

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 4. Januar 1956	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 55	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates	1
22. 12. 55	Verordnung über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft ..	2
22. 12. 55	Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern	2
22. 12. 55	Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	3
22. 12. 55	Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer	7
22. 12. 55	Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit	9
22. 12. 55	Preisverordnung Nr. 526. — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln —	11
22. 12. 55	Preisverordnung Nr. 527. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —	12
22. 12. 55	Preisverordnung Nr. 528. — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken —	16

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates.**

Vom 24. November 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 24. November 1955 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates bekanntgemacht.

Berlin, den 24. November 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 915) wird folgendes beschlossen:

1. Das Ministerium für Schwerindustrie wird in drei Ministerien aufgeteilt, und zwar
 - a) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
 - b) Ministerium für chemische Industrie
 - c) Ministerium für Kohle und Energie
2. Das Staatssekretariat für Staatsicherheit wird in ein Ministerium für Staatssicherheit umgewandelt.

3. Die Aufgaben des Staatssekretärs für die Koordination der gesamten Finanzwirtschaft gehen auf den Minister der Finanzen über.
4. Die Staatliche Stellenplankommission wird als Stellenplanverwaltung in das Ministerium der Finanzen eingegliedert. Das Ministerium der Finanzen — Stellenplanverwaltung — nimmt bis auf weiteres die Aufgaben und Rechte wahr, die sich aus der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) ergeben.
5. Zur operativen Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Räte wird ein Staatssekretär als weiterer Stellvertreter des Ministers des Innern berufen. Die Hauptabteilung Örtliche Räte wird ihm unterstellt.

**Verordnung
über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft.**

Vom 22. Dezember 1955

Die systematische Steigerung der Hektarerträge und der Leistungen der Viehwirtschaft setzt einen genauen Überblick über alle Phasen der landwirtschaftlichen Produktion voraus. Die konkrete Kenntnis der Produktionsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit jeder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie jedes einzelbäuerlichen Betriebes auf Grund der Führung eines Produktionsnachweises versetzen die örtlichen staatlichen Organe, die MTS und VdgB (BHG) in die Lage, ihnen eine umfassende Hilfe und Unterstützung zur Steigerung der Produktion zu geben und die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat besser zu kontrollieren.

Der Produktionsnachweis ist gleichzeitig ein wichtiges Mittel für die Erfassung und den Einkauf landwirtschaftlicher Produkte sowie für die Durchführung von Betriebsvergleichen, um mit ihrer Hilfe eine breite Anwendung von fortschrittlichen Produktionserfahrungen und Neuerermethoden leistungsstarker Betriebe zu organisieren und somit besonders zurückgebliebenen Betrieben systematische Hilfe zu leisten.

Es wird deshalb verordnet:

§ 1

Für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ablieferungspflichtigen Betriebe der Einzelbauern über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Gärtner ist ein Produktionsnachweis zu führen.

§ 2

Für die Führung und Aufbewahrung des Produktionsnachweises ist der Rat der Gemeinde verantwortlich.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium des Innern

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Maron
Minister

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

**Verordnung
über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern.**

Vom 22. Dezember 1955

Um das Warenangebot für die Bevölkerung entsprechend den berechtigten Wünschen zu erweitern und zu verbessern und die Herstellung von nicht dem Bedarf und den Anforderungen an die Qualität entsprechenden Waren zu verhindern, ist die Einführung einer Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern erforderlich. Damit werden gleichzeitig die Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums für Handel und Versorgung auf die sortiments- und bedarfsgerechte Produktion von Konsumgütern erhöht und Maßnahmen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Warenstreuung auf die Bezirke und Kreise der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Einzelhandelsorgane möglich.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Warenbereitstellungsplan des Ministeriums für Handel und Versorgung ausgewiesenen Waren werden gemäß Ordnung der Planung 1956 unterteilt in:

- a) zentralverteilte Fonds,
- b) gelenkte Fonds,
- c) dezentralisierte Fonds.

Als zentralverteilte Fonds gelten alle Waren, die im Warenbereitstellungsplan nach der Staatsplannomenklatur als Einzelpositionen ausgewiesen werden bzw. die Waren, für die eine Materialzuweisung der Staatlichen Plankommission/Materialversorgung ausgegeben wird.

Als gelenkte Fonds gelten einzelne, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission ausgewählte Waren aus den Planpositionen „Sonstige Erzeugnisse des Industriezweiges . . .“, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für die Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Streuung unter Kontrolle gehalten werden müssen, aber nicht als Einzelpositionen in der

Staatsplannomenklatur erscheinen und für die keine Materialzuweisungen ausgegeben werden.

Als dezentralisierte Fonds gelten alle nicht unter a) und b) aufgeführten Waren aus den Planpositionen „Sonstige Erzeugnisse des Industriezweiges . . .“.

§ 2

Die Bezüge des Handels von Waren des zentralverteilten und gelenkten Fonds unterliegen der Kontrolle der örtlichen Organe des Staates, die ihrerseits die Verantwortung für die gleichmäßige und bedarfsgerechte Versorgung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes übernehmen.

§ 3

(1 Die Abgabe von Waren der zentralverteilten und gelenkten Fonds durch Produktionsbetriebe an Groß- und Einzelhandelsorgane für die Versorgung der Bevölkerung bzw. die Entgegennahme von Waren dieser Fonds ist an den Warenbereitstellungsplan oder an schriftliche Bezugsberechtigungen zu binden, die von den Räten der Kreise auszugeben sind. Das Ministerium für Handel und Versorgung legt in Abstimmung

mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche Erzeugnisse des zentralverteilten und gelenkten Fonds diese Bezugsberechtigungen zu erteilen sind.

(2) Die unter §§ 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gelten sowohl für Waren, die im Rahmen der Produktionspläne der volkseigenen Industrie und der Produktionskontrollziffern für die Privat- und Handwerksbetriebe aus staatlich bereitgestellten Materialien hergestellt werden, als auch für Fertigerzeugnisse, die zusätzlich zum Plan unter Verwendung eigener Bestände der Industrie- bzw. Handwerksbetriebe oder durch Aufarbeitung von Überplanbeständen an Rohmaterialien bzw. die Verarbeitung von unkuranten Rohmaterialien und Halbfabrikaten sowie durch Mobilisierung örtlicher Rohstoffreserven hergestellt werden.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist berechtigt, verbindliche Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß §§ 2 und 3 festzulegen, wenn für bestimmte Waren des zentralverteilten und gelenkten Fonds bei bestimmten Produzenten- oder Empfängergruppen die Durchführung der Kontrollmaßnahmen aus Gründen der Versorgungslage nicht erforderlich ist.

§ 4

Die Waren des dezentralisierten Fonds unterliegen hinsichtlich der Abgabe durch die Produktionsbetriebe und des Aufkaufs durch alle Groß- und Einzelhandelsorgane keinerlei Beschränkungen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Fachministerium.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Handel und Versorgung

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Wach
Minister

**Verordnung
über die Lenkung des Wohnraumes.**

Vom 22. Dezember 1955

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik fördert durch großzügige Maßnahmen den Bau von Wohnungen für die werktätige Bevölkerung. Sie verwirklicht damit den Grundsatz, der im Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt ist: Jedem Bürger und jeder Familie eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern.

Um entsprechend diesen Prinzipien eine gerechte Verteilung des vorhandenen und neu entstehenden Wohnraumes zu erreichen, wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1

(1) Der gesamte Wohnraum unterliegt der Lenkung und Verteilung durch die zuständigen staatlichen Organe mit Ausnahme des nach den Bestimmungen des Arbeiterwohnungsbaus geschaffenen Wohnraumes und der Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe haben in ihrem Bereich alle zur Erhaltung, Vermehrung, Verteilung und Ausnutzung des gesamten Wohnraumes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Abschnitt II

Zuständigkeit der staatlichen Organe

§ 2

(1) Verantwortlich für die Lenkung und Verteilung des Wohnraumes sind die Räte der Städte und Gemeinden. Ihre Aufgaben werden in den Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben

- a) die Räte der Städte und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Aufgaben durchzuführen, die über die Zuständigkeit der Räte der Städte und Gemeinden hinausgehen.

(3) Die bei den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden mit der Durchführung der Aufgaben der Wohnraumlenkung beauftragten Organe haben bei der Planung des Wohnungsbaus mitzuwirken. Sie sind

verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen die planmäßige Fertigstellung der staatlichen Wohnungsbauten zu kontrollieren.

Abschnitt III

Aufgaben der staatlichen Organe

§ 3

Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Entsprechend der örtlichen Wohnraumlage sind die Räte der Städte und Gemeinden verpflichtet, allen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. nehmen, zumutbaren und angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Erfassung

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den für die Unterbringung wohnungssuchender Personen benötigten Wohnraum zu erfassen. Die Erfassung hat durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes zu erfolgen.

§ 5

Auslastung, Vermehrung und Instandhaltung des Wohnraumes

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet:

1. zur besseren Verteilung des Wohnraumes
 - a) Wohnraum zu erfassen, der unterbelegt ist oder nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;

b) einen Wohnungsaustausch anzuordnen, wenn dadurch eine bessere Verteilung des Wohnraumes erreicht wird;

2. zur Vermehrung und Instandhaltung des Wohnraumes

- a) zweckentfremdeten Wohnraum seiner ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen, soweit er nicht für staats- oder wirtschaftspolitische Zwecke genutzt wird;
- b) den Um- oder Ausbau bzw. die Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie die Durchführung von Reparaturen an Wohnhäusern anzuordnen, wenn dadurch eine Vermehrung, bessere Ausnutzung, Werterhaltung oder die Beseitigung einer baulichen Gefährdung des Wohnraumes erzielt wird.

§ 6

Anordnung von Bauarbeiten

(1) Weigert sich der Hauseigentümer, die nach § 5 Ziff. 2 Buchst. b angeordneten Maßnahmen durchzuführen, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde nach Beratung mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit der staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises die Bauarbeiten in Auftrag geben. Übersteigt die Baukostensumme den Betrag von 3000,— DM, so ist vor Auftragserteilung ein Beschluß des Rates des Kreises herbeizuführen.

(2) Der Hauseigentümer hat die Kosten der Bauarbeiten zu tragen.

(3) Bestimmungen über die Kreditgewährung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Verteilung des neu erbauten oder freiwerdenden Wohnraumes hat auf Grund der Dringlichkeit des Wohnraumbedarfs des einzelnen Antragstellers zu erfolgen.

(2) Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von Wohnraum haben:

- a) Anerkannte VdN bzw. VdN-Hinterbliebene;
- b) Personen, die für hervorragende Leistungen beim Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden;
- c) Angehörige der Intelligenz;
- d) Personen mit bestimmten ansteckenden Krankheiten;
- e) Schwerbeschädigte, Kriegsbeschädigte;
- f) kinderreiche Familien.

§ 8

Bereitstellung von Wohnraum für die Werktätigen der volkseigenen Betriebe

(1) Um die Werktätigen der volkseigenen Betriebe besser mit Wohnraum zu versorgen, sind diesen Betrieben geeignete volkseigene Wohngrundstücke in Rechtsträgerschaft zu übertragen nach der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBL S. 1187).

Bei neu zu beginnenden Wohnungsbauvorhaben sind in der Regel die Betriebe als Investträger einzusetzen.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der volkseigenen Betriebe hat der Rat der Stadt oder Gemeinde je nach der örtlichen Wohnraumlage den

volkseigenen Betrieben zusätzlich Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumbedarfsplanes zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verfahren bei der Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für freien Wohnraum eine entsprechende Anzahl von Personen nach den im § 7 festgelegten Grundsätzen als Mieter zuzuweisen.

(2) Die Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, mit diesen Personen einen Mietvertrag abzuschließen.

(3) Wird Personen ein Teil einer Wohnung zugewiesen, so hat der Rat der Stadt oder Gemeinde in der Zuweisung festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Bei der Einweisung in möblierten Wohnraum ist der Mietvertrag in der Regel mit dem Mieter der Wohnung abzuschließen.

(4) Innerhalb 14 Tagen nach Zuteilung des Wohnraumes muß der Mietvertrag abgeschlossen werden. Im gleichen Zeitraum sind die Wohnräume zu beziehen.

(5) Sind die nach Abs. 2 zum Abschluß des Mietvertrages verpflichteten Personen nicht erreichbar oder wird der Abschluß eines Mietvertrages von diesen verweigert, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde durch Verfügung einen Mietvertrag für die Mietparteien als verbindlich erklären.

§ 10

Räumung von Wohnraum

(1) Erfasster Wohnraum ist bis zu dem in der Zuweisung genannten Zeitpunkt vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu räumen.

(2) Räumt der bisherige Nutzungsberechtigte — trotz Aufforderung — den erfassten Wohnraum nicht, so kann die Räumung nach Festsetzung und Ablauf einer angemessenen Frist im Verwaltungswege durchgeführt werden.

(3) Sofern ein vor der Erfassung bestehender Miet- oder Pachtvertrag nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt endet, erlischt er bei Einzug des neuen Mieters.

Abschnitt IV

Mitarbeit der Bevölkerung

§ 11

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, bei Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnraumlentung die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung unter Ausnutzung aller vorhandenen und bereits angewandten Organisationsformen zu erweitern, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und ihren Aktiven sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten zu verstärken. Die Anregungen und die Kritik der Bevölkerung sind zu beachten und zur Verbesserung der eigenen Arbeit auszuwerten. Zur Mitarbeit sind vor allem die Werktätigen der Produktionsbetriebe und in ländlichen Gebieten Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und werktätige Bauern zu gewinnen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten die für die Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie machen Vorschläge zur Planung des Wohnungsbauens und arbeiten mit bei der Kontrolle der planmäßigen Fertigstellung staatlicher Wohnungsbauten.

Abschnitt V

Pflichten der Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten

§ 12

Verfügung über Wohnraum

(1) Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstige Verfügungsberechtigte dürfen Wohnraum an Dritte ohne Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht überlassen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn die erforderliche Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht vorliegt.

§ 13

Besichtigung und Freimeldung von Wohnraum

(1) Die Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet:

- a) auf Verlangen des Rates der Stadt oder Gemeinde Auskunft zu geben über Zahl und Größe sowie Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Wohnräume und zu gestatten, daß die Räume durch Beauftragte überprüft werden;
- b) dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde freiwerdenden Wohnraum 8 Tage vor Auszug des Mieters mitzuteilen und gleichzeitig Zahl und Größe der Räume anzugeben.

(2) Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat.

Abschnitt VI

Regelung des Zuzuges

§ 14

Einschränkung des Zuzuges

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde kann nur durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt werden.

(2) Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn die Unterbringung von Arbeitskräften volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Antragsberechtigt ist der Rat der Stadt oder Gemeinde. Der Antrag ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 15

Uneingeschränkter Zuzug

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde bedarf trotz Einschränkung des Zuzuges nach § 14 keiner Genehmigung:

- a) bei Eheschließungen;
- b) wenn getrennt lebende Familienangehörige sich zu einem gemeinsamen Haushalt vereinigen wollen; Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Eltern und alleinstehende Kinder und Enkel;
- c) für Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Wirtschaft, die von dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen staatlichen Organen in dem betreffenden Ort eingesetzt werden;
- d) wenn Personen in die Deutsche Demokratische Republik und ihren früheren Wohnort zurückkehren;
- e) bei Aufnahme in Heime, Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten.

(2) Für einzelne Städte und Gemeinden können Sonderregelungen getroffen werden,

§ 16

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung

Eine zeitlich beschränkte Genehmigung zum Aufenthalt in einer Stadt oder Gemeinde, für die eine Einschränkung des Zuzuges nach § 14 festgelegt wurde, ist Personen zu erteilen, die

- a) als Spezial- oder Fachkräfte in einem bestimmten Ort zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben dringend benötigt werden;
- b) einen Beruf ausüben, der im öffentlichen Interesse liegt, wenn der zuständige Rat des Kreises die Genehmigung zur Ausübung dieses Berufes in der betreffenden Stadt oder Gemeinde gegeben hat;
- c) zum Besuch von Schulen, Hochschulen usw. sowie zur Berufsausbildung ihren Wohnsitz verlegen;
- d) in einem am Ort befindlichen Krankenhaus, einer Heilanstalt usw. behandelt werden müssen,

§ 17

Erteilung der Zuzugsgenehmigung

Wird einer Person, die auf Grund des § 16 Buchstaben a und b eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Stadt oder Gemeinde erhalten hat, eine Wohnung zugewiesen, so ist eine Zuzugsgenehmigung zu erteilen. Der Zuzug ist auf Antrag auch Ehegatten und Kindern zu erteilen.

Abschnitt VII

Beschwerdeverfahren

§ 18

(1) Gegen die von den Räten der Städte und Gemeinden zur Durchführung dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei der Stelle erhoben werden, die die Maßnahmen angeordnet hat.

(2) Gibt der Rat der Stadt oder Gemeinde der Beschwerde nicht statt, so ist diese innerhalb von 7 Tagen an den Rat des Kreises mit der Begründung der Ablehnung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In begründeten Fällen kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen bis zur Entscheidung über die eingereichte Beschwerde von den im § 18 genannten staatlichen Organen ausgesetzt werden.

(3) Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören, bevor über seine Beschwerde endgültig entschieden wird.

Abschnitt VIII

Ordnungsstrafverfahren

§ 20

Ordnungsstrafen

Wer

1. die Besichtigung von Wohnraum nicht gestattet oder dessen Freiwerden nicht meldet;
2. Wohnraum ohne schriftliche Zuweisung des Rates der Stadt oder Gemeinde einem Dritten überläßt oder bezieht;
3. dem Rat der Stadt oder Gemeinde falsche Auskünfte erteilt oder unwahre Angaben macht, die geeignet sind, ihm ungerechtfertigte Vorteile bei der Lenkung und Verteilung des Wohnraumes zu verschaffen;

4. erfaßten Wohnraum nach Aufforderung nicht räumt;
 5. nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung
 - a) den Um- oder Ausbau bzw. die Wiederherstellung teilzerstörten Wohnraumes,
 - b) die Durchführung von Reparaturen zur Erhaltung der Bewohnbarkeit von Wohngrundstücken,
 - c) die Durchführung eines Wohnungstausches oder die Erfassung von Wohnraum, der unterbelegt ist oder nicht zu Wohnzwecken benutzt wird, verzögert oder nicht zuläßt,
- wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

§ 21

Verfahrensregelung

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Abschnitt IX**Schlußbestimmungen**

§ 22

Aufhebung und Außerkraftsetzung entgegenstehender Bestimmungen

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

1. Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1946 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz — WG —) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 265);
2. **Land Brandenburg**
 - a) Verordnung vom 8. April 1946 über Brennpunkte des Wohnungsbedarfes (Verordnungsblatt S. 133),
 - b) Wohnungsmäßige Unterbringung von Neu- Lehrern — Runderlaß Nr. IV/019 vom 10. September 1946 — (Verordnungsblatt S. 330),
 - c) Beschluß vom 10. Juni 1949 über die Bewirtschaftung von Geschäftsräumen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 12),
 - d) Kabinettsbeschluß vom 24. Oktober 1949 betreffend Wohnraumzuweisung für neuerrichtete Dienststellen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 450),
 - e) Kabinettsbeschluß Nr. 214 vom 24. Oktober 1949 betreffend Weisungsrecht des Ministers für Arbeit und Sozialwesen in Wohnungsangelegenheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 448);
3. **Land Mecklenburg**
 - a) Verordnung Nr. 78 vom 7. Mai 1946 des Präsidenten des Landes Mecklenburg über die Schaffung von Wohnungsämtern (Amtsblatt S. 64),
 - b) Bekanntmachung vom 8. Mai 1947 über die Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz (Regierungsblatt S. 91),

c) Bekanntmachung vom 20. September 1949 des Ministeriums für Sozialwesen über die Richtlinien der Deutschen Wirtschaftskommission vom 1. September 1949 — Befugnisse der Wohnungsbehörden — (Regierungsblatt S. 149);

4. Land Sachsen

- a) Erste Verordnung vom 7. Februar 1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen S. 61),
- b) Anordnung vom 20. November 1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen S. 553),
- c) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1947 über die Bildung eines Landeswohnungsausschusses (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 24),
- d) Zweite Verordnung vom 26. Januar 1948 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 71),
- e) Dritte Verordnung vom 9. Juli 1948 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 411),
- f) Vierte Verordnung vom 17. Januar 1949 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46);

5. Land Sachsen-Anhalt

- a) Verordnung vom 13. August 1945 über die Beschlagnahme von Wohnraum (Verordnungsblatt S. 35),
- b) Durchführungsbestimmung vom 21. August 1945 zur Verordnung über die Beschlagnahme von Wohnraum (Verordnungsblatt S. 35),
- c) Durchführungsverordnung vom 20. März 1946 zur Wohnraumbeschlagnahme-Verordnung (Verordnungsblatt S. 155),
- d) Planvolle und gerechte Wohnraumverteilung vom 20. Juli 1946 (Verordnungsblatt S. 406),
- e) Anordnung vom 8. Juli 1948 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetzblatt S. 134),
- f) Zweite Anordnung vom 12. September 1949 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (WG) (Gesetzblatt/Amtsblatt S. 361);

6. Land Thüringen

- a) Erste Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1946 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt S. 121 ff.),
- b) Zweite Ausführungsverordnung vom 10. September 1946 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt 1947 S. 11),
- c) Dritte Ausführungsverordnung vom 22. Oktober 1946 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt 1947 S. 12),
- d) Gesetz vom 27. November 1946 über die Versorgung von Neubürgern und Bombengeschädigten mit Hausrat (Regierungsblatt S. 156),
- e) Vierte Ausführungsverordnung vom 10. Februar 1947 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt S. 31),

- f) Fünfte Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1948 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (WG) (Regierungsblatt S. 79);
7. a) Anordnung vom 15. August 1949 über die Zuzugsgenehmigungen (Zentralverordnungsblatt S. 636),
- b) Bekanntmachungen vom 29. September und 24. Oktober 1949 der Landesregierung Mecklenburg zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 15. August 1949 über die Zuzugsgenehmigungen (Regierungsblatt S. 156 und 173),
- c) Bekanntmachung vom 8. Mai 1950 der Landesregierung Sachsen über die Zuzugsgenehmigungen sowie der erste Nachtrag dazu vom 23. Oktober 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 431 und 758),
- d) Erste Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1949 der Landesregierung Sachsen-Anhalt zur

Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über Zuzugsgenehmigungen (Gesetzblatt S. 361).

§ 23

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auf die Lenkung und Verteilung des Gewerberaumes.

§ 24

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Macher Minister
---	--

Verordnung

über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer.

Vom 22. Dezember 1955

Die Vertragsbeziehungen zwischen der sozialistischen und der privaten Wirtschaft tragen dazu bei, entsprechend der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit die einzelnen Zweige der privaten Wirtschaft in die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne einzubeziehen und die private Industrie zu entsprechender wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen. Die konsequente Anwendung des Vertragssystems und die zweckentsprechende Materialzuweisung an die Betriebe sind die Voraussetzungen dafür.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die privaten Industriebetriebe sind verpflichtet, über den Absatz ihrer Erzeugnisse und über ihre Leistungen unter Einhaltung der bestehenden Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien und Erzeugnissen Verträge mit Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie mit Betrieben der privaten Wirtschaft zu schließen.
- (2) Die privaten Industriebetriebe dürfen Verträge nur über die Produktion schließen, die sie im eigenen Betrieb durchführen können. (§ 4 Abs. 3.)

§ 2

Inhalt und Form der Verträge

- (1) In die Verträge sind die vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Versandart, Liefertermine, Preise sowie Vereinbarungen über die Qualität und sonstigen zugesicherten Eigenschaften der Erzeugnisse aufzunehmen.
- (2) Die Verträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Verträge sind für einen dem Produktionsablauf entsprechenden Zeitraum zu schließen. Verträge, die sich auf eine größere Zeitspanne erstrecken, sind nach Quartalen zu unterteilen.
- (4) Den Verträgen zwischen privaten Industriebetrieben als Lieferer und Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft als Besteller sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems zugrunde zu legen.
- (5) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verträge werden durch die Zahlung von Vertragsstrafen nicht ausgeschlossen. Die gezahlten Vertragsstrafen sind auf den Schadenersatz anzurechnen.

(6) Für die Berechnung der Vertragsstrafen, den Einspruch hiergegen, die Art und Weise und die Fristen der Geltendmachung, das Aufrechnungsverbot gelten die Vorschriften der Vertragsverordnung und die Durchführungsbestimmungen hierzu.

§ 3

Bestätigung der Verträge

- (1) Die Betriebe der privaten Industrie haben die Verträge unverzüglich, spätestens 45 Tage vor Quartalsbeginn, unter gleichzeitiger Einreichung der Materialbedarfsanforderung den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer zur Bestätigung vorzulegen. Dies gilt auch für Verträge, zu deren Durchführung keine Materialkontingente bei den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer angefordert werden.
- (2) Die Form der Bedarfsanforderung legt das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission fest.
- (3) Die Verträge sind je Planposition auf einem Deckblatt zusammenzufassen und unter Beifügung eines Durchschlages der Verträge einzureichen.
- (4) Verträge dürfen, soweit diese über den für die private Industrie vorgesehenen Anteil am Volkswirtschaftsplan hinausgehen, von den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer nur dann bestätigt werden, wenn die Plankommission des Rates des Bezirkes die Genehmigung hierzu erteilt hat. Voraussetzungen hierfür sind, daß Materialien aus dem Staatsfonds nicht benötigt werden, Absatzverträge vorliegen und ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse an der Produktion besteht.
- (5) Die privaten Industriebetriebe dürfen mit der Produktion erst beginnen, wenn die Bezirksdirektionen

der Industrie-und-Handels-Kammer die Verträge bestätigt haben. Die Produktion darf nur im Umfang der bestätigten Verträge durchgeführt werden.

(6) Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft kann für bestimmte Warengruppen eine erleichterte Methode der Vorlage der Verträge zulassen; soweit es sich hierbei um Konsumgüter handelt, ist die Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung erforderlich.

§ 4

Materialzuweisung

(1) Bei der Aufstellung der Materialanforderung ist besonders zu beachten, daß die privaten Industriebetriebe vorrangig die Möglichkeit der Materialversorgung aus örtlichen und inneren Reserven ausnutzen müssen. Auf den Bedarfsanforderungen ist außer dem errechneten Materialbedarf der Anteil anzugeben, der aus inneren und örtlichen Reserven, aus eigenen Beständen sowie durch eventuelle Zulieferungen von fremden Auftraggebern gedeckt wird.

(2) Die Zuweisung der zur Durchführung der Produktion benötigten Materialien erfolgt auf der Grundlage von staatlich bestätigten Materialverbrauchsnormen im Rahmen des Materialplanes und der bestätigten Verträge.

(3) Die privaten Industriebetriebe erhalten nur Kontingente über Materialien, die im eigenen Betrieb verarbeitet werden. Sie sind nicht berechtigt, das ihnen zugewiesene Material außerhalb des eigenen Betriebes weiterverarbeiten zu lassen, ausgenommen notwendige Vor- oder Nachbearbeitung (Lohnbearbeitung), falls diese in einem anderen Betrieb vorgenommen werden muß. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilung Örtliche Wirtschaft beim Rat des Kreises, in Fällen von überkreislicher Bedeutung die Abteilung Örtliche Wirtschaft beim Rat des Bezirkes Ausnahmeregelungen zulassen.

§ 5

Bindung der Produktion durch die Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer

(1) Die Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer sind berechtigt, mit den privaten Industriebetrieben Vereinbarungen über den Absatz ihrer Erzeugnisse zu treffen. Zur Erfüllung dieser Vereinbarungen weisen die Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer dem Herstellerbetrieb die Abnehmer nach, mit denen dieser die konkreten Lieferverträge entsprechend § 2 abzuschließen hat.

(2) Die Materialzuweisung erfolgt in diesem Falle nur auf Grund der Verträge, die mit den von den Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer benannten Abnehmern geschlossen worden sind.

§ 6

Änderung und Aufhebung der Verträge

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die staatlichen Aufgaben des Betriebes der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft als Besteller geändert oder zurückgezogen werden. Der Besteller hat die Änderung oder Aufhebung des Vertrages der zuständigen Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer mitzuteilen.

(2) Die Vertragspartner können, auch wenn die staatlichen Aufgaben nicht geändert werden, eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren, wenn hierdurch die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Vereinbarung über die Aufhebung eines Vertrages ist der Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer anzuzeigen.

(3) Der Vertrag kann gegen den Willen eines der Vertragspartner durch übereinstimmende Anweisung des Rates des Bezirkes und des Planträgers, dem der Betrieb der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft untersteht, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Bezirksdirektionen der Industrie-und-Handels-Kammer haben bei Vertragsänderung die bereits zugewiesenen Materialkontingente auf andere laufende Verträge anzurechnen oder zurückzuziehen. Ist der Betrieb bereits im Besitz des Materials, sind wegen dessen Weiterverwendung entsprechende Anweisungen zu geben.

(5) Aufhebung oder Änderung von Verträgen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Vertragsstreitigkeiten

(1) Streitfälle, die beim Abschluß, der Durchführung, Änderung oder Aufhebung der Verträge gemäß § 1 entstehen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, sofern der Besteller ein Betrieb der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft ist.

(2) Streitfälle, die sich aus den übrigen gemäß § 1 geschlossenen Verträgen ergeben, entscheiden die Gerichte.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Wer als Leiter eines privaten Industriebetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. ihm aus staatlichen Fonds zugewiesenes Material außerhalb seines eigenen Betriebes verarbeiten läßt,
2. der Meldepflicht bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen nicht nachkommt,
3. die Produktion ohne bestätigte Verträge aufnimmt oder durchführt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) In schweren Fällen erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Abteilung Örtliche Wirtschaft beim Rat des Kreises zuständig.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 126).

Schlussbestimmungen**§ 9**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Alle Verträge, die das Planjahr 1956 betreffen und bereits vor dem 1. Januar 1956 geschlossen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Örtliche Wirtschaft

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Kasten
Staatssekretär

Verordnung**über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.**

Vom 22. Dezember 1955

Im gleichen Maße, wie sich die Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses mit dem Ziel der Arbeitserleichterung für die Werkstätigen vollzieht, muß der Schutz der Arbeitskraft und die technische Sicherheit am Arbeitsplatz entwickelt werden.

Durch die Erhöhung der Arbeitssicherheit werden zugleich entscheidende Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe geschaffen.

Für die Entwicklung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben ist die Anleitung und Kontrolle von großer Bedeutung. Die Erfahrungen aus der Arbeit der Sicherheitsinspektionen und der Fachreferate Arbeitsschutz in den Abteilungen Arbeit der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der Betriebe zeigen, daß die bisherige organisatorische Trennung dieser beiden Aufgabengebiete unzweckmäßig ist und den Erfordernissen des umfassenden Schutzes der Werkstätigen entsprechend verändert werden muß.

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1

In den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und selbständigen Institutionen, denen die Wirtschaftszweige

Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Energiewirtschaft, Deutsche Reichsbahn, See- und Binnenschifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen, Bau- und Baustoffindustrie, Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft

unterstehen, sind Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten.

§ 2

In den Hauptverwaltungen der im § 1 genannten Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und selbständigen Institutionen sind entsprechend der Anzahl der anzuleitenden Betriebe gleiche Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten oder für beide Aufgaben Sicherheitsinspektoren einzusetzen.

§ 3

In den Industriezweigleitungen oder Verwaltungen volkseigener Betriebe sind Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit nur dann einzurichten bzw. Sicherheitsinspektoren einzusetzen, wenn es die Anleitung der Betriebe auf Grund ihrer Anzahl noch erfordert.

§ 4

(1) In den Betrieben der im § 1 genannten Wirtschaftszweige sind — soweit erforderlich — Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu errichten.

(2) In Betrieben, in denen keine Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gebildet werden, sind — soweit erforderlich — zur Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) zusätzlich mit diesen Aufgaben verantwortlich zu beauftragen.

§ 5

Bei der Bildung und Regelung der Unterstellung der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Verkehrswesen sind die Eigenart des Verkehrswesens und die zur Erhöhung der Betriebssicherheit im Verkehr erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Für die Kontrolle und Überwachung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in der volkseigenen örtlichen Bau- und Baustoffindustrie sind die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Die Sicherheitsinspektoren für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie der Räte der Bezirke unterstehen dem Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes.

(3) Die fachliche Anleitung dieser Sicherheitsinspektoren erfolgt durch die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Ministeriums für Aufbau.

§ 7

(1) In den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und selbständigen Institutionen, in deren Wirtschaftszweigen die Arbeitsbedingungen

keine Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erfordern, insbesondere für die Wirtschaftszweige

Post- und Fernmeldewesen, Staatliches Rundfunkkomitee, Handel und Versorgung, Erfassung und Aufkauf, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Darstellende Kunst und Film,

sind zur Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder selbständiger Institution sowie — soweit erforderlich — in deren Hauptverwaltungen Sicherheitsinspektoren einzusetzen.

(2) In den Betrieben der vorgenannten Wirtschaftszweige sind — soweit erforderlich — Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) zusätzlich mit dieser Aufgabe verantwortlich zu beauftragen.

§ 8

(1) Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektor in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und selbständigen Institutionen untersteht dem Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder Leiter der selbständigen Institution, in den Hauptverwaltungen dem Leiter der Hauptverwaltung und in den Betrieben dem Leiter des Betriebes.

(2) Der Leiter des Betriebes kann dem technischen Direktor oder dem Hauptingenieur die Dienstaufsicht über die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. dem Sicherheitsinspektor übertragen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht entbindet den Leiter des Betriebes nicht von der persönlichen Verantwortung für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und der Anwesenheit im Betrieb.

§ 9

(1) Die Entscheidung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen, in den Industriezweigleitungen, in den Verwaltungen volkseigener Betriebe und in den Betrieben trifft der Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder der Leiter der selbständigen Institution im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(2) Mit der Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., selbständigen Institutionen, in deren Hauptverwaltungen und in den Betrieben sind die bisher von den Sicherheitsinspektionen und von den Arbeitsschutzbeauftragten der Abteilung Arbeit durchgeführten Aufgaben von den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übernehmen und verantwortlich durchzuführen. Die Planstellen der Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz der Abteilung Arbeit sind im Stellenplan der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu vereinigen.

§ 10

(1) Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der selbständigen Institutionen haben entsprechend der Eigenart und Produktionsbedingungen der ihnen unterstehenden Wirt-

schaftszweige und ihrer nachgeordneten Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Richtlinien über die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektoren bis zum 30. Juni 1956 zu erlassen.

(2) Für die Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Bau- und Baustoffindustrie gibt der Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die entsprechenden Rahmenrichtlinien heraus.

§ 11

(1) Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und Leiter der selbständigen Institutionen haben für die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu errichtenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die Tätigkeitsmerkmale festzulegen und die Besetzung der Inspektionen im Rahmen der für die bisherigen Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz bestätigten Stellenpläne und Haushaltsmittel durchzuführen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke legen im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Rates die Tätigkeitsmerkmale der Sicherheitsinspektoren für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie fest und gewährleisten die Durchführung der Aufgaben im Rahmen des bestätigten Stellenplanes der Abteilung Aufbau.

§ 12

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 14

Der Abschnitt III — Sicherheitsinspektionen — §§ 6 bis 10 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) tritt außer Kraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Macher
Minister

Preisordnung Nr. 526.**— Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln —****Vom 22. Dezember 1955**

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Pflanzkartoffeln gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(2) Das in Abs. 1 bezeichnete Pflanzgut muß den Gütebestimmungen der jeweiligen Anbau- bzw. Erntestufe entsprechen.

(3) Die Sortengruppen (a bis d) regeln sich nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenlisten, die jeweils durch Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht werden.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Verladestation des Erzeugers.

§ 3

(1) Anspruch auf die in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Pflanzgut beauftragten Erfassungs- und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung. Der Letztverteiler hat aus dem festgesetzten Handelsaufschlag mindestens einen Betrag von 0,40 DM je 100 kg zu beanspruchen.

(2) Bei der Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Pflanzgut ist die Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100), weiterhin anzuwenden.

§ 4

(1) Die Verbraucherfestpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Verladestation des Erzeugers.

(2) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je 100 kg berechnet werden.

§ 5

Für Frühjahrsverladungen und -auslieferungen gelten die Festpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung zuzüglich folgender Überlagerungsgebühr je 100 kg Pflanzgut:

	Sortengruppen		
	a und b	c	d
Für alle Erntestufen	1,80 DM	2,20 DM	2,40 DM

Anspruch auf diese Gebühren hat derjenige, welcher die Überlagerung der Pflanzkartoffeln vornimmt.

§ 6

(1) Bei Lieferung gesackter Ware darf ein Zuschlag bis zur Höhe von 0,20 DM je 100 kg berechnet werden.

(2) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet,

diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leihackverkehr.

§ 7

(1) Beförderungskosten von der Verladestation des Erzeugers sind dem Verbraucherfestpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzuschlagen.

(2) Der Zuschlag für Beförderungskosten nach Abs. 1 darf bei Waggonladungen die Gesamthöhe von 1,60 DM je 100 kg und bei Waggonladungen mit anschließendem Stückgutversand oder alleinigem Stückgutversand die Gesamthöhe von 3,60 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 8

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Pflanzgutes werden von den DSG-Kreisniederlassungen eingezogen und an die Berechtigten ausbezahlt.

(2) Bei Weitervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird folgende Flächengebühr von den DSG-Kreisniederlassungen erhoben:

Sortengruppen			
a	b	c	d
11,— DM	13,— DM	15,— DM	18,— DM

für jede angefangenen 0,25 ha der neu anzubauenden Fläche. Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau wird für jede angefangenen 0,25 ha 3,50 DM berechnet.

§ 9

Bei Lieferung von sachgemäß in Horden vorgekeimtem Pflanzgut der Sortengruppen c und d kann ein Zuschlag von 7,— DM je 100 kg gewährt und dem Verbraucher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 10

Werden Pflanzkartoffeln, die nicht mehr zu Saatzwecken geeignet sind, zu anderer Verwertung vertrieben, so sind die für den geänderten Verwendungszweck gesetzlich vorgeschriebenen Preise und Bestimmungen einzuhalten.

§ 11

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Die Preisordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1946 über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln (PrVOBl. 1948 S. 37) und
- Die Preisverordnung Nr. 27 vom 9. Februar 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln — (GBl. S. 36).

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 526

Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Pflanzkartoffeln:

1	2	3	4	5	6
Sorten- gruppe	Erntestufe	Er- zeuger- fest- preis	ZBch- ter- anteil	Hand- els- auf- schlag	Ver- braucher- fest- preis
a Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite ..		15,90	1,40	1,40	18,70
Super-Elite		13,90	1,40	1,40	16,70
Elite		12,90	1,40	1,40	15,70
Hochzucht		12,40	1,40	1,40	15,20
anerk. Nachbau		10,40	—	1,40	11,80
Handelssaat		8,70	—	1,40	10,10
b Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite ..		17,20	1,70	1,40	20,30
Super-Elite		15,20	1,70	1,40	18,30
Elite		14,20	1,70	1,40	17,30
Hochzucht		13,70	1,70	1,40	16,80
anerk. Nachbau		11,70	—	1,40	13,10
Handelssaat		8,70	—	1,40	10,10
c Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite ..		23,40	3,—	1,40	27,80
Super-Elite		21,40	3,—	1,40	25,80
Elite		20,40	3,—	1,40	24,80
Hochzucht		19,90	3,—	1,40	24,30
anerk. Nachbau		17,70	—	1,40	19,10
Handelssaat		14,20	—	1,40	15,60
d Stamm-Elite und					
Super-Super-Elite ..		25,20	3,60	1,40	30,20
Super-Elite		23,20	3,60	1,40	28,20
Elite		22,20	3,60	1,40	27,20
Hochzucht		21,70	3,60	1,40	26,70
anerk. Nachbau		20,10	—	1,40	21,50
Handelssaat		16,40	—	1,40	17,80

Preisordnung Nr. 527.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —

Vom 22. Dezember 1955

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saatgut im Sinne dieser Preisordnung ist das Saatgut von

- Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Hirse und Buchweizen;
- Raps und Rübsen, Senf, Mohn und Ölsonnenblumen;
- Ölfaserlein und Faserlein sowie Hanf;
- Trockenspeiseerbsen, Trockenspeisebohnen und Speiselinsen.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(3) Die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, welches den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in der in der Anlage 3 zu dieser Preisordnung verzeichneten Höhe bzw. für die übrigen Fruchtarten nur in Höhe des durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes, soweit dieser preisrechtlich zulässig ist, berechnet werden dürfen.

§ 3

(1) Die Erzeugerfestpreise in den Anlagen 1, 2 und 4 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(2) Die Erzeugerfestpreise in der Anlage 3 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation, verladen.

§ 4

(1) Anspruch auf die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs- (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung. Ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, so haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. VdgB [BHG]) zum Weiterverkauf an Verbraucher den Verteilerbetrieben aus dem Betrage des Handelsaufschlages die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung verzeichneten Vergütungen zu gewähren.

(3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Verladekosten, Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge, Schwund und Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. bis ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB [BHG]) entstehen, abgegolten.

(4) Erfassungs-(Aufbereitungs-)Betriebe, welche das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.

(5) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, welches gemäß Abs. 4 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird.

(6) Bei der Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut, ist die Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100), weiterhin anzuwenden.

§ 5

Die Verbraucherfestpreise in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB [BHG]) bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Kreisniederlassungen frei Empfangsstation des Verbrauchers.

§ 6

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leihackverkehr.

§ 7

Die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisverordnung festgesetzten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Kreisniederlassungen eingezogen und an die Berechtigten ausbezahlt.

§ 8

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:
- a) Die Preisverordnung Nr. 82 vom 22. Dezember 1947 über die Festsetzung der Verbraucherpreise, Züchter- und Handelsspannen für Saatgetreide ab Ernte 1947 (PrVOBl. 1948 S. 15, Ber. ZVOBl. II 1949 S. 130) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 (PrVOBl. S. 2) und der Preisverordnung Nr. 25 vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 85);
- b) alle bisher erlassenen und dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisregelungen für das Saatgut von Hirse und Buchweizen;
- c) die Preisverordnung Nr. 205 vom 17. November 1951 — Verordnung über die Preise für das Saatgut verschiedener Ölfrüchte — (GBl. S. 1066);

- d) die Preisverordnung Nr. 164 vom 22. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf — (GBl. S. 632, Ber. S. 674);
- e) die Erste Ausführungsanweisung zur Preisverordnung Nr. 205 vom 4. Oktober 1952 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 24/18 — 1320 —);
- f) die Preisverordnung Nr. 258 vom 26. Januar 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 164 — (GBl. S. 261);
- g) die Erste Ausführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165 vom 12. Juli 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951/II, Halbjahr [171] 19), soweit auf die Preisverordnung Nr. 164 Bezug genommen wird;
- h) die Zweite Ausführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165 und 258 vom 5. März 1953 (GBl. S. 424), soweit auf die Preisverordnungen Nr. 164 und 258 Bezug genommen wird;
- i) die Preisverordnung Nr. 204 vom 17. November 1951 — Verordnung über die Preise für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten — (GBl. S. 1063).

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Getreide:

1	2	3	4	5	6	7
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Ausgleichsbetrag für Frühdruschprämien	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Roggen	Super-Elite und Vorstufen	32,—	5,—	1,—	5,—	43,—
	Elite	30,—	5,—	1,—	5,—	41,—
	Hochzucht	28,—	5,—	1,—	5,—	39,—
	Handelssaat	24,—	—	1,—	4,—	29,—
Weizen	Super-Elite und Vorstufen	32,50	5,—	1,—	5,—	43,50
	Elite	30,50	5,—	1,—	5,—	41,50
	Hochzucht	28,50	5,—	1,—	5,—	39,50
	Handelssaat	24,50	—	1,—	4,—	29,50
Gerste	Super-Elite und Vorstufen	38,50	5,—	1,—	5,—	49,50
	Elite	36,50	5,—	1,—	5,—	47,50
	Hochzucht	34,50	5,—	1,—	5,—	45,50
	Handelssaat	30,50	—	1,—	4,—	35,50
Hafer	Super-Elite und Vorstufen	32,—	5,—	1,50	5,—	43,50
	Elite	30,—	5,—	1,30	5,—	41,50
	Hochzucht	28,—	5,—	1,50	5,—	39,50
	Handelssaat	24,—	—	1,50	4,—	29,50
Hirse	Super-Elite und Vorstufen	80,—	17,—	—	11,—	108,—
	Elite	75,—	17,—	—	11,—	103,—
	Hochzucht	65,—	17,—	—	11,—	93,—
	Handelssaat	46,—	—	—	8,—	54,—
Buchweizen	Super-Elite und Vorstufen	38,—	3,—	—	5,—	46,—
	Elite	36,—	3,—	—	5,—	44,—
	Hochzucht	34,—	3,—	—	5,—	42,—
	Handelssaat	30,—	—	—	4,—	34,—

2. Frühdruschprämien für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer erhalten die Erzeuger zusätzlich zu den in Ziff. 1 Spalte 3 festgesetzten Erzeugerfestpreisen nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse jährlich herausgegebenen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Roggen	}	Hochzucht und	
Gerste		Vorstufen 1,40 DM je 100 kg
Weizen			
Buchweizen		Handelssaat 1,20 DM je 100 kg
Hafer			
Hirse		Alle Erntestufen	3,— DM je 100 kg
4. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe von Hirse und Buchweizen

bis unter 25 kg	10 %,
von 25 kg bis unter 50 kg	5 %.
5. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 14 %.
6. Bei einem von dem in Ziff. 5 festgelegten Prozentsatz nach oben abweichenden Wassergehalt sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Getreide geltenden Bestimmungen zulässig.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Ölfrüchte:

1	2	3	4	5	6
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Winter-Raps/Rübsen	Super-Elite und Vorstufen	84,—	10,—	16,—	110,—
	Elite	83,—	10,—	16,—	109,—
	Hochzucht	82,—	10,—	15,—	107,—
	Handelssaat	77,—	—	13,—	90,—
Sommer-Raps/Rübsen	Super-Elite und Vorstufen	93,—	12,—	17,—	122,—
	Elite	92,—	12,—	17,—	121,—
	Hochzucht	91,—	12,—	16,—	119,—
	Handelssaat	84,—	—	13,—	97,—
Senf	Super-Elite und Vorstufen	88,—	12,—	15,—	115,—
	Elite	87,—	12,—	15,—	114,—
	Hochzucht	86,—	12,—	14,—	112,—
	Nachbau	84,—	4,—	14,—	102,—
	Handelssaat	80,—	—	12,—	92,—
Mohn	Super-Elite und Vorstufen	150,—	20,—	26,—	196,—
	Elite	145,—	20,—	26,—	191,—
	Hochzucht	138,—	20,—	24,—	182,—
	Handelssaat	130,—	—	22,—	152,—
Ölsonnenblumen	Super-Elite und Vorstufen	84,—	10,—	11,—	105,—
	Elite	79,—	10,—	11,—	100,—
	Hochzucht	74,—	10,—	10,—	94,—
	Handelssaat	60,—	—	7,—	67,—

2. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 8 % bei Mohn und von 10 % bei den übrigen Fruchtarten.
3. Bei einem von den in Ziff. 2 festgelegten Prozentsätzen nach oben abweichenden Wassergehalt sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Ölfrüchten geltenden Bestimmungen zulässig.
4. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Winter-Raps/Rübsen	}	Hochzucht und	
Sommer-Raps/Rübsen		Vorstufen 5,— DM je 100 kg
Senf		Handelssaat 4,— DM je 100 kg
5. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe

bis unter 10 kg	10 %,
von 10 kg bis unter 25 kg	5 %.

- | | | | |
|----------------|---|---------------|------------------------|
| Mohn | { | Hochzucht und | |
| | | Vorstufen | 9,— DM je 100 kg |
| | | Handelssaat | 8,— DM je 100 kg |
| Ölsonnenblumen | { | Hochzucht und | |
| | | Vorstufen | 3,50 DM je 100 kg |
| | | Handelssaat | 2,— DM je 100 kg |

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Faserpflanzen:

1	2	3	4	5	6	7
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Aufbereitungszuschlag	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Faserlein und Super-Elite und Vorstufen		88,—	7,50	9,35	6,80	111,65
Ölfaserlein	Elite	88,—	7,50	9,35	6,80	111,65
	Hochzucht	83,—	7,50	9,35	6,80	106,65
	Nachbau	78,—	1,—	9,35	6,80	95,15
	Handelssaat	73,—	—	8,35	6,80	88,15
Hanf	Super-Elite und Vorstufen	78,—	6,—	6,05	7,90	97,95
	Elite	78,—	6,—	6,05	7,90	97,95
	Hochzucht	73,—	6,—	6,05	7,90	92,95
	Nachbau	68,—	0,50	6,05	7,90	82,45
	Handelssaat	63,—	—	6,05	7,90	76,95

2. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 10 % und einem Schwarzbesatz bis zu 1 %.

3. Bei einem von den in Ziff. 2 festgelegten Prozentsätzen nach oben abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Faserpflanzen geltenden Bestimmungen zulässig.

4. Mit den in Ziff. 1 Spalte 5 festgesetzten Aufbereitungszuschlägen sind alle Kosten, die durch die Aufbereitung entstehen, insbesondere Fracht von der Erzeugerstation zum Aufbereitungsbetrieb, Rollgelder vom Aufbereitungsbetrieb zur Station, Einlagerung, Schwund und Mindererlöse, z. B. durch den anfallenden Schlaglein, durch höhere Aufwendungen bei abweichendem Wassergehalt gegenüber dem Basiswassergehalt gemäß Ziff. 2, ferner Sackkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen und Ursprungszeugnis, Plombierung und Verladekosten abgegolten. Aus dem Betrage des Aufbereitungszuschlages ist auch die dem Erfassungsbetrieb zustehende Spanne zu zahlen, die bei Lieferung der Rohware durch den Erzeuger unmittelbar an den Aufbereitungsbetrieb 1,— DM je 100 kg, bei Lieferung ab Lager des Erfassungsbetriebes 2,05 DM je 100 kg beträgt.

5. Erfolgt eine Abstufung, so ist die Differenz zwischen dem Erzeugerfestpreis in Ziff. 1 Spalte 3 und dem Erzeugerfestpreis der tatsächlich erfolgten Anerkennung vom Erzeuger zurückzuzahlen.

6. Für den Verkauf von Aufbereitungsgut durch Erfassungs- oder Aufbereitungsbetriebe an Verarbeitungsbetriebe, dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein oder Saathanf aberkannt worden ist, gelten die für Faser- bzw. Ölfaserleinsamen und Hanfsamen beim Verkauf an Verarbeitungsbetriebe vorgeschriebenen Preise.

7. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Ölfaserlein und Faserlein, alle Erntestufen	1,50 DM je 100 kg,
Hanf, alle Erntestufen	2,— DM je 100 kg.

8. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe	
bis unter 25 kg	0,03 DM je kg,
von 25 kg bis unter 50 kg	0,02 DM je kg.

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 527

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM für Speisehülsenfrüchte:

1	2	3	4	5	6
Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Speiseerbsen	Super-Elite und Vorstufen	110,—	7,50	10,50	128,—
	Elite	105,—	7,50	10,50	123,—
	Hochzucht	100,—	7,50	10,50	118,—
	anerkannter Nachbau	95,—	2,50	10,50	108,—
	Handelssaat	80,—	—	8,—	88,—
Speisebohnen	Super-Elite und Vorstufen	136,—	7,50	12,50	156,—
	Elite	131,—	7,50	12,50	151,—
	Hochzucht	126,—	7,50	12,50	146,—
	Handelssaat	85,—	—	10,50	95,50
Speiselinsen	Super-Elite und Vorstufen	140,—	17,—	12,—	168,—
	Elite	135,—	17,—	12,—	164,—
	Hochzucht	130,—	17,—	12,—	159,—
	Handelssaat	95,—	—	12,—	107,—

2. Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt von 16 %.

3. Bei einem von dem in Ziff. 2 festgelegten Prozentsatz nach oben abweichenden Wassergehalt sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Speisehülsenfrüchten geltenden Bestimmungen zulässig.

4. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Preisordnung:

Speiseerbsen }
Speisebohnen } alle Erntestufen 3,— DM je 100 kg
Speiselinsen }

5. Kleinmengenzuschläge gemäß § 4 Abs. 5 dieser Preisordnung:

bei Abgabe	
bis unter 5 kg	20 %,
von 5 kg bis unter 10 kg	10 %,
von 10 kg bis unter 50 kg	5 %.

Preisordnung Nr. 528.

— Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken —

Vom 22. Dezember 1955

Zur Regelung der Preise für Zucht- und Nutzvieh wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unter Zuchtvieh im Sinne dieser Preisordnung sind Tiere der in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Arten zu verstehen, die in ein Zuchtregister (Herdbuch, Stutbuch usw.) eingetragen sind, sowie deren Nachzucht, die auf Grund ihrer urkundlich nachgewiesenen Abstammung die Anwartschaft auf eine spätere Eintragung in das Zuchtregister hat.

(2) Unter Nutzvieh im Sinne dieser Preisordnung sind Tiere der in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Arten zu verstehen, die keine anerkannte Abstammung nachweisen können, die jedoch zum Zweck der Vermehrung bzw. zu anderweitigen Nutzzwecken (z. B. Aufmast, Zugleistung, Milchleistung, Wolleleistung usw.) angekauft oder verkauft werden. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die unmittelbar zum Zweck der Schlachtung angekauft oder verkauft werden.

§ 2

(1) Für das im § 1 genannte Zucht- und Nutzvieh sowie für Bruteier und die Lohnbrut gelten die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preise und Entgelte.

(2) Die Preise für Zuchtvieh werden durch die Kommission nach Einstufung in eine Zuchtwertklasse im Rahmen der in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise festgesetzt.

(3) Für Nutzvieh gelten die in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise in Verbindung mit den Qualitätsbestimmungen.

§ 3

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berechnen für ihre Tätigkeit die in der Anlage 7 zu dieser Preisordnung aufgeführten Handelsspannen.

(2) Beim Handel mit Nutzvieh im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (Handel zwischen VEG, LPG, VEHN usw.) gelten weiterhin die Lieferbedingungen gemäß der Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153).

(3) Beim sonstigen Handel mit Nutzvieh verstehen sich die in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise frei vereinbartem Übernahmeort. Die Kosten für veterinärpolizeilich angeordnete Schutzimpfungen (Transportschutz und Dauerimmunität) sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu verauslagen und dem Käufer der Tiere, der diese Kosten zu tragen hat, in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung zu stellen.

(4) Beim Handel mit Zuchtvieh verstehen sich die in den Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführten Höchstpreise frei Verkaufsort bzw. bei zugelassenem direkten Verkauf ab Hof des Züchters.

(5) Beim Handel mit Zuchtvieh sind die Körpergebühren, der Zuchtförderungsbeitrag, die Kosten für den Abstammungsnachweis sowie Kosten für veterinärpolizeilich angeordnete Schutzimpfungen vom Verkäufer zu tragen.

(6) Beim Handel mit Zuchtvieh ist die Deckerlaubnisgebühr vom Käufer zu tragen.

§ 4

Die Preise für Bruteier sowie die Entgelte für Lohnbrut regeln sich nach den Bestimmungen der Anlage 6 zu dieser Preisordnung.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen, dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisregelungen für das unter § 1 angeführte Zucht- und Nutzvieh außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Pferde

I. Zuchtpferde

1. Zuchthengste:

a) Für Zuchthengste gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I a	bis	15 000 DM
"	I b	"	13 000 DM
"	II a	"	11 000 DM
"	II b	"	10 000 DM
"	III a	"	8 000 DM
"	III b	"	7 000 DM
"	III c	"	5 000 DM

b) Bei Kleinpferdhengsten von 120 bis 145 cm Stockmaß sind die vorstehenden Höchstpreise um 50 % zu mindern.

2. Zuchtstuten und Zuchtfohlen:

a) Für Zuchtstuten und Zuchtfohlen gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	Zucht- und Absatzfohlen (Stutfohlen und Hengstauflieger) bis DM	Altersklassen			
		1 Ein- jährige bis DM	2 Zwei- jährige bis DM	3 3-4jährige Kaltblüter Warmblüter bis DM	4 Ältere Pferde bis DM
Sonderklasse	2000	Für Zuchtstuten bis zu 12 Jahren dieser Klasse und für ältere Staatsprämienstuten und Stuten im deutschen Zuchtpferdeleistungsbuch erfolgt die Festsetzung durch Sonderregelung bis zu 5000 DM			
I	1800	2200	2900	3700	2800
II	1400	1700	2400	3000	2400
III	900	1300	1800	2100	1500

b) Zuchtwertklassen:

Sonderklasse: Hier sind beste Tiere ihrer Altersklasse einzustufen, die im Typ und der Qualität als Zuchtgrundlage dienen, sowie Staatsprämienstuten und Stuten, die auf Schauen hoch prämiert sind oder werden können, und Leistungsstuten.

Zuchtwertklasse I: Beste typtreue Stuten, die den Sonderklassenbestimmungen fast gleich kommen und für die Zuchtgrundlage unentbehrlich sind.

Zuchtwertklasse II: Beste typtreue Zuchtstuten.

Zuchtwertklasse III: Gute bis mittlere und geringe Zuchtstuten.

c) Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet, wobei der Höchstpreis nicht überschritten werden darf.

II. Nutzpferde

a) Für Nutzpferde gelten folgende Höchstpreise in DM:

Gütekategorie	Kalber	Fohlen	Altersklassen			
			1 Einjährige	2 Zweijährige	3 3-9jähr. Kalt- u. Mischblüter 3-12jähr. Warmblüter	4 Ältere Pferde
I (Sonderklasse) 3-8jährige Pferde von 2400 bis 3200 DM						
II a	schwer	900	1300	1800	2300	1800
II b	mittel	800	1100	1500	2000	1500
II c	leicht	700	800	1200	1600	1300
III a	schwer	700	1000	1400	1800	1400
III b	mittel	600	900	1200	1500	1200
III c	leicht	500	700	1000	1200	1100
IV a	schwer	500	700	1000	1200	900
IV b	mittel	500	600	800	1000	700
IV c	leicht	400	500	700	800	600

b) Güteklassen:

Gütekategorie I (Sonderklasse): Pferde von überragender Güte hinsichtlich Form und Leistungsfähigkeit im Alter von 3 bis 8 Jahren.

Gütekategorie II: Beste Arbeitsklasse, Pferde, die im Gebäude, Gang und in den Nutzeigenschaften hervorragend sind, ohne Mängel, mit voller Leistungsfähigkeit.

Gütekategorie III: Gute Arbeitsklasse, Pferde mit geringen Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern, welche die Leistungsfähigkeit nicht beeinflussen.

Gütekategorie IV: Mittlere bis geringe Arbeitsklassen, Pferde mit Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern oder mit einem gewissen Verschleiß infolge Alters oder Gebrauchs mit bedingt beeinträchtigter Leistungsfähigkeit.

c) Altersklassen:

Nutzfohlen: Tiere, die in ihrem Geburtsjahr zum Verkauf gelangen.

Einjährige: Ein bis noch nicht zwei Jahre alte Pferde.

Zweijährige: Zwei bis noch nicht drei Jahre alte Pferde.

3- bis 9jährige Kalt- und Mischblutpferde und 3- bis 12jährige Warmblutpferde.

Ältere Pferde.

d) Kalber:

Bei der Einstufung in die Kaliberklasse sind sowohl Kaltblut- und Mischblutpferde als auch Warmblutpferde jeweils in die Klassen schwer, mittel, leicht einzustufen.

e) Bei Kleinpferden von 120 bis 145 cm Stockmaß darf der Preis nur bis zu 75 % des Höchstpreises der jeweiligen Güte- und Altersklasse betragen.

f) Bei zugesicherter Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet, wobei der Höchstpreis nicht überschritten werden darf.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Rinder

I. Zuchtrinder

1. Zuchtbullen:

Bei Verkauf von Zuchtbullen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I a	12 000,— DM je Stück
"	I b	10 500,— DM je Stück
"	I c	9 000,— DM je Stück
"	II a	7 000,— DM je Stück
"	II b	5 000,— DM je Stück
"	II c	3 000,— DM je Stück
"	III a	2 000,— DM je Stück
"	III b	1 500,— DM je Stück
"	III c	1 200,— DM je Stück

2. Herdbuchkühe und tragende Färsen:

Bei Verkauf von Herdbuchkühen und tragenden Färsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I	2500,— DM je Stück
"	II	2000,— DM je Stück
"	III	1600,— DM je Stück
"	IV	1200,— DM je Stück

3. Weibliche Jungrinder:

Bei Verkauf weiblicher Jungrinder mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Bei Jungrindern:

aus Müttern mit Leistungsnote I	3,20 DM je kg Lebendgewicht
aus Müttern mit Leistungsnote II	2,75 DM je kg Lebendgewicht
aus Müttern mit Leistungsnote III	2,40 DM je kg Lebendgewicht

4. Kälber:

Bei Verkauf von Kälbern mit Herdbuchabstammung, die ein Mindestgewicht von 60 kg haben müssen, mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Für Bullenkälber:

aus Müttern mit Leistungsnote I
6,— DM je kg Lebendgewicht

aus Müttern mit Leistungsnote II
4,50 DM je kg Lebendgewicht

aus Müttern mit Leistungsnote III
3,— DM je kg Lebendgewicht

Für Kuhkälber:

aus Müttern mit Leistungsnote I
3,80 DM je kg Lebendgewicht

aus Müttern mit Leistungsnote II
3,— DM je kg Lebendgewicht

aus Müttern mit Leistungsnote III
2,30 DM je kg Lebendgewicht

5. Zuschläge für tuberkulosefreie Tiere:

Für Zuchtrinder aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen wird gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) ein Zuschlag von 25 %, bezogen auf den Normalpreis für Tiere mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh erhoben.

II. Nutztier**1. Kühe und tragende Färsen:**

Bei Verkauf von Kühen und tragenden Färsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Nutzwertklassen	Höchstpreis in DM
I	1500,—
II	1200,—
III	1000,—
IV	800,—

Nutzwertklassen:

I Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen, deren Körperform dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entspricht, mit gut geformtem geräumigem Euter und gleichmäßig verteilten Strichen. Nicht über sechs Jahre alt. Durchschnittliche Mindestleistung (bei Färsen Mutterleistung) bei Niederungsvieh nicht unter 100 kg mit 3,3 % Fett, bei Höhenvieh nicht unter 90 kg mit 3,8 % Fett.

II Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen, ohne wesentliche Mängel im Körperbau mit guter Euterbildung, nicht über sieben Jahre alt. Durchschnittliche Mindestleistung (bei Färsen Mutterleistung) bei Niederungsvieh 85 kg und 3,2 % Fett, bei Höhenvieh 75 kg mit 3,6 % Fett. (Nur in Ausnahmefällen ohne Leistungsnachweis.)

III Kühe oder mindestens fünf Monate tragende Färsen mit leichten Mängeln hinsichtlich Form, Entwicklung und Euterbildung, jedoch voll leistungsfähig. Kühe nicht mehr als sechs Abkalbungen. Mit und ohne Leistungsnachweis.

IV Ältere Kühe mit mehr als sechs Abkalbungen oder mindestens fünf Monate tragende Färsen mit wesentlichen Mängeln in Körperform, Entwicklung oder Euterbildung. Mit und ohne Leistungsnachweis.

2. Weibliche Jungrinder:

a) Bei Verkauf von weiblichen Jungrindern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Nutzwertklassen	Höchstpreise in DM je kg Lebendgewicht
I	2,30
II	2,10
III	1,85

Nutzwertklassen:

I Jungrinder mit harmonischen der betreffenden Rasse entsprechenden Körperformen und einer dem Lebensalter entsprechenden Entwicklung. Leistungsnachweis der Mutter wie bei Kühen der Nutzwertklasse I (siehe Ziff. 1).

II Jungrinder ohne wesentliche Mängel hinsichtlich Körperform und Entwicklung. Leistungsnachweis der Mutter entsprechend der Nutzwertklasse II bei Kühen (siehe Ziff. 1). Nur in Ausnahmefällen ohne Leistungsnachweis.

III Jungrinder mit knapper Entwicklung und leichten Mängeln in der Körperform, jedoch voll zucht- und nutzauglich. Mit und ohne Leistungsnachweis.

b) Unter dem Begriff „weibliche Jungrinder“ sind alle weiblichen Rinder mit einem Mindestalter von drei Monaten aufwärts bis zum deckfähigen Alter (zwei bis zweieinhalb Jahre) zu verstehen. Die zu erreichenden Normalgewichte sind für alle Rassen wie folgt:

im Alter von 3 Monaten etwa 100 kg
im Alter von 6 Monaten etwa 160 kg
im Alter von 9 Monaten etwa 210 kg
im Alter von 12 Monaten etwa 260 kg
im Alter von 18 Monaten etwa 330 kg
im Alter von 24 Monaten etwa 400 kg

3. Weibliche Nutzkälber:

a) Bei Verkauf von weiblichen Nutzkälbern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse I 2,— DM je kg Lebendgewicht

bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse II 1,90 DM je kg Lebendgewicht

bei Abstammung aus Müttern der Nutzwertklasse III 1,75 DM je kg Lebendgewicht

b) Weibliche Nutzkälber müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs ein Mindestgewicht von 60 kg aufweisen.

4. Zugochsen:

Bei Verkauf von Zugochsen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zugochsen, bis zwei Jahre alt, ungejocht, als Zugtiere geeignet, 1,80 DM je kg Lebendgewicht.

Gejochte Ochsen, bis fünf Jahre alt, 2,— DM je kg Lebendgewicht.

Gejochte Ochsen, über fünf Jahre alt, 1,90 DM je kg Lebendgewicht.

5. Zuschläge für tuberkulosefreie Tiere:

Für Nutztier, außer Zugochsen, die aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen kommen, wird gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBL S. 101) ein Zuschlag von 25 % auf den Normalpreis für Tiere mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh erhoben.

III.

Die Preise für Zucht- und Nutztier, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgesetzt.

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Schweine

I. Zuchtschweine

1. Zuchteber:

Für den Verkauf von Zuchtebern mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	Ia	3500 DM
"	Ib	2800 DM
"	Ic	2200 DM
"	IIa	1700 DM
"	IIb	1200 DM
"	IIc	800 DM
"	IIIa	500 DM
"	IIIb	400 DM
"	IIIc	300 DM

2. Zuchtsauen:

Für den Verkauf von Zuchtsauen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse	I	1500 DM
"	II <td>1000 DM</td>	1000 DM
"	III <td>500 DM</td>	500 DM

3. Mastleistungszuschläge:

Für Zuchteber und Zuchtsauen, die selber oder deren Vorfahren bei der Mastleistungsprüfung besonders gute Ergebnisse erbracht haben und in den Verkaufskatalogen bzw. in den Abstammungsnachweisen das Zeichen „EML“ bzw. „ML“ aufzuweisen haben, kann ein Höchstzuschlag bis zu 10 % zu den festgesetzten Normalpreisen von der Körkommission festgesetzt werden.

4. Jungsauen:

a) Bei Verkauf von Jungsauen mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Gütekategorie	Höchstpreise in DM je kg Lebendgewicht
I	8,—
II	5,—
III	4,—

b) Die Höchstpreise für Jungsauen mit Herdbuchabstammung gelten für ungedeckte Tiere mit einem Lebendgewicht von 50 bis 80 kg. Die Einstufung in die Güteklassen erfolgt durch die Körkommission oder Beauftragte der Tierzuchtinspektionen.

5. Herdbuchferkel:

a) Bei Verkauf von weiblichen Ferkeln mit Herdbuchabstammung mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

bis zu 80 % Höchstzuschlag, bezogen auf die jeweiligen Preise für Nutzferkel.

b) Die Preise gelten nur für weibliche Ferkel mit Herdbuchabstammung, die zu Zuchtzwecken verkauft werden. Sie müssen tätowiert sein und eine Zitzenzahl von mindestens 6:6 aufweisen. Der Abstammungsnachweis ist dem Käufer zu übergeben. Männliche Ferkel mit Herdbuchabstammung dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

II. Nutzschweine

1. Gebrauchssauen:

a) Bei Verkauf von Gebrauchssauen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Preis der jeweiligen Schlachtwertklasse mit einem Zuschlag bis zu 30 %.

b) Unter dem Begriff Gebrauchssauen sind Sauen ohne Herdbuchabstammung mit einem Mindestgewicht von 85 kg, einer Mindestzahl von 6:6 Zitzen, gedeckt oder tragend, zu verstehen. Die Rassenzugehörigkeit muß klar erkennbar sein.

2. Nutz- oder Futterschweine:

a) Unter Nutz- oder Futterschweine sind Schweine im Gewicht von 50,1 bis 80 kg zu verstehen, die dem Schlachtverbot unterliegen und zum Zwecke der Weitermast verkauft oder angekauft werden. Als Höchstpreis gilt der Preis von 1,48 DM je kg.

b) Für Läuferschweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht von über 50 kg erreichen, gilt ein Höchstpreis von 1,70 DM je kg.

3. Ferkel und Läuferschweine:

Bei Verkauf von Ferkeln und Läuferschweinen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Gewichtskategorie	Höchstpreise in DM je kg Lebendgewicht	
	Sommerpreise 1. 6. bis 30. 11.	Winterpreise 1. 12. bis 31. 5.
I von 10 bis 20 kg	2,70	3,50
II von 20,1 bis 35 kg	2,20	3,—
III von 35,1 bis 50 kg	ganzjährig 2,—	

III.

Die Preise für Zucht- oder Nutzschweine, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgelegt.

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

Preise und Qualitätsbestimmungen für Schafe**I. Zuchtschafe****1. Schafböcke:**

Bei Verkauf von Schafböcken mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh und des Wollesolls auf die Pflichtablieferung durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zucht- wert- klasse	Merino- Fleisch- schafe	Deutsche veredelte Landschafe	Schwarz- köpfige Fleisch- schafe	Weiß- köpfige Fleisch- schafe	Leineschafe	Rauhwollige Landschafe	Rhönschafe	Ostfriesische Milchschafe
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I a	4000,—	3500,—	2000,—	1000,—	1500,—	1500,—	1800,—	1000,—
I b	3000,—	2700,—	1500,—	850,—	1200,—	1200,—	1500,—	790,—
I c	2000,—	2000,—	1200,—	700,—	900,—	1000,—	1200,—	700,—
II a	1500,—	1500,—	1500,—	600,—	700,—	800,—	1000,—	660,—
II b	1200,—	1200,—	1200,—	500,—	600,—	700,—	800,—	590,—
II c	1000,—	1000,—	1000,—	400,—	500,—	600,—	600,—	500,—
III a	800,—	750,—	750,—	300,—	400,—	500,—	500,—	400,—
III b	650,—	500,—	500,—	250,—	300,—	400,—	400,—	320,—
III c	500,—	400,—	400,—	200,—	240,—	300,—	300,—	275,—

2. Mutterschafe:

Bei Verkauf von Mutterschafen mit Herdbuchabstammung der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf und Ostfriesisches Milchschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten folgende Höchstpreise:

Zuchtwertklasse I bis 200,— DM

Zuchtwertklasse II bis 180,— DM

Zuchtwertklasse III bis 160,— DM

3. Jährlinge:

Bei Verkauf von Jährlingen mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,60 DM bis 3,50 DM je kg Lebendgewicht.

Unter Jährlinge sind weibliche Schafe zu verstehen, die bereits zwei breite Zähne und ein Mindestgewicht von 50 kg haben.

4. Weibliche Schafflämmer:

Bei Verkauf von weiblichen Schafflämmern mit Herdbuchabstammung, die ein Mindestgewicht von 25 kg haben müssen, mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt folgender Preis:

3,— DM bis 4,— DM je kg Lebendgewicht.

5. Preise für Landschafzrassen:

Bei Verkauf von Mutterschafen, Jährlingen und Lämmern der Rassen schwarzköpfiges Fleischschaf, weißköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf, rauhwolliges Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten die Preise der Ziffern 2, 3 und 4, abzüglich 20 %, als Höchstpreise.

II. Nutzschafe**1. Mutterschafe:**

Bei Verkauf von Mutterschafen der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf und

Ostfriesisches Milchschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Höchstpreis von 140,— DM je Stück.

Qualitätsbestimmung:

Die Höchstpreise gelten für Mutterschafe mit mindestens vier breiten Zähnen im normalen Futterzustand, mit normaler Wolle.

2. Jährlinge:

Bei Verkauf von Jährlingen der Rassen Merino-Fleischschaf und Deutsches veredeltes Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,20 DM bis 2,80 DM je kg.

3. Lämmer:

Bei Verkauf von weiblichen Lämmern der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf und Ostfriesisches Milchschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt ein Preis von 2,— DM bis 3,— DM je nach Entwicklung.

4. Preise für Landschafzrassen:

Bei Verkauf von weiblichen Nutzschafen der Rassen schwarzköpfiges Fleischschaf, weißköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und rauhwolliges Landschaf mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gelten die entsprechenden Höchstpreise der Ziffern 1, 2 und 3, abzüglich 20 %.

5. Nutzhammel:

Bei Verkauf von Nutzhämmern aller Rassen als Wollträger mit Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer gilt als Höchstpreis 1,25 DM je kg Lebendgewicht.

6. Zuschläge für Schafe mit Wollbesatz:

a) Für Schafe, außer Zuchtböcken, der Rassen Merino-Fleischschaf, Deutsches veredeltes Landschaf, die mit Wollbesatz und Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer verkauft werden, kann folgender Höchstzuschlag, bezogen auf den festgesetzten Preis, berechnet werden:

Halbschur	15 %
Vollschur	40 %

b) Für Schafe, außer Zuchtböcken, aller unter Ziff. 6 Buchst. a nicht genannten Rassen, die mit Wollbesatz und Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh durch den Käufer verkauft werden, kann folgender Höchstzuschlag, bezogen auf den festgesetzten Preis, berechnet werden:

Halbschur	10 %
Vollschur	30 %

III.

Die Preise für Zucht- und Nutzschafe, die ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkauft werden, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer besonderen Anweisung festgesetzt.

Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise für Ziegen**I. Zuchtziegen****1. Zuchtziegenböcke:**

Beim Verkauf von Zuchtziegenböcken dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Zuchtwertklasse	Höchstpreise in DM je Stück
I a	500,—
I b	450,—
I c	400,—
II a	350,—
II b	325,—
II c	300,—
III a	250,—
III b	225,—
III c	200,—

2. Zuchtziegen und Zuchtziegenlämmer:

Beim Verkauf von Zuchtziegen und Zuchtziegenlämmern dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Zuchtwertklasse	Höchstpreise in DM je Stück		
	Zuchtziegen über 10 Monate alt	Zuchtjungziegen 5 bis 10 Monate alt	Zuchtjungziegen 3 bis 5 Monate alt
I	280,—	230,—	100,—
II	230,—	190,—	75,—
III	180,—	130,—	60,—

Für gesunde kräftige Zuchtziegenlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10,— DM festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2,— DM. Für die Zuchtwertklassen können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

Zuchtwertklasse I	100 %
Zuchtwertklasse II	75 %
Zuchtwertklasse III	50 %

II. Nutzziegen**Nutzziegen und Nutzziegenlämmer:**

Beim Verkauf von Nutzziegen und Nutzziegenlämmern dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Nutzziegen über 10 Monate alt	180,— DM
Jungziegen 5 bis 10 Monate alt	150,— DM
Weibliche Jungziegen 3 bis 5 Monate alt	90,— DM

Für gesunde kräftige Nutzlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10,— DM festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2,— DM.

III. Gebühren

Bei dem Verkauf oder Ankauf eines Zuchtieres hat der Verkäufer bzw. Käufer folgende Gebühren zu zahlen:

a) Der Verkäufer:

1. die Gebühr für den Abstammungsnachweis;
2. die Körgegebühr;
3. den Zuchtförderungsbeitrag;
4. die anteilige Zuchttauglichkeits-Versicherungsprämie.

b) Der Käufer:

1. die Zuchtviehhandelsspanne;
2. die Deckerlaubnisgebühr;
3. die anteilige Zuchttauglichkeits-Versicherungsprämie.

Anlage 6

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Preise und Entgelte für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie Zucht- und Nutzgeflügel**1. Preise für Bruteier**

a) Die Preise für Bruteier, die von anerkannten Vermehrungszuchten oder Bruteierlieferbetrieben an Verbraucher abgegeben werden, betragen:

für Hühnereier	0,35 DM je Stück
für Enteneier	0,50 DM je Stück
für Gänseeier	1,— DM je Stück
für Puteneier	1,— DM je Stück

Werden die Bruteier frei Vermehrungszucht oder frei Bruterei geliefert, erhöhen sich diese Preise um 0,01 DM je Stück.

b) Der in Ziff. 1 Buchst. a für Hühnereier festgesetzte Preis gilt nur für Eier, die von den genannten Betrieben in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht abgegeben werden.

c) Für Hühnereier, die von den genannten Betrieben über die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht hinaus abgegeben werden, ist der jeweils gültige Aufkaufpreis zu bezahlen. Die Preisdifferenz geht zu Lasten des Abnehmers und darf nicht zur Erhöhung des Abgabepreises für Küken führen.

2. Lohnbrut

a) Die Preise für Lohnbrut betragen:

für Hühnereier	0,10 DM je Stück
für Enteneier	0,20 DM je Stück
für Gänseeier	0,50 DM je Stück
für Puteneier	0,20 DM je Stück

b) Für jedes geschlüpfte Küken beträgt das Schlüpfgeld 0,10 DM je Stück.

3. Küken

a) Die Preise für Hühnerküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen:

	DM je Stück
für Hühnerküken anerkannter Wirtschaftsrassen, bis 3 Tage alt (leichte Rassen)	1,—
für Hühnerküken anerkannter Wirtschaftsrassen, bis 3 Tage alt (schwere Rassen)	1,50
für Küken, bis eine Woche alt, einen Aufschlag von	0,30
für jede weitere Woche einen Aufschlag von	0,30

Wird eine 90 %ige Hennenkükenlieferung garantiert, kann ein Aufschlag von 100 % auf die genannten Preise berechnet werden.

b) Die Preise für Hähnchenküken bei Abgabe zur Mast betragen:

	DM je Stück
für Hähnchenküken, 3 Tage alt ..	0,50
für Hähnchenküken, bis eine Woche alt	0,70
für jede weitere Woche einen Aufschlag von	0,20

c) Die Preise für Entenküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen:

	DM je Stück
für Entenküken, 3 Tage alt	2,10
für Entenküken, bis eine Woche alt, einen Aufschlag von	0,60
für jede weitere Woche einen Aufschlag von	0,60

d) Die Preise für Gänseküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen:

	DM je Stück
für Gänseküken, 3 Tage alt	4,30
für Gänseküken, bis eine Woche alt, einen Aufschlag von	0,60
für jede weitere Woche einen Aufschlag von	0,60

e) Die Preise für Putenküken bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen:

	DM je Stück
für Putenküken, 3 Tage alt	3,30
für Putenküken, bis eine Woche alt, einen Aufschlag von	0,60
für jede weitere Woche einen Aufschlag von	0,60

f) Für Hühner-, Enten-, Gänse- und Putenjungtiere über 8 Wochen alt, mit Ausnahme von Zucht- und Nutztieren, gelten die Schlachtgeflügelpreise.

4. Zucht- und Nutzgeflügel

a) Die Preise für Junghennen bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen:

	DM je Stück
für Junghennen, 8 Wochen alt (leichte Rassen)	6,—
für Junghennen, 8 Wochen alt (schwere Rassen)	7,—
für Junghennen, 3 Monate alt (leichte Rassen)	7,—
für Junghennen, 3 Monate alt (schwere Rassen)	8,—
für Junghennen, über 5 Monate alt (leichte Rassen)	10,—
für Junghennen, über 5 Monate alt (schwere Rassen)	12,—

b) Die Preise für ausgesuchte Zuchttiere bei Abgabe an Geflügelzüchter und Geflügelhalter betragen: (Nicht gekört, mindestens 5 Monate alt)

	DM je Stück
für Hennen (leichte Rassen)	15,—
für Hennen (schwere Rassen)	20,—
für Enten	20,—
für Erpel	30,—
für Gänse	30,—
für Ganter	40,—
für Puten	30,—
für Puter	40,—

c) Die Preise für angekörte in das Herdbuch eingetragene männliche Zuchttiere (Hähne, Erpel, Ganter, Puter) betragen in DM je Stück:

Zuchtwertklasse	I	II	III	IV
ab Hof			35—50	25—30
auf Absatzveranstaltung	125—200	60—100	40—55	—

entsprechend der festgelegten Bewertung nach Punkten.

d) Die Preise für weibliche eingetragene Zuchttiere (Hühner, Enten, Gänse und Puten) betragen in DM je Stück:

Zuchtwertklasse	I	II	III	IV
ab Hof			25—35	20—25
auf Absatzveranstaltung	65—100	30—50	30—40	—

e) Für Küken und Junghennen aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten kann ein Höchstzuschlag bis zu 10 % auf die Preise für Nutzküken (Ziff. 3) berechnet werden.

Anlage 7

zu vorstehender Preisordnung Nr. 528

Handelsspannen

Handelsspannen bei Zuchttieren:	Handelsspanne bezogen auf den festgesetzten Preis	Höchstspanne je Tier, die nicht überschritten werden darf
Zuchtpferde (Hengste, Stuten, Fohlen)	6 %	200,— DM
Zuchtrinder (Bullen, Kühe/tr. Färsen, Jungrinder, Kälber) ..	6 %	200,— DM
Zuchtschweine (Eber, Sauen, Ferkel) ..	8 %	150,— DM
Zuchtschafe und Ziegen (Böcke, Müttern, Lämmer)	8 %	150,— DM
Landw. Zuchtgeflügel ...	10 %	20,— DM

Handelsspannen bei Nutztieren:

	Handelsspanne bezogen auf den Einkaufspreis		Höchstspanne je Tier, die nicht überschritten werden darf	
	innerkreislich	überkreislich	innerkreislich	überkreislich
Pferde und Fohlen..	8 %	12 %	180,—	180,—
Kühe und tr. Färsen	8 %	12 %	80,—	100,—
Sonstige Rinder	8 %	12 %	80,—	100,—
Jungrinder bis 150 kg	8 %	12 %	30,—	40,—
Jungrinder üb. 150 kg	8 %	12 %	50,—	70,—
Gebrauchssauen	8 %	12 %	36,—	54,—
Nuttschweine	8 %	12 %	36,—	54,—
Schafe / Ziegen	8 %	12 %	—	—

Läuferschweine und Ferkel (bis 50 kg)

bei Verkauf in der Gemeinde

2,50 DM / Stück

" " im Kreis

4,— " "

" " überkreislich

8,— " "

Bei Tierverkäufen im Geschäftsbereich einer Außenstelle des Volkseigenen Handelskontors, auch wenn dieser sich über mehrere Kreise erstreckt, dürfen nur die Handelsspannen für den innerkreislichen Handel berechnet werden.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

im **GESETZBLATT, TEIL I** erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)

im **GESETZBLATT, TEIL II** erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)

im **ZENTRALBLATT** erscheinen öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Interessenten für die öffentlichen Bekanntmachungen (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

**Wichtig für den Jahresabschluß 1955 in der privaten Wirtschaft
und für die Aufstellung der Einkommensteuererklärung 1955**

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT, HEFT 11

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen einschließlich Veranlagungsrichtlinien 1954 mit Zusammenstellung der bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955 anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen.

Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der
Finanzen — Abgabenverwaltung

Format DIN A 5 • Etwa 356 Seiten einschließlich Beilage
Broschiert etwa 3,90 DM

Diese Veröffentlichung enthält — geordnet nach den einzelnen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 — sämtliche geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts einschließlich des Teiles I und III der Veranlagungsrichtlinien 1954.

Die Abgabenverwaltung hat in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ (Heft Nr. 22, S. 970, 2. Novemberheft 1955) bekanntgegeben, daß sie unter Bezugnahme auf Anweisung Nr. 175/54 vom 18. Dezember 1954 (ZBl. S. 603/54)

auf die Herausgabe besonderer Veranlagungsrichtlinien für die Besteuerung der privaten Wirtschaft für 1955 verzichtet.

Das bedeutet, daß hinsichtlich der Abgabe der Jahressteuererklärungen 1955 die Veranlagungsrichtlinien 1954 und die im Jahre 1955 für die Besteuerung der privaten Wirtschaft ergangenen Anordnungen und Anweisungen gelten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus
Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 97 61 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, über 22 Seiten 0,50 DM in Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. Januar 1956	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	25
30. 12. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	26
23. 12. 55	Preisverordnung Nr. 529. — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —	27
23. 12. 55	Preisverordnung Nr. 530. — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	32
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 531. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —	34
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 532. — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —	34
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 533. — Anordnung über die Preise für Möbel —	36
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 534. — Anordnung über die Preise für weißgeschnittene Masten und Telegrafentangen —	37
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 535. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren —	37
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 536. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz —	37
28. 12. 55	Preisverordnung Nr. 537. — Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —	38
27. 12. 55	Anordnung über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchsabgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Warenbestände und über die Durchführung von Bestandsaufnahmen in privaten, genossenschaftlichen und Handwerksbetrieben	45
23. 12. 55	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	47
21. 12. 55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394. — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —	48
	Berichtigungen	48

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 14. Dezember 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Lehrkräfte, die für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten eingesetzt werden, müssen eine abgeschlossene Fachschulausbildung und eine dreijährige praktische Tätigkeit nachweisen.

(2) Um den dringenden Bedarf an Lehrkräften für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten zu decken, dürfen zunächst als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht Meister und Lehrausbilder herangezogen werden, die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können. Diese haben die Qualifikation der Lehrer mit Fachschulausbildung im Fern- oder Abendstudium zu erwerben.

* 4. DB (GBl. I S. 259)

§ 2

Die Tätigkeit der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten ist der Berufsqualifikation entsprechend wie folgt zu vergüten:

1. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung nachweisen können, werden nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vergütet.
2. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine Qualifikation als Meister nachweisen können, werden nach der Tabelle „Meister“ des jeweiligen Industriezweiges vergütet.
3. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine Qualifikation als Lehrausbilder nachweisen können, werden nach der Tabelle „Lehrausbilder“ des jeweiligen Industriezweiges vergütet.
4. Nebenamtliche Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten erhalten eine Vergütung von 5 DM je Unterrichtsstunde.

§ 3

(1) Die in § 2 Ziffern 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Lehrkräfte können zu ihrem Grundgehalt auf Grund besonderer Leistungen einen monatlichen Zuschlag bis zu 10% erhalten.

(2) Über die Bedingungen für die Gewährung des Zuschlages erlassen die fachlich zuständigen Ministerien entsprechende Arbeitsrichtlinien.

§ 4

(1) Der praktische Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten ist in Gruppen mit einer durchschnittlichen Stärke von zehn Schülern durchzuführen.

(2) In besonders gelagerten Fällen, in denen die Gruppenstärke von zehn Schülern den Arbeitsschutzbestimmungen widerspricht, ist der praktische Unterricht in kleineren Gruppen durchzuführen. In diesen Fällen ist die Gruppenstärke vom Arbeitsschutzinspektor festzulegen und bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 5

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten beträgt 48 Stunden und ist wie folgt aufzugliedern:

- 32 Stunden für Erteilung von praktischem Unterricht,
- 16 Stunden für Vorbereitung und Nachbereitung zum praktischen Unterricht, wovon mindestens 4 Stunden wöchentlich für Hospitationen im theoretischen Unterricht zu verwenden sind.

(2) Wird der praktische Unterricht von einer Lehrkraft der theoretischen Fächer durchgeführt, so erfolgt

die Stundenumrechnung (theoretische Unterrichtsstunde zu praktischer Unterrichtsstunde) im Verhältnis 1 : 1,5.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von
Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1955 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 649) erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Saatgutausgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Die Saatgutausgabe für den planmäßigen Wechsel bei den Fruchtarten Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises. Die Ausgabe von Saatgetreide für den planmäßigen Wechsel hat nur bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1:1 und nur in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Ölfrüchten entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Sätzen unter Berechnung des Saatgutpreises zu erfolgen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Preisordnung Nr. 529.**— Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —****Vom 23. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Laufkrane — Warennummer 32 33 21 00 —, für sonstige Laufkrane — Warennummer 32 33 29 00 — und für Spezialhüttenwerkkrane (Gieß-, Prätzen-, Traversen-, Tiefofen-, Stripper-, Chargier- und sonstige Spezialhüttenwerkkrane) — Warennummer 32 33 22 00 — gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben vom Ministerium für Schwermaschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 (siehe Anlage) sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten für den sich aus der Preisliste ergebenden Lieferumfang „ab Versandstation verladen“ bzw. bei Eigenabholung „ab Werk verladen“, jedoch ausschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Die Ergänzungen werden mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich einmal in einer Preisliste, die der Gliederung der anliegenden Liste entspricht, veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 — soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind — kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829).

(2) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise gemäß Abs. 1 nach den für sie verbindlichen Vorschriften.

(3) Die gemäß Absätze 1 und 2 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Das Ministerium für Schwermaschinen-

bau veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteil-Preisliste.

§ 4

In Abweichung von den Bestimmungen des § 3 der Preisordnung Nr. 483 sind die Leistungen gemäß den §§ 2 und 3 mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt hinsichtlich des § 2 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen und die erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. Dezember 1955.

Ministerium für Schwermaschinenbau

L. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 529

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane sind unterteilt in
 - a) Preis des Fertigungsmaterials,
 - b) Preis für die Arbeit des technischen Büros,
 - c) Preis für die Werkstattfertigung.
 Die Montagepreise sind gesondert aufgeführt.
2. Die Kranpreise verstehen sich für die Herstellung eines kompletten Kranes unter Zugrundelegung der derzeit gültigen DIN- bzw. Gütevorschriften mit einer Umgebungstemperatur bis minus 25° C mit einem einmaligen Grundanstrich mit handelsüblicher Rostschutzfarbe auf Kunststoffbasis.
3. In den Kranpreisen sind nicht enthalten:
 - Führerhausverglasung, Glühbirnen, Öl- und Fettfüllungen, Werkzeuge, Strickleiter, Behälter für Putzlappen, Ersatzteile sowie individuelle Sonderwünsche des Bestellers.
4. Der Preisberechnung ist das Projektgewicht der Baugruppen zugrunde zu legen. Wird das ermittelte Gesamtgewicht um mehr als 3% unterschritten, ist die Preisermittlung auf Grund des tatsächlichen Gewichts nochmals durchzuführen. Die Differenz zwischen den Preisen ist gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Die Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung bzw. Planerfüllung angerechnet.

Der Preisberechnung für Montagen ist das tatsächliche Gewicht zugrunde zu legen.

5. Die Preise für die Konstruktionsarbeit beinhalten die Konstruktionsunterlagen, bestehend aus einem vorläufigen Materialauszug, Zusammenstellungs- und Einzelteilzeichnungen einschließlich zugehöriger Stücklisten als Unterlage für die gesamte Werkstattfertigung. Soweit Konstruktionsbüro und Fertigungsbetrieb getrennt sind, wird die Stückzahl der vorher erwähnten Unterlagen auf fünf Satz beschränkt.
6. In den Konstruktionskosten sind nicht enthalten: Die Kosten für die Ausarbeitung des kompletten Projektes einschließlich Angebot und Gewichtsermittlung zum Preisnachweis. Im Abgabepreis des Fertigungsbetriebes ist die Ausarbeitung des Angebotes und die Preisabgabe abgeschlossen.
7. Werden mit einem Vertrag mehrere gleiche Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane bestellt, gelten folgende Preisnachlässe:
- bis 2 Stück keine Nachlässe,
 - bis 4 Stück 3 % für alle,
 - bis 6 Stück 5 % für alle,
 - 7 und mehr Stück 8 % für alle.
- Diese Regelung gilt auch für Kranmontagen, wenn mit gleichen Montagegeräten ohne Stilliegezeiten aufeinanderfolgend mehrere Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane, auch verschiedener Ausführung, montiert werden.
8. Für den zweiten Anstrich auf Kunststoffbasis wird ein Mehrpreis von 35 DM je Tonne Konstruktion berechnet; das gleiche gilt für weitere Anstriche.
9. Für Kältekrane mit einer Umgebungstemperatur von minus 25 ° bis minus 40 ° C wird ein Aufschlag von 5 % auf den Gesamtkranpreis berechnet und auf Kältekrane unter minus 40 ° C ein Aufschlag von 8 %.
10. Die Preise der Werkstattfertigung beinhalten die notwendige Vormontage der einzelnen Baugruppen.
11. Die Montagepreise verstehen sich:
- a) einschließlich Transport der Konstruktion von der Abladestelle bis zum Verwendungsort (30-m-Grenze),
 - b) einschließlich Vorhaltung der üblichen Montagegeräte und Baubuden,
 - c) einschließlich An- und Abtransport der Montagegeräte, Heraussuchen, Wiedereinstapeln, Unterhaltung und Reparatur sowie Auf- und Abladen im Gerätelager und auf der Baustelle,
 - d) einschließlich Baustelleneinrichtung und Abbau derselben,
 - e) einschließlich Hilfsstoffe,
 - f) einschließlich Herstellung der Versorgungsleitungen von der Montagestelle bis zur 30-m-Grenze,
 - g) einschließlich Reisekosten, Auslösung, Wegegeld, Schiechtwettervergütung usw.
12. In den Montagepreisen sind nicht enthalten:
- a) Transport der Konstruktion von der Versandstation des Lieferwerkes bis zu 30 m Entfernung von der Baustelle,
 - b) Anfertigung von Sondergeräten (Abbreterungen usw.),
 - c) Maurer- und Stammerarbeiten und sonstige Bauarbeiten,
 - d) Kosten für Gerätevorhaltung bei Stilliegezeiten, die nicht vom Montagebetrieb verursacht worden sind,
 - e) Kosten für vom Auftraggeber geforderte Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit.
13. Werden Arbeiten ausgeführt, die entsprechend diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht in den Preisen enthalten sind, können die Preise hierfür mit Ausnahme der Preise für die Arbeiten des technischen Büros mit den den Betrieben bewilligten Kalkulationselementen ermittelt werden. (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 im Anhängerverfahren bzw. mit umgerechneten Zuschlägen.) Hierunter fallen ebenfalls anzufertigende Sondergeräte, die entweder voll oder anteilmäßig dem Auftraggeber berechnet werden. Bei voller Berechnung werden diese Geräte Eigentum des Auftraggebers.
14. Bei vom Auftraggeber verschuldeten Stilliegezeiten darf für die Gerätevorhaltung 0,16 DM pro Kopf und Stunde der durchschnittlichen Belegschaft (48-Stunden-Woche) gesondert berechnet werden.
15. Stilliegezeiten (außer für Gerätevorhaltung) bei Montagen werden ebenfalls wie Position 13 abgerechnet.
16. Einteilung der Lauf- und Spezialhüttenwerkkranmontagen nach Schwierigkeitsgraden:
- A. Leichte Montage:**
 Glatter ungehinderter Montageablauf, Anschlußgleis bis zur Baustelle oder Abladung unmittelbar am Montageplatz, freier Montageplatz, gute Bodenverhältnisse, günstige Aufstellung der Montagegeräte sowie günstige Bedingungen für Abspannungen und Verankerungen, keine Behinderung durch vorhandene Hebezeuge, Starkstromanlagen usw.
 Kranbahn nicht überdacht bzw. Mindestspielraum von Oberkante,
 Laufbahn bis zur Dachpfette unter 15 t Eigengewicht des Kranes — 3 m, über 15 t Eigengewicht des Kranes — 4 m.
- B. Mittlere Montage:**
 Behinderter Montageablauf durch Erschwernisse bis zwei oder mehreren Voraussetzungen von Buchst. A (z. B. schlechte Bodenverhältnisse und Behinderung in der Platzfreiheit).
- C. Schwierige Montage:**
 Schwierige, stark behinderte Montage, wenn mindestens zwei der nachstehend aufgeführten oder ähnliche Voraussetzungen zutreffen:
 Entfernung der Dachhaut oder sonstiger Konstruktionen,
 Hitze über 30 ° C oder Gasentwicklung,
 überbrückte Kanäle oder Gruben,
 laufende Produktion und laufende Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane,
 Aufbau besonderer Gerüste oder Abbreterungen.

Preisliste
für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane

	Eigen- gewicht t	Gesamt- preis DM/t	Preis des Materi- als DM/t	Preis der Konstr.-Arb. DM/t	Preis der Werkst.-Arb. DM/t
1. Fachwerkbrücken genietet oder geschweißt für obenlaufende Katze	10	1521,—	544,—	290,—	687,—
	20	1484,—	535,—	272,—	677,—
	30	1450,—	535,—	254,—	661,—
	40	1409,—	524,—	239,—	646,—
	80	1316,—	524,—	170,—	622,—
über	80	1239,—	524,—	119,—	596,—
2. Fachwerkbrücken genietet oder geschweißt für innenlaufende Katze	20	1622,—	544,—	315,—	763,—
	30	1582,—	535,—	295,—	752,—
	40	1532,—	524,—	271,—	737,—
	80	1408,—	524,—	188,—	696,—
über	80	1331,—	524,—	126,—	681,—
3. Vollwandige Kranbrücken genietet oder geschweißt für obenlaufende Katze	10	1711,—	614,—	340,—	757,—
	20	1682,—	614,—	320,—	748,—
	30	1656,—	614,—	300,—	742,—
	60	1501,—	614,—	245,—	722,—
	100	1486,—	614,—	170,—	702,—
über	100	1419,—	614,—	113,—	692,—
4. Vollwandige Kranbrücken genietet oder geschweißt für innenlaufende Katze	20	1739,—	614,—	281,—	844,—
	30	1714,—	614,—	267,—	833,—
	60	1647,—	614,—	220,—	813,—
	100	1542,—	614,—	160,—	768,—
über	100	1419,—	614,—	113,—	692,—
5. Kastenträger und schwere Krane für oben- und innenlaufende Katzen mit 1 oder 2 Laufbahnen	60	1971,—	623,—	378,—	970,—
	80	1876,—	623,—	320,—	933,—
	100	1768,—	623,—	266,—	879,—
über	100	1616,—	623,—	186,—	807,—
6. Katzgerüste genietet in Profilkonstruktion einschließlich Schutzhäuser	1	2027,—	544,—	715,—	768,—
	3	1926,—	544,—	675,—	707,—
	8	1830,—	544,—	590,—	696,—
	12	1746,—	544,—	515,—	687,—
	20	1585,—	544,—	375,—	666,—
über	20	1400,—	544,—	199,—	657,—
7. Katzrahmen in Blechkonstruktion geschweißt oder genietet einschließlich Schutzhäuser ..	3	2363,—	614,—	527,—	1222,—
	5	2267,—	614,—	502,—	1151,—
	8	2169,—	614,—	470,—	1085,—
	12	2099,—	614,—	430,—	1055,—
	20	1989,—	614,—	345,—	1030,—
über	20	1823,—	614,—	239,—	970,—
8. Katzrahmen in besonderer Ausführung für Drehkran mit besonderer mechanischer Bearbeitung der Untergehäuse einschließlich Schutzhäuser	8	2939,—	635,—	749,—	1555,—
	12	2820,—	635,—	700,—	1485,—
	20	2650,—	635,—	612,—	1403,—
über	20	2461,—	635,—	504,—	1322,—
9. Katzrahmen in besonderer Ausführung einschließlich Schutzhäuser	5	2702,—	635,—	664,—	1403,—
	8	2616,—	635,—	628,—	1353,—
	12	2497,—	635,—	580,—	1282,—
	20	2336,—	635,—	490,—	1211,—
über	20	2137,—	635,—	371,—	1131,—
10. Führerkörbe offen, geschweißt und genietet	0,5	2966,—	524,—	1029,—	1413,—
	1	2347,—	524,—	682,—	1141,—
	3	1968,—	524,—	454,—	990,—
11. Führerkörbe geschlossen, komplett, ohne Glas	1	3339,—	575,—	907,—	1857,—
	3	2881,—	575,—	741,—	1565,—
12. Führerkörbe doppelwandig, geschweißt und genietet	1	4501,—	635,—	1040,—	2826,—
	3	3700,—	635,—	945,—	2120,—
	5	3054,—	635,—	804,—	1615,—

	Eigen- gewicht t	Gesamt- preis DM/t	Preis des Materials DM/t	Preis der Konstr.-Arb. DM/t	Preis der Werkst.-Arb. DM/t
13. Führerkörbe mehretagig, doppelwandig	5	3307,—	614,—	775,—	1918,—
	10	3011,—	614,—	681,—	1716,—
	15	2815,—	614,—	586,—	1615,—
14. Mechanische Teile in Gleitlager für Kran- brücken	1	4601,—	2207,—	728,—	1666,—
	3	4523,—	2175,—	702,—	1646,—
	5	4437,—	2152,—	680,—	1605,—
	8	4338,—	2128,—	645,—	1565,—
	12	4171,—	2112,—	595,—	1464,—
	20	3899,—	2086,—	500,—	1313,—
	30	3604,—	2043,—	380,—	1181,—
über	30	3301,—	1998,—	142,—	1161,—
15. Mechanische Teile in Gleitlager für Lauf- und Gießkatzen	1	5593,—	2622,—	1033,—	1938,—
	3	5372,—	2515,—	1000,—	1857,—
	5	5229,—	2442,—	970,—	1817,—
	8	5086,—	2395,—	925,—	1766,—
	12	4777,—	2347,—	865,—	1565,—
	20	4390,—	2317,—	740,—	1335,—
	30	4009,—	2278,—	590,—	1141,—
über	30	3542,—	2249,—	284,—	1009,—
16. Mechanische Teile (Wälzlager) für Kran- brücke (Fahrwerk); Laufrad mit Ober- flächenhärtung mit Wälzlager und Stahlachs- lager mit Wellenschutz	1	5325,—	2606,—	851,—	1868,—
	3	5217,—	2564,—	816,—	1837,—
	5	5137,—	2540,—	780,—	1817,—
	8	5033,—	2506,—	730,—	1797,—
	12	4757,—	2482,—	660,—	1615,—
	20	4480,—	2420,—	525,—	1535,—
über	20	4170,—	2350,—	356,—	1464,—
17. Mechanische Teile (Wälzlager) für Lauf- und Gießkatzen Laufrad mit Oberflächenhärtung mit Wälzlager und Stahlachslager mit Wellenschutz	1	6288,—	2737,—	1229,—	2322,—
	3	6060,—	2664,—	1195,—	2201,—
	5	5924,—	2619,—	1155,—	2150,—
	8	5697,—	2518,—	1100,—	2079,—
	12	5407,—	2414,—	1025,—	1968,—
	20	5104,—	2367,—	850,—	1857,—
	30	4780,—	2319,—	695,—	1766,—
über	30	4267,—	2270,—	331,—	1666,—
18. Schachtgerüste und Chargierkörbe für met. Spezial-Krane	leicht	1460,—	524,—	259,—	677,—
	mittel	1834,—	544,—	472,—	818,—
	schwierig	2084,—	558,—	565,—	961,—
speziell mit Einbau für Klimaanlage		2334,—	558,—	615,—	1161,—
19. Mechanische Teile (Gleitlager) für Katzen für Frätzen-, Traversen- und Tiefenkrane	8	5680,—	2413,—	1248,—	2019,—
	12	5180,—	2324,—	1140,—	1716,—
	20	4768,—	2238,—	925,—	1615,—
über	20	4306,—	2130,—	662,—	1514,—
20. Mechanische Teile (Gleitlager) für Chargier- katzen und sonstige spezielle Krane	5	7552,—	3557,—	1522,—	2473,—
	8	6915,—	3422,—	1323,—	2170,—
	12	5965,—	3191,—	1058,—	1716,—
	20	5161,—	2928,—	820,—	1413,—
über	20	4869,—	2848,—	728,—	1313,—
21. Mechanische Teile (Wälzlager) für Frätzen-, Traversen- und Tiefenkrane	8	6371,—	2623,—	1276,—	2472,—
	12	5992,—	2438,—	1182,—	2372,—
	20	5507,—	2294,—	993,—	2220,—
über	20	5020,—	2245,—	756,—	2019,—

	Wert der Großteile DM	Gesamt- zuschlag	Instal- lations- Material	Tech- nisches Büro	In- stallation	Eingangs- fracht und Ver- waltung
22. Elektrische Ausrüstung (Wert Elektro-Großteile + %)	10 000,—	85 %	31 %	7 %	39 %	8 %
	20 000,—	77 %	31 %	7 %	31 %	8 %
	30 000,—	71 %	29 %	6 %	28 %	8 %
	50 000,—	63 %	26 %	6 %	24 %	7 %
	75 000,—	58 %	24 %	4 %	23 %	7 %
	100 000,—	53 %	23 %	4 %	20 %	6 %
	125 000,—	48 %	21 %	4 %	18 %	5 %

	Eigen- gewicht kg	Gesamt- preis DM	Preis des Materials DM	FB-Kosten DM in kg	Werkstatt DM in kg
23. Kätzschleiflager einschließlich Stromabnehmer und Fahrdrahthalter	200	12,14	7,88	0,63	3,58
	500	11,98	7,15	0,51	3,40
	1000	10,65	6,98	0,43	3,24
	über 1000	10,31	6,90	0,34	3,07
24. Hauptschleifleitungen im Winkel, Flacheisen oder Eisendraht einschließlich Isolatoren, Fahrdrahthalter und Verankerungen werden für die Lieferung mit 3,15 DM je kg und für Montage mit 1,35 DM je kg berechnet. Bei Freiverlegung an Masten erhöht sich der Wert für die Montage auf 1,80 DM je kg.					
25. Zentrale Schmierung für Ein- und Zwei-Liter-System	—	19,14	8,51	2,55	8,08
26. Verpackung einschließlich Signieren					
Inlandsverpackung		0,45 je kg Tara			
Seemäßige Verpackung		0,65 je kg Tara			
Spezial-Verpackung		0,85 je kg Tara			

	Eigen- gewicht t	A leicht DM/t	B mittel DM/t	C schwierig DM/t
27. Laufkran-Montagen	10	284,—	331,—	407,—
	20	291,—	341,—	416,—
	30	303,—	350,—	426,—
	50	293,—	314,—	416,—
	100	275,—	312,—	388,—
	über 100	265,—	303,—	378,—
28. Gießkran-Montagen	30	331,—	369,—	416,—
	50	293,—	341,—	378,—
	100	275,—	312,—	360,—
	über 100	312,—	360,—	407,—
29. Montage von Prätzen- und Traversenkranen	10	378,—	426,—	473,—
	20	341,—	378,—	426,—
	30	312,—	360,—	407,—
	50	303,—	350,—	388,—
	100	284,—	331,—	369,—
	über 100	293,—	341,—	378,—
30. Montage von Tiefen- und Stripperkranen	30	454,—	520,—	586,—
	50	416,—	454,—	501,—
	100	341,—	388,—	426,—
	über 100	331,—	369,—	416,—
31. Montage von Chargier- und sonstigen Kranen	10	501,—	567,—	605,—
	20	482,—	549,—	586,—
	30	378,—	445,—	492,—
	50	388,—	454,—	511,—
	100	407,—	473,—	520,—
	über 100	407,—	473,—	520,—

Preisordnung Nr. 530.**— Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —****Vom 23. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues ermitteln ihre Preise für Montageleistungen von Maschinen und Anlagen des Warenbereiches 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Staatlichen Zentralamtes für Statistik nach den Bestimmungen dieser Preisordnung. Sind für bestimmte Montagen Festpreise festgesetzt oder ist die Montageleistung im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage enthalten, bleiben diese Preise von dieser Preisordnung unberührt.

(2) Der Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBL S. 1083) wird durch diese Preisordnung nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Montagen im Sinne dieser Preisordnung sind solche Leistungen, die nicht in Werkstätten des Auftragnehmers, sondern beim Auftraggeber ausgeführt werden.

(2) Reparaturen außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers sind ebenfalls Montageleistungen im Sinne dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Ist im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage bereits die Montageleistung enthalten und wird ein anderer Betrieb als der Hersteller mit der Montage beauftragt, ist für die Montage entsprechend der Teilleistung des Auftragnehmers ein Teilpreis zu vereinbaren. Der vereinbarte Teilpreis darf den Montagepreis, der sich auf Grund der Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt, nicht überschreiten. Die Teilpreise sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Führt ein Hersteller selbst die Montage aus und ist der Preis der Montage nicht im Preis der Maschine bzw. Anlage enthalten, ist er nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu ermitteln.

(3) Die Einschaltung weiterer Montagebetriebe durch den Hauptauftragnehmer darf nicht zur Überschreitung der sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preise führen. Die Teilleistung des Unterlieferanten gilt nicht als Materiallieferung im Sinne des § 5.

§ 4

Die Preise für Montageleistungen sind zu bilden aus den

- a) Kosten für das Material;
- b) in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätzen;
- c) Lohnnebenkosten;
- d) Sonderkosten;
- e) Kosten für Gerätevorhaltung.

§ 5

(1) Für vom ausführenden Betrieb im Rahmen einer Montageleistung gelieferte Materialien ist auf den zulässigen Einstandspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis ein Zuschlag von 10 % zu berechnen. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten, der Gewinn sowie die Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „ab Versandstation“, verladen bzw. bei Eigenabholung „ab Werk“, verladen.

(2) Unter Einstandspreis im Sinne des Abs. 1 ist der gesetzliche Einkaufspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1956 abzüglich aller Rabatte und sonstiger Preisnachlässe zuzüglich Bezugskosten zu verstehen. Bei der Berechnung der Bezugskosten ist der kürzeste Warenweg zugrunde zu legen. Werden Materialpreise nach dem genannten Termin geändert, sind die neu festgesetzten Materialpreise kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist.

(3) Die Starkstromanlagenbaubetriebe der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau sowie die Funk- und Fernmeldeanlagenbaubetriebe der Hauptverwaltung RFT berechnen den im Abs. 1 festgesetzten Zuschlag auf den gesetzlichen Einkaufspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten einschließlich Fracht, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „frei Baustelle“.

(4) Auf das vom Auftraggeber beigestellte Material darf kein Aufschlag berechnet werden.

§ 6

(1) Für jede Arbeitsstunde sind die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätze zu berechnen. Die Stundenverrechnungssätze gelten als Festpreise je Stunde. Mit diesen Stundenverrechnungssätzen sind alle Kosten einschließlich der Kosten für Anleitung und Beaufsichtigung durch Montagemeister, -inspektoren, -ingenieure, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Das Vorhalten nicht aktivierungspflichtiger Werkzeuge und Kleingeräte ist ebenfalls im Stundenverrechnungssatz enthalten.

(2) Wird ein Arbeiter, der im Leistungslohn arbeitet, vorübergehend mit einer qualifizierteren Arbeit beschäftigt, die nur im Zeitlohn durchgeführt werden kann, so ist für diese Arbeit der Stundenverrechnungssatz für Arbeiten im Leistungslohn zu berechnen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Entlohnung gemäß § 15 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 377) erfolgt.

(3) Die kalkulierten Lohngruppen müssen den Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Die Zeiten müssen wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(4) Die Stundenverrechnungssätze sind anzuwenden für Arbeiter der Lohngruppen I bis VIII, die laufend auf der Baustelle beschäftigt sind. Die Aufwendungen für Baustellen-Hilfspersonal (Bürohilfe, Reinigungspersonal, Boten usw.) dürfen nicht besonders berechnet werden.

(5) Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten dürfen grundsätzlich nicht berechnet werden. Vom Auftraggeber verursachte Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten sind wie Arbeitszeit zu berechnen und auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(6) Überstunden-, Sonn-, Feiertagsarbeits-, Schmutz- und Gefahrenzuschläge sind, wenn sie laut Kollektivvertrag gezahlt werden müssen, gesondert zu berechnen. Die Berechnung muß vertraglich vereinbart sein.

(7) Montageeinzelleistungen von Meistern und Ingenieuren sind mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen (1 Lohnstunde = ein 208tel des Gehaltes). Voraussetzung ist jedoch, daß es sich nicht um Anleitung und Beaufsichtigung im Sinne des Abs. 1 handelt.

(8) Werden Montageleistungen, für die technisch begründete oder andere Arbeitsnormen bestehen, von Lehrlingen ausgeführt, erfolgt die Preisermittlung auf der Basis dieser Normen unter Anwendung der im Abs. 1 genannten Stundenverrechnungssätze. Werden Montageleistungen von Lehrlingen im Zeitlohn durchgeführt, erfolgt die Preisermittlung unter Zugrundelegung der als Anlage aufgeführten Stundenverrechnungssätze.

§ 7

(1) Lohnnebenkosten, wie Entschädigung für Wege- und Reisezeit außerhalb der Arbeitszeit, Fahrgelder, Trennungsgelder, Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für die Beförderung des Montagegepäcks, dürfen in zulässiger Höhe berechnet werden.

(2) Besondere mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten — wie Versicherung, Frachten, Mieten für fremde Geräte — dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

(3) Ist zur Durchführung eines Auftrages die Herstellung besonderer Vorrichtungen notwendig, erfolgt die Berechnung dieser Vorrichtungen nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829), soweit von den Preisbildungsstellen nichts anderes bestimmt wurde oder wird.

(4) Die Berechnung der Kosten für das Vorhalten besonderer Montagegeräte — soweit sie nicht mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß § 6 abgegolten sind — erfolgt mit den zulässigen Abschreibungssätzen zuzüglich 10 %.

§ 8

(1) Der Preis für die Montageleistung ist mit Hilfe einer Vorkalkulation zu ermitteln. Er ist allen Angeboten, Verträgen und der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Bei Reparaturen ist der Umfang und die Art der Leistung, auf die sich die Vorkalkulation bezieht, im Vertrag aufzuführen. Ergeben sich bei der Durchführung der Reparaturen zusätzliche Arbeiten, ist der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers entsprechend zu erweitern.

(3) Die Lohnnebenkosten sind in den Verträgen als Höchstpreise anzugeben. Die Abrechnung erfolgt bis zum vereinbarten Höchstpreis in tatsächlich entstandener Höhe.

§ 9

Über die ausgeführte Leistung ist eine Nachkalkulation mit den in der Preisanordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätzen aufzustellen, wobei bei Arbeiten im Zeitlohn der effektive Zeitaufwand, bei

Arbeiten im Leistungslohn der Zeitaufwand gemäß technisch begründeter oder anderer Arbeitsnormen anzusetzen ist. Liegt das Ergebnis der Nachkalkulation mehr als 3 % unter dem berechneten Preis, ist die Differenz zwischen dem berechneten und dem nachkalkulierten Preis zugunsten des Staatshaushalts abzuführen. Diese Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung angerechnet.

§ 10

(1) Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau mit Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(2) Die zuständigen Preisbildungsstellen können für bestimmte Montageleistungen Festpreise festsetzen. Die Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung bestimmte Unterlagen einzureichen.

§ 11

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. Dezember 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

L. V.: Zieseniß

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 530

Die Stundenverrechnungssätze sind entsprechend der Eingruppierung des Betriebes in die verschiedenen Tarifgruppen anzuwenden.

Lohn- gruppe	Für Arbeiten im Zeitlohn DM			Für Arbeiten im Leistungslohn DM				
	Berlin	Ortsklassen		Berlin	Ortsklassen			
		I	II		I	II	III	
Metallurgie								
1	2,24	1,96	1,86	1,76	2,58	2,26	2,14	2,02
2	2,42	2,14	2,06	1,94	2,78	2,46	2,36	2,24
3	2,64	2,42	2,30	2,20	3,04	2,78	2,64	2,54
4	2,86	2,62	2,48	2,36	3,28	3,02	2,86	2,72
5	3,24	2,94	2,80	2,64	3,72	3,38	3,22	3,04
6	3,96	3,60	3,42	3,24	4,56	4,14	3,94	3,72
7	4,84	4,40	4,18	3,76	5,56	5,06	4,80	4,56
8	5,94	5,40	5,14	4,86	6,84	6,22	5,92	5,58
Schwermaschinenbau (frühere Sonderklasse)								
1	2,16	1,94	1,84	1,74	2,48	2,24	2,12	2,—
2	2,34	2,10	2,—	1,90	2,70	2,42	2,30	2,18
3	2,56	2,36	2,22	2,10	2,94	2,66	2,56	2,42
4	2,76	2,46	2,34	2,22	3,18	2,82	2,70	2,56
5	3,16	2,88	2,74	2,60	3,64	3,32	3,16	3,—
6	3,94	3,56	3,38	3,20	4,54	4,10	3,88	3,68
7	4,82	4,38	4,16	3,94	5,54	5,04	4,78	4,54
8	5,94	5,40	5,14	4,86	6,84	6,22	5,92	5,58
Übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinenbau, Fahrzeug- und Chemischer Apparatebau								
1	2,16	1,88	1,78	1,70	2,48	2,16	2,04	1,96
2	2,34	2,04	1,94	1,84	2,70	2,34	2,24	2,12
3	2,54	2,22	2,10	2,—	2,92	2,56	2,42	2,30
4	2,74	2,36	2,24	2,12	3,16	2,72	2,58	2,44
5	2,98	2,72	2,58	2,44	3,42	3,12	2,96	2,80
6	3,32	3,06	2,90	2,76	3,82	3,52	3,34	3,18
7	3,80	3,52	3,34	3,16	4,38	4,04	3,84	3,64
8	4,30	4,02	3,82	3,62	4,94	4,62	4,40	4,16

Lohn- gruppe	Für Arbeiten im Zeitlohn DM			Für Arbeiten im Leistungslohn DM				
	Ortsklassen			Ortsklassen				
	Berlin	I	II	III	Berlin	I	II	III
Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau								
1	2,16	1,88	1,78	1,70	2,48	2,16	2,04	1,96
2	2,26	2,04	1,94	1,84	2,60	2,34	2,24	2,12
3	2,46	2,22	2,10	2,—	2,82	2,56	2,42	2,30
4	2,60	2,36	2,24	2,12	3,—	2,72	2,58	2,44
5	2,86	2,62	2,48	2,36	3,28	3,02	2,86	2,72
6	3,20	3,—	2,86	2,70	3,68	3,46	3,28	3,10
7	3,62	3,40	3,24	3,06	4,16	3,92	3,72	3,52
8	4,10	3,88	3,68	3,50	4,72	4,46	4,24	4,02
Übrige Metallindustrie								
1	2,16	1,88	1,78	1,70	2,48	2,16	2,04	1,96
2	2,26	2,04	1,94	1,84	2,60	2,34	2,24	2,12
3	2,46	2,22	2,10	2,—	2,82	2,56	2,42	2,30
4	2,60	2,36	2,24	2,12	3,—	2,72	2,58	2,44
5	2,82	2,60	2,48	2,34	3,24	3,—	2,86	2,70
6	3,10	2,88	2,74	2,60	3,56	3,32	3,16	3,—
7	3,46	3,24	3,08	2,92	3,98	3,72	3,54	3,36
8	3,96	3,72	3,54	3,34	4,56	4,28	4,08	3,84

Lehrlinge

	DDR DM	Berlin DM
Metallurgie		
2. Lehrjahr	1,68	1,82
3. Lehrjahr	1,85	2,—
Schwermaschinenbau		
2. Lehrjahr	1,53	1,70
3. Lehrjahr	1,71	1,85
Allgemeiner Maschinenbau		
2. Lehrjahr	1,25	1,38
3. Lehrjahr	1,42	1,56

Preisordnung Nr. 531.

— Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —

Vom 28. Dezember 1955

Infolge der am 1. Januar 1956 in Kraft tretenden Preisänderung für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate wird eine Änderung der Preisordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren (PrVOBl. S. 18) hinsichtlich der Holzspielwaren, Waren-Nr. 59 32 00 00 und 59 35 00 00, sowie Spieltiere aus Holz der Waren-Nr. 59 35 30 00 erforderlich. Es wird angeordnet:

§ 1

Bei der Ermittlung der Herstellerabgabepreise für Holzspielwaren darf für Gewinn ein Zuschlag von 6% auf die Summe der Ziffern 1 bis 5 des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 berechnet werden.

§ 2

(1) Die am 31. Dezember 1955 für die laufende Produktion bestehenden Herstellerabgabepreise für Holzspielwaren sind nicht zu verändern, wenn der Anteil am Preis für Holz (bewertet zu den am 1. Januar 1956 für Holz gültigen Preisen) nicht mehr als 8% des Herstellerabgabepreises der Holzspielwaren beträgt.

(2) Die bestehenden Herstellerabgabepreise für Holzspielwaren, bei denen der Anteil am Preis für Holz mehr als 8% des Herstellerabgabepreises der Holzspielwaren beträgt, sind um den 8% übersteigenden Teil zu erhöhen.

(3) Die gemäß Abs. 2 eintretenden Preiserhöhungen sind Bezugsgrundlage für Handelsspannen-Prozentsätze.

§ 3

Für alle übrigen Spielwaren der Waren-Nr. 59 30 00 00 ist eine Erhöhung der bestehenden Herstellerabgabepreise auf Grund der Erhöhung der Preise für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Preise für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung im Handel befindlichen Holzspielwaren dürfen nicht auf Grund dieser Preisordnung erhöht werden.

(2) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(3) Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Preisordnung Nr. 532.

— Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund der Preisveränderungen für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ab 1. Januar 1956 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für folgende Erzeugnisse haben die Industrie- und Handwerksbetriebe die Holzpreiserhöhung nach den in den Spalten 1 bis 4 genannten §§ dieser Preisordnung zu berechnen:

	Volkseigene Zentrale Industrie	Volkseigene Gründliche Industrie	Private Industrie	Handwerk
gemäß §				
32 40 00 00 Landwirtschaftliche Maschinen	2	3	3	4
33 00 00 00 Fahrzeugbau	2	3	3	4
53 17 00 00 Hobelware	4	4	4	4
53 75 00 00 Erzeugnisse aus Holz- wolle	4	4	4	4
54 10 00 00 Holzbauten	4	4	4	4
54 31 10 00 Schlafzimmer	—	—	—	4
54 31 20 00 Wohnzimmer	—	—	—	4
54 31 30 00 Arbeitszimmer	—	—	—	4
54 31 40 00 Speisezimmer	—	—	—	4
54 21 50 00 Wohnküchen	—	—	—	4
54 31 60 00 Küchen	—	—	—	4
54 31 70 00 Reformküchen	—	—	—	4
54 31 80 00 Innenausbauten	2	3	3	4

	volkseigene zentrale Industrie	volkseigene örtliche Industrie	Private Industrie	Handwerk
	gemäß %			
54 31 90 00 Besondere Innen- einrichtungen	2	3	3	4
54 32 10 00 Schlafzimmernmöbel	2	3	3	4
54 32 20 00 Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel	2	3	3	4
54 32 30 00 Küchenmöbel	2	3	3	4
54 32 40 00 Kleinmöbel	2	3	3	4
54 32 50 00 Kindermöbel	2	3	3	4
54 32 60 00 Gartenmöbel	2	3	3	4
54 32 90 00 Sonst. Einzeilmöbel	2	3	3	4
54 33 00 00 Büromöbel aus Holz ..	2	3	3	4
54 34 00 00 Schulmöbel aus Holz ..	2	3	3	4
54 35 00 00 Kirchen- und Theater- gestühl aus Holz	2	3	3	4
54 36 00 00 Sitzmöbel außer ge- brauchsfertige Küchen- stühle	2	3	3	4
54 38 00 00 Gehäuse und Spezial- möbel	2	3	3	4
54 39 00 00 Möbelteile und Zubehör	2	3	3	4
54 41 00 00 Fässer aus Holz	4	4	4	4
54 42 00 00 Kübel u. a. Böttcherei- erzeugnisse	2	3	3	4
54 43 00 00 Kisten aus Holz	4	4	4	4
54 49 00 00 Sonstige Verpackungsmittel aus Holz	2	3	3	4
54 50 00 00 Holzwaren außer 54 52 00 00 technische u. gewerbliche Geräte	2	3	3	4
54 52 00 00 Technische und gewerbliche Geräte	4	4	4	4
54 60 00 00 Bürsten und Pinsel	2	3	3	4
54 73 50 00 Spankörbe	2	3	3	4
59 11 00 00 Klaviere, Orgeln, Har- monien	2	3	3	4
59 17 00 00 Sprechapparate	2	3	3	4
59 18 00 00 Sonst. Musikinstrumente	2	3	3	4
59 40 00 00 Turn- und Sportgeräte	2	3	3	4
Alle übrigen Erzeugnisse	2	2	2	2

*) Nur insoweit nicht im Möbelpreiskatalog laut Preisordnung Nr. 533 vom 23. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 26) enthalten.

§ 2

Eine Erhöhung der Abgabepreise ist auf Grund der vorliegenden Preisordnung nicht zulässig. Die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe haben für folgende Erzeugnisse ihre Preise um 10 % herabzusetzen:

54 32 10 00 Schlafzimmernmöbel	soweit nicht im Möbelpreiskatalog laut Preisordnung Nr. 533 (GBl. I 1956 S. 36) erfaßt.
54 32 20 00 Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel	
54 32 30 00 Küchenmöbel	
54 32 40 00 Kleinmöbel	
54 32 50 00 Kindermöbel	
54 32 60 00 Gartenmöbel	
54 32 90 00 Sonstige Einzeilmöbel	
54 33 00 00 Büromöbel aus Holz	
54 34 00 00 Schulmöbel aus Holz	
54 36 00 00 Sitzmöbel	

§ 3

Die volle Weiterberechnung des Mehrbetrages für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist nur zulässig, soweit das Betriebsergebnis 1954 für die private Industrie bzw. das geplante Betriebsergebnis 1955 für die volkseigenen Betriebe nicht mehr als 6 % Gewinn, bezogen auf die Selbstkosten, aufweist.

Der Mehrbetrag ist je Erzeugnis den bisherigen Selbstkosten zuzuschlagen. Der Summe aus den bisherigen Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag ist der bisher tatsächlich erzielte Gewinn hinzuzufügen, jedoch nicht mehr als 6 %, bezogen auf die neuen Selbstkosten (= bisherige Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag). Sofern sich durch diese Errechnung gegenüber den bisher gültigen Abgabepreisen niedrigere Abgabepreise ergeben, sind die bisherigen Abgabepreise beizubehalten.

§ 4

Der Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate je Erzeugnis ist den bis 31. Dezember 1955 gültigen Abgabepreisen zuzuschlagen.

§ 5

Betriebe, welche die Abgabepreise für neue Erzeugnisse nach einem bewilligten Kalkulationsschema selbst errechnen, haben bis zur Bewilligung eines neuen Kalkulationsschemas durch die zuständige Preisbehörde mit den bis 31. Dezember 1955 gültigen Preisen für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate zu kalkulieren und den Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate entsprechend den §§ 2, 3 und 4 zu berechnen.

§ 6

Der Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate je Erzeugnis gemäß §§ 3, 4 und 5 setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1955 und den ab 1. Januar 1956 gültigen Preisen für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate zuzüglich 3 % dieses Mehrbetrages. (Gilt auch für volkseigene Betriebe, welche Produktionsabgabe abführen.)

Beim Vergleich der alten und der neuen Preise für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist zu beachten:

a) Es ist von den Preisen ausschließlich Bezugskosten und Handelsspannen und bei den alten Preisen ausschließlich der Umlage für Schnittholz gemäß Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten (ZVOBl. I S. 636, Ber. S. 760) auszugehen. Die Preise für Rohholz sind „ab Wald“ und die Preise für Schnittholz, Furniere, Sperrholz und sonstige Holzhalbfabrikate „ab Werk“ anzuwenden.

b) Beim Vergleich der alten und der neuen Preise sind die gleichen Sortimente zugrunde zu legen, die bei der Preisfestsetzung für die Erzeugnisse verwendet wurden. Die sich bei den Mischsortimenten — I/II, III/IV usw. bei Nadelschnittholz — ergebenden Abweichungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

Der gemäß §§ 3, 4 und 5 errechnete Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist Bezugsgrundlage für Umsatzsteuer und für in Prozent festgesetzte Handelsspannen sowie für Verbrauchsabgaben. Er ist Bestandteil des Preises und nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8

Die bisherigen Selbstkosten je Erzeugnis gemäß § 3 ergeben sich aus der Summe: Bis 31. Dezember 1955 gültiger Abgabepreis bzw. Entgelt abzüglich bisher tatsächlich erzielter Gewinn.

Bei der Bemessung des bisher tatsächlich erzielten Gewinns je Erzeugnis ist

- a) bei privaten Industriebetrieben vom betrieblichen Gewinn 1954 abzüglich Unternehmervergütung und
- b) bei volkseigenen Betrieben vom geplanten Betriebsergebnis 1955 auszugehen.

§ 9

Für die gemäß §§ 3, 4 und 5 neugebildeten Abgabepreise und für bis zum 31. Dezember 1955 bewilligte Kalkulationsschemata ist bis spätestens 30. April 1956 eine Bestätigung bei der zuständigen Preisbehörde zu beantragen. Die Anträge sind in der für Preisanträge vorgeschriebenen Form zu stellen, wobei außerdem ein Nachweis über die nach §§ 3, 4 und 5 gebildeten Mehrbeträge für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate sowie die betrieblichen Ergebnisrechnungen der Jahre 1954 und 1955 vorzulegen sind.

Bis zur Bestätigung bzw. Neufestsetzung der Abgabepreise bzw. der Kalkulationsschemata durch die zuständige Preisbehörde gelten die nach §§ 3, 4 und 5 gebildeten Preise.

§ 10

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt auch für Bestände im Handel an Hobelware aus Nadelholz, Warennummer 53 17 10 00.

Sie gilt nicht für die am 31. Dezember 1955 in Handwerksbetrieben lagernden Bestände an Möbeln der Warennummern 54 31 10 00 bis 54 31 70 00 und 54 32 10 00 bis 54 32 30 00 und gebrauchsfertige Küchenstühle der Warennummer 54 36 50 00, deren Preise nicht erhöht werden dürfen.

Die auf Grund dieser Preisanordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisanordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Preisanordnung Nr. 533.

— Anordnung über die Preise für Möbel —

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die in den Preislisten

- | | | |
|----|-----------------------|---------------------------|
| 1. | Waren-Nr. 54 31 10 00 | Schlafzimmer |
| | 54 32 10 00 | Schlafzimmer-Einzelmöbel |
| 2. | „ 54 31 20 00 | Wohnzimmer |
| | 54 32 20 00 | Wohnzimmer-Einzelmöbel |
| 3. | „ 54 31 30 00 | Arbeitszimmer |
| | 54 32 20 00 | Arbeitszimmer-Einzelmöbel |
| 4. | „ 54 31 40 00 | Speisezimmer |
| | 54 32 20 00 | Speisezimmer-Einzelmöbel |

- | | | |
|----|-----------------------|-----------------------------------|
| 5. | Waren-Nr. 54 31 50 00 | Wohnküchen |
| | 54 31 60 00 | Küchen |
| | 54 31 70 00 | Reformküchen |
| | 54 32 30 00 | Küchenmöbel |
| | 54 36 50 00 | Küchenstühle
(gebrauchsfertig) |

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer gesonderten Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle privaten Industriebetriebe sind die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den Betrieben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Handwerksbetriebe und Handwerksgenossenschaften, die Waren der in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse herstellen, haben ihre Herstellerabgabepreise nach der Preisanordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 (GBI. I 1956 S. 34) zu bilden.

(4) Die Preise gelten für Lieferungen ab Werk, verladen, unverpackt.

(5) Die festgesetzten Preise gelten für Erzeugnisse der Güteklasse „I“.

Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ gelten die Industrieabgabepreise zuzüglich 10 %.

Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ sind die Industrieabgabepreise um 5 % und für Erzeugnisse, die die Mindestgüte nicht erreichen, mindestens um 10 % zu kürzen.

§ 2

(1) Für alle Erzeugnisse, die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, setzen die zuständigen Preisbildungsstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtiger Relation fest.

(2) Anträge auf Preiseinstufungen bei den zuständigen Preisbildungsstellen sind zweifach mit Lichtbild, technischer Beschreibung und Holzliste des Erzeugnisses einzureichen.

(3) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ergänzungspreislisten.

§ 3

Die Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 können vom Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren, Absatz-Abteilung, Berlin O 17, Postschloßfach 154, bezogen werden.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt gleichzeitig für die am 31. Dezember 1955 im Großhandel lagernden Bestände der Möbel gemäß § 1 Absätze 1 und 2. Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisbewilligungen für die volkseigenen Betriebe und die private Industrie für die im § 1 bezeichneten Warengruppen außer Kraft.

(2) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Preisordnung Nr. 534.**— Anordnung über die Preise für weißgeschnittzte Masten und Telegrafentangen —****Vom 28. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für weißgeschnittzte Masten und Telegrafentangen (nicht imprägniert) gelten folgende Festpreise:

Zopf	Länge	Kiefer	Lärche	Fichte
		DM je fm		
14 cm	7—9 m	168,—	181,50	181,50
15 cm	10—11 m			
19 cm	6—9 m	199,50	241,50	196,50
15—16 cm	9—12 m			
17—19 cm	10—16 m	229,50	280,50	205,50

(2) Die Preise gelten frei Bahnwaggon Herstellungsort verladen.

(3) Für alle übrigen nicht genannten Abmessungen kann für Weißschnittzen und frei Bahnwaggon Herstellungsort verladen auf den Rohpreis ab Wald ein Zuschlag von 22,50 DM je fm berechnet werden.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Preisordnung Nr. 132 vom 10. Juli 1948 über die Festsetzung von Preisen für fertige weißgeschnittzte kieferne Telegrafentangen und Leitungsmaste (PrVOBl. S. 178) aufgehoben.

(2) Diese Preisordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzek
Staatssekretär**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 534

Weißgeschnittzte Masten und Telegrafentangen	
Weißschnittzen je fm	6,50 DM
Transportkosten vom Wald bis zum nächsten Bahnhof	9,— DM
Verladekosten frei Waggon	7,— DM
Kostenzuschlag	22,50 DM

Somit Preise für geschnittzte Masten:

Kiefer:

- 14 cm Zopf 7—9 m lang (aus 1 b)
 $145,50 + 22,50 = 168,—$ DM
- 15 cm Zopf 10—11 m lang (aus 1 b)
 $145,50 + 22,50 = 168,—$ DM
- 19 cm Zopf 6—9 m lang (aus 2 a)
 $177,— + 22,50 = 199,50$ DM
- 15—16 cm Zopf 9—12 m lang (aus 2 a)
 $177,— + 22,50 = 199,50$ DM
- 17—19 cm Zopf 10—16 m lang (aus 2 b)
 $207,— + 22,50 = 229,50$ DM

Lärche:	DM	Fichte:	DM
1. 159,— + 22,50	= 181,50	159,— + 22,50	= 181,50
2. 159,— + 22,50	= 181,50	159,— + 22,50	= 181,50
3. 219,— + 22,50	= 241,50	174,— + 22,50	= 196,50
4. 219,— + 22,50	= 241,50	174,— + 22,50	= 196,50
5. 258,— + 22,50	= 280,50	183,— + 22,50	= 205,50

Preisordnung Nr. 535.**— Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren —****Vom 28. Dezember 1955**

Zur Neufestsetzung der Handelsaufschläge für Holzwaren wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Holzwaren der Warennummern 54 50 00 00 des Allgemeinen Warenverzeichnisses betragen der Großhandelsaufschlag 14% und der Einzelhandelsaufschlag 21%. Die Handelsaufschläge sind auf den Industrieabgabepreis der volkseigenen Betriebe bzw. den Herstellerabgabepreis der übrigen Betriebe ab Werk bezogen.

§ 2

Für die am 31. Dezember 1955 im Handel lagernden Bestände können auch nach dem 1. Januar 1956 die bis 31. Dezember 1955 gültigen Handelsaufschläge auf die bis 31. Dezember 1955 gültigen Herstellerabgabepreise berechnet werden.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. Teil II PrVOBl. S. 107) §§ 2, 3 und 4 treten hinsichtlich der Handelsaufschlag- und Handelsabschlagsätze außer Kraft.

(2) Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister**Preisordnung Nr. 536.****— Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz —****Vom 28. Dezember 1955**

Zur Neufestsetzung der Handelsaufschläge für Möbel aus Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise im Handel für Möbel aus Holz, soweit sie in der Anlage aufgeführt sind, sind nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu bilden.

§ 2

(1) Die Handelsaufschlagsätze sind aus der Anlage ersichtlich.

(2) Die Handelsaufschlagsätze sind bezogen auf die Industrieabgabepreise der volkseigenen Betriebe (bzw. die Herstellerabgabepreise der übrigen Betriebe) ab Werk.

§ 3

(1) Die sich durch Berechnung des Großhandelsaufschlages auf die Industrieabgabepreise ergebenden Großhandelsabgabepreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware „ab Großhandelslager“. Bei Streckengeschäften (Versand durch den Großhandel vom Hersteller direkt an den Käufer) verstehen sich die Großhandelsabgabepreise „frei Empfangsstation des Käufers“.

(2) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, welche vom Zeitpunkt der Abnahme vom

Hersteller bis zum Großhandelslager (bzw. bis zur Empfangsstation des Käufers bei Streckengeschäften) entstehen.

§ 4

(1) Die sich durch Berechnung des Einzelhandelsaufschlages auf die Industrieabgabepreise ergebenden Einzelhandelsabgabepreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware „frei Haus des Verbrauchers aufgestellt“ innerhalb der Gemeinde, in der das Einzelhandelsgeschäft seine Geschäftsräume hat.

(2) Mit dem Einzelhandelsabgabepreis sind alle Kosten, welche vom Zeitpunkt der Abnahme vom Großhandelslager bis zur Auslieferung an den Verbraucher entstehen, abgegolten.

§ 5

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Herstellerbetrieb, kann der Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung aufgeteilt werden, wobei auch die Übernahme des Risikos, der Frachtkosten usw. zu vereinbaren ist.

§ 6

Die Belieferer des Einzelhandels haben den Industrieabgabepreis und den Großhandelsaufschlag bzw. den in Anspruch genommenen Teil des Großhandelsaufschlages voneinander getrennt in den Rechnungen auszuweisen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 über Preise für Möbel im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. Teil II PrVOBl. S. 109) treten insoweit außer Kraft, als sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung stehen.

(2) Für die am 31. Dezember 1955 im Handel lagernden Bestände können auch nach dem 1. Januar 1956 die bis 31. Dezember 1955 gültigen Handelsaufschläge auf die bis 31. Dezember 1955 gültigen Herstellerabgabepreise berechnet werden.

(3) Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
Rumpff
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 536

		Groß- handels- aufschlag	Einzel- handels- aufschlag	Gesamt- aufschlag
		%	%	%
54 31 10 00	bis 54 31 70 00	11	25	36
54 32 10 00	Zimmer, Küchen	11	25	36
	Schlafzimmer	11	25	36
	außer 54 32 16 00	11	3	14
54 32 16 00	Unterkunftsbetten	11	3	14
54 32 20 00	Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel	11	25	36
	außer 54 32 27 00	11	3	14
54 32 27 00	Unterkunftsschränke	11	25	36
54 32 30 00	Küchenmöbel	11	25	36
54 32 40 00	Kleinformel	11	25	36
	außer 54 32 48 00	11	3	14
54 32 48 00	Unterkunftstische	11	25	36
54 32 50 00	Kindermöbel	11	25	36
54 32 60 00	Gartenmöbel	11	25	36
54 33 00 00	Büromöbel aus Holz	11	17	28

		Groß- handels- aufschlag	Einzel- handels- aufschlag	Gesamt- aufschlag
		%	%	%
54 34 00 00	Schulmöbel aus Holz	11	3	14
54 36 00 00	Sitzmöbel			
	außer 54 36 60 00			
	und 54 36 70 00	11	25	36
54 36 60 00	Bürostühle gepolsterte			
54 36 70 00	Bürostühle und Schul- stühle, ungepolstert			
	a) Büro =	11	17	28
	b) Schul =	11	8	14
	Alle obengenannten Möbel aus Holz ohne Oberflächenbearbeitung (Rohmöbel)	11	17	28

Preisordnung Nr. 537.

— Anordnung über die Preise für Kunstleder,
Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) aufgeführten Erzeugnisse der Warengruppen 518, 617, 618 gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle anderen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich einschließlich der branchenüblichen Verpackungskosten ab Werk bzw. ab Grenze verladen.

§ 3

Die qualitätsmäßige Einstufung der Erzeugnisse hat nach den bestehenden TGL zu erfolgen.

Auf die qualitätsgeminderten Waren sind die in der Festpreisliste aufgeführten Preisnachlässe zu gewähren bzw. die dort festgelegten Preise zu berechnen.

§ 4

(1) Die Mindestmengen ab Werk sind:

Für Kunstleder und Plastiken je Dessin ein- oder mehrfarbig 100 qm; für Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum 250 qm.

(2) Werden von den Produktionsbetrieben auf Wunsch des Handels bzw. der weiterverarbeitenden Industrie geringere als vorstehend aufgeführte Mengen geliefert, so sind die folgenden Mindermengenzuschläge zu berechnen:

Für Kunstleder und Plastiken, Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum bis 100 qm 5 %
für Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum von 100 qm bis unter 250 qm 2 %.

(3) Der Großhandel ist nicht berechtigt, die Mindermengenzuschläge weiter zu berechnen.

§ 5

(1) Direktgeschäfte für Erzeugnisse der Warengruppen 618 werden von der Absatzabteilung des Ministeriums für Leichtindustrie gebührenfrei vermittelt.

(2) Der Großhandel darf folgende Großhandelsspannen berechnen:

Im Lagergeschäft 7 1/2%,
im Streckengeschäft 5 1/2%.

Die Zuschlagsbasis für die Handelsspanne ist der Industrieabgabepreis gemäß Liste.

Bei Lagergeschäften darf der Großhandel die effektiv entstandenen Transportkosten weiterberechnen.

Sind mehrere Großhändler tätig, so sind die Großhandelsspannen entsprechend den Leistungen in freier Vereinbarung aufzuteilen.

Bei Geschäften zwischen Hersteller und Einzelhandel ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen und der Hersteller hat frei Empfangsstation zu liefern.

(3) Der Einzelhandelsaufschlag auf den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne beträgt 20 %.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, haben die mit der Produktion beauftragten Betriebe Preisanträge zu stellen. Daraus muß hervorgehen, mit welchem in der Preisliste zu dieser Preisanordnung aufgeführten Erzeugnis das neue Erzeugnis vergleichbar ist.

Die zuständigen Preisstellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtiger Relation zu dem Preis des vergleichbaren Erzeugnisses fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungsliste.

§ 7

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 537

Festpreisliste der Kunstlederindustrie

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengeinheit	Preis für Gewebe auf Baumwollbasis DM	Preis für Gewebe auf Zellwollbasis DM
61 81 11 00	1	Schuhoberstoff, doubliert, perforiert, farbig, Igelitbasis, Walzenpressung, 2 Gewebe, 500 g/qm	qm	11,96	10,93
	2	Schuhoberstoff, doubliert, perforiert, farbig, Igelitbasis, Walzenpressung, 2 Gewebe, Lackausführung, 500 g/qm	qm	11,06	11,56
	3	Schuhoberstoff, doubliert, perforiert, farbig, Igelitbasis, Walzenpressung, Gewirk und Gewebe Igelitkaschierung, 500 g/qm	qm	13,08	11,76
	4	Schuhoberstoff, doubliert, perforiert, Bunabasis, einfarbig, genarbt	qm	14,10	13,07
	5	Schuhoberstoff, unkaschiert	qm	6,23	5,20
	6	Schuhabsatzbezugsstoff, Velour	qm	11,05	—
61 81 12 00	7	Pantinenmaterial, Igelitbasis, Walzenpressung, Rücken mit Nitrobeschichtung, 850 g/qm	qm	9,05	8,02
	8	Pantinenmaterial, Igelitbasis, Walzenpressung, Rücken unbeschichtet, 500 g/qm	qm	6,23	5,20
61 81 14 00	9	Besatzkunstleder, Igelitbasis, farbig, Walzenpressung und glatt, 500 g/qm	qm	5,46	4,86
	10	Besatzkunstleder, Igelitbasis, farbig, Walzenpressung, 500 g/qm	qm	4,69	4,09
61 81 15 00	11	Schuhfutterstoff, Spezialausführung, Igelitbasis, Walzenpressung, 350 g/qm	qm	4,42	3,88
	12	Schuhfutterstoff, Igelitbasis, Walzenpressung, 300 g/qm	qm	3,44	2,90
61 81 16 00	13	Brandsohlendeckstoff, spezial, Igelitbasis, Walzenpressung, 370 g/qm	qm	3,26	2,78
	14	Brandsohlendeckstoff, Igelitbasis, Walzenpressung, 260 g/qm	qm	2,95	2,47
	15	Brandsohlendeckstoff, Spezial, Igelitbasis, Walzenpressung, 260 g/qm	qm	2,95	2,56
61 81 62 00	16	Galanterie-Kunstleder, schwer, Igelitbasis, Blankkunstleder, farbig, 800 g/qm	qm	6,33	5,84
	17	Galanterie-Kunstleder, schwer, Igelitbasis, Platten- und Walzenpressung, farbig, 600 g/qm	qm	6,18	5,15
	18	Galanterie-Kunstleder, Aktentaschenstoff, Walzenpressung, einfarbig, doppelseitig beschichtet	qm	9,14	8,11
61 81 62 00	18 a	Kunstleder für Aktentaschen, doubliert, doppelseitig beschichtet, Walzenpressung, Igelit-Nitrobasis	qm	15,20	13,36

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengen-einheit	Preis für Gewebe auf Baumwollbasis DM	Preis für Gewebe auf Zellwollbasis DM
	18 b	Galanterie-Kunstleder, schwer, Igelitbasis, kaschiert, offenkantig, für Aktentaschen	qm	12,46	10,43
	19	Galanterie-Kunstleder, Aktentaschen- oder Foto-taschenstoff, Walzenpressung, 2 mm	qm	9,88	9,07
	19 a	Galanterie-Kunstleder, schwer, „Borkuled“ Spezialausführung, Igelitbasis, Walzenpressung	qm	7,31	5,75
	19 b	Galanterie-Kunstleder, schwer, „Borkuled Nappa“, Igelitbasis, Walzenpressung	qm	7,79	6,19
	20	Galanterie-Kunstleder, schwer, Igelitbasis, Walzenpressung, einfarbig, Spezial	qm	6,28	5,75
	21	Galanterie-Kunstleder, schwer, Igelitbasis, Walzenpressung, einfarbig, Spezial, 600 g/qm	qm	5,70	4,93
	22	Galanterie-Kunstleder, mittel, Igelitbasis, Platten- und Walzenpressung, farbig, 500 g/qm	qm	5,46	4,86
	23	Galanterie-Kunstleder, mittel, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 500 g/qm	qm	4,48	3,94
	23 a	Galanterie-Kunstleder, mittel, für Kleinlederwaren, Lackausführung, dünn, Igelitbasis	qm	3,90	3,41
	23 b	Galanterie-Kunstleder, mittel, Lackausführung, Ölbasis	qm	4,08	3,59
	23 c	Galanterie-Kunstleder, mittel, „Borkuled“ Spezialausführung, Igelitbasis, Walzenpressung	qm	5,93	5,04
	24	Galanterie-Kunstleder, mittel, Walzenpressung, farbig, Nitrobasis, 430 g/qm	qm	5,32	4,92
	25	Galanterie-Kunstleder, Koffercord, Nitrobasis, transparent, glatt	qm	5,17	4,22
	25 a	Koffercord, gedruckt, Nitrobasis	qm	4,20	3,65
	26	Galanterie-Kunstleder, leicht, Nitrobasis, Walzenpressung, einfarbig, gefärbte Rückseite	qm	3,90	3,50
	26 a	Galanterie-Kunstleder, leicht, „Borkuled“ Spezialausführung, Igelitbasis, Walzenpressung	qm	3,63	3,05
61 81 62 00	27	Galanterie-Kunstleder, leicht, Ölbasis	qm	3,14	2,74
	28	Galanterie-Kunstleder, leicht, Igelitbasis, Walzenpressung, einfarbig, Spezial	qm	3,35	2,96
	29	Galanterie-Kunstleder, leicht, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 200—350 g/qm	qm	2,74	2,42
	30	Kunstleder für Fahrradtaschen, Igelit-Nitrobasis, doppelseitig, glatt	qm	10,92	9,99
	30 a	Kunstleder für Fahrradtaschen, doppelseitig beschichtet, Igelit-Vinitexbasis	qm	9,51	8,58
	30 b	Kunstleder für Schulranzen, doubliert, Walzenpressung, Igelitbasis und Nitrokaschierung	qm	15,37	13,83
	30 c	Kunstleder für Schulranzen, doubliert, doppelseitig beschichtet, Walzenpressung, Igelit-Nitrobasis	qm	16,82	15,28
	31	Futterstoff für Galanterie-Kunstleder, Nitrobasis, Walzenpressung, farbig, 100 g/cm	qm	2,36	2,04
	32	Futterstoff für Galanterie-Kunstleder, Igelitbasis, Walzenpressung, 150 g/qm	qm	2,55	2,16
61 81 63 00	33	Regenmantelstoff, leicht, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 275 g/qm	qm	3,32	2,93
	34	Regenmantelstoff, leicht, Igelitbasis, Walzenpressung, Spezialbearbeitung	qm	3,71	3,32
	35	Regenmantelstoff, Igelitbasis, 250 g/qm	qm	3,99	3,39
	36	Staubmantelstoff, leicht, Bunabasis	qm	6,02	4,83
	37	Regenmantelstoff, mittel, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 275 g/qm	qm	4,80	4,20
	38	Regenmantelstoff, schwer, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 350 g/qm	qm	5,40	4,63
	39	Regenmantelstoff, schwer (Fischerbekleidung)	qm	6,38	5,61
61 81 63 00	39 a	Regenmantelstoff, luftdurchlässig, Igelitbasis	qm	6,69	5,92
		ASA-Kunstleder, normal, Spezialwirkstoff, Walzenpressung			
	40	Igelitbasis, 650 g/qm	qm	9,13	—
	41	950 g/qm	qm	10,13	—
	42	1250 g/qm	qm	11,13	—
	43	500 g/qm	qm	8,65	—

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengeinheit	Preis für Gewebe auf Baumwollbasis DM	Preis für Gewebe auf Zellwollbasis DM
61 85 40 00	44	Mattleinen, Stärkebasis, ungenarbt	qm	1,80	1,48
61 81 64 C0	45	Bucheinbandstoff, Nitrobasis, Walzenpressung, farbig, 100 g/qm	qm	2,36	2,04
	46	Bucheinbandstoff, Nitrobasis, Walzenpressung, farbig, Spezial, 100 g/qm	qm	2,75	2,36
61 87 50 00	47	Tischlinoleum, etwa 1,2—1,4 mm stark	qm	6,36	5,59
61 8. 40 00	48	Drucklinoleum, Stückware und Läufer, etwa 1,7 bis 1,8 mm stark	qm	7,55	6,72
	49	Fußbodenbelag (Tischbelag), Igelitbasis, 1,5 mm	qm	9,88	9,10
	50	Fußbodenbelag, Igelitbasis, 2 mm	qm	11,18	10,46
61 87 40 00	50 a	Fußbodenbelag, Igelitbasis, 2,2 mm	qm	11,69	11,07
	51	Igelit-Fußbodenbelag, Jaspé, 2,2 mm	qm	8,—	7,25
	51 a	Igelitbelag (Tischbelag), Jaspé, 1,7 mm	qm	7,50	6,75
	51 b	Igelit-Fußbodenbelag, Jaspé, 2,6 mm	qm	9,75	9,—
	52	Linoleum, Walzverfahren, einfarbig, 2,2 mm	qm	7,87	7,10
	53	Fußbodenbelag, Igelitbasis, 2,6 mm	qm	12,37	11,73
	54	Fußbodenbelag, Spezial, Igelitbasis, 3,3 mm	qm	16,82	16,18
61 87 60 00	55	Gradura-Fußbodenbelag, bedruckt	qm	—	2,58
61 82 10 00		Wachstuch, Ölbasis, 360 g/qm			
	56	einfarbig bedruckt	qm	3,35	2,87
	57	zweifarbige bedruckt	qm	3,45	2,97
	58	dreifarbig bedruckt	qm	3,55	3,07
	59	vierfarbig bedruckt	qm	3,65	3,17
	60	fünffarbige bedruckt	qm	3,75	3,27
		Tischbelag, Igelitbasis, 330 g/qm			
	61	einfarbig bedruckt	qm	3,58	3,10
	62	zweifarbige bedruckt	qm	3,68	3,20
61 82 10 00		Tischbelag, Igelitbasis, 330 g/qm			
	63	dreifarbig bedruckt	qm	3,78	3,30
	64	vierfarbig bedruckt	qm	3,88	3,40
	65	fünffarbige bedruckt	qm	3,98	3,50
		Cambric, Ölbasis, 290 g/qm			
	66	einfarbig bedruckt	qm	2,12	1,90
	67	zweifarbige bedruckt	qm	2,22	2,—
	68	dreifarbig bedruckt	qm	2,32	2,10
	69	vierfarbig bedruckt	qm	2,42	2,20
	70	fünffarbige bedruckt	qm	2,52	2,30
	71	Tischdamast, einfarbig, Walzenpressung, Igelitbasis, 325 g/qm	qm	3,45	3,05
	72	Möbelbelagstoff, Igelitbasis, glatt, appretierte Rückseite	qm	3,78	3,30
		Trapa, glatt, transparent, gefärbte Rückseite			
	73	einfarbig bedruckt	qm	3,55	3,07
	74	zweifarbige bedruckt	qm	3,65	3,17
	75	dreifarbig bedruckt	qm	3,75	3,27
	76	vierfarbig bedruckt	qm	3,85	3,37
	77	fünffarbige bedruckt	qm	3,95	3,47
		Trapa, Spezial, glatt, transparent, gefärbte Rückseite			
	78	einfarbig bedruckt	qm	4,52	4,07
	79	zweifarbige bedruckt	qm	4,62	4,17
	80	dreifarbig bedruckt	qm	4,72	4,27
	81	vierfarbig bedruckt	qm	4,82	4,37
	82	fünffarbige bedruckt	qm	4,92	4,47
		Wachstuch (Lack-Napkin), Ölbasis, rhe. R/			
	83	einfarbig bedruckt	qm	2,90	2,50
	84	zweifarbige bedruckt	qm	3,—	2,60
	85	dreifarbig bedruckt	qm	3,10	2,70
	86	vierfarbig bedruckt	qm	3,20	2,80
	87	fünffarbige bedruckt	qm	3,30	2,90

Unterdruck gilt jeweils als eine weitere Farbe

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengen- einheit	Preis für Gewebe auf Baum- wollbasis DM	Preis für Gewebe auf Zell- wollbasis DM
61 81 65 00	88	Kunstleder für Außenbespannung der Fahrzeugindustrie, Nitrobasis, Walzenpressung, 330 g/qm	qm	5,70	4,93
	89	Kunstleder für Dachbespannung der Fahrzeugindustrie, Nitrobasis, Walzenpressung, 300 g/qm	qm	6,91	5,88
61 81 65 00	89 a	Kunstleder für Fahrzeuge, doubliert, Walzenpressung, Nitrobasis	qm	9,20	8,03
	90	Kunstleder für Bespannung der Fahrzeugindustrie, Igelitbasis, Walzenpressung 0,7 mm stark	qm	5,60	4,83
	91	1,0 mm stark	qm	8,08	7,05
	92	Kunstleder für Krankentragen	qm	8,45	7,35
61 81 61 00	93	Sattler- und Polsterkunstleder, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 500 g/qm	qm	5,46	4,86
	94	Kunstleder für Hochpolster, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 500 g/qm	qm	6,67	5,78
61 81 61 00	94 a	Kunstleder für Hochpolster, Igelitbasis, Walzenpressung, mit Rückenstrich	qm	7,47	6,58
	95	do., Sonderanfertigung für Ifa	qm	6,95	5,92
	96	Sattler- und Polsterkunstleder, Nitrobasis, Walzenpressung, einfarbig, gefärbte Rückseite, schwer	qm	7,50	6,47
	97	do., mittel	qm	5,72	4,95
61 81 44 00	98	Druckzylinderbezugsstoff, auf Spezialkörper, Korkunterlage, etwa 2 mm stark	qm	6,—	—
61 81 44 00	98 a	Korklinoleum, 5,0 mm	qm	12,—	—
	98 b	Druckzylinderbezugsstoff, auf Spezialkörper, Korkunterlage, etwa 2,0 mm stark	qm	—	5,54
	99	Druckzylinderbezugsstoff, schwarz, glatt, matt, rhe. R/	qm	7,26	6,03
61 81 44 00	100	Druckzylinderbezugsstoff, schwarz, glatt, Glanz, rhe. R/	qm	7,34	6,11
	101	Filmdrucktuch, Nitrobasis	qm	5,95	5,18
	102	Formatband, Ölbasis, einfarbig, glatt	qm	4,42	3,82
61 81 67 00	103	Hutleder, Nitrobasis, Walzenpressung, 360 g/qm	qm	3,88	3,40
	104	Hutschweißleder, Igelitbasis	qm	5,55	4,78
	105	Lackleder, kaschiert, für Mützen und Sturmriemen	qm	7,85	7,07
61 81 68 00	106	Haubenware, für Optik und Feinmechanik, Ölbasis, Walzenpressung, schwarz, 220 g/qm	qm	4,03	3,63
61 81 68 00	106 a	Haubenware, Igelitbasis, Walzenpressung	qm	3,27	2,87
	107	Material für Bezüge der Feinmechanik und Spielwaren, Photobälge, Harmonikas, Nitro- oder Igelitbasis, Walzenpressung, 70 g/qm	qm	2,87	2,48
	108	Material für Bezüge der Feinmechanik, Photobälge, Harmonikas, Nitrobasis, Walzenpressung, 105 g/qm	qm	3,21	2,81
	109	Material für Bezüge der Feinmechanik, Photobälge, Harmonikas, Nitrobasis, Doubl., Walzenpressung, 345 g/qm	qm	6,37	5,66
61 81 69 00	110	Rollostoff, Nitrobasis, Walzenpressung, beiderseits besch., 160 g/qm	qm	3,15	2,75
61 81 69 00	110 a	Rollostoff, doppelseitig beschichtet, Walzenpressung, spezial, Nitrobasis	qm	4,10	3,70
	110 b	Rollostoff, Igelitbasis, Walzenpressung, beiderseits beschichtet	qm	3,28	2,74
	111	Rollostoff, Igelit- oder Nitrobasis, speziell für Röntgenlaboratorien, Walzenpressung, doppelseitig	qm	8,65	7,62
	111 a	Rollostoff, doubliert, doppelseitig beschichtet, Walzenpressung, Igelit-Bunabasis	qm	11,20	9,66
61 82 60 00	112	Kinderwagenverdeckledertuch, Igelitbasis, Walzenpressung, 360 g/qm	qm	3,55	3,15
	113	Ausschlagledertuch für Kinderwagen, Oppanol-Ölbasis, Walzenpressung, 260 g/qm	qm	2,94	2,54
	114	Kinderwagenverdeckledertuch, Ölbasis, farbig genarbt, rohe Rückseite, 300 g/qm	qm	3,02	2,62
61 81 17 00	115	Einfachkunstleder für Schuhindustrie, Igelitbasis, Walzenpressung, farbig, 200 g/qm	qm	2,66	2,26
61 81 17 00	115 a	Einfachkunstleder für Schuhe, Lackausführung, spezial, Igelitbasis	qm	3,30	2,90

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengeneinheit	Preis für Gewebe auf Baumwollbasis DM	Preis für Gewebe auf Zellwollbasis DM
61 81 18 00	116	Verstärkungstoff, kaschiert	qm	2,42	2,02
61 81 18 00	116 a	Verstärkungstoff	qm	3,16	—
61 81 66 00	117	Mittlere Wandtapete, Nitrobasis, Walzenpressung, zweifarbig, 180 g/qm	qm	4,41	—
	118	Schwere Wandtapete, Igelitbasis, Lincrusta I, Walzenpressung	qm	9,83	—
	119	Mittlere Wandtapete, Igelitbasis, Lincrusta II, Walzenpressung	qm	5,95	—
61 81 49 00	120	Faltbootstoff	qm	13,50	—
61 81 49 00	120 a	Steven-Material	qm	6,79	—
	120 b	Schiefertuch ES	qm	5,15	4,38
61 68 50 00		California-Zwischensohlenmaterial, zweifach doubliert			
	121	4 mm stark	qm	18,20	16,34
	122	6 mm stark	qm	22,40	20,96
61 71 43 00		Brandsohlenmaterial			
	123	Qualität 3, zweifach	qm	14,66	12,80
	124	Qualität 4, dreifach	qm	22,22	19,43
	125	Qualität 5, dreifach	qm	19,62	17,28
61 89 00 00	126	Folie F 800, einseitig genarbt	qm	—	3,65
	127	Borfol (gezogene Folie)	qm	—	6,—
	128	Folie Vinidur, aus Abfällen, bis 1 mm Stärke	kg	—	2,—
	129	Folie Vinidur, aus Rohstoffen, bis 1 mm Stärke	kg	—	2,30
61 85 60 00	129 a	Spurensicherungsfolie	Blatt	—	0,37
61 85 30 00	130	Fließkunstleder, bedruckt	qm	—	2,86
	131	Fließkunstleder, glatt, 200 g/qm	qm	—	1,84
61 81 46 00	132	Transportbandstoff, Nitrobasis, für Schokoladenfabriken, Walzenpressung, farbig	qm	4,36	3,76
	133	Transportbandstoff, Igelitbasis, für Schokoladenfabriken, Walzenpressung, farbig	qm	6,—	4,97
		Lederfaserwerkstoff			
61 71 13 00	134	für Brandsohlen	kg	—	2,68
61 71 14 00	135	für Hinterkappen	kg	—	1,96
61 71 15 00	136	für Absatzaufbau	kg	—	1,54
61 71 11 00	137	für California-Zwischensohlen	kg	—	3,36
61 71 90 00	138	für California-Ausballmaterial	kg	—	2,33
61 71 12 00	139	für Laufsohlen	kg	—	3,56
		Lefa für Schuhhinterkappen bei Konfektion			
	140	Stärke II	qm	—	4,12
	141	Stärke II ^{1/2}	qm	—	5,15
	142	Stärke II ^{3/4}	qm	—	5,65
	143	Stärke III	qm	—	6,18
		Konfektionskosten			
	144	für Schuhhinterkappen aus Lefa	100 Paar	—	4,29
	145	für Schuheinsteppkappen aus Lefa mit ankaschiertem Gewebe	100 Paar	—	1,60
	146	Zuschlag für Lefa mit ankaschiertem Gewebe	qm	—	3,62
	147	Fußmatten aus Lefa-Abfällen, ca. 50 × 30 cm, in verschiedenen Mustern	Stck.	—	3,85

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengeneinheit	Preis DM	Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengeneinheit	Preis DM
51 85 00 00		Schleifmittel				154	40er Körnung (K)	qm	2,21
		Schleifpapier SC				155	46 50er Körnung (K)	qm	1,94
	148	50er Körnung (K)	qm	1,85		156	60er Körnung (K)	qm	1,54
	149	60er Körnung (K)	qm	1,54		157	70er Körnung (K)	qm	1,45
	150	70er Körnung (K)	qm	1,48		158	80er Körnung (K)	qm	1,33
	151	300/350/400er Körnung (A)	qm	1,12		159	90er Körnung (K)	qm	1,28
		Schleifpapier Korund				160	100er Körnung (K)	qm	1,03
	152	120er Körnung (A)	qm	1,41		161	120er Körnung (K)	qm	0,89
	153	150/250er Körnung (A)	qm	1,20		162	150er Körnung (K)	qm	0,87
						163	180er Körnung (K)	qm	0,82
						164	250er Körnung (K)	qm	0,80

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung	Mengen-einheit	Preis DM
		Schleifgewebe SC		
165		50er Körnung (K)	qm	5,06
168		70er Körnung (K)	qm	4,66
		Schleifgewebe Korund		
167		150/180er Körnung (A)	qm	4,44
168		150/180er Körnung (K)	qm	3,95
169		120er Körnung (K)	qm	3,98
170		100er Körnung (K)	qm	4,02
171		90er Körnung (K)	qm	4,23
172		70/90er Körnung (K)	qm	4,31
173		60er Körnung (K)	qm	4,59
174		50er Körnung (K)	qm	4,85
		Wasserfestes Schleifpapier		
177		WF—SC Körnung 60—100 ..	qm	2,64
		100 Bogen 25×30 cm		22,—
175		WF—SC Körnung 120—180	qm	1,93
		100 Bogen 25×30 cm		16,15
176		WF—SC Körnung 220—280	qm	1,83
		100 Bogen 25×30 cm		15,25
51 86 00 00	176 a	WF—SC Körnung 300—400	qm	1,92
		100 Bogen 25×30 cm		16,—
		Endlose Schleifbänder		
178		bis 2 m Länge	Stck.	0,36
179		über 2 m Länge ..	Stck.	0,44

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung / Gewicht	Mengen-einheit	Preis DM
61 81 21 00		Steifkappenstoff		
180		S 360 g/qm	qm	3,03
181		P III 570 g/qm	qm	4,80
		P IV 450 g/qm	qm	4,80
182		Ef 500 g/qm	qm	4,69
183		B 620 g/qm	qm	5,03
		P V 690 g/qm	qm	5,03
61 81 21 00	183 a	AN 660 g/qm	qm	5,08
		GR 720 g/qm	qm	5,18
		W 920 g/qm	qm	5,97
		V 1090 g/qm	qm	6,83
		GRD 760 g/qm	qm	7,45
		KE 245 g/qm	qm	2,31
		Steifkappenstoff wird in Rollen von 25 Hfd. m geliefert. Für Lieferung in Platten von 1 qm erhöht sich der Preis für Schneide-lohn um		
			qm	0,05
		Zuschlag bei Ver-arbeitung zu Tauchvorderkappen,		
188		einfach	100 Paar	0,80
190		zweifach	100 Paar	1,57
191		dreifach	100 Paar	1,94
192		vierfach	100 Paar	2,06
193		fünffach	100 Paar	2,30
		Tauchhinterkappen,		
194		einfach	100 Paar	1,50
195		zweifach	100 Paar	2,—
196		dreifach	100 Paar	2,42
197		vierfach	100 Paar	3,03
198		fünffach	100 Paar	3,63

Warennummer	Lfd. Nr.	Qualitätsbezeichnung / Gewicht	Mengen-einheit	Preis DM
		Steifkappenstoff (Mö)		
199		E 10 A 550 g/qm	qm	5,10
200		10 A D 550 g/qm	qm	5,10
201		B VI 715 g/qm	qm	5,55
202		B VI H 715 g/qm	qm	5,55
203		B VI gel. 715 g/qm	qm	5,60
		B VI H gel. 715 g/qm	qm	5,60
204		B II 865 g/qm	qm	7,11
205		B II R 975 g/qm	qm	7,11
206		B II gel. 865 g/qm	qm	7,15
207		B III 1115 g/qm	qm	8,18
208		B III gel. 1115 g/qm	qm	8,20
209		B III SK 1800 g/qm	qm	10,80
210		Die Berechnung von gestanzten und ge-schärften Vorderkappen erfolgt auf Basis der Preise pro qm zu-züglich 0,60 DM per 100 Paar für Stanzen und Schärfen. Zuschlag bei Verar-beitung zu Standard-Hinter-kappen,		
211		einfach	100 Paar	1,50
212		zweifach	100 Paar	3,30
213		dreifach	100 Paar	3,50
		California-Hinter-kappen,		
214		einfach	100 Paar	1,20
215		zweifach, Normalmodelle	100 Paar	3,50
216		zweifach, Spezialmodelle	100 Paar	4,70
217		dreifach, Normalmodelle	100 Paar	5,50
43 56 00 00	218	Autopflegemittel	kg	0,75

Zusatzpreise:
 Hornback - Ausfüh-rung für Igelit qm 1,78
 Lackausführung .. qm 0,20
 Maschineneccrasé .. qm 0,15
 Mo-Ausführung .. qm 0,10
 Kuppenglanz qm 0,10

Mindestmengen:
 250 qm je Muster einfarbig
 500 qm je Muster mehrfarbig
 250 qm Kunstleder je Farbe und Narbe
 250 Paar Schuh-kappen

Klassifizierung für Kunstleder:
 I. Wahl Güte-klasse 1 = Normalpreis der Liste
 I. Wahl Güte-klasse 2 = 5% Nachlaß auf Normalpreisliste
 II. Wahl = 10% Nachlaß auf Normalpreisliste
 III. Wahl (Aus-schuß) kg 2,50
 III. Wahl (Aus-schuß) Igelit-Fuß-bodenbelag Jaspé .. kg 2,—
 IV. Wahl (Aus-schuß) kg 0,40

Waren- nummer	Lfd. Nr.	Qualitäts- bezeichnung / Gewicht	Mengen- einheit	Preis DM
		III. Wahl (Aus- schuß) Gradura ..	kg	1,50
		Klassifizierung für Lederfaserwerkstoff: I. Wahl = Normal- preis der Liste II. Wahl = 10% Nachlaß der Nor- malpreisliste III. Wahl Kiloware: Lefa für Brand- sohlen	kg	1,40
		Lefa für Hinter- kappen	kg	1,—
		Lefa für Absatzbau	kg	0,80
		Lefa für California- Zwischensohle	kg	1,70
		Lefa für California- Ausballmaterial ..	kg	1,20
		Lefa für Laufsohlen	kg	1,80
		Fußbodenbelag- Randstreifen	kg	0,40
		Fußbodenbelag- Abfallstücke	kg	1,50
		Lincrusta-Abfälle	kg	1,50
		Zusatzpreise: Imprägnieren	qm	0,10
		Bespritzen mit Sil- ber- u. Goldbronze	qm	0,10
		Kunstleder-Rand- streifen, mittel ..	kg	0,30
		Kunstleder-Rand- streifen, leicht	kg	0,10
		Konfektionieren von Tischdecken	Stck.	0,31
		Werden die Mindest- mengen unterschrit- ten (Streckenange- weisungen, Probestücke usw.), dann wer- den folgende Klein- mengenzuschläge erhoben: bis 100 qm 5% für Kunstleder bis 250 qm 2% für Tisch- und Fuß- bodenbelag		
		Preise für Hilfs- und Nebenleistungen werden gebildet: Tatsächliche Lohnkosten + Gemeinkosten 1954 + 3% Gewinn		

Anordnung

über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchs-
abgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Waren-
bestände und über die Durchführung von Bestands-
aufnahmen in privaten, genossenschaftlichen und
Handwerksbetrieben.

Vom 27. Dezember 1955

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten Preisneu-
regelungen für zahlreiche Industriewaren in Kraft.
Hieraus ergeben sich Preisdifferenzen zwischen den
bisherigen und den ab 1. Januar 1956 geltenden Preisen.
Für diese Preisdifferenzen wird auf Grund von § 22

des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130)
folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt nur für die am 1. Januar
1956 vorhandenen Bestände der in § 3 bezeichneten
Waren bei privaten, genossenschaftlichen und Hand-
werksbetrieben sowie bei den Einrichtungen des Ver-
bandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

(2) Für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe
sowie für Außenhandelsunternehmen werden besondere
Regelungen getroffen.

§ 2

(1) Für die am 1. Januar 1956 vorhandenen Bestände
der in § 3 Absätze 1 und 2 bezeichneten Waren wird
eine einmalige Abgabe erhoben. Diese Abgabe ist eine
Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom
14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchs-
abgaben (GBl. I S. 789).

(2) Die Inhaber der in § 3 Absätze 1 und 2 bezeich-
neten Betriebe werden hierdurch zu Abgabenschuldnern
nach § 7 obiger Verordnung erklärt. Ihnen obliegt
insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen
und vollständigen Erfassung und Anmeldung der am
1. Januar 1956 vorhandenen Bestände und zur rich-
tigen und rechtzeitigen Abführung der Verbrauchs-
abgaben.

(3) Die Inhaber der in § 3 Abs. 3 bezeichneten Be-
triebe werden hierdurch zu Abgabepflichtigen im
Sinne des § 413 der Abgabenordnung vom 22. Mai
1931 erklärt. Ihnen obliegt insbesondere die Verpflich-
tung zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfas-
sung und Anmeldung der am 1. Januar 1956 vorhande-
nen Bestände.

(4) Zur Anmeldung und gegebenenfalls Abführung
der Verbrauchsabgaben für Kommissionsware, die
unter diese Regelung fällt, ist der Eigentümer ver-
pflichtet.

§ 3

(1) Die Bestände an folgenden Waren sind per
1. Januar 1956 aufzunehmen:

- Zimmeröfen der Preisanordnung Nr. 510 (Sonder-
druck Nr. 137 des Gesetzblattes) und
Maschinen für die Bodenbearbeitung der Preis-
anordnung Nr. 558 (GBl. I 1955 S. 969)
beim Großhandel und beim Einzelhandel;
- Elektromotoren der Preisanordnung Nr. 560 (Son-
derdruck Nr. 141 des Gesetzblattes) und
Nieten der Preisanordnung Nr. 482 (Sonderdruck
Nr. 128 des Gesetzblattes)
beim Großhandel und den weiterverarbeiten-
den Industriebetrieben (außer Liefergenos-
senschaften des Handwerks);
- sanitäre Armaturen der Preisanordnung Nr. 445
(Sonderdruck Nr. 111 des Gesetzblattes),
Kleinwasserarmaturen der Preisanordnung Nr. 446
(Sonderdruck Nr. 112 des Gesetzblattes),
Schraubenzieher der Preisanordnung Nr. 452 (Son-
derdruck Nr. 118 des Gesetzblattes),
Kocher sowie Ersatz- und Zubehörteile der Preis-
anordnung Nr. 453 (Sonderdruck Nr. 119 des
Gesetzblattes),
Zangen und Handblechscheren sowie deren Koh-
linge der Preisanordnung Nr. 547 (Sonderdruck
Nr. 125 des Gesetzblattes),
Drahtgewebe der Preisanordnung Nr. 501 (Sonder-
druck Nr. 131 des Gesetzblattes),
Gußeiserne Badewannen und Randkessel der
Preisanordnung Nr. 455 (GBl. I 1955 S. 733),

Gußeiserne und keramische Radiatoren der Preis-
anordnung Nr. 548 (GBl. I 1955 S. 953),
Schraubenschlüssel

beim Großhandel (außer Liefergenossenschaf-
ten des Handwerks).

- (2) a) Rohholz (Nadel- und Laub-, Lang-, Nutzholz,
Schwellenholz, Grubenholz der Warennummern
15 11 00 00 bis 15 14 00 00 sowie Derbstangen
der Warennummer 15 15 10 00 und Schicht-,
Nutz-, Derbholz der Warennummer 15 17 00 00)
bei be- und verarbeitenden Betrieben sowie
beim Handel;
- b) Schnittholz (besäumtes [rauh] und unbesäumtes
[rauh] Nadel- und Laubschnittholz der Waren-
nummern 53 11 00 00 bis 53 14 00 00 sowie Gru-
benschwarten und Stakschalen der Waren-
nummern 53 19 50 00 und 53 19 60 00)
bei Herstellerbetrieben, be- und verarbei-
tenden Betrieben sowie beim Handel;
- c) Hobelware aus Nadelholz der Warennummer
53 17 10 00
bei Herstellerbetrieben, be- und verarbei-
tenden Betrieben sowie beim Handel;
- d) Parkett aus Nadelholz der Warennummer
53 17 20 00,
Parkettplatten aus Laubholz der Warennummer
53 17 31 00,
Parkettstäbe aus Laubholz der Warennummer
53 17 32 00,
Riemen aus Laubholz der Warennummer
53 17 33 00,
Sonstige Hobelware aus Laubholz der Waren-
nummer 53 17 39 00 und
Unveredelte Leisten der Warennummer
53 17 70 00
bei Herstellerbetrieben;
- e) Furniere der Warennummer 53 20 00 00
bei Herstellerbetrieben, be- und verarbei-
tenden Betrieben sowie beim Handel;
- f) Sperrholz der Warennummer 53 30 00 00 (Fur-
nierplatten, Tischlerplatten, sonstiges Sperr-
holz, Schichtholz)
bei Herstellerbetrieben, be- und verarbei-
tenden Betrieben sowie beim Handel;
- g) Schwellen ohne Imprägnierung der Waren-
nummer 53 15 00 00,
Stangen, Masten und Pfähle der Warennummer
53 16 00 00,
Imprägnierte Holzzeugnisse der Waren-
nummer 53 18 00 00,
Holzwolle der Warennummer 53 71 00 00
bei Herstellerbetrieben, be- und verarbei-
tenden Betrieben sowie beim Handel;
- h) Wohnmöbel (Schlafzimmer und Schlafzimmer-
einzelmöbel der Warennummern 54 31 10 00 und
54 32 10 00, Wohnzimmer und Wohnzimmer-
einzelmöbel der Warennummern 54 31 20 00 und
54 32 20 00, Arbeitszimmer und Arbeitszimmer-
einzelmöbel der Warennummern 54 31 30 00 und
54 32 20 00, Speisezimmer und Speisezimmer-
einzelmöbel der Warennummern 54 31 40 00 und
54 32 20 00, Wohnküchen, Küchen und Reform-
küchen der Warennummern 54 31 50 00 bis
54 31 70 00, Küchenmöbel und Küchenstühle der
Warennummern 54 32 30 00 und 54 36 50 00)
bei Herstellerbetrieben (außer Handwerk)
und beim Großhandel (außer der Produk-
tion von Handwerksbetrieben);

- i) Holzbauten der Warennummer 54 10 00 00,
Kleinformel der Warennummer 54 32 40 00,
Kindermöbel der Warennummer 54 32 50 00,
Gartenmöbel der Warennummer 54 32 60 00,
Sonstige Einzeilmöbel der Warennummer
54 32 90 00,
Büromöbel aus Holz der Warennummer
54 33 00 00,
Schulmöbel aus Holz der Warennummer
54 34 00 00,
Kirchen- und Theatergestühl der Warennummer
54 35 00 00,
Sitzmöbel der Warennummer 54 36 00 00 (außer
Küchenstühle),
Gehäuse und Spezialmöbel aus Holz der Waren-
nummer 54 38 00 00,
Möbelteile und Zubehör aus Holz der Waren-
nummer 54 39 00 00,
Fässer aus Holz der Warennummer 54 41 00 00,
Kübel und andere Böttchereierzeugnisse der
Warennummer 54 42 00 00 und
Kisten aus Holz der Warennummer 54 43 00 00
bei Herstellerbetrieben.

- (3) a) Brennholz für Beheizung der Warennummer
15 19 00 00 und ofenfertiges und gebündeltes
Brennholz der Warennummer 53 19 80 00
beim Handel;
- b) Unveredelte Leisten der Warennummer
53 17 70 00
beim Handel;
- c) Wohnmöbel der unter Abs. 2 Buchst. h bezeich-
neten Warennummern
bei Handwerksbetrieben und beim Einzel-
handel;
- d) Wohnmöbel der unter Abs. 2 Buchst. h bezeich-
neten Warennummern aus der Produktion von
Handwerksbetrieben
beim Großhandel.

§ 4

(1) Für die in § 3 Absätze 1 und 2 aufgeführten
Waren ist die Verbrauchsabgabe die Differenz zwischen
den bisherigen und den neuen Preisen.

(2) Die Verbrauchsabgabe ist bei den in § 3 Abs. 1
aufgeführten Waren bis zum 31. Januar 1956 an den
zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ab-
zuführen. Ein besonderer Bescheid wird vom Rat des
Kreises nur erteilt, wenn die Festsetzung der Ver-
brauchsabgaben von den Angaben des Abgabenschuld-
ners abweicht.

(3) Für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Waren erteilt
der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Ab-
gabenschuldern einen besonderen Bescheid über die
Abführung der Verbrauchsabgaben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden
Verzugszuschläge erhoben.

(5) Für die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Waren wird
keine Verbrauchsabgabe erhoben. Die Bestände dieser
Waren werden zu den bisherigen Preisen verkauft.

§ 5

(1) Die Bestände der in § 3 aufgeführten Waren sind
dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum
15. Januar 1956 mit einer Bestandsanmeldung anzumel-
den. Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Menge der bei den einzelnen Warenarten vorhan-
denen Bestände;
- b) genaue Bezeichnung der Ware und
- c) alter Preis je Einheit.

Die Bestandsanmeldung ist für eigene und fremde Waren getrennt aufzustellen.

(2) Die Abgabenschuldner haben außerdem den neuen Preis je Einheit anzugeben. Sie berechnen die Verbrauchsabgabe in den Bestandsanmeldungen, die Abgabenerklärungen im Sinne der Abgabenordnung sind. Bei Nichteinhaltung des Anmeldetermins werden Verspätungszuschläge erhoben.

§ 6

Waren, die nach dem 1. Januar 1956 noch zu alten Preisen bei den in § 3 bezeichneten Betrieben eingehen, sind in die Bestandsanmeldung einzubeziehen. Sofern die Bestandsanmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Waren binnen 24 Stunden dem Rat des Kreises anzuzeigen, und bei Waren des § 3 Abs. 1 ist die Verbrauchsabgabe innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 7

(1) Die am 1. Januar 1956 vorhandenen Bestände sind nach neuen Preisen in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1956 zu bewerten. Auf der Passivseite ist eine Verbindlichkeit (Preisausgleichsschuld) an den Staatshaushalt einzusetzen. Der Zusammenhang der Schlussbilanz per 31. Dezember 1955 und der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1956 wird insoweit durchbrochen.

(2) Betriebe mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr haben per 1. Januar 1956 eine entsprechende Zwischenbilanz aufzustellen. Dabei müssen mindestens die Bestände, die der Preisveränderung unterliegen, auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme zu neuen Preisen bewertet werden.

§ 8

(1) Zur Überprüfung der Bestände durch Beauftragte des Rates des Kreises sind die Bestände, eine Durchschrift der Bestandsanmeldung und die zu den Beständen gehörenden Rechnungen ab 3. Januar 1956 bereitzuhalten.

(2) In allen auftretenden Zweifelsfragen ist beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Rückfrage zu halten.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung finden die Bestimmungen des Abgabenstrafrechtes der Abgabenordnung Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
L.V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ergänzung der Verordnung
über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

Vom 23. Dezember 1955

Zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) wird in Ermächtigung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung wird durch Einfügung des nachfolgenden Absatzes ergänzt:

„(4) In den Betrieben der HO-Gaststätten, in den Gaststättenbetrieben der HO-Vertrieb, der HO-

Warenhäuser, der HO Wismut und in den HO-Gaststätten (Z), die mehr als eine Betriebsstätte umfassen, sowie in den Produktionsabteilungen sämtlicher Betriebe des staatlichen Handels werden an den in § 2 näher bezeichneten Personenkreis der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen Prämien auch dann gezahlt, wenn der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 der Verordnung nicht erfüllt hat.

Voraussetzung für die Prämienzahlung ist, daß diese Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen ihren Betriebsstättenplan bzw. Abteilungsplan entsprechend den Bedingungen des Abs. 1 erfüllt bzw. übererfüllt haben.

In diesem Falle erfolgt die Prämienzahlung an die Prämienberechtigten der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen in Höhe von 50 % der auf der Basis der Planerfüllung errechneten Prämien-summe dieser Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen.“

§ 2

Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung der Muster-Prämientabelle wie folgt eingruppiert:

a) in Gruppe II:

Betriebsstättenleiter in Gaststätten,
Leiter von Produktionsabteilungen,

b) in Gruppe III:

Küchenleiter in Gaststätten,
Küchenmeister in Gaststätten,
Meister in Produktionsabteilungen,
Restaurantleiter und technische Leiter
in HO-Gaststätten (Z).

§ 3

Der § 4 Abs. 4 der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Prämien können außerdem gekürzt oder entzogen werden, wenn in den Betriebsstätten bei HO-Gaststätten-Betrieben

a) Minusdifferenzen auftreten,

b) die Gaststättenkultur nicht den Anforderungen entspricht (hierbei sind die Eintragungen in dem Buch „Der Gast hat das Wort“ und die Kritiken der Arbeiterkontrolle mit auszuwerten),

c) Verstöße gegen die Hygiene und Sauberkeit festgestellt werden (siehe Anweisung Nr. 4/55 vom 8. Februar 1955, veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/55 des Ministeriums für Handel und Versorgung);

d) die Anweisung vom 28. Februar 1955 über Maßnahmen zur Erweiterung der Speisekarten in den HO-Gaststätten des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht eingehalten wurde.

§ 4

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung wird durch Einfügung des nachfolgenden Buchstaben d ergänzt:

„d) Der bei der Anwendung der Muster-Prämientabelle zugrunde zu legende Erfüllungsgrad des Ergebnisses laut Betriebsstätten- bzw. Produktionsabteilungsplan ergibt sich aus der Gegenüberstellung des tatsächlich erzielten Ergebnisses mit dem geplanten Ergebnis. Dem geplanten Ergebnis sind vorher die Lohnfonds-Sperrbeträge hinzuzurechnen. Vom Ist-Gewinn ist andererseits ein Verlust-

saldo des übrigen Ergebnisses abzusetzen, während ein Gewinnsaldo des übrigen Ergebnisses nicht einbezogen werden darf.“

§ 5

Der § 6 der Verordnung wird durch Einfügung des nachstehenden Absatzes ergänzt:

„(3) Die Prämien dürfen nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt werden, der sich aus der Gegenüberstellung des gemäß § 4 berichtigten Plangewinnes und Ist-Gewinnes der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen ergibt.“

§ 6

Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen weitere Ergänzungen des Verfahrens der Prämienzahlung und -berechnung im Wege der Durchführungsbestimmung festzulegen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1955

Prof. Oelfner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394.

— Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 21. Dezember 1955

Zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394 vom 5. November 1954 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBl. S. 883) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 Ziffer 6 erhält folgende Neufassung:

„6. Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr gemäß Preisverordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes). Der Zuschlag wird auf die Entgelte der Anlagen A (Rücken), B (Vorführen) und C (Abfuhr) berechnet.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 Ziffer 7 erhält folgende Neufassung:

„7. Möbeltransporte, die nach der Preisverordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) abgerechnet werden. Der Zuschlag darf bei Abrechnung

nach Teil A auf die Entgelte der Ziffern 1, 12, 14 oder/und 16,

nach Teil B auf die Entgelte der Ziffern 1 oder/und 3 (Anwendung nur bei aufgesetzten Möbelwagen), auf die Entgelte der Ziffern 2 oder/und 11 (Anwendung nur bei Straßentransporten),

auf die Entgelte der Ziffern 13 oder/und 16 (Anwendung nur bei Anfuhr zum oder Abfuhr vom gedeckten Eisenbahnwaggon),

nach Teil C nur bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Bahn auf die Entgelte der Ziffern 1, 2, 8, 11 oder/und 21 erhoben werden und nicht mehr als 10% betragen.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 wird durch die neue Ziffer 9 ergänzt:

„9. Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh-Transporte mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr gemäß Preisverordnung Nr. 451 vom 14. Oktober 1955 (Sonderdruck Nr. 117 des Gesetzblattes). Der Zuschlag wird auf die Stückpreise für die tatsächlich beförderten Tiere sowie auf das Entgelt für die An- und Abfahrtswege berechnet.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer

Minister

Berichtigungen

In der Preisverordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes) muß der Abs. 2 des § 5 richtig heißen:

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten der § 3 der Preisverordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel (PrVOBl. S. 269), die Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 147) und die Preisverordnung Nr. 298 vom 23. November 1951 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit — (GBl. S. 1100) sowie alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft.

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Preisverordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes) bei der Anlage A 2 (Rücken mit Gespann) eine Zeile fortgelassen:

Die obere Hälfte der Anlage A 2 (Seite 10) muß bei der Aufzählung der Entfernungen mit folgender Zeile beginnen:

Entfernung	Laubstammholz Rückeklassen			Nadelstammholz Rückeklassen			Dorb- und Retzerstangen Rückeklassen		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III
m	DM je fm			DM je fm			DM je fm		
100	1,55	1,65	2,00	1,45	1,55	1,85	1,85	2,20	2,65

GESETZBLATT

49

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Januar 1956	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	49
30. 12. 55	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Bauindustrie —	49
27. 12. 55	Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher	51
22. 12. 55	Anordnung über die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen aus Weizen und Roggen ..	52

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 471)

Siebzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Bauindustrie —

Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen für den Industriezweig volkseigene Bauindustrie folgendes bestimmt:

* 26. DB (GBl. I 1955 S. 980)

A. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle volkseigenen Bau-, Montage- und Baumechanik-Betriebe des Ministeriums für Aufbau, der Räte der Bezirke und Kreise mit mehr als zehn Beschäftigten.

(2) Sie gilt sinngemäß für volkseigene Baubetriebe mit mehr als zehn Beschäftigten, die anderen Dienststellen unterstellt sind und nach einem eigenen Plan der Bauleistungen arbeiten.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung

§ 2

(1) Zur Erfüllung des Planes der Bauleistungen sind nur die Eigenleistungen des Betriebes gemäß der Abrechnung der Staatlichen Aufgaben heranzuziehen.

(2) Zur Planerfüllung zählen nur Eigenleistungen, die den Gütevorschriften entsprechen. Die schriftliche Bestätigung durch den Abteilungsleiter der Gütekontrolle des Betriebes muß vorliegen.

(3) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten sowie der Gewinnplan müssen erfüllt sein. Als Berechnungsgrundlage dient die Abrechnung der Staatlichen Aufgaben — Teil Finanzen —.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung

§ 3

(1) Prämienberechtigt nach Gruppe I in allen Betriebskategorien und Betriebsgrößen ist folgender Personenkreis:

Betriebsdirektor bzw. Betriebsleiter

Hauptbuchhalter

Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter

Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter

Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abteilung Arbeit in Betrieben der Betriebskategorien III und IV, in denen kein Arbeitsdirektor ist

Planungsleiter

Produktionsleiter in Betrieben der Betriebskategorie IV, sofern ihnen insgesamt mehr als 1000 Produktionsarbeiter nachgeordnet sind,

(2) Prämienberechtigt nach Gruppe II in allen Betrieben der Betriebskategorien III und IV ist, sofern die Rahmenstrukturpläne nach Typ III und IV der Anordnung über die Anwendung der Rahmenstellenpläne für die VEB der Bauausführung — Bezirks-Bau-Unionen und VEB Bau (K) und (St) — vom 17. Januar 1955 Anwendung finden, folgender Personenkreis:

- Leiter der Abteilung Allgemeine Technik
- Leiter der Abteilung Baumaschinen und -geräte
- Leiter der Abteilung Betriebsorganisation
- Leiter der Abteilung Gütekontrolle
- Leiter der Abteilung Arbeit in Betrieben der Betriebskategorien I und II
- Leiter der Sicherheitsinspektion
- Leiter der Abteilung Materialversorgung

Produktions-, Oberbau- und Bauleiter, die einzelne oder mehrere Baustellen auf der Grundlage aufgeschlüsselter staatlicher Aufgaben des Betriebsplanes (im Umfange des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung) leiten.

(3) Prämienberechtigt nach Gruppe III in allen Betriebskategorien bzw. -größen ist folgender Personenkreis:

Ingenieure, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die J-Gruppen und **Meister** in der Produktion, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die M-Gruppen eingestuft sind.

Abteilungsleiter bzw. Verantwortliche für Materialversorgung (sofern nicht unter Abs. 2 aufgeführt).

Verantwortliche Betriebswirtschaftler (Baukaufmann) der Baustelle, die auf einzelnen oder mehreren Baustellen auf der Grundlage aufgeschlüsselter staatlicher Aufgaben des Betriebsplanes (im Umfange des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung) für die kaufmännische Arbeit verantwortlich sind.

Arbeitsnormen-Sachbearbeiter (selbständig), die in die Gruppe T IV eingestuft sind.

Dispatcher mit Ingenieur-Examen bzw. Prüfung als Meister der volkseigenen Bauindustrie.

Techniker mit mindestens vier Semestern Fachschule, die als technische Abrechner tätig sind.

Vertreter des Arbeitsdirektors bzw. Abteilungsleiters der Abteilung Arbeit auf Groß-Baustellen mit mindestens 500 Produktionsarbeitern.

Abteilungsleiter bei Betrieben der Betriebskategorien III und IV nach der Direktive für die Anwendung der Rahmenstruktur- und -stellenpläne für die VEB der Bauausführung — Bezirks-Bau-Unionen und VEB Bau (K) und (St) — vom 17. Januar 1955, soweit sie nicht im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannt sind.

(4) Prämienberechtigt in Gruppe 3 sind verantwortliche **Finanzplaner** in Betrieben der Betriebskategorie IV.

Zu § 4 der Verordnung

§ 4

(1) In die Musterprämientabelle A (siehe Anlage 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955) werden mit den angegebenen Prozentsätzen eingestuft:

- a) die dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellten VEB Bau-Unionen, Spezialbaubetriebe und Baumechanik-Betriebe, entsprechend der Einstufung in die Betriebskategorie,
- b) die den Räten der Bezirke unterstellten VEB Bau-Unionen.

(2) In die Musterprämientabelle B (siehe Anlage 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955) werden mit den angegebenen Prozentsätzen eingestuft:

- a) die VEB Bau (K) und (St),
- b) die VEB Ausbau.

(3) In den VEB Bau- und Montagebetrieben, die nicht dem Ministerium für Aufbau bzw. den Räten der Bezirke und Kreise unterstehen, erfolgt die Anwendung der Musterprämientabellen A und B der Prämienverordnung sinngemäß zu dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

§ 5

Die Prämien für die unter § 5 Abs. 5 der Prämienverordnung aufgeführten Prämienberechtigten sind festzusetzen:

- a) für die VEB Bau (K) und (St) durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates,
- b) für die Bezirks-Bau-Unionen vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- c) für die dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellten Betriebe vom Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe,
- d) für die den anderen Ministerien unterstehenden Bau- und Montagebetriebe erfolgt die Festlegung sinngemäß. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Prämien für den Hauptbuchhalter, die im Einverständnis mit dem Hauptbuchhalter bei der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes bzw. der zuständigen Hauptverwaltung festgesetzt werden.

B. Besondere Bestimmungen

§ 6

(1) Alle Planteile im Umfange der Prämienverordnung vom 17. Februar 1955, § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c, sind quartalsweise auf Baustellen bzw. auf mehrere Baustellen zusammengefaßt aufzuschlüsseln.

(2) Bei Berechnung der Prämie nach § 2 Abs. 4 der Prämienverordnung vom 17. Februar 1955 ist den Unterlagen über die Errechnung der Prämie eine vom Hauptbuchhalter unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, daß der der Prämienrechnung zugrunde gelegte aufgeschlüsselte Plan vor Beginn des der Prämienermittlung zugrunde liegenden Quartals vorgelegen hat.

(3) Die Prämienberechnung und -bestätigung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung für Baustellen bzw. für zu einem Plan zusammengefaßte Baustellen.

(4) Baustellen ohne aufgeschlüsselten Plan erhalten nur dann Prämien, wenn die Bedingungen der Prämienzahlung für den gesamten Betrieb gegeben sind.

§ 7

(1) Baustellen, die ihre Pläne nicht erfüllen, erhalten keine Quartalsprämie.

(2) Wenn der Gesamtbetrieb den Betriebsplan erfüllt, werden nach § 5 Abs. 3 der Verordnung die Baustellen nach dem Grad ihrer Erfüllung bewertet.

(3) Oberbauleiter bzw. Produktionsleiter erhalten Prämie, wenn der Gesamtbetrieb und die ihnen verantwortlich unterstehenden Baustellen ihre Pläne erfüllen. Grundlage der Prämienberechnung ist die effektive Erfüllung der diesem Personenkreis unterstellten Baustellen nach Zusammenfassung ihrer entsprechend vorher aufgeschlüsselten Pläne.

(4) Oberbauleiter bzw. Produktionsleiter erhalten entsprechend § 2 Abs. 4 der Verordnung 50 % des sich errechnenden Prämienbetrages, wenn der Gesamtbetrieb die Pläne nicht erfüllt hat, die unterstellten Baustellen jedoch ihre Pläne erfüllten. Der Prämienberechnung wird die effektive Erfüllung der unterstellten Baustellen zugrunde gelegt nach Zusammenfassung ihrer entsprechend vorher aufgeschlüsselten Pläne.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung

über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher.

Vom 27. Dezember 1955

Die gesetzliche Grundlage für die Abrechnung bewirtschafteter Waren bildete bisher die von der damaligen Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung erlassene Verordnung 25 vom 21. November 1946. Diese Verordnung trägt den auf dem Gebiete der Versorgung vor sich gegangenen Veränderungen nicht mehr Rechnung.

Zur Neuregelung wird daher mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abrechnung erfolgt für nachstehende Waren:

1. rationierte Nahrungsgüter,
2. punktpflichtige Säuglingsbekleidung,
3. bezugsscheinpflichtige Arbeitskleidung,
4. feste Brennstoffe.

§ 2

Die Abrechnung der bewirtschafteten Nahrungsgüter und Industriewaren wird auf folgenden Vordrucken vorgenommen:

1. WBRE — Nahrungsgüter mit Anlage Lieferantennachweis, Einliefererschein und Sammeliste Gen.-Nr. 820/78 vom 18. Oktober 1955.
2. KALV 2 — Zusatzversorgung bzw. Gemeinschaftsverpflegung mit Anlage Lieferantennachweis und Bezugsnachweis Gen.-Nr. 820/79 vom 18. Oktober 1955.
3. KALV 2 — Milch mit Anlage Bezugsnachweis Gen.-Nr. 820/79 vom 18. Oktober 1955.
4. WBRE — Textilien Gen.-Nr. 820/82 vom 18. Oktober 1955.
5. WBRE — Arbeitskleidung Gen.-Nr. 820/83 vom 18. Oktober 1955.
6. WBRE — Kohle Gen.-Nr. 820/90 vom 19. November 1955.

§ 3

Kreis der Berichtspflichtigen

Berichtspflichtig sind:

- a) gemäß § 2 Ziff. 1 mit WBRE — Nahrungsgüter und den vorstehend genannten Anlagen alle Verkaufsstellen des volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und privaten Einzelhandels (ein-

schließlich Gaststätten) und alle Kantinen und Büfets der Betriebe, Werke, Heime usw., die lebensmittelmarkenpflichtige Nahrungsgüter an Endverbraucher verkaufen.

Für die Abrechnung der HO-Wismut gelten die zur Zeit bestehenden Sonderbestimmungen;

- b) gemäß § 2 Ziff. 2 alle Betriebe, Werke, Heime, Sanatorien, Anstalten usw., die rationierte Nahrungsgüter im Rahmen des Werkküchenessens bzw. der Gemeinschaftsverpflegung (warm und kalt) an ihre Mitarbeiter, Patienten, Schüler usw. ausgeben;
- c) gemäß § 2 Ziff. 3 alle Betriebe, Werke usw., die kein Werkküchenessen, aber auf Grund der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen Milch an gesundheitsgefährdete Arbeiter ausgeben;
- d) gemäß § 2 Ziff. 4 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen und privaten Einzelhandels, die punktpflichtige Säuglingsbekleidung an Letztverbraucher verkaufen;
- e) gemäß § 2 Ziff. 5 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der BHG, die bezugsscheinpflichtige Arbeitskleidung an Letztverbraucher verkaufen;
- f) gemäß § 2 Ziff. 6 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der BHG und der private Kohlenhandel, die die an die Bevölkerung ausgegebenen Bezugsberechtigungen für Kohle und Holz beliefern.

§ 4

Empfänger der Abrechnungen

Die unter § 2 Ziffern 1 bis 6 genannten Abrechnungen sind an die Abteilung Handel und Versorgung beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen.

Die Abrechnungen gemäß § 2 Ziffern 4 bis 6 sind vom Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes und von diesem an das Ministerium für Handel und Versorgung weiterzureichen.

§ 5

Termine

Die Abgabetermine für die Abrechnungen werden dem im § 3 genannten Kreis der Berichtspflichtigen von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises verbindlich genannt.

§ 6

Verantwortlichkeit

Die Verkaufsstellenleiter bzw. Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung verantwortlich.

§ 7

Kontrolle

(1) Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise üben die Kontrolle über die Richtigkeit der gemachten Angaben aus.

(2) Den von der Abteilung Handel und Versorgung bevollmächtigten Personen ist von dem im § 3 genannten Kreis der Berichtspflichtigen zu diesem Zweck Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 8

Aufbewahrungsfristen

Die entwerteten Lebensmittelmarken und Bezugsberechtigungen sind von den Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise drei Monate aufzubewahren und dann zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Ordnungsstrafe

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die von dieser Anordnung betroffenen abrechnungspflichtigen Waren wiederholt nicht, nicht termingerecht, unvollständig oder unrichtig abrechnet;
 - b) den nach dieser Anordnung zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung 25 vom 21. November 1946 der damaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung („Die Versorgung“ Heft 6, 1947) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Anordnung

über die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen aus Weizen und Roggen.

Vom 22. Dezember 1955

In Durchführung des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Um eine bessere Kennzeichnung der einzelnen Mahlerzeugnisse auch bei schlechten Lichtverhältnissen zu gewährleisten, sind nach Aufbrauch der alten Etiketten — jedoch bis spätestens 30. Juni 1956 — neue einheitliche Mehlsacketiketten, wie aus der Anlage ersichtlich, in der gesamten Mühlenindustrie der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen.

§ 2

Die Etiketten für die einzelnen Mehltypen sind mit stark in der Farbe hervortretenden Umrandungen, Kreuzen, Quer- oder Längsstrichen zu kennzeichnen.

Die Wahl der Farbe für die Etiketten bleibt den Betrieben selbst überlassen, da diese mit dem Firmen- bzw. Warenzeichen abgestimmt werden muß.

§ 3

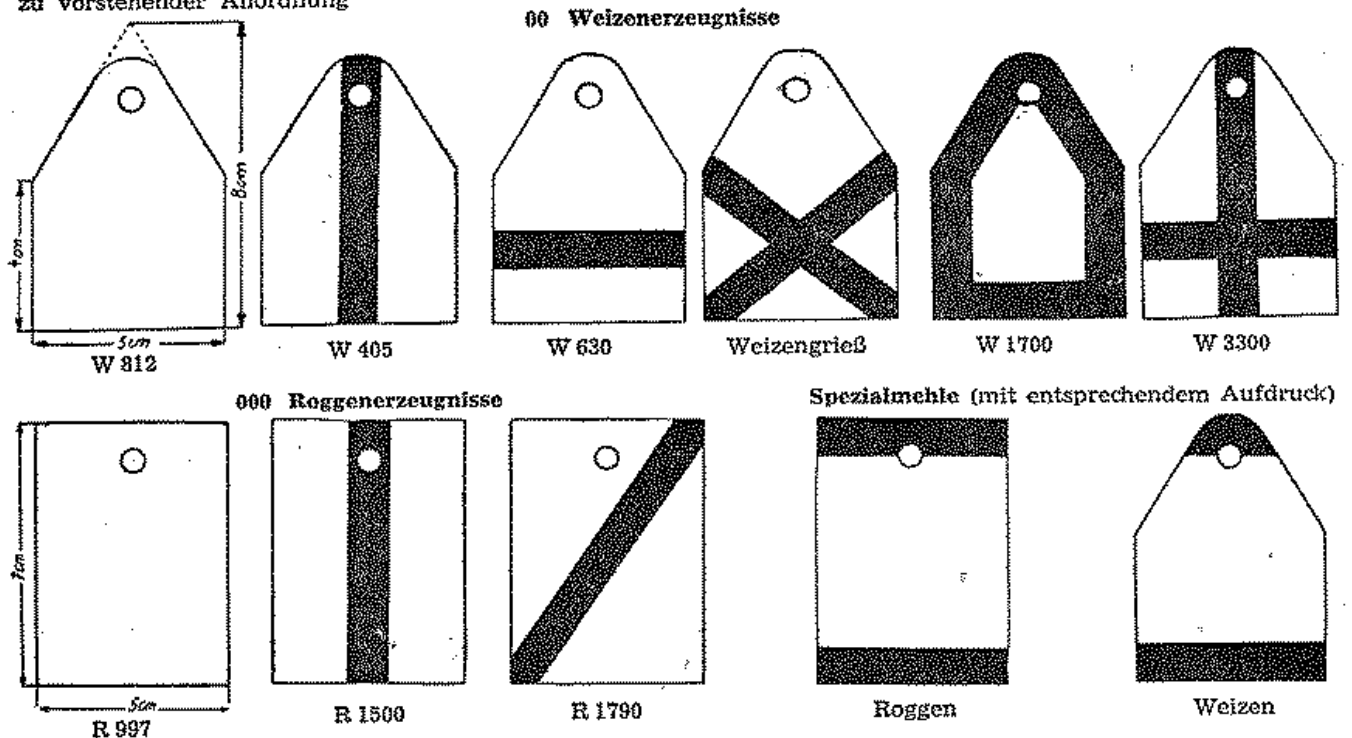
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung



Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 01/55/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 18. Januar 1956	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
1. 1. 56	Preisordnung Nr. 561/I. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	53
4. 1. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	54
5. 1. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik	56
22. 12. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. (Arbeit der Kinder- und Jugendsport-schulen)	57
27. 12. 55	Anordnung über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß	57
5. 1. 56	Anordnung über die Auflösung der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung	58
9. 1. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955	58
9. 1. 56	Anordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1956	59
5. 1. 56	Arbeitsschutzanordnung 841. — Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art —	60

Preisordnung Nr. 561/I.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 1. Januar 1956

Zur Sicherung des Plananlaufes 1956 wird folgendes angeordnet:

1. Werden von den volkseigenen Betrieben ab 1. Januar 1956 Bauhauptleistungen auf der Grundlage von Bauleistungsverträgen ausgeführt, denen Kostenpläne oder Preisangebote zugrunde liegen, deren Preisbildung nicht den Bestimmungen des § 1 der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) entspricht, so haben die Betriebe die Dekaden- und Monatsrechnungen mit den Preisen dieser Kostenpläne bzw. Preisangebote auszustellen.
2. Die in den Rechnungen gemäß Ziff. 1 ausgewiesene Summe für Bauhauptleistungen ist mit dem festgesetzten Koeffizienten (Anlage) zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende neue Summe ist der Rechnungsbetrag. Hierauf zu leistende Zahlungen sind als Abschlagszahlungen zu werten.
3. Die Regelung gemäß Ziffern 1 und 2 ist eine Übergangsregelung und gilt bis zum 20. März 1956. Nach

diesem Termin sind die Dekaden- und Monatsrechnungen mit Preisen nach § 1 der Preisordnung Nr. 561 aufzustellen.

In der Monatsrechnung für März 1956 sind die nach Ziffern 1 und 2 abzurechnenden Bauleistungen ab 1. Januar 1956 mit zu erfassen und die darauf erhaltenen Abschlagszahlungen sichtbar abzusetzen.

4. Schlußrechnungen, auch wenn sie in der Zeit der Übergangsregelung anfallen, sind mit den Preisen entsprechend dem § 1 der Preisordnung Nr. 561 aufzustellen.
5. Eine Ausnahme von der Regelung gemäß Ziffern 1 bis 4 bilden mit Pauschalverträgen übernommene Arbeiten, die ab 1. Januar 1956 als materielle Überhänge ausgeführt werden.

Bei dieser Vertragsform ist die zum 31. Dezember 1955 verbleibende Restsumme nach Bauhaupt- und Baunebenleistungen aufzugliedern und die Summe für Bauhauptleistungen mit dem festgesetzten Koeffizienten (Anlage) zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende neue Summe für Bauhauptleistungen und die unveränderte Summe für Baunebenleistungen ergeben zusammen für den bauausführenden Betrieb die neue Vertragssumme ohne Nachweiskosten.

6. Bei Überhangobjekten hat die Umrechnung der Preise gemäß § 1 der Preisanordnung Nr. 561 durch die bauausführenden Betriebe, bei allen anderen Bauobjekten durch die Entwurfsbetriebe zu erfolgen.

Den volkseigenen bauausführenden Betrieben werden die durch die Umrechnung entstehenden Kosten nicht erstattet. Das gleiche gilt für die volkseigenen bautechnischen Entwurfsbüros, soweit es sich um

im Jahre 1955 für das Planjahr 1956 fertiggestellte Projekte handelt.

Alle übrigen Umrechnungen von Kostenplänen sind nach den preisgesetzlichen Bestimmungen zu vergüten.

Berlin, den 1. Januar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 561/I

Koeffizienten

für die Umrechnung der Planbausummen der Bauhauptleistungen (ohne Nachweiskosten) von der Preisbasis 1955 auf Preisbasis 1956

Bezirk	Planpositionen der Schlüsseliste der Bauwirtschaft										
	4110	4120	4130—70 4190	4180 4210 4240—70 4311/3/4	4220—30	43111	4310 ohne 43111 und 4316	4321 4323	4322 4324	4320	4316 4343/5/6 4380
Schwerin	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,86	0,85	0,98
Rostock	0,93	0,93	0,94	1,00	0,95	0,93	0,93	0,90	0,86	0,85	0,98
Potsdam	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,92	0,98
Neubrandenburg	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,87	0,92	0,98
Frankfurt	0,93	0,94	0,94	1,01	0,96	0,93	0,94	0,91	0,85	0,92	0,98
Cottbus	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,88	0,93	0,98
Dresden	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,87	0,97	0,98
Karl-Marx-Stadt	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,96	0,98
Magdeburg	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,94	0,98
Halle	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,93	0,87	0,94	0,98
Suhl	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,93	0,86	0,95	0,98
Erfurt	0,95	0,95	0,95	1,02	0,96	0,93	0,94	0,93	0,86	0,93	0,98
Leipzig	0,94	0,95	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,88	0,94	0,98
Gera	0,94	0,95	0,95	1,02	0,96	0,93	0,94	0,93	0,89	0,94	0,98
Berlin	0,93	0,94	0,94	1,00	0,95	0,93	0,93	0,89	0,87	0,90	0,98

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rückgewinnungspflicht

(1) Auf Grund des § 2 Buchst. d des Gesetzes sind alle Bezahler von Edelmetallen, die diese zur Ver- oder Bearbeitung erwerben oder bei denen zur Durchführung von Arbeiten Edelmetalle benötigt werden, verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände wie beispielsweise Fällschlämme, Feilungen, Gekrätzte aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial bei dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, zurückzugewinnen zu lassen.

(2) Die Rentabilität der Rückgewinnung ist vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, feststellen zu lassen.

(3) Alle fotoplatten- und filmherstellenden Betriebe lassen ihre edelmetallhaltigen Produktionsabfälle oder -rückstände in folgenden Rückgewinnungsanlagen verarbeiten:

Fotoplatten- und Filmabfälle:
im eigenen Werk oder
beim VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde,
Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20.

(4) Gegen Zahlung der Scheidekosten steht den unter Absätzen 1 und 3 genannten Auftraggebern das zurückgewonnene Edelmetall wieder zur Verfügung und ist als Zugang aus Rückgewinnung auszuweisen.

(5) Der Filmverleih VEB Progress ist verpflichtet, alle aus dem Verleih herausgenommenen und nicht in das Archiv überführten Spielfilme der Rückgewinnung des darin enthaltenen Silbers zuzuführen. Der Kauf erfolgt vom VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde, Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20, zu dem gesetzlichen Preis ohne Zahlung der Prämie, bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten.

(6) Alle fotoplatten- und filmverarbeitenden Betriebe oder öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Fotoamateure berechtigt, alle anfallenden Fotoplatten- und Filmabfälle abzuliefern:

a) bei Fotoplatten- und Filmabfällen:
an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde,
Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20.

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 655)

Der Einkauf erfolgt bei den Fotoamateuren zu den gesetzlich festgesetzten Edelmetallaufkaufspreisen plus Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten und nach den geltenden vertraglichen Bestimmungen des VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

Bei allen übrigen erfolgt der Einkauf zu den gleichen Berechnungen, jedoch ohne Zahlung der Prämie;

- b) bei verbrauchten Fixierbädern:
an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde, Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20, oder an die nächstgelegenen Erfassungsstellen.

Die Fotoamateure sind berechtigt, alle übrigen verpflichtet, die im verbrauchten Fixierbad enthaltenen Silbermengen der Rückgewinnung zuzuführen. Der Einkauf durch die Erfassungsstellen erfolgt gegen Zahlung der anteilmäßigen Prämie. Die Erfassungsstellen liefern das ausgefällte Silber in trockenem Zustand an den VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, und erhalten hierfür den gesetzlichen Aufkaufspreis plus Prämie unter Abzug der Rückgewinnungskosten entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

Die Rückgewinnung der im eigenen Betrieb anfallenden Fixierbäder durch Fällung oder Elektrolyse ist nur bei Vorliegen eines Vertragsverhältnisses über die Rückgewinnung mit dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, statthaft. Der Einkauf des gewonnenen Schlammes oder metallischen Silbers erfolgt nur vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke zu den gesetzlichen Aufkaufspreisen plus voller Prämie abzüglich der noch entstehenden Scheidekosten entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

Die VEB-DEFA-Betriebe liefern das zurückgewonnene Silber in trockenem Zustand an den VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, gegen Zahlung des gesetzlichen Aufkaufspreises ohne Zahlung der Prämie abzüglich der entstehenden Scheidekosten ab.

§ 2

Kontingentiertes Edelmetall

(1) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind von den Bedarfsträgern die Edelmetallanforderungen und Abrechnungen an ihre zuständigen Kontingenträger — von Z-Betrieben an ihre zuständigen Ministerien — von VEB (K) und privaten Betrieben an den Rat des Bezirkes einzureichen:

- a) Anforderungen für das nächstfolgende Quartal bis:
1. November, 1. Februar, 1. Mai, 1. August,
b) Abrechnungen für das vergangene Quartal bis:
5. April, 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar.

(2) Vom Kontingenträger sind die zusammengefaßten Edelmetallanforderungen und Edelmetallabrechnungen an das Ministerium der Finanzen einzureichen:

- a) Anforderungen für das nächstfolgende Quartal bis:
15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August,
b) Abrechnungen für das vergangene Quartal bis:
20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar.

(3) Für die Anforderungen und Abrechnungen sind die vorgeschriebenen Vordrucke 1910 und 1940 vom Bedarfsträger und 1920 und 1930 vom Kontingenträger zu verwenden.

(4) Betriebe, die ihre Produktion im Auftrage anderer Werke durchführen — Lohnveredelungs- oder Zulieferungsauftrag — erhalten das hierfür erforderliche Edelmetall nicht durch den Kontingenträger, sondern von ihrem Auftraggeber.

(5) Edelmetalle, die zur Anfertigung von Meßgeräten und für den Einsatz in der eigenen Produktion Verwendung finden, sind nach der Verarbeitung als Ausgang auszuweisen. Ist das Meßgerät durch Schadhafteit oder aus anderen Gründen nicht mehr verwendungsfähig, ist das darin enthaltene Edelmetall wieder in den Bestand unter „sonstigen Zugang“ aufzunehmen.

(6) Der Kontingenträger nimmt die Verteilung und Kontrolle der Edelmetalle in seinem Bereich vor.

(7) Die aus diesen Kontingenten auszuliefernden Mengen werden bei den Auslieferungslagern bereitgestellt.

(8) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind alle Importe von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, die nicht auf der Grundlage des vom Minister der Finanzen bestätigten Edelmetallimportplanes getätigt werden sollen, vorher beim Ministerium der Finanzen anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Nach Eingang des Importes unterliegen diese Edelmetalle außer den Erzeugnissen hieraus — ausgenommen hiervon jedoch Laborgeräte — den Abrechnungsbestimmungen des Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b.

§ 3

Freies Edelmetall

(1) Für den Gold- und Silberbedarf zur Herstellung von Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Füllfederhaltern einschließlich Federn, Blattgold und Blattsilber findet der § 2 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung. Die für diese Zwecke vom Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes bereitgestellten Mengen werden ohne Freigabe von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, verkauft.

(2) Die Bestellungen der Industriebetriebe aller Eigentumsformen einschließlich aller Füllfederhalter- und Federproduzenten, die Gold und Silber zur Herstellung der im Abs. 1 genannten Waren benötigen, werden von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, nur bearbeitet, wenn sie den Sichtvermerk des für den Besteller zuständigen Absatzkontors für Holz und Kulturwaren tragen.

Verantwortlich für die Verteilung ist die Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie.

(3) Für die Regelung der Versorgung des Dentalsektors mit Edelmetallerzeugnissen ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

(4) Der Verarbeiter hat den Verbleib der erworbenen Edelmetalle für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zwecke buchmäßig auszuweisen.

(5) Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird die Umarbeitung von Kundenmaterial bei den Gold- und Silberschmiedehandwerkern sowie Zahnärzten gestattet. Legierungsprozesse darf dieser Personenkreis jedoch nur durchführen, wenn hierzu eine besondere Genehmigung des Ministers der Finanzen erteilt wurde.

(6) Liegt die Genehmigung gemäß Abs. 5 nicht vor, so ist die benötigte Legierung von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, zu beziehen.

Die Herstellung neuer Legierungen aus Kundenmaterial ist bei Nichtvorliegen einer Genehmigung zum Legieren gleichfalls bei der vorgenannten Edelmetallstelle in Auftrag zu geben.

(7) Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes wird der Verkauf von Gold- und Silbersalzen oder -lösungen in Kleinstmengen (bei Gold bis zu 5 gf und bei Silber bis zu 536 gf Höchstgewicht) für die Durchführung von Forschungsaufträgen ohne Freigabe im Direktbezug der DHZ Chemie, Zentralniederlassung Laborchemikalien, Berlin N 4, Chausseestraße 24, übertragen. Die Anforderungen sind vom Leiter der Dienststelle bzw. Institution zu unterzeichnen und müssen die Forschungsauftragsnummer enthalten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 4

(1) Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt der Handel mit Feinedelmetallen, Halbzeugen aus Edelmetallen, Edelmetallsalzen, Edelmetalllösungen, Edelmetallfolien und die gesamte Edelmetallprothetik der vorherigen Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Valuta im Ministerium der Finanzen.

(2) Für den Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie etwa Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte sowie der Handel mit Münzen und die Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung berechtigt allein bei Handwerksbetrieben die Gewerbe genehmigung, bei Industriebetrieben die Eintragung bei der Industrie- und Handels-Kammer.

§ 5

(1) Der Deutschen Notenbank wird gemäß § 11 des Gesetzes die Verwaltung der Bestände der Deutschen Demokratischen Republik an Edelmetallen übertragen.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank ist verantwortlich für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Lagerung sowie für die Vollzähligkeit der Bestände.

(3) Die Deutsche Notenbank kauft und verkauft die Edelmetalle nach den vom Minister der Finanzen hierfür festgesetzten Richtlinien.

§ 6

(1) Vom Minister der Finanzen können neben der Deutschen Notenbank, Edelmetallstelle Berlin, und Deutschen Notenbank Freiberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt, Edelmetallstelle Halsbrücke, gemäß § 11 des Gesetzes zur Durchführung des Verkaufes von Edelmetallen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen volkseigene Betriebe als Auslieferungslager eingesetzt werden.

(2) Volkseigene Betriebe, die als Auslieferungslager eingesetzt werden, übernehmen die Verpflichtungen, die im § 5 Absätze 2 und 3 für die Deutsche Notenbank aufgeführt sind.

(3) Verantwortlich für die Durchführung in den volkseigenen Betrieben sind die jeweiligen Leiter.

§ 7

Auf Grund des § 11 des Gesetzes ist der VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, neben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) staatlich anerkanntes Labor für Schiedsanalysen für die im Gesetz unter § 1 Abs. 1 genannten Edelmetalle.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Januar 1956

Auf Grund des § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Emblem der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 Abs. 2 der Siegelordnung ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in der durch die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) festgelegten Form und Gestaltung.

§ 2

(1) Die Verwendung von Dienstsiegeln in der Gestaltung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Siegelordnung ist nur noch bis zum 31. August 1956 gestattet.

(2) Die Auslieferung neuer Dienstsiegel erfolgt für die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ohne besondere Bestellung durch das Büro des Präsidiums des Ministerrates, Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Für die zentralen Organe des Staates und deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen erfolgt die Auslieferung der neuen Dienstsiegel auf Grund von Bestellungen der Leiter (Minister oder Staatssekretäre usw.). Diese Bestellungen sind bis zum 29. Februar 1956 einzureichen.

§ 3

(1) Die bisherigen Dienstsiegel sind innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung der neuen Dienstsiegel als Archivgut dem örtlich zuständigen Landeshauptarchiv bzw. dem Deutschen Zentralarchiv in Potsdam zu übergeben.

(2) Die Übergabe ist durch die registrierenden Organe vorzunehmen und durch die Archivleitungen zu bestätigen. Die registrierenden Organe sind für die Einhaltung des Termins nach Abs. 1 verantwortlich.

§ 4

(1) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die zentralen Organe des Staates sowie deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates unter Verantwortung der Leiter (Minister oder Staatssekretäre usw.) durch die Abteilung Allgemeine Verwaltung.

(2) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die örtlichen Organe des Staates unter Verantwortung des Leiters der Abteilung für Innere Angelegenheiten in der Verschlusssachenstelle des Rates des Bezirkes für

* 2. DB (GBl. 1954 S. 341)

die Organe des Bezirkes, in der Verschlusssachenstelle des Rates des Stadt- oder des Landkreises für die Organe des Kreises, die kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirke und die Gemeinden.

(3) Die Registrierung umfaßt die Verantwortung für:

- a) die Führung eines Verzeichnisses der vorhandenen Dienstsiegel und der zu ihrer Benutzung Berechtigten,
- b) die Überwachung der Aufbewahrung der Dienstsiegel nach den für Verschlusssachen gültigen Bestimmungen,
- c) die Kontrolle darüber, daß Dienstsiegel nur in den Fällen benutzt werden, in denen eine Siegelung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5

Bestellungen von Dienstsiegeln nach dem 31. August 1956 und Bestellungen von Dienstsiegeln für Organe, denen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Berechtigung zur Siegelführung erteilt wird, erfolgen durch die für die Registrierung Verantwortlichen. Diese erteilen für jedes Siegel die Registrierungsnummer und beantragen die Ausgabe des Siegels beim Büro des Präsidiums des Ministerrates, Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1953 zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 831) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1956

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates
Dr. Geyer
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. (Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656) wird in Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 (GBl. I S. 29) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung:

§ 1

In folgenden Orten werden weitere Kinder- und Jugendsportschulen eingerichtet:

16. Halle
17. Klingenthal

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

* 2. DB (GBl. I 1953 S. 29)

Anordnung

über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß.

Vom 27. Dezember 1955

Für die Festigung und Vertiefung der im Strafvollzug erzielten Ergebnisse in der Erziehung der besserungsfähigen Strafgefangenen durch gemeinsame produktive Arbeit ist die schnelle und richtige Eingliederung Haftentlassener in den Arbeitsprozeß von großer Bedeutung.

Zur Überwindung von Schwierigkeiten, die bei der Eingliederung Haftentlassener in den Arbeitsprozeß aufgetreten sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Justiz angeordnet:

§ 1

Entlassenen Strafgefangenen ist unter Beachtung ihrer fachlichen Qualifikation bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Die Eingliederung in den Arbeitsprozeß soll dort erfolgen, wo die günstigsten Voraussetzungen für eine positive Entwicklung, besonders durch Einbeziehung in die politische, kulturelle und gesellschaftliche Arbeit, gegeben sind. Das ist in erster Linie in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft der Fall.

§ 2

(1) Für die Betreuung entlassener Strafgefangener und deren Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, verantwortlich.

(2) Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich der Haftentlassene seinen ständigen Wohnsitz nimmt.

§ 3

(1) Die Strafvollzugsbehörden haben die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, schriftlich über die bevorstehende Entlassung von Strafgefangenen zu benachrichtigen. Dabei sind auch Hinweise über eventuell zu beschaffenden Wohnraum oder sonstige sofort nach der Entlassung notwendig werdende Hilfeleistungen zu geben.

(2) Die Benachrichtigung hat spätestens vier Wochen vor der Haftentlassung und bei kurzfristig festgesetzten Entlassungen, unmittelbar nach Bekanntwerden der Entlassungsverfügung zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, haben entlassenen Strafgefangenen auf deren Wunsch geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen.

(2) Die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben zu diesem Zweck auf Ersuchen der Abteilungen für Innere Angelegenheiten geeignete freie Arbeitsstellen für die Unterbringung Haftentlassener mitzuteilen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend für die Eingliederung entlassener Untersuchungsgefangener in den Arbeitsprozeß.

§ 6

Die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Kreise hinsichtlich der Durchführung der Eingliederung Haft-

entlassener in den Arbeitsprozeß und deren Betreuung obliegt den Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Bezirke.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 1947 über Straftentlassenen- und Straffälligen-Fürsorge (ZVOBl. 1948 S. 79) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung
über die Auflösung der Verwaltung
der Wirtschaftsbetriebe der Regierung.

Vom 5. Januar 1956

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgelöst.

§ 2

Die der aufgelösten Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) zugeordneten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 unmittelbar der Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten des Büros des Präsidiums des Ministerrates unterstellt.

§ 3

(1) Das der VWR zur Verwaltung übertragene Volkseigentum geht mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die operative Verwaltung des Büros des Präsidiums des Ministerrates über, soweit dieses nicht im Einzelfall einem anderen staatlichen Organ die Verwaltung zuweist.

(2) Gleichzeitig werden die im normalen Geschäftsverkehr der VWR entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten vom Büro des Präsidiums des Ministerrates übernommen, soweit dieses nicht im Einzelfall einen anderen Rechtsnachfolger bestimmt.

§ 4

Die Abwicklung der Tätigkeit der VWR ist bis zum 31. Januar 1956 zu beenden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 3 bis 7 der Anordnung der Regierungskanzlei vom 22. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihr unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 42) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 9 des Statuts der Wirtschaftsbetriebe der Regierung vom 18. Dezember 1952 (MinBl. S. 222) außer Kraft.

(3) Die durch das Statut der Wirtschaftsbetriebe der Regierung vom 18. Dezember 1952 festgelegten Zuständigkeiten der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der

Regierung gegenüber den Wirtschaftsbetrieben der Regierung gehen auf die Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten des Büros des Präsidiums des Ministerrates über.

Berlin, den 5. Januar 1956

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Dr. Geyer
Staatssekretär

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Registrierung
der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.

Vom 9. Januar 1956

Die Anlage zur Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 (GBl. I S. 49) ist wie folgt zu ändern:

§ 1

Die Industriegruppe 3 — Kali- und Nichterzbergbau — ist unter Abschnitt II — Bergbau — zu streichen.

§ 2

Die im Abschnitt VIII — Metallurgie — aufgeführten Industriegruppen 1 bis 4 sind zu streichen und dafür aufzunehmen:

1. Erzbergbau
2. Kali- und Nichterzbergbau
3. Eisenhüttenwesen
4. NE-Metallhüttenwesen
5. Hilfsbetriebe
6. VHZ Schrott

§ 3

Im Abschnitt X — Handel — sind aufzunehmen:

7. HO-Gaststätten
8. GHK-Lebensmittel
9. Konsum-Gaststätten
10. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
11. Mitropa-Gaststätten und -Fahrabteilungen

§ 4

Im Abschnitt XII — Land- und Forstwirtschaft — sind aufzunehmen:

7. Volkseigene Besamungs- und Deckstationen
8. Betriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale

§ 5

Die im Abschnitt XIV — Nahrung und Genuß — aufgeführten Gruppen 14, 15, 17 und 18 sind zu streichen, die Gruppen 16, 19 und 20 erhalten die Ziffern 14, 15 und 16.

Die Ziffer 15 ist mit der Bezeichnung „Volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontore der Lebensmittelindustrie“ aufzunehmen.

§ 6

Im Abschnitt XVII — Sonstige — ist aufzunehmen:

1. Vermessungsdienst.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben für das Jahr 1956.**

Vom 9. Januar 1956

Die Betriebskollektivverträge sind der sichtbare Ausdruck der sozialistischen Produktionsverhältnisse in unseren volkseigenen Betrieben, der Verantwortung der Arbeiterklasse für die Leitung von Wirtschaft und Staat sowie für die Rechte der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Produktion und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Das 25. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die 21. Tagung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes stellen die Aufgabe, durch die Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion die Arbeitsproduktivität in einem hohen Maße zu steigern und den höchsten Stand der Technik zu erreichen. Die Verwirklichung dieser Aufgabe mit Hilfe der Betriebskollektivverträge unter aktiver Mitarbeit und Kontrolle der Werktätigen trägt in entscheidendem Maße dazu bei, unsere Volkswirtschaftspläne zu erfüllen und überzuerfüllen und weitere Verbesserungen auf allen Gebieten des betrieblichen Lebens zu schaffen.

Aufbauend auf den bisher erreichten Erfolgen gilt es, die politische und ökonomische Macht unseres Arbeiter- und Bauern-Staates weiter zu stärken und zu festigen.

Die Betriebskollektivverträge ermöglichen es allen Werktätigen, schöpferisch und aktiv auf die Gestaltung der sozialistischen Produktion und die ständige Verbesserung ihrer eigenen materiellen und kulturellen Lebensbedingungen Einfluß zu nehmen. Das erfordert die kollektive und kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Werktätigen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen, in deren Aufgabenbereich Betriebskollektivverträge abgeschlossen werden, wird folgendes angeordnet:

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge

§ 1

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, Betriebskollektivverträge für das Jahr 1956 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen abzuschließen.

Die Betriebskollektivverträge sind bis zum 15. März 1956 abzuschließen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu registrieren.

Als Anlagen zum Betriebskollektivvertrag werden ausgearbeitet:

- Anlage I Plan der technisch - organisatorischen Maßnahmen,
- Anlage II Arbeitsschutzvereinbarung,
- Anlage III Frauenförderungsplan,
- Anlage IV Jugendförderungsplan.

Die Anlagen III und IV werden gesondert gedruckt bzw. vervielfältigt.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge zu unterstützen.

§ 2

(1) Als Grundlagen für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge dienen:

- die staatlichen Planaufgaben für das Jahr 1956,
- die Direktive des Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges,
- der Muster-Betriebskollektivvertrag des VEB Stickstoffwerk Piesteritz,
- die gesetzlichen Bestimmungen über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1956.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen haben unter Hinzuziehung ihrer Fachabteilungen gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Direktiven in eigener Verantwortlichkeit auszuarbeiten, in denen die spezifischen Aufgaben des jeweiligen Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges enthalten sind. Diese Direktiven unterliegen nicht der Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 3

(1) Die Werkleiter haben durch Abschluß von Verträgen zu gewährleisten, daß spätestens vier Wochen nach erfolgtem Abschluß die Betriebskollektivverträge gedruckt — bei Betrieben, die eine Belegschaftsstärke unter 500 haben, vervielfältigt — an die Wirtschaftsfunktionäre einschließlich der Brigadiere ausgegeben werden und die Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Exemplare für die Funktionäre des Gewerkschaftsaktivs erhalten.

(2) Die einzelnen Abschnitte des Betriebskollektivvertrages müssen an öffentlicher Stelle in jeder Abteilung ausgehängt werden.

II.

Entlohnung

§ 4

Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltsregelungen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige bestätigt wurden, einschließlich der registrierten Nachträge und bestätigten Veränderungen.

III.

Registrierung der Betriebskollektivverträge

§ 5

Die Registrierung der Betriebskollektivverträge im Jahre 1956 ist gemäß der Anordnung vom 28. Januar 1955 über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 (GBl. I S. 49) und der Anordnung vom 9. Januar 1956 zur Änderung der Anordnung über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 (GBl. I S. 56) vorzunehmen.

IV.

Kontrolle und Berichterstattung

§ 6

(1) Die Werkleiter der zentralgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium, Staatssekre-

tarat oder der zentralen Dienststelle innerhalb von drei Tagen die Durchführung folgender Aufgaben mitzuteilen:

- a) die Fertigstellung des ersten Entwurfes des Betriebskollektivvertrages,
- b) den Abschluß ihres Betriebskollektivvertrages.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind die Mitteilungen jeweils an die zuständigen Unterabteilungen bei den Räten der Bezirke zu geben.

(2) Die Werkleiter der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen ihre Mitteilungen an die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke ein. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen diese Ergebnisse zusammen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (Zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung 14tägig zu berichten über:

- a) die Anzahl der fertiggestellten ersten Entwürfe der Betriebskollektivverträge,
- b) die Anzahl der abgeschlossenen Betriebskollektivverträge,
- c) die Anzahl der registrierten Betriebskollektivverträge.

(4) Die im Abs. 3 festgelegte Regelung tritt am 15. Januar 1956 in Kraft und endet am 31. März 1956.

§ 7

Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen werden verpflichtet, den Betrieben die staatlichen Planaufgaben rechtzeitig zu übergeben.

Von den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Dienststellen und den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise ist die Kontrolle darüber auszuüben,

- a) daß die von den Werkleitern gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe festgelegten Termine für den Abschluß der Betriebskollektivverträge eingehalten werden,
- b) daß die Anlagen zum Betriebskollektivvertrag gemeinsam mit dem Betriebskollektivvertrag erarbeitet und zur Registrierung vorgelegt werden.

§ 8

(1) Die Werkleiter haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen in der Zeit der Vorbereitung des Abschlusses des Betriebskollektivvertrages 1956 Rechenschaft über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages 1955 zu geben.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (Zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. April 1956 einen Gesamtbericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1955 und den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956 zu

überreichen. Eine Berichterstattung der Betriebe und Einrichtungen zu diesem Zweck ist nicht zulässig. Für den Abschlußbericht wird vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine entsprechende Systematik herausgegeben.

§ 9

Die unter § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 angeordnete Berichterstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 31. Dezember 1955 unter der Nummer 610/65 mit der Befristung bis zum 30. April 1956 registriert.

§ 10

Die Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge werden vierteljährlich durchgeführt.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Anordnung vom 28. Januar 1955 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1955 (GBL I S. 47) wird aufgehoben.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 841.

— Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Trockenfeuerlöschern bestimmter Art —

Vom 5. Januar 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die von der Firma A. Werner & Co., Leverkusen, bis zum Jahre 1945 einschließlich hergestellten AKO-Trockenlöscher aller Größen sind, sofern an diesen Trockenlöschern am Löschmittelbehälter die Schweißnähte verschliffen sind, außer Betrieb zu nehmen und der VHZ Schrott zu übergeben.

§ 2

Die an diesen Feuerlöschern befindlichen Kohlen-säureflaschen sind dem VEB Feuerlöschgerätewerk Total, Apolda, zum Kauf anzubieten.

§ 3

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. Januar 1956	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 56	Beschluß zur Veränderung der staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung	61
12. 1. 56	Verordnung über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren	63
14. 1. 56	Anordnung zur Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1956	63
10. 1. 56	Anordnung über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik	64

Beschluß
zur Veränderung der staatspolitischen Schulung
in den Organen der Staatsverwaltung.

Vom 12. Januar 1956

Die weiteren Erfolge der Deutschen Demokratischen Republik werden in entscheidendem Maße davon bestimmt, wie es gelingt, die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, vor allem der Mitarbeiter des Staatsapparates, zu beschleunigen.

Um die Mitarbeiter des Staatsapparates zu befähigen, ihre Aufgaben zu erfüllen und die politisch-ideologische Arbeit mit den Werktätigen zu verbessern, ist es notwendig, den Inhalt und das System der staatspolitischen Schulung zu verändern.

Deshalb wird beschlossen:

I.

Ziel und Aufgaben der staatspolitischen Schulung

Ausgehend von den differenzierten Aufgaben der einzelnen staatlichen Organe sind in der staatspolitischen Schulung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Hauptaufgaben, die sich beim Aufbau des Sozialismus ergeben, entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung zu behandeln.

Die staatspolitische Schulung muß dazu beitragen, das sozialistische Bewußtsein der Mitarbeiter zu entwickeln und politisch-ideologische Unklarheiten zu klären, um die Mitarbeiter zu befähigen, die ständig wachsenden Aufgaben politisch und fachlich richtig durchzuführen.

II.

Gliederung und Verantwortlichkeit für die Durchführung der staatspolitischen Schulung

1. Um in der staatspolitischen Schulung eine engere Verbindung mit den politischen und fachlichen Aufgaben der einzelnen Organe zu gewährleisten und damit unmittelbar auf die Verbesserung der Arbeit einzuwirken, sind folgende Zirkel zu bilden:

- a) Zirkel auf der Grundlage der Abteilungen und Fachgebiete in den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie in den Institutionen und Einrichtungen;
- b) Zirkel für die Bürgermeister der ländlichen Gemeinden;
- c) Zirkel für die Mitarbeiter der Räte der ländlichen Gemeinden.

2. Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind in ihrem Aufgabenbereich für die Durchführung der staatspolitischen Schulung verantwortlich.

Sie legen für die unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Zirkel ihres Aufgabenbereiches, einschließlich der ihnen bei den örtlichen Räten fachlich unterstellten Abteilungen fest, welche Themen zu behandeln sind und geben Themenpläne, Thesen, Literaturangaben und gegebenenfalls Schulungsmaterialien heraus.

Für jeden dritten Schulungstag bestimmen die Räte der Bezirke bzw. Kreise für ihr Aufgabenbereich in eigener Verantwortung die in den doppelt unterstellten Fachabteilungen zu behandelnden Themen und geben dazu Thesen, Literaturangaben und gegebenenfalls Schulungsmaterialien an die Zirkellehrer und Zirkelteilnehmer heraus. Bei der Ausarbeitung der Themenpläne für die Fachabteilungen bei den örtlichen Räten ist dies durch die zentralen staatlichen Organe zu berücksichtigen.

Bei zentralen und örtlichen staatlichen Organen mit weitgehend differenzierten Aufgabengebieten können die Themen für die einzelnen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Abteilungen usw. unterschiedlich festgelegt werden.

Für Abteilungen und Arbeitsgebiete bei den örtlichen Räten, die nicht doppelt unterstellt sind, legen die Räte der Bezirke und Kreise die Themen fest und geben Themenpläne, Thesen, Literaturangaben und gegebenenfalls Schulungsmaterialien heraus.

3. Der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte im Ministerium des Innern gibt für die Schulung in den unter Ziff. 1 Buchstaben b und c genannten Zirkeln Themenhinweise an die Räte der Bezirke heraus.

Die Räte der Bezirke legen unter Beachtung der Themenhinweise in eigener Verantwortung die Themen für die Schulung der unter Ziff. 1 Buchstaben b und c genannten Zirkel ihres Aufgabenbereiches fest und geben Themenpläne, Thesen, Literaturangaben und gegebenenfalls Schulungsmaterialien heraus.

Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Organisierung und Durchführung der Schulung in allen Zirkeln ihres Aufgabenbereiches verantwortlich. Sie nehmen insbesondere darauf Einfluß, daß die von den zentralen staatlichen Organen bzw. von den Räten der Bezirke herausgegebenen Themen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten behandelt werden.

4. Der Minister des Innern hat das Recht, bei Problemen, die von besonderer Bedeutung für alle staatlichen Organe sind, die Schulung einheitlicher Themen in allen Staatsorganen anzuordnen, jedoch nicht öfter als einmal im Monat. Das Ministerium des Innern gibt dazu Thesen, Literaturhinweise und gegebenenfalls Schulungsmaterialien heraus.

III.

Teilnehmerkreis

1. An der staatspolitischen Schulung nehmen alle Mitarbeiter der Organe der Staatsverwaltung teil.
2. Die Kraftfahrer, Gärtner, Heizer, Handwerker, das Reinigungspersonal und die Gemeindearbeiter nehmen nicht an der staatspolitischen Schulung teil.
Die Leiter der einzelnen staatlichen Organe legen fest, wie deren politische und fachliche Qualifizierung zu erfolgen hat.

IV.

Methoden der Durchführung der staatspolitischen Schulung

1. Die Methoden der Durchführung der staatspolitischen Schulung sind der Themenstellung entsprechend festzulegen. Es können solche Formen und Methoden wie Lektionen, Seminare, Konsultationen, Vortragszyklen, Exkursionen und Kurzreferate angewandt werden. Bei der Durchführung der Schulung ist mehr als bisher mit Anschauungsmaterialien zu arbeiten.
2. Für die Durchführung der Seminare sind als Zirkellehrer einzusetzen:
 - a) In den Abteilungen der zentralen und örtlichen staatlichen Organe in der Regel die Abteilungs- bzw. Fachgebietsleiter;
 - b) für die Schulung der Bürgermeister der ländlichen Gemeinden die Ratsmitglieder und die qualifiziertesten Mitarbeiter der Räte der Kreise;
 - c) für die Schulung der Mitarbeiter der Räte der ländlichen Gemeinden qualifizierte und in der Arbeit der Räte der Gemeinden erfahrene Bürgermeister bzw. Mitarbeiter der Räte der Kreise.
3. Die Leiter der staatlichen Organe sind für die Anleitung der Zirkellehrer zur Durchführung der staatspolitischen Schulung verantwortlich. Um das Prinzip der Einheit der politischen und fachlichen

Leitung im Staatsapparat stärker durchzusetzen, ist die Anleitung vor allem mit der Beratung der Aufgaben in den Dienstbesprechungen bei den zentralen staatlichen Organen und den örtlichen Räten zu verbinden.

4. Die Hauptaufgabe der Zirkellehrer ist die politisch-ideologische Erziehung der Mitarbeiter.

Sie sind verpflichtet, individuelle Seminarpläne auszuarbeiten, das Selbststudium der Zirkelteilnehmer straff zu kontrollieren, alle Teilnehmer im Seminar zur Mitarbeit zu veranlassen und ständig zu prüfen, wie die Ergebnisse der Schulung in der Praxis angewandt werden.

V.

Die Organisation der staatspolitischen Schulung

1. Die staatspolitische Schulung ist mit Ausnahme der Schulung der Bürgermeister der ländlichen Gemeinden und der Mitarbeiter der Räte der ländlichen Gemeinden in allen staatlichen Organen 14tägig, jeweils sonnabends, zwei Stunden durchzuführen. Dazu kann eine Stunde der Arbeitszeit verwandt werden.

Die bisher vom Ministerium des Innern genehmigten Sonderregelungen bleiben bestehen.

2. Die Schulung der Bürgermeister der ländlichen Gemeinden ist ganztägig einmal im Monat durchzuführen.

Die Schulung der Mitarbeiter der Räte der ländlichen Gemeinden ist einmal monatlich mit einer Dauer von vier Stunden durchzuführen. Dazu können zwei Stunden der Arbeitszeit verwandt werden. Die Bürgermeister legen fest, wann die zwei ausgefallenen Arbeitsstunden nachzuholen sind.

3. Das Ministerium des Innern hat die Schulungstage nach Ziff. 2 einheitlich zu regeln.

VI.

Die Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung

1. Die Leiter der staatlichen Organe sind für die Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich. Durch die Anleitung der Zirkellehrer, durch die Teilnahme an der Schulung sowie durch die ständige Auswertung der Ergebnisse der staatspolitischen Schulung müssen die Leiter der staatlichen Organe dafür Sorge tragen, daß politisch-ideologische Unklarheiten in den Zirkeln in kämpferischen Auseinandersetzungen beseitigt werden.

Die Leiter der staatlichen Organe bedienen sich zu ihrer Unterstützung in der Kontrolle vor allem der ihnen unterstehenden Kaderabteilungen.

2. Die Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung muß zu einem untrennbaren Bestandteil der operativen Tätigkeit der Leiter und Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe und der Räte der Bezirke bzw. Kreise werden.

3. Die Kontrolle der Durchführung und die Ergebnisse der staatspolitischen Schulung sind in den Dienst- und Arbeitsbesprechungen regelmäßig auszuwerten. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in den Kollegien und in den Sitzungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte zu behandeln,

4. Das Ministerium des Innern wird beauftragt, die Kontrolle über die Durchführung der staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung auszuüben und hat das Recht, die von den staatlichen Organen herauszugebenden Themenpläne, Thesen, Literaturangaben, Schulungsmaterialien usw. anzufordern.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Teil II der Direktive vom 17. Dezember 1952 für die staatspolitische Schulung und die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung (MinBl. S. 217) und die Anordnung vom 25. August 1954 über die Durchführung der staatspolitischen Schulung für die Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung im III. Lehrabschnitt 1954/55 (ZBl. S. 438) werden aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.
3. Der Minister des Innern ist berechtigt, zur Durchführung dieses Beschlusses weitere Anordnungen zu erlassen.

Berlin, den 12. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium des Innern

Rau

Maron

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

Verordnung

über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren.

Vom 12. Januar 1956

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung der Post-, Fernmelde- und Funkgebühren in der Deutschen Demokratischen Republik wird verordnet:

§ 1

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers der Finanzen Gebührenvorschriften für das Post-, Fernmelde- und Funkwesen zu erlassen.

(2) Die Festsetzung besonders wichtiger Gebührensätze bedarf der Zustimmung des Ministerrates.

§ 2

Die Leistungen des Post-, Fernmelde- und Funkwesens werden bis zur Gebührensatzfestsetzung gemäß § 1 nach den bis zum 20. September 1955 gültigen Gebührensätzen berechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen

Rau

Burmeister

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

Anordnung

zur Durchführung der Rechenschaftslegungen
anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“
am 8. bzw. 9. Februar 1956.

Vom 14. Januar 1956

Auf der Grundlage des § 1 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBL I S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ 1956 werden am 8. Februar 1956 in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrs und des Handels, in allen öffentlichen Institutionen und Dienststellen und in den Privatbetrieben, am 9. Februar 1956 in allen Stadtbezirken, Städten und Gemeinden mit mindestens fünf Jugendlichen durchgeführt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Rechenschaftslegungen und Veranstaltungen zum „Tag der Jugend und der Sportler“ sind verantwortlich:

1. in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben: die Leiter und Direktoren der Betriebe in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
2. in den Verwaltungen und Institutionen: die Leiter der Verwaltungen bzw. Institutionen in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
3. in den Städten und Gemeinden: die Bürgermeister der Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST;
4. in den Großstädten: die Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST.

(2) In den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., den anderen zentralen staatlichen Organen und bei den Räten der Bezirke und Kreise sind die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST verantwortlich.

(3) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend in gleicher Weise den „Tag der Jugend und der Sportler“ durchzuführen.

§ 3

(1) Am „Tag der Jugend und der Sportler“ sollen allen Betriebsangehörigen bzw. Einwohnern, vor allem der Jugend und den Sportlern die Maßnahmen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zur Förderung der Jugend und des Sportes erläutert und von den Betriebsleitern bzw. Bürgermeistern und Vorsitzenden der Räte der

Stadtbezirke über die Durchführung der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1956 Rechenschaft abgelegt werden. Gleichzeitig sollen auf der Grundlage des Planes des Ministerrates zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 die Entwürfe der betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1956 beraten und Vorschläge hierzu entgegengenommen werden, soweit diese mit örtlichen Reserven durchgeführt werden können.

(2) Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Privatbetriebe wird empfohlen, zu den gleichen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Es wird empfohlen, auf den Veranstaltungen Jugendliche, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeichnet haben, zu prämiieren. Die Rechenschaftslegungen am „Tag der Jugend und der Sportler“ sind in besonders festlicher Weise durchzuführen. Sie sollen den örtlichen und betrieblichen Möglichkeiten entsprechend durch Darbietungen von Kultur- und Sportgruppen umrahmt werden.

§ 4

Die betrieblichen bzw. örtlichen Jugendförderungspläne für das Jahr 1956 sind im Rahmen des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 durch die Betriebsleiter bzw. Bürgermeister und Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften bzw. der Nationalen Front, der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung und der GST auszuarbeiten und bis 15. Februar 1956 zu beschließen.

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind die Jugendförderungspläne Anlage zu den Betriebskollektivverträgen; in den Privatbetrieben werden die Jugendförderungspläne als Anlage den Betriebsvereinbarungen beigelegt. In den Städten und Gemeinden sind die Jugendförderungspläne Anlage zu den örtlichen Programmen des Nationalen Aufbauwerkes bzw. der Dorfpläne. Die Pläne sind den Betriebsangehörigen bzw. Einwohnern und vor allem den Jugendlichen, Sportlern und Mitgliedern der GST in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 5

(1) Abschriften der beschlossenen Jugendförderungspläne sind

- a) von Betrieben der örtlichen Wirtschaft an die Abteilung für örtliche Wirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. an die zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise,
- b) von allen Betrieben an die Abteilung Arbeit beim Rat des Kreises und von allen Städten und Gemeinden an die Organisations-Instruktorenabteilung beim Rat des Kreises

zwecks weiterer Kontrolle zu übersenden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und in ihrem Auftrage die ihnen unterstellten Mitarbeiter der Organe für Jugendfragen haben in ihrem Wirkungsbereich die Gesamtkontrolle bei der Durchführung der Jugendförderungspläne, einschließlich des Planes des Ministerrates zur Förderung der Jugend auszuüben.

§ 6

Die Leiter der Dienststellen aller staatlichen Organe werden beauftragt, der Bedeutung der Jugendförderung und dieser Anordnung entsprechend, in Arbeits-

besprechungen mit allen Mitarbeitern ihrer Dienststellen die Durchführung des „Tages der Jugend und der Sportler“ zu besprechen und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit zur Jugendförderung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zu ziehen.

§ 7

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise sind verantwortlich für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen und für die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Betriebe, staatlichen Verwaltungsorgane und Institutionen in ihrem Wirkungsbereich.

(2) Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, die erforderliche Kontrolle auszuüben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1956

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik.

Vom 10. Januar 1956

Die Kammer der Technik in der Deutschen Demokratischen Republik hat sich entscheidende Aufgaben bei der Technisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion durch freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit der in ihr organisierten Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und Werktätigen gestellt. Um die Lösung dieser Aufgaben zu ermöglichen, wird angeordnet:

§ 1

(1) Das auf dem Kongreß der Kammer der Technik am 3./4. Dezember 1955 angenommene Statut wird bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Sie sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der „Kammer der Technik“

Die Kammer der Technik ist die zusammenfassende Fachorganisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

Die Aufgaben ergeben sich aus den Erfordernissen des wirtschaftlichen Aufbaus zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Durch Aneignung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen die werktätigen Menschen befähigt werden, einen immer größeren Beitrag zur Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchst entwickelten Technik zu leisten.

Die Kammer der Technik arbeitet aktiv an der Herstellung der Einheit Deutschlands und der Sicherung des Friedens.

Der Erfahrungsaustausch zwischen allen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen der anderen Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

Besonders in den volkseigenen Betrieben wird die Kammer der Technik dazu beitragen, eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen und dabei die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Arbeitern, den Wissenschaftlern und Ingenieuren fördern.

Die Kammer der Technik gibt sich deshalb folgendes Statut:

I.

Rechtsform, Vertretung und Sitz der „Kammer der Technik“

§ 1

(1) Die „Kammer der Technik“ (Abkürzung: „KdT“) ist die zusammenfassende Fachorganisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person.

§ 2

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums vertreten.

(2) Der Präsident oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums sind berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen.

§ 3

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

II.

Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik

§ 4

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt, der Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und damit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands zu dienen.

Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.

§ 5

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie breiter Kreise der technisch Schaffenden zu erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung bahnbrechender technischer Neuerungen zu organisieren;
- technisches und ökonomisches Wissen orientiert am Weltstand der Technik unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werktätigen berühren, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- Durchführen von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierte Kreise;
- Unterstützen der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur;
- Entsendung von Delegationen zu Fachtagungen und Technischen Messen des In- und Auslandes;
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften und bei deren Begutachtung;
- Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen, Institutionen, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

III.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Kammer der Technik setzt voraus:

- die Anerkennung des Statuts;
- die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen.

(2) Die Befähigung, dem technischen oder ökonomischen Fortschritt zu dienen, liegt vor bei:

- einer abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulbildung oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens dreijährigen Tätigkeit;

- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens fünfjährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrtätigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

- (5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

§ 7

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;
 - b) sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;
 - c) die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;
 - d) bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;
 - e) bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;
 - f) Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;
 - g) die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;
 - h) das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KdT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
 - b) an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;
 - c) persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;
 - d) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

V.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt;
- b) durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten;
- c) durch Ausschluß;
- d) durch Ableben.

VI.

Mitgliedsbeiträge

§ 9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

VII.

Ehrenmitgliedschaft

§ 10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer der Technik oder um den technischen Fortschritt erworben haben. Gleichzeitig mit der Ehrenmitgliedschaft wird die Berechtigung zum Tragen der goldenen Nadel der Kammer der Technik und die Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

(2) Das Vorschlags- und Verleihungsverfahren wird durch Richtlinien des Hauptausschusses geregelt.

VIII.

Organe der Kammer der Technik

§ 11

Der Kongreß

(1) Der Kongreß ist das oberste Organ der Kammer der Technik. Er setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern nach der Wahlordnung alle drei Jahre gewählt werden. Auf Beschluß des Hauptausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft beruft das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß ein.

(2) Der Kongreß wählt den Hauptausschuß und die Revisionskommission. Er nimmt ihren Rechenschaftsbericht entgegen.

§ 12

Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Kammer der Technik zwischen den Kongressen. Er wird auf dem Kongreß für drei Jahre gewählt und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 13

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission überprüft die Kassenführung und Finanzwirtschaft sowie den technischen Arbeitsablauf bei den Organen der Kammer der Technik unter besonderer Beachtung des richtigen Verhaltens dieser Organe gegenüber Kritik, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich damit an die Kammer der Technik wenden. Revisionen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

§ 14

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Kammer der Technik ist das zentrale leitende Organ zwischen den Tagungen des Hauptausschusses.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuß nach der Wahlordnung der Kammer der Technik gewählt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

(5) Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse beruft das Präsidium ein Sekretariat.

(6) Der 1. Sekretär gehört dem Präsidium mit Sitz und Stimme an und ist für die Anleitung und Kontrolle aller hauptamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

§ 15

Der Technische Rat

Der Technische Rat der Kammer der Technik ist das beratende Organ des Präsidiums in allen Fragen der Arbeit der Kammer der Technik. Er wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden aller Fachverbände, der Arbeitsgemeinschaften und die Mitglieder des Sekretariats an. Der Technische Rat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 16

Der Technisch-Ökonomische Rat

Der Technisch-Ökonomische Rat der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ der ökonomischen Arbeit der Kammer der Technik und das beratende Organ des Präsidiums in allen technisch-ökonomischen Fragen. Er wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und das zuständige Sekretariatsmitglied an. Er tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Der Technisch-Ökonomische Rat bildet nach den vorliegenden Bedürfnissen Arbeitsgemeinschaften.

§ 17

Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz der Kammer der Technik ist das oberste Organ der Kammer der Technik in einem Bezirk. Sie setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern des Bezirkes nach der Wahlordnung alle drei Jahre gewählt werden. Auf Beschluß der übergeordneten Organe oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder im Bezirk beruft der Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz ein.

§ 18

Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand der Kammer der Technik ist das leitende Organ im Bezirk zwischen den Tagungen der Bezirkskonferenz. Er koordiniert die Arbeit der Fachverbände des Bezirkes. Er wird alle drei Jahre nach der Wahlordnung durch die Bezirkskonferenz gewählt und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig. Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse im Bezirk steht ihm das Sekretariat im Bezirk zur Verfügung, dessen 1. Sekretär mit Sitz und Stimme dem Bezirksvorstand angehört.

§ 19

Die Bezirksrevisionskommission

Die Bezirksrevisionskommission der Kammer der Technik überprüft die Finanzwirtschaft sowie den technischen Arbeitsablauf der Organe der Kammer der Technik. Revisionen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die bezirklichen Revisionskommissionen erhalten Anleitung für ihre Tätigkeit durch die zentrale Revisionskommission.

§ 20

Der Technische Rat des Bezirkes

(1) Der Technische Rat des Bezirkes der Kammer der Technik ist das beratende Organ des Bezirksvorstandes in allen Fragen der Arbeit der Kammer der Technik im Bezirk. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksvorstandes geleitet. Ihm gehören die Vorsitzenden der Fachverbände im Bezirk, drei Vorsitzende von Betriebssektionen, zwei Vorsitzende bezirklicher Arbeitsgemeinschaften und die Mitglieder des Bezirkssekretariats an.

(2) Der Technische Rat des Bezirkes tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 21

Die Betriebssektion

(1) Die Betriebssektionen der Kammer der Technik, die nur in der volkseigenen Wirtschaft gebildet werden, sind die zusammenfassenden organisatorischen Grundeinheiten der Kammer der Technik aller Fachrichtungen.

(2) Die Vollversammlung der Mitglieder der Betriebssektion wählt jährlich ihren Vorstand entsprechend der Wahlordnung.

(3) Mitglieder der Kammer der Technik, die nicht Mitglied einer Betriebssektion sind, haben die Möglichkeit, in Fach- und Arbeitsausschüssen sowie in den Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik am Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

§ 22

Der Vorstand der Betriebssektion

Der Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik ist das organisatorisch leitende Organ der Kammer der Technik im Betrieb. Er bildet entsprechend den vorliegenden Notwendigkeiten und Bedürfnissen Fachsektionen und Arbeitsgruppen der Kammer der Technik und koordiniert ihre Aufgaben. Er ist der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig und erhält seine Anleitung durch den Bezirksvorstand der Kammer der Technik.

IX.

Organe der Fachverbände der Kammer der Technik

§ 23

Die Fachverbände

(1) Die Fachverbände der Kammer der Technik sind die zusammenfassenden Fachorgane für die planmäßige Entwicklung des technischen Fortschritts durch die freiwillige, technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit qualifizierter Fachkräfte des jeweiligen Fachgebietes. Für ihre Arbeit sind die festgelegten Grundsätze des Kongresses und die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Präsidiums verbindlich. Diese stimmen sie mit den entsprechenden Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. bzw. anderen zentralen staatlichen Organen ab.

(2) Fachverbände können durch Beschluß des Hauptausschusses gebildet, verändert oder aufgelöst werden.

§ 24

Die Jahrestagung des Fachverbandes

Die Jahrestagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt entsprechend der Wahlordnung den Vorstand des Fachverbandes.

§ 25

Der Vorstand des Fachverbandes

(1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes.

(2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse.

(3) Er ist der Jahrestagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

§ 26

Der Fachvorstand im Bezirk

(1) Der Fachvorstand der Kammer der Technik im Bezirk ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes im Bezirk. Ihm obliegt es, die gesamte Arbeit auf dem Fachgebiet im Bezirk und insbesondere die der Fachsektionen in den volkseigenen Betrieben anzuleiten und zu koordinieren.

(2) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

§ 27

Die Fachsektion

Die Fachsektion der Kammer der Technik ist die fachliche Grundeinheit der Fachverbände der Kammer der Technik, einer Fachrichtung in einem volkseigenen Betrieb und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie befaßt sich mit der Lösung betrieblicher Fachprobleme. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der dem Vorstand der Betriebssektion und dem Fachvorstand im Bezirk rechenschaftspflichtig ist. Die Fachsektion bildet zur Lösung von fachlichen Einzelfragen Arbeitsgruppen.

X.

Die Finanzmittel der Kammer der Technik

§ 28

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

XI.

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Kongreß zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen des Statuts setzen die Zweidrittelmehrheit der Delegierten zum Kongreß bei mindestens fünfzigprozentiger Anwesenheit voraus.

JETZT LIEFERBAR

**Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955
anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen**

Format DIN A 5 , 48 Seiten , Preis 0,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. Januar 1956	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln	69
31. 12. 55	Preisverordnung Nr. 538. — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter —	69
9. 1. 56	Anordnung über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten	70
4. 1. 56	Anordnung über den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen sowie über die Sollanrechnung bei Ablieferung von Edelfischen an Stelle von Konsumfischen	70
	Berichtigungen	72
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	72

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln.
Vom 27. Dezember 1955

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBL I S. 706) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Lufthansa führt eine Dienstflagge. Die Farbe der Dienstflagge ist blau mit einem schwarzrotgoldenen Mittelstreifen. In der Mitte der Dienstflagge befindet sich ein goldgelb umrandeter blauer Kreis mit dem Zeichen der Lufthansa (fliegender stilisierter Kranich) und den Worten „DEUTSCHE LUFT-HANSA“, ebenfalls in goldgelber Farbe.

(2) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, die Größe des Kreises zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 3 und die Breite der schwarzrotgoldenen Längsstreifen zur Breite der Dienstflagge wie 1 : 5.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Deutschen Lufthansa wird auf den Dienstgebäuden, Flughäfen und Flugzeugen der Deutschen Lufthansa geführt.

(2) Auf Flugzeugen ist die Dienstflagge nach den internationalen Gepflogenheiten sowie bei der Landung und beim Start auf einem Flughafen des In- oder Auslandes zu führen.

§ 3

Für Form, Gestaltung und Farbe der Dienstflagge der Deutschen Lufthansa ist das beiliegende Muster (s. Anlage) verbindlich.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Preisverordnung Nr. 538.
— Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter —

Vom 31. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter ist berechtigt, für die Vermittlung von Konsumtionsgütern eine Gebühr

- a) bei Industriewaren von 1 %,
- b) bei Nahrungsgütern von 0,5 %

zu erheben, jedoch mindestens je Lieferung 1 DM.

§ 2

(1) Die Gebühr ist zu berechnen vom Abgabepreis des Lieferers.

(2) Der Abgabepreis versteht sich in jedem Falle einschließlich Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe.

(3) Die Gebühr geht zu Lasten des Lieferers.

Die vom Lieferer zu entrichtenden Gebühren sind zu Lasten der Klasse 3 zu buchen.

(4) Die Gebühr wird mit dem 15. Tage nach Ausstellungsdatum des Vermittlungsauftrages durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter fällig, sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung des Vermittlungsauftrages dem Staatlichen Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter vom Verkäufer eine Nachricht darüber zugeht, daß von dem Vermittlungsauftrag kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Die Gebühr darf nur dann erhoben werden, wenn ein ausdrücklicher Auftrag zur Vermittlung durch den Lieferbetrieb vorliegt.

(6) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

(7) Zur Durchführung der notwendigen Abrechnung hat der Lieferer ein Exemplar der Warenrechnung dem Staatlichen Vermittlungskontor beim Rechnungsversand zuzuleiten.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft und gilt auch für erfüllte Verträge aus der Tätigkeit der Staatlichen Vermittlungskontore nach der Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter (ZBl. S. 526).

Berlin, den 31. Dezember 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung über die Verarbeitung von Polyvinylchlorid (Vinidur, Ekadur, Decelith) bei Klempner- und Installateurarbeiten.

Vom 9. Januar 1956

Im Bauwesen wird in steigendem Maße Polyvinylchlorid (PVC) an Stelle von Kupfer, Zink, Blei und anderen Metallen eingesetzt. Der Plastwerkstoff PVC erfordert eine andere Verarbeitung als die bisher verwendeten Metalle. Zur Sicherung der fachgerechten Verarbeitung von PVC wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, die PVC zur Ausführung von Klempnerarbeiten (Abdeckungen, Einfassungen, Dachrinnen, Rohrleitungen unter 0,5 atü u. ä.) verwenden, müssen folgende Bedingungen bis zum 31. Dezember 1956 erfüllen:

a) Die Arbeiten müssen unter Leitung eines Klempnermeisters durchgeführt werden, der die Grundprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden hat. In Ausnahmefällen kann durch die Handwerkskammer der Bezirke eine Sonderregelung getroffen werden. Diese Sonderregelungen sind halbjährlich dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik (ZIS), Halle/Saale N 10, Köthener Str. 4 g, bekanntzugeben, wobei dem ZIS das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

b) Alle Beschäftigten, die mit der Verlegung, Verformung und Verschweißung von PVC beauftragt werden, müssen neben der Klempnerfacharbeiterprüfung die Grundprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden haben.

(2) Die Grundprüfung erfolgt nach den Richtlinien des ZIS und wird in der Regel nach Teilnahme an einem Grundlehrgang abgelegt. Diejenigen Verarbeiter, die nachweislich mindestens ein Jahr PVC verlegt, verformt, geklebt und geschweißt haben, können ohne Teilnahme an einem Grundlehrgang die Grundprüfung ablegen.

Die Grundlehrgänge und die Grundprüfungen werden durchgeführt beim ZIS, beim Institut für Technik und Prüfungswesen Groß-Berlin sowie bei den vom ZIS dazu zugelassenen volkseigenen Betrieben, Handwerkskammern der Bezirke, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

(1) Alle Betriebe, die PVC zur Ausführung von Installateurarbeiten (Rohrleitungen über 0,5 atü) verwenden, müssen folgende Bedingungen bis zum 31. Dezember 1957 erfüllen:

a) Die Arbeiten müssen unter Leitung eines Meisters für Gas- und Wasserinstallation durchgeführt werden, der die Zulassungsprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden hat. In Ausnahmefällen kann durch die Handwerkskammer der Bezirke eine Sonderregelung getroffen werden. Diese Sonderregelungen sind halbjährlich dem ZIS bekanntzugeben, wobei dem ZIS das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

b) Alle Verarbeiter müssen neben der Facharbeiterprüfung als Gas- und Wasserinstallateur die Zulassungsprüfung für die Verarbeitung von PVC bestanden haben.

(2) Die Zulassungsprüfung erfolgt nach den Richtlinien des ZIS und wird nur nach Teilnahme an einem Aufbaulehrgang abgelegt. Die Aufbaulehrgänge und die Zulassungsprüfungen werden durchgeführt beim ZIS, beim Institut für Technik und Prüfungswesen Groß-Berlin sowie bei den vom ZIS dazu zugelassenen volkseigenen Betrieben, Handwerkskammern der Bezirke, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 3

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1956 bzw. 31. Dezember 1957 sind diejenigen Betriebe bevorzugt mit der Verarbeitung von PVC zu Klempner- und Installateurarbeiten zu beauftragen, die bereits den gestellten Bedingungen genügen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. Januar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen sowie über die Sollanrechnung bei Ablieferung von Edelfischen an Stelle von Konsumfischen.

Vom 4. Januar 1956

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. April 1955 zur Steigerung des Fischfangs der See- und Küstenfischerei sowie zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer (GBI. I S. 337) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft angeordnet:

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie die übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei erhalten das Recht, nach Erfüllung ihrer Quartalspläne in Konsum- oder Edelfischen Übersollmengen von Frischfischen frei zu verkaufen.

(2) Der Plan gilt als erfüllt:

a) für Konsumfische, wenn in den einzelnen Quartalen die Quartalsfangauflage an Konsumfischen und

b) für Edelfische, wenn in den einzelnen Quartalen die Quartalsfangauflage an Edelfischen

zur Ablieferung gelangt ist.

Hierbei ist Voraussetzung, daß auch die bis zu diesem Zeitpunkt fällige Jahresfangauflage erfüllt ist.

(Unabhängig von der Erfüllung der Fangauflage an Konsumfischen können Übersollmengen an Edelfischen und unabhängig von der Erfüllung der Fangauflage an Edelfischen, Übersollmengen an Konsumfischen frei verkauft werden.)

§ 2

(1) Der Ankauf der Übersollmengen von Frischfischen erfolgt durch das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — auf Grund von Vereinbarungen des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — oder seiner Beauftragten mit den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie den übrigen Fischern der See- und Küstenfischerei.

Für den Aufkauf gelten die in dem Verzeichnis (Anlage) festgesetzten Höchstpreise für Übersollmengen.

(2) Die Fischer der See- und Küstenfischerei haben außerdem das Recht, Übersollmengen von Frischfischen auch auf Bauern- und Fischermärkten zu frei sich

(2) Eine Erfüllung der Fangauflage an Edelfischen mit Konsumfischen ist nicht möglich.

(3) Ueklei, Stint, Kaulbarsch und andere Fische, die nicht der menschlichen Ernährung zugeführt werden, sind nicht auf das Fangsoll anzurechnen. Fische, die nicht den gesetzlichen Mindestmaßen entsprechen, sind ebenfalls nicht auf das Fangsoll anzurechnen.

§ 5

Die durch das damalige Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Landesregierung Mecklenburg vom 12. Juli 1951 erlassene Anordnung (nicht veröffentlicht) über die Anrechnung von Edelfischen und Konsumfischen auf das Fangsoll wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Fischart	Preis für Sol- ware pro dz DM	Höchstpreis für Übersol- ware pro dz DM
Schellfisch a. o. K. IV	90,—	96,—
Makrele v. m. K. I	80,—	100,—
Makrele v. m. K. II	65,—	85,—
Makrele v. m. K. III	50,—	65,—
Makrele a. m. K. I	92,—	112,—
Makrele a. m. K. II	81,—	101,—
Makrele a. m. K. III	64,—	79,—
Makrele a. o. K. I	118,—	138,—
Makrele a. o. K. II	100,—	115,—
Makrele a. o. K. III	85,—	95,—
Hornfisch I	65,—	85,—
Hornfisch II	50,—	70,—
Karpfen I	250,—	275,—
Hecht I	230,—	300,—
Hecht II	180,—	240,—
Zander	280,—	350,—
Schlei	300,—	350,—
	250,—	500,—

teile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreis-
system) für die volkseigene Industrie — (GBl. I S. 750)
folgende Berichtigung zu beachten:

1. In der Anlage I Ziff. 4 Buchst. h muß es richtig heißen:
„bei schwierigen und besonders umfangreichen Putzarbeiten“;
2. in der Anlage I Ziff. 5 Buchst. d muß es heißen:
„Maßputzen“ und nicht Naßputzen;
3. in der Anlage 5 (Preisliste für Elektrostahlguß) muß es unter Buchst. f Gruppe IX nicht 161,— DM, sondern 151,— DM heißen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, bei der Preisanordnung Nr. 502 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Sonderdruck Nr. 132 des Gesetzblattes) folgende Berichtigung zu beachten:

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. Januar 1956	Nr. 7
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
11.1.56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	73
4.1.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — Leipziger Messeamt —	75
4.1.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels. — VEB Deutrans und VEB Deutfracht —	76
13.1.56	Anordnung über den Telexverkehr	77

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen
Forstwirtschaftsbetrieben.**

Vom 11. Januar 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird zur Durchführung des § 2 in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1955 zur Änderung der Verordnung (GBl. I S. 851) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen hat ab 1. Januar 1956 durch diejenigen Räte der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, zu erfolgen, die nach der Liste der für die Betreuung des Waldes verantwortlichen staatlichen Organe zuständig sind (siehe Anlage).

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Sachgebiete Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise haben die Einstellung der erforderlichen Forstfachkräfte zu veranlassen. Forstangestellte, die bisher für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen eingesetzt waren und die erforderliche Qualifikation besitzen, können von den Räten der Kreise, Sachgebiete Forstwirtschaft, übernommen werden.

§ 2

(1) Die von den Besitzern des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen zu zahlenden Verwaltungsgebühren für die Betreuung ihres Waldes durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Sachgebiet Forstwirtschaft, sind nach Maßgabe des im Sonder-

druck zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) veröffentlichten Gebührentarifs für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen zu erheben.

(2) Die Flächengebühren sind jährlich im voraus, die Einschlagsgebühren quartalsweise nach erfolgtem Einschlag zu zahlen.

(3) Für LPG oder andere juristische Personen, bei denen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung die Betreuung ihres Waldes durch eigene Forstfachkräfte erfolgt, entfällt die Zahlung der Flächengebühren.

(4) Die Beitrittserklärung von Nichtmitgliedern der VdGB (BHG) zu einer Waldgemeinschaft der VdGB (EHG) kann jederzeit erfolgen und ist dem Rat des Kreises, Sachgebiet Forstwirtschaft, schriftlich mitzuteilen. Die Gebühren sind in diesen Fällen mit Beginn des neuen Quartals nach den Sätzen, die für die in den Waldgemeinschaften der VdGB (BHG) organisierten Waldbesitzer gelten, zu berechnen.

(5) Die Verwaltungsgebühren sind von den Sachgebieten Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise festzusetzen und zu erheben.

Auf das Verfahren für die Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren finden im übrigen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren Anwendung.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1952 (GBl. S. 589) und die Zweite Durchführungs-

* 2. DB (GBl. 1953 S. 491)

bestimmung vom 21. März 1953 (GBl. S. 494) zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben

außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Liste

über die für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen verantwortlichen staatlichen Organe

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Rostock	
Wismar	Wismar, Grevesmühlen
Rostock	Rostock, Doberan
Ribnitz	Ribnitz
Stralsund	Stralsund, Grimmen
Wolgast	Wolgast, Greifswald
Bergen	Bergen, Putbus
Bezirk Schwerin	
Güstrow	Güstrow
Bützow	Bützow
Parchim	Parchim
Lübz	Lübz
Schwerin	Schwerin
Gadebusch	Gadebusch
Sternberg	Sternberg
Hagenow	Hagenow
Ludwigslust	Ludwigslust
Perleberg	Perleberg
Bezirk Neubrandenburg	
Demmin	Demmin, Altentreptow
Malchin	Malchin, Teterow
Neustrelitz	Neustrelitz, Neubrandenburg
Pasewalk	Pasewalk, Strasburg, Anklam, Ueckermünde
Templin	Templin, Prenzlau
Waren	Waren, Rübén
Bezirk Potsdam	
Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen, Zossen
Luckenwalde	Luckenwalde, Jüterbog
Belzig	Belzig, Potsdam
Rathenow	Rathenow, Brandenburg
Kyritz	Kyritz
Wittstock	Wittstock, Pritzwalk
Neuruppin	Neuruppin, Gransee
Nauen	Nauen, Oranienburg
Bezirk Cottbus	
Hoyerswerda	Hoyerswerda, Senftenberg
Spremberg	Spremberg, Weißwasser
Cottbus	Cottbus, Guben, Forst
Lübben	Lübben, Calau
Herzberg	Herzberg, Jessen, Liebenwerda
Luckau	Luckau, Finsterwalde
Bezirk Frankfurt (Oder)	
Frankfurt (Oder)	Fürstenberg, Seelow, Stadtkreis Frankfurt (Oder)
Fürstenwalde	Fürstenwalde, Beeskow
Eberswalde	Eberswalde, Bad Freienwalde
Bernau	Bernau, Strausberg
Angermünde	Angermünde

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Magdeburg	
Burg	Burg, Loburg, Zerbst, Schönebeck
Gardelegen	Gardelegen, Klötze
Genthin	Genthin, Havelberg
Wernigerode	Wernigerode, Halberstadt, Oschersleben, Staßfurt, Wanzleben
Haldensleben	Haldensleben
Osterburg	Osterburg, Seehausen
Salzwedel	Salzwedel, Kalbe (Milde)
Tangerhütte	Tangerhütte, Magdeburg, Stendal, Wolmirstedt
Bezirk Halle	
Wittenberg	Wittenberg, Gräfenhainichen, Rosßlau, Dessau, Bitterfeld, Köthen
Naumburg	Naumburg, Saalkreis, Halle, Merseburg, Weißenfels, Hohennämsen, Zeitz, Nebra
Sangerhausen	Sangerhausen, Querfurt, Artern
Hettstedt	Hettstedt, Eisleben, Bernburg, Aschersleben, Quedlinburg
Bezirk Erfurt	
Arnstadt	Arnstadt
Eisenach	Eisenach
Gotha	Gotha
Heiligenstadt	Heiligenstadt
Mühlhausen	Mühlhausen, Langensalza
Nordhausen	Nordhausen
Sondershausen	Sondershausen
Weimar	Weimar, Erfurt, Apolda, Sömmerda
Worbis	Worbis
Bezirk Gera	
Gera	Gera
Jena	Jena
Lobenstein	Lobenstein
Pößneck	Pößneck
Rudolstadt	Rudolstadt
Saalfeld	Saalfeld
Stadtroda	Stadtroda
Zeulenroda	Zeulenroda
Schleiz	Schleiz
Bezirk Suhl	
Neuhaus	Neuhaus
Sonneberg	Sonneberg
Hildburghausen	Hildburghausen
Meiningen	Meiningen
Bad Salzungen	Bad Salzungen
Bezirk Dresden	
Bautzen	Bautzen, Bischofswerda
Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Freital
Dresden	Dresden, Meißen, Riesa
Kamenz	Kamenz, Großenhain
Löbau	Löbau, Zittau
Niesky	Niesky, Görlitz
Sebnitz	Sebnitz, Pirna
Bezirk Leipzig	
Altenburg	Altenburg, Borna, Schmöln, Geithain
Grimma	Grimma, Wurzen, Leipzig
Oschatz	Oschatz, Döbeln
Eilenburg	Eilenburg, Torgau, Delitzsch

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Karl-Marx-Stadt	
Annaberg	Annaberg
Aue	Aue, Schwarzenberg, Stollberg, Johann-Georgenstadt, Schneeberg
Auerbach	Auerbach, Klingenthal
Flöha	Flöha, Hainichen, Rochlitz, Karl-Marx-Stadt Land und Stadt
Freiberg	Brand-Erbisdorf, Freiberg
Marienberg	Marienberg, Zschopau
Oelsnitz	Oelsnitz
Plauen	Plauen Stadt und Land, Reichenbach
Zwickau	Zwickau Stadt und Land, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Leipziger Messeamt —

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für den volkseigenen Dienstleistungsbetrieb — Leipziger Messeamt —.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

1. die Erfüllung der beauftragten Leistungen,
2. die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Betriebsergebnisses,
3. die Einhaltung der Regiekosten.

(2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohn-erhöhung usw.).

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Plan der beauftragten Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Der Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die Leistungen insgesamt wertmäßig erfüllt wurden.

(5) Der Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Leistungsplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Leistungsplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

* 3. DB (GBL I 1955 S. 620)

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Für die Anwendung der Musterprämientabelle der Verordnung werden die Prämienberechtigten wie folgt eingruppiert:

Gruppe I

Hauptdirektor, Fachdirektoren, Hauptbuchhalter

Gruppe II

Chefredakteur, Werbeleiter, Leiter der Abteilung Marktanalyse und Einkäuferwerbung, Leiter der Abteilung Ausstellerdienst, Leiter der Abteilung Org. und Verkehr, Leiter der Materialversorgung, Leiter der Wirtschaftswerbung, Leiter der Ausstellerwerbung Deutsche Demokratische Republik, Leiter der Ausstellerwerbung Westdeutschland, Leiter der Ausstellerwerbung Ausland, Leiter des Referates Planung.

Gruppe III

Leiter der Kaderabteilung, Leiter des Referates Arbeit, Anzeigenleiter, Leiter der Zweigstelle (Frankfurt a. M.), verantwortliche Baumeister des Leipziger Messeamtes, Leiter der Bauabteilung technische Messe, Redakteur für amtlichen Messführer, Redakteur für den Bezugsquellen-Nachweis, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Prämienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

§ 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Aufteilung der Prämiensummen hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(2) Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämientabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberechtigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(3) Eine Kürzung bzw. ein Entzug der Prämie hat insbesondere bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde, sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf der Grundlage:

1. der Übererfüllung des Leistungsplanes und des Ergebnisplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Re-

giekosten im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden;

2. der festgesetzten Prämiensätze entsprechend der Musterprämiertabelle.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— VEB Deutrans und VEB Deutfracht —

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe

— DEUTRANS Internationale Spedition —,
— DEUTFRACHT Deutsches Kontor für Seefrachten —,

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

1. die Erfüllung des Transportplanes bzw. des Befrachtungsplanes,
2. die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Gewinnplanes,
3. die Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Transportplanes bzw. Befrachtungsplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Warenbewegungsplan des Außenhandels zugrunde zu legen.

(4) Der Transport- bzw. Befrachtungsplan gilt als erfüllt, wenn der Transport- bzw. Befrachtungsplan insgesamt tonnagemäßig erfüllt wurde, wobei zusätzliche Aufgaben, die im Plansoll keine Berücksichtigung gefunden haben, auf die Umsatzerfüllung nicht angerechnet werden.

* 4. DB (GBL I S. 75)

(5) Der Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Transport- bzw. Befrachtungsplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Transport- bzw. Befrachtungsplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Für die Anwendung der Musterprämiertabelle der Verordnung werden die Prämienberechtigten wie folgt eingruppiert:

1. „DEUTRANS“

Gruppe I

Hauptdirektor, Fachdirektoren, Hauptbuchhalter;

Gruppe II

Leiter der Speditions-Abteilung, Leiter des Referates Seehäfen Deutsche Demokratische Republik, Leiter der Abteilung Internationale und Innere Tarife, Leiter der Abteilung Frachtkontrolle, Leiter der Abteilung Planung, Leiter der Abteilung Versicherung, Leiter der Abteilung Arbeit, Leiter der Niederlassungen;

Gruppe III

Leiter der Länderreferate und Verkehrs-Ökonomie, Leiter der Abteilung Kader, Leiter der Abteilung Buchhaltung, Leiter der Abteilung Spedition in den Niederlassungen, Leiter der Zweigstellen mit mindestens 10 Beschäftigten, Speditionsleiter für Internationale Messen, Leiter der Abteilung Messe-Buchhaltung, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft.

2. „DEUTFRACHT“

Gruppe I

Hauptdirektor, Fachdirektor, Hauptbuchhalter;

Gruppe II

Leiter der Befrachtungsabteilung, Leiter der Linien-schiffahrtsabteilungen;

Gruppe III

Leiter der Abteilung Kader.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Prämienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

§ 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Aufteilung der Prämiensummen hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(2) Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämiertabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberech-

tigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(3) Eine Kürzung bzw. ein Entzug der Prämie hat insbesondere bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde, sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf der Grundlage:

1. der Übererfüllung des Transport- bzw. Befrachtungsplanes und des Gewinnplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Regiekosten im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden,
2. der festgesetzten Prämienätze entsprechend der Musterprämientabelle.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgeelder.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über den Telexverkehr.

Vom 13. Januar 1956

Durch die schnelle Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden die Anforderungen an das Fernschreib(Telex)-Netz — das Schnellnachrichtenmittel der staatlichen Verwaltung und der Volkswirtschaft — immer größer. Um das Telexnetz auf den höchsten Stand der Technik zu bringen, hat die Deutsche Post die Automatisierung dieses Betriebszweiges vorbereitet.

Der Übergang vom Hand- zum automatischen Betrieb hat auch eine selbsttätige Gebührenerfassung zur Folge. Die Bestimmungen und Gebühren wurden überarbeitet, vereinfacht und den ökonomischen Bedingungen in unserer Arbeiter- und Bauern-Macht angepaßt.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb folgende Betriebs- und Gebührenordnung für den Telexverkehr erlassen.

Abschnitt A

Allgemeines

§ 1

Die Einrichtung von Telexanschlüssen und Telexnebenanschlüssen wird von den Fernmeldeämtern am Sitz der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmelde-

wesen für den Anschlußbereich ihrer Telexvermittlungen und in Groß-Berlin von der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin auf Antrag veranlaßt. In dem Antrag muß die Notwendigkeit des Telexanschlusses für den Antragsteller begründet werden und der Umfang des zu erwartenden Verkehrs angegeben sein.

§ 2

(1) Telexteilnehmer werden an die Telexvermittlung angeschlossen, zu deren Anschlußbereich der Telexanschluß gehört (Regelanschluß). Ausnahmsweise kann, wenn dringende Bedürfnisse nachgewiesen werden, ein Telexteilnehmer widerruflich an eine andere Telexvermittlung angeschlossen werden (Ausnahmeanschluß). Ein Anspruch auf Einrichtung von Ausnahmeanschlüssen besteht nicht.

(2) Telexnebenanschlüsse werden nur für Regelanschlüsse zugelassen.

§ 3

(1) Die Telexanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet und unterhalten. Die Fernschreibgeräte werden von dem Telexteilnehmer oder der Deutschen Post beschafft. Die teilnehmereigenen Fernschreibgeräte müssen den Betriebsbedingungen des Telexnetzes genügen und von der Deutschen Post zugelassen werden.

(2) Die Kündigung des Telexanschlusses ist nur zum Schluß des Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen und spätestens am dritten Werktag des Monats dem anderen zugehen. Eine Mindestüberlassungsdauer für Telexanschlüsse wird nicht festgelegt. Liegen dringende staatliche oder volkswirtschaftliche Bedürfnisse vor, kann die Deutsche Post auf Weisung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen den Telexanschluß fristlos kündigen.

(3) Die Anschlußeinrichtung oder die Einstellung des Fernschreibgerätes dürfen vom Telexteilnehmer nicht verändert werden. Änderungen sind beim zuständigen Fernmeldeamt zu beantragen und von diesem vorzunehmen.

(4) Jeder Telexanschluß erhält einen Namengeber von höchstens 15 Zeichen mit einem Wortlaut zur Kennzeichnung des Anschlußinhabers. Wortabstände in Zeichenbreite zählen als ein Zeichen. Der Wortlaut ist mit dem Fernmeldeamt am Sitz der Bezirksdirektion, in Groß-Berlin mit dem Haupttelegraphenamts zu vereinbaren. Haben Telexteilnehmer Telegrammkurzanschriften vereinbart, wird deren Anwendung im Namengeber empfohlen; die Ortsbezeichnung ist hinzuzufügen.

(5) Vom „Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer“ und den Nachträgen wird den Telexteilnehmern je ein Exemplar zum eigenen Gebrauch kostenlos geliefert. Das Verzeichnis ist zu berichtigen. Soweit erforderlich, können weitere Verzeichnisse und Nachträge entgeltlich erworben werden.

Abschnitt B

Betriebsbestimmungen für Telexanschlüsse

§ 4

(1) Telexanschlüsse dürfen grundsätzlich nur für den Nachrichtenverkehr des Telexteilnehmers benutzt werden. Soll ein Telexanschluß auch für Nachrichten Dritter benutzt werden, ist hierfür die Genehmigung des

zuständigen Fernmeldeamt erforderlich, die für eine beliebige Zahl von Mitbenutzern gilt (vgl. § 14). Der Telexteilnehmer kann monatlich von jedem Mitbenutzer bis zu 4 DM Unkostenbeitrag erheben. Werden ohne die Mitbenutzungsgenehmigung andere Nachrichten als die des Teilnehmers übermittelt, kann die Deutsche Post den Telexanschluß fristlos kündigen. Außerdem wird für jedes Wort der beanstandeten Fernschreiben eine Gebühr von 1,50 DM erhoben (wie für ein Blitztelegramm) und dem verantwortlichen Telexteilnehmer angerechnet.

(2) Es ist zulässig, in Fernschreiben von Telexteilnehmern oder gegebenenfalls von Mitbenutzern Nachrichten an andere, die weder Telexteilnehmer noch Mitbenutzer sind, zu übermitteln (Sammelnachrichten) und Rundschreiben über Telexanschlüsse mittels Sammelschaltungen abzusetzen.

(3) Über Telexanschlüsse dürfen auch Telexgespräche geführt und bei der zuständigen Telegrammaufnahme Telegramme aufgegeben werden. Im Einverständnis mit dem Telexteilnehmer, das in jedem Falle besonders einzuholen ist, können für ihn ankommende Telegramme zugeschrieben werden. Das Zuschreiben aller ankommenden Telegramme für einen Telexteilnehmer kann besonders beantragt werden (Dauerantrag). Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben. Die Telegrammzuschrift gilt als Zustellung. Die Telegrammausfertigung wird dem Telexteilnehmer zum Vergleich mit der Zuschrift auf seinen Wunsch gebührenfrei als Brief übersandt. Bei Verzicht auf die Zusendung wird die Telegrammausfertigung drei Monate aufbewahrt.

(4) Über den Telexanschluß aufgegebene Telegramme erhalten hinter dem Namen des Aufgabortes den Zusatz „Telex“, der mitgegeben wird. Die Telegrammanschrift für Empfänger mit Telexanschluß kann in der Fassung „Telex (Rufnummer), Name, Bestimmungsort“ geschrieben werden.

(5) Sollen Staatstelegramme über einen Telexanschluß aufgegeben oder empfangen werden, ist vom Leiter des dazu berechtigten Staatsorgans ein besonderer schriftlicher Antrag an das Fernmeldeamt am Sitz der Bezirksdirektion, in Groß-Berlin an das Haupttelegraphenamnt Berlin zu richten. Andere Organe des Staates oder der Wirtschaft können nur das Zuschreiben ankommender Staatstelegramme beantragen.

(6) Die Deutsche Post haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung von Telexanschlüssen zur Übermittlung von Telegrammen entstehen und nicht für die rechtzeitige Zustellung der als Brief übersandten, bereits zugeschriebenen Telegrammausfertigungen.

§ 5

(1) Der Telexteilnehmer hat dafür zu sorgen, daß sein Telexanschluß ordnungsgemäß betrieben und nicht überlastet wird. Bei Überlastung sowie bei zu häufigem Besetztsein kann die Deutsche Post verlangen, daß ein weiterer Telexanschluß eingerichtet wird.

(2) Der Telexteilnehmer ist dafür verantwortlich, daß ein Mißbrauch der Telexeinrichtung unterbleibt.

(3) Mißbrauch ist jedes Verhalten, das die ordnungsmäßige Abwicklung des Telexbetriebes stört. Der Telexanschluß kann bei Mißbrauch gesperrt oder bei wiederholtem Mißbrauch fristlos gekündigt werden.

§ 6

(1) Zur reibungslosen Abwicklung des Telexverkehrs haben auf Verlangen die Telexkräfte des Teilnehmers ihre Betriebsgewandtheit den im § 1 bezeichneten Dienststellen der Deutschen Post nachzuweisen. Die überprüften Telexkräfte erhalten eine „Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Telexbetriebes“, die nach Entrichtung einer Gebühr von 3 DM ausgehändigt wird.

(2) Ist Schreibmaschinengewandtheit vorhanden, übernehmen die Fernmeldeämter am Sitz der Bezirksdirektionen und in Groß-Berlin das Haupttelegraphenamnt Berlin auf Antrag gegen eine festgesetzte Stundengebühr, soweit es betrieblich möglich ist, die Ausbildung und Schulung der Telexkräfte.

(3) Soll in Ausnahmefällen zu Übungs- oder Prüfzwecken auf Telexanschlüssen geschrieben werden, muß dieses vorher fernschriftlich für die gewünschte Frist mit der zuständigen Entstöungsstelle vereinbart werden.

§ 7

(1) Der Telexanschluß muß als Teil des Schnellnachrichtennetzes jederzeit betriebsbereit und in einem geeigneten Raum untergebracht sein. Das Fernschreibgerät darf nur in Störungsfällen durch Ziehen des Anschlußsteckers ausgeschaltet werden. Der Empfang soll auch in verkehrsschwachen Stunden und nachts gewährleistet sein. Vor Beendigung der Arbeitszeit beim Telexteilnehmer ist zu prüfen, ob das Fernschreibgerät noch ausreichend mit Papier versehen und das Farbband in Ordnung ist, damit nach Arbeitsschluß eingehende Nachrichten empfangen werden können.

(2) Der anrufende Telexteilnehmer ersieht aus dem Empfang des Namengebers, daß er mit dem gewünschten Telexteilnehmer verbunden ist, setzt seine Nachrichten ab und läßt sich die richtige Übermittlung durch Aufforderung „bitte bestätigen“ bescheinigen. Empfangene Telegramme sind wie folgt zu bestätigen: Datum, Uhrzeit des Empfangs, Kopf des Telegramms (Aufgabort, Wortzahl, Datum, Uhrzeit) und eigener Namengeber. Auf unbesetzten Telexanschlüssen ankommende Nachrichten sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu bestätigen.

(3) Soweit Telexverbindungen bei Handvermittlungen anzumelden sind, ist jede gewünschte Telexverbindung nur einmal anzumelden. Lehnt der Anrufer die Entgegennahme der gewünschten und hergestellten Verbindung ab oder kommt die Verbindung nicht zustande, weil der Anrufer nicht antwortet, sich geirrt oder seinen Telexanschluß regelwidrig ausgeschaltet hat, wird die Drittelgebühr einer entsprechenden Drei-Minuten-Verbindung erhoben und dem Telexteilnehmer angerechnet. Eine Rückfrage ist mit dem Stichwort „Rückfrage“ einzuleiten.

§ 8

(1) Die Vorbemerkungen im „Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer“ und die Bedienungsanweisung sind bei Durchführung des Telexbetriebes genau zu beachten.

(2) Jeder Telexteilnehmer erhält kostenlos ein Exemplar der vorliegenden Betriebsordnung für das Telexnetz der Deutschen Post.

Abschnitt C

Betriebsbestimmungen für öffentliche Telexstellen

§ 9

(1) Um Betrieben, Verwaltungen und Einzelpersonen, die nicht Telexteilnehmer oder Mitbenutzer sind, die Teilnahme am Telexverkehr zu ermöglichen, richtet die Deutsche Post nach den Verkehrsbedürfnissen „Öffentliche Telexstellen“ ein. Sie sind nur für den abgehenden Verkehr bestimmt und werden besonders gekennzeichnet.

(2) Öffentliche Telexstellen werden von Angestellten der Deutschen Post bedient, die außerdem Auskünfte über den Telexverkehr geben.

(3) Zu übermittelnde Nachrichten sind schriftlich vorzulegen. Es ist zulässig, daß der Absender diktiert oder, bei ausreichender Schreibgewandtheit, selbst schreibt. Alle schriftlichen Unterlagen, die die übermittelten Nachrichten betreffen, werden dem Benutzer ausgehändigt.

(4) In öffentlichen Telexstellen können Telexgespräche geführt und Rundschreiben (Sammelschaltungen) abgesetzt werden. Die Aufgabe oder der Empfang von Telegrammen über öffentliche Telexstellen ist nicht zugelassen.

(5) Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Telexstellen sind in barem Geld an die Deutsche Post zu entrichten.

Abschnitt D

Fernschreibgebühren

§ 10

Einrichtungskosten

Für die Einrichtung von Fernschreib(Telex)-Anschlüssen oder vermieteten Fernschreibanlagen werden für die Herstellung der Leitungseinführungen und der Innenleitungen sowie für das Aufstellen und Anschalten der Apparate Einrichtungskosten entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen berechnet. Das Kalkulationsschema für Fernmeldebauleistungen ist der Preisbildung zugrunde gelegt.

§ 11

Grundgebühren

Die Grundgebühren betragen:

1. für jeden Hauptanschluß (Regelanschluß und Ausnahmeanschluß) einschließlich der anteiligen Kosten für Pflege, Wartung und Entstörung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes sowie für die Anschlußleitung und für Lieferung eines Telexverzeichnis
monatlich 70,— DM
2. für jeden Nebenanschluß einschließlich der anteiligen Kosten für Pflege, Wartung und Entstörung des Fernschreibers und des Fernschaltgerätes monatlich 35,— DM

§ 12

Leitungsgebühren

Die Leitungsgebühren betragen:

1. für je 100 m einer Nebenanschlußleitung monatlich 0,75 DM
2. für jeden Ausnahmeanschluß innerhalb der Luftlinienentfernung von 50 km (gemessen vom Fernschreibapparat zur Ausnahmevermittlung, Endamt)
monatlich 500,— DM

für jeden weiteren oder angefangenen Kilometer über 50 km monatlich 10,— DM

3. für das zweite Adernpaar bei vierdrähtiger Ausführung aller Arten von Anschlüssen je 100 m monatlich 0,75 DM

§ 13

Schreibgebühren

Die Schreibgebühren werden grundsätzlich dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. Sie betragen:

1. für jede Minute der Dauer einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an eine Telexvermittlung desselben Bezirkes angeschlossen sind (Bezirksgebühr) 0,10 DM
2. für jede Minute der Dauer einer Verbindung zwischen Teilnehmern, die an Telexvermittlungen verschiedener Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik angeschlossen sind 0,60 DM
3. Bei Benutzung einer öffentlichen Telexstelle erhöhen sich die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Schreibgebühren je Fernschreiben um 0,75 DM

§ 14

Gebühr für die Mitbenutzung von Telex-Anschlüssen

Die Gebühr für die Mitbenutzung eines Anschlusses durch andere wird dem Inhaber des Anschlusses in Rechnung gestellt. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitbenutzer monatlich 30,— DM

Mitbenutzer werden auf Antrag wie Telex-Teilnehmer in das Telexverzeichnis, das sie käuflich erwerben können, aufgenommen.

§ 15

Rundschreibgebühr

(1) Die Rundschreibgebühren werden vom anmeldenden Teilnehmer erhoben.

1. Rundschreiben innerhalb des Bezirkes:
Schaltgebühr für jeden angeschalteten Teilnehmer 0,40 DM
Schreibgebühr für jeden angeschalteten Teilnehmer je Minute 0,10 DM
2. Rundschreiben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik:
Schaltgebühren für jeden angeschalteten Teilnehmer in anderen Bezirken 1,— DM
Schreibgebühr für jeden 1. Teilnehmer in einem anderen Bezirk je Minute 0,60 DM
Schreibgebühren für jeden weiteren Teilnehmer im anderen Bezirk je Minute 0,10 DM

Werden an Rundschreibverbindungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auch Teilnehmer im eigenen Bezirk angeschaltet, so gelten für diese die Gebühren des Abs. 1 Ziff. 1.

(2) Die Schaltgebühren ermäßigen sich auf 0,30 DM (Abs. 1 Ziff. 1) und 0,75 DM (Abs. 1 Ziff. 2), wenn für wiederholt benötigte Rundschreibverbindungen mit den gleichen Teilnehmern mit der Deutschen Post ein besonderer Anrufschlüssel vereinbart wird.

Die bei Rundschreibverbindungen zu berechnenden Schreibgebühren ermäßigen sich

in der Zeit	für Rundschreiben in der Deutschen Demokratischen Republik	
	im Bezirk auf DM/Geb.-Min.	auf DM/Geb.-Min.
von 19.00 bis 7.00 Uhr	0,03	0,15

§ 16

Mietgebühren für Fernschreibgeräte

Für die von der Deutschen Post zur Verfügung gestellten Fernschreibgeräte werden monatlich folgende Mietgebühren erhoben:

1. für einen Blattschreiber ohne Fernschaltgerät	50,— DM
2. für einen Streifenschreiber ohne Fernschaltgerät	30,— DM
3. für ein Fernschaltgerät	4,50 DM
4. für einen Fernschreibanschluskasten ..	7,— DM
5. für einen Lochstreifensender	15,— DM
6. für einen Lochstreifenempfänger	10,— DM
7. für einen Handlocher mit Zählvorrichtung	25,— DM
8. für einen Spannungsregler	15,— DM
9. für einen Zwischenumschalter	11,70 DM
10. für ein Standgehäuse für Blattschreiber	10,— DM
11. für einen entzerrenden Übertrager auf einer vermieteten Fernschreibleitung ..	15,— DM
12. für einen Fernschreibvermittlungsschrank bis zu 20 Relaisbahnen	240,— DM
13. für eine Klebevorrichtung für Streifenschreiber	0,15 DM

Teile von Monaten werden als volle Monate gerechnet.

§ 17

Wartungsgebühren

(1) Die Einrichtungen des Telexnetzes einschließlich der Fernschreiber und Fernschaltgeräte bei den Teilnehmern werden grundsätzlich durch die Deutsche Post instandgehalten und gewartet, die Gebühren hierfür sind in den Grundgebühren enthalten.

(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Eine Änderung der Grundgebühr tritt hierdurch nicht ein.

(3) Schreibzubehör (Farbbänder, Farbe, Papier u. ä.) stellt der Telexteilnehmer.

(4) Die Deutsche Post übernimmt auch die Instandhaltung und Wartung besonderer teilnehmereigener Zusatzgeräte gegen Erstattung der Kosten auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der Preisbestimmungen für Fernmeldewerkstätten.

§ 18

Stromweggebühren für vermietete Fernschreibleitungen

(1) Für die Vermietung von Fernschreibleitungen (bisher Fernschreibquer- und Fernschreibausnahmeguerverbindungen) gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Vermietung von Stromwegen.

(2) Bei Ausnutzung der Stromwege zu Gegenschreib- oder Mehrfachbetrieb werden keine Gebühreuzuschläge erhoben.

§ 19

Gebühren für Ersatzgeräte

(1) Soweit die Deutsche Post für gestörte teilnehmereigene Fernschreibgeräte Ersatzgeräte zur Verfügung stellt, werden folgende Tagesgebühren erhoben:

für einen Blattschreiber	5,— DM
für einen Streifenschreiber	3,— DM
für einen Lochstreifensender	1,50 DM
für einen Lochstreifenempfänger	1,— DM
für einen Handlocher mit Zählvorrichtung	2,50 DM

(2) Zu den in Abs. 1 aufgeführten Tagesgebühren werden zusätzlich die entstandenen Kosten für den Auf- und Abbau sowie für den Transport der Geräte nach dem Kalkulationsschema für Fernmeldebauleistungen erhoben.

§ 20

Erstattungsanträge

Für einen unbegründeten Antrag auf Gebührenerstattung im Telexverkehr wird eine Gebühr von 0,75 DM erhoben. Ebenso werden Nachforschungsgebühren von 1,50 DM je Stunde berechnet, wenn durch das Ermittlungsergebnis Unregelmäßigkeiten beim Telexteilnehmer festgestellt werden.

Abschnitt E

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Für Teilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung noch an nicht automatisierte Telexnetze angeschlossen sind, werden die bisherigen Gebühren erhoben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Anordnung vom 26. Juli 1949 über die Änderung der Fernschreibgebühren (ZVOBl. I S. 575) und die Anordnung vom 22. April 1954 über das Inkrafttreten der Betriebsordnung für das Telexnetz der Deutschen Post (ZBl. S. 174).

Berlin, den 13. Januar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Büro / Bauwesen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. Januar 1956	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 56	Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung	81
18. 1. 56	Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee	82
22. 12. 55	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	83
	Berichtigung	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	84

Gesetz

über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Vom 18. Januar 1956

Der Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Errungenschaften der Werktätigen und die Sicherung ihrer friedlichen Arbeit sind elementare Pflicht unseres demokratischen, souveränen und friedliebenden Staates. Die Wiedererrichtung des aggressiven Militarismus in Westdeutschland und die Schaffung der westdeutschen Söldnerarmee, ist eine ständige Bedrohung des deutschen Volkes und aller Völker Europas.

Zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit und der Sicherheit unserer Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

§ 1

- (1) Es wird eine „Nationale Volksarmee“ geschaffen.
- (2) Die „Nationale Volksarmee“ besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, die für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind. Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte wird begrenzt entsprechend den Aufgaben zum Schutz des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, der Verteidigung ihrer Grenzen und der Luftverteidigung.

§ 2

- (1) Es wird ein „Ministerium für Nationale Verteidigung“ gebildet.

- (2) Das „Ministerium für Nationale Verteidigung“ organisiert und leitet die Nationale Volksarmee (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

- (3) Die Aufgaben des „Ministeriums für Nationale Verteidigung“ werden vom Ministerrat festgelegt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Beschluß
über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen
für die Nationale Volksarmee.

Vom 18. Januar 1956

1. Die vorgeschlagenen Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen (einschließlich Effekten) für die Nationale Volksarmee werden bestätigt (Anlage).
2. Die erforderlichen Befehle und Anordnungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

Berlin, den 18. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

I.

Farbe der Uniform

Farbe der Uniform

1. für die Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte steingrau
2. für die Seestreitkräfte dunkelblau

Für spezielle Dienste, Farbe der Uniform entsprechend der Zweckmäßigkeit.

II.

Waffenfarben

1. Landstreitkräfte

Infanterie	weiß
Artillerie	ziegelrot
Panzer	rosa
Pionier-techn. Truppen	schwarz
Nachrichten	gelb
Rückwärtige Dienste	grün

2. Luftstreitkräfte

hellblau

3. Seestreitkräfte

kornblumenblau

Alle weiteren Waffengattungen erhalten eine Waffenfarbe entsprechend ihrer Eigenart.

III.

Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen werden auf Schulterklappen/Schulterstücken, bei den Seestreitkräften zusätzlich auf den Ärmeln getragen.

1. Soldaten / Matrosen, Unteroffiziere / Maate:

a) Soldat Schulterklappen mit einer Biesenumrandung entsprechend der Waffenfarbe

Matrose Schulterklappen in der Farbe der Uniform

b) Gefreiter / Obermatrose Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, versehen mit einer Litze an der unteren Schmalseite der Schulterklappen

c) Stabsgefreiter

Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, versehen mit zwei Litzen an der unteren Schmalseite der Schulterklappen

d) Unteroffizier / Maat

Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, umrandet mit Tressen, die Schmalseite der Schulterklappen am unteren Rand ist offen

Obermaat

Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen

e) Feldwebel / Wachtmeister / Meister

Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen, auf den Schulterklappen ein vierzackiger Stern

f) Oberfeldwebel / Oberwachtmeister / Obermeister

Schulterklappen, Ausführung wie unter Buchst. a, ganz umrandet mit Tressen, auf den Schulterklappen zwei vierzackige Sterne

g) Hauptfeldwebel (Dienststellung)

Schulterklappen seines Dienstgrades, Ärmelstreifen an beiden Unterärmeln

2. Offiziere:

a) Unterleutnant

Schulterstücke, bestehend aus vier nebeneinanderliegenden Plattschnüren, Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein vierzackiger Stern

b) Leutnant

Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken zwei vierzackige Sterne

c) Oberleutnant

Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken drei vierzackige Sterne

d) Hauptmann / Kapitänleutnant

Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken vier vierzackige Sterne

e) Major / Korvettenkapitän	Schulterstücke, bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein vierzackiger Stern
f) Oberstleutnant / Fregattenkapitän	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. e, auf den Schulterstücken zwei vierzackige Sterne
g) Oberst / Kapitän zur See	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. e, auf den Schulterstücken drei vierzackige Sterne
3. Generale / Admirale:	
Waffenfarbe:	Landstreitkräfte hochrot Luftstreitkräfte hellblau Seestreitkräfte dunkelblau
a) Generalmajor / Konteradmiral	Schulterstücke, bestehend aus drei nebeneinanderliegenden geflochtenen Schnüren. Unterlage entsprechend der Waffenfarbe. Auf den Schulterstücken ein fünfzackiger Stern
b) Generalleutnant / Vizeadmiral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken zwei fünfzackige Sterne
c) Generaloberst / Admiral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken drei fünfzackige Sterne
d) Armeegeneral	Schulterstücke, Ausführung wie unter Buchst. a, auf den Schulterstücken vier fünfzackige Sterne

Anmerkung:

1. Die Dienstlaufbahnen werden durch Dienstlaufbahnabzeichen gekennzeichnet (z. B. Nachrichten — Blitz, Ärzte — Äskulapstab, Musiker — Lyra).
2. Die Offiziere tragen Dolche, die Offiziere von Ehrenkompanien führen Säbel.

Verordnung
zur Vorbereitung und Durchführung des
Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes
sowie der Lizenzen.

Vom 22. Dezember 1955

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen durch eine Anordnung* zu regeln.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen ist nur im Rahmen der Bestimmungen der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassenen Anordnung statthaft.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird ermächtigt, alle Fragen in bezug auf die Durchführung dieser Verordnung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Finanzierung der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen sowie der Lizenzen durch Anordnung* zu regeln.

§ 2

(1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Anordnung des Ministers der Finanzen dadurch verletzt, daß er

1. ohne die zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investitions-, Generalreparatur- oder Kreditmittel verschafft;
2. Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in den Anordnungen vorgesehenen Zwecke verwendet;
3. die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet;
4. ohne rechtzeitige Planänderung Investitions- und Generalreparaturmaßnahmen über den in den Plandokumenten und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Umfang hinaus durchführt;
5. andere als die nach dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungsquellen für Investitionen und Generalreparaturen in Anspruch nimmt;
6. die von einer berechtigten Dienststelle im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte, Meldungen und Berichte nicht oder nicht in der bestimmten Frist, unrichtig, unvollständig oder irreführend erteilt;
7. den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt;
8. die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt;
9. entgegen den Anordnungen Verträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgesehenen Weise abschließt;
10. bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bautechnik und der festgelegten Prinzipien für die Bauwirtschaft außer acht läßt;
11. einen anderen zu einer der in Ziffern 1 bis 10 bezeichneten Handlungen veranlaßt oder einem anderen unter Mißachtung seiner Aufsichtspflicht

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes und ist ab 10. Februar 1956 über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Quersr. 4-6, oder über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

mm *erledigt 21.1.56*

diese Handlung gestattet oder sonst die ihm zur Verhütung derartiger Verstöße obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt.

(2) Ist die Handlung geeignet, die Wirtschaftsplanung oder die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gefährden oder zu stören, so erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077), sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils in Rahmen ihres Aufgabebereiches die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigten Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind berechtigt, Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist entsprechen oder diese unter einer nicht hinreichenden Begründung abgelehnt, so ist der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. der Minister der Finanzen berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(3) Gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die Beschwerde an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin an den Minister der Finanzen zulässig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77).
2. Die Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88).
3. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 519).

Berlin, den 22. Dezember 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner
	Stellvertreter
	des Vorsitzenden
	des Ministerrates

Berichtigung

Im § 7 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) muß es statt Kriegsschädigte „Kriegsgeschädigte“ heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 142

Preisverordnung Nr. 538 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

Sonderdruck Nr. 144

Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren

Sonderdruck Nr. 146

Preisverordnung Nr. 540 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —

Sonderdruck Nr. 147

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben

Sonderdruck Nr. 148

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956

Diese Sonderdrucke sind ab Anfang Februar über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Januar 1956	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 56	Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten	85
	Berichtigung	92

Beschluß

über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten.

Vom 19. Januar 1956

Das 25. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG stellen allen Genossenschafts- und Einzelbauern, Traktoristen, Landarbeitern und allen anderen Werktätigen in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im ersten Jahr des zweiten Fünfjahrplanes große Aufgaben.

Um die ständig steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung voll zu befriedigen, gilt es, die Erträge der pflanzlichen und tierischen Produktion weiter zu steigern. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind durch die Gewinnung werktätiger Einzelbauern, insbesondere Mittelbauern, weiter zu entwickeln sowie durch Einführung und Durchsetzung sozialistischer Wirtschaftsprinzipien weiter zu festigen. Die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Arbeiten ist zu erweitern und zu verbessern.

Im Jahre 1956 sind im Durchschnitt in unserer Deutschen Demokratischen Republik die:

Getreideerträge auf mindestens 26,7 dz/ha,

Kartoffelerträge auf mindestens 200 dz/ha,

Zuckerrüben erträge auf mindestens 325 dz/ha

zu erhöhen, der Maisanbau auf mindestens 200 000 ha und der Zwischenfruchtanbau auf mindestens 26 % der Ackerfläche auszudehnen.

Zur Erreichung dieser Erträge ist es notwendig, aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres zu lernen, da 1955 bei einigen Kulturen wie Kartoffeln, Rüben und Gemüse die Ziele des Volkswirtschaftsplanes nicht erreicht wurden.

Die Hauptmängel waren die ungenügende politische und ideologische Arbeit zur Gewinnung aller Werktätigen in der Landwirtschaft für die Erreichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes, die unzureichende

Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft und Neuerer der Landwirtschaft, die mangelnde Ausnutzung der Technik im Fließsystem sowie die Vernachlässigung der Mechanisierung der Pflanzenpflege.

Zahlreiche staatliche Organe orientierten sich ungenügend auf die Entwicklung der LPG, beschränkten sich auf die administrative Leitung und förderten zu wenig die Initiative und Verantwortlichkeit der Leitungen der MTS und VEG sowie der Traktoristen, Genossenschaftsbauern, Einzelbauern und Landarbeiter.

Die Erfahrungen einer großen Anzahl MTS, VEG, LPG und Einzelbauern zeigen, daß unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht alle Voraussetzungen vorhanden sind, um die vorgesehenen Produktionsziele zu erreichen und zu überschreiten; dazu ist erforderlich, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden breit anzuwenden, die Maschinen und Geräte nach dem Fließsystem einzusetzen sowie die Arbeit in den sozialistischen Betrieben nach den sozialistischen Prinzipien zu organisieren, insbesondere die „Schönebecker Methode“ in allen Traktorenbrigaden der MTS und Feldbaubrigaden der LPG durchzuführen.

Ausgehend von der Initiative der Bauern anlässlich der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben bereits zahlreiche MTS, VEG, LPG und werktätige Einzelbauern Verpflichtungen zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes übernommen.

Die Aufgabe der Staatsorgane ist es, in engster Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Parteien und Massenorganisationen diese Initiative mit allen Kräften zu fördern und eine breite Wettbewerbsbewegung zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu entfalten.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1955

Es gilt, aus den Dörfern und Städten zusätzliche Arbeitskräfte zur Unterstützung der Landwirtschaft zu gewinnen.

Daraus ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten 1956 folgende Hauptaufgaben:

I.

Aufgaben der staatlichen Organe

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der rechtzeitigen Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Bestellungen- und Pflegearbeiten durch die MTS und in den VEG, LPG, ÖLB sowie einzelbäuerlichen Betrieben verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Hektar landwirtschaftlich nutzbare Fläche ordnungsgemäß bestellt wird.

2. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden müssen ihr Hauptaugenmerk auf die rechtzeitige politische und organisatorische Vorbereitung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten richten.

Die zur Sicherung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten von den Räten der Bezirke und Kreise festzulegenden Maßnahmen sind den Bezirks- und Kreistagen zur Beratung zuzuleiten. Die Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 15. Februar 1956 Kontrollpläne über die Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten zu beschließen und deren Einhaltung ständig in Ratsitzungen zu kontrollieren.

3. Die Eigenverantwortlichkeit der Leitungen der MTS, VEG und Vorstände der LPG für die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Arbeiten ist zu heben.

Die Hauptmethode der Anleitung der MTS, VEG und LPG sowie der Räte der Gemeinden durch die Räte der Bezirke und Kreise muß die unmittelbare Instruktion im Betrieb bzw. in der Gemeinde selbst sein. Der Einsatz von Instruktoren durch die Räte der Bezirke und Kreise soll in der Regel für mehrere Wochen in einem MTS-Bereich erfolgen.

Sitzungen mit den Direktoren der MTS und VEG bei den Räten der Kreise sind auf ein Mindestmaß einzuschränken.

4. Die Leitungen der VEG und MTS sowie die Räte der Gemeinden und Vorstände der LPG haben unter breiter Einbeziehung der Werktätigen bis zum 15. Februar 1956 den Arbeitsplan für den Ablauf der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten auszuarbeiten.

Die Grundlage für die Ausarbeitung der Arbeitspläne bilden die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes.

Dabei sind die Erfahrungen aus der Frühjahrsbestellung und den Pflegearbeiten 1955 zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel zu berücksichtigen.

5. Die Direktoren der MTS haben die Arbeitspläne den MTS-Beiräten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Arbeitspläne der LPG, ÖLB und Gemeinden sind mit den Leitungen der MTS abzustimmen. Die Arbeitspläne der MTS und VEG sind bis zum 21. Februar 1956 den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen.

6. Die Arbeitspläne der MTS, VEG, LPG, ÖLB und Gemeinden sollen entsprechend der ihnen obliegenden Aufgaben folgende Schwerpunkte enthalten:

a) Organisierung der einzelnen Arbeiten zu den günstigsten agrotechnischen Terminen nach der Fließmethode unter Berücksichtigung des Einsatzes aller Maschinen und Geräte im Zweischichtensystem und der in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Arbeitskräfte;

b) Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere für die Pflegearbeiten;

c) Sicherung der schnellen Reparatur sowie zur Erhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft der Traktoren, Maschinen und Geräte;

d) Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung in gegenseitiger Hilfe;

e) allseitige Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Durchführung von Erfahrungsaustauschen über die dabei gewonnenen Erfahrungen;

f) Sicherung der rechtzeitigen und sorgfältigen Pflanzenpflege, insbesondere des Rübenverziegens und der Schädlingsbekämpfung auf allen Flächen;

g) Verbesserung der Futterbasis durch die Einführung des „Grünen Fließbandes“ in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die Erfüllung und Übererfüllung der Auflagen für den Mais- und Zwischenfruchtanbau, insbesondere Untersaaten sowie die Organisierung der wirtschaftseigenen Futterpflanzen-Saatguterzeugung;

h) Sicherung einer intensiven Pflege und Bewirtschaftung aller Grünlandflächen, Instandsetzung und Neuanlage von Umtriebs- und Portionsweiden, Räumung des gesamten Binnenentwässerungssystems durch Bildung von Meliorationsgemeinschaften und -genossenschaften der VdgB (BHG);

i) Entfaltung des innerbetrieblichen Wettbewerbes in den MTS, VEG und LPG sowie des Wettbewerbes zur weiteren Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in der gesamten Landwirtschaft.

7. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellungs- und Pflegearbeiten haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bürgermeister Maßnahmen zu treffen, daß nach Sicherung des Einsatzes aller bereits in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte zusätzliche Arbeitskräfte für die Arbeit in der Landwirtschaft aus örtlichen Reserven gewonnen und eingesetzt werden. Dabei sind insbesondere die arbeitsfähigen Familienangehörigen von Genossenschaftsbauern und Landarbeitern sowie Rentner, Hausfrauen und Jugendliche zu gewinnen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung der Frühjahrsbestellung besonders in den Arbeitsspitzen die MTS, VEG, LPG und ÖLB bei der Organisierung des ganztägigen Einsatzes bzw. der Zweischichtenarbeit der betriebseigenen Arbeitskräfte, Zugkräfte und Maschinen anzuleiten und zu unterstützen.

8. Der Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte aus den Städten und Industriebetrieben hat grundsätzlich erst nach Ausschöpfung aller örtlichen Arbeitskräftereserven zu erfolgen. Diese Arbeitskräfte sind grundsätzlich durch die Räte der Kreise über die Dispatcher der MTS einzusetzen. Die Finanzierung des Einsatzes der zusätzlichen Arbeitskräfte aus den Städten und Industriebetrieben wird durch eine besondere Anweisung geregelt.
9. Den örtlichen Volksvertretungen mit ihren ständigen Kommissionen, den Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem DFD, den Gewerkschaften und der FDJ wird empfohlen, bei der Gewinnung von örtlichen und zusätzlichen Arbeitskräften durch individuelle Aussprachen, Einrichtung von Kindertagesstätten aus örtlichen Mitteln, Aufstellung von Jugendbrigaden usw. aktiv mitzuwirken.

II.

Aufgaben der MTS

1. Zur politischen und fachlichen Qualifizierung der Kader der MTS, einschließlich des Hilfspersonals, ist in allen MTS die Winterschulung entsprechend dem zentralen Plan bis zum 11. Februar 1956 durchzuführen.

Um die Auslastung der Kapazität der MTS sofort mit Beginn der Frühjahrsbestellung in zwei Schichten zu gewährleisten, sind genügend Schichtfahrer in den LPG und aus den Reihen der werktätigen Einzelbauern zu werben und auszubilden.

Mit allen Schichtfahrern sind bis 1. März 1956 Verträge mit genauem Termin des Einsatzes abzuschließen.

2. Die Direktoren der MTS sind verantwortlich, daß in allen LPG ihres Bereiches die Vorbereitung und Durchführung der Feldarbeiten des Jahres 1956 nach den Beschlüssen der IV. LPG-Konferenz erfolgt. Für alle zurückgebliebenen LPG ist gemeinsam mit den Vorständen dieser LPG bis zum 29. Februar 1956 ein Programm zur wirtschaftlichen Festigung dieser Betriebe auszuarbeiten.

3. Die Direktoren der MTS haben bis zum 1. Februar 1956 die ständigen Traktorenbrigaden aufzustellen und diesen ihr Arbeitsgebiet zuzuweisen.

Dabei ist die vorrangige Durchführung der Arbeiten in den LPG zu gewährleisten.

Jeder Traktorenbrigade ist der Traktoren- und Maschinenpark protokollarisch zu übergeben und feste Kader einschließlich der Schichttraktoristen und des Bedienungspersonals zuzuteilen.

In jeder Traktorenbrigade sind Reparaturbasen zu schaffen.

4. Die Direktoren der MTS sind verantwortlich, daß für alle im Leistungsplan der MTS vorgesehenen Arbeiten Jahresarbeitsverträge mit LPG, ÖLB, ständigen Arbeitsgemeinschaften und bäuerlichen Betrieben bis zum 15. Februar 1956 abgeschlossen werden. Mit den ständigen Arbeitsgemeinschaften sind diese Jahresarbeitsverträge in Form von Sammelarbeitsverträgen abzuschließen.

Die Verpflichtungen zur Anwendung von Neuerer-Methoden sind besonders aufzunehmen.

5. Die Jahresarbeitsverträge mit den LPG sind persönlich durch den Direktor der MTS nach erfolgter Bestätigung in der Mitgliederversammlung der LPG abzuschließen.

Der Abschluß der Jahresarbeitsverträge mit den ständigen Arbeitsgemeinschaften ist bei Anwesenheit aller Bauern der Arbeitsgemeinschaft vorzunehmen.

6. Die Direktoren der MTS sind verantwortlich, daß die Reparaturen bis zum 15. Februar 1956 in einwandfreier Qualität unter Einhaltung der Reparatur- und Pflegeordnung durchgeführt werden und in allen MTS die Schnellreparaturmethode eingeführt wird.

7. Die Direktoren der MTS sind verantwortlich, daß in allen Brigaden nach der „Schönebecker Methode“ gearbeitet wird. Dazu sind bis zum 29. Februar 1956 die Arbeitspläne der MTS unter Beachtung des vollen Abschlusses der Jahresarbeitsverträge sowie der Verteilung der Leistungen und Kosten auf die einzelnen Brigaden und Traktoren auszuarbeiten.

Bis zum Tag der Bereitschaft sind von den MTS-Brigaden mit den Feldbaubrigaden Wettbewerbsverträge nach den Prinzipien der „Schönebecker Methode“ abzuschließen und die Arbeitsablaufpläne für die einzelnen Traktorenbrigaden festzulegen.

8. Die Direktoren und Hauptbuchhalter der MTS haben mit Beginn der Feldarbeiten im Frühjahr 1956 eine strenge Kontrolle über die Erfüllung der abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge nach Termin, Umfang und Qualität sowie über die Einhaltung der geplanten Produktionskostensenkung durchzuführen.

9. Die Oberagronomen und Brigadeagronomen der MTS sind gemeinsam mit den Pflanzenschutztechnikern verantwortlich, daß alle Flächen in ihrem Arbeitsbereich zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und nach den neuesten agrotechnischen Methoden bearbeitet und daß die vorgesehenen Hektarerträge in voller Höhe erreicht bzw. überschritten werden.

Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß:

- alle LPG die Ausarbeitung der Perspektiv-, Produktions- und Jahresarbeitspläne zu den festgelegten Terminen abschließen;
- die Arbeit der LPG in Feldbaubrigaden organisiert und mit den Arbeitsablaufplänen der Traktorenbrigaden auf der Grundlage der „Schönebecker Methode“ abgestimmt wird;
- die vorhandenen Erfahrungen bei der Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Neuerer-Methoden allen LPG und darüber hinaus Einzelbauern vermittelt werden mit dem Ziel, diese Methoden auf großen Flächen anzuwenden;
- in allen LPG und bei den Einzelbauern eine ausreichende Futterbasis und Futterreserve durch die Einführung des „Grünen Fließbandes“ geschaffen wird;
- auf allen Saatguterzeugungsflächen durch vorrangige und sorgfältige Bestellung, Pflege und Bereinigung, die Voraussetzungen für Höchst-erträge an Qualitätssaatgut geschaffen werden.

10. Die Oberagronomen und Oberzooteniker in den MTS haben zur schnellen Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden mindestens einmal monatlich in jedem MTS-Bereich und mindestens einem Brigadebereich einen Erfahrungsaustausch mit Genossenschafts- und Einzelbauern zu organisieren. Bei der Durchführung des Erfahrungsaustausches sind insbesondere folgende Neuerermethoden zu beraten:

- a) Jarowisation von Sommergetreide sowie Eng- und Kreuzdrillverfahren;
- b) Quadratnestpflanzverfahren bzw. Quadratpflanzung bei Kartoffeln, Mais und verschiedenen Gemüsearten;
- c) Vorkeimen bzw. Inkeimstimmungbringen der Pflanzkartoffeln;
- d) Anwendung von granuliertem Superphosphat sowie der Naßkopf- und Stickstoffspätdüngung;
- e) Erweiterung der Futterbasis durch den Anbau von Mais, Sonnenblumen und anderen Futterkulturen als Zweitfrucht oder Zwischenfrucht sowie Ernte und Einsilierung des Grünfutters;
- f) Anwendung der „Schönebecker Methode“ und des Fließverfahrens als Voraussetzung einer rationalen Auslastung der Technik und Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- g) neue Methoden in der Haltung und Fütterung der Viehbestände.

Beim Erfahrungsaustausch sind die einzelnen Methoden durch praktische Vorführungen zu erläutern.

Während der Vegetationszeit ist der Erfahrungsaustausch durch Flurbeggehungen zu ergänzen.

Um eine wissenschaftliche Auswertung und den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, haben die Agronomen, Zoo- und Pflanzenschutztechniker über die Anwendung und Ergebnisse der Neuerermethoden genaue Aufzeichnungen anzufertigen sowie den Werk tätigen in der Landwirtschaft bei der Entwicklung neuer Verfahren umfassende Unterstützungen zu geben.

III.

Aufgaben der VEG

1. Als Voraussetzungen der Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne der VEG, insbesondere der Saatguterzeugungspläne, sind die Direktoren der VEG dafür verantwortlich, daß nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben sofort die Brigadepläne gemeinsam mit allen Brigademitgliedern ausgearbeitet werden. Hierbei ist die Direktive über die Auswertung der Brigadepläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung VEG — zugrunde zu legen.
Die Brigadepläne sind in Brigadeversammlungen zu beraten und zu beschließen, so daß jedes Brigademitglied auf Grund der Kenntnis der Produktions- und Finanzziffern für die Verwirklichung der gestellten Ziele sich voll einsetzen kann.
2. Zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten ist auf jedem VEG ein Arbeitsplan

auf der Grundlage der Fließmethode aufzustellen, in dem genau festgelegt ist:

- a) in wieviel Arbeitstagen die Aussaat und Pflege der einzelnen Kulturen auf der Grundlage der Schichtnormen durchgeführt wird;
- b) welche Maschinen, Geräte, Dünger und sonstige Produktionshilfsmittel für die Produktionssteigerung zur Verfügung stehen und wie ihre maximale Ausnutzung erfolgt;
- c) Bereitstellung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut;
- d) die Tagesarbeitsnorm für jedes Brigademitglied;
- e) welcher Schichttraktorist (namentlich) mit welcher Maschine die zweite Schicht fährt;
- f) die Gewinnung der nicht ständig arbeitenden Belegschaftsmitglieder für die Übernahme von Hackfruchtflächen in persönlicher Pflege;
- g) welche finanziellen Mittel zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten zur Verfügung stehen, die nicht zu überschreiten sind.

3. Die Direktoren der VEG sind verantwortlich, daß bis zum Tag der Bereitschaft alle Maschinen einsatzbereit sind; Fremdreparaturen sind vertraglich zu binden.

4. Die Direktoren der VEG haben bis zum Tag der Bereitschaft die Bereitstellung ausreichender Saat- und Pflanzgutbestände zu sichern. Fehlendes Saat- und Pflanzgut ist sofort mit Unterstützung der Räte der Bezirke und Kreise in gegenseitiger Hilfe von VEG zu VEG zu beschaffen.

5. In allen VEG mit Kartoffelvermehrung sind bis zum 30. April 1956 Selektionsbrigaden zu bilden und zu schulen.

6. Alle Direktoren der VEG-Saatzucht sind verpflichtet, durch die vorrangige Bereitstellung von Arbeitskräften und Maschinen die sorgfältige und termingerechte Bearbeitung der Saatguterzeugungsflächen zu sichern.

7. Die Direktoren der VEG sind dafür verantwortlich, daß:

- a) das Eng- oder Kreuzdrillverfahren;
- b) das Vorkeimen bzw. Inkeimstimmungbringen aller Kartoffeln obligatorisch angewendet wird.

Darüber hinaus gilt es, folgende Neuerermethoden in breitem Umfang anzuwenden:

- a) Quadratnestpflanzverfahren bei Kartoffeln und Körnermais;
- b) Jarowisation von Sommergetreide;
- c) Anwendung von granuliertem Superphosphat, Stickstoffspät- und Naßkopfdüngung;
- d) Aussaat von einkeimigem bzw. pilliertem Zucker- und Futterrübensamen;
- e) Unkrautbekämpfung mit Hormonmitteln;
- f) Verwertung des Maises im Stadium der Milchwachsreife.

8. Durch die breite Entfaltung des Brigadewettbewerbes und des Wettbewerbes von Mann zu Mann sowie durch eine vorbildliche Arbeitsorganisation in den Traktoren-Feldbaubrigaden müssen die VEG als erste und in bester Qualität die Frühjahrsbestellung beenden und damit zum Beispiel für die gesamte Landwirtschaft werden.
9. Der Gewerkschaft Land und Forst wird empfohlen, die Landarbeiter zum Kampf um die Erreichung der Rentabilität der VEG zu mobilisieren.

IV.

Aufgaben in den LPG

1. Die Vorstände der LPG sind verantwortlich, daß die Produktionspläne und die Jahresproduktionsauflagen bis 15. Februar 1956 ausgearbeitet, durch die Mitgliederversammlung beschlossen und den Räten der Kreise zur Bestätigung vorgelegt sind.
2. Die Arbeitspläne sind auf der Grundlage der Jahresproduktionsauflagen von den Feldbaubrigadiers der LPG, gemeinsam mit den Agronomen und Brigadiers der MTS, gemeinsam mit allen Brigademitgliedern der LPG und den besten Traktoristen der MTS auszuarbeiten. Um die obligatorische Anwendung der Fließmethode zu gewährleisten, ist festzulegen, welche Maschinen, Geräte und Zugkräfte der MTS und LPG zu den einzelnen Terminen auf den Feldern der LPG zum Einsatz kommen und welche Brigademitglieder als Schichttraktoristen bzw. Bedienungspersonal bei den MTS arbeiten werden. Weiterhin ist in Abstimmung mit den Auflagen der Feldbaubrigaden festzusetzen, welche Mitglieder, Familienangehörige und Saisonkräfte aus den örtlichen Arbeitskräfte reserven eingesetzt werden.
3. Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufes der Arbeiten sind regelmäßig Arbeitsbesprechungen des Vorstandes und der Feldbaubrigaden gemeinsam mit den Agronomen und Brigadiers der MTS durchzuführen. Dabei ist auf der Grundlage der Arbeitspläne festzulegen, welche Arbeiten in den nächsten Tagen durchzuführen sind.
4. Die LPG-Vorstände und Revisionskommissionen sind verantwortlich, daß am Tag der Bereitschaft der Frühjahrsbestellung das notwendige Saat- und Pflanzgut bereitsteht.
Fehlendes Saat- und Pflanzgut ist bereits während der Wintermonate mit Unterstützung der Räte der Bezirke und Kreise in gegenseitiger Hilfe von LPG zu LPG aufzubringen.
5. Zur Steigerung der Erträge und Senkung der Produktionskosten ist der innerbetriebliche Wettbewerb von Feldbaubrigade zu Feldbaubrigade und von Mann zu Mann auf der Grundlage der Verpflichtungen zur Anwendung der „Schönebecker Methode“ breit zu entfalten. Darüber hinaus gilt es, den Wettbewerb von LPG zu LPG zu organisieren.

V.

Organisierung ständiger Arbeitsgemeinschaften der werktätigen Bauern

1. Die Bildung ständiger Arbeitsgemeinschaften der werktätigen Bauern ist ein wichtiger Schritt zur rationellen Ausnutzung der modernen Technik der

MTS, zur besseren Organisierung der Arbeit und zur Steigerung der Hektarerträge.

Die ständigen Arbeitsgemeinschaften schaffen den werktätigen Bauern bessere Arbeits- und Lebensbedingungen.

Der Bildung von weiteren ständigen Arbeitsgemeinschaften ist deshalb während der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1956 von den Räten der Kreise, Gemeinden und den MTS in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) besondere Bedeutung beizumessen.

2. Die Räte der Kreise und Gemeinden und die MTS haben in Zusammenarbeit mit den Ortsvorständen der VdGB (BHG) die Bildung der ständigen Arbeitsgemeinschaften zu organisieren, sie anzuleiten und zu unterstützen.

Die MTS haben mit den ständigen Arbeitsgemeinschaften der werktätigen Bauern Sammelarbeitsverträge abzuschließen.

Die Sammelarbeitsverträge der ständigen Arbeitsgemeinschaften sind in einem Plan der Gemeinde zusammenzufassen, der den systematischen Maschineneinsatz der MTS gewährleistet. In dem Arbeitsplan der Gemeinde ist weiterhin die Durchführung aller Bestellungs- und Pflegearbeiten bei den ständigen Arbeitsgemeinschaften festzulegen.

3. Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, mit den ständigen Arbeitsgemeinschaften in verstärktem Maße Sammelvermehrungsverträge abzuschließen und sie durch die Saathauberater zu unterstützen.
4. Die Agronomen der MTS haben neben der ständigen Betreuung der LPG die Arbeitsgemeinschaften bei der Organisierung der gemeinsamen Feldarbeit anzuleiten und zu beraten.

VI.

Sicherung der Saat- und Pflanzguterzeugung und -versorgung

1. Für die Bereitstellung des zur Aussaat aller Anbauflächen und die Erfüllung des Anbauplanes erforderlichen Saat- und Pflanzgutes ist jeder Bauer, Vorstand der LPG, Direktor des VEG, Betriebsleiter des ÖLB sowie die Bewirtschafter von sonstigen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen verantwortlich.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben in enger Zusammenarbeit mit den Bezirks-, Kreis- und Ortsvorständen der VdGB (BHG) Maßnahmen einzuleiten, die eine termingemäße Saat- und Pflanzgutversorgung für alle VEG, LPG, ÖLB und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der einzelnen Bereiche durch gegenseitige Hilfe sichern.
3. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die Bezirksverwaltungen und Kreisniederlassungen der DSG-HZ und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — sind verantwortlich, daß bis zum Tag der Bereitschaft zur Frühjahrsbestellung das Saatgut von Getreide und Ölfrüchten für die Vermehrung und den Planwechsel an die Bezugsberechtigten ausgeliefert wird.

Der Transport und die Auslieferung von Pflanzkartoffeln für Vermehrung und Planwechsel ist bei Frühkartoffeln bis 30. März, bei mittelfrühen bis 15. April und bei Spätkartoffeln bis 20. April abzuschließen. Saatgetreide und Pflanzkartoffeln dürfen nur bei gleichzeitiger bzw. vorheriger Gegenlieferung von Konsumware ausgegeben werden.

4. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Erfüllung des Saatguterzeugungs-, Erfassungs- und Verteilungsplanes aller Kulturen in ihrem Gebiet verantwortlich. Sie haben die Organe der DSG-HZ bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.
5. Die Saatbauberater der DSG-HZ haben in Verbindung mit den Agronomen der MTS die Vermehrungsflächen, insbesondere der Hackfrucht- und Futterkulturen, mindestens zweimal vor der Feldanerkennung zu überprüfen und unbedingt erforderliche Maßnahmen mit den Vermehrerbetrieben gemeinsam festzulegen.
6. Alle Vermehrer sowie die Agronomen und Pflanzenschutztechniker der MTS haben die Pflanzkartoffel- und Rübenstecklingsmieten ständig auf Temperatur und Qualität des Pflanzgutes zu überprüfen, damit Verluste vermieden werden. Es ist untersagt, überzählige Stecklinge und Pflanzkartoffeln zu verfüttern. Sie sind den Kreisniederlassungen der DSG-HZ zu melden.
7. Zur Erreichung guter Saatmaiserträge zur Ernte 1956 ist das Maissaatgut zur Körnergewinnung bis spätestens 15. April 1956 an die Anbauer durch die DSG-HZ und die VdGB (BHG) auszuliefern. Die Agronomen der MTS und Saatbauberater der DSG-HZ haben zu gewährleisten, daß die Aussaat zu den agrotechnisch günstigsten Terminen erfolgt und auf den heranwachsenden Beständen die notwendigen Pflegearbeiten termingemäß durchgeführt werden.

VII.

Steigerung der Kartoffelerträge

1. Eine entscheidende Voraussetzung zur Steigerung der Kartoffelerträge besteht darin, sämtliches Pflanzgut vorzukeimen bzw. in Keimstimmung zu bringen. Die Agronomen der MTS haben in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) alle LPG und Einzelbauern zu beraten und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methoden zu schaffen.
2. Entsprechend den guten Erfahrungen des Jahres 1955 ist das Quadratnestpflanzverfahren bei Kartoffeln auf großen Flächen anzuwenden. Die Direktoren der MTS sind dafür verantwortlich, daß:
 - a) bis zum Tag der Bereitschaft die für das Quadratnestpflanzverfahren geeigneten Maschinen und Geräte hergerichtet werden, sowie das Bedienungspersonal so ausgebildet wird, daß eine qualitativ hochwertige Arbeit gewährleistet ist;
 - b) für alle LPG und ÖLB sowie die bäuerlichen Betriebe der einzelnen Gemeinden der MTS-Bereiche genau festgelegt wird, wieviel Hektar und welche Kartoffelflächen im Quadratnestpflanzverfahren mit den Geräten der MTS und der landwirtschaftlichen Betriebe bestellt werden;

c) alle im Quadratnestpflanzverfahren ausgepflanzten Kartoffeln während der Pflanzenpflege über kreuz bearbeitet werden.

3. Die Pflanzenschutztechniker in den MTS werden beauftragt, die Durchführung einer vorbeugenden Spritzung gegen Phytophtherabefall in gefährdeten Kartoffelanbaugebieten, insbesondere bei Früh- und Vermehrungskartoffeln, zu organisieren. Über die Bekämpfung sind Verträge mit den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben abzuschließen. Sie haben weiterhin den vollen Einsatz der vorhandenen Bekämpfungsgeräte sowie die termingemäße Bereitstellung der Bekämpfungsmittel zu sichern.

VIII.

Steigerung der Zuckerrübenenerträge

1. Als Voraussetzung hoher Rübenenerträge ist die Aussaat der Zuckerrüben bis spätestens 10. Mai 1956 abzuschließen.
2. Zur Erleichterung der Pflanzenpflege ist die Aussaat in mehreren Etappen zu organisieren und die maschinelle Querreihenbearbeitung auf breitester Basis einzuführen. Sämtliche Rübenbestände sind rechtzeitig zu verhacken und zu verziehen.
3. In allen VEG und LPG ist anzustreben, daß die LPG-Mitglieder, Landarbeiter und deren nicht ständig beschäftigte Familienangehörige einen festen Teil der Anbaufläche in persönliche Pflege nehmen.

Die Direktoren der MTS und VEG sind verantwortlich, daß die notwendigen Hackarbeiten bis zum Schließen der Reihen zu den günstigsten Terminen durchgeführt werden. Sie haben zu sichern, daß im Bedarfsfalle alle geeigneten Schädlingsbekämpfungsgeräte für die Bekämpfung von Rübenschädlingen eingesetzt werden.

Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die BHG sind für eine ausreichende Bevorratung mit chemischen Bekämpfungsmitteln verantwortlich.

IX.

Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst

1. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bereits zur Frühjahrsbestellung 1956 in ihren Versorgungszentren Voraussetzungen für den Groß-Gemüseanbau in geeigneten LPG und bei den ständigen Arbeitsgemeinschaften der werktätigen Bauern zu schaffen. Weiterhin ist gemeinsam mit den Erfassungsorganen der Anbau von technischen Kulturen auf großen Flächen in Anbaugemeinschaften zu organisieren.
2. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben gemeinsam mit den Fachkommissionen der VdGB (BHG) die termingemäße und artengerechte Einhaltung der Anbauauflagen für Treib- und Feldgemüse sowie technischer Kulturen zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanbauflächen zu achten.
3. Um die Bestellung aller Feldgemüseflächen zu gewährleisten, haben alle zum Gemüseanbau verpflichteten landwirtschaftlichen Betriebe — soweit sie die Jungpflanzenzucht nicht selbst durchfüh-

ren — bis zum 15. Februar 1956 einen Jungpflanzenlieferungsvertrag mit einem Anzuchtbetrieb abzuschließen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und die Bürgermeister haben die Sicherung der Jungpflanzenversorgung zu kontrollieren.

4. Zur Erhöhung der Gemüseproduktion ist von den Räten der Kreise und Gemeinden gemeinsam mit den MTS und den Fachkommissionen für Gartenbau der VdgB (BHG) der Anbau von Kulturen wie Kohlrabi, Salat, Möhren und Zwiebeln, die Aussaat bzw. Abspflanzung von Gemüsezwischenfrüchten und die Aussaat von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Blumenkohl zur Jungpflanzenüberwinterung in den Frühbeeten zu organisieren.

5. Unter Auswertung der schlechten Erfahrungen im Zwiebelanbau 1955 sind von den Räten der Kreise Maßnahmen zu beschließen, die eine Erfüllung des Zwiebelanbauplanes und die Erzielung von Höchst-erträgen sichern.

Die Bekämpfung der Zwiebelfliege ist nach dem Inkrustierungsverfahren durchzuführen. Die Pflanzenschutztechniker in den MTS haben in allen BHG, LPG und anderen Institutionen die Voraussetzung für die Durchführung der Inkrustierung zu schaffen.

6. Als Voraussetzung für eine Ertragssteigerung und Qualitätsverbesserung im Obstbau sind in allen geschlossenen Anlagen im sozialistischen Sektor und bei den werktätigen Obstanbauern rechtzeitig die Bodenpflege und Düngung sowie eine zwei- bis dreimalige Spritzung mit Hilfe der MTS durchzuführen.

X.

Steigerung des Maisanbaues

1. Als eine bedeutende Maßnahme zur Stärkung der Futterbasis ist der Anbau von Mais im Jahre 1956 weiter auszudehnen. Allen LPG und bäuerlichen Betrieben wird empfohlen, auf einen Teil der Winterzwischenfruchtfläche und anderen geeigneten Schlägen Mais zur Ernte im Stadium der Milch-wachsreife anzubauen.
2. Die MTS werden beauftragt, die vorhandenen Drillkapazitäten für die Maisaussaat zu überprüfen und erforderlichenfalls einen Austausch unter den Stationen vorzunehmen. Über die Aussaat, Pflege und Ernte dieser Maisbestände sind von den MTS besondere Vereinbarungen zu treffen, die eine bevorzugte Bearbeitung garantieren.

XI.

Tag der Bereitschaft

1. Zur Überprüfung der Vorbereitungen der Frühjahrsbestellung 1956 wird am 25. und 26. Februar 1956 in den MTS, VEG, LPG, ÖLB, Gemeinden, DSG-Handelsbetrieben und VdgB (BHG) der Tag der Bereitschaft durchgeführt.

Die von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu bildenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) für die MTS und VEG:

ein Mitglied des Rates des Bezirkes oder Kreises als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes,

der Direktor der MTS bzw. des VEG,

der Vorsitzende der BGL sowie Aktivisten und Bestarbeiter,

der Sekretär der Betriebsparteiorganisation der SED der MTS bzw. des VEG,

Vorsitzende der LPG und VdgB (BHG) des betreffenden Bereiches;

- b) für die LPG:

ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Vorstand der LPG,

der Vorsitzende der Revisionskommission,

ein Vertreter der VdgB (BHG) des betreffenden Dorfes,

ein Vertreter der Leitung der zuständigen MTS, der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde;

- c) für die Gemeinden, DSG-Handelsbetriebe, ÖLB und VdgB (BHG):

ein Vertreter des Rates des Kreises oder des Kreisvorstandes der VdgB (BHG) als Vorsitzender,

der Bürgermeister,

der Ortsvorstand der VdgB (BHG),

ein Vorstandsmitglied der LPG,

der Leiter des ÖLB bzw. des DSG-Handelsbetriebes oder der BHG,

ein Vorsitzender der zuständigen BGL bzw. ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst,

zwei Mitglieder des Ausschusses für die Landwirtschaft.

2. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen haben mindestens 10 Tage vor dem Tag der Bereitschaft in dem für sie festgelegten Betrieb oder der Gemeinde die Vorbereitungen der Frühjahrsbestellung anzuleiten und zu kontrollieren.

3. Das Ergebnis der Überprüfung am Tag der Bereitschaft, die festgestellten Mängel und die veranlassenden Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

4. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die Durchführung der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel festgelegt wurden, persönlich anzuleiten und zu kontrollieren.

5. Der Tag der Bereitschaft ist mit Belegschafts-, Mitglieder- bzw. Bauernversammlungen und kulturellen Veranstaltungen abzuschließen, zu denen Delegationen der Patenschaftsbetriebe, die am Tag der Bereitschaft mitgewirkt haben, und die gesamte Bevölkerung des Dorfes eingeladen werden sollen.

XII.

Anbauplankontrolle und Berichterstattung

1. Durch die Räte der Bezirke sind unter Berücksichtigung der örtlichen Anbaubedingungen für die einzelnen Bezirke einheitliche Termine für „Tage der Plankontrolle“ — jedoch monatlich mindestens einmal — festzulegen. Die Anbauplankontrollen sind mit Feldbegehungen zu verbinden, wobei gleichzeitig der Stand der Kulturen zu beurteilen ist.
2. Die Ergebnisse der Plankontrollen sind in Bauernversammlungen sowie durch die Räte der Bezirke und Kreise auszuwerten. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Planverstößen festzulegen und ihre Durchführung zu überprüfen.

3. Die Berichterstattung über den Verlauf der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten wird durch eine Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. Februar 1956 geregelt.

Berlin, den 19. Januar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Reichert Minister
---	---

Berichtigung

Es macht sich notwendig, die Nummer der Preisordnung Nr. 538 vom 31. Dezember 1955 — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Vermittlung von Konsumtionsgütern durch das Staatliche Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter — (GBl I/56 S. 69) in Nr. 538 a umzuändern.

Zur Beachtung!

Ein Teil der Auflage der

Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

enthält Fehler. Es handelt sich um die Ausgabe, auf deren Rückseite am Fuß angegeben ist: „Verlagslizenz 4/Ag 206/54 DDR (Z 1) 398/55 St.“

Exemplare dieser Ausgabe werden vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, gegen berichtigte Exemplare umgetauscht.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 1. Februar 1956	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 55	Preisordnung Nr. 479/1. Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften —	93
11. 1. 56	Preisordnung Nr. 565. — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens —	94
12. 1. 56	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Schwermaschinenbau —	95

Preisordnung Nr. 479/1.

Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften —

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird zur Anwendung der Preisordnung Nr. 479 vom 14. Oktober 1955 Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — (GBl. I S. 814) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle unter den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 479 fallenden Betriebe haben zur Bewilligung der Kostenelemente die in der Preisordnung vorgeschriebenen Abrechnungen bis spätestens 31. Oktober jedes Planjahres bei ihren zuständigen Ministerien bzw. Räten der Bezirke einzureichen. Als Abrechnungszeitraum gilt der im § 8 der Preisordnung Nr. 479 festgelegte Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Die Betriebe haben bei der erstmaligen Vorlage die Gießereiabrechnung mit den Materialpreisen nach dem Stand vor dem 1. April 1955 und nach dem Stand nach dem 1. April 1955 aufzustellen. Der Gießereiabrechnung sind die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Abrechnungszeitraum sowie die bisher gültigen Kalkulationselemente beizufügen. Die nach § 2 Abs. 2 erteilten Preiskarteiblätter gelten jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

(3) Die Kosten für Ausschuß einschließlich Nacharbeit usw. sind gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 479 mit der Gießereiabrechnung einzureichen.

§ 2

(1) Die zuständigen Ministerien und die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke haben auf Grund der überprüften Gießereiabrechnungen die Preisbewilligungen (Preiskarteiblätter) mit den Preisvorschlägen

und den Gießereiabrechnungen dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen (Kostenträgerzeitrechnung, Gießereiabrechnung, Preiskarteiblätter und die bisher gültigen Preise bzw. Wertansätze des Kalkulationsschemas sowie die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Zeitraum) sind von den zuständigen Ministerien und den Räten der Bezirke in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember eines jeden Jahres dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen vorzulegen. Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen stimmt dem Preisvorschlag des zuständigen Ministeriums zu oder wirkt auf entsprechende Änderungen hin.

(3) Die zuständigen Ministerien bzw. die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke genehmigen die Preiskarteiblätter nach Zustimmung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

§ 3

Die Kosten für Ausschuß gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 479 dürfen für das Jahr 1956 nur bis zu den nachstehend genannten Höchstsätzen, bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, bewilligt werden:

Stahlformguß	6 %
Grauguß	8 %
Temperguß	8 %
Al-Formguß	5,5 %
Mg-Formguß	7 %
Schwermetallformguß	5,5 %

§ 4

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen haben, sofern vorläufige Preise bzw. Festpreise pro Produkt festgesetzt wurden und die Produktionsabgabe eingeführt ist, Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bewilligen. Hierbei ist die Preisordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577, Ber. S. 612) zu beachten.

(2) Für Gußerzeugnisse, für die am 1. Januar 1956 generelle Preisregelungen in Form von Preisanordnungen in Kraft treten, die aber in der Preisliste zu der betreffenden Preisanordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen in Relation zu dem Preis des vergleichbaren Gußteiles festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Preisanordnung Nr. 565.

— Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens —

Vom 11. Januar 1956

Auf Grund von § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Bei bautechnischen Entwurfsleistungen des Verkehrswesens entfallen von den Abrechnungssätzen nach Abschnitt A der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 412 auf die einzelnen Phasen der Leistung:

- | | |
|--|------|
| a) Im Eisenbahn-, Strecken- und Bahnanlagenbau: | |
| auf den Vorentwurf | 30 % |
| auf den Entwurf | 50 % |
| auf die Ausführungszeichnungen | 15 % |
| auf die Autorenkontrolle | 5 % |
| b) bei Straßenbauten: | |
| auf den Vorentwurf | 25 % |
| auf den Entwurf | 55 % |
| auf die Ausführungszeichnungen | 15 % |
| auf die Autorenkontrolle | 5 % |
| c) bei Brücken-, Wasser- und Hafenanlagen: | |
| auf den Vorentwurf | 25 % |
| auf den Entwurf | 45 % |
| auf die Ausführungszeichnungen | 25 % |
| auf die Autorenkontrolle | 5 % |

§ 2

Im Sinne von Abschnitt B der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 412 werden zugeteilt:

Der Schwierigkeitsstufe I:

Gleis- und Weichenanlagen unter einfachen Gelände-
verhältnissen ohne besondere Sicherungsanlagen.

Gleiserneuerungen freier Strecken bei einfachen Ver-
hältnissen.

Fernmeldefreileitungen einfachster Art ohne Induk-
tionsschutz und Mehrfachausnutzung.

Straßen einfachster Art von nur örtlicher Bedeutung.

Industriestraßen ohne besondere Schwierigkeiten.

Fluß- und Seebaggerungen.

Der Schwierigkeitsstufe II:

Verkehrstypische Gebäude mit verschiedener Grund-
rißanordnung in den einzelnen Geschossen, besondere

bauliche Anordnungen für die Ausrüstungen, wie z. B.
Schaltgebäude, Stellwerkseinrichtungen usw.

Übersteigt das Ausbauverhältnis dieser Gebäude
den Wert von 30/100, so ist die Schwierigkeits-
stufe III anzuwenden.

Strecken- und Bahnhofsgleise ohne besondere Gelände-
oder Entwicklungsschwierigkeiten.

Gleiserneuerungen freier Strecken bei mittleren Ge-
lände-Verhältnissen sowie auf Bahnhöfen, Brücken und
in Tunneln.

Weichenerneuerungen ohne besondere Änderung der
Lage der Weichen.

Kabelverlegungen einfachster Art ohne Mehrfachaus-
nutzung für Fernmeldeanlagen.

Land- und Fernverkehrsstraßen aller Art außerhalb der
Ortslagen, sofern nicht besondere Schwierigkeiten der
Linienführung, wie Gebirgslagen, Ortsumfahrten und
schwierige Verkehrsverhältnisse usw., auftreten.

Autobahnen wie vor, ausgenommen die in Schwierig-
keitsstufe III genannten Teile.

Stadtstraßen, soweit nicht unter Schwierigkeitsstufe III
aufgeführt.

Straßen mit Bindungen an industrielle Anlagen in tech-
nologischer oder baulicher Beziehung.

Buhnen, Deckwerke und andere Regulierungsbauwerke.
Hafenanlagen ohne Kunstbauten.

Der Schwierigkeitsstufe III:

Größere Strecken- und Bahnhofsbauvorhaben.

Gleisabfahrungen bei Gebäuden und Brücken.

Ablaufanlagen mit Gleisbremsen.

Gleiserneuerungen bei schwierigen Verhältnissen.

Weichenerneuerungen mit umfangreichen Lageände-
rungen.

Landstraßen, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen
aller Art mit besonderen Schwierigkeiten der Linien-
führung.

Verkehrsknotenpunkte bei Autobahnen als Einzel-
leistung.

Stadtstraßen mit besonderen Schwierigkeiten der Ein-
ordnung der Verkehrsbedürfnisse und der Versorgungs-
leitungen.

Straßen innerhalb industrieller Anlagen mit besonde-
ren, durch das Gelände, die Untergrundverhältnisse, die
Oberflächenentwässerung, die Verkehrsverhältnisse
oder Kreuzungen mit Gleisanlagen bedingten Schwie-
rigkeiten.

Bollwerke und andere Uferwände, Kaimauern.

Feste und bewegliche Wehre.

Flußkanalisierungen und Flußregulierungen.

Aufschleppen, Schöpfwerke.

Schiffsschleusen, Trockendocke, Fähranlagen.

Schiffshebewerke, Talsperren.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli
1955 in Kraft. Ausgenommen sind Leistungen, die be-
reits vorbehaltlos abgerechnet worden sind.

Berlin, den 11. Januar 1956

Ministerium
für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Ministerium
für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Achtzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Schwermaschinenbau —

Vom 12. Januar 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom
17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für
das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135)
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung und dem Ministerium der
Finanzen für die Betriebe des Ministeriums für
Schwermaschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung:

1. In den dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten volkseigenen Betrieben.
2. In den vom Ministerium für Schwermaschinenbau nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwalteten Betrieben, in denen die lohnpolitischen Maßnahmen der volkseigenen Industrie Anwendung finden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs-, Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie in den Instituten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Eingruppierung des prämienerberechtigten Personenkreises in die Prämientabellen.

Gruppe I:

Werkdirektor bzw. Werkleiter
Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter
Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter
Arbeitsdirektor

*Hauptbuchhalter

Leiter der Planungsabteilung

Gruppe II:

Betriebsleiter oder Leiter der Werksabteilungen
Hauptdispatcher
Hauptmechaniker
Haupttechnologe
Chefkonstrukteure
Produktionsleiter
Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten
Laborleiter

Leiter des Konstruktionsbüros

Ausbildungsleiter mit über 100 Lehrlingen (M 4)

Technischer und Kaufmännischer Leiter von selbständigen Lehrkombinaten

Leiter der Abteilungen Arbeit in Großbetrieben

Leiter der Abteilungen:

Arbeit
Produktionslenkung
Produktionsvorbereitung
Technologie
Betriebsmittel
TAN
Werkstoffprüfung
Forschung und Entwicklung in größeren Betrieben
Gütekontrolle bzw. TKO
Energiewirtschaft
Investitionen
Ausrüstung und Instandhaltung
Sicherheitsinspektion

Gruppe III:

Leiter der Abteilungen:

Wirtschaftskontrolle
Buchhaltung und Revision
Finanzen
Materialversorgung
Absatz
Transport
Allgemeine Verwaltung
Forschung und Entwicklung, die nicht unter die Gruppe II fallen.
Lohn und Sozial
Betriebsorganisation
Planung
Plankontrolle
Kaderleiter
Dispatcher und Schichtdispatcher
Meister in den Werksabteilungen
Leiter der BfE
Ausbildungsleiter mit weniger als 100 Lehrlingen (M 3)
Ingenieure
Techniker in den Produktions- und Reparaturabteilungen
Selbständige TAN-Bearbeiter in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang
Technologen in den Produktionsabteilungen und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung.

(2) Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen.

(3) Wo für Prämienberechtigte der Gruppe II die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

(1) Im I. Quartal eines jeden Planjahres haben die Betriebe ihrer Hauptverwaltung eine namentliche Aufstellung der Prämienberechtigten mit Angabe der Funktion zur Bestätigung einzureichen.

(2) Im II., III. und IV. Quartal sind den zuständigen Hauptverwaltungen alle Veränderungen im Kreis der Prämienberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

* 17. DB (GBl. I S. 49)

§ 4

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung

Aus der 20%igen Prämiensumme können ingenieurtechnische sowie kaufmännische Kräfte, die nicht zum prämierten Personenkreis gehören, jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die Planerfüllung des Betriebes bzw. ihrer Abteilung ausüben, prämiert werden.

§ 5

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Prämientabellen sind auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt und gelten für die in den Tabellen angegebenen Hauptverwaltungen.

§ 5

Zu § 5 Absätze 6 und 7 der Verordnung

Über einen von der BGL oder von dem Hauptbuchhalter eingelegten Einspruch hat der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung nach Anhören der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der Hauptverwaltung Gießereien

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	26,—	2,9	3,6	13,0	2,2	3,0	2,2	3,0
Gruppe II	19,50	2,2	3,0	10,4	2,0	2,6	2,0	2,6
Gruppe III	16,25	2,0	2,6	8,5	1,6	2,3	1,6	2,3

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die Betriebe der übrigen Hauptverwaltungen

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie II und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	1	2	3			
Gruppe I	24,—	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,—	2,0	2,8	9,6	1,8	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,—	1,8	2,4	8,0	1,4	2,2	1,4	2,2

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 2. Februar 1956	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	Beschluß zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	97

Beschluß

zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 26. Januar 1956

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat auf seiner 25. Tagung die Aufgaben gestellt, mit Hilfe der Methoden der sozialistischen Wirtschaftsführung die Produktion in den LPG so zu steigern, daß die Erträge der Mittelbauern übertroffen und die Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern besser werden als die der Mittelbauern.

Dieses Ziel wird um so schneller erreicht werden, je besser und aktiver die Mitarbeiter des gesamten Staatsapparates und der MTS die Genossenschaftsmitglieder bei der gründlichen Auswertung dieser Beschlüsse unterstützen und ihre Durchsetzung in allen LPG sichern helfen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik stimmt den Beschlüssen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu und beschließt:

A.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Bürgermeister werden verpflichtet, die Beschlüsse und Empfehlungen der IV. Konferenz bis 10. Februar 1956 mit allen Mitarbeitern ihres Geschäftsbereiches gründlich auszuwerten und alle notwendigen Maßnahmen, die zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG erforderlich sind, durchzuführen.

B.

Die Minister der nachstehend genannten Ministerien sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden mit der Durchführung folgender Aufgaben beauftragt:

I. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

1. Auf dem Gebiet der Viehwirtschaft

a) Zur weiteren Steigerung der tierischen Produktion sind Maßnahmen zu treffen, die es den LPG im Jahre 1956 ermöglichen, im Republikdurchschnitt ihre Viehbestände je 100 ha LNF auf

60 Rinder,
124 Schweine,
31 Schafe und
250 Legehennen

zu erhöhen.

b) Zur Erreichung des vorstehend aufgeführten 100-ha-Besatzes in den LPG und zur Schaffung der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder ist durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Rahmen des Viehhandelsplanes 1956 die Umstellung, insbesondere von Kühen und tragenden Färsen, für die Bezirke Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Halle wie folgt zu sichern:

Bezirk Cottbus

an Frankfurt 600 Stück
an Potsdam 1400 Stück

Bezirk Dresden

an Magdeburg 1700 Stück
an Potsdam 300 Stück

Bezirk Karl-Marx-Stadt

an Magdeburg 1700 Stück
an Halle 1800 Stück

Bezirk Gera

an Halle 1000 Stück

Die Lieferung hat durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh auf der Grundlage von mit den LPG abzuschließenden Lieferverträgen bis zum 15. Dezember 1956 zu erfolgen. Dabei haben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh den LPG den Abstammungs- und Leistungsnachweis der Tiere zu übergeben.

- c) Zur Verbesserung der Handelstätigkeit der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und der Auswahl geeigneter Tiere für die LPG sind ab März 1956 in allen Bezirken in Abständen von zwei bis drei Monaten Nutztiermärkte für Kühe, tragende Färsen und weibliche Jungrinder durchzuführen.
- d) Zur Erhöhung der Produktivität der Viehbestände sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß bis Ende des Jahres 1956
- aa) 20 % aller Kühe der LPG in das Herdbuch eingetragen werden,
- bb) 350 Herdbuchschweinezuchten, vor allem der weißen Rasse in dem Bereich der Tierzuchtinspektion Rostock mit den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg 180
 Tierzuchtinspektion Potsdam mit den Bezirken Potsdam, Frankfurt, Cottbus
 Tierzuchtinspektion Halle mit den Bezirken Halle, Magdeburg 30
 Tierzuchtinspektion Dresden mit den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt 20
 Tierzuchtinspektion Erfurt mit den Bezirken Erfurt, Gera, Suhl 20
- cc) in 20 weiteren LPG Geflügelherdbuchzuchten,
- dd) Stammzuchten feinwolliger Schafe in den Tierzuchtinspektionen
 Rostock 13
 Potsdam 12
 Halle 9
 Dresden 4
 Erfurt 7
- neu eingerichtet werden.
- Die laufende Beratung und Betreuung der LPG durch die Zuchtleiter der Tierzuchtinspektionen und die Zootechniker ist zu sichern.
- e) Zur Verbesserung der Zuchten ist im Jahre 1956 die künstliche Besamung von mindestens 60 % aller deckfähigen Rinder und mindestens 30 % der Muttertiere bei Schafen in den LPG durch die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen zu gewährleisten.
- f) Zur Verbesserung der zootechnischen Beratung der LPG sowie zur Qualifizierung der Mitarbeiter des zootechnischen Dienstes sind
- aa) die Lehr- und Versuchsanstalten in Lettin, Bezirk Halle, und in Remderode, Bezirk Gera, für die Anleitung und Ausbildung von Zootechnikern in speziellen Fragen der Fütterungsberatung einzurichten und ab 1. April 1956 in Betrieb zu nehmen,
- bb) eine Empfehlung für die LPG über die Beteiligung der Zootechniker an den Prämien der Viehzuchtbrigade bis 31. März 1956 auszuarbeiten.
- g) Als Auszeichnung für besonders gute Leistungen in der Viehwirtschaft ist den LPG eine Anerkennungsurkunde sowie ein am Wirtschaftsgebäude anzubringendes Anerkennungsschild zu verleihen. Als Mindestleistung für die Auszeichnung werden zugrunde gelegt:
- 3500 kg Milch bei 3,5 % Fett im Stalldurchschnitt,

16 aufgezogene Ferkel je Sau und Jahr (Bestandsdurchschnitt),
 140 Eier je Huhn und Jahr (Bestandsdurchschnitt).

Die Verleihung der Auszeichnung ist davon abhängig, daß jede dieser Mindestleistungen erzielt und der durchschnittliche Viehbesatz des Kreises überschritten wird.

- h) Um einen stärkeren Anreiz für die Genossenschaftsmitglieder zur Leistungssteigerung und zur Entfaltung ihrer Initiative zu schaffen, ist das bisherige System für die Auszeichnung von Genossenschaftsmitgliedern zu überarbeiten. Es sind Normen für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen bis zum 15. April 1956 zu schaffen und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

2. Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zwischen LPG und MTS und der weiteren Mechanisierung

- a) Es sind die politischen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Schönebecker Methode mit Beginn der Frühjahrsbestellung 1956 in allen Traktorenbrigaden der MTS zu treffen. Dazu sind insbesondere bis zum 30. April 1956 in allen MTS ökonomische Konferenzen durchzuführen.
- b) Zur Durchsetzung der Fließarbeit in den einzelnen Kampagnen ist die derzeitige Verteilung der Großmaschinen auf die MTS zu überprüfen. Entsprechend dem Flächenanteil der LPG und der ständigen Arbeitsgemeinschaften im MTS-Bereich sind notwendige Umsetzungen bis zum 15. Februar 1956 zu veranlassen.
- c) Die zentralen und Bezirksbeispiele auf dem Gebiet der Mechanisierung, der Fließarbeit in der Ernte, des Baugeschehens, der Arbeitsorganisation und der Hilfeleistung der MTS in diesen Fragen sind gründlich auszuwerten und zu analysieren und die Ergebnisse bis 30. April 1956 entsprechend zu popularisieren.
- d) Die geltenden Bestimmungen für die Prämierung des ingenieurtechnischen Personals der MTS sind dahin zu ändern, daß für die Zahlung der Prämien folgende Bedingungen gelten:
- aa) die Erfüllung der Arbeitsverträge zu den agrotechnischen Terminen,
- bb) die Erreichung der Produktionsziele der LPG,
- cc) die Einhaltung bzw. Senkung der Kosten und die Realisierung des Forderungszuges.
- e) Es ist zu veranlassen, daß in 4 MTS des Bezirkes Rostock, in 7 MTS des Bezirkes Schwerin, in 10 MTS des Bezirkes Neubrandenburg, in 6 MTS des Bezirkes Frankfurt, in 3 MTS des Bezirkes Potsdam und in 14 MTS des Bezirkes Magdeburg Abteilungen zur Verleihung von Baumaschinen bis zum 30. März 1956 gebildet werden.
- f) Um eine 50 %ige Baukostensenkung bei Bauvorhaben auf dem Lande zu erreichen, ist unter anderem gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau zu gewährleisten:
- aa) daß alle Neubauten für die Landwirtschaft grundsätzlich nach den verbindlich erklärten Typenprojekten durchgeführt werden,

bb) daß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Koordinierung aller Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben für die Landwirtschaft ergeben, bis 1. Februar 1956 ein zentraler Baustab gebildet wird, dem je ein Stellvertreter des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, des Ministers für Aufbau, des Ministers der Finanzen und je ein Vertreter der Staatlichen Plankommission, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank angehören;

- g) Um im Jahre 1957 80 % aller landwirtschaftlichen Bauten nach Typenprojekten auszuführen, die eine Vollmechanisierung zulassen, sind bis zum 1. März 1956 die für die Ausarbeitung der dazu notwendigen Typenprojekte erforderlichen technologischen Angaben dem Ministerium für Aufbau zu übergeben.
- h) Es ist gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bis 1. März 1956 zu prüfen und festzulegen, wie die Vollmechanisierung bei den nach bisherigen Typenprojekten ausgeführten landwirtschaftlichen Produktionsbauten mit geringsten Aufwendungen durchgeführt werden soll.
- i) Die schwedischen Erfahrungen auf dem Gebiet des ländlichen Bauwesens sind durch die beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bildende Projektierungsgruppe bis 1. Juni 1956 auszuwerten.

3. Auf dem Gebiet der Planung und des Rechnungswesens

a) Zur Mobilisierung aller Mitglieder der LPG, der werktätigen Einzelbauern, der Mitarbeiter der MTS und des Staatsapparates für ihre aktive Beteiligung bei der rechtzeitigen und sorgfältigen Ausarbeitung der Perspektivpläne ist ein Beispiel mit Anleitung und den notwendigen Planungsunterlagen bis zum 31. Januar 1956 herauszugeben mit dem Ziel, allen LPG bis 30. Juni 1956 die Ausarbeitung von Perspektivplänen zu ermöglichen.

b) Zur wirtschaftlichen Festigung der noch schwach entwickelten LPG ist ein Programm der Produktionshilfe aufzustellen, welches folgende Maßnahmen umfaßt:

Untergrundlockerung	75 000 ha,
Gesundkalkung	100 000 ha,
Grünlandvolldüngung	60 000 ha,
Düngerstreuen	160 000 ha,
Grünlandumbruch und Neuansaat....	20 000 ha,
Bau von Behelfsstallungen	
Anzahl der Objekte	1 000.

Es ist zu gewährleisten, daß durch die MTS in Zusammenarbeit mit den Vorständen der hierfür in Frage kommenden LPG und den Gemeinden ein Programm über die Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen sowie zur Erhöhung der Viehbestände und deren Produktivität, zum Bau von Viehställen und insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien bis zum 29. Februar 1956 ausgearbeitet wird.

c) Es ist zu veranlassen, daß in den MTS-Bereichen unter Hinzuziehung der Agronomen und Zootechner der MTS gemeinsam mit den Vorständen der LPG Betriebsvergleiche mit benachbarten LPG durchgeführt werden, um die Ursachen der Erfolge und Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit besser zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Dazu ist bis zum 15. März 1956 eine entsprechende Anleitung in Zusammenarbeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften herauszugeben.

d) Bis zum 30. Juni 1956 sind in Zusammenarbeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Hochschule für LPG in Meißen die Grundlagen zur Durchführung der Brigadeabrechnung auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

e) Die Kontrollberichte der LPG sind vierteljährlich im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Bauernbank sowie in den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise gemeinsam mit den Abteilungen Finanzen und den Bezirks- bzw. Kreisstellen der Deutschen Bauernbank auszuwerten.

f) Zur Einbeziehung der Buchhalter der LPG (Mitglieder) in das Prämiensystem der Genossenschaft ist den LPG bis 30. Juni 1956 eine Empfehlung zu geben.

g) Den LPG ist zur Entlohnung von Buchhaltern, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, bis 31. März 1956 eine Empfehlung zu geben.

4. Auf dem Gebiet der Kaderqualifizierung und Berufsausbildung

a) Im Jahre 1956 sind

aa) 10 000 Mitglieder der LPG für die Teilnahme an Zirkeln mit dem Ausbildungsziel als Acker- und Pflanzenbauer bzw. Viehpfleger,

bb) 2800 Mitglieder der LPG für die Teilnahme am Fachschul-Abendstudium und an Lehrgängen mit dem Ausbildungsziel als Meister einer Fachrichtung,

cc) 1000 Mitglieder der LPG für die Teilnahme am Direkt- oder Fernstudium mit dem Ausbildungsziel als staatlich geprüfter Landwirt und

dd) 10 000 Lehrlinge

für die Ausbildung zu werben.

b) Es ist zu gewährleisten, daß in allen LPG bis 31. März 1956 Kaderentwicklungspläne aufgestellt und Entwicklungsgespräche geführt werden.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen sind Lehrer und Schüler der Hoch-, Fach- und Spezialschulen, Agronomen und Zootechner der MTS zu beauftragen, die über die Vorteile einer gründlichen Ausbildung in Mitgliederversammlungen der LPG berichten und die Vorsitzenden bei den Einzelberatungen unterstützen.

- c) Bis 29. Februar 1956 sind Lehrpläne
- aa) für die Durchführung der Zirkel mit dem Ausbildungsziel als landwirtschaftliche Facharbeiter,
- bb) für die Durchführung von Fünf-Monats-Lehrgängen als Buchhalter
- auszuarbeiten, welche eine enge Verbindung des theoretischen Lehrstoffes mit praktischen Übungen gewährleisten. Alle übrigen Lehrpläne sind auf das richtige Verhältnis zwischen Theorie und Praxis, zwischen den einzelnen Lehrfächern sowie auf die verwendeten Lern- und Lehrmaterialien bis zum 30. April zu überprüfen.
- d) Zur Ausbildung im Fachschul-Abendstudium sind zweijährige Kurse für Acker- und Pflanzenbau bzw. für Tierzucht und Tierhaltung bis 30. Juni in 50 % der Stationen, bis 30. September in 80 % der Stationen und bis 31. Dezember 1956 in allen MTS einzurichten.
- e) In den Bezirksschulen für LPG sind ab 1. September 1956 Zehn-Monats-Lehrgänge zu planen, die in zwei Lehrabschnitten (in zwei Winterhalbjahren zu je fünf Monaten) mit dem Ausbildungsziel als „Meister im Ackerbau“ durchzuführen sind.
- Im Sommerhalbjahr sind in diesen Schulen Sonderlehrgänge für Spezialisten durchzuführen.
- f) Bis 30. April 1956 sind weitere drei Konsultationspunkte für das Fernstudium einzurichten, damit den Fernstudienten die Anreise zur Konsultation erleichtert wird.
- Mit der Erhöhung der Teilnehmerzahl am Fernstudium sind weitere Konsultationspunkte entsprechend dem wachsenden Bedarf einzurichten.
- g) Die Kapazität der Hochschule für LPG in Meißen ist bis zum Beginn des Studienjahres 1958/59 auf 600 Studienplätze zu erhöhen.
- h) Die bisherige Kapazität der Spezialschulen für Buchhalter ist ab 1. September 1956 auf 300 Studienplätze zu erweitern und die Ausbildungsdauer einheitlich auf zehn Monate festzulegen.

II. Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

- In den volkseigenen Betrieben der Landmaschinenindustrie, die Geräte und Anlagen für die Innenwirtschaft herstellen, sind Abteilungen für Anlagenbau zu schaffen.

Diese Spezialabteilungen haben die Projektierungen sowie die Bauausführungen der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme bei den LPG zu übernehmen.

- Es sind besondere Spezialgruppen des technischen Dienstes der volkseigenen Landmaschinenindustrie zur Anleitung der LPG in allen Fragen der Inbetriebnahme und Wartung aller technischen Einrichtungen für die Innenwirtschaft sowie zur Kontrolle des Aufbaues und der funktionellen Überwachung von Erstanlagen zu bilden.
- Im Rahmen des Kundendienstes ist eine ständige Beratung der MTS für die Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Betreuungspflicht bei den LPG in den Fragen der Mechanisierung der Innenwirtschaft und Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betrieben sowohl auf dem Produktions- als auch auf dem Bedarfssektor durchzuführen.

- Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1956 und des mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abgestimmten spezifizierten Bedarfsplanes ist die termingemäße Bereitstellung von

Körner- und Spreugebläsen	600
Heu- und Strohgebläsen	1000
Allesförderern	375
Gebläsehäckslern	600
Saatgutreinigungen	168
Melkanlagen	802

zu sichern.

III. Der Minister für Kohle und Energie

- Zur Verbesserung der Mechanisierung und der Elektrifizierung sind die im Rahmen des Investitionsprogramms durchzuführenden Anschlüsse für die im Laufe jedes Jahres zu errichtenden Bauten der LPG als Anschlußprogramm gesondert auszuweisen und zu realisieren.
- Durch die in den Bezirken gebildeten Kollektivs für das Anschlußprogramm ist bis zum 1. März 1956 eine Übersicht der überfälligen Anschlüsse in der Landwirtschaft unter Federführung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aufzustellen.

Nach dem Plan hat das Ministerium für Kohle und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. Mai 1956 die Maßnahmen zur Realisierung der noch offenstehenden Anschlüsse festzulegen.

- In Verbindung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind vom Institut für Energie in Halle bis zum 30. September 1956 Richtwerte für Anschluß- und Elektroenergiebedarf der LPG, MTS, VEG usw. als Planungsgrundlagen aufzustellen.

Von den Energiebeauftragten der LPG sind Maschineneinsatzpläne nach dem Beispiel der LPG Burgwerben auszuarbeiten mit dem Ziel, den Elektroenergiebedarf in den Spitzenzeiten durch Verlagerung des Verbrauchs in Schwachlastzeiten zu verringern.

Die Energieinspektionen und die Energiebeauftragten der Bezirke und Kreise haben dazu Anleitung und Unterstützung zu geben.

IV. Der Minister für Aufbau

Um das Ziel einer allgemeinen Baukostensenkung von 50 % beim Bauen auf dem Lande zu erreichen, sind folgende weitere Maßnahmen durchzuführen:

- Auf der Grundlage der neuen Technologie ist eine Serie von Typenprojekten mit den entsprechenden Varianten für verschiedene Baumaterialien, Standorte usw. bis 31. Oktober 1956 auszuarbeiten.
- Den LPG, die ihre Bauten nach bestätigten Typen errichten, sind unverzüglich die Typenprojekte einschließlich der Ergänzungsprojekte für Nebenanlagen (örtliche Anpassung) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Es ist zu gewährleisten, daß die Standortgenehmigungen für Bauten der LPG grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die LPG erteilt werden.
- Bis zum 1. März 1956 ist eine Anordnung für die Arbeitsweise der bei den MTS stationierten Bauleiter und über die Gewährung von Prämien im

Falle der Verkürzung der Bauzeit und Senkung der Baukosten, durch Materialeinsparung, Anwendung von Neuerermethoden usw. zu erlassen.

5. Als Beispiel für die Durchführung der industrialisierten Bauweisen (Skelettmontage) sind in den nördlichen Bezirken 25 Großviehställe durch zentrale Betriebe des Ministeriums für Aufbau im Jahre 1956 zu errichten.
6. Als Beispiel für die Anwendung örtlicher Baustoffreserven sind in den nördlichen Bezirken die Neubauten für sechs MTS mit örtlichen Baustoffreserven durch zentrale Betriebe des Ministeriums für Aufbau im Jahre 1956 zu errichten.
7. Um den LPG die Möglichkeit zur verstärkten Eigenhilfe und die dadurch zu erreichende Baukosteneinsparung aufzuzeigen, sind für alle Typenprojekte die Kostenpläne so aufzugliedern, daß die Summe der möglichen Eigenleistungen in Menge und Wert klar ersichtlich ist.
8. Auf Grund der Ergebnisse der gemeinsamen Überprüfung zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Mechanisierungsmöglichkeiten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten, die nach bisherigen Typenprojekten ausgeführt werden, sind bis 1. Juni 1956 die Typenprojekte auf Grund dieser Erkenntnisse zu berichtigen.

V. Der Minister des Innern

Die auf der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe gegebenen Empfehlungen sind in Form einer Anordnung an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu geben.

VI. Der Minister für Volksbildung

1. Die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen sind so zu überarbeiten, daß die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft und die Grundfertigkeiten der landwirtschaftlichen Produktion sowie die Erziehung der Schüler zur Achtung und Liebe gegenüber der Arbeit der Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

Am 1. September 1956 ist mit der Einführung solcher neuer Lehrpläne zu beginnen. Gleichzeitig ist ein besonderes Fach Werkunterricht und Gartenarbeit in den Schulen einzuführen, dessen Lehrstoff in den Landschulen zu zwei Dritteln aus landwirtschaftlichen Arbeiten besteht.

In den Lehrplänen für den Biologie-Unterricht ist die Behandlung der Agrobiologie, besonders in der Abschlußklasse der allgemeinbildenden Schulen zu verstärken.

2. Den in den Landschulen tätigen Lehrern ist genaue Anleitung für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit zu geben. Damit sie die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft im Unterricht besser berücksichtigen können, sind folgende anleitende Materialien herauszugeben:

a) eine Aufgabensammlung für den Rechenunterricht in den Landschulen mit Beispielen aus der landwirtschaftlichen Produktion, dem Rechnungswesen der LPG u. a.,

- b) regelmäßige Konsultation in der Deutschen Lehrzeitung und in den methodischen Zeitschriften des Ministeriums für Volksbildung zur Gestaltung des Unterrichtes in den Landschulen,
- c) regelmäßige Konsultation für die Arbeit in den Schulgärten und Versuchspartellen,
- d) Erfahrungsberichte der besten Landlehrer,
- e) Anleitungen und Beispielsammlungen der Zentralstationen Junger Naturforscher.

Weiter ist dafür zu sorgen, daß die Inspektionen der Volksbildungsorgane in regelmäßigen Abständen die Landschulen besuchen und den dort tätigen Lehrern für ihre spezielle Arbeit konkrete Anleitung geben.

3. Der Turnunterricht und der außerschulische Sport in den Landschulen sind prinzipiell zu verbessern. In allen Landschulen sind an einem Nachmittag der Woche obligatorische Turnspiele für alle Kinder zu organisieren. Der Sportvereinigung „Traktor“ wird empfohlen, diese Maßnahmen zur Entwicklung des Schulsportes auf dem Lande durch Stellung von Übungsleitern und andere Maßnahmen zu unterstützen.
4. Zum 1. September 1956 sind alle vollausgebauten Zentralschulen, die ihren Sitz in Orten mit MTS haben, zu Mittelschulen zu erweitern. Es sind Vorbereitungen zu treffen, um im Schuljahr 1956/57 mindestens 35 000 Kinder der Werktätigen, bevorzugt der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern und der werktätigen Einzelbauern, in die Mittelschulen aufzunehmen.
5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Lehrer für die Landschulen grundsätzlich verbessert wird. Zu diesem Zweck sind in die Lehrprogramme der Institutionen für Lehrerbildung Vorlesungen, Seminare und Praktika über die Arbeit in den Landschulen aufzunehmen. Die Lehrprogramme sind ferner um die Stoffe zu erweitern, die sich aus der Einführung des Faches Werkunterricht und Gartenarbeit sowie aus der stärkeren Einbeziehung der praktischen Erfordernisse der Landwirtschaft in den Schulunterricht ergeben. Es ist dafür zu sorgen, daß die Zeitungen der Institutionen für Lehrerbildung und die vom Ministerium für Volksbildung beauftragten Kaderkommissionen eine wachsende Zahl von Lehrern für den Dienst in Landschulen gewinnen. Bei der Verteilung der Lehrerkader auf die einzelnen Schulen sind Landschulen zu bevorzugen.
6. Die Zahl der Plätze in ländlichen Kindergärten, vor allen Dingen in Orten mit MTS, VEG und LPG ist planmäßig zu erhöhen. In diesem Jahr sind mindestens 4000 zusätzliche Plätze in ländlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung zu schaffen.
7. In Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ ist die Tätigkeit aller Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Erziehung, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der FDJ an den Schulen stärker auf die Unterstützung der Landwirtschaft zu orientieren. Diesen Einrichtungen wird empfohlen, besonders im Rahmen der Feriengestaltung die Pflege der Schulpartellen, Schulgärten und Versuchsgrundstücke zu übernehmen. Es sind zusätzliche Arbeitsgemeinschaften

für die Jungen Naturforscher, Jungen Landmaschinentechniker, Jungen Tierzüchter und Jungen Pflanzenzüchter zu gründen. Die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften hat gesellschaftlich-nützlichen Zwecken zu dienen und ist als Erntehilfe bei Anpflanzungsarbeiten oder in der Schädlingsbekämpfung zu organisieren.

8. Es ist zu erreichen, daß die Lehrer und Erzieher die Schüler der allgemeinbildenden Schulen besonders auf dem Lande mit den Entwicklungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft vertraut machen und für die Arbeit in ländlichen Berufen werben. Es ist zu sichern, daß die Leitungen der Schulen mit den Leitungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft in der Berufswerbung und Aufklärung eng zusammenarbeiten. Den volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, Werbekommissionen in die Schulen zu entsenden. Die Kinder der Genossenschaftsbauern, die nicht zur Mittel- und Oberschule übergehen, sind in erster Linie für die landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe zu werben.
9. In Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen auf dem Lande ist der Abschluß von Patenschaftsverträgen zwischen den sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben und den Volkseigenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu organisieren.

Durch diese Patenschaftsverträge ist vor allem der Einfluß der Arbeiterklasse im engen Bündnis mit den Genossenschafts- und werktätigen Bauern auf die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu sichern, wobei die Möglichkeiten der materiellen Unterstützung für die Volkseigenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu berücksichtigen sind.

VII. Der Minister für Kultur

1. In Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Kreise und den Leitungen der MTS sind bis zum 31. Mai 1956 Beiräte für Kultur und Volksbildung bei den MTS zu bilden.

Die Hauptaufgabe dieser Beiräte ist es, eine einheitliche, zielstrebige Führung und Planung der Kultur- und Volksbildungsarbeit in den Dörfern und Brigadestützpunkten und eine Koordinierung der Arbeit aller kulturellen Einrichtungen und der Massenorganisationen zu gewährleisten. Den Beiräten für Kultur und Volksbildung sollen die besten und aktivsten Kräfte des MTS-Bereiches in kulturellen Fragen angehören.

Hierfür sind im Zusammenwirken mit dem Minister für Volksbildung entsprechende Anordnungen bis zum 29. Februar 1956 zu erlassen.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) ist mit der Einrichtung von Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den MTS zu beginnen. Dazu ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. März 1956 ein Plan auszuarbeiten, der termingemäß die schrittweise Einrichtung der Außenstellen nach Schwerpunkten enthält, mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 1956 die Schaffung dieser Außenstellen abzuschließen.

Die Hauptaufgabe dieser Außenstellen ist die Entwicklung der MTS zu führenden Zentren der kulturellen Massenarbeit. Sie sind für den Inhalt der kulturpolitischen Arbeit verantwortlich und haben für die Organisierung einer beständigen Kulturarbeit in den Brigadestützpunkten und Dörfern des MTS-Bereiches Sorge zu tragen.

Bis zum 29. Februar 1956 ist eine Anordnung über die Arbeitsweise dieser Außenstellen zu erlassen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Volksbildung und den gesellschaftlichen Organisationen sind zur Herstellung einer einheitlichen Führung der Kulturarbeit auf dem Lande gemeinsame Grundsätze bis zum 29. Februar 1956 auszuarbeiten.

3. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind bis zum 15. Februar 1956 die Kreise festzulegen, in denen die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Kreise ab 1. März 1956 ihre Hauptarbeit in den MTS-Bereichen leisten.
4. Bis zum 31. März 1956 sind zur Einrichtung von Kursen und Wochenendschulungen bei den MTS für Kulturfunktionäre und Volkskulturschaffende und insbesondere zur Schulung der Vorstandsmitglieder für die Kulturarbeit in den LPG Rahmenthempläne herauszugeben.
5. Im Jahre 1956 ist mit der Einrichtung von sechs fahrbaren Klubs zu beginnen, die die Kulturarbeit nach Schwerpunkten und in den entlegenen Gebieten durchführen.
6. In Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise ist durch die Bezirks- und Kreisbibliotheken die Koordinierung kleiner Bibliotheken auf dem Lande fortzuführen, um damit eine größere Buchauswahl sowie fachkundige Beratung zu ermöglichen. Es ist zu veranlassen, daß in Gemeinden mit MTS die MTS-Bibliotheken bzw. die Bibliotheken in den MTS-Kulturhäusern ab 1. April 1956 die Funktion der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken übernehmen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB sind bis zum 31. März 1956 Maßnahmen für die Entwicklung der MTS-Bibliotheken zu Zentralbibliotheken des MTS-Bereiches festzulegen.

7. In Zusammenarbeit mit dem Zentralhaus für Volkskunst ist die Durchführung von speziellen Volkskunstwettbewerben für die ländlichen Volkskunstgruppen und Einzelschaffenden in den Dörfern bis zum 31. März 1956 vorzubereiten. Die „Feste der ländlichen Volkskunst“ sind in verstärktem Umfange zu organisieren.
8. Zur Erforschung und Pflege, vor allem der ländlichen Volkskunsttradition, ist beim Zentralhaus für Volkskunst ab 1. April 1956 ein Institut für Volkskunstforschung einzurichten.
9. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen für Kultur, sind zu veranlassen, bis zum 31. März 1956 einen Plan über die Veränderung der Arbeit der Volksmusikschulen mit dem Ziel der Verstärkung ihrer Tätigkeit auf dem Lande, insbesondere bei den MTS, auszuarbeiten.

10. Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der gesteigerten Produktion von populärwissenschaftlichen Kurzfilmen mehr aktuelle Probleme des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Diese Kurzfilme haben die Erfahrungen der besten MTS, VEG, LPG und die neuesten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft darzustellen und sie zu popularisieren. Ab 1956 ist mit der Herstellung einer Kurzfilmreihe „Neuheiten der Landwirtschaft“ zu beginnen.

Gleichzeitig ist eine weitere Verbesserung der technischen Qualität der Schmaltonfilmkopien vorzunehmen.

Die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Bezirke und Kreise sind zu veranlassen, Maßnahmen für die weitere technische Verbesserung der Filmvorführungen auf dem Lande zu treffen.

VIII. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise

1. Die termingerechte Durchführung aller Baumaßnahmen der Landwirtschaft ist durch die rechtzeitige Fertigstellung der Projektierung und die Objektbeauftragung der volkseigenen Baubetriebe zu sichern.
2. Zur weiteren Senkung der Baukosten und zur Sicherung der termingerechten Durchführung der Baumaßnahmen ist die Bildung von Baubrigaden bei den LPG und MTS zu fördern und zu unterstützen.
3. Den LPG und MTS, die ihre Bauaufgaben mit eigenen Baubrigaden ausführen, sind die dazu notwendigen Baustoffe bevorzugt zuzuteilen, wobei örtliche Baustoffvorkommen weitestgehend auszunutzen sind.
4. Bis zum 28. Februar 1956 ist ein Nutzungsplan örtlicher Baustoffreserven (Ziegelsplitt, Asche, Schlacke, Kies, Lehm, Bruchsteine usw.) auszuarbeiten.
Auf der Basis dieses Planes ist festzulegen, in welchen örtlichen Betrieben die Produktion von Hohlblocksteinen, Lehmbatzen und Bauelementen bis zum 1. April 1956 aufzunehmen ist.
5. Für die Ausführung von Bauten in diesen Baustoffen sind die geeigneten Bauobjekte gemeinsam mit den LPG, MTS und VEG festzulegen.
6. In den Bezirken Frankfurt (Oder) und Gera ist die Anwendung örtlicher Baustoffreserven (Hochofenschlacke) gegenüber 1955 zu verdoppeln.

Im Bezirk Erfurt ist die Erschließung der Tuffvorkommen so zu forcieren, daß ein beträchtlicher Teil landwirtschaftlicher Bauvorhaben noch im Jahre 1956 mit diesem Material durchgeführt werden kann.

7. Bei den volkseigenen Baubetrieben, die ländliche Bauvorhaben durchführen, ist im Jahre 1956 ein Wettbewerb zu organisieren mit dem Ziel, durch Anwendung der neuen Technik, Verwendung von Fertigteilen, örtlichen Baustoffen und verbesserter Betriebs- und Arbeitsorganisation eine maximale Senkung der Baukosten zu erreichen.

Dieser Wettbewerb ist zweimal im Jahre auszuwerten.

8. Bei den MTS, in deren Bereich umfangreiche Bauvorhaben für die Landwirtschaft durchgeführt werden, sind von den Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise Bauleiter zu stationieren. Aufgabe der Bauleiter ist es, die MTS und LPG bei der Standortwahl, der Auswahl der Typen, der Bauvorbereitung und der Ausschöpfung örtlicher Baustoffreserven weitgehend zu unterstützen.

9. Zur besseren Versorgung der staatlichen Mastanstalten sind 200 LPG bis zum 31. März 1956 auszuwählen, die ihre erzeugten Läufer nach zweimaliger Vakzinierung gegen Schweinepest an die Mastanstalten verkaufen, und zwar in den Bezirken

Rostock	15	Halle	20
Schwerin	10	Erfurt	15
Neubrandenburg ..	5	Gera	10
Potsdam	20	Dresden	20
Frankfurt	5	Leipzig	20
Cottbus	15	Karl-Marx-Stadt ..	15
Magdeburg	30		

Über die Aufzucht und Umstellung dieser Läufer sind zwischen den staatlichen Mastanstalten und den LPG ganzjährige Lieferverträge abzuschließen.

10. An Hand der durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Unterlagen zur Durchführung der Brigadeabrechnung in den LPG ist im 2. Halbjahr 1956 in allen Kreisen mindestens ein Beispiel für die Brigadeabrechnung zu schaffen,

C.

Zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist Bericht zu erstatten durch

- a) die unter den Teilen I bis VII genannten Minister an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Herrn Paul Scholz bis zum 31. März 1956,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke an die Bezirkstage bis zum 20. März 1956,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise an die Kreistage bis zum 10. März 1956,
- d) die Bürgermeister an die Gemeindevertretungen bis zum 29. Februar 1956.

D.

Den demokratischen Organisationen wird empfohlen, die Beschlüsse der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gründlich auszuwerten und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in ihrer Entwicklung zu mustergültigen sozialistischen Großwirtschaften zu unterstützen.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

JETZT NOCH LIEFERBAR

HANDBUCH DES ALLGEMEINEN VERTRAGS- SYSTEMS

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht bei
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

LOSEBLATTSAMMLUNG

DIN A 5 • 1000 Seiten • Preis einschließlich Ordner 15,80 DM
Nachtragslieferung je Blatt 4 DPF

Das Werk enthält alle gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Beschlüsse, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, der Fachministerien und Staatssekretariate, der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, des Magistrats von Groß-Berlin und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften. Sämtliche Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen, Allgemeinen Lieferbedingungen und Musterverträge sind mit aufgenommen worden.

Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmitteln, das Ausstellen von Rechnungen, die Verbuchung von Vertragsstrafen, Berechnung von Verspätungszinsen, Durchführung von Investitionen und die dadurch notwendigen Vertragsabschlüsse, Durchführung von Regierungs- und Exportaufträgen, das Rechnungseinzugsverfahren, Verbesserung der Qualität und die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen vervollkommen das Werk und machen es zu einem unentbehrlichen Helfer aller volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktions-, Verkehrs- und Handelsbetriebe und auch der diesen übergeordneten Staatsorgane.

Ein übersichtliches und ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden jeder gesuchten Bestimmung.

Außerdem enthält das „Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems“ ein Anschriftenverzeichnis sämtlicher Staatlichen Vertragsgerichte, Vertragsschiedsstellen und konsumgenossenschaftlichen Schiedsstellen sowie ein Verzeichnis der in Verwaltung und Wirtschaft gebräuchlichen Abkürzungen. Durch vierteljährliche Ergänzungslieferungen wird es stets auf dem neuesten Stand gehalten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 3. Februar 1956	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 56	Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	105
18. 1. 56	Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz)	110

Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 18. Januar 1956

Das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) gewährleistet dem Erfinder einen wirksamen Schutz und die materielle Anerkennung für seine Erfindung, wenn diese die Erfordernisse der Patentfähigkeit erfüllt.

Die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1955 (GBl. S. 293) sichert dem Neuerer, der mit seinem Verbesserungsvorschlag der Volkswirtschaft dient, die ihm gebührende Anerkennung und Vergütung.

Beide Regelungen fördern die schöpferischen Kräfte unseres Volkes und tragen dazu bei, durch die schnelle und umfassende Anwendung von Erfindungen und Neuerungen die Entwicklung des höchsten Standes der Technik zu beschleunigen.

Durch den Schutz nicht patentfähiger Erfindungen, welche die Entwicklung oder die Weiterentwicklung von Gebrauchsgegenständen, Massenbedarfsgütern und Arbeitsgerätschaften zum Inhalt haben, wird das Prinzip der materiellen Interessiertheit gesichert, die schöpferische Initiative gesteigert und ein wichtiger Schritt getan zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse der Industrie und Landwirtschaft.

Schutzvoraussetzungen

§ 1

Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände, die zu Handelsware bestimmt und geeignet sind, oder Teile davon werden nach diesem Gesetz als Gebrauchsmuster geschützt, wenn sie eine neue Erfindung enthalten, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine vorteilhaftere Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dient.

§ 2

(1) Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie vor dem Tag der Anmeldung (§ 4) bereits in öffentlichen Druckschriften derart beschrieben oder in der Deutschen Demokratischen Republik so offenkundig benutzt wurde, daß danach die Benutzung durch andere Sachkundige erfolgen kann. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Ausgenommen vom Gebrauchsmusterschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

§ 3

Schutzberechtigte

(1) Das Recht auf das Gebrauchsmuster hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere Erfinder gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Gebrauchsmuster gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet hat.

(2) Auftragserfindungen stehen dem Auftraggeber zu. Dies gilt nicht für Erfindungen, die in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben gemacht worden sind. Auf Auftragserfindungen nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und seiner Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist das Gebrauchsmuster von einem Nichtberechtigten angemeldet worden, so kann der Berechtigte vor und nach der Eintragung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Umschreibung der Anmeldung bzw. des Schutzrechtes auf seinen Namen beanspruchen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Löschung von Gebrauchsmustern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anmeldung

§ 4

(1) Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster beansprucht wird, sind beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Gebrauchsmuster eingetragen werden soll und in welcher neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienende Erfindung liegt. Sofern dies nicht schon aus der Beschreibung unmißverständlich hervorgeht, ist im Anschluß an die Beschreibung anzugeben, was unter Schutz gestellt werden soll (Schutzanspruch).

(3) Jeder Anmeldung ist eine Zeichnung oder sonstige Abbildung beizufügen; ausnahmsweise kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein Modell zulassen.

(4) Mit der Anmeldung ist eine Versicherung an Eides Statt über die Urheberschaft und das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 abzugeben, sowie im Falle der Rechtsnachfolge der Nachweis über die Vorgänge, die zur Rechtsnachfolge geführt haben, zu erbringen.

§ 5

Wenn der Anmelder für den gleichen Gegenstand ein Patent nachsucht, kann er beantragen, daß die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister erst vorgenommen wird, wenn die Patentanmeldung erledigt ist.

§ 6

Eintragung

(1) Entspricht die Anmeldung den Erfordernissen des § 4 und liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 vor, so verfügt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister.

(2) Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 26) sowie den Tag der Anmeldung angeben.

(3) Die Eintragung ist im Gebrauchsmusterteil des Mitteilungsblattes des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen einmal zu veröffentlichen.

(4) Über die erfolgte Eintragung erteilt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Anmelder eine Bestätigung.

(5) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen vermerkt im Register Änderungen in der Person des Inhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen werden. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der bisherige Inhaber oder sein bisheriger Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(6) Die Einsicht in das Register sowie in die Eintragungsunterlagen steht jedermann frei.

Wirkung der Eintragung

§ 7

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen sowie anderen Personen die gewerbsmäßige Benutzung zu gestatten, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 11 zutrifft.

§ 8

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist, oder ein Schutz wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 1 nicht eintreten kann.

(2) Ist der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen, so treten die Rechtsfolgen der Eintragung gegenüber dem Verletzten nicht ein.

(3) Soweit ein Patent in ein früher angemeldetes Gebrauchsmuster eingreift, darf das Recht aus dem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(4) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Gebrauchsmusters nicht.

§ 9

Mitbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung des Gebrauchsmusters tritt gegen den nicht ein, der am Tage der Anmeldung die Erfindung in der Deutschen Demokratischen Republik bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Anstalten getroffen hat (Mitbenutzer). Der Mitbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes zu benutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(2) Hat der Inhaber des Gebrauchsmusters oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung anderen mitgeteilt und sich dabei seine Rechte für den Fall des Gebrauchsmusterschutzes vorbehalten, so kann sich derjenige, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Abs. 1 berufen, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat.

(3) Hat die Mitbenutzung in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb stattgefunden, so hat die gesamte volkseigene Wirtschaft das Recht der Mitbenutzung.

(4) Steht dem Anmelder ein Prioritätsschutz nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder ein Ausstellungsschutz zu, so ist an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Anmeldung die vorangegangene Anmeldung oder der Beginn der Schauausstellung der Erfindung maßgebend. Der Ausstellungsschutz gilt jedoch nicht für Angehörige eines Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt.

§ 10

Einschränkung des Rechts aus dem Gebrauchsmuster

Liegt eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Benutzung einer durch ein Gebrauchsmuster geschützten Erfindung vor, so kann, falls eine Einigung mit dem Inhaber über die Benutzung der Erfindung nicht möglich ist, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einem Dritten die Erlaubnis zur Benutzung oder zur ausschließlichen Benutzung dieses Gebrauchsmusters auf Antrag eines Ministeriums oder Staatssekretariats gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung übertragen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das nach § 25 zuständige Gericht. Ist die Nutzungserlaubnis einem volkseigenen Betrieb erteilt, so bemißt sich die Vergütung nach § 13 Abs. 3.

Nutzungsrecht der volkseigenen Wirtschaft

§ 11

(1) Ist eine Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden, so hat der Erfinder als Inhaber oder sein Rechtsnachfolger die gewerbsmäßige Benutzung des Gebrauchsmusters gegen eine Vergütung entsprechend § 13 Abs. 3 jedem zu gestatten, der die Erlaubnis hierzu von dem Betrieb bzw. von der Stelle erhält, welche die Unterstützung gewährt hat; die gewerbsmäßige Benutzung durch den Erfinder ist ebenfalls an eine Erlaubnis gebunden.

(2) Volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe bedürfen der Nutzungserlaubnis nicht, wenn das Gebrauchsmuster in den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch übernommen worden ist und die Benutzung der für den Erfahrungsaustausch zuständigen Stelle ordnungsgemäß gemeldet ist.

(3) Wird einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb die Nutzungserlaubnis von einem anderen

volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb oder von einer Stelle verweigert, die nach Abs. 1 die Unterstützung gewährt hat, so ist Beschwerde an das diesen Stellen oder Betrieben zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zulässig. Wird die Nutzungserlaubnis dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder anderen als im Satz 1 aufgeführten Betrieben verweigert, so ist Beschwerde an die Wirtschaftsabteilung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zulässig.

(4) Soweit ein volkseigener Betrieb beabsichtigt, ein Gebrauchsmuster allein zu benutzen, kann er der Übernahme des Gebrauchsmusters in den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat widersprechen.

(5) Erlaubt der Inhaber eines Gebrauchsmusters, das nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt, die Benutzung einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb, so erstreckt sich die Erlaubnis auf die gesamte volkseigene Wirtschaft.

§ 12

(1) Erfindungen nach § 11 Abs. 1 sind vom Erfinder dem Betrieb bekanntzugeben. Sieht der Erfinder trotz Belehrung durch den Betrieb von einer Anmeldung ab, so wird nach Anmeldung des Gebrauchsmusters durch den Betrieb der Betrieb als Inhaber des Gebrauchsmusters eingetragen. Der Erfinder ist bei der Anmeldung jedoch zu benennen.

(2) Soweit eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegt, ist diese im Gebrauchsmusterregister einzutragen und im Gebrauchsmusterenteil des Mitteilungsblattes des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zugleich mit der Eintragung zu veröffentlichen.

(3) Gebrauchsmuster nach § 11 Abs. 1 können vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem für den Erfindungsgegenstand fachlich zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aufrechterhalten werden, wenn der alte Inhaber auf das Gebrauchsmuster verzichtet oder wenn dieses aus anderen in der Person des Inhabers liegenden Gründen erlöschen würde. Das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestimmt einen Betrieb als neuen Inhaber.

§ 13

Vergütung

(1) Die Vergütung für die Benutzung eines Gebrauchsmusters ist an den Inhaber zu leisten.

(2) Ist ein volkseigener oder ihm gleichgestellter Betrieb Inhaber des Gebrauchsmusters und wird das Gebrauchsmuster von anderen volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben benutzt, so haben diese Betriebe keine Vergütung zu leisten.

(3) Bestimmungen über die Bemessung der Vergütung für Gebrauchsmuster, die in der volkseigenen Wirtschaft benutzt werden, erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 14

Rechtsübergang

(1) Das Recht auf das Gebrauchsmuster, der Anspruch auf seine Eintragung und das durch die Eintragung begründete Recht können beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden.

(2) Beim Tode des Berechtigten gehen die Rechte auf den Erben über.

(3) Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.

§ 15

Dauer des Rechtsschutzes

(1) Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre. Er beginnt mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Auf Antrag kann der Gebrauchsmusterschutz um drei Jahre verlängert werden, wenn das Gebrauchsmuster in der volkseigenen Industrie benutzt wird oder ein volkseigener Betrieb als Inhaber des Gebrauchsmusters eingetragen ist.

(3) Eine Verlängerung der nicht unter Abs. 2 fallenden Gebrauchsmuster ist nur zulässig, wenn der Inhaber des Gebrauchsmusters

1. glaubhaft macht, daß er selbst den Gegenstand des Gebrauchsmusters in einem dem öffentlichen Bedarf in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Umfang benutzt oder daß er die sachlichen Voraussetzungen geschaffen hat, welche die unmittelbare bevorstehende Benutzung in dem erwähnten Umfang erkennen lassen oder
2. die Bereitschaft erklärt, Nutzungserlaubnis zu erteilen.

(4) Wer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 Ziff. 1 bestreitet, kann während der verlängerten Laufdauer des Gebrauchsmusters einen Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen stellen, soweit er an der Benutzung der Erfindung ein Interesse hat.

Wird das Nichtvorliegen der Voraussetzungen festgestellt, so kann dem Antragsteller die Benutzung der Erfindung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung entsprechend § 10 gestattet werden. Das Verfahren wird entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes über die Löschung von Gebrauchsmustern durchgeführt.

(5) Für die Vergütung auf Grund einer nach Abs. 3 Ziff. 2 erteilten Nutzungserlaubnis gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 16

Organisation

(1) Für die Behandlung von Gebrauchsmustersachen mit Ausnahme der Umschreibungen (§ 3 Abs. 3) und Löschungen (§§ 18 bis 20) sowie der Beschwerden (§§ 21 und 22) wird im Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Gebrauchsmusterstelle errichtet.

(2) Über Anträge auf Löschung von Gebrauchsmustern, auf Umschreibung und auf Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 entscheiden die beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu bildenden Spruchstellen für die Löschung von Gebrauchsmustern.

(3) Über Beschwerden nach den §§ 21 und 22 gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und gegen Beschlüsse der Spruchstellen für die Löschung von Gebrauchsmustern entscheiden die beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu bildenden Spruchstellen für Beschwerden in Gebrauchsmustersachen.

(4) Die Spruchstellen bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei technisch sachverständig und eines rechtskundig sein müssen. Die Spruchstellen ziehen bei Bedarf andere Sachkundige des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen hinzu.

(5) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten entsprechend.

(6) Will eine Spruchstelle in einer grundsätzlichen Frage von der ihr bekannten Entscheidung einer anderen Spruchstelle oder des Senats abweichen, der beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen gebildet ist, so hat sie die Frage dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Senats ist für die Spruchstelle bindend.

Löschung und Einschränkung**§ 17**

(1) Der Inhaber kann jederzeit die Löschung des Gebrauchsmusters beantragen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Will der Inhaber den Schutzanspruch des Gebrauchsmusters einschränken, so hat er beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen einen entsprechenden Antrag einzureichen. Für den Schutz der neuen Anmeldung gilt die Eintragung des Gebrauchsmusters in dem eingeschränkten Umfang weiter.

§ 18

(1) Ist ein Schutz zufolge § 8 Abs. 1 nicht begründet worden, so hat jedermann gegen den als Inhaber eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 19

(1) Die Löschung des Gebrauchsmusters nach § 18 ist beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird.

(2) Wohnt der Antragsteller nicht in der Deutschen Demokratischen Republik, so hat er dem Antragsgegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen setzt die Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen fest und bestimmt eine Frist, binnen welcher sie zu leisten ist. Wird die Frist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 20

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag nach § 19 Abs. 1 mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

(2) Wird Widerspruch erhoben, so teilt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dies dem Antragsteller mit und trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(3) Über den Antrag wird nach Ladung und Anhörung der Beteiligten entschieden. Dabei können auch Tatsachen berücksichtigt werden, die der Antragsteller nicht angeführt hat.

(4) Wird der Antrag auf Löschung zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt, so kann das Verfahren von Amts wegen weitergeführt werden.

(5) In der Entscheidung hat das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn der Löschantrag ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung für sich allein ist nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

Beschwerde**§ 21**

(1) Gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Spruchstellen für die Löschung von Gebrauchsmustern kann Beschwerde bei der Stelle erhoben werden, die den Beschluß gefaßt hat.

(2) Beschwerdefähige Beschlüsse und Entscheidungen sind mit Gründen und Rechtsbelehrung zu versehen,

schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Spruchstelle für Beschwerden vorzulegen.

(4) Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer am Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

§ 22

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Gebrauchsmusterstelle, durch die einem Antrag nicht entsprochen wird, und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Spruchstellen für die Löschung von Gebrauchsmustern gelten die Vorschriften des § 21 und die folgenden Bestimmungen.

(2) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu erheben und zu begründen. Ist die Beschwerde nicht fristgemäß erhoben und begründet worden, so gilt sie als nicht erhoben.

(3) Ist die Beschwerde nach Abs. 1 nicht statthaft, so wird sie als unzulässig verworfen.

(4) Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 20 Abs. 2.

(5) Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angefochtenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Spruchstellen für die Löschung und Umschreibung von Gebrauchsmustern sind die Beteiligten zu laden und anzuhören. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen; es kann anordnen, daß die Gebühr zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung oder die Beschwerde ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(7) Bei Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie im Patentgesetz geregelt sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Rechtsverletzungen**§ 23**

(1) Wer den Vorschriften der §§ 7 und 11 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten einen Vorteil erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 24

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 7 und 11 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, wird mit

Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Bei einer Verurteilung ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzugeben, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 25

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) zuständig.

(2) Soweit nach Abs. 1 ein anderes Bezirksgericht als das Bezirksgericht in Leipzig zuständig wäre, tritt an dessen Stelle das Bezirksgericht in Leipzig.

§ 26

Inlandsvertreter

Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz oder Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Der eingetragene Vertreter ist in Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, zur Vertretung befugt. Der Sitz des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 27

Gebrauchsmusterberühmung

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versteht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Mitteilungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

§ 28

Anmeldung

außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Eine Erfindung, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gemacht worden ist bzw. deren Urheber seinen Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, darf erst nach ihrer Registrierung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutz angemeldet werden.

(2) Wird für eine Gebrauchsmusteranmeldung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Zeitrang einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung desselben Gegenstandes beansprucht, so ist vor Eintragung des Gebrauchsmusters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben (Prioritätserklärung). Bis zur Eintragung kann die Erklärung geändert werden. Wird die Erklärung

nicht rechtzeitig abgegeben, so kann der Prioritätsanspruch für die Anmeldung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 29

Gebühren

(1) Mit Anträgen auf

- Eintragung eines Gebrauchsmusters (§ 4),
 - Aenderung in der Person des Inhabers oder seines Vertreters (§ 6 Abs. 5),
 - Verlängerung der Schutzdauer (§ 15 Abs. 2),
 - Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen zur Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes (§ 15 Abs. 3 Ziff. 1),
 - Löschung des Gebrauchsmusters (§ 19 Abs. 1),
 - Einschränkung des Schutzanspruches des Gebrauchsmusters (§ 17 Abs. 2)
- und mit der Beschwerde (§ 22)

ist eine Gebühr nach der Gebührenvorschrift zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gelten die Anträge als nicht gestellt.

(2) Wird für den gleichen Gegenstand ein Patent und hilfsweise ein Gebrauchsmuster angemeldet, so sind bei der Anmeldung des Gebrauchsmusters nur zwei Drittel der Gebühren zu zahlen und das restliche Drittel erst vor Eintragung des Gebrauchsmusters. Wird die restliche Gebühr trotz Aufforderung nicht fristgemäß gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Der bereits gezahlte Teil der Gebühr wird nicht erstattet.

(3) Die Verlängerung der Schutzdauer und die Erklärung der Bereitschaft nach § 15 Abs. 3 Ziff. 2 wird in das Register eingetragen, wenn die Verlängerungsgebühr nach der Gebührenordnung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Schutzdauer entrichtet worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem eingetragenen Inhaber Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag für die Verspätung der Zahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht geleistet wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird das Gebrauchsmuster gelöscht.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481) und des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 1000) eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen gelten als Anmeldungen nach diesem Gesetz. Für die Priorität ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw. beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der amtlichen Aufforderung ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr wird die bereits entrichtete Registrierungsgebühr angerechnet. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Erklärungen nach § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes sind innerhalb der Frist des Abs. 2 nachzuholen.

(4) Wer ein nach Abs. 1 angemeldetes Gebrauchsmuster vor der Eintragung ohne Erlaubnis benutzt hat, ist dem derzeit Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn ihm die Tatsache der Anmeldung be-

kannt gewesen ist und dem Schutz als Gebrauchsmuster nicht § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 entgegensteht.

§ 31

Für alle Gebrauchsmuster, die auf Grund des § 30 eingetragen werden, läuft die Schutzfrist frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, sofern mit der Anmeldegebühr gleichzeitig die Verlängerungsgebühr gezahlt wird.

§ 32

Vor anderen Bezirksgerichten anhängige Verfahren in Gebrauchsmuster-Streitsachen sind in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht in Leipzig und, soweit § 3 Abs. 3 in Betracht kommt, auf das Amt für Erfindungs- und Patentwesen überzuleiten.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 33

Die Staatliche Plankommission erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481), soweit sie Gebrauchsmusteranmeldungen betrifft.
2. Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 120).

**Gesetz
zum Schutze vor Brandgefahren
(Brandschutzgesetz).**

Vom 18. Januar 1956

Der Brandschutz ist ein wichtiger Teil der staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren liegt im Interesse der Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigentum aller Bürger sowie der ungehinderten Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der gegen Brandstifter, Saboteure und die noch vorhandene Sorglosigkeit gegenüber den Brandschutzbestimmungen geführte Kampf dient der weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht.

Geleitet von dem Bemühen, die Bürger, die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die materiellen und kulturellen Werte des deutschen Volkes vor Brandgefahren zu schützen, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Organisation des Brandschutzwesens

Das Brandschutzwesen untersteht dem Ministerium des Innern.

Die Organe des Brandschutzes gliedern sich in:

a) Zentrale Brandschutzorgane

Dazu gehören:

Die Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;
die Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei mit den ihnen direkt unterstellten Brandschutzinspektionen;
die Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern mit den ihnen unterstellten Brandschutzinspektionen und Feuerwehrkommandos.

b) Örtliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Städten und Gemeinden sowie deren Einrichtungen:

Die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

c) Betriebliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen:

Die Berufsfeuerwehren;
die Freiwilligen Feuerwehren;
die Pflichtfeuerwehren;
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

§ 2

Aufgaben der zentralen Brandschutzorgane

(1) Die zentralen Brandschutzorgane haben alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder anzu-

ordnen, um der Gesellschaft, Einzelpersonen oder der Volkswirtschaft durch Brände drohende und durch Brände oder andere öffentliche Notstände eingetretene Gefahren abzuwehren.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben haben sie:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu überwachen;
- b) die Arbeitsmethoden aller Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen, ihre personelle Stärke und die Normen ihrer technischen Ausrüstung festzulegen;
- c) alle Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen auszubilden, anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Qualifikation ständig zu fördern;
- d) die personelle Besetzung der Funktionen der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zu überwachen und die Besetzung leitender Funktionen nur mit ihrer Zustimmung zuzulassen.

§ 3

Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane

Zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzwesens sind die zentralen Brandschutzorgane befugt:

- a) die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren entsprechend den Erfordernissen überörtlich einzusetzen;
- b) Brandschutzkontrollen in Betrieben, Gebäuden, Räumen sowie in stationären und nicht stationären Objekten, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art durchzuführen;
- c) im Rahmen der vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung verbindliche Verfügungen an staatliche Organe, Institutionen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;

- d) bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz oder im Ausbildungsstand und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren Forderungen zu ihrer Beseitigung zu stellen;
- e) die Einsichtnahme und zeitweilige Überlassung von Unterlagen zu fordern, die für den Brandschutz und die in den Brandschutzorganen tätigen Personen Bedeutung haben;
- f) Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren oder den Gebrauch von Sachen zu untersagen, wenn durch ihre Beschaffenheit oder durch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Brandschutzorganen Gefährdungen von Menschen oder Sachen zu befürchten sind;
- g) für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- und anderen Gefahren geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Bekämpfung oder Verhinderung durch die Brandschutzorgane mit eigenen Kräften nicht möglich ist;
- h) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- oder anderen Gefahren notwendig ist und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintritt.

§ 4

Organisation und Aufbau der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Mit Ausnahme der sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Rechte und Pflichten der zentralen Brandschutzorgane unterstehen die örtlichen Brandschutzorgane den jeweiligen örtlichen Räten, die betrieblichen den jeweiligen Betrieben, Objekten, staatlichen Organen und anderen Institutionen.

(2) Unabhängig von bereits bestehenden Brandschutzorganen sind entsprechend den Erfordernissen des Brandschutzes nach den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane in Städten und Gemeinden Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehren und in Betrieben und Verwaltungen mit mehr als 10 beschäftigten Personen Freiwilligen-, Pflicht- oder Berufsfeuerwehren zu errichten. Dem planmäßigen Aufbau der Brandschutzorgane auf dem Lande ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Berufsfeuerwehren in besonders wichtigen Großbetrieben können im Einvernehmen zwischen dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien einem Feuerwehrkommando gleichgestellt werden.

§ 5

Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter staatlicher Organe, Institutionen und Betriebe

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderer Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane verantwortlich:

- für die Errichtung und regelmäßige Dienstdurchführung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren;
- für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung;
- für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutz-

bestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.

(2) Sie sind berechtigt, geeignete Personen für die Mitarbeit in den örtlichen und betrieblichen Brandschutzorganen zu verpflichten.

(3) Die Leiter der den örtlichen Räten, staatlichen Organen, Betrieben, Objekten und anderen Institutionen übergeordneten Stellen haben die Durchführung der sich aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergebenden Maßnahmen zu kontrollieren und alles Erforderliche zu ihrer Verwirklichung zu veranlassen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Die Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie die im Brandschutz tätigen Personen haben entsprechend den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Sie sind berechtigt, die im § 3 festgelegten Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane auszuüben, wenn sie im Einzelfall dazu ermächtigt wurden oder dies zur Abwehr einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gefahr erforderlich ist.

§ 7

Ausrüstung des Brandschutzes

(1) Die Ausrüstung und Versorgung der Brandschutzorgane hat zu erfolgen:

- für die zentralen Brandschutzorgane durch das Ministerium des Innern;
- für die örtlichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- für die betrieblichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderen Institutionen.

(2) Das in Rechtsträgerschaft der Deutschen Volkspolizei befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren genutzt wird, ist in die Rechtsträgerschaft der für sie zuständigen örtlichen Räte zu überführen.

(3) Zweckentfremdet genutzte Bauten und Geräte des Brandschutzes sind ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

§ 8

Spezialschulung

(1) Die Ministerien für Volksbildung, Arbeit und Berufsausbildung, das Staatssekretariat für Hochschulwesen, die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern dafür verantwortlich, daß in allen Hochschulen, Fachschulen und sonstigen Schulen die Elementar- sowie die für die zukünftigen Arbeitsgebiete erforderlichen Spezialkenntnisse in der Brandschutztechnik und Brandbekämpfung vermittelt werden.

(2) Ausgenommen von dieser Schulung sind die Grund- und Sonderschulen für grundschulpflichtige Kinder.

§ 9

Benutzung von Nachrichtenmitteln

(1) Die Übermittlung von Meldungen über Brände und andere eingetretene Gefahren hat durch alle in Anspruch genommene Nachrichtenmittel vorrangig und unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Meldung genügt ein Hinweis auf diese Gefahren.

§ 10

Pflichten der Bürger

Jeder Bürger ist verpflichtet:

- a) Bei der Feststellung eines Brandes diesen zu löschen und falls er dazu nicht in der Lage ist, unverzüglich das nächste erreichbare Brandschutzorgan zu verständigen oder dessen Verständigung zu veranlassen sowie alle weiteren in seinen Kräften stehenden und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes zu ergreifen;
- b) bei der Feststellung von Mängeln, die zu Bränden führen oder deren Entstehung oder Ausdehnung begünstigen können, diese unverzüglich zu beseitigen und, falls er dazu selbst nicht in der Lage ist, ihre Beseitigung von dem dafür Verantwortlichen zu verlangen und, wenn dies nicht zum Erfolg führt, das nächsterreichbare Brandschutzorgan in Kenntnis zu setzen;
- c) sich und die im § 3 Buchst. h bezeichneten Sachen auf Anforderung der Brandschutzorgane sofort für die Bekämpfung von Bränden und anderen eingetretenen öffentlichen Notständen oder zur Abwehr von anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahren zur Verfügung zu stellen und dabei den Anweisungen der entsprechenden Brandschutzorgane Folge zu leisten, sofern es ihm zumutbar ist und dadurch nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- d) der Aufforderung nach § 5 Abs. 2 zur Mitarbeit in einem örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgan Folge zu leisten.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Verfügungen der Brandschutzorgane oder der Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder vermindert;
- b) ohne zwingende Gründe den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen oder anderen Sachen, die geforderte Einsichtnahme in oder Überlassung von Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, verweigert, die Durchführung von Brandschutzkontrollen verhindert oder eine dieser Maßnahmen erschwert;
- c) entgegen den Anordnungen der Brandschutzorgane gesperrte Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Sachen oder Teile von ihnen betritt, benutzt oder in Gebrauch nimmt;
- d) die ihm von den Brandschutzorganen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Brand- oder anderen Gefahren übertragenen Aufgaben oder die geforderte Mitarbeit in den örtlichen oder betrieb-

lichen Brandschutzorganen unbegründet verweigert, nicht oder nur ungenügend durchführt oder andere Personen an der Verwirklichung dieser Aufgaben hindert;

- e) den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane zur Errichtung von Pflichtfeuerwehren nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder die Durchführung dieser Weisungen verhindert oder erschwert;
- f) Nachrichtenmittel nicht oder nicht vorrangig und unentgeltlich zur Verfügung stellt oder ihren vorrangigen und unentgeltlichen Einsatz verhindert oder erschwert;
- g) die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden dienenden Einrichtungen oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
- h) die zur Bekämpfung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen oder die zur Verhütung eines brandgefährlichen Zustandes erforderliche Anzeige pflichtwidrig unterläßt;
- i) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen oder den Bestimmungen über die Ausrüstung des Brandschutzwesens zuwiderhandelt oder ihre Zuwiderhandlung duldet oder begünstigt.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

- Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) sich mehrere Personen zur Mißachtung der sich für sie ergebenden Pflichten verabredet haben;
 - b) der Täter besonders leichtfertig gehandelt hat;
 - c) die Zuwiderhandlung geeignet war, schwerwiegende Folgen herbeizuführen;
 - d) der Täter unter grober Verletzung eines in ihm gesetzten besonderen Vertrauens gehandelt hat.

§ 12

Bestimmungen über den Brandschutz

und die Ausrüstung des Brandschutzwesens

Der Minister des Innern ist berechtigt, besondere Bestimmungen über den Brandschutz (Brandschutzbestimmungen) und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu erlassen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§ 14

Schlussvorschriften

(1) Die Verordnung über das Brandschutzwesen der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 28. August 1949 (ZVOBL. 49 S. 777) tritt außer Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen (GBI. 50 S. 1065) behält bis zum Erlaß einer entsprechenden Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz Gültigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet,

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 4. Februar 1956	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses	113
24. 1. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren. — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulferristudium —	114
27. 1. 56	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Baustoffindustrie —	116
20. 1. 56	Anordnung über die von den Prüfstellen zur amtlichen Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser zu verwendenden Stempelzeichen	118
19. 1. 56	Anordnung über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder	120
24. 1. 56	Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler	121

Verordnung

über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses.

Vom 26. Januar 1956

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite zur Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und der Intensivierung des Produktionsprozesses Kredite auszureichen, soweit diese Maßnahmen im Investitionsplan nicht vorgesehen und mit einem teilweisen oder völligen Neubau des Betriebes nicht verbunden sind.

(2) Die Kredite werden für folgende Zwecke ausgereicht:

- für die Anschaffung, Herstellung (im Betrieb) und Aufstellung neuer Maschinen und Ausrüstungen und für Aufwendungen, die durch Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen;
- für die Auswechslung einzelner Ausrüstungen oder einzelner Teile zur Modernisierung der Ausrüstung;

- für die Organisierung von Fließbändern und Taktstraßen;
- für die Mechanisierung der Produktionsprozesse der Hilfs- und Nebenarbeiten;
- zur Beschaffung von Grundmitteln für die Aufnahme zusätzlicher Produktion von Massenbedarfsartikeln und Exportgütern;
- zur Beschaffung von Werkzeugen, einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie entsprechend kleinere Aggregate —, die
 - zur Rationalisierung der Produktion vorgesehen sind,
 - infolge Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion erforderlich sind,
 - auftrags- oder typengebunden sind,
 - durch Aufnahme neuer Produktion auf Grund abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder betrieblicher Weiterentwicklung erforderlich sind;
- für die Durchführung der Mechanisierung und Rationalisierung im Handel;
- zur Durchführung der Mechanisierung der Verwaltungsarbeit der Wirtschaft, insbesondere zur Anschaffung von Buchungsmaschinen.

§ 2

Die Kredite werden genehmigt:

- in Höhe bis zu 100 TDM je Vorhaben durch die Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank;
- in Höhe über 100 TDM je Vorhaben durch das Direktorium der Deutschen Investitionsbank.

Das Direktorium der Deutschen Investitionsbank ist berechtigt, einzelne Filialen zu ermächtigen, Kredite bis zu 250 TDM je Vorhaben zu genehmigen.

Der Kredit kann gleichzeitig für mehrere Vorhaben eingeräumt werden.

§ 3

(1) Die Kredite werden auf die Dauer bis zu zwei Jahren ausgereicht. Die Kreditgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, daß durch die finanzierten Maßnahmen eine solche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Produktion erreicht wird, die die Rückzahlung der Kredite aus den dadurch erzielten Einsparungen während der Kreditlaufzeit sicherstellt.

(2) Die Kredite können grundsätzlich nur dann ausgereicht werden, wenn ihre Rückzahlung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung nachgewiesen wird.

(3) Bei Krediten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben e und f, die nicht zu einer Rationalisierung führen, muß die Rückzahlungsmöglichkeit aus dem durch Produktions-erweiterung erzielbaren Mehrgewinn bzw. aus der Verrechnungsmöglichkeit der Tilgungen auf den Produktionsausstoß nachgewiesen werden.

Der planmäßig zu erwirtschaftende Gewinn darf durch die Tilgung in keinem Fall gemindert werden.

(4) An die Betriebe der Hütten-, Bergbau- und Maschinenbauindustrie sowie der Chemie und Energieversorgung können in einzelnen Fällen auf Antrag der Ministerien Kredite für die im § 1 angegebenen Aufwendungen auf eine Dauer bis zu vier Jahren mit Genehmigung des Direktoriums der Deutschen Investitionsbank ausgereicht werden.

§ 4

(1) Der Kreditantrag ist der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen und muß vom Werkleiter und Hauptbuchhalter unterschrieben sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Berechnung der Rentabilität der von der Deutschen Investitionsbank zu kreditierenden Maßnahmen,
- b) der Plan über den monatlichen Abruf der Kreditbeträge,
- c) der Nachweis der Realisierungsmöglichkeit der geplanten Maßnahmen,
- d) der Plan der Rückzahlung der Kredite.

(3) In den Kreditantrag können die Kosten für Projektierungsunterlagen, Transportkosten und andere Ausgaben einbezogen werden, die mit den zu kreditierenden Maßnahmen in Zusammenhang stehen. Die Aufnahme dieser Aufwendungen in den Kreditantrag kann auch dann erfolgen, wenn sie zwischenzeitlich aus Mitteln des Betriebes finanziert wurden.

(4) Für Kredite bis zur Höhe von 10 TDM genügt ein vereinfachter Antrag bei der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank. Es genügt die gemeinsame schriftliche Erklärung des Werkleiters und des Hauptbuchhalters über den Verwendungszweck und die Verpflichtung der termingerechten Rückzahlung.

§ 5

Die Ausreichung des Kredites kann nur erfolgen, wenn der Betrieb keine überfälligen Kreditverbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Investitionsbank aus früheren Investitionskrediten hat.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei volkswirtschaftlich notwendigen Maßnahmen Ausnahmen zuzulassen.

§ 6

Die Tilgung des Kredites erfolgt aus Einsparungen und beginnt mit der Fertigstellung bzw. technischen Abnahme der kreditierten Maßnahmen, spätestens jedoch einen Monat nach Zahlung der letzten Kreditrate und muß zu den vereinbarten Terminen erfolgen.

§ 7

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Jeder Verstoß gegen die Kreditbedingungen berechtigt die Deutsche Investitionsbank, Sanktionen anzuwenden. Zu den Sanktionen gehört auch die sofortige Rückforderung des gesamten Kredites sowie die Einziehung nach dem Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft gemäß Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313).

§ 8

Die Kredite sind mit 5% p. a. zu verzinsen. Überfällige Raten sind seit der Zeit des Rückstandes mit 8% p. a. zu verzinsen.

§ 9

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe (GBl. I S. 519) aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grötewohl	Rumpf
	Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Hochschul-
lehrer sowie der wissenschaftlichen und künst-
lerischen Assistenten und über die Emeritierung
der Professoren.

— Honorierung der Tätigkeit im Hochschul-
fernstudium —

Vom 24. Januar 1956

Um eine einheitliche Honorierung für die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen an allen Universitäten und Hochschulen zu gewährleisten, wird auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 877) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den Ministern, denen Hochschulen mit Fernstudium unterstehen, folgendes bestimmt:

* 6. DB (GBl. 1953 S. 999)

§ 1

(1) Honorare für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika werden im Fernstudium an Hochschullehrer, Oberassistenten und Assistenten, die in einem festen Arbeitsrechtsverhältnis mit der betreffenden Universität bzw. Hochschule stehen, nur dann gezahlt, wenn sie diese, entsprechend ihrer Tätigkeit und den gültigen Bestimmungen, auch im Direktstudium erhalten würden. Für die Berechnung der Mehrleistungen werden die Stunden für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika im Fernstudium zu den Stunden für Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen und Praktika im Direktstudium entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hinzugezählt.

(2) Die Honorierung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Konsultationen und Praktika nebenamtlicher Lehrkräfte erfolgt entsprechend den Bestimmungen für das Direktstudium.

§ 2

(1) Die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen für die Fernstudenten durch Hochschullehrer wird honoriert. Das Honorar entfällt für die Zeit, in der der Hochschullehrer nur für das Fernstudium tätig ist.

(2) Die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen wird Oberassistenten, planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten honoriert, wenn ihnen ein Lehrauftrag für diese Tätigkeit erteilt wurde. Die Leiter der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fernstudium können dem Dekan oder dem Prorektor für das Fernstudium vorschlagen, entsprechende Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen zu stellen.

(3) Das Honorar nach den Absätzen 1 und 2 wird nur einmal gezahlt, unabhängig davon, an welchen Einrichtungen des Hochschulfernstudiums der Lehrbrief oder die Studienanleitung verwendet wird.

§ 3

(1) Ein Lehrbrief im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist eine umfassende Darlegung des Stoffes mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben. Lehrbriefe sollen nur dann ausgearbeitet und verwendet werden, wenn keine geeigneten Hochschullehrbücher vorliegen.

(2) Eine Studienanleitung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist eine kurze methodische Darlegung der Schwerpunkte des Stoffes mit methodischen Hinweisen für das Studium der Pflichtliteratur, mit Kontrollfragen, Literaturangaben und Aufgaben. Studienanleitungen sollen ein methodisches Hilfsmittel zum Studium von Hochschullehrbüchern sein.

(3) Die Institutsdirektoren entscheiden in Übereinstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium entsprechend dem Thema und der dazu den Fernstudenten zugänglichen Literatur, ob Lehrbriefe oder Studienanleitungen herauszugeben sind. Die zentrale Herausgabe von Lehrbriefen oder Studienanleitungen kann vom Staatssekretariat für Hochschulwesen besonders veranlaßt werden.

§ 4

(1) Grundlage der Berechnung des Honorars für die Ausarbeitung von Lehrbriefen sind bei Hochschullehrern folgende Stundensätze:

für Professoren	von 50 bis 85 DM,
für alle übrigen Hochschullehrer	von 30 bis 50 DM.

Die für einen Lehrbrief zu zahlende Summe ergibt sich aus der Anzahl der Vorlesungsstunden des Direktstudiums, die im Lehrbrief ihren Niederschlag finden. Die Honorarsumme darf je Lehrbrief 1200 DM nicht überschreiten.

(2) Oberassistenten, planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für die Ausarbeitung eines Lehrbriefes ein Pauschalhonorar. Es darf je Lehrbrief nicht mehr als 150 bis 300 DM betragen.

§ 5

(1) Für die Ausarbeitung von Studienanleitungen erhalten Hochschullehrer 30 % bis 50 % der im § 1 Abs. 1 genannten Sätze. Die für eine Studienanleitung zu zahlende Honorarsumme ergibt sich aus der Anzahl der Vorlesungsstunden des Direktstudiums, die in der Studienanleitung ihren Niederschlag finden. Die Honorarsumme darf 400 DM nicht überschreiten.

(2) Oberassistenten, planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für die Ausarbeitung von Studienanleitungen ein Pauschalhonorar. Es darf je Studienanleitung nicht mehr als 120 bis 150 DM betragen.

§ 6

Erfolgt die Ausarbeitung von Lehrbriefen und Studienanleitungen in Ausnahmefällen durch Mitarbeiter aus der Praxis, die nicht Angehörige der Universität oder Hochschule sind, so ist entsprechend ihrer Qualifikation und Funktion ein Honorar zu zahlen. Die Honorarsumme darf je Lehrbrief 1200 DM und je Studienanleitung 400 DM nicht überschreiten.

§ 7

Mit der in den §§ 4, 5 und 6 festgelegten Honorierung ist die Ausarbeitung der zu den Lehrbriefen und Studienanleitungen notwendigen Seminarpläne sowie die Anleitung der Lehrkräfte in den Außenstellen abgegolten.

§ 8

Erfolgt die Ausarbeitung bzw. Begutachtung der Lehrbriefe und Studienanleitungen durch zwei oder mehrere Autoren, so ist zwischen dem Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium und den Autoren die Aufteilung des Honorars unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualifikation der Autoren zu vereinbaren.

§ 9

Der Überarbeiter bereits vorhandener Lehrbriefe oder Studienanleitungen erhält für diese Arbeit 10 % bis 25 % der Beträge, die ihm — entsprechend seiner Qualifikation — für die Ausarbeitung von Lehrbriefen oder Studienanleitungen gemäß §§ 4, 5 und 6 zustehen würden.

§ 10

(1) Die Begutachtung von Lehrbriefen und Studienanleitungen durch Hochschullehrer, Oberassistenten, planmäßige wissenschaftliche Aspiranten und Assistenten der Fakultät bzw. Universität oder Hochschule wird nicht honoriert.

(2) Liegen zwingende Gründe vor, die es rechtfertigen, Manuskripte von Lehrbriefen oder Studienanleitungen durch nebenamtliche Lehrkräfte und Mitarbeiter aus der Praxis begutachten zu lassen, so erhält der Begutachter hierfür 10 % bis 20 % der Beträge, die ihm — entsprechend seiner Qualifikation — für die Ausarbeitung von Lehrbriefen oder Studienanleitungen gemäß §§ 4, 5 und 6 gezahlt würden.

§ 11

(1) Über die Honorare gemäß §§ 4, 5, 6, 9 und 10 Abs. 2 entscheidet im einzelnen der Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium im Einvernehmen mit dem Institutsdirektor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Über Einsprüche gegen die Festlegung der Honorare gemäß Abs. 1 entscheidet der Dekan.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Hauptabteilungsleiter

Neunzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Baustoffindustrie —

Vom 27. Januar 1956

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen für die Betriebe der volkseigenen Baustoffindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

1. Diese Durchführungsbestimmung ist in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Baustoffbetrieben mit mehr als 10 Beschäftigte anzuwenden.
2. Sie ist nicht in den selbständigen haushaltsgeplanten Entwurfsbüros sowie Einrichtungen bzw. Instituten anzuwenden.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

1. Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung der Warenproduktion zu Werksabgabepreisen bildet der Kontrollbericht.
Der Erfüllungsgrad ergibt sich aus dem Kontrollblatt I 11, Spalte 9 (Erfüllung der Warenproduktion zu Werksabgabepreisen und Bestandszunahme bzw. Bestandsabnahme der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten).
2. Der Grad der Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt I 11, Spalten 17 und 18.
Bei Saison-Betrieben, bei denen sich durch die Abrechnung nach Jahresdurchschnittskosten in den einzelnen Quartalen eine unzureichende Selbstkostensenkung bzw. Erhöhung ergibt, sind die Betriebe berechtigt, die Quartalerfüllung auf der Basis der Quartalkosten zu errechnen. Die Errechnung ist den Hauptverwaltungen bzw. Bezirken gesondert nachzuweisen. Diese Methode muß dann das ganze Jahr über beibehalten werden.

* 10. DB (GBl. I S. 95)

3. Grundlage für die Erfüllung des Betriebsergebnisses ist in jedem Falle der in den staatlichen Aufgaben festgelegte absolute Planbetrag pro Quartal.

Eine Berichtigung des Planergebnisses entsprechend der Erfüllung der Produktion bzw. des Umsatzes ist nicht vorzunehmen.

4. Von den Hauptverwaltungen bzw. Räten der Bezirke ist festzulegen, für welche Betriebe der § 2 Abs. 4 der Verordnung Anwendung findet.

§ 3

Zu § 3 der Verordnung:

Auf Grund des § 3 der Verordnung ist die Einstufung für den Bereich Baustoffindustrie wie folgt vorzunehmen:

Gruppe I:

Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischer Direktor bzw. Leiter, kaufmännischer Direktor bzw. Leiter, Arbeitsdirektor, Leiter der Planungsabteilung.

Gruppe II:

Betriebsleiter, Leiter der wichtigsten Produktionsabteilungen, Leiter der technischen Abteilungen, Hauptdispatcher, Haupttechnologe, Leiter der Gütekontrolle bzw. TKO, Leiter der Abteilung Arbeit, Obermeister, Hauptmechaniker, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung (in Betrieben über 500 Beschäftigte).

Gruppe III:

Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung (in Betrieben unter 500 Beschäftigte)

„ „ Materialversorgung

„ „ Absatzabteilung

„ „ Betriebswirtschaft

„ „ Abteilung Finanzen

„ „ Abteilung Investitionen

Leiter des Büros für Erfindungswesen

Ingenieure, Techniker der Produktions-Abteilungen, Dispatcher, Kaderleiter, Meister in den Werksabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, TKO-Bbeauftragte.

Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen. Treffen diese Voraussetzungen für die Prämienberechtigten der Gruppe II nicht zu, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 4

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

Aus der 20 %igen Prämiensumme können ingenieurtechnische sowie kaufmännische Kräfte, die nicht zum prämierten Personenkreis gehören, jedoch einen wesentlichen Anteil an der Planerfüllung des Betriebes haben, prämiert werden.

§ 5

Zu § 4 der Verordnung:

Für die zentralgeleitete Baustoffindustrie findet die Muster-Prämien-Tabelle A und für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie die Muster-Prämien-Tabelle B Anwendung.

Für die zum Bereich Baustoffindustrie gehörenden Industriezweige wurden gemäß der Anlage 3 der Verordnung folgende Koeffizienten festgelegt:

Übriger Bergbau (zentralgeleitet)	1,5 (Anlage 1)
Zementindustrie (zentralgeleitet)	1,2 (Anlage 2)
Übrige Baustoffe	1,0 (Anlage 3)

§ 6

Zu § 5 Absätze 6 und 7 der Verordnung:

Über einen nach § 5 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder von dem Hauptbuchhalter eingelegten Einspruch hat der Leiter der Hauptver-

waltung bzw. der Abteilung Aufbau nach Anhören der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für den zentralgeleiteten übrigen Bergbau

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	30,0	3,3	4,2	15,0	2,5	3,4	2,5	3,4
Gruppe II	22,5	2,5	3,4	12,0	2,2	3,0	2,2	3,0
Gruppe III	18,7	2,2	3,0	7,5	1,8	2,7	1,8	2,7

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die zentralgeleitete Zementindustrie

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	24,0	2,6	3,4	12,0	2,0	2,8	2,0	2,8
Gruppe II	18,0	2,0	2,8	9,6	1,8	2,4	1,8	2,4
Gruppe III	15,0	1,8	2,4	6,0	1,4	2,2	1,4	2,2

Anlage 3

zu § 5 vorstehender Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die übrige Baustoffindustrie*

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie I und II	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes		des Produktionsplanes	des Gewinnplanes	des Produktionsplanes	des Gewinnplanes
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe I	20	2,2	2,8	10	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15	1,7	2,3	8	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5	1,2	1,8	1,2	1,8

* Für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie gelten nur die Spalten 2, 3, 5, 6, 7 und 8.

Anordnung
über die von den Prüfstellen zur amtlichen Prüfung
von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von
Elektrizität, von Gas und von Wasser zu ver-
wendenden Stempelzeichen.

Vom 20. Januar 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassenen Prüfstellen zur amtlichen Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser haben für die Kennzeichnung der geprüften und den Vorschriften genügenden Meßgeräte Stempelzeichen nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verwenden.

§ 2

(1) Auf die geprüften und den Vorschriften entsprechenden Meßgeräte ist ein Hauptstempel aufzubringen.

(2) Der Hauptstempel besteht aus dem Prüfkennzeichen (§ 3) und dem Jahreskennzeichen (§ 4).

(3) Müssen außer dem Hauptstempel zur Verhinderung von Eingriffen in das Meßgerät durch Unbefugte noch weitere Stempel (Sicherungsstempel) aufgebracht werden, so ist dazu nur das Prüfkennzeichen zu verwenden.

§ 3

(1) Das Prüfkennzeichen (Abschnitt A der Anlage) ist ein unter 15° schräg liegendes Parallelogramm, in das je nach der Art der Prüfstelle die Buchstaben

E H P
E N P
G H P
G N P
W H P
W N P

eingesetzt werden. Es bedeuten darin E Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, G Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Gas und W Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Wasser, H P Hauptprüfstelle und N P Nebenprüfstelle.

(2) Oberhalb des Parallelogramms ist die Nummer des Bezirkes, unterhalb des Parallelogramms die Nummer des Kreises und der Gemeinde, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat, anzugeben. Erforderlichenfalls wird der Nummer des Kreises und der Gemeinde noch eine besondere Prüfstellenummer mit einem waagerechten Strich angefügt.

§ 4

Das Jahreskennzeichen (Abschnitt B der Anlage) besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Kreisumrandung.

§ 5

(1) Die Stempelzeichen sind nur in den in der Anlage angegebenen Größenstufen anzuwenden.

(2) Die Stempelzeichen sind nach einem der in Abschnitt D der Eichenweisung, Allgemeine Vorschriften, vom 1. Juni 1950 angegebenen Verfahren aufzubringen.

(3) Bei Verwendung von Schiebemarken muß der Stempelabdruck schwarz auf grünem Grund sein.

§ 6

Die auf einem Gerät aufzubringenden Abdrucke des Prüfkennzeichens und des Jahreskennzeichens müssen die gleiche Größenstufe haben. Die beiden Abdrucke sind entweder nebeneinander oder übereinander zu setzen, bei Plomben sind die beiden Abdrucke auf je eine Seite der Plombe zu setzen. Wird der Hauptstempel in Form einer Schiebemarke aufgebracht, so darf er nach Abschnitt C der Anlage eine besondere Umrahmung haben.

§ 7

Die bisher von den endgültig vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassenen Prüfstellen verwendeten Stempelzeichen zur Kennzeichnung der geprüften und den Vorschriften entsprechenden Meßgeräte dürfen nur bis zum 31. Dezember 1956 angewendet werden.

Berlin, den 20. Januar 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht

Steinhaus
Präsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stempelzeichen der Prüfstellen zur amtlichen Prüfung
von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von
Elektrizität, von Gas und von Wasser

A. Prüfkennzeichen

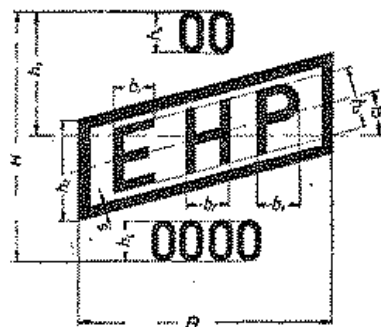


Abb. 1

Prüfkennzeichen einer Hauptprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität

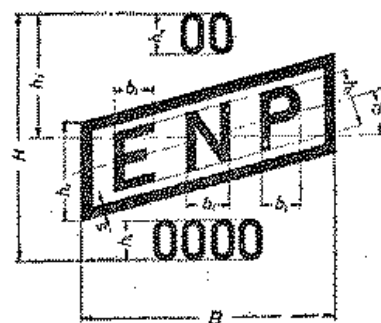


Abb. 2

Prüfkennzeichen einer Nebenprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität

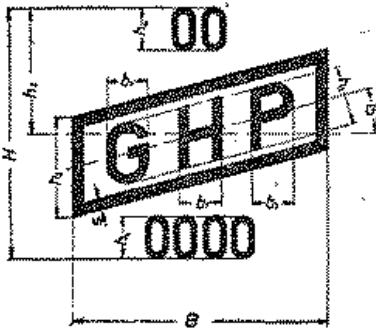


Abb. 3

Prüfkennzeichen einer Hauptprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Gas

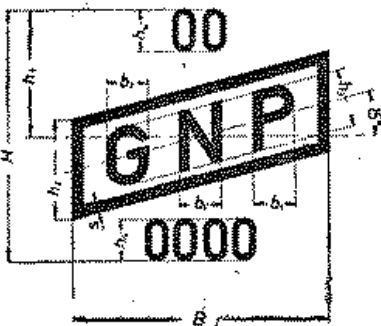


Abb. 4

Prüfkennzeichen einer Nebenprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Gas

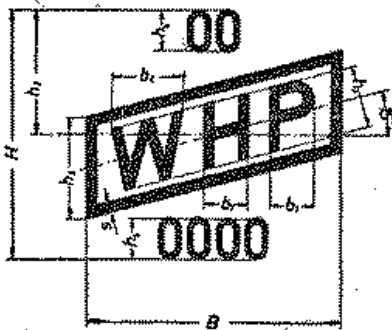


Abb. 5

Prüfkennzeichen einer Hauptprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Wasser

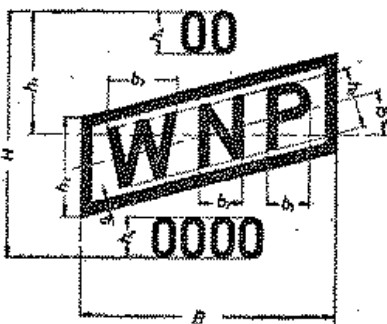


Abb. 6

Prüfkennzeichen einer Nebenprüfstelle für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Wasser

Größenstufen und Maße des Prüfkennzeichens

Größenstufen	I	II	III	IV	V	VI	VII
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
H = B	2	3,2	5	8	12,5	25	40
h ₁	1	1,6	2,5	4	6,3	12,5	20
h ₂	0,8	1,3	2	3,2	5	10	16
h ₃	0,5	0,8	1,3	2	3,2	6,3	10
h ₄	0,3	0,5	0,8	1,3	2	4	6,3
b ₁	0,3	0,5	0,8	1,3	2	4	6,3
b ₂	0,5	0,8	1,3	2	3,2	6,3	10
s	0,05	0,08	0,13	0,2	0,3	0,6	1

B. Jahreskennzeichen



Abb. 7

Jahreskennzeichen

Größenstufen und Abmessungen für das Jahreskennzeichen

Größenstufen	I	II	III	IV	V	VI	VII
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
d	1,6	2,5	4	6,3	10	20	32
h	0,8	1,2	2	3,2	5	10	10
s	0,05	0,08	0,13	0,2	0,3	0,6	1

jedoch für Plombenzangeneinsätze

d	—	—	5	8	—	—	—
h	—	—	2,5	4	—	—	—
s	—	—	0,16	0,25	—	—	—

C. Schiebemarken (Farbe: grün, Schrift: schwarz)

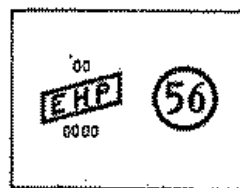


Abb. 8

Hauptstempel, Prüfkennzeichen und Jahreskennzeichen nebeneinander

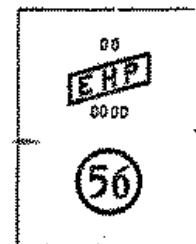


Abb. 9

Hauptstempel, Prüfkennzeichen und Jahreskennzeichen übereinander

Anordnung
über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige
Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder.

Vom 19. Januar 1956

Das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) gibt alle Voraussetzungen, den Gesundheitsschutz für unsere Kinder ständig weiter auszubauen. Die besondere Sorge gilt den Kindern alleinstehender werktätiger Mütter.

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Sicherung der Pflege erkrankter Kinder alleinstehender werktätiger Mütter und anderer alleinstehender werktätiger Erziehungspflichtiger wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands angeordnet:

§ 1

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die wegen Erkrankung ihrer Kinder, zu deren Pflege Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder nicht möglich ist, der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten Unterstützung durch die Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes. Lebt die alleinstehende Mutter mit einem Unterhaltsverpflichteten zusammen, so sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Unterstützung nicht gegeben.

(2) Die gleiche Regelung gilt für andere alleinstehende werktätige Erziehungspflichtige, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung zutreffen.

(3) Für die ersten zwei Tage sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 377) anzuwenden.

(4) Die Unterstützung wird bei Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, längstens für die Dauer von insgesamt vier Wochen in einem Jahr gezahlt. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt ohne Anrechnung auf die Bezugsdauer von Kranken-, Haus- oder Taschengeld nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947.

(5) Für die Heranziehung zur Unterhaltsleistung unterhaltspflichtiger Personen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL I S. 429).

§ 2

(1) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist. Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter zur Pflege des erkrankten Kindes sind von den Ärzten die in der Anlage enthaltenen Richtlinien zu berücksichtigen.

(2) Auf dem hierfür bestimmten Arbeitsbefreiungsschein ist die Notwendigkeit der Pflege wöchentlich ärztlich zu bescheinigen.

§ 3

Alleinstehende werktätige Mütter bzw. erziehungspflichtige Werkstätige, die Anspruch auf diese Unterstützung erheben, haben eine Bescheinigung des Haus-

vertrauensmannes bzw. in den kleineren Gemeinden eines Vertreters des Rates der Gemeinde bei der die Unterstützung auszahlenden Stelle abzugeben, aus der hervorgeht, daß keine Angehörige in ihrem Haushalt leben, die das kranke Kind pflegen können.

§ 4

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Sozialversicherung die sich aus dieser Anordnung ergebenden Mehraufwendungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

für die ärztliche Beurteilung der Arbeitsbefreiung
alleinstehender werktätiger Mütter zur Sicherung
der notwendigen Pflege ihrer erkrankten Kinder.

1. Die Anordnung ermöglicht alleinstehenden werktätigen Müttern die Pflege ihrer erkrankten Kinder, wenn die Aufnahme des erkrankten Kindes in ein Krankenhaus aus medizinischen Gründen nicht notwendig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Diese Pflege soll den Heilerfolg unterstützen.
2. In jedem Falle ist eingehend zu prüfen, welche Art der Behandlung und Pflege für das erkrankte Kind am geeignetsten erscheint. Es ist deshalb nach strengsten fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob eine Krankenhausbehandlung notwendig ist. In jedem medizinisch begründeten Fall ist eine Krankenseinweisung vorzunehmen. Dabei sind die gegebenen Möglichkeiten einer stationären Behandlung weitgehendst auszunutzen. Bei Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter infolge eines fieberhaften Infektes des Kindes ist bis zum fünften Krankheitstage die Klärung der Diagnose erforderlich. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die Diagnose nicht eindeutig sichern, so ist eine Krankenseinweisung zu veranlassen.
3. Entsprechend dem Krankheitsverlauf und der Pflegebedürftigkeit ist die Dauer der Arbeitsbefreiung festzulegen. Diese hat zur Voraussetzung, daß die Pflege des erkrankten Kindes durch die alleinstehende werktätige Mutter selbst erfolgen muß. Bei Sicherung einer anderweitigen, dem Krankheitsverlauf entsprechenden Pflege ist Arbeitsbefreiung für die alleinstehende werktätige Mutter nicht notwendig.
4. Es muß besonders darauf geachtet werden, daß die Dauer der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Anordnung (Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter) nicht der Dauer der Erkrankung einschließlich der Rekonvaleszenz des Kindes entsprechen muß, da z. B. Krankenhausbehandlung erforderlich werden kann. Die Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter kann sich erübrigen, wenn Krankenseinweisung notwendig wird oder bei häuslicher Behandlung — insbesondere bei älteren Kindern — die Pflege durch die Mutter nicht mehr erforderlich ist.

Anordnung
über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung
und des Arbeitskräfteplanes
(Position Neueinstellung von Jugendlichen) *
sowie über die Berufsberatung der Grund-,
Mittel- und Oberschüler.

Vom 24. Januar 1956

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G., dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), dem Bundesvorstand des FDGB, dem Bundesvorstand des DFD und dem Zentralrat der FDJ wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die ständige Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die planmäßige Ausbildung von Facharbeitern aus den Reihen der Absolventen der Grund-, Mittel- und Oberschulen. Diese Aufgabe ist mit Hilfe des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen [in der Folge „Arbeitskräfteplan“ genannt]) zu erfüllen.

Die Beratung und die Werbung der Jugendlichen muß so erfolgen, daß jede Position des Planes der Berufsausbildung erfüllt wird. Jugendliche, die für eine Berufsausbildung nicht in Frage kommen (§ 15), sind entsprechend dem Arbeitskräfteplan unterzubringen.

II. Aufgaben

§ 2

Zentrale Aufgaben

(1) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G., der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die VdGB (BHG) sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für die Erfüllung der im § 1 genannten Pläne verantwortlich.

Zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes ist von ihnen ein methodischer Plan aufzustellen.

(2) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G., der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die VdGB (BHG) haben die nachgeordneten Einrichtungen und die Betriebe anzuleiten, die Werbung der Abgänger aus den Grund-, Mittel- und Oberschulen und den Abschluß der Verträge termingemäß vorzunehmen und die Durchführung dieser Aufgaben zu kontrollieren. Betriebe, deren Planerfüllung besondere Werbemaßnahmen erfordert, sind zu beauftragen, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

(3) Dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ist zu den festgesetzten Terminen auf den Vordruckten LS (Schnellbericht Plan Berufsausbildung — Neueinstellungen) zu berichten.

(4) Der Minister für Kultur und der Minister für Volksbildung haben im Einvernehmen mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und dem Zentralrat der FDJ in Jugendklubbäusern und -heimen, in den Stationen der Jungen Naturforscher, der Jungen Techniker und der Jungen Touristen populärwissenschaftliche Vorträge und geeignete Filmveranstaltungen zu organisieren. Diese Veranstaltungen sollen dazu beitragen, die Jugendlichen über die wich-

tigste Wirtschaftszweige, insbesondere über die Schwerindustrie und die Land- und Bauwirtschaft, aufzuklären.

§ 3

Aufgaben der Fachabteilungen
bei den Räten der Bezirke

Für die Planerfüllung bei den Betrieben der örtlichen Wirtschaft sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Fachabteilungen der Räte der Bezirke verantwortlich. Die Fachabteilungen haben in Übereinstimmung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung die Anleitung und Kontrolle in bezug auf die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes durchzuführen.

Den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, obliegt

- a) die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise;
- b) die Bildung von Bezirkskommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes.

§ 4

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung
Gesundheitswesen

(1) Die Planung und Organisation der ärztlichen Untersuchung sämtlicher Schulabgänger ist von der Abteilung Gesundheitswesen und der Abteilung Volksbildung im Rahmenarbeitsplan des Gesundheitsschutzes so einzurichten, daß die Berufsausbildungskarten mit der Eintragung der ärztlichen Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung vorliegen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheitswesen, stellen in Verbindung mit den Jugendärzten und der Abteilung Volksbildung bis zum 20. November fest, welche Schulabgänger Körperbehinderungen, geistige Störungen, Schädigungen des Sehvermögens oder Schädigungen des Gehörvermögens haben.

Der Name und die Anschrift jedes dieser Jugendlichen, die Art der Körperbehinderung bzw. des Gebrechens und die für ihn nach ärztlichem Gutachten zu empfehlenden Berufe sind der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. November bekanntzugeben.

§ 5

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und
Berufsausbildung und Abteilung Volksbildung

(1) Durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes anzuleiten und zu unterstützen.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung kontrolliert zur Vermeidung von Disproportionen ständig bei der Registrierung der Berufsausbildungsverträge die Einhaltung des Planes innerhalb der einzelnen Berufe.

Die Berufsberatung der Jugendlichen mit Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens oder Schädigungen des Gehörvermögens erfolgt ab 1. Dezember auf Grund der von der Abteilung Gesundheitswesen ermittelten Angaben.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung sowie die Betriebe haben gemeinsam die Aufgabe, diesen Jugendlichen Berufsausbildungsplätze oder Arbeitsplätze zu sichern. Der Abschluß der Verträge ist bis zum 31. März durchzuführen.

(2) Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Berufsausbildungskarten hat die Abteilung Volksbildung die Zahlen der voraussichtlichen Schulabgänger aus allen Grund-, Hilfs-, Mittel- und Oberschulen, unterteilt nach Abgangsklassen sowie nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, bis zum 25. September der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu übergeben.

(3) An Hand dieser Zahlen sind den Schulen von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 1. November die Berufsausbildungskarten zuzustellen.

(4) Die Abteilung Volksbildung teilt der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. November die Anzahl der Schüler mit, die voraussichtlich die Schulen verlassen:

- a) Oberschüler mit Reifeprüfung.
- b) Schüler mit der Mittleren Reife.
- c) Oberschüler, die Lehr- oder Arbeitsstellen wünschen.
- d) Mittelschüler, die Lehr- oder Arbeitsstellen wünschen.

(5) Zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung unter Mitwirkung der Kreis-kommission folgende grundsätzliche Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung eines methodischen Planes, in dem zeitmäßig festgelegt wird, wann und wo die Betriebe an den allgemeinbildenden Schulen die Aufklärung und Werbung der Schulabgänger durchzuführen;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin, Unterstützung und Anleitung der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe bei der Aufklärung und Werbung in den allgemeinbildenden Schulen;
- c) Aufklärung der Bevölkerung durch informierende und werbende Artikel in der Tagespresse.

(6) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und die Abteilung Volksbildung organisieren in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober für die Klassenleiter der Mittel- und Oberschulen und in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember für die Klassenleiter der 5., 6., 7. und 8. Klassen der Grundschulen, die Pionierleiter, FDJ-Sekretäre der Grundeinheiten der Schulen und Mitglieder der Elternbeiräte Seminare unter dem Thema:

„Wie können wir die Jugendlichen bei ihrer Berufswahl unterstützen?“

Nach Bedarf sind die Seminare zu wiederholen.

(7) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ist für die Durchführung der Seminare verantwortlich. Sie hat geeignete Berufsschullehrer für die Leitung der Seminare auszuwählen. Darüber hinaus sind zur Unterstützung der Seminarleiter Ausbildungsleiter, Lehrmeister oder Lehrausbilder und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette zu gewinnen, die über Fragen der praktischen Ausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Berufen Auskunft geben können.

(8) Die Termine für die Durchführung der einzelnen Seminare sind von der Abteilung Volksbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung festzulegen.

§ 6

Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Berufsausbildungskarten sind von den Schulabgängern auszufüllen. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsausbildungskarte erforderliche An-

leitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Leitung der Schule weitergeleitet werden.

* Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer schulärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die Berufsausbildungskarte gemäß § 4 Abs. I einzutragen.

Die Schulen haben die Berufsausbildungskarten bis spätestens 20. Dezember dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vollzählig zurückzusenden.

Die Leiter der Schulen sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.

Die der Berufsausbildungskarte anhängende Kontrollkarte (Postkarte) wird von der Schule an jeden Mittel- und Oberschüler, der sich für die Berufsausbildung entschieden hat, sowie an jeden Grundschüler, der aus der 8. Klasse entlassen und nicht zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet wird, ausgegeben. Die Kontrollkarten aller übrigen Schüler werden nicht von den Berufsausbildungskarten abgetrennt, sondern mit den Berufsausbildungskarten an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung abgegeben.

Schüler der 8. Klassen der Grundschulen, deren Antrag auf Zulassung zur Mittel- oder Oberschule nicht genehmigt wurde, erhalten die Kontrollkarte von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. Klasse erreichen, erhalten die Kontrollkarte, wenn die Kreiskommission (§ 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 99]) der Schulentlassung zugestimmt hat, von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

An Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. oder 8. Klasse nicht erreichen, kann die Kontrollkarte (siehe § 15 Abs. 3) nach individueller Beratung und Entscheidung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ausgegeben werden. Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 5. Klasse nicht erreichen, erhalten keine Kontrollkarte (siehe § 15 Abs. 4).

(2) Die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung festgelegten Besichtigungen der Betriebe durch Lehrer und Schüler sind sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Erziehungsverpflichteten der Schüler können zu den Besichtigungen eingeladen werden.

(3) Die Lehrer der Schulen haben sich mit den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Berufsführungsschriften, Qualifikationscharakteristiken und Berufsbildern vertraut zu machen und die Aufklärung in ihrer Klasse über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe entsprechend dem Bedarf und den Ausbildungsmöglichkeiten vorzunehmen.

(4) Bei Elternbesuchen, auf Klassenelternabenden und in Sprechstunden für die Erziehungsverpflichteten haben die Lehrer dieser Klassen den Erziehungsverpflichteten über die Ausbildungsberufe Aufklärung zu geben und sie auf die Möglichkeiten, die Kinder in einem volkswirtschaftlich wichtigen Beruf unterzubringen, aufmerksam zu machen.

(5) Unter Einhaltung der Lehrpläne im Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Ar-

beitsgemeinschaften der Klassen 5, 6, 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige hervorzuheben.

(6) Die Leiter der Schulen sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Mitarbeit bei der Berufsberatung sowie bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung organisch in den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsplan der Klassen einbezogen werden.

Mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ist eine ständige Verbindung zur laufenden Orientierung über den Stand der Planerfüllung und über die erforderlichen Maßnahmen zu halten.

Die Pionierleiter, FDJ-Gruppen und Elternbeiräte der Schulen sind in die Beratungs-, Aufklärungs- und Werbearbeit einzuschalten.

(7) Mit jedem Mittel- und Oberschüler ist während der ersten Hälfte des letzten Jahres seiner Schulzeit über seine weitere Entwicklung zu beraten. Dabei sind ihm besonders die Perspektiven in den volkswirtschaftlich wichtigsten Berufen zu erläutern. Zu diesem Zweck organisieren die Direktoren der Mittel- und Oberschulen nach Beratung mit den Pädagogischen Räten und in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises Aussprachen mit den Jugendlichen, an denen Vertreter der wichtigsten Betriebe der Industrie und Landwirtschaft des Kreises und die FDJ-Sekretäre der Schulen teilnehmen sollen.

§ 7

Aufgaben der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe in der sozialistischen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend der beruflichen Gliederung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Die Werbemaßnahmen sowie der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des methodischen Planes der Kreiskommission (§ 11) haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes auszuarbeiten.

(3) Die sozialistischen und die ihnen gleichgestellten Betriebe mit Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen für Jugendliche, deren Besetzung besondere Werbemaßnahmen erfordert, haben unter Anleitung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind anzuregen, ebenfalls Werbekommissionen in die Schulen zu entsenden. Kinder der LPG-Bauern, die nicht zur Mittel- oder Oberschule übergehen, sind in erster Linie für die landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe zu werben. Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, beste Lehrlinge des Berufswettbewerbes, ehemalige Mittel- oder Oberschüler, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(4) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen, im Kreismaßstab zusammen. Die Werbekom-

missionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere sozialistische oder ihnen gleichgestellte Betriebe werben, richtet sich nach der Anzahl der für die betreffenden Berufe zuwerbenden Jugendlichen.

(5) Die Leitung der unter Abs. 4 genannten Werbekommissionen wird von dem sozialistischen bzw. dem ihm gleichgestellten Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Jugendlichen zu werben hat.

(6) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu gewinnen.

Die Kommission arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes. Sie organisiert die Sichtagitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbeproschüren usw. heraus, unterstützt die Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und berichtet dem Direktor des Betriebes ständig über den Stand der Planerfüllung. Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Schulen durchzuführen. Wenn es erforderlich ist, können in Verbindung mit dem Leiter der Schule Elternversammlungen im Betrieb durchgeführt werden.

(7) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte,
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe.

Die Mitarbeit einer Vertreterin des Frauenausschusses wird empfohlen.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

(8) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge und jugendliche Arbeitskräfte aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

§ 8

Aufgaben der privaten Wirtschaft

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der privaten Wirtschaft im Plan der Berufsausbildung gestellt sind, bedarf es der Unterstützung der VdgB (BHG), Handwerkskammern und der Industrie- und Handels-Kammer durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Zur Planerfüllung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe in der privaten Wirtschaft sind die VdgB (BHG) und die Kammern durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung anzuleiten. Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

(2) Es ist notwendig, daß die Handwerkskammern, die Industrie- und Handels-Kammer und die VdgB (BHG) die Betriebe des Handwerks und der privaten Wirtschaft veranlassen, die zur Planerfüllung entsprechend der beruflichen Gliederung notwendigen Berufsausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handels-Kammer sowie durch die VdgB (BHG) in den einzuberufen-

den Versammlungen über die zur Werbung und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen notwendigen Aufgaben aufzuklären.

(4) Für die Erfüllung des im Plan der Berufsausbildung enthaltenen Anteils der privaten Wirtschaft ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

§ 9

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes wird beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung aller Maßnahmen der staatlichen und wirtschaftlichen Organe und der demokratischen Massenorganisationen in den Bezirken bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes;
- b) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., der Industrie- und Handels-Kammer und der demokratischen Massenorganisationen. Entgegennahme von Berichten der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., der Industrie- und Handels-Kammer und der demokratischen Massenorganisationen über den Stand der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sowie Beratung weiterer gemeinsamer und spezieller Maßnahmen;
- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 10

Bezirkskommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)

(1) Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes,
- b) der Oberreferent für Schulorganisation der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes,
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes,
- d) ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,
- e) ein Vertreter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes,
- f) ein Vertreter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes,
- g) ein Vertreter der FDJ-Bezirksleitung,
- h) eine Vertreterin des DFD-Bezirksvorstandes,

- i) ein Vertreter der Bezirksdirektion der Industrie- und Handels-Kammer,
- j) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes.

Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung aller Maßnahmen der staatlichen und wirtschaftlichen Organe und der demokratischen Massenorganisationen bei der Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sowie Anleitung und Kontrolle der Kreiskommissionen;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten in den Sitzungen der Bezirkskommission;
- c) Koordinierung der operativen Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- * d) Aufstellung eines methodischen Planes auf der Grundlage dieser Anordnung. Der methodische Plan ist dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Kreiskommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen)

(1) Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes in den Kreisen ist durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises,
- c) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,
- d) ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung,
- e) eine Vertreterin des DFD-Kreisvorstandes,
- f) ein Vertreter der Handwerkskammer,
- g) ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer,
- h) der Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises,
- i) der Leiter der Abteilung Industrie des Rates des Kreises,
- j) der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises.

Die Vertreter der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen. Der Jugendarzt ist im Bedarfsfall bei der Behandlung bestimmter Aufgaben, z. B. Unterbringung von Schwerbeschädigten usw., mit einzuladen. Er ist dann Mitglied der Kommission. Bei der

Behandlung der Werbemaßnahmen in Mittel- und Oberschulen können Direktoren der Mittel- und Oberschulen an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung und Unterstützung aller Maßnahmen des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Abteilung Volksbildung und der Fachabteilungen sowie der demokratischen Massenorganisationen und der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handels-Kammer zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung für die Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung über den Plan der Berufsausbildung und den Arbeitskräfteplan;
- d) Koordinierung der operativen Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommisionssitzung.

(4) Die Sitzung der Kreiskommision ist mindestens einmal im Monat durchzuführen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 12

Termine der Planerfüllung für die Berufsausbildung

Die Berufsausbildungsverträge für die im Plan der Berufsausbildung festgelegten Berufe der Lohngruppe V sind bis zum „Tag des Lehrbeginns“, dem 1. September, abzuschließen und zu registrieren. Das Einhalten dieses Termins ist die Voraussetzung für den planmäßigen Verlauf der theoretischen und praktischen Berufsausbildung in den Berufsschulen und Betrieben. Für die produktiven Berufe der Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Bauwirtschaft (ohne Baunebenberufe) kommt als zweiter Einstellungstermin der 1. März in Frage. Berufsausbildungsverträge für die im Plan der Berufsausbildung festgelegten Berufe der Lohngruppen III und IV sind in der Regel zum 1. März und zum 1. September abzuschließen und zu registrieren.

§ 13

Beginn der Werbung

Die Werbung und der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen einschließlich für die Lohngruppen III und IV beginnt für das laufende Planjahr einheitlich am 2. Januar.

§ 14

Beratung und Werbung der Schulabgänger

(1) Die Beratung der Schulabgänger und Aufklärung ihrer Erziehungsverpflichteten über die Bedeutung der Berufsausbildung und über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die allgemeinbildenden Schulen, die sozialistischen und die ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen.

(2) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit den Unterrichtsablauf nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Beratung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die

Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommision durchzuführen.

(3) Zur Beratung und Werbung der Schulabgänger sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für alle Schüler der Mittel- und Oberschulen und für die Schüler der 5., 6., 7. und 8. Klassen der Grundschulen.

Die Organisierung des „Tages der offenen Betriebstür“ hat für die Schulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

- b) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Schulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen, besonders die Leistungsschauen des Berufswettbewerbes der deutschen Jugend, sind von den Schülern ab 5. Klasse zu besuchen.

(4) Bis spätestens 31. Januar sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung, den Betrieben und Berufsschulen Werbezentren (Beratungszimmer in den Schulen, Werbeecken) einzurichten. Die Aufklärung der Jugendlichen hat in den Schulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen. Dabei dürfen die Prüfungen nicht gestört werden.

Die persönliche Vorstellung von Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben während der Unterrichtsstunden ist nicht gestattet.

Werbekommissionen der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe laden die Eltern der Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(5) Während der Feriengestaltung ist den Werbekommissionen die Möglichkeit der Aufklärung und Werbung in Ferienlagern usw. zu geben.

(6) Die Direktoren der Mittel- und Oberschulen sind verpflichtet, in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung — entsprechend dem Zeit- und Werbeplan der Betriebe — für die Absolventen der Mittel- und Oberschulen und deren Erziehungsverpflichtete Veranstaltungen, z. B. Elternversammlungen, zur Berufsfindung durchzuführen.

§ 15

Bedingungen zum Abschluß der Berufsausbildungsverträge

(1) Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichen, können — bis auf solche Berufe, die für Absolventen der Mittel- und Oberschulen vorgesehen sind — jeden Beruf der Lohngruppen III bis V erlernen.

(2) Die gleichen Möglichkeiten werden den Schülern geboten; die das Ziel der 7. Klasse der Grundschule nach achtjährigem Schulbesuch erreichen und mit Zustimmung der Kreiskommision (Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. I S. 99]) aus der Grundschule entlassen werden, mit Ausnahme solcher Berufe, die in der Anlage 1 genannt werden.

Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichen und Schüler der Mittel- und Oberschulen sind in jedem Falle bevorzugt unterzubringen.

(3) Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. bzw. 6. Klasse nicht erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, können nach individueller Beratung in einen entsprechenden Ausbildungsberuf der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden.

In besonderen Fällen (Arbeitskräftelage, Erbnachfolge) können diese Schüler entsprechend der Anlage 2 in Ausbildungsberufen der Lohngruppe V mit weniger komplizierter Arbeitstechnik Berufsausbildungsverträge abschließen.

(4) Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 5. Klasse nicht erreichen, können kein Ausbildungsverhältnis eingehen. Sie sind in ein Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen.

(5) Schüler, die das Ziel der Hilfsschule erreichen, können in Ausnahmefällen entsprechend ihrem Leistungsvermögen nach individueller Beratung in einen für sie geeigneten Ausbildungsberuf der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden.

§ 16

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Bewerbungen um Berufsausbildungsplätze sind vom Ausbildungsbetrieb innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einer endgültigen Entscheidung zu beantworten. Der Abschluß des Berufsausbildungsvertrages ist innerhalb drei Wochen vorzunehmen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag ist zweifach auszufertigen und vom Erziehungsverpflichteten, von dem auszubildenden Jugendlichen sowie vom Unterschriftsberechtigten des Ausbildungsbetriebes zu unterschreiben. Nach der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und Registrierung des Vertrages bei dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verbleibt ein Exemplar im Betrieb. Das zweite Exemplar ist vom Betrieb dem Erziehungsverpflichteten des Jugendlichen zuzustellen. Berufsausbildungsverträge dürfen für Berufe der Lohngruppe V nur auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 476) und für Berufe der Lohngruppen III und IV nur auf der Grundlage der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) abgeschlossen und registriert werden.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, Berufsausbildungsverträge nur bei Vorlage der Kontrollkarte (Postkarte) abzuschließen. Die Berufsausbildungsverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Die Kontrollkarten sind den Berufsausbildungsverträgen beizufügen.

(4) Die Berufsausbildungsverträge und Kontrollkarten von Handwerks- und Privatbetrieben werden dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von fünf Tagen nach Unterzeichnung über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht.

(5) Sämtliche Berufsausbildungsverträge müssen vor Beginn der Ausbildung vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, registriert sein.

(6) Liegt der Wohnort des Jugendlichen nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, so fordert der für den Betrieb zuständige und für die Registrierung verantwortliche Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarte unter Abgabe der Kontrollkarte von dem Kreis an, in dem der Jugendliche wohnt. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Anforderung ist die Berufsausbildungskarte abzusenden oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft:

- a) Anweisung vom 23. September 1952 des Staatssekretariats für Berufsausbildung über Aufklärung und Werbung zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Berufsschulen (Klassen ohne Beruf), Rundschreiben B 21/52;
- b) Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1367);
- c) Anordnung vom 5. Oktober 1953 über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1029);
- d) Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBl. S. 1341);
- e) Anweisung vom 26. Januar 1954 über die Durchführung von Seminaren mit den Klassenleitern der 7. und 8. Klassen, den Pionierleitern und Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen (Mitteilungsblatt Nr. 6/54 des Staatssekretariats für Berufsausbildung);
- f) §§ 1 bis 4 der Richtlinie vom 19. Februar 1954 für die Unterbringung der Absolventen der Oberschulen in Ausbildungs- oder Arbeitsplätze (Mitteilungsblatt Nr. 5/54 des Staatssekretariats für Berufsausbildung);
- g) Anordnung vom 23. Dezember 1954 zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr- und Anlernberufe (GBl. I 1955 S. 1).

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Macher
* Minister

Ministerium
für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Im Rahmen des Planes der Berufsausbildung sind die unter Ziffer 1 der Anlage 1 aufgeführten Berufe nur für Absolventen der Ober- und Mittelschulen mit Reifeprüfung oder Mittlerer Reife vorgesehen bzw. bis zum 31. Juli offenzuhalten.

Vom 1. August an können auch Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichten, Berufsausbildungsverträge für diese Ausbildungsberufe abschließen.

Unter Ziffer 2 der Anlage 1 sind die Berufe genannt, in denen Absolventen der Ober- und Mittelschulen bevorzugt auszubilden sind. Der Anteil soll etwa 50 % betragen. Die Aufteilung der Planziffern auf die Bezirke und die Werbung für die in Frage kommenden Berufe sind so vorzunehmen, daß für die Ober- und Mittelschüler besondere Klassen in den Berufsschulen gebildet werden können.

Unter Ziffer 3 der Anlage 1 sind die Berufe genannt, die für Ober- und Mittelschüler empfohlen werden.

1.

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2685	Augenoptiker
2815/01	Chemielaborant
2815/03	Fotochemielaborant
2815/04	Farben- und Lacklaborant
2815/05	Metallurgielaborant
2815/06	Textillaborant
2815/07	Papier- und Zellstofflaborant
2815/08	Lebensmittelchemielaborant
3313	Musterzeichner (Textil)
3319	Kartographischer Zeichner
3321/04	Filmfotograf
4225	Facharbeiter für Biologie
4242	Laborant für Geologie und Mineralogie
4243	Werkstoffprüfer (Metall)
4243/01	Werkstoffprüfer (Baustoffe)
4249	Physiklaborant
4249/01	Elektrolaborant
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)
5141/06	Buchhalter (Großhandel)
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)
5141/12	Buchhändler
5141/13	Expedient (Spedition, Reisebüro)
5141/14	Buchhalter (Spedition)
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)
5151/01	Geld- und Kreditsachbearbeiter
5151/02	Versicherungssachbearbeiter
6371/03	Medizinische Laborantin
6371/05	Apothekenhelferin

2.

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2347/02	Feinoptiker
2511/01	Hochöfner
2511/02	Stahlwerker
2683	Orthopädiemechaniker
2696	Galvaniseur
2743/02	E-Instrumentenmechaniker (Meßtechnik)
2743/04	Funkmechaniker
2611/01	Facharbeiter für Anorganische Schwerchemie
2811/02	Facharbeiter für Elektrochemie
2811/03	Facharbeiter für Organische Grundchemie
2811/04	Facharbeiter für Brenn-, Treib- und Schmierstoffchemie
2811/05	Facharbeiter für Explosivstoffchemie
2811/06	Facharbeiter für Kunstfaserchemie
2811/07	Facharbeiter für Kunststoffchemie
2811/08	Facharbeiter für Pharmazeutische Chemie
2811/10	Facharbeiter für Fotochemie
2811/11	Facharbeiter für Synthesefaserchemie
2811/12	Facharbeiter für Organisch-Technische Chemie
2815/09	Milchwirtschaftliche Laborantin
3311/01	Technischer Zeichner (Maschinenbau)
3311/02	Technischer Zeichner (Schiffbau)
3311/04	Technischer Zeichner (Stahlbau)
3311/05	Technischer Zeichner (Bau)
3311/06	Bergvermessungszeichner

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
3311/07	Vermessungszeichner (Landvermessung)
3311/08	Technischer Zeichner (Heizungs- und Lüftungsbau, Rohrinstallation)
3318	Schrift- und Plakatmaler
5141/01	Materialversorger (Industrie)
5141/02	Buchhalter (Industrie)
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)
5141/11	Drogist
5141/16	Stenotypistin
5141/17	Buchhalter (Landwirtschaft)
5255/02	Betriebsfernmelderin
6348	Zahntechniker
8319/02	Architekturmodellbauer

3.

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
1116	Saatzuchtfacharbeiter
1145	Zootierpfleger
1151/02	Zierpflanzengärtner
1151/05	Landschaftsgärtner
2111/07	Geräteleiter (Bergbau unter Tage)
2216/03	Steinbildhauer
2283/03	Kerammodelleur
2285	Porzellanmaler
2285/01	Kerammalter
2331/08	Kunstaugenbläser
2471	Stukkateur
2542	Härter
2581/02	Bohrwerksdreher
2551/01	Schmied (Industrie)
2631/01	Formenbauer (Stahl- und Grauguß)
2631/03	Lehrenbauer
2631/04	Schnitzebauer
2631/05	Vorrichtungsbauer
2631/06	Metallmodellbauer
2641/05	Motorenschlosser
2641/06	Lokomotivschlosser
2645	Stahlschiffbauer
2671/01	Mechaniker
2673	Kraftfahrzeugschlosser
2674/01	Traktoren- und Landmaschinenschlosser
2681	Feinmechaniker
2682	Chirurgiemechaniker
2687	Uhrmacher
2691/01	Graveur (Metall)
2689/02	Systemmacher
2689/03	Schloßmacher
2722/01	Elektromonteur
2722/06	Schiffselektiker
2722/08	Kraftfahrzeugelektiker
2726/01	Fernmeldemonteur
2743/01	Elektromechaniker
2743/03	Vakuummechaniker
2745	Fernmeldemechaniker
3023	Holzmodellbauer
3044/01	Bootsbauer
3049	Segelflugzeugbauer
3052/02	Klavierbauer
3063/01	Akkordeonbauer
3115	Holzbildhauer
3149	Biologiemodellbauer
3312	Grafischer Zeichner
3321	Fotograf
3321/01	Negativretuscheur
3321/02	Positivretuscheur
3321/03	Reproduktionsfotograf
3331	Schriftsetzer
3332/01	Foto- und Farbenlithograph
3332/02	Kartolithograph
3332/03	Offsetretuscheur
3332/04	Schriftlithograph
3332/05	Keramikkithograph
3334	Stereoplastiker

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
3336/01	Chemigraph	2479/01	Betonstein- und Terrazzohersteller
3336/02	Nachschneider (Klischee)	2479/02	Steinholzleger
3336/03	Tiefdruckätzer	2532	Kernmacher
3331	Buchdrucker	2531/02	Schmied (Handwerk)
3353/01	Offsetdrucker	2611/01	Lichtbogenschweißer
3633	Bandagist	2611/02	Gasschweißer
3744	Speisebifacharbeiter	2651	Klempner
3771	Koch	2655/03	Rohrschlosser
3781	Brauer und Mälzer	2821/04	Vulkaniseur
3784/01	Spiritus- und Hefefacharbeiter	2825	Wachszieher
3784/02	Destillateur	3021	Tischler im Handwerk
5217	Betriebs- und Verkehrseisenbahner	3022	Industriezimmerer
5231	Matrose	3025	Parkettleger
5321	Kellner	3031	Böttcher
6371/01	Hilfsschwester — Hilfspfleger	3037	Rolladen- und Jalousiemacher
6371/02	Säuglingspflegerin	3041	Stellmacher für Gespannfahrzeuge
6371/04	Zahnärztliche Helferin	3119/04	Hutformenbauer
8217	Bibliothekshelfer	3119/05	Schuhleistenmacher
8312	Kunstporzellanmaler	3131/01	Besen- und Bürstenmacher
8312/01	Kunstporzellanmodelleur	3131/02	Bürsten- und Pinselmacher
8319/01	Gebrauchswerber	3133	Schirmmacher
		3135/01	Holzspielzeugfacharbeiter
		3135/02	Spielzeughersteller
		3152	Korbmacher
		3160	Möbellackierer
		3211/01	Papier- und Pappenmacher
		3211/02	Zellstoffmacher
		3222	Kartonagenmacher
		3411	Filzmacher
		3421—3427	Berufsordnung Spinner
		3491/01	Hutmacher
		3491/02	Mützenmacher
		3511/01	Polsterer
		3511/02	Fahrzeugpolsterer
		3511/03	Tapezierer
		3531/01	Kunstblumenmacher
		3531/02	Kunstblumenfärber
		3531/03	Schmuckfedermacher
		3611/01	Gerber
		3611/02	Lohgerber
		3611/03	Chromgerber
		3631/01	Sattler
		3631/02	Karoseriesattler
		3639	Lederwarenstepper
		3641	Schuhmacher
		3643	Holzschuhmacher
		3643/02	Stepper (Schuhindustrie)
		3643/03	Stanzer (Schuhindustrie)
		3711	Getreidemüller
		3721/01	Bäcker
		3721/02	Keksbäcker
		3724	Konditor
		3725	Lebküchler
		3731	Zuckerfacharbeiter
		3732/01	Bonbonmacher
		3732/02	Dragist
		3733/01	Konfektmacher
		3733/02	Schokoladenmacher
		3744/02	Margarine- und Speisefettfacharbeiter
		3751	Fleischer
		3751/01	Schlächter
		3751/02	Wurstmacher
		3751/03	Roßschlächter
		3774	Obst- und Gemüsekonservierer
		3776	Fischfacharbeiter
		3787/03	Süßmoster
		6391	Friseur

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Beispiele für Ausbildungsberufe mit weniger komplizierter Arbeitstechnik

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
1111—1113	Ackerbauer
1121—1144	Tierzüchter
1151/01	Gemüsegärtner
1151/03	Obstbaumgärtner
1151/07	Winzer
1151/08	Gemüsebauer (LPG)
1215	Forstfacharbeiter
1215/01	Genossenschaftsbauer (Forst)
1234	Hochseefischer
2111/01	Junghauer (Braunkohlenbergbau)
2216/04	Steinfacharbeiter (Quarz, Porphyrt)
2216/05	Steinfacharbeiter (Granit)
2219	Schieferfacharbeiter
2259/01	Kalkfacharbeiter
2259/02	Zementfacharbeiter
2262/01	Kunststeinfacharbeiter
2262/02	Betonfacharbeiter (Fertigteile)
2271	Ziegler
2275	Feuerfestformer
2281	Töpfer
2287	Kerambrenner
2311	Glasschmelzer
2411/01	Maurer
2421	Betonbauer
2421/01	Betonbauer (Einschaler)
2421/02	Betonbauer (Bieger und Verleger)
2441/01	Steinsetzer
2441/02	Schwarzdeckenstraßenbauer
2451	Brunnenbauer
2455	Kanalbauer
2463	Isolierer
2473	Fliesenleger
2475	Ofensetzer
2476/01	Glaser
2476/02	Rahmenglaser
2478	Maler

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 7. Februar 1956	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	Beschluß über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft	129
26. 1. 56	Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956	129
24. 1. 56	Anordnung über die Aufstellung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ für das Jahr 1956	130
17. 1. 56	Anordnung über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe	133
1. 2. 56	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956	133

Beschluß

über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 26. Januar 1956

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft wird beschlossen:

1. a) Die Buchung und Verrechnung der Amortisationen auf den Grundmittelkarten wird ab 1. Januar 1956 aufgehoben.
- b) Die Errechnung, Verrechnung und Buchung der Amortisationen haben nach einem einheitlichen Satz zu erfolgen. Die Werkleiter entscheiden, ob sie diesen einheitlichen Abschreibungssatz für ihren Betrieb auf die einzelnen Abteilungen differenzieren und evtl. über die Art der Differenzierung.
2. Kleinmaterialien sind direkt als Kosten zu verbuchen, wobei die Werkleiter Nomenklaturen für ihre Betriebe festlegen.
3. Die Unterschriftsleistung auf Ausgangsrechnungen der volkseigenen Betriebe entfällt.
4. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Beschlusses die Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) zu ergänzen und die Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 359) aufzuheben.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
 Minister

Verordnung

über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

Vom 26. Januar 1956

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) hat auch für die Bildung und Verwendung des Direktorfonds im Planjahr 1956 Gültigkeit.

Zur Stärkung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist die Verordnung im Jahre 1956 nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

§ 1

(1) Der Berechnung für Zuführungen zum Direktorfonds aus Überplangewinn ist der gesamte die staat-

liche Aufgabe überschreitende Gewinn zugrunde zu legen, unter der Voraussetzung, daß die geplante Selbstkostensenkung mindestens erreicht ist.

(2) Bei der Festlegung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben (z. B. Veränderung der Preise, Lohnsätze, Tarife, Bankzinsen, Amortisationen), durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

§ 2

Die Zuführung des Gewinns aus der Produktion von Massenbedarfsgütern aus Abfällen und betrieblichen Reserven ist nicht in die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds (5 1/2% des geplanten Jahreslohnfonds) einzubeziehen.

§ 3

In Kombinat und Großbetrieben mit selbständigen Betrieben können Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme für diejenigen Betriebe erfolgen, die die aufgeschlüsselten Pläne erfüllt haben, obwohl die Gesamtpläne nicht erfüllt sind.

Voraussetzung ist, daß diese Betriebe die Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung — mit Ausnahme der juristischen Selbständigkeit — erfüllen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für das Planjahr 1956.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
Minister

Anordnung

über die Aufstellung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ für das Jahr 1956.

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des § 4 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 938) sind alle zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe verpflichtet, „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ auszuarbeiten. Darüber hinaus sind diese Betriebe, soweit sie Bedarf oder Überhang an Arbeitskräften haben, zur Abgabe von monatlichen Arbeitskräftemeldungen für die überbetriebliche Arbeitskräfteleitung verpflichtet.

Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Unterstützung aller mit der Arbeitskräftebilanzierung betrauten Organe wird gemäß § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 15. Dezember 1955 folgendes angeordnet:

I.

Ausarbeitung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“

§ 1

Für die Ausarbeitung der „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Formblätter Nr. I/1 a, I/1 b, I/2 und I/3 sowie die methodischen Erläuterungen verbindlich.

Die Formblätter und die methodischen Erläuterungen sind von den Betrieben bei den örtlich zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung zu beziehen.

§ 2

Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe

Die Betriebe haben ihre Bilanzen einschließlich einer Kurzanalyse bis zum 10. März 1956 an die Räte der Kreise bzw. Bezirke wie folgt zu übergeben:

- a) **Zentralgeleitete Betriebe der sozialistischen Industrie**
an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise;

- b) **RAW, Hauptpostämter, Dienststellen der Deutschen Post**

an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Betriebe der Hauptverwaltung Funkwesen, die ihre Bilanz an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke zu übergeben haben;

- c) **Bezirksbetriebe der Energie- und Gasversorgung des Ministeriums für Kohle und Energie**
an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke;

- d) **Bezirksbauunionsen und Reichsbahnbauunionsen**
an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.

Sie haben außerdem jede größere Baustelle — sofern größere Veränderungen in der Arbeitskräfteanlage auftreten — anzuweisen, „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ auszuarbeiten und diese der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises, in dem sich diese Baustelle befindet, zu übergeben;

- e) **Betriebe des VDK und des Ministeriums für Handel und Versorgung**

Produktionsbetriebe des VDK und der HO, Handelsbetriebe des VDK und des Ministeriums für Handel und Versorgung
an die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise;

- f) **Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen (Schifffahrt, Straßenbau, Kraftverkehr)**
an die Abteilungen Verkehr der Räte der Kreise. Für RAW und RBD gilt die unter Buchstaben b bzw. k getroffene Regelung;

- g) **VEG, MTS, sonstige volkseigene Land- und Forstwirtschaftsbetriebe**
an die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise;

- h) **Übrige zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft**
an die für den Wirtschaftszweig zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise;

- i) **Betriebe mit Zweigbetrieben**
Für Betriebe mit Zweigbetrieben wird folgende Regelung festgelegt:

Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb im gleichen Kreis, so wird die „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ vom Hauptbetrieb für den Gesamtbetrieb ausgearbeitet. Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetriebe in verschiedenen Kreisen, so arbeiten sowohl der Hauptbetrieb als auch die Zweigbetriebe eigene „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ jeweils für ihre Betriebsbereiche aus und übergeben ihre Bilanzen entsprechend der unter Buchstaben a bis h festgelegten Regelung;

- k) **Reichsbahndirektionen**
an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. März 1956 mit einer Kurzanalyse, die besonders die regionalen Auswirkungen in der Arbeitskräftebewegung ausweist.

§ 3

- Aufgaben der Fachabteilungen der Räte der Kreise**
(1) a) Die Fachabteilungen Örtliche Industrie bzw. Örtliche Wirtschaft, Aufbau, Verkehr, Handel und Versorgung, Landwirtschaft, Erfassung und Aufkauf und (soweit diese besteht) Kommunale Wirtschaft der Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Betrieben für die ihnen unterstehenden örtlichen volkseigenen Betriebe eine

zusammengefaßte „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1955 der Staatlichen Plankommission auszuarbeiten. Es liegt im Ermessen der Fachabteilungen festzulegen, welche Betriebe ihnen Bilanzen abzugeben haben.

- b) Die Bilanzen der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, die laut dieser Anordnung den Fachabteilungen der Räte der Kreise übergeben werden, sind durch die Fachabteilungen zusammenzufassen.
- c) Für die Betriebe der privaten Wirtschaft insgesamt sind in Verbindung mit den Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer, Vertretern der Handwerkskammern, der Plankommissionen und den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise Aufstellungen über die Entwicklung der Arbeitskräfte auf Grund von Schätzungen auszuarbeiten.

(2) Die Hauptaufgabe der Fachabteilungen der Räte der Kreise besteht darin, in operativer Arbeit in dem von ihnen zu bilanzierenden Bereich die Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften bzw. einen überbetrieblichen Arbeitskräfteausgleich zu organisieren. Die zusammengefaßten „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ sind, getrennt nach zentralgeleiteten (nach Ministerien) und örtlichen volkseigenen Betrieben, genossenschaftlichen Betrieben und den Bereichen der privaten Wirtschaft, auf den Formblättern I/1 a und I/1 b mit einer Kurzanalyse bis zum 20. März 1956 den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise zu übergeben.

§ 4

Aufgaben der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung

- a) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise fassen die Bilanzen der Fachabteilungen und der Betriebe zusammen und übergeben das Ergebnis bis zum 7. April 1956 den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.

Bei der Zusammenfassung ist die Hauptaufgabe der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise, in operativer Arbeit einen Ausgleich zwischen Bedarf und Überhang an Arbeitskräften zwischen den einzelnen Betrieben zu organisieren.

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung sind verpflichtet, zum Zwecke des Arbeitskräfteausgleiches über Kreis- und Bezirksgrenzen hinaus mit Nachbarkreisen und verkehrsgünstig gelegenen Kreisen in Verbindung zu treten.

- b) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben eine Analyse zu erarbeiten, die die Arbeitskräftesituation im Kreis widerspiegelt. Auf der Grundlage dieser Analyse ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der dem Rat des Kreises zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Dieser Maßnahmenplan muß konkrete Wege zur Deckung des Bedarfes bzw. zur Beseitigung von Überhängen festlegen. Die Analyse sowie der vorgeschlagene Maßnahmenplan sind in einem Exemplar den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke mit den Bilanzen zu überreichen.
- c) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke fassen die Ergebnisse der Kreismeldungen sowie die direkt an sie übergebenen Bilanzen der Betriebe zusammen und übergeben diese zusammengefaßten „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“

bis zum 21. April 1956 dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

Die Hauptaufgabe der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke bei der Zusammenfassung der Kreisbilanzen ist die Organisation des Ausgleiches von Bedarf und Überhang zwischen den einzelnen Kreisen.

- d) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben eine Analyse für ihren Bezirk zu erarbeiten. Auf Grund der in der Analyse dargelegten Arbeitskräftesituation im Bezirk ist ein Maßnahmenplan auszuarbeiten, der entsprechende Wege zur Deckung des Bedarfes bzw. zur Beseitigung von Überhängen festlegt. Der Maßnahmenplan ist dem Rat des Bezirkes zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Analysen und die vorgeschlagenen Maßnahmenpläne sind mit den Bilanzen der Bezirke in einem Exemplar dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu überreichen.

- e) Die Analysen und Maßnahmenpläne sind den Plankommissionen der Räte der Kreise und Bezirke vorzulegen und mit deren Stellungnahme den Räten der Kreise bzw. Bezirke zur Beschlussfassung zu übergeben.

Die Plankommissionen der Räte der Kreise und Bezirke organisieren dabei ihre Arbeit entsprechend der Weisung, die in der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 938, § 4 Abs. 8) durch die Staatliche Plankommission gegeben wurde.

II.

Ausarbeitung von „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Saisonarbeitskräften“

§ 5

Betriebe der Lebensmittelindustrie, der Baustoffindustrie, VEG, MTS, sonstige Land- und Forstwirtschaftsbetriebe mit Saisonbedarf an Arbeitskräften arbeiten Saisonbilanzen aus und übergeben diese auf Formblatt I/3 den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise gemäß Übergaberegelung für die „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ bis zum 10. März 1956.

§ 6

Für LPG, ÖLB und für die private Landwirtschaft sind Saisonbilanzen unter Zugrundelegung von Schätzungen durch die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise auszuarbeiten. § 7

Die Fachabteilungen der Räte der Kreise fassen die Saisonbilanzen der Betriebe zusammen und übergeben diese bis zum 20. März 1956 den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise.

§ 8

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise übergeben die Saisonbilanzen zusammengefaßt bis zum 7. April 1956 den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.

§ 9

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke übergeben die Saisonbilanzen der Bezirke bis zum 21. April 1956 dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. § 10

Die Ausarbeitung der Bilanzen und die Zusammenfassung erfolgt auf dem Formblatt I/3 in Anlehnung an die Nomenklatur der „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“. In den Analysen zu den „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung

des Bedarfes an Arbeitskräften“ ist mit zu dem Ergebnis der Saisonbilanzen Stellung zu nehmen und im Maßnahmenplan entsprechend zu berücksichtigen.

III.

Ausarbeitung von monatlichen Arbeitskräftemeldungen
§ 11

(1) Die zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 933) monatlich Arbeitskräftemeldungen für die überbetriebliche Arbeitskräfteelenkung auszuarbeiten haben, übergeben vom II. Quartal 1956 an, jeweils bis zum 30. eines jeden Monats, eine für den darauffolgenden Monat vorausschauende Arbeitskräftemeldung nach dem Muster (s. Anlage) an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise.

(2) Die einzelnen Dienststellen der Reichsbahndirektionen übergeben, sofern sie Bedarf oder Überhang an Arbeitskräften haben, monatliche Arbeitskräftemeldungen an die für den Sitz der Dienststelle zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(3) Für Betriebe mit Zweigbetrieben gilt sinngemäß die unter Abschnitt I § 2 Buchst. i getroffene Übergaberegulung gleichfalls für die monatliche Arbeitskräftemeldung.

(4) Die erste Meldung im II. Quartal 1956 ist von den betreffenden Betrieben am 30. April 1956 abzugeben.

§ 12

(1) Ergeben sich bei den Betrieben im Verlaufe des Jahres wesentliche Planänderungen der Anzahl der „Gesamtbeschäftigten ohne Lehrlinge und Anlernlinge“, die in der „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ ausgewiesen wurden, so sind diese Betriebe verpflichtet, als Zusatz in der nächsten monatlichen Arbeitskräftemeldung die neuen Planzahlen der „Gesamtbeschäftigten ohne Lehrlinge und Anlernlinge“ und ihre Auswirkung auf die betriebliche Arbeitskräftelage den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise bekanntzugeben.

(2) Auf Grund der Veränderungs-meldungen haben die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise die „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ des Kreises zu korrigieren und über die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung mitzuteilen.

§ 13

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise organisieren die überbetriebliche Arbeitskräfteelenkung und den Ausgleich zwischen den Betrieben an Hand der monatlichen Arbeitskräftemeldungen und der „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ der Betriebe und Fachabteilungen und leiten die hierfür erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 14

(1) Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen der Betriebe sind für die Monate **Mai, Juli, September und November** von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise entsprechend der Nomenklatur des Formblattes I/2 zusammenzufassen und bis zum 5. des betreffenden Monats mit einer Kurzanalyse den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke organisieren den möglichen Arbeits-

kräfteausgleich zwischen den Kreisen, fassen die Meldungen der Kreise entsprechend der Nomenklatur des Formblattes I/2 zusammen und übergeben das Ergebnis mit einer Kurzanalyse bis zum 10. des betreffenden Monats an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

(3) Die Kurzanalysen der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen zahlenmäßig den beruflich möglichen Ausgleich zwischen Bedarf und Überhang an Arbeitskräften bzw. Arbeitskräftereserven sowie besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften auf Grund einer ungünstigen beruflichen und territorialen Gliederung des vorhandenen Arbeitskräftebedarfes bzw. -überhangs ausweisen. In der Kurzanalyse sind auf Grund der Analyse der örtlichen Arbeitskräftelage Maßnahmen vorzuschlagen, die nur von **zentralen staatlichen Organen** zur Sicherung des Arbeitskräfteplanes eingeleitet werden können.

(4) Sofern in den Monaten zwischen der Berichterstattung wesentliche Veränderungen der Arbeitskräftelage auftreten, sind sie unverzüglich, unabhängig von den Meldungen der festgelegten Monate, über die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

Außerdem ist in der Analyse, wie bei der bisherigen Monatsmeldung, auf den Stand der wohnungs- und arbeitsmäßigen Unterbringung zuziehender Westbürger und Rückkehrer sowie auf die Arbeit der Kreis- und Bezirkskommissionen einzugehen.

IV.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Monatliche Arbeitskräftemeldung

Betrieb: Ministerium/HV/HA/IZL/Fachabteilung
Genehmigungsvermerk: Registriert bei der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik am 12. Dezember 1955 unter Nr. 610/63
Datum: Bearb.: Telefon:

Beschäftigtengruppe	Ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften	Überhang an Arbeitskräften	darunter Jungfacharbeiter
1	2	3	4
Produktionsarbeiter Lohngr. V—VIII			
Beruf			
"			
"			
"			
1. Produktionsarbeiter Lohngr. V—VIII insgesamt:			
Produktionsarbeiter Lohngr. I—IV			
Beruf			
"			
"			
"			
"			

Beschäftigtengruppe	Ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften	Überhang an Arbeitskräften	darunter Jungfacharbeiter
1	2	3	4
2. Produktionsarbeiter Lohngr. I—IV insgesamt:			
Übrige Beschäftigte Beruf			
„			
„			
„			
3. Übrige Beschäftigte insgesamt:			
4. Arbeitskräfte insges.:			

Anordnung

über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe.

Vom 17. Januar 1956

Auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Feste Brennstoffe — (GBl. I S. 550) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr haben ihrer Brennstoffanforderung einen entsprechenden Nachweis zugrunde zu legen. Zuständig für die Entgegennahme und Überprüfung der Brennstoffanforderung ist der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises. Der Verbrauch und die Bestandslage sind außerdem durch den „Kurzbericht über die Materialbewegung M 32 K“ monatlich dem Rat des Kreises — Plankommission/ Materialversorgung — nachzuweisen.

(2) Verbraucher mit einem Jahresbedarf unter 60 t haben ihren Bedarf, Verbrauch und Bestand zwecks Empfang von Warenbezugsmarken den Brennstoffbeauftragten nachzuweisen.

§ 2

(1) Im Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß

a) der spezifische Verbrauch je Produktionseinheit und Nebenleistung sowie alle den Verbrauch beeinflussenden Faktoren enthalten sein;

b) bei Nebenverbrauch und Raumbeheizung die „Richtlinie der Zentralstelle für Wärmewirtschaft für die Ermittlung des Brennstoffbedarfs für Raumbeheizung, Warmwasserbereitungsanlagen und Küchenbetrieb“ — zu beziehen vom VEB Marhold-Verlag, Halle — entsprechend beachtet werden.

(2) Dem Bedarfsnachweis der Verbraucher der privaten Wirtschaft mit einem Jahresbedarf von 60 t und mehr muß weiter

a) ein von der Industrie-und-Handels-Kammer bestätigtes Formblatt M 31 bzw. M 31 Z über den Absatz ihrer Erzeugnisse und Leistungen im Versorgungszeitraum zugrunde liegen;

b) eine Prüfung der Aggregate vorausgegangen sein, ob hochwertige Kohle gegen ballastreiche Kohle oder freie Brennstoffe ausgetauscht werden kann. Der Brennstoffbeauftragte ist berechtigt, die Vorlage eines Gutachtens der Zentralstelle für Wärmewirtschaft anzuordnen.

§ 3

Die Verbraucher der privaten Wirtschaft sind entsprechend den Zielen des Volkswirtschaftsplanes verpflichtet, alle Möglichkeiten für den Einsatz ballastreicher Kohle durch Neu- oder Umbau des Aggregates zu schaffen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und findet erstmalig auf die Zuteilungen für das Jahr 1956 Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1956

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

I. V.: Kleineberg
Hauptabteilungsleiter

Anordnung

über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956.

Vom 1. Februar 1956

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1956 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe in Größe von mehr als einem Hektar, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
A. Grundmengen		
1. Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland	20	15
2. Für das Grünland	10	12
B. Zusätzliche Mengen für:		
1. Kartoffeln	20	20
Körnermais		
Mais in Milchwachsreife		
2. Zuckerrüben	40	30
Ölfrüchte		
Faserpflanzen		
Tabak		
Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen ohne Hopfen	80	85
3. Hopfen		
4. Gemüse	50	40
5. Zwischenfruchtanbau		
6. Obstanlagen	20	20
Baumschulen		
Rebland		
Korbweiden		

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstel-

lungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff) und 5 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und 20 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure) je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe in Größe bis zu einem Hektar sowie Kleingärten und Hausgärten erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und 15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(5) Die unter Abs. 1 Buchst. B Ziff. 4 festgelegte Norm gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten unabhängig von ihrer Größe für die Gemüseflächen einschließlich der Glasflächen gemäß Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956 je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und 55 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Diese Norm gilt auch für Glasflächen bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen des Abs. 1 Buchst. A Ziffern 1 und 2 und Buchst. B Ziff. 6 sowie der Absätze 2 bis 4 die Bodenbenutzungserhebung vom 15. Juni 1955 und bei Abs. 1 Buchst. B Ziffern 1 bis 5 der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956 heranzuziehen.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Bezugsansprüche sind bis zum 30. Juni 1956 zu etwa 50 % zu liefern.

(8) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle Betriebe außerdem zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen in nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit der DSG-HZ abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
Gemüse (ohne Leguminosen)	50	30
Mais	40	20
Zuckerrüben	40	20
Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Herbstrüben, Futterkohl	60	40
Olsonnenblumen	40	15
Futtersonnenblumen	80	50
Deutsches Weidelgras	40	30
Wiesenlieschgras		
Kanariengras		
Roggentrespe		
Einjähriges Weidelgras		
Weisches Weidelgras		
Wiesenschwingel		
Fruchtbare Rispe		
Rohrglanzgras		
Wiesenfuchsschwanz		
Glatthafer	80	30
Wiesenrispe		
Rotschwengel		
Weißes Straußgras		
Knautgras		
Wehrlose Trespe	30	30
Schafschwingel		
Luzerne		
Klee	—	30

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die Kreisniederlassungen der DSG-HZ auf Grund der zur Ernte 1956 abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die Kreisniederlassungen der DSG-HZ sind verpflichtet, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Liste der freigegebenen Düngemittel bis zum 29. Februar 1956 zu übergeben. Für die Aussaat der Vermehrungskulturen im Frühjahr 1957, über die der Vertragsabschluss im Herbst 1956 zu erfolgen hat, sind den Vermehrern gleichzeitig mit den Verträgen die Bezugsberechtigungsscheine für Düngemittel, die ab 1. Januar 1957 beliefert werden, auszuhändigen.

(9) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe in Größe von mehr als einem Hektar, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe, die eine Umtriebsweide bzw. intensive Weidewirtschaft mit Elektrozäunen betreiben, erhalten zusätzlich

10 kg/ha N und 12 kg/ha P₂O₅.

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt über die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, melden bis 15. April 1956 den sich aus diesen Normen ergebenden Bedarf an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(10) Volkseigene Güter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Universitätsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft werden nach besonderen Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versorgt.

(11) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. Februar 1956 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen für die einzelnen Kreise ergebenden Bezugsansprüche und melden diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 29. Februar 1956 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen ergebenden Bezugsansprüche der einzelnen Gemeinden und teilen diese den Räten der Gemeinden schriftlich mit. Die Bezugsansprüche sind entsprechend den festgesetzten Bezugsnormen zu unterteilen. Je eine Durchschrift dieser Mitteilung ist der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — sowie dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu übergeben.

Die Bezugsansprüche der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie der Staatlichen Tierzuchtbetriebe sind gesondert zu errechnen und diesen Betrieben sowie den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf bekanntzugeben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zum 5. März 1956 die sich auf

Grund der Gemeindeansprüche ergebenden Bezugsansprüche ihres Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung der Kreisüberschneidungen an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die Räte der Gemeinden bis zum 29. Februar 1956 an Hand der unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen die Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe mit Ausnahme derjenigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Staatlichen Tierzuchtbetriebe errechnen und eine namentliche Liste der Bezugsberechtigten laut Anlage mit den ihnen zustehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen anfertigen und öffentlich aushängen. Eine Durchschrift dieser Liste ist der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — als Auslieferungsunterlage zu übergeben.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß im 1. Halbjahr 1956 jeweils zum Monatsende, und im 2. Halbjahr 1956 zum 30. September und 31. Dezember eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erreicht wird.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 1 genannten Terminen verantwortlich. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gebildet haben, sind bevorzugt zu versorgen.

(3) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben die ihnen gemeldeten Bezugsansprüche ebenfalls anteilmäßig zu befriedigen und dafür zu sorgen, daß am 29. Februar, 30. April, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1956 ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand der von ihnen zu versorgenden Betriebe erreicht wird.

§ 4

Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie des Nährstoffbedarfs eine Lenkung dieser Nährstoffformen vornehmen. Desgleichen können die in § 1 festgelegten Bezugsnormen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft differenziert werden.

§ 5

(1) Die einzelnen Verbrauchergruppen werden von den Handelsorganen wie folgt versorgt:

- a) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe, Volkseigene Güter, Universitäts- und Schulgüter, Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, Volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und

Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

direkt von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, unter Einschaltung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

- b) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaus, Baumschulen sowie sonstige Betriebe von den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. —

(2) Sollte bei den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben eine waggonweise Belieferung nicht möglich sein bzw. aus anderen Gründen der ausdrückliche Wunsch bestehen, erfolgt die Auslieferung der Düngemittel über die zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —.

(3) Bezieht einer der unter Abs. 1 Buchst. a aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er einen Rabatt von 30 % der Handelsspanne der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —, im übrigen gelten die Vorschriften der

Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 147)

und der dazu ergangenen Ergänzungen, der Preisverordnung Nr. 417 vom 27. Mai 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) — (GBl. I S. 362)

sowie der

Preisverordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes).

§ 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben in den bedarfsarmen Monaten eine Bevorratung mit allen zur Frühjahr- und Herbstbestellung benötigten Düngemitteln unter Ausnutzung aller geeigneten Lagerräume zu gewährleisten. Sofern solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, ist die Einnmietung vorzunehmen.

(2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahmen anzuhalten sowie Kontrollen über die sachgemäße Lagerung durchzuführen.

§ 7

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Errechnung der Bezugsansprüche der Betriebe und ihre Befriedigung durch die Handelsorgane entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. Februar 1956	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 56	Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956	137
26. 1. 56	Beschluß über die weitere Vereinfachung der Planung	143 <i>(siehe Bescheid)</i>
26. 1. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kesselwagenverkehr	143
	Berichtigungen	143

Plan

des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956.

Vom 30. Januar 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Durchführung des am 8. Februar 1950 erlassenen Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung — Jugendgesetz — (GBl. S. 95) sowie der dazu erlassenen Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 125) auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend für das Jahr 1956 folgenden Plan zur Förderung der Jugend:

Abschnitt I

Weitere Förderung der Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik

1.

(1) Zum Zwecke der weiteren Gewinnung der Jugend bei der Lösung der staatlichen Aufgaben werden alle leitenden Mitarbeiter des Staatsapparates, der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft verpflichtet, regelmäßig mit Jugendlichen Aussprachen durchzuführen und dabei ihre Fragen und Vorschläge zu beantworten und ihnen ihre Erfahrungen zu vermitteln.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie die örtlichen Räte werden beauftragt, dazu bis zum 1. März 1956 geeignete Maßnahmen festzulegen und die erforderliche Kontrolle zu organisieren.

2.

Um eine stärkere Berücksichtigung der Fragen der Förderung der Jugend zu gewährleisten und in größerem Maße junge Menschen in die Durchführung der staatlichen Aufgaben einzubeziehen, wird den Bezirks- und Kreistagen empfohlen, in die Aktiva aller Ständigen Kommissionen in verstärktem Maße Jugendliche aufzunehmen, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeichnet haben und von den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend vorgeschlagen werden.

3.

(1) Die Ministerien für Kultur, des Innern, für Volksbildung, für Arbeit und Berufsausbildung sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und

das Staatliche Rundfunkkomitee werden beauftragt, bei der Durchführung der Veranstaltungen zum 10. Jahrestag der Gründung der Freien Deutschen Jugend die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Alle Verwaltungsdienststellen der Staatsorgane führen in der Woche vom 4. bis 11. März 1956 anlässlich der 10. Wiederkehr der Gründung der Freien Deutschen Jugend eine „Woche der offenen Tür für die Jugend“ durch. In dieser Woche sollen die Jugendlichen im besonderen Maße die Möglichkeit haben, alle Leiter und leitenden Mitarbeiter des Staatsapparates und Direktoren der Betriebe und Schulen sprechen, ihnen Vorschläge und Beschwerden unterbreiten und mit ihnen Aussprachen führen zu können.

4.

Die auf Initiative der Freien Deutschen Jugend in den Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik geschaffenen Kontrollposten der Jugend sind durch die Räte der örtlichen Staatsorgane in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die FDJ-Kontrollposten haben das Recht, entsprechend § 2 des Jugendgesetzes (GBl. 1950 S. 95) ihre Initiative in allen Fragen, die die Lage der Jugend, die Verbesserung der Arbeit der Verwaltungen, Lehreinrichtungen und aller anderen Organe sowie den Kampf gegen Bürokratismus, Sabotage und Mängel in der Arbeit betreffen, ungehindert und überall zu entfalten.

5.

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für die Durchführung

weiterer Lehrgänge zur Schulung und Qualifizierung der FDJ-Kontrollposten und Kontrollbrigaden sowie für Jugendbrigadiers ab 1. März 1956 Sorge zu tragen.

6.

Alle Werkleiter, Direktoren volkseigener Betriebe, die zuständigen Fachministerien und anderen zuständigen staatlichen Stellen werden beauftragt, die Verbesserungsvorschläge und Erfindungen von jungen Arbeiterinnen und Arbeitern sowie jugendlichen Angehörigen der technischen Intelligenz rasch und ordnungsgemäß zu bearbeiten. Soweit die Jugendlichen dabei ungenügend unterstützt werden, können sie von dem Recht, sich an die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle zu wenden, Gebrauch machen.

7.

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, zukünftig bei der Ausführung von Aufträgen und Montagen im Ausland und bei der Entsendung von Studiendelegationen neben älteren erfahrenen Facharbeitern in verstärktem Maße jugendliche Arbeiter und jugendliche Angehörige der technischen Intelligenz und Studenten zu berücksichtigen, die hierzu die entsprechende Befähigung und Eignung besitzen. Die Leitungen der FDJ-Grundeinheiten sind berechtigt, den Werkdirektoren entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

8.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für folgendes verantwortlich:

- a) Um der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zur Lösung der ihr gestellten großen Aufgaben weitere Nachwuchskräfte zur Verfügung zu stellen, sind in den Landkreisen der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Potsdam, Cottbus und Magdeburg insgesamt 6000 Jugendliche in Brigaden junger Industriearbeiter in Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzusetzen.
- b) Diese Brigaden haben die Aufgaben, die Festigung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe aktiv zu unterstützen und dazu beizutragen, die Jugendlichen zu qualifizierten Facharbeitern zu entwickeln, sie durch eine gute gesellschaftspolitische Arbeit und kulturelle Betreuung zu einem sozialistischen Bewußtsein zu erziehen und dazu beizutragen, daß die Jugendlichen ständig in einem landwirtschaftlichen Beruf verbleiben. Weiterhin sollen sie dazu beitragen, eine noch schnellere Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande herbeizuführen.

9.

Jugendliche, die in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders gute Arbeit leisten, sind am 8. Februar eines jeden Jahres, dem „Tag der Jugend und der Sportler“, durch die Leitungen der Betriebe und Verwaltungen mit Sachprämien aus den Mitteln des Prämien- bzw. Direktorfonds auszuzeichnen.

Abschnitt II Weitere Förderung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Jugend

10.

Zur weiteren Verbesserung der Berufsausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Präsidium des Ministerrates durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 23. Februar 1956 geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

11.

(1) Im Jahre 1956 sind 179 000 Jugendliche in Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln. Besondere Bedeutung kommt dabei den Berufen des Bergbaus, der Metallurgie, der Energiewirtschaft und der Landwirtschaft zu.

(2) Des weiteren sind im Jahre 1956 71 000 Jugendliche in Arbeitsstellen zu vermitteln.

12.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der örtlichen Räte im Jahre 1956 in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in verstärktem Maße Lehrlinge ausgebildet werden können. Dabei werden die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufgerufen, besonders die Kinder der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern für die Tätigkeit in der Landwirtschaft zu gewinnen.

13.

Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., in deren Bereich Jugendliche in Ausbildungsberufen der Lohngruppe III bzw. IV ausgebildet werden, werden beauftragt, für die im Jahre 1955 bestätigten Berufe die noch fehlenden Lehrpläne auszuarbeiten und den Betrieben zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Ausbildungsunterlagen für Traktoristen in der Landwirtschaft entsprechend den Hinweisen des 25. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands besonders zu überprüfen und auf den neuesten Stand der Entwicklung der Technik zu bringen.

14.

(1) Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Produktionszweigen, in denen entsprechend den Lehrplänen der Einsatz der Lehrlinge in der vierten Phase (Einsatz im Produktionsbetrieb) noch nicht verwirklicht ist, dieses Prinzip durchgesetzt wird, zumindest aber im Jahre 1956 ein dreimonatiger Produktionseinsatz erfolgt.

(2) Mit jedem Lehrling ist ein Vierteljahr vor Abschluß der Lehrausbildung von einer Betriebskommission unter Leitung des Direktors für Arbeit bzw. des Leiters der Abteilung Arbeit oder seines Beauftragten ein Einsatzgespräch zu führen, in dem festzulegen ist, welche Tätigkeit der Jugendliche nach erfolgreicher Lehrabschlußprüfung ausüben soll.

15.

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und den Räten der Bezirke zur weiteren Verbesserung der Berufsausbildung und der Erziehung der Lehrlinge in den Betrieben, in denen die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind, bis 30. August 1956 die Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime zu einer neuen Form der Ausbildungsstätten unter der Leitung und Verantwortung der Betriebsleiter zusammenzuschließen.

16.

(1) Die Vorstände und Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden aufgerufen,

- a) ausreichende und qualifizierte Kader für die Berufsausbildung in den Landwirtschaftlichen Pro-

duktionsgenossenschaften aus ihren Reihen bereit-zustellen,

b) die Unterbringung der Lehrlinge und junger Industrie- und Landwirtschaftsarbeiter in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weiter zu verbessern.

(2) Die örtlichen Räte werden beauftragt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dabei die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

17.

Zur weiteren Entwicklung der Ausbildung von Bootsteuern in der Schifffahrt wird das Ministerium für Verkehrswesen beauftragt, 1956 weitere fünf Lehrschiffe in den Dienst zu nehmen, so daß sich die Anzahl der Lehrschiffe auf 22 erhöht.

18.

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zur Unterstützung und Verbesserung der Tätigkeit der Klubs Junger Neuerer der Landwirtschaft neue Arbeitsrichtlinien bis zum 10. Mai 1956 herauszugeben, die diesen Klubs wissenschaftliche Aufgaben stellen und die neuesten Erkenntnisse der Technik berücksichtigen.

(2) Zur Anleitung und als methodisches Zentrum der Tätigkeit der Klubs Junger Neuerer der Landwirtschaft ist bei der ständigen Landwirtschaftsausstellung in Leipzig im Jahre 1956 ein Kabinett für die Klubs Junger Neuerer der Landwirtschaft einzurichten.

19.

Im Jahre 1956 sind unter Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung des Volkseigenen Verlag „Volk und Wissen“ weitere 40 Lehrbücher für die wichtigsten Berufe der Volkswirtschaft herauszugeben.

20.

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Kultur und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Jahre 1956

a) den Republikausscheid zum II. Wettbewerb künstlerischer Arbeiten der Lehrlinge und Berufsschüler durchzuführen. Die besten Arbeiten sind in einer Ausstellung in Berlin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

b) zur Vorbereitung der VI. Weltfestspiele der Jugend und Studenten im Jahre 1957 in Moskau Volkskunstausschilde in den Kreisen für Lehrlinge und Berufsschüler zu organisieren.

Abschnitt III

Weitere Förderung der Schulbildung der Jugend und der vor- und außerschulischen Einrichtungen

21.

(1) Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Jahre 1956 die Voraussetzungen für die Teilnahme

a) aller Kinder während der gesamten Ferienzeit in den Ferienspielen,

b) von 670 000 Kindern an den zentralen Pionierlagern und Betriebsferienlagern,

c) von 60 000 Kindern an Winterferienlagern,

d) von 30 000 Kindern an Schwimmlagern,

e) von 500 000 Kindern an Ferienwanderungen zu schaffen.

(2) Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften für Kinder aus Westdeutschland Plätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland werden aufgerufen, die Durchführung der Kinderferiengestaltung tatkräftig zu unterstützen.

(4) Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Sommerferiengestaltung für die Schüler der Ober- und Berufsschulen im Jahre 1956 zu regeln. Dabei soll die Initiative der Jugend auf diesem Gebiet weitgehend gefördert werden.

22.

(1) Im Jahre 1956 ist die Gesamtzahl der Plätze in öffentlichen Kindergärten und Erntekindergärten auf insgesamt 260 900 zu erhöhen.

(2) Die Zahl der Plätze in Schulhorten ist im Jahre 1956 um weitere 10 900 zu erweitern.

23.

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, im Jahre 1956 an der größtmöglichen Zahl aller allgemeinbildenden Schulen zur Erhöhung der polytechnischen Bildung der Kinder und Jugendlichen den obligatorischen Werkunterricht einzuführen. Dabei sollen im weitestgehenden Maße die örtlichen Eigenarten der Wirtschaft berücksichtigt werden.

(2) Im Jahre 1956 ist zum Zwecke der Unterstützung der polytechnischen Bildung mit der Einrichtung von polytechnischen Ausstellungen an den Schulen zu beginnen. Einzelheiten hierzu legt das Ministerium für Volksbildung bis zum 31. März 1956 fest.

24.

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß an den allgemeinbildenden Schulen, den Einrichtungen der Lehrerbildung und an den außerschulischen Einrichtungen die Anzahl der naturwissenschaftlichen und technischen Arbeits- und Interessengemeinschaften weiter erhöht wird.

(2) Die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter werden beauftragt, die Bildung und Arbeit solcher Arbeitsgemeinschaften, wie: Junge Agronomen, Junge Gärtner, Junge Landmaschinentechniker und Junge Tierzüchter, zu unterstützen, um besonders die Kinder auf dem Lande für Berufe in der Landwirtschaft zu gewinnen.

25.

Zur Verbesserung der außerschulischen Erziehung der Jungen Pioniere und Schüler und zur Ausnutzung aller örtlichen Möglichkeiten sollen die Räte der Kreise im Jahre 1956 Statuten für die ihnen unterstehenden außerschulischen Einrichtungen beschließen.

Als Beispiel für die Ausarbeitung dieser Statuten gelten die

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ (GBl. II S. 369),

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere (GBl. II S. 371),

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker (GBl. II S. 374) und die

Anordnung vom 5. November 1955 über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen (GBl. II S. 381).

26.

Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, im Jahre 1956 in verstärktem Maße zehnklassige Mittelschulen an industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkten einzurichten. Dabei sind besonders die Orte mit Maschinen-Traktoren-Stationen zu berücksichtigen. Das Netz der Mittelschulen ist im Jahre 1956 so auszubauen, daß weitere 35 000 Schüler an diesen Schulen aufgenommen werden können.

27.

(1) Zum Zwecke der verstärkten Heranbildung Jugendlicher zu Lehrern, Pionierleitern, Kindergärtnerinnen und Heimerziehern sind ab 1. September 1956 auch Schüler an den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und Instituten für Lehrerbildung aufzunehmen, die die allgemeinbildenden Schulen mit Mittlerer Reife absolviert haben.

(2) Um jungen befähigten Produktionsarbeitern die Möglichkeit zu geben, Lehrer, Pionierleiter bzw. Heimerzieher zu werden, sind in diesen Ausbildungseinrichtungen besondere Klassen für diese Bewerber einzurichten.

(3) Im Jahre 1956 sind 2170 Plätze für Absolventen der Oberschulen und der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten für das Studium an den pädagogischen Instituten bzw. der Pädagogischen Hochschule in Potsdam bereitzustellen.

28.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Volksbildung Maßnahmen einzuleiten, daß nach Absolvierung von Kursen der Volkshochschulen Abschlußprüfungen stattfinden, über die Zeugnisse ausgegeben werden. Die Inhaber dieser Zeugnisse und derjenigen der Technischen Betriebsschulen werden entsprechend dem Grad ihrer Zeugnisse bei Bewerbungen zum Studium an den Fach- bzw. Hochschulen mit in den Kreis der Auszuwählenden einbezogen.

29.

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit Beginn des Schuljahres 1956/57 im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen und in allen Klassen der Berufsschulen die Jugendlichen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugend noch stärker mit ihren Rechten und Pflichten in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat bekannt gemacht werden.

Abschnitt IV

Weitere Förderung der Hoch- und Fachschulbildung der Jugend

30.

(1) Im Studienjahr 1956/57 sind an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik 16 020 Neuzulassungen zum Direktstudium vorzunehmen.

(2) Im Studienjahr 1956/57 sind an den Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik 27 546 Neuzulassungen zum Direktstudium vorzunehmen.

31.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verständigung der Bewerber an Hoch- und Fachschulen und Universitäten über die Zulassung zum Studium bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres erfolgt.

32.

Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., denen Fachschulen unterstellt sind, haben dafür zu sorgen, daß bis zum 15. April 1956 allen Fachschulen ein oder mehrere ständige Patentbetriebe zugewiesen werden. In diesem Betrieb sollen die Fachschüler in der Regel ihre praktische Tätigkeit verrichten und neue Erkenntnisse auf ihrem Gebiet anwenden.

33.

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen werden beauftragt, Möglichkeiten für ein Praktikum aller Pädagogikstudenten als Pioniergruppen- und Arbeitsgemeinschaftsleiter zu schaffen. Die Studienpläne sind so zu gestalten, daß bereits während des Studiums eine Vorbereitung auf die Arbeit in der Jugend- bzw. Pionierorganisation an den Schulen erfolgt.

Abschnitt V

Weitere Förderung der kulturellen Arbeit und Betreuung der Jugend

34.

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dafür Sorge zu tragen, daß in allen Klubbhäusern und anderen öffentlichen kulturellen Einrichtungen mindestens monatlich zweimal alle Räumlichkeiten für die Jugend zur Verfügung stehen und entsprechende Veranstaltungen für die Jugend zu verbilligten Preisen organisiert werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hat das Ministerium für Kultur dafür zu sorgen, daß der Jugend in allen Kulturhäusern mindestens ein ständiges Jugendzimmer zur Verfügung steht.

35.

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen im Rahmen der für die Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel dafür zu sorgen, daß

- 200 Schmalfilmkameras AK 8 mit Projektor,
- 50 Schmalfilmkameras AK 16 mit Projektor,
- 350 Fernsehgeräte,
- 50 Kochherde,
- 50 Nähmaschinen,

50 Spielautomaten,

100 Laboreinrichtungen für Photographie

für die Jugendklubbhäuser, Jugendheime und Jugendherbergen angeschafft werden können. Die Räte der Kreise werden verpflichtet, dabei eine entsprechende Konzentrierung der Mittel in festzulegenden Schwerpunkten vorzunehmen.

36.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, Lehrgänge zur Heranbildung von weiteren Schmalfilmvorführern durchzuführen. Den Leitungen der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, hierfür die Teilnehmer zu benennen.

37.

Der Minister für Leichtindustrie wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bis zum 15. März 1956 eine ständige Beratungsgruppe für Modefragen von interessierten und befähigten Jugendlichen zu schaffen.

38.

(1) Im Jahre 1956 sind weitere

67 Jugendherbergen und ständige Wanderquartiere,

28 Bezirks- und Kreisjugendklubbhäuser,

880 Sportanlagen

einzurichten und in weiteren 318 Gemeinden Möglichkeiten für die kulturelle Arbeit der Jugend zu schaffen.

(2) Die Zahl der Häuser der Jungen Pioniere, der Stationen der Jungen Techniker, der Stationen der Jungen Naturforscher, der Stationen der Jungen Touristen und der Klubs der Jungen Künstler ist im Jahre 1956 um 20 auf insgesamt 483 zu erhöhen.

39.

Der „Tag der Überprüfung der Jugend- und Sporteinrichtungen“ ist im Jahre 1956 am 27. und 28. Oktober durchzuführen. Entsprechend der Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 125) haben die Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der volkseigenen Betriebe in Verbindung mit den demokratischen Organisationen den Zustand der Jugend- und Sporteinrichtungen zu überprüfen und Maßnahmen zur Verbesserung derselben festzulegen und einzuleiten.

40.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bis zum 31. März 1956 eine Regelung zur Vereinfachung der Anmeldungen und Steuerentrichtungen bei Jugendveranstaltungen zu treffen.

41.

Den Räten der Städte mit mehr als 8000 Einwohnern wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes Kulturparks geschaffen werden. Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der demokratischen Sportbewegung werden aufgerufen, dabei tatkräftig mitzuwirken.

42.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt:

- a) im Jahre 1956 das 9. Preisausschreiben für die Schaffung neuer Jugend- und Kinderliteratur durchzuführen und die besten Arbeiten zu prämiieren;
- b) darauf hinzuwirken, daß alle Orchester künftig jährlich mindestens zehn Jugend- bzw. Schulkonzerte durchführen;
- c) anlässlich des Schumann-Gedenktages in Berlin einen internationalen Schumann-Wettbewerb für Klavier und Gesang durchzuführen, an dem besonders Nachwuchskünstler teilnehmen sollen;
- d) Ende Juni 1956 zur Vorbereitung der VI. Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Moskau das „2. Fest junger Künstler“ unter Beteiligung westdeutscher Gäste in Karl-Marx-Stadt durchzuführen;
- e) durch das Zentralhaus für Volkskunst in Leipzig Materialien für
 - Laienspielgruppen (in leicht verständlicher Form),
 - Veranstaltungen und Feierstunden in den FDJ-Gruppen,
 - Volkstänze,
 - das Erlernen des Akkordeon- und Gitarrespielens
 herauszugeben;
- f) dafür zu sorgen, daß alle Sprechtheater der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1956 mindestens je zwei Inszenierungen für Kinder herausbringen.

43.

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, in engem Zusammenwirken mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und den örtlichen Räten damit zu beginnen, in allen MTS-Bereichen Außenstellen der Volksmusikschulen einzurichten und dafür Sorge zu tragen, daß die begabtesten Jugendlichen, besonders aus den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Maschinen-Traktoren-Stationen sowie volkseigenen Gütern, zum Gruppenunterricht delegiert werden.

(2) Die Hauptstellen der Volksmusikschulen haben bis zum 30. Juni 1956 mit den Volksmusikgruppen in den MTS-Bereichen Patenschaftsverträge mit dem Ziel, die fachliche Arbeit der Gruppen zu unterstützen, abzuschließen. Das Ministerium für Kultur hat über die Durchführung dieser Maßnahme die erforderliche Anleitung und Kontrolle durchzuführen.

44.

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß im Film-Studio der DEFA im Jahre 1956 vier neue Jugendfilme geschaffen und für das Jahr 1957 weitere drei Jugendfilme vorbereitet werden.

(2) Das Studio für Trickfilme der DEFA wird beauftragt, im Jahre 1956 20 für Kinder und Jugendliche geeignete Trickfilme herzustellen.

45.

Das Amt für Literatur- und Verlagswesen wird beauftragt, im Jahre 1956 die Herausgabe von folgenden Kinder- und Jugendbüchern zu ermöglichen:

- a) populärwissenschaftliche Literatur für Kinder und Jugendliche insgesamt 95 Titel;

- b) Kinder- und Jugendbelletristik insgesamt 224 Titel; (darunter sollen sich 38 Märchen- und Fabelschriften und 43 Abenteuer- und Zukunftsromane befinden.)
- c) 2 populärwissenschaftliche, 3 belletristische und 5 Abenteuer-Buch- bzw. -Schriftenreihen.

46.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, für die Schaffung neuer Kinderstücke für die Jugend- und Kindertheater ein Preisausschreiben durchzuführen. Bei der Themenstellung sollen besonders die Anregungen der „Konferenz der Kintertheater“ im September 1955 beachtet werden.

Abschnitt VI

Weitere Förderung des Sportes und des Wanderns

47.

Die Leitungen der Sportvereinigungen werden aufgerufen, das Jugend- und Kinderturnen und den Jugendsport besonders zu fördern.

48.

Zum Zwecke der weiteren Aktivierung des Kampfsportes werden alle Rechtsträger von Spiel- und Sportplätzen beauftragt, entsprechend den örtlichen Möglichkeiten Hindernisbahnen einzurichten.

49.

(1) Die Freie Deutsche Jugend und die demokratische Sportbewegung sind bei der Durchführung des „Wandertages der deutschen Jugend“ Pfingsten 1956 durch die örtlichen Räte in jeder Weise zu unterstützen.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport trifft in Verbindung mit dem Ministerium des Innern dazu weitere Regelungen.

50.

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend im Jahre 1956 den Wandergruppenaustausch zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den befreundeten Ländern zu erweitern.

51.

Den örtlichen Räten wird empfohlen, im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes in natürlichen Gewässern, wie Seen und Flüssen, provisorische Schwimmmöglichkeiten zu schaffen, damit der obligatorische Schwimmunterricht der allgemeinbildenden Schulen noch im Jahre 1956 wesentlich verbessert werden kann. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat dabei die erforderliche Anleitung und Kontrolle durchzuführen.

52.

Im Jahre 1956 sind folgende Massensportfeste durchzuführen und von allen staatlichen Organen aktiv zu unterstützen:

18. bis 25. 3. 1956: Frühjahrsgepäckmärsche,
22. 4. bis 6. 5. 1956: Frühjahrswaldläufe,
Mai/Juni 1956: Sporttage der Landbevölkerung,
Sportfeste in den Betrieben,
Sportfeste in den Schulen und Lehrwerkstätten,
Woche des Sportes.

Höhepunkte in diesen beiden Monaten sollen die Turn- und Sportfeste in den Kreisen sein.

- 7./8. 7. 1956: 2. Sportfest der Lehrlinge und Berufsschüler der Deutschen Demokratischen Republik in Dessau,
2. bis 5. 8. 1956: 2. Deutsches Turn- und Sportfest in Leipzig,
29. 9. bis 7. 10. 1956: Gepäckmärsche als Auftakt zum „Tag der Republik“,
20./21. 10. 1956: Werner-Seelenbinder-Gedenktage für alle Sportarten.

53.

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz ab 1956 jährlich einen „Monat des Jugendgesundheits-schutzes“ durchzuführen. Dabei sollen der Jugend in besonders starkem Maße die gesundheitsfördernden Maßnahmen und die „Verordnung zum Schutze der Jugend“ erläutert und gemeinsam mit den Schulen Arbeitsgemeinschaften „Junger Sanitäter“ gebildet werden.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

54.

Zur Förderung der Jugend und des Sportes werden im Rahmen des Staatshaushalts 1956 2,5 Milliarden DM bereitgestellt. Die Verwendung dieser Mittel wird durch den Volkswirtschaftsplan 1956 und den Staatshaushaltsplan 1956 bestimmt.

55.

Alle Aufgaben dieses Planes, die nicht für das Jahr 1956 befristet sind, bleiben fernerhin Aufgaben im Sinne einer Anordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).

56.

(1) Alle Minister und Staatssekretäre m. e. G., alle Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Durchführung der festgelegten Aufgaben in ihrem Bereich voll verantwortlich.

(2) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter der selbständigen Dienststellen der Regierung werden beauftragt, mindestens zweimal in Sitzungen der Kollegien oder Leitungen über die Durchführung dieses Planes zu beraten und eine entsprechende Kontrolle auszuüben.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, nach Beratung mit den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu den einzelnen Maßnahmen Stellung zu nehmen und die speziellen Aufgaben für die Fachabteilungen innerhalb ihres Wirkungsbereiches bis zum 1. März 1956 festzulegen.

(4) Im Auftrage des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, ist das

Amt für Jugendfragen für die erforderliche Kontrolle der Verwirklichung des Planes des Ministerrates zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 verantwortlich.

Berlin, den 30. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl W. Ulbricht
Erster Stellvertreter des
Vorsitzenden des Minister-
rates

Beschluß
über die weitere Vereinfachung der Planung.

Vom 26. Januar 1956

1. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die weiteren Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie durch eine Anordnung zu regeln.
2. Er wird ermächtigt, entgegenstehende Bestimmungen des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) abzuändern.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Kesselwagenverkehr.

Vom 26. Januar 1956

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird die Kesselwagenleitstelle aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Vermögenswerte gehen auf das Ministerium für Verkehrswesen über.

§ 2

Der § 1 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) erhält folgende Fassung:

„§ 1“

„Der gesamte Verkehr der schienengebundenen Kessel- und Topfwagen wird zentral vom Ministerium für Verkehrswesen gelenkt.“

§ 3

In der Verordnung über den Kesselwagenverkehr und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 403) ist das Wort „Kesselwagenleitstelle“ durch „Ministerium für Verkehrswesen“ zu ersetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Verkehrswesen
Grotewohl I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Berichtigungen

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 562 vom 3. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk — (Sonderdruck Nr. 145 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 9 muß die Ziff. 19 richtig heißen:

„Bei Nachbestellung von Posikarten nach Erfüllung des Auftrages je Stück (Ausführung gemäß Position 13 oder 15) 1,25 1,25 1,25 DM.“

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 450 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) — (Sonderdruck Nr. 116 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 7 unter Bestell-Nr. 505 muß der Preis richtig heißen: **12,25 DM** und nicht 9,20 DM;

auf Seite 19 unter Bestell-Nr. 7723 muß der Preis richtig heißen: **34,90 DM** und nicht 64,90 DM;

auf Seite 20 müssen nachfolgende Preiszahlen und Bestellnummern wie folgt heißen:

Bestell-Nr.	Band D	Schaft d	Bohrg. B	Länge L	Gew. kg	Industrieabgabepreis je Stück DM
9501 b	200	181	120	435	58,0	42,60
95068	231	112	140	490	80,0	55,40
95068 B	231	112	130	490	90,0	63,25
9510	220	208	80	328	75,0	57,60
9511	262	245	185	560	95,0	62,15

Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Preise — weist darauf hin, daß nachfolgende Änderungen resp. Berichtigung von Fehlern zu beachten sind:

Preisordnung Nr. 437 vom 13. September 1955

— Anordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 105 des Gesetzblattes) muß das Datum im § 9 Abs. 2 richtig lauten: **Vom 13. September 1955.**

Preisordnung Nr. 440 vom 13. September 1955

— Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 108 des Gesetzblattes) muß das Datum im § 9 Abs. 2 richtig lauten: **Vom 13. September 1955.**

Preisordnung Nr. 441 vom 13. September 1955

— Anordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk — (Sonderdruck Nr. 109 des Gesetzblattes): Auf Seite 14 Buchst. E Zeile 5 (Kreuzhacke, beide Eriden schärfen) muß es in der Ortsklasse II anstatt 0,65 DM richtig heißen: 0,85 DM.

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau weist darauf hin, daß bei den nachstehenden Preisordnungen Änderungen zu beachten sind:

Zur Preisordnung Nr. 454 vom 14. Oktober 1955

— Anordnung über die Preise für gezogenen Stahl-draht unter 100 kg/mm² Festigkeit — (Sonderdruck Nr. 120 des Gesetzblattes):

§ 1 Abs. 3

„In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 wird gezogener Schraubendraht in Kaltstaugüte nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 481 (statt Preisordnung Nr. 480) vom 14. Oktober 1955...“

§ 3 Abs. 3

„... Die Lieferung im Direktgeschäft versteht sich frachtfrei Bahnstation des Empfängers, ausschließlich Verpackung unabgeladen, bei Lieferung bis 20 kg (statt unter 20 kg) ab Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.“

§ 7 Abs. 1

„Die Einzelhandelsspanne beträgt 15 % (statt 23 %) vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.“

In der Anlage zu dieser Preisordnung ändern sich die in der Ziff. 4 genannten Zu- und Abschläge wie folgt:

„... 4. Die Preise ermäßigen bzw. erhöhen sich:

für Körbe aus Eisen- und Alublech, Hartfaserguß, Druckguß	ohne Aufschlag
für Gußkörbe	+ 22,5 % Aufschlag
für Manipermringe	
68×38×15 statt 80×40×17	je Stück weniger 1,46 DM (statt 1,15 DM)
95×22×15 statt 100×40×19	je Stück weniger 1,08 DM (statt 0,85 DM)
85×47×22 bis 25	
statt 110×50×15	je Stück weniger 1,90 DM (statt 1,50 DM)
für Alnringe	
NT 1 statt Maniperm 80×40×17	je Stück mehr 0,63 DM (statt 0,50 DM)
NT 2 „ „ 80×40×17	je Stück mehr 3,04 DM (statt 2,40 DM)
NT 2 „ „ 90×40×17	je Stück mehr 1,90 DM (statt 1,50 DM)
NT 2 „ „ 100×40×19	je Stück mehr —
NT 3 „ „ 110×50×15	je Stück mehr 3,17 DM (statt 2,50 DM)
NT 4 „ „ 128×50×15	je Stück mehr 3,17 DM (statt 2,50 DM)
für Alnico	+ 33 1/3 % Aufschlag
für Breitbandlautsprecher	+ 5 % Aufschlag
für Hochtonkegel	je Stück mehr 0,63 DM (statt 0,50 DM)
für Kurzschlußbolzen	
bis 19 mm Kern	je Stück mehr 1,27 DM (statt 1,— DM)
bis 25 mm Kern	je Stück mehr 1,58 DM (statt 1,25 DM)
bis 30 mm Kern	je Stück mehr 2,53 DM (statt 2,— DM)
bis 37 mm Kern	je Stück mehr 2,80 DM (statt 3,— DM)

Zur Preisordnung Nr. 520 vom 24. November 1955

— Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände — (GBl. I S. 895):

Anlage zur Preisordnung Nr. 520**Nach Ziff. 24**

„... Längere Achsen bedingen je Achse und bis 20 mm Verlängerung einen Preisaufschlag von 5,71 DM (statt 4,— DM) je 100 Stück.“

§ 3 Abs. 4

„Der Einzelhandel errechnet den Verbraucherpreis durch einen Aufschlag von 15 % auf die Großhandelsabgabepreise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b (statt § 3 Abs. 1).“

Zur Preisordnung Nr. 516 vom 24. November 1955

— Anordnung über die Preise für Empfänger-röhren für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (GBl. I S. 889):

§ 5 Abs. 1

„Die Einzelhandelsspanne beträgt 15 % (statt 16,5 %) vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.“

Zur Preisordnung Nr. 517 vom 24. November 1955

— Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (GBl. I S. 891):

§ 6 Abs. 1

„Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % (statt 15 %) vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.“

§ 6 Abs. 2

„Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 3 % (statt 5 %) vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.“

„... Andere Widerstandswerte bedingen einen Preisaufschlag für Einfach-Widerstände je 100 Stück 57,12 DM (statt 40,— DM).“

„... Der Mehrpreis versteht sich einschließlich der Sonderkurve für gehörriichtige Lautstärkeregelung und beträgt je 100 Stück 92,82 DM (statt 65,— DM).“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Februar 1956	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 56	Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung. — Eheverfahrensordnung (EheVerfO) —	145
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	148

**Anordnung
zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren
in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung
und Eheauflösung.
— Eheverfahrensordnung (EheVerfO) —**

Vom 7. Februar 1956

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) — Eheverordnung — wird zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an diese Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung einschließlich der Nebengesetze sind, soweit sie nicht durch diese Anordnung geändert oder aufgehoben werden, in Übereinstimmung mit dieser Anordnung und im Sinne der Eheverordnung anzuwenden.

I.

Vorbereitende Verhandlung in Scheidungssachen

§ 2

(1) Das Gericht hat in allen Scheidungssachen eine vorbereitende Verhandlung durchzuführen.

(2) Die vorbereitende Verhandlung dient der Aussöhnung und Erziehung der Parteien mit dem Ziele, die Ehe und Familie zu festigen.

(3) Das Gericht hat in der vorbereitenden Verhandlung mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens zu erörtern und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären. Es hat zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe ernstlich sind und geeignet sein können, die Klage zu rechtfertigen.

§ 3

Das Scheidungsverfahren kann ohne vorbereitende Verhandlung durchgeführt werden, wenn

1. eine Partei ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
2. eine Partei verschollen ist;

3. nach § 5 Abs. 1 der Eheverordnung bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung Scheidung begehrt wird;

4. eine der Parteien geisteskrank ist.

§ 4

Zu der vorbereitenden Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Verklagten ist mit der Ladung die Klage zuzustellen. Gleichzeitig ist er aufzufordern, seine Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen dem Gericht mitzuteilen. Falls die Parteien Vertreter bestellt haben, sind auch diese zu laden.

§ 5

(1) Bleibt eine Partei in der vorbereitenden Verhandlung aus, so ist sofort neuer Termin anzuberaumen, der innerhalb weiterer drei Wochen durchzuführen ist. Die Partei ist in der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Erscheint der Kläger zu dem neuen Termin nicht, so ist auf Antrag des Verklagten das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Mit der Einstellung endet die Wirkung der Rechtshängigkeit.

(3) Bleibt der Verklagte in dem neuen Termin aus, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers in das streitige Verfahren einzutreten und kann eine Entscheidung treffen.

(4) Einer unentschuldig ausbleibenden Partei kann das Gericht die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Eine Wiederholung der Ordnungsstrafe bei erneutem Ausbleiben ist zulässig.

§ 6

Hängt die Aussöhnung der Parteien davon ab, daß zuvor bestimmte Tatsachen aufgeklärt werden, so kann das Gericht in der vorbereitenden Verhandlung ausnahmsweise Zeugen vernehmen.

§ 7

Das Protokoll über die vorbereitende Verhandlung ist im Falle der Aussöhnung auch von den Parteien zu unterschreiben. Es soll in zusammenhängender Darstellung das wesentliche Ergebnis der vorbereitenden Verhandlung und die von den Parteien übernommenen Verpflichtungen enthalten.

§ 8

Das Gericht kann innerhalb von drei Wochen die vorbereitende Verhandlung wiederholen, wenn nach dem Ergebnis der ersten Verhandlung begründete Aussicht auf eine Aussöhnung der Parteien besteht.

§ 9

(1) Ist eine Aussöhnung der Parteien gescheitert, so hat das Gericht schon in der vorbereitenden Verhandlung mit den Parteien und ihren Vertretern den Streitstoff zu erörtern, ihre Anträge, ihre rechtserheblichen Behauptungen und Gegenerklärungen sowie die Beweismittel festzustellen und ihnen erforderlichenfalls die Ergänzung ihres Vorbringens oder die Angabe von Beweismitteln aufzugeben.

(2) Das Gericht hat ferner die Parteien darüber zu belehren, welche Ansprüche gleichzeitig mit der Scheidungssache geltend zu machen sind oder mit ihr verbunden werden können; es hat auch insoweit für die weitere Vorbereitung des Verfahrens Sorge zu tragen.

(3) Der Vorsitzende hat alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, damit der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt werden kann. Er kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, schriftliche Unterlagen beiziehen und Auskünfte anderer Dienststellen einholen.

II.

Grundsätze des streitigen Verfahrens

§ 10

(1) Das Gericht hat den Termin zur streitigen Verhandlung nicht früher als drei Tage und nicht später als zwei Wochen nach der vorbereitenden Verhandlung durchzuführen.

(2) Zur streitigen Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 11

(1) Das Gericht hat in Zusammenwirken mit den Parteien den Sachverhalt aufzuklären und zu diesem Zwecke alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. Es ist hierbei nicht an die Sachvorträge und an die von den Parteien angegebenen Beweismittel gebunden. Es kann die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhören der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.

(2) Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, an der gründlichen und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

§ 12

Die Verhandlungen und Beweisaufnahmen sind vor dem Prozeßgericht durchzuführen. Die Vernehmung von Zeugen und Parteien im Wege der Rechtshilfe ist nur dann zulässig, wenn infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes, besonders schwieriger Verkehrsverhältnisse oder aus ähnlichen schwerwiegenden

Gründen die Reise zum Prozeßgericht unzumutbar ist und dieses auf den unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme verzichten kann.

§ 13

(1) In Ehesachen muß auch verhandelt und bei Ausspruch der Scheidung oder der Nichtigkeit der Ehe zugleich entschieden werden über:

1. die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder,
2. den Unterhalt der Kinder und
3. soweit ein Antrag gestellt wird, über den Unterhalt eines Ehegatten für die Zeit nach der Ehescheidung.

Über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder ist auch dann neu zu entscheiden, wenn hierüber bereits eine frühere Entscheidung vorliegt oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

(2) Mit dem Verfahren in Ehesachen können außerdem verbunden werden:

1. Vermögensansprüche der Ehegatten gegeneinander, die sich aus der Ehe ergeben;
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung sowie hinsichtlich der Wohnungseinrichtung und des sonstigen Hausrates.

(3) Eine Klage auf Scheidung, Nichtigkeit der Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe kann im Wege der Widerklage erhoben werden, wenn eine dieser Klagen anhängig ist. Jedoch kann eine Klage gleicher Art als Widerklage nicht erhoben werden. Ansprüche nach Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 können in Ehesachen im Wege der Widerklage geltend gemacht werden.

§ 14

(1) Die Verhandlungen in Ehesachen sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies der Aufklärung des Sachverhalts oder der Aussöhnung der Parteien förderlich ist.

§ 15

Ergibt sich in der mündlichen Verhandlung einer Scheidungssache, daß begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien besteht, so kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung darf im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 16

(1) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht sind nur insoweit zulässig, als diese Rechtshandlungen den Grundsätzen der Eheverordnung entsprechen und mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens in Ehesachen vereinbar sind.

(2) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht bedürfen der Bestätigung durch das Gericht.

(3) Bestätigt das Gericht die Rechtshandlung, so ist das Verfahren insoweit durch Beschluß einzustellen.

§ 17

(1) Versäumnisurteile dürfen in Scheidungssachen nicht erlassen werden.

(2) Bleibt eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung aus, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem die ausgebliebene Partei zu laden ist.

(3) Erscheint der Kläger zum neuen Termin nicht, so ist auf Antrag des Verklagten das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Mit der Einstellung endet die Wir-

kung der Rechtshängigkeit. Erscheint der Verklagte zum neuen Termin nicht, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§ 18

(1) Das Urteil in Ehesachen ist unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben. Die Verkündung erfolgt öffentlich durch Verlesen der Urteilsformel und der Gründe. Das Gericht kann durch Beschluß für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles hiervon die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Das Gericht kann das Urteil ausnahmsweise in einem besonderen Termin verkünden, der sofort anzu-beraumen ist und nicht später als drei Tage nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden darf.

§ 19

(1) Die Berufung ist in den Fällen des § 13 Abs. 1 stets zulässig. In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Berufung dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50 DM übersteigt.

(2) Wird gegen ein Urteil in einer Ehesache Berufung eingelegt, so hat das Bezirksgericht auch die mit dem angefochtenen Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen zu überprüfen.

(3) Die Berufung kann auf die Entscheidung über die Ansprüche, die mit der Ehesache verbunden worden sind, beschränkt werden. Soweit das Urteil nicht angefochten worden ist, wird es nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

(4) Bleibt eine Partei in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht aus, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§ 20

(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 der Eheverordnung müssen die auf Scheidung klagenden Ehegatten der früheren Ehe das Verfahren gemeinsam durchführen.

(2) Wird die Klage von einem der Ehegatten zurückgenommen, so wirkt die Klagerücknahme auch gegenüber dem anderen Ehegatten.

§ 21

Ist die Zuführung eines Kindes nach § 9 Abs. 4 der Eheverordnung rechtskräftig angeordnet, so hat das Gericht binnen einer Woche den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat des Kreises mit der Zuführung an die im Urteil genannte Person zu beauftragen. Das Urteil kann bei jedem vollstreckt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

§ 22

(1) Über die Zustimmung zur Änderung der Entscheidung über die elterliche Sorge gemäß § 10 Abs. 1 der Eheverordnung hat das Gericht zu beschließen, dessen Entscheidung geändert werden soll.

(2) Die Entscheidung des Gerichts unterliegt keinem Rechtsmittel.

III.

Gerichtskosten

§ 23

(1) Die Gerichtskosten in Ehesachen werden auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten berechnet. Für das Entstehen einer Gebühr (Prozeßgebühr, Beweisgebühr, Urteils-

gebühr) sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes maßgebend, wobei als Mindestbetrag einer Gebühr der Betrag von 40 DM in Ansatz zu bringen ist.

(2) Für die vorbereitende Verhandlung wird, wenn sie zur Aussöhnung der Parteien geführt hat, eine halbe Prozeßgebühr erhoben.

(3) Hat der klagende Ehegatte Anspruch auf Leistung eines Gerichtskostenvorschusses gegenüber dem anderen Ehegatten, so kann der Termin zur streitigen Verhandlung anberaumt werden, bevor der Kostenvorschuss gezahlt ist.

§ 24

(1) Keine besonderen Gebühren werden berechnet für Verfahren

1. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 1;
2. über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 13 Abs. 2; übersteigt der Wert dieser Ansprüche den Betrag von 2000 DM, so sind Gebühren nach dem vollen Wert zu berechnen;
3. über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen in Ehesachen.

(2) Keine Gebühren werden erhoben für die Zustimmung des Gerichts zur Änderung der Sorgerechtsentscheidung.

(3) Wird im Rechtsmittelverfahren nur die Entscheidung über einen oder mehrere der mit der Ehesache verbundenen Ansprüche angefochten, so sind die Gebühren dieses Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

IV.

Änderung von Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 612 und 627 der Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

1. § 612

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Das gilt auch für die mit der Klage verbundenen Ansprüche.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises, von dem die Vormundschaft geführt wird.

2. § 627

(1) Das Gericht kann in Ehesachen in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreites einstweilige Anordnungen erlassen über

1. den Unterhalt eines Ehegatten (einschließlich Prozeßkostenvorschuss),
2. die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder,
3. den Unterhalt der Kinder,
4. sonstige für die Dauer des Verfahrens zu regelnde Angelegenheiten.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder soll das Gericht den Rat des Kreises anhören.

(3) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden nach dieser Anordnung weiter verhandelt und entschieden.

(2) Für Ehesachen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei den Gerichten anhängig sind, werden die Kosten nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

§ 27

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Februar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die §§ 93 a, 152, 608 bis 610, 615, 616, 620, 623, 624, 627 a, 627 b, 627 c und 633 der Zivilprozeßordnung,

b) die Verordnung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 588),

c) die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung vom 17. Mai 1949 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 325),

d) § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und § 13 Abs. 4 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988).

(3) Die Bestimmungen der §§ 618, 619 und 622 der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung sind nur noch in den Verfahren nach §§ 640 und 670 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 7. Januar 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 15. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	1
Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums der Planung	2
Anordnung vom 23. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	2
Anordnung Nr. 38 vom 12. Dezember 1955 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	3

Die Ausgabe Nr. 2 vom 13. Januar 1956 enthält:

Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Großräschen und Zement — Dessau	9
Anordnung vom 23. Dezember 1955 zur Durchführung einer Erhebung der im Jahre 1955 gebauten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	12
Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen	13
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956	13
Anordnung vom 3. Januar 1956 über die wissenschaftliche Vogelberingung. — Vogelberingungsanordnung —	15

Die Ausgabe Nr. 3 vom 18. Januar 1956 enthält:

Anordnung vom 10. Dezember 1955 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung	17
Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden	18
Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“)	21
Anordnung vom 4. Januar 1956 über den Abschluß der Erstattungen durch die örtlichen Finanzorgane auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte für die volkseigene Wirtschaft	24
Anordnung vom 29. Dezember 1955 über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin	24

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 15. Februar 1956	Nr. 17
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 56	Preisverordnung Nr. 566. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —	149
24. 1. 56	Arbeitsschutzverordnung 842. — Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Naß- und Schaumfeuerlöschern bestimmter Art —	153
24. 1. 56	Anordnung über die Brut und Aufzucht von Hühnern	153
27. 1. 56	Anordnung über kurzfristige Vermietung von Stromwegen durch die Deutsche Post ..	155
24. 1. 56	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen	155
	Berichtigung	156
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	156

Preisverordnung Nr. 566.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —

Vom 31. Januar 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die „Preisliste für Eisen und Stahl“, Ausgabe vom 1. April 1955, wird gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung ergänzt und berichtigt.

§ 2

Soweit infolge Festsetzung von Lieferanteilen der Vertrag nicht über die vom Verbraucher bestellte Menge abgeschlossen werden kann, ist für die Preisfestsetzung die vom Verbraucher bestellte Menge maßgebend.

§ 3

Abs. 1 des § 3 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) gilt nur für Lieferungen an Handwerksgenossenschaften und private Betriebe.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen. Die im Laufe des Planjahres 1956 getroffenen Ergänzungen und Berichtigungen einzelner Positionen der Preisliste für Eisen und Stahl gelten vom Zeitpunkt ihrer Festlegung an.

Berlin, den 31. Januar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 566

1. Ergänzung zur Preisliste für Eisen und Stahl Ausgabe vom 1. April 1955

Teil/Seite	Ergänzung/Berichtigung
I/3	Unter Punkt 4 wird die erste Zeile mit den Preisen für Stahleisen geändert in: „von 1,3 bis 3 ‰“ Die nächste Zeile lautet: „über 3 bis unter 4 ‰“ Die Preise selbst bleiben unverändert.
I/7	Unter Punkt 1 wird die Normalanalyse für Stahleisen bei Mn geändert in 1,3 bis 3 ‰
I/8	Unter d/Stahleisen wird geändert: Mangan unter 1,3 bis 1 ‰ alles andere bleibt unverändert. Punkt 4 b lautet neu: „Auch wenn eine entsprechende Analysenvorschrift vom Besteller nicht gegeben wurde, gilt für Stahleisen mit weniger als 0,7 ‰ Si-Gehalt ein Aufpreis von 2,— DM je t“
I/11	Bei Punkt 1 c/Si-Gehalt wird in der zweiten Zeile das Wort „unter“ gestrichen. Punkt 2 d wird wie folgt ergänzt: „(Anmerkung: Der P-Gehalt darf betragen bei 85 ‰ Mn — 0,19125 ‰ } mit den entsprechenden bei 90 ‰ Mn — 0,2025 ‰ } den Zwischenwerten, was einem Gehalt von 0,18 ‰ bei 80 ‰ Mn-Gehalt entspricht.)“
II/1	Punkt 4 a
III/1	Punkt 4 a
V/2	Punkt 3 a
VI/1	Punkt 3 a

Die Worte „ab einem Werk/Vetriebslager“ werden gestrichen.

Die Worte „ab einem Versandort“ werden gestrichen.

Teil/Seite **Ergänzung/Berichtigung**

II/5 Es ändern sich folgende Grundpreise:
 Stückgrobblech von 235,— DM auf 150,— DM
 Kopfdengrobblech von 168,— DM auf 110,— DM
 Grobblechstreifenentfall von 113,— DM auf 70,— DM
 Stückmittelblech von 247,— DM auf 165,— DM
 Kopfdengmittelblech von 183,— DM auf 120,— DM
 Mittelblechstreifenentfall von 123,— DM auf 70,— DM

II/7 Unter Punkt 2 b wird nach der zweiten Zeile folgende neue Zeile eingefügt:
 „1000 mm und mehr mit weniger als ± 100 mm Toleranz 3,— DM“
 Punkt 2 b erhält folgenden Zusatz:
 „Wird bei Bestellung von fixen Längen 1000 mm und darüber keine Toleranz vorgeschrieben, ist das Lieferwerk berechtigt, mit ± 250 mm Toleranz (ohne Aufpreis) zu liefern.“

II/9 Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:
 „d) Sonderprofil B für Grubenausbau, Normlänge 4—15 m, 20,— DM“

II/13 Punkt 2 / Längenaufpreise wird vor a / Überlängen wie folgt ergänzt:
 „Wird die Übernahme der kürzeren Stäbe abgelehnt, beträgt der Aufpreis 7,50 DM“
 Unter Punkt 4 / Abmessungsaufpreise wird bei a) Rund- und Vierkantstahl die Position 21 bis unter 115 mm geändert in 21 bis 110 mm. Damit schließt Punkt 4 a ab. Die weiteren Zeilen werden gestrichen.

II/16 Punkt 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „7. Glühen (einschl. Richten) . . . 30,— DM
 Wird einem Werk Stabstahl zum Lohnglühen zugeführt, werden für Glühen (einschl. Richten) berechnet . . . 34,— DM
 Unterbleibt das nach dem Glühen erforderliche Richten, werden vergütet . . . 7,— DM“
 Unter m) an letzter Stelle wird für das Sonderprofil Winkel 160×160×18 mm rundrückig, rundkantig, die Normlänge mit 6—15 m nachgetragen.

II/26 Bei Punkt 5 a wird in der zweiten Zeile gestrichen „und bis 60 mm Dicke“
 Unter Punkt 5 / Aufpreise für Richten wird die Aufstellung der Aufpreise unter b) in der letzten Zeile wie folgt geändert: „40 mm und dicker . . .“

II/27 Unter Punkt 12 werden folgende Preise geändert:
 Stückbleche von 235,— DM auf 150,— DM
 Kopfdengbleche von 168,— DM auf 110,— DM
 Streifenentfall von 113,— DM auf 70,— DM

II/30 Unter Punkt 12 werden folgende Preise geändert:
 Stückbleche von 247,— DM auf 165,— DM
 Kopfdengbleche von 183,— DM auf 120,— DM
 Streifenentfall von 123,— DM auf 70,— DM

II/31 Der Preis für Handelsfeinblech St II 23 0,63 mm dick wird von 518,— DM auf 528,— DM berichtigt.

Teil/Seite **Ergänzung/Berichtigung**

II/33 Punkt 4 lautet wie folgt:
 „4. Kopfdengblech
 unter 1 mm Dicke : : : 220,— DM
 1 bis unter 2 mm Dicke : : : 200,— DM
 2 bis unter 3 mm Dicke : : : 180,— DM“
 Der Vollpreis für Streifenentfall wird von 170,— DM auf 103,— DM je t geändert.

II/40 Der Vermerk eingangs der Preisliste W 16 lautet:
 „(Die Preise dieser Liste verstehen sich in DM je t, einschl. der notwendigen Verpackung. Sie gelten für Blankstahl . . .)“
 Die Preisliste W 16 wird unter Punkt 2 / Aufpreise a) Abmessungsaufpreise wie folgt ergänzt:

Vierkant			Sechskant		
von mm	bis unter mm	DM	von mm	bis unter mm	DM
2,5	3	310,—	3		300,—
3	3,5	240,—	3,5	4	270,—
3,5	4	220,—	4	5	235,—
4	5	200,—	5	7	210,—
5	6	180,—	50		27,—
			55		30,—
			60		34,—
			65		34,—
			75		58,—

Flachdicke mm von bis unt.		Breite mm							
		von 4 b.u. 6	6 8	8 10	10 12	12 14	14 20	20 25	25 35
1	2	2500	2200	1850	1600	1450	1400	1300	
3	3	2040	1840	1440	1340	1250	1200	1100	
3	4	1750	1330	1200	1140	1050	930	830	
4	5	1500	1300	1160	1000	850	750	630	
5	6	1200	1030	950	850	200	250	240	
6	8		900	800	700	225	215	200	
8	10					220	210	190	
10	15					200	190	170	
15	20							150	

Punkt 2 erhält folgende Ergänzung (unter den Abmessungsaufpreisen für flach):
 „Diese Aufpreise gelten auch für Flach- und Vierkantmaterial mit abgerundeten und/oder abgeschragten Kanten, sofern für die Abrundung kein bestimmter Radius vorgeschrieben ist.“

II/50 Unter Punkt 5 ist hinter „Schleifen“ zu streichen „nach DIN 671“.
 Die Preisliste W 16 erhält folgenden neuen Punkt
 „10. Ziehen und Schälen von beigestelltem Material. Wird vom Besteller schwarzes Material zum Ziehen/Schälen zur Verfügung gestellt, so berechnet die Zieherei für das blanke Material den Listenpreis und vergütet an den Besteller für das beigestellte Vormaterial den Listenpreis für schwarzes Material.
 Handelt es sich bei dem beigestellten Vormaterial um Abmessungen, die normalerweise für die gewünschte Blankstahlabmessung als Vormaterial nicht in Betracht kommen würden, werden erforderlich werdende Mehrzüge mit Zwischenglühung bzw. Mehrschälungen als Lohnarbeit berechnet.“

II/55 Punkt 4 wird gestrichen.

Teil/Seite	Ergänzung/Berichtigung
III/3	Am Schluß von Punkt I wird die Liste der Güteaufpreise wie folgt ergänzt: C10 15,80 DM. Punkt 2 a dunkelgeglüht wird gestrichen. Punkt 2 e Oberflächenbeschaffenheit erhält einleitend folgende neue Fassung: GD = dunkelgeglüht 1,50 DM GBK = blankgeglüht aufpreisfrei RP = riß- und porenfrei bei einer Dicke von (und dann weiter wie bisher)
V/6	Unter Punkt 3 a wird die Abmessung 368 mm nachgetragen. Punkt 6 c wird gestrichen. Dafür wird dem Punkt 2 b von Abschnitt C (auf Seite V/8) als Ergänzung angefügt: „Die Aufpreise für Abnahme und beiderseitige Ringprobe gelten für den Prüfumfang nach DIN. Wird (bei importierten Rohren) nur der (geringere) Prüfumfang nach Gost bescheinigt, so daß die fehlenden Prüfungen beim Verbraucher durchgeführt werden müssen, werden die prozentualen Aufpreise für Rohre der Gütestufen II und III nur mit um 10 % niedrigeren Sätzen berechnet. Werden nicht alle nach Gost vorgeschriebenen Prüfungen oder überhaupt keine Prüfungen bescheinigt, darf für Abnahme kein Aufpreis berechnet werden.“
V/15	Punkt 2 / Güteaufpreise wird wie folgt ergänzt: Güte CK 10 Al 20 % Güte CK 35 22,5 %
V/18	Punkt 2/Aufpreise wird wie folgt ergänzt: „e) Anlieferungszustand Je nach Bestellvorschrift werden geschweißte Präzisionsstahlrohre, kalt gezogen, geliefert handelsüblich zugblank oder handelsüblich geblüht. Für Sondervorschriften gelten folgende Aufpreise: zugblank weich 5 % geblüht und zunderfrei gebeizt . . . 3 % normalisiert geblüht und zunderfrei gebeizt 6 % f) Druckprüfung Wasserdruckversuche werden nur an geblühten Rohren auf besonderen Wunsch des Bestellers durchgeführt. Der Aufpreis beträgt 3 %. g) Maßabweichungen Die Preise gelten für Maßabweichungen nach DIN 2393 und 2394. Präzisionstoleranzen bedürfen besonderer Vereinbarung.“
VI	Das Titelblatt lautet: „Preise und Bedingungen für Edelstahl, gewalzt, zur Preisanordnung Nr. 406.“
VI/1	Unter Punkt 3 a wird bei Wälz- und Kugellagerstahl a) und bei Nichtrostender und säurebeständiger Stahl a) gestrichen „und geschmiedet“.
VI/2	Unter Punkt 3 b wird die Aufstellung der Handelszuschläge ergänzt um: „Rohre aus legiertem Stahl 26,50 DM“ Punkt 4 wird ergänzt um: „e) Die Preise verstehen sich einschließlich der notwendigen Verpackung.“ Punkt 3 a erhält folgende Ergänzung: Nahtlose Präzisionsstahlrohre DIN 2385 und 2391 aus legiertem Stahl nach Preisliste E 27: Mindestbestellmenge insgesamt 2,5 t, je Abmessung und Güte keine Mengenvorschrift. Punkt 5 wird wie folgt ergänzt: „auf den Vollpreis“.

Teil/Seite	Ergänzung/Berichtigung																																				
VI/4	Für die Güte K 30 Ni Cr 12 lauten die Preise (der Reihe nach) 71,80 93,90 110,70 112,70 106,70 128,— DM.																																				
VI/19	In der Überschrift zur Preisliste E 7 wird gestrichen „und geschmiedet“.																																				
VI/38	Preisliste E 16: Für die Güte 100 Cr 6 betragen die Preise für Walzdraht 104,40 DM (statt 104,—) für Stabstahl 100,40 DM (statt 100,—) Wird die Güte 100 Cr 6 als Werkzeugstahl bestellt, werden auch die Aufpreise für Werkzeugstahl berechnet																																				
VI/65	Preisliste E 27 wird im Punkt 3 wie folgt ergänzt: „Die prozentualen Aufpreise gelten auf den Preis für das Rohr aus legiertem Stahl“.																																				
VI/67	In der Überschrift zur Aufpreisliste E 161 wird gestrichen „und geschmiedeten“.																																				
VI/69	Unter Punkt 5/Querschnittaufpreise werden unter a) die Zeilen ab „über 100 bis 120 mm“ gestrichen.																																				
VI/71	Abschnitt C/Scheiben, Ringe usw. wird gestrichen.																																				
VI/72	Punkt F/Wärmebehandlung wird wie folgt ergänzt: „Wird einem Werk Stabstahl zur Wärmebehandlung im Lohn zugeführt, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 0,40 DM je 100 kg für innerbetriebliche Transportkosten. Die Preise verstehen sich einschließlich des nach dem Glühen erforderlichen Richtens. Unterbleibt das Richten, so werden 0,70 DM je 100 kg vergütet.“																																				
VI/73	Es werden berichtigt: unter Punkt 2/Längen die 3. Zeile in 900 bis 2000 mm die 4. Zeile in über 2000 mm unter Punkt 3/Breiten: die 5. Zeile von unten in: 350 bis 1000 mm die 4. und die 3. Zeile von unten in: über 1000 bis 1250 mm bei Blech . . . die 2. und die 1. Zeile von unten in: über 1250 mm bei Blech . . .																																				
VI	Rohblöcke, roh und Rohblöcke, geblüht/gedreht/geschält/gehobelt a) Preisliste E 1 Die Preise für Rohblöcke nach der Preisliste E 1 verstehen sich für rohe Blöcke (also ungeglüht, nicht bearbeitet) bis auf die nachstehend aufgeführten Güten, für welche sich die Listenpreise für Rohblöcke, geblüht/gedreht/geschält/gehobelt, verstehen. Für Rohblöcke, roh, in diesen Güten gelten folgende Preise:																																				
	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Güte</th> <th>DM</th> <th>Güte</th> <th>DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>K 13 Ni Cr 12</td> <td>61,70</td> <td>K 20 Ni Cr 14</td> <td>67,40</td> </tr> <tr> <td>13 Ni Cr 14</td> <td>62,50</td> <td>K 20 Ni Cr V 16</td> <td>96,—</td> </tr> <tr> <td>K 13 Ni Cr 14</td> <td>67,40</td> <td>30 Ni Cr 12</td> <td>56,90</td> </tr> <tr> <td>18 Cr Ni 8</td> <td>57,40</td> <td>K 30 Ni Cr 12</td> <td>61,80</td> </tr> <tr> <td>K 18 Cr Ni Mo 14</td> <td>74,80</td> <td>K 37 Ni Cr 13</td> <td>68,30</td> </tr> <tr> <td>K 18 Ni Cr W 17</td> <td>117,70</td> <td>30 Ni Cr Mo 7</td> <td>57,80</td> </tr> <tr> <td>K 20 Ni Cr 12</td> <td>69,70</td> <td>36 Cr Ni Mo 4</td> <td>53,30</td> </tr> <tr> <td>20 Cr Ni 14</td> <td>62,50</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Güte	DM	Güte	DM	K 13 Ni Cr 12	61,70	K 20 Ni Cr 14	67,40	13 Ni Cr 14	62,50	K 20 Ni Cr V 16	96,—	K 13 Ni Cr 14	67,40	30 Ni Cr 12	56,90	18 Cr Ni 8	57,40	K 30 Ni Cr 12	61,80	K 18 Cr Ni Mo 14	74,80	K 37 Ni Cr 13	68,30	K 18 Ni Cr W 17	117,70	30 Ni Cr Mo 7	57,80	K 20 Ni Cr 12	69,70	36 Cr Ni Mo 4	53,30	20 Cr Ni 14	62,50		
Güte	DM	Güte	DM																																		
K 13 Ni Cr 12	61,70	K 20 Ni Cr 14	67,40																																		
13 Ni Cr 14	62,50	K 20 Ni Cr V 16	96,—																																		
K 13 Ni Cr 14	67,40	30 Ni Cr 12	56,90																																		
18 Cr Ni 8	57,40	K 30 Ni Cr 12	61,80																																		
K 18 Cr Ni Mo 14	74,80	K 37 Ni Cr 13	68,30																																		
K 18 Ni Cr W 17	117,70	30 Ni Cr Mo 7	57,80																																		
K 20 Ni Cr 12	69,70	36 Cr Ni Mo 4	53,30																																		
20 Cr Ni 14	62,50																																				

Teil/Seite Ergänzung/Berichtigung

b) Die Rohblockpreise der Preislisten E10, E11, E12 und E13 verstehen sich für Rohblöcke, gegläht, gedreht/geschält/gehobelt, bis auf die Güten 5 Ti 5 und 8 Cr Si 6. Für Rohblöcke, roh, betragen die Preise:

Preisliste E 10

Bezeichnung	DM je 100 kg
45 Si Cr 10	54,—
45 Cr Si 34	83,60
40 Mn Cr 72	86,90
45 Cr Ni W 72.36	254,30

Preisliste E 11

Bezeichnung	DM je 100 kg
X 10 Cr Ni W V Ta 18.9	394,40
X 10 Cr Ni Mo 17.13	278,—
X 20 Cr Ni Mn 11.9	180,10
X 22 Mn V 18	120,30
X 55 Ni Mn Cr 12	164,40
X 28 W Cr Mo V 9	518,90
30 W Cr V 22	328,90
X 32 Mn Cr Ni 18.6	113,40
X 40 Mn Cr 18.3	82,—
110 Cr W 9	95,40

Preisliste E 12

Bezeichnung	DM je 100 kg
8 Cr Si Al 12	53,60
X 10 Cr Al 7	71,10
X 10 Cr Al 13	104,30
X 10 Cr Al 18	129,—
X 10 Cr Al 24	163,—
X 10 Cr Si 6	67,20
X 10 Cr Si 13	103,—
X 10 Cr Si 18	128,—
X 15 Cr Ni Si 19.9	210,—
X 15 Cr Ni Si 24.19	306,10
X 10 Ni Cr Si 36.16	410,20

Preisliste E 13

Bezeichnung	DM je 100 kg
X 10 bis X 40 Cr 13	92,20
X 20 Cr Mo 13	124,80
X 5 Cr Ni 18.9	192,80
X 8 Cr Ni 12.12	183,80
X 12 Cr Ni 18.8	184,80
X 22 Cr Ni 17	128,10
X 8 Cr Ti 17	128,10
X 10 Cr Ni Mo Ti 18.10	262,70
X 10 Cr Ni Ti 18.9	204,20
X 8 Cr Mo Ti 17	174,20
X 8 Cr Ni Si 18.8	187,60
X 8 Cr Ni Mo Si 18.9	249,70
X 90 Cr Mo V 18	158,30
X 90 Cr Mo V 18.10	280,80
X 20 Cr Ni 13	98,20
X 8 Cr Ni Mo 18.12	298,70

c) **Preisliste E 15**

Die Preise für Rohblöcke nach der Preisliste E 15 verstehen sich für Blöcke, gegläht, gedreht/geschält/gehobelt, bis auf die Güten C 15 W 3 C 35 W 3 C 45 W 3 C 60 W 3 C 75 W 3 C 90 W 3

Für diese Güten gilt der Preis von 39,30 DM für Rohblöcke, roh.

Für die nachstehend aufgeführten Güten betragen die Preise für Rohblöcke, roh

Güte	DM
C 50 WS C 55 WS C 85 WS	36,80
C 70 W 2 C 80 W 2 C 90 W 2/C 100 W 2 C 115 W 2 C 130 W 2	37,70
C 70 W 1 C 80 W 1 C 90 W 1/C 100 W 1 C 115 W 1/C 130 W 1	51,60

Teil/Seite Ergänzung/Berichtigung

d) **Preisliste E 16**

Die Preise für Rohblöcke nach der Preisliste E 16 verstehen sich für Rohblöcke, gegläht, gedreht/geschält/gehobelt, bis auf die Güten

31 Cr V 3 K 40 Cr Si 6 und 70 Si 7, für welche sich die Listenpreise für Rohblöcke, roh, verstehen.

Für die nachstehend aufgeführten Güten betragen die Preise für Rohblöcke, roh

Güte	DM	Güte	DM
19 Ni Cr Mo 15	73,10	85 Cr 1	38,20
26 Ni Cr Mo V 5	75,50	85 Cr 7	51,60
28 Ni Cr V 5	63,90	85 Cr V 72	156,70
28 Ni Cr Mo V 10	99,60	85 W Si Mo 5	115,50
28 Ni Mo Cr V 17	118,30	90 Cr 3	42,70
30 W Cr V 15	242,—	90 Cr Si 5	46,40
30 W Cr V 17.9	306,50	90 Mn Cr W 5	81,10
30 W Cr V 34,11	506,—	90 Cr Mo V 72	158,—
31 Cr V 3	44,40	90 Mn V 8	67,30
35 W Cr V 7	151,—	100 V 1	53,—
35 W Cr V 34,11	506,—	100 V 3	78,40
35 Ni Cr Mo 16	78,—	100 W V 4	114,70
37 Ni Cr 10	39,10	100 W Cr 6	120,70
38 Si Cr V 6	52,80	100 Cr 6	51,70
K 40 Cr Si 6	44,—	105 Cr 5	51,40
40 Cr Mo V 21	138,—	105 Mn Cr 4	45,10
40 Ni Cr Mo 15	76,—	110 Mo V 5	72,80
40 Cr Mn Mo 7	52,—	110 W Cr V 5	130,60
45 Si Cr V 6	52,80	115 Cr V 3	52,70
45 W Cr V 7	151,—	115 W 8	133,—
45 Cr Mo V 6.7	88,80	120 W V 4	124,30
45 W Cr V 7.7	156,—	120 W 4	92,—
45 Cr V Mo 5.8	153,—	125 Cr 1	44,70
50 Ni Cr 13	69,—	125 Cr Si 5	59,40
55 W Cr V 7	151,—	130 Cr 2	56,60
55 Mn Cr Mo 6	50,—	130 W 19	272,—
55 Ni Cr Mo 6	60,80	135 W Cr V 4	124,10
55 Ni Cr Mo V 6	66,80	135 W Cr V 20	324,20
56 Ni Cr Mo V 7	76,90	140 Cr 2	56,60
64 Si Cr 5	40,70	140 Cr V 1	64,40
65 Mn Cr W 5	78,60	142 W Cr V 13	233,80
65 Ni Cr Mo 6	60,70	145 Cr 6	61,60
67 Si Cr 5	40,70	145 Cr V 6	70,90
70 Si 7	39,—	150 Cr Si 14	71,40
80 Cr V 3	71,50	165 Cr Mo W V 46	
80 W V 2	85,70		178,20
80 W Cr V 3	106,50	210 Cr 46	100,70
80 W Cr V 8	164,30	210 Cr W 46	137,20

VII/3 In der Spalte Verarbeitungsstufe VI/Feinblech wird nachgetragen:

bei Güte 55 Si Mn 7 : : : : 150,— DM

bei Güte 65 Si 7 : : : : : 153,80 DM

VII/4 Unter der Bezeichnung C 35 S läuft eine Güte, die in ihren Analysenwerten von der Güte C 35 nur im Si-Gehalt abweicht insofern, als dieser bei der Güte C 35 S mit max. 0,20 % vorgeschrieben ist. Die Preise für die Güte C 35 S sind die gleichen wie für die Güte C 35, zuzüglich des Aufpreises für Analyseeneinengung gemäß Punkt 6 der Güteauppreisliste.

VII/6 Bei der Güte St 52 FS handelt es sich um das gleiche Material wie Güte K 18 Mn 5 laut SES. Geändert worden ist (für die Reichsbahn) nur die Bezeichnung. Berechnet wird die Güte St 52 FS wie die Güte K 18 Mn 5, ohne Aufschlag.

Teil/Seite	Ergänzung/Berichtigung
VIII/2	Die Eintragung „Kesselblech“ unter Abschnitt B lautet neu: „Kesselblech nach der Walzstahlpreisliste... (Bei Lieferung von Kesselblechen aus Import wird in jedem Falle der Aufpreis für Lieferung mit Sachverständigenprüfzeugnis — 4,— DM je t — berechnet.)“
VIII/2	Abschnitt G/DSRK-Abnahme wird um folgende Anmerkung ergänzt: „Diese Sätze gelten auch bei Lieferung von Schiffbaumaterial aus Import, wenn im Attest die nach Gost geltenden Forderungen erfüllt sind“.
A/1	Die Dickenaufstellung unter Punkt 6 beginnt mit „über 130 bis unter 140 mm“
A/2	Der „Anhang zur Preisliste“ wird um folgenden Punkt ergänzt: 7 a) Radreifen, nahtlos gewalzt, unbearbeitet, Abmessung 840×143×83 mm, aus Import, in der Analyse C = 0,50 — 0,65 % Mn = 0,60 — 0,90 % Si = 0,15 — 0,35 % S = höchstens 0,05 % P = höchstens 0,05 % 389,— DM je t
A/2	Unter Punkt 8 d wird nachgetragen: Halbzeug 111,— DM Punkt 8 i. Das Material heißt: Messerkropfprofilstahl.

Arbeitsschutzanordnung 842.

— Außerbetriebsetzung und Verschrottung von Naß- und Schaumfeuerlöschern bestimmter Art —

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Naß- und Schaumhandfeuerlöscher ohne Sicherheitsventil gegen zu hohen Innendruck mit einer der Bezeichnungen:

Minimax A,	Hallap	10 Liter,
Minimax B,	AKO	10 Liter,
Minimax C,	Albeco	12 Liter,
Minimax G,	Wintrich	10 Liter,
Minimax M 10 (ältere Ausführung),	Phylax	10 Liter

sind wegen der mit ihnen verbundenen Unfallgefahren spätestens bis zum 1. Juli 1956 außer Gebrauch zu setzen und der örtlich zuständigen VHZ Schrott anzubieten.

§ 2

Naß- und Schaumhandfeuerlöscher mit federbelasteten Sicherheitsventilen gegen zu hohen Innendruck mit einer der Bezeichnungen:

Naßhandfeuerlöscher	Schaumhandfeuerlöscher
Wintrich 10 Liter	Rademacher
Radikal 10 Liter	Phylax
Albeco 12 Liter	Wintrich
Total W	Perceo
Total FW	

sind wegen der mit ihnen verbundenen Unfallgefahren spätestens bis zum 1. Juli 1956 außer Gebrauch zu setzen und der örtlich zuständigen VHZ Schrott anzubieten.

§ 3

Anträgen auf Ersatz ist von der jeweils örtlich zuständigen DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau bevorzugt zu entsprechen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

über die Brut und Aufzucht von Hühnern.

Vom 24. Januar 1956

Die Steigerung der Produktion von Eiern, Geflügelfleisch und Federn macht die Durchführung des zweijährigen Umtriebes bei Hühnern in allen landwirtschaftlichen Betrieben dringend erforderlich. Zur Unterstützung und Förderung dieser systematischen und regelmäßigen Bestandsverjüngung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Brut in anerkannten Brütereien ist in der Zeit vom 15. Januar bis 10. Mai (letzte Einlage) eines jeden Jahres durchzuführen,

§ 2

(1) Den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, werden Bruteierkontingente zugeteilt.

(2) Diese sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Tierzuchtinspektion auf die Kreise aufzuschlüsseln und von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, auf die einzelnen anerkannten Brütereien entsprechend ihrer Kapazität zu verteilen.

(3) Die Brütereien erhalten eine Schlupfaufgabe von mindestens 65 % verkaufsfähiger Küken der zur Brut eingelegten Eier. Bei Nichterreicherung dieser Schlupfprozente sind entstehende Differenzen in der mengen- und geldmäßigen Verrechnung von den Brütereien zu tragen.

(4) Die zur Brut verwendeten Eier dürfen nur aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie anerkannten Bruteierlieferbetrieben entnommen werden und sind diesen auf das Ablieferungssoll anzurechnen. An Bruteiern sind zu erfassen:

a) aus anerkannten Herdbuchzuchten und Vermehrungszuchten mindestens 45 Eier je Henne und Saison,

b) aus anerkannten Bruteierlieferbetrieben mindestens 30 Eier je Henne und Saison.

(5) Die Brütereien sind während der Brutzeit Hilfs-erfassungsstellen der VEAB. Sie sind verpflichtet, mit dem zuständigen VEAB eine Vereinbarung über die Erfassung von Bruteiern abzuschließen,

§ 3

(1) Die Abgabe der Küken erfolgt an:

- a) Volkseigene Güter, Akademie-, Universitäts- und Versuchsgüter, Staatliche Tierzuchtbetriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder sowie an sonstige volkseigene und diesen gleichgestellte Betriebe und an sonstige ablieferungspflichtige Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha ohne Gegenlieferung von Eiern,
- b) bäuerliche Einzelwirtschaften je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu sechs Eintagsküken ohne Geschlechtsgarantie, jedoch mindestens 25 Stück oder bis zu drei Hennenküken mit Geschlechtsgarantie oder bis zu zwei Junghennen mit einem Mindestalter von sechs Wochen,
- c) Hühnerhalter mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu einem Hektar, Hühnerhalter ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sowie an Hühnerhalter, die der Pflichtablieferung nicht unterliegen, bei Gegenlieferung von zehn Frischeiern für sechs Küken.

(2) Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Küken, für die eine Garantie übernommen ist, daß 90 % Hennenküken sind, beträgt für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger 20 Eier für sechs Hennenküken.

(3) Das Umtauschverhältnis beim Bezug von Junghennen im Alter von mindestens sechs Wochen beträgt für die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Bedarfsträger vier Eier für eine Junghenne.

(4) Für den Bezug von Küken und Junghennen über die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen hinaus ist eine Gegenlieferung von Frischeiern gemäß Abs. 1 Buchst. c sowie Absätzen 2 und 3 erforderlich.

(5) Die Abgabe von Küken und Junghennen hat nach folgenden Dringlichkeitsstufen zu erfolgen:

- a) an Volkseigene Güter, Akademie-, Universitäts- und Versuchsgüter, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie sonstige volkseigene und diesen gleichgestellte landwirtschaftliche Betriebe,
- b) an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder,
- c) an Aufzuchtstationen der VdGB (BHG) und anerkannte Bruteierlieferbetriebe,
- d) an seuchengeschädigte landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha,
- e) an sonstige ablieferungspflichtige Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha,
- f) an sonstige Hühnerhalter.

(6) Die unter Abs. 5 Buchstaben a bis c genannten Bedarfsträger sind entsprechend ihren Wünschen in vollem Umfange zu beliefern.

(7) Für bäuerliche Einzelwirtschaften, die infolge Hühnerpest oder anderer Seuchen sowie auf tierärztliche Weisung ihre Hühnerbestände abschlachten mußten oder große Verluste an Hühnern erlitten haben, sind die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen bis auf das Doppelte zu erhöhen. Eine Bescheinigung des zuständigen Kreistierarztes ist dem Lieferbetrieb auszuhandigen,

(8) Für bäuerliche Einzelwirtschaften, die sich verpflichten, ihre überalterten Hühnerbestände oder Mischrassen bis zum Herbst des laufenden Jahres restlos abzuschaffen, sind die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Mengen bis auf das Doppelte zu erhöhen.

(9) Die Abgabe von Küken oder Junghennen ohne Gegenlieferung von Frischeiern darf an die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Bedarfsträger nur gegen Bescheinigung des zuständigen Rates der Gemeinde über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes erfolgen. Diese Bescheinigung berechtigt nur für den einmaligen Bezug von Küken oder Junghennen während des laufenden Jahres. In besonders begründeten Fällen kann der Rat der Gemeinde einen zweiten Berechtigungsschein ausstellen.

(10) Bei Ausgabe von Bescheinigungen an die unter Abs. 8 genannten Bedarfsträger ist die übernommene Verpflichtung zu vermerken und deren Einhaltung durch den zuständigen Rat der Gemeinde zu prüfen.

(11) Die unter Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 genannten Bedarfsträger haben die Frischeier zum Bezug von Küken oder Junghennen an den zuständigen VEAB zu liefern, der hierüber einen Berechtigungsschein zum Bezug von Küken oder Junghennen ausstellt. (Vordruck Nr. 40).

(12) Die Bescheinigungen sind von den Brütereien und Aufzuchtstationen als Abrechnungsunterlage einzubehalten und nach Beendigung der Brut- und Aufzuchtssaison an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzureichen. Die Anzahl der abgegebenen Küken oder Junghennen ist von den Brütereien und Aufzuchtstationen durch Unterschrift auf den Bescheinigungen zu bestätigen.

(13) Die Lieferung von Küken oder Junghennen ist nur gegen Abgabe der Berechtigungsscheine bzw. Bescheinigungen zulässig.

§ 4

(1) Für den Verkauf von Küken und Junghennen sowie für Bruteier und Lohnbrut gelten die jeweils gültigen Preisbestimmungen.

(2) Eier, die bei der am sechsten Tag nach der Einlage vorzunehmenden Durchleuchtung (Schierung) als unbefruchtet festgestellt worden sind, können an den zuständigen VEAB zum jeweils festgesetzten Preis abgegeben werden. Jede anderweitige Abgabe von Schiereiern ist unzulässig.

(3) Schiereier sind unverzüglich nach dem Durchleuchten mit dem vorgeschriebenen Stempel zu kennzeichnen.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind für ordnungsgemäße Durchführung, laufende Kontrolle und Abschlußmeldung über den Verlauf der Brut und Aufzucht verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

**Anordnung
über kurzfristige Vermietung von Stromwegen
durch die Deutsche Post.**

Vom 27. Januar 1956

Stromwege der Deutschen Post konnten bisher nur vermietet werden, wenn Gebühren für die Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr gezahlt wurden. Diese Gebührenregelung entspricht, insbesondere bei kurzzeitigen Großveranstaltungen des Staates, der demokratischen Parteien und Massenorganisationen und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, nicht mehr den Grundsätzen der fortschrittlichen Wirtschaftspolitik der Regierung. Aus diesen Gründen wird gemäß § 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Stromwege der Deutschen Post werden von den zuständigen Betrieben der Deutschen Post auf Antrag für eine vereinbarte Zeit, mindestens aber für drei Tage (kurzzeitige Überlassung) vermietet. Die für die An- und Abschaltung der Stromwege erforderliche Zeit bleibt bei der Gebührenberechnung außer Ansatz.

§ 2

(1) Für die im § 1 festgesetzte kurzzeitige Überlassung von Stromwegen gelten die Gebühren des § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 dieser Anordnung. An Gebühren je Stromweg werden erhoben:

1. Bei Stromwegen innerhalb der Ortsnetze:

a) für Übertragungsleitungen

eine Grundgebühr von 25,— DM für die Schalt- und Entzerrungsarbeiten und eine Überlassungsgebühr, unabhängig von der Überlassungsdauer des Stromweges von täglich 4,— DM. Bei wiederholter Benutzung desselben Stromkreises innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben, falls durch die wiederholte Benutzung keine weiteren Entzerrungsarbeiten erforderlich werden.

b) Werden Übertragungsleitungen, an denen keine Entzerrungsarbeiten erforderlich sind, bzw. Meldeleitungen zu Übertragungsleitungen sowie Leitungen für den Fernsprech- und Fernschreibbetrieb überlassen, so ermäßigt sich die Grundgebühr auf 8,— DM für die Schaltarbeiten je Stromweg (An- und Abschaltung). Die Überlassungsgebühr, unabhängig von der Überlassungsdauer, beträgt täglich 4,— DM.

2. Bei Stromwegen zwischen verschiedenen Ortsnetzen:

a) für Übertragungsleitungen

eine Grundgebühr von 25,— DM für jeden geschalteten Leitungsverstärker und für Entzerrungsarbeiten auf Leitungen, die besonders geschaltet werden müssen. Bei wiederholter Benutzung desselben Stromkreises innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben, falls für die wiederholte Benutzung keine weiteren Entzerrungsarbeiten erforderlich werden. Die Überlassungsgebühr beträgt täglich 50 % der Gebühr eines gewöhnlichen Ferngesprächs zwischen beiden Ortsnetzen von sechs Stunden Dauer (Tagesatz).

b) Werden Meldeleitungen zu Übertragungsleitungen und Leitungen für den Fernsprech- und Fernschreibbetrieb überlassen, so ermäßigt sich die Grundgebühr auf 8,— DM für die Schaltarbeiten je Stromweg (An- und Abschaltung). Die Überlassungsgebühr beträgt täglich 50 % der Gebühr eines gewöhnlichen Ferngesprächs zwischen beiden Ortsnetzen von sechs Stunden Dauer (Tagesatz).

(2) Werden Stromwege der Deutschen Post länger als drei Tage gemietet, erfolgt die Gebührenberechnung nach den bisher geltenden Sätzen. Die Gebührenberechnung erfolgt jeweils für einen vollen Monat vom Tage der Überlassung des Stromweges an gerechnet. Teile von Monaten werden voll berechnet.

(3) Die im Zusammenhang mit den Schaltungen notwendigen Fernmeldebauleistungen sind nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen des Kalkulationsschemas für Fernmeldebauleistungen zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 1. Dezember 1942 über Privatfernmeldeanlagen (Amtsblatt des ehemaligen RPM 1943 S. 12) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Minister

Anordnung

**zur Ergänzung der Anordnung über die Gewährung
von Prämien für die Einsparung von festen
Brennstoffen.**

Vom 24. Januar 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 der Anordnung vom 26. Juli 1955 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Bei Austausch von Brennstoffarten (Einsatz von Rohbraunkohle bzw. anderen ballastreichen Kohlesorten) oder Veränderungen des Brennstoffgemisches, das der festgesetzten Brennstoffverbrauchsnorm entspricht, sind Prämien für Brennstoffeinsparungen auf Grund von persönlichen Konten auch dann zu zahlen, wenn bei Unterschreitung des normgerechten Brennstoffverbrauchs (ausgedrückt in 10%kcal) keine wertmäßigen Einsparungen eintreten. Zur Berechnung der Prämien ist von den eingesparten Wärmeeinheiten auszugehen. Diese sind in Brikettmengen umzurechnen. Es wird dann der Verrechnungspreis für Braunkohlenbriketts zugrunde gelegt.

Die zu zahlenden Prämien sind in diesen Fällen zu Lasten des übrigen Ergebnisses des Betriebes zu buchen und werden bei der Abrechnung des Ergebnisplanes als zulässige Abweichung anerkannt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisordnung Nr. 461 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für

Industrie-Roststäbe — (GBL I S. 741) wie folgt zu berichtigen ist: In der Anlage Ziff. III muß es anstatt „... für 100 Stück“ richtig heißen „... unter 50 Stück = 5,— DM für 100 kg.“

Des weiteren ist die Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie — (GBL I S. 750) wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 Ziff. 5 Buchst. f muß es nicht „Stahl aus SM-Ofen“, sondern „Elektro-Stahl aus SM-Ofen“ heißen.

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 21. Januar 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Errichtung des VEB Kohleanlagen	25
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	26
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Errichtung des VEB Kali-Ingenieurbüro	28
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	29
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Auflösung des VEB Bennstedter Kalkwerke	29
Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie	29
Anordnung vom 6. Januar 1956 zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik	30
Anordnung Nr. 2 vom 6. Januar 1956 über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung	30

JETZT LIEFERBAR

**Zusammenstellung
der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955
anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen**

Format DIN A 5 · 48 Seiten · Preis 0,50 DM

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 18

**Zusätzliche Abschreibungen
bei der steuerlichen Gewinnermittlung in Privatbetrieben
für die Jahre 1954 und 1955**

Von HORST GEIER

Format DIN A 5 · 180 Seiten · Broschiert 4,90 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 34 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug. Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 136/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 17. Februar 1956	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank. — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft —	157
26. 1. 56	Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Industrie —	158
26. 1. 56	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Handel —	160
3. 2. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	162
24. 1. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz. — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer —	163

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.
— Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft —

Vom 26. Januar 1956

Es ist notwendig, die Plandisziplin und die Kontrolle über die richtige und sparsame Verwendung des Lohnfonds durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verstärken und damit die Einwirkung auf die Einhaltung der in der Bilanz der Geleideinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung festgelegten Proportionen zwischen Kauffonds und Warenfonds sowie auf die Senkung der Selbstkosten und die Steigerung der Rentabilität zu erhöhen. Aus diesem Grunde sind die Methoden der Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds zu verbessern.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBL S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Verantwortlich für die Einhaltung des Lohnfonds der Betriebe sind die Leiter der Betriebe, für die Einhaltung des Lohnfonds des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die Leiter der Hauptverwaltungen, die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke sowie die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

(2) Die Deutsche Notenbank hat die Inanspruchnahme des Lohnfonds zu kontrollieren

- a) für Beschäftigte, die unmittelbar an der Erfüllung des Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Planes mitwirken, im Verhältnis zum Stand der Erfüllung dieses Planes,
- b) für die übrigen Beschäftigten hinsichtlich der Einhaltung des geplanten Lohnfonds.

* I. DB (GBL I 1955 S. 327)

(3) Die Kontrolle durch die Bank hat monatlich jeweils für den Zeitraum seit Jahresbeginn zu erfolgen.

(4) Die für die Durchführung der Kontrolle notwendige Gliederung des Lohnfonds ist von der Bank im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Die Betriebe haben der Bank die Inanspruchnahme des Lohnfonds entsprechend dieser Gliederung monatlich leistungsgebunden nachzuweisen.

§ 2

(1) Die Grundlagen für die Kontrolle bilden die in den staatlichen Aufgaben festgelegten Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, Leistung, den Warenumsatz oder entsprechende Auflagen sowie für den Lohnfonds.

(2) Die Planzahlen sind von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Für saisonabhängige Betriebe kann die Bank Ausnahmen zulassen.

(3) Die Betriebe und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, der Bank die für die Durchführung der Lohnfondskontrolle verbindlichen Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung fristgemäß einzureichen.

§ 3

Jede Inanspruchnahme des Lohnfonds innerhalb der einzelnen Lohnfondsteile über den im § 1 Abs. 2 genannten Umfang hinaus gilt als Lohnfondsüberschreitung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Betriebe, die den Lohnfonds überschreiten, hat die Bank zur Einleitung von Maßnahmen zu veranlassen, durch die die Lohnfondsüberschreitungen innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. Die Betriebe haben der Bank eine entsprechende Einsparungsverpflichtung zu übergeben.

(2) Ist der Betrieb nicht selbst in der Lage, die Lohnfondsüberschreitung innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder werden keine oder nur ungenügende Maßnahmen eingeleitet, so kann die Bank jederzeit verlangen, daß der Betrieb für die Lohnfondsüberschreitung eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs einreicht. Mit der Genehmigung müssen zugleich Maßnahmen festgelegt werden, durch die die Überschreitung beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. In Ausnahmefällen kann die Lohnfondsüberschreitung durch bereits erzielte Einsparungen anderer Betriebe oder durch Zuweisungen aus dem Reservelohnfonds des Fachministeriums bzw. Rat des Bezirkes ausgeglichen werden.

§ 5

Bei Überschreitungen des Lohnfonds der Hauptverwaltung, des Rates des Kreises oder des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes können die Leiter der Bezirksfilialen oder der Präsident der Deutschen Notenbank verlangen, daß eine Genehmigung des Ministers, Staatssekretärs m. e. G., Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften eingereicht wird. Mit der Genehmigung müssen zugleich Maßnahmen festgelegt werden, durch die die Überschreitung beseitigt und künftige Überschreitungen verhindert werden sollen. In Ausnahmefällen kann die Lohnfondsüberschreitung durch bereits erzielte Einsparungen anderer Bereiche oder durch Zuweisungen aus dem Reservelohnfonds des Fachministeriums bzw. Rat des Bezirkes ausgeglichen werden.

§ 6

(1) Betriebe, die die Maßnahmen der Bank und der übergeordneten Organe nicht oder nur ungenügend beachten und keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen unternehmen, hat die Bank durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der Ursachen für diese Mängel zu veranlassen.

(2) Werden von den übergeordneten Organen keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen unternommen, so ist der Präsident der Deutschen Notenbank verpflichtet, in schwerwiegenden Fällen die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre den zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Leitern der zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 7

(1) Ergänzende Anordnungen erläßt der Präsident der Deutschen Notenbank.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

1. der § 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1061),
2. die Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133),
3. die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1954 zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben

der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 135).

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Deutsche Notenbank Kuckhoff Präsident
------------------------------------	---

Anordnung Nr. 1
zur Durchführung der Kontrolle der
Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

— Industrie —

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund des § 7 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle zu gliedern nach

- | | |
|---|---------------|
| 1. Löhne für Produktionsarbeiten | — Lohnfonds A |
| 2. Löhne für übriges industrielles Personal | — Lohnfonds B |
| 3. Löhne für nichtindustrielles Personal | — Lohnfonds C |

(2) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktionspläne (Bruttoproduktion). Die genaue Bezeichnung der Unterlagen wird im einzelnen von der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit den Fachministern festgelegt.

(3) Die Jahres- bzw. Quartalsplansummen für die Bruttoproduktion und die Lohnfonds A und B sind von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Für Betriebe mit saisonabhängiger Produktion kann die Bank auf Antrag des zuständigen Ministers Sonderregelungen treffen.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank

1. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen
 - a) die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Gesamtlohnfonds des Planjahres;
 - b) die vorläufigen Planzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des I. Quartals und die Monatsaufteilung dieser Planzahlen gemäß § 1 Abs. 3;
2. unmittelbar nach Vorliegen der endgültigen staatlichen Aufgaben einzureichen
 - a) die Quartalaufteilung der staatlichen Aufgaben für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds;
 - b) die Monatsaufteilung der Planzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des laufenden Quartals gemäß § 1 Abs. 2;

3. jeweils bis zum ersten Werktag des II. bis IV. Quartals die Monatsaufteilung der Planzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des betreffenden Quartals gemäß § 1 Abs. 3 einzureichen;
4. bei Änderungen der Planzahlen durch das übergeordnete Organ spätestens eine Woche nach Vorliegen der Änderungen die neuen Planzahlen aufgeteilt gemäß Ziffern 1 bis 3 einzureichen;
5. spätestens eine Woche nach erfolgter Registrierung eine Bescheinigung des Registrierorgans vorzulegen;
6. monatlich zu den festgesetzten Terminen die Inanspruchnahme des Lohnfonds und die Erfüllung des Produktionsplanes vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsmonats (Berichtszeitraum) nachzuweisen.

(2) Die Fachminister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, der Zentrale bzw. Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank unmittelbar nach Vorliegen der endgültigen staatlichen Aufgabendeckungen die Jahres- und Quartalsplanzahlen für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds, unterteilt nach Hauptverwaltungen, Räten der Kreise oder Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke, einzureichen. Bei Änderungen der Planzahlen sind der Bank unverzüglich neue Plandokumente einzureichen.

§ 3

- (1) Die Bank kontrolliert, ob die Inanspruchnahme
1. des Lohnfonds A auf der Grundlage der Planzahlen für den Berichtszeitraum dem Stand der Erfüllung der geplanten Bruttoproduktion entspricht;
 2. des Lohnfonds B im Rahmen der geplanten Lohnsumme für den Berichtszeitraum liegt;
 3. des Lohnfonds C im Rahmen der geplanten Jahreslohnsumme liegt.

(2) Die Zahlung von Prämien für die Übererfüllung der Pläne auf Grund der geltenden Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gilt nicht als Inanspruchnahme des Lohnfonds im Sinne dieser Anordnung. Diese Beträge hat der Betrieb der Bank gegenüber gesondert auszuweisen.

§ 4

- (1) Bei einer Inanspruchnahme
1. des Lohnfonds A über die dem Stande der Erfüllung des Produktionsplanes entsprechende Höhe hinaus;
 2. des Lohnfonds B über die für den Berichtszeitraum geplante Lohnsumme hinaus

(Lohnfondsüberschreitung) fordert die Bank den Betrieb auf, die Ursachen hierfür zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung der Überschreitung sowie zur Verhinderung künftiger Überschreitungen einzuleiten. Zu diesem Zweck kann die Bank zur raschen Auswertung ihrer Kontrollfeststellungen eine Besprechung mit dem Leiter des Betriebes einberufen.

(2) Der Betrieb hat der Bank innerhalb einer Woche nach Aufforderung bzw. nach Durchführung der Be-

triebsleiterbesprechung mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet werden und bis zu welchen Terminen die Überschreitung beseitigt wird (Einsparungsverpflichtung). Der Einsparungszeitraum soll drei Monate nicht überschreiten und darf über das Ende des Planjahres nicht hinausgehen. Von der Abgabe einer Einsparungsverpflichtung bei Überschreitung des Lohnfonds B wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen des Hilfspersonals gerechtfertigt ist.

(3) Einsparungen dürfen zur Deckung von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden.

§ 5

(1) Ist der Betrieb bei Überschreitung der Lohnfonds A oder B nicht selbst in der Lage, diese innerhalb einer Frist gemäß § 4 Abs. 2 einzusparen oder wird die Einsparungsverpflichtung nicht eingehalten, so fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung zu beantragen. Der Antrag muß die Höhe und die Ursachen der Überschreitung enthalten. Eine Durchschrift des Antrages ist der Bank innerhalb einer Woche nach Aufforderung einzureichen.

(2) Das übergeordnete Organ kann nach Prüfung

1. den Zeitraum, in dem die Lohnfondsüberschreitung ganz oder teilweise beseitigt werden soll, längstens um weitere drei Monate, aber nicht über das Ende des Planjahres hinaus verlängern (befristete Genehmigung);
2. in besonderen Fällen die Lohnfondsüberschreitung ganz oder teilweise durch bereits erzielte Einsparungen anderer Betriebe oder mit Genehmigung des zuständigen Ministers oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch Zuweisungen aus dem Reservelohnfonds ausgleichen (endgültige Genehmigung). Der Ausgleich hat in jedem Fall in der Höhe zu erfolgen, in der die Überschreitung nicht mehr bis zum Ende des Planjahres auf Grund von Einsparungsverpflichtungen beseitigt werden kann.

(3) Einsparungen dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden. Als Einsparungen gelten

1. bei Lohnfonds A die im Verhältnis zum Stand der Erfüllung des Produktionsplanes,
2. bei Lohnfonds B die von der für den Berichtszeitraum geplanten Lohnsumme

nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteile.

(4) Die Bank berichtet bei schwerwiegenden Lohnfondsüberschreitungen vor dem Kollegium des zuständigen Ministeriums oder Rat des Bezirkes über die Verstöße gegen die Lohnfondsdziplin und fordert dabei die Unterstützung des Betriebes durch sein übergeordnetes Organ.

(5) Die Bank kann unter Hinweis auf die Kontrollfeststellungen verlangen, daß eine vom Fachminister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuberufende und durch einen von ihm beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter zu leitende Kommission beim Betrieb eingesetzt wird. Die Tätigkeit der Kommission muß unter breiter Heranziehung der Werkstätigen zu Schlußfolge-

rungen und Maßnahmen führen, die eine Beseitigung der Lohnfondsüberschreitung zur Folge haben. Verantwortlich für die Beschlußfassung und Kontrolle ist das jeweils zuständige übergeordnete Organ des Betriebes.

§ 6

(1) Bei einer Inanspruchnahme des Lohnfonds C über die geplante Jahreslohnsumme hinaus fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung entsprechend § 5 Abs. 1 zu beantragen. Das übergeordnete Organ kann die Lohnfondsüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ausgleichen.

(2) Von einer Genehmigung wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen gerechtfertigt ist.

§ 7

Genehmigungen für Lohnfondsüberschreitungen müssen der Bank spätestens bis zum nächsten festgelegten Einreichungstermin für die Berichtsunterlagen eingereicht werden.

§ 8

(1) Reicht ein Betrieb die zur Durchführung der Kontrollaufgaben der Bank erforderlichen Plandokumente und Meldungen sowie die Anträge und Genehmigungen bei Lohnfondsüberschreitungen nicht termingerecht ein, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterbrechen.

(2) Sind in den vom Betrieb eingereichten Unterlagen und bei Lohnfondsüberschreitungen an das übergeordnete Organ zu stellenden Anträgen falsche Angaben enthalten, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Richtigstellung unterbrechen und die Bestrafung der Verantwortlichen veranlassen.

(3) Werden trotz der Hinweise und Maßnahmen der Bank die Ursachen für die Verstöße gegen die Lohnfondsdziplinen nicht beseitigt, so kann die Bank beim übergeordneten Organ beantragen, daß den für die Beseitigung der Verstöße verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären die Prämien ganz oder teilweise entzogen werden.

(4) Bei unzureichenden Maßnahmen der übergeordneten Organe zur Beseitigung von Lohnfondsüberschreitungen ist der Präsident der Deutschen Notenbank gemäß § 6 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) in schwerwiegenden Fällen verpflichtet, die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre den zuständigen Ministern bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 9

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen sowie konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben einschließlich Reichsbahnausbesserungswerken, Kfz-Reparaturbetrieben, Reparaturwerken, MTS-Werkstätten und Motoreninstandsetzungswerken.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Deutsche Notenbank
I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2

zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. — Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Handel —

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund des § 7 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle zu gliedern

1. bei volkseigenen Verkehrsbetrieben nach
 - a) Löhne für Produktionsarbeiten — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Verkehrspersonal — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
2. bei volkseigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben nach
 - a) Löhne für Produktionsarbeiten — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übrige in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
3. bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben nach
 - a) Löhne für Lager-, Transport- und Verkaufspersonal — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Personal im Handelsbereich — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C
4. bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben nach
 - a) Löhne für Verkaufspersonal, sonstiges Handelspersonal und Beschäftigte im Dienstleistungsbereich — Lohnfonds A
 - b) Löhne für übriges Personal im Handelsbereich — Lohnfonds B
 - c) Löhne für sonstiges Personal — Lohnfonds C

(2) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechende Pläne. Die genaue Bezeichnung der Unterlagen wird im einzelnen von der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit den Fachministern festgelegt.

(3) Die Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, die Leistung oder den Warenumsatz (Planaufgabe) und die Lohnfonds A und B sind von den Betrieben mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe auf Monate aufzuteilen. In weiteren Ausnahmefällen kann die Zentrale der Bank auf Antrag des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. Sonderregelungen treffen.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank

1. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen
 - a) die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben für die Planaufgabe und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Gesamtlohnfonds des Planjahres;

- b) die vorläufigen Planzahlen für die Planaufgabe und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des I. Quartals und die Monatsaufteilung dieser Planzahlen gemäß § 1 Abs. 3;
2. unmittelbar nach Vorliegen der endgültigen staatlichen Aufgaben einzureichen
- a) die Quartalsaufteilung der staatlichen Aufgaben für die Bruttoproduktion und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds;
- b) die Monatsaufteilung der Planzahlen für die Planaufgabe und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des laufenden Quartals gemäß § 1 Abs. 3;
3. jeweils bis zum ersten Werktag des II. bis IV. Quartals die Monatsaufteilung der Planzahlen für die Planaufgabe und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds des betreffenden Quartals gemäß § 1 Abs. 3 einzureichen;
4. bei Änderung der Planzahlen durch das übergeordnete Organ spätestens eine Woche nach Vorliegen der Änderungen die neuen Planzahlen aufgeteilt gemäß Ziffern 1 und 3 einzureichen;
5. spätestens eine Woche nach erfolgter Registrierung eine Bescheinigung des Registrierorgans vorzulegen;
6. monatlich zu den festgesetzten Terminen die Inanspruchnahme des Lohnfonds und die Erfüllung der Planaufgabe vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsmonats (Berichtszeitraum) nachzuweisen.

(2) Die Fachminister, Staatssekretäre m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, der Zentrale bzw. Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank unmittelbar nach Vorliegen der endgültigen staatlichen Aufgaben die Jahres- und Quartalsplanzahlen für die Bruttoproduktion, die Leistung oder den Warenumsatz und den gemäß § 1 Abs. 1 gegliederten Lohnfonds, unterteilt nach Hauptverwaltungen, Räten der Kreise oder Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke, einzureichen. Bei Änderung der Planzahlen sind der Bank unverzüglich neue Plandokumente einzureichen.

§ 3

- (1) Die Bank kontrolliert, ob die Inanspruchnahme
1. des Lohnfonds A
auf der Grundlage der Planzahlen für den Berichtszeitraum dem Stand der Erfüllung der Planaufgabe entspricht;
2. des Lohnfonds B
im Rahmen der geplanten Lohnsummen für den Berichtszeitraum liegt;
3. des Lohnfonds C
im Rahmen der geplanten Jahreslohnsumme liegt.
- Bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie bei VEAB treten an die Stelle der in den Ziffern 1 und 2 genannten Planzahlen für den Berichtszeitraum die Planzahlen für den Zeitraum vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsquartals.
- (2) Die Zahlung von Prämien für die Übererfüllung der Pläne auf Grund der geltenden Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gilt nicht als Inanspruch-

nahme des Lohnfonds im Sinne dieser Anordnung. Diese Beträge hat der Betrieb gegenüber der Bank gesondert auszuweisen.

§ 4

- (1) Bei einer Inanspruchnahme
1. des Lohnfonds A
über die für den Berichtszeitraum — bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie VEAB die für den Zeitraum vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsquartals — geplante Lohnsumme hinaus, durch die gleichzeitig die dem Stand der Erfüllung der Planaufgaben entsprechende Höhe überschritten wird;
2. des Lohnfonds B
über die für den Berichtszeitraum — bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie VEAB die für den Zeitraum vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsquartals — geplante Lohnsumme hinaus (Lohnfondsüberschreitung) fordert die Bank den Betrieb auf, die Ursachen hierfür zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung der Überschreitung sowie zur Verhinderung künftiger Überschreitungen einzuleiten. Zu diesem Zweck kann die Bank zur raschen Auswertung ihrer Kontrollfeststellungen eine Besprechung mit dem Leiter des Betriebes einberufen.

(2) Der Betrieb hat der Bank innerhalb einer Woche nach Aufforderung bzw. nach Durchführung der Betriebsleiterbesprechung mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet werden und bis zu welchen Terminen die Überschreitung beseitigt wird (Einsparungsverpflichtung). Der Einsparungszeitraum soll drei Monate — bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie VEAB das auf das Berichtsquartal folgende Quartal — nicht überschreiten und darf über das Ende des Planjahres nicht hinausgehen. Von der Abgabe einer Einsparungsverpflichtung bei Überschreitung des Lohnfonds B wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen des Hilfspersonals gerechtfertigt ist.

(3) Einsparungen dürfen zur Deckung von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden.

§ 5

- (1) Ist der Betrieb bei Überschreitung der Lohnfonds A und B nicht selbst in der Lage, diese innerhalb einer Frist gemäß § 4 Abs. 2 einzusparen oder wird die Einsparungsverpflichtung nicht eingehalten, so fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung zu beantragen. Der Antrag muß die Höhe und die Ursachen der Überschreitung enthalten. Eine Durchschrift des Antrages ist der Bank innerhalb einer Woche nach Aufforderung einzureichen.

- (2) Das übergeordnete Organ kann nach Prüfung
1. den Zeitraum, in dem die Lohnfondsüberschreitung ganz oder teilweise beseitigt werden soll, längstens um weitere drei Monate, aber nicht über das Ende des Planjahres hinaus verlängern (befristete Genehmigung);
2. in besonderen Fällen die Lohnfondsüberschreitung ganz oder teilweise durch bereits erzielte Einsparungen anderer Betriebe oder mit Genehmigung des zuständigen Ministers bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch Zuweisung aus dem Reserve-lohnfonds ausgleichen (endgültige Genehmi-

gung). Der Ausgleich hat in jedem Fall in der Höhe zu erfolgen, in der die Überschreitung nicht mehr bis zum Ende des Planjahres auf Grund von Einsparungsverpflichtungen beseitigt werden kann.

(3) Einsparungen dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden. Als Einsparungen gelten

1. bei Lohnfonds A die im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Planaufgabe,
2. bei Lohnfonds B die von der für den Berichtszeitraum geplanten Lohnsumme

nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteile.

(4) Die Bank berichtet bei schwerwiegenden Lohnfondsüberschreitungen vor dem Kollegium des zuständigen Ministeriums oder Rat des Bezirkes über die Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin und fordert dabei die Unterstützung des Betriebes durch sein übergeordnetes Organ.

(5) Die Bank kann unter Hinweis auf die Kontrollfeststellungen verlangen, daß eine vom Fachminister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuberufende und durch einen von ihm beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter zu leitende Kommission beim Betrieb eingesetzt wird. Die Tätigkeit der Kommission muß unter breiter Heranziehung der Werkstätigen zu grundsätzlichen Maßnahmen und Schlußfolgerungen führen, die eine Beseitigung der Lohnfondsüberschreitung zur Folge haben. Verantwortlich für die Beschlußfassung und Kontrolle ist das jeweils zuständige übergeordnete Organ des Betriebes.

§ 6

(1) Bei einer Inanspruchnahme des Lohnfonds C über die geplante Jahreslohnsumme hinaus fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung entsprechend § 5 Abs. 1 zu beantragen. Das übergeordnete Organ kann die Lohnfondsüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ausgleichen.

(2) Von einer Genehmigung wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen gerechtfertigt ist.

§ 7

Genehmigungen für Lohnfondsüberschreitungen müssen der Bank spätestens bis zum nächsten festgelegten Einreichungstermin für die Berichtsunterlagen eingereicht werden.

§ 8

Bleiben die Hinweise und Maßnahmen der Bank ohne Erfolg, so wird die Bank ihre Einwirkung durch strenge und entsprechend den Ursachen der Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin differenzierte Anwendung von Sanktionen verstärken. Die Anwendung von Sanktionen erfolgt gemäß § 8 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Januar 1956 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — Industrie — (GBL I S. 158).

§ 9

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den volkseigenen Verkehrsbetrieben, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetrieben einschließlich Industrieläden. Diese Anordnung gilt nicht für Reichsbahnausbesserungswerke, Kfz-Reparaturbetriebe, Reparaturwerften, MTS-Werkstätten und Motoreinstandsetzungenwerke,

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Deutsche Notenbank

L. V.: Tödtmann
Vizepräsident

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.

Vom 3. Februar 1956

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBL S. 784) wird zur Durchführung der §§ 8 und 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBL I S. 154) folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung:

(1) Anträge auf käuflichen Erwerb eines Siedlungshauses gelten als fristgemäß gestellt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1956 beim Rat der Gemeinde, in dessen Bereich sich das Siedlungshaus befindet, vorliegen.

(2) Siedlungshäuser, für die bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf käuflichen Erwerb nicht gestellt ist, sind nach den §§ 1 bis 7 (Eigenheime) des Gesetzes zu behandeln.

§ 2

Zu § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung:

(1) Hat der Antragsteller die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mai 1945 übernommen, so ist über die Fälle gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Ersten Durchführungsbestimmung hinaus folgende Berichtigung des Kaufpreises vorzunehmen:

- a) Eine Herabsetzung um die natürliche Wertminderung (Amortisation) für Gebäude für die Zeit bis zur Übernahme der Siedlerstelle durch den Antragsteller,
- b) eine Herabsetzung, wenn der Antragsteller Wertminderungen, die vor der Übernahme der Siedlerstelle beseitigt wurden, bezahlt hat,
- c) eine Erhöhung, wenn Wertverbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Gebäude vorliegen (Anbauten oder Einbauten), die der Antragsteller nicht bezahlt hat.

(2) Für die Berichtigung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung entfällt die Schätzung durch den VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes. Als Grundlage der Berechnung der natürlichen Wertminderungen (Amortisationen) sind die in der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBL S. 32) genannten Abschreibungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) anzuwenden. Die Feststellung der Kaufpreisberichtigung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c dieser Durchführungsbestimmung hat gemäß § 12 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

* 2. DE (GBL I 1955 S. 637)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz.**

**— Zuschläge für ununterbrochene
Beschäftigungsdauer —**

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des Abschnittes II der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird zur Erhöhung des Interesses der Angehörigen der technischen Intelligenz an einem ständigen Verbleiben im gleichen Betrieb und zur einheitlichen Zahlung von Zuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Angehörige der technischen Intelligenz erhalten bei mehrjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb einen Zuschlag zu ihrem Gehalt.

(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- bei mindestens zweijähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb 5 %;
- bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb 8 % des monatlichen Grundgehaltes.

(3) Eine Zahlung des Zuschlages erfolgt nur, wenn der Angehörige der technischen Intelligenz zwei bzw. fünf Jahre im gleichen volkseigenen Betrieb eine der im § 3 bzw. § 4 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 2

Die Zuschläge dürfen nur gezahlt werden an Angehörige der technischen Intelligenz

- a) in volkseigenen Produktionsbetrieben;
- b) in Fachschulen;
- c) in den technisch-wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Konstruktionsbüros, die einem Ministerium oder Staatssekretariat direkt unterstellt sind.

§ 3

Zuschläge sind nur zu zahlen an:

1. das ingenieurtechnische Personal, das den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule nachweisen kann, eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausübt und in die I-Gruppe nach der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) eingestuft wurde;

2. Lehrer technischer Fachschulen, soweit sie in der Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) eingestuft wurden.

§ 4

(1) Außer dem in § 3 genannten Personenkreis können Zuschläge bei Vorliegen besonderer Leistungen auch gezahlt werden:

- a) an Personen, die keine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung nachweisen können, aber in die I-Gruppen gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) eingestuft wurden;
- b) in Einzelfällen an Meister der Gruppen M III und M IV in den wichtigsten Produktionsabteilungen, die in ihrer Tätigkeit bedeutende Produktionserfolge nachweisen können.

(2) Über die Zahlung der Zuschläge an den in Absatz 1 genannten Personenkreis hat der zuständige Hauptverwaltungsleiter bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises zu entscheiden.

(3) Die Zuschlagszahlung für diesen Personenkreis beginnt mit dem der Zustimmung folgenden Monat.

§ 5

(1) Angehörige der kaufmännischen und wirtschaftlichen Intelligenz (auch wenn sie Einzelvertragsinhaber sind) und Hochschullehrer an Universitäten sowie in allen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bzw. den Ministerien nachgeordneten Hochschulen gehören nicht zu dem Personenkreis, der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer erhält.

(2) Außerdem werden Zuschläge nicht gezahlt an:

- a) Angehörige der technischen Intelligenz, die gemäß den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhöhte Gehälter erhalten;
- b) Angehörige der technischen Intelligenz in den Betrieben und Studios der DEFA, in denen keine I- und M-Gehälter bestehen; sofern deren Gehälter monatlich 1500 DM (Studios in Berlin und Babelsberg) bzw. deren monatliche Gehälter 1300 DM (in den übrigen Studios der Deutschen Demokratischen Republik) überschreiten.

(3) Aus dem Abschluß einer zusätzlichen Altersversicherung entsteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer.

§ 6

Die Tätigkeit des Angehörigen der technischen Intelligenz im gleichen Betrieb gilt nicht als unterbrochen.

1. wenn er zu einem anderen volkseigenen Betrieb abgeordnet wird und nach Beendigung der Abordnung in den früheren Betrieb zurückkehrt;
2. wenn er auf Anordnung der dem Betrieb übergeordneten Organe seine Tätigkeit in einem anderen volkseigenen Betrieb aufnimmt (Versetzung);
3. wenn er vorübergehend in der Grundstoffindustrie arbeitet und nach Beendigung dieser Tätigkeit in den früheren volkseigenen Betrieb zurückkehrt;
4. wenn er an Schulungen oder Ausbildungslehrgängen von einer Dauer bis zu sechs Monaten teilnimmt;

* 4. DE (GBl. I 1955 S. 362)

5. wenn er zu dem dem Betrieb übergeordneten Organ versetzt wird und dann auf dessen Weisung in einen volkseigenen Betrieb oder ein Forschungsinstitut zurückkehrt, das ebenfalls diesem Organ untersteht;
6. wenn er zur Universität, zu einer Hoch- oder Fachschule delegiert wird und nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit im gleichen volkseigenen Betrieb wieder aufnimmt;
7. wenn er an Schulungs- oder Ausbildungslehrgängen von länger als sechs Monaten teilnimmt;
8. wenn er in eine Funktion einer demokratischen Organisation gewählt wird und nach Ausscheiden aus dieser Funktion in den gleichen Betrieb zurückkehrt. Das gleiche gilt auch für Wahlfunktionen, die im selben Betrieb hauptamtlich ausgeübt werden;
9. wenn er den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee aufgenommen hat und nach Beendigung seiner Dienstzeit in den früheren Betrieb zurückkehrt.

§ 7

In den unter § 6 Ziffern 1 bis 4 genannten Fällen werden die Zuschläge weiter gezahlt. Die Zahlung erfolgt in dem Betrieb, in dem der Angehörige der technischen Intelligenz sein Monatsgehalt erhält.

§ 8

(1) Der Beginn für die Anrechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen Produktionsbetrieben und in Fachschulen ist der 1. Januar 1950 und für die technische Intelligenz in den Forschungsinstituten und Konstruktionsbüros der 1. Januar 1954.

(2) Für die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in die I-Gruppe eingestuftten Personen gilt, sofern die Zuschläge nicht bereits gezahlt werden, der Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer vom Zeitpunkt der Einstufung in die I-Gruppe. Ein Anspruch auf Zahlung des 80/igen Zuschlages kann für diesen Personenkreis in jedem Falle erst fünf Jahre nach Einstufung in eine I-Gruppe geltend gemacht werden.

§ 9

(1) Die Berechnung der Zuschläge erfolgt auf der Grundlage der monatlichen I- oder M-Gehälter bzw. bei Wirtschaftszweigen mit besonderer Vergütungsbestimmung auf der Grundlage des monatlichen Grundgehaltes. Gewährte Zuschläge, Prämien und andere Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Bei Personen, die überhöht in eine I- oder M-Gruppe eingestuft sind oder deren Gehälter über den Höchstätzen der Gruppe IV liegen, gilt die gesetzlich vorgesehene Gruppe als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer gehören nicht zum Grundgehalt. Sie sind besonders zu berechnen und als Zuschläge zum Grundgehalt auszuweisen.

(4) Die Zahlung der Zuschläge erfolgt monatlich mit der Gehaltszahlung. Sie unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

(5) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Gewährung der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer im Rahmen der Lohnausgleichszahlung.

Wird der Lohnausgleich nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Gewährung von Zuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer.

§ 10

Angehörigen der technischen Intelligenz in den ehemaligen SAG-Betrieben, die personengebundene Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer noch nach den von der ehemaligen Verwaltung sowjetischen Eigentums in Deutschland erlassenen Bestimmungen erhalten, wird der Beginn für die Anrechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer ab 1. Januar 1947 berechnet. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den in § 1 angeführten Prozentsätzen.

§ 11

Für den Bergbau wird die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 25. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 825) und deren Durchführungsbestimmung gewährt.

§ 12

Für die Deutsche Reichsbahn erfolgt die zusätzliche Entlohnung nach der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 13

Soweit für bestimmte Wirtschaftszweige Ergänzungen zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlich sind, sind diese mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Ministeriums der Finanzen festzulegen.

§ 14

(1) Die Ziff. 4 der Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. S. 485) und die hierzu in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 5/52 vom 9. Februar 1952 erlassenen Richtlinien sowie die von den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Dienststellen und Räten der Bezirke zur Durchführung dieser Richtlinien gegebenen Anweisungen werden aufgehoben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. Februar 1956	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 56	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956	165
8. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956	167
1. 2. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	170

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1956.
Vom 8. Februar 1956**

§ 1

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1956 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen:	37.136,1 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.601,1 Millionen DM)	
Ausgaben:	37.113,5 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.601,1 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1956 ..	22,6 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1955 ..	1.190,2 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1956	<u>1.212,8 Millionen DM</u>

§ 2

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

Einnahmen:	27.246,6 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 594,4 Millionen DM)	
Ausgaben:	27.171,1 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.066,7 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1956 ..	75,5 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1955 ..	874,1 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1956	<u>949,6 Millionen DM</u>

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1956 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31. 12. 56
Rostock	567,3	551,8	15,5
Schwerin	456,2	443,7	12,5
Neubrandenburg ..	543,5	528,6	14,9
Potsdam	647,9	629,8	18,1
Frankfurt/Oder	406,4	393,1	11,3
Cottbus	454,6	442,1	12,5
Magdeburg	744,9	724,4	20,5
Halle	857,9	833,5	24,4
Erfurt	591,7	574,9	16,8
Gera	368,0	357,6	10,4
Suhl	253,3	246,0	7,3
Dresden	858,9	835,9	23,0
Leipzig	685,5	665,3	20,2
Karl-Marx-Stadt ..	773,5	751,9	21,6
Berlin	1.996,0	1.961,8	34,2

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1956 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 15.621,6 Millionen DM
- b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 599,9 Millionen DM

c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von 5.240,2 Millionen DM

d) mit Verwendung der Gewinne durch die Betriebe und Hauptverwaltungen für die Finanzierung ihrer eigenen Umlaufmittelerhöhungen und Investitionen in Höhe von 818,8 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1956 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.705,7 Millionen DM
Ausgaben	5.532,8 Millionen DM
Zuschuß des Haushalts von Groß-Berlin an die Versicherungsanstalt Berlin	6,9 Millionen DM
Zweckgebundene Rücklage der Sozialversicherung (Republik) ..	179,8 Millionen DM

§ 6

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 1.770,0 Millionen DM bestätigt.

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

(1) Die Nettogewinne der Betriebe, deren Finanzpläne Bestandteil der Haushalte der örtlichen Organe sind, gehören zu den eigenen Einnahmen der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden als eigene Einnahmen Anteile an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft und Anteile an Republiksteuern.

Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke von Groß-Berlin aufzuteilen.

(3) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschaft- und Umsatzsteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

Der Magistrat von Groß-Berlin erhält von der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einen Anteil von 15 %.

(4) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften.

Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemein-

den Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

(5) Die Bezirke erhalten von den Steuern der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte) und der Werkstätten folgende Anteile:

Bezirk	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte)	Steuern von den Werkstätten
in %		
Rostock	100	100
Schwerin	100	100
Neubrandenburg	100	100
Potsdam	100	100
Frankfurt/Oder	100	100
Cottbus	100	100
Magdeburg	100	100
Halle	100	60
Erfurt	100	35
Gera	65	25
Suhl	70	23
Dresden	80	34
Leipzig	85	29
Karl-Marx-Stadt	40	24
Berlin	50	23

(6) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(7) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben.

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	183,6
Schwerin	163,0
Neubrandenburg	266,3
Potsdam	88,6
Frankfurt/Oder	112,1
Cottbus	109,0
Magdeburg	85,1

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 8

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen und Personalausgaben dürfen nicht beschlossen werden.

§ 9

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft, in örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die brutto aus dem Haushalt finanziert werden, sowie in den Banken, Sparkassen, Versicherungen und volkseigenen Lotterien in Höhe von 1½% des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann in der geplanten Höhe verwendet werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem elften Februar neunzehnhundertsechundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsechundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 10

Schlußbestimmung

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.

Vom 8. Februar 1956

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) und § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befugnisse der Haushaltsbearbeiter bei der Anwendung der Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Haushaltsplänen (Einzelplänen) sind in einem Kapitel bzw. Unterkapitel die Sachkonten der Sachkontengruppen 40 und 50 innerhalb der Sachkontengruppe deckungsfähig. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden.

(2) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne deckungsfähig.

(3) In gleicher Weise wie nach Abs. 2 sind die Mittel für Ersatzbeschaffungen sowie für Neubeschaffungen deckungsfähig.

(4) Die Bestimmungen nach Absätzen 1 bis 3 kann der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBl. S. 1134; Ber. 1952 S. 18) bestätigte Haushaltsbearbeiter anwenden, sofern sich nicht der Minister, Leiter der Abteilung oder der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 2

Die Befugnisse der Leiter von Einrichtungen

Die Leiter von Einrichtungen sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung den Planansatz eines Sachkontos ihres Haushaltsplanes bis zu 10% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen

mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 5% erfolgen. Hierbei dürfen die Lohnfonds nicht erhöht und die Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen nicht vermindert werden.

§ 3

Die Befugnisse der Minister und Leiter von Abteilungen

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sowie die Leiter von Abteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10% erfolgen;

b) die Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5%, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15% zustimmen;

c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereichs übertragen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sowie die Leiter von Abteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden auf Grund § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereichs ihres Einzelplanes bis zu 3% zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Die Mittel des Aufgabenbereichs 8 — Staatliche Organe — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(3) Die Befugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 übt bei den Räten der Gemeinden ohne Fachabteilungen und selbständige Sachgebiete der Bürgermeister aus,

(4) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Absätzen 1 und 2 dürfen die Lohnfonds nicht erhöht und die Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen nicht vermindert werden.

§ 4

Die Befugnisse der Leiter der Finanzorgane

(1) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind die Lohnfonds (Sachkonten 500 bis 502) im Aufgabenbereich 8 — Staatliche Organe — innerhalb des gesamten Aufgabenbereichs über sämtliche Einzelpläne hinweg deckungsfähig. In gleicher Weise sind im Aufgabenbereich 8 die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 510) deckungsfähig.

(2) Die Lohnfonds (Sachkonto 50 bis 52 bzw. Sachkonto 500 bis 502) und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. 510) sind in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern in den Aufgabenbereichen 4 bis 7 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Lohnfonds und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig.

(3) Über die Anwendung der Deckungsfähigkeit nach Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes, Kreises oder der Gemeinde.

(4) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, bei den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Übertragungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden;
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen sowie auf Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen und
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze handelt.

Für den Haushalt der Republik erteilt diese Genehmigung das Ministerium der Finanzen. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß für diese Übertragungen.

§ 5

Die Befugnisse der Gemeinden

(1) Die Gemeindevertretungen und die Räte der Gemeinden führen ihren Haushaltsplan in voller Eigenverantwortlichkeit durch.

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter selbständiger zentraler Organe und die Räte der Bezirke und Kreise haben daher kein Recht, aus den Haushalten der Räte der Gemeinden Mittel abzuziehen, nachdem die Haushaltspläne durch die Kreistage und Gemeindevertretungen beschlossen sind. Sie haben ferner kein Recht, den Räten der Gemeinden im Laufe eines Planjahres neue Aufgaben zu übertragen, für die im Haushaltsplan der Gemeinden keine Mittel vorgesehen sind. Bei Übertragung neuer Aufgaben sind zugleich die erforderlichen Haushaltsmittel durch Sonderfinanzausgleich bereitzustellen.

(2) Den Räten der Gemeinden stehen alle Mehreinnahmen und Einsparungen ohne Einschränkung für zusätzliche Aufgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung auf Beschluß der Gemeindevertretung zur Verfügung.

(3) Die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen nach Abs. 2 darf die Lohnfonds der Verwaltung und die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht erhöhen. Mehreinnahmen und Einsparungen dürfen ferner nicht für Investitionen verwendet werden, bei denen Material aus dem staatlichen Materialfonds benötigt wird.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Stadtkreise und ihre Stadtbezirke.

§ 6

Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen Wirtschaft

(1) Die überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die nach Abzug der Zuführungen zum Direktorfonds verbleiben und den Haushalten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zufließen, sind zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- a) für die Verbesserung der Technik und zur Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft;
- b) für die überbetrieblichen Verbesserungsvorschläge;
- c) zur Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben und zur unmittelbaren und persönlichen Prämierung hervorragender Produktionsleistungen.

(2) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben von den überplanmäßigen Gewinnen 20 % an die Räte der Bezirke abzuführen. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe sowie die Verbesserung der Technik und Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Schwerpunktbetrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

(3) Die Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft kann ohne Rücksicht auf die Erfüllung der übrigen Teile der Haushaltspläne und die Erreichung des geplanten Sollüberschusses erfolgen.

§ 7

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen in den Bezirken und Kreisen

In den Bezirken und Landkreisen können im Jahre 1956 als Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung für zusätzliche Haushaltsausgaben verwendet werden:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Steuern von der privaten Wirtschaft (einschließlich Steuern des Handwerks und der Landwirtschaft)
 - an Steuern von den Werkträgern,
 - an Steuern von den Genossenschaften und aus MTS-Einnahmen;
- b) Mehreinnahmen aus Umlaufmittelabführungen, die auf Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft beruhen;
- c) Einsparungen von planmäßigen Umlaufmittelzuführungen und Stützungen, sofern der Produktions- bzw. Leistungsplan erfüllt wird;

- d) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Entrümmung;
- e) Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Hilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan vorgesehenen Hauptinstandsetzungen und von Instandsetzungsarbeiten ergeben.

§ 8

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen für Investitionen

Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß §§ 5 und 7 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

- a) der volle Wertumfang des Einzelvorhabens 100 000 DM nicht übersteigt;
- b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht;
- c) für das Investitionsvorhaben — soweit erforderlich — ein bestätigtes Projekt vorliegt;
- d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird;
- e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

§ 9

Bildung und Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, eine Haushaltsreserve in Höhe von 1 % ihres Ausgabevolumens (ohne Investitionen und Sollüberschuß) zu planen.

Die Gemeinden mit einem Haushaltsvolumen unter 50 000 DM sind berechtigt, eine Reserve in Höhe von 2 % ihres Haushaltsvolumens zu planen. Die Gemeinden mit einem Haushaltsvolumen über 50 000 DM haben das Recht, eine Reserve von 1 % des Haushaltsvolumens, jedoch mindestens 1000 DM, zu planen.

(2) Die nach Abs. 1 in den Haushalten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen und von Verwaltungsausgaben (Ausgaben des Aufgabenbereichs 8).

(3) Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, aus der Haushaltsreserve Mittel bereitzustellen, wenn die zusätzlichen Ausgaben erforderlich werden:

- a) auf Grund eines plötzlich eingetretenen Notstandes;
- b) wenn die zusätzlichen Aufgaben auf Gesetzen sowie auf Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen;
- c) wenn es sich um geringfügige Beträge handelt.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen, welche Gesamtsumme aus der Haushaltsreserve den Leitern der Finanzabteilungen für diese Genehmigungen zur Verfügung steht und bis zu welcher Höhe im Einzelfalle die Genehmigung erteilt werden darf.

Die Leiter der Finanzabteilungen sind verpflichtet, vierteljährlich dem Rat über die erteilten Genehmigungen zu berichten.

§ 10

Verfahren bei der Übertragung von Haushaltsmitteln und der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den §§ 2 bis 4, bei der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen auf Grund der §§ 5 bis 8 und bei der Verwendung der Haushaltsreserve gemäß § 9 dieser Durchführungsbestimmung ist § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu beachten.

(2) Die übertragenen Beträge sind im abgebenden Sachkonto, Kapitel oder Aufgabenbereich zu sperren und im aufnehmenden Sachkonto, Kapitel oder Aufgabenbereich überplanmäßig oder außerplanmäßig auszugeben.

§ 11

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 9 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1956 gebildeten Prämienfonds gelten die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524), mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

§ 12

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

Die aus Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956 vorgesehenen Kapiteln für das Nationale Aufbauwerk in den jeweiligen Einzelplänen nach der Gliederung des Sachkontenrahmens zu vereinnahmen und zu verausgaben. In gleicher Weise sind die Beträge, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen sowie aus dem VEB Zahlenlotto den örtlichen Haushalten zufließen, zu behandeln.

§ 13

Durchführung des Haushaltsausgleichs

(1) Die Zuweisungen nach § 7 Abs. 7 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1956 sind entsprechend den bestätigten Quartalsplänen vorzunehmen.

(2) Die in den bestätigten Haushaltsplänen der Räte der Gemeinden festgelegten Abführungsbeträge sind in monatlichen von den Räten der Kreise festzusetzenden Raten abzuführen. Die Räte der Kreise haben die Festsetzung der Raten unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und der sich aus der quartalsweisen Aufgliederung des Jahresplanes ergebenden Verteilung der Ausgaben vorzunehmen.

§ 14

Berichtigung von Plänen in den örtlichen Organen des Staates

Soweit nach der Bestätigung der Haushaltspläne durch die örtlichen Volksvertretungen die Notwendigkeit besteht, auf Grund der in den Betrieben aufgestellten Finanzpläne Einnahmen- und Ausgabenansätze in den Haushaltsplänen zu berichtigen, weil sich diese Veränderungen aus bisher falscher Einschätzung von Preisänderungen zum 1. Januar 1956, der weiteren Einführung der Produktionsabgabe ab 1. Januar 1956 und der Finanzierung der Forschung ergeben, so sind die Bezirks- und Kreistage sowie die Stadtverordnetenversammlungen berechtigt, bis zum 25. April 1956 solche Berichtigungen zu bestätigen. Ergeben sich dadurch andere Beziehungen zwischen Bezirk und Kreis und Kreis und Gemeinde, so hat diese Regelung durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Februar 1956

Auf Grund des § 48 in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird zur Durchführung der §§ 26 und 40 (Absätze 2 und 4) folgendes bestimmt:

Zu § 26

§ 1

(1) Die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bzw. der Sachgebiete in den Gemeinden und die Leiter der den örtlichen Räten unterstehenden Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die Haushaltspläne und Finanzpläne aufstellen, sind dafür verantwortlich, daß die Arbeiter und Angestellten der Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe sowie die übrige Bevölkerung an der Aufstellung der Haushaltspläne der Verwaltungen und Einrichtungen und der Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft weitgehend beteiligt werden. Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Fachabteilungen bzw. Sachgebiete der örtlichen Räte und der ihnen unterstehenden Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Die Beratung mit der Bevölkerung hat vor allem zu zwei Zeitpunkten zu erfolgen:

a) anlässlich der Aufstellung der Vorschläge zu den Haushaltsplänen der Verwaltungen und Einrichtungen und den Finanzplänen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft durch die Leiter der Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe,

b) nachdem die Haushalts- und Finanzpläne durch die zuständigen Volksvertretungen beschlossen sind und die Leiter der Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung treffen müssen.

(3) Ziel der Beratung mit der Bevölkerung ist es,

a) die Arbeiter, Angestellten, Angehörigen der Intelligenz, werktätigen Bauern und übrigen Bevölkerungskreise über die Finanzpolitik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates aufzuklären und sie in die Lenkung und Leitung des Staates einzubeziehen,

b) die Vorschläge der Werktätigen für die Verbesserung der Arbeit der Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe, für sparsame Verwendung der Mittel entgegenzunehmen, unbedingt zu prüfen und nach Möglichkeit zu verwirklichen,

c) die Wünsche der Bevölkerung zur Verbesserung des kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Lebens aufmerksam zu beachten und weitgehendst zu berücksichtigen,

d) die Bevölkerung zu solchen Leistungen anzuregen, die die Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Pläne sichern,

e) in den volkseigenen Betrieben darauf zu achten, daß die Bereitschaft der Werktätigen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, erkannt und genutzt wird,

f) in den sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen die Initiative der interessierten Bevölkerungskreise bei der Durchführung der verschiedenen Planaufgaben zu nutzen, einen breiten Kampf gegen die Vergeudung und Verschwendung von staatlichen Mitteln zu organisieren sowie freiwillige Arbeitsleistungen zu vereinbaren, durch die Haushaltsmittel eingespart werden.

§ 2

(1) Die enge Verbindung der Volksvertretungen und der Bevölkerung mit den Leitern der Fachabteilungen bzw. Sachgebiete, Einrichtungen und Betriebe ist dadurch zu festigen, daß die Fachabteilungen bzw. Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Verwaltungen und Einrichtungen und der Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft mit den Ständigen Kommissionen, Ausschüssen und deren Aktiven eng zusammenarbeiten. Hierbei haben die Minister und Staatssekretäre m. e. G. ihre zuständigen Fachabteilungen in den örtlichen Organen des Staates anzuleiten.

(2) Die Fachabteilungen und die Abteilungen Finanzen haben die von den übergeordneten staatlichen Organen mitgeteilten Kontrollziffern für die Aufstellung der Haushaltspläne der Verwaltungen und Einrichtungen und die Aufstellung der Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft den Ständigen Kommissionen bzw. Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen, damit diese überprüfen können, ob bei der Differenzierung die örtlichen Besonderheiten entsprechend den Grundsätzen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der Bevölkerung Berücksichtigung gefunden haben.

(3) Die Leiter der Fachabteilungen, der Einrichtungen und Betriebe sind verpflichtet, die Ständigen Kommissionen über die Aufstellung der Pläne, die Durchführung und Kontrolle der Pläne und über die Analyse der Planerfüllung ständig zu unterrichten.

(4) Die von den Abteilungen Finanzen bzw. den Sachgebieten Finanzen zusammengestellten Haushaltsplanvorschläge für die örtlichen Organe des Staates sind durch die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. der Sachgebiete Finanzen den Ständigen Kommissionen Haushalt bzw. den Finanzausschüssen zur Überprüfung und Beratung vorzulegen und entsprechend zu erläutern.

(5) Die Fachabteilungen und die Abteilungen Finanzen sind verpflichtet, die Vorschläge der Ständigen Kommissionen zu beachten, die diese auf Grund ihrer Rechte, wie sie in der Vorläufigen Direktive vom 18. September 1952 über Aufgaben und Arbeit der Ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage (GBl. S. 873) niedergelegt sind, unterbreiten.

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 286)

§ 3

Nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne durch die Volksvertretungen haben die Leiter der Fachabteilungen und der Abteilungen Finanzen bzw. Sachgebiete sowie die Leiter der Einrichtungen und Betriebe dafür zu sorgen, daß

- a) in den Betrieben, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen in Form von Wandzeitungen, Plakaten oder Ausstellungen für jeden Mitarbeiter und Besucher sichtbar die Erfolge der Finanz- und Haushaltswirtschaft der letzten Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt werden. Im besonderen die Einnahmen und Ausgaben in den kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen sind denen aus der Zeit der Weimarer Republik, des Faschismus und den jetzt in Westdeutschland herrschenden Verhältnissen gegenüberzustellen,
- b) die Haushaltspläne der Gemeinden und Kreise und ihrer wichtigsten Einrichtungen in Form von Broschüren und durch Informationen in der demokratischen Tagespresse breiten Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht werden. Auch in diesem Falle ist die Entwicklung in den letzten Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Vergleiche mit der Haushaltswirtschaft der Weimarer Republik, des Faschismus und Westdeutschlands anzustellen.

Zu § 40 Abs. 2

§ 4

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. der Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet:

- a) dem Rat des Bezirkes spätestens sechs Wochen,
- b) dem Rat des Kreises spätestens fünf Wochen,
- c) dem Rat der Gemeinde spätestens drei Wochen

nach Ablauf des Quartals den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet, dem Rat je nach Erfordernis vorzuschlagen, daß z. B.

- a) die Leiter der Fachabteilungen bzw. Sachgebiete zur Teilnahme an der Ratssitzung über den Rechenschaftsbericht verpflichtet werden,
- b) mindestens ein Leiter einer Fachabteilung bestimmt wird, der über die Erfüllung seines Plananteiles vor dem Rat zu berichten und Vorschläge zur weiteren Planerfüllung zu unterbreiten hat,
- c) Betriebsleiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und Leiter der Einrichtungen zur Teilnahme an der Ratssitzung verpflichtet werden und zu berichten haben,
- d) der Leiter der örtlichen Niederlassung der Deutschen Notenbank zur Teilnahme an der vierteljährlichen Ratssitzung eingeladen wird, um seinerseits Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten,
- e) die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen bzw. Ausschüsse zur Teilnahme an der Ratssitzung eingeladen werden,
- f) zu den Ratssitzungen der Bezirke bzw. Kreise alle oder bestimmte Vorsitzende der Räte der Kreise bzw. Bürgermeister von Städten und Gemeinden sowie Wissenschaftler, Aktivisten, Meisterbauern usw. eingeladen werden,

Zu § 40 Abs. 4

§ 5

Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. der Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet:

- a) dem Rat des Bezirkes spätestens sechs Wochen,
- b) dem Rat des Kreises spätestens fünf Wochen,
- c) dem Rat der Gemeinde spätestens drei Wochen

nach Abschluß des Haushaltsjahres die Jahreshaushaltsrechnung und den Jahresrechnungsbildungsbericht zur Beratung und Weiterleitung an die Volksvertretungen vorzulegen.

Der Abs. 2 des § 4 gilt entsprechend für die Jahresrechnungsbildungsberichte über den Haushaltsplan.

§ 6

(1) Die Leiter der Fachabteilungen bzw. Sachgebiete und die Leiter der Einrichtungen, die für die Durchführung der Haushaltspläne verantwortlich sind, haben über die Erfüllung ihrer Pläne mindestens zweimal jährlich vor den Arbeitern und Angestellten und den interessierten übrigen Bevölkerungskreisen zu berichten. Mit diesen Beratungen ist im Monat August die Berichterstattung über die Erfüllung des ersten halben Jahres des laufenden Jahres zu verbinden. Dabei sind gleichzeitig die Maßnahmen zu besprechen, die getroffen werden müssen, um die Erfüllung des Haushaltsplanes und der volkswirtschaftlichen Aufgaben im letzten halben Jahr zu sichern.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe haben sinngemäß anlässlich der Produktionsberatungen und Rentabilitätsbesprechungen über die Erfüllung ihrer Pläne ebenfalls vor den Arbeitern und Angestellten zu berichten.

(2) Über den Ablauf des Haushaltsplanes des vergangenen Jahres ist in den Beratungen, die nach § 1 Abs. 2 Buchst. b mit den Arbeitern, Angestellten und den übrigen interessierten Bevölkerungskreisen über die Haushalts- und Finanzpläne des laufenden Jahres geführt werden, zu berichten. Das geschieht in der Regel in den Monaten Februar und März.

(3) Es ist Aufgabe der Leiter der Abteilungen Finanzen und der Leiter der Fachabteilungen bzw. der Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der Leiter der Einrichtungen und Betriebe, die Vorbereitungen dafür zu treffen, daß im Rahmen der allgemeinen Rechenschaftslegungen, die durch die Volksvertreter und durch die Mitglieder der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden öffentlich vor der Bevölkerung erfolgen, auch über die Erfüllung der Finanz- und Haushaltspläne Bericht erstattet wird.

(4) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter der übrigen zentralen Organe haben anzuweisen und zu kontrollieren, daß die Leiter ihrer zuständigen Fachabteilungen bzw. Sachgebiete in den örtlichen Organen und die Leiter der ihrem Aufgabengebiet unterstellten Einrichtungen und Betriebe die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben durchführen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

JETZT WIEDER LIEFERBAR

ROGER SCHLEGEL

FRAGEN DES ARBEITSRECHTS

DIN A 5 • 268 Seiten • Halbleinen 5,20 DM

Dieser Band erläutert allen Werktätigen unserer Deutschen Demokratischen Republik die mit ihrem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Fragen. Auf Grund der Gesetzesnormen werden ausführlich behandelt:

Die Aufnahme, Änderung, Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses —
Arbeitszeit und Freizeit — Entlohnung — Erholungsurlaub — Arbeitsschutz
— Betriebskollektivvertrag — Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung —
Arbeitsdisziplin und materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen — Regelung
von Arbeitsstreitigkeiten durch Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte.

Das Werk ist für die Praxis aller auf dem Gebiete des Arbeitsrechts Tätigen wichtig und wertvoll. Außerdem fördert es auch die theoretische Diskussion arbeitsrechtlicher Fragen.

NOCH LIEFERBAR

DAS ARBEITSRECHT

IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

LOSEBLATTSAMMLUNG

DIN A 5 • 2002 Seiten • 2 Ordner • Preis 25,— DM

1. Nachtrag einschl. 1 Ordner 6,62 DM • Insgesamt 31,62 DM

Diese Loseblattsammlung enthält alle geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien usw. arbeitsrechtlichen Charakters für mehr als vierzig verschiedene Sachgebiete. Die zu den Gesetzen usw. gehörenden Durchführungsbestimmungen werden stets im Anschluß daran abgedruckt. Dadurch wird eine gute Übersicht erreicht.

Die Gliederung ist denkbar einfach. An Hand des umfangreichen Inhaltsverzeichnisses und des umfassenden Sachregisters ist jede Vorschrift leicht aufzufinden.

Für den Werktätigen, besonders aber für jeden Gewerkschaftsfunktionär, ist diese arbeitsrechtliche Sammlung ein praktisches Nachschlagewerk, das ihm über alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen erschöpfende Auskunft gibt.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 21. Februar 1956	Nr. 20
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 56	Preisordnung Nr. 567. — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut —	173
9. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes	174
31. 1. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	175
19. 1. 56	Anordnung über die Reorganisation des Wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiums ..	176
7. 2. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf	176
8. 2. 56	Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956	178
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		180

Preisordnung Nr. 567.

— Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut —

Vom 3. Februar 1956

Zur weiteren Verbesserung der Futterbasis, insbesondere der Steigerung des Anbaues von Mais, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mais-Saatgut im Sinne dieser Anordnung ist Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

(1) Die Erzeugerfestpreise für Mais-Saatgut betragen je 100 kg netto, ausschließlich Sack, frei Aufbereitungsbetrieb, für

Eliten und Vorstufen	85,— DM
Hochzucht	70,— DM
Nachbau	61,— DM
Handelssaatgut	50,— DM

(2) Die in Abs. 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten bei einem Wassergehalt bis zu 15%. Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut mit einem nach oben abweichenden Wassergehalt an, so hat er die dafür entstehenden Trocknungskosten, soweit diese preisrechtlich zulässig sind, zu tragen, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 3,— DM pro Doppelzentner Rohware.

§ 3

(1) Der Gesamthandelsaufschlag je 100 kg Mais-Saatgut beträgt bei

Eliten und Vorstufen	7,— DM
Hochzucht	6,— DM
Nachbau	6,— DM
Handelssaatgut	5,— DM

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Schwund und Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Mais-Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des Auslieferungslagers der DSG-Kreisniederlassung entstehen, abgegolten.

§ 4

Die Verbraucherfestpreise für Mais-Saatgut betragen je 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Kreisniederlassung für

Eliten und Vorstufen	85,— DM
Hochzucht	70,— DM
Nachbau	61,— DM
Handelssaatgut	50,— DM

§ 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

§ 6

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für die Erzeugerfestpreise rückwirkend auch für den Anfall aus der Ernte 1955.

Berlin, den 3. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Imprägnierung des im
Freien zur Verwendung gelangenden Holzes.**

Vom 9. Februar 1956

Die Verlängerung der Lebensdauer des Holzes ist ein wichtiges Mittel zur Erhöhung der Holzeinsparung. Es ist deshalb notwendig, durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Holzes durch vorschriftsmäßige Imprägnierung weiter zu verstärken.

In Ausführung des Abschnittes II des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1953 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681) sowie auf Grund § 5 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 297) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich der Verordnung

(1) Der Imprägnierung unterliegen folgende Hölzer bzw. Holzgegenstände:

Schwellen aller Art einschließlich Schwellendübel und Pflöcke, Leitungsmaste, Gruben- und Schnitthölzer im Bergbau, Brücken- und Wasserbauhölzer, Holz für Kühltürme, Zaunmaterial, Hopfenstangen, Fahnen- und Rüststangen, Pfähle aller Art, Rebstöcke, hölzerne Dauerunterlagen, Holzplaster sowie alle anderen Hölzer, die im Freien zur Verwendung gelangen.

(2) Nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen die auf Grund der Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435) zu treffenden Maßnahmen.

§ 2

Erstprägnierung

Alle im § 1 genannten Hölzer sind vor ihrer Verwendung wie folgt zu imprägnieren:

(1) Schwellen aller Art, ausgenommen Bagger-schwellen und verleimte Schwellen, sind im Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren. Kieferschwellen können in Ausnahmefällen mit Salzen vom Typ „UA“ imprägniert werden. Hierzu ist die Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Technische Abteilung, zu beantragen.

Bagger-schwellen sind nach dem Kessel-druckverfahren zu imprägnieren. Als Holzschutzmittel sind für das Kessel-druckverfahren Teeröle, Salze vom Typ „UA“ oder gleichwertige Mittel zu verwenden. Schwellendübel und Pflöcke sind im Kessel-druck- oder Einlagerungsverfahren mit einer mindestens 30%igen Fluorkaliumlösung zu imprägnieren.

Die verleimten Schwellen sind nach den der Technologie zugrunde liegenden Verfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren.

(2) Kiefern-Leitungsmaste sind nach dem Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl, gleichwertigen Teerölen, Salzen vom Typ „UA“ oder mit gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren.

Fichten-Leitungsmaste sind nach den Osmose-(Diffusions-), Saftverdrängungsverfahren oder Drucksaugverfahren mit Salzen vom Typ „UA“ zu imprägnieren. Bei Anwendung des Kessel-druckverfahrens sind Salze vom Typ „UA“ und Salze vom Typ „UA leicht löslich“, beim Einlagerungsverfahren vom Typ „UA leicht löslich“ zu verwenden.

(3) Gruben- und Schnitthölzer im Bergbau sind, soweit das Holz länger als sechs Monate im Ausbau Verwendung findet oder aus Sicherheitsgründen ein Holzschutz erforderlich ist, im Kessel-druckverfahren unter Verwendung von Salzen vom Typ „U“ oder im Einlagerungsverfahren mit Salzen vom Typ „U leicht löslich“ zu imprägnieren. Ausgenommen hiervon sind Hölzer, die erfahrungsmäßig eine Haltbarkeitsdauer von mehreren Jahren aufweisen, ohne daß dabei die Eigenschaften, die man vom Grubenholz verlangt, ungünstig beeinflusst werden; gleichfalls solche Hölzer, die infolge zu starker mechanischer Beanspruchung noch vor Eintreten der Fäulnis zerstört werden.

(4) Imprägnierung von Brücken- und Wasserbauholz:

Holz, das sich nach dem Einbau völlig und dauernd unter Wasser befindet, braucht nicht imprägniert zu werden. Ausgenommen davon sind Hölzer im Meer- oder Brackwasser, wo Holzbohrmuscheln auftreten können. Für diese Hölzer ist das Kessel-druckverfahren unter Verwendung von Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen anzuwenden.

Wasser- und Brückenbauholz, das wechselnden Wasserständen ausgesetzt ist bzw. ständig mit Wasser oder Boden in Berührung steht, ist nach dem Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen zu imprägnieren.

Weniger gefährdetes Holz des Brückenbaues ist im Einlagerungsverfahren mit Xylamon Natur, Salzen vom Typ „UA leicht löslich“, Pentachlorphenolnatrium oder gleichwertigen Mitteln zu imprägnieren.

(5) Kühlturmholz ist nach dem Einlagerungs- oder Kessel-druckverfahren zu imprägnieren. Für das Einlagerungsverfahren sind Xylamon Natur, Salze vom Typ „UA leicht löslich“ oder gleichwertige Mittel, für das Kessel-druckverfahren Teeröle oder Salze vom Typ „UA“ zu verwenden.

(6) Hopfenstangen sind wie Leitungsmaste zu behandeln. Zaunmaterial, Fahnen- und Rüststangen, Pfähle aller Art, Rebstöcke, hölzerne Dauerunterlagen aller Art und andere im Freien verbaute Hölzer sind vor ihrem Einbau durch den Hersteller im Einlagerungs- oder Kessel-druckverfahren mit geeigneten Holzschutz-

mitteln zu imprägnieren. Holzpfaster ist im Kessel-druckverfahren mit Steinkohlenteeröl oder gleichwertigen Teerölen oder gleichwertigen Teerölgemischen bzw. mit Salzen vom Typ „UA“ zu tränken.

(7) Robinienholz ist nicht zu imprägnieren. Eichenholz kann von einer Imprägnierung ausgeschlossen werden.

(8) Freigelegte Rohholzflächen, die sich durch Bearbeitung imprägnierten Holzes ergeben, sind mit geeigneten Holzschutzmitteln zu behandeln. Bohrlöcher, die bei der Holzuntersuchung mittels Zuwachsbohrer entstanden sind, sind mit Hartholzdübel, die mit einer 30%igen Fluorkaliumlösung getränkt sind, zu verschließen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

Nachimprägnierung

(1) Leitungsmaste sind in Abständen von je sechs Jahren nach dem Bandagenverfahren regelmäßig nachzuimprägnieren. Salzgetränkte Maste sind spätestens nach sechs Jahren, teerölgetränkte Maste spätestens nach zwölf Jahren erstmalig mit einer Fußbandage zu versehen. Im gleichen Zeitraum ist der Zopf-schutz nachzuprüfen und bei Masten zu erneuern. Noch eingebaute rohe Maste bzw. Maste, die lediglich Behelfsimprägnierung erfahren haben, sind sofort nachzuimprägnieren.

(2) a) Imprägniertes Brücken- und Wasserbauholz, das wechselnden Wasserständen ausgesetzt ist oder ständig mit Wasser in Berührung steht, ist erstmalig nach spätestens 15 Jahren nach dem Bohrlochdruck- oder Bohrlochverfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in Abständen von je acht Jahren.

b) Mit dem Boden in Berührung stehendes imprägniertes Brücken- und Wasserbauholz ist, wenn technisch möglich, erstmalig, spätestens nach acht Jahren, und dann in sechsjährigen Abständen nach einem geeigneten Verfahren nachzuimprägnieren.

c) Noch vorhandenes, roh verbautes Brücken- und Wasserbauholz ist folgendermaßen nachzuimprägnieren:

Rohes Holz, das gemäß Buchst. a verwendet wurde, ist spätestens nach fünf Jahren nach den in Buchst. a angegebenen Verfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in sechsjährigen Abständen.

Rohes Holz, das gemäß Buchst. b verwendet wurde, ist sofort nach den in Buchst. b angegebenen Verfahren nachzuimprägnieren. Weitere Nachimprägnierungen erfolgen in sechsjährigen Abständen.

d) Sämtliche Brücken- und Wasserbauhölzer sind alle fünf Jahre durch Holzschutzsachverständige oder Holzschutzspezialisten für frei verbautes Holz auf den Gesundheitszustand des Holzes zu untersuchen. Bei diesen Untersuchungen sind die erforderlichen Maßnahmen für die Nachimprägnierung festzulegen. Es ist ferner zu überprüfen, inwieweit die unter Buchstaben a und b festgelegten Termine verändert werden können.

Kühlturmholz ist erstmalig spätestens nach sechs Jahren, dann in Abständen von je sechs Jahren durch Anstreichen oder Anspritzen nachzuimprägnieren.

Als Holzschutzmittel sind Xylamon Natur, verdünnte Tutzahl- bzw. Dohnalitpaste, Salze vom Typ „UA leicht löslich“, Pentachlorphenolnatrium oder gleichwertige Mittel zu verwenden.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

Zur Erstattung technisch-wissenschaftlicher Gutachten in Holzschutzangelegenheit sowie in Streitfällen sind neben dem DAMW folgende Dienststellen heranzuziehen:

- Institut für physikalische Holztechnologie in Eberswalde,
- Institut für Pflanzenchemie und Holzforschung in Tharandt,
- Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden.

§ 5

Sämtliche zur Verwendung gelangenden Imprägniermittel unterliegen der Probenvorlagepflicht auf Grund der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 31. Januar 1956

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

§ 7 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Schiffslicheabgabe beträgt für jede Stunde der Überschreitung der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Lade- oder Löschrufen:

Je Tonne der geladenen oder gelöschten Gesamtmenge des Gutes 0,10 DM.

(2) Für jede angefangene Stunde der Fristüberschreitung sind die vollen Sätze zu zahlen.“

§ 2

§ 8 Abs. 2 der im § 1 genannten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden angefangenen Tag sind die vollen Sätze zu zahlen mit Ausnahme der Überschreitung

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 686)

der in § 1 Abs. 1 Abschnitt 1 Buchst. a auf $\frac{1}{2}$ Tag festgesetzten Fristen bis zu $\frac{1}{2}$ Tag, bei der die Hälfte der Sätze des Abs. 1 zu zahlen ist. Haben Frachtdampfer, Motorschiffe oder Motorkähne Massengut geladen, so wird das Liegegeld berechnet, das für das so verladene Gut bei Beförderung durch Schleppkähne zu zahlen ist."

§ 3

Die im § 1 genannte Durchführungsbestimmung erhält folgenden § 3 a:

„§ 3 a

Als Tag im Sinne der §§ 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Be- oder Entladung nach § 2 Abs. 1, und jeder weitere sich daran anschließende Zeitraum von 24 Stunden."

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Februar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1955 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumschlages in der Binnenschifffahrt (GBI. I S. 686) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1956

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung über die Reorganisation des Wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiums.

Vom 19. Januar 1956

Auf Grund der Reorganisation des Studiums an den Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Ergänzung der Anordnung vom 11. Juli 1953 über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig (ZBl. S. 347) ist an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig eine Abteilung Fernstudium einzurichten.

(2) Für das Fernstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig gelten die für das Hochschulfernstudium bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Ausbildung der Fernstudenten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig erfolgt in der Fachrichtung Arbeitsökonomik.

(2) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Arbeitsökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin ausgebildet wurden, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig fort.

§ 3

(1) Die Abteilung Fernstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgelöst.

(2) Die Anordnung vom 3. September 1953 über das Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin (ZBl. S. 449) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 außer Kraft.

§ 4

(1) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Binnenhandelsökonomik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im dritten Studienjahr studiert haben, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig fort.

(2) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Finanzökonomik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin studiert haben, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Hochschule für Finanzwirtschaft, Potsdam-Babelsberg, fort.

§ 5

Die bisher für die Fachrichtung Industrieökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschriebenen Fernstudenten beenden ab 1. Januar 1956 ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§ 6

Die für das Jahr 1956 für die Abteilung Fernstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bereitgestellten Haushaltsmittel werden in den Haushalt der Karl-Marx-Universität Leipzig bzw. Hochschule für Finanzwirtschaft und Hochschule für Binnenhandel übernommen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Hauptabteilungsleiter

Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

Vom 7. Februar 1956

§ 1

Die Finanzberichterstattung der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf umfaßt:

1. die monatliche Berichterstattung:

- a) Finanzbericht Teil I
Umsatz und Ergebnis;
- b) Finanzbericht Teil II
Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes und der übrigen Warenbewegung;
- c) Finanzbericht Teil III
Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung.

2. die **vierteljährliche Berichterstattung:**
die unter Ziff. 1 genannten Finanzberichte.
3. den **halbjährlich aufzustellenden Kontrollbericht:**
 - a) Kontrollblatt H 1
Bilanz;
 - b) Kontrollblatt H 2
Kosten- und Ergebnisrechnung;
 - c) Finanzbericht Teil III;
 - d) Kontrollblatt H 4
Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz;
 - e) Kontrollblatt H 6
Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds;
 - f) als Anlagen sind beizufügen:
 1. Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußfassung über einzuleitende Maßnahmen,
 2. Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.
4. Für die Berichterstattung zu den Ziffern 1 bis 3 sind die für den volkseigenen Großhandel vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 2

(1) Monatliche Berichterstattung

1. Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Bezirkskontore und die Staatlichen Kreiskontore die monatliche Finanzberichterstattung auf und reichen diese Unterlagen bis zum 8. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats ein:

a) Bezirkskontore:

1. Finanzbericht Teil I
dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Abteilung Landwirtschaft, der für die Abgabenerhebung zuständigen Unterabteilung Abgaben;
2. Finanzbericht Teil I bis III
der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

b) Staatliche Kreiskontore:

1. Finanzbericht Teil I
dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Haushalt und Unterabteilung Abgaben, und Abteilung Landwirtschaft,
der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;
2. Finanzbericht Teil I bis III
der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, faßt den Finanzbericht Teil I der Staatlichen Kreiskontore zusammen und leitet diese Zu-

sammenfassung mit dem Finanzbericht Teil I des Bezirkskontores bis zum 12. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats weiter:

- a) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Plankommission;
- b) an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- c) an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
- d) an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung materielle und technische Versorgung.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft faßt nach einer mit dem Ministerium der Finanzen vereinbarten Nomenklatur bestimmte Positionen des Finanzberichtes Teil I nach Bezirken zusammen und reicht diese Zusammenstellung mit einer Analyse des monatlichen Planablaufes bis zum 18. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats an das Ministerium der Finanzen sowie an die Deutsche Notenbank ein.

(2) Vierteljährliche Berichterstattung

1. Die Quartalsfinanzberichterstattung erfolgt jeweils zum Quartalschluß und ist bis zum 8. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats den nachstehend aufgeführten Organen einzureichen:

a) Bezirkskontore:

1. Finanzbericht Teil I
dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen;
2. Finanzbericht Teil I bis III
der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank;
3. Finanzbericht Teil I und II
dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft.

b) Staatliche Kreiskontore:

1. Finanzbericht Teil I
dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
2. Finanzbericht Teil I und II
dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;
3. Finanzbericht Teil I bis III
der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, stellt die Unterlagen der Staatlichen Kreiskontore zusammen und leitet sie mit den Berichtsunterlagen des Bezirkskontors bis zum 12. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats weiter:

- a) Finanzbericht Teil I
an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen;
- b) Finanzbericht Teil I und II
an den Rat des Bezirkes, Plankommission, an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank, an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung materielle und technische Versorgung.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft reicht den Finanzbericht Teil I nach der im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 getroffenen Regelung ein:
- dem Ministerium der Finanzen,
 - der Deutschen Notenbank,
 - der Staatlichen Plankommission,
 - der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Kontrollbericht

1. Die Kontrollberichte sind von den Bezirkskontoren und von den Staatlichen Kreiskontoren zum 30. Juni und 31. Dezember 1956 aufzustellen. Die Aufstellung der Kontrollberichte entbindet nicht von der Einreichung der Quartalsberichterstattung nach § 2 Abs. 2.

Die Unterlagen der Kontrollberichte sind einzureichen:

a) Bezirkskontore:

- in zweifacher Ausfertigung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft;
- in je einer Ausfertigung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, der für die Abgabenerhebung zuständigen Unterabteilung Abgaben, der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

b) Staatliche Kreiskontore:

- in zweifacher Ausfertigung dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft;
- in je einer Ausfertigung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Haushalt und Unterabteilung Abgaben, der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank.

2. Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, reichen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Zweitausfertigungen der Kontrollberichte der Bezirkskontore per 30. Juni 1956 bis zum 20. Juli 1956 ein.

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, übergeben ihren zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, die Zweitausfertigungen der Staatlichen Kreiskontore zum gleichen Termin.

3. Für die Vorlage der Kontrollberichte sind von den Bezirkskontoren und Staatlichen Kreiskontoren folgende Termine zu beachten:

- Abschluß zum 30. Juni 1956
Termin zum 12. Juli 1956
- Abschluß zum 31. Dezember 1956
Termin zum 20. Januar 1957.

4. Kontrollblatt H 5

Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern im Berichtszeitraum.

Die Räte der Bezirke fassen die wichtigsten Kennziffern der Finanzberichte der Staatlichen Kreiskontore im Kontrollblatt H 5 zum 30. Juni und

31. Dezember 1956 zusammen und übergeben diese Unterlagen bis zum 15. Werktag des dem Abschluß folgenden Monats:

- dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen und Plankommission;
- der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
- dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Die Auswertung der Berichte erfolgt in den Betrieben, Kreisen, Bezirken und im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Großhandelsorgane bei der Auswertung der Finanzberichte anzuleiten.

Die ökonomische Auswertung der Berichte bildet die Grundlage für Rentabilitätsbesprechungen, Ökonomische Konferenzen und andere notwendig werdende Schwerpunktuntersuchungen. Für die Auswertung und Genehmigung der Kontrollberichte zum 31. Dezember 1956 ergehen besondere Regelungen des Ministers der Finanzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

L. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956.

Vom 8. Februar 1956

In Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1956 wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

Nadelholz	75,5 %
Eiche	75,0 %
Buche	80,5 %
sonstiges Laubholz	75,0 %

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende Mindesterschnittsätze als technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

1. Nadelholz	Kiefer Fichte	
	%	%
Einfachschnitt bis 15 mm (Spaltware)	67	69
Einfachschnitt 16 bis 20 mm	72	72,5
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	76	78
Einfachschnitt 40 mm aufwärts....	85	86

	Kiefer	Fichte
	%	%
Paral. besäumte Bretter bis 15 mm (Spaltware)	60,5	60,5
Paral. besäumte Bretter 16 bis 18 mm	66	68
Paral. besäumte Bretter 19 bis 30 mm	73,5	75
Paral. besäumte Bretter 31 mm aufwärts	74	76
Kantholz Güteklasse A bis B	75	77
Balken Güteklasse A bis B	78	80
Schwellen vierseitig bearbeitet ...	81	—
Schwellen zweiseitig bearbeitet ...	85	—
Baggerschwellen	89	89
Latten und Leisten	67	69
Schwammware	73	—

2. Laubholz	Eiche u. sonst. Laubholz	
	Buche %	sonst. %
Einfachschnitt bis 20 mm	70	64
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	77	69
Einfachschnitt 40 bis 70 mm	85	74
Einfachschnitt 71 mm aufwärts ...	88	76
Normalschwellen	78	72

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das Haupt- und Nebenprodukt von 0,50 m Länge aufwärts.

Grubenschwarten werden nicht in die Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen.

Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

- bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand,
- bei Rohhobler und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
- bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand

vorhanden sind.

Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden.

(3) Als trocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. Als halbtrocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet.

Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten.

Holz, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt als frisch. Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß nach TGL 531:1 Schnittholz, Dickenmaße für den Einschnitt und TGL 531:2 Schnittholz, Breitenmaße für den Einschnitt und für die Berechnung so anzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift DIN 4071 2. Ausgabe November

1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBl. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holz- ausnutzungssätze festgelegt:

- Messerfurniere
 - Eichen-Furniere 66 %
 - Buchen-Furniere 75 %
 - sonstige Laubholz-Furniere 73 %
 - Exoten-Furniere 80 %
 - Nadelholz-Furniere 80 %
- Schäl-furniere
 - Eichen-Furniere 66 %
 - Buchen-Furniere 67 %
 - sonstige Laubholz-Furniere 68 %
 - Exoten-Furniere 74 %
 - Nadelholz-Furniere 70 %

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer- und Schäl-furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den neuen TGL-Vorschriften (TGL 5323:1 Schäl-furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 5321:1 Messer-furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 532:2 Furniere, Dicken) entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt:

- in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“,*
- in Messer- und Schäl-furnieren durch den Bericht „Nachweis über die Holz ausnutzung bei der Furniererzeugung“.*

(2) Die Grundlagen der Abrechnung sind die nach den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Planträger.

(3) Alle Produktionsbetriebe der Sägewerks- und Furnierindustrie sind verpflichtet, die unter Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu führen. Sie sind bei dem Vordruck-Leitverlag Weimar, Graben 2, erhältlich.

Für Schnittholz Bestell-Nummer: 00 710/2.

Für Furniere Bestell-Nummer: 00 718.

(4) Um die Kontrolle der Einhaltung der Holz ausnutzung zu gewährleisten, sind die Produktionsbetriebe verpflichtet, eine Zweitschrift der Nachweise — von den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben an die zuständige Industriezweigeleitung, von den volkseigenen örtlichen und den genossenschaftlichen Betrieben an die Räte der Kreise, Abteilung Industrie, von den privaten und Handwerksbetrieben an die zuständigen Industrie- und Handels-Kammern bzw. Handwerkskammern — einzureichen, während die Erstschrift an die im § 5 näher bezeichneten Absatzkontore zu senden ist.

(5) Bei Nichteinhaltung der Erchschnittsätze sind die unter Abs. 4 genannten Dienststellen verpflichtet, die Betriebe zu überprüfen, die Mängel abzustellen und bei Verschulden der hierfür Verantwortlichen diese zur Rechenschaft zu ziehen.

* Die Berichte wurden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 21. Dezember 1955 unter den Nummern 233/11 und 233/12 genehmigt.

§ 5

(1) Die quartalsweise Abrechnung über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Nadel- und Laubschnittholz erfolgt in der Abrechnung auf dem Vordruck 41 Schnittholz bzw. Vordruck 41 Holzhalbwaren bis zum dritten Werktag des dem Quartal folgenden Monats. Diese Vordrucke sind bei Holzhalbwaren (Furniere, Furnierplatten, Hartfaser- und Tischlerplatten) zu senden an das

Absatzkontor für Holz und Kulturwaren, Bezirk Leipzig, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft Nr. 40,

für alle übrigen Erzeugnisse an das

für den Bezirk zuständige Absatzkontor für Holz und Kulturwaren.

(2) Der erarbeitete Prozentsatz (Ist-Erfüllung) wird aus den im § 4 Abs. 1 genannten Berichten in die Spalte 5 des Vordruckes 41 Schnittholz bzw. Vordruckes 41 Holzhalbwaren übertragen. Diese Vordrucke sind bei dem Vordruck-Leitverlag Halle/Saale zu beziehen.

(3) Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren schicken die Zusammenfassung der Vordrucke 41 Schnittholz und Holzhalbwaren an die Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatz-Abteilung. Diese übergibt die zusammengefaßte Meldung bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission und eine Ausfertigung direkt an die Staatliche Plankommission.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Dezember 1954 über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie (GBl. II 1955 S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 30. Januar 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 5. Januar 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956	33
Die Ausgabe Nr. 6 vom 6. Februar 1956 enthält:	
Anordnung vom 24. Januar 1956 zur Erhebung der Verbrauchsabgaben. — 1. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben —	37
Anordnung vom 7. Januar 1956 zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956	37
Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	38
Anordnung vom 27. Januar 1956 über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts	38

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. Februar 1956	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 56	Beschluß über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik	181
7. 2. 56	Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison	190
26. 1. 56	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	191
23. 1. 56	Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 312. — Mühlenindustrie —	191
13. 2. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft. — Industrie und Verkehr —	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	196

Beschluß über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Februar 1956

Die Deutsche Demokratische Republik ist die Bastion des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts, sie ist das Vaterland des deutschen Volkes und verkörpert die Zukunft ganz Deutschlands.

Das große Werk des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß frohe, gesunde und kräftige Menschen heranwachsen. Deshalb ist eine umfassende Entwicklung der Körperkultur und des Sportes notwendig. Fröhlich soll es auf unseren Sportplätzen und in unseren Sporthallen zugehen. Interessant und fesselnd müssen die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften ihre Sportarbeit gestalten. Mit Lust und Liebe sollen alle Kinder, Jugendlichen und Werktätigen dabei sein, wenn es gilt, zu schwimmen, zu laufen und zu springen, um sich körperlich zu stählen. Das alles wird ganz beträchtlich zur Verbesserung der Volksgesundheit beitragen. Das Leben wird noch schöner, freudvoller und interessanter sein.

Durch den Sport und durch das Wandern werden alle die Heimat besser kennen und lieben lernen. Die Fähigkeiten und die Kräfte, die Heimat zu schützen und mit ganzer Hingabe gegen alle Feinde unseres Volkes zu verteidigen, werden wachsen. So erhöht der Sport auch in erheblichem Maße die Verteidigungsbereitschaft aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, die Erziehung der Jugend und der Werktätigen in diesem Sinne zu gewährleisten. Sie hält es deshalb für erforderlich, daß die Überlegenheit der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik auch im Sport sichtbarer zum Ausdruck kommt, das heißt, daß die Deutsche Demokratische Republik in der Entwicklung der Volksgesundheit und der Körpererziehung Vorbild sein muß. Unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik muß die Körpererziehung ihrem Inhalt nach sozialistisch werden.

Die bisherige Entwicklung von Körperkultur und Sport in der Deutschen Demokratischen Republik ist durch eine ganze Reihe bedeutender Ergebnisse und Erfolge gekennzeichnet. Viele Sportlerinnen und Sportler haben durch ihre Erfolge in zahlreichen Sportwettkämpfen dazu beigetragen, die Deutsche Demokratische Republik zu stärken und ihr internationales Ansehen zu erhöhen.

Auch in dem Bestreben, die Mehrzahl der Werktätigen für Körperkultur und Sport zu gewinnen, wurden Fortschritte gemacht. Der Sport der Kinder und Jugendlichen wurde verbessert. Bisher leistete die demokratische Sportbewegung auch einen wesentlichen Beitrag im Volkskampf für die Sicherung des Friedens und für ein einheitliches Demokratisches Deutschland.

Zahlreiche Sportler traten in die Kasernierte Volkspolizei ein, um in den Reihen der besten Söhne unseres Vaterlandes die Errungenschaften unserer Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.

Durch den gesamtdeutschen Sportverkehr lernten viele westdeutsche Sportler die Deutsche Demokratische Republik kennen. Sie erhielten einen Einblick in das gesellschaftliche Leben unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und überzeugten sich von der großen Förderung des Sportes durch unsere Regierung. Ein großer Teil von ihnen wurde so für den Kampf um ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland gewonnen.

Das alles hat die Bedeutung der demokratischen Sportbewegung der Deutschen Demokratischen Republik gehoben und ihre Autorität gestärkt. Sie ist jetzt bereits durch das Internationale Olympische Komitee und durch 21 internationale Sportföderationen anerkannt. Das ist ein Ausdruck des weiteren Fortschritts der Körperkultur und des Sportes in unserem Land.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es in unserer Sportarbeit gegenwärtig noch bedeutende Schwächen gibt, die es uns erschweren, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Hauptmängel bestehen darin, daß

der Kinder- und Jugendsport sich noch immer unbefriedigend entwickelt;

eine Anzahl leitender Organe des Staates, die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Städte und auch Leitungen unserer volkseigenen Betriebe die große Bedeutung von Körperkultur und Sport für die Verbesserung der Volksgesundheit, die Stärkung der Arbeitskraft und die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft bisher noch unterschätzen;

die Zahl der Mitglieder der demokratischen Sportbewegung und der Träger des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik nicht rasch genug ansteigt;

die gesamte patriotische Erziehungsarbeit in der demokratischen Sportbewegung stark vernachlässigt wird;

die sportlichen Leistungen in einigen Sportarten immer noch nicht schnell genug wachsen, wie z. B. im Fußball, im Turnen und in der Gymnastik, im Rudern der Männer, im Frauenhandball, im Bahnradsport, im Boxen, im Ringen, im Gewichtheben usw. und in verschiedenen weiteren Sportarten bzw. Disziplinen wie in der Leichtathletik (Sprint), im Schwimmen (Kraul) usw. die Entwicklung noch sehr ungleichmäßig verläuft.

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und seine nachgeordneten Organe haben sich nicht immer beharrlich, energisch und zielstrebig genug für die Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt, die Anleitung und Weiterbildung der Trainer vernachlässigt und verschiedentlich Versäumnisse bei der Vorbereitung von Sportmannschaften auf große internationale Wettkämpfe zugelassen und ihre Kontrollpflichten nicht ausreichend wahrgenommen.

Das Ministerium für Volksbildung, das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen sind in der Hauptsache für den unbefriedigenden Stand des obligatorischen und außerschulischen Turn- und Sportunterrichts an den allgemeinbildenden Schulen, den Berufs- und den Hochschulen und Universitäten verantwortlich. Auch verschiedene Fachministerien haben die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in ihrem Bereich ungenügend gefördert.

Das Ministerium für Gesundheitswesen ist dafür verantwortlich, daß wichtige sportärztliche Fragen bisher noch nicht gelöst worden sind.

Eine Reihe von Räten der Bezirke, Kreise und Städte ließen in ihrem Verantwortungsbereich ebenfalls große Mängel auf den Gebieten der Körperkultur und des Sportes zu.

Den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie der Freien Deutschen Jugend wird vorge schlagen, Maßnahmen zur Überwindung der Mängel auf den Gebieten der Körperkultur und des Sportes, für die sie verantwortlich sind, einzuleiten.

Es gilt jetzt, sich mit ganzer Kraft für die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

Die Ministerien und Staatssekretariate, die Räte der Bezirke, Kreise und Städte, die Leitungen aller gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen müssen ihren Teil dazu beitragen, daß Körperkultur und Sport in der Deutschen Demokratischen Republik auf ein höheres Niveau gehoben werden.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt deshalb:

I.

Die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes

A. Verschulische Körpererziehung

1. Die planmäßige systematische Körpererziehung muß bereits unter den Kindern im vorschulischen Alter beginnen. Durch das Ministerium für Volksbildung sind die erforderlichen Maßnahmen für die gesamte vorschulische Erziehung zu veranlassen.
2. Bei der Ausbildung der Kindergärtnerinnen ist dafür zu sorgen, daß sie umfangreiche Unterweisungen im Fach Turnen erhalten.

B. Obligatorischer Turnunterricht

1. Alle körperlich gesunden Kinder und Jugendlichen in der Deutschen Demokratischen Republik haben am obligatorischen Turn- und Sportunterricht in den Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten teilzunehmen. Eine Befreiung vom Turn- und Sportunterricht kann nur auf der Grundlage von besonderen Richtlinien erfolgen, die der Minister für Gesundheitswesen in Verbindung mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Staatssekretär für Hochschulwesen und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport bis zum 1. Mai 1956 herauszugeben hat.
2. Die Mängel im obligatorischen Turnunterricht an den Grund-, Mittel- und Oberschulen sind zu beseitigen. Das Ministerium für Volksbildung hat zu veranlassen, daß an allen ihm unterstellten Schulen ab sofort Turnunterricht erteilt wird und daß bei den obligatorischen 2-Wochenstunden für Turnen unbedingt alle Klassen vertreten sein müssen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts zu treffen.
3. Die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Turnen ist zu verbessern. Dabei ist der methodischen Ausbildung und der Lehrpraxis größere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Ausbildungsprogramme sind entsprechend zu überarbeiten.
4. Zur Beseitigung der großen Lücken und der Fehlstunden im Fach Turnen ist die Kapazität

der bestehenden Ausbildungseinrichtungen für Turnlehrer so schnell wie möglich voll auszulasten bzw. zu erhöhen.

Das Ministerium für Volksbildung und die Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß alle voll ausgebildeten Turnlehrer mindestens 18 Wochenstunden im Fach Turnen unterrichten. Alle Lehrer an den Grundschulen und Oberschulen, die die pädagogische Grundausbildung abgeschlossen haben, im Fach Turnen unterrichten und keine Fernstudenten sind, und Lehrer, die physisch in der Lage und bereit sind, Turnunterricht zu erteilen, sind im Rahmen der Lehrerweiterbildung zu qualifizieren. Besonders während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien sind mehrtägige Kurzlehrgänge durchzuführen. Die Kreiskomitees für Körperkultur und Sport werden angewiesen, dazu geeignete Kader sowie Sporthallen und -geräte zur Verfügung zu stellen.

Für die Ausbildung als Turnlehrer sind im Studienjahr 1956/57 750 Studenten zu immatrikulieren.

- Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß mit dem Beginn des Schuljahres 1956/57 an allen Berufsschulen die für das Fach Körpererziehung vorgesehenen Unterrichtsstunden voll erteilt werden.

Zu diesem Zweck stellt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, 30 Absolventen der Deutschen Hochschule für Körperkultur zur Verfügung. Die darüber hinaus benötigten Lehrer sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu gewinnen.

- Ab sofort ist an den allgemeinbildenden Schulen wöchentlich (in der Regel Mittwoch bzw. Donnerstag) ein Spiel- und Sportnachmittag einzurichten. Alle Schüler der 6. bis 12. Klassen sind verpflichtet, an diesem Nachmittag an mindestens 2 Turn- und Sportstunden teilzunehmen.
- Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung hat dafür zu sorgen, daß über den bisherigen obligatorischen Sportunterricht der Lehrlinge hinaus in jeder Woche für alle Lehrlinge 1 bis 3 Stunden zusätzlich Pflichtsport organisiert wird. Die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Städte und Kreise müssen dabei helfen, die erforderlichen Sporteinrichtungen und -geräte zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.
- Durch die Minister für Volksbildung und für Arbeit und Berufsausbildung sowie durch den Staatssekretär für Hochschulwesen ist in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ein Grundausrüstungsplan für die Schulen, Hochschulen und Berufs- und Fachschulen mit Sportgeräten und Sportmaterialien aufzustellen. Dieser Plan ist in den Jahren 1956/57 zu realisieren. Die Mittel dazu sind vom Minister der Finanzen und aus örtlichen Reserven zur Verfügung zu stellen. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport muß in Verbindung mit der

Deutschen Hochschule für Körperkultur Vorschläge für die Herstellung von Sportgeräten erarbeiten und herausgeben, damit möglichst viele Geräte, ohne großen Kostenaufwand, örtlich hergestellt werden können.

C. Außerschulischer Sport an den allgemeinbildenden Schulen

- Für den außerschulischen Sport an den allgemeinbildenden Schulen und den Einrichtungen der Lehrerbildung ist der Minister für Volksbildung verantwortlich.
- Der außerschulische Sport vollzieht sich hauptsächlich an der Schule; er ist auf der Grundlage des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ durchzuführen. In den Schulen ist ein Lehrer für den gesamten außerschulischen Sport verantwortlich zu machen.
- An allen allgemeinbildenden Schulen und den Einrichtungen der Lehrerbildung werden Schulsportgemeinschaften gebildet, in denen alle Schüler Mitglieder werden können. Die Anleitung der Schulsportgemeinschaften liegt in den Händen des Ministeriums für Volksbildung. Vom Minister für Volksbildung ist im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport und dem Zentralrat der FDJ ein Statut für die Arbeit der Schulsportgemeinschaften zu erlassen.
- Die Leitung der Schulsportgemeinschaft setzt sich entsprechend der Größe der einzelnen Schulen wie folgt zusammen:

Verantwortlicher Lehrer für den außerschulischen Sport (Leiter),

Turnlehrer,

Pionierleiter oder FDJ-Sekretär,

Vertreter des Patenbetriebes (Paten-BSG),

Mitglieder des Elternbeirates,

Vertreter der GST,

nach Möglichkeit ein Arzt.

- Um die von der Leitung der Schulsportgemeinschaft gestellten Aufgaben zu verwirklichen, wird unter aktiver Mitwirkung des Freundchaftsrates der Pionierfreundschaft bzw. der FDJ-Gruppenleitung aus sportlich aktiven Jungen Pionieren und Schülern der Sportrat der Schule gebildet.
- Der Spiel- und Sportverkehr der Kinder wird auf der Grundlage des einheitlichen Wettkampfsystems des Kindersportes ausgeübt. Das derzeitige Wettkampfsystem ist durch das Ministerium für Volksbildung, das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, das Ministerium für Gesundheitswesen und den Zentralrat der FDJ zu überarbeiten.
- Folgende Sektionen können in den Schulsportgemeinschaften gebildet werden:

Leichtathletik,	Gymnastik/Turnen,	Schwimmen,
Fußball,	Volleyball,	Ski,
Handball,	Basketball,	Rodeln,
Tischtennis,	Faustball,	Schach,
Spiele (Schlagball, Barlaufen usw.).		

Auf Antrag der Leitung der Schulsportgemeinschaft können weitere Sektionen gebildet werden. Die Genehmigung wird durch die Abteilungen Volksbildung und die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Kreise erteilt.

8. In allen Dörfern, Städten und Kreisen sind in jedem Jahr Wettbewerbe, Wettkämpfe, Schulsportfeste und Schauturnen der allgemeinbildenden Schulen zu organisieren. Unter der Verantwortung der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise sind jährlich große Kreissportfeste der Schulen zu veranstalten.
9. Meisterschaften und Wettbewerbe der Kinder und Jugendlichen der allgemeinbildenden Schulen, die über den Rahmen des Kreises hinausgehen, werden von den Komitees für Körperkultur und Sport bzw. von den Fachausschüssen und Präsidien der demokratischen Sportbewegung durchgeführt. Im DDR-Maßstab werden nur Meisterschaften und Wettbewerbe in den Sportarten

Gymnastik/Turnen,

Leichtathletik,

Schwimmen und

Skisport

durchgeführt. Die Ausschreibungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung. Die Meisterschaften und Wettbewerbe im Bezirksmaßstab und die dazu notwendigen Ausschreibungen sind im Einvernehmen mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke vorzubereiten und herauszugeben.

10. Die Paten-BSG ist verpflichtet, die Entwicklung der Schulsportgemeinschaft durch qualifizierte Trainer und Übungsleiter sowie mit ihren Sporteinrichtungen und -geräten zu unterstützen. Die Mitarbeit im Pädagogischen Rat gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Paten-BSG.
11. In der Ausbildung der Pionierleiter muß der Körpererziehung ein größerer Raum gegeben werden, damit die Pionierleiter die Sportarbeit in der Schule und außerhalb des Unterrichts besser als bisher unterstützen können.
12. Um die neuen umfangreichen Aufgaben zur Verbesserung der Turn- und Sportarbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu lösen, ist in allen Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise zusätzlich die Stelle eines Kreisturnrates zu schaffen.

D. Außerschulischer Sport in den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften, Sportclubs und Pionierhäusern

1. Die sportlich interessierten und talentierten Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Schüler und Studenten der Einrichtungen der Lehrerbildung können Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft, eines Sportclubs bzw. des Sportkollektivs eines Pionierhauses werden. Bei ungenügenden schulischen Leistungen und bei groben Verstößen gegen die Schülerregeln und die Schulordnung können die Schulleitung, der Freundschaftsrat

der Pionierorganisation bzw. die FDJ-Leitung den Beitritt verwehren oder den Ausschluß herbeiführen.

2. Kindersportabteilungen bei den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften, Sportclubs und in Pionierhäusern können gebildet werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen in fachlicher und erzieherischer Hinsicht gegeben sind. Die Genehmigung zum Aufbau einer Kindersportabteilung erteilt das Komitee für Körperkultur und Sport in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.
3. Bei Wettkämpfen und Meisterschaften der Schulsportgemeinschaften können alle Schüler, auch wenn diese Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft, in einem Sportclub oder Pionierhaus sind, für ihre Schule starten. Bei Wettkämpfen und Meisterschaften, die durch die Fachausschüsse und Sportpräsidien in der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden, sind nur Schüler, die Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft, Sportgemeinschaft bzw. eines Sportclubs sind, startberechtigt. In Städten und Gemeinden, wo keine Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften oder entsprechende Sektionen vorhanden sind, kann die Teilnahme an den Wettkämpfen und Meisterschaften durch das Kreiskomitee für Körperkultur und Sport in Verbindung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises auch für Mitglieder der Schulsportgemeinschaften genehmigt werden.

E. Besondere Fragen des Jugendsportes

1. Den Sportvereinigungen, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Freien Deutschen Jugend wird vorgeschlagen, in Verbindung mit den Sportpräsidien in größerem Umfang als bisher Jugendwettbewerbe und Pokalturniere durchzuführen. Dabei sollte das Schwergewicht auf die Organisation von Betriebs- und Straßenmeisterschaften, Sportfesten der Jugendlichen usw. gelegt werden.
2. Der Freien Deutschen Jugend wird vorgeschlagen, im Rahmen der Woche des Sports Sommersportspiele durchzuführen und dabei Kreis-, Bezirks- und Republikbesten im leichtathletischen Dreikampf zu ermitteln.
3. Durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sind an den Hoch-, Fach- und Berufsschulen in enger Zusammenarbeit mit den Sportvereinigungen und der Freien Deutschen Jugend Sportwettkämpfe zwischen den Fakultäten, Seminaren, Klassen, Schulen, Lehrwerkstätten und Lehrkombinaten zu organisieren.
4. Zur Förderung und Sichtung des Nachwuchses werden die Sportvereinigungen beauftragt, in den einzelnen Sportarten außerhalb des üblichen Wettkampfsystems Bestenermittlungen zu organisieren. Startberechtigt sind alle Mitglieder der Sportvereinigungen, die nicht klassifiziert sind bzw. die Leistungsstufe III oder II der Klassifizierung besitzen.

Den Sportpräsidien und Fachausschüssen aller Sektionen wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, daß sich alle Jugendmannschaften an den

Wettkämpfen um die Wanderpokale der Freien Deutschen Jugend und der „Jungen Welt“ beteiligen.

II.

Die Entwicklung des Massensportes und die patriotische Erziehung der Sportler

A: Die Entwicklung des Massensportes

1. Um eine Verbesserung der Massensportarbeit zu erreichen, ist vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport in Verbindung mit dem FDGB, der FDJ sowie dem Ministerium für Gesundheitswesen eine umfassende Aufklärung über die Bedeutung der Körperkultur und des Sportes für die Gesunderhaltung unserer Werktätigen und Jugendlichen und für die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft zu organisieren. Vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ist dazu das entsprechende Propagandamaterial herauszugeben.
2. Entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentrirates der FDJ tragen die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die FDJ einen großen Teil der Verantwortung für die Heranführung der Mehrzahl der Werktätigen an den Sport.

Davon ausgehend, wird dem FDGB und der FDJ empfohlen, die Werktätigen in den Betrieben und auf dem Lande, insbesondere alle Jugendlichen und Lehrlinge für die Beteiligung am Sport der Betriebssportgemeinschaften und Sportgruppen zu gewinnen sowie die Durchführung von Abteilungswettkämpfen, Lehrlingssportfesten, Wanderungen und anderen Massensportveranstaltungen zu unterstützen.

Außerdem wird diesen Institutionen vorgeschlagen, jährlich die Ausarbeitung eines einheitlichen Massensportprogramms in den Betrieben bzw. auf den Dörfern zu veranlassen. Um eine erfolgreiche Durchführung all dieser Aufgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, den Betriebssportgemeinschaften eine gute Anleitung und Unterstützung zu geben.

3. Die Betriebssportgemeinschaften sind die Träger des Massensportes in den Betrieben und auf den Dörfern. Sie haben unmittelbar dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben und Dörfern ein interessantes, abwechslungsreiches, reges sportliches Leben entsteht. Dazu sind von ihnen Massenwäldläufe, Frühjahrs- und Herbstsportfeste, Lehrlingssportfeste, Sommersportspiele (in der „Woche des Sports“), Sportlerbälle, verschiedenartige Sportwettbewerbveranstaltungen usw. durchzuführen.

Die BSG-Leitungen haben auch die Aufgabe, Vorträge und Ausspracheabende über die Bedeutung der Körperkultur und des Sportes in den Klubs und Kulturhäusern zu organisieren. Hier sollen Meister des Sports, Ärzte, bekannte Trainer und Funktionäre über ihre interessanten Sporterlebnisse, über den Nutzen der sportlichen Betätigung für die Gesunderhaltung, über ihre Erfahrungen usw. berichten. Solche Vorträge sind nach Möglichkeit mit interessanten Filmvorführungen zu verbinden.

Der Arbeit mit den Sportwettbewerbgruppen sowie mit den Musik- und Spielmannszügen kommt für die Entwicklung des Massensportes ebenfalls große Bedeutung zu. Sie ist darum zu verbessern. Es sind neue Sportwettbewerbgruppen und insbesondere auch Spielmannszüge zu bilden.

4. Ihren Höhepunkt soll die gesamte Massensportarbeit in der „Woche des Sports“ finden, die in jedem Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen ist. Der Termin dafür ist jeweils vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport festzulegen.
5. Die Betriebssportgemeinschaften tragen die Verantwortung für die Organisation des Sportes für alle Werktätigen. Darum können auch die Arbeiter und Angestellten der Privatbetriebe Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft eines volkseigenen Betriebes des gleichen Produktionszweiges werden.
6. Um den Werktätigen, die nach Beendigung der Arbeitszeit in entferntere Wohngebiete zurückkehren, bessere Möglichkeiten für eine sportliche Betätigung zu geben, sollen die Betriebssportgemeinschaften die Sportarbeit auch in den Wohngebieten und den Siedlungen dieser Werktätigen organisieren und verbessern. Die volkseigenen Betriebe haben eine solche Sportarbeit ebenfalls zu unterstützen.
7. In der Dorf- und Stadtplanung ist die Anlage von Spiel- und Sportplätzen, die allen Werktätigen zugänglich sind, zu berücksichtigen. Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes ist der Errichtung von Massensportanlagen ebenfalls große Aufmerksamkeit zu schenken.
8. In den großen Sportparks und Stadien sind Sportlehrer anzustellen sowie ehrenamtliche Kräfte einzusetzen, die für alle interessierten Werktätigen die Anleitung für die sportliche Betätigung geben.
9. Der Freien Deutschen Jugend wird vorgeschlagen, in den Städten und Gemeinden Jugend- und Sportausschüsse zu bilden, die einen allgemeinen Sportbetrieb organisieren sollen.
Die Betriebssportgemeinschaften sowie die Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport haben dabei die entsprechende Hilfe zu geben.
10. Der Massensport ist auf der Grundlage des Sportabzeichens zu organisieren. In allen Betriebssportgemeinschaften ist das Sportabzeichen noch mehr als bisher zur Grundlage der Trainingsarbeit zu machen. Es sind Abnahmetage für die Bedingungen des Sportabzeichens einzurichten. Abnahmeberechtigte und Übungsleiter sowie die notwendigen Geräte müssen an diesen Tagen zur Verfügung stehen.
Bei allen Sportfesten sollen ebenfalls Abnahmemöglichkeiten für das Sportabzeichen geschaffen werden.
11. Das II. Deutsche Turn- und Sportfest muß zu einer bedeutenden Manifestation der Sportler der Deutschen Demokratischen Republik und aller deutschen Patrioten für die Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik werden.

Gleichzeitig soll hier die Entschlossenheit der fortschrittlichen Kräfte in Deutschland zum Kampf gegen den Militarismus in Westdeutschland und gegen die Eingliederung Westdeutschlands in die NATO-Kriegspakte zum Ausdruck kommen.

Alle Ministerien und staatlichen Institutionen sowie die Räte der Bezirke und Kreise müssen deshalb die Vorbereitung und Durchführung dieses Festes mit ganzer Kraft unterstützen.

12. Durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und durch den Bundesvorstand des FDGB ist ein Wettbewerb zwischen den Sportvereinigungen sowie den Bezirken und Kreisen zu organisieren, der bis zum II. Deutschen Turn- und Sportfest läuft. In diesem Wettbewerb soll der Kampf geführt werden:

- a) um die Erhöhung der Mitgliederzahlen;
- b) um die Erfüllung der Leistungspläne;
- c) um die Bildung und Arbeit der Sektion Gymnastik/Turnen in allen Betriebssportgemeinschaften;
- d) um die Vorbereitung und Durchführung der besten massengymnastischen Übungen zum II. Deutschen Turn- und Sportfest;
- e) um die Erhöhung der Zahl der Träger des Sportabzeichens.

13. Besonderer Wert ist auf die Entwicklung der Sektionen Fußball, Gymnastik/Turnen, Schwimmen, Leichtathletik, Skilauf und Boxen zu legen.

Es ist zu erreichen, daß in möglichst kurzer Zeit viele Nichtschwimmer das Schwimmen erlernen. In allen Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften sind Sektionen für Turnen und Gymnastik zu bilden.

Zur Durchführung eines umfangreichen Übungsbetriebes im Turnen sind bei allen größeren Sportanlagen sowie in unseren volkseigenen Betrieben, MTS, VEG und LPG aus Planmitteln und örtlichen Reserven nach traditioneller Art Turnplätze einzurichten.

14. Dem Bundesvorstand des FDGB wird vorgeschlagen, für das Jahr 1956 die Ausbildung von 900 Sportlehrwarten für die einzelnen Sportarten zu veranlassen. Die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Kreise und ihre Fachausschüsse haben mit Hilfe der Sportlehrwarte im Jahre 1956 15 000 Übungsleiter, vor allem in den Sportarten Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Boxen (außerhalb der Arbeitszeit) auszubilden. In Ausbildungskursen in den Städten und Kreisen sind darüber hinaus 5000 Kampf- und Schiedsrichter heranzubilden. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport hat mit Unterstützung der Deutschen Hochschule für Körperkultur für die Vorbereitung und Herausgabe des Lehrmaterials zu sorgen.

15. Große Bedeutung kommt der Verbesserung der Sportarbeit auf dem Lande zu. Für die Werktätigen der MTS, VEG, LPG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie für die werktätigen Einzelbauern und alle Bewohner der

Landgebiete sind bessere und vielseitigere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung zu schaffen. Die Hauptaufgabe zur besseren Organisation des Sportes auf dem Lande obliegt der Sportvereinigung Traktor. In dieser Sportvereinigung ist nunmehr der gesamte Landsportsektor (einschließlich der ländlichen Sportgemeinschaften) zusammenzufassen. Die Hauptarbeit zur Verbesserung des gesamten Landsportes ist in den Dörfern zu leisten. Die dazu erforderliche Anleitung muß von den Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Kreise ausgehen. Zur Verbesserung der Leitung des Landsportes wird den Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Kreise und Städte die Verantwortung für die Anleitung der Betriebssportgemeinschaften der Sportvereinigung Traktor übertragen. Die Kreis- und Stadtkomitees haben zu diesem Zwecke im Rahmen der bestätigten Stellenpläne 1 bis 3 Mitarbeiter (je nach der Größe und Struktur der Kreise) speziell für die Anleitung und Kontrolle des Landsportes einzusetzen.

Die Verantwortung für die zentrale Leitung des gesamten Landsportes geht auf das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport über. In den Bezirken erfolgt diese durch die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Bezirke. Die bisherige Zentrale Leitung der Sportvereinigung Traktor sowie deren Bezirksleitungen sind aufzulösen.

16. Wandern und Touristik sind in der Deutschen Demokratischen Republik in großzügiger Weise zu entwickeln. Dazu ist ein „Komitee für Wandern und Touristik“ zu bilden, das unter der Leitung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport arbeitet und dem Vertreter der FDJ und des FDGB angehört.

Dieses Komitee hat die Aufgabe, das Wandern unter allen Werktätigen, insbesondere unter der Jugend, zu fördern. Träger der Wanderbewegung sollen in erster Linie die FDJ und die Betriebssportgemeinschaften sein.

Im Jahre 1957 müssen energische Anstrengungen gemacht werden, um für mehrere tausend Jugendliche der Deutschen Demokratischen Republik Wanderungen in die Volksdemokratien zu ermöglichen. Aufgabe des Komitees für Wandern ist es auch, das Camping-Wesen in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern und dafür geeignete Möglichkeiten zu schaffen.

17. Dem FDGB wird vorgeschlagen, in allen großen Ferienheimen und den wichtigsten Erholungszentren durch seine Abteilung Feriendienst Sportleiter zu stationieren.

Die Heimleiter der Ferienheime des FDGB sollten gemeinsam mit diesen Sportlehrkräften die sportliche Betätigung der Urlauber organisieren und dafür sorgen, daß die erforderlichen Sporteinrichtungen geschaffen werden.

18. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden bzw. die Betriebe, die Eigentümer von Sportanlagen sind, werden verpflichtet, der Pflege und Erhaltung dieser Sportanlagen die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Sportvereinigungen, Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften müssen ihre Mitglieder dazu erziehen, daß diese sich für die Pflege der Sportstätten mit verantwortlich fühlen und durch ihre praktische Hilfeleistung beitragen, daß finanzielle Mittel nur im geringen Umfange zur Instandhaltung der Anlagen in Anspruch genommen werden. Die Kreiskomitees für Körperkultur und Sport sowie die Leitungen der Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften haben dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Sportanlagen in größtmöglichem Maße für den sportlichen Trainingsbetrieb und für den Massensport zur Verfügung gestellt werden.

B. Patriotische Erziehung

1. Den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften wird vorgeschlagen, für eine Verbesserung der Erziehungsarbeit unter den Sportlern der Betriebssportgemeinschaften zu sorgen.

In den Versammlungen der Betriebssportgemeinschaften und Sportclubs sowie in deren Sektionen sollten von den Gewerkschaftsfunktionären Aussprachen und Erläuterungen über die politischen Grundfragen durchgeführt werden.

Vor allem gilt es, folgende Probleme gründlich zu behandeln:

- a) Die Überzeugung und Gewinnung der Sportler, besonders in den Sportclubs, für die Ziele unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.
 - b) Die Aufklärung aller Werktätigen über die Bedeutung des Sportabzeichens als Mittel zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.
 - c) Die Rolle und der Charakter der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.
 - d) Die gute Vorbereitung von Vergleichswettkämpfen mit Sportlern der Bundesrepublik.
 - e) Es ist ein energischer Kampf gegen die Spekulanten und die Versuche zum Aufkauf von Spitzensportlern der Deutschen Demokratischen Republik durch westliche Agenten zu führen.
2. Dem Bundesvorstand des FDGB wird vorgeschlagen, die Durchführung von gesonderten Sportbildungsabenden einzustellen. Größerer Wert ist auf die regelmäßige Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sektionsversammlungen und Ausspracheabenden der Mannschaften zu legen.

Durch gute Vorbereitung mit den verantwortlichen Funktionären der Betriebssportgemeinschaften und durch unmittelbare Unterstützung durch erfahrene Gewerkschaftsfunktionäre ist das politische Niveau dieser Versammlungen zu heben.

3. Die Freie Deutsche Jugend hat eine besondere Verpflichtung bei der patriotischen Erziehung der jungen Sportler. Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend müssen durch vorbildliches patriotisches Auftreten in den Betriebssportgemeinschaften und den Sportgemeinschaften und durch ihre kämpferischen Argumentationen in den Ausspracheabenden zur patriotischen Erziehung aller Sportler beitragen.

4. Die Sportvereinigungen haben dafür zu sorgen, daß in allen Leitungen regelmäßig die politischen Grundfragen beraten und den Sportlern erklärt werden. Die Leitungen der Sportvereinigungen müssen die politische Arbeit mit den Trainern und Übungsleitern verbessern und ihr politisches Niveau erhöhen. Die gründliche Verbesserung der Erziehungsarbeit muß ihre Auswirkung in einer harten und intensiven Trainingsarbeit, in einer guten Einstellung zur Arbeit, einer hervorragenden Disziplin in der Öffentlichkeit finden.

III.

Leistungssport

A. Tätigkeit der Sportelubs

1. Die Sportvereinigungen haben mit Unterstützung ihrer Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Aufgabe, alle Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Leistungspläne zu schaffen. Das Schwergewicht ihrer Arbeit in den Sportclubs muß auf der ständigen Verbesserung der Trainingsarbeit, des Kinder- und Jugendsportes, der Erziehungsarbeit sowie auch der politisch-organisatorischen Festigung der Sportelubs liegen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der vergangenen Wettkampfsaison sind einzelne Sportler mit außerordentlichem Talent oder mit ganz hervorragenden Leistungen in die Sportclubs zu delegieren.

2. Einzelne Sportler der Leistungsklasse I und Kernmannschaftsmitglieder, die wegen Schwierigkeiten in der beruflichen und wohnungsmäßigen Unterbringung nicht in die Sportclubs ihrer Sportvereinigung delegiert werden können, sind unter der Leitung der Sportabteilungen im Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport in Absprache mit den Trainerräten der einzelnen Sportarten und den Leitungen der Sportvereinigungen in die am jeweiligen Ort befindlichen Sportclubs zu delegieren.
3. Die Sportvereinigungen müssen der Leistungsentwicklung in den Betriebssportgemeinschaften größere Aufmerksamkeit widmen. Durch ständige Anleitung und Unterstützung ist die Steigerung der sportlichen Leistungen in den Betriebssportgemeinschaften zu fördern. Die Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport haben mit den jeweiligen Fachausschüssen die Entwicklung des Leistungssportes in den Betriebssportgemeinschaften mit aller Kraft zu unterstützen.

Betriebssportgemeinschaften, die eine besonders gute Arbeit auf dem Gebiet des Leistungssportes zeigen, sollen durch die Sportvereinigung unterstützt werden, indem ihnen Trainer und Sportlehrer zur Verfügung gestellt werden.

4. Die planmäßige sportliche Ausbildung von talentierten Kindern und Jugendlichen in den Sportclubs ist für die weitere Entwicklung der Sportclubs von großer Bedeutung. Die Konzentrierung von talentierten Kindern und Jugendlichen erfolgt in den am Ort oder in unmittelbarer Nähe befindlichen Sportclubs. Die enge Zusammenarbeit zwischen Sportclub-Leitung,

Schule, Jugendverband und Elternhaus ist zu gewährleisten. Die Sportclubs übernehmen die Patenschaft über eine Kinder- und Jugendsport-schule. Die Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport haben mit den jeweiligen Fachausschüssen die Durchführung dieser Aufgaben mit aller Kraft zu unterstützen.

5. Über die weitere Tätigkeit der bisherigen Außenstellen der Sportclubs (außer Ski-, Rodel- und Bobsport) entscheiden die Zentralen Leitungen der Sportvereinigungen in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.
6. In Karl-Marx-Stadt wird 1956 ein Sportclub Motor mit folgenden Sektionen gebildet:
Fußball, Bahn- und Hallenradsport, Eis- und Rollsport, Kegeln, Boxen.
7. In allen Sportclubs sind bis 1. Mai 1956 arbeitsfähige ehrenamtliche Sektionsleitungen aufzubauen. Die Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport haben mit den jeweiligen Fachausschüssen die Erfüllung dieser Aufgaben mit aller Kraft zu unterstützen.

E. Die patriotische Erziehung der Leistungssportler

1. Einen bedeutenden Einfluß auf die patriotische Erziehung der Sportler üben die Trainer aus. Die Leitungen der Sportclubs sind dafür verantwortlich, daß die Trainer eine ständige Anleitung für die Erläuterungen der politischen Hauptaufgaben und Tagesfragen erhalten. Dazu sind Seminare und Vorlesungen für die Trainer durchzuführen. Zu diesen Seminaren sind die in den Betriebssportgemeinschaften tätigen Trainer hinzuzuziehen.
2. Den leitenden Funktionären der Bezirks-, Gebiets- bzw. Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und der Bezirks- und Kreisleitungen der FDJ wird vorgeschlagen, sich ständig persönlich um die Erziehungsarbeit und Sportarbeit zu kümmern, um besseren Kontakt zu den Leistungssportlern zu bekommen und ihren Einfluß auf die Erziehungsarbeit stärker geltend machen zu können.

Diese leitenden Funktionäre sollten regelmäßig Aussprachen mit den Sportlern durchführen sowie Lektionen und Seminare über die nationalen und internationalen Probleme in den Sportclubs halten.

3. Dem Bundesvorstand des FDGB wird vorgeschlagen, dafür zu sorgen, daß regelmäßig Lektionen für die Sportclubs ausgearbeitet werden, die unmittelbar die aktuellen politischen Ereignisse mit den Aufgaben der Sportler verbinden.

C. Verbesserung der Trainingsarbeit

1. In allen Sportclubs ist eine gründliche kollektive Auswertung des Wettkampfsjahres 1955 auf der Grundlage der für 1955 gestellten Leistungsziele durchzuführen. An Hand dieser Auswertung sind die Maßnahmen zur Erfüllung der Leistungspläne, die durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport gegeben wurden, festzulegen.

2. Zur weiteren Verbesserung der Trainingsarbeit und zur Gewährleistung eines individuellen, auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Trainings ist die Zahl der Trainer und Assistenten in den Sportclubs auf 400 zu erhöhen.
3. Zur weiteren politischen und fachlichen Qualifizierung der Trainer und zur schnelleren Vermittlung der neuesten Erkenntnisse in der Trainingsarbeit sind ab 1956 in der Regel vierteljährlich für die Trainer aller Sportarten Trainerweiterbildungsseminare durchzuführen. Verantwortlich ist das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.
4. Um die Trainingsarbeit durch Anschauungsmaterial zu verbessern, ist in den großen Sportclubs mit dem Aufbau wissenschaftlich-methodischer Kabinette zu beginnen. Vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ist in Verbindung mit seinen Lehr- und Forschungsinstituten das entsprechende Material herauszugeben.

D. Weitere Fragen des Leistungssportes

1. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat bis zum 1. April 1956 in jedem Bezirk eine sportärztliche Hauptberatungsstelle einzurichten. Bei diesen Hauptberatungsstellen sind für alle Sportclubs hauptamtliche Sportärzte einzustellen mit dem Ziel, Ende 1957 für jeden Sportclub einen hauptamtlichen Sportarzt zur Verfügung zu haben.
2. Die Sportvereinigungen haben in Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften dafür zu sorgen, daß alle Sportler der Sportclubs in ihrer beruflichen Ausbildung eine höhere Qualifikation erreichen können, und daß in den Betrieben Kommissionen — bestehend aus der BSG-, der FDJ-Leitung, dem Arbeitsdirektor und der Sportclubleitung — gebildet werden, die mit den einzelnen Leistungssportlern Qualifizierungspläne festlegen und ihre Durchführung garantieren.
3. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verantwortlich, daß bis 1. September 1956 alle vorgesehenen Staatstrainerstellen mit den fachlich und politisch besten Trainern besetzt werden.
4. Das Ministerium für Leichtindustrie und andere Ministerien, die an der Herstellung von Sportgeräten und Sportmaterial mitwirken, sowie die Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß die Qualität der Erzeugnisse, insbesondere für die Spitzensportler, entsprechend den Planvorschlägen des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und den Hinweisen der Sportler und Sportlerinnen sowie Sportvereinigungen erhöht wird. Der Verbesserung bestehender Sportgeräte und Sportmaterialien sowie den Arbeiten zur Neuentwicklung derselben ist von seiten dieser Ministerien größte Aufmerksamkeit zu schenken. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird verpflichtet, den zuständigen Ministerien und anderen staatlichen Organen ständig Hinweise auf Mängel zu geben.

E. Verbesserung der Forschungsarbeit auf den Gebieten der Körperkultur und des Sportes

1. Zur Entwicklung von sportlichen Höchstleistungen wie auch zur Verbesserung der Sportarbeit in den Betrieben und auf dem Lande sowie zur Lösung anderer wichtiger Fragen macht es sich erforderlich, umfangreiche Forschungsarbeiten durchzuführen, deren Ergebnisse der demokratischen Sportbewegung zur Verfügung gestellt werden. Folgende Hauptprobleme müssen hierbei vorrangig beachtet werden:
 - a) Untersuchungen über die Geschichte und Organisation der Körperkultur in Deutschland;
 - b) Untersuchungen über die Körpererziehung der Kinder und Jugendlichen;
 - c) Untersuchungen über die wissenschaftlichen Grundlagen der Theorie, Methodik und Technik des sportlichen Trainings;
 - d) Untersuchungen zum Problem „Körperkultur und Sport als Faktor zur Festigung der Gesundheit und Steigerung des Leistungsvermögens“;
 - e) Untersuchungen über die Organisation und die Methoden der ärztlichen Betreuung der Sporttreibenden.
2. Die Durchführung dieser umfangreichen Arbeiten erfordert eine zentrale Planung, Koordinierung, Anleitung, Kontrolle und Auswertung der Forschungsarbeiten. Um mit der Lösung derartiger umfangreicher Aufgaben zu beginnen, ist an der Deutschen Hochschule für Körperkultur im Jahre 1956 eine Forschungsstelle einzurichten.

IV.**Erweiterung und Veränderung des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ und Einführung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft****A. Sportleistungsabzeichen**

Das Sportleistungsabzeichen muß in seinem Inhalt und in seinen Bedingungen der Bedeutung des Sportes als wesentlichem Faktor für die Gesunderhaltung, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden.

An die Stelle des bisherigen Sportleistungsabzeichens tritt das Sportabzeichen der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“, dessen Pflicht- und Wahlübungen u. a. wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen sind:

1. Pflichtübungen

- a) Der bisherige Fußmarsch wird als Gepäckmarsch durchgeführt.
- b) Als neue Disziplinen werden der Hindernislauf oder Gelände-Hindernislauf und das Luftgewehr- oder Kleinkaliberschießen eingeführt. (Der Gelände-Hindernislauf soll die im Hindernislauf festgelegten Schwierigkeiten enthalten und nur im Jahre 1956 durchgeführt werden. Bis dahin sind alle Voraussetzungen für den Hindernislauf zu schaffen.)

- c) Die Pflichtübung im Schwimmen für alle Stufen der Männer, männlichen Jugend, Frauen und weiblichen Jugend wird durch die Einführung eines Pflichtsprunges vom Ein- bzw. Dreimeterbrett erweitert.

2. Wahlübungen

Die Wahlgruppe V für Männer und männliche Jugend ist mit folgenden Übungen neu zu schaffen:

Kleinkaliberschießen,
Keulenzielwurf.

3. Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport hat bis zum 30. April 1956 die Bedingungen und Durchführungsbestimmungen der unter Ziff. 1 Buchstaben a und b genannten Übungen zu veröffentlichen und die Voraussetzungen zur Abnahme zu schaffen.
4. Da das bisherige Sportleistungsabzeichen in seiner Form nicht unseren Anforderungen entspricht, ist bis zum 30. April 1956 ein neues Sportabzeichen zu schaffen.
5. Um für die Träger des Sportabzeichens einen Anreiz für weitere sportliche Betätigung zu geben, ist vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ein Wiederholungsabzeichen zu schaffen.

B. Die zusätzliche Einführung von Sportdisziplinen und Ergänzungen der Meisterschaftsprogramme

In das Programm der Sektionen Schwimmen, Leichtathletik, Wintersport und Touristik sind folgende Übungen aufzunehmen:

1. Leichtathletik

- a) Meisterschaften im Keulenweitwurf.
Keulenweitwurf ist in die Sportklassifizierung aufzunehmen.
- b) Als Rahmenwettbewerb sind Bestenermittlungen im Hindernislauf für Mannschafts- und Einzelläufer (-kämpfer) bzw. für Staffeln mit aufzunehmen.

Die Wettbewerbe sind auf einer 200-m-Sturmbahn auszutragen.

2. Wintersport

Im Wintersport sind Meisterschaften im Ski-Patrouillenlauf nach dem üblichen Wettkampfsystem durchzuführen. Die neuen Wettkampfbestimmungen sind umgehend herauszugeben.

3. Schwimmen

Die Strom- und Meeresmeisterschaften sind unter stärkerer Beteiligung unserer Werktätigen durchzuführen. Als Rahmenwettbewerb sind Bestenermittlungen im Kleider- und Lastenschwimmen sowie im Flossenschwimmen zu organisieren.

4. Touristik

Die Wettkampfbestimmungen für den touristischen Skilanglauf sind durch die Aufnahme der Übungen Kleinkaliber- oder Luftgewehrschießen auf Ballons, je nach den örtlichen Bedingungen, zu ergänzen.

C. Maßnahmen zur Festigung der Ordnung und Disziplin

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, in Verbindung mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Staatssekretär für Hochschulwesen Richtlinien auszuarbeiten und zu veröffentlichen, die eine weitere Festigung der Ordnung und der Disziplin in der demokratischen Sportbewegung und im Sportunterricht der Schulen gewährleisten. Diese Richtlinien sind so zu gestalten, daß sie gleichermaßen für den Übungsbetrieb in den Betriebssportgemeinschaften, Sportgemeinschaften und Sportclubs, für den Wettkampfbetrieb sowie für die Schulen und Lehrgänge der demokratischen Sportbewegung und für den Sportunterricht in den Hoch-, Fach- und Berufsschulen sowie in den allgemeinbildenden Schulen geeignet sind.

D. Organisierung des Sportschießens

1. Die Entwicklung des Sportschießens zu einem Massensport hat große Bedeutung für die Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit unserer Werktätigen.

Träger des Sportschießens in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Sportvereinigungen „Vorwärts“ und „Dynamo“ und die Gesellschaft für Sport und Technik sein.

2. Unter Führung der Gesellschaft für Sport und Technik ist der Massenschießsport zu organisieren. Alle Mitglieder der demokratischen Sportbewegung und alle anderen Werktätigen sind für die Teilnahme zu gewinnen. Auf allen Volksfesten, Erntefesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie in Ausflugs- und Erholungsorten sind Schießstände der Gesellschaft für Sport und Technik einzurichten.

Die Leitung der Gesellschaft für Sport und Technik hat bis zum 1. Mai 1956 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Die erforderlichen Anlagen für den Schießsport sollen aus den bei der Gesellschaft für Sport und Technik vorhandenen Mitteln und aus örtlichen Reserven errichtet werden.

E. Organisierung des modernen Fünfkampfes

Der moderne Fünfkampf wird in den Sportvereinigungen „Vorwärts“ und „Dynamo“, der Gesellschaft für Sport und Technik und in der Deutschen Hochschule für Körperkultur eingeführt.

F. Zusätzliche Ausbildung der Lehrkader für den Kampfsport

Die Komitees für Körperkultur und Sport haben in Verbindung mit der Gesellschaft für Sport und Technik dafür zu sorgen, daß die bereits tätigen Sportlehrer und Trainer im Jahre 1956 eine spezielle Ausbildung in den Kampfsportarten erhalten, damit sie diese Ausbildung in ihrem jetzigen Wirkungsbereich für alle Mitglieder der demokratischen Sportbewegung leiten können.

Berlin, den 9. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee
für Körperkultur und Sport

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Ewald
Vorsitzender

Anordnung zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison.

Vom 7. Februar 1956

Die Ostseeküste ist eines der wichtigsten Erholungsgebiete der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Erholungssuchenden. Zur Regelung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Urlauberverkehrs wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern angeordnet:

§ 1

(1) Während der Badesaison (vom 1. Mai bis 30. September) dürfen in den Kurorten an der Ostseeküste an Feriengäste und andere Reisende Zimmer bzw. Schlafstellen nur vermietet werden, wenn diese vom zuständigen Rat der Gemeinde freigegeben wurden.

(2) Der Rat des Bezirkes Rostock ist berechtigt, im Bedarfsfall die Regelung des Abs. 1 auch für andere Orte an der Ostseeküste anzuordnen.

§ 2

(1) Das Zelten ist nur auf den Plätzen gestattet, die vom Rat der Gemeinde dafür bestimmt sind.

Die Festlegung der Zeltplätze hat im Einvernehmen mit der zuständigen Hygiene-Inspektion und, soweit es sich um die Festlegung von solchen Plätzen auf Flächen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe handelt, auch im Einvernehmen mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu erfolgen. Zeltplätze sind durch Tafeln als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch den für den Zeltplatz verantwortlichen Rat der Gemeinde erteilt. Für das Zelten in mehreren Gemeinden eines Kreises (Wanderzelten) erteilt der Rat des Kreises die Zelterlaubnis. Eine Zelterlaubnis darf nur bis zur Dauer von vier Wochen ausgestellt werden. Sie ist mindestens drei Wochen vor der Anreise zu beantragen.

(3) Die Erteilung einer Zelterlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 3

(1) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Reisenden ist untersagt.

(2) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der FDJ, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen demokratischen Massenorganisationen bedürfen der Erlaubnis des Rates der Gemeinde. Die Erlaubnis kann nur mit Zustimmung der zuständigen Hygiene-Inspektion erteilt werden.

§ 4

Der Rat der Gemeinde kann einzelne Strandabschnitte für Kinderferienlager und Kindererholungsheime festlegen, die für den allgemeinen Badeverkehr gesperrt sind. Diese Plätze sind zu kennzeichnen.

§ 5

Die Angestellten der für die Einhaltung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen verantwortlichen Dienststellen sind befugt, die Personalien solcher Personen festzustellen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln.

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 123) anzuwenden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) wird durch folgenden § 39 a ergänzt:

„§ 39 a

(1) Kleinmaterialien, die kein Engpaßmaterial darstellen und deren Preis je Mengeneinheit und deren monatlicher Verbrauch von geringer Bedeutung sind (als Anhalt je Artikel 3,— DM oder monatlicher Verbrauch je Artikel 100,— DM), brauchen in der Materialrechnung nicht geführt zu werden. Diese Materialien sind lediglich mengenmäßig mit Hilfe der Lagerfachkartei nachzuweisen.

(2) Materialien im Sinne des Abs. 1 sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die vom Hauptbuchhalter zu bestätigen ist. Der Hauptbuchhalter kann eine Wertgrenze für den monatlichen Gesamtverbrauch je Materialart festlegen, um zu vermeiden, daß die Regelung gemäß Abs. 1 zu einem ökonomisch falschen Ausweis der Kosten und Bestände führt.

(3) Die in der Nomenklatur genannten Materialien sind beim Bezug in die Kosten zu verrechnen. Am 1. Januar 1956 vorhandene Bestände sind anteilig, spätestens bis zum 31. Dezember 1956, kostenwirksam aufzulösen. Die Verrechnung auf den Kostenträger kann direkt oder indirekt erfolgen (z. B. Prozentsatz Schrauben oder Nieten auf verarbeiteten Walzmaterialwert).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 312.
— Mühlenindustrie —

Vom 23. Januar 1956

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 515) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 21 ist folgender § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Bei einem Stillstand von mehr als vier Stunden sind die Wärmebehälter, z. B. Wärmepfanne der Seihpresse, zu entleeren und gründlichst zu säubern.“

Hinter § 27 ist folgender § 27 a einzufügen:

„§ 27 a

(1) Das Anhäufen und die Lagerung von ausgepreßten Ölfiltertüchern, Ölfilterpapier und anderen selbstentzündlichen und feuergefährlichen Abfällen in den Arbeits- und Lagerräumen ist verboten.

(2) Zum vorübergehenden Aufbewahren sind nicht brennbare Behälter mit dicht schließenden Deckeln aufzustellen. Die Entleerung der Behälter hat täglich an einem feuersicheren Ort im Freien zu erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung

über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

— Industrie und Verkehr —

Vom 13. Februar 1956

§ 1

Allgemeines

(1) Die Finanzplanung 1956 der Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie (einschließlich Baumaterialien, Bauindustrie und Kfz.-Instandsetzungswerkstätten) und des örtlichen volkseigenen Verkehrs umfaßt:

1. den Finanzplan 1956 — Staatliche Aufgaben (Bestell-Nr. 891/5993),
2. den Finanzplan 1956 — I. Finanzierung der Umlaufmittel,
II. Umschlagszahl,
III. Ständige Passiva,
— im folgenden kurz Richtsatzplan genannt — (Bestell-Nr. 5999/83),
3. den Finanzplan 1956 — Nachweis der Sortimentsänderungen, Selbstkostensenkung und Preisänderungen der Produktion 1956 (Bestell-Nr. 5999/82),
4. den Finanzplan 1956 — Plan der Industrieläden (Bestell-Nr. 5999/85).

Die Betriebszusammenfassungen durch die jeweils zuständigen Fachabteilungen erfolgen auf dem Vordruck „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ (Bestell-Nr. 891/5991).

(2) In der Finanzberichterstattung 1956 werden abgerechnet:

1. der Finanzplan 1956 — Staatliche Aufgaben — durch die „FKM (ÖW)“,
2. der Finanzplan 1956 — Richtsatzplan — durch den Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank.

§ 2

Gegenstand

Die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — umfaßt:

1. die monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ des Ministeriums der Finanzen,
2. den Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank,
3. Bilanz- und Ergebnisrechnung.

Über die Einreichungstermine der Bilanz und der Ergebnisrechnung ergehen besondere Regelungen.

§ 3

Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung

(1) Monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“

1. Aufstellung

Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben auf der Grundlage ihres Rechnungswesens eine monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ nach dem Vordruck der Anlage aufzustellen.

Die Vordrucke sind über die Fachabteilungen der Räte der Bezirke vom Vordruck-Leitverlag EDB, Freiberg/Sa., Scheunenstraße 9, unter Bestell-Nr. 891/89 931 zu beziehen.

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke bestellen bis spätestens zum 30. des ersten Monats eines Quartals für das folgende Quartal die für eine reibungslose Berichterstattung erforderlichen Vordrucke ihrer nachgeordneten Dienststellen und Betriebe. Die Vordrucke für das I. Quartal 1956 erhalten die Fachabteilungen der Räte der Bezirke über ihre Abteilung Finanzen.

Die Teile I, II, IV und V sind monatlich, die Teile III und VI nur vierteljährlich auszufüllen.

2. Einreichung

Die Betriebe haben die „FKM (ÖW)“ bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats auszuarbeiten und an folgende Dienststellen einzureichen:

eine Ausfertigung an das fachlich zuständige Sachgebiet bzw. Fachabteilung des örtlichen Rates,

eine Ausfertigung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank),

eine Ausfertigung an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben,

eine Ausfertigung an die zuständige Kreisstelle der Zentralverwaltung für Statistik.

Kraftfahrzeug-Instandsetzungswerkstätten, Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe

eine Ausfertigung an die zuständige Bezirksdirektion für Kraftverkehr an Stelle der Ausfertigung an die zuständige Fachabteilung.

Bezirksbauunionen

eine Ausfertigung zusätzlich an das Ministerium für Aufbau, Berlin.

3. Zusammenfassung

a) Die Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr fassen die von den Betrieben eingereichten „FKM (ÖW)“ für den Berichtszeitraum zusammen:

1. monatlich:

nur die Vorderseite des Vordruckes:

Die Anzahl der in der jeweiligen Zusammenfassung enthaltenen Betriebe Soll und Ist und davon jeweils Verlustbetriebe; die Zahl der Beschäftigten Soll und Ist und davon jeweils Produktionsarbeiter;

im Teil I die Spalten 1 bis 11;

im Teil II die Positionen 1 bis 12 in den Spalten 4 bis 6. Die Erfüllungsprozente in den Spalten 7 und 8 sind neu zu ermitteln;

2. vierteljährlich:

Vorderseite des Vordruckes:

Wie unter 1. monatlich genannt;

Rückseite des Vordruckes:

Im Teil III die Positionen I bis VI in den Spalten 3 und 4 sowie die Spalte 5 mit neu berechneten Erfüllungsprozenten; im Teil VI die Positionen Buchstaben a bis d in den Spalten 2 und 3. Der Teil IV — Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds — wird monatlich von der Deutschen Notenbank zusammengefaßt. Der Teil V — Abrechnung der Abgaben — ist weder monatlich noch vierteljährlich zusammenzufassen.

b) Die Zusammenfassungen haben wirtschaftszweigweise nach folgender Systematik zu erfolgen:

	Epl. Kap.
1. Energie und Bergbau	45 060
2. Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik ..	45 061
3. Chemische Industrie	45 062
4. Holzbearbeitung	45 063
5. Textil, Konfektion und Näherzeugnisse, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Papier, Zellstoff, Polygraphie	45 064
6. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	45 065
7. Bauindustrie	24 066
8. Baumaterialien — Baustoffindustrie	24 067
9. Baumaterialien — Glas und Keramik	45 067
10. Kraftfahrzeug-Instandsetzungswerkstätten	22 061
11. Kraftverkehr und Spedition	22 260

c) Die jeweils zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte bzw. die Bezirksdirektion für Kraftverkehr reichen je eine Ausfertigung der Zusammenfassungen nach der unter Buchst. b genannten Systematik an die jeweils zuständigen Fachabteilungen ihres übergeordneten Rates und an die Abteilung Finanzen ihres Rates weiter, die Bezirksdirektion für Kraftverkehr eine Ausfertigung je Zusammenfassung an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr, Berlin.

Die jeweils zuständigen Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes — für die Abteilung Verkehr die jeweilige Bezirksdirektion für Kraftverkehr — haben die Zusammenfassungen wie folgt weiterzuleiten:

eine zusätzliche Ausfertigung je Zusammenfassung an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes. Diese sammelt die Meldungen und reicht sie geschlossen an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung örtliche volkseigene Industrie, weiter;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung an die Plankommission beim Rat des Bezirkes;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung, jedoch nur vierteljährlich, an die Bezirksstelle der Zentralverwaltung für Statistik;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b Nr. 7 und 8 an das Ministerium für Aufbau, Berlin;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung (Original) an die Zentralverwaltung für Statistik, Statistisch-technische Abteilung, Berlin C 2, Klosterstraße 80—85.

d) Die Statistisch-technische Abteilung der Zentralverwaltung für Statistik stellt monatlich und vierteljährlich Zusammenstellungen her.

Im Verteiler dieser Zusammenstellungen sind enthalten:

Für Gesamt- und Teilergebnisse
Staatliche Plankommission,
Ministerium der Finanzen,
Zentralverwaltung für Statistik.

Für Ergebnisse der örtlichen volkseigenen Industrie
Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft.

Für Ergebnisse der örtlichen volkseigenen Bauindustrie und Baustoffindustrie
Ministerium für Aufbau.

Für Ergebnisse des örtlichen volkseigenen Verkehrs und der örtlichen volkseigenen Kraftfahrzeug-Instandsetzungswerkstätten
Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung Kraftverkehr.

(2) Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank

Für diesen Nachweis gelten die Vorschriften der Deutschen Notenbank.

§ 4

Auswertung

(1) Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“

Die Auswertung der monatlichen Finanzkurzberichterstattung „FKM (ÖW)“ erfolgt in den Betrieben, den Kreisen und Bezirken.

Aus der Auswertung der „FKM (ÖW)“, den graphischen und tabellarischen Darstellungen und den Analysen sollen die entsprechenden Erkenntnisse für die Schlussfolgerungen, die in einem Plan der Maßnahmen festzulegen sind, gewonnen werden. Als Anhaltspunkt soll hierbei die Anordnung vom 25. August 1955 über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft) (GBl. II S. 315) dienen. Der darauf aufbauende Plan der Maßnahmen bildet die Grundlage für die operative Arbeit zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Planablaufs und für die Sicherstellung der Erfüllung des Planes der Staatlichen Aufgaben. Weiterhin muß diese Auswertung Grundlage für Rentabilitätsbesprechungen, ökonomische Konferenzen und andere Schwerpunktuntersuchungen werden.

(2) Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank

Die Auswertung dieses Nachweises erfolgt durch die Deutsche Notenbank.

§ 5

Termine

(1) Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“

1. Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben die „FKM (ÖW)“ monatlich bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 genannten staatlichen Organe einzureichen.
2. a) Die Fachabteilungen bei den Räten der Gemeinden haben die Zusammenfassungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b bis zum 17. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige Fachabteilung beim Rat des Kreises,
b) die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise und die jeweilige Bezirksdirektion für Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes einzureichen.
3. Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und die Abteilung Finanzen haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben c und d genannten Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie den Rat des Bezirkes einzureichen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
MV Wirtschaft

FKM (ÖW)

Monatliche Finanzkurzmeldung
der örtlichen volkseigenen Wirtschaft
Industrie / Verkehr

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 4. I. 1956 unter Nr. 719/102. Befristet bis zum 31. 12. 1956

Berichtszeitraum vom 1. I. 1956 bis 1956

Vom VEB auszufüllen und einzureichen bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmontat folgenden Monats in je einer Ausfertigung an:

1. zuständige Fachabteilung beim örtlichen Organ des Staates, soweit Kraftverkehrsbetriebe, an die zuständige BDK, Bezirksbauunionsen zusätzlich an Ministerium für Aufbau, Berlin,
2. kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank, soweit Bauindustrie, an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Investitionsbank,
3. für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben,
4. Kreisstelle der Zentralverwaltung für Statistik,
5. zum Verbleib im Betrieb.

VEB

Gemeinde _____
Kreis _____
Bezirk _____
Epl. _____ Kap. _____
Anzahl der Betriebe
Soll) _____ darunter Verlustbetriebe
Ist) _____ darunter Verlustbetriebe
Zahl der Beschäftigten
Soll _____ darunter Produktionsarbeiter
Ist _____ darunter Produktionsarbeiter
in TDM mit 1 Dezimalstelle

— monatlich —

Teil I			Abrechnung der Selbstkosten				Abrechnung der Umschlagszahl			
Ist-Menge der vergleichbaren Warenproduktion bzw. Leistung zu:			Geplante Selbstkostensenkung in		Selbstkostenentwicklung (Senkung %, Steigerung, +) gegenüber 1955		Umschlagszahl		Jahres-Selbstkosten	Durchschnittliche Umlaufmittelbestände
Basis-Selbstkosten 1955	Planzelbstkosten d. Istproduktion 1956	Ist-Selbstkosten 1956	%	TDM	in TDM	in %	Plan	Ist		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

— monatlich —

in TDM mit 1 Dezimalstelle

Pos.	Bezeichnung	Konto	Plan der Staatl. Aufgaben 1956	Plan bis Ende des laufenden Quartals	Ist bis Ende des Berichtszeitraumes	Erfüllung in %	
						Sp. $\frac{6 \times 100}{4}$	Sp. $\frac{6 \times 100}{5}$
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Erlös aus dem Absatz der Haupt-, Hilfs- und Nebenleistungen, Abfall, Schrott, Handelsware	600, 630, 640					
2	Wert der Warenproduktion bzw. Leistung zu effektiven Werkabgabepreisen	s. Erläut.					
3	Gesamtkosten darunter a) Abschreibungen, Mieten, Pachten	Klasse 3 30					
	b) Materialkosten	31, 32					
	c) Lohnkosten	34, 35, 36, 37					
	d) Übrige Kosten	38, 39					
	e) Verw.-Ausgaben (ZBl. 47/54, S. 562)	s. Erläut.					
4	Selbstkosten der Warenproduktion Insgesamt	s. Erläut.					
5	Ergebnis aus Absatz a) Gewinn ..	890					
	b) Verlust ..						
6	darunter Ergebnis a. Abrechnung des Materialeinkaufs	80					
	Gesamtergebnis a) Gewinn ..	89					
	b) Verlust ..						
7	Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe						
8	Umsatz-, Gewerbe-, Beförderungsteuer	608, 638, 648					
9	Verbrauchsabgaben						
10	Körperschaftsteuer						
11	Nettogewinn						
	darunter Abführungen an den Staatshaushalt	siehe Erläute- rungen					
	darunter Sperrbeträge						
12	Zuführungen zum Direktorfonds aus Stützungen						

1) Nicht vom VEB auszufüllen!

Noch Anlage

zu vorstehender Anordnung

Teil III Kontrolle der Amortisationsverwendung — vierteljährlich — in TDM mit 1 Dezimalstelle

Bezeichnung	Konto	Plan der Staatl. Aufgaben 1956	Ist im Berichtszeitraum	Erfüllung in % Sp. $\frac{4 \times 100}{2}$
1	2	3	4	5
I. Investitionen — gesamt	aus 00, 190			
II. Generalreparaturen — gesamt —	aus 00, 191			
davon a) Hauptanlagen				
b) Nebenanlagen				
III. Amortisationen				
1. Aufkommen	aus 30			
2. Verwendung — Gesamtsumme a) bis g) ..	—			
a) Tilgung von Überbrückungskrediten für Generalreparaturen				
b) Tilgung von Überbrückungskrediten für Investitionen	aus 942			
c) Tilgung von Investitionskrediten				
d) Abführungen an die Deutsche Investitionsbank	aus 965			
e) Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen — Hauptanlagen	aus 976			
f) Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen — Nebenanlagen	aus 977			
g) Zuführung zum Fonds für Investitionen	aus 975			
IV. Limit für Investitionen von der Deutschen Investitionsbank	2401			
V. Überbrückungskredit für Investitionen von der DIB				
VI. Überbrückungskredit für Generalreparaturen von der DN	aus 942			

Teil IV Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds — monatlich — in TDM mit 1 Dezimalstelle

Bezeichnung	Konto	Planjahr		Bis Ende des Berichtszeitraumes				
		Staatliche Aufgaben	nach Kürzung der Sperrbetr.	Plan nach Kürzung der Sperrbeträge	Ist	% Sp. $\frac{6 \times 100}{5}$	Einsparung + Überschreitung %	Verf. Einsp. 7. genehm. Überschreitung +
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Produktionsauflage								
a) Lohnfonds A = Produktionsarb.	34							
b) Lohnfonds B = übr. industr. Pers.	aus 35							
c) Lohnfonds C = nichtindustr. Pers.	36							
d) Zahlungen außerhalb d. Lohnfonds	37	Prämien für Übererfüllung Zahlungen lt. Sondergenehmigungen						

Teil V Abrechnung der Abgaben — monatlich — in DM ohne Pfennigbeträge

Bezeichnung	Körperschaftsteuer	Nettogewinnabführung
1	2	3
a) erwirtschaftete Beträge		
b) abzüglich fällige Beträge		
c) = Unterschiedsbetrag		
d) haushaltswirksames Jahresplansoll		

Teil VI Abrechnung des betrieblichen Arbeitsschutzes — vierteljährlich — in TDM mit 1 Dezimalstelle

Bezeichnung	Plan 1956	Ist im Berichtszeitraum
1	2	3
a) aus Investitionen		
b) aus Generalreparaturen		
c) aus Kosten		
d) Zuwendungen aus dem Direktorfonds		

Bemerkungen zu Planabweichungen usw. (ggf. auf einem besonderen Blatt mit Briefkopf des VEB)

Rechtsverbindliche Unterschriften für alle Angaben einschließlich der Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung unter Beachtung der bestehenden Vorschriften ermittelt wurden.

den 195

Ort Datum Betriebsleiter Kaufm. Leiter Hauptbuchhalter

Stempel des Betriebes

Leiter der Fachsbt. des örtl. Organs des Staates

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 149

Anordnung über die Ordnung der Materialplanung (Verzeichnis der Kontingenträger) ab 1956 — Teil II: Nahrungsgüter — Stand: Dezember 1955

Sonderdruck Nr. 150

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

Sonderdruck Nr. 151

Arbeitsschutzanordnung 346 — Fernmeldebau — (Neufassung). — Nur über Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Sonderdruck Nr. 152

Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister

Die Sonderdrucke Nr. 149, 150 und 152 sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Noch lieferbar

Erläuterungen zu den „Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen“ vom 27. März 1955

Von Herbert Kullack

Format DIN A 6 • 72 Seiten • Broschiert 0,90 DM

In dieser Schrift werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und Arbeiten an Gasleitungen abgedruckt und erläutert. Der Verfasser gibt in den Erläuterungen ausführlich und allgemeinverständlich über alle Fragen der Berechtigung Auskunft. Die Broschüre ist ein wertvoller Ratgeber für alle Hersteller elektrischer Starkstromanlagen und für Betriebe zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen.

Als Anhang sind die geltenden und verbindlich erklärten Vorschriften und Normen beigelegt, die einen Überblick über die für diese Anlagen zu beachtenden Regeln der Technik vermitteln.

Die Broschüre enthält wertvolle Hinweise für alle im Starkstromanlagenbau tätigen und mit Gasinstallationen beschäftigten Fachkräfte.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT**der Deutschen Demokratischen Republik****Teil I**

1956	Berlin, den 25. Februar 1956	Nr. 22
-------------	-------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 56	Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	197

Bekanntmachung**über die Ratifikation und das Inkrafttreten**

des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

Vom 20. Februar 1956

Nachstehend wird der Wortlaut des am 25. Dezember 1955 in Peking abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China bekanntgemacht.

Der Vertrag ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 10. Februar 1956 in Kraft getreten.

Berlin, den 20. Februar 1956

**Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik**

Opitz

**Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China
HABEN,

Von dem Wunsch beseelt, die engen und freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens weiter zu entwickeln und zu stärken,

In der Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, den Weltfrieden zu erhalten und zu festigen und jeden möglichen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker in Europa und in Asien zu leisten,

Überzeugt davon, daß die Festigung und die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China den Lebensinteressen des deutschen und des chinesischen Volkes und gleichzeitig den Interessen aller Völker der Welt entsprechen,
BESCHLOSSEN,

zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl;

der Vorsitzende der Volksrepublik China — den Ministerpräsidenten des Staatsrates, Tschou En-lai.

Die Bevollmächtigten kamen nach dem Austausch ihrer in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten über folgendes überein:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß beide Staaten im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilnehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen ist.

Artikel 2

Die Vertragschließenden Seiten werden sich im Geiste brüderlicher Verbundenheit über alle wichtigen internationalen Fragen beraten, die die Interessen beider Staaten berühren. Hierbei werden sie der Notwendigkeit, die Unverletzbarkeit ihres Hoheitsgebietes und die Sicherheit ihrer Staaten zu gewährleisten und den Weltfrieden zu festigen, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Artikel 3

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit den Interessen ihrer Staaten, die freundschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zu verstärken und zu erweitern.

Artikel 4

Die Vertragschließenden Seiten werden sich im Interesse des friedlichen Aufbaus in beiden Staaten jede

mögliche wirtschaftliche Hilfe erweisen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten weiter entwickeln.

Artikel 5

Die Vertragschließenden Seiten werden als Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die erforderliche wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit verwirklichen.

Artikel 6

Die Vertragschließenden Seiten werden in der Überzeugung, daß die kulturellen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihrer Bevölkerung zur Stärkung der Freundschaft beitragen und für die Entwicklung der eigenen nationalen Kultur von Nutzen sind, Maßnahmen zur Förderung und allseitigen Erweiterung der kulturellen Beziehungen ergreifen.

Artikel 7

Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat oder bis die Vertragschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gelangen, Gültigkeit haben.

Artikel 8

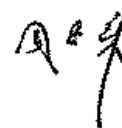
Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Ausgefertigt in Peking am 25. Dezember 1955 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl

In Vollmacht
des Vorsitzenden
der Volksrepublik China



議修改或終止本條約時為止。

第八條 本條約必須經過批准，並且在互換批准書之日起生效。批准書將於最近在柏林互換。

本條約在一九五五年十二月 日訂於北京，共兩份，每份都用德文和中文寫成。兩種文字的條文具
有同等效力。

德意志民主共和國全權代表

O. Grotewohl

中華人民共和國全權代表



安全並且符合聯合國憲章原則的國際行動。

第二條 締約國雙方將本着兄弟般的團結精神就一切有關兩國利益的重大國際問題進行磋商，在磋商中

將特別注意保障它們領土的不受侵犯和它們國家的安全以及鞏固世界和平的必要性。

第三條 締約國雙方約定，為了兩國的利益，在互相尊重主權、互不干涉內政和平等互利的基礎上，加強和擴大各方面的友好關係。

第四條 締約國雙方為了兩國和平建設的利益，將給予一切可能的經濟援助，並且進一步發展兩國之間的經濟合作。

第五條 締約國雙方為了有助於發展科學和促進科學技術的進步，將進行必要的科學和科學技術的合作。

第六條 締約國雙方由於深信兩國之間和兩國人民之間的文化關係有助於友誼的加強，並且有益於各民族文化的發展，將採取措施以促進並且在各方面擴大這些文化關係。

第七條 本條約有效期限將直到德國恢復統一成為一個愛好和平和民主的國家時或者締約國雙方達成協

德意志民主共和國
中華人民共和國
友好合作條約

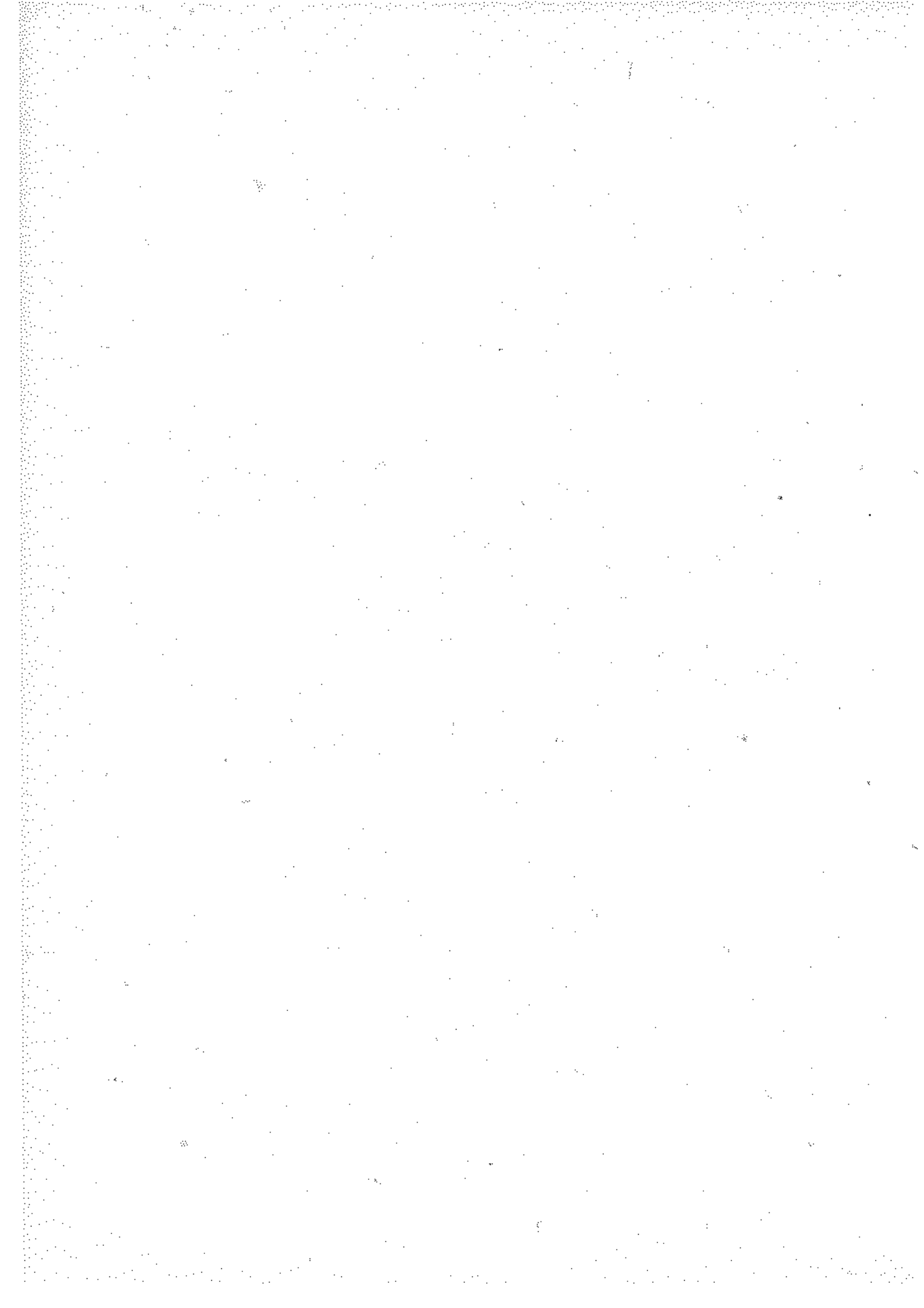
德意志民主共和國總統和中華人民共和國主席願意在互相尊重主權、互不干涉內政和平等互利的基礎上，繼續發展和加強德意志民主共和國同中華人民共和國之間的親密的友好關係和合作，決心按照聯合國憲章的原則，維護和鞏固世界和平和對保障歐洲和亞洲各國人民的安全作出一切可能的貢獻，並且深信鞏固和發展德意志民主共和國同中華人民共和國之間的友好關係和合作符合於德中兩國人民的切身利益，同時也符合於世界各國人民的利益；為此目的，決定締結本條約，並且各派全權代表如下：

德意志民主共和國總統特派德意志民主共和國總理奧托·格羅提渥；

中華人民共和國主席特派國務院總理周恩來。

雙方全權代表互相校閱全權證書認為妥善後，議定下列各條：

第一條 締約國雙方莊嚴地確認，兩國本着真誠合作的精神，參加一切旨在保障世界和平和各國人民的



DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die Verfassungen der asiatischen Länder der Volksdemokratie

Übersetzt und bearbeitet von einem Kollektiv der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg, unter verantwortlicher Redaktion von Heinz Engelbert

Format DIN A 5 • 104 Seiten • Ganzkunstedler 6,30 DM

Nachdem vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft bereits die sowjetischen Verfassungen und die Verfassungen der europäischen Länder der Volksdemokratie herausgegeben worden sind, wird nunmehr eine Sammlung der Verfassungen der asiatischen Länder der Volksdemokratie vorgelegt, und zwar der Verfassungen der Volksrepublik China, der Mongolischen Volksrepublik, der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, der Demokratischen Republik Vietnam.

Die Verfassungen der europäischen Länder der Volksdemokratie

Mehrsprachige Ausgabe

Übersetzt und bearbeitet von einem Kollektiv des Instituts für Staats- und Rechtstheorie der Karl-Marx-Universität Leipzig unter verantwortlicher Redaktion von Rudolf Arzinger

Format DIN A 5 • 316 Seiten • Kunstedler 9,70 DM

Der Sammelband enthält die Verfassungen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Volksrepublik Polen, der Volksrepublik Rumänien, der Tschechoslowakischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik in deutscher Sprache und in der Ursprache.

Die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates

Ein Sammlung von Dokumenten

Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung von Heinz Engelbert

Format DIN A 5 • 144 Seiten und 10 Anschauungstafeln • Kunstedler 7,10 DM

Eine Quellensammlung zum Studium des Staatsrechts der UdSSR. Die Schrift enthält die erste Sowjetverfassung von 1918, die Verfassungen der UdSSR von 1924 und 1936, außerdem die geltende Verfassung der RSFSR und das Wahlgesetz.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN A 5 • 48 Seiten • Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

SONDERAUSGABE

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN C 5 • 64 Seiten • Ganzleinen 2,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 31 34 67, 31 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 29 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Februar 1956	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 56	Anordnung über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“	205
30. 1. 56	Anordnung zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)	207
26. 1. 56	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen	207
7. 2. 56	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen ..	207
26. 1. 56	Anordnung über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung	207

Anordnung über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“.

Vom 15. Februar 1956

§ 1

Das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“

Für die im Mai 1954 geschaffene „DEUTSCHE LUFT-HANSA“ wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe — (GBl. S. 287) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom

20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt.

§ 2

Bezeichnung

Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen „DEUTSCHE LUFTHANSA“ (DLH).

§ 3

Sitz

Der Sitz der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ ist Berlin.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ bestehen insbesondere in folgendem:

Durchführung des innerdeutschen und internationalen Luftverkehrs mit eigenen Luftfahrzeugen;

Verkauf von eigenen Flugscheinen und Flugscheinen anderer Luftverkehrsunternehmen;

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Frachten und Gütern sowie Post auf dem Luftwege;

Durchführung von Flügen für geologische, geodätische, kartographische und meteorologische Zwecke sowie für Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, der Schädlingsbekämpfung und für andere Aufgaben land- und forstwirtschaftlicher Art;

Errichtung eines Lufttaxiverkehrs, Durchführung von Schau- und Rundflügen u. a. m.

(3) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist berechtigt, Verträge mit Luftverkehrsunternehmen anderer Länder über kommerzielle oder technische Zusammenarbeit, Agenturverträge über den Verkauf von Flugscheinen sowie Verträge über andere in ihren Aufgabenbereich fallende Fragen abzuschließen.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Die umfassende Entscheidungsbefugnis des Hauptdirektors entspricht seiner Verantwortung für den gesamten Betrieb. Der Hauptdirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums des Innern gebunden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Direktor für Kultur und Arbeit;
- b) der Direktor für Flugbetrieb;
- c) der Direktor für Flugtechnik;
- d) der kaufmännische Leiter;
- e) der Hauptbuchhalter.

Der Hauptdirektor bestimmt, welcher der Direktoren ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Bereich der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter.

(1) Berufung und Abberufung des Hauptdirektors, der Direktoren und des kaufmännischen Leiters erfolgen durch den Minister des Innern.

(2) Berufung und Abberufung des Kaderleiters, der Flughafenleiter, der Werfleiter sowie der Leiter von Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen erfolgen durch den Hauptdirektor und bedürfen der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor, die Direktoren, den kaufmännischen Leiter oder einen hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Hauptdirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Je zwei Direktoren bzw. ein Direktor und der kaufmännische Leiter sind berechtigt, gemeinsam oder ein Direktor bzw. der kaufmännische Leiter mit einem entsprechend Bevollmächtigten rechtsverbindliche Erklärungen für den Betrieb abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Hauptdirektor oder von zwei Direktoren bzw. einem Direktor und dem kaufmännischen Leiter gemeinsam erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Hauptdirektor, die Direktoren und der kaufmännische Leiter sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBL. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes sind sinngemäß die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL. S. 796) und die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL. S. 797) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL. S. 791) anzuwenden.

§ 9

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ zur Einrichtung und zum Betrieb von Wirtschaftsunternehmen aller Art sowie von Niederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt.

(2) Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen haben die Bezeichnung „DEUTSCHE LUFTHANSA“, die Bereichsbezeichnung und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen wird in der Berufungsurkunde bestimmt.

§ 10

Änderung und Aufhebung

Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung erfolgen durch den Minister des Innern.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Anordnung

zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV).

Vom 30. Januar 1956

§ 1

Nach Bestätigung durch den Ministerrat werden mit Wirkung vom 1. März 1956 das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 sowie die dazu gehörigen Anlagen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin in Kraft gesetzt.

§ 2

Außerdem treten die Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) zu den Internationalen Übereinkommen am 1. März 1956 in Kraft.

§ 3

Die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) werden im Sonderdruck Nr. 153* des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Anlagen zu den Internationalen Übereinkommen und die Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) sind bei der Deutschen Reichsbahn zu beziehen.

(2) Änderungen der Einheitlichen Zusatzbestimmungen (EZB) und der Anlagen zu den Internationalen Übereinkommen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht.

§ 5

Mit Inkrafttreten der im § 1 bezeichneten Internationalen Übereinkommen treten das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IUG) vom 23. November 1933 (RGBl. II/1935 S. 523) und das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (IUP) vom 23. November 1933 (RGBl. II/1935 S. 599) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1956

Ministerium für Verkehrswesen
I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

* Das Erscheinen des Sonderdruckes wird noch bekanntgegeben. — Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Auslieferung erfolgt nach Erscheinen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

Anordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen.

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 129) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Waren-

lieferungen und Leistungen (GBL S. 359) sowie die Anweisung vom 2. Mai 1953 zur Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (ZBL S. 214) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 7. Februar 1956

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBL S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht folgendes angeordnet:

§ 1

Die Angestellten der Bezirkseichämter des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht können, soweit sie von der Leitung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Das Verfahren wird durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung

über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung.

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 129) wird zur Erleichterung der Planung und Verrechnung der Amortisationen sowie zur Vereinfachung der Arbeit in den Grundmittelrechnungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Planung, Verrechnung und Abführung der Abschreibungen erfolgt in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 auf der Basis fester Abschreibungsnormen.

§ 2

Die Abschreibungsnormen sind wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der Abschreibungen 1955}}{\text{Durchschnitt der Bruttobilanzwerte der abschreibungsfähigen Grundmittel}} \times 100$$

Der Durchschnitt der Bruttobilanzwerte ist aus dem arithmetischen Mittel der Bruttobilanzwerte per 1. Januar 1955, 31. März 1955, 30. Juni 1955, 30. September 1955 und 31. Dezember 1955 zu ermitteln.

§ 3

Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, den ihnen nachgeordneten Betrieben die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen für 1956 zu bestätigen. Die Fachminister sind verpflichtet, ihren Hauptverwaltungen die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen zu bestätigen.

§ 4

Die Fachminister haben bei der Planung, Verrechnung und Abführung der Abschreibungen die bestätigten Abschreibungsnormen und innerhalb der Abschreibungsnormen die bestätigten Generalreparaturanteile anzuwenden.

§ 5

Die Fachminister können den Generalreparaturanteil auf die Hauptverwaltungen differenzieren. Die Leiter der Hauptverwaltungen können entsprechend auf die Betriebe differenzieren.

§ 6

(1) Die Betriebe sind berechtigt,

- a) die Abschreibungsnorm einheitlich für alle Grundmittel anzuwenden;
- b) die Abschreibungsnorm nach Abteilungen zu differenzieren.

(2) Betriebe, die die Abschreibungsnorm nach Abteilungen differenzieren, haben sich ergebende Differenzen zwischen der Summe der Amortisationen auf Grund der Abschreibungsnorm einerseits und dem betrieblichen Amortisationsaufkommen auf Grund der abteilungsweisen Berechnung andererseits in der Kostenrechnung besonders darzustellen und mit den Betriebsgemeinkosten zu verrechnen. Das gilt auch für die Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung.

§ 7

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 werden Abschreibungen auf die Grundmittel eines Betriebes vorgenommen, solange in der Bilanz für die Gesamtheit der Grundmittel Werte enthalten sind.

(2) Der Nachweis über die im Betrieb vorhandenen Grundmittel ist auf Grundmittelkarten zu führen. Die Buchung von Abschreibungen auf den einzelnen Grund-

mittelkarten ist nicht mehr vorzunehmen. Durchgeführte Generalreparaturen sind auf den betreffenden Grundmittelkarten zu vermerken.

§ 8

(1) Die Berücksichtigung von Schichtzuschlägen und Zuschlägen bei Nässeeinwirkung bei der Ermittlung der Abschreibungen entfällt künftig.

(2) Eine Sonderbehandlung von stillliegenden und Reservegrundmitteln entfällt. Sie sind künftig nach § 4 zu amortisieren.

§ 9

Für die aus dem Betrieb ausscheidenden Grundmittel ist ein Protokoll anzufertigen, das den Bruttowert, den Verschleiß, den Zeitwert und die bisherige jährliche Abschreibungsquote enthält. In dem Protokoll sind der Grund des Ausscheidens und der Verbleib des Grundmittels anzugeben. Bei der Ausbuchung von Grundmitteln ist der Verschleiß statistisch zu ermitteln. Der Verschleiß zum 31. Dezember 1955 ist um die Abschreibungen zu erhöhen, die sich für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Ausscheiden des Grundmittels unter Anwendung der neuen Abschreibungsätze ergeben. Führt die vorgenannte Regelung dazu, daß der Verschleiß den Betrag des Anschaffungswertes übersteigt, so ist er nur in Höhe des Anschaffungswertes auszubuchen.

§ 10

Die Abschreibungen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu verwenden.

§ 11

Die Leiter der Fachabteilungen der örtlichen Organe sind verpflichtet, den ihnen nachgeordneten Betrieben die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen für 1956 zu bestätigen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert der § 1 Abs. 2 Buchst. A Ziff. 4 — Abschreibungsvorschriften — der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) seine Gültigkeit.

(2) Weitere Anordnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. Februar 1956	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 56	Verordnung über die Stiftung eines „Heinrich-Heine-Preises“	209
10. 2. 56	Preisverordnung Nr. 568 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 337. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	210
20. 2. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	210
6. 2. 56	Anordnung über den Verkehrsfunk	211
14. 2. 56	Anordnung über die Ausgliederung der Planpositionen Reißverschlüsse und Lederwarenbeschläge aus dem Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau und ihre Aufnahme in das Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien	213
20. 2. 56	Anordnung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie	213
	Berichtigung	215
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	215
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	216

Verordnung über die Stiftung eines „Heinrich-Heine-Preises“.

Vom 17. Februar 1956

§ 1

Aus Anlaß des 100. Todestages des großen deutschen Dichters und Patrioten Heinrich Heine am 17. Februar 1956 wird ein

„Heinrich-Heine-Preis“
gestiftet.

§ 2

Der „Heinrich-Heine-Preis“ kann verliehen werden für

- a) lyrische Werke,
 - b) Werke der literarischen Publizistik,
- die, das Erbe Heinrich Heines wärend, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.

§ 3

Der Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Kultur

I. V.: A Busch

Stellvertreter des Ministers

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

des „Heinrich-Heine-Preises“

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird für den „Heinrich-Heine-Preis“ folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der „Heinrich-Heine-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Heinrich-Heine-Preises“.

§ 2

Der „Heinrich-Heine-Preis“ wird verliehen für

- a) lyrische Werke,
 - b) Werke der literarischen Publizistik,
- die, das Erbe Heinrich Heines wärend, ein würdiger Beitrag für die Entwicklung der sozialistischen deutschen Nationalliteratur sind.

§ 3

(1) Der „Heinrich-Heine-Preis“ kann verliehen werden an Schriftsteller und Publizisten.

(2) Der „Heinrich-Heine-Preis“ kann an Einzelpersonen oder Kollektive verliehen werden, sofern es sich um Deutsche handelt, ganz gleich, wo sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Der „Heinrich-Heine-Preis“ kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 4

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des „Heinrich-Heine-Preises“ können für die unter § 3 Aufgeführten von folgenden Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen gemacht werden:

- a) Ministerium für Kultur,
- b) zentrale Organe der Parteien der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) zentrale Organe der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Deutscher Schriftsteller-Verband,
- e) Verband der Deutschen Presse,
- f) Deutsche Akademie der Künste,
- g) Mitglieder des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) Nationalpreisträger,
- i) Träger des Lessing-Preises.

(2) Vorschläge von solchen Personen, Organisationen und Institutionen bzw. nachgeordneten Einheiten von Parteien und Organisationen, die nicht im Abs. 1 aufgeführt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie von einer im Abs. 1 genannten Einzelperson, Organisation oder Institution eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(4) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem angehören:

- a) als Vorsitzender der Stellvertreter des Ministers für Kultur,
- b) der Leiter der Abteilung Gegenwartsliteratur im Ministerium für Kultur,
- c) ein Mitglied der Akademie der Künste,
- d) ein Mitglied des Deutschen Schriftsteller-Verbandes,
- e) ein Mitglied des Verbandes der Deutschen Presse,
- f) ein Nationalpreisträger,
- g) drei Mitglieder des künstlerisch-wissenschaftlichen Rates beim Ministerium für Kultur.

(5) Der Auszeichnungsausschuß hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind und unterbreitet dem Minister für Kultur die geeigneten Vorschläge.

(6) Der Minister für Kultur entscheidet über die Verleihung.

§ 5

(1) Die Auszeichnung nimmt der Minister für Kultur vor.

(2) Die Urkunden unterschreibt der Minister für Kultur.

§ 6

(1) Die Anzahl der jährlich zur Verleihung kommenden Auszeichnungen beträgt im Höchstfall zwei.

(2) Der „Heinrich-Heine-Preis“ wird in zwei Gruppen verliehen:

- als 1. Preis = in Höhe bis zu 7500 DM
- als 2. Preis = in Höhe bis zu 5000 DM

wobei jeweils ein Werk nach § 2 Buchst. a oder Buchst. b den 1. oder 2. Preis erhalten kann.

(3) Der „Heinrich-Heine-Preis“ ist steuerfrei.

§ 7

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine lückenlose Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung.

(2) Die Vorschläge sind mit den in Abs. 1 genannten Anlagen doppelt einzureichen.

§ 8

Mit der Verleihung des „Heinrich-Heine-Preises“ ist die Ausgabe einer Urkunde verbunden, deren Text den jeweils auszuzeichnenden Leistungen entspricht.

Preisordnung Nr. 568

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 337.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —

Vom 10. Februar 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 4 der Preisverordnung Nr. 337 vom 15. Dezember 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (GBl. 1954 S. 58) und § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Oktober 1954 zur Preisverordnung Nr. 337 (GBl. S. 841) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1956 außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Für alle in der Preisliste zur Preisverordnung Nr. 337 nicht enthaltenen Erzeugnisse haben die Herstellerbetriebe Preisangebote zu stellen.

(2) Die zuständigen Preisstellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen in richtiger Relation zu dem Preis des vergleichbaren Erzeugnisses fest.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen erläßt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe
von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 20. Februar 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1956 folgendes bestimmt:

§ 1

Die Festsetzung des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels im Sinne des § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1953 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 649) wird bei Speisehülsenfrüchten von 50 % des Saatgutbedarfes auf 30 % herabgesetzt.

* 5. DB (GBl. I S. 26)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

**Anordnung
über den Verkehrsfunk.**

Vom 6. Februar 1956

Die Möglichkeit, auch mit beweglichen Stellen Nachrichtenverbindungen herstellen zu können, erweitert immer mehr das Anwendungsgebiet der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Mit Schiffen in See und mit Flugzeugen besteht schon seit langem ein solcher Nachrichtenaustausch. In neuerer Zeit sind auch Nachrichtenverbindungen mit anderen beweglichen Stellen, wie z. B. mit Traktoren in der Landwirtschaft, im Eisenbahnwesen und im Bergbau durch den Einsatz funkttechnischer Geräte eingerichtet worden. Diese Art Funkdienste, welche unter den Begriff „Verkehrsfunk“ zusammengefaßt werden, müssen so durchgeführt werden, daß Störungen untereinander und Beeinträchtigungen von Fernmeldeanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, nicht auftreten.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Verkehrsfunk im Sinne dieser Anordnung ist ein Funkdienst, der zwischen ortsfesten oder zwischen ortsfesten und beweglichen oder zwischen beweglichen Funkstellen, die sich innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden, durchgeführt wird.

(2) Die Funkstellen können auch Verbindungen von und nach den öffentlichen Fernmeldeetzen erhalten.

(3) Zu den ortsfesten Funkstellen des Verkehrsfunks gehören auch alle erforderlichen Einrichtungen für das Weiterschalten in Fernmeldeetzen sowie sonstige Zusatzrichtungen. Die technischen Einrichtungen müssen bei der Zusammenschaltung mit Fernmeldeetzen der Deutschen Post so ausgeführt sein, daß ein reibungsloser Betrieb nach Zusammenschalten der Funk- und Fernmeldeetzen gewährleistet ist.

(4) Die beweglichen Funkstellen des Verkehrsfunks können tragbar oder in Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen eingebaut sein.

(5) Diese Anordnung bezieht sich nicht auf solche Funkstellen und Funkdienste, für die besondere Bestimmungen gelten, nämlich:

- a) Seefunkstellen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) (GBl. S. 963) zu errichten und zu betreiben sind,
- b) Funkdienste mit europäischen und außereuropäischen Ländern,
- c) Amateurfunkstellen,
- d) Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen,
- e) Funkstellen für den Flugfunkdienst,
- f) Rundfunkdienst und Fernsehgrundfunk.

(6) Die Funkanlagen im Bereich des Ministeriums des Innern fallen nicht unter diese Anordnung. Sie unterstehen den Anordnungen und Bestimmungen des Ministers des Innern.

(7) Für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen, die auf Grund des Volkswirtschaftsplanes, Plan Forschung und Technik, Arbeiten zur Entwicklung von Verkehrsfunkanlagen durchführen, werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission besondere Richtlinien erlassen.

(8) Funkanlagen für den Export fallen nicht unter diese Anordnung. Sie werden nach den Bestimmungen des betreffenden Staates und den Wünschen der Käufer gefertigt.

§ 2

**Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb
von Funkstellen des Verkehrsfunks**

(1) Zum Errichten und zum Betrieb von Funkstellen des Verkehrsfunks bedarf es einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Diese Genehmigung muß erteilt sein, bevor solche Funkstellen errichtet oder betrieben werden. Die Genehmigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe versagt werden. Die Genehmigung zur Durchführung eines Funkverkehrs zwischen ortsfesten Funkstellen wird im allgemeinen nicht erteilt, wenn Fernmeldeverbindungen der Deutschen Post mit ausreichender Übertragungsgüte und zumutbaren Wartezeiten zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Genehmigung wird in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt und umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz von Funksendeanlagen.

(3) Anträge auf Genehmigungen sind schriftlich an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(4) Der Antrag muß enthalten:

- a) Name bzw. Bezeichnung der Organisation (Betrieb) sowie Wohnsitz des Antragstellers,
- b) Art der Verkehrsfunkanlage und Verwendungszweck,
- c) Errichtungsorte,
- d) Typ des Senders und des Empfängers mit Angabe der Prüfnummer des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (bei im Selbstbau herzustellenden Geräten sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Bauart der betreffenden Geräte ersichtlich ist),
- e) Sendeleistung und Frequenzbereich,
- f) gewünschte Betriebsfrequenzen und Sendarten,
- g) schematische Darstellung der Funkverbindung.

§ 3

Zuteilung von Frequenzen, Rufzeichen und Kennungen

(1) Die für den Betrieb der Funkstellen des Verkehrsfunks einzusetzenden Frequenzen sowie Rufzeichen oder Kennungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugeteilt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt.

(2) Es dürfen nur die zugeteilten und in der Genehmigungsurkunde eingefragten Sendarten, Frequenzen, Rufzeichen und Kennungen benutzt werden.

§ 4

Anforderungen an die Funkstellen

(1) Im Verkehrsfunk dürfen nur solche Send- und Empfangseinrichtungen eingesetzt werden, deren Typen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geprüft und zum Betrieb zugelassen worden sind.

(2) Für das Errichten und den Betrieb gelten die internationalen Bestimmungen für den Funkdienst

sowie die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker. Die Einrichtungen sind auf dem jeweiligen der Wissenschaft und Technik entsprechenden Stand zu halten.

(3) Die Funkstellen sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie Fernmeldeanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören. Werden Störungen verursacht, so hat der Inhaber der Genehmigung für die Beseitigung der Störungen zu sorgen.

(4) Die Funkstellen dürfen nur für den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Benutzung für oder durch Dritte ist untersagt.

(5) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder auf andere Art und Weise verwertet werden, es sei denn, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 5

Prüfungen und Bescheinigungen zum Serienbau

(1) Alle fabrik- oder handwerksmäßig herzustellenden Sender und Empfänger für den Verkehrsfunk dürfen serienweise nur nach Baumustern gefertigt werden, die den im § 4 Absätze 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen. Weitere Bedingungen können in Pflichtenheften festgelegt werden, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben oder bestätigt sein müssen. Unter Serie ist eine Auflage von mindestens 6 Geräten des gleichen Typs zu verstehen.

(2) Die Hersteller der im Abs. 1 genannten Geräte haben beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Prüfung der Baumuster nach den im § 4 unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen zu beantragen und hierbei den Frequenzbereich der Geräte anzugeben sowie Schaltbilder und Schaltbildstücklisten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(3) Diese Prüfung wird von Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(4) Erfüllt das Baumuster die Bedingungen, so erhält der Hersteller hierüber eine Bescheinigung und für das zum Serienbau zugelassene Baumuster eine Prüfnummer der Deutschen Post (DP V-P-Nr. . . .), die bei allen nach diesem Baumuster gefertigten Geräten anzubringen ist. Das Prüfergebnis wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung als Unterlage für die Typenprüfung mitgeteilt.

(5) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Geräte dem geprüften und zum Serienbau zugelassenen Baumuster entsprechen.

(6) Nach Baumustern, die den Prüfbedingungen nicht genügen, dürfen weitere Geräte nicht hergestellt werden.

(7) Für bereits in der Fertigung befindliche Geräte sind die im Abs. 2 genannten Unterlagen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieser Anordnung zu übersenden. Für diese Geräte kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Nachholung einer Prüfung gemäß Abs. 1 verlangt werden.

(8) Bescheinigungen nach Abs. 4 können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückgezogen werden, wenn die gefertigten Geräte nicht dem zum Serienbau zugelassenen Baumuster entsprechen. Weitere Geräte dürfen dann nach diesem Baumuster nicht mehr gefertigt werden.

(9) Wird die Herstellung zum Serienbau zugelassener Geräte eingestellt, ist die im Abs. 4 genannte Bescheinigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 6

Prüfung der im Selbstbau gefertigten Geräte

(1) Die im Selbstbau gefertigten Sender und Empfänger für den Verkehrsfunk dürfen erst eingesetzt werden, wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geprüft und zum Betrieb zugelassen worden sind.

(2) Die Prüfung der im Abs. 1 genannten Geräte ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen, wobei die Genehmigungsurkunde gemäß § 2 und Unterlagen, aus denen die Bauart der betreffenden Geräte ersichtlich ist, beizufügen sind.

(3) Die Prüfung wird von Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(4) Entsprechen die Geräte den im § 4 Absätze 2 und 3 genannten Anforderungen, so stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hierüber eine Bescheinigung aus.

§ 7

Änderungen an den Funkeinrichtungen

(1) Änderungen an den Funkeinrichtungen gegenüber den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Daten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen an den Funkeinrichtungen werden entweder in der Genehmigungsurkunde vermerkt, oder es wird eine neue Urkunde ausgestellt.

§ 8

Überwachung der Funkanlagen und des Funkbetriebes

(1) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen steht ein Kontrollrecht über alle Funkanlagen im Sinne dieser Anordnung zu, das es durch seine Beauftragten ausübt.

(2) Zur Sicherung eines geordneten Betriebes des Verkehrsfunks hat das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkanlagen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herbeizuführen.

(3) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist jederzeit der Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen sich Anlagen des Verkehrsfunks befinden. Ihnen sind die Genehmigungsurkunden vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und ihren Betrieb zu erteilen.

§ 9

Verzicht und Entzug

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf sie verzichtet oder die Voraussetzungen dieser Anordnung nicht mehr vorliegen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Genehmigung entziehen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind die zur Beseitigung der in der Genehmigungsurkunde gekennzeichneten Anlagen angeordneten Maßnahmen innerhalb einer vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festzusetzenden Frist durchzuführen.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 beträgt 3 DM.

(2) Die monatlich laufende Benutzungsgebühr je Verkehrsfunkstelle, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger, beträgt 5 DM. Die monatlich laufende Benutzungsgebühr für jeden zusätzlich in Betrieb genommenen Empfänger beträgt 2 DM. Für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) beträgt die monatlich laufende Benutzungsgebühr 10 DM je MTS-Ausrüstung.

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 sind vom ersten Tage des Monats an zu zahlen, in dem die Genehmigungsurkunde zum Errichten und zum Betrieb ausgestellt worden ist. Wird die Verkehrsfunkstelle beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgemeldet, sind für den begonnenen Monat volle Gebühren zu zahlen. Sie sind erstmalig fällig, sobald die Genehmigungsurkunde ausgehändigt wird, und werden für die weiteren Monate im voraus eingezogen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren werden eingezogen

- a) für ortsfeste Verkehrsfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, in deren Bereich sich die betreffende Funkstelle befindet, und
- b) für bewegliche Verkehrsfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, die für den Wohnort des Inhabers der Genehmigungsurkunde zuständig ist.

(5) Die Gebühr für die Prüfung gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 richtet sich nach der Prüfungsdauer (auf volle Stunden abgerundet) und bezieht sich anteilmäßig auf einen Tagessatz (zu acht Stunden) von 60 DM. Die an einem Tag über acht Stunden hinausgehende Prüfzeit bleibt unberücksichtigt. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, so hat der Antragsteller (Hersteller) die Kosten für Hin- und Rücksendung des zu prüfenden Baumusters zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller des zu prüfenden Baumusters statt, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Reisekosten und Tagesgelder für Prüfbeauftragte nach den Sätzen der gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung und die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß für die Gebühren bei Prüfung der im Selbstbau gefertigten Geräte.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Prüfgebühren werden von derjenigen Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen eingezogen, welche die Prüfung durchgeführt hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 6. Februar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

Anordnung

über die Ausgliederung der Planpositionen Reißverschlüsse und Lederwarenbeschläge aus dem Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau und ihre Aufnahme in das Handelsprogramm der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien.

Vom 14. Februar 1956

Zur Sicherung einer sortiments- und fachgemäßen Versorgung der textil- und lederverarbeitenden Industrie wird im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Am 1. Januar 1956 stellte die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau die Versorgung der textil- und lederverarbeitenden Industrie mit Reißverschlüssen und Lederwarenbeschlägen ein. Die Versorgung dieser Bedarfsträger erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien.

§ 2

Die Belieferung der lederverarbeitenden Industrie mit Reißverschlüssen und Lederwarenbeschlägen erfolgt durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien, Niederlassung Erfurt, Erfurt, Karthäuserstraße 17. Die Belieferung der Textilindustrie mit Reißverschlüssen wird durch die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien, Niederlassung Bekleidungsverschlüsse, Schmölln, Bez. Leipzig, Ernst-Thälmann-Platz 4, mit einem Auslieferungslager in Berlin, Berlin C 2, Heiligegeiststr. 21, durchgeführt.

§ 3

Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 1956 entstanden sind oder die sich aus solchen Verträgen ergeben, die bis zum 31. Dezember 1955 zu erfüllen waren, sind von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau abzuwickeln.

§ 4

Die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Industrietextilien treten mit allen Rechten und Pflichten in die von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau für das Jahr 1956 abgeschlossenen Absatz- und Versorgungsverträge ein.

Berlin, den 14. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anordnung

über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie.

Vom 20. Februar 1956

Die Kontrolle der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) hat gezeigt, daß dieser Beschluß dazu beigetragen hat, die wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe weiter zu erhöhen. In den Betrieben wurde Klarheit über die sich aus dem Staatsplan ergebenden Aufgaben geschaffen und die Initiative für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes bei den Werk-tätigen gefördert. Ausdruck dafür sind die verbesserte

Arbeit der Planungsaktivs in den Betrieben, die durchgeführten ökonomischen Konferenzen und die großen Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb.

Der Beschluß des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 hat auch für die Periode des 2. Fünfjahrplanes Gültigkeit.

Zur weiteren Verbesserung und Vereinfachung der Planung in den volkseigenen Betrieben der Industrie und zur Stärkung der Verantwortlichkeit der Minister, Leiter der Hauptverwaltungen und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise wird gemäß Beschluß des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die weitere Vereinfachung der Planung (GBL I S. 143) folgendes angeordnet:

I.

Erteilung staatlicher Aufgaben

§ 1

Die Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben das Recht, bei der Aufteilung der staatlichen Aufgaben auf die Betriebe von den ihnen übergebenen Quartalsaufgaben des Staatsplanes für den Brutto- und Warenproduktionswert sowie für die Aufgaben aus den Planzeilen Arbeitskräfte und Finanzen bis zu 3% nach oben oder unten abzuweichen. Durch diese Abweichungen dürfen keine zusätzlichen Anforderungen von Haushaltsmitteln über die staatlichen Aufgaben hinaus erfolgen. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind jedoch dafür verantwortlich, daß die staatlichen Aufgaben für das Jahr insgesamt in voller Höhe auf die Betriebe aufgeschlüsselt werden.

§ 2

Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, nach Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe durch die Hauptverwaltungen und Räte der Bezirke und Kreise die endgültige Quartalaufteilung des Staatsplanes für die im § 1 dieser Anordnung genannten Kennziffern der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zu einem von der Staatlichen Plankommission zu bestimmenden Termin vorzulegen.

§ 3

Bei der Bestätigung des wertmäßigen Produktionsvolumens entfällt die nach Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a des Beschlusses vom 16. Dezember 1954 geforderte Untergliederung nach Plangruppen.

§ 4

(1) Die im Staatsplan festgelegten Quartalsaufgaben für Produktion, ausgenommen der Brutto- und Warenproduktionswert gemäß § 1 dieser Anordnung, sind für die Ministerien und Räte der Bezirke verbindlich. Sie sind dafür verantwortlich, daß diese Positionen in vollem Umfange und entsprechend der im Staatsplan festgelegten Quartalaufteilung als staatliche Aufgaben an die Betriebe übergeben werden.

(2) Für einige Positionen werden im Staatsplan keine Quartalsaufgaben bestätigt. Die Auswahl dieser Positionen trifft die Staatliche Plankommission. Alle kontingentierten Erzeugnisse sind mit Quartalaufteilung in den Staatsplan aufzunehmen.

(3) Die Aufteilung der Positionen, für die sie keine Quartalsaufgaben erhalten haben, nehmen die Betriebe selbständig auf der Grundlage der abgeschlossenen Lieferverträge vor. Die Absatzorgane der Ministerien sind verpflichtet, auf diese quartalsweise Festlegung der Aufgaben Einfluß zu nehmen.

§ 5

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind berechtigt, bei der Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben auf die Betriebe von der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Lohnsumme bis zu 1% als Reserve zurückzuhalten. Über die Verwendung dieser Reserve im Verlaufe des Planjahres entscheiden die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in eigener Verantwortung im Rahmen ihres Arbeitskräfteplanes.

(2) In den Hauptverwaltungen, Industriezweigleitungen und Räten der Kreise dürfen keine weiteren Reserven gebildet werden.

§ 6

Die Ministerien und die Räte der Bezirke sind berechtigt, bei der Aufteilung der ihnen übergebenen Kontingente für Material eine Kontingentreserve zu bilden. Die Höhe dieser Reserve und den spätesten Zeitpunkt der Auflösung legen die Ministerien und die Räte der Bezirke gemeinsam mit den für die Lieferung verantwortlichen Absatzorganen fest. In den Hauptverwaltungen und Räten der Kreise dürfen keine Kontingentreserven gebildet werden.

§ 7

Die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben für die einzelnen Planteile müssen miteinander abgestimmt sein. Bei Bildung einer Lohnfonds- und Materialkontingentreserve sind den Betrieben auch entsprechende Aufgaben im Finanzplan zu stellen. Die Übereinstimmung zwischen den einzelnen Planteilen ist auch bei Verwendung der gebildeten Reserven zu gewährleisten.

§ 8

Bei wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Erfüllung von der voraussichtlichen Erfüllung des Vorjahres, die der Festlegung der staatlichen Aufgaben zugrunde gelegt wurde, sind die Minister, Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, die den Betrieben bereits übergebenen staatlichen Aufgaben zu ändern. Durch diese Änderungen dürfen die dem Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes gestellten staatlichen Aufgaben nicht unterschritten werden. Derartige Änderungen der staatlichen Aufgaben müssen bis zum 28. Februar des Planjahres abgeschlossen sein.

§ 9

Änderungen der staatlichen Aufgaben dürfen den Betrieben nur dann bestätigt werden, wenn sich daraus keine Änderungen bereits abgeschlossener Bezugs- und Lieferverträge der Betriebe ergeben, es sei denn, daß die Zustimmung beider Vertragskontrahenten bzw. deren übergeordneten Verwaltungen vorliegt. Bei höheren Aufgaben für Produktion, die den Betrieben von ihren übergeordneten Verwaltungen gegeben werden bzw. die sich die Betriebe selbst stellen, muß der Absatz durch Verträge gesichert sein.

II.

Operative Quartalsplanung

§ 10

Nach dem Beschluß vom 16. Dezember 1954 sind alle Betriebe verpflichtet, operative Quartalspläne auszuarbeiten. Hauptziel der operativen Quartalspläne ist, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu garantieren und Maßnahmen zu deren Erfüllung festzulegen. Den Betrieben, insbesondere den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, ist für die Ausarbeitung der operativen Quartalspläne die notwendige Anleitung zu geben.

§ 11

Entsprechend Abschnitt III Ziff. 1 Buchst. d des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBL I S. 933) sind die Werkleiter berechtigt, Veränderungen des Betriebsplanes zwischen den einzelnen Quartalen bis zu $\pm 5\%$ selbständig vorzunehmen. Die den Betrieben für das jeweilige Quartal gestellten staatlichen Aufgaben für einzelne Erzeugnisse dürfen nicht verändert werden. Außerdem darf eine vom Betrieb vorgenommene Änderung nicht die Erfüllung des gesamten Jahresplanes beeinträchtigen.

§ 12

Alle Betriebe, deren Aufgaben im operativen Quartalsplan unter den staatlichen Aufgaben bzw. 5% und mehr über den staatlichen Aufgaben liegen, sind verpflichtet, diese vor Beginn des Quartals ihrer zuständigen Hauptverwaltung bzw. dem Rat des Kreises oder Bezirkes einzureichen. Die Hauptverwaltungen und die Räte der Kreise haben das Recht, sich darüber hinaus weitere Teile und Angaben des operativen Quartalsplanes vorlegen zu lassen.

§ 13

Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, nach Rücksprache mit den Betrieben über Gründe, die zu einer veränderten Aufgabenteilung führten, den Betrieben Änderungen der staatlichen Aufgaben zu bestätigen, wenn diese nicht gemäß § 11 dieser Anordnung vom Werkleiter eigenverantwortlich vorgenommen werden können. Dabei ist § 9 dieser Anordnung zu beachten.

§ 14

(1) Die Bestätigung von Herabsetzungen staatlicher Aufgaben der Betriebe durch die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise darf nur nach gründlicher Überprüfung und nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Änderungen im Bereich der Hauptverwaltung bzw. im Kreis ausgleichen. Die Übereinstimmung mit den anderen Planteilen muß gesichert werden.

(2) Ist dieser Ausgleich im Bereich der Hauptverwaltung bzw. im Kreis nicht gesichert, so darf die Bestätigung erst vorgenommen werden, wenn ein Ausgleich im Bereich des Ministeriums bzw. im Bezirk möglich ist. Wird ein Ausgleich der staatlichen Aufgaben für Finanzen zwischen einzelnen Hauptverwaltungen vorgenommen, so darf die Summe der Ausgaben des Ministeriums dadurch nicht erhöht werden. Über diesen Ausgleich sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Die geänderten Aufgaben (§§ 11 und 13 dieser Anordnung) sind Abrechnungsgrundlage gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

III.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis n, der Abschnitt I Ziff. 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBL S. 947) sowie die unter Abschnitt I Ziff. 6 dieses Beschlusses getroffene Regelung für die Detaillierung des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates und die unter Abschnitt I Ziff. 7 des Beschlusses getroffene Regelung der Registrierung und Lohnfondskontrolle werden aufgehoben.

§ 17

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Ministerien und Räten der Bezirke jeweils bis zum 15. Oktober die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben für das kommende Planjahr.

(2) Für die Detaillierung des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates gelten die Bestimmungen für die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes im jeweiligen Planjahr. (Für 1956: Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — [GBL I S. 938]).

§ 18

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Staatliche Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBL I S. 935) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 2 Ziff. 1 Buchst. a letzter Absatz muß lauten:

„§ 1 der Verordnung vom 9. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 453) tritt außer Kraft.“

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 24. Februar 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. Januar 1956 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland	41
Anordnung vom 30. Januar 1956 über die Neuregelung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in staatliche Heime	42
Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie	42
Anordnung vom 20. Januar 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94	44
Anordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	48

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 149

Anordnung über die Ordnung der Materialplanung (Verzeichnis der Kontingenträger) ab 1956 — Teil II: Nahrungsgüter — Stand: Dezember 1955

Sonderdruck Nr. 150

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

Sonderdruck Nr. 151

Arbeitsschutzanordnung 346 — Fernmeldebau — (Neufassung). — Nur über Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Sonderdruck Nr. 152

Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister

Die Sonderdrucke Nr. 149, 150 und 152 sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

JETZT LIEFERBAR

Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954 bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955 anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen

Format DIN A 5 • 48 Seiten • Preis 0,50 DM

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 18

Zusätzliche Abschreibungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung in Privatbetrieben für die Jahre 1954 und 1955

Von HORST GEIER

Format DIN A 5 • 180 Seiten • Broschiert 4,90 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 07 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rosßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56-DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. Februar 1956	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	217
1. 2. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	217
10. 2. 56	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen im Jahre 1956	218
15. 2. 56	Anordnung über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena	220

Erste Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 1. Februar 1956

Auf Grund des § 33 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen in die Anlage zur Gebührenordnung vom 1. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 51) folgende Tabelle neu aufgenommen:

IV. Gebrauchsmustergebühren

Lfd. Nr.:	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1.	Anmeldung eines Gebrauchsmusters (§ 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	30,—
2.	Hilfs-Gebrauchsmuster-Anmeldung (§ 5 des Gebrauchsmustergesetzes) — zunächst	20,—
	Hilfs-Gebrauchsmuster-Anmeldung (§ 5 des Gebrauchsmustergesetzes) — Restzahlung vor der Eintragung	10,—
3.	Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers oder seines Vertreters (§ 6 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) ..	10,—
4.	Einschränkung eines Schutzanspruchs (§ 17 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	30,—
5.	Verlängerung der Schutzdauer (§ 15 Absätze 2 und 3 und § 29 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes)	150,—
6.	Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters, das nach § 11 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes angemeldet wurde	75,—
7.	Gebührenzuschlag für verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr (§ 15 Absätze 2 und 3 und § 29 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes)	
	10 % des Verzugsbetrages, mindestens	5,—

Lfd. Nr.:	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
8.	Antrag auf Löschung und Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen zur Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes (§ 15 Abs. 4 und § 18 des Gebrauchsmustergesetzes)	50,—
9.	Beschwerde gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle (§ 22 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes)	25,—
10.	Beschwerde gegen Beschlüsse der Spruchstellen für Löschung (§ 22 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes)	150,—

Berlin, den 1. Februar 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 1. Februar 1956

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Berechnung der Vergütung, für ihre Zahlung und für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten gelten, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes angeordnet ist, sinngemäß die Bestimmungen über Verbesserungsvorschläge der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

* 1. DB (GBl. I S. 217)

§ 2

(1) Die Vergütung für die Benutzung von Gebrauchsmustern nach § 11 des Gebrauchsmustergesetzes oder von solchen Gebrauchsmustern, deren Inhaber die Benutzung einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb gestattet, besteht in einer einmaligen Zahlung (Abfindung). Zugrunde zu legen ist der Nutzen des ersten Nutzungsjahres. Die Berechnung hat nach der als Anlage II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) beigefügten Vergütungstabelle zu erfolgen.

(2) Ist der Nutzen nicht oder nur schwer errechenbar, so sind als Abfindung unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Umsatzes 0,3 bis 9% des Werkabgabepreises der Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen zu zahlen, die während des ersten Nutzungsjahres auf Grund des Gebrauchsmusters hergestellt worden sind.

(3) Die Abfindung nach Absätzen 1 und 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Nutzungsjahres an den Inhaber des Gebrauchsmusters zu leisten. Eine Vorabzahlung bis zur Höhe von 1000 DM ist vom erstbenutzenden Betrieb innerhalb 30 Tagen nach Nutzungsbeginn auf Grund des vorkalkulierten Jahresnutzens zu zahlen.

§ 3

(1) Wird die Schutzdauer nach § 15 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes verlängert, so erhält der Inhaber, wenn das Gebrauchsmuster über das dritte Schutzjahr hinaus benutzt wird, innerhalb zwei Monaten nach Ablauf des dritten Nutzungsjahres eine weitere Abfindung. Beim Bemessen dieser weiteren Abfindung ist von dem Jahresnutzen auszugehen, der für den Gebrauchsmusterinhaber innerhalb der drei ersten Nutzungsjahre der günstigste war.

(2) Ist der Nutzen nicht oder nur schwer errechenbar, so besteht die weitere Abfindung unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Höhe des Umsatzes in 0,3 bis 9% des Werkabgabepreises der Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die während eines der drei ersten Nutzungsjahre, das für den Gebrauchsmusterinhaber am günstigsten war, auf Grund des Gebrauchsmusters hergestellt worden sind.

(3) Auf die weitere Abfindung nach Absätzen 1 und 2 sind die nach § 2 bereits gezahlten Beträge anzurechnen.

§ 4

Die Abfindung nach §§ 2 und 3 darf insgesamt 50 000 DM nicht überschreiten.

§ 5

(1) Vergütungen, die von Privatbetrieben an volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe als Inhaber von Gebrauchsmustern gezahlt werden, sind bei den privaten Betrieben als Betriebsausgaben und bei den volkseigenen Betrieben als Erträge zu behandeln.

(2) Die Aufwendungen für den Erwerb eines Gebrauchsmusters, das nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb oder mit staatlicher Unterstützung entstanden ist, sind zu Lasten der Kosten zu buchen. Tritt durch die sofortige Übernahme in die Kosten eine zu starke Kosterverschiebung ein, so ist der entsprechende Betrag über Vorleistungen abzugrenzen.

§ 6

Kann bei Streitigkeiten, bei denen ein Beteiligter ein volkseigener Betrieb ist, über die Behandlung und Vergütung eines Gebrauchsmusters eine innerbetriebliche Einigung nicht erreicht werden, so ist der Streitfall der Schlichtungsstelle des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

§ 7

Die Vergütung für die Benutzung eines Gebrauchsmusters nach §§ 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung und das Entgelt für die Übertragung eines Gebrauchsmusters auf einen volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb genießen die Vergünstigungen nach § 7 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293). Ziff. 1 der Anweisung vom 10. September 1953 über die Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTVO) und der hierzu ergangenen Richtlinien (ASTR) (ZBl. S. 451) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen im Jahre 1956.

Vom 10. Februar 1956

Zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands gemäß Punkt 21 des Planes des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1956 zur Förderung der Jugend im Jahre 1956 (GBl. I S. 137) und § 28 der Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 125) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Feriengestaltung für alle Schüler der Grund- und Mittelschulen der Deutschen Demokratischen Republik ist unter der Losung:

„Frohe Ferientage für alle Kinder in ganz Deutschland“ unter Berücksichtigung der Direktive vom 30. November 1954 zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955 (Sonderdruck Nr. 59* des Gesetzblattes) zu organisieren.

(2) Die Feriengestaltung dient der Erholung der Kinder bei Spiel und Sport. Dabei sollen alle Möglichkeiten der patriotischen Erziehung und der Vermittlung heimatkundlicher Kenntnisse durch die deutsche demokratische Schule und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sinnvoll ausgenutzt werden.

* Zu beziehen ab 15. März 1956 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Den Höhepunkt für die frohen Ferientage aller Kinder bildet die Sommerferiengestaltung.

Während dieser Zeit wird der „Tag der jungen Sportler“ am 29. Juli als Vorbereitung für das II. Deutsche Turn- und Sportfest in Leipzig in allen Ferienformen durchgeführt.

§ 2

Es sind verantwortlich:

1. Für die Organisation der Ferienspiele für alle Kinder in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien die Räte der Städte und Gemeinden. Dabei sind die Ferienspiele während der Sommerferien in der Zeit vom 5. Juli bis 22. August zu organisieren.
2. Für die Organisation der Ferienwanderungen in der Zeit vom 6. Juli bis 24. August die Direktoren der Grund- und Mittelschulen.
Die Vorbereitung und Durchführung erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung veröffentlichten Richtlinien.
Bei der Gestaltung der Ferienwanderungen sind besonders die Aufgaben der Touristik zu berücksichtigen.
3. Für die Organisation von Schwimmlagern während der Sommerferien die Abteilung für Volksbildung der Räte der Kreise.
4. Für die Anleitung der in den Ziffern 1 bis 3 festgelegten Maßnahmen das Ministerium für Volksbildung.

§ 3

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Betriebsleitungen der Trägerbetriebe mit Unterstützung der betreffenden Betriebsgewerkschaftsleitung verantwortlich.

Die dafür zuständigen Ministerien haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht, die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Die Gewerkschaften tragen die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager.

(3) Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Mitarbeiter für das Ferienlager, der Auswahl der Objekte, der Einrichtungen, dem Auf- und Ausbau des Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(4) Die Belegungszeiten für die Sommerferien werden wie folgt festgelegt:

	Beginn:	Abschluß:
Betriebsferienlager:	1. 7.—4. 7.	21. 7.—24. 7.
Pionierlager:	5. 7.—6. 7.	26. 7.—27. 7.
Betriebsferienlager:	25. 7.—28. 7.	14. 8.—18. 8.
Pionierlager:	29. 7.—30. 7.	19. 8.—20. 8.

Die Belegungszeiten für die Betriebsferienlager in den Weihnachtsferien werden durch das Amt für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(5) Die Fachministerien unterstützen aktiv die Betriebsleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen Pionierlager und der Betriebsferienlager während der Sommer- und Winterferien.

(6) Besonders vorbildliche Betriebsferienlager erhalten auf gemeinsamen Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung vom Amt für Jugendfragen das Recht, die Bezeichnung „Pionierlager“ zu führen.

§ 4

(1) Bei der Durchführung aller Ferienformen sind alle Möglichkeiten für das Erlernen des Schwimmens auszunutzen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung, alle übrigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., deren nachgeordnete Betriebe zentrale Pionierlager oder Betriebsferienlager für die Schüler der Grund- und Mittelschulen durchführen, tragen in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Verantwortung für eine gute Erziehungsarbeit entsprechend den Grundsätzen der deutschen demokratischen Schule und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

§ 5

(1) Für die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit sind die bestehenden Arbeitsausschüsse für die Ferienarbeit in den Gemeinden, Städten, Kreisen, Bezirken und bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich.

Den Arbeitsausschüssen gehören Beauftragte folgender Ministerien, anderer zentraler staatlicher Organe und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Walter Ulbricht,
Ministerium für Volksbildung,
Ministerium für Kultur,
Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund,
Freie Deutsche Jugend,
Demokratischer Frauenbund Deutschlands.

In den Bezirken und Kreisen arbeiten die Ausschüsse in gleicher Zusammensetzung entsprechend den nachgeordneten Organen. Als Vertreter der Gewerkschaften arbeiten nach Festlegung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bezirksarbeitsausschuß ein Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Kreisarbeitsausschuß ein Vertreter der stärksten Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft mit.

(2) Diese Ausschüsse werden geleitet:

in den Gemeinden:

durch den Bürgermeister,

in den Kreisen und Bezirken:

durch den Vorsitzenden oder den von ihm beauftragten Abteilungs- bzw. Sachgebietsleiter für Jugendfragen des Rates des Kreises bzw. Bezirkes,

bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

durch einen Beauftragten des Amtes für Jugendfragen.

(3) Die Leiter der Arbeitsausschüsse sind befugt, Vertreter der Fachministerien bzw. Abteilungen der örtlichen Räte und Vertreter der Organisationen zu den einzelnen Beratungen einzuladen.

(4) Die bisher bestehenden Kommissionen für Ferienarbeit in den Bezirken und Kreisen sowie bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind aufzulösen.

§ 6

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden aufgerufen, in Zu-

sammenarbeit mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Kinder aus Westdeutschland und Westberlin Plätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen. Hierfür gibt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Hinweise heraus.

§ 7

(1) Für die Ferienspiele ist je Ferienmonat und für die Schwimmlager eine Gebühr von 1 DM zu erheben.

Für die Teilnahme an den Betriebsferien- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kind je	12 DM
für das 3. Kind	8 DM
für jedes weitere Kind einer Familie	5 DM
für die gesamte Dauer des Lageraufenthaltes.	

Für die Teilnahme an den Winterferienlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kind je	4,— DM
für das 3. Kind	2,50 DM
für jedes weitere Kind einer Familie	1,50 DM
für je eine Woche des Lageraufenthaltes.	

Von den Lohn- und Gehaltsempfängern, die als technisches oder pädagogisches Personal in den Betriebsferien- oder zentralen Pionierlagern tätig sind und G-Verpflegung erhalten, ist ein Verpflegungskostensatz von mindestens einer Deutschen Mark und höchstens 50 % des tatsächlichen Verpflegungssatzes täglich zu erheben.

(2) In den Ferienspielen ist jeden Tag ein warmes Mittagessen auszugeben. Hierfür werden folgende Lebensmittel pro Teilnehmer zusätzlich zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	entrahmte Milch	100 g
Fett	5 g	Zucker	30 g
Butter	15 g		

Für die Teilnahme an den Ferienspielen ist eine Abmeldung aus der Kartenversorgung (G-Abmeldung) nicht erforderlich.

In den zentralen Pionier-, Betriebs-, Winterferien- und Schwimmlagern muß der tägliche Verpflegungssatz für jedes Kind 3000 Kalorien enthalten. Hierfür werden täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln pro Teilnehmer zur Verfügung gestellt:

Fleisch	120 g	Zucker	50 g
Butter	45 g	Vollmilch	250 g
Fett	25 g		

Die Versorgung erfolgt in Gemeinschaftsverpflegung gegen Abmeldung aus der Kartenversorgung.

Für die Durchführung der Ferienwanderungen werden zusätzlich folgende Lebensmittel pro Teilnehmer täglich zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	Magerkäse	20 g
Fett	5 g	entrahmte Milch	100 g
Butter	15 g	Zucker	30 g

Hierfür ist keine G-Abmeldung erforderlich.

(3) Die Anmeldung aller erforderlichen Verpflegungsmengen hat bis zum 5. Mai 1956 bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu erfolgen.

(4) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(5) Die Gemeinschaftsfahrten in die Pionier-, Betriebsferienlager und im Rahmen der Schulwanderungen sind bis zum 1. April bei den Räten der Kreise, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Gemeinschaftsfahrten für die Winterferienlager sind bis zum 25. November bei den zuständigen Reichsbahndirektionen anzumelden.

Um einen geregelten Transport während der Ferienzeiten zu gewährleisten, werden durch den Leiter der Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn Merkblätter herausgegeben, die auf allen Bahnhöfen erhältlich sind.

(6) Die benötigten Strommengen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Mai bei dem VEAB des Kreises anzufordern.

§ 8

Als Abschluß aller Vorbereitungen der Sommerferiengestaltung wird am 30. Juni der „Tag der Bereitschaft“ durchgeführt. Nähere Regelungen hierfür erläßt das Amt für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Amt für Jugendfragen ist für die Kontrolle der Verwirklichung aller Maßnahmen zur Sicherung einer erfolgreichen Feriengestaltung im Jahre 1956 verantwortlich.

Berlin, den 10. Februar 1956

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena.

Vom 15. Februar 1956

Auf Grund des § 29 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird für die Kreise Jena-Stadt und Jena-Land ein gemeinschaftliches Jugendgericht gebildet.

(2) Den Sitz des gemeinschaftlichen Jugendgerichts bestimmt die Justizverwaltungsstelle des Bezirkes Gera.

§ 2

Jugendsachen, die bis einschließlich 31. März 1956 bei den bisher zuständigen Kreisgerichten anhängig werden, gehen mit Wirkung vom 1. April 1956 in der Lage, in der sie sich an diesem Tage befinden, an das nunmehr zuständige Jugendgericht über.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. März 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 56	Preisverordnung Nr. 569. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 63 —	221
24. 2. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer —	222
21. 2. 56	Anordnung über die Verrechnung der Entgelte für überörtliche Einsätze beim Rücken, Vorführen und bei der Abfuhr sowie für Vorspannleistungen beim Transport von Rohholz und Rinden	222
10. 2. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904. — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —	223
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	224

Preisverordnung Nr. 569.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 63 —

Vom 17. Februar 1956

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 538 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. 142 des Gesetzblattes) wird für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Den Regelleistungspreisen der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 520) dürfen die sich aus der Preisverordnung Nr. 298 vom 3. März 1953 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — (GBl. S. 566) ergebenden Metallpreiserhöhungsbeträge hinzurechnet werden. Die Ermittlung der Metallpreiserhöhungsbeträge (Anhängebeträge) hat entsprechend den Erläuterungen zur Preisverordnung Nr. 298 vom 27. April 1953 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — (ZBl. S. 190) zu erfolgen. Hierbei sind die tatsächlich für die Leistung oder den Auftrag verwendeten Leitungsmaterialien zugrunde zu legen.

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 520) erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die

Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so dürfen die neuen Materialpreise nur dann berechnet werden, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise nichts Gegenteiliges gesagt wird.“

§ 3

(1) Der § 1 Abs. 2 Erläuterung zu B Ziffer 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 533) erhält folgende Fassung:

„Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen 12 % berechnet werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.“

(2) Der § 2 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 533) erhält nachstehenden Wortlaut:

„Die Berechnung der Zuschläge für die vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Handelsspannenregelung.“

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

Berlin, den 17. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der
allgemeinbildenden Schulen.
— Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer —

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 67 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Durchführung des § 43 und in Verbindung mit der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Häuser der Lehrer

(1) Neugeschaffene Häuser der Lehrer sind als Bestandteil des staatlichen Vermögens in der Bilanz der jeweiligen Haushaltsorganisation der Volksbildung zu führen.

(2) Die Kostenregelung erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581).

(3) Die zur Zeit in Rechtsträgerschaft des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindlichen Häuser der Lehrer verbleiben in Rechtsträgerschaft der Gewerkschaft. Zuschüsse des Staatshaushalts werden für diese Häuser nicht gezahlt.

§ 2

Rote Ecken

(1) Die zur Zeit bestehenden und die neu eingerichteten Roten Ecken (mehrere Kulturräume) sind als Bestandteil des staatlichen Vermögens in der Bilanz der jeweiligen Haushaltsorganisation der Volksbildung zu führen.

(2) Für die Finanzierung der laufenden Verwaltungsausgaben für diese Einrichtungen gilt § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften entsprechend.

Arbeitsbibliotheken
in den Pädagogischen Kreiskabinetten

§ 3

(1) Die Kreislehrerbüchereien werden als Arbeitsbibliotheken in die Pädagogischen Kreiskabinette eingegliedert. Sie sind ein Teil des Haushaltsplanes des Pädagogischen Kreiskabinetts und werden, soweit sie nicht Eigentum der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung sind, in der Bilanz der Haushaltsorganisation des Kreises (Volksbildung) geführt.

* 7. DB (GBl. 1954 S. 921)

(2) Die Kosten der sächlichen Unterhaltung und der personellen Kräfte tragen die Räte der Kreise (Abteilungen Volksbildung) entsprechend den Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

(3) Die Arbeitsbibliotheken sind durch die Pädagogische Zentralbibliothek Berlin in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4

(1) Von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, in denen sich Häuser der Lehrer und Pädagogische Kabinette mit Arbeitsbibliotheken befinden, sind mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Vereinbarungen über die Zahlung kontinuierlicher Zuschüsse aus dem Prämienfonds gemäß den Grundsätzen des § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften zu treffen.

(2) Die Höhe der Zuschüsse wird zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung für das jeweilige Rechnungsjahr festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
 Staatssekretär

Anordnung

über die Verrechnung der Entgelte für überörtliche
Einsätze beim Rücken, Vorführen und bei der Ab-
fuhre sowie für Vorspannleistungen beim Transport
von Rohholz und Rinden.

Vom 21. Februar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Verkehrswesen wird angeordnet:

§ 1

(1) Als Vorspannleistung gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 48) — im folgenden Preisverordnung Nr. 503 genannt — gilt die Inanspruchnahme zusätzlicher Zugmittel, soweit stark sandige, stark verschlammte und zerfahrene Wegstrecken mit normalen Transportmitteln bei voller Auslastung des Fahrzeuges nicht überwunden werden können.

(2) Entgelte bzw. Zuschläge für Vorspannleistungen dürfen nur berechnet werden, wenn die Notwendigkeit des Vorspannes von dem Leiter des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Entgelte bzw. Zuschläge für Vorspannleistung dürfen den Käufern von Rohholz und Rinden nicht berechnet werden, sofern solche Kosten innerhalb des von dem jeweiligen Verkäufer von Rohholz und Rinden zu unterhaltenden Wege- bzw. Straßennetzes entstehen.

§ 2

Die gemäß § 7 der Preisanordnung Nr. 503 zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten desjenigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, in dessen Auftrag und Bereich die entsprechenden Leistungen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Als Stehzeiten gemäß § 9 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 503 gelten nur diejenigen Zeiten, in denen das Transportmittel aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingesetzt werden kann. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen sind dann Stehzeiten anzuerkennen, wenn der Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder sein Beauftragter entscheidet, daß der Einsatz des Kraftfahrzeuges oder des Gespannes nicht erfolgen kann.

(2) Die gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 der Preisanordnung Nr. 503 zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten desjenigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, in dessen Auftrag und Bereich die entsprechenden Leistungen durchgeführt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904. — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — Vom 10. Februar 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 der Arbeitsschutzbestimmung 904 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Betreten abgeschlossener elektrischer Betriebsräume ist nur geeigneten und hiermit beauftragten Personen gestattet. Andere Personen dürfen diese Räume nur in deren Gegenwart betreten.

(2) Schalthandlungen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber, z. B. Freischaltung von Anlageteilen, an denen Arbeiten vorgenommen werden, Wechseln von Sammelschienensystemen, Zu- und Abschalten von Transformatoren (Umspannern) und Kondensatoren, Herstellung des spannungsfreien Zustandes und seine Sicherung durch Erden und Kurzschließen, dürfen nur von Personen

durchgeführt werden, die nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 901 vom 29. Dezember 1952 — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430) schaltberechtigt sind.

(3) Für Arbeiten unter Spannung gelten die Bestimmungen des VDE 0105 „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen“.

(4) Als Arbeiten unter Spannung oder in der Nähe spannungsführender Anlagenteile entsprechend VDE 0105 I/47, §§ 8 und 9 gelten unter anderem nicht:

- a) das Begehen von Transformatorenstationen (Umspannstationen), Schaltanlagen und dergleichen,
- b) Schalthandlungen in den unter Buchst. a genannten Anlagen,
- c) die Prüfung des spannungsfreien Zustandes,
- d) Erden und Kurzschließen,
- e) das Ablesen von Zählern in den unter Buchst. a genannten Anlagen,
- f) das Auswechseln von Zählern in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde,
- g) die Prüfung von Sekundär-Relais,
- h) das Entladen von Kabeln und Leitungen,
- i) Isolationsmessungen und Fehlerortsbestimmungen an Kabeln und Freileitungen,
- k) das Auswechseln von Stromsicherungen in Starkstromanlagen,
- l) Messungen mit Dietze-Anlegern.

(5) Die zur Kontrolle des Betriebszustandes und der Sicherheit von elektrischen Starkstromanlagen notwendigen terminmäßigen Prüfungen sind vom Betriebsleiter zu veranlassen.

Zu diesen Prüfungen gehören ferner in folgenden Abständen:

- a) Ölprüfungen an Transformatoren (Umspannern) bis 1600 kVA:

Ölstand prüfen	6 Monate
Ölumpf des Ölausdehnungsgefäßes ablassen und Öl nachfüllen	2 Jahre
Ölanalyse	2 Jahre
- über 1600 kVA:

Ölstand prüfen	6 Monate
Ölumpf des Ölausdehnungsgefäßes ablassen und Öl nachfüllen	2 Jahre
Durchschlagsfestigkeit des Öles prüfen	1 Jahr
Öl-Teilanalyse bei Transformatoren-(Umspanner-)Neulieferungen im 1. Betriebsjahr	6 Monate
Ölanalyse	1 Jahr
- b) Ölprüfungen an Regelschaltern von Transformatoren (Umspannern) mit getrenntem Kessel:

Ölstand prüfen	6 Monate
Ölwechsel bei Lastschaltern	1 Jahr

c) Ölprüfungen an Regelschaltwerken von Transformatoren (Umspannern) mit Lastschaltern und Wähler in gemeinsamem Kessel:

Ölstand prüfen 1 Monat
 Durchschlagsfestigkeit des Öles prüfen 3 Monate
 Öl-Teilanalyse 1 Jahr

d) Ölprüfungen an Ölschaltern:

Ölstand prüfen 6 Monate
 Öl-Teilanalyse 3 Jahre
 Durchschlagsfestigkeit des Öles prüfen nach jährlicher Gewitterperiode und nach Kurzschlußabschaltungen

e) Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen ortsveränderlicher elektrischer Handgeräte und ortsveränderlicher elektrischer Großgeräte, z. B. landwirtschaftliche Dreschsätze, elektrische Förderbänder und Transportgeräte, Schweißtransformatoren und Umformer, Winden und ähnliche, in Abständen von höchstens 6 Monaten.

Über die Prüfungen nach Buchstaben a bis e ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
 Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 29. Februar 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen	49
Anordnung vom 20. Februar 1956 über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau	50
Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport	51
Anordnung Nr. 14 vom 14. Februar 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung)	51

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes enthält in deutscher und französischer Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
 über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
 über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 7. März 1956	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 56	Preisverordnung Nr. 570. — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —	225
23. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern	225
6. 2. 56	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen. — Finanzierung der Anlaufkosten —	229
18. 2. 56	Anordnung Nr. 2 zur Preisanordnung Nr. 405. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für die von privaten Schrotthändlern aus Eisen- und Stahlschrott aussortierten und verkauften Produktionsabfälle (Nutzeisen)	230
29. 2. 56	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	231
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	232

Preisverordnung Nr. 570.

— Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —

Vom 26. Januar 1956

§ 1

(1) Für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks gelten die Industrieabgabepreise der volkseigenen Bauindustrie gemäß Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen* als Höchstpreise.

(2) Die Anwendung der im Festpreiskatalog enthaltenen Industrieabgabepreise hat nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBL I S. 997) zu erfolgen.

(3) Die Kalkulation der Bauhauptleistungen, für die noch keine Festpreise bestehen, hat ebenfalls nach den Vorschriften der Preisanordnung Nr. 561 zu erfolgen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Aufbau.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1956 in Kraft. Die Abrechnung der Bauhauptleistungen ab 1. März 1956 hat ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für Bauhauptleistungen die Verordnung vom 16. Juni 1939 über die Baupreisbildung

* Ab Mitte April zu beziehen als Sonderdruck Nr. 124 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstr. 4—6.

(RGBl. I S. 1041) mit den dazu erlassenen Bestimmungen, die Verordnung vom 10. Juni 1944 über Höchstpreisen für Baugeräte (RGBl. I S. 144), die Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBL S. 835) sowie die Preisanordnung Nr. 442 vom 30. August 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 387 — (GBL I S. 623) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
 Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern.

Vom 23. Februar 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBL I 1956 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und den zuständigen Fachministern folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Grundlage für die Bezüge des sozialistischen Handels von der Produktion sind die staatlichen Planaufgaben.

Dementsprechend ist der Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel an den Warenbereitstellungsplan bzw. an zusätzliche Planaufgaben gebunden.

Die Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung erfordert, daß die Bezüge des privaten Handels von der privaten Produktion, denen keine betrieblichen Warenbereitstellungspläne zugrunde liegen, kontrolliert werden.

Dazu wird für diesen Teil der Warenbewegung die Bezugsberechtigungspflicht eingeführt.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Positionen der zentralverteilten und gelenkten Fonds dürfen ohne Bezugsberechtigung nicht geliefert oder bezogen werden.

(3) Gemäß der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) sind alle Erzeugnisse, die in der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes mit „K“ bezeichnet sind, als kontingentierte Erzeugnisse festgelegt worden. Sie dürfen aus Staatsfonds nur auf Grund von Kontingenten bezogen und ausgeliefert werden und unterliegen damit der Kontrolle. Aus diesem Grunde sind diese Positionen in die Nomenklatur gemäß Anlage nicht aufgenommen worden.

§ 2

Bezugsberechtigungen werden an private Großhändler und in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer volkswirtschaftlicher Notwendigkeit, an private Einzelhändler, die unmittelbar von der privaten Produktion beziehen wollen, ausgegeben.

Sind in einem privaten Industriebetrieb sowohl Produktion als auch Groß- bzw. Einzelhandel vereinigt, sind Bezugsberechtigungen zum Bezug aus der eigenen Produktion erforderlich.

§ 3

(1) Erzeugnisse der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen sowie der genossenschaftlichen Produktion können

- a) vom privaten Großhändler nur als Vertragshändler des volkseigenen Großhandels,
- b) vom privaten Einzelhändler nur über den volkseigenen Großhandel bzw. über den privaten Großhandel, sofern dieser Vertragshändler eines volkseigenen Großhandelsorgans ist,

bezogen werden.

(2) Für Waren der in der Anlage veröffentlichten Nomenklatur, die private Groß- oder Einzelhändler vom Staatlichen Vermittlungskontor für Konsumtionsgüter beziehen wollen, sind Bezugsberechtigungen ebenfalls erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die Ausstellung der Bezugsberechtigungen erfolgt durch die Abteilungen Handel und Versorgung des zu versorgenden Kreises.

(2) Die Bezugsberechtigungen sind dreifach auszufertigen. Die erste und die zweite Ausfertigung erhält der Bezugsberechtigte, die dritte Ausfertigung verbleibt beim Rat des Kreises.

(3) Die Bezugsberechtigung muß enthalten:

- a) laufende Nummer,
- b) Name und Firma des Bezugsberechtigten,
- c) Planposition der Nomenklatur IV des Warenbereitstellungsplanes für den Einzelhandel und Artikelbezeichnung,
- d) Menge bzw. Wert in Endverbraucherpreisen,
- e) Benennung des Lieferbetriebes durch den Antragsteller,
- f) Stempel und Unterschrift des Abteilungsleiters oder seines Bevollmächtigten.

(4) Auf dem dritten Exemplar der Bezugsberechtigung ist vom Bezugsberechtigten die Empfangsbestätigung und die Verpflichtung der Lieferung an den zu versorgenden Kreis abzugeben.

§ 5

Die Bezugsberechtigungen werden für ein Quartal ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer ist für das Kalenderquartal zu beschränken. In Ausnahmefällen kann beim Bezug von Industriewaren die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Kommt die vorgesehene Auslieferung nicht zustande, ist dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die Bezugsberechtigung unverzüglich mit kurzer Begründung zurückzugeben.

§ 6

(1) Die Realisierung der Bezugsberechtigungen erfolgt in der Weise, daß beide Ausfertigungen mit der Bestellung an den Lieferbetrieb zu geben sind. Dieser legt beide Bezugsberechtigungen bei der Registrierung des Vertrages der Bezirksdirektion der Industrie- und Handels-Kammer gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I 1956 S. 7) vor.

Die Industrie- und Handels-Kammer entwertet die Bezugsberechtigungen und gibt ein Exemplar mit dem registrierten Vertrag dem Lieferbetrieb zurück. Der Lieferbetrieb hat die Bezugsberechtigung dem Bezugsberechtigten auszuhändigen.

(2) Der Bezugsberechtigte hat auf der Rückseite der Bezugsberechtigung die Auslieferung unter Angabe der Empfänger nachzuweisen und die Bezugsberechtigung innerhalb vier Wochen nach Quartalsende an den ausstellenden Rat des Kreises zurückzusenden.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für Erzeugnisse aus Handwerksbetrieben sind in der Regel keine Bezugsberechtigungen erforderlich. Ausgenommen davon sind Handwerksbetriebe mit Großhandelsfunktion sowie Handwerksgenossenschaften und handwerkliche Produktionsgenossenschaften mit Groß- und Einzelhandelsfunktion. Diese Betriebe sind auf Vorschlag der Räte der Kreise durch die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke namentlich festzulegen.

(2) Sind Handwerksbetriebe, Handwerksgenossenschaften oder handwerkliche Produktionsgenossenschaften außerhalb ihres eigenen Produktionsprogramms mit Konsumgütern als Großhändler tätig, unterliegt diese Großhandelstätigkeit ebenfalls den Bestimmungen der Verordnung.

Zu § 4 der Verordnung:**§ 8**

Vom Inhalt des § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems unberührt.

Schlußbestimmungen**§ 9**

Diese Durchführungsbestimmung findet für alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. März 1956 abgeschlossen werden, und für alle bereits geschlossenen Verträge, die Auslieferungstermine nach dem 31. März 1956 vorsehen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Nomenklatur

Artikel	Nr. d. Schlüssel- liste z. WU- u. WB-Plan 1956	Planpos.-Nr. d. Produktions- Schlüssel, 1956
Nahrungs- und Genussmittel		
aus der Planposition „Sonstiges verarbeitetes Obst“ des WB-Planes:		
1. Gefrierobst	16 151	a/37 59 100
aus der Planposition „Gemüsekonserven“ des WB-Planes:		
2. Gemüsekonserven in Dosen und Flaschen (sofern nicht kontingentiert)	a/16 130	a/37 57 200
3. Sonstiges verarbeitetes Gemüse	16 160	a/37 59 200
aus der Planposition „Übrige Nahrungsmittel“ des WB-Planes:		
4. Mayonnaisen	16 583	a/38 81 000
5. Kaffee-Ersatz einschließlich Malzkaffee	16 510	a/37 53 200
6. Kunsthonig und Sirup	13 400	37 56 300
7. Marmeladen	13 700	37 56 200
8. Magerkäse	15 220	37 18 400
9. Speisequark	15 230	37 18 300
aus der Planposition „Rauchtabak, Kau- und Schnupftabak“ des WB-Planes:		
10. Rauchtabak	21 210	38 23 000
11. Zigaretten	21 230	38 26 000

Artikel	Nr. d. Schlüssel- liste z. WU- u. WB-Plan 1956	Planpos.-Nr. d. Produktions- Schlüssel, 1956
12. Zigarren und Zigarillos	21 240	38 28 100 und 38 28 200
aus der Planposition „Wein und Sekt“ des WB-Planes:		
13. Obst-, Beeren- und Kräuterwein (einschließlich Obstschaumwein)	22 410	a/38 14 100
14. Traubenwein	22 421	a/38 14 100
15. Traubenschaumwein	22 425	a/38 14 100
16. Spirituosen	22 430	38 14 500
Schuhe		
1. Straßenschuhe aus Austauschstoffen	31 40	34 35 000
Textilien und Bekleidung		
2. Perlonseidengewebe	41 79	32 41 184
3. Leinen- und Halbleinengewebe, leicht	41 90 a	32 41 191
4. Konfektionierte Oberbekleidung für Damen und Backfische	46 20	33 21 000 bis 33 29 000
5. Konfektionierte Leibwäsche aus Geweben	47 00	33 51 000 bis 33 54 000, 33 56 000 und 33 57 000
6. Damenstrümpfe aus Perlon	43 11	32 71 111
7. Sonstige Strümpfe und Socken	43 12 bis 43 19	32 71 112 bis 32 71 118
8. Untertrikotagen aus Kunstseide, Naturseide und Perlonseide	43 21 bis 43 23 und 43 26	32 71 121
9. Untertrikotagen aus sonstigen Gespinsten und Sport- und Badebekleidung	43 24 bis 43 25 43 27 bis 43 29	32 71 123 und 32 71 124
10. Trainingsbekleidung	43 37 bis 43 38	32 71 133
11. Möbelstoffe	42 10	32 41 160
12. Dekorations- und Vorhangstoffe	42 20	32 41 170
13. Tüll und Gardinen	42 60	32 45 000 und 33 65 000
14. Konfektionierte Haushaltwäsche und Bettausstattungen	48 00	33 61 000 bis 33 64 000 33 66 000 und 33 67 000

Artikel	Nr. d. Schlüssel- liste z. WU- u. WB-Plan 1956	Planpos.-Nr. d. Produktions- Schlüssel. 1956	Artikel	Nr. d. Schlüssel- liste z. WU- u. WB-Plan 1956	Planpos.-Nr. d. Produktions- Schlüssel. 1956
15. Handstrickgarn aus der Planposition „Sonstige Textilien und Hartkurzwaren“ des WB-Planes:	44 30	32 52 000	35. Eisengeschirr, verzinkt	71 12	26 49 000
16. Nähgarn, Nähseiden, Zwirne	44 11 und 44 14	32 52 100 bis 32 52 300	36. Eßbestecke, vierteilig	71 26	26 53 400
17. Stopfgarne, Stickgarne, Twiste	44 12	32 52 500	37. Eßbestecke-einzelteile	71 27	26 53 100 bis 26 53 300
18. Reißverschlüsse	44 95	26 66 000	38. Öfen, nicht elektrisch	71 64	26 79 112
19. Filzhüte	45 10	34 73 100 bis 34 73 300	39. Herde, nicht elektrisch	71 65	26 79 113
aus der Planposition „Sonstige Konfektions- und Näherzeugnisse“ des WB-Planes:			40. Auto- und Motorrad- Ersatz- und -Zubehörteile	73 51 bis 73 52	23 62 100 und 23 62 200
20. Mützen und sonstige Kopfbekleidung	45 20	a/33 89 100	41. Fahrrad-Ersatz- und -Zubehörteile	73 53	23 62 300
Kulturbedarf aus der Planposition „Sattler- und Galanterie- waren“ des WB-Planes:			42. Wassersportfahrzeuge	73 81	24 40 000
21. Koffer-, Täschner- und Galanteriewaren	a/52 10 bis 52 20	34 44 000 und 34 45 000	aus der Planposition „Sonstige Erzeugnisse der metallverarbeiten- den Industrie“ des WB- Planes:		
22. Zelte, Sonnendächer, Vor- und Überzelte	a/52 31	a/34 46 000	43. Rasierklingen	71 28	a/26 89 920
aus der Planposition „Kulturwaren“ des WB- Planes:			44. Ofenrohre und sonstige Zubehörteile für Öfen und Herde	71 87	a/26 89 920
23. Blech- und Metallspiel- waren	54 51	a/31 61 000	Elektrotechnische Erzeugnisse		
24. Sonstige Schmuck- und Bijouteriewaren	53 12	a/31 63 000	45. Super und Musiktruhen	75 52 bis 75 54	27 63 200 und 27 63 300
aus der Planposition „Musikinstrumente und Zubehör“ des WB- Planes:			46. Elektrische Haus- und Heizgeräte	75 10	27 47 000
25. Akkordeons, Bandonien und Handharmonikas	54 12	31 52 000	47. Beleuchtungskörper	75 30	27 85 000
26. Blasinstrumente	54 14	a/31 59 000	aus der Planposition „Sonstige Erzeugnisse der Elektrotechnik“ des WB-Planes:		
27. Streich- und Zupfinstru- mente	54 15	a/31 59 000	48. Installationsmaterial	75 22	27 71 000
aus der Planposition „Papierwaren“ des WB- Planes:			Feinmechanische und optische Erzeugnisse		
28. Toilettenpapier, Butter- brotpapier, Einschlag- und Schrankpapier	a/56 17	35 39 311 bis 35 39 313	49. Boxkameras	77 17	28 54 100
29. Lampenschirme	a/56 19	a/33 39 390	50. Kleinbildkameras	77 11	28 54 200
Glas, Keramik, Holz, Baustoffe			51. Sonstige Kameras	77 19	28 54 300
30. Haushaltsporzellan aus der Planposition „Glaswaren“ des WB- Planes:	62 11	15 71 120	aus der Planposition „Sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik“ des WB-Planes:		
31. Wirtschaftsglas, mund- geblasen	62 42	15 84 210	52. Objektive für Kameras und Kinos	77 26	28 51 110 und 28 51 120
32. Wirtschaftsglas, feuer- fest	62 44	15 84 300	53. Augenoptik	77 24	28 52 200 und 28 52 310 bis 28 52 330
33. Beleuchtungsglas	62 48	15 82 170	Chemische Erzeugnisse		
Eisen- und Metallwaren, Wirtschaftsgeräte, Fahr- zeuge und Bereifungen			54. Seifen jeder Art (Toilettenseifen, Rasier- seifen, Kernseifen, Seifengeschenk- packungen, Schmier- seifen, sonstige Seifen)	81 10	14 41 610 bis 14 41 640
34. Emaillesgeschirr	71 11	26 48 100 und 26 48 200	55. Waschpulver	81 20	14 41 710
			aus der Planposition „Sonstige chemische Erzeugnisse“ des WB- Planes:		
			56. Kohledurchschreib- papier	a/56 34	a/14 46 950

Anordnung Nr. 2*

über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen.

— Finanzierung der Anlaufkosten —

Vom 6. Februar 1956

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1956 erfolgt die Finanzierung von Anlaufkosten, die bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener, aus dem Fonds für Forschung und Technik finanzierter Forschungs- und Entwicklungsthemen in die Produktion entstehen, durch die Deutsche Investitionsbank.

(2) Es werden finanziert:

1. Anlaufkosten gemäß Abs. 1, die im Jahre 1956 bei neu aufzunehmender Produktion entstehen, und
2. Anlaufkosten gemäß Abs. 1, die im Jahre 1956 aus bereits vor dem 1. Januar 1956 in Produktion gegebenen abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsthemen noch anfallen (Überhänge).

(3) Anlaufkosten sind die Differenz zwischen den normalen Produktionsselfkosten und den im Anfang einer neuen Produktion entstehenden überhöhten Produktionsselfkosten.

(4) Die zur Finanzierung von Anlaufkosten in Anspruch genommenen Mittel müssen von den Betrieben als Vorleistungen aktiviert, auf die künftige Produktion innerhalb zwei Jahren, in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Hauptverwaltung in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren verrechnet und an die Deutsche Investitionsbank zurückgeführt werden.

§ 2

(1) Bei der Antragstellung zur Finanzierung von Anlaufkosten sind der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank von dem antragstellenden Betrieb einzureichen:

1. ein von der zuständigen Hauptverwaltung geprüfter und bestätigter Plan der Anlaufkosten mit
 - a) Kalkulation für die überhöhten Produktionsselfkosten in der Anlaufzeit und in Gegenüberstellung dazu die normalen Produktionsselfkosten;
 - b) Angabe der Höhe der Anlaufkosten insgesamt;
 - c) Angabe der Menge der zu produzierenden Erzeugnisse zu erhöhten Kosten;
 - d) Angabe des Zeitraumes, in dem die erhöhten Kosten anfallen werden.
(Siehe Anlage).
2. Aufteilung des in Spalten 3 und 4 dieses Planes beantragten Gesamtbetrages nach Monaten und Monatsbeträgen.
3. Aufteilung des in Spalte 12 dieses Planes zur Abführung an die Deutsche Investitionsbank vorgesehenen Betrages — aufgeteilt nach Monaten und Monatsbeträgen —,

* (1.) Anordnung (GBI. I 1955 S. 889)

(2) Soweit dem Betrieb bei Antragstellung im I. Quartal 1956 ein bestätigter Produktionsplan noch nicht vorliegt, ist der Deutschen Investitionsbank ein mit Sichtvermerk der Hauptverwaltung versehener vorläufiger Plan der Anlaufkosten einzureichen, der sofort nach Bestätigung des Produktionsplanes — spätestens bis 1. April 1956 — durch einen endgültigen bestätigten Plan der Anlaufkosten zu ersetzen ist.

§ 3

(1) Zwischen dem Betrieb und der Filiale der Deutschen Investitionsbank ist vertraglich festzulegen:

1. die planmäßigen Termine und Beträge für die Ausreichungen und für die Rückzahlungen im Planjahr 1956 gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3;
2. daß der Deutschen Investitionsbank jeweilig bis zum 15. Dezember eines Planjahres ein von der Hauptverwaltung bestätigter Rückzahlungsplan eingereicht wird, in welchem die Rückzahlungstermine und Beträge aus der Produktion des folgenden Jahres festgelegt sind.

(2) Die Ausreichung der benötigten Mittel für die Anlaufkosten erfolgt monatlich auf Abruf der Betriebe durch Überweisung auf deren Verrechnungskonten bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank.

Bei Bedarf können Ausreichungen an die Betriebe auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Soweit erforderlich, können den Betrieben auf Antrag Vorschüsse in Höhe eines Monatsbedarfes gegeben werden.

(3) Aus Zahlungen der Deutschen Investitionsbank gemäß Abs. 2 in einem Monat verbliebene Spitzenbeträge sind im folgenden Monat zu verrechnen.

(4) Der Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Mitteln für Anlaufkosten ist durch die Betriebe auf Grund der Betriebsabrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich entstandenen Produktionsselfkosten und der normalen Produktionsselfkosten nachträglich zu erbringen.

Als monatliche Abrechnung über die in Anspruch genommenen Anlaufkosten ist ein kontrollierbarer, nach einzelnen Kostenträgern aufgegliederter Gesamtbeleg auszustellen.

(5) Die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel hat zu den vertraglich festgelegten Terminen und Raten an die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank zu erfolgen.

(6) Für die Inanspruchnahme der Mittel werden Zinsen nicht berechnet. Bei Überfälligkeit von Raten werden 8 % pro Jahr Verspätungszinsen in Rechnung gestellt.

§ 4

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die zweckgerechte Verwendung der ausgereichten Mittel zu kontrollieren und gegebenenfalls Sanktionen in Anwendung zu bringen.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung der ausgereichten Mittel kann die Deutsche Investitionsbank die Rückforderung dieser Mittel und die Zahlung von Strafzuschlägen in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Tage der

Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung verlangen. Zweckwidrig verwendete Mittel einschließlich der Strafzuschläge sowie rückständige Tilgungsraten einschließlich der Verspätungszinsen kann die Deutsche Investitionsbank gemäß Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einziehen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1956

Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank
I. V.: Lehmann Rothe Laue
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Plan der Anlaufkosten

(Beträge sind in TDM mit einer Dezimalstelle anzugeben)

Kostenträger	Anlaufkosten		Beginn der Produktion	Zeit und Menge der zu produzierenden Erzeugnisse zu erhöhten Kosten	Geplante Produktionsmenge				In die Selbstkosten zu verrechnende und damit an die DIB rückzahlbare Beträge				
	insges.	davon			1956	1957	1956	1957	1958	insges.	1956	1957	1958
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A	150	100	50	1. 10. 56	5 Monate	100 Stück	200	700	600	1500	20	70	60

Kalkulationsschema für die Ermittlung der
Produktionsselbstkosten

	normale Kosten	überhöhte Kosten
Grundmaterial		
Grundlohn		
Direkte Grundkosten		
Indirekte Grundkosten		
Grundkosten		
Abteilungsgemeinkosten		
Betriebsgemeinkosten		
Andere Gemeinkosten		
Vorleistungen		
Produktionsselbstkosten		

Anordnung Nr. 2*
zur Preisordnung Nr. 405.

Behandlung der Preiserhöhung für die von privaten Schrotthändlern aus Eisen- und Stahlschrott aussortierten und verkauften Produktionsabfälle (Nutzeisen)

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Private Schrotthändler haben den örtlich zuständigen Betrieben der VHZ Schrott die aus Eisen- und Stahlschrott aussortierten und verkauften Nutzeisenmengen zu melden und den erzielten Differenzbetrag zwischen alten und neuen Preisen (Erste Anweisung vom 26. März 1955 zur Preisordnung Nr. 405 [GBl. I S. 234]) abzuführen.

* 1. Anweisung (GBl. I 1955 S. 234)

(2) Die Meldung der verkauften Mengen und die Ablieferung des Differenzbetrages hat monatlich zu erfolgen.

§ 2

Die privaten Schrotthändler sind verpflichtet, die verkauften Mengen und den Differenzbetrag buchhalterisch oder statistisch zu erfassen und die Unterlagen zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 3

Über die Verwendung des von der VHZ Schrott vereinnahmten Differenzbetrages entscheidet der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpff
Minister

Anordnung Nr. 2*
über die Ausbildung von Jugendlichen
für Anlernberufe,
Vom 29. Februar 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung über die Zulassung von Anlernberufen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. November 1954 [GBl. S. 934]) wird um folgende Berufe erweitert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteinstreitsalter in Jahren
Berufsgruppe 11: Landwirtschaftliche Berufe				
1113	Landwirtschaftlicher Helfer (Acker- und Pflanzenbau)	III	12	15
1131	Landwirtschaftlicher Helfer (Rinderzucht)	IV	18	14 1/2
1131	Landwirtschaftlicher Helfer (Schweinezucht)	IV	18	14 1/2
1131	Landwirtschaftlicher Helfer (Geflügelzucht)	III	12	14
1143	Tierpfleger (Versuchstiere)	IV	12	15
1151	Gärtnerhelfer für Arzneipflanzenbau	IV	12	14
Berufsgruppe 25/26: Metallerzeuger und -verarbeiter				
2521	Bandwalzer	IV	18	16
2522	Drahtzieher	IV	18	16
2575	Gesenkpresser	IV	12	16
2641	Betriebsschlosser-Helfer	III	12	14
2669	Zungenfeiler	III	12	14
Berufsgruppe 27: Elektroberufe				
2722	Elektromonteurhelfer	III	12	14
2726	Fernmeldebauarbeiter	IV	12	16
Berufsgruppe 28/29: Chemische Industrie				
2811/01	Apparatefahrer (Anorganische Chemie)	III	12	17
2811/01	Apparate- und Anlagenfahrer (Anorganische Chemie)	IV	18	16 1/2
2811/02	Apparatefahrer (Elektrochemie)	III	12	17
2811/02	Apparate- und Anlagenfahrer (Elektrochemie)	IV	18	16 1/2
2811/03	Apparatefahrer (Organische Grundchemie)	III	12	17
2811/03	Apparate- und Anlagenfahrer (Organische Grundchemie)	IV	18	16 1/2
2811/04	Apparatefahrer (Brenn-, Treib- und Schmierstoffe)	III	12	17
2811/04	Apparate- und Anlagenfahrer (Brenn-, Treib- und Schmierstoffe)	IV	18	16 1/2
2811/06	Apparatefahrer (Chemiefaser)	III	12	17
2811/06	Apparate- und Anlagenfahrer (Chemiefaser)	IV	18	16 1/2
2811/06	Spinner (Chemiefaser)	IV	18	16 1/2

* (1.) Anordnung (GBl. 1954 S. 934) und Änderungsanordnung (GBl. I 1955 S. 636).

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteinstreitsalter in Jahren
2811/08	Apparatefahrer (Pharmazeutische Chemie)	III	12	15
2811/08	Apparate- und Anlagenfahrer (Pharmazeutische Chemie)	IV	18	14
2821/01	Apparatefahrer (Farben und Lacke)	III	12	17
2821/01	Apparate- und Anlagenfahrer (Farben und Lacke)	IV	18	16 1/2
2822/01	Apparatefahrer (Gummi)	III	12	17
2822/01	Apparate- und Anlagenfahrer (Gummi)	IV	18	16 1/2
2919/01	Kunststoffpresser	III	12	16
Berufsgruppe 30/31: Holzverarbeitende Berufe				
3063	Akkordeon-Gehäusevorbereiter	III	12	14
3063	Akkordeon-Gehäusetischler	IV	18	14
3063	Akkordeon-Bälgezuschneider	III	12	14
3063	Akkordeon-Bälgemacher	IV	18	14
3063	Akkordeon-Montagehelfer	III	12	14
3063	Akkordeon-Montagearbeiter	IV	18	14
3063	Stimmplatten-Montagehelfer	III	12	14
3063	Stimmplatten-Montagearbeiter	IV	18	14
3135/01	Spielwarenmaler	III	12	14
Berufsgruppe 34/35: Textilindustrie				
3443/09	Wiebler (Gardinen- und Tüllweberei)	IV	12	14
3452	Repassiererin und Auspaarerin (Strumpfindustrie)	IV	12	14
3453	Stricker an Einzylindermaschinen (Strumpfindustrie)	III	12	14
3481/04	Industrienäher (Mäntel und Kostüme)	III	12	15
3481/05	Industrienäher (Teilanzfertigung der Herrenoberbekleidung)	III	12	15
3483/02	Näher (Zweinadelsäumen, Anrändern, Überdecken — Trikotagenindustrie)	III	12	15
3483/03	Industrienäher (Korsett- und Miederwaren)	III	12	15
3483/04	Ganz- und Schlitznäher (Stoffhandschuhindustrie)	IV	12	15
3483/04	Besetzerin (Zickzacknäherin — Trikotagenindustrie)	III	12	15
Berufsgruppe 37: Nahrung und Genuß				
3749	Kirner	IV	12	14
Berufsgruppe 52: Verkehrsberufe				
5263	Meßgehilfe	Gehaltsgr. 9 (VBV)	12	14

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: **Wießner**
 Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 9 vom 3. März 1956 enthält:	
Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung —	53
Anordnung vom 10. Februar 1956 über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle	55
 Die Ausgabe Nr. 10 vom 6. März 1956 enthält:	
Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	57
Anordnung vom 24. Februar 1956 über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	59
Anordnung vom 15. Februar 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes feuerfesten Materials	60

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des
Gesetzblattes enthält in deut-
scher und französischer Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. März 1956	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	233
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	236
24. 2. 56	Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	239
23. 2. 56	Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	240
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	243
24. 2. 56	Anordnung über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes	246
24. 2. 56	Anordnung über die Rahmenheimordnung für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime	246
23. 2. 56	Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	248
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	250
	Berichtigung	251

Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

Vom 23. Februar 1956

In der Deutschen Demokratischen Republik wird jedem Bürger das Recht auf Arbeit garantiert. Die Sicherung des Rechtes auf Arbeit, die nur in einem Staat der Arbeiter und Bauern möglich ist, stellt zugleich die beste Fürsorge dar.

Der Staat sorgt aber auch für diejenigen Bürger, die sich infolge Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können und betrachtet es als seine Pflicht, hilfsbedürftigen alten und arbeitsunfähigen Menschen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Leistungen der Sozialfürsorge (Sozialfürsorgeunterstützung) erhalten hilfsbedürftige Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen oder Einkommen aus Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten oder erhalten können.

(2) Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt.

II. Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge

§ 2

Leistungen der Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

- Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige
- Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörige

- Mietbeihilfe
- Pflegegeld
- Sonderpflegegeld
- Ausgleichsbeträge gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBl. S. 1225)
- Zuschläge für zusätzliche Lebensmittel
- Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt
- Einmalige Beihilfe
- Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen
- Bestattungskosten.

§ 3

Die laufende Barunterstützung ist in unterschiedlicher Höhe zu zahlen an

- Hauptunterstützungsempfänger
- Mitunterstützte Haushaltsangehörige nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- Mitunterstützte Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 4

(1) Im Bedarfsfalle kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Mietbeihilfen richtet sich nach der Ortsklasse und der Personenzahl; sie darf jedoch die tatsächlich zu zahlende Miete nicht übersteigen.

(2) Die Mietbeihilfe kann für Kranke mit offener Tuberkulose erhöht werden, wenn dadurch die Isolierung des Kranken ermöglicht wird.

§ 5

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung nach § 2 Buchstaben a bis c und h ist auf einen Höchstbetrag je Familie zu begrenzen.

(2) Die Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) ist über den Höchstbetrag hinaus zu gewähren.

(3) Über den Unterstützungssatz und die Höchstbeträge der Sozialfürsorge hinaus können Leistungen nach § 2 Buchstaben d bis g und i bis l dieser Verordnung gewährt werden.

§ 6

(1) Hilfsbedürftigen Personen, die der ständigen Pflege und Wartung bedürfen und bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, kann ein Pflegegeld gewährt werden.

(2) Das Pflegegeld wird in drei Stufen nach den geltenden Grundsätzen der Sozialversicherung gewährt.

(3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, der Sozialversicherung, der Sozialfürsorge oder einer nichtstaatlichen Einrichtung entfällt das Pflegegeld.

(4) Hilfsbedürftige, die blind oder praktisch blind sind, erhalten während des Aufenthaltes in einem Feierabend- oder Pflegeheim aus Mitteln der Sozialfürsorge Pflegegeld in der gleichen Höhe wie die Sozialversicherung an blinde und praktisch blinde Heimbewohner Pflegegeld zahlt. Ausgenommen davon sind Blinde und praktisch Blinde in Feierabendheimen, solange diese nicht in ein geeignetes Pflegeheim (Blindenheim bzw. Blindenanstalt) verlegt werden können. Diese erhalten bei Hilfsbedürftigkeit das volle Pflegegeld ausbezahlt.

§ 7

Sonderpflegegeld ist entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes aus Mitteln der Sozialfürsorge zu zahlen.

§ 8

Hilfsbedürftigen Personen, die als Schwangere, Wöchnerinnen, Stillende oder Kranke Zusatzlebensmittelkarten erhalten, ist ein Zuschlag zu zahlen, für Tuberkulosekranke entfällt dieser Zuschlag, wenn bereits vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ein Sonderzuschuß zur Auszahlung kommt.

§ 9

Hält sich ein Hilfsbedürftiger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, wegen Erkrankung vorübergehend in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer Einrichtung der Sozialversicherung auf, so kann für die Zeit des Aufenthaltes an Stelle der sonst zustehenden Sozialfürsorgeunterstützung ein monatliches Taschengeld und gegebenenfalls eine Mietbeihilfe gewährt werden. Die Auszahlung

hat durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — nachfolgend Rat der Gemeinde genannt —, in deren Bereich der Hilfsbedürftige seinen ständigen Wohnsitz hat, zu erfolgen.

§ 10

Einmalige Beihilfen können an Hilfsbedürftige gezahlt werden, wenn eine außergewöhnliche und unverschuldete Notlage vorliegt.

§ 11

(1) Sozialfürsorgeempfänger, die nicht bereits selbst bei der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert sind bzw. keinen Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung zu versichern.

(2) Die Anwartschaft auf Rente wird durch diese Versicherung erhalten.

(3) Jedem durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung versicherten Sozialfürsorgeempfänger ist durch den Rat der Gemeinde ein Versicherungsausweis auszustellen.

§ 12

Notwendige Bestattungskosten für Hilfsbedürftige werden gewährt, wenn diese nicht von anderer Seite oder aus dem Nachlaß bestritten werden können.

§ 13

Die Höhe der Barunterstützungen gemäß § 2 Buchstaben a bis d und f bis h und die Begrenzung gemäß § 5 Abs. 1 ist in einer Anordnung festzulegen, die der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

III.

Anrechnung von Einkünften des Hilfsbedürftigen

§ 14

(1) Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind Einkünfte des Hilfsbedürftigen oder seines den Haushalt teilenden Ehegatten anzurechnen. Auf die Sozialfürsorgeunterstützung minderjähriger unterhaltsberechtigter Kinder, die sich im Haushalt der Eltern befinden, sind außer den eigenen Einkünften der Kinder auch die Einkünfte der Eltern anzurechnen, soweit sie deren Unterstützungssatz übersteigen.

(2) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung desjenigen Hilfsbedürftigen, für den sie bestimmt sind, anzurechnen.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Minister für Arbeit und Berufsausbildung in Durchführungsbestimmungen festlegen.

(4) Jeder Sozialfürsorgeempfänger ist verpflichtet, alle Einkünfte gemäß Abs. 1 monatlich, bei gleichbleibenden Einkünften vierteljährlich, dem Rat der Gemeinde nachzuweisen.

§ 15

(1) Für hilfsbedürftige Frauen über 60 und Männer über 65 Jahre sowie für arbeitsunfähige Hilfsbedürftige bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 30 DM monatlich anrechnungsfrei.

(2) Für arbeitsfähige Sozialfürsorgeempfänger, die aus besonderen Gründen kein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen können, bleibt bei einem zusätzlichen Nettoarbeitseinkommen ein Betrag bis zu 15 DM monatlich anrechnungsfrei.

(3) Leistet ein Sozialfürsorgeempfänger einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der Pflegegeld von der Sozialversicherung oder Sozialfürsorge erhält, Pflege, so ist ein Betrag in Höhe von 30 DM monatlich zuzüglich $\frac{1}{4}$ des darüber hinausgehenden Pflegegeldes freizulassen. Der verbleibende Restbetrag des Pflegegeldes ist als Arbeitseinkommen anzurechnen.

(4) Erhält ein Rentnerhepaar durch die Sozialversicherung Ehegattenzuschlag zur Rente, so sind bei Anrechnung der Rente und des Ehegattenzuschlages auf die Sozialfürsorgeunterstützung 10 DM freizulassen.

§ 16

Hat der Hilfsbedürftige neben der Sozialfürsorgeunterstützung sonstige Einkünfte, so ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einkünften — bei Arbeitseinkommen nach Freilassung der Beträge gemäß § 15 Absätze 1 bis 3 — den Höchstbetrag nicht übersteigt. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen. Unterhaltsbeiträge sind vor Anwendung der Höchstbegrenzung auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

IV.

Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung

§ 17

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist nicht zurückzuerstatten, soweit nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 18

Bei Rentennachzahlungen ist für die Zeit des gleichzeitigen Unterstützungs- und Rentenbezuges die gewährte Sozialfürsorgeunterstützung einzuziehen, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Rente.

§ 19

(1) Besitzt ein Hilfsbedürftiger oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht verwertet werden kann, so ist der Sozialfürsorgeempfänger zur Rückerstattung der empfangenen Unterstützung bis zur Höhe des Vermögenswertes verpflichtet. Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung ist in diesem Falle von einer schriftlichen Rückzahlungsverpflichtung, bei Grundstückseigentümern von der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig zu machen, Grundstücke mit einem Einheitswert von weniger als 2000 DM gelten nicht als Vermögen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn nur Vermögenswerte und Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch oder zur späteren Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, vorhanden sind.

(3) Der Erstattungsanspruch gemäß § 18 und § 19 Abs. 1 gilt als Nachlassverbindlichkeit.

V.

Unterhaltspflicht

§ 20

Zählt eine nach dem Familienrecht unterhaltspflichtige Person dem Unterhaltsberechtigten nicht den gesetzlichen Unterhalt und wird dieser dadurch hilfsbedürftig im Sinne des § 1 dieser Verordnung, so kann ihm vorübergehend Sozialfürsorgeunterstützung gewährt werden. Der Unterhaltsanspruch geht bis zur

Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeunterstützung auf den Rat der Gemeinde über. Der Unterhaltsverpflichtete ist vom Rat der Gemeinde umgehend aufzufordern, seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen und von der Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung zu benachrichtigen.

§ 21

(1) Bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Rat der Gemeinde sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten sowie des Unterhaltsverpflichteten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Verwirklichung der Unterhaltsforderung weder aus den Einkünften des Unterhaltsverpflichteten auf Grund der Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) noch aus seinem Vermögen zu erwarten oder würde sie aus besonderen Gründen eine unangemessene Härte bedeuten, so kann der Rat der Gemeinde von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches absehen.

VI.

Mitarbeit der Bevölkerung

§ 22

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, bei Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung unter Ausnutzung aller vorhandenen und bereits angewandten Organisationsformen zu erweitern, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und ihren Aktiven sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten zu verstärken. Zur Mitarbeit sind vor allem die Werkstätten der Produktionsbetriebe und in ländlichen Gebieten Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und werktätige Bauern zu gewinnen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die für die Sozialfürsorge zuständigen örtlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen, der Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, der Unterbringung arbeitsfähiger Sozialfürsorgeempfänger in Arbeit und der Prüfung von Einsprüchen.

§ 23

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben über alle An gelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu wahren.

VII.

Verfahren

§ 24

Der Antrag auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung ist schriftlich oder mündlich beim Rat der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, zu stellen.

§ 25

(1) Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Entscheidung muß mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Der Rat des Kreises beschließt, für welche kleineren Gemeinden über Anträge auf einmalige Beihilfen durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises entschieden wird.

§ 26

(1) Die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt frühestens vom Tage der Antragstellung an.

(2) Sozialfürsorgeunterstützungen werden monatlich am ständigen Wohnsitz des Hilfsbedürftigen ausgezahlt.

(3) Sozialfürsorgeempfänger, die sich länger als vier Wochen ohne vorherige Unterrichtung des Rates der Gemeinde vom Wohnort entfernen, verlieren den Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

§ 27

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist unpfändbar; eine Aufrechnung und Abtretung ist unzulässig.

§ 28

(1) Der Sozialfürsorgeempfänger hat dem Rat der Gemeinde von allen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Der Rat der Gemeinde hat in bestimmten Zeitabständen zu prüfen, ob sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Sozialfürsorgeempfänger geändert haben. Er hat sich dabei der ehrenamtlichen Mitarbeit zu bedienen.

§ 29

Alle Betriebe, Verwaltungen, Organisationen, die Unterhaltsverpflichteten sowie die Hilfsbedürftigen sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß unentgeltlich zu erteilen.

VIII.

Rechtsmittel

§ 30

(1) Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung eines Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung der mit dem Einspruch angefochtenen Maßnahmen kann jedoch vorläufig ausgesetzt werden.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 31

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 32

Die Verordnung vom 22. April 1947 über Sozialfürsorge für die Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. S. 55), die Anordnung vom 21. September 1948 zur Durchführung der

Verordnung über Sozialfürsorge und des SMAD-Befehls Nr. 92/1947 (ZVOBl. S. 469) sowie alle landesrechtlichen Bestimmungen, die auf diesem Gebiet erlassen wurden, werden aufgehoben.

§ 33

Bereits anhängige Verfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 34

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Steph

Macher

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBI. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als hilfsbedürftig sind folgende Personen anzusehen, sofern die im § 1 der Verordnung genannten sonstigen Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Personen, die das Alter von 60 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) überschritten haben.
- b) Personen, deren Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit durch einen von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beauftragten Arzt bestätigt worden ist.
- c) Arbeitsfähige und teilarbeitsfähige Personen, die nachweisbar keine Arbeitsmöglichkeit haben.
- d) Frauen mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens zwei Kindern unter 8 Jahren, die diese nicht durch Familienangehörige, in einem Kindergarten, Kinderhort, einer Kinderkrippe usw. oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen können.
- e) Personen, die in ihrem Haushalt eine ständig der Pflege bedürftige Person versorgen müssen, sofern die Pflege nicht durch Dritte vorgenommen werden kann.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben c bis e genannten Personen sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises als Arbeitsuchende zu erfassen.

Sie sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Monat zu melden und sich intensiv um einen Arbeitsplatz bzw. um die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme einer Arbeit zu bemühen.

(3) Vorhandene Barmittel bis zum Betrage von 200 DM sind nicht als Vermögen anzusehen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Leben mehrere hilfsbedürftige Personen, die gegenseitig unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat nur eine Person Anspruch auf Hauptunterstützung (Hauptunterstützungsempfänger). Alle übrigen erhalten Mitunterstützung.

(2) Als unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige (Mitunterstützte) gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Hilfsbedürftige Stiefkinder erhalten eine Mitunterstützung entsprechend Abs. 1.

(4) Lebt ein volljähriger Hilfsbedürftiger im gemeinsamen Haushalt mit einem oder mehreren Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist ihm die Hauptunterstützung zu gewähren.

(5) Lebt ein hilfsbedürftiges Ehepaar im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen, die nicht selbst hilfsbedürftig sind, so ist einem der Ehegatten die Hauptunterstützung zu gewähren.

(6) Die Unterhaltspflicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen wird durch die Regelung der Absätze 4 und 5 nicht berührt.

(7) Leben volljährige Hilfsbedürftige, die gegenseitig nicht unterhaltsverpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalt, so hat jeder der Hilfsbedürftigen Anspruch auf Hauptunterstützung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei der Festsetzung der Mietbeihilfe ist zu beachten, daß sich die Wohnung im Rahmen der durchschnittlichen Größe der Wohnungen in der betreffenden Gemeinde hält und die Höhe der Miete den ortsüblichen Sätzen entspricht. Gegebenenfalls ist eine Umsetzung in eine andere Wohnung anzustreben.

(2) Die Ausgaben für Kläranlagengebühren und Wassergeid sind bei Festsetzung der Mietbeihilfe mit zu berücksichtigen, wenn sie vom Mieter zu tragen sind.

(3) Jeder Hilfsbedürftige, der eine Mietbeihilfe erhält, hat über die gezahlte Miete monatlich den Nachweis zu erbringen.

(4) In den Fällen nach § 2 Absätze 4, 5 und 7 dieser Durchführungsbestimmung kann anteilmäßig eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Bewilligung des Pflegegeldes ist von dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Gutachten eines von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beauftragten Arztes abhängig.

(2) In dem Monat, in welchem die Einweisung in eine der in § 6 Abs. 3 der Verordnung genannten Einrichtungen bzw. die Entlassung aus einer solchen erfolgt, ist das Pflegegeld voll zur Auszahlung zu bringen.

(3) Als Blinde gelten Personen, die das Augenlicht vollständig verloren haben oder deren Sehvermögen so gering ist (weniger als $\frac{1}{200}$), daß bei normalem Tageslicht die Umrisse größerer Gegenstände nicht

wahrgenommen werden können. Als praktisch blind gelten Personen, deren Sehvermögen weniger als $\frac{1}{50}$ der Norm beträgt.

(4) Wenn die Möglichkeit besteht, einen in einem Feierabendheim untergebrachten hilfsbedürftigen Blinden oder praktisch Blinden in ein geeignetes Pflegeheim (Blindenheim bzw. -anstalt) zu verlegen, dieser sich jedoch mit der Verlegung nicht einverstanden erklärt, so entfällt der Anspruch auf die Gewährung des vollen Pflegegeldes. Er erhält dann Pflegegeld wie die Blinden und praktisch Blinden in den Pflegeheimen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 5

Für den Monat, in dem die Einweisung erfolgt, ist die volle Sozialfürsorgeunterstützung zu gewähren. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus wird dem Hilfsbedürftigen vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 6

(1) Eine schematische und periodische Gewährung von einmaligen Beihilfen ist nicht zulässig.

(2) In jedem Falle muß durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde (nachfolgend Rat der Gemeinde genannt) — Sozialfürsorge — eine individuelle Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter veranlaßt werden. Dabei ist zu beachten, wie lange der Antragsteller schon hilfsbedürftig und ob in absehbarer Zeit eine Verbesserung seiner Lage zu erwarten ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, zusätzlich etwas zu verdienen, so daß sich die Gewährung einer einmaligen Beihilfe nicht erforderlich macht.

(3) Einmalige Beihilfen können zum Beispiel gewährt werden für die Instandhaltung und Beschaffung notwendiger Bekleidung sowie von sonstigen Gegenständen, die zum dringendsten Lebensbedarf gehören. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage können einmalige Beihilfen auch für die Anschaffung von Heizmaterial für den Winter gewährt werden.

(4) Eine einmalige Beihilfe darf nicht zur Tilgung von bereits bestehenden Forderungen anderer Personen bewilligt werden.

(5) Die ordnungsgemäße Verwendung der einmaligen Beihilfen ist zu kontrollieren.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Sozialfürsorgeempfängern die gesetzlich festgelegten Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung besteht auf Grund dieser Versicherung nicht.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8

(1) Als Leistungen von anderer Seite sind u. a. anzusehen: Leistungen von gesetzlich hierzu verpflichteten Personen, Sterbegeld der Sozialversicherung oder aus einem anderen Versicherungsverhältnis.

(2) Freiwillige Spenden von Organisationen, nicht unterhaltspflichtigen Personen usw. an mittellose Angehörige eines Verstorbenen bleiben bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt.

(3) Sind die gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen nicht sofort in der Lage, die Bestattungskosten zu übernehmen, so können diese vorläufig im Rahmen des Notwendigen aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen werden. In diesen Fällen besteht Rückerstattungspflicht. Das gleiche gilt, wenn die Verwertung des Nachlasses nicht sofort möglich ist. Die Aufwendungen gelten dann entsprechend § 1967 BGB als Nachlassverbindlichkeit.

(4) Zu dem notwendigen Bestattungsaufwand gehören in der Regel:

- a) Kosten für Erd- bzw. Feuerbestattung ohne Sonderleistungen,
- b) Überführung zum nächstgelegenen Friedhof,
- c) Einfacher Sarg mit Ausstattung bzw. Urne,
- d) Gebühren für eventuell notwendige kostenpflichtige Bescheinigungen (Totenschein usw.).

(5) Gebühren für musikalische Umrahmung und andere Sonderleistungen können aus Mitteln der Sozialfürsorge nicht übernommen werden.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 9

(1) Kann ein Nachweis nicht ausreichend beigebracht werden, so ist von dem Sozialfürsorgeempfänger auf Verlangen eine Erklärung über die Höhe der Einkünfte abzugeben.

(2) Üben Personen, die Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung stellen bzw. Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, eine Tätigkeit im Haushalt von Angehörigen oder fremden Personen aus, so ist ein dem Umfang der Tätigkeit entsprechender Betrag als Arbeitseinkommen anzusehen.

(3) Das erzielte Nettoarbeitseinkommen ist bei der darauffolgenden Unterstützungszahlung anzurechnen. Bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit ist wegen des im letzten Monat erzielten Verdienstes, der noch nicht angerechnet werden konnte, keine Rückforderung von gewährter Sozialfürsorgeunterstützung vorzunehmen.

(4) Bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit kann die Sozialfürsorgeunterstützung bis zum Tage der ersten Lohnzahlung gewährt werden.

§ 10

Mietzins und Pachtzins, Zinsen, Renten, Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge und ähnliche Einkünfte sind in voller Höhe auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

§ 11

Auf die Leistungen der Sozialfürsorge sind nicht anzurechnen:

1. Ehrengeld, das auf Grund besonderer Leistungen im Dienste der Gesellschaft gezahlt wird;
2. Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037);
3. Unterhaltsbeihilfen gemäß Anordnung vom 8. Juni 1954 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler (ZBl. S. 263), auch dann nicht, wenn der Schüler in einem Internat untergebracht ist;
4. Stipendien an Fachschüler bis zur Höhe von monatlich 60 DM, auch dann nicht, wenn der Fachschüler im Internat untergebracht ist. Der darüber hinausgehende Betrag des Stipendiums ist auf die Sozial-

fürsorgeunterstützung des hilfsbedürftigen Fachschülers anzurechnen. Leistungsprämien bleiben anrechnungsfrei.

5. Zulagen, die auf Grund einer höheren Lebensmittellkarte gewährt werden, und Sonderzuschüsse des staatlichen Gesundheitswesens für Tuberkulosekranke. Hiervon unberührt bleibt § 8 der Verordnung.
6. Sonderpflegegeld entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBL S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBL S. 923).
7. Pflegegeld, das von der Sozialversicherung gezahlt wird. § 15 Abs. 3 der Verordnung bleibt hiervon unberührt.
8. 10 % der Einkünfte aus Untervermietung — einschließlich Küchenbenutzung — eines Leerzimmers oder teilmöblierten Zimmers bzw. 20 % der Einkünfte aus Untervermietung — einschließlich Küchenbenutzung — eines möblierten Zimmers. Die im Zimmerpreis enthaltenen Aufwendungen für Licht, Gasverbrauch, Zimmerheizung und Morgenkaffee sind ebenfalls nicht anzurechnen.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

In Fällen, in denen Hypotheken zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung gewährter Sozialfürsorgeunterstützung bestellt und im Grundbuch eingetragen werden, ist als Gläubiger der örtlich zuständige Rat der Gemeinde einzutragen.

§ 13

Die Höhe der einzutragenden Sicherungshypotheken ist vom Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — auf den fünffachen Jahresbetrag der im Zeitpunkt der Antragstellung gewährten Sozialfürsorgeunterstützung zu bemessen. Sprechen besondere Umstände dafür, daß die zu gewährenden Unterstützungsbeträge aller Voraussicht nach erheblich unter diesem fünffachen Jahresbetrag bleiben werden, so kann die Höhe der einzutragenden Sicherungshypothek niedriger, jedoch nicht unter 300 DM, festgesetzt werden.

§ 14

(1) Der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — hat die Sicherungshypothek nebst Forderung an die zuständige Sparkasse (bei Forderungen gegen Eigentümer von landwirtschaftlichem oder vorwiegend landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz an die Deutsche Bauernbank) abzutreten, wenn eine Realisierung der Forderung möglich ist.

(2) Der Sparkasse bzw. der Deutschen Bauernbank sind dabei die Akte, die genaue Anschrift des Schuldners oder der Erben sowie ein schriftliches Anerkenntnis über die Höhe der Forderung und sonstige wesentliche Angaben über die Verhältnisse des Schuldners zuzuleiten.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 15

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind durch den Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — und den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, regelmäßig anzuleiten und zu schulen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten zur Legitimation bei der Durchführung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben eine zeitlich befristete Bescheinigung vom Vorsitzenden des Rates der Gemeinde.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 16

Bei der Bearbeitung eines Antrages auf Sozialfürsorgeunterstützung sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Zu § 25 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

(1) Der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung eine Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durch Hausbesuch unter Einschaltung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsbericht ist mit Vorschlägen an den Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — weiterzuleiten.

(3) Der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — kann in dringenden Fällen schon vor Entscheidung über einen Antrag eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich zu gewährende Sozialfürsorgeunterstützung leisten.

§ 18

Entstehen einem Hilfsbedürftigen infolge einer vom Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, geforderten amtsärztlichen Untersuchung Fahrtkosten, so können diese im Rahmen des Notwendigen aus Mitteln der Sozialfürsorge erstattet werden, soweit sie nicht von anderer Seite zu tragen sind.

Zu § 26 Abs. 2 der Verordnung:

§ 19

(1) Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung hat jeweils in der Zeit vom 1. bis 6. des Monats durch den Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — zu erfolgen.

(2) Jeder Sozialfürsorgeempfänger ist verpflichtet, die Sozialfürsorgeunterstützung an dem für ihn vorgeschriebenen Zahltag selbst abzuholen und darüber zu quittieren.

(3) Bei der Auszahlung sind vorzulegen:

- der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Mietquittungsbuch,
- der Bewilligungsbescheid für Sozialfürsorgeunterstützung,
- außerdem von Arbeitsfähigen die Meldekarte der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(4) Im Krankheitsfalle kann der Sozialfürsorgeempfänger die Sozialfürsorgeunterstützung durch einen von ihm Beauftragten abholen lassen. Hierzu ist erforderlich: eine schriftliche Vollmacht des Sozialfürsorgeempfängers und die Vorlage der im Abs. 3 geforderten Unterlagen. An Stelle des Personalausweises des Hilfsbedürftigen ist der Personalausweis des Abholenden vorzulegen. Die Nummer des Personalausweises ist auf der Vollmacht zu vermerken. Die Vollmacht ist einzubehalten und zu den Akten zu nehmen.

(5) Mitarbeiter der staatlichen Organe sind nicht berechtigt, die Unterstützungen für Sozialfürsorgeempfänger in Empfang zu nehmen bzw. diese zu quittieren.

(6) An Personen unter 18 Jahren darf keine Sozialfürsorgeunterstützung ausgehändigt werden.

Zu § 26 Abs. 3 der Verordnung:

§ 20

Entfernt sich ein Sozialfürsorgeempfänger für längere Zeit (länger als vier Wochen) von seinem Wohnsitz, so

hat er dem Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — vorher davon Kenntnis zu geben. Der Hilfsbedürftige ist dann vom Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — zu betreuen, in deren Bereich er sich längere Zeit aufhält. Diesem Rat der Gemeinde ist Mitteilung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Betreuenden zu machen. Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung wird vom Rat der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes vorgenommen. Der Rat der ständigen Wohnsitzgemeinde ist über die gewährten Leistungen zu unterrichten.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 21

Die Mietbeihilfe kann direkt an den Vermieter ausbezahlt werden, wenn diese vom Sozialfürsorgeempfänger nicht ordnungsgemäß zur Bezahlung der Miete verwendet wird.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 22

(1) Die Überprüfungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben durch Hausbesuche zu erfolgen, und zwar bei arbeits- und teilarbeitsfähigen Sozialfürsorgeempfängern in Abständen von einem Monat, bei arbeitsunfähigen und alten, desgleichen bei arbeitsfähigen, die aus besonderen Gründen kein Arbeitsverhältnis eingehen können, mindestens zweimal im Jahr.

(2) Für die Prüfungsberichte sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 23

Wenn der Rat der Gemeinde dem Einspruch nicht stattgibt, hat er ihn unverzüglich mit allen Unterlagen dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zuzuleiten.

Inkrafttreten

§ 24

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Barunterstützung beträgt für

	monatlich
a) Hauptunterstützungsempfänger	55,— DM
in den Städten Leipzig und Dresden	58,— DM
b) Mitunterstützte Haushaltsangehörige	
nach Vollendung des 15. Lebensjahres	30,— DM
in den Städten Leipzig und Dresden	35,— DM
c) Mitunterstützte Haushaltsangehörige	
bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	32,50 DM

§ 2

(1) Mietbeihilfen können bis zu folgender Höhe gezahlt werden:

- a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen
- | | |
|--------------------------|---------|
| Ortsklasse S und A | 30,— DM |
| Ortsklasse B | 25,— DM |
| Ortsklasse C und D | 20,— DM |
- b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen
- | | |
|--------------------------|---------|
| Ortsklasse S und A | 35,— DM |
| Ortsklasse B | 30,— DM |
| Ortsklasse C und D | 25,— DM |
- c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen
- | | |
|--------------------------|---------|
| Ortsklasse S und A | 40,— DM |
| Ortsklasse B | 35,— DM |
| Ortsklasse C und D | 30,— DM |

(2) Die Erhöhung der Mietbeihilfe für Tuberkulosekranke kann bis zu 10 DM monatlich betragen.

§ 3

Die Höchstbeträge für die laufende Sozialfürsorgeunterstützung einschließlich Mietbeihilfe gemäß § 4 der Verordnung werden wie folgt festgesetzt:

	monatlich
für Ortsklasse S	168,— DM
für Ortsklasse A und B	159,— DM
für Ortsklasse C und D	141,— DM

§ 4

Das Pflegegeld gemäß § 6 der Verordnung beträgt

in Stufe I monatlich	15,— DM
in Stufe II monatlich	30,— DM
in Stufe III monatlich	45,— DM

§ 5

Entsprechend der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBl. S. 1223) werden folgende Ausgleichsbeträge gezahlt:

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich	6,— DM
für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich	2,— DM

§ 6

Der Zuschlag zum Kauf zusätzlicher Lebensmittel beträgt

für werdende und stillende Mütter bei Erhalt der Mütterkarte 1 bis zu	12,— DM
für werdende und stillende Mütter bei Erhalt der Mütterkarte 2 bis zu	18,— DM
für Diabetiker bis zu	18,— DM
für Tuberkulosekranke bis zu	12,— DM
für Kranke, die eine AK-Zusatzkarte erhalten, bis zu	8,— DM

Für Tuberkulosekranke entfällt dieser Zuschlag, wenn durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — der Sonderzuschuß von monatlich 20 DM gezahlt wird.

§ 7

Das Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt beträgt monatlich 18 DM.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 23. Februar 1956

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt seit ihrem Bestehen eine Politik der ständigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebens der Bevölkerung. Diese Politik findet ihren sichtbaren Ausdruck auch in der ständigen Sorge um die alten und arbeitsunfähigen Menschen.

Nach Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Bürger das Recht auf Versorgung bei Krankheit und im Alter. Den Bürgern, die wegen ihres Alters oder körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen bzw. die einer ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen, bieten die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime Versorgung und Betreuung.

Viele derartige Heime sind seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik neu geschaffen worden. Vorhandene Heime wurden ausgebaut und neu eingerichtet. Für die Betreuung der in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen untergebrachten Menschen hat die Regierung von Jahr zu Jahr mehr Mittel zur Verfügung gestellt.

Diese Erfolge waren auf Grund der Leistungen der Werktätigen beim friedlichen Aufbau des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates Deutschlands möglich.

Um die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen weiter zu verbessern, wird folgendes verordnet:

I.

Errichtung und Unterhaltung von Feierabend- und Pflegeheimen

§ 1

Für die Versorgung und Betreuung alter und pflegebedürftiger Bürger sind

- a) Feierabendheime,
b) Pflegeheime,
darunter Schwerstbeschädigtenheime,
zu unterhalten.

§ 2

(1) Die Errichtung von Feierabend- und Pflegeheimen (nachfolgend Heime genannt) obliegt den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden. Für die Errichtung von Heimen durch die Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

(2) Die Unterhaltung der Heime obliegt den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. den Räten der Kreise.

II.

Aufnahme in die Feierabend- und Pflegeheime

§ 3

(1) Anträge auf Heimaufnahme sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden (nachfolgend Rat der Gemeinde genannt) zu stellen.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet nach Prüfung durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Stellungnahme des Rates der Gemeinde der Rat des Kreises. Dieser nimmt auch die Einweisungen in die Heime vor. Der Rat des Kreises kann für einzelne Heime das Recht zur Entscheidung über Aufnahmeanträge und Einweisung in das Heim dem Rat der Gemeinde oder dem Heimleiter übertragen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann für die einzelnen Heime im Bezirk Versorgungsbereiche festlegen und die vorhandenen Heimplätze auf die Kreise und Gemeinden aufteilen.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, freie Heimplätze, die nicht kurzfristig belegt werden können, dem Rat des Bezirkes zu melden, der über diese Plätze verfügt.

§ 4

In die Heime werden aufgenommen:

1. in Feierabendheime

Männer im Alter von über 65 Jahren und Frauen im Alter von über 60 Jahren, und zwar vorwiegend solche Personen, die infolge ihres Alters und ihres körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, einen solchen auch nicht unterhalten können und keine Angehörigen für ihre Betreuung haben;

2. in Pflegeheime

a) Personen, die einer dauernden pflegerischen Betreuung, aber keiner ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen;

b) Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die psychisch oder geistig behindert sind und keiner psychiatrischen Behandlung und Überwachung bedürfen;

c) Personen mit voraussichtlich unheilbaren Körperschäden, die Schwerkranken gleichen, dauernd fest bettlägerig sind, bei denen aber eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist (Schwerpflegefälle).

In Schwerstbeschädigtenheimen sind Personen aufzunehmen, die einen so schweren Körperschaden haben, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können, soweit sie nicht mehr eine Grund- oder Sonderschule besuchen.

III.

Leistungen

§ 5

Betreuung der Heimbewohner

Den Heimbewohnern wird im Heim Unterkunft, Verpflegung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kulturelle, ärztliche und pflegerische Betreuung sowie Taschengeld gewährt.

§ 6

Kulturelle Betreuung

In allen Heimen ist ständig eine gute kulturelle Betreuung durchzuführen.

§ 7

Ärztliche Betreuung

(1) Für die ärztliche Betreuung in den Heimen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, verantwortlich.

(2) Hilfsbedürftige Heimbewohner, die nicht bereits auf Grund eigener Versicherung oder als Familienmitglied Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung der Sozialversicherung zu versichern.

(3) Die Kosten für die ärztliche Betreuung für nicht-versicherte Heimbewohner müssen von diesen selbst bzw. den unterhaltspflichtigen Angehörigen bezahlt werden, soweit sie dazu in der Lage sind. Können von dem Heimbewohner oder den Unterhaltsverpflichteten diese Kosten nicht übernommen werden, so sind dieselben erforderlichenfalls aus Mitteln der Sozialfürsorge zu tragen. Das gleiche gilt für die Versorgung mit Medikamenten.

§ 8

Taschengeld

(1) Die Heimbewohner erhalten ein monatliches Taschengeld aus Mitteln der Sozialfürsorge, sofern sie nicht durch eigenes Vermögen, Einkünfte oder höhere Rente bereits über ein solches Taschengeld verfügen. Wenn nach Entfrichtung des Unterhaltskostenbeitrages der verbleibende Rest der Einkünfte oder der Rente weniger als das gesetzlich festgelegte Taschengeld beträgt, wird der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge gezahlt. Unterhaltsverpflichtete sind zur Erstattung des Taschengeldes nicht heranzuziehen.

(2) Die Höhe des Taschengeldes wird durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einer Anordnung festgesetzt.

§ 9

Pflegegeld und Sonderpflegegeld

(1) An pflegebedürftige Personen in Heimen wird Pflegegeld nicht gezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinde und praktisch Blinde. Hilfsbedürftige Blinde und hilfsbedürftige praktisch Blinde erhalten aus Mitteln der Sozialfürsorge Pflegegeld in der gleichen Höhe, wie die Sozialversicherung an blinde und praktisch blinde Heimbewohner Pflegegeld zahlt.

(2) Sonderpflegegeld wird entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBI. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBI. S. 923) gewährt.

§ 10

Bekleidung

Hilfsbedürftigen Heimbewohnern kann im Bedarfsfälle eine einmalige Beihilfe für notwendige Bekleidung gewährt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Heimleiter nach Anhören des Heimausschusses.

§ 11

Bestattungskosten

Für die Übernahme von Bestattungskosten gelten die Bestimmungen des § 12 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBI. I S. 233).

IV. Unterhaltskostenbeitrag

§ 12

(1) Jeder Heimbewohner in den Heimen des staatlichen Sozialwesens hat einen monatlichen Anteil zu den Unterhaltskosten zu zahlen.

(2) Über die Höhe des Unterhaltskostenbeitrages erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen entsprechende Bestimmungen.

§ 13

(1) Die Unterhaltskostenbeiträge sind von den Heimbewohnern entweder aus ihrem Vermögen, den Einkünften oder ihrer Rente für sich und gegebenenfalls für ihren Ehegatten zu entrichten.

(2) Soweit Heimbewohner weder aus Vermögen noch aus Einkünften oder Renten den Unterhaltskostenbeitrag bezahlen können, sind unterhaltspflichtige Angehörige entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge zur Zahlung der Kosten bzw. des Restbetrages heranzuziehen.

(3) Für Heimbewohner, die entsprechend der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge hilfsbedürftig sind, wird der monatliche Unterhaltskostenbeitrag bzw. der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen.

(4) Erhalten Heimbewohner auf Grund besonderer Leistungen im Dienste der Gesellschaft ein Ehrengeld, so ist dieses nicht auf die Unterhaltskosten und das Taschengeld anzurechnen.

(5) Pflegegeld an Blinde und praktisch Blinde sowie Sonderpflegegeld sind nicht auf die Unterhaltskosten und das Taschengeld anzurechnen.

V.

Arbeitsbelohnung, Anrechnung von Arbeitseinkommen

§ 14

(1) Heimbewohner dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Heim stehen. Sie können freiwillig in geringerem Umfange Arbeiten ausüben. Für Arbeitsleistungen für das Heim kann die Heimleitung eine Arbeitsbelohnung bis zu 30 DM monatlich zahlen. Die Gewährung von Taschengeld bleibt hier von unberührt.

(2) Von den Einkünften, die Heimbewohner für eine nach Tarif zu entlohnende vorübergehende Tätigkeit außerhalb des Heimes erzielen, bleiben monatlich 30 DM sowie der Betrag des ihnen zustehenden Taschengeldes anrechnungsfrei. Der darüber liegende Verdienst ist zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen.

(3) Bewohnern von Schwerstbeschädigtenheimen (Blindenheimen), die eine Beschäftigung ausüben und dafür eine Arbeitsbelohnung bzw. -entlohnung erhalten, sind hiervon das Taschengeld und ein Drittel des darüber hinausgehenden Betrages freizulassen. Mit dem verbleibenden Betrag sind sie zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen. Liegt die Arbeitsbelohnung unter dem Betrag des zustehenden Taschengeldes, so ist der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge als Taschengeld zu zahlen.

(4) Beschäftigungen außerhalb des Heimes bedürfen der Zustimmung des Heimleiters.

VI.

Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung

§ 15

Die aus Mitteln der Sozialfürsorge für Hilfsbedürftige aufgewendeten Unterhaltskosten sowie das Taschengeld sind nicht zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Rentennachzahlungen ist für jeden Monat ein Betrag bis zur Höhe der Rente zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages und zur Erstattung des gewährten Taschengeldes in Anspruch zu nehmen.

VII.

Ordnung im Heim, Mitbestimmungsrecht der Heimbewohner

§ 16

Heimordnung

(1) In jedem Heim ist eine Heimordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Als Richtlinie gilt die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu erlassende Rahmenheimordnung.

(2) Jeder Heimbewohner hat die Heimordnung einzuhalten. Heimbewohnern, die wiederholt vorsätzlich gegen die Heimordnung verstoßen oder das Gemeinschaftsleben gröblich stören, kann das weitere Verbleiben im Heim versagt werden.

§ 17

Heimausschuß und Küchenkommission

Zur Wahrnehmung der Interessen der Heimbewohner sind in den Heimen ein Heimausschuß und eine Küchenkommission von den Heimbewohnern zu wählen.

§ 18

Heimbewohnerversammlung

(1) In den Heimen ist monatlich eine Versammlung mit den Heimbewohnern durchzuführen.

(2) Vierteljährlich hat der Heimleiter auf einer Heimbewohnerversammlung Rechenschaft über die Verwendung der im Haushaltsplan festgelegten Mittel für die soziale und kulturelle Betreuung und für die Verpflegung der Heimbewohner abzulegen.

§ 19

Abwesenheit vom Heim

(1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich bis zur Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Heimes aufzuhalten. Der Heimleiter ist von einer solchen Absicht rechtzeitig zu unterrichten. Er hat das Recht, das Verlassen des Heimes zu untersagen, wenn nach ärztlichem Gutachten der Gesundheitszustand des Heimbewohners dies nicht erlaubt.

(2) In besonderen Fällen darf mit vorheriger Zustimmung des Heimleiters die Dauer der ununterbrochenen Abwesenheit vom Heim bis zu vier Wochen betragen.

(3) Heimbewohnern, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 oder 2 verstoßen, kann das weitere Verbleiben im Heim versagt werden.

(4) Über die Erstattung von Unterhaltskosten für die Dauer der Abwesenheit vom Heim erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besondere Bestimmungen.

VIII.

Einsprüche und Beschwerden

§ 20

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Heimaufnahme, die durch den Rat der Gemeinde oder den Heimleiter getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung des Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde bzw. der Heimleiter, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

§ 21

(1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an den Heimausschuß, den Heimleiter oder die staatlichen Organe zu wenden.

(2) Kann eine Beschwerde vom Heimausschuß oder dem Heimleiter nicht geklärt werden, so ist sie dem Rechtsträger des Heimes (Rat der Gemeinde bzw. Rat des Kreises) zur Entscheidung zuzuleiten. Der Rat der Gemeinde bzw. der Rat des Kreises haben innerhalb von zwei Wochen über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Kreises kann jedoch die Durchführung der mit der Beschwerde angefochtenen Maßnahme vorläufig aussetzen.

IX.

Verwaltung

§ 22

Brandschutzordnung

In den Heimen sind Brandschutzverantwortliche und Brandschutzhelfer zu benennen. In jedem Heim ist ein Plan für das Verhalten bei Feuergefahr aufzustellen. Heimpersonal und Heimbewohner sind halbjährlich über diesen Plan und die Brandschutzordnung zu unterrichten. Die Brandschutzordnung ist an sichtbarer Stelle im Heim auszuhängen.

§ 23

Wirtschaftsführung

In den Heimen sind die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung für die einheitliche Wirtschaftsführung anzuwenden.

§ 24

Nachlaßverwaltung

(1) Nach dem Tode eines Heimbewohners ist der Nachlaß durch die Heimleitung sicherzustellen.

(2) Der Nachlaß ist an die rechtmäßigen Erben auszuhandigen, wenn diese die Erbberechtigung nachweisen.

X.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Überprüfung der Heime

Die Heime sind vierteljährlich einmal vom Rechts-träger und vom Rat des Kreises im Beisein des Heim-

leiters und seines Vertreters sowie eines Mitgliedes des Heimausschusses zu überprüfen. Zu den Überprüfungen sind erforderlichenfalls die zuständigen Fachabteilungen hinzuzuziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein beim Heim zu führendes Kontrollbuch einzutragen.

§ 26

Auflösung bzw. Veränderung der Kapazität von Heimen

Die Auflösung von Heimen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, die Veränderung der Kapazität nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes zulässig.

XI.

Schlußbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 28

Die Anordnung vom 21. Juli 1953 über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 910) sowie alle landesrechtlichen Bestimmungen, die auf diesem Gebiet erlassen wurden, werden aufgehoben.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Stoph

Macher

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen
Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Für Blinde sind besondere Schwerstbeschädigtenheime einzurichten und zu unterhalten.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Über die geplante Errichtung eines Pflegeheimes ist mit der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu beraten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) In Feierabendheimen dürfen grundsätzlich pflegebedürftige Personen nicht untergebracht werden.

(2) In Pflegeheimen dürfen grundsätzlich nur pflegebedürftige Personen untergebracht sein.

(3) Bis zu einer endgültigen Trennung in reine Feierabend- und Pflegeheime können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in größeren Feierabendheimen noch Pflegestationen und in größeren Pflegeheimen noch Stationen für nichtpflegebedürftige alte Personen bestehen bleiben.

(4) Für Pflegestationen in Feierabendheimen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Pflegeheime. Für die noch in Pflegeheimen bestehenden Stationen, in denen nichtpflegebedürftige Personen untergebracht sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Feierabendheime.

(5) In Pflegeheimen können nach Bedarf Pflegestationen für Pflegebedürftige mit besonderem Leiden, wie z. B. Diabetiker, Asthmatiker, Taubstumme, geistig Behinderte, eingerichtet werden. Wenn es erforderlich ist, können auch besondere Pflegeheime für solche Pflegebedürftigen geschaffen werden.

(6) In größeren Pflegeheimen können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Stationen für Schwerpflegefälle eingerichtet werden.

(7) Ist bei Krankenhausaufenthalt eines Heimbewohners nach Rücksprache mit dem Arzt damit zu rechnen, daß die Krankenhausbehandlung voraussichtlich von längerer Dauer sein wird, so ist der Platz anderweitig zu belegen. Dem betreffenden Heimbewohner muß jedoch ein Heimplatz gesichert bleiben.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Für die kulturelle Betreuung der Heimbewohner sind

- a) für jeden Monat von der Heimleitung ein Veranstaltungsplan gemeinsam mit dem Heimausschuß aufzustellen und für die Heimbewohner sichtbar auszuhängen;
- b) mindestens einmal im Monat der Besuch einer Filmveranstaltung mit Filmbesprechung vorzusehen;
- c) die wichtigsten Tages- und Wochenzeitungen sowie Zeitschriften allen Heimbewohnern zugänglich zu machen und einmal wöchentlich eine Zeitungsschau durchzuführen;
- d) eine Wandzeitung aktuell — möglichst von den Heimbewohnern — auszugestalten. Die Anleitung hat durch die Heimleitung zu erfolgen;
- e) eine Bibliothek einzurichten und laufend zu erweitern. Die Größe der Bibliothek muß der Kapazität des Heimes entsprechen und soll mindestens zwei Bücher pro Heimbewohner enthalten;
- f) die Bildung einer Gesangs- oder Kulturgruppe anzustreben;
- g) die Mitwirkung von Kulturgruppen der Betriebe, Organisationen, Schulen, staatlichen Heime für Kinder und Jugendliche usw. zu organisieren (u. a. durch Abschluß von Patenschaftsverträgen).

(2) Für Heimbewohner in Pflegeheimen ist die kulturelle Betreuung entsprechend Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durchzuführen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, hat die ordnungsgemäße ärztliche Betreuung der Heimbewohner zu organisieren und sicherzustellen. Die Durchführung der ärztlichen Betreuung hat nach Möglichkeit durch staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erfolgen. Anweisungen hierzu erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) In Feierabendheimen werden die Heimbewohner durch den Heimarzt ärztlich betreut. Die freie Arztwahl wird dadurch nicht eingeschränkt. In Pflegeheimen erfolgt die ärztliche Betreuung der Heimbewohner in der Regel nur durch den Heimarzt.

(3) Jeder Heimbewohner, der bei der Sozialversicherung bzw. bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert ist, muß einen Versicherungsausweis besitzen.

(4) Die durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung versicherten Heimbewohner haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

(5) Bei der Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten gilt folgendes:

- a) ärztlich verordnete Medikamente und Sprechstundenbedarf für versicherte Heimbewohner werden von der Sozialversicherung bzw. bei freiwillig Versicherten von der Deutschen Versicherungs-Anstalt bezahlt;
- b) Medikamente für nicht versicherte Heimbewohner sind von diesen selbst bzw. ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen zu bezahlen;
- c) für die Leistung Erster Hilfe ist eine Heimapotheke einzurichten. Die Mittel hierfür sind im Haushalt des Heimes zu planen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Befinden sich Heimbewohner vorübergehend im Krankenhaus, so ist das bisher gewährte Taschengeld weiter zu zahlen, soweit den Heimbewohnern nach Einrichtung des Unkostenbeitrages eigene Einkünfte in Höhe des gesetzlich festgelegten Taschengeldes nicht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist der Differenzbetrag zu gewähren.

Zu §§ 8 und 14 der Verordnung:

§ 7

(1) Das Taschengeld und die eventuelle Arbeitsbelohnung für Heimbewohner, die nicht in der Lage sind, mit Geld umzugehen, wird nicht ausgezahlt, sondern von der Heimleitung und einem Beauftragten des Heimausschusses im Interesse des Heimbewohners verwendet. Das Taschengeld und die eventuelle Arbeitsbelohnung sollen möglichst monatlich für den betreffenden Heimbewohner verausgabt werden. Sammeln sich trotzdem für einzelne Heimbewohner Geldbeträge an, die nicht im Laufe des Monats verwendet wurden, so sind für diese Sparkonten einzurichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bzw. der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — und der Heimausschuß haben eine ständige Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung des Taschengeldes und der Arbeitsbelohnung zugunsten dieser Heimbewohner auszuüben.

(2) Soweit Heimbewohner unter Vormundschaft stehen oder auf eigenen Wunsch einen Pfleger erhalten haben, ist auf Verlangen des Vormundes bzw. des Pflegers das Taschengeld und die Arbeitsbelohnung an diesen auszahlend.

Zu § 13 der Verordnung:**§ 8**

(1) Die Inanspruchnahme des Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233).

(2) Ist Vermögen — z. B. Grundstücke, Hypotheken u. ä. — zur Zeit nicht verwertbar, so können Unterhaltskostenbeitrag und Taschengeld gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bzw. durch Übertragung des Eigentumsrechts oder Abtretung der Forderung aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen werden. Die Bestimmungen des § 19 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge gelten entsprechend.

(3) Wird der Unterhaltskostenbeitrag von der Rente entrichtet, so soll mit dem Heimbewohner schriftlich vereinbart werden, daß die Rente von der Sozialversicherung direkt an das Heim bzw. an den Rechtsträger (Rat des Kreises bzw. Rat der Gemeinde) überwiesen wird. Der den Unterhaltskostenbeitrag übersteigende Teil der Rente ist dem Heimbewohner auszuzahlen.

§ 9

(1) Befinden sich Selbstzahler oder Teilselfstzahler vorübergehend im Krankenhaus, so ist für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nur ein Unkostenbeitrag in Höhe von 1 DM täglich an das Heim zu entrichten.

(2) Unterhaltspflichtige Angehörige von hilfsbedürftigen Heimbewohnern haben für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes des Heimbewohners nur einen Unkostenbeitrag von täglich 1 DM zu leisten.

Zu § 14 Abs. 3 der Verordnung:**§ 10**

Für Lehrlinge gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung in Lehrlingswohnheimen.

Zu § 16 der Verordnung:**§ 11**

(1) Die Heimordnung ist vom Rechtsträger des Heimes, dem Heimleiter und dem Vorsitzenden des Heimausschusses zu unterschreiben.

(2) Jeder Heimbewohner hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er von der Heimordnung Kenntnis genommen hat.

Zu § 17 der Verordnung:**§ 12**

(1) Der Heimausschuß ist in der Regel jedes Jahr von den Heimbewohnern neu zu wählen. Ihm gehören je nach Stärke der Belegung des Heimes drei bis sechs Heimbewohner an. In größeren Heimen mit einer Kapazität von über 300 Heimbewohnern können dem Heimausschuß bis zu zwölf Mitglieder angehören. Der Heimausschuß wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) In der Küchenkommission, die aus zwei oder drei Heimbewohnern bestehen soll, muß ein Mitglied des Heimausschusses vertreten sein. Sie ist mindestens alle drei Monate von den Heimbewohnern neu zu wählen.

Zu § 18 der Verordnung:**§ 13**

In den Heimbewohnerversammlungen sind die neuesten politischen Ereignisse sowie die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zu erläutern. Außerdem sind alle im Heim aufgetretenen Probleme zu behandeln und mit den Heimbewohnern zu diskutieren.

Zu § 19 der Verordnung:**§ 14**

Während der Abwesenheit vom Heim scheidet der Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung des Heimes aus. Für die Dauer der zulässigen Abwesenheit (ausgenommen Krankenhausaufenthalt) eines Heimbewohners ermäßigt sich für diesen der Unterhaltskostenbeitrag um täglich 1,50 DM. Hilfsbedürftige Heimbewohner erhalten diesen Betrag aus Mitteln der Sozialfürsorge ausgezahlt. Das Taschengeld wird für die Zeit der zulässigen Abwesenheit weiter gewährt.

Zu § 22 der Verordnung:**§ 15**

(1) Der Brandschutzverantwortliche und die Brandschutzhelfer sind durch den Heimleiter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr zu schulen.

(2) Der Heimleiter hat gemeinsam mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr einen Plan über das Verhalten bei Feuersgefahr auszuarbeiten.

(3) Der Heimleiter hat mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr jährlich eine Brandschutzüberprüfung durchzuführen.

Zu § 24 der Verordnung:**§ 16**

(1) Nach dem Tode eines Heimbewohners hat der Heimleiter oder sein Vertreter gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Heimausschusses sofort den Nachlaß listenmäßig aufzunehmen. Der Heimleiter hat für sichere Verwahrung zu sorgen.

(2) Der Nachlaß ist an die Erben oder einen Vertreter derselben herauszugeben. Sind die Erben nicht bekannt, so ist der Nachlaß dem Staatlichen Notariat zu melden. Eventuelle Forderungen sind dabei mit anzumelden.

Zu § 25 der Verordnung:**§ 17**

Bei der Überprüfung ist besonders auf den Zustand der Räume, die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Vorhandensein ausreichender sanitärer und hygienischer Einrichtungen und auf die Durchführung kultureller Betreuung zu achten. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind anschließend in einer Heimbewohnerversammlung auszuwerten. Der Heimleiter und der Rechtsträger sind für die termingemäße Beseitigung der im Kontrollbuch eingetragenen Beanstandungen verantwortlich.

Zu § 26 der Verordnung:**§ 18**

Über die geplante Auflösung eines Pflegeheimes oder Herabsetzung der Kapazität ist mit der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu beraten.

Inkrafttreten**§ 19**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung
über die Höhe des in den staatlichen Feierabend-
und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskosten-
beitrages und über die Höhe des den Heim-
bewohnern zu gewährenden Taschengeldes.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund der §§ 8 und 12 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Das monatliche Taschengeld beträgt 28 DM.

§ 2

(1) Das Taschengeld für geistig behinderte Heimbewohner, die nach ärztlichem Gutachten im Rahmen der Beschäftigungstherapie Arbeiten verrichten können, beträgt monatlich 10 DM.

(2) Verrichten geistig behinderte Heimbewohner entsprechend ihren körperlichen Fähigkeiten eine Arbeit, so ist mindestens soviel Taschengeld zu gewähren, daß Arbeitsbelohnung und Taschengeld zusammen den Betrag des Taschengeldes nach § 1 erreichen.

§ 3

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag beträgt

in den staatlichen Feierabendheimen	60 DM,
in den staatlichen Pflegeheimen	75 DM.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung
über die Rahmenheimordnung für die staatlichen
Feierabend- und Pflegeheime.

Vom 24. Februar 1956

§ 1

Für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime gilt die nachstehende Rahmenheimordnung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Rahmenheimordnung
für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime

Unseren alten Menschen gilt nach einem arbeitsreichen Leben die besondere Fürsorge unserer Regierung.

Dank der hervorragenden Leistungen unserer Werktätigen bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus konnten viele staatliche Feierabend- und Pflegeheime errichtet und vorhandene erweitert und verbessert werden.

Diese Heime sind Eigentum des Volkes!

In diesen Heimen sollen unsere Alten in Frieden einen sorgenlosen Lebensabend verbringen und pflegebedürftige Menschen die notwendige Betreuung erhalten.

Das friedliche sorgenlose Zusammenleben muß auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme beruhen.

Jedes gemeinsame Leben erfordert eine Ordnung, die von allen einzuhalten ist.

Diesem Zweck dient folgende Heimordnung, die von jedem Heimbewohner und allen Personen, die dieses Heim betreten, zu beachten ist.

Der Heimleiter und seine Mitarbeiter verpflichten sich, ihre Arbeit zum Wohle der Heimbewohner auszuüben.

I.

Aufnahme

Der Heimleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in das Heim aufgenommenen Personen nach gleichen Grundsätzen betreut und behandelt werden. Kein Heimbewohner kann eine Bevorzugung verlangen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

Zur Sicherung rechtlicher Ansprüche ist erforderlich, daß der Heimbewohner der Heimleitung bei der Aufnahme ein Verzeichnis der von ihm mitgebrachten Sachen (Möbel, Wäsche, Wertgegenstände usw.) übergibt. Tritt eine Veränderung im Bestand der eingebrachten Sachen ein, so hat der Heimbewohner dies in seinem eigenen Interesse dem Heimleiter unverzüglich bekanntzugeben. Schmuck oder sonstige Wertgegenstände können bei der Heimleitung gegen Bescheinigung hinterlegt werden. Der Heimleiter hat für die sachgemäße sichere Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände Sorge zu tragen. Eine Haftung wird nur für bei der Heimleitung hinterlegte Gegenstände übernommen. Bargeld ist von der Hinterlegung ausgenommen und soll bei der Sparkasse eingezahlt werden.

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, die Heimordnung zu beachten und sich im Heim nach dieser Heimordnung zu verhalten.

II.

Öffnungs- und Ruhezeiten

1. Das Heim ist im Sommer in der Zeit von bis Uhr, im Winter von bis Uhr geöffnet. Heimbewohner, die über diese Zeit hinaus wegbleiben wollen, müssen dies der Heimleitung mitteilen.
2. Im Interesse der Heimbewohner ist während der Mittagsruhe in der Zeit von bis Uhr und während der Nachtruhe in der Zeit von bis Uhr jede Ruhestörung zu vermeiden.

III.

Besuchszeit

1. Die Heimbewohner haben das Recht, an folgenden Werktagen in der Zeit von bis Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von bis Uhr Besuch zu empfangen.

2. Jeder Besucher hat sich beim Betreten des Heimes bei der aufsichtführenden Person auszuweisen. Der Aufenthalt von Besuchern außerhalb der Besuchszeiten ist nicht gestattet.
3. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Heimleiter.

IV.

Abwesenheit vom Heim

Jeder Heimbewohner kann sich bis zur Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Heimes aufhalten. Der Heimleiter ist von einer solchen Absicht rechtzeitig zu unterrichten. In besonderen Fällen darf mit vorheriger Zustimmung des Heimleiters die Dauer der ununterbrochenen Abwesenheit vom Heim bis zu vier Wochen betragen.

Bleibt der Heimbewohner ohne vorherige Verständigung des Heimleiters länger als eine Woche dem Heim fern, so verliert er das Anrecht auf seinen Heimplatz.

Heimausschuß und Küchenkommission

1. Der Heimausschuß hat die Interessen der Heimbewohner wahrzunehmen und wirkt bei der Gestaltung des Heimlebens mit. Der Heimausschuß wird in einer Versammlung der Heimbewohner in der Regel für ein Jahr gewählt.
2. Die Küchenkommission hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Zubereitung und Ausgabe des Essens zu kontrollieren und der Heimleitung Vorschläge und Anregungen für die Aufstellung des Speiseplanes zu unterbreiten. Die Küchenkommission wird spätestens vierteljährlich in einer Versammlung der Heimbewohner neu gewählt.

VI.

Verpflegung

1. Alle Heimbewohner nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumen. Ein Wochenspeiseplan mit Mengenangabe der Nahrungsmittel ist durch die Heimleitung im Heim an sichtbarer Stelle bekanntzumachen.
2. Kranken- oder Diätkost wird nur auf ärztliche Verordnung ausgegeben.
3. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten eingenommen:

Frühstück	Uhr
Mittagessen	Uhr
Nachmittagskaffee	Uhr
Abendessen	Uhr
4. Außerhalb dieser Zeiten werden Mahlzeiten nur bei vorheriger Absprache mit dem Heimleiter verabreicht.

VII.

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung im Heim erfolgt durch den Heimarzt, der seine Sprechstunden in der Regel an folgenden Werktagen

in der Zeit von bis Uhr abhält.

VIII.

Ordnung in den Zimmern

1. Aus hygienischen Gründen dürfen Speisereste, Geschirr, Koffer, Kartons, Flaschen usw. nur an den vom Heimleiter dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.
2. Haustiere dürfen in den Zimmern nicht gehalten werden. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen durch den Heimleiter mit Zustimmung des Heimausschusses zugelassen werden.
3. Mit offenem Licht oder Feuer ist vorsichtig umzugehen, leicht brennbare Gegenstände sind bei Beginn der Heizperiode aus der Nähe der Öfen zu entfernen.
4. Die Zubereitung von zusätzlichen Speisen und Getränken sowie das Bügeln von Kleidungsstücken ist nur in den dafür bestimmten Räumen (Teeküche, Plättstube) gestattet. Der persönliche Gebrauch elektrischer Geräte (Kochplatten, Heizöfen, Bügeleisen usw.) in den Wohnräumen ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr nicht gestattet.
5. Das Rauchen in den Zimmern ist nur mit Einverständnis aller Mitbewohner zulässig. Im Bett darf nicht geraucht werden. Ausnahmen können vom Heimleiter und in Pflegestationen nur mit Genehmigung des Arztes zugelassen werden.

IX.

Betätigung von Heimbewohnern

Heimbewohnern kann auf eigenen Wunsch innerhalb des Heimes eine Tätigkeit ermöglicht werden, für die von der Heimleitung eine entsprechende Belohnung gewährt werden kann. Eine Tätigkeit gegen Entgelt außerhalb des Heimes bedarf der Genehmigung des Heimleiters.

(Für Heime bzw. Stationen, in denen eine Beschäftigungstherapie vorgesehen ist — z. B. Schwerstbeschädigtenheime, Stationen für geistig Behinderte —, ist dieser Abschnitt entsprechend zu ändern.)

X.

Veranstaltungen

Einmal im Monat wird eine Heimbewohnerversammlung durchgeführt, an der möglichst alle Heimbewohner teilnehmen. Der Heimleiter ist verpflichtet, behinderten Personen die Teilnahme zu ermöglichen.

XI.

Postverteilung

Posteingänge für die Heimbewohner werden im Rahmen der geltenden Vorschriften von der Heimleitung entgegengenommen und an den Empfänger umgehend weitergeleitet.

XII.

Allgemeines Verhalten

1. Das Zusammenleben im Heim erfordert von allen Heimbewohnern gegenseitige Rücksichtnahme. Von jedem Heimbewohner wird erwartet, daß er sich

inner- und außerhalb des Heimes so verhält, daß das Ansehen des Heimes und der Heimbewohner nicht geschädigt wird. Den Anweisungen des Heimleiters und des Heimpersonals auf Grund dieser Heimordnung ist Folge zu leisten.

2. Heimbewohner, die gegen diese Heimordnung verstoßen, sind durch den Heimleiter gemeinsam mit dem Heimausschuß gegebenenfalls in einer Heimbewohnerversammlung zur Beachtung dieser Heimordnung anzuhalten.
3. Heimbewohnern, die wiederholt vorsätzlich gegen die Heimordnung verstoßen oder das Gemeinschaftsleben gröblich stören, kann das weitere Ver-

bleiben im Heim versagt werden (§ 16 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen [GBl. I S. 240]).

XIII.

Beschwerden

Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an den Heimausschuß, den Heimleiter oder die Organe des Staates zu wenden.

.....
Rechtsträger des Heimes	Vorsitzender des Heimausschusses	Heimleiter

Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 23. Februar 1956

Nach Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Arbeitende ein Recht auf Versorgung bei Krankheit und im Alter. Der Staat der Arbeiter und Bauern sorgt in vorbildlicher Weise für alte und gebrechliche Menschen durch Unterbringung in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen und durch andere Maßnahmen. Die Fürsorge des Staates erstreckt sich auch auf die Personen, die sich in nichtstaatlichen Einrichtungen befinden. Hilfsbedürftigen Bewohnern nichtstaatlicher Einrichtungen wird der Aufenthalt und die Betreuung in diesen Heimen durch Bereitstellung erforderlicher Mittel vom Staat gesichert.

Zur Regelung der staatlichen Leistungen für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen und der Kontrolle der Versorgung und Betreuung dieser Personen wird folgendes verordnet:

I.

Staatliche Leistungen für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheimen

§ 1

(1) Für Bewohner nichtstaatlicher Heime, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) hilfsbedürftig sind, können auf Antrag Unterhaltskosten aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden.

(2) Die Übernahme der Unterhaltskosten erfolgt in solchen Fällen, in denen der Rat des Kreises der Kostenübernahme vor der Aufnahme in das Heim zugestimmt hat.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, in welcher Höhe Unterhaltskosten für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen aus Mitteln des Staatshaushalts zu zahlen sind.

§ 2

(1) Heimbewohner erhalten aus Mitteln des Staatshaushalts ein monatliches Taschengeld entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240).

(2) Die Auszahlung des Taschengeldes an die Heimbewohner erfolgt in den Heimen durch Beauftragte der örtlichen staatlichen Organe.

(3) Für geistig behinderte Heimbewohner, die nicht in der Lage sind, mit Geld umzugehen, ist das Taschengeld an einen vom Staatlichen Notariat zu bestellenden Pfleger auszuführen.

§ 3

(1) Für die Anrechnung von Einkünften bzw. Vermögen der Heimbewohner und für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen entsprechend.

(2) Arbeitsbelohnungen für freiwillige Arbeiten in geringem Umfange und Arbeitseinkommen sind bis zur Höhe von monatlich 30 DM nicht auf die Unterbringungskosten und das Taschengeld anzurechnen. Leisten Heimbewohner innerhalb oder außerhalb des Heimes eine Arbeit, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine tarifliche Entlohnung zu erfolgen hat oder eine besondere Vergütung üblich ist, so ist das dem Heimbewohner zustehende Arbeitsentgelt mit dem 30 DM übersteigenden Betrag auf die Unterhaltskosten und das Taschengeld anzurechnen.

(3) Für die Anrechnung der Arbeitsbelohnung bzw. -entlohnung der Bewohner von Schwerstbeschädigtenheimen (auch Blindenheimen) gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen entsprechend.

§ 4

(1) Ist ein Heimbewohner länger als drei Tage vom Heim abwesend, entfällt die Zahlung des Unterhaltskostensatzes vom ersten Tag der Abwesenheit an. Für die Dauer der Abwesenheit, jedoch längstens bis zu drei Wochen (in Ausnahmefällen bis zu vier Wochen) im Jahr, ist für das Freihalten des Platzes täglich 1 DM zu zahlen, soweit dieser Betrag nicht vom Heimbewohner aus eigenen Einkünften oder Vermögen gezahlt werden kann.

(2) Jedem hilfsbedürftigen Heimbewohner werden für die Zeit der vom Heimleiter genehmigten Abwesenheit, jedoch längstens bis zu drei Wochen (in Ausnahmefällen bis zu vier Wochen), täglich 1,50 DM und dazu das Taschengeld gewährt, soweit ihm nicht entsprechende Beträge aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu Verfügung stehen.

§ 5

Bei Krankenhausaufenthalt hilfsbedürftiger Heimbewohner ist an Stelle des Unterhaltskostensatzes ein Betrag von täglich 1 DM für das Freihalten des Platzes zu zahlen. Das Taschengeld ist weiter zu gewähren, soweit dem Heimbewohner nach Entrichtung des Kostenbeitrages eigene Einkünfte in Höhe des gesetzlich festgelegten Taschengeldes oder Vermögens nicht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist der Differenzbetrag zu zahlen.

§ 6

Hilfsbedürftigen Heimbewohnern kann im Bedarfsfälle eine einmalige Beihilfe für notwendige Bekleidung gewährt werden.

§ 7

Hilfsbedürftige Heimbewohner, die nicht bereits auf Grund eigener Versicherung oder als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, werden durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung versichert.

§ 8

Die Mitarbeiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, regelmäßig die ordnungsgemäße Verwendung der für Unterkunft und Verpflegung der hilfsbedürftigen Heimbewohner aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu kontrollieren. Den Beauftragten der staatlichen Organe ist gegen Vorzeigen eines Dienstauftrages jederzeit Zutritt zum Heim zu gewähren.

II.

Staatliche Leistungen für hilfsbedürftige nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche in nichtstaatlichen Einrichtungen.

§ 9

(1) Für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die hilfsbedürftig sind und nicht von Angehörigen betreut werden können, übernimmt der Rat des Kreises die Bezahlung von Unterhaltskosten. Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, daß die Einweisung der Kinder und Jugendlichen durch staatliche Organe erfolgte.

§ 10

Die Bestimmungen des Abschnitts I, insbesondere des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 8 gelten entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Nichtbildungsfähige hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein Taschengeld von monatlich 3 DM und vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Taschengeld von monatlich 5 DM aus Mitteln des Staatshaushalts.

(2) Für jugendliche Heimbewohner, die innerhalb oder außerhalb des Heimes eine Arbeit leisten bzw. im Rahmen der Arbeitstherapie beschäftigt werden können, ist kein Taschengeld zu gewähren.

§ 12

Arbeitsbelohnungen für freiwillige Arbeiten in geringem Umfang und Arbeitseinkommen sind bis zur Höhe von 30 DM monatlich nicht auf die Unterhaltskosten anzurechnen. Leisten jugendliche Heimbewohner innerhalb oder außerhalb des Heimes eine Arbeit, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine tarifliche Entlohnung zu erfolgen hat oder eine besondere Vergütung üblich ist, so ist das dem Heimbewohner zuzurechnende Arbeitsentgelt mit dem 30 DM übersteigenden Betrag auf die Unterhaltskosten anzurechnen.

§ 13

Die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Unterhaltskosten für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche erfolgt nach den familienrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge.

III.

Staatliche Leistungen für hilfsbedürftige Patienten in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens

§ 14

Für Hilfsbedürftige, die sich in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden und keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, übernimmt der Rat des Kreises die Kosten für die Unterbringung und Behandlung entsprechend dem vom Ministerium für Gesundheitswesen in der Preisbewilligung festgesetzten Satz.

§ 15

Für die Inanspruchnahme der Eigenmittel des Patienten gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge. Dem Patienten müssen von seinen Einkünften verbleiben:

Ein monatliches Taschengeld gemäß § 9 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge;

erforderlichenfalls ein Betrag für den Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen Kinder;

der zur Bezahlung der Wohnungsmiete erforderliche Betrag.

§ 16

Die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Unterbringungs- und Behandlungskosten der Patienten in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgt nach den familienrechtlichen Bestimmungen und der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

(1) Für die Zahlung von Pflegegeld für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime und für nichtbildungsfähige Kinder und Jugend-

liche in nichtstaatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Während des Aufenthaltes in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens ist kein Pflegegeld zu zahlen.

(2) Sonderpflegegeld ist entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923) zu zahlen.

§ 18

Die Kosten der Bestattung werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge durch die örtlichen staatlichen Organe übernommen, wenn der notwendige Aufwand hierfür nicht aus dem Nachlaß oder von anderer Seite bestritten werden kann.

§ 19

Für die Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung gelten die Bestimmungen des § 15 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

§ 20

Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Gewährung von staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge getroffen wurde, kann der Antragsteller (gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter) Einspruch einlegen. Für die Behandlung eines Einspruches gelten die Bestimmungen des § 30 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge entsprechend.

V.

Schlussbestimmungen

§ 21

Für alle Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die nichtstaatliche Einrichtung befindet.

§ 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Macher
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Für hilfsbedürftige Heimbewohner, die sich bereits vor Inkrafttreten der Verordnung in einer nichtstaatlichen Einrichtung befanden, ist die weitere Kostenübernahme davon abhängig zu machen, daß die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Heimleitung eingeholt wird.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

Anträge auf Bestellung eines Pflegers sind gegebenenfalls vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, beim Staatlichen Notariat zu stellen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Personen, die Heimaufnahme beantragen und Heimbewohner haben etwa bestehende Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige zunächst selbst geltend zu machen. Die Zahlung der Unterhaltsbeiträge ist dann direkt durch den Unterhaltsverpflichteten an die nichtstaatliche Einrichtung bzw. den unterhaltsberechtigten Heimbewohner vorzunehmen. Sind die unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage, die vollen Unterhaltskosten zu entrichten, so können bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die restlichen Unterhaltskosten übernommen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

Anträge auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für notwendige Bekleidung sind vom Heimbewohner oder seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Die Bewilligung erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233).

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Heimbewohner, die durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei der Sozialversicherung versichert sind, erhalten einen Versicherungsausweis. Sie haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

Vor Einweisung eines hilfsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des für die Kostenübernahme zuständigen Rates des Kreises einzuholen.

Zu § 10 der Verordnung: § 7

Die Kontrollen der ordnungsgemäßen Verwendung der für Unterkunft und Verpflegung der hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind von der Abteilung Gesundheitswesen und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gemeinsam durchzuführen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Das Taschengeld für die nichtbildungsfähigen Kinder und Jugendlichen ist nur für die persönlichen Bedürfnisse (Genußmittel usw.) bestimmt. Kosten für Toilettenartikel, Instandsetzung der Bekleidung usw. sind davon nicht zu bestreiten.

(2) Das Taschengeld ist an die Heimleitung zu überweisen und von dieser monatlich für die Heimbewohner zu verwenden.

(3) Die ordnungsgemäße Verwendung des Taschengeldes durch das Heim ist von Zeit zu Zeit vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu kontrollieren.

Zu § 15 der Verordnung: *

§ 9

Der Freibetrag für den Unterhalt des Ehegatten bzw. der Kinder ist nur zuzubilligen, wenn diese sich nicht selbst unterhalten können. Der Freibetrag für Miete entfällt, wenn diese von im gleichen Haushalt wohnenden unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden kann.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 10

Pflegegeld und Sonderpflegegeld sind nicht auf die Unterhaltskosten oder das Taschengeld anzurechnen.

Zu §§ 18 und 19 der Verordnung:

§ 11

Nach dem Ableben eines unterstützten Heimbewohners bzw. Patienten einer nichtstaatlichen Einrichtung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, durch die nichtstaatliche Einrichtung ein Verzeichnis des Nachlasses zu übergeben.

Zu § 19 der Verordnung:

§ 12

Wird festgestellt, daß ein verstorbener Heimbewohner, der aus staatlichen Mitteln unterstützt wurde, während der Zeit des Unterstützungsbezuges Vermögen besaß, so ist dieses nachträglich zur Erstattung der aufgewendeten Kosten in Anspruch zu nehmen. Gegebenenfalls ist die Forderung beim Staatlichen Notariat als Nachlassverbindlichkeit anzumelden.

Inkrafttreten

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Mächer

Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 2 muß es anstatt „ist nach § 6 der Anordnung ...“ „ist nach § 7 der Anordnung usw.“ heißen.

In der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 505 ergeben sich folgende Berichtigungen:

Auf Blatt I sind zu streichen:

bei Nr. 1.212 unter der Stärkegruppe 3 a der Preis von 435 DM,

bei Nr. 1.213 unter den Stärkegruppen 3 a und 3 b die Preise von 350 DM bzw. 465 DM;

auf dem gleichen Blatt unter

Nr. 1.41 bei Nutzzrollen A ist der Preis anstatt 29 DM 31 DM.

Auf Blatt III, bei der Nr. 3.12 gehört Roteiche mit in die Klammer für Hainbuche usw., bei der Nr. 3.13 gehört Birke mit in die Klammer für Roteiche usw.

Bei der Nr. 3.13 ist außerdem bei „Obstbaum, Ahorn, Nußbaum“ unter der Stärkegruppe 1 a der Preis anstatt 28 DM 20,80 DM, unter der Stärkegruppe 1 b anstatt 33 DM 25,50 DM/fm.

Auf Blatt VI gehört die Nr. 3.5 zu Brennholz, die Waren-Nr. 1511 1911 zu „Sonstige Laubhölzer, hart“, die Waren-Nr. 1511 1912 zu „Sonstige Laubhölzer, weich“.

Auf Blatt VII, bei Nr. 4.1114 „Kiefer, stammtrockenes, schneideholzhaltiges Stammholz“ sind die Preise unter der Stärkegruppe 4 b wie folgt umzustellen:

25 % Schneideholzanteil anstatt 116 DM 106 DM,

über 25 bis 50 % Schneideholzanteil anstatt 106 DM 113 DM,

über 50 bis 65 % Schneideholzanteil anstatt 113 DM 116 DM.

Unter den Stärkegruppen 5 bis 7 muß es heißen:

anstatt 122 DM 111 DM,

anstatt 111 DM 119 DM,

anstatt 119 DM 122 DM.

Auf dem gleichen Blatt ist bei der Nr. 4.114 „Zirbelkiefer“ der Preis von 125 DM von der Stärkegruppe 1 a unter 1 b, der Preis von 141 DM von der Stärkegruppe 1 b unter 2 a zu rücken.

Bei der Position „Lärche Stammholz A“ ist die laufende Nummer anstatt 4.1112 = 4.112, bei „Lärche Schneideholz“ anstatt 4.121 = 4.1121, bei „Lärche schneideholzhaltiges Stammholz“ anstatt 4.112 = 4.1122.

Auf Blatt VIII ist bei der Nr. 4.121 „Dielungsholz“ zu setzen:

bei Lärche 100 % Dielungsanteil unter Stärkegruppe 2 b anstatt 90,10 DM 85,50 DM,

bei Kiefer 75 % Dielungsanteil anstatt 85,80 DM 65,50 DM,

bei Lärche 75 % Dielungsanteil anstatt 85,10 DM 80,— DM,

bei Kiefer 50 % Dielungsanteil anstatt 65,— DM 59,— DM,

bei Lärche 50 % Dielungsanteil anstatt 80,— DM 75,50 DM.

In der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes) sind auf Seite 20 bei der Nr. 2.12 und auf Seite 23 bei der Nr. 3.12 die Worte: „Mindestmittendurchmesser 20 cm o. R.“ zu streichen.

**Wichtig für den Jahresabschluß 1955 in der privaten Wirtschaft
und für die Aufstellung der Einkommensteuererklärung 1955**

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT, HEFT 11

Das Einkommensteuer-Recht

Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen einschließlich Veranlagungsrichtlinien 1954 mit Zusammenstellung der bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955 anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen.

Überarbeitet von einem Autorenkollektiv im Ministerium der
Finanzen — Abgabenverwaltung

Format DIN A 5 • 368 Seiten einschließlich Beilage
Broschiert 3,95 DM

Diese Veröffentlichung enthält — geordnet nach den einzelnen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 — sämtliche geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts einschließlich des Teiles I und III der Veranlagungsrichtlinien 1954.

Die Abgabenverwaltung hat in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ (Heft Nr. 22, S. 970, 2. Novemberheft 1955) bekanntgegeben, daß sie unter Bezugnahme auf Anweisung Nr. 175/54 vom 18. Dezember 1954 (ZBl. S. 603/54)

auf die Herausgabe besonderer Veranlagungsrichtlinien
für die Besteuerung der privaten Wirtschaft für 1955
verzichtet.

Das bedeutet, daß hinsichtlich der Abgabe der Jahres-
steuererklärungen 1955 die Veranlagungsrichtlinien
1954 und die im Jahre 1955 für die Besteuerung der
privaten Wirtschaft ergangenen Anordnungen und An-
weisungen gelten.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 41 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (135) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. März 1956	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	253
22. 2. 56	Preisverordnung Nr. 539. — Anordnung über die Zuschläge auf den Herstellerabgabepreis für Särge —	253
18. 2. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (5. PDADE) — Änderungsvorschriften zur Ersten Durchführungsbestimmung —	254
18. 2. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (6. PDADE). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen Zweige der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Forstwirtschaft —	255
18. 2. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (7. PDADE). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen volkseigenen Dienstleistungsbetriebe —	255
	Berichtigungen	256

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sozialpflicht- versicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 23. Februar 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1955 enthaltene letzte Halbsatz „jedoch nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage ihres Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft“ wird gestrichen.

(2) Die im § 2 Abs. 2 enthaltenen Worte „jedoch nicht länger als bis 31. Dezember 1955“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Mächer
Minister

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 539.

— Anordnung über die Zuschläge auf den
Herstellerabgabepreis für Särge —

Vom 22. Februar 1956

Die teilweise Veränderung der Preise für Holzsärgen darf nicht zu einer Erhöhung der Entgelte für die mit der Bestattung verbundenen Leistungen führen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die prozentualen Zuschlagssätze des § 3 der Preisverordnung Nr. 114 vom 26. April 1948 über Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes (FrVOBl. S. 105) dürfen in absoluter Höhe nicht über die Beträge hinausgehen, die bis zum 31. Dezember 1955 berechnet wurden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1955

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(5. PDADB).**

**— Änderungsvorschriften
zur Ersten Durchführungsbestimmung —**

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (1. PDADB) — Allgemeine Vorschriften — (GBl. I S. 40) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ziff. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält die Bezeichnung „5 a“.

(2) Nach Ziff. 5 a ist folgende Ziff. 5 b einzufügen:

„5 b) Für die Anwendung der Sätze der Produktionsabgabe für den Umsatz von Produkten im Rahmen des Innerdeutschen Handels oder im Export gelten die Vorschriften der Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18).“

§ 2

Die Ziff. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„7 a) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an einen Betrieb der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Forstwirtschaft (Abnehmer-VEW) verkauft worden ist, durch diesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis als Produktionsabgabe. Die Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Entstehungszeitraumes, in dem das Produkt dem anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist, zu dem in den Ziffern 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung bestimmten Zeitpunkt fällig und vom Abnehmer-VEW an den für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

b) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an eine sonstige natürliche oder juristische Person (Abnehmer) verkauft worden ist, durch diese einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gelten für diese Abnehmer die Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

c) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck von einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person bezogen und hat der Zahlungspflichtige dieses Produkt nicht dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt, so gelten die Vorschriften des Buchst. a sinngemäß.

d) Soweit der vom Zahlungspflichtigen in den mit den Buchstaben a und c bezeichneten Fällen zu entrichtende Unterschiedsbetrag eine HO-Akzise ist, sind die Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) anzuwenden.

e) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er für einen bestimmten Verwendungszweck nicht preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem anderen Verwendungszweck zugeführt, und hätte er nach den geltenden Preisvorschriften nur einen begünstigten Industrieabgabepreis an den Lieferer des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt unmittelbar für den anderen Verwendungszweck bezogen hätte, so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem nicht begünstigten Industrieabgabepreis und dem begünstigten Industrieabgabepreis von dem für ihn zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — vergütet.“

§ 3

Die Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für den Umsatz von Abfällen, Schrott und Altstoffen beträgt der Satz der Produktionsabgabe 5 vom Hundert des Entgelts,

soweit nicht in der Tabelle, die für den Industriezweig des Zahlungspflichtigen gilt, ein anderer Satz festgesetzt worden ist.“

§ 4

Die Ziff. 11 Buchstaben e, h und i, die Ziff. 29 Buchst. b und die Ziff. 36 Buchstaben a und b der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

§ 5

Die Ziff. 36 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„e) die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den Zahlungspflichtigen.“

§ 6

Die Ziff. 42 der Ersten Durchführungsbestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

„Als Entgelt gilt nicht der Betrag, der als Zuschlag zur Produktionsabgabe oder als Verbrauchsabgabe in dem Preis für den Umsatz solcher Handelsware enthalten ist, die unter Verwendung von Edelmetallen hergestellt worden ist (z. B. Schmuck aus Gold).“

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 46).

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(6. PDA DB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen
Zweige der volkseigenen Industrie und der volks-
eigenen Forstwirtschaft —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar
1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-
abgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen
Dienstleistungsbetriebe — PDA VO — (GBl. I S. 37)
wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund
der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung
vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produk-
tionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen
Industrie und der volkseigenen Dienstleistungs-
betriebe — 2. PDA DB, 3. PDA DB — (GBl. I S. 44, 48)
erfolgt ist — in der gesamten volkseigenen Industrie
und in der volkseigenen Forstwirtschaft eingeführt.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

§ 2

Zu Ziff. 3 der Verordnung (Ziff. 3 der Ersten Durch-
führungsbestimmung)

Wird Mineralöl, das durch eine vorangegangene Ver-
wendung verschmutzt oder aus anderen Gründen nicht
mehr zur weiteren Verwendung geeignet ist, regeneriert,
so gilt das Produkt, das durch diese Bearbeitung
gewonnen wird, als neues Produkt im Sinne der Ziff. 3
der Verordnung. Die Produktionsabgabe wird für den
Umsatz dieses Produktes erneut erhoben.

§ 3

Zu Ziff. 9 der Verordnung

(1) Wird Mineralöl, das der Zahlungspflichtige ge-
wonnen hat, von diesem im eigenen Betrieb zum
Schmieren oder Betreiben von Verbrennungsmaschinen
verwendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes
als Umsatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Mineralöl
zur Aufrechterhaltung der Mineralölgewinnungsanlage
verwendet wird.

(2) Wird Äthylalkohol aus der Aldolhydrierung (Kar-
bidsprit), den der Zahlungspflichtige gewonnen hat,
vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Be-
trieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen ver-
wendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes als
Umsatz.

§ 4

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung
(Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ist
vom Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textil-
industrie auch für den Umsatz von Resten, Abschnitten
und Alttextilien anzuwenden. Als Reste und Abschnitte
gelten anfallende

a) fehlerhafte Gewebeabschnitte und

* 5. DB (GBl. I S. 254).

b) Abschnitte, die infolge ihrer Abmessungen keiner
textilen Weiterverarbeitung zugeführt werden. Als
Alttextilien gelten die unter die Gattung 0963 des
Allgemeinen Warenverzeichnisses fallenden Pro-
dukte.

(2) Der Satz der Produktionsabgabe beträgt für fol-
gende Umsätze von Produkten

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:

- a) für die Verwendung von Mineralöl, wenn der
Zahlungspflichtige das Mineralöl preisbegünstigt
für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen
und nach erfolgtem Gebrauch in seinem Betrieb
regeneriert hat und das Regenerat dem ursprüng-
lich bestimmten Zweck erneut zugeführt wird;
- b) für den Umsatz von Produkten der Textilindustrie
an Forschungsinstitute zur Verwendung zu textil-
technologischen Forschungszwecken.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(7. PDA DB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Ja-
nuar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienst-
leistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDA VO —
(GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund
der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar
1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und
der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — 4. PDA DB
— (GBl. I S. 46) erfolgt ist — in allen volkseigenen
Dienstleistungsbetrieben mit folgenden Ausnahmen ein-
geführt:

1. Betriebe, die dem Minister für Post- und Fern-
meldewesen unterstehen,
2. Wasserwirtschaftsbetriebe,
3. Lichtspielbetriebe,
4. Lotterie-, Wett- und Ausspielbetriebe,

* 6. DB (GBl. I S. 255).

5. Rennbetriebe und Gestüte,
6. Besamungs- und Deckstationen,
7. VEB Ausstellung Markkleeberg,
8. Deutsche Versicherungsanstalt,
9. HO-Hotels und HO-Gaststätten.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

§ 2

Zu den Ziffern 31 bis 33 der Verordnung (Ziff. 28 der Ersten Durchführungsbestimmung)

(1) Als Dienstleistungen gelten auch:

1. die Leistungen der Werkküchen in Form der Werkküchenverpflegung an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen der Stadtküchen und Großküchen einschließlich des Verkaufs von selbst zubereiteten Speisen und Getränken;
3. die Leistungen der Sanatorien, Kurheime, Erholungsheime, Ferienheime, Kulturhäuser, Klubhäuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Leistungen der Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe einschließlich des Verkaufs von selbst zubereiteten Speisen und Getränken.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten jedoch nicht für den Umsatz von Produkten, die ein Zahlungspflichtiger erworben hat und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung verkauft (Umsatz von Handelsware).

§ 3

Zu Ziff. 34 der Verordnung (Ziff. 36 der Ersten Durchführungsbestimmung)

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen

0 vom Hundert des Entgelts:

1. der Verkauf von Werkküchenessen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung, soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;

3. die Leistungen der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime und Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß im § 1 der Anordnung vom 27. Januar 1956 über kurzfristige Vermietung von Stromwegen durch die Deutsche Post (GBI. I S. 155) der Wortlaut wie folgt zu berichtigen ist: Im ersten Satz muß es anstatt „... mindestens aber für drei Tage...“ richtig heißen „... höchstens aber für drei Tage...“

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau weist darauf hin, daß die Anlage I der Preisanordnung Nr. 558 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Bodenbearbeitung — (GBI. I S. 969) wie folgt zu berichtigen ist:

Waren-Nr.

32 41 51 50	Ackeregge B 324, 100 Zinken vier Felder, Arbeitsbreite 500 cm, Gewicht 230 kg	Industrie-Abgabepreis 202,— DM
32 41 51 50	Ackeregge B 326, 100 Zinken vier Felder, Arbeitsbreite 500 cm, Gewicht 197 kg	Industrie-Abgabepreis 180,— DM
32 41 51 60	Ackeregge B 329, 150 Zinken sechs Felder, Arbeitsbreite 773,8 cm, Gewicht 318 kg	Industrie-Abgabepreis 280,— DM
32 41 51 60	Ackeregge B 330, 150 Zinken sechs Felder, Arbeitsbreite 773,8 cm, Gewicht 277 kg	Industrie-Abgabepreis 258,— DM

Büchel für Bauwesen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. März 1956	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 56	Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	257
7. 3. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	258
7. 3. 56	Anordnung über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	259

Verordnung

zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

Vom 2. März 1956

Unter der Herrschaft des Monopolkapitals bleibt es jedem einzelnen Bürger überlassen, sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen die Wechselfälle des Lebens zu schützen. Da die Mehrzahl der Bürger eines kapitalistischen Staates nur über ein geringes Einkommen verfügt, ist für diese die Möglichkeit der ausreichenden sozialen Sicherheit bei Krankheit, Invalidität und Alter nicht gegeben.

Im Staat der Arbeiter und Bauern dagegen ist die Sorge um den Menschen und die Schaffung größtmöglicher sozialer Sicherheit Mittelpunkt der gesamten Regierungspolitik. Die Sozialversicherung verwirklicht dieses Prinzip unseres demokratischen Staates.

Die Bauern, die Handwerker, die selbständig Erwerbstätigen und die freiberuflich Tätigen waren nach der Zerschlagung des faschistischen Regimes nicht in der Lage, ihren Kranken, Alten und Invaliden selbst den notwendigen Schutz zu gewähren, so daß sie 1947 zunächst in die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einbezogen wurden.

Die ökonomischen Verhältnisse der genannten Personenkreise haben sich durch die Beseitigung der Herrschaft der Monopolisten und durch die Einbeziehung in unseren großen wirtschaftlichen Aufbau inzwischen entscheidend verbessert, so daß sie jetzt mit Hilfe unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Lage sind, durch einen eigenen Versicherungsfonds den Schutz bei Krankheit, Invalidität und Alter zu sichern.

Dadurch ist es möglich, die Forderung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach vollständiger Übernahme der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaft zu erfüllen und die Interessen der genannten Personenkreise in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Träger der Sozialversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für

selbständige Land- und Forstwirte sowie deren ständig mitarbeitende Kinder,

selbständige Handwerker sowie die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner,

selbständig Gewerbetreibende und Unternehmer sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

Personen, die eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

freiberuflich Tätige (hierunter fallen nicht freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte) sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und

Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Bei der Sozialversicherung bestehende freiwillige Rentenversicherungen von Personen, die bei Beginn der freiwilligen Rentenversicherung zu den in § 1 genannten Personenkreisen gehörten, werden ab 1. Januar 1956 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt weitergeführt.

§ 3

(1) Durch den Wechsel des Versicherungsträgers treten keine Veränderungen in den Leistungen ein.

(2) Die beim bisherigen Versicherungsträger erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 4

(1) Die Sozialversicherungsbeiträge sind zweckgebundene Einnahmen und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber diesen Personenkreisen verwendet werden,

(2) Die Beiträge für die unter § 1 genannten Personenkreise sind so festzusetzen, daß sie die Leistungen für den jeweiligen Personenkreis decken.

§ 5

An Rentner, die bis unmittelbar vor Bezug der Rente von der Sozialversicherung bzw. vor Aufnahme einer freiwilligen Weiterversicherung, die zum Bezug einer Rente führte, zu den in § 1 genannten Personenkreisen gehörten, werden alle Leistungen ab 1. Januar 1956 von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

§ 6

Soweit bis zum 31. Dezember 1955 erlassene gesetzliche Bestimmungen Leistungen durch die Sozialversicherung an die im § 1 dieser Verordnung aufgeführten Personen vorsehen, auch wenn sie der Versicherungspflicht nicht unterliegen, werden diese Leistungen ab 1. Januar 1956 durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlt.

§ 7

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte zu bilden, und zwar

- für die Versicherung der Bauern aus Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- für die Versicherung der Handwerker aus Vertretern der Handwerkskammern,
- für die Versicherung der selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer und der freiberuflich Tätigen aus Vertretern der Industrie- und Handels-Kammern,
- für die Versicherung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler und Bildenden Künstler aus Vertretern ihrer Fachverbände.

§ 8

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die für die im § 1 dieser Verordnung genannten Personenkreise in der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Macher
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Übertragung der Sozial-
versicherung für Bauern, Handwerker, selbständig
Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich
Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.**

Vom 7. März 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Ver-

sicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zuständigkeit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

- (1) a) Personen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und außerdem eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den für beide Versicherungsträger geltenden Bestimmungen versicherungs- und beitragspflichtig. Einkünfte, die insgesamt 7200 DM im Jahre übersteigen, sind beitragsfrei.
b) Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist vorrangig.
- (2) In den Versicherungsausweis dieser Versicherten sind beide Versicherungsverhältnisse einzutragen.
- (3) a) Geldleistungen bei Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit und im Falle des Todes werden von beiden Versicherungsträgern nach den für sie geltenden Bestimmungen gewährt.
b) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Versicherungsträgern gelten die gleichen Fristen.
c) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.
- (4) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:
a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 8. Mai 1945 50% und mehr des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus Arbeitsrechtsverhältnissen erzielt wurden;
b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 8. Mai 1945 mehr als 50% des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus selbständiger Tätigkeit erzielt wurden.
c) Die gleiche Regelung gilt bei Antrag auf Unfallrente.
- (5) Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.
- (6) Die nach dem Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4 anfallenden Leistungen werden zwischen den Versicherungsträgern gegenseitig verrechnet.

Freiwillige Rentenversicherung

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Für die freiwillige Rentenversicherung der im § 1 der Verordnung genannten und aus der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt ausscheidenden Personen, ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

Bestimmungen über Geldleistungen

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Für die Berechnung der Geldleistungen für Land- und Forstwirte gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die in einer besonderen Anordnung festzulegenden Grundbeträge.

§ 4

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen für Handwerker gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die nachstehende auf der Grundlage der Beitragshöhe aufgebaut Grundbetragstabelle:

Stufe	Jahresbeitrag ohne Ermäßigung wegen Vollrentenbezug:		Grundbetrag DM
	Mehr als DM bis	DM	
1		108,—	1,—
2	108,—	180,—	2,—
3	180,—	252,—	3,—
4	252,—	324,—	4,—
5	324,—	396,—	5,—
6	396,—	468,—	6,—
7	468,—	540,—	7,—
8	540,—	612,—	8,—
9	612,—	684,—	9,—
10	684,—	792,—	10,—
11	792,—	936,—	12,—
12	936,—	1 080,—	14,—
13	1 080,—	1 224,—	16,—
14	1 224,—	1 368,—	18,—
15	1 368,—	1 440,—	20,—

(2) Besteht außerdem auf Grund anderer Tätigkeit Anspruch auf Geldleistungen, so sind diese nach den dafür geltenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Zum Zwecke der Rentenfestsetzung sind in den Versicherungsausweis des Handwerkers das Fünffache des jährlichen Versicherungsbeitrages und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und nichthandwerklicher Tätigkeit einzutragen.

§ 5

Alle seit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gewährten Geldleistungen sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung rückwirkend ab 1. Januar 1956 neu festzusetzen. Die Anträge sind spätestens bis zum 31. Mai 1956 zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

§ 6 Abs. 3 und § 11 Absätze 2 bis 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 209).

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Anordnung

über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 7. März 1956

In Durchführung des § 4 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und

Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Selbständige Land- und Forstwirte

(1) Der Beitrag der selbständigen Land- und Forstwirte beträgt:

Einheitswert	Grundbetrag täglich	Beitrag einschließlich Unfallumlage monatlich	Beitrag einschließlich Unfallumlage bei Vollrentenbezug monatlich
bis 5 000,—	4,—	13,—	5,50
über 5 000,— „ 10 000,—	6,—	24,50	10,—
„ 10 000,— „ 20 000,—	8,—	36,—	14,—
„ 20 000,— „ 30 000,—	10,—	47,50	18,—
„ 30 000,— „ 45 000,—	12,—	59,—	23,—
„ 45 000,— „ 60 000,—	14,—	71,—	27,50
„ 60 000,— „ 75 000,—	16,—	83,—	32,—
„ 75 000,— „ 90 000,—	18,—	94,50	36,50

(2) Für Land- und Forstwirte mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder handwerklicher Tätigkeit wird neben dem in Abs. 1 festgelegten Beitrag ein weiterer Beitrag nach den Sätzen der §§ 2 bzw. 3 dieser Anordnung erhoben.

(3) Die Beitragssätze für versicherungspflichtige grundschulentlassene Kinder von Land- und Forstwirten bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Handwerker

(1) Der Beitrag der Handwerker beträgt das 1,7fache des bisherigen Beitrages, der sich aus dem Handwerkssteuergrundbetrag ergibt, höchstens jedoch 1440 DM im Jahr.

Die Unfallumlage beträgt 1,5% vom Beitrag und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen wegen Vollrentenbezug bleiben jedoch ohne Berücksichtigung.

(2) Handwerker, die gleichzeitig noch aus anderen Einkünften beitragspflichtig sind, entrichten für diese Einkünfte den Beitrag nach den Sätzen der §§ 1 bzw. 3 dieser Anordnung. Von den anderen Einkünften ist nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem Fünffachen des Jahresbeitrages und 7200 DM jährlich ergibt.

(3) Für ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitende Ehemänner beträgt der Beitrag unverändert 20% derlohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft zuzüglich der Unfallumlage.

§ 3

Selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige

(1) Die Beiträge betragen für:

I. Selbständig Erwerbstätige, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige ohne fremde Arbeitskräfte:

	Beitrag in % der beitragspfl. Einkünfte	Mindestbeitrag DM	Beitrag bei Vollrentenbezug in %	Mindestbeitrag bei Vollrentenbezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in % je Gefahrenklasse
	a) Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bücherrevisoren, Steuerhelfer, Buchsachverständige, Testaments- und Vermögensverwalter, Treuhänder, Nachlaßpfleger, Haus- und Grundstücksverwalter, Makler, Buchmacher	17	10,—	6	3,50
b) Alle unter Buchst. a nicht genannten Personen	14	8,—	5	3,—	0,3

2. Selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige mit fremden Arbeitskräften:

	Beitrag in % der beitrags- pflicht. Einkünfte	Mindest- beitrag DM	Beitrag bei Vollrenten- bezug in %	Mindest- beitrag bei Vollrenten- bezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in % je Ge- fahrenklasse
a) Freiberuflich Tätige mit steuerbegünstigten Einkünften aus den im § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie freiberuflich Tätige, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler sowie des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind	14	3,—	5	3,—	0,3
b) Freiberuflich Tätige mit nicht steuerbegünstigten Einkünften aus den im § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie alle anderen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige mit Ausnahme der unter Ziff. 2 Buchst. a genannten freiberuflich Tätigen	17	10,—	6	3,50	0,3

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gelten auch versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die den Beitrag in Höhe von 20 % entrichten.

(3) Ständig mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen:

- Für den ständig mitarbeitenden Ehemann beträgt der Beitrag unverändert 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte.
- Für die ständig mitarbeitende Ehefrau gilt der entsprechende Beitragssatz des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2.
- Die entsprechenden Beitragssätze des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gelten auch für grundschulentlassene Kinder von versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern, Gewerbetreibenden sowie freiberuflich Tätigen, sofern sie für die Mitarbeit im elterlichen Betrieb nicht wie Lohnempfänger bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind.

§ 4

Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten

(1) Werden von einem selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer, Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Personen, mehrere Einkünfte aus Tätigkeiten erzielt, für die im einzelnen der Beitrag nach § 3 dieser Anordnung zu berechnen wäre, so ist für die Berechnung der Beiträge aus den insgesamt erzielten Einkünften der höhere Beitragssatz maßgebend.

(2) Für Personen, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind und die gleichzeitig aus anderer selbständiger Tätigkeit Einkünfte erzielen, für die sie nach § 3 dieser Anordnung ebenfalls Beiträge zu entrichten haben, sind die Beiträge nach den jeweiligen Einkünften getrennt zu berechnen.

(3) Für die Feststellung des Beitragssatzes nach § 3 dieser Anordnung ist die Beschäftigtenzahl des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Die Beitragssätze nach

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Anordnung gelten auch dann, wenn die von fremden Arbeitskräften geleisteten Arbeitstage zusammen 90 Tage nicht überschreiten. (Z. B. ein Beschäftigter an 90 Arbeitstagen, zwei Beschäftigte an 45 Arbeitstagen.)

(4) Hat ein selbständig Erwerbstätiger, Unternehmer, Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger außerdem Beiträge nach den §§ 1 bzw. 2 dieser Anordnung zu entrichten, so werden bei der Festsetzung des Beitragssatzes nach § 3 dieser Anordnung die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen bzw. handwerklichen Betrieben beschäftigten fremden Arbeitskräfte nicht berücksichtigt.

§ 5

Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte

Der Beitrag der Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte beträgt 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 8 DM.

Bei Vollrentenbezug beträgt der Beitrag 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 4 DM.

Die Unfallumlage beträgt 0,3 % der beitragspflichtigen Einkünfte und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. § 6

Gemeinsame Vorschriften

(1) Sind von einem Versicherten auf Grund mehrerer Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung Beiträge zu entrichten, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

- Handwerkliche Tätigkeit (§ 2)
- Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (§ 1)
- Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 3)

(2) Die Beiträge von jährlich 7200 DM übersteigenden Einkünfte sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ohne Unfallumlage beträgt höchstens 1440 DM.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. März 1956	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr. — Gebührenordnung —	261
1. 3. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	263
27. 2. 56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Spargeldabholer und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen	264
3. 3. 56	Anordnung über die Auflösung des Volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig	264
14. 3. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore)	264
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	268

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bildung von Bezirksdirektionen
für Kraftverkehr.
— Gebührenordnung —
Vom 6. März 1956**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Abschnitt I
Gewerblicher Verkehr**

§ 1

Gewerblicher Güterkraftverkehr

(1) Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge des Güterverkehrs entrichten Gebühren in Höhe von 2 % des Beförderungsentgeltes.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Gebühr werden für die Berechnung der Beförderungsentgelte 1 % Gebühren, für die Einziehung der Beförderungsentgelte (Inkasso) 1 % Gebühren erhoben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

a) von den im Güternahverkehr berechneten Abwesenheits- und Übernachtungsgeldern,

b) von den im Güterfernverkehr berechneten Beförderungsentgelten für Begleitpersonen sowie Standgeldzuschlägen gemäß Verordnung vom

* 1. DB (GBl. 1954 S. 630)

27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBl. S. 985),

c) von sämtlichen speditionellen Nebenleistungen bei den Haltern von Kraftfahrzeugen des Speditionsgewerbes.

(4) Bei den Haltern von Kraftfahrzeugen des Möbeltransportgewerbes ermäßigen sich die im Abs. 1 genannten Gebühren bei Abrechnung der Transportleistungen nach der Preisanordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) um 50 %.

Der Gebührenerrechnung sind nur die aus der Preisanordnung Nr. 504 — Anlage 1 —

Teil A Ziffern 1, 2, 12, 14, 16

Teil B Ziffern 1, 2, 3, 11, 13, 16, 17

Teil C Ziffern 1, 2, 3 (bei Durchführung des Transportes auf der Straße)

5, 8, 11, 21

sich ergebenden Entgelte zugrunde zu legen.

§ 2

Abfertigungsgebühren im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

(1) Bei Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen wird eine Abfertigungsgebühr vom Bruttofrachturnsatz erhoben, und zwar:

für Stückgut und Ladungen der Klasse A	9 %
für Ladungen der Klasse B	7 %
für Ladungen der Klasse C	6 %
für Ladungen der Klassen D—G	3 %
für Sammelgut	2 %

(2) Zum Bruttofrachturnsatz gehören die tarifmäßige Fracht einschließlich Bedeckungszuschlag, das Rollgeld, die Gebühren des Nebengebührentarifs zum Deutschen Kraftwagen-Tarif (DKT) — sofern sie einen Bestandteil der Fracht darstellen —, der Kraftstoffzuschlag gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen. — (GBl. S. 30, Ber. S. 76).

§ 3

Gewerblicher Kraftomnibusverkehr

(1) Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftomnibusse entrichten Gebühren

- a) in Höhe von 3% der Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und aus dem Beförderungsentgelt im Gelegenheitsverkehr,
- b) in Höhe von 2% der Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Gebühr werden für die Berechnung der Beförderungsentgelte 1% Gebühren, für die Einziehung der Beförderungsentgelte (Inkasso) 1% Gebühren erhoben.

(3) Bei Personenbeförderungsleistungen mit Lastkraftwagen gelten die im § 1 genannten Gebühren.

§ 4

Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr

Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftdroschken und Mietwagen entrichten Gebühren in Höhe von 3% des Beförderungsentgeltes.

§ 5

Gewerblicher Gespannverkehr

Gespannhalter des gewerblichen Verkehrs sowie des Speditions- und Möbeltransportgewerbes entrichten Gebühren in Höhe von 3 DM je Pferd und Monat.

Abschnitt II**Werkverkehr**

§ 6

Werk-Kraftverkehr

(1) Die Halter von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhängern und Kraftomnibussen des Werkverkehrs entrichten nur dann Gebühren gemäß § 1 oder § 3, wenn diese Fahrzeuge zu Beförderungsleistungen für Rechnung Dritter — gewerblicher Verkehr — eingesetzt werden.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Außenstelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr sind die Halter von Fahrzeugen des Werkverkehrs verpflichtet, zu bestätigen, daß sie im Laufe eines Monats keine Beförderungsleistungen für Rechnung Dritter — gewerblicher Verkehr — durchgeführt haben.

§ 7

Werk-Gespannverkehr

Die Halter von Gespannen des Werkverkehrs entrichten keine Gebühren.

Abschnitt III**Einzug der Gebühren**

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind in den Fällen der §§ 1 und 2 bis 6 die Fahrzeug- und Gespannhalter. Sie dürfen die Gebühren nicht weiterberechnen.

(2) In den Fällen des § 2 sind die Frachtzahler Gebührensschuldner.

§ 9

Kraftverkehr

(1) Bei Einzug der Beförderungsentgelte durch die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt.

(2) Werden die Beförderungsentgelte aus dem Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Fahrzeughalter selbst eingezogen, so sind diese verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats die Beförderungsentgelte für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Beförderungsleistungen und die sich hieraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular der zuständigen Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr anzuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats an die zuständige Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr durch Überweisung zu entrichten. Bei Fristüberschreitung sind die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen der Fahrzeughalter aus Beförderungsentgelten, die über das Inkasso eingezogen werden, aufzurechnen.

(4) Bei nicht fristgemäßer Abgabe des nach Abs. 2 vorgeschriebenen Formulars sind die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr berechtigt, die im Vormonat von den Fahrzeughaltern aus Beförderungsleistungen erzielten Beförderungsentgelte zu schätzen. Die geschätzten Beförderungsentgelte sind der Gebührenfestsetzung zugrunde zu legen. Dem Gebührensschuldner ist ein schriftlicher Festsetzungsbescheid zuzustellen. Ergeben sich auf Grund von Prüfungen oder Kontrollen Differenzbeträge zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Gebühren und den durch Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren, so sind solche Differenzbeträge durch die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr nachzufordern oder bei weiteren Gebühreneinzahlungen zu verrechnen.

(5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung, Bemessung und Erhebung der Gebühren von Bedeutung sind.

§ 10

Gespannverkehr

Die Gespannhalter des gewerblichen Verkehrs und des Speditions- und Möbeltransportgewerbes sind verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats für den laufenden Monat die Gebühren an die zuständige Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zu entrichten.

§ 11

Zuschläge

(1) Gibt der Fahrzeughalter das gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Formular nicht oder verspätet ab, so werden Verspätungszuschläge erhoben. Diese betragen

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 %
 b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 %

und erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1 % des erklärten oder festgesetzten Gebührenbetrages. Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 % des erklärten oder festgesetzten Gebührenbetrages nicht übersteigen.

(2) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen bei Zahlung des Rückstandes

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Zahlungstermin 2 %
 b) innerhalb des ersten Monats nach Zahlungstermin insgesamt 4 %

des Rückstandes. Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(3) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

(4) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(5) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

§ 12

Übertragung des Gebühreneinzuges

(1) Überträgt die Bezirksdirektion für Kraftverkehr Aufgaben an andere Dienststellen oder Institutionen, so gilt für die Halter der dort eingesetzten Fahrzeuge die gleiche Gebührenregelung wie für diejenigen, deren Fahrzeuge über die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unmittelbar zum Einsatz gelangen.

(2) Die Dienststellen oder Institutionen erhalten das Recht, in diesen Fällen Gebühreneinzüge entgegenzunehmen.

§ 13

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz derjenigen Dienststellen und Institutionen, die mit dem Einzug der Gebühren beauftragt sind.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 66 vom 7. November 1947 betreffend Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (PrVOBl. 1948 S. 5) und alle dazu ergangenen Einzelregelungen außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1956

Ministerium für Verkehrswesen

K r a m e r
Minister

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnungüber das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten
von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 1. März 1956

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 4 Satz 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) erhält folgende Fassung:

„Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.“

§ 2

Die Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (Anlage zu § 3 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung) erhält folgende Fassung:

„Bestätigung

über das Nichtvorhandensein von sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott.

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffhaltigen oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.“

§ 3

§ 9 der Siebenten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Verladung sprengstoffhaltigen Schrottes wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.“

§ 4

(1) Für den Verkauf metallischen Nutzmaterials finden die Bestimmungen des § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung und die Gütevorschriften für Neumaterial keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

(3) Der Verkäufer hat den Käufer des Nutzmaterials auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders hinzuweisen.

* 7. DB (GBl. I 1955 S. 790)

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

**Anordnung
über die steuerliche Behandlung der Spargeldabholer
und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen.**

Vom 27. Februar 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik — Abgabengesetz — (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Spargeldabholer und die Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen erzielen steuerbare Umsätze. Die Provisionseinnahmen bleiben nach § 4 Ziff. 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) jedoch umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr 6000 DM nicht übersteigt.

§ 2

Bei der Ermittlung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer wird den Spargeldabholern und Agenturverwaltern der volkseigenen Sparkassen zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Umsatz- und Gewerbesteuer) ohne besonderen Nachweis ein Pauschalbetrag von monatlich 100 DM (jährlich 1200 DM) als Betriebsausgaben gewährt.

§ 3

Der Pauschalbetrag nach § 2 gilt auch für die Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Auflösung des Volkseigenen Einkaufs-
hauses für Büchereien in Leipzig.**

Vom 3. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Volkseigene Einkaufshaus für Büchereien in Leipzig wird aufgelöst.

§ 2

Die Übergabe der Aufgaben an andere Einrichtungen und die Abwicklung des volkseigenen Betriebes ein-

schließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten regelt das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenerbeit.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Juni 1952 über die Errichtung eines volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig (GBl. S. 499) und das Statut des Volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien vom 10. März 1953 (ZBl. S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1956 des volks-
eigenen Handels
(ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und
Bezirkskontore).**

Vom 14. März 1956

§ 1

Umfang der Finanzberichterstattung

Die Finanzberichterstattung 1956 des zentralgeleiteten und des durch die Räte der Bezirke geleiteten volkseigenen Einzelhandels (HO) und des zentralgeleiteten und kommunalen Großhandels umfaßt:

1. monatlich

- a) Finanzbericht Teil I: Umsatz und Ergebnis
- b) Finanzbericht Teil II: **Großhandel:** Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes und der übrigen Warenbewegung
Einzelhandel: Amortisations- und Gewinnverwendung
- c) Finanzbericht Teil III: Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank
- d) Finanzbericht Produktion:
(Einzelhandel):
an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank,
Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel
- e) Anlage: Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit monatlicher Abrechnung des Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplanes sowie der Kontrolle der Bestandsentwicklung (WBUB)

2. vierteljährlich

- a) Kontrollblatt H 4: Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds und die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz und die Aufgliederung des übrigen Ergebnisses (Kl. 7)
- b) Finanzbericht Teil III: an die übergeordnete Verwaltung
- c) Kontrollblatt H 5: Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe von den Verwaltungen bzw. Unterabteilungen Staatlicher Handel der Räte der Bezirke

3. halbjährlich**Kontrollbericht**

§ 2

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Finanzberichterstattung**(1) Monatliche Finanzberichterstattung**

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe des volkseigenen Handels die monatliche Finanzberichterstattung auf und reichen diese Unterlagen bis zum 2. Werktag des folgenden Monats ein:

1. a) Die durch die Räte der Bezirke geleiteten Betriebe und Betriebe des Kommunalen Großhandels

1. dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
2. dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
3. der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank,
4. dem Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel,
5. der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

b) Zentralgeleitete Betriebe

1. der zuständigen Verwaltung bzw. dem Fachministerium (für direktgeleitete Betriebe),
2. der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank,
3. der zuständigen Unterabteilung Abgaben,
4. der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ohne HO-Sportartikel, Wismut und Vertrieb,
5. der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ohne HO-Sportartikel, Wismut und Vertrieb.

Betriebe mit negativen Planabweichungen im Gesamtergebnis reichen die Finanzberichte in doppelter Ausfertigung der zuständigen Verwaltung bzw. Unterabteilung Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke ein.

2. Die Zusammenfassung und Weiterleitung durch die zusammenfassenden Einheiten erfolgt

- a) von den Unterabteilungen Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke für die HO-Kreisbetriebe und den Kommunalen Großhandel bis zum 12. Werktag des folgenden Monats an:

1. das Fachministerium,
2. den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
3. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post,
4. die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank,
5. die Plankommission des Rates des Bezirkes,
6. die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
7. die Staatliche Plankommission (nur HO-Kreisbetriebe).

Die Zusammenfassung der monatlichen Finanzberichterstattung des volkseigenen Einzelhandels durch die Unterabteilung Staatlicher Handel hat nach den Betrieben Lebensmittel, Gaststätten, Industriewaren und Gemischtwaren zu erfolgen.

Die Zusammenfassung der monatlichen Finanzberichterstattung des Kommunalen Großhandels erfolgt nach einer besonderen Nomenklatur, die direkt zugeleitet wird;

- b) von den Verwaltungen der zentralgeleiteten Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh bis zum 12. Werktag, HO-Vertrieb bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an:

1. das Fachministerium,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post (außer landw. Großhandel),
3. die Zentrale der Deutschen Notenbank (landw. Großhandel an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank),
4. die Staatliche Plankommission (außer landw. Großhandel),
5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport (ohne VVEAB).

Die von den Betrieben mit negativen Planabweichungen im Gesamtergebnis eingereichten Zweitschriften der Finanzberichte sind an das Fachministerium weiterzureichen;

- c) von den Fachministerien an:

1. das Ministerium der Finanzen,
2. die Zentrale der Deutschen Notenbank,
3. die Staatliche Plankommission,
4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport.

3. Das Fachministerium faßt nach einer zwischen ihm, der Staatlichen Plankommission, der Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank abgestimmten Nomenklatur einige Positionen der monatlichen Finanzberichte zusammen und reicht sie mit einer Einschätzung des monatlichen Planablaufes bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c genannten staatlichen Organe weiter.

4. Die übergeordneten Verwaltungen prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und sind verpflichtet, vorhandene Fehler bei der Zusammenfassung zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der monatlichen Finanzberichterstattung im folgenden Monat aufzufordern. Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese an alle Empfänger des zu berichtigen Exemplars bekanntzugeben.

(2) Vierteljährliche Berichterstattung zum 31. März und 30. September

Hierfür gilt unter Beachtung des § 1 Ziff. 2 für die Zusammenfassung die gleiche Regelung, wie für die monatliche Finanzberichterstattung bei Einhaltung der darin genannten Termine. Die Einreichung wird in je einer Ausfertigung wie folgt vorgenommen:

1. von den durch die Räte der Bezirke geleiteten Betrieben und den Betrieben des Kommunalen Großhandels an:
 - a) den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
 - b) den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Staatlicher Handel;
2. von den zentralgeleiteten Betrieben an die zuständige Verwaltung;
3. von den Unterabteilungen Staatlicher Handel (nur für HO-Kreisbetriebe) und den Verwaltungen an:
 - a) das Fachministerium,
 - b) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post.
Dazu ist die vierteljährliche Arbeitskräfteabrechnung „AQH“ ebenfalls einzureichen;
 - c) die Zentrale der Deutschen Notenbank, ohne Kontrollblatt H 4,
 - d) die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank von den Unterabteilungen Staatlicher Handel — ohne Kontrollblatt H 4,
 - e) die Staatliche Plankommission von den Verwaltungen der Großhandelskontore — ohne Kontrollblatt H 4;
4. von den Fachministerien an:
 - a) das Ministerium der Finanzen,
 - b) die Zentrale der Deutschen Notenbank — ohne Kontrollblatt H 4,
 - c) das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (nur Kontrollblatt H 4),
 - d) den Bundesvorstand des FDGB — nur Kontrollblatt H 4,
 - e) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport.

(3) Halbjährliche Finanzberichterstattung

Für die Abschlüsse zum 30. Juni und 31. Dezember umfaßt der Kontrollbericht folgende Kontrollblätter:

H1 Bilanz,

H2 Kosten- und Ergebnisrechnung,

Finanzbericht Teil III an die übergeordnete Verwaltung,

H4 Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds, die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz und die Aufgliederung des übrigen Ergebnisses (Kl. 7),

H5 Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern,

H6 Nachweis über die Entwicklung des Umlaufmittel- und Grundmittelfonds;

als Anlagen:

1. den Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlussfassung über einzuleitende Maßnahmen,
 2. Vollständigkeitserklärung des Hauptbuchhalters.
- Für die Zusammenfassung gilt die gleiche Regelung, wie für die monatliche Finanzberichterstattung.

Der Kontrollbericht ist wie folgt einzureichen:

1. a) von den durch die Räte der Bezirke geleiteten Betrieben und den Betrieben des Kommunalen Großhandels an:
 1. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
 2. den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
 3. die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank in je einfacher Ausfertigung,
 4. die Unterabteilung Staatlicher Handel des Rates des Bezirkes in zweifacher Ausfertigung; vom Kommunalen Großhandel in einfacher Ausfertigung;
- b) von den zentralgeleiteten Betrieben an:
 1. die zuständige Verwaltung in zweifacher Ausfertigung,
 2. die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Notenbank,
 3. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, in je einfacher Ausfertigung;
2. von den Unterabteilungen Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke für die HO-Kreisbetriebe und den Kommunalen Großhandel an:
 1. das Fachministerium in zweifacher Ausfertigung,
 2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post,
 3. die Staatliche Plankommission (nur HO-Kreisbetriebe),
 4. den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 5. die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;
3. von den Verwaltungen des zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandels an:
 1. das Fachministerium in zweifacher Ausfertigung,
 2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Handel, Verkehr und Post (außer landw. Großhandel),
 3. die Staatliche Plankommission (außer landw. Großhandel),
 4. die für den Sitz der Verwaltung örtlich zuständige Unterabteilung Abgaben,
 5. die Zentrale der Deutschen Notenbank (landw. Großhandel an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank);

4. von den Fachministerien an:

1. das Ministerium der Finanzen,
2. die Zentrale der Deutschen Notenbank,
3. die Staatliche Plankommission (nur volkseigener Einzelhandel und Großhandelskontore und landw. Großhandel),
4. das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (nur Kontrollblatt II 4),
5. den Bundesvorstand des FDGB — nur Kontrollblatt II 4,
6. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Hauptabteilung Handel — Transport,
7. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank (nur zum 31. Dezember)

in je einfacher Ausfertigung.

In der gesamten Finanzberichterstattung sind alle Betriebe abzurechnen, die von den Verwaltungen staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhalten. Die Fachminister haben das Recht, von Betrieben, die ihrer persönlichen Anleitung unterstehen, die Berichterstattung gesondert anfordern zu lassen.

§ 3

Auswertung der Finanzberichterstattung der Betriebe

Die Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben, den Unterabteilungen Staatlicher Handel, den Verwaltungen und den Fachministerien in Rentabilitätsberatungen. Die Teilnehmer

der Rentabilitätsberatungen haben eine persönliche Einschätzung und Stellungnahme zum Planablauf für die Beratungen vorzubereiten. Über die Beratungen sind Beschlusprotokolle zu führen.

Zu den monatlichen Finanzberichten ist von den Betrieben und den zusammenfassenden Einheiten zu größeren Planabweichungen in einem Begleitschreiben Stellung zu nehmen.

Zu den Kontrollberichten wird der Bericht über den Planablauf zehn Tage nach dem Termin zur Abgabe des Kontrollberichtes nachgereicht.

Die Auswertung und Bestätigung der Kontrollberichte erfolgt im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1956 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

§ 4

Termine

Für die monatliche und vierteljährliche Finanzberichterstattung sind die Termine im § 2 geregelt.

Der Kontrollbericht zum 30. Juni und zum 31. Dezember ist nach folgendem Terminplan von den Betrieben, Verwaltungen, Unterabteilungen Staatlicher Handel bei den Räten der Bezirke und den Ministerien aufzustellen und einzureichen:

Vom volkseigenen Einzelhandel	Betriebe		Verwaltungen		Ministerium	
	30. 6.	31. 12.	30. 6.	31. 12.	30. 6.	31. 12.
Z-Gaststätten	12. 7. 56	15. 1. 57	17. 7. 56	21. 1. 57	4. 8. 56	11. 2. 57
Z-Warenhäuser	14. 7. 56	22. 1. 57	20. 7. 56	28. 1. 57		
HO-Vertrieb	18. 7. 56	25. 1. 57	25. 7. 56	2. 2. 57		
HO-Wismut	18. 7. 56	25. 1. 57	23. 7. 56	31. 1. 57		
HO-Kreisbetriebe	14. 7. 56	22. 1. 57	22. 7. 56	31. 1. 57		

Vom volkseigenen Großhandel	Betriebe		Verwaltungen		Ministerium	
	30. 6.	31. 12.	30. 6.	31. 12.	30. 6.	31. 12.
GHK Textilwaren	13. 7. 56	22. 1. 57	23. 7. 56	30. 1. 57	4. 8. 56	10. 2. 57
GHK Schuhe und Lederwaren....	14. 7. 56	22. 1. 57	23. 7. 56	30. 1. 57		
GHK Haushaltwaren	14. 7. 56	23. 1. 57	20. 7. 56	29. 1. 57		
GHK Kurzwaren	14. 7. 56	23. 1. 57	20. 7. 56	29. 1. 57		
GHK Technik	12. 7. 56	21. 1. 57	18. 7. 56	28. 1. 57		
GHK Möbel	14. 7. 56	21. 1. 57	20. 7. 56	27. 1. 57		
GHK Haushaltchemie	14. 7. 56	21. 1. 57	20. 7. 56	27. 1. 57		
GHK Lebensmittel	16. 7. 56	23. 1. 57	23. 7. 56	30. 1. 57		
GHK Kulturwaren	13. 7. 56	23. 1. 57	19. 7. 56	29. 1. 57		
Übrige Betriebe des volkseigenen Großhandels und kommunalen Großhandels	14. 7. 56	23. 1. 57	20. 7. 56	29. 1. 57		
DSG-HB	18. 7. 56	23. 1. 57	24. 7. 56	29. 1. 57		
VHZN	20. 7. 56	29. 1. 57	—	—		

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 12. März 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 27. Februar 1956 zur Reorganisation der Betriebe zum Bau von Funk- und Fernmeldeanlagen	61
Anordnung vom 16. Februar 1956 über das Statut des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“	62
Anordnung Nr. 15 vom 1. März 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Änderung der Probenvorlage auf den Gebieten der Holz- und Kulturwaren —	64
Anordnung vom 1. März 1956 zur Aufhebung der Anordnung über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost (Verwaltungswertpost)	64
Anordnung Nr. 39 vom 18. Februar 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	65
Die Ausgabe Nr. 12 vom 17. März 1956 enthält:	
Anordnung vom 15. März 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten	69
Anordnung vom 20. Februar 1956 über die Errichtung des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram	70
Anordnung vom 1. März 1956 zur Änderung des Statuts der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik	71
Anordnung vom 1. März 1956 über die Auflösung der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe	71

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes enthält in französischer und deutscher Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Der Bezugspreis beträgt etwa 12,— DM

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 26. März 1956	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	269
15. 3. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	270
15. 3. 56	Verordnung über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen	271
15. 3. 56	Verordnung über die Kosten in Strafsachen	273
29. 2. 56	Anordnung über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh	273

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 15. März 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 21) wird folgendes verordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4 erhält folgende Ergänzung:

„Ein Betrieb kann nur dann Zuführungen aus der Umverteilung zur Finanzierung planmäßiger Investitionen planen, wenn seine gemäß Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 23) zur Verfügung stehenden Gewinnanteile zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen nicht ausreichen.“

§ 2

Abschnitt III Ziff. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Sofern das planmäßige Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Abführungen an die Hauptverwaltungen in planmäßiger Höhe vorzunehmen und die Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen und zum Fonds für Investitionen anteilig zu kürzen.“

§ 3

Abschnitt V Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptverwaltungen haben die ihnen planmäßig zufließenden Amortisationen festzustellen und die Umverteilung dieser Amortisationsanteile auf die Betriebe ihres Bereiches zu planen, bei denen das planmäßige eigene Aufkommen aus Amortisationen (nach Abzug der Generalreparaturfinanzierung) und Gewinnen nicht zur planmäßigen Finanzierung der Investitionspläne ausreicht.“

§ 4

Abschnitt V Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Minister sind berechtigt, ein Minderaufkommen einer Hauptverwaltung mit dem überplanmäßigen Aufkommen anderer Hauptverwaltungen auszugleichen.“

Dem Ministerium der Finanzen ist mit der Quartalsberichterstattung über erfolgte Umsetzungen zu berichten.“

§ 5

(1) Mit Ausnahme der MTS haben die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Eine Umverteilung von Amortisationen durch übergeordnete Organe findet nicht statt. Die Amortisationsteile, die zur planmäßigen Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen und zum Fonds für Investitionen nicht benötigt werden, sind zur Abführung an die Deutsche Investitionsbank zu planen.

(3) Sofern das geplante Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Anteile, die an die Deutsche Investitionsbank zugunsten der Räte der Bezirke oder Kreise abzuführen sind, in der geplanten Höhe zu überweisen. Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind anteilig zu kürzen.

Verordnung
über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen.

Vom 15. März 1956

Nachdem die Voraussetzungen für die Wiederanwendung der internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen worden sind, wird in dem Bestreben, der Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern auch auf diesem Gebiet Ausdruck zu verleihen, folgendes verordnet:

I.
Allgemeines

§ 1

Die Bestimmungen der folgenden internationalen Abkommen sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung an wieder anzuwenden:

1. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 584);
2. Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 604);
3. Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 608);
4. Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (RGBl. II 1937 S. 617).

§ 2

Die nach den im § 1 aufgeführten Abkommen der inländischen Behörde zufallenden Geschäfte werden dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

II.
Pariser Verbandsübereinkunft

§ 3

Ein nach Artikel 4 C der Pariser Verbandsübereinkunft zustehender Zeitrang (Priorität) der Erst-Anmeldung in einem Mitgliedstaat kann für die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch genommen werden, sofern

- a) die Erst-Anmeldung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt und die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik bei Patenten und Gebrauchsmustern innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der Erstanmeldung und bei gewerblichen Mustern oder Modellen (Geschmacksmustern) sowie bei Fabrik- oder Handelsmarken (Warenzeichen) innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Erst-Anmeldung vorgenommen wird;
- b) die Erst-Anmeldung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist und die Frist nach Buchst. a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist und die Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb dieser Frist vorgenommen wird.

§ 4

(1) Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität (Prioritätserklärung) ist beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik für Patentanmeldungen gemäß § 24 Abs. 1

des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) und für Warenzeichenanmeldungen gemäß § 17 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216, Ber. S. 267) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Patentgesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bei diesem abzugeben. Für Gebrauchs- und Geschmacksmuster kann die Priorität nur in Anspruch genommen werden, wenn das Muster im Zeitpunkt des Eingangs der Prioritätserklärung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen nicht bereits in das entsprechende Register eingetragen ist.

(2) Ist eine Anmeldung, für die nach § 3 Buchst. b die Priorität einer Erst-Anmeldung in Anspruch genommen werden kann, in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, so beginnt die Frist nach Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 5

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann fordern, daß bei Inanspruchnahme der Priorität der Erst-Anmeldung diese in Abschrift sowie eine Bescheinigung der Erst-Anmeldestelle über die Übereinstimmung der Unterlagen und den Zeitpunkt der Erst-Anmeldung vorgelegt wird. Es kann ferner verlangen, daß Übersetzungen beigebracht werden.

III.

Madrider Herkunftsabkommen

§ 6

(1) Waren, die an sich selbst oder auf ihrer Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Fabrik- oder Handelsmarken, Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren darstellen, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme zwecks Beseitigung der unrichtigen Angaben.

(2) Die Beschlagnahme nach Abs. 1 erfolgt durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nach dem zollrechtlich gültigen Verfahren; dieses ordnet auch die zur Beseitigung der falschen Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen nicht entsprochen, oder ist die Beseitigung unzulässig, so verfügt das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Einziehung der Waren.

IV.

Madrider Markenabkommen

§ 7

In Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sind die Vorschriften des Warenzeichengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8

(1) Anträge auf internationale Registrierung, Anträge auf Erneuerung der internationalen Registrierung sowie alle sonstigen in Zusammenhang mit dieser stehenden Anträge, insbesondere Devisenanträge und Zahlungsanträge, sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtsbehandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens (GBl. I S. 465) zu stellen und zu behandeln.

(2) Außer der in Artikel 8 des Abkommens für das Internationale Büro in Bern bestimmten Gebühr ist durch den Anmelder eine Gebühr nach der Gebührenordnung an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Beide Gebühren sind auch für die Erneuerung der internationalen Registrierung zu zahlen.

§ 9

An die Stelle der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes tritt für international registrierte ausländische Marken gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens die Veröffentlichung in dem vom Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegebenen Blatt.

§ 10

Tag und Nummer der internationalen Registrierung eines nach § 9 des Warenzeichengesetzes eingetragenen Warenzeichens sind im Warenzeichenregister zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 11

Der Verzicht des Berechtigten auf den internationalen Schutz oder seine Versagung in einem oder in mehreren der Verbandsländer wird in das Warenzeichenregister nicht eingetragen.

§ 12

(1) Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei angegebenen Waren zur Eintragung in das Warenzeichenregister der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet und dort eingetragen worden wäre. Die Wirkung entfällt und gilt als niemals eingetreten, wenn und insoweit der Marke nach den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik der Warenzeichenschutz in der Deutschen Demokratischen Republik entzogen wird. Die internationale Registrierung ist ferner für die Deutsche Demokratische Republik ohne Wirkung, wenn sie in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden ist, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) International registrierte ausländische Marken werden nicht in das Warenzeichenregister eingetragen.

§ 13

International registrierte ausländische Marken können in der Deutschen Demokratischen Republik nur durch einen hier bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Es kann jedoch bei der Prüfung der Marke eine Erklärung, durch die ein gegen die Gewährung des Schutzes erhobenes Bedenken entkräftet wird, zugelassen werden, auch wenn kein Vertreter bestellt ist.

§ 14

Der Schutz ist einer international registrierten Marke nicht deswegen zu versagen, weil die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes fehlt.

§ 15

Die in Artikel 9 bis Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen angemeldet und in das Warenzeichenregister eingetragen worden ist.

§ 16

An die Stelle der Löschung nach den §§ 14 und 15 des Warenzeichengesetzes tritt die Entziehung des Schutzes.

V.

Haager Musterabkommen

§ 17

Für Anträge auf internationale Registrierung von Mustern oder Modellen (Geschmacksmustern), Anträge auf Verlängerung des Schutzes gemäß Artikel 11 des Abkommens sowie alle sonstigen mit der internationalen Registrierung in Zusammenhang stehenden Anträge, insbesondere Zahlungs- und Devisenanträge, gilt die Bestimmung des § 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 18

Die internationale Hinterlegung erzeugt in der Deutschen Demokratischen Republik die gleiche Wirkung, wie wenn dort die Hinterlegung im Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung erfolgt wäre.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 19

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 9. November 1922 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (RGBl. II S. 778);
2. § 2 des Gesetzes vom 21. März 1925 über den Beitritt zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (RGBl. II S. 115);
3. § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1922 über den Beitritt zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (RGBl. II S. 689);
4. Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1928 über die am 6. November 1925 in Haag revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (RGBl. II S. 175).

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die lediglich das Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen betreffen, ist dieses zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Verordnung
über die Kosten in Strafsachen.**

Vom 15. März 1956

§ 1

Grundsatz

Für das Verfahren in Strafsachen werden Kosten nur nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

**Gebühren und Auslagen
für das Verfahren in Strafsachen; Haftkosten**

(1) Gebühren für das Verfahren in Strafsachen werden in Zukunft nicht mehr erhoben. Das gleiche gilt für die Kosten, die beim Vollzug einer Freiheitsstrafe oder während der Untersuchungshaft (Haftkosten) entstehen.

(2) Auslagen, die dem Staatshaushalt während eines Strafverfahrens für die Entschädigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für Post-, Fernsprech- oder Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke entstehen, hat der Angeklagte nach Maßgabe der §§ 353 ff. der Strafprozeßordnung zu tragen, wenn diese Auslagen den Betrag von 3 DM übersteigen.

§ 3

Kosten für das Anschlußverfahren

(1) Hat der Verletzte in einem Strafverfahren gemäß § 268 der Strafprozeßordnung einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht und wird im Strafverfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, so sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, so findet § 2 Abs. 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Klage im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruches gemäß § 270 der Strafprozeßordnung an das Zivilgericht verwiesen, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens in Zivilsachen.

§ 4

Kosten im Privatklageverfahren

(1) Das Gericht soll in Privatklagesachen dem Privatkläger eine Gebühr auferlegen, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird oder der Privatkläger

in der Hauptverhandlung I. oder II. Instanz nicht erscheint und die Privatklage aus diesem Grunde als zurückgenommen gilt. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird und die Hauptverhandlung ergeben hat, daß die Privatklage leichtfertig erhoben worden ist.

(2) Die Gebühr, die das Gericht gemäß Abs. 1 Satz 1 festsetzen kann, beträgt 5 DM bis 50 DM. Das Gericht kann die vorschußweise Zahlung dieser Gebühr vor der Terminanberaumung anordnen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sowie des § 357 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verfahren in Strafsachen sowie Haftkosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Soll gestellt, aber noch nicht gezahlt worden sind, sind zu löschen.

(2) Bereits gezahlte Gerichtskosten und Haftkosten werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152) sowie die hierzu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen, soweit sie die Kosten in Strafsachen betreffen, sowie alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Dr. Benjamin Minister

Anordnung

**über den Abschluß von Verträgen über die Mast
von Schlachtvieh.**

Vom 29. Februar 1956

Auf Grund des § 58 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — in folgendem „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

Teil I

Schweinemastverträge mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften (KG) sind berechtigt, neben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh besondere Verträge über die Lieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) mit

a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und von VEB für Mast von Schlachtvieh);

b) örtlichen Viehmastbetrieben (der Räte der Städte und Gemeinden);

c) Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen

abzuschließen. (In folgendem werden die unter den Buchstaben a bis c genannten Betriebe kurz „Mastbetriebe“ genannt.)

(2) Volkseigene Betriebe der Lebensmittelindustrie, in denen Nach- und Endprodukte aus ihrer Produktion anfallen, die zu Futterzwecken verwendet werden können, und volkseigene Handelsbetriebe, die mit Futtermitteln handeln, sind, sofern sie nicht zur Pflichtablieferung veranlagt wurden, verpflichtet, über alle gehaltenen Schweine (außer den zur Nachzucht gehaltenen Sauen) Mastverträge nach dieser Anordnung abzuschließen.

(3) Vor Vertragsabschluß ist vom VEAB oder von der KG festzustellen, ob der Mastbetrieb neben der zur Erfüllung seines Ablieferungssolls in Schlachtvieh notwendigen Anzahl von Schweinen tatsächlich noch über Schweine, Ferkel oder Läufer Schweine verfügt, um noch einen Mastvertrag abschließen zu können. Mastverträge, die entgegen dieser Bestimmung abgeschlossen werden, sind ungültig.

(4) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit privaten Handels- und Gewerbebetrieben ist nur dann zulässig, wenn diese Betriebe eine Handels- bzw. Gewerbe genehmigung für ihren Berufszweig oder als Viehmastbetrieb besitzen und die zur Realisierung dieses Vertrages notwendigen Schweine halten. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit anderen Betrieben, insbesondere mit Betrieben bäuerlichen Charakters, Erwerbsgartenbaubetrieben oder mit ablieferungsfreien Betrieben ist nicht zulässig.

§ 2

Bedingungen der Schweinemast

(1) Die Mastverträge sind für eine Laufzeit von höchstens neun Monaten, nach Möglichkeit aber für eine kürzere Laufzeit abzuschließen.

(2) Der Mastvertrag gilt nur dann als erfüllt, wenn bei der Abnahme des Mastschweines das Lebendgewicht mindestens 125 kg beträgt. Schweine der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein können mit einem Lebendgewicht von mindestens 115 kg abgenommen werden. Auf den Mastverträgen über Schweine dieser Rassen ist der Vermerk „Sondervertrag“ anzubringen.

(3) Die Abnahme der Schweine regelt sich nach den für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh geltenden Abnahmebestimmungen.

(4) Der VEAB bzw. die KG ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die im Mastvertrage vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

Vergünstigungen beim Abschluß von Schweinemastverträgen

§ 3

(1) Der Mastbetrieb erhält nach Abschluß des Vertrages folgende Berechtigung zum Kauf von Waren:

- a) je Mastschwein
30 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts;

b) je Mastschwein für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läuferschweines bis zum Abnahmegewicht aufzumäsende Kilogramm Schwein

- 3 kg Kleie,
1 kg Futtergetreide.

Bei der Berechnung der Mengen der Futtermittel ist vom Einstellgewicht und einem angenommenen Ablieferungsgewicht von 125 kg je Schwein auszugehen. Die Futtermittel, die für das 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) übersteigende Gewicht auszugeben sind, sind erst nach Ablieferung des Mastschweines auszugeben.

(2) Für die zur eigenen Nachzucht nach den Viehzählungen vom Juni und Dezember eines jeden Jahres gehaltenen tragenden und säugenden Sauen, für die kein Mastvertrag abgeschlossen wurde, kann der Mastbetrieb je Sau folgende Waren kaufen:

- 200 kg Futtergetreide,
20 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts.

Betriebe, die Sauen halten, haben nur dann Anspruch auf Futtermittel, wenn sie sich dem VEAB oder der KG gegenüber durch schriftliche Erklärung verpflichten, über alle aus den Würfen der betreffenden Sauen anfallenden lebenden Ferkel Schweinemastverträge abzuschließen. Die Erklärung darüber ist vom VEAB oder der KG als Beleg für die Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel und Braunkohlenbriketts aufzubewahren.

(3) Beim Abschluß von Mastverträgen über Ferkel mit einem Gewicht von nicht mehr als 20 kg je Ferkel können den Mastbetrieben vom VEAB oder der KG Bezugsberechtigungsscheine für Magermilch bis zu 90 kg je Ferkel (für die Dauer von zwei Monaten) ausgestellt werden. Die Magermilch ist von der zuständigen Molkerei zu beziehen.

(4) Zum Kauf der angegebenen Waren erhält der Mastbetrieb vom VEAB oder der KG einen Bezugsberechtigungsschein. Für die Sauenhaltung werden den Mastbetrieben nach Vorlage einer Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, auf Grund der Viehzählung durch den VEAB bzw. die KG Bezugsberechtigungsscheine entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 ausgegeben.

§ 4

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Städte haben gemeinsam mit den Abteilungen Landwirtschaft die Sammlung und Verwertung von Küchenabfällen durch die volkseigenen Industrie- und Handelsbetriebe sowie durch die bestehenden gewerblichen Mästereien zu organisieren, sofern dies nicht schon entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1955 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 363) durchgeführt wird.

§ 5

(1) Bei Erfüllung der Schweinemastverträge ist folgende Naturalprämie zur weiteren Verbesserung des Werkessens auszugeben:

an Industrie- und Handelsbetriebe, Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen

30 % des tatsächlich durch die Mast erzielten Gewichtes (Unterschied zwischen Einstell- und Abnahmegewicht),

(2) Für Viehmastbetriebe der Räte der Städte und Gemeinden sowie für gewerbliche Viehmastbetriebe ist keine Naturalprämie zu gewähren.

(3) Voraussetzung der Gewährung der Naturalprämie nach Abs. 1 ist, daß in den Betrieben oder in den genannten Wirtschaften eine Werk- oder Gemeinschaftsküche unterhalten wird. Die Naturalprämie ist nur zur weiteren Verbesserung des Werkessens oder der Verpflegung zu verwenden. Betriebe und Wirtschaften, die die Naturalprämie nicht in voller Höhe zu diesem Zweck für ihre Belegschaft verwerten, können die Naturalprämie zu den geltenden Aufkaufpreisen und -bedingungen dem VEAB oder der KG verkaufen. Darüber soll bereits im Mastvertrag die erforderliche Vereinbarung getroffen werden.

(4) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg), so kann der Mastbetrieb die entsprechende Anzahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen einbehalten.

(5) Das Gewicht der von den Mastbetrieben einbehaltenen Mastschweine ist bei der Ermittlung der Höhe der Prämie unabhängig vom tatsächlichen Gewicht mit 125 kg Lebendgewicht anzurechnen.

(6) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Schweines erreicht, so erhält der Mastbetrieb vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezuge von Fleisch, Innereien und Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

§ 6

Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen

(1) Mastbetriebe, die ihren Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen für die vertragliche Schweinemast aus der eigenen Aufzucht nicht decken können, haben den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Bedarf anzugeben.

(2) Sofern die Mastbetriebe Ferkel oder Läufer Schweine von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zur Mästung gegen Übernahme des Ablieferungssolls übernehmen, ist ihnen bei der Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht zum Erfassungspreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

(3) Im Mastvertrag ist nur dann ein Einstellgewicht zu vermerken, wenn vom Mastbetrieb beim Zukauf von Ferkeln bzw. Läufer Schweinen vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eine Sollverpflichtung übernommen wurde. Bei Betrieben, die Ferkel selbst aufziehen oder ohne Sollbelastung erworben haben, ist kein Einstellgewicht im Mastvertrag einzusetzen. Die Futtermittel, Naturalprämie und der Preis sind in solchen Fällen vom vollen Ablieferungsgewicht der Schweine zu berechnen.

§ 7

Kennzeichnung der Schweine

(1) Schweine, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind vom VEAB bzw. von der KG entsprechend

den geltenden Abnahmebestimmungen zu kennzeichnen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Schweine während der Mastperiode, so sind die Mastbetriebe verpflichtet, ihren Vertragspartner davon innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach Abs. 1 und unter Beifügung einer Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen. Aus der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt muß das Gewicht des Kadavers ersichtlich sein. Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 80 kg, so sind die zuviel gelieferten Futtermittel auf bestehende oder noch entstehende Ansprüche des Mästers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 80 kg, werden die gelieferten Futtermittel nicht angerechnet.

(3) Die VEAB und die KG haben die sich aus Abs. 2 ergebenden Vertragsberichtigungen durchzuführen; sie sind durch den VEAB in die monatliche Planabrechnung mit aufzunehmen.

§ 8

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (115 kg nach § 2 Abs. 2) ist für das durch die Mast erzielte Gewicht (Unterschied zwischen Einstell- und Abnahmegewicht)

der zweifache Erfassungspreis nach der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906)

zu zahlen.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgelegte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermins je Woche um 2%, höchstens aber um 24%. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der einfache Erfassungspreis zu zahlen.

(3) Bei der Abrechnung mit den Mastbetrieben wird nur für das durch die Mast erzielte Gewicht der zweifache Erfassungspreis bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, das auf dem Mastvertrag vermerkt ist (Einstellgewicht), wird der einfache Erfassungspreis bezahlt.

(4) Wurden die Futtermittel nicht innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer des Bezugsberechtigungscheines durch die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — geliefert und wird dies von der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft auf dem Vertrag bestätigt, so verlängert sich der im Vertrag festgelegte Ablieferungstermin ohne besondere Vereinbarung um vier Wochen. Bei einer solchen Verlängerung tritt keine Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 ein.

(5) Der Abnahmepreis ist vom VEAB oder von der KG entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Mastbetrieb über die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder die Bank bzw. an das angegebene Kreditinstitut zu überweisen.

§ 9

Behandlung von Schweinemastverträgen bei Notschlachtungen

Wird ein Mastschwein wegen besonderer Umstände (z. B. Seuchen, Notschlachtung, Schlachtung wegen Erkrankung), die durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt werden, während der Vertragsdauer abgeliefert, so ist die Abrechnung und Bezahlung des Schweines nach den geltenden Bestimmungen über die Abnahme des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches vorzunehmen. Der Vertrag ist auf die noch verbleibende Anzahl von Schweinen zu berichtigen.

Teil II

Schweinemastverträge mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 10

Abschluß von Schweinemastverträgen mit LPG

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind berechtigt, mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) neben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh Verträge über die Lieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) abzuschließen.

(2) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden Bezirk festgelegten Planzahlen der abzuschließenden Mastverträge sind durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke auf die Kreise und von diesen auf die LPG aufzuschlüsseln. In den Produktionsplänen der LPG sind die Planzahlen der abzuschließenden Mastverträge — getrennt nach Quartalen — aufzunehmen.

(3) Bei der Aufschlüsselung auf die einzelnen LPG ist zu beachten, daß vor allem mit solchen LPG Schweinemastverträge abzuschließen sind, die wirtschaftlich noch nicht gefestigt sind.

(4) Dem VEAB ist der Abschluß von Mastverträgen nur dann gestattet, wenn

- a) die LPG außer der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh und den übernommenen Sollverpflichtungen aus den Zukäufen von Zucht- und Nutztvieh tatsächlich über die laut Produktionsplan vorgesehenen Schweine (Produktion) verfügt, über die Schweinemastverträge abgeschlossen werden können;
- b) die Erfüllung der von der jeweiligen LPG vorher abgeschlossenen Verträge in der Regel termingemäß durchgeführt wurde;
- c) es sich um LPG des Typ III handelt oder um LPG des Typ I und II, sofern diese genossenschaftlich Schweine halten.

(5) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit einzelnen Mitgliedern der LPG des Typ I, II und III ist nicht gestattet; derartige Verträge sind ungültig.

(6) Die Schweine aus Mastverträgen mit LPG brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

§ 11

Bedingungen der Schweinemast

(1) Die Mastverträge sind mit einer Laufzeit von höchstens acht Monaten, nach Möglichkeit aber für eine kürzere Laufzeit abzuschließen.

(2) Der Mastvertrag gilt als erfüllt, wenn das Lebendgewicht bei der Abnahme des Mastschweines aller Rassen (auch bei Schweinen der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein) mindestens 115 kg beträgt.

(3) Die Abnahme der Schweine regelt sich nach den geltenden Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(4) Die VEAB sind zur Abnahme der Schweine auf Mastvertrag nur dann verpflichtet, wenn die Bedingungen über die Liefertermine und die Mindestgewichte erfüllt sind. Sind die Mindestgewichte der Mastschweine erreicht, haben die VEAB diese Schweine von den LPG auch bei vorfristiger Ablieferung abzunehmen.

(5) Der VEAB kann die Abnahme untergewichtiger Schweine in Erfüllung des Vertrages ablehnen.

§ 12

Vergünstigungen

Die LPG erhält vom VEAB bei Vertragsabschluß je Schwein eine Bezugsberechtigung über

- 150 kg Kleie,
- 50 kg Futtergetreide,
- 20 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 13

(1) Für die abgelieferten Schweine im Lebendgewicht von mindestens 115 kg je Schwein haben die VEAB den für Aufkaufverträge festgelegten Aufkaufpreis (vgl. Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse [GBl. I S. 916]) zu zahlen.

(2) Wurden die Vertragsbedingungen über die Ablieferungstermine und über das Mindestgewicht nicht eingehalten, so hat der VEAB nur den am Tage der Ablieferung gültigen Aufkaufpreis zu bezahlen, der bei Verkauf ohne den Abschluß von Aufkaufverträgen bezahlt wird. Diese Regelung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Für die Ablieferungen in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1956 ist der jeweils gültige Aufkaufpreis auf Grund von Aufkaufverträgen (Mindestpreis) zu zahlen.

(3) Erfüllt die LPG den Vertrag vorfristig, so hat der VEAB den Aufkaufpreis für Aufkaufverträge zu zahlen, der am Tage der Ablieferung gültig ist.

(4) Zu den vorgenannten Aufkaufpreisen werden bei der Ablieferung von Schweinen auf Grund von Mastverträgen keine weiteren Preiszuschläge gewährt.

§ 14

Bei der Ablieferung von Mastschweinen durch die LPG auf Grund von Verträgen, die vor Wirksamkeit dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber nicht termingemäß erfüllt werden, ist die Bezahlung vom VEAB nach § 13 Abs. 2 vorzunehmen. Vertragsstrafen sind nicht mehr zu berechnen. Werden die Verträge termingemäß erfüllt, regelt sich die Bezahlung nach § 13 Abs. 1.

§ 15

Behandlung der Schweinemastverträge mit LPG bei Ausbruch von Schweinepest oder anderen Seuchen

(1) Muß infolge Ausbruchs von Schweinepest oder anderen Seuchen in einer LPG der gesamte Schweinebestand geschlachtet werden, so ist der Mastvertrag nach Vorlage durch den VEAB durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises aufzuheben.

(2) Wurden die Schweine der LPG in mehreren Stalungen gehalten und ist durch die Schweinepest nur ein Teilverlust entstanden, so hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten über die Erfüllung der Verträge zu einer späteren Zeit oder über eine teilweise Aufhebung der Verträge zu entscheiden.

(3) Bei Verlängerung der Verträge ist ein kurzfristiger Termin anzustreben. Die Verlängerung des Vertrages ist dem VEAB mitzuteilen und von diesem in seinem Vertrag zu vermerken.

(4) Bei Verlängerung von Verträgen infolge Schweinepest oder anderen Seuchen ist vom VEAB der LPG bei der Ablieferung von Mastschweinen zur Erfüllung der verlängerten Verträge der Aufkaufpreis nach § 13 Abs. 1 zu zahlen, sofern zum Zeitpunkt der Ablieferung die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

(5) Der VEAB hat den Räten der Gemeinden von den Änderungen der Mastverträge zur Eintragung in die Erzeugerkartei Kenntnis zu geben.

(6) Über alle anderen Anträge auf Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Schweinemastverträgen mit LPG haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke zu entscheiden. Von der Entscheidung sind beide Vertragspartner in Kenntnis zu setzen.

Teil III

Verträge über die Mast von Jungrindern

§ 16

Abschluß der Verträge über die Mast von Jungrindern

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften (KG) sind berechtigt, neben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh Verträge über die Mast von Jungrindern, in folgendem „Verträge“ genannt, mit

- a) Bauernwirtschaften,
- b) Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (mit LPG nur die VEAB),
- c) Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und

d) anderen landwirtschaftlichen Betrieben und Erzeugern, die Rinder halten (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und von VEB für Mast von Schlachtvieh),

abzuschließen.

Die Kontingente der Verträge werden für jeden Bezirk vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

(2) Vor Vertragsabschluß ist festzustellen, ob die unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Tierhalter neben der zur Erfüllung ihrer Ablieferungsverpflichtungen erforderlichen Anzahl von Tieren noch über Kälber verfügen, um den Vertrag abschließen zu können.

§ 17

Bedingungen für die Mast von Jungrindern

(1) Die Kälber müssen am Tage des Vertragsabschlusses mindestens ein Alter von 14 Tagen erreicht haben und dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen. Sie müssen gesund sein. Zur Mast dürfen nur männliche, nicht herdbuchfähige Kälber sowie zuchtuntaugliche weibliche Kälber vertraglich gebunden werden.

(2) Die Laufzeit der Verträge darf 12 Monate nicht übersteigen.

(3) Der Betrieb muß sich vertraglich verpflichten, durch die Mast das Lebendgewicht jedes Kalbes, über das ein Vertrag abgeschlossen wird, auf mindestens 250 kg und so zu erhöhen, daß es die Qualitätsmerkmale der Schlachtwertklassen A bis C erreicht. Der VEAB bzw. die KG ist zur Abnahme der Jungrinder nur verpflichtet, wenn diese Bedingungen fristgemäß (Abs. 2) erfüllt sind.

(4) Die Abnahme der Jungrinder regelt sich nach den Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

§ 18

Vergünstigungen

(1) Der ablieferungspflichtige Erzeuger oder Betrieb bzw. die LPG erhält vom VEAB bzw. von der KG bei Vertragsabschluß je Kalb

- a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch (3,5 % Fettgehalt) in Höhe von 160 kg und
- b) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Getreide in Höhe von 300 kg sowie
- c) eine Bezugsberechtigung über 300 kg Magermilch.

Die Gutschriften für die im laufenden Jahr abgeschlossenen Verträge können auf Wunsch des Erzeugers auch auf die Pflichtablieferung des folgenden Jahres angerechnet werden.

(2) Über die den Erzeugern zustehenden Gutschriften sind von dem VEAB und der KG monatlich Nachweise (getrennt für Milch und Getreide) gemeindeweise in doppelter Ausfertigung auszustellen.

Von den Nachweisen erhält die erste Ausfertigung

die Erfassungsstelle des VEAB bzw. die Molkerei zur Verbuchung in der Lieferantenkartei;

zweite Ausfertigung

der Rat der Gemeinde zur Verbuchung in der Erzeugerkartei.

Die Erfassungsstellen und die Molkereien haben die verbuchten Anrechnungen dem VEAB zur Aufnahme in die Planabrechnung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu melden.

(3) Ablieferungsfreie Erzeuger erhalten nach Abschluß des Vertrages als Vergünstigung folgende Bezugsberechtigungen:

- a) 500 kg Magermilch beim Abschluß des Vertrages;
- b) 300 kg Futtergetreide oder andere Futtermittel im Austausch.

§ 19

Kennzeichnung der Kälber

(1) Kälber, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind von dem VEAB bzw. der KG mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummer der Ohrmarke ist im Vertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Kälber oder Jungrinder während der Mastperiode, so ist der Erzeuger, der Betrieb oder die LPG verpflichtet, den Vertragspartner innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt — auf der die Nummer der Ohrmarke anzugeben ist — schriftlich zu verständigen. Der Vertrag ist von den Vertragspartnern mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zu ändern bzw. aufzuheben.

(3) Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 100 kg, so sind die Futtermittelgutschriften auf bestehende oder noch entstehende Futtermittelansprüche des Erzeugers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 100 kg, werden die Futtermittelgutschriften nicht angerechnet.

§ 20

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für die abgelieferten Jungrinder, die den Vertragsbedingungen des § 17 Abs. 3 entsprechen, beträgt der Abnahmepreis je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmewicht)

bei der Schlachtwertklasse A	427,50 DM
bei der Schlachtwertklasse B	350,50 DM
bei der Schlachtwertklasse C	261,— DM

(2) Bei Nichterfüllung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen über die Ablieferungstermine und über die Mindestgewichte durch den Erzeuger beträgt der Abnahmepreis je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmewicht)

bei der Schlachtwertklasse A	396,— DM
bei der Schlachtwertklasse B	320,— DM
bei der Schlachtwertklasse C	222,— DM
bei der Schlachtwertklasse D	127,50 DM

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann erforderlichenfalls diese Abnahmepreise ändern bzw. neu festsetzen. Die geänderten Preise sind von den VEAB und den KG entsprechend bekanntzumachen.

Teil IV

Schlußbestimmungen

§ 21

Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts

(1) Die ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts gelten vier Wochen.

(2) Die Mastbetriebe bzw. LPG erhalten die Futtermittel und Braunkohlenbriketts auf Grund von Bezugsberechtigungen bei der örtlich zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft — zum geltenden Kleinhandelspreis. Die Magermilch ist bei der zuständigen Molkerei innerhalb von drei Monaten zu beziehen (auf Wunsch des Erzeugers in monatlichen Teilmengen). Die Mastbetriebe und LPG sind berechtigt, größere Mengen Futtermittel über den VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen. Die Braunkohlenbriketts können auch durch den Einzelhandel bezogen werden.

(3) Die VEAB und die KG haben für die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

(4) VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — und Einzelhändler, die ausgestellte Bezugsberechtigungen nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies dem VEAB bzw. der KG unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der VEAB bzw. die KG ist verpflichtet, in Verbindung mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Maßnahmen zu treffen, die die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungen sichern.

(5) Ist der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft —, dem VEAB oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die Lieferung der Futtermittel oder Braunkohlenbriketts innerhalb von vier Wochen nicht möglich, so dürfen sie die Gültigkeitsdauer im Höchstfall auf weitere vier Wochen verlängern. Mastbetriebe und LPG, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren ihren Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit.

(6) Auf Wunsch der Mastbetriebe (sofern diese der Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen unterliegen) und der LPG kann das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide des laufenden Jahres angerechnet werden. Der VEAB ist verpflichtet, die Anrechnung auf die Pflichtablieferung in der Lieferantenkartei zu vermerken. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist zu entwerfen. Ist das Aufkaufkontor der Konsumgenossenschaften Vertragspartner und wird die Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung gewünscht, so hat das Aufkaufkontor der Konsumgenossenschaften dem VEAB den Bezugsberechtigungsschein zur Eintragung in die Lieferantenkartei zu übergeben. Der Rat der Gemeinde ist zur

Eintragung in die Erzeugerkartei von der erfolgten Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Mastbetriebes bzw. der LPG zu verständigen.

(7) Belieferte Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerfen und der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) beizufügen.

§ 22

Austauschfuttermittel

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann an Stelle der in dieser Anordnung genannten Futtermittel auch andere Futtermittel im Austausch festsetzen.

§ 23

Muster für Schweinemastverträge und Verträge über die Mast von Jungrindern

Die Muster der Schweinemastverträge und der Verträge über die Mast von Jungrindern werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben. Die Verträge sind zweifach auszufertigen; die erste Ausfertigung erhält der Mastbetrieb, die zweite Ausfertigung der VEAB bzw. die KG.

§ 24

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB und die KG beim Abschluß von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft Maßnahmen festzulegen, um die termingemäße Erfüllung der Verträge zu sichern.

(2) Die VEAB und die KG haben sich während der Laufzeit der Verträge — mindestens einmal im Quartal — vom Ablauf der Mast in den Betrieben und von der Einhaltung der Bedingungen der Verträge zu überzeugen. Bei Gefährdung der Vertragserfüllung sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Verträge sichern.

(3) Über die Abschlüsse und die Erfüllung der Schweinemastverträge haben die Erfassungsstellen der VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften Mastkarteien zu führen, die als Unterlage für eine ständige Auswertung zu benutzen sind.

(4) Die Abschlüsse und die Erfüllung der Verträge über den Aufkauf von Jungrindern sind von den Erfassungsstellen der VEAB in der Lieferantenkartei für Schlachtvieh und von den Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften in die Mastkartei einzutragen.

(5) Die Erfassungsstellen der VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den Räten der Gemeinden monatlich die Anzahl der abgeschlossenen Schweinemastverträge und der Verträge über die Mast von Jungrindern sowie deren Fälligkeit mitzuteilen. Die Räte der Gemeinden haben die Angaben in der vorgeschriebenen Spalte der Erzeugerkartei einzutragen und die termingerechte Realisierung der Verträge zu sichern.

(6) Verkaufsberechtigungen für den freien Verkauf von Schlachtvieh dürfen von den Räten der Gemeinden für den betreffenden Betrieb nur dann ausgestellt werden, wenn die Schweinemastverträge und die Verträge über die Mast von Jungrindern termingemäß erfüllt wurden.

(7) Die VEAB haben monatlich über den Abschluß und die Erfüllung von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen. Die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, monatlich ihre Abrechnung über den Abschluß von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern sowie deren Erfüllung den VEAB vorzulegen.

(8) Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von den Auslieferungsstellen auf den vorgeschriebenen Vordrucken nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Molkereien hinsichtlich der Magermilch.

§ 25

Streitigkeiten aus Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern

Streitigkeiten aus Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern entscheiden bei volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben die Staatlichen Vertragsgerichte, bei den übrigen Betrieben die zuständigen Gerichte.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten nach § 65 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) sämtliche bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen Vorschriften, insbesondere folgende außer Kraft:

a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — (GBl. S. 139);

b) Vierte Anordnung vom 28. August 1953 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion) (GBl. S. 959);

c) Anordnung vom 28. September 1954 über den Aufkauf von Jungrindern (ZBl. S. 482).

(3) Schweinemastverträge und Verträge über den Aufkauf von Jungrindern, die bis zum 31. Dezember 1955 nach den im Abs. 2 genannten Vorschriften abgeschlossen wurden, bleiben bis zur Erfüllung rechtswirksam.

Berlin, den 29. Februar 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

ERICH ARLT UND HERBERT ERASMUS

Erfinder- und Warenzeichenschutz im In- und Ausland

Herausgegeben im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen
Demokratischen Republik von Herbert Erasmus

Band I

Deutschland mit Anhang: Internationale Verträge

DIN A 5 · 472 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Mit dieser Sammlung wird für die behandelten Länder eine kurze Übersicht über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit den Gebühren auf Grund der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgewordenen Regelung vorgelegt. Der Wortlaut der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist nach den Unterlagen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wiedergegeben. Band I bringt die gesetzliche Regelung des Patent-, Vorschlags-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der wichtigsten Bestimmungen für die Neuerer- und Wettbewerbsbewegung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Im Teil Westdeutschland sind das Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetz und die Gebührensätze nach dem neuesten Stand enthalten. In einem Anhang werden außer allgemeinen Übersichten die verschiedenen Fassungen der Internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach ihrem vollen Wortlaut in deutscher und französischer Sprache wiedergegeben.

HERBERT ERASMUS

Band II

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Länder der Volksdemokratie

DIN A 5 · 468 Seiten · Halbleinen 9,50 DM

Der Band II bringt neben Übersichten über die Anmeldebestimmungen für Urheberscheine, Patente und Warenzeichen den vollen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über den Erfinder- und Neuererschutz, einschließlich der Vergütungsrichtlinien und Tabellen und der Ausführungsanordnungen

Im August 1956 erscheint

Band III

Teil 1: Europa, Teil 2: Amerika, Teil 3: Asien, Afrika und Australien

LOSEBLATTSAMMLUNG

*mit Hebelmechanik in Ordnern zu je etwa 800 Seiten · DIN A 5 · Preis etwa 60,— DM
zuzüglich 3 Ordner (1 Ordner je etwa 1,90 DM)*

Nachträge erscheinen etwa halbjährlich

Der Band III enthält in seinen drei Teilen Übersichten für den Erfinder- und Warenzeichenschutz in 19 europäischen Ländern und in den wichtigsten Ländern Amerikas, Afrikas, Asiens und Australiens mit der dazugehörigen Gesetzgebung einschließlich des unlauteren Wettbewerbs und einzelner besonderer Bestimmungen über die Kennzeichnung von Import- und Exportwaren. In den Übersichten wird auf die entsprechenden Gesetzesstellen verwiesen, so daß dem Benutzer des Werkes die eigene Orientierung und das Studium der einschlägigen Bestimmungen erleichtert ist.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. März 1956	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Verordnung über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik	281
15. 3. 56	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen ..	285
8. 3. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, — Stipendien für die im Ausland studierenden Aspiranten —	287

Verordnung
über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 15. März 1956

§ 1
Das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik wird für verbindlich erklärt.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpf
 Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut
der volkseigenen Sparkassen
der Deutschen Demokratischen Republik

Zum Zwecke der weiteren Entwicklung der Arbeit der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, als den Hauptträgern der Sammlung der freien Mittel der Bevölkerung, wird das nachfolgende Statut erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Aufgaben der Sparkassen**

Die volkseigenen Sparkassen als Geld- und Kreditinstitute der Bevölkerung haben die Aufgabe:

die freien Geldmittel der Bevölkerung als Spareinlagen und sonstige Einlagen entgegenzunehmen, sicher zu verwalten, im Interesse der Sparer und im Interesse des Aufbaues anzulegen sowie den Sparwillen in der Bevölkerung zu beleben und zu stärken,

den Zahlungsverkehr nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen,

im Rahmen der Kreditpläne kurz- und langfristige Kredite zu gewähren.

§ 2**Rechtliche Stellung**

(1) Die volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik sind juristische Personen und arbeiten auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die volkseigenen Sparkassen sind Einrichtungen in den Kreisen und den Räten der Kreise unterstellt.

(2) Jede volkseigene Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3**Sitz und Bezeichnung**

(1) In jedem Kreis arbeitet eine volkseigene Sparkasse. In Stadtkreisen, die gleichzeitig Sitz des Rates eines Landkreises sind, kann eine gemeinsame Sparkasse des Stadt- und Landkreises nach Zustimmung des Ministers der Finanzen ihre Tätigkeit ausüben.

(2) Die volkseigenen Sparkassen führen die Bezeichnung „Kreissparkasse ...“ oder „Stadtparkasse ...“ oder „Stadt- und Kreissparkasse ...“. Die Bezeichnungen „Sparkasse“ und „Sparkassenbuch“ werden nur von den volkseigenen Sparkassen geführt. Ausnahmen genehmigt der Minister der Finanzen.

(3) Die Hauptstelle der Sparkasse muß sich am Sitz des Rates des Kreises befinden.

§ 4

Zweigstellen

(1) Die Sparkassen unterhalten Leitzweigstellen, Hauptzweigstellen, Zweigstellen, Betriebszweigstellen, Betriebsnebenstellen, Nebenstellen und Agenturen.

(2) Die Erlaubnis zur Errichtung und Schließung von Zweigstellen im Rahmen der jährlichen Pläne zur Entwicklung des Zweigstellennetzes erteilt der Abteilungsleiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

Das Zweigstellennetz der Sparkassen muß den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen und die reibungslose Ein- und Auszahlung von Einlagen gewährleisten.

§ 5

Fonds

(1) Jede volkseigene Sparkasse hat einen Anlagefonds in Höhe der Grundmittel der Sparkasse (Grundstücke, Einrichtungsgegenstände usw.), der nach den Bestimmungen über die Investitionen ergänzt wird.

(2) Jede volkseigene Sparkasse bildet einen Reservefonds durch jährliche Zuführung von 50% des Jahresgewinnes der Sparkasse. Die Höhe des Reservefonds richtet sich nach den Direktiven des Ministers der Finanzen.

§ 6

Planung

(1) Die Sparkassen arbeiten nach einem Finanzplan sowie nach Einlagen-, Kredit- und Bargeldumsätzen. Sie stellen ihre Pläne auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes nach den Direktiven des Ministers der Finanzen auf.

(2) Der Rat des Kreises bestätigt den Finanzplan der Sparkasse und überwacht dessen Erfüllung.

II. Leitung und Aufsicht der Sparkassen

§ 7

Leitung

(1) Jede Sparkasse wird von einem Direktor eigenverantwortlich geleitet.

(2) Der Direktor der Sparkasse wird durch den Rat des Kreises berufen und abberufen. Der Direktor der Sparkasse ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor der Sparkasse übt die Leitung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus.

(4) Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit des Direktors der Sparkasse beauftragt dieser nach Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — einen der Abteilungsleiter der Sparkasse mit der Führung der Geschäfte.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich.

§ 8

Vertretung der Sparkassen und Form der Urkunden

(1) Der Direktor der Sparkasse vertritt die Sparkasse gemeinschaftlich mit einem Abteilungsleiter der Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Alle Erklärungen, die die Sparkasse verpflichten (Vollmachten, Urkunden, Dokumente in Grundstücksangelegenheiten und Grundbuchsachen usw.), sind von

dem Direktor und einem Abteilungsleiter zu unterschreiben und nach den Bestimmungen der Siegelordnung mit dem Dienstsiegel zu versehen. Urkunden, die durch diese Personen unter Beifügung des Dienstsiegels unterschrieben sind, haben den Charakter öffentlicher Urkunden.

(3) Die Unterschriftsleistung bei Überweisungen im Zahlungsverkehr, bei Bestätigungen, Quittungen, Ausweisen, bei Eintragungen in Sparkassenbücher regeln sich nach der Unterschriftenordnung sowie nach den innerbetrieblichen Dienstabweisungen. Dabei muß die Unterschriftsleistung jeweils durch zwei verantwortliche Angestellte erfolgen. Die Unterschriftsberechtigten der Sparkasse mit dem Muster ihrer Unterschrift sind durch Aushang in den Kassenräumen den Einzahlern bekanntzumachen.

(4) Für Zweigstellen mit nur einem Mitarbeiter erfolgt die Unterschriftsleistung für den Geschäftsverkehr in diesen Zweigstellen allein durch den Verwalter der Zweigstelle.

§ 9

Personal der Sparkassen

(1) Der Direktor der Sparkasse ist dafür verantwortlich, daß die personelle Besetzung der Sparkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben sichert.

(2) Die Angestellten der Sparkasse werden von dem Direktor nach dem bestätigten Stellenplan eingestellt und entlassen.

(3) Die Mitarbeiter in den Sparkassen sind zur Verschwiegenheit während und auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Person der Sparer und anderer Kunden sowie über deren Kontenbestände im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden disziplinarisch oder erforderlichenfalls gerichtlich geahndet.

(4) Die Mitarbeiter der Sparkassen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

§ 10

Aufsicht, Anleitung und Kontrolle

(1) Die Sparkassen arbeiten nach den vom Minister der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Die von der Deutschen Notenbank auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik erlassenen Anordnungen sind für die Arbeit der Sparkassen verbindlich.

(2) Die Sparkassen unterstehen in grundsätzlichen Fragen der Aufsicht und Weisung des Ministers der Finanzen.

(3) Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen auf der Grundlage der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Direktiven obliegt den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen —.

(4) Die Revision der Sparkassen erfolgt entsprechend der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) durch die Revisionsorgane der Eigenkontrolle der Räte der Bezirke.

(5) Die Deutsche Notenbank übt die Kontrolle über die Durchführung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes

sowie die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage freier Mittel der Kreditinstitute und die Refinanzierung bei der Deutschen Notenbank aus.

(6) Die ständige Überprüfung des Geschäftsbetriebes der Sparkasse sowie der Sicherheit der Einlagen der Bevölkerung erfolgt durch den Innenrevisor der Sparkasse.

§ 11

Zusammenarbeit der Sparkassen mit den örtlichen Volksvertretungen und der Bevölkerung

(1) Die Mitarbeiter der Sparkassen haben ständig an der Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung für ein regelmäßiges und bewußtes Sparen zu arbeiten.

Die Sparkassen arbeiten dabei eng mit den entsprechenden staatlichen Organen zusammen, insbesondere mit den Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen.

(2) Um eine gute Zusammenarbeit der Sparkassen mit der Bevölkerung zu gewährleisten, sollen in allen Dörfern, Betrieben, Verwaltungen und Organisationen Komitees zur Förderung des Sparens gebildet werden.

(3) Zum Zwecke einer allseitigen Erweiterung der Sparmöglichkeiten bedienen sich die Sparkassen eines breiten Netzes von Helfern in der Bevölkerung.

III. Geschäfte der Sparkasse

A. Spareinlagen

§ 12

Annahme der Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt Spareinlagen ab 1 DM von jedem Bürger, registrierten Vereinen ohne wirtschaftliche Tätigkeit und Gemeinschaftskassen an. Die Hauptmethode der Spareinlagensammlung bildet das Vertragssparen. Das bewußte und regelmäßige Sparen ist besonders zu fördern. Um den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, schließen die Sparkassen Zweckspaarverträge und Bausparverträge ab.

(2) Die Spareinlagen können mit dem Recht der jederzeitigen freien Verfügung oder mit einer bestimmten Laufzeit bzw. mit vereinbarter Kündigung angelegt werden.

(3) Die Spareinlagen werden auf den Namen des Sparerers eingetragen. Er muß sich bei der Konto-Eröffnung durch den Deutschen Personalausweis oder einen diesem gleichgestellten Ausweis legitimieren. Inhaber-Spareinlagen werden ohne Nachweis der Person geführt.

(4) Bei der ersten Einzahlung wird dem Einzahlender ein Sparkassenbuch ausgehändigt.

(5) Alle Ein- und Auszahlungen auf den Konten müssen in den Sparkassenbüchern erkennbar sein.

(6) Einzahlungen auf Sparkassenbücher der Sparkasse werden von allen Sparkassen, der Deutschen Post, den Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank, den Banken für Handwerk und Gewerbe, den Reichsbahnsparbanken und anderen vom Minister der Finanzen zugelassenen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin entgegengenommen.

(7) Einzahlungen auf Lohn- und Gehaltskonten sind den Einzahlungen auf Sparkonten mit dem Recht der jederzeitigen freien Verfügung gleichgestellt. Ein Sparkassenbuch wird für solche Einzahlungen nicht ausgefertigt. Die Ein- und Auszahlungen regeln sich nach den Bedingungen der Gehaltskontenführung.

§ 13

Kleinsparen

(1) Um das Sammeln auch kleinerer Sparbeträge zu fördern, pflegt die Sparkasse alle Arten des Kleinsparens.

(2) Die Ausgabe von Sparmarken sowie die Durchführung des Schulsparens ist ausschließlich Sache der Sparkassen.

§ 14

Verzinsung

(1) Für die eingezahlten Spareinlagen werden dem Sparer jährlich Zinsen vergütet.

(2) Die Zinssätze für Spareinlagen werden vom Minister der Finanzen festgesetzt.

Die Zinssätze sind unterschiedlich und betragen zur Zeit:

- a) für Spareinlagen mit dem Recht der jederzeitigen freien Verfügung, 3 % jährlich,
- b) für Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten, 3 1/2 % jährlich,
- c) für Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten, 3 3/4 % jährlich,
- d) für Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, 4 % jährlich,
- e) für Spareinlagen mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren, 5 % jährlich.

(3) Die Spareinlagen können unter den im Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen auch als Spareinlagen mit entsprechender Kündigungsfrist angelegt werden.

(4) Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Auszahlung.

(5) Die bis zum Jahresende aufgelaufenen Zinsen werden dem Sparguthaben zugeschrieben und sind auch bei Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit frei verfügbar.

(6) Die Zinsen werden nur auf volle DM-Beträge berechnet.

(7) Die Zinssätze für Spareinlagen und ihre Veränderungen werden den Sparern durch einen Aushang in den Räumen der Sparkasse bekanntgemacht. Die Veränderungen der Zinssätze treten von dem Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

§ 15

Auszahlung von Sparguthaben

(1) Der Sparer kann bei Spareinlagen gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a jederzeit die Rückzahlung eines Teilbetrages oder des ganzen Guthabens fordern. Ist das Sparkassenbuch zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen, so erfolgt die Rückzahlung bei jeder Sparkasse (bei Agenturen nur, soweit diese zugelassen sind) und den im § 12 Abs. 6 zur Annahme von Spareinlagen berechtigten Stellen. Im Falle der Abhebung bei einer anderen als der kontoführenden Stelle muß sich der Sparer durch Vorlage des Deutschen Personalausweises oder einen diesem gleichgestellten Ausweis ausweisen.

(2) Auszahlungen können nur bei Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.

(3) Von Spareinlagen, die mit einer vereinbarten Laufzeit angelegt sind, können in besonderen Fällen

mit Einwilligung des Direktors der Sparkasse Auszahlungen auch vor der Fälligkeit erfolgen. Die Bedingungen hierfür legt der Minister der Finanzen fest.

(4) Zu Lasten von Spareinlagen mit dem Recht der jederzeitigen freien Verfügung können unter gleichzeitiger Vorlage des Sparkassenbuches Überweisungen vorgenommen werden.

(5) Bei vollständiger Auszahlung des Sparguthabens muß der Empfänger das Sparkassenbuch zurückgeben.

§ 16

Legitimationsprüfung, Schutz des Sparers, Mündel- einlagen

(1) Die kontoführende Sparkasse zahlt an jeden Vorleger des Sparkassenbuches aus, ohne die Berechtigung des Vorlegenden zu prüfen oder seine Legitimation zu fordern.

(2) Zum Schutze des Sparers kann die Sparkasse, falls irgendwelche Zweifel an der Berechtigung des Vorlegers des Sparkassenbuches bestehen, die Auszahlung des Sparguthabens solange verweigern, bis die Klärung der Rechtsverhältnisse erfolgt ist.

(3) Inhaber-Spareinlagen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Legitimationsprüfung an jeden Vorleger des Inhaber-Sparbuches unter gleichzeitiger Vorlage der Sicherungskarte oder Angabe des Kennwortes ausgezahlt.

(4) Um zu verhindern, daß unberechtigte Personen Auszahlungen erhalten, kann der Sparer besondere Bedingungen (z. B. Kennwort, Sperre für eine bestimmte Person) vereinbaren. In diesem Falle ist die Sparkasse verpflichtet, die Auszahlung nur an solche Personen zu leisten, die die vereinbarten Bedingungen erfüllen.

(5) Sparkassenbücher, auf die der Vormund oder Sorgeberechtigte die Einzahlung mit der Bedingung vornimmt, daß für alle bzw. einen bestimmten Höchstbetrag überschreitende Auszahlungen die Genehmigung der hierfür zuständigen staatlichen Stellen vorliegen muß, müssen einen entsprechenden Sperrvermerk erhalten. In solchen Fällen werden Auszahlungen aus den Sparguthaben nur gegen Vorlage der Zustimmungserklärung und Legitimation des Empfangsberechtigten vorgenommen.

§ 17

Maßnahmen bei Vernichtung, Verlust oder Fälschung des Sparkassenbuches

Für Namens-Sparkassenbücher

(1) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung des Sparkassenbuches ist der Sparer in eigenem Interesse verpflichtet, unverzüglich der Sparkasse Mitteilung zu kommen zu lassen.

(2) Falls die Vernichtung des Sparkassenbuches oder der Verlust glaubwürdig nachgewiesen wird, kann auf Antrag des Sparers ein neues Sparkassenbuch ausgegeben werden.

In allen anderen Fällen der Vernichtung oder des Verlustes eines Sparkassenbuches mit einem Guthaben von mehr als 300 DM ist ein Aufgebotsverfahren und die Ungültigkeitserklärung des Buches notwendig. Das Aufgebotsverfahren ist durch den Sparer bei dem für die Sparkasse zuständigen Gericht zu beantragen.

(3) Wenn das verlorene Sparkassenbuch von einer dritten Person vor der Beendigung des Aufgebotsver-

fahrens vorgelegt wird, so ist die Sparkasse nicht berechtigt, Auszahlungen an diese ohne Zustimmung des Sparers vorzunehmen.

(4) Wenn der Verdacht vorliegt, daß im Sparkassenbuch Fälschungen oder Änderungen vorgenommen worden sind, so werden auf das Guthaben keinerlei Zahlungen vorgenommen. Das Sparkassenbuch wird bis zur vollständigen Klärung einbehalten.

Für Inhaber-Sparbücher

(5) Der Verlust oder die Vernichtung des Inhaber-Sparbuches oder der Sicherungskarte ist zur Verhütung von Mißbrauch in eigenem Interesse des Sparers von diesem unverzüglich der Sparkasse mitzuteilen und die in Verlust geratenen Urkunden für kraftlos erklären zu lassen. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der Urkunde ist vom Sparer bei dem für die Sparkasse zuständigen Gericht zu beantragen.

B. Zahlungsverkehr

§ 18

Führung laufender Konten

(1) Die Sparkasse führt laufende Konten für

- a) Bürger,
- b) Handwerksbetriebe, Handwerker-genossenschaften (außer Produktionsgenossenschaften),
- c) Betriebe der privaten Industrie, des privaten Handels, private Gewerbebetriebe und private Verkehrsunternehmen bis zu zehn Beschäftigten,
- d) Organisationen und Institutionen

und nimmt die zeitweilig freien Geldmittel dieser Konteninhaber als kurzfristige Einlagen oder als Fest- und Kündigungsgelder an.

(2) Für diese Konteninhaber führt die Sparkasse den Zahlungs- und Überweisungsverkehr durch.

(3) Die Sparkasse nimmt Zahlungen zur Weiterleitung an beliebige Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik entgegen und unterstützt die Deutsche Notenbank bei der Planung und Regulierung des Geldumlaufs.

(4) An Plätzen, an denen die Deutsche Notenbank nicht vertreten ist, führt die Sparkasse die Haushaltskonten und erledigt die Kassengeschäfte des Staatshaushalts.

§ 19

Zinssätze

Die Zinssätze für die im § 18 aufgeführten Guthaben werden vom Minister der Finanzen festgesetzt und in den Kassenräumen der Sparkassen bekanntgemacht.

C. Kreditgeschäft

§ 20

Kurzfristige Kredite

(1) Die Sparkassen gewähren im Rahmen der Kreditpläne an ihre Kunden kurzfristige Kredite nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien für kurzfristige Kreditgewährung, herausgegeben von der Deutschen Notenbank, für

- a) Zwecke der Warenproduktion und des Warenumsatzes,
- b) persönliche Bedürfnisse.

(2) Die Höchstsumme des kurzfristigen Kredites für persönliche Bedürfnisse beträgt pro Kreditnehmer 2000 DM.

(3) Die Zinssätze für kurzfristige Kredite werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank festgelegt.

§ 21

Langfristige Kredite

(1) Die Sparkassen gewähren im Rahmen der Kreditpläne langfristige Kredite nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Ministers der Finanzen

- a) für den privaten und genossenschaftlichen nicht landwirtschaftlichen Wohnungsbau,
- b) an Handwerk, Handel und Gewerbe für betriebliche Anlagen,
- c) als Sonderkredite nach den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

(2) Die zu fordernden Sicherheiten für langfristige Kredite, die Höchstsumme des langfristigen Kredites, je Objekt bzw. je Kreditnehmer sowie die Höhe des Zins- und Tilgungssatzes ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

D. Sonstige Geschäfte

§ 22

Auftrags- und andere Aufgaben

Von den Sparkassen werden noch folgende Aufgaben durchgeführt:

- a) Beratung und Betreuung der Bevölkerung bei der Anlegung freier Geldmittel in Anleihen und Hypothekendarlehen,
- b) Übernahme der Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Auftrage der Kunden,
- c) Vermietung von Schließfächern,
- d) Verwaltung von Schuldbuchforderungen als treuhänderische Schuldbuchstellen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Verkauf von Beitragsmarken im Auftrage gesellschaftlicher Organisationen,
- f) alle sonstigen Aufgaben, die den Sparkassen durch Gesetz, Verordnung oder Anweisung des Ministers der Finanzen übertragen werden.

IV. Anlage der Mittel der Sparkassen und Rechnungslegung

§ 23

Sicherheit der Einlagen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der Spareinlagen, der sonstigen Einlagen und anderer Fremdwerte bei den Sparkassen.

§ 24

Anlegung der Bestände

(1) Um die Zahlungsbereitschaft zu sichern, haben die Sparkassen eine Liquiditätsreserve nach den vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank erlassenen Richtlinien für die Anlage freier Mittel der Kreditinstitute und die Refinanzierung bei der Deutschen Notenbank zu unterhalten.

(2) Die Verwendung der übrigen Einlagen ergeben sich aus diesem Statut und den Anlagerichtlinien.

§ 25

Rechnungslegung

(1) Spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres stellen die Sparkassen den Jahresabschluß auf.

(2) Die Gewinne der Sparkassen sind in Höhe von 50 % dem Haushalt des Rates des Kreises und in Höhe der restlichen 50 % gemäß § 5 Abs. 2 dem Reservefonds der Sparkassen zuzuführen.

(3) Aufgetretene Verluste der Sparkassen sind aus dem Reservefonds zu decken. Sind darüber hinaus Verluste entstanden, sind diese durch den Haushalt des Rates des Kreises zu decken.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten des Statuts

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die von der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission erlassenen Bestimmungen über die Satzung der Sparkassen außer Kraft.

Verordnung**über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen.**

Vom 15. März 1956

Die Deckung des ständig steigenden Wasserbedarfes der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Gewässer für Zwecke des Wassersportes und der Volkserholung machen es notwendig, den qualitativen Zustand unserer Gewässer im Interesse der weiteren Verwendungsmöglichkeit des Wassers zu verbessern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Abwasserreinigungsanlagen beim Siedlungswesen

(1) Für Städte und Gemeinden sind mechanische und biologische Abwasserreinigungsanlagen zu bauen, soweit durch die Einleitung der Abwässer aus den Ortsentwässerungsnetzen die vom Amt für Wasserwirtschaft festgesetzte Abwasserlast in den Gewässern überschritten wird.

(2) Bei Neubau und Erweiterung bestehender Siedlungen sind Reinigungsanlagen für alle anfallenden Abwässer gleichzeitig mit dem Siedlungsbau zu errichten. Sie sind bereits mit entsprechender Leistung bei einer Teilbelegung von 25 % in Betrieb zu nehmen.

(3) Die Vorprojekte der Siedlungsbauten sind vor ihrer Bestätigung durch den Planträger in ihrem wasserwirtschaftlichen Teil von der Gütekontrolle der Wasserwirtschaft zu prüfen. Die Auflagen des Prüfbescheides sind verbindlich.

§ 2

Abwasserreinigungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe

(1) Für sämtliche gewerbliche und industrielle Neuanlagen oder für die Erweiterung gewerblicher und industrieller Anlagen, die im Produktionsprozeß Wasser gebrauchen und das gebrauchte Wasser in das Ortsentwässerungsnetz oder direkt in einen Vorfluter oder in den Untergrund einleiten, ist die Erteilung der Standortgenehmigung durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens nach den geltenden Bestimmungen über die Durchführung von Investitionsvorhaben abhängig zu machen.

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die wissenschaftliche
Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**— Stipendien für die im Ausland studierenden
Aspiranten —**

Vom 8. März 1956

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen über die Zahlung von Stipendien für die im Ausland studierenden Aspiranten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deutsche Aspiranten, die zum Studium ins Ausland delegiert werden, erhalten ein Stipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Bedingungen.

(2) Zum Stipendium gemäß Abs. 1 kann ein Zusatzstipendium in der Währung des Gastlandes gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

(3) Auf Antrag kann ein einmaliger Zuschuß in der Währung des Gastlandes für die Vervielfältigung der Dissertation gezahlt werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 2

(1) Verheiratete Aspiranten, deren Ehegatten erwerbsunfähig sind, können auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen Beihilfen für Ehegatten, Kinder- und Mietbeihilfen erhalten.

(2) Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Durchführungsbestimmung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird,
- b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder oder zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 3

(1) Die Höhe der Beihilfe für Ehegatten gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 35 % des Durchschnittsbruttoeinkommens der letzten drei Monate vor Beginn des Studiums im Ausland, mindestens 180 DM, höchstens jedoch 280 DM monatlich.

(2) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die in § 2 Abs. 1 genannten Aspiranten vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Kinderbeihilfe in Höhe von 35 DM monatlich.

(3) Befinden sich beide Elternteile zu Studienzwecken im Ausland, so kann für jedes zu versorgende Kind eine Kinderbeihilfe bis zu 50 DM monatlich gezahlt werden.

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 693)

(4) Die Mietbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 kann in Höhe des monatlichen Mietpreises für den vor Beginn des Auslandsstudiums innegehabten Wohnraum gewährt werden.

§ 4

Verheiratete Aspiranten, deren Ehegatten erwerbsfähig sind, können bei Bedürftigkeit auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Kinderbeihilfe gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und eine Mietbeihilfe gemäß § 3 Abs. 4 erhalten.

§ 5

(1) Sofern ledige Aspiranten Unterhaltspflichten zu erfüllen haben, können sie auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Beihilfe bis zu 120 DM monatlich erhalten.

(2) Ledigen Aspiranten kann eine Mietbeihilfe gemäß § 3 Abs. 4 gewährt werden, wenn sie vor Beginn des Auslandsstudiums eine eigene Wohnung hatten.

§ 6

(1) Während des Urlaubs in der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Stipendium in Höhe von 450 DM monatlich vom Staatssekretariat für Hochschulwesen gewährt.

(2) An Aspiranten, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, wird zum Stipendium gemäß § 6 Abs. 1 ein Ortszuschlag in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt.

(3) Aspiranten, die im Rahmen ihrer Ausbildung im Ausland vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik studieren, erhalten während dieser Zeit ein Stipendium gemäß §§ 25 bis 31 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1094). Während dieser Zeit werden Beihilfen und Stipendien nach §§ 1 bis 5 und § 6 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht gezahlt.

§ 7

Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Staatssekretariat für Hochschulwesen ein einmaliger Bücher- und Bekleidungszuschlag bis zu einer Höhe von 500 DM jährlich gezahlt werden.

§ 8

Die Stipendien nach dieser Durchführungsbestimmung können noch einen Monat nach erfolgreichem Abschluß der Aspirantur gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, so hört die Stipendienzahlung mit dem Tag der Arbeitsaufnahme auf.

§ 9

(1) Alle im Ausland studierenden Aspiranten sind von der Zahlung der Beiträge für die Sozialversicherung befreit.

(2) Wird ein Aspirant wegen Krankheit in die Deutsche Demokratische Republik beurlaubt, so ist das Stipendium nach § 6 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 zur Verord-

nung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 152) zu gewähren.

(3) Besteht entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) nach Ablauf der 26. Woche gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung Invalidität und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

§ 10

(1) Jeder Aspirant ist verpflichtet, im Laufe des Ausbildungsjahres eintretende Änderungen in seinen Verhältnissen sowie in denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung von Stipendien, Beihilfen und Zuschlägen nach dieser Durchführungsbestimmung haben können, unverzüglich dem Staatssekretariat für Hochschulwesen mitzuteilen.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden bei der Berechnung der Stipendien, Beihilfen und Zuschläge in dem der Meldung folgenden Monat wirksam.

(3) Wird die Meldung unterlassen, so ist der Aspirant zur Rückzahlung der überzahlten Beträge verpflichtet.

§ 11

(1) Die Mittel für die Zahlung von Stipendien, Beihilfen und Zuschlägen sowie der Beiträge für die Sozialversicherung nach dieser Durchführungsbestimmung werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien nach § 6 Abs. 3 werden im Haushalt der Universitäten und Hochschulen bereitgestellt.

§ 12

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, haben keinen Anspruch auf Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. April 1953 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 606) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes enthält in französischer und deutscher Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Der Bezugspreis beträgt etwa 12,— DM

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 4. April 1956	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
23.2.56	Beschluß über die Saat- und Pflanzguterzeugung und -verteilung in der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)	289
6.3.54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses	293
27.3.56	Anordnung zur Ergänzung der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	294
15.3.56	Anordnung über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift)	294
	Berichtigung	296

Beschluß

über die Saat- und Pflanzguterzeugung und -verteilung in der Deutschen Demokratischen Republik.
(Auszug)

Vom 23. Februar 1956

Ein sehr wichtiger Faktor zur Steigerung der Hektarerträge ist die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut. Der gegenwärtige Stand der Saatguterzeugung entspricht nicht den der Landwirtschaft gestellten hohen Aufgaben. Um die Züchtung und die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut zu verbessern, die Erträge in der Landwirtschaft zu steigern und die Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe entsprechend dem Bedarf mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut zu gewährleisten sowie den staatlichen Einfluß in der Planung der Züchtung und dem Vermehrungsanbau zu stärken, beschließt der Ministerrat folgendes:

1. Organisation

Für die Zusammenfassung, die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle der Planung der Saatguterzeugung und -verteilung ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

2. Neuzüchtung

a) Die Züchtung neuer pflanzlicher Sorten erfolgt durch die Institute und Forschungsstellen für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten und Hochschulen, die volkseigenen Saatzuchtgüter, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Privatzüchter.

b) Die Züchtung hat nach volkswirtschaftlichen Belangen auf der Grundlage von Perspektivplänen zu erfolgen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auszuarbeiten und mit den staatlichen Fünfjahrplänen zu verbinden sind. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Züchtung von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen zu legen. Die dafür benötigten Mittel und Investitionen sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Forschungs- und Themenplänen der einzelnen Jahre

entsprechend den gestellten Aufgaben für die einzelnen Institute mit konkreter Aufgaben- und Terminstellung festzulegen. Bei besonders wichtigen Fruchtarten ist die Neuzüchtung mehreren erfolgreichen Züchtern zu übertragen.

c) Die Züchter, Erhaltungszüchter sowie Zuchtbetriebe sind entsprechend dem Wert und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der neu gezüchteten Sorte und der Ausdehnung ihrer zugelassenen Sorten differenziert nach der Bedeutung der Fruchtarten jährlich durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu prämiieren. Die Grundlage dieser Prämierung ist das Aufkommen in der Hochzucht, berechnet pro Hektar Anbaufläche. Besonders erfolgreichen Züchtern ist bei Zulassung bedeutender Sorten außerdem durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine einmalige Prämie zu gewähren.

d) Die Züchter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Institute haben die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Saat- und Pflanzguterzeugung anzuleiten. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin hat dabei die Züchter und wissenschaftlichen Mitarbeiter zu unterstützen.

3. Sortenprüfung und Zulassung

- a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Kommission für Sortenwesen zu bilden. Der Aufgabenbereich der Kommission für Sortenwesen als beratendes Organ des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat sich auf die Zulassung und Streichung von Sorten, die Methodik der staatlichen Sortenprüfung, Vorschläge für eine standortgerechte Sortenplanung, die Form der wissenschaftlichen Berichterstattung und Festlegung des Autorenrechts zu erstrecken. Die Kommission ist aus Züchtern, Erhaltungszüchtern, Genossenschaftsbauern, den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für Sortenwesen und Vertretern einiger anderer Ministerien zu bilden und vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu berufen. Der bisherige, beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehende Sortenprüfungsausschuß ist aufzulösen.
- b) Der Leiter der Zentralstelle für Sortenwesen ist Vorsitzender der Kommission. Die bereits bestehende Zentralstelle für Sortenwesen hat für die Kommissionen für Sortenprüfungswesen die entsprechenden Unterlagen zu erarbeiten.
- c) Der Leiter der Zentralstelle für Sortenwesen hat zu veranlassen, daß die Ergebnisse der Sortenprüfungen den Räten der Bezirke und Kreise sofort nach Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Prüfungs- und Versuchsergebnisse als Grundlage für ihre weitere Sortenplanung anzuwenden.
- d) Die Zentralstelle für Sortenwesen hat im Bezirk Neubrandenburg versuchsweise ein größeres staatliches Sortenprüfungsfeld mit eigener Fruchtfolge bei einem volkseigenen Gut ab Herbst 1956 anzulegen.
- e) Zur Erreichung einer exakten Sortenplanung und zur Propagierung der ertragreichen Sorten entsprechend den Ergebnissen der Sortenprüfung sind in den Bezirken — und soweit notwendig — in den Vermehrungskreisen, Kommissionen für Sortenwesen unter Leitung von verantwortlichen Mitarbeitern der Räte der Bezirke bzw. Kreise zu bilden. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte zu berufen.
- f) Bei Zuchtstämmen mit hervorragenden Eigenschaften kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits vor der Zulassung zwecks Schaffung von genügendem Ausgangsmaterial Vorvermehrungen vornehmen lassen.
- g) Bei Einreichung neuer Sorten auf Zulassung sind vom Züchter gleichzeitig Vorschläge über die Standortverteilung, Düngung und Agrotechnik bei voller Mechanisierung zu machen, die ihre Grundlage in von dem Züchter durchgeführten großen Versuchen haben müssen.

4. Erhaltungszüchtung

- a) In der Erhaltungszüchtung — insbesondere bei Kartoffeln — ist die Qualität der Sorten durch züchterische Maßnahmen zu verbessern. Aus den Standardsorten sind standortgebundene Sorten mit besonders hohen Leistungen zu ent-

wickeln. Bei besonders wichtigen Sorten ist die Erhaltungszüchtung mehreren erfolgreichen Züchtern zu übertragen.

- b) Die Erhaltungszüchtung ist in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft namentlich festgelegten volkseigenen Saatzuchtgütern durchzuführen.
- c) Die volkseigenen Saatzuchtgüter sind bis zum 31. März 1956 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt zu unterstellen.
- d) Die Planung der Erhaltungszüchtung und der Vermehrung der hohen Anbaustufen bei den volkseigenen Saatzuchtgütern hat nach dem zentralen Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen. Die sonstige Produktion dieser Betriebe ist der Saatzugterzeugung unterzuordnen und anzupassen.
- e) Die Leitung der volkseigenen Saatzuchtgüter ist den besten Betriebsleitern der volkseigenen Güter zu übertragen. Die Berufung, Versetzung und Abberufung der Betriebs- und Saatzuchtleiter der Saatzuchtgüter ist vom Minister für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen. Der Saatzuchtleiter ist neben der Erhaltungszüchtung verantwortlich für die gesamte Saat- und Pflanzguterzeugung des Betriebes und in diesen Fragen der Stellvertreter des Betriebsleiters.
- f) Zur Förderung der materiellen Interessiertheit der Zucht- und Selektions-Brigaden an der Planerfüllung und der Erzielung einer hohen Zucht- und Saatgutqualität ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 15. April 1956 ein spezielles Prämien-system zu entwickeln. Die Prämierungen sind auf den Betriebsleiter, Saatzuchtleiter und das zuchttechnische Personal auszudehnen. Bei der Bewertung ist die Erfüllung der mengenmäßigen Planaufgaben für die Erzeugung der hohen Anbaustufen, die Qualität des geernteten Saat- und Pflanzgutes und der Umfang der Feld- und Laboranerkennungen besonders zu berücksichtigen.
- g) Die Planung der Erhaltungszüchtung, die außerhalb der volkseigenen Saatzuchtgüter erfolgt, ist für die Zuchtgartenflächen der hohen Anbaustufen sowie der Erträge dieser Flächen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen. Mit diesen Züchtern sind durch die Hauptverwaltung Saatgut entsprechende Verträge abzuschließen.

5. Vermehrung

- a) Die Vermehrung hoher Anbaustufen (Stammelite, Super-Super-Elite und Super-Elite) landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten hat durch die volkseigenen Saatzuchtgüter und die volkseigenen Güter sowie bei einigen Kulturarten durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Saatzuchtgütern und den genannten Vermehrern zu erfolgen.
- b) Um die Produktionsergebnisse bei den hohen Anbaustufen zu verbessern, sind die Züchter bzw. Erhaltungszüchter für die Vermehrung der von ihnen gezüchteten Sorten in der Regel bis zur Elite verantwortlich.

c) Die Vermehrung der niederen Anbaustufen (Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaat) hat durch die volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und, soweit erforderlich, durch sonstige landwirtschaftliche Betriebe auf der Grundlage von Verträgen mit den DSG-Handelsbetrieben zu erfolgen.

d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die der Verwirklichung der Empfehlungen der 3. und 4. LPG-Konferenz in bezug auf die Entwicklung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu speziellen Saatbaubetrieben dienen. Entsprechend der Hektarfläche der Saatgutvermehrung in den einzelnen Kulturarten und Sorten ist in jedem Kreis eine bestimmte Anzahl von Vermehrungsbetrieben aus volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu schaffen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Entwicklung dieser volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu speziellen Saatbaubetrieben zu unterstützen und für die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die Perspektivpläne Sorge zu tragen.

e) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben die Saat- und Pflanzgutflächen vorrangig zu bearbeiten und die Bearbeitung in größerem Umfange mechanisiert durchzuführen.

f) Für die Feldbaubrigaden der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. April 1956 ein spezielles Prämiensystem als materieller Anreiz zur Vermehrung und Ablieferung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes zu entwickeln.

g) Die Beratung bei der Vermehrung der niederen Anbaustufen ist systematisch von den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen zu übernehmen, so daß alle Agronomen bis zum Jahre 1960 diese Aufgabe übernommen haben. Ab 1956 sind je Maschinen-Traktoren-Station 1 bis 2 Agronomen in vierwöchentlichen Lehrgängen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu qualifizieren, die dann gemeinsam mit den Saatgutberatern der DSG-Handelsbetriebe in ihrem Brigadebereich die Saatgutberatung übernehmen. Für die Anerkennung der niederen Anbaustufen sind die Saatgutberater der DSG-Handelsbetriebe verantwortlich.

h) Die Räte der Bezirke und Kreise sind voll für die Saatgutvermehrung der niederen Anbaustufen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die DSG-Handelsbetriebe zu unterstützen und zu kontrollieren.

i) Die Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den DSG-Handelsbetrieben einen Vermehrungsplan ab Elitesaatgut aufzustellen und nach Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Es ist zu erreichen, daß ab 1957 mit Ausnahme einiger Kulturen die Saatgutversorgung innerhalb der Bezirke und Kreise aus der eigenen Vermehrung erfolgt.

j) Die Organisation der Erfassung, Lagerung und der Verteilung des Saat- und Pflanzgutes der hohen Anbaustufen hat durch die Abteilung Volkseigene Saatzuchtgüter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Grund von Verträgen zu erfolgen. Ist der Zuchtbetrieb nicht in der Lage, die Erfassung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung der hohen Anbaustufen vorzunehmen, so kann der Zuchtbetrieb diese Aufgaben auf Grund eines Vertrages einem DSG-Handelsbetrieb übertragen.

Dabei muß gewährleistet werden, daß die Qualität der hohen Anbaustufen erhalten bleibt, alle Maßnahmen zur Vermeidung von Mischungen getroffen werden und der Züchter das Verfügungsrecht über diese Anbaustufen bis zur Ausgabe behält.

k) Die Organisation der Erfassung, die Lagerung und der Vertrieb des Saat- und Pflanzgutes der niederen Anbaustufen ist durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund von Verträgen vorzunehmen. Soweit die Vermehrungsbetriebe nicht genügend Möglichkeiten zur Aufbereitung des Saatgutes haben, ist die Aufbereitung durch die DSG-Handelsbetriebe durchzuführen.

6. Probenahme

a) Die Probenahme für die Laborerkennung ist durch besonders ausgewählte und verpflichtete Mitarbeiter der volkseigenen Saatzuchtgüter und der DSG-Handelsbetriebe durchzuführen.

b) Die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes hat nach der Grundregel für die Anerkennung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zu erfolgen.

c) Die Lieferung und der Vertrieb von anerkanntem Saatgut ist nach der Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut Ausgabe 1956 vorzunehmen.

d) Die für die Probenahme festgelegten Gebühren sind weiter zu erheben.

7. Planmäßiger Wechsel

a) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kreis- und Bezirkskommissionen für Sortenwesen und der Wünsche der volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe den Saatgutbedarf der einzelnen Sorten für den Saat- und Pflanzgutwechsel zu ermitteln.

b) Die Form der Ausgabe für den planmäßigen Wechsel ist zur Beseitigung der bisherigen Zersplitterung wie folgt zu ändern: Die volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben die Absaatenerzeugung in Verbindung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den LPG-Beiräten selbst zu regeln. Die Absaatenerzeugung für die einzelbäuerlichen Betriebe hat durch die vom Rat des Kreises in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) festzulegenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und Saatgutgemeinschaften der VdgB

(BHG) zu erfolgen. Ab 1957 hat jeder einzelbäuerliche Betrieb jedes zweite Jahr die volle Belieferung seiner Konsumflächen mit Getreideabsaaten zu erhalten. Die Räte der Kreise sind für die Erzeugung und Ausgabe der Absaaten auf Grund des planmäßigen Wechsels verantwortlich. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat entsprechende Maßnahmen einzuleiten und bis zum 30. April 1956 die Preisgestaltung der Absaaten zu regeln.

8. Qualifizierungsmaßnahmen

a) Saatgutfacharbeiter

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Jahre 1956 in Böhlendorf (Mecklenburg) ein weiteres Lehrlingskombinat zur Ausbildung von Saatgutfacharbeitern einzurichten. Für die schon längere Zeit tätigen Saatgutfacharbeiter sind in den volkseigenen Saatzuchtgütern und DSG-Handelsbetrieben Qualifizierungslehrgänge durchzuführen.

b) Saatgutmeister

Ab 1. Januar 1956 ist die Qualifikationsstufe „Saatgutmeister“ neu zu bilden. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt entsprechend der Ausbildung des Meisters der Landwirtschaft. Bis zum Jahre 1960 sind 300 Saatgutmeister für Saatzuchtgüter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und DSG-Handelsbetriebe auszubilden. Die Saatgutberater der DSG-Handelsbetriebe sind bis zum Jahre 1962 als Saatgutmeister oder staatlich geprüfter Landwirt auf dem Gebiet des Saatgutwesens zu qualifizieren.

c) Um die Ausbildung von Saatzuchtleitern zu beschleunigen, sind von 1956 bis 1960 jährlich zehn Hochschulabsolventen als Saatzuchtleiter-Assistenten einzusetzen.

d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Hochschulwesen haben dafür zu sorgen, daß in den landwirtschaftlichen Fakultäten und Fachschulen für Acker- und Pflanzenbau in den Lehrplänen die Saat- und Pflanzguterzeugung stärker berücksichtigt wird.

9. Schädlingsbekämpfung

a) Sämtliches Saatgut für die Vermehrung und den Konsumanbau ist vor der Ausgabe durch die Handelsbetriebe zu beizen. Die Heißwasserbeize ist besonders von der Super-Elite aufwärts bei Gerste und Sommerweizen zur Bekämpfung von Brandkrankheiten, die durch Blüteninfektion hervorgerufen werden, anzuwenden. Ausländische Erfahrungen bezüglich neuer und besserer Verfahren sind auszuwerten.

b) Die Institute für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen sind zu beauftragen, daß sämtliche Flächen, die mit Kartoffeln ab Hochzucht aufwärts bestellt werden sollen, jährlich vor der Aussaat auf Nematodenbefall zu untersuchen sind. Das gleiche gilt für die Flächen, die als Mietenplätze vorgesehen sind.

10. Preise

Um die Saat- und Pflanzgutvermehrung zur Erzeugung von Saat- und Pflanzgut bester Qualität mit Höchsterträgen sowie zur reiblosen Ablieferung der

Ernterträge zu veranlassen und ihnen den dazu erforderlichen materiellen Anreiz zu bieten, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. März 1956 die Preise für Saat- und Pflanzgut auch bei Hackfrüchten, Futterpflanzen, Gemüse und Feinsämereien einschließlich der Züchteranteile und Lizenzen zu überarbeiten.

11. Mechanisierung und Investitionen

a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß sämtliche Kartoffeln hoher Anbaustufen und etwa 40% niedere Anbaustufen in Mehrzweckscheunen eingelagert werden. Für die Jahre 1957 bis 1960 sind für die Saatzuchtgüter und volkseigenen Güter der Bau von jährlich 60 und im Lizenzprogramm bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften jährlich 40 Mehrzweckscheunen einzuplanen. Für den Bau dieser Mehrzweckscheunen sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau bis zum 30. Juni 1956 Typen zu entwickeln, die eine rationelle und billige Bauweise ermöglichen und den Anforderungen der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gerecht werden.

b) Der Bau von Landarbeiterwohnungen bei den volkseigenen Saatzuchtgütern ist vordringlich einzuplanen.

c) Durch die Räte der Bezirke und Kreise sind Maßnahmen einzuleiten, daß alle Saatgutspeicher, die artfremd genutzt werden oder sich in fremder Nutzung befinden, bis zum 30. Juni 1956 geräumt und den Saatzuchtgütern bzw. DSG-Handelsbetrieben zur Verfügung gestellt werden.

d) Für die Lagerung, Reinigung, Aufbereitung und Sortierung des Saat- und Pflanzgutes ist ein Perspektiv-Mechanisierungsplan für volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und DSG-Handelsbetriebe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bis zum 30. Juni 1956 auszuarbeiten. Im Jahre 1957 ist planmäßig mit der Mechanisierung der Läger zu beginnen. Dieser Plan ist dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bis zum 15. Juli 1956 zu übergeben.

e) Durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie bis zum 15. Juni 1956 der Typ eines Saatgutspeichers zu entwickeln, der den Erfordernissen der weitgehendsten Mechanisierung in der Saatgutlagerung, Aufbereitung und Sortierung Rechnung trägt.

12. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine umfassende Aufklärung über die Bedeutung und Verwendung hochwertiger Saat- und Pflanzgutes durchzuführen.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichelt Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kreditgewährung an
volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung
der neuen Technik, der Mechanisierung und der
Verbesserung der Technologie der Produktion, der
Rationalisierung und Intensivierung des
Produktionsprozesses.

Vom 6. März 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBl. I S. 113) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche Kreditanträge ohne Rücksicht auf den Wertumfang und die Laufzeit des Kredites sind bei den für die Kreditnehmer zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank direkt einzureichen.

(2) Für Baumaßnahmen dürfen Kredite nur gewährt und Kreditmittel nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. nur geringfügige Bauarbeiten, die mit der Kreditmaßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Fundamente für Maschinen, Versetzen von nichttragenden Zwischenwänden oder Türen usw.), durchgeführt werden oder
2. der Nachweis erbracht wird, daß durch Auflösung betrieblicher oder örtlicher Reserven oder auf Grund erteilter Lizenzen die benötigten Materialien und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen oder
3. von den Betrieben eine Bestätigung des Planträgers beigebracht wird, daß aus dem Investitionsplan des Planträgers der entsprechende Bauanteil blockiert ist. Das Recht des Planträgers, an Stelle der gekürzten Bauanteile bei entsprechendem Bedarf die Beschaffung von Ausrüstungen zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit für Kreditmaßnahmen Mittel für Projektierungen aus dem staatlichen Projektierungsplan des laufenden Planjahres in Anspruch genommen wurden, können diese Beträge nach § 4 Abs. 3 der Verordnung ebenfalls aus Kreditmitteln abgelöst werden.

(4) Sofern in einzelnen Fällen von Betrieben der Hütten-, Bergbau- und Maschinenbauindustrie sowie der Chemie und der Energieversorgung Kredite mit Laufzeiten bis zu vier Jahren beantragt werden, müssen wegen dieser längeren Kreditlaufzeiten in allen Einzelfällen entsprechende Anträge der zuständigen Ministerien mit Unterschriften der Hauptverwaltungsleiter den Kreditanträgen beigelegt sein. Bei Betrieben, die den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise unterstehen, werden die Anträge auf Verlängerung der Laufzeit von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise gestellt. Diese Anträge sind zusammen mit den Kreditanträgen bei den für die Kreditnehmer zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank einzureichen. Die Filialen der Deutschen Investitionsbank prüfen diese Kreditanträge und reichen sie an ihre Zentrale zur Erteilung einer Genehmigung durch das Direktorium weiter.

§ 2

(1) Der Nachweis über die Realisierungsmöglichkeiten der geplanten Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Werkleiters und des Hauptbuchhalters zu erbringen, in welcher ausdrücklich bestätigt wird, daß entsprechende Lieferungs- und Leistungszusagen vorliegen und daß die Termine und Werte eine ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Kreditmaßnahmen gewährleisten.

(2) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages hinsichtlich der aufgezeigten Berechnung der Rentabilität Bedenken, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage von weiteren Unterlagen zu verlangen und durch eigene Vorabprüfungen entsprechende Feststellungen zu treffen.

(3) Der Deutschen Investitionsbank sind auf Anforderung alle Auskünfte über die Verwendung der Kreditmittel und über die ökonomische Wirksamkeit der kreditierten Maßnahmen zu erteilen.

§ 3

(1) Die aus Krediten beschafften Grundmittel sind einschließlich der Projektierungs-, Bezugs- und Einbaukosten zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren.

(2) Die während der Laufzeit der Kredite auf die beschafften Grundmittel usw. entfallenden Amortisationen dürfen für die Tilgung der Kredite nicht verwendet werden.

(3) Für die Betriebe mit geplantem Verlust gelten die Bestimmungen des § 3 der Verordnung entsprechend, d. h. durch die Tilgung der Kredite dürfen die geplanten Verluste in keinem Fall erhöht werden.

(4) Mit dem Ziel der kurzfristigen Rückzahlung der Kredite sind in den Plänen der Rückzahlungen — mit Ausnahme für Kredite gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben e und f der Verordnung — als Tilgungsraten zumindest die Beträge einzusetzen, die in den Rentabilitätsnachweisen als Kosteneinsparungen aus den geplanten Gesamtkosten aufgezeigt wurden.

(5) Der Betrieb ist berechtigt, alle durch die Gewährung von Krediten erzielten Einsparungen für die Tilgung dieser Kredite zu verwenden.

(6) Zwecks Sicherstellung der Rückzahlung der gewährten Kredite sind bei der Planung der Gesamtkosten der Betriebe während der Laufzeit der Kredite in den dem Wirksamwerden der kreditierten Maßnahmen folgenden Jahren die durch diese Kreditmaßnahmen eingesparten Kosten für Lohn, Material und Sonstiges in den berichtigten Gesamt-Kostenplänen jeweils in einer besonderen Position „Tilgung von Investitionskrediten“ einzusetzen. Ebenso sind bei der Zahlung der Tilgungsraten sowohl im ersten Jahr als auch in den folgenden Jahren die Beträge auf besonderen Kostenkonten auszuweisen.

§ 4

(1) Die Bereitstellung der Kredite erfolgt auf den Konten „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“. Die Laufzeit der Kredite beginnt mit dem Tage der Überweisung der ersten Kreditrate auf dieses Konto. Die Laufzeit schließt den Zeitraum der Realisierung der Kreditmaßnahme und die Tilgungszeit des Kredites ein.

(2) Als Fälligkeitstag für die monatlichen Tilgungsraten wird der 10. eines jeden Monats festgelegt.

(3) Eine Aufstockung von Kreditsummen bei gleichbleibendem materiellen Inhalt der Kreditverträge erfolgt nicht. In Ausnahmefällen und bei ausreichender Begründung kann das Direktorium der Deutschen Investitionsbank im Rahmen der gesetzlichen Laufzeiten der Kredite Sonderregelungen treffen.

(4) Treten bei der Fertigstellung und bei der Inbetriebnahme der aus Krediten beschafften Grundmittel Verzögerungen ein, welche die planmäßige Tilgung der Kredite gefährden, haben die Kreditnehmer die Deutsche Investitionsbank unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für die übrigen kreditierten Maßnahmen sinngemäß.

§ 5

(1) Die Deutsche Investitionsbank entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gewährung der Kredite. Gegen die Ablehnung eines Kreditantrages ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von drei Monaten einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist bei Kreditanträgen bis zu 250 000 DM vom Antragsteller bei dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank über die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank, bei Kreditanträgen über 250 000 DM durch den Planträger bei dem Minister der Finanzen über die Zentrale der Deutschen Investitionsbank einzulegen.

§ 6

(1) Wird festgestellt, daß

1. Betriebe sich Kreditmittel durch unwahre oder unvollständige Angaben verschafft haben,
2. Kreditmittel zweckwidrig verwendet werden oder verwendet wurden,
3. von der Deutschen Investitionsbank erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
4. sonstige Verstöße gegen die Finanzdisziplin oder gegen die Kreditbedingungen erfolgt sind,

ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die noch nicht in Anspruch genommenen Teile der Kredite zu sperren, die bereits in Anspruch genommenen Kredite ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und durch Benachrichtigung der zuständigen Minister oder Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen zu empfehlen.

(2) Bei Verstößen nach Abs. 1 Ziffern 1 oder 2 ist als Sanktion eine Gebühr in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung der Beträge an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten.

(3) Nach Abs. 1 Ziffern 3 oder 4 gekündigte Kreditbeträge sind wie überfällige Raten mit 8 % p. a. zu verzinsen.

(4) Gekündigte Kreditbeträge und überfällige Tilgungsraten einschließlich Zinsen und Strafgebühren können von der Deutschen Investitionsbank nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) eingezogen werden. Die Deutsche Investitionsbank ist vollstreckungsberechtigtes Organ im Sinne des Abschnittes I dieser Anordnung.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Ergänzung der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

Vom 27. März 1956

Auf Grund des § 52 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1934 (GBl. S. 216) und des § 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Abschnitt V — Sonstige Gebühren — der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Warenzeichengesetz (GBl. S. 233) ist um folgende Gebühren zu ergänzen:

4. Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen Beschluß der Spruchstellen für Löschung (§ 18 des Warenzeichengesetzes) 150,— DM
5. Gebühr für die Eintragung einer Sitzverlegung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes) 12,— DM

2. Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a) bei Warenzeichen (Marken) 100,— DM
- b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen) 30,— DM

3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift).

Vom 15. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister für Volksbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Urkunde der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) vom 27. Dezember 1946 bleibt in ihrem Zeichenbestande und in ihrem Regelwerk unverändert.

§ 2

Der Stenografieunterricht bleibt in einen Unterricht in Verkehrsschrift und in Eilschrift gegliedert.

§ 3

Die Verkehrsschrift wird als einheitliche, ungeteilte Verkehrsschrift gelehrt, also nicht mehr in zwei getrennte Stufen (Vollverkehrsschrift und verkürzte Verkehrsschrift) gegliedert.

§ 4

Die Eilschrift wird gegliedert in

- a) Grundstufe der Eilschrift (Schreibleistung bis 200 Silben),
- b) Oberstufe der Eilschrift (Schreibleistung über 200 Silben).

§ 5

Die Bestimmungen und Kürzel des § 9 der Urkunde der Deutschen Stenografie werden auf die Verkehrsschrift und die Eilschrift wie folgt verteilt:

1. Verkehrsschrift

- a) In der Verkehrsschrift werden die Bestimmungen des § 9/3 und 4 (Zusammenschreiben und Zahlzeichen) als wahlfreie Bestimmungen gelehrt.
- b) Aus § 9/5 a und c werden folgende Kürzel der Verkehrsschrift zugeteilt:
 - das Vorsilbenkürzel anti-;
 - die Kürzel für Wörter und Wortstämme: hab — hast — hat, hatt, kann — könn — konnt, muß — müsst(ß), schon, sich, vom, will — woll, zum, zur;
 - Gemeinschaft, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, sozi(al), Wirtschaft.

2. Grundstufe der Eilschrift

- a) In die Grundstufe der Eilschrift werden aus § 9/5 als Kürzel eingegliedert:
 - das Vorsilbenkürzel prä-;
 - die Nachsilbenkürzel -bar, -ig(t), -ich(t), -(l)isch, -istisch, -ismus (-ismen), -nis (-tnis), -nisse(-nisse), -sam, -(i,e)tät, -z-ung;
 - die Kürzel für Wörter und Wortstämme: beschäftig(en), t, ung), darauf, einzel(n), empor(ß), etwa (etwas), forder(n), t, ung) — förder(n), t, ung), Gemeinde, gemeinsam, gesamt (insgesamt), immer (nimmer), Kapital (el), kost (ß), Kredit, jetzt, Macht(m, ä), manch, Mensch, mindest(ens), namentlich, nichtsdestoweniger, Punkt (ü), sonst, von vornherein, wachs(W, en) — wächs (ü, u), -wärts, wech, wenigst (ens), wer, zwar.
- b) Die übrigen Kürzel aus § 9/5, und zwar
 - die Vorsilbenkürzel sub(k)-, trans-;
 - das Nachsilbenkürzel -graph;
 - die Kürzel für Wörter und Wortstämme: darf — dürf — dürft, (-)falls, gewesen, während,
 sind nach den Regeln der freien Kürzung gebildet und werden in der Grundstufe der Eilschrift als Kürzungen gelehrt.
- c) Der Grundstufe der Eilschrift werden außerdem zugeteilt die Bestimmungen des § 9/1 und 2 (sie gehen in § 17/2 h auf).

§ 6

Die Kürzelliste der einheitlichen Verkehrsschrift enthält:

- a) die Kürzel des § 5 der Urkunde der Deutschen Stenografie,

b) die gemäß § 5/1 b dieser Anordnung aus § 9/5 a und c der Urkunde der Deutschen Stenografie übernommenen Kürzel,

c) folgende weitere Formen aus der Eilschrift, die in der einheitlichen Verkehrsschrift als Kürzel gelten:

Vorsilbe er- (er-r),

Wörter und Wortstämme: ander — änder, eine (r, s, m, n), keine ..., meine ..., deine ..., seine ..., hätt, nach, nur, unser (mit Fußschleife), war — wär.

§ 7

(1) Die Bestimmung des § 3/5 b der Urkunde der Deutschen Stenografie wird in der einheitlichen Verkehrsschrift durch § 17/2 a der Urkunde ersetzt.

(2) Wenn eine unmittelbare Verbindung unhandlich oder undeutlich wäre, darf jedoch das Häkchen geschrieben werden.

§ 8

Die Grundstufe der Eilschrift enthält außer dem in § 5/2 dieser Anordnung enthaltenen Lehrstoff folgende Bestimmungen und Kürzungen:

- a) die Sonderform des Schluß-(e) nach § 14/3 a der Urkunde der Deutschen Stenografie als Schlußsilbenkürzel;
- b) die Kürzungsregeln des § 17/1, § 17/2 b, c, d, f, h, i, k, l und § 17/3; dazu aus § 10/4 die Überdeckungsregel;
- c) aus § 15 die Regel über das Kürzen von Fremdwörtern und Namen auf den Wortanfang sowie auf Wortanfang und Wortende;
- d) nachstehende Kürzungen, die aus den entsprechenden Urkundenbestimmungen herzuleiten sind:

1. deutsche Wortstämme und Wörter:

allgemein	haupt
antwort	haus (häus)
bald	herr
biet (bot)	hier
bild	hoch (höch, hoh, höh)
bis	hör
bitt	jahr (auf Anlaut und Auslaut) (jähr)
blick	jetzt
Deutschland	komm (kömm)
Deutsche Demokratische Republik	kauf (käuf)
fach	klar (klär)
fahr (fähr, fuhr, ungefähr)	klasse
fall (fäll)	klein
folg	kraft (kräft)
frag	kurz (kürz)
frau	land (länd, Landwirtschaft)
freund	lang (läng)
fried	leg (lag, lieg)
führ	leist
füll	mach
gang (gäng, ging)	mal
ganz	man (mann, -mand, männ)
geb (gab, gäb, gib)	maß (mäß)
glaub (gläub)	mehr
gleich (glich)	nich (dich)
groß (größ)	minder
grund (gründ)	mög (mag, mocht, möcht, möglich)
gunst (günstig)	monat
halt (hält, hielt)	
hand (händ, handel)	

nächst	staat
nehmen	stadt (städt)
nun	stand (ständ)
pfllicht	statt
plan (plän) (auf Anlaut u. Auslaut), Fünfjahr- plan	steh
rech(n)	stell
recht	stimm
reich (nur auf Anlaut)	stütz
richt	tat (tät)
sag	teil
scheid (schied)	trag (träg)
schlag (schlag, schlug)	treib (trieb)
schließ (schloß, schluß, schlüss)	wechsel (auf Anlaut + sel)
schreib (schrieb, schrift)	weis (wies)
sein (Hilfszeitwort)	Wissenschaft
setz (satz, sätz, Gesetz, Voraussetzung)	woch
sicht	zahl
sprech (sprach, spruch, sprich, sprach, sprochen)	zeit
	zeug
	zieh (zog, zög, zug, züg, zucht, zücht)

2. Fremdwörter:

Artikel	Minister
exp-, ext-	Nation (national, Nationale Front)
Demokrat	Natur
Diskussion	Paragraph
Fabrik	Partei
Finanz	Person
Industrie	Produkt
Kollege	Prozent
Kollektiv	Qualität
Kommission	Quantität
Kommun-	regieren
Konstruktion	Republik
Kontrolle (kontrollieren)	Technik
Kultur	

§ 9

In der Oberstufe der Eilschrift werden die Eilschriftbestimmungen der Systemurkunde und die Kürzungen der Beispielsammlung gelehrt, die in der Grundstufe der Eilschrift nicht enthalten sind.

§ 10

(1) Diese Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) wird am 1. September 1956 im gesamten Stenografieunterricht in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich eingeführt. In allen Einführungs- und Fortbildungslehrgängen werden von diesem Zeitpunkt an nur noch die einheitliche Verkehrsschrift, die Grundstufe und die Oberstufe der Eilschrift gelehrt.

(2) In den Berufsschulen wird vom 1. September 1956 an in den Stenotypistinnenklassen im ersten Lehrjahr die einheitliche Verkehrsschrift, im zweiten Lehrjahr die Grundstufe der Eilschrift gelehrt. In allen anderen Klassen der Berufsschule, in denen Stenografieunterricht erteilt wird, wird von diesem Zeitpunkt an nur noch die einheitliche Verkehrsschrift gelehrt.

§ 11

Der Neugliederung des Lehrstoffes entsprechend, werden Lehr- und Übungsbücher durch den volkseigenen Verlag Volk und Wissen so vorbereitet, daß sie spätestens zum Beginn des Schuljahres 1956/57 vorliegen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

L. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport weist darauf hin, daß der Beschluß des Ministerrates vom 9. Februar 1956 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 181) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Teil II Abschnitt A Ziff. 16 muß es richtig heißen: „Im Jahre 1956 ...“

Auch für 1956 gültig!

GESETZBLATT—ZENTRALBLATT

Sonderdruck Nr. 59

Direktive zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955
„Frohe Ferientage für alle Kinder“

Format DIN A 5 • 64 Seiten • Preis 0,35 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (s) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 4, — Postcheckkonto: Berlin 1489 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Graf Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. April 1956	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen	297
20. 3. 56	Anordnung über die Entschädigung der Schöffen	297
20. 3. 56	Anordnung über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern	298
20. 3. 56	Anordnung Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	299
20. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung. — Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 —	304
10. 3. 56	Preisverordnung Nr. 571. Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 291 und Nr. 321 über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	308

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Entschädigung für Schöffen, Sach-
verständige, Dolmetscher und Zeugen.**

Vom 23. Februar 1956

§ 1

Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Justiz

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. Benjamin
Minister

**Anordnung
über die Entschädigung der Schöffen.**

Vom 20. März 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist von der Betriebsleitung oder dem Be-

triebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für diese Zeit den Durchschnittslohn des letzten Quartals zu vergüten.

(2) Weisen Betriebsinhaber der privaten Wirtschaft nach, daß sie ohne Gefährdung ihrer staatlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht in der Lage sind, ihrer Verpflichtung gegenüber dem Schöffen nachzukommen, so hat das Gericht die dem Schöffen zustehende Entschädigung aus dem Staatshaushalt zu verauslagern. Die verauslagerten Beträge hat der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung an das Gericht zu erstatten. Diese Verpflichtung wird durch einen Beschluß festgesetzt, den der Sekretär des Gerichts erläßt; der Beschluß ist vollstreckbar. In besonderen Härtefällen kann von einer Erstattung Abstand genommen werden.

§ 2

(1) Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 12 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

(2) Die gleiche Entschädigung erhalten werktätige Einzelbauern, die als Schöffen gewählt sind.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst der letzten Einkommensteuerperiode entspricht. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen. Die Entschädigung darf im Höchsthalle 30 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit betragen.

(2) Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung

aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Falle darf die Entschädigung höchstens 15 DM für jeden Tag betragen.

§ 4

Handwerker, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

§ 5

(1) Nichtberufstätige Schöffen erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 5 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

(2) Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten persönlichen Aufwand betreffen, können in angemessenem Umlange erstattet werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer notwendigen Vertretung im Haushalt.

§ 6

Die Schöffen erhalten Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) auf Grund der jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen in gleicher Höhe wie die Richter.*

§ 7

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungs-ort geblieben wäre.

§ 8

(1) Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den Schöffen die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren und die dadurch ausfallende Arbeitszeit zu vergüten.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und werktätige Einzelbauern erhalten für die durch die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen ausfallende Arbeitszeit aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 1,50 DM für jede Stunde.

§ 9

Die Entschädigung wird von dem Kostensachbearbeiter des Gerichts festgesetzt, bei welchem der Schöffe tätig war.

§ 10

Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Direktor des Gerichts vorzulegen; hilft dieser der Beschwerde ebenfalls nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

* Zur Zeit gelten folgende Sätze (Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentuschädigung und Umzugskostenvergütung [GBl. I S. 299]):

A. Tagegeld

1. bei Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz von mehr als 9 bis 12 Stunden: bis zu 2,50 DM,
2. bei Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz von mehr als 12 Stunden: bis zu 7,— DM;

B. Übernachtungsgeld

1. in Berlin bis zu 8,— DM,
2. in Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt bis zu 7,— DM,
3. in einer Reihe anderer größerer Städte (vgl. Anlage zur oben genannten Anordnung) bis zu 5,— DM,
4. in allen übrigen Orten bis zu 4,— DM;

C. Fahrkosten vgl. in einzelnen die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Gewährung der Entschädigung für selbständige werktätige Bauern als Schöffen (ZBl. S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Anordnung über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern.

Vom 20. März 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

Entschädigung für Zeugen

§ 1

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist die zum Erscheinen vor Gericht notwendige Freizeit zu gewähren. Soweit sie für die hierdurch ausfallende Arbeitszeit keine Lohn- oder Gehaltszahlung erhalten, ist der entgangene Verdienst durch das Gericht aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge eine Entschädigung durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Entschädigung durch das Gericht gezahlt worden ist.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die im Leistungs- oder Akkordlohn arbeiten, erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des letzten Quartals. Für die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die Gehaltsempfänger sind, ist das monatliche Grundgehalt maßgebend. Dabei ist eine monatliche Arbeitszeit von 208 Stunden zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und werktätige Einzelbauern, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 1,50 DM für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem festen Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung bis zur Höhe von 3 DM für jede Stunde. Der Verdienstausfall ist dem Gericht nachzuweisen. Wird ein Nachweis nicht geführt, so beträgt die Entschädigung 1,50 DM für jede Stunde.

(3) Handwerker, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 DM für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für acht Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

(5) Die Steuern für die nach den Absätzen 1 und 3 gezahlten Entschädigungen sind durch die Umsatz- und Einkommensteuer der nicht buchführenden Land- und Forstwirte und die Handwerksteuer abgegolten.

Entschädigung für Sachverständige und Dolmetscher

§ 3

(1) Werden Angestellte staatlicher Dienststellen als Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so ist ihnen die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Sie haben nur dann einen Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatshaushalt, wenn die Erledigung des Auftrages während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war und der Leiter der Dienststelle die Durchführung der Arbeit außerhalb der Dienstzeit angeordnet hat. Diese Anordnung ist dem Gericht nachzuweisen. Wird sie nicht nachgewiesen, so darf eine Entschädigung durch das Gericht nicht gezahlt werden.

(2) Unabhängig davon, ob die gutachtliche Tätigkeit eines staatlichen Angestellten entschädigt wird oder nicht, ist der auf die aufgewendete Arbeitszeit entfallende Teil des Gehaltes oder des Lohnes des Sachverständigen als Auslage dem Kostenschuldner in Ansatz zu bringen. Dasselbe gilt für die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge.

(3) Die staatlichen Dienststellen sind verpflichtet, die zur Berechnung der Auslagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ 4

Andere Sachverständige erhalten eine Entschädigung in Höhe von 3 DM bis 6 DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die aufgewendete Arbeitszeit ist auf Verlangen des Gerichts zu belegen. Die für die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu ersetzen.

§ 5

Dolmetscher erhalten eine Entschädigung in Höhe von 2,50 DM bis 5 DM für jede Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

Reisekosten

§ 6

Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher erhalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch das Gericht Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung aus dem Staatshaushalt ersetzt.

§ 7

Angestellte staatlicher Dienststellen erhalten die nach § 6 zu zahlenden Reisekostenvergütungen von ihrer Dienststelle, wenn sie zugezogen werden,

- als Sachverständige auf Grund ihres Berufes oder ihrer Dienststellung,
- als Zeugen zur Vernehmung über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erhalten haben.

§ 8

Die Reisekosten hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Sind die Reisekosten nach § 7 von der Dienststelle des Zeugen oder Sachverständigen zu tragen, so findet eine Erstattung der vereinnahmten Beträge an diese Dienststelle nicht statt.

§ 9

Entschädigung für Begleitpersonen

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf.

§ 10

Festsetzung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

(2) Die zu gewährende Entschädigung wird durch den Kostensachbearbeiter festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

§ 11

Beschwerde

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Direktor des Gerichts vorzulegen; hilft dieser der Beschwerde ebenfalls nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

§ 12

Schlussbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Zeugenentschädigung für selbständige Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich Tätige (GBL I S. 499) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

Anordnung Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsent- schädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 20. März 1956

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beschäftigten der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen, der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe bei Dienstreisen, Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für das Fahrpersonal der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, der volkseigenen Schifffahrts- und Verkehrsbetriebe sowie für die Beschäftigten in Sanitäts- und Röntgenzügen, Wanderausstellungen und Zirkussen, z. B. Lokpersonal, Zugbegleiter, Schiffsbesatzungen, Kraftfahrer und sonstiges Fahr- und Transportpersonal der volkseigenen Transport- und Verkehrsbetriebe, gelten bei Dienstfahrten die besonderen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(3) Beschäftigte, denen nach den Bestimmungen ihres Betriebskollektivvertrages oder des für sie zuständigen Lohn- oder Gehaltsabkommens Montagegeld, Auslösungen, Trennungsgeld oder sonstige Erstattungen für Mehraufwendungen bei Montagearbeiten zustehen, erhalten bei Reisen zur Durchführung von Bauarbeiten, Reparaturen oder Montagen keine Reisekostenvergütung nach dieser Anordnung.

(4) Für Beschäftigte der volkseigenen Baubetriebe oder Montageabteilungen volkseigener Produktionsbetriebe, die in den Montagebestimmungen ihres Betriebskollektivvertrages nicht genannt sind, z. B. Ingenieure, technische und kaufmännische Angestellte, Meister, Poliere, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung auch bei regelmäßigen Dienstreisen vom ständigen Arbeitsort zu einer auswärts gelegenen Bau- oder Montagestelle. Ist jedoch für einen längeren Zeitraum als 30 Tagen ihre ständige Anwesenheit auf der auswärtigen Bau- oder Montagestelle erforderlich, so können sie an Stelle der Reisekosten nach dieser Anordnung für den Gesamtzeitraum des auswärtigen Einsatzes Montagegeld oder Auslösung nach den für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen des BKV erhalten.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Dienstreisen sind Reisen von Beschäftigten nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Ort (Auftragsort) zur Durchführung von Arbeits- oder Dienstaufträgen.

(2) Dienstreisen liegen nicht vor, wenn die Aufträge in einem Auftragsort ausgeführt werden, der dem ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz des Beschäftigten derart benachbart ist, daß beide als eine räumliche oder wirtschaftliche Einheit anzusehen sind (Nachbarort).

(3) Dienstfahrten von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein (z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kurier), gelten nicht als Dienstreisen. Bei Dienstfahrten nach außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes und der Nachbarorte liegenden Auftragsorten erhalten diese Beschäftigten Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Bei Dienstfahrten im Kraftfahrzeug nach Orten, die dem ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz benachbart sind, erhalten Beschäftigte, die ständig im Fahrdienst tätig sind, z. B. Kraftfahrer und Beifahrer, keine Reisekosten.

§ 3

Sparsamkeit bei Dienstreisekosten

(1) Dienstreisen müssen mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden.

(2) Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus betrieblichen Gründen notwendig sind und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Sie müssen auf die unbedingt erforderliche Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt werden.

(3) Der Dienstauftrag ist so festzusetzen, daß besondere Anreisetage und Übernachtungen möglichst vermieden werden.

§ 4

Fahrkosten

(1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den kürzesten oder zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltepunkten der Verkehrsmittel erstattet. Als Zu- und Abgang gelten die Wegstrecken, die am ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz oder dem Auftragsort zur Erreichung des Abgangs- oder Ankunftsbahnhofs mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zurückgelegt werden müssen.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 150 km zur Erreichung des Reisezieles für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen (ab 3. Juni 1956 die 1. Wagenklasse).

§ 5

Reisekostengruppen

(1) Die Erstattung der bei Dienstreisen entstehenden Mehraufwendungen erfolgt nach folgenden Reisekostengruppen:

Gruppe I: Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit,

Gruppe II: alle übrigen Beschäftigten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen können die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe für einzelne Wirtschaftszweige ihres Geschäftsbereiches besondere Eingruppierungsbestimmungen herausgeben.

§ 6

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag

in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden bis zu 3,50 DM,
von mehr als 12 Stunden bis zu 7,— DM;

in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden bis zu 3,— DM,
von mehr als 12 Stunden bis zu 6,— DM.

(2) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise über zwei Kalendertage, so kann die Zeit der Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz berechnet werden, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt worden wäre. Es ist die für den Beschäftigten günstigste Berechnung anzuwenden.

§ 7

Arbeitsgebietstagegeld

(1) Beschäftigte, deren Tätigkeit regelmäßig Dienstreisen innerhalb des Kreises, in dem ihr Betrieb liegt, oder in einem räumlich begrenzten Arbeitsgebiet bedingt, z. B. Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Vermessungswesen, Instruktoren, Einkäufer, Handelsvertreter, erhalten bei eintägigen Dienstreisen innerhalb ihres ständigen Arbeitsgebietes Tagegeld nach folgenden Sätzen:

a) in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden 2,50 DM,
von mehr als 12 Stunden 3,50 DM;

b) in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden 2,— DM,
von mehr als 12 Stunden 3,— DM.

(2) Ständig im Fahrdienst Beschäftigte, z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kuriere, deren Tätigkeit regelmäßige Dienstfahrten in einem bestimmten Arbeitsgebiet außerhalb ihres Dienstortes und dessen Umgebung bedingt, erhalten bei eintägigen Dienstfahrten innerhalb ihres regelmäßig zu befahrenden Gebietes Arbeitsgebietstagegeld nach Abs. 1 Buchst. b.

(3) Bei mehrtägigen Dienstreisen, bei denen am Auftragsort übernachtet werden muß, erhalten Beschäftigte, die nach den Absätzen 1 und 2 Arbeitsgebietstagegeld erhalten, Tagegeld nach § 6 dieser Anordnung.

§ 8

Übernachtungsgeld

(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten beträgt das Übernachtungsgeld für alle Beschäftigten

bei Übernachtungen in Berlin bis zu 8,— DM,
bei Übernachtungen in Leipzig,
Dresden, Karl-Marx-Stadt bis zu 7,— DM,
bei Übernachtungen in den in der
Anlage aufgeführten Orten bis zu 5,— DM,
bei Übernachtungen in den übrigen
Orten bis zu 4,— DM.

(2) Die Höhe der Ausgaben für Übernachtungen ist belegmäßig nachzuweisen. Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, so ist eine Kürzung des Erstattungsbetrages vorzunehmen. Es dürfen in solchen Fällen höchstens 75 % der in Abs. 1 aufgeführten Höchstsätze erstattet werden.

(3) Eine Erstattung von Übernachtungsgeld über die Höchstsätze hinaus ist nicht zulässig. Bei einer zusammenhängend durchgeführten Dienstreise oder bei einzelnen innerhalb eines Kalendermonats durchgeführten Dienstreisen nach mehreren Auftragsorten ist es jedoch gestattet, die belegmäßig nachgewiesenen Gesamtausgaben für Übernachtungen bis zur addierten Summe der für die einzelnen Übernachtungsorte vorgeschriebenen Höchstsätze abzurechnen.

(4) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.

(5) Wird dem Beschäftigten vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt, so erhält er kein Übernachtungsgeld, auch wenn die bereitgestellte Unterkunft nicht benutzt wird.

(6) Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 2.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,— DM.

(7) Bei Benutzung von Schlafwagen zur Durchführung von Nachtreisen wird neben den Kosten für den Schlafwagen ein Betrag von 2,— DM zur Deckung der mit der Nachtreise verbundenen Mehrkosten erstattet.

§ 9

Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort

(1) Dauert der Aufenthalt in einem Auftragsort länger als 17 Tage, so sind bis zum 17. Tage einschließlich neben den Übernachtungsgeldern für jeden Kalendertag Tagegelder nach § 6 zu zahlen. Vom 18. Tage an sind an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag

bis zum 34. Tage
in der Gruppe I 9,— DM,
in der Gruppe II 8,— DM.

vom 35. Tage an
in der Gruppe I 6,— DM,
in der Gruppe II 5,— DM

einschließlich Rückfahrtstag zu zahlen.

(2) Wird der Aufenthalt in einem Auftragsort durch eine mindestens 24stündige Dienstreise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so verlängern sich die Kosten zu Abs. 1 um die Tage der Abwesenheit vom ersten Auftragsort.

(3) Dienstreisen nach einem Auftragsort dürfen nicht geteilt, sondern nur zusammenhängend als eine Dienstreise abgerechnet werden.

§ 10

Verpflegungszuschuß

(1) Bei mehrtägigen Dienstreisen nach Auftragsorten, die nicht mehr zum Bereich der Nachbarorte gehören, aber verkehrstechnisch so gelegen sind, daß dem Beschäftigten auch über einen längeren Zeitraum die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zuzumuten ist, wird an Stelle des Tagegeldes nach § 6 ein Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM gewährt, wenn die Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz mehr als 9 Stunden beträgt und der Verpflegungszuschuß und die Fahrkosten niedriger sind als die Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld).

(2) Der Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM wird auch an Stelle des Tagegeldes nach § 6 bei eintägigen regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zum gleichen Auftragsort gezahlt.

(3) Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt bei Dienstreisen zu angeordneten Lehrgängen oder Schulungen an Lehrgangsteilnehmer, denen die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zugemutet werden kann.

§ 11

Reisekosten bei Lehrgängen

(1) Bei Reisen zu angeordneten Lehrgängen und Schulungen im Bereich der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen und der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Lehrgang und bei planmäßigen (z. B. Ostern, Pfingsten) oder von der Schulleitung angeordneten Sonderferien die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Wohnsitz zu erstatten.

(2) Werden die Teilnehmer von angeordneten Lehrgängen und Schulungen internatsmäßig untergebracht und verpflegt, so wird außer den Fahrkosten weder Tage- noch Übernachtungsgeld, noch eine Abgeltung

von Aufwand in irgendeiner Form gezahlt. Für den An- und Abreisetag kann an die Lehrgangsteilnehmer Tagegeld nach § 7 gezahlt werden.

(3) Werden die Teilnehmer von angeordneten Lehrgängen und Schulungen nicht internatsmäßig untergebracht, so ist die Abgeltung des entstehenden Mehraufwandes wie folgt vorzunehmen:

a) Wird weder Unterkunft noch Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, so kann an die Lehrgangsteilnehmer bei Lehrgängen bis zu 30 Tagen Dauer bis zu 8,— DM pro Tag für Unterkunft und Verpflegung und bei Lehrgängen über 30 Tage ab 31. Tag

bis zu 6,— DM

pro Tag gezahlt werden.

b) Wird Unterkunft, aber keine Verpflegung gestellt, so können zur Abgeltung der entstehenden Mehraufwendungen

bis zum 30. Tag 3,— DM,

ab 31. Tag 2,— DM

täglich gezahlt werden.

c) Wird Verpflegung, aber keine Unterkunft gestellt, so sind den Lehrgangsteilnehmern die belegmäßig nachgewiesenen Übernachtungskosten

bis zu 5,— DM

pro Tag zu erstatten.

(4) Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen können die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe für einzelne Wirtschaftszweige ihres Geschäftsbereiches besondere Bestimmungen über die Erstattung der Mehraufwendungen bei Lehrgängen und Schulungen erlassen.

§ 12

Reisekosten für nicht in der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft und den Organen der staatlichen Verwaltung Beschäftigte

Nicht in den Organen der staatlichen Verwaltung oder in der volkseigenen oder ihr gleichgestellten Wirtschaft Beschäftigten, die im Auftrage eines Organs der staatlichen Verwaltung oder eines volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betriebes Dienstreisen ausführen oder zur persönlichen Vorstellung geladen werden, ist eine Reisekostenvergütung nach der Gruppe II zu gewähren. In besonderen Fällen kann eine Vergütung nach der Gruppe I gezahlt werden. Träger dieser Reisekosten ist die auftraggebende Stelle.

§ 13

Reisekosten für Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen

Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr erhalten kein Tage- und Übernachtungsgeld. Bei Dienstreisen entstehende Fahrkosten sind zu erstatten. Empfängern von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr, die auf Grund von Sonderaufträgen Dienstreisen ausführen, die zusammenhängend mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die im Laufe eines Kalendermonats über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.

§ 14

Landwegstrecken

(1) Bei Dienstreisen wird für Landwegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes zurückgelegt werden müssen, eine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Wegstrecken, die ein Beschäftigter nach Erreichen des Auftragsortes in Ausübung eines Dienstreiseauftrages zurücklegt, wird keine Entschädigung gezahlt.

(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort

a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad bis zu 0,10 DM,

b) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, Mopeds oder Kleinstmotorrädern (bis 100 ccm) bis zu 0,12 DM,

c) mit eigenem Motorrad bis zu 0,15 DM,

d) mit eigenem Kraftwagen bis zu 0,20 DM.

Daneben sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige Kosten nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Vergütungssätze zu Buchstaben b, c und d um den Preis des gelieferten Treibstoffes oder Öls.

(4) Wird ein eigenes Motorrad benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,02 DM zu zahlen.

(5) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

(6) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammenzurechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist jeweils (für die Dienstreise) besonders zu berechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig.

§ 15

Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

(1) Unbedingt notwendige Auslagen, die dem Beschäftigten in Erledigung des Dienstauftrages entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks, Gepäckversicherung, Gepäckaufbewahrung, Ausgaben für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmitteln, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Als Fahrnebenkosten werden die Kosten für die Straßenbahn und Nahverkehrsmittel, die im Auftragsort in Ausübung des Dienstauftrages notwendig werden, erstattet.

§ 16

Abrechnung der Reisekosten

(1) Die Reisekostenrechnungen sind von dem Beschäftigten innerhalb einer Woche nach Beendigung der Dienstreise zur Begleichung vorzulegen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung sind so zu bemessen, daß eine Rückforderung möglichst vermieden wird.

(3) Ist die gewährte Abschlagszahlung höher als die Reisekostenrechnung, so ist der überhöbete Betrag innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung der Kosten zurückzuzahlen.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 17

Träger der Reisekosten

Träger der Reisekosten ist in der Regel der Betrieb, der den Dienstauftrag erteilt.

§ 18

Abordnungen

(1) Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Verwaltung nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Arbeitsort für den Zeitraum von mehr als 30 Tagen abgeordnet, so erhalten sie für die ersten sieben Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld,

in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld gezahlt.

(2) Die Zahlung des Abordnungsgeldes darf sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Bei Abordnungen bis zu 30 Tagen wird Tage- und Übernachtungsgeld nach § 9 gezahlt.

§ 19

Trennungentschädigung

(1) Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Arbeitsort versetzt werden und sich verpflichten, umzuziehen, kann für einen Zeitraum von 24 Monaten zur Abgeltung der durch die doppelte Haushaltsführung notwendigen Mehraufwendungen eine Trennungentschädigung gezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann an versetzte Beschäftigte auf begründeten Antrag auch über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus Trennungentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Weiterzahlung der Trennungentschädigung trifft bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Werkleiter, in den Organen der staatlichen Verwaltung und den mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs, für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft der Vorsitzende des Rates des Kreises.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. können für die ihnen unterstellten Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen für die Weiterzahlung von Trennungentschädigung an versetzte Beschäftigte erlassen.

(3) An Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, kann Trennungentschädigung bis zur Dauer von höchstens zwölf Monaten gezahlt werden.

(4) Die Weiterzahlung von Trennungentschädigung an Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz auf eigenen Wunsch gewechselt haben, über die Dauer von zwölf Monaten hinaus, ist auch in Ausnahmefällen nicht gestattet.

(5) Trennungentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigt, daß eine Besetzung der Stelle mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung wohnhaften Kräften nicht möglich ist. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung hat periodisch Prüfungen über die Einhaltung dieser Bestimmung durchzuführen.

(6) Die Trennungentschädigung beträgt im Höchstfalle täglich 4,— DM.

(7) Versetzte Beschäftigte oder Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, erhalten keine Trennungentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Etwaige Fahr- und Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

(8) Versetzten Beschäftigten mit eigenem Haushalt, denen die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz nicht zuzumuten ist, können, falls sie es dennoch auf sich nehmen, täglich heimzufahren, an Stelle einer Trennungentschädigung die monatlich 10,— DM überschreitenden Fahrkosten bis zum Höchstsatz der Trennungentschädigung für die An- und Abfahrt zum Betrieb erstattet werden. An Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz auf eigenen Wunsch gewechselt haben, dürfen Fahrkosten für die tägliche An- und Abfahrt zum Betrieb nicht erstattet werden.

(9) An Stelle der Trennungentschädigung kann innerhalb der ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung eine Entschädigung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 gewährt werden.

§ 20

Heimfahrten

Beschäftigten, die nach den §§ 18 und 19 Abordnungsgeld oder Trennungentschädigung beziehen, erhalten nach Ablauf von jeweils drei Monaten die Fahrkosten für eine Heimfahrt erstattet. Für Heimfahrten werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt.

§ 21

Umzugskosten

(1) Bei Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder der Verwaltung werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

(2) Zu den Umzugskosten nach Abs. 1 gehören die Kosten für Transport und Verpackung der Haushaltsgegenstände, das Fahrgeld für den Umziehenden und seine Familienangehörigen sowie die Gebühren für die Freigabe des Strom- und Gasanschlusses für die Verteilerwerke. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(3) Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis treten, erhalten von dem Betrieb oder der Verwaltung, bei denen sie die Stellung antreten, die Umzugskosten nach den Absätzen 1 und 2 erstattet, wenn sie einen eigenen Haushalt haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beschäftigten erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes.

§ 22

Höchstsätze

Die in dieser Anordnung genannten Vergütungssätze sind, soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, Höchstsätze, die zu ermäßigten sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065);

Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068);

Anordnung vom 12. Juni 1954 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 579);

Anordnung vom 27. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. II S. 257).

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V. Geiß

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Annaberg-Buchholz (Erzgeb.)	Lößnitz
Aue	Magdeburg
Auerbach (Vogtl.)	Marienberg
Bernsgrün	Markkleeberg
Brandenburg/Kirchmöser	Neubrandenburg
Breitenbrunn	Neustrelitz
Cottbus	Niederschlema
Dessau	Oberschlema
Erla	Plauen
Erfurt	Potsdam
Frankfurt (Oder)	Radebeul
Freital/Stadt	Rathenow
Fürstenberg	Riesa
Gera	Rostock
Görlitz	Schneeberg
Greifswald	Schwarzenberg (Erzgeb.)
Gröditz	Schwerin
Halberstadt	StallinStadt
Halle	Stralsund
Hennigsdorf	Suhl
Jena	Unterweilenborn
Johanngeorgenstadt	Weimar
Lauchhammer	Wismar
Lauter	Zeitz
	Zwickau

Anordnung Nr. 2***über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.**

— Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 —

Vom 20. März 1956

§ 1

Zu § 1 der Anordnung:

(1) Beschäftigte im Sinne der Anordnung sind alle Arbeiter und Angestellten, die haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Honorar) im Geltungsbereich der Anordnung tätig sind.

(2) Die Anordnung gilt nicht für die Beschäftigten in den privaten Betrieben.

(3) An Beschäftigte, die in den Montagebestimmungen der Betriebskollektivverträge, Lohn- oder Gehaltsabkommen nicht besonders genannt sind (Ingenieure, kaufmännische Angestellte, Meister), können bei langfristigen Einsätzen auf Bau- oder Montagewerken Montagegeld oder Auslösungen (Tage- und Übernachtungsgeld) gezahlt werden, nicht aber Wegegeld oder sonstige Entschädigungen nach den Montagebestimmungen.

§ 2

Zu § 2 der Anordnung:

(1) Ständiger Arbeitsort ist der Ort, in dem der Betrieb liegt, mit dem der Beschäftigte ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Das gilt auch für Beschäftigte, die ständig im Fahrdienst unterwegs sind.

(2) Als Wohnsitz im Sinne der Anordnung gilt jeder Ort, in dem der Beschäftigte eine Wohnung besitzt. Als ständiger Wohnsitz gilt nicht nur der Ort, in dem er polizeilich gemeldet ist.

(3) Auftragsort ist der Ort, in dem der Dienstauftrag durchgeführt wird.

(4) Um eine einheitliche Anwendung des Begriffes Nachbarort zu sichern, bestimmt die jeweilige Betriebs- oder Verwaltungsleitung im Einvernehmen mit der BGL

a) für die Beschäftigten, die bei Dienstreisen und Dienstfahrten sich der öffentlichen Verkehrsmittel bedienen müssen, welche Orte nach der örtlichen Verkehrslage als Nachbarorte anzusehen sind,

b) für die Beschäftigten, die ständig mit Kraftfahrzeugen im Fahrdienst unterwegs sind, welche Orte nach der örtlichen Verkehrsanschauung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen als Nachbarorte anzusehen sind.

(5) Fahrten im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs sowie Fußwegstrecken zur Erreichung eines Auftragsortes bis zu 4 km zählen nicht als Dienstreisen im Sinne der Anordnung.

§ 3

Zu § 3 der Anordnung:

(1) Tagungen und Dienstbesprechungen, die nicht am Arbeitsort des Beschäftigten abgehalten werden können, sind möglichst nach solchen Orten zu verlegen, die alle Teilnehmer schnell und mit geringem Kostenaufwand erreichen können.

(2) Unterbricht der Beschäftigte die Dienstreise oder Abordnung auf Grund besonderer Umstände, so ist dies dem Betrieb sofort mitzuteilen. Liegt die Ursache in der Person des Beschäftigten, so wird eine Reisekostenerstattung für die Zeit der Unterbrechung nicht ge-

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 299)

währt. Es können ihm jedoch im Falle eines durch Krankheit bedingten Verbleibens am Auftragsort etwaige unvermeidliche Mehrausgaben erstattet werden, sofern die Kosten nicht von anderer Seite zu tragen sind (z. B. Sozialversicherung).

§ 4

Zu § 4 der Anordnung:

(1) Die für die Berechtigung zur Benutzung der 2. Wagenklasse (ab 3. Juni 1956 der 1. Wagenklasse) vorgeschriebene Fahrstrecke von 150 km umfaßt nur die Hinfahrt oder die Rückfahrt. Eine Zusammenziehung von Hin- und Rückfahrt ist nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der 2. Wagenklasse ist auch dann zulässig, wenn zur Erreichung des Reisezieles Nebenstrecken benutzt werden, die keine 2. Wagenklasse führen und dadurch die Benutzung der 2. Wagenklasse nur auf einem Teil der Strecke erfolgen kann, sofern die Gesamtstrecke 150 km übersteigt.

(3) Die Erstattung der Fahrkosten der höheren Wagenklasse darf nur angewiesen und geleistet werden, wenn die Benutzung der höheren Wagenklasse tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird.

(4) Die Fahrkosten für die Benutzung von anderen als den regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (z. B. Kraftdroschken) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur dann erstattet werden, wenn sich die Gesamtreisekosten dadurch nicht erhöhen.

(5) Zulässige Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

§ 5

Zu § 5 der Anordnung:

(1) Voraussetzung für die Eingruppierung in die Reisekostengruppe I ist die Beschäftigung in leitender Stellung. Die Höhe des Lohnes oder des Gehaltes ist nicht ausschlaggebend. Unter die Reisekostengruppe I fallen z. B.

in den Organen der staatlichen Verwaltung, den mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen:

Beschäftigte vom Referenten (Vergütungsgruppe II der Tarifverträge VBV) an aufwärts;

in der volkseigenen Wirtschaft:

Direktoren, Betriebs- und Abteilungsleiter, Techniker und Ingenieure der Vergütungsgruppen J II bis J V, Meister der Vergütungsgruppen M III und M IV;

im Gesundheitswesen:

Ärzte, Zahnärzte, Verwaltungsleiter, Direktoren, Oberinnen;

in der Volksbildung:

Allgemeinbildende Schulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen 6 bis 9 (Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung [GBl. S. 1359]),

Berufsschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen A 2, B 2 und aufwärts sowie C 2 und aufwärts (Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen [GBl. S. 185]).

Fachschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppe 4 und aufwärts (Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen [GBl. S. 202, Ber. S. 956]),

Hochschulen: Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten.

(2) Die Reisekostengruppe I umfaßt auch alle Beschäftigten, die Einzelvertragsgehälter beziehen.

§ 6

Zu § 6 der Anordnung:

(1) Als Anfang oder Ende einer Dienstreise gilt der Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel die Abfahrtsstelle des ständigen Arbeitsortes, des Wohnsitzes oder des Auftragsortes verläßt oder erreicht. Bei Orten mit mehreren Bahnhöfen (Haltepunkten) gelten bei Dienstreisen die Abfahrts- oder Ankunftszeiten des dem Arbeitsort, Wohnsitz oder Auftragsort nächst gelegenen Bahnhofs (Haltepunktes). Zugverspätungen bis zu einer Stunde werden nicht angerechnet. Längere Verspätungen sind nachzuweisen.

(2) Ist in den Großstädten zur Erreichung des Bahnhofs vom Arbeitsort, Wohnsitz oder Auftragsort ein Nahverkehrsmittel zu benutzen, so wird die Fahrzeit des Nahverkehrsmittels für die Dauer der Dienstreise mit berechnet. (Das gilt gleichermaßen bei der Rückfahrt für die Erreichung des Betriebes oder der Wohnung.)

(3) Bei Dienstfahrten, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (Kraftwagen) ausgeführt werden, gilt als Beginn oder Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte die Fahrt antritt oder beendet.

§ 7

Zu § 7 der Anordnung:

(1) Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 ist grundsätzlich zu zahlen an Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit regelmäßig Dienstreisen oder Dienstfahrten in einem bestimmten Arbeitsgebiet bedingt, z. B. Beschäftigte im Revisions- und Prüfdienst des Rates eines Landkreises, Kraftfahrer, Kuriere.

(2) Der Personenkreis, der regelmäßig im Außendienst tätig ist und bei Dienstreisen oder Dienstfahrten in seinem ständigen Arbeitsgebiet Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 erhält, ist in jedem Betrieb bzw. jeder Verwaltung festzulegen. Für Kraftfahrer, die regelmäßig Fahrten nach außerhalb durchführen, ist neben dem Gebiet, in dem kein Tagegeld gezahlt wird, das Gebiet festzulegen, in dem sie regelmäßig Dienstfahrten durchzuführen haben und das für sie als Arbeitsgebiet gilt. Für die Eingruppierung in den Personenkreis, der Arbeitsgebietstagegeld erhält, ist nicht eine bestimmte Anzahl von Tagen ausschlaggebend, in denen der Beschäftigte außerhalb des ständigen Dienstortes tätig ist, sondern die Art seiner Tätigkeit.

(3) Als räumliche Begrenzung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet gilt in der Regel das Gebiet eines Landkreises.

(4) Beschäftigte, die regelmäßig auf Grund ihrer Tätigkeit Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 beziehen, erhalten bei Dienstreisen nach Auftragsorten, die außerhalb ihres Arbeitsgebietes liegen, Tagegeld nach § 6.

§ 8

Zu § 8 der Anordnung:

Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn eine Reise zur Durchführung von nächtlichen Arbeitsdienste (z. B. erhält ein Kraftfahrer, der die Nacht zur Fahrt benutzt, für die Zeit der Fahrt kein Übernachtungsgeld).

Übernachtungsgeld kann jedoch auch für den Tag gezahlt werden, wenn am Auftragsort eine Unterkunft in Anspruch genommen wird.

§ 9

Zu § 9 der Anordnung:

(1) Wird der Aufenthalt in dem Auftragsort durch eine Reise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so ist die Unterbrechungsreise wie eine neue Dienstreise zu berechnen.

(2) Eine Dienstreise von längerer Dauer nach einem Auftragsort gilt durch eine zwischenzeitliche Reise zum ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz nicht als unterbrochen. Es ist also nicht gestattet, durch einen zweiten Dienstreiseauftrag zum gleichen Auftragsort die Frist von 17 Tagen für die Zahlung der vollen Tagegeldsätze zu überschreiten.

§ 10

Zu § 10 der Anordnung:

(1) Die tägliche Rückkehr zum ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz kann einem Beschäftigten zugemutet werden, wenn die Wegstrecke (Anlauf-, Fahr-, Umsteige- und Wartezeit) je Hin- und Rückweg die Dauer von zwei Stunden nicht überschreitet.

(2) Als regelmäßig wiederkehrende Dienstreise zum gleichen Auftragsort sind z. B. Reisen zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen bei vorgesetzten oder nachgeordneten Dienststellen anzusehen, wenn die Wegstrecke je Hin- und Rückweg die Dauer von zwei Stunden nicht überschreitet.

§ 11

Zu § 11 Abs. 3 der Anordnung:

Die Höhe der Erstattung für Unterkunft oder Verpflegung ist für alle Lehrgangsteilnehmer einheitlich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 12

Zu § 14 der Anordnung:

Entschädigungen für Landwegstrecken dürfen nur gezahlt werden, wenn bei angeordneten Dienstreisen der Auftragsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 13

Zu § 16 der Anordnung:

Reisekostenvergütung und Trennungentschädigung sind Erstattungen durch betriebliche Anordnungen zwangsläufig entstehender Mehraufwendungen. Sie sind nicht lohnsteuerpflichtig.

§ 14

Zu § 18 der Anordnung:

(1) Abordnungen liegen z. B. vor, wenn Beschäftigte zur vorübergehenden Tätigkeit bei einem außerhalb ihres Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Betrieb zu Vertretungen oder Aushilfeleistungen eingesetzt werden.

(2) Bei Abordnungen werden keine Reisekosten vergütet, wenn

- a) der auswärtige Beschäftigungsort zugleich Wohnsitz des Beschäftigten ist,

b) ein Beschäftigter innerhalb eines Stadtgebietes zu einer anderen Dienststelle abgeordnet wird.

(3) Abgeordneten Beschäftigten, die Abordnungsgeld nach § 18 der Anordnung erhalten, sind bei Dienstreisen nach anderen Orten neben den Reisekosten nur die am Abordnungsort tatsächlich entstandenen und unvermeidbaren Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, zu erstatten.

(4) Abgeordnete Beschäftigte erhalten bei Urlaubs- oder den dreimonatlichen Familienheimfahrten an Stelle des Abordnungsgeldes nur die am Abordnungsort tatsächlich entstehenden Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, erstattet.

(5) Bei Krankheit ist das Abordnungsgeld weiterzuzahlen, wenn der Beschäftigte am auswärtigen Beschäftigungsort bleiben muß und nicht in ein Krankenhaus aufgenommen wird. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist nur die Miete für die Wohnung am Beschäftigungsort zu erstatten. Verläßt der Beschäftigte den Beschäftigungsort, so werden, falls die zweite Wohnung beibehalten werden muß, die Mietsentschädigung und die Reisekosten für die Rückreise gezahlt.

(6) Einem abgeordneten Beschäftigten ist an Stelle der Reisekostenvergütung vom ersten Tag der Abordnung an ein Verpflegungszuschuß bis zu täglich 2,— DM zu gewähren, wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zugemutet werden kann. Dieser Verpflegungszuschuß darf jedoch nur gezahlt werden, wenn durch die Abordnung eine längere Ausbleibezeit hervorgerufen wird, als sie vor der Abordnung bestanden hat. Der Verpflegungszuschuß fällt weg für die Tage, für die der Beschäftigte bei einer Dienstreise Reisekosten erhält.

(7) Bei Abordnungen im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs werden weder Reisekostenvergütung noch Verpflegungszuschuß gezahlt.

§ 15

Zu § 19 der Anordnung:

(1) Als Norm für den Mehraufwand an Verpflegungs- und sonstigen Kosten sind täglich 2,— DM und die nachgewiesene anteilige Zimmermiete anzusehen. Darüber hinausgehende Ansprüche müssen belegmäßig nachgewiesen und geprüft werden.

(2) Der Beschäftigte hat die Trennungentschädigung vierteljährlich schriftlich neu zu beantragen.

(3) Versetzte Beschäftigte erhalten keine Trennungentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Beschäftigungsort zum Wohnsitz zugemutet werden kann.

(4) Bei Dienstreisen, Urlaub, Heimfahrten und Krankheit gelten für die Bezüher von Trennungentschädigung die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 5 dieser Anordnung Nr. 2 entsprechend.

(5) Beim Umzug endet die Zahlung der Trennungentschädigung an dem Tag, an dem das Ausladen des Umzugsgutes am neuen Wohnsitz erfolgt.

(6) Trennungentschädigung kann auch einem versetzten Beschäftigten gezahlt werden, der zum Zeitpunkt der Versetzung nachweislich die Vorbereitung zur Gründung eines eigenen Haushalts am bisherigen Wohnsitz soweit getroffen hatte, daß innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Monaten die Einrichtung des eigenen Haushalts erfolgt.

(7) Trennungsschädigung kann frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an bewilligt werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aus anzuerkennenden Gründen der Antrag nicht sogleich gestellt werden konnte und in einer angemessenen Zeit nachgeholt wurde. Die versetzten Beschäftigten sind bei Aufnahme ihrer Arbeit am neuen Beschäftigungsort auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(8) Jede Änderung der Wohnverhältnisse ist von dem Beschäftigten unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Widerruft der versetzte Beschäftigte seine Umzugsabsicht nach dem neuen Beschäftigungsort, ist die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen.

§ 16

Zu § 20 der Anordnung:

(1) Liegen besondere Gründe vor, z. B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, so können die Kosten für die Heimfahrt bereits vor Ablauf der Frist von drei Monaten gewährt werden.

(2) Ist der Beschäftigte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. schwere Erkrankung, verhindert, selbst zu reisen, so kann er statt der Heimfahrt seine Frau oder ein sonstiges Familienmitglied zu sich kommen lassen.

(3) Es ist unzulässig, neben der Erstattung der Fahrkosten für die Heimfahrten nach jeweils drei Monaten Fahrkosten für Heimfahrten zu erstatten, die der Beschäftigte außerhalb der auf Grund des § 20 gewährten Heimfahrten durchführt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: Geiß

Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 571.

Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 281 und Nr. 321 über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen.

Vom 10. März 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen werden die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404), der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1406) und der Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) wie folgt ergänzt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 281 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderabnehmer (S) gilt für alle Abnehmer, die eine elektrische Leistung von mehr als 25 kW in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abschließen.“

§ 2

Dem § 2 der Preisverordnung Nr. 281 werden die nachstehenden Absätze 7 bis 10 hinzugefügt:

„(7) Sonderabnehmer der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft haben ihre Strombezugskosten ab 1. Januar 1957 mit einem Leistungsfaktor von

$$\cos \varphi = 0,85 \text{ oder höher zu planen } (\cos \varphi = \frac{kW}{kVA}).$$

(8) Sonderabnehmern, welche Strom mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi$ unter 0,85 beziehen, kann der Minister für Kohle und Energie die Auflage erteilen, den Leistungsfaktor der Stromverbrauchsanlage in einer angemessenen Frist bis zu einer bestimmten Höhe zu verbessern.

(9) Versäumt es der Sonderabnehmer, einer solchen Auflage nachzukommen, so ist der Energieversorgungsbetrieb verpflichtet, diesem Sonderabnehmer auf den Arbeitspreis einen Zuschlag zu berechnen.

(10) Dieser Zuschlag ist auf den Stromrechnungen gesondert auszuweisen und bei dem Abnehmer wie auch bei dem Energieversorgungsbetrieb auf ein Sonderkonto zu verbuchen.“

§ 3

Hinter § 2 der Preisverordnung Nr. 281 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Der nach § 2 Abs. 9 zu berechnende Zuschlag beträgt:

bei $\cos \varphi$	bis zu $\text{tg } \varphi$	Zuschlag auf den Arbeitspreis in %	in DPf. kWh
1,0	10,0	0,0	0,0
0,99	14,25	0,0	0,0
0,98	20,31	0,0	0,0
0,97	25,06	0,0	0,0
0,96	29,17	0,0	0,0
0,95	32,87	0,0	0,0
0,94	36,30	0,0	0,0
0,93	39,52	0,0	0,0
0,92	42,60	0,0	0,0
0,91	45,56	0,0	0,0
0,90	48,43	0,0	0,0
0,89	51,23	0,0	0,0
0,88	53,97	0,0	0,0
0,87	56,67	0,0	0,0
0,86	59,34	0,0	0,0
0,85	61,97	0,0	0,0
0,84	64,59	1,0	0,02
0,83	67,20	2,5	0,05
0,82	69,80	4,5	0,09
0,81	72,40	6,0	0,12
0,80	75,00	7,5	0,15
0,79	77,61	9,0	0,18
0,78	80,23	10,5	0,21
0,77	82,86	12,0	0,24
0,76	85,82	14,0	0,28
0,75	88,19	16,0	0,32
0,74	90,89	18,5	0,37
0,73	93,62	20,5	0,41
0,72	96,38	23,0	0,46
0,71	99,18	25,5	0,51
0,70	102,00	28,5	0,57
0,69	104,9	31,5	0,63
0,68	107,8	35,0	0,70

bei cos φ	bis zu tg φ	Zuschlag auf den Arbeitspreis in %	in DPI/kWh	bei cos φ	bis zu tg φ	Zuschlag auf den Arbeitspreis in %	in DPI/kWh
0,67	110,8	38,5	0,77	0,49	177,9	97,5	1,95
0,66	113,8	42,5	0,83	0,48	182,8	99,5	1,99
0,65	116,2	46,5	0,93	0,47	187,7	101,5	2,03
0,64	120,0	50,0	1,00	0,46	193,0	103,0	2,06
0,63	123,3	54,0	1,08	0,45	198,4	104,5	2,09
0,62	126,5	58,0	1,16	0,44	204,1	105,5	2,11
0,61	129,9	62,0	1,24	0,43	210,0	106,5	2,13
0,60	133,3	65,5	1,31	0,42	216,1	107,5	2,15
0,59	136,8	69,0	1,38	0,41	222,5	108,5	2,17
0,58	140,4	72,5	1,45	0,40	229,1	109,5	2,19"
0,57	144,1	75,5	1,51				
0,56	147,9	79,0	1,58				
0,55	151,8	82,0	1,64				
0,54	155,9	85,0	1,70				
0,53	160,0	88,0	1,76				
0,52	164,3	90,5	1,81				
0,51	168,7	93,0	1,86				
0,50	173,2	95,5	1,91				

§ 4

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 155

Anordnung über die Sortierungsvorschriften für Schuhe

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Zahlen zeigen den Aufstieg der Deutschen Demokratischen Republik

Tabellen und Graphiken aus der Zeitschrift „Statistische Praxis“
zusammengestellt und eingeleitet von Albert Kindelberger

Format DIN A 5 • 132 Seiten • Broschiert 2,70 DM

An Hand von mehr als 70 Tabellen und über 40 graphischen Darstellungen gibt der Verfasser ein anschauliches Bild vom Aufbau der sozialistischen Industrie, der Umgestaltung der Landwirtschaft, der Bildung von Produktionsgenossenschaften. Er zeigt die Entwicklung unserer industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, unseres Außenhandels sowie die ständige Steigerung der materiellen und kulturellen Lebenslage unserer Bevölkerung.

Durch die klare Form des Textes, die exakte Ausführung der Tabellen und graphischen Darstellungen und die systematische Gliederung des Aufbaues der Broschüre, ist die Schrift in gleicher Weise als agitatorisches Mittel, für Studienzwecke und als statistisches Nachschlagewerk geeignet.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM — über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. April 1956	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden	309
27. 3. 56	Anordnung Nr. 1 über die Körung und Verwendung von Vatertieren	309
1. 3. 56	Preisverordnung Nr. 543/1. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) —	315
27. 3. 56	Preisverordnung Nr. 572. — Anordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 320 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze —	315
5. 3. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	315
29. 3. 56	Anordnung über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Bildenden Künstler	316

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren
in den Gemeinden.**

Vom 23. Februar 1956

§ 1

Die Verordnung vom 18. September 1952 über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden (GBl. S. 886) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die für die Körung und Verwendung von Vatertieren in der Tierzucht erforderlichen Maßnahmen durch Anordnung neu zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stoph

Reichelt

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

**Anordnung Nr. 1
über die Körung und Verwendung von Vatertieren.**

Vom 27. März 1956

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Qualität der Tierbestände sowie zur Steigerung der tierischen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist die ausreichende Bereitstellung von gekörnten Vatertieren zur Bedeckung aller zur Zucht be-

stimmten Muttertiere notwendig. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) wird daher folgendes angeordnet:

I.

Die Körung von Vatertieren

§ 1

(1) Die Körung entscheidet über die Zuchtauglichkeit von Vatertieren und wird als

Hauptkörung,
Einzelkörung,
Nachkörung

durchgeführt.

(2) Der Körung unterliegen folgende Vatertiere:

- a) Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke,
- b) Hähne, Erpel, Gänse, soweit sie in eingetragenen Herdbuchbeständen, Vermehrungszuchten und Bruteierlieferbetrieben Verwendung finden.

(3) Die Körung von

- a) Vollblut- und Traberhengsten,
- b) Karakulböcken,
- c) Rassegeflügel

wird besonders geregelt.

§ 2

(1) Zur Durchführung der Körungen sind folgende Körkommissionen für jede Tierart zu bilden:

als zentrale Körkommissionen:

die Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht;

als örtliche Körkommissionen:

- a) die Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen,
- b) die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen.

Die Zusammensetzung der Körkommissionen ist aus der Anlage I ersichtlich.

(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der zentralen Körkommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen erfolgt durch den Leiter der Tierzuchtinspektion.

(3) Jedes Mitglied einer Körkommission kann gleichzeitig Mitglied anderer Körkommissionen sein.

(4) Sachverständige Mitarbeiter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, können die Körkommissionen bei der Beschlußfassung über das Körurteil beraten.

(5) Die Körkommissionen sind beschlußfähig, wenn bei der Körung mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder der Körkommission anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Körkommission.

§ 3

(1) Die Körkommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, ist zuständig für:

- a) die Durchführung von Hauptkörungen bei Verkaufsveranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Durchführung der Hauptkörungen bei importierten Zuchttieren,
- c) die Durchführung der jährlichen Nachkörung der auf den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen stehenden Vätertiere,
- d) die Kontrolle der Arbeit der örtlichen Körkommissionen.

(2) Den Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung aller Haupt- und Einzelkörungen.

(3) Den Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung der jährlichen Nachkörung.

§ 4

(1) Vätertiere dürfen nur gekört werden, wenn

- a) ihre Konstitution und ihr Gesundheitszustand auf Zuchtauglichkeit schließen läßt und die Leistungen ihrer Vorfahren den Mindestanforderungen entsprechen,
- b) ihr Typ, Gesamteindruck, ihre Entwicklung, Körperform und ihr Charakter dem Zuchtziel entsprechen und durch die Verwendung der Vätertiere die Leistungen verbessert werden können,
- c) amtlich bestätigte Abstammungs- und Leistungsnachweise vorliegen,
- d) die Vätertiere folgendes Mindestalter erreicht haben:

Bullen	12 Monate
Hengste	30 Monate
Eber	7 Monate
Schafböcke	12 Monate

 (außer Milchschaafböcken und Weißköpfigen Fleischschaafböcken)

Weißköpfige Fleischschaafböcke und Milchschaafböcke	6 Monate
Ziegenböcke	6 Monate
Hähne, Erpel und Ganter	5 Monate

(2) Ein Abweichen vom Mindestalter kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zucht notwendig ist.

§ 5

(1) **Hauptkörungen** werden bei Verkaufsveranstaltungen öffentlich durchgeführt. Zu diesen sind alle erstmalig zu körenden Tiere vorzustellen, soweit nicht Einzelkörungen erforderlich sind.

(2) **Einzelkörungen** sind durchzuführen, wenn Hauptkörungen oder Nachkörungen auf Grund veterinärpolizeilicher Maßnahmen nicht stattfinden können.

(3) **Nachkörungen** sind als Sammelkörungen öffentlich durchzuführen, wobei über die weitere Zuchtverwendung des Vätertieres zu entscheiden ist.

(4) Die Körurteile gelten bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung.

(5) Orte und Termine sämtlicher Körungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. von den Tierzuchtinspektionen festgelegt.

§ 6

(1) Zu jeder Hauptkörung ist durch den Halter des Vätertieres ein vom zuständigen Kreistierarzt oder dessen Beauftragten ausgestelltes Gesundheitsattest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß eine klinische Allgemeinuntersuchung des Vätertieres keine krankhaften Befunde ergeben hat. Außerdem ist das Ergebnis der Tuberkulinisierung und die Brucellosefreiheit zu bescheinigen. Die letzte Tuberkulinisierung und Brucelloseuntersuchung dürfen nicht länger als zwei Wochen vor dem Tage der Körung stattgefunden haben.

(2) Die Aufforderung zur Anmeldung zu den Nachkörungen erfolgt durch die zuständigen Tierzuchtinspektionen bzw. deren Nebenstellen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Anmeldungen zu den jährlich stattfindenden Nachkörungen von den Räten der Gemeinden für alle in der Gemeinde vorhandenen Vätertiere auf den vorgeschriebenen Vordrucke termingemäß der zuständigen Nebenstelle der Tierzuchtinspektion eingereicht werden,
- b) am Tage der Körung der Körkommission durch den zuständigen Zootechniker bzw. Leistungsprüfer vorgelegt werden:
 1. die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzustellenden Vätertiere,
 2. eine Aufstellung über die durch das jeweilige Vätertier gedeckten weiblichen Tiere,
 3. die Deckregister und Deckblocks,
 4. eine Aufstellung der in der Gemeinde vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere, aus der zahlenmäßig ersichtlich sein muß, welche Muttertiere besamt werden.

(4) Die Nachkörung der Hengste ist von den zuständigen Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen durchzuführen.

(5) Alle Vatertiere der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen werden durch die Zentrale Körkommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, nachgekört.

§ 7

(1) Das Körurteil ist sofort öffentlich bekanntzugeben, zu begründen und kann lauten:

- „gekört in Zuchtwertklasse . . .“
- „zurückgestellt“
- „nicht gekört“
- „abgekört“.

Die Körkommission ist berechtigt, gekörte Vatertiere nach Abschluß der Gesamtkörung nochmals vorführen zu lassen, um Vergleiche der einzelnen Vatertiere durchführen zu können.

(2) Abkörungen solcher Vatertiere, die in das Herdbuch eingetragen sind, bedürfen der Bestätigung der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(3) Nach erfolgter Haupt- oder Einzelkörung stellt die zuständige Tierzuchtinspektion das Körbuch aus. Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von der Tierzuchtinspektion bzw. deren Nebenstellen vorgenommen werden.

(4) Bei Abkörungen von Vatertieren erlischt die Erlaubnis für die Zuchtbenutzung (Decker)laubnis). Die Körbücher sind von der Tierzuchtinspektion bzw. deren Nebenstellen einzuziehen und aufzubewahren.

§ 8

Nicht gekörte sowie abgekörte Vatertiere mit Ausnahme von Zuchthengsten über 12 Jahren sind besonders zu kennzeichnen und innerhalb eines Monats nach stattgefundener Körung entweder zu kastrieren oder zu schlachten.

§ 9

(1) Alle nicht zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere und solche, die nicht von im Herdbuch eingetragenen Tieren stammen, sind entweder zu kastrieren oder zu schlachten, und zwar bis zur Erlangung eines Alters:

von 8 Monaten	bei Bullen,
„ 18 „	bei Hengsten,
„ 3 „	bei Ebern,
„ 5 „	bei Schafbocklämmern, außer Weißköpfigen Fleischschaf- und Milchschaafböcken,
„ 3 „	bei Bocklämmern der Milchschafrasse und Weißköpfigen Fleischschafen,
„ 4 „	bei Ziegenbocklämmern.

(2) Betrieben, die Mastbullen halten, kann von der zuständigen Tierzuchtinspektion gestattet werden, die Tiere erst nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen ohne vorherige Kastration der Schlachtung zuzuführen.

§ 10

(1) Gegen Körurteile auf Haupt- und Einzelkörungen kann der Tierhalter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei der zuständigen Tierzuchtinspektion

Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch durch die Tierzuchtinspektion nicht stattgegeben, so ist er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang mit einer Stellungnahme dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

(2) Eineprüche gegen die Körurteile „nicht gekört“ und „abgekört“ sind nicht zulässig.

(3) Gegen Körurteile der Körkommission bei Nachkörungen oder Einzelkörungen, die als Nachkörungen durchgeführt werden, ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei der zuständigen Tierzuchtinspektion einzureichen.

(4) Verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, bzw. die zuständige Tierzuchtinspektion auf den Einspruch hin die Durchführung einer erneuten Körung, so werden sämtliche durch diese Körung entstehenden Kosten durch die zuständige Tierzuchtinspektion getragen, falls das neue Körurteil zugunsten des Vatertierhalters ergeht. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung trägt der Vatertierhalter diese Kosten.

§ 11

(1) Die züchterische Lenkung der Vatertiere obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. den Tierzuchtinspektionen im Rahmen ihrer im § 3 geregelten Zuständigkeiten. Zu diesem Zweck sind beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, Abteilung Tierzucht, und den Tierzuchtinspektionen Lenkungskommissionen zu bilden. Die Zusammensetzung dieser Lenkungskommissionen ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Bei Hauptkörungen in Verbindung mit Verkaufsveranstaltungen werden die Tiere durch die Lenkungskommission den Bedarfsträgern zugeteilt.

(3) Die Zuteilung der Vatertiere an volkseigene Besamungs- und Deckstationen, volkseigene Tierzuchtgüter, LPG mit Herdbuchzucht und Staatliche Tierzuchtbetriebe hat vorrangig zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Zuteilung von Vatertieren an solche VdgB (BHG), in deren Bereich werktätige Einzelbauern Herdbuchzucht betreiben.

§ 12

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Decker)laubnis) für gekörte Vatertiere obliegt den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen. Sie ist jeweils für die Zeit bis zu der für das Vatertier festgesetzten Nachkörung und nur für einen bestimmten Deckbezirk zu erteilen.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis auf Zuchtbenutzung (Decker)laubnis) ist zu unterscheiden:

a) Decker)laubnis A — zur Zuchtbenutzung für künstliche Besamung.

Diese wird für solche Tiere erteilt, die ohne Einschränkung für die Besamung von Muttertieren der gleichen Rasse benutzt werden und auf volkseigene Besamungs- und Deckstationen stehen. Die Verwendung zum natürlichen Deckakt ist nicht zulässig.

b) **Deckerlaubnis B** — für Vatertiere, die uneingeschränkt zum Decken von Muttertieren der gleichen Rasse verwendet werden dürfen.

Hierbei ist zu unterscheiden:

aa) **Deckerlaubnis B 1**

für Vatertiere in volkseigenen Gütern, Akademie-, Lehr- und Versuchsgütern sowie für Vatertiere in Staatlichen Tierzuchtbetrieben,

bb) **Deckerlaubnis B 2**

für Vatertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

cc) **Deckerlaubnis B 3**

für Vatertiere in privatem Besitz,

dd) **Deckerlaubnis B 4**

für Vatertiere in volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,

ee) **Deckerlaubnis B 5**

für Vatertiere, die in Deckstationen der VdgB (BHG) e. G. gehalten werden oder von der VdgB (BHG) werktätigen Einzelbauern auf Grund eines Wartungs- und Pflegevertrages übergeben worden sind.

c) **Deckerlaubnis C** — für Vatertiere, die nur für die Bedeckung von Muttertieren der gleichen Rasse innerhalb des eigenen Betriebes verwendet werden dürfen.

aa) **Deckerlaubnis C 1**

für Vatertiere in volkseigenen Gütern, Akademie-, Lehr- und Versuchsgütern sowie für Vatertiere in Staatlichen Tierzuchtbetrieben,

bb) **Deckerlaubnis C 2**

für Vatertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

cc) **Deckerlaubnis C 3**

für Vatertiere in privatem Besitz.

(3) Umstellungen von Vatertieren bedürfen der Zustimmung der Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstellen. Die Deckerlaubnis ist hierbei neu zu erteilen.

(4) Die Benutzung von Vatertieren zur Kreuzung unterliegt der Genehmigungspflicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen, soweit es sich um die Durchführung von Kreuzungen zur Verdrängung einer vorhandenen Landrasse mit dem Ziele der Schaffung einer neuen leistungsfähigen Rasse handelt, in allen anderen Fällen der Genehmigung durch die zuständige Tierzuchtinspektion. Ausgenommen ist die planmäßig gelenkte Gebrauchskreuzung von Schweinen zur Produktion von Ferkeln für die Mast.

(5) Die aus diesen Kreuzungen hervorgehenden weiblichen Tiere sind zu kennzeichnen und dürfen nicht gedeckt werden.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten nicht für solche Tiere, die für Versuchszwecke in Forschungsanstalten gehalten werden. Die Zuchtbenutzung dieser Tiere außerhalb der Viehbestände dieser Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

II.

Die Verwendung von Vatertieren

§ 13

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise sind dafür verantwortlich, daß in den Gemeinden die erforderliche Anzahl gekörter Vatertiere gehalten wird, damit eine rechtzeitige und erfolg-

reiche Bedeckung aller vorhandenen Muttertiere erfolgen kann:

für 80 Kühe bzw. Färsen mindestens 1 Bulle,
für 30 deckfähige Sauen mindestens 1 Eber,
für 60 Stuten mindestens 1 Hengst,
für 50 Mutterschafe mindestens 1 Schafbock,
für 60 Ziegen mindestens 1 Ziegenbock.

§ 14

(1) Als Muttertiere gelten bei Rindern sämtliche Kühe sowie deckfähigen Färsen.

(2) Als Muttertiere gelten bei Schweinen alle zur Zucht und Vermehrung geeigneten und dafür vorgesehenen weiblichen Tiere.

(3) Als Muttertiere gelten bei Schafen alle weiblichen Tiere aller Rassen mit einem Mindestalter von acht Monaten. Ausgenommen ist das Ostfriesische Milchschaf und Weißköpfige Fleischschaf, bei denen das Mindestalter für die Verwendung zur Zucht sechs Monate beträgt.

(4) Als Muttertiere gelten bei Pferden alle zur Zucht und Vermehrung geeigneten und dafür vorgesehenen Stuten.

(5) Als Muttertiere gelten bei Ziegen alle weiblichen Tiere mit einem Mindestalter von sechs Monaten.

§ 15

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß in den Gemeinden die Art und Anzahl der zu haltenden Vatertiere von den Räten der Gemeinden im Einvernehmen mit der VdgB (BHG) sowie den für das Körwesen zuständigen Organen und den zuständigen volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf Grund von Bedeckungsplänen festgelegt wird. Die Vatertiere sind entweder in eigenen Deckstationen der VdgB (BHG) zu halten oder werktätigen Einzelbauern in Wartung und Pflege zu übergeben.

(2) Die Haltung von Vatertieren in volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen volkseigenen und diesen gleichgestellten landwirtschaftlichen Betrieben obliegt diesen Betrieben selbst, soweit nicht die künstliche Besamung in Anspruch genommen wird.

§ 16

Der Bedarf von Vatertieren ist jeweils von den Vatertierhaltern bei den zuständigen Tierzuchtinspektionen oder deren Nebenstellen anzumelden.

§ 17

(1) Der Vatertierhalter ist verpflichtet, jede Erkrankung eines gekörten Vatertieres oder den begründeten Verdacht einer Erkrankung sofort dem zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Stellt der Tierarzt eine Erkrankung fest, die die Zuchtauglichkeit für längere Zeit beeinträchtigt, so ist durch den Tierhalter sofort die zuständige Nebenstelle der Tierzuchtinspektion zu benachrichtigen. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des betreffenden Vatertieres.

(3) Ist ein Tier nach der dritten Bedeckung bzw. Besamung nicht trächtig geworden, hat der Vatertierhalter bzw. Besamungstechniker eine weitere Bedeckung bzw. Besamung abzulehnen, wenn nicht die Unbedenklichkeit der weiteren Bedeckung bzw. Besamung vom Tierarzt in der Muttertierkarte bestätigt oder durch ein Attest belegt ist.

III.

Gebühren

§ 18

Für die Körung bzw. Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der zu dieser Verordnung im Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Verwaltungsgebühren-tarife erhoben.

IV.

Deckgeldsätze

§ 19

Die Höhe des Deckgeldes für die einzelnen Tierarten und Zuchtwertklassen sowie die Höhe der Gebühren für die Besamung wird durch eine Gebührenordnung geregelt.

V.

Registrierung der Bedeckung

§ 20

Die Vatertierhalter sind verpflichtet, sämtliche Bedeckungen bzw. Besamungen in die für die jeweiligen Tierarten vorgesehenen Register einzutragen.

§ 21

(1) Zur Registrierung und Kontrolle der Bedeckung bzw. Besamung sind folgende Unterlagen vom Vatertierhalter zu führen und zu verwenden:

- a) Deckregister für Bullen und Hengste,
- b) Besamungsblocks für Vatertiere der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
- c) Deckblocks für Hengste, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

(2) Mit der Erteilung der Deckerlaubnis B bzw. C wird das Deckregister für jeden Bullen und Hengst von der zuständigen Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstelle an die Vatertierhalter gegen Gebühr ausgehändigt. In das Deckregister für Bullen bzw. Hengste hat der Vatertierhalter sämtliche weiblichen Tiere, die von den Vatertieren gedeckt sind, fortlaufend einzutragen. Die Muttertierhalter haben jede Bedeckung im Deckregister zu quittieren.

(3) Bei Bedeckungen von Kühen und Färsen sind die Vatertierhalter verpflichtet, sich von jedem Muttertierhalter die Muttertierkarte vorlegen zu lassen, um die Eintragung in das Deckregister und die Muttertierkarte vorzunehmen.

(4) Für Vatertiere mit der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung A sind Besamungsblocks an die Tierhalter auszugeben. Der Besamungstechniker ist verpflichtet, den Besamungsschein ordnungsgemäß auszufertigen und die Besamung in die Muttertierkarte einzutragen.

(5) Die Ausgabe der Deckblocks wird durch die zuständige Tierzuchtinspektion bzw. ihre Nebenstellen gegen Erstattung der Gebühren vorgenommen. Die Deckscheine sind den Haltern der weiblichen Tiere auszuhändigen und zwei Jahre vom Muttertierhalter aufzubewahren.

§ 22

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die Tierzucht-

inspektionen mit ihren Nebenstellen sind berechtigt und verpflichtet, die Deckblocks, Deckregister und Muttertierkarten zu kontrollieren.

§ 23

(1) Bei Umstellung von Vatertieren innerhalb der Gemeinde sind die Deckregister und Deckblocks dem neuen Vatertierhalter zu übergeben.

(2) Bei Verkauf von Vatertieren zur Schlachtung oder bei Umstellung in eine andere Gemeinde sind die Deckregister oder Deckblocks durch die zuständige Tierzuchtinspektion bzw. ihre Nebenstellen zu schließen und dem Rat der Gemeinde des bisherigen Standortes des Vatertieres zur Aufbewahrung auf mindestens fünf Jahre zu übergeben.

(3) Bei Aufstellung der Vatertiere zur Zucht in einer anderen Gemeinde wird für das Vatertier ein neues Deckregister bzw. ein neuer Deckblock gegen Gebühr von der zuständigen Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstelle ausgestellt.

VI.

Ordnungsstrafen

§ 24

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) nicht gekörte oder abgekörte Vatertiere bzw. Vatertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken verwendet,
- b) Vatertiere zur jährlichen Nachkörung auf dem hierfür vorgesehenen Sammelkörplatz nicht vorstellt,
- c) die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion bezüglich der Kastration und Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatertiere nicht befolgt,
- d) gekörte Vatertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der Tierzuchtinspektion kastriert oder schlachtet,
- e) Vatertiere ohne Genehmigung gemäß § 12 Abs. 4 zur Kreuzung verwendet,
- f) Eintragungen der Bedeckung in die Muttertierkarte, Deckblocks und Deckregister nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung des § 24 tritt einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Zu § 2:

Zusammensetzung der Körkommissionen

1. Die Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehen aus:
 - a) dem Leiter der Abteilung Tierzucht oder dessen Beauftragten bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen als Vorsitzenden,
 - b) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter der Abteilung Tierzucht der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - c) dem Leiter des Fachgebietes volkseigene Besamungs- und Deckstationen bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - d) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter einer Tierzuchtinspektion,
 - e) einem von der Hauptverwaltung VEG vorgeschlagenen Züchter,
 - f) einem von der Hauptabteilung LPG vorgeschlagenen Züchter,
 - g) einem vom Zentralvorstand der VdgB (BHG) vorgeschlagenen Züchter,
 - h) einem von der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen beauftragten Tierarzt.
2. Die Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen bestehen aus:
 - a) dem zuständigen Leiter der Tierzuchtinspektion oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
 - b) dem für die betreffende Tierart zuständigen Zuchtleiter,
 - c) dem Betriebsleiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation beim zuständigen Rat des Bezirkes,
 - d) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, vorgeschlagen wird,
 - e) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung LPG, vorgeschlagen wird,
 - f) einem vom zuständigen Bezirksvorstand der VdgB (BHG) vorgeschlagenen praktischen Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
 - g) dem zuständigen Bezirkstierarzt oder dessen Beauftragten.
3. Die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen bestehen aus:
 - a) dem Leiter der zuständigen Nebenstelle der Tierzuchtinspektion oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,

- b) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, vorgeschlagen wird,
- c) einem praktischen Züchter, der vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat LPG, vorgeschlagen wird,
- d) einem vom zuständigen Kreisvorstand der VdgB (BHG) vorgeschlagenen Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
- e) dem zuständigen Kreistierarzt oder einem von ihm beauftragten Tierarzt,
- f) dem zuständigen Kreiszootechniker, in dessen Arbeitsgebiet die Nachkörung stattfindet, der mit beratender Stimme teilnimmt.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Zu § 11 Abs. 1:

Zusammensetzung der Lenkungscommissionen

1. Der Lenkungscommission beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gehören an:
 - a) der Leiter der Abteilung Tierzucht bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen bzw. dessen Beauftragter als Vorsitzender,
 - b) der Zuchtleiter der betreffenden Tierart der Abteilung Tierzucht bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - c) der Leiter des Fachgebietes volkseigene Besamungs- und Deckstationen bei der Hauptabteilung Tierische Produktion und Veterinärwesen,
 - d) ein Tierzuchtsachverständiger der Hauptverwaltung VEG,
 - e) ein Tierzuchtsachverständiger der Hauptabteilung LPG,
 - f) ein Sachverständiger des Zentralvorstandes der VdgB (BHG).
2. Der Lenkungscommission bei den Tierzuchtinspektionen gehören an:
 - a) der Leiter der Tierzuchtinspektion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
 - b) der Zuchtleiter der betreffenden Tierart bei der Tierzuchtinspektion,
 - c) der Betriebsleiter der volkseigenen Besamungs- und Deckstation beim zuständigen Rat des Bezirkes,
 - d) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG,
 - e) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung LPG,
 - f) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der VdgB (BHG).

Preisordnung Nr. 543/L.**— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) —**

Vom 1. März 1956

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 (GBl. I S. 905) wird zur Änderung der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der in Anlage 6 d zur Preisordnung Nr. 543 festgesetzten neuen Erfassungspreise für Gänse und Enten werden folgende Preise festgesetzt:

	Lebend			Geschlachtet (gerupft, geschlossen)			DM je kg
	Güteklasse			Güteklasse			
	I	II	III	I	II	III	
Gänse	3,85	3,55	3,25	4,40	4,10	3,80	
Enten	3,50	3,20	2,90	4,05	3,75	3,45	

§ 2

(1) Diese erhöhten Preise treten rückwirkend ab 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 6 d zur Preisordnung Nr. 543 festgesetzten neuen Erfassungspreise für Gänse und Enten außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 572.**— Anordnung über die Änderung der Preise für Erze —**

Vom 27. März 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste — Anlage zur Preisverordnung Nr. 320 vom 10. Oktober 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (GBl. S. 1061) — wird für Waren-Nr. 21 42 50 00 / Manganerzkonzentrat aus Importen wie folgt ergänzt:

„Mindestens werden jedoch 15 DM je Tonne berechnet.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Achte Durchführungsbestimmung***zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 5. März 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Beendigung der Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten wird ein Fernstudium durchgeführt.

(2) Dieses Fernstudium dauert drei Jahre und wird in folgenden Durchgängen durchgeführt:

- Der 1. Durchgang (Beginn 1. September 1954) wird bis April 1957 verlängert.
- Der 2. Durchgang (Beginn 1. September 1955) wird im Juli 1958 beendet.
- Der 3. Durchgang beginnt am 1. September 1956 und endet im Juli 1959.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Durchgängen erfolgt im Rahmen der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes.

(4) Die Grundausbildung erfolgt in den Fächern Marxismus-Leninismus, Geschichte, Deutsch, Pädagogik (einschließlich Fragen der Heimerziehung und Methodik des Unterrichts in der Unterstufe), Psychologie und Mathematik.

(5) Das Fernstudium schließt mit einer Staatlichen Abschlußprüfung ab. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Erzieher in Heimen und Horten und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

(1) Die Abteilung Fernstudium für Erzieher am Institut für Lehrerbildung in Potsdam untersteht der Anleitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung. Sie gibt die Lehrbriefe für die im § 1 Abs. 4 genannten Fächer heraus.

(2) Die Anleitung und Kontrolle des Studiums erfolgt über Konsultationspunkte. Hierfür gilt im einzelnen folgendes:

- Die in den Konsultationspunkten durchzuführenden Konsultationen werden durch Zeitpläne, die von der Abteilung Fernstudium herauszugeben sind, geregelt. Die Zahl der Konsultationsstunden wird bis zu acht monatlich festgelegt.
- Für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen sich ein Konsultationspunkt befindet.
- Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke haben die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in dieser Arbeit zu unterstützen und anzuleiten.

(3) Zur Unterstützung des Fernstudiums finden, falls notwendig, Förderlehrgänge und Ferienkurse statt.

* 7. DB (GBl. I 1955 S. 634)

(4) Bestimmungen für die von den Fernstudenten abzulegenden Prüfungen werden vom Ministerium für Volksbildung erlassen.

§ 3

(1) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Literatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen und die vorgesehenen Prüfungen abzulegen.

(2) Alle Fernstudenten haben ein zweiwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Die Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung, die nicht mindestens sechs Monate praktische Arbeit im Heim nachweisen können, haben zusätzlich ein achttägliches Heimpraktikum durchzuführen.

(3) Die Arbeitszeit der Teilnehmer am Fernstudium für Erzieher soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag oder in den Kinderhorten nach Möglichkeit zwei Vormittage für das Studium zur Verfügung stehen und die Teilnahme an den festgesetzten Konsultationen gesichert ist. Bei dieser Regelung ist zu gewährleisten, daß die gesetzliche Wochenstundenzahl unbedingt eingehalten wird.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Erzieher betragen jährlich 80,— DM. Der Betrag ist in Raten von je 20,— DM vierteljährlich im voraus, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Die Form der Gebührenzahlung wird von der Abteilung Fernstudium festgelegt und für jedes Fernstudium rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) In Sonderfällen kann voller oder teilweiser Gebührenersatz gewährt werden.

(4) Die Teilnehmer am Fernstudium für Erzieher sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen, Lehrgängen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Teilnehmer des I. Durchgangs im Fernstudium für Erzieher mit der Maßgabe, daß ungeachtet der Veränderungen in der Dauer des Fernstudiums keine Erhöhung der Gesamtstudiengebühren eintritt.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musik- wissenschaftler sowie der Bildenden Künstler.

Vom 29. März 1956

In Anerkennung der Leistungen und der Bedeutung der Kunstschaffenden für den Aufbau des Sozialismus wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Freiberuflich tätige Kunstschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler sowie des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit Kranken-, Haus- und Taschengeld nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) und den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften. Der Anspruch auf Krankengeld besteht nur dann, wenn kein Krankengeld aus einer anderen Sozialpflichtversicherung gezahlt wird.

(2) Der Berechnung dieser Leistungen werden die beitragspflichtigen Einkünfte des letzten Jahres vor Beginn der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die aus der nach dieser Anordnung begünstigten freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden, zugrunde gelegt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Verbände erteilen den Berechtigten eine Bescheinigung über den Anspruch auf Kranken-, Haus- und Taschengeld gegenüber der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt. Diese Bescheinigung ist bei Aufgabe der nach dieser Anordnung begünstigten freiberuflichen Tätigkeit bzw. bei Ausscheiden aus den unter Abs. 1 genannten Verbänden unverzüglich zurückzureichen.

§ 2

(1) Die nach dieser Anordnung begünstigten Kunstschaffenden zahlen weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Leistungen nach dieser Anordnung werden durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt ausgezahlt.

§ 3

Der aus dieser Anordnung entstehende Aufwand wird der Deutschen Versicherungsanstalt vom Ministerium für Kultur aus Mitteln des Kulturfonds erstattet.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: Abusch
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 12. April 1956	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —	317
20. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	320
6. 4. 56	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	320

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —

Vom 28. März 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird über die Berufstätigkeit der Arzthelfer folgendes bestimmt:

Beschäftigung von Arzthelfern

§ 1

(1) Die staatliche Ausbildung und staatliche Anerkennung von Arzthelfern erfolgt zur Verbesserung der medizinischen Betreuung durch die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Folgende Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens dürfen Arzthelfer auf entsprechenden Planstellen beschäftigen:

- a) Polikliniken, Landambulatorien und Einrichtungen des Betriebsgesundheitschutzes;
- b) Krankenhäuser, welche der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen (Teil A Abschnitt II Ziff. 1 Gruppe A der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 — Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes und Zentralblattes —);
- c) größere Krankenhäuser und andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens in dringenden Ausnahmefällen mit besonderer befristeter Zustimmung des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr zutreffen, kann diese widerrufen werden.

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 335)

(2) In Außenstellen der Gesundheitseinrichtungen gemäß Abs. 1, in denen die erste Untersuchung des Patienten und der erste Krankenbesuch durch den Arzthelfer die Regel darstellen, dürfen Arzthelfer auf begründeten Antrag der Leitung der Einrichtung nur nach schriftlicher Zustimmung des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist nur möglich, wenn die sofortige Hinzuziehung eines Arztes gewährleistet und die ständige Kontrolle der Tätigkeit des Arzthelfers durch einen Arzt mindestens an jedem zweiten Tag gesichert ist. Außerdem muß der Arzthelfer die hierfür nötige Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr zutreffen, kann diese widerrufen werden.

§ 2

(1) Der Leiter der Einrichtung, in der Arzthelfer beschäftigt sind, hat den Einsatz in der Einrichtung zu bestimmen und eine ständige ärztliche Aufsicht der Tätigkeit des Arzthelfers sicherzustellen.

(2) Der für die ärztliche Aufsicht verantwortliche Arzt ist von dem Leiter der Einrichtung zu bestimmen.

Berufstätigkeiten des Arzthelfers

§ 3

(1) Entsprechend den durch die Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten können die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer in folgenden Tätigkeitsgebieten auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht arbeiten:

- a) Unterstützung des Arztes in der prophylaktischen Tätigkeit bei der systematischen Untersuchung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und ihrer Angehörigen zur Feststellung von Gesundheitsgefahren;
- b) Unterstützung des Arztes in der Erkennung und Behandlung von Krankheiten.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1956

(2) Im Rahmen der im Abs. 1 genannten beruflichen Aufgaben können die Arzthelfer auf Anordnung und unter Kontrolle des Arztes folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) Erhebung einer sorgfältigen Anamnese;
- b) Führung von Krankheitsgeschichten;
- c) Durchführung der ersten Untersuchungen zur Ermittlung der vorläufigen Diagnose mit Hilfe der Inspektion, Palpation und Auskultation sowie Veranlassung der ersten notwendigen differentialdiagnostischen Untersuchungen;
- d) Durchführung von ersten Behandlungsmaßnahmen zur Vermeidung von Komplikationen sowie zur Beseitigung unmittelbarer Lebensgefahr und zur Linderung von Schmerzen, wenn dies auf Grund der vorläufigen Diagnose und des Zustandes des Kranken erforderlich ist;
- e) Überweisung bzw. Einweisung in andere ambulante oder stationäre Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Überweisung bzw. Einweisung ohne ärztliche Anordnung kann der Arzthelfer in dringenden Fällen selbständig vornehmen, wenn ein Arzt nicht sofort erreichbar ist.

(3) Die Berufstätigkeit erstreckt sich nicht auf

- a) gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen sowie Geburtshilfe,
- b) Abschluß von Krankheitsgeschichten,
- c) Auswertung und Diagnosestellung von Untersuchungen, die über die vorläufige Diagnose bei den ersten Untersuchungen hinausgehen.

(4) Der Arzthelfer nimmt am Bereitschaftsdienst der Ärzte teil, wenn die ärztliche Kontrolle genügend gewährleistet ist. Über die gemäß Absätze 1 und 2 ausgeführten Verrichtungen hat der Arzthelfer ein besonderes Tagebuch gemäß Anlage 1 zu führen, das dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen ist.

§ 4

(1) Im allgemeinen sind Arzthelfer nur mit der Behandlung solcher Kranker zu beauftragen, bei denen die erste Untersuchung bzw. der erste Krankenbesuch durch einen Arzt vorgenommen wurde. Der Arzt hat dabei klare Anweisungen für die weitere Durchführung der Behandlung zu geben. Ist in dringenden Fällen die erste Untersuchung des Kranken oder der erste Krankenbesuch durch einen Arzthelfer unumgänglich, sind schnellstens, spätestens jedoch nach zwei Tagen, die Untersuchung und die Anordnungen über die weitere Behandlung durch einen Arzt vorzunehmen.

(2) Der Arzthelfer ist verpflichtet, sofort einen Arzt zur Sicherstellung der Diagnose und Anordnung der erforderlichen Behandlung hinzuzuziehen, wenn bei der ersten Untersuchung oder während der Behandlung Verdacht auf eine Erkrankung vorliegt, die eine sofortige ärztliche Betreuung erforderlich macht (z. B. bei Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung, bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit, bei unklarer fieberhafter Erkrankung, bei Blutungen jeglicher Art).

§ 5

(1) Entsprechend den durch die Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten sind die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer mit schriftlicher Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises berechtigt, unter ärztlicher Aufsicht die Verordnung von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln vorzu-

nehmen, wenn diese Verordnungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig sind und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Erlaubnis ist befristet zu erteilen. Im allgemeinen ist diese Erlaubnis nur für solche Arzthelfer zu erteilen, die in Außenstellen von Gesundheitseinrichtungen arbeiten. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr gegeben sind, kann diese widerrufen werden. Die Erlaubnis zur Verordnung von Arzneimitteln hat der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung sofort zur Kenntnis zu geben. Ebenso ist dieser der Wegfall der Erlaubnis sofort mitzuteilen.

(2) Rezeptpflichtige Arzneimittel und zusammengesetzte Arzneien, die in der Apotheke anzufertigen sind, dürfen vom Arzthelfer nicht verordnet werden.

(3) Ist jedoch die Verabreichung von rezeptpflichtigen Arzneien als Maßnahme der Ersten Hilfe unerlässlich, so kann der Arzthelfer diese aus einem vom Leiter der Gesundheitseinrichtung, in der der Arzthelfer beschäftigt ist, bestimmten Sprechstunden- und Besuchsbedarf vornehmen.

(4) Der Arzthelfer ist zur Verabreichung derjenigen Betäubungsmittel berechtigt, für die eine ärztliche Verordnung bereits gegeben wurde. Eine Berechtigung zur Verordnung von Betäubungsmitteln gemäß Abs. 1 kann nicht erteilt werden.

(5) Rezepte, die vom Arzthelfer ausgestellt wurden, sind zusätzlich durch einen Stempelaufdruck mit den Buchstaben Ah zu kennzeichnen.

(6) Über die Verordnungen und Verabreichungen von Arzneimitteln bzw. Betäubungsmitteln gemäß Absätze 1 bis 5 hat der Arzthelfer ein Tagebuch gemäß Anlage 2 zu führen, das jeden dritten Tag dem für die Aufsicht zuständigen Arzt zur Kontrolle vorzulegen ist.

§ 6

(1) Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer können mit schriftlicher Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes Arbeitsbefreiungen vornehmen, wenn die Vornahme von Arbeitsbefreiungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig ist und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Zustimmung zur Vornahme von Arbeitsbefreiungen ist nur befristet für die Dauer von je drei Monaten zu erteilen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Arzthelfer ist nur berechtigt, eine erste Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen bei Erstuntersuchungen oder ersten Krankenbesuchen vorzunehmen. Jede weitere Arbeitsbefreiung muß durch den Arzt entschieden werden.

(3) Arbeitsbefreiungsscheine, bei denen die erste Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen von einem Arzthelfer ausgesprochen wurde, sind zusätzlich mit einem Stempelaufdruck Ah zu kennzeichnen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Stellde
Minister

Anlage 1

zu § 3 Abs. 4 vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

Tagebuch des Arzthelfers

1. Deckblatt

Bezirk:

Kreis:

Bezeichnung der Einrichtung:

Tagebuch des Arzthelfers

.....
begonnen am, abgeschlossen am

2. Untergliederung

Datum	Lfd. Nummer	1. Untersuchung	1. Besuch	Wiederholungs- untersuchung	Wiederholungs- besuch	Name des Patienten Vorname geb. am:	Vorläufige Diagnose	Getroffene Maßnahmen	Durch den Arzthelfer ausgesprochene Arbeitsbefreiung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Von den Spalten 3 bis 6 ist die zutreffende durch ein Kreuz (X) zu kennzeichnen.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 6 vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

Tagebuch des Arzthelfers

1. Deckblatt

Bezirk:

Kreis:

Bezeichnung der Einrichtung:

Tagebuch des Arzthelfers

.....
begonnen am, abgeschlossen am

2. Untergliederung

Datum	Lfd. Nummer	Name des Patienten Vorname geb. am:	Vorläufige Diagnose	Aus dem Sprechstundenbedarf ausgegebene	
				Medikamente	Menge
1	2	3	4	5	6

Anordnung Nr. 2*
über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. März 1956

Im Interesse der schnelleren und bevorzugten Entwicklung einiger Zweige der volkseigenen chemischen Industrie und bei Berücksichtigung der Bedeutung des Schwermaschinenbaus für die Einführung der neuen Technik sowie der Entwicklung der Wasserwirtschaft wird zur Änderung der Anordnung vom 24. November 1955 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 982) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

In § 5 der Verfahrensordnung werden für den Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe um die Wanderfahne des Ministerrates folgende neuen Wettbewerbsgruppen aufgenommen:

A — Industrie und Verkehr

Kategorie I:

Chemische Großbetriebe
 Kohlewertstoffe und chemisch-technische Erzeugnisse
 Energie- und Elektromaschinenbau
 Werkzeugmaschinenbau
 Kraft- und Arbeitsmaschinen
 Textilmaschinenbau, Ausrüstung für polygraphische Industrie, Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen;

Kategorie II:

Anorganische und allgemeine Chemie
 Wasserwirtschaft (zentralgeleitete volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe).

§ 2

Folgende im § 5 der Verfahrensordnung genannten Wettbewerbsgruppen werden aufgehoben:

A — Industrie und Verkehr

Kategorie I:

Schwerchemie
 Flüssige Brennstoffe
 Energiemaschinenbau
 Elektro- und Werkzeugmaschinenbau
 Ausrüstung für chemische, keramische, Nahrungsmittel-, Textil- und polygraphische Industrie;

Kategorie II:

Allgemeine Chemie und Kunststoffe
 Wasserwirtschaft (Wasser- und Entwässerungswerke).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

L. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

* (1.) Anordnung (GBl. I 1955 S. 982)

Anordnung Nr. 3*
über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe.

Vom 6. April 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung über die Zulassung von Anlernberufen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. November 1954) wird um folgende Berufe erweitert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindestalter in Jahren
Berufsgruppe 24: Bauwirtschaft				
2457	Werkbahnarbeiter (Bergbau)	III	18	16 1/2
Berufsgruppe 25/26: Metallerzeugung und -verarbeitung				
2586/01	Formenschleifer (Bergbau)	IV	12	17
Berufsgruppe 34/35: Textilindustrie				
3421	Strecker (Bastfaserindustrie)	III	12	14
3421	Selfaktoren-Anleger (Kammgarnspinnerei) ..	IV	18	14
3421	Ringspinnabzieher (3- und 4-Zylinderspinnerei)	IV	12	14
3443	Bobinetarbeiter	IV	12	14
3482	Zuschneider (Trikotagenindustrie)	III	12	15
3551	Feinplätterin	III	12	16
3553	Garderobenplätterin ..	III	12	16
3553	Detacheuse	III	12	16
Berufsgruppe 43: Maschinenisten und zugehörige Berufe				
4337	Hilfsmaschinist (Tagebau)	III	18	16 1/2
4351	Bandwärter (Bergbau)	III	18	16 1/2

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

L. V.: Wiesner

Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 231)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. April 1956	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 56	Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Devisengesetz)	321
22. 3. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Zuständigkeit, Abgrenzung, Gebühren und Rechtsmittel)	324
22. 3. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Valutaplanung durch staatliche und wirtschaftliche Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und andere gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen)	325
22. 3. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Der Vermögenserwerb durch Devisenausländer, Zahlung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zugunsten von Devisenausländern und Unterhaltung von Konten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer bei der Deutschen Notenbank [Devisenausländerkonten])	326
22. 3. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank)	328
22. 3. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Angebot und Ankauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik)	329
22. 3. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Anmeldung, Ankauf und Behandlung von Devisenwerten im Ausland)	330
22. 3. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer)	331
22. 3. 56	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer)	332

**Gesetz
über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Devisengesetz)**

Vom 8. Februar 1956

Zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen und zur Sicherung unseres Aufbaues ist eine zielbewußte Devisenpolitik erforderlich, die dem Willen der Werktätigen entspricht und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

Die Volkskammer hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Durch dieses Gesetz wird der Erwerb, der Besitz und der Umlauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gebiet außerhalb Deutschlands (Ausland) geregelt.

§ 2

Deviseninländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet;

3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von Devisenausländern;

4. Personen, die sich im Auftrage von staatlichen Organen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten.

§ 3

Devisenausländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Ausland befindet;

3. alle ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen.

§ 4

Personen, die sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, gelten als Devisenausländer, ausgenommen die im § 2 Ziff. 4 Genannten.

Personen, die sich länger als 6 Monate innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten als Deviseninländer, ausgenommen die im § 3 Ziff. 3 Genannten.

§ 5

In Zweifelsfällen entscheidet der Minister der Finanzen, ob ein Bürger oder eine juristische Person, Gesellschaft oder Gemeinschaft als Deviseninländer oder -ausländer anzusehen ist.

§ 6

Devisenwerte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle ausländischen Zahlungsmittel, d. h. Münzen und Papiergeldzeichen, die im Ausland gesetzliche Umlaufmittel sind, Banknoten, Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf ausländische Währung lauten;
2. alle im Ausland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparbücher;
3. im Ausland befindliche Guthaben und alle Forderungen gegen Devisenausländer;
4. bewegliche Sachen und Grundstücke von Deviseninländern im Ausland.

§ 7

Unter Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) ist zu verstehen:

1. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Devisenwerten geschehen soll oder geschieht;
2. die Erteilung oder Durchführung von Anweisungen, Überweisungen sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten;
3. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, die auf das Entstehen von Devisenwerten gerichtet sind oder die Entstehung solcher Werte nach sich ziehen;
4. die Ein- und Ausfuhr von Devisenwerten über die Grenzen sowie die Durchfuhr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Nach den Vorschriften über den Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) sind auch zu behandeln:

1. Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank, Wechsel, Schecks, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Deviseninländern und Devisenausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgehen sind;

2. die im Inland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparbücher sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Deviseninländern und Devisenausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind;

3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögenswerte, sobald sie an Devisenausländer übertragen werden sollen;
4. Forderungen, die zugunsten von Devisenausländern begründet werden sollen.

Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln Umlauf von Devisenwerten

§ 9

(1) Die Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank oder anderen Zahlungsmitteln dieser Währung aus dem oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie über die Behandlung von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr.

§ 10

(1) Der Umlauf von Devisenwerten, der durch staatliche und wirtschaftliche Organe, durch Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und andere gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen veranlaßt wird, muß sich im Rahmen von Valutaplänen halten.

(2) Für alle anderen Deviseninländer ist der Umlauf von Devisenwerten ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Dienststellen verboten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Planung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank ist verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der Pläne des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

Der Besitz und die Anmeldung von Devisenwerten

§ 12

Die Deviseninländer sind verpflichtet, in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin befindliche Devisenwerte, die sich in ihrem Eigentum, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

§ 13

Die Deviseninländer sind verpflichtet, ihre im Ausland befindlichen Devisenwerte anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

§ 14

Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu §§ 12 und 13 den Umfang der Anmelde- und Anbiertungspflicht sowie die Ankaufsbedingungen fest und bestimmt die hierfür zuständigen Organe.

Organe der Devisenwirtschaft**§ 15**

(1) Der Minister der Finanzen entscheidet in allen in diesem Gesetz behandelten Fragen, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes selbst nichts anderes bestimmen. Er erteilt die Genehmigungen, die zur Durchführung des Devisenwertumlaufes erforderlich sind. Er kann die Befugnisse zur Erteilung von Genehmigungen auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz.

(3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz, die sich auf Devisenwerte im Sinne des § 6 Ziffern 1 bis 3 beziehen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 16

(1) Die Deutsche Notenbank hat auf Grund des § 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) das alleinige Recht, Devisenwerte zu besitzen. Sie schließt im Rahmen ihrer Aufgaben die für die Durchführung internationaler Verrechnungen erforderlichen Verträge ab.

(2) Umrechnungssätze der ausländischen Währungen zur Deutschen Mark der Deutschen Notenbank werden durch die Deutsche Notenbank festgesetzt. Andere als diese Umrechnungssätze dürfen nicht angewandt werden.

(3) Die Deutsche Notenbank führt die internationalen Zahlungen und Verrechnungen durch und wickelt die genehmigten Devisenwertumläufe von Deviseninländern oder Devisenausländern ab.

§ 17

Die Leiter der im § 10 Abs. 1 genannten Organe, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen sind verpflichtet, den bei ihnen anfallenden Devisenwertumlauf zu kontrollieren.

§ 18

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verantwortlich für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen.

Die dazu erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen.

Straf- und Schlußbestimmungen**§ 19**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Inland oder Ausland besitzt,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,
3. Devisenwerte an den Zoll- oder Staatsgrenzen der Devisenkontrolle vorenthält,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen auf Zuchthaus zu erkennen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein größerer Schaden entstanden oder zu erwarten, ein Devisenverbrechen mehrfach oder auf raffinierte Art und Weise begangen worden ist.

§ 20

(1) Neben der Strafe können die Werte, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Werte nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM erkannt werden.

(3) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 21

(1) In minderschweren Fällen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 420—477 der Abgabenordnung Anwendung, sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß eines Straf- oder Einziehungsbescheides ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(3) Gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid ist nur Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) Soweit durch den Ministerrat Strukturänderungen beschlossen werden, sind daraus folgende Änderungen der vorgenannten Zuständigkeit durch Anordnung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz zu regeln.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben, soweit sie den Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausland regeln,

die Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBL. S. 311),

die Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. S. 598),

die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 869).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem elften Februar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten April neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung
zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Zuständigkeit, Abgrenzung, Gebühren und Rechtsmittel)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird folgendes bestimmt:

Zuständigkeit

§ 1

(1) Die nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zuständige Dienststelle für die Genehmigung eines sich aus § 8 des Gesetzes ergebenden Devisenwertumlaufes ist der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen —, in dessen Bereich der beteiligte Deviseninländer seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Zuständigkeit für dieses Genehmigungsverfahren liegt beim Ministerium der Finanzen, wenn es sich bei dem Deviseninländer um ein zentrales staatliches Organ oder einen Vorstand einer gesellschaftlichen Organisation oder Vereinigung handelt, die nicht der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit eines Rates des Bezirkes unterliegt.

(3) Sind Deviseninländer mehrerer Bezirke beteiligt, so ist der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — für das Genehmigungsverfahren zuständig, in dem sich der Devisenwert, auf den sich der Antrag bezieht, befindet. Befinden sich Devisenwerte in mehreren Bezirken, so ist der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zuständig, in dessen Bereich sich der größte Devisenwert befindet.

(4) Läßt sich aus diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines Rates des Bezirkes — Abteilung Finanzen — nicht herleiten, so ist der Antrag an das Ministerium der Finanzen zu richten, das die Zuständigkeit bestimmt.

(5) Bezieht sich ein nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes genehmigungspflichtiger Devisenwertumlauf auf Warenlieferungen oder kommerzielle Dienstleistungen, so ist der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für das Genehmigungsverfahren zuständig.

§ 2

Die im § 1 genannten Dienststellen sind auch zuständig für die Genehmigung des sich bei Verfügungen über im Ausland befindliche Devisenwerte (§ 6 des Gesetzes) ergebenden Devisenwertumlaufes, soweit der verfügende Deviseninländer nicht an einen Valutaplan nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes gebunden ist.

§ 3

Anträge auf eine Bereitstellung von ausländischen Zahlungsmitteln für private Zwecke sind an den Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zu richten, in dessen Bereich der betreffende Deviseninländer seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Derartigen Anträgen kann jedoch nur bei einer besonders gelagerten Notwendigkeit im Rahmen der jeweiligen devisenrechtlichen Bestimmungen und der hierzu zur Verfügung stehenden Mittel entsprochen werden.

Abgrenzung

§ 4

Im Sinne des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle gelten Personen mit Sitz, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Groß-Berlin als Deviseninländer und ihr Wohnbereich als Deviseninland, soweit die Vorgenannten im Besitz des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen diesen gleichgestellten Ausweisen der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 5

Für Devisenausländer oder Deviseninländer, die über Berlin ein-, aus- oder durchreisen, gelten die Grenzkontrollpunkte der Deutschen Demokratischen Republik an den Grenzen nach Westberlin und die Grenzkontrollpunkte an der Sektorengrenze nach den Westsektoren von Groß-Berlin als Grenzen im Sinne des § 18 des Gesetzes.

Sonderregelungen und Gebühren

§ 6

(1) Im Rahmen der Genehmigungsbestimmungen des Gesetzes können Globalgenehmigungen und allgemeine Genehmigungen erteilt werden.

(2) Zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen zwischen bestimmbaren Personenkreisen kann auf Antrag eine Globalgenehmigung erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres erteilt. Eine Globalgenehmigung kann auch Dritten erteilt werden.

(3) Der Minister der Finanzen kann zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen auch allgemeine Genehmigungen erlassen. Diese werden veröffentlicht.

§ 7

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Anträge auf Genehmigungen von Devisenwertumläufen zu treffenden Entscheidungen sind gebührenpflichtig. Die Regelung der Gebühren und deren Erhebung ergibt sich aus der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu ergangenen Bestimmungen.

§ 8

Rechtsmittel

(1) Gegen den ablehnenden Bescheid eines Rates des Bezirkes — Abteilung Finanzen — steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides an gerechnet, einzulegen.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an den Minister der Finanzen weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats endgültig.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum

**Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Valutaplanung durch staatliche und wirtschaftliche
Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft
und andere gesellschaftliche Organisationen und
Vereinigungen)**

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBI. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes folgendes bestimmt:

Grundsätze

§ 1

(1) Die im § 10 Abs. 1 des Gesetzes genannten staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben den in ihrem Bereich anfallenden Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit dem Ausland zu planen (Valutaplanung).

(2) Für jedes Planjahr ist von den Valutaplanträgern (im folgenden Planträger genannt) ein gesonderter Valutaplan unterteilt in Quartale aufzustellen, der die im Laufe eines Jahres anfallenden Einnahmen sowie zu realisierende Forderungen und Ausgaben in ausländischer Währung enthält.

§ 2

(1) Planträger im Sinne von § 1 dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) für die staatlichen und wirtschaftlichen Organe und die Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft: die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G.,
- b) für die örtliche volkseigene Wirtschaft, für das Handwerk und die private Industrie: das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft (ausgenommen hiervon sind Kosten bei Einrichtungen der nicht zentralgeleiteten volkseigenen sowie genossenschaftlichen und privaten Fischwirtschaft — hierfür ist Planträger das Ministerium für Lebensmittelindustrie),
- c) für die gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen: die zentralen Leitungen und Vorstände.

(2) Planende Stellen sind alle den Planträgern unterstellte, nachgeordnete oder von ihnen angeleitete staatliche und wirtschaftliche Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, das Handwerk, die private Industrie und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen.

Planaufstellung

§ 3

(1) Die Valutapläne sind von allen im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Stellen aufzustellen und eingehend zu begründen. Verantwortlich für die Valutaplanung sind die Leiter der Planträger und der planenden Stellen.

(2) Die planenden Stellen haben ihre Pläne an das für sie zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G., mit den Unterschriften des Leiters und des

für die Valutaplanung Verantwortlichen oder Haushaltsbearbeiters versehen, einzureichen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. prüfen die nach Abs. 2 genannten Pläne und fassen sie mit ihren eigenen Plänen zusammen. Die mit ihrer Stellungnahme und Begründung sowie den Unterschriften des Ministers oder Staatssekretärs m. e. G. und des Leiters der Finanzabteilung bzw. des Haushaltsbearbeiters versehenen Valutapläne der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sind an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen reichen ihre Pläne mit eingehender Begründung direkt an das Ministerium der Finanzen ein.

(5) Der Minister der Finanzen faßt nach Überprüfung die eingereichten Pläne zu einem Gesamtvalutaplan zusammen und legt diesen dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

§ 4

Einzelheiten der Aufstellung, Aufgliederung und Durchführung der Valutapläne und Anlagen dazu werden durch besondere Bestimmungen des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 5

(1) Die Planträger und planenden Stellen sind verpflichtet, alle Einnahmen und Forderungen in ausländischer Währung in die Valutapläne aufzunehmen und für deren Realisierung und Erschließung neuer Einnahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Über das Planjahr hinausgehende Forderungen in ausländischer Währung sind nach Fälligkeit, Währung und Länder gegliedert in einer Anlage zum Plan gesondert auszuweisen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die planenden Stellen des Außenhandels weisen diese Forderungen aus Geschäften gegen langfristiges Ziel, unterteilt nach den Jahren der Fälligkeit, und die Forderungen aus Geschäften gegen kurzfristiges Ziel, unterteilt nach Quartalen, aus.

§ 6

(1) Die Valutapläne dürfen nur solche Zahlungsverpflichtungen an Devisenausländer und Anforderungen von ausländischen Zahlungsmitteln enthalten, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erforderlich sind.

(2) Die von gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen aufgestellten Valutapläne dürfen nur die nach dem Grundsatz der strengsten Sparsamkeit notwendigen Aufwendungen enthalten.

(3) Über das Planjahr hinausgehende Verbindlichkeiten in ausländischer Währung sind nach Fälligkeit, Währung und Länder gegliedert in einer Anlage zum Plan gesondert auszuweisen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die planenden Stellen des Außenhandels weisen diese Verbindlichkeiten aus Geschäften gegen langfristiges Ziel, unterteilt nach den Jahren der Fälligkeit, und die Verbindlichkeiten aus Geschäften gegen kurzfristiges Ziel, unterteilt nach Quartalen, aus.

Plandurchführung

§ 7

(1) Die Bestätigung des Valutaplanes durch den Ministerrat stellt gleichzeitig die Genehmigung für die

* 1. DB (GBI. I S. 324)

Durchführung des im Plan festgelegten Devisenwertumlaufes dar.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind alle internationalen Abkommen, soweit sich daraus finanzielle Verpflichtungen im Sinne des Gesetzes ergeben, dem Minister der Finanzen zur Mitzeichnung vorzulegen.

§ 8

(1) Machen sich nach Bestätigung des Planes Veränderungen notwendig, die eine Erhöhung der Ausgaben oder Verringerung der Einnahmen vorsehen, so sind diese von den Planträgern vor Abgabe verbindlicher Erklärungen bei dem Minister der Finanzen zu beantragen.

(2) Bei einer Verringerung der Ausgaben oder Erhöhung der Einnahmen ist dem Ministerium der Finanzen sofort Bericht zu erstatten. Für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden hinsichtlich der sich aus § 8 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Verpflichtungen Sondervereinbarungen zwischen dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen getroffen.

§ 9

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter anderer Valutaplanträger sind für die Einhaltung und Erfüllung der bestätigten Valutapläne verantwortlich.

§ 10

Kontrolle der Planerfüllung

Nach § 17 des Gesetzes sind die Leiter der Planträger sowie der planenden Stellen verpflichtet, über den bei ihnen anfallenden zu planenden Devisenwertumlauf Aufzeichnungen zu führen. Die Planträger haben nach den vom Präsidenten der Deutschen Notenbank herausgegebenen Bestimmungen der Deutschen Notenbank über ihre Planerfüllung zu berichten sowie alle dazu notwendigen Begründungen vorzulegen.

Abgrenzungs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Wird von den im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Organen, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen ein Devisenwertumlauf in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (§ 8 des Gesetzes) beabsichtigt, so stehen diese den im § 10 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen gleich.

(2) Soweit Forderungen gegen Devisenausländer im Valutaplan enthalten sind, bedarf es nicht der gesonderten Anmeldung und des gesonderten Angebotes nach §§ 13 und 14 des Gesetzes.

§ 12

Jede Verfügung über Devisenwerte ohne Genehmigung, außerhalb oder ohne Vorliegen eines bestätigten Valutaplanes stellt einen nicht genehmigten Devisenwertumlauf dar und ist nach § 19 des Gesetzes strafbar.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*

zum

**Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Der Vermögenserwerb durch Devisenausländer,
Zahlung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zugunsten von Devisenausländern und Unterhaltung von Konten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer bei der Deutschen Notenbank [Devisenausländerkonten])**

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 8 Ziff. 1 und § 10 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der vorherigen Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

- a) die Schenkung, der Vergleich und die Auseinandersetzung, wenn dadurch Forderungen zugunsten von Devisenausländern begründet werden, sowie das Schuldanerkenntnis, es sei denn, das zugrunde liegende Geschäft wurde bereits nach den Vorschriften des Gesetzes genehmigt,
- b) die rechtsgeschäftliche Erweiterung bestehender Forderungen zugunsten von Devisenausländern.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der nicht rechtsgeschäftliche Vermögens- und Forderungserwerb kraft gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Über Forderungen und Vermögenswerte in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch Devisenausländer erworben wurden, sind Verfügungen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Dienststellen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes (Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen —, § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz [GBl. I S. 324]) zulässig.

§ 2

(1) Die Durchführung eines Mahn- oder Prozeßverfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckung gegen einen Deviseninländer bedarf keiner Genehmigung.

(2) Zahlungen an Devisenausländer auf Grund eines außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erlangenen Schultitels im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung sind nur zulässig, wenn

- a) das Entstehen bzw. die Erlangung des ursprünglichen Anspruches nicht genehmigungspflichtig war,
- b) zum Entstehen des ursprünglichen Anspruches entsprechend den Vorschriften über den Devisenwertumlauf eine Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Unberührt bleiben die §§ 328, 722 und 723 der Zivilprozeßordnung.

§ 3

(1) Zahlungen an Devisenausländer dürfen nur auf ein auf den Namen des Devisenausländers laufendes Konto (Devisenausländerkonto) bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank geleistet werden.

* 2. DB (GBl. I S. 325)

(2) Steht die Zahlung mit einem Sachvermögen in Zusammenhang (Mieten, Pachten, Zahlungen auf Grund von Hypotheken, Grundschulden u. ä.), so ist die Niederlassung der Deutschen Notenbank zuständig, in deren Bereich das Sachvermögen belegen ist. In anderen Fällen ist die Niederlassung zuständig, in deren Bereich der zur Leistung verpflichtete Deviseninländer seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Die Deutsche Notenbank kann hinsichtlich der Zuständigkeit in einzelnen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Errichtung von Devisenausländerkonten gemäß Abs. 1 kann auch durch den zur Leistung verpflichteten Deviseninländer beantragt werden.

(4) Die Errichtung und Führung von Devisenausländerkonten bei anderen Kreditinstituten ist nicht statthaft.

§ 4

(1) Sind ein oder mehrere Mitinhaber oder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts Devisenausländer, so ist für die Gesellschaft ein Devisenausländerkonto zu führen. Dasselbe gilt für Niederlassungen von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz im Ausland haben. Auf Antrag kann das Konto nach Erfüllung der vom kontoführenden Kreditinstitut gemachten Auflagen in ein laufendes Konto umgewandelt werden.

(2) Sind ein oder mehrere Mitglieder einer sonstigen Gesamthandsgemeinschaft (z. B. ungeteilte Erbgemeinschaft) Devisenausländer, so ist für die Gemeinschaft ein Devisenausländerkonto zu führen. Die Aufteilung der Erträge auf die Beteiligten kann vierteljährlich oder monatlich vorgenommen werden.

§ 5

Die Zahlung auf ein Devisenausländerkonto bei der Deutschen Notenbank gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung hat die gleiche Rechtswirkung, wie eine Zahlung an den Gläubiger.

§ 6

(1) Unberührt von diesen Bestimmungen kann eine Hinterlegung des zu zahlenden Betrages nach den geltenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Bei einer Hinterlegung zugunsten eines Devisen- ausländers ist zur Hinterlegung die zur Durchführung eines Devisenwertumlaufes erforderliche Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes einzuholen.

(3) Sind bei staatlichen Notariaten hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

§ 7

(1) Die Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank werden in Devisenausländerkonten — A — und in Devisenausländerkonten — B — unterteilt.

(2) Auf Devisenausländerkonten — A — dürfen alle Zahlungen gebucht werden, die sich ergeben aus:

- a) Arbeitsrechtsverhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik (als Zahlung aus einem Arbeitsrechtsverhältnis sind alle Einnahmen anzusehen, die nach dem geltenden Abgabenrecht in der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeits- einkommen versteuert werden),

b) einem Umtausch von ausländischen Zahlungsmitteln in DM der Deutschen Notenbank bei der Deutschen Notenbank oder den dazu von ihr beauftragten Stellen.

(3) Auf Devisenausländerkonten — B — sind alle anderen Zahlungen zu buchen.

(4) Verfügungen über die auf Grund dieser Bestimmungen entstandenen Devisenausländerkonten sind nur nach Maßgabe der hierzu vom Minister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen zulässig.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Deutschen Notenbank geführten, vor Inkrafttreten des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle entstandenen Guthaben von Devisen- ausländern.

§ 8

(1) Zahlungen auf Devisenausländerkonten dürfen nur erfolgen, wenn das Entstehen der der Zahlung zugrunde liegenden Forderung entsprechend den Bestimmungen über den Devisenwertumlauf von den zuständigen Dienststellen genehmigt wurde.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 können auf Devisen- ausländerkonten geleistet werden:

a) Zahlungen an Devisenausländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung nicht rechtsgeschäftlich kraft gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurde.

b) Zahlungen an Devisenausländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung des Devisen- ausländers bis zum 8. Mai 1945 rechtsgeschäftlich oder kraft Gesetzes erworben wurde und der Devisenausländer zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

c) Zahlungen an Devisenausländer, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Forderung des Devisen- ausländers nach dem 8. Mai 1945 und vor Inkrafttreten des Gesetzes über Devisenverkehr und Devisenkontrolle kraft Gesetzes erworben wurde oder der Erwerb vom Alliierten Kontrollrat, der Deutschen Wirtschaftskommission, dem Ministerium der Finanzen eines Landes der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik, vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Rat des Bezirkes in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wurde, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit der Devisenausländer zu dieser Zeit besaß.

(3) Die Deutsche Notenbank hat die Voraussetzungen, die zur Entgegennahme von Beträgen auf Devisen- ausländerkonten berechtigen, bei der Einzahlung zu prüfen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländer-
konten bei der Deutschen Notenbank)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Über die von der Deutschen Notenbank auf Devisenausländerkonten — A — geführten Guthaben kann in eigener Sache des Kontoinhabers zur Verwendung im Deviseninland frei verfügt werden.

Ausgenommen hiervon sind Verfügungen zum Zwecke:

- a) des Warenbezuges über den persönlichen Bedarf hinaus,
- b) des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden,
- c) des Erwerbs und der Begründung von Kapitalforderungen (Hypotheken, Anleihen, Gesellschaftsbeteiligungen usw.).

§ 2

Über die von der Deutschen Notenbank auf Devisenausländerkonten — B — geführten Guthaben können zugunsten von Deviseninländern in eigener Sache des Kontoinhabers Verfügungen durch die Deutsche Notenbank zu nachstehenden Zwecken zugelassen werden:

1. Zur Zahlung von Steuern aller Art.
2. Zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.
3. Zu unentgeltlichen Zuwendungen an bedürftige Familienmitglieder, für die Einzelperson bis zu 200 DM monatlich, für den Haushalt mit zwei Personen bis zu 300 DM monatlich und für jede weitere zum Haushalt gehörige Person bis zu 50 DM monatlich.

Der Kreis der empfangsberechtigten Familienmitglieder umfaßt:

Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Kontoinhabers.

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird im einzelnen Fall vom kontoführenden Kreditinstitut in eigener Verantwortung überprüft. Sie kann bei einer von der Sozialfürsorge betreuten Person ohne weiteres bejaht werden, desgleichen bei Personen, die wirtschaftlich vom Kontoinhaber vollkommen abhängig sind.

Freigaben auf Grund der Ziff. 3 dürfen nur erfolgen, wenn das Guthaben auf dem Devisenausländerkonto die Ausführung der im § 2 Ziffern 1, 2 und 4 aufgeführten Zahlungen gewährleistet.

4. Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen sind (Unterhaltungs-

kosten). Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: Die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Gehälter, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten. Für Aufwendungen, die zu Wertsteigerungen führen, dürfen Beträge nur freigegeben werden, wenn dadurch zusätzlich Wohn- oder Geschäftsraum gewonnen wird.

Als Zahlungen, die zur Unterhaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstückes erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

5. Zur Bezahlung von Kosten eines vorübergehenden Aufenthaltes im Deviseninland.

Es können freigegeben werden für den Kontoinhaber und seinen Ehegatten sowie wirtschaftlich nicht selbständige Abkömmlinge 15 DM je Tag und Person, sofern letztere das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben 7,50 DM je Tag und Person. Die Auszahlung erfolgt nur gegen die Vorlage der Reisepapiere. Vorauszahlungen und nachträgliche Zahlungen sind nur für den Zeitraum von jeweils einer Woche zulässig.

Für Dienst- oder Geschäftsreisen dürfen keine Beträge freigegeben werden.

6. Zur Bezahlung von:

- a) Fracht- und Transportkosten bis zur Währungsgrenze sowie Lagergeld für eigenes Gut des Kontoinhabers (Hausrat, Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen) und entsprechende Versicherungsprämien.
- b) Kosten oder Gebühren für Gerichts- und Notariatssachen, Rechts- und Steuerberatung und Vermögensverwaltung.
- c) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern sowie für die Errichtung und Unterhaltung von Grabstellen von Familienmitgliedern.
- d) Rechnungen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder wie für verordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter).

7. Zur Bezahlung von Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 3

Forderungen aus Warengeschäften und dem Dienstleistungsverkehr mit Ausnahme der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten dürfen nicht aus einem Devisenausländerkonto beglichen werden.

§ 4

Die Deutsche Notenbank kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Verfügungen über ein Devisenausländerkonto auch zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken zulassen.

* 3. DB (GBl. I S. 326)

§ 5

Bei einem Antrag auf Zahlung aus einem Devisen-
ausländerkonto ist der Zweck der Zahlung glaubhaft
nachzuweisen. Der Antrag muß innerhalb eines Vier-
teljahres, vom Tage der Fälligkeit der zu begleichenden
Forderung an gerechnet, gestellt werden.

§ 6

(1) Als Verfügung im Sinne dieser Durchführungs-
bestimmung ist auch eine bei Kontenpfändung aus-
gesprochene Überweisung des gepfändeten Betrages an-
zusehen. Auszahlungen auf Grund derartiger Über-
weisungsbeschlüsse können nur nach §§ 2 und 4
dieser Durchführungsbestimmung zugelassen werden.

(2) Soweit Verfügungen über ein Devisenausländer-
konto nach dieser Durchführungsbestimmung nicht zu-
lässig sind und auch eine Ausnahmegenehmigung der
Deutschen Notenbank nicht vorliegt, sind Abtretungen
und Pfändungen von Forderungen, deren Erträge
einem Devisenausländerkonto zuzuführen sind (z. B.
Mietzinsforderungen), unzulässig.

§ 7

(1) Die Guthaben auf Devisenausländerkonten wer-
den nach den Bedingungen für täglich fällige Guthaben
ab 1. Januar 1954 verzinst.

(2) Devisenausländerkonten sind vom Scheckverkehr
ausgeschlossen.

§ 8

Die §§ 4 und 6 dieser Durchführungsbestimmung
gelten nicht für Devisenausländerkonten — A —, so-
weit nicht § 1 dieser Durchführungsbestimmung die
Verfügung beschränkt.

§ 9

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages zur Ver-
fügung über ein Devisenausländerkonto steht dem
Antragsteller die Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer
Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des an-
gefochtenen Bescheides an gerechnet, bei der konto-
führenden Stelle der Deutschen Notenbank einzulegen,
von der der ablehnende Bescheid erging.

(3) Hilft die kontoführende Stelle der Deutschen
Notenbank der Beschwerde nicht ab, so leitet sie diese
an die übergeordnete Stelle innerhalb der Deutschen
Notenbank weiter, die binnen eines Monats endgültig
entscheidet.

§ 10

Die Bestimmungen über das Vermögen, das der Ver-
ordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung
und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deut-
schen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unter-
liegt, bleiben unberührt.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956
in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung*

zum

Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Angebot und Ankauf von Devisenwerten innerhalb
der Deutschen Demokratischen Republik)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Fe-
bruar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle
(Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen
mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu den
§§ 6, 12 und 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Deviseninländer sind verpflichtet, in der Deutschen
Demokratischen Republik und Groß-Berlin befindliche,
in ihrem Eigentum, ihrem Besitz oder unter ihrer Kon-
trolle stehende, im § 6 Ziff. 1 des Gesetzes genannte
Devisenwerte den Niederlassungen der Deutschen
Notenbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen.
Hierzu gehören alle ausländischen Zahlungsmittel, d. h.
Münzen und Papiergeldzeichen, die im Ausland gesetz-
liche Umlaufmittel sind, Banknoten, Schecks, Wechsel,
Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsauf-
träge und Zahlungsanweisungen, die auf ausländische
Währung lauten.

§ 2

Der DM-Gegenwert bestimmt sich nach den von der
Deutschen Notenbank gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes
herausgegebenen jeweils geltenden Umrechnungs- bzw.
Ankaufssätzen.

§ 3

Die Devisenwerte sind innerhalb von 14 Tagen nach
Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an-
zubieten. Später erlangte Devisenwerte sind binnen
drei Tagen einer Niederlassung der Deutschen Noten-
bank anzubieten.

§ 4

(1) Kauft die Deutsche Notenbank den angebotenen
Devisenwert nicht oder noch nicht, so stellt sie den
im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten
Personen eine Bescheinigung über das erfolgte An-
gebot des Devisenwertes und die weitere Berechtigung
zum Besitz solcher Werte aus (Besitzbescheinigung).

(2) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Besitz
von im § 6 Ziff. 1 des Gesetzes genannten Devisen-
werten ohne Besitzbescheinigung verboten.

(3) Der Besitzbescheinigung steht gleich der Nach-
weis, daß in der Deutschen Demokratischen Republik
befindliche Devisenwerte vor Inkrafttreten dieser
Durchführungsbestimmung der Deutschen Notenbank
bereits angeboten wurden und diese auf den Ankauf
verzichtet hat.

§ 5

Unberührt von den Bestimmungen dieser Durch-
führungsbestimmung bleiben die im § 6 Ziff. 1 des Ge-
setzes genannten Devisenwerte in der Deutschen Demo-
kratischen Republik, deren Besitz auf Grund beson-
derer Genehmigungen nach dem Gesetz über Devisen-
verkehr und Devisenkontrolle oder den dazu ergan-
genen Bestimmungen gestattet wurde.

* 4. DB (GBl. I S. 323)

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Anmeldung, Ankauf und Behandlung von Devisen-
werten im Ausland)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu den §§ 6, 13 und 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer sind verpflichtet, von den im § 6 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten, ganz oder teilweise in ihrem Eigentum oder Inhaberrecht befindlichen Devisenwerten bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank anzumelden und auf Verlangen dieser zu verkaufen:

- a) Alle im Ausland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Postspargbücher bzw. die mit diesen in Zusammenhang stehenden Forderungen,
- b) Guthaben in fremder Währung in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw.,
- c) Forderungen auf Grund von im Ausland belegenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Gesellschaftsbeteiligungen, Teilhaberschaften usw. sowie Forderungen auf Grund der Nutzung von Rechten von Deviseninländern im Ausland und aus Unterhalt,
- d) bewegliche Sachen und Grundstücke im Ausland.

(2) Bei Devisenwerten, die nur teilweise im Eigentum oder Inhaberrecht von Deviseninländern stehen, erstreckt sich die Anmeldepflicht nur auf diesen Teil.

(3) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Devisenwerte sind auch dann anzumelden, wenn die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Die Deutsche Notenbank kann verlangen, daß die Fälligkeit zum nächstmöglichen Termin herbeigeführt wird.

§ 2

Die im § 1 genannten Devisenwerte sind innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung anzumelden. Später anfallende Devisenwerte sind innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank anzumelden.

* 5. DB (GBl. I S. 329)

§ 3

(1) Die Anmeldung der Devisenwerte hat unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Die Vordrucke sind bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank erhältlich.

(2) Dabei ist

- a) für die Meldung von Devisenwerten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung für jede Währung ein besonderer Vordruck zu verwenden (bei mehreren Schuldnern ist auf der Rückseite der Anmeldung eine entsprechende Aufstellung zu geben);
- b) für die Meldung von beweglichen Sachen bei Sachgesamtheiten (Hausrat, Betriebseinrichtungen, Sammlungen usw.) die Meldung ohne Detaillierung vorzunehmen, soweit die einzelnen Gegenstände keinen über den normalen Geschäftswert liegenden Wert haben;
- c) für die Meldung von Grundstücken für jedes Objekt ein gesonderter Vordruck zu verwenden.

§ 4

Macht die Deutsche Notenbank vom Recht des Ankaufes Gebrauch, so bestimmt sich der DM-Gegenwert nach den von der Deutschen Notenbank gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes herausgegebenen jeweils geltenden Umrechnungs- bzw. Ankaufssätzen.

§ 5

Die Entgegennahme von Zahlungen bzw. Zahlungsmitteln, gleich welcher Währung, zur Erfüllung von Forderungen von Deviseninländern an Devisenausländer, die im § 1 dieser Durchführungsbestimmung nicht genannt sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Als Vermittlung gilt auch die Befriedigung von solchen Forderungen aus Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank.

§ 6

(1) Soweit die im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Devisenwerte bereits nachweislich als Forderung nach § 1 der Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. S. 598) bei der Deutschen Notenbank angemeldet wurden, bedarf es keiner erneuten Anmeldung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Stehen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d dieser Durchführungsbestimmung genannten Devisenwerte den im § 10 Abs. 1 des Gesetzes genannten Organen, Einrichtungen oder Organisationen zu, und sind sie von diesen entsprechend den Bestimmungen über die Valutaplanung in den Plänen ausgewiesen, so bedarf es keiner gesonderten Anmeldung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

§ 7

(1) Der vorherigen Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

- I. Abtretungen, Aufrechnungen sowie Erlaßverträge und Vergleiche über Devisenwerte nach § 6 des Gesetzes;

2. die Vornahme von Rechtshandlungen in einem Prozeßverfahren, die eine Verfügung über einen Devisenwert zum Gegenstand haben. Hierzu zählen z. B. die Aufrechnung und der Vergleich;

3. die Ausbuchung, soweit damit ein Erlöschen verbunden ist, und der Verzicht auf Devisenwerte.

Dies gilt auch für solche Devisenwerte, die nicht im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannt sind.

(2) Die Durchführung von Mahn- und Prozeßverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung gegen Devisenausländer bedarf keiner Genehmigung.

(3) Steht die erfolgte Anmeldung eines Devisenwertes einer entsprechend Abs. 2 durch Urteil getroffenen Feststellung entgegen oder ergibt sich im Prozeßverfahren, daß Devisenwerte der Anmeldung unterliegen oder nicht mehr unterliegen, so ist die Anmeldung entweder rückgängig zu machen oder erneut bzw. erstmalig vorzunehmen. Die vorgeschriebenen Handlungen haben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu erfolgen.

§ 8

Jede Veränderung eines angemeldeten Devisenwertes, die sich auf Grund einer genehmigten Verfügung ergibt, sowie jede Veränderung, die sich außerhalb des Einflusses eines Deviseninländers vollzieht, ist der Deutschen Notenbank unter Angabe der Registriernummer innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*

zum

Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.

(Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, sind berechtigt, gegen Paßeintragung einen

* S. DB (GBl. I S. 330)

Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank für die Bestreitung der ersten Ausgaben bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik mit sich zu führen.

(2) Es ist verboten, die mitgeführten Beträge im Ausland auszugeben. Sie sind bei Wiedereinreise den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

(3) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind nach § 20 Absätze 1 und 3 des Gesetzes einzuziehen.

§ 2

(1) Deviseninländer, die bei Reisen ins Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, können Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzwechselstelle hinterlegen. Die Grenzwechselstelle bestätigt den Empfang durch eine Depotbescheinigung.

(2) Gegen Rückgabe der Depotbescheinigung kann der hinterlegte Betrag von dem Inhaber an jeder beliebigen Grenzwechselstelle erhoben werden.

§ 3

Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen diese von der Deutschen Notenbank oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung laut Mitnahmebescheinigung auf Grund eines genehmigten Devisenwertumlaufes ausgezahlt wurden.

§ 4

Deviseninländer, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, sind verpflichtet, Zahlungsmittel ausländischer Währung den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und bei den Grenzwechselstellen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.

§ 5

(1) Deviseninländer, die bei Reisen ins Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, dürfen handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, soweit sie zum notwendigen Reisebedarf zählen, mit sich führen. Sie sind den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und können in den Paß eingetragen werden.

(2) Es ist verboten, die im Abs. 1 genannten Gegenstände im Ausland zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu verleihen. Sie sind bei der Rückreise wieder mit in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Achte Durchführungsbestimmung*
zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen
Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender
Devisenausländer)

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBL I S. 321) wird zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Devisenausländer sind verpflichtet, die von ihnen mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und berechtigt, diese Zahlungsmittel bei den Grenzwechselstellen für den Aufenthalt ganz oder teilweise in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank einzuwechseln.

(2) Wird ein Umtausch gemäß Abs. 1 nicht oder nur teilweise vorgenommen, so hat der Reisende Art und Betrag der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel in eine Devisenbescheinigung einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch seine Unterschrift zu bestätigen und dann die Devisenbescheinigung den Grenzkontrollorganen zur Gegenzeichnung und Paßeintragung über den Besitz der Devisenbescheinigung vorzulegen. — Werden keine ausländischen Zahlungsmittel mitgeführt, so ist hierfür ebenfalls eine Bescheinigung auszustellen (Negativ-Bescheinigung), die beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik den Grenzkontrollorganen auszuhändigen ist.

(3) Gegen Vorlage der im Abs. 2 genannten Devisenbescheinigung können ausländische Zahlungsmittel auch bei allen Niederlassungen der Deutschen Notenbank und anderen dazu berechtigten Kreditinstituten zum Umtausch gebracht werden. Umgewechselte Beträge sind von der Devisenbescheinigung abzuschreiben.

(4) Die Mitführung ausländischer Zahlungsmittel ohne Devisenbescheinigung ist nicht statthaft.

§ 2

*(1) Ein Rücktausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank, die entsprechend § 1 Absätze 1 und 3 erworben wurden, in ausländische Zahlungsmittel findet nicht statt.

(2) Nicht verausgabte Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind vor Ausreise, spätestens bei

* 7. DB (GBL I S. 331)

der Grenzwechselstelle auf ein auf den Namen des Devisenausländers lautendes Devisenausländerkonto bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen.

§ 3

Ausreisende Devisenausländer sind verpflichtet, beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik bei ihnen verbliebene Zahlungsmittel ausländischer Währung den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und berechtigt, diese Zahlungsmittel gegen Rückgabe der Devisenbescheinigung wieder auszuführen.

§ 4

(1) Devisenausländer, die zur Erreichung eines außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Reiseziels das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchreisen, müssen für die von ihnen mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel im Besitz einer Devisenbescheinigung, und soweit solche nicht mitgeführt werden, einer Negativ-Bescheinigung entsprechend § 1 dieser Durchführungsbestimmung sein, sofern nicht die Reise durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter Zollaufsicht erfolgt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind in derartigen Fällen durchreisende Devisenausländer berechtigt, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank entsprechend § 1 Absätze 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung zu erwerben, zu verwenden und bei Nichtverbrauch auf ein Devisenausländerkonto einzuzahlen.

(3) Die Durchfuhr ausländischer Zahlungsmittel ohne Devisenbescheinigung ist nicht statthaft.

§ 5

(1) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen (hierzu zählen auch Schmuckgegenstände aus diesem Material) dürfen von Devisenausländern bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik mitgeführt werden.

(2) Die Mitführung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen kann auf der Devisenbescheinigung vermerkt werden.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gegenstände dürfen an Deviseninländer ohne Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes nicht veräußert, verpfändet oder verliehen werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt — Ministerialblatt — Zentralblatt der Jahrgänge 1949—1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 97 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. April 1956	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	333
7. 4. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft	333
4. 4. 56	Anordnung über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen	334
28. 3. 56	Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer bei unberechtigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder unbezahltem Urlaub	335
31. 3. 56	Anordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen	335
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	336

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und
Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche
Produktionsgenossenschaften.**

Vom 5. April 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 sowie in den §§ 6, 7, 8 und 10 der zu dem Gesetz erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 594) der Deutschen Investitionsbank übertragenen Aufgaben werden von der Deutschen Bauernbank wahrgenommen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

L. V.: Wilke

Staatssekretär

* 1. DB (GBl. 1954 S. 594)

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Organisation der Wasserwirtschaft.**

Vom 7. April 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

**Technische Leitbetriebe der kommunalen
Wasserwirtschaft**

(1) In allen Bezirken sind leistungsfähige kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe als technische Leitbetriebe

* 2. DB (GBl. 1954 S. 356)

zu bestimmen. Sie haben die Betreuung der wasserwirtschaftlichen Kleinbetriebe und — soweit erforderlich — der Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen der kommunalen Wasserwirtschaft zu übernehmen.

(2) Die Abteilungen Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Räte der Bezirke haben Vorschläge zur Benennung von Leitbetrieben dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorzulegen. Das Amt für Wasserwirtschaft ist von dem Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Rechtsträger der nach Abs. 1 zu betreuenden Betriebe haben mit den technischen Leitbetrieben entsprechende Verträge abzuschließen.

(4) Durch diese Bestimmungen wird das verwaltungsmäßige Unterstellungsverhältnis und die Verantwortlichkeit der betreuten Betriebe nicht berührt.

§ 2

**Aufgaben der technischen Leitbetriebe
der kommunalen Wasserwirtschaft**

(1) Die technischen Leitbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft haben zur Herbeiführung einer größeren Wirtschaftlichkeit gegenüber den betreuten Betrieben folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei Betrieb und Unterhaltung sämtlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich der örtlichen Vorfluter;
- b) regelmäßige Kontrollen der Betriebssicherheit und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen, Beratung in der Anwendung der wasserrechtlichen, Arbeitsschutz- und Hygiene-Bestimmungen;
- c) Beratung und Mitarbeit bei der Aufstellung von Plänen für Investitionen, Generalreparaturen und Werterhaltungsarbeiten und der Bestandspläne der technischen Anlagen;
- d) Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Perspektiv- und Vorplanung;
- e) Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen;

- f) Lagerung und Verwaltung von Störreserven;
g) Unterstützung bei der Materialbeschaffung.

(2) Der Umfang der Aufgaben ist in den Betreuungsverträgen festzulegen.

§ 3

Vergütung der Betreuungstätigkeit

(1) Die Vergütung der Leistungen nach § 2 kann entsprechend den Verträgen pauschal erfolgen.

(2) Die Vergütungen sind aus den für die Wasserwirtschaft geplanten Haushaltsmitteln der Gemeinden zu entnehmen bzw. als Kosten der Betriebe, die nach vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen arbeiten, zu behandeln.

§ 4

Bildung von Ingenieurkollektiven bei den Räten der Bezirke

(1) In jedem Bezirk ist aus Mitarbeitern von Wasserwirtschaftsbetrieben ein Ingenieurkollektiv zu bilden. Der Referent für Wasserwirtschaft beim Rat des Bezirkes beruft das Ingenieurkollektiv ein und führt den Vorsitz.

(2) Das Ingenieurkollektiv hat die Aufgabe, die Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — beim Rat des Bezirkes in allen Fragen der kommunalen Wasserwirtschaft zu beraten und bei der Aufstellung der Perspektiv- und Vorplanung sowie der Jahrespläne mitzuwirken.

(3) Soweit die Arbeit des Ingenieurkollektivs über den Rahmen einer Beratung hinausgeht und den betreffenden Betrieben zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten aus den für die Wasserwirtschaft geplanten Mitteln der Räte der Bezirke zu erstatten.

§ 5

Schulung des Personals der kommunalen Betriebe

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — sind dafür verantwortlich, mit Hilfe des Ingenieurkollektivs und der technischen Leitbetriebe regelmäßige Schulungen des in den betreuten Betrieben eingesetzten Personals der Leitbetriebe durchzuführen.

Die Schulungen haben sich besonders zu erstrecken auf

- a) Einhaltung der Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygiene-Bestimmungen,
- b) Bedienung und Wartung der Anlagen,
- c) Erweiterung der technischen Kenntnisse.

Davon wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe für die Durchführung von Schulungen nicht berührt.

(2) Für die Qualifizierung des in den betreuten Betrieben eingesetzten Personals sind von den Leitbetrieben Lehrgänge durchzuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1956

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Dr.-Ing. Musterle
Leiter

Anordnung

über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 4. April 1956

§ 1

Wer zur Durchführung von Bauvorhaben baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen herstellt, bedarf einer staatlichen Zulassung.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zu stellen, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Über die Zulassung entscheidet bei Architekten nach Anhören der Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren nach Anhören des Bezirksfachvorstandes der Kammer der Technik sowie nach Stellungnahme der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(2) Die Zulassung setzt den Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers voraus.

(3) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann von dem Erfordernis eines besonderen Befähigungsnachweises absehen, wenn der Antragsteller Mitglied des Bundes Deutscher Architekten ist oder wenn er über das Abschlußzeugnis einer Hochschule und eine zweijährige fachliche Berufspraxis oder einer Fachschule und eine dreijährige fachliche Berufspraxis verfügt.

(4) Über die Zulassung ist durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes eine Urkunde auszustellen. Eine Durchschrift der Urkunde ist dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, zu übersenden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes führt eine ständig zu ergänzende Liste über sämtliche Zulassungen innerhalb des Bezirkes.

§ 3

(1) Die Zulassung ist grundsätzlich zu versagen:

- a) Inhabern und Angestellten privater Baubetriebe,
- b) Mitarbeitern zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung, mit Haushaltsmitteln ausgestatteter Institutionen und Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe und ihrer Verwaltungen.

(2) Die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann, soweit ein volkswirtschaftliches Bedürfnis dafür vorliegt, Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahmen sind in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a zu befristen und auf Um- oder Ausbauten oder auf ein bestimmtes Objekt oder Teilobjekt oder bausummenmäßig zu beschränken.

Die Ausnahmen sind in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b auf ein bestimmtes Objekt oder Teilobjekt zu beschränken.

Vor Ausnahmeerteilung ist bei Architekten die Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren der Bezirksfachvorstand der Kammer der Technik zu hören. Im Falle des Abs. 1 Buchst. b muß das Einverständnis des Disziplinarvorgesetzten des Zuzulassenden vorliegen.

§ 4

Die Zulassung ist durch die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind. Vor der Rücknahme ist bei Architekten die Bezirksgruppe des Bundes Deutscher Architekten, bei Bauingenieuren der Bezirksfachvorstand der Kammer der Technik zu hören.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung und deren Rücknahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes einzulegen. Erachtet diese die Beschwerde für unbegründet, so muß sie innerhalb einer Woche an das Ministerium für Aufbau weitergeleitet werden. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Das Ministerium für Aufbau kann bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung des Entscheides der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes aussetzen.

§ 6

(1) Baukünstlerische, bau- und ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen und Ausführungsunterlagen müssen im Schriftbild den Namen des Verfassers aufweisen.

(2) Bei Vorlagen an die Staatliche Bauaufsicht ist eine beglaubigte Abschrift der Zulassungsurkunde beizufügen, sofern nicht die Vorlage im Zulassungsbezirk erfolgt. Bei Mitgliedern des Bundes Deutscher Architekten oder, soweit es sich um Bauingenieure handelt, der Kammer der Technik genügt der Hinweis auf die Mitgliedschaft durch Angabe der Mitglieds-Nummer unter dem Namen des Verfassers auf den Entwurfsunterlagen.

§ 7

Die Staatliche Bauaufsicht hat baukünstlerische, bau- und ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen und Ausführungsunterlagen, die von nicht zugelassenen Verfassern aufgestellt worden sind, zurückzuweisen.

§ 8

(1) Wer ohne staatliche Zulassung baukünstlerische, bau- oder ingenieurtechnische Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen zum Zwecke der Durchführung von Bauvorhaben herstellt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Tätigkeit in volkseigenen Entwurfsbüros.

(2) Die Bestimmungen gelten ferner nicht für Professoren und Dozenten der bautechnischen Disziplinen der Hoch- und Fachschulen. Für diese erläßt der Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen besondere Bestimmungen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
über die Berechnung der Lohnsteuer
bei unberechtigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz
oder unbezahltem Urlaub.**

Vom 28. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Berechnung der Lohnsteuer hat nach der Steuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu erfolgen, wenn der Lohnabrechnungszeitraum durch unberechtigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder unbezahlten Urlaub unterbrochen wird.

§ 2

Ziff. 60 Abs. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens in der Fassung der Bekanntmachung (ASiR — GBl. S. 1413) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen
für die Berufsberatung und Berufslenkung
der Absolventen der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 31. März 1956

Auf Grund des Abschnittes III der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Berg- und Hüttenwesen, dem Minister für Kohle und Energie und dem Minister für Chemische Industrie folgendes angeordnet:

§ 1

Ziffern 1, 2 und 16 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der

Verordnung vom 8. Februar 1955 — erhalten folgende Fassung:

- Zentrale Dienststelle: Fachkommission für:
1. a) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen: Alle Absolventen der Bergakademie Freiberg sowie Bergbau und Hüttenwesen, Geologie, Mineralogie und Geophysik
- b) Ministerium für Kohle und Energie: Starkstrom
- c) Ministerium für Chemische Industrie: Alle Absolventen der Technischen Hochschule für Chemie Halle/Merseburg sowie Chemie
2. a) Ministerium für Schwermaschinenbau: Alle Absolventen der Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg und der Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt
- Absolventen der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau der Fachrichtungen elektrischer Apparatebau und Anlagen, Elektromaschinenbau, elektromotorische Antriebe und elektrische Werkzeuge, Elektrowärme
- Absolventen der Technischen Hochschule Dresden der Fachrichtungen Werkstofftechnik, Werkstoffkunde, Werkzeugmaschinenbau, Kraftmaschinenbau, Fördertechnik, Wärmetechnik, Kältetechnik, Verfahrenstechnik, Fertigungstechnik, Technologie, Energiewirtschaft, Dampferzeuger, Strömungsmaschinen, Textilmaschinen, Konstruktion

- b) Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau:

Absolventen der Universität Rostock der Fachrichtungen Schiffbau, Schiffsmaschinenbau und Schiffselektrotechnik

Physik und Mathematik

Absolventen der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau der Fachrichtungen Hochfrequenztechnik, Fernmelde-technik, Elektroakustik, Regel-technik, Röntgentechnik und Elektromedizin

Absolventen der Technischen Hochschule Dresden der Fachrichtungen Kraftfahrzeugtech-nik, Landmaschinenbau, Elek-trotechnik (nur Schwach-strom) Meßtechnik, Fein-mechanik und Optik

16. Ministerium des Innern:

Absolventen der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ für die Organe der staatlichen Verwaltung (mit Ausnahme der Organe des Ministeriums der Justiz und der Obersten Staatsanwalt-schaft)

sowie die Absolventen der Fachrich-tungen Vermessung und Kartographie, Meteorologie, Hydrologie, Astronomie, Astro-physik und Diplom-Archivare

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 22. März 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. März 1956 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	73
Anordnung vom 1. März 1956 über die Neuregelung der Ausbildung von Diplom-archivaren	74
Anordnung Nr. 16 vom 13. März 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Abziehbildern —	75
Anordnung vom 14. März 1956 über die Bildung des VEB Filmtheater	75

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. April 1956	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 56	Preisverordnung Nr. 573. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 —	337
10. 4. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	337
31. 3. 56	Anordnung über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	338
	Berichtigung	340
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	340

Preisverordnung Nr. 573.

— Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 —

Vom 7. April 1956

Zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz — (GBl. I 1956 S. 37) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „... auf die Industrieabgabepreise ...“ zu streichen.

§ 2

§ 6 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Angabe des Industrieabgabepreises und des Großhandelsaufschlages ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Belieferer des Einzelhandels den Einzelhandelsabgabepreis auf Grund anderer Bestimmungen errechnen und in den Rechnungen an den Einzelhandel angeben.“

§ 3

In der Anlage zur Preisverordnung Nr. 536 ist bei der Position

Warennummer 54 36 70 00 Schulstühle, ungepolstert der Einzelhandelsaufschlag von 8% auf 3% zu ändern.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 10. April 1956

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Berg- und Hüttenwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 685) wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, obliegt die Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben in bezug auf die Salze der seltenen Metalle. Die Genehmigung zum Handel mit Salzen seltener Metalle (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) wird von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Spezialniederlassung Labor-Chemikalien, Berlin N 4, Chausseestraße 24, erteilt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

* 2. DB (GBl. I S. 54)

**Anordnung
über die Zahlung der Erlöse aus der Pflicht-
ablieferung und dem Verkauf landwirtschaft-
licher Erzeugnisse.**

Vom 31. März 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Überweisungen

§ 1

**Zahlungstermine und Überweisung der Erlöse
nach § 54 der Verordnung**

(1) Die im § 54 der Verordnung geregelte Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Erzeuger (Einzelbauern, LPG und ihre Mitglieder, VEG und alle anderen Erzeuger) ist, sofern in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, so vorzunehmen, daß die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane den Überweisungsauftrag mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am vierten Tag nach der Abnahme des betreffenden Erzeugnisses der Deutschen Notenbank übergeben. Zur Beschleunigung der Überweisung sollen die von der Deutschen Notenbank geschaffenen fortschrittlichen Verrechnungsverfahren, insbesondere die Verrechnung über die Sonderkonten, angewendet werden.

(2) Die Deutsche Notenbank leitet die ihr überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die Deutsche Bauern-Bank weiter oder schreibt sie den Erzeugern, für die sie Konten führt, gut, vorausgesetzt, daß die Unterlagen von den VEAB vor Kassenschluß übergeben wurden. Die Deutsche Bauern-Bank leitet die an sie überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — weiter oder schreibt sie den Erzeugern, für die sie Konten führt, gut, sofern die Unterlagen von der Deutschen Notenbank vor Buchungsschluß übergeben wurden. Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — haben die durch die Deutsche Bauern-Bank überwiesenen Erlöse am gleichen Tage den Konten der Erzeuger gutzuschreiben.

(3) Den Erzeugern, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, sind die Erlöse für frei verkaufte landwirtschaftliche Erzeugnisse so rechtzeitig an die von ihnen benannten Geldanstalten oder Kreditinstitute zu überweisen, daß sie von diesen innerhalb der Frist des § 54 der Verordnung gutgeschrieben werden können. Wird eine Zahlstelle nicht benannt, ist der Erlös an die für den Erzeuger örtlich zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder andere Zahlstelle zu überweisen, die nach dem Wohnsitz des Erzeugers zu wählen ist.

(4) Den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen ist es untersagt, Zahlungen durch Verrechnungsscheck vorzunehmen.

§ 2

Zahlungen der Molkerei an Erzeuger

Alle Molkereien sind verpflichtet, die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchgeldabrechnung über

die Deutsche Notenbank oder über die Deutsche Bauern-Bank oder über die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — den Erzeugern so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch der Erzeuger sind dekadewise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milchablieferung und dem Durchschnittsfettgehalt zu leisten.

§ 3

Zahlungen für technische Kulturen

Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Zuckerrüben, Faserpflanzen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln, Hopfen, Mohnkapseln und Korbweiden sind von den Erfassungsorganen an die Erzeuger so zu überweisen, daß sie innerhalb der Frist des § 54 der Verordnung dem Konto des Erzeugers bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut oder bei der zuständigen Zahlstelle gutgeschrieben werden können.

§ 4

Zahlungen für Fabrikkartoffeln

Für abgelieferte Fabrikkartoffeln haben die VEAB innerhalb der im § 1 festgelegten Frist dem Erzeuger eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Restbetrag ist nach Eingang der Abrechnung der Stärkefabrik beim VEAB innerhalb weiterer vier Tage dem Erzeuger zu überweisen.

§ 5

Zahlungen für notgeschlachtetes Schlachtvieh

Die Erlöse aus der Abnahme notgeschlachteten Schlachtviehs sind von den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen so rechtzeitig an die Erzeuger zu überweisen, daß sie diesen spätestens 14 Tage nach der Notschlachtung gutgeschrieben werden können. Nach einer bakteriologischen Untersuchung des Fleisches von Tieren, die notgeschlachtet werden mußten, sind die Überweisungsaufträge vom VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan der Deutschen Notenbank spätestens am vierten Tag nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu übergeben.

§ 6

Zahlungen für tierische Rohstoffe

(1) Die Erlöse für die von Schlachthöfen, Notschlachtbetrieben u. a. abgelieferten tierischen Rohstoffe sind von den VEAB (tR) jeweils mengen- und wertmäßig zu ermitteln und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung den Ablieferern zu überweisen. Die von Sammlern, Erzeugern und allen anderen Personen unmittelbar beim VEAB (tR) vorgenommenen Ablieferungen von tierischen Rohstoffen sind nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Anordnung in bar zu bezahlen.

(2) Für abgelieferte Herdenwolle ist dem Erzeuger der Erlös binnen vier Wochen nach Eingang der Wolle im VEAB (tR) Leipzig zu zahlen.

(3) Der LPG ist bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes über die an den VEAB (tR) Leipzig gelieferte Herdenwolle vom örtlich zuständigen VEAB (tR) eine Vorauszahlung von 4 DM je Kilogramm des bahnamtlich festgestellten Gewichts abzüglich Verpackung innerhalb zehn Tagen zu überweisen. Die Überweisung des Restbetrages ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzunehmen.

§ 7

Aufrechnung von Erlösen gegen Forderungen der VEAB

(1) Bei der Durchführung der Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Bestimmungen des § 54 Absätze 2 und 3 der Verordnung zu beachten. Die Aufrechnung nach Abs. 2 des § 54 der Verordnung für Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln bezieht sich nur auf die Lieferungen von Saatgut, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Futtermitteln, die auf Grund der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden müssen (z. B. auf Grund der Gewährung von Vergünstigungen nach § 55 der Verordnung oder auf Grund der Bestimmungen über Mastverträge usw.).

(2) Unter den im Abs. 2 des § 54 der Verordnung erwähnten Forderungen gegen Erzeuger aus den vom VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen ausgelegten Kosten und Beiträgen, die gegen die Erlöse nach Abs. 1 des § 54 der Verordnung aufgerechnet werden können, sind insbesondere folgende Kosten und Beiträge zu verstehen, die vom Erzeuger zu tragen sind:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen die Kosten der Trocknung, Reinigung, Abholfrachten, Ein- und Auslagerungskosten, Leih- und Wiegegebühren u. ä.,
- b) bei tierischen Erzeugnissen die Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, für Ohrmarken, Treiberlöhne, Wiege- und Stallgeld, Abholfrachten, Klassifizierungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Versicherungsbeiträge u. ä.

(3) Besteht an einem erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnis ein gesetzliches Pfandrecht nach der Verordnung vom 15. Oktober 1952 zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut (GBl. S. 1039) und wird dies dem VEAB oder einem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan nachgewiesen, so können vom VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan gegen den Erlös aus der Abnahme des betreffenden Erzeugnisses nur die Forderungen aus der Lieferung von Saatgut und aus ausgelegten Kosten und Beiträgen aufgerechnet werden.

II.

Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf

§ 8

Teil-Barzahlungen

(1) Erlöse aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zu 20 DM und tierischer Erzeugnisse bis zu 50 DM können den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen bar ausgezahlt werden.

(2) Bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe und beim Verkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Milch) sind die Erlöse bis zu 100 DM den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in bar zu zahlen.

(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 sind die im § 14 angeführten Erzeugnisse ausgenommen.

(4) Beträgt der Erlös für das verkaufte Erzeugnis — bei Schlachtvieh je Tier — mehr als 100 DM, so kann dem Erzeuger auf Wunsch ein Betrag bis zu 100 DM (bei Schlachtvieh je Tier) in bar ausgezahlt werden, der Rest aber ist nach den Bestimmungen des Abschnittes I zu überweisen.

§ 9

Volle Barzahlungen

Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Geflügel und Eiern und aus dem Verkauf von Honig (bei Honig sowohl für Verkauf als auch Umtausch), Obst, Gemüse, Wildfrüchten, wild wachsenden Heilpflanzen und Mohnkapseln (soweit der Verkauf durch Sammler erfolgt) sind den Erzeugern bzw. Sammlern auf Wunsch vom VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in voller Höhe bar auszuzahlen. Ansonsten sind die Erlöse an die von den Erzeugern benannten Zahlstellen zu überweisen. Wird diese nicht benannt, ist der Erlös an die für den Erzeuger örtlich zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — oder andere Zahlstelle zu überweisen.

§ 10

Barzahlungen für Milch

Die Erlöse für verkaufte Milch sind den Erzeugern auf Wunsch von den Molkereien bis zu 100 DM, und zwar für die gesamte Lieferung in einer Dekade, bar auszuzahlen.

§ 11

Verbot von Barschecks

Die Barzahlungen nach den §§ 8, 9 und 10 dürfen nicht durch Barscheck vorgenommen werden.

§ 12

Barzahlungen durch die Zahlstellen

Die von den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen den Zahlstellen überwiesenen und besonders gekennzeichneten Aufkauf-erlöse sind den Erzeugern auf Wunsch von den Zahlstellen in bar auszuzahlen.

§ 13

Verbot von Barzahlungen an kontoführungspflichtige Erzeuger

Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an kontoführungspflichtige Erzeuger, z. B. LPG, dürfen nur überwiesen werden; Barzahlungen an diese Erzeuger sind unzulässig.

§ 14

Ausnahme von der Barzahlung

Für Zuckerrüben und Faserpflanzen sowie Tabak, Zichorienwurzeln, Hopfen und Korbweiden aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf oder von ablieferungsfreien Erzeugern dürfen von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen keine Barzahlungen geleistet werden. Die Erlöse sind nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 zu überweisen. Erzeugern, die nicht zur Führung eines Kontos verpflichtet sind, sind auf Wunsch von den Zahlstellen die für Zuckerrüben, Faserpflanzen und Tabak überwiesenen Erlöse in bar auszuzahlen.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Außerkraftsetzung der bisher gültigen Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 31. März 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Berichtigung

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Buchst. a muß es in der fünften Zeile richtig heißen: „Erst-Anmeldung“ und nicht Erstanwendung.

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 14 vom 29. März 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —	77
Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Besteuerung besonderer Nebeneinkünfte der Handwerker	78
Anordnung vom 12. März 1956 über die Errichtung eines volkseigenen Versandhauses	79
Die Ausgabe Nr. 15 vom 31. März 1956 enthält:	
Anordnung vom 14. März 1956 zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels	81
Anordnung vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und Konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes	82
Anordnung vom 16. März 1956 über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik	83
Anordnung vom 20. März 1956 zur Änderung der Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	84
Anordnung Nr. 17 vom 20. März 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von metallischen Erzeugnissen, die einer Oberflächenveredelung unterworfen wurden —	84
Die Ausgabe Nr. 16 vom 14. April 1956 enthält:	
Anordnung vom 23. März 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	85
Anordnung vom 25. März 1956 über die Behandlung von Koordinaten und Höhen	86
Anordnung vom 27. März 1956 zur Änderung der Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung. — HOMA)	86
Anordnung vom 29. März 1956 über das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau	87
Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore	87
Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wisnut	87
Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe —	87
Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO-Internationaler Basar“	88
Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	88

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. April 1956	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 56	Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens	341
12. 4. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“	343
12. 4. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht ..	344
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	344
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	344

Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens.

Vom 12. April 1956

Zur Vereinfachung des Stellenplanwesens und zur Übertragung einer erhöhten Verantwortlichkeit auf die Leiter der staatlichen Verwaltungen, Einrichtungen und die Leiter der sozialistischen Betriebe zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes als der ständigen Methode der sozialistischen Wirtschaftsführung wird folgendes beschlossen:

Abschnitt I

Der Minister der Finanzen ist zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen verpflichtet, die zur Vervollkommnung und Verbesserung der Struktur, zur Rationalisierung und Mechanisierung der Verwaltungsarbeit und zur Einschränkung der Kosten für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates führen.

Dabei ist das Verhältnis der Zahl der Verwaltungsangestellten zur Zahl der unmittelbar in der Produktion Beschäftigten insgesamt zu verbessern.

Insbesondere sind folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Regelung des Stellenplanwesens ergeben.
2. Pläne zur Vereinfachung der Strukturen gemeinsam mit den zentralen und örtlichen staatlichen Organen auszuarbeiten mit dem Ziel der Beseitigung überflüssiger Glieder und der Doppelarbeit in den staatlichen Verwaltungen und den Verwaltungen der Betriebe.
3. Festlegung der Anzahl der notwendigen Arbeitskräfte und der Höhe des Lohnfonds für die Verwaltung der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen auf der Grundlage der bestätigten Strukturen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.
4. Prüfung der Vorschläge der Hauptverwaltungen und Betriebe hinsichtlich der Anzahl der Arbeitskräfte sowie der Höhe des Lohnfonds für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission,
5. Ausarbeitung des Planes für die Anzahl und den Lohnfonds des Verwaltungspersonals insgesamt und die Abstimmung mit dem Parteiarbeitskräfte zum Volkswirtschaftsplan in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung vorzunehmen,
6. Ausarbeitung einer allgemeinverbindlichen Nomenklatur für das Verwaltungspersonal der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft und des Verwaltungs- und sonstigen Personals der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, den Fachministerien und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.
7. Ausarbeitung von Vorschlägen für Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale sowie von Lohn- und Gehaltssätzen für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten. Prüfung von Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Zusatzvereinbarungen und Nachträgen für diesen Beschäftigtenkreis.
8. Die bestätigten Stellenpläne und Lohnfonds für die nicht unmittelbar in der Produktion der Betriebe Beschäftigten zu registrieren und zu kontrollieren.
9. Kontrollen sowie alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel, daß
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen über das Stellenplanwesen in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, Institutionen, genossenschaftlichen und anderen Einrichtungen und in den Betrieben eingehalten werden;

- b) die festgesetzten Lohnfonds- und Planstellenkontingente, die Prinzipien der Typen- bzw. Rahmenstellenpläne, die Richtlinien zur Aufstellung von Stellenplänen und die bestätigten Stellenpläne eingehalten werden.
10. Festgestellte Verstöße gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin und die hierfür Verantwortlichen den zuständigen übergeordneten Dienststellen zu melden und die Beseitigung der Finanz- und Stellenplanverletzung durchzusetzen.

Abschnitt II

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, der genossenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen werden beauftragt, Typen- bzw. Rahmenstellenpläne und Stellenplannormen sowie Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale und Lohn- und Gehaltssätze für das Verwaltungs- und sonstige Personal auszuarbeiten und diese dem Minister der Finanzen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Abschnitt III

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, Hauptverwaltungsleiter, Räte der örtlichen Organe und Leiter der Betriebe haben folgende Befugnisse:

1. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe werden ermächtigt, auf der Grundlage des bestätigten Strukturplanes die Aufteilung der zur Verfügung gestellten nach Vergütungsgruppen differenzierten Planstellen und der Vergütungsmittel in die einzelnen Aufgabenbereiche der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und der anderen zentralen staatlichen Organe und die Bestätigung des Stellenplanes in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen.
2. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe werden ermächtigt, die Struktur- und Stellenpläne für ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen im Rahmen der vom Minister der Finanzen festgelegten Anzahl der Planstellen und der Höhe der Vergütungsmittel in voller Verantwortlichkeit zu bestätigen.
3. Die Hauptverwaltungsleiter bestätigen die Strukturpläne der Betriebe ihres Verwaltungsbereiches. Sie entscheiden über die Zuständigkeit der Bestätigung der Stellenpläne ihrer Betriebe und können die Bestätigung den nachgeordneten Verwaltungen, Betrieben (z. B. Industriezweigleitungen, Revierleitungen) bzw. den Werkleitern in eigener Verantwortlichkeit übertragen.
4. Die Räte der Bezirke und Kreise werden ermächtigt, im Rahmen der bestätigten Struktur, der bestätigten Richtpläne und des für das laufende Planjahr zur Verfügung gestellten Planstellenkontingentes und Lohnfonds ihren Stellenplan in eigener Verantwortlichkeit aufzustellen und zu bestätigen.

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise werden ermächtigt, unter Einhaltung der Prinzipien der bestätigten Rahmen- bzw. Typenpläne und der Arbeitskräftepläne, die Stellenpläne für die den Räten der Bezirke, Kreise und Ge-

meinden nachgeordneten Einrichtungen und die Stellenpläne der volkseigenen örtlichen Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr zu bestätigen.

5. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Gemeinden auf der Grundlage des Kreiskontingentes an Planstellen und Lohnfonds die Stellenpläne für die Gemeinden zu bestätigen.
6. Die Leiter der Betriebe werden ermächtigt, über Veränderungen der Stellenpläne ihrer Betriebe selbst zu entscheiden. Sie können die registrierten Planstellen entsprechend den zu lösenden Aufgaben auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen, wenn dadurch ihr Arbeitskräfteplan und ihr Lohnfonds für das stellenplanpflichtige Personal nicht überschritten wird.
7. Die Leiter der Betriebe werden ermächtigt, soweit durch eigene Initiative eine Reduzierung der Planstellen für das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal im betrieblichen Stellenplan vorgenommen wird, bis zu 25 % des eingesparten Lohnfonds für Prämien und Leistungszuschläge — unter Beachtung der tariflichen Bestimmungen — für die verbleibenden Mitarbeiter in den betreffenden Verwaltungsabteilungen zu verwenden. Die restliche Einsparungssumme ist in die Gesamtselbstkostensenkung des Betriebes einzubeziehen.

Abschnitt IV

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, Hauptverwaltungsleiter und Leiter der Betriebe haben folgende Pflichten:

1. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, Veränderungen im Stellenplan ihres Ministeriums, ihres Staatssekretariates m. e. G., der anderen zentralen staatlichen Organe und der ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen nur im Rahmen des vom Minister der Finanzen zur Verfügung gestellten Planstellenkontingentes und Lohnfonds vorzunehmen.

Die Abweichungen in den einzelnen Vergütungsgruppen dürfen 15 % der vom Minister der Finanzen festgelegten Planstellen nicht übersteigen.

2. Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, eine Reduzierung der Stellenpläne ihrer Betriebe durch Rationalisierungs- und Mechanisierungsmaßnahmen und unter Beachtung von Betriebsvergleichen zu erreichen.

Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, auf dieser Grundlage Typen- bzw. Rahmenstellenpläne und Stellenplannormen für die Inanspruchnahme von Planstellen in den Betrieben auszuarbeiten und dem Minister der Finanzen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

3. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, unter Einhaltung des für verbindlich erklärten Strukturplanes und der für verbindlich erklärten Prinzipien (Typen- bzw. Rahmenstellenpläne) und im Rahmen des für das laufende Planjahr bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds den Stellenplan für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten aufzustellen.

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
vertragliche Kälberaufzucht.**

Vom 12. April 1956

§ 1

Die Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht (GBl. S. 835) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 (GBl. S. 836) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1953 (GBl. S. 384) werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die für die vertragliche Kälberaufzucht erforderlichen Maßnahmen durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident Reichelt
Grotewohl Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 19. April 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 5. April 1956 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	89
Anordnung vom 5. April 1956 über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“	90
Anordnung vom 13. März 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76	92
Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101	92
Anordnung vom 13. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 102 und 103	96

Die Ausgabe Nr. 18 vom 20. April 1956 enthält:

Anordnung Nr. 1 vom 11. April 1956 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956	113
Anordnung vom 9. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113	113

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 153

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) — Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV)

Sonderdruck Nr. 154

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms

Sonderdruck Nr. 156

Anordnung über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschweilereien und Braunkohlenskokereien (TSV Braunkohlenschweilereien und -kokereien)

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel
oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

345

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 4. Mai 1956	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie	345
21. 4. 56	Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen	346
16. 4. 56	Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	348

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie.**

Vom 21. April 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter), Allgemeiner Teil (Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortlichkeit der Kontingenträger, Hauptbedarfsträgergruppen, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Aufteilung der Kontingente auf die nachgeordneten Organe so vorzunehmen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die Verträge bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.

Für die operativ geänderten Positionen des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung gelten in Abweichung von dieser Regelung die Termine, die in der den beteiligten Organen direkt zugestellten 1. Arbeitsrichtlinie vom 30. Februar 1956 festgelegt sind.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die zugewiesenen Kontingente bzw. die Zuweisungen durch den Warenbereitstellungsplan spätestens bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats vertraglich zu binden.

Entsprechend der Ausnahmeregelung nach Abs. 1 sind die Lieferverträge für die operativ geänderten Positionen des Warenbereitstellungsplanes des Ministeriums für Handel und Versorgung bis zum 25. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.

(3) Die Zurückhaltung von Kontingenten und die Bildung von überhöhten Beständen an Rohstoffen, für deren Verwendung keine Planaufträge mit entsprechenden Vertragsabschlüssen vorliegen, ist unzulässig. Nicht verbrauchte Rohstoffe des Vorquartals sind auf das folgende Quartalskontingent anzurechnen.

§ 2

Verantwortlichkeit der bilanzierenden Organe

(1) Liefer- und Empfangspläne werden vom Ministerium für Lebensmittelindustrie und von den Unterabteilungen Lebensmittelindustrie bei den Räten der Bezirke entsprechend der 1. Arbeitsrichtlinie vom 20. Februar 1956 aufgestellt.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie unterrichtet das Ministerium für Handel und Versorgung von den durch das Großhandelskontor für Lebensmittel zu realisierenden Teilen der Materialbilanzen, insbesondere hinsichtlich der Bildung und Auflösung von Übergangsbeständen und der planmäßigen Veränderungen in den Anfangs- und Endbeständen des Großhandels.

§ 3

Verantwortlichkeit der Lieferer

(1) Soweit die Lieferbetriebe von den zuständigen Organen Lieferpläne erhalten, dürfen sie Absatzverträge nur im Rahmen dieser Pläne abschließen.

(2) Die Lieferbetriebe einschließlich des Großhandelskontors für Lebensmittel sind verpflichtet, die Bestimmungen des § 5 über die Bezugsberechtigungen einzuhalten.

§ 4

Die Verteilung der Materialfonds durch die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger und Bedarfsträgergruppen

(1) Die Kontingente des Warenbereitstellungsplanes dürfen nicht als Rohstoffkontingente für die Produktion verwandt werden. Ausgenommen ist die Umarbeitung verderbgefährdeter Ware.

(2) Die Zuckerkontingente für die Produktion werden zweckgebunden für das Fertigprodukt zugewiesen, z. B. Zucker für Marmeladenproduktion und Zucker für Zuckerwarenproduktion. Eine Umsetzung dieser zweckgebundenen Kontingente ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gestattet.

(3) Kontingenträgerreserven dürfen bis zur Höhe von 1 % des Quartalskontingentes gebildet werden und sind bis zum 15. des zweiten Monats des Versorgungsquartals aufzulösen. Für die operative Reserve des Ministers für Handel und Versorgung gilt vorstehende Einschränkung nicht.

(4) Nur die Kontingenträger sind berechtigt, Anträge auf Zuweisung aus der operativen Reserve des Ministeriums für Lebensmittelindustrie zu stellen. Die Anträge dürfen nur bei begründetem Bedarf und nach Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten gestellt werden.

(5) Für die Versorgung der Produktion mit den nachstehend aufgeführten, nicht kontingentierten Nahrungsgütern erhalten die Räte der Bezirke, Unterabteilungen Lebensmittelindustrie Kontrollziffern, die auf die Räte der Kreise aufzuschlüsseln sind:

Speisequark,
Magerkäse,
Käsereiquark,
Marmelade,
Kunsthonig und Sirup.

Die Räte der Kreise decken aus diesen Kontrollziffern den Bedarf der örtlichen Industrie und des Handwerks. Die betroffenen Bedarfsträger sind verpflichtet, die vorbereiteten Lieferverträge bei dem Rat des Kreises registrieren zu lassen. Der Registriervermerk gilt als Bezugsberechtigung (siehe § 5).

In gleicher Weise erhalten die übrigen Kontingenträger, außer dem Ministerium für Handel und Versorgung, Kontrollziffern zur Deckung des Bedarfs der ihnen nachgeordneten Bedarfsträger.

§ 5

Bestimmungen über Bezugsberechtigungen

(1) Für die in der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 mit „K“ gekennzeichneten Planpositionen gelten als Bezugsberechtigungen:

- a) Regierungs- und Exportaufträge sowie die Bezugsberechtigungen M 593 c;
- b) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels sowie des Kommunalen Großhandels, außer Berlin, mit dem Vermerk „Warenbereitstellungsplan für Quartal, ausgestellt von am“;
- c) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;
- d) Bezugsberechtigungen, die vom zuständigen Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind.

(2) Für die nicht kontingentierten Erzeugnisse nach § 4 Abs. 5 (Speisequark, Magerkäse, Käsereiquark, Marmelade, Kunsthonig und Sirup) gelten als Bezugsberechtigungen:

- a) Regierungs- und Exportaufträge;
- b) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels mit dem Vermerk „Warenbereitstellungsplan für Quartal, ausgestellt von am“;

c) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;

d) Lieferverträge der örtlichen Industrie und des Handwerks mit dem Registriervermerk des für den Empfänger zuständigen Rates des Kreises;

e) Lieferverträge der Sonderbedarfsträger außerhalb des Warenbereitstellungsplanes und der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Produktion mit dem Vermerk über die zugewiesene Kontrollziffer;

f) Bezugsberechtigungen, die vom zuständigen Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind.

(3) Für alle übrigen nicht kontingentierten Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie sind keine Bezugsberechtigungen erforderlich.

§ 6

Vereinfachung in der Kleinverteilung

Für kontingentierte Nahrungsgüter ist der Bezug von Kleinstmengen entsprechend der Anordnung vom 29. Juni 1955 ohne Bezugsberechtigung nicht gestattet. Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin sind berechtigt, die Belieferung der Produktionsbetriebe mit Kleinstmengen nach den Bestimmungen des § 5 durchzuführen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anordnung

über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen.

Vom 21. April 1956

Das Mißverhältnis zwischen dem Bedarf an Bauholz und dem Holzaufkommen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Steigerung der Bautätigkeit im zweiten Fünfjahrplan machen es erforderlich, überall dort, wo technisch vertretbar, Holz durch andere Baustoffe zu ersetzen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Einsparung von Einbauholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Anwendung von Dachkonstruktionen aus Schnittholz und Holzbalkendecken ist für mehr als zweigeschossige Wohnungsbauten nicht gestattet.
2. Die Ausführung von Wänden in Holzfachwerk ist verboten.
3. Kellerdecken in Massivbauten sind ohne Verwendung von Holz auszuführen. Hier sind stahlsparende Konstruktionen anzuwenden.
4. Für Pfahlgründungen sind Betonpfähle zu verwenden, sofern nicht mit Rücksicht auf die Aggressivität des Wassers Holzpfähle verwendet werden müssen.

5. Die Anwendung von Holzkonstruktionen und Holzbau-elementen bei Industriebauten ist untersagt.
6. Für ländliche Bauten, insbesondere bei Inneneinrichtungen der Stallbauten, Buchtentrennwänden und dergleichen, sind nach Möglichkeit Stahlbetonfertigteile zu verwenden. Im übrigen ist geschältes Rundholz einzubauen.
Scheunen sind in massiver Bauweise auszuführen. Ausgenommen sind Feldscheunen.
7. Bei Fußböden sind an Stelle von Weichholz Anhydrit, Steinholz, Pyramit, Leuna, Igelit und andere holzfreie Fußbodenbeläge zu verwenden.
Fußböden aus anfallenden Holzkürzungen sind zulässig.
8. Verkleidungen, insbesondere Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen, aus Weichholz sind nicht gestattet.
9. Treppenläufe und Podeste für mehr als ein Geschoss sind massiv auszubilden. Balkonbrüstungen aus Holz sind untersagt. Treppengeländer, Schutzgitter und dergleichen sind nach Möglichkeit unter Einsparung von Weichholz auszuführen.
10. Boden- und Kellerverschläge aus Holz sind mit Ausnahme der Rahmenkonstruktion nicht zulässig. Für die Verschalung sind Austauschstoffe zu wählen.
11. Für Klopfstangen, Pergolen, Einrichtung von Kinderspielplätzen ist die Verwendung von Schnittholz unzulässig.
12. Die Herstellung von Zäunen aus Schnittholz ist verboten. Die Verwendung von Nutzreiserholz ist zulässig.
13. Holzwole-Leichtbauplatten dürfen nur zum Zwecke der Wärme- und Schalldämmung eingebaut werden.
14. Die Herstellung von Gesimsen aus Holz ist verboten.
15. Die Verschalung von Außenwänden aus Holz ist untersagt.
16. Dachaufbauten sind unter sparsamster Verwendung von Holz auszuführen.
Laufbohlen für Schornsteine sind nach Möglichkeit aus Gitterrosten auszuführen.
17. Kellerfenster sind vorwiegend nach der Werknorm 10 von 1956/57 in Beton anzufertigen.
18. Der Einbau hölzerner Sofibänke und Lateibretter ist untersagt.

§ 2.

Zur Einsparung von Vorhalteholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Entwurfsbearbeitung eines Objektes hat bereits unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß bei der Bauausführung mit möglichst geringen Mengen an Vorhalteholz auszukommen ist. Einsparungen von Vorhalteholz lassen sich erzielen bei
Anwendung der Großblockbauweise und Verwendung von Fertigbauteilen,
einheitlichen Abmessungen gleichartiger Konstruktionsteile in Längs- und Querschnitt (Unifizierung der Bauelemente),
Stahlbetonsäulen und -balken durch Festlegung von Typenquerschnitten.

- Beim Entwurf von Silos, Behältern und ähnlichen Bauwerken aus Stahlbeton sind grundsätzlich Gleit- und Kletterschalungen vorzusehen.
2. Beim Transport, besonders beim Auf- und Abladen, ist das Holz pfleglich zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Vorhalteholz darf nicht abgekippt werden.
3. Beim Abrüsten darf Holz in keinem Fall abgeworfen werden. Ausgebaute Hölzer sind sofort von Schmutz und anhaftenden Betonteilen zu reinigen, zu entnageln und ordnungsgemäß zu stapeln.
4. Der Stapelplatz des Vorhalteholzes ist vom Unkraut freizuhalten und zu entwässern. Als Unterbau der Holzstapel ist die Verwendung von Schwellenholz unzulässig.
Bei kreuzweiser Lagerung der Hölzer und Stapelung der Rundhölzer mit mehr als 18 cm mittlerem Durchmesser kann auf Zwischenlagen verzichtet werden.
5. Bohlen und Karrdielen sind an der Stirnfläche mit Welleisen zu versehen oder in anderer Weise gegen Aufsplintern zu sichern.
6. Abgebaute Gerüste, Schalungselemente, Baracken und Budenteile, Bauplanken, entrindete Zaunfelder sowie Gleit- und Baggerschwellen sind mit geeigneten Schutzmitteln zu imprägnieren (siehe Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes [GBl. I S. 174]).
7. Bedingt die Örtlichkeit der Baustelle die Anlage besonderer Zufahrts- und Fahrwege auf dem Baugelände, so sind sie den Verkehrsbedürfnissen entsprechend wie Wirtschaftswege und Landstraßen zu befestigen.
Holzschwellenwege sind verboten. Karrdielen dürfen nur auf kurzen Entfernungen verwendet werden.
8. Für festliegende Fördergleise 75er und 90er Spur sind an Stelle von Holzschwellen bei längerer Bauzeit Stahlbetonschwellen zu verwenden.
9. Die Widerlager bei Feldbahnbrücken sind aus Beton oder Mauerwerk herzustellen.
10. Die Fundamente bei Fördergerüsten sind massiv auszubilden.
11. Die Verwendung von Schwellenstapeln als dauernder Unterbau ist untersagt. Hochzustellende Behälter, Kessel, Maschinen usw. sind zu untermauern. Materialbunker sowie die Unterbauten von Silos, Aufbereitungs- und Mischanlagen sind massiv auszuführen.
12. Rampen von Bahnhöfen, an Schuppen und dergleichen sind massiv oder als Erdschüttung herzustellen. Holzkonstruktionen und Bohlenverzug dürfen nicht ausgeführt werden.
13. Die Verwendung von Holzschwellen oder Holzpfählen bei der Aufstellung von Holzbuden ist nicht zulässig.
Die Fundamente sind zu mauern oder zu betonieren.
14. Die Einfriedigung von Baustellen ist nur mit fertigen Feldern aus Waldlatten oder Stengelholz zwischen Beton- oder Mauerwerkssäulen durchzu-

führen. Dichte Bauplanken sind nur dort aufzustellen, wo es mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr gefordert wird. Umsetzungen von Baracken, Materialbuden usw. sind ausschließlich von hierfür einzusetzenden Fachkräften auszuführen, die sowohl den Aufbau, Abbau, die Transportverladungen als auch notwendige Reparaturen zu übernehmen haben.

15. Außenrüstungen aus Holz sind weitgehend durch Stahl- und Leichtrohrrüstungen zu ersetzen. Beim Wohnungsbau sind grundsätzlich innere Mauerrüstungen in Verbindung mit Schutzgerüsten zu verwenden.

Holzsparende Schutzrüstungen, die in der Gerüstordnung DIN 4420 zugelassen wurden, sind anzuwenden.

16. Für die Durchführung von Arbeiten an Fassaden und Dächern sind in allen Fällen, wo es arbeitstechnisch und vom Standpunkt des Arbeitsschutzes vertretbar ist, Leiterrüstungen zu verwenden. Stangengerüste sind nur unter Verwendung von Seilen und Ketten zu errichten. Die Verwendung von Klammern und mit Dornen versehenen Rüstbügeln ist verboten. Die einzugrabenden Gerüstständer sind zu imprägnieren. Lose Gerüstbeläge sind durch Gerüsttafeln zu ersetzen.

17. Arbeits- und Schutzgerüste dürfen nur dann länger, als zur unmittelbaren Durchführung der Arbeiten benötigt, stehen bleiben, wenn der Baubetrieb dadurch nicht gezwungen ist, neues Vorhalteholz anzuschaffen.

18. Bei Stahlsteindecken und Decken von Stahlbetonfertigschalung ist eine für das betreffende System geeignete Sparschalung anzuwenden.

19. Zur Herstellung von Fertigbetonteilen sind bevorzugt Betonmatrizen und Stahlformen zu verwenden. Sind mehr als 100 gleiche Elemente herzustellen, müssen sie verwendet werden.

20. Für die Einschalung von Betonfundamenten sind vorwiegend genormte Schalungstafeln, Betonplatten oder Platten aus anderen Baustoffen zu verwenden.

21. Zur Übertragung der Lasten aus dem Lehrgerüst auf das Erdreich sind statt der üblichen Holzpfähle bei tragfähigem Boden Streifenfundamente herzustellen.

Ist für das Untergerüst das Rammen von Pfählen erforderlich, so sind Stahlbetonpfähle zu verwenden, sofern sie nach beendeter Arbeit wieder gezogen werden können oder ihr Verbleiben im Fußboden unbedenklich erscheint.

Für Zangenhölzer und die Verschwertung der Konstruktion sind in der Regel Halbrundhölzer vorzusehen.

22. Bei Baugruben im Grundwasser sind statt Holzspundwänden Stahlbetonspundwände zu rammen. Zur Verankerung von Spundwänden sind Stahlbetonpfähle an Stelle von Holzpfählen und -platten zu verwenden.

Die Ausführung von Bohlwerken aus Holz ist verboten.

Für die Aussteifung von Rohrgräben sind stählerne Schraubsteifen zu verwenden.

§ 3

(1) Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 geboten, so sind Genehmigungen unter Beifügung prüfbarer Unterlagen zu beantragen:

- a) für Bauobjekte zentraler Planträger beim Ministerium für Aufbau, Zentrale Holzeinsparkommission,
- b) für alle übrigen Bauobjekte beim Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau.

(2) Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, hat der Leiter der Abteilung Aufbau verantwortlich mitzuzeichnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte.

Vom 16. April 1956

Zur Ausbildung und staatlichen Anerkennung der Fachärzte wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ärzte können als Fachärzte tätig sein und führen die Bezeichnung Facharzt, wenn sie nach der vorgeschriebenen Ausbildung die staatliche Anerkennung als Facharzt besitzen.

(2) In den nachstehend aufgeführten medizinischen Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt nach folgenden Ausbildungszeiten:

1. Facharzt für Innere Medizin	5 Jahre
2. Facharzt für Kinderkrankheiten	4 Jahre
3. Facharzt für Chirurgie	4 Jahre
4. Facharzt für Kinderchirurgie	4 Jahre
5. Facharzt für Neurochirurgie	4 Jahre
6. Facharzt für Urologie	4 Jahre
7. Facharzt für Orthopädie	4 Jahre
8. Facharzt für Anästhesiologie	4 Jahre
9. Facharzt für Lungenkrankheiten	4 Jahre
10. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe	4 Jahre
11. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	3 Jahre
12. Facharzt für Augenkrankheiten	3 Jahre
13. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohren- krankheiten	3 Jahre
14. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kiefer- krankheiten	3 Jahre
15. Facharzt für Haut- und Geschlechts- krankheiten	3 Jahre
16. Facharzt für Röntgenologie und Strah- lenheilkunde	4 Jahre
17. Facharzt für Röntgendiagnostik	3 Jahre
18. Facharzt für physikalisch-diätetische Therapie	4 Jahre

19. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie 3 Jahre
20. Facharzt für pathologische Anatomie .. 3 Jahre
21. Facharzt für Anatomie 3 Jahre
22. Facharzt für Physiologie 4 Jahre
23. Facharzt für physiologische Chemie .. 4 Jahre
24. Facharzt für Pharmakologie 4 Jahre
25. Facharzt für gerichtliche Medizin 3 Jahre
26. Facharzt für Sozialhygiene 3 Jahre
27. Facharzt für Arbeitshygiene 3 Jahre
28. Facharzt für Hygiene und Epidemiologie 3 Jahre
29. Facharzt für Bakteriologie und Serologie 3 Jahre.

Eine Tätigkeit in einer Einrichtung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und die Aneignung gründlicher Kenntnisse im Gutachterwesen sind Bestandteile der fachärztlichen Ausbildung.

(3) Der Gang der Ausbildungen in den einzelnen Fachrichtungen wird durch Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.

(4) Voraussetzung für die fachärztliche Ausbildung ist die Erteilung der Approbation nach Beendigung der vorgeschriebenen Pflichtassistentenzeit. Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist neben der Approbation als Arzt die Approbation als Zahnarzt erforderlich. Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist die Berechtigung zur Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt erfolgt bzw. in welchen Fachrichtungen die Ausbildung und staatliche Anerkennung wegfällt.

§ 2

(1) Als fachärztliche Ausbildung wird nur eine ärztliche Tätigkeit gerechnet, bei der unter Anleitung und Aufsicht eines Facharztes eine gezielte Arbeitsverrichtung und wissenschaftliche Vervollkommnung zum Zwecke der Erreichung bestimmter fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet. Nur die Aufnahme bzw. Beendigung einer solchen dienstlichen Tätigkeit in einer zur Ausbildung zugelassenen Einrichtung ist vom Leiter der Einrichtung der Abteilung Gesundheitswesen gemäß § 8 Abs. 1 zu melden und durch Zeugnisse im Sinne § 10 dieser Anordnung zu beurteilen. Eine fachärztliche Ausbildung findet nicht schon statt, wenn eine ärztliche Tätigkeit in Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, deren Leiter ein Facharzt ist, oder in sonstiger Weise eine dienstliche Aufsicht durch einen Facharzt erfolgt.

(2) Die Facharztausbildung ist in Assistenzarzt- oder Stationsarztstellen abzuleisten.

§ 3

(1) Die Ausbildung darf nur in den Einrichtungen oder Fachabteilungen stattfinden, die hierzu geeignet und bestimmt sind. Die fachärztliche Ausbildung darf ferner nur unter Anleitung und Aufsicht eines hierfür berechtigten Facharztes desjenigen Fachgebietes, in dem ein vorgeschriebener Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird, erfolgen. Diese Berechtigungen erteilt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Für die Ausbildung sind nur Fachabteilungen der Kliniken, Krankenhäuser und Polikliniken sowie wissenschaftliche Fachinstitute geeignet, in denen eine

vielseitige Ausbildung gewährleistet wird. Sie müssen über die Einrichtungen verfügen, die für eine gründliche und umfassende Ausbildung in dem betreffenden Fach erforderlich sind.

(3) Kliniken und Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Medizinischen Akademien, der zentralen Forschungsinstitute des staatlichen Gesundheitswesens und Bezirkskrankenhäuser sind zur Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsmöglichkeiten zugelassen. Leiter der Fachabteilungen und Oberärzte, die Fachärzte sind und in den im Abs. 2 genannten Kliniken und Instituten tätig sind, haben die Berechtigung zur Ausbildung von Fachärzten in ihrer Fachrichtung.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen Einrichtungen für einen Teil der Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung nach den jeweiligen fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen zulassen. Bezirkshygieneinstitute, Entbindungsheime und Tbc-Beratungsstellen können für die Ausbildung in den entsprechenden Fachgebieten (Facharzt für Hygiene und Epidemiologie, Facharzt für Bakteriologie und Serologie, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Facharzt für Lungenkrankheiten), wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zugelassen werden.

(5) Die zur fachärztlichen Ausbildung berechtigten Fachärzte führen die Ausbildung im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

§ 4

(1) Die Berechtigungen gemäß § 3 sind dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung bekanntzugeben. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht eine Liste der zur Facharztausbildung zugelassenen Einrichtungen und der zur Facharztausbildung zugelassenen Ärzte. Bei Ergänzungen und Streichungen erfolgt eine Berichtigung.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises führen eine ständige Übersicht über die zur fachärztlichen Ausbildung zugelassenen Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, ihre Ausbildungsplätze sowie über die Fachärzte, die zur Ausbildung berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Facharztausbildung soll ohne Unterbrechung erfolgen. Die Facharztausbildung in den letzten sechs Monaten muß in ein und derselben Fachabteilung stattfinden. Ausnahmen genehmigt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Die in den Ausbildungsanweisungen gemäß § 1 Abs. 3 in einzelnen Ausbildungsabschnitten festgelegten Tätigkeiten sind zeitlich möglichst zusammenhängend abzuleisten. Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann sich je nach den vorhandenen Möglichkeiten und nach dem Wunsch des in Ausbildung stehenden Arztes richten.

(3) Ärzte, die bereits in Facharztausbildung stehen, setzen ihre weitere Ausbildung nach den neuen Ausbildungsbestimmungen fort. Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene Facharztausbildung wird voll angerechnet.

§ 6

(1) Die fachärztliche Ausbildung ist in hauptberuflicher Tätigkeit abzuleisten.

(2) Durch eine zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit im gleichen oder in einem ähnlichen Fachgebiet verkürzt sich nicht die Ausbildungszeit.

(3) Bei Ärzten, die hauptberuflich in der Gesundheitsverwaltung oder in anderen staatlichen Organen auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes tätig sind, kann im Interesse ihrer weiteren Qualifizierung und zum Abschluß ihrer Facharztausbildung eine nebenberufliche Tätigkeit bei entsprechender Verlängerung der Ausbildungszeit durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gewährleistet sind und eine andere Qualifizierung nicht möglich ist.

§ 7

(1) Die Ausbildung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 nur in einer Fachrichtung. Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Fachrichtungen ist nicht statthaft.

(2) Die Ausbildung muß sich auf alle Gebiete der Fachrichtung erstrecken. Werden in einer Ausbildungsstätte oder in einer Fachabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fachgebiet gehören, so ist die Ausbildungszeit nur anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(3) Eine fachärztliche Ausbildung in Polikliniken und Ambulanzen wird nur zur Hälfte, höchstens bis zu 6 Monaten, berücksichtigt. Eine Ausbildung in Universitäts-Polikliniken und Polikliniken einer Medizinischen Akademie, die über eine ausreichende stationäre Abteilung verfügen, kann voll angerechnet werden.

(4) Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden. Der Minister für Gesundheitswesen regelt in den Anweisungen gemäß § 1 Abs. 3, welche ärztlichen Tätigkeiten für eine zusätzliche fachärztliche Ausbildung anrechnungsfähig sind.

(5) Eine Tätigkeit in eigener Praxis und die selbständige Tätigkeit in einer Fachrichtung als ärztlicher Leiter einer Einrichtung, als Oberarzt, Abteilungsarzt oder als selbständig arbeitender Arzt wird nicht auf die fachärztliche Ausbildung angerechnet.

§ 8

(1) Die Leiter der Einrichtungen melden der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Aufnahme und Beendigung einer fachärztlichen Ausbildungstätigkeit.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsmäßigen Gang der fachärztlichen Ausbildung zu überzeugen. Hierzu sind durch den Bezirksarzt Fachkommissionen einzusetzen.

§ 9

(1) Soweit eine Pflichtassistentenzeit in dem gleichen theoretischen Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108), in dem die fachärztliche Ausbildung stattfindet, unter Anleitung und Aufsicht eines für die fachärztliche Ausbildung zugelassenen Facharztes abgeleistet wurde, kann die Pflichtassistentenzeit auf die fachärztliche Ausbildung in dem entsprechenden theoretischen Fachgebiet bis zu 12 Monaten angerechnet werden.

(2) Für die theoretischen Facharztgebiete „Sozialhygiene“ und „Arbeitshygiene“ gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 26 und 27 wird auch eine klinische Pflichtassistententätigkeit gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) im entsprechenden theoretischen Fachgebiet anerkannt. Der § 8 der genannten Dritten Durchführungsbestimmung entfällt für die Fachgebiete „Sozialhygiene“ und „Arbeitshygiene“.

§ 10

(1) Die durch die Ausbildung in einer Einrichtung erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch den Leiter der Fachabteilung eingehend schriftlich zu beurteilen und vom Leiter der Einrichtung gegenzuzeichnen.

(2) Bei Beendigung der fachärztlichen Ausbildung hat der Leiter der Fachabteilung und der Leiter der Einrichtung eine eingehende schriftliche Gesamtbeurteilung an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes einzureichen.

§ 11

(1) Zur Facharztanerkennung ist eine allgemeinärztliche Tätigkeit nachzuweisen, soweit nicht nach Bestimmungen dieser Anordnung die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 4 entfällt.

(2) Die allgemeinärztliche Tätigkeit ist hauptberuflich abzuleisten.

(3) Die allgemeinärztliche Tätigkeit verkürzt sich nicht durch zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit.

(4) Bei Ärzten, die hauptberuflich in der Gesundheitsverwaltung oder in anderen staatlichen Organen auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes tätig sind, kann zu ihrer weiteren ärztlichen Entwicklung eine zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit als allgemeinärztliche Tätigkeit, bei entsprechender Verlängerung, durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene allgemeinärztliche Tätigkeiten können beendet werden.

§ 12

(1) In den klinischen Fächern gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 19 ist vor der fachärztlichen Ausbildung eine einjährige allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 11 abzuleisten, soweit nicht die Absätze 3 und 4 etwas anderes bestimmen.

(2) Diese Tätigkeit ist zur Gewinnung eines allgemeinärztlichen Überblicks über die gesamte medizinische Praxis in Krankenhäusern in Kreisen mit einer Bevölkerung unter 80 000 Einwohnern, Landambulatorien, Polikliniken — mit Ausnahme der Polikliniken und Ambulanzen an Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien —, Betriebsambulatorien, Betriebspolikliniken und ambulanten und stationären Behandlungsstellen der Deutschen Volkspolizei auszuüben.

(3) Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sind als allgemeinärztliches Jahr 6 Monate Tätigkeit in einer fachärztlich geleiteten Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und 6 Monate Tätigkeit in der Fachabteilung einer Kinderklinik nachzuweisen.

(4) Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.

§ 13

In den theoretischen Fächern gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 20 bis 29 ist außerhalb der fachärztlichen Ausbildung folgende allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 11 nachzuweisen:

- a) Pathologische Anatomie:
6 Monate Tätigkeit auf dem Gebiete der Bakteriologie und Serologie sowie 6 Monate internistische Tätigkeit;
- b) Anatomie:
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiete der Physiologie;
- c) Physiologie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- d) Physiologische Chemie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- e) Pharmakologie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- f) Gerichtliche Medizin:
6 Monate psychiatrische Tätigkeit und Besuch des Lehrgangs für Kreisärzte mit Ablegung der staatlichen Prüfung als Kreisarzt unter gleichzeitiger Anrechnung von 4 Monaten Ausbildungsdauer;
- g) Sozialhygiene:
1 Jahr vorwiegend prophylaktische Tätigkeit in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (als vorwiegend prophylaktische Tätigkeit gelten z. B. Arbeiten im Jugendgesundheitschutz, Tuberkulosebekämpfung, Geschlechtskrankheitenbekämpfung). Eine hauptberufliche Tätigkeit als Allgemeinpraktiker und Betriebsarzt wird angerechnet. Innerhalb dieses Jahres Teilnahme an 3 Sitzungen der Ärzteberatungskommission;
- h) Arbeitshygiene:
1 Jahr allgemeinärztliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Tätigkeit in der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes in den Aufgabenbereichen Arbeitssanitätsinspektion oder Betriebsgesundheitswesen. Innerhalb dieses Jahres Teilnahme an 3 Sitzungen der Ärzteberatungskommission;
- i) Hygiene und Epidemiologie:
1 Jahr Tätigkeit in der Infektionsabteilung einer Medizinischen Fakultät, einer Medizinischen Akademie, eines Bezirks- oder Kreiskrankenhauses;
- k) Bakteriologie und Serologie:
1 Jahr Tätigkeit in der Infektionsabteilung einer Medizinischen Fakultät, einer Medizinischen Akademie, eines Bezirks- oder Kreiskrankenhauses.

§ 14

(1) Den Ärzten, die eine zweijährige Pflichtassistententätigkeit abgeleistet haben, werden die ärztlichen Tätigkeiten im zweiten Pflichtassistentenjahr auf die allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Regelungen der allgemeinärztlichen Tätigkeit entspricht, angerechnet.

(2) Eine Tätigkeit gemäß § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres wird als allgemeinärztliche Tätigkeit soweit angerechnet, als sie den Regelungen der allgemeinärztlichen Tätigkeit entspricht.

(3) Eine Tätigkeit in eigener Praxis kann auf die allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit nicht die sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, angerechnet werden.

(4) Eine frühere Tätigkeit in Feldlazaretten und Gefangenenerkrankungslazaretten kann zur Hälfte, eine Tätigkeit in Reservelazaretten (evtl. Kriegslazaretten) kann voll als allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Voraussetzungen entspricht, berücksichtigt werden.

§ 15

Die Facharztanerkennung erteilt auf Antrag des fachärztlich ausgebildeten Arztes die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung wohnhaft ist. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Approbationsurkunde,
- d) Nachweise über die Ausbildung und Qualifikation als Facharzt.

§ 16

(1) Zum Nachweis der Qualifikation ist ein Kolloquium abzulegen, welches aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Verfahren und Art dieser Überprüfungen in den einzelnen Fachgebieten werden durch Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt. Durch das Kolloquium ist nachzuprüfen, ob nach der Ausbildungszeit den in der gesamten ärztlichen Tätigkeit gezeigten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und nach der durch die Beurteilung nachgewiesenen Qualifikation die Eignung als Facharzt angenommen werden kann.

(2) Das Kolloquium wird auf der Grundlage der sonstigen Nachweise für die staatliche Anerkennung vorgenommen.

(3) Das Kolloquium kann in der Zeit von 3 Monaten vor Ablauf der Ausbildungszeit und soll innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung abgelegt werden. Wird das Kolloquium vor Ablauf der Ausbildungszeit abgelegt, besteht deshalb kein Anspruch auf vorzeitige Erteilung der Facharztanerkennung. Der Termin der Ablegung des Kolloquiums ist nicht maßgebend für den Termin der Wirksamkeit der Facharztanerkennung.

(4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist zu begründen. Die für die Abnahme des Kolloquiums Beauftragten haben sich auch darüber zu äußern, ob eine zusätzliche Ausbildungszeit in einem bestimmten Fach gemäß § 19 Abs. 2 verlangt werden soll.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Beauftragten, die das Kolloquium abnehmen, zu unterschreiben ist.

(6) Die Unterlagen über das Kolloquium verbleiben bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

§ 17

(1) Das Kolloquium wird durch folgende Beauftragte der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes abgehalten:

Bezirksarzt oder ein von ihm ermächtigter Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen und zwei vom Bezirksarzt ernannte namhafte Spezialisten des betreffenden Fachgebietes.

(2) Zur Durchführung von Kolloquien können auch vom Ministerium für Gesundheitswesen Kommissionen eingesetzt werden, die für mehrere Bezirke oder nur zentral tätig werden. Soweit diese Kommissionen tätig werden, entfällt die Durchführung von Kolloquien durch die Bezirkskommissionen gemäß Abs. 1. Die vom Ministerium für Gesundheitswesen eingesetzten Kommissionen für die Durchführung von Kolloquien in bestimmten Fachgebieten bestehen aus einem vom Minister für Gesundheitswesen beauftragten Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen oder beauftragten Bezirksarzt und zwei von diesen beauftragten ernannten namhaften Spezialisten des betreffenden Fachgebietes.

§ 18

(1) In welchen Fachrichtungen zunächst bis auf Widerruf kein Kolloquium abzulegen ist, bestimmt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung.

(2) Ärzte, die die fachärztliche Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen haben, legen kein Kolloquium ab.

§ 19

(1) Über die endgültige staatliche Anerkennung ist eine Urkunde in der vom Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung bestimmten Form auszustellen.

(2) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann unter Versagung der Anerkennung eine zusätzliche Ausbildungszeit auch in einem Teilgebiet durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes verlangt werden.

(3) Im Ausland approbierte Ärzte, die die ärztliche Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können als Facharzt anerkannt werden, wenn der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten den Anforderungen dieser Anordnung entspricht.

§ 20

(1) Die Facharztanerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß § 15 zu versagen,

- a) wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind;
- b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt seine Tätigkeit ausübt oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit wohnhaft ist, zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen der Facharztanerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Die Anerkennung kann durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden, wenn sich der Facharzt einer

schweren Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht hat.

(4) Über die Zurücknahme ist nicht besonders zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation läuft.

§ 21

(1) Gegen die Versagung gemäß § 20 Abs. 1, Zurücknahme gemäß § 20 Absätze 2 und 3 sowie gegen Entscheidungen, in denen eine zusätzliche Ausbildungszeit gemäß § 19 Abs. 2 verlangt wird, kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen erheben. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

(1) Für die ärztliche Leitung einer Fachabteilung in stationären und ambulanten Behandlungseinrichtungen und für die Tätigkeit als Oberarzt ist die fachärztliche Anerkennung grundsätzlich Voraussetzung. Stationsärzte sollen die fachärztliche Qualifikation erreichen.

(2) Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen. Ist dies nicht möglich, so hat der Facharzt besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters walten zu lassen.

(3) Die Verbindung einer Facharztbezeichnung mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung ist nicht zulässig.

(4) Besteht die ärztliche Anerkennung nicht nur in einem Facharztgebiet (§ 1 Abs. 2), so ist jeweils die Facharztbezeichnung zu führen, die der hauptberuflichen Tätigkeit entspricht.

§ 23

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die staatliche Anerkennung auch dann erteilen, wenn der Nachweis sonstiger ärztlicher Tätigkeiten und Qualifikationen von den Bestimmungen dieser Anordnung abweicht, aber auf Grund einer Spezialausbildung und fachlichen Entwicklung die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Qualifikation als Facharzt voll entsprechen. Dies gilt auch für staatliche Anerkennungen auf Grund einer Ausbildung und Qualifizierung vor Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann Maßnahmen und Entscheidungen, welche nach dieser Anordnung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes obliegen, an sich ziehen bzw. solche selbst treffen.

§ 24

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Januar 1955 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 105) und die Erste Anweisung vom 21. Januar 1955 zur Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
I. V.: J. Matern
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 7. Mai 1956	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	353

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. März 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Auf Grund der in der Verordnung geregelten Pflichtablieferung haben die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten diese dem Staat in den Mengen und Fristen abzuliefern, die sich auf Grund der Veranlagung mittels des Ablieferungsbescheides oder Abschlusses von Verträgen ergeben; tierische Rohstoffe und Tabak aber sind insgesamt an den Staat abzuliefern, soweit nichts anderes in dieser Durchführungsbestimmung geregelt ist.

§ 2

Zuständigkeit der Räte

(1) Für die Durchführung der Aufgaben, für die in der Verordnung und in dieser Durchführungsbestimmung die Verantwortlichkeit der Räte der Bezirke und Kreise festgelegt wurde, ist — wenn in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt ist — die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes bzw. Kreises zuständig.

(2) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinden die Rede ist, ist der Bürgermeister für die Durchführung der Aufgaben zuständig. Das gleiche gilt für die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte.

Zu § 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 3

Begriffsbestimmungen der landwirtschaftlichen Betriebe

(1) Bauernwirtschaften im Sinne des § 2 der Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Betriebe von Einzelbauern von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

(2) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung Regelungen für Bauernwirtschaften getroffen sind, gelten sie auch für folgende landwirtschaftliche Betriebe, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist:

1. Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha,
2. Betriebe des Obstbaues, Weinbaues, Korbweidenbaues,
3. Geflügelfarmen,
4. Pelztier- oder sonstige Tierfarmen und
5. andere Betriebe, die sich auf bestimmte Produktionsgebiete der Landwirtschaft spezialisiert haben.

(3) Die Ablieferungspflicht wird für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert festgesetzt, sofern es sich nicht um gemeinsam bewirtschaftete Betriebe nach § 6 der Verordnung handelt, die einer gemeinsamen Veranlagung unterliegen.

Zu § 2 Ziffern 2 und 3 der Verordnung:

§ 4

Beginn der Ablieferungspflicht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

(1) Zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) nach der Verordnung gehören alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die bei den Räten der Kreise registriert sind, und zwar vom Tage ihrer Registrierung an.

(2) Mitglieder der LPG sind die Bauern, Landarbeiter und anderen Personen, die im Verzeichnis der Mitglieder einer LPG eingetragen sind, und zwar vom Tage des Eintritts in die LPG an.

Zu § 2 Ziff. 4 der Verordnung:**§ 5****Ablieferungspflicht der volkseigenen Güter und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe**

(1) Volkseigene Güter (VEG) sind die Güter, für die das Statut der volkseigenen Güter (VEG) vom 2. September 1953 (ZBl. S. 428) gilt.

(2) Unter „sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben“ sind zu verstehen:

- a) die Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter sowie die Staatlichen Tierzuchtbetriebe;
- b) alle anderen staatlichen Betriebe mit landwirtschaftlichem Charakter (z. B. die der örtlichen Verwaltung unterstellten volkseigenen Betriebe für die Mast von Schlachtvieh, die Maschinen-Traktoren-Stationen [MTS] und ihre Nebenbetriebe, die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe [SSUB] und die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe);
- c) gemeindeeigene Betriebe und Flächen sowie alle landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen, die durch die Räte der Gemeinden oder Kreise als Treuhänder vorübergehend verwaltet werden.

Zu § 2 Ziff. 5 der Verordnung:**§ 6****Ablieferungspflicht der anderen Erzeuger**

(1) Zu den anderen Eigentümern, Besitzern, Pächtern, Nutznießern oder Haltern von Tieren, die der Ablieferungspflicht unterliegen — sofern sie nicht ausdrücklich von ihr befreit sind —, gehören alle Personen, die Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben oder Nutzflächen, aber nicht Bauern sind (z. B. Handels- oder Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe) oder nur Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht bezieht.

(2) Zu diesem Personenkreis gehören — mit Ausnahme der in Ziffern 2, 3 und 4 des § 2 der Verordnung angeführten — auch alle Personenvereinigungen, Personenverbände und Institutionen (juristische Personen), wie die gesellschaftlichen, haushalts- und finanzplan- gebundenen Organisationen, Anstalten, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Verbände und Vereinigungen und alle anderen juristischen Personen einschließlich der Vermögensträger der Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenvereinigungen usw.). Diese Personen werden hinsichtlich der Pflichtablieferung verantwortlich durch ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter (Leiter, Vorsitzenden, Treuhänder, Bewirtschafter usw.) vertreten. Ist der landwirtschaftliche Betrieb in den hier genannten Fällen verpachtet worden, dann ist der jeweilige Pächter für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Verläßt der Pächter den Betrieb vor oder nach Ablauf der Pachtzeit, so sind die gesetzlichen Vertreter der betreffenden juristischen Person verantwortlich.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**§ 7****Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betrifft alle natürlichen und juristischen

Personen, bei denen am 1. Januar die Voraussetzungen für die Veranlagung zur Pflichtablieferung nach der Verordnung gegeben sind.

(2) Treten im Laufe des Jahres bei landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfange oder in der Art der Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Veränderungen ein (z. B. Flächenveränderungen, Hinzupachtung von Flächen usw.), so bleibt dies auf die ursprüngliche Veranlagung ohne Einfluß. Die Änderungen sind erst im nächsten Kalenderjahr zu berücksichtigen. In Härtefällen kann die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises die Änderung sofort berücksichtigen. Bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Bauvorhaben oder bei solchen Veränderungen der Oberfläche, die eine landwirtschaftliche Nutzung ausschließen, hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises die entsprechende Berücksichtigung des Ablieferungsbescheides nach erfolgter Nutzungsartenänderung durch die Abteilung Landwirtschaft durchzuführen.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**§ 8****Rechtsnachfolge in der Ablieferungspflicht**

Beim Tode oder bei Entmündigung des Ablieferungspflichtigen sind die Erben oder der Vormund, bei Auflösung (Liquidation) oder Umbildung einer juristischen Person bis zur Klärung der Rechtsnachfolge der Verwalter, Bewirtschafter oder Treuhänder für die Erfüllung der festgesetzten Ablieferungspflicht in vollem Umfange verantwortlich. In Zweifelsfällen bestimmt die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auf Grund der getroffenen Feststellungen im Einvernehmen mit den in dieser Frage beteiligten Abteilungen des Rates des Kreises oder anderen Dienststellen, wer von den im Betriebe beschäftigten Personen für die Erfüllung der Ablieferungspflicht verantwortlich ist.

§ 9**Besitzwechsel und Ablieferungspflicht**

(1) Bei einem Besitzwechsel von privaten landwirtschaftlichen Betrieben infolge Verpachtung oder Eigentumsübergang auf Grund von Kauf oder Tausch, Erbgang oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen geht die Ablieferungspflicht von dem zur Zeit des Besitzwechsels ablieferungspflichtigen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer auf den neuen Eigentümer, Besitzer, Pächter, Nutznießer oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand (einschließlich der gesamten Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände) zum Zeitpunkt der Durchführung des Besitzwechsels über. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Übergang der Ablieferungspflicht werden vom Rat des Kreises entschieden.

(2) Der Rat des Kreises kann, wenn es zur Weiterführung der Wirtschaft unbedingt erforderlich ist, auf Grund des Antrages des Rates der Gemeinde bei einem Besitzwechsel erforderlichenfalls Erleichterungen bei der Tilgung der Ablieferungsschulden durch Stundung oder Ermäßigung, in besonderen Fällen auch durch volle Streichung gewähren. Ist es zur Weiterführung der Wirtschaft unbedingt notwendig, kann auch das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigt werden. Eigentümer bzw. Bewirtschafter, die ihre Wirtschaft wechseln, ohne für die Tilgung der Ablieferungsschulden und Rückstände der von ihnen abgegebenen Wirtschaft zu sorgen, bleiben jedoch für diese Schulden und Rück-

stände bis zu ihrer vollen Tilgung verantwortlich. Dieselbe Verpflichtung gilt für Pächter, die vom Pachtvertrage zurücktreten oder nach Ablauf des Pachtvertrages eine andere Wirtschaft übernehmen.

(3) Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung für das Kalenderjahr, wie sie durch den Ablieferungsbescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen. Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungsfreien zu einem ablieferungspflichtigen Betrieb ist dieser vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an nach dem vergrößerten Besitzstande zu veranlagern.

Abschnitt II Begriffsbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 10

Die Ablieferungspflicht bezieht sich auf folgende Erzeugnisse:

1. **Getreide:**
Konsum- und Saatgut von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse, ferner Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer und Gemenge, Buchweizen;
2. **Speisehülsenfrüchte:**
Konsum- und Saatgut von Speiseerbsen, Speisebohnen, Speisetellerlinsen und Kleinsamenlinsen;
3. **Ölsaaten:**
Konsum- und Saatgut von Winter-Ölsaaten (Winter-Raps, Winter-Rübsen), Sommer-Ölsaaten (Sommer-Raps, Sommer-Rübsen), Mohn, Öllein, Senf, Lein-dotter und Sonnenblumenkerne;
4. **Kartoffeln:**
Konsum- und Pflanzgut von Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln (Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln);
5. **Gemüse:**
 - a) **Treibgemüse:** Als Treibgemüse gelten Gemüsearten, die zu den für Treibgemüse festgelegten Ablieferungsfristen abgeliefert werden und bis zur Ernte unter heizbaren Glasflächen kultiviert wurden. Dazu gehören: Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren;
 - b) **Frühgemüse unter Glas:** Als Frühgemüse aus dem Anbau unter Glas gelten Gemüsearten, die ganz oder zeitweilig bis zur Ernte unter nicht heizbaren Glasflächen kultiviert wurden und zu den wie bei Treibgemüse geltenden Ablieferungsfristen abgeliefert werden. Dazu gehören: Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren;
 - c) **Freilandgemüse:** Als Freilandgemüse gilt Frühgemüse und Spätgemüse, das entweder unter Glasflächen oder im Freiland vorgezogen und im Freiland fertig kultiviert und geerntet wurde. Dazu gehören: Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsingkohl, Früh- und Spätrotkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Rosenkohl, Frühkohlrabi, Spargel, Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollenzwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben;

6. **Heu:**
Heu von Dauergrünland und von ausgesäten Feldfutterpflanzen;
7. **Stroh:**
Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder deren Gemenge, Raps-, Rübsen- und Senfstroh;
8. **Schlachtvieh:**
Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber), Schweine, Schafe, Lämmer, Hammel, Ziegen;
9. **Geflügel:**
Hühner-Geflügel einschließlich Masthühner und Backhähnchen, Gänse, Enten, Puten, Tauben;
10. **Milch:**
Vollmilch von Kühen und Ziegen;
11. **Eier:**
Eier von Hühnern;
12. **Wolle:**
Wolle von Schafen und Lämmern aller Rassen;
13. **Zuckerrüben;**
14. **Obst:**
Kernobst: Äpfel, Birnen, Quitten,
Steinobst: Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen (Renekloden, Mirabellen, Zwetschgen usw.), Pfirsiche, Aprikosen,
Beerenobst: Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren,
Schalenobst: Wal- und Haselnüsse;
15. **Weintrauben;**
16. **Tabak:**
alle zur Fermentation kommenden Blattgutarten von Rohtabak;
17. **Faserlein, Hanf, Ölfaserlein:**
alle Sorten dieser Erzeugnisse; soweit diese — oder Öllein an Stelle anderer Ölsaaten (außerhalb der Anbaufläche für Faserlein, Hanf und Ölfaserlein) — angebaut werden, unterliegt das Faserpflanzenstroh der vertraglichen Ablieferung;
18. **Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen:**
 - a) **Heilpflanzen:**
Pflanzen, die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde, heilende Wirkung ausüben oder zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:
Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bilsenkraut, Eibisch, Fenchel, Fingerhut, Kamille, Königskerze, Malve, Melisse, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Wermut usw. (Mohnkapseln werden gesondert veranlagt);
 - b) **Duftpflanzen:**
Pflanzen, die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendel, Pfingstrose usw.;
 - c) **Gewürzpflanzen:**
Hierzu gehören: Bohnenkraut, Dill, Estragon, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstöck, Majoran, Gewürz-Paprika, schwarzer Senf, Thymian, Ysop usw. (Hopfen und Zichorien werden gesondert veranlagt);

19. **Korbweiden:**
alle kulturmäßig erzeugten Korbweiden und Bandstockweiden;
20. **Lederrohhaute:**
alle zur Lederherstellung oder zur Herstellung von Pelzen geeigneten Häute und Felle von getöteten oder verendeten Pferden und Fohlen, sonstigen Einhufern, Rindvieh einschließlich Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen usw. sowie von togeborenen oder ungeborenen Fohlen, Kälbern, Lämmern und Ziegen;
21. **Hörner, Hufe und Hornschuhe:**
Hörner und Hornschuhe von Rindvieh, Ziegen und Schafen, Hornschuhe von Kälbern und Schweinen, Hufe von Pferden und sonstigen Einhufern;
22. **Tierhaare:**
Haare aus Schwänzen und Ohrenrändern von getöteten oder verendeten Rindern, Haare aus Schweifen, Mähnen und Wirrhaare von getöteten oder verendeten Pferden, auch aus der Pflege lebender Rinder und Pferde sowie Borsten von Schweinen;
23. **Pelzfelle von Wildtieren:**
alle Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Wieseln, Katzen usw.;
24. **Pelzrohffelle (Kanin):**
alle Felle von Zahn- und Wildkanin und Hasen;
25. **Rohfedern:**
alle Federn von Gänsen, Enten, Hühnern sowie Puten, Tauben und Wildgeflügel;
26. **Edelpelztierfelle:**
alle Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern) und Karakullämmern;
27. **Seidenkokons.**

Abschnitt III

Grundlagen und Berechnung der Ablieferungspflicht Zu § 5 der Verordnung:

§ 11

Landwirtschaftliche Nutzfläche

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören alle Flächen einschließlich der gepachteten Flächen von Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen (ohne Forstbaumschulen), Wiesen und Weiden einschließlich der Wechsellnutzung und Korbweidenflächen, wie sie im Kataster gebucht sind.

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen nicht: Forsten, Holzungen, Forstbaumschulen, Ödland, Moorflächen, Abbauland, Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen.

§ 12

Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen

(1) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle vermindert sich die nach § 11 ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes sowie des rekultivierten Bergbaugeländes (für die ersten drei Anbaujahre);

- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Ödlandes, minderwertigen, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre);
- c) die Flächen des sonst neugewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr);
- d) die Anbauflächen von Hopfen und Korbweiden;
- e) die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Öfaserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Zichorienwurzeln sowie die Anbauflächen von Zierpflanzen;
- f) die Flächen von Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen und Rebland.

(2) Einzelne landwirtschaftliche Spezialbetriebe, bei denen sich infolge der im Abs. 1 geregelten Absetzung im Verhältnis zum Viehbestand eine gegenüber anderen Betrieben unbegründete Befreiung von der Ablieferung tierischer Erzeugnisse ergibt, sind vom Rat des Kreises entsprechend ihren tatsächlichen Erzeugungsbedingungen oder nach § 25 der Verordnung zu veranlassen.

(3) Bei der Ermittlung der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die bis zum Ende des jeweiligen Vorjahres durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises genehmigten Änderungen zu berücksichtigen. Die Angaben sind mit den Ergebnissen der Wirtschaftsfächenerhebung zu vergleichen.

§ 13

Verminderung der Flächen bei Getreide und Kartoffeln

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln vermindert sich der im Anbaubescheid festgelegte Anbau um folgende Flächen:

- a) die neugewonnenen Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c;
- b) Flächen der Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden (für das erste Anbaujahr);
- c) Flächen im Gebiete von Übungsplätzen usw.

§ 14

Obst- und Rebenkulturfläche

(1) Unter die Bezeichnung „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden. Als geschlossene Obstanlage oder Obstplantage gelten u. a. Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden und die geplante Obstkultur die Hauptkultur darstellt:

Obstträger	Abstände	
	von Reihe zu Reihe	in der Reihe
Kernobst und Süßkirschen, Hoch-, Halb- u. Meterstämme auf Sämling	12 m	10 m
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstarkwachsenden Unterlagen	8 m	7 m
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen	6 m	6 m
Kernobstspindeln	4 m	3 m
Beerenobst	2,5 m	2 m
Walnußhochstämme	12 m	12 m

- (2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten
- Obstpflanzungen, in denen die im Abs. 1 genannten Pflanzabstände überschritten werden;
 - Reihenpflanzungen an Straßen und Wegen u. a.;
 - Pflanzungen, in denen neben der Obstkultur noch andere Kulturen angebaut werden.

(3) Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

Der Umfang der Obstkulturfläche wird nach der Obstbaumzählung unter Berücksichtigung des Baumbestandes und einer vom Rat des Kreises genehmigten Änderung der Fläche festgestellt.

(4) Bei der Veranlagung sind auch die Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihe stehen; in diesen Fällen ist der Umfang der Obstkulturfläche nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	qm je Baum oder Strauch
a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf starkwachsender Unterlage (Sämling)	100
b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Süßkirschenstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche	60
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche	30
d) Büsche und Spindeln:	
Apfelbüsche (Docin)	45
Apfelbüsche (Paradies)	20
Apfelspindeln (Quitte)	10
Birnenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme	40
Birnenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche	30
Birnenpindeln (Quitte)	10
e) Walnußhochstämme	120
f) Haselnußbüsche	20
g) Stachelbeer-, Johannisbeersträucher (rot und weiß)	4
h) Johannisbeersträucher (schwarz)	8

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer als die wirklich mit Obstträgern bestandene Fläche ist, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht die Größe der gesamten mit Obstträgern tatsächlich bestandenen Fläche maßgebend.

(5) Der Ablieferungspflicht in Obst unterliegen auch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe, die örtlichen Dienststellen und privaten Eigentümer und Pächter, die Obstbäume und Obststräucher an öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahndämmen, Autobahnen und Kanälen unterhalten. Die Veranlagung wird durch den Rat des Kreises durchgeführt.

(6) Unter die Bezeichnung „Rebenkulturfläche“ fällt die gesamte mit Weinreben bestandene Fläche.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

Veranlagung mehrerer Wirtschaften eines Besitzers

(1) Die gesamte eigene, gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Ausmaße aller von einem Ablieferungspflichtigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch wenn sie in mehreren Gemeinden liegen, zusammenzurechnen sind. Den Ablieferungsbescheid über die Veranlagung der gesamten eigenen, gepachteten oder zur Nutzung übernommenen landwirtschaftlichen Flächen hat der Rat der Gemeinde auszustellen, in der sich der Wohnsitz des Ablieferungspflichtigen befindet. Die Betriebsgrößengruppe ergibt sich aus der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Summe aller landwirtschaftlichen Nutzflächen dieses Ablieferungspflichtigen, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die Räte der Gemeinden, in denen Flächen liegen, die von einem Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet werden, der in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, sind verpflichtet, sich untereinander schriftlich so rechtzeitig zu verständigen, daß der Ablieferungsbescheid fristgemäß über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des betreffenden Ablieferungspflichtigen ausgestellt werden kann.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 16

Begriff und Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften

(1) Eine gemeinsame Bewirtschaftung liegt vor, wenn Betriebe als eine Wirtschaftseinheit von einer gemeinsamen Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die diese Nutzflächen von einer solchen Hofstelle aus ständig gemeinsam bewirtschaften, ist ein gemeinsamer Ablieferungsbescheid auf den Namen dieser Bewirtschafteter auszustellen.

Beim Einreihen der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 19) und beim Feststellen der danach für sie geltenden Ablieferungsnormen und beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist die gesamte, gemeinsam bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche zugrunde zu legen. Das gleiche gilt entsprechend für den Abschluß von Verträgen nach § 38 der Verordnung.

(2) Unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen nicht die Eigentümer, Besitzer, Pächter, Nutznießer von landwirtschaftlichen Betrieben, die infolge Fehlens von Wohnraum oder Wirtschaftsgebäuden — ohne daß sie an diesem Zustand ein Verschulden trifft — gezwungen sind, von einer Hofstelle aus zu wirtschaften und die ständigen Arbeitsgemeinschaften werktätiger Bauern sowie die gelegentliche Hilfe durch Viehstallung oder Wohnraum. Diese Ausnahme gilt aber nicht bei privaten Grundstücksveränderungen (Teilung, Verkauf und Kauf, Erbgang usw. von landwirtschaftlichen Betrieben), solange von einer Hofstelle aus eine ständige gemeinsame Bewirtschaftung durchgeführt wird.

(3) Die Ablieferungspflicht betrifft die Bewirtschafter einzeln und gemeinschaftlich; die Erfüllung der Pflichtablieferung kann von jedem Bewirtschafter zu einem Teil oder ganz gefordert werden.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, ob tatsächlich eine gemeinsame Bewirtschaftung vorliegt oder nicht. Über die darüber getroffenen Feststellungen und über die dazu vom Ablieferungspflichtigen abgegebene Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 17

Flächennachweis

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die gesamte landwirtschaftliche Nutz- und Anbaufläche nachzuweisen.

§ 18

Erklärungen über die Ablieferungspflicht

(1) Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder einer Befreiung nach der Verordnung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von den örtlichen staatlichen Organen verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Organe können wegen der Abgabe von Erklärungen auch die Ablieferungspflichtigen oder ihre Vertreter laden. Erscheint der Ablieferungspflichtige oder sein Vertreter trotz Ladung nicht, so entscheiden die staatlichen Organe auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der eigenen oder von den Räten der Gemeinden durchgeführten Ermittlungen.

Abschnitt IV

Veranlagung zur Pflichtablieferung

§ 19

Betriebsgrößengruppen

(1) Die nach Abschnitt III festgestellten landwirtschaftlichen Nutz- und Anbauflächen von Bauernwirtschaften und anderen Erzeugern sind nach folgenden Betriebsgrößengruppen zu unterteilen:

1. bis	1 ha		
2. über	1 ha bis einschließlich	2 ha	
3. "	2 ha "	"	5 ha
4. "	5 ha "	"	10 ha
5. "	10 ha "	"	15 ha
6. "	15 ha "	"	20 ha
7. "	20 ha "	"	35 ha
8. "	35 ha "	"	50 ha
9. "	50 ha		

(2) Für die Einreihung in die Betriebsgrößengruppe ist der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich folgender Nutzflächen zugrunde zu legen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes sowie das rekultivierte Bergbaugelände (für die ersten drei Anbaujahre);
- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Ödlandes, minderwertigen, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre);
- c) die Flächen des sonst neugewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr);
- d) die Anbauflächen von Hopfen und Korbweiden;
- e) übernommene Nutzflächen nach der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBL S. 227) und sonstige von den Räten der Gemeinden übernommene Flächen (ÖLB), über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

Abschnitt V

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

1. Unterabschnitt

Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

Zu § 12 der Verordnung:

§ 20

Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen der LPG

Zu dem Gesamtausmaß der von den LPG bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbaufläche) sind insbesondere alle landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht, von der LPG gepachtet, käuflich erworben, von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden und von den ÖLB übernommen wurden.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 21

Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt.

(2) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern sind die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes sowie die Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 anteilmäßig abzusetzen, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten Flächen zur Gesamtfläche. Davon sind die Flächen ausgenommen, die durch die Mitglieder von den Räten der Kreise, Städte oder Gemeinden oder von ÖLB übernommen wurden.

§ 22

Pflichtablieferung der Mitglieder für übernommene Flächen

(1) Für früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen [GBl. S. 75] und Ergänzung vom 20. März 1952 [GBl. S. 227]), über die ein fünfjähriger Nutzungsvertrag besteht und die von den Mitgliedern der LPG eingebracht und als Bodenanteile gewertet werden, sind die Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern nach den Ablieferungsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlassen. Für diese Flächen entfällt die Vergünstigung nach § 13 der Verordnung.

(2) Hinsichtlich der vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergebenen und im Bodenbuch auf den Namen der Mitglieder eingetragenen Bodenanteile sind die Mitglieder der LPG Typ I und II nur in Höhe von 50 % zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern heranzuziehen. Für diese Flächen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Buchstaben c bis f nicht anzuwenden.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 23

Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen der LPG

(1) Werden durch die LPG Typ I und II landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet, die nicht in das Bodenbuch der Genossenschaft als eingebrachte Bodenanteile auf den Namen von Mitgliedern eingetragen sind (gepachtete, gekaufte, aus der Verwaltung des Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde zur Nutzung übernommene Flächen), so ist die LPG für das Gesamtausmaß dieser Flächen zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha heranzuziehen.

(2) Von dem Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Abs. 1 sind die Flächen nach § 12 Abs. 1 abzusetzen.

(3) Von den nach Absätzen 1 und 2 errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(4) Sind die Grundlagen der Viehhaltung einer LPG auf diesen Flächen noch nicht ausreichend gefestigt, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden. Solche Ermäßigungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

§ 24

Veranlagung des genossenschaftlichen Viehbestandes der LPG Typ I und II

Der genossenschaftliche Viehbestand der LPG Typ I und II ist nicht zu veranlassen, wenn bei der Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern bereits die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der LPG zugrunde gelegt wurde.

2. Unterabschnitt

Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Hauswirtschaften**Zu § 16 der Verordnung:**

§ 25

Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen der LPG

Zu dem Gesamtausmaß der von der LPG bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbaufläche) sind alle landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht, von der LPG gepachtet, käuflich erworben oder vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB übernommen wurden.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 26

Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen der LPG

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern mit der nach § 25 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu veranlassen.

(2) Von dem Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Abs. 1 sind die Flächen nach § 12 Abs. 1 abzusetzen.

§ 27

Pflichtablieferung der LPG bei nicht ausreichender Viehhaltung

Die Viehhaltung einer LPG kann dann nicht als ausreichend gefestigt angesehen werden, wenn das errechnete Ablieferungssoll abzüglich der 20 %igen Ermäßigung so hoch ist, daß zur Erfüllung die gesamte Produktion der LPG an tierischen Erzeugnissen nicht ausreicht bzw. der LPG keine Möglichkeit für den freien Verkauf gegeben ist. In solchen Fällen kann die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der LPG bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes eine Ermäßigung um mehr als 20 % beantragen. Das Gesamtausmaß der von diesen Abteilungen zu bewilligenden zusätzlichen Ermäßigungen bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 28

Hauswirtschaften der LPG

(1) Zum Begriff der Hauswirtschaft im Sinne der Verordnung gehört die Bewirtschaftung jener landwirtschaftlichen Nutzflächen von nicht mehr als 0,5 ha, die die Mitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung der LPG zur persönlichen Nutzung zugewiesen erhalten. Als eine Hauswirtschaft im Sinne der Verordnung ist aber nicht die bloße Haltung von Vieh anzusehen, wenn keines der in einer Familie lebenden Mitglieder Land zur Nutzung erhalten hat.

(2) Werden Einzelbauern Mitglied einer LPG während des Jahres, so sind sie für das laufende Veranlagungsjahr zur Pflichtablieferung für ihre Hauswirtschaft nicht heranzuziehen.

(3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 der Verordnung gelten auch für die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ I und II, sofern sie nur diese Hauswirtschaft zur persönlichen Nutzung behalten oder erhalten haben.

3. Unterabschnitt

Ermäßigungen und Veränderungen

Zu § 20 der Verordnung:

§ 29

Pflichtablieferung bei Neubildung einer LPG

Das Ablieferungssoll ist bei der Neubildung einer LPG Typ I, II und III, beim Übergang zu Typ III und bei der Änderung des Mitgliederstandes vom Tage der Registrierung durch den Rat des Kreises oder bei Erwerbung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres nach den für die betreffende Gemeinde festgelegten Durchschnittsnormen der Betriebsgruppen von 5 bis 10 ha festzusetzen. Liegen die Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist eine Durchschnittsnorm zu bilden. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind entsprechend die in den §§ 12 bis 17 der Verordnung festgesetzten Ermäßigungen in Abzug zu bringen.

§ 30

Höhe des Ablieferungssolls in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Das für die LPG nach § 29 neu festgesetzte Ablieferungssoll in pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Vertragskulturen (bei Typ III auch von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern) darf das ursprüngliche Ablieferungssoll der einzelnen Mitglieder laut den ausgehändigten Ablieferungsbescheiden nicht überschreiten. Sind die Ablieferungsnormen des neu eintretenden Mitgliedes geringer als die für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen, so bleibt das ursprüngliche Ablieferungssoll bestehen; es ist nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 16 und 17 der Verordnung zu ermäßigen.

(2) Das anteilige Ablieferungssoll der Mitglieder nach der Hektarveranlagung bis zum Registrierungstage und das durch die LPG zu übernehmende Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern soll das Ablieferungssoll nach der ursprünglichen Hektarveranlagung nicht übersteigen, gegebenenfalls sind die Mengen der Pflichtablieferung im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

(3) Das für die eingebrachten Flächen der neu eingetretenen Mitglieder oder für die vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB übernommenen Flächen neu festgesetzte Ablieferungssoll ist zu dem bereits bestehenden Soll der LPG hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die Vertragsmengen von Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Öllein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden und die Vertragsmengen von Obst — sofern die Obstkulturflächen nicht in individueller Nutzung der Mitglieder verbleiben — auf die LPG zu übertragen.

§ 31

Ablieferungspflicht bei Änderungen der Rechtsverhältnisse

(1) Bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls für die LPG ist der den Mitgliedern zur persönlichen Nutzung

überlassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha vom Anbauplan (außer für Vertragskulturen) anteilmäßig abzusetzen.

(2) Bis zum Tage der Neubildung, des Übergangs zu Typ III oder der Erwerbung der Mitgliedschaft bleibt für die Erfüllung des anteiligen Ablieferungssolls laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid der frühere Eigentümer oder Bewirtschafter verantwortlich.

(3) Die bis zum Tage der Registrierung entstandenen Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände sind durch den Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen; sie gehen nicht auf die LPG über.

§ 32

Ergänzungen und Änderungen nach dem 30. Juni jedes Jahres

(1) Wird nach dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eine LPG neu gebildet oder der Übergang von Typ I oder II zu Typ III durchgeführt oder ein Mitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung in eine LPG aufgenommen, so bleibt das Ablieferungssoll entsprechend den an die LPG oder ihre Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden in dem betreffenden Veranlagungsjahr unverändert bestehen. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 28 sind erst im folgenden Veranlagungsjahr anzuwenden.

(2) Bei Neubildung einer LPG unter Übernahme von Flächen vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB und bei Übernahme von solchen Flächen durch die LPG nach dem 30. Juni ist das Ablieferungssoll nach den für LPG Typ III geltenden Bestimmungen festzusetzen. Die LPG kann auch das Ablieferungssoll in allen oder einzelnen Erzeugnissen unter Anrechnung der bisherigen Erfüllung übernehmen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 33

Pflichtablieferung von Geflügel bei Neubildung, Übergang oder Erwerb der Mitgliedschaft von LPG Typ III

Die LPG Typ III übernimmt das Ablieferungssoll in Geflügel verhältnismäßig nach dem von den Mitgliedern eingebrachten und dem ihnen verbleibenden Geflügelbestand, den restlichen Teil haben die Mitglieder von den ihnen verbleibenden Geflügelbeständen selbst zu tragen. Eine Ermäßigung des Ablieferungssolls in Geflügel findet für das laufende Kalenderjahr nicht statt.

§ 34

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG Typ I oder II, so verliert es vom Tage der Kündigung an (aus einer LPG Typ III: vom Tage der Rückgabe des Betriebes) die ihm als Mitglied zustehenden Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern. Für die restliche Zeit des Jahres ist der Bauer nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern, unabhängig von der Rückstattung des Inventarbeitrages.

Abschnitt VI

Pflichtablieferung von freien Flächen und bei Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern**Zu § 21 der Verordnung:**

§ 35

Veranlagung zur Pflichtablieferung von früher nichtbewirtschafteten Flächen

Erzeuger, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und neu gebildete Neubauernbetriebe in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 15. März 1952 nach den dafür geltenden Bestimmungen übernommen haben, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha im Jahre 1956 zu veranlagern, und zwar auch dann, wenn der Nutzungsvertrag im Jahre 1955 abließ.

§ 36

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Geflügel für übernommene nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen

(1) Erzeuger, die auf Grund eines fünfjährigen Nutzungsvertrages nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen übernehmen, sind für das Gesamtausmaß dieser Flächen mit 1 kg Geflügel jährlich zu veranlagern.

(2) Werden von Erzeugern eigene und übernommene Flächen bewirtschaftet, so ist die eigene Fläche nach den festgelegten Normen und die übernommene Fläche mit 1 kg zu veranlagern.

(Beispiel:

eigene Fläche 8 ha [aufgerundet] = 5,0 kg Geflügel
 übernommene Fläche 4 ha = 1,0 kg Geflügel
 insgesamt 6,0 kg Geflügel)

(3) Beträgt das Gesamtausmaß der eigenen zuzüglich der übernommenen Flächen 1 bis 2 ha, ist das Ablieferungssoll mit 1 kg Geflügel und bei 2 bis 5 ha mit 2 kg Geflügel für das Jahr festzusetzen.

§ 37

Veranlagung von Kleinbetrieben, Tierhaltern, Spezialbetrieben und Gartenbaubetrieben

Wurden durch die in den §§ 24 und 27 der Verordnung genannten Erzeuger nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen übernommen und beträgt das Ausmaß der eigenen und der übernommenen Flächen zusammen nicht mehr als 1 ha, sind diese Erzeuger nach den §§ 24 bzw. 27 der Verordnung zu veranlagern.

§ 38

Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer aus Westdeutschland

Bauern und Landarbeiter, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen hatten und aus Westdeutschland zurückkehrten bzw. noch zurückkehren und eine Bauernwirtschaft übernehmen, sind nach den allgemeinen, für die bäuerlichen Betriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Die Räte der Kreise können nach individueller Prüfung im Übernahmejahr erforderliche Erleichterungen gewähren.

39

Pflichtablieferung bei Übernahme von Wirtschaften durch westdeutsche Bauern

(1) Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, sind bei Übernahme von früheren Neubauernstellen die in der Ziff. 5 des Beschlusses vom 13. Mai 1954 zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBl. S. 489) festgelegten Vergünstigungen bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewähren. (Vgl. auch § 76.)

(2) Die Pflichtablieferung ist nach der vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnorm jener Gemeinde, in der die aus Westdeutschland übergesiedelten Bauern und Landarbeiter derzeit ihren Wohnsitz haben, entsprechend der Betriebsgröße zu berechnen.

(3) Bei der Übernahme von Altbauernwirtschaften können die Räte der Kreise auch für das nächste Jahr erforderliche Erleichterungen gewähren.

Abschnitt VII

Pflichtablieferung der volkseigenen Güter (VEG) und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe**Zu § 22 der Verordnung:**

§ 40

Volkseigene Güter

(1) Die im Volkswirtschaftsplan der Räte der Bezirke festgelegten Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse der volkseigenen Güter werden durch die Unterabteilungen VEG bei den Räten der Bezirke auf die einzelnen VEG aufgeteilt.

(2) Betriebe und Flächen, die in Einzelfällen von VEG als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen durch die Räte der Gemeinden zu veranlagern.

§ 41

Volkseigene Betriebe (K) Mast

Die Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die VEG (K) Mast werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die Bezirke, Kreise und Betriebe aufgeteilt.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 42

Akademie- und Universitätsgüter sowie Staatliche Tierzuchtbetriebe

Von den Akademie- und Universitätsgütern, volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern sowie den Staatlichen Tierzuchtbetrieben werden den Räten der Kreise Produktions- und Ablieferungsvorschläge für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtyieh, Geflügel, Milch, Eier und Wolle vorgelegt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Produktions- und Ablieferungsvorschläge und übersendet die Ablieferungsbescheide den Räten der Kreise zur Aushändigung an die Betriebe. Die Güter sind zum Abschluß von Verträgen wie VEG verpflichtet (§ 22 der Verordnung).

§ 43

Güter von volkseigenen Industrie- und Handelsbetrieben, Organisationen und anderen Einrichtungen

(1) Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von volkseigenen Industrie- oder Handelsbetrieben, von Organisationen oder anderen Einrichtungen, wie z. B. Kirchengüter in kircheneigener Verwaltung, werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle durch den Rat des Kreises individuell nach der Produktionsleistung unter Berücksichtigung des innerwirtschaftlichen Bedarfs (Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, Eigenversorgung) veranlagt.

(2) Die volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie- und Handelsbetriebe sind von der Pflichtablieferung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse und von Gemüse und Obst teilweise oder ganz zu befreien, und zwar entsprechend dem Anteil der Produktion, der ausschließlich zur Verbesserung des Werkküchenessens verwendet wird.

(3) Volkseigene Industrie- und Handelsbetriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verbesserung des Werkküchenessens Schweine halten, sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Schweinebestandes nicht zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh zu veranlagen. Das gleiche gilt für Schweinemästereien der örtlichen Wirtschaft ohne staatliche Produktionsaufgabe. Sofern sie keine Mastverträge abschließen, erhalten sie beim Verkauf von Schweinen den Erfassungspreis.

§ 44

Landwirtschaftliche Nutzflächen für Mitschurinzirkel des Bodenfonds

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Mitschurinzirkel genutzt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, sofern sie nicht nach der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) als nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nach der Norm der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen sind. Diese Flächen sind bei den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu veranlagen, denen auch der Ablieferungsbescheid auszustellen ist.

§ 45

Deck- und Besamungsstationen

(1) Die volkseigenen und VdGB-(BHG)-Deck- und Besamungsstationen sind von der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Vatteriere Verwendung findet. Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche der Stationen anderen Zwecken dient, entfällt die Befreiung.

(2) Die privaten Vatterierhaltungen in Bauernwirtschaften sind nicht von der Ablieferung befreit. Bei Vatterierhaltungen für die VdGB (BHG) sind von den VdGB (BHG) im Einvernehmen mit den Räten der Kreise Gemeinschaftsablieferungen in den Gemeinden oder im Kreis zu organisieren;

§ 46

Veranlagung von Weidegemeinschaften für Jungviehaufzucht

(1) Die Weidegemeinschaften der VdGB (BHG) für Jungviehaufzucht und Schafzucht sind durch den Rat des Kreises zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle für das Gesamtausmaß der Flächen heranzuziehen, die der Weidegemeinschaft zur Nutzung übergeben wurden. Das Pflichtablieferungssoll ist nach den für die Gemeinden festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe zu berechnen, in der die Mehrzahl der aufreibenden Betriebe veranlagt sind.

(2) Das Ablieferungssoll ist durch den Vorstand der Weidegemeinschaft entsprechend der Stückzahl des aufgetriebenen Jungviehs auf die Teilnehmer der Weidegemeinschaft aufzuteilen. Der Vorstand der Weidegemeinschaft ist verpflichtet, eine Liste über die Aufteilung des Ablieferungssolls dem Rat der Gemeinde und dem zuständigen VEAB zur Eintragung des Anteils in die Erzeuger- bzw. Lieferantenkartekarten zu übergeben.

(3) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung unterbleibt für den Teil der Flächen, der von den Teilnehmern der Weidegemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurde. Diese Flächen sind bei den Mitgliedern zu veranlagen.

§ 47

Betriebe und Flächen in Bewirtschaftung der Räte der Kreise und Gemeinden

(1) Die gemeindeeigenen Betriebe und Flächen sowie die Betriebe und landwirtschaftlichen Nutzflächen, die vorübergehend durch die Räte der Gemeinden und Kreise bewirtschaftet werden, sind von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe zu veranlagen, die sich aus dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt, im Höchstfalle aber nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha.

(2) Ist der Viehbestand in den Betrieben und auf den Flächen nach Abs. 1 zur Erfüllung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen nicht ausreichend, kann der Rat des Kreises eine Ermäßigung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gewähren;

Abschnitt VIII

Veranlagung der Kleinbetriebe und der Tierhalter ohne Land, der Spezial- und Erwerbsgartenbaubetriebe

Zu § 24 der Verordnung:

§ 48

Voraussetzungen der Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter

Der Veranlagung als Kleinbetriebe und Tierhalter unterliegen

- a) private Industriebetriebe,
- b) private Gewerbebetriebe,
- c) private Handelsbetriebe,
- d) private Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften,

e) alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Tierhalter, wie z. B. Haus- und Grundstücksbesitzer, private Verpächter von Grundstücken,

sofern auf sie die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung nicht zutreffen.

§ 49

Veranlagung der Kleinbetriebe und der Tierhalter ohne Land

(1) Der im § 24 der Verordnung genannte Personenkreis ist bei einem Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung von Milch für zwei Kühe befreit. Werden mehr als zwei Kühe gehalten, hat der Ablieferungspflichtige für jede weitere Kuh ein Ablieferungssoll von jährlich 700 kg Milch zu erfüllen.

(2) Werden von den Kleinbetrieben oder Tierhaltern am Stichtag mehr als fünf Schweine, zwei Rinder oder 40 Legehennen gehalten, so ist die übersteigende Anzahl wie folgt zu veranlagern:

für das 6. bis 10. Schwein je Schwein: 50 kg Lebendgewicht Schwein,

für das 3. bis 5. Rind je Rind: 40 kg Lebendgewicht Rind,

für die 41. bis 60. Legehöhne je Henne: 60 Stück Eier.

(Beispiel:

Am Stichtag sind sieben Schweine, ein Rind sowie 50 Legehennen vorhanden; es sind zu veranlagern: zwei Schweine mit je 50 kg Lebendgewicht und 10 Legehennen mit je 60 Stück Eier.)

(3) Werden am Stichtag mehr als 10 Schweine, fünf Rinder oder 60 Legehennen gehalten, entfällt die Veranlagung nach § 24 der Verordnung; in diesem Falle sind die Kleinbetriebe und Tierhalter als Spezialbetriebe nach § 25 der Verordnung für die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere zu veranlagern.

(4) Die Veranlagung nach § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung mit 100 kg Schwein und 200 Stück Eiern jährlich ist unabhängig vom Viehbestand durchzuführen (ausgenommen Erwerbsgartenbaubetriebe und Obstanlagen).

(Beispiel:

Ein Kleinbetrieb mit 0,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hält am Stichtag acht Schweine, keine Rinder und keine Hühner. Dieser Betrieb ist zu veranlagern für die Wirtschaft:

Jahressoll 100 kg Schwein und 200 Stück Eier und für das 6. bis 8. Schwein $3 \times 50 \text{ kg} = 150 \text{ kg}$ Schwein, somit insgesamt ein Jahressoll von 250 kg Schwein und 200 Stück Eier.)

(5) Sofern private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe oder Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften über die am Stichtag vorhandenen Schweine mit den VEAB oder Konsumgenossenschaften Schweinemastverträge abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung nach der Stückzahl. Die Veranlagung mit 100 kg Schwein je Betrieb nach § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist ohne Berücksichtigung der am Stichtag abgeschlossenen Schweinemastverträge durchzuführen, vorausgesetzt, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 0,5 ha beträgt.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 50

Pflichtablieferung der Spezialbetriebe

(1) Unter die Bezeichnung „Spezialbetriebe“ (Vieh-mastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Geflügelzuchtbetriebe, Hühnerfarmen, Brütereien, private Schäfereien) fallen alle Betriebe, bei denen die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht, sowie alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die am Stichtag

- a) bei Schlachtvieh:
mehr als 10 Schweine oder 5 Rinder halten,
- b) bei Milch:
mehr als 4 Kühe halten,
- c) bei Eiern:
mehr als 60 Legehennen halten,
- d) bei Geflügel:
mehr als 60 Stück Geflügel (Gänse, Enten, Puten, Hühner, Hähne) halten.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zu veranlagern, wenn die sonst festgestellten Voraussetzungen gegeben sind. Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Spezialbetriebes oder die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Private Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sind als Spezialbetriebe nach § 25 der Verordnung zu veranlagern, wenn die Stückzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Tiere die im Abs. 1 festgelegte Stückzahl erreicht. Das gleiche gilt auch für Betriebe nach § 27 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wenn bei diesen Betrieben die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben ist.

(3) Wird die im Abs. 1 festgesetzte Anzahl in einer einzigen Tierart überschritten, so sind alle gehaltenen Tiere nach den Normen des § 25 der Verordnung zu veranlagern.

(Beispiel:

Ein nichtbäuerlicher Betrieb hält am Stichtag 15 Schweine, zwei Rinder, davon eine Kuh, zwei Schafe und 30 Hühner. Dieser Betrieb ist zu veranlagern:

15 Schweine mit je	90 kg Lebendvieh
2 Rinder mit je	60 kg Lebendvieh
1 Kuh mit	1400 kg Milch
2 Schafe mit je	8 kg Lebendvieh
30 Hühner mit je	80 Stück Eier

Außerdem ist für zwei Schafe entsprechend der Rasse das Ablieferungssoll in Wolle nach den Stückzahlnormen des § 25 der Verordnung festzusetzen.)

(4) Der Gesamtbestand an Geflügel der Spezialbetriebe ist nach folgenden Stückzahlnormen zur Pflichtablieferung von Geflügel zu veranlagern:

Gänse	1,0 kg je Stück
Enten	0,4 kg je Stück
Puten	0,8 kg je Stück
Hühner/Hähne	0,2 kg je Stück

(5) Bei privaten Schweinemästereien oder anderen Spezialbetrieben ist die Anzahl der Schweine, über die kein Mastvertrag abgeschlossen wurde, nach den Normen für Spezialbetriebe zu veranlagern.

(Beispiel:

Ein Betrieb hält am Stichtag 16 Schweine, davon 14 Schweine auf Mastvertrag. In diesem Falle sind zwei Schweine mit je 90 kg Schlachtvieh zu veranlagern.)

(6) Ergeben sich bei der Veranlagung der Betriebe, die nach § 25 der Verordnung veranlagt werden sollen, Zweifel über die Eigenschaft als Spezialbetriebe, so entscheidet darüber endgültig der Rat des Kreises.

§ 51

**Veranlagung als bäuerlicher Betrieb
und als Spezialbetrieb**

Bäuerliche Betriebe, die sich auf einen Zweig der Viehhaltung spezialisiert haben, sind nur für diese Tierart als Spezialbetrieb, sonst nach den für die bäuerlichen Betriebe geltenden Bestimmungen zu veranlagern. Bäuerliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futtermittelzuweisungen erhalten, sind in diesem Falle als Spezialbetrieb zur Pflichtablieferung von Eiern zu veranlagern, nicht aber nach Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Bei Spezialschafhaltungen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 2.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 52

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialbetrieben über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eier und Wolle zunächst von der Durchschnittsnorm der jeweiligen Betriebsgrößengruppe der Gemeinde auszugehen. Sind in diesen Betrieben entsprechende Viehbestände nicht vorhanden, so können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden. Dabei sind die Stückzahlnormen für Spezialbetriebe (§ 25 der Verordnung) für die Berechnung der Pflichtablieferungsmenge heranzuziehen; die Räte der Kreise können aber auch eine andere den Erzeugungsbedingungen entsprechende Regelung treffen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind nach den Bestimmungen des § 24 der Verordnung zu veranlagern. Sind die Erzeugungsbedingungen für Schlachtvieh und Eier nicht vorhanden, kann der Rat des Kreises diese Betriebe von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh und Eiern befreien.

§ 53

Veranlagung der gewerblichen Fuhrwerkbetriebe

Gewerbliche Fuhrwerkbetriebe, die über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, sind, wenn es sich dabei nur um Wiesenflächen handelt, zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle wie Erwerbsgartenbaubetriebe zu veranlagern.

§ 54

Veranlagung von geschlossenen Obstanlagen

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von geschlossenen Obstanlagen sind für diese Flächen zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach den für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen zu veranlagern.

(2) Sind in einer solchen Wirtschaft entsprechende Viehbestände nicht vorhanden, weil die Obstanlagen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, so können vom Rat des Kreises unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden.

(3) Werden nur geschlossene Obstanlagen bewirtschaftet und kein Vieh gehalten, entfällt die Veranlagung zur Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet über die Veranlagung geschlossener Obstanlagen die Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises.

Abschnitt IX

Befreiung und Vergünstigung

Zu § 27 der Verordnung:

§ 55

Veranlagung der Handwerksbetriebe

(1) Betreibt ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb ein anderes, nicht brancheübliches oder nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft, so ist er nach den Bestimmungen des § 24 der Verordnung zu veranlagern.

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Handwerksbetrieb im Sinne des § 27 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht Familienangehörige, Hausgehilfinnen oder Lehrlinge, auch wenn sie gegen Lohn beschäftigt sind und der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

§ 56

Veranlagung der Angehörigen der Intelligenz

Zu den Angehörigen der Intelligenz gehören alle Personen, die in der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) genannt sind und die Personen, die ihre Einkünfte aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit oder aus einer anderen freiberuflichen Tätigkeit beziehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Rates des Kreises, ob eine Befreiung erfolgt.

§ 57

**Veranlagung zur Pflichtablieferung bei erhöhtem
Viehbestand**

(1) Die im § 27 Abs. 1 der Verordnung genannten, von der Ablieferung befreiten Personen einschließlich der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh,

Milch und Eiern heranzuziehen, wenn sie am Stichtag (3. Dezember des der Veranlagung vorangegangenen Jahres); sechs bis 10 Schweine, drei bis fünf Rinder, drei bis vier Kühe oder 41 bis 60 Legehennen halten. Die Ablieferungssätze regeln sich nach den Bestimmungen des § 49.

(2) Die im § 27 der Verordnung angeführten Personen einschließlich der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind nach den Stückzahlnormen des § 25 der Verordnung und § 50 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung zu veranlagern, wenn am Stichtag mehr als 10 Schweine, fünf Rinder oder vier Kühe gehalten werden. Werden am Stichtag lediglich mehr als 60 Legehennen oder 60 Stück Geflügel gehalten, so sind in bezug auf die Ablieferung von Schlachtvieh und Milch die Bestimmungen des § 27 der Verordnung anzuwenden.

(Beispiel:

Ein Industriearbeiter hält am Stichtag fünf Schweine, drei Rinder, davon zwei Kühe, 50 Legehennen und insgesamt 65 Stück Geflügel [einschließlich der 50 Legehennen].

Veranlagung:

5 Schweine	=	ablieferungsfrei
3 Rinder	1 Rind mit	= 40 kg Lebendvieh
2 Kühe	=	ablieferungsfrei
41.—50. Henne	= 10 × 60 Stück Eier	= 600 Stück Eier
65 Stück Geflügel	=	× Ablieferungsnorm nach § 50 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung:

das sind

50 Hennen	× 0,2 kg	=	10,0 kg
6 Enten	× 0,4 kg	=	2,4 kg
9 Gänse	× 1,0 kg	=	9,0 kg

insgesamt also = 21,4 kg, daher

Geflügelgesamtoll [aufgerundet] 21,5 kg.)

§ 58

Heime, Jugendschulen und Jugendherbergen

Für den Kreis der ablieferungsfreien Heime und Jugendherbergen nach § 27 Abs. 1 der Verordnung ist das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat des Kreises.

Zu § 28 der Verordnung

§ 59

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Altersheimen usw.

(1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Pflichtablieferung nach § 28 Buchst. a der Verordnung trifft der Rat des Kreises.

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet auf Antrag des Rates des Kreises über die teilweise oder volle Befreiung von der Pflichtablieferung solcher Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 5 ha übersteigt und die im Verhältnis zum Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine große Anzahl von Heim- oder Betriebsangehörigen verpflegen; Die Ent-

scheidung des Rates des Bezirkes bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche des Nebenbetriebes mehr als 20 ha beträgt.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 60

Befreiung von neugewonnenem Nutzland

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von neugewonnenem Nutzland sind für diese Flächen von der Ablieferung von Getreide, Kartoffeln, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern für die im § 12 festgelegte Zeitdauer befreit. Vom Gesamtausmaß des neugewonnenen Ackerlandes sind je 50 % von der Anbaufläche laut Anbaubescheid in Getreide und Kartoffeln abzusetzen.

(2) Wiesen und Weiden, die auf Grund des Planes des Amtes für Wasserwirtschaft zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden, sind für ein Jahr von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit.

§ 61

Befreiung der Wechselnutzung von Wiesen und Weiden

Wiesen und Weiden, die in Wechselnutzung genommen wurden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung. Durch die Wechselnutzung von Wiesen und Weiden dürfen die im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen nicht verringert werden.

§ 62

Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu

Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer landwirtschaftlicher Betriebe sind von der Pflichtablieferung befreit:

- von Stroh: wenn das Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 ha nicht übersteigt,
- von Heu: wenn das Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche 2 ha nicht übersteigt,

§ 63

Befreiung von der Ablieferung von Obst, Tabak und Korbweiden

Von der Ablieferung sind befreit:

1. von Obst:

- Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen,
- alle im § 27 Abs. 1 Buchst. b und § 28 der Verordnung angeführten Betriebe hinsichtlich der von ihnen bewirtschafteten Obstkulturflächen;

2. von Tabak:

- Kleinpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen anbauen,
- öffentliche Schulen mit Anbau von Tabak zu Unterrichtszwecken;

3. von Korbweiden:

Erzeuger von Korbweiden für die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen sowie für die wildwachsenden Bestände.

§ 64

Vergünstigungen für Stecklings- und Samen-trägerflächen

(1) Nach durchgeführter Feldanerkennung der Flächen, über die mit den DSG-Handelsbetrieben Verträge über Stecklings- und Samen-trägerflächen

- a) von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-rüben, Futtermöhren, Futterkohl und Zichorien-wurzeln,
- b) von Gemüsearten und Blumen,
- c) aller Futterpflanzen

abgeschlossen wurden, werden den Erzeugern Vergün-stigungen in Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle in Höhe der Ablieferungsnormen gewährt. Das Ausmaß der Vergünstigungen richtet sich nach dem Umfange der anerkannten Stecklings- und Vermehrungsflächen.

(2) Die Vergünstigungen nach Abs. 1 werden für solche Betriebe nicht gewährt, die nach den Produk-tionsbedingungen gesondert veranlagt werden.

§ 65

Nachveranlagung bei Nichtanbau von Samen-träger-flächen und Sonderkulturen

(1) Für die nach § 12 abgesetzten vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Öl-faserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Zichorienwurzeln sowie für die Anbauflächen von Zier-pflanzen, die trotz Vorliegen eines Anbaubescheides nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut werden, sind die Erzeuger nachzuveranlagen, und zwar:

- a) zur Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar nach den für den Betrieb festgesetzten Ablieferungsnormen,
- b) zur Ablieferung von Getreide und Kartoffeln, anteilmäßig nach Entscheidung des Rates des Kreises.

(2) Werden die im Anbaubescheid festgelegten ver-tragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-rüben, Futtermöhren, Futterkohl, sämtlicher Gemüse-arten und Blumen und die vertragsgebundenen Samen-trägerflächen aller Futterpflanzen mit den betreffenden Erzeugnissen nicht bebaut oder als Samen-trägerfläche bei der Feldanerkennung aberkannt, sind die zum An-bau verpflichteten Erzeuger zur Ablieferung von Ge-treide und Kartoffeln — anteilmäßig — nach Entschei-dung des Rates des Kreises nach den für Bauernwirt-schaften geltenden Bestimmungen nachzuveranlagen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe und die für die Sonder-kulturen zuständigen Erfassungsorgane sind ver-pflichtet, dem Rat des Kreises vom Nichtanbau oder von der Aberkennung unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Rat des Kreises hat die Nachveranlagung ent-sprechend den Absätzen 1 und 2 binnen zehn Tagen durchzuführen.

Abschnitt X

Durchführung der differenzierten Veranlagung

Zu § 30 der Verordnung:

1. Unterabschnitt

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Gemüse

§ 66

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Freilandgemüse

Zur Pflichtablieferung von Freilandgemüse ist nach der als Ergänzung zum Anbaubescheid durch die Räte der Gemeinden ausgehändigten Gemüseartenaufteilung zu veranlagen.

§ 67

Ablieferungsnormen für Gemüse

(1) Bei folgenden Gemüsearten werden Ablieferungs-normen für jede einzelne Art festgelegt:

Weißkohl früh, Weißkohl spät, Rotkohl spät, Blumen-kohl früh, Blumenkohl spät, Möhren früh, Knollen-zwiebeln, Bohnen, Erbsen, Gurken, Tomaten, Sellerie und Rosenkohl.

(2) Für alle übrigen Gemüsearten wie: Möhren spät, Kohlrüben, Rote Rüben, Rhabarber, Kohlrabi, Rotkohl früh, Wirsingkohl früh, Wirsingkohl spät, Lauchzwie-beln, Wurzelfetersilie, Schwarzwurzeln, Spargel und Meerrettich wird unter dem Begriff „sonstiges Gemüse“ eine Ablieferungsnorm festgesetzt.

(3) Die unterschiedlichen Hektarerträge der unter dem Begriff „sonstiges Gemüse“ zusammengefaßten Ge-müsearten sind bei der Erfüllung der Ablieferungsver-pflichtung insofern zu berücksichtigen, als für die ein-zelnen Gemüsearten die in den Güte- und Abnahme-bestimmungen enthaltenen unterschiedlichen Anrech-nungssätze anzuwenden sind.

(4) Besitzer von Spargelanlagen, denen ein Anbau-bescheid für Gemüse ausgehündigt wurde, sind ver-pflichtet, Spargel von der gesamten ertragsfähigen An-lage nach den Ablieferungsnormen für „sonstiges Ge-müse“ unter Berücksichtigung des Anrechnungsver-hältnisses 1:10 abzuliefern.

§ 68

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Treibgemüse

(1) Die vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Veranlagung zur Pflichtablieferung von Treibgemüse nach den Bestimmungen der Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Ablieferung von Treibgemüse aus der Ernte des Jahres 1956 (GBl. I S. 686) bleibt in Wirk-samkeit.

(2) Die Ablieferungstermine für Treibgemüse sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung für die einzelnen Monate mit Erzeugern und den VEAB möglichst früh-zeitig zu vereinbaren, jedoch nicht später als

bei Salat	bis Ende April
bei Kohlrabi	bis Ende Mai
bei Blumenkohl	bis 10. Juni
bei Möhren	bis 20. Juni
bei Gurken	bis Ende Juni
bei Tomaten	bis Ende Juni

(3) Die Erzeuger sind verpflichtet, ihre Produktion so einzurichten, daß mindestens 15% der Jahresproduktion — außer bei Blumenkohl und Tomaten — im I. Quartal des Jahres abgeliefert werden. Der Prozentsatz ist im Vertrag festzulegen.

§ 69

Ablieferungstermine für Gemüse

(1) Die Ablieferungstermine für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate zwischen den Erzeugern und den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen mit Hilfe der Räte der Gemeinden zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Dabei ist zu beachten, daß das Ablieferungssoll in Freilandgemüse bis zu folgenden Terminen erfüllt sein muß:

- a) Frühgemüse bis zum 20. September
- b) Spätgemüse bis zum 20. November
- c) Rosenkohl bis Ende Dezember

(2) Die Ablieferungstermine für „sonstiges Gemüse“ sind, falls eine Vereinbarung zwischen dem Rat der Gemeinde, dem VEAB oder anderen Erfassungsorganen und dem Erzeuger bei der Aushändigung des Ablieferungsbescheides nicht zu erzielen ist, bis spätestens 31. März des Veranlagungsjahres nach den durchschnittlichen Ernteterminen in der Gemeinde von dem Rat der Gemeinde in den Ablieferungsbescheid nachzutragen.

2. Unterabschnitt**Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle**

§ 70

Veranlagung der genossenschaftlichen Schafhaltung der LPG Typ I und II

(1) Mitglieder der LPG Typ I und II, die bis zum Stichtag alle von ihnen bisher gehaltenen Schafe in die LPG eingebracht hatten, werden von der Pflichtablieferung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle befreit, wenn die eingebrachten Schafe nach Abs. 3 veranlagt werden.

(2) Mitglieder der LPG Typ I und II, die bis zum Stichtag die von ihnen bisher gehaltenen Schafe nur zum Teil in die LPG eingebracht hatten, sind zur Pflichtablieferung von Wolle wie Mitglieder der LPG Typ III heranzuziehen, wenn die eingebrachten Schafe nach Abs. 3 veranlagt werden.

(3) Die LPG Typ I und II sind für die eigenen Schafbestände nach § 25 der Verordnung zu veranlagern. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20% in Abzug zu bringen.

(4) Die LPG Typ I und II werden für landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht in das Bodenbuch der Genossenschaft als eingebrachte Bodenanteile auf den Namen von Mitgliedern eingetragen sind, zur Pflichtablieferung von Wolle wie LPG Typ III veranlagt. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20% abzusetzen.

(5) Sind die Grundlagen der Schafhaltung einer LPG Typ I und II auf diesen Flächen noch nicht ausreichend gefestigt, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20% bewilligt werden.

§ 71

Veranlagung der LPG-Schäferereien

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach § 17 der Verordnung gilt nicht für solche LPG, die wegen der Größe ihres Schafbestandes als LPG-Schäfererei anzusehen sind.

LPG-Schäferereien sind Schafhaltungen der LPG in einem solchen Ausmaß, daß bei ihrem Gesamtviehbestand das Verhältnis der Haltung von Rindern zur Haltung von Schafen 1:10 (1 Rind auf je 10 Schafe) unterschreitet.

(Beispiel:

Eine LPG hat am Stichtag eine Viehhaltung von 45 Rindern und 600 Schafen. Das Verhältnis beträgt 1:13.)

In diesem Falle gilt die Regelung nach Abs. 2.

(2) Diese LPG-Schäferereien sind nur in Wolle nach der Stückzahl der am Stichtag gehaltenen Schafe nach § 25 der Verordnung zu veranlagern. Von der errechneten Ablieferungsmenge sind 20% als Ermäßigung abzusetzen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, ob es sich um eine LPG-Schäfererei handelt.

§ 72

Veranlagung der Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III

Die Mitglieder der LPG Typ III sind für ihre Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von Wolle wie folgt zu veranlagern:

- a) Die Hauswirtschaften sind für ein Schaf von der Pflichtablieferung von Wolle befreit;
- b) werden am Stichtag von den Hauswirtschaften zwei oder drei Schafe gehalten, so sind sie zur Pflichtablieferung von Wolle für die Schafhaltung mit insgesamt 2 kg Wolle zu veranlagern;
- c) für das 4. bis 15. Schaf sind sie mit einer Norm von 3 kg Wolle je Schaf, unabhängig von der gehaltenen Rasse, zu veranlagern;
- d) werden am Stichtag 16 und mehr Schafe gehalten, so sind die Hauswirtschaften mit allen Schafen zur Pflichtablieferung von Wolle und von Schlachtvieh je Schaf nach § 25 der Verordnung zu veranlagern.

(Beispiel:

In einer Hauswirtschaft der LPG Typ III befinden sich am Stichtag 10 Schafe. Die Veranlagung für die Hauswirtschaft in Wolle ist wie folgt:

nach Abs. 1 Buchst. a erfolgt für ein Schaf keine Pflichtablieferung von Wolle;

nach Abs. 1 Buchst. b kommen für die Schafhaltung zur Veranlagung für das 2. bis 3. Schaf insgesamt 2 kg Wolle;

nach Abs. 1 Buchst. c werden vom

4. bis 10. Schaf = 7 Schafe × 3 kg veranlagt
21 kg Wolle

zusammen beträgt das Ablieferungssoll in Wolle

23 kg Wolle

§ 73

Veranlagung bei Eintritt in eine LPG Typ III

(1) Werden von Mitgliedern, die kein Acker- oder Gartenland individuell nutzen, Schafe gehalten, so gilt die Regelung nach § 72.

(2) Werden Einzelbauern Mitglieder einer LPG Typ III, so sind sie zur Pflichtablieferung von Wolle nach dem § 72, und zwar rückwirkend vom 1. Januar des Veranlagungsjahres, zu veranlagern, wobei ihre bisherige Ablieferung von Wolle bzw. das für Wolle gelieferte Austauschergebnis anzurechnen ist.

§ 74

Änderung der Veranlagung der LPG während des Jahres

(1) Das Ablieferungssoll in Wolle ist bei Neubildung von LPG Typ III, beim Übergang zu Typ III oder bei Neuaufnahme von Mitgliedern entsprechend den Bestimmungen des § 17 der Verordnung festzulegen. Die von den Mitgliedern bereits auf die Pflichtablieferung gelieferte Wolle ist anzurechnen.

(2) Ablieferungsschulden in Wolle sind durch den früheren Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen.

(3) Beim Übergang einer LPG Typ I und II zur genossenschaftlichen Schafhaltung während des Veranlagungsjahres bleibt das Ablieferungssoll in Wolle entsprechend den an die Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden für das Veranlagungsjahr bestehen.

§ 75

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern aus der LPG

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG, so verliert es für das Veranlagungsjahr die ihm zustehenden Ermäßigungen in der Pflichtablieferung von Wolle. Dieser Bauer ist nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung von Wolle zu veranlagern.

§ 76

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle bei Übernahme von Wirtschaften durch westdeutsche Bauern

(1) Für Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, sind bei Übernahme von

- a) unbesetzten Neubauernstellen,
- b) Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel

Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Wolle zu gewähren.

(2) Der Berechnung des Ablieferungssolls in Wolle sind die vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnormen der Gemeinde zugrunde zu legen, in der der aus Westdeutschland übersiedelte Bauer oder Landarbeiter seinen Wohnsitz hat.

(3) Von den errechneten Ablieferungsmengen sind Vergünstigungen bei Übernahme von

- a) unbesetzten Neubauernstellen im 1., 2. und 3. Jahr 40 % und im 4. Jahr 25 %,
- b) Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel im 1. Jahr 10 % des Ablieferungssolls in Wolle zu gewähren,

(4) Bei Übernahme von Einzelbauernwirtschaften können die Räte der Kreise den westdeutschen Bauern entsprechende Erleichterungen gewähren.

§ 77

Veranlagung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe zur Pflichtablieferung von Wolle

Falls nachstehend nichts anderes angeführt, ist das Ablieferungssoll in Wolle wie in tierischen Erzeugnissen bei folgenden sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben festzulegen:

- a) bei volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern, bei Akademie- und Universitätsgütern sowie bei Staatlichen Tierzuchtbetrieben nach den Produktions- und Ablieferungsvorschlägen, die von den Räten der Kreise zu überprüfen sind;
- b) bei Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, bei volkseigenen Industrie- und Handelsbetrieben, bei Gütern, z. B. Kirchengütern, nach den für die Einzelbauern geltenden Bestimmungen, bei nicht ausreichendem Schafbesatz nach den Bestimmungen des § 25 der Verordnung;
- c) bei Deck- und Besamungsstationen nach den Ablieferungsnormen des § 25 der Verordnung;
- d) bei Schafhüttegemeinschaften wie bei Weidengemeinschaften für Jungviehaufzucht in allen tierischen Erzeugnissen (§ 46);
- e) bei Betrieben und Flächen in Bewirtschaftung der Räte der Kreise und Gemeinden nach den allgemeinen Bestimmungen für Einzelbauern. Ist der Viehbestand auf den Betrieben und Flächen zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Wolle nicht ausreichend, kann der Rat des Kreises das Ablieferungssoll in Wolle ermäßigen;
- f) bei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Flächen, die während des Veranlagungsjahres durch die Räte der Kreise und Gemeinden zur Bewirtschaftung übernommen werden, nach den allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Buchst. e.

§ 78

Veranlagung der Kleinbetriebe und der Tierhalter ohne Land

(1) Private Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in Wolle wie folgt veranlagt:

- a) werden am Stichtag von den vorgenannten Erzeugern bis zu 2 Schafe gehalten, so sind sie zur Pflichtablieferung von 2 kg Wolle heranzuziehen;
- b) halten die vorgenannten Erzeuger am Stichtag bis zu 15 Schafe, so sind diese Erzeuger für das 3. bis 15. Schaf mit einer Norm von 3 kg Wolle je Schaf, unabhängig von der gehaltenen Rasse zu veranlagen;
- c) halten die vorgenannten Erzeuger am Stichtag 16 und mehr Schafe, so sind sie für alle Schafe zur Pflichtablieferung von Wolle und mit Schlachtvieh je Schaf nach § 25 der Verordnung zu veranlagen;

(Beispiel:

Ein Handwerksbetrieb mit fremden Arbeitskräften hält am Stichtag 10 Schafe.

Zur Pflichtablieferung von Wolle wird dieser wie folgt herangezogen:

nach Abs. 1 Buchst. a für das 1. und 2. Schaf	2 kg Wolle
nach Abs. 1 Buchst. b für das 3. bis 10. Schaf	24 kg Wolle
[8 Schafe × 3 kg Wolle]	
insgesamt	26 kg Wolle)

(2) Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgereigentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, sind, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einzelfall nicht mehr als 1 ha beträgt und mehr als ein Schaf gehalten wird, zur Pflichtablieferung von Wolle wie die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III zu veranlagern (vergl. § 72).

§ 79

Veranlagung von Schäfern mit eigenem Schafbestand

(1) Schäfer, denen tariflich Eigenschaftshaltung zusteht, sind für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein eigenes Schaf von der Ablieferung von Wolle befreit.

(2) Für die übrigen Schafe sind sie bis zu einem Bestand von 30 Stück nach § 25 der Verordnung zur Pflichtablieferung nur von Wolle und für jedes darüberhinaus gehaltene Schaf auch zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh zu veranlagern.

(3) Bewirtschaften diese Schäfer noch einen landwirtschaftlichen Betrieb, so hat die Veranlagung zur Pflichtablieferung für die übrigen Erzeugnisse ohne Berücksichtigung der Schafhaltung nach den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 80

Veranlagung privater Schäfereien

(1) Als Schäfereien sind jene privaten Schafhaltungen anzusehen, die

- vorwiegend fremde Futterflächen und Hutungen mit ihrer Herde nutzen oder
- mehr als 150 Schafe halten, wobei das Verhältnis der Haltung von Rindern zur Haltung von Schafen 1:10 (Rinder zu Schafen) am Stichtag unterschreitet.

(Beispiel zu Buchst. a:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 3 ha besitzt am Stichtag 80 Schafe. Die Futtergrundlage für diese Schafherde ist bei 3 ha nicht gegeben, die Schafe müssen fremde Futterflächen nutzen.

Beispiel zu Buchst. b:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 10 ha besitzt am Stichtag zehn Rinder und 300 Schafe. Das Verhältnis der Rinderhaltung zur Schafhaltung beträgt 1 Rind zu 30 Schafen. Der Betrieb ist daher als Schäferei im Sinne dieser Durchführungsbestimmung anzusehen.)

(2) Private Schäfereien sind unabhängig von der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche

zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach § 25 der Verordnung zu veranlagern.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um eine Schäferei handelt, der Rat des Kreises.

§ 81

Veranlagung der Schafhaltungen über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Schafhaltungen von Einzelbauern mit mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind, soweit sie nicht als private Schäfereien anzusehen sind, bei einem Bestand von mehr als 30 Schafen am Stichtag in Wolle nach der Stückzahl zu veranlagern, und zwar für das 31. und die weiteren Schafe nach § 25 der Verordnung.

(Beispiel:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 10 ha besitzt am Stichtage 35 Schafe [Merino]. Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle wird wie folgt durchgeführt:

10 ha × Norm 1,5 kg	= 15,00 kg Wolle
5 Schafe × Norm 3,5 kg	= 17,50 kg Wolle
insgesamt	32,50 kg Wolle)

§ 82

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha, die gemäß § 52 Abs. 1 Erleichterungen bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern erhalten haben, sind zur Pflichtablieferung von Wolle nach § 25 der Verordnung zu veranlagern.

§ 83

Veranlagung für Landwirtschaften sanitärer, sozialer und anderer Anstalten und Einrichtungen

Landwirtschaften als Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherung, des FDGB und anderer Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen, werden zur Pflichtablieferung von Wolle nach § 25 der Verordnung veranlagt.

§ 84

Austauscherzeugnisse für Wolle

(1) Bei Einzelbauern und LPG, die je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt werden und infolge unzureichender Haltung von Schafen die Voraussetzungen für die Produktion am Stichtag nicht oder nicht voll nachweisen können, ist das Ablieferungssoll in Wolle in folgende Austauscherzeugnisse umzurechnen:

für 1 kg abzuliefernde Rohwolle =	
	20 kg Lebendvieh ohne Schwein
	oder 15 kg Schwein
	oder 70 kg Milch.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Ablieferungsmengen von Schlachtvieh und Milch sind zum Ablieferungssoll in Lebendvieh ohne Schwein, Schwein oder Milch hinzuzurechnen und in den Ablieferungsbescheid aufzunehmen.

(3) Eine Anrechnung von Wolle auf das Ablieferungssoll in Schlachtvieh und Milch kann nur auf Grund einer Bescheinigung des Rates der Gemeinde, aus der die Höhe der Ablieferungsmenge hervorgeht, bis zur Höhe der entsprechenden Menge vorgenommen werden.

§ 85

Wolleablieferung beim Verkauf von Schafen

(1) Bei einem Verkauf von Schafen bleibt der Verkäufer in jedem Falle für die Ablieferung der Wolle in natura bis zur vollen Erfüllung des Ablieferungssolls verpflichtet.

(2) Der Verkauf von Schafen ist gestattet, wenn durch den Rat der Gemeinde festgestellt wird, daß die Sicherung der Pflichtablieferung in Wolle beim Verkäufer gegeben ist.

3. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide, Frühkartoffeln und Getreidestroh

§ 86

Aufschlüsselung des Ablieferungssolls in Getreide auf die Getreidearten

(1) Die den Räten der Gemeinden aufgegebenen Planmengen in Brau- und braufähiger Gerste, sonstiger Gerste und Hafer sind in Zusammenarbeit mit den Differenzierungskommissionen auf die einzelnen Betriebe aufzuschlüsseln.

(2) Nach Festlegung der Auflagen für die einzelnen Betriebe in Brau- und braufähiger Gerste, sonstiger Gerste und Hafer sind die Erzeuger zu befragen, wie die restliche Menge an Getreide auf Roggen und Weizen aufgeteilt werden soll.

(3) Für die Erzeuger, die hinsichtlich der Aufteilung zwischen Roggen und Weizen keine besonderen Wünsche haben, haben die Räte der Gemeinden entsprechend den Produktionsbedingungen den Anteil festzulegen.

(4) Die Erzeuger, deren gesamte Ablieferungspflichtung in Getreide nicht mehr als 3 dz beträgt, können selbst entscheiden, welche Getreideart sie abliefern wollen.

§ 87

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Milch an Stelle von Getreide

Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen das Ablieferungssoll in Getreide nicht mehr als 1 dz beträgt, ist an Stelle von Getreide möglichst die Ablieferung von Schlachtvieh oder Milch im Ablieferungsbescheid festzulegen.

(Beispiel:

Bei einer Anbaufläche laut Anbaubescheid von 0,20 ha Getreide würde nach den Ablieferungsnormen des Jahres 1955 das Ablieferungssoll in Getreide 80 kg betragen. In diesem Falle ist der Erzeuger für die Anbaufläche in Getreide mit den für den Betrieb festgelegten Ablieferungsnormen zur Ablieferung von Schlachtvieh oder Milch zu veranlagern [Schlachtviehnorm je ha 100 kg = zusätzliches Ablieferungssoll in Schlachtvieh für 0,20 ha Anbaufläche = 20 kg.]

§ 88

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Früh- und Fabrikkartoffeln

(1) Im Ablieferungsbescheid ist je Hektar Anbau von Frühkartoffeln (auf Grund des Anbaubescheides) die Ablieferung von 70 dz Frühkartoffeln festzulegen. Die Ablieferung von Frühkartoffeln hat bis spätestens 10. August zu erfolgen.

(2) Das Ablieferungssoll in Kartoffeln auf Grund der Anbaufläche und der Pflichtablieferungsnorm wird durch die Festlegung von 70 dz je Hektar Frühkartoffelanbau nicht verändert.

(3) Erzeuger mit Auflagen zum Anbau von stärkereichen Kartoffeln haben für diese Fläche im Rahmen der Gesamtablieferungsmenge mindestens 50 dz je Hektar Fabrikkartoffeln abzuliefern.

§ 89

Lieferung von Raps-, Rübsen- oder Senfstroh an Stelle von Getreidestroh

An Stelle von Getreidestroh können die Erzeuger auf Grund der im Ablieferungsbescheid festgelegten Mengen Raps-, Rübsen- oder Senfstroh an die VEAB abliefern. Dabei sind für 300 kg Raps-, Rübsen- oder Senfstroh 100 kg auf die Pflichtablieferung von Getreidestroh anzurechnen.

Abschnitt XI

Differenzierungskommission

Zu § 30 Abs. 2 der Verordnung:

§ 90

Aufgaben der Differenzierungskommissionen

Die Differenzierungskommissionen haben Vorschläge für die Aufteilung der Planmengen, die Differenzierung der Durchschnittsnormen und die Ermittlung der Ablieferungsnormen für Gemüse, Wolle und Vertragskulturen sowie für die Korrektur von Ablieferungsnormen auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises oder der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.

§ 91

Zusammensetzung der Bezirks- und Kreis-differenzierungskommissionen

In den Bezirks- und Kreis-differenzierungskommissionen sollen mitarbeiten:

Der Abteilungsleiter für Erfassung und Einkauf,
der Abteilungsleiter für Landwirtschaft,
Vertreter der VdGB (BHG), insbesondere Mitglieder der Fachkommissionen für Viehwirtschaft und für allgemeinen Gartenbau,
Vertreter des FDGB, Gewerkschaft Land und Forst,
Vertreter des VEAB (VVEAB),
Vertreter der MTS,
Genossenschaftsbauern.

§ 92

Zusammensetzung der Gemeindedifferenzierungskommissionen

In den Gemeindedifferenzierungskommissionen sollen mitarbeiten:

- Vertreter der VdgB (BHG),
- Vertreter des FDGB, Gewerkschaft Land und Forst, Genossenschaftsbauern, wenn sich in der Gemeinde eine LPG befindet,
- Vertreter der MTS oder ihres Erigadestützpunktes.

§ 93

Benennung der Kommissionsmitglieder

Die Vertreter der VdgB (BHG) und des FDGB werden durch den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstand vorgeschlagen. Die Vertreter des VEAB bzw. der VVEAB und der MTS werden durch den Leiter vorgeschlagen. Die Vertreter der LPG werden durch den Vorstand der LPG vorgeschlagen.

Zu § 32 Abs. 1 der Verordnung:

§ 94

Ablieferungsbescheide

Der Ablieferungsbescheid ist beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen, wenn sich der Erzeuger weigert, den Ablieferungsbescheid entgegenzunehmen. In diesem Falle gilt der Ablieferungsbescheid mit dem Tage der Hinterlegung als ausgehändigt und die Verpflichtung des Erzeugers zur Ablieferung begründet. Dem Erzeuger ist von der erfolgten Hinterlegung Mitteilung zu machen.

Zu § 33 der Verordnung:

§ 95

Ablieferungsschulden

(1) Die Veranlagung für das kommende Jahr ist unabhängig von den Ablieferungsschulden der einzelnen Erzeuger durchzuführen.

(2) Der Rat der Gemeinde hat nach erfolgter Endabstimmung der Erzeugerkartei mit der Lieferantenkartei des VEAB für jeden Erzeuger die nach dem Stand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres festgestellten Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse einschließlich der gestundeten Mengen in die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid einzutragen und dem Rat des Kreises zu übergeben.

(3) Bei LPG sind die nach den Bestimmungen des Abs. 2 ermittelten Ablieferungsschulden und gestundeten Mengen in den Ablieferungsbescheid einzutragen.

(4) Der Rat des Kreises hat an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes die Richtigkeit der Eintragungen der Schulden zu überprüfen und zu bestätigen.

(5) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung für das laufende Veranlagungsjahr zu tilgen, ausgenommen die Schulden, für die eine Stundung genehmigt wurde.

§ 96

Änderung des Ablieferungsbescheides

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist durch den Rat des Kreises jederzeit zulässig, wenn in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind; wird fest-

gestellt, daß der Bescheid entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt wurde, so ist er vom Rat des Kreises aufzuheben bzw. zu ändern oder zu ergänzen. Nach Ablauf des Veranlagungsjahres kann der Ablieferungsbescheid nicht mehr abgeändert oder ergänzt werden.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 97

Stichtag

(1) Als Stichtag der Veranlagung nach dieser Durchführungbestimmung ist der 3. Dezember des jeweiligen Jahres anzusehen.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen zur Durchführung der Vertragsabschlüsse für Edelpelztierfelle ist der 3. Januar (Tag der Edelpelztierzählung).

Abschnitt XII**Vertragskulturen****1. Unterabschnitt****Obst- und Weintrauben****Zu §§ 38 bis 41 der Verordnung:**

§ 98

Ablieferungspflicht des Erzeugers von Obst

(1) Der Ablieferungspflicht von Obst unterliegen alle im § 2 der Verordnung angeführten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche Obstkulturfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.

(2) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet. Das gleiche gilt auch für die von den Gemeinden verwalteten Obstkulturflächen sowie die der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, haben Erdbeeren auch dann abzuliefern, wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Von den im Rahmen des Gemüseanbauplanes liegenden Erdbeerflächen haben die Erzeuger unabhängig vom Umfang der Flächen 80 % des durchschnittlichen Ertrages abzuliefern. Neuanlagen von Erdbeeren sind im ersten Jahre ablieferungsfrei.

(4) Mitglieder von LPG, deren Obstkulturfläche 0,07 ha übersteigt, sowie LPG, die Obstanlagen über 0,07 ha in Gemeinschaftsbewirtschaftung haben, sind nach diesen Bestimmungen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

§ 99

Feststellung der ablieferungspflichtigen Fläche

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Grundlage für die Einreihung in die Größen-
gruppe für Obstkulturflächen ist die beim Bürger-
meister der Wohnsitzgemeinde vorhandene Betriebsliste.

(3) Obsterntepächter sind in der Gemeinde zur Ab-
lieferung heranzuziehen, in der sie ihre Obstkultur-
anlagen in Erntepacht haben.

(4) Bewirtschaften mehrere Mitglieder eines Haus-
haltes getrennt Obstkulturflächen, so sind diese Obst-
kulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung
in die entsprechende Größen-Gruppe zu betrachten. Der
Vertrag ist mit einem vertretungsberechtigten Fami-
lienmitglied abzuschließen.

§ 100

Differenzierung der Obstlieferungsmenge

(1) Der Rat der Gemeinde hat unter Beteiligung der
Gemeindedifferenzierungskommission die der Ge-
meinde auferlegte Planmenge entsprechend dem
Baum- und Strauchbestand sowie dem Umfang der Obst-
kulturfläche auf die Erzeuger nach Arten zu differen-
zieren. Zur Differenzierungskommission sind in diesem
Falle werktätige Obstbauern und Vertreter von LPG
heranzuziehen.

(2) Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen
entfallenden Ablieferungsmenge ist differenziert nach
der Größe der einzelnen Obstkulturflächen festzulegen.

(3) Bei der Differenzierung ist von der durchschnitt-
lichen Ablieferungsmenge der Vorjahre sowie von der
Pflichtablieferungsmenge des Jahres 1955 unter Ein-
haltung der festgesetzten Planmengen für das Jahr
1956 auszugehen. Veränderungen sind vorzunehmen,
sofern ein Zugang von ertragsfähigen Obstkultur-
flächen zu verzeichnen ist, oder sich die Veranlagung
der Vorjahre nach Abs. 4 als zu niedrig erwiesen hat.

(4) Bei der Veranlagung ist zu berücksichtigen, daß
die Ablieferungsmenge bei einem Umfang der Obst-
kulturfläche (Größen-Gruppe)

über 0,07 ha bis 0,15 ha	30 %
„ 0,15 ha „ 0,20 ha	40 %
„ 0,20 ha „ 0,25 ha	50 %
„ 0,25 ha „ 0,50 ha	70 %
„ 0,50 ha „ 1,00 ha	80 %
„ 1,00 ha	90 %

des durchschnittlichen Ertrages der Vorjahre nicht
übersteigen soll.

(5) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durch-
schnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das
gleiche trifft zu für die Obstkulturanlagen, die die
Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder die Ge-
meinden bewirtschaften.

§ 101

Durchführung der Vertragsabschlüsse

(1) Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung durch
den Rat des Kreises sind die Nachweise der Obst-
differenzierung dem VEAB zu übergeben, damit der
VEAB mit den Erzeugern Verträge über die fest-
gelegten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(2) An Hand der Nachweise der Obstdifferenzierung
1956 hat der VEAB mit den Erzeugern Verträge ab-
zuschließen. Der Vertragsabschluß hat artenmäßig zu
erfolgen. Dabei sind mit den Erzeugern monatliche
Ablieferungstermine für die einzelnen Arten zu ver-
einbaren.

§ 102

Ablieferungspflicht für Weintrauben

(1) Der Ablieferungspflicht von Weintrauben unter-
liegen — außer VEG — alle im § 2 der Verordnung
genannten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutz-
nießer von Rebenkulturflächen, wenn die in ihrem
Besitz befindliche Rebenkulturfläche die Größe von
0,01 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger
nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen
herangezogen.

(2) Bei der Veranlagung ist von der durchschnitt-
lichen differenzierten Ablieferungsmenge der Vorjahre
sowie von der differenzierten Ablieferung des Jahres
1955 unter Einhaltung der festgesetzten Planmengen
für das Jahr 1956 auszugehen. Veränderungen sind
vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen
Rebenkulturflächen zu verzeichnen ist oder sich die
Veranlagung der Vorjahre als zu niedrig erwiesen hat.
Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ablieferungs-
menge bei einem Umfang der Rebenkulturfläche

über 0,01 ha bis 0,05 ha	30 %
„ 0,05 ha „ 0,10 ha	50 %
„ 0,10 ha „ 0,25 ha	70 %
„ 0,25 ha „ 1,00 ha	80 %
„ 1,00 ha	90 %

des durchschnittlichen Ertrages gut gepflegter Anlagen
der Vorjahre nicht übersteigen soll.

2. Unterabschnitt

Technische Kulturen

§ 103

Ablieferung von technischen Kulturen

(1) Zur vertraglichen Ablieferung von Zuckerrüben,
Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und
Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln sowie Mohnkapseln
sind alle Betriebe, die zum Anbau dieser Kulturen
durch den Anbaubescheid bzw. die Ergänzung zum An-
baubescheid verpflichtet sind — (bei Mohnkapseln für die
im Anbaubescheid festgelegte Anbaufläche in Mohn) —
heranzuziehen, auch wenn die landwirtschaftliche Nutz-
fläche nicht mehr als 1 ha beträgt oder der Anbau
auf neugewonnenem Nutzland oder auf den zur dauern-
den Ackernutzung umgebrochenen Wiesen und Weiden
durchgeführt wird.

(2) Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer
von Korbweidenflächen sind von sämtlichen Anlagen
kulturmäßig erzeugter Korbweiden und Bandstock-
weiden einschließlich der Stecklingsflächen, unabhängig
von der Größe der bewachsenen Flächen ablieferungsp-
flichtig.

(3) Die VEG, LPG und sonstigen landwirtschaftlichen
Betriebe nach § 2 der Verordnung sind für die gesamte
Anbaufläche in Kulturhopfen ablieferungspflichtig. Die
Ablieferungsmengen für VEG werden im Plan des VEG
festgesetzt.

(4) Die Anbauer von Tabak, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber mehr als 100 Pflanzen anbauen, sind für den gesamten Anbau ablieferungspflichtig.

§ 104

Vertragliche Ablieferungspflicht der LPG

(1) Die Veranlagung der LPG zur Ablieferung von Sonderkulturen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen für bäuerliche Wirtschaften durchzuführen.

(2) Bei Eintritt neuer Mitglieder in eine LPG und bei Neubildung von LPG geht die gesamte vertragliche Ablieferungspflicht für Sonderkulturen der bäuerlichen Wirtschaften auf die LPG über.

Zu § 38 der Verordnung:

§ 105

Verträge

Die Verträge über die Ablieferung sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Erzeuger, die zweite der Erfassungsbetrieb.

§ 106

Durchführung des Vertragsabschlusses durch die Erfassungsorgane

(1) Der Vertragsabschluß mit den einzelnen Erzeugern ist von den nachstehend genannten Erfassungsbetrieben durchzuführen:

- a) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben für Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh, Samen bzw. Saatgut), sofern es sich um den Anbau bei VEG, LPG sowie Universitäts- und anderen staatlichen Gütern handelt. Darüber hinaus führen die Bastfaseraufbereitungsbetriebe in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Kreisen den Vertragsabschluß mit allen Erzeugern durch;
- b) von den VEAB für Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh, Samen bzw. Saatgut), sofern es sich um den Anbau der unter Buchst. a nicht genannten landwirtschaftlichen Betriebe handelt und für Mohnkapseln;
- c) von den VEB Rohtabak für Tabak, einschließlich Kleinpflanzertabak;
- d) von den volkseigenen Zuckerfabriken für Zuckerrüben;
- e) vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk Halle für Zichorienwurzeln;
- f) von den Erfassungsbetrieben für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in den ihnen zugeteilten Arbeitsgebieten für die festgelegten Arten;
- g) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Korbmacherhandwerks für Korbweiden;
- h) vom Volkséigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke — Abteilung Hopfen und Malz, Außenstelle Leipzig für Kulturhopfen.

(2) Der Vertrag ist mit den VEG, den LPG und den Eigentümern, Besitzern, Pächtern oder Nutznießern der bäuerlichen und übrigen Betriebe abzuschließen, die

- a) zum Anbau der Vertragskulturen durch Anbaubescheid verpflichtet sind;

b) Korbweidenflächen (ausschließlich der wildwachsenden) nutzen, unabhängig von der Größe der Fläche;

c) 101 und mehr Tabakpflanzen anbauen, auch wenn sie keinen Anbaubescheid erhalten haben.

§ 107

Zeitraum des Vertragsabschlusses

Die im § 106 Abs. 1 genannten Erfassungsbetriebe haben den Vertragsabschluß mit allen Anbauern nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert herausgegebenen Terminplan durchzuführen.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 108

Differenzierung der Liefermengen für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe

Die Differenzierung der Liefermengen, besonders der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Korbweiden, soll so durchgeführt werden, daß entsprechend den Erzeugungsbedingungen unabhängig von den Betriebsgrößengruppen unterschiedliche Normen innerhalb der Gemeinden für die einzelnen Wirtschaften festgelegt werden.

§ 109

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen: Anträge der Erzeuger auf Änderung der im Vertrag festgelegten Liefermengen sind beim zuständigen Erfassungsbetrieb (VEAB, Zuckerfabrik usw.) einzureichen. Dieser hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von zehn Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag innerhalb von zehn Tagen zu prüfen und zu entscheiden. Wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die im Vertrag festgelegte Ablieferungsmenge um die Höhe des tatsächlichen Schadens zu ermäßigen. Der Rat des Kreises hat seine Entscheidung dem Erfassungsbetrieb und bei einer Änderung der Ablieferungsmenge auch dem Rat der Gemeinde innerhalb zehn Tagen mitzuteilen, damit diese die Lieferanten- bzw. Erzeugerkarteikarten berichtigen können. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

Zu § 40 der Verordnung:

§ 110

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Verweigert ein Erzeuger trotz wiederholter Aufklärung den Vertragsabschluß, oder erkennt er die Ablieferungsverpflichtung nicht an, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Namen und Liefermengen der betreffenden Erzeuger sind in Listen zusammengefaßt mit den Verträgen (in doppelter Ausfertigung) dem Rat des Kreises

wöchentlich zu übergeben. Dabei sind die Gründe der Verweigerung anzugeben. Die Übergabe ist zu der im Terminplan vorgesehenen Frist abzuschließen.

(2) Der Rat des Kreises hat unverzüglich mit den betreffenden Erzeugern Verbindung aufzunehmen, um diese zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Kommt es trotz der Vermittlung des Rates des Kreises mit dem Erzeuger nicht zum Vertragsabschluß, so ist für das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen. An Stelle des Ablieferungsbescheides kann auch der jeweilige Vertrag mit dem Überdruck „Verbindlich nach § 40 Abs. 1 der Verordnung“ verbindlich erklärt werden. In diesem Falle werden für den Erzeuger alle Vertragsbedingungen wirksam. Die Ablieferungsbescheide oder die zweiten Ausfertigungen der Verträge sind binnen fünf Tagen nach der Entscheidung den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Räte der Kreise haben die Veranlagung durch Ablieferungsbescheid oder durch Vertrag den Erfassungsbetrieben zu bestätigen und ihnen das zweite Exemplar des Vertrages zurückzugeben.

(4) Kommt es zu Streitigkeiten zwischen einem Erfassungsbetrieb und einem VEG oder einer LPG, so entscheidet über die Höhe der in den Vertrag aufzunehmenden Liefermengen bei LPG die Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises, bei VEG die Unterabteilung Volkseigene Güter des Rates des Bezirkes. Die Bestätigung der Entscheidung erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Einkauf bzw. Abteilung Landwirtschaft. Die Verträge mit den in diesem Verfahren festgesetzten Liefermengen sind von den Vertragspartnern innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung abzuschließen.

3. Unterabschnitt

Veranlagung und Aufgliederung der Planmengen von tierischen Rohstoffen

Zu § 38 der Verordnung:

§ 111

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Edelpelztierfellen

Der VEAB (tR) Leipzig schließt mit den Züchtern unter Mitwirkung von Sachverständigen Verträge über Edelpelztierfelle ab. Die Höhe der Vertragsmengen der anfallenden Edelpelztierfelle ist entsprechend dem Tierzählungsergebnis vom 3. Januar eines jeden Jahres und den von beiden Vertragspartnern anerkannten Aufkommensmöglichkeiten festzulegen.

Abschnitt XIII

Erzeuger- und Lieferantenkarteien

Zu §§ 32 und 38 der Verordnung:

§ 112

Die Erzeugerkartei

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, für alle ablieferungspflichtigen Personen (mit Ausnahme von VEG) unverzüglich nach Aushändigung der Ablieferungsbescheide und der Durchführung der Vertragsabschlüsse das Ablieferungssoll und die vertragliche Liefermenge in die Erzeugerkartei des betreffenden Erzeugers einzutragen.

(2) Das Muster der Erzeugerkartei wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegeben; bis zur Einführung neuer Muster sind die im Jahre 1955 gültigen zu verwenden.

(3) In die Erzeugerkarteien sind zur Kontrolle der Planerfüllung die Mengen der Ablieferung aus folgenden Unterlagen einzutragen:

- a) Ablieferungsbescheinigungen,
- b) Anrechnungsbescheinigungen,
- c) Abrechnungen für Milch,
- d) Sammellisten für Eier und Geflügel,
- e) Gutschriften auf die Pflichtablieferung.

Eintragungen aus anderen Unterlagen sind unzulässig.

(4) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand aller Ablieferungspflichtigen in der Gemeinde haben die Räte der Gemeinden besondere Gemeindeübersichten (Gemeindedeckblätter) zu führen, in die alle Ergebnisse der Ablieferung aus den Erzeugerkarteien zu übernehmen sind.

(5) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Tagfertigkeit der Erzeugerkarteien und der Deckblätter sind die Räte der Gemeinden verantwortlich.

(6) Die Erzeugerkarteien sind unter Verschluss zu halten. Einsicht in die Erzeugerkartei ist dem Erzeuger und den Erfassungs- und Kontrollorganen zu gewähren.

§ 113

Führung der Lieferantenkartei

(1) Die Räte der Kreise übergeben nach Abschluß der differenzierten Veranlagung den VEAB und den anderen Erfassungsorganen die festgelegten Ablieferungsmengen für sämtliche ablieferungspflichtigen Personen des Kreises zur Einrichtung der Lieferantenkarteien.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane haben auf Grund dieser Unterlagen unverzüglich die Angaben über die Pflichtablieferung für die zu ihrem Gebiet gehörenden Erzeuger und nach der Durchführung der Vertragsabschlüsse die vertraglichen Liefermengen in die Lieferantenkarteien einzutragen.

(3) Das Muster der Lieferantenkarteien wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegeben; bis auf weiteres ist das im Jahre 1955 herausgegebene Muster gültig.

(4) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand der einzelnen Gemeinden sind ebenfalls besondere Gemeindeübersichten (Gemeindedeckblätter) zu führen.

(5) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Tagfertigkeit der Lieferantenkarteien und der Gemeindedeckblätter sind die Leiter der Erfassungsstellen verantwortlich.

(6) Die Lieferantenkarteien sind unter Verschluss zu halten.

(7) In die Lieferantenkarteien sind zur Kontrolle der Planerfüllung die Mengen der Ablieferung aus folgenden Unterlagen einzutragen:

- a) Ablieferungsbescheinigungen,
- b) Anrechnungsbescheinigungen,

- c) Abrechnungen für Milch;
- d) Sammelisten für Eier und Geflügel,
- e) Gutschriften auf die Pflichtablieferung.

Eintragungen aus anderen Unterlagen sind unzulässig.

(8) Die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der übrigen Erfassungsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferantenkarteien im Betriebe sowie in den Annahme- oder Erfassungsstellen mindestens einmal in jedem Quartal genau geprüft wird. Bei Unstimmigkeiten haben sie sofort die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 114

Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien

(1) Die Erfassungsstellen haben ihre Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien der Räte der Gemeinden abzustimmen, und zwar:

- a) für tierische Erzeugnisse einmal in jedem Quartal,
- b) für Wolle je einmal im III. und IV. Quartal,
- c) für pflanzliche Erzeugnisse, mit Ausnahme von Kartoffeln und Faserpflanzen im Monat Oktober,
- d) für Kartoffeln und Faserpflanzen im Monat November.

(2) Ergeben sich bei der Abstimmung Differenzen, so sind diese an Hand der Belege gewissenhaft zu klären und die unrichtigen Eintragungen zu berichtigen.

(3) Bis zum 25. Januar des folgenden Jahres ist eine Endabstimmung nach dem Stand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres für die im Abs. 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, mit Ausnahme von Faserpflanzen, durchzuführen. Dabei sind die Ablieferungsschulden für jeden einzelnen Erzeuger festzustellen und für die Ausstellung der Nachtragsbescheide in einem Nachweis festzuhalten.

(4) Die Räte der Gemeinden und die Erfassungsstellen bestätigen sich gegenseitig die Abstimmung. Die Bestätigung erfolgt durch die Räte der Gemeinden auf den Gemeindedeckblättern der Lieferantenkartei und durch die Erfassungsstellen auf den Deckblättern zur Erzeugerkartei.

(5) Die Ablieferungsschulden der einzelnen Erzeuger sind nach Endabstimmung in die Lieferanten- und Erzeugerkartei für das neue Veranlagungsjahr vorzutragen.

§ 115

Kontrolle der Erzeuger- und Lieferantenkartei

(1) Die Räte der Kreise haben ständig, jedoch mindestens einmal im Monat, in jeder Gemeinde zu prüfen, ob die Erzeugerkartei beim Rat der Gemeinde auf Grund der übergebenen Ablieferungsbescheinigungen, Anrechnungsbeseinigungen und Sammelisten vollständig, richtig und tagfertig geführt wird. Werden Mängel festgestellt, so ist ihre Beseitigung zu veranlassen. Die Durchführung der Kontrolle ist auf dem Gemeindedeckblatt der Erzeugerkartei zu vermerken.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferantenkarteien bei den VEAB und den ande-

ren Erfassungsorganen und die Durchführung der Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien mindestens einmal in jedem Quartal zu kontrollieren.

Abschnitt XIV

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 42 der Verordnung:

§ 116

Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) pflanzliche Erzeugnisse

	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung davon im laufend. Monat	
		insgesamt	1/2
Getreide	Juli	5	5
	August	35	30
	September	70	35
	Oktober	100	30
Speisehülsenfrüchte ..	August	30	30
	September	60	30
	Oktober	90	30
	November	100	10
Winter-Ölsaaten	Juli	25	25
	August	60	35
	September	100	40
Sommer-Ölsaaten ...	September	50	50
	Oktober	100	50
Kartoffeln (davon Frühkartoffeln bis 10. August 70 dz je Hektar Anbaufläche)	September	20	20
	Oktober	75	55
	November	100	25
Obst: Erdbeeren, Johannisbeeren und sonstige Beeren, frühe Sorten von Steinobst und Spätkirschen	unmittelbar nach Aberntung	100	—
	Herbstsorten von Kern- und Steinobst	15. Oktober	100
Spät- und Winter-sorten von Obst ...	5. November	100	—
Nüsse	November	100	—
Heu	30. Juni	20	—
	15. Juli	50	—
	31. Juli	55	—
	30. September	60	—
	31. Oktober	85	—
	30. November	95	—
Stroh (einschließlich Ölsaatenstroh in Anrechnung auf Getreidestroh) ;	31. Juli	10	—
	31. August	40	—
	30. September	60	—
	31. Oktober	75	—
	30. November	90	—
	31. Dezember	100	—

	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung	
		insgesamt %	davon im laufend. Monat %
Zuckerrüben (sofern in den zwischen den Erzeugern und den Zuckerfabriken abgeschlossenen Verträgen oder in den Anfuhrplänen der Zuckerfabriken ein früherer Ablieferungstermin festgelegt wurde, ist dieser Termin verbindlich)	31. Dezember	100	—
Rohtabak (laut besonderem Termin)	Februar d. folgenden Jahres	100	—
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ..	zu den besonders festgelegten Terminen	—	—
Mohnkapseln	September	50	—
	Dezember	100	—
Zichorienwurzeln	Dezember	100	—
Faserlein, Ölfaserlein und Hanf	spätestens 31. März des folgend. Jahres (bei Röststroh 31. Mai)	100	—
Korbweiden	spätestens 15. März des folgend. Jahres	100	—
b) tierische Erzeugnisse			

	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung	
		insgesamt %	davon im laufend. Quartal %
Schlachtyieh	März	25	25
	Juni	50	25
	September	75	25
	Dezember	100	25
Milch	März	30	30
	Juni	60	30
	September	85	25
	Dezember	100	15
Eier	März	30	30
	Juni	85	55
	September	95	10
	Dezember	100	5
Geflügel	September	30	30
	Dezember	100	70 (im I. bis III. Quartal) (bis 10. 12.)

Abschnitt XV

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Zu § 44 Abs. 2 der Verordnung:

§ 117

Statut der VEAB

Bis zu einer Neuregelung gilt das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) vom 9. Juni 1952 (MinBl. S. 89).

Zu § 45 der Verordnung:

§ 118

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 45

Unter die Bestimmungen des § 45 der Verordnung fallen nicht Silos, Läger, Speicher und sonstige Lagermöglichkeiten oder Teile davon, die im Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft der VEG, der Konsumgenossenschaften, der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften —, der Deutschen Saatgut-Handelbetriebe oder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) stehen und für die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind, sofern sie für diese Zwecke voll benutzt werden.

§ 119

Verfahrensbestimmungen für die Inanspruchnahme von Silos, Lägern, Speichern und sonstigen Lagermöglichkeiten nach § 45

(1) Sofern es sich nicht um die in § 118 genannten Rechtsträger handelt, sind die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, von den Eigentümern oder Besitzern von Silos, Speichern, Lägern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, den Abschluß von Miet- (auch Pacht-) oder entgeltlichen Einlagerungsverträgen zu verlangen.

(2) Handelt es sich um volkseigene Grundstücke, so ist die Inanspruchnahme nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) durchzuführen.

(3) Kommt hinsichtlich privater Grundstücke über die Miete, Pacht oder Einlagerung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des VEAB oder des anderen zugelassenen Erfassungsorgans der Rat des Kreises über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Silos, Speicher, Läger und Räume und über die Zeitdauer.

(4) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch beim Rat des Bezirkes erhoben werden. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung des Rates des Kreises oder Bezirkes nach den Absätzen 3 und 4 muß neben der Bezeichnung des Grundstückes, das dem VEAB oder dem zugelassenen Erfassungsorgan zu vermieten oder zu verpachten oder in dem die Einlagerung durchzuführen ist, auch Zweck und Notwendigkeit der Inanspruchnahme darlegen. Der Bescheid ist dem betroffenen Eigentümer oder Besitzer gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 120

Einigungsversuch

Die Räte der Kreise und der Gemeinden haben vor ihren Entscheidungen nach § 119 zu versuchen, durch Verhandlungen eine Einigung oder den Abschluß des Vertrages zu erreichen.

§ 121

Wirkung der Inanspruchnahme

Der Bescheid über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme nach § 120 ersetzt die rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Betroffenen, die zur Begründung des Miet- oder Pacht- oder Einlagerungsverhältnisses nach den Bestimmungen des Zivilrechts erforderlich ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen kann von dem Rat des Kreises oder Bezirkes, der sie ausgesprochen hat, im Verwaltungswege und von dem VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungsorgan im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden.

Zu § 47 Abs. 2 der Verordnung:

§ 122

Anweisungen der Räte der Kreise über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erfassungsorgan und dem Erzeuger über die Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder über die Anwendung der geltenden Gütebestimmungen, so können beide beim Rat des Kreises eine Verfügung darüber beantragen, ob das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis abgenommen werden muß bzw. ob eine bestimmte Güte vorliegt. Der Rat des Kreises hat einen solchen Antrag unverzüglich zu bearbeiten.

(2) Der Rat des Kreises oder sein Beauftragter hat an den VEAB oder das zuständige Erfassungs- und Aufkauforgan die erforderliche Anweisung über die Abnahme oder über die Anwendung der geltenden Gütebestimmungen zu erteilen. Das Rechtsverhältnis zwischen Erzeuger und VEAB aus der Ablieferung des betreffenden Erzeugnisses wird durch die Anweisung des Rates des Kreises oder des Beauftragten nicht berührt, es richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Anweisung an den VEAB ist zu beachten, daß durch die Abnahme nicht die übrigen bereits abgenommenen und lagernden Erzeugnisse in ihrer Qualität gefährdet werden und daß der ungestörte Ablauf der Abnahme der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Betrieb gewährleistet wird.

(3) Die getroffene Anweisung (Verfügung) ist vom Rat des Kreises oder seinem Beauftragten dem VEAB (Erfassungs- und Aufkauforgan) und dem Erzeuger mitzuteilen und binnen drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Ein Einspruch ist dagegen nicht gegeben.

(4) Wird der VEAB bzw. das andere Erfassungs- und Aufkauforgan angewiesen, daß das landwirtschaftliche Erzeugnis abzunehmen ist, muß das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis entsprechend der Anweisung nach den vorstehenden Bestimmungen abgenommen und bezahlt werden. Der Preis regelt sich nach den geltenden Preisvorschriften.

(5) Verfügt der Rat des Kreises oder der Beauftragte, daß der VEAB oder das Erfassungs- und Aufkauforgan

das Erzeugnis nicht abzunehmen braucht, so ist der Erzeuger verpflichtet, das Erzeugnis zurückzunehmen und für seinen Abtransport auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. In diesem Falle hat der Erzeuger auch die Kosten der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 der Verordnung zu tragen.

(6) Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Anweisung zwischen den VEAB oder dem Erfassungs- und Aufkauforgan und dem Erzeuger ergeben, regelt sich nach § 61 der Verordnung.

Zu § 48 der Verordnung:

§ 123

Ablieferungsbescheinigungen

(1) Die ordnungsgemäß ausgestellte Ablieferungsbescheinigung ist der für die Erfüllung des Ablieferungssolls und über den freien Verkauf gültige Nachweis. Ablieferungsbescheinigungen dürfen nur über die Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgestellt werden, die tatsächlich (in natura) bei dem betreffenden Erfassungs- und Aufkauforgan abgeliefert wurden oder die nach den geltenden Bestimmungen als abgeliefert anzusehen sind (z. B. gemäß § 52 der Verordnung bei Einlagerungsverträgen).

(2) Die Ablieferungsbescheinigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des zur Ausstellung berechtigten Mitarbeiters des Erfassungs- und Aufkauforgans. Ist der Erzeuger bei der Ablieferung anwesend, so ist auch seine Unterschrift einzuholen. Kann die Ablieferungsbescheinigung wegen der noch durchzuführenden Gütebestimmung nicht sogleich nach der Ablieferung ausgestellt werden, so ist eine Annahmequittung auszufertigen, die von dem Mitarbeiter des Erfassungs- und Aufkauforgans und vom Erzeuger zu unterschreiben ist.

(3) Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung dem Erzeuger sofort nach der Ablieferung, spätestens aber innerhalb der Zehn-Tage-Frist des § 54 der Verordnung auszuhändigen. Bemängelungen der in der Ablieferungsbescheinigung enthaltenen Eintragungen und Angaben sind vom Empfänger (Erzeuger) innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet vom Tage der Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung, dem Erfassungs- und Aufkauforgan schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) mitzuteilen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die mitgeteilten Mängel der Ablieferungsbescheinigung zu prüfen und erforderlichenfalls die Richtigstellung zu veranlassen. Anerkennt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Bemängelung nicht, so sind Streitigkeiten darüber nach den Bestimmungen des § 61 der Verordnung zu entscheiden.

(4) Dem Rat der Gemeinde ist in der gleichen Frist wie nach Abs. 3 eine Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

(5) Die Erfassungs- und Aufkauforgane haben die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen und Annahmequittungen so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird.

§ 124

Ablieferungsbescheinigungen über Saat- und Pflanzgut

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen über anerkanntes Saatgut und Pflanzgut sind durch die DSG-Handelsbetriebe auszustellen.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Ablieferungsbescheinigungen nach Erfassungsstellen, Gemeinden und Fruchtarten geordnet mit einer Zusammenstellung den VEAB zur Registrierung der Planerfüllung dekadenweise zu übergeben.

§ 125

Ablieferungsbescheinigungen über Zucht- und Nutzvieh

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen über die Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh im Rahmen des Pflichtablieferungssoills sind von den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellen.

(2) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, die Ablieferungsbescheinigungen bzw. Kaufbescheinigungen, nach Erfassungsstellen und Gemeinden geordnet, mit einer Zusammenstellung den VEAB zur Registrierung der Planerfüllung dekadenweise zu übergeben.

§ 126

Milchabrechnungskarte

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, jedem Erzeuger eine Milchabrechnungskarte oder ein Exemplar der Milchannahmeliste auszustellen; Ablieferungsbescheinigungen werden bei der Ablieferung von Milch nicht erteilt.

(2) Die Milchabrechnungskarten und Milchannahmelisten werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben.

(3) Die Molkereien sind verpflichtet, die Ablieferung von Milch den Erzeugern in die auf ihre Namen ausgestellten Milchabrechnungskarten oder Milchannahmelisten einzutragen.

(4) Zum Zwecke der Kontrolle sind den Erzeugern die ausgefüllten Milchabrechnungskarten täglich bzw. die Milchannahmelisten dekadenweise zurückzugeben.

§ 127

Eier- und Geflügelkontrollkarten

(1) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, die Ablieferung von Eiern und Geflügel den Erzeugern in die auf ihren Namen ausgestellten Eierkontrollkarten bzw. Geflügelkontrollkarten einzutragen.

(2) Die Erfassungsstellen der VEAB haben über die Ablieferung von Eiern und von Geflügel Sammellisten auszufertigen, von denen eine Ausfertigung dem Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei zu übergeben ist.

§ 128

Ablieferungsbescheinigungen beim Aufkauf

Die beim Aufkauf ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen und Sammellisten sind in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteln nicht zu verbuchen.

Zu § 52 der Verordnung:

§ 129

Kennzeichnung der eingelagerten Erzeugnisse

(1) Alle Erzeugnisse, die auf Grund der Bestimmung des § 52 der Verordnung zeitweilig eingelagert werden, sind in der Weise besonders zu kennzeichnen, daß auf

einer Tafel, die auf oder bei dem Erzeugnis anzubringen ist, die Menge des gelagerten Erzeugnisses, der Name des Erzeugers und des Erfassungs- und Aufkauforgans angegeben ist. Außerdem ist ausdrücklich auf der Tafel zu vermerken: „Eigentum des VEAB“.

(2) Die Erzeuger, mit denen Einlagerungsverträge abgeschlossen wurden, sind von den Erfassungs- und Aufkauforganen schriftlich gegen Empfangsbestätigung davon in Kenntnis zu setzen, daß über die Erzeugnisse nur von Erfassungs- und Aufkauforganen verfügt werden kann und daß jede anderweitige Verfügung oder Verwendung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBL. S. 982) verfolgt werden kann.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 130

Voraussetzung des Verfahrens nach § 62

Dem Verfahren nach § 62 der Verordnung muß immer das Verfahren nach § 43 der Verordnung vorausgehen. Kommt es trotz dieses Verfahrens nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen, so ist die Kontrolle, erforderlichenfalls die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 131

Kontrolle der Vorräte

(1) Die Kontrolle der Vorräte kann von den Mitarbeitern oder Beauftragten der im § 62 der Verordnung angeführten Organe nur auf Grund eines besonderen Auftrages dieser Dienststellen, mit dem sie sich gegenüber den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieben auszuweisen haben, durchgeführt werden.

(2) Das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Organ ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle die landwirtschaftlichen Betriebe, Läger oder sonstige Betriebsstätten der nach der Verordnung ablieferungspflichtigen Person zu betreten. Beim Betreten des Betriebes sind alle Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von Seuchen einzuhalten.

(3) Die Kontrolle ist immer in Anwesenheit des Erzeugers oder seines Vertreters vorzunehmen. Über die Durchführung der Kontrolle ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Ergebnisse der Kontrolle und insbesondere die Menge der bei der Kontrolle vorgefundenen Erzeugnisse zu vermerken ist.

(4) Stellt der Mitarbeiter oder Beauftragte fest, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Erfüllung der Pflichtablieferung vorhanden sind, so hat er den Erzeuger auf seine sofortige Pflichterfüllung hinzuweisen und ihn zum Abtransport der zur Erfüllung seines Ablieferungssoills notwendigen Menge zur zuständigen Erfassungsstelle aufzufordern.

§ 132

Verfahren zur Sicherstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Besteht auf Grund des Ergebnisses der Kontrolle die Gefahr, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Versorgung entzogen werden oder wurde trotz Auforderung nach § 131 die Ablieferungspflicht nicht unverzüglich ganz oder zum Teil erfüllt, so können die Mitarbeiter oder Beauftragten der im § 62 der Verord-

nung genannten Organe eine vorläufige Sicherstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfange, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der weiteren Wirtschaftsführung des betreffenden Betriebes, durchführen,

(2) Diese vorläufige Sicherstellung kann nur in Anwesenheit des Erzeugers oder seines gesetzlichen oder berechtigten Vertreters und unter Teilnahme der Vertreter des Rates der Gemeinde und der VdgB (BHG) vorgenommen werden. Erscheint der Erzeuger oder sein Vertreter trotz Aufforderung nicht, so kann die Sicherstellung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Über die vorläufige Sicherstellung hat der Beauftragte ein Protokoll auszufertigen, worin die Namen der bei der Durchführung beteiligten Personen, die Höhe der zu sichernden bzw. nicht erfüllten Ablieferungspflicht, die Art und Menge der sichergestellten Erzeugnisse und andere bedeutsame Umstände festzuhalten sind, zu denen es bei der Durchführung der vorläufigen Sicherstellung gekommen ist.

(4) Die vorläufig sichergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann der Mitarbeiter oder Beauftragte der im Abs. 2 genannten Organe an einem anderen geeigneten Platz lagern, wenn Gefahr besteht, daß sie der Versorgung entzogen werden können.

§ 133

Ablieferung und Abtransport

(1) Die im § 62 der Verordnung genannten Organe können nach der vorläufigen Sicherstellung den säumigen Erzeuger verpflichten, die sichergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse an das zuständige Erfassungsorgan unverzüglich abzuliefern. Dem Erzeuger ist dazu eine schriftliche Aufforderung zu übergeben, in der gleichzeitig eine Frist — äußerstenfalls bis zu drei Tagen — zur nachträglichen Erfüllung zu erteilen ist. Das Einspruchsverfahren gegen diese Verfügung regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4 der Verordnung.

(2) Nach Ablauf der Frist können die im § 62 der Verordnung genannten Organe den Abtransport der sichergestellten Erzeugnisse durch das Erfassungsorgan auf Kosten des Erzeugers veranlassen. Der Abtransport ist in Anwesenheit des Erzeugers oder seines Vertreters, des Beauftragten des Rates des Kreises sowie des Erfassungsorgans und von Vertretern des Rates der Gemeinde und der VdgB (BHG) durchzuführen. Erscheint der Erzeuger oder sein Vertreter trotz Aufforderung nicht, so kann der Abtransport auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Über den Abtransport ist vom Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen, das dem Abteilungsleiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf vorzulegen ist.

(3) Die Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten, sichergestellten Erzeugnisse dem Erzeuger nach den Bestimmungen über die Pflichtablieferung die Ablieferungsbescheinigung zu erteilen und den Erlös zu überweisen.

Zu § 64 der Verordnung:

§ 134

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit nach § 64 der Verordnung umfaßt insbesondere die Verpflichtung der in diesem Paragraphen genannten Organe und bezeichneten Personen:

1. zur genauen und termingemäßen Durchführung der Aufgaben, die sich für sie nach der Verordnung und den zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen ergeben;
2. zur ständigen Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen durch die nachgeordneten Organe;
3. im Falle der Gefährdung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung sichern und davon erforderlichenfalls die übergeordneten Organe sofort zu unterrichten und
4. die nachgeordneten Organe zur Verantwortung zu ziehen, die die ihnen nach der Verordnung und den zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen obliegenden Aufgaben nicht oder falsch ausführen oder ihre Ausführung vereiteln oder erschweren.

§ 135

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft; die Außerkraftsetzung der bisher geltenden Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

(2) Sofern nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 der Verordnung die Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1956 bereits durchgeführt wurde, sind die Ablieferungsbescheide oder Verträge zu ändern bzw. aufzuheben, wenn die Veranlagung nicht den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht. Die Erzeuger können innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung diese Änderung oder Aufhebung beim Rat des Kreises beantragen.

Berlin, den 31. März 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ende Mai 1956 erscheint

Schlüsselliste 1957

für

Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

DIN A 5 · Etwa 304 Seiten im Streifband · Preis etwa 2,10 DM

Die „Schlüsselliste 1957“ hat nur Gültigkeit für die Aufstellung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1957.

Eine Verwendung der „Schlüsselliste 1957“ für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1956 ist nicht statthaft. Umgekehrt darf die jetzt im Gebrauch befindliche „Schlüsselliste 1956“ nicht für die Planaufstellung des Jahres 1957 verwendet werden, sondern hat nur Gültigkeit für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1956.

Die „Schlüsselliste 1957“ erscheint wie in jedem Jahr in Loseblattform. Die in ihr enthaltenen Warennummern sind dem „Allgemeinen Warenverzeichnis, 3. Auflage (Ausgabe Juni 1952)“ sowie den dazu erschienenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3“ entnommen. Weiterhin sind in der „Schlüsselliste 1957“ Warennummern enthalten, die aus den voraussichtlich Ende Juni dieses Jahres erscheinenden „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 4“ zur „3. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses“ zu ersehen sind.

Im Juli dieses Jahres erscheint der „Nummernschlüssel 1957“ als Hilfsmittel zur „Schlüsselliste 1957“ und des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsselliste 1956“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind. Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ komplett oder in Teilabschnitten bezogen werden.

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 81, 51 44 54 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/59/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. Mai 1956	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 56	Preisverordnung Nr. 561/2. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	381
27. 4. 56	Preisverordnung Nr. 574. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 —	381
3. 5. 56	Preisverordnung Nr. 575. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 444 —	382
24. 4. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metall-einsparungen	382
20. 4. 56	Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokrati-schen Republik	382
1. 4. 56	Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen	383
19. 4. 56	Anordnung über die Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft	384
	Berichtigungen	384

Preisverordnung Nr. 561/2.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 20. April 1956

Zur Sicherung des Planvorlaufes 1957 wird in Abänderung der Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 53) folgendes angeordnet:

- Die in den Ziffern 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 für die Abrechnung der Bauhauptleistungen getroffene Übergangsregelung ist in Abänderung der Ziffern 3. und 4 dieser Preisverordnung bei den Dekaden-, Monats- und Schlußrechnungen als endgültige Regelung anzuwenden, wenn die diesen Rechnungen zugrunde liegenden Kostenpläne oder Preisangebote bis zum 30. April 1956 nicht auf Preise nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) umgerechnet sind.
- Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Preisverordnung Nr. 574

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 —

Vom 27. April 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 538 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. 142 des Gesetzblattes) wird für das Elektroinstallations-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 534) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so findet Abs. 1 Anwendung.“

§ 2

Der § 1 Abs. 2 Erläuterungen zu B Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 536) erhält folgende Fassung:

„Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen höchstens 22 %, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, berechnet werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.“

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

Berlin, den 27. April 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Preisordnung Nr. 575.

— Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 444 —

Vom 3. Mai 1956

§ 1

Der § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe (GBl. I S. 691) erhalten folgende Fassung:

„Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Haushaltsorganisationen, private Baubetriebe, Betriebe des Bauhandwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften des Bauhandwerks sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

Hierunter fallen nicht die Lieferungen durch Handwerksbetriebe, die gemäß Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk (GBl. S. 47) abrechnen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 20. Mai 1956 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge bei Lieferungen ab 20. Mai 1956.

Berlin, den 3. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: Wolf
Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Vergütungen für
Metalleinsparungen.**

Vom 24. April 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 602) wird wie folgt geändert:

„Bei Einsparung von Aluminium, legiertem Stahl und Stahlguß, Temperguß, unlegiertem Stahl und Stahlguß sowie Gußeisen ist kein Sondernutzen mehr zu berechnen.

Der Sondernutzen für die Einsparung von Magnesium wird auf 10 DM je kg festgesetzt.“

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 602)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für sämtliche Einsparungsvorschläge und -verpflichtungen, die bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht realisiert worden sind.

Berlin, den 24. April 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. April 1956

§ 1

(1) Als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) gelten außer den in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Personalausweisen folgende Personalpapiere:

- a) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über die Beantragung oder die ständige oder zeitweilige Einziehung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über den Verlust eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Personalbescheinigungen der Deutschen Volkspolizei;
- d) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei, die einen kurzfristigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mit örtlicher Begrenzung gestatten;
- e) Personalausweise, die von der SDAG-Wismut ausgestellt und von der Deutschen Volkspolizei gestempelt sind;
- f) Dienstbücher der Deutschen Volkspolizei; Dienstbücher der Dienstzweige des Ministeriums für Staatssicherheit; Dienstaussweise des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Nationalen Volksarmee;
- g) Diplomatenausweise der Deutschen Demokratischen Republik und Ausweise für nicht diplomatische Mitarbeiter der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen.

(2) In Gebieten, in denen die Einreise oder der Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis bedarf, gilt der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit einem Passierschein oder einer Erlaubnis zum Aufenthalt in diesen Gebieten.

§ 2

Für deutsche Staatsangehörige, die in Westdeutschland oder Westberlin wohnen und in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, gelten als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) folgende Personalpapiere:

- a) für westdeutsche Bürger die örtlich und zeitlich begrenzten Aufenthaltsgenehmigungen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit einem für Westdeutschland gültigen Personalausweis oder Reisepaß;

- b) für westberliner Bürger die vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten, örtlich und zeitlich begrenzten Passierscheine in Verbindung mit einem für Westberlin gültigen Personalausweis.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise von Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

**Anordnung
über die Güte- und Abnahmebestimmungen
für Hopfen.**

Vom 1. April 1956

Auf Grund des § 47 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Der an die Erfassungsstellen des Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Getränke — zur Ablieferung kommende Hopfen (Hopfendolden) muß in ausgereiftem Zustand, sorgfältig gepflückt und so behandelt sein, daß er braufähig ist.

(2) Der Hopfen darf nur in darrgetrocknetem Zustand abgeliefert werden.

(3) Der Hopfen darf nicht durch Fremdkörper (Blätter, Bindfadenreste usw.) verunreinigt sein oder Schimmelbefall, Rauchgeruch, Schwärze, Spritzschäden oder dergleichen aufweisen.

(4) Der Hopfen, der den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entspricht, darf von den Erfassungsbetrieben nicht abgenommen werden. Dieser Hopfen muß erst von den Erzeugern in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Der Hopfen muß ein einwandfreies, arteneigenes Aroma haben.

(2) Die Dolden sollen gleichmäßig, einheitlich, geschlossen und frei von Samen sein. Die Spindel muß einen möglichst feingliedrigen Bau aufweisen.

(3) Die Farbe der Dolden soll gleichmäßig grün mit einem Stich ins gelbliche sein. Die Doldenblätter sollen einen seidigen Glanz aufweisen und frei von Peronospora sein.

(4) Die Hopfendolden müssen einen Stielansatz haben, dessen Länge zwei Zentimeter nicht übersteigen soll. Sträuße (mehr als drei Dolden) sollen möglichst nicht vorkommen.

(5) Der Lupulingehalt der Hopfendolden soll reichlich sein und eine goldgelbe Farbe haben.

(6) Der Feuchtigkeitsgehalt des Hopfens soll möglichst 12% betragen, er darf 13% nicht über- und 10% nicht unterschreiten.

§ 3

Ausnahmebestimmungen

(1) In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb Hopfen, der einen Feuchtigkeitsgehalt von über 13% hat, abnehmen. Dieser Hopfen ist vom Erfassungsbetrieb auf Kosten des Erzeugers auf den vorgeschriebenen Zustand zu bringen. Der erhöhte Feuchtigkeitsgehalt ist gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

(2) Werden Hopfenpartien angeliefert, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entsprechen und die sich auch durch eine nachträgliche Bearbeitung nicht zu braufähigem Hopfen aufarbeiten lassen, kann der Erfassungsbetrieb diesen Hopfen, wenn derselbe noch für andere Zwecke, z. B. als Fischwürze usw., verwandt werden kann, als Unterqualität mit entsprechenden Abzügen abnehmen.

(3) Auf Antrag des Erfassungsbetriebes oder des Erzeugers entscheidet an Stelle der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises der VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie (Berlin NO 18, Leninallee 182) über die Abnahme des angelieferten Hopfens und über die Anwendung der Gütebestimmungen.

§ 4

Bewertung des Hopfens

(1) Der Hopfenerfassungsbetrieb hat von den beim Erzeuger lagernden Hopfenpartien in Gegenwart des Erzeugers je zwei Proben zu entnehmen und zu versiegeln. Eine Probe verbleibt beim Erzeuger, die zweite Probe ist der Hopfenbewertungskommission zu übergeben.

(2) Die Bewertung des Hopfens erfolgt durch die Hopfenbewertungskommission, deren Mitglieder durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bis zum 31. August jeden Jahres berufen werden.

(3) Die Hopfenbewertungskommission hat aus den vorliegenden Proben nach den in der Anlage festgelegten Qualitätsmerkmalen Standardmuster für die einzelnen Güteklassen zu ziehen und entsprechend dieser Muster den Hopfen zu bewerten.

§ 5

Anrechnung und Bezahlung von Hopfen

(1) Die Anrechnung des Hopfens ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei ein erhöhter Feuchtigkeitsgehalt vom Gewicht abzuziehen ist.

(2) Die Bezahlung erfolgt auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach den geltenden Preisvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bewertung des Hopfens

Der zur Ablieferung kommende Hopfen ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Qualitätsmerkmale	Güteklasse I	Güteklasse II	Güteklasse III	Güteklasse IV	Güteklasse V
1. Pflücke	Saubere Pflücke	Saubere Pflücke	Saubere Pflücke, vereinzelt Sträuße bis 3 Dolden	Unsaubere Pflücke, mäßiger Strauß- und Blattanteil	Schlechte Pflücke, Stiele nicht vorhanden oder Sträuße und erheblicher Blattanteil
2 Beschaffenheit der Dolden (Doldenwuchs)	Gleichmäßig mittelgroße Dolden, fest geschlossen, Spindel feingliedrig	Gleichmäßigkeit der Dolden, gut geschlossen, Spindel fein	Größe etwas ungleichmäßig, meist geschlossen, Spindel ungleichmäßig	Größe ungleichmäßig und wenig geschlossen, Spindel z. T. grob	Größe sehr ungleichmäßig und flattrig, Spindel grob
3. Trockenheit	Gut	Etwas zu feucht oder zu trocken	Zu feucht oder zu trocken	Ziemlich vom Normalzustand abweichend	Stark feucht bzw. stark übertröcknet
4. Farbe und Glanz der Doldenblätter	Gleichmäßig grün mit gelbl. Stich, seidiger Glanz	Grün mit gelbl. Stich, seidiger Glanz, vereinzelt flockig	Grün oder gelblich-bräunl. stumpfer Glanz	Ungleichmäßig, braunfleckig, ohne Glanz	Scheckig, braunfleckig, ohne Glanz
5. Aroma	Mildes und sehr feines Hopfenaroma	Mildes und feines Hopfenaroma	Hopfenaroma	Hopfenaroma	Hopfenaroma
6. Lupulingehalt und -farbe	Reichlich, goldgelb	Reichlich, hellgelb	Mäßig, gelb	Mäßig, gelb bis dunkelgelb	Schwach dunkelgelb bis hellbraun (keinesfalls aber beim Darren angebrannt)

**Anordnung
über die Änderung der Bezeichnung
der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze
der Arbeitskraft.**

Vom 19. April 1956

Zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Minister- rat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bezeichnung der bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) erlassenen Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (Arbeitsschutzbestimmungen) wird durch „Arbeitsschutzanordnung“ ersetzt.

(2) Die Numerierung bleibt unverändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1956

Ministerium
für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Berichtigungen

Die Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abs. 5 4. Zeile muß es richtig heißen:
„... Wiedergewinnung von Wertstoffen.“

Die Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 281) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abschnitt I der Anlage muß es im § 6 Abs. 1 anstatt „Bargeldumsätzen“ richtig heißen „Bargeldumsatzplänen“.

385

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. Mai 1956	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 56	Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik	385
3. 5. 56	Verordnung über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe	387
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	388

Verordnung

zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik.

Vom 3. Mai 1956

Zur Regelung der Ordnung im Sperrgebiet an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik und zur Erleichterung der Bedingungen für Personen, die im Sperrgebiet wohnen oder im Sperrgebiet vorübergehend zu tun haben, wird auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands (GBl. S. 405) und der Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451) folgendes verordnet:

§ 1

Entlang der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik besteht ein Sperrgebiet. Das Sperrgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Grenze, den 500-m-Schutzstreifen und die 5-km-Sperrzone.

Die Deutsche Grenzpolizei hat die wichtigsten Verkehrswege, die in die 5-km-Sperrzone führen, den Beginn des 500-m-Schutzstreifens und den 10-m-Kontrollstreifen sichtbar zu markieren.

§ 2

Das Passieren der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik darf nur über die bestehenden Kontrollpassierpunkte mit gültigen Dokumenten erfolgen. Das Passieren der Grenze an anderen Stellen und das Überschreiten des 10-m-Kontrollstreifens ist verboten.

§ 3

(1) a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen wohnen, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone berechtigt.

b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im 500-m-Schutzstreifen wohnen,

müssen außerdem beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis den Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt im 500-m-Schutzstreifen berechtigt.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in der 5-km-Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen haben, müssen sich beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei registrieren lassen.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in der 5-km-Sperrzone wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend den 500-m-Schutzstreifen betreten wollen, müssen beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei einen Passierschein beantragen.

Im 500-m-Schutzstreifen dürfen nur die von der Deutschen Grenzpolizei festgelegten Wege benutzt werden.

§ 4

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Sperrgebiet wohnen, können auf Antrag Personalbescheinigungen zur Reise nach der Deutschen Bundesrepublik erhalten.

(2) Personen, die in der Deutschen Bundesrepublik, in Westberlin oder im Ausland wohnen, können nach Antragstellung eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. einen Passierschein oder das Visum für die Orte in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen erhalten.

§ 5

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der 5-km-Sperrzone wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in die 5-km-Sperrzone einreisen wollen, müssen vor Einreise bzw. Arbeitsantritt bei der für sie zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei einen Passierschein beantragen. Dieser Passierschein wird für eine befristete Zeit ausgestellt. Dauert der Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone länger als 12 Stunden, sind die Personen verpflichtet, sich bei den örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei anzumelden bzw. beim Verlassen der 5-km-Sperrzone wieder abzumelden. Der Passierschein ist in diesem Falle mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der 5-km-Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte in der 5-km-Sperrzone haben, müssen sich beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt (VPKA) registrieren lassen und erhalten in ihrem Personalausweis einen Registrierstempel, der für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone berechtigt. Liegt die Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen, so muß außerdem die Registrierung beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei erfolgen.

Die Gültigkeit dieser Registriervermerke beträgt sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie neu beantragt werden.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der 5-km-Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den 500-m-Schutzstreifen einreisen wollen, müssen bei dem für ihren Wohnort zuständigen VPKA einen Passierschein zur Einreise in den 500-m-Schutzstreifen beantragen.

Sie sind verpflichtet, sich ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes im 500-m-Schutzstreifen bei ihrer Ein- und Ausreise beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei zu melden.

(4) Die in § 5 Absätze 1, 2 und 3 festgelegte Passierschein- und Meldepflicht entfällt für Ärzte und Hebammen, die im Kreisgebiet ihren Wohnsitz haben und dort ihre Praxis ausüben, für Personen, die dringende Reparaturen im Sperrgebiet auszuführen haben und für solche Personen, die als Einsatzkräfte aus besonderen Anlässen sich im Sperrgebiet vorübergehend aufhalten müssen (z. B.: Feuerwehren, Straßenwinterdienst, Hochwasserdienst, Katastropheneinsätze u. a.).

(5) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich in der Sperrzone aufhalten, sofort den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei, der Volkspolizei oder den Bürgermeistern zu melden.

§ 6

(1) Alle Versammlungen, Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen in der 5-km-Sperrzone sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch den Veranstalter 24 Stunden vor Beginn bei den zuständigen örtlichen Verwaltungsorganen zu beantragen.

Alle Versammlungen, Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen müssen bis 01.00 Uhr beendet sein.

(2) Im 500-m-Schutzstreifen können, wenn die Sicherheitsmaßnahmen der Deutschen Grenzpolizei dadurch nicht behindert werden, auf besonderen Antrag Versammlungen, öffentliche Veranstaltungen usw. genehmigt werden.

Die Genehmigung ist durch den Veranstalter 24 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Bereitschaft der Deutschen Grenzpolizei zu beantragen.

(3) Öffentliche Gaststätten, Kinos, Pensionen, Erholungsheime und andere öffentliche Lokale, die sich im 500-m-Schutzstreifen befinden, bleiben geschlossen.

In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Rat des Kreises mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Bereitschaft der Deutschen Grenzpolizei.

§ 7

(1) Innerhalb des 500-m-Schutzstreifens ist der Aufenthalt auf Straßen, der Verkehr aller Arten von Transportmitteln und das Arbeiten im Freien in geschlossenen Ortschaften

in den Monaten Mai bis August	bis 23.00 Uhr,
in den Monaten März, April, September und Oktober	bis 22.00 Uhr,
in den Monaten November bis Februar	bis 21.00 Uhr gestattet.

(2) Außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist der Aufenthalt auf Straßen und Feldern, der Verkehr aller Arten von Transportmitteln und das Arbeiten außerhalb des Gehöftes nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Zur Ausübung volkswirtschaftlich wichtiger Arbeiten können nach Antrag beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Die Ausführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe des 10-m-Kontrollstreifens ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei gestattet.

(4) Zum Aufsuchen der Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen außerhalb der Ortschaften dürfen nur die von der Deutschen Grenzpolizei vorgeschriebenen Wege benutzt werden.

§ 8

Die Genehmigung für bauliche Veränderungen im 500-m-Schutzstreifen darf vom Rat des Kreises nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung des Kommandeurs der zuständigen Bereitschaft der Deutschen Grenzpolizei vorliegt.

Veränderungen im Gelände können nur mit Zustimmung des Leiters der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei erfolgen.

§ 9

(1) Die Durchführung von Kollektiv- und Einzeljagden entlang der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik im 500-m-Schutzstreifen ist verboten.

(2) In der 5-km-Sperrzone können Kollektiv- und Einzeljagden, nach vorheriger Zustimmung durch die Deutsche Grenzpolizei, gestattet werden.

(3) Die Durchführung von Sportschießen in der 5-km-Sperrzone ist nur auf den hierfür polizeilich zugelassenen Schießständen gestattet. Die Anmeldung hat 48 Stunden vor Beginn des Schießens bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen. Im 500-m-Schutzstreifen ist die Durchführung von Sportschießen grundsätzlich verboten.

§ 10

- (1) a) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit einem Grenzfischereischein, der vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt wird, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- b) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich nach Erhalt des Grenzfischereischeines bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei registrieren zu lassen.
- c) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich in jedem Falle vor Beginn und nach Beendigung des Fischfanges bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei an- und wieder abzumelden. Er hat den Grenzfischereischein während des Fischfanges bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
- d) Die Grenzfischereischeine sind nicht übertragbar.
- (2) a) In den Grenzgewässern ist jede Benutzung von Wasserfahrzeugen ohne vorherige Registrierung untersagt. Zur Fischerei kann die Benutzung von Wasserfahrzeugen durch die Deutsche Grenzpolizei gestattet werden.
- b) Sämtliche Wasserfahrzeuge sind zur Registrierung den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei zu melden. Die erhaltenen Kennzeichen sind vom Fischereiberechtigten am Wasserfahrzeug, von außen gut sichtbar, anzubringen.
- c) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei bestimmt für die registrierten Wasserfahrzeuge Anlegestellen.
- d) Wasserfahrzeuge, die nicht zur Registrierung gemeldet oder nicht gekennzeichnet sind, werden entschädigungslos eingezogen.

§ 11

(1) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können nach § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM.

§ 12

(1) Die Anordnung vom 18. Juni 1954 über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland (ZBl. S. 266) tritt am 14. Mai 1956, 24.00 Uhr, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1956, 0.00 Uhr, in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium
für Staatssicherheit

Wollweber
Minister

Verordnung

über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe.

Vom 3. Mai 1956

Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft und vor allem der Grundstoffindustrie erfordert die einheitliche Durchführung und systematische Kontrolle der Vorratsberechnungen aller in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren mineralischen Bodenschätze und deren laufende Bilanzierung. Die damit verbundenen Aufgaben müssen zentral durchgeführt werden.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wird die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe gebildet. Sie untersteht unmittelbar einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Sie ist ein selbständiges Organ; haushaltsmäßig ist sie der Staatlichen Geologischen Kommission angegliedert.

(2) Die Zentrale Vorratskommission besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie wird durch Sachverständige beratend unterstützt. Der Vorsitzende der Zentralen Vorratskommission wird vom Ministerrat auf Vorschlag des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Zentralen Vorratskommission vorgeschlagen und von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit der Zentralen Vorratskommission wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des Vorsitzenden der Zentralen Vorratskommission.

§ 2

(1) Der Kontrolle und Bestätigung der Zentralen Vorratskommission unterliegen die Berechnungen aller Vorräte mineralischer Bodenschätze, die

- bereits als Rohstoffbasis dienen oder
- in Zukunft als Rohstoffbasis dienen können.

(2) Die Zentrale Vorratskommission kontrolliert die Vorratsberechnungen und bestätigt die Vorräte auf Grund von geologischen Berichten, welche die Ergebnisse der geologischen Erkundungsarbeiten, der Untersuchungen der mineralischen Rohstoffe und anderer Forschungsarbeiten enthalten und zusammen mit den Vorratsberechnungen eingereicht werden müssen.

(3) Die Vorratsberechnungen und die Bestätigungen der Vorräte haben nach einer von der Zentralen Vorratskommission aufzustellenden und vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigenden Vorratsklassifikation zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse der Zentralen Vorratskommission über Vorratsberechnungen und Bestätigungen von Vorräten sind für alle Bergbau- und Erkundungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bindend. Sie können nur durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates geändert werden.

(5) Die Zentrale Vorratskommission hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung einer Klassifikation der Mineralvorräte gemäß Abs. 3;

- b) Herausgabe von Instruktionen zur Anwendung der Klassifikation auf die Vorräte der verschiedenen Lagerstättentypen und Mineralrohstoffe;
- c) Herausgabe von Instruktionen über Inhalt und Form der Vorratsberechnungen, der geologischen Berichte und sonstiger notwendiger Unterlagen;
- d) Kontrolle der Berechnung und richtigen Klassifizierung der Vorräte und ihre Bestätigung;
- e) die laufende Bilanzierung der in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren nutzbaren Bodenschätze und die Übergabe jährlicher Bilanzen an die Staatliche Plankommission, erstmalig zum 31. Dezember 1957.

§ 3

- (1) Die Zentrale Vorratskommission ist berechtigt:
- a) von der Staatlichen Geologischen Kommission sowie von den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. bestätigte Zeitpläne für die Einreichung der Vorratsberechnungen anzufordern;
 - b) zu den eingereichten Vorratsberechnungen weitere Unterlagen anzufordern, die Originaldokumente einzusehen sowie Erläuterungen zu verlangen;
 - c) eine neue Berechnung bereits bestätigter Mineralvorräte anzufordern, wenn diese infolge neuer Erkundungs- und Forschungsarbeiten, neuer Abbau- und Aufbereitungsmethoden und sonstiger Veränderungen, insbesondere ökonomischer Art, erforderlich ist;
 - d) zwecks Bilanzierung der Gesamtvorräte von den Bergbau und anderen Abbau betreibenden Betrieben Auskünfte über erfolgten Abbau, Abbauverluste usw. zu verlangen;

- e) von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. eine Überprüfung der durch die industriellen Notwendigkeiten begründeten Konditionsansprüche für mineralische Rohstoffe zu verlangen und bei unbegründeten hohen Konditionsansprüchen eine Entscheidung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates herbeizuführen;

f) Sachverständige hinzuzuziehen und Gutachten anzufordern.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Vorratskommission oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, auf den einzelnen Objekten die Methode geologischer Erkundungsarbeiten während ihrer Durchführung zu kontrollieren und Einblick in die geologische Dokumentation zu nehmen.

§ 4

(1) Die Zentrale Vorratskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(3) Die Zentrale Vorratskommission ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 19 vom 30. April 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 21. April 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956	125
Anordnung vom 19. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke	126
Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte	126
Anordnung vom 8. April 1956 über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen von der Kapitalertragsteuer	126
Anordnung vom 3. April 1956 über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin	126
Anordnung vom 23. April 1956 über die Zuordnung des VEB Radsatzfabrik Ilseburg	127
Anordnung vom 9. April 1956 über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I der privaten Pelztierzuchtbetriebe	127
Anordnung vom 1. April 1956 zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen	127
Anordnung vom 9. April 1956 über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial	127

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. Mai 1956	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 56	Beschluß über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates	389
3. 5. 56	Beschluß über das Statut der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik	391
3. 5. 56	Verordnung über die Staatliche Handelsinspektion	393
30. 4. 56	Preisverordnung Nr. 576. — Anordnung über Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik —	394

Beschluß über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates.

Vom 12. April 1956

I.

Aufgaben des Büros

§ 1

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist ein Organ des Präsidiums des Ministerrates.

Es hat die Aufgabe, den Ministerrat, das Präsidium und seine Mitglieder bei der Führung ihrer Geschäfte und bei der Vorbereitung und Prüfung der Beschlußvorlagen zu unterstützen.

(2) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist juristische Person.

§ 2

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates hat folgende Aufgaben:

1. a) Vorbereitung des Arbeitsplanes des Ministerrates und seines Präsidiums.
- b) Kontrolle der termingemäßen Einreichung der im Arbeitsplan des Ministerrates und seines Präsidiums vorgesehenen Gesetzentwürfe, Verordnungen, Beschlüsse und Berichte.
- c) Sachliche und juristische Prüfung der Beschlußvorlagen für den Ministerrat und sein Präsidium.
- d) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums und Zustellung der Sitzungsunterlagen.
- e) Fertigung der Protokolle über die Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums sowie Zustellung der Beschlüsse, Protokolle bzw. von Auszügen aus den Protokollen an die für die Durchführung Verantwortlichen.
- f) Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten in bezug auf die Arbeit des Ministerrates und seines Präsidiums sowie bei der Herausgabe offizieller Kommuniqués bei der Popularisierung und Erläuterung der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

- g) Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlußvorlagen, insbesondere von Gesetzentwürfen.

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist berechtigt, hierzu im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter Mitarbeiter anderer staatlicher Organe sowie Wissenschaftler heranzuziehen.

2. Durchführung von Kontrollen über die Vorbereitung, Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zur Sicherung der Leitungstätigkeit des Ministerrates, seines Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums.
3. Sicherung der einheitlichen Gestaltung der Rechtsnormen.
4. Bearbeitung und Überprüfung der den Stand der Entwicklung des Staatsaufbaues und die Struktur der staatlichen Organe betreffenden Fragen.
5. Unterstützung der Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates im Rahmen der dem Büro obliegenden Aufgaben, insbesondere auf Grund § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates.
6. Unterstützung des Ministerrates und seines Präsidiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in bezug auf die Regelung und Pflege der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten.
7. Bearbeitung und Auswertung der an den Ministerrat gerichteten Eingaben und Beschwerden.
8. Bearbeitung von Anträgen zur Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes.
9. Organisierung der Betreuung ausländischer Regierungsdelegationen sowie von Empfängen und Veranstaltungen der Regierung.

10. Bearbeitung von Vorschlägen für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen und deren Verwaltung.
11. Herausgabe des Gesetzblattes und Zentralblattes.
12. Sicherung der technischen Arbeitsbedingungen des Ministerrates, seines Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums.

II.

Leitung des Büros

§ 3

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird von einem Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär als Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist dem Präsidium des Ministerrates für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Büros.

§ 4

(1) Dem Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates stehen ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums und ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten der Regierung zur Seite. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der für die Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums verantwortliche Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

§ 5

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, seine Stellvertreter und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidium des Ministerrates berufen und abberufen.

III.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Büros

§ 6

(1) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter, die Gruppenleiter und Abteilungsleiter haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht,

1. in allen Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen — außer dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, den Sicherheitsorganen im Ministerium des Innern, dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik, dem Amt für Technik, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Obersten Gericht — die zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
2. bei den unter Ziff. 1 genannten Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen die zur Durchführung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Dokumente und Unterlagen einzusehen und sie anzufordern;

3. von den Leitern und Mitarbeitern der unter Ziff. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen die zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie Berichte und Stellungnahmen zu Berichten anzufordern;

4. an Sitzungen und Besprechungen bei den Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen, die ihrer Kontrolle unterliegen, zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates teilzunehmen.

(2) Die Befugnisse, nach Abs. 1 Ziff. 2 Dokumente und Unterlagen sowie nach Abs. 1 Ziff. 3 Berichte und Stellungnahmen zu Berichten anzufordern, stehen nur dem Leiter des Büros und seinen Stellvertretern zu. Den Hauptabteilungsleitern und Gruppenleitern steht dieses Recht nur im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu.

IV.

Struktur und Arbeitsweise des Büros

§ 7

(1) Für die Gliederung, kadernmäßige Besetzung und Arbeitsweise des Büros des Präsidiums des Ministerrates gelten der Strukturplan, der Stellenplan, die Arbeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan. Diese Pläne bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates gliedert sich in die Hauptabteilungen Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums und Verwaltungsangelegenheiten der Regierung sowie in Gruppen und Abteilungen.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Büros.

V.

Vertretung des Büros im Rechtsverkehr

§ 8

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird im Rechtsverkehr durch den Leiter oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates kann andere Mitarbeiter bevollmächtigen das Büro zu vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. April 1956 in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Beschluß
über das Statut
der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 3. Mai 1956

Die Staatliche Plankommission ist auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) gebildet worden.

Für die Staatliche Plankommission bestätigt der Ministerrat das folgende Statut:

I.

Die Staatliche Plankommission

§ 1

Die Staatliche Plankommission ist das Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausarbeitung der Perspektivpläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, zur Ausarbeitung von Jahresvolkswirtschaftsplänen und zur Kontrolle der Durchführung dieser Pläne.

§ 2

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern.

§ 4

Die Beschlüsse der Staatlichen Plankommission in Angelegenheiten, für welche Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates eine solche Beschlußfassung ausdrücklich bestimmen und in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die die Prinzipien der einheitlichen Organisation und Methodik der Planung betreffen, sind für die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung verbindlich.

II.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

§ 5

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Plankommission. Er ist dem Ministerrat und als Mitglied des Ministerrates zugleich der Volkskammer für die Durchführung der der Staatlichen Plankommission obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 6

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein erster Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied der Staatlichen Plankommission die Geschäfte des Vorsitzenden.

§ 7

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen der der Staatlichen Plankommission übertragenen Aufgaben Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu erlassen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission beruft die leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

III.

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission

§ 9

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

§ 10

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission trägt die persönliche Verantwortung für alle Beschlüsse der Staatlichen Plankommission sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung und gleichzeitig für die Arbeit in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich. Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind gegenüber dem Vorsitzenden und der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 11

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission hat, wenn es mit einem Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. einer Entscheidung des Vorsitzenden nicht einverstanden ist, das Recht, den Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen. Der Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. die Entscheidung des Vorsitzenden ist davon unabhängig durchzuführen.

§ 12

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission üben ihre Funktionen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission und entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission selbständig aus und entscheiden selbständig in den Fragen ihres Aufgabenbereiches.

IV.

Die Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechend den Gesetzen der Volkskammer, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte arbeitet die Staatliche Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik die Entwürfe der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne aus und organisiert die Kontrolle der Durchführung dieser Pläne.

(2) Dabei sind insbesondere zu sichern:

1. die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Wege des Aufbaues des Sozialismus, ein ständiges Wachstum und die Vervollkommnung der sozialistischen Produktion unter besonderer Beachtung der vorrangigen Entwicklung der Produktion von Produktionsmitteln, mit dem Ziel der weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik;

3. die Koordinierung mit der Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR und der Länder der Volkdemokratie;
4. die planmäßige Einführung der fortschrittlichen Technik, Technologie und Organisation der Produktion;
5. eine richtige Spezialisierung und Kooperation der Industrie- und Volkswirtschaftszweige und Betriebe sowie die Verbesserung der Ausnutzung der Produktionskapazitäten;
6. die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität in der gesamten Volkswirtschaft und die Sicherung ihrer vorrangigen Entwicklung gegenüber der Entwicklung des Arbeitslohnes;
7. die Festlegung von fortschrittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
8. die Überprüfung des von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten ermittelten Bedarfes an Materialien und seiner Deckungsmöglichkeiten in mengenmäßiger und sachlicher Hinsicht;
9. die Versorgung der Volkswirtschaft mit Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen auf der Grundlage von fortschrittlichen technisch-ökonomischen Normen, wobei besonders die Verwendung von neuen Werkstoffen zu berücksichtigen ist;
10. die Bildung und ständige Erweiterung einer staatlichen Reserve — entsprechend der Entwicklung der Volkswirtschaft;
11. die größtmögliche Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten bei der Herstellung industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die ständige Steigerung ihrer Qualität;
12. die maximale Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
13. die systematische Entwicklung der geologischen Erkundungsarbeiten;
14. die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die komplexe Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgebiete.

(3) Bei der Ausarbeitung der staatlichen Pläne ist eine Koordinierung der laufenden Volkswirtschaftsplanung mit der Perspektivplanung zu gewährleisten. Insbesondere sind die Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Perspektivplänen zu berücksichtigen.

§ 14

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Staatliche Plankommission verpflichtet:

1. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke für die Fünfjahrpläne, anderen Perspektivpläne und für die Jahresvolkswirtschaftspläne in Form eines umfassenden Planprojektes mit entsprechenden Bilanzen und Berechnungen vorzulegen;
2. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes und zu den quartalsweisen Abrechnungen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen;
3. dem Ministerrat Entwürfe und Stellungnahmen zu anderen Wirtschaftsfragen und Vorschlägen zu unterbreiten, die von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den Räten der Bezirke eingebracht werden;

4. in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und in den Betrieben Kontrollen durchzuführen;
5. im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative rechtzeitig Maßnahmen vorzubereiten, die die Erfüllung der Perspektivpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne sichern, insbesondere zusätzliche Reserven in der Volkswirtschaft aufzudecken, sowie an die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sowie an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke an Hand der Ergebnisse der Überprüfung der Planerfüllung und der Ausnutzung der Produktionskapazitäten Empfehlungen für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu geben und dem Ministerrat Berichte über den Verlauf der Durchführung der staatlichen Aufgaben vorzulegen;
6. dem Ministerrat nach eingehender Überprüfung Vorschläge über die Zuteilung von Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen aus der Staatsreserve zu unterbreiten;
7. die methodischen Prinzipien der Aufstellung und Kontrolle der Erfüllung der Staatspläne anzuordnen.

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. Vorschläge für die Produktion, den Innen- und Außenhandel, die Materialwirtschaft, die Investitionen, die Akkumulation, die Planung der Arbeitskräfte, für die Arbeitsproduktivität, die Löhne, Arbeitsnormen, Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Vorschläge der technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Senkung der Selbstkosten und andere Vorschläge entsprechend der von ihr festgelegten Ordnung zu verlangen.

(2) Darüber hinaus ist die Staatliche Plankommission berechtigt, von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Räten der Bezirke, wissenschaftlichen Institutionen und vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die zur Durchführung ihrer Aufgaben — insbesondere zur Ausarbeitung der Entwürfe für die staatlichen Pläne — notwendigen Vorschläge, Berichte und Unterlagen, auch wenn sie über die Nomenklatur des Staatsplanes hinausgehen, sowie Betriebspässe zu verlangen.

§ 16

(1) Die Staatliche Plankommission ist weiterhin berechtigt:

1. zur Beratung einzelner Fragen und zur Lösung einzelner Aufgaben Spezialisten und Fachleute aus Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und örtlichen Räten sowie aus Betrieben, Projektierungsbüros, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen sowie aus der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und aus anderen Akademien, Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen Organe und Institutionen heranzuziehen;
2. in den Jahresplänen Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Ministerrates ergeben, sowie auf eigene Initiative und auf Ersuchen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke Korrekturen, die die grundsätzlichen

Ziele des Volkswirtschaftsplanes nicht verändern, vorzunehmen;

3. Berichte der Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und der Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie verantwortlicher Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte über den Verlauf der Planerfüllung anzufordern.

(2) Die Staatliche Plankommission hat eine Kaderreserve zu bilden aus geeigneten Absolventen unserer Hoch- und Fachschulen und aus den besten Planungskadern sowie anderen wissenschaftlichen und technischen Kadern der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte sowie der ihnen unterstellten Betriebe.

V.

Struktur und Arbeitsweise der Staatlichen Plankommission

§ 17

Bei der Staatlichen Plankommission besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat aus Wissenschaftlern und Spezialisten für die Begutachtung der Perspektivpläne der Industrie- und Wirtschaftszweige sowie der Vorplanung, Vorprojektierung und der Projekte für die wichtigsten Investitionsvorhaben.

§ 18

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik die Struktur der Staatlichen Plankommission bei Veränderungen in der Struktur des Staatsapparates entsprechend zu verändern. Er ist weiterhin berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten die Struktur der Staatlichen Plankommission den volkswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

§ 19

Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, die Arbeitsweise und die kadermäßige Besetzung sind die Arbeitsordnung und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission zugrunde zu legen.

§ 20

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission im einzelnen bestimmt sich nach ihrem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan wird für jedes Quartal von der Staatlichen Plankommission beschlossen.

VI.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 21

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Leiter der gemäß dem Strukturplan der Staatlichen Plankommission selbständigen Planbereiche sind befugt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie der ihnen erteilten Vollmachten zu vertreten.

(3) Der Vorsitzende oder die Mitglieder der Staatlichen Plankommission können andere Mitarbeiter bzw. Personen bevollmächtigen, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Die nach § 21 Abs. 3 bevollmächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission zeichnen „Im Auftrage“.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 22

Anderungen dieses Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§ 23

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

über die Staatliche Handelsinspektion.

Vom 3. Mai 1956

Zur Durchführung von Kontrollen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Handelsinspektion ist das Kontrollorgan auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung.

(2) Grundlagen der Arbeit der Staatlichen Handelsinspektion sind die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie die entsprechenden Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Handel und Versorgung und der örtlichen Organe des Staates.

§ 2

(1) Organe der Staatlichen Handelsinspektion sind

- a) die Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung,
- b) die Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke.

(2) Die Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion untersteht direkt dem Minister für Handel und Versorgung.

(3) Die Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke sind doppelt unterstellt.

§ 3

(1) Der Minister für Handel und Versorgung ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke weisungsberechtigt in allen Fragen, die die Kontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung betreffen.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion ist berechtigt, den Leitern der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung von Sonderkontrollen zu erteilen.

§ 4

(1) Die Staatliche Handelsinspektion übt die Kontrolle über die Handelstätigkeit der Einrichtungen des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Konsumgüter-Groß- und -Einzelhandels, der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, der Versorgungs- und Lagerungskontore der Betriebe der Konsumgüter erzeugenden Industrie, über Werkküchen und Kantinen sowie sonstige Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung aus. Ihrer Kontrolle unterliegen auch die Verwaltungen der Handelsorgane und die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise und Städte.

(2) Diese Kontrolle erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der demokratischen Gesetze;
2. den Schutz der Käuferinteressen u. a. durch
 - a) kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung,
 - b) Einhaltung der Sortiments- und Qualitätsbestimmungen der Waren sowie der Mindestsortimentslisten,
 - c) Einhaltung von Maß und Gewicht,
 - d) Preise und Preisauszeichnungen,
 - e) Einhaltung der Hygienevorschriften,
 - f) schnelle Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen,
 - g) Beachtung der Mängelrügen,
 - h) Hebung der Verkaufskultur;
3. den Schutz und die Mehrung des gesellschaftlichen Eigentums im Handel u. a. durch Maßnahmen zur
 - a) Einhaltung der Betriebsvorschriften,
 - b) Verbesserung der Arbeitsorganisation, Verkaufstechnik und Werbung,
 - c) Bekämpfung von Bruch, Schwund und Manko,
 - d) Sicherung gegen Diebstahl und Schiebertum.

(3) Die Staatliche Handelsinspektion führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und den Leitungen der Gewerkschaften, ihren „Kommissionen für Versorgungsfragen“, insbesondere mit deren Arbeiterkontrolleuren und anderen gesellschaftlichen Organisationen durch.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Handelsinspektion sind berechtigt, im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben von Mitarbeitern der ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen Auskünfte zu fordern, in Dokumente und Unterlagen einzusehen und Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen.

(2) Das Recht, Auskünfte zu verlangen und in Dokumente und Unterlagen einzusehen, besteht auch gegenüber den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Handelsinspektion sind verpflichtet, alle ungesetzlichen Handlungen und Mängel in der Arbeit der ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

§ 6

(1) Gegen Verfügungen der Staatlichen Handelsinspektion kann der Betroffene binnen einer Woche nach dem Empfang schriftlich Beschwerde bei der verfügenden Dienststelle der Staatlichen Handelsinspektion einreichen. Hilft diese nicht ab, so ist sie verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich an die übergeordnete Dienststelle weiterzureichen. Diese entscheidet innerhalb einer Woche endgültig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Verletzen Mitarbeiter der der Kontrolle der Staatlichen Handelsinspektion unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Institutionen die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Pflichten, so sind der Leiter der Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung und die Leiter

der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke berechtigt, nach den geltenden Bestimmungen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorzuschlagen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich die gemäß § 5 erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln nicht oder falsch ausführt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Ermittlungen in Ordnungsstrafverfahren nach Abs. 1 sind von der Staatlichen Handelsinspektion durchzuführen.

(3) Die Staatliche Handelsinspektion ist berechtigt, Ermittlungen auch in solchen Fällen von Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Binnenhandels durchzuführen, in denen nach §§ 20 ff. der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) eine Ordnungsstrafe auszusprechen ist.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 126).

§ 9

Soweit bei Kontrollen Verstöße festgestellt werden, die das Aufgabengebiet anderer staatlicher Organe betreffen, sind diese davon in Kenntnis zu setzen und ihnen die Vorgänge zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 tritt zwei Wochen nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium	
Der Ministerpräsident	für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach
	Minister

Preisverordnung Nr. 576.

— Anordnung über Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 30. April 1956

Zur weiteren Förderung des Vertragswesens zwischen den volkseigenen Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetrieben (DSU) und der Privatschifffahrt wird für die Zahlung von Schifferentgelten in der Binnenschifffahrt folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die DSU-Betriebe zahlen für die Bereitstellung von Binnenschiffsraum für die Zeit der Be- und Entladung sowie zum Transport der laut Schlußschein übernommenen Güter für jede Ladungsreise bei voller Ausnutzung der vorhandenen Tauchtiefe auf den zu durchfahrenden Wasserstraßen für Mengen ab 50 000 kg eine Tonnenkilometervergütung, die sich aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ergibt.

(2) Fahrten auf kurzen Strecken — auch innerhalb von Hafengebieten —, bei denen die Tonnenkilometervergütung geringer sein würde als das Liegegeld, werden nach dem Zeitaufwand bezahlt. Der Verrechnung werden die Liegegeldsätze nach § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) zugrunde gelegt. Für jeden Fahrauftrag ist mindestens das Liegegeld für vier volle Tage zu zahlen.

(3) Zuschläge:

- a) Für Transporte nach Haff-Stationen bis Peenemünde 15 %,
für Transporte nach Bodden- und Küstenstationen 25 %.
Für Bereichstransporte in Haff oder Bodden oder Haff und Bodden bzw. Küste wird kein Zuschlag gezahlt.
- b) Für Transporte nach und von den Mecklenburger Binnenwasserstraßen werden Zuschläge entsprechend den auf diesen Wasserstraßen — gerechnet von den Schleusen Dömitz und Zehdenick — zurückgelegten Fahrkilometer berechnet, und zwar bei Fahrten
bis zu 50 km 10 %,
von 51 bis 100 km 15 %,
über 100 km 20 %.
- c) Für gedeckte Kähne, wenn durch den Auftraggeber Deckraum angefordert ist, wird ein Deckraumzuschlag von 5 % zu den in der Anlage genannten Entgelten gezahlt.
- d) Für Motorschiffe, wenn vom Verloader die Beförderung im Motorschiff ausdrücklich gefordert wird, erhöhen sich die in der Anlage genannten Entgelte um 5 %.
- e) Selbstfahrer erhalten die für Schleppkähne aufzuwendenden Schleppkosten in tariflicher Höhe zusätzlich vergütet.

(4) Abschläge:

- a) Für Kies aus dem Pareyer Gebiet nach Märkischen Wasserstraßen 10 %,
für Kies ab Hohensaaten/Niederfinow nach Märkischen Wasserstraßen 10 %,
für Kalksteine ab Rüdersdorf nach Fürstenberg/Oder 10 %,
für Sand ab Niederlehme nach Berlin 10 %,
für Sand vom Hölzernen See nach Berlin 10 %,
für Mauersteine aus dem Zehdenicker Gebiet nach Berlin 5 %.
- b) Wenn durch Niedrigwasser oder auf Grund wasserpolizeilicher Vorschriften Fahrzeuge weniger als 130 cm tief laden können, wird der Frachtberechnung die Ladungsmenge zugrunde gelegt, die das Schiff bei diesem Tiefgang laut Eichschein laden kann, und je Zentimeter geringere Auslastung ein Abschlag von 0,3 % vorgenommen.

§ 2

(1) Aus der Tonnenkilometervergütung hat der Schiffseigner nur die reinen Betriebskosten des Fahrzeuges, z. B. für Haupt- und Lotsenlöhne, Ein- und Ausschleppen in und aus den Häfen — mit Ausnahme der Kanalhäfen Magdeburg —, Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit der Schiffsbesatzung bei der Ein- und Ausladung zu tragen.

(2) Die reisebedingten Kosten wie Schifffahrtsabgaben, Schleppkosten für den Ladungskahn — mit Ausnahme bei Talfahrten auf den Strömen — und die Kosten für die Leerraumbewegung zur Einladestelle gehen zu Lasten des befrachtenden DSU-Betriebes.

§ 3

Bei der Übernahme von Teilladungen erfolgt die Frachtzahlung für die übernommene Gesamtmenge von der ersten Lade- bis zur letzten Löschstation, wobei die tatsächlich auf den Wasserstraßen zu fahrenden Kilometer der Tonnenkilometerleistung zugrunde gelegt werden.

§ 4

Bei Überschreitungen der Lade- und Löschzeiten werden die Liegegelder dem Schiffseigner nach den Sätzen des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) bezahlt.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1954 über Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 351) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1956

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anlage

zu vorstehender
Preisanordnung Nr. 576

von	bis	5.000 tkm = 4,00 Pf je tkm	
5.001	5.065	=	DM 200,—
5.066	6.000	= 3,95	" " "
6.001	6.080	=	" 237,—
6.081	7.000	= 3,90	" " "
7.001	7.090	=	" 273,—
7.091	8.000	= 3,85	" " "
8.001	8.100	=	" 308,—
8.101	9.000	= 3,80	" " "
9.001	9.120	=	" 342,—
9.121	10.000	= 3,75	" " "
10.001	10.135	=	" 375,—
10.136	11.000	= 3,70	" " "
11.001	11.125	=	" 407,—
11.126	12.000	= 3,65	" " "
12.001	12.165	=	" 438,—
12.166	13.000	= 3,60	" " "
13.001	13.180	=	" 468,—
13.181	14.000	= 3,55	" " "
14.001	14.200	=	" 497,—
14.201	15.000	= 3,50	" " "
15.001	15.220	=	" 525,—
15.221	16.000	= 3,40	" " "
16.001	16.495	=	" 544,—
16.496	17.000	= 3,30	" " "
17.001	17.530	=	" 561,—
17.531	18.000	= 3,20	" " "
18.001	18.730	=	" 576,—
18.731	19.000	= 3,075	" " "
19.001	19.800	=	" 584,25
19.801	20.000	= 2,95	" " "
20.001	21.450	=	" 590,—

von	21.451 bis	22.000 tkm	= 2,75 Pf je tkm		von 118.601 bis 120.000 tkm	= 0,99 Pf je tkm			
"	22.001	23.495	"	DM 605,—	"	120.001	122.475	"	DM 1188,—
"	23.496	24.000	"	"	"	122.476	125.000	"	"
"	24.001	25.225	"	"	"	125.001	127.630	"	"
"	25.226	26.000	"	"	"	127.631	130.000	"	"
"	26.001	26.820	"	"	"	130.001	132.800	"	"
"	26.821	28.000	"	"	"	132.801	135.000	"	"
"	28.001	29.230	"	"	"	135.001	136.500	"	"
"	29.231	30.000	"	"	"	136.501	140.000	"	"
"	30.001	31.020	"	"	"	140.001	140.880	"	"
"	31.021	32.000	"	"	"	140.881	145.000	"	"
"	32.001	33.930	"	"	"	145.001	146.610	"	"
"	33.931	35.000	"	"	"	146.611	150.000	"	"
"	35.001	37.240	"	"	"	150.001	153.410	"	"
"	37.241	38.000	"	"	"	153.411	160.000	"	"
"	38.001	40.050	"	"	"	160.001	163.720	"	"
"	40.051	41.000	"	"	"	163.721	170.000	"	"
"	41.001	42.140	"	"	"	170.001	174.050	"	"
"	42.141	43.000	"	"	"	174.051	180.000	"	"
"	43.001	44.870	"	"	"	180.001	184.390	"	"
"	44.871	46.000	"	"	"	184.391	190.000	"	"
"	46.001	47.370	"	"	"	190.001	192.350	"	"
"	47.371	49.000	"	"	"	192.351	200.000	"	"
"	49.001	51.300	"	"	"	200.001	202.500	"	"
"	51.301	52.000	"	"	"	202.501	210.000	"	"
"	52.001	53.680	"	"	"	210.001	211.320	"	"
"	53.681	55.000	"	"	"	211.321	215.000	"	"
"	55.001	56.830	"	"	"	215.001	216.360	"	"
"	56.831	57.500	"	"	"	216.361	220.000	"	"
"	57.501	59.480	"	"	"	220.001	221.380	"	"
"	59.481	60.000	"	"	"	221.381	225.000	"	"
"	60.001	61.030	"	"	"	225.001	226.440	"	"
"	61.031	63.000	"	"	"	226.441	230.000	"	"
"	63.001	65.250	"	"	"	230.001	231.480	"	"
"	65.251	66.500	"	"	"	231.481	235.000	"	"
"	66.501	70.260	"	"	"	235.001	236.520	"	"
"	70.261	71.000	"	"	"	236.521	240.000	"	"
"	71.001	73.780	"	"	"	240.001	241.570	"	"
"	73.781	75.000	"	"	"	241.571	245.000	"	"
"	75.001	78.060	"	"	"	245.001	246.610	"	"
"	78.061	79.000	"	"	"	246.611	250.000	"	"
"	79.001	82.360	"	"	"	250.001	251.660	"	"
"	82.361	83.000	"	"	"	251.661	255.000	"	"
"	83.001	85.920	"	"	"	255.001	256.700	"	"
"	85.921	87.000	"	"	"	256.701	260.000	"	"
"	87.001	88.770	"	"	"	260.001	261.750	"	"
"	88.771	92.000	"	"	"	261.751	265.000	"	"
"	92.001	93.270	"	"	"	265.001	266.790	"	"
"	93.271	95.000	"	"	"	266.791	270.000	"	"
"	95.001	97.240	"	"	"	270.001	271.840	"	"
"	97.241	99.000	"	"	"	271.841	275.000	"	"
"	99.001	100.430	"	"	"	275.001	276.880	"	"
"	100.431	103.000	"	"	"	276.881	280.000	"	"
"	103.001	104.510	"	"	"	280.001	281.930	"	"
"	104.511	107.000	"	"	"	281.931	285.000	"	"
"	107.001	108.570	"	"	"	285.001	286.980	"	"
"	108.571	110.000	"	"	"	286.981	290.000	"	"
"	110.001	111.090	"	"	"	290.001	292.030	"	"
"	111.091	114.000	"	"	"	292.031	295.000	"	"
"	114.001	114.570	"	"	"	295.001	297.080	"	"
"	114.571	116.000	"	"	"	297.081	300.000	"	"
"	116.001	116.550	"	"	"	300.001	302.130	"	"
"	116.551	118.000	"	"	"	302.131	305.000	"	"
"	118.001	118.600	"	"	"	305.001	307.180	"	"
							ab 307.181	"	"

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,16 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. Mai 1956	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 56	Beschluß über die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe	397
23. 4. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	402
18. 4. 56	Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft für 1956	402

Beschluß über die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe.

Vom 12. April 1956

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsweise des Staatsapparates wird folgendes beschlossen:

1. Die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (Anlage) wird bestätigt.
2. Die Leiter aller zentralen staatlichen Organe (Minister und Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, die dem Ministerrat direkt unterstellt sind) haben Arbeitsordnungen für die Mitarbeiter ihres Organs zu erlassen. Die Arbeitsordnungen sind auf der Grundlage des Inhalts und der Gliederung der nachstehenden Rahmenarbeitsordnung auszuarbeiten.
3. Bis zum Inkrafttreten der Arbeitsordnungen der zentralen staatlichen Organe gelten unmittelbar die Bestimmungen der Rahmenarbeitsordnung.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 (MinBl. 1950 S. 3) und Abschnitt I Ziff. 1 und Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtage bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl. S. 171) außer Kraft.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe regeln den Besucherverkehr in eigener Zuständigkeit.

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe

Der Aufbau des Sozialismus stellt an den Staatsapparat der Deutschen Demokratischen Republik neue und größere Anforderungen in bezug auf die Verbesserung und Vervollkommnung seiner Arbeit. Das gilt insbesondere für die erfolgreiche Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft unserer Republik.

Ein entscheidendes Mittel zu ihrer Lösung ist die weitere Festigung und Erhöhung der Verantwortlichkeit aller Mitarbeiter im Staatsapparat. Zu diesem Zwecke wird folgende Arbeitsordnung erlassen:

Persönliche Verantwortung, Einzelleitung und Planmäßigkeit in der Arbeit

§ 1

Persönliche Verantwortung

(1) Jeder Mitarbeiter ist für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung in seinem Arbeitsgebiet und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

- (2) Seine Aufgaben ergeben sich aus
- a) den Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen,
 - b) dem Statut,
 - c) dem Arbeitsverteilungsplan,
 - d) den Weisungen der Vorgesetzten.

§ 2

Anleitung und Kontrolle

(1) Alle Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten und nachgeordneten Organe und Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle gelten die in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in dem Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 995) festgelegten Grundsätze.

§ 3

Arbeitsverteilungsplan

(1) Die von jedem Mitarbeiter zu erfüllenden Aufgaben sind auf der Grundlage des Statuts und des Struktur- und Stellenplanes in dem Arbeitsverteilungsplan umfassend und verständlich festzulegen. Die Arbeitsgebiete der einzelnen Mitarbeiter sind genau abzugrenzen.

(2) Bei Veränderungen in der Aufgabenstellung ist der Arbeitsverteilungsplan unverzüglich zu ergänzen bzw. abzuändern.

(3) Der (Leiter) trägt Sorge für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Arbeitsverteilungsplanes des (Organ) und für die Bekanntgabe an die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen.

(4) Für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Arbeitsverteilungsplanes der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) und für die Bekanntgabe der Aufgaben an jeden Mitarbeiter ist der (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) verantwortlich.

§ 4

Weisungsbefugnis

(1) Weisungsbefugnis haben

- a) der (Leiter) für den gesamten Arbeitsbereich des (Organ),
- b) die (Stellvertreter des Leiters) für den Arbeitsbereich
- c) die Leiter der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung) für den Arbeitsbereich ihrer (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung).

(2) Für die Weisungsbefugnis gegenüber den örtlichen Räten und ihren Fachabteilungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1953 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat (GBl. II S. 65) und der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1953 über die Anlei-

tung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich (GBl. II S. 66).

§ 5

Unterschriftsbefugnis

(1) Der (Leiter) unterzeichnet alle Schreiben an den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, an die Volkskammer, an den Ministerrat, an den Ministerpräsidenten und seine Stellvertreter, an die Mitglieder des Ministerrates und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, an die Vorsitzenden der demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle Weisungen an die unterstellten Fachabteilungen bei den örtlichen Räten und Schreiben, deren Zeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder Vermerk vorbehält. Darüber hinaus unterzeichnet er Schreiben an Leiter selbständiger zentraler staatlicher Organe im Ausland.

(2) Die (Stellvertreter des Leiters, Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen) zeichnen alle Schreiben aus ihrem Arbeitsbereich, soweit sich der (Leiter) dies nicht selbst vorbehält.

(3) Der Vertreter eines nach Absätzen 1 und 2 Unterschriftsbefugten unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(4) Allen übrigen Mitarbeitern ist die Unterschriftsbefugnis von den (Leitern der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung) schriftlich mit genauer Abgrenzung zu übertragen. Diese Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(5) Jedes Schreiben hat die Dienstbezeichnung des Zeichnenden sowie seinen Namen in Maschinschrift zu tragen.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfolgen.

§ 6

Planmäßige Arbeit

(1) Zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, arbeitet das (Organ) nach einem Arbeitsplan.

(2) Der Arbeitsplan ist für die Dauer eines Quartals aufzustellen.

(3) Für die Aufstellung des Arbeitsplanes bestimmt der (Leiter) die Schwerpunkte der Arbeit.

(4) Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte arbeiten die (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) ihre Vorschläge für den Arbeitsplan aus.

(5) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes des (Organ) stellen die (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung) ihren Arbeitsplan auf, welcher von dem übergeordneten Leiter zu bestätigen ist.

(6) Der Arbeitsplan für jedes Quartal ist bis spätestens drei Wochen vor Quartalsbeginn aufzustellen.

(7) Die Erfüllung der Arbeitspläne ist in den Dienst- und Arbeitsbesprechungen zu kontrollieren.

§ 7

Dienstbesprechungen

(1) Zur kollektiven Beratung und zur Kontrolle der Durchführung der gestellten Aufgaben sind außer den Kollegiumssitzungen regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern durchzuführen.

(2) Die Tagesordnung wird vom Leiter der Dienstbesprechung festgelegt. Die Teilnehmer können Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.

(3) Für die Durchführung der Dienstbesprechungen sind bestimmte Tage und Zeiten festzulegen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.

(4) Jeder Teilnehmer hat sich auf die zur Behandlung stehenden Fragen gründlich vorzubereiten.

(5) Die Ergebnisse dieser Dienstbesprechungen sind in einer kurzgefaßten Niederschrift festzuhalten.

§ 8

Arbeitsbesprechungen

Zur Erläuterung wichtiger Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, zur Beratung über die Methoden der Lösung der gestellten Aufgaben, zur Verallgemeinerung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und zur Förderung der Neuererbewegung in der Verwaltung, zur offenen und kritischen Aussprache über alle Angelegenheiten der Abteilung, insbesondere über die Erfüllung der Aufgaben und zur Erziehung der Mitarbeiter hat jeder Abteilungsleiter regelmäßig mit allen Mitarbeitern der Abteilung Arbeitsbesprechungen durchzuführen.

§ 9

Tagungen, Beratungen, Seminare

(1) Bei der Beratung wichtiger Aufgaben, die die Werktätigen oder die nachgeordneten Organe unmittelbar betreffen, sind Vertreter der Werktätigen und ihrer Organisationen bzw. Vertreter der nachgeordneten Organe hinzuzuziehen. Verantwortlich für die Hinzuziehung ist der die Beratung durchführende Leiter.

(2) Zur besseren Durchführung der Beschlüsse sind regelmäßig mit den Leitern der unterstellten und nachgeordneten Organe Tagungen und Seminare durchzuführen. Die Einberufung dieser Tagungen und Seminare, die Tagesordnung, die Festlegung des einzuladenden Personenkreises, die Zeitdauer und der Tagungs-ort bedürfen der Bestätigung des (Leiter).

Organisation der Arbeit innerhalb (Organ)

§ 10

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Beginn und Ende der Arbeitszeit einschließlich der Pausen werden nach Anhören der zuständigen Gewerkschaftsleitung vom (Leiter des Organs) festgelegt.

§ 11

Urlaub

(1) Zu Beginn des Jahres sind in jeder Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder selbständigen Abteilung Urlaubspläne aufzustellen. Der Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung ist verantwortlich, daß der Urlaub seiner Mitarbeiter auf das Jahr verteilt wird, damit die Durchführung der gestellten Aufgaben gewährleistet bleibt.

(2) Der Erholungsurlaub ist von jedem Mitarbeiter zwei Wochen vorher entsprechend dem Urlaubsplan schriftlich zu beantragen. Dabei ist die Dauer des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und ein Vorschlag für die Vertretung anzugeben.

(3) Der Urlaub bedarf der Genehmigung des zuständigen Leiters.

(4) Arbeitsbefreiungen anderer Art sind rechtzeitig vorher schriftlich beim zuständigen Leiter zu beantragen.

(5) Vor Antritt des Urlaubs hat der Mitarbeiter seinem Vertreter die Arbeitsunterlagen ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 12

Krankheit

(1) Bei Krankheit hat jeder Mitarbeiter unverzüglich dem zuständigen Leiter Nachricht zu geben.

(2) Die ärztliche Bescheinigung über krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Leiter zuzuleiten, der sie an den Bevollmächtigten für Sozialversicherung weitergibt.

§ 13

Dienstreisen

(1) Dienstreisen dürfen nur mit einem schriftlichen Dienstauftrag durchgeführt werden.

(2) Zur Erstellung eines Dienstauftrages sind nur der (Leiter, sein Stellvertreter) und die (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung und selbständigen Abteilung) befugt. Sie haben vorher zu prüfen, ob ausreichende Vorbereitungen zur Durchführung des Auftrages getroffen sind.

(3) Für Dienstreisen in das Ausland ist der Dienstauftrag vom (Leiter) zu erteilen.

(4) Im Dienstauftrag sind Ziel und Dauer der Dienstreise sowie Umfang des Auftrages festzulegen. Der Dienstauftrag ist zu siegeln.

(5) Über die Mitführung von Akten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anordnung des Ministers des Innern vom 4. Oktober 1952.

(6) Über das Ergebnis der Dienstreise ist der zuständige Leiter sofort nach Rückkehr zu unterrichten. Soweit erforderlich, ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 14

Vertretung

Die Arbeit in den Abteilungen ist so zu organisieren, daß bei Ausfall von Mitarbeitern infolge Krankheit, Urlaub, Studienurlaub oder aus ähnlichen Gründen die Vertretung durch andere Mitarbeiter sachkundig durchgeführt werden kann.

§ 15

Hausordnung

Für alle Mitarbeiter gilt die Hausordnung für die Dienstgebäude der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 1. Mai 1955.

Behandlung der Arbeitsunterlagen

§ 16

Wachsamkeit

(1) Bei der Behandlung von Arbeitsunterlagen hat jeder Mitarbeiter die Wachsamkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Für die Behandlung von Verschlussachen und Siegelzimmern gelten die Weisungen des Ministeriums des Innern.

Dienstiegel sind Verschlussachen.

(3) Arbeitsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung und selbständigen Abteilung) außer Haus genommen werden.

§ 17

Aktenplan

Der Hauptverwaltungsleiter, Hauptabteilungsleiter, Leiter selbständiger Abteilungen hat einen Aktenplan aufzustellen, der als Grundlage für die gesamte Aktenführung dient. Die Überwachung der Schriftgutablage sowie die Anleitung für eine einheitliche Aktenführung obliegt dem Verwaltungsarchivar.

§ 18

Aktenvermerke — Protokolle

(1) Jeder Mitarbeiter hat über wichtige Telefongespräche, Besprechungen und Vereinbarungen einen Aktenvermerk anzufertigen.

(2) Zu diesem Zweck ist ein Arbeitsbuch anzulegen, das mit numerierten Seiten ausgegeben wird. Bei Arbeitsplatzwechsel oder Ausscheiden des Mitarbeiters ist das Arbeitsbuch dem ([Leiter] Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung und selbständigen Abteilung) zu übergeben.

(3) Von besonders wichtigen Besprechungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sind mehrere Dienststellen an einer Besprechung beteiligt, so ist diesen vom Federführenden eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 19

Wiedervorlagen

(1) Kann ein Schriftstück nicht sofort bearbeitet und abgeschlossen werden, so ist ein Zwischenbescheid innerhalb von zehn Tagen zu erteilen und Wiedervorlage zu verfügen.

(2) Der Grund der Wiedervorlage ist kenntlich zu machen.

§ 20

Archiv

Für die Behandlung von Archivgut gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 661), die dazu ergangene Erste Anordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 836) und die Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven (MinBl. S. 29).

§ 21

Zu den Akten

Sind Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung oder enthalten sie archivwürdiges Schriftgut entsprechend der Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven, so ist nach ihrer Bearbeitung „zu den Akten“ zu verfügen.

§ 22

Ablage

(1) Eriedigte Schriftstücke, die nicht archivwürdiges Schriftgut enthalten und für die Akten nicht erforderlich sind, sind mit der Verfügung „Ablage“ abzuschließen.

(2) Abzulegendes Schriftgut ist in geeigneter Weise zu sammeln und kann nach Anordnung des zuständigen Hauptverwaltungs-, Hauptabteilungs- und selbständigen Abteilungsleiters in zwei Jahren dem Verwaltungsarchiv zur Vernichtung übergeben werden.

Behandlung der Posteingänge

§ 23

Postbeförderung

Die Postbeförderung zwischen den Dienststellen regelt sich nach den Bestimmungen des Ministers des Innern.

§ 24

Posteingang

(1) Die Post wird durch die Poststelle geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und an die zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung weitergeleitet. Der Briefumschlag ist dem Schriftstück beizufügen, wenn aus diesem der Einsender oder das Datum nicht deutlich erkennbar ist. Anlagen sind auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und Abweichungen auf dem Schriftstück zu vermerken. Rechnungen ist der Briefumschlag immer beizufügen.

(2) Ist der Empfänger der Post nicht klar erkennbar, entscheidet das Sekretariat des (Leiter) über die Zuständigkeit.

(3) Einschreibesendungen werden gegen Empfangsbescheinigung im Posteingangsbuch an die zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständige Abteilung weitergegeben.

(4) Geld- und Wertsendungen gehen unmittelbar an die Haushaltsstelle. Für die Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung bestimmte Schriftstücke leitet die Haushaltsstelle mit einem Vermerk über den Empfang der Wertsendung unverzüglich an die zuständige Stelle.

§ 25

Behandlung des Posteingangs

(1) Die Leiter haben dafür Sorge zu tragen, daß sich jederzeit der Eingang und Verbleib einer Postsache oder eines Arbeitsvorganges feststellen läßt.

(2) Die in den Sekretariaten des (Leiter) und seiner Stellvertreter sowie in den Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Abteilungen eingehende Post ist dort in einem Posteingangsbuch zu registrieren und mit dem Eingangsstempel zu versehen.

(3) Das Posteingangsbuch muß jederzeit über den Verbleib des einzelnen Schriftstückes Aufschluß geben. Über die Weitergabe von Schreiben und Vorgängen muß von dem das Schriftstück abgebenden Bearbeiter im Posteingangsbuch ein entsprechender Vermerk veranlaßt werden.

(4) Die zuständigen Leiter legen in ihrem Geschäftsbereich fest, welche Arten von Posteingängen ihnen vorgelegt werden müssen.

(5) Die Weiterleitung der Schriftstücke an die Bearbeiter erfolgt über die (Abteilungsleiter, Hauptreferenten).

(6) Eingänge, für die die Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung nicht zuständig ist, sind sofort an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die fehlgeleitete

Post ist mit der Bezeichnung „Irrläufer“, dem Stempel der weitergebenden Dienststelle und dem Datum der Weitergabe zu versehen.

§ 26

Terminsachen

(1) Die das Posteingangsbuch führenden Mitarbeiter überwachen die Erledigung der Schriftstücke.

(2) Das gleiche trifft auch auf die Überwachung der vom zuständigen Leiter für den Einzelfall oder generell angeordneten Bearbeitungsfristen zu.

(3) Bei Nichteinhaltung der Fristen haben sie zu erinnern und den zuständigen Leiter davon in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden

Für die Bearbeitung von Vorschlägen und Beschwerden gelten die dazu erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen (GBl. S. 265).

Verkehr mit Bürgern und anderen Dienststellen

§ 28

Auskünfte

(1) Die Erläuterung der Politik der Regierung und der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ist Pflicht aller Mitarbeiter.

(2) Die Erteilung von Auskünften ist untersagt, sofern durch sie die Schweigepflicht verletzt wird.

(3) Die Erteilung von Auskünften an die Volkskammer, ihr Präsidium und die Ausschüsse regelt Artikel 64 der Verfassung.

(4) Anderen Dienststellen sind Auskünfte nur dann zu erteilen, wenn ihnen durch gesetzliche Bestimmungen das Recht verliehen wurde, Auskünfte einzuholen und ihre Vertreter sich durch ein Dokument als dazu berechtigt ausweisen können.

§ 29

Akteneinsicht

(1) Die Einsichtnahme in Akten ist Personen, die nicht unmittelbar daran mitarbeiten, nicht zu gewähren.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer sind dazu berechtigt, wenn durch Beschluß der Volkskammer, des Präsidiums der Volkskammer oder eines ihrer Ausschüsse ein Auftrag dazu erteilt ist. Die Einsichtnahme in Verschlusssachen bedarf der Zustimmung des (Leiter).

(3) Für die Akteneinsicht anderer Personen gilt § 28 Abs. 4 sinngemäß.

§ 30

Verkehr mit Presse, Rundfunk, Nachrichten- und Bilddiensten

(1) Alle dienstlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Nachrichten- und Bilddienste, die über fachliche Mitteilungen hinausgehen, sind nach Unterzeichnung durch den (Leiter) dem Presseamt beim Ministerpräsidenten zur Veröffentlichung zuzuleiten. Über fachliche Mitteilungen wird das Presseamt beim Ministerpräsidenten durch Abschrift informiert.

Davon werden Publikationen dann nicht berührt, wenn diese von Mitarbeitern des Staatsapparates ohne Angabe ihrer dienstlichen Eigenschaft veröffentlicht werden.

(2) Der Pressereferent ist für die Verbindung mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten vermittelt er der Presse Informationen und Artikel zur Popularisierung von Gesetzen, Verordnungen usw., die das Arbeitsgebiet des (Organ) betreffen.

(3) Pressekonferenzen staatlicher Organe sind entweder vom Presseamt beim Ministerpräsidenten oder in Abstimmung mit diesem durchzuführen.

(4) a) Wenn Vertreter ausländischer Zeitungen, Nachrichten- oder Bilddienste sowie des Rundfunks um eine öffentlich zu verwertende Unterredung (Interview) bei einem der Minister, Staatssekretäre oder Angestellten nachsuchen, ist das Presseamt beim Ministerpräsidenten zu informieren. Das gilt auch dann, wenn es sich um rein fachliche Gebiete handelt.

b) Die Unterredung soll stets nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der zu veröffentlichende Wortlaut vorher dem Minister oder dem von ihm Bevollmächtigten sowie dem Presseamt beim Ministerpräsidenten zur Durchsicht vorgelegt wird.

c) Werden außenpolitische Fragen besprochen, sind grundsätzlich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Presseamt beim Ministerpräsidenten zu beteiligen.

d) In jedem Falle entscheidet das Presseamt beim Ministerpräsidenten, ob, wann und auf welche Weise die Unterredung auch in der deutschen Presse zu veröffentlichen ist.

§ 31

Verkehr mit ausländischen Dienststellen

Für den Verkehr mit ausländischen Dienststellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165).

Schlußbestimmungen

§ 32

Jedem Mitarbeiter ist bei Beginn seiner Tätigkeit

- a) das Statut des (Organ),
- b) der sein Aufgabengebiet umfassende Teil des Arbeitsverteilungsplanes,
- c) die Arbeitsordnung des (Organ),
- d) die Hausordnung

durch den Leiter der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung) zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen und zu den Kaderakten zu nehmen.

§ 33

(1) Diese Arbeitsordnung gilt für
 (2) Sie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(3) Verstöße gegen die in dieser Arbeitsordnung festgelegten Pflichten können disziplinarisch geahndet werden.

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte.**

Vom 23. April 1956

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 789) vorgeschriebenen Termine zur Rechenschaftslegung nach § 53 des Musterstatuts werden abgeändert. Die Rechenschaftslegung ist künftig nur noch zum 30. Juni und 31. Dezember jährlich zu erstatten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

* 4. DE (GBl. 1954 S. 466)

**Anordnung
über die Finanzierung der Preisdifferenzen für
Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den
Betrieben der privaten Wirtschaft für 1956.**

Vom 18. April 1956

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) und des § 3 der Preisverordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird für die Zahlung und Abrechnung der Preisdifferenzvergütungen für 1956 folgendes angeordnet:

§ 1

Vergütungsberechtigte

(1) Vergütungsberechtigt sind Genossenschaften und private Produktions- und Baubetriebe einschließlich der Reparaturbetriebe (im folgenden Betriebe genannt), ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern sie

- a) Schwarzmetalle be- oder verarbeiten,
- b) die Preisausgleichsschuld nach den Ziffern 8 und 10 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239)

bei Betrieben mit einem Gewinn 1954 von 3600 DM bis 6000 DM bis zum 31. Dezember 1955, bei allen anderen Betrieben bis zum 31. Juli 1955

beim zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — angemeldet und

e) bis spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung mit dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — eine Vereinbarung über die Tilgung der Preisausgleichsschuld getroffen haben.

(2) Nicht vergütungsberechtigt sind Betriebe, die

- a) die Preisdifferenz in vollem Umfang nach § 2 der Preisverordnung Nr. 406 weiterberechnen können oder
- b) alle Schwarzmetall enthaltenden Erzeugnisse zu Preisen verkaufen, die ab 1. Januar 1956 oder später durch Preisverordnung eingeführt worden sind.

Betriebe, die Preisdifferenzen nur für einzelne Erzeugnisse weiterberechnen können oder bei denen nur für einzelne Erzeugnisse ab 1. Januar 1956 neue Preise eingeführt wurden, bekommen für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Schwarzmetalle keine Preisdifferenzvergütung.

(3) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten Preisdifferenzvergütungen nur für Schwarzmetalle, die sie nicht von den Deutschen Handelszentralen beziehen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus § 5.

(4) Betriebe, die der Handwerkssteuer unterliegen, sind nicht vergütungsberechtigt im Sinne dieser Anordnung.

§ 2

**Berechnung des selbst zu tragenden Teiles
der Preisdifferenzen**

(1) Bevor ein Betrieb Preisdifferenzvergütungen beantragt, ist von ihm festzustellen, um wieviel Prozent vom Umsatz im Wirtschaftsjahr 1955 (1954/55) der zugestandene Gewinn überstiegen wurde. Bis zu diesem Prozentsatz vom Umsatz des laufenden Wirtschaftsjahres hat er die Preisdifferenzen selbst zu tragen.

Für die Feststellung dieses Prozentsatzes ist der nach Abs. 4 zu ermittelnde Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 um den 1955 selbst getragenen Teil der Preisdifferenzen 1955 zu erhöhen (vgl. Beispiel Abs. 5).

(2) Der zugestandene Gewinn beträgt:

- a) grundsätzlich 6% des Umsatzes des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) oder
- b) je 8000 DM für jeden mitarbeitenden Unternehmer und je 1200 DM für jede mitarbeitende Ehefrau eines Unternehmers.

Dieser Betrag ist anzusetzen, wenn er höher ist, als der nach Buchst. a ermittelte. Er darf jedoch den preisrechtlich zulässigen kalkulatorischen Unternehmerlohn nicht übersteigen.

(3) Als Umsatz ist der Gesamtumsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (RGBl. I 1934 S. 942) anzusetzen. Darin enthaltene Verbrauchsabgaben, bei denen der Betrieb Abgabenschuldner ist, sind bei der Berechnung des zugestandenen Gewinns auszuschneiden.

Eine Umrechnung des steuerbaren Gesamtumsatzes von den vereinnahmten Entgelten auf die vereinbarten Entgelte oder umgekehrt ist nicht gestattet.

(4) Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55), der dieser Berechnung zugrunde zu legen ist, wird wie folgt ermittelt:

- a) Steuerpflichtiger Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 b) plus Sonderabschreibungen und zusätzliche Abschreibungen (Neunte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs [GBl. S. 105]), die den Gewinn nach Buchst. a gemindert haben,
 c) plus steuerbefreite oder steuerbegünstigte Gewinntteile, soweit sie in dem Gewinn nach Buchst. a nicht enthalten sind,
 d) plus Anteile stiller Gesellschafter am Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55),
 e) minus Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes (RGBl. I 1939 S. 297), soweit sie in dem Gewinn nach Buchst. a enthalten sind.

(5) Beispiel für die Ermittlung des selbst zu tragenden Anteiles an den Preisdifferenzen:

Umsatz 1955 = 1 000 000 DM	
Gewinn 1955 (Abs. 4)	= 70 000 DM
+ selbst getragener Anteil an der Preisdifferenz 1955 (Abs. 1)	= 20 000 DM
	<u>90 000 DM</u>

Das sind 9% des Umsatzes. Für 1956 beträgt der selbst zu tragende Anteil an der Preisdifferenz somit 3% des Umsatzes 1956.

§ 3

Berechnung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung

(1) Eine vorläufige Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf eines Monats gewährt, wenn der Betrieb

- a) vergütungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 ist,
 b) die eigenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Preisdifferenzen ausgeschöpft, d. h., auch den ihm eingeräumten Bankkredit voll in Anspruch genommen hat und
 c) die Preisdifferenzvergütung mehr als 200 DM beträgt.

(2) Grundlage für die Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung ist die Summe der Preisdifferenzen, die dem Vergütungsberechtigten im vorangegangenen Monat berechnet worden sind.

Eine Preisdifferenz gilt als im vorangegangenen Monat berechnet, wenn die Originalrechnung laut Rechnungsdatum im vorangegangenen Monat ausgestellt worden ist.

(3) Der Gesamtbetrag der Preisdifferenzen ist in einer Aufstellung nachzuweisen, die für jede einzelne Rechnung über bezogene Schwarzmetalle

- a) das Rechnungsdatum,
 b) die Firmenbezeichnung des Lieferanten,
 c) den alten Preis,
 d) den neuen Preis und
 e) die Preisdifferenz

ausweisen muß.

Die einzelnen Positionen dieser Aufstellung sind bei Beantragung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung durch Vorlage der Originalrechnungen zu belegen.

(4) Die Berechnung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung ist wie folgt vorzunehmen:

Gesamtbetrag der Preisdifferenzen des Vormonats	= 10 000 DM
√. Summe der Preisdifferenzen, die	
a) im Anhängerverfahren weiterberechnet werden durften	= 1 000 DM
b) auf Erzeugnisse entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen veräußert wurden	= 1 000 DM
Echte Preisdifferenz	= 8 000 DM
Davon selbst zu tragen (3% des Umsatzes im vorangegangenen Monat von 100 000 DM)	= 3 000 DM
Vorläufige Preisdifferenzvergütung	= <u>5 000 DM</u>

Der Antrag auf vorläufige Preisdifferenzvergütung ist in dieser Form beim zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — zu stellen.

(5) Die vorläufige Preisdifferenzvergütung kann auf Antrag des Vergütungsberechtigten bereits nach Ablauf eines halben Monats gewährt werden, wenn der für den halben Monat zu vergütende Betrag 1000 DM übersteigt. Die Berechnung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4. An die Stelle des vorangegangenen Monats tritt als Bemessungsgrundlage der vorangegangene halbe Monat.

(6) Wurden die Preisdifferenzen eines Monats nicht vergütet, weil z. B. der vergütungsfähige Betrag 200 DM nicht überstiegen hat, können sie den Preisdifferenzen des folgenden Monats zugerechnet werden. Die Berechnung erfolgt dann nach den Verhältnissen in den entsprechenden Vormonaten.

(7) Ändert sich nachträglich der Gewinn des Vorjahres und damit der selbst zu tragende Anteil an den Preisdifferenzen, so sind die Vergütungsanträge zu berichtigen. Die Rückzahlung zu hoch berechneter Vergütungen wird innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung des Vereinigten Steuer- und Feststellungsbescheides fällig.

(8) Verändert sich der Vorjahresgewinn durch Betriebsprüfung, ist die Rücküberweisung des überhöhten Teiles der Preisdifferenzvergütung binnen 14 Tagen nach Erteilung des Vereinigten Steuer- und Feststellungsbescheides vorzunehmen.

(9) Weichen an Bilanzstichtagen Ansprüche auf Preisdifferenzvergütung und gezahlte Preisdifferenzvergütungen voneinander ab, sind die Unterschiedsbeträge in die Bilanz aufzunehmen.

Die Höhe der Ansprüche auf Preisdifferenzvergütung bemißt sich nach der Höhe der gestellten Anträge.

§ 4

Endgültige Berechnung der Preisdifferenzvergütung

(1) Während der vorläufigen Berechnung der Preisdifferenzvergütung aus Vereinfachungsgründen der Einkauf von Schwarzmetallen zugrunde liegt, bemißt sich die endgültige Preisdifferenzvergütung nach dem Material- und Wareneinsatz an Schwarzmetallen.

(2) Die Preisdifferenzvergütung darf den Mehraufwand, der während des Wirtschaftsjahres durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle entstanden ist (Preisdifferenz), nicht überschreiten.

(3) Die echte Preisdifferenz ist wie folgt zu berechnen:

- a) Summe der Preisdifferenzen für die am Beginn des Wirtschaftsjahres 1956 (1955/56) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen,
- b) plus Summe der Preisdifferenzen für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle,
- c) minus Summe der Preisdifferenzen für die Schwarzmetalle, bei denen die Preisdifferenzen weiterberechnet werden durften,
- d) minus Summe der Preisdifferenzen, die auf Erzeugnisse entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen veräußert wurden,
- e) minus Summe der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwandt worden sind,
- f) minus Summe der Preisdifferenzen, für die am Schluß des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen.

(4) Die Berechnung des selbst zu tragenden Anteils an den echten Preisdifferenzen und der Höhe der endgültigen Preisdifferenzvergütung erfolgt nach § 2.

(5) Für den Nachweis der in Abs. 3 aufzuführenden Positionen gilt die Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 239),

für Buchst. b = Ziff. 14

" " c = Ziff. 15

" " d = Ziff. 16

und " " e = Ziff. 16

(6) Alle vergütungsberechtigten Betriebe haben auch für die am Schluß des Wirtschaftsjahres 1956 (1955/56) vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen und Schwarzmetall enthaltenden Halbfertig- und Fertigerzeugnissen die Summe der Preisdifferenzen zu ermitteln.

(7) Für die Verrechnung der Preisdifferenzvergütung, die Tilgung der Preisausgleichsschuld, die steuerliche Behandlung der Preisdifferenzvergütung und das Verfahren gelten weiterhin die Ziffern 26 bis 38 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 239).

§ 5

Berechnung der Preisdifferenzvergütung bei Genossenschaften des Handwerks

(1) Bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist die Preisdifferenzvergütung abweichend von der vorstehenden Regelung wie folgt zu ermitteln:

Summe der Preisdifferenzen für die während des Wirtschaftsjahres bezogenen Schwarzmetalle, abzüglich

- a) Summe der Preisdifferenzen, die während des Wirtschaftsjahres weiterberechnet werden durften,

- b) Summe der Preisdifferenzen, die auf Produkte entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen verkauft wurden,

- c) Summe der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle, die während des Wirtschaftsjahres für die Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens verwandt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Preisdifferenz wird in vollem Umfange vergütet. Das Verfahren der Erstattung regelt sich nach § 3. Die danach vergüteten Beträge sind als endgültige Preisdifferenzvergütung anzusehen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 bzw. bei Betrieben mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1955/56 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Ziffern 1 bis 13 und 17 bis 25 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 239),

- b) die Anordnung vom 2. September 1955 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 639),

- c) die Anordnung vom 23. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. II 1956 S. 2),

- d) die Anweisung vom 27. Juni 1955 zur Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. II S. 231).

(3) Soweit vorläufige Preisdifferenzvergütungen für 1956 bereits nach der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 239) gewährt wurden, verbleibt es bis zur endgültigen Berechnung dabei.

Abweichungen, die sich aus der Änderung des selbst zu tragenden Anteils an den Preisdifferenzen ergeben, werden bei der Ermittlung der endgültigen Preisdifferenzvergütung (§ 4) beseitigt.

Berlin, den 18. April 1956

Ministerium der Finanzen

L. V. Kirsten

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 25. Mai 1956	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 56	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen	405
9. 5. 56	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen	409
11. 5. 56	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse	417

Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 7. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie, für Leichtindustrie, der Finanzen und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Art und Weise der Ablieferung von tierischen Rohstoffen

(1) Alle Bauernwirtschaften, LPG Typ I, II und III, die Mitglieder der LPG und deren Hauswirtschaften, VEG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Jagdberechtigte, Wildtierfänger, Edelpelztierzüchter, Seidenbauer, Schlachthöfe, Schlachtstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetriebe und sonstige Betriebe und Einzelpersonen, bei denen die in § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten tierischen Rohstoffe anfallen, sind — sofern in dieser Anordnung keine Ausnahmeregelung enthalten ist — verpflichtet, diese insgesamt an die VEAB (IR) oder an die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane (im folgenden „Erfassungsorgane“ genannt) abzuliefern. Auf diese Ablieferung sind die Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die abzuliefernden tierischen Rohstoffe sind von den im Abs. 1 genannten ablieferungspflichtigen Betrieben oder Personen auf ihre Kosten und Gefahr an die Erfassungsorgane zu den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Terminen anzuliefern.

§ 2

Ablieferung von Lederrohhäuten und -fellen

(1) Lederrohhäute und -felle sind in frischem Zustand am Tage der Enthäutung abzuliefern.

(2) Schweine unter 50 kg sowie Eber und Altschneider über 250 kg Lebend- oder Tierkörpergewicht brauchen nicht enthäutet zu werden.

(3) Felle von Hunden und Katzen sind von gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Tierkliniken) und von den Jagdberechtigten abzuliefern, soweit veterinärgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die jagdberechtigten Personen haben die von ihnen erlegten Hunde und Katzen zur Gewinnung der Felle und zur Verwertung des Tierkörpers bei der örtlich zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

§ 3

Ablieferung tierischer Rohstoffe von kranken Tieren

Lederrohhäute und -felle, Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von getöteten oder verendeten Tieren sind nicht abzuliefern, wenn bei diesen Tieren vom Tierarzt folgende ansteckende Tierkrankheiten oder deren Verdacht festgestellt wurden:

- Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer, Pocken der Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweineblähme, bösartige Ödeme. An die Stelle der Ablieferung an das Erfassungsorgan tritt die Vernichtung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten.
- Häute von Klauentieren, bei denen Maul- und Klauenseuche, Häute von Einhufern, bei denen ansteckende Biutarmut festgestellt wurden, und Felle von Schafen aus Beständen mit Schafpocken dürfen, auch wenn diese Felle einwandfrei erscheinen, erst nach Durchführung eines vom Kreisierarzt angeordneten Entseuchungsverfahrens abgeliefert werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Häute und Felle, die mit Häuten und Fellen von Tieren mit ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen sind.

§ 4

Ausschlachten von Lederrohhäuten und -fellen

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -felle nach den dieser Anordnung beigefügten Richtlinien auszuschlachten. Für die Einhaltung der Richtlinien über die Ausschachtung sowie für die Ablieferung sind bei gewerblichen Schlachtungen der Leiter des Schlachtbetriebes und bei Hausschlachtungen der die Hausschlachtung ausführende Berufsfleischer oder Hausschlächter verant-

wortlich. Hausschlachtungen dürfen nur solche Berufsfleischer oder Hausschlächter ausführen, die dazu eine Genehmigung der Abteilung Örtliche Wirtschaft des zuständigen Rates des Kreises besitzen.

§ 5

Abnahme von Lederrohhäuten und -fellen

(1) Lederrohhäute und -felle sind bei der Abnahme von den Erfassungsorganen zu wiegen. Das ermittelte Gewicht in Kilogramm ist das Frischgewicht (Grüengewicht). Die Gewichte von Kalb-, Schaf- und Hirschfellen sowie von Schweinehäuten sind auf $\frac{1}{10}$ kg, von Großviehhäuten und Fresserfellen auf $\frac{1}{2}$ kg abzurunden. Reh- und Wildschweinehäute werden nach Stück, Häute und Felle von Einhufern und Hundefelle nach der Länge, Ziegen- und Zickelfelle nach dem ermittelten Trockengewicht, Lammfelle nach dem ermittelten Frisch- oder Trockengewicht abgenommen.

(2) Bei Häuten und Fellen sind starker Schmutzbesatz, starker Blutbesatz und starker Wassergehalt, bei Rinderhäuten und Fresserfellen auch etwa anhaftender Dung sowie starke Fleischreste (außer Fleischresten bei Abdeckerhäuten und -fellen), bei Schweinehäuten oder Croupons etwa anhaftender Fettbelag von mehr als 10% des Frischgewichtes der Haut oder des Croupons gewichtsmäßig zu schätzen und das geschätzte Gewicht vom Frischgewicht abzuziehen.

(3) Zum Nachweis der Herkunft sind Lederrohhäute und -felle von den Erfassungsorganen zu kennzeichnen.

(4) Lederrohhäute und -felle sind von den Erfassungsorganen bei der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(5) Über die abgelieferten Lederrohhäute und -felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in der festgestellte Schäden und die gesamte Bewertung vom Erfassungsorgan einzutragen sind. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung sind anzusehen: Löcher, Schnitte, Kerben, Schächtschnitte, Schlag- und Treiberschäden, durch die eine Narbenbeschädigung (aufgeplatzte Hautnarben) eingetreten ist, Ausheber, Sprengschäden (z. B. bei Kalbfellen), Brühwasserschäden, Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht-, Dornenhecken-, Ast- und Nagelrisse, Schäden durch schlechtsitzende Kummere und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Schäden durch Läuse (Läusebiss- und Läusefraßstellen), Schnipperlinge, Krätze, Schorf, Rostschäden, Schäden durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung der Häute und Felle nach der Schlachtung bis zur Ablieferung an die Erfassungsorgane sowie Schäden durch unsachgemäße Konservierung (z. B. zu spätes Salzen).

§ 6

Ablieferung und Abnahme von Pelzroh-fellen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren

(1) Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind

a) in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder
b) in konserviertem Zustand innerhalb von 14 Tagen abzuliefern, soweit veterinär-gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Nach der Abnahme sind die abzuliefernden Pelzroh-felle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren von den Erfassungsorganen nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(3) Über die abgelieferten Felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 7

Ablieferung und Abnahme von Edelpelztierfellen

(1) Edelpelztierfelle sind von den Züchtern innerhalb von 20 Tagen nach der Pelzung an den VEAB (tR) Leipzig abzuliefern, soweit dem nicht veterinär-gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Edelpelztierzüchter sind verpflichtet, die Felle zu kennzeichnen, damit eine sachgemäße Bewertung und Abrechnung gewährleistet ist.

(3) Edelpelztierfelle sind vom VEAB (tR) Leipzig nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, zu dieser Bewertung ihre Vertreter zu entsenden.

(4) Über die abgelieferten Felle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 8

Ablieferung und Abnahme von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren

(1) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von geschlachteten oder verendeten Tieren — außer den in § 3 genannten Tieren — sind mit den Lederroh-häuten und -fellen am Tage der Enthäutung abzuliefern. Die Hufe und Hornschuhe sind voll oder leer (ohne Bein-knochen), die Hörner voll und mit oder ohne Stirn-knochen abzuliefern. Schwänze von Rindern und Fressern sowie Ohrenränder von Rindern sind nicht enthaart abzuliefern. Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(2) Die aus der Tierpflege anfallenden Roß- und Rinderhaare haben die Tierhalter bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres an die Erfassungsorgane abzuliefern.

(3) Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(4) Über die abgelieferten Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 9

Ablieferung und Abnahme von Rohfedern

(1) Außer den nach § 2 der Verordnung ablieferungspflichtigen Personen sind auch Betriebe und Einzelpersonen, die Geflügel gewerbsmäßig schlachten, verpflichtet, alle anfallenden Rohfedern abzuliefern.

(2) Rohfedern von Gänsen, Enten, Truthühnern, Hühnern, Tauben und Wildgeflügel sind in sauberem, ungebrühtem, trockenem Zustand, getrennt nach Geflügelarten, abzuliefern. Zur Ablieferungsmenge gehören alle Rohfedern (natürliches Gefälle) des Geflügels.

(3) Rohfedern von Geflügelbeständen, bei denen Hühnerpest oder Geflügelcholera vom Kreistierarzt festgestellt wurde, dürfen nicht abgeliefert werden. Sie sind von den Geflügelbesitzern so zu besorgen, daß eine Verbreitung der Krankheiten ausgeschlossen wird.

(4) Die abgelieferten Rohfedern sind nach der Abnahme nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Werden Rohfedern verschie-

gener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so regelt sich der Preis nach der in der gesamten Lieferung enthaltenen wertmäßig geringsten Rohfedernart.

(5) Über die abgelieferten Rohfedern ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(6) Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür vom Ministerium für Leichtindustrie bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist untersagt.

§ 10

Ablieferung und Abnahme von Seidenkokons

(1) Alle Seidenbauer, Betriebe oder Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbaunachzuchtstation in Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokons gezogen haben, sind verpflichtet, alle Kokons im reifen, unabgetöteten Zustand an die Mitteldeutsche Spinnhütte in Plauen (Vogtland) abzuliefern, und zwar

spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn als Expresgut auf Gefahr des Ablieferers oder

spätestens am 15. Tage nach Spinnbeginn durch unmittelbare Ablieferung.

(2) Die Seidenkokons sind von der Mitteldeutschen Spinnhütte in Plauen (Vogtland) nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(3) Über die abgelieferten Seidenkokons ist von der Mitteldeutschen Spinnhütte Plauen (Vogtland) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 11

Ablieferung von Schafwolle

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle von lebenden Schafen nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach, sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

a) Herdenwolle (Wolle von mehr als 50 kg einer Schafherde) frei Lager des VEAB (tR) Leipzig im VEB Leipziger Wollkammerei, Leipzig.

b) Sammelwolle (Wolle aus Einzelschafhaltungen bis 50 kg) frei an den für den Erzeuger zuständigen VEAB (tR).

(2) Wolle aus Schafbeständen, in denen Pockenseuche oder Maul- und Klauenseuche geherrscht haben, darf erst nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen und in Säcken fest verpackt abgeliefert werden.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben bei Absendung der Wolle eine „Anmeldung und Gewichtsliste für Herdenwolle“ und eine Versandanzeige an den VEAB (tR) Leipzig zu senden.

§ 12

Abnahme von Schafwolle

(1) Sammelwolle hat der VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEB Leipziger Wollkammerei, Leipzig, durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Diese Taxkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig und vom Bezirksvorstand der VdgB (BHG) Leipzig benannt wird. Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) Leipzig benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.

(2) Über die abgelieferte Wolle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(3) Der VEAB (tR) darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Schafe anfällt (Schweißwolle, Rückenwäsche ohne andere Beimischung).

(4) Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits in Gebrauch gewesen ist, darf auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet werden. Die VEAB (tR) haben aber diese Wolle abzunehmen und nach den vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzten Preisen zu bezahlen.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so wird vom VEAB (tR) Leipzig auf Grund der über dem Durchschnitts-Rendement liegenden Bewertung das normale Schweißwollgewicht entsprechend ermittelt und dem Liefer-VEAB (tR) als Grundlage für die Abrechnung, Bezahlung und Erfassungsmeldung mitgeteilt. Der VEAB (tR) bezahlt diese Herdenwolle zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

Klasse AA	bis Klasse A/E—E	einschließlich	36 %
Klasse B	bis Klasse B—B/C	„	38 %
Klasse B/C	bis Klasse C	„	40 %
Klasse C—C/D und gröber		„	45 %

(7) Liefert der Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand, so ist die Wolle wie folgt abzunehmen:

a) Herdenwolle: Stellt die Taxkommission fest, daß die Wolle nicht im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt abgeliefert wurde, ist vom VEAB (tR) Leipzig die Unterschreitung der Mindestgrenze des Durchschnitts-Rendements auf das Netto-Abrechnungsgewicht umzurechnen und dieses dem Liefer-VEAB (tR) zur Abrechnung, Bezahlung und Ausfüllung der Erfassungsmeldung mitzuteilen. Der VEAB (tR) rechnet diese Herdenwolle nach dem errechneten Nettogewicht zum normalen Preis des Schweißwoll-Rendements ab.

b) Sammelwolle: Stellt der VEAB (tR) fest, daß die Wolle künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand abgeliefert wurde, ist ein zehnprozentiger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.

§ 13

Verkauf von Schafwolle

(1) Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr gesamtes Jahresablieferungssoll in Wolle einschließlich aller Ablieferungsschulden in Wolle der Vorjahre erfüllt haben.

(2) Die Befreiung von der Pflichtablieferung hat der Erzeuger dem VEAB (tR) durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei ausgestellt wird. Diese Verkaufsberechtigung ist vom VEAB (tR) einzubehalten.

(3) Die gekaufte Wolle ist nach den jeweils gültigen Aufkaufpreisen zu bezahlen.

§ 14

Aufkauf von Angorakaninwolle

(1) Die vom Erfassungsorgan aufgekaufte Anzorkaninwolle ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(2) Über die abgelieferte Angorakaninwolle ist eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 15

Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle

Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür vom Ministerium für Leichtindustrie bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist untersagt.

§ 16

Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen

(1) Bei der Ablieferung von Hamster-, Bisam-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasen- und Edelpelztierfellen sowie von Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen und bei der Ablieferung von Seidenkokons erhalten die Ablieferer Bezugsberechtigungen für folgende Prämienwaren:

Bei Ablieferung von:	Abgelieferte Menge	Punkte
a) Kaninfellen — Güteklasse I, II und III (Kürschnerkanin, Lederkanin I, II und III, Streifenkanin, Futterkanin, Hasenfelle I, Angorakanin I), Marder-, Bisam-, Iltis- und Katzenfelle sowie Ziegenfelle aus Hausschlachtungen	1 Fell	5
b) Kaninfellen — Güteklasse IV (Schneidekanin, Wildkanin, Angorakanin II u. III, Hasenfelle II und III) sowie Lamm- und Zickelfelle aus Hausschlachtungen	1 Fell	3
c) Hamsterfellen Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker, für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell.	1 Fell	1
d) Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 50 cm Naturseidengewebe (80 bis 82 cm breit) oder 1 qm Baumwollgewebe oder 50 cm Kunstseidengewebe (80 bis 82 cm breit) oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.		
e) Edelpelztierzüchter, die mit dem VEAB (tR) Leipzig einen Ablieferungsvertrag abgeschlossen haben, können für 10% des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerichtete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten.		

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutria sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungs-scheine

zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Güteklasse	Futtergetreide kg	Kleie kg	Futterkartoffeln kg
a) 1 Stück Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	I II u. III	30 20	30 20	25 10
b) 1 Stück Nerzfell	I II	20 10	20 10	— —
c) 1 Stück Nutriafell	I II III IV	30 20 — —	40 20 5 5	100 25 — —
d) 1 Stück Kaninfell	I u. II III u. IV	2 —	— 2	— —
e) 400 g Angorakaninwolle	I, II Filz I u. II	—	1	—

(3) Die Futtermittel werden von den Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandels-Abgabepreisen verkauft. Edelpelztierzüchter können die Ansprüche auf Futtergetreide und Futterkartoffeln auch auf die Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln anrechnen lassen.

(4) Für jedes abgelieferte Karakul-Lammfell erhalten die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig eine Soll-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (ohne Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorakaninwolle erhält vom Erfassungsorgan einen Berechtigungs-schein für den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) in folgender Höhe:

- a) für Angorakaninwolle Sorte I und II = 70% der Ablieferungsmenge,
- b) für Angorakaninwolle Filz I und II = 30% der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungs-scheine für Prämienware und Futtermittel werden den Ablieferern von den Erfassungsorganen ausgehändigt.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

(8) Die Ausgabestellen für Prämienwaren und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungs-scheine einzuziehen und zu entwerten.

(9) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(10) Bezugsberechtigungs-scheine für Futtergetreide und Kleie verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit. Bezugsberechtigungs-scheine für Futterkartoffeln, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober ausgestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit erst am 30. November. Sie sind sofort nach Erhalt dem örtlich zuständigen VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse wegen der Belieferung mit Futterkartoffeln zur Registrierung vorzulegen.

(11) Bezugsberechtigungs-scheine für den Bezug von Zucker verfallen einen Monat nach der Ausstellung. Bezugsberechtigungs-scheine für den Bezug von Prämienwaren müssen innerhalb von sechs Monaten eingelöst werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Außerkräftsetzung der bisherigen Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf tierischer Rohstoffe regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 7. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

Zu § 4 der Anordnung:

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -felle nach folgenden Bestimmungen auszuschlachten:

1. Das Ausschachten wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die Lederrohhäute und -felle dürfen nicht durch Schmutz oder Blut verunreinigt werden.
2. Werden Großviehhäute, Fresser- und Kalbfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei kurzbeinigen Abschachtungen ist der Schnitt unmittelbar unterhalb des Kniegelenkes gradlinig zu führen.
3. Das Ausschlagen der Lederrohhäute und -felle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen erfolgen.
4. Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:
 - a) Seitenschnitt: Die Seitenschnitte sind gradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brusttitze befinden muß.
 - b) Vorderschnitt: Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
 - c) Hinterschnitt: Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
Bei Hausschlachtungen kann der Hinterschnitt wie folgt vorgenommen werden:
Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupens ist ein schmaler Hautstreifen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.

Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupens sichern.

Zu § 6 der Anordnung:

Beim Abbalgen der Felle ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Die Felle sind beim Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

Zur sachgemäßen Bewertung sind die Felle von Mardern, Füchsen, Bisam, Iltissen, Wiesel und Eichhörnchen im halbgetrockneten Zustand zu wenden.

Zu § 7 der Anordnung:

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen.

Vom 9. Mai 1956

Auf Grund des § 85 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie und Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lieferpflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohrkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen sowie Korb- und Bandstockweiden, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf des jeweiligen Erzeugnisses oder in dem vom Rat des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Erfassungsbetriebe oder deren Erfassungs- bzw. Abnahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Abschluß eines Vertrages über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf ist bei Zuckerrüben, soweit die Ablieferung nach dem 15. November erfolgen soll, die Einlagerungsmenge, bei Tabak die Aufzucht bzw. Abnahme von Tabaksezlingen festzulegen.

(3) Für Tabak besteht Gesamtablieferungspflicht. Die über die im Vertrag oder im Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind daher vom Erzeuger ebenfalls abzuliefern. Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte abzuliefern. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge, in denen die Mindestlieferungsmenge mit 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festzulegen ist, abzuschließen.

(4) Bei der Vermehrung des Saatgutes von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf) auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit dem DSG-Handelsbetrieb, der neben dem Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und als Anmeldung zur Saatgutenerkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Samen bzw. Saatgut enthält nur der mit dem Erfassungsbetrieb abgeschlossene Vertrag.

§ 2

Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe führen nach dieser Anordnung die Erfassung und den Aufkauf in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebieten durch.

(2) Soweit es sich um die Erfassung von Faserpflanzensaatgut im Stroh handelt, haben die DSG-Handelsbetriebe die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtlieferpflicht zu sichern.

(3) Bei Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist das Zentrale Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen für die Organisation der Erfassung und

des Aufkaufs dieser Erzeugnisse und deren Verteilung verantwortlich. Es hat nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums für Gesundheitswesen zu arbeiten und die Erfassungsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren. Die Verteilung der erfassten und aufgekauften Gewürzdrogen obliegt dem Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Pflanzliche Erzeugnisse — in Berlin nach den Weisungen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 3

Preise für die Ablieferung

Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die zur Ablieferung kommenden Erzeugnisse nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 4

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der Erfassungsbetriebe (VEAB, Zuckerfabriken usw.) haben durch ihre in den Einzugsgebieten tätigen Mitarbeiter (Erfasser, Inspektoren, Anbauberater usw.)

- a) die Erzeuger über den Anbau, die Pflege, die Ernte und gegebenenfalls die Trocknung (bei Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Hopfen) durch eine organisierte Beratung anzuleiten;
- b) die volle und termingemäße Ablieferung durch jeden einzelnen Erzeuger zu überwachen und zu sichern.

Sie sind in ihren Einzugsgebieten für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne verantwortlich.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens an wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) haben die Erfassungsbetriebe die Sammlung durch Werbung einer ausreichenden Anzahl von Sammlern, z. B. Rentner, Hausfrauen und unter Beteiligung der Schulen zu organisieren.

(3) Erzeuger, die ihrer Lieferpflicht nicht innerhalb der festgesetzten Fristen nachkommen, sind durch Mitarbeiter des Erfassungsbetriebes aufzusuchen und zur sofortigen Ablieferung der noch fehlenden Mengen aufzufordern. Kommt ein Erzeuger dieser Aufforderung nicht nach, ist der Rat der Gemeinde wegen der Einleitung des Verfahrens nach § 43 der Verordnung zu unterrichten.

(4) Die Erfassungsbetriebe können von den Erzeugern, die mit ihrer Lieferung im Verzug sind oder die Vereinbarungen über die Güte und das Sortiment nicht einhalten oder den Vertrag nicht erfüllen, Vertragsstrafen fordern, sofern solche im Vertrag vorgesehen sind. Außerdem können sie den Ersatz des ihnen aus diesen Ursachen entstandenen Schadens fordern. Dieser Schadensersatz darf zur Deckung der Unkosten bei der Vorbereitung und Durchführung der Erfassung 10 % des Erfassungspreises nicht übersteigen. Bei Tabak ist der Erfassungspreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten und bei Faserpflanzen der Erfassungspreis der Güteklasse IV zugrunde zu legen. Auf den Schadensersatz ist die geleistete Vertragsstrafe anzurechnen. Im übrigen sind auf die Vertragsstrafen und den Schadensersatz die Grundsätze des allgemeinen Vertragssystems über die Verantwortlichkeit anzuwenden.

Abschnitt II**Erfassung und Aufkauf von Zuckerrüben**

§ 5

Rodung und Anfuhr der Zuckerrüben

(1) Der Beginn, der Ablauf und der Endtermin der Rodung von Zuckerrüben in den einzelnen Einzugsgebieten wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie bis zum 30. August jeden Jahres festgelegt und den Räten der Bezirke bekanntgegeben.

(2) Der Kampagnebeginn wird vom Ministerium für Lebensmittelindustrie auf Grund des Rodebeginns bis zum 5. September jeden Jahres für jede Zuckerfabrik festgelegt.

(3) Die Zuckerfabriken haben zur Sicherung der Einhaltung des festgelegten Kampagnebeginns und der vollen Auslastung ihrer täglichen Verarbeitungskapazitäten für jede Gemeinde bis zum 10. September einen Anfuhr- und Abnahmeplan für Zuckerrüben nach eingehender Beratung mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft, den Bürgermeistern, den MTS, den Verkehrsträgern und unter Anhörung der Vertreter der VdgB (BHG) auszuarbeiten. Die Anfuhr- und Abnahmepläne sind vor der Bekanntgabe an die Räte der Gemeinden von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Räte der Kreise zu bestätigen.

(4) Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde sind von der Zuckerfabrik in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde die Anfuhrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihm bis zum 20. September schriftlich oder durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

§ 6

Abtransport der Zuckerrüben

(1) Die Transportplanung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sowie der erforderliche Vertragsabschluß mit den Verkehrsträgern und der MTS obliegt den Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben durch motorisierte Fahrzeuge ist für die Dauer der Zuckerrübenkampagne der Einsatzlenkung der Zuckerfabrik unterstellt.

(2) Im Rahmen der Lieferpflicht des Erzeugers hat die Zuckerfabrik, wenn die Abnahmestelle mehr als 3 km vom Wohnsitz des Erzeugers, gerechnet von der Orts- oder Ortsteilmittelpunkt, entfernt liegt, diesem eine Anfuhrvergütung, die in der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. S. 944) festgelegt ist, zu zahlen. Die Be- und Entladung dieser Fahrzeuge hat der Erzeuger auf eigene Kosten durchzuführen. Betragen die Entfernungen über 3 km, so hat die Zuckerfabrik die Abfuhr der Zuckerrüben auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Erzeuger haben in diesem Falle ihre Zuckerrüben zu der vereinbarten Lagerstelle, an eine feste Straße zu fahren und die von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge zu beladen. Bei Nichtbeladung durch den Erzeuger hat dieser die festgelegten Beladungskosten zu zahlen. Bei der Beladung dieser Fahrzeuge gilt eine Ladefrist von zehn Minuten pro Tonne Zuckerrüben; wird diese Frist überschritten, so kann dem Erzeuger die weitere Wartezeit der Fahrzeuge und des Personals in Rechnung gestellt werden. Das Entladen der von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge in Waggonen, Kähne oder in der Fabrik obliegt der Zuckerfabrik. Diese kann zur Sicherung

rung des reibungslosen Transportablaufs mit dem Erzeuger dessen Mithilfe bei der Entladung gegen entsprechende Vergütung vereinbaren.

§ 7

Abnahme der Zuckerrüben durch die Zuckerfabrik

(1) Die Zuckerrüben sind auf jeder Abnahmestelle durch einen Vertreter der Zuckerfabrik nach den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rüben gewichtes und des Schmutzbesatzes (ZBl. S. 250) abzunehmen. Die Abnahme ist so durchzuführen, daß den Anlieferern keine Wartezeiten entstehen.

(2) Die Zuckerfabrik hat die Abnahme so zu organisieren, daß ihre Rübenlagerkapazitäten voll ausgelastet sind. Gleichzeitig ist zu sichern, daß die Fabrik während der Kampagne nicht infolge Rübenmangels zum Stillstand kommt.

(3) Die von dem Erzeuger zu den laut Plan der Zuckerfabrik festgelegten Terminen bei der Abnahmestelle angelieferten Zuckerrüben müssen von der Zuckerfabrik abgenommen werden.

(4) Ist der Zuckerfabrik aus technischen Gründen die planmäßige Abnahme der Zuckerrüben nicht möglich, so ist sie verpflichtet, den Erzeuger unverzüglich zu benachrichtigen und mit ihm einen neuen Ablieferungstermin zu vereinbaren. Der dem Erzeuger durch die Nichtabnahme gegebenenfalls entstehende und von diesem im einzelnen nachzuweisende Schaden ist durch die Zuckerfabrik zu ersetzen.

(5) Dem Erzeuger ist bei der Abnahme der Zuckerrüben eine Ablieferungsbescheinigung nach § 46 der Verordnung auszuhändigen, woraus ersichtlich ist:

- a) das Gewicht der angelieferten Zuckerrüben (Schmutzrüben),
- b) die festgestellte Höhe des Schmutzbesatzes,
- c) das Gewicht der reinen Zuckerrüben.

Eine Durchschrift dieser Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte.

§ 8

Rücklieferung von Zucker und Schnitzeln

(1) Für die abgelieferten Soll- und Übersollzuckerrüben sind den Erzeugern von den Zuckerfabriken auf Wunsch Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel (Gratisschnitzel) sowie Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von Zucker und vollwertigen Schnitzeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurückzuliefern bzw. auszuhändigen.

(2) Gratisschnitzel, die nach Abs. 1 an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von diesem nach dem zweiten Anfuhrtag nach Aufforderung durch die Zuckerfabrik entsprechend den angelieferten Rübenmengen ohne Verzögerung abzunehmen. Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Der Anteil an Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel ist von der Zuckerfabrik mit dem Erzeuger zu vereinbaren.

(3) Der Verkauf von Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzeln ist den Zuckerfabriken erst gestattet, wenn die gesetzlichen Schnitzelansprüche der Erzeuger voll erfüllt sind oder wenn die Erzeuger die ternungsgemäße Abnahme der ihnen zustehenden Gratisschnitzel verweigern und dadurch die Gefahr entsteht, daß die Zuckerfabrik infolge Lagerschwierigkeiten zum Stillstand kommt. Diese Erzeuger erhalten bei Nichtabnahme der Schnitzel eine finanzielle Entschädigung entsprechend dem Wert der Schnitzel.

(4) Die Aushändigung der Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von Zucker ist von den Zuckerfabriken so zu organisieren, daß jeder Erzeuger bis spätestens 15. Dezember im Besitz von Bezugsberechtigungsscheinen ist. Die Restausgabe der Zuckerberechtigungsscheine hat jeweils 14 Tage nach der letzten Rübenanlieferung zu erfolgen. Sie ist von allen Zuckerfabriken einschließlich der Aushändigung der Bezugsberechtigungen für vollwertige Schnitzel bis spätestens 25. Januar des der Ernte folgenden Jahres zu beenden.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine beträgt vier Wochen, gerechnet vom Tage der Ausstellung; sie ist von den Zuckerfabriken in die Bezugsberechtigungsscheine einzutragen. Der letzte Gültigkeitstag für die Belieferung von Zucker- und Schnitzelbezugsberechtigungsscheinen ist der 24. Februar des der Ernte folgenden Jahres.

(6) Der Erzeuger kann die Bezugsberechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Schnitzeln bei seiner zuständigen VdGB (BHG) zum festgelegten Preis

einlösen.

§ 9

Einlagerung von Zuckerrüben

(1) Ist in dem zwischen der Zuckerfabrik und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung, den Aufkauf und die Einlagerung von Zuckerrüben die Abnahme der Zuckerrüben erst nach dem 15. November vereinbart, so hat der Erzeuger die Zuckerrüben frostsicher einzulagern bzw. einzumieten.

(2) Bei frostsicherer Einlagerung bzw. Einnmietung der nach dem 15. November abgelieferten Zuckerrüben werden dem Erzeuger von der Zuckerfabrik 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge bis zum 30. November überwiesen. Der Restbetrag ist von der Zuckerfabrik nach Ablieferung der Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem erhält der Erzeuger für jede Tonne ordnungsgemäß eingelagerter reiner Zuckerrüben, die nach dem 15. November an die Zuckerfabrik geliefert wird, eine Vergütung, deren Höhe gesondert festgelegt wird.

(3) Die Leiter der Zuckerfabriken sowie die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Räte der Kreise haben durch ihre Mitarbeiter die ordnungsgemäße und frostsichere Einnmietung der Zuckerrüben zu überwachen.

§ 10

Verwendung der Überschüsse an Zuckerrüben

(1) Die Überschüsse an Zuckerrüben (Übersollrüben) können, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist oder der Erzeuger keine Lieferverpflichtung an Zuckerrüben hat,

- a) an die für den Erzeuger festgelegte Zuckerfabrik verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Übersollrüben können nur an die Zuckerfabriken verkauft werden.

(3) Die Zuckerfabriken haben durch die Inspektoren (Rübenrasser) die Erzeuger über die besonderen Vergünstigungen aufzuklären und den Aufkauf von Übersollrüben zu organisieren.

(4) Beim Einkauf von Zuckerrüben von einem Erzeuger, der keinen Vertrag mit der Zuckerfabrik abgeschlossen hat, ist vom Erzeuger die Bestätigung des Rates der Gemeinde darüber vorzulegen, daß er von der Pflichtablieferung von Zuckerrüben befreit ist.

Abschnitt III Erfassung von unfermentiertem Tabak § 11

Ablieferungsorte und -termine

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakerfassungsbetrieben gemeinsam mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise festzulegen und von den Erfassungsbetrieben spätestens 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Endablieferungstermin für Tabak ist der 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres.

§ 12 Abnahme und Bewertung von Tabak durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach der Anordnung vom 11. Juli 1955 über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) (GBI. II S. 250) durchzuführen. Die Tabakabnehmer der Erfassungsbetriebe müssen eine Prüfung als Bewerter für Rohtabak beim Institut für Tabakforschung ablegen. Beim Einsatz als Bewerter müssen sie einen entsprechenden Bewerterausweis besitzen. Als Hilfsmittel für die einheitliche Bewertung der einzelnen Tabaksorten und Güteklassen sind die vom Institut für Tabakforschung herausgegebenen Farbmuster zu verwenden.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, an der festgelegten Abnahmetage die gesamte Ernte der Pflanzler, soweit die Tabake den Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, abzunehmen.

(3) Die Bewertung des angelieferten Tabaks durch den Erfassungsbetrieb hat in Anwesenheit des Pflanzers oder seines Vertreters und nach Möglichkeit eines Vertreters der VdgB (BHG) stattzufinden.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat dem Tabakpflanzler bei der Ablieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen. Beanstandungen der Güte sind auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte, eine Durchschrift verbleibt beim Erfassungsbetrieb.

Abschnitt IV Erfassung und Einkauf von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf)

§ 13 Art der Lieferung

(1) Nach der im Vertrag bzw. Ablieferungsbescheid getrennt festgelegten Lieferpflicht für Stroh sowie Samen ist in allen Bezirken die getrennte Lieferung der Faserpflanzen durch die Erzeuger anzustreben.

(2) Bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen hierzu wird bei Faserlein und Ölfaserlein für die einzelnen Bezirke folgende Regelung getroffen:

a) In den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig, Cottbus und Suhl hat vom Beginn der Erfassung an die Lieferung der Vermehrungs- und Konsumerzeugnisse im entsamten Zustand (d. h. Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen.

b) In den Bezirken Halle und Magdeburg wird die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen im unentsamten Zustand (d. h. als Stroh mit Samen) gestattet.

c) In den übrigen Bezirken hat in denjenigen Kreisen, in denen Entsamungsmaschinen vorhanden sind, die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen entsprechend der Entsamungskapazität entsamt (Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen. Im übrigen haben die Erfassungsbetriebe die Abnahme von Faserpflanzenstroh mit oder ohne Samen so zu regeln, daß die im Einzugsgebietsplan festgelegten Mengen Stroh mit und ohne Samen gesichert werden.

(3) Bei Hanf darf die Lieferung unentsamt durchgeführt werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Absätzen 1 bis 3 legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf fest.

§ 14 Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen bzw. den einzelnen Kreisen die Faserpflanzen innerhalb der nachstehenden Fristen zu erfassen:

Bezirk	bis einschließlich		IV. Quartal	I. Quartal (des der Ernte folgenden Jahres)	April	Mai
	August	September				
	%	%	%	%	%	%
1. Faserlein und Ölfaserlein						
Rostock	10	30	70	100	—	—
Neubrandenburg						
Schwerin						
Potsdam						
Frankfurt						
Cottbus	15	35	70	100	—	—
a) Kreise ohne Röststroh						
b) Kreise mit Röststroh	15	35	65	95	100	—
Halle	30	60	80	100	—	—
Magdeburg						
Leipzig						
Erfurt	5	20	60	100	—	—
Gera	—	20	60	100	—	—
Suhl						
Dresden						
Karl-Marx-Stadt	5	20	60	100	—	—
a) Kreise ohne Röststroh						
b) Kreise mit geringem Anfall von Röststroh	5	15	55	80	100	—
c) Kreise mit überwiegendem Anfall von Röststroh	—	5	40	55	85	100
2. Hanf						
sämtliche Bezirke	—	—	80	100	—	—

(2) Das Vermehrungs Saatgut ist von den Erfassungsbetrieben und den DSG-Handelsbetrieben wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Hanf bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres,
- b) Faserlein und Ölfaserlein bis spätestens 31. Oktober (in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Cottbus und Suhl bis spätestens 15. Dezember) des laufenden Jahres.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen gelten auch für die Belieferung der Bastfaserindustrie durch die VEAB und sind für diese bindende Abnahmetermine.

§ 15

Vorbereitung für die Abnahme

(1) Die Erfassungsbetriebe haben bis zum 1. Juli für die Anbaugemeinden einen Abnahmeplan aufzustellen.

(2) Im Abnahmeplan ist eine möglichst vorfristige Erfassung von Faserlein und Ölfaserlein in den Monaten August und September und von Hanf in den Monaten September und Oktober festzulegen. Dabei sind in der Hauptsache die Vermehrungserzeugnisse und die Erntemengen derjenigen Gemeinden, die nur ungenügende Lagermöglichkeiten haben, zu berücksichtigen.

(3) Der Abnahmeplan ist nach den Liefermengen der einzelnen Dekaden aufzustellen und mit der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb abzustimmen und bis zum 15. Juli den Erfassungsstellen, den Beauftragten der Erfassungsbetriebe und den Räten der Gemeinden bekanntzugeben.

Der endgültige Ablieferungstermin ist von den Erfassungsbetrieben den Erzeugern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Erzeuger sind dabei zu veranlassen, den Ernteertrag möglichst auf einmal zu liefern.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe übergeben den Erfassungsbetrieben bis zum 30. Juni gemeindeweise aufgestellte Listen über den Vermehrungsanbau, die die Namen der Vermehrer, Hektar-Vermehrungsfläche, Sorte und Erntestufe enthalten. Diese Listen werden mit dem Abnahmeplan den Erfassungsstellen und den Beauftragten übergeben, die danach die getrennte Erfassung der Vermehrungserzeugnisse vorbereiten. Die Lieferantenkarteikarten sind entsprechend zu ergänzen. Die Übergabe der Listen erfolgt auch, wenn die DSG-Handelsbetriebe das Saatgut selbst erfassen. Bis zum 25. Juli geben außerdem die DSG-Handelsbetriebe den Erfassungsbetrieben die Feldanerkennungsergebnisse unterteilt nach Gemeinden und Erzeugern bzw. die Abrechnung bekannt.

§ 16

Entsamung von Faserlein und Ölfaserlein

(1) Für den Einsatz jeder Entsamungsmaschine ist von den Erfassungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises, der VdgB (BHG) und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Riffelplan aufzustellen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme- bzw. die Verladetage auf der Grundlage des Riffelplanes so festzulegen, daß sie mit den Terminen für die Entsamung des Flachsstrohes übereinstimmen.

(3) Die Termine des Riffelplanes werden den Räten der Gemeinden und Erzeugern von den VdgB (BHG) bekanntgegeben.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben sofort nach der Riffelung das Stroh und den Samen zu erfassen, hierbei ist besonders auf die volle Erfüllung des Samensolls durch jeden landwirtschaftlichen Betrieb zu achten.

§ 17

Vorbereitung der Lagerung

(1) Bis zum 1. Juli jeden Jahres haben die Erfassungsbetriebe Lagerräume, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

(2) Die Vorbereitung ist so vorzunehmen, daß

- a) alle Mengen, die vorfristig über die Abnahmemöglichkeit der Bastfaseraufbereitungsbetriebe hinaus erfaßt werden oder die laut Einzugsgebietsplan einzulagern sind oder mangels Transportraums nicht sofort verladen werden können, eingelagert werden,
- b) eine sorgfältige verlustlose Lagerung unter Beachtung der geltenden Feuerschutzbestimmungen, insbesondere eine gesonderte Lagerung der Vermehrungspartien sowie der Sorten und Erntestufen erfolgt.

§ 18

Abnahme und Bewertung

Die Erfassungsbetriebe bewerten das Faserpflanzenstroh am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers nach der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZBl. S. 304) und den hierzu erlassenen Ergänzungen. Sie händigen dem Erzeuger eine Annahmekuittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens mit der Überweisung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen. Ausnahmen hiervon legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gesondert fest.

§ 19

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungs Saatgut

(1) Bei der Erfassung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsaatgut unentsamt im Stroh hat sich der Erfassungsbetrieb die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vom Erzeuger vorlegen zu lassen. Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben übergeben wurden, übereinstimmen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf ist von den Erfassungsbetrieben für die DSG-Handelsbetriebe ohne erhöhte Anrechnung der Übersollmengen zu erfassen und diesen in den Berichten besonders mitzuteilen, es sei denn, die DSG-Handelsbetriebe erfassen diese Mengen selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufen und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Ölverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(3) Vermehrungs Saatgut, das die Erfassungsbetriebe im Stroh erfassen, ist mit den DSG-Handelsbetrieben abzurechnen.

(4) Vermehrungs Saatgut, das die DSG-Handelsbetriebe entsamt erfassen, ist von den Erfassungsbetrieben an

Hand der von den DSG-Handelsbetrieben übergebenen Ablieferungsbescheinigungen zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 20

Erfassung von Ölleinstroh

(1) Auf Grund der von den DSG-Handelsbetrieben ausgegebenen Saatgutmengen, der Unterlagen aus der Bodenbenutzungserhebung sowie sonstiger Feststellungen über einen Ölleinanbau sind von den Erfassungsbetrieben mit den Erzeugern bis zum 31. Juli Lieferverträge in freier Vereinbarung zu schließen. Das Ölleinstroh ist zu den für Ölfaserlein oder Faserlein geltenden Terminen zu erfassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das an Stelle von Ölsaaten erzeugt wurde. Der Samen ist abzuliefern, er wird auf die Pflichtablieferung von Ölsaaten angerechnet.

§ 21

Erfassung von Hanf vor der Samenreife (Faserhanf)

(1) In den Bezirken Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt ist in dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu bestimmenden Umfange Hanf vor der Samenreife zu erfassen. Hierfür sind landwirtschaftliche Betriebe mit großem Hanfanbau (Konsumanbau bei VEG und LPG) von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszuwählen.

(2) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben mit den Erzeugern zusätzliche Vereinbarungen zum Ablieferungsvertrag zu treffen, in denen die Fläche, von der der Hanf vor der Samenreife zu ernten ist, die zu liefernde Strohmenge sowie der Liefertermin (in jedem Falle spätestens bis 30. September) festgelegt wird. Außerdem ist zu vereinbaren, daß nach Lieferung eines ordnungsgemäß geernteten Faserhanfes (ohne brauchbaren Samen) die bestehende Sollverpflichtung in Samen um die abzuliefernde Samenmenge für die Faserhanffläche im Wege der Vertragsberichtigung aufgehoben wird.

(3) Kann der Hanf nicht sofort verladen werden, so ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einlagerung der Erntemengen zu vereinbaren.

§ 22

Einnmietung bei den VEG und LPG

Die Einmietung der Faserlein-, Ölfaserlein- und besonders der Hanfmengen der VEG und LPG, die nicht sofort verladen werden können, regelt sich wie folgt:

1. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe haben überall dort, wo bis Ende Oktober des Erntejahres die Direktanfuhr oder Verladung zum Betrieb nicht möglich ist, die Faserpflanzen von den VEG und LPG entweder

- a) auf eigenen Mietenplätzen einzulagern oder
- b) durch die VEG und LPG auf deren betriebseigenen Geländen einlagern zu lassen.

In den Fällen des Buchst. a ist sofort die endgültige Bewertung, Gewichtsfeststellung und Abrechnung vorzunehmen.

In den Fällen des Buchst. b ist mit den VEG oder den LPG eine Einlagerungsvereinbarung als Ergänzung zum „Ablieferungsvertrag Faserpflanzen“ abzuschließen.

2. Die Einlagerungsvereinbarung muß folgende Grundsätze enthalten:

- a) Erntebergung und Einmietung der Faserpflanzen sofort nach Feldtrocknung durch das VEG oder die LPG auf einem Gelände, von dem bei der Auslagerung ein ungehinderter Abtransport möglich ist und das den feuerschutzpolizeilichen Bestimmungen entspricht;
- b) vorläufige Bewertung bei der Einmietung und Erfassung der eingemieteten Mengen, nach Fertigstellung jeder Miete mittels Ablieferungsbescheinigung durch den Erfassungsbetrieb, wobei von diesem 80 % der festgestellten oder geschätzten Menge, jedoch nicht über die Pflichtablieferungsmenge hinaus, bezahlt wird;
- c) Verwahrung der eingemieteten Mengen durch das VEG und die LPG, wobei diese die Aufgabe der Kontrolle, Qualitätserhaltung und der Auslagerung nach Abruf des Erfassungsbetriebes übernehmen;
- d) Gewichtsfeststellung, endgültige Bewertung und Abrechnung der Restmengen durch den Erfassungsbetrieb nach Auslieferung der eingemieteten Faserpflanzen, wobei dem VEG oder der LPG die gesetzlich festgelegten Lagergelder durch den Bastfaseraufbereitungsbetrieb bezahlt werden.

§ 23

Verwendung der Überschüsse

(1) Überschüsse von Faserpflanzen Samen können, wenn der Ablieferungsvertrag erfüllt ist,

- a) an den Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschätzen abgeliefert,
- c) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert

werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh sowie sämtlicher nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die Erfassungsbetriebe verkauft werden.

Abschnitt V

Erfassung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 24

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe haben zu sichern, daß die Erfassung und der Aufkauf der einzelnen Arten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zu folgenden Endterminen abgeschlossen wird:

Blütendrogen	bis 30. September	} des der Ernte folgenden Jahres
Kraut- und Blät- drogen	bis 31. Oktober	
Körnerdrogen	bis 28. Februar	
Wurzeldrogen	bis 31. März	

§ 25

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichend Sammel- und Abnahmestellen für

Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einzurichten. In Ausnahmefällen können auch andere Betriebe, z. B. VEAB, Bäuerliche Handelsgenossenschaften usw. als Sammelstellen und Abnahmestellen vertraglich eingesetzt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Sammel- sowie Abnahmestellen mitzuteilen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern gelieferten Drogen, wenn sie der Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBl. II S. 197) entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden,
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel, die Überfeuchtigkeit usw. im Beisein des Ablieferers festgestellt werden,
- c) entsprechend den gelieferten Arten und Mengen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung — bei Abholung, bei der Übernahme — ausgestellt werden.

§ 26

Erfassung und Einkauf giftiger und unter Naturschutz stehender Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Heilpflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaues oder der Sammlung entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.

(2) Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Heilpflanzen sind die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen (GBl. II S. 229) zu beachten.

§ 27

Aufkauf von Anbau- und Sammeldrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Liefermenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft oder
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Einkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegten Liefermengen erfüllt haben (Übersollmengen) und bei Erzeugern ohne vertragliche Lieferverpflichtungen zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen.

(3) Sammeldrogen dürfen nur an die zugelassenen Erfassungsbetriebe für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen verkauft werden; der Verkauf auf Bauernmärkten ist nicht gestattet.

Abschnitt VI

Erfassung und Einkauf von Mohnkapseln

§ 28

Fristen der Lieferung

Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die Erfassung und den Einkauf von Mohnkapseln so zu sichern, daß folgende Mindestmengen erreicht werden:

bis 31. August	= 15 %	des betreffenden Erfassungs- und Einkaufsplanes
bis 30. September	= 50 %	
bis 31. Oktober	= 75 %	
bis 30. November	= 90 %	
bis 31. Dezember	= 100 %	

§ 29

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben:

- a) in allen Gemeinden die Abnahme von Mohnkapseln (auch von Kleinstmengen ohne vertragliche Bindung) zu organisieren, z. B. in Gemüse- oder Eiererfassungsstellen, VdgB (BHG) usw. Sie haben vor Beginn der Erfassung den entsprechenden Lagerraum für Mohnkapseln zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß bei der Lagerung keine Wertminderungen durch Wirkstoffverluste eintreten;
- b) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die Liefertermine und Abnahmestellen mitzuteilen.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen der Güte- und Abnahmebestimmungen für Mohnkapseln entsprechen,
- b) die Qualität und gegebenenfalls die Mängel usw. im Beisein des Ablieferers festzustellen,
- c) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung am Tage der Ablieferung auszustellen.

Abschnitt VII

Erfassung und Einkauf von Zichorienwurzeln

§ 30

Vorbereitung der Abnahme

(1) Die vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke Halle als Erfassungsbetrieb in den Anbaugebieten eingerichteten Abnahmestellen führen die Abnahme und Verladung der Zichorienwurzeln an die vom Erfassungsbetrieb festgelegten Trocknungsbetriebe nach dessen Einzugsgebietsplan durch.

(2) Der Erfassungsbetrieb plant die für die Verladung erforderlichen Waggons.

(3) Der Erfassungsbetrieb hat mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise sowie Vertretern der VdgB (BHG) Anfahrpläne für die Ablieferung der Zichorienwurzeln im Einzugsbereich der Abnahmestellen bis zum 1. August jeden Jahres auszuarbeiten, die den Gemeinden spätestens 14 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben sind.

§ 31

Fristen der Ablieferung

(1) Der Anführplan ist so aufzustellen, daß folgende Mindestmengen erfaßt werden:

bis 30. September	= 10 %	} des Erfassungsplanes
bis 31. Oktober	= 40 %	
bis 30. November	= 90 %	
bis 31. Dezember	= 100 %	

(2) Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die einzelnen Erzeuger die Zichorienwurzeln zu den festgelegten Terminen abliefern.

§ 32

Abnahme und Abrechnung der Zichorienwurzeln

(1) Die von den Erzeugern zu den festgelegten Terminen angelieferten Zichorienwurzeln sind von den Abnahmestellen abzunehmen. Die Zichorienwurzeln sind durch die vom Erfassungsbetrieb eingesetzten Bewerter entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Gütebestimmungen in Anwesenheit des Erzeugers zu bewerten und zu verwiegen. Dem Erzeuger ist bei der Ablieferung die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen.

(2) Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu den festgesetzten Terminen den Abteilungen Erfassung und Verkauf der Räte der Kreise und Bezirke sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf die Planabrechnungen über die Erfassung der Zichorienwurzeln vorzulegen.

§ 33

Verwendung der Überschüsse an Zichorienwurzeln

Die Überschüsse an Zichorienwurzeln (Übersoll) können, wenn die vertragliche Ablieferungsverpflichtung erfüllt ist, von den Erzeugern

- an den Erfassungsbetrieb verkauft oder
- auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

Abschnitt VIII**Erfassung und Verkauf von Hopfen (Hopfendolden)**

§ 34

Vorbereitung der Hopfenerfassung

(1) Das Volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke — als Erfassungsbetrieb hat bis zum 31. Juli einen Abnahmeplan auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf zur Bestätigung vorzulegen. In diesem Plan sind die Abnahmestellen und die Zeiträume festzulegen, in denen die Erzeuger den Hopfen abzuliefern haben. Der Abnahmezeitraum ist den Erzeugern mindestens 14 Tage vor dem im Abnahmeplan festgelegten Zeitraum mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat Hopfensäcke zu beschaffen und diese den Erzeugern leihweise zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der zur Unterbringung des erfaßten und aufgekauften Hopfens benötigte Lagerraum rechtzeitig sicherzustellen.

§ 35

Lieferfrist

Der Erfassungsbetrieb hat zu sichern, daß die Erfassung und der Verkauf von Hopfen bis 15. Oktober des Erntejahres 100 %ig abgeschlossen wird.

§ 36

Abnahme und Bewertung

(1) Der geerntete Hopfen ist vom Erzeuger entsprechend den Qualitätsmerkmalen der festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen in darrgetrocknetem Zustand zu liefern. Sofern Hopfendarren nicht zur Verfügung stehen, kann der Hopfen im Einverständnis mit dem Erfassungsbetrieb auf anderen Darren getrocknet werden. Die Beendigung der Trocknung ist dem Erfassungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung über die Beendigung der Trocknung zwei Bewertungsmuster des bei dem Erzeuger lagernden Hopfens zu ziehen. Die Muster sind zu versiegeln; ein Muster verbleibt beim Erzeuger, das zweite Muster ist der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklassen zuzuleiten. Die Bewertungskommission setzt sich aus je einem Vertreter des Erfassungsbetriebes (als Leiter), der hopfenanbauenden VEG, der hopfenanbauenden LPG und der VEB Brauereien zusammen. Die Mitglieder sind vom Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf jährlich bis 31. August zu bestätigen.

(3) Die Bewertungskommission hat spätestens fünf Tage nach Ziehung der Muster an Hand der vorgelegten Bewertungsmuster entsprechend den festgelegten Gütebestimmungen die einzelnen Hopfenmengen zu bewerten.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat nach Festlegung der Güteklassen durch die Bewertungskommission dem Erzeuger den Erlös für den abgelieferten Hopfen zu überweisen. Ist dem Erfassungsbetrieb die sofortige Abnahme nicht möglich, so kann er mit dem Erzeuger eine schriftliche Vereinbarung über eine kurzfristige Einlagerung treffen. Soweit das endgültige Gewicht des eingelagerten Hopfens noch nicht ermittelt werden konnte, kann dem Erzeuger bis zur Auslieferung des Hopfens eine Abschlagzahlung auf Grund einer Gewichtsschätzung geleistet werden.

Abschnitt IX**Erfassung und Verkauf von Korb- und Bandstockweiden**

§ 37

Vorbereitung der Erfassung und Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten in Verbindung mit den Räten der Gemeinden die Abnahmestellen festzulegen und bis zum 30. September Abnahmepläne auszuarbeiten, in denen für jeden Erzeuger die Lieferauflagen termingebunden festzulegen sind.

(2) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(3) Diese Lieferauflagen laut Abs. 1 sind von den Erfassungsbetrieben so aufzuteilen, daß in den einzelnen Monaten folgende Mindestmengen erfaßt werden können:

bis 30. November	= 15 %	} des Erfassungsplanes
bis 31. Dezember	= 50 %	
bis 31. Januar	= 60 %	
bis 28. Februar	= 80 %	
bis 31. März	= 100 %	

(4) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die Abnahmestellen und die termingemäßen Lieferaufträge bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

§ 38

Abnahme, Bewertung und Abrechnung

(1) Die Erfassungsbetriebe bzw. die von ihnen eingesetzten Weidenerfasser haben die von den Erzeugern zu den festgesetzten Terminen angelieferten Weiden am Tage der Anlieferung abzunehmen.

(2) Die erfaßten oder aufgekauften Weiden müssen in Gegenwart des Erzeugers oder dessen Vertreters gewogen und nach Güteklassen entsprechend der Preisordnung Nr. 402 vom 24. Februar 1955 — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden — (GBl. I S. 193) bewertet und bezahlt werden.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Weidenzuteilung aus eigenem Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist vor der Freigabe für den eigenen Verbrauch die sich nach der Abrechnung ergebende Pflichtmenge abzuliefern.

(4) Über die tägliche Weidenanlieferung ist dem Erzeuger vom Erfassungsbetrieb eine Ablieferungsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Es erhalten:

- a) die erste Ausfertigung der Erzeuger,
- b) die zweite Ausfertigung der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte,
- c) die dritte Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb zur termingemäßen Abrechnung mit dem Erzeuger und zur Eintragung in die Lieferantenkarteikarte.

(5) Die Abnahme und Abrechnung der abgelieferten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben nur in Grünweiden, das sind frisch geschnittene, ungeschälte Weiden, durchzuführen.

(6) Die Erfassungsbetriebe haben die Planabrechnung über die erfaßten und aufgekauften Korb- und Bandstockweiden (einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden) den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise und Bezirke und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

§ 39

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben zur Gewinnung von Stecklingsweiden anerkannt werden, sind von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 30. August des laufenden Jahres mit Angabe der Fläche und dem geschätzten Aufkommen dem zuständigen Erfassungsbetrieb für Korbweiden mitzuteilen. Die Erfassungsbetriebe haben das Ergebnis für ihr Einzugsgebiet, unterteilt nach Flächen und Mengen, bis zum 15. September jeden Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei der Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

Abschnitt X Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 9. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf pflanzlicher Erzeugnisse.

Vom 11. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie und dem Minister der Finanzen über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu und Stroh folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Die Erfassung, die Abnahme und der Einkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 1

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die Erzeuger sind gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur nächstgelegenen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten spätestens bis zum Tage der Erntebereitschaft zu benennen.

(3) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten nach den mit dem DSG-Handelsbetrieb abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ist an die Erfassungsstellen des DSG-Handelsbetriebes zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdGB (BNG) erzeugte Absaat ist an die Lager der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der nach § 47 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Für die Abnahme und Bezahlung der Erzeugnisse von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Abnahme- und Gütebestimmungen in der Folge 9/1955 des Mitteilungsblattes des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf verbindlich. Die Grundbedingungen (Basiskondition) für die Qualitäts-

bestimmung des abgelieferten Getreides, der Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind folgende:

	Ge- treide	Speise- hül- sen- früchte	Öl- saaten außer Mohn	Mohn
	%	%	%	%
a) Basisfeuchtigkeitsgehalt	14	16	10	8
b) zulässiger Höchstfeuchtigkeitsgehalt				
a) Silos	20	20	15	12
b) in Lagern (ohne mechanische Anlagen)	18	18	15	12
c) Basis-schwarzbesatz	1	1	1	1
d) zulässiger Höchstschwarzbesatz (außer Braugerste)	2	2	2	2
e) Körnerbeimischung (außer Brau- und Sommergerste zu Brauzwecken)	10*	5	—	—
f) Ölsaatenbeimischung	—	—	3	3

* Anmerkung: 5% Körnerbeimischung ab 1. Juli 1956

(2) Den Erzeugern ist bei allen Erfassungs- und Annahmestellen die Einsicht in die Abnahme- und Gütebestimmungen zu ermöglichen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen. Die Analyse zur Feststellung der Beschaffenheit hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- Feuchtigkeitsgehalt,
- Schwarzbesatz,
- Hektolitergewicht,
- Körner- bzw. Ölsaatenbeimischungen,
- Größe, Geruch, Farbe, Schimmelbefall, Auswuchs,
- Schädlingsbefall.

Die Ergebnisse der Analyse sind in der Ablieferungsbescheinigung einzutragen. Bei Streitigkeiten über die Durchführung der Analyse bzw. über ihre Ergebnisse trifft die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises die erforderlichen Verfügungen entsprechend den Bestimmungen des § 7 dieser Anordnung.

§ 3

Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung des Getreides

(1) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Getreide auf Grund der Analyse des VEAB durchgeführt. Das ermittelte Hektolitergewicht wird nach der Preisverordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) mit Zu- oder Abschlägen je nach Feststellung bezahlt. Der ermittelte Mehrschwarzbesatz gegenüber der Basisnorm wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die in der Analyse ermittelte Körnerbeimischung wird durch Abzug von 0,50 DM je Tonne und Prozent vom Erfassungspreis abgezogen. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit bis 18% erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1.

(Beispiel:

Anlieferungsgewicht	100 kg Weizen
Feuchtigkeitsgehalt	18 %
Basisnorm	14 %
Mehrfeuchtigkeit	4 %

Das Anrechnungsgewicht beim mengenmäßigen Abzug im Verhältnis 1:1 von 4% = 4 kg beträgt demnach bei vorstehendem Beispiel 96 kg.)

(2) Bei Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 18% erfolgt der mengenmäßige Abzug nicht im Verhältnis 1:1, sondern nach der Duvalschen Formel (§ 3 der Preisverordnung Nr. 543.)

(Beispiel:

Anlieferungsgewicht	100 kg Weizen
Feuchtigkeitsgehalt	22 %
zulässige Höchstfeuchtigkeit	18 %
Überfeuchtigkeit	4 %

Berechnung nach der Duvalschen Formel:

$$100 \times \frac{(22-18)}{100-18} = \frac{400}{82} = 4,88 \%$$

Nach Berechnung der Duvalschen Formel beträgt das zweite Bruttogewicht nach einem Abzug von 4,88% = 5 kg, bei vorstehendem Beispiel 95 kg.)

§ 4

Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Speisehülsenfrüchte

Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Speisehülsenfrüchte wird nach den in der Analyse ermittelten Werten durchgeführt. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1.

Auch der ermittelte Mehrschwarzbesatz wird im Verhältnis 1:1 vom Anlieferungsgewicht in Abzug gebracht. (§ 10 der Preisverordnung Nr. 543.)

§ 5

Abrechnung des Mehrschwarzbesatzes und der Überfeuchtigkeit bei Ölsaaten

Bei Ölsaaten wird der Mehrschwarzbesatz mengenmäßig im Verhältnis 1:1 in Abzug gebracht. Überfeuchtigkeit wird nicht im Verhältnis 1:1, sondern auf Grund der Duvalschen Formel mengenmäßig vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die festgestellten Ölsaatenbeimischungen werden mengenmäßig in halber Höhe des ermittelten Prozentsatzes vom Anlieferungsgewicht in Abzug gebracht. (§§ 14 und 16 der Preisverordnung Nr. 543.)

§ 6

Aufbereitung und Bearbeitung der angelieferten Erzeugnisse

In den Fällen, in denen die pflanzlichen Erzeugnisse durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die erforderlichen Qualitätswerte gebracht werden können, haben die VEAB auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der angelieferten Erzeugnisse durchzuführen, soweit Lager- und Aufbereitungsmöglichkeiten vorhanden sind.

§ 7

Sicherung der reibungslosen Abnahme

Die von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises oder ihren Beauftragten nach § 47 Abs. 2 der Verordnung und nach § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 (GBl. I S. 353) an den VEAB über die Abnahme oder über die

Anwendung der geltenden Gütebestimmungen erteilte Anweisung hat den ungestörten Ablauf der Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten zu gewährleisten.

§ 8

Ablieferung und Abnahme von schädlingbefallenem Getreide

Die Ablieferung und Abnahme von Kornkäferbefallenem Getreide ist verboten. Erzeugern, deren Getreide Schädlingsbefall aufweist, ist die nächste Bekämpfungsstelle nachzuweisen, die zu Lasten des Ablieferers die Vernichtung der Getreideschädlinge vornimmt. Die Erfassungsstelle ist verpflichtet, der zuständigen Pflanzenschutzstelle von dem Auftreten der Getreideschädlinge Mitteilung zu machen. Kornkäferbefallenes Getreide kann vom Erzeuger zur unverzüglichen Weiterlieferung an einen Verarbeitungsbetrieb angenommen werden, wenn die amtliche Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Begasung vorgelegt wird.

§ 9

Abschluß von Anbau- und Ablieferungsverträgen für Brau- bzw. braufähige Sommergerste

Die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Betriebe der volkseigenen Brau- und Malzindustrie oder die VEAB haben mit dem zum Anbau und zur Ablieferung von Sommergerste verpflichteten Erzeuger Anbau- und Ablieferungsverträge über die gesamte Ernte abzuschließen. Das Muster dieser Verträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben.

§ 10

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung

(1) Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 der Verordnung für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen der VEAB oder als Absaat an die VdGB (BHG) geliefert wurden.

(2) Für an den DSG-Handelsbetrieb abgeliefertes anerkanntes Saatgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch den DSG-Handelsbetrieb ausgestellt.

§ 11

Ablieferungsfristen

(1) Die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung sind auch für die Saatbaugemeinschaften verbindlich, die Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten an die VdGB (BHG) zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll liefern.

(2) Für die Ablieferung von Sommergetreidesaatgut auf Grund von Vermehrungsverträgen an den DSG-Handelsbetrieb wird die Ablieferungsfrist bis Ende November verlängert.

§ 12

Austausch von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die im Ablieferungsbescheid für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in den im Bescheid genannten Arten abzuliefern.

(2) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Ablieferungssoll von Hafer geliefert werden.

(3) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB nicht gestattet. Der Austausch ist zwischen den Erzeugern vor der Ablieferung durchzuführen.

(4) Bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls eines im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisses ist der Erzeuger zur Lieferung des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 60 der Verordnung genehmigten Austauschergebnisses verpflichtet.

§ 13

Verkauf und Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

Zum Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind gemäß § 49 der Verordnung zugelassen:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) sowie
- die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Aufkauf zugelassenen VdGB (BHG), anderen Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe.

Die Erzeuger können unmittelbar an Verbraucher Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten nur auf Bauernmärkten verkaufen, sofern die im § 14 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Voraussetzungen des Verkaufs und Aufkaufs

(1) Der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion ist den Erzeugern nur nach Erfüllung der nachstehend festgelegten Voraussetzungen gestattet:

- Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist zur Erteilung der Berechtigung zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten die Erfüllung des Ablieferungssolls des Vorjahres einschließlich der Ablieferungsschulden nachzuweisen.
- Für das III. und IV. Quartal muß das Ablieferungssoll der genannten Erzeugnisse des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe erfüllt sein.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(3) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten gestattet ist, können Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

§ 15

Verkaufsberechtigungen

Für die gebührenfreie Ausstellung der Verkaufsberechtigungen sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern aufkaufen, die ihm eine Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck übergeben.

§ 16

Qualitätsbedingungen für den Verkauf

Die für die Erfassung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten festgelegten Qualitätsmerkmale haben auch für die verkauften Mengen dieser Erzeugnisse Gültigkeit.

§ 17

Gegenseitige Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften

Der Austausch oder der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten im Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse nach dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 18

Planung der vorfristigen Ablieferung

(1) Zur reibungslosen Durchführung der vorfristigen Ablieferung nach § 42 der Verordnung wird den Räten der Gemeinden empfohlen, mit Unterstützung der Abteilungen Erfassung und Einkauf und der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise bis zum Tage der Erntebereitschaft in der Landwirtschaft Druschpläne mit dem Ziel der vorfristigen Erfüllung des Ablieferungsplanes in Zusammenarbeit mit den zuständigen MTS und VEAB auszuarbeiten. Auf der Grundlage der Druschpläne sind von den Räten der Gemeinden Anfahrpläne auszuarbeiten.

(2) In diesen Plänen ist die reibungslose und zügige Anfuhr aller durch die einzelnen Erzeuger in den Gemeinden abzuliefernden Getreide-, Speisehülsenfrüchte- und Ölsaatenmengen an die von den VEAB benannten Erfassungs- und Annahmestellen so zu regeln, daß übermäßige Wartezeiten vermieden werden. Zwischen den VEG und LPG und den Erfassungsstellen der VEAB sind deshalb bis zum Tage der Erntebereitschaft Liefervereinbarungen über die vorfristige Ablieferung und Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten zu treffen.

(3) Die Betriebsleiter der VEAB sind verpflichtet, zur Sicherung der vorfristigen Planerfüllung auf der Grundlage der von den Räten der Gemeinden den Erfassungsstellen übergebenen Anfahrplänen sowie der mit den VEG und LPG getroffenen Liefervereinbarungen bis zum Tage der Erntebereitschaft Abnahme- und Einlagerungspläne auszuarbeiten, die den Räten der Gemeinden und der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises entsprechend zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Die Aufnahmebereitschaft der Erfassungs- und Annahmestellen der VEAB ist auf der Grundlage der Anfahrpläne der Gemeinden sowie der mit den VEG und LPG getroffenen Liefervereinbarungen und der Abnahmepläne der Erfassungs- und Annahmestellen unter besonderer Berücksichtigung des verstärkten Mähreschereinsatzes ständig zu sichern.

§ 19

Beschaffung und Herrichtung von Lagerräumen

(1) Lagerräume, die sich in Rechtsträgerschaft der VEAB befinden oder von ihnen auf Grund eines Nutzungs-, Miet- oder Pachtvertrages ständig für die Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten genutzt werden, können von den VEAB nur

mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf einem anderen Rechtsträger übertragen werden.

(2) Soweit es zur Durchführung der vorfristigen Planerfüllung sowie zur reibungslosen Unterbringung und Sicherung der Qualitätserhaltung erforderlich ist, kann der VEAB mit den VdGB (BHG) und Mühlen Verträge über die Abnahme, Lagerung und Qualitätserhaltung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten abschließen.

(3) Zur Sicherung der Qualitätserhaltung haben die VEAB gemäß § 45 der Verordnung bis zum Tage der Erntebereitschaft Vereinbarungen über die notwendige Inanspruchnahme von Behelfslagerräumen sowie über die Nutzung sämtlicher im Kreis vorhandenen Trocknungsmöglichkeiten zu treffen; die Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise haben dazu die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Zur reibungslosen Abnahme und Sicherung der Qualitätserhaltung hat jeder VEAB spätestens bis zum Tage der Erntebereitschaft einen Plan auszuarbeiten und mit den Beteiligten abzustimmen, in dem

- a) besondere Vereinbarungen zur Abnahme von Mähreschergetreide,
- b) die Art und Weise der Abnahme auch von überfeuchten Erzeugnissen,
- c) die zusätzliche Inanspruchnahme von Behelfslagerraum,
- d) die Ausnutzung sämtlicher zusätzlicher Trocknungsmöglichkeiten im Kreis bzw. Bezirk,
- e) der zusätzliche Transportraum zu und von den Trocknungsanstalten,
- f) die Einrichtung eines ständigen täglichen Kontrolldienstes in jedem VEAB für jede Lagerstelle für die Qualitätskontrolle

behandelt und die hierfür erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

Dieser Plan ist der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt II**Die Erfassung, die Abnahme und der Einkauf von Kartoffeln**

§ 20

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die Erzeuger sind gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten Kartoffelmengen an die Erfassungs- und Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur nächstgelegenen Erfassungs- oder Annahmestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers. Als Erfassungsstellen gelten auch Stärkefabriken, wenn sie im Wege der Direktverträge Fabrikkartoffeln von den Erzeugern abnehmen und darüber mit dem VEAB die erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen für Kartoffeln bis zum Tage der Erntebereitschaft zu benennen.

(3) Anerkanntes Pflanzgut von Kartoffeln, entsprechend den mit dem DSG-Handelsbetrieb abgeschlossenen Vermehrungsverträgen, ist von den Erzeugern an die Erfassungsstellen des DSG-Handelsbetriebes zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdGB (BHG) erzeugte Absaat von Kartoffeln und pflanzfähigen Konsumkartoffeln ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralvorstand der VdGB (BHG).

§ 21

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Kartoffelmengen in der nach § 47 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Kartoffeln sowie die Methoden zur Feststellung der Beschaffenheit regeln sich nach der Bekanntmachung vom 9. März 1956, die im Mitteilungsblatt des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf, Folge 3, veröffentlicht ist.

(2) Den Erzeugern ist bei allen Erfassungs- und Annahmestellen die Einsicht in die Güte- und Abnahmebestimmungen zu ermöglichen.

(3) Wenn keine der in der Bekanntmachung über die Abnahme von Kartoffeln festgelegten Mängelhöchstgrenzen überschritten sind, dürfen Kartoffeln als Speisekartoffeln abgenommen werden, soweit der Gesamtmindestwert der Kartoffeln 8% nicht überschreitet. Ist jedoch die Höchstgrenze einzelner Mängel überschritten, darf die Abnahme nur bis zu einem Gesamtmindestwert von 4% erfolgen. Bei Braun- und Naßfäule, Frostschäden sowie Salzsäuren ist die Abnahme als Speisekartoffeln bereits bei Überschreitung der Höchstgrenze unzulässig. Gleichfalls dürfen Kartoffeln mit einem die Mängelhöchstgrenze überschreitenden Besatz an eisen- oder schwarzfleckigen Knollen als Speisekartoffeln nicht angenommen werden.

(4) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen. Die Analyse zur Feststellung der Beschaffenheit hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- a) Erdbesatz,
- b) Untergrößen,
- c) beschädigte und kranke Knollen.

Die Ergebnisse der Analyse sind in die Ablieferungsbescheinigung einzutragen. Bei Streitigkeiten bei der Abnahme und Qualitätseinstufung ist nach § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zu verfahren.

§ 22

Anrechnung und Abrechnung bei der Pflichtablieferung

(1) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Kartoffeln auf Grund der Analyse des VEAB durchgeführt. Der 2% übersteigende Erdbesatz bis einschließlich 4% ist vom Gewicht der abgelieferten Kartoffeln abzuziehen. Überschreitet der Erdbesatz 4%, so ist die Annahme als Speisekartoffeln zu verweigern. Ein Preisabzug zur Abgeltung eines festgestellten Minderwertes wegen mit Mängeln behafteter Knollen ist bei Speisekartoffeln nicht gestattet.

(2) Bei Lieferung von Fabrikkartoffeln an die Stärkeindustrie darf der Gesamtabgang (Erde, Steine, Stroh usw.) 20% des Kartoffelgewichtes nicht übersteigen,

Naßfaule Kartoffeln dürfen bei Lieferungen an die Stärkefabriken vom Gesamtgewicht nicht mehr als 10% betragen.

§ 23

Anzuleiferndes Erzeugnis und Ablieferungsfristen

(1) Auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln sind die im § 10 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Pflanzgut- und Konsum-erzeugnisse anzurechnen.

(2) Die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung sind auch für die Saatbaugemeinschaften verbindlich, die Absaaten und pflanzfähige Konsumkartoffeln an die VdGB (BHG) zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll liefern.

(3) Für die Ablieferung von Pflanzgut gelten die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Regelungen.

§ 24

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung

Ablieferungsbescheinigungen nach § 48 der Verordnung für Kartoffeln dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB oder als Absaat von pflanzfähigen Konsumkartoffeln an die VdGB (BHG) geliefert werden. Für das an den DSG-Handelsbetrieb abgelieferte, anerkannte Pflanzgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch den DSG-Handelsbetrieb ausgestellt.

§ 25

Verkauf und Einkauf von Kartoffeln

(1) Zum Einkauf von Kartoffeln sind gemäß § 49 der Verordnung zugelassen:

- a) die volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB);
- b) die Konsumgenossenschaften sowie
- c) die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Einkauf zugelassenen VdGB (BHG) und andere Handelsorgane.

(2) Die Erzeuger können Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher nur auf Bauernmärkten verkaufen, sofern die im § 26 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 26

Voraussetzungen des Verkaufs und Einkaufs

(1) Der Verkauf von Kartoffeln aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion ist den Erzeugern nur nach Erfüllung der nachstehend festgelegten Voraussetzungen gestattet:

- a) Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist zur Erteilung der Berechtigung zum Verkauf von Kartoffeln die Erfüllung des Jahressolls des Vorjahres nachzuweisen,
- b) für das III. und IV. Quartal muß das Ablieferungssoll von Kartoffeln des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe erfüllt sein.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Kartoffeln auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(3) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Kartoffeln gestattet ist, können Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

(4) Von den Räten der Gemeinden sind bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Kartoffeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Auf-

kauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern aufkaufen, die ihm eine Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck übergeben.

(5) Die für die Erfassung von Kartoffeln festgelegten Qualitätsmerkmale haben auch für die verkauften Mengen Gültigkeit.

(6) Der Austausch oder der Verkauf von Kartoffeln im Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse erfüllt.

§ 27

Einlagerung von Kartoffeln

(1) Für die verlustlose Einlagerung von Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln sind von den VEAB die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig, spätestens bis zum 15. September, zu treffen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- a) Instandsetzung der Lagerhallen und Lagerkeller,
- b) Beschaffung von für die Lagerhaltung von Kartoffeln geeigneten Mietenplätzen (verkehrsgünstig gelegen, trockener Untergrund, möglichst Sandboden),
- c) Bereitstellung der für die Einlagerung erforderlichen Materialien und Geräte, wie Stroh, Kartoffelforken, Mietenthermometer und Fegen,
- d) Sicherung der notwendigen Arbeitskräfte.

(2) Die VEAB dürfen nur Speisekartoffeln einlagern, die qualitätsmäßig einwandfrei sind. Eine verlustlose Einlagerung und gute Haltbarkeit muß gewährleistet sein.

§ 28

Vorbereitung der vorfristigen Ablieferung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise und die VEAB haben die Erfassung der Kartoffeln mit Unterstützung der VdgB (BHG) und MTS so zu organisieren, daß die Kartoffeln unter Beachtung der Qualitätsbestimmungen und möglichst sortenrein sofort vom Acker, unter Vermeidung des Umweges über den Hof des Bauern, direkt zur Erfassungs- oder Annahmestelle angefahren werden.

(2) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, auf der Grundlage der Rodepläne in Zusammenarbeit mit den VEAB Dorfablieferungspläne auszuarbeiten, die in Gemeindeversammlungen beraten werden. Unter Zugrundelegung dieser Dorfablieferungspläne haben die VEAB für die rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes, für die Einrichtung von Mietenplätzen und die schnelle und reibungslose Abnahme der Kartoffeln von den Bauern zu sorgen.

(3) Zur Verbesserung der qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln haben die VEAB mit den VEG und LPG Vereinbarungen über die Lieferung sortenreiner Kartoffeln zu treffen. Die Vereinbarungen müssen vor Beginn der Kartoffelernte abgeschlossen sein.

Abschnitt III

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf von Gemüse und Obst

§ 29

Durchführung der Erfassung

(1) Das Ablieferungssoll in Gemüse ist nur in A-Qualität zu erfüllen. Wurde diese nicht geerntet und wird dieses nachgewiesen, kann B-Qualität geliefert werden. Das vertragliche Ablieferungssoll in Obst ist in

IA-Qualität oder A-Qualität zu erfüllen. Wurden diese nicht geerntet und wird dieses nachgewiesen, kann auf die Vertragsmenge Obst der Güteklasse B, in Ausnahmefällen auch Güteklasse C (Industrieobst) angerechnet werden.

(2) Die Erzeuger haben Gemüse und Obst nach Art, Sorte, Güteklasse und Reifezustand getrennt, verpackt und gekennzeichnet, an die Erfassungs- oder Annahmestelle oder eine von diesen bekanntgegebene nächstliegende Verladestation zu liefern. Die Sortierung und Verpackung von Gemüse und Obst ist nach den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen vorzunehmen. Die Einstufung der Gemüse- und Obstarten in die entsprechende Güteklasse und Größengruppe (und Preisgruppe bei Obst) ist nach den Sortierungsvorschriften durch die Erzeuger vorzunehmen.

(3) Entspricht die vom Erzeuger vorgenommene Einstufung nicht den Sortierungsvorschriften, so ist vom VEAB eine neue Einstufung im Beisein des Erzeugers durchzuführen. Diese Einstufung darf nachträglich nicht mehr geändert werden.

Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware kann von den VEAB zurückgewiesen werden.

(4) Die Erzeuger haben die zur Ablieferung gelangenden Partien mit Gütezeichen zu versehen. Die Gütezeichen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben und sind den Erzeugern von den VEAB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Abnahme von Gemüse und Obst wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf eine gesonderte Anordnung über die Abnahme- und Gütebestimmungen herausgegeben. Bis zum Erscheinen dieser Anordnung gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse und die Güte- und Verpackungsbestimmungen für Obst (Anlagen zur Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — [Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes]).

(6) Die Erfassungs- und Annahmestellen der VEAB haben den ablieferungspflichtigen Erzeugern weitestgehend Verpackung zur Verfügung zu stellen. Die Erzeuger, die leihweise Verpackung erhalten, haben diese pfleglichst zu behandeln und unversehrt zu den vereinbarten Terminen zurückzuliefern. Wird die Verpackung verspätet zurückgegeben, dann können für die ausgeliehene Verpackung Entgelte nach den Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmitteln berechnet werden.

(7) Wird in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen Gemüse und Obst vom Erzeuger durch die Erfassungs- oder Annahmestelle des VEAB abgeholt, so kann der Erfassungs- und Aufkaufpreis um die entsprechenden Transportkosten gekürzt werden. Die Transportkosten, die von der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises zu prüfen sind, dürfen die Höhe von 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(8) Erfüllen VEB (K)-Spezialgemüsebetriebe, LPG, Erwerbsgartenbaubetriebe oder andere Erzeuger schuldhaft den Vertrag über die Ablieferung von Treibgemüse nicht, so kann der VEAB von ihnen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge des Ausbleibens der Lieferung oder einer anderen Vertragsverletzung entstanden ist. Der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises hat in solchen Fällen außerdem festzusetzen, welche zusätzliche Vergütung die Erzeuger für die nicht zweckentsprechend verwendeten Brennstoffe zu leisten haben.

§ 30

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die VEAB sind verpflichtet, die angelieferten Erzeugnisse, die den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen entsprechen, vom Erzeuger abzunehmen, wenn die Ablieferung während der Öffnungszeiten der Erfassungs- oder Annahmestelle erfolgt. Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware kann von den VEAB zurückgewiesen werden. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst sind in den Erfassungs- und Annahmestellen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die VEAB haben während der Zeit der Ernte von Gemüse und Obst an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme von Sonnabend — diese Erzeugnisse abzunehmen. Die täglichen Öffnungszeiten sind entsprechend den Erfordernissen mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sowie der VdGB (BHG) örtlich festzulegen und ortsüblich bekanntzugeben.

(3) Im Vertragsverhältnis mit den VEAB können staatliche, genossenschaftliche und andere Groß- und Einzelhandelsorgane sowie Privatpersonen Gemüse und Obst erfassen und aufkaufen.

(4) Andere volkseigene, genossenschaftliche oder örtliche Verarbeitungsbetriebe können im Rahmen ihres planmäßigen Rohwarenbedarfs Direktverträge mit den Erzeugern abschließen, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gemäß § 44 der Verordnung die Genehmigung erteilt.

§ 31

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen

(1) Über die abgelieferten Gemüse- und Obstmengen sind von den Erfassungsstellen Ablieferungsbescheinigungen auszustellen, in denen die Ergebnisse der Einstufung einzutragen sind.

(2) Die Annahmestellen können in Ausnahmefällen den Erzeugern an Stelle von Ablieferungsbescheinigungen Annahmequittungen aushändigen. Die VEAB haben den Erzeugern auf Grund der Annahmequittungen innerhalb von fünf Tagen die Ablieferungsbescheinigungen auszuschreiben.

§ 32

Der Aufkauf von Gemüse und Obst

(1) Zum Aufkauf von Gemüse und Obst sind die VEAB, die Kommunalen Großhandelsbetriebe, die HO, die Konsumgenossenschaften, Betriebe und Werkküchen, private Gemüse-, Groß- und Einzelhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime, Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen sowie die gemüse- und obstverarbeitende Industrie berechtigt.

(2) Zum Aufkauf von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas, einschließlich Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau, sind bis zum Ablauf der im § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung festgelegten Ablieferungsfristen nur die VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften berechtigt.

§ 33

Verkauf auf Bauernmärkten und ab Hof

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, innerhalb des Kreisgebietes ihres Wohnsitzes Gemüse und Obst (mit Ausnahme von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas) auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen, auf zugelassenen Plätzen und ab

Hof zu verkaufen, wenn sie ihr monatliches Ablieferungssoll erfüllt haben.

(2) Die Bevölkerung kann ihren eigenen Haushaltsbedarf an Gemüse und Obst (mit Ausnahme von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas) unmittelbar ab Hof bei den Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken. Ein Zwischenhandel mit diesem aufgekauften Gemüse und Obst ist nicht gestattet.

§ 34

Abschluß von Aufkaufverträgen und Verkauf

(1) Die VEAB und die Konsumgenossenschaften haben im Rahmen des staatlichen Warenbereitstellungsplanes mit den Erzeugern Aufkaufverträge abzuschließen. Beim Abschluß der Verträge sind mit den Erzeugern Liefertermine, Qualitäten und Preise in der Weise zu vereinbaren, daß bei Einhaltung des Vertrages die Erzeuger den Tagespreis erhalten, zumindest jedoch den Erfassungspreis. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Ablieferungstermins ist nur der örtliche Tagespreis zu zahlen.

(2) Alle ablieferungspflichtigen Erzeuger einschließlich der Erwerbsgartenbaubetriebe, der LPG, der VEB (K) sowie der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und der Universitäts- und Kirchengüter sowie der Betriebe, die den Unterabteilungen VEG beim Rat des Bezirkes unterstehen, sind berechtigt, die nach Erfüllung der Pflichtablieferung verbleibenden Mengen von Gemüse und Obst zu verkaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Freilandgemüse:

wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist und für nachstehende Gemüsearten eine Verkaufsberechtigung vorliegt:

Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln), Gurken, Tomaten, Weißkohl spät, Blumenkohl früh und spät und Rosenkohl sowie bei sonstigem Gemüse, Spargel und Meerrettich;

b) bei Obst:

wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB und bei Direktverträgen gegenüber der gemüse- und obstverarbeitenden Industrie zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind und eine Verkaufsberechtigung vorliegt, sofern vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Verkaufsberechtigungen sind von den Räten der Gemeinden auszustellen und vom Erzeuger den Aufkäufern zu übergeben.

(4) Der Verkauf von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas ist vor Ablauf der im § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Ablieferungsfristen nur an die VEAB und die Konsumgenossenschaften gestattet.

§ 35

Erfassungs- und Aufkaufpreise

(1) Für Gemüse und Obst aus der Pflichtablieferung sind die gesetzlich festgelegten Preise zu zahlen.

(2) Wird zwischen den VEAB und den Erzeugern vereinbart, daß die Ablieferung von Spätgemüse oder von Spät- und Wintersorten von Kernobst erst nach den in den §§ 69 und 116 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Terminen erfolgt, sind

bei Spätgemüse die zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Erfassungspreise,

bei Kernobst die Erfassungspreise zuzüglich Lagerungskostenabgeltung

zu zahlen.

(3) Der Grundsatz der freien Preisvereinbarung beim Ver- und Einkauf von Gemüse und Obst wird weiterhin beibehalten.

§ 36

Aufkauf von Wildfrüchten

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können folgende Wildfruchtarten von den im § 32 Abs. 1 genannten Aufkauforganen aufgekauft werden:

Wildfrüchte:

Blaubeeren (Heidelbeeren), Preiselbeeren, Him- und Brombeeren, Edelleberesche, Holunder und Sanddorn;

Pilze:

Steinpilze, Champignon, Pfifferlinge, Morcheln, Maronen u. a.

Der Aufkauf von Frühjahrsorcheln und Mischpilzen ist nicht gestattet.

Abschnitt IV

Die Erfassung, die Abnahme und der Einkauf von Heu und Stroh

§ 37

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Heu und Stroh in den veranlagten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus dem Vorjahr an die Erfassungs-, Annahme- oder Verladestelle abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflicht der Erzeuger in Heu und Stroh bezieht sich

a) bei Heu auf Wiesenheu (Heu von süßen Gräsern) ein- und mehrschüriger Wiesen und von angesäten Gräsern und Feldfutterpflanzen zur Verwendung als Rauhfutter;

b) bei Stroh auf Roggen-, Weizen-, Gersten-, Haferstroh oder deren Gemenge bzw. Raps-, Rübsen- und Senfstroh zur Verwendung als Rohstoff für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe, Polsterfüllmaterial, Faserplatten und sonstiger Gebrauchsgüter oder als Futterstroh oder Verpackungsmaterial.

(3) Die Ablieferungsfristen bei Heu und Stroh regeln sich nach dem § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung.

§ 38

Abnahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Herrichtung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätzen) sowie geeigneter Rauhfutterscheunen, und zwar

für Heu und Olsaatenstroh bis 10. Juni,

für Stroh bis 1. Juli

zu sichern. Bereits im Vorjahre genutzte Plätze und Scheunen sind bis zu diesem Zeitpunkt gründlich zu säubern.

(2) Den Erzeugern ist von den Erfassungsbetrieben auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes bis spätestens zu den im Abs. 1 genannten Terminen durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen, an welchem Tag und in welchen Erfassungsstellen, Mietenplätzen usw. sie Heu und Stroh abzuliefern haben.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben an den festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bewerter und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzuhalten.

(4) Das auf die Pflichtablieferung abgelieferte Heu und Stroh ist nach den geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen von den Erfassungsbetrieben abzunehmen und von diesen nach Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Stroh mengen ist von den Erfassungsbetrieben in Anwesenheit des Erzeugers festzustellen.

(6) Verweigert der VEAB die Abnahme der angelieferten Erzeugnisse, weil sie den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen nicht entsprechen, so ist nach § 123 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zu verfahren.

(7) Den Erzeugern ist am Tage der Ablieferung vom Erfassungsbetrieb die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen, auf der auch die Qualität zu vermerken ist.

§ 39

Verkauf und Einkauf von Heu und Stroh

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, Heu, Getreide- und Olsaatenstroh zu frei zu vereinbarenden Preisen zu verkaufen, wenn sie das Jahresablieferungssoll in Heu und Stroh erfüllt haben bzw. ablieferungsfrei sind und dieses durch die vom Rat der Gemeinde ausgestellte Verkaufsberechtigung nachweisen können.

(2) Zum Einkauf bei den Erzeugern, die eine Verkaufsberechtigung vorlegen, sind die Erfassungsbetriebe, die VdgB (BHG), gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel ohne Einschränkung berechtigt.

(3) Zum Verkauf der aufgekauften Heu- und Stroh mengen an Verbraucher sind die Erfassungsbetriebe, die VdgB (BHG) sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Die Abschnitte I, II und IV dieser Anordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Der Abschnitt III tritt mit der Verkündung in Kraft,

Berlin, den 11. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 1. Juni 1956	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums der Finanzen	425
15. 5. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 ..	428
26. 4. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Aus- bildungsberufe“	428
5. 5. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Aus- bildungsberufe“	429
26. 4. 56	Anordnung Nr. 4 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe der Lohn- gruppen III, IV und V	430
7. 5. 56	Anordnung über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschul- erziehung und Horten	431 *
29. 5. 56	Anordnung über den Verkauf von Milch auf Bauernmärkten	432
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	432

Beschluß über das Statut des Ministeriums der Finanzen.

Vom 3. Mai 1956

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Ministerium der Finanzen ist ein Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist juristische Person. Es wird durch den Minister der Finanzen vertreten.

Leitung und Struktur

§ 2

(1) Das Ministerium der Finanzen wird von dem Minister der Finanzen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung gemäß Artikel 98 der Verfassung geleitet.

(2) Der Minister der Finanzen trägt die Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er hat Weisungsbefugnis für den gesamten Arbeits- und Tätigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen.

§ 3

Der Minister der Finanzen wird durch die Stellvertreter des Ministers der Finanzen vertreten, von denen der erste Stellvertreter den Minister der Finanzen in allen Fragen vertritt. Die anderen Stellvertreter des Ministers der Finanzen vertreten den Minister der Finanzen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen.

§ 4

Zur Durchführung der Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die das Arbeitsgebiet des Ministeriums der Finanzen betreffen, und zur Durchführung der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen, die ihm in eigener Zuständigkeit obliegen, erläßt der Minister der Finanzen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen (Einzelentscheidungen) und kontrolliert ihre Durchführung.

§ 5

Der Minister der Finanzen beruft und entläßt die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Ministerrat oder der Ministerpräsident zuständig sind.

§ 6

Der Minister der Finanzen erläßt die Arbeitsordnung des Ministeriums der Finanzen und bestätigt die Statuten, Satzungen und Arbeitsordnungen der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen mit Ausnahme derjenigen, die durch den Ministerrat zu bestätigen sind.

§ 7

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche des Ministeriums der Finanzen sind die Struktur, der Stellenplan und der Arbeitsverteilungsplan maßgebend.

(2) Der Minister der Finanzen verteilt die Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter.

(3) Der Minister der Finanzen bestätigt den Arbeitsplan, der im Ministerium der Finanzen vierteljährlich aufzustellen ist.

§ 8

Kollegium

(1) Beratendes Organ des Ministers der Finanzen ist das Kollegium.

(2) Der Minister der Finanzen entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums. Er gibt diese und jede Veränderung dem Ministerpräsidenten bekannt.

(3) Das Kollegium arbeitet nach einem Arbeitsplan. Es hat regelmäßig Sitzungen durchzuführen und den Minister der Finanzen in allen wichtigen Fragen zu beraten, insbesondere über:

- a) die Maßnahmen der Kaderentwicklung,
- b) die Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates,
- c) die Aufstellung von Entwicklungs- und Perspektivplänen auf dem Gebiet des Staatshaushalts und der Kredite,
- d) die Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
- e) die Einführung von Neuerermethoden zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit im Ministerium der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen,
- f) die Analyse der Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung und ihre Erledigung durch die Finanzorgane.

(4) Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder, der verantwortlichen Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des Ministeriums der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen entgegen.

(5) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Minister der Finanzen Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und anderer Dienststellen, hervorragende Wissenschaftler und Praktiker zu den Kollegiumssitzungen hinzuziehen.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen des Kollegiums werden in Empfehlungen an den Minister der Finanzen niedergelegt.

§ 9

Aufgaben

Im Rahmen des Finanzsystems der Deutschen Demokratischen Republik obliegen dem Ministerium der Finanzen bei der Durchsetzung der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidende Aufgaben. Diese sind insbesondere:

1. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und mit dessen Hilfe Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes,
2. Koordinierung des Kreditwesens und des Geldumlaufs,
3. Mobilisierung der freien Geldmittel und der Sammlung von Spareinlagen der Bevölkerung,
4. Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft und Organisationen sowie der Ausreichung von Investitionen,
5. Kreditgewährung an die genossenschaftliche und private Wirtschaft,
6. Kontrolle über die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
7. Preiskontrolle,
8. Aufstellung von Grundsätzen über Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums,

9. Verrechnungen mit dem Ausland,

10. Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin und der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, der volkseigenen Wirtschaft und den Organisationen.

§ 10

Pflichten

In Durchführung der gestellten Aufgaben hat das Ministerium der Finanzen folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Vorlagen für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben zur Beschlußfassung durch den Ministerrat oder zur Einreichung durch den Ministerrat an die Volkskammer zu erarbeiten.
2. Bestimmungen zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu erlassen, den Entwurf des Staatshaushaltsplanes zur Vorlage beim Ministerrat zu erarbeiten und die zentralen und örtlichen staatlichen Organe bei der Aufstellung der Planentwürfe anzuleiten.
3. Alle Maßnahmen zur rationellen Ausnutzung der staatlichen Mittel unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit und zur Aufdeckung und Erfassung neuer Finanzquellen zu ergreifen.
4. Die Abrechnungen, Bilanzen und die Erfüllung der Finanzpläne sowie der Haushaltspläne der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der volkseigenen Wirtschaft, der Geld- und Kreditinstitute und der staatlichen Institutionen zu überprüfen und von den zentralen staatlichen Organen die Beseitigung der in ihrer finanziellen Tätigkeit festgestellten Mängel zu fordern bzw. den Ministerrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu organisieren, die örtlichen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Haushaltspläne anzuleiten und dem Ministerrat den Bericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes vorzulegen.
6. Die Haushaltssystematik und die Richtlinien für die Aufstellung der Berichte über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes festzulegen.
7. Grundsätze des Rechnungswesens für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der staatlichen Institutionen festzulegen.
8. Die Kontrolle über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes durch die zentralen staatlichen Organe und anderen staatlichen Institutionen sowie volkseigenen Betriebe und Geld- und Kreditinstitute auszuüben.
9. Die Kontrolle über die Einhaltung
 - a) der Finanz- und Haushaltsdisziplin,
 - b) der Haushaltsakkumulation,
 - c) der ordnungsmäßigen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Eigenmittel,
 - d) der bestätigten Stellenpläne und der Vergütungsgruppen,
 - e) der genehmigten Verwaltungsausgaben,
 - f) der Grundsätze der Preispolitik,

- g) sonstiger auf finanziellem Gebiet erteilter Auflagen und Verpflichtungen
- durch die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, volkseigenen Betriebe, Organisationen und Genossenschaften auszuüben.
10. Die Arbeiten bei der Festsetzung und Entrichtung
- a) der Abgaben und Gewinnabführungen der volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen,
 - b) der Republik- und örtlichen Steuern der Genossenschaften, der Betriebe der einfachen Warenproduzenten, der privatkapitalistischen Betriebe sowie der Bevölkerung,
 - c) der sonstigen Einnahmen des Staates
- zu leiten und zu organisieren.
11. Die Abteilungen Finanzen der örtlichen staatlichen Organe in Fragen der Finanzen und dabei insbesondere auf dem Gebiet der Staatseinnahmen, der Finanzierung, der Kreditgewährung, der Preisbildung und -prüfung anzuleiten und die Finanzkontrolle über die sonstige Tätigkeit der Finanzorgane auszuüben.
12. Die Tätigkeit
- a) der Deutschen Investitionsbank,
 - b) der Deutschen Bauernbank,
 - c) der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
 - d) der Sparkassen,
 - e) der Lotterien,
 - f) der Prüfungsverbände
- zu kontrollieren, anzuleiten und die Arbeit der genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute zu überwachen.
13. Die Kreditpläne, die Jahresbilanzen, die Höhe der Zinsen, Provisionen und Gebühren der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen zu überprüfen und zur Bestätigung dem Ministerrat einzureichen.
14. Die Herstellung der Banknoten und Münzen sowie der Wertpapiere und Vordrucke zu kontrollieren.
15. Die Kontrolle über den Edelmetallfonds der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, vorhandene Edelmetalle zu kontingentieren und die Kontrolle über die Verwendung, Erfassung, Aufbewahrung und Gewinnung zu organisieren.
16. Die Bestimmungen zur Aufstellung des Valutaplanes zu erlassen, den Entwurf des Planes der Valutaeinnahmen und -ausgaben zur Vorlage beim Ministerrat zu erarbeiten und die Durchführung, Kontrolle und Analyse dieses Planes zu organisieren.
17. Grundsätze für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums sowie für die Behandlung der damit im Zusammenhang stehender Fragen der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushalts zu entwickeln und die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren.
18. Grundsätze für die Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des treuhänderisch verwalteten Eigentums zu entwickeln, die Verwalter dieses Eigentums anzuleiten und die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren.

19. Den Arbeitsablauf und das Rechnungswesen in den Finanzorganen unter Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden, der Mechanisierung und Technisierung zu organisieren und die Finanzorgane dabei anzuleiten.
20. Die Beschwerden und Vorschläge der Bevölkerung, Betriebe und Organisationen entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBl. S. 265) zu bearbeiten.
21. Die ihm durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Aufgaben des Finanzsystems erfüllt werden.

Rechte

§ 11

In Durchführung der gestellten Aufgaben hat das Ministerium der Finanzen folgende Rechte:

1. Von den zentralen staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und Organisationen die für die Aufstellung und Durchführung des Staatshaushalts- und Finanzplanes notwendigen Unterlagen, Berichte, Bilanzen und Angaben anzufordern sowie auf diesem Gebiet Maßnahmen zu treffen, die der Einheitlichkeit der Planung, Abrechnung und Berichterstattung dienen.
2. Den zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Organisationen in Fragen des Staatshaushalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen.
3. In Fragen des Kredits Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Zuständigkeit der Deutschen Notenbank gegeben ist.
4. Anweisungen und Verfügungen an die Abteilungen Finanzen der örtlichen staatlichen Organe, an die Geld- und Kreditinstitute (mit Ausnahme der Deutschen Notenbank) und an die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu geben.
5. Die Aufstellung und Durchführung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft zu kontrollieren und die Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pläne zu verlangen.
6. Systematische und dokumentarische Prüfungen über die finanzielle Tätigkeit in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, Geld- und Kreditinstituten, Betrieben und Organisationen durchzuführen und die Leiter der geprüften Stellen bindend zu verpflichten, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
7. Die Finanzierung von Organisationen und volkseigenen Betrieben in Fällen der ungesetzlichen Verausgabung von Haushaltsmitteln, bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin sowie bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über das Berichtswesen in den ihm erforderlich erscheinenden Fällen von der Erfüllung erteilter Auflagen abhängig zu machen, einzuschränken oder einzustellen.
8. Abgaben, Gewinnabführungen, Steuern sowie sonstige Einnahmen des Staates entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuziehen.

- Bestimmungen über die Verwendung von Edelmetallen zu erlassen und die Kontrolle über die Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung von Edelmetallen durchzuführen.
- In Fragen der Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums und damit im Zusammenhang stehender Fragen der Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatshaushalts Rechtsträgern von Volkseigentum Weisungen zu erteilen.
- Zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Organisationen in Fragen des ausländischen Eigentums Weisungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen hat das Recht, im Rahmen der planmäßigen Haushaltsreserve in eigener Verantwortung Mittel bereitzustellen

- a) im Falle des öffentlichen Notstandes zur Abwendung von Gefahren,
- b) in Erfüllung der durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Verpflichtungen gegenüber Dritten, sofern die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind,
- c) zur Durchsetzung staatlicher Aufgaben, sofern dafür die planmäßigen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind.

(2) Der Ministerrat legt für die Fälle des Abs. 1 Buchstaben a bis c im Beschluß zum Haushaltsgesetz des Jahres die Gesamtsunme, über die verfügt werden kann, fest und bestimmt, bis zu welchem Betrag im Einzelfall verfügt werden kann.

(3) Der Minister der Finanzen hat an den vom Ministerrat zu bestimmenden Terminen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstatten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministerrates.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Rumpf
	Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.
* Vom 15. Mai 1956

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) und § 37 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung eines besseren ökonomischen Einsatzes der Mittel für die Lehrmittelversorgung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik sind im Jahre 1956 die Sachkonten 016, 017 und 410 gegenseitig deckungsfähig.

* 1. DB (GBl. I S. 167)

(2) Die Deckungsfähigkeit der genannten Sachkonten hat nur Gültigkeit für die

- Kap. 520 Grundschulen
- " 521 Sonderschulen
- " 522 Mittelschulen
- " 523 Oberschulen
- " 540 Betriebsberufsschulen
- " 541 Berufsschulen

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 26. April 1956

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
2111/09	Erzaufbereiter (Eisenverhüttung)	3	14
2129/01	Bergbaumaschinist (Tagebaugeräte)	3	14
2129/02	Bergbaumaschinist (Fahrbetrieb)	3	14
2129/03	Bergbaumaschinist (Brikettierung)	3	14
2689/01	Laufschlosser	3	14 ¹⁾
3119/06	Gewehrschäfte	3	14 ¹⁾
3321/05	Filmkopierer	3	14 ¹⁾
4113/01	Vermessungsfacharbeiter	3	14
4243/03	Werkstoffprüfer (Kohle)	2	16 ²⁾
4311/01	Maschinist für Kokereien und Schmelereien	3	14
4311/02	Maschinist für Energieanlagen	3	14

¹⁾ seit 1. 9. 1955

²⁾ Voraussetzung Mittlere Reife

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
2689/01	Büchsenmacher
2689/03	Schloßmacher
3311/07	Vermessungszeichner (Landvermessung)
3791	Zigarrenmacher

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 699)

§ 3

Änderung von Ausbildungszeiten

Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
2641/10	Betriebsschlosser für Anlagen u. Geräte (Bergbau)	2 1/2	3
2689/02	Systemmacher	2	3 1/2
3319	Kartographischer Zeichner	2 1/2	2
5151/02	Versicherungssachbearbeiter	2 1/2	3 1/2

1) seit 1. 9. 1955

2) seit 1. 9. 1954

§ 4

Umbenennung von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nummer	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
2111/01	Junghauer (Braunkohlenbergbau)	Hauer (Braunkohlenbergbau)
2641/10	Betriebsschlosser für Anlagen u. Geräte (Bergbau)	Betriebsschlosser

§ 5

Neuaufnahme von Berufsgruppen

In die „Systematik der Ausbildungsberufe“ werden neu aufgenommen:

Berufsgruppe 41	Ingenieure und Techniker
Berufsordnung 411	Vermessungstechniker
Berufsgruppe 43	Maschinisten und zugehörige Berufe
Berufsordnung 431	Maschinist an Kraftmaschinen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.**

Vom 5. Mai 1956

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

* 4. DB (GBl. I S. 422)

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	Aus-bildungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
2441/01	Straßenbauer	3	14
2581/04	(Revolver-)Vielstahldreher	2	14
2586/02	Präzisionsschleifer	3	14
2811/09	Facharbeiter für Thermochemie	2	16*
4225/01	Biologisch-chemischer Laborant	3	16*
4243/03	Werkstoffprüfer (Gummi und Kunststoffe)	3	16*
4249/02	Meteorologisch-hydrologischer Techniker	2	16*
4311/01	Wasserwerkfacharbeiter	3	14
4361	Automateneinrichter	3	16*

* Diese Berufe setzen die Mittlere Reife voraus.

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung
2441/01	Steinsetzer
2441/02	Schwarzdeckenstraßenbauer
2821/02	Facharbeiter für technische Gase
2821/03	Facharbeiter für Pyrotechnik
2822/03	Asbestfacharbeiter
3639	Lederwarenstepper

§ 3

Änderung von Ausbildungszeiten

Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
2579	Feinblechner	2	3
2641/03	Maschinenschlosser	2	3
2691/01	Graveur (Metall)	2 1/2	3
2825/01	Kosmetikfacharbeiter	2	3
2919	Kunststofffacharbeiter	2 1/2	3
2919/01	Kunststoffformer	2 1/2	2
3443/15	Mokettweber	2	2 1/2
3655/01	Lederhandschuh-Zuschneider	2	2 1/2

§ 4

Veränderung des Eintrittsalters

In den nachstehend genannten Berufen wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft (Spalte 5) das Mindesteintrittsalter wie folgt geändert:

Berufs-Nummer	Berufsbezeichnung	bisheriges Mindesteintrittsalter	neues Mindesteintrittsalter
2821/04	Vulkaniseur	14	15 Jahre
2919/01	Kunststoffformer	14	15 Jahre

§ 5

Neufestlegung des Eintrittsalters und der Ausbildungsdauer

(1) In den nachstehend genannten Berufen werden neben Lehrlingen, die das Ziel der Grundschule erreicht haben, auch Lehrlinge mit abgeschlossener Mittelschulbildung ausgebildet. Auf Grund der unterschiedlichen Vorbedingungen wird in diesen Berufen Mindesteintrittsalter und Ausbildungsdauer für beide Gruppen wie folgt neu festgelegt:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Grundschnler		Mittelschnler	
		Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter	Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter
2811/01	Facharbeiter für: Anorganische Schwerchemie	3	15	2	16
2811/02	Elektrochemie	3	15	2	16
2811/03	Organische Grund- chemie	3	15	2	16
2811/04	Erenn-, Treib- und Schmierstoffchemie	3	15	2	16
2811/05	Explosivstoffchemie			3	16
2811/06	Kunstfaserchemie	3	15	2	16
2811/07	Kunststoffchemie	3	15	2	16
2811/08	Pharmazeutische Chemie	3	15	2	16
2811/10	Fotochemie	3	15	2	16
2811/11	Synthesefaser- chemie	3	15	2	16
2811/12	Organisch-technische Chemie	3	15	2	16
2821/01	Farben und Lacke	3	15	2	16
2822/01	Gummi- facharbeiter	3	15	2	16
4225	Facharbeiter für Biologie	3	14	2	16

(2) In den nachstehend genannten Berufen werden neben Lehrlingen mit abgeschlossener Mittelschulbildung auch Lehrlinge mit Abitur ausgebildet. Auf Grund der unterschiedlichen Vorbedingungen wird in diesen Berufen Mindesteintrittsalter und Ausbildungsdauer für beide Gruppen neu festgelegt. Diese Berufe sind für Grundschulabgänger nicht zugelassen.

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Mittelschnler		Abiturienten	
		Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter	Aus- bildungs- dauer	Mindest- eintritts- alter
2815/01	Chemielaborant ..	3	16	2	18
2815/03	Fotochemielaborant	3	16	2	18
2815/04	Farben- und Lacklaborant	3	16	2	18
2815/05	Metallurgie- laborant	3	16	2	18
2815/06	Textillaborant	3	16	2	18
4243/01	Werkstoffprüfer (Metall)	3	16	2	18

§ 6

Neuaufnahme einer Berufsordnung

In die „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird folgende Berufsordnung neu aufgenommen:

436 Maschineneinsteller

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung Nr. 4*

über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe der Lohngruppen III, IV und V.

Vom 26. April 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 934) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung über die Zulassung von Anlernberufen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. November 1954) wird um folgende Berufe erweitert:

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Lohn- gruppe	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Mindest- eintritts- alter in Jahren
Berufsgruppe 24				
Bauwirtschaft				
2421/01/1	Betonbauhelfer	III	12	14
2431/01/1	Zimmererhelfer	III	12	14
2433/01/1	Dachdeckerhelfer	III	12	15
2473/01/1	Fliesenlegerhelfer	III	12	14
2475/01/1	Ofensetzerhelfer	III	12	14

Berufsgruppe 25/26

Metallerzeuger und -verarbeiter

2641/00/2	Hilfsschlosser (Montage und Fertigung)	IV	18	14
2671/01/1	Montierer (je nach Industriezweig)	III	12	14

Berufsgruppe 27

Elektrotechnik

2722/03/2	Freileitungsbauer	IV	18	16
-----------	-------------------------	----	----	----

Berufsgruppe 30/31

Holzverarbeitung

3141/00/1	Puppenhersteller	III	12	14
3141/00/3	Puppenaugeneinsetzer ..	III	12	14
3141/00/5	Puppenperückenmacher	III	12	14
3152/00/1	Holzspankorbmacher ..	III	12	14

Berufsgruppe 32

Papierherstellung und -verarbeitung

3221/00/01	Broschierer	V	18	14
3221/00/02	Deckenmacher	V	18	14
3221/00/03	Falzer	V	18	14
3221/00/04	Fortdrucker	V	12	15
3221/00/05	Helfer in Setzerel	V	18	14
3221/00/06	Helfer für Chemigraphie und Fotografie	V	18	14

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 320)

Berufs- Nummer	Berufsbezeichnung	Lohn- gruppe	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Mindest- eintritts- alter in Jahren
3221/01/2	Buchbinderhelfer (Fertigmacherei)	IV	18	14
3221/01/4	Hefter (Buchbinderei) ...	IV	18	14
3221/01/5	Ausleger an Druck- maschinen	III	12	14
3222/01/2	Maschinenarbeiter für Kartonagenherstellung	IV	12	15
3222/01/4	Maschinenarbeiter für Tüten- und Beutel- herstellung	IV	12	15
3222/01/5	Kartonagenkleber	III	12	14
Berufsgruppe 34/35				
Textilindustrie				
3531/01/1	Kranzblumenmacher ..	III	12	14
3531/01/4	Modeblumenmacher	IV	18	14
3541/05/2	Vorappreturhelfer	IV	12	15
3541/05/4	Nachappreturhelfer	IV	12	15
3547/01/2	Färbereihelfer	IV	12	15
Berufsgruppe 36				
Leder- und Fellindustrie				
3643/02/1	Futterstepper (Schuhindustrie)	III	12	14

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschulerziehung und Horten.

Vom 7. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Bereitung der Mahlzeiten in staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung entstehende Naturalkosten sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.

(2) Diese Kosten werden im allgemeinen betragen:

- In Kindergärten und Erntekindergärten, in denen ein Mittagessen verabreicht wird, 0,25 DM bis 0,35 DM je Kind täglich,
- in Kindergärten, außer Erntekindergärten, in denen kein Mittagessen verabreicht wird 0,05 DM je Kind täglich,
- in Kinderwochenheimen für Vollverpflegung 0,80 DM bis 1,20 DM je Kind täglich,

(3) In staatlichen Horten sind, auch wenn sie die Verpflegung durch Einrichtungen der Vorschulerziehung erhalten, die örtlich üblichen Sätze der Schulpflegsung zu zahlen.

§ 2

(1) Ermäßigungen können bei folgendem Gesamtbruttoeinkommen gewährt werden:

bis 150,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 75 %

ab 2. Kind beitragsfrei

über 150,— bis 250,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 50 %

2. Kind 75 %

ab 3. Kind beitragsfrei

über 250,— bis 450,— DM monatlich

2. Kind 25 %

3. Kind 50 %

ab 4. Kind beitragsfrei

über 450,— bis 800,— DM monatlich

bis zum 3. Kind die vollen Sätze

ab 4. Kind beitragsfrei

über 800,— DM monatlich

entfällt jegliche Ermäßigung

(2) Als Gesamtbruttoeinkommen ist das Bruttoeinkommen beider Erziehungsberechtigter anzusehen.

(3) Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens befinden, erhält jeweils das jüngste Kind die höchste Ermäßigung.

(4) Bei der Ermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, für die die Erziehungsberechtigten Steuerermäßigung erhalten.

(5) Für Bauern, Handwerker und freiberuflich Tätige ist als Grundlage für die Ermäßigungssätze vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — eine Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres beizubringen. Dieser Betrag ist durch zwölf zu dividieren und ergibt den vergleichbaren Monatsbetrag.

§ 3

(1) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kindergärten und Wochenheime. Sofern in betrieblichen Kindergärten und Wochenheimen die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Direktorfonds zu entnehmen.

(2) Für betriebsfremde Kinder werden diese Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt.

§ 4

(1) Beim Fernbleiben des Kindes wegen wichtiger Gründe (z. B. Infektionskrankheit, Urlaub der Erziehungsberechtigten usw.) ist, wenn die Abwesenheit des Kindes sofort entschuldigt wird, der bereits gezahlte Betrag vom ersten Tage der Abwesenheit des Kindes zu erstatten oder zu verrechnen. Bei unentschuldigtem Fehlen kann keine Erstattung erfolgen.

(2) Die Zahlung der Beträge, die Führung von Listen über die vereinnahmten Beträge usw. hat nach den geltenden Haushaltsbestimmungen zu erfolgen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in den Bezirken und Kreisen geltenden örtlichen Regelungen über die Erstattung von Kosten in Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Horte außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1956

Ministerium für Volksbildung
F. Lange
Minister

Anordnung
über den Verkauf von Milch auf Bauernmärkten.
Vom 29. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft wird in Durchführung des § 55 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 601) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für molkereimäßig bearbeitete Milch und Molkeereiprodukte, die durch die Erzeuger von den Molkeereien zum Verkauf auf Bauernmärkten bezogen werden, ist eine Naturalleistung in Höhe von 12 % zu erheben.

(2) Diese Naturalleistung von 12 % ist von der Milchmenge (3,5 % Fettgehalt) zu berechnen, die notwendig ist, um die vom Erzeuger für den Verkauf auf Bauernmärkten vorgesehene Menge molkereimäßig bearbeiteter Milch oder Molkeereiprodukte herzustellen.

§ 2

(1) Die bestehenden Preisregelungen für die Abgabe von molkereimäßig bearbeiteter Milch oder Molkeereiprodukten durch die Molkeereien werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Die Naturalleistung von 12 % ist den Erzeugern zum neuen Erfassungspreis von 0,24 DM je Kilo (3,5 % Fettgehalt) zu bezahlen.

§ 3

Die Abrechnung dieser Naturalleistung ist von den Molkeereien zusammen mit der Naturalleistung für die Verarbeitung zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf der Erzeuger vorzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 20 vom 5. Mai 1956 enthält:	
Anordnung vom 17. April 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinststoffe	129
Anordnung vom 18. April 1956 über die Errichtung eines Instituts für Typung beim Ministerium für Aufbau	130
Anordnung vom 13. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts	132
Die Ausgabe Nr. 21 vom 11. Mai 1956 enthält:	
Anordnung vom 28. April 1956 über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht	133
Anordnung vom 26. April 1956 über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien	134
Anordnung vom 19. April 1956 über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie	135
Anordnung vom 13. April 1956 über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956	135
Anordnung vom 25. April 1956 über die Änderung der Zuordnung der Gießereien	136
Die Ausgabe Nr. 22 vom 17. Mai 1956 enthält:	
Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 125	137
Die Ausgabe Nr. 23 vom 26. Mai 1956 enthält:	
Anordnung vom 15. Mai 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung	177
Anordnung vom 20. April 1956 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Stärkeindustrie	178
Anordnung vom 23. April 1956 über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	179
Anordnung vom 30. April 1956 über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	181
Anordnung vom 5. Mai 1956 über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	182
Anordnung Nr. 11 vom 7. Mai 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	183

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 6. Juni 1956	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 56	Preisordnung Nr. 577. — Anordnung über die Behandlung von Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten bei der Preisbildung für Erzeugnisse in der volkseigenen Wirtschaft —	433
18. 5. 56	Anordnung zur Regelung des Freibadewesens	433
29. 5. 56	Anordnung über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter	434
	Berichtigung	436

Preisordnung Nr. 577.

— Anordnung über die Behandlung von Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten bei der Preisbildung für Erzeugnisse in der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 20. Mai 1956

* Auf Grund des Abschnittes X Ziff. 11 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 521) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisbildung für Erzeugnisse, die als Ergebnis der Arbeit einer Forschungs- und Entwicklungsstelle oder auf Grund betrieblicher Weiterentwicklung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft produziert werden, hat grundsätzlich nach den geltenden Preisvorschriften — insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBL I S. 277) — zu erfolgen.

Sofern die Preise nicht als Vergleichspreise zu bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse festgelegt werden können und von den nachgewiesenen Kosten auszugehen ist, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Preisordnung.

§ 2

Die nach der Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBL I S. 669) aktivierten Kosten für abgeschlossene Arbeiten der Forschungs- und Entwicklungsstellen, aktivierten Anlaufkosten und Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren, die auf Grund der bestätigten Verrechnungspläne in die Produktionskosten verrechnet werden, sind für die gemäß § 1 vorzunehmende Preisbildung in der gleichen

Höhe kalkulationsfähig, in der nach den bestätigten Verrechnungsplänen eine Verrechnung in die Produktionskosten erfolgt. Die Preisbewilligung ist auf den Zeitraum zu beschränken, der den Verrechnungsplänen zugrunde gelegt wurde.

§ 3

Nach § 13 der im § 2 genannten Anordnung erfolgt die Planung und Verrechnung der Weiterentwicklungskosten und der Kosten für die Typenreihen in den Betriebsgemeinkosten. Diese Weiterentwicklungskosten sind bei der Preisbildung bis zu der Höhe zu berücksichtigen, in der sie geplant sind.

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Regelung des Freibadewesens.

Vom 18. Mai 1956

Um allen Werktätigen in den Sommermonaten einen ungestörten Ablauf des Erholungsurlaubes zu gewährleisten und insbesondere an der Ostseeküste Behinderungen des Badens im Freien auszuschließen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Baden ohne Badebekleidung (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) an Orten, zu denen jedermann Zutritt hat, ist nur gestattet, wenn diese Orte ausdrücklich dafür von den zuständigen örtlichen Räten freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind oder das Baden ohne Badebekleidung von unbeteiligten Personen unter den gegebenen Umständen nicht gesehen werden kann.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder unter zehn Jahren.

(3) Badende haben jedes Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen.

§ 2

Die Bildung von Vereinigungen, deren Ziel darin besteht, die Freikörperkultur zu organisieren, zu fördern oder zu propagieren, ist untersagt.

§ 3

Auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates vom 17. Mai 1956 wird folgendes angeordnet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1942 zur Regelung des Badewesens (RGBl. I S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1956.

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung

über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter.

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter finden die geltenden steuerlichen Vorschriften Anwendung, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter nach dieser Anordnung erfolgt ab dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beginn des ersten Geschäftsjahres.

II. Bilanzaufstellung

§ 2

Schlußbilanz des Privatbetriebes

(1) Der Betrieb, an dem die Deutsche Investitionsbank im Wege der staatlichen Beteiligung Gesellschaftsrechte erwirbt, hat auf den Tag vor dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung eine Schlußbilanz unter Beachtung der für die Besteuerung der Privatbetriebe maßgebenden steuerlichen Vorschriften aufzustellen.

(2) Der Schlußbilanz muß eine den steuerlichen Anforderungen entsprechende körperliche Inventur zugrunde liegen.

Einbringung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Privatbetriebes in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung

§ 3

(1) Die Umwandlung eines Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung bleibt ohne steuerliche Folgen, wenn nachstehende Grundsätze beachtet werden:

a) Grundstücke können mit dem Buchwert oder mit dem Einheitswert eingebracht werden.

b) Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können insgesamt mit dem Buchwert oder höchstens mit der Summe der der Vermögensbesteuerung zugrunde gelegten Teilwerte eingebracht werden.

c) Gewerbeberechtigungen und sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Für die in Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann jeder beliebige Wertansatz zwischen den Buchwerten einerseits und dem Einheitswert bzw. der Summe der Teilwerte andererseits angesetzt werden.

§ 4

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens nach § 3 Abs. 1 Buchst. b im Zeitpunkt der Einbringung in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden.

Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung zuzüglich in Anspruch genommener Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Absetzung für Abnutzung übersteigen,

zuzüglich Buchwerte für Neuanschaffungen und Erhöhungen der Buchwerte durch Generalreparaturen,

abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter,

abzüglich der in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzung.

Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen.

Danach sind die Teilwerte der Wirtschaftsgüter abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung eingebracht werden.

(2) Die Teilwerte der Wirtschaftsgüter, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75 % der Neuanschaffungswerte nicht übersteigen.

§ 5

(1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz des Betriebes mit staatlicher Beteiligung nach § 3 höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven von den Wertberichtigungskonten der betreffenden Anlagegegenstände abzusetzen bzw. sind, soweit Wertberichtigungskonten nicht geführt werden müssen, die betreffenden Anlagekonten zu erhöhen.

Eine Erhöhung der Anlagekonten kommt nur insoweit in Betracht, als die aufgedeckten stillen Reserven die ausgewiesenen Wertberichtigungen übersteigen.

Im Anlagenachweis sind die für den einzelnen Anlagegegenstand aufgedeckten stillen Reserven besonders kenntlich zu machen.

(2) Aus Vereinfachungsgründen kann in Höhe der Summe der aufgedeckten stillen Reserven ein Anlagenaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Auf die Ermittlung der für den einzelnen Anlagegegenstand anteilig aufgedeckten stillen Reserven wird in diesen Fällen verzichtet.

§ 6

Einbringung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens

(1) Die Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sind wie alle übrigen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Änderungen, die sich auf Grund der körperlichen Inventuren ergeben, sind in der Schlußbilanz des Privatbetriebes zu berücksichtigen und der Besteuerung zu unterwerfen, da es sich insoweit um steuerlich unzulässige Reserven handelt.

§ 7

Behandlung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens, die in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht übernommen werden

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Betriebszweckes nicht erforderlich sind und anlässlich der Umwandlung in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht übernommen werden, können mit den Buchwerten entnommen werden.

(2) Die in diesen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven werden der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag nicht unterworfen, wenn diese Wirtschaftsgüter in der Folgezeit nicht veräußert werden. Das gilt auch für die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus Betrieben, die bis zur Umwandlung bereits in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wurden.

§ 8

Bilanzzusammenhang

Mit Ausnahme der nach §§ 3 und 7 zugelassenen Abweichungen ist der uneingeschränkte Wertzusammenhang zwischen der Schlußbilanz des Privatbetriebes und der Eröffnungsbilanz des Betriebes mit staatlicher Beteiligung zu wahren.

III. Betriebsausgaben

§ 9

(1) Die dem persönlich haftenden Gesellschafter vertraglich zugedachte Vergütung als Geschäftsführer ist steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe.

(2) Soweit der Ehegatte des persönlich haftenden Gesellschafters oder andere Gesellschafter und ihre Ehegatten mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind und dadurch eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird, sind deren tarifliche Vergütungen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben.

(3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht Bestandteil des Gewinnes aus Gewerbebetrieb bzw. des Gewerbeertrages.

§ 10

(1) Die anlässlich der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung gemäß § 3 aufgedeckten stillen Reserven dürfen in der Folgezeit nicht ergebniswirksam abgeschrieben werden.

(2) Scheidet ein anlässlich der Umwandlung eingebrachter Anlagegegenstand aus dem Betrieb mit staatlicher Beteiligung aus, so ist der für diesen Anlagegegenstand als aufgedeckte stille Reserve kenntlich gemachte Betrag zu Lasten der Gesellschafter entsprechend der Gewinnverteilung erfolgswirksam auszubuchen, sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Verteilung festgelegt ist.

(3) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Anlagenaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz einzustellen, so ist der Umfang der auf die eingebrachten Anlagegegenstände entfallenden stillen Reserven bei jeder Vermögensfeststellung nach den für die Bildung des Anlagenaufstockungspostens maßgebenden Grundsätzen zu ermitteln.

(4) Sind diese stillen Reserven niedriger als der Wert des Anlagenaufstockungspostens, so muß die Differenz zu Lasten der Gesellschafter entsprechend der Gewinnverteilung erfolgswirksam ausgebucht werden, sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Verteilung festgelegt ist.

(5) Eine spätere Erhöhung des Anlagenaufstockungspostens ist in jedem Falle ausgeschlossen.

IV. Durchführung der Besteuerung

§ 11

Besteuerung des Gewinnanteils der staatlichen Beteiligung

(1) Der Gewinnanteil der staatlichen Beteiligung wird nach dem Einkommensteuertarif F, Steuerklasse I, besteuert.

(2) Verwaltet die Deutsche Investitionsbank in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung volkseigene Anteile als Rechtsträger oder andere Gesellschaftsanteile als Treuhänder, so wird das Einkommen aus diesen Anteilen unverändert nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen besteuert.

Besteuerung der privaten Gesellschafter

§ 12

(1) Die Vergütung nach § 9 wird steuerlich als Arbeitseinkommen gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) behandelt.

(2) Eine Vergütung nach § 9 führt nicht zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten bezüglich ihrer steuerlich nicht begünstigten Einkünfte.

(3) Für die Feststellung, ob die Belastung eines Gesellschafters mit Einkommen- und Vermögensteuer 90 % des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt (§ 2 der Zweiten Steueränderungsverordnung vom 4. März 1954 — GBl. S. 240), ist die Vergütung nach § 9 sowie die darauf entfallende Steuer vom Arbeitseinkommen nicht mit anzurechnen.

§ 13

Wird anlässlich des Entstehens eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung der Übergang von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr erforderlich, so werden die Gewinne aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter, die den Betrieb eingebracht haben, mit dem Vom-Hundert-Satz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.

Beispiel:

Der private Betrieb hatte ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr des Betriebes mit staatlicher Beteiligung

Gewinn vom 1. Juli 1955 bis 31. März 1956	108 000 DM	100 %	108 000 DM
Gewinn vom 1. April 1956 bis 31. Dezember 1956	144 000 DM	50 %	72 000 DM
Gewinn aus Gewerbebetrieb des persönlich haftenden Gesellschafters für 1956 (für 18 Monate) darauf Einkommensteuer laut Tabelle F, Steuerklasse 1			<u>180 000 DM</u>
anteiliger Gewinn aus Gewerbebetrieb für 12 Monate $(180 000 \text{ DM} \times 12) / 18$	120 000 DM		
darauf Einkommensteuer laut Tabelle F, Steuerklasse 1	87 336 DM		
umgerechnet auf 18 Monate $(87 336 \text{ DM} \times 18) / 12$			131 004 DM
Differenz:			<u>6 732 DM</u>

Diese Differenz ist von der Einkommensteuer abzusetzen, die sich laut Tabelle F unter Anwendung der zutreffenden Steuerklasse für das steuerliche Einkommen ergibt.

§ 14**Umsatzsteuer**

(1) Umsatzsteuer ist anlässlich der Umwandlung des Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht zu erheben.

(2) Soweit der Privatbetrieb die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet hat, entsteht für die noch nicht vereinnahmten Entgelte die Umsatzsteuerschuld bei dem Betrieb mit staatlicher Beteiligung mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wird.

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (erschienen als Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

- In der Anordnung zur Einführung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung muß es heißen:
 - § 5 Abs. 2 Zeile 2 (S. 6)
anstatt „Buchstabe b“ und „§ 70 Nr. 1“
richtig „Buchstabe h“ und „§ 70 Nr. 2“
- In der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung muß es heißen:
 - § 45 Zeile 2 (S. 36)
anstatt „bewegen“ richtig „begegnen“;
 - § 102 Abs. 4 Zeile 7 (S. 55)
am Rande „Bild 84“;
 - § 8 — WN — Abs. 2 Zeile 2 (S. 69)
anstatt „Groß-Schwießow“
richtig „Groß-Schwießow“;
 - § 7 — Me — (S. 71)
am Rande „Bild 89“;

hat am 1. April 1956 begonnen und endet am 31. Dezember 1956. Der Gewinn des eingebrachten Betriebes entfällt zu 100 %, der Gewinn des Betriebes mit staatlicher Beteiligung zu 50 % auf den persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15**Grunderwerbsteuer**

Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit mit dem Entstehen eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung der Übergang von Grundstücken in das Vermögen dieses Betriebes verbunden ist.

V. Schlußbestimmung**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung und, soweit in den Gesellschaftsverträgen ein früherer Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung festgelegt ist, mit dem Beginn des ersten Geschäftsjahres in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

§§ 1, 5 und 12 — Mä — (S. 72, 74 und 76)
anstatt „(S. 80 ff.)“ richtig „(S. 81 ff.)“;

§ 19 — Mä — Abs. 2 Zeile 1 (S. 79)
anstatt „Buchstaben a und b“
richtig „Buchstaben a und b“;

Anlage zu §§ 1, 5 und 12 — Mä — (S. 96) lfd. Nr. 52
anstatt „Frierosbrücke“ richtig „Frierosbrück“;

§ 8 — Sa/Un — Abs. 1 Zeile 2 (S. 101)
anstatt „km 27,2“ richtig „(km 27,2)“;

§ 16 — El — Abs. 1 Zeile 2 (S. 107)
anstatt „Dr.-Kurt-Fischer-Brücke“
richtig „Dr.-Rudolf-Friedrichs-Brücke“;

§ 8 — ELK — (S. 125)
anstatt „Kanalböschung“
richtig „Kanalböschungen“;

Anlage 1 (S. 127)
anstatt „gehen nach Steuerbord“
richtig „gehe nach Steuerbord“
und auf der letzten Zeile
anstatt „91 b“ richtig „91 Buchstabe b“;

Anlage 4 (S. 138)
muß das Hecklicht der Darstellungen 3 und 4
gelb sein.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 8. Juni 1956	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 56	Anordnung über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig).....	437

**Anordnung
über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme
von tierischen Erzeugnissen
(Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig).**

Vom 31. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, der Finanzen und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Ablieferung von Schlachtvieh

§ 1

Ablieferung an Erfassungsorgane

(1) Das Ablieferungssoll von Schlachtvieh haben die landwirtschaftlichen Erzeuger (§ 2 der Verordnung) durch die Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel oder Kaninchen an die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder an andere vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassene Erfassungsorgane zu erfüllen.

(2) Sofern in den folgenden Bestimmungen von Erfassungsorganen die Rede ist, gelten die betreffenden Vorschriften für die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane.

§ 2

Erfüllung der Ablieferungspflicht

Auf das Ablieferungssoll von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh abgeliefert werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf von den Erzeugern in Ausnahmefällen (z. B. bei der Stückzahlveranlagung oder zum Ausgleich von kleinen Restmengen) an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch abgeliefert werden. Die Tauglichkeit des Fleisches ist vom Erzeuger durch eine Bescheinigung des Tierarztes oder des Fleischbeschauers nachzuweisen. In den Kreisen, in denen Schlachthofzwang besteht, ist die Schlachtung durch den volkseigenen Pro-

duktionsschlachthof durchzuführen. Der Erzeuger berechtigt den Schlachthof, von dem Produktionsergebnis die zur Erfüllung der Pflichtablieferung erforderliche Menge einzubehalten; der Schlachthof hat das Erfassungsorgan davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh

(1) Mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises kann vom Erzeuger an Stelle von Schlachtvieh auch Zucht- und Nutzvieh geliefert werden.

(2) Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (im Wege einer Ist-Veränderung der Ablieferungsmenge) kann durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Käufer zur Gegenlieferung von Schlachtvieh in Höhe des vereinbarten Übergabegewichtes an das Erfassungsorgan verpflichtet. Die Gewichtsangaben in der Ablieferungsbescheinigung und in der Kaufbescheinigung müssen sich ziffernmäßig decken. Der Käufer des Zucht- und Nutzviehs hat in einem solchen Falle Schlachtvieh in voller Höhe des in der Kaufbescheinigung eingetragenen Gewichtes auf die Pflichtablieferung entsprechend den geltenden Ablieferungsterminen abzuliefern. In Ausnahmefällen kann aber die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises eine Stundung der durch den Kauf des Zucht- und Nutzviehs entstandenen Ablieferungsrückstände den Käufern bewilligen, deren Wirtschaften unverschuldet in Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Pflichtablieferung gekommen sind. Eine solche Stundung kann nur bis zum Ende des laufenden Jahres bewilligt werden. Das Übergabegewicht ist in den Erzeuger- und Lieferantenkarteikarten von der im Zeitpunkt des Ankaufs des Zucht- und Nutzviehs bereits auf die Erfüllung der Pflichtablieferung dem Käufer angerechneten Menge abzusetzen (Ist-Veränderung). Ist die VdGB (BHG), insbesondere beim Ankauf von Vartieren, oder ein von der Pflichtablieferung befreiter Betrieb Käufer, so ist die VdGB (BHG) bzw. der Betrieb verantwortlich, daß das Schlachtvieh in Höhe des Übergabegewichtes des Zucht- und Nutzviehs spätestens drei Monate vom Zeitpunkt des Ankaufs an gerechnet dem Erfassungsorgan geliefert wird. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmung mindestens in jedem Halbjahr zu kontrollieren.

(3) Zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bedarf es keiner besonderen Genehmigung durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und Bezirke.

§ 4

Transport und Versicherung des Schlachtviehs

(1) Das Schlachtvieh ist sowohl bei der Pflichtablieferung als auch beim Verkauf vom Erzeuger auf seine Kosten und Gefahr auf die Viehauftriebsstelle (§ 11) zu bringen. Das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan kann den Transport des Viehs vom Hof bis zur Viehauftriebsstelle im Auftrag und für Rechnung des Erzeugers durchführen oder durchführen lassen. Die daraus entstehenden Transportkosten hat der Erzeuger nach den dafür geltenden Preisbestimmungen zu entrichten.

(2) Dem Erzeuger wird nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Schlachtviehversicherung Versicherungsschutz gewährt. Die Haftung der Deutschen Versicherungs-Anstalt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die zur Schlachtung bestimmten Tiere den Stall oder die Weide des Besitzers zum Transport nach einer Viehauftriebsstelle verlassen (vgl. hierzu Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung [GBl. S. 493]). Die Beiträge für die Schlachtviehversicherung sind, soweit sie der Erzeuger zu tragen hat, von den zuständigen Erfassungs- bzw. Aufkauforganen einzubehalten und an die örtlich zuständige Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuführen.

(3) Das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan ist berechtigt, die für den Erzeuger ausgelegten Transportkosten und Versicherungsbeiträge von dem nach § 54 der Verordnung zu überweisenden Erlös aus der Ablieferung von Schlachtvieh abzuziehen (vgl. § 7 der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBl. I S. 338] und § 19 dieser Anordnung).

§ 5

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

(1) Der Erzeuger hat bei der Pflichtablieferung und beim Verkauf von Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen und gekörnten Vatertieren (z. B. Bullen oder Schafböcke), von Bullenkälbern aus Herdbuchzuchten die vorgeschriebene Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung oder Abkörbescheinigung an das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan zu übergeben.

(2) Die Ablieferung von trächtigen Tieren ist untersagt.

§ 6

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Schlachtvieh gleichmäßig in monatlichen Teilmengen nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 3 der Verordnung abzuliefern.

(2) Den Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III für ihre Hauswirtschaft und den Kleinbetrieben und Tierhaltern, die im § 24 Abs. 1 der Verordnung näher bezeichnet sind, ist es gestattet, das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November jeden Jahres zu erfüllen.

(3) Einzelbauern, bei denen die veranlagte Menge an Schlachtvieh nicht das im § 8 festgesetzte Mindestgewicht eines Tieres erreicht, können ihr Ablieferungs-

soll von Schlachtvieh nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis 30. November jeden Jahres, erfüllen.

(4) Wird auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh Geflügel (§§ 1 und 65) abgeliefert, so ist das Geflügel an die Erfassungsorgane bis spätestens 30. November jeden Jahres abzuliefern.

§ 7

Gemeinschaftsabliefereung

Erzeuger (auch Mitglieder der LPG) können die ihnen obliegende Pflichtablieferung auch gemeinschaftlich erfüllen (vgl. § 46 Abs. 1 der Verordnung). In diesen Fällen ist bei der Ablieferung eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, welche Menge jedem Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen ist und welcher Teilerlös jedem Erzeuger überwiesen werden soll. Das Erfassungsorgan gibt jedem beteiligten Erzeuger nach der gemeinschaftlichen Erfüllung eine Ablieferungsbescheinigung über seinen Anteil.

Abschnitt II

Abnahme von Schlachtvieh

§ 8

Qualitätsbedingungen

(1) Die Abnahme von Schlachtvieh in Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist den Erfassungsorganen in folgenden Fällen von Qualitätsmängeln untersagt:

- wenn das Schlachtvieh oder Geflügel offensichtlich krank ist oder wenn es sich um trächtige Tiere handelt,
- wenn es sich um Eber und Ziegenböcke handelt, die nicht mindestens 12 Wochen vor der Ablieferung kastriert wurden,
- wenn das Schlachtvieh ein Lebendgewicht

bei Rindern	unter 150	kg
„ Kälbern	40	kg
„ Schweinen	20	kg
„ Schafen und Ziegen	16	kg
„ Hühnern	1,500	kg
„ Junghühnern	1	kg
„ Backhähnchen	0,700	kg
„ Kapaunen	2	kg
„ Gänsen	4	kg
„ Enten	2	kg
„ Truthähnen und Puten	4	kg
„ Tauben	0,300	kg
„ Kaninchen, kleine Rassen ..	2	kg
„ Kaninchen, große Rassen ..	2,500	kg

hat.

(2) Schweine, die mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert werden, dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Wochen vor der Ablieferung nicht mit Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln gefüttert worden sind. Erzeuger, die Schweine mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert haben, sind verpflichtet, dies vor der Abnahme dem Beauftragten des Erfassungsorgans anzuzeigen, der davon den Abnehmern des Schlachtviehs Mitteilung zu machen und die Tiere zu kennzeichnen hat.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie die Abnahmegewichte für einzelne Vieharten, -gattungen und -rassen erhöhen oder herabsetzen.

§ 9

Abnahmebedingungen

Die Erzeuger sind verpflichtet:

1. das zu Schlachtzwecken bestimmte Tier während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal zu füttern, zu tränken und in sauberem Zustand abzuliefern,
2. bei der Ablieferung des Tieres Maßnahmen zu treffen, daß es nicht zu einer Beschädigung seiner Haut kommt. Der Kotanhang muß vor der Ablieferung so entfernt werden, daß keine Häuteschäden entstehen und daß die von den Schlachtbetrieben zu übernehmenden Schlachttiere frei von verkrustetem Kotanhang sind,
3. dem Erfassungsorgan rechtzeitig und wahrheitsgemäß alle Umstände und ihm bekannte Mängel hinsichtlich des Schlachtviehs mitzuteilen, die besondere Maßnahmen bei der Abnahme des Tieres erforderlich machen (z. B. Bösartigkeit des Tieres, Erkrankungen oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen),
4. Ochsen und Kühen, die als Zugtiere verwendet wurden, die Klauenisen vor der Ablieferung zu entfernen.

§ 10

Anrechnungssätze

(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Ablieferungspflicht von Schweinen bei Abgabe von
 - a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwertklasse J) und Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr 1000 g
 - b) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (ausgenommen Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine, bei diesen nur bei einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg) 900 g
 - c) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen) 800 g
 - d) Schweinen unter 50 kg bei Notschlachtungen 700 g
 - e) Rindern (Schlachtwertklassen AA, A) .. 800 g
 - f) Rindern (Schlachtwertklassen B und C) 750 g
 - g) Schlachtgeflügel, alle Güteklassen 1000 g
2. Zur Erfüllung der Ablieferungspflicht von Rindern bei Abgabe von
 - a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) 1000 g
 - b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800 g
 - c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
 - d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 750 g
 - e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B und C) 600 g

- f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider von 100 kg und mehr oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr 1200 g
- g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg und mehr 1000 g
- h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen 900 g
- i) Schweinen unter 50 kg (bei Notschlachtungen) 750 g
- k) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten aller Güteklassen 1100 g
- l) Kaninchen 1000 g

(2) Nüchterungsabzüge sind vom Lebendgewicht vor Berechnung des Anrechnungsgewichtes vorzunehmen.

(3) Fleisch ist auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen. Die Umrechnung ist bei Fleisch nach den Sätzen der Schlachtwertklasse C durchzuführen.

(Beispiele

I. zu Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse „B“ bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg auf die Pflichtablieferung; dagegen werden für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg [minus 20 %] nur 280 kg angerechnet ist.

II. zu Abs. 3:

- a) 80 kg Fleisch eines Ochsen [Gesamtausbeute 59,5 %]

$$\frac{80 \cdot 100}{59,5} = 134,4 \text{ kg Anrechnungsgewicht.}$$
- b) 70 kg Fleisch von einer Kuh [Gesamtausbeute 56 %]

$$\frac{70 \cdot 100}{56} = 125,0 \text{ kg Anrechnungsgewicht.}$$

§ 11

Viehaufrichtsstellen

(1) Das Schlachtvieh ist auf den Viehaufrichtsstellen des VEAB abzunehmen, die mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und des Kreistierarztes eingerichtet wurden oder werden.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke können über Antrag des VEAB für den Gesamtbereich des Bezirkes oder auch nur für den Bereich eines oder mehrerer Kreise mit Zustimmung des Bezirkstierarztes eine andere Art der Abnahme zulassen. Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise obliegt die darüber erforderliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

(3) Der Erzeuger ist verpflichtet, sein Schlachtvieh auf seine Kosten und Gefahr in den Viehaufrichtsstellen abzuliefern, die für seine Wohngemeinde von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt als Ablieferungsort im Ablieferungsbescheid eingetragen

oder besonders bestimmt wurden. Bei der Bestimmung von Ablieferungsorten an Stelle von zeitweilig ganz oder teilweise gesperrten Viehauftriebsstellen sind sowohl die beste Möglichkeit des Abtransportes des erfaßten und aufgekauften Schlachtviehs als auch jede Möglichkeit der Erleichterung des Transportes des Schlachtviehs durch den Erzeuger zu berücksichtigen.

(4) Für die Schlachtviehabnahme auf den Viehauftriebsstellen gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II-1955 S. 18).

§ 12

Übergabe des Schlachtviehs an das Erfassungsorgan

(1) Die Übergabe der Tiere an den Beauftragten des Erfassungsorgans durch die Erzeuger ist sofort auf der vorgeschriebenen Annahmestätigung zu bescheinigen, die außerdem die Angaben über Tag und Zeit der Ablieferung zu enthalten hat.

(2) Die Tiere sind vom Erfassungsorgan zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringen von Ohrmarken, Schweine durch Tätowieren am Ohr mittels Tätowierzange, Cornwall- und Berkshire Schweine auch durch Tätowieren und Ohrmarken sowie durch Anbringen von Farbstempeln. Das Anschneiden oder Anbringen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder das Anbringen von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, das Ausschneiden der Borsten am Croup und das Kennzeichnen von Schafen mit Teerfarbe sind untersagt. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß die Herkunft des Tieres auch bei Bahntransporten einwandfrei festzustellen ist.

§ 13

Kommission zur Abnahme des Schlachtviehs

(1) Bei allen Erfassungsorganen ist zur Abnahme des Schlachtviehs eine Kommission (weiter nur: Abnahmekommission) zu bilden. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Beauftragten des VEAB, der Vorsitzender der Abnahmekommission ist; bei der Abnahme der Tiere durch die Aufkaufkontore der Konsumentengossenschaften ist der Beauftragte des Aufkaufkontors Vorsitzender;
2. aus dem Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger, den der Kreisvorstand der VdGB (BHG) vorschlägt; wenn es sich um Ablieferungen von LPG handelt, tritt an Stelle dieses Vertreters ein Mitglied der LPG; bei Ablieferungen des VEG oder der VEB Mast ein Vertreter dieser Betriebe;
3. aus dem Vertreter der fleischbe- und -verarbeitenden Industrie des eigenen Kreises oder bei Schlachtviehlieferungen in andere Kreise, einem Vertreter des Empfangsbetriebes.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder der Abnahmekommission sind vom Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu bestätigen und zu verpflichten; er hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Abnahmekommission für ihre Tätigkeit entsprechend qualifiziert sind.

(3) Für die Klassifizierung des Schlachtviehs hat das Erfassungsorgan dem Erzeuger 0,10 DM je abgeliefertes Tier zu berechnen und den Vertretern der Erzeuger (Einzelbauern — Abs. 1 Ziff. 2) zur Deckung der Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) auszuführen. Erforderlichenfalls kann die Abteilung Erfassung und Aufkauf auf Vorschlag des Kreisvorstandes der VdGB (BHG) die Erhöhung des Betrages bis auf 0,20 DM

festlegen. Diese Erhöhung ist dem Rat des Kreises zur Bestätigung vorzulegen. Die Tagegelder und sonstigen Kosten der Vertreter der be- und verarbeitenden Industrie sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.

§ 14

Aufgaben der Abnahmekommission

(1) Die Abnahmekommission hat für jedes zur Ablieferung gebrachte Tier zu prüfen, ob es nach § 8 abgenommen werden kann (vgl. dazu § 16 Abs. 2). Ist die Abnahme zulässig, so hat die Abnahmekommission für jedes Tier

- a) die ordnungsgemäße Verwiegung zu veranlassen,
- b) die Einreihung in die Schlachtwertklasse durchzuführen,
- c) den Nüchterungsgrad festzustellen,
- d) den Preis nach den geltenden Preisverordnungen zu bestimmen.

Für die Richtigkeit der von der Abnahmekommission getroffenen Feststellungen ist der Vorsitzende verantwortlich.

(2) Die Tätigkeit der Abnahmekommission ist von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Örtliche Wirtschaft (Sachgebiet Lebensmittelindustrie) des Rates des Kreises zu überwachen.

§ 15

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht des abgelieferten Schlachtviehs ist durch einen Wäger festzustellen, der von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für diese Tätigkeit zu bestätigen ist. Der Wäger ist dafür verantwortlich, daß die Wägungen auf amtlich geeichten Waagen durchgeführt werden. Die Abnahmekommission hat den Nachweis über die Eichung bei der Abnahme zu Kontrollzwecken bereitzuhalten.

(2) Schlachtvieh muß futterleer gewogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt (vgl. § 9 Ziff. 1) und vor der Abnahme innerhalb der letzten 17 Stunden weder getränkt noch gefüttert worden ist. Diese Nüchterungszeit muß bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Schlachthof oder den verarbeitenden Betrieb auf der Viehauftriebsstelle abgelaufen sein.

(3) Schlachtvieh, das vor der Ablieferung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwerverdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Mais und ähnlich stopfende Futtermittel).

(4) Stellt die Abnahmekommission bei der Abnahme Überfütterung fest, so hat sie eine entsprechende Minderung des amtlich festgestellten Gewichtes vorzunehmen. Die Gewichtsminderung kann bei Schlachtvieh (mit Ausnahme von Schweinen und Kälbern) bis zu 8%, bei Schweinen und Kälbern bis zu 5% des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Diese Prozentsätze dürfen auch bei der Abnahme von Schlachtvieh ohne Vorauftrieb nicht überschritten werden.

(5) Stellt sich erst bei einer Schlachtung Trächtigkeit eines Tieres heraus, dann kann vom Lebendgewicht ein Abzug zu Lasten des Ablieferers vorgenommen werden, wenn die Tracht bei einem Schwein über 2 kg und bei einem Rind über 3 kg beträgt. Die Richtigkeit des Gewichtes der ungeöffneten Tracht ist vom Tierarzt oder Fleischbeschauer zu bestätigen; die Bestätigung ist dem Erfassungs- bzw. Aufkauforgan durch den Schlachtbetrieb zu übersenden.

§ 16

Einreihung des Schlachtviehs in die Schlachtwertklassen

(1) Die Einreihung in die Schlachtwertklassen ist von der Abnahmekommission nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien durchzuführen. Es ist untersagt, wegen der Einreihung der Schlachttiere in eine höhere Schlachtwertklasse Gewichtsabzüge vorzunehmen.

(2) Stellt die Abnahmekommission fest, daß das Schlachtvieh nicht den Qualitätsbedingungen des § 8 entspricht, so hat sie das Schlachtvieh von der Abnahme auszuschließen und den zuständigen Tierarzt zu verständigen, der zu entscheiden hat, was mit dem Tier weiter zu geschehen hat (z. B. Schlachtung im Not- und Schlachtungsbetrieb oder Rückgabe des Tieres an den Erzeuger nach 14tägiger Quarantäne an einem vom Kreis Tierarzt zu bestimmenden Ort). Die Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 8 verschuldete. Von der Entscheidung des Tierarztes hat das Erfassungsorgan den Erzeuger und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises in Kenntnis zu setzen; diese hat zu prüfen, ob Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Qualitätsbedingungen zu treffen sind.

(3) Wird ein gesundes Tier mit Untergewicht abgeliefert, so darf dieses Tier nicht notgeschlachtet werden. Das Tier ist dem Betrieb der fleischbe- und verarbeitenden Industrie zu übergeben, damit es der normalen Schlachtung zugeführt werden kann. Diese Ausnahmeregelung ist nur dann gestattet, wenn eine 14tägige Quarantäne an einem vom Tierarzt zu bestimmenden Ort und Zurückgabe des Tieres an den Erzeuger nicht durchgeführt werden kann. Der Erfassungspreis für dieses Tier regelt sich nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906). Das Gewicht ist nach den geltenden Anrechnungssätzen des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 2 Buchst. h auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

(4) Nach der Abnahme des Schlachtviehs durch die Abnahmekommission darf das Vieh weder umgetauscht noch zurückgegeben werden.

§ 17

Abnahme von Schlachtgeflügel und Kaninchen

Schlachtgeflügel und Kaninchen sind von den Erfassungsorganen auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh nach den Qualitätsbedingungen des § 8 und den als Anlage angeschlossenen Richtlinien abzunehmen und nach § 10 anzurechnen.

§ 18

Kontrollschlachtung

(1) Können sich die Kommissionsmitglieder über die Schlachtwertklasse (§ 14 Abs. 1 Buchst. b) nicht einigen, oder sind sie der Ansicht, daß das Schlachtvieh überfüttert worden ist und können sie sich über die Höhe des Abzuges nicht einigen, so hat der Beauftragte des Erfassungsorgans auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder auf Grund eigener Entscheidung eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Sie ist von der Abnahmekommission oder von dem von ihr beauftragten Mitarbeiter zu überwachen.

(2) Das betreffende Tier ist innerhalb drei Stunden nach Entscheidung zu schlachten. Zur Durchführung dieser Kontrollschlachtung ist von der Abteilung Örtliche Wirtschaft (Sachgebiet Lebensmittelindustrie) des

Rates des Kreises in unmittelbarer Nähe eine geeignete Schlachtstelle zu benennen.

(3) Die Kommissionsmitglieder entscheiden nach der Schlachtung darüber, ob das Tier auf Grund des Mageninhaltes als überfüttert zu gelten hat oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist.

(4) Als Futterleer gelten solche Rinder und Kälber, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt ohne Fetthanhang festgestellt wird, das nicht mehr als

a) bei Rindern:

der Klasse AA und A	10 %	des Lebendgewichtes
" " B	12 %	" "
" " C	15 %	" "
" " D	16 %	" "

b) bei Kälbern:

Sonderklasse	3 %	des Lebendgewichtes
der Klasse A und B	4 %	" "
" " C	5,5 %	" "
" " D	6 %	" "

beträgt.

Bei Schweinen darf das Magengewicht mit Inhalt folgende Prozentsätze nicht übersteigen:

bei Schweinen im Gewicht von 150 kg und mehr	1,5 %	des Lebendgewichtes,
bei Schweinen im Gewicht bis 149,5 kg	2 %	des Lebendgewichtes.

Bei der Bewertung der Überfütterung des Schlachtviehs ist der Magen- und Darminhalt zu berücksichtigen.

(5) Das Gewicht, das die im Abs. 4 angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Kilogramm in Abzug zu bringen.

(6) Wird bei einer Kontrollschlachtung festgestellt, daß eine Überfütterung vorliegt, ist der Ablieferer des Tieres verpflichtet, die tatsächlichen Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten. Im anderen Falle gehen die Mehrkosten zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(7) Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist. Ablieferer und Verkäufer oder deren Vertreter sind von dem Ergebnis unverzüglich zu verständigen.

§ 19

Abrechnung

In der Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung werden vom Erfassungsorgan die Ergebnisse der Abnahme (Gewicht, Schlachtwertklasse), Erfassungs- bzw. Aufkaufpreise und die Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, Kosten für Treiberlöhne, das Wiege- und Stallgeld, die Transportkosten, die Abnahme- und Untersuchungsgebühren sowie die Versicherungsbeiträge eingetragen, die vom Erlös abzurechnen sind. Die Gebühren, die bei der tierärztlichen Untersuchung von Schweinen entstehen, die als Träger von Salmonellen verdächtig sind, hat der Tierhalter zu tragen. Der Erzeuger oder sein Bevollmächtigter haben die Bescheinigung zu unterschreiben. Im übrigen sind die Vorschriften des § 123 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) über die Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung zu beachten.

§ 20

Teilnahme der Erzeuger bei der Abnahme

Erzeuger oder deren Vertreter sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Veterinärverwaltung persönlich bei der Abnahme des Schlachtviehs anwesend zu sein. Die Arbeit der Abnahmekommission darf dadurch nicht gestört werden.

§ 21

Abnahme von Zucht- und Nutzvieh

(1) Stellt der Beauftragte des Erfassungsorgans beim Erzeuger fest, daß Zucht- und Nutzvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung geliefert werden muß, so ist das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu unterrichten. Der Beauftragte des Handelskontors hat das zur Abnahme gemeldete Zucht- und Nutzvieh im Stall des bäuerlichen Betriebes innerhalb von zehn Tagen zu besichtigen.

(2) Genügt das Vieh den für Zucht- und Nutzvieh zutreffenden Ansprüchen, so ist das Tier vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abzunehmen. Stellt aber der Beauftragte des Handelskontors fest, daß bei dem vorgeführten Tier nicht genügende Merkmale der Zucht- und Nutzviehtauglichkeit vorhanden sind, so ist zur Abgabe an das Erfassungsorgan vom Erzeuger unverzüglich die tierärztliche Bescheinigung der Zucht- und Nutzviehuntauglichkeit einzuholen.

(3) Wird durch den Erzeuger Vieh an das Erfassungsorgan abgeliefert, für das keine Bescheinigung über die Zucht- und Nutzviehuntauglichkeit vorliegt, so ist das Tier dem Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh vorzuführen. Stellt dieser die Zucht- und Nutzviehtauglichkeit fest, so ist das Tier, sofern es die Viehaufrichtsstelle noch nicht passiert hat, nicht zu schlachten, sondern vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh unter Einhaltung der veterinärhygienischen Bestimmungen zu übernehmen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh nimmt die Verrechnung gegenüber dem Erzeuger vor.

(4) Das vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abgenommene Zucht- und Nutzvieh ist dem Erzeuger vom Erfassungsorgan auf die Pflichtablieferung anzurechnen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh hat dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen und den Preis nach der Preisordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — (GBl. I 1956 S. 16) zu zahlen. Die Ablieferungsbescheinigung ist nach den geltenden Bestimmungen über die Durchführung der „Ist-Veränderung“ dem Erfassungsorgan zu übergeben.

§ 22

Übergang der Gefahr bei der Ablieferung von Schlachtvieh

(1) Bis zur Abnahme des Schlachtviehs durch die Abnahmekommission zum Zwecke der Festsetzung der Schlachtwertklasse trägt der Erzeuger die Gefahr für die Beschädigung und für die Erkrankung (Viehmägel) des Viehs.

(2) Der Erzeuger trägt auch dann bis zur Abnahme die Gefahr für die Beschädigung und Erkrankung des Viehs, wenn er vor der Abnahme das Schlachtvieh an Beauftragte des Erfassungsorgans übergibt. In diesem Falle ist das Erfassungsorgan jedoch dem Erzeuger für

denjenigen Schaden verantwortlich, den seine Beauftragten dem Vieh dadurch zufügen, daß sie ihre Pflichten schuldhaft verletzen.

(3) Die Abnahme des Schlachtviehs durch die Abnahmekommission erfolgt in dem Zeitpunkt, zu dem das Vieh die Waage verläßt. Nach Abnahme können die von der Abnahmekommission getroffenen Feststellungen über die Schlachtwertklasse, Gewicht, Nüchternungsprozente und Preise je Kilogramm nicht mehr geändert werden, sofern nicht die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Umstände eintreten.

(4) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den fleischbe- und -verarbeitenden Betrieb über. Er ist für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere verantwortlich. Er hat sämtliche Kosten von der Übernahme bis zum endgültigen Bestimmungsort (Transportversicherung, Fütterungskosten usw.) zu tragen und ist für die richtige Durchführung der Viehtransporte nach der Abnahme des Schlachtviehs verantwortlich.

§ 23

Nichter erkennbare Mängel

Wenn die Abnahmekommission bei Abnahme einen der nachgenannten Viehmängel nicht erkannte, können die von ihr getroffenen Feststellungen über Gewicht (Anrechnungsgewicht) und Preis je Kilogramm auch nach der Abnahme zu Lasten des Erzeugers geändert werden. In diesem Falle können das Erfassungsorgan sowie der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb eine Neufestsetzung des Preises und des Anrechnungsgewichtes vornehmen.

1. Bei Rindvieh:

- a) tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist,
- b) Wässerigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als genußuntauglich bewertet werden muß.

2. Bei Schafen:

allgemeine Wassersucht.

3. Bei Schweinen:

- a) tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist,
- b) Trichinen,
- c) Finnen,
- d) Tranigkeit des Fleisches infolge Fütterung der Schweine mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln, Eigenschaft als Binneneber, Nachweis von Salmonellen und Verdacht auf Salmonellen.

§ 24

Rüge nichterkennbarer Mängel

(1) Der bei der Abnahme nicht erkannte, nach der Abnahme festgestellte Mangel (§ 23) muß vom fleischbe- und -verarbeitenden Betrieb gegenüber dem Erfassungsorgan unverzüglich nach der Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von dem der Abnahme folgenden Tage an, gerügt werden. Die Rüge kann schriftlich, telefonisch oder telegrafisch erfolgen und muß binnen drei Tagen durch Übersendung des tierärztlichen Beobachtungsbefundes ergänzt werden. Die Ergänzung kann auch nach Ablauf der 14tägigen Frist erfolgen. Für die Zeitbestimmungen ist jeweils die Aufgabe zur Post maßgebend.

(2) Das Erfassungsorgan muß binnen drei Tagen den Viehmangel gegenüber dem Erzeuger rügen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes an das Erfassungsorgan. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.

§ 25

Arglistiges Verschweigen von Mängeln

Hat der Erzeuger der Abnahmekommission einen Mangel arglistig verschwiegen, der nicht zu den im § 23 aufgezählten Mängeln gehört, und ist der Mangel von der Abnahmekommission nicht erkannt worden, so können Anrechnungsgewicht und -preis dann geändert werden, wenn das Fleisch in seiner Tauglichkeit für die menschliche Ernährung gemindert ist.

§ 26

Verantwortlichkeit des Erfassungsorgans vor Abnahme

Verendet das angelieferte Tier vor seiner Abnahme, ohne daß Gewicht und Schlachtwertklasse festgestellt worden sind und ist das Erfassungsorgan für den Schaden verantwortlich, so ist das Gewicht und die Schlachtwertklasse nachträglich auf Grund des tierärztlichen Beschauungsbefundes vom Erfassungsorgan festzulegen.

§ 27

Anrechnung auf die Pflichtablieferung und Bezahlung bei Mängeln

(1) Sind Mängel des Viehs rechtzeitig gegenüber dem Erzeuger gerügt worden, so erfolgen die Anrechnung auf die Pflichtablieferung und die Bezahlung nach dem Ergebnis der tierärztlichen Fleischschau.

(2) Lautet der tierärztliche Befund „tauglich“, so ist das Fleisch voll auf die Pflichtablieferung anzurechnen und zum Erfassungspreis zu bezahlen. Lautet der Befund „minderwertig“ oder „bedingt tauglich“, so ist unter Anwendung der Bestimmung des § 34 das ermittelte Lebendgewicht entsprechend der Qualitätsstufe und der Güteklasse auf die Pflichtablieferung anzurechnen. Die Zahlung des Erlöses erfolgt wie im Falle der Notchlachtung. Wird Fleisch als genußuntauglich beurteilt, so hat das Erfassungsorgan die Ablieferungsbescheinigung für ungültig zu erklären.

§ 28

Anrechnung und Bezahlung im Falle des § 22 Abs. 2

(1) Ist das Erfassungsorgan nach § 22 Abs. 2 ersatzpflichtig, weil das Schlachtvieh nach Übergabe an den Beauftragten beschädigt worden ist, so ist, wenn eine Pflichtablieferung vorliegt, der Erfassungspreis zu bezahlen, wenn das Vieh verkauft worden ist, der Aufkaufpreis zu leisten.

(2) Der Aufkaufpreis richtet sich entweder nach dem Aufkaufvertrag oder nach der am Tage der Abnahme getroffenen Vereinbarung.

(3) Bei der Berechnung des Erfassungs- und Aufkaufpreises ist vom Lebendgewicht abzüglich der Nüchternungsprozente auszugehen. Ist das Erfassungsorgan verpflichtet, dem Erzeuger den Erfassungspreis zu zahlen, so ist dem Erzeuger das Anrechnungsgewicht des abgelieferten Schlachtviehs in voller Höhe auf die Erfüllung des Ablieferungssolls nach dem betreffenden Anrechnungssatz des § 10 gutzuschreiben.

§ 29

Neue Ablieferungsbescheinigung und Rückzahlung

(1) Muß das Erfassungsorgan wegen geänderter Feststellungen über Gewicht und Preis (§§ 23, 24) dem Erzeuger eine neue Ablieferungsbescheinigung ausstellen,

so hat dies innerhalb einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes auf Grund der dem Erfassungsorgan gegenüber erklärten Mängelrüge (§ 24 Abs. 1).

(2) Wird dem Erzeuger eine neue Ablieferungsbescheinigung ausgestellt, hat er binnen zehn Tagen nach deren Empfang denjenigen Betrag dem Erfassungsorgan zurückzuzahlen, der ausweislich der geänderten Feststellung des Preises ihm zu viel gezahlt worden ist.

§ 30

Rückzahlung durch das Erfassungsorgan

Das Erfassungsorgan hat binnen zehn Tagen nach Zugang des tierärztlichen Beschauungsbefundes auf Grund der ihm gegenüber erklärten Mängelrüge (§ 24 Abs. 1) dem fleischbe- und -verarbeitenden Betrieb den Betrag zu bezahlen, der ihm ausweislich der geänderten Feststellung über den Preis (§§ 23, 24) zu viel bezahlt worden ist.

§ 31

Mitteilungspflichten

(1) Das Erfassungsorgan hat dem Rat der Gemeinde zum Zwecke der Änderung der Eintragungen in der Erzeugerkarteikarte die erforderlichen Mitteilungen zu machen, wenn eine solche Änderung wegen Abänderung von Kommissionsfeststellungen erforderlich wird.

(2) Das Erfassungsorgan hat in allen Fällen, in denen sich nach Abnahme Mängel an Schlachttieren herausstellen, die Abnahmekommission zu verständigen. Der tierärztliche Befund ist ihr zur Kenntnis zu bringen.

(3) In jeder Erfassungsstelle des Erfassungsorgans sind zur Einsicht der Erzeuger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachttierversicherung bereitzuhalten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Erfassungsorgan den Erzeuger über seine Rechte und Pflichten gegenüber der Versicherung aufzuklären und ihn nötigenfalls bei der Erlangung der Entschädigung zu unterstützen (vgl. § 4).

§ 32

Häute- und Fellschäden

(1) Sichtbare Beschädigungen an Häuten und Fellen von Rindern (Ochsen, Bullen, Kühen, Färsen), Fressern, Kälbern, Schweinen und Ziegen gelten als Häuteschäden, deren Bemängelung nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln ist.

(2) Als Häuteschäden gemäß Abs. 1 sind folgende Schäden an Häuten und Fellen anzusehen:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche und Stockschläge, Stacheldraht- und Dornheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Schäden durch Läuse, Ast- und Nagelrisse.

(3) Bei Feststellung von Häuteschäden nach Abs. 2 sind folgende Abzüge vom Erfassungs- oder Aufkaufpreis zu Lasten der Erzeuger von der Abnahmekommission je Tier vorzunehmen:

- | | |
|------------------|--|
| a) bei Rindern | 1,— DM bis 2,— DM |
| b) bei Fressern | 0,50 DM bis 1,— DM |
| c) bei Schweinen | 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Hautschadens |
| d) bei Kälbern | 0,50 DM |
| e) bei Ziegen | 0,50 DM |

(4) Der Beauftragte des Erfassungsorgans hat bei der Übernahme des Schlachtviehs unmittelbar vom Erzeuger eine sichtbare Beschädigung der Häute oder Felle dieses Schlachtviehs durch Ast- und Nagelrisse, Stockschläge am Croupen sowie Dung- und Urinschäden dem Erzeuger sofort anzuzeigen und in der Annahmebestätigung nach § 12 Abs. 1 kurz zu vermerken. Ast- und Nagelrisse, die nach der Übernahme des Schlachtviehs durch die Beauftragten der Erfassungsorgane entstanden sind, gehen zu Lasten der Erfassungsorgane.

(5) Das Vorhandensein von Beschädigungen von Häuten und Fellen hat die Abnahmekommission bei der Abnahme des Tieres festzustellen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(6) Die von der Abnahmekommission festgesetzten Abzüge für Häuteschäden sind bei der Weiterberechnung von Schlachtvieh an die Schlachtbetriebe vom Rechnungsbetrag in gleicher Höhe abzusetzen.

Abschnitt III

Notschlachtungen

§ 33

Abnahme des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches

(1) Notschlachtungen dürfen nur in den von den Räten der Kreise dafür bestimmten Schlachtbetrieben und Schlachtstellen durchgeführt werden. Tiere, die notgeschlachtet werden müssen, sind beim Notschlachtungsbetrieb anzuliefern. Ist dies nicht möglich, so ist der Notschlachtungsbetrieb verpflichtet, die Tiere sofort — auch nachts — abzuholen. Der Notschlachtung dürfen nur stark abgezehrite, kranke Tiere sowie solche, bei denen sich auf Grund von Unglücksfällen eine sofortige Notschlachtung erforderlich macht, zugeführt werden. Es ist untersagt, gesunde Tiere notzuschlachten.

(2) Sollten die Umstände einen Transport zum Notschlachtungsbetrieb verbieten, kann das Tier auf der Stelle abgestochen werden. Hierbei hat sich der Schlachtende auf die notwendigen Handgriffe zu beschränken: Töten, Ausbluten lassen und Öffnen der Bauchdecke durch einen vom Ende des Brustbeines bis zum Becken reichenden Schnitt und Herauslegen des Darmes. Alle anderen Arbeiten sind im Notschlachtungsbetrieb auszuführen. In solchen Fällen müssen aber die getöteten Tiere sofort zum Notschlächter angeliefert oder nach der Tötung dem Notschlachtungsbetrieb zur Abholung gemeldet werden. Ist der alsbaldige Abtransport oder die Abholung des notgeschlachteten Tieres nicht gewährleistet, so darf es ausgeschlachtet werden. Das Fleisch und die Organe sind luftig und kühl bis zur Abholung durch den Notschlachtungsbetrieb aufzubewahren.

(3) Die Transportkosten, die dem Notschlachtungsbetrieb bei der Abholung der Tiere entstehen, sind nach den geltenden Preisbestimmungen durch den Tierhalter zu bezahlen.

§ 34

Annahmebestätigung des Notschlachtungsbetriebes

(1) Bei der Anlieferung oder Abholung von Schlachtvieh zum Zwecke der Notschlachtung wird für den Tierhalter die Annahmebestätigung durch den Notschlachtungsbetrieb ausgestellt. In die Annahmebestätigung ist deutlich der Vermerk „Notschlachtung“ einzutragen; darin sind alle Angaben, die bei der Abholung oder Anlieferung des Schlachtviehs über Art und Zustand des Tieres, Ursache der Notschlachtung usw. ermittelt werden können, einzutragen. Da bei der An-

nahme des Tieres der Tauglichkeitsgrad des Fleisches noch nicht festgestellt werden kann, sind die Wünsche des Tierhalters über die mengenmäßige Verrechnung aufzunehmen. Der Empfang des Tieres durch den Notschlachtungsbetrieb ist vom Abnehmer (Abholer oder Transporthalter) und vom Ablieferer (Tierhalter) zu bestätigen.

(2) Die Qualitäten des Fleisches werden in der Regel für die festgestellten Schlachtwertklassen bestimmt, und zwar für

Rindfleisch	1. Qualität = Schlachtwertklassen	A—B
„	2. „	C
„	3. „	D
Kalbfleisch	1. „	A—B
„	2. „	C—D
Hammelfleisch	1. „	A—B
„	2. „	C
Ziegenfleisch	1. „	A—B
„	2. „	C

(3) Die Qualitätsbestimmung hat durch den zuständigen Fleischbeschau-tierarzt zu erfolgen. Das Fleisch notgeschlachteter Tiere wird durch den Fleischbeschau-tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Qualitätsstufe eingereiht und gesondert das Gewicht des

a) tauglichen,

b) minderwertigen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetz § 47),

c) bedingt tauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetz § 36),

d) untauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetz §§ 32 bis 35)

Fleisches festgestellt.

(4) Das Gewicht des tauglichen Fleisches ist unter Berücksichtigung der vom zuständigen Tierarzt festgesetzten Qualitätsstufe auf Lebendgewicht umzurechnen. Die gleiche Umrechnung ist auch für das Gewicht des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches, jedoch unter Berücksichtigung der durch den Fleischbeschau-tierarzt festgesetzten Qualitätsstufe und Güteklasse durchzuführen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist auf die Anrechnungssätze des § 10 umzurechnen. Das so ermittelte Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Pflichtablieferung gutgeschrieben. Fleisch aus Notschlachtungen, das nach der Feststellung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes als genußuntauglich zu betrachten ist, darf auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht angerechnet werden.

§ 35

Schlachtwertklasse bei Notschlachtungen

Für die Einreihung der notgeschlachteten Schweine in Schlachtwertklassen gilt folgende Tabelle:

Schlachtgewicht	Lebendgewicht	Klasse	Ausbeute
kg	kg		%
über 129	über 150	A	86
von 116 bis 128,5	von 135 bis 149,5	B 1	86
von 103 „ 115,4	von 120 „ 134,5	B 2	86
von 83 „ 102,5	von 100 „ 119,5	C	83
von 66 „ 82,5	von 80 „ 99,5	D	83
von 50 „ 65,5	von 60 „ 79,5	E	82
von 49,5	unter 60	F	78
Specksauen	—	G 1	86
Fleischsauen	—	G 2	82
Altschneider	—	J	81

§ 36

Güteklassen des Freibankfleisches

(1) Freibankfleisch wird zum Zwecke der Bestimmung des Verkaufsverhältnisses außerdem nach Güteklassen unterteilt. Für Fleisch, das durch die Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich beurteilt wird, hat der Fleischbeschauer die Güteklasse festzusetzen. Es gibt drei Güteklassen; für jede ist ein bestimmtes Abrechnungsverhältnis festgesetzt.

(2) Freibankfleisch ist im folgenden Verhältnis auf die Pflichtablieferung anzurechnen:

Fleisch der Güteklasse I im Verhältnis 2 : 1

Fleisch der Güteklasse II im Verhältnis 3 : 1

Fleisch der Güteklasse III im Verhältnis 4 : 1

(Beispiel: für 100 kg Fleisch der Güteklasse I sind anzurechnen: 50 kg,

bei Güteklasse II: 33 kg,

bei Güteklasse III: 25 kg.)

§ 37

Abrechnung der Notschlachtung

(1) Notschlachtungen sind unmittelbar nach Abschluß der Fleischschau, also nach Abstempelung durch den Tierarzt abzurechnen.

(2) Die Abzüge für Schlachtlöhne, Schlacht-, Kühlhaus- und Wiegegebühren, die Kosten für die Fleischschau sowie den Transport sind den Tierhaltern nach den festgesetzten Gebühren zu berechnen und vom Erlös abzuziehen. Der Leiter des Notschlachtungsbetriebes hat die Abrechnung zu bestätigen. Bei Vollkonfiskation ist der Rat der Gemeinde zu benachrichtigen, damit dieses in der Erzeugerkarteikarte vermerkt werden kann.

(3) Die Notschlachtungsabrechnung, in der die Schlachtausbeute festgestellt ist, ist die Grundlage für die Anrechnung auf die Pflichtablieferung und für die Überweisung des Erlöses. Sie gilt als Ablieferungsbescheinigung gemäß § 48 der Verordnung und ist vierfach auszufertigen, und zwar:

a) die erste Ausfertigung (beide Teile) erhält der Ablieferer/Tierhalter,

b) die zweite Ausfertigung (linker Teil) erhält der Notschlachtungsbetrieb, (rechter Teil) der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte,

c) die dritte Ausfertigung (beide Teile) erhält die für den Ablieferer zuständige VdgB (BHG). Bei Bestehen eines Bankkontos erhält den linken Teil die Bank und den rechten die VdgB (BHG),

d) die vierte Ausfertigung (beide Teile) erhält das zuständige Erfassungsorgan für die karteiführende Erfassungsstelle.

(4) Auf Grund der vierten Ausfertigung der Notschlachtungsabrechnung hat das Erfassungsorgan innerhalb zehn Tagen nach der Abnahme des Tieres durch den Notschlachtungsbetrieb dem Tierhalter den Erlös nach Abzug der Handelsspanne zu überweisen. Andere Abzüge sind unzulässig. Bei Notschlachtungen, bei denen eine bakteriologische Untersuchung erforderlich ist, hat das Erfassungsorgan binnen drei Tagen nach Eingang des Untersuchungsbefundes dem Erzeuger den Erlös zu überweisen.

§ 38

Notschlachtungen aus abgabefreien Betrieben

Stammt die Notschlachtung aus einem abgabefreien Betrieb und ist ein Anrechnungsgewicht auf die

Pflichtablieferung ermittelt worden, so kann der Ablieferer des notgeschlachteten Tieres das Anrechnungsgewicht einem anderen Erzeuger gutschreiben lassen.

§ 39

Verwendung des Fleisches

(1) Taugliches Fleisch aus Notschlachtungen kann nach Umrechnung auf Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse an das Erfassungsorgan verkauft werden, soweit die Bedingungen zum Verkauf erfüllt sind.

(2) Aus Notschlachtungen darf an den Erzeuger nur dann taugliches Fleisch zurückgegeben werden, wenn er eine Genehmigung zur Hausschlachtung vorlegt (vgl. §§ 43 und 44).

§ 40

Vollkonfiskation

(1) In Fällen der Vollkonfiskation nach der im Notschlachtungsbetrieb durchgeführten Notschlachtung trägt der Erzeuger alle Unkosten nach § 37 mit Ausnahme der Transportkosten vom Notschlachtungsbetrieb zur Tierkörperbeseitigungsanstalt, die von dieser zu tragen sind.

(2) Wird die Vollkonfiskation bereits im Betrieb des Erzeugers ausgesprochen, so hat die Tierkörperbeseitigungsanstalt die Transportkosten vom Standort des Vollkonfiskats bis zur Tierkörperbeseitigungsanstalt zu tragen.

(3) Werden dem Erzeuger Entschädigungen durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlt, so ist die Notschlachtungsabrechnung bzw. die Empfangsbestätigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt die Unterlage für die Bearbeitung des Versicherungsfalles.

§ 41

Vertragsabschluß mit dem Notschlachtungsbetrieb

Die Erfassungsorgane sind verpflichtet, mit den von den Räten der Kreise zugelassenen Notschlachtungsbetrieben Verträge über die Durchführung von Notschlachtungen und deren Abrechnung abzuschließen. Hierbei ist der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft herausgegebene Mustervertrag zu verwenden.

Abschnitt IV**Vergünstigung bei der Abnahme von Schlachtvieh**

§ 42

Preiszuschläge

(1) Den Erzeugern sind von den Erfassungsorganen bei der Abnahme von Schlachtvieh die festgesetzten Vergünstigungen gemäß § 55 der Verordnung zu gewähren.

(2) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Ablieferungssolls sind Preiszuschläge nach der Anlage 6c der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 (GBl. I S. 906) zu zahlen.

Abschnitt V**Genehmigung von Hausschlachtungen**

§ 43

Genehmigung von Hausschlachtungen ohne Erfüllung des Ablieferungssolls

(1) Für jeden veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich LPG und deren Mitglieder sowie

für Tierhalter ist auf seinen Antrag nach § 57 der Verordnung in jedem Veranlagungsjahr, beginnend vom 1. Juli, vom Rat der Gemeinde die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schafes, eines Schweines und eines männlichen Kalbes, unabhängig vom Stand der Ablieferungsverpflichtungen, gebührenfrei zu bewilligen. Männliche Kälber dürfen nur bis zu einem Lebendgewicht von 80 kg zur Schlachtung freigegeben werden. In besonderen Fällen kann der Rat der Gemeinde nach individueller Prüfung zur Sicherung der Fleisch- und Fettversorgung des Erzeugers und seiner Arbeitskräfte diese Ausnahmegenehmigung zu einer Hausschlachtung auch vor Beginn des III. Quartals bewilligen.

(2) Erteilt der Rat der Gemeinde die Bewilligung nach Abs. 1 nicht innerhalb drei Tagen, so geht die Zuständigkeit an die Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises. Es ist untersagt, diese Bewilligung an bestimmte Bedingungen der Erfüllung des Ablieferungssolls zu binden, jedoch ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 221) zu beachten.

§ 44

Genehmigung von Hausschlachtungen nach Erfüllung des Ablieferungssolls

(1) Werden über das in der Ausnahmeregelung des § 43 festgesetzte Ausmaß Schlachtgenehmigungen beantragt, so hat der Rat der Gemeinde vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob nachstehende Voraussetzungen am Tage der Ausstellung der Genehmigung erfüllt sind:

- a) die termingemäße Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen in Getreide, Olsaaten und Kartoffeln (im I. und II. Quartal die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des Vorjahres),
- b) bei Schlachtvieh die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) bei Milch die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat,
- d) bei Eiern die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal mit Ausnahme des I. Quartals und des Monats April, in dem jeweilig das Monatssoll erfüllt sein muß.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Genehmigung nicht erteilt werden. (Bei Tierhaltern, die von der Pflichtablieferung nach § 24 Abs. 1 Buchst. a und nach § 27 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung befreit sind, entfällt der Nachweis der in diesem Absatz festgesetzten Bedingungen.)

In besonderen Fällen kann der Rat der Gemeinde nach Beratung mit dem Erfassungsaktiv eine Ausnahme von diesen Bestimmungen zulassen.

(2) Für Ziegenlämmer und Zickel bis zum Alter von drei Monaten bedarf es keiner Erteilung einer Genehmigung; die Felle dieser Tiere sind an die zuständige Erfassungsstelle des Erfassungsorgans (tR) abzuliefern.

(3) Nur der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rat der Gemeinde ist zur Erteilung einer gebührenfreien Hausschlachtungsgenehmigung berechtigt.

(4) Bei der Erteilung der Schlachtgenehmigung für Rinder sind die Aussichten der weiteren Entwicklung der Viehhaltung in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

§ 45

Bestätigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit bei Hausschlachtungen

Zur Schlachtung von Vater- oder Muttertieren ist dem Rat der Gemeinde eine entsprechende Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 46

Form des Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Alle Personen, die eine Hausschlachtung beabsichtigen, haben dem Rat der Gemeinde auf dem vorgeschriebenen Vordruck einen Antrag zur Genehmigung der Hausschlachtung einzureichen.

(2) Anträge auf Genehmigung der Hausschlachtung sollen nach Prüfung der Angaben der Erzeuger binnen drei Tagen nach Einreichung genehmigt werden, wenn die Einhaltung der festgesetzten Bedingungen nachgewiesen ist.

In die Genehmigung ist das Schlachtgewicht der Tiere einzutragen.

(3) Kann die Erfüllung der Bedingungen nach §§ 43 und 44 nicht nachgewiesen werden, so ist der Antrag innerhalb der gleichen Frist schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Erzeuger beim Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, Einspruch erheben. Der Rat der Gemeinde hat sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Abteilung Erfassung und Verkauf beim Rat des Kreises hat innerhalb zehn Tagen zu entscheiden. Ihre Entscheidung ist endgültig. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob nicht etwa zur Zeit bestehende viehseuchengesetzliche Anordnungen die Schlachtung verbieten.

(4) Die Hausschlachtungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Der Rat der Gemeinde behält den Kontrollabschnitt zurück, der restliche Teil wird dem Antragsteller ausgehändigt. Die Genehmigung ist in die Erzeugerkartei einzutragen.

(5) Auf der Rückseite des Vordruckes der Hausschlachtungsgenehmigung ist zu bescheinigen:

- a) vom Hausschlächter die Durchführung der Hausschlachtung,
- b) vom Fleischbeschauer die Durchführung der Fleischschau,
- c) von der Erfassungsstelle des Erfassungsorgans (tR) die Ablieferung der Haut, des Croupens, der Hörner, Hufe, Hornschuhe, Borsten usw.

(6) Der Erzeuger hat den Vordruck innerhalb eines Monats nach Ausstellung mit den Bestätigungen nach Abs. 5 dem Rat der Gemeinde zurückzugeben, wobei er den Kontrollabschnitt 2 zurückerhält. Wird die Schlachtung nicht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durchgeführt, so wird die erteilte Genehmigung ungültig.

(7) Der genehmigte nicht verwendete Antrag ist dem Rat der Gemeinde zurückzugeben. Die zurückgegebenen Vordrucke sind vom Rat der Gemeinde mindestens ein Jahr zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

§ 47

Hausschlächter

Bei der Durchführung von Hausschlachtungen sind zur Sicherung einer richtigen Enthaltung der Tiere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln und Schweinen darf nur von Berufsfleischern und Hausschlächtern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Durchführung von Hausschlachtungen besitzen. Diese Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- a) Berufsfleischer sowie Hausschlächter haben auf einem Schlachthof den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zum Ausschachten vor-schriftsmäßiger Croupens bei Schweinen sowie von Häuten und Fellen der vorstehend genannten Tierarten befähigt sind,
 - b) dieser Nachweis ist ihnen nach der Prüfung durch den Leiter des Schlachthofes oder des von ihm Beauftragten zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und ausgegebenen Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen,
 - c) bei den Prüfungen, die kostenlos durchzuführen sind, muß außer dem Leiter des Schlachthofes auch der Leiter der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe zur fachlichen Begutachtung der abgezogenen Häute und Felle hinzugezogen werden.
2. Der die Schlachtung und Enthäutung Ausführende ist verantwortlich:
- a) für die Gewinnung einwandfreier Croupens bei Schweinen sowie für Häute und Felle,
 - b) für die Ablieferung der tierischen Rohstoffe wie Häute und Felle, Borsten, Tierhaare, Hufe, Hörner und Hornmaterial aus Hausschlachtungen an die Erfassungsstellen oder einem Erfasser des VEAB (tR). Die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten (GBL S. 912) sowie die hierzu ergangene Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen (ZBL S. 378) bleiben hiervon unberührt.
3. Die Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:
- a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung, ausgestellt auf den Namen des betreffenden Tierhalters, vorliegt,
 - b) zu prüfen, daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf.
4. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischern, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist von der Abteilung Örtliche Wirtschaft (Sachgebiet Lebensmittelindustrie) des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen.

§ 49

Genehmigung für VEG und andere Güter

Hausschlachtungsgenehmigungen für die volkseigenen und anderen Güter erteilt die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft; Schlachtgenehmigungen für Rinder dürfen nur in dem zur Versorgung der Betriebsangehörigen oder Mitglieder notwendigen Umfang erteilt werden.

Abschnitt VI

Ablieferung von Milch

§ 49

Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch werden angerechnet:

Kuhmilch,
Ziegenmilch.

In besonderen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises genehmigten Ausnahmefällen werden auch angerechnet:

Landbutter,
Milch aus Verkäufen ab Hof und
Schafmilch.

(2) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch oder hergestellte Landbutter an die von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) auf ihre Kosten und Gefahr „frei Rampe“ anzuliefern.

(3) Diese Erfassungsstellen haben die Milch oder Landbutter abzunehmen, wenn sie den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 55 entspricht.

(4) Ziegenmilch muß in besonders gekennzeichneten Kannen angeliefert werden.

§ 50

Anrechnung der Milch

(1) Die Anrechnung der angelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei der Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen. Für einen Liter sind 1,03 kg anzurechnen.

(2) Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien innerhalb eines Monats auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

(3) Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5 % ist der Erzeuger verpflichtet, zusätzlich noch soviel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist.

(4) Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5 % abgeliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5 %.

(5) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnitts-Fettgehaltes für die Abrechnung sind der abgelieferten Milch durch Probenehmer des dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Instituts für Milchwirtschaft zu entnehmen. Die Ergebnisse der Fettgehaltsbestimmung sind der Molkerei so zu übergeben, daß die Milchabrechnung termingemäß fertiggestellt werden kann.

(6) Bei Ablieferung von Landbutter sind den Erzeugern für 1 kg Landbutter 19 kg Milch (3,5 % Fettgehalt) anzurechnen.

(7) Schaf- und Ziegenmilch ist auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch im Verhältnis 1:1 (1 kg Schaf- oder Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch) auf der Fettbasis 3,5 % abzunehmen.

(8) Ein Milchverkauf unmittelbar an Verbraucher kann auf Antrag des Rates der Gemeinde in Einzelfällen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, Veterinärwesen und Handel und Versorgung des Rates des Kreises auf Widerruf genehmigt werden. Diese

Genehmigung darf nur für staatlich anerkannte tuberkulose- und bangfreie Bestände nach Zustimmung des Kreistierarztes und Kreisarztes erteilt werden. Der Erzeuger hat die Rohmilch mit dem natürlichen Fettgehalt in der Menge an die Verbraucher abzugeben, die dem Versorgungsberechtigten laut Kartenaufdruck oder Bezugsberechtigung zusteht. Die gesammelten Bezugsberechtigungen sind monatlich bei der örtlichen Kartenstelle abzurechnen, von der der Erzeuger eine Bescheinigung hierüber erhält. Diese ist dann der Molkerei zu übergeben, damit sie die abgegebene Milch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch anrechnen kann. Dabei ist von der Molkerei der Durchschnittsfettgehalt der Milchlieferung des Erzeugers, soweit er neben dem Milchverkauf an Verbraucher Milch an die Molkerei liefert, zugrunde zu legen. Verkauf der Erzeuger seine gesamte anfallende Milch unmittelbar an den Verbraucher, so ist von der Molkerei der Durchschnittsfettgehalt der Milchlieferung der betreffenden Gemeinde für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

(Beispiel zu Abs. 3:

Liefert ein Erzeuger 100 kg Milch mit 3,2% Fettgehalt ab, so erhält er nur eine Anrechnung von 91 kg auf die Pflichtablieferung.

$$\left(\frac{100 \times 3,2}{3,5} \right)$$

Er muß also 109 kg zu 3,2% Fettgehalt zur Ablieferung bringen, um 100 kg zu 3,5% Fettgehalt auf das Pflichtablieferungssoll angerechnet zu erhalten.

$$\left(\frac{100 \times 3,2}{3,5} \right)$$

Beispiel zu Abs. 4:

Liefert ein Erzeuger 100 kg Milch mit 4,0% Fettgehalt ab, so erhält er eine Anrechnung von 114 kg zu 3,5% Fettgehalt auf die Pflichtablieferung.

$$\left(\frac{100 \times 4,0}{3,5} \right)$$

Der Erzeuger brauchte also nur 87,5 kg zu 4,0% Fettgehalt abzuliefern, um 100 kg Milch mit 3,5% Fettgehalt angerechnet zu erhalten.

$$\left(\frac{87,5 \times 4,0}{3,5} \right)$$

§ 51

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Milch entsprechend den im § 42 der Verordnung festgelegten Fristen gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(2) Erzeugern, die nur eine Kuh besitzen und solche, die nach der Stückzahl veranlagt sind und bei denen die Abkalbtermine eine anteilmäßige Erfüllung entsprechend dem § 42 der Verordnung nicht gestatten, kann in Ausnahmefällen von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises der Ablieferungsfrist innerhalb des Zeitraumes des I. und III. Quartals verlegt werden.

§ 52

Abholung und Transport der Milch

(1) Die Molkereien und Milchsammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes den Milchtransport vom Erzeuger zur Erfassungsstelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme für die Einzelbauern, LPG, ÖLB und VEG festzulegen, wobei auch der Abtransport der Milch mit eigenem Fahrzeug vereinbart werden kann. Für die Sommer-

monate ist die Milchabfuhr und -abnahme zweimal täglich durchzuführen; Ausnahmen von dieser Regelung kann die Abteilung Erfassung und Verkauf beim Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Lebensmittelindustrie nach Anhören der Molkereien und Kreisvorstände der VdgB (BHG) bewilligen.

(2) Für den Transport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dicht schließenden Deckeln verwendet werden. Die Erzeuger sowie die Mitarbeiter der Molkereien und Milchsammelstellen sind dafür verantwortlich, daß die Qualität der Milch bis zur Abnahme in den Erfassungsstellen in einwandfreiem Zustande erhalten bleibt.

(3) Die Molkereien sind berechtigt, die Transportkosten bis zu einer Höhe von 0,02 DM je Kilogramm Milch den Erzeugern zu berechnen; fährt der Erzeuger die Milch selbst an, so dürfen ihm keine Transportkosten berechnet werden.

§ 53

Abrechnung der Milch

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Milchabrechnungskarte oder eine Ausfertigung der Milchannahmestellen auszustellen, deren Muster einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgelegt wird. Zum Zwecke der Kontrolle sind den Erzeugern die ausgefüllten Milchabrechnungskarten täglich, die Milchannahmelisten mindestens dekadenweise zurückzugeben.

(2) Über die abgelieferte Milch oder Landbutter ist den Erzeugern bis spätestens zum 10. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats als Ablieferungsbescheinigung eine Milchabrechnung auszuhändigen.

§ 54

Ablieferung von Milch bei Seuchen

(1) Bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche hat der Kreistierarzt zu bestimmen, wie lange die Milchablieferung durch die betroffenen Erzeuger an die Molkereien zu unterbleiben hat. Wenn vom Zeitpunkt der Abheilung der durch die Seuche bedingten Veränderungen bei den Tieren bis zur endgültigen Aufhebung der Gehöftsperrung durch den Kreistierarzt die Lieferung der Milch an die Molkerei erlaubt wird, so ist die Milch in gesondertem Transport zur Molkerei zu bringen. Die Molkerei hat die Milch gesondert und unbedingt zuverlässig ausreichend zu erhitzen.

(2) Die während der Gehöftsperrung anfallende Milch muß in abgekochtem Zustand im Gehöft verwendet werden. Sie darf nach ausreichender Erhitzung zu Landbutter verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch im Verhältnis 1 kg Landbutter für 10 kg Milch (3,5% Fettgehalt) an die zuständige Molkerei oder Milchsammelstelle abzuliefern ist. Es ist durch die geeigneten Methoden nachzuprüfen, ob die für die Buttererzeugung verwendete Milch tatsächlich gekocht war. Als ausreichende Erhitzung im Seuchengehöft im Sinne des Viehseuchengesetzes ist anzusehen:

- a) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° C auf die Dauer von mindestens einer Minute.

(3) Beim Auftreten von Typhus, Paratyphus und spinaler Kinderlähmung hat der Kreistierarzt im Einvernehmen mit dem Kreisarzt zu bestimmen, wie lange die Milchablieferung durch die betroffenen Erzeuger an die Molkereien zu unterbleiben hat.

(4) Nach Aufhebung der Gehöftsperrung ist von den Erzeugern die Milchablieferung an die Molkerei oder Milchsammelstelle sofort wieder aufzunehmen.

§ 55

Gütebestimmungen für Milch

(1) Die an die Molkereien oder Milchsammelstellen zur Ablieferung gelangende Kuh-, Ziegen- und Schafmilch muß Vollmilch, nicht über acht Grad SH (Soxlet-Henkel) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.

(2) Die Proben zur Bestimmung des Säuregrades der Milch sind aus jeder einzelnen Kanne vor ihrer Leerung mittels der vorgeschriebenen Prüfgeräte (Salut- oder Rexprober, Duplexstreifen) zu entnehmen.

(3) Ansaure oder saure Milch (über 8 Grad Soxlet-Henkel), stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (z. B. Biestmilch), oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht abgenommen werden.

(4) Verschmutzte und leicht verschmutzte Milch ist von den Molkereien oder Milchsammelstellen abzunehmen, wobei auf Grund der Ergebnisse von Schmutzproben folgende Abzüge vom Erlös gegenüber den Erzeugern vorzunehmen sind (vgl. § 41 der Preisverordnung Nr. 543):

- a) für verschmutzte Milch 1 Pf je Kilogramm bei natürlichem Fettgehalt,
- b) für leicht verschmutzte Milch 0,5 Pf je Kilogramm bei natürlichem Fettgehalt.

Der Reinheitsgrad der Milch wird durch die Abteilung Milchannahmekontrolle der Institute für Milchwirtschaft nach drei Klassen festgelegt, und zwar:

- Klasse 1 = rein,
- Klasse 2 = leicht verschmutzt,
- Klasse 3 = verschmutzt.

(5) Erzeuger, deren Betriebe verkehrsgünstig liegen, können ausnahmsweise mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises statt Milch Landbutter abliefern. Diese Landbutter muß mindestens 79 % Fett und darf nicht mehr als 20,3 % Wasser enthalten. Die Landbutter muß frisch und in sauberem Papier verpackt sein.

(6) Bei Milchverkauf ab Hof (vgl. § 50 Abs. 8) sind folgende Voraussetzungen für den Bezug von Rohmilch (nicht molkereimäßig bearbeiteter Milch) aus hygienischen Gründen zu erfüllen:

- a) der Milchviehbestand muß als tuberkulose- und bangfrei staatlich anerkannt sein;
- b) eine schriftliche Bestätigung des Kreisarztes und des Tierarztes, daß der Betrieb den hygienischen Erfordernissen sowohl in veterinärmedizinischer als auch in humanmedizinischer Hinsicht entspricht.

§ 56

Milchüberschüsse, Milchverarbeitung und Naturalleistung

(1) Bei Milchlieferungen über das anteilige Soll und bei Sicherung des Jahresablieferungssolls ist von den Molkereien auf die Erzeuger einzuwirken, diese Überlieferungen zu verkaufen, wenn die Erfüllung des Ablieferungssolls in Milch für das nächste Jahr nicht gefährdet ist. Lehnt der Erzeuger dies oder eine andere Verwendung (Umschreibung, Verarbeitung) ab, so sind diese Mengen auf die Pflichtablieferung des nächsten Jahres anzurechnen. Diese Milchmengen sind

als Überlieferung des Jahressolls in der Milchabrechnung und -meldung gesondert auszuweisen. Die Endabrechnung der Vorauslieferungen auf das Pflichtablieferungssoll des nächsten Jahres ist in der Milchabrechnung und -meldung des Monats Dezember vorzunehmen.

(2) Wenn das Ablieferungssoll für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahresmilchsolls gesichert ist, kann der Ablieferer Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf und für den Verkauf auf Bauernmärkten verarbeiten lassen.

(3) Für diese Verarbeitung ist nur eine Naturalleistung in Milch in Höhe von 12 % der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen (3,3 % Fettgehalt) durch die Molkereien einzubehalten. Die Milch aus der Naturalleistung und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden. Die Entrichtung einer Naturalleistung gilt für alle Milchviehhalter.

(4) Für die Verarbeitung von Ziegenmilch aus ablieferungsfreien Betrieben kann von den Molkereien oder Milchsammelstellen eine Verarbeitungsgebühr bis zu 0,04 DM je Kilogramm (3,5 % Fettgehalt) erhoben werden.

(5) Die Magermilchrücklieferung wird durch eine besondere Anordnung geregelt.

§ 57

Lieferung von Schafmilch

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und die Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke können in Verbindung mit dem zuständigen Institut für Milchwirtschaft sowie der Bezirkshygieneinspektion geeignete Molkereien bestimmen, die Schafmilch auf die Pflichtablieferung von Milch von den Erzeugern abnehmen.

(2) Schafmilch ist getrennt von der übrigen Milch in gesonderten, besonders gekennzeichneten Gefäßen an die zugelassenen Molkereien anzuliefern.

§ 58

Aufgaben der Molkereien und Milchsammelstellen

(1) Die Molkereien und Milchsammelstellen haben bei der Abnahme und Abrechnung der Milch folgende Aufgaben:

- a) den Räten der Gemeinden monatlich Sammellisten über die Milch- und Butterablieferung der Erzeuger zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei zu übergeben,
- b) dem Erfassungsorgan und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Übersichten über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes bis zum 4. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat auszuhändigen sowie die vorgeschriebenen Meldetermine einzuhalten,
- c) die kuhhaltenden Wirtschaften bei der fristgerechten Erfüllung des Milchablieferungssolls durch Mitarbeiter der Molkereien bzw. durch Milcherfasser/Aufkäufer der Molkereien zu unterstützen und sie darin anzuleiten. Erzeuger sind nach anteilmäßiger Erfüllung des Milchablieferungssolls für den Verkauf von Milch zu gewinnen und über die sachgemäße Gewinnung und Behandlung der Milch sowie über die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf von Milch zu unterrichten.

(2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und das Erfassungsorgan sind verpflichtet, die Molkereien und Milchsammelstellen hinsichtlich der Durchführung der genannten Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

Abschnitt VII

Ablieferung von Eiern

§ 59

Art und Weise der Pflichtablieferung von Eiern

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Eiern werden

- a) frische Hühnereier,
- b) Eier für Brutzwecke im Rahmen des Brutplanes aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie Bruteierlieferbetrieben angerechnet.

(2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid die Eier an die vom Erfassungsorgan bestimmten Eiererfassungsstellen anzuliefern. Die Eiererfassungsstellen haben die Eier abzunehmen, wenn sie den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 64 entsprechen.

§ 60

Abrechnung der Eier

(1) Die Anrechnung der angelieferten Eier auf das Pflichtablieferungssoll ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht oder Stück vorzunehmen.

(2) Das Gewicht der Eier, insbesondere von Jungennen, kann auch unter 45 g liegen. Eier unter 45 g je Stück sind nach Kilogramm abzurechnen. Auf das Pflichtablieferungssoll von Eiern sind für 1 kg Eier unter 45 g 20 Stück anzurechnen. Ist die gewichtsmäßige Abnahme nicht möglich, so sind 24 Stück Eier unter 45 g für 20 Stück auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

§ 61

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Eier entsprechend den im § 42 der Verordnung festgelegten Fristen abzuliefern. Die Ablieferung ist mindestens für das II. und III. Quartal gleichmäßig in monatlichen Teilmengen vorzunehmen.

(2) Im I. Quartal sind die monatlichen Teilmengen in folgender Höhe abzuliefern:

I. Quartal insgesamt 30 % des Jahressolls, davon mindestens

im Januar	5 %
im Februar	10 %
im März	15 %

Im IV. Quartal ist eine Erfüllung des Jahressolls nach Möglichkeit bis Ende Oktober anzustreben.

§ 62

Kennzeichnung der Eier

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben die Eier zu Kontrollzwecken durch Stempel mit einer Kennnummer zu versehen, die sie vom Erfassungsorgan erhalten. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift.

§ 63

Abrechnung der Eier

Jedem Erzeuger ist als Ablieferungsbescheinigung eine Eierkontrollkarte auszustellen, in die jeweils die abgelieferten Mengen eingetragen und vom Eiererfasser durch Unterschrift bestätigt werden. Die Eiererfasser haben die abgelieferten Eier in Erfassungslisten ein-

zutragen, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Ablieferung und Bezahlung bestätigen?

§ 64

Gütebestimmungen für Eier

(1) Die von den Erzeugern abzuliefernden Eier müssen frisch und von guter Qualität sein. Sie sollen in der Regel nicht unter 45 g je Stück wiegen (§ 60 Abs. 2). Die Luftkammerhöhe soll 5 mm nicht überschreiten. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Beschaffenheit der Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattig sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) sein und darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen. Der Keim darf nicht sichtbar entwickelt sein.

(2) Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in den Kreis-Eiererfassungsstellen mit dem Stempel „genußuntauglich“ zu versehen. Sie sind in einem gesonderten Raum bis zu zehn Tagen aufzubewahren, so daß sich der Ablieferer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für die abgelieferten genußuntauglichen Eier ist der Erzeuger innerhalb von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Abnahme gerechnet, ersatzpflichtig.

(Beispiel zu Abs. 1:

Eier, die den Gütebestimmungen nicht entsprechen, sind

- a) aussortierte Eier, darunter fallen

Eier unter 45 g, Schmutzeier, alte Eier [Luftkammer über 5 mm], Lichtsprungeier, Bruch-eier, Knickeier, Läufer [Schwimmer], Hitzfleck-eier, Blutfleckeier, blutige Eier, Schiereier [bis zum sechsten Tag nach der Einlage];

- b) genußuntaugliche Eier, darunter fallen

weiß-, rot- und schwarzfaule Eier, Blütringeier, angebrütete Eier, Fleck-eier, Schimmelfleck-eier, Heu- und Graseier.)

Abschnitt VIII

Ablieferung von Geflügel

§ 65

Art und Weise der Pflichtablieferung von Geflügel

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Geflügel sind

- a) Gänse oder
- b) Enten oder
- c) Puten.

abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen (besondere Produktionsbedingungen) können die Räte der Gemeinden den Erzeugern gestatten, daß an Stelle der vorgenannten Geflügelarten auch Masthühner geliefert werden.

(2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid das Geflügel an die vom Erfassungsorgan bestimmte Erfassungsstelle in lebendem Zustand anzuliefern.

Die Erfassungsstelle hat das Geflügel abzunehmen, wenn es den Güte- und Abnahmebestimmungen der §§ 8 und 63 sowie den in der Anlage angeschlossenen Richtlinien entspricht.

§ 66

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, 30 % des Jahresolls in Geflügel entsprechend den Fristen des § 42 der Verordnung bis zum 30. September des laufenden Jahres abzuliefern; wird aber Wassergeflügel geliefert, so ist die Ablieferung bis spätestens 10. Dezember durchzuführen.

(2) Erzeuger, deren Ablieferungssoll in Geflügel nicht das im § 8 festgelegte Mindestgewicht eines Tieres (Gans, Ente, Pute oder Masthuhn) erreicht, können ihre Pflichtablieferung in Geflügel nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis zum 10. Dezember des Jahres erfüllen.

§ 67

Abnahme von Geflügel

(1) Das Geflügel ist von den Erfassungsstellen in lebendem Zustand unter Beachtung der Güte- und Abnahmebestimmungen abzunehmen.

(2) Die Abnahme von geschlachtetem Geflügel ist nur zulässig, wenn dies von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt ausnahmsweise gestattet wurde.

§ 68

Qualitätsbedingungen

(1) Das Lebendgeflügel muß gesund, ohne äußere Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung und im Verhältnis zum Gewicht angemessen gemästet sein.

Geflügel darf mindestens sechs Stunden vor der Abnahme nicht gefüttert sein. Bei nachgewiesener Überfütterung kann bei der Abnahme vom Gewicht abgezogen werden:

bei Gänsen	bis 200 g je Stück
„ Enten	„ 150 g „ „
„ Truthühnern und Puten	„ 250 g „ „
„ Hühnern	„ 100 g „ „
„ Hähnen (Kapaunen)	„ 100 g „ „

(2) Die Entscheidung über die Abnahme und über den Abzug vom Lebendgewicht trifft der Beauftragte des Erfassungsorgans.

(3) Geflügel, das stark abgemagert, überaltert oder offensichtlich krank ist, darf in Anrechnung auf die Erfüllung der Ablieferungspflicht von Geflügel von den Erfassungsstellen nicht abgenommen werden.

§ 69

Abschluß von Geflügelmastverträgen

Die Bedingungen über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Geflügel setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf gesondert fest.

§ 70

Abrechnung des Geflügels

Jedem Erzeuger ist entsprechend den geltenden Abrechnungsbestimmungen eine Geflügel-Kontrollkarte auszustellen; die Geflügelablieferungen sind in die Sammellisten einzutragen.

Abschnitt IX**Umtausch und Verkauf von Bienenhonig**

§ 71

Art und Weise der Ablieferung

(1) Bienenhonig unterliegt nicht der Pflichtablieferung. Doch haben die Imker Bienenhonig abzuliefern, wenn sie den Umtausch gegen Zucker wünschen.

(2) Die vom Erfassungsorgan bezeichneten Abnahmestellen für Bienenhonig sind verpflichtet, den

Bienenhonig abzunehmen, wenn er den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 73 entspricht.

(3) Bienenhonig kann von den Imkern lose in geeigneten Eimern oder abgefüllt in Gläsern zu 250 g bzw. 500 g abgeliefert werden. Die erforderlichen Gläser und Eimer werden den Imkern vom Erfassungsorgan zur Verfügung gestellt. Die Abnahmestellen nehmen auch im Verkauf Bienenhonig vom Imker ab.

(4) Der Verkauf von Bienenhonig ist nicht von der Ablieferung von Bienenhonig für den Umtausch gegen Zucker abhängig.

(5) Die Anlieferung des Bienenhonigs hat in jedem Falle von dem Imker auf seine Kosten und Gefahr zu den Abnahmestellen des Erfassungsorgans zu erfolgen.

(6) Bei der Ablieferung von Bienenhonig erhält der Imker als Prämienzucker für 1 kg abgelieferten Honig = 3 kg Zucker in Form von Zuckerwertmarken, die bei den Konsumverkaufsstellen einzulösen sind.

§ 72

Kenzeichnung des Bienenhonigs

(1) Die Imker sind verpflichtet, den in Gläsern abgefüllten Bienenhonig ordnungsgemäß entsprechend den Sorten zu kennzeichnen (etikettieren). Auf dem an der Banderole angefügten Anhang ist in leserlicher Schrift oder mittels Stempels die Anschrift des Imkers und das Abfülldatum anzugeben.

(2) Bei der Ablieferung von Eimerware ist auf einem Anhänger der Nettoinhalt, die Sorte des Bienenhonigs, die Anschrift des Imkers und das Einfülldatum anzugeben.

§ 73

Güte- und Abnahmebestimmungen für Bienenhonig

(1) Der für den Umtausch gegen Zucker zur Fütterung der Bienen und beim Verkauf gelieferte Honig muß frisch, sauber, unverfälscht und von guter Qualität sein; er muß frei von schlechtem oder fremdem Geruch oder Geschmack sein.

(2) Honig, der

- a) sauer geworden ist und die Grenze von vier Säuregraden übersteigt;
- b) Brut enthält, verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelregend schmeckt oder riecht;
- c) in Gärung übergegangen ist;
- d) so stark erhitzt wurde, daß die diastatischen Fermente stark geschwächt oder zerstört sind, oder der angebrannt ist;
- e) Fremdstoffe (Säuren, Alkalien, Farbstoffe, Aromastoffe usw.) aufweist;
- f) mehr als 22 % Wasser enthält. Ausgenommen ist Heide- und KleeHonig, der bis zu 25 % Wasser enthalten kann;
- g) aus Beständen, die wegen bösartiger Faulbrut gesperrt sind, stammt,

ist als verdorben oder verfälscht anzusehen und von der Abnahme auszuschließen.

§ 74

Abrechnung des Bienenhonigs aus Umtausch und Verkauf

(1) Bei der Ablieferung von Glasware wird nach Feststellung des Gewichtes eine Ablieferungsbescheinigung ausgestellt, wovon die erste Ausfertigung der Imker erhält,

(2) Bei der Ablieferung von losem Bienenhonig erhält der Imker von der Abnahmestelle eine Annahmequittung.

Nach der vorgenommenen Gütebestimmung in der Erfassungsstelle des Erfassungsorgans wird die Ablieferungsbescheinigung ausgestellt.

(3) Die Erlöse aus dem Umtausch und dem Aufkauf von Bienenhonig sind auf Wunsch der Imker in bar auszuzahlen. (Vgl. § 9 der Anordnung vom 31. März 1956 [GBl. I S. 338].)

Abschnitt X

Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel und Bienenhonig nach § 49 der Verordnung

§ 75

Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die freie Verfügung des Erzeugers über die nach Erfüllung des Ablieferungssolls verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse besteht in der Berechtigung, die Überschüsse

- a) an das Erfassungsorgan oder an die zum Aufkauf gemäß § 76 zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe zu verkaufen;
- b) anderen Erzeugern zur Erfüllung ihrer Pflichtablieferung im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zur Verfügung zu stellen;
- c) gegen andere landwirtschaftliche Erzeugnisse bei anderen Erzeugern zu tauschen (z. B. gegen Futtermittel);
- d) in seiner eigenen Wirtschaft zu verwenden, für die eigene Wirtschaft zu verbrauchen oder verarbeiten zu lassen;
- e) auf Bauernmärkten, das heißt, zu frei sich bildenden Preisen zu verkaufen.

§ 76

Berechtigung zum Aufkauf

(1) Zum Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig sind zugelassen:

- a) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB). Die VEAB sind berechtigt, mit volkseigenen, genossenschaftlichen und anderen Organen sowie mit Einzelpersonen Verträge über die Durchführung des Aufkaufs abzuschließen.

Das Muster der Verträge wird einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben;

- b) die Konsumgenossenschaften zum Aufkauf von Schlachtvieh, Eiern, Geflügel und Kaninchen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die Zulassung beschränken oder ganz aufheben.

(2) Den zugelassenen Aufkauforganen kommen bei der Durchführung des Aufkaufs die gleichen Pflichten und Rechte zu, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung für die Erfassungsorgane festgelegt sind, sofern nicht in gesonderten Anweisungen etwas anderes bestimmt wird.

§ 77

Voraussetzungen für den Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger sind folgende:

- a) bei dem Verkauf von Schlachtvieh:

die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;

- b) bei dem Verkauf von Eiern:

die Erfüllung des Ablieferungssolls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat;

- c) bei dem Verkauf von Milch:

die Erfüllung des Ablieferungssolls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat;

- d) bei dem Verkauf von Geflügel:

die Erfüllung des Ablieferungssolls im Zeitraum vom I. bis III. Quartal mit 30 % des Jahressolls und mit Beginn des IV. Quartals die volle Erfüllung des Jahressolls. Backhähnchen und Tauben können unberücksichtigt der Erfüllung des Ablieferungssolls in Geflügel verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Lebendvieh ohne Schwein oder Schweinen ist nur dann zulässig, wenn das Ablieferungssoll sowohl in Lebendvieh ohne Schwein als auch in Schwein fristgemäß (vgl. Abs. 1 Buchst. a) erfüllt ist.

(3) Der Verkauf von Schlachtvieh setzt auch voraus, daß die fälligen Lieferungen aus Mastverträgen realisiert wurden.

(4) Ist nach den Anordnungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf der Erzeuger berechtigt, im Austausch für andere Erzeugnisse die im Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu liefern, so ist der Verkauf nur bei Einhaltung der in den betreffenden Anordnungen festgelegten Bedingungen zulässig.

(5) Wird für die Erfüllung der Pflichtablieferung in Schwein Rind geliefert, so ist der Verkauf von Schweinen unzulässig.

§ 78

Ausstellung der Verkaufsberechtigung

(1) Für die gebührenfreie Ausstellung der Verkaufsberechtigung ist nach § 50 Abs. 2 der Verordnung das vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebene Muster zu verwenden.

(2) Verweigert der Rat der Gemeinde die Ausstellung einer Verkaufsberechtigung, so ist gegen seine Entscheidung Einspruch beim Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zulässig. Das Verfahren regelt sich nach § 35 der Verordnung.

(3) Die Verkaufsberechtigung für Schlachtvieh ist dem Erzeuger vom Beauftragten des Aufkauforgans abzunehmen und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sie ist vom Aufkaufbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 79

Nachweis der Verkaufsberechtigung bei Milch, Eiern und Geflügel

(1) Beim Verkauf von Milch tritt an Stelle der Verkaufsberechtigung die Vorlage der letzten monatlichen Milchabrechnung und als Nachweis für die täglichen Lieferungen die Milchkarte oder Milchannahmeliste.

(2) Beim Verkauf von Eiern wird der Stand der Erfüllung der Pflichtablieferung durch die Elerkontrollkarte nachgewiesen.

(3) Beim Verkauf von Geflügel wird der Stand der Erfüllung des Ablieferungssolls durch die Kontrollkarte über die Pflichtablieferung von Geflügel nachgewiesen.

§ 80

Festlegung des Aufkaufpreises

(1) Beim Aufkauf von Schlachtvieh ist, wenn kein Vertrag geschlossen wurde, der Aufkaufpreis zu zahlen, der sich aus der Schlachtwertklasse, dem Gewicht und der Qualität ergibt und der am Tage der Abnahme am Abnahmeort nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf an die Aufkauforgane ergangenen Weisungen gezahlt wird.

(2) Volkseigene Industrie- und Handelsbetriebe sowie Schweinemästereien der örtlichen Wirtschaft ohne staatliche Produktionsauflage erhalten, sofern sie keine Mastverträge abgeschlossen haben, beim Verkauf von Schweinen nur den Erfassungspreis.

(3) Die Schlachtwertklasse einschließlich der Qualität bestimmt auch bei aufgekauften Tieren die Abnahmekommission.

§ 81

Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung

Der Erzeuger hat beim Verkauf von Schlachtvieh ebenfalls eine Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das gilt sowohl für die Verkäufe mit, als auch ohne Aufkaufvertrag.

§ 82

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Für den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel gelten gemäß § 51 der Verordnung die Güte- und Abnahmebestimmungen, wie sie in dieser Anordnung bei den einzelnen Erzeugnissen für die Pflichtablieferung festgelegt sind. Bei dem Aufkauf von Schlachtvieh ist aber gegenüber dem Erzeuger die von der Abnahmekommission nach § 13 durchgeführte Abnahme des Schlachtieres zum Aufkaufpreis zu widerrufen, wenn nach der Schlachtung des verkauften Tieres der tierärztliche Befund des Fleisches „Minderwertigkeit“ oder „bedingte Tauglichkeit“ nachweist. In solchen Fällen ist nicht der Aufkaufpreis, sondern der Erlös aus der Notschlachtung dem Erzeuger zu überweisen.

Abschnitt XI
Schlußbestimmungen

§ 83

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 31. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu § 16 vorstehender Anordnung

Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen
Allgemeines über die Einreihung von Rindern,
Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und
Kaninchen

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch die Abnahmekommission sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung der Abnahmekommission ist endgültig. Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchsten Schlachtwertes, das heißt beste, ausgemästete, vollfleischige Tiere eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben sollten. Zur Schlachtwertklasse B zählt ausgemästetes, hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C treffen die Merkmale gemästet und fleischig zu. Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse, ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprozente allein als Beweismittel anzuführen.

Zur Herkunft des Tieres:

Kenntnis von der Herkunft des Tieres erleichtert der Abnahmekommission das Urteil über die Qualität. Über die Herkunft soll der Beauftragte des Erfassungsorgans genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand des Tieres zu machen. Er muß z. B. an dem Blick der Augen, dem Glanz des Fells und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.

Zur Hautdicke:

Rinder der Höhenschläge pflegen eine dickere Haut zu haben als die der Niederungsschläge. Durch die dickere Haut erhöht sich der Abgang und verringert sich die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren derselben Rasse pflegen in dieser Beziehung Unterschiede zu bestehen. Deshalb darf die Feststellung der Hautdicke niemals außer acht gelassen werden.

Zur Knochenstärke:

Die Stärke der Knochen beeinflusst weniger die absolute Schlachtausbeute als den Fleischertrag. Sie kann daher bei der Beurteilung von Rindern nicht übergangen werden.

Zur Rasse:

Für die Beurteilung des Schlachtwertes von Rindern ist die Kenntnis der Rasse in bezug auf Frühreife und Größe des Tieres notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich daher eine gute Kenntnis der Rassen, die im allgemeinen auf der betreffenden Viehauftriebsstelle vertreten sind, aneignen. Die Schläge der Höhenrassen liefern im allgemeinen kerniges Fleisch. Besondere Rasseeigenschaften wie beispielsweise beim Anglervieh und bei einigen zartfleischigen Schlägen des mitteldeutschen Höhenrückens müssen bekannt sein. Sämtliche Rassen liefern jedoch Spitzenqualitäten. Für die einzelnen Tierarten und Mastklassen gilt folgendes:

I. Rinder**1. Ochsen**

Klasse A: Ochsen fettgemästet.

Als A-Ochsen kommen grundsätzlich nur völlig ausgemästete, vollfleischige und qualitativ höchstwertige Ochsen in Frage.

Form:

Tiefes Brustbein, tonnige fleischige Rippe, breite, vollfleischige Lende bis tief herab muskulöse Hinterviertel.

Qualität:

Fettgemästet, starke Fettschicht muß festzustellen sein. Alle weit verbreiteten Rassen liefern Spitzenqualitäten.

Ausstichtiere:

Für überragende Qualitäten können die gültigen Preiszuschläge gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Ochsen über mittlerer Mast.

Die Tiere, die nicht mehr in die Klasse A eingestuft werden können. Es sind fleischige, fette, hochwertigere Tiere, die nicht voll ausgemästet sind.

Klasse C: Ochsen mittlerer Mast.

In die Klasse C fallen gemästete, fleischige Tiere, die in der Regel auf Grund ihres Alters nicht mehr entsprechend ausgemästet werden können.

Klasse D: Ochsen unter mittlerer Mast.

D-Ochsen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

2. Bullen

Klasse A: Bullen — ausgemästet — vollfleischig.

In der Klasse A finden wir sowohl junge, beste Mastbullen, die nur zur Mast gestellt, als auch Vatertiere, die zunächst zur Zucht benutzt und dann erst gemästet wurden. Daß solche überhaupt zur Klasse A gezählt werden können, verdanken sie ihrem oft ganz überragenden Schlachtertrag, nicht ihrer Qualität, während umgekehrt die jüngeren Mastbullen gerade durch ihre ohsenfleisch-

ähnliche Qualität als A-Klasse verkauft werden. Von einem jungen Mastbullen der Klasse A muß verlangt werden:

Form:

Massig, volle ungeschnürte, fleischige Vorderrippe, breiter, fester Rücken, tiefe, breite Brust, volle geschlossene Keulen, starkes Nierenstück.

Qualität:

Ist durch den Begriff der vollendeten Jungmast gekennzeichnet.

Bei einem bereits zur Zucht benutzten Bullen können an die Qualität nicht die gleichen Ansprüche gestellt werden. Es muß aber in der Form die Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennbar sein. Grundsätzlich sind A-Bullen, gleichgültig welcher Typ, erstklassig und schlachtreif. Ausstichtiere sind besonders gut ausgefallene Qualitäten mit massigen Fleischanhäufungen. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Bullen über mittlerer Mast.

Geringere Schlachtreife ist der Hauptunterschied zwischen A- und B-Bullen. Die Klasse der B-Bullen kann sonst ebenso wie die der A-Bullen aus jüngeren Mast- und älteren Zuchtbullen zusammengesetzt sein. Sie sind aber immer noch massige Tiere.

Klasse C: Bullen mittlerer Mast.

Fleischige Bullen, die nicht den Ansprüchen für die Einreihung in die Schlachtwertklasse B entsprechen. Sie haben eine schlanke Form, meist Jungtiere, die vorzeitig zur Schlachtung kommen.

Klasse D: Bullen unter mittlerer Mast.

D-Bullen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

3. Kühe

Klasse A: Kühe fettgemästet.

Bei Kühen liegt das Schwergewicht der Nutzung in der Milch- und Kälberproduktion, so daß der Verkäufer von Kühen dazu neigt, die ausgediente Kuh schneller abzustoßen. Höchstwertige Qualitäten an Kühen stammen daher meist aus Abmeikställen, oder es sind junge Tiere, die in ihrem eigentlichen Daseinszweck (Milch und Kälber) versagt haben. Bei diesen lohnt dann die Ausmast zu voller Schlachtreife, so daß die Schlachtreife, wie bei allen A-Klassen, erste Voraussetzung ist.

Form:

Diese soll also wirkliche Ausmüstung garantieren.

Alter:

Eine Kuh soll im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben. (Auf Horn und Zähne achten.)

Ausstichtiere:

Überragende Qualitäten mit massiger Fleisch- und Fettanhäufung. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Kühe über mittlerer Mast.

Die B-Kuh ist fett, vollfleischig und immer noch hochwertig, aber nicht mehr von dem zweifellosen, schlachtreifen Grad wie Klasse A. Im Durchschnitt sind B-Kühe älter als A-Kühe, da auch die beste ausgemästete Kuh nicht in die

A-Klasse kommt, wenn sie zuviel Kälber gehabt hat.

Klasse C: Kühe mittlerer Mast.

Fleischige, ältere gemästete Kühe mittleren Mastgrades, die nicht weiter aufgemästet werden.

Klasse D: Kühe unter mittlerer Mast.

Tiere unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

4. Färsen (Kalbinnen)

Klasse A: Färsen fettgemästet.

Hochwertiges Qualitätsvieh, den A-Ochsen im allgemeinen ebenbürtig. Hochwertige Qualität ist bedingt durch Jugend und Fettmast.

Ausstichtiere:

Überragende Qualität. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Färsen über mittlerer Mast.

Fette, vollfleischige, ausgemästete Färsen. Die Qualitätsmerkmale sind aber nicht mehr so ausgeprägt wie bei der Klasse A.

Klasse C: Färsen mittlerer Mast.

Fleischige, nicht ausgemästete Färsen.

Klasse D: Färsen unter mittlerer Mast.

Tiere, die unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C liegen.

5. Kälber

Unter Kälbern sind die weitaus unterschiedlichsten Qualitäten vertreten. Die Schlachtwertklasseneinreihung ist daher hier besonders schwierig. Der Wert eines Kalbes hängt in erster Linie von der Fleischqualität ab. Kalbfleisch soll weiß bis hellrosa sein. Hat ein Kalb Gras, Heu oder Ölkuchen gefressen, wird das Fleisch rot, rindfleischartig. Am lebenden Tier erkennt der Fachmann die Unterschiede an den Schleimhäuten des inneren Augenlides, an den Nasen- und Maulschleimhäuten, am Zahnfleisch usw., die weiß und nicht rötlich-gelb erscheinen sollen.

Die Rasse ist hier nicht entscheidend.

Sonderklasse Doppellender bester Mast:

Abnorm übertriebene Ausbildung der Muskulatur an den Hinterschinken (Doppellender), am Rücken und am Blatt kennzeichnen den Doppellender, der entsprechend abnorm große Fleischmengen liefert.

Rasse:

Doppellender kommen fast nur bei Niederrungsvieh vor. Das stets vereinzelte Vorkommen des Doppellenders rechtfertigt ihre Einreihung in eine Sonderklasse, da sie mit anderen Kälbern nicht vergleichbar sind. Deuten die Schleimhäute auf nicht weißes Fleisch, dann sinkt auch beim Doppellender sofort der Wert.

Klasse A: Kälber fettgemästet.

Für A-Kälber nicht entwöhnte Kälber bester Mast.

Form:

Fleisch füllig, bei Keule, Rücken, Brust und Blatt.

Qualität:

Für Klasse A kommt nur weißes Fleisch in Frage. Vor Einreihung in die Klasse A muß also jedes Kalb unbedingt auf Schleimhäute und Zahnfleisch geprüft werden.

Klasse B: Kälber über mittlerer Mast.

Form:

Kann den A-Kälbern gleichen, wenn rötliche Schleimhäute Einreihung in die A-Klasse ausschließen. Graskälber werden nie für die A-Klasse in Frage kommen. B-Kälber liegen im allgemeinen in Gewicht und Schlachtreife niedriger.

Qualität:

Je geringer die zu erwartende Schlachtausbeute ist, desto besser muß die Qualität sein (Schleimhäute), wenn B-Klasse noch in Frage kommen soll.

Klasse C: Kälber mittlerer Mast.

Früh abgestoßene, meist etwa drei bis vier Wochen alte, unreife Kälber, müssen aber noch fleischig sein.

Klasse D: Kälber unter mittlerer Mast.

Sehr unterschiedlich in Form und Ausbeute, unentwickelt, schlechte Futtermittelverwertung, zu früh abgesetzt, meist nicht älter als 14 Tage. Unter den Qualitäten der Klasse C liegend.

II. Schweine

Für die Einreihung von Schweinen in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen und Altschneider ist das Gewicht ausschlaggebend. Innerhalb der Gewichtsklassen sind selbstverständlich Qualitätsunterschiede festzustellen, die in der Bezahlung zum Ausdruck kommen.

Wo die Qualitätsunterschiede besonders groß sind, nämlich bei den schwersten Schweinen und bei den Sauen, ist dies durch Unterteilung in Klasse B 1 und B 2 sowie G 1 und G 2 zu berücksichtigen.

Klasse A:

Schweine von 150 kg Lebendgewicht und mehr.

Klasse B 1:

135 bis 149,9 kg Lebendgewicht.

Klasse B 2:

120 bis 134,9 kg Lebendgewicht.

Klasse C:

100 bis 119,9 kg Lebendgewicht.

Klasse D:

80 bis 99,9 kg Lebendgewicht.

Klasse E:

60 bis 79,9 kg Lebendgewicht.

Klasse F:

50 bis 59,9 kg Lebendgewicht.

Klasse G 1:

Specksauen.

Klasse G 2:

Übrige Sauen (Fleischsauern).

Klasse H:

Eber, Zuchttiere (werden nicht abgenommen).

Klasse J:

Altschneider.

Als Altschneider gelten Tiere, die im fortgeschrittenen Alter ab zwölf Wochen nach der Geburt erst kastriert worden sind. Altschneider sollen mindestens zwölf Wochen vor der Schlachtung kastriert und gemästet worden sein. Bei guter Mast schwindet auch die dicke Schwarte und der Schild.

III. Schafe, Lämmer, Hammel

Die Lämmer und Hammel sind nicht nach ihrer Qualität getrennt worden, sondern erscheinen in den einzelnen Mastklassen zusammen. Es bestehen aller-

dings nach wie vor Unterschiede in der Qualität zwischen Lämmern und Hammeln, die jedoch die Einreihung in besondere Klassen nicht rechtfertigen. Lämmer unter 16 kg werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht abgenommen. Für die einzelnen Klassen gilt folgendes:

1. Lämmer und Hammel

Klasse A: Lämmer und Hammel fetter und über mittlerer Mast.

In diese Mastklasse gehören nur Tiere bester Qualität, z. B. Lämmer, junge Hammel, junge Bocklammchen, Stallmastlämmer und -hammel, wie auch Weidemastlämmer und -hammel, Stall- und Weidemastlämmer und -hammel bester Mast müssen über eine besondere Fleischfülle verfügen und einen gewissen Fettansatz haben. Stets muß das gute Stallmastlamm noch Milchfett aufweisen. Weidemastlämmer sind im August in besonderer Güte, da später allmählich das Milchfett verlorengeht.

Qualität bei Stallmasthammeln:

Rücken und Keulen sollen in bester Ausbildung, Rücken breit, sehr fest und gerade, Rippe rund sein. Genügend Fett, Fleisch kernig.

Klasse B: Lämmer und Hammel mittlerer Mast.

Sammelklasse für abfallende Qualität. Schlechte Futterverwerter oder falsch gefütterte und nicht ausgemästete Lämmer, die z. B. zu früh abgesetzt sind oder nicht genügend Zufutter zur Muttermilch oder nicht genügend Kraftfutter zum Weidegang erhielten. Ferner gewöhnliche Handelslämmer, die den Qualitätsansprüchen der Klasse A nicht Rechnung tragen. Mastböcke fallen in verhältnismäßig geringer Zahl an. Sie müssen, um die Klasse B zu rechtfertigen, von besonderer Qualität sein.

Klasse C: Lämmer und Hammel unter mittlerer Mast.

Sammelklasse der geringsten Qualität, schmal, leerrfleischig, spitz und abgemagert.

2. Schafe

Klasse A: Schafe fetter und über mittlerer Mast. Beste, junge Mastschafe, die in ihrem eigentlichen Zweck, der Lammproduktion, Ungenügendes geleistet haben.

Klasse B: Schafe mittlerer Mast.

Geringere Ausmast als bei Klasse A.

Klasse C: Schafe unter mittlerer Mast.

Sammelklasse der geringsten Qualität, ungemästet.

IV. Ziegen

Die Einstufung der Ziegenlämmer und Ziegen erfolgt sinngemäß nach der Einstufung bei Schafen.

Ziegenböcke müssen mindestens zwölf Wochen vor der Ablieferung kastriert werden. Diese Kastrierung gilt nur für Ziegenböcke im Alter von mehr als acht Wochen.

V. Kaninchen

Klasse A: Beste Mast.

Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3½ kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast.

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

VI. Geflügel

Für die Einstufung des lebenden Geflügels in die einzelnen Güteklassen gelten folgende Merkmale:

1. Gänse, Enten, Puten (Truthühner)

Klasse I: Beste Mast.

Vollfleischig, ausgemästet mit fühlbarer Fettschicht am ganzen Körper des Tieres (bei Puten mit deutlichen Fettschichten an Flügelansätzen, auf dem Rücken, der Leistengegend der Beine und in der Gegend des Steißes). Die Tiere müssen gesund und lebenskräftig sein, mit lebhaften glänzenden Augen. Das Brustbeinende darf nicht hervorstehen. (Bei Puten darf das Brustbeinende etwas hervorstehen.) Die Tiere müssen ein vollkommen reifes Gefieder (bei Puten schimmernd) haben.

Klasse II: Mittlere Mast.

Vollfleischig, bei Gänsen, Enten und Puten bis zu einem Jahr beginnt der Prozeß des Fettansatzes, bei älteren Tieren ist die Fettschicht gleichmäßig verteilt (bei Puten ist eine gleichmäßige Fettschicht an den Flügelansätzen, der Leistengegend der Beine und in der Gegend des Steißes zu verzeichnen). Die Tiere müssen gesund und lebenskräftig sein, mit lebhaften glänzenden Augen. Kleine Unregelmäßigkeiten des Knochenbaues (Brustbein) sind zulässig. Die Tiere müssen ein vollkommen reifes Gefieder (bei Puten schimmernd) haben.

Klasse III: Unter mittlerer Mast.

Fleischig, aber unter den Qualitätsbegriffen der Klasse II. Fettansatz wird bei dieser Klasse nicht gefordert. Die Tiere dürfen jedoch nicht den Eindruck von Magerkeit erwecken.

2. Hühner

Klasse I: Beste Mast.

Vollfleischig und ausgemästet, mit bemerkbaren Fettschichten an Flügelansätzen, der Leistengegend der Beine und in der Gegend des Steißes. Die Tiere müssen gesund und lebenskräftig sein, mit lebhaften glänzenden Augen, die Federn schimmernd und anliegend, der Kamm rot, ohne bläulichen Schimmer, die Füße ohne Kalkstein, der Knochenbau regelmäßig und ohne Gebrechen. Für Backhähnchen ist ein Fettansatz nicht erforderlich, sie dürfen jedoch nicht den Eindruck von Magerkeit erwecken.

Klasse II: Mittlere Mast.

Vollfleischig, mit einem leicht bemerkbaren Fettansatz an den Flügelansätzen, in der Leistengegend der Beine und in der Steißgegend. Die Tiere müssen gesund und lebenskräftig sein, mit lebhaften glänzenden Augen, die Federn schimmernd und anliegend, der Kamm rot, ohne bläulichen Schimmer, die Füße dürfen etwas Kalkstein und der Knochenbau leichte Abweichungen aufweisen.

Klasse III: Unter mittlerer Mast.

Fleischig, aber unter den Qualitätsbegriffen der Klasse II. Fettansatz wird bei dieser Klasse nicht gefordert. Die Tiere dürfen jedoch nicht den Eindruck von Magerkeit erwecken.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Juni 1956	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 56	Verordnung zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten	457
17. 5. 56	Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten	457
17. 5. 56	Preisverordnung Nr. 578. — Anordnung über die Festsetzung von Preisen und Handels- spannen für Backhefe —	458
31. 5. 56	Preisverordnung Nr. 579. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 480 —	459
29. 5. 56	Arbeitsschutzanordnung 116. — Zapfenpflücken an stehenden Bäumen —	459

**Verordnung
zur Neuregelung des Kündigungsschutzes
für Pächter von Kleingärten.**

Vom 17. Mai 1956

Zur Schaffung eines einheitlichen Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten und zur Förderung des Kleingartenwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 2

Außer Kraft treten:

1. die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371),
2. das Gesetz vom 26. Juni 1935 zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (RGBl. I S. 809),
3. die Verordnung vom 27. September 1939 über den Kündigungsschutz von Kleingärten (RGBl. I S. 1966),
4. die Verordnung vom 23. Mai 1942 über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (RGBl. I S. 343),
5. die Verordnung vom 15. Dezember 1944 zur Änderung der Verordnung über den Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften (RGBl. I S. 345).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Reichert Minister
---	---

**Anordnung
über den Kündigungsschutz
für Pächter von Kleingärten.**

Vom 17. Mai 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten (GBl. I S. 457) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Kleingärten im Sinne dieser Anordnung sind Grundstücke, die zum Zwecke der kleingärtnerischen nicht gewerbsmäßigen Nutzung verpachtet werden.

§ 2

Die Kündigung eines Pachtvertrages über den Kleingarten ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig. Das gleiche gilt für Pachtverträge, die von den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemäß § 2 der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) abgeschlossen werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge werden auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 3

(1) Dem Kleingärtner kann zum Schluß des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn:

- a) er sich so gemeinschaftsstörend verhält, daß der Mehrzahl der anderen Pächter in der gleichen Kleingartenanlage sein weiteres Verbleiben in der Kleingartenanlage nicht zugemutet werden kann und diese sein Ausscheiden beschlossen haben;
- b) der Pächter die ihm obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung durch den Verpächter weiterhin gröblich verletzt oder erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung seines Kleingartens nicht innerhalb einer schriftlich vom Verpächter gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- c) der Pächter drei Monate mit der Zahlung seines Pachtzinses in Verzug ist;

d) der Pächter über den Kleingarten hinaus weiteres kleingärtnerisch genutztes Land besitzt oder erwirbt und dieses bereits seinem angemessenen Bedarf an Gartenland entspricht.

(2) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.

§ 4

(1) Dem Kleingärtner kann auch vor Ablauf des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wenn:

- a) er aus dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ausgeschlossen wird;
- b) das Grundstück oder ein Grundstücksteil dringend zur Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben benötigt wird.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. b ist dem gekündigten Pächter nach Möglichkeit ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist er für die auf das Grundstück gemachten Aufwendungen angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 5

(1) Ist der Verpächter ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß der bisherige Pächter Einrichtungen wie z. B. Baulichkeiten, Bewässerungsanlagen einschließlich Wasserbehälter, Wegeanlagen, Einzäunungen, Dämme, Sträucher, überwinterte Nutzpflanzen usw., mit denen er das Grundstück versehen hat, zurückläßt, sofern dies im Interesse einer weiteren Bewirtschaftung des Gartengrundstückes notwendig ist.

(2) In diesen Fällen ist an den bisherigen Pächter vom Verpächter eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bestatigte Abschätzungskommission des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter festgesetzt. Vor der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist der bisherige Pächter zu hören. Über die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6

(1) Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Entscheidung hat eine Verhandlung mit den Beteiligten voranzugehen. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Beschluß. Zugleich ist über die Kosten zu entscheiden.

(4) Die entstandenen Kosten hat der unterlegene Teil zu tragen. Unter Berücksichtigung der im Beschluß getroffenen Feststellungen und der sonstigen Umstände des Falles können jedoch die Kosten auch anders verteilt werden.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gemäß § 6 kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 14 Tagen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung über die Beschwerde die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

§ 8

(1) Die bei Räumung ganzer Kleingartenanlagen oder von Teilen erforderliche Abschätzung zur Entschädigung erfolgt durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemeinsam zu benennende Kommission.

(2) Der Kommission muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter angehören.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, können anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge an deren Stelle die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter eintreten, wenn das zur Erfüllung der den Kreisverbänden obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Kleingärtner gehen dann auf den Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über. Ausgenommen davon sind solche Vertragsbedingungen, die den Aufgaben und der Stellung des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter widersprechen. In diesem Falle ist zwischen dem Verpächter und dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ein neuer einheitlicher Vertrag zu schließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit den bisherigen Pächtern werden vom Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Pachtverträge abgeschlossen.

§ 10

(1) Streitigkeiten aus einem Pachtvertrag, den ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner abgeschlossen hat, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Preisordnung Nr. 578.

— Anordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe —

Vom 17. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Backhefe darf nur auf Grund einer Genehmigung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie hergestellt werden.

§ 2

(1) Der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis für Backhefe beträgt 82 DM je 100 kg frei Station des Empfängers bei Bahnversand, bei Postversand frei Postanstalt des Empfängers und bei Lastwagentransport frei Lager bzw. frei Haus des Empfängers.

(2) Der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis versteht sich in Leihfässern für lose Backhefe (Fashefe) und einschließlich Innenverpackung und Umverpackung für geformte Hefe und ist zahlbar ohne Abzug.

§ 3

(1) Die im Industrieabgabepreis enthaltene Produktionsabgabe für Backhefe gemäß § 2 Abs. 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die im Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe für Backhefe gemäß § 2 Abs. 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Der Großhandelsabgabepreis für geformte Backhefe beträgt je 100 kg 95 DM bei Lieferung an Backbetriebe oder Einzelhändler.

(2) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich einschließlich Innenverpackung und Umverpackung frei Station des Empfängers bei Bahnversand, frei Postanstalt des Empfängers bei Postversand und frei Haus des Empfängers bei Lastwagentransport und ist zahlbar ohne Abzug.

(3) Mit der Großhandelsspanne sind die dem Großhandel entstehenden gesamten Kosten abgegolten.

§ 5

Der Abgabepreis der Backbetriebe bzw. Einzelhändler an den Endverbraucher beträgt für ausgewogene Ware:

für 1000 g =	1,30 DM
für 500 g =	0,65 DM
für 250 g =	0,35 DM
für 100 g =	0,15 DM
für 60 g =	0,10 DM
für 30 g =	0,05 DM

§ 6

(1) Zur Sicherung des Rücklaufes der Hefefässer gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 233).

(2) Die mitverkaufte Umverpackung (Kartons) ist, soweit sie wiederverwendungsfähig ist, dem Backhefebetrieb zum Rückkauf anzubieten. Für jeden wiederverwendungsfähigen frachtfrei zurückgegebenen Karton erhält der Rücklieferer eine Vergütung von 0,20 DM.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 45 vom 21. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe — (GBl. S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Klevesath

Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 579.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 480 —

Vom 31. Mai 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 48) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten der § 3 der Preisverordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel (PrVOBl. S. 209), die Position Kaliammonsalpeter des Abschnittes 1 — Stickstoff — und der Abschnitt 3 — Kali — des § 1 der Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. II S. 147) und die Preisverordnung Nr. 208 vom 23. November 1951 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit — (GBl. S. 1100) sowie alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann

Staatssekretär

Arbeitsschutzverordnung Nr. 116.

— Zapfenpflücken an stehenden Bäumen —

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Pflücken von Zapfen an stehenden Bäumen darf nur von körperlich gewandten, gesunden und schwindelfreien Personen über 18 Jahre durchgeführt werden.

(2) Den im Berufsausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist das Besteigen stehender Bäume nur unter Aufsicht des Lehrausbilders gestattet.

(3) Es müssen wenigstens zwei Zapfenpflücker in einem Arbeitsbereich auf Rufweite tätig sein. Ein Verbandspäckchen für die Erste-Hilfe-Leistung ist in jedem Falle von den Zapfenpflückern mitzuführen.

§ 2

Zum Besteigen der Bäume sind nur Steigeisen, Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile in normgerechter Ausführung und Güte sowie in einwandfreier Beschaffenheit zu verwenden.

§ 3

Es sind nur solche Steigeisen zu verwenden, deren Metallteile aus St. C. 3561 oder diesem gleichwertigen Stahl hergestellt sind und an denen eine doppelte Riemenverbindung vorhanden ist, die das Abfallen des Steigeisens vom Fuß beim Reißen eines Riemens unmöglich macht.

§ 4

(1) Die Prüfung der Steigeisen hat jedes Jahr vor Beginn der Pflückarbeiten durch sachkundige Personen des Betriebes nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- Prüfung der Eisengestänge auf einwandfreie Beschaffenheit und Mindestquerschnitt von 25×6 mm sowie auf das Vorhandensein einer guten Dreikantspitze.
- Prüfung des Lederzeuges auf einwandfreie Nähte der Riemen und auf die Mindeststärke von 20×5 mm.
- Das komplette Steigeisen ist im eingestoßenen Zustand der Spitze in einem senkrecht stehenden Holzstamm mit einer Belastung von 150 kg zu prüfen.
- Steigeisen, die nach dieser Prüfung eine bleibende Formveränderung zeigen, müssen der Benutzung entzogen werden.

(2) Nach erfolgter Prüfung sind die Steigeisen mit einem Prüfungskennzeichen zu versehen.

§ 5

(1) Der Sicherheitsgurt und die dazu gehörenden Sicherheitsseile sind ebenfalls jährlich vor Beginn der Pflückarbeiten auf ihre weitere Verwendbarkeit zu prüfen.

(2) Der sich aus der Prüfung ergebende ordnungsgemäße Zustand ist auf der Innenseite des Gurtes durch Prüfungsvermerk zu bestätigen.

§ 6

An jedem Sicherheitsgurt müssen 2 in der Länge verstellbare Sicherheitsseile durch Karabinerhaken mit Sicherheitschloß befestigt sein. Beim Übersteigen von Ästen ist das 2. Seil oberhalb des Astes um den Stamm zu legen. Danach kann das untere Seil gelöst werden. Das gelöste Seil ist so am Sicherheitsgurt zu befestigen, daß ein Hängenbleiben beim Steigen vermieden wird.

§ 7

(1) Die Kleidung darf keine Körperteile abschnüren oder beim Steigen behindern.

(2) Das Tragen von Handschuhen beim Besteigen von Bäumen ist verboten.

§ 8

Die zum Pflücken benötigten Pflücksäcke und Werkzeuge dürfen beim Klettern nicht in der Hand getragen, sondern müssen am Sicherheitsgurt befestigt werden, jedoch so, daß sie beim Steigen nicht hinderlich sind.

§ 9

(1) Der Sicherheitsgurt ist beim Steigen umzuschneiden, das Sicherheitsseil ist um den Schaft des Baumes zu legen, und das Seil ist auf die geeignete Länge einzustellen.

(2) Bei hohen stark abholzigen Bäumen ist es erforderlich, daß die Länge des Sicherheitsseiles während des Auf- und Absteigens entsprechend verstellt wird.

(3) Beim Pflücken oder Abstoßen der Zapfen im Wipfel des Baumes muß sich der Pflücker in jedem Fall anseilen. Zur Erhöhung der Standsicherheit ist mit einem Bein Klammerschluß herzustellen.

(4) Zapfenlasten von mehr als 10 kg sind abzuseilen.

§ 10

Beim Besteigen der Bäume ist folgendes genau zu beachten:

- Körper und Knie vom Stamm weghalten.
- Nicht zu große Schritte nehmen.
- Steigeisen nicht in alte, verharzte Aststellen einschlagen.
- Keine Rindenstücke an den Spitzen der Steigeisen einklemmen.
- Aststummel oder trockene Äste nicht als Halt oder Stütze für die Hände benutzen. (Bei Lärche, Kiefer und Tanne sind die Gefahren besonders groß.)

§ 11

Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen darf sich nur auf die unbedingt notwendigen Wege von Baum zu Baum erstrecken und muß im Spreizgang erfolgen.

§ 12

(1) Der Aufenthalt unter Bäumen, auf denen Zapfen gepflückt werden, ist verboten. Mit dem Sammeln von Zapfen darf erst dann begonnen werden, wenn der Zapfenpflücker den Baum verlassen hat.

(2) Das Übersteigen von einer Baumkrone in die andere ist verboten.

§ 13

Werden in der Baumkrone die Zapfen in Pflücksäcke gesammelt, so ist vor dem Abwurf des gefüllten Sackes ein gut hörbarer Warnruf abzugeben.

§ 14

Bei Frost unter minus 4 Grad Celsius und bei mehr als Windstärke 4 ist das Zapfenpflücken an stehenden Bäumen verboten (Wipfelbruchgefahr). Mit Glätteis oder Rauhref behaftete Bäume dürfen nicht bestiegen werden.

§ 15

Die Zapfenpflücker sind in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich einmal) über die Gefahren beim Besteigen stehender Bäume sowie beim Zapfenpflücken zu belehren. Diese Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten auch für die Gewinnung von Pflöpfreisern.

§ 17

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956.

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 13. Juni 1956	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens. — Sozialistische Betriebe —	461
12. 5. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigene Industrie —	462
12. 5. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) —	466
12. 5. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel —	469
12. 5. 56	Anordnung über die Befreiung blinder Fernsprechteilnehmer von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühren	476
	Berichtigung	476

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellen- planwesens.

— Sozialistische Betriebe —

Vom 14. Mai 1956

Auf Grund des Abschnittes V des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBL I S. 341) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Verpflichtung, den bestätigten Stellenplan und den Nachweis über den erforderlichen Lohnfonds den zuständigen Finanzorganen zur Registrierung und Kontrolle vorzulegen, unterliegen:

- Die Leiter der volkseigenen Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) arbeiten.
- Die Leiter der finanzgeplanten Kreditinstitute und der Leiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt.
- Die Leiter der wirtschaftlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.

(2) Die Beschäftigten, die entsprechend dem Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens im bestätigten Stellenplan zu erfassen sind und der Registrierpflicht unterliegen, sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Ausnahmen von der Registrierpflicht legt der Minister der Finanzen fest.

§ 2

(1) Vom Leiter des Betriebes bzw. von einem von ihm Bevollmächtigten sind bei der Registrierung vorzulegen:

- Der als Manuskript mit der übergeordneten Dienststelle abgestimmte Plananteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn und eine Reinschrift davon;
- der von der übergeordneten Dienststelle oder vom Werkleiter bestätigte Stellenplan einschließlich Mittelberechnung;
- der von der übergeordneten Dienststelle für verbindlich erklärte Rahmen- oder Typenstellenplan;
- der Nachweis der Übereinstimmung des Finanzplanes mit dem Plananteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn;
- die gültigen Lohn- und Gehaltstabellen;
- die Arbeitskräfteplanabrechnung des IV. Quartals des Jahres 1955.

(2) Von den vorgelegten Unterlagen verbleibt nur die Reinschrift des Plananteiles Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn bei den zuständigen Finanzorganen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank den mit dem Registriervermerk versehenen Plananteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn spätestens eine Woche nach der Registrierung vorzulegen.

§ 3

(1) Für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne sind das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise zuständig.

(2) Der Termin der Registrierung wird von den zuständigen Finanzorganen den Betrieben mitgeteilt.

(3) Die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und der Lohnfonds geschieht auf der Grundlage des Plananteiles Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn, für dessen Ausarbeitung die Betriebe nach der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 938) verpflichtet sind.

(4) Die Kontrollen der Finanzorgane erstrecken sich im besonderen darauf:

- a) daß die bestätigten Strukturpläne eingehalten werden;
- b) daß die bestätigten Rahmen- und Typenstellenpläne und die Stellenplannormen bei der Aufstellung der Stellenpläne beachtet werden;
- c) daß der bestätigte Stellenplan mit dem Plananteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn und dem Finanzplan übereinstimmt;
- d) daß die Entwicklung des Lohnfonds und der Beschäftigtenzahl des registrierpflichtigen Personals in einem ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Produktionsarbeitern steht;
- e) daß die bestätigten Stellenpläne in der Anzahl der Planstellen und in der Höhe des Lohnfonds eingehalten werden;
- f) daß keine Beschäftigung von Arbeitskräften mit Verwaltungstätigkeiten über den Stellenplan hinaus erfolgt und deren Entlohnung nicht aus dem Lohnfonds der Produktionsarbeiter vorgenommen wird;
- g) daß in der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte der Beschäftigtenkatalog eingehalten wird;
- h) daß die geplanten Gehälter den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen entsprechen;
- i) daß die für den Betrieb gültige Ortsklasse und Betriebskategorie Anwendung findet.

(5) Wird durch das übergeordnete Organ die staatliche Aufgabe geändert, die eine Auswirkung auf den Plananteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn hat, so ist von den Betrieben bei den zuständigen Finanzorganen eine neue Registrierung vornehmen zu lassen.

§ 4

(1) Werden in Durchführung der im § 3 festgelegten Kontrollpflicht der Finanzorgane Verletzungen der Finanz- und Stellenplandisziplin festgestellt, so sind die Betriebe bzw. deren übergeordneten Organe verpflichtet, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

(2) Die Finanzorgane entscheiden, ob die Registrierung bis zum Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Planungsunterlagen auszusetzen ist.

§ 5

Um die Stellenplandisziplin in den Betrieben weiterhin zu festigen, werden die Leiter der Betriebe verpflichtet, einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Planstellen und die Entlohnung der Planstelleneinhaber in Form einer Stellenplanüberwachungsliste bzw. -kartei zu führen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Geiß
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

1. Industriebetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0551 verwenden:

- lfd. Nr. 6,2 technisches Personal
- lfd. Nr. 6,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal
- lfd. Nr. 6,4 Hilfspersonal
- lfd. Nr. 6,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)
- lfd. Nr. 6,6 Betreuungspersonal

2. Verkehrsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0552 verwenden:

- lfd. Nr. 4,2 technisches Personal
- lfd. Nr. 4,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal
- lfd. Nr. 4,4 Hilfspersonal
- lfd. Nr. 4,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)
- lfd. Nr. 4,6 Betreuungspersonal

3. Betriebe der Deutschen Post, die Vordruck Plan 54 verwenden:

- lfd. Nr. 1,2 bzw. 6,2 technisches Personal
- lfd. Nr. 1,3 bzw. 6,3 Verwaltungspersonal
- lfd. Nr. 1,4 bzw. 6,4 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)

4. Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Betriebe, die Vordruck 0554 verwenden:

- lfd. Nr. 4,2 technisches Personal
- lfd. Nr. 4,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal
- lfd. Nr. 4,4 Hilfspersonal
- lfd. Nr. 4,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)
- lfd. Nr. 4,6 Betreuungspersonal

5. Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0555 verwenden:

- lfd. Nr. 5,3 Verwaltungspersonal

6. Großhandelsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0556 verwenden:

- lfd. Nr. 3,3 stellenplanpflichtiges Handelspersonal
- lfd. Nr. 3,4 Verwaltungspersonal

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigene Industrie —

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben der Industrie einschließlich Bauindustrie sowie in den Montageabteilungen bzw. sonstigen Produktionsabteilungen volkseigener Projektierungs- und Konstruktionsbüros.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ bzw. 4% der

Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —
- 35 — Hilfslohn —
- 36 — Zuschläge —
- 37 — Zusatzlohn —

Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen. Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135), Lehrausbilderprämien, Treueprämien sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauleitungen sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

(3) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Warenproduktion gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Der Umrechnung ist die gesamte nach Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung der Warenproduktion ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan der Warenproduktion zu geplanten Werkabgabepreisen zugrunde zu legen. Das Ministerium der Finanzen legt auf Antrag des jeweils zuständigen Ministeriums fest, in welchen Industriezweigen und in welchem Umfang eine Bestandsänderung der unvollendeten Produktion in die Erfüllungsrechnung einbezogen wird.

(2) Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Plan der Warenproduktion insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane mitzuteilen.

Die Produktion muß den geplanten Qualitätsvorschriften entsprechen. Die Hauptverwaltungen legen für den jeweiligen Industriezweig fest, in welchem Umfang

nicht verkaufsfähige bzw. qualitätsgeminderte Produktion von der Erfüllung der Warenproduktion abzusetzen ist.

Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden. Bei Terminüberschreitungen muß eine Genehmigung zur Terminverlängerung seitens der zuständigen Außenhandels-gesellschaft vorliegen.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion zugrunde zu legen.

(2) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion.

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) eingehalten oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde. Bei verlustgeplanten Betrieben, die Stützungen pro Erzeugnis abrechnen, kann das geplante Ergebnis aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes dieser Erzeugnisse statistisch berichtigt werden.

§ 6

(1) Bei Beurteilung der Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Die Zuführung bei Erfüllung der Voraussetzungen

§ 7

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme — also $2\frac{1}{2}\%$ — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres

bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25% sind dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende die Erfüllung der Jahrespläne insgesamt nachgewiesen wird und die Bestätigung des Kontrollausschusses vorliegt. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75% nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25% ist die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere 1 1/2% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombines bzw. von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Großbetriebes die Voraussetzungen nach § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, können für diese Betriebe Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme dieser Betriebe erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung sind, daß:

- a) diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und Gewinnplan arbeiten,
- b) für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
- c) die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

(3) Die Fachministerien und Räte der Bezirke bestimmen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Betriebe ihres Bereiches, bei denen die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und die diese Regelung anwenden dürfen.

(4) Für Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes findet die Regelung nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Die Zuführung aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion. Bei verlustgeplanten Betrieben, die Stützungen je Erzeugnis abrechnen, ist eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes dieser Erzeugnisse zulässig.

(3) Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom verbleibenden Betrag ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Zuführung zum Direktorfonds zu berechnen.

(5) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sowie auf Grund der erzielten Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahreschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartalsbilanz bzw. Jahreschlußbilanz aufzunehmen.

(6) Ist das zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis bzw. liegt kein überplanmäßiges Ergebnis vor, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß tatsächlich ermittelten Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für die Zurückführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion.

Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 11

(1) Die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven erfolgt unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne.

(2) Betriebe, die aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 12

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion erfolgen außerhalb der im § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamt-Zuführungen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen.

§ 13

(1) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf $5\frac{1}{2}\%$ der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 12 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die für den Zeitraum seit Jahresbeginn geplante Lohnsumme zu beziehen.

Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende auf der Grundlage der Ergebnisse für das gesamte Planjahr — bezogen auf den Jahreslohnfonds — ermittelt.

(2) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Übererfüllung der geplanten Warenproduktion ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 14

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds nach Buchstaben a und b an die Prämienberechtigten nach Gruppe I nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) sowie Zahlung von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an den Werkleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester und ähnliche;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sports, der Körpererächtigung und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion; im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen; Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für technische und ähnliche Kabinette.

(8) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

Schlußbestimmungen

§ 15

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 16

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge vom Direktorfonds-Konto

abzubuchen und als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen.

(2) Der beauftragte Betrag ist zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an die jeweils zuständige Hauptverwaltung bzw. das zuständige übergeordnete Organ zwecks Weiterleitung an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Gewinnverwendungsrechnung des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

§ 17

(1) Für Saison- und Kampagnetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen zum Direktorfonds an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum bestimmt werden.

(2) Branchenbedingte Sonderregelungen für einzelne Industriezweige bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. April 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Industrie — (GBl. I S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) —

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) folgendes bestimmt:

Berechnungsgrundlagen und Quellen der Zuführungen

§ 1

Die MTS bilden wie die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 991) einen Direktorfonds.

§ 2

(1) Den MTS werden die für die Zuführungen zum Direktorfonds benötigten Mittel aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes über das Unterkonto 107 bei der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

(2) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der Stand der Erfüllung der Leistungspläne in Verbindung mit dem geplanten Lohnfonds der MTS.

* I. DB (GBl. I S. 462)

(3) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.

Voraussetzungen und Höhe der Zuführungen

§ 3

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds für jeden geleisteten Hektar mittleren Pflügens 0,40 DM zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

§ 4

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds zum Jahreschluß für diejenigen Traktorenbrigaden, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften fest zugeweiht sind und deren LPG ihre Produktionsziele erreicht haben, für die Arbeiten bei

LPG bis 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche 800 DM

LPG über 100 bis 250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche 1200 „

LPG über 250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche 1600 „

pro Traktorenbrigade zu. Wenn Traktorenbrigaden mehrere LPG betreuen, ist deren landwirtschaftliche Nutzfläche für die Bemessung der Zuführungen zusammenezuzählen.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach Abs. 1 erfolgen unabhängig von den Zuführungen nach den §§ 3 und 5 bis 8.

(3) Die Produktionsziele der LPG gelten als erreicht, wenn die im Produktions- und Finanzplan der LPG geplante pflanzliche Bruttoproduktion erfüllt wurde. Die Erreichung der Produktionsziele der LPG ist vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schriftlich zu bestätigen.

(4) Von den Zuführungen nach Abs. 1 stehen 60% den entsprechenden Brigaden zu.

§ 5

(1) Je Traktor dürfen dem Direktorfonds bei

a) Erfüllung des betrieblich aufgeschlüsselten Leistungsplanes (Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt) für den Traktor,

b) Einhaltung der Qualitätsvorschriften einschließlich der Termine der von dem Traktor auszuführenden Arbeiten,

c) Einhaltung der für den Traktor geplanten Selbstkosten je Hektar mittleren Pflügens

im Jahr 210 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 210 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen des Traktors auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Für die im Laufe des Jahres in Dienst gestellten Traktoren ist der Jahresbetrag von 210 DM im Verhältnis der von den übrigen Traktoren der Brigade bis zur Indienststellung bereits erzielten Leistungen zu geplanten Gesamtleistung dieser Traktoren zu verringern. Im umgekehrten Sinne ist bei den während des Jahres 1956 ausgesonderten Traktoren zu verfahren.

(4) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen des Traktors erhöhen sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Leistungsplan-Übererfüllung um 2%.

(5) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge zu bestätigen.

(6) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 14 DM von der Zuführung zu kürzen.

(7) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit des Traktoristen wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach den Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75% des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres verbraucht werden. Die restlichen 25% werden dem Direktorfonds nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25%.

(9) Zum Jahresschluß erhöhen sich die Zuführungen bei Unterschreitung der für den Traktor geplanten Selbstkosten pro Hektar mittleren Pflügens um 10% der eingesparten Beträge.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach den Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- a) den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte,
- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60% der sich aus den Absätzen 1 bis 9 für den Traktor ergebenden Beträge der Traktorenbesatzung als Prämie zu.

(11) Wurden die im Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im Abs. 1 genannten Pläne einzelner Traktoren jedoch erfüllt oder übererfüllt, so dürfen dem Direktorfonds für die Traktoren, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50% der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50% stehen der Traktorenbesatzung als Prämie zu.

(12) Für Mähdrescher ermäßigt sich der Betrag von 210 DM auf 100 DM. Im übrigen sind für Mähdrescher die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Je Traktorenbrigade dürfen dem Direktorfonds bei

- a) Erfüllung des Arbeitsplanes der Brigade für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt;

b) Einhaltung der Qualitätsbestimmungen einschließlich der Termine der von der Brigade auszuführenden Arbeiten;

c) Einhaltung der in der Brigade für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten;

d) Erfüllung des Einnahmenplanes der Brigade im Jahr 600 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 600 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen der Brigade auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen der Brigade steigern sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Übererfüllung um 2%.

(4) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge und an Hand der Verträge zu bestätigen.

(5) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 40 DM von der Zuführung zu kürzen.

(6) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit der Brigade wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen der Brigade, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(7) Ist der Einnahmenplan der Brigade nicht erfüllt, so sind die errechneten Beträge für jedes Prozent der Nichterfüllung um 2% zu kürzen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach den Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75% des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres verbraucht werden. Die restlichen 25% werden erst nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25%.

(9) Zum Jahresschluß erhöhen sich die Zuführungen bei Unterschreitung der in der Brigade pro Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten um 20% der eingesparten Beträge.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach den Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- a) den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte;
- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60% der sich aus den Absätzen 1 bis 9 für die Brigade ergebenden Beträge der Brigade zu.

(11) Wurden die im Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im Abs. 1 genannten Pläne einzelner Brigaden jedoch erfüllt und übererfüllt, so

dürfen dem Direktorfonds für die Brigaden, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50% der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50% stehen den Brigaden zu.

§ 7

(1) MTS, bei denen Bauabteilungen oder Baubrigaden bestehen, führen dem Direktorfonds monatlich $1\frac{1}{2}\%$ des auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteils der planmäßigen Jahreslohnsumme der Bauabteilung oder Baubrigade zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erhöhen sich auf 4% der geplanten Lohnsumme der Bauabteilungen oder Baubrigaden, wenn die Erlöse der Bauabteilungen oder Baubrigaden deren Aufwendungen decken. Für die erhöhten Zuführungen gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

Zuführungen aus der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten

§ 8

(1) Die MTS dürfen dem Direktorfonds unter der Voraussetzung der

- a) Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten und
- c) Erfüllung des Einnahmenplanes

zum Schluß des Jahres 60% der erwirtschafteten Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten, gemessen an der Leistungsplanerfüllung, zuführen.

(2) Der Einnahmenplan der MTS gilt für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmenplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstehende Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmenplanes zugerechnet werden.

(3) Bei der Berechnung der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten ist wie folgt zu verfahren:

- a) Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen. Die Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen ergeben sich aus den geplanten Kosten der Klasse 3 abzüglich der gemäß den Erläuterungen zum Finanzbericht FML (MTS) auf die Leistungseinheit nicht anzurechnenden Kosten. Sie sind dem Betriebsplan MTS, Plan 73, Blatt 1, Zelle 8, Spalte 4, zu entnehmen.

- b) Bei Übererfüllung der Leistungspläne sind die Plan-Produktionsselbstkosten der Soll-Leistungen mit dem Prozentsatz der Gesamt-Leistungsplan-Erfüllung zu multiplizieren. Die damit errechneten Plan-Produktionsselbstkosten der Ist-Leistungen sind gegebenenfalls

zu erhöhen um die durch gesetzliche Bestimmungen begründeten tatsächlich entstandenen Produktionsselbstkosten, die im Finanzplan nicht enthalten sind,

zu kürzen um einzusparende Produktionsselbstkosten infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

- c) Als Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten gilt die Differenz zwischen den Plan-

Produktionsselbstkosten der Istleistungen und den tatsächlich entstandenen Kosten, diese ebenfalls vermindert um die tatsächlichen, gemäß Erläuterungen zum FML (MTS) nicht auf die Leistungseinheit anzurechnenden Kosten.

(4) Die den Traktoristen nach § 5 Abs. 9 und den Brigaden nach § 6 Abs. 9 zustehenden Anteile an der überplanmäßigen Selbstkostensenkung sind auf die Zuführungen der Station zum Direktorfonds aus der Unterschreitung der geplanten Produktionsselbstkosten anzurechnen.

(5) Bei Übererfüllung des Einnahmenplanes dürfen die MTS von den die geplanten Einnahmen überschreitenden Beträgen

aus Vorjahren	2%
aus 1956	1%

dem Direktorfonds zuführen.

§ 9

(1) Zuführungen zum Direktorfonds sind zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Abrechnung mit dem Staatshaushalt des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

(2) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßige bzw. überhöhte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge vom Direktorfondskonto abzubuchen und unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abzuführen.

§ 10

Begrenzung der Höhe der Zuführungen

(1) Ergibt die Berechnung der Zuführungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungbestimmung weniger als $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Lohnsumme, so dürfen die Zuführungen zum Direktorfonds auf $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Lohnsumme erhöht werden.

(2) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds dürfen die Höhe von $5\frac{1}{2}\%$ der geplanten Jahreslohnsumme im Verhältnis zur Erfüllung des Gesamtleistungsplanes nicht überschreiten. Die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 4 und § 8 Abs. 3 sind nicht in diese Begrenzung einzubeziehen.

(3) Als Berechnungsgrundlage dient die in den Kontengruppen 3/102/1, 3/103/0—3, 3/104/0—2 geplante Lohnsumme.

Für die hauptamtlichen Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die nicht aus dem Lohnfonds der MTS entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahres-Durchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. MTS, die kein Betreuungspersonal geplant haben, in denen jedoch hauptamtlich Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, legen für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen pro Kopf einen Jahresdurchschnittslohn von 4000 DM zugrunde.

Für die in den MTS als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen.

Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) sowie Lehrausbilderprämien und Treueprämien sind in Abzug zu bringen.

§ 11

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit sie aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für das ingenieurtechnische Personal, die Meister und das leitende kaufmännische Personal bedürfen, mit Ausnahme von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, der Zustimmung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metall-einsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Zuwendungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester und ähnliche;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkstätten, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sports, der Körperertüchtigung und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen;

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von Mitschurin- und ähnlichen Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf, sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind, der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Schlußbestimmungen

§ 12

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — (GBl. I S. 399) außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
(ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher
Handel —

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels — mit Ausnahme der MTS — folgendes bestimmt:

* 2. DB (GBl. I S. 466)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) und MTS-Motoren-Instandsetzungswerke (MTS-MIW),
- b) die volkseigenen Güter (VEG),
- c) die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter,
- d) die volkseigenen Gestüte und volkseigenen Rennbahnen,
- e) die VEB (Z) Wasserwirtschaft,
- f) die Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen),
- g) die Staatlichen Tierzuchtbetriebe,
- h) die VEB (K) für Mast von Schlachtvieh,
- i) die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
- k) die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
 - l) die volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei (VEBB),
- m) die volkseigenen Gärtnereien, die im Aufgabenbereich I, Kap. 113, des Staatshaushaltsplanes geplant sind,
- n) die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe,
- o) die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe mit fünf und mehr Beschäftigten,
- p) die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB),
- q) die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN),
- r) die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe,
- s) die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ bzw. 4% der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan als

Grundlohn	(Lohn für Produktionsarbeiten, Produktionshilfsarbeiten, Handels-, Lager- und Transportpersonal, Grundlohn für Heimarbeiter);
Hilfslohn	(Lohn für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betreuungspersonal, Lehrlingsentgelte);
Lohn-Zuschläge	(Schmutz-, Gefahren-, Hitzezuschläge, Überstunden-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge, Zuschläge für Brigadiere, Lohngruppen- und Leistungslohnausgleich, Zuschläge für Materialerschwerbis, Lohn für Wartezeiten);
Zusatzlohn	(Lohn für gesetzlichen Urlaub, gesetzliche Feiertage, Haushaltstage, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stilllegungszeiten, Grenzzuschläge, sonstiger Zusatzlohn)

geplante Lohnsumme.

Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem

Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist dem in vorstehender Weise ermittelten geplanten Lohnfonds ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. Betriebe, die kein Betreuungspersonal geplant haben, in denen jedoch hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, legen für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen pro Kopf einen Jahresdurchschnittslohn von 4000 DM zugrunde. Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds der Betriebe entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen.

Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135), Lehrausbilderprämien, Treueprämien sowie die geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen sind in Abzug zu bringen.

§ 3

Monatliche Zuführungen

Die Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen — führen dem Direktorfonds monatlich $1\frac{1}{2}\%$ des auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteils der nach § 2 Abs. 2 berechneten Jahresbruttolohnsumme zu. Diese Zuführungen können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

Voraussetzungen für erhöhte Zuführungen

§ 4

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich außer bei den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen und mit Einschränkungen für die StFB auf 4% des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. MTS-SpW und MTS-MIW

- a) Erfüllung des Planes der Reparaturleistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

2. VEG

- a) Erfüllung des geplanten Außenumsatzes, im IV. Quartal außerdem Erfüllung der geplanten Bestandsveränderungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

3. Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter

- a) Erfüllung des geplanten Außenumsatzes sowie Erfüllung der geplanten Feldbauarbeiten und Tierbestände,
- b) Nichtüberschreitung der geplanten Ausgaben,
- c) für das IV. Quartal außerdem:
Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des geplanten

Verlustes und Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versuchsarbeiten durch die zuständigen Institute der Universitäten.

4. Volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen

- a) Erfüllung des Ertragsplanes und der geplanten Rennen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

5. VEB (Z) Wasserwirtschaft

- a) Erfüllung der eigenen Leistungen der Planpositionen 21 bis 112 der Nomenklatur des Produktions- und Leistungsplanes sowie Erfüllung der Gesamtleistungen. Die Planpositionen 11, 12 und 13 bleiben für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes außer Betracht,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

6. Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen)

- a) Erfüllung des Produktionsplanes,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

7. VEB (K) für Mast von Schlachtvieh

- a) Erfüllung des Planes der Warenproduktion,
- b) Nichtüberschreitung des geplanten Kostensatzes je Kilogramm Schweinefleisch,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

8. SIFB

- a) Erfüllung des Lieferplanes unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Endbestände sowie Erfüllung des Planes der Gerbrinden- und Harzgewinnung insgesamt,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

Für die Beurteilung der Erfüllung des Lieferplanes und des Gewinnplanes dürfen geplante Lieferungen in den Fällen, in denen Bedarfsträger auf die ihnen zustehenden Kontingente verzichten, den ausgeführten Lieferungen zugerechnet werden.

9. VEBB

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

10. Volkseigene Gärtnereien, die im Aufgabenbereich 1, Kap. 113, des Staatshaushaltsplanes geplant sind

- a) Erfüllung des Produktionsplanes,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

11. Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe mit fünf und mehr Beschäftigten

- a) Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes außer Wasserabgabe und Abwasserableitung sowie Erfüllung der geplanten Eigenleistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

12. VEAB

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu Einkaufspreisen,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

13. VHZN

- a) Erfüllung des Umsatzplanes zu Einkaufspreisen an Fremde und an andere VHZN,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

14. Deutsche Saatgut-Handelsbetriebe

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu Einkaufspreisen und der übrigen Erlöse (einschließlich Produktion und Nebenleistungen),
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

15. Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

- a) Erfüllung des Warenumsatzplanes zu Einkaufspreisen,
- b) Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

16. Staatliche Tierzuchtbetriebe und örtliche Landwirtschaftsbetriebe

- a) Erfüllung des Einnahmenplanes,
- b) Erfüllung des geplanten Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des geplanten Zuschusses,
- c) für das IV. Quartal außerdem Erfüllung der geplanten Jahresendbestände.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach Abs. 1 dürfen von den Betrieben mit Ausnahme der VEBB zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß vorgenommen werden. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25% sind dem Direkt-

torfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind.

Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist bei Nichterfüllung der Jahrespläne die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

(3) Die VEBB können entsprechende Zuführungen im IV. Quartal nach Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Pläne des Jahres vornehmen.

(4) Bei den StFB erhöhen sich die Zuführungen bei Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 8 genannten Pläne

- a) auf 4 % der geplanten Lohnsumme außer den für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhnen;
- b) auf 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne.
- c) Weitere Zuführungen zum Direktorfonds für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen können nach Prüfung und Bestätigung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan in denjenigen Betrieben erfolgen, die in der Walderneuerung gut gearbeitet haben und insbesondere ein gutes Anwachsverhältnis erzielen. Diese Zuführungen dürfen die Höhe von 2 % der in der gesamten Forstwirtschaft für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne nicht übersteigen und werden von den Verwaltungsorganen für die einzelnen Betriebe differenziert. Es gelten hierfür die Richtlinien der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Bewertung der Walderneuerungsmaßnahmen für die Zuführungen zum Direktorfonds vom 2. August 1955.

In den Fällen, in denen Zuführungen gemäß vorstehendem Buchst. c erfolgen, dürfen weitere 2 % der für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne dem Direktorfonds zugeführt werden.

(5) Betriebe, die ihre Pläne nicht auf Quartale aufgeteilt haben, dürfen Zuführungen nach Abs. 1 erst zum Jahreschluß vornehmen.

§ 5

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen dem Direktorfonds für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen 0,09 DM zu. Diese Zuführungen erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Bei Erfüllung des

- a) Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Gewinnplanes

erhöhen sich die Zuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf 0,20 DM für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen. Diese Zuführungen dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der

Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß erfolgen. Sie dürfen im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Für die restlichen 25 % gilt § 4 Abs. 2.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen erhöhen sich weiter für jede durchgeführte Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen, wenn vom gesamten deckfähigen Rinderbestand der LPG im Betriebsbereich besamt wurden

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| über 30 % bis 50 % | um 0,02 DM auf 0,22 DM |
| über 50 % bis 60 % | um 0,04 DM auf 0,24 DM |
| über 60 % bis 70 % | um 0,06 DM auf 0,26 DM |
| über 70 % | um 0,08 DM auf 0,28 DM. |

(4) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dürfen in jedem Fall mindestens 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds betragen.

§ 6

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds nach den §§ 4 und 5 erfolgt nur, wenn alle für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne gleichzeitig erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Grundlage für die erhöhte Zuführung nach den §§ 4 und 5 ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(3) Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 — für die StFB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 — ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stande der Übererfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Der Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur 1 1/2 % der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme nur im Verhältnis der Übererfüllung der geplanten Eigenleistungen umzurechnen.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 7

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 und im § 5 Abs. 2 für die einzelnen Wirtschaftszweige unter Buchst. a genannten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan zugrunde zu legen.

Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über

die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn die dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane mitzuteilen.

Die Produktion muß den geplanten Qualitätsvorschriften entsprechen. Die übergeordneten Verwaltungsorgane legen für den jeweiligen Wirtschaftszweig fest, in welchem Umfange nicht verkaufsfähige bzw. qualitätsgeminderte Produktion von der Erfüllung der Produktion abzusetzen ist.

Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden. Bei Terminüberschreitung muß eine Genehmigung auf Terminverlängerung seitens der zuständigen Außenhandelsgesellschaft vorliegen.

Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft ist für die Planpositionen 21 020 bis 21 050, 21 120 bis 21 160, 22 040, 22 080, 22 120 und 41 bis 43 der Nomenklatur des Produktions- und Leistungsplanes zum Jahreschluß neben der wertmäßigen auch die mengenmäßige Erfüllung nachzuweisen. Bei den Planpositionen 41 bis 43 gelten die Leistungen auch dann als erfüllt, wenn vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft die mengenmäßige Erfüllung bestätigt wird.

Bei den kommunalen Wasserwirtschaftsbetrieben mit fünf und mehr Beschäftigten ist zum Jahreschluß außer der wertmäßigen die mengenmäßige Erfüllung der Leistungspläne Voraussetzung für die erhöhten Zuführungen nach § 4 Abs. 1.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene, auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung zugrunde zu legen. In Betrieben, die keine besondere staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung erhalten haben, ist für die Beurteilung des Planes zur Senkung der Selbstkosten der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion.

(4) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde.

Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den vom Fachministerium bzw. Staatssekretariat für Erfassung und

Aufkauf in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ausgearbeiteten Richtlinien zu berichtigen.

(5) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) bei Erfüllung und Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes in absoluter Höhe erreicht oder überschritten wurde.

Der im Plan vorgesehene Verlust gilt als nicht überschritten, wenn er bei Erfüllung oder Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

Die StFB dürfen das geplante Ergebnis bei Übererfüllung des Planes der Harzgewinnung um den planmäßig je Tonne entstehenden Verlust statistisch berichtigen.

Die VEB (K) für Mast von Schlachtvieh dürfen das geplante Ergebnis aus Absatz bei Übererfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes statistisch berichtigen.

(6) Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten bzw. der Einhaltung der Zirkulationskosten des Kostenplanes sowie der Erfüllung des Gewinnplanes oder Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung oder Abzug zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere 1 1/2 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

Zuführungen bei wirtschaftlich selbständigen Betrieben von Kombinat oder Großbetrieben

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinates bzw. von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Großbetriebes die Voraussetzungen nach § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, können für diese Betriebe Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme dieser Betriebe erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung sind, daß

- a) diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Betriebsleiter bzw. Direktor bestätigten Plan der Produktion, der Selbstkostensenkung und Gewinnplan arbeiten;

- b) für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt;
- c) die Produktion oder Leistungen dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfassen.

(3) Die Fachministerien und Räte der Bezirke bestimmen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Betriebe ihres Bereiches, bei denen die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und die diese Regelung anwenden dürfen.

(4) Für Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes findet die Regelung nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Zuführungen aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Wegen der Saisonabhängigkeit der landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Betriebe und des landwirtschaftlichen Handels erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes nur zum Jahresschluß.

(3) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz (Produktion, Leistung oder Umsatz) zugrunde zu legen.

Bei StFB ist eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses im Falle der Übererfüllung des Planes für Harzgewinnung und bei den VEB (K) für Mast von Schlachtvieh eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes zulässig.

(4) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten (bzw. bei den StFB und den VEB [K] für Mast von Schlachtvieh nach Abs. 3 statistisch berichtigten) Ergebnis aus Absatz (Produktion, Leistung oder Umsatz) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz (Produktion, Leistung oder Umsatz), sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Produktion, der geplanten Leistungen oder des geplanten Umsatzes die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion. Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(5) Bei den StFB gilt als erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes die in den Kontrollblättern F 1 und F 3 ausgewiesene Ergebnisverbesserung ohne die Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen. Davon ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes oder Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergeb-

nisses abzusetzen. Zuführungen zum Direktorfonds aus den im Planjahr bei den Positionen Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen erarbeiteten Einsparungen werden nach Überprüfung des Anwachsverhältnisses in dem dem Planjahr folgenden Jahr vorgenommen.

(6) Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft sind für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes die Planpositionen 11, 12 und 13 der Nomenklatur des Produktions- und Leistungsplanes auszuschließen. Bei den Planpositionen 21, 22 und 27 wird ein überplanmäßiger Gewinn bzw. eine Unterschreitung des geplanten Verlustes nur anerkannt, wenn vom Abnahme-Ingenieur in Zusammenarbeit mit der Schaukommission die ordnungsgemäße Ausführung und Berechnung der einzelnen Aufträge schriftlich bestätigt wurde.

(7) Bei den kommunalen Wasserwirtschaftsbetrieben mit fünf und mehr Beschäftigten ist bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes der überplanmäßige Gewinn aus Wasserabgabe und Abwasserableitung in Abzug zu bringen.

(8) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom verbleibenden Betrag ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

§ 11

Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion

(1) Die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven erfolgt unabhängig von der Erfüllung der im § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne. Die Zuführungen können am Schluß jedes Quartals vorgenommen werden.

(2) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte Gewinn aus der Massenbedarfsgüterproduktion niedriger als der in den Quartalen ermittelte Gewinn bzw. liegt kein überplanmäßiges Ergebnis vor, sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten Gewinn aus der Produktion von Massenbedarfsgütern zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Betriebe, die aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellte Teile und Halbfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

Begrenzung der Höhe und Buchung der Zuführungen

§ 12

(1) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr dürfen — außer für die StFB und die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen — die Höhe von 5 1/2 % der nach § 2 Abs. 2 ermittelten geplanten Jahreslohnsumme im Verhältnis zur Erfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes nicht übersteigen.

(2) Bei den StFB beträgt die Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr

5 1/2 % des um die geplanten Löhne für Wald-erneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen verminderten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 8 genannten Pläne insgesamt zuzüglich 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne. Die den Betrieben nach § 4 Abs. 4 Buchst. c für gute Arbeit in der Walderneuerung, Waldpflege und den Hilfsleistungen bewilligten zusätzlichen Zuführungen bleiben für die Bemessung der Höchstgrenze der Gesamtzuführungen zum Direktorfonds außer Betracht.

(3) Bei den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind die Zuführungen nach § 5 als 4 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis der Erfüllung des Produktions- oder Leistungsplanes anzusehen, so daß dem Direktorfonds darüber hinaus bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 bis 1 1/2 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis der Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes zugeführt werden können.

(4) Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamtzuführungen. Das gleiche gilt für die Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen.

§ 13

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds einschließlich der Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sowie auf Grund der erzielten Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion sind entsprechend dem ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des Abrechnungszeitraumes zu buchen, für den sie entstanden sind.

(2) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. erhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge vom Direktorfondskonto abzubuchen und als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen. Die beauftragten Beträge sind zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die übergeordnete Verwaltung zur Weiterleitung an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Gewinnverwendungsrechnung des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

§ 14

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit sie aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an das Ingenieurtechnische Personal, die Meister und das leitende kaufmännische Personal, denen Prämien gemäß der Prämienverordnung vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 135) zustehen, bedürfen — mit Ausnahme

von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge — der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen haben. Hierunter fallen auch Vergütungen für Materialeinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Zuwendungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

- Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester und ähnliche;
- Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;
- Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten-, -krippen und -heime, Kinderferienlager;
- Einrichtungen des Sports, der Körpererfütterung und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

- Zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen;
- Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;
- Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;
- Zuschüsse für technische und ähnliche Kabinette.

(3) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

§ 15

In den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels erhalten die Arbeiter mindestens soviel Prozent des für individuelle Prämierung, Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie den Kauf von Urlaubsschecks verwendeten Betrages, wie dem prozentualen Anteil der Produktionsarbeiter an der Anzahl der insgesamt im Handelsbereich Beschäftigten entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 16

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBL I S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Anordnung

über die Befreiung blinder Fernsprechteilnehmer von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühren.

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBL I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Blinde Fernsprechteilnehmer, die ihren Fernsprechanschluß für die Ausübung einer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit benötigen, werden von der Zahlung der monatlichen Fernsprechgrundgebühr befreit.

(2) Diese Gebührenbefreiung bezieht sich nur auf Regelhauptanschlüsse und ihre Grundgebühren. Sie umfaßt nicht Gebühren für Zusatzrichtungen sowie Gebühren für Sprechapparate besonderer Art.

(3) Alle übrigen, sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Gebühren werden hiervon nicht berührt.

§ 2

(1) Die Befreiung von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühr hat der Anspruchsberechtigte bei dem für seinen Wohnort zuständigen Fernmeldeamt der Deutschen Post schriftlich zu beantragen oder von einem Beauftragten beantragen zu lassen.

(2) Der Anspruchsberechtigte oder sein Beauftragter hat dem Antrag eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Fernsprechanschlusses für die Ausübung der gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Antragstellers beizufügen.

(3) Die im Abs. 2 genannte Bescheinigung wird von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise nach Anhören der Blindenausschüsse ausgestellt.

(4) Die Gebührenbefreiung gilt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an. Sie ist nicht übertragbar.

§ 3

Die Gebührenbefreiung erlischt:

- bei Wegfall der in dieser Anordnung festgelegten Voraussetzungen,
- bei Wohnungswechsel des von der Fernsprechgrundgebühr befreiten Fernsprechteilnehmers in den Bereich eines anderen Kreises,
- mit dem Ableben der von der Gebührenzahlung befreiten Person

mit dem Ablauf des Monats, in dem das für das Erlöschen der Gebührenbefreiung maßgebliche Ereignis eintritt. In solchen Fällen hat der von der Fernsprechgrundgebühr befreite Fernsprechteilnehmer oder sein Beauftragter (im Todesfalle seine Hinterbliebenen) dem zuständigen Fernmeldeamt sofort Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Ein Fernsprechteilnehmer, der sich durch falsche Angaben eine Gebührenbefreiung verschafft oder die für deren Erlöschen maßgeblichen Ereignisse dem zuständigen Fernmeldeamt der Deutschen Post nicht mitteilt, hat für die Zeit der unberechtigten Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung die Fernsprechgrundgebühren nachzuzahlen. Damit wird die Verfolgung solcher Handlungen nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht ausgeschlossen.

(2) Die Gebührenbeitreibung erfolgt im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 506 vom 31. Januar 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBL I S. 149) auf S. 152 rechte Spalte (Preisliste E 16) der Preis für die Güte 37 Ni Cr 10 nicht 39,10 DM, sondern 59,10 DM lauten muß.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 16. Juni 1956	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 56	Verordnung über die Stiftung der „Hans Beimler-Medaille“	477
17. 5. 56	Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen	477
17. 5. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen	478
29. 5. 56	Anordnung zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung)	479
29. 5. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei	480

**Verordnung
über die Stiftung der „Hans Beimler-Medaille“,
Vom 17. Mai 1956**

§ 1

In Anerkennung der hervorragenden Verdienste, die sich deutsche Antifaschisten in den Internationalen Brigaden bei der aktiven Unterstützung des spanischen Volkes in seinem Freiheitskampf erworben haben, wird die

„Hans Beimler-Medaille“

gestiftet.

§ 2

Die „Hans Beimler-Medaille“ wird verliehen für Verdienste im national-revolutionären Freiheitskampf des spanischen Volkes 1936—1939.

§ 3

Mit der Auszeichnung ist die Verleihung einer Medaille und einer Urkunde verbunden.

§ 4

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL S. 445).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

**Verordnung
zur Verbesserung der Behandlung von
Geschwulsterkrankungen.**

Vom 17. Mai 1956

Zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in den Einrichtungen des Gesundheitswesens tätigen Ärzte und Zahnärzte sowie die Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis und die Heilpraktiker sind verpflichtet, jede Geschwulsterkrankung, jeden Verdacht, jedes Rezidiv und jede Metastasierung einer solchen sowie jeden Todesfall einer geschwulstkranken Person unverzüglich der für den Wohnort des Patienten zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises anzuzeigen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, welche Erkrankungen als Geschwulsterkrankungen im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 2

(1) Zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen sind die fachärztlich geleiteten Abteilungen in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die Fachärzte in eigener Praxis berechtigt.

(2) Darüber hinaus kann das Ministerium für Gesundheitswesen durch Anweisung auch Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzten, die nicht unter Abs. 1 fallen, die besondere Genehmigung zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen erteilen.

(3) Jede geschwulstkranken und geschwulstverdächtige Person ist sofort von den im § 1 genannten Personen an eine gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen berechnete Einrichtung des Gesundheitswesens oder einen berechtigten Arzt zur weiteren Untersuchung und Behandlung zu überweisen.

§ 3

Die zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen berechtigten Einrichtungen und Ärzte sind verpflichtet, nach Untersuchung und Diagnosestellung unverzüglich eine Anzeige an die zuständige Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu übersenden.

§ 4

Der zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken sind anzuzeigen:

a) der Abschluß der Erstbehandlung einer Geschwulsterkrankung durch den erstbehandelnden Arzt;

- b) der Abschluß einer zusätzlichen (kombinierten) Behandlung durch den Arzt, der diese zusätzliche (kombinierte) Behandlung vorgenommen hat;
- c) der Abschluß einer Rezidiv- oder Metastasenbehandlung durch den Arzt, der diese Behandlung durchgeführt hat.

§ 5

Ein Jahr nach Beginn der Erstbehandlung und dann vier Jahre lang mindestens alle 12 Monate einmal hat der Arzt, der die Hauptbehandlung vorgenommen hat, eine Kontrolluntersuchung durchzuführen und das Ergebnis der zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken anzuzeigen.

§ 6

Über jede bei der Obduktion festgestellte Geschwulsterkrankung ist durch den obduzierenden Arzt der zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken Anzeige zu erstatten.

§ 7

(1) Die Anzeigen nach §§ 4 bis 6 sind innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu erstatten.

(2) Die Art der Meldung nach §§ 1 und 3 bis 6 richtet sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen zu erlassenden Anweisungen unter Benutzung der in diesen Anweisungen festgelegten Vordrucke.

(3) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken hat je eine Ausfertigung der Anzeige gemäß §§ 1 und 3 bis 6 über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden.

§ 8

(1) Wer Anzeigen nach §§ 1 und 3 bis 6 unterläßt, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren ist von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises durchzuführen.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens bestimmen sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt, ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 632), die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1952 (GBl. S. 1124) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1125) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Gesundheitswesen
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Stellvertreter
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen.

Vom 17. Mai 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 10 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBl. I S. 477) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geschwulsterkrankungen im Sinne der Verordnung sind:

1. Karzinome aller Art

wie Kankroid (Spinaliom, Stachelzellkrebs) und gemischtzelliges (basospinozelluläres) Karzinom der Haut, malignes Papillom, maligne Adenome (wuchernde Struma Langhans, maligne Parastruma u. dgl.) und Morbus Paget der Mamma

Basaliom (Basalzellenkrebs, Ulcus rodens)

Karzinoid

Hypernephrom (Grawitz-Tumor)

Seminom u. a. seltene maligne Tumoren des Hodens wie Spermatoblastom, Disgerminom u. dgl.

Chorionepitheliom und seltene maligne Tumoren des placentaren Gewebes wie maligner Placentarpolyp, maligne Blasenmole u. dgl.

Teratoblastom (embryonales Teratom) und andere seltene maligne Kleingeschwülste wie entartete Dermoidcyste u. dgl.

Karzino-Sarkom und andere maligne Mischgeschwülste

2. Sarkome aller Art und Sarkomatosen

Melanoblastom (malignes Melanom, Melanozytoblastom) und andere seltene maligne Tumoren des pigmentbildenden Gewebes wie malignes Chromatophorom u. dgl.

Mykosis fungoides (Granuloma fungoides)

Lymphogranulomatose (Hodkin'sche Krankheit, Hodkin's [Para-] Granulomalignes Granulom)

Plasmozytom (Multiples Myelom, Myelozytom, Plasmazellmyelom, Kahler'sche Krankheit)

Brill-Sommers'sche Krankheit (groß-follikuläres Lymphoblastom oder Lymphom)

Retikuloendotheliose (Retikulose)

3. Leukosen (Leukämien) aller Art

einschließlich Polycythaemia vera (Osier-Vaquez'sche Krankheit)

4. Alle Geschwülste (auch die gutartigen) des Gehirns und Rückenmarks

einschließlich deren Häute, der Hypophyse und der Hirnnerven (wie z. B. Akustikusneurinom)

5. Andere seltene bösartige Geschwülste

wie Meristem, Zytoblastom, Thymom, Lymphoepitheliom, Chlorom (Leukom), malignes Chordom, malignes Chondrom, malignes Hamartom, malignes Adamantinom, malignes Myom, maligne Peri-Meso- und Endotheliome, maligne Tumoren des Nervengewebes (Sympathikoblastom, malignes Phäochromozytom, malignes Neurom, malignes Retinoblastom u. a.), maligne Brenner-, Granulosa- und Thekazellumoren sowie Arrhenoblastom und Disgerminom des Ovars u. dgl.

6. Folgende Präkanzerosen:

Xeroderma pigmentosum
Melanosis circumscripta praecancerosa (Lentigo maligna)

Extramammilärer Morbus Paget der Haut
Bowen'sche Dermatose
Erythroplasie
Gutartige Mischtumoren der Speicheldrüsen (Parotis)
Polyposis intestini
Papilläres Ovarialkystom
Gesteigert atypisches Epithel der portio uteri (Hinselmann III und IV) bzw. sogenanntes präinvasives Karzinom oder intraepitheliales Karzinom oder Oberflächenkarzinom oder carcinoma in situ oder Karzinom der portio uteri Stadium 0.

§ 2

Diese Geschwulsterkrankungen gelten als anzeigepflichtige Erkrankungen im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 bis 6 der Verordnung.

§ 3

(1) Bei den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise sind Betreuungsstellen für Geschwulstkranken zu errichten. Für mehrere Kreise kann eine Betreuungsstelle für Geschwulstkranken eingerichtet werden. Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bestimmt, bei welchen Abteilungen Gesundheitswesen der Land- oder Stadtkreise eine Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu errichten ist. Der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle soll sich mindestens auf 100 000 Einwohner erstrecken. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen sind kleinere Abweichungen möglich.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben der Betreuungsstelle gemäß § 4 hat die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse auch in den Land- und Stadtkreisen, in die sich der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle erstreckt. Die Abteilung Gesundheitswesen und die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens haben zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken steht unter ärztlicher Aufsicht eines hierfür von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bestellten geeigneten Arztes.

§ 4

(1) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken hat folgende Aufgaben:

- a) Sammlung und Bearbeitung der gemäß den §§ 1 und 3 bis 6 der Verordnung zu erstattenden Meldungen. Weiterleitung der Meldungen an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung;
- b) Registrierung aller Geschwulstkranken und Überwachung, daß Geschwulstkranken zu Untersuchungen und zur Behandlung eingewiesen sowie entsprechend untersucht und behandelt werden;
- c) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Geschwulsterkrankungen und deren Gefahren;
- d) Organisation und Durchführung vorbeugender Untersuchungen;
- e) Organisation von ärztlichen Beratungen für Geschwulstkranken in hierfür geeigneten ambulanten und stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens;
- f) Betreuung der Geschwulstkranken durch Veranlassung der erforderlichen sozialen Maßnahmen;
- g) Organisation und Durchführung von Fortbildungskursen für Ärzte und Schulung des mittleren medizinischen Personals auf dem Gebiete der Bekämpfung von Geschwulstkrankheiten.

(2) Die Tätigkeit der ärztlichen Betreuungsstellen für Geschwulstkranken bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisungen.

§ 5

(1) Für die laufende fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung des Referates Volkskrankheiten in der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ist ein Bezirksbeauftragter für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Der Bezirksbeauftragte kann vom Bezirksarzt mit Verwaltungsfunktionen für Feststellungen und wissenschaftliche Auswertungen von Unterlagen der Geschwulstbekämpfung betraut werden.

(2) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung in der Organisation und Durchführung der Geschwulstbekämpfung im Bezirk ist vom Bezirksarzt ein Beirat für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Mitglied dieses Beirates sollen der Bezirksbeauftragte für Geschwulstbekämpfung, erfahrene Ärzte, ein Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen, ein Mitglied der ständigen Kommission Gesundheitswesen und Sozialfürsorge des Bezirkstages sein. Die genannten erfahrenen Ärzte werden vom Bezirksarzt berufen. Den Vorsitz führt der Bezirksarzt oder der Leiter des Referates Volkskrankheiten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung).

Vom 29. Mai 1956

Zur Ergänzung der Ordnung vom 12. Februar 1956 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes) wird für die Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Körpererzieher an Berufsschulen folgendes angeordnet:

Zulassung

§ 1

Zu § 2 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Körpererzieher, die sich zur 1. Lehrerprüfung melden, müssen mindestens Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ in Bronze und des Mehrkampfleistungsabzeichens der Gesellschaft für Sport und Technik sein.

§ 2

Zu § 2 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Körpererzieher, die sich zur 2. Lehrerprüfung melden, müssen Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ in Silber und des Mehrkampfleistungsabzeichens der Gesellschaft für Sport und Technik sein.

§ 3

Umfang der Prüfung

Zu § 3 der Ordnung für die 1. und 2. Lehrerprüfung

Für Körpererzieher ist die Prüfung um einen „Sportpraktischen Prüfungsteil“ zu erweitern.

§ 4

Prüfungskommission

Zu § 4 der Ordnungen für die 1. und 2. Lehrerprüfung
„Der Sportpraktische Teil“ der Prüfung wird (im Bezirk) von mindestens zwei Sportprüfern bzw. qualifizierten Körpererziehern abgenommen, die zu diesem Zwecke einen besonderen Auftrag von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes erhalten.

§ 5

Sportpraktischer Prüfungsteil

(1) Die „Sportpraktische Prüfung“ wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- a) Gymnastik/Turnen,
- b) Leichtathletik,
- c) Schwimmen.

Bei der Höhe der Anforderungen wird das Lebensalter des Bewerbers berücksichtigt.

(2) Ist der Bewerber zur Zeit der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die „Sportpraktische Prüfung“ abzulegen, so ist die Bezirksprüfungskommission berechtigt, den Termin für diesen Prüfungsteil bis zu einem Jahr zu verschieben. Die 1. bzw. 2. Lehrerprüfung gilt dann jedoch als noch nicht abgeschlossen.

(3) Die „Sportpraktische Prüfung“ gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in einer der drei Sportarten die Note ungenügend erhält.

§ 6

Schulpraktischer Prüfungsteil

Zu § 6 der Ordnungen für die 1. und 2. Lehrerprüfung

An Stelle der zwei verschiedenen Prüfungslektionen hält der Körpererzieher zwei Unterrichtsstunden im Fach Körpererziehung.

§ 7

Mündlicher Prüfungsteil

Zu § 8 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 7 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Körpererzieher müssen neben den Prüfungsteilen „Hausarbeit“, „Schulpraktische Prüfung“ und „Schriftliche Prüfung“ die „Sportpraktische Prüfung“ bestanden haben, bevor sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 8

Prüfungsergebnis

Zu § 9 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 8 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Die Note für die „Sportpraktische Prüfung“ ist in die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzuschließen.

§ 9

Protokolle und Prüfungsunterlagen

Zu § 10 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 9 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Über die „Sportpraktische Prüfung“ ist ein Protokoll zu führen und von beiden Prüfern der Bezirksprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Zu § 12 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Zu § 11 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Bei Körpererziehern wird die „Sportpraktische Prüfung“ für die Wiederholungsprüfung angerechnet, wenn sie mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstentischerei.

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstentischerei (GBL I S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV „Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzung“ der Anlage C zu vorstehender Anordnung — Mustervertrag zwischen den Fischerel-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS) und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer (FPG) — erhält folgende Fassung:

1. Sofern durch Verschulden der FPG oder einzelner ihrer Mitglieder Stillstandszeiten bei Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten hervorgerufen worden sind, hat die Genossenschaft der FGS Schadensersatz zu leisten.
2. Sofern durch Verschulden der FGS die Fangfahrzeuge verspätet zum Fang auslaufen oder die Fangkapazität durch nicht rechtzeitige Bereitstellung der Fanggeräte nicht voll ausgenutzt werden kann, ist die FGS der FPG gegenüber schadensersatzpflichtig.
3. Die Höhe der Schadensersatzpflicht zu Ziffern 1 und 2 ist vertraglich festzulegen. Ist die vertragliche Festlegung der Schadensersatzpflicht unterblieben, so muß bei Streit über die Höhe des Schadensersatzes das zuständige Staatliche Vertragsgericht angerufen werden.
4. Schadensersatzforderungen sind unverzüglich — spätestens jedoch binnen eines Monats nach Eintritt des Schadensfalles — bei dem Vertragspartner geltend zu machen.
5. Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Klevesath

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. Juni 1956	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung	481
17. 5. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht	485
1. 6. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub	485
1. 6. 56	Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	487
2. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Stipendienrichtlinien für Studierende an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind)	490
1. 6. 56	Verordnung über den Fernseh-Rundfunk	494
1. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Fernseh-Rundfunk	495
1. 6. 56	Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten	496
14. 5. 56	Preisverordnung Nr. 561/3. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	497
14. 5. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 570. — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —	501
4. 6. 56	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	502
12. 6. 56	Anordnung über die Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ der Sommerferiengestaltung	504
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	504

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.

Vom 17. Mai 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes Statut erlassen:

1.

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ist ein zentrales vollziehendes und verfügendes Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit spezieller Zuständigkeit auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsrechts. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin.

II.

Aufgaben des Ministeriums

§ 2

Das Ministerium arbeitet Grundsätze und gesetzliche Bestimmungen aus:

- für die Tarifgestaltung, technische Arbeitsnormung und qualitative Arbeitsbewertung,
- für die Gestaltung der Lohnsysteme und für richtige Proportionen in der Entlohnung der verschiedenen Gruppen der Arbeiter, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister,
- für den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB).

§ 3

(1) Das Ministerium prüft und bestätigt die Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge, die mit dem FDGB vereinbart sind und von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorgelegt werden.

(2) Es prüft die Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte und entscheidet über Änderungen der geltenden Entlohnungsbestimmungen für einzelne Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB oder den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Es registriert die Tarifverträge in der privaten Wirtschaft.

§ 4

(1) Das Ministerium arbeitet gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Grundsätze aus für die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Entfaltung der Masseninitiative der Werktätigen, insbesondere zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Aktivisten- und Rationalisatorenbewegung sowie zur Förderung der Neuerer der Produktion, soweit es Grundsätze sind, die über den Rahmen eines Wirtschaftszweiges hinaus wirken.

(2) Es kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, wie die Erfahrungen der Neuerer der Produktion studiert und verbreitet und wie die Voraussetzungen zur Anwendung der Erfahrungen geschaffen werden. Es fördert die Übertragung der besten Erfahrungen auf alle Bereiche der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(3) Es prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und demokratischen Massenorganisationen für die Auszeichnung von Werktätigen, Brigaden und Betrieben in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, für die Schaffung fester Stammbesellschaften und für die Werbung der Arbeitskräfte in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und koordiniert die Aufgaben auf diesem Gebiet.

(2) Es leitet an bei der Lenkung der Arbeitskräfte in die Wirtschaftszweige und Gebiete und bei der erst-rangigen Versorgung der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften.

(3) Es stellt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission operative Arbeitskräftebilanzen auf.

§ 6

(1) Das Ministerium bestimmt die Grundsätze und bestatigt daraus abgeleitete Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung:

- a) für die Berufsausbildung der Jugend und für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,

b) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher sowie der Lehrer in den technischen Betriebs-schulen.

(2) Es organisiert

a) die Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern und verteilt die Absolventen der Berufspädagogischen Institute und anderer Institute der Berufsausbildung,

b) Kurse für die Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher sowie der leitenden Mitarbeiter der Ausbildungsstätten und staatlichen Organe.

(3) Es arbeitet Grundsätze aus für die Ausbildung von Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitsökonomie, der Technischen Arbeitsnormung und des Arbeitsschutzes.

§ 7

Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie durch die örtlichen Räte, die staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und technischen Sicherheit, soweit sie mit Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen.

§ 8

(1) Das Ministerium koordiniert und leitet an die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte bei der Verwirklichung des geltenden Arbeitsrechts.

(2) Es kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im privaten Sektor der Volkswirtschaft.

§ 9

Das Ministerium koordiniert und leitet die wissenschaftliche Forschungsarbeit an in Fragen der Arbeit, der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitslohnes, der Berufsausbildung der Jugend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, des Arbeitsschutzes — insbesondere der Sicherheitstechnik und der technischen Sicherheit, soweit sie mit den Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen, — und kontrolliert die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf diesem Gebiet.

§ 10

(1) Das Ministerium arbeitet Gesetzesentwürfe für die Volkskammer und Entwürfe für Verordnungen des Ministerrates aus zu Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Lenkung der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung der Jugend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sowie zu Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Es legt dem Ministerrat Stellungnahmen vor zu Entwürfen der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, des Staatshaushaltsplanes, der Investitionspläne und zu Berichten über den Stand der Planerfüllung hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und Betrieben sowie hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes.

(3) Es nimmt Stellung zu Entwürfen und Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte in Fragen, welche die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und das Arbeitsrecht betreffen.

§ 11

Das Ministerium wirkt mit bei der Ausarbeitung von Grundsätzen der Arbeitsstatistik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

III.

Rechte des Ministeriums

§ 12

Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und im Rahmen der dem Ministerium übertragenen Aufgaben erläßt der Minister Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und kontrolliert deren Durchführung.

§ 13

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und Betrieben die Fragen der Tarifgestaltung, der technischen Arbeitsnormung und der qualitativen Arbeitsbewertung, die Lohnsysteme und deren praktische Anwendung, den Stand des Arbeitsschutzes, die Berufsausbildung der Jugend, die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, den Einsatz der Arbeitskräfte in der Volkswirtschaft und im Zusammenhang damit die Fragen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsproduktivität.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums sind berechtigt, die Produktions-, Wohn- und sozialen Räumlichkeiten der Betriebe und Baustellen, die Ausbildungsstätten und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in allen Fragen, für die das Ministerium nach diesem Statut zuständig ist, auf Grund einer festgelegten Ordnung zu überprüfen, soweit dem besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Für alle Mitarbeiter des Ministeriums — außer den Stellvertretern des Ministers und den Hauptabteilungsleitern — ist dazu ein schriftlicher Dienstauftrag erforderlich.

§ 14

(1) Das Ministerium prüft und entscheidet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien, den Staatssekretariaten m. e. G., den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den örtlichen Räten

einerseits sowie den Industriegewerkschaften andererseits in Fragen, die nach diesem Statut die Zuständigkeit des Ministeriums betreffen.

(2) Es unterbreitet dem zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates entsprechende Vorschläge, wenn hinsichtlich der Entscheidung die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung überschritten wird.

§ 15

Das Ministerium stützt sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen der Werktätigen. Zur Lösung wichtiger Fragen der Arbeit, des Lohnes, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes kann es in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen Spezialisten oder Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte, wissenschaftlichen Institute, staatlichen Prüfämter und Betriebe hinzuziehen.

§ 16

Der Minister oder seine Stellvertreter sind berechtigt,

- a) von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie von den örtlichen Räten, Berufsschulen, Betrieben und Organisationen die Bereitstellung von Materialien zu fordern, die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung notwendig sind,
- b) in Entwürfe der Teile des Volkswirtschaftsplanes der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und im Betrieb und hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes Einsicht zu nehmen,
- c) von der Staatlichen Plankommission vor Beschlussfassung über die Perspektiv- und Jahrespläne die Bereitstellung der Teile des Volkswirtschaftsplanes zu fordern, die mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung abzustimmen sind.

IV.

Leitung und Struktur des Ministeriums

§ 17

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Art. 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Staatssekretär ist als erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(3) Der Minister verpflichtet für den Fall seiner Verhinderung und der seines ersten Stellvertreters einen seiner weiteren Stellvertreter zur Führung der Geschäfte des Ministers nach Maßgabe dieses Statuts.

§ 18

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) Das Ministerium ist in folgende Aufgabenbereiche gegliedert:

1. Arbeitsproduktivität, Lohn und Arbeitskräfte,
2. Berufsausbildung der Jugend und Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,
3. Arbeitsschutz,

für die je ein Stellvertreter des Ministers verantwortlich ist.

(3) Der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers sind für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 19

(1) Auf Grund der geltenden Bestimmungen werden vom Minister berufen und abberufen:

- a) die in der Nomenklatur bestimmten leitenden Mitarbeiter des Ministeriums und der dem Ministerium unterstellten Institutionen,
- b) die Richter der Arbeitsgerichte sowie die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Arbeitsgerichte.

(2) Der Minister erteilt die Zustimmung zu den Vorschlägen der Räte der Bezirke für die Leiter der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung.

§ 20

Für die Struktur des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

§ 21

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien (ZBl. S. 55). Für seine Tätigkeit sind der Quartalsarbeitsplan des Ministerrates sowie der Quartalsarbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(2) Dem Kollegium gehört ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB an.

§ 22

(1) Das Ministerium leitet die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Institutionen an und kontrolliert deren Tätigkeit.

(2) Dem Ministerium unmittelbar unterstellte Institutionen sind

- a) das Institut für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung,
- b) die Fachschule für Arbeitsökonomik,

c) die Institute für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und der leitenden Kader der Berufsausbildung,

d) die Methodischen Kabinette der Berufsausbildung,

e) das Zentrale Technische Kabinett.

Weitere Institutionen können unterstellt werden.

(3) Dem Ministerium sind die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke fachlich unterstellt. Die Beziehungen zu den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Das Ministerium leitet die Arbeitsgerichte an und überwacht deren Rechtsprechung.

§ 23

Zur Beratung des Ministers bestehen Wissenschaftliche Beiräte

- a) für Fragen der Arbeitsökonomik, des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts;
- b) für Fragen der Berufsausbildung sowie der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,

denen Wissenschaftler und hervorragende Praktiker aus diesen Gebieten angehören.

V.

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

§ 24

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Minister, bei seiner Verhinderung durch den Staatssekretär, gegebenenfalls nach § 17 durch seine Stellvertreter.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und der ihnen übertragenen Rechte sind die Leiter der Hauptabteilungen und die Leiter der zentralen Abteilungen befugt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 17. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Macher Minister
------------------------------------	--

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Kündigungsrecht.**

Vom 17. Mai 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

(1) Mit Personen, mit denen Einzelverträge schriftlich abgeschlossen werden, sind Kündigungsfristen und -termine im Einzelvertrag zu vereinbaren. Die §§ 4 bis 7 dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Mit Angehörigen der Intelligenz und technischen Kräften mit Spezialerfahrungen, die in volkseigenen und gleichgestellten Betrieben, Organen der staatlichen Verwaltung, staatlich-wissenschaftlichen Instituten oder sonstigen mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen tätig sind und mit denen keine Einzelverträge abgeschlossen wurden, können Kündigungsfristen bis zur Dauer von drei Monaten und Kündigungstermine vereinbart werden. Die Kündigungsfristen und -termine sind in den Arbeitsverträgen festzulegen. Ist eine entsprechende Vereinbarung erfolgt, so finden die §§ 4 bis 7 dieser Verordnung insoweit keine Anwendung.

(3) Die speziellen Vorschriften für Lehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der § 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

(1) Zeitlich begrenzte Arbeitsrechtsverhältnisse sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig und bedürfen bei einer Dauer über einen Monat hinaus der Schriftform. Wird ein Arbeitsrechtsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt, so finden unter Anrechnung der vorangegangenen Beschäftigungszeit die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Begründung mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender zeitlich begrenzter Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen den gleichen Vertragspartnern ist nicht zulässig.

(2) Durch Einzelverträge können zeitlich begrenzte Arbeitsrechtsverhältnisse für die Dauer von mehr als sechs Monaten begründet werden. Das gleiche gilt für Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden, die an Theater, Film, Bühne oder ähnlichen Einrichtungen beschäftigt sind. Der Personenkreis der Kulturschaffenden ist in Kollektivverträgen näher zu bezeichnen. Die Begründung mehrerer aufeinanderfolgender zeitlich begrenzter Arbeitsrechtsverhältnisse ist zulässig.

§ 3

Die Bezeichnungen „Arbeitsvertragsverhältnis“ in der Verordnung werden durch „Arbeitsrechtsverhältnis“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Macher
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Erholungsurlaub.**

Vom 1. Juni 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ist die Gewährung des Urlaubs im Urlaubsjahr ohne Gefährdung der notwendigen Aufgaben des Betriebes infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes nicht möglich, so hat der Werktätige den Urlaub bis zum 31. März des nachfolgenden Urlaubsjahres anzutreten.“

§ 2

Der § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundurlaub beträgt 12 Arbeitstage für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre.

(2) Der Urlaub beträgt:

a) 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte, die schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeiten auszuführen haben.

Der Urlaub ist je nach der Schwere oder der Gesundheitsgefährdung der Arbeit zu staffeln. Wird die schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit nicht über das ganze Jahr ausgeübt, so ist der Urlaub anteilmäßig für die Zeit zu gewähren, während der der Werktätige unter den erschwerten Bedingungen gearbeitet hat. Die Urlaubsdauer wird von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission nach Maßgabe dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnisses der schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten festgesetzt;

b) 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere Leiter von selbständigen Dienststellen, Werkleiter, Hauptbuchhalter, Ingenieure, Meister, Abteilungsleiter und andere Beschäftigte ähnlicher Kategorien nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung;

c) 18 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

d) 21 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e) für Jugendliche erhöht sich der Grundurlaub um 6 bis 12 Arbeitstage, wenn sie bei ihrer Arbeit die unter Buchstaben a oder b aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Schwerbeschädigte, die durch einen Körperschaden in ihrer

Erwerbsfähigkeit um 50 % und mehr gemindert sind, sowie Tuberkulosekranke, die sich in ständiger Überwachung der Tuberkulosefürsorgestelle befinden, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei und Blinde von sechs Arbeitstagen. Zusatzurlaub darf nur einmal aus einem der vorgenannten Gründe gewährt werden.

(4) In bestimmten Produktionszweigen kann für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit zusätzlicher Urlaub gewährt werden. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erläßt hierzu Durchführungsbestimmungen. Für die Berechnung der ununterbrochenen Tätigkeit im Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Dieser Zusatzurlaub ist ohne Rücksicht auf einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 3 zu gewähren."

§ 3

Der § 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unterbrechung des Urlaubs darf nur aus zwingenden betrieblichen Gründen angeordnet werden. In diesem Fall kann eine Verlängerung des Urlaubs gewährt werden, die von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen ist und höchstens zwei Arbeitstage betragen darf.

(2) Unvermeidbare Unkosten, die dem Werk tätigen durch die Unterbrechung entstehen, sind vom Betrieb zu erstatten."

§ 4

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Werk tätige über 18 Jahre, die erstmalig oder nach Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, erhalten Urlaub nach Ablauf einer sechsmonatigen Beschäftigungsdauer (Wartezeit).

(2) Endet die Wartezeit im Urlaubsjahr zu einem solchen Zeitpunkt, daß der zustehende Urlaub nicht mehr voll im Urlaubsjahr verwirklicht werden kann, so ist der Urlaub bis zum 31. März des nachfolgenden Urlaubsjahres anzusetzen. Erstreckt sich die Wartezeit in das nachfolgende Urlaubsjahr, so ist der anteilmäßige Urlaub für die Zeit der Beschäftigung im vergangenen Urlaubsjahr nachzugewähren.

(3) Hat während des Urlaubsjahres zeitweilig kein Arbeitsrechtsverhältnis bestanden, so steht dem Werk tätigen für diese Zeit kein Urlaubsanspruch zu."

§ 5

Der § 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Wartezeit für Jugendliche entfällt.

(2) Jugendliche, die unmittelbar (innerhalb von 2 Wochen) nach Schulentlassung erstmalig ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, haben Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

(3) Jugendliche, die nicht unmittelbar nach Schulentlassung ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, haben Anspruch auf Anteilurlaub."

§ 6

Der § 13 der Verordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) An Werk tätige in bestimmten Berufen mit ständig wechselndem Verdienst kann als Urlaubsvergütung der Durchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Urlaubsbeginn gezahlt werden. Die Fachminister erlassen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung die hierzu erforderlichen Anordnungen.

§ 7

Der § 14 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist nur dann zulässig,

- a) wenn die Gewährung des Urlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist,
- b) wenn der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zum 31. März des nachfolgenden Urlaubsjahres nicht angetreten werden kann,
- c) wenn bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist an Stelle des Urlaubs dem Werk tätigen eine Abfindung in Höhe der Urlaubsvergütung zu zahlen."

§ 8

Der § 15 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder durch fristgemäße Kündigung beendet, ohne daß der zustehende Urlaub bisher gewährt wurde, so hat der Werk tätige Anspruch auf Anteilurlaub.

(2) Wird vom Werk tätigen der zustehende Urlaub nicht verwirklicht, so hat der Nachfolgebetrieb den im vorhergehenden Betrieb erworbenen Anspruch auf Urlaub zu erfüllen. Eine Verrechnung der Urlaubsvergütung zwischen den Betrieben hat nicht zu erfolgen."

§ 9

Die Bezeichnungen „Arbeitsvertragsverhältnis" bzw. „Arbeitsverhältnis" in der Verordnung werden durch „Arbeitsrechtsverhältnis" und die Worte „gesundheits-schädigend" durch „gesundheitsgefährdend" ersetzt.

§ 10

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 zur Verordnung über Erholungsurlaub (GBl. S. 840) wird aufgehoben.

§ 11

Die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 und die übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Macher Minister
------------------------------------	--

Verordnung

**über die Gewährung von Stipendien an Studierende
der Fachschulen der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 1. Juni 1956

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung mittlerer Kader für die gesamte Volkswirtschaft eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Regierung unterstützt allseitig die Förderung der Wissenschaft und Technik und widmet deshalb der Ausbildung junger mittlerer Kader ihre besondere Aufmerksamkeit.

Den begabten Jugendlichen aller Schichten unserer Bevölkerung sind die Tore der Fachschulen geöffnet. Entsprechend den Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht stellt unsere Regierung zur Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung und ermöglicht damit allen begabten Studierenden durch Gewährung staatlicher Studienbeihilfen ein sorgenfreies und systematisches Studium. Dieser großzügigen Förderung muß sich unsere studierende Jugend würdig erweisen und in unermüdlicher Studienarbeit die höchsten Lernergebnisse erzielen, um nach Abschluß des Studiums gemäß dem Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in entsprechenden Funktionen der Volkswirtschaft tätig zu sein.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert unter Anwendung dieser Grundsätze eine Neuregelung des Stipendienwesens für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, nach der den begabten Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten, die am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik aktiv mitarbeiten, durch Gewährung von Stipendien die materielle Grundlage für die Durchführung des Studiums gegeben wird.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder,
2. Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern und deren Kinder,
3. Vollwaisen,
4. andere Werkstätige und deren Kinder, wie Angestellte und Handwerker,
5. Angehörige der schaffenden Intelligenz und deren Kinder,

6. Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist, und deren Kinder,

7. Halbwaisen.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Studierenden aus dem im § 1 genannten Personenkreis können Stipendien gewährt werden:

- a) wenn sie fest zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik stehen und das Volkseigentum achten und schützen;
- b) wenn sie innerhalb und außerhalb der Fachschule aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
- c) wenn sie alle Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze unserer Deutschen Demokratischen Republik aktiv unterstützen;
- d) wenn sie eine gute Studiendisziplin zeigen und den Anforderungen in den Zwischenprüfungen, Seminaren und im Berufspraktikum voll entsprechen.

(2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten die Summe von 1000 DM nicht übersteigt. 60 % des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001 und 1200 DM liegt.

(3) a) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 (1000 DM bzw. 1200 DM) jeweils um 300 DM.

b) Die Einkommensgrenzen gemäß den Absätzen 2 und 3 Buchst. a werden um jeweils 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahren erhöht, sofern es noch eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder eine andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat.

(4) Studierende, die ein eigenes Einkommen von mehr als 150 DM brutto monatlich haben, erhalten keine Stipendien.

(5) Stipendien des Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 3

Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis 150 DM.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 4 bis 7 aufgeführten Personenkreis 100 DM.

(3) Das monatliche Stipendium für Schüler ohne vorherige Berufsausbildung, die als Absolventen der Mittel- und Oberschulen das Studium an einer Fachschule aufnehmen, beträgt,

a) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 1 bis 3 gegeben sind,

120 DM im 1. Studienjahr

135 DM im 2. Studienjahr

150 DM im 3. und 4. Studienjahr

b) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 4 bis 7 gegeben sind,

- 80 DM im 1. Studienjahr
- 90 DM im 2. Studienjahr
- 100 DM im 3. und 4. Studienjahr

(4) Das monatliche Stipendium für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) beträgt,

a) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 1 bis 3 gegeben sind,

- 60 DM im 1. Studienjahr
- 80 DM im 2. Studienjahr
- 100 DM im 3. Studienjahr
- 125 DM im 4. Studienjahr

b) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 4 bis 7 gegeben sind,

- 40 DM im 1. Studienjahr
- 55 DM im 2. Studienjahr
- 65 DM im 3. Studienjahr
- 80 DM im 4. Studienjahr

§ 4

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen

(1) Zu den monatlichen Stipendien können bei sehr guten und guten Studienleistungen Zuschläge gewährt werden, und zwar

- a) an höchstens 10 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren), in Höhe von monatlich 60 DM für sehr gute Studienleistungen,
- b) an höchstens 30 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren), in Höhe von monatlich 30 DM für gute Studienleistungen.

(2) An Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) können gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a bei sehr guten Studienleistungen 30 DM, gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b bei guten Studienleistungen 15 DM gewährt werden.

(3) Diese Zuschläge werden ab 2. Studienjahr an den Fachschulen gewährt.

§ 5

Studienbeihilfen

Studierenden, die kein Stipendium erhalten, kann bei Bedürftigkeit und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 eine monatliche Studienbeihilfe bis zu 60 DM gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendien

(1) Fachschüler, die als Aktivisten oder auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden, können, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Besuch der Fachschule in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen gearbeitet haben, entsprechend ihrem bisherigen Verdienst zu ihrem Grundstipendium ein Zusatzstipendium erhalten.

(2) Zusatzstipendien können an solche Fachschüler gezahlt werden, die in Ehren aus den Reihen der Nationalen Volksarmee oder anderer bewaffneter Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden.

(3) Grundstipendium und Zusatzstipendium sollen 60 % des Nettoverdienstes betragen, wobei die Gesamtsumme von 450 DM nicht überschritten werden darf. In dieser Summe sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen nach § 4 nicht einbegriffen. Als Nettoverdienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Beginn des Studiums.

§ 7

Ortszuschläge

An Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen der im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegenden Fachschulen wird zum Stipendium ein Ortszuschlag von monatlich 15 DM gewährt.

§ 8

Stipendien an Studierende der Institute für Fachschullehrerbildung und der Institute für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern

Studierenden an Instituten für Fachschullehrerbildung und an Instituten für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern wird zusätzlich zu den Stipendien gemäß § 3 ein monatlicher Stipendienbetrag von 30 DM gewährt.

§ 9

Auswahl der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen

An jeder Fachschule ist unter Vorsitz des 1. Stellvertreters des Direktors eine Stipendienkommission zu bilden. Die Stipendienkommission entscheidet über die Gewährung von Stipendien einschließlich der Zuschläge und von Studienbeihilfen. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

§ 10

Sonderstipendien

Das Wilhelm-Pieck-Stipendium kann gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) für den Bereich der Fachschulen in einer Höhe von monatlich 300 DM verliehen werden.

§ 11

Stipendien für deutsche Studierende im Ausland

(1) Deutsche Studierende, die zum Studium an Fachschulen oder Techniken in das Ausland delegiert werden, erhalten entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Gastlandes ein Stipendium.

(2) Zu den vom Gastland gezahlten Stipendien können Zusatzstipendien und Zuschläge gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzstipendien und Zuschlägen sowie deren Höhe werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 12

Stipendien für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden werden Stipendien gewährt, wenn sie

1. auf Grund von Abkommen mit Regierungen anderer Länder an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
2. auf Einladung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
3. mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren.

(2) Die Höhe des Stipendiums für ausländische Studierende gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird in den Abkommen mit den Regierungen anderer Länder festgelegt.

(3) Ausländische Studierende gemäß Abs. 1 Ziff. 2 erhalten ein monatliches Stipendium von 220 DM.

(4) Für ausländische Studierende, die mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, jedoch nicht zu dem unter Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis gehören, gelten die gleichen Stipendienbestimmungen, wie für deutsche Studierende.

§ 13

Stipendienzahlung während der Zeit des Berufspraktikums

(1) Fachschüler, die ein Berufspraktikum weder am Fachschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort ihrer Eltern oder des Ehegatten ableisten, können zum Stipendium einen Unkostenbeitrag bis zu 50 DM für vier Wochen Berufspraktikum von der Schule erstattet erhalten. Der Nachweis der Unkosten ist zu erbringen.

(2) Erstreckt sich das Berufspraktikum über einen kürzeren oder längeren Zeitraum (höchstens jedoch bis zu 12 Wochen), so ist der Unkostenbeitrag entsprechend der Dauer des Berufspraktikums zu errechnen.

(3) Das Fahrgeld wird Fachschülern, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe erhalten, für eine Fahrt vom Fachschulort zum Praktikumsort und zurück von der Fachschule erstattet.

§ 14

Sonderfonds der Fachschule

(1) Jeder Fachschule steht 1 % der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung

- a) für die Gewährung monatlicher Studienbeihilfen gemäß § 5,
- b) für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,

- c) für die Gewährung von Einzelprämien, Kollektivprämien an Studienzirkel, Kulturgruppen u. a.,
- d) für Zuwendungen an Kulturgruppen.

(2) Für das Studienjahr 1956/57 stehen den Ministerien zusätzlich 2 % und für das Studienjahr 1957/58 zusätzlich 1 % der Gesamtstipendiumsumme der ihnen unterstehenden Fachschulen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für Studierende, die bisher Kinder- und Familienzuschläge erhalten haben. Die Aufteilung der Mittel an die Fachschulen erfolgt anteilmäßig unter Berücksichtigung der bisher gewährten Kinder- und Familienzuschläge.

(3) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b entscheidet der 1. Stellvertretende Direktor nach Anhören des Klassenvertreters und der Leitung der FDJ-Schulgruppe.

(4) Über die Gewährung von Kollektivprämien, Einzelprämien und Zuwendungen an Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d entscheidet der Direktor der Fachschule im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Schulgruppe.

§ 15

Entzug der Stipendien oder der Studienbeihilfen

Das Stipendium oder die Studienbeihilfe kann insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

- a) bei Verstößen gegen den § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c,
- b) bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bzw. zur Zulassung zum Studium führten,
- c) bei Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen oder Verletzung der Studiendisziplin.
- d) bei Schädigung des Ansehens der Fachschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Fachschule.

§ 16

Sozialversicherung der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen

(1) Studierende, die ein monatliches Stipendium, ein Sonderstipendium oder eine monatliche Studienbeihilfe aus Mitteln des Staatshaushalts erhalten oder denen die Studiengebühren erlassen werden, zahlen selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Mittel zur Zahlung der Beiträge für diese Studierenden sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

§ 17

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Alle Studierenden der Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach dem Gruppenunfallversicherungsvertrag, der zwischen den entsprechenden staatlichen Institutionen und der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt der entsprechenden staatlichen Institutionen bereitzustellen.

§ 18

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Stipendiengewährung erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den Ministerien und den Räten der Bezirke, denen Fachschulen unterstehen, bereitzustellen.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studierende im Ausland werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

(3) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an ausländische Studierende in der Deutschen Demokratischen Republik werden im Haushalt der fachlich zuständigen Ministerien bzw. der Räte der Bezirke bereitgestellt.

§ 19

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung üben die Ministerien und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Fachschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 20

Gebührenerlaß

Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen erhalten Gebührenerlaß (Studiengebühren).

§ 21

Übergangsregelung

Studierenden, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein höheres Stipendium ohne Zuschläge erhalten haben, als nach dieser Verordnung vorgesehen ist, kann das bisherige höhere Stipendium ohne Zuschläge bis zum Abschluß ihres Studiums weitergezahlt werden, wenn die dazu erforderlichen sonstigen Bedingungen erfüllt werden. Für die Zahlung der Zuschläge gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern.

(2) Für die Institute für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern sind zusätzlich Sonderregelungen zu treffen.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den fachlich zuständigen Ministern.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566),

c) die Bekanntmachung vom 26. August 1953 der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 959),

d) die Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6),

e) die Anordnung vom 7. Juli 1954 über die Regelung des Stipendienwesens an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 325),

f) die Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 1059),

g) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. 1952 S. 13),

h) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 639).

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

(Stipendienrichtlinien für Studierende an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind)

Vom 2. Juni 1956

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung

bildung und den fachlich zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Im Sinne der Stipendienverordnung gelten

1. als Arbeiter:

- a) Personen, die mindestens seit fünf Jahren als Arbeiter tätig sind (Lehrzeit wird nicht mit anzurechnet),
- b) Personen, die mindestens bis zum 8. Mai 1945 Arbeiter waren und nach dem 8. Mai 1945 in Funktionen der Partei der Arbeiterklasse, der staatlichen Verwaltung, der Massenorganisationen oder der sozialistischen Wirtschaft tätig sind;

2. als Genossenschaftsbauern:

Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften;

3. als werktätige Einzelbauern:

Personen, deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 20 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten;

4. als Angestellte:

Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik als Angestellte in der staatlichen Verwaltung, in staatlichen Einrichtungen, in der sozialistischen Wirtschaft, im volkseigenen oder genossenschaftlichen Handel, in volkseigenen Banken oder Versicherungen sowie in demokratischen Parteien und Massenorganisationen tätig sind, Angestellte in der privaten Wirtschaft, die nicht in leitenden Funktionen tätig sind;

5. als Angehörige der schaffenden Intelligenz:

- a) Inhaber eines Einzelvertrages gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897),
- b) Inhaber der zusätzlichen Altersversorgung gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) und gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487),
- c) Lehrer, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Schuldienst hauptamtlich tätig sind und eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen können,
- d) Personen, die in der staatlichen Verwaltung, in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen tätig sind, wenn sie eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen können und eine entsprechende Tätigkeit ausüben;

6. als Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist:

Träger des Karl-Marx-Ordens, Träger des Vaterländischen Verdienstordens, Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Hervorragende Wissenschaftler des Volkes, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Bergleute, Verdiente Eisenbahner, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Meister des Sports sowie Personen, die ähnliche Auszeichnungen erhalten haben.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes sowie in staatlichen Kinderheimen erzogene Jugendliche werden bei der Stipendiengewährung wie die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Personen berücksichtigt.

(3) Arbeiter, die weniger als fünf Jahre als Arbeiter tätig sind, werden bei der Stipendiengewährung wie die im Abs. 1 Ziff. 4 genannten Personen berücksichtigt.

(4) Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht im Abs. 1 Ziff. 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn der Antrag auf Stipendiengewährung von der vom 1. Stellvertretenden Direktor benannten Dienststelle oder gesellschaftlichen Organisation innerhalb des Kreises oder Bezirkes, in dem die Eltern des Antragstellers wohnen, befürwortet wird.

(5) In Sonderfällen kann die Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen auf Vorschlag der Stipendienkommission der Fachschule auch bei Überschreitung der Einkommensgrenzen nach § 2 Absätzen 2, 3 und 5 der Verordnung Stipendien ganz oder teilweise gewähren, wenn mehrere durch die Eltern des Antragstellers zu versorgende Kinder eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besuchen und kein eigenes Einkommen haben.

Zu §§ 3 und 5 der Verordnung:

§ 2

Stipendien und Studienbeihilfen werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

§ 3

(1) Studierende des ersten Studienjahres, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, sind verpflichtet, bis zum 10. des Monats nach Beginn des Studiums einen ordnungsgemäß ausgefüllten Stipendiovordruck mit den erforderlichen Bescheinigungen der Stipendienkommission der Fachschule vorzulegen. Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen sind mit einer entsprechenden Stellungnahme der Zentralen Schulgruppenleitung der FDJ an die Stipendienkommission einzureichen.

(2) Studierende höherer Studienjahre müssen bereits am Ende des vorhergehenden Studienjahres einen Antrag mit entsprechenden Unterlagen bei der Stipendienkommission der Fachschule einreichen.

(3) Werden Stipendien oder Studienbeihilfen zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung des bewilligten Stipendiums oder der Studienbeihilfe frühestens in dem der Antragstellung folgenden Monat.

§ 4

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger einer Studienbeihilfe ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Änderungen in seinen Verhältnissen, denen seiner Eltern oder des Ehegatten, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben, unverzüglich der Stipendienkommission der Fachschule mitzuteilen. Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden für die Stipendienberechnung in dem der Meldung folgenden Monat wirksam.

§ 5

Die Zahlung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe erfolgt in der zweiten Hälfte des jeweiligen Monats. Die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren. Die Termine für die Zahlung der Stipendien und der Studienbeihilfen während des Berufspraktikums und in den Ferienmonaten zwischen dem 1. und 2. sowie dem 2. und 3. Studienjahr sind ebenfalls in dieser Weise festzulegen.

§ 6

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe längstens einen Monat nach der Abschlußprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, so hört die Stipendienzahlung bzw. die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme auf.

(2) An Studierende, die nach Besuch der Fachschule das Studium an einer Hochschule fortsetzen oder die die Lehrtätigkeit aufnehmen, kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe bis zum Beginn des nächsten Studienjahres bzw. bis zum Beginn der Lehrtätigkeit weitergezahlt werden, jedoch längstens bis zur Dauer von zwei Monaten.

(3) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium und keine Studienbeihilfe erhalten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Begründete Vorschläge über die Gewährung von Zuschlägen für sehr gute und gute Studienleistungen sind vom Klassenkollektiv in Zusammenarbeit mit dem Klassensekretär der FDJ und dem Klassenlehrer nach Abschluß der Zwischenprüfung des vorhergehenden Studienjahres der Stipendienkommission einzureichen.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschlägen für sehr gute und gute Studienleistungen wird eine aktive gesellschaftliche Mitarbeit innerhalb und außerhalb der Fachschule gefordert. Die dem Fachschüler übertragenen Aufgaben müssen vorbildlich gelöst worden sein.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 8

Bei der Berechnung der fünfjährigen Tätigkeit in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen wird die Zeit der Berufsausbildung (Lehrjahre) nicht berücksichtigt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Stipendienkommission gehören an:

- a) der 1. Stellvertretende Direktor als Vorsitzender,
- b) der Kaderleiter,
- c) ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers,
- d) der jeweilige Klassenlehrer,
- e) ein Vertreter der Zentralen FDJ-Schulgruppenleitung,
- f) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Stipendienkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung der vom 1. Stellvertretenden Direktor und Kaderleiter vorgeschlagenen Stipendienempfänger sowie der Höhe des Stipendiums und der Zuschläge,
- b) Entscheidung über die Gewährung von Studienbeihilfen,
- c) Bearbeitung und Entscheidung der Einsprüche.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendensätze.

(5) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung werden an Wilhelm-Pieck-Stipendiaten nicht gezahlt.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 11

(1) Stipendien und Studienbeihilfen können entzogen werden:

- a) durch den Direktor der Fachschule, wenn eine Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen, eine Verletzung der Studiendisziplin oder ein Verstoß nach § 15 Buchst. d der Verordnung vorliegt,
- b) auf Beschluß der Stipendienkommission, wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe nicht mehr erfüllt oder wenn ein Verstoß nach § 15 Buchst. b der Verordnung vorliegt.

(2) Der 1. Stellvertretende Direktor ist berechtigt, die Sperrung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bis zur Entscheidung über den Entzug vorzunehmen.

(3) Der Beschluß über den vollen, teilweisen oder zeitlich begrenzten Entzug ist dem Stipendienempfänger schriftlich durch den Direktor der Fachschule mitzuteilen und nach Entscheidung des Direktors durch Aushang dem gesamten Schulkollektiv bekanntzugeben.

(4) Studierende, die auf Grund eigenen Verschuldens die Zwischenprüfung nicht bestehen, erhalten bei Wiederholung des Studienjahres kein Stipendium und keine Studienbeihilfe.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 12

(1) Wird ein Stipendienempfänger oder Empfänger einer Studienbeihilfe wegen Krankheit beurlaubt, so werden die Stipendien oder Studienbeihilfen im Studienjahr wie folgt gewährt:

a) von der 1. bis zur 6. Woche für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit

in voller Höhe einschließlich der Zuschläge.

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, in Höhe von

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages);

b) von der 7. bis zur 26. Woche, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wieder hergestellt wird, in Höhe von

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

Befindet sich der Studierende während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, in Höhe von

25 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

(2) Wird der Studierende in eine Tbc-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien oder Studienbeihilfen wie folgt gewährt:

a) von der 1. bis zur 6. Woche

in voller Höhe einschließlich der Zuschläge;

b) von der 7. Woche bis zur Entlassung

50 % des Stipendiums (einschließlich der Zuschläge) oder der Studienbeihilfe (einschließlich des Ortszuschlages).

(3) Stipendien oder Studienbeihilfen können während eines Studienjahres nur jeweils einmal für die im Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Wochen gewährt werden.

(4) Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung werden in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern die Dauer der Erkrankung

über das jeweilige Studienjahr hinausgeht, nur bis zum Ende des Studienjahres gewährt, in dem die Krankheit begann.

§ 13

(1) Besteht entsprechend der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) nach Ablauf der 26. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

(2) Entsprechend § 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) können Studierende, die werdende und stillende Mütter sind, fünf Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt des Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub erhalten. Das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Zuschläge sind für diese Zeit in voller Höhe weiter zu zahlen. § 12 dieser Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 14

Entsprechend dem besonderen Charakter der Institute für Lehrerbildung, der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern sind für diese Einrichtungen an Stelle der in der Verordnung und in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung verwendeten Bezeichnungen folgende Worte einzusetzen:

a) im Bereich der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen statt

„Fachschule“ — „Institut für Lehrerbildung“ oder „Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen“;

„Fachschüler“ — „Schüler“;

„Fachschulort“ — „Schulort“;

„Klassensekretär der FDJ“ — „Klassengruppenleiter der FDJ“;

„Stellvertretender Direktor“ — „Stellvertretender Direktor für Schülerangelegenheiten“;

b) im Bereich der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern statt

„Fachschule“ — „Institut zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern“;

„Fachschüler“ — „Studierende“;

„Fachschulort“ — „Studienort“;

„Klassensekretär der FDJ“ — „Studiengruppenssekretär der FDJ“.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Verordnung
über den Fernseh-Rundfunk.**

Vom 1. Juni 1956

§ 1

(1) Fernseh-Rundfunk ist die Verbreitung von optischen und akustischen Darbietungen mittels elektromagnetischer Wellen, die von Fernseh-Rundfunksendern ausgestrahlt und von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen aufgenommen werden.

(2) Als Fernseh-Rundfunkempfangsanlage gelten alle Einrichtungen, mit denen die von einem Fernseh-Rundfunksender ausgestrahlten Frequenzbereiche empfangen und als Bilder und Töne wiedergegeben werden können.

§ 2

(1) Zum Errichten und zum Betrieb einer Fernseh-Rundfunkempfangsanlage ist berechtigt, wer im Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung ist. Dies gilt auch für die Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen herstellenden Industriebetriebe und den diese Anlagen vertreibenden Fachhandel.

(2) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung wird durch die Deutsche Post erteilt.

(3) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 3

(1) Zur gewerbsmäßigen Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen ist eine besondere Lizenz der Deutschen Post erforderlich. Diese Lizenz kann widerrufen werden.

(2) Die Deutsche Post hat das Recht der Kontrolle und Abnahme dieser Anlagen.

§ 4

(1) Die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk ist ab 1. Juli 1956 gebührenpflichtig.

(2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(3) Die Befreiung von der Bezahlung der Gebühr für Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger regelt sich nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBl. I S. 785).

§ 5

(1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung berechtigt zum Empfang der Fernseh- und Rundfunksendungen.

(2) Wird beim Fernseh-Rundfunkempfang Funkverkehr anderer Funkdienste mitgehört, so darf dieser weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

(3) Die gewerbsmäßige Ausnutzung der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage bedarf der Genehmigung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

§ 6

Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen dürfen den Betrieb von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und den Rundfunkempfang nicht stören.

§ 7

(1) Den Beauftragten der Deutschen Post ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen befinden, zu gestatten. Befinden sich Teile der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage (z. B. Antennen) außerhalb der im Verfügungsbereich des Inhabers der Genehmigung liegenden Räume, so hat dieser den Beauftragten der Deutschen Post Zutritt zu diesen Teilen zu verschaffen.

(2) Auf Verlangen ist den Beauftragten der Deutschen Post die Fernseh-Rundfunkgenehmigung vorzulegen. Über die Anlagen und deren Betrieb ist ihnen Auskunft zu erteilen.

§ 8

(1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk verzichtet.

(2) Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, so kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Fernseh-Rundfunkgenehmigung entziehen.

§ 9

Änderungen technischer Art an den Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderungen an den Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) dar und können gemäß §§ 15 ff. dieses Gesetzes bestraft werden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für
Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Fernseh-Rundfunk.

Vom 1. Juni 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Fernseh-Rundfunk (GBl. I S. 494) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erteilung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Fernseh-Rundfunkgenehmigungen sind bei dem zuständigen Postamt zu stellen.

(2) Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(3) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigungen werden von den zuständigen Postämtern ausgestellt.

(4) Wohnungsänderungen sind dem zuständigen Postamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Erwerb und der Besitz von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen oder von Teilen von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Der Selbstbau von Fernseh-Rundfunkempfängern wird ohne vorherige Genehmigung gestattet. Zum Betrieb ist der Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung notwendig.

(7) Anträge zur Erlangung einer Lizenz gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

§ 2

Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen

(1) Bei der Errichtung von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen sind die einschlägigen technischen Bestimmungen sowie die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Zustimmung Dritter (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige) zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen hat sich der Teilnehmer am Fernseh-Rundfunk selbst zu beschaffen.

(3) Der Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung hat Antennen, Verbindungs- und Erdleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn diese Anlagenteile den Aufbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden. Kommt der Inhaber der Fernseh-Rundfunkgenehmigung der Aufforderung auf Änderung nicht nach, so kann eine Ersatzvornahme auf seine Kosten im Verwaltungs-zwangsverfahren erfolgen.

§ 3

Betrieb von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen

(1) Der Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung kann innerhalb seiner Wohnung oder auf seinem

Grundstück mehrere Fernsehempfänger betreiben. Im übrigen ist für jeden Betriebsort eine besondere Genehmigung erforderlich.

(2) Der Inhaber der Fernseh-Rundfunkgenehmigung darf an seine Fernseh-Rundfunkempfangsanlage Vorrichtungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, anschließen, auch wenn diese keine Fernseh-Rundfunkgenehmigung besitzen.

(3) Vorfürungen von Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen im Kundendienst dürfen auf einen Zeitraum bis 14 Tage vorgenommen werden, ohne daß die Personen, bei denen die Vorfürungen stattfinden, im Besitz einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung zu sein brauchen. Bei Übernahme der Empfangsanlage durch den Kunden hat dieser sofort die Fernseh-Rundfunkgenehmigung zu beantragen.

(4) Eine störende Fernseh-Rundfunkempfangsanlage ist auf Verlangen der Deutschen Post bis zur Beseitigung der Störungen stillzulegen. Der Inhaber der störenden Fernseh-Rundfunkempfangsanlage hat für die Durchführung der Entstörung zu sorgen und die Kosten zu tragen.

§ 4

Verzicht und Entzug

(1) Der Verzicht auf die Genehmigung muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig. Die Verzichtserklärung muß spätestens bis zum 18. des Monats bei dem zuständigen Postamt eingehen, in dem die Genehmigung enden soll. Die Genehmigungsurkunde ist der Verzichtserklärung beizufügen.

(2) Bei Entzug ist die Genehmigung dem zuständigen Postamt zurückzusenden.

(3) Nach Ablauf der Genehmigung ist die Fernseh-Rundfunkempfangsanlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen, Erdleitungen usw. sind auf Verlangen der Deutschen Post zu beseitigen.

(4) Will der bisherige Inhaber einer Fernseh-Rundfunkgenehmigung nach deren Wegfall weiterhin Ton-Rundfunkdarbietungen aufnehmen, so muß er im Besitz einer Rundfunkgenehmigung sein.

§ 5

Gebühren

(1) Die Gebühr für die Fernseh-Rundfunkgenehmigung beträgt monatlich 4 DM. Betreibt der Fernseh-Rundfunkteilnehmer außer dem Fernseh-Rundfunkempfänger noch ein Rundfunkempfangsgerät, so ist eine besondere Rundfunkgebühr nicht zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist fällig ohne Rücksicht darauf, ob die Fernseh-Rundfunkempfangsanlage betrieben wird oder nicht oder ob Störungen beim Empfang vorliegen.

(4) Für Gebührenbefreiungen aus dienstlichen Gründen gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Verordnung**über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.**

Vom 1. Juni 1956

Die Anwendung radioaktiver Präparate ist eine dringende Aufgabe bei der Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Um eine breite Anwendung radioaktiver Präparate zu erreichen und alle Voraussetzungen für ein gefahrloses Arbeiten mit radioaktiven Präparaten zu garantieren, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Radioaktive Präparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, bei denen das Produkt aus der Radioaktivität gemessen in Millicurie und der Halbwertszeit in Tagen einen Millicurietag übersteigt. Als kürzeste Halbwertszeit sind 10 Tage einzusetzen. Bei Stoffen mit Halbwertszeiten über 27 Jahre sind als Halbwertszeit 10 000 Tage einzusetzen. Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik kann Ausnahmen bestimmen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- a) auf den Verkehr mit radioaktiven Erzen,
- b) auf die Verwendung von Präparaten aus Radium und anderen natürlichen radioaktiven Stoffen für medizinische Zwecke in den staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen,
- c) auf den Verkehr mit Uran und seinen Verbindungen,
- d) auf den Verkehr mit Erzeugnissen, die unter Verwendung radioaktiver Leuchtfarbe hergestellt sind (z. B. Leuchtzifferblätter).

Zuständigkeit und Genehmigungspflicht

§ 2

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist für die gesamte Organisation der Anwendung radioaktiver Präparate und die Regelung aller damit zusammenhängenden Fragen, wie insbesondere Herstellung, Beschaffung, Verteilung, Transport und Beseitigung von radioaktiven Präparaten zuständig.

(2) Die Anreicherung radioaktiver Isotope sowie die Herstellung, der Besitz, die Verwendung, die Aufbewahrung, der Transport und die Beseitigung radioaktiver Präparate ist nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gestattet.

(3) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen radioaktiven Präparate unterliegen unabhängig von einer erteilten Genehmigung jederzeit der freien Verfügung durch das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 3

(1) Die Genehmigung zur Verwendung radioaktiver Präparate wird nur für bestimmte Arten und Mengen von Isotopen, bestimmte höchste Gesamtaktivitäten, für bestimmte Arbeiten sowie zeitlich begrenzt erteilt.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle räumlichen, ausrüstungsmäßigen und personellen Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz gegen Schädigungen durch radioaktive Strahlen gegeben sind. Die Entscheidung, ob vorhandene Schutzmaßnahmen ausreichend sind, fällt nach Überprüfung der Sachlage das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Diejenigen radioaktiven Präparate, für welche die Genehmigung widerrufen wurde, sind unverzüglich an das Amt für Kernforschung und Kerntechnik zurückzugeben.

§ 4

Nachweisführung

(1) In einer Institution, in der radioaktive Präparate verwendet werden, muß ein ständiger Nachweis über den Verbleib der gelieferten radioaktiven Präparate geführt werden, so daß jederzeit darüber Auskunft gegeben werden kann.

(2) Werden radioaktive Präparate nicht mehr benötigt, so sind sie unverzüglich dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zu melden.

(3) Für die Einhaltung der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Pflichten ist der Leiter der Institution, in der radioaktive Präparate verwendet werden, oder ein von ihm ausdrücklich beauftragter Mitarbeiter verantwortlich. Die Beauftragung dieses Mitarbeiters bedarf der Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 5

Überwachung

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu überwachen.

(2) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen, um Gefahren, die durch unsachgemäßen Verkehr mit radioaktiven Präparaten entstehen können, abzuwenden.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Amt für Kernforschung und Kerntechnik

- a) Auskünfte, Einsichtnahmen und Überlassung von Unterlagen fordern,
- b) Kontrollen durchführen, verbindliche Verfügungen erlassen und erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Wer ohne Genehmigung radioaktive Isotope anreichert oder radioaktive Präparate herstellt, sich verschafft, transportiert, verwendet, weitergibt, beiseite-schafft oder sie auf Anforderung oder nach Widerruf der Genehmigung nicht unverzüglich zurückgibt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den nach § 4 Abs. 1 geforderten Nachweis über den Verbleib von radioaktiven Präparaten nicht oder nicht vollständig führt,
- b) die nach dieser Verordnung geforderten Meldungen nicht erstattet oder nicht mehr benötigte radioaktive Präparate nicht unverzüglich meldet,
- c) die nach § 5 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder nicht genügend durchführt oder geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht erteilt,
- d) den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Ordnungsstrafbestimmung

(1) In leichten Fällen von Zuwiderhandlungen nach § 6 Abs. 2 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsverfahrens ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsverfahrens (GBl. I S. 120).

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle Bestände an radioaktiven Präparaten beim Amt für Kernforschung und Kerntechnik anzumelden.

(2) Die Leiter von Instituten, in denen bereits mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, haben die nach § 2 erforderliche Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachträglich zu beantragen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Preisverordnung Nr. 561/3.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 14. Mai 1956

Zur Ergänzung und Abänderung des § 3 der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 097) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen angegebenen Industrieabgabepreise für Einbauholz sind mit den neu festgesetzten Preisen (Anlage) zu berichtigen.

§ 2

Die Preisberichtigungen gemäß § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

§ 3

(1) Die Differenzen, die sich aus den bisherigen und den Preisen gemäß § 1 ergeben, sind bei der Abrechnung der Bauleistungen der Bauobjekte 1956 im Anhängungsverfahren weiterzuberechnen.

(2) In der privaten Bauindustrie und dem Bauhandwerk gilt als Anhängebetrag für die Zeit bis zur Umrechnung der Preisangebote gemäß Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) der Differenzbetrag, der sich aus den bis 31. Dezember 1955 gültigen Holzeinstandspreisen und den Holzpreisen gemäß § 1 ergibt.

§ 4

Für Vorhaltheholz sind Preisberichtigungen bei Bauleistungen des Jahres 1956 nicht zulässig.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 561/3

1. Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen
— Holz — (A 3)

Waren-Nr. Bezeichnung	Mengen- einheit	Festpreis		Material und Sonstiges DM
		DDR DM	Berlin DM	
53 11 20 00 Kantholz	1 m ³	1,27	1,61	161,76
53 11 30 00 Kreuzholz und Rahmen	1 m ³	1,38	1,74	160,72
53 11 50 00 parallel besäumte Bretter bis 19 mm dick	1 m ²	1,88	2,38	121,20
20 bis 34 mm dick über 34 mm dick und Bohlen	1 m ²	1,58	1,99	117,04
53 11 70 00 Latten	1 m ²	2,32	2,94	117,04
53 11 80 00 Rohhobler	1 m ³	1,58	1,99	126,41
53 17 14 00 Hobeldielen aus 26 mm Brettern....	1 m ²	1,58	1,99	159,34
53 17 16 00 Rauhspund 26 mm dick	1 m ²	1,58	1,99	136,98
53 17 79 00 Fußleisten	1 m	0,005	0,006	0,22
53 19 00 00 Stakmaterial. Grubenschwarten ..	1 m ²	1,88	2,38	41,59
Stakschalen	1 m ²	2,32	2,94	85,35
Rundholz	1 m ³	1,38	1,74	66,60

2. Zimmerarbeiten

Pos.	Material und Sonstiges	Festpreis	
		DDR DM	Berlin DM
51.001	Material und Sonstiges	161,76	161,76
	Festpreis	164,05	164,68
51.101	Material und Sonstiges	160,72	160,72
	Festpreis	163,20	163,83
06	Material und Sonstiges	0,36	0,36
	Festpreis	1,19	1,40
07	Material und Sonstiges	0,71	0,71
	Festpreis	1,86	2,15
09	Material und Sonstiges	0,90	0,90
	Festpreis	1,48	1,64
10	Material und Sonstiges	1,03	1,03
	Festpreis	1,60	1,86
12	Material und Sonstiges	6,03	6,03
	Festpreis	8,33	8,95
13	Material und Sonstiges	6,10	6,10
	Festpreis	10,02	11,05
15	Material und Sonstiges	2,81	2,81
	Festpreis	3,71	3,96
51.201	Material und Sonstiges	2,02	2,02
	Festpreis	2,79	2,99
02	Material und Sonstiges	2,02	2,02
	Festpreis	2,99	3,24
03	Material und Sonstiges	2,24	2,24
	Festpreis	3,01	3,21
04	Material und Sonstiges	2,24	2,24
	Festpreis	3,21	3,46

Pos.	Material und Sonstiges	Festpreis	
		DDR DM	Berlin DM
51.205	Material und Sonstiges	2,61	2,61
	Festpreis	3,44	3,65
06	Material und Sonstiges	2,61	2,61
	Festpreis	3,65	3,92
07	Material und Sonstiges	2,47	2,47
	Festpreis	3,33	3,57
08	Material und Sonstiges	2,47	2,47
	Festpreis	3,57	3,86
09	Material und Sonstiges	2,74	2,74
	Festpreis	3,60	3,84
10	Material und Sonstiges	2,74	2,74
	Festpreis	3,84	4,13
11	Material und Sonstiges	3,18	3,18
	Festpreis	4,10	4,35
12	Material und Sonstiges	3,18	3,18
	Festpreis	4,33	4,62
13	Material und Sonstiges	0,26	0,26
	Festpreis	0,30	0,30
14	Material und Sonstiges	3,41	3,41
	Festpreis	4,67	5,01
15	Material und Sonstiges	3,41	3,41
	Festpreis	4,89	5,26
16	Material und Sonstiges	3,68	3,68
	Festpreis	4,94	5,28
17	Material und Sonstiges	3,68	3,68
	Festpreis	5,16	5,53
18	Lohn	0,74	0,94
	Material und Sonstiges	4,12	4,12
	Zuschläge	0,59	0,75
	Festpreis	5,45	5,81
19	Lohn	0,86	1,09
	Material und Sonstiges	4,12	4,12
	Zuschläge	0,69	0,87
	Festpreis	5,67	6,08
20	Material und Sonstiges	0,26	0,26
	Festpreis	0,31	0,33
21	Material und Sonstiges	2,94	2,94
	Festpreis	4,00	4,27
22	Material und Sonstiges	2,94	2,94
	Festpreis	4,20	4,54
23	Material und Sonstiges	3,27	3,27
	Festpreis	4,33	4,60
24	Material und Sonstiges	3,27	3,27
	Festpreis	4,53	4,87
25	Material und Sonstiges	3,78	3,78
	Festpreis	4,91	5,20
26	Material und Sonstiges	3,78	3,78
	Festpreis	5,13	5,49
27	Material und Sonstiges	0,31	0,31
	Festpreis	0,35	0,35
30	Material und Sonstiges	4,43	4,43
	Festpreis	5,80	6,16
31	Material und Sonstiges	4,43	4,43
	Festpreis	6,00	6,41
32	Material und Sonstiges	4,59	4,59
	Festpreis	5,96	6,32
33	Material und Sonstiges	4,59	4,59
	Festpreis	6,16	6,57
34	Material und Sonstiges	0,29	0,29
	Festpreis	0,34	0,36
35	Material und Sonstiges	4,39	4,39
	Festpreis	5,60	5,92
36	Material und Sonstiges	4,39	4,39
	Festpreis	5,83	6,21
37	Material und Sonstiges	4,58	4,58
	Festpreis	5,79	6,11
38	Material und Sonstiges	4,58	4,58
	Festpreis	6,02	6,40

		DDR DM	Berlin DM			DDR DM	Berlin DM
Pos. 51.239	Material und Sonstiges	0,34	0,34	Pos. 52.224	Material und Sonstiges	3,15	3,15
	Festpreis	0,39	0,41		Festpreis	3,98	4,19
47	Material und Sonstiges	1,38	1,38	25	Material und Sonstiges	0,26	0,26
	Festpreis	1,79	1,90		Festpreis	0,28	0,28
48	Material und Sonstiges	0,28	0,28	53.001	Material und Sonstiges	160,72	160,72
	Festpreis	-0,33	-0,35		Festpreis	163,20	163,85
49	Material und Sonstiges	1,46	1,46	02	Material und Sonstiges	195,72	195,72
	Festpreis	1,87	1,99		Festpreis	198,20	198,85
50	Material und Sonstiges	0,29	0,29	07	Material und Sonstiges	0,29	0,29
	Festpreis	-0,34	-0,36		Festpreis	0,45	0,49
51	Material und Sonstiges	1,60	1,60	53.101	Material und Sonstiges	2,31	2,31
	Festpreis	2,01	2,12		Festpreis	2,98	3,16
52	Material und Sonstiges	0,32	0,32	02	Material und Sonstiges	2,68	2,68
	Festpreis	-0,37	-0,39		Festpreis	3,35	3,53
51.401	Material und Sonstiges	3,68	3,68	03	Material und Sonstiges	0,22	0,22
	Festpreis	4,20	4,33		Festpreis	0,24	0,24
02	Material und Sonstiges	4,22	4,22	04	Material und Sonstiges	2,73	2,73
	Festpreis	4,93	4,99		Festpreis	3,52	3,73
03	Material und Sonstiges	0,60	0,60	05	Material und Sonstiges	3,18	3,18
	Festpreis	0,71	0,73		Festpreis	3,97	4,17
06	Material und Sonstiges	3,18	3,18	06	Material und Sonstiges	0,26	0,26
	Festpreis	3,85	4,03		Festpreis	0,28	0,28
07	Material und Sonstiges	0,26	0,26	07	Material und Sonstiges	3,10	3,10
	Festpreis	0,28	0,28		Festpreis	4,09	4,36
52.001	Material und Sonstiges	160,72	160,72	08	Material und Sonstiges	3,60	3,60
	Festpreis	163,20	163,85		Festpreis	4,59	4,86
52.105	Material und Sonstiges	0,34	0,34	09	Material und Sonstiges	0,30	0,30
	Festpreis	1,02	1,20		Festpreis	0,32	0,32
06	Material und Sonstiges	0,10	0,10	10	Material und Sonstiges	3,73	3,73
	Festpreis	0,24	0,28		Festpreis	4,92	5,22
07	Material und Sonstiges	0,70	0,70	11	Material und Sonstiges	4,18	4,18
	Festpreis	1,62	1,87		Festpreis	5,37	5,67
08	Material und Sonstiges	1,23	1,23	12	Material und Sonstiges	0,26	0,26
	Festpreis	1,45	1,52		Festpreis	0,28	0,28
22	Material und Sonstiges	0,32	0,32	15	Material und Sonstiges	4,36	4,36
	Festpreis	1,36	1,63		Festpreis	5,71	6,07
24	Material und Sonstiges	1,32	1,32	16	Material und Sonstiges	0,32	0,32
	Festpreis	2,53	2,83		Festpreis	0,34	0,34
25	Material und Sonstiges	0,16	0,16	17	Material und Sonstiges	4,67	4,67
	Festpreis	0,18	0,18		Festpreis	5,93	6,27
27	Material und Sonstiges	1,30	1,30	18	Material und Sonstiges	0,29	0,29
	Festpreis	3,87	4,56		Festpreis	0,31	0,31
28	Material und Sonstiges	1,95	1,95	21	Material und Sonstiges	6,54	6,54
	Festpreis	5,89	6,94		Festpreis	8,09	8,48
29	Material und Sonstiges	2,57	2,57	22	Material und Sonstiges	0,30	0,30
	Festpreis	7,88	9,27		Festpreis	0,32	0,32
30	Material und Sonstiges	0,35	0,35	32	Material und Sonstiges	1,38	1,38
	Festpreis	1,03	1,21		Festpreis	1,70	1,79
52.212	Material und Sonstiges	0,99	0,99	33	Material und Sonstiges	0,27	0,27
	Festpreis	1,49	1,62		Festpreis	-0,32	-0,34
13	Material und Sonstiges	1,14	1,14	34	Material und Sonstiges	1,46	1,46
	Festpreis	1,66	1,79		Festpreis	1,78	1,87
15	Material und Sonstiges	1,10	1,10	35	Material und Sonstiges	0,29	0,29
	Festpreis	1,60	1,73		Festpreis	-0,34	-0,36
16	Material und Sonstiges	1,10	1,10	36	Material und Sonstiges	1,60	1,60
	Festpreis	1,64	1,78		Festpreis	1,92	2,01
18	Material und Sonstiges	1,38	1,38	37	Material und Sonstiges	0,32	0,32
	Festpreis	2,23	2,44		Festpreis	-0,37	-0,39
19	Material und Sonstiges	1,38	1,38	53.301	Material und Sonstiges	14,38	14,38
	Festpreis	3,29	3,79		Festpreis	19,92	21,38
20	Material und Sonstiges	1,73	1,73	02	Material und Sonstiges	0,36	0,36
	Festpreis	3,93	4,50		Festpreis	0,38	0,39
22	Material und Sonstiges	0,35	0,35	03	Material und Sonstiges	13,84	13,84
	Festpreis	0,53	0,57		Festpreis	19,37	20,82
23	Material und Sonstiges	2,72	2,72	04	Material und Sonstiges	0,33	0,33
	Festpreis	3,55	3,76		Festpreis	0,35	0,35
				05	Material und Sonstiges	17,14	17,14
					Festpreis	23,10	24,86

		DDR DM	Berlin DM			DDR DM	Berlin DM
Pos. 53.306	Material und Sonstiges	0,53	0,53	Pos. 53.340	Material und Sonstiges	0,68	0,68
	Festpreis	0,55	0,55		Festpreis	0,70	0,70
07	Material und Sonstiges	16,48	16,48	41	Material und Sonstiges	44,63	44,63
	Festpreis	22,42	23,97		Festpreis	58,08	61,60
08	Material und Sonstiges	0,49	0,49	42	Material und Sonstiges	0,73	0,73
	Festpreis	0,51	0,51		Festpreis	0,77	0,77
09	Material und Sonstiges	15,32	15,32	43	Material und Sonstiges	46,93	46,93
	Festpreis	21,13	22,66		Festpreis	60,63	64,23
10	Material und Sonstiges	0,40	0,40	44	Material und Sonstiges	0,79	0,79
	Festpreis	0,42	0,42		Festpreis	0,83	0,83
11	Material und Sonstiges	16,16	16,16	52.005	1 Stück Brett- oder		
	Festpreis	22,24	23,95		Bohlenbinder (Nagel-		
12	Material und Sonstiges	0,46	0,46		binder) aufstellen		
	Festpreis	0,48	0,48		a) 1 m Brett des Brett-		
13	Material und Sonstiges	18,19	18,19		binders, 20 mm dick,		
	Festpreis	24,56	26,25		über Erdgeschoß auf-		
14	Material und Sonstiges	0,55	0,55		stellen einschließlich		
	Festpreis	0,57	0,57		Auf- und Abbau		
15	Material und Sonstiges	18,75	18,75		der erforderlichen		
	Festpreis	25,41	27,16		Rüstung bis 2,50 m		
16	Material und Sonstiges	0,58	0,58		Gerüsthöhe		
	Festpreis	0,60	0,60		(Zweifache Ober-		
17	Material und Sonstiges	20,47	20,47		und Untergurte, Ver-		
	Festpreis	27,26	29,04		tical- und Diagonal-		
18	Material und Sonstiges	0,68	0,68		stäbe sind doppelt		
	Festpreis	0,70	0,70		zu messen. Füllhöl-		
19	Material und Sonstiges	20,82	20,82		zer sowie Verla-		
	Festpreis	28,07	29,98		schungen an Kno-		
20	Material und Sonstiges	0,73	0,73		tenpunkten sind		
	Festpreis	0,77	0,77		nicht zu messen)		
21	Material und Sonstiges	21,96	21,96		Lohn	0,04	0,05
	Festpreis	29,34	31,28		Material und		
22	Material und Sonstiges	0,80	0,80		Sonstiges		
	Festpreis	0,84	0,84		Zuschläge	0,03	0,04
23	Material und Sonstiges	32,53	32,53		Festpreis	0,07	0,09
	Festpreis	43,33	46,17		b) 1 m Brett des Brett-		
24	Material und Sonstiges	0,38	0,38		binders wie vor, je-		
	Festpreis	0,40	0,40		doch 24 mm dick		
25	Material und Sonstiges	30,69	30,69		Lohn	0,05	0,06
	Festpreis	41,47	44,30		Material und		
26	Material und Sonstiges	0,33	0,33		Sonstiges		
	Festpreis	0,35	0,35		Zuschläge	0,04	0,05
27	Material und Sonstiges	27,30	27,30		Festpreis	0,09	0,11
	Festpreis	48,66	51,65		c) für je 2 mm Mehr-		
28	Material und Sonstiges	0,53	0,53		dicke des Brettes		
	Festpreis	0,55	0,55		Lohn	0,01	0,01
29	Material und Sonstiges	35,96	35,96		Material und		
	Festpreis	47,28	50,25		Sonstiges		
30	Material und Sonstiges	0,49	0,49		Zuschläge	0,01	0,01
	Festpreis	0,51	0,51		Festpreis	0,02	0,02
31	Material und Sonstiges	33,63	33,63		d) 1 m Bohle des Boh-		
	Festpreis	44,99	47,98		lenbinders, 35 mm		
32	Material und Sonstiges	0,40	0,40		dick, sonst wie vor		
	Festpreis	0,42	0,42		Lohn	0,08	0,10
33	Material und Sonstiges	35,32	35,32		Material und		
	Festpreis	46,97	50,03		Sonstiges		
34	Material und Sonstiges	0,46	0,46		Zuschläge	0,06	0,08
	Festpreis	0,48	0,48		Festpreis	0,14	0,18
35	Material und Sonstiges	39,39	39,39		e) für je 5 mm Mehr-		
	Festpreis	51,74	54,98		dicke der Bohle		
36	Material und Sonstiges	0,55	0,55		Lohn	0,02	0,02
	Festpreis	0,57	0,57		Material und		
37	Material und Sonstiges	40,51	40,51		Sonstiges		
	Festpreis	53,11	56,42		Zuschläge	0,02	0,02
38	Material und Sonstiges	0,58	0,58		Festpreis	0,04	0,04
	Festpreis	0,60	0,60		f) 1 m Brett oder Bohle		
39	Material und Sonstiges	43,95	43,95		für jedes weitere		
	Festpreis	56,82	60,22		Geschoß als Zuschlag		
					Lohn	0,01	0,01
					Material und		
					Sonstiges		
					Zuschläge	0,01	0,01
					Festpreis	0,02	0,02

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 570.**

— Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks —

Vom 14. Mai 1956

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit § 1 der Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBL I S. 225) hat die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 561 vom 13. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBL I S. 997) zu erfolgen. Deshalb wird folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Preisverordnung Nr. 561:

§ 1

(1) Bauhauptleistungen geringeren Umfanges liegen bei Umbau- und Reparaturarbeiten vor, wenn

- a) die je Leistungsposition anfallenden Mengen in räumlicher und unmittelbar zusammenhängender Ausführung drei Mengeneinheiten (z. B. 3 m, 3 m², 3 m³, 3 Stück) nicht überschreiten. Diese Leistungen gelten nicht als Bauleistungen geringeren Umfanges, wenn sie innerhalb eines Leistungstitels eines Bauobjektes weniger als 20 % der Summe der Preise des Leistungstitels betragen,
- b) die Summe der bei einem Bauobjekt auszuführenden unmittelbaren Teilleistungen (L III) 1000 DM nicht überschreitet.

(2) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen für Bauleistungen geringeren Umfanges bei Umbau- und Reparaturarbeiten können auf die Preise gemäß § 9 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 561 die Beträge hinzugerechnet werden, die sich aus der Höhe der Handelsspannen für Lagergeschäfte, bezogen auf die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise, ergeben.

(3) Die Handelsspannen für Lagergeschäfte sind der Preisliste zur Preisverordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBL I S. 691) zu entnehmen, für die übrigen Materialien den hierfür geltenden Handelsspannenregelungen.

(4) Bei Sand und Kies finden die Bestimmungen gemäß Abs. 2 keine Anwendung.

Zu § 12 der Preisverordnung Nr. 561:

§ 2

Genossenschaften des Handwerks (Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften), die die Tätigkeit eines Hauptauftragnehmers durchführen, dürfen bei Ausführung von Bauleistungen durch die der Genossenschaft angeschlossenen Betriebe keinen Zuschlag für Nachauftragnehmerleistungen berechnen.

Zu § 14 der Preisverordnung Nr. 561:

§ 3

(1) Für Stundenlohnarbeiten bei Umbau- und Reparaturarbeiten entfällt die festgelegte Höchstgrenze von 2 %.

(2) Bei Stundenlohnarbeiten dürfen vom Handwerk folgende Zuschlagssätze berechnet werden:

auf Lohnkosten	46 %
auf die Preise der Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen bzw. auf die zulässigen Einstandspreise unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2	8 %
auf die Vorhaltekosten für Baumaschinen und Baugeräte der Baumaschinenliste	3 %

Mit dem Zuschlagssatz von 46 % auf die Lohnkosten sind auch die Kosten für Kleingeräte, Werkzeuge, tarifliche Werkzeugentgelte und Bockgerüste bis zur Arbeitshöhe von 3 m abgegolten.

(3) Auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien darf kein Zuschlag erhoben werden.

(4) Für die Berechnung der produktiven Lehrlingsarbeit dürfen bei Stundenlohnarbeiten für Bauhauptleistungen folgende Lohnsätze in Ansatz gebracht werden:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	50 %
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	66 2/3 %
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	75 %

des niedrigsten tariflichen Facharbeiter-Zeitlohnes des jeweiligen Gewerkes,

(5) Für die handwerkliche Mitarbeit des Handwerksmeisters kann der tariflich zulässige Facharbeiterlohn zuzüglich 15 % berechnet werden.

(6) Bei Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Hausschwammschäden darf für Maurer-, Putz-, Beton- und Zimmererarbeiten ein Gesamtzuschlag auf die Lohnkosten in Höhe von 50 % (statt 46 %) in Ansatz gebracht werden.

Zu § 3 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 570:

§ 4

Bei vor dem 1. März 1956 vertraglich gebundenen und bereits mit der Baudurchführung begonnenen Arbeiten ist für die Abrechnung der Bauleistungen bis 31. Mai 1956 eine Umrechnung auf Preise der Preisverordnung Nr. 570 nicht erforderlich.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung Nr. 2*
zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.

Vom 4. Juni 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 6 und des § 23 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage 1 zur Verordnung vom 31. März 1955) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Abschnitt XV Öl- und Margarineindustrie

a) Die Planposition 85 11 000, Papiersäcke, ist zu streichen.

b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Margarine).

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Margarine).

26 79 220

Patentdeckelfässer aus Zink, verzinktem Eisen oder Eisenblech für Lecithin.

2. Zu Abschnitt XVI Molkereindustrie

a) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (ausgenommen für Butter).

b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (ausgenommen für Butter).

3. Zu Abschnitt XVII Fleischindustrie

Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm.

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm.

4. Zu Abschnitt XVIII Zuckerindustrie

a) Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

31 32 000

Kisten aus Holz.

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpackungen).

b) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpackungen).

5. Zu Abschnitt XIX Getreideverarbeitung

a) Die Planposition 85 11 000, Papiersäcke, wird gestrichen.

b) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm

c) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm.

6. Zu Abschnitt XX Stärkeindustrie

a) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpackungen).

b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpackungen).

31 32 000

Kisten aus Holz.

7. Zu Abschnitt XXI Obst- und Gemüseindustrie

a) Die Planposition 85 89 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm.

* 1. Anordnung (GBl. I 1133 S. 329)

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planpositionen erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm.

31 32 000

Kisten aus Holz.

8. Zu Abschnitt XXII Fischwirtschaft

- a) Die Planposition 31 89 500, Räucherfischkisten (ab 12,5 kg Inhalt) wird gestrichen und ersetzt durch:

31 32 000

Räucherfischkisten (ab 6 kg Inhalt).

- b) Die Planposition 35 39 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (Umkarton).

- c) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (Umkarton).

9. Zu Abschnitt XXIII Genussmittelindustrie

- a) Die Planposition 35 39 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Backhefe).

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (ausgenommen für den Versand von abgepackter Backhefe).

10. Zu Abschnitt XXIV Süßwarenindustrie

- a) Die Planposition 35 39 400, Kartonagen, ab 295×295×295 mm, wird gestrichen und ersetzt durch:

35 39 400

Zusammenlegbare Kartonagen ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpäckungen).

- b) Die Nomenklatur wird durch folgende Planposition erweitert:

35 39 611

Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295×250×120 mm (Umkarton für Kleinpäckungen).

- c) Die Planposition 76 30 900 (jetzt 15 83 900), Bonbongläser, wird gestrichen.

§ 2

(1) Soweit in einzelnen Industriezweigen ein hundertprozentiger Wiedereinsatz der gebrauchten Kartonagen und Wellpappfaltkartonagen nicht möglich ist, können die Lieferbetriebe einen von ihnen zu bestimmenden Schwundsatz mit den Vertragspartnern vereinbaren. In Zweifelsfällen entscheidet über die Höhe des Schwundsatzes die für den Industriezweig zuständige Produktionsabteilung der entsprechenden Hauptverwaltung in Vereinbarung mit der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Unbrauchbar gewordene Kartonagen sind in der vollen Höhe des Schwundsatzes entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) dem Altstoffhandel zuzuführen.

§ 3

Die Rückgabefristen für Leihverpackung (Anlage 2 zur Verordnung vom 31. März 1955) werden wie folgt ergänzt:

Abschnitt XIV Lebensmittelindustrie

- | | |
|---|----------|
| 3. Für Bonbonharasse aus Holz (Sliegen) | 60 Tage |
| 4. Für Fässer, Korb- und Ballonflaschen für Aromen und Essenzen | 90 Tage |
| 5. Die Rückgabefrist für Schnitzelsäcke für Trocken- und Zuckerschnitzel bei Auslieferung durch die BHG beginnt mit dem Tage der Auslieferung vom Lager der BHG und beträgt | 30 Tage |
| 6. Holzfässer für Kondensmilch | 45 Tage |
| 7. Fässer, Kannen und Korbflaschen für Kulör | 60 Tage |
| 8. Für Verpackungsmittel aller Arten für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie — mit Ausnahme von Milchkannen und Milchflaschenkisten sowie der Leihverpackung von Erzeugnissen der fischverarbeitenden Industrie — für den Bereich der Dienststellen und Einheiten des Ministeriums für Nationale Verteidigung | 120 Tage |

Für Erzeugnisse der fischverarbeitenden Industrie — außer Präserven — für den Bereich der Dienststellen und Einheiten des Ministeriums für Nationale Verteidigung

.....	70 Tage
-------	---------

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Klevesath

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Durchführung des „Tages der Bereitschaft“
der Sommerferiengestaltung.**

Vom 12. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der „Tag der Bereitschaft“ der Sommerferiengestaltung wird am 30. Juni und 1. Juli 1956 durchgeführt.

§ 2

(1) Die örtlichen Arbeitsausschüsse für die Feriengestaltung und die Gewerkschaftskommissionen „Arbeit mit den Kindern“ überprüfen an diesen Tagen die Vorbereitungen zur Durchführung der Ferienspiele, Ferienlager, Schwimmlager und Ferienwanderungen.

(2) Diese Überprüfungen sind in Verbindung mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Volkvertretungen und Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, den Betriebsleitungen sowie Betriebsgewerkschaftsleitungen durchzuführen.

(3) Es ist zu überprüfen, ob

- a) in den Ferienplänen die Grundsätze der sozialistischen Erziehung der Kinder berücksichtigt sind, die Bildung von naturwissenschaftlichen und tech-

nischen Arbeitsgemeinschaften und eine umfassende sportliche und kulturelle Betätigung der Kinder sowie vielseitige Möglichkeiten des Spielens und der Erholung vorgesehen sind und genügend Helfer für die Erziehung und Betreuung der Kinder bereitstehen;

b) die Bevölkerung und die Jungen Pioniere und Schüler über Ziel und Inhalt der diesjährigen Feriengestaltung orientiert sind;

c) die vollständige Einrichtung der Ferienspielplätze, Ferienlager, Schwimmlager und Wanderstützpunkte abgeschlossen ist und die Verpflegung sowie die Transporte der Kinder gewährleistet sind.

§ 3

Am 30. Juni und 1. Juli sind von den Arbeitsausschüssen und Gewerkschaftskommissionen Kinderfeste, Sportfeste und andere Kulturveranstaltungen für die Kinder zu organisieren. Die vorgesehenen Helfer für die Feriengestaltung sind zur Durchführung dieser Veranstaltungen heranzuziehen und der Bevölkerung vorzustellen.

§ 4

Über das Ergebnis der Kontrolle am „Tag der Bereitschaft“ ist ein kurzes Protokoll anzufertigen.

Berlin, den 12. Juni 1956

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 24 vom 8. Juni 1956 enthält:

	Seite
Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. April 1956 über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 1	189
Anordnung vom 2. Mai 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	189
Anordnung vom 14. Mai 1956 über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda	189
Anordnung Nr. 2 vom 29. Mai 1956 über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzel- und Großhandel	191
Anordnung Nr. 12 vom 22. Mai 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	192
Anordnung Nr. 40 vom 11. Mai 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	196

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 25. Juni 1956	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	505
5. 6. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	508
18. 5. 56	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Baustoffindustrie —	510
29. 5. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115. — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben —	511
29. 5. 56	Anordnung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten	511
6. 6. 56	Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte aus Zimmervermietung	512

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Bäder, Flure, Treppenhäuser, Küchen unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen zählen nicht als Wohnraum.

(2) Wohnraum im Sinne des Arbeiterwohnungsbaues ist der Wohnraum, der nach den Bedingungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) gebaut wurde.

(3) Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz sind Eigenheime, die auf Grund der Ziff. 5 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. I S. 227) gebaut wurden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Aufgaben der Wohnraumlenkung werden bei den örtlichen Räten durch die Referate bzw. Sachgebiete Wohnraumlenkung oder die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter wahrgenommen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung. Das gilt auch für Hauseigentümer.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, sich eine ständige Übersicht über den in ihrem Bereich befindlichen Wohnraum und die vorhandenen Wohnungssuchenden zu verschaffen. Diese Übersicht ist ständig auf dem laufenden zu halten, um damit die ordnungsgemäße Verteilung des Wohnraumes zu erreichen.

(3) Polizeiliche An- und Abmeldungen mit Ausnahme der An- und Abmeldungen bei besuchsweisem Aufenthalt sind dem Rat der Stadt oder Gemeinde von der zuständigen VP-Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Verteilung des Wohnraumes wie Erwachsene zu behandeln.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Ist der Nutzungsberechtigte bei der Erfassung des Wohnraumes nicht erreichbar, so ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten polizeilich festzustellen und dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief von der beabsichtigten Erfassung Kenntnis zu geben.

(2) Ein Erfassungsbescheid behält seine Gültigkeit, solange er nicht schriftlich aufgehoben wird.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Umzugskosten eines angeordneten Wohnungstausches hat der durch den Tausch Begünstigte zu tragen, in sozialen Härtefällen der Rat der Stadt oder Gemeinde. Bei Anordnung eines Wohnungstausches ist durch den Rat der Stadt oder Gemeinde festzulegen, wer die Kosten des Wohnungstausches zu tragen hat.

(2) Personen, die aus persönlichen Gründen einen Wohnungstausch durchführen wollen, haben dazu vorher die Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde einzuholen.

(3) Ist aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen eine Zweckentfremdung von Wohnraum erforderlich, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Rates der Stadt oder Gemeinde.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Nicht ausgenutzter Gewerberaum ist zu erfassen und bei Eignung als Wohnraum herzurichten oder umzubauen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

(1) Personen, die Antrag auf Zuweisung von Wohnraum stellen, haben die entsprechenden Unterlagen (z. B. Personalausweis, Arbeitsbuch u. a.), die geeignet sind, ihren Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum zu begründen, beim Rat der Stadt oder Gemeinde vorzulegen.

(2) Personen, die Antrag auf eine bevorzugte Zuweisung von Wohnraum nach § 7 Abs. 2 der Verordnung bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen stellen, haben ihre Zugehörigkeit zu dem dort genannten Personenkreis nachzuweisen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei Zu- oder Einweisung in Wohnraum erhalten der Hauseigentümer und der Mieter des erfaßten bzw. freien Wohnraumes eine Durchschrift der Zu- oder Einweisung.

(2) Verfügt die zu- oder eingewiesene Person über keine eigenen Nebenräume (Küche, Bad, Keller, Boden usw.), so ist ihr die Benutzung der Nebenräume durch den Wohnungsinhaber anteilmäßig zu gestatten.

(3) Für den Abschluß von Mietverträgen wird der als Anlage veröffentlichte Mietvertrag empfohlen.

(4) Freier bzw. freiwerdender Gewerberaum, der sich zur Einrichtung von Verkaufsstellen bzw. Warenlagern eignet, ist durch die Räte der Städte und Gemeinden der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises mitzuteilen, die über dessen Verwendung entscheidet.

(5) Bei Zuweisung von Gewerberaum an Antragsteller, die einer Fach- oder Berufsvertretung angehören, sind diese Organe, falls erforderlich, zu hören.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Bevor eine Räumung im Verwaltungswege durchgeführt wird, ist der davon Betroffene mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

(2) Die Zuweisung einer Wohnung im Falle des § 10 der Verordnung kann gleichfalls ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Dem Rat der Stadt oder Gemeinde ist Wohnraum nach § 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung schriftlich als frei zu melden,

- a) wenn der Mieter nicht in der gemieteten Wohnung lebt (Scheinmietverhältnis);
- b) wenn Wohnraum durch Um-, Aus- oder Wiederaufbau wieder benutzbar wird oder neu geschaffen wurde;

c) wenn der Wohnraum vom Mieter ohne polizeiliche Abmeldung aufgegeben wurde;

d) bei Tod oder Verzug des Mieters,

In den Fällen zu Buchstaben c und d ist der Wohnraum spätestens acht Tage nach Freiwerden zu melden.

(2) Als „Nichtberechtigter“ im Sinne des § 13 Abs. 2 der Verordnung gilt, wer Wohnraum ohne Zu- oder Einweisung durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bezogen hat bzw. den Wohnraum auf Grund einer Täuschung vom Rat der Stadt oder Gemeinde zugewiesen erhalten hat.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 11

Die bisher ausgesprochenen Erklärungen zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ bzw. „Zuzugssperren“ verlieren drei Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ihre Gültigkeit. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben dem Rat innerhalb dieses Zeitraumes Beschlußvorlagen zu unterbreiten, inwieweit Einschränkungen des Zuzuges nach § 14 der Verordnung noch erforderlich sind.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 12

(1) Anträge auf Erlaß einer Sonderregelung nach § 15 Abs. 2 der Verordnung sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu richten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern über die eingereichten Anträge.

(2) Der Antrag muß den Namen der Stadt oder Gemeinde und die vorgesehene Einschränkung des Zuzuges der im § 15 Abs. 1 der Verordnung genannten Personengruppen enthalten.

(3) Die Begründung des Antrages muß eine konkrete Einschätzung der Wohnraumlage der Stadt oder Gemeinde enthalten.

Zu §§ 16 und 17 der Verordnung:

§ 13

(1) Aufenthalts- und Zuzugsgenehmigungen erteilt der Rat der Stadt oder Gemeinde.

(2) Eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 16 der Verordnung für die Dauer der Tätigkeit in dem betreffenden Betrieb, der Institution oder dem Ort ist zu erteilen, wenn geeignete Arbeitskräfte am Arbeitsort nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Betriebe, Verwaltungen oder anderen Institutionen erhalten vom Rat der Stadt oder Gemeinde eine Durchschrift der erteilten Aufenthaltsgenehmigung, die bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Betrieb, der Verwaltung oder Institution an den Rat der Stadt oder Gemeinde zurückzugeben ist.

(4) Solange Personen nur die Aufenthaltsgenehmigung für eine Stadt oder Gemeinde erhalten haben, behalten sie das Wohnrecht in dem Ort, in dem sich die Wohnung ihrer Familie oder der Angehörigen, mit denen sie zuletzt einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, befindet.

(5) Falls Personen nur vorübergehend aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, kann ihr Wohnraum im bisherigen Wohnort nicht erfaßt werden.

(6) Einzelpersonen, auf die diese Bestimmungen nicht zutreffen, ist die Aufenthaltsgenehmigung für ihren künftigen Aufenthaltsort zu erteilen.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 14

(1) Gebühren für die Bearbeitung von Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten und anderer im Rahmen der Verordnung durchzuführenden Aufgaben sind nicht zu erheben.

(2) Jede Entscheidung der Räte der Städte und Gemeinden hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 15

Werkwohnungen oder Dienstwohnungen einschließlich Hauswartwohnungen

Werks- oder Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) zu behandeln sind, sollen grundsätzlich an Betriebsangehörige vergeben werden. Hierzu zählen auch die Wohnungen hauptberuflich tätiger Hauswarte. Derartige Wohnungen müssen vom Rat der Stadt oder Gemeinde anerkannt sein.

§ 16

Genossenschaftswohnungen

Die Wohnungen von Wohnungsbaugenossenschaften bleiben den Mitgliedern vorbehalten, soweit nicht andere vordringlich mit Wohnraum zu versorgende Personen vorhanden sind. Bevor diesen eine Genossenschaftswohnung zugewiesen wird, haben sie nachzuweisen, daß sie sich um die Mitgliedschaft der Genossenschaft beworben haben.

§ 17

Wohnungen in Gebäuden staatlicher und nichtstaatlicher Organe und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohnräumen, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der hierfür zuständigen Verwaltung zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch auf alle Gebäude Anwendung, die im Eigentum oder in der Verwaltung zugelassener gemeinnütziger Anstalten, politischer Parteien, Massenorganisationen sowie kirchlicher Organe und Anstalten stehen.

(3) Der in den genannten Gebäuden vorhandene Wohnraum soll bevorzugt an Mitarbeiter der aufgeführten Institutionen vergeben werden.

§ 18

Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 732) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mietvertrag

Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute/die volkseigene Wohnungsverwaltung

in (Ort) (Straße, Weg, Platz usw.)

als Vermieter,

vertreten durch und

Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute als Mieter

in (Ort) (Straße, Weg, Platz usw.)

schließen — auf Grund der Zuweisung — mit Genehmigung — des Sachgebietes Wohnraumlenkung in vom folgenden (Ort) (Datum)

Mietvertrag

I. Mieträume

1. Zur Benutzung als werden folgende im Hause

(Ort, Straße, Nummer, Vorder-, Hinterhaus, Seitenflur usw.)

.....-geschoß, Stockwerk ge- (re., ll., ml.)

legenen Räume vermietet:

..... Zimmer, Küche (mit — ohne —

Kohlenherd — Gashernd — elektr. Herd)

Abstellraum — Speisekammer — Vorsaal —

Balkon — Loggia — Veranda — Bad (mit

(Kohlen- — Gas- — Badeofen — Boiler) und

Toilette, Keller Nr., Boden-

raum Nr., Garage, Stallung, Schup-

pen, Werkstatt, Laden sowie am

Hausgarten.

2. Die Mieträume mit Ausnahme von sind mit Ofen, Fern-, Zentral-, Etagen-Heizungsanlagen versehen. In den Mieträumen befinden sich insgesamt Heizkörper.

3. Die Toilette im (Stockwerk, Hof usw. (re., ll., ml.)) steht den Mietern und zur Verfügung.

4. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

.... Haus-, Korridor-, Zimmer-,

.... Bodentür-, Kellertür-, (sonstige Schlüssel)

Schlüssel.

Der Vermieter versichert, daß er außer den

vorstehend aufgeführten und ausgehändigten

Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des

Mieters und ihren Nebenräumen gehörigen

Schlüssel im Besitz hat.

II. Beginn und Dauer der Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am

und gilt auf unbestimmte Zeit.

III. Die Miets

1. Die Miets beträgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die zuständige Verwaltungsstelle monatlich, DM.

2. Die Miets wird — im voraus — nachträglich — spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden — folgenden — Monats gezahlt. Bei Über-

weisungen gilt die Miete als rechtzeitig bezahlt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der vereinbarten Frist erteilt wird.

3. Mit dieser Miete sind nach dem Stand des Jahres 1944 sämtliche Nebenleistungen — einschließlich — ausschließlich — der Kosten für
4. Folgende Kosten für die nachstehend aufgeführten Einrichtungen und Aufwendungen, die in der Miete des Jahres 1944 nicht enthalten waren, sind vom Mieter gesondert an den Vermieter zu zahlen bzw. vom Mieter selbst zu tragen.

IV. Benutzung der Mieträume

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Mieträume dürfen nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzt werden. Will der Mieter die Räume zu anderen Zwecken verwenden, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, auch des Sachgebietes Wohnraumlentkung beim Rat der Stadt oder Gemeinde.

V. Instandsetzungsarbeiten

1. Der Vermieter verpflichtet sich:
 - a) auf seine Kosten vor dem Einzug des Mieters bis zum spätestens folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:
 - b) Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft vom Mieter verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen und die Mieträume in bewohnbarem Zustand zu erhalten.
2. Der Mieter verpflichtet sich:
 - a) dem Vermieter Schäden an oder in den Mieträumen unverzüglich anzuzeigen und für den durch schuldhaftes Unterlassen oder Verzögerung dieser Anzeige verursachten Schaden einzustehen;
 - b) Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Angestellten, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Personen schuldhaft verursacht wurden, kurzfristig auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Bauliche Veränderungen

1. Bauliche Veränderungen in den Mieträumen dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen, nach Erteilung der Genehmigung durch die staatliche Bauaufsicht und das Sachgebiet Wohnraumlentkung vorgenommen werden.
2. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume, zur Abwendung drohender Gefahren bzw. zur Beseitigung von Schäden notwendig oder vom Sachgebiet Wohnraumlentkung angeordnet werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Er hat jedoch auf die Belange des Mieters Rücksicht zu nehmen und ihn über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

VII. Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Beleuchtung und Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Vermieter — richtet sich nach dem Ortsgebrauch — wird in folgender Weise geregelt:
2. Waschküche, Trockenboden, Freitrockenplatz, Hofraum und ähnliche Einrichtungen stehen den Mietern zur Benutzung im ortsüblichen Umfang zur Verfügung.
3. Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.
4. Das Halten von Kleinvieh ist nur im Einverständnis der Mehrzahl der Mieter und des Vermieters an einem dafür besonders bestimmten Platz gestattet.

VIII. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet:
 - a) durch Kündigung des Mieters,
 - b) durch Vereinbarung der Vertragspartner,
 - c) durch gerichtliche Entscheidung.
2. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich — spätestens bis zum 15. des Monats — erfolgen.
3. Die Mieträume sind vom Mieter bei seinem Auszug besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch mit den von ihm selbst angeschafften, zurückzugeben.
4. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wieder entfernen. Auf Verlangen des Vermieters ist er dann jedoch verpflichtet, den früheren Zustand der Mieträume wieder herzustellen.

IX. Änderungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X. Sonstige Vereinbarungen

(Gartenbenutzung, Anbringung von Antennen, Schildern usw.)

.....

, den 19....

 (Vermieter) (Mieter)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Juni 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung sowie dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I Einrichtung von Förderklassen

§ 1

In den Hauptstellen der Volksmusikschulen werden Förderklassen eingerichtet. In diesen werden die besten

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 124)

Schüler der Abteilung „Kinder“ und der Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“ zusammengefaßt, damit sie sich unter Anleitung der besten Lehrkräfte die Voraussetzungen für ein eventuelles späteres Studium aneignen können.

§ 2

Die Zahl der Schüler in den Förderklassen soll

- a) 15 % der Schülerzahl der Abteilung Kinder und
- b) 5 % der Schülerzahl der Abteilung Jugendliche und Erwachsene nicht überschreiten. Höchstalter für die Aufnahme in die Förderklasse ist das vollendete 18. Lebensjahr,

§ 3

(1) Die Förderklasse der Abteilung Kinder ist in drei oder fünf Jahrgänge unterteilt und entspricht den Klassen 6 bis 8 der Grundschule oder 6 bis 10 der Mittelschule. Die Aufnahme findet in der Regel nach einem zweijährigen Besuch der Volksmusikschule, also zu Beginn des 6. Grundschuljahres statt.

(2) Die Übernahme in die Förderklasse geschieht durch Beschluß der Lehrerkonferenz der Volksmusikschule. Zur Beratung sollen Lehrkräfte der Hoch- und Fachschulen für Musik hinzugezogen werden. Das Einverständnis der Eltern und die Zustimmung des Direktors der zuständigen Grund- oder Mittelschule bzw. Oberschule muß vorliegen. Schüler der Grund-, Mittel- oder Oberschulen, die versetzungsgefährdet sind, dürfen die Förderklasse nicht besuchen.

(3) Besonders begabte 16- bis 18jährige Jugendliche können im Rahmen der im § 2 Buchst. b genannten Prozentzahl als Schüler der Förderklasse der Abteilung Jugendliche und Erwachsene weitere zwei Jahre Förderunterricht erhalten.

§ 4

(1) Die Klassenstärke beträgt höchstens acht bis zehn Schüler.

(2) Der Unterricht in Musiklehre wird um eine Stunde erweitert.

(3) Im Instrumentalunterricht wird Einzelunterricht erteilt.

(4) Der schularbeitsfreie Nachmittag der Grund-, Mittel- und Oberschulen darf nicht für Unterrichtszwecke der Volksmusikschulen benutzt werden.

§ 5

Begabte Schüler in den Außenstellen werden in die Förderklasse der Hauptstelle mit aufgenommen. Dort, wo ungünstige Verkehrsverhältnisse dies nicht ermöglichen, kann die Schulleitung der Volksmusikschule besondere Fördermaßnahmen in der Außenstelle unmittelbar beschließen.

§ 6

Bei außergewöhnlich hoher Begabung eines Schülers der Förderklasse kann der Hauptfachunterricht mit einer Wochenstunde vom Fachlehrer einer Hochschule oder Fachschule für Musik erteilt werden. Die Zulassung zu diesem Hauptfachunterricht wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz entschieden.

§ 7

(1) Genügen die Leistungen des Schülers nicht mehr den Anforderungen der Förderklasse, so kann jederzeit der Ausschluß aus der Förderklasse erfolgen. Dieser muß durch die Lehrerkonferenz bestätigt werden.

(2) Schüler der Förderklassen zahlen die in der Gebührenordnung für Volksmusikschulen festgelegten Anerkennung- und Unterrichtsgebühren für Einzelunterricht (Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung [GBl. I S. 124]).

Abschnitt II

Einrichtung von Klassen für künstlerischen Tanz

§ 8

(1) Zur besonderen Förderung begabter Kinder, besonders aus den Kreisen der Arbeiter und Bauern, werden in den Volksmusikschulen Berlin, Dresden, Jena und Dessau Klassen für künstlerischen Tanz eingerichtet.

(2) Die Klassen für künstlerischen Tanz haben die Aufgabe, Kindern die Möglichkeit einer planvollen tänzerischen Betätigung zu schaffen und daraus die begabtesten für ein späteres Studium an den staatlichen Tanzschulen vorzubereiten.

§ 9

(1) Die Klassen für künstlerischen Tanz gehören zur Abteilung Kinder und unterliegen den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Aufnahme in die Klassen für künstlerischen Tanz erfolgt in der Regel im Alter von zehn Jahren, das heißt, im allgemeinen am Beginn des 4. Schuljahres der Grundschule. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung und der Zustimmung des Direktors der zuständigen Grundschule abhängig. Versetzungsgefährdete Schüler dürfen nicht in die Klasse für künstlerischen Tanz aufgenommen werden. Schüler mit mangelhaften schulischen Leistungen sind auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Grund- oder Mittelschule aus der Klasse für künstlerischen Tanz zu nehmen.

(3) Die Klasse für künstlerischen Tanz ist in fünf Jahrgänge zu untergliedern. Die Ausbildung endet mit dem Abschluß der Grundschule.

(4) Jeder Schüler der Klasse für künstlerischen Tanz erhält wöchentlich zwei Doppelstunden tänzerischen Unterricht und eine Stunde Musiklehre. Der Unterricht ist ausschließlich Gemeinschaftsunterricht in Gruppen von durchschnittlich 15 Schülern. Der schul-arbeitsfreie Nachmittag der Grund- und Mittelschulen darf nicht für Unterrichtszwecke der Volksmusikschule benutzt werden.

(5) Die Klassen für künstlerischen Tanz unterrichten nach einem einheitlichen Lehrplan, der von der Lehrplankommission Tanz beim Ministerium für Kultur zu bestätigen ist.

(6) Über die Einrichtung weiterer Klassen für künstlerischen Tanz in den Volksmusikschulen entscheidet das Ministerium für Kultur.

§ 10

(1) Die Klasse für künstlerischen Tanz wird von einer hauptamtlich angestellten Lehrkraft geleitet, die gleichzeitig die Tätigkeit eines Fachgruppenleiters der Volksmusikschule ausübt. Sie ist für die fachliche Arbeit in der Klasse für künstlerischen Tanz verantwortlich.

(2) Zwischen den Klassen für künstlerischen Tanz an den Volksmusikschulen und den staatlichen Tanzschulen soll in allen Fragen der Ausbildung eine enge Zusammen-

menarbeit gewährleistet sein. Die staatlichen Tanzschulen sind verpflichtet, den Klassen für künstlerischen Tanz fachliche Anleitung zu geben.

(3) Die Schüler der Klassen für künstlerischen Tanz zahlen die für die Ableitung Kinder in der Gebührenordnung für Volksmusikschulen bestimmten Anerkennungsgebühren (Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung [GBl. I S. 124]).

(4) Die Einstellung der Lehrkräfte für die Klassen für künstlerischen Tanz und deren Vergütung wird durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

Abschnitt III

Betreuung und Anleitung des Volkskunstschaffens

§ 11

(1) Die Volksmusikschulen können die fachliche Betreuung und Anleitung von Volkskunstgruppen bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte in den Betrieben, Verwaltungen, den Grund-, Mittel- und Oberschulen übernehmen.

(2) Die Angehörigen von Volkskunstgruppen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaften „Junge Künstler“ der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ können geschlossen oder auch in Teilgruppen am Unterricht in der Volksmusikschule teilnehmen.

§ 12

(1) Als fachliche Betreuung wird nur die regelmäßige Anleitung und Erziehung von Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften durch die Volksmusikschulen bezeichnet. Die Pläne sind individuell für jede einzelne Volkskunstgruppe oder Arbeitsgemeinschaft aufzustellen. Hierbei haben die Leitung der Volkskunstgruppe oder der Arbeitsgemeinschaft, der Direktor oder Schulleiter, der Leiter des Interessenzirkels und der Pionierleiter bzw. FDJ-Sekretär der allgemeinbildenden Schule sowie die Schulleitung der Volksmusikschule zusammenzuarbeiten.

(2) Über die fachliche Anleitung von Volkskunstgruppen sind zwischen dem Trägerbetrieb und der Volksmusikschule Jahresverträge abzuschließen, die möglichst dem Schuljahr der Volksmusikschule entsprechen sollen. Zwischen Volksmusikschulen und Grund-, Mittel- und Oberschulen sind Arbeitsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Zwischen den Volksmusikschulen und den Bezirkshäusern für Volkskunst bzw. Volkskunstkabinetten sind feste Arbeitsvereinbarungen abzuschließen.

§ 13

Schulungen von Leitern der Volkskunstgruppen werden durch die Volkskunstkabinette durchgeführt. Für die Schulungen können Lehrkräfte der Volksmusikschule eingesetzt werden.

§ 14

(1) Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 124) wird durch folgenden Satz ergänzt: „MTS, LPG, VEG und Oberschulen zahlen für die fachliche Anleitung ihrer Volkskunstgruppen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25 DM für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.“

(2) Für die fachliche Anleitung der Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften der „Jungen Künstler“ der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden keine Unterrichtsgebühren erhoben.

(3) Lehrlinge in Berufen des Musikinstrumentenbaues, für die das Spielen des von ihnen hergestellten Instrumentes zu den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsausbildung zählt, können kostenlos Instrumentalunterricht an den Volksmusikschulen erhalten, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen. Dieser Unterricht ist als Gruppenunterricht durchzuführen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Zwanzigste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Baustoffindustrie —

Vom 18. Mai 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1956 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene Baustoffindustrie — (GBl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

Zu § 4 der Verordnung:

Für die zentralgeleitete Baustoffindustrie findet die Musterprämientabelle A und für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie die Musterprämientabelle B Anwendung.

Für die zum Bereich Baustoffindustrie gehörenden Industriezweige wurden gemäß der Anlage 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 folgende Koeffizienten festgelegt:

Übriger Bergbau (zentralgeleitet)	1,5 (Anlage 1)
Zementindustrie (zentralgeleitet)	1,2 (Anlage 2)
Übrige Baustoffe (zentralgeleitet)	1,0 (Anlage 3)
Örtliche Baustoffindustrie	1,0 (Anlage 4)

* 19. DB (GBl. I S. 116)

§ 2

Die Anlagen zu § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung werden durch folgende Anlage 4 ergänzt:

Anlage 4

zu § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung

Främientabelle
für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie III Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie II und I Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	1	2	1	2
Gruppe 1	1,7	2,3	1,5	2	1,2	1,3
Gruppe 2	1,5	2	1,2	1,3	1	1,5
Gruppe 3	1,2	1,3	1	1,5	0,8	1,2

§ 3

Die Anlage 3 zur Neunzehnten Durchführungsbestimmung gilt nur für die zentralgeleitete übrige Baustoffindustrie. Die Fußnote zur Anlage 3 ist zu streichen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung

zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115.
— Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und
Entladen derselben —

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — (GBl. S. 545) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Arbeitsschutzanordnung 115 erhält folgende Fassung:

(1) Während der Dunkelheit darf nicht be- und entladen werden

- a) alles Rundholz (Stammholz, Grubenholz, Masten usw.) mit einer Länge über 2 m;
- b) sämtliches Schnittholz (Bohlen) von 40 mm Stärke an aufwärts und einer Länge über 4 m;
- c) Kantholz (Balken) von 18 cm Stärke an aufwärts und einer Länge über 4,5 m;
- d) Platten- und Spezialhölzer in Kollis verpackt (gebündelt), außer Furnieren in gebündelten Paketen;
- e) Eisenbahnschwellen über 2 m Länge.

(2) Rundholz und Scheitholz bis zu einer Länge von 2 m sowie Stubben können während der Dunkelheit bei ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

(3) Schnitt- und Kanthölzer, die unter den im Abs. 1 genannten Maßen liegen, können während der Dunkelheit bei ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

(4) Eine ausreichende Beleuchtung ist dann vorhanden, wenn 18—20 Lux an der Be- und Entladestelle gemessen werden können.

(5) Bei Schneefall und Eisbildung hat der Verkehrsbeteiligte während des Ladegeschäftes ständig für eine ausreichende Streuung auf dem benutzten Ladeplatz zu sorgen.

(6) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, Streugut in ausreichenden Mengen an den Ladestraßen bereitzuhalten. Für den Vorrat an Streugut auf eigenen bzw. gemieteten Ladeplätzen ist der Verkehrsbeteiligte verantwortlich.

§ 2

Der § 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei den zur O-Gruppe gehörigen Wagen ist auf die betriebssichere Beschaffenheit der Seitenwände, Türen und Türverschlüsse zu achten.

§ 3

Im § 8 Abs. 1 und im § 22 Abs. 2 ist das Wort „Schienenhemmschuhe“ zu streichen und dafür das Wort „Radvorleger“ einzusetzen.

§ 4

Der § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beladung der Wagen ist gemäß den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen II zu § 62 der Eisenbahnverkehrs-Ordnung, Anlage I, durchzuführen.

§ 5

Der § 34 erhält folgenden Abs. 2:

Den Versendern ist nicht gestattet, Rundholz in G-Wagen zu verladen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung

über die Genehmigung zur Errichtung oder
erheblichen Veränderung von Energieanlagen
und sonstigen Bauten.

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zur Sicherung der wirtschaftlichen Verwendung vorhandener und neu zu errichtender Energieanlagen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Anlagen und Anlagenteile für die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie und Gebrauchswärme

sowie Gas dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kohle und Energie errichtet oder erheblich verändert werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anlagen und Anlageteile dürfen nur projektiert werden, wenn die Vorplanungsunterlagen und die Vorprojekte durch das Ministerium für Kohle und Energie geprüft und bestätigt worden sind.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung der Vorplanungsunterlagen und der Vorprojekte sind zuständig:

- a) bei Anlagen und Anlageteilen für die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie und Gebrauchswärme die Hauptverwaltung Elektroenergie des Ministeriums für Kohle und Energie,
- b) bei Anlagen und Anlageteilen für die Erzeugung und Fortleitung von Gas die Hauptverwaltung Gas des Ministeriums für Kohle und Energie.

(4) Für Industrieanlagen und sonstige Bauten, die neu errichtet oder erheblich verändert werden und für die künftig ein neuer oder erhöhter Bedarf an Elektroenergie bzw. Gas aus dem öffentlichen Netz bzw. dem Ferngasnetz entsteht, ist mindestens bis zum 1. Mai des zweiten Jahres, das dem Baubeginn vorangeht, unter Angabe der erforderlichen elektrischen Leistung und des Leistungsfaktors bzw. der erforderlichen Gasmenge und des erforderlichen Druckes die Zustimmung für den Bau der Verbrauchsanlage von der Hauptverwaltung Elektroenergie bzw. der Hauptverwaltung Gas des Ministeriums für Kohle und Energie einzuholen. Bei Folgeinvestitionen ist ferner § 3 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. n der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) zu beachten.

(5) Die Zustimmung nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist über den zuständigen VEB Energieversorgung bzw. VEB Gasversorgung zu beantragen. Sie bedarf der Schriftform.

(6) Das Ministerium für Kohle und Energie kann in den unter Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fällen sein Einverständnis mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 bis 3 und 6 finden auch auf solche Anlagen für die Erzeugung und Fortleitung von Energie Anwendung, mit deren Projektierung und Errichtung bei dem Inkrafttreten dieser Anordnung bereits begonnen worden ist.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsbestimmung vom 1. November 1951 über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBI. S. 1006) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte aus Zimmervermietung.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird zur Änderung der Veranlagungsrichtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes — Zentralblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffer 76 der Veranlagungs-Richtlinien 1954 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die

- a) weniger als vier Zimmer und weniger als sechs Betten vermieten;
- b) für sämtliche vermieteten Zimmer und Betten einen Belegungsvertrag mit dem FDGB, der Sozialversicherung, dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands oder dem Deutschen Reisebüro abgeschlossen haben und
- c) nicht auch zugleich Verpflegung an die Mieter verabreichen,

werden mit ihren Einnahmen aus dieser Zimmervermietung nicht zur Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und zum Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung herangezogen. Die Lieferung von Frühstück, Heizung und Licht sowie Bedienung schließen diese Vergünstigung nicht aus.

(2) Sind nicht sämtliche Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so sind die Einkünfte aus der Zimmervermietung als Gewinn aus Gewerbebetrieb zu versteuern, wenn mehr als drei Betten oder mehr als ein Zimmer vermietet werden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann mit Zustimmung des Rates der jeweiligen Gemeinde Zimmervermietern die Vergünstigungen des Abs. 1 auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. b nicht vorliegen. Die Gewährung dieser Ausnahmeregelung ist davon abhängig, daß

- a) der Vermieter seine Bereitwilligkeit unter Beweis gestellt hat, einen Belegungsvertrag mit dem FDGB, der Sozialversicherung, dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands oder dem Deutschen Reisebüro abzuschließen und
- b) diese Institutionen die angebotenen Zimmer und Betten nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

Der Steuerpflichtige hat eine entsprechende Bestätigung des Rates der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

keit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vergütet.

(2) Die unter Abs. 1 angeführten pädagogischen Kräfte erhalten hierbei die Vergütung nach Gruppe 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 und, soweit sie in Hilfsschulheimen, Spezialheimen, Jugendwerkhöfen, Durchgangsheimen und Sonderschulinternaten tätig sind, nach Gruppe 6.

(3) In diese Regelung werden solche Erzieher einbezogen, die sich durch ihre langjährige Tätigkeit eine hohe Qualifikation erworben haben, aber aus Gründen des Alters oder aus anderen Gründen nicht in der Lage waren, diese Prüfung abzulegen.

§ 1b

(1) Soweit die in § 1a genannten Kräfte als Leiter von Heimern oder als leitende Erzieher tätig sind, erhalten sie ferner eine Zulage, die der Differenz zwischen Gruppe 4 und der entsprechenden Gruppe für Heimleiter oder Erziehungsleiter gemäß § 1 der Verordnung vom 10. April 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte entspricht. Die Zulage darf 200 DM nicht überschreiten.

(2) Die Leiter von Internaten der Sonderschulen erhalten 80 DM, die leitenden Erzieher in diesen Internaten 40 DM Zulage.

§ 1c

(1) Referenten und Mitarbeiter auf dem Gebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung in der Abteilung Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, die eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer haben, erhalten Vergütungen nach Gruppe 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) zuzüglich folgender Zulage:

- | | |
|--|---------|
| a) Leiter des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung des Rates des Bezirkes | 220 DM |
| b) Referenten für Jugendhilfe/Heimerziehung im Rat des Bezirkes | 160 DM |
| c) Leiter des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung des Rates des Kreises | 120 DM. |

(2) Durch die neue Einstufung dieser Kräfte darf keine Schlechterstellung erfolgen. In diesen Fällen ist die bisherige Vergütung personengebunden weiterzuzahlen."

§ 3

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 1275) tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident **Ministerium für Volksbildung**
Grotewohl **I. V.: Laabs**
Staatssekretär

Verordnung

über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen.

Vom 1. Juni 1956

In Anerkennung der Bedeutung der Erziehungsarbeit in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen und als Verpflichtung für alle Erzieher, sich ständig weiterzuqualifizieren, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen erfolgt nach acht Gehaltsgruppen. Die Vergütungssätze in den einzelnen Wirtschaftszweigen regeln sich nach den Tabellen der Anlage. Die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen richtet sich nach Tätigkeitsmerkmalen, die durch eine Durchführungsbestimmung im einzelnen festzulegen sind.

(2) Praktische Berufsjahre, die wesentlich zur Qualifizierung als Heimerzieher und Heimleiter beigetragen haben, können bis zur Höhe von acht praktischen Berufsjahren angerechnet werden. Zwei praktische Berufsjahre entsprechen jeweils einem Dienstjahr in der Erziehungsarbeit.

(3) Erzieher oder Heimleiter in Lehrlingswohnheimen, die eine besondere Qualifikation aufweisen, können auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes in eine höhere Gehaltsgruppe eingruppiert werden.

(4) Lehrkräfte, die für eine bestimmte Zeit zu pädagogischer Arbeit in Lehrlingswohnheimen eingesetzt sind, erhalten weiterhin die Vergütung als Lehrer nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185).

(5) Erzieher, leitende Erzieher und Heimleiter in Jugendwerkhöfen und Jugendwohnheimen, die die Lehrprüfungen abgelegt haben, werden nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vergütet.

§ 2

(1) Die Vergütung innerhalb der Gruppen I bzw. II ist nach der Leistung festzulegen. Die Entscheidung darüber trifft die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bzw. die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe in den Gruppen III bis VIII erfolgt alle vier Jahre. Das Aufrücken kann durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bzw. Abteilung Volksbildung, versagt werden, wenn es nicht durch entsprechende Leistungen gerechtfertigt ist.

§ 3

In Lehrlingswohnheimen sind für die Vergütungssätze der Gruppen I bis VIII die betrieblichen Ortsklassen anzuwenden. Bei Lehrlingswohnheimen, die ihren Standort ständig wechseln, ist die Ortsklasse des Stammbetriebes anzuwenden.

§ 4

Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen kann beiderseits nur zum 31. August jedes Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vor dem genannten Termin ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Fälle der fristlosen Entlassung gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

§ 5

(1) Haben einzelne Heimleiter und Erzieher bisher eine Vergütung erhalten, die höher ist als die in dieser Verordnung festgelegte Vergütung, so wird die bisher gezahlte höhere Vergütung personengebunden weitergewährt.

(2) Die Erzieher sind verpflichtet, sich in Qualifizierungslehrgängen weiterzubilden und bis zum 31. Dezember 1958 die ihrer Funktion entsprechenden Prüfungen abzulegen. Werden bis zu diesem Termin die Prüfungen nicht abgelegt, so erfolgt die weitere Vergütung auf Grund der nachgewiesenen Qualifikation.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung

Grotewohl

I. V.; Laabs

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Tabelle I

Vergütungssätze für Heimleiter und Heimerzieher in Lehrlingswohnheimen des Bergbaus

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze DM
I	S	308—352
	A	297—341
	B	286—330
	C+D	
II	S	360—413
	A	353—396
	B	347—380
	C+D	336—369

Für die Gehaltsgruppen I und II können die Zuschläge zu den Grundgehältern insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze			
		1.—4. Dienstjahr DM	5.—8. Dienstjahr DM	9.—12. Dienstjahr DM	13.—16. Dienstjahr DM
III	S	429	473	517	561
	A	418	462	506	550
	B	407	451	495	539
	C+D	401	445	489	533
IV	S	473	517	561	605
	A	462	506	550	594
	B	451	495	539	583
	C+D	445	489	533	577
V	S	517	561	605	649
	A	506	550	594	638
	B	495	539	583	627
	C+D	489	533	577	621
VI	S	561	605	649	693
	A	550	594	638	682
	B	539	583	627	671
	C+D	533	577	621	665
VII	S	605	649	693	737
	A	594	638	682	726
	B	583	627	671	715
	C+D	577	621	665	709
VIII	S	650	694	738	782
	A	639	683	727	771
	B	628	672	716	760
	C+D	622	666	710	754

Tabelle II

Vergütungssätze für Heimleiter und Heimerzieher in Lehrlingswohnheimen der Metallurgie, des Schwermaschinenbaus, der Grundstoffchemie und der Bauindustrie

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze DM
I	S	301—344
	A	291—333
	B	280—323
	C+D	274—306
II	S	360—403
	A	349—387
	B	338—371
	C+D	328—360

Für die Gehaltsgruppen I und II können die Zuschläge zu den Grundgehältern insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze			
		1.—4. Dienstjahr DM	5.—8. Dienstjahr DM	9.—12. Dienstjahr DM	13.—16. Dienstjahr DM
III	S	418	460	505	547
	A	410	450	495	537
	B	397	440	484	525
	C+D	392	435	477	520
IV	S	460	505	547	590
	A	450	495	537	580
	B	440	484	525	570
	C+D	435	477	520	564
V	S	505	547	590	633
	A	495	537	580	623
	B	484	525	570	613
	C+D	477	520	564	605
VI	S	547	590	633	677
	A	537	580	623	667
	B	525	570	613	657
	C+D	520	564	605	650
VII	S	590	633	677	718
	A	580	623	667	708
	B	570	613	657	698
	C+D	564	605	650	690
VIII	S	634	677	721	762
	A	624	667	711	752
	B	614	657	701	742
	C+D	608	649	694	734

Tabelle III
Vergütungssätze für Heimleiter und Heimerzieher in
Lehrlingswohnheimen der übrigen Wirtschaft

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze DM
I	S	280—320
	A	270—310
	B	260—300
	C+D	255—285
II	S	335—375
	A	325—360
	B	315—345
	C+D	305—335

Für die Gehaltsgruppen I und II können die Zuschläge zu den Grundgehältern insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

Gehaltsgruppe	Ortsklasse	Vergütungssätze			
		1.—4. Dienstjahr DM	5.—8. Dienstjahr DM	9.—12. Dienstjahr DM	13.—16. Dienstjahr DM
III	S	390	430	470	510
	A	380	420	460	500
	B	370	410	450	490
	C+D	365	405	445	485
IV	S	430	470	510	550
	A	420	460	500	540
	B	410	450	490	530
	C+D	405	445	485	525
V	S	470	510	550	590
	A	460	500	540	580
	B	450	490	530	570
	C+D	445	485	525	565
VI	S	510	550	590	630
	A	500	540	580	620
	B	490	530	570	610
	C+D	485	525	565	605
VII	S	550	590	630	670
	A	540	580	620	660
	B	530	570	610	650
	C+D	525	565	605	645
VIII	S	590	630	670	710
	A	580	620	660	700
	B	570	610	650	690
	C+D	565	605	645	685

Die Vergütung der Erzieher und der Heimleiter in den Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen erfolgt nach der Tabelle der allgemeinen Wirtschaft.

Hierbei erhalten Erzieher, leitende Erzieher und Heimleiter in den Jugendwerkhöfen die Vergütung nach der jeweils nächsthöheren Gehaltsgruppe.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung der Erzieher
in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und
Jugendwerkhöfen.

Vom 2. Juni 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBI I S. 514) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Eingruppierung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten die in der Anlage aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

§ 2

Die Einstufung der Erzieher ist wie folgt vorzunehmen:

1. Jedem Lehrlingswohnheim, Jugendwohnheim und Jugendwerkhof steht ein Leiter vor, wenn das Heim mindestens 25 Plätze besitzt. Bei geringerer Belegung eines Heimes wird ein Erzieher mit der Leitung beauftragt.
2. Heimleiter ohne wirtschaftliche Ausbildung und Erzieher, die mit der Leitung eines Lehrlingswohnheimes beauftragt sind, werden wie leitende Erzieher eingestuft. An den Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen ist eine wirtschaftliche Ausbildung nicht erforderlich.
3. Eine Anrechnung von praktischen Berufsjahren für Erzieherkräfte in Lehrlingswohnheimen ist nur möglich, wenn sie durch besonders gute Leistungen gerechtfertigt ist. Darüber entscheidet eine Kommission im Kreis, die sich zusammensetzt aus
 - a) zwei Vertretern der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
 - b) dem Heimleiter des zuständigen Lehrlingswohnheimes oder seinem Vertreter.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
 Minister

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tätigkeitsmerkmale für Erzieher und Heimleiter

Gehaltsgruppe I: Erzieher ohne Ausbildung.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten Erziehungsarbeit unter der ständigen Anleitung und Kontrolle eines Erziehers mit pädagogischer Vollausbildung oder bei kleineren Wohnheimen unter der direkten Anleitung des Heimleiters bzw. des leitenden Erziehers;
- b) haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und keine pädagogische Ausbildung. Sie müssen über Grundkenntnisse in den Gesellschaftswissenschaften sowie über eine gute Allgemeinbildung verfügen;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung durch die Lehrlinge und Jugendlichen ihrer Gruppe und für die Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Heimleiters.

Gehaltsgruppe II: Erzieher mit abgeschlossener Berufsausbildung in nicht pädagogischen Berufen.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten Erziehungsarbeit unter der ständigen Anleitung und Kontrolle eines Erziehers mit pädagogischer Vollausbildung oder bei kleineren Wohnheimen unter der direkten Anleitung des Heimleiters bzw. des leitenden Erziehers;
- b) haben eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nicht pädagogischen Beruf. Sie müssen über Grundkenntnisse in den Gesellschaftswissenschaften sowie über eine gute Allgemeinbildung verfügen;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung durch die Lehrlinge und Jugendlichen ihrer Gruppe und für die Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Heimleiters.

Gehaltsgruppe III: Erzieher mit Kurzausbildung.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten in eigener Verantwortung Erziehungsarbeit. Sie unterstehen hierbei der Kontrolle durch den Heimleiter bzw. durch den leitenden Erzieher. Die Heimerzieher sind verpflichtet, den Lehrlingen bei der Erledigung der Hausarbeiten weitgehend zu helfen. Sie unterstützen den Heimleiter bei der Organisation kultureller und technischer Zirkel und Vorträge;
- b) haben sich ihre pädagogische Qualifikation durch den Besuch zentraler Lehrgänge von mindestens drei Monaten Dauer erworben, ohne jedoch die staatliche Abschlußprüfung abgelegt zu haben;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung durch die Lehrlinge und Jugendlichen ihrer Gruppe und für die Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Heimleiters.

Gehaltsgruppe IV: Erzieher mit Vollausbildung.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten in eigener Verantwortung Erziehungsarbeit. Sie unterstehen hierbei der Kontrolle durch den Heimleiter bzw. durch den leitenden Erzieher.

Sie sind verpflichtet, den Lehrlingen bei der Erledigung der Hausarbeiten weitgehend zu helfen und den Heimleiter bei der Organisation kultureller und technischer Zirkel und Vorträge zu unterstützen. Bei Bedarf leiten sie die Seminare der Heimerzieherweiterbildung;

- b) haben die staatliche Abschlußprüfung entsprechend den Ausbildungsvorschriften des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung abgelegt;
- c) sind voll verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Erziehungsarbeit in ihrer Gruppe. Sie unterstützen die Erzieherhilfskräfte und helfen diesen sowie den Erziehern mit Kurzausbildung bei deren pädagogischen Weiterbildung.

Gehaltsgruppe V: Leitende Erzieher.

Die leitenden Erzieher

- a) sind mit der pädagogischen Leitung in den Lehrlingswohnheimen sowie Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen beauftragt;
- b) haben die staatliche Abschlußprüfung entsprechend den Ausbildungsvorschriften des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung abgelegt, jedoch noch keine wirtschaftliche Ausbildung erhalten;
- c) leiten die Erzieher und die Erzieherhilfskräfte bei deren Arbeit an. Sie sind verantwortlich:
 - aa) für die Organisation der pädagogischen Arbeit im Lehrlingswohnheim, im Jugendwohnheim und im Jugendwerkhof;
 - bb) für die Zusammenarbeit mit allen leitenden Erziehern innerhalb des Lehrlingswohnheimes, des Jugendwohnheimes und des Jugendwerkhofes;
 - cc) für die Unterstützung des Heimleiters bzw. des Stellvertreters des Direktors für die kulturelle und sportliche Erziehung bei der Qualifizierung der Erzieher.

Gehaltsgruppe VI—VIII: Heimleiter.**Die Heimleiter**

- a) sind mit der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung eines Lehrlingswohnheimes oder eines Jugendwerkhofes beauftragt;
- b) haben die staatliche Abschlußprüfung abgelegt und zusätzlich einen Qualifizierungslehrgang für Heimleiter mit Erfolg besucht;
- c) leiten die leitenden Erzieher, die Erzieher und Erzieherhilfskräfte bei deren Arbeit an. Sie sind in den Lehrlingswohnheimen verantwortlich:
 - aa) für die Organisation der pädagogischen Arbeit und für die Durchführung der wirtschaftlichen Leitung eines Lehrlingswohnheimes;
 - bb) für die Zusammenarbeit des Lehrlingswohnheimes mit der Schulleitung, der Ausbildungsleitung, der Betriebsleitung und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
 - cc) für die Weiterbildung der Erzieherhilfskräfte und Erzieher mit Kurzausbildung.
- d) Die Heimleiter werden nach folgenden Gehaltsgruppen unterschieden:

Gehaltsgruppe VI

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 25 bis 100 Jugendlichen.

Gehaltsgruppe VII

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 101 bis 200 Jugendlichen.

Gehaltsgruppe VIII

Leiter von Wohnheimen mit einer Belegung von 201 und mehr Jugendlichen.

Preisverordnung Nr. 580.

— Anordnung über die Preise für Hämmer —
Vom 4. Juni 1956

Auf Grund des Beschlusses vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Hämmer — Waren-Nr. 32 83 10 00 — außer 32 83 17/1800 — gelten die sich aus dieser Preisverordnung

ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise. Die Betriebspreise werden den Betrieben durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bekanntgegeben; die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise, welche als Höchstpreise gelten. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten „frei Versandstation verladen“ oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen“ einschließlich handelsüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Für Hämmer, welche gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in der Preisliste für Hämmer (Anlage zu dieser Preisverordnung) nicht erfasst worden sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Hierbei ist das Prinzip der Festsetzung von Relationspreisen zu beachten. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste für Hämmer entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise gelten für die Güteklasse 1.

(2) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses Güteklasse „S“ erhöhen sich diese Preise um 5%, bei Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik um 10%.

(3) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse 2 erteilt, ist ein Abschlag von 10% zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeugnisses Δ gelten die Preise des Abs. 1.

(5) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom DAMW festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20% beträgt.

(6) Unabhängig von der in der Preisliste für Hämmer angegebenen Materialsorte gelten die Preise gemäß den Absätzen 1 bis 4, wenn das DAMW bei Verwendung anderer Materialqualitäten ein Prüfzeugnis erteilt.

§ 4

(1) Die Handelsspanne des Großhandels beträgt im Lagergeschäft 15% vom Industrie- bzw. Hersteller-

abgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis gilt „ab Großhandelslager verladen“, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Versandverpackung.

(2) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der Großhandelsaufschlag gemäß Abs. 1. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, zumindest „frei Empfangsstation“ und bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern. Bei Lieferung im Streckengeschäft an andere Empfänger als den Einzelhandel beträgt die Handelsspanne des Großhandels 5%.

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23% des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich des § 2 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

(2) Die Preisverordnung Nr. 231 vom 11. Februar 1952 — Verordnung über die Preise für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren — (GBl. S. 172) verliert hinsichtlich des Geltungsbereiches dieser Preisanordnung mit Ablauf des 31. Dezember 1956 ihre Gültigkeit. Sämtliche Preisbewilligungen für Hämmer verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. Juni 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 530

Preisliste für Hämmer

- Die in dieser Liste festgesetzten Preise gelten je Stück.
- Soweit nicht ausdrücklich bei einzelnen Erzeugnissen anders bestimmt ist, gelten die Preise einschließlich angestrichelten ovalen gewachsten, bzw. bei kleineren Hämmern für feine Arbeiten, polierten Hartholzstiel.

- Als fertigungsnotwendiges Material gilt St. 6, wenn nichts anderes bei einzelnen Erzeugnissen besonders vermerkt ist.
- Für Verteilung und Härte gelten die jeweils gültigen Gütevorschriften des DAMW.
- Die Preise dieser Liste gelten für eine Ausführung mit glatter, sauber lackierter Oberfläche; Bahn und Pinne poliert. Abweichungen hiervon sind bei den Erzeugnissen besonders vermerkt.
- Bei den in der Liste angegebenen Maßen bzw. Gewichten für Erzeugnisse, für die keine DIN-Normen bestehen, sind Toleranzen von $\pm 5\%$ bei gleichen Preisen zulässig; bei DIN-gerechter Ausführung nach DIN.
- Diese Liste umfaßt folgende Artikelgruppen:
 - Hämmer für Dekorateur, Polsterer und Lederbearbeitung.
 - Hämmer für Bau- und Baunebengewerbe
 - Hämmer für Holzbearbeitung
 - Hämmer für Metallbearbeitung

I. Hämmer für Dekorateur, Polsterer und Lederbearbeitung

Art.-Nr.

I/1 Polsterhammer — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
mit und ohne Klaue, langer geschlossener Feder
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: rund, geringelt

Hammerlänge	130	130	130	130 mm
Hammerbahn	7	8	10	12 mm
Stiellänge	290	290	290	290 mm
Gewicht	200	200	200	200 g
	3,10	3,10	3,10	3,10 DM

I/2 Gurthammer — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
mit und ohne Klaue, langer geschlossener Feder
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: rund, geringelt

Hammerlänge	115	115	115	115 mm
Hammerbahn	10	12	14	16 mm
Stiellänge	290	290	290	290 mm
Gewicht	200	200	200	200 g
	3,10	3,10	3,10	3,10 DM

I/10 Dekorateurhammer — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
mit runder Bahn und kantigem Hals
Oberfläche: ganz poliert

Hammerlänge	80	90	100 mm
Hammerbahn	14	16	18 mm
Stiellänge	240	250	260 mm
Gewicht	70	90	130 g
	1,10	1,20	1,25 DM

I/11 Magnet-Dekorateurhammer
— Waren-Nr. 32 83 15 50 —
mit runder oder kantiger Pinne
Oberfläche: ganz poliert

Hammerlänge	95 mm
Hammerbahn	15 mm
Stiellänge	280 mm

Ausführung A
einpölig: 1,05 DM

Ausführung B
doppelpölig: 1,25 DM

Art.-Nr.

- I/12 Anschlaghammer für Tapezierer**
 — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
 mit langer geschlossener Feder
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: rund, geringelt
 Hammerlänge 120 mm
 Hammerbahn 25 mm
 Stiellänge 300 mm
 Gewicht 450 g
 3,70 DM
- I/20 Sattlerhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
 mit runder Bahn
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: aufgelegte, vernietete Griffschalen
 Hammerlänge 130 130 mm
 Hammerbahn 13 14 mm
 Stiellänge 280 280 mm
 Gewicht 300 300 g
 2,20 2,20 DM
- I/21 Sattlerhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
 mit kantiger Bahn
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: schwarze, aufgelegte, vernietete Griffschalen
 Hammerlänge 130 mm
 Hammerbahn 14 mm
 Stiellänge 280 mm
 Gewicht 320 g
 2,85 DM
- I/22 Niethammer für Sattler**
 — Waren-Nr. 32 83 15 50 —
 mit gebrochenen Kanten, zur Bahn stark angeschrägt
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: oval geschweift
 Hammerlänge 100 110 120 mm
 Hammerbahn 19 21 23 mm
 Stiellänge 270 280 290 mm
 Gewicht 200 300 400 g
 1,85 1,90 2,— DM
- I/30 Schuhmacherhammer**
 — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 geschmiedete, mit rundem oder kantigem Hals
 Hammerlänge 130 140 150 mm
 Hammerbahn 36 38 40 mm
 Stiellänge 240 250 260 mm
 Gewicht 300 350 400 g
- Ausführung A**
Oberfläche: geschliffen, lackiert, Kopf und Pinne poliert
Stiel: rund oder oval, geschweift: 2,15 2,35 2,60 DM
- Ausführung B**
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: rund oder oval, geschweift: 2,70 2,90 3,15 DM

Art.-Nr.

- I/31 Schuhmacher-Umbughammer**
 — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 stiellos, Handgerät
 Hammerlänge 125 mm
 Hammerbahn 36 mm
 Gewicht 350 g
 2,15 DM
- II. Hämmer für Bau- und Baunebengewerbe**
- II/1 Glaserhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 60 —
 mit schräger Bahn und Pinne
Oberfläche: ganz poliert
 Hammerlänge 110 mm
 Hammerbahn 16×14×10 mm
 Stiellänge 290 mm
 Gewicht 120 g
Ausführung A: 1,10 DM
Ausführung B mit aufgelegter Feder: 1,25 DM
- II/10 Gravierhammer (Ziselierhammer)**
 — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 mit rundem oder kantigem Kopf und flacher oder Kugel-Pinne
Oberfläche: ganz poliert
 ohne Stiel
Material: St. 6 bzw. 7
 Hammerbahn 18 20 22 24 mm
 Gewicht 100 100 100 150 g
 2,35 2,35 2,35 2,70 DM
 Hammerbahn 26 28 30 mm
 Gewicht 150 180 180 g
 2,70 3,20 3,20 DM
- II/20 Fliesenhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 Pinne geschärft
 Hammerlänge 70 80 90 100 mm
 Hammerbahn 12 13 14 15 mm
 Stiellänge 230 240 250 260 mm
 Gewicht 50 75 100 125 g
 0,70 0,75 0,80 0,90 DM
- II/21 Fliesenhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 Sächsische Form (schmal, langgestreckt), Pinne geschärft
Stiel: oval, zügig
Material: St. 6 bzw. 7
 Hammerlänge 90 100 110 mm
 Hammerbahn 10 10 10 mm
 Pinnenbreite 12 13 14 mm
 Stiellänge 270 280 290 mm
 Gewicht 50 75 100 g
 0,80 0,95 1,10 DM
- II/22 Töpferhammer** — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
 Pinne geschärft
 Hammerlänge 110 115 120 mm
 Hammerbahn 19 20 22 mm
 Stiellänge 280 300 320 mm
 Gewicht 250 300 400 g
 1,55 1,65 1,85 DM

Art.-Nr.

II/23 Töpferhammer — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
Sächsische Form (langgestreckt), Pinnenauslauf geschweift, stark nach innenstehend, Pinne geschärft
Material: St. 6 bzw. 7

Hammerlänge	120	125	130 mm
Hammerbahn	18	19	20 mm
Pinnenbreite	22	24	24 mm
Stiellänge	250	260	270 mm
Gewicht	250	300	400 g
	1,70	1,85	2,05 DM

II/30 Maurerhammer DIN 5108
— Waren-Nr. 32 83 15 20 —
Rheinische Form, mit rundem Loch, Schneide scharf geschliffen, Bahn glatt, schwarz

Hammerlänge	160	165	175 mm
Hammerbahn	24	25	28 mm
Schneidenbreite	35	38	42 mm
Gewicht	500	600	800 g
	1,95	2,10	2,35 DM

II/31 Maurerputzhammer — Waren-Nr. 32 83 15 20 —
ähnlich Art.-Nr. II/30, jedoch anstatt Hammerbahn Spitze

Hammerlänge	180	185	200 mm
Schneidenbreite	35	38	42 mm
Gewicht	500	600	800 g
	2,—	2,15	2,40 DM

III. Hämmer für Holzbearbeitung

III/1 Schreinerhammer — Waren-Nr. 32 83 15 30 —
nach DIN 5109

Hammerlänge	80	85	94	100 mm
Hammerbahn	16	18	20	22 mm
Stiellänge	260	280	280	300 mm
Gewicht	100	140	190	230 g
	0,85	0,95	1,—	1,10 DM
Hammerlänge	108	118	122	mm
Hammerbahn	25	28	30	mm
Stiellänge	300	320	320	mm
Gewicht	320	450	520	g
	1,80	1,55	1,75	DM

III/2 Klauenhammer — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
mit stabiler, aufliegender, durchgenieteter Feder und gebogener Klaue

Hammerbahn	18	20	22	25	28	30 mm
Stiellänge	270	280	290	300	310	320 mm
Gewicht	215	265	375	480	600	750 g
	1,60	1,80	2,—	2,25	2,50	2,80 DM

III/10 Latthammer — Waren-Nr. 32 83 15 10 —
einfache Form, mit aufliegenden, genieteten Federn
Bahn: unlackiert, geraucht
Stiel: rund oder oval

Hammerlänge	150	175	185 mm
Hammerbahn	24	28	32 mm
Stiellänge	350	350	370 mm
Gewicht	500	600	800 g
	3,50	3,70	4,— DM

Art.-Nr.

III/11 Latthammer — Waren-Nr. 32 83 15 10 —
Hamburger Form (kurze Klaue gegenüber Hammerunterkante abgesetzt), mit starken, eingelegten, genieteten Federn oder Stielhülse
Bahn: unlackiert, geraucht
Stiel: rund oder oval

Hammerlänge	150	175	185 mm
Hammerbahn	24	28	32 mm
Stiellänge	350	350	370 mm
Gewicht	500	600	800 g
	3,90	4,20	4,60 DM

III/20 Setzhammer für Böttcher oder Küfer
— Waren-Nr. 32 83 15 00 —

Hammerlänge	120	125 mm
Schlagfläche	23	25 mm
Setzpinne	30	31 mm
Stiellänge	350	360 mm
Gewicht	500	600 g
	2,30	2,50 DM

IV. Hämmer für Metallbearbeitung

IV/1 Magnet-Bastlerhammer
— Waren-Nr. 32 83 15 00 —
mit flacher Pinne
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: rund

Hammerlänge	90 mm
Hammerbahn	15 mm
Stiellänge	240 mm
	0,65 DM

IV/10 Uhrmacherhammer — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
mit kantiger Bahn
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: oval, geschweift

Hammerlänge	70	80	90	100 mm
Hammerbahn	11	13	13	14 mm
Stiellänge	220	230	240	250 mm
Gewicht	40	60	90	130 g
	0,85	0,90	1,—	1,05 DM

IV/11 Uhrmacherhammer — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
mit runder Bahn, mit feinen Kanten
Oberfläche: ganz poliert

Hammerlänge	60	70	80	90	100 mm
Hammerbahn	10	11	12	13	14 mm
Stiellänge	240	250	260	270	280 mm
Gewicht	25	35	50	70	100 g
	0,95	1,—	1,05	1,10	1,30 DM

IV/12 Spezial-Uhrmacherhammer
— Waren-Nr. 32 83 15 00 —
mit vierkantigem oder rundem Hals und entsprechender Bahn, feinen Kanten, viereckigem Stielauge
Oberfläche: ganz poliert
Stiel: oval, zum Hammerviereck verlaufend

Hammerlänge	40	50	60	70 mm
Hammerbahn	9	10	11	12 mm
Stiellänge	190	200	210	220 mm
Gewicht	45	45	45	75 g
	1,30	1,30	1,30	1,35 DM
Hammerlänge	80	90	100 mm	
Hammerbahn	13	15	16 mm	
Stiellänge	230	240	250 mm	
Gewicht	75	110	130 g	
	1,35	1,60	1,60 DM	

Art.-Nr.

IV/20 Niethammer für Mechaniker

— Waren-Nr. 32 83 15 00 —

zur Verrichtung leichter Nietarbeit

Oberfläche: ganz poliert

Hammerlänge	70	80	90	100 mm
Hammerbahn	12	13	14	15 mm
Stiellänge	240	250	260	270 mm
Gewicht	40	60	100	150 g
	0,80	0,85	0,95	1,05 DM

IV/21 Mechaniker-Hammer

— Waren-Nr. 32 82 15 00 —

Kanten zur Bahn rund auslaufend,
Bahn leicht gewölbt

Oberfläche: ganz poliert

Stiel: oval, geschweift

Hammerlänge	82	88	95	100	112	118 mm
Hammerbahn	15	16	18	20	23	26 mm
Stiellänge	260	270	280	300	320	340 mm
Gewicht	100	150	200	250	400	500 g
	1,20	1,30	1,40	1,55	1,90	2,15 DM

IV/30 Hufhammer — Waren-Nr. 32 83 15 40 —

Stiel: oval, geschweift

Hammerbahn 18×24 mm

Stiellänge 320 mm

Gewicht 250 g

Ausführung A: 2,70 DM

Ausführung B

mit genieteteter

eingelegter

Feder: 3,40 DM

IV/40 Schlosserhammer nach DIN 1044

Waren-Nr. 32 83 11 00 —

Hammerlänge	75	82	88	95	100 mm
Hammerbahn	11	15	17	19	21 mm
Stiellänge	250	260	280	280	300 mm
Gewicht	50	100	150	200	250 g
	0,75	0,85	0,95	1,05	1,15 DM

Hammerlänge	105	113	118	122	126 mm
Hammerbahn	23	25	27	29	31 mm
Stiellänge	300	320	320	330	350 mm
Gewicht	300	400	500	600	700 g
	1,25	1,50	1,70	1,85	2,20 DM

Hammerlänge	130	135 mm
Hammerbahn	33	36 mm
Stiellänge	350	360 mm
Gewicht	800	1000 g
	2,35	2,60 DM

IV/50 Vorschlaghammer nach DIN 1042

— Waren-Nr. 32 83 12 00 —

aus Vollmaterial gearbeitet oder geschmiedet

Hammerlänge	160	174	184	194	198 mm
Hammerbahn	56	62	68	72	76 mm
Gewicht	3	4	5	6	7 kg

ohne Stiel	5,—	5,75	6,75	7,65	8,70 DM
mit Stiel	—	—	8,20	9,15	10,20 DM

Hammerlänge	208	215	222	258 mm
Hammerbahn	80	82	86	105 mm
Gewicht	8	9	10	16 kg

ohne Stiel	9,75	10,85	11,95	18,45 DM
mit Stiel	11,45	12,60	13,70	20,25 DM

Art.-Nr.

IV/51 Kreuzschlaghammer nach DIN 1042

— Waren-Nr. 32 83 12 00 —

aus Vollmaterial gearbeitet oder geschmiedet

Hammerlänge	160	174	184	194	198 mm
Hammerbahn	56	62	68	72	76 mm
Gewicht	3	4	5	6	7 kg

ohne Stiel	5,—	5,75	6,75	7,65	8,70 DM
mit Stiel	—	—	8,20	9,15	10,20 DM

Hammerlänge	208	215	222	258 mm
Hammerbahn	80	82	86	105 mm
Gewicht	8	9	10	16 kg

ohne Stiel	9,75	10,85	11,95	18,45 DM
mit Stiel	11,45	12,60	13,70	20,25 DM

IV/60 Kesselsteinhammer — Waren-Nr. 32 83 15 00 —
oder Rosthammer

Schneiden über Kreuz, scharf geschliffen

Material: St. 6 bzw. 7

Hammerlänge	150	160 mm
Schneidenbreite	30	32 mm
Stiellänge	260	360 mm
Gewicht	500	600 g

2,20 2,40 DM

IV/70 Kupferhammer — Waren-Nr. 32 83 15 70 —

aus Rotkupferrundmaterial, beiderseits plan-
gedreht, Konus und Radius gedreht

Oberfläche: gelb gebrannt

Hammerlänge	56	74	96 mm
Durchmesser	26	30	38 mm
Gewicht	200	400	800 g

3,40 4,80 9,50 DM

Anordnung

zur Änderung der Verfahrensordnung für die
Sozialversicherung.

Vom 22. Mai 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) wird zur Änderung der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

Ist der Versicherungsfall für die Zahlung der Alters- oder Hinterbliebenenrente eingetreten, so unterliegt der Rentenanspruch keiner Verjährung oder Verwirkung. § 1 Abs. 1 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 2

Nach § 3 der Verfahrensordnung wird der folgende § 3a eingefügt:

(1) Wird Altersrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag bis zum Ablauf des auf den Versicherungsfall folgen-

den Kalendermonats beantragt, so wird der Bescheid mit dem 1. des Monats wirksam, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

(2) Der Bescheid über die Zahlung einer Invalidenrente (§ 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung) wird mit dem Tage wirksam, der auf den Wegfall der kurzfristigen Barleistungen folgt. Voraussetzung ist, daß bei Wegfall der kurzfristigen Barleistungen Invalidität bestand und vom Tage des Wegfalls an der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wurde. Wird der Antrag später gestellt oder bestand kein Anspruch auf kurzfristige Barleistungen, so beginnt die Zahlung der Invalidenrente mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(3) Die Hinterbliebenenrente wird von dem auf den Todestag folgenden Tag an gewährt, wenn der Antrag vor Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats gestellt wurde. Von dieser Bestimmung bleibt unberührt die Bestimmung des § 56 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung. War der Verstorbene Vollrentner, so beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Todestag folgt.

(4) Wenn Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit vor Ablauf von 26 Wochen nach diesem Betriebsunfall oder der anerkannten Berufskrankheit endet, so wird Unfallrente vom Tage des Beginns der Arbeitsfähigkeit an gezahlt, wenn spätestens innerhalb eines Monats von diesem Zeitpunkt an der Antrag gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(5) Wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit festgestellt, daß innerhalb von 52 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist, so beginnt die Zahlung der Unfallrente mit Beginn der 27. Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3

Der § 13 der Verfahrensordnung wird wie folgt ergänzt:

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist nicht zulässig.

§ 4

Der § 22 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

Die Zentrale Beschwerdekommision ist berechtigt, auf Antrag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Fehlentscheidungen der Bezirksbeschwerdekommision aufzuheben. Das Verfahren zur Aufhebung muß innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Bezirksbeschwerdekommision eingeleitet werden.

§ 5

Der § 32 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Urteil ist zu verkünden. Ist das Urteil verkündet worden, genügt formlose Übersendung der Urteilsausfertigung an die Parteien.

(2) Das Gericht kann in Ausnahmefällen auf Grund der mündlichen Verhandlung beschließen, daß das Urteil auf schriftlichem Wege ergeht. In diesem Fall ist die schriftliche Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung den Parteien zuzustellen.

§ 6

Der § 37 der Verfahrensordnung wird gestrichen.

§ 7

Der § 38 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

Über Ersatzansprüche der Sozialversicherung gegen die im § 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) genannten Personen und Betriebe aus Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen entscheiden die Arbeitsgerichte.

§ 8

Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Arbeitsgerichten bereits anhängigen Sozialversicherungsstreitfälle, bei denen Ansprüche der Sozialversicherung gegen Dritte geltend gemacht werden und die nicht unter § 7 fallen, sind an die zuständigen Gerichte abzugeben.

§ 9

§ 1 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 1953, die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung Nr. 2*

über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke.

Vom 3. Mai 1956

§ 1

Voraussetzung für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke ist das Vorliegen einer aktiven Tuberkulose, durch welche die Erwerbsfähigkeit des Kranken um mehr als die Hälfte der Leistungsfähigkeit eines Gesunden eingeschränkt wird.

§ 2

Als ambulante Behandlung gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 358) gilt auch die Betreuung und Überwachung von Kranken mit aktiver Tuberkulose in der Tuberkulose-Beratungsstelle bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

* (1.) Anordnung (GBl. 1954 S. 358)
1. DB hierzu (GBl. 1954 S. 359)

§ 3

Für die Bewilligung und Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise selbst beizubringen, unabhängig von der Nachprüfung und den Feststellungen der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsstelle. Angehörige selbständiger Berufe haben auf Verlangen von der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises (Unterabteilung Abgaben) eine Bescheinigung über die Steuerveranlagung anzufordern und vorzulegen.

§ 4

Der Kreis der Personen, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, und der Umfang der finanziellen Leistungen sind gemäß den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (s. Anlage) festgelegt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1954 zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 359) und die Erste Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinien
über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe
für Tuberkulosekranke**

I.

**Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für
Tuberkulosekranke**

1. Die wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann aus Mitteln des Staatshaushalts gewährt werden:
 - a) als laufende monatliche Beihilfe
 - aa) in Form der Wirtschaftsbeihilfe bei Krankheit des Empfängers oder
 - bb) in Form des Zuschusses bei Krankheit eines unterhaltsberechtigten Familienmitgliedes;
 - b) als einmalige Sonderbeihilfe in besonderen Notfällen;
 - c) als laufender Sonderzuschuß an Tuberkulosekranke, die keinen Anspruch auf laufende Beihilfe (Buchst. a) haben;
2. Wirtschaftshilfe für Tuberkulosekranke gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b wird nur gewährt, wenn der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht werden kann.

II.

Laufende Wirtschaftsbeihilfen

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a/aa der Richtlinien)

1. Bei der Berechnung der Höhe der laufenden Beihilfen sind folgende Richtsätze und Zuschläge gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legen:
 - a) Für ein Ehepaar bei Tuberkuloseerkrankung eines Ehepartners 135,— DM,
für ein Ehepaar bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten 170,— DM,
für einen alleinstehenden Tuberkulosekranken nach vollendetem 17. Lebensjahr, der bereits ein eigenes Arbeitseinkommen hatte 100,— DM,
für einen alleinstehenden Tuberkulosekranken vom 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, der bereits ein eigenes Arbeitseinkommen hatte 80,— DM.
 - b) Monatlicher Zuschlag für jedes Kind eines Empfängers 32,50 DM,
monatlicher Zuschlag für jede unterhaltsberechtigten Person ohne Einkommen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Ausnahme des Ehepartners 35,— DM.
Ein Stipendium bei Oberschülern, Fachschülern und Studierenden an Hochschulen bleibt dabei bis zur Höhe von 60 DM außer Anrechnung.
 - c) Monatlicher Kinderzuschlag (Weizengeld) gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225). Dieser Zuschlag kann gegen Vorlage des Stammabschnittes an Empfänger gezahlt werden, die ausschließlich Wirtschaftshilfe erhalten. Soweit noch Lohn, Rente oder Krankengeld gezahlt wird, sind die Stammabschnitte bei der hierfür zuständigen Zahlstelle vorzulegen.
 - d) Zuschläge für Diabetikerkarten gegen Vorlage der Zulagenkarte nach den ortsüblichen Sätzen.
 - e) Zuschläge für Mütterkarten I und II gegen Vorlage der Stammabschnitte.
 - f) Monatlicher Zuschlag für geleisteten Mietzins nach den ortsüblichen Sätzen, jedoch nur bis zu folgenden Höchstbeträgen:

für alleinstehende Tuberkulosekranke im Haushalt Fremder bis zu	30,— DM,
für einen Haushalt mit zwei Personen bis zu	30,— DM,
für einen Haushalt über zwei Personen bis zu	50,— DM,
für einen Haushalt über vier Personen bis zu	70,— DM.

 Im Rahmen der Wirtschaftshilfe kann in Ausnahmefällen ein erhöhter Mietzuschlag über den fest-

gesetzten Richtsatz hinaus berechnet werden, solange die Wohnung aus seuchenhygienischen Gründen beibehalten werden muß.

- g) In den Fällen, in denen bisher vom Rat der Gemeinde — Sozialwesen — ein Sperrzonenzuschlag gezahlt worden ist, wird, sofern laufende Beihilfe nach Abschnitt II gezahlt wird, dieser Sperrzonenzuschlag im Rahmen der Tuberkulosewirtschaftshilfe übernommen.
2. a) Die geleistete Beihilfe und das sonstige Einkommen gemäß Ziff. 3 dürfen zusammen 300 DM nicht übersteigen. Wenn der erkrankte oder der nichterkrankte Ehegatte arbeitet, wird diese Einkommensgrenze auf 360 DM, und wenn beide Ehegatten arbeiten, auf 420 DM heraufgesetzt.
- b) Die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe erfolgt in der Weise, daß von den anzuwendenden Richtsätzen und Zuschlägen gemäß Ziff. 1 das sonstige Einkommen gemäß Ziff. 3 abgezogen wird. Diese Differenz ergibt die Höhe der tatsächlich zu leistenden monatlichen Beihilfe. Laufende Wirtschaftshilfen werden also nur dann gewährt, wenn das anrechnungsfreie Nettoeinkommen geringer ist als der berechnete Richtsatz nach Ziff. 1.
- c) In den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind bei der Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigen ist, können die obengenannten Einkommensgrenzen (300 DM, 360 DM bzw. 420 DM) um den Zuschlagsbetrag (32,50 DM bzw. 35 DM) überschritten werden. Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind in solchen Fällen als sonstiges Einkommen abzuziehen.
- d) Sofern ein steuerpflichtiges Einkommen bei Angehörigen selbständiger Berufe durch Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises gemäß § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 nicht festgestellt worden ist, kann das durchschnittliche Monatseinkommen auf 150 DM festgesetzt und in Anrechnung gebracht werden.
3. Bei der Feststellung des sonstigen Einkommens gemäß Ziff. 2 sind für die Berechnung der Beihilfe folgende Bestimmungen zu beachten, wobei die unter Buchstaben a bis g genannten Einkommen als sonstiges Einkommen gelten:
- a) Nettoeinkünfte aus Arbeit des Kranken und des Ehegatten, soweit sie je 60 DM monatlich übersteigen.
- b) Renten des Kranken und des Ehegatten.
- c) Renten und Unterhaltsbeträge sowie andere regelmäßige Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen in der Familie des Erkrankten bis zur Höhe der unter Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b genannten Sätze (32,50 DM bzw. 35 DM).
Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeträge, die der Erkrankte bisher gezahlt hat und die er nun infolge seiner Erkrankung nicht mehr weiterzahlen kann, weil er hilfsbedürftig im Sinne der Sozialfürsorge ist, sind nicht aus Mitteln

der Tuberkulosewirtschaftshilfe zu zahlen. Unterhaltsberechtigte, bzw. bei Minderjährigen ihr gesetzlicher Vertreter, sind davon in Kenntnis zu setzen und mit ihren Ansprüchen an die Abteilung Sozialwesen des Rates der Gemeinde zu verweisen.

- d) Barleistungen der Sozialversicherung und der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Kranken-, Haus- und Taschengeld) für den Kranken und den Ehegatten.
- e) Nettoeinkünfte aus Vermögenswerten des Kranken und des Ehegatten.
- f) Einkommen eines Hauptmieters aus Zimmervermietungen an Untermieter gelten nicht als Arbeitseinkommen des Hauptmieters. Dieses Einkommen aus Mietzahlung des Untermieters, abzüglich eines Unkostenbeitrages von 5 DM für Licht, Gas u. dgl., ist von dem vom Hauptmieter zu zahlenden Mietzins abzusetzen. Der Differenzbetrag gilt als tatsächlich geleistete Miete.
- g) Bei privaten Vermietungen von Urlaubsplätzen an den FDGB durch Wohnungsinhaber und Hausbesitzer kann von der vom FDGB pro Bett gezahlten Summe ein monatlicher Unkostenbeitrag von 5 DM abgesetzt werden. Der Rest aus den Mieteinnahmen ist wie Einkommen anzurechnen.
- h) Bei Besitzern von Eigenheimen, die nicht weitervermieten, können die zur Erhaltung des Grundstückes erforderlichen Ausgaben aus Mitteln der Tuberkulosewirtschaftshilfe bis zu den Höchstgrenzen der Mietzinszuschläge nach Ziff. 1 Buchst. f berücksichtigt werden.
- i) Als sonstiges Einkommen sind nicht anzusehen: Pflegegelder und Sonderpflegegelder für Schwerkranke, Zuschläge für Mütterkarten, Zuschläge für Diabetikerkarten, Erschwerniszuschläge, Sperrzonenzuschläge, Trennungszuschläge, Beihilfen an überalterte Umsiedlerkinder, VdN-Renten bzw. Arbeitseinkommen der VdN bis zum Betrage von 210 DM (entsprechend der Höhe der VdN-Mindestrente), Waisenrenten und Kinderzuschläge zu VdN-Renten, soweit sie die unter Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b genannten Sätze überschreiten, Ehrensolde, Krankenunterstützungen und Zusatzrenten der Gewerkschaften.
- k) Bei Stipendien tuberkulosekranker Hochschüler, Fachschüler und Oberschüler, die ihr Studium begonnen oder wieder aufgenommen haben, ist das Stipendium wie Arbeitseinkommen zu rechnen. Im Falle der Unterbrechung eines Studiums infolge Krankheit ist das Stipendium wie Krankengeld zu behandeln und in voller Höhe anzurechnen.
- l) Das Einkommen tuberkulosekranker Umschüler ist bei der Berechnung der laufenden monatlichen Beihilfen wie Arbeitseinkommen zu rechnen.
- m) Bei Wöchnerinnen muß das Wochengeld wie Krankengeld in Anrechnung gebracht werden.

n) Werden monatlich staatliche Unterstützungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gezahlt, sind diese als sonstiges Einkommen zu rechnen, wenn die in Ziff. 2 genannten Einkommensgrenzen überschritten werden.

III.

Laufende Zuschüsse

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a/bb der Richtlinien)

- I. Für unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke nach Beendigung des 15. Lebensjahres mit Ausnahme der Ehefrau, die zur Zeit der Antragstellung und während der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke kein sonstiges Einkommen haben, ist ein laufender monatlicher Zuschuß zu gewähren, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 70 DM.

Befindet sich dieser unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke in der Familie eines Beihilfeempfängers gemäß Abschnitt II, so sind ohne weiteres die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 35 DM gegeben. Hat der unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke ein sonstiges Einkommen (Unterhaltsbeträge, Waisenrenten und andere Renten), so darf nur der Differenzbetrag aus dem errechneten Zuschuß und diesem sonstigen Einkommen gezahlt werden.

Das gesamte monatliche Nettoeinkommen aus dem errechneten Zuschuß und aus dem sonstigen Einkommen darf 300 DM nicht übersteigen. Nur in den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind zu berücksichtigen ist, kann die Einkommensgrenze von 300 DM um die jeweiligen Zuschläge überschritten werden (Abschnitt II Ziff. 2). Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind in solchen Fällen als sonstiges Einkommen abzuziehen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus der Differenz von 180 DM, zuzüglich 35 DM für jede unterhaltsberechtigte einkommenslose Person nach Beendigung des 15. Lebensjahres und zuzüglich des entsprechenden Zuschlagbetrages gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für jedes Kind, gegenüber dem Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten.²⁾

Voraussetzung für die Gewährung des monatlichen Zuschusses ist, daß der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht wird.

Ein laufender Zuschuß für den unterhaltsberechtigten Tuberkulosekranken kann auch gezahlt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte ein Einkommen hat, das niedriger ist als der zu zahlende Zuschuß. Dieses Einkommen ist dann in voller Höhe anzurechnen.

Als unterhaltsberechtigte Personen gelten nicht solche alleinstehenden Personen, die vor ihrer

Tuberkuloseerkrankung bereits ein eigenes Einkommen hatten und nun dieses Arbeitseinkommen infolge Tuberkuloseerkrankung verloren haben.

In solchen Fällen kann die laufende Wirtschaftshilfe nach Abschnitt II berechnet werden, auch wenn der Erkrankte im Haushalt des Unterhaltsverpflichteten lebt, jedoch nur dann, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht höher als 100 DM über dem errechneten Richtsatz nach Abschnitt II Ziff. 1 liegt.

2. Für tuberkulosekranke Kinder bis zur Beendigung des 15. Lebensjahres, bei denen auf Grund ihrer Tuberkulose durch die Abteilung Gesundheitswesen (Tuberkulose-Beratungsstelle) des Rates des Kreises das Verbot des Besuches der Schule oder des Kindergartens ausgesprochen wurde, ist ein laufender monatlicher Zuschuß von 20 DM zu gewähren.

Dabei darf dann das gesamte monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten 280 DM nicht übersteigen und es darf nach Abzug von monatlich 35 DM für jede unterhaltsberechtigte einkommenslose Person nach Beendigung des 15. Lebensjahres oder nach Abzug des entsprechenden monatlichen Betrages gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für jedes unterhaltsberechtigte Kind monatlich 110 DM nicht überschreiten.²⁾

Voraussetzung für die Gewährung des monatlichen Zuschusses ist, daß der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht wird.

Befindet sich das tuberkulosekranke Kind in der Familie eines Beihilfeempfängers, so sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses von 20 DM gegeben; es dürfen dadurch jedoch die Einkommensbeträge nach Abschnitt II Ziff. 2 nicht überschritten werden. Nur in den Fällen, in denen ein monatlicher Kinderzuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b für das vierte und jedes weitere Kind zu berücksichtigen ist, kann die Einkommensgrenze von 300 DM um die jeweiligen Zuschläge überschritten werden (Abschnitt II Ziff. 2). Unterstützungen gemäß Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. n sind als sonstiges Einkommen abzuziehen.

IV.

Laufende Beihilfen während der stationären Unterbringung

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien)

Während der Zeit der stationären Unterbringung wird laufende Beihilfe für Tuberkulosekranke wie folgt gewährt:

1. Während der Zeit der stationären Unterbringung des Tuberkulosekranken wird bei Empfängern einer laufenden Wirtschaftshilfe gemäß Abschnitt II diese monatlich um 40 DM gekürzt. Sind beide erkrankte Ehegatten in stationärer Behandlung, so wird der Betrag um 80 DM gekürzt.

²⁾ $(110 \text{ DM} + x \cdot 35 \text{ DM} + y \cdot 32,50 \text{ DM}) - \text{Nettoeinkommen}$
" oder > 0

x = Zahl der unterhaltsberechtigten einkommenslosen Personen nach Beendigung des 15. Lebensjahres, einschließlich der unterhaltsberechtigten Ehefrau.

y = Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

¹⁾ $(180 \text{ DM} + x \cdot 35 \text{ DM} + y \cdot 32,50 \text{ DM}) - \text{Nettoeinkommen}$
x = Zahl der unterhaltsberechtigten einkommenslosen Personen nach Beendigung des 15. Lebensjahres, einschließlich der unterhaltsberechtigten Ehefrau.
y = Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

2. Tuberkulosekranke Einzelpersonen mit unterhaltsberechtigten Kindern, Enkelkindern und pflegebedürftigen Personen im Haushalt sowie Ehepaare bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten erhalten während der stationären Unterbringung nur dann eine laufende Beihilfe (gemäß Abschnitt II) weiter, wenn die vorher von ihnen betreuten Kinder, Enkelkinder und pflegebedürftigen Personen auch weiter auf Kosten des Erkrankten versorgt werden müssen. In solchen Fällen wird die laufende Beihilfe entsprechend Ziff. 1 gekürzt. In den übrigen Fällen erhalten tuberkulosekranke Einzelpersonen und Ehepaare bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten während der Anstaltsunterbringung weder laufende Beihilfen noch laufende Zuschüsse. Eine Ausnahme bilden nur die laufenden Sonderzuschüsse nach Abschnitt VI Ziff. 1.
3. In den Fällen, in denen ein Zuschuß gemäß Abschnitt III Ziff. 1 in Frage kommt, wird der Zuschuß für die Dauer der stationären Unterbringung monatlich um 30 DM gekürzt.
4. Während des Besuches einer Tagesliegestätte wird die laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II bzw. der Zuschuß gemäß Abschnitt III Ziff. 1 monatlich um 30 DM gekürzt. Für tuberkulosekranke Kinder, die einen Zuschuß nach Abschnitt III Ziff. 2 erhalten, wird der Zuschuß während des Besuches einer Tagesliegestätte ungekürzt weitergezahlt.
5. Im Falle einer festgestellten Hilfsbedürftigkeit wird an Kranke mit aktiver Tuberkulose, sofern kein Anspruch auf Barleistung der Sozialversicherung, laufende Wirtschaftsbeihilfe und laufende Zuschüsse gemäß Abschnitt II und III besteht, während der stationären Unterbringung ein Taschengeld von monatlich 28 DM gezahlt und außerdem der Mietzinszuschlag gemäß Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. f, wenn der Mietzins weiterläuft. Haben solche Personen eine Teilrente oder ein Einkommen, das niedriger ist als die Summe aus Taschengeld und tatsächlich geleisteter Miete, so ist nur der Differenzbetrag zwischen Taschengeld zuzüglich Mietzins und Nettoeinkommen zu zahlen. Das Taschengeld wird laut Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956, Ausgabe Gesundheitswesen, S. 12, von den Tuberkulose-Krankenhäusern, Tuberkulose-Heilstätten, Tuberkulose-Kurheimen, selbständigen Tuberkulose-Tagesliegestätten geplant und gezahlt.

V.

Einmalige Sonderbeihilfen

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien)

1. Für Empfänger der laufenden Wirtschaftsbeihilfe gemäß Abschnitt II und für unterhaltsberechtigte Tuberkulosekranke, die für einen Zuschuß gemäß Abschnitt III in Frage kommen, kann eine einmalige Sonderbeihilfe gewährt werden, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe im Jahr von 200 DM.
2. In besonders begründeten Fällen kann auch an tuberkulosekranke Personen, bei denen die Maßnahmen gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 erforderlich sind, eine einmalige

Sonderbeihilfe gewährt werden, sofern das Nettoeinkommen um höchstens 60 DM monatlich höher liegt als der gemäß Abschnitt II Ziff. 1 errechnete Richtsatz der Wirtschaftshilfe, jedoch ebenfalls nur bis zu einer Gesamthöhe im Jahr von 200 DM.

3. Alleinstehende Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, können in besonders begründeten Härtefällen eine einmalige Sonderbeihilfe erhalten, wenn sie hilfsbedürftig sind und ein Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung mit Ausnahme des Taschengeldes nach Abschnitt IV Ziff. 5 nicht besteht.
4. Für Kranke mit ansteckender Tuberkulose nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf eine laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II und laufenden Zuschuß gemäß Abschnitt III haben und bei denen der Zweck einer Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 nicht erreicht wird, kann eine einmalige Sonderbeihilfe gezahlt werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 100 DM im Jahr, sofern der Kranke in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung ununterbrochen in einer stationären Einrichtung gelebt hat und wenn er hilfsbedürftig im Sinne der Sozialfürsorge ist und Ansprüche auf Barleistungen der Sozialversicherung nicht bestehen.
5. Sonderbeihilfen dürfen nur zweckgebunden für dringende persönliche Bedürfnisse (z. B. Betten, Kleidung, Umzugskosten aus seuchenhygienischen Gründen) gegen Vorlage der Quittung gezahlt werden.

VI.

Laufende Sonderzuschüsse

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. c der Richtlinien)

1. Ein laufender Sonderzuschuß von monatlich 20 DM kann an denjenigen ansteckenden Tuberkulosekranken nach dem vollendeten 15. Lebensjahr gewährt werden, für den eine laufende Beihilfe gemäß Abschnitt II und Abschnitt III nicht in Frage kommt, sofern feststeht, daß der Zweck einer Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 nicht erreicht werden kann und wenn das Nettoeinkommen des Erkrankten den nach Abschnitt II Ziff. 1 errechneten Richtsatz nicht überschreitet.
2. Während der stationären Unterbringung solcher Patienten gemäß Ziff. 1 kann dieser Sonderzuschuß dann weitergezahlt werden, wenn auf Grund der Anordnung des leitenden Arztes der Tuberkulose-Beratungsstelle eine stationäre Unterbringung aus seuchenhygienischen Gründen und im Interesse des Kranken erfolgt ist und wenn sie wegen Tuberkuloseerkrankung länger als zwei Jahre arbeitsunfähig krank sind.

VII.

Härtefälle

Um Schlechterstellungen von Beihilfeempfängern zu vermeiden, können in Härtefällen noch die Sätze nach der Ersten Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) weitergezahlt werden.

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Heft 2

Die steuerliche Behandlung der Reisekosten der privaten Wirtschaft

2., überarbeitete Auflage

DIN A 5 · 64 Seiten · Broschiert 0,90 DM

Heft 3

Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker und andere Pflichtversicherte

3., überarbeitete Auflage

DIN A 5 · 180 Seiten · Broschiert 2,30 DM

Heft 5

Rennwett- und Lotteriegesez mit Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 62 Seiten und 6 Tafeln

Broschiert 2,— DM

Heft 7

Das Grunderwerbsteuergesez mit Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 72 Seiten · Broschiert 2,— DM

Heft 8

Das Grundsteuergesez mit Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

2., überarbeitete Auflage

DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 2,65 DM

Heft 9

Tariflohnkatalog für Betriebe der privatkapitalistischen Wirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft

DIN A 5 · 508 Seiten · Halbleinen 6,30 DM

Heft 10

Das Beförderungsteuergesez mit Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der bisher ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 156 Seiten · Broschiert 4,20 DM

Heft 11

Das Einkommensteuer-Recht
Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen

DIN A 5 · 368 Seiten einschließlich Beilage

Broschiert 3,95 DM

Heft 19

Die Besteuerung der freischaffenden Intelligenz

DIN A 5 · 144 Seiten · Broschiert 4,30 DM

Heft 20

Das Umsatzsteuer-Recht
Systematische Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen für die private Wirtschaft

DIN A 5 · 196 Seiten · Broschiert 4,15 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Juni 1956	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 56	Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik	529
19. 6. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	530
29. 5. 56	Preisordnung Nr. 444/1. — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe —	531
16. 6. 56	Preisordnung Nr. 581. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-Borsten und Polyamid-Cordfäden —	532
16. 6. 56	Preisordnung Nr. 582. — Anordnung über die Preise für Pe-Ce-Faser —	533
16. 6. 56	Preisordnung Nr. 583. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken —	533
16. 6. 56	Preisordnung Nr. 584. — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel —	534
15. 6. 56	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 1 DM durch die Deutsche Notenbank	535
7. 6. 56	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes	536

Beschluß zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik.

Vom 1. Juni 1956

Zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der Preise und zur beschleunigten Einführung eines Festpreissystems gemäß der vom Ministerrat festgelegten jährlichen Arbeitspläne wird folgendes beschlossen:

- Um eine bessere und schnellere Durchführung der Arbeit bei der Einführung der Festpreise zu erreichen, wird eine Regierungskommission für Preise gebildet.

Die Regierungskommission für Preise setzt sich zusammen aus:

- dem Minister der Finanzen,
- einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- einem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- einem Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
- dem Minister oder dessen Stellvertreter, welcher den Entwurf der zu beschließenden Preisneuregelung vorlegt,
- ferner dem Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise.

Zum Vorsitzenden dieser Kommission wird der Minister der Finanzen bestellt.

- Die Regierungskommission für Preise hat folgende Aufgaben:

- Der Regierungskommission für Preise obliegt die Prüfung und Beschlußfassung aller von den

zuständigen Ministern eingereichten Entwürfe von Preisneuregelungen gemäß dem Arbeitsplan, soweit sich der Ministerrat die Beschlußfassung nicht vorbehält;

- die Regierungskommission für Preise hat alle durch den Ministerrat zu beschließenden Preisverordnungen zu prüfen und dem Ministerrat Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten;

- der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise berichtet vierteljährlich dem Ministerrat über Art, Umfang und Auswirkung der von der Regierungskommission beschlossenen Preisneuregelungen;

- der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, im Auftrage des Ministerrates zum Zwecke der Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen an die beteiligten Minister Direktiven über Inhalt und Termine der Preisneuregelungen zu erteilen.

- Bei der Regierungskommission für Preise wird ein Büro der Regierungskommission gebildet. Der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen gegenüber allen Ministerien. Der Leiter des Büros der Regierungskommission für Preise koordiniert die Arbeit aller preisbildenden Organe.

4. Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission obliegt:

- a) die Überprüfung der Grundsätze der Preispolitik und, insofern sich Änderungen erforderlich machen, die Erarbeitung von Vorlagen;
- b) die Festlegung von Preisrelationen zwischen volkswirtschaftlich wichtigen Produkten (vor allem Rohstoffen), um eine Preisfestsetzung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirken;
- c) die Federführung bei der Ausarbeitung der Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung;
- d) die Überprüfung bei Preissenkungsmaßnahmen als verantwortliches Organ für die Einhaltung der wichtigsten Preisrelationen;
- e) die Prüfung der von den zuständigen Ministern in Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke ihrer Vertretung in der Regierungskommission für Preise;
- f) die Kontrolle der Beziehungen zwischen Effektivpreisen und Maßwerten und die Veranlassung entsprechender Maßnahmen.

5. Dem Minister der Finanzen obliegt:

- a) die Beurteilung der preispolitischen Maßnahmen in bezug auf die Auswirkung auf den Staatshaushalt, die Kaufkraft, die betriebliche Finanzierung, die Kreditierung und die Regelung der Besteuerung;
- b) die Prüfung der von den zuständigen Ministern in Durchführung des Arbeitsplanes für Preisneuregelungen eingereichten Vorschläge zum Zwecke der Vertretung in der Regierungskommission für Preise;
- c) die Bearbeitung der Grundsätze für die Preisbildung von Mieten und Pachten sowie Dienstleistungen, für die kein anderes Ministerium zuständig ist.

6. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel setzt die Preise für importierte Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen fest.

7. Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandels-Verkaufspreise und Handelsspannen fest und führt die Katalogisierung durch. Er erarbeitet Einzelhandelspreis-Entwicklungspläne und ist verantwortlich für die Preissenkungsvorschläge für Konsumgüter.

8. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sind voll verantwortlich für die gesamte Preisbildung in ihrem Bereich.

- a) Die Verantwortung der Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe für die Preisbildung umfaßt gleichzeitig die volkseigene örtliche Wirtschaft, die genossenschaftlichen Betriebe, die privaten Betriebe und das Handwerk, soweit die Branchen in ihrem Bereich liegen.

- b) Zur Durchführung ihrer Aufgaben werden den zuständigen Ministerien die bisher dem Ministerium der Finanzen unterstellten Zentralreferate für Preisbildung angeschlossen.

9. Den Räten der Bezirke und Kreise obliegt:

- a) die Preisbildung für Produkte, soweit nicht die Minister, Staatssekretäre m. e. G. oder Leiter anderer zentraler staatlicher Organe zuständig sind;
- b) die Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse aus örtlichen Reserven;
- c) die Preisbildung für Mieten und Pachten;
- d) die Preisprüfung in allen Sektoren der Wirtschaft.

10. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Abschnitt IV Ziffern 1 bis 5 und 9 des Beschlusses vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313);
- b) Abschnitt II Buchst. a Ziff. 5 Buchst. b und Abschnitt II Buchst. b Ziff. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315).

Berlin, den 1. Juni 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Rumpf
	Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

Vom 19. Juni 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Beiräte der Deutschen Versicherungs-Anstalt arbeiten nach einem Statut, das ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1956 das Statut der Beiräte zu erlassen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

* I. DB (GBl. I S. 259)

Preisordnung Nr. 444/1.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe —

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 9 der Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 681) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zu den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Sinne des § 1 der Preisordnung Nr. 575 vom 3. Mai 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 444 — (GBl. I S. 382) rechnen Betriebe und Organisationen, die finanzplan- oder haushaltsplangebunden sind, z. B.

- die Staatlichen Kreiskontore,
- die Reichsbahn,
- die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe,
- die Deutsche Post,
- die Räte der Städte und Gemeinden.

Nicht hierzu gehören die Genossenschaften (mit Ausnahme der im § 1 der Preisordnung Nr. 575 genannten) wie VdgB (BHG), Konsum sowie Treuhand- und verwaltete Betriebe. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Aufbau.

(2) Für die Lieferung von Baustoffen frachtfrei Empfangsstation oder ab Werk ist entscheidend, wer Vertragspartner des Herstellerbetriebes ist. Bei Lieferungen im Streckengeschäft über den Handel ist jedoch nicht der Handelsbetrieb, sondern der Empfänger der Ware ausschlaggebend.

(3) Für Lieferungen an die Außenhandelsgesellschaften und Exporteigentumsbetriebe der Herstellerbetriebe gilt die Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18). Es erfolgt weder ein Fracht- noch ein Preisausgleich.

§ 2

(1) Als effektive Frachtkosten im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 der Preisordnung Nr. 444 sind die tariflich zulässigen Entgelte für die normale Beförderung der Baustoffe an die vertraglich vereinbarte Versandanschrift anzusehen. Umleitungskosten bei Veränderung des Frachtweges gegenüber der zuerst angegebenen Versandanschrift werden nicht ausgeglichen.

(2) Bei Nichtausnutzung des Transportraumes darf der Herstellerbetrieb nur den Ausgleich des Frachtabteiles bei der Ausgleichskasse beantragen, der dem tatsächlichen Gewicht der Lieferung entspricht. Wird jedoch infolge des Gewichtes eines Baustoffes oder seiner Sperrigkeit der Transportraum ausgenutzt, aber nicht gewichtsmäßig ausgelastet, so kann der Ausgleich der vollen Transportkosten vorgenommen werden. Soweit ein Ausgleich nicht stattfinden darf, ergibt sich die Pflicht zur Bezahlung der Mehrfracht aus den Bestimmungen der Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie, Abschnitt VIII Ziffern 4 und 5 (GBl. II S. 75, Ber. 172) oder gemäß der Vereinbarung.

(3) Sind in einer Ladung Baustoffe, die unter die Preisordnung Nr. 444 fallen und frachtfrei zu liefern sind, noch andere Erzeugnisse enthalten, so ist die gesamte Fracht bei Absendung vom Herstellerbetrieb zu verauslagen. Dem Abnehmer ist für die Baustoffe, die unter die Preisordnung Nr. 444 fallen

und frachtfrei zu liefern sind, der Preis frachtfrei Empfangsstation und für die übrigen Erzeugnisse der zulässige Preis und die dafür entstandene tatsächliche Fracht in Rechnung zu stellen. Frachtausgleich ist nur für die gemäß Preisordnung Nr. 444 frachtfrei Empfangsstation zu liefernden Baustoffe vorzunehmen.

(4) Zu den effektiv gezahlten Frachtkosten der Herstellerbetriebe gehören bei Bahntransport die seit der Verladung des Waggons entstandenen und auf dem Frachtbrief ausgewiesenen bahnamtlichen Gebühren, mit Ausnahme eventueller Wiegegebühren.

(5) Bei Schifftransport zählen zu den effektiven Frachtkosten die von der DSU gemäß Preisverordnung Nr. 270 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 1118) zulässig berechneten Entgelte mit Ausnahme der Eilschleppzuschläge.

(6) Bei Lieferungen durch Straßenfahrzeuge gemäß § 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 444 sind die über dem Durchschnittsfrachtsatz liegenden Fuhrleistungsentgelte, soweit sie den gültigen Preisbestimmungen entsprechen, den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Effektiv entstandene Transportkosten im Sinne des § 6 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 444 sind:

- a) bei Lieferungen an den volkseigenen Handel sowie Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften des Bauhandwerks — soweit gemäß Preisordnung Nr. 444 Preise frachtfrei Empfangsstation bestehen — die festgelegten Durchschnittsfrachtsätze. Ein höherer Frachtanteil darf auch bei Anlieferung oder Selbstabholung mit Straßenfahrzeugen zum Lager nicht weiterberechnet werden;
- b) bei Lieferungen an den volkseigenen Handel sowie Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften des Bauhandwerks — soweit gemäß Preisordnung Nr. 444 Preise frachtfrei Empfangsstation nicht bestehen — und an den privaten und genossenschaftlichen Handel die tatsächlich im Einzelfall tariflich oder preisrechtlich zulässig bezahlten Transportkosten, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Beförderungsart entstehen.

(2) Bei Handelslägern mit Gleisanschluß bzw. Kai können als effektive Transportkosten auch die beim Empfang der Ware entstehenden, von der Reichsbahn oder der DSU zulässig dem Empfänger besonders in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet werden, mit Ausnahme der Ausladekosten im Empfangshafen des Handels bei Schifftransporten.

(3) Bei Handelslägern ohne Gleisanschluß bzw. Kai zählen zu den effektiven Transportkosten auch die Gebühren nach Abs. 2 sowie die zulässigen Kosten der Umladung und des Transportes bis zum Handelslager. Die Umladekosten sind auf der Grundlage der zulässigen tariflichen Löhne für diese Arbeiten, eines Zuschlages in Höhe von 25 % auf die Löhne unter Verwendung der Kalkulationsrichtwerte für Ladearbeiten der volkseigenen Bauindustrie zu errechnen.

(4) Alle übrigen nicht erwähnten Kosten sind mit der Handelsspanne abgegolten. Die Preise ab Handelslager verstehen sich frei Fahrzeug verladen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: Wolf
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 581.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise für
Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-
Borsten und Polyamid-Cordfäden —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummern

42 49 32 00	Polyamid-Schnitzel
65 18 37 00	Polyamid-Draht
65 18 35 00	Polyamid-Borsten
65 18 32 00	Polyamid-Cordfäden

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise des Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Äußere Verpackung und Spulen gelten als Leihverpackung im Sinne der geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung.

(2) Bei Lieferungen im Streckengeschäft beträgt die Handelsspanne des Großhandels 3 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 6

(1) Alle Preiskarteiblätter und Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die aus den in dieser Preisordnung genannten Erzeugnissen hergestellt werden, verlieren am 31. August 1956 ihre Gültigkeit. Die Betriebe sind verpflichtet, bei der zuständigen Preisbildungsstelle, Preisangebote bis spätestens 31. Juli 1956 einzureichen, wobei mit den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen zu kalkulieren ist. Bis zur Neubewilligung der Preise haben die Betriebe die am 30. Juni 1956 gültigen Preise beizubehalten.

(2) Handwerker, die Erzeugnisse unter Verwendung der in dieser Preisordnung genannten Erzeugnisse herstellen, haben ihre Abgabepreise unter Verwendung der am 1. Juli 1956 gültigen Preise dieser Preisordnung neu zu kalkulieren und einen Antrag auf Festsetzung einer Verbrauchsabgabe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen. Bis zur Festlegung der Verbrauchsabgabe sind die bisherigen Preise zu berechnen. Bei in Zukunft neu in das Fertigungsprogramm aufgenommenen Erzeugnissen aus Erzeugnissen, die durch diese Preisordnung geregelt werden, haben die Handwerksbetriebe vor Aufnahme der Produktion einen Antrag zur Festlegung der Verbrauchsabgabe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen.

§ 7

Über die Verwendung der durch die Preissenkung bei den Abnehmerbetrieben freiwerdenden Mittel erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten am 1. Juli 1956 alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 581

	Industrie- abgabepreis DM/kg	Industrie- abgabepreis DM/kg
1. Polyamid-Schnitzel	5,80	—
2. Polyamid-Draht	Industrie- abgabepreis DM/kg (einfädig)	Industrie- abgabepreis DM/kg (mehrfädig)
0,06	50,—	—
0,10	37,—	30,—
0,15	31,—	25,—
0,20	26,—	21,—
0,25	21,—	18,—
0,30	18,—	16,—
0,35	15,50	14,50
0,40	13,—	12,—
0,45	12,50	11,50
0,50	12,—	11,—
0,60	11,50	10,50
0,70	11,—	10,—
0,80	10,50	9,50
0,90	10,—	9,—
1,00 und darüber	9,—	9,—

Diese Preise verstehen sich bei Lieferung im Strang. Bei Lieferung auf Spulen werden folgende Zuschläge berechnet:

mm ϕ	DM/kg
0,06—0,20	2,50
0,25—0,35	2,—
0,40—0,60	1,60

Bei Lieferung im Knäuel wird ein Zuschlag von 1,— DM je kg berechnet.

Andere Profile als „runde“ werden entsprechend der Lauflänge eingruppiert und zu den obengenannten Preisen berechnet. Bei Abweichungen über 10 % wird der nächsthöhere Preis berechnet.

Bei Kalibrieren von Polyamid-Drähten wird ein Aufschlag von 30 % berechnet. (Polyamid-Draht kalibriert, absolut runder Querschnitt = Toleranz $\pm 0,5$ %.)

Die obengenannten Preise gelten für Qualität 1 der nachstehend genannten Gütemerkmale:

Qualität 1 = rein weiß, Stärkeschwankungen ± 10 %. Bei Nichteinhaltung eines der Qualitätsmerkmale ist ein Preisabschlag von 10 % vorzunehmen.

Farbzuschläge:

Aufschlag für Flottenfärbung, schwarz 0,50 DM je kg
 Aufschlag für Flotten- oder Spinnfärbung
 für alle anderen Farben (außer schwarz) 1,10 DM je kg
 je Farbe

Ab 100 kg und mehr Färbung in einer Farbe (außer schwarz) beträgt der Farbzuschlag 0,80 DM je kg.

3. Polyamid-Borsten	Industrie- abgabepreis
mm ϕ	DM/kg
0,10	15,—
0,15	13,—
0,20	12,—
0,25	11,60
0,30	11,60
0,35	11,—
0,40	10,70
0,50	10,70
über 0,50	10,—
Sopo	5,—

Farbzuschläge:

Aufschlag für Flottenfärbung,
 schwarz 0,50 DM je kg
 Aufschlag für Flotten- oder Spinn-
 färbung für alle anderen Farben
 (außer schwarz) 1,10 DM je kg
 je Farbe

Ab 100 kg und mehr Färbung in einer Farbe (außer schwarz) beträgt der Farbzuschlag 0,80 DM je kg.

Die obengenannten Preise gelten für Qualität 1 der nachstehend aufgeführten Gütemerkmale:

Qualität 1 = rein weiß, Stärkeschwankungen ± 10 %. Bei Nichteinhaltung eines der Qualitätsmerkmale ist ein Preisabschlag von 10 % vorzunehmen.

4. Polyamid-Cordfäden	Industrie- abgabepreis
Nm 34	DM/kg
Qualität I	16,—
Qualität II	14,—
Qualität III	12,—
Mindersorte	9,—
Nm 13	
Qualität I	14,50
Qualität II	12,50
Qualität III	11,—
Mindersorte	8,50

Preisordnung Nr. 582.

— Anordnung über die Preise für Pe-Ce-Faser — Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für Pe-Ce-Faser, Warennummer 65 18 13 00, wird ein Industrieabgabepreis in Höhe von 5,50 DM je kg festgesetzt.

(2) Der in dieser Preisordnung festgesetzte Preis gilt sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis und Industrieabgabepreis als Festpreis. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Äußere Verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisordnung nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für die Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten, am 1. Juli 1956 alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie
 Prof. Dr. Winkler
 Minister

Preisordnung Nr. 583.

— Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken — Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummer 65 18 33 00 — Polyamid-Flocken — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBl. S. 503).

§ 3

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig tritt am 1. Juli 1956 die Preisordnung Nr. 489 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken (Perlonfaser) — (GBl. I S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 583

	Industrie- abgabepreis DM/kg
1. Warennummer 65 18 33 00	
Polyamid-Flocken W-Typ Normal	8,—
Polyamid-Flocken W-Typ Sopo	5,80
Polyamid-Flocken B-Typ Normal	9,30
Polyamid-Flocken B-Typ Sopo	5,20
2. Zuschläge:	
a) Zuschlag für Spinnmattierung	0,50
b) Zuschlag für Hochkräuselung	0,30
Die Zuschläge gelten nur für Polyamid-Flocken W- und B-Typ Normal	
3. Abfälle:	
a) Wirrabfälle, verstreckt, verspinnbar	3,50
Wirrabfälle, unverstreckt, verspinnbar ..	3,—
b) Für sonstige Polyamid-Abfälle	3,50
Abschläge sind nach dem Grad der Verwertbarkeit zu vereinbaren.	

Preisordnung Nr. 584.

— Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel —

Vom 16. Juni 1956

§ 1

(1) Für Stickstoff-Düngemittel gelten die in der als Anlage 1 beigelegten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise.

(2) Für Phosphorsäure-Düngemittel gelten die in der als Anlage 2 beigelegten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise.

(3) Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgaben vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und gelten „frei Versandstation“, verladen.

§ 2

(1) Die Großhandelsabgabepreise gelten frachtfrei Waggon/Schiff Empfangsstation, eingeladenes Gewicht.

(2) Der Großhandel erstattet die verauslagten Frachtkosten in Höhe des 15-t-Satzes. Es wird jedoch die volle Eisenbahnfracht vergütet, wenn mindestens 15 t Ware in Auftrag gegeben wurden, aber von der Reichsbahn aus transportlichen Gründen Waggons mit einer Ladefähigkeit unter 15 t gestellt worden sind.

(3) Bei Abholung von den Lieferwerken in Mengen von mindestens 10 t Ware wird ein Nachlaß in Höhe der ersparten Eisenbahnfracht nach dem 15-t-Satz gewährt.

§ 3

(1) Die Verbraucherpreise gelten frei Fuhre längsseits Waggon/Schiff Empfangsstation, aufgeladenes Gewicht.

(2) Nimmt der Verbraucher die Ware frei Waggon/Schiff Empfangsstation ab, ist ihm das ausgeladene Gewicht mit einem Abschlag von 30 DM je 100 kg Ware zu berechnen.

(3) Falls vom Kleinverteiler Ware über Lager genommen werden muß, darf ein Lagerzuschlag vom Verbraucher erhoben werden von höchstens 20 DM je 100 kg Ware zuzüglich evtl. Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe.

(4) Bei Abgabe in Kleinmengen können folgende Kleinmengenzuschläge auf die Verbraucherpreise gemäß § 1 Abs. 1 erhoben werden:

bis 50 kg	1,50 DM je 100 kg Ware
über 50 kg bis 100 kg	0,75 DM je 100 kg Ware

§ 4

Auf die von den Lieferwerken in der Zeit vom 1. Mai bzw. 1. Juni bis 31. Dezember verladenen, nachstehend bezeichneten Düngemittel wird den Verteilern eine Lagervergütung wie folgt gewährt:

Produkt	Mai	Juni	Juli	August in DM je 100 kg Ware	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
I. Stickstoff-Düngemittel								
1. Schwefelsaures Ammoniak	—	1,40	1,20	1,—	0,80	0,60	0,40	0,20
2. Kalkammonsalpeter	—	1,40	1,20	1,—	0,80	0,60	0,40	0,20
3. Natronsalpeter	—	1,40	1,10	0,90	0,60	0,50	0,30	0,20
4. Kalkstickstoff	—	0,70	0,50	0,40	0,30	0,30	0,20	0,10
II. Phosphorsäure-Düngemittel								

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBl. II S. 147) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 584

I. Stickstoff-Düngemittel

Lfd. Nr.	Warennummer	Produkt	Nährstoffgehalt in %	Industrie- abgabepreis je t N DM	DHZ an Groß- verteller teff. DM	Großverteller an Klein- verteller teff. DM	Kleinverteller an Ver- braucher teff. DM
1	41 34 11 00	Schwefelsaures Ammoniak	20—21 N	715,—	166,70	169,50	187,50
2	41 34 22 00	Natronsalpeter	15,5—16,5 N	960,—	175,20	178,—	196,—
3	41 34 32 00	Kalkammonsalpeter	20—21 N	765,—	173,70	176,50	194,50
4	41 34 50 00	Kalkstickstoff (ungeölt) in Papiersäcken	20—21 N	800,—	184,70	187,50	205,50

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 584

II. Phosphorsäure-Düngemittel

Lfd. Nr.	Warennummer	Produkt	Nährstoffgehalt in %	Industrie- abgabepreis je t P ₂ O ₅ DM	DHZ an Groß- verteller teff. DM	Großverteller an Klein- verteller teff. DM	Kleinverteller an Ver- braucher teff. DM
1	41 43 10 00	Superphosphat	16—20 P ₂ O ₅	387,—	80,80	82,—	93,50
2	41 43 30 00	Mg-Phosphat	18—22 P ₂ O ₅	387,—	88,60	90,80	101,50
3	41 43 30 00	Alkali-Sinter-Phosphat	20—24 P ₂ O ₅	387,—	96,30	98,50	109,—
4	41 43 30 00	Schlempe-Kaliphosphat	16—20 P ₂ O ₅	387,—	139,—	141,80	159,80
5	41 43 50 00	Thomasphosphat I	10—12,5 P ₂ O ₅	281,20	41,30	42,80	51,—
6	41 43 50 00	Thomasphosphat II	12,6—15 P ₂ O ₅	281,20	50,—	51,50	60,—
7	41 43 50 00	Thomasphosphat III	15,1—19 P ₂ O ₅	281,20	59,80	61,30	69,80

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 584

III. Exportpreis

Lfd. Nr.	Produkt	Nährstoffgehalt in %	DM/t Nährstoff
1	Natronsalpeter	15,5—16,5 N	1410,—
2	Kalkstickstoff (ungeölt) in Papiersäcken	20—21 N	1300,—
3	Superphosphat	16—20 P ₂ O ₅	457,—
4	Mg-Phosphat	18—22 P ₂ O ₅	440,—
5	Alkali-Sinter-Phosphat	20—24 P ₂ O ₅	440,—
6	Schlempe-Kaliphosphat	16—20 P ₂ O ₅	780,—

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 1 DM
durch die Deutsche Notenbank.

Vom 15. Juni 1956

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 2. Juli 1956 Münzen im Werte von 1 DM in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „1“, darüber der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte, links

und rechts der Wertzahl je ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb der Wertzahl und der Eichenblätter die zweizeilige Bezeichnung „DEUTSCHE MARK“, darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich jeweils vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ eine sternartige Verzierung befindet. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist;

c) Rand

Vertieft liegende sternartige Verzierungen.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetall-Legierung, haben einen Durchmesser von 25 mm, eine Randstärke von 2,1 mm und wiegen 2,5 g.

§ 2

Die bisher auf Grund der Bekanntmachung der Deutschen Notenbank vom 4. September 1948 über die Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen), die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen und den Aufruf von Geldzeichen der Deutschen Notenbank, gemäß §§ 3 und 20 der Satzung der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 433) ausgegebenen Banknoten der Deutschen Notenbank im Werte von 1 DM bleiben neben den Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Umlauf ziehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Juni 1956

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung Nr. 2*

über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes.

Vom 7. Juni 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Bitterfeld und Köthen, Bezirk Halle, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung des bergbaulichen Schutzgebietes ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf dem Lageplan — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Wulfen, Blatt 4137; Köthen, Blatt 4237; Quellendorf, Blatt 4238; Raguhn, Blatt 4239; Gräfenhainichen, Blatt 4240; Löbejün, Blatt 4337; Zörbig, Blatt 4338; Bitterfeld (West), Blatt 4339; Bitterfeld (Ost), Blatt 4340; Söllichau, Blatt 4341; Landsberg (bei Halle), Blatt 4438; Brehma, Blatt 4439, und Delitzsch, Blatt 4440 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Bitterfeld und Köthen Ausfertigungen des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplanes zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den in Abs. 1 genannten Räten der Landkreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen des Lageplanes zu gestatten.

§ 3

Die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBI. S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich des bergbaulichen Schutzgebietes die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Bitterfeld und Köthen haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Landkreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Bitterfeld und Köthen zuständig sind, haben diese durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Kreisen Bitterfeld und Köthen der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in dem bergbaulichen Schutzgebiet entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

* 1. Anordnung (GBI. I 1955 S. 251)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 3. Juli 1956	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	537
1. 7. 56	Preisverordnung Nr. 586. — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —	539

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigener Handel (ohne volkseigenen
landwirtschaftlichen Handel) —

Vom 8. Juni 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den Betrieben des volkseigenen Großhandels, des volkseigenen Einzelhandels, des kommunalen Großhandels und den Versorgungs- und Lagerungskontoren der Lebensmittelindustrie.

§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ bzw. 4% der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Plan Produktivität, Arbeitskräfte und Löhne

für den volkseigenen Großhandel unter lfd. Nr. 5 Gesamtbeschäftigte Spalte 8,

für den volkseigenen Einzelhandel unter lfd. Nr. 7, 22 und 25, Spalte 5

geplante Lohnsumme, die auf dem Konto 340 — Lohnkosten — geplant wird, zuzüglich der Lohnkosten für Sonstiges Personal, das nicht aus dem Lohnfonds entlohnt wird.

(3) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übereinführung des Warenumsatzplanes (Eigengeschäft im Großhandel, d. h. Lager- und Streckengeschäft) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten monatlichen

Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die darin enthaltenen Lehrausbilderprämien sind zu eliminieren. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach Abs. 2 für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

(4) Die dem volkseigenen Handel angeschlossenen Produktionsbetriebe (nicht Produktionsabteilungen) wenden bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Industrie — (GBl. I S. 462) an.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Warenumsatzplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Warenbewegungsplan für den Großhandel und der Plan zur Ermittlung der Warenbestände für den Einzelhandel zugrunde zu legen.

(2) Der Plan des Warenumsatzes gilt als erfüllt, wenn der Umsatz für Betriebe mit Großhandeltätigkeit im Lager- und Streckengeschäft zum Einkaufspreis ohne vom Handel abzuführende Verbrauchsabgaben, für Betriebe mit Einzelhandeltätigkeit zum Endverbraucherpreis bzw. Gaststättenendverbraucherpreis ohne Kohle, in den dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt ist.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

(2) Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes bzw. des geplanten Handelsertrages der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde. Die Basis ist in den Richtlinien der zuständigen Ministerien festzulegen.

* 3. DB (GBl. I S. 469)

(3) Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes sind die in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellten Plankosten entsprechend der vom zuständigen Ministerium in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeitenden Richtlinie zu berichtigen.

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Warenumsatzplanes das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 6

(1) Bei der Beurteilung der Einhaltung des Kostenplanes und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Organs geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 7

Die Zuführungen bei Erfüllung der Voraussetzungen

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme — also 2½% — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25% sind ebenfalls dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75% nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25% ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

Die Zuführungen aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel und Produktion für den volkseigenen Einzelhandel zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel und Produktion für den volkseigenen Einzelhandel und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Umsatz bzw. Handel und Produktion ohne Ergebnis Agenturen. Von dem so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Vom verbleibenden Betrag sind, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, 45% dem Direktorfonds zuzuführen.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresabschlussbilanz aufzunehmen.

(5) Ist das zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(6) Die gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 nicht zu verwendenden Zuführungen können nach Fertigstellung des Jahresabschlusses nur vom Kontrollausschuß bzw. vom übergeordneten Organ freigegeben werden.

Zuführung der Investitionseinsparungen und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 9

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamtzuführungen.

§ 10

Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf 5½% der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 9 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die bis zu diesem Zeitpunkt geplante Lohnsumme zu beziehen. Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende für das gesamte Planjahr ermittelt, wobei der Jahreslohnfonds entsprechend dem § 2 Abs. 2 ermittelt wird.

Verwendung der Mittel des Direktorfonds**§ 11**

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds für den Leiter bzw. Direktor des Betriebes, den Hauptbuchhalter, den Handels- und Planungsleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Organ.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Tod, Jubiläen, Hochzeiten und Geburten, für Studienbeihilfen u. ä.

(4) Bei den Aufwendungen für Schulungszwecke handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten, können zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken u. a. kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Handelsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung des Handels, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung, Zuschüsse für den Unterhalt von technischen u. ä. Kabinetten.

(8) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontin-

gente und fremde Arbeitskräfte notwendig sind — die Einwilligung des übergeordneten Organs erforderlich.

§ 12

In den Betrieben des volkseigenen Einzelhandels erhalten die Arbeiter und das Verkaufspersonal, in den Betrieben des volkseigenen Großhandels die Arbeiter mindestens soviel Prozente des für Prämien verwendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter und des Verkaufspersonals im Einzelhandel und der Arbeiter im Großhandel an der Anzahl der Gesamtbeschäftigten entspricht.

Schlussbestimmungen**§ 13**

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen und zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an das übergeordnete Organ zugunsten des Staatshaushalts abzuführen.

(2) Eine nachträgliche Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des folgenden Planjahres darf nicht erfolgen.

§ 14

Für die richtige Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigener Handel (ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — (GBl. I S. 323) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1956

Ministerium der Finanzen

l. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 586.

— Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —

Vom 1. Juli 1956

§ 1

(1) Für den Ein- und Verkauf von Altmaterial, Produktionsabfällen und Rückständen von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) gelten die in der NE-Metallschrott-Preisliste (Anlage) festgesetzten Preise. Die Preise verstehen sich für die in den TGL 2945/2946—56 für NE-Metallschrott festgelegten Schrottsorten. Sie verstehen sich ausschließlich Verpackung.

(2) Die Preise gelten bei Lieferung durch die Bahn: frachtfrei Empfangsstation, durch Fahrzeug: frachtfrei Empfänger, unabgeladen, auf dem Wasserwege: frachtfrei Hafen, Bestimmungsort oder Anlegestelle, unausgeladen.

(3) In dem Werkbelieferungspreis ist ein Durchschnittsfrachtsatz von 1,20 DM für 100 kg Material enthalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Durchschnittsfrachtsatz und dem tatsächlichen Frachtsatz ist mit der volkseigenen Handelszentrale Schrott zu verrechnen.

(4) Die Verbraucher, die Zubringerhändler und die volkseigene Handelszentrale Schrott sind berechtigt, bei Selbstabholung von NE-Metallschrott I,— DM für 100 kg Material zu berechnen. Dies gilt nicht für die Abholung von NE-Metall-Sammelschrott bei

- den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen demokratischen Massenorganisationen,
- den Gemeinden,
- den Schulen,
- Einzelpersonen,
- den mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe.

§ 2

(1) Für den Ein- und Verkauf von NE-Metallschrott sind Anfallstellenpreise, Zubringerpreise und Werkbelieferungspreise zu unterscheiden.

- Der Anfallstellenpreis ist der Einkaufspreis der volkseigenen Handelszentrale Schrott, der Zubringerhändler, der Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und der zur Annahme gebrauchter Akkumulatoren berechtigten Stellen bei Lieferungen durch die Anfallstellen.
- Der Zubringerpreis ist der Einkaufspreis der volkseigenen Handelszentrale Schrott bei Lieferungen durch die Zubringerhändler, die Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und die zur Annahme gebrauchter Akkumulatoren berechtigten Stellen. Den Zubringerpreis erhalten ferner die Anfallstellen, wenn sie im Rahmen der Gesamtauflage der volkseigenen Handelszentrale Schrott unmittelbar an Verbraucher liefern.
- Der Werkbelieferungspreis ist der Einkaufspreis der Verbraucher bei Lieferungen durch die volkseigene Handelszentrale Schrott und die Zubringerhändler, wenn sie im Rahmen der Gesamtauflage der volkseigenen Handelszentrale Schrott unmittelbar an Verbraucher liefern.

(2) Zubringerhändler im Sinne dieser Preisanordnung sind juristische oder natürliche Personen, die gewerbsmäßig und auf Grund einer entsprechenden Gewerbe genehmigung den Handel mit NE-Metallschrott betreiben. Anfallstellen im Sinne dieser Preisanordnung sind natürliche Personen und Betriebe, bei welchen NE-Metallschrott anfällt und die damit keinen gewerbsmäßigen Handel betreiben.

§ 3

(1) Die Zubringer- und Anfallstellenpreise für Material, dessen Bewertung nach Metallinhalt zu erfolgen hat, sind auf Grund der nachstehenden Tabellen zu errechnen, wenn das Material unmittelbar an Verbraucher geliefert wird oder wenn mehr als 1000 kg Material einer Sorte an den Schrotthandel geliefert werden und ein getrennter Weiterversand der Ware an den Verbraucher zur Ermittlung des Metallinhaltes volkswirtschaftlich vertretbar ist.

a) Zubringerpreis

bei einem Werkbelieferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Werkbelieferungspreis
bis 4,— DM	50 %
über 4,— DM bis 7,— DM	2,50 DM
über 7,— DM bis 11,— DM	3,50 DM
über 11,— DM bis 32,— DM	4,50 DM
über 32,— DM bis 92,— DM	6,50 DM
über 92,— DM bis 152,— DM	8,50 DM
über 152,— DM	20,— DM

b) Anfallstellenpreis

bei einem Werkbelieferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Zubringerpreis
bis 11,— DM	50 %
über 11,— DM bis 32,— DM	33 %
über 32,— DM bis 92,— DM	23 %
über 92,— DM	14 %

(2) Der Werkbelieferungspreis je 100 kg Material ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Metallgehalt in \%} \times \text{Werkbelieferungspreis je 100 kg Metallinhalt}}{100}$$

§ 4

(1) Die Einstufung von Aluminium- und Aluminiumlegierung-Schrott in die Preisgruppen der NE-Metall-Schrottpreisliste hat auf Grund der nachstehenden Liste der Stammanalysen zu erfolgen:

Bezeichnung	Preisgruppe	Cu %	Zn %	Si %	Fe %	Sonstige %	Al %
		+ Cu					mind.
Al 99,5	I	0,05	0,12	0,3	0,4	je 0,03	99,5
Al, kupferfrei	II	0,05	0,3	—	0,5		
Al, hochsiliziumhaltig	II	—	0,3	>8,0	1,0		
Al, kupferhaltig	III	>0,05	2,0	—	1,0		

(2) Werden die Bestandteile der Stammanalyse für Zink und Eisen überschritten und ist die Einstufung in eine andere Preisgruppe nicht möglich, so ist für jedes angefangene Prozent Zink und jedes halbe Prozent Eisen ein Preisabzug von je 1,— DM für 100 kg Material vorzunehmen.

§ 5

(1) Die Verbraucher haben an den Betrieb der volkseigenen Handelszentrale Schrott, durch den oder in dessen Auftrag die Lieferung erfolgt ist, für die Abrechnung den Werkbefund mit einer Gutschriftsanzeige innerhalb von

26 Tagen bei Material, das nach dem Metallinhalt zu bewerten ist, sowie bei Material der Sorten 27, 30, 30a, 32 bis 52, 96 bis 99, 129 und 139 bis 141, 161 bis 164,

10 Tagen bei den übrigen Sorten

abzusenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Ware. Maßgebend für die Feststellung des Tages der Absendung des Werkbefundes ist das Datum des Postaufgabestempels.

(2) Bei Lieferung von NE-Metall-Schrottsorten, die innerhalb verschiedener Fristen abgerechnet werden müssen, gilt eine einheitliche Frist von 26 Tagen.

(3) Der Verbraucher ist verpflichtet, mit der Erteilung der Gutschriftsanzeige, spätestens aber mit Ablauf der nach den Absätzen 1 und 2 in Frage kommenden Frist Zahlung zu leisten.

§ 6

Der Werkbelieferungspreis für die in der NE-Metall-Schrott-Preisliste nicht aufgeführten Schrottsorten darf 50 % des entsprechenden Preises nach der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) nicht überschreiten. Der Anfallstellen- und Zubringerpreis errechnet sich nach den Bestimmungen des § 3.

§ 7

Für NE-Metallschrott, für welchen nach der Prämienordnung (Anordnung vom 25. Februar 1956 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott [GBl. II S. 77]) Geldprämien gewährt werden, gelten folgende Preise ausschließlich Prämie:

Kupfer-Schrott	30,— DM je 100 kg Material
Kupferlegierung-Schrott	15,— DM je 100 kg Material
Aluminium- und Aluminiumlegierung-Schrott	15,— DM je 100 kg Material
Zink- und Zinklegierung-Schrott	3,— DM je 100 kg Material
Blei- und Bleilegierung-Schrott	6,— DM je 100 kg Material
Magnesium- und Magnesiumlegierung-Schrott	10,— DM je 100 kg Material
Zinn- und Zinnlegierung-Schrott	130,— DM je 100 kg Material
Nickel- und Nickellegierung-Schrott	100,— DM je 100 kg Material
NE-Metall-Rückstände, Kabel- und Zerlege-Schrott	2,— DM je 100 kg Material

§ 8

Für aus dem Schrott aussortierte Fertigerzeugnisse (Altmaterial) sowie Produktionsabfälle aus NE-Metall, die sich ohne Umschmelzung oder chemische Umarbeitung an Stelle von Neumaterial (NE-Metall-Nutzmaterial) verwenden lassen, sind höchstens 65 % des Neuwertes je nach Wertminderung zu berechnen. Die Wertminderung ist zwischen Verkäufer und Käufer zu vereinbaren.

§ 9

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 10

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisverordnung Nr. 335 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) — (GBl. 1954 S. 46) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1953 zur Preisverordnung Nr. 335 — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) — (GBl. 1954 S. 51) sowie die für den Verkauf von NE-Metallschrott erteilten Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 586

NE-Metallschrott-Preisliste

W = Werkbelieferungspreis
Z = Zubringerpreis
A = Anfallstellenpreis

Kupfer- und Kupferlegierung-Schrott:
Waren-Nr.: 09 28 10 00

Sorte:	Bezeichnung:	W	Z	A
		je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM
1	Elektrolytkupfer, ofenrecht..	81,—	74,50	62,—
1a	Elektrolytkupfer, nicht ofenrecht	70,—	63,50	51,—

Sorte:	Bezeichnung:	W	Z	A
		je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM
2	Kupferblech, neu, ofenrecht	81,—	74,50	62,—
2a	Kupferblech, neu, nicht ofenrecht	70,—	63,50	51,—
3	Kupferdraht, neu, ofenrecht	81,—	74,50	62,—
3a	Kupferdraht, neu, nicht ofenrecht	70,—	63,50	51,—
4	Feuerbuchskupfer, ofenrecht	81,—	74,50	62,—
4a	Feuerbuchskupfer, nicht ofenrecht	70,—	63,50	51,—
5	Kupferdraht, alt, ofenrecht..	70,—	63,50	51,—
5a	Kupferdraht, alt, nicht ofenrecht	60,—	53,50	42,—
6	Kupferspäne	70,—	63,50	51,—
7	Schwerkupfer, ofenrecht ...	70,—	63,50	51,—
7a	Schwerkupfer, nicht ofenrecht	60,—	53,50	42,—
8	Leichtkupfer	60,—	53,50	42,—
11	Kupfer-Raffiniermaterial	je 100 kg Cu-Inh.		
	über 95 % Cu	62,—		
	" 90 bis 95 % Cu	61,—		
	" 85 " 90 % Cu	60,—	38,50	30,—
	" 80 " 85 % Cu	59,—		
	" 75 " 80 % Cu	58,—		
	von 70 " 75 % Cu	57,—		
12	Kupferkühler mind. 3 % Sn	je 100 kg Cu+Sn-Inh. 57,—	31,50	24,—
	unter 3 % Sn	je 100 kg Cu-Inh. 57,—		
14	Kupfer-Raffinierspäne	je 100 kg Cu-Inh.		
	über 95 % Cu	62,—		
	" 90 bis 95 % Cu	61,—		
	" 85 " 90 % Cu	60,—	38,50	30,—
	" 80 " 85 % Cu	59,—		
	" 75 " 80 % Cu	58,—		
	von 70 " 75 % Cu	57,—		
16	Kupferschlacken,			
17	Kupferschlamm,	je 100 kg Cu-Inh.		
18	Kupferzunder	je 100 kg Cu-Inh.		
	über 60 % Cu	50,—		
	" 50 bis 60 % Cu	49,—		
	" 40 " 50 % Cu	48,—		
	" 35 " 40 % Cu	47,—		
	" 30 " 35 % Cu	46,—		
	" 25 " 30 % Cu	43,—	8,50	6,—
	" 20 " 25 % Cu	42,—		
	" 15 " 20 % Cu	41,—		
	" 14 " 15 % Cu	40,—		
	" 13 " 14 % Cu	39,—		
	" 10 " 13 % Cu	38,—		
	" " 10 % Cu	36,—		
20	Kupferschrott, unsortiert	je 100 kg Cu-Inh.		
	über 95 % Cu	62,—		
	" 90 bis 95 % Cu	61,—		
	" 85 " 90 % Cu	60,—	38,50	30,—
	" 80 " 85 % Cu	59,—		
	" 75 " 80 % Cu	58,—		
	von 70 " 75 % Cu	57,—		
21	Tombakblech, neu	66,—	59,50	47,—
22	Messingblech, neu	66,—	59,50	47,—
23	Messingdraht, neu	66,—	59,50	47,—
24	Walzmessing, alt	51,—	44,50	34,—
25	Kartuschen und Patronenhülsen	66,—	59,50	47,—
26	Messingstangenenden	61,50	55,—	43,—

Sorte:	Bezeichnung:	W	Z	A
		je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM	DM
27	Messingstangenspäne	47,—	40,50	31,—
28	Armaturenmessing	51,—	44,50	34,—
28a	Kokillengußmessing	51,—	44,50	34,—
29	Kronenmessing	51,—	44,50	34,—
30	Messinggußspäne	47,—	40,50	31,—
30a	Kokillengußmessingsspäne	47,—	40,50	31,—
31	Schwermessing	38,—	31,50	24,—
32	Sondermessing	61,50	55,—	43,—
33	Sondermessingsspäne	47,—	40,50	31,—
36	Rotguß	78,—	71,50	59,—
37	Bronzesiebe m. Tombakschuß	78,—	71,50	59,—
38	Rotgußspäne	72,—	65,50	53,—
39	Bleibronze	78,—	71,50	59,—
40	Bleibronzespäne	72,—	65,50	53,—
41	Aluminiumbronze	78,—	71,50	59,—
42	Aluminiumbronzespäne	72,—	65,50	53,—
46	Zinnbronze	GSnBz 20 128,—	119,50	103,—
		GSnBz 14 112,—	103,50	89,—
		GSnBz 10 102,—	93,50	80,—
		SnBz 6 89,—	82,50	70,—
47	Zinnbronzespäne	GSnBz 20 121,—	112,50	97,—
		GSnBz 14 104,—	95,50	82,—
		GSnBz 10 95,—	86,50	74,—
48	Bronzesiebe ohne Tombakschuß	89,—	82,50	70,—
51	Neusilber	85,—	58,50	46,—
52	Neusilberspäne	52,—	45,30	35,—
53	Kupfer-Nickel-Legierungen	Je 100 kg Ni-Inh. 70,—	26,50	20,—
		Je 100 kg Cu-Inh. 50,—		
54	Neusilber-Raffiniermaterial	Je 100 kg Cu-Inh. 56,—		
	über 60% Cu	56,—		
	„ 55 bis 60% Cu	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu	52,—		
	„ 35 „ 40% Cu	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	von 25 „ 30% Cu	43,—		
	über 5% Ni	Je 100 kg Ni-Inh. 70,—		
56	Messing-Raffiniermaterial	Je 100 kg Cu-Inh. 56,—		
	über 60% Cu	56,—		
	„ 55 bis 60% Cu	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu	52,—		
	„ 35 „ 40% Cu	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	von 25 „ 30% Cu	43,—		
57	Messingkühler	Je 100 kg Cu+Sn-Inh.		
	mind. 3% Sn:			
	über 60% Cu+Sn	56,—		
	bis 55 „ 60% Cu+Sn	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu+Sn	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu+Sn	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu+Sn	52,—		
	„ 35 „ 40% Cu+Sn	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu+Sn	46,—		
	von 25 „ 30% Cu+Sn	43,—		
	unter 3% Sn:			
	über 60% Cu	56,—		
	„ 55 bis 60% Cu	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu	52,—		
	„ 35 „ 40% Cu	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	von 25 „ 30% Cu	43,—		

Sorte:	Bezeichnung:	W	Z	A
		je 100 kg Material DM	je 100 kg Material DM	DM
58	Messing-Raffinierspäne	Je 100 kg Cu-Inh. 56,—		
	über 60% Cu	56,—		
	„ 55 bis 60% Cu	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu	52,—	22,50	16,—
	„ 35 „ 40% Cu	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	von 25 „ 30% Cu	43,—		
59	Eisenkühler	Je 100 kg Cu-Inh. 36,—	3,50	2,—
60	Kupfer- und messing- plattiertes Eisen	Je 100 kg Cu-Inh. 45,—		
	über 9% Cu	45,—		
	„ 8 bis 9% Cu	44,—		
	„ 7 „ 8% Cu	43,—		
	„ 6 „ 7% Cu	42,—	2,—	1,50
	„ 5 „ 6% Cu	41,—		
	„ 4 „ 5% Cu	40,—		
	von 3 „ 4% Cu	39,—		
61	Rotguß- und Bronze- Raffiniermaterial,			
62	Rotguß- und Bronze- Raffinierspäne	Je 100 kg Cu+Sn-Inh. 61,—		
	mind. 3% Sn:			
	über 90% Cu+Sn	61,—		
	„ 85 bis 90% Cu+Sn	60,—		
	„ 80 „ 85% Cu+Sn	59,—		
	„ 75 „ 80% Cu+Sn	58,—		
	„ 70 „ 75% Cu+Sn	57,—		
	von 60 „ 70% Cu+Sn	56,—		
	unter 3% Sn:	Je 100 kg Cu-Inh. 61,—	38,50	30,—
	über 90% Cu	61,—		
	„ 85 bis 90% Cu	60,—		
	„ 80 „ 85% Cu	59,—		
	„ 75 „ 80% Cu	58,—		
	„ 70 „ 75% Cu	57,—		
	von 60 „ 70% Cu	56,—		
66	Kupferlegierung-Rückstände	Je 100 kg Cu-Inh. 50,—		
	über 60% Cu	50,—		
	„ 50 bis 60% Cu	49,—		
	„ 40 „ 50% Cu	48,—		
	„ 35 „ 40% Cu	47,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	„ 25 „ 30% Cu	43,—		
	„ 20 „ 25% Cu	42,—	8,50	6,—
	„ 15 „ 20% Cu	41,—		
	„ 14 „ 15% Cu	40,—		
	„ 13 „ 14% Cu	39,—		
	„ 10 „ 13% Cu	38,—		
	„ 10 „ 10% Cu	36,—		
70	Kupferlegierung-Schrott, unsortiert	Je 100 kg Cu-Inh. 56,—		
	über 60% Cu	56,—		
	„ 55 bis 60% Cu	55,—		
	„ 50 „ 55% Cu	54,—		
	„ 45 „ 50% Cu	53,—		
	„ 40 „ 45% Cu	52,—	22,50	16,—
	„ 35 „ 40% Cu	49,—		
	„ 30 „ 35% Cu	46,—		
	von 25 „ 30% Cu	43,—		
	Aluminium- und Aluminiumlegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 70 00	Je 100 kg Material		
71	Aluminium, neu, grobstückig	I 112,—	103,50	89,—
		II 99,—	90,50	78,—
		III 87,—	80,50	68,—
72	Aluminiumblech, neu, ohne Farbe	I 89,—	82,50	70,—
		II 81,—	74,50	62,—
		III 67,—	60,50	48,—
73	Aluminiumblech, neu, mit Farbe	I 87,—	80,50	68,—
		II 78,—	71,50	59,—
		III 65,—	58,50	46,—

Sorte:	Bezeichnung:	Preisgruppe:	W je 100 kg Material DM	Z je 100 kg Material DM	A DM
74	Aluminium, alt, grobstückig	I II III	81,— 75,— 66,—	74,50 68,50 59,50	62,— 56,— 47,—
75	Aluminiumblech, alt	I II III	67,— 62,50 53,—	60,50 56,— 48,50	48,— 44,— 36,—
76	Aluminiumblech, alt, mit Eisen	I II III	60,— 53,— 45,—	53,50 46,50 38,50	42,— 36,— 30,—
78	Geschirraluminium		53,—	46,50	36,—
79	Flugzeugschrott, zerlegt		43,—	36,50	28,—
80	Flugzeugschrott, unzerlegt		38,—	31,50	24,—
		Preisgruppe:			
81	Aluminiumdraht, neu	I II III	89,— 81,— 67,—	82,50 74,50 60,50	70,— 62,— 48,—
82	Aluminiumdraht, alt	I II III	67,— 62,50 53,—	60,50 56,— 46,50	48,— 44,— 36,—
82a	Aluminiumdraht, isoliert		13,—	8,50	6,—
83	Aluminiumtuben, neu		89,—	82,50	70,—
83a	Aluminiumtuben, alt		13,—	8,50	6,—
84	Aluminiumfolien, neu, weiß		89,—	82,50	70,—
84a	Aluminiumfolien, alt, weiß		27,—	22,50	16,—
85	Aluminiumfolien, weiß, mit Papier		13,—	8,50	6,—
86	Aluminiumfolien, farbig		13,—	8,50	6,—
		Preisgruppe:			
88	Aluminiumguß, neu	II III	85,— 70,—	78,50 68,50	66,— 51,—
89	Aluminiumguß, alt	II III	63,— 50,—	58,50 48,50	46,— 33,—
90	Aluminiumguß, alt, mit Eisen	II III	58,— 43,—	51,50 36,50	40,— 28,—
91	Aluminiumkolben, neu		99,—	90,50	78,—
92	Aluminiumkolben, alt		75,—	68,50	56,—
92a	Aluminiumkolben, alt, mit Eisen		65,—	58,50	46,—
93	Aluminiumbrandschrott		9,—	5,50	3,—
94	Flugzeugmotore		33,—	26,50	20,—
96	Aluminiumspäne unter 1000 kg a) sauber b) unsauber mind. 1000 kg bei getrennter Lieferung an Verbraucher:		27,— 13,—	22,50 8,50	16,— 6,—
		Preisgruppe:			
	mind. 85 % Ausbeute*	I II III	85,— 75,— 55,—	78,50 68,50 48,50	66,— 56,— 37,—
	mind. 75 % Ausbeute*	I II III	60,— 52,— 38,—	53,50 45,50 31,50	42,— 35,— 24,—
	mind. 65 % Ausbeute*	I II III	41,50 35,— 27,—	35,— 28,50 22,50	27,— 22,— 18,—
	mind. 55 % Ausbeute*	I II III	30,— 27,— 19,50	25,50 22,50 15,—	19,— 16,— 10,—
	mind. 45 % Ausbeute*	III	13,—	8,50	6,—
	mind. 35 % Ausbeute*	III	9,—	5,50	3,—
	mind. 25 % Ausbeute*	III	6,—	3,50	2,—
	mind. 15 % Ausbeute*	III	5,—	3,—	1,50

* Jedes Prozent Minder-
ausbeute bedingt einen
Preisabzug von 3 %.

Sorte:	Bezeichnung:	Preisgruppe:	W je 100 kg Material DM	Z je 100 kg Material DM	A DM
98	Aluminiumkrätze,				
99	Aluminiummasche unter 1000 kg mind. 1000 kg bei getrennter Lieferung an Verbraucher:		6,—	3,50	2,—
		Preisgruppe:			
	mind. 55 % Ausbeute*	III	19,50	15,—	10,—
	mind. 45 % Ausbeute*	III	13,—	8,50	6,—
	mind. 35 % Ausbeute*	III	9,—	5,50	3,—
	mind. 25 % Ausbeute*	III	6,—	3,50	2,—
	mind. 15 % Ausbeute*	III	5,—	3,—	1,50
100	Aluminiumschrott, unsortiert		27,—	22,50	16,—
	Zink- und Zinklegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 30 60				
101	Zinkblech, neu		17,50	13,—	9,—
102	Zinkblech, alt		12,—	7,50	5,—
103	Gußzink		13,—	8,50	6,—
104	Elementenzink		9,—	5,50	3,—
105	Knopfzink		9,—	5,50	3,—
106	Zinkfolien		je 100 kg Zn-Inh. 10,—	3,—	1,50
112	Zinklegierungen, neu		je 100 kg Material 13,—	8,50	6,—
113	Zinklegierungen, alt		10,—	6,50	4,—
114	Zinklegierungen mit Eisen		9,—	5,50	3,—
115	Zinkspäne		9,—	5,50	3,—
116	Hartzink		16,—	11,50	8,—
117	Zinkkrätze		je 100 kg Zn-Inh. 10,—	3,—	1,50
119	Zinkasche		10,—	3,—	1,50
120	Zinkschrott, unsortiert		je 100 kg Material 9,—	5,50	3,—
	Blei- und Bleilegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 20 60				
121	Weichblei		19,50	15,—	10,—
122	Sammelblei I		16,—	11,50	8,—
123	Sammelblei II		je 100 kg Pb-Inh. über 83 bis 84,9 % Pb 18,— " 80 " 83 % Pb 17,50 " 77 " 80 % Pb 17,— " 74 " 77 % Pb 16,50 " 70 " 74 % Pb 16,— " 65 " 70 % Pb 15,50 von 60 " 65 % Pb 15,—	7,50	5,—
128	Hartblei		je 100 kg Material 19,50	15,—	10,—
129	Akkumulatorenblei I		14,—	9,50	7,—
130	Akkumulatorenblei II		je 100 kg Pb-Inh. über 77 bis 79,9 % Pb 17,— " 74 " 77 % Pb 16,50 " 70 " 74 % Pb 16,— " 65 " 70 % Pb 15,50 von 60 " 65 % Pb 15,—	7,50	5,—
131	Bleirückstände		je 100 kg Pb-Inh. über 90 % Pb 16,— " 80 bis 90 % Pb 12,— " 60 " 80 % Pb 10,50 " 50 " 60 % Pb 7,50 " 10 " 50 % Pb 6,— bis 10 % Pb keine Bewertung	3,50	2,—

Sorte:	Bezeichnung:	W je 100 kg Material DM	Z je 100 kg Material DM	A je 100 kg Material DM	Sorte:	Bezeichnung:	W je 100 kg Material DM	Z je 100 kg Material DM	A je 100 kg Material DM	
134	Bleischlamm	9,—	3,50	2,—	158a	Magnesiumguß, alt, unsortiert, mit Eisen	35,—	28,50	22,—	
138	Schriftmetall	30,—	25,50	19,—	159	Magnesiumspäne	22,—	17,50	12,—	
139	Lagerweißmetall auf Bleibasis,				160	Magnesiumschrott, unsortiert	19,50	15,—	10,—	
140	Lagerweißmetallspäne auf Bleibasis,				Zinn- und Zinnlegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 40 00					
141	Lötzinn	je 100 kg Material			161	Geschirrzinn,				
	über 45 bis 49,9 % Sn	145,—	122,—	105,—	163	Lagerweißmetall auf Zinnbasis,				
	40 " 45 % Sn	130,—					164	Lagerweißmetallspäne auf Zinnbasis		
	35 " 40 % Sn	115,—						über 80 % Sn	240,—	
	30 " 35 % Sn	102,—						" 75 bis 80 % Sn	225,—	
	25 " 30 % Sn	89,—			68,50	56,—		" 70 " 75 % Sn	210,—	
	20 " 25 % Sn	75,—						" 65 " 70 % Sn	195,—	160,— 138,—
	15 " 20 % Sn	60,—				" 60 " 65 % Sn	180,—			
	12 " 15 % Sn	43,—	36,50	28,—		" 55 " 60 % Sn	165,—			
	8 " 12 % Sn	33,—	28,50	20,—	166	Zinnrückstände,				
	8 " 8 % Sn	27,—	22,50	16,—	168	Lagerweißmetallrückstände auf Zinnbasis	je 100 kg Sn-Inh.			
	Bleifagermetall, zinnfrei	16,—	11,50	8,—		über 80 % Sn	211,—			
144	Schriftmetallrückstände,					" 70 bis 80 % Sn	184,—			
146	Lagerweißmetallrückstände auf Bleibasis,					" 60 " 70 % Sn	157,—	3,50	2,—	
148	Lötzinnrückstände	je 100 kg Sn-Inh.				von 50 " 60 % Sn	130,—			
	über 40 bis 49,9 % Sn	103,—				je 100 kg Pb-Inh.	6,—			
	" 30 " 40 % Sn	76,—				über 10 bis 50 % Pb bis 10 % Pb keine Bewertung des Pb- Inhaltes				
	" 20 " 30 % Sn	49,—				Nickel- und Nickellegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 50 00				
	" 10 " 20 % Sn	27,—	3,50	2,—	171	Reinnickel	je 100 kg Material	218,—	198,— 170,—	
	" 10 % Sn	5,—			173	Nickelanodenreste	178,—	158,—	136,—	
	über 90 % Pb	16,—			174	Nickelspäne	178,—	158,—	136,—	
	" 80 bis 90 % Pb	12,—			175	Nickel mit Fremdanhaftungen,	je 100 kg Ni-Inh.	70,—		
	" 60 " 80 % Pb	10,50				je 100 kg Cu-Inh.	26,50	20,—		
	" 50 " 60 % Pb	7,50			176	Nickel-Kupfer-Legierungen	50,—			
	" 10 " 50 % Pb	6,—			177	Nickelrückstände,				
	bis 10 % Pb keine Bewertung des Pb- Inhaltes				179	Nickelschlamm	je 100 kg Ni-Inh.	80,—		
150	Bleischrott, unsortiert	13,—	8,50	6,—		über 80 % Ni	65,—			
Magnesium- und Magnesiumlegierung-Schrott: Waren-Nr.: 09 28 80 00						" 50 bis 60 % Ni	55,—			
151	Magnesiumblech, neu	70,—	63,50	51,—		" 40 " 50 % Ni	40,—	5,50	3,—	
152	Magnesiumblech, neu, unsortiert	56,—	49,50	38,—		" 30 " 40 % Ni	25,—			
153	Magnesiumblech, alt	58,—	51,50	40,—		von 5 " 15 % Ni	20,—			
154	Magnesiumblech, alt, unsortiert	43,—	36,50	28,—		je 100 kg Cu-Inh.	15,—			
154a	Magnesiumblech, alt, unsortiert, mit Eisen	35,—	28,50	22,—	180	Nickelschrott, unsortiert		116,—	100,—	
155	Magnesiumguß, neu	70,—	63,50	51,—	Sonstiger NE-Metallschrott: Waren-Nr.: 09 28 60 00					
156	Magnesiumguß, neu, unsortiert	56,—	49,50	38,—	190	NE-Metallschrott, unsortiert		8,50	6,—	
157	Magnesiumguß, alt	58,—	51,50	40,—	191	Erdkabel		7,50	5,—	
158	Magnesiumguß, alt, unsortiert	43,—	36,50	28,—	192	Kabel mit Bleimantel		8,50	6,—	
					193	Sonstige Kabel		3,50	2,—	
					194	Zerlegematerial		3,50	2,—	

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 7. Juli 1956	Nr. 60
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Deutsche Post —	545
20. 6. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. — Register der volkseigenen Wirtschaft —	545
9. 6. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Arbeitssanitätsinspektion —	546
19. 6. 56	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer)	547
28. 6. 56	Preisverordnung Nr. 588. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 567 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut —	548
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	548

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Deutsche Post —

Vom 14. Juni 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Planjahr 1956 gilt im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Anweisung vom 13. Juni 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Deutsche Post — veröffentlicht im Verfügungs- und Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 23. Juni 1956 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. April 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Deutsche Post — (GBl. I S. 316) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* 4. DB (GBl. I S. 337)

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Register der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 20. Juni 1956

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit im Staatsapparat und in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung wird zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Form der Anmeldung

(1) Für die Anmeldung zur Eintragung in die Abt. C gilt folgendes:

- a) die Anträge auf Eintragung in den Spalten 2 bis 5 der Abt. C stellt der volkseigene Betrieb schriftlich oder erklärt sie beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu Protokoll. Die in schriftlicher Form gestellten Anträge bedürfen keiner öffentlichen Beglaubigung;

* 7. DB (GBl. 1952 S. 797)

- b) auf schriftlichen Antrag des volkseigenen Betriebes ist bei Beendigung einer Vertretungsbefugnis eine vorläufige Berechtigung einzutragen, die zu löschen ist, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Eintragung die Löschung der Vertretungsbefugnis beantragt wird;
- c) die Unterzeichnung der Anträge bestimmt sich nach den Vorschriften über die Vertretung des Betriebes. Die Anträge sind vom Werkleiter zu bestätigen, sofern dieser nicht selbst unterzeichnet. Werden Anträge zu Protokoll beim zuständigen Rat des Kreises gestellt, so hat der Vertretungsbefugte eine vom Werkleiter bestätigte Vollmacht vorzulegen;
- d) die Richtigkeit der in den Anträgen gemachten Angaben ist durch Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

(2) Die Anträge auf Eintragungen bedürfen keiner Bestätigung des dem VEB übergeordneten Verwaltungsorgans.“

§ 2

Der § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Unterschriftenzeichnung

Die Unterschriften der zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen sind in bestätigter Form beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch den Werkleiter.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Arbeitssanitätsinspektion —

Vom 9. Juni 1956

Auf Grund Abschnitt I Ziff. 12 und Abschnitt VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) sowie § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Die mit der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion durchzuführenden Aufgaben und Funktionen finden auch auf die Angelegenheiten der Arbeitshygiene nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

§ 2

(1) Organe der Hygieneinspektion im Aufgabenbereich der Arbeitshygiene (Abschnitt I Ziff. 12 Buchst. a der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften) sind:

- die Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen;
- die Arbeitssanitätsinspektion des Rates des Bezirkes.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Organe finden die §§ 1, 3 erster und zweiter Satz sowie die §§ 6 bis 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion Anwendung.

(3) Diese Organe kontrollieren die Einhaltung der arbeitshygienischen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Arbeitssanitätsinspektionen haben vor allem folgende Aufgaben:

- Untersuchungen und Kontrollen der arbeitshygienischen Verhältnisse in den Betrieben;
- Analysen des Gesundheitszustandes der Werktätigen, insbesondere derjenigen, die mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind;
- Anleitung zur systematischen Bekämpfung der Gesundheitsgefahren durch laufende Überprüfung der hygienischen Faktoren des Arbeitsplatzes und seiner gesamten Umgebung (Arbeitsmilieu);
- Anleitung und Kontrolle der Durchführung medizinischer Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere in Betrieben, deren Beschäftigte körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeiten durchführen.

(2) Die Aufgaben, die bisher den Arbeitsärzten oblagen, sind in den Aufgabenbereich der Arbeitssanitätsinspektionen übergegangen.

(3) Die Aufgaben und Maßnahmen der Arbeitssanitätsinspektionen erstrecken sich auf alle Betriebe der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft.

§ 4

(1) In Betrieben, in denen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ärztlich geleitete Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens vorhanden sind, werden die arbeitshygienischen Aufgaben von diesen unter Anleitung und Kontrolle der Arbeitssanitätsinspektion des Rates des Bezirkes wahrgenommen.

(2) In allen übrigen Betrieben obliegen diese Aufgaben der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Der Kreisarzt kann mit der Durchführung die ärztlichen Leiter derjenigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens beauftragen, die gemäß § 4 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) mit der Durchführung von Reihenuntersuchungen im jeweiligen Betrieb beauftragt sind.

(3) Für Obergutachten auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und Berufskrankheiten ist die Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung in Berlin-Lichtenberg zuständig.

* 7. DB (GBl. I 1955 S. 502)

§ 5

(1) Die Arbeitssanitätsinspektionen führen Feststellungen und Untersuchungen über den hygienischen Zustand der Betriebsanlagen, Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie die Einwirkungen der Arbeitsbedingungen auf den Gesundheitszustand durch. Sie können hierfür wissenschaftliche Institute heranziehen.

(2) Die Arbeitssanitätsinspektionen geben auf Grund ihrer Feststellungen den Betriebsleitungen Hinweise über Maßnahmen zur Verbesserung arbeitshygienischer Verhältnisse. Sie kontrollieren, ob die Betriebsleitungen die ihnen obliegenden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen im Betrieb treffen.

(3) Die Arbeitssanitätsinspektionen und ihre Beauftragten haben das Recht, jederzeit Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume in den Betrieben zu besichtigen und Untersuchungsproben zu entnehmen. Auf Befragen ist von den Betriebsleitungen, von den Werk tätigen und den Beauftragten für Sozialversicherung zweckdienliche Auskunft zu geben.

§ 6

(1) Die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und der Durchführung von Therapie und Prophylaxe in diesen Einrichtungen ist Aufgabe der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Aufgaben der Ortshygiene, Bauhygiene, Hygiene in betrieblichen Einrichtungen für Untersuchungen und Betreuung, Industriehygiene und hygienische Betriebsplanung, die Seuchenbekämpfung, die hygienische Überwachung der Gemeinschaftsküchen und des Verkehrs mit Lebensmitteln sowie die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser obliegen den für diese Aufgabenbereiche zuständigen Organen der Hygieneinspektion.

(3) Zur Koordinierung der Aufgaben der Arbeitssanitätsinspektion in den obigen Arbeitsbereichen des staatlichen Gesundheitswesens hat der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes regelmäßig Beratungen durchzuführen. Hierbei sind insbesondere Fragen des Krankenstandes, des Nachbarnschutzes, der ambulanten Versorgung in den Betrieben, der Durchführung von Reihenuntersuchungen, der Berufskrankheiten und Betriebsunfälle sowie erforderliche hygienische Maßnahmen zu behandeln und deren Durchführung zu beschließen. Zu diesen Beratungen sind die bezirklichen Vertreter der staatlichen und gewerkschaftlichen Organe des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung und des Deutschen Roten Kreuzes hinzuzuziehen.

(4) Die Arbeitssanitätsinspektionen haben mit Betriebsärzten einzelner Industriezweige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über arbeitshygienische Fragen erfolgt.

§ 7

(1) Die Aufgaben zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und Bekämpfung der Gesundheitsgefahren in den Betrieben sind in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organen innerhalb der Hygieneinspektion, mit dem Betriebsgesundheitswesen, mit den Ärzteberatungskommissionen, den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes, den Sicherheitsinspektionen, den gewerkschaftlichen Funktionären des Arbeitsschutzes und für Sozialversicherung und dem Deutschen Roten Kreuz in den Betrieben durchzuführen.

(2) Arbeitssanitätsinspektion und Arbeitsschutzinspektion haben sich gegenseitig Kenntnis von entscheidenden Maßnahmen zu geben.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Richtlinien für die Arbeitshygiene einzelner Industriezweige.

§ 8

Die Arbeitssanitätsinspektionen sorgen für die Aufklärung in den Betrieben unter Mitwirkung der Betriebsleitungen, der Organe des staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung und des Deutschen Roten Kreuzes, um die Werk tätigen zur aktiven Mithilfe bei der Verbesserung arbeitshygienischer Verhältnisse zu mobilisieren und zu gewinnen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Neunte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.**

(Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer)

Vom 19. Juni 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer) (GBl. I S. 332) zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Achten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle wird aufgehoben.

§ 2

Soweit nach § 1 Absätze 1 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung erworbene Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nicht verausgabt wurden und auch nicht in ausländische Zahlungsmittel zurückgetauscht werden, sind diese vor der Ausreise spätestens bei der Grenzwechselstelle auf ein auf den Namen des Devisenausländers lautendes Devisenausländerkonto bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* S. DB (GBl. I S. 332)

Preisordnung Nr. 588.**— Anordnung zur Änderung der Preisordnung
Nr. 567 — Anordnung über die Preise für Mais-
Saatgut —****Vom 28. Juni 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Dem § 4 der Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut — (GBl. I S. 173) wird der nachstehende Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher können folgende Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden:

bei Abgabe

bis unter 25 kg	5 ‰,
von 25 kg bis unter 50 kg	3 ‰.“

(2) Der bisherige § 4 der Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 wird § 4 Abs. 1.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

Ministerium für Land- und ForstwirtschaftI. V.: Wilke
Staatssekretär**Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes****Sonderdruck Nr. 157**

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil I: Industrieerzeugnisse ohne Nahrungsgüter ab 1957

Sonderdruck Nr. 158

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957

Sonderdruck Nr. 159 a

Materialeinsatzliste Nr. 114 — Lokomobilen, Kolbendampfmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 b

Materialeinsatzliste Nr. 115 — Formmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 c

Materialeinsatzliste Nr. 116 — Druck- und Spritzgußmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 d

Materialeinsatzliste Nr. 117 — Sonstige Gießereiausrüstungen

Sonderdruck Nr. 159 e

Materialeinsatzliste Nr. 118 — Druckluftgeräte

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6, zu beziehen.*

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 11. Juli 1956	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (Auszug)	549
28. 6. 56	Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens	549
28. 6. 56	Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen	550
29. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen	550
28. 6. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	551
28. 6. 56	Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung	551
28. 6. 56	Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung)	553
6. 7. 56	Preisverordnung Nr. 543/1. — Anordnung zur Regelung der Erfassungspreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —	556
4. 7. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	556

Beschluß

über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (Auszug).

Vom 15. März 1956

Zur weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes wird folgendes beschlossen:

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß die ausschließlich für ihren Bereich geltenden Arbeitsschutzanordnungen ständig nach dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik wissenschaftlich überarbeitet bzw. neue Arbeitsschutzanordnungen ausgearbeitet und nach Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung von ihnen erlassen werden.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

Beschluß

über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens.

Vom 28. Juni 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird folgendes beschlossen:

1. Das Amt für Literatur und Verlagswesen wird aufgelöst. Sein Aufgabenbereich wird — mit der Ausnahme nach Ziff. 2 — von dem Ministerium für Kultur übernommen.
2. Die Koordinierungsaufgaben der Unterabteilung „Örtliche Organe“ des Amtes für Literatur und Verlagswesen werden dem Ministerium des Innern übertragen.
3. Das Ministerium für Kultur nimmt die Rechte wahr, die sich aus der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. S. 785) mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1951 (GBl. S. 1159) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. September 1955 (GBl. I S. 729) sowie aus der

Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBI. I S. 563) ergeben.

4. Die Durchführung dieses Beschlusses und die Abgrenzung der zu übernehmenden Aufgabenbereiche erfolgt durch die Leiter der beteiligten Staatsorgane.

5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Kultur I. V.: Abusch Staatssekretär
------------------------------------	---

**Verordnung
über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen.**

Vom 28. Juni 1956

Um den Personen, die wegen begangener Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten verurteilt wurden, die Eingliederung in das normale Leben nach ihrer Haftentlassung zu erleichtern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Sühnemaßnahmen, die auf Grund der Bestimmungen der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946 (KRABl. S. 184) gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verhängt worden sind, werden aufgehoben.

§ 2

(1) Die Aufhebung der Sühnemaßnahmen hat keine rückwirkende Kraft. Soweit Vermögenseinziehungen als Sühnemaßnahmen erfolgt sind, verbleibt es dabei.

(2) Für den Neuerwerb von Rechten (z. B. Approbation, Konzession) sind die allgemein hierfür geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

(1) An Personen, die

a) wegen Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten,

b) nach Abschnitt II der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats,

c) wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

verurteilt worden sind und auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihren Rentenanspruch verloren haben, kann vom Tage ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, Rente gezahlt werden.

(2) Bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten diese Personen Rente durch die Sozialversicherung. Die Berechnung der Rente erfolgt ohne Berücksichtigung des Verdienstes, der in dem Zeitraum von der Straftat bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug erzielt wurde.

§ 4

Sühnemaßnahmen, die im Strafregister eingetragen sind, sind zu tilgen.

§ 5

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministern die zur Durchführung des § 3 erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 4 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. S. 191).

b) Durchführungsbestimmung vom 26. August 1950 zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene zu § 4 (GBI. S. 925).

c) § 4 der Anordnung vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. S. 191).

d) Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung zu § 4 der Anordnung vom 15. September 1948 (GBI. S. 943).

e) § 53 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

f) Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Artikel 2 zu § 53 Abs. 1 — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195).

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Justiz Dr. Benjamin Minister
------------------------------------	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung von
Sühnemaßnahmen.**

Vom 29. Juni 1956

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBI. I S. 550) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Werden Anträge auf Zahlung von Rente nach der Verordnung bis einschließlich 30. September 1956 bei

der Sozialversicherung gestellt, so wird die Rente rückwirkend vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, gezahlt. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

Die Zeit zwischen der strafbaren Handlung und der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt nicht als Zeit der Versicherung; diese Zeit erhält jedoch die Anwartschaft auf Rente aufrecht. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

L. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.**

Vom 28. Juni 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBI. I S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 58 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung vom 14. Juli 1955 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Kohle und Energie
Grotewohl	Goschütz Minister

Verordnung**über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung.**

Vom 28. Juni 1956

§ 1

Vergütungsgruppen für Trainer

Die Trainer sind entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeit in folgende Vergütungsgruppen einzugliedern:

Gruppe 1

Die Vergütungsgruppe 1 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die bis zum Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 2

Die Vergütungsgruppe 2 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die in der 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die im Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 3

Die Vergütungsgruppe 3 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten und Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die in der DS-Liga, 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die bis zum Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 4

Die Vergütungsgruppe 4 umfaßt:

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten und Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die in der DS-Liga, der 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Gruppe 5

Die Vergütungsgruppe 5 umfaßt:

Trainer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten, in den Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

§ 2

Vergütungssätze

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen 1 bis 5 (§ 1) regeln sich nach der Tabelle der Anlage.

(2) Die Einstufung in die Ortsklasse erfolgt entsprechend der Einstufung des Trägerbetriebes der Betriebssportgemeinschaft.

(3) Die Einstufung in die Vergütungsgruppen erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips entsprechend der Ausbildung, der Tätigkeit und der Verantwortung.

(4) Erfolgt in der Tätigkeit oder Qualifikation des Trainers ein Wechsel oder ändert sich die Spiel- oder Leistungsklasse der von ihm betreuten Sportler bzw. Mannschaften, so hat dieses eine Neueinstufung des Trainers zur Folge.

(5) Im Einzelfall kann auf Antrag der Leiter der Sportvereinigungen vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport der Vergütungssatz der Gruppen 2 bis 5 auch auf solche Trainer ausgedehnt werden, die noch keine hierfür erforderliche abgeschlossene Ausbildung haben, jedoch eine entsprechende Arbeit leisten und fachliche Qualifikation besitzen.

Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 3

Vergütung der Sportlehrer

(1) Für die Vergütung der Sportlehrer, die in Betriebssportgemeinschaften tätig sind, findet die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBL S. 1359) entsprechende Anwendung.

(2) Die Sportlehrer sind entsprechend ihrer Ausbildung in folgende Vergütungsgruppen einzugliedern:

Gruppe 1

Die Vergütungsgruppe 1 umfaßt alle Sportlehrer, die keine abgeschlossene Ausbildung besitzen.

Gruppe 2

Die Vergütungsgruppe 2 umfaßt Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe.

Gruppe 3

Die Vergütungsgruppe 3 umfaßt Sportlehrer mit abgeschlossener Hochschulausbildung.

(3) Für die Vergütung der Sportlehrer, die in die Vergütungsgruppe 1 einzustufen sind, gelten die Sätze der Gruppe 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

Für die Vergütung der Sportlehrer, die in die Vergütungsgruppe 2 einzustufen sind, gelten die Sätze der Gruppe 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

Für die Vergütung der Sportlehrer, die in die Vergütungsgruppe 3 einzustufen sind, gelten die Sätze der Gruppe 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

(4) Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Hochschulausbildung, die in Betriebssportgemeinschaften mit mehr als 500 Mitgliedern tätig sind, erhalten eine Zulage von 50 DM.

(5) Die Einstufung in die Ortsklassen erfolgt entsprechend der Einstufung der Trägerbetriebe der Betriebssportgemeinschaften.

(6) Erfolgt in der Tätigkeit oder in der Qualifikation des Sportlehrers oder in der Größe der von ihm betreuten Betriebssportgemeinschaft eine Veränderung, so hat diese Veränderung eine Neueinstufung des Sportlehrers zur Folge.

§ 4

Pflichtstunden

(1) Die Pflichtstundenzahl für Trainer und Sportlehrer beträgt pro Woche 24 Stunden.

(2) Pflichtstunden sind Trainings- und Unterrichtsstunden.

(3) Nehmen Trainer und Sportlehrer mit den von ihnen betreuten Sportlern an einem ganz- oder mehrtägigen Wettkampf teil, so sind pro Wettkampftag 4 Pflichtstunden abzusetzen.

(4) Das Begleiten der Sportler zu Wettkämpfen über die Pflichtstunden hinaus durch die Trainer oder Sportlehrer gehört zu ihrer Tätigkeit und wird nicht besonders vergütet.

§ 5

Jahresurlaub

(1) Der Jahresurlaub ist in der Regel in der Saisonpause zu nehmen.

(2) Der Jahresurlaub beträgt für Trainer in den Gehaltsgruppen

1	}	= 18 Tage
2		
3	}	= 20 Tage
4		
5		= 21 Tage

(3) Der Jahresurlaub beträgt für Sportlehrer in den Gehaltsgruppen

1	= 18 Tage
2	= 20 Tage
3	= 21 Tage

§ 6

Weiterbildung der Trainer und Sportlehrer

Trainer und Sportlehrer sind verpflichtet, an wissenschaftlichen Fortbildungs- und Überprüfungslehrgängen, die vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einberufen werden, teilzunehmen.

§ 7

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Grotewohl	Ewald Vorsitzender

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Vergütungssätze der Trainer

Ortsklasse	Gruppe 1	Gruppe 2
1 (A)	400,— bis 440,— DM	490,— bis 550,— DM
2 (B)	380,— bis 420,— DM	465,— bis 525,— DM
3 (C)	360,— bis 400,— DM	440,— bis 495,— DM

Ortsklasse	Gruppe 3	Gruppe 4
1 (A)	610,— bis 670,— DM	740,— bis 820,— DM
2 (B)	580,— bis 640,— DM	705,— bis 780,— DM
3 (C)	550,— bis 605,— DM	670,— bis 740,— DM

Ortsklasse	Gruppe 5
1 (A)	900,— bis 990,— DM
2 (B)	855,— bis 940,— DM
3 (C)	810,— bis 890,— DM

Anmerkung:

Bei überdurchschnittlichen Leistungen können innerhalb der Vergütungsgruppen Leistungszulagen bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens gewährt werden.

**Verordnung
über den Schutz von Messen und Ausstellungen
(Messeschutzverordnung).**

Vom 28. Juni 1956

Bei Messen und Ausstellungen ergeben sich durch umfangreiche und oftmals leicht brennbare Ausstellungsgüter sowie durch die in den Ausstellungsräumen anwesenden zahlreichen Personen große Brand- und Unfallgefahren. Zur Erhöhung der Sicherheit der Messen und Ausstellungen vor Brand- und Unfallgefahren wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Messehäuser, Messehallen und Gebäude aller Art, in denen Ausstellungen stattfinden, die den Wert von 100 000 DM überschreiten oder deren Ausstellungsflächen mehr als 250 m² betragen.

§ 2

Anmeldepflicht

(1) Entwurfsunterlagen über geplante Neu- oder Umgestaltungen von Ausstellungsflächen einschließlich der einzelnen Ausstellungs-, Geschäfts- und Abstellräume sind vor Beginn der Bau- bzw. Ausgestaltungsarbeiten durch den Aussteller oder seinen Vertreter zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

- a) der Ausstellungsleitung,
- b) dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —,
- c) der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- d) der Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — des zuständigen Rates der Stadt oder des Kreises

vorzulegen.

(2) Die Vermieter von Ausstellungsflächen sind verpflichtet, den Wortlaut des Abs. 1 in den Mietvertrag aufzunehmen.

(3) Die die Prüfung vornehmenden Organe haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, entsprechende Auflagen zu erteilen und einen Prüfungsvermerk anzubringen.

(4) Über die vorgelegten Entwürfe ist spätestens sieben Tage nach Vorlage zu entscheiden.

§ 3

Standeinbauten, Standgestaltung

(1) Die Ausstellungsstände sind so zu errichten, daß die Zugänge zu den Ständen nicht verstellt werden und die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Beschäftigten dienen (Arbeitsräume), müssen eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie Beleuchtung aufweisen. Dies gilt auch für Ausstellungsräume und -hallen.

(3) In geschlossenen und überdachten Ausstellungsständen und Besprechungskabinen in Ausstellungsräumen müssen Be- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sein. Be- und Entlüftungs- sowie Beleuchtungseinrichtungen dürfen durch Einbauten nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Fenster der Ausstellungsräume dürfen nicht verstellt werden. Werden Fenster durch Standgestaltung verdeckt, so muß sich zwischen Fensterfront und der Rückwand des Standes ein 0,60 m breiter Gang befinden.

(5) Glastüren bzw. Glaswände sind in jedem Falle bis 0,30 m über dem Fußboden und bei besonderer Beanspruchung darüber hinaus bruchstark zu schützen.

* (6) Heizrohrleitungen sowie Heizkörper dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Der Abstand zwischen Heizrohrleitungen oder Heizkörpern und brennbaren Stoffen hat mindestens 0,10 m zu betragen.

§ 4

Gewebe- und Holzdekorationen

(1) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Gewebe, Gardinen und Holzteile außer Ausstellungsstücken sind vor Einbau und Verwendung mit einem vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Feuerschutzmittel zu imprägnieren.

(2) Die der Imprägnierungspflicht unterliegenden Materialien müssen nach Ablauf der Garantiezeit erneut imprägniert werden. Fällt der Tag in den Zeitraum der Messe oder Ausstellung, so hat die Imprägnierung vorher zu erfolgen.

(3) Der Nachweis über die Imprägnierung ist spätestens acht Tage vor dem Messe- oder Ausstellungsbeginn bei dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, vorzulegen. Den Nachweis hat der mit der Imprägnierung beauftragte Betrieb auszustellen. Er muß enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes,
- b) Jahr und Tag der Behandlung,
- c) mit welchem Mittel imprägniert wurde.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für Dekorationen ist nur dann gestattet, wenn diese den Vorschriften DIN 4102 (Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme) entsprechen.

§ 5

Verkehrswege und Notausgänge

(1) Verkehrswege (Rundgänge, Vorplätze, Ausgänge, Hausflure, Treppen, Höfe) sowie Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zu Ausstellungs- und Abstellzwecken benutzt oder auf andere Art und Weise verbaut, verkleidet, verstellt oder unpassierbar gemacht werden. Die für das betreffende Objekt von der Bauaufsicht festgelegten Abmessungen der Verkehrswege sind einzuhalten.

(2) Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen eine der DIN 4066 (Hinweisschilder, Feuerwehrwesen) entsprechende Beschriftung und Beleuchtung haben und als solche jederzeit erkennbar sein.

(3) Rundgänge, Ausgänge, Treppenhäuser, Notausgänge und Nottreppenhäuser sind bis ins Freie durch eine Notbeleuchtung ausreichend zu erhellen. Die Notbeleuchtungsstellen müssen stromkreismäßig nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) gekennzeichnet werden. Während der Besucherzeit sind sämtliche Notausgänge offenzuhalten.

(4) Rundgänge dürfen nur in einer Richtung begangen werden. Die einzuschlagende Richtung ist durch Richtungspfeile zu markieren.

(5) Absperrvorrichtungen, die zur Einhaltung der Rundgänge angebracht werden, dürfen nur aus einfachen Schnüren mit Kugelschnappern bestehen.

(6) Läufer und Teppiche sind so auszulegen und zu befestigen, daß keine Unfallgefahren entstehen.

§ 6

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Licht- und Kraftanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik in werkstoffgerechter Verarbeitung und den handwerklichen Regeln entsprechend auszuführen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten:

- a) Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften);
- b) die technischen Anschlußbedingungen der Energieversorgungsbetriebe;
- c) die technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen;
- d) die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen.

(2) Für jedes Messe- und Ausstellungsobjekt ist nur ein Elektroinstallationsbetrieb einzusetzen. Dieser ist im betreffenden Objekt für den sicherheitstechnischen Zustand sämtlicher installierter elektrischer Anlagenteile verantwortlich. Das trifft auch dann zu, wenn der verantwortliche Betrieb Aufträge durch dritte Firmen ausführen läßt. Im übrigen gilt die Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt) (GBl. S. 89).

(3) Der Anschluß und Betrieb von elektrischen Heiz- und Kochgeräten bedarf einer besonderen Erlaubnis, die durch den Installationsbetrieb bei dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, einzuholen ist.

(4) Hauptschalter und Sicherungen in den Ausstellungsräumen oder -ständen müssen so angebracht werden, daß sie auch nach Betriebsschluß zugänglich sind. Bei abgeschlossenen Ständen sind sie außen anzubringen.

(5) Spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Besucherzeit sind sämtliche elektrische Anlagen, außer der Notbeleuchtung, stromlos zu machen.

§ 7

Arbeitsschutz

Die Montage und der Betrieb von Maschinen und Aggregaten hat unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu erfolgen.

§ 8

Gasinstallationen

(1) Gasleitungen und -geräte mit ihren Anschlüssen müssen den technischen Güte- und Lieferbedingungen 230.060,01 für die Herstellung und Benutzung von Gasanlagen sowie den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsbetriebe (Gaswerke) entsprechen.

(2) Gaskocher, Gasherde und dergleichen dürfen nur auf nichtbrennbaren Unterlagen angebracht oder aufgestellt werden, die eine Wärmeübertragung und Entzündung brennbarer Stoffe verhindern. Im Umkreis von 0,60 m dürfen sich keine Gewebebespannungen und ähnliche brennbare Stoffe befinden.

(3) Bei Verwendung von Flüssiggas sind nur Gasbehälter zulässig, deren Füllgewicht 14 kg nicht überschreitet. Gasbehälter (-flaschen) sind gegen Umfallen zu sichern und gegen Sonnenbestrahlung oder andere Wärmeeinwirkung zu schützen.

(4) Räume, in denen verdichtete oder verflüssigte brennbare Gase Verwendung finden, müssen unmittelbar ins Freie führende Entlüftungsmöglichkeiten besitzen.

(5) Die Aufstellung von Flüssiggasanlagen und die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die tiefer liegen als der umgebende Erdboden, ist verboten. Die Verwendung ist gleichfalls nicht statthaft, wenn die Räume unmittelbare Verbindung mit Kellerräumen haben.

(6) In Räumen, die dem Publikumsverkehr dienen, ist die Aufbewahrung von Gasvorratsflaschen untersagt. Im übrigen finden die Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) und die dazugehörigen Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) Anwendung.

§ 9

Ausstellung und Gebrauch brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien

(1) Das Ausstellen brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien ist untersagt. Ihre Darstellung hat durch Attrappen zu erfolgen.

(2) Ist eine Darstellung durch Attrappen nicht möglich, kann von dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, und der Arbeitsschutzinspektion unter Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen die Ausstellung geringer Mengen genehmigt werden.

(3) Geräte und Maschinen, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

(4) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat außerhalb des Ausstellungs- oder Messeobjektes, entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 439 vom 3. Oktober 1952 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080), zu erfolgen.

§ 10

Ausstellen von Zellhorn u. ä.

(1) Leicht brennbare Erzeugnisse, wie Zellhorn u. ä., dürfen nicht in der Nähe von Ausgängen oder Notausgängen aufgestellt werden.

(2) Zellhorn-Ausstellungsstände sind im obersten Messehauseschoß unterzubringen. Zellhornerzeugnisse sind unter Glas aufzustellen.

(3) Das Ausstellen von mehr als 1 kg Zellhorn oder ähnlichen Erzeugnissen bedarf der Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —.

§ 11

Ausstellen von Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen und Zündwaren

(1) Sprengmittel (Sprengstoff und sprengkräftige Zündmittel) dürfen nicht ausgestellt werden.

(2) Das Ausstellen von pyrotechnischen Erzeugnissen und Zündwaren, wie Feuerwerkskörper, Munition, Rauch- und Gaspatronen u. ä., ist nur in ungefülltem Zustand gestattet.

§ 12

Verpackungsmaterial und Abfälle

(1) Verpackungsmaterial (Papier, Holzwolle, Kisten, Koffer usw.) darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Das Lagern von Verpackungsmaterial in Ausstellungsständen und -räumen ist untersagt. In den Abstellräumen sind die Gänge freizuhalten.

(2) Abfälle aller Art sind in nicht brennbaren Behältnissen abseits von den Verkehrswegen unterzubringen. Eine tägliche Leerung hat zu erfolgen.

§ 13

Aufsichtspflicht

Der Messeraumvermieter bzw. Ausstellungsleiter ist verantwortlich

- a) für die Bereitstellung des Aufsichtspersonals, welches in der Zeit des Einganges des ersten bis zum Abgang des letzten Messegutes die ständige Überwachung der Ausstellungs- und Messeobjekte gewährleistet;
- b) für eine ständige Fernsprechverbindung mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —;
- c) für das Vorhandensein und Anbringen der Lagepläne.

§ 14

Befehlungen

Das Messe- bzw. Ausstellungspersonal einschließlich des Verkaufspersonals ist von einem Beauftragten des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, vor Beginn der Messe über die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden zu unterweisen.

§ 15

Feuerlöschgeräte, Löscheinrichtungen und Löschwasserversorgung

(1) Der Messeraumvermieter bzw. Ausstellungsleiter ist für die Bereitstellung von genügenden zweckentsprechenden und einsatzbereiten Feuerlöschgeräten entsprechend den Forderungen des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, verantwortlich.

(2) Feuerlöschgeräte sind für jeden sichtbar anzubringen oder aufzustellen und durch rote Farbe sowie durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Feuerlöschgeräte dürfen nicht verstellt, verhangen oder entfernt werden.

(3) In jedem Messehaus sind Löscheinrichtungen zu schaffen, die zur Bekämpfung größerer Brände geeignet sind (Steigeleitungen, Wandhydranten mit Schlauch und Strahlrohr usw.).

(4) Für jedes Gebäude muß bei einem Druck von 4 atü 600 l/Min. in ausreichender Menge Löschwasser zur Verfügung stehen. Bei hohen Gebäuden sind, soweit erforderlich, Druckverstärker einzubauen.

(5) In den Messehäusern sind vertikale und horizontale Brandabschnitte nach den Weisungen des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, zu errichten.

§ 16

Öffnungszeiten

In den Messehäusern und -hallen, einschließlich der Gaststätten, Ausstellungs- und Verkaufsstände, ist der Aufenthalt zwei Stunden nach der festgesetzten Besucherzeit nur noch den für die Sicherheit verantwortlichen Personen gestattet. Davon ausgenommen sind diejenigen Gaststätten, die keinen Zugang zu den Messeräumen bzw. zum Messegelände haben.

§ 17

Allgemeines

(1) In den Ausstellungsständen und -kabinen, in denen das Rauchen gestattet ist, muß mindestens ein Aschenbecher aufgestellt werden. Außerdem sind in den Gängen Sammelaschenbecher in ausreichender Anzahl fest anzubringen, die ständig zu entleeren sind.

(2) Das Filmen in Messehäusern, Messeshallen und Ausstellungsräumen ist nur zur Zeit des geringsten Besucherverkehrs vorzunehmen und bedarf der Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —.

(3) Blitzlichtaufnahmen dürfen nur unter Verwendung des Vaku- oder Elektronenblitzes vorgenommen werden.

(4) Filmvorführungen in Messehäusern, Messeshallen und Ausstellungen dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, erfolgen.

(5) Bei übermäßigem Besucherandrang sind die Ausstellungsobjekte vorübergehend zu schließen.

(6) Bei Kontrollen und Besichtigungen der Ausstellungsobjekte durch Beauftragte der Zentralen Brandschutzorgane, des Arbeitsschutzes und der Bauaufsicht hat auf Verlangen ein verantwortlicher Vertreter des Vermieters bzw. des Ausstellungsleiters anwesend zu sein.

§ 18

Zusatzforderungen und Sondergenehmigungen

(1) Zusätzliche Forderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — des zuständigen Rates der Stadt oder des Kreises gestellt werden. Diese Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände können die in Abs. 1 genannten Organe innerhalb ihres Aufgabenbereiches von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn die notwendige Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung über die Anmeldepflicht oder die Gewährleistung der Sicherheit bei Messen und Ausstellungen;
- b) den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen oder
- c) den im Einzelfall auf Grund dieser Verordnung gegebenen Anordnungen

zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	L. V.: Grünstein
	Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 543/1.**— Anordnung zur Regelung der Erfassungspreise für Speisefrühhkartoffeln aus der Ernte 1956 —**

Vom 6. Juli 1956

Auf Grund des § 20 der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) wird mit Rücksicht auf die infolge ungünstiger klimatischer Bedingungen eingetretene Verzögerung der Ernte von Speisefrühhkartoffeln im Jahre 1956 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die VEAB haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1956 folgende Preise zu bezahlen:

Zeitraum:	Erfassungspreis je Tonne:
bis 10. 7.	270,— DM
vom 11. 7. „ 15. 7.	240,— „
„ 16. 7. „ 20. 7.	200,— „
„ 21. 7. „ 25. 7.	180,— „
„ 26. 7. „ 31. 7.	160,— „
„ 1. 8. „ 10. 8.	125,— „
„ 11. 8. „ 20. 8.	105,— „
„ 21. 8. „ 31. 8.	85,— „

§ 2

Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Preisordnung Nr. 543 gelten auch für Speisefrühhkartoffeln aus der Ernte 1956.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. August 1956 außer Kraft; für die Zeit der Wirksamkeit dieser Preisordnung ist die Anlage 4 zur Preisordnung Nr. 543 nicht anzuwenden.

Berlin, den 6. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streiff
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht.

Vom 4. Juli 1956

Auf Grund des § 11 a der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) in der Fassung vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 8 der Verordnung:

Die Zustimmung ist nur zur Bildung solcher Fach- und Zuchtkommissionen zu erteilen, die die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten, die in der Anordnung vom 4. Juli 1956 über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 29) festgelegt sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Bildung der Fach- und Zuchtkommissionen ist vom Vorsitzenden der betreffenden Fach- und Zuchtkommission in schriftlicher Form bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind das von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnete Statut und eine Liste mit den Personalien des Vorstandes und den Mitgliedern der Fach- und Zuchtkommissionen sowie der Revisionskommissionen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Die für die Erteilung der Zustimmung zuständigen staatlichen Organe haben die gebildeten Fach- und Zuchtkommissionen zu registrieren.

§ 4

Jede Änderung des Statuts sowie in der Zusammensetzung der Fach- und Zuchtkommissionen und der Revisionskommissionen ist den für die Registrierung zuständigen staatlichen Organen innerhalb von 14 Tagen zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 853)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. Juli 1956	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 56	Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Ökonomie	557
28. 6. 56	Verordnung über die Regelung der Gewerbefähigkeit in der privaten Wirtschaft	558
2. 7. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	559
2. 7. 56	Arbeitsschutzanordnung 20. — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —	559
2. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351. — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —	563
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	564

Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Ökonomie. Vom 28. Juni 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird eine Hochschule für Ökonomie gebildet.

(2) Gleichzeitig werden die Hochschule für Ökonomie und Planung, Berlin-Karlshorst, und die Hochschule für Finanzwirtschaft, Berlin, aufgelöst.

§ 2

(1) Die Hochschule für Ökonomie ist juristische Person und Haushaltsorganisation, ihre Mittel werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Hochschule für Ökonomie ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Ökonomie und Planung, Berlin-Karlshorst, und der Hochschule für Finanzwirtschaft, Berlin.

(3) Die Hochschule für Ökonomie ist dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unterstellt.

§ 3

Der Hochschule für Ökonomie obliegt die Ausbildung von

- a) Hochschulkadern für die Volkswirtschaftsplanung, die Planung der wichtigsten Wirtschaftszweige (Industrie, Landwirtschaft, Handel, Finanzen), die Arbeitskräfteplanung und die Materialversorgung zum Einsatz in staatlichen Planungsorganen, in zentralen staatlichen Organen und in sozialistischen Betrieben;

- b) Statistikern für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und deren nachgeordnete Organe, die zentralen staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe;
- c) Industrieökonomern für die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und die sozialistischen Betriebe;
- d) Finanzökonomern für die staatlichen Finanzorgane, die staatlichen Banken, Sparkassen und die Versicherungsanstalten sowie zum Einsatz in zentralen staatlichen Organen und sozialistischen Betrieben;
- e) Kadern für bestimmte spezielle Gebiete der Wirtschaft, z. B. für Erfassung und Aufkauf und für die wissenschaftliche Arbeit auf den unter Buchstaben a bis d genannten Gebieten.

§ 4

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Hochschule für Ökonomie Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule für Ökonomie sind in einem Statut festzulegen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Bildung eines Planökonomischen Instituts beim Ministerium für Planung (GBl. S. 132),

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1956

- b) die Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft (GBl. S. 690),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1953 zur Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft (GBl. 1954 S. 1).

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Verordnung
über die Regelung der Gewerbetätigkeit
in der privaten Wirtschaft.**

Vom 28. Juni 1956

Die Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt eine einheitliche Lenkung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft. Die bisherige gesetzliche Regelung entspricht nicht dieser Forderung. Im Interesse aller Bürger muß die Vielseitigkeit der bestehenden Rechtsvorschriften beseitigt, die Verwaltungsarbeit vereinfacht und die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe des Staates gestärkt werden.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Gewerbe darf nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden.
- (2) Diese Erlaubnis erstreckt sich auf eine bestimmte Person, eine bestimmte Betriebsstätte und eine bestimmte Tätigkeit.
- (3) Bei Gewerben ohne festen Gewerbesitz wird die Erlaubnis für einen Kreis, einen Bezirk oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.
- (4) Einer Erlaubnis bedürfen auch die Änderung der Art und des Gegenstandes des Gewerbes, die Erweiterung oder Einschränkung der bisher zugelassenen Tätigkeit sowie die vorübergehende Unterbrechung der Gewerbetätigkeit.
- (5) Die Erlaubnis kann für eine bestimmte Zeit erteilt werden und Auflagen und Bedingungen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Erlaubnis gegeben werden.
- (6) Die jeweils erforderliche Erlaubnis wird erteilt
- solchen Personen, die die gewerbliche Tätigkeit unmittelbar ausüben,
 - den vertretungsberechtigten Gesellschaftern einer Personengesellschaft,
 - den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person.

§ 2

Erlaubnisverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei dem Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadt-

bezirktes einzureichen, in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat.

(2) Die Erlaubnis für ein Gewerbe von örtlicher Bedeutung erteilt der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirktes durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Kreises einzuholen.

(3) Jede sonstige Erlaubnis erteilt der Rat des Kreises. Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, hat der Rat des Kreises vor der Entscheidung die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Bezirktes einzuholen.

(4) Bei Anträgen von Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirktes, in allen übrigen Fällen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer einzuholen. Soweit darüber hinaus die Mitwirkung weiterer Organe erforderlich ist, sind auch diese vor der Entscheidung zu hören.

§ 3

Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- für das Gewerbe ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht,
- der Antragsteller die erforderliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- die Voraussetzungen gegeben sind, von denen nach sonstigen Vorschriften die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit abhängig ist,
- dem Antragsteller die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder sonstigen Betriebsmittel zur Verfügung stehen und die arbeitschutzmäßigen, baugesetzlichen sowie hygienischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind,
- erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- die Gewerbetätigkeit ohne Erlaubnis unterbrochen wurde.

§ 5

Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis erlischt, abgesehen von den Fällen des Widerrufs, wenn
- die Gewerbetätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird,
 - die Gewerbetätigkeit länger als sechs Monate unterbrochen wird,
 - der Gewerbebetrieb aufgegeben oder verlegt wird.
- (2) Stirbt der Inhaber eines Gewerbebetriebes, so erlischt die Erlaubnis nach sechs Monaten. Der überlebende Ehegatte bzw. die Erben sind berechtigt, während dieser Zeit den Betrieb weiterzuführen. Soweit dies durch einen Stellvertreter geschehen soll, bedarf dieser der Erlaubnis.

§ 6

Rückgabe der Erlaubnisurkunde

Im Falle des Erlöschens der Erlaubnis oder des wirksamen Widerrufs ist die Urkunde über die Erlaubniserteilung innerhalb von zehn Tagen an das Organ, das die Erlaubnis erteilt hat, zurückzugeben.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Aufnahme der Gewerbetätigkeit sowie das Erlöschen einer Gewerbeerlaubnis ist dem Organ, das die Erlaubnis erteilt hat, innerhalb von zehn Tagen anzuzeigen.

§ 8

Beschwerderecht

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit schriftlicher Begründung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie zwei Wochen nach Eingang an das zuständige übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Zurückweisung einer Beschwerde ist zu begründen.

§ 9

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung der Erlaubnis-, Anzeige- oder Rückgabepflicht nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Ermittlung im Ordnungsstrafverfahren führt die fachlich zuständige Abteilung des Rates des Kreises durch.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1953 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen im gegenseitigen Einvernehmen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Minister für Aufbau, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Kultur, Verkehrswesen, der Minister der Finanzen und der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (GBl. S. 871),

b) alle bis zum 8. Mai 1945 zur Gewerbeordnung erlassenen Spezialgesetze und Verordnungen,

c) alle nach dem 8. Mai 1945 erlassenen gewerberechtlichen Gesetze, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft
Grotewohl	Kasten Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und
Kinderwochenheimen.**

Vom 2. Juli 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1, Gruppe II der (1.) Durchführungsbestimmung vom 10. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 308) wird durch folgenden dritten Satz ergänzt:

„Hortlerzieher, die neun Monate am Fernstudium für Erzieher in Heimen und Horten teilgenommen und eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind wie Erzieher mit Kurzausbildung (Erziehungshelfer) zu vergüten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1956

Ministerium für Volkshildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

* 2. DB (GBl. 1954 S. 842)

Arbeitsschutzanordnung 20.

— Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —

Vom 2. Juli 1956

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralausschuß des Deutschen Roten Kreuzes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind für die Einhaltung dieser Arbeitsschutzanordnung verantwortlich, unbeschadet der Pflichten der Organe des staatlichen Gesundheits-

wesens, der Ärzte und des medizinischen Personals sowie der Betriebsausschüsse, betrieblichen Sanitätseinheiten und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 2

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) sind je nach der Größe des Betriebes eine oder mehrere „Erste-Hilfe-Tafeln“ an geeigneter und übersichtlicher Stelle anzubringen. Auf diesen Tafeln ist die Erste Hilfe bei Unfällen zu beschreiben und durch entsprechende Abbildungen zu erläutern. Ferner sind anzugeben:

- a) Name und Arbeitsplatz des für die betreffende Schicht (Brigade, Betriebsteil usw.) zuständigen Gesundheitshelfers des Deutschen Roten Kreuzes, in dessen ständiger Verfügung sich Verbandmaterial usw. zur Ersten Hilfe befinden muß. Vor jeder Schicht ist der Name des jeweils zuständigen Gesundheitshelfers des Deutschen Roten Kreuzes von dem für den Betriebsteil verantwortlichen Aufsichtführenden einzutragen;
- b) Dienstzeit und Fernsprechnummer der Gesundheitseinrichtung des Betriebes (Gesundheitsstube, Sanitätsstelle usw.) oder der nächsten Unfallhilfsstelle des Deutschen Roten Kreuzes;
- c) Name, Anschrift und Fernsprechnummer des nächsten Arztes;
- d) Standort und Fernsprechnummer für ein zur Verfügung stehendes Unfallfahrzeug des Betriebes;
- e) Anschrift und Fernsprechnummer der Krankentransportdienststelle des Deutschen Roten Kreuzes;
- f) Anschrift und Fernsprechnummer der nächsten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens (Poliklinik, Krankenhaus usw.).

(2) In Produktionsstätten, in denen mit einer Gesundheitsgefährdung durch auftretende Stäube, Gase, Dämpfe usw. gerechnet werden muß oder eine Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist, sind den Werk tätigen von der Arbeitssanitätsinspektion bestätigte Merkblätter zur Abwehr gesundheitlicher Schädigungen auszuhändigen und zu erläutern. Diese Belehrungen sind mindestens vierteljährlich durch die Betriebsleitung bzw. durch deren Beauftragte zu wiederholen und schriftlich nachzuweisen.

§ 3

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) ist das notwendige Verbandzeug, Schienen usw. (s. Anlagen 1 bis 4) vorrätig zu halten und zum Schutze gegen Verunreinigung und schädigende äußere Einflüsse in Verbandkästen oder Verbandsschränken sachgemäß aufzubewahren. Die Behältnisse des Verbandmaterials sind vor dem Zugriff Unbefugter so (z. B. durch Plomben) zu sichern, daß ihr Inhalt im Bedarfsfalle für jedermann leicht erreichbar ist. In Betrieben ab 50 Beschäftigte und in großen Betrieben auf je 200 Beschäftigte müssen Krankentragen mit je drei Decken vorhanden sein und an übersichtlichen Stellen aufbewahrt werden. Die Decken sind gegen Verunreinigungen zumindest in einem Beutel aufzubewahren.

(2) In Nähe des Verbandkastens oder -schrankes ist ein Fernsprechergerät aufzustellen sowie Waschgelegenheit und Handtuch und Seife für die Hilfe leistenden Personen bereitzuhalten. Zumindest muß eine Tafel hinweisen, wo die genannten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Jeder Verbandkasten oder -schrank ist durch ein rotes Kreuz auf weißem Grunde zu kennzeichnen und muß eine „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ enthalten. In weit ausgedehnten Betriebsanlagen, auf Baustellen und in Verwaltungsgebäuden ist durch Schilder auf den Standort der Verbandkästen, Verbandsschränke sowie Tragen hinzuweisen. Größe und Ausstattung der Verbandkästen müssen den Normen, die in einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Deutschen Roten Kreuz festgelegt wurden, entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Betriebe aller Größen, unabhängig von bestehenden Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens.

§ 4

(1) Neben den Angehörigen des Betriebsgesundheitswesens, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den vorhandenen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätig sind, müssen für die Erste Hilfe in jedem Betrieb ausgebildete Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(2) Unter je 25 Beschäftigten, auf alle Fälle aber in allen Schichten der Arbeitsstätten, Abteilungen, Werkstätten, Baustellen usw., muß sich ein Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes befinden. In Kleinbetrieben und kleineren Arbeitsgruppen, die außerhalb des Betriebes arbeiten (z. B. Montage, Landwirtschaft, Straßenbau), muß wenigstens eine Person in der Ersten Hilfe ausgebildet sein.

§ 5

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die betrieblichen Sanitätseinheiten des Deutschen Roten Kreuzes darin zu unterstützen, daß die im Betrieb beschäftigten Gesundheitshelfer zusätzlich eine besondere Ausbildung hinsichtlich solcher Unfälle erhalten, die durch Gegebenheiten des Betriebes häufiger eintreten können.

(2) In Betrieben, in denen mit Gasvergiftungen, Unfällen durch elektrischen Strom oder mit der Gefahr des Ertrinkens zu rechnen ist, müssen Rettungs- und Wiederbelebungsgeschäfte in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorhanden und stets erreichbar sein. Da diese Geräte nur von den daran ausgebildeten Personen bedient werden dürfen, muß die Betriebsleitung dafür sorgen, daß solche ausgebildeten Personen in jeder Schicht anwesend sind.

(3) Mit den im Betriebsgesundheitswesen tätigen Personen und mit den Gesundheitshelfern des Deutschen Roten Kreuzes sind in Zeitabständen von sechs Wochen bis zu einem halben Jahr je nach dem Gefahrengrad des Betriebes mit den Geräten Übungen vorzunehmen.

§ 6

(1) Jeder Verletzte hat dem Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter, Steiger, Polier, Brigadier u. ä.) unverzüglich seinen Unfall, auch kleinere Verletzungen, zu melden. Ist er hierzu nicht in der Lage, so hat der Betriebsangehörige, der Augenzeuge ist oder zuerst von dem Unfall erfährt, die Pflicht zur Meldung.

(2) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen bzw. die Betriebsinhaber sind verpflichtet, jeden Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, der Arbeitsschutzinspektion des

Rates des Kreises, in dessen Verwaltungsbereich sich der Unfall ereignete, auf vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Vordrucke sind kostenlos bei den Geschäftsstellen der Sozialversicherung erhältlich.

(3) Unfälle mit schweren körperlichen Verletzungen, tödliche Unfälle sowie Ereignisse, bei denen mehr als zwei Personen verletzt werden, müssen unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion des Rates des Kreises, in dessen Verwaltungsbereich sich diese Unfälle ereignen, gemeldet werden. Bis zum Eintreffen des Arbeitsschutzinspektors dürfen keine örtlichen Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, daß die Erste Hilfe oder die Bergung des Verletzten dies erforderlich macht.

(4) Plötzliche Erkrankungen besonderer Art oder Massenerkrankungen sind neben der Meldung an die zuständige Arbeitsschutzinspektion der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, in dessen Verwaltungsbereich sich diese Erkrankungen ereignen, zu melden.

§ 7

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen bzw. die Betriebsinhaber haben bei Betriebsunfällen

- a) darauf zu achten, daß der Verletzte die Arbeit unterbricht, solange eine offene Wunde nicht bedeckt ist;
- b) dafür zu sorgen, daß jedem Verletzten oder plötzlich Erkrankten die Erste Hilfe in der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens oder durch einen hierfür vorgebildeten Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes zuteil wird, daß gegebenenfalls die anschließende Behandlung durch einen Arzt erfolgt oder der Unfallverletzte oder plötzlich Erkrankte in ein Krankenhaus überführt wird;
- c) ein für die Hinzuziehung des Arztes erforderliches Fahrzeug kurzfristig selbst zu stellen.

(2) Für die Überführung in ein Krankenhaus ist in Betrieben, denen ein betriebseigener Unfallwagen zur Verfügung steht, dieser in erster Linie zu benutzen. In Betrieben ohne betriebseigenen Unfallwagen ist ein Krankentransportfahrzeug von der Einsatzstelle des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes anzufordern. Kann die Einsatzstelle des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes ein Krankentransportfahrzeug in der erforderlichen Zeit nicht zur Verfügung stellen, so hat die Betriebsleitung den Transport mit einem eigenen oder fremden Kraftfahrzeug unverzüglich zu sichern. Die entstehenden Kosten für den Krankentransport mit betriebseigenem Unfallwagen oder einem anderen betriebseigenen bzw. fremden Kraftfahrzeug hat der Betrieb zu tragen. Im übrigen gelten die Abschnitte VI und VII Ziff. d der Krankentransportordnung (Anlage zur Anordnung vom 12. Juli 1954 über den allgemeinen Krankentransport [ZBl. S. 329]).

(3) Die Angehörigen des Betriebsgesundheitswesens und die Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, in jedem Falle einer ernsteren Verletzung oder Erkrankung die sofortige Beratung durch einen Arzt oder die Überführung in ein Krankenhaus zu fördern.

§ 8

(1) Von den Personen, die Unfallverletzten die Erste Hilfe leisten (Angehörige des Betriebsgesundheitswesens oder Gesundheitshelfer des Deutschen Roten

Kreuzes), ist ein Tagebuch* nach Vorschrift zu führen, in welches von dem Verletzten, der sich verbinden läßt oder für den Verbandszeug entnommen wurde, der Name sowie Tag, Stunde und Ursache der Verletzung, etwaige Zeugen sowie getroffene Maßnahmen einzutragen sind. Das Tagebuch ist in den Verbandskästen oder -schränken aufzubewahren. Das Tagebuch ist nach der letzten Eintragung für die Dauer von fünf Jahren von der Betriebsleitung aufzubewahren.

(2) Betriebsunfälle, die sich auf Montagen oder in Baugruppen außerhalb des Betriebes ereignen, und Wegeunfälle von und zur Arbeitsstätte, bei denen die Erste Hilfe nicht im Betrieb geleistet wird, sind nach gleichen Gesichtspunkten in ein an zentraler Stelle des Betriebes anzulegendes besonderes Tagebuch einzutragen.

§ 9

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Arbeitsschutzanordnung 20 vom 7. Mai 1952 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. S. 365) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 20

Verbandskasten I

Verbandskasten für PKW, LKW, Traktorern und Motorboote

Ausführung:

Holzkasten gezinkt mit Staubleiste, besser Blechkasten mit Staubschutzgummi (entspricht dem Kasten „Äskulap“ vom VEB Imbal-Werk).

Größe:

etwa 25 × 15 × 10 cm

Inhalt:

- 1 Dreiecktuch 130 × 65 cm
- 1 Brandbinde 1 m : 10 cm
- 1 Holzsteckschiene, zweiteilig
- 1 × 25 g Verbandwatte, zickzackförmig gelegt in fester Verpackung mit einseitiger Öffnung
- 2 Verbandpäckchen klein, steril, 6 cm × 3 m
- 2 Verbandpäckchen groß, steril, 8 cm × 4 m
- 2 Mullbinden 6 cm, verpackt (einzeln)
- 2 Mullbinden 10 cm, verpackt (einzeln)
- 1 Dutzend Sicherheitsnadeln
- 2 Lederfingerlinge
- 2 Sepso-Tupfer
- 1 × 50 g Zellstoff
- 1 Packung mit 5 Zellstoff-Mullkompressen, 10 × 8 cm, gebrauchsfertig einzeln steril verpackt
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 2 1/2 cm
- 1 Packung gebrauchsfertige Schnellpflasterverbände in verschiedene Größen geschnitten, und zwar:
 - 5 Stück 3 cm × 6 cm
 - 5 Stück 5 cm × 6 cm
 - 3 Stück 2 cm × 4 cm
- 1 Anleitung „Erste Hilfe“
- 1 Inhaltsverzeichnis

* Das Tagebuch für ambulante Behandlung (ohne Arzt), Vordruck BG II a, ist durch den Vordruckverlag für Arbeit und Gesundheitswesen in Dresden A 1, Friedrichstraße 52, zu beziehen.

Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 20

Verbandkasten IIVerbandkasten für Omnibusse, Straßenbahnen
und Binnenschiffe mit Personenverkehr**Ausführung:**

Holzkasten gezinkt mit Staubleiste

Größe:

etwa 30 × 20 × 15 cm

Inhalt:

- 5 Dreiecktücher 130 × 65 cm
- 5 Brandbinden 1 m : 10 cm
- 5 Satz Holzsteckschienen
- 4 × 25 g Verbandwatte, zickzackförmig gelegt in fester Packung mit einseitiger Öffnung
- 10 Verbandpäckchen klein, steril, 6 cm × 3 m
- 10 Verbandpäckchen groß, steril, 8 cm × 4 m
- 10 Mullbinden 6 cm, einzeln verpackt
- 10 Mullbinden 10 cm, einzeln verpackt
- 1 Dutzend Sicherheitsnadeln
- 5 Lederfingerlinge
- 5 Sepso-Tupfer
- 2 × 50 g Zellstoff in Preßpackung
- 2 × 100 g Polsterwatte in Preßpackung
- 5 Packungen mit je 3 Zellstoff-Mullkompressen, 10 × 8 cm, gebrauchsfertig einzeln steril verpackt
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 2½ cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 5 cm
- 1 Karton Schnellpflasterabschnitte in gebrauchsfertige Größen geschnitten, und zwar:
 - 10 Stück 2½ cm × 6 cm
 - 10 Stück 3 cm × 8 cm
 - 3 Stück 2 cm × 4 cm
- 2 Packungen Ammoniak-Lavendel-Riechampullen à 2 Stück
- 2 Arterienabbinder
- 2 Augenklappen
- 2 Armtragegurte, doppelsehlingig
- 1 Splitterpinzette
- 1 anatomische Pinzette
- 1 × 30 ccm Baldriantropfen
- 1 Tube Borsalbe
- 1 Anleitung „Erste Hilfe“
- 1 Inhaltsverzeichnis

Anlage 3

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 20

Verbandkasten III

Dieser Kasten entspricht dem Kasten in der Unfallmeldestelle des Deutschen Roten Kreuzes und ist zu verwenden für Arbeitsstätten, Abteilungen, Werkstätten, Baustellen usw. mit bis zu zehn Beschäftigten.

Ausführung:

Holzkasten gezinkt, mit Aufhängevorrichtung als Wandschrank und mit Tragegriff zum einfachen Transport als Unfallkasten. Deckel nach unten klappbar.

Größe:

30 × 24 × 18 cm

Inhalt:

- 5 Mullbinden 4 cm
- 5 Mullbinden 6 cm
- 5 Mullbinden 8 cm
- 5 Mullbinden 10 cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 2½ cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 5 cm
- 1 Karton Schnellverbandpflaster mit Pflasterabschnitten in gebrauchsfertigen Größen, und zwar:
 - 10 Stück 2½ cm × 6 cm
 - 10 Stück 3 cm × 8 cm
 - 3 Stück 2 cm × 4 cm
- 1 Packung 50 cm : 6 cm
- 1 Packung 50 cm : 4 cm
- 1 Packung 50 cm : 8 cm
- 4 × 25 g Verbandwatte, zickzackförmig verpackt
- 2 × 100 g Polsterwatte in Preßpackung
- 2 × 50 g Zellstoff in Preßpackung
- 10 Verbandpäckchen klein, steril, 6 cm × 3 m
- 10 Verbandpäckchen groß, steril, 8 cm × 4 m
- 2 Armtragetücher 130 × 65 cm
- 2 Brandbinden 1 m : 10 cm
- 1 × 30 ccm Dreierlei-Tropfen
- 1 × 30 ccm Baldriantropfen
- 1 × 10 schmerzstillende Tabletten (Acetophen, Sineural, Spalttabletten)
- 1 gerade Schere
- 1 Splitterpinzette 12 cm
- 1 anatomische Pinzette 13,5 cm
- 1 Dutzend Sicherheitsnadeln
- 2 Augenklappen
- 1 Satz Holzsteckschienen
- 1 Arterienabbinder
- 1 Einnahmeglas
- 1 Tube Borsalbe
- 1 Anleitung „Erste Hilfe“
- 1 Inhaltsverzeichnis

Anlage 4

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 20

Verbandkasten (Schrank) IV

Dieser Kasten (Schrank) ist zu verwenden für Arbeitsstätten, Abteilungen, Werkstätten, Baustellen usw. mit mehr als zehn Beschäftigten.

Ausführung:

Aus starkem Holz, gezinkt, mit Zwischenböden und Schubkästen, zum Aufhängen (wie Verbandschrank „Offisina“ vom VEB Imbal-Werk).

Größe:

75 × 55 × 20 cm

Inhalt:

- 10 Mullbinden 4 cm
- 10 Mullbinden 6 cm
- 10 Mullbinden 8 cm

- 10 Mullbinden 10 cm
- 2 × 1/2 m Verbandmull, steril verpackt
- 10 Packungen mit je 5 Zellstoff-Mullkompressen, 10 × 8 cm, gebrauchsfertig einzeln steril verpackt
- 5 × 25 g Verbandwatte, zickzackförmig verpackt
- 5 × 100 g Polsterwatte in Preßpackung
- 10 Verbandpäckchen klein, steril, 6 cm × 3 m
- 10 Verbandpäckchen groß, steril, 8 cm × 4 m
- 3 Brandbinden 1 m : 10 cm
- 1 × Schnellverbandpflaster 1 m : 4 cm
- 1 × Schnellverbandpflaster 1 m : 6 cm
- 1 × Schnellverbandpflaster 1 m : 8 cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 1 1/4 cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 2 1/2 cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 5 cm
- 2 Armtragetücher 130 × 65 cm
- 2 Armtragegurte mit Doppelschlinge
- 10 Ammoniak-Lavendel-Riechampullen
- 1 × 50 ccm Baldriantinktur
- 1 × 50 ccm Dreierlei-Tropfen
- 2 × 50 ccm Wundbenzin
- 1 Tube Borsalbe
- 1 Tube Zinksalbe
- 2 × 50 ccm Seps- oder Jodana-Tinktur
- 1 Gummistaubbinde nach Martin
- 1 Arterienabbinder
- 5 Augenklappen
- 10 Lederfingerlinge
- 1 Fieberthermometer
- 2 Einnehmegläser
- 3 Satz Holzsteckschienen sort.
- 1 × 100 Tabletten Essigsäure Tonerde
- 5 × 10 schmerzstillende Tabletten
- 1 Karton mit 100 Holzmundspateln
- 1 Splitterpinzette 12 cm
- 1 anatomische Pinzette 13,5 cm
- 1 gerade Schere
- 1 Kleiderschere
- 1 Dutzend Sicherheitsnadeln
- 1 Nierenschale aus Kunststoff
- 1 Handwaschbürste
- 1 Stück Seife in Seifendose
- 1 sauberes Handtuch
- 1 Anleitung „Erste Hilfe“
- 1 Inhaltsverzeichnis

Anordnung

zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351.

— Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —

Vom 2. Juli 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351 vom 1. Dezember 1953 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — (GBl. S. 1235) wird auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) in Verbindung mit dem Beschluß vom 15. März 1956 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des

Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (GBl. I S. 549) folgendes angeordnet:

§ 1

Teil II § 1 der Arbeitsschutzanordnung 351 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Das Signal Ro 1 darf bei gesperrtem Arbeitsgleis und auf den vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Streckengleisen angewendet werden, aber nur dann, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Der Vorsteher der Bahnmeisterei hat sich deshalb vor Beginn der Gleisbauarbeiten am Ort der Baustelle zu überzeugen, ob bei Anwendung des Signals Ro 1 die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Anweisung zur Anwendung des Signals Ro 1 hat der Vorsteher der Bahnmeisterei dem Ortsaufsichtführenden (Rottenmeister usw.) schriftlich zu erteilen.“

§ 2

Teil II § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsstelle in Betriebsgleisen ist beim Einsatz von mehr als zwei Beschäftigten grundsätzlich durch Rotten-, wenn nötig, durch Außenposten zu sichern. Bei Arbeitsgruppen bis zu zwei Beschäftigten ist ein Ortsaufsichtführender namhaft zu machen, der für die Sicherheit gemäß Teil I § 2 verantwortlich ist. Bei Strecken mit mehr als zwei Gleisen sind Arbeiten an Innengleisen durch Rottenposten zu sichern. In Strecken mit Schnellfahrten dürfen 15 Minuten vor der Schnellfahrt keine Arbeiten durch einen Beschäftigten oder durch Arbeitsgruppen bis zu zwei Beschäftigten im Gleis ausgeführt werden.“

§ 3

Teil II § 18 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Arbeitszügen dürfen die Mitfahrenden nur in den ihnen angewiesenen Wagen Platz nehmen. Den Arbeitszügen ist in der Regel ein Wagen zum Aufenthalt der Beschäftigten während der Fahrt mitzugeben. Die Mitfahrt auf Spezialfahrzeugen, wie Selbstentladern, Kippern usw., ist nur dann gestattet, wenn hierzu besondere, für Personenaufenthalt gesicherte und zugelassene Mitfahrmöglichkeiten vorhanden sind. Auf bis zur oberen Bordwandkante vollbeladenen Wagen ist die Mitfahrt nicht gestattet. Die Mitfahrt ist nur auf Wagen gestattet, auf denen das Ladegut sicher verladen ist und die Bordwand noch mindestens 40 cm über das Ladegut hinausragt. Während der Fahrt dürfen sich die Mitfahrenden nicht auf die Bordwand der Fahrzeuge setzen oder auf dem Ladegut im Wagen stehen.“

(3) Der Ortsaufsichtführende hat dem Zugführer die Zustimmung zur Abfahrt erst dann zu geben, wenn er geprüft hat, ob alle Mitfahrenden ihre Sitzplätze eingenommen haben.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 2. Juli 1956

Ministerium
für Verkehrswesen
I. V.: Szczepekki
Stellvertreter des Ministers

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 18. Juni 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 2. Juni 1956 zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	201
Anordnung vom 1. Juni 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpaspapiere	204
Anordnung vom 20. Mai 1956 über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr	206
Anordnung vom 28. April 1956 über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen	209
Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues	211
Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig	211
Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda	212
Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau-Union Dresden	212
Anordnung vom 5. Mai 1956 über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig	212
Anordnung vom 19. Mai 1956 über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie —	214
Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1956 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung	216

Die Ausgabe Nr. 26 vom 29. Juni 1956 enthält:

Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956 ..	217
Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heim- erziehung	219
Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmeister ..	220
Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden	220
Anordnung vom 16. Juni 1956 über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe	220
Anordnung vom 13. Juni 1956 über die Auflösung des VEB Hüttenwerk Muldenhütten	221
Anordnung vom 15. Juni 1956 über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk Weisensee und VEB Deutsche Gummiwarenfabriken — Degufa —	221
Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Verwendung von Kistenschonern. — Verpackungsrichtlinie Nr. 1 —	221
Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht	221
Anordnung Nr. 2 vom 6. Juni 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	223
Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2	224

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 21. Juli 1956	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Schwermaschinenbau	565
28. 6. 56	Beschluß über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft	568
11. 7. 56	Preisordnung Nr. 589. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen —	570
11. 7. 56	Preisordnung Nr. 590. — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —	575
29. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung	575
2. 7. 56	Anordnung Nr. 3 über die Auszeichnungen in der Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	576
	Berichtigung	576

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

Vom 28. Juni 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 15. April 1955 über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau (GBl. I S. 313) wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) für das Ministerium für Schwermaschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Schwermaschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Schwermaschinenbau zusammengefaßten Industriezweige des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Schwermaschinenbaues zu sichern und die Ökonomik seiner einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche

sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben,

2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen,
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen,
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe,
5. Festlegung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen,
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen,
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens,
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben,
10. weitere Durchsetzung des allgemeinen Vertragsystems.

11. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Ministeriums, der Betriebe und der sonstigen Institutionen mit qualifizierten Kräften,
12. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums,
13. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister für Schwermaschinenbau leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Hochschulen und Institute.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

- a) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter der Betriebe mit mehr als 3000 Beschäftigten sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die vom Minister nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) festgelegt sind,
 - cc) der Professoren der Hochschulen und der Direktoren der Fachschulen,
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen,

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 3.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers, die für die Produktionsbereiche verantwortlich sind, vertreten den Minister in ihrem Produktionsbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihrem Produktionsbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 berührt wird,
- b) Berufung und Abberufung
 - aa) der Werkdirektoren und Werkleiter der unterstellten Betriebe und ihrer Stellvertreter, soweit deren Berufung nicht nach § 3 Abs. 7 durch den Minister erfolgt,
 - bb) der Direktoren der unterstellten Institute,
- c) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium für Schwermaschinenbau betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums.

- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuereremethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Schwermaschinenbau gliedert sich in

Produktionsbereiche,
Hauptverwaltungen,
Hauptabteilungen und
Zentrale Abteilungen.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Industriezweigen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Produktionsbereich zuständigen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.

§ 9

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 10

Die Aktivisten-Kommissionen

(1) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen Aktivisten-Kommissionen zu bilden.

(2) In diesen Kommissionen ist die Durchführung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Anordnungen und Verfügungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung des Schwermaschinenbaues befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 11

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions- und Projektierungsbetriebe sowie Hochschulen, Fachschulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischer Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwermaschinenbau
Grotewohl	Apei Minister

Beschluß
über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft.

Vom 28. Juni 1956

Im zweiten Fünfjahrplan wird die Bruttoproduktion in allen Zweigen des sozialistischen Sektors der Volkswirtschaft gesteigert und die Aufgabe gestellt, den Produktionsprozeß zu modernisieren, zu mechanisieren und zu automatisieren. Mit dieser Entwicklung wächst zugleich der Bedarf an neuen, qualifizierten Arbeitskräften. Die wichtigste Quelle für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften ist die Jugend. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft zu verbessern, die dafür vorhandenen Voraussetzungen besser zu nutzen und neue Bedingungen zu schaffen. Dadurch wird es gelingen, Tausende von Arbeitern gründlicher für den Einsatz in der sozialistischen Wirtschaft vorzubereiten.

I.

Die höhere Verantwortung der sozialistischen Betriebe für die Berufsausbildung

1. Den Vorschlägen der 25. Tagung des Zentralkomitees und der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entsprechend, wird den sozialistischen Betrieben eine größere Verantwortung für die Berufsausbildung der Lehrlinge übertragen. Die Leiter der sozialistischen Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge nach den verbindlichen Lehrplänen, auf der Grundlage der neuen Technik und im Sinne der Arbeiter- und Bauern-Macht berufstechnisch, geistig, kulturell und sportlich erzogen werden. Die Lehrlinge sind mit grundlegendem berufspraktischem Können und wissenschaftlichen Kenntnissen und Erkenntnissen auszurüsten, die für die Arbeit in der Produktion, für das Verständnis und für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens erforderlich sind.

Die Erfahrungen der Arbeiter, Meister, Techniker und Betriebswirtschaftler sind dafür mehr als bisher auszuwerten. Die Kontrolle der Werkstätigen über die Berufsausbildung der Lehrlinge in ihrem Betrieb ist zu verstärken.

2. Für die Erhöhung des technisch-wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und Erziehung und für die Verbesserung der Leitung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses sind die in den sozialistischen Betrieben bestehenden Lehrwerkstätten und die bisher von den Betrieben getrennten und den Räten der Kreise unterstehenden Betriebsberufsschulen sowie Lehrlingswohnheime mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zu einheitlich organisierten Ausbildungsstätten der sozialistischen Betriebe unter Verantwortung der Werkleiter zu vereinigen.

Diese Ausbildungsstätten sind staatliche Einrichtungen für die beruflich-polytechnische Erziehung und Bildung der Lehrlinge im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203). Sie führen die Bezeichnung „Betriebsberufsschule“.

Der Betriebsberufsschule steht ein Direktor vor. Er untersteht unmittelbar dem Werkleiter und ist diesem für die Arbeit der Betriebsberufsschule verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung sind für die Arbeit der Betriebsberufsschulen ein Rahmenstatut, ein Rahmenstrukturplan und ein Rahmenstellenplan zu erlassen, wobei der Rahmenstellenplan mit dem Minister der Finanzen zu vereinbaren ist.

Auf Grund dieser Rahmenmaterialien sind für jede Betriebsberufsschule ein Statut, ein Strukturplan und ein Stellenplan vom Betrieb auszuarbeiten und vom Leiter der Hauptverwaltung bzw. vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Kraft zu setzen.

Die Berufsschullehrer und Erzieher, die für die Tätigkeit in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen bei den Räten der Kreise angestellt waren, sind von den Betrieben für die gleichen Aufgaben einzustellen. Ihre Einstellung und Vergütung, Urlaubsregelung und Arbeitsbefreiung erfolgen unverändert auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage. Lehrer von Betriebsberufsschulen, die mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl in einer Betriebsberufsschule nicht beschäftigt werden können, sind durch vertragliche Vereinbarungen auch in anderen Betriebsberufsschulen bzw. Berufsschulen einzusetzen. Die Koordinierung, die über die Bereiche der Ministerien und Räte der Bezirke hinausgeht, obliegt dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

Berufsschullehrer dürfen in den Betrieben nicht mit anderen Tätigkeiten betraut werden.

Der Minister der Finanzen hat eine Richtlinie über die Finanzierung der Betriebsberufsschulen zu erlassen. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsausbildung sind in den Betriebsfinanzplänen getrennt zu planen, zu bilanzieren und abzurechnen.

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat für die Vereinigung der Ausbildungsstätten zu Betriebsberufsschulen eine Richtlinie zu erlassen, die für die betroffenen Ministerien und die Räte der Bezirke sowie für die betroffenen Betriebe verbindlich ist.

3. Entsprechend der höheren Allgemeinbildung der Absolventen der Mittelschulen sind in den Betriebsberufsschulen spezielle Klassen für diese Absolventen zu bilden.

Die Zusammenfassung der Mittelschüler in solchen speziellen Klassen soll vor allem für die Berufe erfolgen, für die eine höhere Allgemeinbildung erforderlich ist. Für die Unterrichtung dieser Jugendlichen sind die qualifiziertesten Lehrkräfte der Schule auszuwählen.

Mit der Zunahme der Zahl der Absolventen der Mittelschulen wird es notwendig, in den sozialistischen Betrieben spezielle Betriebsberufsschulen zu schaffen. Dazu sind die vorhandenen Objekte zu verwenden. Der Charakter dieser speziellen Betriebsberufsschulen soll sich durch den Inhalt der Lehrpläne und die Organisation der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie durch die höhere Befähigung der Lehrkräfte von den anderen Betriebsberufsschulen unterscheiden.

4. Für einzelne Berufe, bei denen die Ausbildung im Betrieb, in der Lehrwerkstatt oder in einer ähnlichen Einrichtung unzweckmäßig ist, sind Berufsvollschulen einzurichten (z. B. für Handel und Verwaltung).

5. Die Ausrüstungen der Ausbildungsstätten sind planmäßig durch Investitionen und aus den Beständen der Betriebe dem neuen Stand der Technik entsprechend zu modernisieren. Der Stand der technischen Ausrüstungen in den Ausbildungsstätten soll bis zum Ende des zweiten Fünfjahresplanes den Normen entsprechen, die für die sozialistischen Betriebe festgesetzt wurden.

Investitionsmittel für die Berufsausbildung in der sozialistischen Wirtschaft, außer in der volkseigenen Landwirtschaft, sind in der Regel im zweiten Fünfjahrplan nicht für Neu- oder Ergänzungsbauten, sondern für die Modernisierung der technischen Einrichtungen zu verwenden.

Es sind Pläne technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung auszuarbeiten.

6. Im System der Berufsausbildung sind in der sozialistischen Wirtschaft Jungen und Mädchen unter 18 Jahren in Lehrberufen für die Tätigkeit entsprechend den Lohngruppen III, IV und V bzw. für andere Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung erfordern, aber nicht nach Lohngruppen eingestuft sind, auszubilden.

In der zu erlassenden Systematik der Lehrberufe sind die Lehrberufe besonders zu kennzeichnen, für die als Einstellungsbedingung die Mittlere Reife gefordert wird. Die Systematik der Ausbildungsberufe ist unter Leitung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien bis Ende 1956 zu überprüfen und der Entwicklung der Produktionstechnik sowie den Schwerpunkten des zweiten Fünfjahresplanes entsprechend zu verändern.

II.

Die Qualifizierung der Lehrkräfte für die höheren Aufgaben der Berufsausbildung

Die Ausbildung und Erziehung junger, qualifizierter und bewusster Arbeiter erfordert allseitig gebildete und erfahrene Lehrkräfte. Der Inhalt und die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sollen den höheren Anforderungen entsprechen, wie sie sich aus der Entwicklung der Produktionstechnik — vor allem aus der Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung — und aus der Anwendung der Atomwissenschaft ergeben, weiterentwickelt werden.

1. Die Entwicklung der Technik und das Ziel, die Qualität der Produktion ständig zu verbessern, stellen an die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrkräfte in der praktischen Berufsausbildung immer größere Anforderungen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Lehrausbilder zu Lehrmeistern zu qualifizieren. Die Lehrmeister sollen eine gründliche technische und pädagogische Ausbildung erhalten. Im Verlaufe des zweiten Fünfjahresplanes ist den bereits erfolgreich tätigen Lehrausbildern die Möglichkeit zu geben, die Lehrmeisterprüfung abzulegen. Dafür sind vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien Kurse zu organisieren. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat eine Ordnung für die Lehrmeisterprüfung zu erlassen.

2. In den Betrieben sind für die Lehrkräfte Kurse durchzuführen, in denen die neuen Arbeitsmethoden von den besten Arbeitern, Technikern und Ingenieuren gelehrt werden.

3. Für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung, für die Institute zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, für die Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung in den Organen der staatlichen Verwaltung und für den Einsatz in den Ausbildungsstätten sind genügend Lehrkräfte mit Hochschulbildung bereitzustellen, die an den Berufspädagogischen Instituten der Technischen Hochschule Dresden und der Humboldt-Universität Berlin auszubilden sind. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Maßnahmen einzuleiten, damit diese Einrichtungen für das Direkt- und Fernstudium bis zum Beginn des Studienjahres 1958/59 die notwendige Erweiterung erfahren.

Für die bereits tätigen Berufsschullehrer sind mit Beginn des Studienjahres 1956/57 in größerem Umfang Weiterbildungslehrgänge einzurichten.

III.

Die Anleitung und Kontrolle der Berufsausbildung durch die staatlichen Organe

1. Den Ministerien und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, die bisher nur für die praktische Berufsausbildung der Lehrlinge zuständig waren, wird das Recht und die Pflicht der Anleitung und Kontrolle des theoretischen Unterrichts und der Heimernerziehung und damit die Verantwortung für die gesamte Berufsausbildung der Lehrlinge in ihrem Bereich übertragen.

Sie haben die Berufsausbildung der Lehrlinge zu organisieren und spezielle Weisungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung festgelegten Grundsätze zu erteilen.

In den Ministerien und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, in deren Geschäftsbereich die Berufsausbildung organisiert ist, sind Abteilungen bzw. Hauptreferate für Berufsausbildung und Qualifizierung der Werkstätigen zu bilden. Sie haben die Aufgabe, die speziellen berufstechnischen sowie pädagogischen und organisatorischen Richtlinien zu erarbeiten und die Berufsausbildung nach den staatlichen Plänen sowie die Qualifizierung der Werkstätigen in dem Geschäftsbereich des betreffenden staatlichen Organs anzuleiten und zu kontrollieren.

An Stelle der bisher von den Räten der Kreise organisierten Anleitung für die Betriebsberufsschulen der zentralgeleiteten Betriebe sind zur Sicherung der Anleitung und Kontrolle der Betriebsberufsschulen in den Hauptverwaltungen Berufsschulinspektoren einzusetzen. Ein Berufsschulinspektor soll jeweils 5 bis 15 Ausbildungsstätten (je nach Größe, Art und Bedeutung der Betriebsberufsschulen, der Lehrwerkstätten und anderen Einrichtungen für die praktische Berufsausbildung) anleiten und kontrollieren.

2. Bei den Räten der Bezirke sind für die verschiedenen Zweige der örtlichen sozialistischen Wirtschaft, denen Betriebsberufsschulen bzw. andere Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung der Lehrlinge unterstehen, Berufsschulinspektoren einzusetzen.

Zur Verbesserung der berufstechnischen, pädagogischen und politischen Anleitung der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen, die den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise unterstehen, und als Folge der geringeren Zahl von Berufsschulen, die in der Verantwortung der örtlichen Räte verbleiben, sind in den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke Berufsschulinspektoren einzusetzen.

3. Es ist notwendig, die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu organisieren und zu entwickeln, um die Arbeit in den Ausbildungsstätten und Instituten zur Ausbildung der Lehrkräfte auf ein höheres Niveau heben zu können. Deshalb ist ein Institut einzurichten, das die Bezeichnung „Deutsches Institut für Berufsausbildung“ trägt. Das Institut hat die Verantwortung für die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung. Es soll die Traditionen und Erfahrungen der Berufsausbildung in Deutschland kritisch auswerten und die neuen Erfahrungen sowie die Entwicklung der Berufsausbildung in anderen Ländern studieren und aus den gewonnenen Erkenntnissen neue wissenschaftliche Grundsätze entwickeln.
4. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, den Stand der Berufsausbildung im Handwerk und in der privaten Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten zu überprüfen und gemeinsam mit den Handwerkskammern und der Industrie- und Handels-Kammer Vorschläge zur besseren Berufsausbildung auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.
5. Die bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung sind zu überprüfen und zu überarbeiten.

IV.

Der Ministerrat fordert die Arbeiter, Meister, Ingenieure und Wissenschaftler in der sozialistischen Wirtschaft auf, ihre reichen Erfahrungen für die Erziehung und Bildung der Lehrlinge zur Verfügung zu stellen und sich für die Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterklasse mit verantwortlich zu fühlen.

Er wendet sich an die Gewerkschaften, an die Freie Deutsche Jugend, an den Demokratischen Frauenbund Deutschlands, an die Kammer der Technik, an die Gesellschaft für Sport und Technik, an die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und an die demokratische Sportbewegung mit der Aufforderung, die staatliche Verwaltung, die sozialistischen Betriebe und die Ausbildungsstätten bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Lehrlinge, wirksam zu unterstützen.

Der Ministerrat ruft die Jugend auf, die von der Arbeiter- und Bauern-Macht geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, gewissenhaft und beharrlich zu lernen, fleißig zu arbeiten und an der Entwicklung der Technik und der sozialistischen Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Berlin, den 28. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident **Grotewohl**
Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher
Minister

Preisordnung Nr. 589.

**— Anordnung über die Preise für das Saatgut
von Futterpflanzen —**

Vom 11. Juli 1956

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saatgut im Sinne dieser Preisordnung ist Saatgut der in den Anlagen 1 und 2 genannten Arten von Futterpflanzen.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht. Für anerkanntes Landsorten-Saatgut gelten die Preisbestimmungen für anerkannten Nachbau.

§ 2

(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise gelten für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, erteilten Ablieferungsbescheides oder aus freiem Anbau geliefert wird. Die Erzeugerfestpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mindestmengen hinaus abgeliefert wird, werden den Erzeugern zusätzlich zu den in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreisen Preiszuschläge gemäß den Spalten 5 bis 7 gezahlt. Diese Regelung gilt nur bei Ablieferung zu den gesetzlich festgelegten Terminen.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mindestmengen hinaus später als zu den gesetzlich festgelegten Terminen abgeliefert wird, ist in jedem Falle nur der in Spalte 5 der Anlage 1 festgesetzte Preiszuschlag zusätzlich zu den Erzeugerfestpreisen der Spalte 2 zu zahlen.

(4) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Handelsbetriebe zu den Erzeugerfestpreisen der Anlage 1, Spalte 2 bzw. zu den Außenhandelsabgabepreisen der Anlage 2, Spalte 2, netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden Aufbereitungs- bzw. Verteilerbetrieb der DSG.

(5) Frühdruschprämien erhalten die Erzeuger zusätzlich zu den Erzeugerfestpreisen der Anlage 1, Spalte 2, für

Inkarnatklees	20,— DM pro dz bei Ablieferung bis zum 20. Juli,
Futterroggen	2,— DM " " " " " " 31. Juli,
Winterweizen	5,— DM " " " " " " 15. August,
Wintererbsen	5,— DM " " " " " " 15. August.

Diese Frühdruschprämien finden auf Importe keine Anwendung.

§ 3

(1) Auf die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs- (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung Anspruch.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben Verteilerbetriebe, wie z. B. den VdgB — BHG —, an die Saatgut zum Zwecke des Weiterverkaufs an Verbraucher abgegeben wird, aus dem Beiträge des Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

- für Klee, Luzerne, Gräser, Serradella, Phacelia und Markstammkohl 3 % je 100 kg, berechnet auf den Verbraucherfestpreis,
- für Futtererbsen einschließlich Peluschken, Ackerbohnen und Wintererbsen 2,80 DM je 100 kg,
- für Lupinen, Futtersonnenblumen, Kanariengras, Roggentrespe und Ackerspörgei 2,30 DM je 100 kg,
- für Sommerwicken 3,70 DM je 100 kg,
- für Winterwicken und Pannonische Wicken 3,90 DM je 100 kg,
- für Futterroggen 1,— DM je 100 kg.

Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, zu erfolgen.

(3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Frachten einschließlich Rollgelder, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Saatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe entstehen, sowie Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Verladekosten und Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge und Schwund abgegolten.

(4) Die Verteilerbetriebe, an die Saatgut abgegeben wird, sind berechtigt, die ihnen entstandenen Transportkosten ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe in preisrechtlich zulässiger Höhe den Verbrauchern — gesondert ausgewiesen — zu berechnen.

(5) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.

(6) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe oder Verteilerbetriebe können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen

bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich 8 %,
über 5 kg bis 25 kg 4 %,

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen
bis 25 kg einschließlich 4 %,
über 25 kg bis 50 kg 2 %,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

(7) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 6 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Gräserarten berechnet werden.

(8) Für die Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut gilt die Anweisung vom 3. März 1953 über die Preise für Saat-

und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100) weiterhin.

§ 4

(1) Die Verbraucherfestpreise in der Anlage 1 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe.

(2) Die Verbraucherfestpreise gemäß Abs. 1 gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 2 verzeichneten Festpreise netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelsbetriebe.

§ 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Preisverordnung Nr. 373 vom 30. Juli 1954 — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut — (GBl. S. 634) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

L. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 589

Preise und Entgelte je 100 kg in DM
für Futterpflanzensaatgut:

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis	Preiszuschläge		
				bis 50 kgige Überlieferung	über 50 kgige bis 100 kgige Überlieferung	über 100 kgige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
Rotklee	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Super-Super-Elite	854	102	956	213	427	854
Superelite	793	95	888	198	396	793
Elite	732	88	820	183	366	732
Hochzucht	610	80	690	132	305	610
anerk. Nachbau	549	72	621	137	274	549
Handelssaatgut	427	60	487	106	213	427
Weißklee						
Super-Super-Elite	1120	134	1254	300	560	1120
Superelite	1040	125	1165	260	520	1040
Elite	980	113	1073	240	480	980
Hochzucht	800	96	896	200	400	800
anerk. Nachbau	720	90	810	180	360	720
Handelssaatgut	560	74	634	140	280	560
Schwedenklee						
Super-Super-Elite	742	89	831	185	371	742
Superelite	689	85	774	172	344	689
Elite	636	81	717	159	318	636
Hochzucht	530	74	604	132	265	530
anerk. Nachbau	477	67	544	119	238	477
Handelssaatgut	371	52	423	93	185	371

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- festpreis	Handels- aufschlag	Verbraucher- festpreis	Preiszuschläge		
				bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Inkarnatklee						
Super-Super-Elite	476	67	543	119	238	476
Superelite	442	62	504	110	221	442
Elite	408	57	465	102	204	408
Hochzucht	340	48	388	85	170	340
anerk. Nachbau	306	43	349	76	153	306
Handelssaatgut	238	33	271	59	119	238
Gelbklee						
Super-Super-Elite	336	47	383	84	84	84
Superelite	312	44	356	78	78	78
Elite	288	40	328	72	72	72
Hochzucht	240	34	274	60	60	60
anerk. Nachbau	216	30	246	54	54	54
Handelssaatgut	168	24	192	42	42	42
Esparsette in Hülsen						
Super-Super-Elite	280	39	319	70	140	280
Superelite	260	36	296	65	130	260
Elite	240	34	274	60	120	240
Hochzucht	200	28	228	50	100	200
anerk. Nachbau	180	25	205	45	90	180
Handelssaatgut	140	20	160	35	70	140
Esparsette, enthülst						
Handelssaatgut	270	38	308	67,50	67,50	67,50
Hornklee						
Super-Super-Elite	910	109	1019	227,50	455	910
Superelite	845	101	946	211	422	845
Elite	780	94	874	195	390	780
Hochzucht	650	86	736	162	325	650
anerk. Nachbau	585	80	665	146	292	585
Handelssaatgut	455	64	519	114	227	455
Sumpfschotenklee						
Super-Super-Elite	1078	129	1207	270	539	1078
Superelite	1001	120	1121	250	500	1001
Elite	924	111	1035	231	462	924
Hochzucht	770	92	862	192	385	770
anerk. Nachbau	693	87	780	173	346	693
Handelssaatgut	539	75	614	135	269	539
Steinklee						
Super-Super-Elite	420	59	479	105	105	105
Superelite	390	55	445	98	98	98
Elite	360	50	410	90	90	90
Hochzucht	300	42	342	75	75	75
anerk. Nachbau	270	38	308	68	68	68
Handelssaatgut	210	29	239	53	53	53
Wundklee						
Super-Super-Elite	420	59	479	105	105	105
Superelite	390	55	445	98	98	98
Elite	360	50	410	90	90	90
Hochzucht	300	42	342	75	75	75
anerk. Nachbau	270	38	308	68	68	68
Handelssaatgut	210	29	239	53	53	53
Luzerne						
Super-Super-Elite	1680	170	1850	420	840	1680
Superelite	1560	162	1722	390	780	1560
Elite	1440	154	1594	360	720	1440
Hochzucht	1200	140	1340	300	600	1200
anerk. Nachbau	1080	128	1208	270	540	1080
Handelssaatgut	840	100	940	210	420	840

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- festpreis	Handels- aufschlag	Verbraucher- festpreis	Preiszuschläge		
				bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Deutsches Weidelgras						
Super-Super-Elite	378	60	438	95	95	95
Superelite	351	56	407	88	88	88
Elite	324	52	376	81	81	81
Hochzucht	270	43	313	68	68	68
anerk. Nachbau	243	39	282	61	61	61
Handelssaatgut	189	30	219	47	47	47
Weisches Weidelgras						
Super-Super-Elite	238	43	281	60	60	60
Superelite	221	40	261	55	55	55
Elite	204	38	242	51	51	51
Hochzucht	170	32	202	43	43	43
anerk. Nachbau	153	29	182	38	38	38
Handelssaatgut	119	24	143	30	30	30
Einjähriges Weidelgras						
Super-Super-Elite	224	42	266	56	56	56
Superelite	208	39	247	52	52	52
Elite	192	37	229	48	48	48
Hochzucht	160	31	191	40	40	40
anerk. Nachbau	144	28	172	36	36	36
Handelssaatgut	112	23	135	28	28	28
Wiesenlieschgras						
Super-Super-Elite	560	90	650	140	140	140
Superelite	520	83	603	130	130	130
Elite	480	77	557	120	120	120
Hochzucht	400	64	464	100	100	100
anerk. Nachbau	360	58	418	90	90	90
Handelssaatgut	280	45	325	70	70	70
Wiesenschwingel						
Super-Super-Elite	546	89	635	137	273	546
Superelite	507	82	589	127	253	507
Elite	468	76	544	117	234	468
Hochzucht	390	63	453	98	195	390
anerk. Nachbau	351	57	408	88	175	351
Handelssaatgut	273	44	317	68	136	273
Knautgras						
Super-Super-Elite	392	63	455	98	196	392
Superelite	364	58	422	91	182	364
Elite	336	54	390	84	168	336
Hochzucht	280	45	325	70	140	280
anerk. Nachbau	252	40	292	63	126	252
Handelssaatgut	198	31	227	49	98	198
Ackortrespe						
Handelssaatgut	100	16	116	25	25	25
Wiesensrispe						
Super-Super-Elite	1400	210	1610	350	700	1400
Superelite	1300	195	1495	325	650	1300
Elite	1200	180	1380	300	600	1200
Hochzucht	1000	150	1150	250	500	1000
anerk. Nachbau	900	135	1035	225	450	900
Handelssaatgut	700	105	805	175	350	700
Sumpfrispe						
Super-Super-Elite	952	140	1092	238	476	952
Superelite	884	134	1018	221	442	884
Elite	816	130	946	204	408	816
Hochzucht	680	109	789	170	340	680
anerk. Nachbau	612	99	710	153	306	612
Handelssaatgut	476	76	552	119	238	476

Fruchtart und Erntestufe	Preiszuschläge					
	Erzeuger- festpreis	Handels- aufschlag	Verbraucher- festpreis	bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
Gemeine Rispe	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Super-Super-Elite	812	128	940	203	406	812
Superelite	754	120	874	189	377	754
Elite	696	110	806	174	348	696
Hochzucht	590	93	673	140	290	590
anerk. Nachbau	522	84	606	133	261	522
Handelssaatgut	406	65	471	102	203	406
Glatthafer						
Super-Super-Elite	840	134	974	210	210	210
Superelite	780	125	905	195	195	195
Elite	720	115	835	180	180	180
Hochzucht	600	96	696	150	150	150
anerk. Nachbau	540	86	626	133	133	133
Handelssaatgut	420	67	487	105	105	105
Rotschwengel						
Super-Super-Elite	700	112	812	175	175	175
Superelite	650	104	754	163	163	163
Elite	600	96	696	150	150	150
Hochzucht	500	80	580	125	125	125
anerk. Nachbau	450	72	522	113	113	113
Handelssaatgut	350	56	406	88	88	88
Wehrlose Trespe						
Super-Super-Elite	616	99	715	154	154	154
Superelite	572	92	664	143	143	143
Elite	528	84	612	132	132	132
Hochzucht	440	70	510	110	110	110
anerk. Nachbau	396	63	459	99	99	99
Handelssaatgut	308	49	357	77	77	77
Wiesenfuchsschwanz Reinheit 80 bis 85 %						
Super-Super-Elite	1820	255	2075	455	910	1820
Superelite	1690	237	1927	423	845	1690
Elite	1560	218	1778	390	780	1560
Hochzucht	1300	182	1482	325	650	1300
anerk. Nachbau	1170	164	1334	293	585	1170
Handelssaatgut	910	127	1037	228	455	910
Weißes Straußgras						
Super-Super-Elite	1400	196	1596	350	700	1400
Superelite	1300	182	1482	325	650	1300
Elite	1200	168	1368	300	600	1200
Hochzucht	1000	140	1140	250	500	1000
anerk. Nachbau	900	126	1026	225	450	900
Handelssaatgut	700	98	798	175	350	700
Rohrglanzgras						
Super-Super-Elite	1820	255	2075	455	910	1820
Superelite	1690	237	1927	423	845	1690
Elite	1560	218	1778	390	780	1560
Hochzucht	1300	182	1482	325	650	1300
anerk. Nachbau	1170	164	1334	293	585	1170
Handelssaatgut	910	127	1037	228	455	910
Goldhafer						
Super-Super-Elite	1680	235	1915	420	420	420
Superelite	1580	218	1778	390	390	390
Elite	1440	202	1642	360	360	360
Hochzucht	1200	168	1368	300	300	300
anerk. Nachbau	1080	151	1231	270	270	270
Handelssaatgut	840	118	958	210	210	210
Schafschwengel						
Super-Super-Elite	350	49	399	98	98	98
Superelite	325	45	370	91	91	91
Elite	300	42	342	84	84	84
Hochzucht	250	35	285	70	70	70
anerk. Nachbau	225	32	257	63	63	63
Handelssaatgut	175	25	200	49	49	49

Erzeugerfestpreise bei
Rohwarenableieferung
Schafschwengel:

Handelssaatgut je kg % R	
bis 60 % R	1,15
bis 70 % R	1,35
über 70 % R	1,43
über 80 % R	1,65

80 % Mindest-
keimfähigkeit

Fruchtart und Erntestufe	Preiszuschläge					
	Erzeuger- festpreis	Handels- aufschlag	Verbraucher- festpreis	bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
Kammgras	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Handelssaatgut	300	42	342	75	75	75
Sudangras						
Super-Super-Elite	280	39	319	70	70	70
Superelite	260	36	296	65	65	65
Elite	240	34	274	60	60	60
Hochzucht	200	28	228	50	50	50
anerk. Nachbau	180	25	205	45	45	45
Handelssaatgut	140	20	160	35	35	35
Futtererbsen ein- schließlich Peluschken						
Super-Super-Elite	132	18	150	33	33	33
Superelite	122	17	139	31	31	31
Elite	113	16	129	28	28	28
Hochzucht	94	13	107	24	24	24
anerk. Nachbau	85	12	97	21	21	21
Handelssaatgut	66	9	75	17	17	17
Ackerbohnen						
Super-Super-Elite	70	15	85	18	18	18
Superelite	65	14	79	16	16	16
Elite	60	13	73	15	15	15
Hochzucht	50	11	61	13	13	13
anerk. Nachbau	45	10	55	11	11	11
Handelssaatgut	35	8	43	9	9	9
Sommerwicken						
Super-Super-Elite	98	17	115	25	25	25
Superelite	91	16	107	23	23	23
Elite	84	14	98	21	21	21
Hochzucht	70	12	82	18	18	18
anerk. Nachbau	63	11	74	16	16	16
Handelssaatgut	49	10	59	12	12	12
Winterwicken und Pannonische Wicken						
Super-Super-Elite	196	27	223	49	98	196
Superelite	182	25	207	46	91	182
Elite	168	24	192	42	84	168
Hochzucht	140	20	160	35	70	140
anerk. Nachbau	126	18	144	32	63	126
Handelssaatgut	98	14	112	25	49	98
Wintererbsen						
Super-Super-Elite	154	22	176	39	77	154
Superelite	143	20	163	36	72	143
Elite	132	18	150	33	66	132
Hochzucht	110	15	125	28	55	110
anerk. Nachbau	99	14	113	25	50	99
Handelssaatgut	77	11	88	19	39	77
Süßlupinen (angusti- folius, luteus, albus)						
Super-Super-Elite	140	17	157	35	35	35
Superelite	130	16	146	33	33	33
Elite	120	14	134	30	30	30
Hochzucht	100	12	112	25	25	25
anerk. Nachbau	90	11	101	23	23	23
Handelssaatgut	70	8	78	18	18	18

Fruchtart und Erntestufe	Erzeuger- festpreis	Handels- aufschlag	Verbraucher- festpreis	Preiszuschläge		
				bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5	6	7
Bitterlupinen	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Super-Super-Elite	77	11	88	19	19	19
Superelite	71	10	81	18	18	18
Elite	66	9	75	17	17	17
Hochzucht	55	8	63	14	14	14
anerk. Nachbau	50	7	57	13	13	13
Handelssaatgut	39	5	44	10	10	10
Serradella						
Super-Super-Elite	224	40	264	56	112	224
Superelite	208	37	245	52	104	208
Elite	192	35	227	48	96	192
Hochzucht	160	29	189	40	80	160
anerk. Nachbau	144	26	170	36	72	144
Handelssaatgut	112	21	133	28	56	112
Futterroggen						
Super-Super-Elite	47	7	54	12	12	12
Superelite	44	6	50	11	11	11
Elite	40	6	46	10	10	10
Hochzucht	34	5	39	9	9	9
anerk. Nachbau	30	4	34	8	8	8
Handelssaatgut	23	3	26	6	6	6
Futtersonnenblumen						
Super-Super-Elite	117	16	133	29	59	117
Superelite	109	15	124	27	55	109
Elite	100	14	114	25	50	100
Hochzucht	84	12	96	21	42	84
anerk. Nachbau	75	11	86	19	37	75
Handelssaatgut	58	8	66	15	29	58
Kanariengras						
Super-Super-Elite	126	18	144	32	32	32
Superelite	117	16	133	29	29	29
Elite	103	15	123	27	27	27
Hochzucht	90	13	103	23	23	23
anerk. Nachbau	81	11	92	20	20	20
Handelssaatgut	63	9	72	16	16	16
Roggentrespe						
Super-Super-Elite	140	20	160	35	35	35
Superelite	130	18	148	33	33	33
Elite	120	17	137	30	30	30
Hochzucht	100	14	114	25	25	25
anerk. Nachbau	90	13	103	23	23	23
Handelssaatgut	70	10	80	18	18	18
Ackerspörgel						
Super-Super-Elite	118	17	135	30	30	30
Superelite	109	15	124	27	27	27
Elite	100	14	114	25	25	25
Hochzucht	84	12	96	21	21	21
anerk. Nachbau	76	11	87	19	19	19
Handelssaatgut	59	8	67	15	15	15
Phacelia						
Super-Super-Elite	854	120	974	214	214	214
Superelite	793	111	904	198	198	198
Elite	732	102	834	183	183	183
Hochzucht	610	85	695	153	153	153
anerk. Nachbau	549	77	626	138	138	138
Handelssaatgut	427	60	487	—	—	—
Markstammkohl						
Super-Super-Elite	1400	196	1596	350	350	350
Superelite	1300	182	1482	325	325	325
Elite	1200	168	1368	300	300	300
Hochzucht	1000	140	1140	250	250	250
anerk. Nachbau	900	126	1026	225	225	225
Handelssaatgut	700	98	798	175	175	175

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 589

Preise je 100 kg in DM für Handelssaatgut von Futterpflanzen, das aus dem Ausland bezogen wird:

Fruchtart		Außen-	Handels-	Ver-
		handels-	aufschlag-	braucher-
1		abgabe-	preis	festpreis
		preis		
		DM	DM	DM
Rotklee	Preisstufe A	427	60	487
	" B	374	54	428
	" C	323	46	369
Luzerne	Preisstufe A	840	100	940
	" B	751	89	840
	" C	672	80	752
Weißklee		560	74	634
Weißklee Morsoe		616	81	697
Schwedenklee		371	52	423
Inkarnatklee		238	33	271
Gelbklee, enthüsst		168	24	192
Esparsette in Hülsen		140	20	160
Esparsette, enthüsst		270	38	308
Hornschotenklee		455	64	519
Sumpfschotenklee		539	75	614
Steinklee		210	29	239
Deutsches Weidelgras		164	26	190
Weisches Weidelgras		119	24	143
Einjähriges Weidelgras		112	23	135
Wiesenlieschgras		280	45	325
Wiesenschwingel		273	44	317
Knautgras		152	28	180
Wiesenrispe		700	105	805
Sumpfrispe		476	76	552
Glatthafer		420	67	487
Rotschwingel		350	56	406
Wehrlose Trespe		308	49	357
Wiesenfuchsschwanz		910	127	1037
Weißes Straußgras, ausläufertreibend		700	98	798
Gemeine Rispe		406	65	471
Goldhafer		840	118	958
Serradella		112	21	133
Futtererbsen, einschließlich Peluschken		66	9	75
Ackerbohnen		35	8	43
Sommerwicken		49	10	59
Winterwicken und Pannonische Wicken		98	14	112
Wintererbsen		77	11	88
Süßlupinen (angustifolius, luteus, albus)		70	8	78
Bitterlupinen		39	5	44
Preisstufe A Herkunft:				
	Dänemark, England, Holland, Kanada, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn.			
Preisstufe B Herkunft:				
	Belgien, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Türkei.			
Preisstufe C Herkunft:				
	Iran, Italien, Spanien.			

Preisordnung Nr. 590.**— Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —****Vom 11. Juli 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAE) verkaufen Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 an den Großhandel zu folgenden Abgabepreisen:

	DM
vom bis zum einschließlich je 100 kg	
bis 18. 7.	23,—
vom 19. 7. bis 6. 8.	19,60
vom 7. 8. bis 22. 8.	12,90
vom 23. 8. bis 2. 9.	10,10

§ 2

Der Großhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel zu folgenden Abgabepreisen:

	DM
vom bis zum einschließlich je 100 kg	
bis 21. 7.	24,10
vom 22. 7. bis 9. 8.	20,70
vom 10. 8. bis 25. 8.	14,—
vom 26. 8. bis 5. 9.	11,20

§ 3

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehenden Preisen:

	DM
vom bis zum einschließlich je kg	
bis 24. 7.	0,29
vom 25. 7. bis 12. 8.	0,25
vom 13. 8. bis 28. 8.	0,18
vom 29. 8. bis 8. 9.	0,14

§ 4

Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. S. 619).

§ 6

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 1956 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Handel und VersorgungWach
Minister**Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung.****Vom 29. Juni 1956**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung (GBl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als mittlere Ausbildung der Trainer gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainerlehrgang der Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK) von fünf bis zehn Monaten Dauer.

(2) Als Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe gelten:

- a) Absolventen der Institute für Lehrerbildung (Körpererziehung);
- b) Absolventen des Fernstudiums für Körpererziehung;
- c) Lehrkräfte, die die externe Fachprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Reichsakademie für Leibesübungen, sofern sie die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben;
- e) Absolventen der Preußischen Hochschule für Leibesübungen, sofern sie die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben;
- f) Absolventen der Deutschen Hochschule für Leibesübungen;
- g) Absolventen der Institute für Leibesübungen der Universitäten (vier bis sechs Semester vor 1933, später Hochschulinstitute für Leibesübungen genannt);
- h) Absolventen der Hochschulinstitute für Leibesübungen (zwei Semester), sofern sie die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben;
- i) Absolventen des Zweijahreslehrganges der Zentralschule des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, Strausberg.

§ 2

Als Trainer und Sportlehrer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung im Sinne der Verordnung gelten:

- a) Absolventen der DHfK mit Staatsexamen;
- b) Absolventen der Institute für Körpererziehung der Universitäten und Hochschulen nach mindestens dreijähriger Ausbildung;
- c) Absolventen der Institute für Leibesübungen der Universitäten vor 1933 mit der Prüfung als akademischer Turn- und Sportlehrer nach acht Semestern;
- d) Absolventen der Hochschulinstitute für Leibesübungen nach 1933 (acht Semester);

§ 3

(1) Die Einstufung der Trainer erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation und danach, in welchen Klassen (Kreisklasse, Bezirksklasse, Bezirksliga, 1. und 2. Liga

oder Oberliga) die von ihnen betreuten Mannschaften spielen. Diese Regelung gilt für die Sportarten Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Faustball, Rugby, Wasserball, Radball, Hockey, Eis- und Rollhockey.

(2) Die Einstufung der Trainer in den im Abs. 1 nicht genannten Sportarten erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Trainer, die Meister des Sports, Deutsche Meister und Rekordhalter, Europa- und Weltrekordhalter, Olympiasieger in den Einzelsportarten oder Sportmannschaften der Oberliga im Boxen, Ringen, Tennis, Tischtennis, Judo, Fechten, Kegeln trainieren, werden den Trainern der Oberliga und der Clubs gleichgestellt.
- b) Trainer, die DDR-Meister, mindestens fünf Sportler der Leistungsklasse I in den Einzelsportarten oder Sportmannschaften der Liga im Boxen, Ringen, Tennis, Tischtennis, Judo, Fechten, Kegeln trainieren, werden den Trainern der Liga, der 2. Liga und der Bezirksliga im Fußball gleichgestellt.
- c) Alle übrigen hauptamtlichen Trainer in den Betriebssportgemeinschaften werden den Trainern im Bezirksmaßstab und in der Bezirksklasse im Fußball gleichgestellt.

(3) Die Einstufung in das Anfangsgehalt erfolgt

- a) durch die BSG-Leitung unter Zustimmung der zentralen Leitung der Sportvereinigung. Die Einstufungen sind durch die Betriebsleitung zu bestätigen,
- b) durch die Leitung des Sportclubs unter Zustimmung der zentralen Leitung der Sportvereinigung. Die Einstufungen sind durch den Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Körperkultur und Sport, zu bestätigen.

(4) Die Einstufung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit der BGL.

(5) Die Zustimmung zur Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport kann gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung nur erfolgen, wenn

- a) die Verpflichtung vorliegt, innerhalb einer bestimmten Frist eine mittlere oder eine Hochschulbildung zu erlangen,
- b) der Vergütungsempfänger sich in langjähriger praktischer Tätigkeit eine hohe Qualifikation erworben hat,
- c) die Tätigkeit des Vergütungsempfängers von besonderer Bedeutung für die demokratische Sportbewegung ist.

Von der Voraussetzung nach Buchst. a kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Durchführung des betreffenden Studiums nicht möglich ist

oder die betreffende Person eine besonders wichtige Funktion ausübt und bereits eine hohe Qualifikation besitzt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1956

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald
Vorsitzender

Anordnung Nr. 3*

über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Juli 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 24. November 1955 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 982) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

In § 5 der Verfahrensordnung wird für den Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Gießereibetriebe um die Wanderauszeichnung des Ministerrates folgende neue Wettbewerbsgruppe aufgenommen:

A — Industrie und Verkehr

Kategorie I:
Gießereien.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 320)

Berichtigung

Die Verordnung vom 1. Juni 1956 zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub (GBl. I S. 485) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 der Änderungsverordnung ist hinter den Worten

„... ohne Gefährdung der notwendigen Aufgaben des Betriebes“

ein Komma zu setzen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Juli 1956	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 369/1. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —	577
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 591. — Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden —	578
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 592. — Anordnung über die Preise für Polyacrylnitril-Flocken —	579
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 593. — Anordnung über die Preise für Kupfer-Kunstseide — ..	580
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 594. — Anordnung über die Preise für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar —	581
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 595. — Anordnung über den Preis für Schwefel —	584
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 596. — Anordnung über die Preise für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände —	584
16. 7. 56	Preisverordnung Nr. 597. — Anordnung über die Preise für Schwefelsäure —	585
11. 7. 56	Preisverordnung Nr. 598. — Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle —	586
15. 6. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956. — Bezirksgeleitete Betriebe des Kraftverkehrs und städtische Nahverkehrsbetriebe —	587
1. 7. 56	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern)	591
	Berichtigung	592

Preisverordnung Nr. 369/1.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —

Vom 16. Juli 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 vom 8. Juli 1954 — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 630) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Preisverordnung Nr. 369 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Mohnkapseln, die in Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern zur Ablieferung an die Erfassungsbetriebe gebracht werden, sind nachstehende Erfassungspreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm)	65 DM
der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm)	50 DM

der Qualität III

(Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm) 20 DM.

(2) Für Mohnkapseln, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen hinaus von den Anbauern und von ablieferungsfreien Betrieben an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden, sind nachstehende Aufkaufpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm)	80 DM
der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm)	65 DM
der Qualität III (Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm)	25 DM.*

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Preisordnung Nr. 591.**— Anordnung über die Preise für Polyamid-Fäden —****Vom 11. Juli 1956****§ 1**

Für die Produkte der Warennummer 65 18 31 00 — Polyamid-Fäden — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für die volkseigenen Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in einer Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung“, bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“.

(2) Äußere Verpackung und Spulen gelten als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 4

Die Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den in den Gütevorschriften (Anlage 2) enthaltenen Güteigenschaften entsprechen.

§ 5

(1) Für Lieferungen durch den Großhandel im Strecken- oder Lagergeschäft ist von den Herstellern ein Rabatt in Höhe von 0,3 % vom Industrieabgabepreis zu gewähren.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfasst sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 490 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise

für Polyamid-Fäden (Perlon-Feinseide) — (GBl. I S. 363) und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) § 6 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisordnung Nr. 591

Polyamid-Fäden — Warennummer 65 18 31 00

1. Polyamid-Fäden, streckgezwirnt	Industrie-	
Ausführung: rohweiß, glänzend	abgabepreis	
Aufmachung: Copse	DM/kg	
Titer Nm 100	Sonderklasse	7,—
	Güteklasse 1	6,30
	Güteklasse 2	5,60
	Güteklasse 3	4,20
Titer Nm 150	Sonderklasse	10,50
	Güteklasse 1	9,45
	Güteklasse 2	8,40
	Güteklasse 3	6,30
Titer Nm 200	Sonderklasse	14,—
	Güteklasse 1	12,60
	Güteklasse 2	11,20
	Güteklasse 3	8,40
Titer Nm 300	Sonderklasse	21,—
	Güteklasse 1	18,90
	Güteklasse 2	16,80
	Güteklasse 3	12,60
Titer Nm 450	Sonderklasse	31,50
	Güteklasse 1	28,35
	Güteklasse 2	25,20
	Güteklasse 3	18,90
Titer Nm 600	Sonderklasse	42,—
	Güteklasse 1	37,80
	Güteklasse 2	33,60
	Güteklasse 3	25,20
Titer Nm 900	Sonderklasse	63,—
	Güteklasse 1	56,70
	Güteklasse 2	50,40
	Güteklasse 3	37,80
Titer Nm 1200	Sonderklasse	84,—
	Güteklasse 1	75,60
	Güteklasse 2	67,20
	Güteklasse 3	50,40
2. Polyamid-Fäden, kreuzgespult		
Ausführung: rohweiß, glänzend		
Aufmachung: Cones		
Titer Nm 100	Sonderklasse	12,60
	Güteklasse 1	11,40
	Güteklasse 2	10,20
	Güteklasse 3	7,65
Titer Nm 150	Sonderklasse	19,—
	Güteklasse 1	17,10
	Güteklasse 2	15,25
	Güteklasse 3	11,40
Titer Nm 200	Sonderklasse	25,80
	Güteklasse 1	23,20
	Güteklasse 2	20,65
	Güteklasse 3	15,50

		Industrie- abgabepreis DM/kg
Titer Nm 300	Sonderklasse	37,80
	Güteklasse 1	34,10
	Güteklasse 2	30,40
	Güteklasse 3	22,80
Titer Nm 450	Sonderklasse	56,60
	Güteklasse 1	51,—
	Güteklasse 2	45,30
	Güteklasse 3	34,—
Titer Nm 600	Sonderklasse	75,50
	Güteklasse 1	68,—
	Güteklasse 2	60,50
	Güteklasse 3	45,30
Titer Nm 900	Sonderklasse	116,40
	Güteklasse 1	104,80
	Güteklasse 2	93,20
	Güteklasse 3	69,90
Titer Nm 1200	Sonderklasse	163,—
	Güteklasse 1	146,75
	Güteklasse 2	130,65
	Güteklasse 3	97,85
3. Zuschläge		DM je kg
a) Zuschlag für Düsenfärbung von Polyamid-Fäden für alle Titer und Qualitäten		4,—
b) Zuschlag für spinnmattierte Polyamid-Fäden für alle Titer und Qualitäten		0,50
c) Zuschlag für die zusätzliche Zwirnung auf etwa 350 T/m für alle Titer und Qualitäten (Normalzwirnung = 100 T/m)		4,—
d) Zuschlag für Sonderanfertigung ohne Finish-Präparation für alle Titer und Qualitäten		0,75
e) Zuschlag für Polyamid-Fäden für medizinische Zwecke (Kurzzeichen CHN) für alle Titer und Qualitäten		18,—
4. Abfälle		
a) Wirrabfälle, verstreckt, verspinnbar		3,50
Wirrabfälle, unverstreckt, verspinnbar ..		3,—
b) Für sonstige Polyamid-Abfälle		3,50
Abschläge sind nach dem Grad der Verwertbarkeit zu vereinbaren.		

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Preisanordnung Nr. 591

Gütevorschriften für Polyamid-Fäden
(Perlon-Feinseide)

Technische Forderungen	Güteklassen		
	S	1	2
1. Nummer, Abweichung vom Sollwert höchstens \pm %	2,5	2,5	5,0
2. Streifigkeit, höchstens Qualitätsziffer	2,0	3,0	3,0
3. Drehung, Abweichung vom Sollwert höchstens \pm %			
bis 350 T/m	10	10	15
bis 1000 T/m	5	5	7,5
über 1000 T/m	2,5	2,5	5,0

Technische Forderungen	Güteklassen		
	S	1	2
4. Knoten z./10 000 m			
bis 350 T/m	1,0	1,5	2,0
über 350 T/m	1,5	2,5	3,0
5. Flusen z./10 000 m			
bis 350 T/m	1,0	2,0	5,0
über 350 T/m	0,1	0,2	1,5
6. Masern	nach Standard		
7. Reißlänge, mindestens km			
polyfil	35	35	30
monofil	40	40	35
8. Bruchdehnung %			
polyfil	26—38	26—38	22—42
monofil	22—34	22—34	18—38
9. Glanzzahl, mattierte Seide, gleichmäßig, höchstens G			
polyfil	4,0	4,0	5,0
monofil	2,5	2,5	3,0
10. Feuchtigkeit, einschließlich Präparation bei Anlieferung, höchstens %	5—7	5—7	5—7
11. Äußere Mängel			
Konenaufbau	einwandfrei	einwandfrei	verarbeitbar
Farbe, Farbabweichung			
nicht auswaschbar	keine	keine	leichte
Anschmutzung			
nicht auswaschbar	keine	keine	leichte

Preisanordnung Nr. 592.

— Anordnung über die Preise für Polyacrylnitril-Flocken —

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummer 65 18 23 00 gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise des Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird diesen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, ausschließlich Verpackung“. Äußere Verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle gemeinsam mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) § 4 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisordnung Nr. 592

Waren-Nummer 65 18 23 00

Polyacrylnitril-Flocken 15,10 DM je kg
Abfälle von Polyacrylnitril-Flocken 7,50 DM je kg

Preisordnung Nr. 593.

— Anordnung über die Preise für Kupfer-Kunstseide —

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für Kupfer-Kunstseide gelten die in dieser Preisordnung festgelegten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Bei Selbstabholung wird die Fracht gemäß den bahnamtlichen Frachttarifen vergütet. Bei Importen gelten die Preise gemäß § 1 frachtfrei Empfangsstation in der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Als

allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlenseide (ZBl. S. 505).

§ 4

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise für Abfälle gelten frei Versandstation verladen ausschließlich Verpackung, Verpackung leihweise.

§ 5

Die Industrieabgabepreise für Kupfer-Kunstseide gelten für Qualitäten, die den Güteigenschaften der TGL 65 12 00 00 vom Juli 1952 entsprechen.

§ 6

(1) Für Lieferungen durch den Großhandel sind von den Herstellern folgende Rabatte zu gewähren:

- 1. Für Lagergeschäfte 1,5 %
- 2. Für Streckengeschäfte 1 %
- 3. Für Vermittlungsgeschäfte .. 0,5 %

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich frachtfrei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien.

§ 7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(2) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 593

Preisliste für Kupfer-Kunstseide

Waren-Nr.:	Nm 130—200	Nm 90—113	Nm 55—75	Nm 45
Edelglanz	65 12 11 00	65 12 13 00	65 12 15 00	65 12 17 00
Spinnmattiert	65 12 41 00	65 12 43 00	65 12 45 00	65 12 47 00
Spinngefärbt	65 12 51 00	65 12 53 00	65 12 55 00	65 12 57 00

Ausführung: Feinstfädig, rohweiß, spinnmattiert, ausgeschumpft.

Aufmachung: Kon. Kreuzspule, zyl. Kreuzspule, Scheibenspule, Spulkranz, Teilkettbaum

Dm/kg	S		I		II		MI	
	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Spulkranz	Kon. Kreuzspule
Nm 45 (Tussahfil)	5,60	6,35	5,10	5,85	4,40	5,—	3,—	3,40
Nm 60	5,70	6,45	5,15	5,90	4,40	5,15	3,10	3,50
Nm 75	5,90	6,70	5,35	6,30	4,70	5,55	3,40	3,75
Nm 90	6,10	7,—	5,50	6,65	5,—	5,90	3,50	3,90
Nm 113	6,40	7,60	5,80	7,25	5,30	6,40	3,70	4,20
Nm 200	7,90	9,80	7,20	9,10	6,15	8,05	4,30	5,25

	S				I			
	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Teilkettbaum	Hochdraht	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Teilkettbaum	Hochdraht
Nm 150	7,—	8,70	9,—	9,05	6,45	8,—	8,30	8,40

	II				MI			
	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Teilkettbaum	Hochdraht	Spulkranz	Kon. Kreuzspule	Teilkettbaum	Hochdraht
Nm 150	5,95	7,15	7,45	7,55	3,90	4,65	4,80	5,05

Farbzuschläge: (Für Kupfer-Kunstseide der Güteklassen S, I und II)

lachs, grau, nil	0,60 DM/kg
schwarz-weiß (Tussahfil)	0,70 DM/kg
schwarz	1,30 DM/kg

Bei den Mindersorten werden 50 % der Farbzuschläge berechnet.

Waren-Nr.: 65 12 90 00

Kupfer-Kunstseide-Abfälle rohweiß 0,90 DM/kg

Abschläge sind nach dem Grad der Verwertbarkeit zu vereinbaren.

Preisordnung Nr. 594.**— Anordnung über die Preise für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar —**

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar gelten die in dieser Preisordnung festgelegten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Bei Selbstabholung wird die Fracht gemäß den bahnamtlichen Frachttarifen vergütet. Bei Importen gelten die Preise gemäß § 1 frachtfrei Empfangsstation in der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlonseide (ZBL S. 505).

§ 4

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise für Abfälle gelten frei Versandstation verladen ausschließlich Verpackung, Verpackung leihweise.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise für Viskose-Kunstseide gelten für Qualitäten, die den Güteigenschaften der TGL 65 11 00 00 vom Juli 1952 entsprechen.

(2) Die Industrieabgabepreise für Viskose-Cordkunstseide und Viskose-Kreppkunstseide gelten für Qualitäten, die den in den als Anlage 2 beigefügten Gütevorschriften enthaltenen Güteigenschaften entsprechen. Die Güteigenschaften der Anlage gelten bis zur Herausgabe einer TGL.

§ 6

(1) Für Lieferungen durch den Großhandel sind von den Herstellern folgende Rabatte zu gewähren:

1. Für Lagergeschäfte 1,5 %
2. Für Streckengeschäfte 1,0 %
3. Für Vermittlungsgeschäfte 0,5 %

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich frachtfrei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien.

§ 7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(2) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 594

**Preisliste
für Viskose-Kunstseide, Viskose-Cordkunstseide, Kunsthaar und Abfälle****Viskose-Kunstseide:**

Waren-Nr.	Nm 150—200	Nm 90—120	Nm 60—75	Nm 30—50
glänzend	65 11 11 00	65 11 13 00	65 11 15 00	65 11 17 00
spinnmattiert	65 11 51 00	65 11 53 00	65 11 55 00	65 11 57 00
spinngefärbt	65 11 61 00	65 11 63 00	65 11 65 00	65 11 67 00

Ausführung: rohweiß, spinnmattiert oder glänzend, nicht ausgeschrunpft**Aufmachung:** Strang, zyl. Kreuzspulen, Spinnkuchen

DM/kg Fädigkeit	S			I			II			Mi I	Mi II	Partie- ware
	nf	mf	ff	nf	mf	ff	nf	mf	ff			
Nm 30	4,90	—	—	4,50	—	—	3,90	—	—	2,80	2,45	1,75
Nm 45	5,—	5,15	5,30	4,65	4,80	4,95	4,05	4,15	4,25	2,90	2,45	1,75
Nm 60	5,30	5,45	5,60	4,90	5,05	5,20	4,25	4,35	4,45	3,—	2,45	1,75
Nm 75	5,65	5,80	5,95	5,20	5,35	5,50	4,55	4,65	4,75	3,30	2,70	1,75
Nm 90	5,95	6,10	6,25	5,50	5,65	5,80	4,80	4,90	5,—	3,40	2,70	1,75
Nm 113	6,45	6,60	6,75	5,95	6,10	6,25	5,15	5,25	5,35	3,65	2,70	1,75
Nm 150	7,10	7,25	7,40	6,55	6,70	6,85	5,80	5,90	6,—	4,05	2,90	1,75

**Viskose-Krepp-
kunstseide:**

Nm 90	—	—	—	—	—	9,80	—	—	9,—	8,30	5,40	—
-------	---	---	---	---	---	------	---	---	-----	------	------	---

Zuschläge: DM je kg Kunstseide für Güteklasse S, I und II

	Nm 30	45	60	75	90	113	150
kon. Kreuzspulen	0,50	0,56	0,60	0,70	0,80	0,90	1,—
Hochdrall (300—600/m)	0,50	0,56	0,60	0,66	0,70	0,80	0,90
Feuchtkonen	—	—	—	—	0,20	—	0,24

Farbzuschläge:

lachs, blau, beige, nil, grau	0,60
schwarz	1,30
bordeaux, kornblumenblau	2,—
negerbraun	2,50
marineblau	2,50

Sonstige Zuschläge:

bleichen	0,20
entschrumpfen	0,20
kannetten bei Viskose-Kreppkunstseide ..	1,—

Bei Mi I werden 50 % der Zuschläge, bei Mi II und Partieware keine Zuschläge berechnet.

Viskose-Cordkunstseide: Waren-Nr. 65 11 30 00**Ausführung:** glänzend**Aufmachung:** kon. Kreuzspule

Güteklasse	DM/kg		
	I	II	Mi
Nm 6,5	4,35	4,15	3,55
Nm 13	4,45	4,25	3,65

Kunstseide, bei der festgelegte Mindestmerkmale der Güteklasse 2 nicht vorliegen, gilt als Mindersorte.

Merkmale der Mi I:

Erhöhte Flusigkeit, Flecke und Spritzer (Öl), zerrissene Fäden (bis höchstens 15 je Strang), Rohton- und Glanzunterschiede, Spinnfehler, Titervermischungen, erhöhte Knotenzahl, erhöhte Schlaufenzahl, Doppelfäden, Doppelläufer der Zwirnerei, leichte chemische Schädigungen, Gewichtsabweichungen je Einheit.

Merkmale der Mi II:

Starke Verschmutzungen, mehr als 15 zerrissene Fäden, harte Fäden, hohe Flusigkeit, stärkere chemische Schädigungen und erschwerte Abarbeitbarkeit.

Viskose-Kunsthaar-Makrofil: Waren-Nr. 65 11 81 00
DM/kg

Puppenhaar, Strangaufmachung	4,90
Kunsthaar, Strangaufmachung, ungezwirnt	4,50
Kunsthaar, Strangaufmachung, gezwirnt	4,90
Kunsthaar, auf kon. Kreuzspulen	5,30
Kunsthaar, wirr	2,50
Bleichzuschlag	0,20

Fitzgarn: Waren-Nr. 65 82 99 00

rohweiß, gezwirnt im Strang

Kunstseidenabfälle: Waren-Nr. 65 11 90 00

rohweiß

Abschläge sind nach dem Grad der Verwertbarkeit zu vereinbaren.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 594

Technische Güteerkmale für Viskose-Cordkunstseide

1. Einsatzgebiet Für Textil- und Gummiindustrie
 2. Verwendungszweck Autoreifencord, technische Gewebe, Transportbänder usw.
 3. Technische Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Q u a l i t ä t		
		R	T	M
1.	Nm-Abweichungen	± 5 %	± 5 %	ohne Gewähr
2.	Mittlere Festigkeit in Rkm nicht unter	25	23	ohne Gewähr
3.	Dehnung in %	9,5—12,5	9,5—12,5	ohne Gewähr
4.	Knoten je Konus zu 1200 g	bis 10	bis 15	mehr als 15
5.	Haarigkeit	an einzelnen Stellen schwach	schwach haarig	stark haarig
6.	Drehung/m	80 ± 10 %	80 ± 10 %	ohne Gewähr
7.	Verschmutzungen je Spule (Ölflecke nicht zulässig)	bis zu 20 m auf 1 kg	stellenweise geringe Verschmutzungen	stellenweise stärkere Verschmutzungen
4.	Prüfmethode	Geprüft nach DIN 53801		
5.	Charakteristik des Materials (Rohmaterial)	Zellstoff, hergestellt aus Fichtenholz		
6.	Größe der Verpackungseinheit	Konische Spulen, Gewicht der Spule 1,2 kg		
7.	Verpackung	Verpackung der Spulen in Papier, zu 4 Spulen in einer Pappschachtel und zu 20 Schachteln in Kisten oder 90 Spulen in Kisten ohne Karton. Auf den Kisten wird die Marke und die laufende Kistenummer angebracht		
8.	Lagerfähigkeit	Aufbewahrungsdauer in trockenen und klimatisierten Räumen praktisch unbegrenzt		
9.	Sonstige Garantieangaben	Ohne weitere Garantien		

Technische Güteerkmale für Viskose-Kunstseide Nm 90/40 Krepp

1. Einsatzgebiet Textilindustrie
 2. Verwendungszweck Weberei
 3. Technische Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Sonderklasse	G ü t e k l a s s e		
			I	II	III
1.	Zulässige Abweichung von der nominellen Nm in %	± 5	± 5	± 5	± 5
2.	Fehlende Kapillarfäden	Einzelfälle zulässig, soweit sie nicht zu Störungen führen		bis 10 %	bis 15 %
3.	Querschnittsform	in Form und Größe gleichmäßig			
4.	Mittlere Reißlänge in Rkm, nicht unter	10	10	10	9
5.	Dehnungen in %	19—26	19—26	18—26	nicht unter 17 nicht über 28
6.	Drehung/m (Abw. v. Sollwert)	± 7,5 %	± 7,5 %	± 7,5 %	± 15 %
7.	Flusen a/10 000 m	keine	bis 2	bis 5	keine Ang.
8.	Äußere Verunreinigungen	keine	keine*	leichte	stärkere
9.	Farbstoffaffinität	gleichmäßig innerhalb der Spinnpartie**		geringe Abweichungen	stärkere Abweichungen
10.	Entschwefelung	keine Verfärbungen mit heißer alkalischer Bleilösung			geringe Verfärbung
11.	Feuchtigkeit	9—14 %	9—14 %	9—14 %	9—14 %

* Oder solche, die in normaler Waschflotte leicht zu entfernen sind.

** Ausgenommen verfahrenbedingte Unterschiede der nach dem Spulensystem gesponnenen Seiden (Anfang und Ende der Spule).

	Kennfärbung: Leicht auswaschbar, Z-Drall: rosa, S-Drall: blau
4. Prüfmethode	Nach DIN 53801
5. Charakteristik des Materials (Rohmaterial)	Zellstoff, hergestellt aus Fichtenholz
6. Bezeichnung	Krepp Nm 90/40
7. Größe der Verpackungseinheit	Zylindrische Spulen, Gewicht 150 g bzw. 300 g
8. Verpackung	Die Spulen werden in Papier eingeschlagen und in Pappschachteln verpackt. Auf den Kartons wird die Marke und die laufende Nummer angebracht.
9. Lagerfähigkeit	Aufbewahrungsdauer in trockenen und klimatisierten Räumen praktisch unbegrenzt
10. Sonstige Garantieangaben	Ohne weitere Garantien

Preisordnung Nr. 595.

— Anordnung über den Preis für Schwefel —

Vom 16. Juli 1956

§ 1

(1) Für Schwefel in Brocken und Blättchen gilt ein Industrieabgabepreis in Höhe von
170,— DM je Tonne.

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei l. Empfangsstation bzw. frei Grenze Deutsche Demokratische Republik ausschließlich Verpackung.

(3) Beim Versand von Schwefel in Säcken, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, wird ein Zuschlag für das Absacken in Höhe von 4,— DM für eine Tonne Schwefel berechnet. Die Verladung erfolgt in gedeckten Wagen.

(4) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der im § 1 Abs. 1 festgesetzte Industrieabgabepreis gilt für folgende Qualität:

Schwefelgehalt mindestens 99,9 %
Feuchtigkeit, Asche und Bitumen max. 0,1 %

(2) Für Schwefel, der nicht der Gütebestimmung nach Abs. 1 entspricht, kann ein Nachlaß nach freier Vereinbarung zwischen Hersteller und Abnehmer festgelegt werden. Dies gilt nur für den sogenannten Schmutzschwefel in Ausnahmefällen.

§ 3

(1) Der Großhandel berechnet auf den im § 1 genannten Industrieabgabepreis folgende Handelsspannen:

a) Streckenhandelsspanne 3 %
b) Lagerhandelsspanne 30 %

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager verladen.

§ 4

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 35 vom 24. Juni 1947 über die Festsetzung der Preise für Schwefel (PrVOBl. 1948 S. 85) und die Preisordnung Nr. 94 vom 10. Januar 1948 (PrVOBl. S. 29) sowie entgegenstehende Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Preisordnung Nr. 596.

— Anordnung über die Preise für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände —

Vom 16. Juli 1956

§ 1

(1) Für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 verstehen sich frei Versandstation verladen bzw. frei Grenze Deutsche Demokratische Republik ausschließlich Verpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

§ 2

Der Großhandel berechnet auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 eine Streckenhandelsspanne von 3 %.

§ 3

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen; auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 320 vom 10. Oktober 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — (GBl. S. 1061), soweit sie den Bereich dieser Preisordnung betrifft, und alle entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 596

Preisliste

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis DM
21 43 10 00		
21 43 30 00	Schwefelkies, arsenfrei und arsenhaltig bis 1 % As (Feinkies 0 bis 15 mm) Grundpreis auf Basis 40 % S je Tonne S	115,—
	Skala:	
	ab 40 % S je % S	+ 1,20
	ab 30 bis 39,9 % S je % S	% 1,20
	unter 30 % S je % S	% 1,50
	Die Abrechnung erfolgt nach Schwefelgehalt im Trockenem bis auf Zehntel-Prozent. Die Analysen werden bis auf 1/10 % auf- bzw. abgerundet.	
21 43 10 00		
21 43 30 00	Schwefelkies, arsenhaltig über 1 % As (Feinkies 0—15 mm) Grundpreis auf Basis 40 % je Tonne S	65,—
	Skala:	
	ab 40 % S je % S	+ 1,20
	ab 30 bis 39,9 % S je % S	% 1,20
	unter 30 % S je % S	% 1,50
	Die Abrechnung erfolgt nach Schwefelgehalt im Trockenem bis auf Zehntel-Prozent. Die Analysen werden bis auf 1/10 % auf- bzw. abgerundet. Für alle Grobkiese über 15 mm wird vom Preis pro Tonne Ware 5 DM abgezogen. Für Schwefelkiese mit einem Zn-Gehalt ab 5 % wird ein Zuschlag von 5 DM, für jedes weitere Prozent 1 DM berechnet.	
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, kupferhaltig Grundpreis auf Basis 50 % Fe und 1,0 % Cu	7,—
	Skala:	
	je % Fe	+ / % 0,15
	je 0,1 % Cu	+ / % 0,57
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, kupferarm Grundpreis auf Basis 50 % Fe, 3 % S, max. 1 % Cu und max. 10 % H ₂ O	7,—
	Skala:	
	je % Fe	+ / % 0,15
	je % S mehr	% 0,30
	H ₂ O-Gehalte über 10 % werden vom Gewicht gekürzt. Abbrände mit einem Cu-Gehalt über 1 % dürfen nur mit Zustimmung des Abnehmers geliefert werden.	

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis DM
21 43 50 00	Schwefelkiesabbrände, zinkhaltig Grundpreis auf Basis 50 % Fe und unter 5 % Zn	7,—
	auf Basis 50 % Fe und ab 5 % Zn	12,—
	Skala:	
	je % Fe	+ / % 0,15
	je % Zn über 5 %	+ 2,—

Preisanordnung Nr. 597.

— Anordnung über die Preise für Schwefelsäure —

Vom 16. Juli 1956

§ 1

(1) Für Schwefelsäure (Warennummer 41 15 00 00) gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(3) Beim Versand von Schwefelsäure in Kesselwagen wird auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 ein Aufschlag von 2,50 DM je Tonne Ware erhoben.

(4) Folgende Aufschläge werden auf die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 berechnet:

- a) beim Versand in Fässern 30 DM je Tonne Ware,
- b) beim Versand in Ballons
und Kannen 40 DM je Tonne Ware.

§ 2

(1) Der Großhandel berechnet auf die im § 1 genannten Industrieabgabepreise folgende Handelsspannen:

- a) Streckenhandelsspanne 3 %,
- b) Lagerhandelsspanne 70 %.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebände einen Kleinmengenzuschlag von 0,10 DM je Kilogramm zu berechnen.

(3) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager verladen.

§ 3

Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie bekanntgegeben.

§ 4

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage
zu vorstehender Preisordnung Nr. 597
Preisliste

Warennummer	Warenart	Industrie- abgabepreis in DM je Tonne cft.
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 92/94 % H_2SO_4	88,—
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 94/96 % H_2SO_4	90,—
41 15 20 00	Schwefelsäure, techn. arsen- und nitrosetfrei, 96/98 % H_2SO_4	92,—
41 15 30 00	Schwefelsäure, techn. Monohydrat, 99/100 % H_2SO_4	98,—
41 15 10 00	Schwefelsäure — Kammersäure 78 % H_2SO_4	70,—
41 15 10 00	Schwefelsäure — Kammersäure unter 78 % H_2SO_4 wird unter Zugrundelegung eines Preises von 100 DM je Tonne SO_3 berechnet.	
41 15 90 00	Abfall- und Waschsäure unter 78 % H_2SO_4 wird unter Zugrundelegung eines Preises von 90 DM je Tonne SO_3 berechnet.	
41 15 41 00	Oleum mit 20/25 % freiem SO_3 ..	114,—
41 15 42 00	Oleum mit 25/30 % freiem SO_3 ..	120,—
41 15 43 00	Oleum mit 65 % freiem SO_3 ..	148,—
41 15 60 00	Schwefelsäure, chemisch-rein, 96 % H_2SO_4	225,—
41 15 60 00	Schwefelsäure, rein, für Akkumulatoren, 92/94 % H_2SO_4	104,—
41 15 60 00	Schwefelsäure, rein, für Akkumulatoren, 94/96 % H_2SO_4	106,—
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,18	32,—
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,24	42,—
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,28	48,—
41 15 60 00	Akkumulatoren-Füllsäure, spez. Gewicht 1,36	51,—
41 15 60 00	Schwefelsäure für Milchnuntersuchung, spez. Gewicht 1,825	102,—

Preisordnung Nr. 598.
— Anordnung über die Preise für
Viskose-Zellwolle —

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummern

- 65 14 00 00 Viskose-Zellwolle B-Typ
- 65 15 00 00 Viskose-Zellwolle W-Typ
- 65 16 00 00 Viskose-Zellwolle Jute-Typ

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-

abgabepreise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird diesen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“, bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, ausschließlich Verpackung“. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBl. S. 503).

§ 4

Die sich aus der Preisliste, Anlage 1, ergebenden Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den für die einzelnen Güteklassen festgelegten Güte Merkmalen gemäß TGL 651 : 1, 6514 : 1, 6515 : 1 und 6516 : 1, Reg.-Nr. 02 443, 02 524, 02 525 und 02 526 (Zweihunddreißigste Bekanntmachung vom 15. März 1955 über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards [GBl. II S. 113] und Fünfunddreißigste Bekanntmachung vom 8. Juni 1955 [GBl. II S. 199]) entsprechen.

§ 5

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise beziehen sich für Abfälle I und II auf das Verkaufsgewicht (zulässige Handlungsgewicht) und für Abfälle III auf das tatsächliche Verkaufsgewicht einschließlich der Feuchtigkeit bis zu 70 %, bei Lieferung frei Versandstation, verladen.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle gemeinsam mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 474 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle — (GBl. I S. 767) und alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) § 6 Abs. 1 tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 598

Preisliste für Viskose-Zellwolle

a) Grundpreise für die Normalausführung:

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen-einheit	Güteklasse:			Minder-kasse
			9	1	2	
DM						
65 14 00 00	Baumwolltyp (Kurzzeichen Bt)	kg	1,72	1,64	1,56	1,37
65 15 00 00	Wolltyp (Kurzzeichen Wt)	kg	1,90	1,82	1,74	1,55
65 16 00 00	Jutetyp (Kurzzeichen Jt)					

Als Normalausführung gilt bei dem

Baumwolltyp die Titerfeinheit von mehr als 1,2 bis unter 2,0 den.,

Wolltyp die Titerfeinheit von mehr als 3,0 bis 8,0 den.,

Jutetyp die Titerfeinheit von mehr als 8,0 den.

b) Aufschläge auf die Grundpreise:

		DM
1. Feinheitsaufschläge:		
Baumwolltyp, feinfaserig; mehr als 1,0 bis 1,2 den. (Kurzzeichen Bt—ff)		0,10 je kg
Baumwolltyp, feinstfaserig; bis 1,0 den. (Kurzzeichen Bt—tf)		0,25 je kg
Wolltyp, feinfaserig; 2,0 bis unter 3,0 den. (Kurzzeichen Wt—ff)		0,10 je kg
2. Aufschläge für Spezialausführungen:		
Baumwolltyp, hochfest (Kurzzeichen Bt—hf)		0,30 je kg
Wolltyp, hochgekräuselt (Kurzzeichen Wt—kk)		0,27 je kg
Baumwolltyp, beschuppt (Kurzzeichen Bt—bs)		0,27 je kg
Wolltyp, beschuppt (Kurzzeichen Wt—bs)		0,27 je kg
Zellwolle, spinnmattiert (Kurzzeichen mt)		0,10 je kg
Zellwolle — Spinnband		0,25 je kg

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 598

Preisliste für Viskose-Zellwolle-Abfälle

		DM
Abfall I Zellwolle, leicht verschmutzt	0,90 je kg
Abfall II Kehrlicht, Staubwolle, Zöpfe	0,50 je kg
Abfall III naßsaure Spinnabfälle mit bis zu 70 % Feuchtigkeit	0,15 je kg

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Bezirksgeleitete Betriebe des Kraftverkehrs und städtische Nahverkehrsbetriebe —

Vom 15. Juni 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben des Kraftverkehrs

VEB Kraftverkehr

VEB Deutsche Spedition

VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung

sowie in den

städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich

VEB Taxi.

§ 2**Berechnungsgrundlage**

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1 1/2 % bzw. 4 % der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das Verkehrs- bzw. industrielle und das nichtindustrielle bzw. sonstige Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die Kontengruppen 42 und 43.

(3) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen.

(4) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für den Beschäftigten zuzurechnen.

(5) Lehrausbilderprämien, Treueprämien sowie die geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

(6) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Leistungspläne gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Hierbei ist der Handelsumsatz im Plan und Ist unberücksichtigt zu lassen. Der Umrechnung ist die gesamte nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur 1 1/2 % der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

* 3. DB (GBl. I S. 545)

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen**§ 3**

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Leistungsplan zugrunde zu legen.

(2) Der Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Leistungen einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Leistungsplan insgesamt wertmäßig erfüllt sind.

(3) Der Leistungsplan ist wertmäßig insgesamt erfüllt, wenn der Istumsatz seit Jahresbeginn insgesamt den geplanten Umsatz erreicht oder überschreitet. Der Handelsumsatz ist hierbei im Plan und ist unberücksichtigt zu lassen.

(4) Als volkswirtschaftlich wichtigste Leistungen, die jede für sich erfüllt sein müssen, gelten

1. in den VEB Kraftverkehr
 - a) der Umsatz des Güterverkehrs (nah und fern zusammen) und
 - b) der Umsatz des Arbeiter-Berufs- und Linienverkehrs;
2. in den VEB Deutsche Spedition der Umsatz der Hauptleistungen (ohne durchlaufende Posten);
3. in den VEB Kraftfahrzeug - Instandsetzung
 - a) der Umsatz der Hauptleistungen und
 - b) der Umsatz der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung (einschließlich der Veränderung der halbfertigen Hauptleistungen — ohne Berücksichtigung der Veränderung der halbfertigen Massenbedarfsgüter);
4. in den städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich VEB Taxi
 - a) der Umsatz der Hauptleistungen und
 - b) der Umsatz der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung.

(5) Für den Umsatz der Hauptleistungen und der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung bei Betrieben nach Abs. 4 Ziff. 3 gilt folgendes:

1. Bei einem Ansteigen der im Umsatz der Hauptleistungen enthaltenen Kosten des Materialanteiles und der fremden Lohnarbeit (einschließlich Gemeinkosten) im Verhältnis zu den Kosten der Arbeitsleistung (einschließlich Gemeinkosten) gegenüber dem geplanten Verhältnis ist der Materialanteil höchstens bis zu einer Erhöhung um 1,5 % in die Berechnung einzubeziehen.
2. Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes durch Mehrbeschäftigung von Produktionsgrundarbeitern sind der Umsatzplan der Hauptleistungen und die leistungsabhängigen Kosten laut Plan sowie der Gewinnplan entsprechend der durchschnittlichen Überschreitung der Zahl der geplanten Produktionsgrundarbeiter statistisch zu erhöhen.
3. Die Bewertung der Bestandsänderungen der unvollendeten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Isteinzelkosten (Fertigungslohn, Material, fremde Lohnarbeit) zuzüglich der Plangemeinkosten in Höhe der auf die Isteinzelkosten anzuwendenden Plangemeinkostenzuschläge.

(6) Stehen den VEB Kraftverkehr, VEB Deutsche Spedition und städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich VEB Taxi für die Erfüllung ihres Leistungsplanes zusätzliche (überplanmäßige) Leistungskapazitäten zur Verfügung, so sind der Umsatzplan und die leistungsabhängigen Kosten laut Plan sowie der Gewinnplan statistisch entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Berechnung des Lohnfonds nach § 4 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Haupt- und Nebenleistungen zugrunde zu legen.

(2) Der Plan der Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Leistungen die Ist-Kosten der Ist-Leistungen nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Leistungen. Dieser Nachweis ist kumulativ, das heißt jeweils seit Jahresbeginn zu erbringen.

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Leistungsplanes das geplante bzw. das nach § 3 Absätze 2 bis 6 berichtigte Betriebsergebnis eingehalten oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 6

(1) Bei Beurteilung der Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Die Zuführung bei Erfüllung der Voraussetzungen**§ 7**

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2 1/2 % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß — nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4% der geplanten Lohnsumme sind gleichzeitig dem Sonderbankkonto zuzuführen und können im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25% dürfen erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende die Erfüllung der Jahrespläne insgesamt nachgewiesen wird. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75% nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25% ist die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere 1½% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

Die Zuführung aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

(3) Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Vom verbleibenden Betrag ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Zuführung zum Direktorfonds zu berechnen.

(5) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sowie auf Grund der erzielten Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung

des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartalsbilanz bzw. Jahresabschlußbilanz aufzunehmen.

(6) Ist das zum Jahresende ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis bzw. liegt kein überplanmäßiges Ergebnis vor, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß tatsächlich ermittelten Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion.

Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 10

(1) Die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven erfolgt unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne.

(2) Betriebe, die aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 11

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamtzuführungen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen.

§ 12

(1) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf 5½% der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 11 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die zu diesem Zeitpunkt geplante Lohnsumme zu beziehen. Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende auf der Grundlage der Ergebnisse für das gesamte Planjahr — bezogen auf den Jahreslohnfonds — ermittelt.

(2) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Übererfüllung der geplanten Leistungen ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 13

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen,
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

(2) Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds nach Abs. 1 an die Prämienberechtigten nach Gruppe I der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal

in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI I S. 135) sowie Zahlung von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an den Werkleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(3) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI, S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBI, S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat. Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI, S. 492) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBI I S. 602).

(4) Einmalige Zuwendungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten u. ä.

(5) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(6) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester usw.;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sportes, der Körperertüchtigung und der Jugendförderung.

(7) Die Mittel des Direktorfonds können über Abs. 6 hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(8) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(9) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen;

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für technische und ähnliche Kabinette.

(10) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

Schlußbestimmungen

§ 14

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 15

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses 1956 seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge vom Direktorfondskonto abzubuchen und als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen.

(2) Der beauftragte Betrag ist zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an das jeweils zuständige übergeordnete Organ zwecks Weiterleitung an den Staatshaushalt abzuführen. Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Gewinnverwendungsrechnung des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

Ministerium der Finanzen

L. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Beispiele

für die Errechnung der anzuerkennenden Erfüllung der Hauptleistungen bei überplanmäßigem Materialeinsatz in den VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung

	Kostenstruktur %	Beisp. 1 TDM	Beisp. 2 TDM	Beisp. 3 TDM
Planleistung				
Arbeitsleistung	54,0	540,0	540,0	540,0
Material und fremde Lohnarbeit.....	46,0	460,0	460,0	460,0
Zusammen	100,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0
Istleistung				
Arbeitsleistung	51,0	510,0	515,1	612,0
Material und fremde Lohnarbeit.....	49,0	490,0	494,9	588,0
	100,0	1 000,0	1 010,0	1 200,0
Mithin Umsatzerfüllung		(100,0%)	(101,0%)	(120,0%)
Anerkannte Istleistung				
Arbeitsleistung	52,5	510,0*	515,1*	612,0*
Material und fremde Lohnarbeit.....	47,5**	461,4	466,0	553,8
Zusammen	100,0	971,4	981,1	1 165,8
Mithin anerkannte Umsatzerfüllung		(97,1%)	(98,1%)	(116,6%)

* wie Istleistung

** 46 + 1,5 = 47,5 %

Die Beispiele sind berechnet auf der Grundlage, daß der Anteil des Materials und der fremden Lohnarbeit am Gesamtumsatz gegenüber der planmäßigen Zusammensetzung (54 % : 46 %) um 3 % des Gesamtumsatzes gestiegen ist (Ist-Zusammensetzung 51 % : 49 %). Da höchstens eine Zunahme des Materialanteiles um 1,5 % anerkannt wird, ist die anzuerkennende Zusammensetzung 52,5 % : (49 + 1,5 =) 47,5 %. Der Istumsatz der Arbeitsleistung ist somit = 52,5 % zu setzen und demzufolge der anzuerkennende Umsatz des Materials und der fremden Lohnarbeit nach der Formel

$$\frac{\text{Istumsatz der Arbeitsleistung} \times 47,5}{52,5}$$

zu berechnen. Die Summe des Istumsatzes der Arbeitsleistung und des anerkannten Umsatzes des Materials und der fremden Lohnarbeit ergibt den anzuerkennenden Gesamtumsatz der Hauptleistungen, der zuzüglich des Istumsatzes der Nebenleistungen, außer Handelsumsatz, und gegenübergestellt mit dem Planumsatz den Prozentsatz der anerkannten Leistungserfüllung ergibt. Eine eventuelle Übererfüllung des Handelsumsatzes bleibt hierbei unberücksichtigt.

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der
allgemeinbildenden Schulen.

(Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen
Lehrern)

Vom 1. Juli 1956

Auf Grund des § 67 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Durchführung des § 5 Abs. 5 folgendes bestimmt:

§ 1

Mit ehemaligen Lehrkräften, die infolge Alters aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, und mit Lehrerinnen, die nach Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, können zur Übernahme von dringenden Vertretungen bei plötzlichem Lehrerausfall durch Krankheit oder Unfall kurzfristige Arbeitsverträge abgeschlossen werden.**

§ 2

Mit ehemaligen Lehrern, die für den Schuldienst wiedergewonnen werden, die aber nicht mehr mit voller Pflichtstundenzahl tätig sein können, können langfristige Verträge abgeschlossen werden.**

§ 3

Für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den allgemeinbildenden Schulen (Unter- und Mittelstufe) können befristete Arbeitsverträge auch mit Lehrkräften abgeschlossen werden, die die pädagogische Grundausbildung noch nicht beendet haben (Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter). Diese Lehrkräfte können mit voller Pflichtstundenzahl eingesetzt werden.

§ 4

Die befristeten Arbeitsverträge können mit Lehrkräften abgeschlossen werden, die vor der Lösung des

* S. DB (GBl. I S. 229)

** Die Vertragsmuster sind beim Vordruck-Lettverlag, Erfurt, Anger 37/38, erhältlich.

Arbeitsrechtsverhältnisses noch nicht die pädagogische Grundausbildung beendet haben, und mit Fachkräften, die auf Grund ihrer bisherigen guten Arbeit als Trainer und Sportler, Kunstmaler, Berufsmusiker, Techniker, Ingenieure, Facharbeiter, Dolmetscher usw. als Fachlehrer (bis zum Abschluß der Ausbildung als Lehramtsanwärter) in den Fächern Turnen, Gesang und Musik, Werken, Physik, Chemie oder Russisch eingestellt werden können,

§ 5

(1) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises schließt nach Zustimmung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes mit der Lehrkraft den Arbeitsvertrag ab. Der Arbeitsvertrag kann beiderseits mit einer 14tägigen Kündigungsfrist gelöst werden (siehe Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550)).

(2) Die Lehrkräfte sind, wenn sie mit voller Pflichtstundenzahl beschäftigt werden, zunächst als Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung in der Schulstufe zu besolden, in der sie mit der Mehrzahl der Stunden eingesetzt sind.

§ 6

Die Ansprüche der ehemaligen Lehrer auf Altersrente oder zusätzliche Altersversorgung werden durch diese Verträge nicht berührt.

§ 7

Die nach §§ 3 und 4 eingestellten Lehrkräfte sind verpflichtet, sich extern unter Anleitung einer Lehrerbildungseinrichtung auf eine Prüfung in den pädagogischen Fächern für die Stufe, in der sie überwiegend unterrichten, vorzubereiten.

§ 8

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke wählen zur Betreuung der Lehrkräfte, die sich auf die Prüfung vorbereiten, Institute für Lehrerbildung im eigenen Bezirk aus. Bis zum 20. September eines jeden Jahres melden die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke den betreffenden Instituten für Lehrerbildung die Prüflinge. Der Direktor des Instituts für Lehrerbildung führt im Oktober mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch und legt die Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung fest. Diese Vorbereitungszeit ist in dem Vertrag aufzunehmen. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die im Vertrag festgelegte Vorbereitungszeit eingehalten wird. Besondere Unterstützung ist den Lehrerinnen zu gewähren, die auf Grund mütterlicher Verpflichtungen zeitweilig aus dem Schuldienst ausgeschieden sind.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung auf die staatliche Abschlußprüfung ist der Direktor des Instituts für Lehrerbildung verantwortlich. Individuelle Konsultationen und Hospitationen sind mit den Lehrkräften zu vereinbaren. Der Leiter der allgemeinbildenden Schule wird verpflichtet, den genannten Lehrkräften bei der Vorbereitung auf die Prüfung zu helfen und das Selbststudium zu kontrollieren. Diese Lehrkräfte sind für Konsultationen und Prüfungen zu beurlauben.

§ 9

(1) Neueingestellte Lehrkräfte der Mittelstufe, die bisher noch nicht auf pädagogischem Gebiet tätig waren, sind bis zum 20. September eines jeden Jahres von der Abteilung Volksbildung des Rates des Be-

zirkes einem Pädagogischen Institut zu melden, das in der Regel in dem jeweiligen Fach oder der Fachrichtung auch eine stationäre Ausbildung durchführt. Lehrer, die für die Aufnahme in das Mittelstufenlehrerfernstudium eine abgeschlossene pädagogische Grundausbildung noch nicht nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, die erforderliche Prüfung an einem beliebigen Pädagogischen Institut abzulegen.

(2) Im Monat Oktober ist an dem jeweiligen Pädagogischen Institut ein persönliches Gespräch mit der Lehrkraft zu führen und festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfung abgelegt wird. Diese Vorbereitungszeit ist in den Vertrag aufzunehmen. Mit der Lehrkraft ist ein individueller Studienplan auszuarbeiten. Die Betreuung ist individuell zu regeln. Die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle des Selbststudiums übernimmt der Direktor des Pädagogischen Instituts. Der Leiter der allgemeinbildenden Schule, an der die Lehrkraft tätig ist, ist verpflichtet, die externe Vorbereitung auf die Prüfung zu kontrollieren und beim Selbststudium zu helfen. Für Konsultationen und Prüfungen ist Urlaub zu gewähren.

(3) Nach bestandenem Staatsexamen erhält die Lehrkraft ein Zeugnis über die Lehrbefähigung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen.

§ 10

(1) Die Prüfungsanforderungen für die staatliche Abschlußprüfung an Instituten für Lehrerbildung nach externer Vorbereitung entsprechen im wesentlichen den Prüfungsanforderungen des Direktstudiums an diesen Einrichtungen. Hierüber ergehen noch besondere Bestimmungen.

(2) Die Prüfungsanforderungen für das Staatsexamen für Mittelstufenlehrer nach externer Vorbereitung entsprechen ebenfalls den Prüfungsanforderungen des Direktstudiums (Einfach-Studium). Von einer Prüfung im Fach Russisch wird Abstand genommen. Die praktisch-methodische Prüfung (Lehrproben) kann bei guter Beurteilung der schulpraktischen Arbeit durch den Leiter der Schule nach Überprüfung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises erlassen werden.

§ 11

Der Nachweis eines mindestens halbjährigen erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Parteschule oder Schule einer demokratischen Massenorganisation ersetzt die sonst obligatorische Prüfung im Marxismus-Leninismus.

§ 12

Die schulpraktische Prüfung ist von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vor der mündlichen Prüfung abzunehmen, sofern nicht entsprechend der Einschränkung im § 10 diese Teilprüfung erlassen wurde. Der Leiter der Abteilung Volksbildung bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 13

Die mündlichen Prüfungen werden jeweils am Ende eines Ausbildungsjahres von den Kommissionen der Ausbildungseinrichtungen abgenommen.

§ 14

Die durch die Vorbereitung auf die externe Prüfung entstehenden Fahrkosten sind von der Lehrkraft selbst zu tragen. Für die staatliche Abschlußprüfung werden 100 DM Gebühren erhoben. Für das Staatsexamen werden 200 DM Gebühren erhoben.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für solche Lehrkräfte, die die Lehrerprüfung nicht bestanden haben, es sei denn, daß sie noch nicht an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen haben.

§ 16

Im Jahre 1956 sind die Prüfungen auf der Grundlage der bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge von den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten abzunehmen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Industrie — (GBI. I S. 462) auf Seite 465 unter § 14 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten muß:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 602).“

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — (GBI. I S. 466) muß es auf Seite 469 unter § 11 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 602).“

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel — (GBI. I S. 469) muß es auf Seite 475 unter § 14 Abs. 2 vorletzte Zeile wie folgt lauten:

„ . . . und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zu dieser Verordnung (GBI. I S. 602).“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Juli 1956	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute	593
11. 7. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	594
11. 7. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	596
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	596

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute.

Vom 14. Juli 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1946 S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) unterliegen außer den unmittelbar im bergbaulichen Betrieb Beschäftigten:

1. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen und Kollektoren in der Staatlichen Geologischen Kommission und ihren Dienststellen, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und regelmäßig unter Tage eingesetzt sind. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die genannten Dienststellen ist nicht erforderlich.
2. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau als Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind. Diese Personen müssen vor Aufnahme der vorgenannten Tätigkeiten mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert gewesen sein.
3. Spezialisten für den Bergbau, die als Lehrausbilder an den Bergingenieurschulen tätig sind, sofern die Lehrausbildung ausschließlich in einem Bergbaubetrieb durchgeführt wird. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die Bergingenieurschulen ist nicht erforderlich.

4. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die im VEB Kohleanlagen tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

5. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der „Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe“ und „Aufbauleitung Tagebaufaufschlüsse Kombinat Schwarze Pumpe“ tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diese Betriebe mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren;

§ 2

(1) Für Personen, die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung der bergbaulichen Versicherung unterliegen, gilt die Dauer ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung als bergbauliche Versicherungszeit. Für diese Zeit sind Beiträge nach der VSB nicht zu leisten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aus ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ausgeschieden sind, entsprechende Anwendung, wenn für die Dauer ihrer Tätigkeit bei diesen Dienststellen und Betrieben Beiträge nach der VSB für sie geleistet wurden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

* L. DB (GBl. 1953 S. 397)

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 11. Juli 1956

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Vergütung der Lehrer an Mittelschulen

(1) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Oberstufe, die alle Stunden ihres Faches in den Klassen 9 und 10 unterrichten, ohne 50 % der Pflichtstundenzahl zu erreichen, erhalten die Vergütung nach Gruppe 7 der Verordnung.

(2) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Mittelstufe, die alle Stunden der Fächer, für die sie qualifiziert sind, in den Klassen 9 und 10 unterrichten, erhalten die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung, wenn sie mindestens mit acht Stunden wöchentlich in diesen Klassen tätig sind.

(3) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Mittelstufe, die weniger als acht Stunden in den Klassen 9 und 10 tätig sind, erhalten für jede Stunde, die sie dort unterrichten, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 5 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM. Die Zahlungsanweisung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Die Auszahlung wird monatlich (einschließlich Ferienmonate) mit der Gehaltszahlung vorgenommen.

§ 2

Vergütung der Lehrer für den Werkunterricht

(1) Nach Gruppe 4 Stufe 1 der Verordnung werden bezahlt:

Lehrkräfte für den Werkunterricht ab Klasse 5 ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die als Facharbeiter, Meister, Lehrausbilder, Techniker, Ingenieure u. dgl. tätig waren und mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft. [GBl. S. 1330]) bezahlt worden sind. Ein Aufsteigen nach Dienstjahren innerhalb der Gruppe 4 erfolgt für diese Kräfte nicht. Sie erhalten die Sätze der Gruppe 4 Stufe 1 bis zur Ablegung der pädagogischen Prüfung.

(2) Nach Gruppe 5 der Verordnung werden bezahlt:

- a) Lehrkräfte, die eine spezielle Ausbildung als Werklehrer haben und mindestens zwölf Stunden Werkunterricht in der Mittelstufe erteilen oder, wo die Voraussetzungen auch durch Einsatz an mehreren benachbarten Schulen dafür nicht gegeben sind, den gesamten Werkunterricht in den Klassen 5 bis 8 an ihrer Schule übernehmen.
- b) Lehrkräfte aus Abs. 1 nach Abschluß der pädagogischen Ausbildung, wenn sie in der Mittelstufe Werkunterricht erteilen.
- c) Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung für den Fachunterricht, die aus dem Berufsschuldienst für die Erteilung des Werkunterrichts übernommen werden und als Berufsschullehrer nach Gruppe B 2 vergütet worden sind.

(3) Für die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung findet die Regelung des § 1 Absätze 2 und 3 Anwendung.

(4) Nach Gruppe 7 der Verordnung werden bezahlt:

Lehrkräfte, die eine Ausbildung als Werklehrer für die Oberstufe haben und in den Klassen 9 und 10 unterrichten. Auch hier findet der § 1 Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Lehrkräfte, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und auf Grund einer früheren beruflichen Tätigkeit, die mindestens den Merkmalen der Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft) entspricht, Werkunterricht erteilen, werden nach Gruppe 5 der Verordnung bezahlt.

(6) Lehrkräfte mit pädagogischer Qualifikation, die Werkunterricht in Einrichtungen der Lehrerbildung erteilen, erhalten die Vergütung nach den für diese Einrichtungen gültigen Gehaltsbestimmungen. Für Lehrkräfte ohne pädagogische Qualifikation finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Anwendung.

(7) Praktische Berufsjahre, die bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten vollausgebildeten Werklehrern zu ihrer Qualifikation beitragen, können bis zur Höhe von acht praktischen Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen jeweils zwei praktische Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchstfalle das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

(8) Eine Anrechnung von praktischen Berufsjahren nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ist nur möglich, wenn sie durch besonders hervorragende Leistung gerechtfertigt ist. Über die Anrechnung entscheidet eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder ein von ihm benannter Vertreter,
- Mitglied des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- Leiter und Gewerkschaftsgruppenorganisator der Schule, an welcher der Werklehrer unterrichtet,
- Mitglied der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts.

(9) Werklehrer, die aus dem Berufsschuldienst übernommen werden, behalten das für sie dort zuletzt festgesetzte Dienstalter bei. Sofern für diese Lehrer nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) eine Anrechnung praktischer Berufsjahre bereits erfolgt ist, kann eine solche Anrechnung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht noch einmal vorgenommen werden.

(10) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte für den Werkunterricht erhalten Einzelstundenvergütung nach folgenden Sätzen:

Lehrkräfte

- ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung und ohne ingenieur-technische Ausbildung 5,— DM
- ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit ingenieur-technischer Ausbildung oder mit voller Ausbildung für den Werkunterricht, wenn sie in den Klassen 5 bis 8 unterrichten 6,— DM

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 196)

mit voller Ausbildung für den Werkunterricht, wenn sie in den Klassen 9 und 10 oder an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen unterrichten 7,— DM

§ 3

Berechnung der Stundenzahl für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte

(1) Die Höchststundenzahl für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht wird für den Werkunterricht auf 18 Stunden wöchentlich festgesetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1365) können auch Lehrkräfte für den Turn-, Zeichen- und Musikunterricht bis zu 18 Stunden wöchentlich nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigt werden.

(3) In Abänderung des § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 (GBl. S. 341) wird für alle Lehrkräfte, die außer ihrer nebenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, aus dem sie den gesetzlich zustehenden Erholungsurlaub erhalten, die Vergütung nicht mehr durch Jahrespauschale, sondern nach Einzelstunden gezahlt. Die Einzelstundenvergütung erfolgt ab 1. September 1956.

§ 4

Zahlung der Zulage an Direktoren und Leiter von Zentralschulen, Leiter von Schulklubs und Leiter von Nebenbildstellen

(1) Direktoren und Leiter von Zentralschulen, die als solche durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestätigt sind, erhalten die Zulage von 100,— DM nach Ziff. 1 Buchst. c der Tabelle 2 zur Verordnung, unabhängig von der Schülerzahl. Die Zulage von 50,— DM für den stellvertretenden Leiter wird erst bei mehr als 150 Schülern gewährt.

(2) Leiter von Schulklubs, die an Grundschulen mit mehr als 150 Schülern und an Zentralschulen bestehen, erhalten neben ihrer Vergütung als Lehrer eine Zulage von 40,— DM monatlich, wenn sie durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestätigt sind und der Schulklub nach einem von der Abteilung Volksbildung genehmigten Plan arbeitet. Diese Zulage ist auch dann zu gewähren, wenn mehrere Schulen gemeinsam einen Schulklub bilden und diese Schulen zusammen über 150 Schüler zählen. Abminderungsstunden dürfen für diese Tätigkeit nicht gewährt werden.

(3) Leiter von Nebenbildstellen erhalten an Stelle der bisherigen Vergütung für diese Tätigkeit eine monatliche Zulage von 30,— DM.

§ 5

Vergütung der Turnräte und der Fachberater für Sonderschulen und für Sorbischunterricht

(1) Die Vergütung der Turnräte in den Kreisen erfolgt entsprechend der erreichten Qualifikation nach dem § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 mit einer Zulage von 120,— DM monatlich für Turnräte der Kreise und 160,— DM monatlich für Turnräte der Bezirke.

(2) Eine Zulage von 100,— DM monatlich erhalten auch die in den Kreisen der Bezirke Dresden und Cottbus tätigen Fachberater für Sorbischunterricht.

(3) Die Fachberater für das Sonderschulwesen bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke erhalten neben den ihnen gewährten Abminderungsstunden für diese Tätigkeit eine Zulage von 100,— DM monatlich.

(4) Der § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung findet für die Turnräte und für die Fachberater für Sorbischunterricht sowie für Russischunterricht (in Übereinstimmung mit § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1955 [GBl. I S. 196]) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zahlung von Kinderbeihilfen

(1) Die Zahlung der Kinderbeihilfe entfällt, unbeschadet der gewährten Kindererleichterung durch die Unterabteilung Abgaben, wenn das Kind bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres über ein eigenes Arbeitseinkommen verfügt.

(2) Als eigenes Arbeitseinkommen ist jedes Entgelt zu verstehen, das für eine ausgeübte Tätigkeit gewährt wird. Dabei bleibt außer Betracht, ob das Arbeitseinkommen die Grenze des steuerfreien Betrages unterschreitet oder nicht (Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens [2. AStVO] [GBl. S. 1031]).

(3) Lehrlingsentlohnung, Stipendien, Unterhaltsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen sind nicht als Arbeitseinkommen im Sinne dieser Bestimmungen zu betrachten.

§ 7

Vergütung der Pionierleiter

(1) Hauptamtliche Pionierleiter an Grundschulen werden nach der jeweils erreichten Qualifikation nach den Gruppen 1 bis 5 der Verordnung bezahlt. Die Vergütung nach Gruppe 4 erfolgt dann, wenn der Pionierleiter vor seiner Tätigkeit als Lehrer der Mittelstufe eingesetzt war, ohne daß er eine Qualifikation für die Mittelstufe besitzt.

(2) Pionierleiter an Sonderschulen werden nach den Gruppen 6 und 7 der Verordnung bezahlt, wenn sie die entsprechende pädagogische Qualifikation besitzen. Für Gruppe 6 ist mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer der Unterstufe erforderlich. Gruppe 7 setzt eine abgeschlossene Ausbildung als Sonderschullehrer voraus. Pionierleiter an Sonderschulen, die eine Vergütung nach Gruppe 6 erhalten, sind verpflichtet, die Qualifikation als Sonderschullehrer zu erwerben.

§ 8

Vergütung der Leiter der Sachgebiete Volksbildung der Räte der Stadtbezirke

Die Vergütung der Leiter der Sachgebiete Volksbildung der Räte der Stadtbezirke wird durch das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der Verordnung vom 19. Dezember 1952 geregelt.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von
Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 11. Juli 1956

Zur Förderung des juristischen Nachwuchses in der Rechtsanwaltschaft wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte vorliegen (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. 1953 S. 726]) und die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können von dem Vorstand des Kollegiums für die Dauer bis zu einem Jahre als Praktikanten angestellt werden, wenn sie noch keine praktischen Erfahrungen in der Anwaltstätigkeit haben. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses regelt das Kollegium der Rechtsanwälte in der Geschäftsordnung.

(2) Nach Ablauf der Praktikantenzeit ist über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.

* S. DB (GBl. I S. 402)

§ 2

(1) Die Praktikanten in den Kollegien der Rechtsanwälte können vom Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes die Erlaubnis erhalten, vor den Gerichten des Bezirkes aufzutreten. Der Antrag auf Erlaubnis wird vom Vorstand des Kollegiums gestellt,

(2) Gegen die Ablehnung der Auftrittsbescheinigung ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister der Justiz zulässig.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1954 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 466) außer Kraft.

(3) Für Praktikanten, über deren Aufnahmeantrag beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch nicht endgültig entschieden ist, kann vom Vorstand des Kollegiums eine Verlängerung der Praktikantenzeit bis zu insgesamt einem Jahr beschlossen werden.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 4. Juli 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —	225
Anordnung vom 19. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten —	227
Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	228
Anordnung Nr. 13 vom 16. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	230
Anordnung Nr. 41 vom 9. Juni 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	232

Die Ausgabe Nr. 28 vom 10. Juli 1956 enthält:

Anordnung vom 30. Juni 1956 zur Änderung der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik	237
Anordnung vom 5. Juli 1956 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	237
Anordnung vom 29. Juni 1956 über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise	238
Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	238

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 3. August 1956	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz	597
20. 7. 56	Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik	599
20. 7. 56	Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik	600
12. 7. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	601
17. 7. 56	Preisverordnung Nr. 360/1. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 360 über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —	602
26. 7. 56	Anordnung über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken. — Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen —	602
	Berichtigung	603

Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz.

Vom 20. Juli 1956

§ 1

Rechtliche Stellung des Ministeriums

(1) Das Ministerium der Justiz ist als Fachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das zentrale Organ der Justizverwaltung.

(2) Das Ministerium der Justiz ist juristische Person.

§ 2

Geschäftsbereich des Ministeriums

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehören:

1. die Kreis- und Bezirksgerichte,
2. die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken,
3. die Staatlichen Notariate,
4. das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft.

Außerdem übt das Ministerium die Kontrolle aus über:

- a) die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder,
- b) die Tätigkeit der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare.

§ 3

Aufgaben des Ministeriums

Zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegen dem Ministerium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit
 - a) der Kreisgerichte und Bezirksgerichte unter Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter,

- b) der Justizverwaltungsstellen,
 - c) der Staatlichen Notariate,
 - d) der Rechtsanwaltskollegien sowie der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare;
2. Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Kadern und Durchführung kaderpolitischer Maßnahmen im Ministerium und den anderen Justizorganen;
 3. Mitwirkung bei den Schöffenwahlen und Festigung der Mitarbeit der Schöffen, insbesondere durch Schöffenschulung;
 4. a) Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet der Justiz sowie Mitwirkung an der Gesetzgebung anderer Ministerien,
b) Vorbereitung und Beantragung von Richtlinien bei dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (§ 58 GVG),
c) Herausgabe von Textausgaben und Mitwirkung bei der Herausgabe von Fachliteratur auf dem Gebiet der Justiz;
 5. Förderung der politischen Massenarbeit durch Anleitung und Kontrolle der öffentlichen Berichterstattung der Richter und Schöffen sowie der Justizaussprachen;
 6. Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft;
 7. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes für den Einzelplan Justiz nach den hierfür geltenden Bestimmungen und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Justizorgane.

Handwritten signature or initials

Leitung des Ministeriums**§ 4**

Die Leitung des Ministeriums der Justiz erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Ministeriums der Justiz Beschäftigten an der Erfüllung der dem Ministerium von der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.

§ 5

(1) Der Minister der Justiz leitet das Ministerium gemäß Artikel 98, 99 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Auf Grund der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Anordnungen und Verfügungen sowie Durchführungsbestimmungen. Er trägt gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der nachgeordneten Organe unter Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter.

(2) Der Minister reicht die Vorlagen des Ministeriums im Ministerrat ein. Bindende Erklärungen gegenüber dem Ministerrat, einzelnen Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen gibt der Minister ab.

§ 6

(1) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Justizverwaltung; er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung die Entscheidung an sich zu ziehen oder die Entscheidungen der nachgeordneten Organe aufzuheben oder zu ändern.

(2) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik verantwortlich.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist der ständige Stellvertreter des Ministers und vertritt den Minister bei dessen Verhinderung.

(2) Der Minister kann dem Staatssekretär die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit einer oder mehrerer Hauptabteilungen bzw. selbständiger Abteilungen übertragen.

Das Kollegium des Ministeriums**§ 8**

(1) Beratendes Organ des Ministers ist das Kollegium des Ministeriums.

(2) Dem Kollegium gehören der Minister, der Staatssekretär, die Leiter der Hauptabteilungen und der Leiter der Kaderabteilung an; der Minister kann andere leitende Mitarbeiter oder andere Personen in das Kollegium berufen.

(3) Der Minister führt den Vorsitz im Kollegium und bestimmt einen Mitarbeiter des Ministeriums zum Sekretär des Kollegiums.

§ 9

(1) Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen

zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55). Das Kollegium hat sich ferner mit solchen Angelegenheiten zu befassen, deren Behandlung durch das Kollegium in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, insbesondere mit der Abberufung von Richtern der Kreis- und Bezirksgerichte (§ 17 GVG).

(2) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) neu auftauchende Fragen der Justizpolitik,
- b) die Auslese und Qualifizierung der Kader,
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- d) die Auseinandersetzung mit wichtigen rechtswissenschaftlichen Fragen.

(3) Das Kollegium hält in der Regel im Abstand von zwei Wochen Sitzungen ab.

§ 10**Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums**

(1) Für die Gliederung, die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsweise des Ministeriums sind der Strukturplan, der Stellenplan, die Arbeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums maßgebend.

(2) Das Ministerium gliedert sich in die Hauptabteilungen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Revision, Statistik sowie die selbständigen Abteilungen. Die Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen sind dem Minister für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 11**Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 7.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Leiter der Hauptabteilungen sowie die Leiter der selbständigen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter des Ministeriums sowie andere Personen das Ministerium vertreten.

§ 12**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Statut tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Das Statut kann nur durch den Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 20. Juli 1956

* **Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Justiz Dr. Benjamin Minister
------------------------------------	--

**Verordnung
über das Berichtswesen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Juli 1956

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens mit dem Ziel einer Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Meldungen, Abrechnungen, Berichte, statistischen Erhebungen und Analysen — im folgenden kurz **Berichterstattungen** genannt —, die in der Deutschen Demokratischen Republik von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn sie den von der dazu berechtigten Stelle erteilten Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Der Genehmigungsvermerk muß vorliegen, unabhängig davon, ob

- a) es sich um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende Berichterstattung handelt,
- b) die Berichterstattung mittels Vordruck oder formlos durchgeführt wird,
- c) die Berichterstattung in zahlenmäßiger Darstellung oder in Textform gegeben wird,
- d) die Gesamtheit eines Erhebungsobjektes erfaßt wird oder nur eine Teil- oder Repräsentativbefragung erfolgt.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Berichterstattungen, die nur innerhalb eines Betriebes oder einer Haushaltsorganisation durchgeführt und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- b) das Berichtswesen innerhalb der Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- c) Berichterstattungen, die eine Dienststelle von anderen Dienststellen der gleichen Ebene verlangt, ohne daß eine Befragung bei nachgeordneten Organen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden muß.

§ 3

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen innerhalb ihres Aufgabebereiches. Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer oder mehrerer Organe, so ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

- a) für Berichterstattungen, die der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes dienen,

- b) für Berichterstattungen aller nicht unter Abs. 1 genannten Organe und Dienststellen (z. B. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe [BHG], Industrie- und Handels-Kammer, Handwerkskammer) sowie Einzelpersonen,

- c) für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen außerhalb ihrer Organisationen.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind zur Erteilung solcher Genehmigungen berechtigt, die eine Berichterstattung der ihnen unterstellten Fachabteilungen bei den örtlichen Räten vorsehen und keine Befragung weiterer Stellen erfordern.

(4) Beabsichtigen Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung eine Berichterstattung der örtlichen Räte zu fordern, so ist die Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

§ 4

(1) Die unter § 3 Absätze 1 und 4 genannten Organe sind verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar nach Erteilung einer Genehmigung die vorgesehenen Erhebungsunterlagen (Vordrucke, Erläuterungen, Anweisungen bei formlosen Berichterstattungen usw.) einzureichen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, Ausnahmen zu dieser Vorlagepflicht festzulegen.

§ 5

(1) Die Vordrucke aller von dem dafür zuständigen Organ genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke einen Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, im Rahmen dieser Verordnung jederzeit Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen und örtlichen und zentralen Dienststellen über die Einhaltung dieser Verordnung und die Entwicklung des Berichtswesens durchzuführen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erstattet dem Ministerrat über die Entwicklung des Berichtswesens und über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen Bericht.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.

(2) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs vorgelegt wird.

(3) Die Leiter von Dienststellen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichts- anforderungen erhalten, die keinen Genehmigungs- merk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu be- nachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichts- anforderungen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, alle festgestellten ungenehmigten Bericht- erstattungen sofort einstellen zu lassen und den Be- fragten die Abgabe zu verbieten.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmi- gungspflichtige Berichterstattung ohne die erforder- liche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungs- strafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 3 die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter von anderen zentralen staatlichen Organen und die Vor- sitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist nur der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides berechtigt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist außerdem berechtigt, Anträge auf Verhän- gung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist ent- sprochen oder werden diese mit einer unzureichenden Begründung abgelehnt, so ist der Leiter der Staat- lichen Zentralverwaltung für Statistik berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah- rens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gel- ten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 120).

(5) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheidet der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord- nung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwal- tung für Statistik.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichts- wesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1954 (GBl. S. 546) dazu außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung

über die Aufgaben und die Organisation der Statistik
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Juli 1956

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist dem Ministerrat direkt unterstellt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist Mitglied der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Die Struktur und die Aufgaben der Staatlichen Zen- tralverwaltung für Statistik werden in einem Statut geregelt.

§ 3

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung ihrer Pläne selbst verantwortlich.

(2) Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, Zahlenmaterial ihres Bereiches in eigener Verantwortung zu veröffent- lichen.

§ 4

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird ein volkseigener Rechenbetrieb geschaffen, der auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsfüh- rung arbeitet und die Aufgabe hat, statistisch-technische Arbeiten für staatliche, wirtschaftliche und kul- turelle Organe und Einrichtungen durchzuführen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. April 1950 (GBl. S. 388),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1950 (GBl. S. 497),

der Beschluß des Ministerrates vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchfüh- rung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17).

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 12. Juli 1956

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den für die Hochschulen zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Leistungszuschläge

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 (GBl. S. 811) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Professoren und Dozenten (einschließlich Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, soweit sie nach Gruppe VII bezahlt werden) erfolgt durch den Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule. Vorschläge hierfür werden vom Rat der jeweiligen Fakultät (bzw. von der Direktion der Arbeiter- und Bauern-Fakultät) eingereicht und im Senat beraten.“

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten

(1) § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 (GBl. S. 999) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 erhält folgende Fassung:

„(2) Übungs-, Seminar- und Praktika-Wochenstunden sowie Wiederholungs-Wochenstunden, die die Zahl von 10 Wochenstunden regelmäßiger Lehrtätigkeit übersteigen, sind in volle Vorlesungs-Wochenstunden umzurechnen und zu den Vorlesungs-Wochenstunden hinzuzuzählen.

Als 1 Vorlesungs-Wochenstunde werden angerechnet:

- a) 2 Übungs-, Seminar- oder Praktika-Wochenstunden bei ständiger Anwesenheit des Professors oder Dozenten. Die ständige Anwesenheit ist nachzuweisen;
- b) die Anleitung von 5 Übungs-, Seminar- oder Praktika-Wochenstunden;
- c) 2 Wiederholungs-Wochenstunden einer Vorlesung;
- d) 5 Wiederholungs-Wochenstunden der unter Buchstaben a genannten Unterrichtsveranstaltungen;
- e) 10 Wiederholungs-Wochenstunden der unter Buchstaben b genannten Unterrichtsveranstaltungen.

Alle sich am Schluß der Berechnungen ergebenden Bruchteile von Wochenstunden sind auf volle Wochenstunden aufzurunden.

* 7. DE (GBl. I S. 114)

Bei der Berechnung der ersten 10 Wochenstunden (nach § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951) sind die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Praktika

voll zu berücksichtigen unter der Voraussetzung, daß der Professor oder Dozent bei diesen Lehrveranstaltungen ständig anwesend ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erfolgt die Anrechnung der Stunden im Verhältnis 1 : 5. Hierbei sind zunächst die voll anzusetzenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die vorstehende Berechnungsart gilt auch für Wiederholungsstunden, d. h. diese Stunden sind bei der Errechnung der ersten 10 Wochenstunden nicht als halbe, sondern als volle Stunden zu werten.“

(2) Die Berechnung der Mehrleistungsvergütung in den wissenschaftlichen Fächern der Kunsthochschulen erfolgt nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung.

(3) § 2 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Berechnung der ersten 15 künstlerischen Wochenstunden und die Umrechnung der Übungs-, Seminar- und Praktika-Wochenstunden in Vorlesungsstunden für die künstlerischen Fächer erfolgt nach den in § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätzen.“

(4) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

Zu § 19 der Verordnung

§ 3

Ermittlung von Lehraufträgen an Oberassistenten, Assistenten und freie Mitarbeiter

(1) Lehraufträge an Oberassistenten, Assistenten und freie Mitarbeiter sollen nur erteilt werden, wenn die für das betreffende Fachgebiet ernannten und eingestellten Professoren und Dozenten sowie die mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur beauftragten Hochschullehrer ihre regelmäßige Lehrtätigkeit gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 bereits mit 10 Wochenstunden, Professoren und Dozenten der klinischen Fächer mit 5 Wochenstunden, erfüllen. Über Ausnahmegewilligungen entscheiden die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

(2) Lehraufträge für die Abhaltung von Spezialübungen und Spezialseminaren, die nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Vorlesung durchgeführt werden, können an Oberassistenten und Assistenten nur erteilt werden, wenn sie die Übungen und Seminare selbständig, d. h. insbesondere ohne Bindung an einen von einem Professor, Dozenten oder Lehrbeauftragten verfaßten Übungs- oder Seminarplan, vorbereiten und durchführen. Das gleiche trifft für Übungen und Seminare zu, bei denen von den Teilnehmern selbständig vorbereitete Referate gehalten und zur Diskussion gestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Professoren und Dozenten in der allgemeinen Anleitung der Oberassistenten und Assistenten bleiben unberührt.

§ 4.

Vergütung der Lehrtätigkeit der Assistenten

(1) § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung vom 12. Juli 1951 wird aufgehoben.

(2) Das Grundgehalt (ohne Leistungszuschläge) der Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag darf zusammen mit den Vergütungen für Lehraufträge nicht mehr betragen als das Grundgehalt (ohne Leistungszuschläge) eines Dozenten der entsprechenden Fachrichtung.

Zu § 20 der Verordnung

§ 5

Amtsvergütungen

(1) Die Amtsvergütungen für Leiter von Universitäts-Kliniken, Institutsleiter und Fachrichtungsleiter nach Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 werden im Rahmen der für jede Universität oder Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Rektor der Universität oder Hochschule entsprechend der Größe und Bedeutung des Aufgabenbereiches festgesetzt.

Die Leiter der den Rektoren direkt unterstellten Abteilungen Körpererziehung und Sprachunterricht können von den Rektoren hinsichtlich der Amtsvergütung den Institutsleitern gleichgestellt werden.

(2) Ist ein Hochschullehrer zum Empfang mehrerer Amtsvergütungen berechtigt, so erhält er die höhere Amtsvergütung voll, von jeder weiteren 50 %.

(3) Amtsvergütungen werden im Krankheitsfalle, bei Abordnungen und Beurlaubungen jeweils für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt. Sofern innerhalb dieser 6 Wochen ein Vertreter das Amt wahrnimmt, erhält der Vertreter die Amtsvergütung an Stelle des Inhabers des Amtes.

(4) § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 und § 13 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 (GBl. S. 840) werden aufgehoben.

§ 6

Amtsvergütung für wissenschaftliche Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte

§ 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 91) erhält folgende Fassung:

„(1) Amtsvergütungen erhalten entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951, Anlage 2 — Amtsvergütungstabelle — folgende wissenschaftliche Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte:

- a) Präsident des Wissenschaftlichen Rates des Museums für Deutsche Geschichte
12 000 DM jährlich,
- b) Direktor des Museums für Deutsche Geschichte
6 000 DM jährlich.

(2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Museums für Deutsche Geschichte erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Wissenschaftlichen Rates eine Amtsvergütung von 250 DM, insgesamt höchstens 1000 DM jährlich.“

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 360/1.

— Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 360 über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —

Vom 17. Juli 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Juni 1956 zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik — Ziff. 8 — (GBl. I S. 529) wird zur Preisverordnung Nr. 360 vom 3. Juni 1954 — Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 561) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 360 ist wie folgt zu ergänzen:

Drogenart Qualität	Pflanzenanteil	Eintrocknungsverhältnis 1:	Erzeugerpreis für 1 kg in Pf					
			frisch		trocken		trockenkosten P/kg	
			I	II	I	II		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Senf, schwarz
Samen

I	II	Erfassungsspannen P/kg			
		frisch		trocken	
9	10	11	12	13	14
70	60	—	—	10	8

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken.

— Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen —

Vom 26. Juli 1956

Für die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bergwerke im Kali- und Steinsalzbergbau, die gemäß § 1 der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV) (GBl. S. 1145) gasgefährdet sind, werden für die Durchführung des Schlagwetterschutzes in drei Gefährdungsgruppen eingeteilt.

(2) Für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen ist die als Anlage veröffentlichte Liste verbindlich.

§ 2

Die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen gilt nur im Rahmen der §§ 197 bis 199 der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 und soweit dieses ausdrücklich bestimmt wird.

§ 3

(1) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe I darf die elektrische Ausrüstung in nichtschlagwettergeschützter Ausführung erfolgen. Die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion können jedoch für einzelne Betriebsteile oder Reviere die Durchführung des Schlagwitterschutzes anordnen.

(2) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe II dürfen elektrische Einrichtungen in den durchgehend bewetterten Strecken und Abbaustrecken ohne Schlagwitterschutz (als normale Bergbau-Ausrüstung nach VDE 0118) installiert werden. Die elektrische Ausrüstung der Abbauorte muß jedoch schlagwettergeschützt sein. Sofern die Aus- und Vorrichtungsbauwerke sonderbewettert sind, sind auch diese mit schlagwettergeschützten Ausrüstungen zu versehen.

(3) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe III muß die elektrische Ausrüstung für das gesamte Grubengebäude schlagwettergeschützt sein.

§ 4

(1) Die zu den Gefährdungsgruppen I und II gehörenden Kali- und Steinsalzbergwerke haben unverzüglich bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einen Antrag auf Festlegung der Schlagwettergrenzen zu stellen. Dem Antrag ist ein Wetterriß beizufügen, auf dem die vorgesehenen Schlagwettergrenzen zu kennzeichnen sind.

(2) Die Schlagwettergrenzen sind von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nach Anhören der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes zu prüfen und verbindlich festzulegen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste

für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen

Gefährdungsgruppe I:

1. VEB Kalikombinat Ernst Thälmann, Merkers/Rhön, Schacht I, II, III, Dietlas und Salzungen.
2. VEB Kaliwerk Marx-Engels, Unterbreizbach/Rhön, Schacht I und II,

3. VEB Kaliwerk Einheit, Dornsdorf, Schachtanlagen Springen I, II, III und Alexandershall.
4. VEB Kaliwerk Roßleben, Schachtanlagen Roßleben und Georg-Unstrut.
5. VEB Kali- und Steinsalzbergwerk Deutschland, Teutschenthal, Schachtanlagen Teutschenthal und Angersdorf.
6. VEB Kaliwerk Staßfurt, Berlepsch-Schacht und Schachtanlagen VI und VII.
7. VEB Kali- und Salzbergwerk Bartensleben, Morsleben.
8. VEB Solebergwerk Schönebeck, Schönebeck/Elbe.
9. Kaliwerk Friedenshall, Bernburg, Schachtanlage Flömnitz.

Gefährdungsgruppe II:

1. VEB Kaliwerk Karl Liebknecht, Bleicherode, Schachtanlagen Bleicherode und Kleinbodungen.
2. VEB Kaliwerk Karl Marx, Sollstedt, Schachtanlagen Kraja, Sollstedt und Alfred Sobik.
3. VEB Kaliwerk Glückauf, Sondershausen, Schacht I, II, V, VI.
4. Kaliwerk Friedenshall, Bernburg, Schacht Friedenshall I und II.
5. VEB Kali- und Steinsalzbergwerke Bernburg/Gröna (einschließlich Aderstedt).
6. VEB Kaliwerk Staßfurt, Schachtanlage Freundschaft-Schierstedt.
7. VEB Kaliwerk Einheit, Dornsdorf, Schachtanlage Menzengraben.

Gefährdungsgruppe III:

1. VEB Kaliwerk Thomas Münzer, Bischofferode.
2. VEB Kaliwerk Volkenroda, Menteroda, Schachtanlagen Volkenroda und Pöthen.

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBL I S. 121) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 10 Abs. 2 Buchst. c muß es richtig heißen:
„ein Vertreter der Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes“.

Im § 11 Abs. 2 Buchst. i muß es richtig heißen:
„der Leiter der Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Kreises“.

Wichtige Mitteilung!

Der Verlag beabsichtigt, für

Teil I und Teil II des Gesetzblattes

neben der bereits bestehenden zweiseitig bedruckten Ausgabe auch eine
einseitig bedruckte Ausgabe

herauszugeben (Nachdruck). Er kommt damit einer Forderung vieler Betriebe nach, die die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausschneiden und an die jeweiligen Mitarbeiter im Betrieb verteilen wollen.

Diese einseitig bedruckten Ausgaben des Gesetzblattes sind nur im Vierteljahres-Abonnement erhältlich. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für

Teil I etwa 4,50 DM.

Teil II etwa 2,50 DM.

Um die Auflagenhöhe feststellen zu können, bitten wir, den Bedarf an einseitig bedruckten Ausgaben bis spätestens 30. September 1956 direkt dem Verlag, Abonnements-Abteilung, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, mitzuteilen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. August 1956	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	605
28. 7. 56	Verordnung über die Stiftung eines „Čišinski-Preises“	605
25. 7. 56	Preisverordnung Nr. 599. — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln	607
30. 7. 56	Anordnung über die Erhebung des hauptamtlich beschäftigten Ausbildungspersonals	608

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 2. August 1956

§ 1

Zur Sicherung der Herbstbestellung zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und zur Ablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten in guter Qualität an den Staat werden die Ablieferungsfristen nach § 42 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) geändert.

§ 2

(1) Für die Erfüllung der Pflichtablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten wird der 15. Dezember des Jahres als Endtermin festgelegt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erntebedingungen in den einzelnen Bezirken monatliche Lieferverpflichtungen festzulegen.

(2) Die bisherige Regelung für die Gewährung von Frühdruschprämien für Getreide wird beibehalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

I. V.: Voss
Stellvertreter
des Staatssekretärs

**Verordnung
über die Stiftung eines „Čišinski-Preises“.**
Vom 28. Juli 1956

§ 1

Zur Förderung des künstlerischen Schaffens der sorbischen Werktätigen und zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte des sorbischen Volkes auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft wird ein „Čišinski-Preis“ gestiftet.

§ 2

Der „Čišinski-Preis“ wird für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretationen, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des sorbischen Kunstschaffens, die die demokratische Entwicklung der sorbischen nationalen Minderheit und unseres gesamten Vaterlandes bedeutend gefördert haben, verliehen.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ministerium für Kultur

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

I. V.: Abusch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung
**Statut
des „Čišinski-Preises“**

§ 1

(1) Der „Čišinski-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Jeder Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Čišinski-Preises“.

§ 2

(1) Den „Čišinski-Preis“ können alle sorbischen Künstler sowie andere sorbische Kulturschaffende und Kulturfunktionäre erhalten, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Der „Čišinski-Preis“ kann an Einzelpersonen und an Kollektive verliehen werden.

(3) Der „Čišinski-Preis“ kann auch an Persönlichkeiten deutscher Nationalität verliehen werden, die sich bei der Entwicklung und Förderung der sorbischen Volkskultur besondere Verdienste erworben haben.

(4) Der „Čišinski-Preis“ kann mehrmals an dieselbe Person verliehen werden.

§ 3

(1) Anträge für die Verleihung des „Čišinski-Preises“ können für die unter § 2 Aufgeführten von folgenden Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden:

- a) den Mitgliedern des Ministerrates,
- b) dem Bundesvorstand der Domowina,
- c) dem Ministerium für Kultur,
- d) den zentralen Organen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) den Räten der Bezirke Cottbus und Dresden,
- f) der Deutschen Akademie der Künste,
- g) der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- h) dem Vorstand des Deutschen Schriftsteller-Verbandes,
- i) dem Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- k) dem Vorstand des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- l) den Nationalpreisträgern für Kunst und Literatur,
- m) den Trägern des „Čišinski-Preises“.

Anträgen, die nach den Buchstaben d bis m eingereicht werden, muß eine Befürwortung des Bundesvorstandes der Domowina beigefügt werden.

(2) Vorschläge von solchen Personen, Organisationen und Institutionen bzw. nachgeordneten Einheiten von Parteien und Organisationen, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie von einer im Abs. 1 genannten Einzelperson, Organisation oder Institution eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung bis zu dem im § 5 Abs. 5 genannten Termin dem Minister für Kultur einzureichen.

(4) Beim Ministerium für Kultur besteht ein Auszeichnungsausschuß, dem angehören:

- a) als Vorsitzender der Leiter der Hauptabteilung für kulturelle Massenarbeit im Ministerium für Kultur oder sein von ihm bestimmter Vertreter,
- b) ein Vertreter des Bundesvorstandes der Domowina,
- c) ein Mitglied der Deutschen Akademie der Künste,
- d) ein Vertreter des Ministeriums des Innern, Hauptabteilung Sorbenfragen,
- e) ein Mitglied des Deutschen Schriftsteller-Verbandes,
- f) ein Mitglied des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- g) ein Mitglied des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands,
- h) ein Träger des „Čišinski-Preises“.

(5) Der Auszeichnungsausschuß hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Der Vorsitzende des Auszeichnungsausschusses reicht die beschlossenen Anträge dem Minister für Kultur zur Bestätigung ein.

§ 4

(1) Nach Bestätigung nimmt der Minister für Kultur die Auszeichnung vor.

(2) Die Urkunde unterschreibt der Minister für Kultur.

(3) Im Verhinderungsfalle nimmt die Auszeichnung bzw. die Unterzeichnung der Urkunde einer seiner Stellvertreter vor.

§ 5

(1) Der „Čišinski-Preis“ wird alle zwei Jahre verliehen.

(2) Der „Čišinski-Preis“ wird in zwei Klassen verliehen:

- a) an Einzelpersonen
 - I. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM
 - II. Klasse in Höhe bis zu 3000,— DM
- b) an Kollektive
 - I. Klasse entsprechend ihrer Struktur in Höhe bis zu 8000,— DM
 - II. Klasse entsprechend ihrer Struktur in Höhe bis zu 5000,— DM

(3) Es können bis zu drei Einzelpersonen und bis zu drei Kollektive in beiden Klassen zusammen ausgezeichnet werden.

(4) Der Auszeichnungstag ist der 20. August des jeweiligen Auszeichnungsjahres.

(5) Letzter Einreichungstermin beim Ministerium für Kultur ist der 31. März des jeweiligen Auszeichnungsjahres.

(6) Der einem ausgezeichneten Kollektiv verliehene „Čišinski-Preis“ ist nicht für Einzelpersonen bestimmt, sondern für die künstlerische Weiterentwicklung des gesamten Kollektivs.

§ 6

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

Bei Einzelpersonen:

- a) Kurzbiographie,
- b) Lebenslauf,
- c) ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

Bei Kollektiven:

- d) Namen des Kollektivs, Namen der Leitung des Kollektivs,
- e) Schilderung der Entwicklung des Kollektivs seit seiner Gründung,
- f) ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

(2) Die Vorschläge sind mit den unter Abs. 1 Buchstaben a bis f genannten Anlagen doppelt einzureichen.

§ 7

(1) Das Ehrenzeichen I. Klasse besteht aus einer runden vergoldeten Medaille von 3,0 cm Durchmesser. Das Ehrenzeichen II. Klasse besteht aus der gleichen Medaille in Silber.

Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Porträt Jakub Bart-Cišinskis, auf der Rückseite in erhabener Prägung die Worte „Myto J. Barta-Cišinskeho“.

(2) Die Medaille wird an einer blau-rot-weißen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medallenschleife und trägt in der Mitte in Miniaturausführung die Medaille, entsprechend der Klasse.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(5) Die Urkunde wird in eine Kunstledermappe eingelegt. Im Text ist anzugeben, für welche Leistungen die Auszeichnung verliehen wird.

§ 8

Das Ehrenzeichen ist auf Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik, bei Demonstrationen am 1. Mai, am 8. Mai, dem Tage der Befreiung, und am 7. Oktober, dem Tage der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Staatsakten, Fest Sitzungen und sonstigen feierlichen Anlässen zu tragen.

§ 9

(1) Im Todesfalle eines Preisträgers ist die Medaille an die verleihende Stelle zurückzugeben. Die Urkunde verbleibt den Hinterbliebenen.

(2) Bei Auflösung eines ausgezeichneten Kollektivs sind die Medaille und die Urkunde an die verleihende Stelle zurückzugeben.

§ 10

Die Namen der Ausgezeichneten werden in der zentralen Tagespresse veröffentlicht.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445).

Preisordnung Nr. 599.

— Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —

Vom 25. Juli 1956

Zur weiteren Steigerung der Erträge an Kartoffeln werden im Rahmen des planmäßigen Wechsels größere Mengen an hochwertigem Pflanzgut zur Verfügung gestellt. Um den Bedarf an Pflanzkartoffeln, der über den planmäßigen Wechsel hinaus besteht, zu decken, ist die Bereitstellung pflanzfähiger Kartoffeln im Tausch gegen Speisekartoffeln erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird deshalb angeordnet:

§ 1

Pflanzfähige Konsumkartoffeln im Sinne dieser Preisordnung sind Konsumkartoffeln aller Sortengruppen, die in gesunden Herkunftsgebieten ausgesondert und den Abbaugebieten im Tausch gegen Speisekartoffeln zu Pflanzzwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

(1) Für die Abgabe der pflanzfähigen Konsumkartoffeln an den Verbraucher gilt folgende Preisregelung:

	Sortengruppen		
	a und b DM	c DM	d DM
Erzeugerpreis je dz	7,20	11,90	14,10
Zuschlag	1,20	1,20	1,20
davon an Erzeuger	1,15 DM		
davon an DSG	0,05 DM		
Versandhandelsspanne ;	0,90	0,90	0,90
davon an VEAB	0,30 DM		
davon an VdGB-BHG e. G.	0,60 DM		
Empfangshandelsspanne ;	0,50	0,50	0,50
davon an VEAB	0,10 DM		
davon an VdGB-BHG e. G.	0,40 DM		
Frachtausgleich ;	0,80	0,80	0,80
Verbraucherpreis je dz	10,60	15,30	17,50

(2) Der Erzeuger hat die pflanzfähigen Konsumkartoffeln frei Annahmestelle der VdGB-BHG e. G. oder bei gleicher bzw. geringerer Entfernung an die nächstgelegene Verladestation waggonfrei zu liefern.

(3) Die Einstufung in Sortengruppen erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenliste, die jeweils durch Sonderdruck zum Gesetzblatt veröffentlicht wird. Der Zuschlag für die DSG-Handelsbetriebe ist von dem für das betreffende Versandgebiet zuständigen VEAB an den berechtigten DSG-Handelsbetrieb abzuführen, und zwar zum gleichen Zeitpunkt, in dem der VEAB mit dem Erzeuger abzurechnen hat.

§ 3

(1) Die Verbraucherpreise gemäß § 2 Abs. 1 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation der Empfangs-VdGB-BHG e. G., soweit nicht Beförderungskosten von der Annahmestelle der VdGB-BHG e. G. bis zur Verladestation entstehen.

(2) Die Frachtkosten trägt der VEAB, der den gemäß § 2 festgesetzten Frachtausgleich von 0,80 DM je dz erhält. Beförderungskosten von der Annahmestelle (VdGB-BHG e. G.) bis zur Verladestation sowie Beförderungskosten, die durch den Transport von der Empfangsstation bis zum Lager der VdGB-BHG e. G. entstehen, können dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je dz berechnet werden.

§ 4

Für Verladungen und Auslieferungen im Frühjahr gelten die Preise gemäß § 2 dieser Preisordnung zuzüglich folgender Überlagerungsgebühr je dz:

Sortengruppe a und b	1,80 DM
Sortengruppe c	2,20 DM
Sortengruppe d	2,40 DM

Anspruch auf diese Gebühren hat derjenige, der die Überlagerung der pflanzfähigen Konsumkartoffeln vorgenommen hat.

§ 5

Werden pflanzfähige Konsumkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck vorgeschriebenen Preise und Bestimmungen maßgebend.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 434 vom 23. August 1955 — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln — (GBl. I S. 617) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Anordnung
über die Erhebung des hauptamtlich beschäftigten
Ausbildungspersonals.**

Vom 30. Juli 1956

Im Einvernehmen mit den Ministern und Staatssekretären m. e. G., dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und der Staatlichen Geologischen Kommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und alle sozialistischen örtlichen Bau- und Landwirtschaftsbetriebe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, in denen hauptamtliches Ausbildungspersonal (Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister) beschäftigt ist, haben eine Erhebung des hauptamtlich beschäftigten Ausbildungspersonals nach dem Stichtag vom 31. Juli 1956 mit nachfolgend aufgeführten Kennziffern zu beantworten:

1. Anzahl des Ausbildungspersonals,
2. Bruttolohnsumme des Ausbildungspersonals,
3. durchschnittliche Halbjahres-Prämiensumme des Ausbildungspersonals,
4. Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des Ausbildungspersonals,
5. Angaben, nach welchen Wirtschaftszweigen die Entlohnung erfolgt.

§ 2

Die im § 1 genannten Angaben sind bis zum 16. August 1956 an die zuständige Hauptverwaltung — von den Betrieben der örtlichen Wirtschaft an die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke — nach dem als Anlage beigefügten Muster zu melden.

§ 3

(1) Die Hauptverwaltungen bzw. Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, der Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes und der Geologische Dienst des Bezirkes konzentrieren die Angaben 1 bis 4 der Meldungen der Betriebe auf einem Vordruck und reichen denselben bis zum 23. August 1956 an das zuständige Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. bzw. zentrale Organ ein.

(2) Die Konzentration erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

Gruppe I

Glasindustrie
Flachsroßerei
Baumwoll- und Kammgarnspinnerei
Grafische Industrie
Holzindustrie
Übrige Chemie
Feinkeramik
Baustoffindustrie
Papier- und Pappen erzeugende und verarbeitende Industrie
Textilindustrie
Schifffahrt
Kommunale Betriebe
Verwaltungen Gesundheitswesen
Zuckerindustrie
Bekleidungsindustrie
Straßenunterhaltungsbetriebe und Wasserstraßenämter
Post (Betriebsdienst)
Lederindustrie
Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Handel
Land- und Forstwirtschaft
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten

Gruppe II

Bauindustrie
Übriger Schwermaschinenbau — RAW
MTS
Energie — Kraftwerke
Energie — Gaswerke
Energie — Wasserwirtschaft
Eisenbahn (Betriebs- und Verkehrsdienst)
Grundstoffchemie

Gruppe III

Steinkohlen, Kali und Schiefer über Tage
Feinmechanik, Optik, Elektrotechnik
Fernmelde- und Funkwesen

Gruppe IV

Metallurgie — Schwermaschinenbau
Übrige Metallindustrie

Gruppe V

Braunkohle, Erzbergbau und Kaolin über Tage
Kali und Schiefer unter Tage

Gruppe VI

Braunkohle und Kaolin unter Tage

Gruppe VII

Steinkohle und Erzbergbau unter Tage

(3) Für jede Gruppe benutzt die Hauptverwaltung ein Konzentrationsblatt.

§ 4

Die Fachministerien, Staatssekretariate m. e. G. bzw. zentralen Organe konzentrieren die Meldungen der Hauptverwaltungen, des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes und des Geologischen Dienstes des Bezirkes und reichen sie bis zum 30. August 1956 nach den im § 3 Absätze 2 und 3 genannten Gesichtspunkten an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ein.

§ 5

Diese Erhebung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle für Erhebungen — unter der Registrier-Nr. 810/79 genehmigt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

1. Anzahl des Ausbildungspersonals
davon
0—2 2—4 4—6 usw. Jahre in der Berufsausbildung beschäftigt
a) Lehrausbilder
b) Lehrmeister
c) Lehrobermeister
d) Ausbildungsleiter
2. Gesamtlohnsumme (tatsächlicher Bruttolohn monatlich) DM
3. Durchschnittliche Halbjahresprämie
(Durchschnitt der letzten zwei Halbjahre% von Gesamtlohnsumme)
4. Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder:
5. Entlohnung erfolgt nach
(Wirtschaftszweig)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 13. August 1956	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 56	Verordnung über das Fachschulfernstudium für Werktätige	609
21. 7. 56	Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werktätige	609
2. 8. 56	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	612
	Berichtigung	612

Verordnung über das Fachschulfernstudium für Werktätige.

Vom 20. Juli 1956

§ 1

Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird beauftragt, die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werktätige im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern und Staatssekretären durch Anordnung zu regeln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. 1952 S. 1)

sowie die Siebente und Achte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 745 und GBl. I 1955 S. 581).

Berlin, den 20. Juli 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werktätige.

Vom 21. Juli 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Fachschulfernstudium für Werktätige (GBl. I S. 609) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministern und Staatssekretären sowie dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Fachschulfernstudium an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auf-

gabe, den Werktätigen die Möglichkeit zu schaffen, sich ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu qualifizieren.

(2) Das Fachschulfernstudium dient der Ausbildung von mittleren Kadern entsprechend den Studienzielen des Direktstudiums der Fachschulen.

§ 2

(1) Fachrichtungen und Fachgebiete im Fachschulfernstudium werden gemäß den Erfordernissen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet.

(2) Neue Fachrichtungen bzw. Fachgebiete werden durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung des Staatssekretärs für Hochschulwesen eingerichtet.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Zustimmung beantragen die zuständigen Minister oder Staatssekretäre bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in der Regel bis zum 30. Januar des Jahres, in dem das Studium beginnen soll, beim Staatssekretär für Hochschulwesen.

(4) Die Fachrichtungen bzw. Fachgebiete sowie die Einrichtungen, in denen ein Fachschulfernstudium durchgeführt wird, sind beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zu registrieren.

§ 3

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten und den Räten der Bezirke die erforderlichen Mittel für neue Fachrichtungen bzw. Fachgebiete bereit, wenn die Registrierung gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt ist, und genehmigt die erforderlichen Stellenpläne.

(2) Die für die Einrichtung des Fachschulfernstudiums erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des jeweils zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. des Rates des Bezirkes bereitgestellt.

§ 4

(1) Die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate legen die jeweils für die Fachrichtungen bzw. Fachgebiete verantwortlichen Fachschulen fest und richten an den genannten Fachschulen Abteilungen für Fachschulfernstudium ein.

M. P.

(2) Die Abteilungen für Fachschulfernstudium sind in der Regel 6 Monate vor Beginn des Studiums einzurichten und so zu besetzen, daß der planmäßige Studienablauf von vornherein gewährleistet ist.

§ 5

Die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate können im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — und dem Ministerium der Finanzen nach Notwendigkeit zentrale Stellen (Zentralabteilungen) einrichten, um das Fachschulfernstudium innerhalb ihres Bereiches zu koordinieren.

§ 6

Zur Beratung des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — besteht ein Beirat für das Fachschulfernstudium.

§ 7

(1) Das Studienjahr im Fachschulfernstudium beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli.

(2) Die Zulassung zum Fachschulfernstudium erfolgt:

- a) bei Werkträgern aus volkseigenen Betrieben und Verwaltungen bei Vorlage eines Delegierungsschreibens der Leitung des Betriebes;
- b) bei Werkträgern aus Privatbetrieben in der Regel bei Vorlage der Befürwortung durch die BGL des jeweiligen Bewerbers.

(3) Die Delegierungen (Bewerbungen) zur Aufnahme des Fernstudiums sind bis 15. April an die Abteilungen für Fachschulfernstudium einzureichen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Fachschulfernstudium sind in der Regel die bestandene Lehrabschlußprüfung, 2 Jahre Praxis auf dem gewählten Studienggebiet und Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

(5) Die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate erlassen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — ergänzende Zulassungsbestimmungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der einzelnen Fachrichtungen bzw. Fachgebiete.

(6) Bei Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist den Bewerbern die Möglichkeit gegeben, das Studium in einem fortgeschrittenen Studienjahr aufzunehmen.

§ 8

Für das Fachschulfernstudium sind besondere Rahmenstudienpläne auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne des Direktstudiums für alle Fachrichtungen und Fachgebiete zu erarbeiten, vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zu genehmigen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9

Die Dauer der Ausbildung im Fachschulfernstudium ist in den Rahmenstudienplänen für das Fachschulfernstudium festzulegen, vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zu genehmigen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Die Fernschüler gelten als Schüler der Fachschule, an der sie eingeschrieben sind. Sie erhalten die gleichen Zeugnisse wie die Schüler des Direktstudiums.

§ 11

(1) Der Übergang vom Fernstudium in das Direkt- oder Abendstudium ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) In der Regel soll der Übergang vom Fernstudium in das Direkt- oder Abendstudium nur nach bestandener Zwischenprüfung im Fachschulfernstudium erfolgen.

(3) Bei einem Übergang vom Fernstudium in das Direkt- oder Abendstudium muß in jedem Falle die Zustimmung der Fachschule vorliegen, an der der Betreffende als Fernschüler eingeschrieben ist.

§ 12

(1) Für die Teilnahme am Fachschulfernstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren betragen 80,— DM für das Studienjahr.

(3) Erlaß der Studiengebühren ist möglich. Die Zahl der Fernschüler, denen die Studiengebühren erlassen werden, darf 20% der Gesamtzahl der Fernschüler nicht überschreiten.

§ 13

Lehrbriefe, interne Manuskripte, Studienanleitungen und sonstige für das Fachschulfernstudium herausgegebene Lehrmaterialien erhalten die Fernschüler kostenlos. Die Kosten für lehrplangebundene Fachbücher und sonstige Literatur tragen die Schüler.

§ 14

Für die An- und Abfahrt der Fernschüler zu den Orten, an denen Lehrveranstaltungen (Einführungskurse, Konsultationen, Seminarkurse, Prüfungstagungen und Exkursionen usw.) stattfinden, werden Schülerfahrkartenbescheinigungen ausgegeben. Die Fahrkosten tragen die Schüler.

II.

Die Aufgaben der anleitenden Fachschulen

§ 15

(1) Die anleitenden Fachschulen sind für die Durchführung des Fernstudiums in den ihnen unterstellten Fachrichtungen und Fachgebieten verantwortlich.

(2) Die anleitenden Fachschulen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung und Herstellung des Lehrmaterials für das Fachschulfernstudium der ihnen unterstellten Fachrichtungen und Fachgebiete;
- b) Anleitung und Kontrolle des fortschreitenden Studienganges;
- c) Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen;
- d) Werbung und Aufklärung über das Fachschulfernstudium;
- e) Anleitung und Kontrolle der Außenstellen (betreuenden Fachschulen);
- f) Unterstützung und Anleitung der Betriebe bei der Betreuung der Fernschüler.

§ 16

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind für das Fachschulfernstudium in gleicher Weise verantwortlich wie für das Direktstudium.

(2) Die stellvertretenden Direktoren, die Fachabteilungsleiter, die pädagogischen Beiräte, die Kaderleiter und die Verwaltungsleiter sind ebenfalls für das Fachschulfernstudium in gleichem Maße verantwortlich wie für das Direktstudium.

§ 17

Die Leiter der Abteilungen Fernstudium haben den Studienablauf auf der Grundlage der bestätigten Rahmenstudienpläne zu planen, zu organisieren und zu

kontrollieren, die Lehrmethodik weiter zu entwickeln und für die sparsamste Verwendung der Haushaltsmittel der Abteilung Fernstudium zu sorgen.

§ 18

In jeder Abteilung Fernstudium einer anleitenden Fachschule sind für die spezielle Fachausbildung Fachrichtungsleiter bzw. Fachgebietsleiter einzusetzen. Sie sind von dem Fachabteilungsleiter bzw. Fachgruppenleiter des Direktstudiums in fachlicher Hinsicht anzuleiten und zu kontrollieren.

III.

Die Aufgaben der Außenstellen (betreuenden Fachschulen) und der nicht unmittelbar bei der Durchführung des Fachschulfernstudiums beteiligten Fachschulen

§ 19

(1) In den größeren Städten und in den Industrieschwerpunkten sind — wenn es die Zahl der Fernschüler rechtfertigt — durch die anleitenden Fachschulen Außenstellen (betreuende Fachschulen) einzurichten.

(2) Die Außenstellen organisieren die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der angesetzten Konsultationen und der sonstigen der Außenstelle übertragenen Lehrveranstaltungen.

§ 20

(1) Alle Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, bei der Durchführung des Fachschulfernstudiums Hilfe zu gewähren.

(2) Die Direktoren der Fachschulen, an denen Lehrveranstaltungen des Fachschulfernstudiums anderer Fachschulen stattfinden, sind verpflichtet, den Unterricht mit Lehrkräften zu unterstützen und Unterrichtsräume bereitzustellen.

IV.

Die Aufgaben der Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium

§ 21

Zur Ausarbeitung und Herausgabe des Lehrmaterials für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium besteht die Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium (nachstehend „Fachgruppe“ genannt).

§ 22

(1) Die Fachgruppe ist einer Fachschule anzugliedern, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — im Einvernehmen mit dem für die Fachschule zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestimmt wird.

(2) Die Haushaltsmittel der Fachgruppe sind im Haushalt der Fachschule, der die Fachgruppe angegliedert ist, zu veranschlagen.

§ 23

(1) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachgruppe erfolgt nach der Tabelle VI der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. S. 202, Ber. S. 390 und 956).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Diplomingenieure, Ingenieure oder Techniker sind, können nach der Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 Industriezweig b vergütet werden.

V.

Die Aufgaben der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate

§ 24

(1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke haben auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulfernstudiums insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung des Fachschulfernstudiums entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;

b) Anleitung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Fachschulen auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums;

c) Koordinierung und Genehmigung der Studienpläne der Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches;

d) Festlegung der speziellen Aufnahme- und Zulassungsbedingungen für die Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;

e) Überwachung und Koordinierung der Lehrbriefproduktion in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches;

f) Herausgabe von Richtlinien und Anweisungen für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —;

g) Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den ihnen unterstellten Fachschulen;

h) Anleitung der ihnen unterstellten Fachschulen bei der Aufstellung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium;

i) Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe bzw. Dienststellen in Fragen des Fachschulfernstudiums, insbesondere in bezug auf die Auswahl, Vorbereitung, Delegation und Betreuung der Fernschüler.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBI. S. 135) sinngemäß.

VI.

Die Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —

§ 25

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — hat auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulfernstudiums insbesondere folgende Aufgaben:

a) Regelung der grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Struktur des Fachschulfernstudiums nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten;

b) Anleitung der Fachschulen bei der Aufstellung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium in Verbindung mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten;

c) Bestätigung der Rahmenstudienpläne für das Fachschulfernstudium;

- d) Bestätigung der Studienablaufpläne für Gesellschaftswissenschaft und Deutsch;
- e) Anleitung und Kontrolle der Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium;
- f) Koordinierung und Anleitung der Tätigkeit der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate in Fragen des Fachschulfernstudiums;
- g) Kontrolle der Arbeit der Fachschulen auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen sinngemäß.

VII.

Die Aufgaben der Betriebe und Verwaltungen

§ 26

Zur Erreichung einer zielstrebigsten Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Fernschüler durch die Betriebe haben die Betriebe insbesondere folgende Aufgaben:

- a) rechtzeitige Werbung und Auswahl der Bewerber;
- b) Einrichtung von Vorbereitungskursen für die Vorbereitung der Bewerber auf die Aufnahmeprüfung;
- c) verantwortungsbewußte Delegation der Fernschüler;
- d) Betreuung der Fernschüler während des Studiums durch den Abschluß von Studienförderungsverträgen mit den Fernschülern.

§ 27

(1) Die Fernschüler sollen nicht über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt, während ihres Studiums weder an andere Arbeitsstellen versetzt noch abgeordnet und auch nicht zu Lehrgängen außerhalb des Fernstudiums delegiert werden, wenn dadurch ihr Fernstudium beeinträchtigt wird.

(2) Bei dringend notwendigen Überstunden, Versetzungen oder Abordnungen sind gleichzeitig vom Betrieb bzw. von der Verwaltung in Vereinbarung mit der jeweiligen Fachschule Maßnahmen festzulegen, die dem Fernschüler die Weiterführung seines Studiums ermöglichen.

§ 28

Die Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß konkrete Vereinbarungen für die Förderung ihrer Fernschüler in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden.

VIII.

Schlussbestimmung

§ 29

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 2. August 1956

In Würdigung der hervorragenden Bedeutung der ständigen Mitarbeit der Werkstätigen bei der Lösung der Aufgaben unseres Staates wird zur Ergänzung der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Versicherungsschutz nach der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen werden Personen einbezogen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben als

Abgeordnete der Volkskammer, der Länderkammer und der örtlichen Volksvertretungen;

Mitglieder der Ständigen Kommissionen und deren Aktivs;

Mitglieder von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Differenzierungskommission).

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muß im direkten Auftrag der jeweiligen Volksvertretungen bzw. bei den Kommissionen im Auftrag der örtlichen Räte ausgeübt werden.

§ 2

Die Meldung des Unfalles ist für die Abgeordneten der Volks- und der Länderkammer vom Sekretariat dieser Volksvertretungen, für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen und die Mitglieder der Kommissionen und der Aktivs durch die Sekretäre der örtlichen Räte bzw. die Bürgermeister zu erstatten.

§ 3

Anspruch auf Unfallrente für die Folgen von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Januar 1947 eingetreten sind, besteht ab 1. August 1956, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten der Verordnung mindestens 20 % beträgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Macher
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) im Beispiel zum § 3 Abs. 2 letzter Satz wie folgt heißen muß:

„Nach Berechnung der Duval'schen Formel beträgt das Anrechnungsgewicht nach einem Abzug von $4\% + 4,88\% = 8,88\% = 9\text{ kg}$ bei vorstehendem Beispiel 91 kg.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 18. August 1956	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 56	Preisverordnung Nr. 600. — Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen und aus Chloramphenicol hergestellte Arzneifertigwaren —	613
27. 7. 56	Preisverordnung Nr. 601. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Anodensteine —	614
30. 7. 56	Preisverordnung Nr. 602. — Anordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung —	615
7. 8. 56	Preisverordnung Nr. 606. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 464 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengussteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —	615
8. 8. 56	Preisverordnung Nr. 608. — Anordnung über die Preise für Handlungsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht —	615
8. 8. 56	Preisverordnung Nr. 609. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Straßenkappen —	616
9. 8. 56	Preisverordnung Nr. 612. — Anordnung über die Preise für Wagenbuchsen aus Grauguß —	618
1. 8. 56	Anordnung über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden	619
1. 8. 56	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten	619
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	620

Preisverordnung Nr. 600.

— Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen und aus Chloramphenicol hergestellte Arzneifertigwaren —

Vom 27. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummern:

- 43 23 39 00 Isoniazid (INH)
- 43 25 91 30 Chloramphenicol
- 43 27 83 00 Thiamin (Vitamin B 1)
- 43 27 86 00 Ergocalciferol (Vitamin D 2)
- 43 28 31 00 Procainhydrochlorid

sowie für die aus Chloramphenicol hergestellten Arzneifertigwaren und die zur Rezeptur in Apotheken bestimmten Abpackungen der Warennummer 43 25 91 30 gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise und Industriesabgabepreise als Festpreise. Die Industriesabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen“, für lose Substanzware „ausschließlich Innenverpackung“, für Arzneifertigwaren und Rezepturpackungen „einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen“, für lose Substanzware „ausschließlich Innenverpackung“, für Arzneifertigwaren und Rezepturpackungen „einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die vom Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Gütenormen.

§ 4

(1) Für den Großhandel gelten im Lagergeschäft die in der Preisliste zu dieser Preisverordnung festgesetzten Großhandelsabgabepreise „ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung“.

(2) Für Apotheken gelten die in der Preisliste zu dieser Preisverordnung festgesetzten Apothekenverkaufspreise.

§ 5

(1) Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisverordnung nicht verändern.

(2) Den abnehmenden volkseigenen Industriebetrieben wird die Produktionsabgabe für die aus den pharmazeutischen Grundsubstanzen gemäß § 1 hergestellten Erzeugnisse vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Den übrigen abnehmenden Betrieben wird für die aus den pharmazeutischen Grundsubstanzen gemäß § 1 hergestellten Erzeugnisse die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die mit Preisbewilligungen festgesetzten Preise für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

L. V.: Matern
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 600

Preisliste

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	Kennziffer	Menge	Industrieabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Apoth.-Verkaufspreis m. U. DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1	43 23 39 00	Isoniazid (INH) Isonikotinsäurehydrazid Substanz lose	—	1 kg	160,—	—	—
2	43 25 91 30	Chloramphenicol D(-)-threo-1-p-nitrophenil -2-dichloracetyl-amino- propandiol-(1,3)					
		1) Substanz lose	—	1 kg	1 900,—	—	—
		2) 5 g Substanz zur Rezeptur	—	1 Packung	9,75	11,51	—
		3) 12 Gelatinekapseln zu je 250 mg	ARp 10/10/07	1 Packung	8,—	9,44	14,60
		4) 25 Gelatinekapseln zu je 50 mg	ARp 10/10/74	1 Packung	5,—	5,90	9,75
		5) 12 Dragees zu je 250 mg	ARp 15/04/47	1 Packung	7,50	8,85	13,70
		6) 25 Dragees zu je 50 mg	ARp 15/04/48	1 Packung	4,10	4,84	8,—
3	43 27 83 00	Thiamin (Vitamin B 1) rein, krist. Substanz lose	—	1 kg	1 435,—	—	—
4	43 27 86 00	Ergocalciferol (Vitamin D 2) krist. Substanz lose	—	1 kg	13 215,—	—	—
5	43 28 31 00	Procainhydrochlorid (p-Aminobenzoyldiäthyl- aminoäthanolhydrochlorid DAB 6) Substanz lose	—	1 kg	125,—	—	—

Preisordnung Nr. 601.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise
für Anodensteine —

Vom 27. Juli 1956

§ 1

Für das Produkt der Warennummer 42 81 90 00 — Anodensteine — gilt der in dieser Preisordnung festgesetzte Preis sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gilt folgender Industrieabgabepreis und der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis als Festpreis:

Anodensteine 250×320×470 cm

Warennummer: 42 81 90 00 430,— DM je t.

Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe ist der Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt frei Versandstation verladen bzw. ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen für branchenüblich verpackte Erzeugnisse.

§ 4

Die technischen Daten des Produktes dieser Preisordnung sind zwischen Herstellerbetrieb und Abnehmer vertraglich zu vereinbaren.

§ 5

Direktgeschäfte werden von der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Chemische Industrie gebührenfrei vermittelt.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: Adler
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 602.

— Anordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung —

Vom 30. Juli 1956

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1036) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 (GBl. S. 1091), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 73) sowie die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1952 (GBl. S. 73) treten außer Kraft.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Preisordnung Nr. 606.

— Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 464 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —

Vom 7. August 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie — (GBl. I S. 750) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 464 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber geputzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation, verladen“; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk, aufgeladen“. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Preisordnung Nr. 608.

— Anordnung über die Preise für Handlungsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht —

Vom 8. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 37 51 31 00 und 37 51 32 00 — Handlungsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht — gelten die in der Preislste (Anlage) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 8% vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Bei Lieferung im Streckengeschäft an industrielle Abnehmer beträgt die Handelsspanne des Großhandels 3%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandelsspanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels).

(4) Die Einzelhandelsspanne beträgt 15%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf

Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236).

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 608

Preisliste

für

Handelsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht

Waren-Nr. 37 51 32 00

(bis 500 g)

DM/Stück

Handelsgewichte von 50 g	0,70
" " 100 g	0,85
" " 200 g	0,95
" " 500 g	1,30

Waren-Nr. 37 51 31 00

(über 500 g)

DM/Stück

Handelsgewichte von 1 kg	1,75
" " 2 kg	2,25
" " 5 kg	4,20
" " 10 kg	7,30
" " 20 kg	15,15
" " 50 kg	31,60

Preisordnung Nr. 609.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne
Straßenkappen —

Vom 8. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummer 31 49 42 20 — gußeiserne Straßenkappen — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gilt nur, wenn vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bestätigt wird, daß eine Sonderfertigung vorliegt.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den in § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisanträge der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

Die Großhandelsspanne beträgt, bezogen auf die Preise gemäß § 1,

- a) im Streckengeschäft 5 %,
b) im Lagergeschäft 15 %.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Verpackung.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister.

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 609

Preisliste
für gußeiserne Straßenkappen

Waren-Nr. 31 49 42 20

	Rahmen DM/Stk.	Deckel DM/Stk.	Satz in Rohguß DM/je Satz	Komplett- lierung DM/je Satz	Satz fertig bearbeitet DM/je Satz	DIN-Gewicht	
						Rahmen kg	Deckel kg
Straßenkappe für Hydrant nach DIN 4055							
ohne Randriffelung des Rahmens	12,—	5,—	17,—	2,—	19,—	} ≈ 19,1	≈ 10,4
mit Randriffelung des Rahmens	13,20	5,—	18,20	2,—	20,20		
Straßenkappe für Wasserschieber nach DIN 4056							
ohne Randriffelung des Rahmens	6,—	1,50	7,50	1,50	9,—	} ≈ 10,4	≈ 3,0
mit Randriffelung des Rahmens	6,60	1,50	8,10	1,50	9,60		
Straßenkappe für Ventile und Hähne in Wasser- leitungen nach DIN 4057							
ohne Randriffelung des Rahmens	3,30	0,70	4,—	1,20	5,20	} ≈ 5,1	≈ 0,9
mit Randriffelung des Rahmens	3,65	0,70	4,35	1,20	5,55		
Straßenkappe für Gasarmaturen (A, WT, R) nach DIN 4058							
ohne Randriffelung des Rahmens	6,40	1,65	8,05	1,50	9,55	} ≈ 11,7	≈ 3,6
mit Randriffelung des Rahmens	7,—	1,65	8,65	1,50	10,15		
Straßenkappe für Ventile und Hähne in Gas- leitungen nach DIN 4059							
ohne Randriffelung des Rahmens	3,35	0,75	4,10	1,20	5,30	} ≈ 6,0	≈ 1,2
mit Randriffelung des Rahmens	3,70	0,75	4,45	1,20	5,65		

Komplettierung besteht aus: 1. eingießfertigem Steg,
2. Bolzen und Einbau desselben,
3. komplette Straßenkappe heiß geteert.

Preisordnung Nr. 612.

— Anordnung über die Preise für Wagenbuchsen aus Grauguß —

Vom 9. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummer 29 11 00 00 — Wagenbuchsen aus Grauguß — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber geputzt, unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich einschließlich Modellkosten.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür zwecks Festsetzung fester Preise Preisanträge der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 612

Preisliste für Wagenbuchsen aus Grauguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

I. Nabenbuchsen für Hand- und Leiterwagen

a) mit zylindrischem Loch

Stückgewicht von 100 bis 119 g		Stückpreise	0,14 DM
" 120 "	139 g	0,15 "	
" 140 "	169 g	0,17 "	
" 170 "	199 g	0,19 "	
" 200 "	224 g	0,22 "	
" 225 "	250 g	0,24 "	

b) mit konischem Loch

Stückgewicht von 110 bis 129 g		Stückpreise	0,24 DM
" 130 "	149 g	0,25 "	
" 150 "	174 g	0,27 "	
" 175 "	199 g	0,29 "	
" 200 "	219 g	0,31 "	
" 220 "	249 g	0,33 "	
" 250 "	275 g	0,36 "	

II. Wagenbuchsen bzw. Achsbuchsen für Fahrzeuge

Stückgewicht		Preise pro 100 kg	
		unter 1,0 kg	90,— DM
ab 1,0	bis " 1,3 "	1,3 "	80,— "
" 1,3	" " 1,6 "	1,6 "	72,— "
" 1,6	" " 1,8 "	1,8 "	70,— "
" 1,8	" " 1,960 "	1,960 "	70,— "
" 1,960	" " 2,2 "	2,2 "	68,— "
" 2,2	" " 2,4 "	2,4 "	66,— "
" 2,4	" " 2,7 "	2,7 "	63,— "
" 2,7	" " 2,950 "	2,950 "	62,— "
" 2,950	" " 3,3 "	3,3 "	60,— "
" 3,3	" " 3,6 "	3,6 "	60,— "
" 3,6	" " 3,9 "	3,9 "	59,— "
" 3,9	" " 4,1 "	4,1 "	59,— "
" 4,1	" " 4,5 "	4,5 "	59,— "
" 4,5	" " 5,0 "	5,0 "	58,— "
" 5,0	" " 5,5 "	5,5 "	58,— "
" 5,5	" " 6,5 "	6,5 "	57,— "
" 6,5	" " 7,5 "	7,5 "	55,— "
" 7,5	" " 8,5 "	8,5 "	53,— "
" 8,5	" " 9,5 "	9,5 "	52,— "

Anordnung

über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden.

Vom 1. August 1956

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gewährung von Krediten für Baumaßnahmen an Wohngebäuden, die die Räte der Städte und Gemeinden gemäß § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes anordnen bzw. gemäß § 6 der Verordnung für Rechnung des Hauseigentümers selbst in Auftrag geben, regelt sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 bzw. 31. März 1951 (GBl. S. 315 bzw. 239).

(2) Abs. 1 gilt auch für gemischtgenutzte Gebäude, sofern die für Wohnzwecke verwendete Nutzfläche mehr als 50 % der Gesamtnutzfläche beträgt.

§ 2

(1) Der Kreditnehmer muß 20 % der Bausumme durch Eigenleistungen (Barmittel, Arbeitsmaterialien und eigene Arbeitsleistung) decken.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kreditierung bis zur vollen Höhe der Baukosten erfolgen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Wohngrundstück durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde in Verwaltung genommen werden muß (§ 5 der Anordnung vom 2. September 1949), weil der Hauseigentümer sich weigert, die angeordneten Baumaßnahmen durchzuführen (§ 6 der Verordnung).

§ 3

Soweit die nach dieser Anordnung zu kreditierenden Baumaßnahmen nicht mit Zerstörungen oder Katastrophenschäden an dem Wohnobjekt in Verbindung stehen, darf der Zinssatz (4 1/2 %) oder der Mindesttilgungssatz (1 1/2 %) des Kredites nicht herabgesetzt werden; es sei denn, daß es sich um Maßnahmen der Instandsetzung handelt, die nach Bestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau, erforderlich sind, um die Bewohnbarkeit des gefährdeten Wohnraumes zu erhalten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. Januar 1956 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht in den Fällen, in denen für Baumaßnahmen gemäß § 1 bereits eine Kreditgewährung im Rahmen der geltenden Kreditrichtlinien der Sparkassen bzw. der Deutschen Bauern-Bank erfolgte.

Berlin, den 1. August 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten.

Vom 1. August 1956

Die Schweißtechnik ist ein wichtiges Fertigungsverfahren in unserer Volkswirtschaft. Geschweißte Behälter, Fahrzeuge, Bauwerke usw. werden im allgemeinen hoch beansprucht. Voraussetzung für ihre Betriebssicherheit ist, daß sie schweißtechnisch einwandfrei hergestellt werden. Um die Gewähr zu haben, daß in den Betrieben, die solche Arbeiten ausführen (Schweißbetrieben), die personellen und maschinellen Bedingungen für einwandfreie Schweißungen gegeben sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Aufbau und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten ausführen, müssen zugelassen sein.

(2) Als abnahmepflichtige Schweißarbeiten im Sinne dieser Anordnung gelten solche Schweißarbeiten, an die auf Grund der hierfür geltenden Vorschriften und Technischen Grundsätze oder Richtlinien besondere Bedingungen oder Anforderungen gestellt werden.

§ 2

Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Schweißbetriebes durch die „Zulassungskommission für Schweißbetriebe“ bei dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik in Halle/Saale.

§ 3

(1) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe setzt sich aus je einem Vertreter
des Zentralinstituts für Schweißtechnik,
des Ministeriums für Aufbau,
des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung —
Technische Überwachung —,
der Deutschen Reichsbahn und
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation
zusammen.

(2) Der Zulassungskommission gehören ferner je ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau und des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau als beratende Mitglieder an.

(3) Bei der Zulassung sozialistischer Betriebe hat ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs, bei der Zulassung privater Betriebe ein Vertreter des für den antragstellenden Betrieb örtlich zuständigen Rates des Kreises beratend mitzuwirken.

(4) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik.

(5) Der Vorsitzende hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organe zu erwirken und die ständigen Mitglieder zu berufen und abzuberufen. Die Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs zu geschehen. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung benennt seinen örtlich und fachlich in Betracht kommenden Beauftragten von Fall zu Fall.

§ 4

Der Prüfung und Zulassung von Schweißbetrieben sind nachstehend aufgeführte Vorschriften zugrunde zu legen:

- DIN 120,
- DIN 2471,
- DIN 4100,
- DIN 4101,
- DIN 4115,
- DIN-Entwurf 8560,
- DV 848,
- DV 952 (Vogefa),
- Werkstoff- und Bauvorschriften für Dampfkessel,
- DSRK-Vorschriften und sonstige in Betracht kommende Sonderbestimmungen.

§ 5

Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,
- b) die Namen der verantwortlichen Schweißingenieure,
- c) den Zulassungsbereich,
- d) Einschränkungen der Zulassung und sonstige Auflagen.

§ 6

(1) Nach Ablauf der in den Abnahme- und sonstigen Vorschriften genannten Zeiträume, spätestens jedoch nach einem Jahr, bedarf die Zulassung der Erneuerung. Für die weitere Zulassung gilt § 2.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. eine Erweiterung oder Ergänzung der Zulassung ist ferner erforderlich, wenn der Betrieb abnahmepflichtige Schweißarbeiten übernimmt, die über den Rahmen der dem Betrieb bereits erteilten Zulassungen hinausgehen.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist berechtigt, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder ohne Ein-

berufung der Zulassungskommission die Erweiterung oder Ergänzung einer erteilten Zulassung vorzunehmen, wenn die nach der bisherigen Zulassung ausgeführten Schweißarbeiten keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben haben.

(4) Ohne Einhaltung der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Fristen kann eine Zulassung widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten nicht mehr gegeben sind.

§ 7

Die Zulassung ist gebührenfrei.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 10. September 1956 in Kraft.

(2) Bisher von anderen Organen erteilte Zulassungen für abnahmepflichtige Schweißarbeiten bedürfen der Erneuerung nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Entsprechende Anträge sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung an die Zulassungskommission für Schweißbetriebe bei dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik in Halle/Saale zu richten.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Ausbesserung zulassungs-, genehmigungs- und überwachungspflichtiger Anlagen durch die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes — Technische Überwachung — werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. August 1956

Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 160

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten — Sortenliste — Ausgabe 1956

Sonderdruck Nr. 161

Preisverordnung Nr. 585 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse —

Sonderdruck Nr. 162

Preisverordnung Nr. 587 — Anordnung über Preise für Nadeln —

Sonderdruck Nr. 163 a

Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate —

Sonderdruck Nr. 163 b

Materialeinsatzliste Nr. 137 — Maschinen für die Papiererzeugung —

Sonderdruck Nr. 163 c

Materialeinsatzliste Nr. 138 — Elektromedizinische Apparate —

Sonderdruck Nr. 165

Anordnung über die Gebühren des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung — Gebührenordnung —

Sonderdruck Nr. 166

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. August 1956	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte	621
9. 8. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik	621
2. 8. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Elektroenergie und Gas —	622
1. 8. 56	Anordnung über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	623
30. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge	624
24. 7. 56	Anordnung über die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	624
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	624

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Ermittlung
spezifischer Energieverbrauchswerte.**

Vom 2. August 1956

§ 1

Die Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte (GBI. S. 439) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ausarbeitung und Bestätigung von Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas werden vom Minister für Kohle und Energie auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBI. I S. 543) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Kohle und Energie

Ulbricht

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Goschütz
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Berichtswesen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 9. August 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 599) wird folgendes bestimmt:

Antrag auf Genehmigung

§ 1

(1) Durch § 3 Abs. 2 der Verordnung wird die Genehmigungsbefugnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgegrenzt.

§ 3 Abs. 2 Buchst. a umfaßt auch diejenigen Berichtserstattungen, die neben der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes noch weitere Angaben fordern.

(2) Für alle diejenigen staatlichen und sonstigen Organe, Dienststellen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung einen Antrag auf Genehmigung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stellen müssen, gilt nachstehende Regelung:

a) Ein Antrag ist für jede beabsichtigte Berichtserstattung einzureichen, und zwar

aa) wenn sich der Erhebungsbereich auf die Deutsche Demokratische Republik insgesamt oder eine Mehrzahl von Bezirken erstreckt, an die Kontrollstelle für das Berichtswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80/85,

bb) bei Berichtserstattungen innerhalb eines Bezirkes an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

cc) bei Berichtserstattungen innerhalb eines Kreises an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

- b) Zur Antragstellung sind die bei den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhältlichen Antragsvordrucke zu verwenden.
- c) Erstreckt sich die beantragte Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Organe, so ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Organe zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- d) Jedem Antrag sind die Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie der Erläuterungen zur Durchführung der Berichterstattung beizufügen.
- e) Die Anträge hat der Veranstalter der Berichterstattung so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Methodik und Organisation der Berichterstattung vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung ihre Durchführung nicht verzögert.
- f) Änderungen bereits genehmigter und registrierter Berichterstattungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb von zehn Tagen bearbeitet.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) regeln in ihrem Aufgabenbereich in eigener Verantwortlichkeit die Form der Antragstellung und die Bearbeitung der eingereichten Anträge durch besondere Arbeitsanweisung.

(2) Die getroffene Regelung ist bei Anfordern der Veranstalter-Nummer (§ 4 Abs. 3) der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

§ 3

Vorlage der Erhebungsunterlagen

(1) Die gemäß § 4 der Verordnung nach der Genehmigung einzureichenden Erhebungsunterlagen sind von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung an die Kontrollstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung an die zuständige Bezirks- bzw. Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu senden.

(2) Aus den Erhebungsunterlagen muß ersichtlich sein:

- der Veranstalter der Berichterstattung,
- die Bezeichnung der Berichterstattung,
- der Kreis der Befragten,
- die Periodizität,
- der Genehmigungsvermerk mit Reg.-Nr., Datum und Befristung.

§ 4

Genehmigungsvermerk

(1) Der gemäß § 5 der Verordnung vorgeschriebene Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

<p>Genehmigungsvermerk</p> <p>Genehmigt vom und registriert am unter Nr. Befristet bis zum</p>
--

(2) Die Registriernummer des Genehmigungsvermerkes setzt sich aus der für das jeweilige staatliche Organ gültigen Veranstalter-Nummer und einer laufenden Nummer der Berichterstattung zusammen.

(3) Die Veranstalter-Nummer ist anzufordern:

- von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Kontrollstelle für das Berichtswesen,
- von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der zuständigen Bezirks- bzw. Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk entsprechend der Befristung weiterhin gültig.

§ 6

Ausnahmeregelung

(1) Unter genehmigungsfreien Berichterstattungen der politischen Parteien und Massenorganisationen gemäß § 2 Buchst. b der Verordnung sind alle diejenigen Berichterstattungen zu verstehen, deren Inhalt sich auf Angaben über die politische und organisatorische Arbeit, wie z. B. Mitgliederbewegung, Beitragsabrechnungen, Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungen und gebildeten Kommissionen beschränken.

(2) Dagegen sind Berichterstattungen, die diese Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen, genehmigungspflichtig.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
I. V.: Georgi
Stellvertreter des Leiters

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen.

— Elektroenergie und Gas —

Vom 2. August 1956

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBL I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Ausarbeitung der Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen)

§ 1

Alle Verbraucher von Energie in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie (Betriebe), die einen Bedarf von mehr als 50 000 kWh elektrischer Arbeit oder einen Bedarf von mehr als 25 000 Nm³ Gas (nur Starkgas über 3000 kcal/Nm³) im Planjahr haben oder im folgenden Planjahr voraussichtlich haben werden,

* 3. DB (GBL I 1955 S. 359)

haben Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Die Bedarfsanforderungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas nach § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) müssen mit Energieverbrauchsnormen ihrer wichtigsten energieintensiven Erzeugnisse belegt werden.

§ 3

Die nach § 1 zur Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen verpflichteten Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen den Technischen Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 vom 18. August 1955 über die Normierung des Verbrauches von Elektroenergie und Gas* anzuwenden.

§ 4

Soweit der Technische Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 für einzelne Betriebe nach § 1 nicht in vollem Umfang anwendbar ist, geben die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke innerhalb von drei Monaten besondere Richtlinien für die Ausarbeitung, Anwendung und Kontrolle der Energieverbrauchsnormen heraus. Bei der Herausgabe der besonderen Richtlinien ist das Institut für Energetik heranzuziehen. Dies hat jedoch stets im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kohle und Energie zu erfolgen.

Bestätigung der Energieverbrauchsnormen

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen den Ministerien und Räten der Bezirke eine Nomenklatur der Energieverbrauchsnormen, deren Bestätigung sie sich vorbehält.

(2) Die Ministerien und Räte der Bezirke sind berechtigt, durch ihre Betriebe für weitere Erzeugnisse Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten zu lassen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auch für Erzeugnisse, die in der ihnen vom zuständigen Ministerium und Rat des Bezirkes übergebenen Nomenklatur nicht enthalten, aber für ihren Energieverbrauch von Bedeutung sind, Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(4) In Ausnahmefällen, in denen keine Energieverbrauchsnorm je Erzeugnis ausgearbeitet werden kann, arbeiten die Betriebe für Maschinen, Aggregate und andere Verbrauchsstellen mit hohem Energieverbrauch Energieverbrauchsnormen aus, die sich auf eine für diese Verbrauchsstelle geeignete Bezugsgröße beziehen und die die Grundlage zur Einrichtung Persönlicher Konten bilden.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten der Ministerien und der Räte der Bezirke haben die volkswirtschaftlich wichtigsten Energieverbrauchsnormen zu prüfen und zu bestätigen. Bei Vorlage unzulänglich ermittelter Energieverbrauchsnormen haben die Energiebeauftragten die Bestätigung zu verweigern oder die Gültigkeitsdauer der Energieverbrauchsnormen zu verkürzen und ihre nochmalige Ermittlung zu veranlassen.

(2) Die nach den §§ 3 bis 5 ausgearbeiteten Energieverbrauchsnormen sind in Normenkataloge zusammenzufassen und beim Energiebeauftragten des Betriebes

aufzubewahren. Auf Anforderung ist dem Energiebeauftragten der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. des Rates des Bezirkes ein Normenkatalog zwecks Überprüfung der Bedarfsmeldungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas auszuhändigen.

(3) Die Betriebe haben die Energieverbrauchsnormen in die Materialverbrauchsnormenkataloge aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Energieinspektionen haben die Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu kontrollieren.

(2) Das Institut für Energetik hat auf Weisung des Ministers für Kohle und Energie besonders wichtigen Betrieben Anleitung und Hilfe bei der Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu geben. Es ist berechtigt, die Methode der Ermittlung der Energieverbrauchsnormen in den Betrieben zu prüfen und zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts entsprechende Erfahrungen und Unterlagen zu sammeln. Die Ministerien und Räte der Bezirke können die Unterstützung des Instituts für Energetik für ihre und ihrer Betriebe Normenarbeit beim Ministerium für Kohle und Energie anfordern.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie

I. V.: Kier

Staatssekretär

Anordnung

über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 1. August 1956

Auf Grund der Ziffer 1 des Beschlusses des Ministerates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Planung, Errechnung und Abführung der Abschreibungen sowie die Anwendung fester Generalreparaturanteile erfolgt in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in den folgenden Planjahren auf Basis fester Abschreibungsnormen, die gemäß Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207) zu ermitteln waren.

§ 2

(1) Änderungen von Abschreibungsnormen, die infolge neuer ökonomischer und technischer Bedingungen oder nach Strukturänderungen erforderlich werden, sind für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe von den Fachministern jeweils vor Beginn der Planung für das folgende Jahr beim Minister der Finanzen zu beantragen. Die Bestätigung der neuen Abschreibungsnorm erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den Minister der Finanzen.

(2) Örtliche volkseigene Betriebe haben Anträge auf Änderung der Abschreibungsnorm an die jeweilige Fachabteilung des für sie zuständigen örtlichen Rates

* Erschienen als Sonderdruck des Instituts für Energetik.

zu richten. Die Fachabteilungen leiten die Anträge zur Bestätigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes zu. Die Bestätigung der neuen Abschreibungsnorm erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den Leiter der Abteilung Finanzen.

(3) Änderungen der Generalreparaturanteile werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. August 1956

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge.

Vom 30. Juli 1956

Die Anordnung vom 3. März 1955 zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge (GBL I S. 198) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Lehrlinge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie genossenschaftlichen Betriebe, die infolge mangelnder Kapazität oder Fehlens eines Lehrlingswohnheimes in anderen Unterkünften (betriebliche Wohnunterkünfte, möblierte Zimmer, Schlafstelle bei Verwandten oder Bekannten) untergebracht sind.“

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Für die im § 1 Abs. 1 genannten Heimfahrten sind folgende Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt im Ge-

biet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten:

- a) für gewöhnliche Fahrkarten 2. Klasse, Personenzug,
- b) für Schnell- und Eilzugzuschläge, sofern das Reiseziel über 100 km entfernt liegt,
- c) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel bei An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen,
- d) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in Anspruch genommen werden kann.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Anordnung über die Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 24. Juli 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RdGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind von der Entrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit bisher anders verfahren wurde, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erstatten.

Berlin, den 24. Juli 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 18. Juli 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 19. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	241
Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität	242
Anordnung vom 4. Juli 1956 über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zucht-kommissionen und der Bezirksfach- und -zucht-kommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	244
Anordnung vom 3. Juli 1956 über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst	246

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. August 1956	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 56	Preisverordnung Nr. 607. — Anordnung über die Preise für Stromzuführungen für die Glühlampen- und Röhrenfertigung —	625
9. 8. 56	Preisverordnung Nr. 610. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Druckrohre und Formstücke —	628
1. 8. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	630
9. 8. 56	Anordnung zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956	631
	Berichtigung	631

Preisverordnung Nr. 607.

— Anordnung über die Preise für Stromzuführungen für die Glühlampen- und Röhrenfertigung —

Vom 7. August 1956

§ 1

Für die Produkte der Waren-Nr. 36 69 00 00 — Stromzuführungen — gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebs- und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in den Preislisten (Anlagen 1 bis 7) zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leinverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau regelt nach Einstufung der in dieser Preisverordnung aufgeführten Erzeugnisse in Güteklassen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) die Abstufung der Preise entsprechend den erteilten Gütezeichen. Bis zur endgültigen Einstufung sind die Preise dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisverordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für

Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung oder Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für Stromzuführungen außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 607

Preisliste

für Stromzuführungen in 2teiliger Ausführung
Durchführung: F-Draht — Elektrode: Ni-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.25/40—0.30/10	1007	6,30
0.30/40—0.50/10	2239	7,90
0.30/39—0.60/7	3625	7,50
0.30/3—0.60/8	3627	3,20
0.30/38—0.60/8	3626	7,60
0.30/4—0.80/12	6152	4,—
0.35/38—0.60/15	3215	9,40
0.40/20—0.60/12	3738	7,50
0.40/3—1.0/9	7765	7,90
0.50/6.5—0.80/9	6121	5,60
0.50/13—1.0/12.5	7344	8,40
0.50/32—0.80/9	6122	13,80
0.50/32.5—0.80/12.5	6175	14,20
0.50/34.2—0.80/10.5	6133	14,60
0.50/65—0.80/12.5	6176	24,50
0.60/4—1.3/20	9300	8,60
0.50/15.3—1.0/8.7	7331	9,10
0.50/14.5—1.0/8.7	7279	8,90
0.50/14.5—1.0/8.7	0006/0007	11,30

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 607

Preisliste

für Stromzuführungen in 2teiliger Ausführung
Durchführung: F-Draht — Elektrode: EN-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.30/2.5—0.50/15	2352	3,20
0.30/43—0.50/20	2479	8,50
0.30/3—0.60/11.5	3728	3,30
0.30/3—0.60/12	3729	3,30
0.30/4—1.0/32	7731	5,40
0.30/4—1.0/70	8257	7,90
0.30/4—1.0/73	8277	8,10
0.30/3—1.2/32	8651	6,20
0.30/3—1.2/60	8782	8,60
0.30/4—1.2/62	8850	8,90
0.30/4—1.2/65	8858	9,20
0.30/3—1.3/55	9390	8,70
0.35/40—0.4/10	2258	9,80
0.40/7—1.2/61	8844	10,20
0.50/40—1.0/12	7339	19,90
0.30/2—1.0/30	7680	5,10
0.40/7—1.0/7	7329	4,70
0.30/3—2 × 0.6/10	3670	4,—
0.30/3—2 × 0.6/18	3880	4,80
0.35/38—2 × 0.4/11	1273	9,10

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 607

Preisliste

für Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
Sockelleitung: Cu-Draht, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: EN-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.30/55—0.20/3.5—0.40/15	1370	3,30
0.35/40—0.30/3.5—0.4/10	1242	3,60
0.35/51—0.30/4—0.7/25	5935	4,70
0.35/87—0.3/12—0.4/10	1268	5,20
0.35/64—0.3/4—0.5/30	2900	4,30
0.35/74—0.3/4—0.5/29	2850	4,30
0.35/74—0.3/4—0.5/33	3190	4,60
0.35/74—0.3/4—0.5/32	3000	5,10
0.35/74—0.3/4—0.6/18	3904	4,30
0.35/74—0.3/4—0.6/32	4400	4,80
0.35/44—0.3/4—0.6/20	3948	4,30
0.35/50—0.3/4—0.6/35	4680	4,80
0.35/74—0.3/4—0.6/27	4196	4,60
0.35/74—0.3/4—0.6/38	4812	5,—
0.35/95—0.3/4—0.4/10	1264	4,—
0.35/95—0.3/4—0.8/19	6305	4,80
0.35/95—0.3/4—1.0/32	7734	6,30
0.40/87—0.3/12—0.4/10	1272	5,40
0.40/87—0.3/12—0.40/35	1728	6,10
0.40/100—0.3/5—0.40/76	1760	6,30
0.40/95—0.3/4—0.50/7	2105	4,10
0.40/95—0.3/4—0.50/9	2169	4,20
0.35/87—0.3/12—0.50/10	2225	5,20
0.40/87—0.3/12—0.50/10	2235	5,50
0.40/95—0.3/4—0.50/10	2222	4,20
0.40/87—0.3/12—0.50/15	2358	5,60
0.40/95—0.3/4—0.60/9	3648	4,20
0.40/45—0.3/3—0.60/10	3675	3,80
0.40/95—0.3/4—0.60/12	3734	4,30
0.40/87—0.3/12—0.60/13	3745	5,50
0.40/87—0.3/12—0.60/15	3802	5,90
0.40/95—0.3/4—0.60/15	3796	4,50
0.40/87—0.3/12—0.60/18	3913	6,—
0.40/56—0.3/4—0.60/19	3943	4,30
0.40/76—0.3/4—0.60/19	3944	4,50
0.40/95—0.3/4—0.60/25	4085	4,40
0.40/74—0.3/4—0.70/32	5950	5,30
0.40/85—0.3/4—0.80/12	6154	4,60
0.40/95—0.3/4—0.80/18	6250	4,90
0.40/76—0.3/4—0.80/19	6310	4,80
0.40/45—0.3/4—0.80/25	6380	4,80
0.40/80—0.3/4—0.80/30	6452	5,30
0.40/82—0.3/4—0.80/56	6611	6,80
0.40/84—0.3/4—0.80/70	6710	7,50
0.40/87—0.3/12—1.00/15	7356	6,30
0.40/87—0.3/12—1.00/19	7415	6,50
0.40/95—0.3/4—1.00/19	7412	5,50
0.40/87—0.3/12—1.00/32	7727	7,10
0.40/95—0.3/4—1.00/39	7762	6,70
0.40/105—0.30/3.5—1.0/30	7711	6,50
0.40/76—0.3/4—1.2/28	8638	6,90
0.40/95—0.3/4—1.2/32	8653	7,20
0.40/87—0.3/12—1.2/56	8765	10,40
0.40/95—0.3/4—1.2/60	8772	9,60
0.40/87—0.3/12—1.2/62	8854	9,90
0.40/95—0.3/4—1.2/62	8852	9,90
0.40/87—0.3/12—1.2/65	8859	11,—
0.40/85—0.3/4—1.3/55	9392	9,80
0.50/45—0.4/3—1.0/39	7772	7,—
0.50/88—0.4/6—1.0/45	7950	8,80
0.50/88—0.4/6—1.0/57	8060	9,60
0.50/76—0.4/12—1.0/56	8056	10,40
0.50/88—0.4/6—1.0/60	8190	9,60
0.50/88—0.4/6—1.0/70	8278	10,20
0.50/88—0.4/6—1.0/80	8311	11,10

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.50/106—0.4/7—1.0/74	8279	11,40
0.50/106—0.4/7—1.0/80	8325	11,70
0.5/106—0.4/7—1.0/100	8385	12,90
0.5/80—0.4/5—1.2/112	8970	15,70
0.5/80—0.4/8—1.2/32	8654	9,—
0.8/110—0.5/7—1.3/115	9440	20,20
1.0/100—0.7/9—1.8/50	9902	58,20

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 607

Preislistefür Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
Sockelleitung Cu-Draht, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: Ni-Draht

Waren-Nr. 35 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.3/30—0.2/2.7—0.4/7	1120	2,90
0.3/35—0.2/2.7—0.4/7	1130	2,90
0.3/50—0.25/3—0.4/10	1259	3,20
0.35/31—0.3/3—0.5/15	2354	3,50
0.35/38—0.3/2.7—0.5/9	2159	3,50
0.35/43—0.3/2.7—0.5/9	2160	3,50
0.35/36—0.3/3—0.6/15	3779	3,90
0.4/60—0.3/4—0.4/20	1560	4,10
0.4/33—0.3/3—0.6/12	3710	3,80
0.4/40—0.25/3—0.6/10	3650	3,50
0.4/45—0.3/3—0.6/12	3730	3,90
0.4/45—0.3/3—0.6/16	3820	3,90
0.4/45—0.3/3—0.6/25	4039	4,60
0.4/67—0.35/12—1.0/56	8048	11,40
0.4/95—0.3/6—0.8/8	6126	5,60
0.4/95—0.3/6—0.8/11	6139	5,40
0.4/43—0.15/3—0.8/28	6417	5,10
0.4/78—0.3/4—1.0/15	7349	5,80
0.4/78—0.3/4—1.0/28	7626	7,10
0.4/95—0.3/6—1.0/32	7738	7,90
0.5/38—0.4/3—0.8/25	6399	5,90
0.5/48—0.35/6—0.6/16	3850	4,90
0.5/55—0.4/3—0.8/25	6404	6,10
0.5/45—0.4/3—0.8/40	6555	7,10
0.5/45—0.3/3—0.85/16	7100	4,90
0.5/45—0.4/2.7—1.0/15	7381	6,—
0.5/64—0.35/4—0.8/40	6562	7,40
0.5/68—0.4/3—1.0/25	7550	7,60
0.5/45—0.4/3—1.0/39	7770	8,60
0.5/33—0.5/3—1.0/39	7790	9,—
0.5/88—0.4/6—1.0/80	8310	14,30
0.6/12.7—0.5/5.5—0.6/10	3685	5,60
0.6/45—0.5/3—1.0/16	7390	6,90
0.6/45—0.5/3—1.0/25	7610	7,90
0.6/35—0.5/3—1.0/39	7811	9,30
0.6/45—0.5/3—1.0/39	7820	9,40
0.6/84—0.4/4—1.0/56	8050	11,80
0.6/84—0.4/4—1.0/66	8255	13,—
0.6/84—0.4/4—1.0/70	8260	13,40
0.6/90—0.4/5—1.0/70	8270	13,80
0.6/84—0.5/4—1.0/37	7740	10,60
0.8/74—0.5/7—1.2/27	8615	11,80
0.8/88—0.4/6—1.0/63	8200	14,20
0.8/88—0.5/7—1.2/60	8830	17,20
0.8/88—0.5/12—1.2/60	8831	18,50
0.8/100—0.4/6—1.0/65	8220	14,80
0.8/100—0.4/6—1.0/75	8280	16,—
0.8/100—0.6/6—1.2/20	8580	12,50
0.8/100—0.6/7.5—1.2/44	8660	16,60
0.8/140—0.5/7—1.2/130	9010	51,60
0.8/135—0.7/13—1.2/155	9020	55,80
1.0/75—0.5/7—1.5/90	9667	29,—
1.0/85—0.5/12—1.5/90	9668	31,10
1.0/90—0.5/7—1.5/95	9678	30,80

Anlage 5

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 607

Preislistefür Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
Sockelleitung Cu-Litze, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: Ni-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
6 × 0.40/40—0.60/8—1.20/40	0769	38,90
6 × 0.40/80—0.70/11—1.20/20	0752	41,50
8 × 0.40/74—0.70/18—1.80/34		
handgeschweißt/ohne Hülse	0803	127,90
8 × 0.40/140—0.70/18—1.80/150	0810	113,60
3 × 0.40/95—0.60/15—0.80/40		
ohne Nickelhülse	0740	52,40

für Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
mit NickelhülseSockelleitung Cu-Litze, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: Ni-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

6 × 0.30/40—0.60/8—1.20/40		
Ni-Band 6 × 5 × 01	0766	82,20
6 × 0.40/40—0.60/8—1.20/15		
Ni-Band 6 × 5 × 01	0750	79,50
6 × 0.40/40—0.70/8—1.20/25		
Ni-Band 6 × 5 × 01	0755	82,40
16—0.40/80—2 × 0.70/14—1.9/25		
Ni-Band 6 × 5 × 01	0902	108,70

für Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
mit NickelhülseSockelleitung Cu-Litze, Durchführung: W-Draht —
Elektrode: Ni-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

7 × 0.40/80—1.0/12—1.20/52		
Ni-Band 6 × 5 × 01	0946	327,30

Anlage 6

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 607

Preislistefür Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
Sockelleitung Cu-Draht, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: Cu-Draht

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen-Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/Stck.
0.35/74—0.20/4—0.4/24		
flach	1590	3,50
0.35/55—0.20/3.5—0.50/13		
flach	2254	3,30
0.35/55—0.20/3.5—0.50/18		
flach	2378	3,30
0.35/64—0.20/4—0.40/29	1675	2,10

für Stromzuführungen in 3teiliger Ausführung
Sockelleitung Cu-Draht, Durchführung: F-Draht —
Elektrode: Fe-Draht

0.40/78—0.30/5—0.40/30	1663	4,10
------------------------	------	------

für Stromzuführungen in 2teiliger Ausführung
Durchführung: F-Draht — Elektrode: Fe-Draht

0.3/30—2 × 0.5/16	0610	7,10
-------------------	------	------

Anlage 7

zu vorstehender Preisordnung Nr. 607

Preisliste

für Stromzuführungen in 4teiler Ausführung

Waren-Nr. 36 69 00 00

Typen-Bezeichnung Ø / Länge in mm	Typen- Nr.	Ind.-Abg.-Preis DM %/o Stck.
Sockelleitung Staku-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: Ni-Draht		
0.40/43—0.17/11—0.30/14—0.80/40	6524	17,20
Sockelleitung Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: Ni-Draht		
0.40/51—0.17/11—0.35/17—1.0/56	8958	20,20
0.40/51—0.20/11—0.35/17—1.0/56	8957	20,20
Sockelleitung Fe-Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht, Durchführung: F-Draht — Elektrode: EN-Draht		
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/18	3925	12,50
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/32	4422	14,50
0.30/45—0.125/17—0.30/16—0.60/38	4922	14,90
Sockelleitung Cu-Draht-Sicherung, Konstantandraht Durchführung: F-Draht — Elektrode: EN-Draht		
0.40/51—0.17/11—0.40/17—1.0/56	8057	18,60

Preisordnung Nr. 610.— Anordnung über die Preise für gußeiserne
Druckrohre und Formstücke —

Vom 9. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29 11 35 00 und 29 11 99 00 — gußeiserne Druckrohre und Formstücke — gelten die in den Preislisten (Anlagen 1 bis 6) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des

Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

(1) Werden gußeiserne Druckrohre und Formstücke über den Großhandel geliefert, so sind folgende Aufschläge auf die Preise gemäß § 1 zu berechnen:

a) im Streckengeschäft

bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger:

von 15 t und mehr 2,50 DM je t,
von 10 t bis unter 15 t 5,— DM je t,
von 5 t bis unter 10 t 7,50 DM je t.

Werden in Ausnahmefällen Bestellungen unter 5 t geliefert, so ist der gleiche Handelszuschlag wie unter Buchst. b zu berechnen;

b) im Lagergeschäft 40,— DM je t.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Berechnung zwischen Herstellerwerk und DHZ Metallurgie wird vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung oder Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der

Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBL I S. 236),

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 610

Preisliste für gusseiserne Druckrohre und Formstücke Muffendruckrohre DIN 2432 mit Schraubmuffe DIN 2855, ND 10

Waren-Nr. 29 11 35 00
Waren-Nr. 29 11 99 00

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	Gewicht je m mit Muffenanteil kg	a) roh Preis DM/m	b) asphaltiert Preis DM/m
1	50	13,8	11,30	11,90
2	65	19,6	15,70	16,50
3	80	23,0	15,80	16,70
4	100	27,6	16,—	17,10
5	125	33,7	19,30	20,70
6	150	44,9	24,20	26,—
7	200	64,6	33,90	36,—
8	250	87,4	43,30	46,10
9	300	117,0	55,60	58,30
10	350	144,0	68,40	71,70
11	400	170,0	82,50	86,40
12	500	243,0	109,—	114,90

Die Preise verstehen sich ohne Schraubgarnitur.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 610

Preisliste für Schraubgarnituren DIN 2855 (Schraub- und Gummiring)

Waren-Nr. 29 11 35 00
Waren-Nr. 29 11 99 00

a) roh

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	Preis für Schraubring DM/Stück	Preis für Gummiring DM/Stück	Preis für Garnitur (Gummi- u. Schraubring) DM je Muffe
1	50	1,90	0,90	2,70
2	65	2,45	0,90	3,35
3	80	2,50	1,—	3,50
4	100	2,70	1,20	3,90
5	125	3,35	1,55	4,90
6	150	3,95	1,70	5,65
7	200	6,25	2,35	8,60
8	250	8,30	3,25	11,55
9	300	10,85	5,20	16,05
10	350	14,35	5,60	19,95
11	400	17,55	9,15	26,70
12	500	30,90	15,75	46,65

b) asphaltiert

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	Preis für Schraubring DM/Stück	Preis für Gummiring DM/Stück	Preis für Garnitur (Gummi- u. Schraubring) DM je Muffe
1	50	1,95	0,80	2,75
2	65	2,55	0,90	3,45
3	80	2,60	1,—	3,60
4	100	2,85	1,20	4,05
5	125	3,50	1,55	5,05
6	150	4,15	1,70	5,85
7	200	6,60	2,35	8,95
8	250	8,80	3,25	12,05
9	300	11,45	5,20	16,65
10	350	15,15	5,60	20,75
11	400	18,55	9,15	27,70
12	500	33,—	15,75	48,75

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 610

Preisliste für Flanschendruckrohre DIN 2422/2532, ND 10, 3 m bzw. 4 m Baulänge

Waren-Nr. 31 37 30 00
Waren-Nr. 29 11 99 00

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	Baulänge m	a) roh Preis DM/Stück	b) asphaltiert Preis DM/Stück
1	50	3	33,70	35,30
2	65	3	40,80	42,90
3	80	3	47,90	50,70
4	100	3	54,20	57,60
5	125	3	71,20	75,70
6	150	3	79,70	85,40
7	200	4	140,50	149,10
8	250	4	180,80	192,40
9	300	4	229,—	239,50
10	350	4	288,—	301,20
11	400	4	324,40	339,60
12	500	4	458,20	479,70

Die Preise verstehen sich ohne Bearbeitung.

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 610

Preisliste für Flanschenpaßrohre DIN 2422/2532, ND 10, 1000—2000 mm Baulänge

Waren-Nr. 31 47 31 30/40
Waren-Nr. 29 11 99 00

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	a) roh Preis DM/100 kg	b) asphaltiert Preis DM/100 kg
1	40—65	108,50	112,80
2	70—90	92,—	96,30
3	100—125	83,50	87,80
4	150—175	74,50	78,30
5	200—225	66,50	70,80
6	250—275	65,50	69,80
7	300—375	63,50	67,50
8	400—475	63,—	67,30
9	500—575	60,60	64,80
10	600—775	58,50	62,80
11	800—975	57,50	61,80
12	1000	57,—	61,30

Die Preise verstehen sich ohne Bearbeitung.

Anlage 5

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 610

Preislistefür Muffenformstücke mit Stemmauffe, Flanschenformstücke ND 10, Flanschenpaßrohre unter 1000 mm Bau-
längeWaren-Nr. 29 11 35 00
Waren-Nr. 31 47 31 30/40
Waren-Nr. 29 11 99 00

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	a) roh Preis DM/100 kg	b) asphaltiert Preis DM/100 kg
1	40—65	108,—	112,30
2	70—90	83,—	87,30
3	100—125	82,50	86,80
4	150—175	74,50	78,80
5	200—225	70,50	74,80
6	250—275	76,50	80,80
7	300—375	76,—	80,30
8	400—475	74,—	78,30
9	500—575	70,50	74,80
10	600—775	70,—	74,30
11	800—997	70,—	74,30
12	1000	70,—	74,30

Die Preise verstehen sich ohne Bearbeitung.

Anlage 6

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 610

Preise für Bearbeitung von Flanschen an Druckrohren und Formstücken nach DIN 2532 und Norm v. J. 1882

Waren-Nr. 31 47 31 30/40
Waren-Nr. 31 37 30 00

Lfd. Nr.	Abmessung Nennweite mm	a) an Druckrohren Preis DM je Flansch	b) an Formstücken Preis DM je Flansch
1	50	1,57	0,84
2	60	1,57	0,89
3	65/70	1,59	0,92
4	80	1,59	0,92
5	100	2,04	1,51
6	125	2,10	1,59
7	150	2,15	1,73
8	175	2,28	1,99
9	200	2,35	2,35
10	225	2,35	2,52
11	250	2,52	2,88
12	275	3,02	3,38
13	300	3,36	3,55
14	325	3,97	4,08
15	350	4,17	4,25
16	375	4,47	4,73
17	400	4,84	5,06
18	425	5,23	5,62
19	450	5,70	5,93
20	475	6,10	6,24
21	500	6,46	6,54
22	525	6,71	7,58
23	550	6,90	7,80
24	600	7,35	8,28
25	650	9,28	9,28
26	700	10,43	10,57
27	750	11,16	11,30
28	800	13,31	11,66
29	850	14,20	12,97
30	900	16,02	14,90
31	1000	17,81	17,11

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Buchführung
und die buchhalterische Berichterstattung
der volkseigenen Industriebetriebe.**

Vom 1. August 1956

Auf Grund des § 134 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie gelten die §§ 1 bis 51, 90 bis 121 sowie 129 und 130 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

§ 2

Die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden organisieren und leiten die Buchführung der ihnen unterstehenden örtlichen volkseigenen Industriebetriebe im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung selbständig.

§ 3

(1) Richtlinien für die Buchführung der örtlichen volkseigenen Industriebetriebe werden vom Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft herausgegeben.

(2) Die Richtlinien sind unter Berücksichtigung der branchentypischen Besonderheiten (Brancherichtlinien) auszuarbeiten. In den Brancherichtlinien ist insbesondere die Kostenrechnung zu behandeln.

(3) Die Brancherichtlinien bedürfen der Bestätigung des Ministers der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie außer Kraft:

a) die Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBL. I S. 531)

sowie die hierzu ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1954 (GBl. S. 301);

b) der Abschnitt B (Kostenrechnung) der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32);

c) die Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Ergänzung der Bewertungsvorschriften — (GBl. S. 44).

Berlin, den 1. August 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 343)

**Anordnung
zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956.**

Vom 9. August 1956

Um die Durchführung des Güterverkehrs im Herbst 1956 zu sichern und damit die planmäßige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern aller Art zu gewährleisten, wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses und im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, wird das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) in folgender Höhe festgesetzt:

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen standgeldpflichtig werden, je Wagen und Stunde 20,— DM.

(2) Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch in Höhe von 40,— DM zu zahlen.

§ 2

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung angegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 10,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung, jedoch höchstens 40,— DM zu zahlen.

§ 3

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, werden im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung E — Nebengebührentarif — folgende Änderungen durchgeführt:

a) Im Abschnitt VII (S. 396) wird die Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Lagergeld:

- a) wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je 0,50 DM
für jede weiteren 24 Stunden .. 0,75 DM

- b) wenn das Gut im Freien lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je 0,20 DM
für jede weiteren 24 Stunden .. 0,35 DM
mindestens werden erhoben .. 0,50 DM.“

b) Im Abschnitt VIII (S. 398) wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12 Uhr mittags des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird 40,— DM.“

§ 4

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 15. Januar 1957, 24.00 Uhr, werden die Sätze der Schiffslicheabgabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumschlages in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 5

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528) hat auch für das Jahr 1956 in der Zeit vom 1. September 1956 bis 31. Dezember 1956 Gültigkeit.

§ 6

(1) Soweit den Betrieben durch Be- und Entladearbeiten sowie durch Verlagerung von Transporten von der Eisenbahn auf den Kraftverkehr und auf die Schifffahrt höhere Kosten entstehen als 1955, sind diese in effektiver Höhe nachzuweisen. Sie werden bei der Abrechnung des Finanzplanes bezüglich der Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und der Quartalsprämien als zulässige Abweichung anerkannt.

(2) Kostenerhöhungen entsprechend Abs. 1 sind im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1956 besonders auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 584 vom 16. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel — (GBl. I S. 534) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 2 muß es richtig heißen: „0,30 DM je 100 kg Ware“;

im § 3 Abs. 3 muß es richtig heißen: „0,20 DM je 100 kg Ware“;

im § 3 Abs. 4 ist bei „gemäß § 1 Abs. 1“ das „Abs. 1“ zu streichen, da die Kleinmengenzuschläge auch für P₂O₅ Düngemittel gelten.

Wichtige Mitteilung!

Der Verlag beabsichtigt, für

Teil I und Teil II des Gesetzblattes

neben der bereits bestehenden zweiseitig bedruckten Ausgabe auch eine
einseitig bedruckte Ausgabe

herauszugeben (Nachdruck). Er kommt damit einer Forderung vieler Betriebe nach, die die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausschneiden und an die jeweiligen Mitarbeiter im Betrieb verteilen wollen.

Diese einseitig bedruckten Ausgaben des Gesetzblattes sind nur im Vierteljahres-Abonnement erhältlich. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für

Teil I etwa 4,50 DM.
Teil II etwa 2,50 DM.

Um die Auflagenhöhe feststellen zu können, bitten wir, den Bedarf an einseitig bedruckten Ausgaben bis spätestens 30. September 1956 direkt dem Verlag, Abonnements-Abteilung, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, mitzuteilen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. August 1956	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	633
20. 6. 56	Anordnung Nr. 1 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels —	633
20. 6. 56	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —	634
20. 6. 56	Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut —	641
20. 6. 56	Anordnung Nr. 4 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut —	644

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung
der Deutschen Saatgut-Handelszentrale
(DSG-Handelszentrale).**

Vom 23. Februar 1956

§ 1

Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. S. 1220) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Neuorganisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stoph

Reichert

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Minister

**Anordnung Nr. 1
über die Neuregelung
des Saat- und Pflanzgutwesens.
— Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanz-
guthandels —**

Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Stelle der bisherigen 14 Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale werden 13 Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) gebildet mit Sitz in:

Rostock
Schwerin
Neubrandenburg
Potsdam
Frankfurt
Cottbus
Magdeburg
Halle
Erfurt
Gera
Dresden
Leipzig
Karl-Marx-Stadt

Sie sind der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstellt und führen die Bezeichnung:

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bezirksverwaltung der
Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe
(DSG-Handelsbetriebe).

(2) Die Bezirksverwaltungen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) sind Rechtsnachfolger der bisherigen Bezirksverwaltungen der DSG-Handelszentrale und übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 das bei diesen nach dem Stande vom 30. Juni 1956 ausgewiesene Vermögen.

§ 2

(1) Die bisherigen Kreisniederlassungen der DSG-Handelszentrale führen die Bezeichnung
Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb)
in

(Ort)

(2) Die DSG-Handelsbetriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe.

§ 3

(1) Die bisherigen Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale führen folgende Bezeichnung:

- a) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Güstrow,
- b) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Quedlinburg,
- c) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Aschersleben,
- d) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Dresden,
- e) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Erfurt,
- f) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut in Berlin,
- g) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben,
- h) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb für Im- und Export in Berlin.

(2) Die Aufgaben und das Anlagevermögen der bisherigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelszentrale Suhl in Meiningen übernimmt der DSG-Handelsbetrieb in Meiningen.

(3) Diese DSG-Handelsbetriebe sind der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

§ 4

(1) Die DSG-Handelsbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Die DSG-Handelsbetriebe übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 das in der Bilanz vom 30. Juni 1956 ausgewiesene Vermögen sowie die Aufgaben und Rechte der früheren Kreis- und Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale. Sie sind Rechtsnachfolger

derjenigen Kreis- und Spezialniederlassungen der DSG-Handelszentrale, deren Vermögen sie übernommen haben.

§ 5

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der DSG-Handelsbetriebe werden in einem Statut geregelt, das vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wird.

§ 6

Für die DSG-Handelsbetriebe sind die nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341) aufgestellten und bestätigten Struktur- und Stellenpläne verbindlich.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung Nr. 2* über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.

— Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —

Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBI. I S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdGB (BHG) — folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vermehrung und der Handel mit anerkanntem und zugelassenem Saat- und Pflanzgut ist Aufgabe der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe).

§ 2

(1) Auf Grund des vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Saatguterzeugungsplanes schließen die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe bzw. den DSG-Handelsbetrieben sowie mit den Kommissionen für Sortenwesen die Saatguterzeugungsfelder auf die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und — soweit erforderlich — auf sonstige Betriebe auf. Die Festlegung der Vermehrungsfelder der volkseigenen Saatzuchtgüter und volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt unterstellt sind, erfolgt durch dieses.

(2) Die aufgeschlüsselten Pläne bilden die Grundlage für den Abschluß von Vermehrungsverträgen durch die DSG-Handelsbetriebe mit Ausnahme der hohen Anbaustufen, die durch die Saatzuchtbetriebe angebaut bzw. über die von diesen mit anderen Betrieben Vermehrungsverträge abgeschlossen werden.

* Anordnung Nr. 1 (GBI. I S. 633)

(3) Die DSG-Handelsbetriebe schließen mit volkseigenen Saatzuchtglütern, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und — soweit erforderlich — mit sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, welche die notwendigen fachlichen und technischen Voraussetzungen erfüllen, Saat- bzw. Pflanzgutvermehrungsverträge für die einzelnen Fruchtarten in folgenden Anbaustufen ab:

- a) für Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen
von der Aussaat der „Elite“ abwärts,
- b) für alle übrigen Fruchtarten:
je nach Fruchtart von der Aussaat der „Super-Elite“ bzw. „Elite“ abwärts.

(4) Mit dem Abschluß der Vermehrungsverträge haben die DSG-Handelsbetriebe unmittelbar nach der Bestätigung des für ihren Bereich aufgestellten Saatzguterzeugungsplanes zu beginnen. Die Verträge sind spätestens bis zu folgenden Terminen abzuschließen:

- a) für Wintergetreide, Winterölsaaten, Winterwicken, Wintererbsen, Futterroggen, Inkarnatklée, Marktstammkohl
bis zum 1. Juni des Aussaatjahres,
- b) für Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommerölsaaten, Faserpflanzen, Futtererbsen, Ackerbohnen, Sommerwicken, Süßlupinen, Bitterlupinen, Sojabohnen, einjähriges Weidelgras, Futtersonnenblumen, Kanariengras, Roggentrespe, Klee, Luzerne, Gräser einschließlich Schafschwingel, Zucker- und Runkelrüben, Futtermöhren, Wurzelzichorie (Samenträger- und Stecklingsflächen), Kohl- und Herbstrüben (Samenträger- und Stecklingsflächen)
bis zum 15. Juni des dem Aussaat- bzw. Aussaatjahr voraufgehenden Jahres,
- c) für Neuansaat mehrjähriger Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Gräser einschließlich Schafschwingel)
bis zum 25. November des dem Aussaatjahr voraufgehenden Jahres
- d) für Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen
bis zum 15. Februar des Aussaatjahres,
- e) für Pflanzkartoffeln aller Sortengruppen
bis zum 10. Oktober des dem Pflanzjahr voraufgehenden Jahres.

Bis zum 15. Juni sind ferner die im Frühjahr gemäß Neuansaatplan gemeldeten Flächen zu kontrollieren und in den Bericht über den Vertragsabschluß (vgl. Absätze 7 und 8) neben den alten Beständen aufzunehmen.

- (5) In die Vermehrungsverträge sind aufzunehmen:
 - a) die Größe der Vermehrungsfläche,
 - b) die Fruchtart, Sorte und Anbaustufe mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen Sorte und Anbaustufe nach Vertragsabschluß bis spätestens vier Wochen vor dem Aussaattermin vom DSG-Handelsbetrieb mit Einverständnis des Vermehrer geändert werden können,
 - c) die Mindestablieferungsmenge,
 - d) der Ablieferungstermin,
 - e) Termin der Auslieferung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes,
 - f) die Verpflichtung der DSG-Handelsbetriebe, in Fällen der Nichtablieferung durch den Vermehrerbetrieb innerhalb von 30 Tagen nach dem

Liefertermin eine Nachveranlagung des Vermehrerbetriebes beim zuständigen VEAB zu beantragen.

(6) Die Vermehrungsverträge sind zweifach auszufertigen und dem zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt zur Registrierung vorzulegen. Nach erfolgter Registrierung verbleibt je eine Ausfertigung:

- a) beim DSG-Handelsbetrieb,
- b) beim Vermehrer.

(7) Die DSG-Handelsbetriebe (mit Ausnahme der DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut sowie für Zuckerrübensamen) haben innerhalb zehn Tagen nach den unter Abs. 4 genannten Terminen der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe einen Bericht über die zu den einzelnen Terminen abgeschlossenen Vermehrungsverträge — aufgliedert nach Fruchtarten, Samenträgern, Stecklingen und getrennt nach VEG, LPG, bäuerlichen Betrieben (aufgeteilt in Betriebe über und bis zu 20 ha) und sonstigen Betrieben — einzureichen. Die DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut haben diesen Bericht ebenfalls innerhalb zehn Tagen nach den unter Abs. 4 genannten Terminen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zuzuleiten.

(8) Die Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe haben auf Grund der ihnen von den DSG-Handelsbetrieben zugehenden Berichte zusammengefaßte Berichte in der gleichen Form (Abs. 7) binnen 15 Tagen nach den einzelnen unter Abs. 4 genannten Terminen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes einzureichen.

§ 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben gemeinsam mit der VdgB (BHG) laufend Schulungen und Beratungen der Saat- und Pflanzgutvermehrter und der Absaatenerzeuger der Saatgutgemeinschaften durchzuführen.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, Vermehrungskulturen in der Aufwuchsperiode mehrmals zu besichtigen. Die Vermehrer haben den DSG-Handelsbetrieben bei der Ausübung dieser Kontrolle jede Hilfe zu gewähren.

(3) Die Vermehrungsflächen der volkseigenen Saatzuchtgüter sind durch die Anbauberater der VEG und die Züchter zu betreuen. Die DSG-Handelsbetriebe sind berechtigt, sich bei den volkseigenen Saatzuchtglütern über den Stand aller Vermehrungskulturen höherer Anbaustufen ständig zu unterrichten. Festgestellte Mängel sind über die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe unverzüglich dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 4

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage des Feldanerkennungsscheides, des Untersuchungsattestes und des durch den Rat des Kreises erteilten Ablieferungsscheides (bei VEG unter Vorlage der Planauflage des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG) das aus dem Vermehrungsanbau geerntete Saat- bzw. Pflanzgut restlos und sorten- sowie qualitätsmäßig, den Normen für Saatware und den in den jeweils geltenden Preisbestimmungen festgelegten Lieferbedingungen entsprechend, abzuliefern bzw. auf Grund eines mit dem DSG-Handelsbetrieb abzuschließenden Vertrages saatzfertig einzulagern.

(2) Die in die Vermehrungsverträge aufzunehmenden Ablieferungstermine sind so festzulegen, daß folgende Endtermine nicht überschritten werden:

Winterraps	20. Juli des Erntejahres
Winterrüben	31. Juli des Erntejahres
Wintergerste	10. August des Erntejahres
Winterroggen	10. September des Erntejahres
Winterweizen	15. September des Erntejahres
Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommeröhlfrüchte	30. November des Erntejahres
Mais und Lupinen	28. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Faserlein und Ölfaser- lein, als Stroh mit Samen	31. Oktober des Erntejahres
Faserlein und Ölfaser- lein, entsamt	15. Dezember des Erntejahres
Hanf	31. Dezember des Erntejahres
Kartoffeln, frühe	30. September des Erntejahres
mittelfrühe	31. Oktober des Erntejahres
späte	30. November des Erntejahres
Zucker- und Runkel- rüben	31. Dezember des Erntejahres
Herbstrüben	31. Juli des Erntejahres
Kohlrüben, Futter- möhren, Wurzel- zichorie	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Inkarnatklce	20. Juli des Erntejahres
Futterroggen	15. August des Erntejahres
Schafschwingel	31. August des Erntejahres
Winterwicken, Winter- erbsen, Gelbklce, Esparsctte	10. September des Erntejahres
Gräser (außer Wiesen- lieschgras)	15. Oktober des Erntejahres
Futtererbsen, Acker- bohnen, Sommer- wicken, Sojabohnen, Serradella und Sonnenblumen	31. Dezember des Erntejahres
alle übrigen Futter- pflanzen	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Tabak	31. Dezember des Erntejahres
Korbweiden, Ruten	31. Dezember des Erntejahres
Korbweiden, Stecklinge	31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres
Gemüse	
Feldsalat und Spinat	15. September des Erntejahres
Erbsen, Gartenkresse, Gartenmelde, Kohl- arten, Mai- und Speiserüben	31. Oktober des Erntejahres
alle Bohnenarten, Radies, Rettich, Porree, Zwiebeln sowie alle anderen vorstehend nicht genannten Ge- müsearten, ferner Arznei- und Gewürz- pflanzen, Blumen- und Zierpflanzen	31. Dezember des Erntejahres

(3) Soweit Vermehrer nicht in der Lage sind, das Saatgut selbst aufzubereiten, ist die Rohware

a) bei Getreide mindestens 14 Tage,

b) bei anderen Fruchtarten mindestens .. 21 Tage

vor dem im Vermehrungsvertrag festgesetzten Termin dem zuständigen DSG-Handelsbetrieb zu übergeben, der die Aufbereitung auf Kosten des Vermehrsers vorzunehmen hat.

§ 5

Für die Ablieferung von anerkanntem bzw. zugelassenem Saat- bzw. Pflanzgut hat der DSG-Handelsbetrieb dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

§ 6

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben das von den Vermehrern angelieferte Saatgut durch Partiekarten zu kennzeichnen, auf welchen Partienummer, Menge, Fruchtart, Winter- bzw. Sommerform, Erntejahr und Erntestufe anzugeben sind.

(2) Eingemietete Bestände sind durch Mietentafeln zu kennzeichnen, aus denen außer den im Abs. 1 genannten Angaben die Länge der Miete zu ersehen ist.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, bei den Vermehrern eingelagerte bzw. eingemietete Saat- und Pflanzgutbestände entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu kennzeichnen und außerdem den Eigentümer des Saat- und Pflanzgutes anzugeben.

§ 7

Saat- und Pflanzgut, das beim DSG-Handelsbetrieb über den Bedarf für den Vermehrungsanbau und den planmäßigen Saatgutwechsel hinaus vorhanden ist, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausgegeben werden.

§ 8

Die DSG-Handelsbetriebe haben das für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugebende Saat- und Pflanzgut an die volkseigenen Güter, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) auf Grund von Lieferverträgen spätestens zwei Wochen vor den günstigsten Aussaatterminen auszuliefern.

§ 9

(1) Im Vermehrungsanbau erzeugte, jedoch aberkannte sowie minderkeimfähige Saat- und Pflanzgutbestände dürfen nicht zur Vermehrung und zum Saatgutwechsel ausgegeben und nicht als Saat- und Pflanzgut in den Handel gebracht werden. Ausnahmen hiervon bedürften der Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Samenertrag aus feldaberkannten Vermehrungskulturen von

a) sämtlichen Gemüsearten,

b) Futterpflanzen,

c) Zucker-, Runkel-, Herbst- und Kohlrüben,

d) Futtermöhren

ist von den Vermehrern restlos an die DSG-Handelsbetriebe abzuliefern, die dem Vermehrer dafür eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen haben.

(3) Der DSG-Handelsbetrieb, der aberkanntes Saatgut erfaßt, hat den Eingang und die Verwertung des aberkannten Saatgutes buchmäßig nachzuweisen.

§ 10

Werden Vermehrungskulturen von Klee, Gräsern oder Serradella feldaberkannt, so hat der zuständige Saatgutberater sofort nach der Feldaberkennung zu entscheiden, ob diese Bestände zur Gewinnung des Samen-ertrages als Handelssaat oder für Fütterungszwecke verwendet werden sollen. Wird vom Saatgutberater angeordnet, daß die feldaberkannte Vermehrungskultur als Handelssaat verwendet werden soll, so ist der daraus gewonnene Samen-ertrag vom Vermehrer restlos an den DSG-Handelsbetrieb abzuliefern.

§ 11

(1) Abgelieferte aberkannte Klee- und Gräs-sämereien sind von den DSG-Handelsbetrieben entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verwerten.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe sind berechtigt, aus aberkannten bzw. minderkeimfähigen Futterpflanzen-sämereien Saatgutmischungen für die nichtlandwirt-schaftliche Nutzung herzustellen. Diese Mischungen sind als solche besonders zu deklarieren. Aberkannte und minderkeimfähige Bestände, welche zur Herstellung solcher Mischungen nicht mehr verwendet werden können, sind dem Zentralen Kraftfuttermittel-Fonds anzubieten.

§ 12

(1) Entsprechen aberkannte Vermehrungsbestände von Gemüsearten zum Zeitpunkt der Feldanerkennung noch den für die Abnahme von Konsumgemüse gel-tenden Abnahme- und Gütebestimmungen, so sind sie vom DSG-Handelsbetrieb umgehend dem zuständigen VEAB zur Übernahme anzubieten.

(2) Der VEAB hat dem Ablieferer eine Ablieferungs-bescheinigung auszustellen und die abgelieferte Menge sowohl auf dem Ablieferungsbescheid als auch auf dem Aberkennungsbescheid zu bescheinigen.

§ 13

(1) Feldaberkannte Vermehrungsbestände von Arznei- und Gewürzpflanzen sind zur Gewinnung von Drogen bzw. zur Verwendung als Gewürz abzuernsten und je nach ihrer Eignung vom Vermehrer an den zuständigen Erfassungsbetrieb abzuliefern.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Ab-teilung Erfassung und Aufkauf des für den Vermehrer zuständigen Rates des Kreises innerhalb 14 Tagen über die erfolgte Aberkennung zu unterrichten.

§ 14

Aberkanntes Saat- und Pflanzgut aller in den §§ 10 bis 13 nicht genannten Fruchtarten ist ent-sprechend der Verwertungsmöglichkeit anzubieten, und zwar:

a) den zuständigen VEAB:

Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien, die der Pflichtablieferung unterliegen bzw. ohne beson-dere industrielle Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet oder für Futterzwecke brauch-bar sind;

b) den vom Ministerium für Lebensmittelindustrie zu benennenden Betrieben:

die für die Ölgewinnung, soweit ihre Verwendung nicht unter Buchst. a festgelegt ist, oder zur Her-stellung von Gewürzen geeigneten Sämereien sowie auch solche, die erst nach industrieller Ver-arbeitung für die menschliche Ernährung verwen-det werden können;

c) dem Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogenkontor):

Sämereien von Arznei- und Gewürzpflanzen, die für die pharmazeutische Verwertung geeignet sind.

§ 15

Aberkanntes Saatgut und aberkannte Sämereien, die sich nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Futter-mitteln, Ölen, Gewürzen oder für pharmazeutische und technische Zwecke verwenden lassen, sind vom DSG-Handelsbetrieb im Beisein eines Beauftragten der Ab-teilung Land- und Forstwirtschaft des zuständigen Rates des Kreises zu vernichten.

§ 16

Von den DSG-Handelsbetrieben angenommenes, jedoch aberkanntes Saat- und Pflanzgut wird den Ver-mehrern:

- a) soweit es dem Konsum zugeführt wird, mit dem Preis für Konsumware bezahlt;
- b) soweit es der verarbeitenden Konservenindustrie zugeleitet wird, zu den laut Preisverordnung Nr. 51 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 292) festgelegten Preisen vergütet;
- c) soweit es einer anderweitigen Verwendung zugelei-tet wird, mit dem gleichen Preis vergütet, der bei dem Weiterverkauf von den DSG-Handelsbetrie-ben erzielt wird.

Der DSG-Handelsbetrieb ist jedoch berechtigt, die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen Kosten von dem erzielten Erlös abzusetzen.

§ 17

(1) Für attestiertes Saatgut von Getreide und Speise-hülsenfrüchten, welches über die Pflichtablieferungs-norm je Hektar hinaus abgeliefert wird, erhält der Ver-mehrer — ausgenommen VEG — folgende Ver-günstigungen:

- a) Rücklieferung von Konsumware gleicher Frucht-art gegen Bezahlung oder
- b) Anrechnung auf die Pflichtablieferung mit folgen-den Anrechnungssätzen:
 - aa) für 100 kg Super-Elite von Getreide und Speisehülsenfrüchten 140 kg,
 - bb) für 100 kg Elite von Getreide und Speisehülsenfrüchten 125 kg,
 - cc) für 100 kg Hochzucht von Getreide und Speisehülsenfrüchten 105 kg.

(2) Für die Ablieferung von attestierten Ölsaaten er-hält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) für je 100 kg Ablieferung in Erfüllung des Ab-lieferungssolls eine zusätzliche Belieferung mit 30 kg Extraktionsschrot gegen Bezahlung;
- b) für über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Mengen:
 - aa) eine Anrechnung auf die Pflichtablieferung zu nachstehenden Anrechnungssätzen:

für 100 kg Super-Elite	140 kg.
für 100 kg Elite	125 kg.
für 100 kg Hochzucht	105 kg.

bb) darüber hinaus gegen Bezahlung zusätzlicher Belieferungen mit Extraktionsschrot nach folgender Maßgabe:

für 100 kg Raps, Rüben, Mohn, Senf, Ölsonnenblumen und Faserpflanzen der Erntestufen:

SE	70 kg Extraktionsschrot,
E	62,5 kg Extraktionsschrot,
H _z	52,5 kg Extraktionsschrot.

§ 18

(1) Die Erfassung des aus dem Vermehrungsanbau gewonnenen Faserleins, Ölfaserleins und Hanfes hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Die Aufbereitung von im Stroh erfaßtem Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf obliegt den Bastfaserbetrieben. Sie ist spätestens zum 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres zu beenden. Die DSG-Handelsbetriebe haben über die Art der Aufbereitung und Vermehrung mit den Bastfaserbetrieben Verträge abzuschließen.

(3) Die Aufbereitung des vom Stroh getrennten Saatgutes von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf sowie zu Saatwecken aufgenommener Konsumware haben die DSG-Handelsbetriebe bis zum 28. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres durchzuführen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Bedarf an Konsumware fest, der von den DSG-Handelsbetrieben zur Aufbereitung als Handelssaat für Aussaatzwecke benötigt wird. Die Abnahme dieser Konsumware durch die DSG-Handelsbetriebe hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu erfolgen.

§ 19

(1) Im Vermehrungsanbau erzeugte Pflanzkartoffeln sind vom Vermehrer nach den für den Handel mit Pflanzkartoffeln geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern.

(2) Die Ablieferung von anerkannten Pflanzkartoffeln ist dem Vermehrer — ausgenommen VEG — wie folgt anzurechnen:

a) in Erfüllung der Pflichtablieferung:

für je 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d mit einem Anrechnungssatz von 125 kg;

b) für die über die Pflichtablieferung hinausgehenden Mengen:

entweder:

mit einer Anrechnung auf die Pflichtablieferung

oder:

mit einer Rücklieferung von Konsumkartoffeln in beiden Fällen zu folgenden Sätzen:

für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppen c und d:	
der Erntestufen Super-Elite und Elite ..	130 kg,
der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau	125 kg.

für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppen a und b:

der Erntestufe Super-Elite	125 kg,
der Erntestufe Elite	120 kg,
der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau	110 kg.

(3) Die Rückgabe der Konsumkartoffeln für Überschuldlieferungen gemäß Abs. 2 Buchst. b ist von dem für den Vermehrer zuständigen VEAB innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruches vorzunehmen.

§ 20

(1) Bei Ablieferung von anerkanntem Zucker- und Futterrübensamen haben die Vermehrer ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln gegen Bezahlung, und zwar:

für je 100 kg abgelieferten anerkannten Samen

entweder:

50 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz

oder:

50 kg Trockenschnitzel.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben die auszuliefernden Schnitzelmengen unter Angabe der Empfänger (VEG, LPG, bäuerliche Betriebe) bei den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierfür zu benennenden Zuckerfabriken bereitstellen zu lassen.

(3) Der Vermehrer hat die ihm ausgehändigten Schnitzel-Anrechtscheine der ihm von dem DSG-Handelsbetrieb benannten VdgB (BHG) zur Auslieferung vorzulegen, welche die Anrechtscheine unter Beifügung eines Empfängerverzeichnisses an die zuständige Zuckerfabrik weiterzugeben hat.

(4) Die volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können von den Zuckerfabriken mit den ihnen zustehenden Schnitzelmengen direkt beliefert werden. Die Belieferung der bäuerlichen Betriebe darf nur über die VdgB (BHG) erfolgen.

(5) Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres abzuschließen. Hat der Vermehrer die Schnitzel bis zum vorgenannten Termin nicht abgenommen, erlischt sein Anrecht. Sofern die Auslieferung bis zu diesem Zeitpunkt durch die Zuckerfabriken nicht erfolgen konnte, bleibt das Anrecht der Vermehrer bestehen.

§ 21

(1) Die Vermehrer von Kohl-, Kohlrüben- und Herbstrübensamen erhalten gegen Bezahlung für Ablieferungen von je 100 kg anerkanntem Saatgut:

a) bis zur Höhe des Pflichtablieferungssolls:
30 kg Extraktionsschrot,

b) über das Pflichtablieferungssoll hinaus:

für die Erntestufe Elite:

62,5 kg Extraktionsschrot,

für die Erntestufe Hochzucht:

52,5 kg Extraktionsschrot.

(2) Die Auslieferung der den Vermehrern zustehenden Mengen an Extraktionsschrot ist vom DSG-Handelsbetrieb beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zu beantragen und bis zum 31. März des dem Erntejahr folgenden Jahres zu beenden. Für bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgenommene Mengen erlischt der Anspruch des Vermehrer.

§ 22

(1) Futterpflanzensämereien, über deren Anbau Vermehrungsverträge nicht abgeschlossen worden sind, dürfen zum Kauf nur den DSG-Handelsbetrieben angeboten werden.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit dem für sie zuständigen DSG-Handelsbetrieb und dem Kreisvorstand der VdgB (BHG) bis zum 1. August eines jeden Jahres einen Plan für den Einsatz der in ihrem Kreis vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleereiber aufzustellen und die Durchführung dieses Planes ständig zu überwachen.

(3) Werden anerkannte bzw. zugelassene Futterpflanzensämereien abgeliefert, hat der DSG-Handelsbetrieb nach Qualitätskontrolle dem Vermehrer unverzüglich eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen und die Futterpflanzensämereien zu bezahlen. Vermehrer bzw. Erzeuger, die nicht aufbereitete bzw. nicht anerkannte Ware abliefern, erhalten vorerst:

- eine Annahmebescheinigung mit Qualitätsangaben (Reinheit, Feuchtigkeit),
- entsprechend dem geschätzten Gehalt an Saatware eine Abschlagszahlung bis zu 60% des Handelssaatgut-Preises.

Die Endabrechnung ist bis spätestens 45 Tage nach Ausfertigung der Annahmebescheinigung vorzunehmen.

(4) Reinigungsabgänge von Klee- und Luzernesamen sowie von Grassämereien werden dem Erzeuger nicht zurückgeliefert. Sie können bei Eignung zur Herstellung von besonders zu deklarierenden Mischungen für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung verwendet werden. Landwirtschaftliche Betriebe, welche die Aufbereitung selbst vornehmen, haben diese Abgänge dem nächstgelegenen DSG-Handelsbetrieb anzubieten. Für Futterzwecke geeignete Abgänge sind dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen. Nicht verwertbare Abgänge sind vom DSG-Handelsbetrieb zu vernichten. Verwertbare Abgänge sind dem Erzeuger entsprechend ihrem Wert unter Abzug der entstandenen Kosten zu bezahlen.

(5) Sind landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, ihren im Vertrag (Vermehrungsvertrag) von Futterpflanzensamen, Faserpflanzen-, Futterhackfrucht- und Zuckerrübensamen festgesetzten Ablieferungsverpflichtungen nachzukommen, so haben sie vor der Ernte den DSG-Handelsbetrieb davon in Kenntnis zu setzen. Der DSG-Handelsbetrieb hat eine sofortige Überprüfung des Betriebes zu veranlassen, die von einer Kommission, bestehend:

bei VEG aus:

- einem Anbauberater der Unterabteilung VEG beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
- einem Vertreter des zuständigen DSG-Handelsbetriebes,

bei sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben aus:

- einem Vertreter des zuständigen DSG-Handelsbetriebes,
- einem Vertreter des Rates der Gemeinde,
- einem Vertreter des zuständigen Ortsvorstandes der VdgB (BHG),

vorzunehmen ist. Diese Kommission bestimmt nach Überprüfung des Betriebes, welche Futterpflanzenart — ausgenommen Futterhackfrüchte und Zuckerrüben — als Austausch für die vertraglich festgelegte Futter-

pflanzenart zu liefern ist. Die Menge der Austauschlieferung ist entsprechend der für den betreffenden Kreis geltenden Norm je Hektar festzusetzen.

(6) Ist der zu überprüfende Betrieb nicht in der Lage, eine andere Futterpflanzenart als Austausch zu liefern, so hat die Kommission die Lieferung von Austauschwaren entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen und für die nicht gelieferten Futterhackfrüchte und Zuckerrüben die entsprechenden Austauschwaren zu bestimmen:

für 1 dz	Weizen, Roggen, Hafer, Gerste dz	Raps, Rübsen, Mohn, Senf dz	Speise- hülsen- früchte dz
Rotklee			
Weißklee	16,—	6,40	10,40
Wiesenfuchsschwanz			
Luzerne			
Sumpfschotenklee	10,60	4,30	6,90
Inkarnatklee			
Schwedenklee			
Steinklee			
Hornklee			
Wiesenrispe	8,—	3,20	5,20
Weißes Straußgras			
Rohrglanzgras			
Sumpfrispe			
Gemeine Rispe			
Phacelia			
Wiesenlieschgras	6,40	2,60	4,20
Gelbklee			
Wiesenschwingel			
Knautgras			
Zichorie			
Glatthafer	5,30	2,20	3,50
Rotschwingel			
Wehrlose Trespe			
Wintererbsen			
Markstammkohl			
Schafschwingel			
Esparssette			
Deutsches Weidelgras			
Futtermöhren			
Winterwicken	4,—	1,60	2,60
Sojabohnen			
Serradella			
Welsches Weidelgras			
Einj. Weidelgras			
Sommerwicken			
Süßlupinen			
Bitterlupinen	2,60	1,10	1,70
Ackerspörgel			
Futtererbsen			
Kohl- und Herbstrüben	2,30	1,—	1,50
Ackerbohnen			
Kanariengras	2,—	0,80	1,30
Rögentrespe	1,60	0,60	1,—
Futterroggen			
Zucker- und Runkelrüben	1,—	0,40	0,65
Futtersonnenblumen			

(7) Die vorgenannten Austauschwaren können an Stelle von Feldfutterpflanzen nur abgeliefert und angerechnet werden, wenn das Pflichtablieferungssoll der Austauschware für das laufende Jahr erfüllt ist.

(8) Hat die Kommission bestimmt, daß eine Austauschware zu liefern ist, so ist der zuständige VEAB vom Rat der Gemeinde über die Änderung und über die Art und Menge der zu erfassenden Austauschwaren an pflanzlichen Produkten zu benachrichtigen. Der Vermehrer hat die festgelegte Austauschware an den VEAB spätestens bis zum 31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres abzuliefern.

(9) Ist die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die Kommission die Gründe protokollarisch festzulegen. Das Protokoll ist unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuzuleiten, der endgültig darüber entscheidet, inwieweit die Ablieferungsverpflichtung ermäßigt wird bzw. eine Ersatzlieferung zu erbringen ist. Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat,

- a) soweit volkseigene Güter ihre Ablieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, beim Rat des Bezirkes sowie den zuständigen DSG-Handelsbetrieb und,
- b) soweit es sich um die Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen durch sonstige landwirtschaftliche Betriebe handelt, den Rat der Gemeinde und den DSG-Handelsbetrieb

zu benachrichtigen. Protokolle, die später als vier Wochen nach der Ernte beim Rat des Kreises eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 23

(1) Die Erfassung und Verteilung von Korbweidenpflanzgut (Ruten und Stecklinge) aus anerkannten Flächen haben die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Genossenschaften des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks durchzuführen.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks die Anerkennung und Aussonderung geeigneter Korbweidenkulturen zur Stecklingsgewinnung bis zum 31. August eines jeden Jahres vorzunehmen.

(3) Der Erzeuger von anerkannten Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen ist verpflichtet, den Aufwuchs nur an die für ihn zuständige Genossenschaft des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks abzuliefern.

(4) Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung dürfen nur von feldbesichtigten und feldanerkannten Flächen geschnitten werden. Sie sind, von anderen Herkünften getrennt, sorgfältig zu lagern.

(5) Die Ablieferung hat in Form von Korbweidenruten zu erfolgen. Die Ruten sind vom Erzeuger auf einheitliche Stärke zu sortieren und gebündelt zu liefern. In Ausnahmefällen kann die Ablieferung im Einzelvernehmen mit dem Erfassungsbetrieb in Stecklingen erfolgen.

(6) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger für die abgelieferten Korbweidenruten und -stecklinge eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Die Bezahlung der erfaßten

Menge an den Erzeuger hat innerhalb von zehn Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

(7) Die Verteilung und Auslieferung von Korbweidenpflanzgut ist nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Erfassungs- und Verteilungsplan vorzunehmen, der den Erfassungsbetrieben bis zum 31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres zu übergeben ist. Die Erfassungsbetriebe haben mit den von den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise zum Weidenanbau verpflichteten Erzeugern bis zum 15. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres Verträge über die Abnahme von Weidenpflanzgut abzuschließen. In diesen Verträgen ist festzulegen, ob die Ablieferung in Korbweidenruten oder -stecklingen zu erfolgen hat.

(8) Der Erzeuger hat den Aufwuchs von allen anerkannten und feldbesichtigten Flächen für den Erfassungsbetrieb bis zum 15. April zur Verfügung zu halten.

(9) Ist über den Aufwuchs von feldbesichtigten und anerkannten Flächen ein Ablieferungsvertrag abgeschlossen, aber bis zum 15. April zu Pflanzzwecken nicht verfügt worden, geht der Aufwuchs in das Verfügungsrecht des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über.

§ 24

(1) Die Erhaltungszucht für Tabaksamen obliegt dem Institut für Tabakforschung, Dresden. Das Institut ist verpflichtet, das für die Vermehrung erforderliche Elitesaatgut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Leitstelle für Anbau und Fermentation, Dresden, hat die Vermehrung, Erfassung sowie den Vertrieb von Tabaksamen zu veranlassen und kann sich hierzu der volkseigenen Rohtabakbetriebe bedienen.

(3) Die Leitstelle regelt den Umfang der Vermehrung nach dem auf Grund der Anbauflächen ermittelten Bedarf für den Vermehrungs- und Konsumanbau sowie zur Bildung einer für ein Jahr ausreichenden Saatgutreserve. Die Jahresreserve an Tabaksaatgut ist bei den volkseigenen Rohtabakbetrieben zu bilden.

(4) Der Vermehrer hat das Saatgut als Rohware unter Vorlage der Feldanerkennungsbescheinigung bis zum 31. Dezember des Erntejahres an den Erfassungsbetrieb (volkseigener Rohtabakbetrieb) abzuliefern.

(5) Der Erfassungsbetrieb hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich vorzunehmen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres an die Samenprüfstellen einzusenden.

(6) Der Erfassungsbetrieb hat dem Vermehrer für die angenommene Rohware eine Annahmebescheinigung und für die aufbereitete und endgültig anerkannte Menge eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

(7) Der Erfassungsbetrieb hat die Bezahlung des Saatgutes unverzüglich nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung vorzunehmen.

(8) Nicht anerkannter Tabaksamen ist vom Erfassungsbetrieb unmittelbar einer Ölmühle zur Ölgewinnung zuzuführen. Das gewonnene Öl und die Preßrückstände sind dem Vermehrer zurückzugeben.

(9) Es darf nur anerkannter Tabaksamen in den Handel gebracht werden. Der Vertrieb von Handelsaatgut ist nicht gestattet.

§ 25

(1) Den privaten Zuchtbetrieben kann, soweit erforderlich, auf Antrag die Genehmigung zum Abschluß von Vermehrungsverträgen für ihre eigenen Züchtungen bzw. für die von ihnen nachweislich erhaltungszüchterisch bearbeiteten Arten und Sorten durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt werden. Die Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Abschluß von Vermehrungsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und privaten landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt.

(2) Für die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturen durch private Zuchtbetriebe gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Abs. 4 Buchst. e sowie §§ 4 bis 6, 9, 10, 13 bis 16, 20 und 21 entsprechend.

§ 26

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Januar 1955 über die Regelung des Saatgutwesens (GBl. II S. 35) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anordnung Nr. 3*
über die Neuregelung
des Saat- und Pflanzgutwesens.

— Anerkennung, Zulassung, Probenahme und
Plombierung von landwirtschaftlichem und garten-
baulichem Saat- und Pflanzgut —

Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 633) wird zur Sicherung der Erzeugung und Bereitstellung von Qualitätssaat- und -pflanzgut für die Landwirtschaft und den Gartenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdgB (BHG) — folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten, welches in den Handel gebracht werden soll, unterliegt dem Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren.

(2) Die Kontrolle darüber haben die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auszuüben.

(3) Die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellen Saatenanerkennungsbescheinigungen aus.

§ 2

(1) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut erfolgt in den Erntestufen

Super-Elite	(SE)
Elite	(E)
Hochzucht	(Hz) (nur bei Einzelsorten)
Stammsaat	(Sts) (nur bei Gruppensorten)
Landsorte	(Lds)
Nachbau	(Nb)

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 634)

(2) Die Zulassung von Saatgut und Korbweiden erfolgt als Handelssaatgut (Hds).

§ 3

(1) Das Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahren gliedert sich in

- Feldanerkennung aller Fruchtarten,
- Anerkennung von Saat- und Pflanzgut,
- Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Die Feldanerkennung aller Fruchtarten wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatenanerkenner vorgenommen.

(3) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut gemäß Abs. 1 Buchst. b und die Zulassung von Handelssaatgut gemäß Abs. 1 Buchst. c erfolgen durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Die Bestimmungen für die Durchführung der Anerkennung werden als Anordnung „Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen“ herausgegeben.

(5) Die Feldbesichtigung hat grundsätzlich zu dem für die Beurteilung der Sortenmerkmale günstigsten Zeitpunkt zu erfolgen und in Anwesenheit des jeweiligen Saat- bzw. Pflanzgutvermehrers stattzufinden.

(6) Sind in einer Gemeinde mehrere Vermehrer der gleichen oder ähnlichen Fruchtart ansässig, so hat der Saatenanerkenner dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Saat- und Pflanzgutvermehrter über die bevorstehende Feldbesichtigung unterrichtet werden und bei Abwesenheit von Vermehrern ein Beauftragter benannt wird, der die Führung zu den Vermehrungsbeständen übernimmt. Der Beauftragte ist berechtigt, in Vertretung abwesender Vermehrer den Bescheid über die vorläufige Anerkennung bzw. Feldaberkennung entgegenzunehmen und im Falle der Feldaberkennung den Besichtigungsbescheid zu unterschreiben. Die Tätigkeit dieser Beauftragten erstreckt sich nicht auf Vermehrungsbestände der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 4

(1) Sämtliche zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsbestände sind vom jeweiligen Vermehrer durch Schilder in einer Größe von etwa 30 × 20 cm mit gelbem Untergrund zu kennzeichnen. Sie sind während der Vegetationszeit (vom 25. Mai bis zur Ernte der betreffenden Fruchtart) am Rande des Feldes in der Nähe des Zufahrtweges so aufzustellen, daß sie jederzeit gut sichtbar sind und zur Reifezeit des Bestandes über die Pflanzen hinausragen.

(2) Die Beschriftung der Schilder hat folgende, deutlich lesbare Angaben zu enthalten:

- Namen und Wohnort des Vermehrers,
- Größe des tatsächlichen Vermehrungsbestandes in Hektar,
- genaue Sortenbezeichnung,
- Namen des Saatgutberaters.

§ 5

Die Saatenanerkenner sind berechtigt, Vermehrungsfelder in Ausübung ihrer Tätigkeit zu betreten. Sie haben zu ihrer Legitimation einen vom zuständigen DSG-Handelsbetrieb auszustellenden Berechtigungsschein für ihre Tätigkeit bei sich zu führen.

§ 6

(1) Die Feldanerkennung ist von den DSG-Handelsbetrieben bis zu folgenden Terminen abzuschließen:

Schafschwengel (Feldbesichtigung)	25. Mai,
Winteröfrüchte	5. Juni,
Wintergerste, Kohl- und Herbstrüben	25. Juni,
Winterroggen, Futterroggen, Futterhülsenfrüchte (außer Lupinen und Sojabohnen), Inkarnatklie, mehrjährige Gräser	15. Juli,
Winterweizen	20. Juli,
Kartoffeln, Sortengruppen c und d	20. Juli,
Sortengruppen a und b	10. August,
Sommergetreide, Trockenspeisehülsenfrüchte, Sommeröfrüchte	25. Juli,
Gemüse, früh	31. Juli,
Gemüse, spät	31. August,
Zucker- und Runkelrüben, Futtermöhren, Wurzelichorie	5. August,
Faser- und Ölfaserlein, Hanf	20. August,
Alle übrigen ein- und mehrjährigen Futterpflanzen, Topinambur, Marktstammkohl..	31. August.

(2) Die Ergebnisse der Feldanerkennung sind

- a) von den DSG-Handelsbetrieben an die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe
- b) von den Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Termine einzureichen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut haben die Ergebnisse der Feldanerkennung sieben Tage nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Termine direkt an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu melden.

(4) Die Besichtigung der Stecklinge hat grundsätzlich im Herbst, und zwar vor, während oder nach der Aberntung, jedoch vor dem winterfesten Eindecken der Mieten, zu erfolgen.

(5) Die Ergebnisse der Besichtigung der Stecklinge sind

- a) für die landwirtschaftlichen Fruchtarten von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 15. Oktober an die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe und von diesen bis zum 20. Oktober an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- b) für die gartenbaulichen Fruchtarten von den DSG-Handelsbetrieben für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut bis zum 10. November an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

einzureichen.

§ 7

(1) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b erfolgt auf den vorgeschriebenen Saatenanerkennungsbescheinigungen, wenn

- a) die Besichtigung des Feldbestandes und die Feldanerkennung erfolgt sind,
- b) ein Muster der Ware von einem Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen geprüft ist,

c) bei Pflanzkartoffeln der Erntestufen SE und E die Ergebnisse der ersten und zweiten Feldbesichtigung (Vor- und Hauptbesichtigung) und der Augenstecklingsprüfung vorliegen.

(2) Die Anerkennung der Kartoffeln als Pflanzgut der Erntestufen Hz und Nb wird bereits auf Grund der zweiten Feldbesichtigung durch die Saatenanerkenner auf den Saatenanerkennungsdruckungen bescheinigt.

(3) Korbweiden werden nur anerkannt, wenn

- a) die Besichtigung des Feldbestandes und die vorläufige Anerkennung erfolgt sind,
- b) durch eine Besichtigung der geschnittenen Ruten festgestellt ist, daß die Sortierungs- und Gesundheitsvorschriften der in der „Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen“ enthaltenen besonderen Bestimmungen für Korbweiden berücksichtigt sind.

(4) Die Zulassung des Saatgutes landwirtschaftlicher Kulturen als Handelssaatgut erfolgt auf den vorgeschriebenen Saatenanerkennungsbescheinigungen nur, wenn ein Muster der Ware von einem Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen untersucht wurde.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann in besonderen Fällen auf eine Aussaatperiode begrenzte Abweichungen von den für die Anerkennung bzw. Zulassung festgesetzten Mindestnormen genehmigen.

§ 8

(1) Die für die Anerkennung bzw. Zulassung erforderlichen Proben dürfen nur durch zugelassene Saatgutprobenehmer gezogen werden. Die Zulassung der Saatgutprobenehmer hat ausschließlich durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(2) Beanstandungsproben dürfen nur von den durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Saatgutprobenehmern gezogen werden, die von der Ware, der die beanstandete Partie entstammt, bisher keine Probe für die Anerkennung bzw. Zulassung gezogen hatten und weder dem Versand- noch Empfangsbetrieb angehören.

§ 9

(1) Saatgut und Handelssaatgut dürfen nur bis zu einem Gewicht von 75 kg netto in plombierten Kaufsäcken in den Handel gebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Importware, die in Säcken das Nettogewicht von 100 kg nicht überschreiten darf.

(2) Die Beschaffenheit der Säcke muß eine ordnungsgemäße Plombierung ermöglichen.

(3) Bei in den Handel gelangenden Saatgutlieferungen mit einem Nettofüllgewicht ab 5 kg ist jeder Sack oder Beutel mit einem Einleger, auf dem das Nettofüllgewicht in Kilogramm, die Fruchtart, Sorte und der Lieferbetrieb vermerkt sind, sowie mit einem Anhänger zu versehen, der außerdem folgende Angaben enthalten muß:

- a) die Anerkennungsstufe (nur bei landwirtschaftlichen Fruchtarten),
- b) Reinheit und Keimfähigkeit in Prozenten,
- c) Partienummer.

(4) Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere durch die Saatenanerkennungsstellen erteilte Auflagen sind auf dem Anhänger kenntlich zu machen.

(5) Die Lieferung von plombierungspflichtigem Saatgut und Handelssaatgut landwirtschaftlicher Fruchtarten an die Verbraucher im Wege des Abfüllens aus Säcken ist der VdgB (BHG) gestattet. In diesem Falle geht die Gewährleistungspflicht für die Qualität der abgefüllten Ware auf die VdgB (BHG) über.

§ 10

Die Bestimmungen für die Durchführung der Probenahme und Plombierung von Saatgut werden als Anordnung „Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut“ herausgegeben.

§ 11

(1) Die Anerkennung, die Probenahme und die Untersuchung der Proben sind gebührenpflichtig. Gebührenschnuldner ist derjenige, der den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(2) Die Besichtigungsgebühr auf Grund der Feldbesichtigung beträgt, unabhängig davon, ob anerkannt worden ist oder die Anerkennung versagt wurde, für je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Kartoffeln | 2,50 DM, |
| b) bei Arznei- und Gewürzpflanzen | 2,50 DM, |
| c) bei zweijährigen Fruchtarten mit Stecklingsanzucht, wobei die Gebühr nur im Samenerntejahr erhoben wird | 2,50 DM, |
| (Hierzu zählen: Zucker- und Runkelrüben, Futtermöhren, Wurzelzichorie, alle Kohlarten einschließlich Kohlrabi [mit Ausnahme von Blumenkohl und Chinakohl], Speisemöhren, Pastinaken, Wurzel- und Schnittpetersilie, Winterrettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Porree, Zwiebeln, Mangold, Treibzichorie.) | |
| d) bei Korbweiden | 2,— DM, |
| e) bei allen übrigen Fruchtarten | 1,50 DM. |

(3) Die Probenahmegebühr beträgt für je 100 kg und jedes Gewicht bis zu dieser Menge 0,05 DM, jedoch als Mindestgebühr je Partie 2,— DM, unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig vorgestellten Partien.

(4) Bei der Plombierung von Exportsaatgut erhöhen sich die gemäß Abs. 3 entstehenden Probenahmegebühren je Sack

- | | |
|--|-------------|
| a) bei der Plombierung durch den Probennehmer ohne Inanspruchnahme von Hilfskräften des betreffenden Betriebes | um 0,05 DM, |
| b) bei der Plombierung durch den Probennehmer unter Mithilfe eines Betriebsangehörigen | um 0,04 DM, |
| c) bei der Plombierung durch den Probennehmer unter Mithilfe mehrerer Betriebsangehöriger | um 0,03 DM, |
| d) bei bloßer Überwachung der Plombierung durch den Probennehmer | um 0,01 DM, |

jedoch mindestens um 1 DM je Partie.

(5) Für Importsaatgut gilt für die Probenahme der im Abs. 3 geregelte Gebührensatz.

(6) Die dem Probennehmer entstandenen Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnbenutzung nach dem Tarif für die 2. Wagenklasse) können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes auf dem Hin- und Rückweg zurückgelegt werden müssen, beträgt für jeden Kilometer vom Sitz der Arbeitsstätte (Lager) des Probennehmers bis zum Sitz des Betriebes am Auftragsort

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) zu Fuß oder mit Fahrrad | bis zu 0,10 DM, |
| b) mit Motorrad | bis zu 0,15 DM. |

Wird der Probennehmer am gleichen Ort für mehrere Auftraggeber tätig, so darf nur eine anteilige Erstattung dieser Reisekosten verlangt werden.

(7) Läßt sich die Probenahme nicht durchführen, weil die Partie nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt ist, so können Ersatz der entstandenen Fahrkosten und eine Entschädigung für die aufgewendete Zeit bis zur Höhe der Mindestgebühr verlangt werden. Läßt sich die Probenahme aus den angeführten Gründen nur verspätet durchführen, so kann je Wartestunde eine Gebühr von 1 DM beansprucht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Probenahme am Sitz des Probennehmers erfolgt.

(8) Durch zugelassene Saatgutprobennehmer gezogene Bemängelungsproben werden durch die zuständige Samenprüfungsstelle des Instituts für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen gebührenfrei untersucht.

(9) Die Gebühr für die Untersuchung der Proben durch die Institute für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen ist bei anerkanntem Saat- und Pflanzgut in der Besichtigungsgebühr enthalten. Bei Handelssaatgut und überlagertem Saatgut wird die Untersuchungsgebühr von den Instituten für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen erhoben.

(10) Eine Untersuchungsgebühr für anerkanntes Saat- und Pflanzgut wird nur erhoben, wenn die Untersuchung bei einem anderen als dem für den Antragsteller zuständigen Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen erfolgt.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- | |
|---|
| a) die Verordnung vom 7. Juli 1950 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Probenahme- und Plombierungsordnung für Saatgut) (GBl. S. 649), |
| b) die Anordnung vom 1. Juni 1951 über die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen (GBl. S. 540), |
| c) die Anordnung vom 23. Juni 1953 über Maßnahmen zur Durchführung der Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung (ZBl. S. 284). |

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reicheit
Minister

Anordnung Nr. 4*
über die Neuregelung
des Saat- und Pflanzgutwesens.
— Handel mit gartenbaulichem Saat- und
Pflanzgut —

Vom 20. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. I S. 833) wird zur Regelung des Handels mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen sowie des Handels mit Saatgut von Obst- und Baumgehölzen im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdGB (BHG) — folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Zulassung zum Handel

§ 1

(1) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut sind zugelassen:

1. die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe),
2. die VdGB (BHG) e. G.,
3. die Konsumgenossenschaften,
4. die Verkaufsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut werden auf Antrag zugelassen:

1. Zuchtbetriebe von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen, soweit sie Inhaber von Züchterkontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind und soweit bei Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen die von ihnen erhaltungszüchterisch bearbeiteten Sorten von der Zentralstelle für Sortenwesen als vermehrungswürdig befunden worden sind,
2. Samenhandlungen, falls die fachlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind,

wenn diese Zuchtbetriebe und Samenhandlungen vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassen waren.

(3) Soweit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Neuzüchtungen von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut privater Zuchtbetriebe als Hochzucht zuläßt, sind diese Zuchtbetriebe auf Antrag zum Handel mit Saat- bzw. Pflanzgut der betreffenden Hochzuchtsorte zuzulassen.

§ 2

(1) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind zugelassen:

1. die DSG-Handelsbetriebe,
2. die VdGB (BHG) e. G., soweit diese Saatgut bisher schon verkauft haben.

(2) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind auf form-

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 641)

losen Antrag Betriebe, die die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen nachweisen und dieses Saatgut bisher schon verkauft haben, zuzulassen.

§ 3

Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Anordnung ist die unfertige oder halbfertige, in Vegetationsruhe befindliche und zur weiteren Kultivierung im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte Pflanzware folgender Arten:

- a) Gemüse: Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln;
- b) Arznei- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon „Deutscher Aromatischer“, Kamille „Römische“, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze;
- c) Blumen: Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln (Crocus, Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen) und Blumenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

§ 4

Betriebe, die Pflanzgut der im § 3 genannten Arten erwerbsmäßig erzeugen, ohne im Besitz eines Züchterkontingentes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu sein, haben jährlich vor Beginn der Verkaufssaison zur Blütezeit beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Verkaufsgenehmigung unter Angabe des Umfangs der Jahresproduktion zu beantragen. Eine Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller durch einen mit einem DSG-Handelsbetrieb abgeschlossenen Liefervertrag seine Bereitwilligkeit nachweist, Pflanzgut im obigen Sinne für eine geregelte Bedarfsdeckung zur Verfügung zu stellen. Ein Verkauf darf erst nach erfolgter Genehmigung stattfinden. Der Verkauf von Maiblumen regelt sich nach der Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen (GBl. S. 767).

§ 5

(1) Private Geschäftsbetriebe, die zum überwiegenden Teil Waren anderer Art als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut auf Antrag nur dann zuzulassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind,
- b) die regionale Saatgutversorgung durch die VdGB (BHG) e. G. und privaten Samenhandlungen, die ihren Umsatz überwiegend durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht in erforderlichem Umfange gesichert ist.

(2) Für den Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut sind private Geschäftsbetriebe im Sinne des Abs. 1 nicht zuzulassen.

(3) Über die jederzeit widerrufliche Zulassung von privaten Einzelhandelsgeschäften, die den Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in Kleinstpackungen nur im Nebenerwerb betreiben (Drogerien usw.), entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Gewichtspackungen dürfen durch solche Einzelhandelsgeschäfte nicht verkauft werden.

§ 6

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten mit

Angabe des Jahres des Beginns der Züchtung und des Beginns des Saat- und Pflanzgutverkaufes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 7

(1) Die nach § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 erforderlichen Anträge auf Zulassung sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Verwendung eines Vordruckes in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Muster s. Anlage 1). Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuzuleiten. Anträge privater Zuchtbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 sind jederzeit zulässig.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Soweit erforderlich, ist eine Stellungnahme des zuständigen DSG-Handelsbetriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut einzuholen.

(3) Die Zulassung zum Handel ist dem Antragsteller vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und zwar für Zuchtbetriebe unter Verwendung eines Vordruckes (Muster s. Anlage 2), für Samenhandelsbetriebe unter Verwendung eines Vordruckes (Muster s. Anlage 3), zu bestätigen.

(4) Wird die Zulassung versagt, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Will der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht stattgeben, hat er sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Bei Einstellung der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber von Zulassungsbescheinigungen diese unverzüglich unaufgefordert an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zurückzugeben.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 8

(1) Saatgut von Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen darf nur in abgefüllten Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelsbetriebe und der gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 zugelassenen Zuchtbetriebe in den Handel gebracht werden.

(2) Die Genehmigung zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen von Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen an den Handel und den Verbraucher ist auf Antrag denjenigen Zuchtbetrieben zu erteilen, die nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 zum Verkauf zugelassen sind und die eine solche Genehmigung zum Abfüllen seit dem 1. Juli 1950 ständig erhalten haben. Für das Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren des § 7 entsprechend anzuwenden.

(3) Gewichtspackungen von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut dürfen nur in den Gewichtsgrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für

die betreffenden Arten in dem Hauptkatalog der DSG-Handelsbetriebe aufgeführt sind. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

Nettogewicht,
Art,
Sorte,
Keimgewährszeitraum,
Preis,
Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke und Beutel müssen außerdem Einlegezettel mit den gleichen Angaben enthalten.

(5) Das Abfüllen von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung hat bei Saatgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen mit folgendem Nettogewicht zu erfolgen:

a) Gemüse

Grünkohl	2,0 g
Rosenkohl	2,0 g
Rotkohl	1,0 g
Weißkohl	1,0 g
Wirsingkohl	1,0 g
Kohlrabi	1,0 g
Speisemöhren	2,0 g
Wurzelpetersilie	1,0 g
Radies	4,0 g
Rettich	3,0 g
Rote Rüben	4,0 g
Knollensellerie	1,0 g
Porree	1,5 g
Schnittlauch	1,0 g
Zwiebeln	1,5 g
Winterendivien	1,5 g
Kerbel	3,0 g
Mangold	3,5 g
Schnittpetersilie	1,0 g
Bindsalat	1,5 g
Kopfsalat	1,5 g
Pflücksalat	2,5 g
Schnittsalat	2,5 g
Spinat	20,0 g

b) Arznei- und Gewürzpflanzen

Bohnenkraut, einjähriges	1,5 g
Bohnenkraut, Winter-	0,5 g
Majoran	0,5 g
Dill	2,0 g
Gartenpimpinelle	3,0 g
Liebstock	0,25 g
Melisse	0,5 g
Salbei	1,0 g
Thymian, Winter-	0,5 g
Weinraute	1,0 g
Wermut	1,0 g

(6) Soweit im Abs. 5 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzenarten nicht vorgeschrieben sind, ist der Preis für die Packung nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis, für Erbsen und Bohnen nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(7) Zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassene Zuchtbetriebe und Samenhandlungen im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 können Blumen- und Zierpflanzensamen ohne besondere Genehmigung und ohne Beachtung der Abfüllvorschriften der Absätze 1 bis 3, 5 und 6 abfüllen. Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(8) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen sind mit den im Abs. 4 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettogewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, sind aber mit dem Aufdruck: „Doppelpackung“ zu kennzeichnen.

(9) Der Inhalt der Gewichts- und Kleinstpackungen hat während des auf diesen Packungen anzugebenden Keimgewährszeitraumes den für die Reinheit und Keimfähigkeit festgesetzten Normen zu entsprechen. Der Keimgewährszeitraum ist durch die Jahreszahl des Aussaatjahres zu kennzeichnen und läuft mit dem 30. Juni der angegebenen Jahreszahl ab.

(10) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbaulicher Arten gefüllt werden, sind mit den im Abs. 4 vorgesehenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter den Sortennamen das Wort „Import“ zu setzen.

(11) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt und in den Handel gebracht werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dieser Antrag hat Angaben über Art und Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter den Sortennamen in Klammern die Bezeichnung „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 9

(1) Zuchtbetriebe sind berechtigt, aus Züchterkontingenten anderer zugelassener privater Zuchtbetriebe stammendes Saatgut gartenbaulicher Arten und Sorten — bei Obst nur Samen von Monatserdbeeren —, soweit es sich um Saatgut von Gruppensorten handelt, lose zu beziehen, nach den Bestimmungen des § 8 Absätze 3 bis 6 abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen. Saatgutzukäufe aus Anbau, der den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641)

nicht entspricht, sind unzulässig und haben die Entziehung der Abfüllgenehmigung zur Folge. Saatgut von Hochzuchtsorten darf nur von dem Zuchtbetrieb, für den die Sorte zugelassen ist, in Originalpackungen in den Handel gebracht werden.

(2) Zuchtbetriebe, die eine oder mehrere zugelassene Hochzuchtsorten gezüchtet und nur für diese vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Züchterkontingent erhalten haben, dürfen nur diese Hochzuchtsorten vermehren, in Gewichtspackungen abfüllen und verkaufen. Der Zukauf von Saatgut anderer Sorten der gleichen Art oder anderer Arten darf nur in Form abgefüllter Originalpackungen erfolgen.

(3) Private Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten ganz oder teilweise in Gewichts- oder Kleinstpackungen selbst verkaufen und über eigene Abfüllvorrichtungen nicht verfügen, können mit den DSG-Handelsbetrieben oder mit den zum Abfüllen zugelassenen privaten Zuchtbetrieben Verträge über das Abfüllen von Saatgut abschließen. Die Abfüllung darf nur in Originalpackungen des auftraggebenden Zuchtbetriebes erfolgen.

(4) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Nachabfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen haltbar und so fest verschlossen sein, daß Saatgut den Packungen weder entnommen noch hinzugefügt werden kann.

(5) Die gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 und Abs. 2 Ziff. 2 sowie gemäß § 5 Absätze 1 und 3 zum Handel zugelassenen Betriebe, Verkaufsstellen und Einzelhandels-geschäfte sind verpflichtet, sämtliche für die Verkaufssaison bezogenen, jedoch nicht verkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von

Pastinaken, Schwarzwurzeln, Porree,
Schnittlauch und Zwiebeln

unter Beifügung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum Schluß der Verkaufssaison, spätestens jedoch bis zum 20. Juni jeden Jahres, fracht- bzw. portofrei zurückzusenden. Die Vergütung dieser Rücklieferung regelt sich nach den Bestimmungen des § 4 der Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109). Die nicht verkauften Gewichts- und Kleinstpackungen der nicht aufgeführten Gemüsearten dürfen im Bezugsjahr nicht zurückgegeben werden. Packungen dieser Arten können nur noch in dem Jahr, das dem auf der Packung angegebenen Jahr folgt, veräußert werden. Die Betriebe, Verkaufsstellen und Einzelhandels-geschäfte sind verpflichtet, Proben überlagerter Samenpackungen vor einem Verkauf auf Keimfähigkeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Sie sind für die vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit verantwortlich.

§ 10

Bei witterungsbedingten Ernteausfällen von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut können private Zuchtbetriebe, denen ein Züchterkontingent vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt ist, von diesem verpflichtet werden, das von ihnen erzeugte Saat- und Pflanzgut für die Bedarfsdeckung des Konsumanbaues abzugeben.

Abschnitt IV

Entziehung der Zulassung zum Handel

§ 11

(1) Bei Verstößen der zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassenen Betriebe im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 gegen die §§ 4, 6, 8 und 9 ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, berechtigt, eine erteilte Zulassung zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung der Zulassung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf:

- Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Arznei- und Gewürzpflanzen, mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Arten, ohne neuzüchterische Bearbeitung für Verkaufszwecke heranziehen;
- den Handel mit Baumschulerzeugnissen, für den die Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 165) weiterhin anzuwenden ist.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

.....
Firmenstempel des	Ort	Datum
Antragstellers		

Antrag
auf Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem
Saat- und Pflanzgut

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in

2. Zur Weiterleitung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb beantragt hiermit

- die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*,
- die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut und zum Abfüllen von Kleinstpackungen*,
- die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*.

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb besteht seit und wurde erstmalig im Jahre als Samenhändler zugelassen.

Einzelangaben:

Name des Geschäftsinhabers

Charakter des Geschäftsbetriebes:
Samenhandlung* — Zuchtbetrieb*

Genauere Geschäftsanschrift (Ort)

Kreis Straße Nr.

Fernruf Nr.

Bahnstation

Anzahl der ständig angestellten Fachkräfte

Größe des Verkaufsraumes (nur für Saatgut) qm

Größe des Saatgutlagers qm

An technischen Einrichtungen sind vorhanden

Samenumsatz

in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953:

I. Gartenbauliche Sämereien:

a) Gemüsesamen DM,

b) Arznei- und Gewürzpflanzen-
samen DM,

c) Blumen- und Zierpflanzensamen DM,

insgesamt DM.

Der Verkauf von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Sämereien in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 gliedert sich wie folgt auf:

An Samenhändler DM %,

an Pflichtanbauer für Gemüse DM %,

an sonstige Verbraucher DM %,

insgesamt DM %.

Vorstehende Angaben können durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Außer dem Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird noch folgende Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt:

Der Umsatz in dieser Haupt- oder Nebentätigkeit betrug vom bis DM.

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb erklärt sich bereit, die einschlägigen Anordnungen und Anweisungen zu befolgen und die Besichtigung des Betriebes jederzeit zu gestatten mit dem Ziel,

a) die fachliche Eignung der Leitung und des Personals,

b) die finanzielle Grundlage des Betriebes,

c) die Lagerungsmöglichkeiten und die notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen

festzustellen.

Sonstige kurze Begründung des Antrages durch den

Antragsteller

.....
Unterschrift und Firmenstempel

2. Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

Die Zulassung als
wird befürwortet* — wird abgelehnt*.
Begründung für die Zulassung oder für die Ablehnung:

.....
Ort	Datum	Unterschrift und Dienstsiegel

3. Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

- a) Zulassung ausgestellt am als
- b) Ablehnung zugestellt am als

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Rat des Bezirkes,
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

.....
(Ort)	(Datum)

Aktenzeichen

Firma

in

**Zulassungsbescheinigung
für den Verkauf von gartenbaulichem Saat-
und Pflanzgut**

Sie werden hiermit als

Zuchtbetrieb zum Vertrieb von Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen vertreiben.

Diese Zulassungsbescheinigung schließt ein die Genehmigung zum

1. Abfüllen von Saatgut, das aus Züchterkontingent- anbau stammt, in Gewichtspackungen für die laut Prüfungsbefund der Zentralstelle für Sortenwesen in ordnungsgemäßer Erhaltungszucht befindlichen Arten und Sorten von Gemüse*, Arznei* und Gewürzpflanzen* sowie für Blumen* und Zierpflanzen* für die in Zucht befindlichen oder im Verkaufssortiment geführten Arten und Sorten.
2. Abfüllen von Kleinstpackungen.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen und alle Verteilungsaufgaben erfüllt werden;
- b) die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anweisungen befolgt werden;

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

- c) den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilt und gestattet wird, eine Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen;
- d) ausreichend Fachkräfte mit der erforderlichen Eignung, eine ausreichende finanzielle Grundlage und ausreichende und zweckmäßige Lagerräume vorhanden sind.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe unaufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.

Dienstsiegel

Im Auftrage:

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Rat des Bezirkes,
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

.....
(Ort)	(Datum)

Firma

in

Aktenzeichen

**Zulassungsbescheinigung
für den Vertrieb von gartenbaulichem Saat-
und Pflanzgut**

Sie werden hiermit zum

Handel mit Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen an Verbraucher vertreiben.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie

1. die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen erfüllen,
2. die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und alle Verteilungsaufgaben befolgen,
3. den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilen und ihnen gestatten, eine Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe unaufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.

Dienstsiegel

Im Auftrage:

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. August 1956	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 56	Preisverordnung Nr. 603. — Anordnung über die Preise für Drillmaschinen —	649
7. 8. 56	Preisverordnung Nr. 605. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat —	651
9. 8. 56	Preisverordnung Nr. 611. — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen	653
6. 8. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	656
9. 8. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben	657
9. 8. 56	Anordnung über den Aufkauf von Dauerzwiebeln	657
1. 8. 56	Anordnung über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	657
15. 8. 56	Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahl im Jahre 1955	658
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	659

Preisverordnung Nr. 603.

— Anordnung über die Preise für Drillmaschinen — Vom 25. Juli 1956

§ 1

Für die Produkte der Warennummer 32 43 3 — Drillmaschinen — gelten die in dieser Preisverordnung (Anlage) festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen“ bzw. „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen“ ausschließlich Verpackung.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse (S) oder mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Zuschlag von 5% berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10% berechnet werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen (Δ) erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Gütezeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 5

(1) Die Fachhandelsspanne im Lagergeschäft beträgt 25% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bei Lieferung von Gespanndrillmaschinen an MTS, VEG und LPG darf eine Fachhandelsspanne im Lagergeschäft von 13%, bezogen auf den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis, berechnet werden.

(3) Die Fachhandelsspanne für das Streckengeschäft beträgt für die in dieser Preisverordnung angeführten Drillmaschinen 5% vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(4) Die Preisstellung des Fachhandels gilt ab Lager des Fachhandels verladen ausschließlich Verpackung.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem

für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 603

Drillmaschinen

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Reihe	Arbeitsbreite m	Gewicht kg	Industrieabgabepreis DM
32 43 31 10	Parzellen-Drillmaschine verstellbar auf 1,3 m, Stellwerk, Nockensäräder, Gleitklötze im Saatkasten, Spiralsaatleitungen, Abdrehkurbel, Stellbrett, Räumspieß, Räder 1,06 m Ø, 50 mm Felgenbreite	7	1,00	230	380,—
	Gespann-Drillmaschine Achsschenkelenkungsvorderwagen, komb. Steuer, Abdrehkurbel, Spiralsaatleitungen, Stellwerk, Nockensäräder, Hinterräder 1,16 m Ø, 60 mm Felgenbreite, hölzerne Vorderräder 570 mm Ø, 40 mm Felgenbreite, Stellbrett und Räumspieß	13	1,50	417	606,—
20	Gespann-Drillmaschine wie vor	13	1,75	450	650,—
30	Gespann-Drillmaschine wie vor	17	2,00	500	700,—
32 10	Gespann-Drillmaschine wie vor	21	2,25	560	775,—
	Gespann-Drillmaschine wie vor	23	2,50	660	862,—
	Traktor-Drillmaschine Stellbrett, Räumspieß, Abdrehkurbel, Saattabelle, 1 Satz Hebelgewichte, Laufbrett, Hektarzähler, Spurreißer, Spiralsaatleitungen, Aushebung in der Mitte, Räder 1,27 m Ø, 70 mm Felgenbreite, 1 Splintzieher, 6 Ersatzsplinte, Einheitssäräder, ohne Vorderwagen	24	2,50	710	962,—
	Granulat-Drillmaschine	24	2,50	1250	2000,—
32 43 33 20	Traktor-Drillmaschine Spurreißer, Abdrehkurbel, Teleskopsaatleitungen, Stellwerk, Einheitssäräder, Räder 1,59 m Ø, Wälzlager, 80 mm Felgenbreite, Stellbrett und Räumspieß, Laufbrett für den Sämann, Doppelscheibenschare Je eine Reihe mehr oder weniger für	28	4,00	1147	1860,—
	Gespann-Drillmaschine 1,00 m Breite				11,—
	1,50 m „				11,—
	1,75 m „				11,—
	2,00 m „				11,—
	2,25 m „				11,—
	2,50 m „				11,—
	Traktor-Drillmaschine 2,50 m Breite				11,70
	4,00 m „				11,70
	Granulat-Drillmaschine 2,50 m Breite				15,—

Preisordnung Nr. 605.

— Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat —

Vom 7. August 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes, Ber. GBL I S. 48) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 480 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Anlage 1

Warennummer	Bezeichnung der Erzeugnisse	Mengeneinheit	Industrieabgabepreis/DM
Fabrikatorische Kalidüngesalze zur Verwendung in der Landwirtschaft (Inland), lose			
21 51 23 00	Kalidüngesalze 38—42 % K_2O	t K_2O	181,—
21 51 23 00	Kalidüngesalze 48—52 % K_2O	t K_2O	183,—
Fabrikatorische Kalisalze zur Weiterverarbeitung in der Industrie und für den Export, lose			
21 51 43 00	Chlorkalium garantiert 59 % K_2O	t K_2O	202,—
21 51 45 00	Chlorkalium garantiert 62 % K_2O	t K_2O	215,—

Anlage 2

Warennummer	Bezeichnung der Erzeugnisse	Industrie- abgabe- preis DM/t	Groß- handels- spanne DM/t	Groß- handels- abgabe- preis DM/t	Klein- handels- spanne DM je kg	Ver- braucher- preis DM/kg
21 56 51 10	Stein-Industriesalz A	Preis nur für Export				
21 56 61 00	Stein-Industriesalz B , vergällt mit 1/4 % Eisenoxyd, lose, Mahlung 1 und gröber (Vihsalz)	67,—	32,—	105,—	4,5	0,15
	Zuschläge auf den Grundpreis (Mahlung 1 und gröber) je t Stein-Industriesalz:					
	Sichtersalz, Körnung 0—5	2,50	—	2,50	—	—
	Mahlung 1 und gröber, vorabgesiebt	1,50	—	1,50	—	—
21 56 61 00	Stein-Vihsalz ist zu streichen					
21 56 53 20	Siede-Industriesalz A	Preis nur für Export				
21 56 63 00	Siede-Industriesalz B , vergällt mit 1/4 % Eisenoxyd, lose, Körnung 0 und 1 (Vihsalz)	70,—	32,—	112,—	4,8	0,16
21 56 63 00	Siede-Vihsalz ist zu streichen					
21 56 81 00	Natürliche Sole und gelöstes Steinsalz für Heilzwecke, Mineralwasserherstellung, technische und sonstige Zwecke					
21 56 83 00			Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	
21 56 85 00			t NaCl	6,50	13,—	
21 56 89 00			t NaCl	1,—	—	
			t NaCl	1,50	—	
			t NaCl	0,50	—	
	Grundpreis für garantiert 305 g NaCl/l bei 15° C		t NaCl	6,50	13,—	
	Qualitätszuschlag für garantiert 308 g NaCl/l bei 15° C max. 0,8 % SO_3 , max. 0,4 % CaO und max. 0,02 % MgO		t NaCl	1,—	—	
	Qualitätszuschlag für garantiert 308 g NaCl/l bei 15° C max. 0,51 % SO_3 und max. 0,02 % MgO		t NaCl	1,50	—	
	Soweit der Salzgehalt der Sole von 305 g NaCl/l bei 15° C, bedingt durch die Struktur der Lagerstätten, nicht eingehalten wird, ist folgender Preisabschlag vom Grundpreis vorzunehmen: je 5 g NaCl/l Mindergehalt		t NaCl	0,50	—	
	Der Mindestgehalt der Sole muß 285 g NaCl/l betragen.					
	Preisstellung:					
	Frei Waggon Versandstation verladen. Kesselwagenmiete zu Lasten des Käufers nach den Sätzen der Kesselwagenleitstelle. Bei Übergabe in Rohrleitungen ab Werk. Soweit die Soleleitung Eigentum des Lieferwerkes ist, werden je km Leitung und je t NaCl 0,10 DM berechnet. Bei Abholung frei Fahrzeug verladen, Ab Lager verladen bei Großhandelsabgabe.					

Warennummer Bezeichnung der Erzeugnisse

41 71 21 00 Brom

Die Preise für Verpackungskisten einfach 3,50 DM je Stück und Doppelkisten 4,60 DM je Stück sowie Flaschen 0,90 DM je Stück sind zu streichen. Es werden die Preise laut Anhang für Verpackungszuschläge berechnet.

Verpackungszuschläge je t eff. für die Nebenprodukte des Kalibergbaues, für Kali-Fabrikrückstände, Nebenprodukte und Abfälle des Salzbergbaues, soweit nicht beim Produkt gesondert aufgeführt:

Die Zuschläge für 3fache, 4fache, 5fache und 6fache Werkspapiersäcke sind zu streichen.

Es wird folgende Tabelle eingesetzt:

Bei Lieferung in Werkspapiersäcken (Natronpapiersäcke ohne Bäumen)			Industrie- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Verbraucher- preis DM
Ventil- säcke	in 3fachen Werkspapiersäcken	50×80 cm	8,50	8,50	8,50
	" "	50×85 cm	8,80	8,80	8,80
	" "	50×90 cm	9,—	9,—	9,—
	" "	50×95 cm	9,30	9,30	9,30
	" "	50×110 cm			
		oder 55×100 cm	10,40	10,40	10,40
	in 4fachen Werkspapiersäcken	50×80 cm	10,20	10,20	10,20
	" "	50×85 cm	10,60	10,60	10,60
	" "	50×90 cm	11,—	11,—	11,—
	" "	50×95 cm	11,70	11,70	11,70
	" "	50×110 cm			
		oder 55×100 cm	12,70	12,70	12,70
	" "	50×73 cm	9,60	9,60	9,60
	" "	50×79 cm	10,—	10,—	10,—
	" "	55×65 cm	9,—	9,—	9,—
in 5fachen Werkspapiersäcken	50×80 cm	12,—	12,—	12,—	
" "	50×85 cm	12,50	12,50	12,50	
" "	50×90 cm	12,90	12,90	12,90	
" "	50×95 cm	13,40	13,40	13,40	
" "	50×110 cm				
	oder 55×100 cm	15,20	15,20	15,20	
in 6fachen Werkspapiersäcken	50×80 cm	13,80	13,80	13,80	
" "	50×85 cm	14,30	14,30	14,30	
" "	50×90 cm	14,90	14,90	14,90	
" "	50×95 cm	15,50	15,50	15,50	
" "	50×110 cm				
	oder 55×100 cm	17,50	17,50	17,50	

Anlage 3

Warennummer	Bezeichnung der Erzeugnisse	Mengen- einheit	Industrie- abgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis		
				ab 1 t DM	ab 50 kg DM	unter 50 kg DM
21 71 31 00	Schwerspat, lose, ungemahlen					
	Reduzierspat					
	80,1—85 % BaSO ₄	t eff.	40,—	85,—	90,—	130,—
	Farbspat					
	Schwerspat, dunkel (früher Kl. 13—15)			streichen		
	Schwerspat, grau (früher Kl. 13—15)	t eff.	45,—	90,—	95,—	135,—
	Schwerspat, dunkel (früher Kl. 16 und höher)	t eff.	35,—	80,—	85,—	125,—
	Mahlungszuschläge für Schwerspat					
	6400 Maschen, max. 2 % Rückstand	t eff.	42,—	42,—	42,—	42,—
	10 000 Maschen, max. 2 % Rückstand	t eff.	46,—	46,—	46,—	46,—

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinward

Minister

Preisordnung Nr. 611.

— Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen —

Vom 9. August 1956

§ 1

(1) Für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen im Auftrage der Industrie, sonstiger Verbraucher und des Handels,

Waren-Nr. 27 95 00 00	} Erzeugnisse der Stahlwerke, der Warm- und Kaltwalzwerke sowie der Blankstahlwerke
27 96 00 00	
28 95 00 00	} Erzeugnisse der NE-Metallindustrie
28 96 00 00	
28 67 63 00	
28 67 65 00	
28 67 67 00	

gelten die in den Preislisten (Anlagen 1 und 2) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Lohnarbeiten gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Lohnarbeiten gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Lohnarbeiten gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

(4) Nicht volkseigene Betriebe, die Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisordnung durchführen, haben bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag auf Festsetzung der Verbrauchsabgabe beim Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Preise, einzureichen.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für Erzeugnisse der Stahlwerke, der Warm- und Kaltwalzwerke sowie der Blankstahlwerke bei Lieferung durch die Bahn frachtfrei (Frachtgut) Bahnhof des Empfängers. Verlängt der Besteller die Beförderung mit anderen Transportmitteln, so hat er den Transport auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. In diesem Falle wird an den Abnehmer die Eisenbahnfracht für Frachtgut vom Bahnhof des Verladeortes bis zum Bahnhof des Verwendungsortes vergütet; für Erzeugnisse der NE-Metallindustrie frei Waggon Versandbahnhof verladen.

(2) Das im Lohn zu bearbeitende Material ist dem Auftragnehmer frachtfrei Empfangsstation oder bei LKW-Transporten frei Werk anzuliefern.

§ 4

(1) Bei Lohnarbeiten gemäß § 1, für die in den Preislisten zu dieser Preisordnung keine Preise festgelegt sind, erfolgt die Ermittlung des Preises nach den für den Herstellerbetrieb geltenden Kalkulationsvorschriften gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277).

(2) Alle übrigen Betriebe haben erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung einen Antrag nach den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) zur Bewilligung der Kalkulationselemente beim Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Abteilung Preise, einzureichen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt die Preislisten jährlich. Zu diesem Zweck melden die Herstellerbetriebe vierteljährlich die von ihnen gemäß Abs. 1 in eigener Verantwortung ermittelten Preise. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 5

Handelszuschläge bzw. Mindermengenaufpreise dürfen weder bei der Preisfestsetzung für das gelieferte Material noch bei der Preisfestsetzung für das zur Verfügung gestellte Vormaterial berechnet werden.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die in der Preisliste* zur Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzüge) — (GBl. S. 1403) festgelegten Preise für Umarbeitungen von Kupfer und Lohnarbeitungsaufträgen sowie alle Preisbewilligungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinward

Minister

* Erschienen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17.

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 611

Preisliste

für Lohnarbeiten bei Erzeugnissen der Stahlwerke, Warm- und Kaltwalzwerke sowie der Blankstahlwerke

A. Blankstahl

1. Ziehen und Schälén

a) Für das gelieferte Gewicht Blankstahl wird der nach der Preisanordnung Nr. 406 gültige Preis berechnet und für das beige-stellte Gewicht Vormaterial der nach der Preisanordnung Nr. 406 gültige Preis für Schwarzmaterial verrechnet.

b) Für Vormaterial in Abmessungen, die normalerweise, d. h. bei einem Zug bzw. einer Schälung, für die gewünschte Blankstahl-abmessung nicht in Betracht kommen, wird bei der Verrechnung sowohl nach Preis als auch nach Gewicht die für die gewünschte Blankstahlabmessung in Betracht kommende Abmessung zugrunde gelegt.

Für Mehrzüge mit Zwischenglühungen bzw. für Mehrschälungen werden berechnet:

bei gezogenem Material für jeden Mehrzug die Differenz zwischen Blankstahlpreis und Schwarzmaterialpreis gemäß Buchst. a zuzüglich 30,— DM je t für Zwischenglühung,

bei geschältem Material für jede Mehrschälung:

für Güten gemäß Teil VII der Preisliste für Eisen und Stahl 75,— DM je t

für Güten gemäß Teil VI der Preisliste für Eisen und Stahl 81,— DM je t

c) Die Regelung zu Buchstaben a und b gilt, soweit es sich um gezogenes Material handelt, für Stablängen von 4 m und mehr. Für Unterlängen werden berechnet:

bei Stablängen von 3 bis unter 4 m 15% Aufschlag

bei Stablängen von unter 3 m 25% Aufschlag

d) Wird Material angeliefert, das vor dem Ziehen geglüht werden muß, sind hierfür die Preise gemäß Ziff. 2 zusätzlich anzuwenden.

2. Wärmebehandlung

a) Güten gemäß Teil VII der Preisliste für Eisen und Stahl

Glühen (Weich- und Spannungsfreiglühen) 34,— DM je t

Normalisieren 34,— DM je t

b) Güten gemäß Teil VI der Preisliste für Eisen und Stahl

	leg. Baustahl, Wälz- und Kugellagerstahl	hitzebeständiger und zunderfester Stahl, nicht-rostender und säurebeständiger Stahl, Ventilstahl, Sonderstahl	Schnellarbeitsstahl	Werkzeugstahl
lt. Preislisten	E 1—E 7/E 21	E 10—E 13	E 17	E 15—E 16
Glühen (Weich- und Spannungsfreiglühen) ,	54,— DM	84,— DM	104,— DM	84,— DM
Normalisieren	74,— DM	124,— DM		
Sonderwarmbehandlung			204,— DM	204,— DM
Vergüten	124,— DM			

B. Kaltbandstahl

1. Walzen

Das Entgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem nach der Preisanordnung Nr. 406 gültigen Preis für warmgewalzten Bandstahl der betreffenden Güte und Breite 2,5 mm dick und dem nach der Preisanordnung Nr. 406 gültigen Preis für das gelieferte Gewicht Kaltbandstahl.

2. Beizen, Entzundern, Glühen

Beizen 26,— DM je t
 Entzundern 26,— DM je t
 Glühen: 1000 kg und mehr 40,— DM je t
 500 kg bis unter 1000 kg 46,— DM je t
 unter 500 kg 50,— DM je t

C. Rohre

1. Für das Herunterziehen von Rundrohren beträgt das Entgelt 40% des nach der Preisanordnung Nr. 406 gültigen Listenpreises für Siederohre DIN 2448 der heruntergezogenen Abmessung.

2. Glühen 52,— DM je t

D. Feinbleche

1. Warmwalzen von Feinblechen aus Platinen oder aus dickeren Blechen

Für das gelieferte Gewicht Feinbleche wird der nach der Preisanordnung Nr. 406 gültige Preis für Ia-Blech berechnet und für das beige-stellte Gewicht Vormaterial der nach der Preisanordnung Nr. 406 gültige Preis für Platinen vergütet.

2. Kaltwalzen von Qualitätsblechen auf dünnere Abmessungen

Für das gelieferte Gewicht Qualitätsblech werden 30% des nach der Preisanordnung Nr. 406 gültigen Preises für Ia-Blech berechnet.

3. Schneiden auf Formate

Formate 1 x 2 m und größer 7,— DM je t
 Formate unter 1 x 2 m 10,50 DM je t

4. Maschinelles Richten 19,— DM je t

5. Wärmebehandlung

Weich- und Spannungsfreiglühen 34,— DM je t
 Normalisieren 34,— DM je t

6. Sonstiges

1 × Beizen	50,— DM je t
2 × Beizen	70,— DM je t
Dressieren	15,— DM je t
Sortieren	3,— DM je t

E. Rohblöcke und Walzstahl (außer Feiblech) in Güten gemäß Teil VII der Preisliste für Eisen und Stahl

1. Glühen 34,— DM je t
 (Bei Stabstahl versteht sich dieser Preis einschließlich des nach dem Glühen erforderlichen Richtens. Unterbleibt das Richten, so ermäßigt sich der Preis für das Glühen von Stabstahl auf 27,— DM je t.)

2. Richten von Grob- und Mittelblechen

a) Mittelbleche
 Breite von mm: 1501 1601 1701 1801 1901
 bis mm: 1500 1600 1700 1800 1900 2000
 DM je t: 13,— 19,— 24,— 29,— 39,— 49,—

b) Grobbleche

Dicke mm	Breite			
	bis 1500 mm	1501 bis 2000 mm	2001 bis 2500 mm	2501 bis 3200 mm
5	30,—	38,—	49,—	58,—
6	22,—	27,—	36,—	42,—
7	19,—	22,—	29,—	34,—
8	16,—	19,—	25,—	29,—
9	14,—	17,—	21,—	26,—
von 10 bis unter 12	12,—	15,—	19,—	24,—
„ 12 „ „ 15	11,—	13,—	16,—	21,—
„ 15 „ „ 20	10,—	12,—	14,—	18,—
„ 20 „ „ 30	8,—	9,50	12,—	14,—
„ 30 „ „ 40	7,—	8,—	10,—	12,—
40 und dicker	28,—	30,—	34,—	44,—

F. Wärmebehandlung von Rohblöcken und Walzstahl in Güten nach Teil VI der Preisliste für Eisen und Stahl

	leg. Baustahl, Wälz- und Kugellagerstahl	nitzebeständiger und zunderfester Stahl, nichtrostender und säurebeständiger Stahl, Ventilstahl, Sonderstahl	Schnellarbeitsstahl	Werkzeugstahl
lt. Preislisten	E 1—E 7/E 21	E 10—E 13	E 17	E 15—E 16
Glühen (Weich- und Spannungsglähen)	54,— DM	84,— DM	104,— DM	84,— DM
Normalisieren	74,— DM	„	„	„
Sonderwarmebehandlung	„	124,— DM	„	„
Vergüten	124,— DM	„	204,— DM	204,— DM

(Bei Stabstahl verstehen sich diese Preise einschließlich des nach der Wärmebehandlung erforderlichen Richtens. Unterbleibt das Richten, ermäßigen sich die obigen Preise bei Stabstahl um 7,— DM je t.)

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 611

Preisliste für Lohnarbeiten bei Erzeugnissen der NE-Metall-Industrie

Waren-Nr. 28 95 00 00 und 28 96 00 00

A. Umarbeitungen von NE-Metall-Schrott, Abfällen, Raffiniermaterial und sonstigen Rückständen

Der Umarbeitungsschlüssel ist jeweils vertraglich zu vereinbaren. Die Preise verstehen sich je t zurückgeliefertes Material:

1. Kupfer für Exportaufträge und NE-Metall-Hüttenwerke

Umarbeitung von	DM/t
a) handelsüblichem Kupferraffiniermaterial auf Elektrolytkupferkathoden	180,—
b) handelsüblichem Kupferlegierungsschrott wie Messing-, Rotguß- und Bronzematerial auf Elektrolytkupferkathoden	400,—

c) handelsüblichen kupferhaltigen Rückständen auf Elektrolytkupferkathoden

Cu-Gehalt	DM/t
8 % bis unter 10 %	965,—
10 % „ „ 12 %	835,—
12 % „ „ 15 %	755,—
15 % „ „ 20 %	675,—
20 % „ „ 25 %	605,—
25 % „ „ 30 %	560,—
30 % „ „ 35 %	525,—
35 % „ „ 40 %	505,—
40 % „ „ 45 %	490,—
45 % „ „ 50 %	480,—
50 % „ „ 55 %	470,—
55 % „ „ 60 %	465,—
60 % „ „ 65 %	460,—
65 % „ „ 70 %	455,—
70 % und mehr	450,—

d) Kupfereinsatzmaterial auf Raffinadekupfer	DM/t 120,—
e) Elektrolytkupferkathoden auf Formate, wie Wirebars, Zylinder und Walzplatten	110,—
f) reinen Elektrolytkupferabfällen oder reinem Elektrolytkupfer, handelsüblich, d. h. frei von Schmutz, Zinn und Haardrähten auf Elektrolytkupferformate	95,—
g) Schwarzkupfer, Blisterkupfer und Konverterkupfer auf Elektrolytkupferkathoden	160,—
h) Elektrolytkupfer auf sauerstoffreies Kupfer	1260,—
i) Elektrolytkupferkathoden auf Elektrolytkupferzylinder 90 oder 100 mm Ø bzw. auf stehend gegossene Wirebars (sauerstoffarm)	100,—
2. Kupfer an alle übrigen Abnehmer	
Für alle übrigen Abnehmer ist als Entgelt für die Lohnarbeit die Differenz zwischen den gültigen Preisen des angelieferten Schrottes nach der Preisordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539) und die Preise für Kupfer, Blockmaterial und Formate der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) zu berechnen. Die Preise sind entsprechend den angelieferten und ausgelieferten Mengen zu berechnen. Diese Regelung gilt nicht für die Positionen Abschnitt A Ziff. 1 Buchstaben e, g, h und i dieser Preisliste. Hierfür sind die unter Abschnitt A Ziff. 1 Buchstaben e, g, h und i aufgeführten Preise zu berechnen.	
3. Blei	
Umarbeitung von:	
a) bleihaltigen Materialien wie Altblei, Sammelblei, Akkublei, Bleischlamm, Bleirückständen usw. auf Blockblei:	
Das Entgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Schrott- und Blockbleipreis.	
Für den Export werden die Entgelte vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen festgesetzt.	
b) Blockblei zu Bleistaub	DM/t 330,—
4. Schriftmetall	
Umarbeitung von alten Schrifttypen sowie alten graphischen Metallen in Stücken auf Schriftmetallblockmaterial	
133,—	
Soweit der Besteller das Umarbeiten auf eine höhere Qualität verlangt als angeliefert, ist das Herstellerwerk berechtigt, neben dem reinen Umarbeitungspreis eventuell erforderliche Metallzusätze gesondert nach den geltenden Preisen zu berechnen.	
5. Blei-Zinn-Legierungen	
Umarbeitung von reinem Schrott oder Blockmetall auf Blei-Zinn-Legierungen (auch mit Wismut- und Cadmium-Gehalt)	
a) ohne Polen und Seigern	50,—
b) mit Polen und Seigern	90,—

6. Aluminium und Aluminium-Legierungen

Umarbeitung von:

- a) Spänen, Schrott und sonstigen Rückständen aus Al und Al-Legierungen zu Masseln, Walz- und Preißformaten:

Das Entgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Schrott- und Blockmetallpreis.

- b) Al-Masseln mit 99,5 % bis 99,7 % Al-Gehalt in Reinaluminium-Drahtbarren mit 99,5 % bis 99,7 % Al-Gehalt DM/t
340,—
- c) reinen Leitaluminium-Abfällen, stückig, pakettiert, mit mindestens 99,5 % Al-Gehalt in Reinaluminium-Drahtbarren mit mindestens 99,5 % Al-Gehalt 370,—

B. Umarbeitungen von NE-Blockmetall oder NE-Halbzeug zu NE-Halbzeug

Das anzuliefernde Material wird zum Blockmetallpreis vergütet und die Endabmessung zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

C. Umarbeitung von Blockzinn

- a) zu Zinnrohr DM/t
b) zu Zinnblech, 0,4 mm und dicker } 650,—

D. Umarbeitung von Altblei direkt auf Blei-Halbzeug

Das Entgelt für Umarbeitung von Altblei direkt auf Blei-Halbzeug ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis der Endabmessung für die Qualität Pb 99,9 abzüglich 50,50 DM je 100 kg.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. August 1956

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) und des § 2 der Verordnung vom 2. August 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 605) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erzeuger, die zur Pflichtablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten veranlagt sind, haben diese Erzeugnisse innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgenden Prozentsätze abzuliefern:

- a) In den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden — außer in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz —

bis 31. August	25 %
bis 30. September	50 %
bis 31. Oktober	70 %
bis 15. Dezember	100 %

- b) In den Bezirken Erfurt, Gera, Suhl, Karl-Marx-Stadt und Dresden und in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz

bis 31. August	15 %
bis 30. September	40 %
bis 31. Oktober	70 %
bis 15. Dezember	100 %

* 1. DB (GBl. I S. 353).

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

(2) Die im § 116 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 353) für die Pflichtablieferung von Getreide und Speisehülsenfrüchten festgelegten Fristen treten mit Wirkung vom 1. August 1956 außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben.

Vom 9. August 1956

Zur Änderung der Vierten Durchführungsanordnung vom 2. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben — Gründung eines Kulturfonds — (ZVOBL. I S. 689) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Ziff. 3 der Vierten Durchführungsanordnung erhält folgende Fassung:

„3. Eine Abgabe von 0,05 DM pro Monat von allen Rundfunk- bzw. Fernseh-Rundfunkteilnehmern, die Gebühren zu entrichten haben.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: A busch
Staatssekretär

* 4. Durchführungsanordnung (ZVOBL. I 1949 S. 689)

Anordnung
über den Verkauf von Dauerzwiebeln.

Vom 9. August 1956

Auf Grund der §§ 49 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Verkauf von Dauerzwiebeln sowie zum Abschluß von Kaufverträgen über Dauerzwiebeln werden in den Kreisen Schönebeck, Staßfurt, Halber-

stadt (Bezirk Magdeburg), Bernburg, Köthen, Aschersleben, Saalkreis (Bezirk Halle) nur die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Konsumgenossenschaften (KG) der genannten Kreise zugelassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten hinsichtlich des Aufkaufs von Dauerzwiebeln in den im § 1 genannten Kreisen die Bestimmungen des § 32 Abs. 1, der §§ 33 und 34 Abs. 1 erster Satz der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBL I S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I. V.: Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Vom 1. August 1956

Eine neue Form, die privaten Unternehmer stärker als bisher in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen, ihre Produktionserfahrungen und die Kapazität ihrer Betriebe zur Herstellung von Industrieerzeugnissen und hochwertigen Konsumtionsgütern zu nutzen, ist die staatliche Beteiligung an privaten Betrieben. Um die Betriebe mit staatlicher Beteiligung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzuleiten, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die von örtlicher Bedeutung sind, werden zum Zweck der bedarfsgerechten Produktion sowie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Produktion den Räten der Kreise zugeordnet und durch die Abteilung Örtliche Wirtschaft angeleitet und kontrolliert.

(2) Die Räte der Bezirke haben das Recht, Betriebe mit besonderer Bedeutung direkt dem Rat des Bezirkes zuzuordnen.

(3) Die Zuordnung erfolgt entsprechend den in der Anlage enthaltenen Grundsätzen.

§ 2

(1) Volkswirtschaftlich besonders bedeutende Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden durch Entscheidung des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister einem Ministerium zugeordnet.

(2) Die Räte der Bezirke sind hierüber durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft zu unterrichten.

§ 3

Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 2. Mai 1956 — „Planung der industriellen Produktion und der Leistungen des Handwerks“ — in die Planung des Volkswirtschaftsplanes 1957 einbezogen.

§ 4

Die Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes und Kreises hat

1. zu sichern, daß reale Planvorschläge ausgearbeitet werden,
2. die Erfüllung der Planaufgaben, die zweckmäßige Verwendung des Materials und der staatlichen Mittel operativ zu kontrollieren,
3. die Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu unterstützen, damit die staatlichen Aufgaben bzw. die Verträge in allen Teilen erfüllt werden und die Erzeugnisse dem Sortiment und der Qualität nach den Erfordernissen der Volkswirtschaft entsprechen.

§ 5

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft wird Betriebe mit staatlicher Beteiligung in die zentralen Arbeitskreise der örtlichen Wirtschaft aufnehmen und die Ergebnisse dieser Arbeitskreise den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vermitteln.

§ 6

Die Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes hat die geschäftsführenden Komplementäre und ihre Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten in die Arbeit der technisch-ökonomischen Beiräte der Bezirke einzubeziehen und die Tätigkeit dieser Beiräte auf die Betriebe mit staatlicher Beteiligung auszuweiten.

§ 7

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages die entsprechenden Kontrollziffern und Materialkontingente an den Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, zurückzugeben, die von diesem den für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Staatsorganen zu übergeben sind.

(2) Die privaten Unternehmer bleiben Mitglied der Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bilden nur die privaten Anteile.

§ 8

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung sind in das für die sozialistische Wirtschaft gültige Vertragssystem ab 1. Januar 1957 einzubeziehen.

(2) Verträge, die noch für das Jahr 1956 neu abgeschlossen werden, unterliegen gleichfalls den Prinzipien des für die sozialistische Wirtschaft gültigen Vertragssystems.

(3) Die für die Produktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung bereits abgeschlossenen Verträge unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I 1956 S. 7).

§ 9

Die Abteilung Örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes und Kreises hat gemeinsam mit dem Vorstand der zuständigen Industriegewerkschaft unter Berücksichtigung der veränderten ökonomischen Situation bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Einbeziehung der Werkstätigen zur Lösung der Produktionsaufgaben durchzusetzen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 1. August 1956

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

Kasten
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Den Räten der Stadt- und Landkreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, werden zugeordnet:

1. Betriebe, die vorrangig den individuellen Bedarf des Kreises decken,
2. Betriebe, die ihren Materialbedarf aus dem Aufkommen des Kreis- bzw. Bezirksgebietes decken,
3. Betriebe mit übersichtlichem Produktionsprogramm,
4. Betriebe, die vorwiegend einen speziellen industriellen Bedarf im Kreis, Bezirk oder überbezirklich decken,
5. Betriebe, die in unkomplizierter Produktion in Kooperation mit den Großbetrieben des Kreises, Bezirkes oder überbezirklich Teilerzeugnisse fertigen und in das Ersatzteilprogramm einbezogen werden,
6. Betriebe, deren Produktion vorwiegend den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher entspricht und nach deren Eigenart entwickelt wurde.

II.

Den Räten der Bezirke, Abteilung Örtliche Wirtschaft, sind zuzuordnen:

1. Betriebe, deren Produktion von Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft ist, die aber nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung unter die Leitung einer Hauptverwaltung der Produktionsministerien erfüllen, jedoch einer verstärkten technischen Anleitung und Betreuung bedürfen,
2. Betriebe, für deren Anleitung die Voraussetzungen bei den Räten der Kreise nicht gegeben sind,
3. Betriebe, die auf Grund ihrer Spezialfertigung für die örtliche Industrie des gesamten Bezirkes eine große Bedeutung haben und deren Perspektive eine Mechanisierung, Automatisierung oder weitere Spezialisierung verlangt,
4. Betriebe, die erweiterungs- und entwicklungsfähig sind.

Anordnung Nr. 2*

zur Ergänzung der Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahl im Jahre 1955.

Vom 15. August 1956

In der letzten Zeit sind eine Reihe von Schöffen infolge eines Wechsels ihrer Arbeitsstelle, insbesondere durch Abordnungen zur Baustelle des Großkombinats „Schwarze Pumpe“, aus dem Bereich des Gerichts, für das sie im Jahre 1955 gewählt worden sind, verzogen. Sowohl diese Schöffen als auch die Werkstätigen der Betriebe legen großen Wert darauf, daß sie weiterhin an der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik mitwirken können. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird daher

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 9)

zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955 (GBl. I S. 9) folgendes angeordnet:

§ 1

Schöffen, die bei der Schöffenwahl 1955 für ein Kreis- oder Bezirksgericht gewählt wurden und während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für längere Zeit in den Bereich eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts verlegen, können für die laufende Wahlperiode zusätzlich als Schöffen für dieses Kreis- oder Bezirksgericht gewählt werden.

§ 2

(1) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz für dauernd in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so endet sein bisheriges Schöffenamts mit dem Tage der zusätzlichen Wahl.

(2) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz nur vorübergehend in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so ruht während dieser Zeit sein Schöffenamts bei dem Gericht, für das er gewählt ist.

§ 3

(1) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte erfolgt in Betriebs- oder Einwohnerversammlungen. § 16 Absätze 1 und 2 der Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte erfolgt durch den Bezirkstag.

§ 4

(1) Der Direktor des Gerichts, an dem der Schöffe bisher tätig war, hat auf Anforderung des Gerichts, für das die zusätzliche Wahl erfolgen soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit (Personalunterlagen, Karteikarte usw.) zu übersenden. Den

Unterlagen ist eine vom Direktor des Gerichts unterzeichnete und gesiegelte Bestätigung über die Eintragung des Schöffen in der Schöffennliste beizufügen.

(2) Die zusätzliche Wahl darf erst durchgeführt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen bei dem neuen Gericht vorliegen.

§ 5

(1) Die Betriebs- oder Einwohnerversammlung, in der der Schöffe zur Wahl vorgeschlagen werden soll, ist auf Antrag des Gerichts von dem Kreisausschuß der Nationalen Front vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Der Direktor des Gerichts hat den Schöffen vorzustellen und ihn zur zusätzlichen Wahl vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Schöffe ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(3) Über die Wahl ist ein Protokoll, das den Vorschriften des § 18 der Anordnung entsprechen muß, anzufertigen. Das Protokoll ist nach der Wahl dem Ministerium der Justiz zu übersenden. Das Gericht, an dem der Schöffe bisher tätig war, erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

§ 6

Für die erneute Wahl eines Schöffen für das Bezirksgericht ist § 20 der Anordnung entsprechend anzuwenden. Dem Bezirkstag ist zugleich mit dem Wahlvorschlag die Bestätigung über die ordnungsgemäße Wahl des Schöffen für das bisherige Bezirksgericht vorzulegen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.
Berlin, den 15. August 1956

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 30 vom 30. Juli 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 11. Juli 1956 über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“	240
Anordnung vom 12. Juli 1956 über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente	250
Anordnung vom 27. Juni 1956 über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg	252
Anordnung vom 10. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung	252
Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen	253
Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1956 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung ..	254
Anordnung vom 12. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln	254
Anordnung Nr. 19 vom 16. Juli 1956 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..	255

Wichtige Mitteilung!

Der Verlag beabsichtigt, für

Teil I und Teil II des Gesetzblattes

neben der bereits bestehenden zweiseitig bedruckten Ausgabe auch eine
einseitig bedruckte Ausgabe

herauszugeben (Nachdruck). Er kommt damit einer Forderung vieler Betriebe nach,
die die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausschneiden und an
die jeweiligen Mitarbeiter im Betrieb verteilen wollen.

Diese einseitig bedruckten Ausgaben des Gesetzblattes sind nur im Vierteljahres-
Abonnement erhältlich. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für

Teil I etwa 4,50 DM,

Teil II etwa 3,50 DM.

Um die Auflagenhöhe feststellen zu können, bitten wir, den Bedarf an einseitig
bedruckten Ausgaben bis spätestens 30. September 1956 direkt dem Verlag, Abonne-
ments-Abteilung, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, mitzuteilen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. August 1956	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	661
6. 8. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“	661
17. 8. 56	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Bauindustrie —	663
6. 8. 56	Anordnung Nr. 3 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	663
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	664

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.

Vom 8. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Regelung des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. I S. 559) gilt auch für Erzieher in Einrichtungen der Vorschul-erziehung, die neun Monate am Fernstudium für Kindergärtnerinnen teilgenommen und eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs

Staatssekretär

* 3. DB (GBl. I S. 559)

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 6. August 1956

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 476) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

* 5. DB (GBl. I S. 429)

§ 1

Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
1113/01	Acker- und Pflanzenbauer (LPG)
1131/04	Tierpfleger (LPG)
1215/01	Genossenschaftsbauer (Forst)
5141/01	Materialversorger (Industrie)
5141/02	Buchhalter (Industrie)
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)
5141/06	Buchhalter (Großhandel)
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)
5141/13	Expedient (Spedition/Reisebüro)
5141/14	Buchhalter (Spedition)
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)

(2) Für die sonstige Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
5141/01	Materialversorger (Industrie)
5141/02	Buchhalter (Industrie)
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)
5141/13	Expedient (Spedition/Reisebüro)

(3) Es werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) für das Handwerk folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)

§ 2

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter	Bemerkungen
1111/01	Hopfenbauer	2	14	
2587/03	Karden- und Krempeleisfleifer	2 1/2	14	
2661	Gürtler	3	14	
2688/01	Goldschmied	3	14	
2688/03	Silberschmied	3	14	
3062	Holzblasinstrumentenmacher	3	14	
3065/02	Streichinstrumentenbauer	3	14	
3065/04	Zupfinstrumentenmacher	3	14	
3353/03	Anilindrucker	3	14	
3911	Sortierer für tierische Rohstoffe	3	14	
5141/01	Industrie Kaufmann ..	3	14	
5141/02	Außenhandelskaufmann	3	16	Mittlere Reife
5141/030	Handelskaufmann ...	3	16	Mittlere Reife
5141/031	Handelskaufmann (Landwirtschaft)	3	14	VEAB
5141/05	Speditionskaufmann	3	16	Mittlere Reife
5141/06	Reisebüro Kaufmann	3	16	Mittlere Reife
5141/07	Hotel- und Gaststättenkaufmann	3	16	Mittlere Reife

(2) Für die private Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter	Bemerkungen
5141/01	Industrie Kaufmann ..	3	14	
5141/030	Handelskaufmann ...	3	16	Mittlere Reife
5141/031	Handelskaufmann (Landwirtschaft)	3	14	BHG
5141/05	Speditionskaufmann	3	16	Mittlere Reife

(3) Für das Handwerk wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) der Beruf

5141/030 Handelskaufmann mit 3 Jahren Ausbildungsdauer und einem Mindesteintrittsalter von 16 Jahren neu aufgenommen.

§ 3

Änderung von Ausbildungszeiten

Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
2347/02	Feinoptiker	4	3
2673	Kraftfahrzeugschlosser	2 1/2	3
2722/08	Kraftfahrzeugelektriker	2 1/2	3

§ 4

Umbenennung von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
1231/01	Fischer (Binnengewässer)	Binnenfischer
5151/01	Geld- und Kreditsachbearbeiter	Bankkaufmann
5151/02	Versicherungssachbearbeiter	Versicherungskaufmann

§ 5

Änderung von Berufsnummern

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden bei den nachstehend genannten Berufen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft die Berufsnummern wie folgt geändert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufsnummer	neue Berufsnummer
Traktorist	2674/02	1123
Werkstoffprüfer (Gummi und Kunststoffe)	4243/03	4243/04
Wasserwerkfacharbeiter	4311/01	4311/03

§ 6

Neuaufnahme von Berufsgruppen

In die „Systematik der Ausbildungsberufe“ werden neu aufgenommen:

- Berufsgruppe 39 Hilfsberufe der Stoffherzeugung und -verarbeitung
- Berufsordnung 391 Warensortierer und Warennachseher

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Bauindustrie —

Vom 17. August 1956

Zur Änderung der Siebzehnten Durchführungs-
bestimmung vom 30. Dezember 1955 zur Verordnung
über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische
Personal, für die Meister und für das leitende kauf-
männische Personal in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben — Volkseigene Bauindus-
trie — (GBl. I 1956 S. 49) wird im Einvernehmen mit
dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und
dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Siebzehnten Durchführungsbestimmung
wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Prämienberechtigt in Gruppe III ist in allen
Betrieben der Betriebskategorien III und IV der
Leiter des Büros für Erfindungswesen (BfE),
Ebenfalls prämienberechtigt in Gruppe III ist in
den Betrieben der Betriebskategorien I und II der
jeweils verantwortliche Mitarbeiter für das BfE.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

* 20. DB (GBl. I S. 516)

Anordnung Nr. 3*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 6. August 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März
1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen
gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen
mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Schönebeck und Staßfurt, Bezirk
Magdeburg, den Kreisen Aschersleben, Bernburg, Eis-
leben, Gräfenhainichen, Querfurt, dem Stadtkreis
Dessau, dem Stadtkreis Halle und dem Saalkreis,
Bezirk Halle, und dem Kreis Delitzsch, Bezirk Leipzig,
wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der
Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die
von der Technischen Bergbauinspektion der Republik
abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutz-
gebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung
der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Tech-
nischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lage-
plänen — den topographischen Karten im Maßstab
1 : 25 000 Egelein, Blatt 4034, Atzendorf, Blatt 4035, Calbe
a. d. Saale, Blatt 4036, Wegeleben, Blatt 4133, Coch-
stedt, Blatt 4134, Staßfurt, Blatt 4135, Nienburg a. d.
Saale, Blatt 4136, Dessau, Blatt 4139, Aschersleben,

Blatt 4234, Bernburg, Blatt 4236, Köthen, Blatt 4237,
Raguhn, Blatt 4239, Gräfenhainichen, Blatt 4240, Kern-
berg, Blatt 4241, Könnern, Blatt 4336, Bitterfeld (Ost),
Blatt 4340, Söllichau, Blatt 4341, Halle (Nord), Blatt
4437, Landsberg (bei Halle), Blatt 4438, Brehna, Blatt
4439, Delitzsch, Blatt 4440, Düben, Blatt 4441, Schraplau,
Blatt 4536, Halle (Süd), Blatt 4537, Dieskau, Blatt 4538,
Zwochau, Blatt 4539, Zschortau, Blatt 4540, Eilenburg,
Blatt 4541, Schafstädt, Blatt 4636, und Merseburg (Ost),
Blatt 4638 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der
Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten
dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau der Räte
der Landkreise Aschersleben, Bernburg, Delitzsch, Eis-
leben, Gräfenhainichen, Querfurt, Schönebeck und Staß-
furt, des Rates des Saalkreises und der Räte der Städte
Dessau und Halle Ausfertigungen der in § 1 Abs. 2
genannten Lagepläne zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten
Räte der Landkreise und Städte haben den Räten der
Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden
mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Be-
reich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die
Abteilungen Aufbau sind verpflichtet, für die orts-
übliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbau-
lichen Schutzgebiete in diesen Stadtgebieten, Städten
und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten
Räte der Landkreise und Städte haben Personen, die
ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsicht-
nahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu ge-
statten.

§ 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen
Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen
gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur
Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen
Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der Durchfüh-
rungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben —
auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger —
auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet
für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in
den Kreisen Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt die
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt, für den
Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen
Bernburg, Delitzsch, Eisleben, Gräfenhainichen, Quer-
furt, dem Saalkreis und den Stadtkreisen Dessau und
Halle die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle.
Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmi-
gungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in
bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezir-
ken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in
denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutz-
gebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vor-
projektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben der
Abteilung Aufbau des zuständigen Rates des Land-
kreises oder der Stadt oder der sonst zuständigen Bau-
genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmi-
gungsbehörde hat die Entscheidung der zuständigen
Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herbeizuführen,
ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des
Gesetzes fällt oder nicht.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 536)

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau der in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Landkreise und Städte zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen

zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das bebauten Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz

Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 4. August 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen	257
Anordnung vom 17. Juli 1956 über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten. — Leistungstarif —	258
Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde ..	259
Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden	259
Anordnung vom 28. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung —	260
Anordnung Nr. 14 vom 28. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	260
Anordnung Nr. 42 vom 10. Juli 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	263

Die Ausgabe Nr. 32 vom 13. August 1956 enthält:

Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne	273
Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	274

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 31. August 1956	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 56	Preisverordnung Nr. 616. — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel	665
24. 8. 56	Preisverordnung Nr. 617. — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —	665
11. 8. 56	Anordnung über die Zugkraftermittlung in der Binnenschifffahrt	668

Preisverordnung Nr. 616.

— Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 —

Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel.

Vom 23. August 1956

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 664) wird aufgehoben.

§ 2

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh und Häcksel durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des
Ministerrates

Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 617.

— Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 2 der Preisverordnung Nr. 616 vom 23. August 1956 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 46 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. I S. 665) wird im Einvernehmen mit dem Minister

für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Erfassungspreise für Heu

(1) Für die Pflichtablieferung von Heu zu Futterzwecken werden Erfassungspreise gemäß Anlage 1a dieser Preisverordnung gezahlt, wenn die Qualität den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung entspricht.

(2) Beim Verkauf von Heustroh ist entsprechend dem geringeren Futterwert $\frac{1}{3}$ des Preises der jeweiligen Heuart abzuziehen.

§ 2

Erfassungspreise für Stroh

(1) Für die Pflichtablieferung von Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh werden Erfassungspreise gemäß Anlage 1b dieser Preisverordnung gezahlt, wenn die Qualität den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung entspricht.

(2) Bei Stroh von Gemenge ist der Preis für die überwiegende Strohart zu zahlen.

§ 3

Anfuhrkosten bei Lieferung durch den Erzeuger

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Erfassungspreise verstehen sich frei nächster Annahmestelle des Erfassungsbetriebes oder bei gleicher Entfernung frei Eisenbahnwagen nächstgelegener Verladestation oder frei Kahn nächstgelegenen Verladehafen.

(2) Fordert der Erfassungsbetrieb die Lieferung an eine andere Stelle als die nächstgelegene Annahmestelle, Verladestation oder den nächstgelegenen Verladehafen, so hat er dem Erzeuger die Kosten zu erstatten, die dem Erzeuger zusätzlich gegenüber einer Lieferung gemäß Abs. 1 entstehen, und zwar in Höhe von 0,04 DM je 100 kg für jeden Kilometer.

(3) Ist der Erfassungsbetrieb gezwungen, Heu oder Stroh beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der Erfassungsbetrieb berechtigt, die Abholekosten dem Erzeuger nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 4

Abgabepreise für Heu und Stroh bei Direktlieferung

(1) Wird Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh vom Erzeuger direkt an den vom Erfassungsbetrieb benannten Empfänger geliefert, so gelten die Abgabepreise gemäß Anlage 2 a bzw. 2 b dieser Preisordnung, sofern die Entfernung nicht größer als bis zur nächsten Annahmestelle des Erfassungsbetriebes ist.

(2) Ist die Entfernung vom Erzeuger bis zu dem vom Erfassungsbetrieb benannten Empfänger größer als bis zur nächsten Annahmestelle des Erfassungsbetriebes, so ist der Erfassungsbetrieb berechtigt, die dem Erzeuger gemäß § 3 Abs. 2 erstatteten Kosten den festgelegten Abgabepreisen gemäß Abs. 1 zuzuschlagen.

§ 5

Abgabepreise für Heu und Stroh frei Eisenbahnwagen oder Kahn

Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh frei Eisenbahnwagen Versandstation oder frei Kahn Verladestelle gelten Abgabepreise gemäß Anlage 2 c bzw. 2 d zu dieser Preisordnung.

§ 6

Abgabepreise für Heu und Stroh ab Lager

Liefert der Erfassungsbetrieb Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ab Lager, so ermäßigen sich die in § 5 festgelegten Abgabepreise wie folgt:

bei Mengen bis 500 kg um	0,55 DM,
bei Mengen über 500 kg um	0,85 DM.

§ 7

Zuschläge für Polyamid- und Pe-Ce-U-Draht

(1) Wird bei der Pressung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh an Stelle von Eisendraht Polyamid- oder Pe-Ce-U-Draht verwendet, so können bei Lieferungen je 100 kg drahtgepreßter Ware folgende Zuschläge berechnet werden:

- a) bei der Verwendung von Polyamid-Draht 0,21 DM,
- b) bei der Verwendung von Pe-Ce-U-Draht 0,56 DM.

(2) Die Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8

Transportkosten — Deckenmiete

(1) Sämtliche Frachten (Bahn, Schifffahrt und Kraftverkehr) einschließlich Frachtnebenkosten sind dem Empfänger weiterzuberechnen; ausgenommen sind Anschluß- und Stellgebühren, welche auf der Versandstation entstehen.

(2) Beförderungskosten und Frachtnebenkosten, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferers entstehen, können nicht weiterberechnet und müssen vom Lieferer getragen werden.

(3) Für die Verwendung eigener oder fremder Decken kann der Lieferer (Verkäufer) 0,02 DM je Quadratmeter und Tag an Entgelt berechnen. Mit der Zahlung des Entgelts sind sämtliche anfallenden Deckenreparaturkosten, soweit sie in Zusammenhang mit der allgemein üblichen Abnutzung stehen, abgegolten. Die Rücksendung der Decken erfolgt zu Lasten des Bestellers (Käufers) frei Empfangsstation.

§ 9

Handelsaufschläge für den Großhandel

Der Großhandel ist berechtigt, beim Weiterverkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh folgende Handelsaufschläge je 100 kg in Anspruch zu nehmen:

- a) in ganzen Eisenbahnwagen oder Schiffs-ladungen 0,35 DM,
- b) ab Eisenbahnwagen oder Schiff (aufgeteilte Ladungen) 0,50 DM,
- c) ab Lager 1,20 DM.

§ 10

Handelsaufschläge für den Kleinhandel

Der Kleinhandel ist berechtigt, beim Weiterverkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh folgende Handelsaufschläge je 100 kg in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Mengen bis 500 kg 0,90 DM,
- b) bei Mengen über 500 bis 2500 kg 0,60 DM,
- c) bei Mengen über 2500 kg oder in ganzen Wagenladungen 0,35 DM.

§ 11

Berechnung von Handelsaufschlägen

(1) Mit den Handelsaufschlägen sind die gesamten Kosten des Ein- und Verkaufs der Ware abgegolten.

(2) Die Handelsaufschläge dürfen nur einmal berechnet werden. Sind in Einzelfällen aus Gründen der geordneten Versorgung mehrere Handelsorgane in der jeweiligen Handelsstufe erforderlich, so haben diese den festgelegten Handelsaufschlag im Verhältnis der anteiligen Leistungen zu teilen.

(3) Es ist einem Handelsorgan nicht gestattet, die Handelsaufschläge mehrerer Handelsstufen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Aufkaufpreise für Heu und Stroh

(1) Die Erzeugerpreise für den freien Verkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh unterliegen der freien Vereinbarung.

(2) Die Differenz zwischen den gezahlten Aufkaufpreisen und den in den §§ 1 bzw. 2 festgelegten Erfassungspreisen (Anlage 1 a bzw. 1 b) ist beim Weiterverkauf den festgelegten bzw. errechneten Abgabepreisen in den einzelnen Handelsstufen zuzuschlagen.

(3) Die Handelsaufschläge für aufgekaufte Erzeugnisse dürfen in ihrer Höhe die in den §§ 9 und 10 festgelegten Sätze nicht überschreiten.

§ 13

Lohnverarbeitungs-kosten für Häcksel

Für die Lohnverarbeitung von Getreidestroh zu Häcksel dürfen als Schneidekosten

je 100 kg Häcksel = 1,35 DM

berechnet werden.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1 a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

Erfassungspreise für Heu
— DM je 100 kg —

Heuart	lose Güteklasse		drahtgepreßt Güteklasse	
	A	B	A	B
Wiesenheu	7,20	6,20	9,15	8,15
Mielitzheu	6,00	5,60	7,95	7,55
Acker- oder Feldheu, allgemein ...	8,00	—	9,95	—
Kleeheu	8,80	8,40	10,75	10,35
Timotheeheu	8,80	8,40	10,75	10,35
Luzerne-, Espartette- und Serradellaheu	9,40	8,80	11,35	10,75
Bergheu	8,80	8,40	10,75	10,35

Anlage 1 b

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

**Erfassungspreise für Getreidestroh, Raps-,
Rübsen- und Senfstroh**
— DM je 100 kg —

Stroharten	lose	gebündeltes Stroh		Maschinen- breitdrusch- stroh	Preßstroh (draht- gepreßt)	Flegelstroh	Glattstroh
		bindfaden- preßstroh	flachballen- preßstroh				
Roggenstroh	3,80	4,10	4,30	5,75	4,60	5,10	—
Weizenstroh	3,60	3,90	4,10	5,55	—	—	—
Gerstenstroh	3,50	3,80	4,00	5,45	—	—	—
Haferstroh	4,00	4,30	4,50	5,95	—	—	—
Raps-, Rübsen- und Senfstroh	3,00	3,30	—	4,95	—	—	—

Anlage 2 a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

**Abgabepreise des Erfassungsbetriebes für Heu
bei Direktlieferung durch den Erzeuger**
— DM je 100 kg —

Heuart	lose Güteklasse		drahtgepreßt Güteklasse	
	A	B	A	B
Wiesenheu	7,70	6,70	9,85	8,65
Mielitzheu	6,50	6,10	8,45	8,05
Acker- oder Feldheu, allgemein ...	8,50	—	10,45	—
Kleeheu	9,30	8,90	11,25	10,85
Timotheeheu	9,30	8,90	11,25	10,85
Luzerne-, Espartette- und Serradellaheu	9,90	9,30	11,85	11,25
Bergheu	9,30	8,90	11,25	10,85

Anlage 2 b

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

**Abgabepreise des Erfassungsbetriebes für Getreide-
stroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh bei Direktlieferung
durch den Erzeuger**
— DM je 100 kg —

Stroharten	lose	gebündeltes Stroh		Maschinen- breitdrusch- stroh	Preßstroh (draht- gepreßt)	Flegelstroh	Glattstroh
		bindfaden- preßstroh	flachballen- preßstroh				
Roggenstroh	4,30	4,60	4,80	6,25	5,10	5,60	—
Weizenstroh	4,10	4,40	4,60	6,05	—	—	—
Gerstenstroh	4,00	4,30	4,50	5,95	—	—	—
Haferstroh	4,50	4,80	5,00	6,45	—	—	—
Raps-, Rübsen- und Senfstroh	3,50	3,80	—	5,45	—	—	—

Anlage 2 c

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

**Abgabepreise des Erfassungsbetriebes für Heu frei Eisen-
bahnwagen Versandstation bzw. frei Kahn Verladestelle**
— DM je 100 kg —

Heuart	lose Güteklasse		drahtgepreßt Güteklasse	
	A	B	A	B
Wiesenheu	9,40	8,40	11,35	10,35
Mielitzheu	8,20	7,80	10,15	9,75
Acker- oder Feldheu, allgemein ...	10,20	—	12,15	—
Kleeheu	11,00	10,60	12,95	12,55
Timotheeheu	11,00	10,60	12,95	12,55
Luzerne-, Espartette- und Serradellaheu	11,60	11,00	13,55	12,95
Bergheu	11,00	11,60	12,95	12,55

Anlage 2 d

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 617

**Abgabepreise des Erfassungsbetriebes für Getreidestroh,
Raps-, Rübsen- und Senfstroh frei Eisenbahnwagen
Versandstation bzw. frei Kahn Verladestelle**
— DM je 100 kg —

Stroharten	lose	gebündeltes Stroh		Maschinen- breitdrusch- stroh	Preßstroh (draht- gepreßt)	Flegelstroh	Glattstroh
		bindfaden- preßstroh	flachballen- preßstroh				
Roggenstroh	6,00	6,30	6,50	7,95	6,80	7,30	—
Weizenstroh	5,80	6,10	6,30	7,75	—	—	—
Gerstenstroh	5,70	6,00	6,20	7,65	—	—	—
Haferstroh	6,20	6,50	6,70	8,15	—	—	—
Raps-, Rübsen- und Senfstroh	5,20	5,50	—	7,15	—	—	—

**Anordnung
über die Zugkraftermittlung in der Binnen-
schifffahrt.**

Vom 11. August 1956

§ 1

Alle in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Schlepper im Sinne des § 1 Buchst. g der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) werden bis zum 15. Oktober 1956 auf ihre effektive Zugkraft überprüft.

§ 2

Die Zugkraftermittlung wird vorgenommen:

- a) im Bereich der Wasserstraßendirektion Berlin durch die Wasserstraßenämter an den Orten
Brandenburg/Havel,
Hohensaaten,
Grabow/Mecklenburg,
Lehnitz,
Fürstenberg/Oder,
Waren/Müritz;
- b) im Bereich der Wasserstraßendirektion Magdeburg durch die Wasserstraßenämter an den Orten
Magdeburg, Dresden, Riesa und Genthin;

- c) im Bereich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin beim Wasserstraßenhauptamt Berlin;
- d) im Bereich des Wasserstraßenamtes Stralsund in Wolgast.

§ 3

Die Ermittlung der effektiven Zugkraft erfolgt durch Zugkraftmessung am Pfahl mittels Dynamometer. Die ermittelte Zugkraft wird im Eichschein auf Seite 12 und in der Registrierkarte eingetragen.

§ 4

(1) Die Eigentümer oder Pächter von Schleppern haben ihre Schlepper bei den zuständigen Wasserstraßenämtern zur Ermittlung der effektiven Zugkraft unaufgefordert anzumelden und vorzuführen.

(2) Für die Durchführung der Zugkraftmessung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM erhoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1956

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Jetzt auch gebunden lieferbar!

GESETZBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
Teil I	Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, Halbleinen	10,50 DM
	Jahrgang 1955, 2. Halbjahr, Halbleinen	10,50 DM
GESETZBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
Teil II	Jahrgang 1955, Halbleinen	10,50 DM
<i>In beschränktem Umfang stehen noch zur Verfügung:</i>		
ZENTRALBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
	Jahrgang 1954, Halbleinen	14,— DM
MINISTERIALBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
	Jahrgang 1952, Halbleinen	10,50 DM
ZENTRALVERORDNUNGSBLATT		
	Jahrgang 1949, Halbleinen	20,— DM

*Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder
an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu richten.*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG - BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. September 1956	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 56	Preisverordnung Nr. 614. — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	669
1. 8. 56	Anordnung über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	669
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	680

Preisverordnung Nr. 614.

— Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 24. Juli 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 305 enthaltene Abschnitt — Beerenobst — A. Johannisbeeren — wird wie folgt geändert:

100 kg in DM	Güteklassen	
	A	B
Rote und weiße Sorten	60,— DM	48,— DM
Schwarze Sorten	120,— DM	96,— DM

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 25. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V. Voss
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 1. August 1956

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird zur Durchführung des § 55 der Verordnung vom 10. November 1955 im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Den Erzeugern sind von den Erfassungs- und Aufkauforganen bei der Ablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die in dieser Anordnung festgesetzten Vergünstigungen zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen nach den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen.

(2) Die Vergünstigungen beim Abschluß von Verträgen über die Schweinemast und die Mast von Jung-rindern regeln sich nach den §§ 3, 5, 12, 18 und 21 der Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 273); die Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen regeln sich nach § 16 der Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 405).

(3) Die §§ 47 bis 56 dieser Anordnung sind, sofern in den in Abs. 2 angeführten Paragraphen der Anordnungen vom 29. Februar 1956 und 7. Mai 1956 keine abweichende Regelung getroffen ist, anzuwenden.

Abschnitt II

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 2

(1) Den Vermehrern von Sortensaatgut von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, das dem Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb) auf Grund von Verträgen über die sich aus der Ablieferungsnorm für den Betrieb und aus der jeweiligen Saatgutfläche ergebende Menge geliefert wird, sind nachstehende Mengen auf das Ablieferungssoll von Getreide, Speisehülsenfrüchten bzw. Ölsaaten anzurechnen:

für je 100 kg Superelite von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten	Je 140 kg,
für je 100 kg Elite von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten	je 125 kg,
für je 100 kg Hochzucht von Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten	je 110 kg.

(2) Nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in Getreide (außer Gerste), Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten hat der Vermehrer Anspruch auf die Rücklieferung von Konsumware des betreffenden Erzeugnisses nach den in Abs. 1 genannten Sätzen gemäß § 55. Wird die zurückzuliefernde Menge an die Aufkauforgane verkauft, so ist dem Erzeuger der geltende Aufkaufpreis abzüglich des geltenden Erfassungspreises für dieselbe Menge zu zahlen.

(3) Für Rücklieferungsansprüche können den Vermehrern Futterhafer, Futtergerste und Gemenge geliefert werden; Roggen und Weizen darf nur dann geliefert werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen und Weizen entstanden sind. Der Abgabepreis der an die Erzeuger zu liefernden Konsumware wird vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

(4) Volkseigene Güter (VEG) und volkseigene Lehr- und Versuchsgüter erhalten nach Erfüllung der Ablieferungsverträge gemäß § 22 der Verordnung vom 10. November 1955 bzw. des Ablieferungssolls (Saatgut und Konsumware) für die überlieferten Mengen von Saatgut gleichartige Konsumware im Verhältnis 1:1 zurück.

(5) Den Vermehrern von Saatgerste, die dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen über das Ablieferungssoll von Gerste hinaus Saatgerste anliefern, werden nachstehende Mengen angerechnet:

für je 100 kg Superelite von Gerste	je 140 kg,
für je 100 kg Elite von Gerste	je 140 kg,
für je 100 kg Hochzucht von Gerste	je 135 kg.

Die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten ist je nach Wunsch des Erzeugers wie folgt durchzuführen:

für 100 kg Saatgerste Superelite und Elite	140 kg Brotgetreide oder Futtergetreide,
für 100 kg Saatgerste Hochzucht	135 kg Brotgetreide oder Futtergetreide.

Die Rücklieferung von Futtergetreide mit geldlicher Verrechnung nach Erfüllung des gesamten Ablieferungssolls in Getreide ist wie folgt durchzuführen:

für 100 kg Saatgerste Superelite und Elite	140 kg Futtergetreide,
für 100 kg Saatgerste Hochzucht	135 kg Futtergetreide.

§ 3

(1) Bei der Ablieferung von Braugerste oder braufähiger Sommergerste über das Ablieferungssoll von Braugerste hinaus werden den Erzeugern je nach Wunsch folgende Vergünstigungen gewährt:

- die Anrechnung auf das Ablieferungssoll in anderen Getreidearten

für 100 kg Braugerste	130 kg Brotgetreide oder Futtergetreide,
für 100 kg braufähige Sommergerste	120 kg Brotgetreide oder Futtergetreide;
- Rücklieferung von Futtergetreide ohne geldliche Verrechnung nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Braugerste (außer VEG)

für 100 kg Braugerste	130 kg Futtergetreide,
für 100 kg braufähige Sommergerste	120 kg Futtergetreide.

(2) Erzeuger von Sommergerste, die mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder Betrieben der Brau- und Malzindustrie einen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste abschließen, erhalten nach Abschluß des Vertrages für jede Tonne der vertraglich gebundenen Ablieferungsmenge eine Bezugsberechtigung über 75 kg Phosphorsäuredünger.

(3) Die Rücklieferung von Konsumgetreide an die VEG für an die VEAB oder an die Betriebe der Brau- und Malzindustrie abgelieferte Braugerste bzw. braufähige Sommergerste sowie die preisliche Regelung regelt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 4

Bei Erfüllung des Ablieferungssolls von Ölsaaten werden den Erzeugern für je 100 kg Ölsaaten (Abnahmegewicht) 30 kg Extraktionsschrot zu den geltenden Kleinhandelspreisen verkauft; beim Verkauf von Ölsaaten an die Aufkauforgane erhöht sich diese Menge auf 50 kg Extraktionsschrot.

Abschnitt III

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Kartoffeln

§ 5

(1) Für die Ablieferung von 100 kg Speisefrühhartoffeln der Sortengruppen c und d werden den Erzeugern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln angerechnet:

Bei Ablieferung	
bis zum 30. Juni jeden Jahres	150 kg,
vom 1. Juli bis zum 5. Juli jeden Jahres	140 kg,
vom 6. Juli bis zum 10. Juli jeden Jahres	135 kg,
vom 11. Juli bis zum 15. Juli jeden Jahres ..	125 kg,
vom 16. Juli bis zum 20. Juli jeden Jahres	120 kg,
vom 21. Juli bis zum 10. August jeden Jahres	115 kg.

(2) Für die Ablieferung von 100 kg mittelfrühen Speisekartoffeln der Sortengruppe b in der Zeit vom 11. August bis zum 10. September jeden Jahres werden den Erzeugern 110 kg auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln angerechnet.

§ 6

(1) Bei der Ablieferung von anerkanntem Pflanzgut an den DSG-Handelsbetrieb werden den Vermehrern folgende Anrechnungen gewährt:

a) Für Pflanzgut von Kartoffeln, das dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Ablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Vermehrungsfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, werden den Vermehrern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln die nachfolgenden Mengen angerechnet:

für 100 kg Kartoffeln
der Erntestufen Superelite und Elite
der Sortengruppen c und d 130 kg,

für 100 kg Kartoffeln
der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen c und d 125 kg,

für 100 kg Kartoffeln
der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b 125 kg,

für 100 kg Kartoffeln
der Erntestufe Elite der Sortengruppen a und b 120 kg,

für 100 kg Kartoffeln
der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen a und b 110 kg.

An Stelle der Anrechnung können die gleichen Mengen den Vermehrern in Konsumkartoffeln von den Lägern der Erfassungsstellen verkauft werden. Die Ablieferungsmengen von Pflanzgut, die das Pflichtablieferungssoll des Betriebes übersteigen, sind auf Wunsch des Vermehrers in jedem Falle in Konsumkartoffeln zurückzuliefern;

b) für die Ablieferung von 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d sind den Vermehrern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln 125 kg anzurechnen.

(2) Für je 100 kg stärkereiche Kartoffeln mit mindestens 15% Stärkegehalt, die den Stärkefabriken von den Erzeugern auf Grund von Direktverträgen abgeliefert werden, werden 110 kg auf das Ablieferungssoll von Kartoffeln angerechnet.

(3) Erzeuger von Frühkartoffeln der Sortengruppe c (Vorkremsorten), die mit den VEAB Liefervereinbarungen über Ablieferung zum frühestmöglichen Termin abschließen, erhalten nach Abschluß einer solchen Liefervereinbarung für die Ablieferung von je 100 dz dieser Frühkartoffeln zusätzlich 2 dz Kalkammonsälpeter und 1 dz Superphosphat. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Menge oder Nichteinhaltung des Liefertermins wird die gelieferte Menge von Düngemitteln auf den gesetzlichen Düngemittelanspruch des betreffenden Erzeugers angerechnet.

(4) Beim Verkauf von Kartoffeln werden dem Ablieferer außer dem Aufkaufpreis Phosphordüngemittel nach dem Verhältnis 4 : 1 (Kartoffeln zu Düngemitteln) gewährt.

Abschnitt IV

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Faserpflanzen

§ 7

(1) Den Erzeugern (Vermehrern) von Saatgut für Faserpflanzen werden für die über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten und in der Ablieferungsbescheinigung des DSG-Handelsbetriebes eingetragenen Saatgutmengen von den Erfassungsbetrieben (VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb) folgende Mengen angerechnet:

für je 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-elite, Superelite je 140 kg,

für je 100 kg Elite je 125 kg,

für je 100 kg Hochzucht je 105 kg.

Nach dieser erhöhten Anrechnung regelt sich der Aufkaufpreis, die Menge der Rücklieferungsware und die Ausgabe von Konsumware von Faserlein- und Ölfaserleinsamen.

(2) Erzeuger (Vermehrer), die den gesamten Aufwuchs von Faserpflanzensaatgut abzuliefern haben, können für Übersollmengen auf Wunsch nach den im Abs. 1 genannten Sätzen Faserlein- bzw. Ölfaserleinkonsumware beziehen. Eine Rücklieferung nach § 8 Abs. 1 Buchst. b wird für diese Mengen nicht gewährt. Die Rücklieferungsansprüche auf Konsumware sind bei dem Erfassungsbetrieb (VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb) innerhalb von zwei Monaten nach Aushängung der Ablieferungsbescheinigung geltend zu machen. Erzeuger, die bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben abliefern, können ihre Ansprüche bei diesen oder den örtlich zuständigen VEAB geltend machen.

§ 8

(1) Erzeuger von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen (Konsumware und Saatgut) erhalten von den Erfassungsbetrieben Bezugsberechtigungen zum Kauf von Soja- oder Erdnußkernschrot. Steht dieses Schrot nicht zur Verfügung, dann sind an die Erzeuger die hierfür vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauschfuttermittel auszugeben, und zwar

a) für Lieferungen in Erfüllung der Verträge (Pflichtablieferung) 30% der abgelieferten Menge;

b) für Lieferungen über die Erfüllung der Verträge hinaus (Verkauf) 50% der abgelieferten Menge.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Rücklieferungen werden den Erzeugern für die gelieferten Übersollmengen an Faserpflanzensamen von den Erfassungsbetrieben die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Aufkaufpreise bezahlt.

§ 9

Die Erzeuger, die direkt an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit Samen abliefern, haben gegen die Betriebe einen An-

spruch auf die Rücklieferung von Kapselpreuzum festgelegten Abgabepreis in Höhe von 20 % des Abrechnungsgewichtes an Stroh mit Samen.

§ 10

(1) Für die Ablieferung von Übersollmengen von Faserpflanzenstroh bis einschließlich Güteklasse V b 3 (bei Hanf: Güteklasse V) erhalten die Erzeuger Bezugsberechtigungen zum Kauf von preisbegünstigten Leinenwaren bei den festgelegten Konsumverkaufsstellen in folgender Höhe:

100 % vom Wert der Übersollmenge Stroh ohne Samen bei Faserlein, Ölfaserlein und Hanf,

150 % vom Wert der Übersollmengen bei Röststroh.

(2) Erzeugern, die einen Großflächenanbau von 5 ha und mehr mit Faserlein und Ölfaserlein oder 10 ha und mehr mit Hanf vornehmen, werden Leinenwaren in doppelter Höhe rückgeliefert.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rücklieferungen gelten die Preise der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 908).

(4) Neben der Rücklieferung von Leinenwaren werden den Erzeugern von den Erfassungsbetrieben für die gelieferten Übersollmengen von Faserpflanzenstroh die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Aufkaufpreise bezahlt.

§ 11

(1) Bei der Ablieferung von Ölleinstroh aus dem Sommerölsaatenanbau werden den Erzeugern von den Erfassungsbetrieben folgende Vergünstigungen gewährt:

- Anrechnung auf das Ablieferungssoll und die Ablieferungsschulden für Getreidestroh im Verhältnis 100 kg Ölleinstroh = 200 kg Getreidestroh;
- wenn der Erzeuger keine Anrechnung auf Getreidestroh wünscht, Bezugsberechtigungen für Leinenwaren in Höhe von 50 % des Erfassungswertes der abgelieferten Gesamtmenge.

(2) Diese Vergünstigungen gelten auch dann, wenn an Stelle von Ölsaaten Faserlein und Ölfaserlein angebaut wurden und das Faserpflanzenstroh an die Erfassungsbetriebe abgeliefert wird.

§ 12

Faserlein- und Ölfaserleinstroh, das durch die Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- und wassergeröstet wird, ist von den Erfassungsbetrieben bei der Ablieferung im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserlein- oder Ölfaserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) auf die vertragliche Lieferung anzurechnen.

Abschnitt V

Vergünstigungen beim Anbau von Treibgemüse

§ 13

(1) Alle Erzeuger, die laut Anbaubescheid zum Anbau von Treibgemüse verpflichtet sind und mit den VEAB einen Vertrag über die Ablieferung von Treibgemüse

abgeschlossen haben, erhalten über die Brennstoffbeauftragten beim Rat des Kreises die für die Durchführung der Produktion von Treibgemüse erforderlichen Brennstoffmengen. Die Brennstoffmengen werden in Kilogramm je Quadratmeter überbauter Grundfläche in Braunkohlenbrikett-Einheiten (entsprechend den Heizungsanlagen und den Einsatzmöglichkeiten) errechnet.

(2) Als Liefermonat, für den die Kohlenmengen entsprechend der Brennstoffverbrauchsnorm zu berechnen sind, gilt der Monat, in dem mindestens nachstehende prozentuale Anteile der möglichen Produktion von Treibgemüse geliefert werden:

Gurken	20 %
Salat	60 %
Kohlrabi	60 %
Blumenkohl	60 %
Tomaten	20 %
Möhren	100 %

Die Pflichtablieferungsmengen können im Verhältnis zum Aufkauf anteilmäßig auf die einzelnen Monate verteilt werden, wobei die Ablieferungstermine des § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung vom 10. November 1955 (GBl. I S. 353) einzuhalten sind.

§ 14

Erzeuger, die mit den VEAB oder Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften Aufkaufverträge über Treibgemüse aus dem Vor-, Zwischen- oder Nachfruchtanbau abschließen, erhalten zusätzliche Kohlezuteilungen.

Abschnitt VI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zuckerrüben

§ 15

Die Erzeuger von Zuckerrüben erhalten auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferpflicht geliefert wird (Sollrüben) von den Zuckerfabriken:

- Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von 1 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsumverkaufsstelle und
- 440 kg Naßschnitzel oder
44 kg Trockenschnitzel oder
40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückgeliefert.

§ 16

Die Erzeuger von Zuckerrüben, die über ihre vertragliche Lieferpflicht hinaus Zuckerrüben (Übersollrüben) an die Zuckerfabriken liefern, erhalten außer dem Aufkaufpreis von 60,— DM je Tonne auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von den Zuckerfabriken Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von:

- 30 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsumverkaufsstelle, jedoch nicht mehr als 500 kg je Bauernwirtschaft (für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften [LPG] und VEG gilt die Beschränkung der Höchstgrenze nicht) und

2. 30 kg vollwertigen Schnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft. Außerdem sind von den Zuckerfabriken an die Erzeuger für je eine Tonne abgelieferter Übersollrüben

440 kg Naßschnitzel oder
44 kg Trockenschnitzel oder
40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle, zurückzuliefern.

§ 17

(1) Die Erzeuger, deren Anspruch auf Zucker für die abgelieferten Übersollrüben die Höchstgrenze von 500 kg übersteigt, erhalten von den Zuckerfabriken für jedes Kilogramm Zucker, das über 500 kg liegt, einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM. LFG erhalten für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(2) Erzeuger, die auf die Ansprüche auf den Bezug von Zucker unter 500 kg (§§ 15 und 16) verzichten und auch keine Schnitzel nach Abs. 3 beziehen, erhalten ebenfalls für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker einen finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(3) Die Erzeuger können an Stelle ihres Anspruches auf Zucker, wenn ein finanzieller Ausgleich nach Abs. 2 nicht gewünscht wird, beziehen:

für je 1 kg Zucker:

2 kg vollwertige Schnitzel oder
4 kg Trockenschnitzel oder
40 kg Naßschnitzel oder
3,6 kg Steffenschnitzel.

(4) Die Erzeuger können an Stelle von 30 kg vollwertigen Schnitzeln je Tonne abgelieferter Übersollrüben (§ 16) beziehen:

für je 1 kg vollwertige Schnitzel:

2 kg Trockenschnitzel oder
20 kg Naßschnitzel oder
1,8 kg Steffenschnitzel oder
0,75 DM finanziellen Ausgleich.

(5) Für die Überweisung der sich aus dem finanziellen Ausgleich ergebenden Beträge an die Erzeuger von den Zuckerfabriken gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 14 der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

(6) Das Bezugsrecht auf Trocken-, Naß- oder Steffenschnitzel gemäß Absätze 3 und 4 kann nur im Ausmaß der der betreffenden Zuckerfabrik zur Verfügung stehenden Mengen geltend gemacht werden.

§ 18

(1) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Schnitzel aufgeführt sind, handelt es sich um Schnitzel folgender Qualität:

- Naßschnitzel mit 12% Trockensubstanz,
- Trocken- oder Steffenschnitzel mit 92% Trockensubstanz,
- vollwertige Schnitzel mit 92% Trockensubstanz und 55% Zuckergehalt.

(2) Die Zuckerfabrik ist verpflichtet, Schnitzel geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf die in Abs. 1 aufgeführten Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern.

§ 19

(1) Erzeuger, die zu nachstehenden Terminen Zuckerrüben an die Zuckerfabriken liefern, erhalten als Frühlieferprämie folgende Aufschläge auf den Grundpreis für Zuckerrüben:

Bezirk	Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben		
	6,— DM	4,— DM	2,— DM
Rostock	bis 12. Okt.	13.—16. Okt.	17.—20. Okt.
Schwerin	bis 10. Okt.	11.—14. Okt.	15.—18. Okt.
Neubrandenbg.			
Potsdam			
Frankfurt/O.			
Magdeburg	bis 10. Okt.	11.—13. Okt.	14.—15. Okt.
Cottbus	bis 2. Okt.	3.— 5. Okt.	6.— 8. Okt.
Halle			
Erfurt			
Gera			
Dresden			
Leipzig			
Karl-Marx-Stadt			

(2) Neben den Frühlieferprämien erhalten die Erzeuger zusätzlich zu den in den §§ 15 und 16 festgelegten Schnitzelrücklieferungen je Tonne reiner Rüben:

44 kg Naßschnitzel oder
44 kg Trockenschnitzel oder
4 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich, ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten, frei Rübenabnahmestelle.

§ 20

Die Zuckerfabriken haben den Erzeugern für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben, die nach dem Vertrag über die Ablieferung von Zuckerrüben oder nach dem Anfahrplan erst nach dem 15. November an die Zuckerfabriken zu liefern sind, 3,— DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu bezahlen. Außerdem ist den Erzeugern von den Zuckerfabriken bis 30. November eine Teilzahlung in Höhe von 50% des für die abzuliefernden Zuckerrüben zu erwartenden Erlöses zu überweisen. Den Restbetrag erhalten die Erzeuger nach der Ablieferung der eingelagerten bzw. eingemieteten Zuckerrüben.

§ 21

(1) Erzeuger, die ihre Zuckerrüben über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet von der Orts- oder Ortsmitte des Wohnsitzes des Erzeugers, bis zur Rübenabnahmestelle zu transportieren haben, erhalten von den Zuckerfabriken folgende Anfahrvergütungen:

bei Entfernungen bis 4 km 0,30 DM je Tonne reiner Rüben,
bei Entfernungen bis 5 km 0,40 DM je Tonne reiner Rüben,
bei Entfernungen bis 6 km 0,60 DM je Tonne reiner Rüben.

bei Entfernungen bis 7 km 0,80 DM je Tonne reiner Rüben,

bei Entfernungen bis 8 km 1,— DM je Tonne reiner Rüben.

(2) Bei einer Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke sind für den vierten und jeden weiteren Kilometer bei Einsatz von Gespannen 0,35 DM und bei Einsatz von Kraftfahrzeugen 0,39 DM je Tonne reiner Rüben zu vergüten.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Heu und Stroh

§ 22

Bei vorfristiger Ablieferung von Heu sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Heu erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Heu

bis zum 20. Juli = 120 kg,

vom 21. Juli bis 31. August = 110 kg.

§ 23

(1) Bei vorfristiger Ablieferung von Stroh sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Stroh erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Stroh

bis zum 30. September = 120 kg,

vom 1. bis 31. Oktober = 110 kg.

(2) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Stroh können von den Erzeugern nach Vereinbarung mit dem Erfassungsbetrieb abgeliefert werden:

für je 100 kg Getreidestroh = 300 kg Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

(3) Die Vergünstigungen nach Abs. 1 gelten auch für die vorfristige Ablieferung von Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Abschnitt VIII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zichorienwurzeln

§ 24

Die Erzeuger von Zichorienwurzeln erhalten vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk (Halle) Bezugsberechtigungen zum Kauf von Trocken- oder Naßschnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei den nächstgelegenen Zuckerfabriken nach folgenden Sätzen:

1. Für die Ablieferung von je 100 kg Zichorienwurzeln in Erfüllung des Vertrages

bis 30. September = 12 kg Trocken- oder 120 kg Naßschnitzel,

vom 1. bis 31. Oktober = 8 kg Trocken- oder 80 kg Naßschnitzel,

ab 1. November = 4 kg Trocken- oder 40 kg Naßschnitzel;

2. für die Ablieferung von je 100 kg Zichorienwurzeln über die Erfüllung des Vertrages hinaus

bis 30. September = 30 kg Trocken- oder 300 kg Naßschnitzel,

vom 1. bis 31. Oktober = 20 kg Trocken- oder 200 kg Naßschnitzel,

ab 1. November = 10 kg Trocken- oder 100 kg Naßschnitzel.

3. Außer der Schnitzelrücklieferung erhalten die Erzeuger vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk (Halle) für die über die vertragliche Lieferung hinaus abgelieferten Mengen der vom Minister für Lebensmittelindustrie festgelegten Aufkaufpreis.

Abschnitt IX

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh

§ 25

(1) Bei der Pflichtablieferung von 100 kg Schwein Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) wird den Erzeugern von den VEAB ein Bezugsrecht von 50 kg Kleie und für 100 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) anderes Schlachtvieh 50 kg Rindermischfutter oder andere Futtermittel zu den geltenden Kleinhandelspreisen (bei Lieferung durch den VEAB an LPG zu den geltenden Großhandelspreisen) gewährt.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Aufkaufbescheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung über 2,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht).

§ 26

(1) Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls die Futtermittel gemäß § 25 Abs. 1.

(2) Die Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten bei der Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigungen. In diesen Fällen haben die VEAB auf den Ablieferungsbescheinigungen einzutragen: „Kein Anrecht auf Futtermittelrücklieferung.“ Für Zucht- und Nutztviehverkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Futtermittel ausgegeben werden, werden bei Anrechnung auf die Pflichtablieferung keine weiteren Vergünstigungen gewährt (Ferkelaufzuchtverträge usw.).

§ 27

(1) Bei der Ablieferung von Fleisch aus Notschlachtungen auf die Pflichtablieferung hat der Erzeuger Futtermittelansprüche, wenn es sich um Fleisch handelt, das vom Tierarzt „tauglich“ erklärt wurde, entsprechend dem umgerechneten Lebendgewicht. Für Fleisch, das vom Tierarzt „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“ beurteilt wurde, hat der Erzeuger Futtermittelansprüche entsprechend der jeweils festgesetzten Anrechnung auf die Pflichtablieferung (§ 34 Abs. 4 und § 36 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437).

(2) Für Fleisch, das „untauglich“ erklärt wurde, werden keine Futtermittel gewährt.

Abschnitt X

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 28

(1) Die Erzeuger, die Milch gemäß Abschnitt VI der Anordnung vom 31. Mai 1956 (GBl. I S. 437) an die Molkereien liefern, haben gegenüber den Molkereien einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in folgender Höhe:

- a) für abgelieferte Milch (Pflichtablieferung und Verkauf) 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten Milchmenge;
- b) für verkaufte Milch weitere 20 % von der auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Milchmenge. Soweit der Durchschnittsfettgehalt über 3,5 % liegt, ist der Anspruch nach dem tatsächlichen Fettgehalt zu errechnen.

(2) Die Molkereien sind auf Verlangen der Erzeuger verpflichtet, diese Magermilchansprüche in voller Höhe zu erfüllen.

(3) An Stelle von Magermilch kann von den Molkereien — unter Rücksichtnahme auf den Bedarf für die Viehaufzucht — auf Wunsch der Erzeuger auch Speisequark und Magerkäse geliefert werden.

(4) Die an die Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.

§ 29

(1) Der Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch oder Buttermilch verfällt, wenn der Erzeuger diese Milchmengen nicht innerhalb von drei Monaten (auch über das Veranlagungsjahr hinaus) abnimmt oder auf einen anderen Erzeuger überträgt.

(2) Die Molkereien sind berechtigt, innerhalb des unter Abs. 1 genannten dreimonatigen Verfalltermins, jedoch nicht über das Veranlagungsjahr hinaus, Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe von einem Erzeuger auf einen anderen zu übertragen, wenn dazu das Einverständnis des Erzeugers, der die Rücklieferung von Magermilch nicht in Anspruch genommen hat, vorliegt.

(3) Die Molkereien sind berechtigt, nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten die nicht in Anspruch genommene Magermilch für die Produktion von Erzeugnissen für die Versorgung zu verwenden.

§ 30

(1) Neben den Rücklieferungen von Magermilch haben die Erzeuger bei der Ablieferung von Milch außerdem folgenden Anspruch auf Auslieferung von Futtermitteln:

- a) für 100 kg Milch (3,5 % Fett) in Erfüllung der Pflichtablieferung des laufenden Jahres oder als Überlieferung des Jahressolls = 4 kg Sojaschrot oder im Austausch andere Futtermittel;
- b) für 100 kg Milch (3,5 % Fett) als Lieferung zum freien Verkauf = 5 kg Sojaschrot oder im Aus-

tatsch andere Futtermittel. Diese Futtermittelrücklieferung ist auch ablieferungsfreien Kuh-, Ziegen- und Schafhaltern zu gewähren.

(2) Die Molkereien haben die Bezugsrechte den Erzeugern mit der monatlichen Milchabrechnung auszuhändigen.

(3) Verfügt der Erzeuger nach bereits vorgenommener Verrechnung von Überlieferungen anderweitig über diese (z. B. für die Verarbeitung zu Produkten für den Eigenbedarf oder als Austausch für andere Erzeugnisse), so ist er zur Rückerstattung der zuviel bezogenen Futtermittel verpflichtet. Die Molkerei hat diese Erzeuger mit der zuviel ausgegebenen Futtermittelmenge zu belasten. Verkauft der Erzeuger der Molkerei bereits abgerechnete Überlieferungen, so ist ihm zusätzlich eine Bezugsberechtigung über 1 kg Futtermittel je 100 kg verkaufte Milch bei 3,5 % Fett auszuhändigen.

(4) Beim Abschluß von Jahresverträgen über den Aufkauf von Milch mit LPG sind diesen beim Vertragsabschluß Bezugsberechtigungen über 50 % der gemäß Abs. 1 Buchst. b zustehenden Futtermittel auszuhändigen. Die weiteren 50 % der zustehenden Futtermittel sind monatlich auf der Grundlage der verkauften Milch unter anteiligem Abzug der bereits ausgelieferten Futtermittel auszuhändigen.

Abschnitt XI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern

§ 31

(1) Den Erzeugern, die nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Hühnereiern in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember des laufenden Jahres Eier zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Eiern abliefern, werden diese Ablieferungen auf das Ablieferungssoll des nächsten Jahres im Verhältnis 100:110 (100 Stück Ablieferung = 110 Stück Anrechnung) angerechnet.

(2) Ablieferungsfreien Hühnerhaltern kann für den Verkauf von Hühnereiern Futtergetreide verkauft werden. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt die Zeiträume und Bedingungen hierfür gesondert fest.

Abschnitt XII

Naturalverarbeitung von Milch

§ 32

(1) Der Erzeuger kann Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf Bauernmärkten verarbeiten lassen, wenn das Ablieferungssoll in Milch für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahressolls in Milch gesichert ist.

(2) Für die Verarbeitung haben die Molkereien 12 % der dazu abgegebenen Milchmenge von den Erzeugern einzubehalten (Naturalleistung).

(3) Für die Verarbeitung von Ziegenmilch aus ablieferungsfreien Betrieben kann von den Molkereien oder Milchsammelstellen ein Entgelt bis zu 0,04 DM je Kilogramm (3,5 % Fett) erhoben werden.

§ 33

(1) Der Magermilchanspruch bei der Verarbeitung von Milch zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf ergibt sich aus der Menge der angelieferten Milch abzüglich der 12% Naturalleistung (bezogen auf den Basisfettgehalt von 3,5% Fett) sowie abzüglich der bezogenen Produktenmenge (Butter, Fettkäse, Sahne) bzw. der zu ihrer Herstellung benötigten Magermilchmengen.

(Beispiel:

Ein Erzeuger liefert 100 kg Milch [3,5% Fett] für die Verarbeitung zu Erzeugnissen des Eigenbedarfs an die Molkerei. Hiervon sind zunächst 12% als Naturalleistung, das sind 12 kg, abzuziehen. Somit bleiben für die Herstellung von Erzeugnissen für den Eigenbedarf 88 kg Milch [3,5% Fett]. Bezieht der Erzeuger für diese Milchmenge Butter, so ist die daraus hergestellte Menge an Butter, das sind etwa 4 kg, abzuziehen. Somit verbleiben 84 kg Magermilch, die dem Erzeuger auszuliefern sind.)

(2) Bei Herstellung von anderen Erzeugnissen, wie z. B. Käse, Sahne usw., ist ebenso zu verfahren. Beim Bezug von Fettkäse durch die Erzeuger können die Molkereien, wenn die Mengen von Magermilch aus der abgelieferten Milch zur Herstellung nicht ausreichen, auch teilweise Mengen von Magermilch verwenden, die der Erzeuger auf Grund der Pflichtablieferung von Milch zu beanspruchen hat.

Abschnitt XIII

Naturalverarbeitung der Ölsaaten und Faserpflanzensamen

§ 34

(1) Den Erzeugern ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen durch die Ölmühlen gestattet, wenn sie das Ablieferungssoll in Ölsaaten und Faserpflanzensamen für das laufende Jahr einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt haben.

(2) Die Erzeuger haben zur Verarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind oder der Erzeuger von der Pflichtablieferung befreit ist und die von ihm abgelieferten Ölsaaten und Faserpflanzensamen aus eigener Erzeugung stammen. In der Bescheinigung sind der Name und Wohnort des Erzeugers, die zur Naturalverarbeitung angelieferten Mengen und der Tag der Ausstellung anzuführen.

§ 35

(1) Die Erzeuger haben für die Verarbeitung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen einen Naturallohn in Höhe von 15% der jeweils zur Verarbeitung angelieferten Menge zu entrichten.

(2) Für die nach Abzug des Naturallohnes verbleibenden Ölsaatenmengen haben die Ölmühlen den Erzeugern mindestens

bei Winterraps und Mohn	30 kg	} auf der Basis von 8% Feuchtigkeit, 1% Schwarzbesatz je 100 kg Ölsaaten
bei Sommerraps und Rübsen	32 kg	
bei Faserlein, Ölfaserlein und Öllein	28 kg	
bei Senf und Hanf	21 kg	
bei Sonnenblumenkernen	20 kg	

Pflanzenöl zu liefern, wobei die Ölmühle die Gesamtmenge sogleich auszugeben hat; sie darf keine Lagerung von Ölsaaten und Faserpflanzensamen für den Erzeuger durchführen.

§ 36

(1) Den Erzeugern von Ölsaaten und Faserpflanzensamen ist bei Naturalverarbeitung der volle Anfall an Ölkuchen zurückzuliefern.

(2) Für den Naturallohn entfällt jede Rücklieferung von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

Abschnitt XIV

Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide

§ 37

(1) Von den VEAB sind, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, zusätzlich zu den geltenden Erfassungspreisen für Getreide folgende Frühdruschprämien auszuzahlen:

Prämienbetrag DM/Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom	bis
18,—	Roggen und Weizen	1. Juli	31. August
12,—	Roggen und Weizen	1. September	20. September
10,—	Roggen und Weizen	21. September	30. September
30,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Juli	30. September
25,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste mit vertraglicher Bindung*	1. Oktober	31. Oktober
20,—	Braugerste bzw. braufähige Sommergerste ohne vertragliche Bindung*	1. Juli	30. September
12,—	Industriegerste ..	1. Juli	31. August
10,—	Industriegerste ..	1. September	20. September
8,—	Industriegerste ..	21. September	30. September
10,—	sonstige Gerste ..	1. Juli	31. August
8,—	sonstige Gerste ..	1. September	20. September
6,—	sonstige Gerste ..	21. September	30. September
18,—	Industriehafer ..	1. Juli	30. August
15,—	Industriehafer ..	21. August	31. August
12,—	Industriehafer ..	1. September	10. September
10,—	Industriehafer ..	11. September	20. September
8,—	Industriehafer ..	21. September	30. September

* Die vertragliche Bindung bezieht sich auf den Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Braugerste bzw. braufähiger Sommergerste.

Prämien- betrag DM/ Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom	bis
15,—	sonstiger Hafer ..	1. Juli	20. August
12,—	sonstiger Hafer ..	21. August	31. August
10,—	sonstiger Hafer ..	1. September	10. September
8,—	sonstiger Hafer ..	11. September	20. September
6,—	sonstiger Hafer ..	21. September	30. September
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. Juli	10. September
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	11. September	20. September
6,—	Gemenge von Hafer und Gerste	21. September	30. September

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemenge in der angegebenen Höhe auszahlbar, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich auf das Ablieferungssoll von Getreide abgeliefert wurde.

(3) Für das zur Tilgung der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren abgelieferte Getreide ist keine Frühdruschprämie zu zahlen. Für die Mengen, die als Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut (einschließlich des 10%igen Mengenaufschlages) vor Anrechnung auf die Pflichtablieferung an den VEAB zu liefern sind, wird ebenfalls keine Frühdruschprämie gezahlt.

(4) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen von Getreide sind die gleichen Prämien zu zahlen.

(5) Bei der Berechnung der Frühdruschprämien für die im Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide nach § 2 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417).

§ 38

Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 37 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Von den Räten der Gemeinden wird den VEAB ein vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger ausgehändigt, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 39

(1) Die Frühdruschprämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich an die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden. Für die Auszahlung der Frühdruschprämie ist der Tag der Ablieferung zugrunde zu legen.

(2) Für die Mengen Braugerste bzw. braufähige Sommergerste, die auf die Erfüllung der zwischen den VEAB bzw. den Betrieben der Brau- und Malzindustrie und den Erzeugern abgeschlossenen Verträge über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Brau-

gerste bzw. braufähiger Sommergerste als Umtausch gegen Futtergetreide geliefert werden, sind ebenfalls die im Vertrag festgelegten Frühdruschprämien zu zahlen.

§ 40

(1) Neben den geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der DSG-Handelsbetriebe bei der Bezahlung des Saatgetreides auszuzahlen sind:

Prämien- betrag DM/ Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom	bis
18,—	Wintergerste	1. Juli	31. Juli
12,—	Wintergerste	1. August	10. August
18,—	Winterroggen ...	1. Juli	31. August
12,—	Winterroggen ...	1. September	10. September
18,—	Winterweizen ...	1. August	31. August
12,—	Winterweizen ...	1. September	15. September
18,—	Sommerroggen und Sommer- weizen	1. Juli	31. August
12,—	Sommerroggen und Sommer- weizen	1. September	20. September
10,—	Sommerroggen und Sommer- weizen	21. September	30. September
12,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstesorten)	1. Juli	31. August
10,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstesorten)	1. September	20. September
8,—	Sommergerste (nicht Brau- gerstesorten)	21. September	30. September
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, Freya, Haisa, Saale)	1. Juli	30. September
15,—	Hafer	1. Juli	31. August
12,—	Hafer	1. September	10. September
10,—	Hafer	11. September	20. September
8,—	Hafer	21. September	30. September

(2) Die Frühdruschprämien sind für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung maßgebend.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 38 gelten entsprechend für Saatgetreide.

Abschnitt XV

Auszahlung von Preiszuschlägen für Schlachtvieh bei termingemäßer Erfüllung der Pflichtablieferung

§ 41

(1) Preiszuschläge werden für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres in Rind und Schwein sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Rind oder Schwein.

(3) Bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und bei Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sowie den in § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1955 bezeichneten Betrieben sind die Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November jeden Jahres erfüllt wird.

(4) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus den vorangegangenen Jahren dürfen keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(5) Für Zucht- und Nutzvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, und für das aufgekaufte Schlachtvieh werden keine Preiszuschläge gezahlt.

§ 42

Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach der Anlage 6 c der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906).

§ 43

(1) Für Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Preiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 44

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rind oder wird Rind für die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schwein abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Preiszuschläge gemäß § 42 zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls im Austausch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert werden, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 45

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des folgenden Jahres werden Preiszuschläge in Höhe der zur Zeit der Ablieferung gültigen Sätze gezahlt. Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf sogenannte unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 46

Werden Teile von Schlachttieren an die Aufkauforgane frei verkauft, so ist der Preiszuschlag nur für den Teil zu zahlen, der termingemäß auf die Pflichtablieferung geliefert und angerechnet wird.

Abschnitt XVI

Das Verfahren bei der Gewährung von Vergünstigungen

§ 47

(1) Ablieferer, denen Vergünstigungen nach § 55 der Verordnung vom 10. November 1955 zustehen, erhalten hierüber Bezugsberechtigungsscheine, und zwar entweder

- a) Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Bezugsberechtigungsschein oder
- b) Bezugsberechtigungsscheine entsprechend dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Muster.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine werden den Erzeugern von den zuständigen Erfassungs- und Abnahmestellen sofort bei Ablieferung ihrer Erzeugnisse, spätestens mit Ausgabe der Ablieferungsbescheinigung ausgehändigt.

§ 48

(1) Die Bezugsberechtigungsscheine haben eine Gültigkeit von einem Monat vom Tage der Ausstellung der Bezugsberechtigung an gerechnet. Die Bezugsberechtigten haben die Bezugsberechtigungsscheine bei den betreffenden Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsorganen innerhalb von einem Monat einzulösen.

(2) Bezugsberechtigungsscheine für den vergünstigten Bezug von Waren (ausgenommen von Futtermitteln und Zucker) bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen haben eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

(3) Bezugsberechtigungsscheine zum Bezuge von Futterkartoffeln bei Ablieferung von Edelpeitzierfellen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober ausgestellt werden, gelten bis zum 30. November. Sie sind in jedem Falle, auch wenn sie nicht sofort beliefert werden können, dem VEAB vorzulegen.

(4) Ist die termingerechte Erfüllung der Ansprüche innerhalb der genannten Fristen auch mit Austausch-erzeugnissen nicht möglich, so darf die Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine vom Lieferer (VEAB, Konsumgenossenschaft oder von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft um einen Monat verlängert werden. Erzeuger, die innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren den Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit.

§ 49

Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsorgane, die die Bezugsberechtigungsscheine nicht oder nur teilweise oder nur mit Austauschzeugnissen beliefern können, haben dies unverzüglich dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, und dem zuständigen VEAB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, ist verpflichtet, unter Einschaltung der Handelsorgane Maßnahmen zu treffen, die die Sicherung der Ansprüche gewährleisten.

§ 50

Für die Gegenlieferungen sind, sofern im einzelnen nichts anderes in dieser Anordnung festgelegt ist, die gültigen Kleinhandelsabgabepreise zu leisten.

§ 51

Belieferte Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel, Zucker und Rücklieferungsware für die Ablieferung tierischer Rohstoffe sind von den Erfassungs- oder Handelsorganen der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) bzw. Zuckerkontingent und Prämienwarenablechnung beizufügen. Belieferte Berechtigungsscheine sind nach Entwertung zwei Jahre von der ausliefernden Stelle aufzubewahren.

§ 52

Die den Erzeugern gewährte Anrechnung auf das Ablieferungssoll (Sollgutschrift) wird auf der Ablieferungsbescheinigung vermerkt und der Erfüllung des Ablieferungssolls zugerechnet.

§ 53

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung werden nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranlagungsjahres und für die Vorauslieferungen auf das folgende Jahr gewährt. Für Lieferungen zur Abdeckung von Ablieferungsschulden aus dem Vorjahre sowie für Austauschlieferungen in Anrechnung auf die Erfüllung anderer Erzeugnisse besteht kein Anspruch auf Gegenlieferungen.

(2) Die Vergünstigungen für Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Zuckerrüben nach dieser Anordnung gelten für die Ablieferungen von Erzeugnissen aus der Ernte 1956. Für Ablieferungen aus der Ernte 1955 gelten die Vergünstigungen, die zur Zeit der Vertragsabschlüsse im Jahre 1955 festgelegt waren.

(3) Für die noch nicht endgültig auf den Plan Erfassung oder Aufkauf abgerechneten Mengen (unverteilte Mengen) werden keine Futtermittelvergünstigungen gewährt.

(4) Als Austauschlieferungen im Sinne des Abs. 1 gilt nicht die Lieferung von Schwein in Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung von Lebewieh ohne Schwein.

§ 54

Ansprüche auf Grund von Bezugsberechtigungen können, sofern der Bezugsberechtigte eine entsprechende Ablieferungsverpflichtung hat, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung angerechnet werden.

§ 55

Für Saat- und Pflanzgutlieferungen darf erst dann Konsumware zurückgeliefert werden, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll in dem jeweiligen Erzeugnis erfüllt ist.

§ 56

(1) Die Ausgabe von Vorschüssen auf Vergünstigungen und die Gewährung von Vergünstigungen ohne die Erfüllung der Voraussetzungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gestattet.

(2) Bezugsberechtigungen sind nicht übertragbar, für in Verlust geratene Bezugsberechtigungen gibt es keinen Ersatz.

Abschnitt XVII

Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG und volkseigene Lehr- und Versuchsgüter — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4, 8 Abs. 1, §§ 9, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 28, 29, 37 und 40.

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden (z. B. Akademie- und Universitätsgüter, Kirchengüter in kircheneigener Verwaltung usw.), erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der erhöhten Anrechnungssätze nach § 2 Absätze 1 und 2, § 5 und § 6 Absätze 1 und 2 sowie der Futtermittelrücklieferung bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh nach § 25 Abs. 1, §§ 26 und 27.

§ 58

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann die für den Bezug von Vergünstigungen festgelegten Termine mit Zustimmung der beteiligten Minister und Staatssekretäre verändern. Diese Veränderungen sind im Gesetzblatt Teil I zu veröffentlichen.

§ 59

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Vergünstigungen, die sich aus Lieferungen im Jahre 1956 bis zum Inkrafttreten ergeben, sind, sofern sie noch nicht erfüllt sein sollten, nach dieser Anordnung unter Anrechnung bereits gewährter Vergünstigungen bis zum 30. September 1956 zu erfüllen.

(2) Die Außerkraftsetzung von Bestimmungen über Vergünstigungen aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt sich nach § 65 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1955.

Berlin, den 1. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 33 vom 21. August 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau	277
Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben	281
Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	281
Die Ausgabe Nr. 34 vom 22. August 1956 enthält:	
Anordnung vom 8. August 1956 über die Prämienzahlung im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen	285
Anordnung vom 20. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	286
Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	286
Anordnung vom 30. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel)	287
Die Ausgabe Nr. 35 vom 29. August 1956 enthält:	
Anordnung vom 2. August 1956 über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — TR)	293
Anordnung vom 10. August 1956 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —	294
Anordnung vom 31. Juli 1956 über die Errichtung des „VEB Werk für industrielle Elektronik“	295
Anordnung vom 13. Juli 1956 über die Zusammenlegung von Betrieben der Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren	296
Anordnung Nr. 18 vom 8. August 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Konfektions- und Näherzeugnissen aus Leder und Kunstleder —	296

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 6. September 1956	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 56	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	681
23. 8. 56	Verordnung über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind	683
23. 8. 56	Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	683
23. 8. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform	685
9. 8. 56	Preisverordnung Nr. 613. — Anordnung über die Preise für Mahlkörper aus Grauguß und Temperguß —	686
23. 8. 56	Preisverordnung Nr. 615. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre —	686
15. 8. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzverordnung 894. — Zentrifugen —	688

Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 23. August 1956

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde für die Werktätigen und ihre Familienangehörigen eine umfassende soziale Sicherheit geschaffen. Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Demokratischen Republik sorgt als ein wichtiger Bestandteil dieser sozialen Sicherheit für die Werktätigen und ihre Familienangehörigen. Um die Werktätigen noch enger mit ihrer Sozialversicherung zu verbinden und ihre Betreuung, insbesondere auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes, zu verbessern, wird in Verwirklichung des Vorschlages des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zur vollständigen Übernahme der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften folgendes verordnet:

§ 1

(1) Dem FDGB wird die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übertragen.

(2) Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die gewählten Organe des FDGB sowie der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die volle Verantwortung für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für ihren Bereich zu übertragen.

§ 2

(1) Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes. Er wird vom Bundesvorstand des FDGB aufgestellt und nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung dem Ministerrat zur Aufnahme in den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik zugeleitet.

(2) Der Bundesvorstand des FDGB verfügt im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes eigenverantwortlich über die Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu verwenden.

(3) Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften arbeiten nach den Richtlinien und Kennziffern des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für ihren Bereich aus, die vom Bundesvorstand des FDGB zu bestätigen sind.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen (im folgenden „Betriebe“ genannt) nach den Richtlinien und Kennziffern der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften jährlich Haushaltspläne für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus. Die Planziffern des Plananteiles Kranken-, Haus- und Taschengeld sind mit dem Betriebsplan, Teil Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn, abzustimmen. Die Haushaltspläne sind von den zuständigen Zentralvorständen zu bestätigen.

Die

§ 3

(1) Wird dem Zentralvorstand einer Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die volle Verantwortung für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für seinen Bereich übertragen, so geht damit der Einzug eines bestimmten Teiles der Beiträge zur Sozialversicherung auf den Zentralvorstand über. Die Gewerkschaftsorgane in den Betrieben haben die Pflicht, zu kontrollieren, daß die gesetzliche Sozialversicherungspflicht eingehalten, die gesetzlichen Beiträge erhoben und abgeführt werden. Sie werden dabei von den örtlichen Finanzorganen anlässlich der Lohnabzugsprüfungen unterstützt.

(2) Dieser vom Zentralvorstand selbständig verwaltete Teil des Beitragsaufkommens wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung für jede Industriegewerkschaft und Gewerkschaft besonders festgesetzt.

(3) Für die zum Bereich der im Abs. 1 genannten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften gehörenden Betriebe sind Sozialversicherungsfonds zu bilden. Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus dem Teil des Beitragsaufkommens zur Sozialversicherung, der vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung festgesetzt wird. Aus diesen Fonds werden die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes geplanten Barleistungen für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten sowie die sonstigen Geldleistungen, wie z. B. Wochenhilfe, Sterbegeld usw., gezahlt. Die Einzelheiten sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

(1) Verbraucht ein Betrieb die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes bestätigten Mittel für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten und der Durchschnittshöhe des Krankengeldes nicht, so kann der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft diesem Betrieb einen Teil der nicht verbrauchten Mittel am Ende des Jahres für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zur Verfügung stellen. Die Verwendung dieser Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen.

(2) Die Betriebsleitungen haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen durch ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die Voraussetzungen für die Einhaltung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung zu schaffen. Reichen die im Haushaltsplan für Sozialversicherung des Betriebes bestätigten Mittel für Kranken-, Haus- und Taschengeld und Fahrtkosten nicht aus, so muß die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit der Betriebsleitung rechtzeitig beim Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Gewährung eines Darlehens für den Sozialversicherungsfonds beantragen. Die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben die Ursachen, die zur Überschreitung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung führten, festzustellen und sofort Maßnahmen einzuleiten, die die Einhaltung des Haushaltsplanes für Sozialversicherung des Betriebes bis zum Jahresende gewährleisten.

(3) Stellt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft fest, daß der Betriebsleiter die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung

des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen oder nicht im ausreichenden Maße durchgeführt hat, so hat der Zentralvorstand über den zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises zu erwirken, daß disziplinarische Maßnahmen gegen den Betriebsleiter eingeleitet werden.

§ 5

(1) In Betrieben, in denen Barleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden, entscheiden die Betriebsgewerkschaftsleitungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung an Arbeiter und Angestellte sowie deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Betriebe sind für die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Beiträge sowie für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung verantwortlich. Die Gewerkschaftsleitungen haben das Recht der Kontrolle der richtigen Durchführung dieser Aufgaben.

§ 6

Anspruchsberechtigte Personen, die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht im Betrieb erhalten, werden von den Außenstellen der Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB betreut.

§ 7

Zur Durchführung der Aufgaben, die dem Bundesvorstand des FDGB bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten obliegen, wird eine Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gebildet. Sie ist juristische Person.

§ 8

Der Bundesvorstand des FDGB erläßt bis zum 13. Oktober 1956 ein Statut der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB, das die Struktur und die Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung und die sonst für den technischen Ablauf der Sozialversicherung erforderlichen Vorschriften enthält. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 9

Errichtung und Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen des FDGB für Sozialversicherung werden in der Verfahrensordnung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten geregelt.

§ 10

Vorlagen von Gesetzen und Verordnungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten betreffen, werden vom Bundesvorstand des FDGB gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ausgearbeitet und vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung dem Ministerrat zugeleitet.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBI. S. 325) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Macher
Minister

Verordnung

**über die Erstattung von Leistungen ehemaliger
Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedler-
stelle verzogen sind.**

Vom 23. August 1956

§ 1

(1) Ehemaligen Siedlern, die von einer aus dem Vermögen enteigneter Wohnsiedlungsgesellschaften in das Volkseigentum übergegangenen Siedlerstelle verzogen sind, ist auf Antrag der bis zum Tage der Aufgabe der Siedlerstelle zugefügte Wertzuwachs abzüglich der natürlichen Abschreibungen für die Gebäude zu erstatten.

(2) Die Erstattung erstreckt sich auch auf Leistungen, die vor dem 8. Mai 1945 erbracht worden sind. Bei den natürlichen Abschreibungen ist von dem bei der Errichtung der Siedlerstelle errechneten Kaufpreis auszugehen.

(3) Die Erstattungen sind nur zulässig, wenn den in Abs. 1 genannten Personen auf Grund der mit den enteigneten Wohnsiedlungsgesellschaften abgeschlossenen Trägersiedlerverträge ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder auf Bestellung eines Erbbaurechtes an einer Siedlerstelle zustand, ihr Vermögen nicht Enteignungsmaßnahmen unterlag und die Leistungen von ihnen selbst erbracht wurden und nachgewiesen werden.

§ 2

Die Grundsätze des § 1 finden auch auf solche Personen Anwendung, die nach dem 8. Mai 1945 eine volkseigene Siedlerstelle übernommen hatten.

§ 3

(1) Die zu erstattenden Beträge sind ab 1. Januar 1957 in jährlichen Raten bis zu 3000,— DM zu zahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Beträge mit jährlich 4 % zu verzinsen.

(2) Der jeweils zu erstattende Betrag darf die Höhe des Kaufpreises, der beim Verkauf des vom ehemaligen Siedler aufgegebenen volkseigenen Siedlungshauses gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBI. S. 784) festgelegt wird, nicht übersteigen.

§ 4

(1) Über die Anträge entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen.

(2) Den Antragstellern ist über die Entscheidung ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(3) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch für Siedlerstellen, die

- a) von den ehemaligen Gebietskörperschaften oder ihren Einrichtungen,
- b) von den örtlichen Räten oder ihren Einrichtungen,
- c) von den in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betrieben

errichtet worden sind.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf
Minister

Verordnung

**über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter
für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und
die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten
aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.**

Vom 23. August 1956

Abschnitt I

Entschädigungen für Beteiligungen ehemaliger Gesellschafter an enteigneten Unternehmen

§ 1

Entschädigungen für Beteiligungen, die bis zum Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes bestanden haben, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung an die ehemaligen Gesellschafter des enteigneten Unternehmens zu leisten, wenn ihre Beteiligungen auf Vorschlag der Sequesterkommission durch Beschluß der ehemaligen Landesregierungen freigestellt wurden.

§ 2

(1) Anträge auf Leistung von Entschädigungen sind bis 31. Dezember 1956 schriftlich an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes zu richten, in dem das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte.

(2) In den Anträgen sind das enteignete Unternehmen und der volkseigene Betrieb anzugeben, der das enteignete Vermögen übernommen hat. Den Anträgen sind Unterlagen beizufügen, durch die das Bestehen des Anspruchs nachgewiesen wird.

§ 3

(1) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes stellt dem Grunde und der Höhe nach fest, ob einem Antragsteller ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(2) Über die erfolgte Feststellung ist dem Antragsteller ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(3) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie vom Rat des Bezirkes unverzüglich an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4

(1) Die Höhe, in der ein Entschädigungsanspruch zu befriedigen ist, richtet sich nach dem buchmäßigen Wert der Beteiligung im Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens in das Eigentum des Volkes.

(2) Für die Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung gelten die Bewertungsvorschriften für die private Wirtschaft mit der Maßgabe, daß wertlose Aktiva nicht berücksichtigt werden. Bilanzen aus der Zeit vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes sowie andere geeignete Unterlagen sind bei Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung heranzuziehen.

(3) Verbindlichkeiten des in das Eigentum des Volkes übergegangenen Unternehmens aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind bei der Berechnung des buchmäßigen Wertes der Beteiligung zu berücksichtigen.

(4) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, soweit diese zur Durchführung der Feststellungen erforderlich sind.

§ 5

Ehemalige Gesellschafter gemäß § 1 haften nicht für Verbindlichkeiten, die zu Lasten des enteigneten Unternehmens begründet wurden, unabhängig in welcher Rechtsform dieses Unternehmen betrieben wurde.

§ 6

(1) Bei der Feststellung der Entschädigungsansprüche sind nach dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes bereits geleistete Zahlungen in Anrechnung auf den Anspruch abzusetzen.

(2) Die festgestellten Entschädigungsansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen mit 3% jährlich zu verzinsen.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens in das Eigentum des Volkes und endet mit der Befriedigung der Ansprüche gemäß § 7.

(4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen der Entschädigungsansprüche hinzuzuschlagen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 7

(1) Die festgestellten Entschädigungsansprüche werden gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) als selbständiges Forderungsrecht in das Einzelschuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, nachdem gegebenenfalls eine Aufrechnung gemäß § 3 erfolgt ist.

(2) Die begründeten Schuldbuchforderungen werden mit 4% verzinst. Die Zinsbeträge sind frei verfügbar. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(3) Die Rückzahlung der gemäß Abs. 1 begründeten Schuldbuchforderungen erfolgt am 1. April eines jeden Jahres mit 3000,— DM, erstmalig am 1. April 1957.

§ 8

(1) Die Begründung der Schuldbuchforderungen erfolgt erst nach Abgabe einer Erklärung des Entschädigungsberechtigten darüber, ob bzw. welche fälligen Forderungen der in Abs. 2 genannten Art gegen ihn bestehen. Diese Erklärung ist gegenüber dem zuständigen Rat des Bezirkes abzugeben.

(2) Als Forderungen im Sinne des Abs. 1 gelten folgende:

1. Abgabeforderungen,
2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
3. Forderungen der haushaltsplangebundenen Einrichtungen,
4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Fällige Forderungen der in Abs. 2 genannten Art sind durch den Rat des Bezirkes gegen den nach dieser Verordnung bestehenden Entschädigungsanspruch aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten der nach § 7 Abs. 1 zu begründenden Schuldbuchforderung. Die aufgerechneten Forderungen sind an die Gläubiger abzuführen.

(4) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit der Entschädigungsanspruch gepfändet oder anderweitig über ihn rechtswirksam verfügt worden ist, bevor die volkseigene Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig war.

Abschnitt II

Die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945

§ 9

Langfristige Verbindlichkeiten nach den §§ 10 bis 13 sind Verbindlichkeiten, die nach der Richtlinie Nr. 1 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141) und der Richtlinie Nr. 3 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 449) vom Rechtsträger zu übernehmen waren.

§ 10

(1) Anträge auf Befriedigung der Verbindlichkeiten sind bis 31. Dezember 1956 schriftlich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Gebiet die in das Eigentum des Volkes übergegangenen Vermögenswerte belegen sind.

(2) In den Anträgen sind der Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten entstanden sind, die ehemaligen Schuldner sowie die Rechtsträger von Volkseigentum anzugeben, die die Verbindlichkeiten übernommen haben.

§ 11

(1) Grund und Höhe des Anspruches auf Befriedigung der Verbindlichkeiten werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festgestellt, der dem Antragsteller einen Feststellungsbescheid zu erteilen hat.

(2) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie vom Rat des Kreises unverzüglich an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, soweit diese zur Durchführung der Feststellungen erforderlich sind.

§ 12

(1) Bei der Feststellung der Ansprüche sind bereits geleistete Abschlagzahlungen abzusetzen.

(2) Die festgestellten Ansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagzahlungen mit 4% zu verzinsen, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten anerkannt worden sind.

(4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen hinzuzurechnen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

(5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 13

Für die Befriedigung der den Berechtigten nach den §§ 11 und 12 zustehenden Ansprüchen gelten die §§ 7 und 8.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von
Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.**

Vom 23. August 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Gebäude übernimmt der übernehmende Bauer zum Zeitwert. Ist der geschätzte Zeitwert geringer als die Höhe der aufgenommenen Baukredite, trägt der abgebende Bauer den Differenzbetrag. Notwendige Schätzungen von Gebäuden werden durch ein Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes oder durch einen auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Ordnung des Bausachverständigenwesens — (GBl. I

S. 175) zugelassenen Bausachverständigen für Wertermittlung auf Veranlassung des Rates des Kreises vorgenommen. Die Kosten trägt der abgebende Bauer.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 der Verordnung werden Absätze 3 und 4.

§ 2

§ 7 der Verordnung wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Für Inventargegenstände, die einem Kreditinstitut zur Sicherung seiner Forderungen übereignet worden sind, wird die Besitz- und Nutzungsbefugnis dem Erwerber übertragen. Wegen des Eigentumserwerbs setzt sich der übernehmende Bauer mit dem Kreditinstitut unmittelbar auseinander. Übernimmt der Erwerber Kreditverpflichtungen des abgebenden Bauern, so darf deren Höhe den Schätzungsbetrag des zur Sicherung übereigneten Inventars nicht übersteigen.

(6) Bei der Schätzung des Gesamtinventars durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist der Wert der zur Sicherung übereigneten Gegenstände festzusetzen. Diese sind im Übergabeprotokoll als solche auszuweisen. Der Rat des Kreises hat in derartigen Fällen das Kreditinstitut zu benachrichtigen.“

§ 3

§ 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach den §§ 3 bis 7 bei Abgabe der Neubauernwirtschaft wegen Krankheit, Alter oder Tod des Eigentümers zu zahlende Entschädigung ist durch den übernehmenden Bauern unmittelbar an den abgebenden Bauern zu zahlen.

(2) Die Deutsche Bauernbank gewährt dem Zahlungspflichtigen bei Bedarf einen langfristigen Kredit.“

§ 4

Der § 13 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erwerber übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung der nach dem Besitzwechsel fällig werdenden Raten der Bodenreform-Übernahmebeiträge. Dabei sind sämtliche seit der Bodenreform für die Wirtschaft gezahlten Raten auf die Gesamtsumme anzurechnen. Sofern der Beitrag vor dem Besitzwechsel voll bezahlt worden ist, hat der Erwerber einmalig 10% des für die betreffende Bauernstelle festgesetzten Beitrages bei der Übernahme zur Deckung der Verwaltungskosten zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn der übernehmende Bauer die Wirtschaft durch Erbfall erworben hat.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt
Minister

Preisordnung Nr. 613.
— Anordnung über die Preise für Mahlkörper
aus Grauguß und Temperguß —

Vom 9. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29 11 00 00 und 29 15 00 00 — Mahlkörper aus Grauguß und aus Temperguß — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für Rohguß sauber entgratet, unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisangebote der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 5

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBI. I S. 236) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 9. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinward
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 613

**Preisliste für Mahlkörper aus Grauguß
und Temperguß**

Waren-Nr. 29 11 00 00

Waren-Nr. 29 15 00 00

Bezeichnung	Durchmesser mm	Preis DM/100 kg	
		a) aus Grauguß	b) aus Temperguß
Mahlkugeln	30	39,50	51,—
	40	36,—	48,50
	45	34,50	47,—
	50	33,75	46,—
	60	31,75	44,—
	70	31,—	42,50
	80	30,50	41,—
	90	30,25	40,—
	100	30,—	39,—
	110	30,—	38,—
	120	30,—	37,—
	über 120	30,—	37,—

**Zylindrische Mahlkörper
(Cylpehse)**

Abmessung

mm

Abmessung	Preis DM/100 kg	Preis DM/100 kg
20×22	38,—	49,50
24×28	35,—	46,50
30×30	32,—	41,—

Zwischenabmessungen sind mit den Preisen der nächst niedrigeren Abmessung zu berechnen.

Die Preise verstehen sich geschlagen und verlesen, sonst ungeputzt, einschließlich Modellkosten.

Zuschläge:

Soweit die Kugeln geschliffen und getrommelt verlangt werden, dürfen dafür nachstehende Zuschläge berechnet werden:

Ø der Kugel:	50 mm 60 mm 70 mm 80 mm 90 mm 100 mm					
	DM/100 kg:					
	9,—	4,—	2,—	1,50	1,25	1,—

Preisordnung Nr. 615.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne
Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luft-
vorwärmerrohre —

Vom 23. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 29 11 80 00 und 31 37 90 00 — gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre — gelten die in

den Preislisten (Anlagen 1 bis 3) zu dieser Preisanordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind, haben die Hersteller hierfür zwecks Festsetzung fester Preise Preisanträge der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreis-erhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 23. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 615

Preisliste für gußeiserne Economiser-Rippenrohre

Waren-Nr. 29 11 89 00

(zu Ia, IIa, IIIa, IVa)

Waren-Nr. 31 37 90 00

(zu Ib, IIb, IIIb, IVb)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	
				a) für un- bearbeitet	b) für fert- ig bear- beitet
1. Gußeiserne Economiser-Rippenrohre					
58 l. W., Flansch 150 × 150 mm, Rippen- teilung 25 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt, entgrat- et und einer Kalt- wasserdruckprobe von 100 kg/cm ² unterzogen					
		1000	49	31,25	37,75
		1250	60	36,25	42,75
		1500	69	41,25	47,75
		2000	91	50,75	57,25
		2500	108	60,25	66,75
		3000	133	70,25	76,75
2. Economiser-Rippen- rohre „S“					
mit eingegossenem Stahlrohr, Flansch 150 × 150 mm, Rippen- teilung 25 mm, sand- gestrahlt, sauber ge- putzt, entgratet und einer Kaltwasserdruck- probe nach den gesetz- lichen Vorschriften un- terzogen					
		1000	50	36,—	40,—
		1500	71	49,50	53,50
		2000	93	63,—	67,—
		2500	110	76,50	80,50
		3000	135	90,50	94,50
3. Gußeiserne Econo- miser-Rippenrohre					
58 l. W., Flansch 150 × 150 mm, Rippen- teilung 25 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt und entgratet für Nieder- druck					
		1000	49	29,75	32,75
		1250	60	34,75	37,25
		1500	69	39,25	41,75
		2000	91	48,75	51,25
		2500	108	57,25	60,25
		3000	133	66,75	69,75
4. Gußeiserne Econo- miser-Rippenrohre					
97 l. W., Flansch 217 × 217 mm, Rippen- teilung 30 mm, sandgestrahlt, sauber geputzt, entgrat- et und einer Wasser- druckprobe von 100 kg/ cm ² unterzogen					
		1985	165	82,15	90,25
		2500	211	100,90	109,—

Zuschläge:

- für Bearbeitungskosten für Econo-
miser-Rippenrohre 58 l. W. mit
Sonderflansch 150 × 150 mm = 7,35 DM/Stück
- für Elektrograugußgüte bei be-
sonderer Bestellung = 6,50 DM je 100 kg
- für die vorgeschriebene amtliche
Abnahme einschließlich Ab-
nahmegebühren des Amtes für
Material- und Warenprüfung für
Economiser-Rippenrohre, Krüm-
mer und Zubehöerteile = 6% des Rech-
nungsbetrages

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 615

**Preisliste
für gußeiserne Doppelkrümmer und Zubehörteile**

Waren-Nr. 29 11 39 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	
				a) für anbe- arbeitet	b) für fertig bearbeitet
1.	Gußeiserne Doppelkrümmer für Economiser-Rippenrohre 58 l. W., sandgestrahlt, sauber geputzt, entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe von 100/cm ² unterzogen		12	8,45	9,55
2.	für Economiser-Rippenrohre 97 l. W.		27	17,15	19,75
3.	Gußeiserne Economiser-Zubehörteile für Economiser-Rippenrohre 58 l. W., sandgestrahlt, sauber geputzt und entgratet und einer Kaltwasserdruckprobe von 100 kg/cm ² unterzogen		18,5	14,65	
	Dreitwegkrümmer 58 l. W.		48		39,50
	Dreitwegkrümmer 97 l. W.		18,5	17,45	
	Dreitwegkrümmer 97 l. W.		48		44,65
4.	Verbindungskrümmer 58 l. W.		315	16	18,50
			420	17	20,40
			465	19	21,05
			565	20	25,45
			665	23	28,10
			765	24	29,50
			815	27	31,80
			830	27,5	31,95
			965	28,5	32,35
			995	29	32,45
			1120	30	34,75
			1160	30,5	35,05
5.	Wasserein- und -austrittskrümmer 58 l. W.		250	22	21,55
			380	24	23,30
			460	32	33,10
			580	33	34,35
			660	34	36,40
			760	36	38,90
			900	39	42,75
6.	Wasserein- und -austrittsstücke 58 l. W.		260	21	17,55
			380	23	22,25
			465	29	25,60
			580	30	28,20
			660	32	31,55
			760	34	34,35
7.	Gußeiserne Vierkantflansche für Economiser-Rippenrohre für Niederdruck, sauber geputzt und entgratet		3	1,90	2,95

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 615

**Preisliste
für gußeiserne Luftvorwärmer-Elemente
mit Außen- und Innenrippen, Kopf 250 × 150 mm,
Rippenteilung außen 25 bzw. 35 mm, sandgestrahlt,
sauber geputzt und entgratet und auf Dichtigkeit
geprüft**

Waren-Nr. 29 11 89 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Länge mm	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
1.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	1560	112	63,—
2.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	2060	147	78,—
3.	Luftvorwärmer-Elemente 35 mm Teilung	2560	161	86,50
4.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	2560	182	93,—
5.	Luftvorwärmer-Elemente 25 mm Teilung	3060	218	109,50

Anordnung**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894.
— Zentrifugen —**

Vom 15. August 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894 vom 9. September 1952 — Zentrifugen — (GBl. S. 855) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 894 erhält folgende Fassung:

„Zentrifugen, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzanordnung bereits in Betrieb waren und deren Außenmäntel aus sprödem Werkstoff bestehen, müssen bis zum 30. Juni 1957 mit Außenmänteln aus zähem Werkstoff ausgerüstet werden. Falls der Außenmantel bei Zentrifugen mit starr gelagerter Welle ein Bestandteil des ganzen Gehäuses ist, kann von einer Auswechslung des Mantels oder der Anbringung einer Verkleidung, z. B. durch Platten aus zähem Werkstoff, abgesehen werden, wenn bisher wesentliche Schäden am Außenmantel nicht aufgetreten sind.“

§ 2

Der § 11 der Arbeitsschutzanordnung 894 erhält folgende Fassung:

„Elastisch gelagerte Zentrifugen dürfen mit Volltrommeln ausgerüstet werden, wenn diese Trommeln mit Fächereinsätzen ausgestattet sind. In ihnen dürfen nur leicht trennbare Stoffe verarbeitet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 8. September 1956	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung). — Privatklageverfahren —	689
23. 8. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —	690
24. 8. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	694
7. 8. 56	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	695
6. 8. 56	Anordnung über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen	696
1. 9. 56	Anordnung über die Prüfung von technischen Bühnenvorständen	697
6. 8. 56	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer	700

Zweite Durchführungsbestimmung* zum

Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung).

— Privatklageverfahren —

Vom 28. August 1956

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik — Strafprozeßordnung — (GBl. S. 995) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Führt eine vom Privatkläger innerhalb der Monatsfrist des § 245 der Strafprozeßordnung erstattete Strafanzeige wegen einer Handlung, die Gegenstand der Privatklage sein kann, nicht zur Erhebung der Anklage, so beginnt die Monatsfrist mit dem Tage, an dem der Privatkläger von der Entscheidung des Staatsanwalts Kenntnis erhält.

(2) Die im § 245 der Strafprozeßordnung bestimmte Frist von sechs Monaten wird durch die Erstattung einer Strafanzeige nicht berührt. Das Gericht kann jedoch Befreiung von den Folgen der Versäumung dieser Frist (§ 37 der Strafprozeßordnung) gewähren, wenn die Fristüberschreitung auf Grund der vom Staatsanwalt veranlaßten Ermittlungen erfolgt ist.

§ 2

(1) Die Privatklage darf nur diejenigen Handlungen zum Gegenstand haben, über die vor dem Schiedsmann verhandelt worden ist.

* 1. DB (GBl. 1954 S. 777)

(2) Begeht der Beschuldigte in der Zeit zwischen der Durchführung des Sühneverfahrens und der Hauptverhandlung weitere Handlungen gegenüber dem Verletzten, die Gegenstand einer Privatklage sein können, so können diese ebenfalls zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.

§ 3

(1) Eine Widerklage des Beschuldigten ist nur wegen solcher Handlungen zulässig, die nicht länger als sechs Monate vor der Einreichung der Privatklage zurückliegen, jedoch findet § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Vorlage eines Sühnezeugnisses wegen dieser Handlungen ist nicht erforderlich.

(2) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Privatklageverfahren eingestellt, so ist auch das Verfahren über die Widerklage einzustellen.

§ 4

Die Beendigung des Privatklageverfahrens durch Vergleich ist zulässig. In dem Vergleich können die Zahlung einer Geldbuße an den Staatshaushalt sowie eine Regelung der Kosten zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

§ 5

Wird die Privatklage zurückgenommen, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wird, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen.

§ 6

(1) Wird das Privatklageverfahren gemäß § 252 der Strafprozeßordnung eingestellt, so findet § 357 Abs. 2 der Strafprozeßordnung nur dann Anwendung, wenn

Die Zeit

der Beschuldigte in dem folgenden Strafverfahren freigesprochen oder wenn das Strafverfahren nach § 104 Abs. 1, § 226 Ziffern 1 und 2 der Strafprozeßordnung eingestellt wird. Wird der Beschuldigte in diesem Verfahren verurteilt, so fallen ihm die notwendigen Auslagen des Privatklägers zur Last.

(2) Hat der Privatkläger gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Kosten in Strafsachen (GBl. I S. 273) einen Kostenvorschuß gezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten, wenn das Privatklageverfahren gemäß § 252 der Strafprozeßordnung eingestellt und der Beschuldigte in dem nachfolgenden Strafverfahren verurteilt worden ist.

§ 7

Erhebt der Staatsanwalt nach Übergabe der Akten an ihn gemäß § 252 der Strafprozeßordnung keine Anklage, so hat er die Akten an das Gericht zurückzugeben. In diesem Falle hat das Gericht den Einstellungsbeschuß aufzuheben und das Privatklageverfahren fortzusetzen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Sie findet auf Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, Anwendung.

Berlin, den 28. August 1956

Ministerium der Justiz
I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.
— Transportplanungsverordnung —

Vom 23. August 1956

Um eine verstärkte Dezentralisierung in der Transportplanung herbeizuführen und schon aus der monatlichen Transportbedarfsanmeldung Massenguttransporte, die sich für eine konzentrierte Beladung eignen, er-

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 924)

kennen zu können, wird auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Transportplanungsverordnung (GBl. S. 284) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1955 zur Transportplanungsverordnung (GBl. I S. 924) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Anlagen 1 und 2.

§ 2

§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Bei Eisenbahntransporten von mehr als 800 t nach einem Empfangsbahnhof — ausgenommen Mengen, für die Abfuhrpläne aufgestellt werden — geben die Versender außer dem Empfangsreichsbahnamt auch den Empfangsbahnhof an. Bei Schiffs-transporten ist außer der DSU-Stelle auch der Empfangsort anzugeben.

(4) Den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich bleibt es überlassen, eine Abschrift der Bedarfsanmeldungen E1 und S1 für bestimmte Gutarten von den ihnen nachgeordneten Betrieben und Verwaltungsstellen zu verlangen.“

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. November 1955 zur Transportplanungsverordnung (GBl. I S. 924) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

Ministerium für Verkehrswesen
I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Zentral anzumeldende Güter

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung für Transportplanung Nr.	Transportplanungs- Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat
1	2	3	4	5	6
1.	Stück- und Sammelgut	181	Stück- und Sammelgut		Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt
2.	Importtransporte	191	Importtransporte		Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Anlage 2

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Dezentral anzumeldende Güter

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung für Transportplanung Nr.	Bezeichnung	Planposition der Schlüsseliste 1956	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Erzeugnisse des Kohlenbergbaues	011	Steinkohle	121 11 10—121 11 30	
		012	Rohbraunkohle	121 21 00—121 22 00 121 27 00 121 89 90	
		013	Braunkohlenbriketts	121 23 10—121 23 30 121 28 00	
		014	Koks	121 12 10—121 12 40 121 25 00 121 26 10—121 26 30 121 40 00	
		015	Torf und Kohle aus örtlichen Vorkommen	121 31 00—121 32 00	
2.	Erzeugnisse des Erzbergbaues	021	Erz	124 11 00—124 89 90	
3.	Erzeugnisse des Kali- und Nichterzbergbaues (ohne Kalidünger)	031	Industriesalz	127 21 00	
		032	Speisesalz	127 22 00	
		033	übrige Erzeugnisse	127 31 10—127 89 90	
4.	Erzeugnisse der Metallurgie und der Gießereien (ohne Schrott)	041	Roheisen, Rohstahl usw.	131 11 00—131 29 00 131 71 00—131 79 90 134 11 00—134 25 00	
		042	Halbzeuge für Walzwerke	131 31 10—131 31 30	
		043	Walzwerkerzeugnisse	131 40 00—131 63 20 134 41 00—134 49 30 134 81 10—134 89 90	
		044	Gießereierzeugnisse	25 11 100—25 20 000	
		051	Schrott	39 31 100—39 33 000	
6.	Erzeugnisse der chemischen Industrie (ohne Düngemittel, Mineralöle und Teerprodukte)	061	Erzeugnisse der Grundchemie (ohne Düngemittel)	141 11 10—141 17 90 141 18 31—142 89 90 144 11 10—144 34 90 145 11 00—145 49 00	
		062	Gummi, Asbest	147 11 11—147 89 90	
		071	Kalidünger	127 11 00—127 12 00	
		072	Stickstoffdünger	141 18 11—141 18 19	
		073	Phosphordünger	141 18 21—141 18 23	
7.	Düngemittel	074	Düngekalk	151 11 00	
		075	übriger Dünger	—	tierischer Dünger, Mülldünger, Humus
		081	Benzin und Dieselkraftstoff	148 11 00—148 41 00	
		082	Teerprodukte	148 49 10—148 52 12 148 53 00—148 55 00	
8.	Mineralöle und Teerprodukte	083	übrige Mineralöle	148 42 00—148 48 00 148 52 21—148 52 32 148 89 21—148 89 90	
		091	Kalk und Gips	151 13 00 153 11 20 153 14 10—153 14 30	
		092	Kies	151 25 00	
9.	Baumaterialien	093	Sand	—	
		094	Natursteine	151 12 00 153 64 10—153 65 30	
		095	Ziegelsteine	153 21 00—153 31 90	
		096	übrige Baumaterialien	151 22 00 151 33 00—151 89 90 153 11 30 153 32 11—153 63 10 153 66 11—153 89 90 155 11 10—155 11 20 155 15 40—155 89 90 157 11 10—157 18 90 158 11 10—158 44 70	ohne Sand

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schlüsseliste 1956	Bemerkungen						
		Nr.	Bezeichnung								
1	2	3	4	5	6						
10.	Zement	101	Zement	153 13 10—153 13 40							
11.	Holz	111	Rohholz, Rinden, Harz	58 10 000—58 36 000							
		112	Schnittholz	31 11 100—31 15 900 31 20 000							
12.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	121	Schlachtvieh	52 11 100—52 11 900							
		122	Spiritus	38 11 100—38 11 800							
		123	Zucht- und Nutzvieh	52 41 100—52 47 000							
		124	Futtermittel auf Getreidebasis	37 51 810							
		125	übrige Futtermittel			37 15 500 37 32 800 37 65 100—37 65 500 38 15 100 51 11 221 51 13 310 51 14 110 51 14 140 51 14 210—51 14 300					
				126	Saat- und Pflanzgut		51 11 112 122 132 142 152 162 172 182 212 214 216 222 51 12 122 142 210 51 13 120 220 230 51 13 320—51 13 340 51 13 510 520 51 14 120 130 150 51 17 120 230 240 51 18 110				
						127	Obst und Gemüse		51 13 410—51 13 430 51 15 100—51 15 500		
								128	Nicht besonders genannte Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	Alle übrigen Planpositionen der Gruppen 37 00 000, 38 00 000, 51 00 000, 52 00 000, 56 00 000 und 59 00 000	
						13.	Kartoffeln	131	Speisekartoffeln	51 13 110	
								132	Industriekartoffeln	51 13 130	
						14.	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte	141	Getreide	51 11 111 121 131 141 151 161 171 173 181 191 192 300	

Nr.	Gutart laut Volkswirtschaftsplan 1956	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schiffsliste 1956	Bemerkungen		
		Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6		
14.	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte	142	Hülsenfrüchte	51 11 211 213 215			
		143	Ölfrüchte	51 12 110 121 141			
15.	Zuckerrüben	151	Zuckerrüben	51 13 210			
16.	Zucker	161	Rohzucker	37 64 100			
		162	Weißzucker	37 64 200—37 64 300			
17.	Sonstige Erzeugnisse der industriellen Produktion	171	Zellstoff und Zellwolle	32 12 000—32 14 000 35 11 110—35 11 900			
		172	Hilfs- und Zuschlagstoffe für die Metallurgie und Gießerei	151 21 00		151 21 00	
				151 24 00		151 24 00	
				151 31 00		151 31 00	
				151 32 00		151 32 00	
				153 11 10		153 11 10	
		155 12 00—155 15 10		155 12 00—155 15 10			
		173	Erzeugnisse des Maschinenbaues ohne industrielle Massenbedarfsgüter	21 11 100—21 79 000		21 11 100—21 79 000	
				22 11 110—22 85 000		22 11 110—22 85 000	
				23 11 100—23 46 900		23 11 100—23 46 900	
				23 53 100—23 61 000		23 53 100—23 61 000	
				23 69 000—23 89 000		23 69 000—23 89 000	
				24 11 100—24 35 300		24 11 100—24 35 300	
				24 51 000—24 69 900		24 51 000—24 69 900	
				26 11 100—26 22 500		26 11 100—26 22 500	
		26 25 100—26 25 900		26 25 100—26 25 900			
		26 42 100—26 42 900		26 42 100—26 42 900			
26 48 100—26 89 920		26 48 100—26 89 920					
174	Rohstoffe und Halbfabrikate der Textilindustrie	32 11 110—32 11 130		32 11 110—32 11 130			
		32 15 110—32 41 130		32 15 110—32 41 130			
		32 41 170—32 43 000		32 41 170—32 43 000			
		32 98 150—32 98 160		32 98 150—32 98 160			
		51 12 320		51 12 320			
52 31 100—52 31 300		52 31 100—52 31 300					
175	Rohstoffe und Erzeugnisse der Papierindustrie	35 12 110—35 89 910		35 12 110—35 89 910			
		35 89 920		35 89 920			
176	Industrielle Massenbedarfsgüter	23 51 100—23 52 900		23 51 100—23 52 900			
		23 62 100—23 62 300		23 62 100—23 62 300			
		24 40 000		24 40 000			
		26 41 000		26 41 000			
		26 43 000—26 47 000		26 43 000—26 47 000			
		27 63 100—27 64 200		27 63 100—27 64 200			
		27 82 310		27 82 310			
		28 22 110—28 22 900		28 22 110—28 22 900			
		31 41 000		31 41 000			
		31 51 000—31 69 000		31 51 000—31 69 000			
		32 41 160		32 41 160			
		32 44 100—32 47 200		32 44 100—32 47 200			
		32 71 111—32 71 900		32 71 111—32 71 900			
33 11 000—33 81 200		33 11 000—33 81 200					
34 31 000—34 39 000		34 31 000—34 39 000					
34 83 100—34 83 200		34 83 100—34 83 200					
177	Nicht besonders genannte Erzeugnisse der industriellen Produktion	—		—	einschl. Schutt, Asche, Müll		

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen
Forstwirtschaftsbetrieben.**

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1956 zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 73) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichheit
Minister**

* 3. DB (GBl. I S. 73)

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Liste

über die für die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes sowie des Waldes anderer juristischer Personen verantwortlichen staatlichen Organe

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Rostock:	
Wismar	Wismar, Grevesmühlen
Rostock	Rostock, Doberan
Ribnitz	Ribnitz
Stralsund	Stralsund, Grimmen
Wolgast	Wolgast, Greifswald
Rügen	Rügen
Bezirk Schwerin:	
Güstrow	Güstrow
Bützow	Bützow
Parchim	Parchim
Lübz	Lübz
Schwerin	Schwerin
Gadebusch	Gadebusch
Sternberg	Sternberg
Hagenow	Hagenow
Ludwigslust	Ludwigslust
Perleberg	Perleberg
Bezirk Neubrandenburg:	
Demmin	Demmin, Altentreptow
Malchin	Malchin, Teterow
Neustrelitz	Neustrelitz, Neubrandenburg
Pasewalk	Pasewalk, Strasburg, Anklam, Ueckermünde
Templin	Templin, Prenzlau
Waren	Waren, Röbel

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Potsdam:	
Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen, Zossen
Luckenwalde	Luckenwalde, Jüterbog
Belzig	Belzig, Potsdam
Rathenow	Rathenow, Brandenburg
Kyritz	Kyritz
Wittstock	Wittstock, Fritzwalk
Neuruppin	Neuruppin, Gransee
Nauen	Nauen, Oranienburg
Bezirk Cottbus:	
Hoyerswerda	Hoyerswerda, Senftenberg
Spremberg	Spremberg, Weißwasser
Cottbus	Cottbus, Guben, Forst
Lübben	Lübben, Calau
Herzberg	Herzberg, Jessen, Liebenwerda
Finsterwalde	Finsterwalde, Luckau
Bezirk Frankfurt (Oder):	
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder), Stadtkreis, Seelow, Fürstenberg
Fürstenwalde	Fürstenwalde, Beeskow
Eberswalde	Eberswalde, Bad Freienwalde
Bernau	Bernau, Strausberg
Angermünde	Angermünde
Bezirk Magdeburg:	
Burg	Burg, Loburg, Zerbst, Schönebeck, Magdeburg
Gardelegen	Gardelegen, Klötze
Genthin	Genthin, Havelberg
Halberstadt	Halberstadt, Wernigerode, Staßfurt, Oschersleben
Haldensleben	Haldensleben, Wanzleben
Salzwedel	Salzwedel, Kalbe (Milde)
Seehausen	Seehausen, Osterburg
Tangerhütte	Tangerhütte, Stendal, Neuberstedt
Bezirk Halle:	
Wittenberg	Wittenberg, Gräfenhainchen, Roßlau, Dessau, Bitterfeld, Köthen
Naumburg	Naumburg, Saalkreis, Halle, Merseburg, Weißenfels, Hohenmölsen, Zeitz, Nebra
Sangerhausen	Sangerhausen, Querfurt, Artern
Hettstedt	Hettstedt, Eisleben, Bernburg, Aschersleben, Quedlinburg
Bezirk Erfurt:	
Arnstadt	Arnstadt
Eisenach	Eisenach
Gotha	Gotha
Heiligenstadt	Heiligenstadt
Mühlhausen	Mühlhausen, Langensalza
Nordhausen	Nordhausen
Sondershausen	Sondershausen
Weimar	Weimar, Erfurt, Apolda, Sömmerda
Worbis	Worbis

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Gera:	
Gera	Gera-Land, Gera-Stadt
Jena	Jena-Land, Jena-Stadt, Eisenberg
Lobenstein	Lobenstein
Pößneck	Pößneck
Rudolstadt	Rudolstadt
Saalfeld	Saalfeld
Stadtroda	Stadtroda
Zeulenroda	Zeulenroda, Greiz
Schleiz	Schleiz
Bezirk Suhl:	
Neuhaus	Neuhaus
Sonneberg	Sonneberg
Hildburghausen	Hildburghausen
Meiningen	Meiningen, Suhl
Bad Salzungen	Bad Salzungen
Ilmenau	Ilmenau
Schmalkalden	Schmalkalden
Bezirk Dresden:	
Bautzen	Bautzen, Bischofswerda
Dippoldiswalde	Dippoldiswalde, Freital
Dresden	Dresden-Land, Dresden- Stadt, Meißen
Kamenz	Kamenz
Löbau	Löbau, Zittau
Niesky	Niesky, Görlitz
Sebnitz	Sebnitz, Pirna
Großenhain	Großenhain, Riesa
Bezirk Leipzig:	
Altenburg	Altenburg, Borna, Schmölln, Geithain
Grimma	Grimma, Wurzen, Leipzig
Oschatz	Oschatz, Döbeln
Eilenburg	Eilenburg, Torgau, Delitzsch
Bezirk Karl-Marx-Stadt:	
Annaberg	Annaberg
Aue	Aue, Schwarzenberg, Stoll- berg, Schneeberg, Johann- georgenstadt
Klingenthal	Klingenthal, Auerbach
Flöha	Flöha, Hainichen, Karl- Marx-Stadt-Land und -Stadt
Freiberg	Freiberg, Brand-Erbisdorf, Marienberg, Zschopau
Ölsnitz	Ölsnitz
Plauen	Plauen-Stadt und -Land, Reichenbach
Zwickau	Zwickau-Stadt und -Land, Werdau
Rochlitz	Rochlitz, Glauchau, Hohen- stein-Ernstthal

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Aus- bildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 7. August 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen zu § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 730) für die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen nach externer Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1957 und in den folgenden Jahren finden für die in der Praxis tätigen Erziehungshelferinnen und für bewährte Erziehungshelferkräfte Staatliche Abschlußprüfungen nach externer Vorbereitung an den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen statt.

§ 2

(1) Die Bewerberinnen reichen jeweils bis zum 15. September einen formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach externer Vorbereitung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ein. Ausgenommen sind die Erziehungshelferinnen, die im Fernstudium für Kindergärtnerinnen immatrikuliert sind.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, reichen diese Anträge an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, weiter.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, wählen zur Betreuung der Bewerberinnen, die sich auf die Prüfung vorbereiten, Pädagogische Schulen im eigenen Bezirk aus. Bezirke, die keine eigene Pädagogische Schule haben, richten ihre Bewerbungen an nachstehend aufgeführte Pädagogische Schulen:

- Bezirk Gera nach Gotha oder Schmalkalden,
- Bezirk Cottbus nach Luckenwalde oder Görlitz,
- Bezirk Frankfurt nach Berlin,
- Bezirk Neubrandenburg nach Schwerin oder Greifswald.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres melden die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, den betreffenden Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen die Prüflinge.

(4) Der Direktor der Pädagogischen Schule führt im Oktober mit der Bewerberin ein persönliches Gespräch und legt die Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung fest. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die festgelegte Vorbereitungszeit eingehalten wird. Besondere Unterstützung ist den Bewerberinnen zu gewähren, die auf Grund mütterlicher Verpflichtungen zeitweilig aus der Arbeit ausgeschieden sind.

* S. DE (GBl. I S. 315)

§ 3

(1) Für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung auf die Staatliche Abschlußprüfung ist der Direktor der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen verantwortlich.

(2) Individuelle Konsultationen und Hospitationen sind mit den Lehrkräften der Pädagogischen Schule zu vereinbaren.

(3) Die Leiterin des Kindergartens oder die Referentin für Vorschulerziehung des Rates des Kreises, in dem die Bewerberin tätig ist, wird verpflichtet, den Erziehungshelferinnen und Erziehungshelferkräften bei der Vorbereitung auf die Prüfung zu helfen und das Selbststudium zu kontrollieren.

(4) Die Prüflinge sind für Konsultationen und Prüfungen zu beurlauben.

(5) Die durch die Vorbereitung auf die externe Prüfung entstehenden Fahrtkosten sind von den Bewerberinnen selbst zu tragen.

§ 4

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Forderungen der Lehrpläne in der zweijährigen Ausbildung von Erziehungshelferkräften. Sie werden den Bewerberinnen durch den Direktor der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen bekanntgegeben.

§ 5

Für die Durchführung der Prüfungen ergeht eine besondere Prüfungsordnung.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen.

Vom 6. August 1956

Der Aufbau des Sozialismus stellt hohe Anforderungen an die deutsche demokratische Schule. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in verstärktem Maße bewährte Produktionsarbeiter für den Lehrer- und Erzieherberuf zu gewinnen und auszubilden. Daher wird folgendes angeordnet:

I.

Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf die Ausbildung als Mittelschullehrer

§ 1

(1) Zur stationären Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf das dreijährige Studium an Pädagogischen

Instituten haben die Pädagogischen Institute Halle, Leipzig, Dresden, Erfurt, Mühlhausen und das Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt zum 1. September 1956 Vorkurse einzurichten.

(2) Die Vorkurse an den Pädagogischen Instituten sind auf folgende Studienmöglichkeiten abzustimmen:

Halle:	Mathematik/Physik Physik/Werken Biologie/Chemie Mathematik/Musik Musik/Russisch
Leipzig:	Deutsch/Russisch Russisch/Musik Russisch/Zeichnen Russisch/Körpererziehung
Dresden:	Mathematik/Physik Mathematik/Geographie Geschichte/Russisch Geschichte/Zeichnen
Erfurt:	Deutsch/Russisch Deutsch/Zeichnen
Mühlhausen:	Biologie/Chemie

(3) Das vorbereitende Studium ist auf die von den einzelnen Produktionsarbeitern gewählte Fachkombination zu konzentrieren. Die Dauer dieser Vorkurse beträgt in der Regel zwei Jahre. Der Vorkurs am Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt bereitet die Produktionsarbeiter auf das Studium des Faches Körpererziehung verbunden mit Musik oder Werken vor und dauert ein Jahr.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses berechtigt zur Aufnahme des Studiums an einem Pädagogischen Institut zur Ausbildung als Mittelschullehrer.

§ 2

Neben der stationären Form der Vorbereitung von Produktionsarbeitern auf die Ausbildung als Mittelschullehrer können sich Produktionsarbeiter auch auf externem Wege vorbereiten. Das externe Studium ist in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Instituten und der Volkshochschule von den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu organisieren.

§ 3

(1) Bewerbungen für das stationäre vorbereitende Studium können mit den üblichen Unterlagen direkt an die betreffende Ausbildungseinrichtung gerichtet werden. Die Ausbildungseinrichtungen führen mit den Bewerbern Aufnahmegespräche durch. Bewerbungen für das externe vorbereitende Studium sind an die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, zu richten.

(2) Für die Stipendienzahlung gilt die Anordnung vom 6. August 1956 über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter in der Ausbildung als Mittelschullehrer (GBL I S. 700).

(3) Die Aufnahme von Produktionsarbeitern zur Vorbereitung auf die Ausbildung als Mittelschullehrer ab 1957 wird besonders geregelt.

II.

Ausbildung von Produktionsarbeitern als Unterstufenlehrer, Pionierleiter und Heimerzieher

§ 4

(1) Die Aufnahme von Produktionsarbeitern zur Ausbildung als Unterstufenlehrer, Pionierleiter und Heim-

erzieher ist zu verstärken. Die Ausbildung erfolgt in der Regel an Instituten für Lehrerbildung und dauert zwei Jahre. Für Neuaufnahmen ab 1957 wird die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgesetzt.

(2) Falls die Aufnahmefähigkeit der Institute für Lehrerbildung erschöpft ist und weitere Bewerber zu berücksichtigen sind, können in Ausnahmefällen besondere Klassen außerhalb der Institute für Lehrerbildung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gebildet werden. Die Ausbildung dieser Produktionsarbeiter ist auf der Grundlage der Bestimmungen über die Arbeit der Institute für Lehrerbildung durchzuführen und von den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, zu organisieren.

(3) Die Stipendienzahlung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 487).

III.

Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Horterzieher

§ 5

(1) Für die Ausbildung als Horterzieher sind ebenfalls Produktionsarbeiter zu gewinnen. Die Ausbildung erfolgt an der Pädagogischen Schule für Horterzieher in Bad Frankenhausen. Die Ausbildungsdauer beträgt fünf Monate und beginnt jeweils in den Monaten September und Februar; erstmalig im September 1956.

(2) Ferner können sich an dieser Ausbildung auch Personen beteiligen, die sich für diesen Beruf besonders eignen und nicht in der Produktion tätig sind.

(3) Die Ausbildung schließt ab mit der Anerkennung als Erziehungshelfer.

§ 6

(1) Die Bewerbungen sind über die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, an die Pädagogische Schule für Horterzieher in Bad Frankenhausen, Schlachtberg 3, zu richten. Für die Aufnahme wird die abgeschlossene Grundschulbildung vorausgesetzt. Das Mindestalter der Bewerber muß bei der Aufnahme 17 Jahre betragen.

(2) Die Teilnehmer erhalten für die Dauer des Lehrganges Vergütung nach Gruppe I der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBI. S. 307).

IV.

Ausbildung von Produktionsarbeiterinnen als Kindergärtnerinnen

§ 7

(1) Für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen sind auch Produktionsarbeiterinnen zu werben. Ihre Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und dauert für die Neuaufnahmen des Jahres 1956 zwei Jahre. Für die Neuaufnahmen ab 1957 wird die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgesetzt.

(2) Die Stipendienzahlung für diese Ausbildung hat auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

V.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

über die Prüfung von technischen Bühnenvorständen.

Vom 1. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Technische Bühnenvorstände im Sinne dieser Anordnung sind:

Technische Direktoren,
Technische Leiter,
Technische Inspektoren,
Theatermeister,
Beleuchtungsmeister.

(2) In jedem Theater, Varieté, Zirkus und in jeder ähnlichen Einrichtung müssen unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen für die Dauer des technischen Betriebes und der Vorstellung

- a) ein Technischer Direktor oder
- b) ein Technischer Leiter oder
- c) ein Technischer Inspektor oder
- d) ein Theater- und ein Beleuchtungsmeister

anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich sind.

(3) Wer als technischer Bühnenvorstand mit der Leitung eines technischen Bühnenbetriebes betraut wird, muß im Besitz eines Befähigungszeugnisses gemäß § 7 sein.

(4) Technische Bühnenvorstände, die länger als zwei Jahre nicht als solche tätig waren, müssen sich vor Wiederaufnahme dieser Tätigkeit einer Nachprüfung, die sich auf die unter § 6 Buchstaben a bis d genannten Wissensgebiete bezieht, unterziehen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Umfang der Nachprüfung und kann auch eine Befreiung von der Nachprüfung aussprechen.

§ 2

Prüfung

(1) Die Erteilung von Befähigungszeugnissen ist von der erfolgreichen Ablegung der Prüfungen abhängig.

(2) Es können Prüfungen abgelegt werden als

- a) Theatermeister,
- b) Beleuchtungsmeister.

Technische Direktoren, Technische Leiter und Technische Inspektoren müssen beide Prüfungen abgelegt haben.

(3) Von der Ablegung der Prüfung sind Personen befreit, die im Besitz geltender Befähigungszeugnisse sind, die nach dem 5. Mai 1949 ausgestellt wurden.

wenn sie nach dem 1. Juli 1950 als technischer Bühnenvorstand tätig waren. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 bleibt dabei unberührt.

(4) Befähigungszeugnisse im Sinne des Abs. 3 sind bis zum 31. Oktober 1956 beim Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, zum Umtausch gegen ein neues Befähigungszeugnis einzureichen, anderenfalls sie nach diesem Termin ihre Gültigkeit verlieren. Inhaber von Befreiungsscheinen müssen sich einer Prüfung entsprechend den allgemeinen Prüfungsbestimmungen unterziehen und erhalten nur in altersbedingten Ausnahmefällen betriebsgebundene Befähigungszeugnisse.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen ist bei dem Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Beauftragten des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst,
- b) einem Beauftragten des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, Hauptabteilung Arbeitsschutz/Technische Überwachung,
- c) einem Beauftragten des Ministeriums für Aufbau, Hauptabteilung Technik, Staatliche Bauaufsicht,
- d) einem Beauftragten der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr,
- e) drei Beauftragten, die der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst in Übereinstimmung mit der Hauptabteilung Darstellende Kunst benennt, von denen mindestens zwei als technische Bühnenvorstände tätig sein müssen.

(3) Für jedes beauftragte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein ständiger Vertreter von den entsendenden Organen zu benennen.

(4) Der Beauftragte des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, führt den Vorsitz dieses Prüfungsausschusses.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und fachlich ausgebildet sind.

(2) Als fachlich ausgebildet gilt, wer einen vom Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, durchgeführten Lehrgang besucht hat und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine abgeschlossene technische Hoch- oder Fachschulausbildung (Bau- oder Elektrotechnik) und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- b) Besitz des Meisterprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer-, oder Tischlerberuf und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- c) Besitz des Gehilfenprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf und eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;

d) fünfjährige Berufstätigkeit in einem Bühnenbetrieb, wenn keine der unter Buchstaben a bis c genannten Ausbildungen oder Zeugnisse vorliegen. Von dieser Zeit müssen in den letzten drei Jahren verantwortliche Arbeiten als Vorarbeiter, Obermaschinist, Oberbeleuchter usw. ausgeführt worden sein und ferner der Nachweis der acht-klassigen Schulbildung erbracht werden.

(3) Die bühnentechnische Ausbildung ist nachzuweisen und vom Theaterleiter und dem technischen Bühnenvorstand, der die Ausbildung geleitet hat, schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Anmeldung zur Prüfung und Ort der Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, beim Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) der Nachweis der Ausbildung nach § 4,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) der Hinweis, ob die erste oder eine Wiederholung der Prüfung beantragt wird,
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 9,
- h) für Beleuchtungsmeister ein selbsterarbeiteter Schaltplan der Haupt-, Bühnen- und Notbeleuchtung des derzeitigen Tätigkeitsbereiches mit kurzer selbstgefertigter Erläuterung; für Theatermeister ein selbsterarbeiteter Grundriß des Theaters im Bühnenniveau des derzeitigen Tätigkeitsgebietes mit kurzer selbstgefertigter Erläuterung. Die beigelegten Zeichnungen und Schaltpläne müssen im Format DIN A 2 ausgeführt sein.

(2) Die Anmeldung zur Nachprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 hat unter Vorlage des alten Befähigungszeugnisses und des Nachweises der früheren Berufstätigkeiten zu erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

§ 6

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich entsprechend dem vom Ministerium für Kultur zu benennenden vorhandenen bzw. neu herauszugebenden Lehrmaterial auf den Nachweis:

- a) der allgemeinen Kenntnis der elektrischen und maschinellen Anlagen im Bühnenbetrieb nach Bau- und Wirkungsweise, der eingehenden Kenntnis der wichtigsten Schaltungen sowie der Behandlung und Bedienung der Maschinen und Geräte, der Fähigkeit zum Auffinden von Fehlern und der Kenntnis von Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- b) der Kenntnis der bauaufsichtlichen Bestimmungen für den Bau von Theatern gemäß Anordnung vom 1. Juli 1955 über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes [Ber. GBl. I 1955 S. 604]) und der Bedienung der im bühnentechnischen Betrieb üblichen Einrichtungen und ihrer Einzelteile, der besonderen Eigenschaften des Materials und seiner Behandlung;

- c) der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für den bühnentechnischen Betrieb sowie der Sofortmaßnahmen bei Bränden und Unfällen;
- d) der Kenntnis gesellschafts- und kulturpolitischer Fragen, insbesondere der des Theaters.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.
- (2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Nach bestandener Prüfung stellt das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, ein Befähigungszeugnis aus (Anlagen 1 und 2).

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung die Prüfung in diesem Fach erneut beantragt werden. Den Umfang und die Zeitdauer der Ergänzungsausbildung legt der Prüfungsausschuß fest.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9

Gebühren

Für die Prüfung werden Gebühren nach der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

§ 10

Entzug von Befähigungszeugnissen

- (1) Das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, kann das Befähigungszeugnis für dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber
 - a) gröblich gegen die bauaufsichtlichen Bestimmungen, die Arbeitsschutzanordnungen, Sicherheits-, Brandschutz- oder Betriebsvorschriften verstößt oder anderweitig in seiner Tätigkeit im Bühnenbetrieb unzuverlässig ist; oder
 - b) sich strafbarer Handlungen schuldig macht, die ihn für eine weitere Tätigkeit als technischer Bühnenvorstand ungeeignet erscheinen lassen; oder
 - c) körperlich oder geistig für den Bühnenbetrieb untauglich ist und diese Untauglichkeit amtsärztlich festgestellt wurde.
- (2) Sofortmaßnahmen der staatlichen Kontrollorgane werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1952 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände (GBl. 1953 S. 105) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: Abusch
Staatssekretär

Anlage 1

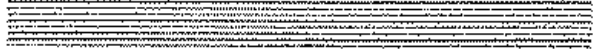
zu vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr. Aktenzeichen

Befähigungszeugnis

als



Herrn

geboren am in

wird auf Grund der hier am
abgehaltenen Prüfung bescheinigt, daß er befähigt ist, als

.....
verantwortlich tätig zu sein.

Berlin, den

Ministerium für Kultur
H. A. Darstellende Kunst
Prüfungsausschuß
für technische Bühnenvorstände

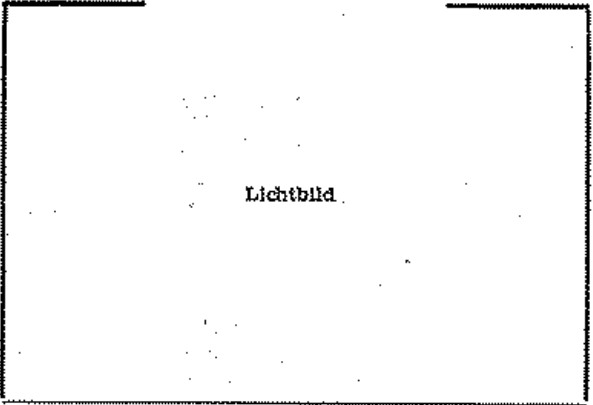
Stempel

.....
Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

(Rückseite)



Lichtbild

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien
an Produktionsarbeiter in der Ausbildung
als Mittelschullehrer.**

Vom 6. August 1956

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer delegiert sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer an Institute delegiert sind, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen, erhalten ein Grundstipendium von monatlich 180 DM.

§ 2

(1) Ledige Studierende, die den Nachweis der Facharbeiterprüfung erbringen und eine mindestens dreijährige Produktionserfahrung haben, können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten sechs Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet wären, den Nachweis der Facharbeiterprüfung erbringen und eine mindestens dreijährige Produktionserfahrung haben, können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 230 DM oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 230 DM beträgt.

(3) Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 3

Ältere Studierende, die keine Facharbeiterprüfung nachweisen können, aber vor Aufnahme des Studiums mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 1330]) bezahlt wurden, also über eine längere Produktionserfahrung verfügen, können einen Zuschlag entsprechend dem § 2 dieser Anordnung erhalten.

§ 4

(1) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und deren Ehegatten weniger als 230 DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder im Sinne des § 5 dieser Anordnung erwerbsunfähig sind, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30 DM bei gemeinsamem Haus-

halt und 70 DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30 DM.

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70 DM monatlich erhalten. Über die Gewährung des Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes zu unterhaltende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30 DM pro Kind. Der Kinderzuschlag darf 90 DM monatlich nicht übersteigen.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatten weniger als 230 DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 5 dieser Anordnung sind, können zum Stipendium einen Mietzuschlag in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschlag darf nicht höher sein als der Mietzins, der vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so entfällt der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird in diesem Falle nur einmal gewährt.

§ 5

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;
- b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder bzw. zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 6

Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiumsumme darf 75 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

§ 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders angeordnet, gelten für alle Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Der § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1955 ist hiervon ausgenommen und darf für den durch diese Anordnung betroffenen Personenkreis keine Anwendung finden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.
Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 15. September 1956	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 56	Preisordnung Nr. 620. — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) —	701
3. 9. 56	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs	702
21. 8. 56	Anordnung über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	702
1. 9. 56	Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke	706
31. 8. 56	Anordnung über den Erlaß von Forderungen, die aus ehemaligen feudalistischen Abhängigkeitsverhältnissen entstanden sind	708
30. 8. 56	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	708

Preisordnung Nr. 620.

— Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) —

Vom 20. August 1956

§ 1

(1) Für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) aus der Erzeugung der volkseigenen Wirtschaft gelten folgende Industrieabgabepreise:

für die ersten 500 Mio kcal im Monat	12,— DM je Mio kcal
für die nächsten 3000 Mio kcal im Monat	9,— DM je Mio kcal
für alle weiteren Mio kcal im Monat	4,10 DM je Mio kcal

Diese Preise gelten bei voller Rücklieferung des Kondensates.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind Festpreise und gelten frei Übergabe- bzw. Übernahmestelle.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Kohle und Energie bekanntgegeben.

§ 2

(1) Wird Kondensat aus technischen Gründen und planmäßig nicht zurückgeliefert oder zurückgewiesen, so ist je Tonne nicht zurückgeliefertes oder zurückgewiesenes Kondensat ein Betrag von 0,50 DM zu zahlen.

(2) Wird außerplanmäßig Kondensat nicht oder nicht einwandfrei zurückgeliefert, so ist je Tonne nicht zurückgeliefertes oder zurückgewiesenes Kondensat ein Betrag von 1,— DM zu zahlen.

§ 3

(1) Die abgenommene Wärmemenge wird aus der Differenz zwischen dem Gesamtwärmeinhalt des gelieferten Dampfes oder Heiß- bzw. Warmwassers und dem Gesamtwärmeinhalt des zurückgelieferten wieder verwendbaren Kondensates oder Wassers bestimmt.

(2) Die Bestimmung des Wärmeinhalts erfolgt beim Dampf entsprechend der Messung von Menge, Druck und Temperatur, beim Wasser und Kondensat entsprechend der Messung von Menge und Temperatur an der jeweiligen Übergabe- bzw. Übernahmestelle unter Anwendung der zugelassenen Wasserdampfzähler.*

(3) Wird die vom Abnehmer entnommene Wärmemenge nicht mit Meßgeräten gemessen, die eine Feststellung der Menge, des Druckes und der Temperatur gestatten, so hat der Lieferer die fehlenden Daten an Hand einer mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Messung festzulegen.

(4) Wird bei Lieferung aus Dampfnetzen lediglich die entnommene Dampfmenge in Tonnen beim Abnehmer gemessen oder wird die entnommene Dampfmenge durch Messung des Kondensates festgestellt, so sind für jedes angefangene Kilogramm Dampf oder angefangene Kilogramm Kondensat 570 kcal anzusetzen.

(5) Bei Lieferung direkt ab Werk (kein Dampfnetz) sind die Dampfzustände ab Werk für die Errechnung der Wärmemenge maßgebend.

§ 4

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Preisordnung gültigen Preise für Lieferungen von Wärme direkt an Haushalte haben weiterhin Gültigkeit.

(2) Die Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Wärmeverbrauchsanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung in Betrieb genommen werden.

* Z. Z. VDI-Wasserdampfzähler von W. Koch, III, Auflage 1952.

Zin Lint

§ 5

Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen sind die vom Minister für Kohle und Energie zu erlassenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Wärme verbindlich.

§ 6

Volkseigene, genossenschaftliche und private Hausverwaltungen sowie private Hausbesitzer und alle anderen Besitzer bzw. Verwalter von Miethäusern sind nicht berechtigt, auf Grund dieser Preisanordnung eine Veränderung der Mieten oder der Heizkostenumlagen vorzunehmen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Kohle und Energie.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs.

Vom 3. September 1956

Zur Ergänzung des § 2 der Anordnung vom 21. November 1953 über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs (GBl. S. 1157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für deutsche Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik haben, kann die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin von Bürgern oder Einrichtungen, die ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, beantragt werden.

(2) Die Anträge sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen.

§ 2

(1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Begleitung Erwachsener reisen, sind auf der Aufenthaltsgenehmigung der Begleitperson aufzuführen.

(2) Für alleinreisende Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können Aufenthaltsgenehmigungen auf Antrag erteilt werden.

§ 3

Die Aufenthaltsgenehmigung ist zu versagen, wenn durch den Ehreisenden die Gewähr nicht gegeben ist, daß die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die demokratische Gesetzlichkeit eingehalten werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1956

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung

über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken.

Vom 21. August 1956

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und weiteren Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung wird den in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger an einer Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken unmittelbar beteiligten Organen der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung die Verantwortung für Verfügungen über Rechtsträgeränderungen übertragen. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsträger volkseigener Grundstücke

(1) Rechtsträger können sein:

1. Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltsorganisationen);
2. volkseigene Betriebe, die einen Finanz- oder einen Finanz- und Leistungsplan aufstellen und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (finanzplangebundene Betriebe), im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung;
3. gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die über eigenes Vermögen sozialistischen Charakters verfügen, sowie die von ihnen geschaffenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (nutznießende Rechtsträger).

(2) Im Zweifelsfall entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung darüber, wer Rechtsträger sein kann.

(3) Den in Abs. 1 Ziff. 3 genannten Organisationen und deren Einrichtungen können volkseigene Grundstücke zur Verwaltung und Nutznießung übertragen werden.

§ 2

Veränderungen in der Rechtsträgerschaft

Veränderungen in der Rechtsträgerschaft — nachstehend Rechtsträgerwechsel genannt — im Sinne dieser Anordnung sind die Abgabe eines Grundstücks und seine Ausbuchung aus der Bilanz oder Vermögensrechnung eines Rechtsträgers, in Verbindung mit der Übernahme des Grundstücks, seine Aufnahme in die Bilanz oder Vermögensrechnung eines anderen Rechtsträgers sowie die Eintragung des übernehmenden Rechtsträgers in die beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, geführte Liegenschaftskartei.

§ 3

Zeitpunkt des Rechtsträgerwechsels und Verrechnung geplanter Mittel

(1) Der Rechtsträgerwechsel hat grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar des Planjahres zu erfolgen.

(2) Soweit ein Rechtsträgerwechsel eines volkseigenen Grundstücks im laufenden Planjahr unumgänglich notwendig ist, ist wie folgt zu verfahren:

1. Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft ist zwischen dem abgebenden und übernehmenden Rechtsträger festzulegen, wie die geplanten, aber noch nicht vereinnahmten bzw. verausgabten Mittel ver-

rechnet werden sollen. Eine Verrechnung ist vorzunehmen, wenn sie wirtschaftlich vertretbar erscheint,

2. im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sind die bei dem abgebenden Rechtsträger für das abzugebende Grundstück geplanten und zum Zeitpunkt des Rechtsträgerwechsels nicht verbrauchten Haushaltsmittel zu sperren. Der übernehmende Rechtsträger ist zu ermächtigen, bis zur Höhe der gesperrten Beträge außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben zu leisten sowie die für das Grundstück geplanten Erträge außer- bzw. überplanmäßig zu vereinnahmen,
3. bei Rechtsträgerwechsel zwischen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Haushaltsorganisationen ist nach Ziff. 1 zu verfahren.

(3) Bei einem Rechtsträgerwechsel, an dem nutznießende Rechtsträger beteiligt sind, findet keine Verrechnung statt.

§ 4

Planänderungen

Die Rechtsträger haben die durch den beantragten oder verfügten Rechtsträgerwechsel zu erwartenden Veränderungen in ihren Planvorschlägen und Plänen zu berücksichtigen.

§ 5

Antrag auf Rechtsträgerwechsel

(1) Der Rechtsträgerwechsel erfolgt, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel kann gestellt werden

1. von jedem an der Abgabe oder Übernahme eines volkseigenen Grundstücks unmittelbar interessierten Rechtsträger,
2. von jedem übergeordneten Organ der in Ziff. 1 genannten Rechtsträger,

§ 6

Antragsberechtigung und Antragspflicht

(1) Im § 1 genannte Rechtsträger, die ein volkseigenes Grundstück zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, sind berechtigt, die Übertragung des Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen.

(2) Haushaltsorganisationen und finanzplangebundene Betriebe, die ein volkseigenes Grundstück bereits ausschließlich oder zum überwiegenden Teil nutzen, sind verpflichtet, die Übertragung des Grundstücks zu beantragen.

§ 7

Pflichten beim Rechtsträgerwechsel

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Abgabe eines Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen, wenn dieses Grundstück von ihm im künftigen Planjahr zur Erfüllung eigener Planaufgaben nicht mehr ausschließlich oder überwiegend genutzt werden soll.

(2) Die Zuständigkeit der Räte der Gemeinden, die im eigenen Ortsbereich liegenden und von anderen Rechtsträgern zur Erfüllung ihrer Planaufgaben nicht ausschließlich oder überwiegend genutzten volkseigenen Grundstücke als Rechtsträger zu verwalten, bleibt bestehen.

§ 8

Ausfertigung des Rechtsträgernachweises

(1) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist auf einem Rechtsträgernachweis (zu beziehen unter Bestell-Nr. 782 vom Vordruckleitverlag, Erfurt, Anger 37/38) gemäß der in der Anlage gegebenen Erläuterung auszufertigen. Die Ausfertigung hat zweifach zu erfolgen.

(2) Ein Exemplar verbleibt beim Antragsteller; das zweite Exemplar ist dem anderen beteiligten Rechtsträger zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Ist der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt, so ist das zweite Exemplar zunächst dem abgebenden Rechtsträger und von diesem dem übernehmenden Rechtsträger zuzuleiten.

§ 9

Zustimmung zum Rechtsträgerwechsel

(1) Bei Annahme des Antrages hat der abgebende Rechtsträger den Rechtsträgernachweis zu unterzeichnen und zu stempeln und dem übernehmenden Rechtsträger zuzustellen.

(2) Ist der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt oder ist er der abgebende Rechtsträger, so verbleibt das als Antrag versandte Exemplar des Rechtsträgernachweises beim übernehmenden Rechtsträger. Von der erfolgten Annahme des Antrages gibt der übernehmende Rechtsträger den Beteiligten formlos Kenntnis.

(3) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist angenommen, wenn beide beteiligten Rechtsträger den als Antrag umlaufenden Rechtsträgernachweis unterzeichnet und gestempelt haben und eine anderweitige Weisung gemäß § 14 nicht erfolgt.

§ 10

Ablehnung des Rechtsträgerwechsels

(1) Wird der Antrag von einem der Beteiligten abgelehnt, so ist der Antrag mit der schriftlichen Begründung der Ablehnung dem Antragsteller zurückzusenden.

(2) Ist der Antragsteller nicht unmittelbar am Rechtsträgerwechsel beteiligt und lehnt der abgebende Rechtsträger den Antrag ab, so hat er den Antrag zunächst noch dem übernehmenden Rechtsträger zur Stellungnahme zuzuleiten, der den Antrag dann an den Antragsteller zurücksendet.

§ 11

Ersuchen auf Berichtigung der Liegenschaftskartei

(1) Nach Annahme des Antrages hat der übernehmende Rechtsträger den von beiden beteiligten Rechtsträgern unterzeichneten Rechtsträgernachweis unter Beifügung von vier Abschriften des Originals, die mit Stempel und Unterschrift des übernehmenden Rechtsträgers zu versehen sind, dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, als Ersuchen auf Berichtigung der Liegenschaftskartei und zur Vervollständigung der Grundakte einzureichen.

(2) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, dann obliegen die Aufgaben gemäß Abs. 1 dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Der nutznießende Rechtsträger hat den von beiden beteiligten Rechtsträgern unterzeichneten Rechtsträgernachweis dem für das Grundstück örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übersenden.

§ 12

Mitwirkung der übergeordneten Organe

(1) Lehnt einer der beteiligten Rechtsträger den Antrag auf Rechtsträgerwechsel ab, so ist der Antragsteller berechtigt, den Antrag mit Anlagen dem dem ablehnenden Rechtsträger unmittelbar übergeordneten Organ zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn der Rechtsträgerwechsel aus volkswirtschaftlichen oder anderen Gründen dringend erforderlich ist.

(2) Wird die Dringlichkeit des Rechtsträgerwechsels von diesem übergeordneten Organ anerkannt, so kann

dieses den Rechtsträger durch Weisung veranlassen, den Antrag auf Rechtsträgerwechsel anzunehmen. Die Weisung ist zu begründen.

(3) Wird vom übergeordneten Organ des ablehnenden Rechtsträgers eine Weisung auf Annahme des Antrages nicht erteilt, ist dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

(4) Für nutznießende Rechtsträger gilt der örtlich zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als übergeordnetes Organ im Sinne dieser Anordnung.

§ 13

Entscheidungen über den Rechtsträgerwechsel durch Kommissionen

(1) Kommt ein Einvernehmen über den Rechtsträgerwechsel zwischen den beteiligten Rechtsträgern und ihren übergeordneten Organen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eine Kommission unter Vorsitz eines Beauftragten der zuständigen Räte der Kreise oder Bezirke, Abteilung Finanzen, bzw. des Ministeriums der Finanzen endgültig. Haben örtliche Volksvertretungen über die Verwaltung eines Grundstückes bereits eine Entscheidung getroffen oder eine Stellungnahme abgegeben, so ist die Entscheidung bzw. die Stellungnahme der örtlichen Volksvertretung bei der Entscheidung der Kommission zu berücksichtigen.

(2) Neben den übergeordneten Organen der beteiligten Rechtsträger setzt sich die Kommission zusammen aus:

1. dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, wenn am Rechtsträgerwechsel nur nutznießende Rechtsträger, Rechtsträger der örtlichen volkseigenen Wirtschaft oder Gemeinden und Kreise beteiligt sind;
2. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, wenn einer der am Rechtsträgerwechsel beteiligten Rechtsträger zentralgeleitet ist, aber einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung nicht unmittelbar unterstellt ist;
3. dem Ministerium der Finanzen, wenn am Rechtsträgerwechsel ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung, eine VVB oder ein dem Ministerium direkt unterstellter Betrieb beteiligt ist sowie in allen unter den Ziffern 1 und 2 nicht aufgeführten Fällen.

(3) Falls in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 Rechtsträger der in Abs. 2 Ziff. 1 und in Fällen des Abs. 2 Ziff. 3 Rechtsträger der in Abs. 2 Ziffern 1 oder 2 genannten Art beteiligt sind, hat die Kommission, der die Entscheidung obliegt, eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme der Kommission herbeizuführen, die für Fälle nach Abs. 2 Ziffern 1 oder 2 zuständig wäre.

(4) Sofern beide beteiligten Rechtsträger der unter Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Art zum Bereich verschiedener Räte der Kreise oder Bezirke gehören, entscheidet die nächsthöhere Kommission unter entsprechender Beachtung des Abs. 3.

(5) Ein am Rechtsträgerwechsel beteiligter nutznießender Rechtsträger kann ohne sein Einverständnis nicht veranlaßt werden, ein volkseigenes Grundstück in die Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Das gleiche gilt für Weisungen nach § 14.

§ 14

Rechtsträgerwechsel auf Weisung

(1) Ein Rechtsträgerwechsel kann auf Weisung erfolgen.

(2) Weisungsberechtigt sind:

1. die nach § 13 Abs. 2 zuständigen Kommissionen,

2. ein Organ der staatlichen Verwaltung, dem beide beteiligten Rechtsträger unterstellt sind,

3. das Ministerium der Finanzen.

(3) Die Weisung ist beiden beteiligten Rechtsträgern und den ihnen übergeordneten Organen rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Bedenken gegen den beabsichtigten Rechtsträgerwechsel sind sofort schriftlich bei dem weisunggebenden Organ der staatlichen Verwaltung geltend zu machen.

(5) Über die Durchführung des Rechtsträgerwechsels entscheidet endgültig das weisungsberechtigte Organ der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Dem weisunggebenden Organ der staatlichen Verwaltung obliegt es, den übernehmenden Rechtsträger mit der Einleitung der zur weiteren Durchführung des Rechtsträgerwechsels erforderlichen Maßnahmen gemäß § 11 zu beauftragen.

§ 15

Eintragung in die Liegenschaftskartei und Vermessungen

(1) Der gemäß § 11 ausgefertigte Rechtsträgnachweis gilt für den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, als Ersuchen auf Löschung des bisherigen Rechtsträgers in der Liegenschaftskartei und auf Eintragung des neuen Rechtsträgers.

(2) Dem Ersuchen ist stattzugeben, wenn das im Rechtsträgnachweis bezeichnete Grundstück bereits im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen ist und die Bezeichnung des bisherigen Rechtsträgers mit der Eintragung in der Liegenschaftskartei sowie den Unterlagen in der Grundakte übereinstimmt.

(3) Wird aus Anlaß des Rechtsträgerwechsels ein Flurstück geteilt, so ist die Messung auf einfachste Art und nur in den Fällen auszuführen, in denen die neue Grenze nicht an Hand der Karte festgelegt werden kann.

§ 16

Bestätigung der Eintragung in die Liegenschaftskartei

(1) Die Übereinstimmung der Grundstücksbezeichnungen mit dem Grundbuch und die Berichtigung der Liegenschaftskartei ist vom Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, auf der Rückseite des Rechtsträgnachweises zu bestätigen.

(2) Die bestätigten Rechtsträgnachweise sind den im Verteiler aufgeführten Stellen zu übersenden.

§ 17

Gebühren, Steuern und öffentliche Abgaben

Aus Anlaß des Rechtsträgerwechsels werden keine Gebühren, Steuern oder andere öffentliche Abgaben erhoben.

§ 18

Behandlung der Verbindlichkeiten

(1) Der Rechtsträgerwechsel umfaßt, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, alle am Tage der Wirksamkeit der Übertragung bestehenden und im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögenswert entstandenen langfristigen Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der durch Verschulden des bisherigen Rechtsträgers entstandenen Kosten und Verzugszinsen. Für diese Beträge haftet der bisherige Rechtsträger als Schuldner.

(2) Für die Erfüllung der bis zum Tage der Wirksamkeit der Übertragung entstandenen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist als Schuldner der bisherige Rechtsträger verantwortlich. Diesem stehen entsprechend auch die aus der Verwaltung des Grundstücks entstandenen Forderungen zu.

(3) Kommt ein Einvernehmen über den Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zwischen den Rechtsträgern nicht zustande, entscheiden die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe gemeinsam. Wird auch zwischen diesen kein Einvernehmen erzielt, gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Wird der Rechtsträgerwechsel durch die Auflösung einer Haushaltsorganisation oder eines finanzplan- gebundenen Betriebes veranlaßt, ist die Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die den beteiligten Rechtsträgern unmittelbar übergeordneten Organe zu regeln.

§ 19

Wertsteigernde Aufwendungen nutznießender Rechtsträger

Nutznießenden Rechtsträgern sind die den Amortisationsfonds übersteigenden wertsteigernden Aufwendungen, die die nutznießenden Rechtsträger aus eigenen Mitteln für das volkseigene Grundstück aufgewandt haben, vom übernehmenden Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe des zu erstattenden Betrages ist von dem der Lage des Grundstücks entsprechend zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

§ 20

Übergabeprotokoll

(1) Bei Abgabe und Übernahme des durch den Rechtsträgerwechsel betroffenen Vermögenswertes ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen und von den beteiligten Rechtsträgern zu unterzeichnen.

(2) Das Übergabeprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Tag der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswertes;
- b) Tag der rechtswirksamen Übertragung gemäß Rechtsträgernachweis;
- c) die genaue Bezeichnung des Grundstücks;
- d) Zustand der Baulichkeiten;
- e) Bruttowert und Wertberichtigung des Grundstücks mit allem Zubehör einschließlich des übergebenen volkseigenen Inventars, der volkseigenen Maschinen und volkseigenen Geräte;
- f) Gesamtsumme und Art der vom neuen Rechtsträger zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten;
- g) Angaben über die Verrechnung geplanter, aber noch nicht vereinnahmter bzw. verausgabter Mittel gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Die im Zuge des Rechtsträgerwechsels an den neuen Rechtsträger übergegangenen Vermögenswerte sind von diesem zum vereinbarten Stichtag in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung aufzunehmen. Als Grundlage dient das Übergabeprotokoll.

(4) Die Aufnahme in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung ist dem bisherigen Rechtsträger unter Angabe des Stichtages, des Bruttowertes und der Wertberichtigung durch Vermerk auf einer Ausfertigung des Übergabeprotokolls zu bestätigen.

(5) Vom bisherigen Rechtsträger sind die Vermögenswerte aus seiner Bilanz bzw. Vermögensrechnung zum vereinbarten Stichtag auszubuchen, wenn die Bestätigung gemäß Abs. 4 vorliegt.

(6) Das Übergabeprotokoll ist von den beteiligten Rechtsträgern als Buchungsbeleg aufzubewahren.

(7) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, hat der abgebende Rechtsträger dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Abteilung Finanzen, ein Exemplar des Übergabeprotokolls gegen Empfangsbestätigung zuzuleiten.

§ 21

Bewegliche volkseigene Anlagegegenstände

(1) Für den Fall, daß der Rechtsträgerwechsel bewegliche volkseigene Anlagegegenstände einschließt, ist dem Übergabeprotokoll ein Verzeichnis der betreffenden Gegenstände beizufügen.

(2) Der Rechtsträgerwechsel erstreckt sich nicht auf bewegliche volkseigene Anlagegegenstände, sofern ein nutznießender Rechtsträger das volkseigene Grundstück übernimmt. In diesen Fällen ist über diese Gegenstände ein Kaufvertrag abzuschließen.

§ 22

Verantwortung der Rechtsträger

Mit dem Tage der Übertragung (im Rechtsträgernachweis festgelegter Zeitpunkt) geht die volle Verantwortung für den Schutz und die Werterhaltung, für die wirtschaftlichste Nutzung und sparsamste Verwaltung des betreffenden Vermögenswertes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 23

Besondere Weisungen

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, für die Abgabe bestimmter Grundstücke den ihnen unterstellten Rechtsträgern besondere von dem in dieser Anordnung geregelten Verfahren abweichende Weisungen zu erteilen. Derartige Weisungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erläuterung

zur Ausfertigung des Rechtsträgernachweises

Auf einem Rechtsträgernachweis können nur Grundstücke aufgeführt werden, die im Bereich eines Kreises liegen, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert sind und vom übernehmenden Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert werden sollen.

Auf dem Rechtsträgernachweis ist

1. oben links stets Name, Anschrift und Geschäftszeichen des übernehmenden Rechtsträgers, der nach § 11 der Anordnung die Abschriften des als Antrag umlaufenden Rechtsträgernachweises ausfertigt, einzutragen.

Sofern der Antragsteller nicht der übernehmende Rechtsträger ist und in den Fällen des § 11 Abs. 2 der Anordnung kann bei dem als Antrag umlaufenden Rechtsträgernachweis die Eintragung oben links zunächst frei bleiben. Sie ist nach Annahme des Antrages vom übernehmenden Rechtsträger bzw. in Fällen des § 11 Abs. 2 der Anordnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachträglich einzusetzen;

2. hinter Ziff. 1 der genaue Name des übernehmenden Rechtsträgers einzusetzen;

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem der Rechtsträgerwechsel sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam sein soll.

Soll außer dem Grundbesitz auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz zu verwaltes bewegliches Anlagevermögen übertragen werden, dann ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ je nach Sachlage hinzuzufügen, „sowie des übrigen vom bisherigen Rechtsträger bilanzierten Vermögens“. Sind von der Übertragung des bilanzierten beweglichen Vermögens nur wenige Gegenstände ausgenommen, dann empfiehlt es sich, hinzuzufügen, „mit Ausnahme der in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“; im umgekehrten Falle ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ hinzuzufügen, „sowie die in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“.

Sind nach Vorstehendem Anlagen zum Rechtsträgernachweis erforderlich, so sind diese nur den Rechtsträgernachweisen, die vom Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, an den abgehenden und übernehmenden Rechtsträger weiterzuleiten sind, beizufügen. Auf die Rückseite dieser Rechtsträgernachweise sind unbedingt Name und Anschrift des abgehenden und übernehmenden Rechtsträgers einzusetzen;

3. unter Ziff. 2, wenn die Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger selbst erfolgt, hinter dem Wort „bei“ einzutragen: „dem Rechtsträger“;
4. bei Ziff. 3 darauf zu achten, daß als bisheriger Rechtsträger nur die Stelle bezeichnet werden kann, die zur Zeit tatsächlich in der Liegenschaftskartei als Rechtsträger eingetragen ist. Für Ziff. 3 b gilt sinngemäß das für Ziff. 2 Erläuterte;
5. in Ziff. 4 der Bilanzwert anzugeben;
6. in Ziff. 5 hinter „auf Grund“ die unmittelbare Veranlassung zum Rechtsträgerwechsel einzutragen; z. B. „eines Antrages des (der) ... vom ... Geschäftszeichen ...“;
7. unter Ziff. 6 bei den Angaben stets vom Stand der derzeitigen Eintragung im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch auszugehen.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziff. 6 a, ist der Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziff. 6 b erforderlich. Der jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundbesitz ist als eine Position im Rechtsträgernachweis aufzuführen.

Der übertragene Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Blattes zu übertragen, dann genügt es, die laufende Nummer unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „Nr. 1—4, 8—10 und 12“;

Unter „Lage des Grundstücks“ sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher bezeichnende Angaben erforderlich; z. B. „Schönwalde, Lindenstraße 4—12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Schöneiche, Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725 bis 1732“.

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziff. 6 des Rechtsträgernachweises zu fertigenden Aufstellung diesem beizufügen. Es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziff. 6 einen entsprechenden Hinweis einzutragen. Sind nach Vorstehendem Anlagen erforderlich, so sind diese — im Unterschied zu Ziff. 1 — allen Ausfertigungen des Rechtsträgernachweises beizufügen.

Der Rechtsträgernachweis ist zu richten an den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, in dessen Bereich der betreffende Grundbesitz liegt.

Auf der Rückseite der vier Abschriften des Rechtsträgernachweises sind von der ausfertigenden Stelle lediglich die Anschriften gemäß dem Verteilerschlüssel einzutragen.

Das Original des Rechtsträgernachweises verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Ablage in der Grundakte; auf diesem Exemplar ist von der Eintragung einer Anschrift abzusehen.

Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke.

Vom 1. September 1956

Zur Vorbereitung und Durchführung von Verträgen über den Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

Zustimmung zum Tauschvertrag

(1) Verträge über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises.

(2) Dem Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks ist es untersagt, vor erfolgter Zustimmung zum Tauschvertrag verbindliche Handlungen, wie z. B. Übertragung bzw. Übernahme der zum Tausch vorgesehenen Grundstücke, vorzunehmen.

§ 2

Voraussetzungen für den Abschluß von Tauschverträgen

(1) Ein Tauschvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn

1. der Tausch für den Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks wirtschaftlich notwendig ist;
2. der Rat des Kreises, Abteilung Aufbau — in den Städten Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Rostock, StalinStadt und Hoyerswerda der Chefarchitekt — schriftlich bestätigt, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme, die den Anlaß zum Tausch gibt, städtebaulich keine Bedenken bestehen;
3. das durch den Tausch in das Eigentum des Volkes übergehende nichtvolkseigene Grundstück lastenfrei übergeben wird und
4. die Bewertung der für den Tausch vorgesehenen Grundstücke den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht.

(2) Liegt das zum Tausch vorgesehene nichtvolkseigene Grundstück in einem gemäß § 14 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBL S. 965), zum Aufbaugbiet erklärten Ortsteil, wird die

nach § 7 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) erforderliche Zustimmung durch die Zustimmung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ersetzt.

§ 3

Bewertung der Tauschgrundstücke

(1) Der Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke hat auf der Grundlage gleichgroßer Grundstücksflächen zu erfolgen. Die Bewertung ist nach den preisrechtlich zulässigen Grundstückspreisen vorzunehmen.

(2) Der am Tausch beteiligte Rechtsträger hat über den Wert des volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücks eine preisrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, einzuholen.

§ 4

Ausgleich bei Wertdifferenzen

(1) Ergeben sich Wertdifferenzen zwischen dem volkseigenen und dem nichtvolkseigenen Grundstück zugunsten des privaten Tauschpartners, so ist der Wertausgleich nicht durch Mehrabgabe von Grundstücksflächen, sondern durch Bezahlung aus Investitionsmitteln vorzunehmen.

(2) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn

1. beim Tausch landwirtschaftlich genutzter Grundstücke das volkseigene Grundstück eine geringere Ertragsfähigkeit (Ertragsmaßzahl = Acker- oder Grünlandzahl multipliziert mit der Fläche in Ar) aufweist als das nichtvolkseigene Grundstück, der Vertragspartner ein werktätiger Bauer ist und die Tauschfläche die Erreichung der bisherigen Höhe des Ablieferungsolls nicht gewährleistet,
2. der Vertragspartner eine sozialistische Genossenschaft ist,
3. bei einer Zergliederung eines volkseigenen Grundstücks ein unwirtschaftliches Teilgrundstück entstehen würde.

In diesen Fällen kann der Wertausgleich durch Mehrabgabe von Grundstücksflächen erfolgen.

(3) Ergeben sich Wertdifferenzen zugunsten des Volkseigentums, so kann der private Tauschpartner den Wertausgleich durch Abgabe einer größeren Grundstücksfläche oder durch Bezahlung vornehmen.

(4) Nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum haben in Abs. 1 genannte Wertdifferenzen aus eigenen Mitteln zu zahlen. Diese Mittel sind bei einer Änderung der Rechtsträgerschaft für das eingetauschte Grundstück vom übernehmenden Rechtsträger zu erstatten.

§ 5

Berechnung von Wirtschafterschwernissen und Aufwuchs

Bei der Berechnung der Tauschwerte dürfen Pflanzungen (Aufwuchs), sogenannte Wirtschafterschwernisse usw., vom Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks nicht durch die Hergabe einer größeren Grundstücksfläche abgegolten werden, sondern, soweit ein Ausgleich notwendig ist, hat dieser durch Bezahlung zu erfolgen.

§ 6

Vom Rechtsträger vorzulegende Unterlagen

(1) Der Rechtsträger hat beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich das volkseigene Grundstück liegt, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine schriftliche Stellungnahme, aus welchen Gründen der beabsichtigte Tausch notwendig ist und für welche Zwecke die durch den Tausch betroffenen volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücke genutzt werden sollen,

2. die preisrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung für das volkseigene und nichtvolkseigene Grundstück gemäß § 3 Abs. 2,

3. den Tauschvertrag in doppelter Ausfertigung,

4. eine Bestätigung des Rechtsträgers darüber, daß die im Vertrag enthaltenen Grundstücksangaben mit der Eintragung im Grundbuch übereinstimmen und daß keine volkseigenen Grundstücke, die von anderen Rechtsträgern verwaltet werden, an das volkseigene Tauschgrundstück angrenzen. Falls volkseigene Grundstücke anderer Rechtsträger angrenzen, ist der Bestätigung eine Erklärung der betreffenden Rechtsträger beizufügen, daß sie das volkseigene Tauschgrundstück in absehbarer Zeit nicht, benötigen,

5. die Bestätigung der Abteilung Aufbau gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2,

6. Flurkarten bzw. Skizzen aller im Vertrag aufgeführten Grundstücke. In den Flurkarten sind die an die Tauschgrundstücke angrenzenden volkseigenen Grundstücke zu kennzeichnen und der jeweilige Rechtsträger dieser Grundstücke anzugeben.

(2) Zur Ersparung von Kosten ist der Tauschvertrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zunächst in nicht beurkundeter Form, d. h. ohne Beachtung des § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), abzuschließen. Der Vertrag muß von dem zeichnungsbefugten Vertreter des Rechtsträgers und dem privaten Tauschpartner bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

(3) Das nichtvolkseigene Grundstück darf nur unbelastet übernommen werden. Im Tauschvertrag ist bei evtl. belasteten nichtvolkseigenen Grundstücken festzulegen, daß die Belastung mit Zustimmung der Gläubiger auf das in Privateigentum oder genossenschaftliches Eigentum übergehende volkseigene Grundstück umzuschreiben ist. Wird die Zustimmung der Gläubiger nicht gegeben, so kann der Übergang des nichtvolkseigenen Grundstücks in Volkseigentum nicht im Tauschwege, sondern nur durch Kaufvertrag erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen

(1) Der Tauschvertrag und die dazugehörigen Unterlagen sind hinsichtlich der in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen zu überprüfen.

(2) Im Falle der Zustimmung zu dem Tauschvertrag ist dieser mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Dem vorstehenden Tauschvertrag vom wird zugestimmt. Der nach diesem Vertrag beabsichtigte Grundstückstausch ist keine Veräußerung im Sinne des Artikels 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.“

Der Vermerk ist vom Leiter der Abteilung Finanzen bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Der Tauschvertrag ist nach erfolgter Zustimmung an den Rechtsträger zurückzusenden. Außerdem erhält der Rechtsträger zur Vorlage beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, ein Ersuchen der Abteilung Finanzen auf Durchführung der erforderlichen Umschreibung im Grundbuch.

§ 8

Beantragung der Grundbuchumschreibung

(1) Nach Erhalt des mit dem Zustimmungsvermerk versehenen Tauschvertrages holt der Rechtsträger die etwa noch erforderlichen Genehmigungen des zustän-

digen Rates des Kreises auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein.

(2) Der Rechtsträger und der private Tauschpartner erklären vor dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, oder dem Staatlichen Notariat die Auflassung und geben die Eintragungsbewilligung zusammen mit dem Ersuchen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch ab.

(3) Wird der Tauschvertrag nicht durchgeführt, so hat der Rechtsträger dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb einer Frist von vier Wochen davon Mitteilung zu geben und dieser Mitteilung das für den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, vorgesehene Ersuchen beizufügen.

§ 9

Benachrichtigung über die Grundbucheintragungen

Der Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, hat, nachdem die Grundbucheintragungen vorgenommen sind, den Vertragschließenden und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die erfolgten Grundbucheintragungen mitzuteilen.

§ 10

Verwendung von Investitionsmitteln

Sind im Investitionsplan des Rechtsträgers für einen Grundstückserwerb Mittel vorgesehen, die infolge des Grundstückstausches nicht benötigt werden, ist eine Verwendung der Mittel für andere Zwecke nicht statthaft.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch für Tauschverträge über Grundstücke Anwendung, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums zu behandeln sind.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 16. April 1951 über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (GBl. S. 331) und
2. die Richtlinien zu dieser Anordnung vom 15. September 1951 (MinBl. S. 107).

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Anordnung

über den Erlaß von Forderungen, die aus ehemaligen feudalistischen Abhängigkeitsverhältnissen entstanden sind.

Vom 31. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Forderungen des Staatshaushaltes gegen Bauern und Dorfhandwerker, die durch ehemalige feudalistische Abhängigkeitsverhältnisse begründet wurden, werden erlassen und sind auszubuchen.

§ 2

Für die Feststellung und Abgrenzung der zu erlassenden Forderungen ist maßgebend, daß sie nachweisbar auf ein ehemaliges feudalistisches Abhängigkeitsverhältnis zurückzuführen sind. Für die aus früheren Erbpachtverhältnissen entstandenen und im Grundbuch eingetragenen Kanonablöschungshypotheken ist dieser Nachweis ohne besondere Nachprüfung gegeben.

§ 3

(1) Rückständige Leistungen werden nicht mehr erhoben.

(2) Eine Rückerstattung bisher erbrachter Leistungen tritt nicht ein.

(3) Forderungen vorgenannter Art, die bereits nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) gestrichen wurden, leben bei einem Austritt aus der LPG nicht wieder auf.

§ 4

(1) Die Löschung der zu erlassenden Forderungen im Grundbuch erfolgt auf einfachen Antrag des die Forderung bisher verwaltenden volkseigenen Kreditinstitutes; der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung (GBO). Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

(2) Die Benachrichtigung an den bisherigen Schuldner über die Ausbuchung der Forderung und die Löschung der Belastung im Grundbuch ist unverzüglich durch das die Forderung bisher verwaltende volkseigene Kreditinstitut vorzunehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1956

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Anordnung Nr. 3*

zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 6 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlage 2 Abschnitt VIII Ziff. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 erhält folgende Fassung:

„Für Verpackungsmaterial aller Art für den Versand von Lacken und Anstrichmitteln 120 Tage.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 502)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 17. September 1956	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 56	Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz)	709
30. 8. 56	Verordnung über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln. — Sprengmittelerlaubnisverordnung —	711
30. 8. 56	Verordnung über den Transport von Sprengmitteln. — Sprengmitteltransportverordnung —	716
30. 8. 56	Verordnung über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln. — Sprengmittellagerverordnung —	721
30. 8. 56	Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen. — Pyrotechnikverordnung —	729

**Gesetz
über den Verkehr mit Sprengmitteln
(Sprengmittelgesetz).**

Vom 30. August 1956

Der ordnungsgemäße Verkehr mit Sprengmitteln und deren qualifizierte Anwendung in der Volkswirtschaft tragen dazu bei, die dem Staat und der Wirtschaft gestellten Aufgaben erfolgreich zu erfüllen.

Andererseits erfordert ein wirksamer Schutz des Lebens der Bürger sowie der materiellen und kulturellen Besitztümer des Volkes eingehende Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln.

Geleitet von dieser Erkenntnis und im Interesse einer weiteren Entwicklung der Sprengtechnik sowie zur Vorbeugung des verbrecherischen Gebrauchs von Sprengmitteln wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Sprengmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische (Sätze) mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten.

(2) Sprengstoffe sind alle Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, Schlag, Stoß, Reibung oder ähnliche Einwirkungen unter Bildung von Gasen und Abgabe einer bedeutenden Wärmemenge ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig umsetzen. Mit flüssiger Luft oder flüssigem Sauerstoff getränkte Kohlenstoffträger sind ebenfalls als Sprengstoffe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(3) Sprengkräftige Zündmittel sind Stoffe und Gegenstände, wie Sprengkapseln, Sprengzünder und Sprengschnüre (detonierende Zündschnur), die Sprengstoffeigenschaften besitzen und insbesondere zur Einleitung einer Detonation bzw. Explosion dienen.

(4) Auf Gegenstände, wie Spezialzünder für Pulverzündschnüre, patronierte Munition für mechanische Schußvorrichtungen, Elektrozünder ohne Sprengkapseln, Auslösevorrichtungen und Sprengnieten, zu deren Herstellung Sprengstoffe oder Zündmittel verwendet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich vom Minister des Innern bestimmt wird.

(5) Für den Verkehr mit Sprengzubehör, wie Zündmaschinen, Ohmmeter (Zündkreisprüfer), Sprengkabel u. a., werden besondere Bestimmungen erlassen.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung, der Transport, der Besitz und der Gebrauch von Sprengmitteln sind nur mit Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe gestattet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder zurückgenommen werden, wenn das zuständige staatliche Organ diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für erforderlich hält.

§ 3

Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Betroffenen die Entscheidung zugegangen oder sonst zu seiner Kenntnis gelangt ist, bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde kann auch in der gleichen Frist bei dem staatlichen Organ eingelegt werden, welches der Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, übergeordnet ist.

Das Gesetz

(2) Erachtet das staatliche Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr innerhalb von sieben Tagen abzuheifen oder sie im Falle der Ablehnung unverzüglich an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Minister des Innern ist zur Aufhebung oder Abänderung sowohl der Entscheidungen nach § 2 als auch der Beschwerdeentscheidungen berechtigt. Berührt die Entscheidung die unmittelbare Zuständigkeit anderer zentraler staatlicher Organe, so ist sie im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister bzw. Leiter zu treffen.

Aufgaben der staatlichen Organe

§ 4

Die zuständigen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Sprengtechnik nach den neuesten Erkenntnissen der fortschrittlichen Wissenschaft durchzuführen.

Insbesondere sind neue Gebiete für die Anwendung der Sprengmittel zu erschließen, das sprengtechnische Personal zu qualifizieren und der Sprengmeisternachwuchs zu fördern. Die Erfahrungen anderer Länder auf dem Gebiet der Sprengtechnik sind auszuwerten.

§ 5

(1) Das Ministerium des Innern hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln zu überwachen. Seine für die Überwachung des Sprengmittelverkehrs zuständigen Organe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder anzuordnen, um Gefahren, die durch unsachgemäßen oder verbrecherischen Gebrauch von Sprengmitteln entstehen können, abzuwehren oder eingetretene Störungen zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können diese Organe des Ministeriums des Innern insbesondere

- a) Auskünfte, Einsichtnahmen und die Überlassung von Unterlagen fordern;
- b) Kontrollen durchführen, verbindliche Verfügungen erlassen und andere erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 6

Neben dem Ministerium des Innern sind auch andere zuständige staatliche Organe für die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich.

Strafbestimmungen

§ 7

(1) Wer Sprengmittel unter Verletzung der geltenden Bestimmungen herstellt, transportiert, lagert oder in sonstiger Weise verwendet und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder eine wirtschaftlich oder kulturell wertvolle Sache vorsätzlich gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Handlung ein Mensch schwer verletzt oder getötet oder ein großer Sachschaden herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 8

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Sprengmittel herstellt, in Gewahrsam hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unberechtigt Sprengmittel beiseite schafft oder an einen anderen abgibt.

(3) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 9

(1) Wer von einem in Vorbereitung befindlichen oder begangenen Verbrechen nach § 7 oder § 8 glaubhafte Kenntnis erhält und dem staatlichen Organen nicht unverzüglich Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In schweren Fällen des nicht angezeigten Verbrechens kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 10

Wer Sprengmittel fahrlässig abhanden kommen läßt oder deren Verlust nicht unverzüglich anzeigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen duldet.

(3) Wird durch eine Zuwiderhandlung nach Absätzen 1 oder 2 die Gesundheit eines Menschen oder eine wirtschaftlich oder kulturell wertvolle Sache fahrlässig gefährdet, beschädigt oder vernichtet, so ist die Strafe Gefängnis. Ist dadurch ein Mensch schwer verletzt oder getötet oder ein großer Sachschaden herbeigeführt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 12

(1) Die im Gewahrsam der Täter oder anderer an der Tat beteiligter Personen befindlichen Sprengmittel sowie die Gegenstände, die zur Ausübung der Tat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren, sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter einzuziehen.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln finden im Dienstbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nur insoweit Anwendung, als nicht durch Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt hierzu besondere Anordnungen.

§ 14

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531).

b) Die Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375) und 4. März 1916 (RGBl. S. 155) sowie der Verordnungen über Sprengstoffe vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995).

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einunddreißigsten August neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung

über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln.

— Sprengmittelerlaubnisverordnung —

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBl. I S. 709) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz (Lagerung, Transport, Verwendung), zum Import und zum Export von Sprengmitteln im Sinne des § 1 Absätze 1 bis 3 des Sprengmittelgesetzes.

(2) Hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes genannten pyrotechnischen Erzeugnisse findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies durch die Verordnung vom 30. August 1956 über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — Pyrotechnikverordnung — (GBl. I S. 729) bestimmt wird.

(3) Hinsichtlich der in § 1 Abs. 4 des Sprengmittelgesetzes genannten Gegenstände gilt die Erlaubnispflicht nur für den Besitz von Sprengmitteln und für die Herstellung solcher Gegenstände.

(4) Hinsichtlich des in § 1 Abs. 5 des Sprengmittelgesetzes genannten Sprengzubehörs finden nur die §§ 15, 17, 18 und 19 dieser Verordnung Anwendung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 des Sprengmittelgesetzes zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz, zum Import und zum Export von Sprengmitteln ist das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

§ 3

Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Herstellungsstätte für Sprengmittel, zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Import und zum Ex-

port von Sprengmitteln sind bei dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Besitz (Lagerung, Transport, Verwendung) von Sprengmitteln sind bei dem für den Wohnsitz der Person zuständigen Volkspolizeikreisamt nach dem vorgeschriebenen Muster (Anlage) einzureichen.

§ 4

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz, zum Import und zum Export von Sprengmitteln ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Die Erlaubnis kann Bürgern und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die vom Inhaber der Erlaubnis zu befolgen sind.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnisse werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

II.

Herstellung von Sprengmitteln

§ 5

Herstellungsstätten

(1) Die Herstellung von Sprengmitteln hat in eigens dazu errichteten Anlagen nach den vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Arbeitsschutzanordnungen, den sonstigen geltenden technischen Vorschriften für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen, den nach § 4 Abs. 2 erteilten Auflagen sowie nach den vom Minister für Ge-

sundheitswesen erlassenen einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Die Inbetriebnahme der Anlagen darf erst dann erfolgen, nachdem die zuständigen Organe des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, des Ministeriums für Aufbau und des Ministeriums für Gesundheitswesen die Ordnungsmäßigkeit der Anlagen nach Abs. 1 überprüft haben und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme vom zuständigen Organ des Ministeriums des Innern schriftlich erteilt wurde. Die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis zur Herstellung von Sprengmitteln bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Produktionsanlagen kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die Anlagen den in Abs. 1 genannten Bestimmungen oder Auflagen nicht oder nicht mehr entsprechen.

(4) Anerkannte wissenschaftliche Institute oder Laboratorien sowie Betriebe und Personen, die geringe Mengen Sprengmittel zu wissenschaftlichen oder Heil- oder produktionstechnischen Zwecken benötigen, dürfen Sprengmittel auch labormäßig herstellen oder auf andere Weise in Besitz nehmen, sofern die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind und eine Erlaubnis nach § 4 erteilt wurde. Ausnahme von der Erlaubnispflicht kann auf Antrag das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, schriftlich und auf Widerruf zulassen.

§ 6

Genehmigung der Arten von Sprengmitteln

(1) Die Arten der herzustellenden Sprengmittel sind von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, unbeschadet der dem Hersteller erteilten Erlaubnis zur Herstellung von Sprengmitteln, gesondert zu genehmigen.

(2) Die Herstellung anderer als der nach Abs. 1 zu genehmigenden Sprengmittelarten ist verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Herstellung von Sprengmitteln nach § 5 Abs. 4 sowie auf die Herstellung von Sprengmitteln zu Versuchszwecken entsprechend den Weisungen der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 7

Buchführung in Herstellungsstätten

(1) Über jede Art und den Verbleib der hergestellten Sprengmittel ist ein Bestandsnachweisbuch zu führen. Die Bestandsnachweisbücher werden nach dem vom Ministerium des Innern bestätigten Muster durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler herausgegeben.

(2) Die Bestandsnachweisbücher sind von den Lagerverwaltern oder anderen hierzu beauftragten Personen täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den Lagerbeständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweisbücher sind so aufzubewahren, daß sie auf Verlangen der staatlichen Kontrollorgane jederzeit vorgewiesen werden können. Die Bestandsnachweisbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

III.

Vertrieb und Weitergabe von Sprengmitteln

§ 8

Vertrieb

(1) Sprengmittel dürfen nur von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vertrieben werden.

(2) Sprengmittel dürfen nur in den vorgeschriebenen, von den Herstellerbetrieben gelieferten Originalpackungen, jedoch nicht in unverpackten Patronen, vertrieben werden. Sie müssen deutlich, haltbar und so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung unmöglich und eine sichere Nachweisführung über ihren Verbleib gewährleistet ist.

(3) Die zum Vertrieb gelangenden Sprengmittel müssen nach den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 3. September 1938 (RGBl. II S. 663) verpackt sein.

§ 9

Ämtliche Sprengmittelverbraucherliste

(1) Der Vertrieb von Sprengmitteln darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer nach § 11 Abs. 3 zum Bezug von Sprengmitteln berechtigenden Erlaubnis (Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I) sind und in der ämtlichen Sprengmittelverbraucherliste geführt werden.

(2) Die ämtliche Sprengmittelverbraucherliste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) laufende Nummer, unter welcher der sprengmittelverbrauchende Betrieb in der Liste registriert ist,
- b) Bezeichnung und Anschrift des sprengmittelverbrauchenden Betriebes,
- c) Name des Inhabers des Sprengmittelerlaubnisscheines und
- d) Nummer und Gültigkeitsdauer des zum Bezug von Sprengmitteln berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines.

(3) Eintragung in die ämtliche Sprengmittelverbraucherliste dürfen nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines Sprengmittelerlaubnisscheines Klasse I, einer beglaubigten Abschrift des Sprengmittelerlaubnisscheines oder einer Bestätigung über den Besitz eines solchen Erlaubnisscheines nach § 11 Abs. 8 von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vorgenommen werden.

§ 10

Weitergabe von Sprengmitteln

Die im § 9 Abs. 1 genannten Personen dürfen Sprengmittel nur an solche Personen weitergeben, die im gleichen Betrieb beschäftigt und im Besitz einer nach § 11 Abs. 3 zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigenden Erlaubnis (Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I oder II) sind oder die als Sprenghelfer im gleichen Betrieb unter verantwortlicher Aufsicht des Inhabers des Sprengmittelerlaubnisscheines Sprenghilfsarbeiten ausführen.

IV.

Besitz von Sprengmitteln

§ 11

Ausstellung von Sprengmittelerlaubnisscheinen

(1) Zum Besitz (Lagerung, Transport, Verwendung) von Sprengmitteln ist nur berechtigt, wer im Besitz

eines gültigen Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittelerlaubnisscheine stellen die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei aus.

(2) Der Abs. 1 findet hinsichtlich der sprengmittelherstellenden Betriebe nur auf verantwortliche Leiter und Meister der einzelnen Produktionsabteilungen, Laboratorien und Versandlager Anwendung. Die Sprengmittelerlaubnisscheine für diese Personen schließen die Aufsicht über die in der Produktion eingesetzten Arbeitskräfte mit ein, sofern dies ausdrücklich in den Erlaubnisscheinen vermerkt ist.

(3) Sprengmittelerlaubnisscheine sind in zwei Klassen auszustellen.

Klasse I wird nur ausgestellt für solche Personen, die

- a) Sprengmittel von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler beziehen,
- b) ein Sprengmittellager verwalten,
- c) Sprengmittel transportieren,
- d) Sprengmittel an Personen, die einen Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I oder II besitzen, innerhalb des gleichen Betriebes abgeben und
- e) Sprengmittel zu den in der Erlaubnis bezeichneten Arbeiten innerhalb des genehmigten örtlichen Geltungsbereiches verwenden.

Klasse II wird nur ausgestellt für solche Personen, die

- a) Sprengmittel von dem verantwortlichen Lagerverwalter aus den Lagerbeständen des Betriebes, in dem der Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines Klasse II beschäftigt ist, empfangen,
- b) Sprengmittel transportieren und
- c) Sprengmittel zu den in dem Sprengmittelerlaubnisschein bezeichneten Arbeiten innerhalb des genehmigten örtlichen Geltungsbereiches verwenden.

(4) Sprengmittelerlaubnisscheine für den Besitz von Sprengmitteln können auf Sprenghelfer ausgedehnt werden. Die Sprenghelfer dürfen zu Sprenghilfsarbeiten in dem Umfange hinzugezogen werden, den die geltenden Arbeitsschutzanordnungen erlauben und sofern sie im Auftrag des Betriebes sowie unter der ständigen Aufsicht des Inhabers eines Erlaubnisscheines arbeiten. Die Anzahl der Sprenghelfer ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und in dem Sprengmittelerlaubnisschein einzutragen.

(5) Sprengmittelerlaubnisscheine für den Besitz von Sprengmitteln sind nur an Personen über 18 Jahre auszugeben, die der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei als zuverlässig bekannt sind, ihre fachliche Befähigung durch ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Verkehr mit Sprengmitteln glaubhaft nachweisen können und nach ärztlichem Zeugnis keine solchen körperlichen Gebrechen und Schwächen besitzen, d.ß sie dadurch sich und andere beim Umgang mit Sprengmitteln in Gefahr bringen. Außerdem muß die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verwendung von Sprengmitteln nachgewiesen sein.

(6) Die Gültigkeit der Sprengmittelerlaubnisscheine ist bei der Ausstellung auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann zweimal um je zwei weitere Jahre verlängert werden.

(7) Sprengmittelerlaubnisscheine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Auflösung des Betriebes, bei Einstellung der Sprengarbeiten oder bei Wechsel des Betriebes durch den Erlaubnisscheininhaber unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzureichen, die den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

(8) Abschriften eines Sprengmittelerlaubnisscheines oder Bestätigungen über den Besitz eines solchen Erlaubnisscheines dürfen nur auf Antrag von der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgefertigt werden, die den Erlaubnisschein ausgestellt hat.

(9) Der Verlust eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist vom Inhaber, im Verhinderungsfalle von dem Betrieb, in dem der Erlaubnisscheininhaber beschäftigt ist, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

(10) Die Sprengmittelerlaubnisscheine sind von den Inhabern bei jedem Umgang mit Sprengmitteln bei sich zu führen und auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen vorzuweisen. In Untertage-Bergbaubetrieben können die Sprengmittelerlaubnisscheine im Sprengmittellager oder Sprengmittelabstellraum während der Arbeitszeit aufbewahrt werden.

§ 12

Sprengarbeiten

Bei der Vornahme von Sprengarbeiten sind die hierzu vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Arbeitsschutzanordnungen, bei Sprengarbeiten in Bergbaubetrieben die hierzu vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — erlassenen Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz einzuhalten.

§ 13

Sprengnachweisbuch

(1) Bei sämtlichen Sprengarbeiten ist von dem verantwortlichen Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ein Sprengnachweisbuch zu führen. Die Sprengnachweisbücher werden nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in das Sprengnachweisbuch sind unverzüglich nach jeder durchgeführten Sprengung vorzunehmen. Das Buch ist täglich bei Arbeitsschluß rechnerisch abzuschließen.

(3) Das Sprengnachweisbuch ist so aufzubewahren, daß es auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden kann. Die Bücher sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens ein Jahr im Betrieb aufzubewahren.

§ 14

Verlust von Sprengmitteln

Jeder Verlust von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 15

Amtliche Sprengmittelliste

(1) Es dürfen nur Sprengmittel verwendet werden, die in der amtlichen Sprengmittelliste aufgeführt sind.

Das gleiche gilt für Sprengzubehör. Die Liste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler laufend zu führen.

(2) Über die Aufnahme von Sprengmitteln und Sprengzubehör in die amtliche Sprengmittelliste entscheiden das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die Zulassung ist widerruflich zu erteilen. Die amtliche Sprengmittelliste und Änderungen der Liste sind zu veröffentlichen.

(3) In besonderen Fällen kann das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auch andere Sprengmittel und anderes Sprengzubehör zur Verwendung in Bergbaubetrieben zulassen.

(4) Anträge auf Eintragung von Sprengmitteln und Sprengzubehör für die Verwendung im Bergbau in die amtliche Sprengmittelliste sind bei dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und von anderen Sprengmitteln und anderem Sprengzubehör bei dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung vom Hersteller schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

- a) Bezeichnung des Sprengmittels oder Sprengzubehörs,
- b) Bezeichnung und Anschrift des Herstellerbetriebes und
- c) Angaben über die Beschaffenheit und die Wirkungsweise des Sprengmittels oder die Konstruktion des Sprengzubehörs.

Den Anträgen auf Eintragung von Sprengmitteln in die Liste muß ein Gutachten der Versuchsstrecke Freiberg beigefügt sein. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — können über Sprengzubehör ebenfalls ein Gutachten der Versuchsstrecke Freiberg fordern.

(5) Bei der Zulassung von Sprengmitteln und Sprengzubehör für die Verwendung im Bergbau haben das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gemeinsam darüber zu entscheiden, in welchen Bergbauzweigen, bei Wettersprengstoffen auch in welchen Höchstlademengen, sowie unter welchen Zulassungsbedingungen die Sprengmittel und das Sprengzubehör verwendet werden dürfen.

(6) Vor der Eintragung in die Liste kann bei Notwendigkeit eine praktische Erprobung der Sprengmittel oder des Sprengzubehörs in einem von dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — benannten Bergbaubetrieb entsprechend den von ihm festgelegten Bedingungen gefordert werden.

(7) In die Liste eingetragene Sprengmittel sind entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Ministeriums für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — in bestimmten Zeitabständen in der Versuchsstrecke Freiberg nachzuprüfen.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Sprengstofflerlaubnisscheine behalten ihre Gültigkeit bis zu dem in den Erlaubnisscheinen festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Die von anderen Organen der staatlichen Verwaltung erteilten Erlaubnisse zum Besitz von Sprengmitteln, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. März 1957. Die nach § 11 erforderlichen Sprengmittelerlaubnisscheine sind von den Betrieben, in denen die zum Besitz von Sprengmitteln berechtigten Personen beschäftigt sind, entsprechend den Anweisungen der zuständigen Volkspolizeikreisämter neu zu beantragen.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für den Verkehr mit Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für den Verkehr mit Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzuändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

§ 18

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Minister für Kohle und Energie und der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (preußische) Polizeiverordnung vom 15. Juli 1924 über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstofflerlaubnisscheine) (HMBl. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11);

- b) die (sächsische) Verordnung vom 15. Januar 1937 über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstoffverlaubnisverordnung) (Sächsisches Gesetzblatt S. 9);
- c) die (thüringische) Landespolizeiverordnung vom 10. Oktober 1937 über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstoffverlaubnisscheine) (Gesetzesammlung für Thüringen S. 84);
- d) die (mecklenburgische) Bekanntmachung vom 15. Januar 1925 zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin S. 33), sowie
- e) alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in Buchstaben a bis d genannten Verordnungen erlassen wurden.

Berlin, den 30. August 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
 Grotewohl Maron
 Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Sprengmittelerlaubnisverordnung

(Vorderseite)

Antrag
auf Ausstellung/Verlängerung* eines Sprengmittelerlaubnisscheines

*Der/Die
 (Bezeichnung u. Anschrift d. antragstellenden Betriebes)
 beantragt nach § 3 Abs. 2 der Sprengmittelerlaubnisverordnung vom 30. August 1956 (GBl. I S. 711) für *den/die
 (Berufsbezeichnung)
, geb. am
 (Name, Vornamen)
 in, wohnhaft in
 (Wohnort, Straße)
, Nr. des Personalausweises der
 (Haus-Nr., Kreis)
 DDR, ausgestellt von
einen Sprengmittelerlaubnisschein, Klasse
 für den Besitz von *Sprengmitteln (Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel) — *Feuerwerkskörpern.

1. Die in Besitz zu nehmenden *Sprengmittel — *Feuerwerkskörper sollen
 zu
 (Bezeichnung der Arbeiten)

 im
 (Geltungsbereich: innerhalb des Betriebes, im Kreis, Bezirk, Gebiet der gesamten DDR)
 verwendet werden.

- 2. Die Lagerung der *Sprengmittel — *Feuerwerkskörper soll in dem polizeilich genehmigten **Sprengmittellager *des/der
 (Name und Anschrift des Betriebes)
 in erfolgen,
 (Angabe des Lagerortes)
- 3. Mit dem Sprengmittelerlaubnisschein soll gleichzeitig die Berechtigung erteilt werden:
 - *a) Sprengmittel — Feuerwerkskörper zu beziehen,
 - *b) Sprengmittel — Feuerwerkskörper zu transportieren,
 - *c) das in gelegene Sprengmittellager *des/der zu verwalten.
 (Ortsangabe) (Betrieb)
- 4. Der Sprengmittelerlaubnisschein soll auf
 (Anzahl)
 *Sprenghelfer/Hilfspersonen, die in unserem Auftrag arbeiten und zu *Sprenghilfsarbeiten — zum *Abbrennen von Feuerwerken einzusetzen sind, ausgedehnt werden.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.
 ** Trifft nicht zu für den Umgang mit Feuerwerkskörpern.
 (Bitte wenden.)

(Rückseite)

- 5. *Der/Die hat seine
 (Name, Vornamen)
 Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit *Sprengmitteln — *Feuerwerkskörpern durch
 (Zeit der praktischen Arbeit als Sprenghelfer, Sprengmeister usw., Lehrgangsbesuch usw.)

 erworben und *war/ist bereits vom
 bis im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines, ausgestellt von
 (Dienststelle)
- 6. Wir fügen dem Antrag folgende Unterlagen bei:
 - *a) einen schriftlichen Lebenslauf des
 (Name)
 - *b) fachliche(n) Befähigungsnachweis(e),
 (Anzahl)
 - *c) ärztliches Zeugnis,
 - *d) Lichtbilder in der Größe 3 cm × 4 cm,
 - *e)
 - *f)

7. Begründung des Antrages:

(Stempel des Betriebes)
 (Unterschrift des Betriebsleiters)

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

**Verordnung
über den Transport von Sprengmitteln,
— Sprengmitteltransportverordnung —**

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1936 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBl. I S. 709) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Transportbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Transporte von Sprengmitteln im Sinne des § 1 Absätze 1 bis 3 des Sprengmittelgesetzes auf Land- und Wasserwegen.

(2) Für Sprengmitteltransporte auf der Eisenbahn gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des § 4 Absätze 4 und 5, des § 5, des § 9 Abs. 2, des § 15 Abs. 13 und der §§ 17 bis 20 dieser Verordnung. Außerdem finden die Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) für den innerdeutschen Verkehr sowie für den internationalen Verkehr die Bestimmungen für die Beförderung von explosiven Stoffen der als innerstaatliches Recht in Kraft gesetzten internationalen Abkommen entsprechende Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den Transport pyrotechnischer Erzeugnisse und der im § 1 Absätze 4 und 5 des Sprengmittelgesetzes genannten Gegenstände nur insoweit Anwendung, als dies von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Zum Transport sind die nach der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBl. I S. 711) zur Herstellung genehmigten und in der amtlichen Sprengmittelliste verzeichneten Sprengmittel zugelassen, sofern sie von einem dazu berechtigten Betrieb hergestellt wurden.

(2) Der Transport anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Sprengmittel, insbesondere im Rahmen des Transitverkehrs, ist nur zulässig, wenn eine besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern vorliegt.

(3) Sprengmittel, die zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Versuchszwecken von dazu berechtigten Herstellerwerken, Institutionen oder Einzelpersonen hergestellt wurden, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Ministeriums des Innern transportiert werden.

§ 3

Transporterlaubnis

(1) Für die Durchführung von Sprengmitteltransporten ist vom Verfügungsberechtigten eine besondere Erlaubnis des Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen, einzuholen. Die Transporterlaubnis ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen.

(2) Für Sprengmitteltransporte mit der Eisenbahn ist die Erlaubnis nach Abs. 1 vom Versender bei Aufgabe des Gutes auf dem Versandbahnhof vorzulegen.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind Sprengmitteltransporte ausgenommen, die innerhalb eines Herstellerbetriebes oder innerhalb des umfriedeten Geländes eines zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigten Betriebes durchgeführt werden.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Transporterlaubnis ist spätestens zwei Tage vor der Durchführung des Sprengmitteltransportes bei dem nach Abs. 1 zuständigen Volkspolizeikreisamt einzureichen. Gleichzeitig ist der für die Leitung des Transportes verantwortliche Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines (Transportführer) zu benennen.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die nach dieser Verordnung zum Transport erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder wenn auf Grund besonderer Umstände angenommen werden muß, daß durch den Transport von Sprengmitteln die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(6) Der Transportführer hat, ausgenommen bei Eisenbahntransporten, den Sprengmittelerlaubnisschein und die Transporterlaubnis während des Transportes ständig bei sich zu führen. Der Transporterlaubnisschein ist vom Transportführer oder durch eine von ihm beauftragte Person nach Beendigung des Transportes oder nach Ablauf der Gültigkeit unverzüglich bei dem Volkspolizeikreisamt abzugeben, das die Erlaubnis erteilt hat.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

§ 4

Transportsicherung

(1) Sprengmitteltransporte dürfen nur von solchen Personen geleitet werden, die im Besitz eines dazu berechtigenden gültigen Sprengmittelerlaubnisscheines nach § 11 der Sprengmittelerlaubnisverordnung sind. Diese tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Das für die Ausstellung der Transporterlaubnis zuständige Volkspolizeikreisamt entscheidet über die Notwendigkeit des Einsatzes von zusätzlichen Begleitpersonen. Es ist berechtigt, weitere Maßnahmen zur Sicherung der Sprengmitteltransporte anzuordnen. Das Volkspolizeikreisamt hat die Anzahl der Begleitpersonen in der Transporterlaubnis festzulegen. Die zur Sicherung eingesetzten Begleitpersonen, einschließlich des Transportführers, dürfen sich nicht von den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen entfernen. Die Begleitpersonen haben in Fragen, die technische Angelegenheiten des Transportes betreffen, den Anordnungen des Transportführers Folge zu leisten.

(3) Der Transportführer hat sich zur Zeit des Beladens und Entladens sowie während des Transportes ständig am oder im Fahrzeug aufzuhalten und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Trans-

portes zu treffen. Er hat seinen Platz im Fahrzeug so zu wählen, daß er jederzeit die Ladung übersehen kann. Er kann zu seiner Unterstützung die Begleitpersonen zur Beaufsichtigung der Ladung heranziehen.

(4) Die Beförderung von Personen, die an der Durchführung der Sprengmitteltransporte nicht unmittelbar beteiligt sind, ist auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen nicht zulässig. Unbeteiligte Personen sind vom Transportführer in genügend sichere Entfernung vom Fahrzeug zu verweisen.

(5) Bei allen Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Transport von Sprengmitteln stehen, auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen (auch in den Fahrerkabinen) sowie im Umkreis von 50 m um die mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeuge ist das Rauchen und jeder Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. Die Begleitpersonen haben Streichhölzer, Feuerzeuge und ähnliche Gegenstände sowie Tabakwaren für die Dauer des Transportes und der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten dem Transportführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge und der Belade- und Entladeplätze dürfen nur elektrische Glühlampen mit Überglocken und elektrische Handlampen verwendet werden.

(6) Eine besondere Kenntlichmachung von Fahrzeugen mit Sprengmitteln darf nur auf polizeiliche Anordnung erfolgen.

(7) Sprengmitteltransporte jeder Art sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen. Aufenthalte von Fahrzeugen mit Sprengmitteln sind nur außerhalb von Ortschaften und in einer Mindestentfernung von 100 m von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie 300 m von bewohnten Gebäuden und von Produktionsstätten zulässig. Bei unfreiwilligem Aufenthalt ist die nächste Dienststelle der Volkspolizei zu verständigen, wenn die Dauer des Aufenthaltes 30 Minuten übersteigt. Bei Gefahr im Verzuge ist dieser sofort Meldung zu erstatten.

(8) Besteht der Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen zwischen ihnen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- a) bei handgeschobenen Wagen 20 m,
- b) bei Fuhrwerken 30 m,
- c) bei Kraftfahrzeugen 100 m.

Auf Straßen mit Steigungen oder Gefällen ab 8% ist der Abstand auf das Zweifache zu vergrößern. Zwischen Wasserfahrzeugen ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten. Transporte auf Binnenwasserstraßen sind, sofern sie nicht auf Selbstfahrern erfolgen, nur im Einzelschlepp gestattet.

(9) Geraten Sprengmittelladungen während des Transportes in einen gefährlichen Zustand, wodurch ein weiterer Transport bedenklich erscheint, so ist dieser sofort zu unterbrechen. Der Transportführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten auszuschließen. Er hat insbesondere sofort die Absperrung des gefährdeten Ortes und die Verständigung des zuständigen Volkspolizeikreisamtes zu veranlassen. Das Volkspolizeikreisamt hat unter Beachtung der Vorschläge des Transportführers die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen. Bei Sprengmitteltransporten mit der Eisenbahn richten sich die Maßnahmen nach den Betriebsunfallvorschriften (Buvo) der Eisenbahn.

(10) Sprengmitteltransporte mit Fahrzeugen dürfen nur über sicher befahrbare Wege oder, wenn die Sprengmittel von Personen getragen werden, über sicher begehbbare Wege geleitet werden.

§ 5

Verpackung der Sprengmittel

(1) Sprengmittel dürfen nur in der nach Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vorgeschriebenen Versandverpackung oder bei Transporten auf Land- und Wasserwegen auch in vorschriftsmäßigen Transportbehältern (§ 12 Abs. 1) transportiert werden. Hier- von ausgenommen sind die Transporte in Herstellerbetrieben (§ 3 Abs. 3).

(2) Der Transport von zündfertigen Sprengladungen ist untersagt.

§ 5

Beladen und Entladen der Transportfahrzeuge

(1) Das Beladen der Transportfahrzeuge und das Entladen dieser Fahrzeuge hat unter Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittel-erlaubnisscheines ist. Sie trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Beladen und Entladen der Fahrzeuge, insbesondere dafür, daß die Sprengmittelbehälter vorsichtig, unter Vermeidung von Erschütterungen, rollenden Bewegungen und Reibungen behandelt werden.

(2) Sprengmittel dürfen auf den Transportfahrzeugen nicht über die Höhe der Bordwände hinaus geladen werden. Sprengmittelbehälter sind gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten, Rollen und Herabfallen zu sichern. Die Ladung darf das in den Bescheinigungen nach § 8 Absätze 2 und 3 für Landfahrzeuge sowie nach § 14 Absätze 2 und 3 für Wasserfahrzeuge festgelegte Höchstgewicht nicht überschreiten.

(3) Es ist unzulässig, auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen gleichzeitig anderes Ladegut zu befördern.

(4) Der § 19 Abs. 6 der Verordnung vom 30. August 1956 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln — Sprengmittellagerverordnung — (GBl. I S. 721) hinsichtlich des Verbotes der Zusammenlagerung von Sprengmitteln findet auf das Zusammenladen in einem Behälter oder Fahrzeug entsprechende Anwendung. Das Zusammenladen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln auf einer Ladefläche ist nur statthaft, wenn die Gesamtmenge des Sprengstoffes 75 kg und die Anzahl der Sprengkapseln und Sprengzünder 300 Stück nicht überschreitet. Das Zusammenladen größerer Mengen Sprengstoffe und sprengkräftiger Zündmittel auf einem Fahrzeug ist nur in Ausnahmefällen und nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei statthaft.

(5) In den Fällen nach Abs. 4 sind die Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel getrennt voneinander und mit einem Zwischenraum von mindestens 50 cm auf dem Fahrzeug zu laden. Der Zwischenraum ist mit Sandsäcken auszufüllen. Zündmittel sind in einer auf der Ladefläche fest zu verankern und mit einem Deckel versehenen Holzkiste in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Originalverpackung oder in besonderen Holzbehältern mit Bohrlöchern aufzubewahren. Die Zwischenräume zwischen der Holzkiste und den darin befindlichen Zündmittelbehältern sind mit Sand auszufüllen. Die Drähte von elektrischen Zündern mit Sprengkapseln (Sprengzündern) müssen während des Transportes kurzgeschlossen sein, sofern sie sich nicht in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Originalverpackung befinden.

(6) Das Beladen von Transportfahrzeugen mit Sprengmitteln und das Entladen dieser Fahrzeuge an anderen Orten als in Herstellerwerken, auf dem Gelände von Sprengmittellagern oder an den Verwendungsstätten bedarf einer besonderen Erlaubnis durch das zuständige Volkspolizeikreisamt.

(7) Transportfahrzeuge, die beladen oder entladen werden sollen, müssen der Reihe nach einzeln an den Ladeplatz herangefahren werden. Nach der erfolgten Be- oder Entladung müssen die Fahrzeuge zum Parken mindestens 100 m von dem Ladeplatz weggefahren werden. Wartende Fahrzeuge sind in einer Entfernung von mindestens 100 m vom Ladeplatz abzustellen.

(8) Die Sprengmittel sind nach Beendigung des Transportes unter Aufsicht des Transportführers oder, wenn dieser die Sprengmittel dem Lagerverwalter ordnungsgemäß übergeben hat, unter dessen Aufsicht sofort in die Sprengmittellager einzulagern. Die an einen Verwendungsort transportierten Sprengmittel dürfen bis zu ihrer Verwendung nicht ohne Aufsicht bleiben. Die Aufsicht hat eine Person, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist oder eine andere von ihr beauftragte zuverlässige Person auszuüben.

§ 7

Verbot des Transportes und der Beförderung von Sprengmitteln

(1) Zum Transport von Sprengmitteln dürfen nicht benutzt werden:

- a) Einspurfahrzeuge mit oder ohne Anhänger, außer Krafträdern mit Seitenwagen;
- b) Generatorfahrzeuge;
- c) Kraftfahrzeuge mit Glühkopfanlasser;
- d) Kraftfahrzeuge mit Heckmotor;
- e) Flüssiggasfahrzeuge;
- f) öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Die Beförderung von Sprengmitteln im Postverkehr ist verboten.

II.

Besondere Bestimmungen über den Transport von Sprengmitteln im Landverkehr

§ 8.

Zulassung von Fahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln

(1) Fahrzeuge aller Art, die regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt in Abständen von sechs Monaten zum Zwecke der Überprüfung und der Zulassung vorzuführen. Die erste Vorführung hat spätestens drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Fahrzeughalter zu erfolgen.

(2) Die Zulassung eines Fahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln ist von dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu bescheinigen. Die Zulassung ist auf Widerruf und für die Dauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Vor Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeughalter das Fahrzeug unaufgefordert zur erneuten Überprüfung dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzumelden. Die Zulassungsbescheinigung ist beim Transport von Sprengmitteln ständig mitzuführen.

(3) Fahrzeuge, die nicht regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei der Beantragung der Transporterlaubnis bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Überprüfung vorzuführen. Das Volkspolizeikreisamt hat die Zulassung des Fahr-

zeuges zum Transport von Sprengmitteln auf dem Transporterlaubnisschein zu vermerken.

(4) Zur Überprüfung der Fahrzeuge können die Volkspolizeikreisämter die zuständigen Arbeitsschutzinspektoren und andere Sachverständige als Berater hinzuziehen.

(5) Die Zulassung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Überprüfung eine Nichteignung oder Mängel in der Beschaffenheit des Fahrzeuges ergibt; sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich derartige Gründe bekannt werden.

(6) Die Benutzung von Fahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln ohne die vorherige Zulassung nach Absätzen 2 oder 3 ist nicht statthaft. An Transportführer, die diese Zulassung nicht nachweisen können, ist die Herausgabe von Sprengmitteln zum Transport verboten.

§ 9

Beschaffenheit der Transportfahrzeuge

(1) Die zum Transport von Sprengmitteln benutzten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Vor der Durchführung eines Sprengmitteltransportes haben sich die Fahrzeug- und Transportführer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen. Bei Sprengmitteltransporten auf der Eisenbahn ist diese Überprüfung von dem verantwortlichen Eisenbahnpersonal vorzunehmen.

(2) Für den Sprengmitteltransport auf Landwegen dürfen nur Fahrzeuge mit luftbereiften Rädern Verwendung finden.

(3) Auf den Untergestellen der Fahrzeuge müssen sicher befestigte, fugenlose Wagenkästen mit mindestens 35 cm hohen Bordwänden angebracht sein. Die Wagenkästen müssen entweder allseitig geschlossen oder, wenn sie nach oben offen sind, mit einer schwer entflammbaren Plane überdacht bzw. überdeckt sein.

§ 10

Transport von Sprengmitteln auf Kraftfahrzeugen

(1) Jedes zum Transport von Sprengmitteln benutzte Kraftfahrzeug muß so eingerichtet sein, daß der Transportführer von der Fahrerkabine aus die Ladung überblicken und sich mit den auf der Ladefläche des Fahrzeuges mitfahrenden Begleitpersonen verständigen kann.

(2) Sprengmitteltransportfahrzeuge dürfen nur einen Anhänger mitführen. Der Transport von Personen auf dem Anhänger ist verboten. Direkt über die Ladung des Anhängers ist eine schwer entflammbare Plane zu ziehen und so zu befestigen, daß die Begleitpersonen vom Kraftfahrzeug aus die Ladung des Anhängers beaufsichtigen können. Einachsige Anhänger dürfen nur bis zu höchstens 75 % der zugelassenen Nutzlast beladen werden. Beim Bremsen dürfen weder das Kraftfahrzeug noch der Anhänger die Spur verlassen. Mehrachsige Anhänger müssen mit dem Kraftfahrzeug stoßdämpfend gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen. Das Bremsen des Anhängers muß vom Kraftfahrzeug aus erfolgen können und selbsttätig in Funktion treten, wenn sich der Anhänger vom Kraftfahrzeug löst.

(3) Jedes mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeug muß mindestens zwei einwandfreie Trockenlöscher mit sich führen. Der Kraftfahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt von der Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher zu überzeugen.

(4) Mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeuge dürfen folgende Höchstgeschwindigkeiten nicht überschreiten:

- a) auf Autobahnen und Fernverkehrsstraßen 50 km/Std.;
- b) auf Straßen 1. Ordnung 40 km/Std.;
- c) auf sonstigen Straßen und in Ortschaften 30 km/Std.

§ 11

Transport von Sprengmitteln auf Gespannfahrzeugen

(1) Beim Be- und Entladen von Gespannfahrzeugen mit Sprengmitteln sind die Zugtiere abzusträngen.

(2) Gespannfahrzeuge, die mit Sprengmitteln beladen sind, dürfen nur im Schritt fahren. Es dürfen nur verkehrsgewohnte Zugtiere verwendet werden.

(3) Das Höchstgewicht der Ladung darf bei einspannigen Fahrzeugen nicht mehr als 300 kg und bei zweispännigen Fahrzeugen nicht mehr als 500 kg Sprengmittel betragen.

§ 12

Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen

(1) Der Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen vom Sprengmittellager zum Verwendungsort und zurück hat unter der Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittel sind in umhängbaren, festen, dichten und verschließbaren Holzkästen, Behältern aus Metall, zellulosenen, gummierten Beuteln oder Lederbeuteln zu transportieren. Pulversprengstoffe müssen in umhängbaren Behältnissen aus nicht funkentzündlichem Material transportiert werden.

(2) Sprengkräftige Zündmittel sind in einem besonderen Behälter von dem Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines selbst zu transportieren. § 19 Abs. 10 der Sprengmittellagerverordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines darf nicht mehr als 15 kg Sprengstoff und die notwendige Menge an sprengkräftigen Zündmitteln, höchstens 100 Stück, gleichzeitig tragen. Eine von ihm beauftragte Person darf unter Tage nicht mehr als 15 kg Sprengstoff tragen. Über Tage darf eine von ihm beauftragte Person bis zu 25 kg Sprengstoff in der Originalverpackung tragen.

(4) Zündlichte sind getrennt von anderen Zündmitteln und von Sprengstoffen in einem besonderen Behälter zu transportieren.

(5) Das Tragen von Sprengmitteln in den Taschen der Kleidung oder unter der Kleidung ist nicht statthaft.

(6) Personen, die Sprengmittel tragen, haben sich unverzüglich zu dem Bestimmungsort zu begeben. Sie haben den kürzesten und geeignetsten Weg zu benutzen, Aufenthalte zu vermeiden und dürfen die Sprengmittel keiner anderen Person zur Aufbewahrung übergeben.

§ 13

Besondere Bestimmungen

für den Transport von Sprengmitteln unter Tage

(1) Bei Transporten von Sprengmitteln unter Tage sind neben den Bestimmungen dieser Verordnung die vom Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung für den Transport von Sprengmitteln im Bergbau erlassenen Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz sowie die sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 sind die mit der Durchführung der Transporte beauftragten Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines.

III.

Besondere Bestimmungen für den Transport von Sprengmitteln im Wasserverkehr

§ 14

Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln

(1) Wasserfahrzeuge aller Art, die regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei dem für den Einsatzhafen des Fahrzeuges zuständigen Volkspolizeikreisamt zum Zwecke der Überprüfung und der Zulassung für den Sprengmitteltransport anzumelden. Drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf kein Wasserfahrzeug ohne diese Zulassung Sprengmittel transportieren.

(2) Die Zulassung eines Wasserfahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln ist von dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu bescheinigen. Die Zulassung ist auf Widerruf und nur für die Dauer von höchstens einem Jahr zu erteilen. Vor Ablauf dieser Frist ist das Wasserfahrzeug von dem Eigentümer oder dem Besitzer unaufgefordert zur erneuten Überprüfung und Zulassung bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzumelden. Die Zulassungsbescheinigung ist beim Transport von Sprengmitteln ständig mitzuführen.

(3) Wasserfahrzeuge, die nicht regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei der Beantragung der Transporterlaubnis dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Überprüfung und Zulassung anzumelden. Das Volkspolizeikreisamt hat die Zulassung des Fahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln auf dem Transporterlaubnisschein zu vermerken.

(4) Zur Überprüfung der Wasserfahrzeuge kann das Volkspolizeikreisamt die zuständigen Arbeitsschutzinspektoren und andere Sachverständige als Berater hinzuziehen.

(5) Die Zulassung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Überprüfung eine Mängel in der Beschaffenheit des Wasserfahrzeuges ergibt, sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich derartige Gründe bekanntwerden.

(6) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln ohne die vorherige Zulassung nach den Absätzen 2 oder 3 ist nicht statthaft. An Transportführer, die diese Zulassung nicht nachweisen können, ist die Herausgabe von Sprengmitteln zum Transport verboten.

§ 15

Transport von Sprengmitteln mit Wasserfahrzeugen

(1) § 4 Abs. 7 findet für den Transport von Sprengmitteln auf Wasserwegen keine Anwendung. Fahrtunterbrechungen von mit Sprengmitteln beladenen Wasserfahrzeugen sind unzulässig an Feierabendenplätzen der Schifffahrt und in einer geringeren Entfernung als 300 m von bewohnten Gebäuden sowie anderen wichtigen Objekten, wie Brücken, Schleusen, Hebewerken, Wehren und dergleichen. Das Beladen der Wasserfahrzeuge mit Sprengmitteln und das Entladen sind nur an den vom zuständigen Volkspolizeikreisamt angewiesenen Stellen statthaft. Diese Stellen müssen sich mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden und anderen besonders zu schützenden Objekten entfernt befinden.

(2) Die Sprengmittel dürfen erst mit Beginn der Verladearbeit zum Verladeort gebracht werden. Nach der Entladung sind die Sprengmittel unverzüglich in das Sprengmittellager oder zu den Verwendungsorten zu transportieren.

(3) Von Orten, an denen die Beladung oder Entladung erfolgt, sind während dieser Arbeiten unbeteiligte Personen und Fahrzeuge fernzuhalten.

(4) Der Schiffsführer ist verantwortlich, daß die Sprengmittelladung nicht durch Funkenflug und andere schädliche Einwirkungen gefährdet wird.

(5) Die Sprengmittelladung darf das Höchstgewicht nicht überschreiten, das von dem Volkspolizeikreisamt in der Zulassungsbescheinigung festgelegt ist.

(6) Die vom Volkspolizeikreisamt erteilten Auflagen sind von dem Schiffsführer und dem Transportführer genauestens einzuhalten. Sie haben sich jeweils vor Beginn des Transportes von seiner Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen.

(7) Die Laderäume für die Sprengmittel müssen allseitig fest und fugendicht abgeschlossen sein. Sie dürfen sich nicht unter oder über Maschinen- oder Kesselräumen befinden. Zwischen den Maschinen- oder Kesselräumen und den Laderäumen muß ein Zwischenraum von mindestens 3 m vorhanden sein. Die Laderäume und die daran anschließenden Räume dürfen während des Transportes nicht geheizt werden. In den Laderäumen dürfen sich keine unter Druck stehenden Leitungen befinden. Die Temperatur in den Laderäumen darf plus 40 Grad Celsius nicht überschreiten. Bei offenen Booten müssen die Sprengmittel mit einer schwerentflammaren, dichtschießenden und befestigten Plane überdeckt sein.

(8) Das Rauchen und jeder Umgang mit offenem Feuer oder Licht in Sprengmittelladeräumen sind verboten. Zur Beleuchtung dieser Laderäume dürfen nur elektrische Glühlampen mit Überglocke verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage muß den geltenden Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Sie ist jährlich mindestens einmal auf ihre Sicherheit von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen. Es ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, die bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren ist. Schalter und Sicherungen für festverlegte Beleuchtungsanlagen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Als transportable Lichtquellen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden. Die Lampen sind vor dem Betreten des Laderaumes einzuschalten. Die Verwendung von sogenannten Steckerhandleuchten in den Laderäumen ist nicht statthaft. Auf Wasserfahrzeugen mit Sprengmittelladungen darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen außerhalb der Laderäume und der daran anschließenden Räume unterhalten werden.

(9) In Sprengmittelladeräumen und in den daran anschließenden Räumen sowie über oder unter diesen Räumen dürfen sprengkräftige Zündmittel nicht verladen werden. Ausgenommen hiervon sind Verladungen nach § 6 Absätze 4 und 5.

(10) Leicht- oder selbstentzündliche Stoffe, außer Kohle, Koks oder Treibstoffe für den Schiffsantrieb, dürfen beim Transport von Sprengmitteln nicht an Bord des Wasserfahrzeuges mitgeführt werden.

(11) Transporte von Sprengmitteln auf Wasserfahrzeugen, die Schleusen oder zu öffnende Brücken passieren müssen, sind den Schleusen- oder Brückenwärtern vorher anzumelden. Die Schleusen oder Brückenwärter haben dafür zu sorgen, daß diese Fahrzeuge schnell und gefahrlos durchgeschleust und andere Fahrzeuge ferngehalten werden.

(12) Ist es auf Grund besonderer Umstände unumgänglich notwendig, daß mit Sprengmitteln beladene Wasserfahrzeuge während des Transportes anlegen oder vor Anker gehen müssen, so ist die nächste Dienststelle der Volkspolizei hiervon sofort zu verständigen. Es dürfen dazu nur solche Plätze ausgewählt werden, die unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

(13) Das Übersetzen von Fahrzeugen mit Sprengmitteln auf Fähren darf nur erfolgen, wenn andere Fahrzeuge oder unbeteiligte Personen nicht gleichzeitig übergesetzt werden. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf die Ladung des Transportfahrzeuges und auf diese Bestimmungen hinweisen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksarbeitsschutzinspektionen, in Bergbaubetrieben außerdem mit den technischen Bezirksbergbauinspektionen, auf Antrag der Betriebe, die zum Umgang mit Sprengmitteln berechtigt sind, darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen sind.

(2) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für den Transport von Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für den Transport von Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzuändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17

Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

(2) Die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn der Transport von Sprengmitteln zur Katastrophenbekämpfung durch die Einhaltung dieser Bestimmungen verzögert oder in Frage gestellt wird.

§ 18

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Minister für Kohle und Energie, der Minister für Berg- und Hüttenwesen und der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (sächsische) Verordnung vom 12. Januar 1937 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Sächsisches Gesetzblatt S. 3);

b) die (thüringische) Landespolizeiverordnung vom 10. Oktober 1937 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Gesetzesammlung für Thüringen S. 77);

c) die (mecklenburgische) Verordnung vom 30. September 1905 betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin S. 221) und Polizeiverordnung vom 21. November 1936 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin S. 5) sowie

d) alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in Buchstaben a bis c genannten Verordnungen erlassen wurden.

Berlin, den 30. August 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Grotewohl

Maron
Minister

Verordnung**über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln.****— Sprengmittellagerverordnung —**

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBl. I S. 700) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengmittellagern über und unter Tage, die Miteinlagerung von Sprengmitteln sowie die sonstige Lagerung und die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln.

(2) Als Sprengmittel im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 1 Absätze 1 bis 3 des Sprengmittelgesetzes genannten und in der amtlichen Sprengmittelliste nach § 15 der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBl. I S. 711) aufgeführten Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Lager der sprengmittelherstellenden Betriebe.

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Errichtung, die Einrichtung und die Inbetriebnahme von Sprengmittellagern, die Miteinlagerung sowie die sonstige Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln ist erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln

- a) an der Verwendungsstätte während der Arbeitszeit,
b) an der Verwendungsstätte unmittelbar vor der Verwendung zu einer Kammersprengung oder sonstigen Großsprengung,

c) an einer Gefahrenstelle zur Abwehr einer akuten allgemeinen Gefahr (Hochwasser, Eisstauungen usw.).

(3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen muß eine Aufsicht über die Sprengmittel durch den Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ausgeübt werden. Zu seiner Unterstützung kann er zuverlässige Personen, die unter seiner Aufsicht Sprenghilfsarbeiten ausführen, heranziehen. Die Aufsicht durch andere Personen entbindet ihn jedoch nicht von der Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Sprengmittel.

(4) Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln nach Abs. 2 Buchst. b ist drei Tage vorher und nach Abs. 2 Buchst. c sofort nach Eintreffen der Sprengmittel an der Verwendungsstätte dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzuzeigen. Das Volkspolizeikreisamt hat die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers, zur Miteinlagerung sowie zu einer sonstigen Lagerung oder Aufbewahrung von Sprengmitteln sind schriftlich bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt einzureichen. Die Pflicht zur Einholung einer bauaufsichtlichen Genehmigung wird hierdurch nicht berührt. Die Anträge müssen Angaben über den Lagerort, die Art und Menge der zu lagernden Sprengmittel, die Berechtigung zum Bezug von Sprengmitteln sowie die Personalien der für die Lagerung oder Aufbewahrung der Sprengmittel verantwortlichen Person enthalten.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers sind in je vierfacher Ausfertigung eine Beschreibung

des geplanten Sprengmittellagers und des Lagerortes, eine Aufriß- und Grundrißzeichnung des Lagers sowie ein Lageplan beizufügen. Die Zeichnungen und Lagepläne müssen von Mitarbeitern der staatlichen Vermessungsdienste angefertigt sein. Bei Anträgen auf Wiederinbetriebnahme eines früher genehmigten Sprengmittellagers ist die Beifügung der Aufriß- und Grundrißzeichnungen nicht erforderlich. Aus dem Lageplan müssen die weitere Umgebung des Lagers und besonders die Entfernungen von ständig bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen (Eisenbahnlinien, Bahnhöfe usw.) zu ersehen sein.

§ 4

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers, zur Miteinlagerung sowie zu einer sonstigen Lagerung oder Aufbewahrung von Sprengmitteln ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie kann Bürgern und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis erteilt die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubniserteilung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion; für die Sprengmittellagerung in Bergbaubetrieben außerdem im Einvernehmen mit der zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektion.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, bei der Erteilung der Erlaubnis für Sprengmittellagerungen sowie nachträglich die sich als notwendig erweisenden Auflagen zu erteilen und die Erteilung der Erlaubnis oder die Beibehaltung einer bereits erteilten Erlaubnis von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig zu machen.

(4) Die Lagerung der Sprengmittel muß ständig der Erlaubnis und den erteilten Auflagen entsprechen.

(5) Die Inbetriebnahme eines Sprengmittellagers darf erst dann erfolgen, nachdem die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion, bei Sprengmittellagern im Bergbau außerdem mit der technischen Bezirksbergbauinspektion die Übereinstimmung der Anlage und Ausführung des Sprengmittellagers mit der erteilten Erlaubnis festgestellt haben und die Erlaubnis der Inbetriebnahme von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich gegeben wurde.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnisse werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

II.

Bestimmungen über die Lage, Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern

§ 5

Lage von Sprengmittellagern über Tage

(1) Die Entfernungen eines Sprengmittellagers von bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen sind nach den in der Zahlentabelle (Anlage) angegebenen Sicherheitsgrenzen zu bemessen. Bei günstigen Geländebedingungen in der Umgebung des Lagers (z. B. tiefe Bodensenkungen und Hügel) können geringere Entfernungen des Lagers von den zu schützenden Objekten zugelassen werden.

(2) Die Entfernung mehrerer Sprengmittellager voneinander soll mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen können zugelassen werden, wenn jedes Lager von einem Wall umschlossen wird oder wenn die Lager in einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt oder wenn sie in Fels bzw. standfestem Boden eingebaut werden.

(3) Die Anlage von Sprengmittellagern in der Ausblasbauart, bei der im Falle einer Explosion nach einer Richtung oder nach mehreren Richtungen eine stärkere zerstörende Wirkung auf die Umgebung als nach anderen Richtungen zu erwarten ist, hat so zu erfolgen, daß bewohnte Gebäude, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen nicht in den stärker gefährdeten Richtungen liegen.

(4) An den Hauptzugängen und Zufahrtsstraßen von in Betrieb befindlichen Steinbrüchen dürfen Sprengmittellager, die nicht in Fels oder standfestem Boden eingebaut sind (frei stehende Lager), nicht errichtet werden.

§ 6

Lage von Sprengmittellagern unter Tage

(1) Die Sprengmittellager unter Tage sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Höchstlagermenge sowie der Standfestigkeit der anstehenden Gebirgsschichten so anzulegen, daß im Falle einer Explosion die Erdoberfläche, Produktionsanlagen und Arbeitsstätten gegen Zerstörung geschützt sind und eine Zündübertragung von einer Sprengmittelkammer auf eine andere nicht eintreten kann.

(2) Alle Sprengmittellager sollen in standfestem Gebirge errichtet werden.

(3) Die Sprengmittellager müssen von den Hauptschächten oder Stollenausgängen zur Erdoberfläche, in der Luftlinie gemessen, mindestens 100 m und von den Förderungs- und Fahrstrecken mindestens 10 m entfernt sein.

(4) Sprengmittellager mit einer Kapazität bis zu 500 kg Sprengmitteln müssen mindestens 15 m und mit einer Kapazität von über 500 kg Sprengmitteln mindestens 30 m tief unter der Erdoberfläche liegen.

§ 7

Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern über Tage

(1) Die Sprengmittellager sind in Fels oder standfestem Boden als Kammern oder als Nischen, die durch Stollen zugänglich sind, einzubauen. Die Gesteins- bzw. Erdschichten über den Kammern oder Nischen müssen mindestens die doppelte Höhe gegenüber der Stärke der den Kammern oder Nischen vorgelagerten Gesteins- bzw. Erdmassen haben.

(2) Die Kammern und Nischen müssen glatte Wände haben und sind mit festen Materialien auszukleiden, sofern die Wände von Natur aus nicht eine ausreichende Standfestigkeit besitzen.

(3) Ist der Einbau eines Sprengmittellagers in Fels oder standfestem Boden nachweisbar nicht möglich, so darf es frei stehend errichtet werden. Frei stehende Sprengmittellager dürfen nicht in Holz- und Fachwerkbau ausgeführt werden. Es sind wetterfeste, nicht-brennbare Baustoffe zu verwenden, die im Falle einer Zerstörung des Lagers durch Explosion in kleine, die Umgebung wenig gefährdende Teile zerfallen. Zum Bau der Grundmauern können harte Gesteinsarten und

Ziegelsteine verwendet werden. Die Wandstärke von frei stehenden Sprengmittellagern muß mindestens 38 cm betragen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Verwendung von eisernen, nach Art von Geldschranken gearbeiteten Behältern oder von anderen stabilen Behältern, die eine sichere Lagerung der Sprengmittel gewährleisten, als transportable Sprengmittellager zugelassen werden. Diese Sprengmittelbehälter sind, sofern sie nicht in gewachsenen Fels eingebaut und hier fest verankert werden, auf einer mindestens 10 cm starken Betonsole aufzusetzen und mit dieser fest zu verbinden. Bei einer Lagerkapazität bis zu 100 kg Sprengmittel sind sie mit einer mindestens 12 cm starken Betonschicht und bei einer Lagerkapazität von über 100 kg Sprengmitteln mit einer mindestens 25 cm starken Betonschicht allseitig zu umkleiden.

(5) Frei stehende oder in eine Böschung eingebaute Sprengmittellager müssen mit einer steinfreien Erdschicht von mindestens 1 m Stärke allseitig bedeckt werden. Das gleiche gilt für die unter Abs. 4 genannten Sprengmittelbehälter.

(6) Sprengmittellager müssen trocken sein. Sie sind durch entsprechende Anordnung, Bauausführung und Isolierung gegen das Eindringen von Grund- und Niederschlagswasser und gegen Überschwemmungen zu schützen. Sie müssen ferner gegen Einbruch, Übertragung eines Brandes und Witterungseinflüsse widerstandsfähig sein.

(7) Sprengmittellager dürfen nur eingeschossig errichtet werden.

(8) Die Lagerräume müssen genügend groß sein, damit in ihnen ein gefahrloses Umgehen mit den Sprengmitteln gewährleistet ist. Sämtliche Räume eines Sprengmittellagers müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben.

(9) Betretbare Sprengmittellager, für die eine Höchstlagermenge von mehr als 100 kg Sprengmitteln zugelassen ist, müssen einen Vorraum von mindestens 1 m Tiefe haben, der hinter den entsprechend § 13 anzubringenden Türen liegen muß. Dieser Vorraum ist durch eine Mauer von mindestens 30 cm Stärke vom Sprengmittellagererraum zu trennen. In Sprengmittelauslieferungslagern, in denen außer der Ausgabe von geschlossenen Sprengmittelkisten keine anderen Arbeiten verrichtet werden, ist die Anlage eines Vorraumes nicht erforderlich.

(10) Die Zugangs- und Zufahrtswege zu einem Sprengmittellager müssen sicher begehbar und, falls sie befahren werden, sicher befahrbar sein. Die Anlage steller Zugangswege ist zu vermeiden. Falls dies nicht vermeidbar ist, sind die Wege mit befestigten Stufen aus Stein oder Holz und an beiden Seiten mit Geländern zu versehen. Die Zugangs- und Zufahrtswege auf dem Lagergelände sind genügend zu befestigen sowie ständig von Unebenheiten (Schlaglöchern u. a.) und während des Winters von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte ist zu streuen.

§ 8

Umwallation von Sprengmittellagern über Tage

(1) Um frei stehende Lager mit einer gegen Explosionsgefährdung besonders zu schützenden Umgebung sind erforderlichenfalls Erdwälle zu errichten. Ob eine solche besondere Sicherung, insbesondere eine allseitige Umwallung notwendig ist, entscheidet die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion.

(2) Frei stehende Lager mit einer Lagermenge von mehr als 5000 kg Sprengmitteln sind stets mit Erdwällen zu umgeben.

(3) Die Erdwälle müssen, gemessen vom Boden des Lagers aus, eine Höhe von mindestens 3 m haben, 1 m über den Dachfirst des Lagergebäudes reichen sowie eine obere Breite von mindestens 1 m und einen Böschungswinkel von mindestens 45° haben. Sie sind aus steinfreier Erde zu errichten.

(4) Der Zugang zum Lager durch die Umwallung (Wallzugang) ist so anzulegen, daß die Wirkung einer etwaigen Explosion im Lager durch diesen Zugang möglichst wenig nach außen gelangen kann. Zu diesem Zweck ist ein geknickter Wallzugang anzulegen oder vor der äußeren Mündung eines geraden Wallzuges ein genügend langer Querwall in der Höhe der übrigen Umwallung zu errichten.

(5) In Zwischenwällen von benachbarten Sprengmittellagern dürfen Durchgänge nicht vorhanden sein.

(6) Die Oberfläche der Wälle ist durch Graswuchs oder andere geeignete Bepflanzung zu befestigen. Vertrocknetes Gewächs ist umgehend zu beseitigen. Der Raum zwischen Wall und Lagergebäude ist von Gewächsen und brennbaren Stoffen freizuhalten. Eine ausreichende Entwässerung des Lagergeländes muß gewährleistet sein.

§ 9

Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern unter Tage

(1) Diese Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Hauptlager und Zwischenlager. Die Hauptlager dienen zur Versorgung der Zwischenlager mit Sprengmitteln. Sie können bei nachgewiesener Notwendigkeit auch zur unmittelbaren Ausgabe von Sprengmitteln an die zum Empfang berechtigten Personen dienen. Die Zwischenlager sind nur für die Ausgabe der Sprengmittel an die berechtigten Personen bestimmt. Für die Errichtung und Einrichtung von Sprengmittellageräumen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Sprengmitteln während der Arbeitszeit (Sprengmittelabstellräume) gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.

(2) Die Sprengmittellager sind in standfestem Gebirge zu errichten und erforderlichenfalls in Kammern zu unterteilen. Sie sollen glatte Stöße haben und sind entsprechend den Gebirgsverhältnissen standsicher auszubauen.

(3) Die unmittelbaren Zuführungsstrecken zum Sprengmittellager müssen eine dreifach gebrochene Linienführung haben. An den Knickpunkten dieser Strecken und gegenüber den Eingängen der einzelnen Sprengmittelkammern müssen Blindorte von mindestens 4 m Tiefe in der Breite der Kammern als Puffer vorhanden sein.

(4) Die unmittelbaren Zuführungsstrecken müssen, wenn nicht getrennte Zu- und Abgangswege vorhanden sind, durch Zwischenwände oder Abgitterungen derart geteilt werden, daß bei dem Zu- und Abgang der berechtigten Personen eine gegenseitige Behinderung nicht eintreten kann. Diese Strecken müssen sicher befahrbar sein.

(5) Besteht ein Sprengmittellager aus mehreren Kammern, so müssen dieselben durch Zwischenwände von mindestens 5 m Stärke voneinander getrennt sein.

(6) Für die Aufbewahrung der entsprechend § 19 Abs. 2 in das Lager zurückgebrachten Sprengmittel-

transportbehälter muß entweder eine besondere Kammer oder im Vorraum ein von diesem durch eine Mauer getrennter Raum vorhanden sein. Bei Lagern mit einer zugelassenen Lagermenge bis zu 100 kg Sprengmitteln dürfen die Transportbehälter im Lageraum selbst aufbewahrt werden.

(7) Die Bestimmungen des § 7 Absätze 6 bis 10 finden auf Sprengmittellager unter Tage entsprechende Anwendung.

§ 10

Errichtung von Sprengmittelabstellräumen unter Tage für die vorübergehende Aufbewahrung zur Verwendung ausgegebener Sprengmittel während der Arbeitszeit

(1) In Gruben, in denen Untertagelager in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können besondere Sprengmittelabstellräume in der Nähe der Gewinnungspunkte eingerichtet werden. Diese Abstellräume dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln während der Arbeitszeit dienen. Nichtverbrauchte Restmengen von Sprengmitteln dürfen bis zur nächsten Schicht bzw. bis zum nächsten Arbeitstag der betreffenden Person, jedoch nicht länger als 24 Stunden, in verschlossenen Behältern in den Sprengmittelabstellräumen aufbewahrt werden. Nach dieser Zeit sind die nichtverbrauchten Sprengmittel in das Zwischen- bzw. Hauptlager zurückzubringen.

(2) Die Höchstkapazität eines Sprengmittelabstellraumes darf nicht mehr als 300 kg Sprengstoff und 600 Stück Sprengkapseln bzw. Sprengzünder betragen.

(3) Die Standorte der Abstellräume sind von dem verantwortlichen Schießsteiger im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zu bestimmen. Die Abstellräume müssen sich in einer Entfernung von mindestens 50 m von den Gewinnungspunkten befinden und müssen bewettert werden.

(4) Wird eine ständige Lagerung größerer Sprengmittelmengen in einzelnen Feldesteilen erforderlich, so sind Zwischenlager nach den Bestimmungen des § 9 zu errichten.

(5) Die Abstellräume sind durch dicht abschließende Gesteins-, Beton- oder Salzbetonmauern oder in Ausnahmefällen durch imprägnierte, dichtgefügte Bohlenwände von mindestens 10 cm Stärke von den Grubenbauen abzutrennen. In Grund- und Hauptförderungsstrecken darf hierzu nur Mauerung oder Beton verwendet werden. Es sind Türen entsprechend § 13 Abs. 8 anzubringen.

(6) Jeder Abstellraum ist nach seiner Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den verantwortlichen Schießsteiger und den Grubensicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über diese Überprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Betriebsleiter zur Bestätigung vorzulegen ist. Erst nach Bestätigung des Protokolls durch den Betriebsleiter darf der Abstellraum in Betrieb genommen werden. Je eine Durchschrift des Protokolls ist dem zuständigen Volkspolizeikreisamt, der technischen Bezirksbergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die Abstellräume müssen, sofern sie mit Sprengmitteln belegt sind, unter Aufsicht stehen bzw. in bestimmten Zeitabständen (mindestens alle 4 Stunden) von den Inhabern eines Sprengmittelerlaubnisscheines

oder den von ihnen beauftragten Personen kontrolliert werden. Außerdem sind die den Sprengmittelerlaubnisscheininhabern übergeordneten Personen und Organe berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 11

Typisierung der Sprengmittellager

Die Sprengmittellager sind nach typisierten Plänen zu errichten. Das Ministerium für Arbeit und Berufsbildung und das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — geben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium des Innern die hierzu erforderlichen Richtlinien und Pläne heraus.

§ 12

Lagerverwalter

Für jedes Sprengmittellager ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Beaufsichtigung aller Arbeiten in und an dem Lager, die Lagerbuchführung sowie die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen entsprechend dieser Verordnung.

III.

Besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 13

Verschluss der Sprengmittellager, Türen

(1) Die Sprengmittellager und Sprengmittelabstellräume sind ständig unter sicherem Verschluss zu halten.

(2) Der Eingang des Sprengmittellagers ist durch zwei nach außen aufschlagende, dicht hintereinanderliegende Türen abzuschließen. Die beiden Türen müssen aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen hergestellt sein. Alle Teile der Außenseite der Türen sind zu verschweißen. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß sie in geschlossenem Zustand durch Hebeldruck nicht aus den Angeln gehoben oder aus dem Türrahmen ausgebrochen werden kann. Die Türangeln sind so anzubringen, daß sie von außen nicht gelöst werden können. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden. Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen müssen nahe an die Türöffnung herangerückt und mindestens 30 cm tief sein.

(3) An beiden Türen sind auf der Innenseite je zwei Sicherheitskastenschlösser mit mindestens acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen anzubringen. Die Riegel der Schlösser müssen bereits nach der ersten Umdrehung fassen. Alle Schlösser sind laufend instand zu halten. Sie müssen leicht schließbar sein.

(4) Von jedem Schloß der beiden Lagertüren muß ein Schlüsselpaar vorhanden sein. Je einen Schlüssel von jedem Türschloß muß der Sprengmittellagerverwalter während der Arbeitszeit ständig bei sich führen. Nach Arbeitsschluß sind die Schlüssel in einem Stahlschrank oder einer Stahlkassette bei der Betriebsleitung oder anderweitig verschlußsicher aufzubewahren. Die zweiten Schlüssel sind im zuständigen Volkspolizeikreisamt aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem zuständigen Volkspolizeikreisamt sofort zu melden. Das betreffende Türschloß ist kurzfristig auszuwechseln.

(5) Die Türen von betretbaren Sprengmittellagern müssen mindestens 1,70 m hoch und 0,80 m breit sein.

(6) Bei Lagern für Pulversprengstoffe müssen die Türen in den Rahmen so eingelassen sowie die Türangeln und -schlösser so beschaffen sein, daß beim Verschließen oder Öffnen der Türen eine gefährliche Reibung von Eisen auf Eisen oder Stein (Funkenbildung) ausgeschlossen ist.

(7) Zwischen dem Vorraum und dem Sprengmittelagerraum ist eine Tür anzubringen. Diese muß fest und gegen eine erste Feuereinwirkung widerstandsfähig sein. Sie ist aus 2 bis 4 cm starkem Hartholz mit einer allseitigen, fest mit dem Holz verbundenen Stahlblechverkleidung oder aus mindestens 2 mm starkem Stahlblech herzustellen. Bei Pulverlagern gilt Abs. 6.

(8) Jeder Sprengmittelabstellraum (§ 10) muß mit einer gegen Einbruch, Feuereinwirkung und sonstige zerstörende Wirkungen widerstandsfähigen Tür versehen sein. Sie muß entweder aus mindestens 3 cm starkem, feuerhemmend imprägniertem Hartholz oder aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech angefertigt sein. Sie darf im geschlossenen Zustand durch Hebeldruck nicht aushängbar sein. Auf der Innenseite der Tür sind zwei Sicherheitskastenschlösser (Abs. 3) anzubringen. Die Türschlüssel dürfen nur an diejenigen Inhaber von Sprengmittelerlaubnisscheinen ausgehändigt werden, die die Abstellräume benutzen. Die Schlüssel müssen nach Schließende im Sprengmittelzwischenlager wieder abgegeben werden, wo sie in einem verschließbaren Stahlblechbehälter aufzubewahren sind.

(9) Auf der Außenseite der Innentür der Sprengmittelager und auf der Außenseite der Tür der Sprengmittelabstellräume ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Schrift folgende Aufschrift anzubringen:

„Vorsicht! Sprengmittel! Nicht rauchen! Nicht mit Feuer und offenem Licht hantieren!

Streichhölzer, andere Zündwaren und Feuerzeuge nicht mit in das Lager bzw. in den Abstellraum nehmen! Zutritt für Unbefugte polizeilich verboten!“

(10) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — geben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Richtlinien für die Produktion der Türen (Abs. 2) und der Sicherheitskastenschlösser (Abs. 3) nach typisierten Plänen heraus.

§ 14

Lüftungseinrichtungen, Bewetterung

(1) Die Sprengmittelager müssen mit Lüftungseinrichtungen versehen sein. Lüftungskanäle und andere Lüftungsöffnungen dürfen nicht gradlinig geführt sein. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß jedes Eindringen von Flüssigkeiten und Hineinwerfen von Gegenständen durch die Lüftungseinrichtungen in die Lagerräume ausgeschlossen ist. Außen sind die Lüftungsöffnungen fest zu vergittern und innen mit dichten Drahtgeflechten oder Lochblechen zu verschließen.

(2) Im Bergbau unter Tage ist die Bewetterung der Sprengmittelager so einzurichten, daß die Abwetter unmittelbar dem Hauptausziehstrom zugeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaubnis der zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Außerdem sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — erlassenen Bestimmungen über die Bewetterung einzuhalten.

§ 15

Fußböden

(1) Die Fußböden aller Räume der Sprengmittelager müssen fest, dicht und fugenlos sein. Sie sind aus einer mindestens 5 cm starken Betonschicht herzustellen und mit einem haltbaren, fugendichten und allseitig fest mit dem Boden verbundenen elastischen Belag von mindestens 2 mm Stärke zu versehen.

(2) In Sprengmittelagern unter Tage mit standfestem Liegenden darf die Betonschicht eine geringere Stärke haben oder weggelassen werden; die Sohle darf keine Unebenheiten aufweisen und muß mit elastischem Belag versehen werden.

(3) Der Fußbodenbelag muß so beschaffen oder so angebracht sein, daß statische Aufladungen verhindert werden.

(4) Auf Sprengmittelabstellräume (§ 10) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Sohle dieser Räume muß jedoch so beschaffen sein, daß ein sicheres Betreten gewährleistet ist.

§ 16

Beleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Sprengmittelageräume sind transportable und stationäre Lichtquellen zugelassen.

(2) Als transportable Lichtquellen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Lampen mit eigener Stromquelle, in Sprengmittelagern unter Tage nur elektrische Grubenlampen verwendet werden. Die Lampen sind vor dem Betreten der Sprengmittelager einzuschalten.

(3) Als stationäre Lichtquelle ist nur elektrische Beleuchtung zu benutzen. Die Schalter und Sicherungen für die Lichtquellen müssen sich an der Außenseite des Sprengmittelagers in einem verschließbaren Kasten befinden. Die gesamte Beleuchtungsanlage muß den geltenden Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Sie ist bei Lagern über Tage mindestens jährlich einmal und bei Lagern unter Tage mindestens halbjährlich einmal von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen auf Sicherheit zu überprüfen. Es ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, die bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren ist.

(4) Die Zuführungsstrecken zu den Sprengmittelagern unter Tage sowie das Lagergelände von Sprengmittelagern über Tage müssen ausreichend durch elektrische Lichtquellen beleuchtet sein.

§ 17

Feuerschutz der Sprengmittelager

(1) Es ist verboten, in den Räumen der Sprengmittelager und in Sprengmittelabstellräumen sowie in weniger als 50 m Entfernung davon Feuer zu entzünden, mit Feuer oder offenem Licht umzugehen oder zu rauchen. Die Bewachungskräfte haben allen Personen, die das Gelände des Sprengmittelagers betreten, Streichhölzer, Feuerzeuge und ähnliche Gegenstände sowie Rauchwaren für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände abzunehmen.

(2) Abgeschlossene Feuerstellen dürfen in Ausnahmefällen in einer geringeren als nach Abs. 1 zulässigen Entfernung nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, angelegt werden.

(3) Zur Verhütung von Boden- und Waldbränden in der Umgebung der Sprengmittellager sind die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

(4) Zufahrtsgleise der Eisenbahn für den Sprengmitteltransport auf dem Gelände von Sprengmittellagern müssen so verlegt sein, daß die Lokomotive nicht näher als 50 m an ein Sprengmittellagergebäude heranfahren kann. Lokomotiven, die in das Gelände von Sprengmittellagern fahren, müssen einen Funkenfänger und einen einwandfreien Aschenbehälter besitzen. Bei der Einfahrt in das Lagergelände hat der Lokomotivführer die Feuerung und den Aschenraum zu schließen. Es ist verboten, in einem Umkreis von 100 m um die Sprengmittellagergebäude die Lokomotivfeuerung zu reinigen.

(5) Elektrische Bahnen dürfen nicht näher als in 20 m Entfernung von Sprengmittellagergebäuden vorbeigeführt werden.

(6) Brennbare Materialien dürfen nicht innerhalb der Sprengmittellageräume und nicht näher als in 25 m Entfernung von den Sprengmittellagergebäuden aufbewahrt werden. Leeres Verpackungsmaterial von Sprengmitteln ist unverzüglich aus den Lagern zu entfernen.

(7) In Sprengmittellagern sind Roste, Regale, Türen sowie Quetscheinlagen aus Holz zum Schutze gegen die ersten Einwirkungen von Feuer mit einem nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Gütekontrolle, Registrierung der Bauunterlagen, allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen — (GBl. I S. 171) vom Ministerium für Aufbau zugelassenen Mittel zu imprägnieren. In Sprengmittellagern, die neu errichtet oder eingerichtet werden, ist für Roste und Regale nichtbrennbares Material zu verwenden.

(8) Alle Sprengmittellager müssen zur Bekämpfung von Außenbränden mit einer ausreichenden Menge gebrauchsfähiger Feuerlöschmittel ausgestattet sein, die für die erste Bekämpfung eines Brandes notwendig sind (Handspritzen und Feuerlöcher, Wasserfässer, Sandkisten, Leitern, Eimer und andere Geräte). Die Art und Menge der Feuerschutzmittel und ihre Verteilung sind für Lager über Tage durch die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, und für Lager unter Tage von der zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektion festzulegen.

(9) Zur Beheizung von Sprengmittellagern ist nur Niederdruckdampf, Warmwasserheizung oder eine andere Heizungsanlage von mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr zulässig. Schornsteine, darunter auch solche von Heizungsanlagen für die Sprengmittellager, müssen mindestens 75 m von den Lagergebäuden entfernt sein. Bereits früher, in einer kürzeren Entfernung errichtete Schornsteine müssen eine funktions-sichere Vorrichtung für den Funkenfang besitzen.

§ 18

Blitzschutz

(1) Die Sprengmittellager über Tage müssen gegen Blitzeinwirkungen geschützt sein. Ob eine besondere Blitzschutzanlage zu schaffen ist, entscheidet die zuständige Arbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Funktionssicherheit errichteter Blitzschutzanlagen ist

jährlich einmal in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April von der Arbeitsschutzinspektion oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen und schriftlich zu bescheinigen. Die Prüfungsbescheinigung ist bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Falls die Errichtung einer Blitzschutzanlage nicht für erforderlich gehalten wird, muß eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsschutzinspektion vorliegen.

(2) Elektrische Leitungen dürfen nicht über Sprengmittellager hinwegführen.

IV.

Benutzung von Sprengmittellagern

§ 19

Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln

(1) Alle Sprengmittel sind in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Versandverpackung in den dafür bestimmten Sprengmittellageräumen zu lagern.

(2) Die Lagerung in Vorräumen von Sprengmittellagern ist verboten. Die Transportbehälter der Inhaber von Sprengmittelerlaubnisscheinen mit nichtverbrauchten Sprengmitteln, die von denselben nach Arbeits-schluß in das Sprengmittellager zurückgebracht werden, können in dem Vorraum vorübergehend aufbewahrt werden. Der Lagerverwalter hat die Übernahme im Sprengnachweisbuch des Übergebenden zu quittieren. Das Sprengnachweisbuch ist in dem jeweiligen Sprengmittelbehälter aufzubewahren. Die Sprengmittel dürfen bis zur nächsten Schicht bzw. bis zum nächsten Arbeitstag der betreffenden Person, jedoch höchstens drei Tage, in diesen Behältern verbleiben. Die Behälter sind verschlossen zu halten.

(3) In Sprengmittellagern dürfen nur die in der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung von Sprengmittellagern aufgeführten Sprengmittelarten bis zu der genehmigten Höchstlagermenge gelagert werden. Eine Erhöhung der Lagermenge bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis, die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion, bei Untertagelagern außerdem im Einvernehmen mit der technischen Bezirksbergbauinspektion, erteilt werden kann.

(4) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Zwischen den Kisten muß Luft hindurchstreichen können.

(5) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenräume voneinander getrennt zu halten und durch Schilder mit den entsprechenden Angaben zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Sprengstoffe derselben Art, wenn sie unterschiedliche Abmessungen aufweisen.

(6) Folgende Sprengstoffarten und Zündmittel dürfen nicht in einem Lagerraum zusammen gelagert werden:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen, ausgenommen Ammonsalpetersprengstoffe;
- b) Chlorätsprengstoffe mit Ammonsalpetersprengstoffen;
- c) organische Nitrokörper mit Dynamiten und dynamitartigen Sprengstoffen;
- d) rauchschwache Pulver und Nitrozellulose mit allen brisanten Sprengstoffen;
- e) Sprengschnüre (detonierende Zündschnur) mit Sprengkapseln;

f) Sprengkapseln, Sprengzünder und andere zünd- und sprengkräftige Mittel mit allen Sprengstoffarten, mit Ausnahme der Lagerung nach § 20 Abs. 2.

(7) Die Sprengstoffkisten sind nach den laufenden Kistennummern aufzustellen. Die Sprengstoffe sind in der gleichen Reihenfolge zu verbrauchen, in der sie angeliefert wurden. Bei Miteinlagerung sind die Sprengmittelbestände der verschiedenen Besitzer voneinander durch Zwischenräume zu trennen und durch Hinweisschilder mit den Namen der Besitzer kenntlich zu machen.

(8) Pulversprengstoffe sind in den Versandverpackungen oder in dichtverschlossenen Kannen aus Zinkblech, Holz, Leder, Hartpappe oder anderem nicht-funkenreißendem Material aufzubewahren, Gefäße zum Abmessen des Pulvers dürfen nicht aus funkenreißendem Material hergestellt werden.

(9) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln an der Verwendungsstätte während der Arbeitszeit müssen festverschließbare Behälter (Transportbehälter usw.) vorhanden sein, sofern die Sprengmittel nicht unverzüglich verwendet werden.

(10) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht zusammen in einem Behälter aufbewahrt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Sprengstoffe und Sprengkapseln oder Sprengzünder in dem Behälter durch eine durchgehende Zwischenwand getrennt sind und dieselben sich in einem vorschriftsmäßigen Sprengkapsel- bzw. Sprengzünderkästchen befinden.

(11) Die Sprengmittelbehälter sind geschützt gegen gefährliche Einwirkungen aufzustellen. Sie müssen unter Aufsicht des verantwortlichen Inhabers eines Sprengmittelerlaubnisscheines oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen. Die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der technischen Bezirksbergbauinspektion in Bergbaubetrieben eine andere Regelung zulassen, sofern diese eine gleiche Sicherheit hinsichtlich der Aufbewahrung der Sprengmittel bietet.

§ 20

Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln

(1) Die Lagerung von Sprengkapseln, Sprengzündern und anderen sprengkräftigen Zündmitteln hat im Vorraum des Sprengmittellagers in besonders verschließbaren Nischen oder Kammern zu erfolgen. Die Lagerung von Sprengschnüren hat in einer besonderen Kammer oder Nische zu erfolgen.

(2) In Sprengmittellagern ohne Vorraum dürfen nur bis zu 1200 Stück Sprengkapseln oder die gleiche Anzahl anderer sprengkräftiger Zündmittel (außer Sprengschnüre) in verschließbaren, in die Wand eingelassenen Nischen gelagert werden.

(3) Die Türen der Nischen oder Kammern müssen aus mindestens 2 mm starkem Stahlblech hergestellt und auf der Innenseite mit einem Sicherheitskastenschloß versehen sein.

(4) Es ist verboten, Sprengstoffpatronen, die mit Sprengkapseln oder Sprengzündern verbunden sind (Schlagpatronen), in Sprengmittellagern zu lagern oder vorübergehend aufzubewahren.

(5) Die in der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung eines Sprengmittellagers festgesetzte Höchstlagermenge der sprengkräftigen Zündmittel darf nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Lagermenge

bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis, die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion, bei Untertagelagern außerdem im Einvernehmen mit der technischen Bezirksbergbauinspektion erteilt werden kann.

§ 21

Lagerbuchführung

(1) Für jedes Sprengmittellager ist von dem verantwortlichen Lagerverwalter ein Sprengmittellagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Bei Miteinlagerung in Sprengmittellagern haben die Miteinlagerer ebenfalls ein Lagerbuch zu führen. Die Sprengmittellagerbücher werden nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in das Lagerbuch sind sofort nach dem Eingang oder Ausgang von Sprengmitteln vorzunehmen.

(3) Das Lagerbuch ist so aufzubewahren, daß es auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden kann. Die Lagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre im Betrieb aufzubewahren.

§ 22

Instand- und Sauberhaltung von Sprengmittellagern

(1) Die Besitzer und Verwalter von Sprengmittellagern sind für die laufende Instandhaltung der Lager nach den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere für die rechtzeitige Durchführung notwendig werdender Reparaturen, verantwortlich.

(2) Vor der Ausführung von Reparaturarbeiten an und in Sprengmittellagern sind die Sprengmittel in der Regel aus den Lagern zu entfernen. Ob eine Auslagerung der Sprengmittel bei Reparaturarbeiten notwendig ist, prüft und entscheidet die zuständige Arbeitsschutzinspektion, in Bergbaubetrieben die technische Bezirksbergbauinspektion, im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizeikreisamt. Dringend erforderliche Reparaturarbeiten, wobei eine Auslagerung der Sprengmittel nicht möglich ist, dürfen nur unter Aufsicht eines Sprengmittelsachverständigen vorgenommen werden. Bei Schweißarbeiten und anderen Arbeiten mit Feuer in und an den Sprengmittellagern müssen in jedem Falle die Sprengmittel aus den Lagerräumen entfernt werden.

(3) In allen Sprengmittellagern muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen. An den Eingängen müssen geeignete Vorrichtungen zum Abtreten von Sand und Schmutz vorhanden sein. Verstreute Sprengstoffe sind sofort vorsichtig zu entfernen und in mindestens 100 m Entfernung vom Sprengmittellager, jedoch nicht unter Tage, zu vernichten. Für die Sauberhaltung des Sprengmittellagers ist der Lagerverwalter verantwortlich.

(4) Verdorbene und andere nicht mehr verwendbare Sprengmittel dürfen nicht in Lagern aufbewahrt werden. Sie sind unverzüglich durch einen sachverständigen Sprengmeister unter Ausübung größter Vorsicht zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Sprengmittellagerbuch beizufügen ist. Die entsprechende Abbuchung vom Lagerbestand ist vorzunehmen.

(5) In den Sprengmittellagern dürfen außer den für den Lagerbetrieb und die Sprengarbeiten erforderlichen

Geräten und Werkzeugen keine anderen Gegenstände aufbewahrt werden. Die notwendigen Geräte und Werkzeuge sind im Vorraum des Lagers aufzubewahren. Geeignete Reinigungsgeräte (Haarbesen, Kehrschaufeln usw.) müssen ständig vorhanden sein. Alle in den Sprengmittellagern benutzten Geräte und Werkzeuge dürfen nicht aus funkenreißendem Material bestehen.

§ 23

Arbeiten in Sprengmittellagern

(1) In allen Sprengmittellagern dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die zum eigentlichen Lagerbetrieb oder zur Instand- und Sauberhaltung (§ 22) gehören.

(2) Es ist verboten, innerhalb der Lagerräume und Vorräume Sprengstoffpatronen umzuarbeiten, Sprengladungen und Schlagpatronen anzufertigen sowie Sprengkapseln aus der Innenkiste der Versandpackung herauszunehmen, auszuklopfen oder an die Zündschnur oder Sprengschnur anzuwürgen. In den Sprengmittellagern dürfen gefrorene Sprengstoffe nicht aufgetaut werden. Das Auftauen hat in genügend sicherer Entfernung vom Sprengmittellager in hierfür zugelassenen Apparaten zu erfolgen.

(3) Pulversprengstoffe dürfen nicht innerhalb des Sprengmittellagers umgefüllt werden. Das Umfüllen hat in besonderen Räumen zu erfolgen, in denen sich keine anderen Sprengmittel befinden dürfen. Beim Betreten eines Pulversprengstofflagers ist die Fußbekleidung zu wechseln oder sind Gummi- oder Filzschuhe überzuziehen.

§ 24

Betretten und Kontrolle von Sprengmittellagern

(1) Jedes Betreten der Sprengmittellagerräume durch unbefugte Personen ist verboten. Das Betreten ist nur dem Lagerverwalter, den Personen, die unter seiner Aufsicht die Sprengmittel in die Lagerräume oder aus denselben heraus transportieren, den im Abs. 2 genannten Kontrollorganen und Personen sowie dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter im Beisein des Lagerverwalters gestattet. Bei Gefahr im Verzuge können sich die Kontrollorgane auch ohne Beisein des Lagerverwalters Zutritt zu den Lagerräumen verschaffen.

(2) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die Arbeitsschutzinspektionen sind zur Kontrolle aller Sprengmittellagerräume, bei Lagern der Bergbaubetriebe außerdem die zuständigen technischen Bezirksbergbauinspektionen, die Schießsteiger und die Grubensicherheitsinspektoren berechtigt.

(3) Die zur Kontrolle der Lager berechtigten Personen müssen im Besitz eines besonderen, von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Ausweises sein.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Sprengmittellager, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden. Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksarbeitsschutzinspektionen, bei Lagern in Bergbaubetrieben außerdem mit den technischen Bezirksbergbauinspektionen, auf Antrag der Besitzer solcher Sprengmittellager darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Bestimmungen durchzuführen sind.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten, noch gültigen Sprengmittellagergenehmigungen

verlieren mit Ablauf des 31. März 1957 ihre Gültigkeit. Die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisse sind von den Besitzern der Sprengmittellager entsprechend den Anweisungen der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei neu zu beantragen.

(3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung hat die für die Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln geltenden Arbeitsschutzanordnungen und außerdem gemeinsam mit dem Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — die für die Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln in den Bergbauzweigen geltenden Bestimmungen mit dieser Verordnung abzustimmen und entgegenstehende Bestimmungen abzuändern. Das Recht des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung bzw. des Ministeriums für Kohle und Energie, weitergehende Anordnungen, besonders auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 26

Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

§ 27

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Minister für Kohle und Energie und der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft:

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (preussische) Polizeiverordnung vom 17. November 1932 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (GS. S. 362);
- b) die (sächsische) Verordnung vom 14. Januar 1937 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (Sächsisches Verwaltungsblatt Teil I: Verordnungsblatt S. 51);
- c) die (thüringische) Landespolizeiverordnung vom 10. Oktober 1937 über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) (Gesetzessammlung für Thüringen S. 65) sowie
- d) alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in Buchstaben a bis c genannten Verordnungen erlassen wurden.

Berlin, den 30. August 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Maron
	Minister

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Sprengmittellagerverordnung

Tabelle
über Sicherheitsgrenzen von Sprengmittellagern
über Tage

Kapazität des Sprengmittellagers:	Mindestentfernung des Sprengmittellagers von:				Mindestentfernung zwischen Sprengmittellagern und Gebäuden innerhalb von Fabrikanlagen:
	bewohnten Gebäuden und Produktionsstätten:	Verkehrsanlagen (Eisenbahnen u. ä.):	öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:		
kg	m	m	m	m	m
bis 25	60	35	20	15	
" 50	100	60	30	25	
" 100	150	75	50	30	
" 150	175	120	100	40	
" 200	200	150	110	40	
" 250	240	200	120	45	
" 300	260	210	130	50	
" 400	285	220	140	55	
" 500	310	240	150	60	
" 600	325	260	160	60	
" 800	355	280	170	70	
" 1 000	375	300	180	75	
" 1 500	415	320	190	85	
" 2 000	445	340	200	95	
" 3 000	485	360	210	105	
" 4 000	515	380	220	115	
" 5 000	545	400	230	125	
" 7 000	590	420	250	135	
" 10 000	650	450	300	155	
" 20 000	820	600	350	200	
" 30 000	1 000	700	400	250	
" 50 000	1 200	800	500	300	
" 100 000	1 500	900	600	400	
" 200 000	2 000	1 000	700	500	

Verordnung

über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen.

— Pyrotechnikverordnung —

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBL I S. 709) wird zur Regelung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen folgendes verordnet:

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Begriffsbestimmung**

(1) Nach § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes und den Bestimmungen dieser Verordnung sind als pyrotechnische Erzeugnisse alle für die Verwendung zu Feuerwerken gebräuchlichen Körper sowie solche Gegenstände anzusehen, die entweder pyrotechnische Sätze mit Sprengstoffeigenschaften (Knallsätze) oder pyrotechnische Sätze zur Erzielung von Leucht-, Brand- oder Rauchwirkungen enthalten.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Wirkung, Größe und der Art ihrer Verwendung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

Feuerwerkskörper, die ausschließlich für die Verwendung zu Großfeuerwerken (Höhen- und Bodenfeuerwerke) im Freien bestimmt und zu deren Gebrauch besondere im Boden fest zu verankernde Abschußvorrichtungen (Mörser u. ä.) oder besondere Abbrennvorrichtungen erforderlich sind.

Gruppe 2:

Feuerwerkskörper, die ausschließlich zum Abbrennen im Freien bestimmt und zu deren Gebrauch keine besonderen Abschußvorrichtungen (Mörser u. ä.) erforderlich sind (Gartenfeuerwerk).

Gruppe 3:

Kleinstfeuerwerkskörper und ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse, einschließlich pyrotechnische Scherzartikel, die nur geringe pyrotechnische Sätze enthalten, zu deren Gebrauch keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind und die im Freien oder in Räumlichkeiten abgebrannt oder in anderer Weise zur Entzündung gebracht werden können (Kleinstfeuerwerk).

Gruppe 4:

Leucht- und Signalmittel, die pyrotechnische Sätze enthalten und die zur Signalgebung, z. B. im Eisenbahn-, Wasser- oder Luftverkehr, Verwendung finden.

Gruppe 5:

Brand-, Nebel- und Rauchkörper, die pyrotechnische Sätze enthalten und z. B. zu Übungszwecken bei den Feuerwehren und gesellschaftlichen Organisationen Verwendung finden.

§ 2**Erlaubnispflicht**

(1) Die Errichtung und Einrichtung von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse, die Herstellung, der gewerbsmäßige Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen sind erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind die dienstliche Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen aller Arten bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die Verwendung von Brand-, Nebel- und Rauchkörpern zu Übungszwecken bei den Feuerwehren und der Gebrauch von Leucht- und Signalmitteln im Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehr. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist ferner der Besitz der im § 1 Abs. 2 bezeichneten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 3 und ihre Verwendung in den Fällen des § 14 Absätze 1 und 2.

(3) Betriebsleiter, verantwortliche Produktionsleiter, Leiter von Laboratorien und Meister von Betrieben, die pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von Sprengmitteln herstellen, bedürfen, unabhängig von der dem Betrieb nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung, eines Sprengmittelerlaubnisscheines zum Besitz von Sprengmitteln. Mit dem Sprengmittelerlaubnisschein kann auch die Befugnis zum Abbrennen von Feuerwerken erteilt werden. Die Erlaubniserteilung regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBL I S. 711).

§ 3

Antragstellung

(1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung von Herstellungsstätten und zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen sind bei der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Ort der Herstellungsstätte,
- c) Art und Umfang der beabsichtigten Produktion von pyrotechnischen Erzeugnissen und
- d) Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen. Die fachliche Befähigung ist durch eine vor der Bezirksarbeitsschutzinspektion abgelegte Prüfung oder durch eine von der Bezirksarbeitsschutzinspektion anerkannte Praxis des Antragstellers auf dem Gebiet der Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen nachzuweisen.

Dem Antrag ist ein Lageplan der Produktionsanlage beizufügen, aus dem insbesondere die Entfernungen zu ständig bewohnten Gebäuden, zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, zu Verkehrsanlagen und zu anderen Produktionsstätten ersichtlich sein müssen. Der Lageplan muß von Mitarbeitern der staatlichen Vermessungsdienste angefertigt sein.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist bei dem für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt schriftlich einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenbezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Umfang des Vertriebes und Art der zu vertreibenden pyrotechnischen Erzeugnisse und
- c) Nachweis der nach § 12 erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der pyrotechnischen Erzeugnisse.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerkes ist von dem Veranstalter mindestens 14 Tage vorher bei dem Volkspolizeikreisamt schriftlich einzureichen, das für den Ort, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, zuständig ist.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag, Zeit und Ort des Abbrennens des Feuerwerkes,
- c) Art und Umfang des Feuerwerkes,
- d) Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortlichen Person und Nachweis des Besitzes eines Sprengmittelerlaubnis-scheines (Nummer, von welcher VP-Dienststelle ausgestellt, bis wann gültig) oder einer nach § 13 Abs. 2 von der Arbeitsschutzinspektion ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung der Person zum Abbrennen von Feuerwerken.

§ 4

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung einer Herstellungsstätte sowie zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen erteilt die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion und dem

Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), schriftlich und auf Widerruf. Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden, wenn durch die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, oder wenn in dem Herstellungsbetrieb eine ordnungsgemäße Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen nach den geltenden Arbeitsschutzanordnungen nicht gewährleistet ist. Ferner sind diese Maßnahmen zulässig, wenn der Inhaber der Erlaubnis gegen diese Arbeitsschutzanordnungen oder die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung gröblichst verstößt.

(2) Die Erlaubnis zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen erteilt das für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Volkspolizeikreisamt schriftlich und auf Widerruf. Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden, wenn die nach § 12 erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der pyrotechnischen Erzeugnisse nicht vorhanden sind. Ferner sind diese Maßnahmen zulässig, wenn der Inhaber der Erlaubnis gegen die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 und des § 12 verstößt oder die nach Abs. 5 erteilten Auflagen nicht einhält.

(3) Die Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken erteilt das Volkspolizeikreisamt, das für den Ort zuständig ist, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion und dem Rat des Kreises, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), schriftlich. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch das Abbrennen des Feuerwerkes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Anmeldefrist nach § 3 Abs. 3 nicht eingehalten wurde.

(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann an Bürger und juristische Personen erteilt werden.

(5) Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder nachträglich können Auflagen erteilt werden, die vom Inhaber der Erlaubnis zu befolgen sind.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnisse werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

II.

Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen

§ 5

Herstellungsstätten

(1) Die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen hat in eigens dazu errichteten Anlagen nach den vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Arbeitsschutzanordnungen, den sonstigen geltenden technischen Vorschriften für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen, den nach § 4 Abs. 5 erteilten Auflagen sowie nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der Bezirksarbeitsschutzinspektion und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau (Staatliche Bauaufsicht), die Ordnungsmäßigkeit der Anlagen nach Abs. 1 überprüft

haben und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei schriftlich erteilt wurde. Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Produktionsanlagen kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die Anlagen den geltenden Arbeitsschutzanordnungen oder den sonstigen geltenden technischen Vorschriften für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen oder den nach § 4 Abs. 5 erteilten Auflagen nicht oder nicht mehr entsprechen.

§ 6

Buchführung in Herstellungsstätten

(1) Über jede Art und den Verbleib der hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse ist je ein Lagerbestandsbuch oder eine Kartei zu führen. Diese Bestandsnachweise werden von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern ausgegeben.

(2) Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den Lagerbeständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind so aufzubewahren, daß sie auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Die Bestandsnachweisbücher oder Karteien sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

§ 7

Genehmigung der Arten von pyrotechnischen Erzeugnissen

(1) Die Arten und die Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze der herzustellenden Erzeugnisse sind von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, unbeschadet der nach § 2 Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen, gesondert zu genehmigen. Zu diesem Zweck sind von den Herstellerbetrieben Muster der pyrotechnischen Erzeugnisse und Beschreibungen der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze dieser Erzeugnisse jeweils vor Aufnahme der serienmäßigen Produktion dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zur Überprüfung vorzulegen. Zur Überprüfung und Begutachtung der pyrotechnischen Erzeugnisse können staatliche Prüfstellen hinzugezogen werden.

(2) Mit Ausnahme der zu Versuchszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse sind die Herstellung anderer Arten sowie eine eigenmächtige Änderung der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze verboten.

(3) Die genehmigten pyrotechnischen Erzeugnisse sind in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen. Diese Liste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler, unterteilt nach den im § 1 Abs. 2 genannten Gruppen, zu führen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer und Bezeichnung des Erzeugnisses,
- b) Bezeichnung des Herstellerbetriebes.

Jede Eintragung von pyrotechnischen Erzeugnissen in die amtliche Vertriebsliste bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die amtliche Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse und Änderungen der Liste sind zu veröffentlichen.

§ 8

Verpackung und Beschriftung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Die Verpackung für pyrotechnische Erzeugnisse muß den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) entsprechen, sofern in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird. Sie muß folgende deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Feuerwerkskörper!“

Außerdem müssen die Innenkartons als Aufdruck die Gebrauchsanweisungen enthalten, die insbesondere darauf hinzuweisen haben, ob die pyrotechnischen Erzeugnisse nur im Freien oder ob sie auch in geschlossenen Räumen verwendet werden dürfen. Auf der Verpackung muß ferner die Bezeichnung des Herstellerbetriebes aufgedruckt sein.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse, die lose verkauft werden, müssen ebenfalls die genannte Beschriftung tragen.

(3) Die Beschriftung nach Abs. 1 bedarf der gemeinsamen Bestätigung durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler und das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(4) Die Beschriftung kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers teilweise oder gänzlich weggelassen werden, wenn es sich um pyrotechnische Erzeugnisse handelt, mit deren Gebrauch keine besondere Gefahr verbunden ist. Das trifft insbesondere auf pyrotechnische Scherzartikel zu.

III.

Vertrieb, Transport und Aufbewahrung von pyrotechnischen Erzeugnissen

§ 9

Auslieferung an den Handel

(1) Die Auslieferung von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Herstellerbetriebe an den Handel oder an die Endverbraucher hat über den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu erfolgen.

(2) Eine direkte Auslieferung an den Handel oder die Endverbraucher bedarf der Zustimmung des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilers.

§ 10

Vertrieb im Einzelhandel

(1) Im Einzelhandel dürfen nur die im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 3 vertrieben werden.

(2) Der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen im Handel an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 11

Transport

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur in der nach Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) vorgeschriebenen Versandpackung transportiert werden.

(2) Für den Transport der im § 1 Abs. 2 genannten Feuerwerkskörper der Gruppe 1 gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1956 über den Transport von Sprengmitteln — Sprengmitteltransportverordnung (GBl. I S. 716).

(3) Auf den Transport der anderen im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse finden die Bestimmungen der Sprengmitteltransportverordnung keine Anwendung. Diese Erzeugnisse sind in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren.

(4) Auf der Deutschen Reichsbahn dürfen die pyrotechnischen Erzeugnisse befördert werden, die nach § 7 Abs. 1 überprüft, genehmigt und in die amtliche Vertriebsliste nach § 7 Abs. 3 aufgenommen wurden sowie in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) aufgeführt sind.

§ 12

Aufbewahrung und Lagerung

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Regalen oder unter Glas in Mengen bis zu 7,5 kg in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung aufbewahrt werden.

(2) In sonstigen Lagerräumen der Handelsgeschäfte dürfen pyrotechnische Erzeugnisse in Mengen bis zu 45 kg in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung gelagert werden. Die Lagerräume müssen gegen Brandgefahr und Einbruch besonders gesichert sein und dürfen nicht neben oder unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

(3) Die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Scherartikeln, zu Dekorationszwecken in Handelsgeschäften (Auslage in Schaufenstern u. ä.) ist verboten.

(4) Über die Lagerbestände von pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Bestandsnachweisbuch oder eine Kartei entsprechend § 6 zu führen. In Einzelhandelsgeschäften genügt es, für jede Art der pyrotechnischen Erzeugnisse nur eine besondere Seite im Bestandsnachweisbuch einzurichten.

IV.

Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen

§ 13

Abbrennen von Feuerwerken

(1) Feuerwerke unter Verwendung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Feuerwerkskörper der Gruppe 1 dürfen nur von dazu beauftragten Pyrotechnikern der Herstellungsbetriebe oder des staatlich beauftragten Sprengmittelverteilern, die im Besitz eines zum Abbrennen von Feuerwerken berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines sind, abgebrannt werden.

(2) Feuerwerke unter Verwendung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Feuerwerkskörper der Gruppe 2 dürfen auch von Personen abgebrannt werden, die eine von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ausgestellte Bescheinigung über die Befähigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Gartenfeuerwerke) besitzen.

§ 14

Verwendung von Kleinstfeuerwerkskörpern

(1) Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Kleinstfeuerwerkskörper und ähnliche pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 dürfen ohne besondere Erlaubnis von Personen über 16 Jahren sowie von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn diese hierbei unter der Aufsicht von Erziehungsberechtigten stehen, in umfriedeten Grundstücken verwendet werden.

(2) Der Gebrauch von Kleinstfeuerwerkskörpern und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen, einschließlich der pyrotechnischen Scherartikel, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur in der Zeit vom 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr gestattet.

(3) In Ausnahmefällen kann bei örtlichen Veranstaltungen, wie Heimatfesten, Fasching usw., die Verwendung von Kleinstfeuerwerkskörpern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes erlaubt werden.

§ 15

Verbot des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern

Der Gebrauch sämtlicher pyrotechnischer Erzeugnisse in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln ist verboten.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Genehmigungen zur Herstellung oder zum Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen verlieren mit Ablauf des 31. März 1957 ihre Gültigkeit. Die nach § 4 Absätzen 1 oder 2 erforderlichen Erlaubnisse sind von den betreffenden Betrieben entsprechend den Anweisungen der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei neu zu beantragen.

§ 17

Ausnahmen

Der Minister des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung berühren, sind die Ausnahmeregelungen im Einvernehmen mit diesen Organen der staatlichen Verwaltung zu treffen.

§ 18

Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Maron
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 19. September 1956	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 56	Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik	733
5. 9. 56	Anordnung über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle	733
5. 9. 56	Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs	735

**Gesetz
zur Änderung des Paßgesetzes
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 30. August 1956

Zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich, soweit nicht in Durchführungsbestimmungen Befreiung davon erteilt wird.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Für jedes Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich, soweit nicht in Durchführungsbestimmungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen Befreiung davon erteilt wird.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einunddreißigsten August neunzehnhundertsechsfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertsechsfundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

**Anordnung
über die Bekanntmachung
der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.**

Vom 5. September 1956

§ 1

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 (Anlage) werden auf Grund der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) sowie

auf Grund des § 6 Abs. 3 der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBl. I S. 324) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank hiermit bekanntgemacht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Genehmigung Nr. 1**(Unterhaltungskosten für Devisenwerte im Ausland)**

1. Verfügungen über im Ausland befindliche Devisenwerte (z. B. Gebäude, Grundstücke, Betriebs-einrichtungen usw.), soweit sie zur Bezahlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit im Ausland befindlichem Vermögen von Deviseninländern zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten), notwendig werden, werden allgemein genehmigt.
2. Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Gehälter, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und unbedingt erforderliche Ausbesserungsarbeiten.
3. Verfügungen über Devisenwerte, die zu Wertsteigerungen am vorgenannten Vermögen führen, fallen nicht unter diese allgemeine Genehmigung. Derartige Verfügungen bedürfen der Einzelgenehmigung.
4. Über die unter diese Genehmigung fallenden Verfügungen ist der Deutschen Notenbank in Abweichung von § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 330) halbjährlich Mitteilung zu machen; erstmalig per 31. Dezember 1956 bis zum 1. März 1957 und per 30. Juni 1957 bis zum 1. September 1957 usw. Dabei sind auch Wertminderungen anzugeben.

Allgemeine Genehmigung Nr. 2**(Behandlung von ausländischen kursfähigen Geldzeichen bei Münzsammlungen)**

Der Besitz von ausländischen kursfähigen Münzen und Geldzeichen durch Münzsammler wird unter folgenden Bedingungen allgemein genehmigt:

1. Die vorgenannten Geldzeichen sind der Deutschen Notenbank Berlin, Hauptabteilung Ausland, Abteilung Devisen und Sorten, Berlin W 8, Behrenstraße 21/22, nach folgendem Schema zu melden:

Name und Anschrift
des Besitzers

Betr.: Meldung von Münzsammlungen — ausländische kursfähige Münzen und Papiergeldzeichen

(Beispiel)

Lfd. Nr.	Anzahl	genaue Bezeichnung
1.	1	Schweizer Franken, geprägt
2.	1	Schweizer Franken, Note
3.	2	Öre, schwedisch, geprägt
		usw.

2. Die Deutsche Notenbank bestätigt die Anmeldung. Diese Anmeldebestätigung berechtigt zum weiteren Besitz und gilt als Besitzbescheinigung im Sinne des § 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 329).

3. Die Deutsche Notenbank kann die Berechtigung zum Besitz kursfähiger ausländischer Münzen und Geldzeichen vom Verkauf einzelner Stücke, insbesondere wenn gleiche Stücke mehrfach in einer Sammlung vorhanden sind, abhängig machen. — Der Verkauf richtet sich dann nach den Angebotsbestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz.

4. Die Anmeldungen von Münzsammlungen unterliegen den gleichen Fristen wie die Anmietung sonstiger Devisenwerte nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz.

Allgemeine Genehmigung Nr. 3**(Behandlung von Zahlungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen an Devisenausländer in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik)**

1. Die direkte Zahlung von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank an Devisenausländer aus Arbeitsrechtsverhältnissen, soweit sich der Devisenausländer in Erfüllung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Inlande aufhalten muß, wird allgemein genehmigt. Zum Begriff Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des Devisengesetzes ist auszugehen von der Definition im § 7 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 326). — Danach fallen z. B. unter diesen Begriff auch alle Zahlungen auf Grund einer freiberuflichen Vereinbarung, die der Besteuerung mit 14 % unterliegen.
2. Nach dieser Genehmigung darf nur für die Dauer des Aufenthaltes des Devisenausländers im Inlande verfahren werden.
3. Nicht verausgabte Beträge sind vor Ausreise spätestens bei der Grenzwechselstelle auf ein Devisenausländerkonto — A — entsprechend § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz einzuzahlen.
4. Nach dieser Genehmigung kann auch die direkte Zahlung eines Taschen- oder Tagegeldes an Devisenausländer in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für die Dauer des Aufenthaltes im Inlande erfolgen.
5. Auf das Verbot der Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank wird ausdrücklich verwiesen (§ 9 des Devisengesetzes).

Allgemeine Genehmigung Nr. 4**(Erbauseinandersetzungen)**

1. **Erbauseinandersetzungen über im Inland befindliches Auslandsvermögen**

Erbauseinandersetzungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen (Nachlässe) werden, soweit der Anteil des oder der Devisenausländer bei der Auseinandersetzung wertmäßig nicht vergrößert wird, allgemein genehmigt; dabei ist es im Rahmen dieser Genehmigung und auch bei der wertmäßigen Bemessung gleichgültig, ob Eigentumsanteile in Pfandrechte

oder Forderungen umgewandelt werden. Eine besondere Genehmigung dazu ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Diese Genehmigung umfaßt gleichzeitig die wertmäßige Verminderung oder völlige Überlassung von Anteilen durch Devisenausländer zugunsten an der Erbgemeinschaft beteiligter oder im Erbrecht nachfolgender Deviseninländer, im Zuge der Erbauseinandersetzung, wenn diese unentgeltlich erfolgen (Ausnahmegenehmigung zu § 1 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz [GBl. I S. 326]).

2. Erbauseinandersetzungen über im Ausland befindliches Vermögen von Deviseninländern

Gleichzeitig werden hiermit Erbauseinandersetzungen über im Ausland befindliche Devisenwerte hinsichtlich der Beteiligung von Deviseninländern an solchen Werten, wenn dadurch der Anteil des Deviseninländers wertmäßig nicht verringert wird, allgemein genehmigt.

3. Allgemein

Diese allgemeine Genehmigung ist nur anwendbar auf gerichtlich oder notariell beurkundete Auseinandersetzungsverträge, und es ist in diesen Verträgen jeweils gesondert darzulegen, warum nach dieser allgemeinen Genehmigung eine Einzelgenehmigungspflicht nicht Platz greift.

Alle über den Rahmen dieser Genehmigung hinausgehende Erbauseinandersetzungen unterliegen in jedem Falle der Genehmigung der zuständigen Dienststellen.

Die Bestimmungen über die Anmeldung und das Angebot von Devisenwerten werden von dieser Genehmigung nicht berührt. Ebenfalls wird nicht Vermögen berührt, das den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegt.

Allgemeine Genehmigung Nr. 5

(Behandlung von Devisenwerten aus Arbeitsrechtsverhältnissen mit Devisenausländern).

1. Verfügungen über im Ausland befindliche Guthaben in fremder Währung in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw., von Deviseninländern werden, soweit diese Guthaben durch Arbeitsrechtsverhältnisse mit Devisenausländern erworben wurden, allgemein genehmigt.
2. Als Guthaben, erworben aus Arbeitsrechtsverhältnissen, werden alle Einnahmen angesehen, die nach dem geltenden Steuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch in der Deutschen Demokratischen Republik als Einkommen aus Arbeit versteuert würden (hierzu zählt auch die Einnahme aus freiberuflicher Vereinbarung, die einer Besteuerung von 14 % unterliegt).
3. Gleichfalls werden die obengenannten Guthaben von der Anmelde- und Angebotspflicht gegenüber der Deutschen Notenbank freigestellt.

4. Diese Genehmigung findet keine Anwendung auf solche Guthaben, deren Inhaber zur Valutaplanung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) verpflichtet sind.

Anordnung

über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 5. September 1956

§ 1

Die nachstehende Genehmigung (Anlage) wird auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) hiermit bekanntgemacht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigung

über Ausnahmen von der Anmeldung von Forderungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs

1. Verfügungen über in der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin befindliche Guthaben in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw., von Bürgern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden, soweit diese Guthaben durch Arbeitsrechtsverhältnisse mit Bürgern oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Bundesrepublik oder in Westberlin erworben wurden, genehmigt.
2. Als Guthaben, erworben aus Arbeitsrechtsverhältnissen, werden alle Einnahmen angesehen, die nach dem geltenden Steuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch in der Deutschen Demokratischen Republik als Einkommen aus Arbeit versteuert würden (hierzu zählt auch die Einnahme aus freiberuflicher Vereinbarung, die einer Besteuerung von 14 % unterliegt).
3. Gleichfalls werden die obengenannten Guthaben von der Anmeldepflicht gegenüber der Deutschen Notenbank freigestellt.
4. Diese Genehmigung findet keine Anwendung auf solche Guthaben, deren Inhaber zur Planung von Einnahmen und Ausgaben in DM-BdL auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) verpflichtet sind.

Ab Oktober 1956 erscheint

Arbeitsrecht

Fachzeitschrift für alle Fragen des Arbeitsrechts in Theorie und Praxis

Format DIN A 4 · Erscheint monatlich einmal

Vierteljährlicher Bezugspreis 2,10 DM

Einzelpreis 0,70 DM

Diese Zeitschrift wendet sich an alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen haben, besonders an die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader, an Juristen, Schöffen und Richter bei den Arbeitsgerichten sowie Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Darüber hinaus ist die Zeitschrift ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Gewerkschaftsfunktionär bei der Wahrnehmung der Interessen und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen.

AUS DEM INHALT:

Beiträge zu allen Fragen des Arbeitsrechts von Wissenschaftlern
und Praktikern

Arbeitsrechtliche Entscheidungen (des Obersten Gerichts, der Arbeitsgerichte
und der Konfliktkommissionen)

Die Redaktion antwortet

Arbeitsrechtliche Reportagen

Das Arbeitsrechtseminar

Arbeitsrechtliche Informationen aus dem Gesetzblatt

Arbeitsrechtliche Informationen aus aller Welt

Im Redaktionsbeirat arbeiten mit:

Prof. Dr. R. Schneider, Dozent E. Pätzold, Stadtarbeitsgerichtsdirektor F. Kaiser,
Bezirksarbeitsgerichtsdirektoren W. Haas und H. Paul, G. Schaum, R. Kranke,
F. Spangenberg und Ingolf Noack

Chefredakteur: Roger Schlegel

*Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten
der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. September 1956	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	737
6. 9. 56	Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder	737
6. 9. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	739
6. 9. 56	Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	739
14. 9. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	740
14. 9. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	741
31. 8. 56	Anordnung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung	743
	Berichtigung	743
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	744

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 6. September 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 4 der Verordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Prozentsatz kann durch den Minister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen, erhöht werden.“

§ 2

Der § 14 Abs. 1 der Verordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen, die Höhe des Sonderfonds für die folgenden Jahre in eigener Verantwortung festzulegen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat

für Hochschulwesen

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Verordnung

über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.

Vom 6. September 1956

Zur weiteren Förderung des freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker und zur Unterstützung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Produktionsgenossenschaften genannt), die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL I S. 597) registriert sind und auf deren Mitglieder.

II. Besteuerung der Produktionsgenossenschaften

§ 2

Gewerbsteuer und Vermögensteuer

Die Produktionsgenossenschaften sind von der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 3

Körperschaftsteuer

(1) Die Produktionsgenossenschaften sind für zwei Jahre von der Körperschaftsteuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem zwei Jahre seit der Registrierung der Produktionsgenossenschaft verfließen sind.

(3) Für die Produktionsgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1956 registriert wurden, gilt die Steuerbefreiung für die Kalenderjahre 1956 und 1957.

§ 4

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften für die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1958 ergebenden Umsätze nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt und entsprechend den Bestimmungen des Statuts über den Akkumulationsfonds verwendet wird.

§ 5

Sonstige Steuern

Die Produktionsgenossenschaften sind auf die Dauer von zwei Jahren von der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer befreit.

§ 6

Beginn der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen der §§ 2 bis 5 gelten bei Neugründung einer Produktionsgenossenschaft vom Tage der Registrierung an. Sie finden bereits ab dem Gründungstage Anwendung, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Statut geführt wurde.

III. Besteuerung der Mitglieder

§ 7

Besteuerung der Einnahmen

(1) Die Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft erfolgt nach den für die Besteuerung des Arbeitsinkommens geltenden Bestimmungen.

(2) Die Einnahmen der Mitglieder aus dem ab 1. Januar 1956 erwirtschafteten Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft unterliegen einem Steuerabzug von 10 %.

(3) Einnahmen der Mitglieder aus der Überlassung von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen zur Nutzung an die Produktionsgenossenschaft unterliegen im Zeitpunkt der Zahlung einem Steuerabzug von 30 %. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Nutzungsvertrag eine unkündbare Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren vorsieht.

(4) Einnahmen (Veräußerungsgewinne und Kaufpreiseraten) aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen und anderen Einrichtungsgegenständen sowie Fabrikationsgebäuden an die Produktionsgenossenschaft sind steuerfrei.

(5) Die Produktionsgenossenschaft hat die nach den Absätzen 1 bis 3 einbehaltenen Steuerbeträge an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen.

§ 8

Veranlagung zur Einkommensteuer

(1) Die Jahresveranlagung zur Einkommensteuer entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) entfällt, wenn das Mitglied der Produktionsgenossenschaft außer den Einkünften aus der Produktionsgenossenschaft keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen u. dgl.) bezieht.

(2) Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen, so ist der Gesamtbetrag der anderen steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens — abzüglich der Vergütungen für die Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft — nach dem Einkommensteuertarif der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889) zu ermitteln.

IV. Steuerliche Vergünstigungen bei der Umwandlung

§ 9

Umwandlung von gewerblichen Produktivgenossenschaften und Einkauf- und Liefergenossenschaften des Handwerks in Produktionsgenossenschaften

(1) Erfolgt die Umwandlung einer Einkauf- und Liefergenossenschaft des Handwerks oder einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft unter Ausschluß der Liquidation, so ist diese Umwandlung steuerfrei.

(2) Werden bei der Umwandlung bisher nicht versteuerte Rücklagen an die Mitglieder ausgeschüttet, so unterliegen diese bisher nicht versteuerten Beträge der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anweisung vom 26. September 1953 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZBl. S. 476).
2. Die Anweisung vom 14. Januar 1954 über die Änderung der Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZBl. S. 33).
3. Die Ziffern 130, 131 und 133 der Anweisung vom 18. Dezember 1954 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1954 (Sonderdruck Nr. 36 des Gesetzblattes/Zentralblattes).

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes bestimmt ist, gelten für die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Rumpf
	Minister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 6. September 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. I der Verordnung vom 28. Juni 1952 wird wie folgt ergänzt:

Die bisher in den gültigen Kollektivverträgen festgelegten Gehälter in den nachstehenden Wirtschaftszweigen werden wie folgt erhöht:

Wirtschaftszweige	M I %	M II %	M III %	M IV %
Fleischverarbeitende Industrie	neu	38	48	47
Schlachthöfe				
Kühlhäuser				
Öl- und Margarineindustrie ..				
Dauermilchwerke	neu	23	40	40
Zuckerindustrie				
Getränkeindustrie				
Stärkeindustrie				
Obst- und gemüseverarbeitende Industrie	neu	23	40	40
Süßwarenindustrie				
Getreideverarbeitende Industrie				
Zigarettenindustrie				
Rauch- und Kautabak-Fermentationsbetriebe und Zigarrenindustrie	neu	23	40	40

§ 2

Die Anlage 1 zur Verordnung vom 28. Juni 1952 — Tarifgehälter für Meister — wird wie folgt ergänzt:

Wirtschaftszweige:

Fleischverarbeitende Industrie, Schlachthöfe und Kühlhäuser, Öl- und Margarineindustrie, Dauermilchwerke, Zuckerindustrie:

M I DM	M II DM	M III DM	M IV DM	Ortsklasse
388,—	468,—	573,—	720,—	5
370,—	445,—	545,—	685,—	1
355,—	428,—	525,—	660,—	2
345,—	415,—	508,—	640,—	3

Wirtschaftszweige:

Getränkeindustrie, Stärkeindustrie, obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Süßwarenindustrie, getreideverarbeitende Industrie, Brotfabriken, Teigwarenfabriken, Futtermittelbetriebe, Bäckereien, Nahrungsmittelbetriebe, Mehl- und Gewürzmühlen, Zigarettenindustrie, Rauch- und Kautabak-Fermentationsbetriebe und Zigarrenindustrie:

M I DM	M II DM	M III DM	M IV DM	Ortsklasse
340,—	410,—	505,—	635,—	1
327,—	394,—	485,—	610,—	2
317,—	382,—	470,—	592,—	3

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
Der Ministerpräsident für Lebensmittelindustrie
Grotewohl Westphal
Minister

Verordnung

über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. September 1956

Abschnitt I

Stundung von Ablieferungsschulden

§ 1

(1) Den Bauernwirtschaften und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) können die Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Getreide und Ölsaaten nach dem Stande vom 1. Januar 1956 gestundet werden, wenn diese Schulden erheblich und die Erzeuger nicht in der Lage sind, im Jahre 1956 neben der vollen Erfüllung des Ablieferungssolls 1956 auch die Ablieferungsschulden im vollen Umfange zu tilgen.

(2) Die Aufholung der Ablieferungsschulden kann entsprechend den Produktionsbedingungen der betreffenden Bauernwirtschaften und der LPG auf mehrere Jahre, in besonderen Fällen bis 1960 verteilt werden.

§ 2

(1) Die Räte der Gemeinden prüfen für die Bauernwirtschaften, die LPG-Beiräte der Kreise für die LPG, welche Mengen der im Nachtragsbescheid für das Jahr 1956 festgesetzten Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Getreide und Ölsaaten im Jahre 1956 und in den folgenden Jahren zu tilgen sind.

(2) Die von den im Abs. 1 genannten Organen ausgearbeiteten Vorschläge zur Tilgung der Ablieferungsschulden haben nach individueller Prüfung auch Maßnahmen zu enthalten, die eine Steigerung der Marktproduktion der betreffenden Bauernwirtschaften oder der LPG gewährleisten. Über die Vorschläge sind die betreffenden Erzeuger zu hören.

§ 3

(1) Die Vorschläge nach § 2 Abs. 2 für die Bauernwirtschaften sind von den Räten der Gemeinden den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

(2) Über die Vorschläge nach § 2 Abs. 2 für die LPG beschließt der LPG-Beirat des Kreises.

(3) Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind durch die Räte der Gemeinden den Räten der Kreise innerhalb von fünf Tagen zuzuleiten.

(4) Die Beschlüsse der LPG-Beiräte des Kreises über die Vorschläge bedürfen der Bestätigung der Räte der Kreise.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und der Räte der Kreise über die Vorschläge sind den Erzeugern bis zum 15. Oktober 1956 zuzustellen.

Abschnitt II

Erfassungspreise für Ablieferungsschulden und Schlußbestimmungen

§ 4

(1) Bei der Ablieferung von Getreide und Ölsaaten zur Tilgung von Ablieferungsschulden sind ab 1. Juli 1956 die für die Pflichtablieferung geltenden Erfassungspreise und bei Getreide die Frühdruschprämie zu zahlen.

(2) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern zur Tilgung der Ablieferungsschulden sind ab 1. September 1956 die für die Pflichtablieferung geltenden Erfassungspreise zu zahlen und die Futtermittelvergünstigungen sowie die Preiszuschläge wie bei der Pflichtablieferung zu gewähren.

(3) Für alle Lieferungen zur Tilgung von Ablieferungsschulden von Getreide und Ölsaaten bis 30. Juni 1956 und von Schlachtvieh, Milch und Eiern bis 31. August 1956 verbleibt es bei den gezahlten, für das Jahr 1955 geltenden Erfassungspreisen.

§ 5

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist ermächtigt, für LPG und in besonderen Einzelfällen für Bauernwirtschaften eine von dieser Verordnung abweichende Ausnahmeregelung über die Tilgung von Ablieferungsschulden zu treffen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 4 Absätze 1 und 2, mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der § 33 Satz 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) und

der § 95 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 353).

(3) Die Bestimmungen des § 5 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBL I S. 905) treten für die Ablieferungen gemäß § 4 Abs. 1 am 1. Juli 1956 und für die Ablieferungen gemäß § 4 Abs. 2 am 1. September 1956 außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 739) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei der Stundung von Ablieferungsschulden haben die Räte der Gemeinden von den Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszugehen, die bei den Einzelbauern im Nachtragsbescheid für das Jahr 1956 und bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) im Ablieferungsbescheid für das Jahr 1956 eingetragen sind.

§ 2

(1) Ablieferungsschulden sind dann als erheblich anzusehen, wenn die Einzelbauern oder die LPG nicht in der Lage sind, im Jahre 1956 neben der Erfüllung des Ablieferungssolls 1956 die Ablieferungsschulden in vollem Umfange zu tilgen. Die Stundung hat zu unterbleiben, wenn die Schulden neben dem Ablieferungssoll im Jahre 1956 getilgt werden können.

(2) Können gestundete Ablieferungsschulden durch Einzelbauern oder LPG im Jahre 1957 in voller Höhe gedeckt werden, so ist eine Stundung für die nachfolgenden Jahre nicht statthaft.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge der Höhe der Tilgungsraten der zu stundenden Ablieferungsschulden, haben die Räte der Gemeinden und die LPG-Beiräte davon auszugehen, daß nach den Produktionsmöglichkeiten in dem betreffenden Jahr neben der Erfüllung des Ablieferungssolls die Mengen der Tilgungsrate geliefert werden können. Die zur Steigerung der Marktproduktion erforderlichen Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den Ortsvorständen der VdGB (BHG) festgelegt werden.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden haben den Gemeindevertretungen die schriftlichen Vorschläge so rechtzeitig zu unterbreiten, daß die im § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 6. September 1956 festgesetzte Zustellungsfrist eingehalten wird. Entsprechendes gilt auch für die LPG-Beiräte.

(2) In den Vorschlägen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 6. September 1956 sind von den Räten der Gemeinden die notwendigen Kontrollen über die Tilgung der Ablieferungsschulden und darüber vorzusehen, daß die Einzelbauern die in den Beschlüssen festgelegten Maßnahmen zur Steigerung der Markt-

produktion einhalten. Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß der Erzeuger entgegen diesen Maßnahmen handelt oder die Tilgungsrate nicht leistet, so haben die Räte der Gemeinden den Gemeindevertretungen darüber zu berichten und ihnen die zur Sicherung ihrer Beschlüsse erforderlichen weiteren Maßnahmen zu unterbreiten.

(3) Die Räte der Gemeinden haben den Räten der Kreise nach Ablauf eines jeden Quartals über die Erfüllung der festgelegten Tilgungsraten bis zum 15. des folgenden Monats zu berichten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend auch für die LPG-Beiräte, die die Berichte und weiteren Maßnahmen den Räten der Kreise vorzuschlagen haben.

§ 5

(1) Die 1957 und in den folgenden Jahren zu tilgenden Ablieferungsschulden sind von den betreffenden Erzeugern neben der Erfüllung des Ablieferungssolls des laufenden Jahres nach den Terminen des § 42 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) anteilmäßig zu tilgen.

(2) Die Voraussetzung für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat von den Erzeugern, denen eine Stundung bewilligt wurde, ist die Erfüllung des Ablieferungssolls und der Tilgungsrate zu den im § 14 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) und im § 77 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (GBl. I S. 437) festgesetzten Terminen.

Beispiel:

Annahme:

Ein Erzeuger hat ein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für das Jahr 1957 in Höhe von	1000 kg
Im Jahre 1957 zu tilgende Ablieferungsschulden in Schlachtvieh	400 kg
Insgesamt sind im Jahre 1957 abzuliefern	1400 kg

In einem solchen Falle sind nach Abs. 2 durch diesen Erzeuger in den einzelnen Quartalen des Jahres 1957 350 kg Schlachtvieh zur Abdeckung des Ablieferungssolls und zur Tilgung der Ablieferungsschulden abzuliefern. Bei Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal in Höhe der sich nach dieser Berechnung ergebenden Mengen ist dieser Erzeuger berechtigt, Schlachtvieh zu Aufkaufpreisen an die zugelassenen Aufkaufbetriebe zu verkaufen.

§ 6

Wurden von den Erfassungsbetrieben bereits höhere Lieferungen auf Ablieferungsschulden verrechnet als die im Jahre 1956 nach den Beschlüssen der Gemeindevertretungen bzw. Räte der Kreise zu tilgenden Ablieferungsschulden betragen, so haben die Erfassungsbetriebe diese Mengen auf das Ablieferungssoll des Jahres 1956 anzurechnen.

Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Es sind die nach der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) festgesetzten Erfassungspreise zu zahlen.

(2) Die Frühdruschprämien, Futtermittelvergünstigungen und Preiszuschläge ergeben sich aus der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669).

(3) Für die sich aus der Durchführung des § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 6. September 1956 ergebenden Nachzahlungen gilt in jedem Falle der Tag der Lieferung des betreffenden Erzeugnisses, der aus der Ablieferungsbescheinigung, Milchabrechnungskarte bzw. Eierkontrollkarte festzustellen ist. Die Nachzahlungen sind von den Erfassungsbetrieben bis 15. Oktober 1956 durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1956 und die Frühjahrsbestellung 1957 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Ausgabe für den planmäßigen Wechsel von Saat- und Pflanzgut für alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (volkseigene Güter [VEG], landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften [LPG] sowie bäuerliche und gartenbauliche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1957 erhalten, sind folgende Prozentsätze zugrunde zu legen:

bei Wintergetreide	mit 10 %	} des Saatgutbedarfes
bei Sommergetreide	mit 15 %	
bei Speisehülsenfrüchten	30 %	
bei Ölfrüchten	100 %	
bei Faserpflanzen	100 %	
bei Gemüse	100 %	

* 6. DE (GBl. I S. 210)

bei Kartoffeln:

Bezirk	Frühe in % des Pflanzgutbedarfes	Mittelfrühe	Späte
Rostock	8	6	6
Schwerin	10	7	6
Neubrandenburg	8	7	6
Potsdam	37	30	20
Frankfurt/Oder	58	35	35
Cottbus	60	38	32
Magdeburg	55	30	25
Halle	70	55	36
Erfurt	48	35	30
Gera	40	30	29
Suhl	40	30	28
Dresden	48	35	32
Leipzig	88	60	45
Karl-Marx-Stadt	40	30	24
Berlin	100	56	53

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der von den Bezirks- und Kreiskommissionen für Sortenwesen und der Kommission für Saatgutgemeinschaften festgestellten Ergebnisse hinsichtlich der Anbauwürdigkeit, der Standortverteilung der Sorten und der Wünsche der VEG, LPG, Saatgutgemeinschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist dafür verantwortlich, daß die Erzeugung von Absaaten so durchgeführt wird, daß die Betriebe der Einzelbauern ab 1957 in jedem zweiten Jahr entsprechend ihrer Konsumfläche mit Absaaten von Getreide voll beliefert werden.

(5) Die VEG und LPG haben die Erzeugung von Absaaten entsprechend ihrem Bedarf im Benehmen mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und den LPG-Beiräten zu regeln.

§ 2

(1) Zwischen den DSG-Handelsbetrieben einerseits und den VEG, LPG sowie den VdGB (BHG) e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- a) Winterraps und Winterrüben,
- b) Wintergetreide,
- c) Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommerölrüben und Faserpflanzen

bis 31. Dezember,

d) Kartoffeln bis 30. September,
e) Gemüse bis 31. Dezember
abzuschließen.

(2) Die Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise), Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdGB (BHG) e. G. die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu sichern.

§ 3

(1) Die Verteilung des Saatgutes von Zuckerrüben für den Anbau von Fabrikrüben an die ablieferungspflichtigen Betriebe erfolgt ab Anbau 1957 durch die Zuckerfabriken, die die Verteilung den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übertragen können, soweit das nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

(2) Die Bedarfsermittlung für den Zuckerrübensamen wird nach Menge und Sorte durch die Zuckerfabriken durchgeführt. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie stimmt die Verteilungspläne nach Sorte und Menge mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ab.

(3) Die Zuckerfabriken beziehen das Saatgut auf Grund von Lieferverträgen, die bis zum 15. Dezember 1956 mit dem DSG-Handelsbetrieb in Kleinwanzleben abzuschließen sind. Zur Sicherung der Versorgung mit Zuckerrübensaatgut haben die Zuckerfabriken eine Saatgutreserve in Höhe von 3 % des Gesamtbedarfes zu halten.

§ 4

(1) Die Ausgabe des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölrüben und Faserpflanzen für die Vermehrung an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(2) Die Ausgabe von Saatgut für den planmäßigen Wechsel bei den Fruchtarten Speisehülsenfrüchte, Ölrüben und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises. Die Ausgabe von Saatgetreide für den planmäßigen Wechsel hat bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1:0,5 und nur in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Ölrüben entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Sätzen unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises zu erfolgen.

(3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer grundsätzlich nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1:1 oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauschzeugnisse in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe von Saatgetreide, für das eine Gegenlieferung vorzunehmen ist, hat zu erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine vom VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt.

(5) Die Ausgabe der Pflanzkartoffeln erfolgt für die Vermehrung bei einer Gegenlieferung im Verhältnis 1:0,5 und für den planmäßigen Wechsel bei einer Gegenlieferung im Verhältnis 1:1 von Konsumkartoffeln. Ausgenommen von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite.

(6) Die Ausgabe der Pflanzkartoffeln hat neben der Erfüllung der Pflichtablieferung in Kartoffeln zu erfolgen. Die DSG-Handelsbetriebe und VdGB (BHG) e. G. haben vor der Ausgabe der Pflanzkartoffeln den zuständigen Erfassungsstellen der VEAB Listen der Empfänger von Pflanzkartoffeln einzureichen. Auf Wunsch der Empfänger von Pflanzkartoffeln haben die VEAB aus deren ersten Anlieferungen die Gegenlieferung anzurechnen. Die VEAB haben sofort nach der Anlieferung dem Erzeuger die Austauschquittung auszuhändigen und die erste Durchschrift den DSG-Handelsbetrieben bzw. VdGB (BHG) e. G. sofort zu übersenden.

(7) Bei Ausgabe von Pflanzkartoffeln an die Vermehrer ist die Verrechnung der Gegenlieferung der abgelieferten bzw. überlieferten Pflanzkartoffeln von den DSG-Handelsbetrieben vorzunehmen.

(8) Das über den Planwechsel hinaus freigegebene Pflanzgut ist von den VdGB (BHG) e. G. unter den Voraussetzungen des § 5 zu verausgaben. Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel hat weitestgehend im Herbst zu erfolgen. Für die im Frühjahr ausgelieferten Pflanzkartoffeln haben die DSG-Handelsbetriebe und die VdGB (BHG) e. G. dem Empfänger 6% der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund unter Berechnung der tatsächlich bezogenen Mengen abzusetzen.

§ 5

Anbauer, die über den ihnen zustehenden planmäßigen Saatgutwechsel hinaus einen zusätzlichen Bedarf an Pflanzkartoffeln haben, können bei vorheriger bzw. gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln an den VEAB von den VdGB (BHG) e. G. die gleichen Mengen an pflanzfähigen Konsumkartoffeln aus gesunden Herkunftsgebieten beziehen. Im übrigen wird auf die geltenden Bestimmungen über die Aussonderung, den Tausch und Transport von pflanzfähigen Konsumkartoffeln gegen Speisekartoffeln verwiesen.

§ 6

Zur Bildung einer Reserve haben die VEAB Konsumgetreide und Ölfrüchte artrein zu erfassen, getrennt zu lagern und bis zum 10. Mai 1957 zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu halten. Die in den einzelnen Bezirken zu erfassenden Planmengen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt. Die Saatgutreserve ist so zu bemessen, daß nach Reinigung der Konsumware die volle Planmenge zur Verfügung steht.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung.

Vom 31. August 1956

§ 1

Nachstehend genannte Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung treten am 1. September 1956 außer Kraft:

1. Anordnung vom 9. Juni 1948 über die Förderung des Berufsnachwuchses in volkseigenen Betrieben (ZVOBl. S. 260).
2. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1950 zu der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen — Statut des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung — (MinBl. S. 29).
3. Anordnung vom 26. Juni 1950 über die Regelung eines Arbeitseinsatzes der Lehrkräfte von Berufsschulen und Betriebsberufsschulen in volkseigenen Industriebetrieben (MinBl. S. 80).
4. Dienstanweisung vom 15. August 1950 für die stellvertretenden Schulleiter an Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen (MinBl. S. 143).
5. Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung (GBL. S. 1340).

§ 2

Am 31. Dezember 1956 tritt außer Kraft:

Anordnung vom 1. September 1954 über Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Berufsschulen des Steinkohlenbergbaues (ZBl. S. 498).

Berlin, den 31. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBL. I S. 634) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 20 Abs. 1 wird im Satz 1 die Menge „50 kg Naßschnitzel mit 12% Trockensubstanz“ geändert auf „500 kg Naßschnitzel mit 12% Trockensubstanz“.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 164

Anordnung über die Normativbestimmungen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 167 a

Materialeinsatzliste Nr. 139 — Ketten —

Sonderdruck Nr. 167 b

Materialeinsatzliste Nr. 140 — Stanzgelochte Bleche —

Sonderdruck Nr. 167 c

Materialeinsatzliste Nr. 141 — Drahtgewebe, Drahtgeflechte —

Sonderdruck Nr. 167 d

Materialeinsatzliste Nr. 142 — Aluminium-Geschirr —

Sonderdruck Nr. 167 e

Materialeinsatzliste Nr. 143 — Handgeräte —

Sonderdruck Nr. 175

Preisverordnung Nr. 604 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln —

Sonderdruck Nr. 176

Arbeitsschutzverordnung 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — und

Technische Grundsätze — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) —

Sonderdruck Nr. 177

Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen

Sonderdruck Nr. 182

Anordnung Nr. 1 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Grundorganisationen —

Anordnung Nr. 2 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen — (Erläuterung zur Anordnung Nr. 1) —. Dieser Sonderdruck kann nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, bezogen werden.

Die Sonderdrucke Nr. 164, 167 a bis e und 175 bis 177 sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 25. September 1956	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 56	Verordnung über die Verleihung akademischer Grade	745
8. 9. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade	747

Verordnung über die Verleihung akademischer Grade.

Vom 6. September 1956

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verleihen bei Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen akademische Grade, wobei sie sich von dem Bestreben leiten lassen, das Ansehen der wissenschaftlichen Arbeit durch Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und ständige Erhöhung der wissenschaftlichen Qualifikation zu gewährleisten.

I.

Allgemeines

§ 1

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verleihen folgende akademische Grade:

- a) den Grad eines Doktors,
- b) den Grad eines habilitierten Doktors.

§ 2

Die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten können das Diplom einer Fachrichtung als akademischen Grad nach ordnungsgemäß abgelegtem Abschlußexamen eines Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines Examens für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium verleihen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Prüfungsordnungen festzulegen.

II.

Verleihung akademischer Grade

Der Grad eines Doktors

§ 3

Der Grad eines Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Promotionsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines erfolgreich abgelegten Examens für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 5

Auf den Nachweis gemäß § 4 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (bei bereits vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen) mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats verzichtet werden.

§ 6

Die Verleihung des Doktorgrades setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der eingereichten Dissertation,
- b) Bestehen der mündlichen Prüfung,
- c) erfolgreiche öffentliche Verteidigung der Dissertation.

§ 7

Als Ausdruck der hohen Ehrung für besondere Verdienste um den wissenschaftlichen Fortschritt können die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach Anhören des Senats, die wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen hervorragenden deutschen oder ausländischen Persönlichkeiten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

Der Grad eines habilitierten Doktors

§ 8

Der Grad eines habilitierten Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Habilitationsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 9

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind der Besitz des Doktorgrades sowie eine in der Regel mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit zwischen Promotion und Meldung zur Habilitation.

(2) Ausländische Doktorgrade können als ausreichende Voraussetzung für die Bewerbung um die Habilitation anerkannt werden, wenn sie unter Bedingungen erworben wurden, die den für die Erlangung des deutschen Grades geltenden Bestimmungen gleichwertig sind.

§ 10

Die Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der Habilitationsschrift,
- b) Bestehen des Kolloquiums,
- c) erfolgreicher öffentlicher Probavortrag und Verteidigung der Habilitationsschrift.

III.

Einsprüche gegen die Verleihung akademischer Grade

§ 11

Über die Einsprüche gegen die Zulassung oder Nichtzulassung zur Promotion und Habilitation, gegen die Ablehnung von Dissertationen und Habilitationsschriften sowie gegen die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors oder eines habilitierten Doktors entscheidet der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister, dem die wissenschaftliche Institution untersteht.

IV.

Führung ausländischer akademischer Grade

§ 12

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Universität oder Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung des Grades im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik der Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

(2) Die Genehmigung zur Führung der an bestimmten ausländischen Universitäten oder Hochschulen erworbenen akademischen Grade kann allgemein erteilt werden.

§ 13

Die Bestimmungen des § 12 finden auf Ausländer entsprechend Anwendung. Halten sich diese im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich in amtlichem Auftrag ihres Staates oder nur besuchsweise auf, so dürfen sie den in ihrem Heimatland erworbenen akademischen Grad ohne besondere Genehmigung führen.

V.

Entzug akademischer Grade

§ 14

(1) Der von einer Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, von einer wissenschaftlichen Hochschule ohne Fakultäten sowie einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, daß der Inhaber durch sein späteres Verhalten sich der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat, insbesondere wenn ihm das Wahlrecht entzogen wurde;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der akademische Grad durch Täuschung erworben worden ist oder wenn nach der Verleihung Tatsachen festgestellt werden, die, wären sie bekanntgewesen, die Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Ist der akademische Grad von einer Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, von einer wissenschaftlichen Hochschule ohne Fakultäten oder von einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen worden, so entscheidet die Fakultät bzw. Hochschule oder sonstige wissenschaftliche Einrichtung, die den Grad verliehen hat, über den Entzug. Der Entzug ist dem Staatssekretariat für Hochschulwesen mitzuteilen.

(3) Ist der akademische Grad von einer Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, von einer wissenschaftlichen Hochschule ohne Fakultäten oder von einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verliehen worden, so kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Genehmigung zur Führung des akademischen Grades zurücknehmen.

VI.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch wissentlich falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeigeführt hat.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Staatssekretär für Hochschulwesen hat bekanntzumachen, welche Fakultäten, wissenschaftliche Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade bereits besitzen. Er ist berechtigt, an Fakultäten, wissenschaftliche Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die noch nicht das Recht zur Verleihung akademischer Grade besitzen, das Promotions- und Habilitationsrecht zu verleihen.

§ 17

(1) Die §§ 2, 4, 5 und 6 gelten nicht in den medizinischen und veterinärmedizinischen Wissenschaften.

(2) Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird ermächtigt, das Promotionsverfahren in den medizinischen und veterinärmedizinischen Wissenschaften neu zu regeln.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 7. Juni 1939 über die Führung akademischer Grade (RGBl. I S. 985) und alle bisher geltenden Bestimmungen über die Verleihung akademischer Grade treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade.

Vom 8. September 1956

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBL I S. 745) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Das in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern an einer Universität oder Hochschule abgelegte Abschlußexamen bzw. die Diplomprüfung gibt dem Betreffenden die gleichen Rechte, wie das deutsche Abschlußexamen bzw. das Diplom einer Fachrichtung.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Für das Promotionsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt die Promotionsordnung (Anlage 1).

(2) Bis zum 31. August 1957 können Promotionsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten und an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 3

Der in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbene akademische Grad „Kandidat der Wissenschaften“ gibt dem Inhaber die gleichen Rechte wie der deutsche Doktorgrad.

§ 4

Der Doktorgrad wird an den Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen in der Regel nach der Fakultät bezeichnet, die ihn verleiht. Die Fakultäten der Technischen Hochschulen verleihen für technische Wissenschaften einheitlich den Grad eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.).

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Für das Habilitationsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, an den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt die Habilitationsordnung (Anlage 2).

(2) Bis zum 31. Dezember 1956 können Habilitationsverfahren an den Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, an den wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten und an sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 6

Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik habilitiert haben, sind berechtigt, dem bisher geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitatus“ (habil.) anzufügen.

§ 7

Der in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbene akademische Grad „Doktor der Wissenschaften“ gibt dem Inhaber die gleichen Rechte wie der deutsche Grad eines habilitierten Doktors.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Für die Anerkennung des in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern erworbenen akademischen Grades „Kandidat der Wissenschaften“ gilt § 3.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Promotionsordnung

§ 1

Der Grad eines Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Promotionsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudiums bzw. eines erfolgreich abgelegten Examins für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 3

Auf den Nachweis gemäß § 2 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (bei bereits vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen) mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats verzichtet werden.

§ 4

Die Verleihung des Doktorgrades setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der eingereichten Dissertation,
- b) Bestehen der mündlichen Prüfung,
- c) erfolgreiche öffentliche Verteidigung der Dissertation.

§ 5

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß geben muß;
2. Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der im § 2 genannten Voraussetzungen erbracht wird;
3. ein polizeiliches Führungszeugnis;
4. eine in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation in zweifacher Ausfertigung und
 - a) eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und andere Hilfsmittel nicht benutzt hat als die, die er darin angegeben hat, sowie
 - b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann er die gleiche oder eine andere Dissertation bereits für eine Promotion eingereicht hat;
5. die Quittung über die nach Maßgabe der Gebührenordnung bei der Meldung fälligen Gebühren bzw. der Nachweis der Befreiung von der Zahlung der Gebühren.

§ 6

Die Zulassung von Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zur Promotion bedarf der Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 7

Ausgeschlossen von der Zulassung zur Promotion sind Personen, denen durch Strafurteil das Wahlrecht entzogen worden ist.

§ 8

Die Zurücknahme eines Antrages auf Zulassung ist so lange statthaft, bis nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation erfolgt bzw. die mündliche Prüfung beendet worden ist.

§ 9

(1) Die Dissertation ist die maßgebliche Grundlage der Promotion und soll zeigen, daß der Bewerber wissenschaftlich zu arbeiten versteht und ein Thema in einer die Wissenschaft fördernden Weise behandeln kann.

(2) Der Rat der Fakultät kann in besonderen Fällen auf die Einreichung einer Dissertation verzichten, wenn die bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers seine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der betreffenden Wissenschaft erkennen lassen. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 10

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Rat der Fakultät.

(2) Für die schriftliche Begutachtung der eingereichten Dissertation bestimmt der Rat der Fakultät zwei Professoren als Gutachter.

(3) Für die Erstattung der Gutachten ist von der Fakultät eine angemessene Frist festzulegen, in der Regel höchstens sechs Wochen.

(4) Der Rat der Fakultät kann im Bedarfsfalle Gutachten weiterer Fachgelehrter oder Fachleute aus der Praxis einholen. Über die Beteiligung emeritierter Hochschullehrer ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche Analyse der Dissertation unter Angabe ihrer Qualitäten und Mängel enthalten.

(6) Bei Promotionen sind folgende Bewertungen möglich:

vorzüglich	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
ungenügend	(non sufficit)

§ 11

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten für die Mitglieder des Rates der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Sind die Gutachten positiv, so legt der Dekan die Dissertation mit den Gutachten der Referenten dem Rektor vor, der das Recht hat, die Annahme der Dissertation zu beanstanden.

(3) Der Termin der mündlichen Prüfung kann vom Dekan erst festgelegt werden, nachdem die Dissertation mit dem Vorlagevermerk des Rektors an die Fakultät zurückgereicht ist.

(4) Der Rektor kann die sich aus Abs. 2 ergebende Aufgabe dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur übertragen.

§ 12

(1) Sind beide Gutachten negativ, so entscheidet der Rat der Fakultät nach Anhören der beiden Gutachter über die Ablehnung der Dissertation.

(2) Für den Fall, daß ein Gutachten positiv, das andere negativ ausfällt, bestimmt der Rat der Fakultät einen dritten Gutachter und entscheidet nach Anhören aller drei Gutachter, ob das Verfahren weitergeführt wird.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung, an die gegenüber der Diplomprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen sind, dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse in Philosophie sowie der fachlichen Allgemeinbildung. Sie erstreckt sich auf die Probleme des vom Doktoranden gewählten Fachgebietes, auf ein mit dem Fachgebiet zusammenhängendes Nebenfach und auf die Philosophie.

(2) Wissenschaftliche Aspiranten, die während ihrer Ausbildung die Abschlußprüfung in Philosophie bestanden haben, sind von der Prüfung in Philosophie befreit.

§ 14

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Dekan zu bildenden Kommission durchgeführt, der die Vertreter der zu prüfenden Fächer angehören.

(2) Über das zulässige Nebenfach entscheidet der Rat der Fakultät.

(3) Die Dauer der gesamten Prüfung beträgt in der Regel zwei Stunden.

(4) Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6.

§ 15

Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann innerhalb eines halben Jahres, frühestens nach drei Monaten, eine Wiederholung erfolgen. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16

(1) Sind die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ausreichend, so gilt die Dissertation, falls kein grundsätzlicher Widerspruch von Mitgliedern des Rates der Fakultät erhoben wurde, als zur öffentlichen Verteidigung zugelassen.

(2) Ist bei Dissertationen eine öffentliche Verteidigung aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann sich der Rat der Fakultät mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums für den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheiden.

§ 17

(1) Ist die Dissertation zur öffentlichen Verteidigung zugelassen, so fordert der Dekan den Doktoranden auf, die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Thesen oder eines kurzen Auszuges zusammenzufassen. Der Wortlaut der Thesen oder des Auszuges ist vor der Vervielfältigung von den Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zur öffentlichen Verteidigung an einen vom Rat der Fakultät zu bestimmenden Kreis fachlich interessierter Personen zu versenden.

(3) Ein vollständiges Exemplar der Dissertation ist, zusammen mit den Thesen oder dem Auszug, der Universitäts- oder Hochschulbibliothek zu übergeben, wo es bis zum Tage der öffentlichen Verteidigung zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen ist.

§ 18

Zeit und Ort der öffentlichen Verteidigung sind durch den Dekan mindestens zehn Tage vorher durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät sind besonders einzuladen.

§ 19

(1) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation erfolgt in Anwesenheit des Rates der Fakultät und kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät bei der öffentlichen Verteidigung anwesend sind.

(2) Über Ausnahmeregelungen für die Mathematisch-naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Vorschlag der Räte der Fakultäten.

§ 20

(1) Zu Beginn der öffentlichen Verteidigung, bei der der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt, wird der wissenschaftliche Lebenslauf des Doktoranden verlesen. Danach hält der Doktorand einen Vortrag über die Ergebnisse seiner Dissertation.

(2) Die Diskussion beginnt mit den Ausführungen der beiden Gutachter.

(3) Alle bei der öffentlichen Verteidigung Anwesenden haben das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Der Doktorand ist verpflichtet, auf alle die Dissertation betreffenden Fragen und auf die Kritik zu antworten. Der Vorsitzende ist berechtigt, unsachgemäße Fragen abzuweisen.

§ 21

(1) Nach Beendigung der Diskussion und nach dem Schlußwort des Doktoranden trifft der Rat der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Für die Bewertung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6.

(3) Die öffentliche Verteidigung schließt mit der Verkündung und Begründung der Entscheidung des Rates der Fakultät.

§ 22

(1) Abgelehnte Dissertationen verbleiben mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(2) Doktoranden, deren Dissertation abgelehnt wurde, können sich nach Ablauf eines Jahres erneut bewerben.

(3) Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion hat der Doktorand in jedem Falle von dem vorhergegangenen, fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Dissertation Mitteilung zu machen.

§ 23

Über den Verlauf des gesamten Promotionsverfahrens ist ein vom Dekan oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 24

(1) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan ausgestellt.

(2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt erst, nachdem die Dissertation bei der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek entweder in neun gebundenen, mit der Schreibmaschine geschriebenen gut lesbaren Exemplaren oder gedruckt in 150 Exemplaren eingereicht worden ist. Erscheint die Arbeit in einer Zeitschrift, so sind ebenfalls 150 Exemplare einzureichen. Erscheint sie in einer der wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, so genügen 100 Exemplare. Die Einreichung von Teildrucken ist nicht gestattet.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den akademischen Grad eines Doktors zu führen.

§ 25

(1) Die eingereichten Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung als Dissertation gekennzeichnet ist und die Namen des Dekans und der Gutachter angegeben sind.

(2) Dissertationen, die im Druck veröffentlicht werden, müssen auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation gekennzeichnet werden.

(3) Der Druck von Dissertationen bedarf der Zustimmung des Dekans.

(4) Für die Druckgenehmigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

(1) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Ablieferung der Exemplare gemäß § 24 Abs. 2 sind nur solche Personen, denen im Hinblick auf bereits veröffentlichte Arbeiten die Einreichung einer besonderen Dissertation erlassen worden ist.

(2) Die bereits veröffentlichten Arbeiten gemäß Abs. 1 sind der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitäts- und Hochschulbibliothek in je einem Exemplar zu übergeben.

§ 27

Über alle Dissertationen sind Autorreferate in den Universitäts- oder Hochschulzeitschriften oder in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

§ 28

Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Promotionsordnung ergeben, regelt der Rat der jeweiligen Fakultät.

§ 29

Im Promotionsverfahren an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten nimmt der Rektor die sich aus dieser Promotionsordnung ergebende Funktion des Dekans, der Senat diejenige des Rates der Fakultät wahr. Für sonstige wissenschaftliche Einrichtungen werden hierüber mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen jeweils besondere Regelungen getroffen.

§ 30

Als Ausdruck der hohen Ehrung für besondere Verdienste um den wissenschaftlichen Fortschritt können die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach Anhören des Senats, die Senate der wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen hervorragenden deutschen oder ausländischen Persönlichkeiten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 31

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Bis zum 31. August 1957 können Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Habitationsordnung

§ 1

Der Grad eines habilitierten Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Habitationsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch wissenschaftliche Hochschulen ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habitation sind der Besitz des Doktorgrades sowie eine in der Regel dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit zwischen Promotion und Meldung zur Habitation.

§ 3

Die Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der Habitationsschrift,
- b) Bestehen des Kolloquiums,
- c) erfolgreicher öffentlicher Probevortrag und Verteidigung der Habitationsschrift.

§ 4

(1) Die Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors berechtigt, dem bisher geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitatus“ (habil.) anzufügen.

(2) An Personen, die in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern den akademischen Grad eines „Kandidaten der Wissenschaften“ erworben und sich in der Deutschen Demokratischen Republik habilitiert haben, wird der Grad eines Dr. habil. verliehen.

§ 5

Es ist nicht zulässig, auf Grund der Habitation die Fachbezeichnung des bisher innegehabten Doktorgrades zu verändern oder dem bisherigen Doktorgrad einen weiteren Grad mit dem Zusatz „habil.“ anzufügen.

§ 6

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Habitation ist beim Dekan der Fakultät einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. die Promotionsurkunde;
3. gegebenenfalls Zeugnisse über weitere abgelegte wissenschaftliche Prüfungen;
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsversuche sowie eine solche über die wissenschaftliche Tätigkeit gemäß § 2;
5. die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nebst einem Verzeichnis derselben;
6. eine Habitationsschrift in dreifacher Ausfertigung mit einer Versicherung, daß der Bewerber diese selbständig verfaßt hat.

§ 7

Die Zulassung von Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedarf der Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 8

Ausgeschlossen von der Zulassung zur Habilitation sind Personen, denen durch Strafurteil das Wahlrecht entzogen worden ist.

§ 9

Die Zurücknahme eines Antrages auf Zulassung ist so lange statthaft, bis nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren beendet worden ist.

§ 10

Die Habilitationsschrift soll das Ergebnis einer selbständigen Forschungsarbeit von wissenschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet darstellen, für das sich der Bewerber habilitieren will. Sie soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, selbständig Probleme zu stellen und erfolgreich zu bearbeiten.

§ 11

Der Rat der Fakultät kann in besonderen Fällen auf die Einreichung einer Habilitationsschrift verzichten, wenn die bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers seine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der betreffenden Wissenschaft erkennen lassen. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 12

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation entscheidet der Rat der Fakultät.

(2) Für die schriftliche Begutachtung der eingereichten Habilitationsschrift bestimmt der Rat der Fakultät in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Fachvertreter als Gutachter.

(3) Für die Erstattung der Gutachten ist vom Rat der Fakultät eine angemessene Frist festzulegen, in der Regel höchstens acht Wochen.

(4) Der Rat der Fakultät kann im Bedarfsfalle Gutachten weiterer namhafter Fachgelehrter einholen. Über die Beteiligung emeritierter Hochschullehrer wird von Fall zu Fall entschieden.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche Analyse der Habilitationsschrift unter Angabe ihrer Mängel und Qualitäten enthalten sowie begründete Schlussfolgerungen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen entspricht oder nicht.

§ 13

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für die Mitglieder des Rates der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Habilitationsschrift soll von sämtlichen Mitgliedern des Rates der Fakultät eingesehen werden.

(2) Sind sämtliche Gutachten positiv, so erfolgt in einer Sitzung des Rates der Fakultät eine eingehende Beratung über die Habilitationsschrift. Erhebt sich kein grundsätzlicher Widerspruch, so legt der Dekan die Habilitationsschrift mit den Gutachten der Referenten dem Rektor vor, der das Recht hat, die Annahme der Habilitationsschrift zu beanstanden.

(3) Der Termin für das Kolloquium kann vom Dekan erst festgelegt werden, nachdem die Habilitationsschrift mit dem Vorlagevermerk des Rektors an die Fakultät zurückgereicht ist.

(4) Der Rektor kann die sich aus Abs. 2 ergebende Aufgabe dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur übertragen.

§ 14

(1) Ist ein Gutachten negativ, so bestimmt der Rat der Fakultät einen weiteren Gutachter und entscheidet nach Anhören sämtlicher Gutachter, ob das Verfahren weitergeführt wird.

(2) Sind sämtliche Gutachten negativ, so entscheidet der Rat der Fakultät über die Ablehnung der Habilitationsschrift.

§ 15

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so fordert der Dekan den Habilitanden auf, die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Thesen oder eines kurzen Auszuges zusammenzufassen. Der Wortlaut der Thesen oder des Auszuges ist vor der Vervielfältigung von den Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zum Kolloquium an alle Mitglieder des Rates der Fakultät zu versenden.

(3) Ein vollständiges Exemplar der Habilitationsschrift zusammen mit den Thesen oder dem Auszug ist der Universitäts- oder Hochschulbibliothek zu übergeben, wo es bis zum Abschluß des Habilitationsverfahrens zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen ist.

§ 16

Gleichzeitig mit der Einreichung der Thesen oder des Auszuges schlägt der Habilitand drei Themen für den Probevortrag zum Nachweis seiner Lehrbefähigung vor, die von der Habilitationsschrift abweichende Themen behandeln müssen.

§ 17

(1) Das Kolloquium erfolgt vor dem Rat der Fakultät und kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät anwesend sind.

(2) Nach Abschluß des Kolloquiums sind die Leistungen des Habilitanden im Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Gleichzeitig wählt der Rat der Fakultät aus den drei Themenvorschlägen des Habilitanden eines dieser Themen für den öffentlichen Probevortrag aus und legt den Termin fest.

§ 18

(1) Zeit und Ort des öffentlichen Probevortrages und der Verteidigung der Habilitationsschrift sind durch den Dekan mindestens 10 Tage vorher durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zum öffentlichen Probevortrag und zur Verteidigung der Habilitationsschrift an einen vom Rat der Fakultät zu bestimmenden Kreis fachlich interessierter Personen zu versenden.

(3) Ist bei einer Habilitation eine öffentliche Verteidigung aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann der Rat der Fakultät mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums auf die öffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift verzichten.

§ 19

Der öffentliche Probevortrag und die Verteidigung der Habilitationsschrift erfolgt in Anwesenheit des Rates der Fakultät und kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät anwesend sind.

§ 20

(1) Während des öffentlichen Probevortrages und der Verteidigung der Habilitationsschrift führt der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Zu Beginn gibt ein Mitglied des Rates der Fakultät einen Bericht über den wissenschaftlichen Werdegang und die Arbeiten des Habilitanden. Danach hält der Habilitand den Probevortrag.

(2) An den Probevortrag schließt sich eine Aussprache an. Der Habilitand ist verpflichtet, auf alle den Probevortrag und die Habilitationsschrift betreffenden Fragen und auf die Kritik zu antworten. Der Vorsitzende ist berechtigt, unsachgemäße Fragen abzuweisen.

§ 21

(1) Nach Beendigung der Aussprache und dem Schlußwort des Habilitanden trifft der Rat der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Habilitationsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Der öffentliche Probevortrag und die Verteidigung der Habilitationsschrift schließt mit der Verkündung und Begründung der Entscheidung des Rates der Fakultät.

§ 22

(1) Abgelehnte Habilitationsschriften verbleiben mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(2) Habilitanden, deren Habilitation abgelehnt wurde, können sich nach Ablauf eines Jahres erneut bewerben.

(3) Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Habilitation hat der Habilitand in jedem Falle von dem vorhergegangenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Habilitationsschrift Mitteilung zu machen.

§ 23

Über den Verlauf des gesamten Habilitationsverfahrens ist ein vom Dekan oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 24

(1) Die Habilitationsurkunde wird vom Dekan ausgestellt.

(2) Die Aushändigung der Habilitationsurkunde erfolgt erst, nachdem die Habilitationsschrift bei der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek entweder in neun gebundenen, mit der Schreibmaschine geschriebenen gut lesbaren Exemplaren oder gedruckt in 150 Exemplaren eingereicht worden ist. Erscheint die Arbeit in einer Zeitschrift, so sind eben-

falls 150 Exemplare einzureichen. Erscheint sie in einer der wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, genügen 100 Exemplare. Die Einreichung von Teildrucken ist nicht gestattet.

(3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erhält der Habilitand das Recht, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors zu führen.

§ 25

(1) Die eingereichten Exemplare der Habilitationsschrift müssen ein Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung als Habilitationsschrift gekennzeichnet ist und die Namen des Dekans und der Gutachter angegeben sind.

(2) Habilitationsschriften, die im Druck veröffentlicht werden, müssen auf der Rückseite des Titelblattes als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(3) Der Druck von Habilitationsschriften bedarf der Zustimmung des Dekans.

(4) Für die Druckgenehmigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

(1) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Ablieferung der Exemplare gemäß § 24 Abs. 2 sind nur solche Personen, denen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten Arbeiten die Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift erlassen worden ist.

(2) Die bereits veröffentlichten Arbeiten gemäß Abs. 1 sind der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitäts- oder Hochschulbibliothek in je einem Exemplar zu übergeben.

§ 27

Über alle Habilitationsschriften sind Autorreferate in den Universitäts- oder Hochschulzeitschriften bzw. in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

§ 28

Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Habilitationsordnung ergeben, regelt der Rat der jeweiligen Fakultät.

§ 29

Im Habilitationsverfahren an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten nimmt der Rektor die sich aus der Habilitationsordnung ergebende Funktion des Dekans, der Senat diejenige des Rates der Fakultät wahr. Für sonstige wissenschaftliche Einrichtungen werden hierüber mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen jeweils besondere Regelungen getroffen.

§ 30

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1956 können Habilitationsverfahren an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 26. September 1956	Nr. 84
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 56	Beschluß über die Aufhebung der Ortsklassen C und D	753
13. 9. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	754
17. 9. 56	Anordnung über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen mit Schulbüchern	754
28. 8. 56	Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler	755
22. 8. 56	Anordnung über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern	757
12. 9. 56	Anordnung über die Senkung der Post- und Fernmeldegebühren des Auslandsverkehrs sowie einiger Gebühren des Inlandsverkehrs	759
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	760

Beschluß über die Aufhebung der Ortsklassen C und D.

Vom 13. September 1956

Den Vorschlägen der 23. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB entsprechend und unter Berücksichtigung der Arbeitserfolge der Werktätigen, die besonders in der Erfüllung des 1. Fünfjahrplanes zum Ausdruck kommen, beschließt der Ministerrat:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Aufhebung der Ortsklassen C und D in der sozialistischen Wirtschaft (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 13. September 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Vereinbarung

zwischen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Aufhebung der Ortsklassen C und D in der sozialistischen Wirtschaft

Die 23. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB unterbreitete der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Vorschlag, die Ortsklassen C und D aufzuheben.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Vorschlag der Gewerkschaften überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß infolge des erreichten Standes der Arbeitsproduktivität die Möglichkeit geschaffen wurde, das bestehende Ortsklassensystem zu verändern.

In Durchführung des Vorschlages der Gewerkschaften wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 sind die bestehenden Ortsklassen C und D (III und IV) in der sozialistischen Wirtschaft (einschließlich Verwaltungen und allen sonstigen Einrichtungen) aufgehoben. Alle Beschäftigten, die bis zum 30. September 1956 auf der Grundlage der Ortsklassen C (III) und D (IV) entlohnt wurden, werden mit Aufhebung dieser Ortsklassen in die Ortsklasse B (II) eingestuft. Alle Länderklassen sind mit Wirkung des 1. Oktober 1956 aufgehoben. Für die Beschäftigten, die bis zum 30. September 1956 auf der Grundlage dieser Länderklassen entlohnt wurden, gelten ab 1. Oktober 1956 nur noch einheitliche Lohnsätze für die gesamte Republik, die den Lohnsätzen der bisherigen höchsten Länderklasse des jeweiligen Industriezweiges entsprechen.

II.

Überschreiten die Lohn- bzw. Gehaltssätze, welche einzelne Beschäftigte bisher erhalten haben, die sich aus der Aufhebung der Ortsklassen gemäß Ziffer I ergebenden neuen Lohn- und Gehaltssätze, so sind die bisher gewährten Arbeitsentgelte personengebunden weiterzuzahlen.

III.

Auf Grund der Durchführung dieser Vereinbarung ist eine Erhöhung der Warenpreise in der Produktion und im Handel nicht statthaft.

Die Aufhebung der Ortsklassen C und D wird zu einer Verbesserung der Lebenslage vieler Werktätigen führen. Die Gewerkschaften und die Ministerien werden in kürzester Zeit den Arbeitern und Angestellten die Bedeutung und den Inhalt dieser Vereinbarung gründlich erläutern. Das wird helfen, die Durchführung der Vereinbarung zu kontrollieren, und dazu beitragen, daß durch neue Produktionserfolge die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen der Lebenslage der Werktätigen geschaffen werden.

Berlin, den 13. September 1956

Bundsvorstand des FDGB

H. Warnke
Vorsitzender

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: W. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit
von Ausweisen im Gebiet der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 13. September 1956

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 Buchst. e der Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382) genannten Personalausweise gelten nicht mehr als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

**Anordnung
über die Versorgung der Betriebsberufsschulen
und der Berufsschulen mit Schulbüchern.**

Vom 17. September 1956

Zur Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Kultur folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die einheitliche Bildungs- und Erziehungsarbeit im fachtheoretischen Unterricht zu erleichtern, sind nur die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zugelassenen Lehr- und Fachbücher zu verwenden. Diese sind in den Bestellisten für Schulbücher der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen aufgeführt.

(2) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für ihren Beruf notwendigen Lehrbücher für den Unterricht in den fachkundlichen und allgemeinbildenden Fächern sowie für die Erledigung der Hausaufgaben zu beschaffen.

(3) Die Leiter der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen sind verpflichtet, die Jugendlichen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, in die in den Schulen ausliegenden Listen der Schulbücher ihres Berufes einzusehen und sich die Bücher für die ersten Ausbildungsabschnitte rechtzeitig vor Schulbeginn zu beschaffen.

§ 2

(1) Schulbücher, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, werden vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel oder vom Versandbuchhandel der Deutschen Demokratischen Republik an die Schulen geliefert.

(2) Alle Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgegeben werden, werden über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel in den Buchhandlungen verkauft.

§ 3

(1) Im Rahmen der Lernmittelfreiheit kann Berufsschülern die Pflichtliteratur für die Dauer bestimmter Zeitabschnitte oder für die gesamte Zeit der Berufsausbildung leihweise überlassen werden. Ein oder zwei Schulbücher können den Berufsschülern endgültig überlassen werden, wenn sie die übrige Pflichtliteratur für den Unterricht selbst gekauft und vorgelegt haben. In besonderen Fällen kann bedürftigen Berufsschülern eine hundertprozentige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Hierfür dürfen bis zu 15% des zur Verfügung stehenden Betrages verwendet werden. Der Schulleiter entscheidet auf Vorschlag des Klassenlehrers, welchen Berufsschülern völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(2) Der Schulleiter der Betriebsberufsschule oder Berufsschule gibt jährlich für den Bereich seiner Schule die Titel der Bücher bekannt, die auf Vorschlag des Klassenlehrers endgültig in das Eigentum der Schüler übergehen.

§ 4

(1) Den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der für die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen im Kreis zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehende Gesamtbeitrag in Übereinstimmung mit der Schülerstatistik anzugeben.

(2) Berufsschulen für Splitterberufe, die den gesamten Berufsschulunterricht durchführen, erhalten Mittel in Höhe des Produktes von Kapazität \times Durchgängen zu 100 % des Jahressatzes.

(3) Berufsschulen für Splitterberufe, die nur den fachtheoretischen Unterricht durchführen, erhalten Mittel in Höhe des Produktes von Kapazität \times Durchgängen zu 75 % des Jahressatzes.

(4) Alle Berufsschulen, die Schüler zum fachtheoretischen Unterricht an Berufsschulen für Splitterberufe delegieren, berechnen für ihre Schüler nur 25 % des Jahressatzes für Lernmittelfreiheit.

(5) Von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist den Betriebsberufsschulen und den Berufsschulen der ihnen zur Verfügung stehende Betrag mitzuteilen. Die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen, in denen Lehrlinge für die wirtschaftlichen Schwerpunkte eines Kreises ausgebildet werden, können besonders berücksichtigt werden.

(6) In Höhe des festgesetzten Betrages der Lernmittelfreiheit haben die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen termingemäß eine Bestellung auf der Grundlage der Bestelllisten des volkseigenen Verlages Volk und Wissen einzureichen. Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, sind die Bestelllisten zu dem in den Listen angegebenen Termin an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu senden. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigen durch Stempel und Unterschrift ihr Einverständnis mit der von den Betriebsberufsschulen und den Berufsschulen aufgegebenen Bestellung.

(7) In den Bestelllisten des volkseigenen Verlages Volk und Wissen sind auch Fachbücher anderer Verlage enthalten, die von den Berufsschülern beschafft werden müssen oder im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Für Klassensätze dürfen nur solche Bücher gesammelt werden, mit denen die Berufsschüler nicht ständig arbeiten müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um spezielle fachtheoretische, gesellschaftswissenschaftliche oder fachbezogene belletristische Literatur. Die Höhe der Klassensätze beträgt in der Regel 30 Exemplare je Klassensatz. Die bereits vorhandenen Klassensätze von Schulbüchern sind im Sinne dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) Die Ausgabe der Lehrbücher leihweise oder als Eigentum der Berufsschüler ist in der Schülerkarte zu vermerken. Der Zustand der Bücher ist in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren.

(3) Klassensätze und Schulbücher, die nicht in das Eigentum der Schüler übergehen, sind in dem Bestandsverzeichnis der Betriebsberufsschule oder der Berufsschule zu erfassen. Diese Schulbücher sind mit dem Schulstempel als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(4) Von den im Rahmen der Lernmittelfreiheit bezogenen Lehrbüchern darf je ein Titel in der Lehrerbücherei inventarisiert werden.

§ 6

Innerhalb des Gebietes eines Kreises bzw. Bezirkes müssen Lehr- und Fachbücher mit Zustimmung der Räte der Kreise bzw. Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind notwendig, wenn in einer Betriebsberufsschule oder Berufsschule Lehrlinge anderer Berufe als bisher unterrichtet und die für diesen Unterricht erforderlichen Bücher nicht mehr benötigt werden. Die Umsetzung der Schulbücher hat nach den Bestimmungen über die Verwaltung des beweglichen Vermögens ohne Werterstattung zu erfolgen.

§ 7

Lehrbücher, die abgegriffen sind, sind dem Altpapiermarkt zuzuführen. Die Betriebsberufsschule oder Berufsschule entscheidet darüber, welche Bücher als unverwendbar nicht mehr auszugeben sind. Über die aussortierten Bücher ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Titel und Anzahl der Bücher sowie eine Begründung für das Aussortieren aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter abzuzeichnen und bei den Schulakten aufzubewahren. Der Verkaufserlös ist zu vereinnahmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Die Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern (GBl. I S. 461) tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.

Vom 28. August 1956

Zur weiteren beruflichen Förderung der Lehrlinge und Berufsschüler werden beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen gewährt.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausbildungsbeihilfe wird nur für Lehrlinge gewährt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe können sowohl Lehrlinge als auch Berufsschüler mit oder ohne Arbeitsverhältnis erhalten.

(3) Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe dürfen gleichzeitig nur an besonders bedürftige Lehrlinge gewährt werden.

§ 2

Ausbildungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

- a) mindestens ausreichende Leistungen im praktischen und theoretischen Unterricht,
- b) einwandfreies Verhalten in der Berufsschule, im Ausbildungsbetrieb und im Lehrlingswohnheim,
- c) wirtschaftliche Bedürftigkeit.

§ 3

(1) Wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 2 Buchst. c liegt vor, wenn das Bruttoeinkommen der Erziehungspflichtigen nachweisbar monatlich in der Ortsklasse

S 200,— DM

A 190,— DM

B 180,— DM

nicht übersteigt.

Für jede weitere unterhaltsberechtigende Person (außer Ehepartner), die zum Haushalt der Erziehungspflichtigen gehört, erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens in den einzelnen Ortsklassen um je 25,— DM. Sofern bisher nach örtlichen Bestimmungen höhere Einkommensgrenzen der Erziehungspflichtigen angewandt oder höhere Sätze festgelegt wurden, sind diese bis zur Beendigung der Berufsausbildungsverhältnisse der betreffenden Lehrlinge beizubehalten.

(2) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens der Erziehungspflichtigen sind miteinzubeziehen:

- a) Rente für Halb- und Vollwaisen,
- b) Unterhaltszahlung (Alimente).

(3) Das Entgelt der Lehrlinge bleibt bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens für Erziehungspflichtige außer Ansatz.

§ 4

Ausbildungsbeihilfe kann auf Grund der jeweiligen sozialen Verhältnisse der Erziehungspflichtigen monatlich bis zur Höhe von 50,— DM gewährt werden. Durch die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe darf das nach § 3 Absätze 1 und 2 ermittelte Bruttoeinkommen nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Wirtschaftsbeihilfe kann gewährt werden als einmaliger Betrag in Höhe von 50,— DM an Lehrlinge volkswirtschaftlich wichtiger Berufe (vgl. § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 [GBl. S. 1341]) zu Beginn ihres Ausbildungsverhältnisses, wenn durch die Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung bei den Räten der Kreise das Ausbildungsverhältnis nachgewiesen ist und die wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 3 vorliegt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe kann in Höhe der entstandenen Fahrkosten gewährt werden

- a) zur Vorstellung der Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes, wenn das Ausbildungsverhältnis durch die Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nachgewiesen wurde;

b) an Jugendliche zum Besuch der Berufsschule, wenn ihnen kein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis nachgewiesen werden kann und die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Erziehungspflichtigen gemäß § 3 vorliegt.

(3) Wirtschaftsbeihilfe kann auch während der Ausbildung in besonderen Notfällen gewährt werden.

§ 6

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe sind von den Erziehungspflichtigen auf einem Vordruck (Anlage) an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu richten. Die Anträge bedürfen vor der Einreichung an den Rat des Kreises der Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge.

(2) Über die Anträge auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(3) Bestätigte Anträge gelten jeweils für die Dauer eines Lehrjahres.

§ 7

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Erziehungspflichtigen so, daß eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 3 eintritt, kann ein Antrag auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe im Laufe des Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegt eine wirtschaftliche Bedürftigkeit der Antragsteller gemäß § 3 nicht mehr vor, so sind sie verpflichtet, dem Rat des Kreises sofort Mitteilung zu geben. Die Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe erlischt mit Beendigung des laufenden Monats.

(3) Treffen die unter § 2 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nicht mehr zu, so ist durch die Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge ein begründeter Antrag auf Entzug einzureichen.

§ 8

(1) Die Ausbildungsbeihilfen sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen und an die Erziehungspflichtigen auszuzahlen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a sind in den Haushalten der Räte der Bezirke zu planen, durch die Räte der Kreise anzufordern und an die Erziehungspflichtigen auszuzahlen.

(3) Die Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen.

(4) Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b erfolgt in den Berufsschulen, die die Jugendlichen besuchen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Muster

Rat des Kreises
Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Bez.: Antrag auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe

Auf Grund der Anordnung vom 28. August 1956 (GBL I S. 755) beantrage ich die Gewährung einer Ausbildungs-/Wirtschaftsbeihilfe
(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen)

für
Name des Lehrlings oder Berufsschülers Vorname

....., geb. am

Wohnort und Straße

Betrieb

Ausbildungsberuf oder Tätigkeit

Lehrjahr Die Ausbildung hat begonnen

am und endet am

Name und Anschrift des Erziehungspflichtigen

Einkünfte:

1. Bruttoeinkommen der Erziehungspflichtigen DM

2. Rente für Halb- und Vollwaisen DM

3. Unterhaltszahlungen (Alimente) DM

4. Sonstige Einkünfte (aus Vermietungen usw. — Art angeben) DM

insgesamt: DM

Zum Haushalt der Erziehungspflichtigen gehören folgende Personen:

Zit- und Vorname	Wohnort	Alter	Verwandtschaftsverhältnis	Beruf	Anschrift d. Betriebes	Monat Erntlo	Bemerkungen

Begründung des Antrages:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und verpflichte mich, bei Gewährung einer Beihilfe, Änderungen, die einen Einfluß auf die Weitergewährung der Beihilfe haben könnten, z. B. wesentliche Erhöhung der Einkünfte, vorzeitiges Ausscheiden des Lehrlings aus dem Ausbildungsverhältnis usw., sogleich unaufgefordert dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, mitzuteilen.

....., den

(Unterschrift des Erziehungspflichtigen)

Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes:

(Führung und Leistung)

.....
(BGL) (Ausbildungsleiter)

Stellungnahme der Berufsschule:

(Klassenlehrer)

(Schulleiter)

Vfg.

1. Antrag — abgelehnt — bewilligt

Zahlung erfolgt gemäß §

als einmaliger Betrag

laufend ab bis

in Höhe von DM

2. Begründung:

3. Mitteilung an Antragsteller

4. Anweisung an Haushaltsstelle

5. zu den Akten

....., den

Anordnung

über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern.

Vom 22. August 1956

Zur Verwirklichung der großen Aufgaben, die der deutschen demokratischen Schule bei der polytechnischen Bildung und Erziehung der Jugend und der Durchführung des Werkunterrichts zukommen, wird zur verstärkten Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Folgenden Lehrkräften, die vorwiegend Werkunterricht erteilen, wird die Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen zuerkannt:

1. Lehrern, die vor dem 8. Mai 1945 an einem Werklehrerseminar oder einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung ausgebildet wurden und eine Werklehrerprüfung abgelegt haben;
2. Lehrern, die am ehemaligen Werklehrerseminar in Halle (jetzt: Institut für Lehrerbildung Halle) in den Jahren 1948 und 1949 in Jahreslehrgängen ausgebildet wurden und dabei eine Ausbildung für den Werkunterricht erhielten;
3. Berufsschullehrern mit der zweiten Lehrerprüfung und vollausgebildeten Lehrmeistern aus der Holz- und metallverarbeitenden Industrie, der Elektro-, Maschinen- und Motorentchnik oder aus landwirtschaftlich-technischen Berufen.

§ 2

(1) Lehrern der allgemeinbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 12 Stunden Werkunterricht mit Erfolg erteilen oder, wo die Voraussetzungen auch durch die Beschäftigung an mehreren benachbarten Schulen dafür nicht gegeben sind, den gesamten Werkunterricht in den Klassen 5 bis 8 an ihrer Schule erfolgreich erteilen und vor ihrem Eintritt in den Schuldienst die Gesellen-, Facharbeiter- oder Meisterprüfung der Holz- und metallverarbeitenden Industrie, der Elektro-, Maschinen- und Motorentchnik oder der landwirtschaftlich-technischen Berufe abgelegt haben, kann die

Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 zuerkannt werden.

(2) Die Zuerkennung darf bei Lehrern, die sich im Fernstudium eines anderen Faches befinden, nicht zur Exmatrikulation führen.

§ 3

(1) Zur Überprüfung des in den §§ 1 und 2 genannten Personenkreises ist von den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, eine Kommission zu bilden. Dieser Kommission gehören an:

- der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts,
- der Vorsitzende der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts,
- ein Kreisschulinspektor,
- ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(2) Bei der Überprüfung der Anträge auf Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 sind von der Kommission die Ergebnisse des erteilten Werkunterrichts der Antragsteller, besonders der unter § 2 genannten Lehrer, zu berücksichtigen. Der Kreisschulinspektor und der Vorsitzende der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts müssen die Leistungen der Antragsteller auf Grund eigener Hospitationen im Werkunterricht beurteilen.

(3) Die Anträge, über die positiv entschieden wurde, sind vom Vorsitzenden der Kommission dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu unterbreiten.

(4) Die Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen spricht der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes auf der Grundlage dieser Anordnung aus.

(1) Entsprechend der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern) (GBl. I S. 591) kann folgender Personenkreis als Vertragslehrer für den Werkunterricht in den Klassen 5 bis 10 eingestellt werden:

Facharbeiter, Meister, Ingenieure, Techniker und andere früher in der Produktion tätige Personen, die mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V—VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 1330]) bezahlt worden sind oder bezahlt werden und auf dem Gebiete der Holz- oder Metallverarbeitung, der Elektro-, Maschinen- und Motorentechnik oder in landwirtschaftlich-technischen Berufen eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen Fach- oder Hochschulabschluß nachweisen können.

Dieser Nachweis gilt als Zuerkennung der Befähigung für die Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

(2) Die unter § 4 Abs. 1 genannten Personen, die als Vertragslehrer eingestellt werden, sollen in der Regel die pädagogische Ausbildung (Gesellschaftswissenschaftliche Grundausbildung, Pädagogik, Psychologie, Methodik, Schulrecht) nachholen.

(3) Diese pädagogische Ausbildung erfolgt auf dem in der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern) genannten Wege.

§ 5

(1) Entsprechend den vielseitigen Anforderungen des Werkunterrichts an die Werklehrer und auf Grund der ständigen Weiterentwicklung der Technik ist es notwendig und zweckmäßig, daß sich die bereits tätigen Werklehrer, auch wenn ihnen die Qualifikation zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 zuerkannt wurde, intensiv weiterbilden, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vervollkommen. Vor allem müssen sie sich in jenen Disziplinen des Faches Werken weiterbilden, die ihnen von der Berufsausbildung her nicht oder nur unzulänglich vertraut sind.

(2) Zu diesem Zweck haben die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, entsprechende Maßnahmen zur Weiterbildung der bereits tätigen Lehrer für den Werkunterricht einzuleiten. Im Rahmen dieser Aufgabe können die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Kurzlehrgänge, Ferienkurse usw. organisieren. Die Absolvierung dieser Kurzlehrgänge, Ferienkurse usw. zum Zweck der Weiterbildung darf nicht als Grundlage für eine gehaltliche Höherstufung angesehen werden.

§ 6

(1) Auf der Grundlage der Siebzehnten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBl. S. 418) und entsprechend der Entscheidung E 41 vom 16. März 1956 über externes Staatsexamen an den Pädagogischen Instituten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1956 Nr. 9 S. 47) können Lehrer und Werkstätige, die ihre wissenschaftliche Qualifikation im Fach Werken durch eine staatliche Prüfung nachweisen wollen, ohne ein Studium an einer Universität oder einem Pädagogischen Institut absolviert zu haben, das Staatsexamen auch im Fach Werken als Externe ablegen.

(2) Das Staatsexamen nach externer Vorbereitung kann nur an solchen Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten abgelegt werden, an denen das betreffende Fach auch im Direktstudium vertreten ist.

Für das Fach Werken sind das folgende Ausbildungseinrichtungen:

- Universität Greifswald,
- Pädagogisches Institut Halle,
- Pädagogisches Institut Kari-Marx-Stadt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung
über die Senkung der Post- und Fernmelde-
gebühren des Auslandsverkehrs
sowie einiger Gebühren des Inlandsverkehrs.

Vom 12. September 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBI. I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren im Auslandsverkehr werden wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	25 Pf
jede weiteren 20 g	15 Pf
Postkarten	15 Pf
mit Antwortkarte	30 Pf
Geschäftspapiere bis 50 g	10 Pf
jede weiteren 50 g	5 Pf
Mindestgebühr	25 Pf
Drucksachen bis 50 g	10 Pf
jede weiteren 50 g	5 Pf
Drucksachen zu ermäßigter Gebühr je 50 g	5 Pf
Warenproben bis 50 g	10 Pf
jede weiteren 50 g	5 Pf
Mischsendungen bis 50 g	10 Pf
jede weiteren 50 g	5 Pf
Mindestgebühr für Sendungen, die auch Geschäftspapiere enthalten ..	25 Pf
Päckchen je 50 g	10 Pf
mindestens	50 Pf
Einschreiben	50 Pf

Wertbriefe

1. Briefgebühr
2. Einschreibgebühr
3. Versicherungsgebühr
 je 300 Goldfranken Wertangabe

Wertkästchen

1. je 50 g
- Mindestgebühr
2. Einschreibgebühr
3. Versicherungsgebühr wie bei
 Wertbriefen

Wertpakete

1. Paketgebühr
2. Behandlungsgebühr
3. Versicherungsgebühr
 je 200 Goldfranken Wertangabe

Verzollungspostgebühr

für Briefsendungen	30 Pf
für Pakete	60 Pf

Eilzustellgebühr

für Briefsendungen	50 Pf
für Pakete	60 Pf

Zurückziehen und Ändern der Aufschrift von Briefsendungen und Paketen

1. Antragsgebühr
2. Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief

Nachfragen und Auskunftersuchen

Briefsendungen und Pakete	30 Pf
---------------------------------	-------

Rückschein

nachträglich verlangt	30 Pf
-----------------------------	-------

Verpackungskosten

für Pakete	40 Pf
------------------	-------

Unzustellbarkeitsmeldung

30 Pf

(2) Die Senkung der Luftpost- und Paketpostgebühren im Verkehr mit dem Ausland beträgt durchschnittlich 33 v. H., die der Fernmeldegebühren (außer im Seefunk- und Bildtelegraphendienst) durchschnittlich 50 v. H.

(3) Die neuen Gebühren für diese Dienstzweige sind zu ersuchen aus dem

- Aushang „Luftpostzuschläge für Briefsendungen nach dem Ausland“,
- „Gebührenbuch für Postpakete nach dem Ausland“,
- „Gebührenbuch für Luftpostpakete nach dem Ausland“,
- „Gebührenbuch für den Fernsprechauslandsdienst“,
- „Gebührenbuch für Telegramme“.

(4) Die Telexgebühren betragen jeweils die Hälfte der Gebühren des Fernsprechauslandsdienstes.

§ 2

Folgende Inlandspostgebühren werden den unter § 1 aufgeführten Auslandsgebühren angeglichen:

Eilzustellgebühr für alle Briefsendungen, wenn vom Absender vorausbezahlt (für Orts- und Landzustellung)	50 Pf
desgl. für Paketsendungen	60 Pf
Nachfrageschreiben	30 Pf
Rückschein	25 Pf
Rückschein nachträglich verlangt	30 Pf
Unzustellbarkeitsmeldung	30 Pf

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Serinek
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 36 vom 3. September 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 24. August 1956 über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	297
Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	298
Anordnung vom 24. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	300
Anordnung vom 28. Juli 1956 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft	305
Die Ausgabe Nr. 37 vom 12. September 1956 enthält:	
Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente	309
Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)	309
Anordnung Nr. 3 vom 18. August 1956 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	312
Die Ausgabe Nr. 38 vom 20. September 1956 enthält:	
Anordnung vom 24. August 1956 über die Regelung der Teilselbstversorgung	313
Anordnung vom 27. August 1956 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht	315
Anordnung vom 20. August 1956 über das Statut des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	317
Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle	319
Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1956 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	319

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. September 1956	Nr. 85
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 56	Preisordnung Nr. 621. — Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper —	761
5. 9. 56	Preisordnung Nr. 622. — Anordnung über die Preise für Schädlingsbekämpfungsgeräte —	766
6. 9. 56	Preisordnung Nr. 623. — Anordnung über die Preise für Sohlenplatten, Sohlen und Absätze aus Gummi und aus Kunststoffen —	768
6. 9. 56	Preisordnung Nr. 624. — Anordnung über die Preise für Sohlenplatten aus Porocrepe —	772
6. 9. 56	Preisordnung Nr. 625. — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge —	773
20. 8. 56	Preisordnung Nr. 627. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten —	777
29. 8. 56	Zweihundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —	779

Preisordnung Nr. 621.

— Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper —

Vom 4. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der
 Warennummer 33 84 51 — Räder für Kraftwagen und Anhänger
 „ 33 84 52 — Eiserne Hinterräder (Radverbreiterungen, Moorräder, Gitterräder)
 „ 33 84 54 — Räder für Schlepper (normal)
 „ 33 84 57 — Räder für Krafträder
 „ 33 85 23 — Felgen

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Preisliste der unter § 1 genannten Erzeugnisse als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Ab-

schlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 10 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) In Abweichungen des Abs. 1 dürfen die Preise für Einzel- und Sonderanfertigungen bis zu 30 Stück und einem Gesamtwert bis 500,— DM unter Anwendung der Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbil-

dung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) unter Berücksichtigung eines Gewinnes von 6 % gebildet und berechnet werden.

(3) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107),

die Preisordnung Nr. 495 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art — (GBl. I S. 867),

die Preisverordnung Nr. 273 vom 26. Januar 1953 — Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art — (GBl. S. 262) und

alle erteilten Einzelpreisbewilligungen.

Berlin, den 4. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 621

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung	Industrieabgabepreis DM/Stück.	Verbraucherpreis DM/Stück.
Räder und Felgen für Krafträder				
1	33 85 23 00	Motorradfelge, Vollhorn, 1,60 × 19 roh	3,90	4,90
2	33 85 23 00	Motorradfelge, Vollhorn, 1,60 × 19 grd.	4,25	5,30
3	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 1,85 B × 19 roh	4,10	5,15
4	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 1,85 B × 19 grd.	4,60	5,75
5	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 2,15 B × 19 roh	4,—	5,—
6	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 2,15 B × 19 grd.	4,35	5,45
7	33 84 51 00	Scheibenrad, 2,50 C × 12, S—12—1 roh	7,50	9,35
8	33 84 51 00	Scheibenrad, 2,50 C × 12, S—12—1 grd.	7,90	9,85
9	33 85 23 00	Moped-Felge mit Ventil- loch und Speichenlöchern, 26" × 2 roh	1,85	2,30
10	33 85 23 00	Moped-Felge mit Ventil- loch und Speichenlöchern, 26" × 2 bunt lack.	3,05	3,80
11	33 85 23 00	Moped-Leichtmetallfelge, 26" × 2	7,70	9,65

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
Scheibenräder für PKW und Lieferwagen				
1	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung A—32, 3,25 × 16 roh	7,30	11,65
2	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung A—32, 3,25 × 16 grd.	10,—	12,50
3	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—19—1, 3,25 × 16 grd.	9,15	11,45
4	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—67—1, 3,25 × 16 grd.	9,15	11,45
5	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—67—2, 3,25 × 16 grd.	9,15	11,45
6	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—42, 3,25 × 16 grd.	10,—	12,50
7	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—6—1, 3,25 × 16 grd.	9,15	11,45
8	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—32, 3,25 × 16 roh	8,60	10,75
9	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—32, 3,25 × 16 grd.	9,—	11,25
10	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung A—33, 3,50 D × 16 grd.	10,—	12,50
11	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—43, 3,50 D × 16 grd.	10,—	12,50
12	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—19—3, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
13	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—63 c, 3,50 D × 16 roh	9,30	11,65
14	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—63 c, 3,50 D × 16 grd.	10,—	12,50
15	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—85—8, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
16	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—8—2, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
17	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—85—4, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
18	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S—85—5, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
19	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung D—33, 3,50 D × 16 grd.	9,15	11,45
20	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—33, 3,50 D × 16 roh	8,60	10,75
21	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—33, 3,50 D × 16 grd.	9,—	11,25
22	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—64, 4,00 E × 16 roh	10,75	13,45
23	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—64, 4,00 E × 16 grd.	11,30	14,15
24	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung D—34, 4,00 E × 16 grd.	10,30	12,90
25	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—34, 4,00 E × 16 roh	9,50	11,90
26	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung E—34, 4,00 E × 16 grd.	10,—	12,50
27	33 84 51 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung B—60, 5 K × 15 grd.	14,15	17,70
Scheibenräder für LKW und Anhänger				
1	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge 4,33 R — 20 grd. n. u. Zeichnung F—06,	21,20	26,50
2	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung F—02, 4,33 R — 20 grd.	23,80	29,75
3	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung S—83—2, 4,33 R — 20 grd.	23,80	29,75
4	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung F—114, 4,33 R — 20 grd.	23,80	29,75

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung	Industrieabgabepreis DM/Stück.	Verbraucherpreis DM/Stück.
5	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung G—115, 4,33 R — 20 grad.	24,85	31,05
6	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung H—114, 4,33 R — 20 grad.	27,65	34,55
7	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung S—31—7, 4,33 R — 20 grad.	23,80	29,75
8	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung S—31—8, 4,33 R — 20 grad.	23,80	29,75
9	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung F—07, 5,00 S — 20 grad.	26,75	33,45
10	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung G—07, 5,00 S — 20 grad.	26,75	33,45
11	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung G—125, 5,00 S — 20 grad.	26,75	33,45
12	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung G—135, 5,00 S — 20 grad.	26,75	33,45
13	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung H—135, 5,00 S — 20 grad.	29,45	36,80
14	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung S—80—1, 5,00 S — 20 grad.	27,65	34,55
15	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung S—80—2, 5,00 S — 20 grad.	27,65	34,55
16	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung G 09, 7,33 V — 20 grad.	43,40	54,20
17	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung H 09, 7,33 V — 20 grad.	43,40	54,20
18	33 84 51 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung H 172, 7,33 V — 20 grad.	55,05	68,80
19	33 84 51 00	Scheibenrad mit Schrägschulterfelge n. u. Zeichnung G 137, 6,5 — 20 grad.	38,—	47,50
20	33 84 51 00	Scheibenrad mit Schrägschulterfelge n. u. Zeichnung G 150, 6,5 — 20 grad.	38,—	47,50
21	33 84 51 00	Scheibenrad mit Schrägschulterfelge n. u. Zeichnung H 137, 6,5 — 20 grad.	38,—	47,50
Räder für Schlepper				
1	33 84 51 00	Traktorenspeichenrad n. u. Zeichnung S 27—10, W 6 × 36 grad.	56,95	71,20
2	33 84 54 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S 27—11, und S 27—14, —15, 6,00 S × 40 grad.	83,25	104,10
3	33 84 54 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S 27—12, 4,00 E × 16 grad.	12,—	15,—
4	33 84 54 00	Scheibenrad mit Fl.-Felge n. u. Zeichnung F—56, 4,3 R — 20 grad.	23,80	29,75
5	33 84 54 00	Scheibenrad mit T.-Felge n. u. Zeichnung S 27—6, 3,25 × 16 grad.	11,05	13,80
6	33 84 54 00	Scheibenrad mit abnehmbarem Seitenring n. u. Zeichnung S 27—16, 8,00 T × 24 grad.	55,40	69,20
Scheibenräder für Karren, Karrenanhänger und Geräte				
1	33 84 51 00	Scheibenrad mit Radhälfte n. u. Zeichnung S 29—13, 2,32 D — 13 grad.	13,55	16,95
2	33 84 51 00	Scheibenrad mit 2 Radhälften n. u. Zeichnung C—12, 3,75 R — 13 grad.	19,70	24,65
3	33 84 51 00	Scheibenrad mit 2 Radhälften n. u. Zeichnung S 11—1, punktgeschweißt, 2,50 A × 8 roh	3,30	4,15

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
4	33 84 51 00	Scheibenrad mit 2 Radhälften n. u. Zeichnung S 11—1 und zusammengeschweißt, 2,50 A × 8 grad.	4,95	6,20
5	33 84 51 00	Scheibenrad mit 2 Radhälften n. u. Zeichnung S 5—5, 9,00 × 13 grad.	18,30	22,90
Verschluß- und Seitenringe				
1	33 84 51 00	Verschlußring, 4,33 R — 20 6"—20 grad. 5,00 S — 20 7"—20 grad.	1,40	1,75
2	33 84 51 00	Verschlußring Schr. Sch., 6,5 — 20 grad.	2,50	3,15
3	33 84 51 00	Verschlußring, 7,33 7"—20 10"—20 grad.	2,15	2,70
4	33 84 51 00	Seitenring, 6" — 20 R grad.	3,—	3,75
5	33 84 51 00	Seitenring, 4,33 R — 20 6"—20 grad. 5,00 S — 20 7"—20 grad.	2,65	3,30
6	33 84 51 00	Seitenring für Schrägschulterfelge, 6,5 — 20 grad.	4,80	6,—
7	33 84 51 00	Seitenring, 7,33 V — 20 10"—20 grad.	4,80	6,—
8	33 84 51 00	Seitenring n. u. Zeichnung 0—26, 8,00 T × 28 grad.	8,90	11,15
Halbfabrikate 33 84 51 00				
1		Tiefbettfelge, 3,35 E × 16 roh	3,55	4,45
2		Tiefbettfelge, 3,50 D × 16 roh	3,55	4,45
3		Tiefbettfelge, 4,00 E × 16 roh	4,50	5,65
4		Breitflachfelge, W 6 × 36 roh	21,20	26,50
5		Tiefbettfelge, 5,00 S × 46 roh	31,60	39,50
6		Schrägschulterfelge, 6,5 — 20 roh	13,10	16,40
7		Flachbettfelge, 6" — 20 roh	6,90	8,65
8		Flachbettfelge, 7" — 20 roh	8,45	10,55
9		Flachbettfelge, 10" — 20 roh	19,—	23,75
10		Preßteil, A — 30 — 2 roh	4,65	5,80
11		Preßteil, B — 40 roh	4,90	6,15
12		Preßteil, Pr. — 30 roh	3,80	4,75
13		Preßteil, Pr. 4 roh	4,40	5,50
14		Preßteil, Pr. 35 roh	6,25	7,80
15		Preßteil, B — 60 c roh	4,95	6,20
16		Preßteil, Pr. — 16 roh	4,65	5,80
17		Preßteil, Pr. — 10—01 roh	3,15	3,95
18		Preßteil, Pr. — 19 roh	10,75	13,45
19		Preßteil, Pr. — 32 roh	14,70	18,40
20		Preßteil, Pr. — 22 roh	14,50	18,15
21		Preßteil, Pr. — 38 roh	13,—	15,—
22		Preßteil, H 09 roh	12,60	15,75
23		Preßteil, G 09 roh	12,60	15,75
24		Preßteil, H 137 roh	14,70	18,40
25		Preßteil, H 172 — 1 roh	19,25	24,05
26		Preßteil, F 114 — 1 roh	11,30	14,15
27		Preßteil, Pr. — 40 roh	33,35	41,70
28		Preßteil, Pr. — 18 roh	11,—	13,75
29		Preßteil, Pr. — 34 roh	11,10	13,90
30		Preßteil, F 06 roh	8,75	10,90
31		Radhälfte, C 12 — 1 roh	9,—	11,25
32		Radhälfte, C 12 — 2 roh	6,40	8,—
33		Radhälfte, S 29 — 13—1 roh	5,40	6,75
34		Radhälfte, Pr. 37 — 1 roh	7,75	9,70
35		Radhälfte, Pr. 11 roh	1,50	1,90

Preisanordnung Nr. 622.

— Anordnung über die Preise für Schädlingsbekämpfungsgeräte —

Vom 5. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

32 44 10 00 — Schädlingsbekämpfungsgeräte, fahrbar

32 44 20 00 — Schädlingsbekämpfungsgeräte, tragbar

gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in den Preislisten — Schädlingsbekämpfungsgeräte — (Anlagen 1 und 2) zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5% berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10% vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines F-zeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen

11% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 1 und

22% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft

8% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 1,

19% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 12% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften

12% Rabatt vom Verbraucherpreis für Geräte der Anlage 2.

Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Rabattsatz für den Großhandel vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 622

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
32 44 12 00	Gespann-Stäubegerät S 511 Bespannung 1 Pferd Zugkraft auf ebenem Feld etwa 75 kg Arbeitsbreite 6 m Spurweite, verstellbar 110 bis 130 cm Bodenfreiheit 65 cm Inhalt des Stäubebehäl- ters 35 kg Stäubemenge, einstellbar 10 bis 35 kg/ha Höhenverstellung 30 bis 110 cm stündliche Leistung etwa 2 ha Leergewicht: 250 kg	925,—	1040,—
32 44 12 00	Schaumnebelspritze PSN 6 Bespannung 1 Pferd Spurweite verstellbar 1 bis 1,80 cm Bodenfreiheit 0,80 m Arbeitsbreite 6 m Gebläseantrieb 4 PS Benzinmotor Betriebsdruck 0,5 atü Benzinverbrauch 1,5 l/ha Inhalt des Brühe- behälters 150 l Brüheverbrauch 200 l/ha und 100 l/ha Gewicht: 308 kg mit Eisenrädern mit Gummibereifung Zusatzteile zur PSN 6 Motorstäubegerät zur Stäubung von Feld-, Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen Inhalt des Stäubebehäl- ters 60 kg Pulververbrauch 10 bis 25 kg/ha Tagesleistung 12 bis 15 ha Gewicht des Stäube- zusatzgerätes 55 kg 1 Satz Obstbaumspritz- rohr 2 m 1 Satz Obstbaumspritz- rohr 3 m 1 Satz Zweihandstäube- röhre 1 Baumstäuberohr Zweieinspannerzug ohne die beiden Deichseln	1795,— 1985,— 415,— 115,— 118,— 59,— 54,— 31,—	2017,— 2230,— 487,— 129,30 133,60 66,40 60,70 34,85
32 44 13 00	Anbau-Spritz- und Stäubegerät S 082 für RS 04/30 Kraftbedarf an Zapfwelle 4,5 bis 5 PS Arbeitsbreite 8 m Betriebsdruck 0,5 atü Inhalt des Brühebehäl- ters 200 l Brüheverbrauch, einstell- bar 100 bis 400 l/ha Leistung beim Spritzen 2 bis 2,5 ha/h		

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
32 44 12 00	Inhalt des Stäubebehäl- ters etwa 60 kg Stäubeverbrauch, einstell- bar 7 bis 43 kg/ha Leistung beim Stäuben 2,5 bis 3 ha/h Gesamtgewicht 281 kg	2100,—	2360,—
32 44 13 00	Anbau-Spritz- und Stäubegerät S 202 zum RS 08/15 Kraftbedarf an Zapfwelle 4,5 bis 5 PS Arbeitsbreite 8 m Betriebsdruck 0,5 atü Inhalt des Brühebehäl- ters 200 l Brüheverbrauch, einstell- bar 100 bis 400 l/ha Leistung beim Spritzen 2 bis 2,5 ha/h Inhalt des Stäubebehäl- ters etwa 60 kg Stäubeverbrauch, ein- stellbar 8 bis 35 kg/ha Gesamtgewicht 301 kg	2060,—	2315,—
32 44 13 00	Sprühblaser S 881 Zugkraftbedarf 1 Pferd oder 1 leichter Traktor Gesamtlänge mit Ge- spannzug 5060 mm Gesamtlänge mit Trak- torzug 3230 mm Gesamtbreite 1485 mm Gesamthöhe 1135 mm Bodenfreiheit 300 mm Spurbreite 1,25 m Bereifung 4,50 bis 16 AS Motor: IFA EI 308 Zwei- takt-Einzyylinder Leistung 5,5 PS Ventilator: Fördermenge 1900 m ³ /h Gesamtdruck 340 mm WS Luftgeschwindigkeit an Düse 85 m/s Kreiselpumpe: Fördermenge 30 l/min Druck 0,6 atü Inhalt des Brühebehäl- ters 200 l Inhalt des Stäubebehäl- ters 60 kg Brühemenge, einstell- bar 0 bis 13 l/min Stäubemenge, einstellbar 0 bis 3 kg/min Wurfweite beim Sprühen etwa 15 m Wurfweite beim Stäuben etwa 25 m Leistung beim Sprühen im Obstbau etwa 1 ha/h Leistung beim Stäuben im Obstbau und Forst etwa 3 ha/h Gesamtgewicht mit Traktorzug 206 kg Gesamtgewicht mit Ge- spannzug 216 kg, Schlepperzug Schlepperzug mit Kugel- kupplung Gespannzugvorrichtung	2745,— 42,50 60,— 37,—	3085,— 47,80 87,50 41,60

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
32 44 19 00	Motorverstäuber S 612 Gesamtlänge (tragbar) 1650 mm Gesamtlänge (fahrbar) 1250 mm Gesamtbreite 600 mm Gesamthöhe (bis Düse) 1160 mm Eisenrad-Durchmesser 370 mm Eisenrad-Breite 60 mm Bereifung (Normalaus- stattung) 400×100 Motor: Typ IFA El 150 Zweitakt-Einzylinder Leistung 4 PS Ventilator: Fördermenge 550 m ³ /h Gesamtdruck 200 mm WS Luftgeschwindigkeit an Düse 60 m/s Inhalt des Stäubehäl- ters 14 dm ³ für etwa 10 kg Stäubemenge, einstell- bar 0 bis 1,5 kg/min Wurfhöhe max. 20 m Gesamtgewicht 56 kg	957,—	1076,—
32 44 19 00	Fangschlitzgerät S 661 Bedingter Schleppertyp RS 04/30 Schlitzleistung etwa 32 m ³ /min Schlitztiefe 220 mm Schlitzbreite, verstellbar 50 bis 75 mm Zugkraftbedarf 500 bis 800 kg Gewicht 80 kg	285,—	320,30

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 622

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
32 44 11 00	Karrenspritze S 231 Prüfdruck 40 atü Betriebsdruck, normal 10 bis 15 atü Faßinhalt 100 l Bodenfreiheit 180 mm Größte Breite 795 mm Größte Höhe 1150 mm Größte Länge 1650 mm Raddurchmesser 600 mm Gewicht: etwa 70 kg mit Eisenrädern mit Gummibereifung	246,— 320,—	318,— 410,—
32 44 21 20	Rückenspritze S 222 16 I Betriebsdruck 10 atü Gewicht 14,5 kg	160,—	205,—
32 44 24 00	Olkü Modell A Vielfachgerät zur Schäd- lingsbekämpfung Unkrautbekämpfung zum Ausstreuen von Säm- ereien (einschl. Zusatz- gerät) für pulverisierte und körnige Streumittel	81,—	104,—

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrie- abgabepreis DM/Stck.	Verbraucher- preis DM/Stck.
	Zusatzteil zum Modell A Olkü-Verstäuber Modell B für pulveri- sierte Mittel	8,— 55,30	10,25 71,—
32 44 25 00	Handdruckspritze S 211/3 Fassungsvermögen 3 l Betriebsdruck 5 atü Prüfdruck 7,5 atü Gewicht etwa 4 kg	67,90	87,—

Preisordnung Nr. 623.**— Anordnung über die Preise für Sohlenplatten,
Sohlen und Absätze aus Gummi und aus Kunst-
stoffen —****Vom 6. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummer

49 27 00 00 Gummisohlenplatten, -sohlen
und -absätze

außer 49 27 41 00 Sohlenplatten aus Porocrepe

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten
Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandspro-
duktion als auch für Importe.**§ 2**(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volks-
eigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisord-
nung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise
und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrie-
abgabepreise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu
dieser Preisordnung aufgeführt.(2) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom
Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben.
Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der
Finanzen bekanntgegeben.(3) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und
gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Ver-
braucherpreise Höchstpreise. Die in den Hersteller-
abgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den
übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen
bekanntgegeben.**§ 3**Die Preise gemäß § 2 Abs. 1 gelten „frei Versand-
station, verladen, einschließlich branchenüblicher Innen-
verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug,
verladen, einschließlich branchenüblicher Innenver-
packung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demo-
kratische Republik, verladen, einschließlich branchen-
üblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als
Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestim-
mungen.**§ 4**(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die
Güteklasse „1“.(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zu-
schlag von 10 % berechnet werden.(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Ab-
schlag von 10 % vorgenommen werden.(4) Für Partieware wird ein Abschlag von 50 % vor-
genommen.(5) Die Erzeugnisse müssen den als Anlage 2 bei-
gefüigten Güte- und Sortierungsvorschriften entsprechen.

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 folgende Handelsspannen:

für Streckengeschäfte	3 %
für Lagergeschäfte	10 %

Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Handelsspanne für den Einzelhandel beträgt 32 %, bezogen auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestim-

mungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Köffig

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 623

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Industrieabgabepreis DM/kg
49 27 10 00	Gummi-Absatzplatten schwarz	2,70
49 27 10 00	Gummi-Absatzplatten braun	3,15
49 27 30 00	Sonstige Absätze, schwarz	3,20
49 27 30 00	Sonstige Absätze, braun	3,70
49 27 40 00	Gummi-Sohlenplatten schwarz	2,70
49 27 40 00	Gummi-Sohlenplatten braun	3,15
49 27 50 00	Gummi-Formsohlen, schwarz	3,20
49 27 50 00	Gummi-Formsohlen, braun	3,70
49 27 71 00	Absätze aus PVC	3,40
49 27 72 00	Formsohlen aus PVC	3,80
49 27 72 00	Sohlenplatten aus Pöroplast	6,—

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 623

Güte- und Sortierungsvorschriften für Absätze, Sohlen und Sohlenplatten aus Gummi und aus Kunststoffen
(Waren-Nr. 49 27 10 00—49 27 72 00)

— Mindestvorschriften —

Waren-Nr. 49 27 10 00 — Absatzplatten

	Sondergüte	Güteklasse I	Güteklasse II
A. Physikalisch-mechanische Werte			
1. Stärke der Platte		6—8½ mm	
2. spezifisches Gewicht G/cm³			
braun	1,35	1,45	1,55
schwarz	1,25	1,35	1,45
3. Abnutzungswiderstand mm³ höchstens	350	325	400
4. Weichheitszahl nach DVM		18—37	
5. bleibende Verformung in %	3½	5½	7½
B. Technische Bedingungen			
1. Plattengröße in betriebsüblicher Ausführung			
2. Toleranzen der Plattenstärke	± 0,5	± 0,5	± 0,5
C. Sortierungsvorschriften			
1. Gewebeabdrücke und raue Flächen	nicht zulässig	Laufs. nicht mehr als 1 Stelle von höchstens 5 cm² Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.	Laufs. nicht mehr als 3 Stellen von je 5 cm² Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.
2. Falten	nicht zulässig	Laufs. nicht mehr als 1 und nicht länger als 5 cm p. 0,5 qm Platte.	Laufs. nicht mehr als 1 und nicht länger als 10 cm p. 0,5 qm Platte.
3. Narben, Blasen, Luftstellen	nicht zulässig	Laufs. nicht mehr als 1 v. höchstens 0,5 qcm Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.	Nicht mehr als 3 von höchstens 1 qcm Ausdehnung p. 0,5 qm Platte.
4. Ausschlag und unsaubere Oberfläche	nicht zulässig	nicht zulässig	unbedeutend zugelassen

Zu Ziffern 1 bis 3: Die Klebeseite darf die doppelte Anzahl der aufgeführten Merkmale aufweisen, wobei die Tiefe nicht mehr als 0,5 mm übersteigen darf.

Waren-Nr. 49 27 40 00 — Gummi-Sohlenplatten

A. Physikalisch-mechanische Werte	Sondergüte	Güteklasse I	Güteklasse II
1. Plattenstärke mindestens		3 mm	
2. spezifisches Gewicht G/cm ³ höchstens			
braun	1,45	1,50	1,55
schwarz	1,35	1,40	1,50
3. Zugfestigkeit kg/cm ² mindestens	70	60	50
4. Stichausreißfestigkeit kg/cm mindestens	36	33	30
5. Kerbzähigkeit kg/cm mindestens	8	6 1/2	5
6. Abriebwiderstand mm ³ höchstens (nach Schopper)	350	425	500
7. Brüchigkeit, statisch (eingeritzte Probe)			
dynamisch (ungeritzte Probe) höchstens	bei 30 000 Stauchungen keine Verletzungen		
8. Alterungsbeständigkeit höchstens	0	1	2
9. bleibende Verformung % höchstens	4	5 1/2	7
10. Kältebeständigkeit bei -25° C	ungeritzte Probe darf beim Biegen bis 90° nicht brechen		
11. Weichheit		15 - 25	
12. Verklebbarkeit, Gummi auf Gummi, kg/cm ² , Kleblfläche	7	7	

B. Technische Bedingungen

1. Plattengröße in betriebsüblicher Ausführung
 2. Toleranzen der Plattenstärke
- ± 0,3 mm

C. Sortierungsvorschriften

Wie unter Absatzplatten

Waren-Nr. 49 27 30 00 und 49 27 50 00

Sonstige Absätze und Formsohlen

A. Physikalisch-mechanische Werte

Siehe Sohlen- und Absatzplatten

B. Technische Bedingungen

entfällt

C. Sortierungsvorschriften

Formsohlen und Absätze

Sondergüte	Güteklasse I	Güteklasse II
	Einwandfrei im Aussehen, frei von Rissen, Blasen, Verschmutzungen, Fließfehlern, Schwundstellen und Fremdkörpern sowie sauber beschnitten. Braune Absätze und Sohlen müssen einwandfreie Farbe aufweisen.	Mit leichten Fehlern, gegen deren Verwendung jedoch keine Bedenken bestehen, z. B. kleine Haarrisse, feine Nadellöcher, geringe Farbfehler, Verschmutzungen, ungleichmäßig beschnitten.

Waren-Nr. 49 27 71 00 bis 49 27 72 00

Absätze und Sohlen aus Kunststoffen

A. Physikalisch-mechanische Werte

	P-Sohlen Mischungsverhältnis		P-Absätze
	60/40	50/50	
1. Dicke in mm	mindestens 3		6
2. Rohgewichte (Raumgewicht) in g/cm ³	höchstens 1,3		1,3
3. Zugfestigkeit in kg/cm ²	mindestens 80	65	60
4. Stichausreißfestigkeit kg/cm	mindestens 40	25	—
5. Kerbzähigkeit in kg/cm Dicke	mindestens 20	10	—
6. Abnutzungswiderstand (Schopper) in mm ³	höchstens 200		250 200
7. Brüchigkeit* statisch	höchstens	0	—
		Probe darf bei 10 000 Stauchungen nicht brechen.	

	P-Sohlen Mischungsverhältnis		Profiliertes Material	P-Absätze
	60/40	50/50		
8. a) Alterungsbeständigkeit* (Nach Lagerung 4 Tage bei 70° C und 1 Tag Ablagerung bei 20° C dynamisch.)	Probe darf bei 10 000 Stauchungen nicht brechen.			
b) Gewichtsverlust nach unter 8 a angegebener Lagerung %/o höchstens		2		—
9. Bleibende Verformung Dickenveränderung in %/o höchstens		10	—	10
10. Kältebeständigkeit bei —25° C°	Probe darf beim Bie- gen bis 90° nicht brechen.			—
11. Weichheit (Weichheitszahl) höchstens	40 (= 70 nach Shore)	75 (= 48 nach Shore)	50 (= 63 nach Shore)	
12. Verklebbarkeit (Scherfestigkeit in kg/cm ² Kleb- fläche)				
Verklebung: P-Sohle auf P-Sohle mindestens	10	7,0		—

* Bei Material 60/40 ist eingeritzte Probe,
bei Material 50/50 ist ungeritzte Probe zu verwenden.

B. Technische Bedingungen

- Größe der Sohlen und Absätze je nach Anforderung.
- Stärke-Toleranz in %/o
± 10 %/o

C. Sortierungsvorschriften**Güteklasse 1**

Hierunter fallen Formsohlen und Absätze, die einwandfrei im Aussehen, frei von Rissen, Blasen, Verschmutzung, Fließfehlern, Schwundstellen und Fremdkörpern und sauber beschnitten sind. Farbige Sohlen und Absätze müssen in sich eine einheitliche Farbe aufweisen.

Güteklasse 2

Hierunter fallen Formsohlen und Absätze mit leichten Fehlern (gegen deren Verwendung jedoch keine Bedenken bestehen), z. B. kleine Haarrisse, feine eingerissene Nadellöcher, Farbfehler, Verschmutzung, unregelmäßig beschnitten.

Die vorstehenden physikalisch-mechanischen Werte sind sowohl für die Güteklasse 1 als auch für die Güteklasse 2 verbindlich.

Waren-Nummer 49 27 72 00
Sohlenplatten aus Poreoplast

A. Mechanische Eigenschaften		Wert	Toleranz
Bruchdehnung	%/o	mindestens 220	220
Zugfestigkeit	kg/cm ²	22	22
Stichausreißfestigkeit	kg/cm	15	15
Kerbzähigkeit	kg/cm	4	4
Abriebwert	mm ²	nicht über 110	110
Weichheitszahl		175	120—175
bl. Verformung (normal)	%/o	2	2
Wasseraufnahme in 24 Std.	%/o	20	20

B. Technische Bedingungen	
Güteklasse 1	
Verwendung	Laufsohlen für Hausschuhe
Lieferform	Platten
Größe	ca. 60 × 80 cm
Stärke	3 mm
Stärketoleranz	± 10 %/o
Oberfläche	einseitig profiliert (Protektor)
Farben	Orange, Braun, Schwarz, Grau usw.
Raumgewicht	0,8—0,85
Güteklasse 2	
Stärke — Toleranz	± 15 %/o
Lauffläche	darf geringfügige Farbschwankungen aufweisen je qm bis 3 Oberflächenfehler, Ø bis 20 mm

Im übrigen gelten für die II. Wahl die mechanischen Lieferbedingungen für die I. Wahl uneingeschränkt.

C. Sortierungsvorschriften	
Porung	einwandfrei
Lauffläche	ohne Farbschwankungen je qm bis 3 Oberflächenfehler, Ø bis 10 mm
Klebeseite	Farbschattierungen bzw. Vertiefungen bis 1 mm können vorhanden sein.

Preisordnung Nr. 624.

— Anordnung über die Preise für Sohlenplatten aus Porocrepe —

Vom 6. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 49 27 41 00 — Sohlenplatten aus Porocrepe — gelten der in dieser Preisordnung festgesetzte Preis und die Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Verbraucherpreis als Festpreis. Der Industrieabgabepreis beträgt 4,50 DM je Kilogramm.

(2) Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Für alle übrigen Betriebe ist der Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis, desgleichen ist der Verbraucherpreis Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Der Preis dieser Preisordnung gilt für die I. Wahl.

(2) Für Erzeugnisse der II. Wahl wird ein Abschlag von 10 %, für Erzeugnisse der III. Wahl ein Abschlag von 25 % vorgenommen.

(3) Für Partieware wird ein Abschlag von 50 % vorgenommen.

(4) Die Erzeugnisse müssen den als Anlage 1 beigefügten Mindestgütevorschriften entsprechen. Die Eingruppierung der Erzeugnisse in die I., II. und III. Wahl sowie Partieware hat nach den als Anlage 2 beigefügten Sortierungsvorschriften zu erfolgen.

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf den Industrieabgabepreis gemäß § 2 Abs. 1 folgende Handelsspannen:

für Streckengeschäfte	3 %
für Lagergeschäfte	10 %

Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Handelsspanne für den Einzelhandel beträgt 32 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisordnung nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der

staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Ab 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Dr. Köttig

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 624

Gütevorschriften für Sohlenplatten aus Porocrepe
Mindestvorschriften

Raumgewicht:		höchstens	0,75
Zugfestigkeit kg/cm ² :		mindestens	25
Stichausreißfestigkeit kg/cm:		mindestens	10
Kerbzähigkeit kg/cm:		mindestens	3,5
bleibende	} normal; } gealtert:	höchstens	10
Verformung (%)		höchstens	10
Weichheitszahl:			90—160
Abrieb (mm ³)		höchstens	275
	unter 0,8 Raumgewicht	höchstens	300
Schrumpfungen in beiden Richtungen		nicht über	1,5 %
Haltfestigkeit entsprechend der Kerbzähigkeit, also		mindestens	3,5

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Preisordnung Nr. 624

Sortierungsvorschriften für Sohlenplatten aus Porocrepe

I. Wahl

- Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
- Die Porung muß einwandfrei sein.
- Folgende Stärkeunterschiede sind zulässig:

von 4—9 mm ±	10 %
von 10—12 mm ±	0,8 mm
von 13—18 mm ±	1,0 mm

- Die Lauffläche darf keine Farbschattierungen aufweisen.

5. Auf der Lauffläche sind bei 1 qm bis zu drei Oberflächenfehler bis zu einem Durchmesser von 10 mm zulässig (Prägeföhler, Bläschen). Auf der Klebe- bzw. Spaltseite können Farbschattierungen bzw. Vertiefungen bis zu 1 mm vorhanden sein.

II. Wahl

1. Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
2. Die Porung muß einwandfrei sein.
3. Folgende Stärkeunterschiede sind zulässig:

von 4—9 mm ±	15 %
von 10—12 mm ±	1,2 mm
von 13—18 mm ±	1,5 mm
4. Die Lauffläche darf geringfügige Farbschattierungen aufweisen.
5. Auf der Lauffläche sind bei 1 qm bis zu drei Oberflächenfehler bis zu einem Durchmesser von 20 mm zulässig (Prägeföhler, Bläschen). Auf der Klebe- bzw. Spaltseite können Farbschattierungen sowie Vertiefungen bis zu 1 mm vorhanden sein.

III. Wahl

1. Die Gütevorschriften gemäß Anlage 1 müssen eingehalten werden.
2. Die Porung muß einwandfrei sein.

Die III. Wahl kann eine von den Ziffern 3, 4 oder 5 der II. Wahl überschreiten. Bei Überschreitungen von zwei dieser Ziffern ist diese Produktion in Partieware einzustufen.

Partieware

Partieware ist Produktion, die nicht den vorgenannten Sortierungsvorschriften entspricht.

Preisordnung Nr. 625.

— Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge —

Vom 6. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 83 70 00 — Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste (s. Anlage) zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Im-

porten „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Bei Lieferung im Streckengeschäft an industrielle Abnehmer beträgt die Handelsspanne des Großhandels 5 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandelsspanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(5) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten am 1. Januar 1957 die Preisverordnung Nr. 231 vom 11. Februar 1952 — Verordnung über die Preise für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren — (GBl. S. 172) hinsichtlich des Geltungsbereiches dieser Preisordnung sowie sämtliche Preisbewilligungen für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 625

Preisliste
für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge
Die Preise gelten für je 100 Stück

Artikel-Gruppe I: Meißel — Waren-Nr. 32 83 71 00

Art.-Nr. I/1	Schlosser-Flachmeißel , Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert									
	Länge	100	125	150	175	200	250	300	400	500 mm
	Materialbreite	14	17	22	24	26	28	28	30	30 mm
	Gewicht	16	19	24	31	40	56	85	113	141 kg
	a) aus St. 60.11	39,—	49,—	65,—	78,—	87,—	116,—	152,—	193,—	242,— DM
	b) aus Spezialstahl*	51,—	68,—	85,—	102,—	119,—	146,—	196,—	236,—	275,— DM
	* Stahl, welcher in seiner Güte über St. 70.11 bzw. C 60 liegt, mit einer Zugfestigkeit von mindestens 70 bis 80 kg/mm ²									
Art.-Nr. I/2	Schlosser-Kreuzmeißel , Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert									
	Länge	100	125	150	175	200	250			
	Materialbreite	14	17	20	23	23	25			
	Gewicht	16	19	24	31	40	56			
	a) aus St. 60.11	42,—	52,—	70,—	81,—	92,—	126,—			
	b) aus Spezialstahl*	54,—	70,—	89,—	109,—	130,—	158,—			
	* Stahl, welcher in seiner Güte über St. 70.11 bzw. C 60 liegt, mit einer Zugfestigkeit von mindestens 70 bis 80 kg/mm ²									
Art.-Nr. I/3	Flachmeißel „Weltruhm“ , Schneide gehärtet und geschliffen, blau lackiert									
	Länge	150	175	200	250	300				
	Materialbreite	22	24	26	28	28				
	Gewicht	24	31	40	56	85				
	Spezial-Meißelstahl, Marke „Weltruhm“ (Luft- härter mit besonderer Zähigkeit)	167,—	181,—	210,—	279,—	349,—				
Art.-Nr. I/4	Kreuzmeißel „Weltruhm“ , Schneide gehärtet und geschliffen, blau lackiert									
	Länge	150	175	200	250					
	Schneidbreite	8	8	10	12					
	Gewicht	24	30	40	56					
	Spezial-Meißelstahl, Marke „Weltruhm“ (Luft- härter mit besonderer Zähigkeit)	158,—	172,—	209,—	260,—					
Art.-Nr. I/5.1	Steinmeißel (flach) , Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert									
	Länge	300	400							
	Schneidbreite	22	25							
	Gewicht	48	72							
	Spezial-Meißelstahl C 75 W 3	121,—	191,—							
Art.-Nr. I/5.2	Steinmeißel (Sechs- oder Achtkantstahl) , Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert									
	Länge	300	400							
	Schneidbreite	22	25							
	Gewicht	48	75							
	Spezial-Meißelstahl C 75 W 3	142,—	201,—							

Art.-Nr. I/5.3	Steinmeißel (Vierkantstahl), Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert					
	Länge	200	200	250	250	mm
	Schneidbreite	8	10	8	10	mm
	Gewicht	5	10	7	12	kg
	Spezial-Meißelstahl					
	C 75 W 3	43,—	47,—	47,—	51,—	DM
Art.-Nr. I/6	Spitzmeißel (Sechs- oder Achtkantstahl), Spitze gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert					
	Länge	300		400		mm
	Materialstärke	20		25		mm
	Gewicht	53		100		kg
	Spezial-Meißelstahl					
	C 75 W 3	140,—		214,—		DM
Art.-Nr. I/7	Fliesenmeißel (Vierkantstahl), Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert					
	Länge	80	80	100	150	mm
	Schneidbreite	8	10	8	10	mm
	Gewicht	2	3,5	3	4,5	kg
	Spezial-Meißelstahl					
	C 75 W 3	51,—	52,—	52,—	54,—	DM
Art.-Nr. I/8	Nutenmeißel gebogen, Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert					
	Nutenbreite	4	6	8	10	mm
	Länge	200	200	225	225	mm
	Materialbreite	23	23	23	23	mm
	Materialstärke	13	13	13	16	mm
	Gewicht	34	34	41	52	kg
	Spezial-Meißelstahl					
	C 75 W 3	140,—	140,—	163,—	177,—	DM
Art.-Nr. I/9	Nutenmeißel gerade, Schneide gehärtet und geschliffen, schwarz lackiert					
	Nutenbreite	4	6	8	10	mm
	Länge	200	200	225	225	mm
	Materialbreite	23	23	23	25	mm
	Materialstärke	13	13	13	16	mm
	Gewicht	34	34	41	52	kg
	Spezial-Meißelstahl					
	C 75 W 3	140,—	140,—	163,—	177,—	DM
Artikel-Gruppe III: Kistenöffner und Nagelheber — Waren-Nr. 32 83 73 00						
Art.-Nr. III/1	Kistenöffner S-Form, mit Meißel und Klaue, geschmiedet, Meißel und Klaue poliert, sonst schwarz					
	Länge	300				mm
	Materialstärke	15				mm
	aus St. 60.11	138,—				DM
Art.-Nr. III/2	Nagelheber, Klinge rund, freiformgeschmiedet, gehärtet, poliert, Holzheft poliert					
	ganze Länge	195				mm
	Klingenlänge	80				mm
	Heftlänge	115				mm
	Klingendurchmesser	10				mm
	aus St. 60.11	97,—				DM
Art.-Nr. III/3.1	Losschlageisen, Klinge geschmiedet, poliert, Holzheft mit Schlagzwinge					
	ganze Länge	235				mm
	Klingenlänge	120				mm
	Klingendurchmesser	10				mm
	aus St. 60.11	93,—				DM
Art.-Nr. III/3.2	Losschlageisen mit Nagelheberklaue, Klinge geschmiedet, poliert, Holzheft mit Schlagzwinge					
	ganze Länge	235				mm
	Klingenlänge	120				mm
	Klingendurchmesser	10				mm
	aus St. 60.11	96,—				DM
Artikelgruppe IV: Körner und Durchtreiber — Waren-Nr. 32 83 75 00						
Art.-Nr. IV/1	Körner aus Rund- oder Sechskantstahl, Kegel und Spitze gehärtet und poliert, Schaft lackiert					
	Länge	100	100	120	120	140
	Materialstärke	10	12	12	14	14
	a) aus C 45 K	20,—	23,—	26,—	29,—	46,—
	b) aus Chrom- Vanadium-Stahl	37,—	47,—	51,—	56,—	84,—
						130,—
						DM

Art.-Nr. IV/2.1	Körner, selbstschlagend, poliert									
	Länge	100 mm								
	Materialstärke	10 mm								
	aus St. 60.11	453,—	DM							
Art.-Nr. IV/2.2	Körner, selbstschlagend, mit auswechselbarer Spitze, mit Hülse zur Einstellung der Schlagstärke, poliert									
	Länge	130	170 mm							
	Materialstärke	14	17 mm							
	aus St. 60.11	588,—	828,—	DM						
Art.-Nr. IV/3	Töpferdorne aus Vierkant-, Sechskant- oder Rundstahl, Spitze gehärtet und poliert, sonst lackiert									
	Länge	100 mm								
	Materialstärke	6 mm								
	aus St. 60.11	21,—	DM							
Art.-Nr. IV/4	Durchschläger nach DIN 6458, präzise und sauber gearbeitet, Kegel angedreht, gehärtet und poliert, Schaft lackiert, Schlagende angedreht									
	Länge	100	120	120	120	120	140	140 mm		
	Materialstärke	10	12	12	12	12	14	14 mm		
	Schlagfläche	1	2	3	4	5	6	7 mm		
	aus St. 60.11	21,—	24,—	24,—	24,—	24,—	29,—	29,—	DM	
	Länge	140	140	140	160	160	170 mm			
	Materialstärke	14	16	16	16	16	18 mm			
	Schlagfläche	8	8	9	10	11	12 mm			
	aus St. 60.11	29,—	33,—	33,—	39,—	39,—	44,—	DM		
Art.-Nr. IV/5	Zylindrischer Dorn (Durchschläger), präzise und sauber gearbeitet, gehärtet, ganz brüniert									
	Länge	80	85	100	125	150	180 mm			
	Materialstärke	5	8	10	12	20	20 mm			
	aus St. 60.11	19,—	24,—	29,—	33,—	81,—	86,—	DM		
Art.-Nr. IV/6	Zylindrische Durchtreiber, Spitze und Kegel angedreht, gehärtet und poliert, sonst brüniert									
	Länge	90	100	115	125	140	150	150	150	150 mm
	Materialstärke	6	8	10	12	14	16	16	16	16 mm
	Schlagfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9 10 mm
	aus St. 60.11	40,—	41,—	41,—	44,—	48,—	57,—	57,—	57,—	57,—
										DM
Art.-Nr. IV/7	Durchschläger, kordiert, Konus poliert und gehärtet									
	Schlagfläche	1	2	3	4	5	6 mm			
	Länge			100 mm						
	Materialstärke			9 mm						
	aus St. 60.11			17,—	DM					
Art.-Nr. IV/8	Durchschläger aus Sechs- oder Achtkantstahl, Kegel gehärtet, geschliffen und poliert, sonst lackiert									
	Schlagfläche	1	2	3	4	5 mm				
	Länge			120 mm						
	Materialstärke			10 mm						
	aus Chrom-Vanadium-Stahl			35,—	DM					
Art.-Nr. IV/9	Splintentreiber aus Sechs- oder Achtkantstahl mit toleranzhaltigem Spitzendurchmesser, zylindrischer Teil gehärtet und poliert, sonst lackiert, Schlagende sauber angedreht									
	Stärke des zylindrischen Teils	1,5	3	2,5	3	3,5	4 mm			
	Länge des zylindrischen Teils	25	25	25	25	25	30 mm			
	ganze Länge	150	150	150	150	150	150 mm			
	Materialstärke	8	8	8	8	8	10 mm			
	a) aus C 45 oder M St 6	42,—	42,—	42,—	42,—	42,—	45,—	DM		
	b) aus Chrom-Vanadium-Stahl	47,—	47,—	47,—	47,—	47,—	50,—	DM		
	Stärke des zylindrischen Teils	4,5	5	6	7	8 mm				
	Länge des zylindrischen Teils	30	30	35	35	40 mm				
	ganze Länge	150	150	150	150	150 mm				
	Materialstärke	10	10	12	12	12 mm				
	a) aus C 45 oder M St 6	45,—	45,—	48,—	48,—	48,—	DM			
	b) aus Chrom-Vanadium-Stahl	50,—	50,—	53,—	53,—	53,—	DM			

Artikelgruppe V: Lochseisen — Waren-Nr. 32 83 76 00

Art.-Nr. V/1	Lochseisen, gewöhnliche, runde, mit blanker Pfeife, sonst schwarz lackiert												
Lochgröße	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	mm		
Materialstärke	6	6	7	8	9	10	12	12	13	15	mm		
ganze Länge	100	100	100	100	100	105	105	105	110	110	mm		
aus St. 60.11	19,—	19,—	20,—	20,—	22,—	26,—	30,—	33,—	36,—	39,—	DM		
Lochgröße	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	mm		
Materialstärke	16	17	18	19	20	22	23	24	25	26	mm		
ganze Länge	110	120	120	120	125	125	125	130	130	130	mm		
aus St. 60.11	43,—	46,—	52,—	59,—	67,—	74,—	81,—	88,—	98,—	108,—	DM		
Lochgröße	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	mm		
Materialstärke	28	28	30	30	32	32	34	34	36	36	mm		
ganze Länge	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	mm		
aus St. 60.11	124,—	136,—	152,—	166,—	179,—	193,—	207,—	226,—	270,—	299,—	DM		
Art.-Nr. V/2	Nietkopfmacher aus Rundstahl bzw. Sechskantstahl, Kopfausdrehung für Nieten nach DIN 860, Kopfform und Kegel gehärtet und poliert, sonst lackiert, Schlagende sauber angefräst												
Für Nieten von	2	2,3	2,6	3	3,5	4	5	6	7	8	9	10	mm
Länge	100	100	100	100	100	100	110	110	120	120	130	130	mm
Materialstärke	10	10	10	10	10	12	14	16	18	20	22	24	mm
aus St. 60.11	37,—	37,—	37,—	37,—	37,—	41,—	47,—	58,—	66,—	81,—	98,—	110,—	DM
Art.-Nr. V/3	Nietzieher aus Rundstahl bzw. Sechskantstahl, Arbeitsfläche und Kegel gehärtet und geschliffen, Aufsatzfläche poliert, sonst lackiert, Schlagende sauber angedreht, Lochdurchmesser nach Toleranzpassung												
Für Nieten von	2	2,3	2,6	3	3,5	4	5	6	7	8	9	10	mm
Lochdurchmesser	2,5	2,8	3,1	3,5	4	5	6	7	8	9	10	11	mm
Länge	100	100	100	100	100	100	110	110	120	120	130	130	mm
Materialstärke	10	10	10	10	10	12	14	14	16	16	18	20	mm
aus St. 60.11	33,—	33,—	33,—	33,—	33,—	37,—	44,—	48,—	58,—	58,—	70,—	84,—	DM

Preisordnung Nr. 627.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten —

Vom 20. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Saatgut im Sinne dieser Preisordnung ist Saatgut der in den Anlagen 1 und 2 genannten Arten von Hackfrüchten.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saatgut gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(3) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verzeichneten Festpreise gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation verladen.

§ 3

(1) Die mit der Verteilung von Saatgut beauftragten Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verteilerbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verzeichneten Handelsaufschläge.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben Verteilerbetrieben, wie z. B. den VdgB-BHG, an die Saatgut zum Zwecke des Weiterverkaufes an Verbraucher abgegeben wird, aus dem Betrage des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung verzeichneten Vergütungen zu gewähren. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation zu erfolgen.

(3) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Handelskosten und Handelsrisiken, insbesondere Frachten einschließlich Rollgelder, die ab Erzeugerstation bis zur Auslieferung frei Empfangsstation des Verbrauchers bzw. bis zur Auslieferung ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB-BHG) entstehen, sowie Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten, Verladekosten, Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge und Schwund abgegolten.

(4) Erfassungs- und Aufbereitungsbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher verkaufen, sind berechtigt, den Verbraucherfestpreis zu berechnen.

(5) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe oder Verteilerbetriebe (z. B. VdgB-BHG) können die in der Anlage 3 zu dieser Preisordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden. Das gleiche gilt für Saatgut, das gemäß Abs. 4 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Jede Sorte kann gesondert berechnet werden.

(6) Die Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut erfolgt nach der Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100).

§ 4

Die Verbraucherfestpreise in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB-BHG) bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Handelsbetriebe frei Empfangsstation des Verbrauchers.

§ 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

§ 6

Die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Handelsbetrieben eingezogen und an die Berechtigten ausbezahlt.

§ 7

Kosten für die Beizung des Saatgutes dürfen dem Verbraucher in preisrechtlich zulässiger Höhe — gesondert ausgewiesen — weiterberechnet werden.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 119 vom 12. Mai 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerrübensamen (PrVOBl. S. 117),

die Preisordnung Nr. 118 vom 12. Mai 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Futterrübensamen (PrVOBl. S. 115).

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 627

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM:

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Zuckerrüben				
Elite	280,—	—	14,—	294,—
Hochzucht	140,—	3,—	53,—	196,—
Hochzucht-monogerm		174,40		425,—
Hochzucht-pilliert		69,40		114,—

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Runkelrüben				
Elite	320,—	—	16,—	336,—
Hochzucht	160,—	3,—	61,—	224,—
Handelssaat	120,—	—	40,—	160,—
Hochzucht-monogerm		148,60		435,—
Hochzucht-pilliert		71,—		122,—
Kohlrüben				
Elite	400,—	—	20,—	420,—
Hochzucht	200,—	—	145,—	345,—
Handelssaat	150,—	—	70,—	220,—
Herbstrüben				
Elite	360,—	—	18,—	378,—
Hochzucht	180,—	—	105,—	265,—
Handelssaat	150,—	—	50,—	200,—
Futtermöhren				
Elite	1 400,—	—	70,—	1 070,—
Hochzucht	700,—	—	363,—	1 063,—
Handelssaat	530,—	—	200,—	730,—
Wurzelzichorie				
Elite	1 000,—	—	50,—	1 050,—
Hochzucht	500,—	—	279,—	779,—
Handelssaat	350,—	—	150,—	500,—

- Bei der Herstellung von Monogerm- bzw. pilliertem Zucker- und Futterrübensaatgut haben die DSG-Handelsbetriebe je 100 kg verarbeiteten Natursamen 3,— DM Züchteranteil gemäß § 6 dieser Preisordnung einzuziehen und auszuzahlen.
- Die Handelsaufschläge für Monogerm- und pilliertes Zucker- und Futterrübensaatgut gemäß Ziff. 1 enthalten auch die Zertrümmerungs- sowie Pillierungskosten.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 627

Vergütungen an Verteilerbetriebe je 100 kg in DM gemäß § 3 Abs. 2 dieser Preisordnung:

	Hochzucht	Handels-saat
Zuckerrüben	9,50	—
Zuckerrüben-monogerm	14,—	—
Zuckerrüben-pilliert	8,—	—
Runkelrüben	10,—	9,—
Runkelrüben-monogerm	14,—	—
Runkelrüben-pilliert	8,—	—
Kohlrüben	15,50	14,—
Herbstrüben	15,—	13,50
Futtermöhren	53,—	48,—
Wurzelzichorie	39,—	36,—

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 627

Kleinmengen-zuschläge gemäß § 3 Abs. 5 dieser Preisordnung:

Bei Abgabe

bis 1/2 kg	30 %
über 1/2 kg bis 1 kg	25 %
über 1 kg bis 5 kg	20 %
über 5 kg bis 25 kg	10 %
über 25 kg bis 50 kg	5 %

Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —

Vom 29. August 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes. Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn die geplanten Erstbesamungen voll durchgeführt wurden.

(2) Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1956 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne MTS) und volkseigener landwirtschaftlicher Handel — (GBl. I S. 469) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung:

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen I und II der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung:

Eine Einordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen in Betriebskategorien erfolgt nicht.

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,
2. eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2). Die Zahlung der Prämien in voller Höhe ist abhängig von der Erfüllung der gestellten Auf-

gaben gemäß Abschnitt B Kapitel I Ziff. 1 Buchst. e des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97).

(2) Sofern innerhalb der Betriebsteile die Durchführung der künstlichen Besamung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von 60 % nicht erfüllt wurde, sind folgende Abzüge vorzunehmen:

Erfüllung:	55 bis 59 %	= 10 % Abzug
"	50 "	54 % = 15 % "
"	45 "	49 % = 20 % "
"	40 "	44 % = 25 % "
"	unter 40 %	= 30 % "

Werden Erstbesamungen über den festgelegten Prozentsatz (60 %) hinaus durchgeführt, werden folgende Zuschläge gewährt:

Erfüllung:	61 bis 63 %	= 5 % Zuschlag
"	64 "	66 % = 10 % "
"	67 "	69 % = 15 % "
"	70 "	75 % = 20 % "
"	über 75 %	= 25 % "

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen — (GBl. I S. 837) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Zweiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

**Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen**

Gruppe I	Gruppe II
Betriebsleiter Hauptbuchhalter	Nebenbetriebsleiter

Anlage 2

zu vorstehender Zweiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen
Betriebskategorie III**

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenproduktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe I	1,5	2,0
Gruppe II	1,2	1,8

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbeitrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

* 21. DB (GBl. I S. 663)

Ein Werk, das in den Verwaltungen, Betrieben sowie allen Redaktionen vorhanden sein muß!

Erstmalig erscheint Ende Oktober 1956

Statistisches Jahrbuch 1955 der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Format DIN C 5 • Etwa 304 Seiten • Ganzleinen etwa 14,— DM

Das zum erstenmal in diesem Jahr erscheinende Statistische Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik entspricht in seinem Aufbau den seit Generationen bekannten deutschen statistischen Jahrbüchern. Das Werk enthält das offizielle Zahlenmaterial der staatlichen Statistik bis zum Jahr 1955, das hier erstmalig in dieser umfassenden Form in absoluten Zahlen veröffentlicht wird und einen detaillierten Einblick in unsere ökonomische und kulturelle Entwicklung gewährt.

Die über 400 Tabellen des Jahrbuches bringen Angaben über die Deutsche Demokratische Republik und spezielle Angaben über die Bezirke und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin. Diese Zahlen werden überwiegend für die Jahre 1950 bis 1955 gegeben, also für die Zeit des ersten Fünfjahresplanes, in einer Reihe von Tabellen aber auch schon für die Jahre 1946 bis 1949 bzw. vergleichende Angaben aus den Vorkriegsjahren herangezogen. Die statistischen Ergebnisse werden in absoluten Zahlen aufgezeigt und dort, wo es der besseren Aussage dienlich ist, die Verhältniszahlen und Indizes errechnet.

Das Statistische Jahrbuch 1955 der Deutschen Demokratischen Republik ist ein unentbehrlicher Ratgeber für alle verantwortlichen Funktionäre in Verwaltung und Wirtschaft, ein umfassendes Nachschlagewerk und Handwerkszeug für Redakteure, Journalisten und Agitatoren. Es gibt unseren Wissenschaftlern die Möglichkeit, sich in Forschung und Lehre konkret mit den Problemen unseres wirtschaftlichen Aufstiegs zu befassen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. September 1956	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 56	Preisverordnung Nr. 492/1. — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —	781
12. 9. 56	Preisverordnung Nr. 593/1. — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —	782
13. 9. 56	Preisverordnung Nr. 628. — Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert —	782
14. 9. 56	Preisverordnung Nr. 629. — Anordnung über die Preise für Kopfhörer und Fernhörer aller Art —	784
7. 9. 56	Anordnung über die Abrechnung der Importe Frischobst und -gemüse sowie Südfrüchte	786
17. 9. 56	Anordnung über den Wiederaufbau oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen sowie deren Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr	788
25. 8. 56	Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr	788
25. 8. 56	Anordnung Nr. 1 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen	793
25. 8. 56	Anordnung Nr. 2 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen	795
25. 8. 56	Anordnung Nr. 3 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen	795
3. 9. 56	Anordnung Nr. 4 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes	796

Preisverordnung Nr. 492/1.

— Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —

Vom 7. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 492 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid — (GBl. I S. 885) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 492 wird wie folgt ergänzt:

„Für Kalzium-Karbid mit den Körnungen 4/7 mm bis 50/80 mm werden bei einer von 300 Liter/kg abweichenden Gasausbeute folgende Industrieabgabepreise festgelegt:

Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t
201	225,12	208	232,96	215	240,80
202	226,24	209	234,08	216	241,92
203	227,36	210	235,20	217	243,04
204	228,48	211	236,32	218	244,16
205	229,60	212	237,44	219	245,28
206	230,72	213	238,56	220	246,40
207	231,84	214	239,68	221	247,52

Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasausbeute Liter pro kg	IAP in DM/t
222	248,64	245	274,40	268	300,16
223	249,76	246	275,52	269	301,28
224	250,88	247	276,64	270	302,40
225	252,—	248	277,76	271	303,52
226	253,12	249	278,88	272	304,64
227	254,24	250	280,—	273	305,76
228	255,36	251	281,12	274	306,88
229	256,48	252	282,24	275	308,—
230	257,60	253	283,36	276	309,12
231	258,72	254	284,48	277	310,24
232	259,84	255	285,60	278	311,36
233	260,96	256	286,72	279	312,48
234	262,08	257	287,84	280	313,60
235	263,20	258	288,96	281	314,72
236	264,32	259	290,08	282	315,84
237	265,44	260	291,20	283	316,96
238	266,56	261	292,32	284	318,08
239	267,68	262	293,44	285	319,20
240	268,80	263	294,56	286	320,32
241	269,92	264	295,68	287	321,44
242	271,04	265	296,80	288	322,56
243	272,16	266	297,92	289	323,68
244	273,28	267	299,04	290	324,80

Gasaussbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasaussbeute Liter pro kg	IAP in DM/t	Gasaussbeute Liter pro kg	IAP in DM/t
291	325,92	304	340,48	317	355,04
292	327,04	305	341,60	318	356,16
293	328,16	306	342,72	319	357,28
294	329,28	307	343,84	320	358,40
295	330,40	308	344,96	321	359,52
296	331,52	309	346,08	322	360,64
297	332,64	310	347,20	323	361,76
298	333,76	311	348,32	324	362,88
299	334,88	312	349,44	325	364,—
300	336,—	313	350,56	326	365,12
301	337,12	314	351,68	327	366,24
302	338,24	315	352,80	328	367,36
303	339,36	316	353,92	329	368,48
				330	369,60 ^a

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 7. September 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Preisordnung Nr. 593/1.

— Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —

Vom 12. September 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 593 vom 11. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide — (GBl. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Überschrift der Preisordnung Nr. 593 erhält folgende Fassung:

„Preisordnung Nr. 593 — Anordnung über die Preise für Kupferkunstseide und Acetatkunstseide —“

§ 2

Die Preisliste (Anlage zur Preisordnung Nr. 593) wird wie folgt ergänzt:

„Waren-Nr.“	Produkt	DM/kg
65 13 41 00	Spinnmattierte Acetatkunstseide bis 65 den. (Titer Nm 150)	11,70
65 13 43 00	Spinnmattierte Acetatkunstseide über 65—105 den. (Titer Nm 90)	9,70 ^a

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Preisordnung Nr. 628.

— Anordnung über die Preise für Rohtabak, fermentiert —

Vom 13. September 1956

§ 1

(1) Für Rohtabak, fermentiert, inländischer Erzeugung — Warennummer 68 31 00 00 — gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise in Verbindung mit den Gütevorschriften für Rohtabak, fermentiert.

(2) Die Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Die Preise der Anlage 1 gelten für inländischen Rohtabak, fermentiert, ab Ernte 1956 mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 %, soweit dieser Rohtabak nach dem 1. Januar 1957 vom Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie Tabak, Dresden (nachstehend VLK [Tabak] genannt), übernommen wurde. Die Preise der Anlage 2 verstehen sich

für alle inländischen Rohtabake, fermentiert, die bis 31. Dezember 1956 vom VLK (Tabak) von den volkseigenen Rohtabakbetrieben mit einem Feuchtigkeitsgehalt bezogen auf 18 % übernommen wurden.

§ 2

Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe ist den volkseigenen Rohtabakbetrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die in den Anlagen 1 und 2, Spalte 1, aufgeführten Preise sind Industrieabgabepreise der volkseigenen Rohtabakbetriebe an das VLK (Tabak) und verstehen sich ab Betriebsstätte des volkseigenen Rohtabakbetriebes einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung und sind zahlbar ohne Abzug.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den in den Anlagen 1 und 2, Spalten 1 und 2, verzeichneten Preisen ist die Vergütung für alle Aufwendungen des VLK (Tabak). Die in den Anlagen 1 und 2, Spalte 2, aufgeführten Preise sind Abgabepreise des VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie. Sie verstehen sich ab Lager des VLK (Tabak) und sind zahlbar ohne Abzug.

(3) Am 1. Januar 1958 hat eine Umbewertung der Bestände an inländischen Rohtabak, fermentiert, auf die neuen Preise dieser Preisordnung beim VLK (Tabak) und bei der tabakverarbeitenden Industrie zu erfolgen. Entsprechende Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 4

(1) Rohtabak, fermentiert, darf bei der Auslieferung an das VLK (Tabak) sowie bei der Auslieferung an die tabakverarbeitende Industrie nicht mehr als 18 % Feuchtigkeit enthalten. Auf jedem von den volkseigenen Rohtabakbetrieben ab 1. Januar 1957 zur Auslieferung kommenden Rohtabakballen müssen das für die Rechnungserteilung ermittelte Nettogewicht — bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 % — sowie die Tara verzeichnet sein.

(2) Ist der Sandgehalt des Rohabakts, fermentiert, höher als

- 10 % bei Gruppen,
- 5 % bei Sandblatt und heißluftgetrockneten Schneideguttabaken,
- 4 % bei Hauptgut,
- 5 % bei Obergut,
- 6 % bei Bruchtabak,

so ist zum Ausgleich der Mehrprozente an Sand ein diesen entsprechender Gewichtsabzug bei den einzelnen Blattgutarten vorzunehmen.

(3) Der Empfänger kann in Streitfällen vor der Übernahme des Rohabakts, fermentiert, nach Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Proben durch einen von beiden Parteien bestellten Sachverständigen entnehmen lassen, um diese dem Laboratorium der Tabakindustrie, Dresden, zur Untersuchung einzureichen. Die Kosten trägt der Lieferer, wenn eine nicht den Gütevorschriften oder den Bestimmungen dieser Preisordnung entsprechende Qualität festgestellt wird, anderenfalls der Empfänger.

§ 5

(1) Für die Bereitstellung des Verballungsgewebes sind dem Empfänger 6 DM je Ballen zusätzlich der in den Anlagen 1 und 2, Spalten 1 und 2, genannten Industrieabgabepreise in Rechnung zu stellen. Das Verballungsgewebe gilt nicht als Leihverpackung im Sinne der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

(2) Bei Rücklieferung eines vollständigen aus Ober- und Unterteil bestehenden Verballungsgewebes, das eine Wiederverwendung nach Herrichtung gewährleistet, werden dem Rücklieferer 4 DM erstattet. Die Differenz von 2 DM gilt als Ausgleich für den natürlichen Verschleiß. Gleichzeitig sind damit alle Kosten der Wiederherrichtung durch den volkseigenen Rohabakbetrieb abgegolten.

(3) Die Rücklieferung des Verballungsgewebes hat frei Empfangsstation des zuständigen volkseigenen Rohabakbetriebes zu erfolgen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt in Kraft:

für Lieferungen von Rohabak, fermentiert, von den volkseigenen Rohabakbetrieben an das VLK (Tabak) mit den in der Anlage 1, Spalte 1, aufgeführten Preisen am 1. Januar 1957 und

für Lieferungen von Rohabak, fermentiert, vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie mit den in den Anlagen 1 und 2, Spalte 2, aufgeführten Preisen am 1. Januar 1958.

(2) Die Preisverordnung Nr. 34 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Preise für Tabak, ab Ernte 1949 — (GBl. S. 176) tritt außer Kraft:

für Lieferungen von Rohabak, fermentiert, von den volkseigenen Rohabakbetrieben an das VLK (Tabak) am 31. Dezember 1956 und

für Lieferungen von Rohabak, fermentiert, vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie am 31. Dezember 1957.

Berlin, den 13. September 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie
I. V.: Fabisch
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 628

Preise für Rohabak, fermentiert
(bezogen auf Feuchtigkeitsgehalt von 14 %)

Güteklasse		Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Rohabakbetriebe an VLK (Tabak)	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie
		DM	DM
		Spalte 1	Spalte 2
I. Schneideguttabake			
a) heißluftgetrocknete Schneideguttabake:			
	Sandblatt und Hauptgut	I 860	900
	" " "	II 800	840
	" " "	III 650	690
	Obergut, gelb	520	560
b) hanggetrocknete Schneideguttabake:			
	Gruppen	I 340	380
	Sandblatt	I 800	840
	"	II 650	690
	"	III 520	560
	Hauptgut	I 740	780
	"	II 620	660
	"	III 520	560
	Obergut	I 420	460
II. Zigarrenguttabake			
— hanggetrocknete Zigarrentabake —			
	Gruppen	I 340	380
	Sandblatt	I 860	900
	"	II 720	760
	"	III 520	560
	Hauptgut	I 820	860
	"	II 720	760
	"	III 520	560
	Überreifes Sandblatt und Hauptgut	III 520	560
III. Bruchtabake			
	Spitzen, grob	200	240
	" fein	150	190
	Grus	100	140

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 628

Preise für Rohabak, fermentiert
(bezogen auf Feuchtigkeitsgehalt von 18 %)

Güteklasse		Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Rohabakbetriebe an VLK (Tabak)	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie
		DM	DM
		Spalte 1	Spalte 2
I. Schneideguttabake			
a) heißluftgetrocknete Schneideguttabake:			
	Sandblatt und Hauptgut	I 820	860
	" " "	II 760	800
	" " "	III 620	660
	Obergut, gelb	500	540

	Güteklasse	Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Rohtabakbetriebe an VLK (Tabak)	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie
		DM	DM
		Spalte 1	Spalte 2
b) hanggetrocknete Schneideguttabake:			
Gruppen	I	320	360
"	II	210	250
Sandblatt	I	760	800
"	II	620	660
"	III	500	540
Hauptgut	I	700	740
"	II	590	630
"	III	500	540
Obergut	I	400	440
"	II	210	250
II. Zigarrenguttabake			
— hanggetrocknete Zigarrentabake —			
Gruppen	I	320	360
"	II	210	250
Sandblatt	I	820	860
"	II	690	730
"	III	500	540
Hauptgut	I	780	820
"	II	690	730
"	III	500	540
überreifes Sandblatt und Hauptgut	III	500	540
Obergut	I	400	440
"	II	210	250
III. Bruchtabake			
Blattbruch		310	350
Spitzen, grob		190	230
" fein		140	180
Grus		95	135

Preisordnung Nr. 629.

— Anordnung über die Preise für Kopfhörer und Fernhörer aller Art —

Vom 14. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

36 43 37 11	Kopfhörer für Streckenfernsprecher und Prüfgeräte
36 43 37 12	Kopfhörer 2000 Ohm
36 43 37 13	Kopfhörer 32 bis 60 Ohm
36 43 37 21	Doppelkopfhörer 2×200 bis 2×1000 Ohm
36 43 37 22	Prüfkopfhörer
36 43 37 23	Meßkopfhörer für 200 und 300 Ohm
36 43 37 24	Doppelkopfhörer für Meßbrücken
36 43 37 25	Meßkopfhörer für Meßgestelle
36 43 37 33	Dosenfernöhörer (Ortsbatterie)
36 43 37 34	Gehörgangfernöhörer
36 43 37 35	Meßfernöhörer (Stielfernöhörer)
36 43 37 36	Diafonhörer
36 43 37 37	Fernhörer für Grubenapparate
36 43 37 38	Hörerkapseln für Fernsprechapparate
36 43 37 39	Prüfferhörer für Wheatstone-Meßbrücke

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise; desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „I“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu

vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) für den Geltungsbereich dieser Preisordnung und

alle Einzelpreisbewilligungen für die mit dieser Preisordnung einheitlich geregelten Erzeugnisse.

Berlin, den 14. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

L. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 629

Preisliste für Kopfhörer und Fernhörer aller Art

Waren-Nr.	Artikel	Bestell.-Nr.	IAP je Stck.	VEP je Stck.
36 43 37 21	Kopfhörer 2×2000 Ohm, Ms. zub. 3 e, normal	300 022	DM 12,12	DM 15,15
36 43 37 21	Kopfhörer mit Gummischnur, an- vulk. Fischstecker und Gummimuschel, Ms. zub. 3 d	300 023	19,40	24,25
36 43 37 21	Kopfhörer mit an- vulk. Flachstecker ohne Gummi- muschel, Ms. zub. 3 i	300 023	15,44	19,30
36 43 37 21	Kopfhörer, Sonder- ausführung Wismut, mit Gummimuschel, lose m Kabel und angeschr. Bakelit- stecker, Ms. zub. 3 h	Sonder- ausführung Wismut	18,12	22,65

Waren-Nr.	Artikel	Bestell.-Nr.	IAP je Stck.	VEP je Stck.
36 43 37 12	Kopfhörer einsyst. für Spielwaren	—	DM 5,84	DM 7,30
36 43 37 11	Meßkopfhörer 160 Ohm, Ms. zub. 3 f..	300 024	10,88	13,60
36 43 37 21	Kopfhörer 2×2000 Ohm, anschnallbar mit Gummistecker u. Gummimuschel, Ms. zub. 6 b	Sonder- ausführung	21,04	26,30
36 43 37 21	Kopfhörer, Sonder- ausführung Wismut, ohne Gummi- muschel, mit lose m Kabel und ange- schraubtem Bakelit- stecker, Ms. zub. 3 h	Sonder- ausführung Wismut	14,24	17,80
36 43 37 22	Prüfkopfhörer Gehäuse aus Preß- stoff, zur Verwen- dung für Störungs- eingrenzungen	—	16,80	21,—
36 43 37 22	Prüfhandapparat zur Verwendung im Entstörungsdienst, mit Sprechaste, auswechselbare Sprech- und Hörer- kapsel, eingebauter Handgriffschalter und Kondensator und Steckbuchsen für Prüfschnüre ...	—	19,12	23,90
36 43 37 11	Mithörer, Einohr- hörer, ausschnallb. Widerstand für Spule 250 Ohm, Kopfhörerschnur mit Gummiumhül- lung und 2-pol. Sonderstecker	2 044 001	10,72	13,40
36 43 37 38	Benaudi- oder Diafonhörer Widerstand der Magnetwicklung 2×27 Ohm, Ge- häuse aus Preß- stoff, ausgerüstet mit Hörerkapsel für ZB. Zur Verwen- dung als Zweit- hörer in lauterfüll- ten Räumen	—	7,20	9,—
36 43 37 38	Hörerkapsel einstellbar, OB 51, Preßstoffgehäuse, Widerstand 2×100 Ohm, Abmessung: Ø 47,6 mm	—	1,96	2,45
36 43 37 38	Hörerkapsel W 51 einstellbar ZB, Preßstoffgehäuse, Widerstand 2×27 Ohm, Abmessung: Ø 47,6 mm	—	1,92	2,40

**Anordnung
über die Abrechnung der Importe Frischobst und
-gemüse sowie Südfrüchte.**

Vom 7. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die von der Deutschen Warenabnahmegesellschaft m. b. H. (nachstehend DWA genannt) ausgestellten Zertifikate und Warenkontrollscheine sind verbindliche Berechnungsgrundlagen für das volkseigene Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel — Nahrung“ (nachstehend DIA-Nahrung genannt) und die Binnenhandelsorgane.

(2) Bei Importen über westdeutsche Seehäfen (Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven) sowie für Waren aus Verträgen des innerdeutschen Handels, gelten die von der DWA bzw. deren Beauftragten am Abnahmeort ausgestellten Zertifikate als Grenzzertifikate.

§ 2

Die Berechnung von Obst, Gemüse und Südfrüchten in Wagen aus Importen, deren Inhalt verschiedene Sorten aufweist, für die an der Grenze jedoch eine Spezifikation fehlt und auch eine Spezifikation an der Grenzstation nicht aufgestellt werden kann, ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die DWA ist verpflichtet, die Zertifikate und Warenkontrollscheine für die Wagen mit obengenannten Merkmalen durch folgenden Stempel aufdruck gesondert zu kennzeichnen:

„Vorerst ohne Berechnung, Spezifikationen sind vom Empfänger innerhalb 48 Stunden an die Niederlassung Importleithandel Berlin abzusenden.“

2. Wagen mit den obengenannten Merkmalen werden vom DIA-Nahrung bzw. von dem Großhandelskontor für Lebensmittel, Niederlassung Importleithandel (nachstehend NL Importleithandel genannt) zunächst nicht berechnet.
3. Das den Wagen empfangende Großhandelsorgan ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Wagens, der NL Importleithandel die Spezifikation in dreifacher Ausfertigung mit Angaben über Sortenaufteilung, Gewicht der einzelnen Sorten bzw. Angabe der Stückzahl, festgestellt durch amtlich vereidigte Wäger bzw. Sachverständige, zu übermitteln. Die Qualitätsfeststellungen der DWA an der Grenze werden hiervon nicht berührt. Die NL Importleithandel ist verpflichtet, nach Eingang der Spezifikation diese dem DIA-Nahrung innerhalb von 24 Stunden zu übersenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel. Die Kosten für die Spezifikationen sind dem DIA-Nahrung über die NL Importleithandel vom Empfänger zu berechnen und vom DIA-Nahrung über die NL Importleithandel zu erstatten.
4. Falls der Empfänger der Importwagen mit einer Warenart verschiedener Sorten oder Größen diese Frist nicht einhält, wird der Wageninhalt vom DIA-Nahrung nach der höchsten Güteklasse bzw. Größenordnung berechnet. Die gleiche Regelung

findet Anwendung, wenn die NL Importleithandel die vom Empfänger des Importwagens fristgemäß eingereichte Spezifikation nicht innerhalb der festgesetzten Zeit an den DIA-Nahrung weiterleitet. In diesem Falle gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten der NL Importleithandel.

5. Die Frist zur Rechnungslegung beginnt mit dem Tag des Eingangs der entsprechenden Spezifikationen beim DIA-Nahrung.
6. Bei Wagen mit gemischtem Inhalt (Tomaten, Gurken, Blumenkohl oder andere Kulturen in einem Wagen) finden die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 entsprechende Anwendung. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird die Gesamtmenge mit dem höchsten Preis der besten Qualität der teuersten Warenart dieser Lieferung berechnet.

§ 3

Die Mengenermittlung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die Gewichtsangabe der Zertifikate der DWA dient grundsätzlich die im Wagen befindliche Gewichtsspezifikation.
2. Fehlt die Spezifikation, erfolgt die Berechnung nach der bahnamtlichen Leer- und Vollverwiegung der ausländischen Verlade- bzw. einer anderen ausländischen Station.
3. Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Fälle stellen die endgültige Berechnungsgrundlage dar und schließen jegliche weitere Gewichtsreklamation aus. Gewichtsangaben des VEB „Deutrans“, Internationale Spedition, sind für die Abrechnung nicht maßgebend.
4. Enthält der Wagen keine Spezifikationen und ist er nicht leer- und vollverwogen, ist die DWA verpflichtet, die Zertifikate und Warenkontrollscheine mit folgendem Stempelaufdruck gesondert zu kennzeichnen:
„Vorerst ohne Berechnung, Gewichtsspezifikation ist vom Empfänger innerhalb 48 Stunden an die NL Importleithandel abzusenden.“
5. Das den Wagen empfangende Großhandelsorgan ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Wagens, der NL Importleithandel die Gewichtszertifikate über die Gewichtsfeststellungen am Empfangsort in dreifacher Ausfertigung, von einem amtlich vereidigten Wäger festgestellt, zu übermitteln. Die NL Importleithandel ist verpflichtet, nach Eingang der Gewichtszertifikate diese dem DIA-Nahrung innerhalb von 24 Stunden zu übersenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel. Die Kosten für die Gewichtszertifikate sind dem DIA-Nahrung über die NL Importleithandel vom Empfänger zu berechnen und vom DIA-Nahrung über die NL Importleithandel zu erstatten.
6. Bei Fehlen der ausländischen Gewichtsspezifikationen und Verwiegung am Empfangsort ist der Erstempfänger zur Inanspruchnahme von 4% Gewichtstoleranz nicht berechtigt.
7. Bei Nichteinhaltung der in Ziff. 5 vereinbarten Fristen wird der Wagen vom DIA-Nahrung entsprechend den Gewichtsangaben der Devisenfaktura, zuzüglich 4% Toleranz, berechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Ziff. 4 entsprechend.

8. Die Frist zur Rechnungslegung beginnt mit dem Tage des Eingangs der entsprechenden Gewichtszertifikate beim DIA-Nahrung.

§ 4

Die Einstufung von Apfelsorten, Birnen und anderen Obstsorten ist wie folgt vorzunehmen:

1. Importe von Apfelsorten, die nicht in der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes) — bzw. in der Preisliste des Ministeriums für Handel und Versorgung enthalten sind, werden entsprechend den Qualitätsmerkmalen der Preisverordnung Nr. 305 wie folgt eingestuft:

Minesdurdhmesser	50 mm	= A II
"	"	"
"	45 mm	= B II
"	"	"
"	35 mm	= C II

2. Birnen und andere Obstsorten, die nicht in der Preisverordnung Nr. 305 oder in den vom Ministerium für Handel und Versorgung zusätzlich herausgegebenen Preislisten enthalten sind, werden entsprechend den unter Ziff. 1 genannten Bestimmungen nach den in der Preisverordnung Nr. 305 enthaltenen Qualitätsbestimmungen und Querdurchmesser behandelt.

3. Die Einstufungen dieser Sendungen erfolgen durch die DWA an den Grenzen. Die Angaben auf dem Zertifikat bzw. die Warenkontrollscheine der DWA sind für alle Handelsorgane verbindlich.

4. Für Importe von frischem Obst und Gemüse, welche Industriebetrieben zur Verarbeitung zugeführt werden, gelten grundsätzlich die Erzeugerpreise gemäß Preisverordnung Nr. 305. Für weitere Obst- und Gemüsearten, wie z. B. Wildfrüchte, welche durch die Preisverordnung Nr. 305 keine preisliche Regelung erfahren, werden in jedem Falle die Einkaufspreise für die Industrie durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt.

§ 5

(1) Die von der NL Importleithandel im Streckengeschäft ganze Wagenladungen empfangenden Großhandelskontore sind berechtigt, für die auf dem Transport von den Übernahmestellen der DWA entstehenden natürlichen Gewichts- und Qualitätsminderungen insgesamt 8 % Toleranz auf ihren Einstandspreis zu kalkulieren. Das gilt für alle Warenarten Frischobst, Frischgemüse und Südfrüchte.

(2) Die im Streckengeschäft ganze Wagenladungen empfangenden Großhandelsorgane sind verpflichtet, die Inanspruchnahme der 8 % Toleranz, auf den Warenwert berechnet, buchmäßig auf den Konten 715 Gewichts- und Qualitätsminderungen bei Importen und 765 Erlöse aus kalkulierter Toleranz bei Importen auszuweisen. Bei Direktlieferung an die Konsumgenossenschaften ist die Toleranz auf den Konten 716 und 766 auszuweisen.

(3) Auf den angegebenen Konten ist jede Lieferung gesondert abzurechnen, so daß nach Ablauf eines Jahres festgestellt werden kann, inwieweit die Inanspruchnahme der 8 % Toleranz für die einzelnen Warenarten erforderlich war.

§ 6

Die Festlegung über die Gültigkeit der DWA-Zertifikate an der Grenze schließt im allgemeinen Reklamationen durch den Binnenhandel aus. Treten erhebliche Abweichungen (mehr als 20 %) gegenüber dem DWA-Zertifikat auf, so gilt folgende Regelung:

1. Ergeben sich beim Erstempfänger erhebliche Abweichungen gegenüber den DWA-Zertifikaten, so kann er gegen das Zertifikat Einspruch einlegen.

2. Der Einspruch ist durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines amtlich bestätigten Sachverständigen nach den Gutachtungsrichtlinien I-54 zu begründen.

3. Der Einspruch ist innerhalb von zwölf Stunden nach Wageneingang telegrafisch an „Interkontroll Berlin“ geltend zu machen. Das Telegramm muß enthalten:

Wagennummer,
Warenart,
Ort und Datum der Begutachtung,
Grund des Einspruchs,
Bestätigung des Nachweises falscher Einstufung.

4. Je ein Exemplar des unter Ziff. 2 genannten Gutachtens ist an die DWA und an die NL Importleithandel innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Transporteinheit abzusenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel.

5. Die DWA ist verpflichtet, das innerhalb der festgesetzten Frist eingesandte Gutachten zu überprüfen und im Falle ordnungsgemäßer Begründung eine Berichtigung des ausgestellten Zertifikates bzw. Warenkontrollscheines vorzunehmen und dem Empfangsgroßhandel (Erstempfänger) innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Gutachtens in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Kosten für die Ausstellung des Gutachtens sind der DWA vom Empfänger zu berechnen und von der DWA zu erstatten.

6. Der Empfangsgroßhandel ist verpflichtet, der NL Importleithandel die sich aus der Neuberechnung der Sendung ergebende Lastschrift in doppelter Ausfertigung mit je einem Zertifikatsdurchschlag als Anlage einzureichen. Der Ausgleich erfolgt durch Gutschrift. Die weitere Verrechnung zwischen der NL Importleithandel und dem DIA-Nahrung erfolgt durch Last- und Gutschriften nach Übersendung der vom Empfangsgroßhandel eingereichten Zertifikate und Lastschriften.

7. Erhält der Empfangsgroßhandel von der DWA auf Grund eines berechtigten Einspruchs ein neues Zertifikat, so ist die ursprüngliche Wareneingangsbuchung zu stornieren und die Buchung nach dem berechtigten Zertifikat vorzunehmen. Von den Vorlieferanten sind gleichlautende Buchungen vorzunehmen.

8. Bei unberechtigten Einsprüchen hat der Einspruchserhebende sämtliche mit der Ausstellung des Gutachtens und der Überprüfung verbundenen Kosten zu tragen.

9. Wird Ware auf Grund von Qualitätsminderung direkt der Industrie zugeleitet, so hat die Qualitätsfeststellung grundsätzlich durch einen Sachverständigen beim Industriebetrieb zu erfolgen.

10. Zur Verkürzung des Warenweges ist die Ware den Konsumgenossenschaften, sofern Wagenvolumen erreicht bzw. überschritten wird, direkt anzuliefern. Die Rechnungslegung erfolgt in jedem Falle über den Platzgroßhandel, der auch Abgabenschuldner ist, zu dem auf der Empfangsstation festgestellten Neugewicht.

§ 7

Für Lieferungen an die Industrie gelten die Bestimmungen des § 6 Ziffern 1 bis 9 entsprechend.

§ 8

Die Berechnung von Vertragsstrafen wegen Nichterhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten gemäß den Bestimmungen des Vertragssystems wird von dieser Anordnung nicht berührt. Diese sind nach wie vor auf der Grundlage der DWA-Zertifikate zu berechnen.

§ 9

Diese Anordnung gilt für den DIA-Nahrung, den sozialistischen Binnenhandel und die DWA.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

L. V.: Schneiderheinze

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über den Wiederaufbau oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen sowie deren Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr.

Vom 17. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung.

(2) Wiederaufbau im Sinne dieser Anordnung ist die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft von Kraftfahrzeugen, die länger als 12 Monate aus technischen Gründen aus dem Verkehr gezogen waren.

(3) Neuaufbau im Sinne dieser Anordnung ist der Aufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen und Einzelaggregaten, unabhängig davon, ob es sich um Fahrzeuge serienmäßiger Ausstattung oder um Eigenkonstruktionen handelt.

§ 2

(1) Die vorherige Zustimmung zum Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen wird durch den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, erteilt. Die vorherige Zustimmung für den Wieder- oder Neuaufbau von Traktoren wird von der Abteilung Verkehrspolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist vor Beginn des Aufbaues eines Kraftfahrzeuges zu stellen. Dem Antrag sind der Eigentumsnachweis über die vorhandenen Kraftfahrzeuge und Aggregate sowie eine eidesstattliche Erklärung über die beabsichtigte Form des Wieder- oder Neuaufbaues beizufügen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bzw. die Abteilung Verkehrspolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des beabsichtigten Aufbaues notwendig sind, vom Antragsteller anzufordern.

§ 3

Die vorherige Zustimmung zum Wieder- oder Neuaufbau darf nur erteilt werden, wenn

- ein dringendes allgemeinerwirtschaftliches Interesse an dem aufzubauenden Kraftfahrzeug vorhanden ist;
- der Aufbau nach den gesetzlich festgelegten Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge erfolgt;

c) der Wirtschaft Ersatzteile und Einzelaggregate für die Kraftfahrzeuginstandsetzung nur in vertretbarem Umfang entzogen werden.

§ 4

Die Zulassung wiederaufgebaute oder neu aufgebaute Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt nur, wenn neben den sonstigen für die Zulassung erforderlichen Unterlagen die gemäß § 1 geforderte vorherige Zustimmungserklärung vorgelegt wird.

§ 5

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ist berechtigt, das Recht zur Erteilung einer vorherigen Zustimmung für den Neu- oder Wiederaufbau von Kraftfahrzeugen an eine ihm geeignet erscheinende und ihm fachlich unterstellte Einrichtung zu übertragen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Verkehrswesen

K r a m e r

Minister

Anordnung

über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 3, 5 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) wird über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr folgendes angeordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Unter Behandlung von Lebensmitteln im Sinne dieser Anordnung ist jegliches Herstellen, Aufbereiten, Gewinnen, Verarbeiten, Bearbeiten, Verpacken, Befördern, Lagern, Vorrätighalten, Anbieten, Verkaufen oder Inverkehrbringen zu verstehen.

(2) Es ist nicht gestattet, Lebensmittel im Lebensmittelverkehr derart zu behandeln, daß sie durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von außen her (z. B. durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, Haustiere und Ungeziefer, unsachgemäße Behandlung der Lebensmittel, Verunreinigung jeglicher Art, Gerüche, Witterung) gesundheitsschädigend wirken, Ekel erregen oder verdorben sein können.

Allgemeine Bestimmungen über Behandlung von Lebensmitteln

§ 2

Zur Behandlung von Lebensmitteln darf nur Wasser, das den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entspricht, verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Wasser zum Reinigen von Gegenständen, die zur Behandlung von Lebensmitteln dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das Wasser entspricht dann den an ein Trinkwasser zu stellenden Anforderungen, wenn es auf Grund von Untersuchungen innerhalb der letzten drei Jahre vom Kreisarzt als Trinkwasser freigegeben ist.

§ 3

Die zur Behandlung von Lebensmitteln verwendete Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Stoffen sein.

§ 4

(1) Das Bestecken und Anschneiden von Lebensmitteln zum Anbringen von Bezeichnungen, Reklamen und Preisschildern ist verboten.

(2) Auf Lebensmitteln, die leicht Verunreinigungen aufnehmen, dürfen weder Bezeichnungen, Reklamen oder Preisschilder unmittelbar angebracht oder auch nur aufgelegt noch Verzierungen mit ungereinigten Pflanzen oder Pflanzenteilen vorgenommen werden. Blumentöpfe, Vasen mit Blumen oder dergleichen dürfen mit diesen Lebensmitteln nicht zusammen im Schaufenster aufgestellt werden.

§ 5

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen leicht verderbliche Lebensmittel, mit Ausnahme von Obst und Gemüse, nicht ausgestellt werden. Zur Werbung sind Attrappen zu verwenden.

§ 6

Backwaren, Süßwaren oder ähnliche Lebensmittel, die nicht in geschlossenen Packungen, Gefäßen oder sonstigen Behältnissen aufbewahrt werden, müssen in geeigneter Weise, besonders in der warmen Jahreszeit, vor Verunreinigungen durch Staub, Insektenbefall und dergleichen geschützt werden.

§ 7

(1) Fleisch, Fleischwaren, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke sowie Fische jeder Art dürfen nicht auf Straßen, Plätzen, in Türen oder außerhalb von Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, ausgehängt oder ausgestellt werden.

(2) Das Herausstellen von Eiern, Gemüse und ähnlichen Lebensmitteln außerhalb der Geschäftsräume zu ebener Erde ist nicht gestattet; sie müssen so aufgestellt werden, daß ein Verunreinigen durch Tiere nicht möglich ist. Außerdem sind sie vor Witterungseinflüssen zu schützen.

§ 8

Fische jeder Art sind in der warmen Jahreszeit gekühlt zu lagern und zu transportieren.

§ 9

Fleischwaren dürfen miteinander nicht mittels Haken verbunden werden.

§ 10

Fleisch, das noch nicht vom zuständigen Fleischbeschauer oder Fleischbeschauer untersucht worden ist, darf nur in öffentlichen Schlachthöfen bzw. gewerblichen Schlachtstätten aufbewahrt werden. Fleisch aus Hausschlachtungen, das zum Verkauf bestimmt ist, muß in einem gesonderten, kühlen, hygienisch einwandfreien Raum bis zur Untersuchung durch den zuständigen Beschauer so aufbewahrt werden, daß unbefugte Personen keinen Zutritt haben.

Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden

§ 11

(1) Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, müssen genügend groß, trocken, leicht zu lüften und ausreichend, jedoch nicht farbig belichtet sein, wenn nicht die sachgemäße Behandlung etwas anderes erfordert.

(2) Die Räume sind in einem einwandfreien Zustand, sauber und frei von Ungeziefer und üblen Gerüchen zu halten.

(3) Die Räume sind täglich vor oder nach dem Schluß der Arbeitszeit, im Bedarfsfall auch während der Arbeitszeit zu säubern.

§ 12

(1) Der Fußboden in den Räumen muß wasserundurchlässig, leicht zu reinigen und abwaschbar sein.

(2) Die Wände müssen glatt, bis zur Höhe von mindestens zwei Metern mit weißem Emaillelack oder mit weißer Ölfarbe gestrichen oder mit glasierten weißen Platten belegt sein. Die darüberstehenden Wandteile und die Decke sind mit weißer Kalkfarbe im Jahr mindestens einmal zu streichen.

(3) Die Fenster-, Luft- und Entwässerungsöffnungen müssen mit engmaschiger Drahtgaze oder anderem geeigneten Material versehen sein, so daß kein Ungeziefer in die Räume eindringen kann.

§ 13

(1) In den Räumen, in denen Trockenprodukte lagern, ist der Fußboden mit herausnehmbaren Lattenrosten auszulegen.

(2) Ausgenommen von der Auslegung mit Lattenrosten sind Mühlen, in denen der Fußboden bereits aus trockenem Holz besteht.

(3) Die Trockenprodukte müssen in mindestens 10 cm Entfernung von der Wand gestapelt werden.

§ 14

In den Lebensmittelvorratsräumen dürfen nur Lebensmittel getrennt nach erdhaltigen und anderen Vorräten aufbewahrt werden.

§ 15

(1) Der Fußboden in Räumen, in denen frisches Fleisch behandelt wird, muß außer den Erfordernissen gemäß § 12 Abs. 1 ein für eine gründliche Reinigung mit Wasser ausreichendes Gefälle und eine Abflußöffnung haben. Der Fußboden der Arbeitsräume in Fleischereien, mit Ausnahme von Pökel- und Kühlräumen, darf nicht tiefer als 0,50 m unter dem Erdboden liegen, und die lichte Höhe dieser Räume muß mindestens drei Meter betragen.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung in Benutzung befindlichen Räume der Fleischereien, deren Bauweise staatlich genehmigt ist.

§ 16

(1) In den Räumen, in denen frisches Fleisch oder frische Fische behandelt werden, dürfen Abwässer nicht in Gruben aufgefangen werden. Die Abwässeranlagen des Betriebes müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen und vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, sowie dem Kreistierarzt überprüft und als ausreichend befunden werden.

(2) In Fischverkaufsräumen müssen Wasseranschluß mit Spül- und Abwaschbecken, ausreichendes Kühlgerät und ein oder mehrere Becken mit Wasseranschluß und Ablauf zum Aufbewahren lebender Fische vorhanden sein.

(3) Über Koch- und Brühkessel sind Dampfabzugsvorrichtungen anzubringen.

(4) Eingeweide dürfen in den Räumen nicht entleert werden.

§ 17

(1) Räume, in denen Lebensmittel behandelt und aufbewahrt werden, müssen von Wohn-, Schlaf-, Koch- und Waschräumen vollständig abgetrennt sein; vorhandene Verbindungstüren sind stets geschlossen zu halten.

(2) Die Räume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aborten stehen. Sie dürfen nicht an Stallungen, Düngerstätten, Müllabladestätten, Jauchegruben

und ähnlichen Anlagen derart angrenzen, daß Gerüche, Abwässer, Staub oder andere Verunreinigungen nachteilig auf die Lebensmittel und auf die Räume, in denen Lebensmittel behandelt und aufbewahrt werden, wirken können. Die Entfernung muß mindestens acht Meter betragen.

(3) Es müssen saubere Aborte mit Papier und Waschelegenheit mit Seife und Handtuch vorhanden sein. Für die mit der Behandlung von Lebensmitteln Beschäftigten müssen die Aborte von denen der übrigen Beschäftigten (Verwaltungspersonal usw.) getrennt sein.

§ 18

Solange Räume zur Behandlung von Lebensmitteln dienen, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 19

In den Räumen dürfen Haus- oder andere Tiere nicht gehalten oder geduldet werden, außer in Lagerräumen Katzen und Hunde zur Abwehr von Ratten, Mäusen und ähnlichem Ungeziefer, unter Berücksichtigung der hygienischen Erfordernisse.

§ 20

Gegenstände, die zur Behandlung der Lebensmittel nicht benötigt werden, dürfen in den Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 21

Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen nicht Einflüssen irgendwelcher Art ausgesetzt werden, welche die Lebensmittel nachteilig beeinflussen. Treten derartige Einflüsse auf, so sind die Lebensmittel in einen hygienisch einwandfreien Raum zu bringen, sofern die nachteiligen Einflüsse nicht zu beheben sind.

§ 22

Verdorbene Lebensmittel oder solche, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, sofort zu entfernen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

§ 23

Von den Bestimmungen der §§ 11 bis 16 können auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bzw. den Kreistierarzt je nach ihren Aufgabenbereichen Ausnahmen zugelassen werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 verletzt werden. Der Antrag muß begründet sein.

§ 24

Die Bestimmungen des § 18 der Ersten Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 150) bleiben unberührt.

Gegenstände zur Behandlung von Lebensmitteln

§ 25

Zur Behandlung von Lebensmitteln dürfen nur Gegenstände benutzt werden, die

- a) sich in sauberem Zustand befinden,
- b) frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sind,
- c) so beschaffen sind, daß sie keine gesundheitsschädlichen Stoffe an die Lebensmittel abgeben können,
- d) zu keinen anderen Zwecken Verwendung finden und bei deren Gebrauch den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 nicht zuwidergehandelt wird.

§ 26

(1) Alle Eisenteile von Gebrauchsgegenständen sind in rostfreiem Zustand zu halten.

(2) Aus anderen Metallen hergestellte bzw. mit metallenen Überzügen versehene Gegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 27

(1) Die Hakenrahmen in Fleischereien müssen einen Abstand von mindestens 25 cm von der Wand haben und so angebracht werden, daß die an ihnen aufgehängten Fleischteile die Wände oder den Fußboden nicht berühren. Die Fleischhaken müssen gegen Verrostern in zulässiger Weise geschützt sein.

(2) Fleischwölfe sind vor und nach jeder Benutzung zu säubern.

§ 28

Gefäße und sonstige Behältnisse, in denen sich Lebensmittel befinden oder die für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind, sind möglichst staubdicht abzuschließen bzw. weitgehendst vor Staub geschützt aufzubewahren.

§ 29

In gesplitterten oder beschädigten Behältnissen dürfen Lebensmittel, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind, nicht behandelt werden.

§ 30

(1) Flaschen, die in den Hausmüll (Kehricht, Abfall usw.) gelangt sind, dürfen nicht wieder zur Aufbewahrung und Abgabe von verkäuflichen, für den menschlichen Genuß bestimmten Flüssigkeiten verwendet, auch nicht derart aufbewahrt, benutzt oder abgegeben werden, daß eine solche Wiederverwendung nahelegt.

(2) Es ist verboten, in Trink- und Kochgefäßen sowie in Flaschen und Krügen, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln oder Getränken herbeizuführen geeignet ist (z. B. Mineralwasser-, Bier- und Seltersflaschen), gesundheitsschädliche oder sonstige Stoffe abzugeben, welche die weitere Benutzung für ihren eigentlichen Zweck untauglich machen oder bedenklich erscheinen lassen.

§ 31

(1) Für Gefäße, Behältnisse oder andere Gegenstände, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, gelten die Bestimmungen des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421).

(2) Für Flaschen und sonstige Behältnisse, in denen Essig oder Essigsäure aufbewahrt wird, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1940 über den Verkehr mit Essigsäure (RGBl. I S. 235).

§ 32

Benutzte Ess- und Trinkgefäße aus Papier, Pappe, Holz, Stroh und ähnlichem Material dürfen nicht zur Abgabe von Lebensmitteln an andere verwendet oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden.

§ 33

Kostproben dürfen nur unter Verwendung von sauberen Gegenständen angeboten werden. Die benutzten Gegenstände sind nach jedesmaliger Verwendung gründlich zu säubern. Holzstäbchen und Saugröhrchen sind nach einmaligem Gebrauch zu vernichten.

§ 34

(1) Die Verkaufstische müssen eine glatte, riß- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Platte oder einen dementsprechenden Überzug haben.

(2) Wird auf den Verkaufstischen unverpackte oder unbedeckte Ware ausgestellt, so ist der hierfür verwendete Teil des Verkaufstisches an der dem Käufer

zugewendeten Seite mit einer senkrechten Schutzscheibe in Höhe von mindestens 25 cm und mit einer über dieser Seite schräg aufwärts oder waagrecht angebrachten Schutzscheibe von mindestens 20 cm Breite zu versehen. An der der Warenausgabe angrenzenden Stelle der Schutzscheibe ist diese im rechten Winkel nach der dem Käufer abgewandten Seite des Tisches hin, in einer Länge von mindestens 30 cm, abzubiegen.

Märkte für Lebensmittel unter freiem Himmel

§ 35

Ein Platz darf erst dann als Marktplatz für Lebensmittel dienen, wenn der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, und der Kreistierarzt zugestimmt haben.

§ 36

Die Plätze für den Marktverkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht gleichzeitig für einen anderen Marktverkehr, z. B. Pferdemarkt und ähnliche, oder als Vergnügungspark benutzt werden. Ausnahmen kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zulassen.

§ 37

Die Marktplätze für Lebensmittel müssen mit Kopfsteinen, Zementplatten oder Mosaiksteinen gepflastert, betoniert oder asphaltiert sein.

§ 38

Die Marktplätze sind nach Beendigung des Marktes gründlich zu spülen und zu reinigen; vorhandene Abfälle und Müll sind sofort zu beseitigen.

§ 39

(1) Bei großen Märkten muß eine ausreichende Anzahl mit Waschvorrichtungen versehener, hygienisch einwandfreier, öffentlicher Bedürfnisanstalten vorhanden sein, es sei denn, daß in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes ausreichende andere einwandfreie Aborte öffentlich benutzt werden können.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. I zutreffen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

§ 40

(1) Auf den Marktplätzen ist ein Raum für die mit Untersuchungen der Lebensmittel beauftragten Personen zu schaffen. In ihm muß während der Markttag eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser sowie Seife und Handtuch vorhanden sein.

(2) Auf den Marktplätzen müssen ein verschließbarer Raum oder ausreichend verschließbare Behälter zur Aufnahme von beschlagnahmten Lebensmitteln vorhanden sein.

§ 41

(1) Für Gespanne, Handwagen, Pferde und andere Zugtiere ist ein besonderer Platz anzuweisen, der erforderlichenfalls durch einen Zaun vom Marktplatz abzutrennen ist.

(2) Auf den Marktplätzen dürfen Gespanne, Handwagen, Pferde und andere Zugtiere nicht länger als unbedingt notwendig halten.

§ 42

Die Verkaufsstände für Lebensmittel, mit Ausnahme von Obst und Gemüse, müssen ein festes Dach haben. Soweit die Seitenwände aus Holz sind, müssen diese aus gehobelten und gespundeten Brettern bestehen. Auf der Vorderseite muß das Dach zum Schutze gegen Regen und Sonne genügend Überstand haben.

§ 43

(1) Für die Verkaufsstände gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 10.

(2) Fleisch, Fleischwaren, gerupftes Geflügel und enthäutetes Wild dürfen nur in Höhe von 50 cm und mehr über den Boden gelagert werden. Sie dürfen nur dann an der Wand des Verkaufsstandes aufgehängt oder aufgestapelt werden, wenn diese mit einem weißen, sauberen Anstrich versehen oder mit einem sauberen, weißen Leinen- oder Wachstuch oder nicht gesundheitsschädlichen Kunststoffen bespannt ist.

§ 44

(1) Der Gang zwischen den Reihen der Verkaufsstände muß mindestens 2,50 m und der Abstand zwischen den einzelnen Verkaufsständen mindestens 1 m betragen. Die einzelnen Verkaufsstände müssen ungehindert zugänglich sein.

(2) Verkaufsstände mit stark riechenden und staubbildenden Waren, wie z. B. erdhaltiges Gemüse, Kartoffeln usw., oder Verkaufsstände mit lebenden Tieren dürfen nicht neben oder zwischen Verkaufsständen mit tierischen Lebensmitteln oder solchen Lebensmitteln, die im offenen ungeschützten Zustand feilgehalten werden, stehen.

(3) Verkaufsstände für frische sowie lebende Fische müssen auf einem gesonderten, von den übrigen Verkaufsständen abgegrenzten Marktteil stehen.

Markthallen

§ 45

Markthallen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, sowie der Kreistierarzt zugestimmt haben.

§ 46

(1) Die künstliche und natürliche Beleuchtung muß die Möglichkeit gewähren, die Beschaffenheit der Lebensmittel und das Abwiegen genau zu beobachten bzw. zu erkennen.

(2) Die Fensterfläche der Markthalle soll mindestens ein Siebentel Fußbodenfläche der Halle betragen.

§ 47

(1) Innerhalb der Markthalle müssen — gegen die Verkaufsräume hinreichend abgeschlossen — hygienisch einwandfreie Aborte, getrennt für Männer und Frauen in ausreichender Anzahl, entsprechend der Größe der Markthalle, dazu ein Vorraum mit Händewaschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein.

(2) Die Aborte sind nach Beendigung jeden Marktes gründlich zu säubern.

§ 48

Lebendes Geflügel darf in Markthallen und auf Märkten nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn seuchengesetzliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen und die Standplätze für lebendes Geflügel so gelegen sind, daß Lebensmittel oder andere Waren nicht beeinträchtigt werden können.

§ 49

Die Markthallen sind nach Beendigung jeder Geschäftszeit gründlich zu reinigen und zu spülen. Vorhandene Abfälle und Müll sind sofort zu beseitigen.

§ 50

(1) Zur Sicherung der Spülungen ist eine ausreichende Anzahl von Hydranten anzubringen und die erforderliche Abwasserbeseitigung anzulegen. Der Boden muß ein für eine gründliche Reinigung mit Wasser ausreichendes Gefälle haben. Die Wände der einzelnen Verkaufsstände dürfen erst 10 cm über dem Boden der Halle beginnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für bereits in Betrieb befindliche Markthallen.

§ 51

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 und 11 bis 16 gelten auch für Markthallen.

(2) Für die Verkaufsstände, Arbeits- und Vorratsräume gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 und 12 bis 35 entsprechend.

Kühlung und Kühlung

§ 52

(1) Der Fußboden in den Kühlräumen muß neben den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 die erforderlichen Abflußvorrichtungen besitzen.

(2) Die Wände und Decken müssen glatt und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen nur mit Ölfarbe gestrichen werden oder mit weißen Platten belegt sein. In den Kühlräumen müssen Thermometer, in größeren auch Feuchtigkeitsmesser (Hygrometer) vorhanden sein.

§ 53

Offene Fässer mit Pökellake oder anderen Flüssigkeiten dürfen nicht in den Fleischkühlräumen aufbewahrt werden. Bei bereits bestehenden Einrichtungen ist jedoch, wenn keine andere Kühlmöglichkeit vorhanden ist, ausnahmsweise das Kühlen von Blut gestattet.

§ 54

(1) Eis, das aus offenen Gewässern gewonnen wird, darf bei der Behandlung von Lebensmitteln zum Kühlen nicht verwendet werden.

(2) Kunsteis darf nur mit dafür geeigneten Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, wenn es aus Wasser gewonnen wurde, das den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entspricht.

Beförderung

§ 55

(1) Die zur Beförderung von Fleisch, Fleischwaren, gerupftem Geflügel, Wild ohne Decke, Fischen und sonstigen ungeschützten Lebensmitteln dienenden Beförderungsmittel und -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß die in ihnen beförderten Lebensmittel vor Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 geschützt sind.

(2) Fleischtransportfahrzeuge, die zum Be- und Entladen betreten werden müssen, sind mit mehrteiligen, gut zu reinigenden Holzrosten zu versehen.

(3) Der Boden der Beförderungsmittel ist ebenso wie der ganze Innenraum des Beförderungsmittels oder -behältnisses nach jedem Transport gründlich zu reinigen.

(4) Die Innenwände müssen glatt und abwaschbar sein.

(5) Ungeschützte Lebensmittel (z. B. Fleisch, Brot) dürfen nicht aus den Beförderungsmitteln oder -behältnissen herausragen. Sie sind bei offenen Fahrzeugen mit sauberen Tüchern oder nicht gesundheitsschädlichen Kunststoffen abzudecken.

§ 56

(1) Die zur Beförderung von Lebensmitteln dienenden oder dazu bestimmten Behältnisse dürfen nur zu diesem Zweck Verwendung finden.

(2) In demselben Beförderungsmittel oder -behältnis dürfen andere Waren nur gleichzeitig befördert werden, wenn sie die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

§ 57

(1) Blut darf nur in dicht geschlossenen, sauberen und rostfreien Gefäßen oder Behältnissen befördert werden.

(2) Eingeweide dürfen nur in besonders dazu bestimmten Gefäßen oder Behältnissen befördert werden.

§ 58

In Fahrzeugen, in denen ungeschützte Lebensmittel befördert werden, dürfen Personen nur auf dem Führersitz Platz nehmen.

§ 59

Fleisch, ausgeschlachtete Tiere, Wild ohne Decke, Brot und Backwaren sowie sonstige ungeschützte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit dem ungeschützten Körper des Trägers nicht in Berührung kommen.

Gaststätten und ähnliche Betriebe

§ 60

In Gaststätten und ähnlichen Betrieben ist es verboten, Speisen und Getränke, die in Ess- oder Trinkgeschirr zurückgelassen worden sind oder sich in ihnen befunden haben oder von den Gästen mit ihren Essbestecken berührt worden sind, als Lebensmittel für andere wieder zu verwenden.

Bestimmungen für den Publikumsverkehr

§ 61

Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ist verboten.

§ 62

(1) In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Tiere nicht geduldet werden. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren in diese Räume nicht gestattet.

(2) Abs. 1 gilt auch für Markthallen und Märkte.

(3) Das Mitbringen von Hunden in Gaststätten und Schankwirtschaften aller Art ist verboten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Führerhunde blinder Personen.

§ 63

Die Inhaber oder Leiter der Betriebe, in denen Lebensmittel für andere behandelt werden, haben die Verbote der §§ 61 und 62 in den betreffenden Räumen durch Aushang bekanntzugeben.

Bestimmungen für die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigten Personen

§ 64

(1) Die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben während der Arbeit einwandfreie Hygienekleidung zu tragen. Insbesondere haben weibliche Personen eine Haube oder Kopfrunde oder ein Kopftuch zu tragen. Die Haube oder das Kopftuch muß vorn mit der Haargrenze abschließen. Unter der Kopfrunde muß sich ein Haarnetz befinden, welches das gesamte Haar umschließt.

(2) Die Schutzkleidung ist in ausreichender Weise vom Betrieb zu liefern, sauber und in ordentlichem Zustande zu halten.

§ 65

Personen, die mit der Behandlung von Lebensmitteln beschäftigt sind, ist in den Räumen, in denen sich Lebensmittel befinden, das Rauchen, auch das kalte Rauchen (Schnupfen, Tabakkauen und dergleichen) sowie der Aufenthalt während der Freizeit verboten.

Straf- und Schlußbestimmungen**§ 66**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(2) Zuständig für die Ermittlungen in Ordnungsstrafverfahren ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 67

In schweren Fällen, in denen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder andere schwere Folgen eingetreten sind oder eintreten konnten, erfolgt die Bestrafung nach den §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 68

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die von der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen erlassene Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 17. Juli 1946, in Form der Bekanntmachung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern S. 136), der Bekanntmachung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 17. Juli 1946 (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg S. 384) und der Bekanntmachung der Provinz Sachsen/Anhalt vom 5. Juni 1947 (GBl. der Provinz Sachsen-Anhalt I S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung Nr. 1

über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I, S. 488) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen) tätig sind, unterliegen hygienischen Überwachungsuntersuchungen, um Ansteckungen mit übertragbaren Krankheiten vorzubeugen. Zu diesen Personen rechnen auch aushilfsweise oder befristet Beschäftigte, ganz oder teilweise mitarbeitende Familienangehörige. In Molkereien und Käsereien unterliegt auch das Verwaltungspersonal den Überwachungsuntersuchungen. Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, welche bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr tätigen Personen nicht unter diese hygienische Überwachung fallen.

(2) Bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr dürfen nicht tätig sein:

- a) Personen, die an übertragbaren Krankheiten wie Typhus, Paratyphus oder anderen Salmonellosen oder ansteckender Tuberkulose usw. erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht;
- b) Personen, die, ohne krank zu sein, Krankheitserreger der Ruhr oder Salmonellagruppe dauernd oder zeitweilig ausscheiden (Keimausscheider);
- c) Personen, die an Syphilis im ansteckenden Stadium, weichem Schanker, Gonorrhoe, eitrigen offenen Wunden und Fisteln, Nasensklerom, eitrigen Schnupfen, eitriger Bronchitis, ansteckenden entzündlichen Prozessen an den Augen, Nichthalten des Urins oder des Kotes, Aktinomykose, Favus, Krätze und anderen ansteckenden Erkrankungen der Haut leiden.

(3) Ferner dürfen bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr nicht tätig sein:

- a) Personen, die mit Personen zusammenwohnen, welche übertragbare oder ekelerregende Krankheiten haben oder welche, ohne krank zu sein, Krankheitserreger der Ruhr oder Salmonellagruppe dauernd oder zeitweilig ausscheiden;
- b) Personen, die als Lumpen-, Knochen-, Häute-, Althändler, Hundehändler, Hundescherer, in Tierkörperbeseitigungsanstalten, im Leichenbestattungsdienst oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind.

(4) Je nach Lage des Falles kann von dem Verbot durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, eine Ausnahmegenehmigung unter Beachtung der Ansteckungsgefahr erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann von besonderen seuchenhygienischen Maßnahmen abhängig gemacht werden. Für Personen, die in fleischbe- und -verarbeitenden Betrieben, milchbe- und -verarbeitenden Betrieben und Käsereien sowie im Fleisch- und Milcheinzelhandel tätig sind, kommen Ausnahmen nicht in Betracht.

§ 2

(1) Hygienische Überwachungsuntersuchungen gemäß § 1 Abs. 1 werden durchgeführt bei Aufnahme einer Tätigkeit in der Behandlung von Lebensmitteln sowie während einer solchen Tätigkeit zu den festgesetzten periodischen Untersuchungsterminen. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Feststellung, ob eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung gemäß § 1 Abs. 2 vorliegt.

(2) Als Nachweis, daß eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung nicht vorliegt und eine Tätigkeit ausgeübt werden darf, gilt der vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebene Gesundheitsausweis, in welchem die Untersuchungsergebnisse einzutragen sind.

(3) Eine Tätigkeit in der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr darf auch nicht aufgenommen werden oder darf nicht weiter ausgeübt werden, wenn im Gesundheitsausweis keine Eintragungen über die erforderliche Untersuchung für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit oder die periodischen Überwachungsuntersuchungen eingetragen sind.

§ 3

(1) Für die Vornahme der hygienischen Untersuchungen zur Aufnahme einer Tätigkeit und zur periodischen Überprüfung sind vom Rat des Kreises, Abteilung Ge-

sundheitswesen, für jeden Lebensmittelbetrieb nächstgelegene geeignete Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu beauftragen. Die Untersuchungen sind in den Dienstplan der Ärzte aufzunehmen. Soweit es notwendig ist, können zur Durchführung der Untersuchungen von den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens auch niedergelassene Ärzte herangezogen werden.

(2) Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.

(3) Die Durchführung der Untersuchungen, Eintragung der Untersuchungen und die Termine für die periodischen Untersuchungen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Darüber hinausgehende Untersuchungen und Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Der Beschäftigte erhält vor Aufnahme der Tätigkeit den Gesundheitsausweis, in dem das Untersuchungsergebnis eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf, ist ein Gesundheitsausweis nicht auszuhändigen.

(2) Während der Tätigkeit ist der Gesundheitsausweis von der Betriebsleitung so aufzubewahren, daß er jederzeit von den Beauftragten des Rates des Bezirkes oder Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken u. dgl.) ist der Gesundheitsausweis den im Lebensmittelverkehr Tätigen mitzugeben.

(3) Die periodischen Überwachungsuntersuchungen erfolgen gegen Vorlage des Gesundheitsausweises durch den Beschäftigten oder durch die Leitung des Betriebes. Ergibt die Untersuchung, daß eine Tätigkeit nicht weiter möglich ist, ist der Gesundheitsausweis von der Untersuchungsstelle einzubehalten und der Hinderungsgrund einzutragen. Der Gesundheitsausweis ist erst wieder auszuhändigen, wenn keine der Hinderungsgründe für die Wiederaufnahme der Arbeit mehr vorliegen.

(4) Bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Gesundheitsausweis dem ausscheidenden Beschäftigten zu übergeben.

(5) Eine Tätigkeit, die infolge der Hinderungsgründe aufgegeben werden mußte, darf erst nach erneuter Untersuchung und Eintragung in den Gesundheitsausweis, daß keine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung vorliegt, aufgenommen werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zur Wiederaufnahme einer neuen Beschäftigung mehr als drei Monate vergangen sind.

§ 5

(1) Bei Feststellungen von übertragbaren Krankheiten, des Verdachts auf übertragbare Krankheiten und von Keimausscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Buchst. a durch Anzeigen im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, die erforderliche Benachrichtigung wegen Beendigung der Tätigkeit zu treffen.

(2) Der für die Vornahme von Überwachungsuntersuchungen im Sinne dieser Anordnung zuständige Arzt

hat bei Feststellung der Erkrankungen bzw. des Verdachts auf solche Erkrankungen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Anzeige zu erstatten.

§ 6

(1) Lebensmittel, die entgegen den Verboten des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 im Lebensmittelverkehr behandelt werden, gelten als verdorben, auch wenn keine Gesundheitsschädigung eintritt.

(2) Die Entscheidung über die weitere Verwendung trifft der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

§ 7

Die Kosten für die hygienischen Überwachungsuntersuchungen trägt der Betrieb, bei dem die Einstellung des Beschäftigten erfolgt bzw. bei dem der Beschäftigte tätig ist. Die Kosten betragen für die Untersuchung bei Aufnahme der Tätigkeit 2 DM und für die periodischen Untersuchungen während der Beschäftigung 1 DM. Die Kostenbeträge sind von den Betrieben an die für die Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu entrichten.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM wird bestraft, wer

- a) eine Tätigkeit bei der Behandlung von Lebensmitteln entgegen den Verboten des § 1 Absätze 2 und 3, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 aufnimmt oder nicht aufgibt;
- b) sich den vorgeschriebenen Überwachungsuntersuchungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 nicht unterzieht;
- c) als Leiter eines Betriebes eine andere Person entgegen den Verboten des § 1 Absätze 2 und 3, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 oder ohne Vorliegen der Überwachungsuntersuchungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Lebensmittel behandeln läßt;
- d) Lebensmittel, die gemäß § 6 Abs. 1 als verdorben gelten, in den Verkehr bringt oder entgegen einer Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, verwendet oder verwenden läßt.

(2) Zuständig für die Ermittlungen im Ordnungsverfahren ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

In schweren Fällen, in denen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder andere schwere Folgen eingetreten sind oder eintreten konnten, erfolgt die Bestrafung nach den §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung Nr. 2*

über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen unterliegen folgenden hygienischen Überwachungsuntersuchungen:

a) der Einstellungsuntersuchung, bestehend aus:

1. einer klinischen Untersuchung,
2. einer Lungendurchleuchtung oder -aufnahme,
3. einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung,
4. einer Blutentnahme zur Bestimmung des Vi-Titers (Vi-Agglutination);

b) den Wiederholungsuntersuchungen, bestehend aus:

1. einer klinischen Untersuchung in halbjährlichem Abstand,
2. einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung in mindestens halbjährlichem Abstand,
3. einer Lungendurchleuchtung oder -aufnahme in jährlichem Abstand.

§ 2

Die Ausstellung der Gesundheitsausweise und die Eintragung aller Befunde hat durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bzw. durch den untersuchenden Arzt zu erfolgen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 793)

Anordnung Nr. 3*

über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der nachstehend aufgeführte Personenkreis unterliegt nicht den in der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 vorgeschriebenen hygienischen Überwachungsuntersuchungen:

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 795)

1. Kontrollorgane der Staatlichen Handelsinspektion,
2. Kontrollorgane des Ministeriums und der Abteilungen der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung,
3. Kontrollorgane der Staatlichen Kontrollkommission,
4. Kontrollorgane des Ministeriums und der Abteilungen der Bezirke und Kreise der Finanzen,
5. Kontrollorgane des Ministeriums und der Unterabteilungen der Bezirke und Kreise für Lebensmittelindustrie,
6. Kontrollorgane der Handelsorganisationen (HO, Konsum),
7. Mitglieder der Arbeiterkontrollen,
8. Mitglieder der Ständigen Kommission für Handel und Versorgung,
9. Mitglieder der Ständigen Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen,
10. Arbeitsschutzinspektoren,
11. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das verpackte oder abgepackte Waren transportiert,
12. Kuh- und Ziegenhalter und die in ihrer Wirtschaft Beschäftigten, sofern keine Milch ab Hof verkauft wird und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
13. Beschäftigte in Getreidespeichern, Mühlen und Teigwarenfabriken,
14. Beschäftigte in der Spirituosenproduktion,
15. Beschäftigte im Spirituosenhandel, soweit ausschließlich verschlossene Gebinde abgegeben werden,
16. Beschäftigte in Tabakwarenproduktion und im -handel,
17. Verkaufspersonal in Drogerien und Apotheken,
18. Gärtner,
19. Gemüsehändler, soweit sie nicht andere Lebensmittel verkaufen,
20. Beschäftigte in Fremdenheimen und Pensionen ohne Küchenbetrieb,
21. Büro- und Hofreinigungspersonal in Lebensmittelbetrieben, soweit es nicht zur Aushilfe bei der Behandlung von Lebensmitteln herangezogen wird, mit Ausnahme des Personals in Molkereien,
22. Beschäftigte im Fischhandel, die frischen Fisch verkaufen,
23. Helfer bei Schulspeisungen,
24. Helfer bei Massenveranstaltungen bei Abgabe von abgepackter Verpflegung,
25. Obstpflücker,
26. Beschäftigte in Eiersammelstellen,
27. Beschäftigte in Malzfabriken,
28. Pilzsammler und -händler,
29. Sammler von Wildfrüchten und Arzneipflanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung Nr. 4*
über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutz-
gebietes.

Vom 3. September 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Calau, Luckau, Senftenberg und Spremberg, Bezirk Cottbus, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung des bergbaulichen Schutzgebietes ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf dem Lageplan — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Luckau, Blatt 4148; Lübbenau, Blatt 4149; Drehna (Kreis Luckau), Blatt 4248; Calau, Blatt 4249; Göllnitz, Blatt 4349; Drebkau, Blatt 4351; Komptendorf, Blatt 4352; Döbern, Blatt 4353; Oppelhain, Blatt 4447; Klein-Leipisch, Blatt 4448; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Jessen, Blatt 4451; Spremberg, Blatt 4452; Weißwasser, Blatt 4453; Elsterwerda, Blatt 4547; Mückenberg, Blatt 4548; Ruhland, Blatt 4549 und Hohenbocka, Blatt 4550 — umgrenzte und kolonisierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau der Räte der Landkreise Calau, Luckau, Senftenberg und Spremberg Ausfertigungen des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplanes zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Landkreise haben den Räten der Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind.

(3) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Landkreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen des Lageplanes zu gestatten.

§ 3

(1) Die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

(2) Im Bereich der auf dem Lageplan gemäß § 1 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Grundstücksflächen des bergbaulichen Schutzgebietes gelten die Schutzvorschriften des Gesetzes nur für industrielle Bauvorhaben.

§ 4

(1) Über die Durchführung der Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 663)

Bereich des bergbaulichen Schutzgebietes die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Luckau und Spremberg haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Landkreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

(3) Für die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Calau und Senftenberg gilt § 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung vom 18. November 1955 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBl. I S. 851). Die Baugenehmigungsbehörden, die für die Bauvorhaben in den Kreisen Calau und Senftenberg zuständig sind, haben die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung vom 18. November 1955 auch für die Bauvorhaben herbeizuführen, die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung beabsichtigt sind.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau der Räte der Landkreise Calau, Luckau, Senftenberg und Spremberg zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Kreisen Calau, Luckau, Senftenberg und Spremberg der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in dem bergbaulichen Schutzgebiet entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. September 1956	Nr. 87
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	797
22. 9. 56	Anordnung über Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1956	799
11. 9. 56	Anordnung über die Einrichtung der Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung	800
31. 8. 56	Anordnung über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik	801
5. 9. 56	Anordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe	802

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.

Vom 3. September 1956

Auf Grund des § 68 der Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 533) wird über die Entlohnung der Mitglieder der Grubenwehren und Gasschutzwehren bei Übungen und Einsätzen einschließlich Einsatzbereitschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Übungen

(1) Hinsichtlich der Entlohnung der Mitglieder der Grubenwehren und Gasschutzwehren gelten als Übungen die

- bei den betrieblichen Grubenrettungsstellen und den betrieblichen Gasschutzstellen,
- bei den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen sowie
- bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen

stattfindenden Übungen und Unterweisungen der Gruben- und Gasschutzwehren.

(2) Als Übungen gelten auch Besprechungen und Lehrgänge, Planspiele und Alarme zu Übungszwecken der Grubenwehr- und Gasschutzwehrmannschaften einschließlich ihrer Gruppenführer, Gerätewarte, Oberführer und stellvertretenden Oberführer.

(3) Die bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und für das Gasschutzwesen und den nachgeordneten Bezirksstellen in Verbindung mit Lehrgängen geleistete Bereitschaft der Lehrgangsteilnehmer gilt nicht als Überstundenarbeit. Für die Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen, auch wenn an diesen Tagen keine Übungen oder Unterweisungen stattfinden, ist die gemäß §§ 2 und 3 ermittelte Entlohnung für eine Schicht zu zahlen.

(4) Übungen, Unterweisungen, Besprechungen und Lehrgänge sind in der Regel während der täglichen Arbeitszeit — außer Alarmen zu Übungszwecken und Planspielen — durchzuführen.

§ 2

Übungen während der Arbeitszeit

(1) Für Übungen während der Arbeitszeit erfolgt die Bezahlung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen. Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder. Alle anderen Lohnbestandteile sind dem Durchschnittsverdienst zuzurechnen.

(2) Nebenamtlich tätige Gerätewarte, Oberführer und stellvertretende Oberführer werden für ihre Tätigkeit in der Rettungsstelle nach den gleichen Grundsätzen entlohnt.

§ 3

Übungen außerhalb der Arbeitszeit

(1) Übungen, die außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, sind mit dem Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn der dem Wehrmitglied zustehenden Lohngruppe, für Gehaltsempfänger mit $\frac{1}{200}$ des Grundgehaltes und den gesetzlich festgelegten Zuschlägen für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu bezahlen. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, so ist jeweils der höchste Zuschlag zu berechnen.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Übung während der täglich festgelegten Arbeitszeit nicht zum Abschluß gebracht werden, so hat die Bezahlung der anfallenden Überstunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Nebenamtlich tätige Gerätewarte, Oberführer und stellvertretende Oberführer erhalten in diesen Fällen die gleiche Entlohnung.

§ 4

Erschwerniszuschläge bei Übungen

(1) Für die vorgeschriebenen Übungen im Gasschutzgerät sind an Mitglieder der Grubenwehr und Gas-

schutzwehr einschließlich Oberführer, stellvertretende Oberführer und Gerätewarte je Übung 6,50 DM als Erschwerniszuschlag zu zahlen.

(2) Die Erschwerniszuschläge werden in einer Summe am Jahresende an Hand der Gruppeneinsatzkarten, die beim Oberführer aufbewahrt werden müssen, steuerfrei ausgezahlt.

§ 5

Einsätze im Gasschutzgerät

(1) Als Gasschutzgeräte sind die frei tragbaren Gasschutzgeräte (Kreislaufgeräte) und die Druckschlauchgeräte anzusehen.

(2) Ein Einsatz liegt vor, wenn das Vorgehen und Arbeiten in schädlichen Gasen mit dem Gasschutzgerät zur

- Rettung von Menschen,
- Bergung von Verunglückten (Rettungswerke),
- Erhaltung von Volkseigentum oder
- Sicherung der Produktion (Ernstfalleinsätze)

notwendig ist.

(3) Planmäßig durchgeführte Einsätze der Gasschutzwehr im Druckschlauchgerät unterliegen nicht der Entlohnung nach dieser Durchführungsbestimmung. Dies gilt nicht für Einsätze, die durch einen Notstand hervorgerufen werden.

(4) Das gelegentliche Herausholen von Material im Gasschutzgerät aus alten oder gestundeten Grubenbauen, in denen sich mitle Wetter oder schädliche Gase befinden, ist, selbst wenn es gleichzeitig als Übung dient, als Ernstfalleinsatz zu betrachten.

(5) Der Einsatz umfaßt die Zeit der Einsatzbereitschaft und des tatsächlichen Einsatzes im Gasschutzgerät.

§ 6

Einsatzbereitschaft

(1) Die Einsatzbereitschaft beginnt in der Sammelstelle über oder unter Tage, auch in der Sammelstelle der hilfeleistenden Betriebe, und endet mit der Verfügung des Verantwortlichen, daß der Einsatz beendet ist. Die Einsatzbereitschaft untergliedert sich in:

- a) Eintreffen in der Sammelstelle sowie den Transport zum Einsatzort und zurück,
- b) Ruhe bei betriebsfremden Grubenwehren, die nicht nach Hause können,
- c) Bereitschaft ohne Gerät in der Bereitschaftsstelle, wobei eine Arbeitsleistung verlangt werden kann und
- d) Bereitschaft mit geschultertem Gerät in der Bereitschaftsstelle.

(2) Die Einsatzbereitschaft wird durch die tatsächlichen Einsätze im Gasschutzgerät unterbrochen.

§ 7

Entlohnung für die Zeit der Einsatzbereitschaft

(1) Die Zeit der Einsatzbereitschaft nach § 6 Abs. 1 Buchst. d ist

- a) für Zeit- oder Leistungslohnempfänger nach dem bisherigen Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen, mindestens aber nach dem Leistungsgrundlohn der Lohngruppe 6 ihres Wirtschaftszweiges mit einem Leistungszuschlag von 30 % zu vergüten,
- b) für Gehaltsempfänger nach dem Höchstsatz der Gehaltsgruppe J II zu berechnen.

Diese Regelung gilt nicht für Gerätewarte.

(2) Soweit für die Zeit der Einsatzbereitschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung des Lohnes für Zeit- oder Leistungslohnempfänger und für Gehaltsempfänger nach Abs. 1 Buchstaben a und b. Die Zahlung von Erschwerniszuschlägen entfällt.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstaben a und c ist der bisherige Durchschnittsverdienst, mindestens aber der Zeit- oder Leistungsgrundlohn der Lohngruppe 6 zu zahlen.

(4) Die Zeit gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b wird täglich mit einer Bereitschaftspauschale von 6 DM entlohnt. Für Unterkunft und Verpflegung, für die täglich etwa 4 DM aufgewendet werden sollen, hat die Werkleitung zu sorgen, bei welcher der Einsatz erfolgt.

§ 8

Entlohnung des tatsächlichen Einsatzes im Gasschutzgerät

(1) Für die Zeit des tatsächlichen Einsatzes im Gasschutzgerät erfolgt die Entlohnung für die im Gasschutzgerät eingesetzten Wehrmitglieder

- a) für Lohnempfänger mit dem Leistungsgrundlohn der Lohngruppe 8 ihres Wirtschaftszweiges mit einem Zuschlag von 150 %,
- b) für Gehaltsempfänger nach dem Höchstsatz ihrer Gehaltsgruppe, mindestens jedoch dem Höchstsatz der Gehaltsgruppe J II ihres Wirtschaftszweiges mit einem Zuschlag von 150 %.

Durch den 150 %igen Zuschlag sind alle Ansprüche auf sonstige Zuschläge abgegolten.

(2) Für die Zeit, in der die Oberführer oder deren Stellvertreter einen Einsatz leiten, ohne jedoch selbst im Gerät eingesetzt zu sein, wird ihnen der Höchstsatz ihrer Gehaltsgruppe, mindestens jedoch der Höchstsatz der Gehaltsgruppe J II ihres Wirtschaftszweiges mit einem Zuschlag von 50 % gezahlt. Damit sind alle anderen Erschwerniszuschläge abgegolten.

(3) Die Zeit des tatsächlichen Einsatzes im Gasschutzgerät muß in der Gruppeneinsatzkarte und im Mitgliedsbuch eingetragen werden. Die Gruppeneinsatzkarte befindet sich beim Oberführer und ist als Rechnungsbeleg vorzulegen. Die tatsächlichen Einsatzstunden im Gasschutzgerät sind für den gesamten Einsatz zusammenzurechnen und auch bei einem einmaligen Einsatz im Gerät auf eine halbe Stunde nach oben abzurunden.

§ 9

Entlohnung der Gerätewarte für die Zeit des Einsatzes

Für die Zeit eines Einsatzes erhalten Grubenwehrmitglieder in Ausübung ihrer Funktion als Gerätewarte, auch wenn sie zur Wartung und Instandhaltung der Gasschutzgeräte über Tage eingesetzt sind, den Leistungsgrundlohn der Lohngruppe 8 ihres Wirtschaftszweiges unter Tage mit einem Zuschlag von 25 %. Die Gerätewarte der Gasschutzwehren bekommen den Leistungsgrundlohn der Lohngruppe 8 ihres Wirtschaftszweiges mit einem Zuschlag von 25 %. Mit diesem Zuschlag sind alle anderen Erschwerniszuschläge abgegolten.

§ 10

Besondere Einsätze der Grubenwehr ohne Benutzung der Gasschutzgeräte

(1) Die Werkleiter von Bergbaubetrieben können bei besonderen betrieblichen Verhältnissen veranlassen, daß die Mitglieder der Grubenwehren an Arbeitspunk-

ten eingesetzt und zu Verrichtungen und Tätigkeiten herangezogen werden, bei denen die Benutzung von Gasschutzgeräten noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Sicherung derartiger Einsätze sind in einer vom Oberführer der Grubenwehr — im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter — zu bestimmenden Anzahl frei tragbare Gasschutzgeräte oder Druckschlauchgeräte einsatzfähig und griffbereit unter Aufsicht und Wartung eines Gerätewartes in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes bereitzuhalten.

(3) Erfahrene Belegschaftsmitglieder, insbesondere Aufsichtspersonen, Grubenhandwerker und Spezialisten, können zu diesen Einsätzen unter der Voraussetzung herangezogen werden, daß sie nach ärztlichem Urteil bergbautauglich sind.

(4) Für gasgefährdete Betriebe über Tage kann entsprechend verfahren werden.

§ 11

Entlohnung der besonderen Einsätze

(1) Für die Zeit des Einsatzes von Grubenwehrmitgliedern ohne Benutzung von Gasschutzgeräten und der nach § 10 Abs. 3 eingesetzten Belegschaftsmitglieder wird

- a) für Lohnempfänger der Leistungsgrundlohn der Lohngruppe B ihres Wirtschaftszweiges,
- b) für Gehaltsempfänger der Höchstsatz ihrer Gehaltsgruppe

berechnet. In beiden Fällen ist ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Damit sind alle anderen Erachwerniszuschläge abgegolten.

(2) Grubenwehrmitglieder, die in Ausübung ihrer Funktion als Gerätewarte unter oder über Tage eingesetzt sind, erhalten für die Zeit des Einsatzes der Grubenwehr ohne Benutzung von Gasschutzgeräten den Leistungsgrundlohn der Lohngruppe B.

(3) Der Oberführer des Bergbaubetriebes ist verpflichtet, bei derartigen Einsätzen ohne die Benutzung von Gasschutzgeräten einen besonderen Nachweis zu führen, aus dem hervorgehen müssen

- a) Name und Vorname,
- b) Belegschaftsnummer,
- c) Datum und Zeit des Einsatzes.

Dieser Nachweis ist auch für die nach § 10 Absätze 3 und 4 eingesetzten Belegschaftsmitglieder zu führen.

§ 12

Bereitschaft bei der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen

Mitgliedern der Bereitschaften bei der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen wird während ihres sieben-tägigen Bereitschaftsdienstes — außer ihrer normalen Entlohnung — eine Bereitschaftspauschale von 6 DM und steuerfreies Verpflegungsgeld von 4 DM je Tag gezahlt.

§ 13

Bereitschaftsgeld für hauptamtliche Gerätewarte

(1) Der Bereitschaftsdienst der hauptamtlichen Gerätewarte beginnt in den Diensträumen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen oder in den Räumen der ihr untergeordneten Bezirksstellen. Der Bereitschaftsdienst ist nach einem vom

Leiter der Hauptstelle oder den Leitern der Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen festzulegenden Plan durchzuführen.

(2) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes — in der Regel 24 Stunden an Sonn- und Feiertagen in den Räumen der Hauptstelle oder der Bezirksstellen — ist den hauptamtlichen Gerätewarten eine Pauschale von 10 DM je Bereitschaftsdienst zu zahlen.

(3) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen ist den hauptamtlichen Gerätewarten eine Pauschale von 4 DM zu zahlen.

(4) Bei betrieblichen Grubenwehren ist entsprechend zu verfahren. In den Betriebskollektivverträgen sind die Besonderheiten der jeweiligen Betriebe zu regeln.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die Entlohnung für die in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Übungen und Einsätze hat für die Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren von ihren Betrieben zu erfolgen. Bei Einsätzen in anderen Betrieben sind dem hilfeleistenden Betrieb die anfallenden Lohn- und Gehaltskosten zu erstatten.

(2) Die Entlohnung der Mitglieder der Grubenwehren hat nach den Lohngruppen unter Tag des jeweiligen Wirtschaftszweiges zu erfolgen.

(3) Die Werkleiter haben mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen Vereinbarungen zu treffen, daß die Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren bei der Verteilung von Ferienplätzen nach Möglichkeit bevorzugt berücksichtigt werden.

(4) Die Werkleiter haben im Einvernehmen mit den Räten der Sozialversicherung der Betriebe dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern der Gruben- und Gasschutzwehren in erforderlichem Umfang Vorbeugungskuren zur Verfügung stehen.

(5) Für die Entlohnung hauptamtlich eingesetzter Wehrmitglieder in den Betrieben (Oberführer, Gerätewarte, Gruppenführer, Gasspürer) wird eine besondere Regelung getroffen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz
Minister

Anordnung

über Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1956.

Vom 22. September 1956

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die Zuckerrüben aus der Ernte 1956 zu den nachstehenden Terminen an die Zuckerfabriken

liefern, erhalten als Frühlieferprämie folgende Aufschläge auf den Grundpreis für Zuckerrüben:

Bezirk	Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben		
	6,— DM	4,— DM	2,— DM
Rostock	bis 12. Okt.	13.—16. Okt.	17.—20. Okt.
alle übrigen Bezirke	bis 10. Okt.	11.—14. Okt.	15.—18. Okt.

(2) Der Einlagerungszuschlag für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben regelt sich nach § 20 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 669).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 25. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 27. September 1955 über die Gewährung einer Frühlieferprämie und Zahlung eines Einlagerungszuschlages für Zuckerrüben (GBI. I S. 652);

b) § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1956 (GBI. I S. 669).

Berlin, den 22. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Streit Staatssekretär
Reichelt Minister	

Anordnung über die Einrichtung der Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung.

Vom 11. September 1956

In Durchführung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 4. August 1955 über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung (GBI. I S. 573) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Einrichtung der Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung

(1) Zur Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung werden an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Direktstudium und ein Fernstudium für pädagogische Fächer eingerichtet.

(2) An der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist 1956 eine Abteilung Fernstudium zu bilden.

§ 2

Aufgabe und Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient der Ausbildung und Qualifizierung von Lehrern in den in § 4 genannten Fächern.

(2) Das Direktstudium und das Fernstudium schließen mit dem Staatsexamen ab.

§ 3

Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Direktstudium beginnt erstmalig am 1. September 1956 und dauert jeweils drei Jahre.

(2) Das Fernstudium beginnt erstmalig am 1. Januar 1957 und dauert jeweils fünf Jahre.

§ 4

Fachkombinationen

Für das Studium sind folgende Fachkombinationen vorgesehen:

- Pädagogik,
Pionierarbeit;
- Psychologie,
Pionierarbeit;
- Pädagogik,
Methodik des Deutschunterrichts;
- Psychologie,
Methodik des Deutschunterrichts;
- Pädagogik,
Methodik des Rechenunterrichts;
- Psychologie,
Methodik des Rechenunterrichts;
- Pädagogik,
Methoden der Vorschulerziehung;
- Psychologie,
Methoden der Vorschulerziehung.

§ 5

Teilnehmerkreis

Für das Studium können sich bewerben:

- Lehrer an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen, die in den unter § 4 genannten Fächern tätig sind;
- Lehrer der allgemeinbildenden Schulen, Kindergärtnerinnen, Pionierleiter, Funktionäre der Organe der Schulverwaltung und Mitarbeiter der außerschulischen Einrichtungen, die sich in ihrer bisherigen pädagogischen Tätigkeit ausgezeichnet bewährt haben.

§ 6

Voraussetzungen für die Bewerbung

(1) Bewerber für das Direktstudium sollen in der Regel 25 Jahre alt, Bewerber für das Fernstudium mindestens 25 und höchstens 45 Jahre alt sein.

(2) Für das Direkt- und das Fernstudium können nur Bewerber berücksichtigt werden, deren bisherige Tätigkeit eindeutig erkennen läßt, daß sie ihre Erziehungsaufgaben vorbildlich lösen. Die Bewerber müssen die pädagogische Ausbildung mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossen haben und eine erfolgreiche mindestens dreijährige pädagogische Praxis nachweisen können.

§ 7

Auswahl und Zulassung zum Studium

Die Auswahl und Zulassung zum Studium erfolgt für das Direktstudium in gleicher Weise wie für das Fernstudium nach folgenden Richtlinien:

- Die Bewerber reichen ihrer vorgesetzten Dienststelle folgende Unterlagen ein:
einen formlosen Antrag auf Zulassung zum Direkt- bzw. Fernstudium, einen Fragebogen, einen ausführlichen Lebenslauf und Abschriften der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen.
Verfügen die Bewerber über eigene pädagogische oder psychologische Arbeiten, so sind diese mit-

zusenden. Sind solche Arbeiten nicht vorhanden, so ist in einer besonderen Ausarbeitung zu einer selbstgewählten pädagogischen Frage Stellung zu nehmen. Diese Ausarbeitung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten.

- b) Die Bewerbungsunterlagen sind mit einer von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzufertigenden Charakteristik an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu übersenden. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 15. März jeden Jahres beim Prorektorat für Studentenangelegenheiten an der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein.
- c) Unter Leitung des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Hochschulwesen ist eine Zulassungskommission zu bilden, der der Prorektor für Studentenangelegenheiten sowie Vertreter der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und Vertreter anderer demokratischer Massenorganisationen angehören. Diese Kommission entscheidet endgültig über die Zulassung der Bewerber zum Studium. Über die Bewerbungen ist bis zum 15. April jeden Jahres zu entscheiden. Die Bewerber sind jeweils bis zum 30. April zu benachrichtigen.

§ 8

Beurlaubung der Studierenden

Für das Direktstudium zugelassene Studierende sind für die Zeit des Studiums von ihrer Dienststelle zu beurlauben. Die Studienjahre werden auf das Dienstalter angerechnet.

§ 9

Stipendien für die Teilnehmer am Direktstudium

(1) Das monatliche Stipendium der Teilnehmer am Direktstudium ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende im Direktstudium beträgt monatlich 1000,— DM, das Mindeststipendium monatlich 300,— DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

§ 10

Arbeitsvereinfachungen für die Fernstudenten

(1) Der Unterricht der Teilnehmer am Fernstudium ist so zu legen, daß wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag für das Fernstudium zur Verfügung steht.

(2) Zur Teilnahme an den von der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angesetzten Seminarkursen ist der Fernstudent jährlich einmal bis zur Dauer von drei Unterrichtswochen zu beurlauben.

(3) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung des Gehalts für die Ablegung des Staatsexamens wird im Studienplan festgelegt.

(4) Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet für diese Fernstudenten keine Anwendung.

§ 11

Studiengebühren für die Teilnahme am Fernstudium

Für die Zahlung der Studiengebühren durch die Fernstudenten gelten die hierfür allgemein bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung

über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik.

Vom 31. August 1956

Zur Verbesserung der Ausbildung mittlerer Kader auf dem Gebiet der Planung und der Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Am 1. September 1957 wird die „Fachschule für Planung und Statistik“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Fachschule bildet in einer dreijährigen Studienzzeit mittlere Kader auf dem Gebiet der Planung bzw. Statistik aus, die für eine Tätigkeit in den Organen der Planung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in anderen Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und in der volkseigenen Wirtschaft vorgesehen sind.

(3) Die Fachschule richtet für die beiden Fachrichtungen Planung und Statistik ein Fachschulfernstudium gemäß der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. I S. 609) ein.

§ 2

(1) Die Fachschule ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar unterstellt.

(2) Die Fachschule gehört zu der Gruppe der nichtingenieurtechnischen Fachschulen und ist in das Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Fachschule ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(2) Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu planen.

§ 4

Die Ausbildung sowohl im Direktstudium als auch im Fachschulfernstudium erfolgt entsprechend den der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der für das Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen.

§ 5

Die Struktur und Aufgabenstellung der Fachschule wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Sta-

tistik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, festgelegt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1956

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. Behrens
Leiter

Anordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe. Vom 5. September 1956

Auf Grund des § 5 Ziffern 1 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17/18) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kaffee-Ersatzstoffe sind durch Rösten von Pflanzenteilen, auch unter Zusatz anderer Stoffe, hergestellte Erzeugnisse, die durch Ausziehen mit heißem Wasser ein kaffeeähnliches Getränk liefern und bestimmt sind, als Ersatz des Kaffees oder als Zusatz zu ihm zu dienen.

(2) Kaffee-Zusatzstoffe (Kaffee-Gewürze) sind durch Rösten von Pflanzenteilen oder Pflanzenstoffen oder Zuckerarten oder Gemischen dieser Stoffe, auch unter Zusatz anderer Stoffe, hergestellte Erzeugnisse, die bestimmt sind, als Zusatz zu Kaffee oder Kaffee-Ersatzstoffen zu dienen.

(3) Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe sind Kaffee-Ersatzmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung vom 29. September 1927 über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (RGBl. I S. 318).

(4) Als Rohstoffe für die Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen werden im allgemeinen verwendet:

1. Gerste, Roggen und andere stärkereiche Früchte;
2. Gerstenmalz, Roggenmalz und anderes gemälztes Getreide;
3. Zichorien, Zuckerrüben und andere Wurzelgewächse;
4. Feigen, Johannisbrot und andere zuckerreiche Früchte;
5. Erdnüsse, Sojabohnen und andere öl- und fettreiche Samen, auch teilweise oder ganz entölt;
6. Eichen und andere gerbstoffreiche Pflanzenteile;
7. Zuckerarten.

(5) Als Zusatz- oder Überzugstoffe werden vor, bei oder nach dem Rösten zucker-, gerbsäure- und koffeinhaltige Pflanzenauszüge, Kolanüsse, Speisefette und Speiseöle, Speisesalz (Chlornatrium), Alkalikarbonate, Rüben- oder Rohrzucker, Zuckersirup, Invertzucker, Stärkezucker, Stärkesirup, arsenfreier Schellack oder andere gesundheitsunschädliche Harze und Wachse verwendet.

(6) Gersten-, Roggen- (Korn-), Weizenkaffee sind aus den gereinigten Früchten der betreffenden Pflanzen

durch Rösten hergestellte Erzeugnisse, die einen Weich- oder Dämpfungsprozeß durchgemacht haben. Gersten-, Roggen- (Korn-), Weizenkaffee enthalten bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefern bis zu 4 Hundertteile Asche.

(7) Malzkaffee ist das aus Gerstenmalz durch Rösten mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf hergestellte Erzeugnis, sowohl in ungemahlenem wie gemahlenem Zustand. Malzkaffee enthält bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 4 Hundertteile Asche.

(8) Roggen(Korn)malzkaffee, Weizenmalzkaffee sind aus Roggen- oder Weizenmalz in gleicher Weise wie Malzkaffee hergestellte Erzeugnisse. Roggen(Korn)malzkaffee, Weizenmalzkaffee enthalten bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefern bis zu 4 Hundertteile Asche.

(9) Zichorienkaffee (Zichorie) ist das aus den gereinigten Wurzeln der Zichorie (*Cichorium intybus*), auch unter Zusatz von Zuckerrüben, geringen Mengen von Speisefetten, Speiseöl, Speisesalz (Chlornatrium), Alkalikarbonaten, durch Rösten und Zerkleinern mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Zichorienkaffee enthält bis zu 30 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 8 Hundertteile Asche.

(10) Feigenkaffee ist das aus Feigen, den Scheinfrüchten des Feigenbaums (*Ficus carica*), durch Rösten und Zerkleinern, mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Feigenkaffee enthält bis zu 20 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 7 Hundertteile Asche.

(11) Eichelkaffee ist das aus den von der Fruchtschale und dem größten Teile der Samenschale befreiten Samen der Eiche (*Quercus*-Arten) durch Rösten und Zerkleinern, mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Eichelkaffee enthält bis zu 15 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 4 Hundertteile Asche.

(12) Kaffee-Ersatz-Mischungen und gleichsinnig bezeichnete Erzeugnisse sind Mischungen von Kaffee-Ersatzstoffen, auch mit Kaffee-Zusatzstoffen und auch mit Bohnenkaffee.

(13) Kaffee-Ersatz-Extrakt und Kaffee-Zusatz-Extrakt sind aus Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen hergestellte, mehr oder weniger eingedickte, wässrige Auszüge.

(14) Kaffee-Ersatz-Essenz und Kaffee-Zusatz-Essenz sind aus Zuckerarten, zuckerhaltigen Säften, Melasse oder Gemischen dieser Stoffe durch Karamellisieren hergestellte Erzeugnisse.

(15) Malzkaffee in Mischung mit Zichorienkaffee ist das aus gemahlenem Malzkaffee mit einem Zusatz von Zichorienkaffee bis zu 5 Hundertteilen hergestellte Erzeugnis.

§ 2

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist verboten:

1. bei der Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen solche Pflanzenteile oder Stoffe, auch in Lösung, zu verwenden, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, unbeschadet der Verwendung von Aromastoffen in gesundheitlich unbedenklichen Mengen:

2. Kaffee-Ersatzstoffe aus Getreide herzustellen, das nicht von giftigen Samen, insbesondere Kornraden- und Taumelblüchsamern sowie von Mutterkorn bis auf technisch nicht vermeidbare Mengen befreit worden ist.

(2) Es ist verboten, derartig hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus verdorbenen oder stark verunreinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die stark von Schimmel befallen oder sauer geworden sind;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die als solche oder in dem daraus bereiteten Getränk einen ekelerregenden Geruch oder Geschmack aufweisen;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die durch Pflanzenschädlinge (z. B. Larven, Käfer, Milben) oder auf andere Weise stark verunreinigt sind;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt sind.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus ungenügend gereinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Obsttrester oder ähnliche Abfälle, Steinnußabfälle, Nußschalen, Steinobstkörner, ausgelaugten Kaffee (Kaffeesatz), Farbstoffe oder andere für den Genuß des daraus bereiteten Getränkes wertlose Stoffe enthalten;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die unter Verwendung von Mineralölen, von Glycerin oder von Melasse, die weniger als 45 Hundertteile Gesamtzucker enthält, hergestellt sind;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die andere als die nach § 1 Abs. 5 zulässigen Zusatz- oder Überzugstoffe enthalten;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die infolge Verwendung von koffeinhaltigen Pflanzenauszügen Koffein in größerer Menge als 0,2% enthalten;
6. Kaffee-Ersatzstoffe aus gemälztem oder ungemälztem Getreide mit einem Wassergehalt von mehr als 12, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen von mehr als 30, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten von mehr als 20, aus Eichel- oder anderen gerbstoffreichen Pflanzenteilen von mehr als 15, aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 10 Hundertteilen;
7. andere als die in Ziff. 6 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe sowie Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Wassergehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

8. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, die mehr als 4, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen, die mehr als 8, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten, die mehr als 7, aus öl- oder fettreichen Samen, die mehr als 7 Hundertteile Asche liefern;

9. andere als die in Ziff. 8 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die mehr Asche liefern, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

10. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen mit einem Sandgehalt von mehr als 2,5, aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten oder aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 1 Hundertteil;

11. andere als die in Ziff. 10 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Sandgehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

12. Malzkaffee, sofern in weniger als 70 Hundertteilen der Körner der Blattkeim noch nicht bis mindestens zur Hälfte der Kornlänge entwickelt ist.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe oder gleichsinnig bezeichnet werden, ohne den im § 1 gegebenen Begriffsbestimmungen zu entsprechen;
2. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe als kandiert oder gleichsinnig bezeichnet werden und die Menge der abwaschbaren Stoffe in der fertigen Ware weniger als 2% beträgt;
3. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe, auch in Mischungen mit Kaffee, als Kaffee oder mit Namen von Kaffeesorten oder als Kaffeemischung oder gleichsinnig bezeichnet werden;
4. wenn bei Kaffee-Ersatz-Mischungen, die Kaffee enthalten, die Kennzeichnung als Kaffee-Ersatz-Mischung fehlt oder der Anteil des Kaffees in der Mischung nicht zahlenmäßig richtig angegeben ist;
5. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit Wortbildungen bezeichnet werden, die das Wort Kaffee enthalten, ausgenommen: Malzkaffee, Roggenmalzkaffee oder Kornmalzkaffee, Weizenmalzkaffee, Gerstenkaffee, Roggenkaffee oder Kornkaffee, Weizenkaffee, Zichorienkaffee, Feigenkaffee, Eichelkaffee, Kaffee-Gewürz, Kaffee-Ersatz-Extrakt oder Kaffee-Zusatz-Extrakt, Kaffee-Ersatz-Essenz oder Kaffee-Zusatz-Essenz, Kaffee-Surrogat, Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz-Mischung, Kaffee-Zusatz-Mischung, Malzkaffee in Mischung mit Zichorienkaffee, wenn die Worte „in Mischung mit Zichorienkaffee“ zumindest in halber Buchstabengröße des Wortes „Malzkaffee“, jedoch in gleicher Schriftart und gleicher Schriftfarbe verwendet sind;
6. wenn in den Bezeichnungen „Kaffee-Ersatzstoff“, „Kaffee-Zusatzstoff“ oder in den sonst nach Ziff. 5 zulässigen Wortbildungen das Wort „Kaffee“ durch die Art des Druckes oder auf andere Weise gegenüber den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben ist;

7. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einer nach Ziff. 5 zulässigen Wortbildung nach einem bestimmten Rohstoff bezeichnet werden, aber nicht ausschließlich aus diesem Rohstoff hergestellt sind, unbeschadet des Zusatzes von Zuckerrüben zu Zichorie bis zu 25 Hundertteilen des Gesamtgewichts;
8. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit anderen als den nach Ziff. 5 zulässigen Bezeichnungen versehen sind, sofern sie nicht gleichzeitig deutlich sichtbar die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzstoff“ oder „Kaffee-Zusatzstoff“ tragen;
9. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
10. wenn Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird;
11. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen durch Umhüllungen, Bezettungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Kaffee, seine Herkunft oder seine Gewinnung hingewiesen wird.

§ 6

(1) Malzkaffee in Mischung mit Zichorienkaffee gemäß § 1 Abs. 15 darf nur in den Herstellerbetrieben der Kaffee-Ersatzstoff- oder Kaffee-Zusatzstoff-Industrie bereitet werden und ist ausschließlich in verkaufsfertigen Packungen in den Verkehr zu bringen.

(2) Die Herstellerbetriebe von Malzkaffee haben laufend zu überprüfen, daß sie nicht Gerstenmalz verarbeiten, das als verfälscht im Sinne von § 4 Ziff. 12 anzusehen und damit auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen ist. Die Herstellerbetriebe haben bei jeder Probeziehung 500 g unvermahlene Gerstenmalz zu entnehmen und versiegelt für die Dauer von sechs Monaten aufzubewahren.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Mai 1930 über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe (RGBl. I S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Jetzt auch gebunden lieferbar!

GESETZBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
Teil I	Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, Halbleinen	10,50 DM
	Jahrgang 1955, 2. Halbjahr, Halbleinen	10,50 DM
GESETZBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
Teil II	Jahrgang 1955, Halbleinen	10,50 DM

In beschränktem Umfang stehen noch zur Verfügung:

ZENTRALBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
	Jahrgang 1954, Halbleinen	14,— DM
MINISTERIALBLATT	der Deutschen Demokratischen Republik	
	Jahrgang 1952, Halbleinen	10,50 DM
ZENTRALVERORDNUNGSBLATT		
	Jahrgang 1949, Halbleinen	20,— DM

Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 2. Oktober 1956	Nr. 88
Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 56	Preisverordnung Nr. 390/1. — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —	805
6. 9. 56	Preisverordnung Nr. 626. — Anordnung über die Preise für Technische Röhren —	805
14. 9. 56	Preisverordnung Nr. 630. — Anordnung über die Preise für Einfach- und Doppel-Kugelgelenke —	814
17. 9. 56	Preisverordnung Nr. 631. — Anordnung über die Preise für permanent-dynamische Lautsprecher im Gehäuse und spezielle Lautsprecheranordnungen mit zugehörigen Stativen und Ständerhöfen —	815
17. 9. 56	Preisverordnung Nr. 632. — Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenkühler —	818
20. 9. 56	Preisverordnung Nr. 633. — Anordnung über die Preise für Handelsguß —	822
20. 9. 56	Anordnung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen	822
10. 9. 56	Arbeitsschutzverordnung 117. — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —	823
	Berichtigungen	824

Preisverordnung Nr. 390/1.

— Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —

Vom 18. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 390 vom 20. Oktober 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 855) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 390 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Preisverordnung tritt am 10. November 1954 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1957. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die technischen Güte- und Lieferungsbedingungen für achsensymmetrische Gläser um die astigmatischen Gläser und Zweistärkengläser zu erweitern und zu bestätigen.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Preisverordnung Nr. 626.

— Anordnung über die Preise für Technische Röhren —

Vom 6. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

- 36 64 00 00 Röntgenröhren und -ventile
- 36 66 00 00 Technische Röhren
- 36 67 00 00 Senderröhren
- 36 68 10 00 Katodenstrahlröhren
- 36 68 30 00 Glimmröhren
- 36 68 53 00 Stromtore
- 36 68 61 00 Bildaufnahmeröhren (Ikonskope)
- 36 68 62 00 Vervielfacher
- aus 36 69 00 00 Fassungen für Katodenstrahlröhren und Senderröhren
- aus 36 79 00 00 Spezialzubehöriteile für Röntgenröhren und -ventile
- aus 54 43 10 00 Spezialkäfige für Röntgenröhren und -ventile

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

Preisliste für Technische Röhren

als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt.

Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Im Direktgeschäft erhalten alle volkseigenen Betriebe, Außenhandelsgesellschaften, zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und Betriebe, die Fernsehempfänger herstellen, für Bildröhren von den Verbraucherpreisen gemäß Abs. 1 einen Rabatt von 23 %.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind die Spezialverpackungskäfige für Röntgenröhren.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgesetzt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 50 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen über das Lager

für Bildröhren 10 %

für alle übrigen Röhren 12 %

Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften

für Bildröhren 10 %

für alle übrigen Röhren 12 %

Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) und alle Einzelpreisbewilligungen für die mit dieser Preisanordnung einheitlich geregelten Erzeugnisse.

Berlin, den 6. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 626

Preisliste für Technische Röhren
Röntgenröhren für Diagnostik — Warennummer 36 64 10 00

Warennummer	Type	VEP	GAP		IAP	Abgabepreis für erforderliche Spe- zialversandkäufe für alle Preisstufen gleichmäßig
			Lager	• Strecke		
		DM	DM	DM	DM	DM
36 64 11 00	R Dent 10	209,80	184,62	174,13	167,80	14,60
11 00	R Dent 20	209,80	184,62	174,13	167,80	14,60
11 00	H Dent 10	209,80	184,62	174,13	167,80	15,25
11 00	H Dent 20	209,80	184,62	174,13	167,80	15,25
11 00	WG 130	247,50	217,60	205,43	198,—	15,25
11 00	RG 130	255,50	224,84	212,07	204,40	15,25
11 00	WGDo 45/130	303,—	266,64	251,49	242,40	15,25
11 00	Intra 1881/20 mA	243,50	214,28	202,11	194,80	14,60
11 00	Intra 1891/10 mA	243,50	214,28	202,11	194,80	14,60
11 00	Intra 1891/20 mA	243,50	214,28	202,11	194,80	14,60
12 00	MWG 130	359,50	316,36	298,39	287,60	14,55
12 00	MRG 130	365,—	321,20	302,95	291,90	14,55
12 00	MWG 220	361,—	317,68	299,63	288,70	14,55
12 00	MRG 220	366,—	322,08	303,78	292,90	14,55
12 00	MWGDo 45/130	373,—	328,24	309,59	298,30	14,55
12 00	MRGDo 45/130	379,50	333,96	314,99	303,60	14,55
12 00	MWGDo 45/220	377,50	332,20	313,33	301,90	14,55
12 00	MRGDo 45/220	385,50	339,24	319,97	308,30	14,55
13 00	ER 10 δ	168,40	148,19	139,77	134,70	14,60
13 00	ER 10 P	218,40	192,19	181,27	174,70	14,60
13 00	ER 10 Ri- Intra 7470	218,40	192,19	181,27	174,70	14,60
13 00	ER 20 M	243,50	214,28	202,11	194,80	14,60
13 00	ER 50 M Go	220,—	193,60	182,60	176,—	14,60
13 00	ERG 15 δ	187,50	165,—	155,63	150,—	14,60
13 00	ERG 20 δ	209,90	184,71	174,22	167,90	14,60
13 00	ERG 25 δ	188,80	166,14	156,70	151,—	14,60
13 00	ERG 25 δ B	188,80	166,14	156,70	151,—	14,60
13 00	ERG 25 δ K	188,80	166,14	156,70	151,—	14,60
13 00	ERG 25 δ Kd	188,80	166,14	156,70	151,—	14,60
13 00	ERG 80 δ	209,50	184,36	173,89	167,60	14,60
13 00	ERG 80 δ B	209,50	184,36	173,89	167,60	14,60
13 00	ERG 80 δ K	209,50	184,36	173,89	167,60	14,60
13 00	ERG 130 δ	209,90	184,71	174,22	167,90	14,60
13 00	ERG 130 δ B	209,90	184,71	174,22	167,90	14,60
13 00	ERG 130 δ K	209,90	184,71	174,22	167,90	14,60
13 00	Intra O 6 kW	209,90	184,71	174,22	167,90	14,60
13 00	ERG 130 Co	281,—	247,28	233,23	224,50	15,25
13 00	ERG 220 δ	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERG 220 δ K	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERG 220 δ Kd	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERG 220 δ M	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERG 220 δ Ps	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERG 220 δ Schδ	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	ERGDo 45/130 δ	228,60	201,17	189,74	182,90	14,60
13 00	ERGDo 45/130 δ K	228,60	201,17	189,74	182,90	14,60
13 00	ERGDo 45/220 δ	279,—	245,52	231,57	222,90	14,60
13 00	ERGDo 45/220 δ K	279,—	245,52	231,57	222,90	14,60
13 00	RG 5 δ	84,60	74,45	70,22	67,70	14,60
13 00	RG 130 δ P	242,40	213,31	201,19	193,90	14,60
13 00	RGDo 45/130 δ	329,—	289,52	273,07	263,50	15,25
13 00	NER 10 S	254,—	223,52	210,82	203,30	14,60
13 00	HER 10 S	254,—	223,52	210,82	203,30	14,60
13 00	Intra 1892	192,30	169,22	159,61	153,80	14,60
13 00	Intra O 1892	192,30	169,22	159,61	153,80	14,60
13 00	Intra 7511	319,—	280,72	264,77	255,—	14,60
13 00	Intra O 10 kW	217,90	191,75	180,86	174,30	14,60
13 00	DRG 220 g	424,—	373,12	351,92	339,—	14,55
13 00	DRG 220 gw	424,—	373,12	351,92	339,—	14,55
13 00	DRGDo 45/130 g	414,—	364,32	343,62	331,—	14,55
13 00	DRGDo 45/130 gw	414,—	364,32	343,62	331,—	14,55
13 00	DWGDo 45/220 w	399,—	351,12	331,17	319,—	14,55
13 00	DRGDo 45/220 g	399,—	351,12	331,17	319,—	14,55
13 00	DRGDo 45/220 gw	399,—	351,12	331,17	319,—	14,55
13 00	MRG 45 g M	338,—	297,44	280,54	270,—	14,55
13 00	MRG 130 Go	298,—	262,24	247,34	238,30	14,55
13 00	MRG 130 M	346,—	304,48	287,18	277,—	14,55
13 00	MRG 130 K	346,—	304,48	287,18	277,—	14,55

Warennummer	Type	VEP	GAP		IAP	Abgabepreis für erforderliche Spezialversandkäfige für alle Preisstufen gleichmäßig
			Lager	Strecke		
		DM	DM	DM	DM	DM
36 64 13 00	MRG 130 g K	346,—	304,48	287,18	277,—	14,55
13 00	MRG 130 g M	346,—	304,48	287,18	277,—	14,55
13 00	MRG 220 K	358,—	315,04	297,14	286,—	14,55
13 00	MRG 220 M	358,—	315,04	297,14	286,—	14,55
13 00	MRG 220 N	358,—	315,04	297,14	286,—	14,55
13 00	MRG 220 g K	350,—	308,—	290,50	280,—	14,55
13 00	MRG 220 g M	350,—	308,—	290,50	280,—	14,55
13 00	MRG 220 g N	350,—	308,—	290,50	280,—	14,55
13 00	MRGDo 45/130 K	371,50	326,92	308,35	297,—	14,55
13 00	MRGDo 45/220 K	376,50	331,32	312,50	301,—	14,55
13 00	MRGDo 45/130 g K	371,50	326,92	308,35	297,—	14,55
13 00	MRGDo 45/220 g K	376,50	331,32	312,50	301,—	14,55
15 00	P 15 6	667,50	587,40	554,03	534,—	14,60
15 00	P 20	789,50	694,76	655,29	631,50	15,25
15 00	P 20 6	767,50	675,40	637,02	614,—	14,60
15 00	P 20 6 E	767,50	675,40	637,02	614,—	14,60
15 00	P 30 6	855,—	752,40	709,65	684,—	14,60
15 00	P 30 6 E	855,—	752,40	709,65	684,—	14,60
15 00	P 40	789,50	694,76	655,29	631,50	15,25
15 00	P 40 6	767,50	675,40	637,02	614,—	14,60
15 00	P 40 6 E	767,50	675,40	637,02	614,—	14,60
15 00	P 50	1110,—	976,80	921,30	888,—	15,25
15 00	P 50 6	855,—	752,40	709,65	684,—	14,60
15 00	P 50 6 E	855,—	752,40	709,65	684,—	14,60
15 00	P Do 20/40 6	844,—	742,72	700,52	675,—	14,60
15 00	P Do 20/40 6 E	844,—	742,72	700,52	675,—	14,60
15 00	P Do 30/50 6	940,—	827,20	780,20	752,—	14,60
15 00	P Do 30/50 6 E	940,—	827,20	780,20	752,—	14,60
15 00	PH Do 20/40 6	923,—	812,24	766,09	738,50	14,60
15 00	PH Do 20/40 6 E	923,—	812,24	766,09	738,50	14,60
15 00	PH Do 30/50 6	1019,—	896,72	845,77	815,50	14,60
15 00	PH Do 30/50 6 E	1019,—	896,72	845,77	815,50	14,60
15 00	PH Do 2/20 6	1013,—	891,44	840,79	810,50	14,60
15 00	PH Do 2/40 6	1026,—	902,88	851,58	820,50	14,60
15 00	PH Do 2/30 6	1109,—	975,92	920,47	887,50	14,60
15 00	PH Do 2/50 6	1122,—	987,36	931,26	897,50	14,60

Röntgenröhren für Therapie — Warennummer 36 64 30 00

36 64 32 00	EW 120/5	500,50	440,44	415,42	400,50	15,25
32 00	MR 120/3	496,50	436,92	412,10	397,—	14,55
32 00	MW 120/5	490,50	431,64	407,12	392,50	14,55
33 00	W 10/10	265,—	233,20	219,95	211,80	14,60
33 00	R 10/25	277,—	243,76	229,91	221,60	14,60
33 00	ER 100/3 P	373,—	328,24	309,59	298,50	14,55
33 00	EW 100/5 P	367,—	322,96	304,61	293,50	15,25
33 00	N 60/8	407,50	358,80	338,23	326,—	14,55
33 00	N 60/8 6	419,50	369,16	348,19	335,50	14,60
33 00	S 60/5	462,50	407,—	383,88	370,—	14,55
33 00	S 60/5 6	484,50	426,36	402,14	387,50	14,60
33 00	N 100/5	487,—	428,56	404,21	389,50	14,55
35 00	T III/4	596,50	524,92	495,10	477,—	25,20
37 00	EW 200/20 6 SI	632,50	556,60	524,98	503,—	15,25
37 00	EW 200/30 6	635,50	559,24	527,47	508,50	15,25
37 00	EW 400/5 6	1345,—	1183,60	1116,35	1076,—	25,20
37 00	DEW 200/6	807,50	710,60	670,23	646,—	25,20
37 00	DEW 200/6 d	807,50	710,60	670,23	646,—	25,20
37 00	DEW 200/15	888,—	781,44	737,04	710,50	25,20
37 00	DEW 200/15 d	888,—	781,44	737,04	710,50	25,20
37 00	DEW 200/20	928,—	816,64	770,24	742,50	25,20
37 00	DEW 200/30	969,—	852,72	804,27	775,—	25,20

Röntgenröhren für Werkstoffprüfung — Warennummer 36 64 50 00

Warennummer	Type	VEP		GAP		IAP	Abgabepreis für erforderliche Spe- zialversandkäfige für alle Preisstufen gleichmäßig
		DM	DM	DM	DM		
36 64 51 00	A Cu O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Cr O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Fe O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Ni O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Mo O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A W O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Ag O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Co O	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Cu O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Cr O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Fe O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Ni O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Mo O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A W O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Ag O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A Co O k	429,—	377,52	356,07	343,—	15,25	
51 00	A G Cu O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Cr O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Fe O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Ni O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Mo O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G W O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Ag O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Co O	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Cu O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Cr O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Fe O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Ni O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Mo O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G W O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Ag O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
51 00	A G Co O k	493,—	433,84	409,19	394,50	15,25	
Für Lindemannfenster wird je Fenster ein Mehrpreis berechnet von:		7,33	6,45	6,08	5,86	—	
53 00	EWG 120/10 6	610,—	536,80	506,30	488,—	14,60	
53 00	EWG 150/20 6	642,50	477,40	450,28	434,—	14,60	
53 00	H 150/6 d6 (30 cm, 60 cm)	735,50	647,24	610,47	588,50	41,30	
53 00	H 150/6 d6 (100 cm)	792,—	696,96	657,36	633,50	Sonderanfert.	
53 00	H 150/12 d6 (30 cm)	792,—	696,96	657,36	633,50	25,20	
53 00	H 150/12 d6 (100 cm)	792,—	696,96	657,36	633,50	Sonderanfert.	
53 00	H F 150/L/6 6 (30 cm)	819,50	721,16	680,19	655,50	25,20	
53 00	H 150/20 m6 0° (30 cm)	800,—	704,—	664,—	640,—	25,20	
53 00	H 150/20 m6 45° (30 cm)	800,—	704,—	664,—	640,—	25,20	
53 00	H 150/12 d6 (60 cm)	792,—	696,96	657,36	633,50	41,30	
54 00	EW 200/10 6	573,—	504,24	475,59	458,50	15,25	
54 00	EW 250/8 6	640,50	563,64	531,62	512,50	14,55	
54 00	EW 250/8 6 S	640,50	563,64	531,62	512,50	14,55	
54 00	EW 300/6 6	731,50	643,72	607,15	585,—	14,55	
54 00	EW 300/6 6 S	731,50	643,72	607,15	585,—	14,55	
54 00	EW 300/6 6 S Pr	731,50	643,72	607,15	585,—	14,55	
54 00	EWG 200/10 6	573,—	504,24	475,59	458,50	15,25	
54 00	EWG 200/10 6 S	573,—	504,24	475,59	458,50	15,25	
54 00	EWG 200/20 6	582,50	512,60	482,48	466,—	14,60	
54 00	EWG 200/30 6	647,50	569,80	537,43	518,—	15,25	
54 00	EWG 250/20 6	860,50	757,24	714,22	688,50	14,55	
54 00	EWG 250/20 6 S	860,50	757,24	714,22	688,50	14,55	
54 00	EWG 250/20 6 S Bu	860,50	757,24	714,22	688,50	14,55	
54 00	EWG 250/20 6 S Pr	860,50	757,24	714,22	688,50	14,55	
54 00	EWG 250/20 6 Ma	860,50	757,24	714,22	688,50	25,80	
54 00	EWG 300/15 6	777,—	683,76	644,91	621,50	14,55	

Röntgenventile — Warennummer 36 64 70 00

Warennummer	Type	VEP	GAP		IAP	Abgabepreis für erforderliche Spe- zialversandkäfige für alle Preisstufen gleichmäßig
			Lager	Strecke		
		DM	DM	DM	DM	DM
36 64 73 00	V 75/802 pö	145,10	127,69	120,43	116,10	14,60
73 00	V 120/201 pö	150,60	132,53	125,—	120,50	14,60
73 00	V 120/400 pö	203,50	179,08	168,91	162,80	14,60
73 00	V 120/401 pö	203,50	179,08	168,91	162,80	14,60
73 00	V 120/800 tö	161,50	142,12	134,05	129,20	14,60
73 00	V 120/801 tö	161,50	142,12	134,05	129,20	14,60
73 00	V 120/801 tö K	161,50	142,12	134,05	129,20	14,60
73 00	V 120/802 tö	161,50	142,12	134,05	129,20	14,60
73 00	V 120/1000 tö	207,40	182,51	172,14	165,90	14,60
73 00	V 120/1001 tö	207,40	182,51	172,14	165,90	14,60
73 00	V 120/1002 tö	207,40	182,51	172,14	165,90	14,60
73 00	V 120/1001 m	226,80	199,58	188,24	181,40	15,25
73 00	V 120/2202 m	224,40	197,47	186,25	179,50	15,25
73 00	V 120/2502 m	231,50	203,72	192,15	185,20	14,55
73 00	V 140/1202 p	159,60	140,45	132,47	127,70	15,25
73 00	V 150/502 p	154,—	135,52	127,82	123,20	15,25
73 00	V 150/502 t	160,90	141,59	133,55	128,70	15,25
73 00	V 150/812 p	159,50	140,36	132,39	127,60	15,25
73 00	V 150/1002 tö	227,—	199,76	188,41	181,60	14,60
73 00	V 150/1202 p	159,50	140,36	132,39	127,60	15,25
73 00	V 150/1502 p	159,60	140,45	132,47	127,70	15,25
73 00	V 150/1202 t	209,90	184,71	174,22	167,90	15,25
73 00	V 200/502 p	339,—	298,32	281,37	271,—	25,20
73 00	V 230/502 p	339,—	298,32	281,37	271,—	25,20
73 00	V 230/802 p	275,—	242,—	228,25	219,60	25,20
73 00	VT 100/800 pö	150,50	132,44	124,92	120,40	14,60
73 00	VT 100/801 pö	150,50	132,44	124,92	120,40	14,60
73 00	VT 120/200 tö	161,50	142,12	134,05	129,20	14,60
73 00	VT 120/1001 tö	147,80	130,06	122,67	118,20	14,60
73 00	VT 120/1800 tö	147,80	130,06	122,67	118,20	14,60
73 00	VT 120/1800 tö S	147,80	130,06	122,67	118,20	14,60
73 00	S 150/2000 ö	672,—	591,36	557,76	537,50	15,25
73 00	VT 150/1400 pö	262,50	231,—	217,88	210,10	14,60
74 00	V 10/101 r	154,10	135,61	127,90	123,30	14,60
74 00	V 10/201 r	154,10	135,61	127,90	123,30	14,60
74 00	V 50/300 r	138,50	121,88	114,96	110,90	15,25
74 00	V 50/301 r	138,50	121,88	114,96	110,90	15,25
74 00	V 50/300 Sr	138,50	121,88	114,96	110,90	15,25
74 00	V 80—150/1201 t	234,30	206,18	194,47	187,40	15,25
74 00	V 90/502 p	187,40	164,91	155,54	149,90	15,25
74 00	V 100/600 t	259,—	227,92	214,97	207,30	15,25
74 00	V 100/602 t	259,—	227,92	214,97	207,30	15,25
74 00	V 120/200 t	160,80	141,50	133,46	128,60	15,25
74 00	V 120/200 tö	161,50	142,12	134,06	129,20	14,60
74 00	V 150/200 pö	209,30	184,18	173,72	167,40	14,60
74 00	V 150/201 pö	209,30	184,18	173,72	167,40	14,60
74 00	V 150/202 pö	209,30	184,18	173,72	167,40	14,60
74 00	V 150/501 pö	159,90	140,71	132,72	127,90	14,60
74 00	V 150/502 pö	159,90	140,71	132,72	127,90	14,60

Spezialzubehörsteile (Einzel- und Ersatzteile) für elektromedizinische Erzeugnisse, Röntgeneinrichtungen der Warennummern:
36 64 10 00, 36 64 30 00, 36 64 50 00, 36 64 70 00 aus Warennummer 36 79 00 00

Warennummer	Type	VEP	Lager	GAP	Strecke	IAP
		DM	DM		DM	DM
36 79 00 00	Halterung 1 a für Multiröhren	27,40	24,11		22,74	21,90
00 00	Gewinding 23 a für Multixröhren	4,85	4,27		4,03	3,88
00 00	Gewinding 23 b für Multixröhren	4,85	4,27		4,03	3,88
00 00	Kühlwasserdruckschalter	19,50	17,16		16,19	15,60
00 00	1 Satz Filter und Vaginalrohre A, B und C für Nahbestrahlungsröhre N 100/5	156,60	137,81		129,98	125,30
00 00	1 Satz Tubusse 1—10 für Nahbestrahlungsröhre N 60/8	283,50	249,48		235,31	226,70
00 00	Spezialtubusse 11 und 12 für Nahbestrahlungsröhre N 60/8	81,80	71,98		67,89	65,40
00 00	1 Satz Tubusse 1—3 für Nahbestrahlungsröhre S 60/5	84,—	73,92		69,72	67,20
00 00	Tubushalter für Tubusse 1—10 zur Nahbestrahlungsröhre N 60/8	11,60	10,21		9,63	9,28
00 00	Kühlwassermantel für Nahbestrahlungsröhre N 60/8, N 60/8 ö, S 60/5, S 60/5 ö ..	41,40	36,43		34,36	33,10
00 00	Sammelspulen für H 150	58,40	51,39		48,47	46,70
00 00	Dofokschalter einfacher Ausführung	3,95	3,48		3,28	3,16
00 00	Dofokschalter mit Schallzeichen	30,90	27,19		25,65	24,70
00 00	Wasserkühler 45°	26,75	23,54		22,20	21,40
00 00	Schraubstecker	5,81	5,11		4,82	4,65
00 00	Schutzmantel für Multix-, Wasser- und Mittelrippenröhren	37,40	32,91		31,04	29,90
00 00	Schutzmantel für Oberflächentherapie und Großrippenröhren	66,90	58,87		55,53	53,50
00 00	Mehrpriß für Lichtschutzlackierung bei Glühventilen	1,35	1,19		1,12	1,08
00 00	Gynäkologische Tubusse 13—19—1 Satz für Nahbestrahlungsröhren N 60/8 und N 60/8 ö	195,50	172,04		162,27	156,40
00 00	Verlängerungsstücke PK 82, PK 82 a, PK 82 b	14,05	12,36		11,66	11,25

Technische Gleichrichterröhren — Warennummer 36 66 10 00
Gleichrichterröhren

36 66 11 00	Z 2 b	11,70	10,30		9,71	9,34
11 00	Z 2 c	14,10	12,40		11,70	11,25
11 00	GRS 251	40,30	35,46		33,45	32,25
11 00	721 B Sperrröhre	101,25	89,10		84,04	81,—
11 00	724 B	35,40	31,15		29,38	28,30
12 00	G 7,5/0,6 d	34,25	30,14		28,43	27,40
12 00	G 10/4 d	66,30	58,34		55,03	53,05
12 00	G 20/5 d	296,—	260,48		245,68	236,80

Trioden-Tetroden

36 66 30 00	A a	15,40	13,55		12,78	12,30
30 00	B a	7,69	6,77		6,38	6,15
30 00	B i	8,06	7,09		6,69	6,45
30 00	C a	9,85	8,67		8,17	7,88
30 00	C a's	10,30	9,08		8,55	8,25
30 00	C e	13,65	12,01		11,33	10,90
30 00	D a	16,75	14,74		13,90	13,40
30 00	E c	24,—	21,12		19,92	19,20
30 00	E d	24,85	21,69		20,46	19,70
30 00	K 1694	11,20	9,86		9,30	8,96
30 00	B a's	7,88	6,93		6,54	6,30
30 00	T 113	33,80	29,74		28,65	27,05
30 00	LD 1	32,15	28,29		26,68	25,70
30 00	AC 701 (761)	56,25	49,50		46,68	45,—

Warennummer	Type	VEP	Lager	GAP	Strecke	IAP
Pentoden		DM	DM		DM	DM
36 66 50 00	C 3 b	15,25	13,42		12,66	12,20
50 00	C 3 c	12,50	11,—		10,37	10,—
50 00	C 3 d	11,25	9,90		9,34	9,—
50 00	C 3 e	12,75	11,22		10,58	10,20
50 00	E 2 c	10,05	8,84		8,34	8,05
50 00	E 2 d	9,23	8,12		7,66	7,38
50 00	K 1678 und 1668	11,35	9,99		9,42	9,06
50 00	K 1658	11,35	9,99		9,42	9,06
Laufzeit- und Magnetfeldröhren						
36 66 60 00	730	836,50	736,12		694,30	669,20
60 00	I B 24	402,—	353,76		333,66	321,40
60 00	2332 a	842,50	741,40		699,28	673,90
60 00	2332 b	842,50	741,40		699,28	673,90
60 00	S 10 S 1	60,—	52,80		49,80	48,—

Senderöhren — Warennummer 36 67 00 00

36 67 10 00	SRS 308 Sendetriode	100 W	313,50	275,88	260,21	250,70
10 00	SRS 503 Sendepentode	100 W	313,50	275,88	260,21	250,70
20 00	SRS 301 Sendetriode	900 W	384,—	337,92	318,72	307,—
20 00	SRS 304	200 W	137,90	121,35	114,46	110,30
20 00	SRS 309	1 kW	427,—	375,76	354,41	341,50
20 00	SRS 501 Sendepentode	100 W	376,50	331,32	312,50	301,—
20 00	SRS 502	800 W	477,—	419,76	395,91	381,60
20 00	VRS 303 Verst.- und Modulationsröhre		839,—	738,32	698,37	671,—
20 00	VRS 320 Verst.- und Modulationsröhre		189,40	166,67	157,20	151,50
20 00	VRS 321 Verst.- und Modulationsröhre		1499,—	1319,12	1244,17	1199,—
31 00	SRS 302 Sendetriode	2 kW	601,—	528,88	498,83	480,60
31 00	SRS 307	1,8 kW	537,—	472,56	445,71	429,60
31 00	SRS 306	2 kW	563,—	495,44	467,20	450,20
32 10	SRL 402 Sendetetrode	3 kW	2214,—	1948,32	1837,62	1771,—
32 10	SRW 402	3 kW	2214,—	1948,32	1837,62	1771,—
33 00	SRL 305 Sendetriode	10 kW	1254,—	1103,52	1040,82	1003,—
33 00	SRW 319	10 kW	1463,—	1287,44	1214,29	1170,—
34 00	SRW 317	20 kW	1456,—	1281,28	1208,48	1165,—
42 00	SRW 312	40 kW	2005,—	1764,40	1664,15	1604,—
42 00	SRW 356 Senderöhre über 20—60	kW	6394,—	5626,72	5307,02	5115,—
43 00	SRW 357 Senderöhre über	60 kW	9946,—	8752,48	8255,18	7957,—
50 00	SRS 401 Sendetetrode	1 kW	940,—	827,20	780,20	752,—
51 00	LD 7 Met. keram. Triode unt.	1 kW	174,50	153,56	144,84	139,60
51 00	LD 9 Met. keram. Triode	1 kW	164,20	144,50	136,29	131,35
51 00	LD 11 Met. keram. Triode	1 kW	87,50	77,—	72,63	70,—
51 00	LD 12 Met. keram. Triode unt.	1 kW	86,—	75,68	71,38	68,80
51 00	723 AB Klystron		592,—	520,96	491,36	473,60
51 00	SRS 358 K Kurzwellentriode		195,70	172,22	162,43	156,55
51 00	SRS 454 Tech. Tetrode, Pentode		711,—	625,68	590,13	568,90
51 00	4451 Gegentakttetrode		189,50	168,76	157,29	151,55
52 00	SRL 351 Sendetriode I bis unt.	10 kW	1319,—	1180,72	1094,77	1055,—
52 00	SRL 352	1 " " 10 kW	2843,—	2501,84	2359,69	2274,—
52 00	SRS 451 UKW-Tetrode		935,—	822,80	776,05	747,90
52 00	SRL 452		3410,—	3000,80	2830,30	2728,—
52 00	SRW 452		2984,—	2625,92	2476,72	2387,—
52 00	SRS 453 Impulsverstärker- röhre	1000 kW	5650,—	4972,—	4689,50	4520,—
53 00	SRL 353 UKW-Sendetriode	10 kW	6608,—	5815,04	5484,64	5286,—
53 00	SRW 353	10 kW	5896,—	5188,48	4893,68	4717,—
53 00	SRL 354	20 kW	7104,—	6251,52	5896,32	5693,—
53 00	SRL 355 UKW-Senderöhre	50 kW	10373,—	9128,24	8609,59	8298,—
53 00	SRW 355	50 kW	9379,—	8253,52	7784,57	7503,—
53 00	VRW352 Modul.-Verst.-Röhre	12 kW	6653,—	5854,64	5521,99	5322,—

Warennummer	Type	VEP	Lager	GAP	Strecke	LAP
-------------	------	-----	-------	-----	---------	-----

Katodenstrahlröhren — Warennummer 36 68 10 00

Oszillographenröhren

		DM	DM	DM	DM
36 68 11 00	B 4 S 1	54,70	48,14	45,40	43,75
11 00	B 6 S 1	74,25	63,34	61,73	59,40
11 00	B 7 S 1	81,90	72,07	67,98	65,55
12 00	B 10 S 1	109,25	96,14	90,68	87,40
12 00	B 10 S 2	139,90	123,11	116,12	111,90
12 00	B 10 S 3	120,—	105,60	99,60	96,—
12 00	B 13 S 2	327,—	287,76	271,41	261,75
12 00	B 13 S 3	270,—	237,60	224,10	216,05
12 00	B 13 S 4	268,—	235,84	222,44	214,50
13 00	B 8 S 1	569,50	501,16	472,69	453,75
13 00	B 13 S 1	882,50	776,60	732,48	706,10

Zweistrahlröhren

36 68 14 00	B 10 S 21	198,—	174,24	164,34	158,40
14 00	B 10 S 22	273,—	240,24	226,59	218,50
14 00	B 16 S 21	210,—	184,80	174,30	168,—
14 00	B 16 S 22	306,—	269,28	253,98	244,75

Für Sonderausführungen werden folgende Aufschläge berechnet:

- a) mit Nachleuchtschirm und mit nicht normalen Leuchtstoffen 5 %
- b) mit Doppelnachleuchtschirm 20 %

Glühmöhren

36 68 30 00	STR 70/8	6,75	5,84	5,60	5,40
30 00	STR 85/10	22,80	19,80	18,67	18,—
30 00	STR 90/40	18,05	15,88	14,98	14,45
30 00	STR 100/40 z	10,20	8,98	8,47	8,15
30 00	STR 150/20	20,30	17,88	16,85	16,25
30 00	STR 150/40 z	15,—	13,20	12,45	12,—
30 00	STR 280/40	33,50	29,48	27,80	26,80
30 00	STR 280/40 z	47,40	41,71	39,34	37,90
30 00	STR 280/80	39,15	33,57	31,66	30,50
30 00	STR 280/80 z	48,90	43,03	40,59	39,10

**Sonderröhren der Warennummer 36 68 53 00
aus Warennummer 36 68 50 00**

Stromtore bis 6 A

36 68 53 10	3434	26,25	23,10	21,78	21,—
53 10	S 0,35/0,6 d	36,50	32,12	30,30	29,20
53 10	S 0,8/2 i III	114,40	100,67	94,95	91,50
53 10	S 1/0,2 i II a 4 V	23,15	20,37	19,21	18,50
53 10	S 1/0,2 i II a 6,3 V	25,63	22,57	21,29	20,50
53 10	S 1/0,2 i III	25,90	22,79	21,50	20,70
53 10	S 1/6 i IV	126,63	111,45	105,12	101,30
53 10	S 1,3/0,5 i V	24,90	21,91	20,67	19,90
53 10	S 5/1 i	108,50	93,48	90,05	86,80
53 10	S 5/6 i	102,—	89,76	84,66	81,60
53 10	S 7,5/0,6 d	96,65	85,05	80,22	77,30

Stromtore über 6 A

36 68 53 20	S 1/20 i	241,25	212,30	200,24	193,—
53 20	S 1/20 i IV	350,—	308,—	290,50	280,—
53 20	S 1/50 i IV	429,—	377,52	356,07	343,—
53 20	S 5/20 i	255,—	224,40	211,65	204,—
53 20	S 15/5 d	400,—	352,—	332,—	320,—
53 20	S 15/40 i	410,—	360,80	340,30	328,—

**Sonstige Röhren der Warennummer 36 68 62 00
aus Warennummer 36 68 60 00**

36 68 62 00	2740	Vervielfacher	546,50	480,92	453,60	437,—
-------------	------	---------------	--------	--------	--------	-------

Warennummer	Type	VEP	Lager	GAP	Strecke	IAP
Spezialzubehörfelle (Einzel- und Ersatzteile) für elektrische Lampen und Röhren aus Warennummer 36 69 00 00						
		DM	DM	DM		DM
36 69 00 00.	für B 13 S 2, ohne Abschirmung	165,—	145,20	136,95		132,—
00 00	für B 13 S 2, mit Abschirmung	439,—	386,32	364,37		351,—
00 00	für B 13 S 3, ohne Abschirmung	125,—	110,—	103,75		100,—
00 00	für B 13 S 3, mit Abschirmung	270,—	237,60	224,10		216,—
00 00	für B 13 S 4, ohne Abschirmung	184,40	162,27	153,05		147,50
00 00	für B 13 S 4, mit Abschirmung	347,—	305,36	288,01		277,50
00 00	für SRL 304	15,20	13,38	12,62		12,15

Preisordnung Nr. 630.
Anordnung über die Preise für Einfach- und Doppel-Kugelgelenke —
Vom 14. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 76 90 00 — Einfach- und Doppel-Kugelgelenke — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 3 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses

unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Fachhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Fachhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 9 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Fachhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Fachhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 630

Waren-Nr.: 32 76 90 00

Planpositions-Nr.: 21 29 100

Warenbezeichnung	Abmessungen			Mehrpreis für Sonderausführung					
	Durchmesser der Aufnahmebohrung	Außendurchmesser	Länge des Gelenkes	Beiderseits Vierkantbohrung		Beiderseits Keilnute in den runden Bohrungen			
				IAP	VEP	IAP	VEP	IAP	VEP
				DM	DM	DM	DM	DM	DM
Kugelgelenk A 2	R 8	18	40	7,35	8,45	2,85	3,30	2,10	2,40
" A 3	R 10	22	45	8,40	9,65	2,85	3,30	2,10	2,40
" A 4	R 12	26	50	10,30	11,85	2,85	3,30	2,10	2,40
" A 4,5	R 14	29	56	10,65	12,25	2,85	3,30	2,10	2,40
" A 5	R 18	32	65	11,05	12,70	3,45	4,—	2,30	2,65
" A 6	R 18	37	72	12,—	13,80	3,45	4,—	2,30	2,65
" A 7	R 20	42	82	13,90	16,—	3,45	4,—	2,45	2,80
" A 8	R 22	47	95	16,15	18,60	3,45	4,—	2,45	2,80
" A 9	R 25	52	108	17,60	20,25	4,—	4,60	2,85	3,30
" A 10	R 30	58	122	19,50	22,45	4,—	4,60	2,85	3,30
" A 11	R 35	70	140	26,30	30,25	6,85	7,90	4,95	5,70
" A 12	R 40	80	160	31,35	36,05	9,10	10,45	6,85	7,90
" A 13	R 50	95	190	44,20	50,85	11,40	13,10	9,10	10,45
Doppelkugelgelenk B 2	R 8	18	65	12,90	14,85	2,85	3,30	2,10	2,40
" B 3	R 10	22	75	13,90	16,—	2,85	3,30	2,40	2,40
" B 4	R 12	26	85	16,60	19,10	2,85	3,30	2,10	2,40
" B 4,5	R 14	29	95	17,10	19,70	2,85	3,30	2,10	2,40
" B 5	R 18	32	100	18,25	21,—	3,45	4,—	2,30	2,65
" B 6	R 18	37	112	20,75	23,85	3,45	4,—	2,30	2,65
" B 7	R 20	42	127	23,45	27,—	3,45	4,—	2,45	2,80
" B 8	R 22	47	145	28,20	32,45	3,45	4,—	2,45	2,80
" B 9	R 25	52	163	30,35	34,90	4,—	4,60	2,85	3,30
" B 10	R 30	58	182	31,45	36,20	4,—	4,60	2,85	3,30
" B 11	R 35	70	212	45,15	51,95	6,85	7,90	4,95	5,70
" B 12	R 40	80	245	55,85	64,20	9,10	10,45	6,85	7,90
" B 13	R 50	95	290	75,55	86,85	11,40	13,10	9,10	10,45

Preisordnung Nr. 631.

— Anordnung über die Preise für permanentdynamische Lautsprecher im Gehäuse und spezielle Lautsprecheranordnungen mit zugehörigen Stativen und Standrohren —

Vom 17. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

- 36 43 32 00 permanentdynamische Lautsprecher im Gehäuse,
 36 43 36 10 Tonsäulen mit Konusmembran-System,
 36 43 36 20 Tonzellen mit Konusmembran-System,
 36 43 36 30 Tonkörbe mit Konusmembran-System,
 36 43 36 40 Rundstrahler mit Konusmembran-System,
 36 43 36 50 Druckkammer-Lautsprecher,
 aus
 36 43 90 00 zugehörige Stativ und Standrohre

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Preisliste für permanentdynamische Lautsprecher im Ge-

häuse und spezielle Lautsprecheranordnungen mit zugehörigen Stativen und Standrohren als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ist berechtigt, in Sonderfällen Ermächtigungen zur Bildung von Kalkulationspreisen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Preisordnung zu erteilen.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10% vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. I berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. I zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 20% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 17% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen über das Lager 12% Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern. (Bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.)

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12% Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 8 Abs. I mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 197) für den Anwendungsbereich dieser Preisanordnung und alle Einzelpreisbewilligungen für permanentdynamische Lautsprecher im Gehäuse und spezielle Lautsprecheranordnungen der Warennummern 36 43 32 00, 36 43 32 10—50 sowie für Stative und Standrohre aus der Warennummer 36 43 90 00.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 631

Preisliste**A. Lautsprecher im Gehäuse — permanentdynamisch —
Warennummer 36 43 32 00**

1. **Wandgehäuse, einfache Ausführung**
Gehäuse Buche furniert, hell oder dunkel malfert, Breitbandlautsprecher 3—4 Watt, Korbdurchmesser 200 mm, Hochtוןkegel
Trafo: E/I 60/20—66/22

VEP per Stück	55,80 DM
IAP „ „	44,64 „

2. **Wandgehäuse, Ia Ausführung**
Gehäuse Deck- und Bodenplatte Edelholzfurnier, hochglanzpoliert, Mittelteil mit Stoffbespannung, Farbton zum Holzgehäuse passend, Breitbandlautsprecher mit Hochtוןkegel
Trafo: E/I 60/20—66/22

	1½—2 Watt	3—4 Watt	6—8 Watt
Korbdurchmesser 165 mm der Lautsprecher	200 mm	200 mm	245 mm
VEP per Stück	58,80 DM	63,— DM	73,— DM
IAP „ „	47,04 „	50,40 „	58,40 „

3. **Tischgehäuse**
Gehäuse Edelholzfurnier, poliert ohne Metallleiste, Lautsprecher 1½—2 Watt, 165 mm Korbdurchmesser mit Hochtוןkegel und Breitbandmembrane

Trafo: E/I 60/20	
VEP per Stück	73,— DM
IAP „ „	58,40 „

4. **Ecklautsprecher**
Gehäuse Deck- und Bodenplatte Edelholzfurnier, hochglanzpoliert, Mittelteil mit Stoffbespannung, Farbton zum Holzgehäuse passend, Breitbandlautsprecher mit Hochtוןkegel
Trafo: E/I 60/20—66/22

	3—4 Watt	6—8 Watt
Korbdurchmesser der Lautsprecher	200 mm	245 mm
VEP per Stück	64,80 DM	76,60 DM
IAP „ „	51,84 „	61,28 „

5. Deckenlautsprecher

Gehäuse Seitenteile Edelholzfurnier, hochglanzpoliert, Mittelteil mit Stoffbespannung, Farbton zum Holzgehäuse passend, Breitbandlautsprecher 3—4 Watt, Korbdurchmesser 200 mm, mit Hochtonkegel

Trafo: E/I 60/20—66/22

VEP per Stück 92,80 DM
IAP " " 74,24 "

Die Preise der Gruppe A erhöhen sich, sofern die Lautsprecher mit Kurzschlußbolzen geliefert werden, für

1½—2 Watt um
VEP per Stück 1,25 DM IAP per Stück 1,— DM
3—4 Watt um
VEP per Stück 1,56 DM IAP per Stück 1,25 DM
6—8 Watt um
VEP per Stück 2,50 DM IAP per Stück 2,— DM

B. Außensäulen, Großraumstrahler für Außenbetrieb und Zubehör

Warennummer 36 43 36 10—50 aus 36 43 90 00

1. Tonsäulen für Außenbeschallung, ohne Rohr bzw. Ständer

Nennbelastbarkeit:	25	50 Watt
Frequenzbereich:	60—15 000	60—15 000 Hz
	6 Lautsprecher	6 Lautsprecher
	4 Watt, 200 mm	8 Watt, 245 mm
	Korbdurchmesser, mit	Korbdurch-
	feuchtigkeits-	messer, mit
	geschützter	feuchtigkeits-
	Membrane	geschützter
		Membrane

VEP per Stück	638,— DM	723,— DM
IAP " "	510,40 "	578,40 "
mit normalen Membranen weniger		
per Säule VEP	15,— DM	18,75 DM
" " IAP	12,— "	15,— "

2. Standrohre zu dfo. — aus Warennummer 36 43 90 00

Rohrstärke 100 × 6 mm		
	2,5 m	3,5 m lang
VEP per Stück	58,40 DM	74,30 DM
IAP " "	46,72 "	59,44 "

3. Stative zu dfo. — aus Warennummer 36 43 90 00

mit 2,5 m langem Rohr 100 × 6 mm
VEP per Stück 223,80 DM
IAP " " 179,04 "

4. Tonsäulengestell

aus U-Eisen und Rohr zum Einzementieren — U-Eisen 14 cm DIN 1626 — Rohr 2,5 m lang 100 × 6 mm

VEP per Stück 170,60 DM
IAP " " 136,48 "

5. Löschraster 50 Watt

bestehend aus 2 Strahlern mit je 6 feuchtigkeitsgeschützten 4-Watt-Lautsprechern von 200 mm Korbdurchmesser einschl. Standrohr von ca. 8 m Länge

VEP per Stück 1730,— DM
IAP " " 1384,— "

Die Preise der Gruppe B erhöhen sich,

sofern die Tonsäulen und Löschraster mit Lautsprechern und Kurzschlußbolzen geliefert werden, für jeden Lautsprecher um

	(4 Watt)	(8 Watt)
VEP	1,56 DM	2,50 DM
IAP	1,25 "	2,— "

C. Innenraumsäulen**1. Zum Einbauen in die Wand**

Gehäuse mattiert, Buche poliert, Breitbandlautsprecher mit Maniperring, Hochtonkegel

Nennbelastbarkeit:	12,5	25 Watt
Bestückung:	4 Lautsprecher	6 Lautsprecher
	3 Watt	4 Watt
	200 mm Korbdurchmesser	200 mm Korbdurchmesser

VEP per Stück 261,30 DM
IAP " " 209,04 "

2. Zum Aufhängen an die Wand

Gehäuse Edelholz furniert, hochglanzpoliert, ohne Sockel, Breitbandlautsprecher, 4 Stück 3—4 Watt, Korbdurchmesser 200 mm, mit Maniperring, Hochtonkegel

Nennbelastbarkeit: 12,5 Watt
VEP per Stück 463,— DM
IAP " " 370,40 "

3. Frei stehend

Gehäuse Edelholz furniert, hochglanzpoliert, mit Sockel, Breitbandlautsprecher mit Maniperring, Hochtonkegel

Nennbelastbarkeit:	12,5	25 Watt
Bestückung:	4 Lautsprecher	6 Lautsprecher
	3—4 Watt	3—4 Watt
	200 mm Korbdurchmesser	200 mm Korbdurchmesser

VEP per Stück 503,— DM
IAP " " 402,40 "

4. Eckenstrahler

Gehäuse Edelholz furniert, nicht poliert.

Breitbandlautsprecher: 4 Lautsprecher 3—4 Watt, mit Maniperring, Hochtonkegel, Korbdurchmesser 200 mm

Nennbelastbarkeit: 12,5 Watt
VEP per Stück 301,— DM
IAP " " 240,80 "

Polierte Ausführung: +10 % Aufschlag

Aufschläge:

Sofern die Lautsprecher mit Kurzschlußbolzen geliefert werden, erhöht sich der Abgabepreis für die

12,5-Watt-Tonsäule um	6,25 DM VEP per Stück
	5,— DM IAP per Stück
25-Watt-Tonsäule um	9,38 DM VEP per Stück
	7,50 DM IAP per Stück

Für die Lautsprecher mit Alniring:

12,5-Watt-Tonsäule um	12,50 DM VEP per Stück
	10,— DM IAP per Stück
25-Watt-Tonsäule um	18,75 DM VEP per Stück
	15,— DM IAP per Stück

Für frei stehende Tonsäulen in ovaler Form, sonst wie unter Ziff. 3 beschrieben,

+ 5 % Aufschlag.

Abschläge:

Für frei stehende sowie Tonsäulen zum Aufhängen in unpolierter Ausführung ermäßigt sich der Preis um 5 %.

D. Druckkammerlautsprecher

mit eingebautem Übertrager

Nennbelastbarkeit (Watt):	3	6	12,5
Übertragungsbereich (Hz):	400—6000	350—8000	30—6000
Gewicht (kg):	4,9	4,2	9,5
Magnetsystem:	NT 4	NT 4	NT 6
Magnetwerkstoff:	Aini 120	Aini 120	Aini 120
Form:	Posthorn m. rund. Schallloch	Trichterform, einseitig	Trichterform, einseitig
VEP per Stück	218,20 DM	227,50 DM	266,— DM
IAP " "	174,56 "	182,— "	212,80 "

Preisordnung Nr. 632.**— Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenkühler —****Vom 17. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummer
aus 33 85 43 00 Kühlerverkleidungen für Kraftfahrzeuge,

33 85 48 00 Kraftfahrzeugkühler

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, unverpackt verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, unverpackt verladen“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, unverpackt verladen“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5% berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10% vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 15%.

§ 5

Bei Lieferung von Kühlern an Hersteller von Kraftfahrzeugen ist von den Industrieabgabepreisen ein Nachlaß von 10% zu gewähren.

§ 6

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 28% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 24% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen über das

Lager 17% Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern. (Bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.)

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 17% Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) In Abweichung des Abs. 1 dürfen die Preise für Einzel- und Sonderfertigungen bis zu fünf Stück und einem Gesamtwert bis 750,— DM unter Anwendung der von den staatlichen Organen genehmigten Kalkulationselemente gebildet und berechnet werden.

(3) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 8

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 7 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107),

die Preisordnung Nr. 495 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art — (GBl. I S. 867),

die Preisverordnung Nr. 273 vom 25. Januar 1953 — Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art — (GBl. S. 262) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und

alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter den § 1 fallen.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 632

Lfd. Nr.	Technische Bezeichnung	Industrieabgabepreis			Verbraucherpreis		
		ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saug- haube DM/Stck.	Ver- kleidung DM/Stck.	ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saug- haube DM/Stck.	Ver- kleidung DM/Stck.
A. Röhren- und Lamellenkühler — komplett							
I. LKW-Kühler Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	Büssing LD-Baumuster	354,95			493,—		
2.	Henschel G 5	354,25			492,—		
3.	Henschel I 6	354,25			492,—		
4.	Mercedes OM 67/4 L 4500	282,95			393,—		
5.	Henschel 40 S	370,10			514,—		
6.	Büssing LD 6	321,85			447,—		
7.	Büssing LD 4	313,20			435,—		
8.	Horch H 6 B	228,95			318,—		
9.	Horch H 6 F	225,35			313,—		
10.	Mercedes OM 67 L 3500	240,50			334,—		
11.	Mercedes OM 67/3 L 3750	240,50			334,—		
12.	Horch H 3 — K 001 127	194,40			270,—		
13.	Horch H 6	244,10			339,—		
14.	Horch H 6 Omnibus	234,—			325,—		
15.	Mercedes OM 65/4 L 3000 S	218,15			303,—		
16.	Mercedes OM 65/3 L 4000	213,10			296,—		
17.	Klößner Deutz S 530	164,15			228,—		
18.	Horch H 3 A — Tropenausführung	172,80			240,—		
19.	Vomag 902 — 102 — 16 — 90 PS — 3 LGH	223,20			310,—		
20.	Studebaker	167,05			232,—		
21.	Vomag 902 — 102 — 15 — 85 PS — LR	234,—			325,—		
22.	Mercedes OM 65 L 2000	197,30			274,—		
23.	Ford S 3000	146,90			204,—		
24.	Horch H 3 A	141,85	12,95		197,—	18,—	
25.	Horch H 3 B	141,85	12,95		197,—	18,—	
26.	Ford BB	149,05			207,—		
27.	Siss 5	144,—			200,—		
28.	Tempo A 400	110,90			154,—		
29.	Framo V 501	101,50			141,—		
30.	Framo V 901 MK/Ms	114,50			159,—		
31.	Framo V 901 MK/St	105,10			146,—		
32.	Framo V 901 SK/St	92,15			128,—		
II. PKW-Kühler Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	P 240 „Sachsenring“	153,25			217,—		
2.	Hansa L 1100	128,15			178,—		
3.	EMW 340	97,20			135,—		
4.	EMW 321, 327	97,20			135,—		
5.	Hansa H 1100/1700	114,50			159,—		
6.	P 311 „Wartburg“	102,25			142,—		
7.	F 9 mit Heizteil	82,80			115,—		
8.	Mercedes 2,3 l	133,90			186,—		
9.	F 9 Normalausführung	79,90			111,—		
10.	Mercedes 170 V	108,—			150,—		
11.	Adler-Trumpf jun.	90,—			125,—		
12.	F 7	94,30			131,—		
13.	F 5	94,30			131,—		
14.	F 8 Export	73,45			102,—		
15.	F 8 Normalausführung	61,90			86,—		
16.	P 70	87,10			121,—		
17.	P 240 Wärmeaustauscher links	84,95			118,—		
18.	P 240 Wärmeaustauscher rechts ..	64,80			90,—		

Lfd. Nr.	Technische Bezeichnung	Industrieabgabepreis			Verbraucherpreis		
		ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saughaube DM/Stck.	Verkleidung DM/Stck.	ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saughaube DM/Stck.	Verkleidung DM/Stck.
III. Traktorenkühler Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	Deutz F 3 M — 317 50 PS	234,70			326,—		
2.	KS 07/62 — Tropenausführung	295,90	12,95	38,15	411,—	18,—	53,—
3.	KS 07/62 — Normalausführung	193,70	12,95	38,15	269,—	18,—	53,—
4.	Deutz F 2 M — 317 28 PS	180,—			250,—		
5.	Hanomag R 38/45	164,90			229,—		
6.	Normag NG 25	146,90			204,—		
7.	MBA/M 334 30 PS	169,90			236,—		
8.	Pionier	120,25	12,95	22,30	167,—	18,—	31,—
9.	Normag NG 22 KD 15	120,95			168,—		
10.	Normag NG 22 KD 15 Z	115,20			160,—		
11.	Aktivist	120,25	12,95	113,40	167,—	18,—	158,—
12.	Hanomag RL 20	100,—			139,—		
13.	Deutz F 1 M — 414 11 PS	87,85			122,—		
14.	RS 30	95,05	12,95	45,35	132,—	18,—	63,—
14a.	Rolle für RS 30	7,20			10,—		
15.	Brockenhexe	93,60			130,—		
IV. Sonstige Fahrzeugkühler Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	Mähdrescher „S 4“	346,30	23,75		481,—	33,—	
2.	RS 08/15 „Maulwurf“	130,30	12,95	54,—	181,—	18,—	75,—
2a.	Flügelrad mit Lagerung zum RS 08/15-Kühler	92,90			129,—		
B. Röhren- und Lamellen-Kühlerblöcke (Netze)							
I. LKW-Kühlerblöcke Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	Büssing LD-Baumuster	190,10			264,—		
2.	Henschel G 5	190,10			264,—		
3.	Henschel I 6	190,10			264,—		
4.	Mercedes OM 87/4	162,70			226,—		
5.	Henschel 40 S	187,90			261,—		
6.	Büssing LD 6	162,—			225,—		
7.	Büssing LD 4	162,—			225,—		
8.	Mercedes OM 87	130,30			181,—		
9.	Mercedes OM 87/3	130,30			181,—		
10.	Mercedes OM 65/4	113,75			158,—		
11.	Mercedes OM 65/5	113,90			161,—		
12.	Ford — France	100,10			140,—		
13.	Ford V 8	97,90			136,—		
14.	Vomag 902 — 102 — 16 — 90 PS — 3 LGH	97,20			135,—		
15.	Vomag 902 — 102 — 15 — 85 PS — LR	97,20			135,—		
16.	Opel 3,6 l	87,10			121,—		
17.	Mercedes OM 65	92,15			123,—		
18.	Ford S 3000	84,93			118,—		
19.	Opel 3,5 l	82,10			114,—		
20.	Ford BB	74,90			104,—		
21.	H 3 A Omnibus	77,—			107,—		
22.	Opel 2,0 l 1 to	66,25			92,—		
23.	Opel 2,5 l 1,5 to	59,75			83,—		
24.	Tempo 400	43,90			61,—		
25.	Framo V 501	40,30			56,—		
26.	Framo V 901 MK/St	26,70			51,—		
27.	Framo V 901 SK/St	33,85			47,—		

Lfd. Nr.	Technische Bezeichnung	Industrieabgabepreis			Verbraucherpreis		
		ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saughaube DM/Stck.	Verkleidung DM/Stck.	ohne Saughaube ohne Verkleidung DM/Stck.	Saughaube DM/Stck.	Verkleidung DM/Stck.
II. PKW-Kühlerblöcke Waren-Nr. 33 85 48 00							
1.	Opel 2,5 l + 2,0 l	59,75			83,—		
2.	Opel Olympia 1,5 l	56,15			78,—		
3.	Hansa L 1100	50,40			70,—		
4.	Opel Kadett, F 4 1,2 l	50,40			70,—		
5.	Opel Olympia 1,3 l	59,75			78,—		
6.	EMW 321, 327, 340	51,10			71,—		
7.	Hansa H 1100	51,10			71,—		
8.	Mercedes 2,3 l	50,40			70,—		
9.	Ford „Eifel“	43,90			61,—		
10.	Mercedes 170 V	43,90			61,—		
11.	F 9	50,40			70,—		
12.	F 9 mit Heizteil	58,30			81,—		
13.	Adler-Trumpf jun.	40,30			56,—		
14.	F 7	38,15			53,—		
15.	F 5	38,15			53,—		

III. Traktoren-Kühlerblöcke Waren-Nr. 33 85 30 00

1.	KS 07/62 — Tropenausführung ...	200,15			278,—		
2.	KS 07/62 — Normalausführung ...	136,80			190,—		
3.	Pionier	64,80			90,—		
4.	RS 30	54,70			76,—		

C. Elementenkühler — komplett**Traktoren-Elementenkühler Waren-Nr. 33 85 30 00**

KS 07/62	278,—	12,95		386,—	18,—
----------------	-------	-------	--	-------	------

D. Einzelemente**I. Lanz-Kühlerteilblöcke Waren-Nr. 33 85 30 00**

1.	Lanz-Bulldog, Ersatzteil-Nr. 61 290 a, 450×98×100 — K 2270	14,40 ¹⁾			20,— ¹⁾
2.	Lanz-Bulldog, Ersatzteil-Nr. 61 291 a, 500×98×100 — K 2269	14,40 ¹⁾			20,— ¹⁾
3.	Lanz-Bulldog, Ersatzteil-Nr. 61 292 a, b, c, 450×98×100 — K 2271—73	23,05 ²⁾			32,— ²⁾
4.	Lanz-Bulldog, Ersatzteil-Nr. 61 293, 500×98×100 — K 2274	23,05 ²⁾			32,— ²⁾

1) glatt
2) mit ausgesparter Mitte

II. Kühlerblöcke Waren-Nr. 33 85 30 00

1.	DIN 73 431 750×98×115 K 3016—6	20,90			29,—
2.	DIN 73 431 750×98×130 K 3017—6	27,35			38,—
3.	DIN 73 431 750×98×150 K 3018—6	28,10			39,—
4.	DIN 73 431 650×98×115 K 3019—U 1 KS 07 ¹⁾ ..	28,10			39,—

E. Preise für 1 kg Block nur für Reparaturzwecke

1 kg Röhren- bzw. Lamellenblöcke	5,45
----------------------------------	------

Sämtliche in dieser Preisliste enthaltenen Erzeugnisse verstehen sich oberflächenbehandelt — nitrofarbgespritzt.

Preisordnung Nr. 633.**— Anordnung über die Preise für Handelsguß —
Vom 20. September 1956****§ 1**

(1) Soweit Handelsgußteile hergestellt werden, für die Preise in erlassenen Preisordnungen nicht festgelegt sind, sind die Herstellerbetriebe verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Preisordnung Preisangebote bei dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen. Dies gilt sowohl für unbearbeitete als auch für bearbeitete Handelsgußteile.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, ob das betreffende Gußstück als Handelsguß im Sinne dieser Preisordnung gilt.

§ 2

Das für die Preisbildung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung setzt die Industrieabgabepreise und Herstellerabgabepreise sowie Handelsspannen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen fest. Das Ministerium der Finanzen gibt die Produktionsabgaben und Verbrauchsabgaben bekannt.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, ausschließlich Verpackung“. Außenverpackung ist Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen faßt die erlassenen Preisbewilligungen zu einer Preisliste zusammen und veröffentlicht diese jährlich im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise im Gesetzblatt als Preisordnung.

§ 5

Die von den Preisbildungsstellen festgesetzten Preise gelten frühestens ab 1. Januar 1957.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236),

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 20. September 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung**über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen.**

Vom 20. September 1956

Auf Grund der §§ 21 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird folgendes angeordnet:

§ 1**Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften**

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), die freie Betriebe und Flächen auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, werden für diese Betriebe und Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im ersten und zweiten Wirtschaftsjahr individuell nach den Produktionsmöglichkeiten veranlagt.

(2) Das Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen für diese LPG darf im ersten Jahr nach der Übernahme nicht mehr als 50 % des Ablieferungssolls betragen, das sich bei der Veranlagung der LPG nach den für sie geltenden Bestimmungen ergäbe.

(3) Im Jahre 1956 sind die LPG für diese Betriebe und Flächen von der Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse befreit. Von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Heu — sind sie nur dann befreit, wenn die Flächen bereits abgeerntet waren; anderenfalls unterliegen sie der Pflichtablieferung nach den jeweiligen Produktionsmöglichkeiten.

(4) Von der Pflichtablieferung in Heu sind die LPG auf die Dauer von fünf Jahren für die übernommenen Grünlandflächen befreit.

§ 2**Vergünstigungen für Einzelbauern**

(1) Einzelbauern, die auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 freie Flächen in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, sind für diese Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Ablieferungsnormen ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe zu veranlagern. Bei dieser Veranlagung sind auf die Dauer von fünf Jahren zu berücksichtigen:

- a) für die Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen nur 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- b) für die Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen nur 50 % der übernommenen Ackerfläche, für die der Einzelbauer zur Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen herangezogen wurde.

(2) Sofern von den Einzelbauern freie Flächen in einem schlechten Zustand übernommen werden, sind in Ausnahmefällen die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, berechtigt, nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über die im Abs. 1 festgesetzten Vergünstigungen hinaus zusätzliche Erleichterungen bei der Pflichtablieferung in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen zu gewähren.

(3) Für die übernommenen Grünlandflächen sind die Einzelbauern von der Pflichtablieferung in Heu auf die Dauer von fünf Jahren befreit.

§ 3

Vergünstigungen für Kälberaufzucht-, Jungviehweide- und Schafhaltgemeinschaften der VdGB (BHG)

Kälberaufzucht-, Jungviehweide- und Schafhaltgemeinschaften der VdGB (BHG), die auf Grund eines Nutzungsvertrages nach dem 1. Juli 1956 freie Flächen in Bewirtschaftung übernommen haben bzw. übernehmen, erhalten Vergünstigungen wie Einzelbauern gemäß § 2.

§ 4

Vergünstigungen bei Bewirtschaftung durch MTS

MTS, die freie Flächen und landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften, werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht veranlagt. Die MTS haben mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsbetrieben Verträge über die Ablieferung der gesamten Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzuschließen.

§ 5

Vergünstigungen bei Bewirtschaftung durch Gemeinden und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft

(1) Übernehmen Räte der Gemeinden freie Betriebe und Flächen in Bewirtschaftung, so ist von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, die Pflichtablieferung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Grund des Bewirtschaftungsplanes und entsprechend den Produktionsbedingungen festzulegen. Die über das Ablieferungssoll hinaus produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind an die staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zu verkaufen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend bei der Veranlagung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft anzuwenden.

§ 6

Vergünstigungen für Einzelbauern für die vor dem 1. Juli 1956 übernommenen freien Betriebe und Flächen

Einzelbauern, die vor dem 1. Juli 1956 nach den Bestimmungen der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBL S. 227) und nach der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBL S. 983) freie Betriebe und Flächen zur Nutzung auf Grund von Verträgen übernommen haben, erhalten die Vergünstigungen entsprechend § 2 dieser Anordnung.

§ 7

Veranlagung

Die Veranlagung der LPG und der Einzelbauern ist nach den Bestimmungen des § 31 bzw. 36 der Verordnung vom 10. November 1955 durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 5 dieser Anordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1956, der § 6 am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Zu den gleichen Terminen treten außer Kraft: § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 2, §§ 35 und 36 und die anderen Bestimmungen über die Veranlagung freier Betriebe und Flächen zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 353).

Berlin, den 20. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Arbeitsschutzanordnung 117.**— Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —**

Vom 10. September 1956

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen nur unter fachlicher Anleitung und Aufsicht auf Leitern und in Bäumen arbeiten.

(2) Personen, deren Gesundheitszustand ein unfall-sicheres Arbeiten auf Leitern oder in Bäumen nicht zuläßt, dürfen diese Arbeiten nicht ausführen.

§ 2

Für Pflück- und Pflegearbeiten an Bäumen dürfen nur folgende Leitern benutzt werden:

- a) Sprossenanlegeleitern,
- b) Bockleitern, bei denen die Stützschenkel einzeln mit den Steigschenkeln gelenkig verbunden sind.

§ 3

(1) Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 8 m sein.

(2) Bei Sprossenanlegeleitern mit Rund- oder Halbrundholmen muß die erste (unterste) und weiter jede siebente Sprosse als Querstrebe ausgebildet sein.

(3) Bei Sprossenanlegeleitern mit Vierkantholmen muß unter der ersten (untersten) und weiter mindestens unter jeder siebenten Sprosse zusätzlich ein Verbindungsbolzen vorhanden sein.

(4) Bei Bockleitern sind ebenfalls die Holme durch Querstreben oder Verbindungsbolzen gegen Auseinanderweichen zu sichern.

(5) Die unteren Enden von Stützen und Leitern müssen mit spitzen Beschlägen versehen sein.

(6) Die für Sprossenanlegeleitern Verwendung findenden Stützen müssen an ihren oberen Enden mit Haken versehen sein, um die Sprossen sicher stützen zu können.

§ 4

Leitern und Stützen sind vor jeder Benutzung auf Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 5

Überalterte Leitern, Leitern mit ausgebesserten, gebrochenen oder gerissenen Holmen sowie Leitern mit gebrochenen, ausgetretenen, lockeren, aufgenagelten oder fehlenden Sprossen dürfen nicht benutzt werden.

§ 6

Leitern dürfen nur über einen Holm aufgerichtet werden. Schwere Leitern und solche, die über 6 m lang sind, dürfen nur durch zwei Personen aufgerichtet werden.

§ 7

Die Anlegeleitern müssen so an den Baum gestellt werden, daß ein Abrutschen oder seitliches Umkippen unmöglich ist. Sie müssen durch Stützen gesichert werden, wenn ausreichend dicke, zum Anlehnen geeignete Äste fehlen. Der Anstellwinkel darf nicht steiler als 80° und nicht flacher als 65° sein.

§ 8

Das Übersteigen von abgestützten Sprossen ist nur dann gestattet, wenn die Leiter unten durch eine zweite Person belastet ist.

§ 9

(1) Das Stehen mit einem Bein auf der Leiter und mit dem anderen auf einem Ast sowie das Einhängen der Beine in die Sprossen ist verboten.

(2) Das Übersteigen von der Leiter in den Baum ist nur am Stamm gestattet.

(3) Pflück- und Pflegearbeiten in Bäumen ohne Leitern durchzuführen, ist nur mit Sicherheitsgurt und Sicherheitsseil gestattet.

§ 10

Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen dürfen in Koppeln nur durchgeführt werden, wenn sich kein Vieh darin aufhält.

§ 11

(1) Pflückkörbe müssen sicher eingehängt werden. Das Gewicht der gefüllten Körbe darf 10 kg nicht übersteigen.

(2) Früchte, die von einem sicheren Stand nicht mit der Hand erreicht werden können, müssen mit einem Stangenpflücker geerntet werden.

§ 12

Zum Baumschnitt benötigte Messer und Scheren müssen in Gürteltaschen getragen werden.

§ 13

Bei sämtlichen Arbeiten an oder in Bäumen ist der Aufenthalt anderer als im § 8 genannter Personen unter den Bäumen verboten.

§ 14

(1) Auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von 20 × 20 cm Größe kenntlich zu machen. Verkehrsteilnehmer sind außerdem durch Aufstellung von Warntafeln oder Warntafeln mit roten Flaggen von ebenfalls 20 × 20 cm Größe zu warnen.

(2) An besonders gefährdeten Stellen ist ein Posten zur Warnung der Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

(3) Stützen und Leitern sind rot-weiß zu streichen. Sie sind bei Dunkelheit oder Nebel von der Fahrbahn oder den Gehwegen zu entfernen.

§ 15

Bei Eintritt ungünstiger Witterung, z. B. bei Gewitter, Vereisung, Schneezeiten oder bei Windstärke 5 (Schwanken kleiner Laubbäume) ist das Arbeiten an oder in Bäumen verboten.

§ 16

(1) Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen in unmittelbarer Nähe von spannungsführenden Starkstromanlagen sind verboten.

(2) In Starkstromleitungen hineinragende Äste sind zu entfernen, was nur bei abgeschalteter Spannung erfolgen darf.

(3) Die erforderlich werdenden Spannungsabschaltungen dürfen nur von den dazu befugten Personen vorgenommen werden.

§ 17

Das Tragen von Pantoffeln bei Pflück- und Pflegearbeiten an oder in Bäumen ist verboten.

§ 18

(1) Vor der Obstbaumspritzung und Schädlingsbekämpfung sind die Beschäftigten eingehend über die Gefahren und schädigende Wirkung im Umgang mit den zur Verwendung kommenden Spritzmitteln zu belehren.

(2) Spritzarbeiten dürfen nur bei windstillem Wetter ausgeführt werden.

§ 19

Außer dieser Arbeitsschutzanordnung sind für Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen u. a. die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 12 vom 21. Dezember 1952 — Ausziehbare Leitern — (GBI. 1952 S. 145) und für den Betrieb der tragbaren und fahrbaren Baumspritzen die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 840 vom 21. November 1952 — Druckgefäße — (GBI. S. 1245) zu beachten.

§ 20

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Berichtigungen

Die Fußnote der Preisordnung Nr. 611 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (GBI. I S. 653) ist wie folgt zu berichtigen:

* Zu beziehen von der **DHZ Berliner Metallhandel, Berlin-Niederschöneweide, Fließstraße 2.**

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (GBI. I S. 657) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift muß an Stelle von „Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft ...“ richtig heißen:

„Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung ...“

Die Fußnote muß an Stelle von „4. Durchführungsanordnung (ZVOBL. I 1949 S. 689)“ richtig heißen:

„7. Durchführungsverordnung (GBI. 1950 S. 155)“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 13. Oktober 1956	Nr. 89
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 56	Preisverordnung Nr. 245/1. — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —	825
8. 9. 56	Preisverordnung Nr. 394/1. — Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —	826
22. 9. 56	Preisverordnung Nr. 329/1. — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —	826
22. 9. 56	Preisverordnung Nr. 554/1. — Anordnung über die Preise für Portalkrane —	827
20. 9. 56	Preisverordnung Nr. 634. — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Abflußrohre —	827
20. 9. 56	Preisverordnung Nr. 637. — Anordnung über die Preise für Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) —	831
20. 9. 56	Preisverordnung Nr. 638. — Anordnung über die Preise für Kabelmuffenteile aus Grauguß —	837
21. 9. 56	Preisverordnung Nr. 639. — Anordnung über die Preise für das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn —	840
21. 9. 56	Preisverordnung Nr. 640. — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler —	841
21. 9. 56	Preisverordnung Nr. 641. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Hobel- dielen, Stab- und Fasebreiter, Stülpchalungen und Rauhsponde —	845
22. 9. 56	Preisverordnung Nr. 642. — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montage- Leistungen —	848
14. 9. 56	Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämien- zahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Maschinen-Traktoren-Stationen —	850
	Berichtigung	851

Preisverordnung Nr. 245/1.

— Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —

Vom 8. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 511 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preis-

bildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. I S. 375) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 — geändert durch die Anlage zur Preisverordnung Nr. 511 — wird wie folgt geändert:

Fahrzeugtyp	DM	DM	DM	DM
EMW 340	M 3	25,20		
Phänomen 32	M 4	77,—	MK 1	8,75
Horch H 3 A	M 8	10,20	MK 1	7,—
Horch H 3 B	M 6	48,—	L 3	5,25
	HA 2	95,40	HA 4	21,60
	BR 3	12,25	E 9	2,60
Horch H 6	M 11	5,25	MK 1	10,50
Horch H 6 B	M 7	19,55	M 11	6,10
	VA 1	28,—	VF 1	15,75
	HA 4	27,—	HF 2	28,—
Ikarus 30	M 5	10,50*	MK 3	22,—
	VF 1	17,50	VF 4	12,25
Ikarus 601	M 5	12,25*	M 7	4,25
			M 8	5,95
			K 10	7,—
			G 2	35,—
			K 10	5,10
			VA 2	64,80
			HF 2	15,75
			HA 3	45,—
			VF 4	10,20
			BR 1	111,60
			E 9	2,60
			L 3	5,25
			HA 2	144,—
			E 9	1,75
			G 1	20,—

* Für den 1. Zylinderkopf, für jeden weiteren 1,40 DM.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1956

(2) Folgende Positionen der im Abs. 1 genannten Anlage werden gestrichen:

Fahrzeugtyp:

Horch H 6	BR 2
Horch H 8 B	BR 2
Horch H 3	K 9, K 10
Ikarus 30	VF 2

(3) Im Regelleistungspreisverzeichnis der Preisverordnung Nr. 245 werden folgende Änderungen vorgenommen:

GBl. S. 558 I Motor M 2 Opel Olympia 1,5 l	168,— DM
GBl. S. 567 I Motor M 2 Opel LKW 1,5 — 29	168,— DM

§ 2

Für die Durchsicht der Kraftfahrzeuge Typ IFA P 70 und IFA P 311 „Wartburg“ werden folgende Regelleistungspreise festgesetzt:

	D 1	D 2	D 3	D 4	D 5	D 6	D 7
IFA P 70	8,30	10,—	14,40	16,20	14,40	22,30	14,40
IFA P 311	10,—	9,—	16,20	18,—	13,60	20,80	17,50

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 15. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Preisanordnung Nr. 394/1.

— Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 8. September 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 394 vom 5. November 1954 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBl. S. 883) in der Fassung der Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394 vom 21. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 48) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Preisverordnung Nr. 394 erhält folgende Fassung:

„(1) Angeordnete Einsatzbereitschaft für Kraftfahrzeuge wird mit den Zeitsätzen des Teils A der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) ohne Kilometerentgelt abgerechnet. Die Zeit von 18 bis 6 Uhr bleibt außer Ansatz, wenn das Fahrzeug seine Unterkunft am Heimatstandort oder am jeweiligen Einsatzort bei überörtlichem Einsatz nicht verläßt. Sofern jedoch auf Grund der Forderung der Einsatzbereitschaft durch den staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb das Fahrpersonal im Verkehrsbetrieb verbleiben muß, um jederzeit einsatzbereit zu sein, werden für den Fahrer 1,60 DM und für den Beifahrer 1,35 DM je Stunde berechnet; angefangene halbe Stunden werden als halbe Stunden nach oben aufgerundet. Dies gilt jedoch nicht für den selbstfahrenden Fahrzeughalter oder wenn dieser als Beifahrer tätig ist.“

(2) Bei Verlassen der Unterkunft erfolgt von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückkehr die Abrechnung nach den Bestimmungen des Teils A der Preisverordnung Nr. 352.“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Preisanordnung Nr. 529/1.

— Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —

Vom 22. September 1956

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 529 vom 23. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane — (GBl. I 1956 S. 27) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage zur Preisanordnung Nr. 529) werden wie folgt ergänzt:

„Die in dieser Preisanordnung veröffentlichten Preise sind ohne Berücksichtigung der Leichtbauweise gebildet.“

Bei Gewichtseinsparungen unter Anwendung der Leichtbauweise kann der Herstellerbetrieb Stückpreise bei der zuständigen Preisbildungsstelle beantragen.

Die Stückpreise sind unter Zugrundelegung der in der Preisanordnung Nr. 529 veröffentlichten Tonnenpreise auf Basis der Tonnage, die sich ohne Anwendung der Leichtbauweise ergeben hätte, zu bilden. Für die gebildeten Stückpreise tritt Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 529 außer Kraft.

Die Bewilligung der Preise geschieht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau.“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich der Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 554/1.**— Anordnung über die Preise für Portalkrane —****Vom 22. September 1956**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 554 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Portalkrane — (Sonderdruck Nr. 143 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bestimmungen (Anlage zur Preisordnung Nr. 554) werden wie folgt ergänzt:

„Die in dieser Preisordnung veröffentlichten Preise sind ohne Berücksichtigung der Leichtbauweise gebildet.

Bei Gewichtseinsparung unter Anwendung der Leichtbauweise kann der Herstellerbetrieb Stückpreise bei der zuständigen Preisbildungsstelle beantragen.

Die Stückpreise sind unter Zugrundelegung der in der Preisordnung Nr. 554 veröffentlichten Tonnenpreise auf Basis der Tonnage, die sich ohne Anwendung der Leichtbauweise ergeben hätte, zu bilden. Für die gebildeten Stückpreise tritt Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Preisordnung Nr. 554 außer Kraft.

Die Bewilligung der Preise geschieht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich der Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 634.**— Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Abflußrohre —****Vom 20. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern 29 11 85 00 und 51 65 72 50* — gußeiserne und keramische Abflußrohre — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 — Gußeiserne Abflußrohre mit Muffenform nach TGL,

Preisliste 2 — Keramische Abflußrohre nach TGL

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

* Diese Warennummer ist ab 1. Januar 1957 zu verwenden (bisherige Warennummer 51 65 72 90). Die Veröffentlichung erfolgt im nächsten Berichtungsdienst zum Allgemeinen Warenverzeichnis durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten unverpackt, „frei Versandstation, verladen“, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk, aufgeladen“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Berg- und Hüttenwesen festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich als Preisordnung im Gesetzblatt veröffentlicht.

§ 6

Werden Abflußrohre über den Großhandel geliefert, so sind folgende Aufschläge auf die Preise gemäß § 1 zu berechnen:

A. Gußeiserne Abflußrohre**a) im Streckengeschäft**

bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger:

von 15 t und mehr	2,50 DM je t,
von 10 t bis unter 15 t	5,— DM je t,
von 5 t bis unter 10 t	7,— DM je t.

Werden in Ausnahmefällen Bestellungen unter 5 t geliefert, so ist der gleiche Handelszuschlag wie unter Buchst. b zu berechnen;

b) im Lagergeschäft

80,— DM je t.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“.

Die Berechnung zwischen Herstellerwerk und DHZ-Metallurgie wird vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

B. Keramische Abflußrohre**a) im Streckengeschäft**

4 ‰,

b) im Lagergeschäft

25 ‰,

bezogen auf den Industrieabgabepreis.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Verpackung.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf

Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 634

Preisliste 1

für gußeiserne Abflußrohre mit Muffenform nach TGL

Waren-Nr. 29 11 85 00

	Lichte Weite in mm				
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.	150 DM/Stck.
A. Gerade Rohre					
Länge in mm					
2000	—	7,85	11,60	—	—
1750	—	6,85	10,35	—	—
1500	—	6,10	9,—	—	—
1250	—	5,05	7,90	—	—
1000	3,70	4,30	6,25	7,85	10,60
750	2,80	3,35	4,90	6,05	8,20
500	2,—	2,35	3,50	4,60	5,85
250	—,95	1,50	2,10	2,85	3,70
150	—,75	1,05	1,70	2,—	2,70
B. Bogen					
Größe					
90	1,35	1,35	3,10	4,60	6,90
100	1,35	1,35	3,—	4,50	6,70
110	1,35	1,70	2,80	3,80	6,—
125	1,35	1,65	2,65	3,50	5,55
150	1,35	1,65	2,65	3,50	5,55
165	1,35	1,65	2,65	3,50	5,55
C. Etagenbogen (Sprungrohre)					
Ausladung in mm					
65	2,05	2,35	3,60	4,65	6,30
120	2,50	3,—	4,45	5,60	7,50
200	3,35	3,90	5,45	7,35	9,60
D. Einschiebmuffen	1,45	1,90	3,20	3,90	6,60
E. Überschiebmuffen	1,45	1,90	3,05	3,75	4,65
F. Anschlußstücke	—	1,40	2,—	2,50	3,20
G. Tonrohrmuffen	—	—	2,90	3,70	5,50
H. Muffenstopfen	—,60	—,70	1,05	1,60	2,15
Lichte Weite des Abzweiges					
	Lichte Weite des Hauptrohres in mm				
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.	150 DM/Stck.
I. Abzweige 45°					
50 mm	2,75	3,05	4,15	5,20	8,35
70 mm	—	3,35	4,50	5,60	8,40
100 mm	—	—	5,30	6,35	9,35
125 mm	—	—	—	9,60	10,35
150 mm	—	—	—	—	12,20
K. Abzweige 70°					
50 mm	2,60	2,90	4,05	5,15	8,10
70 mm	—	3,15	4,20	5,35	8,20
100 mm	—	—	5,—	6,—	8,70
125 mm	—	—	—	8,—	9,70
150 mm	—	—	—	—	11,40

Übergang auf mm	Lichte Weite der Muffe in mm.				
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.	150 DM/Stck.
L. Reduktionen					
70	1,60	—	—	—	—
100	1,90	2,15	—	—	—
125	2,65	2,50	3,05	—	—
150	—	3,35	3,70	4,—	—
M. Geruchverschlüsse (Syphon)					
Grad					
45	4,35	5,—	12,85	—	—
70	4,35	5,—	12,85	—	—
180	4,35	5,45	14,15	—	—
N. Rohrverschluß mit Keil					
komplett	—,60	—,70	1,15	1,45	1,85
Einzelteile:					
Muffendeckel	—,26	—,34	—,66	—,96	1,27
Bügel	—,31	—,33	—,46	—,46	—,55
Keil	—,03	—,03	—,03	—,03	—,03
O. Reinigungsrohr mit rechteckiger Öffnung mit Keilverschluß (Keilkasten)					
komplett	4,30	5,90	9,—	14,10	16,80
Einzelteile:					
Rohr	2,46	3,24	5,37	9,68	11,97
Deckel	—,69	—,89	1,32	1,84	2,19
Bügel	—,61	—,70	—,80	1,—	1,—
Keil	—,31	—,31	—,52	—,52	—,52
Dichtung	—,83	—,86	—,98	1,06	1,12
P. Reinigungsrohr mit runder Öffnung mit Keilverschluß (Flanschett)					
komplett			6,95		
Einzelteile:					
Rohr			4,75		
Deckel			—,57		
Bügel			—,80		
Keil			—,21		
Dichtung			—,52		
Q. Reinigungsrohr mit runder Öffnung mit Schraubverschluß (Flanschett)					
komplett			6,95		
Einzelteile:					
Rohr			5,27		
Deckel			—,61		
2 Sechskantschrauben mit Muttern (Eisen)			—,52		
Dichtung			—,55		
R. Rohrverschluß mit Schrauben					
komplett	1,60	1,70	2,20	2,60	3,—
Einzelteile:					
Muffendeckel	—,26	—,36	—,63	—,97	1,28
Bügel mit Gewinde	—,67	—,67	—,74	—,80	—,89
Ösen-Schraube (Eisen)	—,67	—,67	—,83	—,83	—,83
S. Liegende Geruchverschlüsse (Schlangensyphon)					
komplett	7,10	10,10	16,40	22,45	30,65
Einzelteile:					
Rohr	4,68	7,60	13,37	18,70	26,28
Deckel	—,44	—,44	—,69	1,13	1,44
Bügel	—,77	—,77	—,97	1,16	1,35
Ösen-Schraube (Eisen)	—,83	—,83	—,83	—,83	—,83
Dichtung	—,40	—,46	—,54	—,83	—,75

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 634

Preisliste 2
für keramische Abflußrohre nach TGL

Waren-Nr. 51 65 72 50

	Lichte Weite in mm			
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.
A. Gerade Rohre				
Länge in mm				
1250	5,30	5,80	9,10	—
1000	4,25	4,95	7,15	9,05
750	3,20	3,85	5,65	6,95
500	2,30	2,75	4,—	5,30
250	1,05	1,75	2,45	3,30
150	—,85	1,20	1,95	2,30
B. Bogen				
Grad				
90	1,55	2,15	3,45	5,20
100	1,55	2,15	3,45	5,20
110	1,55	2,—	3,20	4,40
135	1,55	1,90	3,05	4,05
150	1,55	1,90	3,05	4,05
165	1,55	1,90	3,05	4,05
C. Etagenbogen (Sprungrohre)				
Ausladung in mm				
65	2,40	2,75	4,15	5,35
130	2,90	3,45	5,10	6,45
200	—	—	—	—
D. Einschiebmuffen				
	1,65	2,35	3,50	—
E. Doppelmuffen				
	1,65	2,35	3,20	—
<hr/>				
Lichte Weite des Abzweiges	Lichte Weite des Hauptrohres in mm			
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.
F. Abzweige 45°				
50 mm	3,15	3,50	4,75	6,—
70 mm	—	3,90	5,20	6,45
100 mm	—	—	6,10	7,30
125 mm	—	—	—	9,90
G. Abzweige 70°				
50 mm	3,—	3,35	4,65	5,90
70 mm	—	3,60	4,85	6,15
100 mm	—	—	5,75	6,85
125 mm	—	—	—	9,25
H. Abzweige 90°				
50 mm	3,—	—	—	—
70 mm	—	3,60	—	—
100 mm	—	—	5,75	—
125 mm	—	—	—	9,25
I. Doppelabzweige 45°				
50×50	4,70	5,—	6,15	7,75
70×70	—	6,10	6,80	8,80
100×100	—	—	9,15	10,95
125×125	—	—	—	14,30
K. Doppelabzweige 70°				
50×50	4,40	4,85	6,—	7,60
70×70	—	5,65	6,45	8,55
100×100	—	—	8,55	10,15
125×125	—	—	—	14,20
<hr/>				
Übergang auf mm	Lichte Weite in mm			
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.
L. Reduktionen				
70	1,35	—	—	—
100	2,20	2,45	—	—
125	3,25	2,90	3,50 ³⁾	—

	Lichte Weite in mm			
	50 DM/Stck.	70 DM/Stck.	100 DM/Stck.	125 DM/Stck.
M. Geruchverschlüsse (Syphon)				
Grad				
45	5,05	5,75	14,80	—
70	5,05	5,75	14,80	—
90	5,05	5,75	14,80	—
180	5,05	6,25	16,30	—
N. Muffendeckel	—,30	—,40	—,75	1,10
O. Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung (ohne Schrauben)	3,65	4,75	7,75	13,25

Preisordnung Nr. 637.**— Anordnung über die Preise für Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) —****Vom 20. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummer 31 47 31 00 — Tempergußfittings und Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 — Tempergußfittings,

Preisliste 2 — Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen)

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt. Für verzinkte Tempergußfittings und für verzinkte Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) verstehen sich die Preise mit einem Aufschlag von 30%. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 3% vorgenommen werden.

(3) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein

Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 5

(1) Bei Direktgeschäften, die von der Absatzabteilung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen festgelegt werden, gelten auf die Industrieabgabepreise für Tempergußfittings gemäß § 1 folgende Zuschläge:

Bei Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger von

15 t und mehr	0%
10 t bis unter 15 t	5%
5 t bis unter 10 t	10%
unter 5 t	30%

(2) Für alle Lieferungen in Tempergußfittings vom Handelslager der DHZ Metallurgie beträgt der Handelszuschlag 30%, bezogen auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Der Großhandelsabgabepreis gilt bei Bahnversand frei Versandbahnhof des liefernden Handelslagers der DHZ Metallurgie, bei Selbstabholung frei Fahrzeug, verladen.

(3) Für alle Lieferungen in Stahlfittings (Rohrstücke und Rohrbogen) vom Handelslager der DHZ Metallurgie beträgt der Handelszuschlag 15%, bezogen auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1. Dieser Zuschlag wird auch dann berechnet, wenn in Ausnahmefällen auf Veranlassung der DHZ Metallurgie direkt vom Herstellerwerk an Verbraucher geliefert wird. Der Großhandelsabgabepreis gilt bei Bahnversand frei Versandbahnhof der liefernden Stelle, bei Selbstabholung frei Fahrzeug, verladen.

(4) Die Berechnung zwischen Herstellerwerk und DHZ Metallurgie wird für Tempergußfittings vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise geregelt.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage I

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 637

Preisliste 1
für Temperguß fittings

Die Preise verstehen sich in DM für 1 Stück

Artikel-Nr.

Nr. 1	Bogen 90° mit einer Muffe — G 4 — DIN 2959										
	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3
	Preis	—,17	—,22	—,27	—,37	—,56	—,86	1,23	1,94	3,44	5,17
Nr. 1a	Bogen 90° kurze, mit einer Muffe — D 4 — DIN 2959										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,25	—,34	—,52	—,74	1,03	1,48				
Nr. 2	Bogen 90° mit zwei Muffen — G 1 — DIN 2959										
	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3
	Preis	—,20	—,25	—,29	—,42	—,61	—,96	1,35	2,04	3,79	5,66
Nr. 2a	Bogen 90° kurze, mit zwei Muffen — D 1 — DIN 2958										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,27	—,37	—,56	—,79	1,11	1,65				
Nr. 3	Bogen 90° mit zwei Außengewinden — G 8 — DIN 2959										
	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2		
	Preis	—,15	—,20	—,25	—,34	—,54	—,81	1,18	1,72		
Nr. 40	Bogen 45° mit einer Muffe — G 4 / 45° — DIN 2959										
	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3
	Preis	—,14	—,18	—,22	—,29	—,44	—,69	—,98	1,48	2,75	4,13
Nr. 41	Bogen 45° mit zwei Muffen — G 1 / 45° — DIN 2959										
	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3
	Preis	—,16	—,20	—,25	—,34	—,49	—,79	1,11	1,72	3,20	4,53
Nr. 50	Bogen 30° mit einer Muffe — G 4 / 30° — DIN 2959										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,22	—,29	—,44	—,69	—,98	1,48				
Nr. 51	Bogen 30° mit zwei Muffen — G 1 / 30° — DIN 2959										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,25	—,34	—,49	—,79	1,11	1,72				
Nr. 60	Doppelbogen offen, mit Muffen — Kb 1 — DIN 2960										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,44	—,59	—,84	1,18	1,57	3,34				
Nr. 82	Etagenwinkel L 1 — DIN 2961										
	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
	Preis	—,44	—,64	—,86	1,23	1,60	2,46				
Nr. 85	Überbogen L 2 — DIN 2961										
	Zoll	1/2	3/4	1							
	Preis	—,54	—,74	1,03							

Artikel-Nr.

Nr. 90	Winkel 90° A 1 — DIN 2952	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	
		Preis	—,13	—,13	—,17	—,20	—,29	—,42	—,64	—,86	1,23	2,21	3,44	
Nr. 92	Winkel 90° mit Innen- und Außengewinde, gleich weit — A 4 — DIN 2952	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	
		Preis	—,15	—,15	—,20	—,22	—,32	—,47	—,69	—,93	1,35	2,46	3,94	
	reduziert — A 4 — DIN 2952	Zoll	3/4 — 1/2											
		Preis	—,32											
Nr. 94	Winkel 90° mit zwei Außengewinden — A 8 — DIN 2952	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
		Preis	—,15	—,20	—,25	—,34	—,52	—,76	1,03	1,48	2,71	4,67		
Nr. 95	Winkel 90° mit Verschraubung, flach dichtend — UA 1 — DIN 2971	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
		Preis	—,42	—,52	—,61	—,81	1,06	1,50	2,02	2,85	5,09	8,12		
Nr. 96	Winkel 90° mit Verschraubung, konisch dichtend — UA 11 — DIN 2972	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
		Preis	—,52	—,64	—,74	—,98	1,28	1,82	2,46	3,44	6,15	9,84		
Nr. 97	Winkel 90° mit Verschraubung, flach dichtend — UA 2 — DIN 2971	Zoll	1/2	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
		Preis	—,49	—,59	—,74	—,96	1,23	1,67	2,39	3,20	5,73	9,10		
Nr. 98	Winkel 90° mit Verschraubung, konisch dichtend — UA 12 — DIN 2972	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
		Preis	—,59	—,71	—,88	1,16	1,48	2,02	2,75	3,84	6,89	11,07		
Nr. 120	Winkel 45° A 1/45° — DIN 2952	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
		Preis	—,13	—,17	—,20	—,29	—,42	—,64	—,86	1,23				
Nr. 121	Winkel 45° mit Innen- und Außengewinde — A 4/45° — DIN 2952	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2				
		Preis	—,15	—,20	—,22	—,32	—,47	—,69	—,93	1,35				
Nr. 130	Te-Stücke 90° gleich weit — B 1 — DIN 2954	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	4
		Preis	—,17	—,17	—,20	—,25	—,34	—,49	—,69	—,98	1,35	2,48	3,94	6,76
Nr. 131	Te-Stücke 90° mit gebogenem Abzweig — E 1 — DIN 2958	Zoll	1/8	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2					
		Preis	—,37	—,59	—,88	1,23	1,72	2,46	4,67					
Nr. 132	Te-Stücke 90° mit zwei gebogenen Abzweigungen — E 2 — DIN 2958	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2						
		Preis	—,44	—,71	1,06	1,48	2,09	2,95						
Nr. 133	Te-Stücke 90° mit Außengewinde am Abzweig — E 4 — DIN 2954	Zoll	1/2	3/4	1									
		Preis	—,32	—,42	—,61									

Artikel-Nr.

Nr. 165	Te-Stücke 45° B 1/45° — DIN 2954	Zoll	1/2	3/4	1									
	Preis		—,37	—,52	—,74									
Nr. 180	Kreuze 90° gleich weit — C 1 — DIN 2956	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
	Preis		—,25	—,29	—,34	—,49	—,69	—,88	1,28	1,77	2,95	4,72		
Nr. 220	Verteiler (Dreiwegstück) Zb 1 — DIN 2973	Zoll	1/2	3/4										
	Preis		—,34	—,54										
Nr. 221	Winkelverteiler Za 1 — DIN 2973	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2						
	Preis		—,34	—,54	—,71	1,08	1,48	1,97						
Nr. 223	Te-Verteiler Za 2 — DIN 2973	Zoll	3/4											
	Preis		—,64											
Nr. 224	Kreuzverteiler Za 3 — DIN 2973	Zoll	1/2											
	Preis		—,54											
Nr. 240	Rundmuffen reduziert, mit Innengewinde — M 2 — DIN 2962	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3		
	Preis		—,10	—,11	—,14	—,18	—,25	—,37	—,49	—,74	1,18	1,89		
Nr. 241	Reduziernippel mit Sechskant, mit Innen- und Außengewinde — N 4 — DIN 2964	Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	4	
	Preis		—,09	—,10	—,12	—,16	—,22	—,34	—,44	—,66	1,11	1,72	2,95	
Nr. 245	Doppelnippel mit Sechskant, mit zwei Außengewinden, reduziert — N 8 — DIN 2966	Zoll	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2					
	Preis		—,13	—,16	—,22	—,27	—,44	—,59	—,86					
Nr. 246	Rundmuffen mit Innen- und Außengewinde (Muffennippel), gleich weit — M 4 — DIN 2963	Zoll	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2					
	Preis		—,16	—,20	—,25	—,34	—,52	—,71	1,03					
Nr. 260	Reduktionsmuffen exzentrisch, mit Innengewinde — M 3 — DIN 2962	Zoll	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2							
	Preis		—,20	—,25	—,34	—,44	—,59							
Nr. 270	Rundmuffen gerade, mit Rechtsgewinde — M 2 — DIN 2962	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	4
	Preis		—,09	—,09	—,10	—,12	—,16	—,21	—,32	—,44	—,64	1,08	1,72	2,95
Nr. 271	Rundmuffen gerade, mit Rechts- und Linksgewinde — M 2 — DIN 2962	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	
	Preis		—,10	—,10	—,11	—,13	—,18	—,24	—,34	—,49	—,70	1,19	1,89	
Nr. 280	Doppelnippel mit Sechskant, gleich weit — N 8 — DIN 2966	Zoll	1/8	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	2 1/2	3	
	Preis		—,11	—,11	—,12	—,15	—,20	—,25	—,39	—,54	—,79	1,33	2,11	

Artikel-Nr.

Nr. 281	Doppelnippel mit Sechskant, mit Rechts- und Linksgewinde, gleich weit — N 8 — DIN 2966	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,12	—,12	—,14	—,16	—,22	—,27	—,43	—,59	—,86	1,46	2,34	
Nr. 290	Stopfen mit Rand und Vierkant — T 9 — DIN 2968	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	4
	Preis		—,06	—,06	—,07	—,09	—,13	—,17	—,27	—,39	—,52	—,88	1,35	2,46
Nr. 291	Stopfen ohne Rand, mit Vierkant — T 8 — DIN 2968	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,05	—,05	—,06	—,08	—,12	—,16	—,25	—,34	—,47	—,81	1,23	
Nr. 292	Stopfen mit flachem Sechskantboden — T 10 — DIN 2968	Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1									
	Preis		—,13	—,20	—,26									
Nr. 300	Kappen sechskantig — T 1 — DIN 2967	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,06	—,06	—,07	—,10	—,15	—,20	—,29	—,44	—,56	—,98	1,48	
Nr. 301	Kappen rund, mit Rand — T 2 — DIN 2967	Zoll	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2				
	Preis		—,06	—,07	—,10	—,15	—,20	—,29	—,44	—,56				
Nr. 310	Gegenmutter (Rohrmutter) sechskantig — P 4 — DIN 2970	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,05	—,05	—,06	—,07	—,09	—,12	—,16	—,21	—,35	—,52	—,84	
Nr. 312	Gegenmutter (Rohrmutter) sechskantig, mit Vertiefung — P 4 — DIN 2970	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,05	—,05	—,06	—,07	—,09	—,12	—,16	—,21	—,35	—,52	—,84	
Nr. 318	Flansche rund ovale, mit Schraubenlöchern	Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1									
	Preis		—,27	—,42	—,54									
Nr. 320	Flansche spitz ovale, mit Schraubenlöchern	Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1									
	Preis		—,27	—,42	—,54									
Nr. 321	Flansche rund, leichte Ausführung, ohne Schraubenlöcher	Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1									
	Preis		—,34	—,49	—,54									
Nr. 330	Rohrverschraubung mit Bunddichtung, sechskantig, mit Innengewinde — U 1 — DIN 2971	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,39	—,39	—,49	—,59	—,74	—,88	1,18	1,57	2,21	3,94	6,40	
Nr. 331	Rohrverschraubung mit Bunddichtung, kantig, mit Innen- und Außengewinde — U 2 — DIN 2971	Zoll	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3		
	Preis		—,47	—,56	—,69	—,86	1,03	1,38	1,84	2,58	4,57	7,43		
Nr. 340	Rohrverschraubung mit Kegeldichtung, kantig, mit Innengewinde — U 11 — DIN 2972	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
	Preis		—,52	—,52	—,59	—,71	—,88	1,08	1,43	1,92	2,71	4,80	7,75	

Artikel-Nr.

Nr. 341	Rohrverschraubung mit Kegeldichtung, kantig, mit Innen- und Außengewinde — U 12 — DIN 2972												
Zoll	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3			
Preis	—,61	—,69	—,84	1,03	1,28	1,67	2,26	3,20	5,66	9,10			
Nr. 370	Einschraubteil mit Bunddichtung, kantig, mit Innengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 330 und 331												
Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3		
Preis	—,15	—,15	—,19	—,22	—,28	—,33	—,45	—,59	—,84	1,50	2,43		
Nr. 371	Einlegteil mit Bunddichtung, kantig, mit Außengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 97 und 331												
Zoll	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3			
Preis	—,20	—,23	—,29	—,36	—,43	—,57	—,79	1,08	1,89	3,07			
Nr. 372	Einlegteil mit Bunddichtung, kantig, mit Innengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 96 und 330												
Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3		
Preis	—,13	—,13	—,16	—,19	—,24	—,28	—,38	—,52	—,71	1,25	2,04		
Nr. 374	Überwurfmuttern für Rohrverschraubungen U, sechskantig — P 1 — DIN 2969												
für Verschraubung	Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
Muttergewinde	Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	4	
Preis		—,12	—,12	—,15	—,18	—,22	—,26	—,35	—,47	—,66	1,10	1,92	
Nr. 380	Einschraubteil mit Kegeldichtung, kantig, mit Innengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 340 und 341												
Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3		
Preis	—,19	—,19	—,24	—,28	—,36	—,44	—,58	—,78	1,11	1,97	3,17		
Nr. 381	Einlegteil mit Kegeldichtung, kantig, mit Innengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 96 und 340												
Zoll	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3		
Preis	—,16	—,16	—,21	—,25	—,30	—,37	—,49	—,67	—,93	1,65	2,66		
Nr. 382	Einlegteil mit Kegeldichtung, kantig, mit Außengewinde, passend für Verschraubungen Nr. 98 und 341												
Zoll	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3			
Preis	—,26	—,30	—,37	—,45	—,57	—,74	1,02	1,43	2,51	4,01			
Nr. 471	Deckenwinkel mit Innengewinde												
Zoll	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1									
Preis	—,29	—,39	—,59	—,79									
Nr. 526	Verlängerungsröhrchen mit Innen- und Außengewinde												
Gesamtlänge mm		60	80										
Preis	Zoll $\frac{1}{2}$	—,27	—,29										
Preis	Zoll $\frac{3}{4}$	—,34	—,39										
Nr. 596	Stopfen mit versenktem Vierkant												
Zoll	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1										
Preis	—,15	—,20	—,25										
Nr. 599a	Reguliermuffe mit Regulierhüppel und Verschlußstopfen aus Rotguß												
Zoll	$\frac{3}{8}$												
Preis	—,86												
Nr. 901a	Hahnschlüssel mit versetztem Auge — DIN 3521												
S mm	19	11	12	14	15	16	17	19	22	24	27	32	
Preis	—,25	—,26	—,27	—,32	—,34	—,37	—,39	—,47	—,54	—,61	—,74	—,98	

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 637

**Preisliste 2
für Stahl fittings (Rohrstücke und Rohrbogen)**

Die Preise verstehen sich in DM für 1 Stück

Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	
Nennweite mm	8	10	15	20	25	32	40	50	
äuß. Rohr-Ø mm	13,25	16,75	21,25	26,75	33,50	42,25	48,25	60	
Gasrohrbogen 90°									
ohne Gewinde	—,17	—,18	—,24	—,34	—,52	—,75	—,97	1,37	
mit Gewinde, ohne Muffe	—,23	—,24	—,29	—,41	—,60	—,84	1,05	1,47	
Muffen									
Länge mm	25	30	35	40	45	—	—	—	
nach DIN 2936 Preis	—,19	—,21	—,26	—,35	—,46	—	—	—	
Langgewinde, leer									
ohne Muffe und Gegenmutter nach DIN 2981									
Länge mm	80	100	100	120	140	150	150	170	
Preis	—,13	—,14	—,18	—,24	—,33	—,43	—,56	—,83	
Rohr-Doppelnippel nach DIN 2982									
Zoll	1/4	3/8	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	2	
Länge	40 mm	—,10	—,10	—,11	—,14	—,17	—,21	—,26	—,32
"	60 mm	—,11	—,11	—,13	—,16	—,19	—,24	—,30	—,38
"	80 mm	—,12	—,12	—,15	—,18	—,22	—,28	—,34	—,43
"	100 mm	—,13	—,13	—,16	—,20	—,25	—,31	—,39	—,49
"	120 mm	—,14	—,15	—,18	—,22	—,28	—,36	—,47	—,57
"	150 mm	—,16	—,17	—,20	—,25	—,32	—,41	—,53	—,65
"	180 mm	—,17	—,18	—,23	—,28	—,36	—,51	—,64	—,81
"	200 mm	—,18	—,19	—,25	—,31	—,40	—,54	—,68	—,87
"	250 mm	—,22	—,23	—,29	—,37	—,48	—,64	—,80	1,03
"	300 mm	—,24	—,26	—,33	—,41	—,55	—,73	—,91	1,16

Rohrstücke mit nur einem Gewinde (Anschweißenden) werden wie normale Rohr-Doppelnippel berechnet.

Preisanordnung Nr. 638.**— Anordnung über die Preise für Kabelmuffenteile aus Grauguß —**

Vom 20. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 29 11 00 00 — Kabelmuffenteile aus Grauguß — gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-

abgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, frei Versandstation, verladen; bei Anlieferung mit Fahr-

zeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk, aufgeladen; bei Importen ab Grenze DDR, verladen. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Berg- und Hüttenwesen festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie (GBI. I S. 750) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 638

**Preisliste
für Kabelmuffenteile aus Grauguß**

Warennummer 29 11 00 00

Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Unterteil DM/Stück	Oberteil DM/Stück	Deckel DM/Stück	Schelle I DM/Stück	Schelle II DM/Stück	Flansch DM/Stück	Kopfen DM/Stück
Verbindungs-muffen, DIN 47 601								
für Mehrleiterkabel bis 400 mm ² Leiterquerschnitt	M	440	2,36	2,29	—,50	—,41		
Spannungen bis 10 kV	M	520	3,54	3,25	—,68	—,59		
	M	575	4,47	4,41	—,99	—,59		
	M	640	5,22	4,87	1,12	—,59		
	M	750	6,60	6,71	1,24	—,93		
	M	830	9,38	7,42	1,36	1,17		
	M	925	11,23	9,49	1,46	1,52		
Schutzverbindungs-muffen, DIN 47 605								
zu Bleiverbindungs-muffen für Mehr- leiterkabel bis 400 mm ² Leiterquerschnitt	SM	490	3,97	3,39	—,53	—,32		
Spannungen bis 10 kV	SM	550	4,65	4,13	—,54	—,43		
	SM	600	5,10	5,31	1,07	—,43		
	SM	670	5,86	6,03	1,07	—,51		
	SM	760	7,89	3,70	1,39	1,—		
	SM	850	10,79	9,99	1,63	1,17		
	SM	940	14,49	13,66	1,97	1,50		
Schutzmuffen SM, TGL 36 351 : 6								
für Innenmuffe VRM, VRME, VRTM	SM	1100	16,78	16,18	1,31	—,94		
10 bis 30 kV, auch für 35 kV	SM	1250	18,95	19,62	1,38	1,—		
	SM	1500	20,45	22,50	1,93	1,30		
	SM	1750	29,25	30,65	2,10	2,20		
Schutzverbindungs-muffen, DIN VDE 7603								
zu Bleiverbindungs-muffen für Einleiter- kabel bis 1000 mm ² Leiterquerschnitt	SE	270	1,17	1,13	—,27	—,08		
Spannungen bis 750 V	SE	310	1,41	1,47	—,26	—,14		
	SE	360	1,82	1,82	—,36	—,25		
	SE	440	3,12	2,77	—,48	—,36		
	SE	500	3,78	4,08	—,79	—,46		
Verbindungs-muffen, DIN 47 600								
für Einleiterkabel bis 1000 mm ² Leiterquerschnitt	E	240	1,05	1,—	—,24	—,16		
Spannungen bis 750 V	E	280	1,33	1,37	—,27	—,23		
	E	340	1,88	1,92	—,34	—,29		
	E	420	2,92	3,06	—,41	—,37		
	E	475	3,72	3,15	—,37	—,47		

Bezeichnung	Kurz- bezeichnung		Unterteil DM/Stück	Oberteil DM/Stück	Deckel DM/Stück	Schelle I DM/Stück	Schelle II DM/Stück	Flansch DM/Stück	Konon DM/Stück
Schwachstrommuffen, Reichsbahn	G	25	1,03	1,03	—,23	—,11			
	G	35	1,64	1,57	—,27	—,18			
Fernmeldemuffen, einfach	GSM	340	1,06	1,13	—,23	—,18			
	GSM	410	1,71	1,57	—,23	—,18			
	GSM	500	2,45	2,26	—,34	—,30			
	GSM	570	3,63	3,37	—,53	—,39			
	GSM	630	4,71	3,83	—,61	—,60			
	GSM	740	6,12	5,43	—,65	—,64			
Fernmeldemuffen, zweifach	GSM II	380	1,49	1,43	—,23	—,23	—,30		
	GSM II	450	2,70	2,—	—,26	—,30	—,37		
	GSM II	540	3,79	2,61	—,33	—,37	—,55		
	GSM II	610	4,15	3,65	—,62	—,65	—,85		
Kondensatormuffen	GSKO	650	4,97	5,39	—,53	—,29			
	GSKO	870	11,49	10,64	1,—	—,81			
Abzweigmuffen, DIN 47 621 für Mehrleiterkabel bis 400 mm ² Leiterquerschnitt Spannungen bis 10 kV	AM	500	4,65	4,24	—,55	—,33			
	AM	580	6,12	5,70	—,64	—,46			
	AM	650	7,29	6,43	—,89	—,43			
	AM	730	9,52	7,88	1,10	—,67			
	AM	820	14,96	10,55	1,42	—,86			
	AM	920	17,40	14,11	1,42	1,06			
	AM	1025	19,05	26,98	1,19	2,08			
Hausanschlußmuffen, DIN 47 630 für Mehrleiterkabel bis 185 mm ² Leiterquerschnitt Spannungen bis 1 kV	HM	350	2,92	2,77	—,41	—,30			
	HM	400	4,01	3,88	—,48	—,33			
	HM	450	4,54	4,97	—,59	—,38			
	HM	550	5,41	5,62	—,67	—,37			
Hausanschlußmuffen, jedoch nicht nach DIN 47 630	HM	560	6,72	6,44	—,52	—,52	—,55		
	HM	720	10,68	9,88	1,08	—,85	—,53		
Abzweigmuffen, DIN 47 630 für ungeschnittene Einleiterkabel bis 1000 mm ² Leiterquerschnitt Spannungen bis 750 V	AE	210	1,39	1,19	—,28	—,12			
	AE	240	1,52	1,39	—,28	—,23			
	AE	280	2,17	2,23	—,32	—,31			
	AE	330	3,65	3,13	—,43	—,52			
	AE	390	5,76	4,23	—,61	—,74			
Kabelmuffenabzweige für Fernmelde- muffen — T-förmig	TM	240	1,30	1,20	—,15	—,15			
	TM	335	2,—	1,66	—,16	—,22			
	TM	420	3,35	2,86	—,29	—,36			
	TM	560	5,24	3,93	—,47	—,54	—,40		
Kreuzmuffen	KM	250	1,17	1,13	—,16	—,08			
	KM	340	2,77	2,45	—,23	—,14			
	KM	500	5,04	4,63	—,40	—,26			
Zugmuffe	ZM	1290	1,95	2,—	—,26			—,54	—,29

Bezeichnung	Kurz- bezeichnung		Unterteil DM/Stück	Oberteil DM/Stück	Deckel DM/Stück	Schelle DM/Stück	Gehäuse DM/Stück	Anfangs- stück DM/Stück	Mittel- stück DM/Stück	Endstück DM/Stück
Flußkabelmuffen-Halbschalen	GFKA	75						3,96	4,10	4,73
	GFKA	100						5,35	4,62	4,41
Kegelendverschlüsse, DIN 47 692 für Ein- und Mehrleiterkabel in Innenräumen Spannungen bis 10 000 V	K	210			—,65	—,31	1,82			
	K	250			—,82	—,41	3,06			
	K	300			1,58	—,59	3,72			
	K	350			1,67	—,93	5,40			
	K	400			2,23	1,04	7,25			
	K	450			3,13	1,16	10,44			

Für asphaltierte Kabelmuffenteile wird ein Aufschlag von 11,— DM je t Versandgewicht berechnet.

Preisordnung Nr. 639.

— Anordnung über die Preise für das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn —

Vom 21. September 1956

§ 1

Für das maschinelle Hobeln von Schnittholz im Lohn gelten die in der Anlage aufgeführten Preise und Zuschläge.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die beim Spalten und Lohnhobeln anfallenden Späne gehen unentgeltlich in das Eigentum des Lohnhobelwerkes über.

§ 4

Wird die Lohnhobelware nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung abgeholt oder abgerufen, ist das Lohnhobelwerk verpflichtet, die Spalt- bzw. Hobelware durch entsprechende Behandlung (Stapelung) vor Güteminderung zu schützen. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber in der gemäß Anlage zulässigen Höhe zu tragen.

§ 5

Für Schäden, die durch das Schneiden bzw. Hobeln auf äußerlich nicht erkennbare metallische Fremdkörper in der Lohnhobelware entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 6

(1) Für anfallende Dienstleistungen, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Anlage nicht erfasst sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die dienstleistenden Betriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

§ 7

(1) Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Leistungen, die in den Bereich dieser Preisordnung fallen und ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche erteilten Einzelpreisbewilligungen, die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1956

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Müller
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 639

Preisliste
für das maschinelle Spalten und Hobeln von Nadelholz
im Lohnje qm Rohmaß
DM

1. Spalten von Brettern und Bohlen

a) Spalten Stärke:Mitte ein Schnitt	
aus Stärken bis 40 mm	—,20
aus Stärken von 41 bis 50 mm	—,26
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,32
aus Stärken über 65 mm	—,39
b) Abspalten in zwei ungleichen Dicken mit genauer Dickenvorschrift für das eine Brett	
aus Stärken bis 40 mm	—,23
aus Stärken von 41 bis 50 mm	—,30
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,38
aus Stärken über 65 mm	—,45
c) Spalten zwei Schnitt	
aus Stärken bis 50 mm	—,42
aus Stärken von 51 bis 65 mm	—,52
aus Stärken über 65 mm	—,63
d) Spalten drei Schnitte	
aus Stärken bis 65 mm	—,74
aus Stärken über 65 mm	—,89
e) Spalten vier Schnitte	
aus Stärken über 75 mm	—,95

2. Hobeln, Nuten und Spunden

Rauhspund mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,23
31 bis 50 mm stark	—,36
Hobeldielen, einseitig gehobelt mit Nut und Feder oder glattkantig	
18 bis 30 mm stark	—,29
31 bis 50 mm stark	—,40
51 bis 70 mm stark	—,70
zweiseitig gehobelt mit Nut und Feder oder glattkantig	
18 bis 30 mm stark	—,30
31 bis 50 mm stark	—,51
51 bis 70 mm stark	—,79
Fasebretter und Stabbretter, einseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,31
zweiseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,42
Wasserschlagschalung, einseitig gehobelt mit Nut und Feder	
18 bis 30 mm stark	—,31
Bretter mit Keilspundung, einseitig ge- hobelt	
28 bis 50 mm stark	—,58
Für doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie für Stulpschalung Zuschlag von ..	—,13

Mit vorgenannten Preisen sind sämtliche Leistungen einschließlich Anfertigung von Aufmaßlisten, außer den unter Ziff. 3 gesondert festgelegten Nebenleistungen, einbegriffen. Für Aufträge unter 5 cbm darf auf die Preise gemäß Ziffern 1 und 2 ein Zuschlag von 25% erhoben werden.

3. Nebenleistungen

	je cbm
	DM
Entladung aus Waggon, Kahn oder Fahrzeug	2,10
Verladen in Waggon, Kahn oder Fahrzeug	2,10
Nicht hobelfähige Ware stapeln und entstapeln	2,50
Transport nicht hobelfähiger Ware zum und vom Stapellager in nachweisbarer Höhe höchstens	3,—
Einschobern nicht termingemäß abgeholt oder abgerufener Ware	2,—
Für nicht termingemäß abgeholte oder abgerufene Ware über den im § 4 der Preisordnung Nr. 639 genannten Zeitpunkt hinaus kann eine Lagermiete je angefangenen Monat	—,20
erhoben werden.	
Falls kein Gleisanschluß bzw. keine Kaianlage vorhanden, dürfen die entstandenen Transportkosten bis zur Verladestation bzw. Kahnverladestelle in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.	

4. Allgemeines

Die Spalt- und Hobelware muß pfleglich behandelt werden, so daß keine Wertminderung eintritt. Die Hobelung ist in der Regel linksseitig vorzunehmen. Sie muß glatt und sauber sein. Nut und Feder müssen vollkommen schließen. Durch das Einfräsen von Nut und Feder darf die Deckfläche nicht eingerissen sein. Die Maßhaltigkeit muß gewährleistet sein.

Preisordnung Nr. 640.

— Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler —

Vom 21. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 36 87 00 00 (außer 36 87 61 70) Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler sowie Einzel- und Ersatzteile hierzu aus Warennummer 36 89 00 00 gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

- Preisliste 1, Grundpreisliste für Lichtmaschinen,
Preisliste 2, Grundpreisliste für Anlasser,
Preisliste 3, Grundpreisliste für Magnetzündler,
Preisliste 4, Ergänzungspreisliste,

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Preise der Preislisten 1 bis 4 gelten, sofern nichts anderes vermerkt ist, für nicht seewasserfeste Erzeugnisse. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 5

(1) Die Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 27 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 24 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrags- und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für die Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle

Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung treten außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisanordnung und

alle Preisbewilligungen für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler.

Berlin, den 21. September 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

Preisliste 1
Grundpreisliste für Lichtmaschinen

Waren-Nr. Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung für Lichtmaschine	Bezeichnung	Bemerkung	Preis pro Stück DM	
				IAP	VEP
für KFZ S 506,94					
36 37 61 10	00.00	—	Lichtmaschine 6 V 60 W	184,10	252,20
	8001.102/1	LMBR 6/80	Lichtmaschine 6 V 80 W	81,50	111,70
	8001.102	LMBR 6/80	Lichtmaschine 6 V 80 W	85,70	117,40
	8031.2	LMSLR 6/130 EW	Lichtmaschine 6 V 130 W	113,10	154,90
	8031.4	LMSLR 6/130 EW	Lichtmaschine 6 V 130 W	116,60	159,70
	8032.5	LMSLR 12/130 EW	Lichtmaschine 12 V 130 W	114,—	156,20
	8032.7	LMBR 12/130 UW	Lichtmaschine 12 V 130 W	138,80	190,10
	8032.8	LMFR 12/130 U	Lichtmaschine 12 V 130 W	142,30	195,—
	8032.2	LMSRR 12/200 EW	Lichtmaschine 12 V 200 W	116,60	159,70
	08—126.00.00	—	Lichtmaschine 6 V 240 W	150,40	206,—
	8002.104	21—10.5	Lichtmaschine 12 V 300 W	175,60	240,60
	8002.3/1	21—10.2	Lichtmaschine 12 V 300 W	175,60	240,60
	8002.1/3	LMBR 12/700 W	Lichtmaschine 12 V 700 W	320,80	439,40
	8002.1/5	LMBR 12/700 WA	Lichtmaschine 12 V 700 W	320,80	439,40
	8003.1	LMBR 24/700	Lichtmaschine 24 V 700 W	323,40	443,—
	4875	GLM 1200/24	Lichtanlaß- maschine 24 V 1200 W	1671,—	2289,—
	5485	GLM 1200/24	Lichtanlaß- maschine 24 V 1200 W	1671,—	2289,—
	5485	GLM 1200/24	Lichtanlaß- maschine 24 V 1200 W	1671,—	2289,—

Waren-Nr.	Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung für Lichtmaschine	Bezeichnung	Bemerkung	Preis pro Stück IAP	DM VEP
	5487	GLM 1200/24	Lichtanlaßmaschine 24 V 1200 W	seewasserfest, rechtslaufend	1671,—	2289,—
	8021.101	DSBL	Lichtanlaßmaschine 6 V 130 W	mit Spezialzubehör für F 8	241,—	330,10
	8021.101/1	DSBL/1	Lichtanlaßmaschine 6 V 130 W	mit Spezialzubehör für RS 08/15	195,80	268,20
	8022.101	DSBR 12/250	Lichtanlaßmaschine 12 V 250 W	mit Spezialzubehör für P 70	248,90	340,90
für Krad						
36 87 61 10						
	8006.101	08 B 86	Lichtmaschine 6 V 45 W		80,20	109,30
	8006.102	37 C 12	Lichtmaschine 6 V 45 W		90,40	123,80
36 87 61 40						
	8016.10	GM 6/30	Lichtmaschine 6 V 30 W	mit Spezialzubehör für RT 125/1	90,90	124,50
	8016.1	GMR 6/45	Lichtmaschine 6 V 45 W	mit Spezialzubehör für BK 350	103,70	142,10
	8016.1	GMR 6/30	Lichtmaschine 6 V 30 W	mit Spezialzubehör für RT 125/1 M (Motorroller)	63,30	86,70

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

Preisliste 2
Grundpreisliste für Anlasser

Waren-Nr.	Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung für Anlasser	Bezeichnung	Bemerkung	Preis pro Stück IAP	DM VEP
36 87 61 20						
	Anl. 6 V/0,6 PS					
	8201.103	08—130	Anlasser	Flanschloch links	131,—	179,50
	8201.101	08—65	Anlasser	Flanschloch rechts	131,—	179,50
	Anl. 6 V/1 PS					
	82 01.105	20—20.6	Anlasser	Flanschbefestigung für SIS	183,10	250,80
	8201.106	20—20.7	Anlasser	Flanschbefestigung für Studebaker	183,10	250,80
	Anl. 12 V/1 PS					
	8202.103	08—137	Anlasser	Flanschloch links	144,—	197,30
	8202.104	08—151	Anlasser	Flanschloch rechts	144,—	197,30
	Anl. 12 V/2,5 PS					
	8202.105/1		Anlasser	Sattelbefestigung	284,10	389,20
	8202.106/1		Anlasser	Flanschloch links	284,10	389,20
	8202.107/1		Anlasser	Flanschloch rechts	284,10	389,20
	Anl. 24 V/4 PS					
	8203.101/3		Anlasser	Sattelbefestigung	284,10	389,20
	8203.102/3		Anlasser	Flanschloch links	284,10	389,20
	8203.103/3		Anlasser	Flanschloch rechts	284,10	389,20
	Anl. 24 V/6 PS					
	8203.9		Anlasser	Sattelbefestigung	427,50	585,60

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

Preisliste 3**Grundpreisliste für Magnetzündler**

Waren-Nr.	Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung für Magnetzündler	Bezeichnung	Bemerkung	Preis	
					pro Stück IAP	DM VEP
36 87 61 60						
	8300.2	ZS 3	Magnetzündler	1 Zylinder	49,10	67,30
	8300.104/2	EZ 44 BL 3	Magnetzündler	4 Zylinder	79,—	103,20
	8300.104/3	EZ 44 BL 3	Magnetzündler	mit Zwischenflansch	91,70	125,60
	8300.105/2	EZ 44 BR 2	Magnetzündler mit Abschnappversteilkuppelung	4 Zylinder	105,—	143,90
	8300.101	SEZ 21 AR 3	Schwungmagnetzündler	1 Zylinder	60,90	83,40
	8300.102	SEZ 21 BR 2	Schwungmagnetzündler	1 Zylinder	84,30	115,50
	8307.1	SEZ 21 ER 1	Schwungmagnetzündler	1 Zylinder	52,60	72,10
	8300.103	SEZ 22 AR 1	Schwungmagnetzündler	2 Zylinder	91,—	124,70
36 87 61 50						
	8306.2	SEZ 21 FR 1	Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder	65,80	90,20
	8306.2/2	SEZ 21 FR 2	Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder	65,80	90,20
	8306.2/3	SEZ 21 FR 3	Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder	65,80	90,20
	8306.1/1	SEZ 21 CL 2	Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder	79,90	109,50
	8306.1/3	SEZ 21 CR 1	Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder	79,90	109,50
			Schwunglichtmagnetzündler	1 Zylinder (Fahrradhilfsmotor)	51,30	70,30

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 640

Preisliste 4**Ergänzungspreisliste für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler der Warengattung 36 87, außer 36 87 61 70**

Die Grundauführungen sind in der jeweiligen Grundpreisliste 1 bis 3 aufgeführt. Man unterscheidet:

- A. Grundauführungen
- B. Spezialauführungen
- C. Sonderauführungen.

A. Die Grundauführungen werden nach den festgelegten Grundpreislisten berechnet.

B. Spezialauführungen sind Abweichungen von den festgelegten Grundauführungen, deren Preisänderungen wie folgt festgelegt werden:

- 1. Sofern Erzeugnisse in Tropenauführung geliefert werden, kann ein Aufschlag von 10 % bezogen auf die jeweiligen Grundpreise, erhoben werden

2. Muß auf Grund besonderer Wünsche der Abnehmer die Grundauführung der Erzeugnisse gemäß § 1 dieser Preisanordnung einmalig geringfügig geändert werden, so hat der Herstellerbetrieb die Preisdifferenz in eigener Verantwortung nach der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) zu ermitteln und zum Grundpreis zu- oder abzurechnen. Der Mehr- oder Minderpreis darf 10 % des Grundpreises nicht übersteigen.

C. Sonderauführungen sind Abweichungen, die in A und B nicht enthalten sind.

Mehrpreis für vertraglich gebundene Bestellungen im Planjahr:

1 bis 100 Stück	Grundpreis + 30 %
101 bis 200 Stück	Grundpreis + 20 %
201 bis 300 Stück	Grundpreis + 15 %
301 bis 500 Stück	Grundpreis + 10 %

Preisordnung Nr. 641.**— Anordnung über die Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülp-schalungen und Rauhsplunde —****Vom 21. September 1956****§ 1**

Für die in der Preisliste (Anlage 1) zu dieser Preisordnung aufgeführten Produkte gelten die darin festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen für die Inlandsproduktion und für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich frei Versandstation, verladen, oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk, verladen.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den in den Gütebestimmungen (Anlage 2) enthaltenen Gütemerkmalen entsprechen.

(2) Die Ware ist vom Erzeuger vor dem Abtransport vom Werk nach den Bestimmungen der Anlage 2 zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Bei Auslieferungen auf Grund einer Bestellung oder eines Abrufes in Mengen bis unter 5 cbm für einen Empfänger darf ein Zuschlag von 10% berechnet werden.

(2) Bei Lieferungen an nichtgewerbliche Verbraucher in Mengen bis 1 cbm darf ein weiterer Zuschlag von 10% auf den für Mengen bis 5 cbm zulässigen Preis berechnet werden.

§ 6

(1) Beim Absatz durch den Holzhandel an den Verbraucher dürfen folgende Handelsspannen berechnet werden:

- a) ab Handelslager bei Mengen bis unter 5 cbm 17%,
- b) ab 5 cbm aufwärts 13%,
- c) bei Lieferungen vom Erzeugerbetrieb zum Verbraucher (Streckengeschäft) 6%,
- d) Hobelwerke, die raue Ware für Weiterverarbeitung kaufen, dürfen für die hieraus erzeugte Hobelware die gleichen Zuschläge wie Holzhandelsbetriebe berechnen.

(2) Die Preise gelten beim Absatz vom Handelslager frei Waggon, verladen, ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeug ab Lager, verladen.

(3) Bei Lieferungen ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten, bezogen auf das vorhergehende Planjahr, berechnen.

(4) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels kann die Handelsspanne nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden.

§ 7

Lieferscheine und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preisberechnung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung erforderlich sind.

§ 8

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Anlage 1 nicht erfasst sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt jährlich die Anlage 1 entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

§ 9

Wenn Betriebe Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülp-schalungen und Rauhsplunde aus selbsterzeugtem Schnittholz herstellen, ist die erzeugte Hobelware zu den Preisen dieser Preisordnung zu berechnen.

§ 10

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I 1956 S. 34) und alle Einzelpreisbewilligungen.

Berlin, den 21. September 1956

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Müller
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 641

**Preisliste
für Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülp-schalungen
und Rauhsplunde**

Preise je qm Federmaß:

	Güteklasse			
	1	2	3	Rauhsplund
	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 cm aufw. breit DM
A. Fichte				
Tanne				
Hobeldielen				
aus 24 mm	3,23	2,88	2,70	1,95
12 mm	2,33	2,09	1,97	1,23
15 mm	2,82	2,34	2,22	1,44
18 mm	2,77	2,47	2,32	1,54
20 mm	2,89	2,57	2,42	1,66
26 mm	3,43	3,08	2,91	2,09
30 mm	3,85	3,43	3,22	2,37
35 mm	4,30	3,84	3,59	2,81
Dicke erzeugt				

	Güteklasse			
	1	2	3	Rauhspund
	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 bis 15,5 cm breit DM	2 bis 6 m lang 6,5 cm aufw. breit DM

B. Kiefer

Hobeldielen

aus 24 mm	3,25	2,95	2,72	1,95
12 mm	2,26	2,03	1,89	1,23
15 mm	2,41	2,29	2,14	1,44
18 mm	2,72	2,65	2,28	1,54
20 mm	2,84	2,74	2,36	1,66
26 mm	3,50	3,08	2,89	2,09
30 mm	3,92	3,47	3,24	2,37
35 mm	4,16	3,90	3,65	2,81

Dicke erzeugt

C. Lärche

Hobeldielen

aus 24 mm	3,47	3,10	2,90	1,95
12 mm	2,35	2,11	1,97	1,23
15 mm	2,70	2,41	2,27	1,44
18 mm	2,76	2,46	2,32	1,54
20 mm	3,04	2,71	2,54	1,66
26 mm	3,77	3,38	3,16	2,09
30 mm	4,16	3,72	3,46	2,37
35 mm	4,69	4,18	3,91	2,81

Dicke erzeugt

Zuschläge:

Auf obige Preise je Güteklasse je qm Federmaß

1. Für einseitige Fase oder einseitigen Stab 0,08 DM
2. „ zweiseitiges Hobeln (nicht egalisieren oder überhobeln) 0,10 DM
3. „ zweiseitiges Hobeln und zweiseitige Fase oder einseitigen Stab 0,26 DM
4. „ doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie Stülpchalung 0,13 DM
5. „ kerngetrennte Hobeldielen in den Güteklassen 1 und 2 je mm Dicke von der Bearbeitung ein Zuschlag 0,8 Pf

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 641

Gütebestimmungen**für Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpchalungen und Rauhspunde****A. Fichte/Tanne**

Güteklasse 1: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

- a) blank sein — bis 10% der Stückzahl leicht farbig zulässig —,
- b) frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),

c) gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf

- a) nur festverwachsene Äste bis 2 1/2 cm kleinsten Durchmesser,
- b) vereinzelt kleine Harzgallen,
- c) kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
- d) kleine Risse haben.

Güteklasse 2: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.

Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf

- a) leicht farbig sein,
- b) mittelgroße, festverwachsene und kleine schwarze Äste,
- c) kleine Harzgallen,
- d) kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
- e) kleine Risse,
- f) kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen haben.

Güteklasse 3: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.

Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- a) mittelfarbig sein,
- b) vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
- c) Harzgallen,
- d) kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
- e) große Risse — nicht länger als 1/3 der Brettlänge —,
- f) Hobelfehler haben.

Güteklasse 1: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.

Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder R.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- a) farbig sein,
- b) große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
- c) Harzgallen,
- d) mittelgroße Baumkante,
- e) große Risse,
- f) geringe Wurmstichigkeit, kleine Faulstellen und Käferfraß haben.

B. Kiefer

Güteklasse 1: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

- blank sein — bis 10 % der Stückzahl angeblaut zulässig —,
- frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),
- gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf

- nur festverwachsene Äste bis 2½ cm am kleinsten Durchmesser,
- vereinzelt kleine Harzgallen,
- kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
- kleine Risse

haben.

Güteklasse 2: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

gut und passend gehobelt sein.

Die Ware darf

- angeblaut sein,
- gesunde, festverwachsene Äste bis 4 cm kleinsten Durchmesser,
- kleine Harzgallen,
- kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
- kleine Risse,
- kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen

haben.

Güteklasse 3: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- angeblaut sein,
- vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
- Harzgallen,
- kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
- große Risse — nicht länger als ¼ der Brettlänge —,
- Hobelfehler

haben.

Rauhspund: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe grün oder R.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- blau sein,
- große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
- Harzgallen,
- mittelgroße Baumkante,
- große Risse,
- geringe Wurmstichigkeit, kleine Faulstellen und Käferfraß

haben.

C. Lärche

Güteklasse 1: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe rot oder 1.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

- blank sein — bis 10 % der Stückzahl leicht farbig zulässig —,
- frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein (als Hobelfehler gilt auch die durch die Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die doppelte Brettbreite ist),
- gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf

- nur festverwachsene Äste 2½ cm kleinsten Durchmesser,
- vereinzelt kleine Harzgallen,
- kleine Risse und Pechrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,

haben.

Güteklasse 2: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 bis 16 cm breit.
Kennzeichnung: stückweise, Farbe blau oder 2.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware muß

gut und passend gehobelt sein — im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf

- leicht farbig sein,
- mittelgroße, festverwachsene und kleine schwarze Äste,
- kleine Harzgallen,
- kleine Baumkante — nur auf der ungehobelten Seite —,
- kleine Risse und Pechrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
- kleine Hobelfehler, sichtbar gewordene Kernröhre und ausgedübelte Stellen

haben.

Güteklasse 3: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partieweise, Farbe schwarz oder 3.
Vermessungsart: brettweise mit Feder nach mm.

Die Ware darf

- a) mittelfarbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
- b) vereinzelt nur kleine ausgeschlagene Äste,
- c) Harzgallen,
- d) kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
- e) große Risse — nicht länger als $\frac{1}{3}$ der Breittlänge — und Pechrisse,
- f) Hobelfehler

haben.

Rauhspund: Normallänge 2 bis 6 m, erzeugt aus Rohware 7 cm aufwärts breit.
Kennzeichnung: partiweise, Farbe grün oder R.
Vermessungsart: brettweise mit Fehler nach mm.

Die Ware darf

- a) farbig sein und leichte Brandigkeit aufweisen,
- b) große Äste — auch lose oder ausgeschlagen —,
- c) Harzgallen,
- d) mittelgroße Baumkante,
- e) große Risse,
- f) geringe Wurmstichigkeit, kleine Faulstellen und Käferfraß

haben.

Preisordnung Nr. 642.

— Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen —

Vom 22. September 1956

§ 1

Alle volkseigenen Betriebe ermitteln ihre Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung. Sind für bestimmte Starkstrom-Montage-Leistungen Festpreise festgesetzt oder ist die Starkstrom-Montage-Leistung im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage enthalten, bleiben diese Preise von dieser Preisordnung unberührt.

§ 2

(1) Starkstrom-Montage-Leistungen im Sinne dieser Preisordnung sind solche Leistungen, die nicht in Werkstätten des Auftragnehmers, sondern beim Auftraggeber ausgeführt werden.

(2) Reparaturen von Starkstromanlagen außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers sind ebenfalls Starkstrom-Montage-Leistungen im Sinne dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Ist im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage bereits die Starkstrom-Montage-Leistung enthalten und wird ein anderer Betrieb als der Hersteller mit der Starkstrom-Montage-Leistung beauftragt, ist für die Starkstrom-Montage-Leistung entsprechend der Teilleistung des Auftragnehmers ein Teilpreis zu vereinbaren. Der vereinbarte Teilpreis darf den Montagepreis, der sich auf Grund der Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt, nicht überschreiten. Die Teilpreise sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Führt ein Hersteller selbst die Starkstrom-Montage-Leistungen aus und ist der Preis der Starkstrom-Montage-Leistung nicht im Preis der Maschine bzw. Anlage enthalten, ist er nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu ermitteln.

(3) Die Einschaltung weiterer Elektro-Montagebetriebe durch den Hauptauftragnehmer darf nicht zur Überschreitung der sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preise führen. Ausgenommen hiervon sind Spezial- und branchenfremde Arbeiten einschließlich der hierzu gehörigen Materiallieferungen, wie z. B. Montagen von Durowänden und Druckluftanlagen. Diese Teilleistungen von Unterlieferanten werden mit einem Zuschlag von 2% weiterberechnet.

§ 4

(1) Der Preis für Starkstrom-Montage-Leistungen ist mit Hilfe einer Vorkalkulation zu ermitteln. Er ist mit Ausnahme von Zeitlohnarbeiten, Lohnnebenkosten, Sonderkosten und Kosten für Gerätevorhaltung allen Angeboten, Verträgen und der Berechnung zugrunde zu legen. Die ausgenommenen Kosten sind in den Verträgen als Höchstpreise anzugeben. Die Abrechnung erfolgt bis zum vereinbarten Höchstpreis in tatsächlich entstandener Höhe bzw. nach tatsächlich entstandener Zeit.

(2) Die Preise für Starkstrom-Montage-Leistungen sind im einzelnen zu bilden aus den

1. Kosten für das Material,
2. Stundensätzen (s. Anlage),
3. Lohnnebenkosten,
4. Sonderkosten,
5. Kosten für Gerätevorhaltung.

(3) Die Stundensätze gemäß Abs. 2 Ziff. 2 sind den aufgeführten Elektro-Montagegruppen der Anlage zu entnehmen und gelten für produktive Arbeiten einschließlich Fahr- und Laufzeiten innerhalb der Arbeitszeit. Aufwendungen für das Baustellen-Hilfspersonal (kaufmännische Kräfte, Reinigungspersonal, Boten usw.) dürfen nicht besonders berechnet werden. Die kalkulierten Zeiten sind dem Normenkatalog der Hauptverwaltung Projektierung und Anlagenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau* zu entnehmen. Der Normenkatalog ist laufend zu ergänzen.

§ 5

(1) Für vom ausführenden Betrieb im Rahmen einer Starkstrom-Montage-Leistung gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 gelieferte Materialien ist auf den zulässigen Einkaufspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1957 ein Zuschlag von 10% zu berechnen. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten einschließlich Fracht, Verpackung, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „frei Waggon Bestimmungsbahnhof Baustelle“.

(2) Bei Leitungsmaterialien dürfen in der Vorkalkulation für Verschnitt folgende Zuschläge kalkuliert werden:

bis 16 qmm	= 5%
über 16 qmm	= 3%
Erdkabel	= 3%
Rohrleitungen	= 10%

(3) Auf das vom Auftraggeber kostenlos beigestellte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.

(4) Normteile dürfen auch bei Einzelanfertigung nur zum gesetzlich zulässigen Preis + 10% gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 6

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Stundensätze gelten als Industrieabgabepreise und damit als Festpreise.

* Zu beziehen durch VEB Starkstrom-Anlagenbau Berlin, Berlin N 4, Schlegelstraße 26/27.

§ 7

(1) Mit den Preisen gemäß § 6 sind alle Kosten einschließlich der Kosten für Anleitung und Beaufsichtigung durch Montagemeister, Inspektoren und Ingenieure, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten.

(2) Ferner ist das Vorhalten nichtaktivierungspflichtiger Werkzeuge und Kleingeräte ebenfalls im Montagepreis enthalten.

(3) Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten dürfen grundsätzlich nicht berechnet werden. Vom Auftraggeber verursachte Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten sind als Arbeitszeit zu berechnen und auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Überstunden-, Sonntagsarbeits-, Feiertagsarbeits- und Erschwerniszuschläge sind, wenn sie laut Betriebskollektivvertrag gezahlt werden müssen, gesondert ohne Zuschlag zu berechnen. Die Berechnung muß, außer bei Erschwerniszuschlägen, vertraglich vereinbart sein.

(5) Montageleistungen vom Meister und Ingenieur, wie z. B. Meß- und Inbetriebsetzungsarbeiten, sind mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen. (Eine Lohnstunde = $\frac{1}{208}$ des Gehalts.) Voraussetzung ist jedoch, daß es sich nicht um Anleitung und Beaufsichtigung im Sinne des Abs. 1 handelt.

(6) Für Montageleistungen, die von Lehrlingen ausgeführt werden, sind die Preise gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 anzuwenden.

(7) Folgende Starkstrom-Montage-Leistungen, die auf Grund tariflicher Bestimmungen im Durchschnittslohn zu entlohnen sind, dürfen zum Zeitgrundlohn + 190 % Zuschlag berechnet werden:

- a) Auslandsmontageleistungen,
- b) Arbeiten unter Spannung,
- c) Inbetriebsetzungsarbeiten.

Mit diesem Zuschlag sind sämtliche Kosten gemäß Absätze 1 und 2 abgegolten.

§ 8

Für Starkstrom-Montage-Leistungen, die infolge ihres Umfangs von weniger als sieben Beschäftigten ausgeführt werden, ist ein Zuschlag von 8 % auf die Stundensätze gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 zu berechnen.

§ 9

(1) Lohnnebenkosten, wie Entschädigung für Wege- und Reisezeit außerhalb der Arbeitszeit, Fahrgelder, Trennungsgelder, Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für die Beförderung des Montagegepäckes, dürfen in zulässiger Höhe berechnet werden.

(2) Besondere mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten — wie Versicherung, Frachten und Mieten für fremde Geräte — dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

(3) Ist zur Durchführung eines Auftrages die Herstellung besonderer Vorrichtungen notwendig, erfolgt die Berechnung dieser Vorrichtungen nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829), soweit von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung nichts anderes bestimmt wurde oder wird.

(4) Die Berechnung der Kosten für das Vorhalten besonderer Montagegeräte — soweit sie nicht mit den Montagepreisen gemäß § 6 abgegolten sind — erfolgt mit den zulässigen Abschreibungssätzen zuzüglich 10 %.

§ 10

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 11

Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisanordnung bereits abgeschlossenen Verträge werden von den Bestimmungen dieser Preisanordnung nicht berührt.

§ 12

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung die Preisanordnung Nr. 530 vom 23. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I 1956 S. 32) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 642

Montagegruppe	für Arbeiten	
	im Zeitlohn-Verrechnungssatz je Std.	im Leistungslohn nach festgelegten Arbeitsnormen je Std.
	DM	DM
1. Kabelverlegung im Graben und Kanal	2,32	2,68
2. Aufstellung und Zusammenbau von Freileitungsmasten	2,43	2,80
3. Arbeiten an Kabelmuffen und Endverschlüssen, Löt- und Schweißen, außer Kabelarmaturen über 1 kV ..	2,72	3,12
4. Licht- und Kraftinstallationen, Freileitungsmontagen, Kabelverlegung auf Register und Schellen und Blitzschutzinstallation, sowie Fahr- und Fernleitungsmontagen einschließlich der dazu erforderlichen Fundamentierungs- und Mastarbeiten, soweit diese nicht von den Hauptarbeiten getrennt durchgeführt werden können	2,79	3,20
5. Anschluß von Motoren und Schaltgeräten	2,89	3,32
6. Arbeiten an Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen, Schlosserarbeiten	2,92	3,36
7. Arbeiten an Kabelendverschlüssen und Muffen über 1 kV	2,96	3,40
Produktive Lehrlingsarbeit		
im 2. Lehrjahr	1,53	—
im 3. Lehrjahr	1,71	—

Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Maschinen-Traktoren-Stationen —

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung der gemäß Abschnitt B I Ziff. 2 Buchst. d des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 97) den MTS gestellten Aufgaben:

- a) Erreichung der im Produktionsplan der LPG festgelegten Ziele,
- b) Einhaltung der abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge nach den einzelnen Arbeitsarten zu den günstigsten agrotechnischen Terminen und in bester Qualität sowie die Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- c) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- d) Erfüllung des Einnahmeplanes.

(2) Die Produktionsziele der LPG gelten als erreicht, wenn die im Produktions- und Finanzplan der LPG geplante pflanzliche und tierische Bruttoproduktion erfüllt wurde. Die Bewertung der Erreichung der Produktionsziele in den LPG erfolgt nach Abschluß des 4. Berechnungszeitraumes im Sinne von § 4 Abs. 2. Die Erreichung der Produktionsziele der LPG ist vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat LPG, schriftlich zu bestätigen.

(3) Die von den MTS abgeschlossenen Verträge gelten als erfüllt, wenn die im Jahresarbeitsvertrag mit LPG, im Sommerarbeitsvertrag mit ständigen Arbeitsgemeinschaften werktätiger Bauern sowie im Arbeitsvertrag mit werktätigen Einzelbauern festgelegten Arbeiten in vollem Umfang, in bester Qualität und zu dem im Vertrag festgelegten Endtermin durchgeführt wurden. Die Beurteilung der Erfüllung der abgeschlossenen Arbeitsverträge zu den günstigsten agrotechnischen Terminen wird in jedem Berechnungszeitraum für die in diesem Zeitraum durchgeführten Arbeiten vorgenommen.

(4) Die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten gelten als eingehalten, wenn die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Produktionsselbstkosten gemäß den jeder MTS zugestellten Erläuterungen zum

Finanzbericht Landwirtschaft „FML (MTS)“ seit Jahresbeginn bis zum Schluß des jeweiligen Berechnungszeitraumes eingehalten wurden.

(5) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Berechnung der Prämien als erfüllt, wenn seit Jahresbeginn bis zum Schluß des Berechnungszeitraumes Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist die Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeiteten, so ist die daraus entstandene Differenz den tatsächlich abgeführten Einnahmen zuzurechnen.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung:

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den MTS werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung:

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

§ 4

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämiensumme entsprechend der Prämientabelle (Anlage 3).

(2) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

1. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni,
2. „ „ „ 1. Juli „ 30. September,
3. „ „ „ 1. Oktober „ 31. Dezember,
4. „ „ „ 1. Januar „ 31. Dezember.

(3) Der Betrag der Prämie in den ersten drei Berechnungszeiträumen darf je 100 %, im vierten Berechnungszeitraum 300 % des Monatsgehaltes nicht übersteigen.

(4) Im ersten bis dritten Berechnungszeitraum werden nur die Prozentsätze für die Erfüllung der Pläne und Übererfüllung des Leistungsplanes berechnet. Die Steigerungssätze für die Unterschreitung der geplanten Kosten und für die Übererfüllung des Einnahmeplanes kommen im vierten Berechnungszeitraum zur Auszahlung (Anlage 3).

(5) Wurden die im § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis d dieser Durchführungsbestimmung genannten Bedingungen nicht erfüllt, die Produktionsziele der LPG im Bereich der MTS entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung jedoch erreicht, so dürfen zum Jahresschluß Prämien bis zu 150 % des Monatsgehaltes gezahlt werden. Erfüllten nicht alle LPG im MTS-Bereich die im § 1 Abs. 2 genannten Pläne, so vermindert sich der Satz von 300 bzw. 150 % im Verhältnis der Anzahl der LPG, die ihre Produktionsziele erreichten, zur Anzahl der LPG im MTS-Bereich.

(6) Mitarbeiter, die im Laufe der Berechnungszeiträume ausscheiden, erhalten keine Prämie. Werden Mitarbeiter der MTS, MTS-Spezialwerkstätten oder MTS-Motoreninstandsetzungswerke versetzt bzw. zu Lehrgängen delegiert, erfolgt die Berechnung der Prämie für die Mitarbeiter anteilmäßig in der beteiligten Betriebsstätte.

* 22. DB (GBL I S. 779)

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische

Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinen-Traktoren Stationen — (GBl. I S. 830) außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Dreiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

Gruppe der Prämienberechtigten in den Maschinen-Traktoren-Stationen

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Direktor Hauptbuchhalter	Oberagronom Oberzootechniker Technischer Leiter	Brigadeagronom Zootechniker Spezialagronome Mechanisator. für Innenmechanisierung Ingenieur für Außenwirtschaft Planer Dispatcher Meister TAN-Bearbeiter

Anlage 2

zu vorstehender Dreiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

Einordnung der Maschinen-Traktoren-Stationen in die Kategorien der Prämientabelle

Kategorie III	Kategorie II	Kategorie I
Alle MTS mit über 90 Einheitstraktoren	Alle MTS mit 51—90 Einheitstraktoren	Alle MTS bis zu 50 Einheitstraktoren

Anlage 3

zu vorstehender Dreiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle für die Maschinen-Traktoren-Stationen
Betriebskategorie III**

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der		
		Übererfüllung des Leistungsplanes	Unterschreitung der geplanten Kosten (zum Schluß des Jahres)	Übererfüllung des Einnahmeplanes
1	2	3	4	5
1	26,7	2,9	5,6	5,6
2	20,7	2,2	4,6	4,6
3	16,7	2,0	4,0	4,0

Betriebskategorie II und I

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der		
		Übererfüllung des Leistungsplanes	Unterschreitung der geplanten Kosten (zum Schluß des Jahres)	Übererfüllung des Einnahmeplanes
1	2	3	4	5
1	13,3	2,2	4,6	4,6
2	10,6	2,0	4,0	4,0
3	6,6	1,6	2,4	2,4

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. August 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 656) wie folgt zu berichtigen ist:

In § 1 Buchst. b muß es an Stelle von „... Karl-Marx-Stadt und Dresden und in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz ...“ richtig heißen:
„... Karl-Marx-Stadt und in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz des Bezirkes Dresden ...“

WICHTIGE MITTEILUNG!

In einem demnächst erscheinenden Gesetzblatt Teil I wird das

Gesetz
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopter
vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang etwa 250 Gesetzblatt-Seiten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. Oktober 1956	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 56	Beschluß über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung Örtliche Räte (Auszug)	853
4. 10. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen	853
18. 9. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	854
4. 10. 56	Preisverordnung Nr. 242/1 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen	854
9. 10. 56	Preisverordnung Nr. 561/4. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	854
28. 7. 56	Preisverordnung Nr. 618 über die Aufhebung der Preisverordnung Nr. 556	855
22. 9. 56	Preisverordnung Nr. 643. — Anordnung über die Preise für Druckluft-Zylinderhebezeuge —	855
22. 9. 56	Preisverordnung Nr. 644. — Anordnung über die Preise für Elektrobürsten, Elektrobürstenhalter und Klemmbretter —	856
20. 9. 56	Preisverordnung Nr. 645. — Anordnung über die Preise für industriell abgepackte gemischte medizinische Tees (Mischtees) —	862
26. 9. 56	Preisverordnung Nr. 646. — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für sanitäre Erzeugnisse aus Steingut und Vitreous-China —	864
	Berichtigung	867

Beschluß
über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung Örtliche Räte.
(Auszug)

Vom 4. Oktober 1956

Zur Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) folgendes beschlossen:

1. Die unter Leitung des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte stehende Hauptabteilung Örtliche Räte wird mit Wirkung vom 15. Oktober 1956 aus dem Ministerium des Innern ausgegliedert und dem Ministerrat unterstellt.
2. Soweit in Beschlüssen oder Verordnungen des Ministerrates dem Minister des Innern Aufgaben und Rechte — die sich aus der bisherigen Unterstellung der Hauptabteilung Örtliche Räte ergaben — übertragen wurden, sind diese vom Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte wahrzunehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Märon

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 4. Oktober 1956

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird durch folgende Ziff. 4 ergänzt:
„4. Lehrkräfte, die an den Berufsschulen der Jugendhäuser mit mehr als zwölf Stunden wöchentlich unterrichten, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,— DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit
Grotewohl und Berufsausbildung
I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung von Schiffer-
dienstbüchern und Bordlisten in der Binnen-
schifffahrt.

Vom 18. September 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Binnenwasserfahrzeuge, die im Auslandsverkehr eingesetzt werden, ist ab 1. Januar 1957 an Stelle der im § 20 Ziff. I Buchst. h der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) genannten, in deutscher Sprache gedruckten „Mannschaftsrolle und Bordliste“ eine viersprachige „Bordliste“ zu führen. Diese gilt für den Inlands- und Auslandsverkehr.

§ 2

Die Ausstellung der viersprachigen Bordlisten erfolgt durch die Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg sowie durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

§ 3

Für die Ausstellung der Bordlisten ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Besitzer des Fahrzeuges.

§ 4

Für Binnenwasserfahrzeuge, die ausschließlich im Inlandsverkehr eingesetzt werden, behält die in deutscher Sprache gedruckte „Mannschaftsrolle und Bordliste“ weiterhin Gültigkeit.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 203)

Preisverordnung Nr. 242/1
über die Festsetzung von Höchstpreisen und
Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen.

Vom 9. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (ZVOBl. II S. 83 und 130) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Walnüsse“ der Anlage zur Preisverordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 wird wie folgt ergänzt:

	1 Stück	100 Stück
	DM	DM
„Veredlungen, einjährig, gut verwachsen	4,50	360,—
veredelte Heister		
1,00 bis 1,50 m Stammhöhe	7,—	560,—
1,50 bis 2,00 m Stammhöhe	8,50	680,—
2,00 bis 2,50 m Stammhöhe	10,—	800,—

	1 Stück	100 Stück
	DM	DM
veredelte Hochstämme		
7 bis 8 cm Stammdurchmesser	12,—	960,—
8 bis 10 cm Stammdurchmesser	14,50	1160,—
10 bis 12 cm Stammdurchmesser	16,—	1280,—*

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1956

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Preisverordnung Nr. 561/4.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhaupt-
leistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 9. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gerüstarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 561 sind solche, die von den Baubetrieben bei der Ausführung der Bauhauptleistungen zur Einrüstung von Bauwerksflächen zur Ausführung und Abrechnung kommen. Gerüstarbeiten, die von den Betrieben der Baunebenleistungen ausgeführt werden, rechnen weiterhin zu den Baunebenleistungen und sind von diesen Betrieben nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzurechnen.

§ 2

Die Ausgabe Dezember 1955 des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen* gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 561 wird durch den 1. Nachtrag zum Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie** hinsichtlich der Industrieabgabepreise für Einbauholz, Vorhalteholz und Menzeldecke geändert und ergänzt.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) auch für die private Bauindustrie und das Bauhandwerk.

(2) Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1957 hat ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 53),

Preisverordnung Nr. 561/2 vom 20. April 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 381),

* Sonderdruck Nr. 124 des Gesetzblattes.

** Sonderdruck Nr. 124/1 des Gesetzblattes.

Zu beziehen ab sofort über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Preisordnung Nr. 561/3 vom 14. Mai 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 497).

Berlin, den 9. Oktober 1956

Der Minister für Aufbau
Winkler

Preisordnung Nr. 618
über die Aufhebung der Preisordnung Nr. 556.

Vom 28. Juli 1956

§ 1

Die Preisordnung Nr. 556 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz) — (GBl. I S. 964) tritt außer Kraft und wird durch die als Sonderdruck Nr. 178 des Gesetzblattes veröffentlichte Preisordnung Nr. 619 vom 28. Juli 1956 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) — ersetzt.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Müller
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 643.
— Anordnung über die Preise für Druckluft-
Zylinderhebezeuge —

Vom 22. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 32 21 00 — Druckluft-Zylinderhebezeuge — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

- Preisliste 1 Druckluft-Zylinderhebezeuge
Normal-Type 1331
- Preisliste 2 Spezialausführungen
- Preisliste 3 Zubehörteile

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-

preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

(3) Ersatzteile für Erzeugnisse gemäß § 1 sind von den volkseigenen Betrieben entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) mit 6% Gewinn zu kalkulieren. Die übrigen Betriebe ermitteln die Preise nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 6% Gewinn.

(4) Die gemäß Abs. 3 berechneten Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind listenmäßig zu erfassen. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteillistenliste.

(5) Die Leistungen gemäß Absätzen 1 und 3 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Preisbewilligungen für Druckluft-Zylinderhebezeuge, Zubehör- und Ersatzteile außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 643

Grundpreisliste

Für Druckluft-Zylinderhebezeuge der Type 1881, Waren-Nr. 32 32 21 00, Normalausführung bis 1200 mm Hub ohne Rückschlagventil, Luftzuleitung, Fingerdruckschalter und Laufkatze

Größe LH	Hubkraft kg bei atü Luftdruck					Industrie- abgabepreis DM
	3	4	5	6	7	
1a	130	170	210	250	290	320,—
2	185	245	305	365	425	370,—
3	280	370	465	520	650	420,—
4	400	540	680	810	940	450,—
5	540	720	900	1040	1260	560,—
6	680	900	1130	1350	1580	600,—
7	900	1200	1500	1780	2100	745,—
8	1100	1480	1850	2230	2600	770,—
9	1340	1780	2230	2700	3150	865,—
10	1600	2120	2650	3200	3700	1100,—
11	2200	2960	3720	4450	5200	1270,—
12	3000	4050	5050	6050	7150	1500,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 643

Mehrpreise für Spezialausführungen in % der Anlage 1

- Ausführung mit Füßen, Modell 1956
Grundpreis + 15 %
- Für je 100 mm Mehrhub
Grundpreis + 10 %
- Für Ausführung als Hubtisch, Modell 1810
Grundpreis + 15 %

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 643

Zubehörteile

	Waren-Nr. 32 32 21 00	Industrie- abgabepreis DM
Rückschlagventil	NT 3706 1/4"	19,50
Fingerdruckschalter	NT 3707 Größe I	85,—
"	NT 3708 " II	102,—
"	NT 3717 " III	127,—
"	NT 3718 " IV	152,—
Luftzuleitung	NT 3726 " I	48,—
vom Fingerdruck-	NT 3727 " II	48,—
schalter zum Hebe-	NT 3728 " III	68,—
zeug	NT 3729 " IV	72,—
Laufkatze	Tragkraft 250 kg	200,—
"	" 500 kg	240,—
"	" 1000 kg	240,—
"	" 1500 kg	275,—
Drehschiebersteuerung, Zeichnung 3025 A, Größe II		123,—

Preisordnung Nr. 644.**— Anordnung über die Preise für Elektrobürsten, Elektrobürstenhalter und Klemmbretter —****Vom 22. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

- 42 83 10 00 Elektrobürsten,
- 36 19 10 00 Elektrobürstenhalter,
- aus
- 36 19 90 00 Klemmbretter

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe, einschließlich des volkseigenen Handels, gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 5

(1) Die Hersteller gewähren dem Fachhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt, bezogen auf den Verbraucherpreis.

(2) Der Fachhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 16 % Rabatt, bezogen auf den Verbraucherpreis.

(3) Die Preisstellung des Fachhandels gilt ab Lager des Fachhandels, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(4) Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigelegten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten des Rabattsatzes des Fachhandels.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen, aber in der Preisliste nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau kann die Betriebe ermächtigen, die Sonderanfertigungen, die nicht in dieser Preisliste erfasst sind, eigenverantwortlich zu kalkulieren. Die Bewilligungen sind stückzahl- und wertmäßig zu begrenzen.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 644

Die Preise gelten für Abnahme ab 100 Stück pro Type.

Bei Mindermengen wird folgender Zuschlag auf die ermittelten Listenpreise erhoben:

Bei Abnahme von	1 bis 25 Stück	26 bis 99 Stück
Zuschlag von	70 %	40 %

Bei Anwendung der Zuschläge ist von der Bestellmenge pro Type auszugehen. Bei vom Abnehmer gewünschten Unterteilungen in Teillieferungen sind unabhängig von der zeitlichen Folge der Termine die Teillieferungsmengen zugrunde zu legen.

A. Elektrobürsten

1. Bürstenkörper

Die Preise für Elektrobürsten sind nach deren Rauminhalt gestaffelt. Dieser wird durch Multiplikation der drei größten Abmessungen ermittelt, wobei stets auf volle cm^3 aufgerundet wird. (Ausnahme 0,5 und 0,75 cm^3)

Rauminhalt cm^3	Gruppe I Harte Kohlebürsten		Gruppe II Graphitbürsten		Gruppe III Elektrographit-Edelbürsten		Gruppe IV Metallenthaltende Bürsten	
	IAP* DM	VEP* DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM
bis 0,5	0,20	0,25	0,23	0,29	0,23	0,29	0,30	0,38
0,75	0,24	0,30	0,27	0,34	0,27	0,34	0,36	0,45
1	0,27	0,34	0,32	0,40	0,32	0,40	0,42	0,53
2	0,30	0,38	0,35	0,44	0,35	0,44	0,46	0,58
3	0,40	0,50	0,55	0,69	0,54	0,69	0,78	1,00
4	0,44	0,55	0,62	0,78	0,62	0,78	0,88	1,15
5	0,47	0,59	0,69	0,86	0,69	0,86	0,96	1,25
6	0,51	0,64	0,76	0,95	0,76	0,95	1,06	1,38
7	0,55	0,69	0,84	1,05	0,84	1,05	1,16	1,50
8	0,59	0,73	0,91	1,14	0,91	1,14	1,26	1,65
9	0,62	0,78	0,98	1,23	0,98	1,23	1,36	1,75
10	0,65	0,81	1,05	1,31	1,05	1,31	1,44	1,85
11	0,69	0,86	1,12	1,40	1,12	1,40	1,54	1,95
12	0,72	0,90	1,19	1,49	1,19	1,49	1,64	2,05
13	0,76	0,95	1,27	1,59	1,27	1,59	1,70	2,15
14	0,80	1,—	1,35	1,69	1,35	1,69	1,82	2,25
15	0,83	1,04	1,42	1,78	1,42	1,78	1,96	2,35
16	0,87	1,09	1,49	1,88	1,49	1,88	2,10	2,45
17	0,91	1,14	1,56	1,95	1,56	1,95	2,24	2,55
18	0,94	1,18	1,63	2,04	1,63	2,04	2,38	2,65
19	0,98	1,23	1,71	2,14	1,71	2,14	2,52	2,75
20	1,01	1,28	1,78	2,23	1,78	2,23	2,66	2,85

* Anmerkung: IAP = Industrieabgabepreis
VEP = Verbraucherpreis

Rauminhalt cm ³	Gruppe I Harte Kohlebürsten		Gruppe II Graphitbürsten		Gruppe III Elektrographit-Edelbürsten		Gruppe IV Metallenthaltende Bürsten	
	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM
21	1,05	1,31	1,85	2,31	2,82	3,53	4,57	5,71
22	1,08	1,35	1,92	2,40	2,93	3,66	4,77	5,96
23	1,12	1,40	2,—	2,50	3,04	3,80	4,96	6,20
24	1,16	1,45	2,07	2,59	3,15	3,94	5,16	6,45
25	1,19	1,49	2,14	2,68	3,26	4,08	5,35	6,69
26	1,22	1,53	2,21	2,76	3,37	4,21	5,54	6,93
27	1,26	1,58	2,29	2,86	3,48	4,35	5,73	7,16
28	1,30	1,63	2,36	2,95	3,59	4,49	5,92	7,40
29	1,34	1,68	2,43	3,04	3,70	4,63	6,11	7,64
30	1,38	1,73	2,50	3,13	3,81	4,76	6,30	7,88
31	1,41	1,76	2,57	3,21	3,92	4,90	6,50	8,13
32	1,44	1,80	2,65	3,31	4,03	5,04	6,70	8,38
33	1,48	1,85	2,72	3,40	4,14	5,18	6,90	8,63
34	1,51	1,89	2,79	3,49	4,25	5,31	7,10	8,88
35	1,55	1,94	2,86	3,58	4,36	5,45	7,30	9,13
36	1,59	1,99	2,94	3,68	4,47	5,59	7,50	9,38
37	1,62	2,03	3,01	3,76	4,58	5,73	7,70	9,63
38	1,66	2,08	3,08	3,85	4,69	5,86	7,90	9,88
39	1,69	2,11	3,15	3,94	4,80	6,—	8,10	10,13
40	1,73	2,16	3,23	4,04	4,91	6,14	8,29	10,36

jedes weitere cm³

Zuschlag für Verkupferung	IAP 4,4 Pf VEP 5,5 Pf		IAP 7,8 Pf VEP 9,6 Pf		IAP 12,0 Pf VEP 15,0 Pf		IAP 21,0 Pf VEP 26,0 Pf	
	25 %		15 %		15 %		10 %	

Der Verkupferungszuschlag wird für alle festarmierten Bürsten berechnet.

Die Preise gelten für Toleranzen nach DIN-Blatt 42 900/II, bei kleineren Toleranzen wird ein Zuschlag von 10 % berechnet.

2. Armaturen

Die Preise für Armaturen sind nach dem größten Querschnitt der Bürsten in cm² gestaffelt. Bruchteile von cm² sind auf das nächsthöhere halbe cm² aufzurunden.

Quer- schnitt cm ²	Mit Kopfblech								Ohne Kopfblech							
	1 Kabel mit 1 Schuh oder 1 Stift				2 Kabel mit 1 Schuh oder 1 Stift				1 Kabel mit 1 Schuh oder 1 Stift				2 Kabel mit 1 Schuh oder 1 Stift			
	Gruppe I—III		Gruppe IV		Gruppe I—III		Gruppe IV		Gruppe I—III		Gruppe IV		Gruppe I—III		Gruppe IV	
	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM	IAP DM	VEP DM
1,0	0,54	0,68	0,68	0,85	0,90	1,13	1,10	1,38	0,42	0,53	0,54	0,68	0,67	0,84	0,81	1,01
1,5	0,61	0,76	0,76	0,95	1,—	1,25	1,20	1,50	0,49	0,61	0,61	0,76	0,78	0,98	0,96	1,20
2,0	0,67	0,84	0,85	1,06	1,12	1,42	1,36	1,70	0,56	0,70	0,70	0,88	0,90	1,13	1,11	1,39
2,5	0,70	0,88	0,89	1,11	1,25	1,56	1,52	1,90	0,63	0,79	0,79	0,99	1,—	1,25	1,26	1,58
3,0	0,80	1,—	1,—	1,25	1,45	1,81	1,65	2,06	0,70	0,88	0,88	1,10	1,12	1,40	1,41	1,76
3,5	0,90	1,13	1,20	1,50	1,51	1,89	1,75	2,19	0,77	0,96	0,95	1,19	1,20	1,50	1,51	1,89
4,0	1,—	1,25	1,25	1,56	1,57	1,96	1,79	2,24	0,84	1,05	1,05	1,31	1,34	1,68	1,57	1,96
4,5	1,10	1,38	1,39	1,74	1,64	2,05	1,91	2,39	0,91	1,14	1,14	1,43	1,45	1,81	1,68	2,10
5,0	1,20	1,50	1,54	1,93	1,70	2,13	2,02	2,53	0,98	1,23	1,23	1,54	1,54	1,93	1,79	2,24
5,5	1,26	1,58	1,63	2,10	1,77	2,21	2,24	2,80	1,05	1,31	1,47	1,84	1,60	2,—	2,—	2,50
6,0	1,41	1,76	1,82	2,28	1,84	2,30	2,44	3,05	1,12	1,40	1,52	1,90	1,65	2,06	2,20	2,75
6,5	1,46	1,83	1,96	2,45	1,90	2,38	2,64	3,30	1,19	1,49	1,66	2,08	1,70	2,13	2,39	2,99
7,0	1,51	1,89	2,05	2,56	1,96	2,45	2,84	3,55	1,25	1,56	1,73	2,16	1,75	2,19	2,60	3,25
7,5	1,57	1,96	2,13	2,66	2,03	2,54	3,04	3,80	1,30	1,63	1,79	2,24	1,81	2,26	2,76	3,45
8,0	1,62	2,03	2,21	2,76	2,10	2,63	3,25	4,06	1,35	1,69	1,86	2,33	1,89	2,32	2,95	3,69
8,5	1,68	2,10	2,27	2,84	2,15	2,69	3,43	4,29	1,39	1,74	1,93	2,41	1,90	2,38	3,10	3,88
9,0	1,74	2,18	2,34	2,93	2,20	2,75	3,59	4,49	1,43	1,79	2,—	2,50	1,94	2,43	3,26	4,08
9,5	1,81	2,26	2,40	3,—	2,26	2,83	3,78	4,73	1,46	1,83	2,03	2,54	1,98	2,48	3,43	4,29
10,0	1,87	2,34	2,48	3,10	2,31	2,89	3,93	4,91	1,50	1,88	2,13	2,66	2,01	2,51	3,59	4,49
10,5	1,91	2,39	2,55	3,19	2,36	2,95	4,11	5,14	1,54	1,93	2,21	2,76	2,06	2,58	3,73	4,66
11,0	1,95	2,44	2,64	3,30	2,41	3,01	4,28	5,35	1,58	1,98	2,30	2,88	2,10	2,63	3,88	4,85
11,5	1,99	2,49	2,72	3,40	2,47	3,09	4,42	5,53	1,61	2,01	2,38	2,98	2,13	2,66	4,—	5,—
12,0	2,04	2,55	2,81	3,51	2,52	3,15	4,56	5,70	1,63	2,04	2,46	3,08	2,15	2,69	4,10	5,13
12,5	2,08	2,60	2,89	3,61	2,58	3,23	4,69	5,86	1,66	2,08	2,55	3,19	2,18	2,73	4,22	5,28
13,0	2,13	2,66	2,98	3,73	2,63	3,29	4,80	6,—	1,70	2,13	2,64	3,30	2,20	2,75	4,33	5,41
13,5	2,17	2,71	3,06	3,83	2,67	3,34	4,90	6,13	1,74	2,18	2,72	3,40	2,22	2,78	4,39	5,49
14,0	2,21	2,76	3,15	3,94	2,71	3,39	5,02	6,28	1,79	2,24	2,81	3,51	2,23	2,79	4,46	5,58

Für zusätzliche Teile, von der Normaltype abweichende Ausführungen und bei Querschnitten bis 0,5 cm² werden berechnet:

	IAP DM	VEP DM
Für jeden weiteren Kabelschuh oder Stift	0,15	0,10
* Gewindebuchsen und Buchsen irgend- welcher Form	0,35	0,44
* Kopfbleche ohne Kabel	0,45	0,56
* Kabelisolation je Kabel	0,15	0,19
* Schrauben je Stück	0,10	0,13
* Deckplatte mit Gewindestift	0,45	0,56
* Gewindenippel-Bolzen	0,30	0,38
* Bandfedern	0,30	0,38
* Spiralfedern	0,10	0,13
* Bügel oder Kappe	0,15	0,19
* Endstück oder Blechnippel	0,10	0,13
* Metallhüte oder Fassung	0,50	0,63
* Teller	0,10	0,13

Bei Fortfall eines Kabelschuhes oder Stiftes abzüglich

	IAP DM	VEP DM
.....	0,15	0,19

Für Kopfhärtung bei unarmierten Kohlen

	IAP DM	VEP DM
.....	0,15	0,19

Für Kopfhärtung bei armierten Kohlen der Listenpreis für Armaturen mit Kopfblech,

für Kupferbänder der Listenpreis für zwei Kabel mit Kopfblech und Schuh,

für verzinnete Armaturen (auch Teile) ein Zuschlag von 10 % zum Armaturpreis.

Paarweise armierte Bürsten wie zwei einzeln armierte Bürsten abzüglich 0,15 DM für den nicht verwendeten zweiten Kabelschuh,

bei Armaturen mit vier Kabeln ist der Preis für den halben Querschnitt mit zwei Kabeln zugrunde zu legen und mit zwei zu multiplizieren. Für den hierin enthaltenen zweiten Kabelschuh sind 0,15 DM abzuziehen,

für Querschnitte über 14 cm² der jeweilige halbe Querschnitt multipliziert mit zwei.

3. Unbearbeitete Platten, Blöcke, Scheiben

Marke	Preis pro kg	
	IAP DM	VEP DM
K 135	29,60	37,—
NK 111	38,70	48,38
Für alle anderen Kohlemarken	34,20	42,75
G 189	13,30	17,25
G 274	13,60	17,—
G 323	17,80	22,25
G 326	11,90	14,88
G 346	21,60	27,—
G 348	10,13	12,66
G 3006	9,40	11,75
GBS	11,30	14,13
GWS	14,30	17,88
H 7 B	15,90	19,88
H 9 F	15,50	19,38
Für alle anderen Graphitmarken	13,80	17,25
E 22	17,70	22,13
E 87	19,10	23,88
E 98	20,90	26,13
E 147	16,—	20,—
E 149	21,10	26,38
E 151	17,—	21,25
E 278	23,20	29,—
E 314 S	19,—	23,75
E 335	21,20	26,50
E 337	16,10	20,13
E 337 h	18,10	22,63
E 344 A	23,84	29,80
E 376 C	15,25	19,06
EKG	18,50	23,13

Marke	Preis pro kg	
	IAP DM	VEP DM
Für alle anderen Elektrographitmarken	19,10	23,88
G 190	7,70	9,63
M 510	16,50	20,63
M 570	17,11	21,39
M 584	13,60	17,—
M 594	14,10	17,63
M 596 K	29,10	36,38
M 601	14,20	17,75
M 603	14,70	18,38
M 604	17,90	22,38
Für alle anderen metallhaltigen Marken	16,50	20,63

B. Elektrobürstenhalter und Klemmbretter

Type	Preis	
	IAP DM	VEP DM
HEg 648/10/30—55	1,75	2,19
HEg 6410/10/30—55	1,75	2,19
HEg 64 125/10/30—55	1,80	2,25
HEg 8125/13/45—60	2,15	2,69
HEg 816/13/45—60	2,15	2,69
HEg 820/13/45—60	2,15	2,69
HEg 1016/16/55—85	2,50	3,13
HEg 1020/16/55—85	2,50	3,13
HEg 1025/16/55—85	2,50	3,13
HEg 12 520/16/60—110	2,85	3,56
HEg 12 520/20/60—110	2,95	3,69
HEg 12 525/16/60—110	2,85	3,56
HEg 12 525/20/60—110	2,95	3,69
HEg 12 532/16/60—110	2,85	3,56
HEg 12 532/20/60—110	2,95	3,69
HEg 1625/20/90—130	3,65	4,56
HEg 1625/25/90—130	4,15	5,19
HEg 1632/20/90—130	3,65	4,56
HEg 1632/25/90—130	4,15	5,19
HEg 1640/20/90—130	3,65	4,56
HEg 1640/25/90—130	4,15	5,19
HEg 2025/25/110—150	4,90	6,13
HEg 2032/25/110—150	4,90	6,13
HEg 2040/25/110—150	4,90	6,13
HEdg 557/27,5—35	2,—	2,50
HEdg 648/10/30—55	2,95	3,69
HEdg 6410/10/30—55	2,95	3,69
HEdg 64 125/10/30—55	2,95	3,69
HEdg 8125/13/45—60	3,30	4,13
HEdg 816/13/45—60	3,30	4,13
HEdg 820/13/45—60	3,35	4,19
HEdg 1016/16/55—85	3,80	4,75
HEdg 1020/16/55—85	3,85	4,81
HEdg 1025/16/55—85	3,85	4,81
HEdg 12 520/16/60—110	4,40	5,50
HEdg 12 520/20/60—110	4,55	5,69
HEdg 12 525/16/60—110	4,40	5,50
HEdg 12 525/20/60—110	4,55	5,69
HEdg 12 532/16/60—110	4,40	5,50
HEdg 12 532/20/60—110	4,55	5,69
HEdg 1625/20/90—130	5,65	7,06
HEdg 1625/25/90—130	6,20	7,75
HEdg 1632/20/90—130	5,65	7,06
HEdg 1632/25/90—130	6,20	7,75
HEdg 1640/20/90—130	5,65	7,06
HEdg 1640/25/90—130	6,20	7,75
HEdg 2025/25/110—150	7,15	8,94
HEdg 2032/25/110—150	7,15	8,94
HEdg 2040/25/110—150	7,15	8,94
FKZ 820	3,25	4,06
FKZ 1025	3,60	4,50
FKZ 12 532	4,15	5,19

Type	Preis		Type	Preis	
	IAP DM	VEP DM		IAP DM	VEP DM
FKZ 12 532 mit Anschluß	4,40	5,50	Klemmstücke 96/6 + 6 A	2,85	3,56
FKZ 1640	5,70	7,13	Klemmstücke 97/9 + 9 A	4,—	5,—
BH 20/8 X 20/16/60	2,90	3,63	Klemmstücke 39/6	1,50	1,88
DDG 820	(Ms.) 4,70	5,88	Rag 25 125 mit Klemmstück		
DDG 12 516	(St.) 3,85	4,81	und Hebel	3,50	4,38
DDG 1632/20	(St.) 5,65	7,06	Rag 2516 mit Klemmstück		
DDG 1632/25	(St.) 6,55	8,19	und Hebel	3,50	4,38
GD 1632/20	11,85	14,81	Rag 3220 mit Klemmstück		
GD 1632/25	12,20	15,25	und Hebel	4,35	5,44
DDGa 1025	7,65	9,56	Ra 25 125 nur Führung		
DDGa 12 525	7,65	9,56	mit Hebel	1,50	1,88
DDGa 1632	11,70	14,63	Ra 2516 nur Führung		
DDGa 2032	11,70	14,63	mit Hebel	1,50	1,88
DDGa 2040	11,70	14,63	Ra 3220 nur Führung		
Typ 261/2032	9,25	11,56	mit Hebel	1,65	2,06
HSHE 2032	7,95	9,94	Bf 15/864 mit Klemmstück ..	1,80	2,25
HSHE 2040	7,95	9,94	Bf 15/88 mit Klemmstück ...	1,80	2,25
HSHe 2025	11,70	14,63	Bf 15/1064 mit Klemmstück ..	1,80	2,25
HSHe 2032	11,70	14,63	Bf 15/108 mit Klemmstück ...	1,80	2,25
HSHe 2040	11,70	14,63	Bf 15/1010 mit Klemmstück ..	1,80	2,25
DIN 105	0,90	1,13	Bf 15/1258 mit Klemmstück ..	1,90	2,38
DIN 1064	0,90	1,13	Bf 15/12 510 mit Klemmstück	1,90	2,38
DIN 108	0,90	1,13	Bf 15/125 125 mit Klemmstück	1,90	2,38
DIN 12 564	1,—	1,25	Bf 15/168 mit Klemmstück ..	1,95	2,44
DIN 1258	1,—	1,25	Bf 15/1610 mit Klemmstück ..	1,95	2,44
DIN 12 510	1,—	1,25	Bf 15/16 125 mit Klemmstück	1,95	2,44
DIN 168	1,10	1,38	Re 258/25	8,55	10,69
DIN 1610	1,10	1,38	Re 2510/25	8,55	10,69
DIN 16 125	1,10	1,38	Re 25 125/25	8,55	10,69
DIN 208	1,15	1,44	Re 2516/25	8,55	10,69
DIN 2010	1,15	1,44	Re 2520/25	8,55	10,69
DIN 20 125	1,15	1,44	Re 3210/25	8,70	10,88
DIN 2026	1,15	1,44	Re 32 125/25	8,70	10,88
DIN 2510	1,45	1,81	Re 3216/25	8,70	10,88
DIN 25 125	1,45	1,81	Re 3220/25	8,70	10,88
DIN 2516	1,45	1,81	Re 3225/25	8,70	10,88
DIN 2520	1,45	1,81	Re/Sg 3216	8,35	10,44
DIN 2525	1,45	1,81	DGB 25 125 (mattvernickelt) ..	2,50	3,13
Zwischenbleche Gr. 12 %	7,50	9,38	DGB 2516	2,50	3,13
Zwischenbleche Gr. 16 %	7,50	9,38	DGB 2520	2,50	3,13
Zwischenbleche Gr. 20 %	8,—	10,—	DGB 32 125	2,95	3,69
Zwischenbleche Gr. 25 %	9,10	11,38	DGB 3216	2,95	3,69
Zwischenbleche Gr. 30 %	9,10	11,38	DGB 3220	2,95	3,69
Zwischenbleche Gr. 35 %	10,65	13,31	DGB 3225	3,25	4,06
Ra 208			DGBs 3020 (glanzvernickelt) ..	3,70	4,63
Ra 2010	} nur Führung mit Schnecken- bandfeder	1,20	DGBs 3025	3,70	4,63
Ra 20 125					
Ra 2016					
Ra 2020					
Ra 258			Type 573/864	0,65	0,81
Ra 2510	} nur Führung mit Schnecken- bandfeder	1,30	" 573/1064	0,65	0,81
Ra 25 125					
Ra 2516					
Ra 2520					
Ra 3020					
Ra 328			" 573/108	0,65	0,81
Ra 3210	} nur Führung mit Schnecken- bandfeder	1,70	" 573/12 564	0,65	0,81
Ra 32 125					
Ra 3216					
Ra 3220					
Ra 3225					
Ra 3225					
Klemmstücke 92/6 + 7 L	2,15	2,69	" 573/12 510	0,65	0,81
Klemmstücke 93/1 + 2	2,—	2,50	" 573/1664	0,65	0,81
Klemmstücke 94/1	2,—	2,50	" 573/168	0,65	0,81
Klemmstücke 95/3	1,55	1,94	" 573/1610	0,65	0,81
Klemmstücke 96/1 + 1 A	2,50	3,13	Type Dfg 12 510	3,25	4,06
Klemmstücke 96/3 + 3 A	3,10	3,88	Type Td 32 125 Guß	12,20	15,25
			" Td 32 125 Blech	10,95	13,69
			" Td 3216 Blech	11,05	13,81
			Type KG 12 510		
			" KG 12 516	} nur Führung	4,70
			" KG 12 520		
			" KG 16 125		
			" KG 1616	} nur Führung	5,25
			" KG 1620		

Type	Preis	
	IAP DM	VEP DM
SM 1664	1,75	2,19
GDK 2 Kohlen 20 × 32	8,25	10,31
GDF 2 Kohlen 20 × 32	3,40	4,25
GDF 2 Kohlen 20 × 30	3,40	4,25
GKZ 3 Kohlen 25 × 8	16,30	20,38
GKZ 2 Kohlen 20 × 8	11,30	14,13
Mg 8 Kohlen 16 × 8	40,80	51,—
ERG 2 Kohlen 32 × 6,4	3,95	4,94
Zs 3220, mattvernickelt	7,—	8,75
DFb 258	2,35	2,94
GFB 355	3,20	4,—
Typ 845/6413	12,—	15,—
GDZ 208	3,50	4,38
GDZ 2010	3,50	4,38
GDZ 20 125	3,50	4,38
GDZ 2016	3,50	4,38
GDZ 2510	4,10	5,13
GDZ 25 125	4,10	5,13
GDZ 2516	4,10	5,13
GDZ 2520	4,10	5,13
Ragl 820	1,—	1,25
Ragl 1025	1,15	1,44
Ragl 1632	1,60	2,—
BASM 3900 Volt, Kohle 40 × 20	58,15	72,69
BASM 3900 Volt, Kohle 40 × 16	58,15	72,69
BSM 3900 Volt, Kohle 40 × 20	58,15	72,69
BSM 3900 Volt, Kohle 40 × 16	58,15	72,69
BGZ 9500 Volt, Kohle 40 × 20 36/50	64,70	80,88
BBC 6025	24,30	30,38
U 110 2 Kohlen 50 × 13	53,45	66,81
UZ 110 2 Kohlen 40 × 95	54,—	67,50
USL 35 125	48,85	61,06
USL 3516	48,85	61,06
GBV 35 125	48,85	61,06
BBH 2010	16,80	21,—
BBN 2010	13,40	16,75
BTr 4016	38,70	48,38
BTrl 4016	39,15	48,94
GHMy 2 Kohlen 16 × 10	27,55	34,44
GFM 2 Kohlen 25 × 16	44,35	55,44
BSMT 2 Kohlen 40 × 20	57,45	71,81
BFZ 45/125 4 Kohlen 40 × 12,5	58,05	72,56
BVZ 44 2 Kohlen 25 × 16	31,50	39,38
MK 3, 6-polig	1,20	1,50
MK 4, 6-polig	1,65	2,06
MK 5, 6-polig	2,95	3,69
MK 4, 3-polig	1,60	2,—
D210 8 × 16/10—13 Ø/47	2,10	2,63
D210 8 × 20/10—13 Ø/47—60	2,10	2,63
D210 8 × 16/12—16 Ø/50—85	2,50	3,13
D210 8 × 20/12—16 Ø/50—85	2,50	3,13
D210 10 × 20/12—16 Ø/50—85	2,50	3,13
D210 10 × 25/12—16 Ø/50—85	2,50	3,13
D210 12,5 × 20/12—16 Ø/60—85	2,70	3,38
D210 12,5 × 25/12—16 Ø/60—85	2,70	3,38
D210 12,5 × 20/18—20 Ø/90—110	3,80	4,75
D210 12,5 × 25/18—20 Ø/90—105	3,80	4,75
D210 12,5 × 32/18—20 Ø/90—105	3,80	4,75
D210 15 × 30/18—20 Ø/90—105	3,80	4,75

Type	Preis		
	IAP DM	VEP DM	
D210 16 × 25/20—23 Ø/95—125	4,15	5,19	
D210 16 × 32/20—23 Ø/95—125	4,15	5,19	
D210 16 × 40/20—23 Ø/95—125	4,15	5,19	
D210 20 × 25/20—23 Ø/95—125	4,55	5,69	
D210 20 × 32/20—23 Ø/95—125	4,55	5,69	
D210 20 × 40/20—23 Ø/95—125	4,55	5,69	
D211 8 × 16/10—12 Ø/47	3,05	3,81	
D211 8 × 20/12—16 Ø/60—85	3,50	4,38	
D211 10 × 20/12—16 Ø/60—85	3,50	4,38	
D211 10 × 25/12—16 Ø/60—85	3,50	4,38	
D211 12,5 × 20/12—16 Ø/60—85	3,55	4,44	
D211 12,5 × 25/12—16 Ø/60—85	3,55	4,44	
D232/1 (BH32)	2,45	3,06	
D232/2 (BH52)	2,90	3,63	
D232/3 (BH62)	2,90	3,63	
D232/4 (BH72)	3,20	4,—	
D232/5 (BH82)	5,40	6,75	
D223/1 10 × 10/12 Ø/45	3,05	3,81	
D223/2 15 × 20/16 Ø/60	3,75	4,69	
D224/1 10 × 10/12 Ø/45	4,55	5,69	
D224/2 15 × 20/16 Ø/60	5,40	6,75	
D224/3 20 × 32/25/90	15,—	18,75	
NGU 10 × 6,4	mit Klemm- stück NGU—A 8—10 Ø	1,60	2,—
NGU 10 × 8			
NGU 10 × 10			
NGU 12,5 × 8			
NGU 12,5 × 10			
NGU 16 × 8			
NGU 16 × 10	nur Führung mit Spiral- bandfeder	1,15	1,44
NGU 16 × 12,5			
NGU 10 × 6,4			
NGU 10 × 8			
NGU 10 × 10			
NGU 12,5 × 8			
NGU 12,5 × 10			
NGU 16 × 8			
NGU 16 × 10			
NGU 16 × 12,5			
Klemmstück SCH—A/35	2,05	2,56	
Klemmstück SCH—C/48	2,35	2,94	
Klemmstück SCH—D/75	3,80	4,75	
Klemmstück SCH—D/85	3,95	4,94	
Klemmstück NGU—A	0,50	0,63	
Klemmstück NGU—B	0,70	0,88	
Klemmstück NGU—C	0,75	0,94	
G 191 20 × 12,5 mit Klemm- stück und Hebel	3,50	4,38	
G 191 20 × 12,5 nur Führung mit Hebel	1,50	1,88	
G 170 32 × 12,5	8,35	10,44	
G 103 20 × 8	nur Führung mit Hebel	1,25	1,56
G 103 20 × 10			
G 103 20 × 12,5			
Klemmstück G 103	1,20	1,50	
G 104 20 × 16	nur Führung mit Hebel	1,15	1,44
G 104 25 × 10			
G 104 25 × 12,5			
G 104 25 × 16			
Klemmstück G 104	1,55	1,94	

Preisordnung Nr. 645.

— Anordnung über die Preise für industriell abgepackte gemischte medizinische Tees (Mischtees) —

Vom 20. September 1956

§ 1

Den Bestimmungen dieser Preisordnung unterliegen registrierte industriell abgepackte medizinische Mischtees der Warennummer 43 18 79 00.

§ 2

Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Für alle übrigen Industriebetriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Herstellerabgabepreise und gelten als Festpreise.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen gemäß Abs. 1 enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Industriebetrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 4

Die Preise gemäß den §§ 2 und 3 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchetüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchetüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen gemäß der Anlage zu dieser Preisordnung ist die auf Grund der Arzneimittelgesetzgebung bei Erteilung einer Kennziffer registrierte Rezeptur zugrunde gelegt. Die Verwendung anderer, nicht in dieser Rezeptur enthaltener Drogen und Drogenteile, bedarf, sofern eine Rezepturänderung genehmigt ist, der Neufestsetzung des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 6

(1) Für den Großhandel gelten im Lagergeschäft die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Großhandelsabgabepreise „ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchetüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung“.

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 645

Preisliste
für medizinische Mischtees, industriell abgepackt

Lfd.Nr.	Erzeugnis	Kennziffer	Nettoinhalt je Packung	Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis 1 Packg. DM	Großhandelsabgabepreis 1 Packg. DM	Verbraucherpreis m. U. 1 Packg. DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Abführtee	12/11/137	75	—,66	—,78	1,05
2	"	14/02/49	50	—,36	—,42	—,55
3	"	10/06/04	75	—,59	—,70	—,95
4	"	12/26/02	75	—,63	—,74	1,—
5	"	06/02/01	50	—,37	—,44	—,60
6	"	04/02/04	50	—,37	—,44	—,60
7	"	13/22/03	50	—,38	—,45	—,60
8	"	08/15/05	50	—,42	—,50	—,65

(2) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandelsspanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.) zu liefern.

(3) Für den Einzelhandel gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Verbraucherpreise.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann die Großhandelsspanne vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Gesundheitswesen festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 7 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die mit Preisbewilligungen festgesetzten Preise für registrierte medizinische Tees sowie Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe 1936 für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Kennziffer	Nettoinhalt je Packung g	Industrie- bzw. Hersteller- abgabepreis 1 Packg. DM	Großhandels- abgabepreis 1 Packg. DM	Verbraucher- preis m. U. 1 Packg. DM
1	2	3	4	5	6	7
9	Blasen- und Nierentee	12/11/138	75	—,56	—,60	—,90
10	" " "	14/02/39	50	—,35	—,41	—,55
11	" " "	10/06/05	75	—,55	—,65	—,85
12	" " "	03/01/02	50	—,33	—,39	—,50
13	" " "	12/26/03	75	—,58	—,68	—,90
14	" " "	06/02/02	50	—,34	—,40	—,55
15	" " "	04/02/07	50	—,34	—,40	—,55
16	" " "	13/22/09	50	—,39	—,46	—,60
17	" " "	08/15/10	50	—,42	—,50	—,65
18	Brust- und Hustentee	12/11/213	75	—,67	—,79	1,05
19	" " "	14/02/40	50	—,39	—,46	—,60
20	" " "	10/06/01	75	—,53	—,63	—,85
21	" " "	03/01/03	50	—,50	—,59	—,80
22	" " "	12/26/05	75	—,57	—,67	—,90
23	" " "	04/02/05	50	—,43	—,51	—,70
24	" " "	13/22/02	50	—,39	—,46	—,60
25	" " "	08/15/11	50	—,42	—,50	—,65
26	Gicht- und Rheumatee	12/11/212	75	—,52	—,61	—,80
27	" " "	15/02/51	50	—,35	—,41	—,55
28	" " "	13/08/04	75	—,54	—,64	—,85
29	" " "	10/06/02	75	—,49	—,58	—,75
30	" " "	03/01/05	50	—,32	—,38	—,50
31	" " "	12/26/08	75	—,55	—,65	—,85
32	" " "	06/02/03	50	—,31	—,37	—,50
33	" " "	04/02/08	50	—,36	—,42	—,55
34	" " "	13/20/10	50	—,43	—,51	—,70
35	" " "	08/15/12	50	—,39	—,46	—,60
36	Leber- und Gallentee	12/11/143	75	—,63	—,74	1,—
37	" " "	14/02/50	50	—,40	—,47	—,65
38	" " "	10/06/08	75	—,56	—,66	—,90
39	" " "	03/01/04	50	—,33	—,39	—,50
40	" " "	12/26/07	75	—,58	—,68	—,90
41	" " "	13/08/03	75	—,54	—,64	—,85
42	" " "	13/22/04	50	—,36	—,42	—,55
43	" " "	08/15/07	50	—,42	—,50	—,65
44	Nerventee	12/11/145	75	—,77	—,91	1,20
45	"	10/06/06	75	—,73	—,86	1,15
46	"	12/26/11	75	—,69	—,81	1,10
47	"	06/02/05	50	—,36	—,42	—,55
48	"	13/22/12	50	—,46	—,54	—,70
49	"	08/15/14	50	—,58	—,68	—,90
50	Schweißtreibender Tee	12/11/146	75	—,60	—,71	—,95
51	" " "	10/06/07	75	—,59	—,70	—,95
52	" " "	12/26/12	75	—,53	—,63	—,85
53	" " "	04/02/10	50	—,57	—,67	—,90
54	" " "	13/22/05	50	—,49	—,58	—,75
55	" " "	08/15/09	50	—,42	—,50	—,65
56	Magentee	12/11/144	75	—,54	—,64	—,85
57	"	10/06/03	75	—,57	—,67	—,90
58	"	12/26/10	75	—,60	—,71	—,95
59	"	04/02/09	50	—,36	—,42	—,55
60	"	13/22/11	50	—,41	—,48	—,65
61	"	08/15/12	50	—,41	—,48	—,65
62	Kinderberuhigungstee	12/26/09	75	—,67	—,79	1,05
63	"	06/02/04	50	—,42	—,50	—,65
64	"	04/02/06	50	—,44	—,52	—,70
65	Diabetiker-Tee	12/26/06	75	—,52	—,61	—,80
66	"	13/22/01	50	—,23	—,39	—,50

Preisordnung Nr. 646.**— Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für sanitäre Erzeugnisse aus Steingut und Vitreous-China —****Vom 26. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

51 54 00 00 sanitäre Erzeugnisse auf Basis Vitreous-China,

51 55 00 00 sanitäre Erzeugnisse aus Steingut

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gelten für ein Stück. Sie verstehen sich bei Bahnversand in Ladungen „ab Werk frei Waggon, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Stückgutversand „ab Werk einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Berechnung des Abnutzungsbetrages für die Außenverpackung ist bei jeder Versendung ein Drittel des preisrechtlich zulässigen Preises der Außenverpackung zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten nach den bestehenden Gütebestimmungen für I./II. Wahl (Handelsware).

(2) Für die III. Wahl muß ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden.

(3) Für Fehlware und für Restposten von ungängigen, schwer verkäuflichen Formen hat ein Abschlag bis zu 75 %, jedoch nicht unter 30 %, zu erfolgen.

(4) Für Sonder- und Spezialanfertigungen sind bei Nichtabnahme der anfallenden III. Wahl und Fehlware die sich hieraus ergebenden effektiven Kosten, soweit sie preisrechtlich zulässig sind, zu berechnen.

§ 5

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis folgende Handelsspannen berechnen: im Lagergeschäft 25 %, im Streckengeschäft 4 %. Der Abgabepreis des Handels gilt im Lagergeschäft ab Handelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Lieferungen seitens der Herstellerbetriebe ohne Einschaltung des Fachhandels sind zum Industrieabgabepreis zu berechnen. Hierbei ist die Anordnung vom 1. September 1954 über die Neufestlegung der Mindestmengen für den Direktbezug der Industriezweige Kultur- und Spielwaren und Glas und Keramik (ZBl. S. 477, Ber. S. 560) zu beachten.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen sowie die Rahmenpreisliste „Sanitäres Steingut“ des Ministeriums für Leichtindustrie außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 646

Lfd. Nr.	Artikel	Steingut Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	Lfd. Nr.	Artikel	Steingut- Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM
1.	Flachspül- klosetts mit Schlauch- siphon S-Trap außen, S-Trap innen, P-Trap	51 55 31 11	12,25	51 54 31 11	14,70	14.	Leibstuhl- Oberteil ohne Zulauf	51 55 31 32	9,45	51 54 31 32	11,35
2.	desgl. P-Trap mit seitlichen Abgängen 45° und 90° links oder rechts	51 55 31 11	13,40	51 54 31 11	16,10	15.	Leibstuhl- Oberteil	51 55 31 32	19,50	51 54 31 32	23,40
3.	Tiefspül- klosetts S-Trap außen, S-Trap innen, P-Trap	51 55 31 12	12,25	51 54 31 12	14,70	16.	Hockklosett	51 55 31 34	29,40	51 54 31 34	35,30
4.	desgl. P-Trap mit seitlichen Abgängen 45° und 90° links oder rechts	51 55 31 12	13,40	51 54 31 12	16,10	17.	Trockenklosett für Eisen- bahn	51 55 31 36	12,25	51 54 31 36	14,70
5.	Zungen- klosetts S-Trap außen, S-Trap innen, P-Trap	51 55 31 21	12,25	51 54 31 21	14,70	18.	Klosettschale mit Klappe	51 55 31 39	4,90	51 54 31 39	5,90
6.	desgl. P-Trap mit seitlichen Abgängen 45° und 90° links oder rechts	51 55 31 21	13,40	51 54 31 21	16,10	19.	Oriental- klosett ein- schliesslich P-Trap Stützen 68 cm	51 55 31 39	12,80	51 54 31 39	15,40
7.	Klappen- klosett 160 mm mit Abgang	51 55 31 22	13,85	51 54 31 22	16,65	20.	desgl. 63 cm	51 55 31 39	12,45	51 54 31 39	14,95
8.	Trockenklosett	51 55 31 23	12,25	51 54 31 23	14,70	21.	desgl. 58 cm	51 55 31 39	12,10	51 54 31 39	14,55
9.	Absauge- klosett	51 55 31 24	15,90	51 54 31 24	19,10	22.	desgl. 51 cm	51 55 31 39	11,80	51 54 31 39	14,20
10.	Kinderklosett S-Trap außen, Flachspül- klosett mit Schlauch- siphon	51 55 31 28	9,45	51 54 31 28	11,35	23.	desgl. 46 cm	51 55 31 39	11,30	51 54 31 39	13,60
11.	Klosett für Eisenbahn	51 55 31 32	21,90	51 54 31 32	26,30	24.	Waschtisch mit Rückwand, eckige oder runde Form, Normal- modell 68 cm	51 55 13 12	13,80	51 54 13 12	16,35
12.	Lowa-Klosett- becken (Son- dermodell)	51 55 31 32	23,20	51 54 31 32	27,85	25.	desgl. 63 cm	51 55 13 12	12,20	51 54 13 12	14,65
13.	Leibstuhl- Oberteil mit Zulauf	51 55 31 32	11,65	51 54 31 32	14,—	26.	desgl. ohne Rück- wand 58 cm	51 55 13 12	10,05	51 54 13 12	12,10
						27.	desgl. mit Rück- wand 56 cm	51 55 13 12	9,90	51 54 13 12	11,90
						28.	desgl. 51 cm	31 55 13 12	9,10	51 54 13 12	10,95
						29.	Waschtisch für Ecke, 45×43 cm Schenkellänge	51 55 13 50	17,45	51 54 13 50	20,95
						30.	Waschtisch für Friseure, 64 cm, Modell Wall- hausen	51 55 13 60	12,90	51 54 13 60	15,50
						31.	Waschtisch für Friseure, 58 cm, Modell Dresden	51 55 13 60	13,85	51 54 13 60	16,65

Lfd. Nr.	Artikel	Steuergut Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	Lfd. Nr.	Artikel	Steuergut Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM
32.	Krankenhaus- und Ärzte- waschtisch, halbrund, ohne Rückwand, Modell Dresden	51 55 13 70	16,25	51 54 13 70	19,50	48.	Bidet normal, ohne Unter- dusche, für 2-Loch- Batterie	51 55 32 10	13,85	51 54 32 10	16,65
33.	Krankenhaus- und Ärzte- waschtisch ohne Rück- wand, 63 cm	51 55 13 70	12,35	51 54 13 70	14,85	49.	desgl. für 3-Loch-Batte- rie	51 55 32 10	14,45	51 54 32 10	17,35
34.	desgl. 56 cm	51 55 13 70	9,85	51 54 13 70	11,85	50.	Bidet normal, mit Unter- dusche, für 2-Loch-Batte- rie	51 55 32 10	14,—	51 54 32 10	16,80
35.	desgl. 65 cm	51 55 13 70	16,55	51 54 13 70	19,90	51.	desgl. für 3-Loch-Batte- rie	51 55 32 10	14,60	51 54 32 10	17,55
36.	Tbc-Wasch- tisch mit Mundspül- becken	51 55 13 70	23,90	51 54 13 70	28,70	52.	Urinal für Wandbefesti- gung, ohne Geruchver- schluß	51 55 33 11	7,70	51 54 33 11	9,25
37.	Spezial- waschtisch mit angeformter Ablage	51 55 13 90	16,30	51 54 13 90	19,60	53.	desgl. mit Geruchver- schluß	51 55 33 11	10,20	51 54 33 11	12,25
38.	Spezialwasch- tisch, Lava- thermbecken 75 cm	51 55 13 90	29,85	51 54 13 90	35,85	54.	desgl. für Wandbefesti- gung für Ecke	51 55 33 11	8,60	51 54 33 11	10,35
39.	Säule zu Spe- zialwaschtisch 75 cm	51 55 76 00	19,40	51 54 76 00	23,30	55.	Spülkasten mit Glocke, ohne Deckel, Normalmodell (TGL)	51 55 34 10	8,05	51 54 34 10	9,70
40.	Säule zu Waschtisch, Normalmodell	51 55 76 00	12,85	51 54 76 00	15,45	56.	Spülkasten mit keram. Innengarnitur	51 55 34 70	12,75	51 54 34 70	15,30
41.	Wandbecken mit Rückwand, eckige oder runde Form, Normal- modell 56 cm	51 55 33 55	7,80	51 54 33 55	9,35	57.	Deckel zu Nr. 56	51 55 34 70	2,90	51 54 34 70	3,50
42.	desgl. 60 cm	51 55 33 55	6,55	51 54 33 55	7,90	58.	Spülkasten- gehäuse für Absaug- anlagen	51 55 34 10	17,10	51 54 34 10	20,55
43.	desgl. 45 cm	51 55 33 55	5,65	51 54 33 55	6,80	59.	Deckel zu Nr. 58	51 55 34 10	3,60	51 54 34 10	4,35
44.	desgl. 36 cm	51 55 33 55	4,65	51 54 33 55	5,60	60.	Spültische ohne Abtropf, einteilig, Spül- stein, Oberteil mit Überlauf	51 55 15 11	16,85	51 54 15 11	20,25
45.	Wandbecken für Ecke, Schenkellänge 34,5 cm	51 55 33 56	5,05	51 54 33 56	6,10	61.	Spülstein, Unterteil mit Ablauf	51 55 15 11	13,10	51 54 15 11	15,75
46.	Lowa-Wand- becken (Son- dermodell)	51 55 33 55	10,50	51 54 33 55	12,60	62.	Spültisch ohne Abtropf, ein- teilig, flach, 61×45 cm	51 55 15 11	14,90	51 54 15 11	17,90
47.	Wandbecken für Eisenbahn 49 cm	51 55 13 22	10,05	51 54 13 22	12,10						

Lfd. Nr.	Artikel	Steuergut Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM
63.	desgl. tief, 54×44 cm	51 55 15 11	14,60	51 54 15 11	17,55
64.	Spültisch ohne Abtropf, zweiteilig	51 55 15 12	21,30	51 54 15 12	25,60
65.	Ausgußbecken mit Überlauf	51 55 33 51	12,40	51 54 33 51	14,90
66.	Fäkalienaus- guß für Kran- kenhäuser	51 55 33 53	21,—	51 54 33 53	25,20
67.	Siphon mit Fuß zum Fäkalienaus- guß	51 55 76 00	7,60	51 54 76 00	9,15
68.	Mundspül- und Spei- becken	51 55 33 54	5,10	51 54 33 54	6,15
69.	Standausguß für Kranken- häuser	51 55 33 59	9,30	51 54 33 59	11,20
70.	Siphon mit Fuß zum Standausguß	51 55 76 00	7,60	51 54 76 00	9,15
71.	Konsole, nor- mal, 32 cm	51 55 74 00	1,35	51 54 74 00	1,65
72.	desgl. 37 cm	51 55 74 00	1,50	51 54 74 00	1,80
73.	Konsole, Spe- zialausführung für Spülsteine	51 55 74 00	2,20	51 54 74 00	2,65
74.	desgl. für Arztewasch- tische	51 55 74 00	1,35	51 54 74 00	1,65
75.	Ablageplatte, normal, 600 mm lang	51 55 77 19	4,25	51 54 77 19	5,10
76.	desgl. 500 mm lang	51 55 77 19	3,75	51 54 77 19	4,50

Lfd. Nr.	Artikel	Steuergut Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM	V.-China Waren-Nr.	Industrie- abgabe- preis DM
77.	desgl. 400 mm lang	51 55 77 19	3,50	51 54 77 19	4,20
78.	desgl. Spezial- ausführung für Friseure	51 55 77 19	5,65	51 54 77 19	6,80
79.	Ablaufrohr für Harn- becken	51 55 72 10	2,15	51 54 72 10	2,60
80.	Krümmen für Klosetts	51 55 72 90	1,65	51 54 72 90	2,—
81.	gerader Stüt- zen für Klo- setts	51 55 72 90	1,60	51 54 72 90	1,95
82.	Klosett- bürstenhalter	51 55 77 17	1,10	51 54 77 17	1,35
83.	Hahnloch- stopfen	51 55 77 90	0,10	51 54 77 90	0,15
84.	Haarauffang	51 55 77 90	0,35	51 54 77 90	0,45
85.	Rasierschale	51 55 77 90	0,80	51 54 77 90	1,—
86.	Deckschiene zum Tpc- Waschtisch	51 55 77 90	1,20	51 54 77 90	1,45
87.	Deckschiene 42 cm	51 55 77 90	1,70	51 54 77 90	2,05

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Preisanordnung Nr. 641 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Hobel- dielen, Stab- und Faserbretter, Stülpschalungen und Rauhsplunde — (GBl. I S. 845) ein Fehler gedruckt.

In der Anlage 2 muß es unter A. Fichte/Tanne nach der Güteklasse 3 nicht Güteklasse 1: Normlänge 2 bis 6 m, erzeugt ... heißen, sondern

„Rauhsplund: Normlänge 2 bis 6 m, erzeugt...“.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt — Ministerialblatt — Zentralblatt der Jahrgänge 1949—1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

WICHTIGE MITTEILUNG!

In einem demnächst erscheinenden Gesetzblatt Teil I wird das

Gesetz

über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken¹⁾ und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang 226 Gesetzblatt-Seiten; Preis 10, —DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. Oktober 1956	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 56	Preisverordnung Nr. 280/1. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichtisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) —	869
10. 10. 56	Preisverordnung Nr. 649. — Anordnung über die Preise für zweistufige Stirnradgetriebe —	870
14. 10. 56	Preisverordnung Nr. 652. — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen —	871
4. 10. 56	Preisverordnung Nr. 653. — Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpresteile aus Stahl und NE-Metallen — Kalkulationsvorschriften —	877
4. 10. 56	Preisverordnung Nr. 655. — Anordnung über die Preise für Kleinlastenaufzüge —	880
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	883

Preisverordnung Nr. 280/1.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichtisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) —

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

(1) Die Preise für Schwermetalle gemäß Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichtisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) gelten für alle Posten aus einer geschlossenen Bestellung zur ungeteilten Lieferung an einen Empfänger, wenn folgende Mindestmengen zu Legierung und Abmessung eingehalten werden:

Blockmaterial:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Schwermetalle: | |
| Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Bronze, Schriftmetall, Nickel, Antimon, Messing, Rotguß | 2000 kg |
| b) Lagermetalle | 100 kg |
| c) Lötzinn | 100 kg |
| d) Selen | } ohne Mengenbegrenzung |
| Chrom | |
| Mangan | |
| Molybdän | |
| Wolfram | |
| Cadmium | |
| Wismut | |
| Kobalt | |
| Arsen | |
| Silizium | |
| Quecksilber | |

Halbzeuge aus:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Kupfer und Kupferlegierungen | } 250 kg |
| Zink und Zinklegierungen | |
| b) Blei | 500 kg |
| c) Bronze, Nickel, Neusilber | 100 kg |
| d) Chromnickeldrähte, Chromnickelbänder | 50 kg |
| e) Plattiertes Material | 250 kg |
| f) Manganindraht | } ohne Mengenbegrenzung |
| Mu-Metall | |
| Bi-Metall | |
| Wolframbänder | |

(2) Werden die im Abs. 1 festgelegten Bestellmengen nicht eingehalten, sind sowohl bei Lieferung ab Werk als auch ab Handelslager folgende Handelszuschläge zu berechnen:

Blockmaterial:	Schwermetalle	100,— DM/t
Halbzeuge:	Schwermetalle	250,— DM/t
	Zink und Blei	150,— DM/t

(3) Bei Lieferungen ab Handelslager auf Wunsch des Bestellers werden die Handelszuschläge gemäß Abs. 2 bei jeder Menge berechnet.

§ 2

Die Durchführung dieser Preisverordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die §§ 2, 3 und 6 der Preisverordnung Nr. 260 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Preisordnung Nr. 649.

— Anordnung über die Preise für zweistufige Stirnradgetriebe —

Vom 10. Oktober 1956,

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 32 75 11 00 bis 32 75 13 00 — zweistufige Stirnradgetriebe — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 — Einheits-Stirnradgetriebe, zweistufig, Typenreihe AN 31 002 —,

Preisliste 2 — Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „ZVL“ —,

Preisliste 3 — Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „DW“ —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Vorschriften der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829). Dabei sind 6% Gewinn anzusetzen.

(4) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise für Erzeugnisse gemäß Abs. 3 nach den für sie verbindlichen Vorschriften mit 6% Gewinn.

(5) Die gemäß Absätzen 3 und 4 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteilpreisliste.

(6) Die Leistungen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 und § 4 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“, — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 649

Allgemeine Bestimmungen

Die Preise gelten für zweistufige Stirnradgetriebe mit öldichtem Graugußgehäuse, normale Lagerung sowie normale An- und Abtriebswellen, grundiert und gestrichen, ohne Ölfüllung.

Die Preise der Getriebe entsprechen der Ausführung nach Genauigkeitsklasse III der NTU-Vorschrift Nr. 1 bis 54.

Die Preise gelten nicht bei Verwendung von Kältematerial, für Einbau gehärteter Triebteile, verstärkte Lagerungen, abnorme An- und Abtriebswellen, Gehäuse in Leichtbauweisen oder in verstärkter Ausführung.

Besondere, mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten, wie Abnahmebedingungen usw., dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

Die Typenreihe AN 31 002 ersetzt die Normalreihe ZVL und DW.

Preisliste 1

Einheits-Stirnradgetriebe, zweistufig, Typenreihe AN 31 002

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	31 002/240	80	616,—
2	" /305	155	792,—
3	" /340	210	968,—
4	" /384	290	1 144,—
5	" /430	390	1 364,—
6	" /480	560	1 848,—
7	" /539	700	2 200,—
8	" /605	950	2 772,—
9	" /680	1270	3 608,—
10	" /765	1660	4 532,—
11	" /855	2230	5 896,—
12	" /960	3200	7 920,—
13	" /1080	4100	10 120,—
14	" /1210	5350	13 200,—

Preisliste 2

Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „ZVL“

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	ZVL 15	70	704,—
2	" 16	93	836,—
3	" 21	115	946,—
4	" 22	168	1 056,—
5	" 27	220	1 276,—
6	" 28	300	1 474,—
7	" 32	360	1 672,—
8	" 33	493	2 068,—
9	" 42	605	2 464,—
10	" 43	750	2 948,—
11	" 53	895	3 256,—
12	" 54	1000	3 630,—
13	" 69	2000	6 600,—
14	" 70	2775	8 844,—
15	" 84	3550	10 912,—
16	" 107	5005	14 960,—

Preisliste 3

Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „DW“

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	DW 12	200	1 144,—
2	" 14	280	1 386,—
3	" 16,5	400	1 738,—
4	" 18,5	560	2 310,—
5	" 21	750	2 904,—
6	" 23	1100	3 916,—
7	" 25	1380	4 928,—
8	" 27,5	1750	5 984,—
9	" 30	2150	7 084,—
10	" 35	2600	8 272,—
11	" 40	3400	10 560,—

Preisordnung Nr. 652.

— Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen —

Vom 14. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 3612 — Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

- Preisliste 1 Gleichstrom-Generatoren
 " 2 Drehstrom-Generatoren
 " 3 Turbogeneratoren
 " 4 Stromerzeugungsanlagen
 " 5 Ergänzungspreisliste

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Weichen die Ausführungen von den Angaben in den Preislisten Nr. 1 bis 4 ab, sind Zu- bzw. Abschläge entsprechend der Ergänzungspreisliste Nr. 5 zu berechnen. Die Zu- und Abschläge der Ergänzungspreisliste beziehen sich auf die Grundpreise der Preislisten Nr. 1 bis 4, soweit dort nicht etwas Gegenteiliges festgelegt ist.

(3) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Ersatzteile sind entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) mit 6% Gewinn zu kalkulieren. Dies gilt sinngemäß auch für nicht volkseigene Betriebe.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den nach Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden

im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

§ 3 der Preisordnung Nr. 560 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. 141 des Gesetzblattes) für Gleichstrommotore der Warennummer 36 12 10 00 und

alle Preisbewilligungen für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen.

Berlin, den 14. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1/1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Grundpreisliste
für Gleichstrom-Nebenschluß-Generatoren
Warensorte 36 12 10

Ausführung in Schutzart P 11, P 21, P 12, P 22, mit Füßen, Wälzlager, 1 freien Wellenende, Bauform B 3, Nenndrehzahl 1500 U/min, in Kupferwicklung, Prüfzeichen 1

Waren-Nr.	Leistung kW — Baugröße	Industrie- abgabepreis DM	Waren-Nr.	Leistung kW = Baugröße	Industrie- abgabepreis DM
36 12 11 00	0,25	240,—	36 12 13 00	17	1 500,—
36 12 11 00	0,4	260,—	36 12 13 00	20	1 670,—
36 12 11 00	0,5	280,—	36 12 13 00	24	1 880,—
36 12 11 00	0,63	295,—	36 12 13 00	25	1 935,—
36 12 11 00	0,75	310,—	36 12 13 00	28	2 070,—
36 12 11 00	1	345,—	36 12 13 00	33	2 290,—
36 12 12 00	1,1	360,—	36 12 13 00	38	2 490,—
36 12 12 00	1,5	390,—	36 12 14 00	45	2 730,—
36 12 12 00	1,6	400,—	36 12 14 00	50	2 890,—
36 12 12 00	1,9	425,—	36 12 14 00	63	3 350,—
36 12 12 00	2,2	445,—	36 12 14 00	64	3 390,—
36 12 12 00	2,5	460,—	36 12 14 00	80	3 900,—
36 12 12 00	3	500,—	36 12 14 00	100	4 510,—
36 12 12 00	3,5	545,—	36 12 15 00	102	4 650,—
36 12 12 00	4	595,—	36 12 15 00	120	5 230,—
36 12 12 00	5	675,—	36 12 15 00	125	5 370,—
36 12 12 00	5,5	700,—	36 12 15 00	140	5 780,—
36 12 12 00	6	745,—	36 12 15 00	160	6 320,—
36 12 12 00	7	845,—	36 12 15 00	185	6 800,—
36 12 12 00	7,5	890,—	36 12 15 00	200	7 100,—
36 12 12 00	10	1 090,—	36 12 15 00	220	7 550,—
36 12 13 00	11	1 115,—	36 12 15 00	250	8 030,—
36 12 13 00	12	1 195,—	36 12 15 00	315	10 250,—
36 12 13 00	13	1 280,—	36 12 15 00	400	11 950,—
36 12 13 00	14	1 330,—	36 12 15 00	500	12 875,—

Anlage 1/2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Grundpreisliste
für Gleichstrom-Spezial-Generatoren, Warensorte 36 12
(Erregermaschinen für Turbogeneratoren)

Waren-Nr.	Leistung kW = Baugröße	Industrie- abgabe- preis DM
36 12 13 10	E 150/050—130, 115 V 23 kW n=3000	7 640,—
36 12 14 10	E 150/070—220, 110 V 45 kW n=3000	11 800,—
36 12 14 20	E 160/080—210, 220 V 65 kW n=3000	12 600,—
36 12 15 20	E 180/080—270, 220 V 110 kW n=3000	20 290,—

Auf diese Preise dürfen keine Zuschläge der Ergänzungspreisliste laut Ziffern 2, 4, 14 und 24 berechnet werden.

Anlage 1/3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 652

Grundpreislistefür Gleichstrom-Niederspannungs-Generatoren
Warensorte 36 12 für galvan. Anlagen

Schutzart P 00, Bauform C 3, Isolat. Kl. A. Die Preise sind Industrieabgabepreise und verstehen sich ohne Grundplatte.

Waren-Nr.	Amp.	4 V DM	6-8 V DM	10 V DM	12 V DM	15 V DM	20 V DM	25 V DM	48 V DM
36 12 00									
12 10	300					1654,—			
12 10	600					1960,—			
13 10	700						2333,—	3614,—	
12 10	750		1640,—						
12 10	1000	1780,—	1927,—		3266,—			4455,—	
13 10									
13 10	1400					3881,—			
12 10	1500	2010,—	2650,—				4501,—		
13 10									
12 10	1800	2280,—							
13 10	2000			4122,—					
15 10	2300								9808,—
13 10	2800				5551,—				
13 10	3000		5218,—						
13 10	4000		5338,—	6868,—					
14 10	4200						9151,—		
13 10	5000		6780,—	7624,—					
14 10									
14 10	6000			8126,—					

Grundplattenfür GM 40
GM 60
GM 90
GM 100**Industrieabgabepreis**71,— DM
73,— DM
94,— DM
96,— DM

Auf diese Preise dürfen nur die Aufschläge der Ziffern 18 und 26 der Ergänzungspreisliste berechnet werden.

Anlage 2/1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 652

Grundpreislistefür Drehstrom-Synchron-Generatoren
Warensorte: 36 12 22 bis 36 12 25

Ausführung in Schutzart P 11, P 21, P 12 und P 22, mit Füßen, Wälzlagern, 1 freien Wellenende, Bauform B 3, Nenn Drehzahl 1500 U/min, in Kupferwicklung, Prüfzeichen 1, Leistungsfaktor cos-phi = 0,8 400/231 V, einschl. Erregerteil

Waren-Nr.	Leistung kVA = Baugröße	Industrie- abgabepreis DM
36 12 22 20	7	870,—
"	7,5	890,—
"	10	1 020,—
"	14	1 220,—
"	15	1 280,—
36 12 23 20	20	1 520,—
"	28	1 880,—
"	30	1 990,—
"	38	2 240,—
"	45	2 520,—
"	50	2 650,—
36 12 24 20	63	3 160,—
"	75	3 470,—
"	80	3 620,—
"	95	4 030,—
"	100	4 180,—
"	120	4 740,—
"	125	4 900,—
36 12 25 20	160	5 810,—
"	200	6 630,—
"	250	7 650,—
"	320	9 600,—
"	400	11 850,—
"	500	14 700,—
"	640	18 580,—
"	800	23 080,—

Anlage 2/2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 652

Grundpreisliste

für Drehstrom-Synchron-Generatoren für Dieselantrieb (Langsamläufer), Warensorte 36 12 25 60 bis 36 12 26 70, 400/231 V, Gr. 120 und 140 in D 1 P 00, Gr. 170 in D 2 P 00, Gr. 180 nur 6300 V, D 2 P 00

Waren-Nr.	Leistung kVA = Baugröße	Industrie- abgabepreis DM
36 12 25 60	DF 120 — 12	13 970,—
25 60	121 — 12	14 930,—
25 60	122 — 12	17 080,—
25 60	142 — 12	21 780,—
25 60	143 — 12	24 080,—
25 60	142 — 14	21 300,—
25 60	143 — 14	23 370,—
25 70	144 — 14	25 520,—
25 70	171 — 14	29 850,—
25 70	172 — 14	33 680,—
25 70	173 — 14	35 920,—
25 60	143 — 16	22 660,—
25 70	144 — 16	24 350,—
25 70	171 — 16	28 560,—
25 70	172 — 16	30 780,—
25 70	173 — 16	34 250,—
25 70	174 — 16	39 440,—
25 70	172 — 20	31 410,—
25 70	173 — 20	36 380,—
25 70	174 — 20	39 770,—
25 70	DFH 182 — 16	54 000,—
26 70	183 — 16	58 450,—
26 70	184 — 16	68 940,—
25 70	182 — 20	57 680,—
25 70	183 — 20	64 630,—
26 70	184 — 20	72 230,—
26 70	185 — 20	80 670,—

Anlage 2/3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Grundpreisliste
für Spezial-Generatoren, für Einphasen-Wechselstrom
und Doppelstrom
Warensorte 36 12 22

Waren-Nr.	Leistung kVA — Baugröße	Industrie- abgabepreis DM
36 12 22 10	EGB 1,5 — 2	445,—
"	EGB 3,0 — 2	580,—
"	DGB 3,75 — 2	580,—
"	DGGBS 2,25/1,2 — 2	705,—

Anlage 3/1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Preisliste
für DDR-Stromerzeuger
Standardtypen 3000 U/min nach Normblatt
EKMT 92 T 01

Lieferumfang:

Drehstrom-Generator mit Erregermaschine, auf einer Zwischengrundplatte in zwei Schichtlagern gelagert, elastisch mit dem Generator gekuppelt, einem Luftkühler, dessen Elemente seitlich des Generatorgehäuses oder im Keller angeordnet sind, sowie einem Induktorausbaustummel.

Bei Generatoren mit einer Leistung von 20 MW und darüber ist die Erregermaschine zusätzlich mit einer Hilfsrerregermaschine ausgestattet, die starr mit der Erregermaschine gekuppelt, fliegend an deren Lagerkörper angeflanscht ist.

Waren-Nr.	Type	Leistung	IAP
36 12 28 20	FG 275/035	2,0 MW	197 000,—
36 12 28 20	FG 275/055	3,2 MW	212 500,—
36 12 28 30	FG 290/070	5,0 MW	249 000,—
36 12 28 40	FG 325/085	8,0 MW	310 000,—
36 12 28 50	FG 325/135	12,5 MW	401 000,—
36 12 28 60	FG 360/155	20,0 MW	555 000,—
36 12 28 60	FG 405/145	25,0 MW	660 000,—
36 12 28 70	FG 455/145	32,0 MW	800 000,—
36 12 28 70	FG 500/185	50,0 MW	1 168 000,—

Nicht zum Lieferumfang gehören:

die kompl. Lager des Generators,

die Grundplatte des Generators und der Erregermaschine einschließlich Anker, Muttern, Unterlegscheiben und Ankerplatten zum Befestigen im Fundament, die verbindenden Luftkanäle zwischen Luftkühler und Generator,

die Nebenschlußregler,
die Spannungsschnellregler,
die Anwärmvorrichtung,
der Generatorschutz,
die Schaltanlage,

die Ableitung und Generator-Ausleitungs-Verlängerung,
das Abklemmen der Erregermaschine sowie der Meßleitungen für die Messung der Generatortemperatur ab Generatorgehäuse,

die Montage und Inbetriebsetzung.

Zuschläge laut Mehrpreisliste finden hierauf keine Anwendung, ausgenommen Ziff. 4 der Ergänzungspreisliste.

Anlage 4/1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Grundpreisliste
für Stromerzeugungsanlagen der
Warensorte 36 12 94 und 95

Waren-Nr.	Leistung kW — Baugröße	Industrie- abgabepreis DM
36 12 94 10	Be GT 1,6—2 230 V	1 357,—
36 12 94 10	Be GT 1,6—2/Y 15—65 V einschließlich Ladekabel	1 847,—
36 12 94 10	Be GT 1,6—2/Z	1 455,—
36 12 94 10	Be ET 1,5—2	1 390,—
36 12 94 30	Be GT 3—2 230 V	1 760,—
36 12 94 30	Be GT 3—2 54 und 60/85 V	1 847,—
36 12 94 30	BGL 3	7 613,—
36 12 94 30	Be ET 3—2	1 805,—
36 12 94 30	Be ET 3—2/Z mit Segeltuchverkleidung	2 106,—
36 12 94 30	Be DT 3—2	1 825,—
36 12 94 30	Be DGT 3—2	1 959,—
36 12 94 50	Di GS 6—4	6 825,—
36 12 94 50	Di ES 6—4	7 108,—
36 12 94 50	Di DS 6—4	6 978,—
36 12 95 10	Di GS 12—4 } Zuschlag für	7 622,—
36 12 95 10	Di ES 12—4 } Elektro-Start	7 812,—
36 12 95 10	Di DS 12—4 } 1 465,— DM	7 572,—
36 12 95 10	Di GT 12—4	11 344,—
36 12 95 10	Di ET 12—4	11 534,—
36 12 95 10	Di DT 12—4	11 410,—
36 12 95 10	Di GW 12—4 } Zuschlag für	7 483,—
36 12 95 10	Di EW 12—4 } Elektro-Start	7 698,—
36 12 95 10	Di DW 12—4 } 1 465,— DM	7 426,—
36 12 95 10	Di GKS 14—4/Z	11 350,—
36 12 95 10	Be GS 16—4	6 125,—
36 12 95 10	Be ES 16—4 } Zuschlag für	6 785,—
36 12 95 10	Be DS 16—4 } Elektro-Start	6 315,—
36 12 95 10	Be GT 16—4 } 1 465,— DM	8 496,—
36 12 95 10	Be ET 16—4	9 156,—
36 12 95 10	Be DT 16—4	8 802,—
36 12 95 10	Di GS 16—4	9 821,—
36 12 95 10	Di ES 16—4	10 481,—
36 12 95 10	Di DS 16—4	10 011,—
36 12 95 10	Di GT 16—4	12 192,—
36 12 95 10	Di ET 16—4	12 852,—
36 12 95 10	Di DT 16—4	12 498,—
36 12 95 30	Di GW 23—4	12 580,—
36 12 95 30	Di DW 23—4	12 648,—
36 12 95 30	Di GW 24—4	12 146,—
36 12 95 30	Di DW 24—4	12 214,—
36 12 95 30	Di GS 24—4	12 636,—
36 12 95 30	Di DS 24—4	12 746,—
36 12 95 30	Di GT 24—4	14 993,—
36 12 95 30	Di DT 24—4	15 103,—
36 12 95 30	Di DS 30—4	13 280,—
36 12 95 30	Di DT 30—4	15 630,—
36 12 95 50	Di DS 50—4	15 800,—
36 12 95 50	Di DF 50—4	30 580,—

Mehrpreise für Fahrgestelle

	1,5 t DM	1,8 t DM
Mit Handbremse ohne Reserverad	1856,—	2234,—
Mit Hand- und Auflaufbremse ohne Reserverad	1945,—	2323,—
Mit Handbremse und Reserverad	2236,—	2601,—
Mit Hand- und Auflaufbremse und Reserverad	2325,—	2780,—

Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung Nr. 652

Ergänzungspreisliste

für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen der Warengattung 36 12

Die Grundauführungen sind im Kopf der jeweiligen Grundpreislisten 1 bis 4 aufgeführt. Man unterscheidet:

- A. Grundauführungen,
B. Spezialauführungen,
C. Sonderauführungen.

A. Die Grundauführungen werden nach den festgelegten Grundpreislisten berechnet.

Für die Typenreihen ist in der Grundauführung der Generatoren die Normalisolationausführung mit Kupferwicklung, Prüfzeichen 1, zugrunde gelegt.

Als Nennwerte sind genormt:

- a) Gleichstrom 230, 460, 1200, 1500 und 3000 V.
b) Einphasen-Wechselstrom 230 V $\cos\text{-}\phi = 1$, 50 Hz.
c) Drehstrom 230, 400, 2100, 3150, 5250 und 6300 V. $\cos\text{-}\phi = 0,8$, 50 Hz.

Für Einphasen-Wechselstrom-Generatoren und bei Abweichung des Leistungsfaktors von $\cos\text{-}\phi = 0,8$ ist der Grundpreis entsprechend der Baugröße zu bilden.

B. Spezialauführungen sind Abweichungen von den festgelegten Grundauführungen, deren Preisänderungen in der Ergänzungspreisliste festgelegt sind.

C. Sonderauführungen sind Abweichungen, die in A und B nicht enthalten sind. Die Preisermittlung für diese Erzeugnisse hat auf Grund der bestätigten Kosten zu erfolgen. Anträge sind der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen und mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau abzustimmen.

Mehr- und Minderpreise gegenüber Grundauführungen**1. Prüfzeichen des DAMW**

Prüfzeichen Q, S, 1 und leeres Dreieck = Grundpreis

Prüfzeichen 2, von 1 bis 10 kW bzw. 12,5 kVA = Grundpreis abzüglich 10 %,
über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA = Grundpreis abzüglich 8 %,
über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA = Grundpreis abzüglich 5 %,
über 100 kW bzw. über 125 kVA = Grundpreis abzüglich 3 %.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt das Prüfzeichen der Gesamtanlage.

2. Bestellmengen

Die in den Listen aufgeführten Preise gelten für folgende Stückzahlen je Type:

- a) Elektro-Generatoren bis 10 kW bzw. 12,5 kVA = 25 Stück
Mehrpreis für vertraglich gebundene Bestellungen
1—5 Stück Grundpreis + 15 %
6—9 " " + 10 %
10—24 " " + 5 %
ab 25 Stück Listenpreis
- b) Elektro-Generatoren über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA = 10 Stück
Mehrpreis für vertraglich gebundene Bestellungen
1—2 Stück Grundpreis + 10 %
3—5 " " + 8 %
6—9 " " + 5 %
ab 10 Stück Listenpreis

c) Elektro-Generatoren über 50 kW bzw. 63 kVA = 1 Stück
Mehrpreis für vertraglich gebundene Bestellungen
1 Stück Listenpreis

d) Für Stromerzeugungsanlagen gelten obige Zuschläge, jedoch ohne Berücksichtigung der bezogenen Motore und der Fahrgestelle.

2. Aluminium-Wicklung — bei Kupferwicklung gleicher Baugröße — gleicher Preis.

4. Anormale Nennspannungen oder Frequenzen (nur ein Zuschlag zulässig)
bis 100 kW bzw. 125 kVA Grundpreis + 5 %
über 100 kW " 125 kVA " + 3 %5. Hochspannungs-Generatoren
Betriebsspannung 2100 und 3150 V Grundpreis + 20 %
" 5250 " 6300 V " + 30 %

5a. Wechselstrom-Generatoren entsprechend Drehstrom-Generatoren gleicher Baugröße.

6. Andere Isolationsklassen
Grundisolation A in B E (Ah) in E
bis 10 kW bzw. 12,5 kVA Grundpreis + 15 % + 8 %
über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA Grundpreis + 10 % + 5 %
über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA Grundpreis + 5 % + 3 %
über 100 kW bzw. 125 kVA Grundpreis + 3 % + 2 %

7. Andere Polzahlen (Drehzahlen) gegenüber Grundauführungen

a) Drehstrom für 4-pol. Maschinen Grundpreis + 3 %
" 6-pol. " " + 6 %
" 8-pol. " " + 9 %
" 10-pol. " " + 12 %
" 12-pol. " " + 12 %

b) Gleichstrom

Es gelten die Listenpreise in einem Drehzahlbereich von 1500 bis 500 U/min ohne Zuschläge bei gleicher Baugröße.

Höhere Drehzahlen, mindestens 25 % über Grunddrehzahl 1500 U/min Grundpreis + 3 %
niedrigere Drehzahlen unter 500 U/min Grundpreis + 3 %8. Pole für
a) erhöhte Drehzahl mit einer Umfangsgeschwindigkeit über 50 m/s Grundpreis + 30 %
b) mit gebiechten Polen, ausgeprägte Dämpferwicklung Grundpreis + 35 %

9. Einfache Dämpferwicklung mit Platten und Verbindungen Grundpreis + 5 %

10. Doppelschlußwicklung (Compound) oder Reihenschlußwicklung Grundpreis + 3 %

11. Kompensationswicklung Grundpreis + 8 %

12. Istmuspole Grundpreis + 2 %

13. Rüttelfeste Ausführung Grundpreis + 5 %

14. Grobfunkentstört (außer Seeregister)
bis 10 kW bzw. 12,5 kVA Grundpreis + 20,— DM
über 10 bis 100 kW bzw. 12,5 bis 125 kVA Grundpreis + 30,— DM
über 100 kW bzw. 125 kVA Grundpreis + 45,— DM

15. Vakuumtränkung (außer Seeregister) Grundpreis + 5 %

16. Besonderer Feuchtigkeitsschutz (ohne Vakuumtränkung) Grundpreis + 5 %

- 17. Säure-, Laugen- und Seewasserschutz**
(ohne Vakuumtränkung und außer Seeregister)
- | | |
|--|-------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 10 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 8 % |
| „ 50 kW bzw. 63 kVA | Grundpreis + 6 % |
- (Beinhaltet bereits den Feuchtigkeitsschutz)
- 18. Tropenschutz ohne Vakuumtränkung**
- | | | |
|--|-------------------|--------|
| | TI | TFS |
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 14 % | + 35 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 12 % | + 25 % |
| „ 50 kW bzw. 63 kVA | Grundpreis + 10 % | + 15 % |
- 19. Rohranschlußstutzen (für Fremd- und Eigenlüftung)**
- | | |
|--|---------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Stückpreis 30,— DM |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Stückpreis 60,— DM |
| „ 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Stückpreis 85,— DM |
| „ 100 kW bzw. 125 kVA | Stückpreis 150,— DM |
- 20. Sowjetisches Seeregister Ausgabe 1946**
(ausschließlich Erwärmungslauf)
- | | |
|--|-------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 25 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 15 % |
| „ 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 13 % |
| „ 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 10 % |
- 21. Erwärmungsläufe auf besonderen Kundenwunsch**
- | | |
|--|----------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | 50,— DM |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | 100,— DM |
| „ 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | 125,— DM |
| „ 100 kW bzw. 125 kVA | 175,— DM |
- 22. Sonderprüfung (auf Kundenwunsch)**
12,— DM/Std. (Prüffeldstunde)
Für Verbrennungs-Antriebsmaschinen wird der verbrauchte Kraftstoff zum VEP zusätzlich berechnet.
- 23. Typenprüfung nach REM und VDE 0530 (auf Kundenwunsch)**
- | | |
|--|----------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | 200,— DM |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | 360,— DM |
| „ 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | 400,— DM |
| „ 100 bzw. 125 kVA | 600,— DM |
- 24. Lagerabweichungen**
- | | | |
|--|--------------------|--------|
| | staub- | ver- |
| | dicht | stärkt |
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 3 % | + 8 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 2 % | + 5 % |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 1 % | + 3 % |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 0,5 % | + 1 % |
- 25. Andere Schutzarten**
- a) Klemmkasten P 33 statt P 12 Grundpreis + 1 %
- b) Generator P 33 aus Grundausführung P 12 (ausschließlich Klemmkasten) Grundpreis + 1 %
- c) Generator, Ausführung wie Buchst. b mit verstärkter Oberflächenkühlung (aufgeschweißte Kühlrippen)
- | | |
|--|-------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 20 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 15 % |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 10 % |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 8 % |
- d) Generator, Ausführung wie Buchst. b mit zusätzlicher Luftkühlung (einschließlich Ventilator mit Haube)
- | | |
|--|-------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 12 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 10 % |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 8 % |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 5 % |
- e) Generator, Ausführung wie Buchst. b mit zusätzlichem Röhrenkühler
- | | |
|--|-------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 50 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 40 % |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 30 % |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 25 % |
- 26. Wellenabweichungen**
- | | |
|---|------------------|
| anormales Wellenende oder Wellenende, verstärkte Welle, zweites normales Wellenende | |
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 4 % |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 3 % |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 2 % |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 1 % |
- 27. Andere Bauformen**
- a) Bauform B 5
- | | |
|--|----------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis + 35,— DM |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 60,— DM |
- für B 5/B 5 ist der doppelte DM-Zuschlag zu rechnen
- B 3/B 5
- | | |
|--|-----------------------|
| bis 50 kW bzw. 63 kVA | Grundpreis + 60,— DM |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 80,— DM |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 110,— DM |
- B 5/B 20
- | | |
|--|-----------------------|
| bis 20 kW bzw. 25 kVA | Grundpreis + 80,— DM |
| über 20 bis 100 kW bzw. 25 bis 125 kVA | Grundpreis + 190,— DM |
- b) Bauform B 9
- | | |
|--|-----------------------|
| bis 10 kW bzw. 12,5 kVA | Grundpreis |
| über 10 bis 50 kW bzw. 12,5 bis 63 kVA | Grundpreis + 40,— DM |
| über 50 bis 100 kW bzw. 63 bis 125 kVA | Grundpreis + 80,— DM |
| über 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 130,— DM |
- Bauform B 2 und B 16 wie B 9
Prüflagerschilder sind gemäß § 4 Abs. 2 zu berechnen.
- c) C 2 — Ausführung mit Außenlager, ohne Riemenscheibe, ohne Spannschiene
- | | |
|--|------------------------|
| bis 100 kW bzw. 125 kVA | Grundpreis + 750,— DM |
| über 100 bis 250 kW bzw. 125 bis 320 kVA | Grundpreis + 1000,— DM |
| über 250 bis 500 kW bzw. 320 bis 640 kVA | Grundpreis + 1425,— DM |
| über 500 bis 1000 kW bzw. 640 bis 1250 kVA | Grundpreis + 1850,— DM |
- 28. Bezogene Fertigteile**
Für Handelsware, die weder bearbeitet, noch eingebaut wird, beträgt der Zuschlag auf den Industrieabgabe- bzw. Herstellerabgabepreis 10 %.

29. Dokumentation

Erstmals bis zu fünffacher Ausfertigung 135,— DM
in fremdsprachlicher Übersetzung je
Seite DIN A 4 einmalig 15,— DM
weitere Lieferungen je Satz bis fünf-
facher Ausfertigung zusammen 5,— DM
je Prüfprotokoll (Typenprüfung) 3,— DM
Lieferungen über fünffache Ausfertigung
sind zu den preisrechtlich zulässigen
Preisen für Vervielfältigungen zu be-
rechnen.

30. Die prozentualen Zuschläge sind auf volle DM-
Beträge ab- bzw. aufzurunden.

Preisordnung Nr. 653.

— Anordnung über die Preisbildung der Industrie-
betriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenk-
schmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl
und NE-Metallen —

— Kalkulationsvorschriften —

Vom 4. Oktober 1956

§ 1

Industriebetriebe berechnen für die Erzeugnisse der
Warengruppe 277 Freiformschmiedestücke, Gesenk-
schmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und
Warengruppe 287 Schmiedestücke und Gesenkpreß-
teile aus NE-Metallen die nach den gültigen Preisbestim-
mungen festgesetzten Stück- oder 100-kg-Preise.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser
Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Indus-
trieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabe-
preise sind in der

Preisliste 1 — Preise für Warmbehandlung an unlegier-
ten Schmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 2 — Preise für Warmbehandlung an legierten
Schmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 3 — Mindermengenzuschläge
bei Gesenkschmiedestücken aus Stahl —

Preisliste 4 — Mindermengenzuschläge bei Gesenkpreß-
teilen bzw. Gesenkschmiedestücken aus
NE-Metallen —

Preisliste 5 — Preise für Werkstoffprüfungen
und Abnahme —

als Anlagen 1 bis 5 zu dieser Preisordnung auf-
geführt. Die Preise der Preislisten 1 bis 5 gelten auch
für Erzeugnisse, für die bereits Festpreise bestehen,
soweit in den bestehenden Preisen die Warmbehand-
lungen, Mindestmengenzuschläge und Werkstoff-
prüfungen nicht enthalten sind. Die Betriebspreise
werden in einer Liste vom Ministerium für Schwer-
maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe
wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und
gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-
preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen
Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekannt-
gegeben.

§ 3

(1) Soweit für die Erzeugnisse der im § 1 genannten
Warenzweige keine Festpreise festgesetzt worden sind
oder werden, sind die Betriebspreise und Industrie-
abgabepreise von volkseigenen Betrieben mit Hilfe des
in dieser Preisordnung festgelegten Kalkulations-
schemas zu ermitteln.

(2) Alle übrigen Betriebe ermitteln die Hersteller-
abgabepreise nach den für sie gültigen Kalkulations-
schemata.

(3) Alle volkseigenen Betriebe haben bei der Kalku-
lation gemäß Abs. 1 die Verordnung vom 17. März 1955
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum
Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistun-
gen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach
den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalku-
lieren (GBl. I S. 277), die Bestimmungen der Preis-
anordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung
zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum
Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistun-
gen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —
(GBl. I S. 329) und die Bestimmungen dieser Preis-
anordnung anzuwenden.

(4) Alle übrigen Betriebe kalkulieren entsprechend
Abs. 2 mit den ihnen bewilligten Kostenelementen.

§ 4

(1) Zum Zwecke der Preiskalkulation ist für alle im
§ 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse von den volkseigenen
Betrieben das als Anlage 6 beigelegte Kalkulations-
schema anzuwenden.

(2) Alle übrigen Betriebe kalkulieren mit Hilfe des
im Abschnitt D der Anordnung vom 22. Februar 1955
über das Preisverfahren der privaten Industrie-
betriebe (GBl. II S. 90) genannten Kalkulationsschemas.

(3) Die Gewichtsermittlungen des Rohmaterials haben
nach folgenden einheitlichen Gesichtspunkten zu er-
folgen:

Gewicht des fertigen Schmiedestückes

+ Abbrand und Abgrat

= Einsatzgewicht

+ Verlust durch Stangenenden, Sägeschnitte usw.

= Bruttogewicht

Das Bruttogewicht ist von den volkseigenen Betrieben
als Grundmaterial und von den übrigen Betrieben als
Fertigungsmaterial in die Kalkulation zu übernehmen.
Die Zuschläge für Abbrand und Abgrat bzw. Verlust
durch Stangenenden, Sägeschnitte usw. sind auf der
Grundlage der betrieblichen Produktionsbedingungen
individuell zu ermitteln und müssen nachweisbar sein.
Die Ermittlung der Zuschläge hat für Freiformschmiede-
stücke getrennt zu erfolgen. Beim Bestehen von Mate-
rialverbrauchsnormen sind diese als Gewichtsgrundlage
in die Kalkulation zu übernehmen.

(4) Das nach Abs. 3 errechnete Gewicht ist mit
dem Materialpreis nach dem Stand vom 1. Januar 1957
zu multiplizieren. Vom so ermittelten Materialwert ist
eine Gutschrift für Schrottrücklauf in Abzug zu
bringen.

(5) Volkseigenen Betrieben, die Erzeugnisse gemäß
§ 3 Abs. 1 herstellen, sind durch die zuständigen Ab-
teilungen der Ministerien und zuständigen Abtei-
lungen der Räte der Bezirke die Kostenelemente für
die Kalkulationen unter Beachtung der Bestimmungen
dieser Preisordnung neu zu bewilligen. Die Neu-
bewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum
gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis
30. September.

(6) Genossenschaftliche und private Betriebe haben
erstmalig bis spätestens sechs Wochen nach Verkün-
dung dieser Preisordnung einen Antrag nach den

Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) zur Bestätigung der Kostenelemente für die Kalkulation der zuständigen Preisbehörde einzureichen.

(7) Die Kosten für Ausschuß und Nacharbeit sind in nachweisbarer Höhe anzusetzen. Die Ausschußquote ist je Erzeugnisgruppe zu differenzieren. Der Durchschnitt für alle Erzeugnisgruppen darf 3,2% der Produktionskosten bei volkseigenen Betrieben bzw. 3,2% der Herstellungskosten einschließlich Verwaltungsgemeinkosten bei allen übrigen Betrieben nicht übersteigen.

(8) Als Gewinnspanne sind 3% einzusetzen.

§ 5

(1) Bei erstmaliger Erteilung eines Auftrages auf Anfertigung eines Gesenkschmiedestückes ist dem Abnehmer das volle Gesenk (Kosten der ersten Gravur + Kosten des Gesamtmaterialblockes) zu berechnen. Die Ermittlung des Preises hat nach den Kalkulationsschemata gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zu erfolgen. Hierbei ist mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

(2) Bei handelsüblichen Gesenkschmiedestücken erfolgt keine Berechnung des Erstgesenkes.

(3) In Ziff. 7 des Kalkulationsschemas ist von volkseigenen Betrieben eine Werkzeugerneuerungsrate einzusetzen. Alle übrigen Betriebe setzen die Werkzeugerneuerungsrate unter Position G ihres Kalkulationsschemas ein.

Die Werkzeugerneuerungsrate errechnet sich wie folgt:

- a) Materialkosten für ein Gesenk
: Ausbringungsleistung des gesamten Gesenkes,
- b) Lohnkosten für die Herstellung einer Gravur
: Ausbringungsleistung einer Gravur,
- c) Kosten für sonstige Werkzeuge
: Ausbringungsleistung der Werkzeuge.

Material- und Lohnkosten sowie die Kosten für sonstige Werkzeuge sind von den volkseigenen Betrieben zu Produktionskosten, von den übrigen Betrieben zu Herstellungskosten einschließlich Verwaltungsgemeinkosten anzusetzen.

(4) Für die Ausbringungsleistungen sind betriebliche Normen zu entwickeln und durch die zuständige Preisbehörde zu bestätigen. Ab 1. Januar 1957 ist je Erzeugnis ein Nachweis über die vorkalkulierte und tatsächlich erreichte Gesenkleistung gemäß Anlage 7 zu führen und bei Bestätigung der Ausbringungsleistungen vorzulegen.

(5) Die Ein- und Ausbaurkosten für Werkzeuge sind wie folgt in die Kalkulation einzusetzen:

- a) Schmiedestücke bis 50 kg Stückgewicht
Ein- und Ausbaurkosten
: Ausbringungsleistung für ein Werkzeug (eine Gesenkgravur),
- b) Schmiedestücke über 50 kg Stückgewicht
Ein- und Ausbaurkosten
: Stückzahl je Auslieferungstermin, höchstens jedoch Ausbringungsleistung für ein Werkzeug (eine Gesenkgravur).

(6) Stellt der Kunde das Gesenk in produktionsfähigem Zustand zur Verfügung, wird nur die Werkzeugerneuerungsrate nach Abs. 3 berechnet. Die Kosten

für die Erneuerung und Unterhaltung des Gesenkes trägt der Schmiedebetrieb.

(7) Die Abgabe von Gesenken an andere Betriebe auf Weisung des Kunden bzw. die Rückgabe des Gesenkes an den Kunden erfolgt ohne Berechnung, wenn gemäß Abs. 1 bzw. 6 ein einmaliger Werkzeugkostenanteil berechnet worden ist.

(8) In Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 3 und 6 können Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, daß die Berechnung der Erneuerungsrate entfällt. In diesem Falle gehen die Kosten für die Wiederbeschaffung, Werterhaltung und das Risiko zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt nur bei Gesenken, deren Ausbringungsleistung niedriger als 200 Stück ist.

(9) Die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen (Werkzeugringen) bei Freiformschmiedestücken sind dem Schmiedeauftrag zuzurechnen. Die Kalkulation der Kosten für die Werkzeuge erfolgt bei volkseigenen Betrieben nach dem Kalkulationsschema gemäß § 3 Abs. 1 bis zu den Produktionskosten, bei allen übrigen Betrieben bis zu den Herstellungskosten einschließlich Verwaltungsgemeinkosten.

§ 6

Sämtliche Preise dieser Preisordnung gelten „frei Versandstation, verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 410 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretene Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden — (GBl. I S. 238);

die Anlage 7 der Preisordnung Nr. 551 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben — (GBl. I S. 956) und

alle entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 653

Preisliste 1

Preise für Warmbehandlung an unlegierten Schmiedestücken aus Stahl

Gewichtsgruppen	spannungsfrei glühen	weich glühen	verglühen
	glühen, normalisieren DM	DM	DM
bis 100 kg	53,—	83,—	125,—
über 100 bis 1000 kg	50,—	75,—	112,—
über 1000 kg	40,—	60,—	90,—

Die vorstehenden Preise sind Industrieabgabepreise pro Tonne Glühgut.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 653

Preisliste 2

Preise für Warmbehandlung an legierten Schmiedestücken aus Stahl

Gewichtsgruppen	spannungsfrei glühen	weich glühen	verglühen
	glühen, normalisieren DM	DM	DM
bis 100 kg	65,—	98,—	155,—
über 100 bis 1000 kg	60,—	90,—	142,—
über 1000 kg	50,—	75,—	120,—

Die vorstehenden Preise sind Industrieabgabepreise pro Tonne Glühgut.

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 653

Preisliste 3

Mindermengenzuschläge bei Gesenkschmiedestücken aus Stahl

bis 1 kg		über 1 bis 5 kg		über 5 bis 50 kg		über 50 kg	
Stückzahl	%	Stückzahl	%	Stückzahl	%	Stückzahl	%
bis 99	100	bis 49	100	bis 49	44	bis 24	16
100—199	34	50—99	32	50—99	14	25—49	5
200—499	12	100—199	16	100—199	6	50—99	2
500—999	4	200—499	6	200—499	2	100—199	1
1000—1499	2	500—999	2	500—749	1	200—299	0,5
1500—1999	1	1000—1499	1	750	0	300	0
2000	0	1500	0				

Die vorstehenden Prozentsätze sind auf den Industrieabgabepreis des Gesenkschmiedestück-Auftrages zu beziehen.

Für die Eingruppierung sind die laut Liefervertrag festgelegten Mengen je Auslieferungstermin maßgebend.

Mindermengenzuschläge sind nur zu berechnen, wenn die Menge je Auslieferungstermin mindestens 20 % niedriger ist als die Ausbringungsleistung eines Werkzeuges (einer Gesenkgravur).

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 653

Preisliste 4

Mindermengenzuschläge bei Gesenkprobestellen bzw. Gesenkschmiedestücken aus NE-Metallen

Stückzahl	Preisteil- bzw. Schmiedeteil-Stückgewicht			
	bis 99 g	100 bis 499 g	500 bis 999 g	1000 g und mehr
bis 24	300 %	250 %	200 %	150 %
25—49	200 %	180 %	150 %	130 %
50—99	150 %	120 %	100 %	80 %
100—199	60 %	50 %	40 %	30 %
200—499	20 %	15 %	10 %	8 %
500—999	10 %	8 %	5 %	3 %
1000—1499	4 %	3 %	2 %	1 %
1500—2999	1 %	1 %	1 %	0 %
3000 und mehr	0 %	0 %	0 %	0 %

Die vorstehenden Prozentsätze sind als Zuschlag auf den Industrieabgabepreis zu berechnen. Für die Eingruppierung in obige Tabelle sind die „laut Liefervertrag je Auslieferungstermin festgelegten Mengen“ maßgebend.

Mindermengenzuschläge sind nur zu berechnen, wenn die Menge je Auslieferungstermin mindestens 20 % niedriger ist als die Ausbringungsleistung eines Werkzeuges (einer Gesenkgravur).

Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung Nr. 653

Preisliste 5

Preise für Werkstoffprüfungen und Abnahme

- Preise für die Herstellung der Probestäbe**
 - a) Zerreißproben je Probe 20,— DM
 - b) Kerbschlagproben je Probe 11,— DM
 - c) Biegeproben je Probe 14,— DM
- Preise für die Durchführung der Werkstoffprüfungen**
 - a) Zerreißproben je Probe 4,— DM
 - Ist das Versuchsstück vor der Prüfung zu normalisieren, erhöht sich der Preis um 1,— DM
 - Ist das Versuchsstück vor der Prüfung zu vergüten, erhöht sich der Preis um 2,— DM
 - b) Kerbschlagproben

	eine Bestimmung DM	zwei bis drei Bestimmungen DM	jede weitere Bestimmung DM
bei + 20° C	4,—	6,—	2,—
bei - 20° C	6,—	9,—	3,—
 - c) Biegeproben je Probe 7,50 DM

3. DSRK-Abnahme

Gebühren für

- a) Abnahmen von Schiffswellen, Ruder-schäften, Kurbelwellen, Kupplungen, Wellen für Winden aller Art, Zahn-rädern, Flanschwellen, soweit sie nicht Schiffswellen sind, sonstigen Schmiedestücken je Tonne 20,— DM
- b) Umstempelung von Wellen, Kurbelwellen und sonstigen Einzelteilen, ohne Ausschreibung neuer Teste je 3,— DM
- c) wie vor, jedoch mit Ausschreibung neuer Teste je 6,— DM
- d) Umschreibung eines Testes (Be-scheinigung) je 3,— DM

Bemerkung: Bei allen Abnahmen der ge-nannten Erzeugnisse wird je Einsatztag minde-stens eine Gebühr von 33,— DM berechnet.

Diese Gebühren werden von der DSRK nur be-rechnet, wenn die geforderten Leistungen nicht innerhalb der normalen Abnahmearbeit liegen und wenn im Falle des Buchst. d die Vorteste nicht von der DSRK ausgestellt sind.

- 4. Für alle anderen Prüfungen und Abnahmen gelten die Sätze der Preisliste für Eisen und Stahl (gemäß Preisverordnung Nr. 406) Teil III.
- 5. Kosten durch Materialprüfstellen sind zu den gül-tigen Prüfungsgebühren dieser Prüfstellen (nur persönliche Kosten) ohne jeden Zuschlag weiter zu berechnen.

Anlage 6

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 653

Kalkulationsschema

1. Grundmaterial	DM
/. Schrottgutschrift ..	DM
2. Materialabhängige Betriebsgemein-kosten	DM
3. Grundlohn	DM
4. SV-Beträge und Unfallumlage	DM
5. Lohngebundene Gemeinkosten-zuschläge (indirekte Grundkosten, Abteilungsgemeinkosten, lohngebun-dene Betriebsgemeinkosten, andere Gemeinkosten und kommerzielle Kosten auf Basis Gesamtgrundlohn ohne SV)	DM
6. Produktionskosten	DM
7. Werkzeugerneuerungsrate (Produk-tionskosten einschließlich Ausschuß)	DM
8. Produktionskosten einschließlich Werkzeugerneuerungsrate	DM
9. Kalkulatorischer Ausschuß auf Basis Produktionskosten (Ziff. 6)	DM
10. Absatzkosten auf Basis Produktionskosten ohne kalkulatorischen Aus-schuß (Ziff. 6)	DM
11. = Selbstkosten	DM
12. 3% Gewinn	DM
13. = Industrieabgabepreis	DM

Zu Ziff. 5: Es ist zulässig, die Kosten für Warm-behandlung des Grundmaterials auf der Basis von Tonnen oder Stundeneinheiten zu verrechnen, soweit hierfür Nachweise auf Grund der Ist-Abrechnung er-bracht werden.

Anlage 7

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 653

Nachweis der Ausbringungsquoten für Gesenke

- 1. Erzeugnis
- 2. Erzeugte Menge — Stück
- 3. Vorhandene Gesenke am 1. Januar 1957
- 4. Hergestellte Gesenke
- 5. Vorhandene Gesenke am Ende der Abrechnungs-perioden
- 6. Verbrauchte Gesenke
- 7. Ausbringungsquote je verbrauchtem Gesenk
- 8. Ausbringungsquote für ein Gesenk laut Vorkalku-lation

Preisverordnung Nr. 655.

— Anordnung über die Preise für Kleinlasten-aufzüge —

Vom 4. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 33 54 00 — Kleinlastenaufzüge — gelten die in dieser Preisverord-nung festgesetzten Preise für die Inlandsproduktion und für Importe.

§ 2

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrie-abgabepreise sind in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinen-bau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, ver-laden, einschließlich brancheüblicher Innenverpak-kung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zu-schlag von 10 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Ab-schlag von 15 % vorgenommen werden.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Gel-tungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligun-gen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise im Gesetzblatt als Preisverordnung veröffentlicht.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau kann die Betriebe ermächtigen, die Sonderausführungen, die auf Wunsch des Bestellers durchgeführt werden, eigenverantwortlich zu kalkulieren. Die Bewilligungen sind wertmäßig zu begrenzen.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 7

(1) Die Preise für Ersatz- und Einzelteile für Erzeugnisse gemäß § 1 — soweit sie aus der Preisliste nicht ersichtlich sind — kalkulieren die volkseigenen Betriebe nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829).

(2) Alle anderen Betriebe kalkulieren die Preise gemäß Abs. 1 nach den für sie verbindlichen Bestimmungen.

(3) Die Ersatz- und Einzelteile sind mit einem Gewinn von 6% zu kalkulieren.

(4) Die gemäß Absätzen 1 und 2 berechneten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise für Ersatz- und Einzelteile sind listenmäßig zu erfassen und vierteljährlich dem Ministerium für Schwermaschinenbau bekanntzugeben. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteilpreisliste.

§ 8

Die Leistungen gemäß §§ 5 und 7 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

§ 9

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 10

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 1 sowie für Ersatz- und Einzelteile für diese Erzeugnisse ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 655

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in der Preisliste aufgeführten Preise gelten für Kleinlastenaufzüge nach TGL 32 33 54 : 1.

Kurzbeschreibung:

Den elektrisch betriebenen Kleinlastenaufzügen für 50 und 100 kg Tragkraft 0,4 m/s und 0,8 m/s Fördergeschwindigkeit liegen die Abmessungen nach

TGL 32 33 54 : 1 zugrunde. Ein im Mauerschacht bzw. Schachtgerüst zwischen zwei vertikalen, festen Führungsschienen gleitender Förderkorb, der an zwei Tragseilen ausreichender Stärke aufgehängt ist, wird von einem über den Schacht angeordneten Schneckengetriebe neuester Bauart angetrieben. Fahrkorbgewicht und halbe Nutzlast werden durch ein ebenfalls zwischen zwei Führungsschienen gleitendes Gegengewicht ausgeglichen.

Die Schachtzugänge an den einzelnen Haltestellen sind durch vertikale, zweiflügelige Schiebetüren verschlossen. Die Be- und Entriegelung erfolgt selbstständig durch den Fahrkorb, sofern der Fahrkorb hinter der betreffenden Tür angelangt ist.

Die Bedienung von Kleinlastenaufzügen erfolgt durch Druckknopfaußensteuerung zum Heranholen und Verschicken von jeder Haltestelle aus.

Der Stand des Förderkorbes sowie die Benutzung der Anlage wird durch elektrisch-optische Leuchtzeichen in jedem Stockwerk angezeigt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, den ankommenden Fahrkorb mittels Klingelrufanlage zu signalisieren.

Das Installationsmaterial und die elektrischen Geräte sind in Normalausführung für trockene Räume gemäß den VDE-Vorschriften vorgesehen. Weitere technische Einzelheiten gehen aus der nachfolgend aufgeführten Baugruppengliederung eindeutig hervor.

- Der Preisberechnung sind die in der Preisliste aufgeführten Baugruppenpreise zugrunde zu legen. Gebildet werden für den Aufzug insgesamt grundsätzlich Stückpreise.
- Die Montagepreise verstehen sich für das Erstellen der kompletten Aufzugsmontage einschließlich elektrischer Installation ab Hauptschalter einschließlich Übergabe.

Im Preis sind nicht enthalten: sämtliche Maurer- und Zimmererarbeiten einschließlich Rüstungen, die elektrischen Zuleitungen einschließlich Anschluß an den Hauptschalter, Abnahmegebühren der technischen Überwachung sowie Gestellung von Ölen und Fetten für die Inbetriebnahme des Aufzuges. Sämtliche Aufzugsteile sind bauseitig innerhalb von 30 m vom Aufstellungsort zu lagern.

Die Baustelle ist seitens des Bestellers so zu übergeben, daß ungehinderte Arbeitsdurchführung gewährleistet ist. Die Montagepreise verstehen sich also bei Gewährung völliger Baufreiheit vor Beginn und während der Montage.

- Bei Lieferung einzelner Baugruppen gemäß Preisliste sind die dort aufgeführten Baugruppenpreise mit dem Zuschlag für Konstruktionskosten und Anstrich zu berechnen. Die den Baugruppenpreisen zuzuschlagenden Konstruktionskosten gehen aus der Preisliste (Position 8) hervor.

Für Anstrich ist der Baugruppenpreis gemäß Preisliste um 2 1/2 % zu erhöhen. Nicht erhöht werden darf der Baugruppenpreis für Schachtgerüst (Position 6).

Preisliste

der Baugruppen zum Kleinlastenaufzug

- Kleinlastenaufzugsmaschine bis 100 kg Nutzlast einschließlich Treibscheibe, Motor und Bremsmagnet, kpl. Maschinen-

	rahmen, jedoch ohne Schall- und Schwingungsisolierung, 1 Abteilscheibe mit Achse und Befestigungen	DM		
1.1	Fahrgeschwindigkeit $v = 0,4$ m/s	1397,—	6.1	für Schachtgröße 1010 mm breit \times 730 mm tief pro m
1.2	desgleichen für eine Fahrgeschwindigkeit $v = 0,8$ m/s	1601,—	6.2	für Schachtgröße 1180 mm breit \times 730 mm tief pro m
2.	kpl. Fahrkorb mit Eisenarmierung, gestrichen, ohne Rückwand, mit Zwischenboden, Kurven für Türsperrung und Fahrkorbschild		6.3	für Schachtgröße 1380 mm breit \times 730 mm tief pro m
2.1	Holzausführung		7.	Steuergeräte, Installationsmaterial und Zubehör
2.10	Abmessung 630 mm breit \times 630 mm tief \times 800 mm hoch ..	328,—		Die Lieferung umfaßt: eine Druckknopfaußensteuerung zum Heranholen und Verschicken für Drehstrom 220/380 Volt, 50 kHz, wechselestromgesteuert für 220 Volt mit elektrisch-optischem Etagenanzeiger mit Besetztlampe und Haltknopf, mit Klingelrufanlage, Steuerung in Stahlblechschrank eingebaut, mit Installationsmaterial für trockene Räume, mechanische Zubehöerteile (als Zubehör gelten: Seile mit Seilschlösser, Kurven, Schilder, Betriebsvorschriften, Befestigungsschrauben für die Steuergeräte)
2.11	Abmessung 800 mm breit \times 630 mm tief \times 1000 mm hoch ..	345,—	7.1	für 2 Haltestellen und 2 Türen auf einer Seite, Schachthöhe 6 m
2.12	Abmessung 1000 mm breit \times 630 mm tief \times 1200 mm hoch ..	364,—	7.2	für 3 Haltestellen und 3 Türen auf einer Seite, Schachthöhe 10 m
2.2	Blechausführung		7.3	für 4 Haltestellen und 4 Türen auf einer Seite, Schachthöhe 14 m
2.20	Abmessung 630 mm breit \times 630 mm tief \times 800 mm hoch ..	428,—	7.4	für 5 Haltestellen und 5 Türen auf einer Seite, Schachthöhe 18 m
2.21	Abmessung 800 mm breit \times 630 mm tief \times 1000 mm hoch ..	460,—	7.5	für 6 Haltestellen und 6 Türen auf einer Seite, Schachthöhe 22 m
2.22	Abmessung 1000 mm breit \times 630 mm tief \times 1200 mm hoch ..	492,—	7.6	Mehrpriß für eine zusätzliche gegenüberliegende Tür bei 2 Haltestellen und 6 m Schachthöhe
2.3	Rückwand zum Fahrkorb in Holz- ausführung		7.7	bei 3 Haltestellen und 10 m Schachthöhe
2.30	Fahrkorbabmessung 630 mm breit \times 630 mm tief \times 800 mm hoch ..	11,—	7.8	bei 4 Haltestellen und 14 m Schachthöhe
2.31	Fahrkorbabmessung 800 mm breit \times 630 mm tief \times 1000 mm hoch ..	14,—	7.9	bei 5 Haltestellen und 18 m Schachthöhe
2.32	Fahrkorbabmessung 1000 mm breit \times 630 mm tief \times 1200 mm hoch ..	19,—	7.10	bei 6 Haltestellen und 22 m Schachthöhe
2.4	Rückwand zum Fahrkorb in Blechausführung		8.	Konstruktionskosten
2.40	Fahrkorbabmessung 630 mm breit \times 630 mm tief \times 800 mm hoch ..	32,—		beinhaltend Anlagezeichnung, Mauerzeichnung, Schaltbild und auftragsbedingte Fertigungszeichnungen für Werkstatt einschließlich Abnahmepapiere für technische Bearbeitung, ohne Projektierungskosten und technische Dokumentation
2.41	Fahrkorbabmessung 800 mm breit \times 630 mm tief \times 1000 mm hoch ..	34,—		Dieser Preis zergliedert sich in folgende Baugruppen:
2.42	Fahrkorbabmessung 1000 mm breit \times 630 mm tief \times 1200 mm hoch ..	39,—		Aufzugsmaschinen
2.5	Exzenterfangvorrichtung einschließlich Fangkontakt- und Hängekabelanschlußkästen einschließlich Gegengewichtserhöhungen	161,—		Fahrkorb mit Rückwand
2.6	Hängekabel, zweiadrig, in Normalausführung pro m	3,—		Exzenterfangvorrichtung
3.	kpl. zweiteilige senkrechte Schiebetür mit Türsperrung und Türkontakt mit Türschild und Auszug aus der Betriebsvorschrift			kpl. zweiteilige Schiebetür
3.1	Abmessung 630 mm breit \times 800 mm hoch	289,—		Gegengewicht
3.2	Abmessung 800 mm breit \times 1000 mm hoch	311,—		Fahrkorb- und Gegengewichtsbahnen ..
3.3	Abmessung 1000 mm breit \times 1200 mm hoch	337,—		Schachtgerüst
4.	Gegengewicht			Steuergeräte, Installationsmaterial und Zubehör
4.1	für Fahrkorb 630 mm breit \times 630 mm tief \times 800 mm hoch	171,—	9.	Anstrich
4.2	für Fahrkorb 800 mm breit \times 630 mm tief \times 1000 mm hoch	181,—		bestehend aus einem Grund- und einem Deckanstrich, außer Innenanstrich für Fahrkorb und Anstrich des Schachtgerüsts
4.3	für Fahrkorb 1000 mm breit \times 630 mm tief \times 1200 mm hoch	192,—		bis 10 m Schachthöhe, pro m
5.	Fahrkorb- und Gegengewichtsbahnen kpl. mit Bügel und Befestigungsteilen, pro m Schachthöhe	29,—		für jeden weiteren Meter über 10 m Schachthöhe hinaus
6.	Schachtgerüste für bauseitige Verkleidung einschließlich eines Grund- und Deckanstriches (normales, selbsttragendes, vierseitiges Schachtgerüst)			

10. Montage			
10.1 Bei Gestellung eines Monteurs ohne Helfer			
bei 2 Haltestellen	981,—		
bei 3 Haltestellen	1264,—		
bei 4 Haltestellen	1361,—		
bei 5 Haltestellen	1555,—		
bei 6 Haltestellen	1710,—		
10.2 Mehrpreis für die zeitweilige Gestellung eines Helfers			
bei 2 Haltestellen	260,—		
bei 3 Haltestellen	305,—		
bei 4 Haltestellen	359,—		
bei 5 Haltestellen	406,—		
bei 6 Haltestellen	452,—		
10.3 Mehrpreis für die Montage jeder gegenüberliegenden Tür			
ohne Helfer			77,—
mit Helfer			97,—
10.4 Mehrpreis für die Montage bei Vorhandensein eines Schachtgerüsts. Der Preis beinhaltet Monteur und Helfer.			
		einfaches Schachtgerüst (4seitig)	schwieriges Schachtgerüst (6seitig)
		bei 2 Haltestellen	133,— 191,— DM
		bei 3 Haltestellen	225,— 343,— DM
		bei 4 Haltestellen	325,— 494,— DM
		bei 5 Haltestellen	420,— 646,— DM
		bei 6 Haltestellen	516,— 797,— DM

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.

Sonderdruck Nr. 174 a

Materialeinsatzliste Nr. 144 — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren —

Sonderdruck Nr. 174 b

Materialeinsatzliste Nr. 145 — Objektive für Kameras, Kino und Sonstiges —

Sonderdruck Nr. 174 c

Materialeinsatzliste Nr. 146 — Geodätische Geräte —

Sonderdruck Nr. 174 d

Materialeinsatzliste Nr. 147 — Mikroskope —

Sonderdruck Nr. 174 e

Materialeinsatzliste Nr. 148 — Ferngläser —

Sonderdruck Nr. 174 f

Materialeinsatzliste Nr. 149 — Schutzbrillen, Augengläserfassungen, Brillenanpassungsgeräte —

Sonderdruck Nr. 174 g

Materialeinsatzliste Nr. 150 — Diamantwerkzeuge, gefaßt, gesintert —

Sonderdruck Nr. 178

Preisordnung Nr. 619 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) —

Sonderdruck Nr. 180

Preisordnung Nr. 635 — Anordnung über die Preise für Voll- und Hohlstangen (Knüppe) und Buchsen) aus Formguß —

Sonderdruck Nr. 181

Preisordnung Nr. 636 — Anordnung über die Preise für Hartgußwalzen —

Sonderdruck Nr. 182

Anordnung Nr. 1 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen —
Anordnung Nr. 2 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen — (Erläuterung zur Anordnung Nr. 1) —. Dieser Sonderdruck kann nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

WICHTIGE MITTEILUNG!

In einem demnächst erscheinenden Gesetzblatt Teil I wird das

Gesetz
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer
vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang 226 Gesetzblatt-Seiten; Preis 10,— DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 27. Oktober 1956	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 56	Preisverordnung Nr. 651. — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen —	885
4. 10. 56	Preisverordnung Nr. 654. — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden —	893
5. 10. 56	Preisverordnung Nr. 658. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen bei Erzeugnissen aus plattiertem Material —	895
6. 10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	895
5. 10. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. — Erforschung und Bekämpfung der Staublungenerkrankungen —	895
22. 9. 56	Anordnung über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten	897
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	898

Preisverordnung Nr. 651.

— Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen —

Vom 4. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

36 81 85 10/40 Kabelschuhe,
36 81 85 50 Kabelklemmen,
36 81 85 60 Schraubhülsen

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

Preisliste 1 — Kabelschuhe —
Preisliste 2 — Kabelklemmen —
Preisliste 3 — Schraubhülsen —

als Anlagen zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 3 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

L. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 651

Preisliste 1

— Kabelschuhe —

A. Kabelschuhe nach DIN,

Industrieabgabepreise in DM für 100 Stück

1. Kabelschuhe, gestanzt, nach DIN 46 211

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Form A (gerade)

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer verzinkt (galv.)		Messing verzinkt (galv.)		Stahl verzinkt (galv.)	
		blank	DM	blank	DM	blank	DM
1	2,6 × 1,3	1,65	1,70	1,52	1,57	1,31	1,35
2	3 × 1,5	1,65	1,70	1,52	1,57	1,31	1,35
3	3,5 × 1,7	1,82	1,87	1,61	1,65	1,31	1,35
4	2	1,82	1,87	1,61	1,65	1,31	1,35
5	4 × 1,5	1,91	1,96	1,65	1,70	1,31	1,35
8	2	1,96	2,—	1,70	1,74	1,35	1,39
7	2,5	2,61	2,65	2,26	2,31	1,39	1,44
6	3/3,3	3,48	3,52	2,87	2,91	1,52	1,57
9	5 × 1,5	2,09	2,13	1,82	1,87	1,35	1,39
10	2	2,31	2,35	2,—	2,04	1,35	1,39
11	2,5	2,70	2,74	2,26	2,31	1,35	1,39
12	3/3,3	3,05	3,09	2,48	2,52	1,35	1,39
13	4,5	4,52	4,61	3,61	3,70	1,52	1,61
14	6 × 2	2,61	2,65	2,26	2,31	1,39	1,44
15	2,5	3,18	3,22	2,57	2,61	1,39	1,44
16	3/3,3	4,05	4,09	3,22	3,26	1,39	1,44
17	4,5	5,92	6,—	4,92	5,—	2,61	2,70
18	5,6	8,31	8,48	6,70	6,87	3,05	3,22
19	7	11,75	12,18	9,14	9,57	3,22	3,65

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer verzinkt (galv.)		Messing verzinkt (galv.)		Stahl verzinkt (galv.)	
		blank	DM	blank	DM	blank	DM
20	8 × 2,5	5,—	5,05	4,09	4,13	2,39	2,44
21	3/3,3	5,70	5,79	4,65	4,74	2,39	2,48
22	4,5	7,26	7,40	5,92	6,05	2,87	3,—
23	5,6	10,44	10,68	8,05	8,48	2,05	2,48
24	7	13,49	13,92	10,44	10,88	3,52	3,96
25	8,5	17,40	17,84	13,49	13,92	4,18	4,61
26	10	26,54	26,97	20,93	21,32	6,96	7,40
27	10 × 3,3	7,79	7,87	6,31	6,39	3,05	3,13
28	4,5	7,96	8,09	6,53	6,66	3,05	3,18
29	5,6	12,13	12,62	9,14	9,57	3,48	3,92
30	7	15,23	15,66	12,18	12,62	4,35	4,79
31	8,5	20,45	20,88	15,66	16,10	5,22	5,66
32	10	32,19	32,63	24,36	24,80	3,13	8,57
33	12	51,77	53,07	40,62	41,33	12,62	13,92
34	13,5	52,20	53,51	40,48	41,76	13,05	14,36
35	12 × 4,5	11,75	12,18	9,14	9,57	3,05	3,48
36	5,6	14,36	14,79	11,75	12,18	3,35	3,70
37	7	17,84	18,27	13,49	13,92	3,83	4,26
38	8,5	22,62	23,06	17,40	17,84	5,22	5,66
39	10	36,11	36,88	27,84	28,71	8,27	9,14
40	12	73,08	74,39	55,24	56,55	11,31	12,62
41	13,5	73,52	74,82	55,68	56,99	11,75	13,05
42	12 × 15	107,88	110,49	83,52	86,13	20,01	22,62
43	16,5	107,88	110,49	83,52	86,13	20,01	22,62
44	19	139,20	143,55	107,01	111,36	23,93	28,28
45	21	170,52	175,74	128,76	133,98	26,54	31,76
46	23	170,52	175,74	128,76	133,98	26,54	31,76
47	16 × 7	24,80	25,23	20,01	20,45	8,13	8,57
48	8,5	29,58	30,02	23,06	23,49	9,14	9,57
49	10	45,24	46,11	34,80	35,67	10,44	11,31
50	12	81,35	83,09	61,77	63,51	14,36	16,10
51	13,5	81,35	83,09	61,77	63,51	14,36	16,10
52	15	116,58	119,19	88,74	91,35	20,01	22,62
53	16,5	116,58	119,19	88,74	91,35	20,01	22,62
54	19	159,21	163,56	121,80	126,15	23,54	30,89
55	21	170,52	174,87	129,63	133,98	27,41	31,76
56	23,5	170,52	174,87	129,63	133,98	27,41	31,76

Form B, C und D

Auf die vorstehenden Preise werden folgende Mehrpreise erhoben:

Form B (winklig)

Hülsen-Ø unter 10 mm —,96 DM / 100 Stück
Hülsen-Ø ab 10 mm 1,61 DM / 100 Stück

Form C (gerade mit Schlitz)

Ausführung nur bis Bolzen-Ø 6 mm —,60 DM / 100 Stück

Form D (winklig mit Schlitz)

Ausführung nur bis Bolzen-Ø 6 mm 1,57 DM / 100 Stück

2. Kabelschuhe, gestanzt, nach DIN 6210—6214

Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Da diese DIN-Serie eine Auslaufreihe darstellt, gelten hierfür die Preise der entsprechenden Abmessungen nach DIN 46 211.

3. Kabelschuhe, gestanzt, nach DIN 46 217

Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer verzinkt (galv.)		Messing verzinkt (galv.)		
		blank	DM	blank	DM	
1	3 × 1,2/2	Form A	—,85	—,91	—,74	—,80
2	1,7 × 2	Form B	—,60	—,65	—,55	—,60
3	2 Ø	Form C	1,09	1,13	1,—	1,04

4. Fahnenkabelschuhe, gestanzt, nach DIN VDE 3342
Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer blank verzinkt (galv.)		Messing blank verzinkt (galv.)	
		DM	DM	DM	DM
1	2,5/4 qmm	4,57	4,74	3,57	3,74

5. Fahnenkabelschuhe, gestanzt, nach DIN VDE 3343
Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer blank verzinkt (galv.)		Messing blank verzinkt (galv.)	
		DM	DM	DM	DM
1	2,5 qmm	8,70	9,14	6,96	7,40
2	4 qmm	8,70	9,14	6,96	7,40
3	6 qmm	9,14	9,57	7,26	7,70
4	10 qmm	10,—	10,44	7,83	8,27

6. Kabelschuhe, gepreßt, nach DIN VDE 6220
Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Form C (für Verlötung)

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing blank verzinkt (galv.)	
		DM	
1	8 × 7 25 qmm	46,98	
2	8,5 35 qmm	50,03	
3	10 × 7 25 qmm	46,98	
4	8,5 35 qmm	52,20	
5	10 50 qmm	82,65	
6	12 70 qmm	104,40	
7	13,5 95 qmm	114,84	
8	13 × 13,5 95 qmm	114,84	
9	15 120 qmm	168,78	
10	17 150 qmm	168,78	
11	19 185 qmm	339,30	
12	22 240 qmm	339,30	
13	16 × 13,5 95 qmm	168,78	
14	15 120 qmm	168,78	
15	17 150 qmm	168,78	
16	19 185 qmm	339,30	
17	22 240 qmm	339,30	
18	24 300 qmm	458,49	
19	22 × 19 185 qmm	458,49	
20	22 240 qmm	458,49	
21	24 300 qmm	458,49	

Form E (für Verlötung und Verschraubung)

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing blank verzinkt (galv.)	
		DM	
1	8 × 7 25 qmm	60,47	
2	8,5 35 qmm	73,08	
3	10 × 7 25 qmm	60,47	
4	8,5 35 qmm	73,08	
5	10 50 qmm	95,70	
6	12 70 qmm	119,19	
7	13,5 95 qmm	128,76	
8	13 × 13,5 95 qmm	128,76	
9	15 120 qmm	184,44	
10	17 150 qmm	184,44	
11	19 185 qmm	355,83	
12	22 240 qmm	355,83	
13	16 × 13,5 95 qmm	184,44	
14	15 120 qmm	184,44	
15	17 150 qmm	184,44	
16	19 185 qmm	355,83	
17	22 240 qmm	355,83	
18	24 300 qmm	481,98	
19	22 × 19 185 qmm	481,98	
20	22 240 qmm	481,98	
21	24 300 qmm	481,98	

B. Spezialkabelschuhe,
Industrieabgabepreise in DM für 100 Stück

I. Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul

1. Kabelschuhe, gestanzt, für Litzenmontage

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing verzinkt (galv.)	Stahl verzinkt (galv.)
		DM	DM
	Hülseninnen-Ø 2 mm mit Haken		
1	K.-Nr. 52 671	1,13	
2	K.-Nr. 55 671		—,87
	Hülseninnen-Ø 2 mm mit Stift		
3	K.-Nr. 52 672	3,39	

2. „Nutax“-Kabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	a K.-Nr.	b K.-Nr.	a = Aluminium blank	b = Kupfer blank
				DM	DM
1	10 qmm	53 424	58 424	11,31	19,58
2	16 qmm	53 425	58 425	12,18	23,06
3	25 qmm	53 426	58 426	13,92	26,97
4	35 qmm	53 427	58 427	17,84	37,85
5	50 qmm	53 428	58 428	24,80	53,94
6	70 qmm	53 429	58 429	28,10	67,—
7	95 qmm	53 430	58 430	47,42	140,07
8	120 qmm	53 431	58 431	47,42	140,07
9	150 qmm	53 432	58 432	84,39	237,51
10	185 qmm	53 433	58 433	84,39	237,51

3. Schweiß-Kabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 10—20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	10 qmm	53 824	32,63
2	16 qmm	53 825	32,63
3	25 qmm	53 826	77,43
4	35 qmm	53 827	77,43
5	50 qmm	53 828	93,09
6	70 qmm	53 829	93,09
7	95 qmm	53 830	120,06
8	120 qmm	53 831	120,06
9	150 qmm	53 832	160,08
10	185 qmm	53 833	160,08
11	240 qmm	53 834	217,50
12	300 qmm	53 835	217,50

4. Klemmkabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 30—40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	a K.-Nr.	b K.-Nr.	a = Aluminium blank	b = Kupfer blank
				DM	DM
1	10 qmm		51 724	—	28,71
2	16 qmm		51 725	—	31,32
3	25 qmm		51 726	—	36,54
4	16—25 qmm	53 726a	51 726a	37,85	54,81
5	35 qmm	53 727	51 727	43,07	62,21
6	50 qmm	53 728	51 728	46,98	60,04
7	70 qmm	53 729	51 729	74,82	114,84
8	95 qmm	53 730	51 730	82,22	142,68
9	120 qmm	53 731	51 731	100,05	173,13
10	150 qmm	53 732	51 732	104,40	188,79

5. Kabelschuhe für Innenschaltanlagen

Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	25 qmm	73 917 a	157,47
2	35 qmm	73 917 b	157,47
3	50-70 qmm	73 917 c	157,47
4	95 qmm	73 917	157,47
5	120 qmm	73 919 a	241,—
6	150 qmm	73 919 b	241,—
7	185 qmm	73 919 c	241,—
8	240 qmm	73 919	241,—
9	300 qmm	73 921 a	561,15
10	400 qmm	73 921 b	561,15
11	28 Ø	73 921 c	561,15
12	300 qmm	73 921	561,15

II. Erzeugnisse des VEB (K) Spritzguß- und Metallverarbeitungsverwerke Borsdorf

6. Kabelschuhe, gestanzt

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer blank	Kupfer verzinkt (galv.)	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)
			DM	DM		
1	4 qmm	S 881	4,65	4,13		
2	1,5 qmm	S 882	3,70	3,44		
3	4 qmm	S 886	5,44	4,57		
4		S 888	2,78	2,70		
5	1,5 qmm	S 890	3,78	3,44		
6		S 891	4,13	3,61		
7	10 qmm	S 892	3,78	3,09		
8	1,5 qmm	S 907 A	5,35	4,52		
9	4 qmm	S 984	4,13	3,44		
10		S 999	2,38	2,04		
11	2,5 qmm	S 1000	2,61	2,31		
12	1-1,5 qmm	S 1170	3,52	3,09		
13	2,5 qmm	S 1171	4,26	3,70		

7. Klemmkabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	16 qmm	639	59,60
2	25 qmm	640	60,47
3	35 qmm	641	64,82
4	50 qmm	642	111,36
5	70 qmm	643	121,80
6	95 qmm	644	137,46
7	120 qmm	645	170,52
8	150 qmm	646	191,40
9	185 qmm	647	215,76
10	240 qmm	648	247,08

III. Erzeugnisse der Firma Mund & Gröckel, Elgersburg (Thür.)

8. Auto-Kabelschuhe, gestanzt

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer blank	Kupfer verzinkt (galv.)	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1	2,5 qmm	4265	2,78	2,91	2,09	2,22
2	4 qmm	5065	3,61	—	2,74	—
3	6 qmm	5066	5,31	—	4,39	—

9. Labor-Kabelschuhe, gestanzt

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)	Stahl blank	Stahl verzinkt (galv.)
			DM	DM		
1	3,5 Ø	4101	9,14	—	4,—	—
2	4 Ø	5183	6,05	—	4,70	—

10. Schraubkabelschuhe, gestanzt

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer blank	Kupfer verzinkt (galv.)	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1	8 × 7	5116	518,52	—	448,05	—
2	10 × 10	5116	712,53	—	588,12	—

11. Sonstige Kabelschuhe, gestanzt

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer blank	Kupfer verzinkt (galv.)	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1		4258	—	6,57	—	5,13
2		5099	—	1,26	—	1,09
3		5158	1,04	—	—,96	—
4		5160	—,91	—	—,84	—
5		5188	—	1,70	—	1,44

IV. Erzeugnisse der Firma Emil Weckmar, Großschwabhausen (Thür.)

12. Klemmkabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing blank
			DM
1	6 qmm	3675	160,08
2	10 qmm	3676	160,08
3	16 qmm	3677/78	160,08
4	25 qmm	3679/80	160,08
5	35 qmm	3681	160,08
6	50 qmm	3682	240,12
7	70 qmm	3683	240,12
8	95 qmm	3684	354,96
9	120 qmm	3685	354,96

C. Kabelschuhe nach DIN.

Verbraucherpreise in DM für 100 Stück

1. Kabelschuhe, gestanzt, nach DIN 46 211

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Form A (gerade)

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer blank	Kupfer verzinkt (galv.)	Messing blank	Messing verzinkt (galv.)	Stahl blank	Stahl verzinkt (galv.)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2,6 × 1,3	1,90	1,95	1,75	1,80	1,50	1,55
2	3 × 1,5	1,90	1,95	1,75	1,20	1,50	1,55
3	3,5 × 1,7	2,10	2,15	1,85	1,90	1,50	1,55
4	2	2,10	2,15	1,85	1,90	1,50	1,55
5	4 × 1,5	2,20	2,25	1,90	1,95	1,50	1,55
6	2	2,25	2,30	1,95	2,—	1,55	1,60
7	2,5	3,—	3,05	2,00	2,05	1,60	1,65
8	3/3,3	4,—	4,05	3,30	3,35	1,75	1,80

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer		Messing		Stahl	
		blank	verzinkt (galv.)	blank	verzinkt (galv.)	blank	verzinkt (galv.)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	5 × 1,5	2,40	2,45	2,10	2,15	1,55	1,60
10	2	2,65	2,70	2,30	2,35	1,55	1,60
11	2,5	3,10	3,15	2,60	2,65	1,55	1,60
12	3/3,3	3,50	3,55	2,85	2,90	1,55	1,60
13	4,5	5,20	5,30	4,15	4,25	1,75	1,85
14	6 × 2	3,—	3,05	2,60	2,65	1,60	1,65
15	2,5	2,65	3,70	2,95	3,—	1,60	1,65
16	3/3,3	4,65	4,70	3,70	3,75	1,60	1,65
17	4,5	6,80	6,90	5,65	5,75	3,—	3,10
18	5,5	9,55	9,75	7,70	7,90	3,50	3,70
19	7	13,50	14,—	10,50	11,—	3,70	4,20
20	8 × 2,5	5,75	5,80	4,70	4,75	2,75	2,80
21	3/3,3	6,55	6,65	5,35	5,45	2,75	2,85
22	4,5	8,35	8,50	6,90	6,95	3,30	3,45
23	5,5	12,—	12,50	9,25	9,75	3,50	4,—
24	7	15,50	16,—	12,—	12,50	4,05	4,55
25	8,5	20,—	20,50	15,50	16,—	4,80	5,30
26	10	30,50	31,—	24,—	24,50	8,—	8,50
27	10 × 3,3	8,95	9,05	7,25	7,35	3,50	3,60
28	4,5	9,15	9,30	7,50	7,65	3,50	3,65
29	5,5	14,—	14,50	10,50	11,—	4,—	4,50
30	7	17,50	18,—	14,—	14,50	5,—	5,50
31	8,5	23,50	24,—	18,—	18,50	6,—	6,50
32	10	37,—	37,50	28,—	28,50	9,35	9,85
33	12	59,50	61,—	46,—	47,50	14,50	16,—
34	13,5	60,—	61,50	46,50	48,—	15,—	16,50
35	12 × 4,5	13,50	14,—	10,50	11,—	3,50	4,—
36	5,5	16,50	17,—	13,50	14,—	3,85	4,35
37	7	20,50	21,—	15,50	16,—	4,40	4,90
38	8,5	26,—	26,50	20,—	20,50	6,—	6,50
39	10	41,50	42,50	32,—	33,—	9,50	10,50
40	12	84,—	85,50	63,50	65,—	13,—	14,50
41	13,5	84,50	86,—	64,—	65,50	13,50	15,—
42	12 × 15	124,—	127,—	96,—	99,—	23,—	26,—
43	16,5	124,—	127,—	96,—	99,—	23,—	26,—
44	19	160,—	165,—	123,—	128,—	27,50	32,50
45	21	196,—	202,—	146,—	154,—	30,50	36,50
46	23	196,—	202,—	146,—	154,—	30,50	36,50
47	16 × 7	28,50	29,—	23,—	23,50	9,35	9,65
48	8,5	34,—	34,50	26,50	27,—	10,50	11,—
49	10	52,—	53,—	40,—	41,—	12,—	13,—
50	12	93,50	95,50	71,—	73,—	16,50	18,50
51	13,5	93,50	95,50	71,—	73,—	16,50	18,50
52	15	134,—	137,—	102,—	105,—	23,—	26,—
53	16,5	134,—	137,—	102,—	105,—	23,—	26,—
54	19	183,—	188,—	140,—	145,—	30,50	35,50
55	21	196,—	201,—	149,—	154,—	31,50	36,50
56	23,5	196,—	201,—	149,—	154,—	31,50	36,50

Form B, C und D

Auf die vorstehenden Preise werden folgende Mehrpreise erhoben:

Form B (winklig)

Hülsen-Ø unter 10 mm 1,10 DM / 100 Stück
Hülsen-Ø ab 10 mm 1,85 DM / 100 Stück

Form C (gerade mit Schlitz)

Ausführung nur bis
Bolzen-Ø 6 mm —,69 DM / 100 Stück

Form D (winklig mit Schlitz)

Ausführung nur bis
Bolzen-Ø 6 mm 1,80 DM / 100 Stück

2. Kabelschuhe, gestanzte, nach DIN 6210—6214

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Da diese DIN-Serie eine Austauschreihe darstellt, gelten hierfür die Preise der entsprechenden Abmessungen nach DIN 46 211.

3. Kabelschuhe, gestanzte, nach DIN 46 217

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer		Messing	
		blank	verzinkt (galv.)	blank	verzinkt (galv.)
		DM	DM	DM	DM
1	3 × 1,2/2 Form A	—,98	1,05	—,35	—,92
2	1,7 × 2 „ B	—,69	—,75	—,63	—,69
3	2 Ø „ C	1,25	1,30	1,15	1,20

4. Fahnenkabelschuhe, gestanzte, nach DIN VDE 3342

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer		Messing	
		blank	verzinkt (galv.)	blank	verzinkt (galv.)
		DM	DM	DM	DM
1	2,5/4 qmm	5,25	5,45	4,10	4,30

5. Fahnenkabelschuhe, gestanzte, nach DIN VDE 3343

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung	Kupfer		Messing	
		blank	verzinkt (galv.)	blank	verzinkt (galv.)
		DM	DM	DM	DM
1	2,5 qmm	10,—	10,50	8,—	8,50
2	4 qmm	10,—	10,50	8,—	8,50
3	6 qmm	10,50	11,—	8,35	8,85
4	10 qmm	11,50	12,—	9,—	9,50

6. Kabelschuhe, gepreßte, nach DIN VDE 6220

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Form C (für Verlötlung)

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing	
		blank	verzinkt (galv.)
		DM	DM
1	3 × 7 25 qmm	54,—	—
2	8,5 35 qmm	69,—	—
3	10 × 7 25 qmm	54,—	—
4	8,5 35 qmm	60,—	—
5	10 50 qmm	95,—	—
6	12 70 qmm	120,—	—
7	13,5 95 qmm	132,—	—
8	13 × 13,5 95 qmm	132,—	—
9	15 120 qmm	194,—	—
10	17 150 qmm	194,—	—
11	19 185 qmm	390,—	—
12	22 240 qmm	390,—	—
13	16 × 13,5 95 qmm	194,—	—
14	15 120 qmm	194,—	—
15	17 150 qmm	194,—	—
16	19 185 qmm	390,—	—
17	22 240 qmm	390,—	—
18	24 300 qmm	527,—	—
19	22 × 19 185 qmm	527,—	—
20	22 240 qmm	527,—	—
21	24 300 qmm	527,—	—

Form E (für Verlötung und Verschraubung)

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing blank verzinkt (galv.)	DM
1	8 × 7	23 qmm	69,50
2	8,5	35 qmm	84,—
3	10 × 7	25 qmm	69,50
4	8,5	35 qmm	84,—
5	10	50 qmm	110,—
6	12	70 qmm	137,—
7	13,5	95 qmm	148,—
8	13 × 13,5	95 qmm	148,—
9	15	120 qmm	212,—
10	17	150 qmm	212,—
11	19	185 qmm	409,—
12	22	240 qmm	409,—
13	16 × 13,5	95 qmm	212,—
14	15	120 qmm	212,—
15	17	150 qmm	212,—
16	19	185 qmm	409,—
17	22	240 qmm	409,—
18	24	300 qmm	554,—
19	22 × 19	185 qmm	554,—
20	22	240 qmm	554,—
21	24	300 qmm	554,—

D. Spezialkabelschuhe

Verbraucherpreise in DM für 100 Stück

I. Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul

1. Kabelschuhe, gestanzte, für Litzenmontage

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung	Messing verzinkt (galv.)	Stahl verzinkt (galv.)
		DM	DM
	Hülseinnen-Ø 2 mm mit Haken		
1	K.-Nr. 52 671	1,30	
2	K.-Nr. 55 671		1,—
	Hülseinnen-Ø 2 mm mit Stift		
3	K.-Nr. 52 672	3,90	

2. „Nutax“-Kabelschuhe

Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	a K.-Nr.	b K.-Nr.	a = Aluminium blank	b = Kupfer blank
				DM	DM
1	10 qmm	53 424	58 424	13,—	22,50
2	16 qmm	53 425	58 425	14,—	26,50
3	25 qmm	53 426	58 426	16,—	31,—
4	35 qmm	53 427	58 427	20,50	43,50
5	50 qmm	53 428	58 428	28,50	62,—
6	70 qmm	53 429	58 429	30,—	77,—
7	95 qmm	53 430	58 430	54,50	161,—
8	120 qmm	53 431	58 431	54,50	161,—
9	150 qmm	53 432	58 432	97,—	273,—
10	185 qmm	53 433	58 433	97,—	273,—

3. Schweiß-Kabelschuhe Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank	DM
1	10 qmm	53 824		37,50
2	16 qmm	53 825		37,50
3	25 qmm	53 826		39,—
4	35 qmm	53 827		89,—
5	50 qmm	53 828		107,—
6	70 qmm	53 829		107,—
7	95 qmm	53 830		138,—
8	120 qmm	53 831		138,—
9	150 qmm	53 832		184,—
10	185 qmm	53 833		184,—
11	240 qmm	53 834		250,—
12	300 qmm	53 835		250,—

4. Klemmkabelschuhe Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	a K.-Nr.	b K.-Nr.	a = Aluminium blank	b = Kupfer blank
				DM	DM
1	10 qmm		51 724	—	33,—
2	16 qmm		51 725	—	36,—
3	25 qmm		51 726	—	42,—
4	16—25 qmm	53 726a	51 726a	43,50	63,—
5	35 qmm	53 727	51 727	49,50	71,50
6	50 qmm	53 728	51 728	54,—	92,—
7	70 qmm	53 729	51 729	86,—	132,—
8	95 qmm	53 730	51 730	94,50	134,—
9	120 qmm	53 731	51 731	115,—	199,—
10	150 qmm	53 732	51 732	120,—	217,—

5. Kabelschuhe für Innenschaltanlagen

Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank	DM
1	25 qmm	73 917 a		181,—
2	35 qmm	73 917 b		181,—
3	50—70 qmm	73 917 c		181,—
4	95 qmm	73 917		181,—
5	120 qmm	73 919 a		277,—
6	150 qmm	73 919 b		277,—
7	185 qmm	73 919 c		277,—
8	240 qmm	73 919		277,—
9	300 qmm	73 921 a		645,—
10	400 qmm	73 921 b		645,—
11	28 Ø	73 921 c		645,—
12	500 qmm	73 921		645,—

II. Erzeugnisse des VEB (K) Spritzguß- und Metallverarbeitungswerke Borsdorf

6. Kabelschuhe, gestanzte Waren-Nr. 36 81 85 10 — 20

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer blank verzinkt (galv.)	Messing blank verzinkt (galv.)
			DM	DM
1	4 qmm	S 881	5,35	4,75
2	1,5 qmm	S 882	4,25	3,95
3	4 qmm	S 886	6,25	5,25
4		S 888	3,20	3,10
5	1,5 qmm	S 890	4,35	3,95
6		S 891	4,75	4,15
7	10 qmm	S 892	4,35	3,55
8	1,5 qmm	S 907 A	6,15	5,20
9	4 qmm	S 984	4,75	3,95
10		S 999	2,60	2,35
11	2,5 qmm	S 1000	3,—	2,65
12	1—1,5 qmm	S 1170	4,05	3,55
13	2,5 qmm	S 1171	4,90	4,25

7. Klemmkabelschuhe Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	16 qmm	639	68,50
2	25 qmm	640	69,50
3	35 qmm	641	74,50
4	50 qmm	642	128,—
5	70 qmm	643	140,—
6	95 qmm	644	158,—
7	120 qmm	645	196,—
8	150 qmm	646	220,—
9	185 qmm	647	248,—
10	240 qmm	648	284,—

III. Erzeugnisse der Firma Mund & Gröckel, Elgersburg (Thür.)

8. Auto-Kabelschuhe, gestanzte

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer		Messing	
			blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1	2,5 qmm	4265	3,20	3,35	2,40	2,55
2	4 qmm	5065	4,15	—	3,15	—
3	6 qmm	5066	6,10	—	5,05	—

9. Labor-Kabelschuhe, gestanzte

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing		Stahl	
			blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1	3,5 Ø	4101	10,50	—	4,60	—
2	4 Ø	5183	6,95	—	5,40	—

10. Schraubkabelschuhe, gestanzte

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer		Messing	
			blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1	8 × 7	5116	596,—	—	515,—	—
2	10 × 10	5116	819,—	—	676,—	—

11. Sonstige Kabelschuhe, gestanzte

Waren-Nr. 36 81 85 10

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Kupfer		Messing	
			blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)	blank verzinkt (galv.)
			DM	DM	DM	DM
1		4258	—	7,55	—	5,90
2		5099	—	1,45	—	1,25
3		5158	1,20	—	1,10	—
4		5160	1,05	—	—,97	—
5		5188	—	1,95	—	1,65

IV. Erzeugnisse der Firma Emil Weckmar, Großschwabhausen (Thür.)

12. Klemmkabelschuhe Waren-Nr. 36 81 85 30 — 40

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing blank
			DM
1	6 qmm	3675	184,—
2	10 qmm	3676	184,—
3	16 qmm	3677/78	184,—
4	25 qmm	3679/80	184,—
5	35 qmm	3681	184,—
6	50 qmm	3682	276,—
7	70 qmm	3683	276,—
8	95 qmm	3684	408,—
9	120 qmm	3685	408,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 651

Preisliste 2

— Kabelklemmen —

A. Kabelklemmen,

Industrieabgabepreise in DM für 100 Stück Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Kadeheul

1. Tatzeln-Abzweigklemmen Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	6 qmm	42 523	33,93
2	10 qmm	42 524	34,37
3	16 qmm	42 525	40,46
4	25 qmm	42 526	46,11
5	35 qmm	42 527	46,98
6	50 qmm	42 528	53,94
7	70 qmm	42 529	55,68
8	95 qmm	42 530	64,38
9	120 qmm	42 531	73,52
10	150 qmm	42 532	120,93
11	185 qmm	42 533	120,93
12	240 qmm	42 534	126,15

2. Durelast-Kabelverbindungsklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	25—70/35—70 qmm	43 129	154,86
2	70—120/95—185 qmm	43 131	211,41
3	150—240/240—300 qmm	43 134	319,29

3. Durelast-Kabelabzweigklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	10—16/6—10 qmm	43 025	110,49
2	25—70/6—70 qmm	43 029, a, b	112,97
3	95—120/6—70 qmm	43 031, a, b	142,68
4	150—240/6—70 qmm	43 034, a, b	184,44

4. Durelast-Kabel-T-Abzweigklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	25—70/35—70 qmm	43 329	180,96
2	70—120/95—185 qmm	43 331	338,43
3	150—240/240—300 qmm	43 334	530,70

5. Reduzierbeilagen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	10—16/10—25 qmm	43 927	19,58
2	16—50/16—70 qmm	43 929	39,89
3	35—120/95—185 qmm	43 933	39,15

B. Kabelklemmen,

Verbraucherpreise in DM für 100 Stück

Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul

1. Tatzel-Abzweigklemmen Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	6 qmm	42 523	39,—
2	10 qmm	42 524	39,50
3	16 qmm	42 525	46,50
4	25 qmm	42 526	53,—
5	35 qmm	42 527	54,—
6	50 qmm	42 528	62,—
7	70 qmm	42 529	64,—
8	95 qmm	42 530	74,—
9	120 qmm	42 531	84,50
10	150 qmm	42 532	139,—
11	185 qmm	42 533	139,—
12	240 qmm	42 534	145,—

2. Durelast-Kabelverbindungsklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	25—70/35—70 qmm	43 129	178,—
2	70—120/95—185 qmm	43 131	243,—
3	150—240/240—300 qmm	43 134	367,—

3. Durelast-Kabelabzweigklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	10—16/6—10 qmm	43 025	127,—
2	25—70/6—70 qmm	43 029, a, b	131,—
3	95—120/6—70 qmm	43 031, a, b	164,—
4	150—240/6—70 qmm	43 034, a, b	212,—

4. Durelast-Kabel-T-Abzweigklemmen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	25—70/35—70 qmm	43 329	208,—
2	70—120/95—185 qmm	43 331	389,—
3	150—240/240—300 qmm	43 334	610,—

5. Reduzierbeilagen

Waren-Nr. 36 81 85 50

Lfd. Nr.	Abmessung Leiterquerschnitt	K.-Nr.	Aluminium blank
			DM
1	10—16/10—25 qmm	43 927	22,50
2	16—50/16—70 qmm	43 929	35,50
3	35—120/95—185 qmm	43 933	45,—

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 651

Preisliste 3

— Schraubhülsen —

A. Schraubhülsen nach DIN,

Industrieabgabepreise in DM für 100 Stück

Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul

1. Schraubhülsen nach DIN VDE 7650

Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	3 mm	42 223	24,36
2	4,5 mm	42 224	28,71
3	5,5 mm	42 225	37,85
4	7 mm	42 226	56,55
5	8,5 mm	42 227	66,12
6	10 mm	42 228	77,87
7	12 mm	42 229	99,18
8	13,5 mm	42 230	124,41
9	15 mm	42 231	151,38
10	17 mm	42 232	180,09
11	19 mm	42 233	206,19
12	22 mm	42 234	246,21
13	24 mm	42 235	305,37
14	28 mm	42 236	360,18
15	30,5 mm	42 237	492,42
16	34 mm	42 238	550,71
17	38 mm	42 239	613,35
18	43 mm	42 240	677,73

2. Abzweig-Schraubhülsen nach DIN VDE 7651

Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)
			DM
1	4,5 mm	42 424	60,03
2	5,5 mm	42 425	78,74
3	7 mm	42 426	101,79
4	8,5 mm	42 427	133,98
5	10 mm	42 428	173,74
6	12 mm	42 429	212,28
7	13,5 mm	42 430	271,44
8	15 mm	42 431	297,54
9	17 mm	42 432	337,56
10	19 mm	42 433	385,41
11	22 mm	42 434	390,63
12	24 mm	42 435	455,88
13	28 mm	42 436	512,43
14	30,5 mm	42 437	570,72
15	34 mm	42 438	793,44
16	38 mm	42 439	931,77
17	43 mm	42 440	1038,78

B. Schraubhülsen nach DIN,

Verbraucherpreise in DM für 100 Stück

Erzeugnisse des VEB Hochspannungs-Armaturenwerk Radebeul

1. Schraubhülsen nach DIN VDE 7650

Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)	DM
1	3 mm	42 223		29,—
2	4,5 mm	42 224		33,—
3	5,5 mm	42 225		43,50
4	7 mm	42 226		65,—
5	8,5 mm	42 227		76,—
6	10 mm	42 228		89,50
7	12 mm	42 229		114,—
8	13,5 mm	42 230		143,—
9	15 mm	42 231		174,—
10	17 mm	42 232		207,—
11	19 mm	42 233		237,—
12	22 mm	42 234		283,—
13	24 mm	42 235		351,—
14	28 mm	42 236		414,—
15	30,5 mm	42 237		566,—
16	34 mm	42 238		633,—
17	38 mm	42 239		705,—
18	43 mm	42 240		779,—

2. Abzweig-Schraubhülsen nach DIN VDE 7651

Waren-Nr. 36 81 85 60

Lfd. Nr.	Bohrung	K.-Nr.	Messing verzinkt (galv.)	DM
1	4,5 mm	42 424		69,—
2	5,5 mm	42 425		90,50
3	7 mm	42 426		117,—
4	8,5 mm	42 427		154,—
5	10 mm	42 428		202,—
6	12 mm	42 429		244,—
7	13,5 mm	42 430		312,—
8	15 mm	42 431		342,—
9	17 mm	42 432		388,—
10	19 mm	42 433		443,—
11	22 mm	42 434		449,—
12	24 mm	42 435		524,—
13	28 mm	42 436		589,—
14	30,5 mm	42 437		656,—
15	34 mm	42 438		912,—
16	38 mm	42 439		1071,—
17	43 mm	42 440		1194,—

Preisordnung Nr. 654.**— Anordnung über die Preise für Schweißelektroden —****Vom 4. Oktober 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern 36 17 90 00 und 36 17 90 00 — Schweißelektroden — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkeigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise

und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 13% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 10% Rabatt vom Verbraucherpreis.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für Schweißelektroden außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

L. V. Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 654

Preisliste
für Schweißelektroden

A. Kopfelektroden

Type	Durchmesser	Industrie- abgabepreis pro t in DM	Verbraucher- preis pro t in DM	Type	Durchmesser	Industrie- abgabepreis pro t in DM	Verbraucher- preis pro t in DM
Ti III d	2,5	1 490,—	1 710,—	Cr 12	4	1 550,—	1 780,—
Ti III d	3,25	1 213,—	1 390,—	Cr 12	5	1 530,—	1 760,—
Ti III d	4	1 070,—	1 230,—	Cr 17	2,5	2 100,—	2 410,—
Ti III d	5	970,—	1 120,—	Cr 17	3,25	1 890,—	2 170,—
Ti III d	6	950,—	1 090,—	Cr 17	4	1 840,—	2 120,—
Ti VII m	2	1 550,—	1 780,—	Cr 17	5	1 790,—	2 060,—
Ti VII m	2,5	1 450,—	1 670,—	Cr 17	6	1 710,—	1 970,—
Ti VII m	3,25	1 130,—	1 300,—	Cr Si 17	2,5	3 790,—	4 360,—
Ti VII m	4	1 060,—	1 220,—	Cr Si 17	3,25	3 520,—	4 120,—
Ti VII m	5	1 010,—	1 160,—	Cr Si 17	4	3 520,—	4 050,—
Ti VII m	6	950,—	1 090,—	Cr Si 17	5	3 420,—	3 930,—
Ti VIII s	2	1 920,—	2 210,—	CCR 18	2,5	2 340,—	2 690,—
Ti VIII s	2,5	1 450,—	1 680,—	CCR 18	3,25	2 100,—	2 420,—
Ti VIII s	3,25	1 170,—	1 350,—	CCR 18	4	1 960,—	2 250,—
Ti VIII s	4	1 090,—	1 250,—	CCR 18	5	1 930,—	2 220,—
Ti VIII s	5	1 060,—	1 220,—	Cr 25	3,25	3 640,—	4 190,—
Ti VIII s	6	1 020,—	1 170,—	Cr 25	4	2 590,—	2 980,—
Es VIII s	2	1 460,—	1 680,—	Cr 25	5	2 500,—	2 870,—
Es VIII s	2,5	1 330,—	1 530,—	Kb XIII Ni S	3,25	1 730,—	2 050,—
Es VIII s	3,25	1 070,—	1 200,—	Kb XIII Ni S	4	1 770,—	2 040,—
Es VIII s	4	940,—	1 080,—	Kb XIII Ni S	5	1 740,—	2 000,—
Es VIII s	5	910,—	1 050,—	CrMo 44	2,5	1 930,—	2 220,—
Es VIII s	6	890,—	1 020,—	CrMo 44	3,25	1 770,—	2 040,—
Kb X s	2,5	1 560,—	1 790,—	CrMo 44	4	1 730,—	1 990,—
Kb X s	3,25	1 130,—	1 300,—	CrMo 44	5	1 700,—	1 960,—
Kb X s	4	1 030,—	1 200,—	CrMo 44	6	1 670,—	1 920,—
Kb X s	5	970,—	1 120,—	Wa 1	2,5	5 890,—	6 770,—
Kb X s	6	950,—	1 090,—	Wa 1	3,25	5 710,—	6 570,—
Kb XI s	3,25	1 150,—	1 320,—	Wa 1	4	5 640,—	6 490,—
Kb XI s	4	1 120,—	1 290,—	Wa 1	5	5 570,—	6 410,—
Kb XI s	5	1 070,—	1 230,—	Wa 3	2,5	3 210,—	3 690,—
Kb XI s	6	1 030,—	1 180,—	Wa 3	3,25	2 950,—	3 390,—
Es IX s	8	1 060,—	1 220,—	Wa 3	4	2 860,—	3 290,—
Ti X s	3,25	1 630,—	1 890,—	Wa 3	5	2 760,—	3 170,—
Ti X s	4	1 480,—	1 700,—	SS 1	2,5	7 410,—	8 520,—
Ti X s	5	1 370,—	1 580,—	SS 1	3,25	7 170,—	8 250,—
Ti X s	6	1 270,—	1 460,—	SS 1	4	7 040,—	8 100,—
Fe Ti VIII s	3,25	1 620,—	1 860,—	SS 1	5	6 990,—	8 030,—
Fe Ti VIII s	4	1 390,—	1 600,—	SS 3	2,5	10 230,—	11 760,—
Fe Ti VIII s	5	1 320,—	1 520,—	SS 3	3,25	10 140,—	11 660,—
Ti Ti VIII s	3,25	1 520,—	1 750,—	SS 3	4	10 050,—	11 570,—
Ti Ti VIII s	4	1 270,—	1 460,—	GK	2,5	1 670,—	1 920,—
Ti Ti VIII s	5	1 240,—	1 430,—	GK	3,25	1 380,—	1 590,—
Ea 200/2 Hb	2,5	1 520,—	1 750,—	GK	4	1 240,—	1 430,—
Ea 200/2 Hb	3,25	1 340,—	1 540,—	GK	5	1 090,—	1 250,—
Ea 200/2 Hb	4	1 190,—	1 370,—	GK	6	1 080,—	1 240,—
Ea 200/2 Hb	5	1 090,—	1 250,—	GHW	3,25	1 290,—	1 480,—
Ea 200/2 Hb	6	1 080,—	1 240,—	GHW	4	1 140,—	1 310,—
3 Hb	3,25	1 450,—	1 670,—	GHW	5	980,—	1 130,—
3 Hb	4	1 310,—	1 510,—	GHW	6	930,—	1 070,—
3 Hb	5	1 250,—	1 440,—	ECN 25	3,25	2 950,—	3 390,—
3 Hb	6	1 240,—	1 430,—	ECN 25	4	2 890,—	3 320,—
Ea 400/4 Hb	2,5	1 380,—	1 590,—	ECN 25	5	2 810,—	3 230,—
Ea 400/4 Hb	3,25	1 240,—	1 430,—	VM 125	3,25	1 810,—	2 080,—
Ea 400/4 Hb	4	1 030,—	1 180,—	VM 125	4	1 730,—	1 990,—
Ea 400/4 Hb	5	970,—	1 120,—	VM 125	5	1 690,—	1 940,—
Ea 400/4 Hb	6	950,—	1 090,—	NIK	3,25	1 930,—	2 280,—
EHB	3,25	1 440,—	1 660,—	NIK	4	1 940,—	2 230,—
EHB	4	1 300,—	1 500,—	NIK	5	1 850,—	2 130,—
EHB	5	1 210,—	1 390,—	OS	6,8	3 760,—	4 320,—
EHB	6	1 180,—	1 360,—	DE	4	1 710,—	1 970,—
Cr 5	3,25	1 250,—	1 440,—	DE	5	1 610,—	1 850,—
Cr 5	4	1 150,—	1 320,—	DE	6	1 470,—	1 690,—
Cr 5	5	1 040,—	1 200,—	S	3,25	1 130,—	1 300,—
Cr 5	6	920,—	1 030,—	S	4	1 090,—	1 250,—
Cr 12	2,5	1 820,—	2 090,—	S	5	1 070,—	1 230,—
Cr 12	3,25	1 610,—	1 850,—	S	6	1 050,—	1 210,—
				ES II d	2	1 720,—	1 980,—
				ES II d	2,5	1 300,—	1 500,—
				ES II d	3,25	930,—	1 070,—
				ES II d	4	840,—	970,—
				ES II d	5	820,—	940,—
				ES II d	6	800,—	920,—
				Croni 17	2,5	9 590,—	10 920,—

Type	Durchmesser	Industrie- abgabepreis pro t in DM	Verbraucher- preis pro t in DM
Croni 17	3,25	9 300,—	10 700,—
Croni 17	4	8 910,—	10 250,—
Croni 17	5	8 590,—	9 880,—
Croni 18	2,5	8 240,—	9 480,—
Croni 18	3,25	8 030,—	9 230,—
Croni 18	4	7 620,—	8 760,—
Croni 18	5	7 300,—	8 400,—
Croni 18/6	2,5	9 050,—	10 410,—
Croni 18/6	3,25	8 690,—	9 990,—
Croni 18/6	4	8 290,—	9 530,—
Croni 18/6	5	7 960,—	9 150,—
Croni 25	2,5	11 830,—	13 660,—
Croni 25	3,25	11 270,—	12 960,—
Croni 25	4	10 080,—	11 590,—
Croni 25	5	9 780,—	11 250,—

B. Vollmantelelektroden

Bei Fertigung von Vollmantelelektroden gilt der Industrieabgabepreis der Kopfelektroden mit einem Aufschlag von 3 %.

Preisordnung Nr. 658.

— Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen bei Erzeugnissen aus plattiertem Material —

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

(1) Industriebetriebe, die plattiertes Material, Warennummer 28 61 15 00, herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) eingetretene Stahlpreiserhöhung weiterzuberechnen.

(2) Die Anhängeträge betragen je 100 kg bei 5prozentiger Auflage (95% Eisenkernschicht) 24,—DM

* 10	"	"	(90% ") 23,—DM
* 15	"	"	(85% ") 22,—DM
* 20	"	"	(80% ") 21,—DM

§ 2

(1) Die Handelsorgane sind berechtigt, die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge ohne jeden Zuschlag weiterzuberechnen.

(2) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 3

Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

§ 4

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 6. Oktober 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1956 (GBl. I S. 505) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I S. 505)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.
— Erforschung und Bekämpfung der Staub-
lungenerkrankungen —

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 622 vom 6. Februar 1953 — Verhütung von Staublungenerkrankungen — Silikose-Vorschrift — (GBl. S. 758) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung hat die Aufgabe, die Erforschung und Bekämpfung der Silikose, Silikotose und Asbestose zu organisieren und zu koordinieren. Sie gibt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, Arbeitssanitätsinspektion, die erforderliche Anleitung und kontrolliert die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose wertet die Statistik der Silikose-Reihenuntersuchungen aus und schlägt dem Ministerium für Gesundheitswesen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Erforschung der Staublungenerkrankungen vor.

§ 2

(1) Der Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose steht bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Mitarbeit der ihr unterstellten Silikoseerhebungsstellen zur Verfügung. Die Silikoseerhebungsstellen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen errichtet bzw. aufgehoben. Die Tätigkeit der Silikoseerhebungsstellen wird nach den gültigen Arbeitsrichtlinien geregelt.

* 2. DB (GBl. 1953 S. 959)

(2) Die Silikoseerhebungsstellen haben die Aufgabe, alle in ihren Wirkungsbereichen vorhandenen Fälle von Staublungenerkrankungen im Interesse einer einheitlichen Beurteilung zu erfassen. Die Silikoseerhebungsstellen haben die Bewegung der Silikosehäufigkeit zu beobachten und zu analysieren. Sie müssen ihre statistischen Berichte regelmäßig der Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose einreichen.

(3) Den in den Silikoseerhebungsstellen tätigen Ärzten stehen nach Absprache mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, bzw. Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens für ihre Arbeit zur Verfügung.

§ 3

(1) Jede Silikoseerhebungsstelle steht unter verantwortlicher Leitung eines Arztes, dessen Einstellung nach fachlicher Bestätigung durch die Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erfolgt.

(2) Bei den Silikoseerhebungsstellen sind Ärztekommisionen zu bilden, die aus mindestens drei Ärzten bestehen. Diese Ärzte müssen auf dem Gebiet der Erkennung und Beurteilung der Staublungenerkrankungen erfahren sein. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom leitenden Arzt der Silikoseerhebungsstelle vorgeschlagen und von der Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose fachlich bestätigt. Unter anderen sind als Mitglieder oder Berater der Kommission auch Betriebsärzte aus Betrieben mit Silikosegefahr zu gewinnen. In jeder Kommission muß ein in der Differentialdiagnose der Lungenerkrankungen erfahrener Lungenspezialist vertreten sein. Die Nominierung dieses Facharztes soll im Einvernehmen mit dem Bezirkstuberkulosearzt erfolgen. Die Ärztekommisionen beraten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Monat.

(3) Die in der Silikoseerhebungsstelle tätigen Ärzte führen ihre Aufgaben in engstem Einvernehmen mit den Ärzten des Betriebsgesundheitswesens durch und sind von diesen hierbei zu unterstützen. Betriebsärzten, insbesondere in Betrieben, in denen in größerer Anzahl Werkstätige unter Einwirkung von quarz- und silikat-haltigem Staub arbeiten, sowie Ärzten, die für Fragen der Bekämpfung und Erforschung der Staublungenerkrankungen besonderes Interesse haben, ist die Möglichkeit zu geben, durch Teilnahme an den Beratungen der Ärztekommisionen der Silikoseerhebungsstellen ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Staublungenerkrankungen zu erweitern. Diese Ärzte sind nicht Mitglieder der Ärztekommisionen.

§ 4

(1) Alle in den Silikoseerhebungsstellen erfaßten Personen unterliegen der gesundheitlichen Überwachung durch die Silikoseerhebungsstellen, auch wenn sie nicht mehr in staubgefährdeten Berufen tätig sind. Sämtliche Unterlagen (klinische Untersuchungen und Röntgenfilme) aller auf Grund der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) wegen Silikosegefahr untersuchten Werkstätigen sind den Silikoseerhebungsstellen zur Über-

prüfung zuzuleiten, auch wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein krankhafter Befund nicht vorliegt.

(2) Liegt nach dem Urteil eines Arztes der Verdacht einer Staublungenerkrankung vor, so muß der befunderhebende Arzt Meldung an die für den Arbeitsort des Betriebes zuständige Arbeitssanitätsinspektion erstatten. Im Falle einer meldepflichtigen Berufskrankheit sind bereits vorhandene Befunde und Röntgenaufnahmen, auch von früheren Untersuchungen, sowie das Silikoseerhebungsformular (Meldeformular) dieser Meldung beizufügen. Noch hinzukommende Befundunterlagen und Röntgenfilme sind vom erhebenden Arzt der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion zuzusenden. Von der Arbeitssanitätsinspektion sind die Meldungen mit allen Unterlagen an die zuständige Silikoseerhebungsstelle unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Bei bestehender Siliko-Tuberkulose ist durch die Arbeitssanitätsinspektion die für den Wohnort des Erkrankten zuständige Tuberkulose-Beratungsstelle zwecks Betreuung zu unterrichten.

§ 5

(1) Auf Grund der eingereichten Meldungen und Unterlagen erfolgt eine Überprüfung und Feststellung durch die Ärztekommision bei der Silikoseerhebungsstelle, ob und in welchem Umfange eine Silikose, Silikatose oder Asbestose vorliegt.

(2) Die diagnostischen Befundberichte und Feststellungen der Silikoseerhebungsstellen sind maßgebend. Nur die von ihnen bestätigten Diagnosen dürfen statistischen Erhebungen, Mitteilungen an Patienten und Veröffentlichungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Einzuleitende Kur- und Rentenverfahren wegen Silikose, Silikatose oder Asbestose müssen sich gleichfalls auf Feststellungen der Silikoseerhebungsstelle stützen.

(3) Diejenigen Ärzte, die beauftragt werden, Gutachten für die Silikoseerhebungsstellen zu erstatten, müssen den zuständigen Arbeitssanitätsinspektionen und dem Ministerium für Gesundheitswesen sowie der Zentralstelle zur Erforschung und Bekämpfung der Silikose listenmäßig bekannt sein. Diese Ärzte sind verpflichtet, ihre Gutachten innerhalb von sechs Wochen zu erstatten. Die Gutachten sind nach Beurteilung durch die Silikoseerhebungsstelle (Ärztekommision) von der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion zu bestätigen.

(4) Für Obergutachten ist die Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (zentrale Ärztekommision) zuständig. Die Akademie kann die Begutachtung einer anderen Ärztekommision übertragen.

§ 6

(1) Die Silikoseerhebungsstellen setzen, soweit sie es für erforderlich halten, Termine für Wiederholungsuntersuchungen und Röntgenkontrollaufnahmen einzelner Werkstätiger frühzeitiger, als es die gesetzlichen Bestimmungen generell vorschreiben, fest. Sie teilen diese Feststellungen der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion mit.

(2) Die Silikoseerhebungsstellen machen Vorschläge für therapeutische und prophylaktische Maßnahmen sowie für gesundheitliche Überwachung der staubgefähr-

deten Werkstätigen nach der Dispensairemethode und für Arbeitsplatzwechsel. Von diesen Vorschlägen haben die Silikoseerhebungsstellen der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion gleichzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Die Silikoseerhebungsstellen geben den zuständigen Arbeitssanitätsinspektionen Hinweise, wenn auf Grund ihrer Feststellungen in bestimmten Betrieben oder an bestimmten Arbeitsplätzen eine erhebliche Gefährdung durch quarz- oder silikathaltigen Staub vorliegt.

§ 7

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die zum Zwecke der Silikoseerhebung und -betreuung anzufertigenden Röntgenaufnahmen in Größe 35,6 × 35,6 sowie 30 × 40 cm und ausschließlich mit Apparaten erfolgen, die hierfür von der Silikoseerhebungsstelle als geeignet anerkannt werden.

§ 8

Die regelmäßigen Reihenuntersuchungen erfolgen nach den Bestimmungen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) durch die hierfür vom Kreisarzt bestimmten Einrichtungen.

§ 9

Die Forschung auf dem Gebiet der Silikose wird vom Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem zentralen Arbeitskreis für Silikoseforschung und Silikosebekämpfung koordiniert.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anordnung

über die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht in Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten.

Vom 22. September 1956

Auf Grund des Abschnitts I Buchst. B Ziff. 1, des Beschlusses vom 9. Februar 1956 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Staatssekretär für Hochschulwesen und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport folgendes angeordnet:

§ 1

Eine volle und teilweise Befreiung von der Verpflichtung, nach der alle körperlich gesunden Kinder, Jugendlichen und Studierenden in der Deutschen Demokratischen Republik am obligatorischen Turn- und Sportunterricht an Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten teilzunehmen haben, erfolgt nur auf Grund eines ärztlichen Attestes.

§ 2

Gültig ist nur das Attest eines Arztes, der vom Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises oder Stadtbezirkes zur Erteilung solcher Atteste ermächtigt ist. Mit der Erteilung der Atteste sind möglichst Jugendärzte für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Betriebsärzte für Schüler an Berufsschulen, Studentenärzte für Studierende an Fach- und Hochschulen und in sonstigen Fällen möglichst Ärzte in staatlichen ambulanten Einrichtungen zu betrauen. In notwendigen Fällen der Begutachtung können Ärzte der sportärztlichen Beratungsstellen (Hauptberatungsstellen, Kreisberatungsstellen) zur Begutachtung hinzugezogen werden.

§ 3

Der Turn- und Sportunterricht dient der Vermittlung von Grundkenntnissen und einfachen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Körpererziehung und der körperlichen Entwicklung und Ertüchtigung. Bei der ärztlichen Beurteilung ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Symptomenkomplexe, wie z. B. vegetative Labilität, neurozirkulatorische Dystonie, jugendlicher Hochdruck bzw. Unterdruck und jugendliche Thyreotoxikose einerseits und muskuläre Schwächezustände, Bindegewebsschäden, Haltungsschwächen, Fußfehlformen andererseits rechtfertigen eine Befreiung vom Turn- und Sportunterricht nur in den besonders begründeten Ausnahmefällen.

§ 4

Sofern in den begründeten Ausnahmefällen eine medizinische Indikation zu einer Befreiung vom Turn- und Sportunterricht vorliegt, sind — wenn möglich — nur Teilbefreiungen zuzulassen.

§ 5

Das ärztliche Attest muß die Dauer der voraussichtlichen Befreiung und die Begründung enthalten. Ferner ist im Attest neben den Personalangaben die Befreiung von einzelnen Sportarten einzutragen, wobei Feld- und Rasenspiele, Leichtathletik (Lauf, Sprung, Wurf, Stoß), Geräteturnen, Boxen, Dauerübungen, Schwimmen (zu unterscheiden zwischen Tauchen, Springen, Dauerschwimmen) zu berücksichtigen sind.

§ 6

Die Befreiung kann bei Weiterbestehen der gleichen Ursachen auf demselben Attest verlängert werden. Bei Auftreten eines neuen Befreiungsgrundes ist ein weiteres Attest erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen ist der Arzt berechtigt, den Schüler nach Einvernehmen mit dem Turnlehrer von Leistungskontrollen und Leistungsprüfungen zu befreien (z. B. bei Schäden, die zwar eine körperliche Befähigung zulassen, jedoch die Ausführung von sportlichen Leistungen weitgehend behindern wie endogene Fettsucht, Lähmungserscheinungen nach Poliomyelitis u. dgl.).

§ 7

Die Ärzte, die Atteste ausschreiben, haben mit dem Turn- oder Sportlehrer in der richtigen Beachtung von Teilbefreiungen eng zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls Hinweise zu geben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 175

Preisverordnung Nr. 604 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln —

Sonderdruck Nr. 177

Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen

Sonderdruck Nr. 183

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957

Sonderdruck Nr. 185

Preisverordnung Nr. 650 — Anordnung über die Preise für Dämpfanlagen —

Sonderdruck Nr. 187

Preisverordnung Nr. 665 — Anordnung über die Preise für Spezialbierarmaturen —

Sonderdruck Nr. 189

Preisverordnung Nr. 663 — Anordnung über die Preise für Pumpenteile aus Formguß —

Sonderdruck Nr. 190

Preisverordnung Nr. 659 — Anordnung über die Preise für Zentrifugen —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 192

Preisverordnung Nr. 660 — Anordnung über die Preise für Spulmaschinen aller Art —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Ausrüstung für Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Wilhelm-Raabe-Straße

Sonderdruck Nr. 193

Preisverordnung Nr. 661 — Anordnung über die Preise für Maschinen der Gummi-Industrie —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 194

Preisverordnung Nr. 662 — Anordnung über die Preise für Kalander der Textilindustrie —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 195a

Preisverordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 1, Keramische Erzeugnisse für Hochspannung (Freileitung- und Apparat-Porzellan, unarmiert und armiert). Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Str. 5—7

Sonderdruck Nr. 205

Preisverordnung Nr. 667 — Anordnung über die Preise für Textilmaschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondertextilmaschinen —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Wilhelm-Raabe-Straße 80

Alle Sonderdrucke, die mit keinem besonderen Bezugshinweis versehen sind, können über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie

Herausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Ministerium für Aufbau

Loseblattform DIN A 5

Vom Ministerium für Aufbau sind auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen die aufgeführten Kalkulationsrichtwerte ausgearbeitet worden, die eine vereinfachte und zeitsparende Preisbildung in der volkseigenen Bauindustrie ermöglichen:

1. Transportarbeiten	Etwa 0,80 DM
2. Erdarbeiten	Etwa 1,20 DM
3. Maurerarbeiten	Etwa 2,85 DM
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten	Etwa 0,70 DM
5. Zimmerarbeiten	Etwa 2,05 DM
6. Putzarbeiten	Etwa 0,95 DM
7. Straßenbau- und Pflasterarbeiten	Etwa 2,55 DM
8. Gleisbauarbeiten	Etwa 4,10 DM
9. Bauwerkabdichtungsarbeiten	0,70 DM
10. Tischlerarbeiten	0,50 DM
11. Glaserarbeiten	0,50 DM
12. Dachdeckerarbeiten	1,60 DM
14. Maler- und Klebearbeiten	Etwa 2,05 DM
15. Ofensetzerarbeiten	0,20 DM
16. Parkettlegerarbeiten	0,95 DM
17. Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten ..	1,75 DM
18. Be- und Entwässerung	Etwa 1,55 DM
19. Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warm- wasserbereitungsanlagen	1,— DM
20. Lehmbauarbeiten	Etwa 1,60 DM

Ordner mit Hebelmechanik sind zum Preise von 1,90 DM lieferbar

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

WICHTIGE MITTEILUNG!

Im Gesetzblatt Teil I Nr. 95 vom 31. Oktober 1956 wird das

Gesetz

über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang 226 Gesetzblatt-Seiten; Preis 10,— DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG - BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. Oktober 1956	Nr. 93
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4 10. 56	Preisverordnung Nr. 325/1. — Anordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk —	901
5 10. 56	Preisverordnung Nr. 656. — Anordnung über die Preise für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe —	902
2 10. 56	Preisverordnung Nr. 657. — Anordnung über die Preise für Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen —	904

Preisverordnung Nr. 325/1.
— Anordnung über die Preisbildung
im Schuhmacherhandwerk —

Vom 4. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 325 vom 10. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — (GBl. S. 1152) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 325 wird durch folgende Anlage 4 (s. Anlage) ergänzt.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 325/1

Anlage 4

zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 325

Regelleistungspreise für Reparaturen
bzw. Umarbeitungen mit Porokrepp

Die nachstehend aufgeführten Preise sind Endverbraucherpreise einschließlich Material je Paar:

Lfd.Nr.	Leistungen	Ortsklassen	
		A DM	B DM
1	Herrensohlen	6,46	6,24
2	Damensohlen	5,59	5,39
3	Kindersohlen 19—24	3,43	3,32
4	„ 25—30	3,65	3,54
5	„ 31—35	4,94	4,78
6	Sohlen für Jugendliche 36—39	5,59	5,40
7	Absätze bis Gr. 64	2,67	2,59
8	Absätze über Gr. 64	2,82	2,74
9	Spitzen	1,94	1,86
10	Herrnlangsohlen mit Kehkeil, ohne Zwischensohle	12,39	12,07
11	Herrnlangsohlen mit Vollkeil, ohne Zwischensohle	13,16	12,84
12	Zwischensohle Leder	7,14	6,86
13	Zusätzlich zu Lederzweischensohlen Gummsohlen	2,43	2,38
14	Damenlangsohlen mit Kehkeil, ohne Zwischensohle	11,15	10,86
15	Damenlangsohlen mit Vollkeil, ohne Zwischensohle	11,90	11,61
16	Zwischensohle Leder	6,96	6,71
17	Zusätzlich zu Lederzweischensohlen Gummsohlen	2,27	2,22

Preisordnung Nr. 656.

**— Anordnung über die Preise für natürliche
Fettsäuren und deren Rohstoffe —**

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

(1) Für natürliche Fettsäuren (Warennummer 4812/13/23) und deren Rohstoffe gelten die in der Preisliste (Anlage 1) festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Anlage 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

(3) Preise für alle nicht in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse sind von dem zuständigen Minister festzusetzen und vom Minister für Lebensmittelindustrie als Ergänzung zu dieser Preisliste im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

§ 2

Für die Aufbereitung der Rohstoffe zu Fettsäure-Destillaten gelten die in der Preisliste (Anlage 2) festgelegten Sätze.

§ 3

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 wird den Betreibern der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 werden vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1 gelten frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Kostensätze für die Aufbereitung gemäß Anlage 2 gelten bei Anlieferung der Rohstoffe durch den Auftraggeber frei Lager des Aufbereitungsbetriebes und Bereitstellung der Halbfertig- oder Fertigerzeugnisse ab Aufbereitungsbetrieb in Kesselwagen oder sonstigen Behältern des Auftraggebers.

§ 5

(1) Für die natürlichen Fettsäuren und deren Rohstoffe sind die in der Anlage 3 festgelegten Güte-merkmale in Anwendung zu bringen.

(2) Werden die in Spalte 4 der Anlage 3 festgelegten Prozentsätze an Verseifbarem unterschritten, so ist je Prozent Minderverseifbarkeit ein Abschlag von 1 % des festgelegten Industrieabgabepreises zu gewähren.

(3) Bei Auslieferung von natürlichen Fettsäuren und deren Rohstoffe sind je Partie von einem vereidigten

Probenehmer im Lieferwerk Siegelmuster zu ziehen. Bei Faßversand ist mindestens jedem zehnten Faß eine Probe zu entnehmen. Aus diesen Faßproben ist ein Durchschnitt festzustellen, der für die gesamte Partie gültig ist. Streitigkeiten zwischen Hersteller und Abnehmer hinsichtlich des Grades der Verseifbarkeit werden durch die für beide Teile verbindliche Schiedsanalyse des Zentrallaboratoriums der Öl- und Margarineindustrie, Magdeburg, geregelt, soweit es sich um Rohstoffe pflanzlicher Herkunft handelt. Für Schiedsanalysen für Rohstoffe tierischer Herkunft und für sämtliche Fettsäure-Destillate ist das Institut für organisch-chemische Industrie, Leipzig O 5, Permoserstr. 15, zuständig.

§ 6

(1) Für das Abfüllen in Fässer, für Wiegen und Verladen natürlicher Fettsäuren und deren Rohstoffe darf der Hersteller dem Abnehmer bis zu —,50 DM je 100 kg berechnen.

(2) Bei Verwendung von Leihverpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

§ 7

(1) Der Großhandel ist berechtigt, auf den Einkaufspreis für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe

für Streckengeschäfte einen Handelsaufschlag von 2 %,

für Lagergeschäfte einen Handelsaufschlag von 6 %

zu berechnen.

Werden die Erzeugnisse im Auftrage des Großhandels vor ihrer Weitergabe aufbereitet, dann beträgt die Handelsspanne 2,5 % vom Industrieabgabepreis für das Fertigerzeugnis.

(2) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Verpackung.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt für seinen Zuständigkeitsbereich der Minister für Lebensmittelindustrie bzw. der Minister für Chemische Industrie.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisverordnung Nr. 123 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren — (GBl. 1951 S. 17) und

sämtliche Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse und Leistungen.

Berlin, den 5. Oktober 1956

**Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal**

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 656

Liste der Erzeugnisse und deren Industrieabgabepreise

Lfd. Nr.	Warengruppenbez. und Warennummer	Warenart	Qualitätsgruppe gem. Anl. 3	Industrieabgabepreis in DM je t
Technische Öle und Fette für technische Zwecke: Warengr. Nr. 48 12 00 00				
1	48 12 10 00	Klauen-, Zehen-, Huf- und Knochenöl	1	2 000,—
2	48 12 20 00	Knochenfett	4	601,—
3	48 12 30 00	Schweinefett Sorte I Schweinefett Sorte II.	3	2 380,— 2 150,—
4	48 12 40 00	Leimfett	4	145,—
5	48 12 50 00	Spermöl, roh	5	750,—
6	48 12 90 00	Tierkörperfett, roh	4	900,—
7	desgl.	Tierkörperextraktionsfett	6	1 140,—
8	desgl.	Spülwasserfett	4	1 000,—
9	desgl.	Tierkörperfettsäure, roh, aus Abfällen	6	2 800,—
10	desgl.	Talg, techn.	4	900,—
Natürliche Fettsäuren Warengr. Nr. 48 13 00 00				
11	48 13 10 00	Raffinations-Mischfettsäure	6	630,—
12	48 13 10 00	Raffinationsfettsäure, sortenrein	5	700,—
13	48 13 10 00	Margarine-Hartfettsäure	4	900,—
Rohe Spaltfettsäuren Warengr. Nr. 48 13 20 00				
14	48 13 29 00	Spermöl-Spaltfettsäure ..	3	1 400,—
Destillat-Fettsäuren Warengr. Nr. 48 13 30 00				
15	48 13 31 00	Ölsäure (Olein)	2	1 150,—
16	48 13 33 00	Stearinsäure (Stearin) .. 2× gepreßte Ware	1	2 115,— 2 250,—
17	48 13 39 00	Tierkörper-Destillat-Fettsäure	2	4 160,—
18	desgl.	Palmkernöl-Destillat-Fettsäure	2	4 160,—
19	desgl.	Erdnußöl-Destillat-Fettsäure	2	4 160,—
20	desgl.	Spermöl-Destillat-Fettsäure	2	1 810,—

Lfd. Nr.	Warengruppenbez. und Warennummer	Warenart	Qualitätsgruppe gem. Anl. 3	Industrieabgabepreis in DM je t
21	desgl.	Talg-Destillat-Fettsäure..	1	4 160,—
22	desgl.	Schmalz-Destillat-Fettsäure	1	4 160,—
23	desgl.	Kokosöl-Destillat-Fettsäure	1	4 160,—
24	desgl.	Palmöl-Destillat-Fettsäure	1	4 160,—
Gehärtete Fettsäuren (Hartfettsäuren) Warengr. Nr. 48 13 40 00				
25	48 13 41 00	Gehärtete Rüböl-Destillat-Fettsäure	3	4 160,—
26	48 13 49 00	Gehärtete Raffinations-Destillat-Mischfettsäure ..	3	4 160,—
27	desgl.	Gehärtete Raffinations-Destillat-Fettsäure aus Mohn-, Lein-, Senf-, Soja-, Baumwoll- und Sesamölen	3	4 160,—
28	desgl.	desgl., jedoch aus Erdnuß- und Palmkernölen	2	4 160,—
29	desgl.	desgl., jedoch aus Kokos- und Palmölen	1	4 160,—
30	desgl.	Gehärtete Spermöl-Destillat-Fettsäure	2	2 150,—
Seifen für spezielle Zwecke				
31	48 23 90 00	Öl-Soapstock	6	582,—
32	desgl.	Hartfett-Soapstock	4	852,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 656

Kostensätze für die Aufbereitung natürlicher, roher Fettsäuren und deren Rohstoffe zu Fettsäure-Destillaten.

Lfd. Nr.	Aufbereitungsart	Kostensatz
		DM
1	Spaltung von Rohfetten und Rohfettsäuren zu destillationsfähigen Spaltfettsäuren	60,—
2	Destillation von flüssigen Fettsäuren	60,—
3	Härtung von flüssigen Fettsäure-Destillaten	270,—

Die Kostensätze verstehen sich je Tonne auf Anfall an Erzeugnissen berechnet.

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 656

Tabelle der Gütemerkmale für natürliche Fettsäuren und deren Rohstoffe

Qual.-Gr.	Warenart	Verarbeitungsgrad	Qualitätsmindestforderungen				Jodzahl	Jodfarbz.	Bemerkungen
			Gesamtfettsäuregehalt in %	davon Unverseifbares bis zu %	Wasser-Schmutz bis zu %	davon Schmutz kleiner als %			
1	Talg-Destillat-Fettsäure Schmalz-Destillat-Fettsäure Stearinsäure Kokosöl-Destillat-Fettsäure Palmöl-Destillat-Fettsäure Knochen-, Klauenöl Huf-, Zehenöl	gespalten, destilliert und gegebenenfalls gehärtet	99	2	1	0,3	liegt je Erzeugnis fest	25	
2	Ölsäure (Olein) Tierkörper-Destillat-Fettsäure Palmkernöl-Destillat-Fettsäure Erdnußöl-Destillat-Fettsäure Spermöl-Destillat-Fettsäure	wie vor	99	2	1	0,3	wie vor	50	Die Fettsäuren der Gruppe 2 entsprechen in Qualität bzw. Verwendung der HO-Synthesefettsäure
3	Gehärtete Raffinations-Destillat-Fettsäure, gemischt und sortenrein (mit Ausnahme der in Gruppe 1 und 2 genannten) Schweinefett Spermöl-Spaltfettsäure	wie vor	99	2	1	0,3	wie vor; bei Mischfettsäuren ist Jodzahl nach Möglichkeit anzugeben	75	Die Fettsäuren der Gruppe 3 entsprechen in Qualität bzw. Verwendung der K-Synthesefettsäure
4	Tierkörperfette, roh Spülwasserfett, Margarine-Hartfettsäure, roh Leimfett, Knochenfett (Koch u. Extr.) Talg, techn. Hartfett-Soapstock	roh, nicht aufbereitet	98	2	2	1	liegt je Erzeugnis fest	—	
5	flüssige, rohe Raffinations-Fettsäure, sortenrein Spermöl, roh	wie vor	98	2	2	1	wie vor	—	
6	flüssige, rohe Raffinations-Mischfettsäure Tierkörper-Extraktionsfett, roh Tierkörper-Fettsäure, roh aus Abfällen Öl-Soapstock	wie vor	97	2	3	1	bei Mischfettsäuren nach Möglichkeit angeben	—	

Preisordnung Nr. 657.

— Anordnung über die Preise für Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen —

Vom 2. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

52 19 11 00 Rohkolben für Allgebrauchslampen,

52 19 12 00 Rohkolben für Speziallampen

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise, die gleichzeitig als Betriebspreise gelten,

sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, ausschließlich Verpackung“. Verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Bis zur Festlegung von Klassifizierungsmerkmalen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung gelten für die Preise dieser Preisanordnung die bisher gültigen Gütebestimmungen.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in der Preisliste nicht erfasst sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden, im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 657

Preisliste
über**Rohkolben für Allgebrauchslampen und Speziallampen**

Die Industrieabgabepreise gelten für 1000 Stück farblosere Kolben aus Magnesiaglas und bleifreiem Klar-
glas.

Für Kolben in anderen Glasarten und anderen Ausführungen sowie blasen- und schlierenfreies Magnesiaglas und Bleiglas gelten die Zuschläge der Preisliste.

1. Zuschläge für Spezialgläser in Prozent
(auf die Preise für Magnesiaglas)

Glasart	Bleiglas 352	10
"	M-Glas 123 a und b	20
"	130 i (röntgenfest)	20
"	584 d und x (mittelhartes Geräteglas)	80
"	584 a (mittelhartes Geräte- glas)	150
"	584 a bis o (mittelhartes Geräteglas)	180
"	954 (bleifreies Röhren- und Kolbenglas)	10
"	blasen- und schlierenfreies Magne- sia- und Bleiglas	150

2. Zuschläge für Farbgläser in Prozent
(auf die Preise für Magnesiaglas)

Glasart	937 a und b	rot	270
"	932 b	grün	500
"	931 f	gelb	310
"	223	rotopal	300
"	672 i	rot	400
"	950	schwarz	350
"	662 b	türkisblau	230
"	901	bernstein	40
"	654 a	rosalin	40
"	903	see grün	40
"	105 st	kobaltblau	40
"	848	schwarz	60
"	130	weiß-opal- überfangen	150
"	797	violett	60
"	656 e	weinrot	60
"	902	resedagrün	100
"	542 a und c	braun	40
"	797 a	vitalux	190
"	586 g	Tageslicht	40
"	641 c	grün	230
"	672 n, o, h	rot	210
"	344	gelb	200
"	240 und 30	blau	60
"	140	weiß-opalmassiv	200
"	868	ultraviolett	230
"	550	vitalux	175
"	684 c	quecksilberfestes UV-Glas	500
"	318	orange	230
"	798 a	blau	200
"	735 d	cadmiumgelb	300
"	301 b	Platinglas	80

3. Zuschläge für Innenmattierung je 1000 Stück
für helle Gläser

		DM
bis	25,5 mm Ø	42,60
"	45 mm Ø	23,50
"	50 mm Ø	18,40
"	55 mm Ø	19,10
"	60 mm Ø	19,80
"	65 mm Ø	21,—
"	70 mm Ø	25,—
"	75 mm Ø	30,—
"	80 mm Ø	35,40
"	90 mm Ø	42,60
"	100 mm Ø	60,—
"	110 mm Ø	75,—
"	120 mm Ø	90,—
"	130 mm Ø	110,—
"	170 mm Ø	140,—
"	200 mm Ø	160,—

Ausführung „innenhauchseidenmatt“ 100 % Zu-
schlag auf die normalen Mattiersätze.

4. Zuschläge für Innenmattierung je 1000 Stück für farbige Gläser

		DM
bis	25,5 mm Ø	63,80
"	45 mm Ø	35,40
"	50 mm Ø	27,70
"	55 mm Ø	28,40
"	60 mm Ø	29,80
"	65 mm Ø	31,20
"	70 mm Ø	31,90
"	75 mm Ø	34,—
"	80 mm Ø	53,10
"	90 mm Ø	63,80
"	100 mm Ø	69,40
"	110 mm Ø	85,—
"	120 mm Ø	95,70
"	130 mm Ø	125,—
"	170 mm Ø	170,—
"	200 mm Ø	220,—

Rohkolben Klarglas für Glühlampen, mundgeblasen

Waren-Nr. 52 19 11 10

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Gläserart	Industrieabgabepreis
			DM
1	007/E 50	Magnesia	99,60
2	008/E 90/1	"	213,—
3	016/De 55/22	"	83,—
4	020/Tr 25 a	"	55,—
5	021/Tr 32 a	"	71,—
6	022/Tr 35/14	"	70,—
7	024/Tr 40 a	"	70,50
8	025/Tr 42/17	"	68,—
9	043/Tr 40/17	"	90,—
10	044/Tr 40/22	"	80,50
11	045/Tr 45/17	"	95,—
12	046/Tr 35/15	"	75,—
13	075/38/80	"	96,—
14	082/Tr 45/28	"	77,50
15	083/Tr 50/26	"	81,—
16	092/Tr 25/14	"	66,50
17	093/Tr 35 a	"	70,—
18	095/Tr 35 a	"	81,—
19	099/Tr 28	"	78,—
20	114/Tr 39/16	"	74,—
21	117/Tr 25/14/1	"	69,—
22	136/Tr 45/22	"	75,60
23	155/De 55	Klarglas, bleifrei	81,50
24	155/De 55	" 1,0—1,5 Wdg.	139,—
25	156/De 70	Magnesia	96,—
26	156/De 70	" 1,0—1,5 Wdg.	151,—
27	157/De 65	Klarglas, bleifrei	88,—
28	158/De 60	"	82,—
29	159/De 75	"	110,—
30	170/Tr 35/16/1	Magnesia	73,—
31	171/Tr 35/16	"	73,—
32	187/K 50	"	86,50
33	188/K 55	"	89,50
34	189/K 60	"	91,50
35	190/K 65	"	100,—
36	192/T 35/14	"	72,—
37	193/140-22	"	61,—
38	214/646 b	"	78,—
39	215/B 26/20/1	"	77,50
40	217/B 33/20	"	57,50
41	222/B 28 b	"	71,—
42	240/65/85/20	"	134,—
43	271/A 6	"	107,—
44	402/K 40 a	"	84,—
45	403/K 50	"	77,—
46	404/K 60/20 H	"	95,50
47	406/K 60	"	110,—
48	407/K 50/18	"	93,—
49	421/K 240	"	758,—

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Gläserart	Industrieabgabepreis
			DM
50	431/55/30/34/106	"	110,—
51	432/K 120/46 a	"	237,—
52	440/K 40/16	"	90,—
53	441/K 40/14	"	84,—
54	442/K 60/16	"	106,—
55	454/240/22	"	82,—
56	455/245/22	"	84,—
57	457/250/24	"	90,—
58	476/K 100/200	"	198,—
59	477/240/17	"	68,—
60	485/K 65/82	"	111,—
61	490/K 51/36	"	98,—
62	501/K 65/37	"	118,—
63	522/K 80/38	"	168,—
64	529/K 45/26	"	101,—
65	531/K 90/108	"	172,—
66	551/K 73/88	"	98,—
67	557/K 62/80	"	104,—
68	580/Kn 80	"	129,—
69	581/Kn 90	"	185,—
70	582/Kn 110	"	250,—
71	583/Kn 130	"	348,—
72	584/Kn 150	"	442,—
73	585/Kn 170	"	542,—
74	586/Kn 120	"	332,—
75	592/K 75/35	"	202,—
76	602/Kz 26	"	80,—
77	613/Kz 48	"	87,—
78	626/330/22	"	88,—
79	627/Kz 31/68	"	62,—
80	628/Kz 37/79	"	68,—
81	640/Kz 38	"	84,—
82	649/Kz 31/26	"	62,—
83	652/193	"	82,50
84	653/29	"	62,—
85	654/32	"	63,—
86	669/Kz 35/22	"	82,—
87	694/335/22	"	89,—
88	700/R 15/41	"	76,50
89	701/R 16 b	"	75,50
90	702/R 17/32	"	72,50
91	704/R 25/55	"	85,—
92	705/R 28/78	"	87,—
93	706/R 20/85/1	"	97,—
94	707/R 20/110/1	"	128,—
95	708/R 38/115	"	115,—
96	718/R 90 c	"	477,—
97	717/R 100 b	"	557,—
98	720/R 35	"	103,—
99	723/R 45 b	"	156,50
100	725/R 65/95	"	161,—
101	730/R 20/56	"	81,—
102	732/R 25/88	"	55,—
103	733/R 25/98	"	62,50
104	736/R 20/47	"	79,—
105	738/R 30	"	123,—
106	744/R 81	"	106,—
107	755/R 35/75	"	74,—
108	756/R 40/130	"	133,—
109	757/R 40/85	"	112,50
110	760/R 50/232	"	286,—
111	761/R 50/307	"	272,—
112	763/R 70/306	"	382,—
113	791/S 30/300	"	252,—
114	792/S 38/330	"	327,—
115	797/521/280	"	495,—
116	842/35/1120	"	747,—
117	866/R 45/150	"	105,—
118	882/R 61/165	"	439,50
119	1011/80/60/95	"	590,—
120	1171/B 22/18	"	75,50
121	1262/B 60/32	"	151,—
122	1269/28/44/55	"	99,50
123	1318/Kn 90/39	"	131,—
124	1330/Sph 40/26	"	62,50

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
DM			
125	1331/Sph 45/28	"	69,—
126	1332/Sph 50/28	"	76,—
127	1333/Sph 55	"	89,—
128	1334/Sph 60/33	"	92,—
129	1353/K 170/300	"	345,—
130	1368/K 25 a	"	86,—
131	1378/K 42	"	98,—
132	1423/Ke 100/33/1	"	219,—
133	1466/K 70/39	"	95,—
134	1471/K 200 a	"	510,—
135	1472/K 60/18	"	102,—
136	1483/Kn 130/44	"	301,—
137	1491/Ke 100/33	"	204,—
138	1534/R 28/69	"	88,—
139	1560/R 38/170	"	118,—
140	1572/R 22	"	70,—
141	1619/KS 14	Magnesia	73,—
142	1665/33/125	"	98,—
143	1666/35/100	"	80,—
144	1676/R 18/74	"	82,—
145	1688/23/132	"	115,—
146	1690/R 18/111	"	83,—
147	1692/R 25/38	"	76,—
148	1702/R 20/39	"	87,—
149	1707/R 65 a/42	"	223,—
150	1741/R 37/73	"	127,—
151	1766/R 20/35	"	70,—
152	1798/R 30/62	"	87,—
153	1809/R 30/74	"	88,—
154	1810/100.600	"	1383,—
155	1811/R 46/160	"	236,—
156	1813/R 32/170	"	125,50
157	1856/R 19/45	"	88,—
158	1889/30/118	"	75,—
159	1962/58/208	"	725,—
160	1988/58/340	"	1137,—
161	2002/120/300	"	490,—
162	2014/120/350	"	395,—
163	2109/R 50/160	"	430,—
164	2116/R 20/28	"	74,—
165	2123/40/120	"	174,—
166	2168/R 16/61	"	100,50
167	2186/28/130	"	138,—
168	2244/R 19/35	"	72,—
169	2245/R 26/52	"	76,—
170	2246/R 26/67	"	83,—
171	2268/28/90	"	190,50
172	2277/36/82	"	185,—
173	2360/31/250	"	129,50
174	2612/46/237	"	196,—
175	2661/R 35/100/1	"	207,—
176	2696/R 25/100/1	"	148,—
177	2841/32/60	"	80,50
178	3010/SF 170/45	"	578,—
179	3099/178/250/100 h	"	3 788,—
180	3162/SF 125/44	"	374,—
181	3181/SF 85/150	"	155,50
182	3183/SF 145/240	"	401,—
183	3189/90/50/218	"	1 966,—
184	3190/7125/40	"	298,—
185	3211/SF 85/160	"	176,—
186	3212/R 28/38	"	86,—
187	3215/R 19/52	"	118,—
188	3217/R 28/17	"	62,—
189	3222/37/78	"	140,—
190	3223/29/75	"	78,—
191	3243/90/89/50/225	"	645,—
192	3246/29/17/46	"	151,—
193	3248/28/95	"	129,—
194	3249/28/105	"	136,—
195	3265/28/68	"	104,—
196	3267/21/90	"	103,—
197	3270/SF 125/210	"	374,—
198	3272/SF 100/167	"	257,—

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
DM			
199	3273/SF 125/200	"	374,—
200	3277/35/105	"	139,—
201	3278/SF 85/155	"	142,—
202	3501/42/110	"	80,—
203	3502/R 38/67	"	87,—
204	3503/21/63	"	215,—
205	3504/21/41	"	88,—
206	3508/R 65/95/33	"	161,—
207	3509/31/80	"	85,—
208	3512/28/76	"	138,—
209	3514/48/120	"	102,—

Rohkolben für Radioröhren, mundgeblasen

Waren-Nr. 52 19 12 10

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
210	229/ESG 3660	Magnesia	85,50
211	243/ETSG 3788	"	115,—
212	259/RÖN 420	"	145,—
213	734/EE 3740	"	95,—
214	770/ETWG 3650	"	88,—
215	771/EGW 32	"	134,50
216	1106/45/131	"	95,—
217	1130/45/131	"	98,—
218	1131/50/151	"	172,—
219	1138/36/125	"	163,—
220	1167/ETG 3775	"	95,—
221	1193/ETSG 3367	"	91,—
222	1194/ETSG 2670	"	84,—
223	1223/EG 3770	"	92,—
224	1574/25/545	"	114,—
225	1583/25/44	"	118,—
226	1789/SG 6016	"	630,—
227	2159/SG 50/160	"	241,—
228	2229/29/60	"	121,—
229	2234/29/65	"	130,—
230	2235/29/65	"	115,—
231	2236/29/45	"	107,—
232	2276/ETWG 3634	"	93,—
233	2336/29/60/2	"	122,—
234	2736/MG 2035/3	"	165,—
235	3505/SK 57/14	"	111,—
236	3506/SK 57/2	"	123,—

Rohkolben für Radioröhren, Automatenfertigung

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
237	3196/18/40	Magnesia	130,—
238	3197/21/62	"	100,—
239	3198/18/31	"	119,—
240	3199/21/40	"	87,50
241	3200/21/55	"	93,—
242	3201/21/50	"	91,—
243	3213/21/67	"	105,—
244	3216/18/44	"	140,—
245	3218/18/38	"	150,—
246	3220/21/45,5	"	89,—
247	3500/18/31	"	125,—
248	3507/18/51	"	160,—

Rohkolben für Fernsehtechnik

Waren-Nr. 52 19 12 20

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
249	2024/120-188/120	Magnesia	3 652,—
250	2033-235-275/80 H	"	11 220,—
251	3089-230-180/80 H	"	3 860,—
252	3090-300-238/80 H	"	7 572,—

Rohkolben Klarglas für Glühlampen,

maschinengeblasen

Waren-Nr. 52 19 11 10

Pos.-Nr.	Betriebliche Bezeichnung	Glasart	Industrieabgabepreis
253	012/MA 70	Magnesia	43,—
254	155/De 55	"	31,—
255	157/De 65	"	33,50
256	158/De 60	"	34,—
257	159/De 75	"	43,50

WICHTIGE MITTEILUNG!

Im Gesetzblatt Teil I Nr. 95 vom 31. Oktober 1956 wird das

Gesetz
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoptioner
vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang 226 Gesetzblatt-Seiten; Preis 10,— DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Oktober 1956	Nr. 94
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Lohnerhöhungen für die Beschäftigten selbständiger Handwerker nach Aufhebung der Ortsklassen C und D (III u. IV)	909
15. 10. 56	Anordnung über die Besteuerung der privaten Land- und Forstwirtschaft	909
5. 10. 56	Anordnung über Vorbereitung und Durchführung von Bauartprüfungen für freizügig-ortsveränderliche Hebezeuge	910
15. 10. 56	Preisverordnung Nr. 664. — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie —	912
	Berichtigung	914
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	915

Anordnung über die steuerliche Behandlung der Lohnerhöhungen für die Beschäftigten selbständiger Handwerker nach Aufhebung der Ortsklassen C und D (III u. IV).

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Handwerksteuergrundbetrag

Handwerker, die den Handwerksteuergrundbetrag bisher nach der Ortsklasse III ([Tarife C und D] Anlage A der 9. HdwStDB vom 15. Februar 1955 — Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes) entrichteten, zahlen weiterhin ihren Handwerksteuergrundbetrag in dieser Höhe. Das gleiche gilt für Textilhandwerker, die den Handwerksteuergrundbetrag bisher nach der Ortsklasse II oder III gezahlt haben.

§ 2

Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme

(1) Lohnerhöhungen, die sich nach Aufhebung der Länderklassen sowie der Ortsklassen C und D ergeben, sind nicht Teil der Bruttolohnsumme für die Ermittlung des Handwerksteuerzuschlages nach der Jahresbruttolohnsumme.

(2) Die der 9. HdwStDB als Anlage BI beigefügten Handwerksteuertarife über die Handwerksteuerzuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme werden nicht geändert.

(3) Die sich durch die Lohnerhöhungen gegenüber den bisherigen Lohnzahlungen ergebenden Differenzbeträge sind im Lohnkonto kenntlich zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Besteuerung der privaten Land- und Forstwirtschaft.

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bewertung der Erdbeeranlagen

Der Standardwert für Erdbeeranlagen wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 auf 0,50 DM je qm festgesetzt. Ziffer 56 der Veranlagungsrichtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird hierdurch entsprechend ergänzt.

§ 2

Ermittlung des Gewinnes aus der Edelpelztierzucht

(1) Edelpelztierzüchtern mit nicht mehr als fünf weiblichen Zuchttieren (Nutria zehn weibliche Zuchttiere) werden zur Ermittlung des Gewinnes ohne besonderen Nachweis 70% der Gesamteinnahmen als Betriebsausgaben ab Veranlagungszeitraum 1956 anerkannt.

(2) Höhere Betriebsausgaben müssen besonders nachgewiesen werden.

Das am 31. Oktober 1956 erscheinende Gesetzblatt Teil I Nr. 95 mit den Seitenzahlen 917 bis 1142 erscheint nicht im Abonnement

§ 3

Anderung der Bestimmungen über die Besteuerung der freien Spitzen

Der Abs. 3 der Ziff. 61 der Veranlagungsrichtlinien 1954 erhält ab 1. Januar 1956 folgende Fassung:

„Nach der Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 273) schließen die VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften Verträge für die Mast von Jungrindern mit Bauernwirtschaften ab. Die Einnahmen und Gewinne der privaten landwirtschaftlichen Betriebe aus diesen Verträgen und aus dem Verkauf von Bienenhonig, Wolle, Lederrohhäuten und -fellen, Hörnern, Hufen, Hornschuhen, Tierhaaren, Pelzfellen von Wildtieren, Pelzrohfallen (Kanin), Rohfedern und Seidenkokons (siehe § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) sind als freie Spitzen zu behandeln und deshalb steuerfrei.“

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über Vorbereitung und Durchführung von Bauartprüfungen für freizügig-ortsveränderliche Hebezeuge.**

Vom 5. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Verkehrswesen und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung ist verbindlich für alle Herstellerbetriebe von Hebezeugen ohne Rücksicht auf den Charakter der Wirtschaftsform. Sie ist anzuwenden bei serienmäßig hergestellten Hebezeugen entsprechend § 7 Abs. 2 Buchst. a der Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 über Hebezeuge und Anschlagmittel (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes). Bei Einzelherstellung ist nach § 7 Abs. 2 Buchst. b der Arbeitsschutzanordnung 908 zu verfahren. Dieser Anordnung unterliegen alle serienmäßig hergestellten Hebezeuge mit Auslegern, die freizügig-ortsveränderlich genutzt werden können, als:

schienengebundene Hebezeuge,
Turmdrehkrane,
Mobilkrane,
Raupenkrane,
Schwimmkrane,
Derricks,
Bagger, soweit sie für Hakenbetrieb Verwendung finden.

§ 2

Bauartanerkennung

Die in vorstehendem Geltungsbereich genannten Hebezeuge dürfen nur nach Bauartanerkennung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung — Technische Überwachung — in Verkehr gebracht wer-

den. Dem Besteller ist als Beilage zu den technischen Dokumentationen eine Abschrift oder Fotokopie der Bauartanerkennung mitzuliefern. Die Bauartanerkennung wird erteilt auf Grund:

- a) einer Vorprüfung der Berechnungen und Zeichnungen,
- b) einer Bauartprüfung im Herstellerbetrieb.

§ 3

Vorprüfungsunterlagen

(1) Für alle unter § 1 genannten Hebezeuge sind folgende Prüfungsunterlagen erforderlich:

1. Beschreibung des Hebezeuges und Gesamtübersichtszeichnung.
2. Technische Daten.
3. Statische, maschinentechnische und energietechnische Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen des Hebezeuges einschließlich seines Unterwagens oder Fahrgestelles. Zu den statischen Berechnungen gehören außer den allgemeinen Festigkeitsberechnungen nach DIN-Entwurf 15 019 noch die Berechnungen des Massenschwerpunktes der auftretenden Massenkräfte einschließlich der Ermittlung der Kräfte aus der Anfahrtsbeschleunigung und der Bremsverzögerung sowie die Berechnung der Schwerpunkte der Windangriffsfläche. Weiterhin kann die Berechnung der Knicksicherheit des Auslegers (räumlich betrachtet) nach DIN 4114 Abschnitt RI 7.6 ff., der Nachweis der Biegedrillknickung nach DIN 4114 zusätzlich gefordert werden. Bei geschweißter Ausführung ist die Zweite Anweisung vom 1. September 1955 zur Anwendung von DIN 120 — Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — (GBl. II S. 327) zu beachten und der Nachweis der Anwendung hierüber zu erbringen. Zu den maschinentechnischen Berechnungen gehören die Nachweise über Festigkeits- und Lebensdauerberechnungen der Getriebe, der Bremsen und die wesentlichsten maschinentechnischen Ausrüstungen. Zu den energietechnischen Berechnungen gehören die Berechnungen für den Energiebedarf und die Ermittlung des Wirkungsgrades für die ungünstigsten Betriebsbedingungen.
- a) Bei den Festigkeitsberechnungen ist DIN 1350 hinsichtlich der Formelzeichen anzuwenden.
- b) Nicht allgemein gebräuchliche Formeln sind entweder in der Berechnung abzuleiten oder der Quellennachweis zu führen.
4. Standsicherheits- bzw. Krängungssicherheitsberechnung.
5. Seilberechnungen und Seillaufschemata.
6. Stromlaufbild für elektrische Ausrüstung.

(2) Entsprechend der besonderen Bauart sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen für Dampfkessel und andere dem Kran- und Fahrbetrieb dienende überwachungspflichtige Einrichtungen.
2. Nachweis der Profillfreiheit gemäß Betriebsordnung bzw. Straßenverkehrszulassungsordnung mit maximalen Maßangaben bzw. Angaben, die der Betriebsordnung und Fahrdienstvorschrift entsprechen müssen.

3. Nachweis der Belastungsdrücke bei Zug- und Straßenfahrt und im Betriebszustand unter Angabe des vorhandenen Metergewichtes.
4. Nachweis der Kurvenläufigkeit.
5. Nachweis der Entgleisungssicherheit im Betrieb.
6. Nachweis der Fahrsicherheit für Zugfahrten.
7. Nachweis der Anfahrbeschleunigung und Bremsverzögerung.

§ 4

Durchführung der Vorprüfung

(1) Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen zuzuleiten, nachdem sie von einem durch die Staatliche Bauaufsicht für diese Prüfung zugelassenen Güteingenieur geprüft sind.

(2) Die Vorprüfungsunterlagen folgender Ausführungsarten müssen nach der Prüfung durch einen von der Staatlichen Bauaufsicht hierfür zugelassenen Güteingenieur der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit beim Ministerium für Verkehrswesen zur Prüfung und Bestätigung zugeleitet werden.

1. Für schienengebundene Hebezeuge, die auf Gleisen der Deutschen Reichsbahn oder auf Anschlußgleisen laufen können,
2. die der technischen Bahnaufsicht unterstehen,
3. für Hebezeuge, die auf Anlagen und Einrichtungen verwendet werden können, die der technischen Bahnaufsicht unterstehen.

(3) Bei Schwimmkränen muß die Krängungssicherheit von einem von der Deutschen Schiffsrevision und Klassifikation (DSRK) zugelassenen Güteingenieur geprüft werden.

§ 5

Bauüberwachung

(1) Dem Besteller muß das Recht zur Bauüberwachung eingeräumt werden.

(2) Die Bauüberwachung wird durchgeführt:

1. Für Hebezeuge, die im Auftrag der Deutschen Reichsbahn hergestellt werden oder die auf Werk- und Anschlußbahnen betrieben werden können, vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn,
2. für Schwimmkrane durch das Seefahrtsamt Rostock, der Krängungsversuch in Verbindung mit der DSRK,
3. für alle anderen in- und ausländischen Besteller für schienengebundene Hebezeuge durch das Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn, bei Schwimmkränen durch das Seefahrtsamt und alle übrigen Hebezeuge durch die Deutsche Waren- und Abnahmegesellschaft.

(3) Alle für Eisenbahndrehkrane zur Verwendung kommende Materialien müssen den Gütebestimmungen der Deutschen Reichsbahn entsprechen.

§ 6

Umfang der Bauartprüfung

Die Bauartprüfung umfaßt:

1. Die Feststellung der Übereinstimmung des Hebezeuges mit den geprüften Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen.

2. Die Prüfung der werkgerechten Ausführungen.

3. Die Prüfung auf Standsicherheit und ungünstigste Laststellung bei kleinster und größter Ausladung des Auslegers.

a) In Ruhe mit Überlast von 33 % bei 3° Neigung und in jeder Richtung für gleislose Fahrzeuge.

b) Dynamisch in jeder Bewegungsrichtung einzeln mit Überlast von 25 % bei 3° Neigung und in jeder Richtung für gleislose Fahrzeuge.

4. Die Prüfung auf Funktionssicherheit unter Nennlast und bei gleichzeitiger Ausführung aller möglichen Bewegungen.

5. Die Prüfung auf Fahrsicherheit einschließlich Bremsproben.

6. Die Prüfung auf Wirksamkeit aller sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung der Bauartprüfung

(1) Die Bauartprüfung wird je nach Art des Hebezeuges durchgeführt von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — oder der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit beim Ministerium für Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit den durch Bauart und Verwendung beteiligten staatlichen Kontrollorganen (DSRK, Kraftfahrzeugtechnische Anstalt).

(2) Zur Durchführung der Bauartprüfung sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 3 vorzulegen:

1. ein Hebezeugbuch mit eingetragenen technischen Daten,
2. eine Übersicht sowie gegebenenfalls notwendige Nachrechnungen über beim Bau eingetretene Konstruktionsänderungen, wobei alle Konstruktionsänderungen in den entsprechenden Zeichnungen eingetragen sein müssen.
3. Gewichtsnachweis der einzelnen Baugruppen bzw. Gegen- und Ballastgewichte (durch Wägung).
4. Seilatteste.
5. Kesselbuch und sonstige Abnahmebescheinigungen für überwachungspflichtige Einrichtungen.
6. Gütezeugnisse der verwendeten Materialien, Einrichtungen und Aggregate, die beim Betrieb und Verkehr der Hebezeuge wesentlichen Beanspruchungen unterliegen.

§ 8

Besondere Bestimmungen

(1) Eisenbahnkrane für den Export werden von der Reichsbahn nur auf Lauffähigkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach der Bau- und Betriebsordnung der Deutschen Reichsbahn durch deren Abnahmeamt geprüft, wenn nicht seitens der Kunden Reichsbahnabnahme bestellt wurde.

(2) Die Erzeugnisprüfung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung entsprechend der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) wird durch diese Anordnung nicht berührt. — Ebenfalls nicht davon berührt wird die Gewährleistungspflicht des Herstellers gegenüber dem Kunden.

(3) Die Bauartprüfung kann bereits beim ersten Baumuster erfolgen, muß aber mit Abschluß der Nullserie beendet sein. Der Umfang der Nullserie ist vom Hersteller bei der Anmeldung zur Bauartprüfung mit anzugeben.

(4) Die geprüften Berechnungsunterlagen müssen spätestens bei Fertigstellung der Nullserie vorliegen.

(5) Die Freigabe zur Produktion erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Bauartprüfung vom Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
Apel

Preisordnung Nr. 664.

— Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie —

Vom 15. Oktober 1956

§ 1

(1) Alle Betriebe des Ministeriums für Chemische Industrie und des Ministeriums für Gesundheitswesen haben zum Zwecke der Preisbildung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu kalkulieren.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, welche Erzeugnisse herstellen, die unter die Warennummern fallen, die in der als Anlage 3 beigelegten Liste aufgeführt sind, haben zur Regelung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden.

§ 2

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) enthaltenen Grundsätze. Dies gilt auch für Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewendeten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Der Kalkulation sind die am Tage des Inkrafttretens dieser Preisordnung gesetzlich zulässigen Löhne des kalkulierenden Betriebes und die festgesetzten Materialpreise zugrunde zu legen.

(2) Zwischenprodukte werden zu Produktionsselfkosten in die Kalkulation übernommen.

(3) Werden Materialpreise oder Löhne nach dem Inkrafttreten dieser Preisordnung geändert, sind die neu festgelegten Materialpreise und Löhne nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise bzw. Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

§ 4

(1) Die zuständigen Ministerien bewilligen allen volkseigenen Betrieben, die unter die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 fallen, die Kalkulationselemente für die Kalkulation unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisordnung neu. Die Neubewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jedes Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Die Betriebe haben die Ist-Kosten der Ist-Produktion und die Plankosten der Ist-Produktion des genannten Abrechnungszeitraumes zur Bewilligung der Kalkulationselemente vorzulegen.

(3) Die bewilligten Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 gelten jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

(4) Die bewilligten Kalkulationselemente sind anzuwenden bei der Bildung vorläufiger Preise, bei der Bildung von Festpreisen je Produkt und bei der Kalkulation von Preisen mit einem genehmigten Kalkulationsschema, soweit dieses für den Betrieb und nicht für einen Industriezweig Gültigkeit hat.

(5) Die erstmalige Bewilligung der Kalkulationselemente wird im IV. Quartal 1956 durchgeführt und die Bewilligung der Kalkulationselemente erstmalig am 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt.

§ 5

Der Minister für Chemische Industrie und der Minister für Gesundheitswesen veröffentlichen jedes Jahr bis 30. November die Kosten für Ausschuß, Nachweis-, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, die bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, bei der Bestätigung der Kalkulationselemente anerkannt werden.

§ 6

(1) Für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse haben die Betriebe nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu kalkulieren und Anträge auf Bewilligung vorläufiger Preise (gültiger Preis bis zur Bildung des Festpreises je Produkt) entsprechend der Anlage 2 zu dieser Preisordnung über die zuständige Hauptverwaltung bei der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. bei der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen zu stellen.

(2) Die Betriebe haben nach Ablauf von elf Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des vorläufigen Preises an, ohne besondere Aufforderung den Antrag (formlos) auf Überprüfung dieses vorläufigen Preises und Festsetzung eines Festpreises zu stellen. Hierzu ist eine Nachkalkulation und eine Erklärung über eventuelle Abweichungen von der Vorkalkulation beizufügen.

(3) Ist nach Ablauf der im Abs. 2 vorgesehenen Frist die Bildung eines Festpreises nicht möglich, weil z. B. die Großproduktion nicht im vollen Umfange aufgenommen wurde, haben die Betriebe zehn Monate nach Inkrafttreten des vorläufigen Preises die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu beantragen.

(4) Die Kalkulation zur Bildung der vorläufigen Preise und Festpreise hat gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage 2 zu dieser Preisordnung zu erfolgen.

§ 7

(1) Alle Betriebe, die berechtigt sind, nach einem genehmigten Kalkulationsschema Preise zu bilden, haben spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisordnung Unterlagen gemäß Anlage 1 zu dieser Preisordnung zur Neubewilligung eines Kalkulationsschemas vorzulegen. Die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Kalkulationsmethode ist zu begründen. Das zur Zeit gültige Kalkulationsschema ist beizufügen.

(2) Am 31. Dezember 1956 verlieren alle den Betrieben erteilten Ermächtigungen, mit Hilfe eines genehmigten Kalkulationsschemas Preise selbst zu ermitteln und zu berechnen, ihre Gültigkeit. Die zuständigen Ministerien können in begründeten Einzelfällen den Betrieben erneute Ermächtigungen erteilen, wobei der Gültigkeitsbereich der Bewilligung genau abzugrenzen ist.

(3) Alle Betriebe, die berechtigt sind, auf Grund eines genehmigten Kalkulationsschemas Preise zu kalkulieren, haben diese listen- bzw. karteimäßig zu erfassen. Wird das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt, dürfen die listen- bzw. karteimäßig erfaßten Preise nicht verändert werden.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, diese listen- bzw. karteimäßig erfaßten Preise vierteljährlich nach den Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses geordnet der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

§ 8

(1) Für Erzeugnisse, für die ab 1. Januar 1956 generelle Preisregelungen in Form von Preisordnungen in Kraft traten, die aber in der Preisliste der betreffenden Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise in Relation zu den Preisen der vergleichbaren Produkte festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote bei der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

(2) Die Festsetzung der Preise erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Chemische Industrie bzw. der Minister für Gesundheitswesen veröffentlichen jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung eine Ergänzung der Preisliste im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise.

§ 9

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie bzw. der Minister für Gesundheitswesen.

§ 10

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister für Chemische Industrie Prof. Dr. Winkler	Der Minister für Gesundheitswesen Steidle
--	---

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 664

Folgende Angaben und Unterlagen sind den Anträgen auf Erteilung einer Ermächtigung zur Preisbildung nach einem genehmigten Kalkulationsschema beizufügen:

1. Warennummer und Planpositionsnummer bzw. Abgrenzung des Warengbietes, für welches das Kalkulationsschema Gültigkeit haben soll.
2. Kostennachweis in Form eines Jahresbetriebsabrechnungsbogens für das vorangegangene Planjahr unter Aussonderung der nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277).
3. Nachweis über das Zustandekommen der Gemeinkostenzuschlagssätze unter Angabe der Gemeinkosten und der Bezugsbasis.
4. Das zur Zeit gültige Kalkulationsschema ist beizufügen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 664

Folgende Angaben und Unterlagen sind den Preisangeboten in nachstehender Form zweifach beizufügen:

1. a) Warennummer:
(des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes bei der Staatlichen Plankommission, Ausgabe Juni 1952 mit Ergänzungen),
b) Planpositionsnummer.
2. a) Genaue technische Beschreibung des Erzeugnisses mit Zeichnung, Abbildung oder Muster bzw. chemischen Daten o. ä.,
b) Verwendungszweck.
3. Beantragter Preis.
4. Im Finanzplan eingesetzter Preis.
5. a) Formblatt 71 des VEB-Planes,
b) Spezifikation des Grundlohnes mit Angabe, ob es sich bei den Arbeitszeiten um
Richtzeiten,
vorläufige Arbeitsnormen
oder technisch begründete Arbeitsnormen handelt,
c) Spezifikation des Grundmaterials mit Angabe, ob es sich um
Erfahrungswerte,
vorläufige Verbrauchsnormen
oder technisch begründete Verbrauchsnormen handelt.
6. Verbindliche Erklärung des Werkleiters und Hauptbuchhalters, daß die gemäß Verordnung vom 17. März 1955 zur Aussonderung vorgesehenen Kosten in den Selbstkosten nicht enthalten sind.
7. Gesamtproduktionsauflage für das laufende bzw. folgende (soweit bereits vorliegt) Planjahr sowie wertmäßiger Anteil (auf Grund des beantragten Preises zu berechnen) an der Gesamtproduktion in Prozenten.

- Produktionsauflage des beantragten Erzeugnisses in Menge, Gewicht oder Länge.
8. Wurde das Erzeugnis bereits früher in dem Betrieb hergestellt?
Wenn ja, wann?
Zu welchem Preis?
9. Wird oder wurde das Erzeugnis in gleicher Ausführung in einem anderen Betrieb hergestellt?
Wenn ja, in welchem Betrieb?
Zu welchem Preis?
10. Wird oder wurde vom antragstellenden oder von einem anderen Betrieb ein ähnliches oder vergleichbares Erzeugnis hergestellt?
Wenn ja, von welchem Betrieb?
Zu welchem Preis?
Welche Unterschiede bestehen?
11. Wie ist der Anteil der einzelnen Abnehmergruppen (in Prozent)?
a) Export,
b) Abnehmer der volkseigenen Wirtschaft, darunter Investitionen und Generalreparaturen,
c) Abnehmer der privaten Wirtschaft.
12. Welchem Ministerium unterstehen die Hauptabnehmer?
13. Sind Preisangebote für die beantragten Erzeugnisse abgegeben worden?
Wenn ja, an wen?
In welcher Höhe?
14. a) Erzeugnisse der chemischen Industrie:
Liegt Prüfzeugnis des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung vor?
b) Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie:
1. Für pharmazeutische Spezialitäten:
Liegt Kennziffer des Ministeriums für Gesundheitswesen vor?
2. Für alle anderen Erzeugnisse:
Welche Gütenormen sind zugrunde gelegt?
15. a) Für Betriebe in der Zuständigkeit des Ministeriums für Chemische Industrie:
Die Preisangebote sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Anträge für Produkte der Warengruppe 43 (Pharmazie) sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.
b) Für Betriebe in der Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheitswesen:
Die Preisangebote sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in fünffacher Ausfertigung einzureichen.
Anträge für Produkte, die nicht in die Warengruppe 43 (Pharmazie) gehören, sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.
c) Für Betriebe in der Zuständigkeit anderer Ministerien:
Die Preisangebote für Erzeugnisse mit Warennummern gemäß Anlage 3 zu vorstehender Preisverordnung sind an das für den Hersteller zuständige Ministerium in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

Alle Betriebe haben die Preiskarteiblätter fortlaufend zu nummerieren und mit genauer technischer Beschreibung des Erzeugnisses sowie den chemischen Daten und Qualitätsbezeichnungen zu versehen. Die stark umrandeten Felder auf den Preiskarteiblättern sind nicht auszufüllen.

Anlage 3

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 664

Verzeichnis der Warennummern

Waren-Nr.	Warenart
09 4	PVC- und Filmabfälle, Altkautschuk
21 43	Schwefelkies
41	Anorganische Chemie
42*	Organische Chemie
43	Pharmazeutika und Drogen (einschließlich Verbandstoffe und chirurgisches Nahtmaterial)
46 1	Photo- und Magnettonerzeugnisse
46 23	Waschpulver
48 26	Reinigungsmittel für Industrie und Haushalt
48 28	Textilhilfsmittel
48 3	Lacke, Anstrichmittel und Druckfarben
48 4	Leime, Klebstoffe und Gelatine
48 7	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie
48 81 90	Künstlerfarben und Zubehör
48 82	Flotationsmittel
48 83	Kitte, Isolier- und Dichtungsmittel
48 84	Chemische Erzeugnisse für die Herstellung und Bearbeitung von Leder
	außer
48 84 50	Chemische Hilfsmittel für die Schuhindustrie, soweit nicht anderweitig genannt
48 85	Bautenschutzmittel einschließlich Bausoliermittel
48 86	Feuerlöschmittel
48 87	Wasserenthärtungsmittel
48 89 20	Emulgatoren
48 89 30	Glyzerinaustauschstoffe
48 89 60	Glühstrümpfe
48 89 70	Lötmittel
48 89 80	Keramische Fritten
48 89 9	Sonstige nicht genannte chemisch-technische Spezialerzeugnisse
49	Gummi- und Asbestverarbeitung
53**	Kunststoffverarbeitung
64 69 20	Tischdecken aus PVC-Folie, weich
65 10	Herstellung von künstlichen Fäden und Fasern Vulkaniseur-Handwerk Dienstleistungen der chemischen Industrie
* ohne	42 5 Schichtpreßstoffe
** ohne	58 61 Körperschmuck jeder Art, 58 76 Schreib- und Zeichengeräte, Bürobedarf bzw. Teile

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 Ziff. 18 und im § 2 Abs. 1 Buchst. b muß es anstatt *Listerellose* „*Listeriose*“ heißen. Im § 2 Abs. 1 Buchst. c muß es anstatt *Dauerausscheider* richtig heißen „*Ausscheider*“.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 39 vom 26. September 1956 enthält:

Anordnung vom 4. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957	321
Anordnung vom 11. September 1956 über die Errichtung der „Zentralstelle für Satz- fischbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle)	323
Anordnung vom 1. September 1956 zur Änderung der Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig	324
Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1956 über die Bearbeitung von Kaderangelegen- heiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen	324
Anordnung Nr. 43 vom 11. September 1956 über Standards der Deutschen Demo- kratischen Republik	325

Die Ausgabe Nr. 40 vom 1. Oktober 1956 enthält:

Anordnung vom 14. September 1956 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie	329
Anordnung vom 18. September 1956 über die Auflösung des VEB Harzer Spritzguß- werk Harzgerode	330
Anordnung vom 29. August 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeits- schutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	330
Anordnung vom 20. September 1956 über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich- technischen Kadern	335
Anordnung vom 19. September 1956 über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten ..	336

Die Ausgabe Nr. 41 vom 4. Oktober 1956 enthält:

Anordnung vom 12. September 1956 zur Änderung der Bekanntmachung der Allge- meinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	337
Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern	338
Anordnung vom 18. September 1956 zur Änderung der Anordnung über die Neu- regelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	339

Die Ausgabe Nr. 42 vom 22. Oktober 1956 enthält:

Bekanntmachung vom 8. Oktober 1956 der Verleihung des Vaterländischen Ver- dienstordens in Gold	341
Anordnung vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen	342
Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind. — Schiffsgünstige Transporte —	343
Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	343
Anordnung vom 24. September 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Pott- aschefabrik Neustaßfurt	344
Anordnung vom 5. Oktober 1956 über das Statut des Zentralinstituts für Schweiß- technik	345
Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbil- dung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen	347
Anordnung vom 5. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes	347
Anordnung vom 5. Oktober 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 101. — Gleitlager. —	348
Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1956 über den Bezug von Waren des Bevölkerungs- bedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	348
Anordnung Nr. 19 vom 15. Oktober 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Schichtpreßstoffen —	348

WICHTIGE MITTEILUNG!

Im Gesetzblatt Teil I Nr. 95 vom 31. Oktober 1956 wird das

Gesetz über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoptioner vom 12. August 1949

veröffentlicht, nebst den vier Genfer Abkommen
in französischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949.
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949.
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang 226 Gesetzblatt-Seiten; Preis 10,— DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 31. Oktober 1956	Nr. 95
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 56	Gesetz über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsofoper vom 12. August 1949	917

Gesetz

über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsofoper vom 12. August 1949.

Vom 30. August 1956

§ 1

Dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu

1. dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
 2. dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
 3. dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
 4. dem Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949
- wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Abkommen mit den von der Deutschen Demokratischen Republik gemachten Vorbehalten werden nachstehend veröffentlicht und erhalten Gesetzeskraft.

(2) Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist der Tag, an dem der Beitritt zu den vier Genfer Abkommen wirksam wird, bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einunddreißigsten August neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Inhaltsverzeichnis*

I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Kapitel	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	919
II Verwundete und Kranke	923
III Sanitätseinheiten und -einrichtungen	927
IV Das Personal	928
V Gebäude und Material	931
VI Sanitätstransporte	932
VII Das Schutzzeichen	933
VIII Durchführung des Abkommens	936
IX Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen	936
Schlußbestimmungen	938
Anhang I Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte	945
Anhang II Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte	947

II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

Kapitel	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	949
II Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	953
III Lazaretttschiffe	957
IV Das Personal	960
V Sanitätstransporte	960
VI Das Schutzzeichen	962
VII Durchführung des Abkommens	964
VIII Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen	964
Schlußbestimmungen	966
Anhang Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See	972

III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Teil	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	974
II Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen	979
III Gefangenschaft	
Abschnitt	
I Beginn der Gefangenschaft	981
II Internierung der Kriegsgefangenen	983
III Arbeit der Kriegsgefangenen	993
IV Geldmittel der Kriegsgefangenen	996
V Beziehungen der Kriegsgefangenen zur Außenwelt	1000
VI Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Behörden	1004
IV Beendigung der Gefangenschaft	
Abschnitt	
I Direkte Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern	1016
II Freilassung und Heimschaffung der Kriegsgefangenen bei Beendigung der Feindseligkeiten	1019
III Todesfälle von Kriegsgefangenen	1020

Teil	Seite
V Auskunftsstellen und Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene	1022
VI Durchführung des Abkommens	
Abschnitt	
I Allgemeine Bestimmungen	1024
II Schlußbestimmungen	1026
Anhang I Muster-Vereinbarung über die direkte Heimschaffung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und die Hospitalisierung in einem neutralen Land	1034
Anhang II Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse	1039
Anhang III Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Kriegsgefangene	1041
Anhang IV	
A. Ausweiskarte	1043
B. Gefangenschaftskarte	1043
C. Karte und Brief für Schriftwechsel	1044
D. Todesurkunde	1045
E. Heimschaffungsbescheinigung	1045
Anhang V Muster-Regelung über die von den Kriegsgefangenen in ihr eigenes Land überwiesenen Geldbeträge	1052

IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Teil	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	1053
II Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen	1058
III Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen	
Abschnitt	
I Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete	1063
II Ausländer im Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei	1065
III Besetzte Gebiete	1069
IV Bestimmungen über die Behandlung von Internierten	1080
V Auskunftsbüro und Zentralauskunftsstelle	1101
IV Durchführung des Abkommens	
Abschnitt	
I Allgemeine Bestimmungen	1103
II Schlußbestimmungen	1106
Anhang I Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte	1113
Anhang II Entwurf einer Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Zivilinternierte	1115
Anhang III	
I. Internierungskarte	1117
II. Brief	1117
III. Mitteilungskarte	1118
Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsofopfer	1123
Vorbehalte der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsofopfer vom 12. August 1949	1141

**I. Convention de Genève
pour l'amélioration du sort des blessés et des malades
dans les forces armées en campagne du 12 août 1949**

**I. Geneva Convention
for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick
in Armed Forces in the Field of August 12, 1949**

**I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949
zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken
der Streitkräfte im Felde**

(Übersetzung)

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence diplomatique qui s'est réunie à Genève du 21 avril au 12 août 1949 en vue de réviser la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne du 27 juillet 1929, sont convenus de ce qui suit:

The undersigned Plenipotentiaries of the Governments represented at the Diplomatic Conference held at Geneva from April 21 to August 12, 1949, for the purpose of revising the Geneva Convention for the Relief of the Wounded and Sick in Armies in the Field of July 27, 1929, have agreed as follows:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

CHAPITRE I

Dispositions générales

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter et à faire respecter la présente Convention en toutes circonstances.

Article 2

En dehors des dispositions qui doivent entrer en vigueur dès le temps de paix, la présente Convention s'appliquera en cas de guerre déclarée ou de tout autre conflit armé surgissant entre deux ou plusieurs des Hautes Parties contractantes, même si l'état de guerre n'est pas reconnu par l'une d'elles.

La Convention s'appliquera également dans tous les cas d'occupation de tout ou partie du territoire d'une Haute Partie contractante, même si cette occupation ne rencontre aucune résistance militaire.

Si l'une des Puissances en conflit n'est pas partie à la présente Convention, les Puissances parties à celle-ci resteront néanmoins liées par elle dans leurs rapports réciproques. Elles seront liées en outre par la Convention envers ladite Puissance, si celle-ci en accepte et en applique les dispositions.

Article 3

En cas de conflit armé ne présentant pas un caractère international et surgissant sur le territoire de l'une des

CHAPTER I

General Provisions

Article 1

The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present Convention in all circumstances.

Article 2

In addition to the provisions which shall be implemented in peacetime, the present Convention shall apply to all cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties, even if the state of war is not recognised by one of them.

The Convention shall also apply to all cases of partial or total occupation of the territory of a High Contracting Party, even if the said occupation meets with no armed resistance.

Although one of the Powers in conflict may not be a party to the present Convention, the Powers who are parties thereto shall remain bound by it in their mutual relations. They shall furthermore be bound by the Convention in relation to the said Power, if the latter accepts and applies the provisions thereof.

Article 3

In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Artikel 2

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der

Hautes Parties contractantes, chacune des Parties au conflit sera tenue d'appliquer au moins les dispositions suivantes:

1) Les personnes qui ne participent pas directement aux hostilités, y compris les membres de forces armées qui ont déposé les armes et les personnes qui ont été mises hors de combat par maladie, blessure, détention, ou pour toute autre cause, seront, en toutes circonstances, traitées avec humanité, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur la race, la couleur, la religion ou la croyance, le sexe, la naissance ou la fortune, ou tout autre critère analogue.

A cet effet, sont et demeurent prohibés, en tout temps et en tout lieu, à l'égard des personnes mentionnées ci-dessus:

- a) les atteintes portées à la vie et à l'intégrité corporelle, notamment le meurtre sous toutes ses formes, les mutilations, les traitements cruels, tortures et supplices;
- b) les prises d'otages;
- c) les atteintes à la dignité des personnes, notamment les traitements humiliants et dégradants;
- d) les condamnations prononcées et les exécutions effectuées sans un jugement préalable, rendu par un tribunal régulièrement constitué, assorti des garanties judiciaires reconnues comme indispensables par les peuples civilisés.

2) Les blessés et malades seront recueillis et soignés.

Un organisme humanitaire impartial, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, pourra offrir ses services aux Parties au conflit.

Les Parties au conflit s'efforceront, d'autre part, de mettre en vigueur par voie d'accords spéciaux tout ou partie des autres dispositions de la présente Convention.

L'application des dispositions qui précèdent n'aura pas d'effet sur le statut juridique des Parties au conflit.

Article 4

Les Puissances neutres appliqueront par analogie les dispositions de la présente Convention aux blessés et malades ainsi qu'aux membres du personnel sanitaire et religieux, appartenant aux forces armées des Parties au conflit, qui seront reçus ou internés sur leur territoire, de même qu'aux morts recueillis.

Article 5

Pour les personnes protégées qui sont tombées au pouvoir de la partie adverse, la présente Convention s'appliquera jusqu'au moment de leur rapatriement définitif.

Contracting Parties, each Party to the conflict shall be bound to apply, as a minimum, the following provisions:

(1) Persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed *hors de combat* by sickness, wounds, detention, or any other cause, shall in all circumstances be treated humanely, without any adverse distinction founded on race, colour, religion or faith, sex, birth or wealth, or any other similar criteria.

To this end, the following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons:

- (a) violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;
- (b) taking of hostages;
- (c) outrages upon personal dignity, in particular, humiliating and degrading treatment;
- (d) the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgment pronounced by a regularly constituted court, affording all the judicial guarantees which are recognised as indispensable by civilised peoples.

(2) The wounded and sick shall be collected and cared for.

An impartial humanitarian body, such as the International Committee of the Red Cross, may offer its services to the Parties to the conflict.

The Parties to the conflict should further endeavour to bring into force, by means of special agreements, all or part of the other provisions of the present Convention.

The application of the preceding provisions shall not affect the legal status of the Parties to the conflict.

Article 4

Neutral Powers shall apply by analogy the provisions of the present Convention to the wounded and sick, and to members of the medical personnel and to chaplains of the armed forces of the Parties to the conflict, received or interned in their territory, as well as to dead persons found.

Article 5

For the protected persons who have fallen into the hands of the enemy, the present Convention shall apply until their final repatriation.

Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache ausser Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

Artikel 4

Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sinngemäß auf Verwundete und Kranke sowie auf Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, sowie auf die geborgenen Gefallenen.

Artikel 5

Auf geschützte Personen, die der Gegenpartei in die Hände gefallen sind, findet das vorliegende Abkommen bis zu ihrer endgültigen Heim-schaffung Anwendung.

Article 6

En dehors des accords expressément prévus par les articles 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 et 52, les Hautes Parties contractantes pourront conclure d'autres accords spéciaux sur toute question qu'il leur paraîtrait opportun de régler particulièrement. Aucun accord spécial ne pourra porter préjudice à la situation des blessés et malades, ainsi que des membres du personnel sanitaire et religieux, telle qu'elle est réglée par la présente Convention, ni restreindre les droits que celle-ci leur accorde.

Les blessés et malades, ainsi que les membres du personnel sanitaire et religieux, resteront au bénéfice de ces accords aussi longtemps que la Convention leur est applicable, sauf stipulations contraires contenues expressément dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures plus favorables prises à leur égard par l'une ou l'autre des Parties au conflit.

Article 7

Les blessés et malades, ainsi que les membres du personnel sanitaire et religieux, ne pourront en aucun cas renoncer partiellement ou totalement aux droits que leur assure la présente Convention et, le cas échéant, les accords spéciaux visés à l'article précédent.

Article 8

La présente Convention sera appliquée avec le concours et sous le contrôle des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des Parties au conflit. A cet effet, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique ou consulaire, désigner des délégués parmi leurs propres ressortissants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces délégués devront être soumis à l'agrément de la Puissance auprès de laquelle ils exerceront leur mission.

Les Parties au conflit faciliteront, dans la plus large mesure possible, la tâche des représentants ou délégués des Puissances protectrices.

Les représentants ou délégués des Puissances protectrices ne devront en aucun cas dépasser les limites de leur mission, telle qu'elle ressort de la présente Convention; ils devront notamment tenir compte des nécessités impérieuses de sécurité de l'Etat auprès duquel ils exercent leurs fonctions. Seules des exigences militaires impérieuses peuvent autoriser, à titre exceptionnel et temporaire, une restriction de leur activité.

Article 9

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle aux activités humanitaires que le Comité international de la Croix-Rouge, ainsi que tout autre organisme humanitaire impartial, entreprendra pour la protection des blessés et malades, ainsi que des membres du personnel sani-

Article 6

In addition to the agreements expressly provided for in Articles 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 and 52, the High Contracting Parties may conclude other special agreements for all matters concerning which they may deem it suitable to make separate provision. No special agreement shall adversely affect the situation of the wounded and sick, of members of the medical personnel or of chaplains, as defined by the present Convention, nor restrict the rights which it confers upon them.

Wounded and sick, as well as medical personnel and chaplains, shall continue to have the benefit of such agreements as long as the Convention is applicable to them, except where express provisions to the contrary are contained in the aforesaid or in subsequent agreements, or where more favourable measures have been taken with regard to them by one or other of the Parties to the conflict.

Article 7

Wounded and sick, as well as members of the medical personnel and chaplains, may in no circumstances renounce in part or in entirety the rights secured to them by the present Convention, and by the special agreements referred to in the foregoing Article, if such there be.

Article 8

The present Convention shall be applied with the co-operation and under the scrutiny of the Protecting Powers whose duty it is to safeguard the interests of the Parties to the conflict. For this purpose, the Protecting Powers may appoint, apart from their diplomatic or consular staff, delegates from amongst their own nationals or the nationals of other neutral Powers. The said delegates shall be subject to the approval of the Power with which they are to carry out their duties.

The Parties to the conflict shall facilitate to the greatest extent possible the task of the representatives or delegates of the Protecting Powers.

The representatives or delegates of the Protecting Powers shall not in any case exceed their mission under the present Convention. They shall, in particular, take account of the imperative necessities of security of the State wherein they carry out their duties. Their activities shall only be restricted as an exceptional and temporary measure when this is rendered necessary by imperative military necessities.

Article 9

The provisions of the present Convention constitute no obstacle to the humanitarian activities which the International Committee of the Red Cross or any other impartial humanitarian organisation may, subject to the consent of the Parties to the conflict concerned, undertake for the

Artikel 6

Außer den in den Artikeln 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der Verwundeten und Kranken sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen, noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.

Die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

Artikel 7

Die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die

taire et religieux, et pour les secours à leur apporter, moyennant l'agrément des Parties au conflit intéressées.

Article 10

Les Hautes Parties contractantes pourront, en tout temps, s'entendre pour confier à un organisme présentant toutes garanties d'impartialité et d'efficacité les tâches dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices.

Si des blessés et malades ou des membres du personnel sanitaire et religieux ne bénéficient pas ou ne bénéficient plus, quelle qu'en soit la raison, de l'activité d'une Puissance protectrice ou d'un organisme désigné conformément à l'alinéa premier, la Puissance détentrice devra demander soit à un Etat neutre, soit à un tel organisme, d'assumer les fonctions dévolues par la présente Convention aux puissances protectrices désignées par les Parties au conflit.

Si une protection ne peut être ainsi assurée, la Puissance détentrice devra demander à un organisme humanitaire, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, d'assumer les tâches humanitaires dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices ou devra accepter, sous réserve des dispositions du présent article, les offres de services émanant d'un tel organisme.

Toute Puissance neutre ou tout organisme invité par la Puissance intéressée ou s'offrant aux fins susmentionnées devra, dans son activité, rester conscient de sa responsabilité envers la Partie au conflit dont relèvent les personnes protégées par la présente Convention, et devra fournir des garanties suffisantes de capacité pour assumer les fonctions en question et les remplir avec impartialité.

Il ne pourra être dérogé aux dispositions qui précèdent par accord particulier entre des Puissances dont l'une se trouverait, même temporairement, vis-à-vis de l'autre Puissance ou de ses alliés, limitée dans sa liberté de négociation par suite des événements militaires, notamment en cas d'une occupation de la totalité ou d'une partie importante de son territoire.

Toutes les fois qu'il est fait mention dans la présente Convention de la Puissance protectrice, cette mention désigne également les organismes qui la remplacent au sens du présent article.

Article 11

Dans tous les cas où elles le jugeront utile dans l'intérêt des personnes protégées, notamment en cas de désaccord entre les Parties au conflit sur l'application ou l'interprétation des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices prêteront leurs bons offices aux fins de règlement du différend.

protection of wounded and sick, medical personnel and chaplains, and for their relief.

Article 10

The High Contracting Parties may at any time agree to entrust to an organisation which offers all guarantees of impartiality and efficacy the duties incumbent on the Protecting Powers by virtue of the present Convention.

When wounded and sick or medical personnel and chaplains do not benefit or cease to benefit, no matter for what reason, by the activities of a Protecting Power or of an organisation provided for in the first paragraph above, the Detaining Power shall request a neutral State, or such an organisation, to undertake the functions performed under the present Convention by a Protecting Power designated by the Parties to a conflict.

If protection cannot be arranged accordingly, the Detaining Power shall request or shall accept, subject to the provisions of this Article, the offer of the services of a humanitarian organisation, such as the International Committee of the Red Cross, to assume the humanitarian functions performed by Protecting Powers under the present Convention.

Any neutral Power or any organisation invited by the Power concerned or offering itself for these purposes, shall be required to act with a sense of responsibility towards the Party to the conflict on which persons protected by the present Convention depend, and shall be required to furnish sufficient assurances that it is in a position to undertake the appropriate functions and to discharge them impartially.

No derogation from the preceding provisions shall be made by special agreements between Powers one of which is restricted, even temporarily, in its freedom to negotiate with the other Power or its allies by reason of military events, more particularly where the whole, or a substantial part, of the territory of the said Power is occupied.

Whenever, in the present Convention, mention is made of a Protecting Power, such mention also applies to substitute organisations in the sense of the present Article.

Article 11

In cases where they deem it advisable in the interest of protected persons, particularly in cases of disagreement between the Parties to the conflict as to the application or interpretation of the provisions of the present Convention, the Protecting Powers shall lend their good offices with a view to settling the disagreement.

Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Verwundete und Kranke sowie Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallen den humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, sur l'invitation d'une Partie ou spontanément, proposer aux Parties au conflit une réunion de leurs représentants et, en particulier, des autorités chargées du sort des blessés et malades, ainsi que des membres du personnel sanitaire et religieux, éventuellement sur un territoire neutre convenablement choisi. Les Parties au conflit seront tenues de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. Les Puissances protectrices pourront, le cas échéant, proposer à l'agrément des Parties au conflit une personnalité appartenant à une Puissance neutre, ou une personnalité déléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette réunion.

CHAPITRE II

Des blessés et des malades

Article 12

Les membres des forces armées et les autres personnes mentionnées à l'article suivant, qui seront blessés ou malades, devront être respectés et protégés en toutes circonstances.

Ils seront traités et soignés avec humanité par la Partie au conflit qui les aura en son pouvoir, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur le sexe, la race, la nationalité, la religion, les opinions politiques ou tout autre critères analogue. Est strictement interdite toute atteinte à leur vie et à leur personne et, entre autres, le fait de les achever ou de les exterminer, de les soumettre à la torture, d'effectuer sur eux des expériences biologiques, de les laisser de façon préméditée sans secours médical, ou sans soins, ou de les exposer à des risques de contagion ou d'infection créés à cet effet.

Seules des raisons d'urgence médicale autoriseront une priorité dans l'ordre des soins.

Les femmes seront traitées avec tous les égards particuliers dus à leur sexe.

La Partie au conflit, obligée d'abandonner des blessés ou des malades à son adversaire, laissera avec eux, pour autant que les exigences militaires le permettront, une partie de son personnel et de son matériel sanitaires pour contribuer à les soigner.

Article 13

La présente Convention s'appliquera aux blessés et malades appartenant aux catégories suivantes:

- 1) les membres des forces armées d'une Partie au conflit, de même que les membres des milices et des corps de volontaires faisant partie de ces forces armées;
- 2) les membres des autres milices et les membres des autres corps de volontaires, y compris ceux des mouvements de résistance organisés, appartenant à une Partie au conflit et agissant en dehors ou à

For this purpose, each of the Protecting Powers may, either at the invitation of one Party or on its own initiative, propose to the Parties to the conflict a meeting of their representatives, in particular of the authorities responsible for the wounded and sick, members of medical personnel and chaplains, possibly on neutral territory suitably chosen. The Parties to the conflict shall be bound to give effect to the proposals made to them for this purpose. The Protecting Powers may, if necessary, propose for approval by the Parties to the conflict, a person belonging to a neutral Power or delegated by the International Committee of the Red Cross, who shall be invited to take part in such a meeting.

CHAPTER II

Wounded and Sick

Article 12

Members of the armed forces and other persons mentioned in the following Article, who are wounded or sick, shall be respected and protected in all circumstances.

They shall be treated humanely and cared for by the Party to the conflict in whose power they may be, without any adverse distinction founded on sex, race, nationality, religion, political opinions, or any other similar criteria. Any attempts upon their lives, or violence to their persons, shall be strictly prohibited; in particular, they shall not be murdered or exterminated, subjected to torture or to biological experiments; they shall not wilfully be left without medical assistance and care, nor shall conditions exposing them to contagion or infection be created.

Only urgent medical reasons will authorise priority in the order of treatment to be administered.

Women shall be treated with all consideration due to their sex.

The Party to the conflict which is compelled to abandon wounded or sick to the enemy shall, as far as military considerations permit, leave with them a part of its medical personnel and material to assist in their care.

Article 13

The present Convention shall apply to the wounded and sick belonging to the following categories:

- (1) Members of the armed forces of a Party to the conflict, as well as members of militias or volunteer corps forming part of such armed forces.
- (2) Members of other militias and members of other volunteer corps, including those of organised resistance movements, belonging to a Party to the conflict and operating in or outside their own terri-

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

KAPITEL II

Verwundete und Kranke

Artikel 12

Die Mitglieder der Streitkräfte und die sonstigen im folgenden Artikel bezeichneten Personen, die verwundet oder krank sind, werden unter allen Umständen geschont und geschützt.

Sie werden durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt, ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist es, ihr Leben und ihre Person anzugreifen, insbesondere sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt.

Die am Konflikt beteiligte Partei, die gezwungen ist, dem Gegner Verwundete oder Kranke zu überlassen, läßt, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials bei ihnen zurück, um zu deren Pflege beizutragen.

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen findet auf Verwundete und Kranke folgender Kategorien Anwendung:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei, sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres

l'intérieur de leur propre territoire, même si ce territoire est occupé, pourvu que ces milices ou corps de volontaires, y compris ces mouvements de résistance organisés, remplissent les conditions suivantes :

- a) d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés ;
 - b) d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance ;
 - c) de porter ouvertement les armes ;
 - d) de se conformer, dans leurs opérations, aux lois et coutumes de la guerre ;
- 3) les membres des forces armées régulières qui se réclament d'un gouvernement ou d'une autorité non reconnus par la Puissance détentrice ;
 - 4) les personnes qui suivent les forces armées sans en faire directement partie, telles que les membres civils d'équipages d'avions militaires, correspondants de guerre, fournisseurs, membres d'unités de travail ou de services chargés du bien-être des militaires, à condition qu'elles en aient reçu l'autorisation des forces armées qu'elles accompagnent ;
 - 5) les membres des équipages, y compris les commandants, pilotes et apprentis de la marine marchande et les équipages de l'aviation civile des Parties au conflit qui ne bénéficient pas d'un traitement plus favorable en vertu d'autres dispositions du droit international ;
 - 6) la population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de se constituer en forces armées régulières, si elle porte ouvertement les armes et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 14

Compte tenu des dispositions de l'article 12, les blessés et les malades d'un belligérant, tombés au pouvoir de l'adversaire, seront prisonniers de guerre et les règles du droit des gens concernant les prisonniers de guerre leur seront applicables.

Article 15

En tout temps et notamment après un engagement, les Parties au conflit prendront sans tarder toutes les mesures possibles pour rechercher et recueillir les blessés et les malades, les protéger contre le pillage et les mauvais traitements et leur assurer les soins nécessaires, ainsi que pour rechercher les morts et empêcher qu'ils ne soient dépouillés.

Toutes les fois que les circonstances le permettront, un armistice, une interruption de feu ou des arrangements locaux seront convenus pour per-

form, even if this territory is occupied, provided that such militias or volunteer corps including such organised resistance movements, fulfil the following conditions :

- (a) that of being commanded by a person responsible for his subordinates ;
 - (b) that of having a fixed distinctive sign recognisable at a distance ;
 - (c) that of carrying arms openly ;
 - (d) that of conducting their operations in accordance with the laws and customs of war.
- (3) Members of regular armed forces who profess allegiance to a Government or an authority not recognised by the Detaining Power.
 - (4) Persons who accompany the armed forces without actually being members thereof, such as civil members of military aircraft crews, war correspondents, supply contractors, members of labour units or of services responsible for the welfare of the armed forces, provided that they have received authorisation from the armed forces which they accompany.
 - (5) Members of crews including masters, pilots and apprentices of the merchant marine and the crews of civil aircraft of the Parties to the conflict, who do not benefit by more favourable treatment under any other provisions in international law.
 - (6) Inhabitants of a non-occupied territory who, on the approach of the enemy, spontaneously take up arms to resist the invading forces, without having had time to form themselves into regular armed units, provided they carry arms openly and respect the laws and customs of war.

Article 14

Subject to the provisions of Article 12, the wounded and sick of a belligerent who fall into enemy hands shall be prisoners of war, and the provisions of international law concerning prisoners of war shall apply to them.

Article 15

At all times, and particularly after an engagement, Parties to the conflict shall, without delay, take all possible measures to search for and collect the wounded and sick, to protect them against pillage and ill-treatment, to ensure their adequate care, and to search for the dead and prevent their being despoiled.

Whenever circumstances permit, an armistice or a suspension of fire shall be arranged, or local arrangements made, to permit the removal, exchange

eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen

- a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben ;
 - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen ;
 - c) die Waffen offen tragen ;
 - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten ;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen ;
 4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind ;
 5. Die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen, sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen ;
 6. Die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

Artikel 14

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete und Kranke eines Kriegsführenden, wenn sie in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene, und die völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

Artikel 15

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen jederzeit und besonders nach einem Kampf unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, sowie um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Wenn immer es die Umstände gestatten, werden ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart, um die Ber-

mettre l'enlèvement, l'échange et le transport des blessés laissés sur le champ de bataille.

De même, des arrangements locaux pourront être conclus entre les Parties au conflit pour l'évacuation ou l'échange des blessés et malades d'une zone assiégée ou encerclée et pour le passage de personnel sanitaire et religieux et de matériel sanitaire à destination de cette zone.

Article 16

Les Parties au conflit devront enregistrer, dans le plus bref délai possible, tous les éléments propres à identifier les blessés, les malades et les morts de la partie adverse tombés en leur pouvoir. Ces renseignements devront si possible comprendre ce qui suit:

- a) indication de la Puissance dont ils dépendent;
- b) affectation ou numéro matricule;
- c) nom de famille;
- d) le ou les prénoms;
- e) date de naissance;
- f) tout autre renseignement figurant sur la carte ou la plaque d'identité;
- g) date et lieu de la capture ou du décès;
- h) renseignements concernant les blessures, la maladie ou la cause du décès.

Dans le plus bref délai possible, les renseignements mentionnés ci-dessus devront être communiqués au bureau de renseignements, visé à l'article 122 de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949, qui les transmettra à la Puissance dont dépendent ces personnes, par l'intermédiaire de la Puissance protectrice et de l'Agence centrale des Prisonniers de guerre.

Les Parties au conflit établiront et se communiqueront, par la voie indiquée à l'alinéa précédent, les actes de décès ou les listes de décès dûment authentifiées. Elles recueilleront et se transmettront également, par l'intermédiaire du même bureau, la moitié d'une double plaque d'identité, les testaments ou autres documents présentant de l'importance pour la famille des décedés, les sommes d'argent, et, en général, tous les objets ayant une valeur intrinsèque ou affective, trouvés sur les morts. Ces objets, ainsi que les objets non identifiés, seront envoyés dans des paquets scellés, accompagnés d'une déclaration donnant tous les détails nécessaires à l'identification du possesseur décedé, ainsi que d'un inventaire complet du paquet.

Article 17

Les Parties au conflit veilleront à ce que l'inhumation ou l'incinération des morts, faite individuellement dans toute

and transport of the wounded left on the battlefield.

Likewise, local arrangements may be concluded between Parties to the conflict for the removal or exchange of wounded and sick from a besieged or encircled area, and for the passage of medical and religious personnel and equipment on their way to that area.

Article 16

Parties to the conflict shall record as soon as possible, in respect of each wounded, sick or dead person of the adverse Party falling into their hands, any particulars which may assist in his identification.

These records should if possible include:

- (a) designation of the Power on which he depends;
- (b) army, regimental, personal or serial number;
- (c) surname;
- (d) first name or names;
- (e) date of birth;
- (f) any other particulars shown on his identity card or disc;
- (g) date and place of capture or death;
- (h) particulars concerning wounds or illness, or cause of death.

As soon as possible the above mentioned information shall be forwarded to the Information Bureau described in Article 122 of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949, which shall transmit this information to the Power on which these persons depend through the intermediary of the Protecting Power and of the Central Prisoners of War Agency.

Parties to the conflict shall prepare and forward to each other through the same bureau, certificates of death or duly authenticated lists of the dead. They shall likewise collect and forward through the same bureau one half of a double identity disc, last wills or other documents of importance to the next of kin, money and in general all articles of an intrinsic or sentimental value, which are found on the dead. These articles, together with unidentified articles, shall be sent in sealed packets, accompanied by statements giving all particulars necessary for the identification of the deceased owners, as well as by a complete list of the contents of the parcel.

Article 17

Parties to the conflict shall ensure that burial or cremation of the dead, carried out individually as far as

gung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen.

Gleichfalls können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen für die Evakuierung oder den Austausch von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone sowie für den Durchzug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal und Sanitätsmaterial nach dieser Zone getroffen werden.

Artikel 16

Die am Konflikt beteiligten Parteien zeichnen möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der ihnen in die Hände gefallenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei auf. Diese Verzeichnisse sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a) Angabe der Macht, von der sie abhängen;
- b) militärische Einheit oder Matrikelnummer;
- c) Familienname;
- d) den oder die Vornamen;
- e) Geburtsdatum;
- f) alle anderen auf der Ausweiskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g) Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h) Angaben über Verwundung, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben werden so schnell wie möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht und der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien fertigen Todesurkunden oder ordnungsgemäß beglaubigte Gefallenenlisten aus und lassen diese auf dem im vorstehenden Absatz genannten Weg einander zukommen. Sie sammeln auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken, die Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von materiellem oder ideellem Wert und lassen diese durch Vermittlung derselben Stelle einander zukommen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände werden in versiegelten Paketen versandt, begleitet von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes.

Artikel 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen dafür, daß der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen,

la mesure où les circonstances le permettront, soit précédée d'un examen attentif et si possible médical des corps, en vue de constater la mort, d'établir l'identité et de pouvoir en rendre compte. La moitié de la double plaque d'identité ou la plaque elle-même, s'il s'agit d'une plaque simple, restera sur le cadavre.

Les corps ne pourront être incinérés que pour d'impérieuses raisons d'hygiène ou des motifs découlant de la religion des décedés. En cas d'incinération, il en sera fait mention circonstanciée, avec indication des motifs, sur l'acte de décès ou sur la liste authentifiée de décès.

Les Parties au conflit veilleront, en outre, à ce que les morts soient enterrés honorablement, si possible selon les rites de la religion à laquelle ils appartenaient, que leurs tombes soient respectées, rassemblées si possible selon la nationalité des décedés, convenablement entretenues et marquées de façon à pouvoir toujours être retrouvées. A cet effet et au début des hostilités, elles organiseront officiellement un Service des tombes, afin de permettre des exhumations éventuelles, d'assurer l'identification des cadavres, quel que soit l'emplacement des tombes, et leur retour éventuel dans leur pays d'origine. Ces dispositions s'appliquent de même aux cendres qui seront conservées par le Service des tombes jusqu'à ce que le pays d'origine fasse connaître les dernières dispositions qu'il désire prendre à ce sujet.

Dès que les circonstances le permettront et au plus tard à la fin des hostilités, ces services échangeront, par l'intermédiaire du bureau de renseignements mentionné au deuxième alinéa de l'article 16, des listes indiquant l'emplacement exact et la désignation des tombes, ainsi que les renseignements relatifs aux morts qui y sont enterrés.

Article 18

L'autorité militaire pourra faire appel au zèle charitable des habitants pour recueillir et soigner bénévolement, sous son contrôle, des blessés et des malades, en accordant aux personnes ayant répondu à cet appel la protection et les facilités nécessaires. Au cas où la partie adverse viendrait à prendre ou à reprendre le contrôle de la région, elle maintiendra à ces personnes cette protection et ces facilités.

L'autorité militaire doit autoriser les habitants et les sociétés de secours, même dans les régions envahies ou occupées, à recueillir et à soigner spontanément les blessés ou malades à quelque nationalité qu'ils appartiennent. La population civile doit respecter ces blessés et malades et notamment n'exercer contre eux aucun acte de violence.

Nul ne devra jamais être inquiété ou condamné pour le fait d'avoir donné des soins à des blessés ou à des malades.

circumstances permit, is preceded by a careful examination, if possible by a medical examination, of the bodies, with a view to confirming death, establishing identity and enabling a report to be made. One half of the double identity disc, or the identity disc itself if it is a single disc, should remain on the body.

Bodies shall not be cremated except for imperative reasons of hygiene or for motives based on the religion of the deceased. In case of cremation the circumstances and reasons for cremation shall be stated in detail in the death certificate or on the authenticated list of the dead.

They shall further ensure that the dead are honourably interred, if possible according to the rites of the religion to which they belonged, that their graves are respected, grouped if possible according to the nationality of the deceased, properly maintained and marked so that they may always be found. For this purpose, they shall organise at the commencement of hostilities an Official Graves Registration Service, to allow subsequent exhumations and to ensure the identification of bodies, whatever the site of the graves, and the possible transportation to the home country. These provisions shall likewise apply to the ashes, which shall be kept by the Graves Registration Service until proper disposal thereof in accordance with the wishes of the home country.

As soon as circumstances permit, and at latest at the end of hostilities, these Services shall exchange, through the Information Bureau mentioned in the second paragraph of Article 16, lists showing the exact location and markings of the graves, together with particulars of the dead interred therein.

Article 18

The military authorities may appeal to the charity of the inhabitants voluntarily to collect and care for, under their direction, the wounded and sick, granting persons who have responded to this appeal the necessary protection and facilities. Should the adverse Party take or retake control of the area, he shall likewise grant these persons the same protection and the same facilities.

The military authorities shall permit the inhabitants and relief societies, even in invaded or occupied areas, spontaneously to collect and care for wounded or sick of whatever nationality. The civilian population shall respect these wounded and sick, and in particular abstain from offering them violence.

No one may ever be molested or convicted for having nursed the wounded or sick.

die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen wird, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellt, die Identität klärt und Auskunft darüber ermöglicht. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, bleibt an der Leiche.

Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion der Gefallenen eingäschert werden. Im Falle einer Einäschierung wird diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen ferner dafür, daß die Gefallenen mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geschont, wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit der Gefallenen angeordnet, angemessen instandgehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zweck richten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um, wie auch immer die Gräber angeordnet sind, die Identifizierung der Leichen und ihre etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufbewahrt wird, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber bei Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Auskunftstelle die Listen mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen aus.

Artikel 18

Die Militärbehörde kann sich an die Hilfsbereitschaft der Einwohner wenden, damit diese unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen, wobei sie den Personen, die diesem Aufruf nachkommen, den notwendigen Schutz und die erforderlichen Erleichterungen gewährt. Bringt die Gegenpartei das betreffende Gebiet erstmalig oder abermals unter ihre Kontrolle, so erhält sie zu Gunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen aufrecht.

Die Militärbehörde ermächtigt die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in Invasions- und besetzten Gebieten, unaufgefordert Verwundete oder Kranke, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen. Die Zivilbevölkerung hat diese Verwundeten und Kranken zu schonen und darf vor allem keinerlei Gewalttaten gegen sie verüben.

Niemand darf jemals dafür, daß er Verwundete oder Kranke gepflegt hat, behelligt oder verurteilt werden.

Les dispositions du présent article ne dispensent pas la Puissance occupante des obligations qui lui incombent, dans le domaine sanitaire et moral, à l'égard des blessés et malades.

CHAPITRE III

Des formations et des établissements sanitaires

Article 19

Les établissements fixes et les formations sanitaires mobiles du Service de santé ne pourront en aucune circonstance être l'objet d'attaques, mais seront en tout temps respectés et protégés par les Parties au conflit. S'ils tombent aux mains de la partie adverse, ils pourront continuer à fonctionner tant que la Puissance captrice n'aura pas elle-même assuré les soins nécessaires aux blessés et malades se trouvant dans ces établissements et formations.

Les autorités compétentes veilleront à ce que les établissements et les formations sanitaires mentionnés ci-dessus soient, dans la mesure du possible, situés de telle façon que des attaques éventuelles contre des objectifs militaires ne puissent mettre ces établissements et formations sanitaires en danger.

Article 20

Les navires-hôpitaux ayant droit à la protection de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer du 12 août 1949, ne devront pas être attaqués de la terre.

Article 21

La protection due aux établissements fixes et aux formations sanitaires mobiles du Service de santé ne pourra cesser que s'il en est fait usage pour commettre, en dehors de leurs devoirs humanitaires, des actes nuisibles à l'ennemi. Toutefois, la protection ne cessera qu'après sommation fixant, dans tous les cas opportuns, un délai raisonnable et qui serait demeurée sans effet.

Article 22

Ne seront pas considérés comme étant de nature à priver une formation ou un établissement sanitaire de la protection assurée par l'article 19:

- 1) le fait que le personnel de la formation ou de l'établissement est armé et qu'il use de ses armes pour sa propre défense ou celle de ses blessés et de ses malades;
- 2) le fait qu'à défaut d'infirmiers armés, la formation ou l'établissement est gardé par un piquet ou des sentinelles ou une escorte;
- 3) le fait que dans la formation ou l'établissement se trouvent des armes portatives et des munitions

The provisions of the present Article do not relieve the occupying Power of its obligation to give both physical and moral care to the wounded and sick.

CHAPTER III

Medical Units and Establishments

Article 19

Fixed establishments and mobile medical units of the Medical Service may in no circumstances be attacked, but shall at all times be respected and protected by the Parties to the conflict. Should they fall into the hands of the adverse Party, their personnel shall be free to pursue their duties, as long as the capturing Power has not itself ensured the necessary care of the wounded and sick found in such establishments and units.

The responsible authorities shall ensure that the said medical establishments and units are, as far as possible, situated in such a manner that attacks against military objectives cannot imperil their safety.

Article 20

Hospital ships entitled to the protection of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea of August 12, 1949, shall not be attacked from the land.

Article 21

The protection to which fixed establishments and mobile medical units of the Medical Service are entitled shall not cease unless they are used to commit, outside their humanitarian duties, acts harmful to the enemy. Protection may, however, cease only after a due warning has been given, naming, in all appropriate cases, a reasonable time limit, and after such warning has remained unheeded.

Article 22

The following conditions shall not be considered as depriving a medical unit or establishment of the protection guaranteed by Article 19:

- (1) That the personnel of the unit or establishment are armed, and that they use the arms in their own defence, or in that of the wounded and sick in their charge.
- (2) That in the absence of armed orderlies, the unit or establishment is protected by a picket or by sentries or by an escort.
- (3) That small arms and ammunition taken from the wounded and sick and not yet handed to the proper

Die Bestimmungen dieses Artikels entheben die Besatzungsmacht nicht ihrer Pflichten, die sie in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Verwundeten und Kranken hat.

KAPITEL III

Sanitätseinheiten und -einrichtungen

Artikel 19

Ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einheiten des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt. Fallen sie der Gegenpartei in die Hände, so können sie ihre Tätigkeit fortsetzen, solange die gefangennehmende Macht nicht selbst die für die in diesen Einrichtungen und Einheiten befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt.

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, daß die oben bezeichneten Sanitätseinrichtungen und -einheiten nach Möglichkeit so gelegt werden, daß sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

Artikel 20

Lazarettsschiffe, die Anrecht auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See haben, dürfen nicht vom Lande aus angegriffen werden.

Artikel 21

Der den ortsfesten Sanitätseinrichtungen und beweglichen Sanitätseinheiten des Sanitätsdienstes gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch hört der Schutz erst auf, nachdem eine Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Artikel 22

Nicht als geeignet, um eine Sanitätseinheit oder -einrichtung des durch Artikel 19 zugesicherten Schutzes zu berauben, gelten

1. die Tatsache, daß das Personal der Einheit oder Einrichtung bewaffnet ist und von den Waffen zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. die Tatsache, daß in Ermangelung bewaffneter Krankenpfleger die Einheit oder Einrichtung von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten oder von einem Geleittrupp geschützt wird;
3. die Tatsache, daß in der Einheit oder Einrichtung Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die

retirées aux blessés et aux malades et n'ayant pas encore été versées au service compétent;

- 4) le fait que du personnel et du matériel du service vétérinaire se trouvent dans la formation ou l'établissement, sans en faire partie intégrante;
- 5) le fait que l'activité humanitaire des formations et établissements sanitaires ou de leur personnel est étendue à des civils blessés ou malades.

Article 23

Dès le temps de paix, les Hautes Parties contractantes et, après l'ouverture des hostilités, les Parties au conflit, pourront créer sur leur propre territoire et, s'il en est besoin, sur les territoires occupés, des zones et localités sanitaires organisées de manière à mettre à l'abri des effets de la guerre les blessés et les malades ainsi que le personnel chargé de l'organisation et de l'administration de ces zones et localités et des soins à donner aux personnes qui s'y trouveront concentrées.

Dès le début d'un conflit et au cours de celui-ci, les Parties intéressées pourront conclure entre elles des accords pour la reconnaissance des zones et localités sanitaires qu'elles auraient établies. Elles pourront à cet effet mettre en vigueur les dispositions prévues dans le projet d'accord annexé à la présente Convention, en y apportant éventuellement des modifications qu'elles jugeraient nécessaires.

Les Puissances protectrices et le Comité international de la Croix-Rouge sont invités à prêter leurs bons offices pour faciliter l'établissement et la reconnaissance de ces zones et localités sanitaires.

CHAPITRE IV

Du personnel

Article 24

Le personnel sanitaire exclusivement affecté à la recherche, à l'enlèvement, au transport ou au traitement des blessés et des malades ou à la prévention des maladies, le personnel exclusivement affecté à l'administration des formations et établissements sanitaires, ainsi que les aumôniers attachés aux forces armées, seront respectés et protégés en toutes circonstances.

Article 25

Les militaires spécialement instruits pour être, le cas échéant, employés comme infirmiers ou brancardiers auxiliaires à la recherche ou à l'enlèvement, au transport ou au traitement des blessés et malades, seront également respectés et protégés s'ils remplissent ces fonctions au moment où ils viennent au contact de l'ennemi ou tombent en son pouvoir.

service, are found in the unit or establishment.

- (4) That personnel and material of the veterinary service are found in the unit or establishment, without forming an integral part thereof.
- (5) That the humanitarian activities of medical units and establishments or of their personnel extend to the care of civilian wounded or sick.

Article 23

In time of peace, the High Contracting Parties and, after the outbreak of hostilities, the Parties thereto, may establish in their own territory and, if the need arises, in occupied areas, hospital zones and localities so organised as to protect the wounded and sick from the effects of war, as well as the personnel entrusted with the organisation and administration of these zones and localities and with the care of the persons therein assembled.

Upon the outbreak and during the course of hostilities, the Parties concerned may conclude agreements on mutual recognition of the hospital zones and localities they have created. They may for this purpose implement the provisions of the Draft Agreement annexed to the present Convention, with such amendments as they may consider necessary.

The Protecting Powers and the International Committee of the Red Cross are invited to lend their good offices in order to facilitate the institution and recognition of these hospital zones and localities.

CHAPTER IV

Personnel

Article 24

Medical personnel exclusively engaged in the search for, or the collection, transport or treatment of the wounded or sick, or in the prevention of disease, staff exclusively engaged in the administration of medical units and establishments, as well as chaplains attached to the armed forces, shall be respected and protected in all circumstances.

Article 25

Members of the armed forces specially trained for employment, should the need arise, as hospital orderlies, nurses or auxiliary stretcher-bearers, in the search for or the collection, transport or treatment of the wounded and sick shall likewise be respected and protected if they are carrying out these duties at the time when they come into contact with the enemy or fall into his hands.

den Verwundeten oder Kranken abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;

4. die Tatsache, daß sich Personal und Material des Veterinärdienstes in der Einheit oder Einrichtung befinden, ohne ihr eingegliedert zu sein;
5. die Tatsache, daß sich die humanitäre Tätigkeit der Sanitätseinheiten und -einrichtungen oder ihres Personals auf verwundete oder kranke Zivilpersonen erstreckt.

Artikel 23

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien auf ihrem eigenen und, wenn nötig, auf besetztem Gebiet Sanitätszonen und -orte errichten, die so eingerichtet sind, daß sie den Verwundeten und Kranken sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengefaßten Personen beauftragten Personal Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konfliktes an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen zur Anerkennung der von ihnen etwa errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungs-Entwurfs in Kraft setzen, indem sie gegebenenfalls die für notwendig erachteten Abänderungen darin vornehmen.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

KAPITEL IV

Das Personal

Artikel 24

Das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal sowie die den Streitkräften zugewiesenen Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschont und geschützt.

Artikel 25

Militärpersonen, die besonders ausgebildet sind, um gegebenenfalls als Hilfskrankenpfleger oder Hilfskranken-träger zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, werden gleichfalls geschont und geschützt, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Berührung mit dem Feind oder ihrer Gefangennahme die genannten Verrichtungen ausüben.

Article 26

Sont assimilés au personnel visé à l'article 24, le personnel des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et celui des autres sociétés de secours volontaires, dûment reconnues et autorisées par leur gouvernement, qui sera employé aux mêmes fonctions que celles du personnel visé audit article, sous la réserve que le personnel de ces sociétés sera soumis aux lois et règlements militaires.

Chaque Haute Partie contractante notifiera à l'autre, soit dès le temps de paix, soit à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant tout emploi effectif, les noms des sociétés qu'elle aura autorisées à prêter leur concours, sous sa responsabilité, au service sanitaire officiel de ses armées.

Article 27

Une société reconnue d'un pays neutre ne pourra prêter le concours de son personnel et de ses formations sanitaires à une Partie au conflit qu'avec l'assentiment préalable de son propre gouvernement et l'autorisation de la Partie au conflit elle-même. Ce personnel et ces formations seront placés sous le contrôle de cette Partie au conflit.

Le gouvernement neutre notifiera cet assentiment à la partie adverse de l'Etat qui accepte ce concours. La Partie au conflit qui aura accepté ce concours est tenue, avant tout emploi, d'en faire la notification à la partie adverse.

En aucune circonstance ce concours ne devra être considéré comme une ingérence dans le conflit.

Les membres du personnel visé au premier alinéa devront être dûment munis des pièces d'identité prévues à l'article 40 avant de quitter le pays neutre auquel ils appartiennent.

Article 28

Le personnel désigné aux articles 24 et 26 ne sera retenu, s'il tombe au pouvoir de la partie adverse, que dans la mesure où l'état sanitaire, les besoins spirituels et le nombre de prisonniers de guerre l'exigeront.

Les membres du personnel qui seront ainsi retenus ne seront pas considérés comme prisonniers de guerre. Toutefois, ils bénéficieront pour le moins de toutes les dispositions de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949. Ils continueront à exercer, dans le cadre des lois et règlements militaires de la Puissance détentrice, sous l'autorité de ses services compétents et en accord avec leur conscience professionnelle, leurs fonctions médicales ou spirituelles au profit des prisonniers de guerre appartenant de préférence aux forces armées dont ils relèvent. Ils jouiront en outre, pour l'exercice de leur mission médicale ou spirituelle, des facilités suivantes:

Article 26

The staff of national Red Cross Societies and that of other Voluntary Aid Societies, duly recognised and authorised by their Governments, who may be employed on the same duties as the personnel named in Article 24, are placed on the same footing as the personnel named in the said Article, provided that the staff of such societies are subject to military laws and regulations.

Each High Contracting Party shall notify to the other, either in time of peace or at the commencement of, or during hostilities, but in any case before actually employing them, the names of the societies which it has authorised, under its responsibility, to render assistance to the regular medical service of its armed forces.

Article 27

A recognised Society of a neutral country can only lend the assistance of its medical personnel and units to a Party to the conflict with the previous consent of its own Government and the authorisation of the Party to the conflict concerned. That personnel and those units shall be placed under the control of that Party to the conflict.

The neutral Government shall notify this consent to the adversary of the State which accepts such assistance. The Party to the conflict who accepts such assistance is bound to notify the adverse Party thereof before making any use of it.

In no circumstances shall this assistance be considered as interference in the conflict.

The members of the personnel named in the first paragraph shall be duly furnished with the identity cards provided for in Article 40 before leaving the neutral country to which they belong.

Article 28

Personnel designated in Articles 24 and 26 who fall into the hands of the adverse Party, shall be retained only in so far as the state of health, the spiritual needs and the number of prisoners of war require.

Personnel thus retained shall not be deemed prisoners of war. Nevertheless they shall at least benefit by all the provisions of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949. Within the framework of the military laws and regulations of the Detaining Power, and under the authority of its competent service, they shall continue to carry out, in accordance with their professional ethics, their medical and spiritual duties on behalf of prisoners of war, preferably those of the armed forces to which they themselves belong. They shall further enjoy the following facilities for carrying out their medical or spiritual duties:

Artikel 26

Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Einrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen, entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken.

Artikel 27

Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Sanitätspersonal und ihre Sanitätseinheiten bei einer am Konflikt beteiligten Partei nur mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der am Konflikt beteiligten Partei selbst mitwirken lassen. Dieses Personal und diese Einheiten werden der Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei unterstellt.

Die neutrale Regierung notifiziert diese Einwilligung der Gegenpartei desjenigen Staates, der die Mitwirkung annimmt. Die am Konflikt beteiligte Partei, die diese Mitwirkung annimmt, ist gehalten, dies vor der Inanspruchnahme der Gegenpartei zu notifizieren.

Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Mitglieder des im Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, ordnungsgemäß mit den in Artikel 40 vorgesehenen Ausweisen versehen sein.

Artikel 28

Fällt das in den Artikeln 24 und 26 bezeichnete Personal der Gegenpartei in die Hände, so darf es nur zurückgehalten werden, soweit der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen dies erfordern.

Die so zurückgehaltenen Personen gelten nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest die Vorteile sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen im Rahmen der militärischen Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaates unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem beruflichen Verantwortungsbewußtsein ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zu Gunsten der Kriegsgefangenen, vorzugsweise der ihren eigenen Streitkräften angehörenden, fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit stehen ihnen ferner folgende Erleichterungen zu:

- a) Ils seront autorisés à visiter périodiquement les prisonniers de guerre se trouvant dans des détachements de travail ou dans des hôpitaux situés à l'extérieur du camp. L'autorité détentrice mettra à leur disposition, à cet effet, les moyens de transport nécessaires.
- b) Dans chaque camp, le médecin militaire le plus ancien dans le grade le plus élevé sera responsable auprès des autorités militaires du camp pour tout ce qui concerne les activités du personnel sanitaire retenu. A cet effet, les Parties au conflit s'entendront dès le début des hostilités au sujet de la correspondance des grades de leur personnel sanitaire, y compris celui des sociétés visées à l'article 26. Pour toutes les questions relevant de leur mission, ce médecin, ainsi que les aumôniers, auront accès direct auprès des autorités compétentes du camp. Celles-ci leur donneront toutes les facilités nécessaires pour la correspondance ayant trait à ces questions.
- c) Bien qu'il soit soumis à la discipline intérieure du camp dans lequel il se trouve, le personnel retenu ne pourra être astreint à aucun travail étranger à sa mission médicale ou religieuse.

Au cours des hostilités, les Parties au conflit s'entendront au sujet d'une relève éventuelle du personnel retenu et en fixeront les modalités.

Aucune des dispositions qui précèdent ne dispense la Puissance détentrice des obligations qui lui incombent à l'égard des prisonniers de guerre dans les domaines sanitaire et spirituel.

Article 29

Le personnel désigné à l'article 25, tombé aux mains de l'ennemi, sera considéré comme prisonnier de guerre, mais il sera employé à des missions sanitaires pour autant que le besoin s'en fasse sentir.

Article 30

Les membres du personnel dont la rétention ne sera pas indispensable en vertu des dispositions de l'article 28, seront rendus à la Partie au conflit dont ils relèvent dès qu'une voie sera ouverte pour leur retour et que les nécessités militaires le permettront.

En attendant leur renvoi, ils ne seront pas considérés comme prisonniers de guerre. Toutefois, ils bénéficieront pour le moins de toutes les dispositions de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949. Ils continueront à remplir leurs fonctions sous la direction de la partie adverse et seront de préférence affectés aux soins des blessés et malades de la Partie au conflit dont ils relèvent.

- (a) They shall be authorised to visit periodically the prisoners of war in labour units or hospitals outside the camp. The Detaining Power shall put at their disposal the means of transport required.
- (b) In each camp the senior medical officer of the highest rank shall be responsible to the military authorities of the camp for the professional activity of the retained medical personnel. For this purpose, from the outbreak of hostilities, the Parties to the conflict shall agree regarding the corresponding seniority of the ranks of their medical personnel, including those of the societies designated in Article 26. In all questions arising out of their duties, this medical officer, and the chaplains, shall have direct access to the military and medical authorities of the camp who shall grant them the facilities they may require for correspondence relating to these questions.
- (c) Although retained personnel in a camp shall be subject to its internal discipline, they shall not, however, be required to perform any work outside their medical or religious duties.

During hostilities the Parties to the conflict shall make arrangements for relieving where possible retained personnel, and shall settle the procedure of such relief.

None of the preceding provisions shall relieve the Detaining Power of the obligations imposed upon it with regard to the medical and spiritual welfare of the prisoners of war.

Article 29

Members of the personnel designated in Article 25 who have fallen into the hands of the enemy, shall be prisoners of war, but shall be employed on their medical duties in so far as the need arises.

Article 30

Personnel whose retention is not indispensable by virtue of the provisions of Article 28 shall be returned to the Party to the conflict to whom they belong, as soon as a road is open for their return and military requirements permit.

Pending their return, they shall not be deemed prisoners of war. Nevertheless they shall at least benefit by all the provisions of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949. They shall continue to fulfil their duties under the orders of the adverse Party and shall preferably be engaged in the care of the wounded and sick of the Party to the conflict to which they themselves belong.

- a) Sie sind berechtigt, die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in außerhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, regelmäßig zu besuchen. Die Gewahrsamsmacht stellt ihnen zu diesem Zweck die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung.
- b) In jedem Lager ist der dienstälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades den militärischen Behörden des Lagers für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über die vergleichbaren Dienstgrade ihres Sanitätspersonals, einschließlich desjenigen der in Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen haben dieser Arzt sowie die Feldgeistlichen unmittelbaren Zutritt zu den zuständigen Lagerbehörden. Diese gewähren ihnen alle Erleichterungen, die für den mit diesen Fragen zusammenhängenden Schriftwechsel erforderlich sind.
- c) Obwohl das zurückgehaltene Personal der Disziplin des Aufenthaltslagers unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals und legen die Art ihrer Durchführung fest.

Die vorstehenden Bestimmungen entheben die Gewahrsamsmacht keineswegs der Pflichten, die sie in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen hat.

Artikel 29

Fallen die in Artikel 25 bezeichneten Personen in Feindeshand, so gelten sie als Kriegsgefangene, werden aber, soweit ein Bedürfnis danach besteht, für den Sanitätsdienst verwendet.

Artikel 30

Mitglieder des Personals, die nach den Bestimmungen von Artikel 28 nicht unbedingt zurückzuhalten sind, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgesandt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.

Bis zu ihrer Rücksendung gelten sie nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest die Vorteile sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort; sie werden vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet, der sie angehören.

A leur départ, ils emporteront les effets, objets personnels, valeurs et instruments qui leur appartiennent en propre.

Article 31

Le choix du personnel dont le renvoi à la Partie au conflit est prévu aux termes de l'article 30 s'opérera à l'exclusion de toute considération de race, de religion ou d'opinion politique, de préférence selon l'ordre chronologique de leur capture et leur état de santé.

Dès le début des hostilités, les Parties au conflit pourront fixer par accords spéciaux le pourcentage du personnel à retenir en fonction du nombre des prisonniers ainsi que sa répartition dans les camps.

Article 32

Les personnes désignées dans l'article 27, qui seront tombées au pouvoir de la partie adverse, ne pourront être retenues.

Sauf accord contraire, elles seront autorisées à regagner leur pays ou à défaut le territoire de la Partie au conflit au service de laquelle elles se trouvaient placées, dès qu'une voie sera ouverte pour leur retour et que les exigences militaires le permettront.

En attendant leur renvoi, elles continueront à remplir leurs fonctions sous la direction de la partie adverse; elles seront de préférence affectées aux soins des blessés et malades de la Partie au conflit au service de laquelle elles se trouvaient placées.

A leur départ, elles emporteront les effets, objets personnels et valeurs, les instruments, les armes et si possible les moyens de transport qui leur appartiennent.

Les Parties au conflit assureront à ce personnel, pendant qu'il sera en leur pouvoir, le même entretien, le même logement, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel correspondant de leur armée. La nourriture sera en tout cas suffisante en quantité, qualité et variété pour assurer aux intéressés un équilibre normal de santé.

CHAPITRE V

Des bâtiments et du matériel

Article 33

Le matériel des formations sanitaires mobiles des forces armées qui seront tombées au pouvoir de la partie adverse, demeurera affecté aux blessés et malades.

Les bâtiments, le matériel et les dépôts des établissements sanitaires fixes des forces armées demeureront soumis au droit de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et aux malades. Toutefois, les

On their departure, they shall take with them the effects, personal belongings, valuables and instruments belonging to them.

Article 31

The selection of personnel for return under Article 30 shall be made irrespective of any consideration of race, religion or political opinion, but preferably according to the chronological order of their capture and their state of health.

As from the outbreak of hostilities, Parties to the conflict may determine by special agreement the percentage of personnel to be retained, in proportion to the number of prisoners and the distribution of the said personnel in the camps.

Article 32

Persons designated in Article 27 who have fallen into the hands of the adverse Party may not be detained.

Unless otherwise agreed, they shall have permission to return to their country, or if this is not possible, to the territory of the Party to the conflict in whose service they were, as soon as a route for their return is open and military considerations permit.

Pending their release, they shall continue their work under the direction of the adverse Party; they shall preferably be engaged in the care of the wounded and sick of the Party to the conflict in whose service they were.

On their departure, they shall take with them their effects, personal articles and valuables and the instruments, arms and if possible the means of transport belonging to them.

The Parties to the conflict shall secure to this personnel, while in their power, the same food, lodging, allowances and pay as are granted to the corresponding personnel of their armed forces. The food shall in any case be sufficient as regards quantity, quality and variety to keep the said personnel in a normal state of health.

CHAPTER V

Buildings and Material

Article 33

The material of mobile medical units of the armed forces which fall into the hands of the enemy, shall be reserved for the care of wounded and sick.

The buildings, material and stores of fixed medical establishments of the armed forces shall remain subject to the laws of war, but may not be diverted from their purpose as long as they are required for the care of wounded and sick. Nevertheless, the

Bei ihrer Rückkehr können sie die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Instrumente mitnehmen.

Artikel 31

Die Auswahl der Personen, deren Rücksendung an die am Konflikt beteiligte Partei durch Artikel 30 vorgesehen ist, wird ohne jeden Unterschied in bezug auf Rasse, Religion oder politische Anschauung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangennahme und nach ihrem Gesundheitszustand getroffen.

Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch Sondervereinbarungen den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenzahl zurückzuhaltenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.

Artikel 32

Fallen die im Artikel 27 bezeichneten Personen der Gegenpartei in die Hände, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Außer im Falle gegenseitiger Vereinbarungen werden sie ermächtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in ihr Land oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei zurückzukehren, in deren Dienst sie standen.

Bis zu ihrer Rückkehr setzen sie ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort; sie werden vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet, in deren Dienst sie standen.

Bei ihrer Rückkehr können sie die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch Beförderungsmittel mitnehmen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien gewährleisten diesem Personal, solange es sich in ihrer Hand befindet, die gleiche Verpflegung, die gleiche Unterkunft, die gleichen Bezüge und den gleichen Sold wie dem entsprechenden Personal ihrer Streitkräfte. Auf jeden Fall muß ihre Verpflegung nach Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand der Betroffenen sicherzustellen.

KAPITEL V

Gebäude und Material

Artikel 33

Das Material der beweglichen Sanitätseinheiten der Streitkräfte, die der Gegenpartei in die Hände fallen, wird weiterhin zugunsten der Verwundeten und Kranken verwendet.

Die Gebäude, das Material und die Vorratslager der ortsfesten Sanitätseinrichtungen der Streitkräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind. Die Befehls-

commandants des armées en campagne pourront les utiliser, en cas de nécessité militaire urgente, sous réserve d'avoir pris au préalable les mesures nécessaires au bien-être des malades et des blessés qui y sont soignés.

Le matériel et les dépôts visés par le présent article ne devront pas être intentionnellement détruits.

Article 34

Les biens mobiliers et immobiliers des sociétés de secours admises au bénéfice de la Convention seront considérés comme propriété privée.

Le droit de réquisition reconnu aux belligérants par les lois et usages de la guerre ne s'exercera qu'en cas de nécessité urgente et une fois le sort des blessés et des malades assuré.

CHAPITRE VI

Des transports sanitaires

Article 35

Les transports de blessés et malades ou de matériel sanitaire seront respectés et protégés au même titre que les formations sanitaires mobiles.

Lorsque ces transports ou véhicules tomberont aux mains de la partie adverse, ils seront soumis aux lois de la guerre, à la condition que la Partie au conflit qui les aura capturés se charge, dans tous les cas, des blessés et des malades qu'ils contiennent.

Le personnel civil et tous les moyens de transport provenant de la réquisition seront soumis aux règles générales du droit des gens.

Article 36

Les aéronefs sanitaires, c'est-à-dire les aéronefs exclusivement utilisés pour l'évacuation des blessés et des malades ainsi que pour le transport du personnel et du matériel sanitaires, ne seront pas l'objet d'attaques mais seront respectés par les belligérants pendant les vols qu'ils effectueront à des altitudes, à des heures et suivant des itinéraires spécifiquement convenus entre tous les belligérants intéressés.

Ils porteront ostensiblement le signe distinctif prévu à l'article 38, à côté des couleurs nationales, sur leurs faces inférieure, supérieure et latérales. Ils seront dotés de toute autre signalisation ou moyen de reconnaissance fixés par accord entre les belligérants soit au début, soit au cours des hostilités.

Sauf accord contraire, le survol du territoire ennemi ou occupé par l'ennemi sera interdit.

Les aéronefs sanitaires devront obéir à toute sommation d'atterrir. En cas d'atterrissage ainsi imposé, l'aéronef, avec ses occupants, pourra reprendre son vol après contrôle éventuel.

commanders of forces in the field may make use of them, in case of urgent military necessity, provided that they make previous arrangements for the welfare of the wounded and sick who are nursed in them.

The material and stores defined in the present Article shall not be intentionally destroyed.

Article 34

The real and personal property of aid societies which are admitted to the privileges of the Convention shall be regarded as private property.

The right of requisition recognised for belligerents by the laws and customs of war shall not be exercised except in case of urgent necessity, and only after the welfare of the wounded and sick has been ensured.

CHAPTER VI

Medical Transports

Article 35

Transport of wounded and sick or of medical equipment shall be respected and protected in the same way as mobile medical units.

Should such transports or vehicles fall into the hands of the adverse Party, they shall be subject to the laws of war, on condition that the Party to the conflict who captures them shall in all cases ensure the care of the wounded and sick they contain.

The civilian personnel and all means of transport obtained by requisition shall be subject to the general rules of international law.

Article 36

Medical aircraft, that is to say, aircraft exclusively employed for the removal of wounded and sick and for the transport of medical personnel and equipment, shall not be attacked, but shall be respected by the belligerents, while flying at heights, times and on routes specifically agreed upon between the belligerents concerned.

They shall bear, clearly marked, the distinctive emblem prescribed in Article 38, together with their national colours, on their lower, upper and lateral surfaces. They shall be provided with any other markings or means of identification that may be agreed upon between the belligerents upon the outbreak or during the course of hostilities.

Unless agreed otherwise, flights over enemy or enemy-occupied territory are prohibited.

Medical aircraft shall obey every summons to land. In the event of a landing thus imposed, the aircraft with its occupants may continue its flight after examination, if any.

haber der Streitkräfte im Felde können sie jedoch im Falle dringender militärischer Erfordernisse unter der Voraussetzung benützen, daß sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Maßnahmen treffen.

Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Vorratslager dürfen nicht absichtlich zerstört werden.

Artikel 34

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zustehen, gilt als Privateigentum.

Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht wird nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt.

KAPITEL VI

Sanitätstransporte

Artikel 35

Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial werden in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätseinheiten geschont und geschützt.

Fallen solche Transporte oder Fahrzeuge der Gegenpartei in die Hände, so unterliegen sie den Kriegsgesetzen, vorausgesetzt, daß die am Konflikt beteiligte Partei, die sie erbeutet, sich in allen Fällen der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt.

Das Zivilpersonal und alle requirierten Beförderungsmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Artikel 36

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschließlich für die Wegschaffung von Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge, werden von den Kriegführenden nicht angegriffen sondern geschont, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden ausdrücklich vereinbart sind.

Sie tragen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 38 vorgesehene Schutzzeichen auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen. Sie werden mit allen sonstigen zwischen den Kriegführenden bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet.

In Ermangelung gegenseitiger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge leisten jedem Befehl zum Landen Folge. Im Falle einer so befohlenen Landung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

En cas d'atterrissage fortuit sur territoire ennemi ou occupé par l'ennemi, les blessés et malades, ainsi que l'équipage de l'aéronef, seront prisonniers de guerre. Le personnel sanitaire sera traité conformément aux articles 24 et suivants.

Article 37

Les aéronefs sanitaires des Parties au conflit pourront, sous réserve du deuxième alinéa, survoler le territoire des Puissances neutres et y atterrir ou amerrir en cas de nécessité ou pour y faire escale. Ils devront notifier préalablement aux Puissances neutres leur passage sur leur territoire et obéir à toute sommation d'atterrir ou d'amerrir. Ils ne seront à l'abri des attaques que durant leur vol à des altitudes, à des heures et suivant des itinéraires spécifiquement convenus entre les Parties au conflit et les Puissances neutres intéressées.

Toutefois, les Puissances neutres pourront fixer des conditions ou restrictions quant au survol de leur territoire par les aéronefs sanitaires ou à leur atterrissage. Ces conditions ou restrictions éventuelles seront appliquées d'une manière égale à toutes les Parties au conflit.

Les blessés ou malades débarqués, avec le consentement de l'autorité locale, sur un territoire neutre par un aéronef sanitaire, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'Etat neutre avec les Parties au conflit, être gardés par l'Etat neutre, lorsque le droit international le requiert, de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par la Puissance dont dépendent les blessés et malades.

CHAPITRE VII

Du signe distinctif

Article 38

Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du Service sanitaire des armées.

Toutefois, pour les pays qui emploient déjà comme signe distinctif à la place de la croix rouge, le croissant rouge ou le lion et le soleil rouges sur fond blanc, ces emblèmes sont également admis dans le sens de la présente Convention.

Article 39

Sous le contrôle de l'autorité militaire compétente, l'emblème figurera sur les drapeaux, les brassards ainsi que sur tout le matériel se rattachant au Service sanitaire.

Article 40

Le personnel visé à l'article 24, et aux articles 26 et 27, portera, fixé au bras gauche, un brassard résistant à l'humili-

In the event of an involuntary landing in enemy or enemy-occupied territory, the wounded and sick, as well as the crew of the aircraft shall be prisoners of war. The medical personnel shall be treated according to Article 24 and the Articles following.

Article 37

Subject to the provisions of the second paragraph, medical aircraft of Parties to the conflict may fly over the territory of neutral Powers, land on it in case of necessity, or use it as a port of call. They shall give the neutral Powers previous notice of their passage over the said territory and obey all summons to alight, on land or water. They will be immune from attack only when flying on routes, at heights and at times specifically agreed upon between the Parties to the conflict and the neutral Power concerned.

The neutral Powers may, however, place conditions or restrictions on the passage or landing of medical aircraft on their territory. Such possible conditions or restrictions shall be applied equally to all Parties to the conflict.

Unless agreed otherwise between the neutral Power and the Parties to the conflict, the wounded and sick who are disembarked, with the consent of the local authorities, on neutral territory by medical aircraft, shall be detained by the neutral Power, where so required by international law, in such a manner that they cannot again take part in operations of war. The cost of their accommodation and internment shall be borne by the Power on which they depend.

CHAPTER VII

The Distinctive Emblem

Article 38

As a compliment to Switzerland, the heraldic emblem of the red cross on a white ground, formed by reversing the Federal colours, is retained as the emblem and distinctive sign of the Medical Service of armed forces.

Nevertheless, in the case of countries which already use as emblem, in place of the red cross, the red crescent or the red lion and sun on a white ground, those emblems are also recognised by the terms of the present Convention.

Article 39

Under the direction of the competent military authority, the emblem shall be displayed on the flags, armlets and on all equipment employed in the Medical Service.

Article 40

The personnel designated in Article 24 and in Articles 26 and 27 shall wear, affixed to the left arm, a water-

Im Falle einer unbeabsichtigten Landung auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal wird gemäß Artikel 24 und den folgenden Artikeln behandelt.

Artikel 37

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder Wasserung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiete Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen von dem neutralen Staat in Ermangelung einer gegenseitigen Abmachung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

KAPITEL VII

Das Schutzzeichen

Artikel 38

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte beibehalten.

Jedoch sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.

Artikel 39

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde wird dieses Wahrzeichen auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten im Sanitätsdienst verwendeten Material geführt.

Artikel 40

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal trägt eine am linken Arm befestigte,

dité et muni du signe distinctif, délivré et timbré par l'autorité militaire.

Ce personnel, outre la plaque d'identité prévue à l'article 16, sera également porteur d'une carte d'identité spéciale munie du signe distinctif. Cette carte devra résister à l'humidité et être de dimensions telles qu'elle puisse être mise dans la poche. Elle sera rédigée dans la langue nationale, mentionnera au moins les nom et prénoms, la date de naissance, le grade et le numéro matricule de l'intéressé. Elle établira en quelle qualité il a droit à la protection de la présente Convention. La carte sera munie de la photographie du titulaire et, en outre, soit de sa signature, soit de ses empreintes digitales, soit des deux à la fois. Elle portera le timbre sec de l'autorité militaire.

La carte d'identité devra être uniforme dans chaque armée et autant que possible du même type dans les armées des Hautes Parties contractantes. Les Parties au conflit pourront s'inspirer du modèle annexé à titre d'exemple à la présente Convention. Elles se communiqueront, au début des hostilités, le modèle qu'elles utilisent. Chaque carte d'identité sera établie, si possible, en deux exemplaires au moins, dont l'un sera conservé par la Puissance d'origine.

En aucun cas, le personnel mentionné ci-dessus ne pourra être privé de ses insignes ni de sa carte d'identité ni du droit de porter son brassard. En cas de perte, il aura le droit d'obtenir des duplicata de la carte et le remplacement des insignes.

Article 41

Le personnel désigné à l'article 25 portera, seulement pendant qu'il remplit des fonctions sanitaires, un brassard blanc portant en son milieu le signe distinctif, mais de dimensions réduites, délivré et timbré par l'autorité militaire.

Les pièces d'identité militaires dont ce personnel sera porteur spécifieront l'instruction sanitaire reçue par le titulaire, le caractère temporaire de ses fonctions et le droit qu'il a au port du brassard.

Article 42

Le drapeau distinctif de la Convention ne pourra être arboré que sur les formations et les établissements sanitaires qu'elle ordonne de respecter et seulement avec le consentement de l'autorité militaire.

Dans les formations mobiles comme dans les établissements fixes, il pourra être accompagné du drapeau national de la Partie au conflit dont relève la formation ou l'établissement.

Toutefois, les formations sanitaires tombées au pouvoir de l'ennemi n'arboreront que le drapeau de la Convention.

resistant armband bearing the distinctive emblem, issued and stamped by the military authority.

Such personnel, in addition to wearing the identity disc mentioned in Article 16, shall also carry a special identity card bearing the distinctive emblem. This card shall be water-resistant and of such size that it can be carried in the pocket. It shall be worded in the national language, shall mention at least the surname and first names, the date of birth, the rank and the service number of the bearer, and shall state in what capacity he is entitled to the protection of the present Convention. The card shall bear the photograph of the owner and also either his signature or his finger-prints or both. It shall be embossed with the stamp of the military authority.

The identity card shall be uniform throughout the same armed forces and, as far as possible, of a similar type in the armed forces of the High Contracting Parties. The Parties to the conflict may be guided by the model which is annexed, by way of example, to the present Convention. They shall inform each other, at the outbreak of hostilities, of the model they are using. Identity cards should be made out, if possible, at least in duplicate, one copy being kept by the home country.

In no circumstances may the said personnel be deprived of their insignia or identity cards nor of the right to wear the armband. In case of loss, they shall be entitled to receive duplicates of the cards and to have the insignia replaced.

Article 41

The personnel designated in Article 25 shall wear, but only while carrying out medical duties, a white armband bearing in its centre the distinctive sign in miniature; the armband shall be issued and stamped by the military authority.

Military identity documents to be carried by this type of personnel shall specify what special training they have received, the temporary character of the duties they are engaged upon, and their authority for wearing the armband.

Article 42

The distinctive flag of the Convention shall be hoisted only over such medical units and establishments as are entitled to be respected under the Convention, and only with the consent of the military authorities.

In mobile units, as in fixed establishments, it may be accompanied by the national flag of the Party to the conflict to which the unit or establishment belongs.

Nevertheless, medical units which have fallen into the hands of the enemy shall not fly any flag other than that of the Convention.

feuchtigkeitsbeständige und mit dem Schutzzeichen versehene Binde, die von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt wird.

Dieses Personal trägt außer der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte bei sich. Diese Karte ist feuchtigkeitsbeständig und hat Taschenformat. Sie ist in der Landessprache abgefaßt und enthält mindestens den Namen und die Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Sie bescheinigt, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz des vorliegenden Abkommens hat. Die Karte ist mit einem Lichtbild des Inhabers und außerdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen. Sie trägt den Trockenstempel der Militärbehörde.

Die Ausweiskarten sind innerhalb der Streitkräfte einer Macht einheitlich und bei den Streitkräften der Hohen Vertragsparteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem vorliegenden Abkommen als Beispiel beigefügte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten geben sie das von ihnen verwendete Muster einander bekannt. Jede Ausweiskarte wird, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen, oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte und auf Ersatz der Abzeichen.

Artikel 41

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal trägt, jedoch nur während der Ausübung sanitätsdienstlicher Verrichtungen, eine weiße Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte; sie wird von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt.

Die militärischen Ausweise, die dieses Personal bei sich führt, enthalten alle Angaben über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über sein Recht zum Tragen der Armbinde.

Artikel 42

Die Schutzflagge des vorliegenden Abkommens darf nur über den durch das Abkommen geschützten Sanitätseinheiten und -einrichtungen und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden.

Bei den beweglichen Einheiten sowie bei den ortsfesten Einrichtungen kann daneben die Landesflagge der am Konflikt beteiligten Partei gehißt werden, der die Sanitätseinheit oder -einrichtung angehört.

In Feindeshand geratene Sanitätseinheiten hissen jedoch lediglich die Flagge des Abkommens.

Les Parties au conflit prendront, pour autant que les exigences militaires le permettront, les mesures nécessaires pour rendre nettement visibles aux forces ennemies terrestres, aériennes et maritimes, les emblèmes distinctifs signalant les formations et les établissements sanitaires en vue d'écartier la possibilité de toute action agressive.

Article 43

Les formations sanitaires des pays neutres qui, dans les conditions prévues par l'article 27, auraient été autorisées à prêter leurs services à un belligérant, devront arborer, avec le drapeau de la Convention, le drapeau national de ce belligérant, si celui-ci use de la faculté que lui confère l'article 42.

Sauf ordre contraire de l'autorité militaire compétente, elles pourront en toutes circonstances arborer leur drapeau national, même si elles tombent au pouvoir de la partie adverse.

Article 44

L'emblème de la croix rouge sur fond blanc et les mots «croix rouge» ou «croix de Genève» ne pourront, à l'exception des cas visés dans les alinéas suivants du présent article, être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour désigner ou protéger les formations et les établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la présente Convention et par les autres Conventions internationales réglant semblable matière. Il en sera de même en ce qui concerne les emblèmes visés à l'article 38, deuxième alinéa, pour les pays qui les emploient. Les Sociétés nationales de la Croix-Rouge et les autres sociétés visées à l'article 26 n'auront droit à l'usage du signe distinctif conférant la protection de la Convention que dans le cadre des dispositions de cet alinéa.

En outre, les Sociétés nationales de la Croix-Rouge (Croissant-Rouge, Lion et Soleil Rouges) pourront en temps de paix, conformément à la législation nationale, faire usage du nom et de l'emblème de la Croix-Rouge pour leurs autres activités conformes aux principes formulés par les Conférences internationales de la Croix-Rouge. Lorsque ces activités se poursuivront en temps de guerre, les conditions de l'emploi de l'emblème devront être telles qu'il ne puisse être considéré comme visant à conférer la protection de la Convention; l'emblème sera relativement de petites dimensions et il ne pourra être apposé sur un brassard ou une toiture.

Les organismes internationaux de la Croix-Rouge et leur personnel dûment légitimé seront autorisés à se servir en tout temps du signe de la croix rouge sur fond blanc.

A titre exceptionnel, conformément à la législation nationale, et avec l'autorisation expresse de l'une des Sociétés nationales de la Croix-Rouge

Parties to the conflict shall take the necessary steps, in so far as military considerations permit, to make the distinctive emblems indicating medical units and establishments clearly visible to the enemy land, air or naval forces, in order to obviate the possibility of any hostile action.

Article 43

The medical units belonging to neutral countries, which may have been authorised to lend their services to a belligerent under the conditions laid down in Article 27, shall fly, along with the flag of the Convention, the national flag of that belligerent, wherever the latter makes use of the faculty conferred on him by Article 42.

Subject to orders to the contrary by the responsible military authorities, they may, on all occasions, fly their national flag, even if they fall into the hands of the adverse Party.

Article 44

With the exception of the cases mentioned in the following paragraphs of the present Article, the emblem of the Red Cross on a white ground and the words "Red Cross", or "Geneva Cross" may not be employed, either in time of peace or in time of war, except to indicate or to protect the medical units and establishments, the personnel and material protected by the present Convention and other Conventions dealing with similar matters. The same shall apply to the emblems mentioned in Article 38, second paragraph, in respect of the countries which use them. The National Red Cross Societies and other Societies designated in Article 26 shall have the right to use the distinctive emblem conferring the protection of the Convention only within the framework of the present paragraph.

Furthermore, national Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) Societies may, in time of peace, in accordance with their national legislation, make use of the name and emblem of the Red Cross for their other activities which are in conformity with the principles laid down by the International Red Cross Conferences. When those activities are carried out in time of war, the conditions for the use of the emblem shall be such that it cannot be considered as conferring the protection of the Convention; the emblem shall be comparatively small in size and may not be placed on armlets or on the roofs of buildings.

The international Red Cross organisations and their duly authorised personnel shall be permitted to make use, at all times, of the emblem of the Red Cross on a white ground.

As an exceptional measure, in conformity with national legislation and with the express permission of one of the National Red Cross (Red Crescent,

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Maßnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätseinheiten und -einrichtungen kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so jede Möglichkeit eines Angriffs auszuschalten.

Artikel 43

Sanitätseinheiten neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt sind, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, hissen neben der Flagge des vorliegenden Abkommens die Landesflagge dieses Kriegführenden, wenn dieser von dem ihm gemäß Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.

Sofern die zuständige Militärbehörde nichts Gegenteiliges befiehlt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie der Gegenpartei in die Hände fallen, ihre eigene Landesflagge hissen.

Artikel 44

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fälle, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen, die ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die sonstigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften haben nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes das Recht zur Verwendung des Schutzzeichens, das den Schutz des vorliegenden Abkommens gewährleistet.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen außerdem in Friedenszeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für ihre sonstige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit verwenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegszeiten fortgesetzt, so muß das Wahrzeichen unter solchen Voraussetzungen verwendet werden, daß es nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde; das Wahrzeichen muß verhältnismäßig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund zu führen.

Ausnahmsweise kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten

(Croissant-Rouge, Lion et Soleil Rouges), il pourra être fait usage de l'emblème de la Convention en temps de paix, pour signaler les véhicules utilisés comme ambulances et pour marquer l'emplacement des postes de secours exclusivement réservés aux soins gratuits à donner à des blessés ou à des malades.

CHAPITRE VIII

De l'exécution de la Convention

Article 45

Chaque Partie au conflit, par l'intermédiaire de ses commandants en chef, aura à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Article 46

Les mesures de représailles contre les blessés, les malades, le personnel, les bâtiments ou le matériel protégés par la Convention sont interdites.

Article 47

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à diffuser le plus largement possible, en temps de paix et en temps de guerre, le texte de la présente Convention dans leurs pays respectifs, et notamment à en incorporer l'étude dans les programmes d'instruction militaire et, si possible, civile, de telle manière que les principes en soient connus de l'ensemble de la population, notamment des forces armées combattantes, du personnel sanitaire et des aumôniers.

Article 48

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront par l'entremise du Conseil fédéral suisse et, pendant les hostilités, par l'entremise des Puissances protectrices les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour en assurer l'application.

CHAPITRE IX

De la répression des abus et des infractions

Article 49

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre toute mesure législative nécessaire pour fixer les sanctions pénales adéquates à appliquer aux personnes ayant commis, ou donné l'ordre de commettre, l'une ou l'autre des infractions graves à la présente Convention définies à l'article suivant.

Chaque Partie contractante aura l'obligation de rechercher les personnes prévenues d'avoir commis, ou d'avoir ordonné de commettre, l'une ou l'autre de ces infractions graves, et elle devra les déferer à ses propres tribunaux, quelle que soit leur nationalité. Elle pourra aussi, si elle le

Red Lion and Sun) Societies, the emblem of the Convention may be employed in time of peace to identify vehicles used as ambulances and to mark the position of aid stations exclusively assigned to the purpose of giving free treatment to the wounded or sick.

CHAPTER VIII

Execution of the Convention

Article 45

Each Party to the conflict, acting through its commanders-in-chief, shall ensure the detailed execution of the preceding Articles, and provide for unforeseen cases, in conformity with the general principles of the present Convention.

Article 46

Reprisals against the wounded, sick, personnel, buildings or equipment protected by the Convention are prohibited.

Article 47

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of war, to disseminate the text of the present Convention as widely as possible in their respective countries, and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military and, if possible, civil instruction, so that the principles thereof may become known to the entire population, in particular to the armed fighting forces, the medical personnel and the chaplains.

Article 48

The High Contracting Parties shall communicate to one another through the Swiss Federal Council and, during hostilities, through the Protecting Powers, the official translations of the present Convention, as well as the laws and regulations which they may adopt to ensure the application thereof.

CHAPTER IX

Repression of Abuses and Infractions

Article 49

The High Contracting Parties undertake to enact any legislation necessary to provide effective penal sanctions for persons committing, or ordering to be committed, any of the grave breaches of the present Convention defined in the following Article.

Each High Contracting Party shall be under the obligation to search for persons alleged to have committed, or to have ordered to be committed, such grave breaches, and shall bring such persons, regardless of their nationality, before its own courts. It may also, if it prefers, and in accordance

Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) in Friedenszeiten das Wahrzeichen des Abkommens verwendet werden, um Krankenwagen und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken vorbehalten sind.

KAPITEL VIII

Durchführung des Abkommens

Artikel 45

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und nicht vorgesehene Fälle gemäß den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens zu regeln.

Artikel 46

Vergeltungsmaßnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

Artikel 47

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegzeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennenlernen kann.

Artikel 48

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

KAPITEL IX

Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen

Artikel 49

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie

préfère, et selon les conditions prévues par sa propre législation, les remettre pour jugement à une autre Partie contractante intéressée à la poursuite, pour autant que cette Partie contractante ait retenu contre lesdites personnes des charges suffisantes.

Chaque Partie contractante prendra les mesures nécessaires pour faire cesser les actes contraires aux dispositions de la présente Convention, autres que les infractions graves définies à l'article suivant.

En toutes circonstances, les inculpés bénéficieront de garanties de procédure et de libre défense qui ne seront pas inférieures à celles prévues par les articles 105 et suivants de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949.

Article 50

Les infractions graves visées à l'article précédent sont celles qui comportent l'un ou l'autre des actes suivants, s'ils sont commis contre des personnes ou des biens protégés par la Convention: l'homicide intentionnel, la torture ou les traitements inhumains, y compris les expériences biologiques, le fait de causer intentionnellement de grandes souffrances ou de porter des atteintes graves à l'intégrité physique ou à la santé, la destruction et l'appropriation de biens, non justifiées par des nécessités militaires et exécutées sur une grande échelle de façon illicite et arbitraire.

Article 51

Aucune Partie contractante ne pourra s'exonérer elle-même, ni exonérer une autre Partie contractante, des responsabilités encourues par elle-même ou par une autre Partie contractante en raison des infractions prévues à l'article précédent.

Article 52

A la demande d'une Partie au conflit, une enquête devra être ouverte, selon le mode à fixer entre les Parties intéressées, au sujet de toute violation alléguée de la Convention.

Si un accord sur la procédure d'enquête n'est pas réalisé, les Parties s'entendront pour choisir un arbitre, qui décidera de la procédure à suivre.

Une fois la violation constatée, les Parties au conflit y mettront fin et la réprimeront le plus rapidement possible.

Article 53

L'emploi par des particuliers, sociétés ou maisons de commerce tant publiques que privées, autres que ceux y ayant droit en vertu de la présente Convention, de l'emblème ou de la dénomination de «croix rouge» ou de «croix de Genève», de même que de tout signe ou de toute dénomination

with the provisions of its own legislation, hand such persons over for trial to another High Contracting Party concerned, provided such High Contracting Party has made out a *prima facie* case.

Each High Contracting Party shall take measures necessary for the suppression of all acts contrary to the provisions of the present Convention other than the grave breaches defined in the following Article.

In all circumstances, the accused persons shall benefit by safeguards of proper trial and defence, which shall not be less favourable than those provided by Article 105 and those following of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949.

Article 50

Grave breaches to which the preceding Article relates shall be those involving any of the following acts, if committed against persons or property protected by the Convention: wilful killing, torture or inhuman treatment, including biological experiments, wilfully causing great suffering or serious injury to body or health, and extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly.

Article 51

No High Contracting Party shall be allowed to absolve itself or any other High Contracting Party of any liability incurred by itself or by another High Contracting Party in respect of breaches referred to in the preceding Article.

Article 52

At the request of a Party to the conflict, an enquiry shall be instituted, in a manner to be decided between the interested Parties, concerning any alleged violation of the Convention.

If agreement has not been reached concerning the procedure for the enquiry, the Parties should agree on the choice of an umpire who will decide upon the procedure to be followed.

Once the violation has been established, the Parties to the conflict shall put an end to it and shall repress it with the least possible delay.

Article 53

The use by individuals, societies, firms or companies, either public or private, other than those entitled thereto under the present Convention, of the emblem or the designation "Red Cross" or "Geneva Cross", or any sign or designation constituting an imitation thereof, whatever the object

auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

Artikel 50

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

Artikel 51

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

Artikel 52

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

Artikel 53

Der Gebrauch des Wahrzeichens oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sowie aller Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem vorliegenden Abkommen dazu nicht berechnete Privatpersonen, öffentliche und private Gesellschaften und Man-

en constituant une imitation, sera interdit en tout temps, quel que soit le but de cet emploi et quelle qu'ait pu être la date antérieure d'adoption.

En raison de l'hommage rendu à la Suisse par l'adoption des couleurs fédérales interverties et de la confusion qui peut naître entre les armoiries de la Suisse et le signe distinctif de la Convention, l'emploi par des particuliers, sociétés ou maisons de commerce, des armoiries de la Confédération suisse, de même que de tout signe en constituant une imitation, soit comme marque de fabrique ou de commerce ou comme élément de ces marques, soit dans un but contraire à la loyauté commerciale, soit dans des conditions susceptibles de blesser le sentiment national suisse, sera interdit en tout temps.

Toutefois, les Hautes Parties contractantes qui n'étaient pas parties à la Convention de Genève du 27 juillet 1929 pourront accorder aux usagers antérieurs des emblèmes, dénominations ou marques visés au premier alinéa, un délai maximum de trois ans, dès l'entrée en vigueur de la présente Convention, pour en abandonner l'usage, étant entendu que pendant ce délai, l'usage ne pourra apparaître, en temps de guerre, comme visant à conférer la protection de la Convention.

L'interdiction établie par le premier alinéa de cet article s'applique également, sans effet sur les droits acquis des usagers antérieurs, aux emblèmes et dénominations prévus au deuxième alinéa de l'article 38.

Article 54

Les Hautes Parties contractantes, dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante, prendront les mesures nécessaires pour empêcher et réprimer en tout temps les abus visés à l'article 53.

Dispositions finales

Article 55

La présente Convention est établie en français et en anglais. Les deux textes sont également authentiques.

Le Conseil fédéral suisse fera établir des traductions officielles de la Convention en langue russe et en langue espagnole.

Article 56

La présente Convention, qui portera la date de ce jour, pourra, jusqu'au 12 février 1950, être signée au nom des Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 21 avril 1949, ainsi que des Puissances non représentées à cette Conférence qui participent aux Conventions de Genève de 1864, de 1906 ou de 1929, pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne.

of such use, and irrespective of the date of its adoption, shall be prohibited at all times.

By reason of the tribute paid to Switzerland by the adoption of the reversed Federal colours, and of the confusion which may arise between the arms of Switzerland and the distinctive emblem of the Convention, the use by private individuals, societies or firms, of the arms of the Swiss Confederation, or of marks constituting an imitation thereof, whether as trade-marks or commercial marks, or as parts of such marks, or for a purpose contrary to commercial honesty, or in circumstances capable of wounding Swiss national sentiment, shall be prohibited at all times.

Nevertheless, such High Contracting Parties as were not party to the Geneva Convention of July 27, 1929, may grant to prior users of the emblems, designations, signs or marks designated in the first paragraph, a time limit not to exceed three years from the coming into force of the present Convention to discontinue such use, provided that the said use shall not be such as would appear, in time of war, to confer the protection of the Convention.

The prohibition laid down in the first paragraph of the present Article shall also apply, without effect on any rights acquired through prior use, to the emblems and marks mentioned in the second paragraph of Article 38.

Article 54

The High Contracting Parties shall, if their legislation is not already adequate, take measures necessary for the prevention and repression, at all times, of the abuses referred to under Article 53.

Final Provisions

Article 55

The present Convention is established in English and in French. Both texts are equally authentic.

The Swiss Federal Council shall arrange for official translations of the Convention to be made in the Russian and Spanish languages.

Article 56

The present Convention, which bears the date of this day, is open to signature until February 12, 1950, in the name of the Powers represented at the Conference which opened at Geneva on April 21, 1949; furthermore, by Powers not represented at that Conference but which are parties to the Geneva Conventions of 1864, 1906 or 1929 for the Relief of the Wounded and Sick in Armies in the Field.

delsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung.

Im Hinblick auf die der Schweiz durch Annahme der umgekehrten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizerwappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Handelsfirmen, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen, jederzeit verboten.

Die Hohen Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 sind, können jedoch den bisherigen Benutzern, der in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken eine Frist von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens einräumen, um diese Verwendung einzustellen, wobei während dieser Frist die Verwendung in Kriegzeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde.

Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot gilt auch für die in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen, ohne jedoch eine Wirkung auf die durch bisherige Benutzer erworbenen Rechte auszuüben.

Artikel 54

Die Hohen Vertragsparteien, deren Rechtsvorschriften zur Zeit nicht ausreichend sein sollten, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 53 erwähnten Mißbräuche jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

Schlußbestimmungen

Artikel 55

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

Artikel 56

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sind.

Article 57

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible et les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par le Conseil fédéral suisse à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 58

La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été déposés.

Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie contractante six mois après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 59

La présente Convention remplace les Conventions du 22 août 1864, du 6 juillet 1906 et du 27 juillet 1929 dans les rapports entre les Hautes Parties contractantes.

Article 60

Dès la date de son entrée en vigueur, la présente Convention sera ouverte à l'adhésion de toute Puissance au nom de laquelle cette Convention n'aura pas été signée.

Article 61

Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.

Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 62

Les situations prévues aux articles 2 et 3 donneront effet immédiat aux ratifications déposées et aux adhésions notifiées par les Parties au conflit avant ou après le début des hostilités ou de l'occupation. La communication des ratifications ou adhésions reçues des Parties au conflit sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 63

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention.

La dénonciation sera notifiée par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera la notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties contractantes.

La dénonciation produira ses effets un an après sa notification au Conseil fédéral suisse. Toutefois la dénonciation notifiée alors que la Puissance dénonçante est impliquée dans un

Article 57

The present Convention shall be ratified as soon as possible and the ratifications shall be deposited at Berne.

A record shall be drawn up of the deposit of each instrument of ratification and certified copies of this record shall be transmitted by the Swiss Federal Council to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 58

The present Convention shall come into force six months after not less than two instruments of ratification have been deposited.

Thereafter, it shall come into force for each High Contracting Party six months after the deposit of the instrument of ratification.

Article 59

The present Convention replaces the Conventions of August 22, 1864, July 6, 1906, and July 27, 1929, in relations between the High Contracting Parties.

Article 60

From the date of its coming into force, it shall be open to any Power in whose name the present Convention has not been signed, to accede to this Convention.

Article 61

Accessions shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, and shall take effect six months after the date on which they are received.

The Swiss Federal Council shall communicate the accessions to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 62

The situations provided for in Articles 2 and 3 shall give immediate effect to ratifications deposited and accessions notified by the Parties to the conflict before or after the beginning of hostilities or occupation. The Swiss Federal Council shall communicate by the quickest method any ratifications or accessions received from Parties to the conflict.

Article 63

Each of the High Contracting Parties shall be at liberty to denounce the present Convention.

The denunciation shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, which shall transmit it to the Governments of all the High Contracting Parties.

The denunciation shall take effect one year after the notification thereof has been made to the Swiss Federal Council. However, a denunciation of which notification has been made at

Artikel 57

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen. Von diesem wird eine glaubwürdige Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 58

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 59

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Abkommen vom 22. August 1864, vom 6. Juli 1906 und vom 27. Juli 1929.

Artikel 60

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 61

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

Artikel 62

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

Artikel 63

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht

conflit, ne produira aucun effet aussi longtemps que la paix n'aura pas été conclue et, en tout cas, aussi longtemps que les opérations de libération et de rapatriement des personnes protégées par la présente Convention ne seront pas terminées.

La dénonciation vaudra seulement à l'égard de la Puissance dénonçante. Elle n'aura aucun effet sur les obligations que les Parties au conflit demeureront tenues de remplir en vertu des principes du droit des gens tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Article 64

Le Conseil fédéral suisse fera enregistrer la présente Convention au Secrétariat des Nations Unies. Le Conseil fédéral suisse informera également le Secrétariat des Nations Unies de toutes les ratifications, adhésions et dénonciations qu'il pourra recevoir au sujet de la présente Convention.

EN FOI DE QUOI les soussignés, ayant déposé leurs pleins pouvoirs respectifs, ont signé la présente Convention.

FAÏT à Genève, le 12 août 1949, en langues française et anglaise, l'original devant être déposé dans les Archives de la Confédération suisse. Le Conseil fédéral suisse transmettra une copie certifiée conforme de la Convention à chacun des Etats signataires, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré à la Convention.

Pour l'AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE D'ALBANIE
Avec la réserve pour l'article 10
ci-jointe¹⁾
J. Malo

Pour l'ARGENTINE
Avec la réserve ci-jointe²⁾
Guillermo A. Speroni

Pour l'AUSTRALIE
Norman R. Mighell
Sous réserve de ratification³⁾

Pour l'AUTRICHE
Dr. Rud. Bluehdorn

a time when the denouncing Power is involved in a conflict shall not take effect until peace has been concluded, and until after operations connected with release and repatriation of the persons protected by the present Convention have been terminated.

The denunciation shall have effect only in respect of the denouncing Power. It shall in no way impair the obligations which the Parties to the conflict shall remain bound to fulfil by virtue of the principles of the law of nations, as they result from the usages established among civilised peoples, from the laws of humanity and the dictates of the public conscience.

Article 64

The Swiss Federal Council shall register the present Convention with the Secretariat of the United Nations. The Swiss Federal Council shall also inform the Secretariat of the United Nations of all ratifications, accessions and denunciations received by it with respect to the present Convention.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed the present Convention.

DONE at Geneva this twelfth day of August, 1949, in the English and French languages. The original shall be deposited in the archives of the Swiss Confederation. The Swiss Federal Council shall transmit certified copies thereof to each of the signatory and acceding States.

in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Frieden geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 64

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

Für AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Für die
VOLKSREPUBLIK ALBANIEN
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10
laut Anlage¹⁾
J. Malo

Für ARGENTINIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage²⁾
Guillermo A. Speroni

Für AUSTRALIEN
Norman R. Mighell
Unter Vorbehalt der Ratifikation³⁾

Für ÖSTERREICH
Dr. Rud. Bluehdorn

¹⁾ Voir le texte de la réserve à la page 1123

²⁾ Voir le texte de la réserve à la page 1124

³⁾ En signant, le représentant de l'Australie a déclaré que son Gouvernement entendait conserver le droit de formuler des réserves au moment de la ratification.

¹⁾ Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1123

²⁾ Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124

³⁾ Der Vertreter Australiens hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß seine Regierung das Recht in Anspruch nimmt, bei der Ratifizierung Vorbehalte zu machen.

Pour la BELGIQUE
Maurice Bourquin

Für BELGIEN
Maurice Bourquin

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE

С оговоркой по ст. 10¹⁾

Текст оговорки прилагается

Глава делегации БССР
И. КУЦЕЙНИКОВ

Für die WEISSRUSSISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10¹⁾

Der Wortlaut des Vorbehaltes ist
beigefügt

Der Leiter der Delegation der WSSR
I. Kuzeinikow

Pour la BOLIVIE
G. Medeiros

Für BOLIVIEN
G. Medeiros

Pour le BRÉSIL
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Für BRASILIEN
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE

Avec la réserve ci-jointe²⁾

K. B. Svetlov

Für die
VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Mit dem Vorbehalt laut Anlage²⁾

K. B. Svetlov

Pour le CANADA
Max H. Wershof

Für KANADA
Max H. Wershof

Pour CEYLAN
V. Coomaraswamy

Für CEYLON
V. Coomaraswamy

Pour le CHILI
F. Cisternas Ortiz

Für CHILE
F. Cisternas Ortiz

Pour la CHINE
Wu Nan-Ju

Für CHINA
Wu Nan-Ju

Pour la COLOMBIE
Rafael Rocha Schloss

Für KOLUMBIEN
Rafael Rocha Schloss

Pour CUBA
J. de la Luz León

Für KUBA
J. de la Luz León

Pour le DANEMARK
Georg Cohn
Paul Ipsen
Bagge

Für DÄNEMARK
Georg Cohn
Paul Ipsen
Bagge

Pour l'ÉGYPTE
A. K. Safwat

Für ÄGYPTEN
A. K. Safwat

Pour l'ÉQUATEUR
Alex. Gastelú

Für EKUADOR
Alex. Gastelú

Pour l'ESPAGNE
Luis Calderón

Für SPANIEN
Luis Calderón

Pour les
ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE

Leland Harrison
Raymund J. Yingling

Für die
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Leland Harrison
Raymund J. Yingling

1) Voir le texte de la réserve à la page 1124

2) Voir le texte de la réserve à la page 1126

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1126

Pour l'ÉTHIOPIE Gachaou Zelleke	Für ATHIOPIEN Gachaou Zelleke
Pour la FINLANDE Reinhold Svento	Für FINNLAND Reinhold Svento
Pour la FRANCE Jacquinot G. Cahen-Salvador	Für FRANKREICH Jacquinot G. Cahen-Salvador
Pour la GRÈCE M. Pesmazoglou	Für GRIECHENLAND M. Pesmazoglou
Pour le GUATEMALA A. Dupont-Willemin	Für GUATEMALA A. Dupont-Willemin
Pour la RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE Avec les réserves ci-jointes ¹⁾ Anna Kara	Für die UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK Mit den Vorbehalten laut Anlage ¹⁾ Anna Kara
Pour l'INDE D. B. Desai	Für INDIEN D. B. Desai
Pour l'IRAN A. H. Meykadeh	Für IRAN A. H. Meykadeh
Pour la RÉPUBLIQUE D'IRLANDE Sean MacBride	Für die REPUBLIK IRLAND Sean MacBride
Pour ISRAËL Avec la réserve ci-jointe ²⁾ M. Kahany	Für ISRAËL Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾ M. Kahany
Pour l'ITALIE Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi	Für ITALIEN Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi
Pour le LIBAN Mikaoui	Für LIBANON Mikaoui
Pour le LIECHTENSTEIN Comte F. Wilczek	Für LIECHTENSTEIN Graf F. Wilczek
Pour le LUXEMBOURG J. Sturm	Für LUXEMBURG J. Sturm
Pour le MEXIQUE Pedro de Alba W. R. Castro	Für MEXIKO Pedro de Alba W. R. Castro
Pour la PRINCIPAUTÉ DE MONACO M. Lozé	Für das FÜRSTENTUM MONACO M. Lozé
Pour le NICARAGUA Ad referendum Lifschitz	Für NICARAGUA Ad referendum Lifschitz

1) Voir le texte des réserves à la page 1128
2) Voir le texte de la réserve à la page 1130

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1128
2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1130

Pour la NORVÈGE Rolf Andersen	Für NORWEGEN Rolf Andersen
Pour la NOUVELLE-ZÉLANDE G. R. Laking	Für NEUSEELAND G. R. Laking
Pour le PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh	Für PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh
Pour le PARAGUAY Conrad Fehr	Für PARAGUAY Conrad Fehr
Pour les PAYS-BAS J. Bosch de Rosenthal	Für die NIEDERLANDE J. Bosch de Rosenthal
Pour le PÉROU Gonzalo Pizarro	Für PERU Gonzalo Pizarro
Pour la RÉPUBLIQUE DES PHILIPPINES P. Sebastian ¹⁾	Für die REPUBLIK DER PHILIPPINEN P. Sebastian ¹⁾
Pour la POLOGNE Avec la réserve ci-jointe ²⁾ Julian Przybos	Für POLEN Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾ Julian Przybos
Pour le PORTUGAL Avec les réserves ci-jointes ³⁾ G. Caldeira Coelho	Für PORTUGAL Mit den Vorbehalten laut Anlage ³⁾ G. Caldeira Coelho
Pour la RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE Avec la réserve ci-jointe ⁴⁾ I. Dragomir	Für die RUMANISCHE VOLKSREPUBLIK Mit dem Vorbehalt laut Anlage ⁴⁾ I. Dragomir
Pour le ROYAUME-UNI DE GRANDE- BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD Robert Craigie H. A. Strutt W. H. Gardner	Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND Robert Craigie H. A. Strutt W. H. Gardner
Pour le SAINT-SIÈGE Philippe Bernardini	Für den HEILIGEN STUHL Philippe Bernardini
Pour EL SALVADOR R. A. Bustamante	Für EL SALVADOR R. A. Bustamante
Pour la SUÈDE Sous réserve de ratification par S. M. le Roi de Suède avec l'approbation du Riksdag Staffan Söderblom	Für SCHWEDEN Unter Vorbehalt der Ratifizierung durch S. M. den König von Schweden mit Zustimmung des Riksdag Staffan Söderblom

1) « Cette signature est soumise à la ratification du Sénat des Philippines conformément aux dispositions de la Constitution de ce pays. »

2) Voir le texte de la réserve à la page 1132

3) Voir le texte des réserves à la page 1133

4) Voir le texte de la réserve à la page 1134

1) „Diese Unterschrift unterliegt der Ratifizierung durch den Senat der Philippinen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung.“

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1132

3) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1133

4) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1134

Pour la SUISSE
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Colonel div. du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Pour la SYRIE
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Pour la TCHÉCOSLOVAQUIE
Avec la réserve ci-jointe¹⁾
Tauber

Pour la TURQUIE
Rana Tarhan

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE D'UKRAINE
С оговоркой по статье 10²⁾
Текст оговорки прилагается

По уполномочию Правительства СССР
Профессор О. БОГОМОЛЕТЦ

Pour l'UNION DES RÉPUBLIQUES
SOCIALISTES SOVIÉTIQUES

С оговоркой по статье 10³⁾
Текст оговорки прилагается

Глава делегации СССР
Н. СЛАВИН

Pour l'URUGUAY
Conseiller Colonel Hector J. Blanco

Pour le VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRATIVE POPULAIRE DE YOUGOSLAVIE
Avec la réserve ci-jointe⁴⁾
Milan Ristić

Für die SCHWEIZ
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Div.-Oberst du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Für SYRIEN
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Für die TSCHECHOSLOWAKEI
Mit dem Vorbehalt laut Anlage¹⁾
Tauber

Für die TURKEI
Rana Tarhan

Für die UKRAINISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10²⁾

Der Wortlaut des Vorbehalts ist
beigefügt

Mit Ermächtigung der Regierung
der USSR

Prof. O. Bogomoletz

Für die UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10³⁾

Der Wortlaut des Vorbehalts ist
beigefügt

Der Leiter der Delegation der UdSSR

N. Slavin

Für URUGUAY
Rat Oberst Hector J. Blanco

Für VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Für die FÖDERATIVE
VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage⁴⁾
Milan Ristić

1) Voir le texte de la réserve à la page 1135
2) Voir le texte de la réserve à la page 1137
3) Voir le texte de la réserve à la page 1138
4) Voir le texte de la réserve à la page 1139

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1135
2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1137
3) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1138
4) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1139

ANNEXE I

Projet d'accord relatif aux zones et localités sanitaires

Article 1

Les zones sanitaires seront réservées strictement aux personnes mentionnées à l'article 23 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949, ainsi qu'au personnel chargé de l'organisation et de l'administration de ces zones et localités et des soins à donner aux personnes qui s'y trouveront concentrées.

Toutefois, les personnes qui ont leur résidence permanente à l'intérieur de ces zones auront le droit d'y séjourner.

Article 2

Les personnes se trouvant, à quelque titre que ce soit, dans une zone sanitaire, ne devront se livrer à aucun travail qui aurait un rapport direct avec les opérations militaires ou la production du matériel de guerre ni à l'intérieur ni à l'extérieur de cette zone.

Article 3

La Puissance qui crée une zone sanitaire prendra toutes mesures appropriées pour en interdire l'accès à toutes les personnes qui n'ont pas le droit de s'y rendre ou de s'y trouver.

Article 4

Les zones sanitaires répondront aux conditions suivantes:

- a) elles ne représenteront qu'une faible partie du territoire contrôlé par la Puissance qui les a créées;
- b) elles devront être faiblement peuplées par rapport à leur possibilité d'accueil;
- c) elles seront éloignées et dépourvues de tout objectif militaire et de toute installation industrielle ou administrative importante;
- d) elles ne seront pas situées dans des régions qui, selon toute probabilité, peuvent avoir une importance pour la conduite de la guerre.

Article 5

Les zones sanitaires seront soumises aux obligations suivantes:

- a) les voies de communication et les moyens de transport qu'elles peuvent comporter ne seront pas utilisés pour des déplacements de personnel ou de matériel militaire, même en simple transit;
- b) elles ne seront militairement défendues en aucune circonstance.

Article 6

Les zones sanitaires seront désignées par des croix rouges (croissants rouges, lions et soleils

ANNEX I

Draft Agreement Relating to Hospital Zones and Localities

Article 1

Hospital zones shall be strictly reserved for the persons named in Article 23 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, and for the personnel entrusted with the organisation and administration of these zones and localities, and with the care of the persons therein assembled.

Nevertheless, persons whose permanent residence is within such zones shall have the right to stay there.

Article 2

No persons residing, in whatever capacity, in a hospital zone shall perform any work, either within or without the zone, directly connected with military operations or the production of war material.

Article 3

The Power establishing a hospital zone shall take all necessary measures to prohibit access to all persons who have no right of residence or entry therein.

Article 4

Hospital zones shall fulfil the following conditions:

- (a) They shall comprise only a small part of the territory governed by the Power which has established them.
- (b) They shall be thinly populated in relation to the possibilities of accommodation.
- (c) They shall be far removed and free from all military objectives, or large industrial or administrative establishments.
- (d) They shall not be situated in areas which, according to every probability, may become important for the conduct of the war.

Article 5

Hospital zones shall be subject to the following obligations:

- (a) The lines of communication and means of transport which they possess shall not be used for the transport of military personnel or material, even in transit.
- (b) They shall in no case be defended by military means.

Article 6

Hospital zones shall be marked by means of red crosses (red crescents, red lions and suns) on a white back-

ANHANG I

Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte

Artikel 1

Die Sanitätszonen sind ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten, der in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde bezeichnet ist sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengezogenen Personen beauftragten Personal.

Die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb dieser Zonen haben, sind jedoch berechtigt, dort wohnen zu bleiben.

Artikel 2

Die Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitätszone befinden, dürfen weder innerhalb noch außerhalb dieser Zone eine Tätigkeit ausüben, die mit den Kampfhandlungen oder der Herstellung von Kriegsmaterial in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Artikel 3

Die Macht, die eine Sanitätszone errichtet, trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um allen Unbefugten den Zugang zu untersagen.

Artikel 4

Die Sanitätszonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur einen geringen Teil des Gebietes umfassen, das der Macht untersteht, die sie errichtet hat;
- b) sie müssen im Verhältnis zu ihrer Aufnahmefähigkeit dünn bevölkert sein;
- c) sie müssen frei von jedem militärischen Ziel und jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung sein und weit davon entfernt liegen;
- d) sie dürfen nicht in Gebieten liegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung von Bedeutung sein können.

Artikel 5

Die Sanitätszonen unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) Die dort befindlichen Verbindungswege und Beförderungsmittel dürfen nicht zur Beförderung von Militärpersonal oder -material, auch nicht zur einfachen Durchfahrt, benutzt werden;
- b) sie dürfen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Artikel 6

Die Sanitätszonen werden durch rote Kreuze (rote Halbmonde, rote Löwen mit roten Sonnen) auf weißem

rouges) sur fond blanc apposées à la périphérie et sur les bâtiments.

De nuit, elles pourront l'être également par un éclairage approprié.

Article 7

Dès le temps de paix ou à l'ouverture des hostilités, chaque Puissance communiquera à toutes les Hautes Parties contractantes, la liste des zones sanitaires établies sur le territoire qu'elle contrôle. Elle les informera de toute nouvelle zone créée au cours d'un conflit.

Dès que la partie adverse aura reçu la notification mentionnée ci-dessus, la zone sera régulièrement constituée.

Si, toutefois, la partie adverse estime qu'une des conditions posées par le présent accord n'est manifestement pas remplie, elle pourra refuser de reconnaître la zone en communiquant d'urgence son refus à la partie dont relève la zone, ou subordonner sa reconnaissance à l'institution du contrôle prévu à l'article 8.

Article 8

Chaque Puissance, qui aura reconnu une ou plusieurs zones sanitaires établies par la partie adverse, aura le droit de demander qu'une ou plusieurs commissions spéciales contrôlent si les zones remplissent les conditions et obligations énoncées dans le présent accord.

A cet effet, les membres des commissions spéciales auront en tout temps libre accès aux différentes zones et pourront même y résider de façon permanente. Toute facilité leur sera accordée pour qu'ils puissent exercer leur mission de contrôle.

Article 9

Au cas où les commissions spéciales constateraient des faits qui leur paraîtraient contraires aux stipulations du présent accord, elles en avertiraient immédiatement la Puissance dont relève la zone et lui impartiraient un délai de cinq jours au maximum pour y remédier; elles en informeraient la Puissance qui a reconnu la zone.

Si, à l'expiration de ce délai, la Puissance dont dépend la zone n'a pas donné suite à l'avertissement qui lui a été adressé, la partie adverse pourra déclarer qu'elle n'est plus liée par le présent accord à l'égard de cette zone.

Article 10

La Puissance qui aura créé une ou plusieurs zones et localités sanitaires, ainsi que les parties adverses auxquelles leur existence aura été notifiée, nommeront, ou feront désigner par des Puissances neutres, les personnes qui pourront faire partie des commissions spéciales dont il est fait mention aux articles 8 et 9.

ground placed on the outer precincts and on the buildings.

They may be similarly marked at night by means of appropriate illumination.

Article 7

The Powers shall communicate to all the High Contracting Parties in peacetime or on the outbreak of hostilities, a list of the hospital zones in the territories governed by them. They shall also give notice of any new zones set up during hostilities.

As soon as the adverse Party has received the above-mentioned notification, the zone shall be regularly constituted.

If, however, the adverse Party considers that the conditions of the present agreement have not been fulfilled, it may refuse to recognise the zone by giving immediate notice thereof to the Party responsible for the said zone, or may make its recognition of such zone dependent upon the institution of the control provided for in Article 8.

Article 8

Any Power having recognised one or several hospital zones instituted by the adverse Party shall be entitled to demand control by one or more Special Commissions, for the purpose of ascertaining if the zones fulfil the conditions and obligations stipulated in the present agreement.

For this purpose, the members of the Special Commissions shall at all times have free access to the various zones and may even reside there permanently. They shall be given all facilities for their duties of inspection.

Article 9

Should the Special Commissions note any facts which they consider contrary to the stipulations of the present agreement, they shall at once draw the attention of the Power governing the said zone to these facts, and shall fix a time limit of five days within which the matter should be rectified. They shall duly notify the Power who has recognised the zone.

If, when the time limit has expired, the Power governing the zone has not complied with the warning, the adverse Party may declare that it is no longer bound by the present agreement in respect of the said zone.

Article 10

Any Power setting up one or more hospital zones and localities, and the adverse Parties to whom their existence has been notified, shall nominate or have nominated by neutral Powers, the persons who shall be members of the Special Commissions mentioned in Articles 8 and 9.

Grund gekennzeichnet, die an ihren Grenzen und auf den Gebäuden anzubringen sind.

Nachts können sie auch durch geeignete Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Artikel 7

Bereits in Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten läßt jede Macht allen Hohen Vertragsparteien eine Liste der Sanitätszonen auf ihrem Hoheitsgebiet zugehen. Sie benachrichtigt sie auch über jede im Verlauf des Konfliktes neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die vorgenannte Notifizierung erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäß errichtet.

Glaubt jedoch die Gegenpartei, daß eine der Bedingungen dieser Vereinbarung offensichtlich nicht erfüllt ist, so kann sie die Anerkennung der Zone verweigern, indem sie der Partei, der diese Zone untersteht, ihre Ablehnung umgehend mitteilt, oder ihre Anerkennung von der Einsetzung der in Artikel 8 vorgesehenen Überwachung abhängig machen.

Artikel 8

Jede Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen der Gegenpartei anerkannt hat, kann verlangen, daß ein oder mehrere Sonderausschüsse nachprüfen, ob bezüglich dieser Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Sonderausschüsse jederzeit freien Zutritt zu den einzelnen Zonen und können sich dort sogar ständig aufhalten. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe wird ihnen jede Erleichterung gewährt.

Artikel 9

Stellen die Sonderausschüsse Tatsachen fest, die nach ihrer Meinung den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderlaufen, so verständigen sie unverzüglich die Macht, der diese Zone untersteht, und setzen ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen zur Abstellung dieser Verletzungen; sie benachrichtigen hiervon die Macht, welche die Zone anerkannt hat.

Ist nach Ablauf dieser Frist die Macht, der diese Zone untersteht, der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Gegenpartei erklären, daß sie in bezug auf diese Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Artikel 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen und -orte errichtet hat, und die Gegenparteien, denen deren Errichtung notifiziert worden ist, ernennen oder lassen durch neutrale Mächte die Personen bestimmen, die als Mitglieder der in Artikel 8 und 9 erwähnten Sonderausschüsse in Betracht kommen.

Article 11

Les zones sanitaires ne pourront, en aucune circonstance, être attaquées, mais seront en tout temps protégées et respectées par les Parties au conflit.

Article 11

In no circumstances may hospital zones be the object of attack. They shall be protected and respected at all times by the Parties to the conflict.

Artikel 11

Die Sanitätszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden; sie werden vielmehr jederzeit durch die am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont.

Article 12

En cas d'occupation d'un territoire, les zones sanitaires qui s'y trouvent devront continuer à être respectées et utilisées comme telles.

Article 12

In the case of occupation of a territory, the hospital zones therein shall continue to be respected and utilised as such.

Artikel 12

Bei Besetzung eines Gebietes werden die dort befindlichen Sanitätszonen weiterhin als solche geschont und benützt.

Cependant, la Puissance occupante pourra en modifier l'affectation après avoir assuré le sort des personnes qui y étaient recueillies.

Their purpose may, however, be modified by the Occupying Power, on condition that all measures are taken to ensure the safety of the persons accommodated.

Die Besatzungsmacht kann jedoch ihre Zweckbestimmung ändern, nachdem sie für das Schicksal der dort aufgenommenen Personen gesorgt hat.

Article 13

Le présent accord s'appliquera également aux localités que les Puissances affecteraient au même but que les zones sanitaires.

Article 13


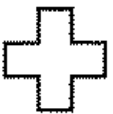
The present agreement shall also apply to localities which the Powers may utilise for the same purposes as hospital zones.

Artikel 13


Diese Vereinbarung findet auch auf die Orte Anwendung, die von den Mächten für denselben Zweck wie die Sanitätszonen bestimmt werden.

ANNEXE II

Recto


 (Place réservée à l'indication du pays et de l'autorité militaire qui délivrent la présente carte) 	
CARTE D'IDENTITÉ pour les membres du personnel sanitaire et religieux attachés aux armées	
Nom	
Prénoms	
Date de naissance	
Grade	
Numéro matricule	
Le titulaire de la présente carte est protégé par la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949, en qualité de	
.....	
Date de l'établissement de la carte	Numéro de la carte
.....

Verso


Photographie du porteur  Timbre sec de l'autorité militaire délivrant la carte	Signature ou empreintes digitales ou les deux	
Taille	Yeux	Cheveux
.....
Autres éléments éventuels d'identification:		

ANNEX II

Front



(Space reserved for the name of the country and military authority issuing this card)



IDENTITY CARD

for members of medical and religious personnel attached to the armed forces

Surname

First names

Date of birth

Rank

Army Number

The bearer of this card is protected by the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, in his capacity as

.....

Date of Issue

Number of Card

.....

Reverse Side

Photo of bearer

Signature of bearer or fingerprints or both

Embossed stamp of military authority issuing card

Height	Eyes	Hair
Other distinguishing marks		

.....


.....

.....


.....

ANHANG II

Vorderseite



(Hier Angabe des Landes und der Militärbehörde, die diese Karte ausstellen)



AUSWEISKARTE

für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Dienstgrad:

Matrikelnummer:

Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in der Eigenschaft als

.....

Ausstellungsdatum:

Kartennummer:

.....

Rückseite

Lichtbild des Inhabers

Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides

Trockenstempel der ausstellenden Militärbehörde

Größe	Augen	Haare
Besondere Kennzeichen:		

.....

.....

.....

.....

II. Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer du 12 août 1949

II. Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea of August 12, 1949

II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

(Übersetzung)

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence diplomatique qui s'est réunie à Genève du 21 avril au 12 août 1949 en vue de reviser la X^{me} Convention de La Haye du 18 octobre 1907 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1906, sont convenus de ce qui suit:

The undersigned Plenipotentiaries of the Governments represented at the Diplomatic Conference held at Geneva from April 21 to August 12, 1949, for the purpose of revising the Xth Hague Convention of October 18, 1907, for the Adaptation to Maritime Warfare of the Principles of the Geneva Convention of 1906, have agreed as follows:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

CHAPITRE I

Dispositions générales

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter et à faire respecter la présente Convention en toutes circonstances.

Article 2

En dehors des dispositions qui doivent entrer en vigueur dès le temps de paix, la présente Convention s'appliquera en cas de guerre déclarée ou de tout autre conflit armé surgissant entre deux ou plusieurs des Hautes Parties contractantes, même si l'état de guerre n'est pas reconnu par l'une d'elles.

La Convention s'appliquera également dans tous les cas d'occupation de tout ou partie du territoire d'une Haute Partie contractante, même si cette occupation ne rencontre aucune résistance militaire.

Si l'une des Puissances en conflit n'est pas partie à la présente Convention, les Puissances parties à celle-ci resteront néanmoins liées par elle dans leurs rapports réciproques. Elles seront liées en outre par la Convention envers ladite Puissance, si celle-ci en accepte et en applique les dispositions.

Article 3

En cas de conflit armé ne présentant pas un caractère international et surgissant sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes,

CHAPTER I

General Provisions

Article 1

The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present Convention in all circumstances.

Article 2

In addition to the provisions which shall be implemented in peacetime, the present Convention shall apply to all cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties, even if the state of war is not recognised by one of them.

The Convention shall also apply to all cases of partial or total occupation of the territory of a High Contracting Party, even if the said occupation meets with no armed resistance.

Although one of the Powers in conflict may not be a party to the present Convention, the Powers who are parties thereto shall remain bound by it in their mutual relations. They shall furthermore be bound by the Convention in relation to the said Power, if the latter accepts and applies the provisions thereof.

Article 3

In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each Party to the con-

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Artikel 2

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

In Fälle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist

chacune des Parties au conflit sera tenue d'appliquer au moins les dispositions suivantes:

1) Les personnes qui ne participent pas directement aux hostilités, y compris les membres de forces armées qui ont déposé les armes et les personnes qui ont été mises hors de combat par maladie, blessure, détention, ou pour toute autre cause, seront, en toutes circonstances, traitées avec humanité, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur la race, la couleur, la religion ou la croyance, le sexe, la naissance ou la fortune, ou tout autre critère analogue.

A cet effet, sont et demeurent prohibés, en tout temps et en tout lieu, à l'égard des personnes mentionnées ci-dessus:

- a) les atteintes portées à la vie et à l'intégrité corporelle, notamment le meurtre sous toutes ses formes, les mutilations, les traitements cruels, tortures et supplices;
- b) les prises d'otages;
- c) les atteintes à la dignité des personnes, notamment les traitements humiliants et dégradants;
- d) les condamnations prononcées et les exécutions effectuées sans un jugement préalable, rendu par un tribunal régulièrement constitué, assorti des garanties judiciaires reconnues comme indispensables par les peuples civilisés.

2) Les blessés, les malades et les naufragés seront recueillis et soignés.

Un organisme humanitaire impartial, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, pourra offrir ses services aux Parties au conflit.

Les Parties au conflit s'efforceront, d'autre part, de mettre en vigueur par voie d'accords spéciaux tout ou partie des autres dispositions de la présente Convention.

L'application des dispositions qui précèdent n'aura pas d'effet sur le statut juridique des Parties au conflit.

Article 4

En cas d'opérations de guerre entre les forces de terre et de mer des Parties au conflit, les dispositions de la présente Convention ne seront applicables qu'aux forces embarquées.

Les forces débarquées seront immédiatement soumises aux dispositions de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

fiction shall be bound to apply, as a minimum, the following provisions:

(1) Persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed hors de combat, by sickness, wounds, detention, or any other cause, shall in all circumstances be treated humanely, without any adverse distinction founded on race, colour, religion or faith, sex, birth or wealth, or any other similar criteria.

To this end, the following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons:

- (a) violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;
- (b) taking of hostages;
- (c) outrages upon personal dignity, in particular, humiliating and degrading treatment;
- (d) the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgment pronounced by a regularly constituted court, affording all the judicial guarantees which are recognised as indispensable by civilised peoples.

(2) The wounded, sick and shipwrecked shall be collected and cared for.

An impartial humanitarian body, such as the International Committee of the Red Cross, may offer its services to the Parties to the conflict.

The Parties to the conflict should further endeavour to bring into force, by means of special agreements, all or part of the other provisions of the present Convention.

The application of the preceding provisions shall not affect the legal status of the Parties to the conflict.

Article 4

In case of hostilities between land and naval forces of Parties to the conflict, the provisions of the present Convention shall apply only to forces on board ship.

Forces put ashore shall immediately become subject to the provisions of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949.

jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

Artikel 4

Bei Kriegshandlungen zwischen den Land- und Seestreitkräften der am Konflikt beteiligten Parteien sind die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nur auf die an Bord befindlichen Streitkräfte anwendbar.

Die an Land gesetzten Streitkräfte sind sofort dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde unterstellt.

Article 5

Les Puissances neutres appliqueront par analogie les dispositions de la présente Convention aux blessés, malades et naufragés, aux membres du personnel sanitaire et religieux, appartenant aux forces armées des Parties au conflit, qui seront reçus ou internés sur leur territoire, de même qu'aux morts recueillis.

Article 6

En dehors des accords expressément prévus par les articles 10, 18, 31, 38, 39, 40, 43 et 53, les Hautes Parties contractantes pourront conclure d'autres accords spéciaux sur toute question qu'il leur paraîtrait opportun de régler particulièrement. Aucun accord spécial ne pourra porter préjudice à la situation des blessés, malades et naufragés, ainsi que des membres du personnel sanitaire et religieux, telle qu'elle est réglée par la présente Convention, ni restreindre les droits que celle-ci leur accorde.

Les blessés, malades et naufragés, ainsi que les membres du personnel sanitaire et religieux, resteront au bénéfice de ces accords aussi longtemps que la Convention leur est applicable, sauf stipulations contraires contenues expressément dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures plus favorables prises à leur égard par l'une ou l'autre des Parties au conflit.

Article 7

Les blessés, malades et naufragés, ainsi que les membres du personnel sanitaire et religieux, ne pourront en aucun cas renoncer partiellement ou totalement aux droits que leur assurent la présente Convention et, le cas échéant, les accords spéciaux visés à l'article précédent.

Article 8

La présente Convention sera appliquée avec le concours et sous le contrôle des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des Parties au conflit. A cet effet, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique ou consulaire, désigner des délégués parmi leurs propres ressortissants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces délégués devront être soumis à l'agrément de la Puissance auprès de laquelle ils exerceront leur mission.

Les Parties au conflit faciliteront, dans la plus large mesure possible, la tâche des représentants ou délégués des Puissances protectrices.

Les représentants ou délégués des Puissances protectrices ne devront en aucun cas dépasser les limites de leur mission, telle qu'elle ressort de la présente Convention; ils devront notamment tenir compte des nécessités impérieuses de sécurité de l'Etat auprès duquel ils exercent leurs fonctions.

Article 5

Neutral Powers shall apply by analogy the provisions of the present Convention to the wounded, sick and shipwrecked, and to members of the medical personnel and to chaplains of the armed forces of the Parties to the conflict received or interned in their territory, as well as to dead persons found.

Article 6

In addition to the agreements expressly provided for in Articles 10, 18, 31, 38, 39, 40, 43 and 53, the High Contracting Parties may conclude other special agreements for all matters concerning which they may deem it suitable to make separate provision. No special agreement shall adversely affect the situation of wounded, sick and shipwrecked persons, of members of the medical personnel or of chaplains, as defined by the present Convention, nor restrict the rights which it confers upon them.

Wounded, sick and shipwrecked persons as well as medical personnel and chaplains, shall continue to have the benefit of such agreements as long as the Convention is applicable to them, except where express provisions to the contrary are contained in the aforesaid or in subsequent agreements, or where more favourable measures have been taken with regard to them by one or other of the Parties to the conflict.

Article 7

Wounded, sick and shipwrecked persons as well as members of the medical personnel and chaplains, may in no circumstances renounce in part or in entirety the rights secured to them by the present Convention, and by the special agreements referred to in the foregoing Article, if such there be.

Article 8

The present Convention shall be applied with the cooperation and under the scrutiny of the Protecting Powers whose duty it is to safeguard the interests of the Parties to the conflict. For this purpose, the Protecting Powers may appoint, apart from their diplomatic or consular staff, delegates from amongst their own nationals or the nationals of other neutral Powers. The said delegates shall be subject to the approval of the Power with which they are to carry out their duties.

The Parties to the conflict shall facilitate to the greatest extent possible the task of the representatives or delegates of the Protecting Powers.

The representatives or delegates of the Protecting Powers shall not in any case exceed their mission under the present Convention. They shall, in particular, take account of the imperative necessities of security of the State wherein they carry out their duties. Their activities shall only be restricted

Artikel 5

Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sinngemäß auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie auf Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, sowie auf die geborgenen Gefallenen.

Artikel 6

Außer den in den Artikeln 10, 18, 31, 38, 39, 40, 43 und 53 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen, noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

Artikel 7

Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Seules des exigences militaires impérieuses peuvent autoriser, à titre exceptionnel et temporaire, une restriction de leur activité.

Article 9

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle aux activités humanitaires que le Comité international de la Croix-Rouge, ainsi que tout autre organisme humanitaire impartial, entreprendra pour la protection des blessés, malades et naufragés, ainsi que des membres du personnel sanitaire et religieux, et pour les secours à leur apporter, moyennant l'agrément des Parties au conflit intéressées.

Article 10

Les Hautes Parties contractantes pourront, en tout temps, s'entendre pour confier à un organisme présentant toutes garanties d'impartialité et d'efficacité les tâches dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices.

Si des blessés, malades et naufragés, ou des membres du personnel sanitaire et religieux, ne bénéficient pas ou ne bénéficient plus, quelle qu'en soit la raison, de l'activité d'une Puissance protectrice ou d'un organisme désigné conformément à l'alinéa premier, la Puissance détentrice devra demander soit à un Etat neutre, soit à un tel organisme, d'assumer les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices désignées par les Parties au conflit.

Si une protection ne peut être ainsi assurée, la Puissance détentrice devra demander à un organisme humanitaire, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, d'assumer les tâches humanitaires dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices ou devra accepter, sous réserve des dispositions du présent article, les offres de services émanant d'un tel organisme.

Toute Puissance neutre ou tout organisme invité par la Puissance intéressée ou s'offrant aux fins susmentionnées devra, dans son activité, rester conscient de sa responsabilité envers la Partie au conflit dont relèvent les personnes protégées par la présente Convention, et devra fournir des garanties suffisantes de capacité pour assumer les fonctions en question et les remplir avec impartialité.

Il ne pourra être dérogé aux dispositions qui précèdent par accord particulier entre des Puissances dont l'une se trouverait, même temporairement, vis-à-vis de l'autre Puissance ou de ses alliés, limitée dans sa liberté de négociation par suite des événements militaires, notamment en cas d'une occupation de la totalité ou d'une partie importante de son territoire.

Toutes les fois qu'il est fait mention dans la présente Convention de la Puissance protectrice, cette mention

as an exceptional and temporary measure when this is rendered necessary by imperative military necessities.

Article 9

The provisions of the present Convention constitute no obstacle to the humanitarian activities which the International Committee of the Red Cross or any other impartial humanitarian organisation may, subject to the consent of the Parties to the conflict concerned, undertake for the protection of wounded, sick and shipwrecked persons, medical personnel and chaplains, and for their relief.

Article 10

The High Contracting Parties may at any time agree to entrust to an organisation which offers all guarantees of impartiality and efficacy the duties incumbent on the Protecting Powers by virtue of the present Convention.

When wounded, sick and shipwrecked, or medical personnel and chaplains do not benefit or cease to benefit, no matter for what reason, by the activities of a Protecting Power or of an organisation provided for in the first paragraph above, the Detaining Power shall request a neutral State, or such an organisation, to undertake the functions performed under the present Convention by a Protecting Power designated by the Parties to a conflict.

If protection cannot be arranged accordingly, the Detaining Power shall request or shall accept, subject to the provisions of this Article, the offer of the services of a humanitarian organisation, such as the International Committee of Red Cross, to assume the humanitarian functions performed by Protecting Powers under the present Convention.

Any neutral Power, or any organisation invited by the Power concerned or offering itself for these purposes, shall be required to act with a sense of responsibility towards the Party to the conflict on which persons protected by the present Convention depend, and shall be required to furnish sufficient assurances that it is in a position to undertake the appropriate functions and to discharge them impartially.

No derogation from the preceding provisions shall be made by special agreements between Powers one of which is restricted, even temporarily, in its freedom to negotiate with the other Power or its allies by reason of military events, more particularly where the whole, or a substantial part, of the territory of the said Power is occupied.

Whenever in the present Convention mention is made of a Protecting Power, such mention also applies to substitute

sichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallen den humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören; bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung

designe également les organismes qui la remplacent au sens du présent article.

Article 11

Dans tous les cas où elles le jugeront utile dans l'intérêt des personnes protégées, notamment en cas de désaccord entre les Parties au conflit sur l'application ou l'interprétation des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices prêteront leurs bons offices aux fins de règlement du différend.

A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, sur l'invitation d'une Partie ou spontanément, proposer aux Parties au conflit une réunion de leurs représentants et, en particulier, des autorités chargées du sort des blessés, malades et naufragés, ainsi que des membres du personnel sanitaire et religieux, éventuellement sur un territoire neutre convenablement choisi. Les Parties au conflit seront tenues de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. Les Puissances protectrices pourront, le cas échéant, proposer à l'agrément des Parties au conflit une personnalité appartenant à une Puissance neutre, ou une personnalité déléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette réunion.

CHAPITRE II

Des blessés, des malades et des naufragés

Article 12

Les membres des forces armées et les autres personnes mentionnées à l'article suivant qui se trouveront en mer et qui seront blessés, malades ou naufragés, devront être respectés et protégés en toutes circonstances, étant entendu que le terme de naufrage sera applicable à tout naufrage, quelles que soient les circonstances dans lesquelles il s'est produit, y compris l'amerrissage forcé ou la chute en mer.

Ils seront traités et soignés avec humanité par la Partie au conflit qui les aura en son pouvoir, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur le sexe, la race, la nationalité, la religion, les opinions politiques ou tout autre critère analogue. Est strictement interdite toute atteinte à leur vie et à leur personne et, entre autres, le fait de les achever ou de les exterminer, de les soumettre à la torture, d'effectuer sur eux des expériences biologiques, de les laisser de façon préméditée sans secours médical ou sans soins, ou de les exposer à des risques de contagion ou d'infection créés à cet effet.

Seules des raisons d'urgence médicale autoriseront une priorité dans l'ordre des soins.

Les femmes seront traitées avec tous les égards particuliers dus à leur sexe.

organisations in the sense of the present Article.

Article 11

In cases where they deem it advisable in the interest of protected persons, particularly in cases of disagreement between the Parties to the conflict as to the application or interpretation of the provisions of the present Convention, the Protecting Powers shall lend their good offices with a view to settling the disagreement.

For this purpose, each of the Protecting Powers may, either at the invitation of one Party or on its own initiative, propose to the Parties to the conflict a meeting of their representatives, in particular of the authorities responsible for the wounded, sick and shipwrecked, medical personnel and chaplains, possibly on neutral territory suitably chosen. The Parties to the conflict shall be bound to give effect to the proposals made to them for this purpose. The Protecting Powers may, if necessary, propose for approval by the Parties to the conflict, a person belonging to a neutral Power or delegated by the International Committee of the Red Cross, who shall be invited to take part in such a meeting.

CHAPTER II

Wounded, Sick and Shipwrecked

Article 12

Members of the armed forces and other persons mentioned in the following Article, who are at sea and who are wounded, sick or shipwrecked, shall be respected and protected in all circumstances, it being understood that the term "shipwreck" means shipwreck from any cause and includes forced landings at sea by or from aircraft.

Such persons shall be treated humanely and cared for by the Parties to the conflict in whose power they may be, without any adverse distinction founded on sex, race, nationality, religion, political opinions, or any other similar criteria. Any attempts upon their lives, or violence to their persons, shall be strictly prohibited; in particular, they shall not be murdered or exterminated, subjected to torture or to biological experiments; they shall not wilfully be left without medical assistance and care, nor shall conditions exposing them to contagion or infection be created.

Only urgent medical reasons will authorise priority in the order of treatment to be administered.

Women shall be treated with all consideration due to their sex.

ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, in denen die Schutz-mächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutz-mächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutz-mächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

KAPITEL II

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Artikel 12

Die Mitglieder der Streitkräfte und die sonstigen im folgenden Artikel bezeichneten Personen, die sich zur See befinden und verwundet, krank oder schiffbrüchig sind, werden unter allen Umständen geschont und geschützt, wobei sich der Ausdruck „schiffbrüchig“ auf jede Art von Schiffbruch bezieht, gleichviel, unter welchen Umständen er sich ereignet, einschließlich der Notwasserung oder des Absturzes von Flugzeugen auf See.

Sie werden durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt, ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist es, ihr Leben oder ihre Person anzugreifen, insbesondere sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt.

Article 13

La présente Convention s'appliquera aux naufragés, blessés et malades en mer appartenant aux catégories suivantes :

- 1) les membres des forces armées d'une Partie au conflit, de même que les membres des milices et des corps de volontaires faisant partie de ces forces armées ;
- 2) les membres des autres milices et les membres des autres corps de volontaires, y compris ceux des mouvements de résistance organisés, appartenant à une Partie au conflit et agissant en dehors ou à l'intérieur de leur propre territoire, même si ce territoire est occupé, pourvu que ces milices ou corps de volontaires, y compris ces mouvements de résistance organisés, remplissent les conditions suivantes :
 - a) d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés ;
 - b) d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance ;
 - c) de porter ouvertement les armes ;
 - d) de se conformer, dans leurs opérations, aux lois et coutumes de la guerre ;
- 3) les membres des forces armées régulières qui se réclament d'un gouvernement ou d'une autorité non reconnue par la Puissance détenrice ;
- 4) les personnes qui suivent les forces armées sans en faire directement partie, telles que les membres civils d'équipages d'avions militaires, correspondants de guerre, fournisseurs, membres d'unités de travail ou de services chargés du bien-être des militaires, à condition qu'elles en aient reçu l'autorisation des forces armées qu'elles accompagnent ;
- 5) les membres des équipages, y compris les commandants, pilotes et apprentis de la marine marchande et les équipages de l'aviation civile des Parties au conflit qui ne bénéficient pas d'un traitement plus favorable en vertu d'autres dispositions du droit international ;
- 6) la population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de se constituer en forces armées régulières, si elle porte ouvertement les armes et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 14

Tout vaisseau de guerre d'une Partie belligérante pourra réclamer la remise des blessés, des malades ou des naufragés qui sont à bord de navires-hôpitaux militaires, de navires-hôpitaux de sociétés de secours ou de particuliers ainsi que de navires de commerce, yachts et embarcations, quelle que soit leur nationalité, pour

Article 13

The present Convention shall apply to the wounded, sick and shipwrecked at sea belonging to the following categories :

- (1) Members of the armed forces of a Party to the conflict as well as members of militias or volunteer corps forming part of such armed forces.
- (2) Members of other militias and members of other volunteer corps, including those of organised resistance movements, belonging to a Party to the conflict and operating in or outside their own territory, even if this territory is occupied, provided that such militias or volunteer corps, including such organised resistance movements, fulfil the following conditions :
 - (a) that of being commanded by a person responsible for his subordinates ;
 - (b) that of having a fixed distinctive sign recognisable at a distance ;
 - (c) that of carrying arms openly ;
 - (d) that of conducting their operations in accordance with the laws and customs of war.
- (3) Members of regular armed forces who profess allegiance to a Government or an authority not recognised by the Detaining Power.
- (4) Persons who accompany the armed forces without actually being members thereof, such as civilian members of military aircraft crews, war correspondents, supply contractors, members of labour units or of services responsible for the welfare of the armed forces, provided that they have received authorisation from the armed forces which they accompany.
- (5) Members of crews, including masters, pilots and apprentices of the merchant marine and the crews of civil aircraft of the Parties to the conflict, who do not benefit by more favourable treatment under any other provisions of international law.
- (6) Inhabitants of a non-occupied territory who, on the approach of the enemy, spontaneously take up arms to resist the invading forces, without having had time to form themselves into regular armed units, provided they carry arms openly and respect the laws and customs of war.

Article 14

All warships of a belligerent Party shall have the right to demand that the wounded, sick or shipwrecked on board military hospital ships, and hospital ships belonging to relief societies or to private individuals, as well as merchant vessels, yachts and other craft shall be surrendered, whatever their nationality, provided that

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen findet auf Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke zur See folgender Kategorien Anwendung :

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind ;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen
 - a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben ;
 - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen ;
 - c) die Waffen offen tragen ;
 - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten ;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen ;
4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind ;
5. die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen, sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen ;
6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

Artikel 14

Jedes Kriegsschiff einer kriegführenden Partei kann die Auslieferung der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen der Hilfsgesellschaften oder privater Personen sowie von Handelsschiffen, Jachten und anderen Wasserfahrzeugen gleich welcher Nationa-

autant que l'état de santé des blessés et malades en permette la remise et que le vaisseau de guerre dispose d'installations permettant d'assurer à ceux-ci un traitement suffisant.

Article 15

Si des blessés, des malades ou des naufragés sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutre ou par un aéronef militaire neutre, il devra être pourvu, lorsque le droit international le requiert, à ce qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part à des opérations de guerre.

Article 16

Compte tenu des dispositions de l'article 12, les blessés, les malades et les naufragés d'un belligérant, tombés au pouvoir de l'adversaire, seront prisonniers de guerre et les règles du droit des gens concernant les prisonniers de guerre leur seront applicables. Il appartiendra au capteur de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de son pays, sur un port neutre, ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers de guerre ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Article 17

Les blessés, les malades ou les naufragés qui seront débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de la Puissance neutre avec les Puissances belligérantes, être gardés par la Puissance neutre, lorsque le droit international le requiert, de telle manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de guerre.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par la Puissance dont relèvent les blessés, les malades ou les naufragés.

Article 18

Après chaque combat, les Parties au conflit prendront sans tarder toutes les mesures possibles pour rechercher et recueillir les naufragés, les blessés et les malades, les protéger contre le pillage et les mauvais traitements et leur assurer les soins nécessaires, ainsi que pour rechercher les morts et empêcher qu'ils ne soient dépouillés.

Toutes les fois que les circonstances le permettront, les Parties au conflit concluront des arrangements locaux pour l'évacuation par mer des blessés et malades d'une zone assiégée ou encerclée et pour le passage de personnel sanitaire et religieux et de matériel sanitaire à destination de cette zone.

Article 19

Les Parties au conflit devront enregistrer, dans le plus bref délai possible, tous les éléments propres à identifier les naufragés, les blessés, les malades et les morts de la partie ad-

the wounded and sick are in a fit state to be moved and that the warship can provide adequate facilities for necessary medical treatment.

Article 15

If wounded, sick or shipwrecked persons are taken on board a neutral warship or a neutral military aircraft, it shall be ensured, where so required by international law, that they can take no further part in operations of war.

Article 16

Subject to the provisions of Article 12, the wounded, sick and shipwrecked of a belligerent who fall into enemy hands shall be prisoners of war, and the provisions of international law concerning prisoners of war shall apply to them. The captor may decide, according to circumstances, whether it is expedient to hold them, or to convey them to a port in the captor's own country, to a neutral port or even to a port in enemy territory. In the last case, prisoners of war thus returned to their home country may not serve for the duration of the war.

Article 17

Wounded, sick or shipwrecked persons who are landed in neutral ports with the consent of the local authorities, shall, failing arrangements to the contrary between the neutral and the belligerent Powers, be so guarded by the neutral Power, where so required by international law, that the said persons cannot again take part in operations of war.

The costs of hospital accommodation and internment shall be borne by the Power on whom the wounded, sick or shipwrecked persons depend.

Article 18

After each engagement, Parties to the conflict shall, without delay, take all possible measures to search for and collect the shipwrecked, wounded and sick, to protect them against pillage and ill-treatment, to ensure their adequate care, and to search for the dead and prevent their being despoiled.

Whenever circumstances permit, the Parties to the conflict shall conclude local arrangements for the removal of the wounded and sick by sea from a besieged or encircled area and for the passage of medical and religious personnel and equipment on their way to that area.

Article 19

The Parties to the conflict shall record as soon as possible, in respect of each shipwrecked, wounded, sick or dead person of the adverse Party falling into their hands, any particulars

lität befinden, sofern der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken dies gestattet und das Kriegsschiff über die für eine hinreichende Pflege nötigen Einrichtungen verfügt.

Artikel 15

Werden Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord eines neutralen Kriegsschiffes oder eines neutralen Militärluftfahrzeuges genommen, so ist, wenn es das Völkerrecht erfordert, dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

Artikel 16

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige eines Kriegführenden, wenn sie in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene, und die völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung. Es liegt im Ermessen des Gefangenennehmers, sie je nach Umständen festzuhalten oder sie nach einem Hafen seines Landes, nach einem neutralen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu schicken. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat zurückgekehrten Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges keinen Militärdienst mehr leisten.

Artikel 17

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde in einem neutralen Hafen an Land gebrachten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen in Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen der neutralen Macht und den kriegführenden Mächten, wenn es das Völkerrecht erfordert, von der neutralen Macht so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abhängen.

Artikel 18

Nach jedem Kampf treffen die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern sowie um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Wenn immer es die Umstände gestatten, treffen die am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen, um die Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone auf dem Seewege zu evakuieren sowie die Beförderung von Sanitäts- und Seelsorgepersonal und Sanitätsmaterial nach dieser Zone zu ermöglichen.

Artikel 19

Die am Konflikt beteiligten Parteien zeichnen möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der ihnen in die Hände gefallenen Schiffbrüchigen, Verwundeten, Kranken und

verse tombés en leur pouvoir. Ces renseignements devront si possible comprendre ce qui suit:

- a) indication de la Puissance dont ils dépendent;
- b) affectation ou numéro matricule;
- c) nom de famille;
- d) le ou les prénoms;
- e) date de naissance;
- f) tout autre renseignement figurant sur la carte ou la plaque d'identité;
- g) date et lieu de la capture ou du décès;
- h) renseignements concernant les blessures, la maladie ou la cause du décès.

Dans le plus bref délai possible, les renseignements mentionnés ci-dessus devront être communiqués au bureau de renseignements visé à l'article 122 de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949, qui les transmettra à la Puissance dont dépendent ces prisonniers, par l'intermédiaire de la Puissance protectrice et de l'Agence centrale des prisonniers de guerre.

Les Parties au conflit établiront et se communiqueront, par la voie indiquée à l'article précédent, les actes de décès ou les listes de décès dûment authentifiés. Elles recueilleront et se transmettront également, par l'intermédiaire du même bureau, la moitié de la double plaque d'identité ou la plaque elle-même, s'il s'agit d'une plaque simple, les testaments ou autres documents présentant de l'importance pour la famille des décédés, les sommes d'argent et, en général, tous les objets ayant une valeur intrinsèque ou affective trouvés sur les morts. Ces objets, ainsi que les objets non identifiés, seront envoyés dans des paquets scellés, accompagnés d'une déclaration donnant tous les détails nécessaires à l'identification du possesseur décédé, ainsi que d'un inventaire complet du paquet.

Article 20

Les Parties au conflit veilleront à ce que l'immersion des morts, faite individuellement dans toute la mesure où les circonstances le permettront, soit précédée d'un examen attentif et si possible médical des corps, en vue de constater la mort, d'établir l'identité et de pouvoir en rendre compte. S'il est fait usage d'une double plaque d'identité la moitié de cette plaque restera sur le cadavre.

Si des morts sont débarqués, les dispositions de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949 leur seront applicables.

Article 21

Les Parties au conflit pourront faire appel au zèle charitable des commandants de bateaux de commerce, yachts ou embarcations neutres, pour prendre

which may assist in his identification. These records should if possible include:

- (a) designation of the Power on which he depends;
- (b) army, regimental, personal or serial number;
- (c) surname;
- (d) first name or names;
- (e) date of birth;
- (f) any other particulars shown on his identity card or disc;
- (g) date and place of capture or death;
- (h) particulars concerning wounds or illness, or cause of death.

As soon as possible the above-mentioned information shall be forwarded to the information bureau described in Article 122 of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949, which shall transmit this information to the Power on which these persons depend through the intermediary of the Protecting Power and of the Central Prisoners of War Agency.

Parties to the conflict shall prepare and forward to each other through the same bureau, certificates of death or duly authenticated lists of the dead. They shall likewise collect and forward through the same bureau one half of the double identity disc, or the identity disc itself if it is a single disc, last wills or other documents of importance to the next of kin, money and in general all articles of an intrinsic or sentimental value, which are found on the dead. These articles, together with unidentified articles, shall be sent in sealed packets, accompanied by statements giving all particulars necessary for the identification of the deceased owners, as well as by a complete list of the contents of the parcel.

Article 20

Parties to the conflict shall ensure that burial at sea of the dead, carried out individually as far as circumstances permit, is preceded by a careful examination, if possible by a medical examination, of the bodies, with a view to confirming death, establishing identity and enabling a report to be made. Where a double identity disc is used, one half of the disc should remain on the body.

If dead persons are landed, the provisions of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, shall be applicable.

Article 21

The Parties to the conflict may appeal to the charity of commanders of neutral merchant vessels, yachts or other craft, to take on board and care

Gefallenen der Gegenpartei auf. Diese Verzeichnisse sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a) Angabe der Macht, von der sie abhängen;
- b) militärische Einheit oder Matrikelnummer;
- c) Familienname;
- d) den oder die Vornamen;
- e) Geburtsdatum;
- f) alle anderen auf der Ausweiskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g) Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h) Angaben über Verwundung, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben werden so schnell wie möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht und der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien fertigen Todesurkunden oder ordnungsgemäß beglaubigte Gefallenenlisten aus und lassen diese auf dem im vorstehenden Absatz genannten Weg einander zukommen. Sie sammeln auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken oder, wenn diese einfach sind, die ganzen, die Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von materiellem oder ideellem Wert und lassen diese durch Vermittlung derselben Stelle einander zukommen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände werden in versiegelten Paketen versandt, begleitet von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes.

Artikel 20

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen dafür, daß der Versenkung der Gefallenen, die soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen wird, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellt, die Identität klärt und Auskunft darüber ermöglicht. Wurde eine doppelte Erkennungsmarke getragen, so bleibt eine ihrer Hälften an der Leiche.

Werden Gefallene an Land gebracht, so finden die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde auf sie Anwendung.

Artikel 21

Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an die Hilfsbereitschaft der Kapitäne neutraler Handelsschiffe, Jachten oder anderer Wasserfahrzeuge

à bord et soigner des blessés, des malades ou des naufragés ainsi que pour recueillir des morts.

Les bateaux de tous genres qui auront répondu à cet appel, ainsi que ceux qui spontanément auront recueilli des blessés, des malades ou des naufragés, jouiront d'une protection spéciale et de facilités pour l'exécution de leur mission d'assistance.

En aucun cas ils ne pourront être capturés pour le fait d'un tel transport; mais, sauf promesses contraires qui leur auraient été faites, ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

CHAPITRE III

Des navires-hôpitaux

Article 22

Les navires-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les navires construits ou aménagés par les Puissances, spécialement et uniquement en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, de les traiter et de les transporter, ne pourront en aucune circonstance être attaqués ni capturés, mais seront en tout temps respectés et protégés, à condition que leurs noms et caractéristiques aient été communiqués aux Parties au conflit, dix jours avant leur emploi.

Les caractéristiques qui doivent figurer dans la notification comprendront le tonnage brut enregistré, la longueur de la poupe à la proue et le nombre de mâts et de cheminées.

Article 23

Les établissements situés sur la côte et qui ont droit à la protection de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949 ne devront être ni attaqués ni bombardés de la mer.

Article 24

Les navires-hôpitaux utilisés par des Sociétés nationales de la Croix-Rouge, par des Sociétés de secours officiellement reconnues ou par des particuliers jouiront de la même protection que les navires-hôpitaux militaires et seront exempts de capture, si la Partie au conflit dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et pour autant que les dispositions de l'article 22 relatives à la notification auront été observées.

Ces navires devront être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ.

Article 25

Les navires-hôpitaux utilisés par des Sociétés nationales de la Croix-Rouge, par des Sociétés de secours officiellement reconnues ou par des particuliers de pays neutres, jouiront de la même protection que les navires-hôpitaux militaires et seront exempts de cap-

for wounded, sick or shipwrecked persons, and to collect the dead.

Vessels of any kind responding to this appeal, and those having of their own accord collected wounded, sick or shipwrecked persons, shall enjoy special protection and facilities to carry out such assistance.

They may, in no case, be captured on account of any such transport; but, in the absence of any promise to the contrary, they shall remain liable to capture for any violations of neutrality they may have committed.

CHAPTER III

Hospital Ships

Article 22

Military hospital ships, that is to say, ships built or equipped by the Powers specially and solely with a view to assisting the wounded, sick and shipwrecked, to treating them and to transporting them, may in no circumstances be attacked or captured, but shall at all times be respected and protected, on condition that their names and descriptions have been notified to the Parties to the conflict ten days before those ships are employed.

The characteristics which must appear in the notification shall include registered gross tonnage, the length from stem to stern and the number of masts and funnels.

Article 23

Establishments ashore entitled to the protection of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, shall be protected from bombardment or attack from the sea.

Article 24

Hospital ships utilised by National Red Cross Societies, by officially recognised relief societies or by private persons shall have the same protection as military hospital ships and shall be exempt from capture, if the Party to the conflict on which they depend has given them an official commission and in so far as the provisions of Article 22 concerning notification have been complied with.

These ships must be provided with certificates from the responsible authorities, stating that the vessels have been under their control while fitting out and on departure.

Article 25

Hospital ships utilised by National Red Cross Societies, officially recognised relief societies, or private persons of neutral countries shall have the same protection as military hospital ships and shall be exempt from capture, on condition that they have

wenden, damit sie Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord nehmen und pflegen und Gefallene bergen.

Die Wasserfahrzeuge jeder Art, welche diesem Aufruf Folge leisten, sowie diejenigen, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufnehmen, genießen einen besonderen Schutz sowie Erleichterungen für die Ausübung ihrer Hilfsfähigkeit.

Sie dürfen auf keinen Fall wegen eines solchen Transportes aufgebracht werden; sofern ihnen aber keine gegenteiligen Zusicherungen gemacht wurden, bleiben sie für etwa begangene Neutralitätsverletzungen der Aufbringung ausgesetzt.

KAPITEL III

Lazarettsschiffe

Artikel 22

Die militärischen Lazarettsschiffe, d. h. die Schiffe, die von den Mächten einzig und allein dazu erbaut und eingerichtet worden sind, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder aufgebracht werden, sondern werden jederzeit geschont und geschützt, sofern ihre Namen und ihre Merkmale zehn Tage vor ihrem Einsatz dem am Konflikt beteiligten Parteien mitgeteilt wurden.

Zu den besonderen Merkmalen, die in der Notifikation enthalten sein müssen, gehören die Anzahl der Bruttoregistertonnen, die Länge vom Heck zum Bug sowie die Anzahl der Masten und Schornsteine.

Artikel 23

An der Küste gelegene Einrichtungen, die Anrecht auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde haben, dürfen nicht von See aus angegriffen oder beschossen werden.

Artikel 24

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen eingesetzten Lazarettsschiffe genießen den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarettsschiffe und dürfen nicht aufgebracht werden, wenn die am Konflikt beteiligte Partei, von der sie abhängen, ihnen einen amtlichen Auftrag gegeben hat und sofern die Bestimmungen von Artikel 22 über die Notifizierung eingehalten werden.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie während ihrer Ausrüstung und beim Auslaufen ihrer Aufsicht unterstellt waren.

Artikel 25

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen neutraler Länder eingesetzten Lazarettsschiffe genießen den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarettsschiffe und dürfen nicht auf-

ture, à condition qu'ils se soient mis sous la direction de l'une des Parties au conflit, avec l'assentiment préalable de leur propre gouvernement et avec l'autorisation de cette Partie et pour autant que les dispositions de l'article 22 concernant la notification auront été observées.

Article 26

La protection prévue aux articles 22, 24 et 25 s'appliquera aux navires-hôpitaux de tous tonnages et à leurs canots de sauvetage, en quelque lieu qu'ils opèrent. Toutefois, pour assurer le maximum de confort et de sécurité, les Parties au conflit s'efforceront de n'utiliser, pour le transport des blessés, malades et naufragés, sur de longues distances et en haute mer, que des navires-hôpitaux jaugeant plus de 2.000 tonnes brutes.

Article 27

Aux mêmes conditions que celles qui sont prévues aux articles 22 et 24, les embarcations utilisées par l'Etat ou par des Sociétés de secours officiellement reconnues pour les opérations de sauvetage côtières seront également respectées et protégées dans la mesure où les nécessités des opérations le permettront.

Il en sera de même, dans la mesure du possible, pour les installations côtières fixes utilisées exclusivement par ces embarcations pour leurs missions humanitaires.

Article 28

Dans le cas d'un combat à bord de vaisseaux de guerre, les infirmeries seront respectées et épargnées autant que faire se pourra. Ces infirmeries et leur matériel demeureront soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront pas être détournés de leur emploi tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et malades. Toutefois, le commandant qui les a en son pouvoir aura la faculté d'en disposer, en cas de nécessités militaires urgentes, en assurant au préalable le sort des blessés et des malades qui y sont traités.

Article 29

Tout navire-hôpital se trouvant dans un port qui tombe au pouvoir de l'ennemi sera autorisé à en sortir.

Article 30

Les navires et embarcations mentionnés aux articles 22, 24, 25 et 27 porteront secours et assistance aux blessés, aux malades et aux naufragés, sans distinction de nationalité.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'utiliser ces navires et embarcations pour aucun but militaire.

Ces navires et embarcations ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

placed themselves under the control of one of the Parties to the conflict, with the previous consent of their own governments and with the authorisation of the Party to the conflict concerned, in so far as the provisions of Article 22 concerning notification have been complied with.

Article 26

The protection mentioned in Articles 22, 24 and 25 shall apply to hospital ships of any tonnage and to their lifeboats, wherever they are operating. Nevertheless, to ensure the maximum comfort and security, the Parties to the conflict shall endeavour to utilise, for the transport of wounded, sick and shipwrecked over long distances and on the high seas, only hospital ships of over 2,000 tons gross.

Article 27

Under the same conditions as those provided for in Articles 22 and 24, small craft, employed by the State or by the officially recognised lifeboat institutions for coastal rescue operations, shall also be respected and protected, so far as operational requirements permit.

The same shall apply so far as possible to fixed coastal installations used exclusively by these craft for their humanitarian missions.

Article 28

Should fighting occur on board a warship, the sick-bays shall be respected and spared as far as possible. Sick-bays and their equipment shall remain subject to the laws of warfare, but may not be diverted from their purpose, so long as they are required for the wounded and sick. Nevertheless, the commander into whose power they have fallen may, after ensuring the proper care of the wounded and sick who are accommodated therein, apply them to other purposes in case of urgent military necessity.

Article 29

Any hospital ship in a port which falls into the hands of the enemy shall be authorised to leave the said port.

Article 30

The vessels described in Articles 22, 24, 25 and 27 shall afford relief and assistance to the wounded, sick and shipwrecked without distinction of nationality.

The High Contracting Parties undertake not to use these vessels for any military purpose.

Such vessels shall in no wise hamper the movements of the combatants.

During and after an engagement, they will act at their own risk.

gebracht werden, sofern sie sich mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung einer am Konflikt beteiligten Partei der Aufsicht dieser Partei unterstellt haben und sofern die Bestimmungen von Artikel 22 über die Notifizierung eingehalten werden.

Artikel 26

Der in den Artikeln 22, 24 und 25 vorgesehene Schutz erstreckt sich auf die Lazarettschiffe aller Tonnagen und auf ihre Rettungsboote, wo immer sie eingesetzt sind. Um jedoch die größtmögliche Annehmlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten, werden sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, für die Beförderung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen auf weite Entfernungen und auf hoher See nur Lazarettschiffe von mehr als 2000 Bruttotonnen einzusetzen.

Artikel 27

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in den Artikeln 22 und 24 vorgesehen sind, werden auch die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften eingesetzten Küstenrettungsboote, soweit es die Erfordernisse der Kampfhandlungen gestatten, geschont und geschützt.

Dasselbe gilt soweit wie möglich auch für die ortsfesten Küsteneinrichtungen, die ausschließlich von diesen Booten für ihre humanitäre Tätigkeit benutzt werden.

Artikel 28

Findet an Bord von Kriegsschiffen ein Kampf statt, so werden die Lazarette nach Möglichkeit geschont und unbehelligt gelassen. Diese Schiffslazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle dringender militärischer Notwendigkeit darüber verfügen, wenn er zuvor die Betreuung der darin gepflegten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Artikel 29

Jedes Lazarettschiff, das in einem Hafen liegt, der dem Feind in die Hände fällt, ist berechtigt, auszulaufen.

Artikel 30

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote gewähren den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Schiffe und Boote zu keinerlei militärischen Zwecken zu verwenden.

Diese Schiffe und Boote dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kämpfenden behindern.

Während und nach Beendigung des Kampfes handeln sie auf eigene Gefahr.

Article 31

Les Parties au conflit auront le droit de contrôle et de visite sur les navires et embarcations visés aux articles 22, 24, 25 et 27. Elles pourront refuser le concours de ces navires et embarcations, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée, régler l'emploi de leur T.S.F. et de tous autres moyens de communication et même les retenir pour une durée maximum de sept jours à partir du moment de l'arraisonnement, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Elles pourront mettre temporairement à bord un commissaire, dont la tâche exclusive consistera à assurer l'exécution des ordres donnés en vertu des dispositions de l'alinéa précédent.

Autant que possible, les Parties au conflit inscriront sur le journal de bord des navires-hôpitaux, dans une langue compréhensible pour le commandant du navire-hôpital, les ordres qu'elles leur donneront.

Les Parties au conflit pourront, soit unilatéralement, soit par accord spécial, placer à bord de leurs navires-hôpitaux des observateurs neutres qui constateront la stricte observance des dispositions de la présente Convention.

Article 32

Les navires et embarcations désignés aux articles 22, 24, 25 et 27 ne sont pas assimilés aux navires de guerre quant à leur séjour dans un port neutre.

Article 33

Les navires de commerce qui auront été transformés en navires-hôpitaux ne pourront être désaffectés pendant toute la durée des hostilités.

Article 34

La protection due aux navires-hôpitaux et aux infirmeries de vaisseaux ne pourra cesser que s'il en est fait usage pour commettre, en dehors de leurs devoirs humanitaires, des actes nuisibles à l'ennemi. Toutefois, la protection ne cessera qu'après sommation fixant, dans tous les cas opportuns, un délai raisonnable et qui serait demeurée sans effet.

En particulier, les navires-hôpitaux ne pourront posséder ni utiliser de code secret pour leurs émissions par T.S.F. ou par tout autre moyen de communication.

Article 35

Ne seront pas considérés comme étant de nature à priver les navires-hôpitaux ou les infirmeries de vaisseaux de la protection qui leur est due:

- 1) le fait que le personnel de ces navires ou infirmeries est armé et qu'il use de ses armes pour le maintien de l'ordre, pour sa propre défense ou celle de ses blessés et de ses malades;

Article 31

The Parties to the conflict shall have the right to control and search the vessels mentioned in Articles 22, 24, 25 and 27. They can refuse assistance from these vessels, order them off, make them take a certain course, control the use of their wireless and other means of communication, and even detain them for a period not exceeding seven days from the time of interception, if the gravity of the circumstances so requires.

They may put a commissioner temporarily on board whose sole task shall be to see that orders given in virtue of the provisions of the preceding paragraph are carried out.

As far as possible, the Parties to the conflict shall enter in the log of the hospital ship, in a language he can understand, the orders they have given the captain of the vessel.

Parties to the conflict may, either unilaterally or by particular agreements, put on board their ship neutral observers who shall verify the strict observation of the provisions contained in the present Convention.

Article 32

Vessels described in Articles 22, 24, 25 and 27 are not classed as warships as regards their stay in a neutral port.

Article 33

Merchant vessels which have been transformed into hospital ships cannot be put to any other use throughout the duration of hostilities.

Article 34

The protection to which hospital ships and sick-bays are entitled shall not cease unless they are used to commit, outside their humanitarian duties, acts harmful to the enemy. Protection may, however, cease only after due warning has been given, naming in all appropriate cases a reasonable time limit, and after such warning has remained unheeded.

In particular, hospital ships may not possess or use a secret code for their wireless or other means of communication.

Article 35

The following conditions shall not be considered as depriving hospital ships or sick-bays of vessels of the protection due to them:

- (1) The fact that the crews of ships or sick-bays are armed for the maintenance of order, for their own defence or that of the sick and wounded.

Artikel 31

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben auf den in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffen und Booten das Kontroll- und Durchsuchungsrecht. Sie können die Hilfe dieser Schiffe und Boote ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen einen bestimmten Kurs vorschreiben, die Verwendung ihrer Funk- und aller anderen Nachrichtengeräte regeln und sie bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände sogar für eine Höchstdauer von 7 Tagen, vom Zeitpunkt des Anhaltens an gerechnet, zu rückhalten.

Sie können vorübergehend einen Kommissar an Bord geben, dessen ausschließliche Aufgabe darin besteht, die Ausführung der gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erteilten Befehle sicherzustellen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien fragen soweit wie möglich ihre den Lazarettschiffen erteilten Befehle in einer für den Kapitän des Lazarettschiffes verständlichen Sprache in deren Logbuch ein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien können einseitig oder auf Grund einer Sondervereinbarung neutrale Beobachter an Bord ihrer Lazarettschiffe geben, die die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens nachzuprüfen haben.

Artikel 32

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote werden bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt.

Artikel 33

In Lazarettschiffe umgewandelte Handelsschiffe dürfen während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

Artikel 34

Der den Lazarettschiffen und Schiffslazaretten gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch hört der Schutz erst auf, nachdem eine Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Insbesondere dürfen Lazarettschiffe für ihre Sendungen mit Funk- oder anderen Nachrichtengeräten keinen Geheimkode besitzen oder verwenden.

Artikel 35

Nicht als geeignet, um Lazarettschiffe oder Schiffslazarette des ihnen gebührenden Schutzes zu berauben, gelten

1. die Tatsache, daß das Personal dieser Schiffe oder Lazarette bewaffnet ist und von den Waffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;

- | | | |
|---|---|---|
| <p>2) le fait de la présence à bord d'appareils destinés exclusivement à assurer la navigation ou les transmissions;</p> | <p>(2) The presence on board of apparatus exclusively intended to facilitate navigation or communication.</p> | <p>2. die Tatsache, daß sich an Bord Geräte befinden, die ausschließlich für die Sicherung der Navigation oder der Nachrichtenübermittlung bestimmt sind;</p> |
| <p>3) le fait qu'à bord des navires-hôpitaux ou dans les infirmeries de vaisseaux se trouvent des armes portatives et des munitions retirées aux blessés, aux malades et aux naufragés, et n'ayant pas encore été versées au service compétent;</p> | <p>(3) The discovery on board hospital ships or in sick-bays of portable arms and ammunition taken from the wounded, sick and shipwrecked and not yet handed to the proper service.</p> | <p>3. die Tatsache, daß an Bord von Lazarettschiffen oder in Schiffslazaretten Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;</p> |
| <p>4) le fait que l'activité humanitaire des navires-hôpitaux et infirmeries de vaisseaux ou de leur personnel est étendue à des civils blessés, malades ou naufragés;</p> | <p>(4) The fact that the humanitarian activities of hospital ships and sick-bays of vessels or of the crews extend to the care of wounded, sick or shipwrecked civilians.</p> | <p>4. die Tatsache, daß sich die humanitäre Tätigkeit der Lazarettschiffe und der Schiffslazarette oder ihres Personals auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilpersonen erstreckt;</p> |
| <p>5) le fait que des navires-hôpitaux transportent du matériel et du personnel exclusivement destiné à des fonctions sanitaires, en plus de celui qui leur est habituellement nécessaire.</p> | <p>(5) The transport of equipment and of personnel intended exclusively for medical duties, over and above the normal requirements.</p> | <p>5. die Tatsache, daß Lazarettschiffe ausschließlich für sanitätsdienstliche Zwecke bestimmtes Material und Personal in größerem Ausmaß befördern, als für sie üblicherweise erforderlich ist.</p> |

CHAPITRE IV

Du personnel

Article 36

Le personnel religieux, médical et hospitalier des navires-hôpitaux et leur équipage seront respectés et protégés; ils ne pourront être capturés pendant le temps où ils sont au service de ces navires, qu'il y ait ou non des blessés et malades à bord.

Article 37

Le personnel religieux, médical et hospitalier, affecté au service médical ou spirituel des personnes désignées aux articles 12 et 13, qui tombe au pouvoir de l'ennemi, sera respecté et protégé; il pourra continuer à exercer ses fonctions aussi longtemps que ce sera nécessaire pour les soins à donner aux blessés et malades. Il devra ensuite être renvoyé aussitôt que le commandant en chef qui l'a en son pouvoir le jugera possible. Il pourra emporter, en quittant le navire, les objets qui sont sa propriété personnelle.

Si toutefois il se révélait nécessaire de retenir une partie de ce personnel par suite des besoins sanitaires ou spirituels des prisonniers de guerre, toutes mesures seront prises pour le débarquer le plus rapidement possible.

A son débarquement, le personnel retenu sera soumis aux dispositions de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

CHAPITRE V

Des transports sanitaires

Article 38.

Les navires affrétés à cette fin seront autorisés à transporter du matériel exclusivement destiné au traitement des blessés et des malades des forces armées ou à la prévention des maladies, pourvu que les conditions de leur voyage soient signalées à la Puissance

CHAPTER IV

Personnel

Article 36

The religious, medical and hospital personnel of hospital ships and their crews shall be respected and protected; they may not be captured during the time they are in the service of the hospital ship, whether or not there are wounded and sick on board.

Article 37

The religious, medical and hospital personnel assigned to the medical or spiritual care of the persons designated in Articles 12 and 13 shall, if they fall into the hands of the enemy, be respected and protected; they may continue to carry out their duties as long as this is necessary for the care of the wounded and sick. They shall afterwards be sent back as soon as the Commander-in-Chief, under whose authority they are, considers it practicable. They may take with them, on leaving the ship, their personal property.

If, however, it proves necessary to retain some of this personnel owing to the medical or spiritual needs of prisoners of war, everything possible shall be done for their earliest possible landing.

Retained personnel shall be subject, on landing, to the provisions of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949.

CHAPTER V

Medical Transports

Article 38

Ships chartered for that purpose shall be authorised to transport equipment exclusively intended for the treatment of wounded and sick members of armed forces or for the prevention of disease, provided that the particulars regarding their voyage

KAPITEL IV

Das Personal

Artikel 36

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal von Lazarettschiffen sowie deren Besatzung werden geschont und geschützt; sie dürfen während der Zeit ihres Dienstes auf diesen Schiffen nicht gefangengenommen werden, gleichviel, ob Verwundete und Kranke an Bord sind oder nicht.

Artikel 37

Fällt das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal, dem die ärztliche oder seelische Betreuung der in den Artikeln 12 und 13 bezeichneten Personen obliegt, in Feindeshand, so wird es geschont und geschützt; es kann seine Tätigkeit fortsetzen, solange die Pflege der Verwundeten und Kranken dies erfordert. Es muß danach zurückgesandt werden, sobald der Oberbefehlshaber, in dessen Gewalt es sich befindet, dies für möglich erachtet. Beim Verlassen des Schiffes kann es sein persönliches Eigentum mit sich nehmen.

Erweist es sich jedoch infolge der gesundheitlichen oder seelischen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen als notwendig, einen Teil dieses Personals zurückzuhalten, so werden alle Maßnahmen getroffen, um es möglichst bald an Land zu setzen.

Bei seiner Landung wird das zurückgehaltene Personal den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde unterstellt.

KAPITEL V

Sanitätsransporte

Artikel 38

Die zu dem nachstehend genannten Zweck gecharterten Schiffe sind berechtigt, ausschließlich für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte oder für die Verhütung von Krankheiten bestimmtes Material zu befördern, sofern Einzelheiten ihrer Fahrt

adverse et agréées par elle. La Puissance adverse conservera le droit de les arraisonner, mais non de les capturer ni de saisir le matériel transporté.

D'accord entre les Parties au conflit, des observateurs neutres pourront être placés à bord de ces navires pour contrôler le matériel transporté. A cette fin, ce matériel devra être aisément accessible.

Article 39

Les aéronefs sanitaires, c'est-à-dire les aéronefs exclusivement utilisés pour l'évacuation des blessés, des malades et des naufragés, ainsi que pour le transport du personnel et du matériel sanitaires, ne seront pas l'objet d'attaques mais seront respectés par les Parties au conflit pendant les vols qu'ils effectueront à des altitudes, à des heures et suivant des itinéraires spécifiquement convenus entre toutes les Parties au conflit intéressées.

Ils porteront ostensiblement le signe distinctif prévu à l'article 41, à côté des couleurs nationales, sur leurs faces inférieure, supérieure et latérales. Ils seront dotés de toute autre signalisation ou moyen de reconnaissance fixés par accord entre les Parties au conflit soit au début, soit au cours des hostilités.

Sauf accord contraire, le survol du territoire ennemi ou occupé par l'ennemi sera interdit.

Les aéronefs sanitaires devront obéir à toute sommation d'atterrir ou d'amerrir. En cas d'atterrissage ou d'amerrissage ainsi imposés, l'aéronef, avec ses occupants, pourra reprendre son vol après contrôle éventuel.

En cas d'atterrissage ou d'amerrissage fortuits sur territoire ennemi ou occupé par l'ennemi, les blessés, malades et naufragés, ainsi que l'équipage de l'aéronef seront prisonniers de guerre. Le personnel sanitaire sera traité conformément aux articles 36 et 37.

Article 40

Les aéronefs sanitaires des Parties au conflit pourront, sous réserve du deuxième alinéa, survoler le territoire des Puissances neutres et y atterrir ou amerrir en cas de nécessité ou pour y faire escale. Ils devront notifier préalablement aux Puissances neutres leur passage sur leur territoire et obéir à toute sommation d'atterrir ou d'amerrir. Ils ne seront à l'abri des attaques que durant leur vol à des altitudes, à des heures et suivant des itinéraires spécifiquement convenus entre les Parties au conflit et les Puissances neutres intéressées.

Toutefois, les Puissances neutres pourront fixer des conditions ou restrictions quant au survol de leur territoire par les aéronefs sanitaires ou à leur

have been notified to the adverse Power and approved by the latter. The adverse Power shall preserve the right to board the carrier ships but not to capture them or seize the equipment carried.

By agreement amongst the Parties to the conflict, neutral observers may be placed on board such ships to verify the equipment carried. For this purpose, free access to the equipment shall be given.

Article 39

Medical aircraft, that is to say, aircraft exclusively employed for the removal of the wounded, sick and shipwrecked, and for the transport of medical personnel and equipment, may not be the object of attack, but shall be respected by the Parties to the conflict, while flying at heights, at times and on routes specifically agreed upon between the Parties to the conflict concerned.

They shall be clearly marked with the distinctive emblem prescribed in Article 41, together with their national colours, on their lower, upper and lateral surfaces. They shall be provided with any other markings or means of identification which may be agreed upon between the Parties to the conflict upon the outbreak or during the course of hostilities.

Unless agreed otherwise, flights over enemy or enemy-occupied territory are prohibited.

Medical aircraft shall obey every summons to alight on land or water. In the event of having thus to alight, the aircraft with its occupants may continue its flight after examination, if any.

In the event of alighting involuntarily on land or water in enemy or enemy-occupied territory, the wounded, sick and shipwrecked, as well as the crew of the aircraft shall be prisoners of war. The medical personnel shall be treated according to Articles 36 and 37.

Article 40

Subject to the provisions of the second paragraph, medical aircraft of Parties to the conflict may fly over the territory of neutral Powers, land thereon in case of necessity, or use it as a port of call. They shall give neutral Powers prior notice of their passage over the said territory, and obey every summons to alight, on land or water. They will be immune from attack only when flying on routes, at heights and at times specifically agreed upon between the Parties to the conflict and the neutral Power concerned.

The neutral Powers may, however, place conditions or restrictions on the passage or landing of medical aircraft on their territory. Such possible con-

der feindlichen Macht mitgeteilt und von ihr genehmigt werden. Die feindliche Macht hat das Recht, sie anzuhalten, aber nicht, sie aufzubringen oder das mitgeführte Material zu beschlagnahmen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien können neutrale Beobachter zur Kontrolle des mitgeführten Materials an Bord gebracht werden. Zu diesem Zweck muß dieses Material leicht zugänglich sein.

Artikel 39

Sanitätsluftfahrzeuge, d.h. ausschließlich für die Wegschaffung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge, werden von den am Konflikt beteiligten Parteien nicht angegriffen sondern geschont, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die von allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien ausdrücklich vereinbart sind.

Sie tragen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 41 vorgesehene Schutzzeichen auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen. Sie werden mit allen sonstigen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet.

In Ermangelung gegenseitiger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Im Falle einer so befohlenen Landung oder Wasserung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

Im Falle einer unbeabsichtigten Landung oder Wasserung auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal wird gemäß Artikel 36 und 37 behandelt.

Artikel 40

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiete Bedin-

atterrissage. Ces conditions ou restrictions éventuelles seront appliquées d'une manière égale à toutes les Parties au conflit.

Les blessés, malades ou naufragés débarqués, avec le consentement de l'autorité locale, sur un territoire neutre par un aéronef sanitaire, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'Etat neutre avec les Parties au conflit, être gardés par l'Etat neutre, lorsque le droit international le requiert, de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par la Puissance dont dépendent les blessés, malades ou naufragés.

CHAPITRE VI

Du signe distinctif

Article 41

Sous le contrôle de l'autorité militaire compétente, l'emblème de la croix rouge sur fond blanc figurera sur les drapeaux, les brassards, ainsi que sur tout le matériel se rattachant au Service sanitaire.

Toutefois, pour les pays qui emploient déjà comme signe distinctif à la place de la croix rouge, le croissant rouge ou le lion et le soleil rouges sur fond blanc, ces emblèmes sont également admis dans le sens de la présente Convention.

Article 42

Le personnel visé aux articles 36 et 37, portera, fixé au bras gauche, un brassard résistant à l'humidité et muni du signe distinctif, délivré et timbré par l'autorité militaire.

Ce personnel, outre la plaque d'identité prévue à l'article 19, sera également porteur d'une carte d'identité spéciale munie du signe distinctif. Cette carte devra résister à l'humidité et être de dimensions telles qu'elle puisse être mise dans la poche. Elle sera rédigée dans la langue nationale, mentionnera au moins les nom et prénoms, la date de naissance, le grade et le numéro matricule de l'intéressé. Elle établira en quelle qualité il a droit à la protection de la présente Convention. La carte sera munie de la photographie du titulaire et, en outre, soit de sa signature, soit de ses empreintes digitales, soit des deux à la fois. Elle portera le timbre sec de l'autorité militaire.

La carte d'identité devra être uniforme dans chaque armée et autant que possible du même type dans les armées des Hautes Parties contractantes. Les Parties au conflit pourront s'inspirer du modèle annexé à titre d'exemple à la présente Convention. Elles se communiqueront, au début des hostilités, le modèle qu'elles utilisent. Chaque carte d'identité sera établie, si possible, en deux exemplaires au moins, dont l'un sera conservé par la Puissance d'origine.

ditions or restrictions shall be applied equally to all Parties to the conflict.

Unless otherwise agreed between the neutral Powers and the Parties to the conflict, the wounded, sick or shipwrecked who are disembarked with the consent of the local authorities on neutral territory by medical aircraft shall be detained by the neutral Power, where so required by international law in such a manner that they cannot again take part in operations of war. The cost of their accommodation and internment shall be borne by the Power on which they depend.

CHAPTER VI

The Distinctive Emblem

Article 41

Under the direction of the competent military authority, the emblem of the red cross on a white ground shall be displayed on the flags, armlets and on all equipment employed in the Medical Service.

Nevertheless, in the case of countries which already use as emblem, in place of the red cross, the red crescent or the red lion and sun on a white ground, these emblems are also recognised by the terms of the present Convention.

Article 42

The personnel designated in Articles 36 and 37 shall wear, affixed to the left arm, a water-resistant armlet bearing the distinctive emblem, issued and stamped by the military authority.

Such personnel, in addition to wearing the identity disc mentioned in Article 19, shall also carry a special identity card bearing the distinctive emblem. This card shall be water-resistant and of such size that it can be carried in the pocket. It shall be worded in the national language, shall mention at least the surname and first names, the date of birth, the rank and the service number of the bearer, and shall state in what capacity he is entitled to the protection of the present Convention. The card shall bear the photograph of the owner and also either his signature or his fingerprints or both. It shall be embossed with the stamp of the military authority.

The identity card shall be uniform throughout the same armed forces and, as far as possible, of a similar type in the armed forces of the High Contracting Parties. The Parties to the conflict may be guided by the model which is annexed, by way of example, to the present Convention. They shall inform each other, at the outbreak of hostilities, of the model they are using. Identity cards should be made out, if possible, at least in duplicate, one copy being kept by the home country.

gungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen von dem neutralen Staat in Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen abhängen.

KAPITEL VI

Das Schutzzeichen

Artikel 41

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde wird das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten für den Sanitätsdienst verwendeten Material geführt.

Jedoch sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.

Artikel 42

Das in den Artikeln 36 und 37 bezeichnete Personal trägt eine am linken Arm befestigte, feuchtigkeitsbeständige und mit dem Schutzzeichen versehene Binde, die von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt wird.

Dieses Personal trägt außer der in Artikel 19 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte bei sich. Diese Karte ist feuchtigkeitsbeständig und hat Taschenformat. Sie ist in der Landessprache abgefaßt und enthält mindestens den Namen und die Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Sie bescheinigt, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz des vorliegenden Abkommens hat. Die Karte ist mit einem Lichtbild des Inhabers und außerdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen. Sie trägt den Trockenstempel der Militärbehörde.

Die Ausweiskarten sind innerhalb der Streitkräfte einer Macht einheitlich und bei den Streitkräften der Hohen Vertragsparteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem vorliegenden Abkommen als Beispiel beigefügte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten geben sie das von ihnen verwendete Muster einander bekannt. Jede Ausweiskarte wird, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

En aucun cas, le personnel mentionné ci-dessus ne pourra être privé de ses insignes ni de sa carte d'identité, ni du droit de porter son brassard. En cas de perte, il aura le droit d'obtenir des duplicata de la carte et le remplacement des insignes.

Article 43

Les navires et embarcations désignés aux articles 22, 24, 25 et 27 se distingueront de la manière suivante:

- a) toutes leurs surfaces extérieures seront blanches;
- b) une ou plusieurs croix rouge foncé aussi grandes que possible seront peintes de chaque côté de la coque ainsi que sur les surfaces horizontales, de façon à assurer de l'air et de la mer la meilleure visibilité.

Tous les navires-hôpitaux se feront reconnaître en hissant leur pavillon national et en outre, s'ils ressortissent à un Etat neutre, le pavillon de la Partie au conflit sous la direction de laquelle ils se sont placés. Un pavillon blanc à croix rouge devra flotter au grand mât, le plus haut possible.

Les canots de sauvetage des navires-hôpitaux, les canots de sauvetage côtiers et toutes les petites embarcations employées par le Service de Santé seront peints en blanc avec des croix rouge foncé nettement visibles et, d'une manière générale, les modes d'identification stipulés ci-dessus pour les navires-hôpitaux leur seront applicables.

Les navires et embarcations ci-dessus mentionnés, qui veulent s'assurer de nuit et en temps de visibilité réduite la protection à laquelle ils ont droit, devront prendre, avec l'assentiment de la Partie au conflit au pouvoir de laquelle ils se trouvent, les mesures nécessaires pour rendre leur peinture et leurs emblèmes distinctifs suffisamment apparents.

Les navires-hôpitaux qui, en vertu de l'article 31, sont retenus provisoirement par l'ennemi, devront rentrer le pavillon de la Partie au conflit au service de laquelle ils se trouvent, ou dont ils ont accepté la direction.

Les canots de sauvetage côtiers, s'ils continuent, avec le consentement de la Puissance occupante, à opérer d'une base occupée, pourront être autorisés à continuer à arborer leurs propres couleurs nationales en même temps que le pavillon à croix rouge, lorsqu'ils seront éloignés de leur base, sous réserve de notification préalable à toutes les Parties au conflit intéressées.

Toutes les stipulations de cet article relatives à l'emblème de la croix rouge s'appliquent également aux autres emblèmes mentionnés à l'article 41.

Les Parties au conflit devront, en tout temps, s'efforcer d'aboutir à des accords en vue d'utiliser les méthodes les plus modernes se trouvant à leur disposition, pour faciliter l'identification des navires et embarcations visés dans cet article.

In no circumstances may the said personnel be deprived of their insignia or identity cards nor of the right to wear the armlet. In case of loss they shall be entitled to receive duplicates of the cards and to have the insignia replaced.

Article 43

The ships designated in Articles 22, 24, 25 and 27 shall be distinctively marked as follows:

- (a) All exterior surfaces shall be white.
- (b) One or more dark red crosses as large as possible shall be painted and displayed on each side of the hull and on the horizontal surfaces, so placed as to afford the greatest possible visibility from the sea and from the air.

All hospital ships shall make themselves known by hoisting their national flag and further, if they belong to a neutral state, the flag of the Party to the conflict whose direction they have accepted. A white flag with a red cross shall be flown at the mainmast as high as possible.

Lifeboats of hospital ships, coastal lifeboats and all small craft used by the Medical Service shall be painted white with dark red crosses prominently displayed and shall, in general, comply with the identification system prescribed above for hospital ships.

The above-mentioned ships and craft which may wish to ensure by night and in times of reduced visibility the protection to which they are entitled must, subject to the assent of the Party to the conflict under whose power they are, take the necessary measures to render their painting and distinctive emblems sufficiently apparent.

Hospital ships which, in accordance with Article 31, are provisionally detained by the enemy, must haul down the flag of the Party to the conflict in whose service they are or whose direction they have accepted.

Coastal lifeboats, if they continue to operate with the consent of the Occupying Power from a base which is occupied, may be allowed, when away from their base, to continue to fly their own national colours along with a flag carrying a red cross on a white ground, subject to prior notification to all the Parties to the conflict concerned.

All the provisions in this Article relating to the red cross shall apply equally to the other emblems mentioned in Article 41.

Parties to the conflict shall at all times endeavour to conclude mutual agreements in order to use the most modern methods available to facilitate the identification of hospital ships.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte und auf Ersatz der Abzeichen.

Artikel 43

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote werden auf folgende Weise gekennzeichnet:

- a) Alle ihre äußeren Flächen sind weiß;
- b) ein oder mehrere möglichst große dunkelrote Kreuze werden auf beiden Seiten des Rumpfes sowie auf den waagerechten Flächen so aufgemalt, daß sie die beste Sicht von See und aus der Luft gewährleisten.

Alle Lazarettsschiffe machen sich kenntlich, indem sie ihre Landesflagge und, wenn sie einem neutralen Staat angehören, die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei hissen, deren Aufsicht sie sich unterstellt haben. Eine weiße Flagge mit rotem Kreuz wird am Großmast so hoch wie möglich gesetzt.

Die Rettungsboote der Lazarettsschiffe, die Küstenrettungsboote und alle vom Sanitätsdienst verwendeten kleinen Wasserfahrzeuge werden weiß mit gut sichtbaren dunkelroten Kreuzen bemalt; ganz allgemein gilt für sie die oben für Lazarettsschiffe vorgesehene Art der Kennzeichnung.

Die oben erwähnten Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge, die sich bei Nacht und bei beschränkter Sicht den ihnen zustehenden Schutz sichern wollen, treffen im Einvernehmen mit der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, die nötigen Maßnahmen, um ihre Bemalung und ihre Schutzzeichen hinreichend sichtbar zu machen.

Lazarettsschiffe, die auf Grund von Artikel 31 vorübergehend vom Feind zurückgehalten werden, ziehen die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie stehen oder deren Aufsicht sie sich unterstellt haben, ein.

Unter Vorbehalt der vorherigen Notifikation an alle in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien können die Küstenrettungsboote, die mit Zustimmung der Besatzungsmacht ihre Tätigkeit von einem besetzten Stützpunkt aus fortsetzen, ermächtigt werden, neben der Rotkreuzflagge weiterhin ihre Landesflagge zu hissen, solange sie von ihrem Stützpunkt entfernt sind.

Alle Bestimmungen dieses Artikels über das Wahrzeichen des roten Kreuzes gelten auch für die anderen in Artikel 41 erwähnten Wahrzeichen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich jederzeit bemühen, Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der modernsten ihnen zur Verfügung stehenden Methoden zu treffen, um die Kennzeichnung der in diesem Artikel erwähnten Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge zu erleichtern.

Article 44

Les signes distinctifs prévus à l'article 43 ne pourront être utilisés, en temps de paix comme en temps de guerre, que pour désigner ou protéger les navires qui y sont mentionnés, sous réserve des cas qui seraient prévus par une autre Convention internationale ou par accord entre toutes les Parties au conflit intéressées.

Article 44

The distinguishing signs referred to in Article 43 can only be used, whether in time of peace or war, for indicating or protecting the ships therein mentioned, except as may be provided in any other international Convention or by agreement between all the Parties to the conflict concerned.

Artikel 44

Die in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen dürfen sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der dort erwähnten Schiffe verwendet werden, unter Vorbehalt der Fälle, die in einem anderen internationalen Abkommen oder durch Vereinbarung zwischen allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien vorgesehen werden.

Article 45

Les Hautes Parties contractantes, dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante, prendront les mesures nécessaires pour empêcher et réprimer en tout temps tout emploi abusif des signes distinctifs prévus à l'article 43.

Article 45

The High Contracting Parties shall, if their legislation is not already adequate, take the measures necessary for the prevention and repression, at all times, of any abuse of the distinctive signs provided for under Article 43.

Artikel 45

Die Hohen Vertragsparteien, deren Rechtsvorschriften zur Zeit nicht ausreichend sein sollten, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Mißbrauch der in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

CHAPITRE VII

De l'exécution de la Convention

CHAPTER VII

Execution of the Convention

KAPITEL VII

Durchführung des Abkommens

Article 46

Chaque Partie au conflit, par l'intermédiaire de ses commandants en chef, aura à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Article 46

Each Party to the conflict, acting through its Commanders-in-Chief, shall ensure the detailed execution of the preceding Articles and provide for unforeseen cases, in conformity with the general principles of the present Convention.

Artikel 46

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens nicht vorgesehene Fälle zu regeln.

Article 47

Les mesures de représailles contre les blessés, les malades, les naufragés, le personnel, les navires ou le matériel protégés par la Convention sont interdites.

Article 47

Reprisals against the wounded, sick and shipwrecked persons, the personnel, the vessels or the equipment protected by the Convention are prohibited.

Artikel 47

Vergeltungsmaßnahmen gegen Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Personal, Schiffe oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

Article 48

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à diffuser le plus largement possible, en temps de paix et en temps de guerre, le texte de la présente Convention dans leurs pays respectifs, et notamment à en incorporer l'étude dans les programmes d'instruction militaire et, si possible, civile, de telle manière que les principes en soient connus de l'ensemble de la population, notamment des forces armées combattantes, du personnel sanitaire et des aumôniers.

Article 48

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of war, to disseminate the text of the present Convention as widely as possible in their respective countries, and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military and, if possible, civil instruction, so that the principles thereof may become known to the entire population, in particular to the armed fighting forces, the medical personnel and the chaplains.

Artikel 48

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennen lernen kann.

Article 49

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront par l'entremise du Conseil fédéral suisse et, pendant les hostilités, par l'entremise des Puissances protectrices les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour en assurer l'application.

Article 49

The High Contracting Parties shall communicate to one another through the Swiss Federal Council and, during hostilities through the Protecting Powers, the official translations of the present Convention, as well as the laws and regulations which they may adopt to ensure the application thereof.

Artikel 49

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

CHAPITRE VIII

De la répression des abus et des infractions

CHAPTER VIII

Repression of Abuses and Infractions

KAPITEL VIII

Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen

Article 50

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre toute mesure législative nécessaire pour fixer les sanctions pénales adéquates à appliquer aux personnes ayant commis, ou

Article 50

The High Contracting Parties undertake to enact any legislation necessary to provide effective penal sanctions for persons committing, or ordering to be committed, any of the grave

Artikel 50

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen,

donné l'ordre de commettre, l'une ou l'autre des infractions graves à la présente Convention définies à l'article suivant.

Chaque Partie contractante aura l'obligation de rechercher les personnes prévenues d'avoir commis, ou d'avoir ordonné de commettre, l'une ou l'autre de ces infractions graves, et elle devra les déferer à ses propres tribunaux quelle que soit leur nationalité. Elle pourra aussi, si elle le préfère, et selon les conditions prévues par sa propre législation, les remettre pour jugement à une autre Partie contractante intéressée à la poursuite, pour autant que cette Partie contractante ait retenu contre lesdites personnes des charges suffisantes.

Chaque Partie contractante prendra les mesures nécessaires pour faire cesser les actes contraires aux dispositions de la présente Convention, autres que les infractions graves définies à l'article suivant.

En toutes circonstances, les inculpés bénéficieront de garanties de procédure et de libre défense qui ne seront pas inférieures à celles prévues par les articles 105 et suivants de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949.

Article 51

Les infractions graves visées à l'article précédent sont celles qui comportent l'un ou l'autre des actes suivants, s'ils sont commis contre des personnes ou des biens protégés par la Convention: l'homicide intentionnel, la torture ou les traitements inhumains, y compris les expériences biologiques, le fait de causer intentionnellement de grandes souffrances ou de porter des atteintes graves à l'intégrité physique ou à la santé, la destruction et l'appropriation de biens, non justifiées par des nécessités militaires et exécutées sur une grande échelle de façon illicite et arbitraire.

Article 52

Aucune Partie contractante ne pourra s'exonérer elle-même, ni exonérer une autre Partie contractante, des responsabilités encourues par elle-même ou par une autre Partie contractante en raison des infractions prévues à l'article précédent.

Article 53

A la demande d'une Partie au conflit, une enquête devra être ouverte, selon le mode à fixer entre les Parties intéressées, au sujet de toute violation alléguée de la Convention.

Si un accord sur la procédure d'enquête n'est pas réalisé, les Parties s'entendront pour choisir un arbitre, qui décidera de la procédure à suivre.

breaches of the present Convention defined in the following Article.

Each High Contracting Party shall be under the obligation to search for persons alleged to have committed, or to have ordered to be committed, such grave breaches, and shall bring such persons, regardless of their nationality, before its own courts. It may also, if it prefers, and in accordance with the provisions of its own legislation, hand such persons over for trial to another High Contracting Party concerned, provided such High Contracting Party has made out a *prima facie* case.

Each High Contracting Party shall take measures necessary for the suppression of all acts contrary to the provisions of the present Convention other than the grave breaches defined in the following Article.

In all circumstances, the accused persons shall benefit by safeguards of proper trial and defence, which shall not be less favourable than those provided by Article 105 and those following of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949.

Article 51

Grave breaches to which the preceding Article relates shall be those involving any of the following acts, if committed against persons or property protected by the Convention: wilful killing, torture or inhuman treatment, including biological experiments, wilfully causing great suffering or serious injury to body or health, and extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly.

Article 52

No High Contracting Party shall be allowed to absolve itself or any other High Contracting Party of any liability incurred by itself or by another High Contracting Party in respect of breaches referred to in the preceding Article.

Article 53

At the request of a Party to the conflict, an enquiry shall be instituted in a manner to be decided between the interested Parties, concerning any alleged violation of the Convention.

If agreement has not been reached concerning the procedure for the enquiry, the Parties should agree on the choice of an umpire, who will decide upon the procedure to be followed.

die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet; die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

Artikel 51

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

Artikel 52

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

Artikel 53

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Une fois la violation constatée, les Parties au conflit y mettront fin et la réprimeront le plus rapidement possible.

Dispositions finales

Article 54

La présente Convention est établie en français et en anglais. Les deux textes sont également authentiques.

Le Conseil fédéral suisse fera établir des traductions officielles de la Convention en langue russe et en langue espagnole.

Article 55

La présente Convention, qui portera la date de ce jour, pourra, jusqu'au 12 février 1950, être signée au nom des Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 21 avril 1949, ainsi que des Puissances non représentées à cette Conférence qui participent à la X^{me} Convention de La Haye du 18 octobre 1907, pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1906, ou aux Conventions de Genève de 1864, de 1906 ou de 1929, pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne.

Article 56

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible et les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par le Conseil fédéral suisse à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 57

La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été déposés.

Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie contractante six mois après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 58

La présente Convention remplace la X^{me} Convention de La Haye du 18 octobre 1907, pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1906, dans les rapports entre les Hautes Parties contractantes.

Article 59

Dès la date de son entrée en vigueur, la présente Convention sera ouverte à l'adhésion de toute Puissance au nom de laquelle cette Convention n'aura pas été signée.

Article 60

Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.

Once the violation has been established, the Parties to the conflict shall put an end to it and shall repress it with the least possible delay.

Final Provisions

Article 54

The present Convention is established in English and in French. Both texts are equally authentic.

The Swiss Federal Council shall arrange for official translations of the Convention to be made in the Russian and Spanish languages.

Article 55

The present Convention, which bears the date of this day, is open to signature until February 12, 1950, in the name of the Powers represented at the Conference which opened at Geneva on April 21, 1949; furthermore, by Powers not represented at that Conference, but which are parties to the Xth Hague Convention of October 18, 1907, for the adaptation to Maritime Warfare of the principles of the Geneva Convention of 1906, or to the Geneva Conventions of 1864, 1906 or 1929 for the Relief of the Wounded and Sick in Armies in the Field.

Article 56

The present Convention shall be ratified as soon as possible and the ratifications shall be deposited at Berne.

A record shall be drawn up of the deposit of each instrument of ratification and certified copies of this record shall be transmitted by the Swiss Federal Council to all the Powers in whose name the Convention has been signed, of whose accession has been notified.

Article 57

The present Convention shall come into force six months after not less than two instruments of ratification have been deposited.

Thereafter, it shall come into force for each High Contracting Party six months after the deposit of the instrument of ratification.

Article 58

The present Convention replaces the Xth Hague Convention of October 18, 1907, for the adaptation to Maritime Warfare of the principles of the Geneva Convention of 1906, in relations between the High Contracting Parties.

Article 59

From the date of its coming into force, it shall be open to any Power in whose name the present Convention has not been signed, to accede to this Convention.

Article 60

Accessions shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, and shall take effect six months after the date on which they are received.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

Schlußbestimmungen

Artikel 54

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

Artikel 55

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg oder der Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sind.

Artikel 56

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 57

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 58

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien das X. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg.

Artikel 59

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 60

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 61

Les situations prévues aux articles 2 et 3 donneront effet immédiat aux ratifications déposées et aux adhésions notifiées par les Parties au conflit avant ou après le début des hostilités ou de l'occupation. La communication des ratifications ou adhésions reçues des Parties au conflit sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 62

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention.

La dénonciation sera notifiée par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera la notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties contractantes.

La dénonciation produira ses effets un an après sa notification au Conseil fédéral suisse. Toutefois la dénonciation notifiée alors que la Puissance dénonçante est impliquée dans un conflit ne produira aucun effet aussi longtemps que la paix n'aura pas été conclue et, en tout cas, aussi longtemps que les opérations de libération et de rapatriement des personnes protégées par la présente Convention ne seront pas terminées.

La dénonciation vaudra seulement à l'égard de la Puissance dénonçante. Elle n'aura aucun effet sur les obligations que les Parties au conflit demeureront tenues de remplir en vertu des principes du droit des gens tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Article 63

Le Conseil fédéral suisse fera enregistrer la présente Convention au Secrétariat des Nations Unies. Le Conseil fédéral suisse informera également le Secrétariat des Nations Unies de toutes les ratifications, adhésions et dénonciations qu'il pourra recevoir au sujet de la présente Convention.

EN FOI DE QUOI les soussignés, ayant déposé leurs pleins pouvoirs respectifs, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, le 12 août 1949, en langues française et anglaise, l'original devant être déposé dans les Archives de la Confédération suisse. Le Conseil fédéral suisse transmettra une copie certifiée conforme de la Convention à chacun des Etats signataires, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré à la Convention.

The Swiss Federal Council shall communicate the accessions to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 61

The situations provided for in Articles 2 and 3 shall give immediate effect to ratifications deposited and accessions notified by the Parties to the conflict before or after the beginning of hostilities or occupation. The Swiss Federal Council shall communicate by the quickest method any ratifications or accessions received from Parties to the conflict.

Article 62

Each of the High Contracting Parties shall be at liberty to denounce the present Convention.

The denunciation shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, which shall transmit it to the Governments of all the High Contracting Parties.

The denunciation shall take effect one year after the notification thereof has been made to the Swiss Federal Council. However, a denunciation of which notification has been made at a time when the denouncing Power is involved in a conflict shall not take effect until peace has been concluded, and until after operations connected with release and repatriation of the persons protected by the present Convention have been terminated.

The denunciation shall have effect only in respect of the denouncing Power. It shall in no way impair the obligations which the Parties to the conflict shall remain bound to fulfil by virtue of the principles of the law of nations, as they result from the usages established among civilised peoples, from the laws of humanity and the dictates of the public conscience.

Article 63

The Swiss Federal Council shall register the present Convention with the Secretariat of the United Nations. The Swiss Federal Council shall also inform the Secretariat of the United Nations of all ratifications, accessions and denunciations received by it with respect to the present Convention.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed the present Convention.

DONE at Geneva this twelfth day of August, 1949, in the English and French languages. The original shall be deposited in the archives of the Swiss Confederation. The Swiss Federal Council shall transmit certified copies thereof to each of the signatory and acceding States.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

Artikel 61

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

Artikel 62

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Frieden geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 63

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenen Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

Pour l'AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Für AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE D'ALBANIE
Avec la réserve pour l'article 10
ci-jointe¹⁾
J. Malo

Für die
VOLKSREPUBLIK ALBANIEN
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10
laut Anlage¹⁾
J. Malo

Pour l'ARGENTINE
Avec la réserve ci-jointe²⁾
Guillermo A. Speroni

Für ARGENTINIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage²⁾
Guillermo A. Speroni

Pour l'AUSTRALIE
Norman R. Mighell
Sous réserve de ratification³⁾

Für AUSTRALIEN
Norman R. Mighell
Unter Vorbehalt der Ratifikation³⁾

Pour l'AUTRICHE
Wildmann

Für ÖSTERREICH
Wildmann

Pour la BELGIQUE
Maurice Bourquin

Für BELGIEN
Maurice Bourquin

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE
С о р о н о к о й н о с т. 10⁴⁾
Т е к с т о с о н о к о й п р и л а г а е т с я

Für die WEISSRUSSISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10⁴⁾
Der Wortlaut des Vorbehalts ist
beigefügt
Der Leiter der Delegation der WSSR
I. Kuzeinikow

Глава делегации БССР
И. КУЦЕИНИКОВ

Pour la BOLIVIE
G. Medeiros

Für BOLIVIEN
G. Medeiros

Pour le BRÉSIL
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Für BRÄSILIEN
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE
Avec la réserve ci-jointe⁵⁾
B. B. Svetlov

Für die
VOLKSREPUBLIK BULGARIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage⁵⁾
B. B. Svetlov

Pour le CANADA
Max H. Wershof

Für KANADA
Max H. Wershof

Pour CEYLAN
V. Coomaraswamy

Für CEYLON
V. Coomaraswamy

Pour le CHILI
F. Cisternas Ortiz

Für CHILE
F. Cisternas Ortiz

Pour la CHINE
Wu Nan-Ju

Für CHINA
Wu Nan-Ju

1) Voir le texte de la réserve à la page 1123

2) Voir le texte de la réserve à la page 1124

3) Au moment de la signature, le plénipotentiaire australien a déclaré que son Gouvernement se réservait le droit de faire des réserves au moment de la ratification.

4) Voir le texte de la réserve à la page 1124

5) Voir le texte de la réserve à la page 1126

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1123

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124

3) Der Vertreter Australiens hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß seine Regierung das Recht in Anspruch nimmt, bei der Ratifizierung Vorbehalte zu machen.

4) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124

5) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1126

Pour la COLOMBIE Rafael Rocha Schloss	Für KOLUMBIEN Rafael Rocha Schloss
Pour CUBA J. de la Luz León	Für KUBA J. de la Luz León
Pour le DANEMARK Georg Cohn Paul Ipsen Bagge	Für DÄNEMARK Georg Cohn Paul Ipsen Bagge
Pour l'ÉGYPTÉ A. K. Safwat	Für ÄGYPTEN A. K. Safwat
Pour l'ÉQUATEUR Alex. Gastelú	Für EKUADOR Alex. Gastelú
Pour l'ESPAGNE Luis Calderón	Für SPANIEN Luis Calderón
Pour les ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE Leland Harrison Raymund J. Yingling	Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Leland Harrison Raymund J. Yingling
Pour l'ÉTHIOPIE Gachaou Zelleke	Für ÄTHIOPIEN Gachaou Zelleke
Pour la FINLANDE Reinhold Svento	Für FINNLAND Reinhold Svento
Pour la FRANCE G. Cahen-Salvador Jacquinot	Für FRANKREICH G. Cahen-Salvador Jacquinot
Pour la GRÈCE M. Pasmazoglou	Für GRIECHENLAND M. Pasmazoglou
Pour le GUATEMALA A. Dupont-Willemin	Für GUATEMALA A. Dupont-Willemin
Pour la RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE Avec les réserves ci-jointes ¹⁾ Anna Kara	Für die UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK Mit den Vorbehalten laut Anlage ¹⁾ Anna Kara
Pour l'INDE D. B. Desai	Für INDIEN D. B. Desai
Pour l'IRAN A. H. Meykadeh	Für IRAN A. H. Meykadeh
Pour la RÉPUBLIQUE D'IRLANDE Sean MacBride	Für die REPUBLIK IRLAND Sean MacBride
Pour ISRAËL Avec la réserve ci-jointe ²⁾ M. Kahany	Für ISRAËL Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾ M. Kahany

1) Voir le texte des réserves à la page | 1128

2) Voir le texte de la réserve à la page | 1130

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite | 1128

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite | 1130

Pour l'ITALIE Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi	Für ITALIEN Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi
Pour le LIBAN Mikaoui	Für LIBANON Mikaoui
Pour le LIECHTENSTEIN Comte F. Wilczek	Für LIECHTENSTEIN Graf F. Wilczek
Pour le LUXEMBOURG J. Sturm	Für LUXEMBURG J. Sturm
Pour le MEXIQUE Pedro de Alba W. R. Castro	Für MEXIKO Pedro de Alba W. R. Castro
Pour la PRINCIPAUTÉ DE MONACO M. Lozé	Für das FÜRSTENTUM MONACO M. Lozé
Pour le NICARAGUA Ad referendum Lifschitz	Für NICARAGUA Ad referendum Lifschitz
Pour la NORVÈGE Rolf Andersen	Für NORWEGEN Rolf Andersen
Pour la NOUVELLE-ZÉLANDE G. R. Laking	Für NEUSEELAND G. R. Laking
Pour le PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh	Für PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh
Pour le PARAGUAY Conrad Fehr	Für PARAGUAY Conrad Fehr
Pour les PAYS-BAS J. Bosch de Rosenthal	Für die NIEDERLANDE J. Bosch de Rosenthal
Pour le PÉROU Gonzalo Pizarro	Für PERU Gonzalo Pizarro
Pour la RÉPUBLIQUE DES PHILIPPINES P. Sebastian ¹⁾	Für die REPUBLIK DER PHILIPPINEN P. Sebastian ¹⁾
Pour la POLOGNE Avec la réserve ci-jointe ²⁾ Julian Przybos	Für POLEN Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾ Julian Przybos
Pour le PORTUGAL Avec les réserves ci-jointes ³⁾ G. Caldeira Coelho	Für PORTUGAL Mit den Vorbehalten laut Anlage ³⁾ G. Caldeira Coelho

1) « Cette signature est soumise à la ratification du Sénat des Philippines conformément aux dispositions de la Constitution de ce pays. »

2) Voir le texte de la réserve à la page 1132

3) Voir le texte des réserves à la page 1133

1) „Diese Unterschrift unterliegt der Ratifizierung durch den Senat der Philippinen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung.“

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1132

3) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1133

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE
Avec la réserve ci-jointe¹⁾
I. Dragomir

Für die
RUMANISCHE VOLKSREPUBLIK
Mit dem Vorbehalt laut Anlage¹⁾
I. Dragomir

Pour le
ROYAUME-UNI DE GRANDE-
BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Für das
VEREINIGTE KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Pour le SAINT-SIÈGE
Philippe Bernardini

Für den HEILIGEN STUHL
Philippe Bernardini

Pour EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Für EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Pour la SUÈDE
Sous réserve de ratification par
S. M. le Roi de Suède
avec l'approbation du Riksdag
Staffan Söderblom

Für SCHWEDEN
Unter Vorbehalt der Ratifizierung
durch S. M. den König von Schweden
mit Zustimmung des Riksdag
Staffan Söderblom

Pour la SUISSE
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Colonel div. du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Für die SCHWEIZ
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Div.-Oberst du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Pour la SYRIE
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Für SYRIEN
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Pour la TCHÉCOSLOVAQUIE
Avec la réserve ci-jointe²⁾
Tauber

Für die TSCHECHOSLOWAKEI
Mit dem Vorbehalt laut Anlage²⁾
Tauber

Pour la TURQUIE
Rana Tarhan

Für die TURKEI
Rana Tarhan

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE D'UKRAINE
С оговоркой по статье 10³⁾
Текст оговорки прилагается
По уполномочию Правительства СССР
Профессор О. БОГОМОЛЕТЦ

Für die UKRAINISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10³⁾
Der Wortlaut des Vorbehalts ist
beigefügt
Mit Ermächtigung der Regierung
der USSR
Prof. O. Bogomoletz

Pour l'UNION DES RÉPUBLIQUES
SOCIALISTES SOVIÉTIQUES
С оговоркой по статье 10⁴⁾
Текст оговорки прилагается
Глава делегации СССР
Н. СЛАВИН

Für die UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
Mit dem Vorbehalt zu Artikel 10⁴⁾
Der Wortlaut des Vorbehalts ist
beigefügt
Der Leiter der Delegation der UdSSR
N. Slawin

1) Voir le texte de la réserve à la page 1124
2) Voir le texte de la réserve à la page 1135
3) Voir le texte de la réserve à la page 1137
4) Voir le texte de la réserve à la page 1138

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124
2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1135
3) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1137
4) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1138

Pour l'URUGUAY
Conseiller Colonel Hector J. Blanco

Für URUGUAY
Rat Oberst Hector J. Blanco

Pour le VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Für VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRATIVE POPULAIRE DE YOUGOSLAVIE
Avec la réserve ci-jointe¹⁾
Milan Ristić

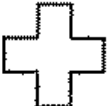
Für die FODERATIVE
VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage¹⁾
Milan Ristić

1) Voir le texte de la réserve à la page 1139


1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1139

ANNEXE

Recto



(Place réservée à l'indication du pays et de l'autorité militaire qui délivrent la présente carte)



CARTE D'IDENTITÉ

pour les membres du personnel sanitaire et religieux attaché aux forces armées sur mer

Nom

Prénoms

Date de naissance

Grade

Numéro matricule

Le titulaire de la présente carte est protégé par la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer du 12 août 1949 en qualité de

.....


Date de l'établissement de la carte

Numéro de la carte

Verso

Photographie du porteur

Signature ou empreintes digitales ou les deux



Timbre sec de l'autorité militaire délivrant la carte

Taille	Yeux	Cheveux

Autres éléments éventuels d'identification:

.....

.....

.....

.....

ANNEX

Front

<p>(Space reserved for the name of the country and military authority issuing this card)</p>	
<p>IDENTITY CARD</p> <p>for members of medical and religious personnel attached to the armed forces at sea</p>	
Surname	
First names	
Date of birth	
Rank	
Army Number	
<p>The bearer of this card is protected by the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea of August 12, 1949, in his capacity as</p> <p>.....</p>	
Date of Issue	Number of Card
.....

Reverse Side

<p style="text-align: center;">Photo of bearer</p> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 80px; height: 80px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p>Embossed stamp of military authority issuing card</p> </div>	<p style="text-align: center;">Signature of bearer or fingerprints or both</p>	
Height	Eyes	Hair
<p>Other distinguishing marks</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		

Vorderseite

<p>(Hier Angabe des Landes und der Militärbehörde, die diese Karte ausstellen)</p>	
<p>AUSWEISKARTE</p> <p>für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See.</p>	
Name:	
Vornamen:	
Geburtsdatum:	
Dienstgrad:	
Matrikelnummer:	
<p>Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See</p> <p>in der Eigenschaft als</p>	
Ausstellungsdatum:	Kartenummer:
.....

ANHANG

Rückseite

<p style="text-align: center;">Lichtbild des Inhabers</p> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 80px; height: 80px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p>Trockenstempel der ausstellenden Militärbehörde</p> </div>	<p style="text-align: center;">Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides</p>	
Größe	Augen	Haare
<p>Besondere Kennzeichen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		

III. Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 Août 1949

III. Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949

III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

(Übersetzung)

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence diplomatique qui s'est réunie à Genève du 21 avril au 12 août 1949 en vue de réviser la Convention conclue à Genève le 27 juillet 1929 et relative au traitement des prisonniers de guerre, sont convenus de ce qui suit:

The undersigned Plenipotentiaries of the Governments represented at the Diplomatic Conference held at Geneva from April 21 to August 12, 1949, for the purpose of revising the Convention concluded at Geneva on July 27, 1929, relative to the Treatment of Prisoners of War, have agreed as follows:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Titre I Dispositions générales

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter et à faire respecter la présente Convention en toutes circonstances.

Article 2

En dehors des dispositions qui doivent entrer en vigueur dès le temps de paix, la présente Convention s'appliquera en cas de guerre déclarée ou de tout autre conflit armé surgissant entre deux ou plusieurs des Hautes Parties contractantes, même si l'état de guerre n'est pas reconnu par l'une d'elles.

La Convention s'appliquera également dans tous les cas d'occupation de tout ou partie du territoire d'une Haute Partie contractante, même si cette occupation ne rencontre aucune résistance militaire.

Si l'une des Puissances en conflit n'est pas partie à la présente Convention, les Puissances parties à celle-ci resteront néanmoins liées par elle dans leurs rapports réciproques. Elles seront liées en outre par la Convention envers ladite Puissance, si celle-ci en accepte et en applique les dispositions.

Article 3

En cas de conflit armé ne présentant pas un caractère international et surgissant sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes, chacune des Parties au conflit sera tenue d'appliquer au moins les dispositions suivantes:

Part I General Provisions

Article 1

The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present Convention in all circumstances.

Article 2

In addition to the provisions which shall be implemented in peacetime, the present Convention shall apply to all cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties, even if the state of war is not recognised by one of them.

The Convention shall also apply to all cases of partial or total occupation of the territory of a High Contracting Party, even if the said occupation meets with no armed resistance.

Although one of the Powers in conflict may not be a party to the present Convention, the Powers who are parties thereto shall remain bound by it in their mutual relations. They shall furthermore be bound by the Convention in relation to the said Power, if the latter accepts and applies the provisions thereof.

Article 3

In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each Party to the conflict shall be bound to apply, as a minimum, the following provisions:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Artikel 2

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1) Les personnes qui ne participent pas directement aux hostilités, y compris les membres de forces armées qui ont déposé les armes et les personnes qui ont été mises hors de combat par maladie, blessure, détention, ou pour toute autre cause, seront, en toutes circonstances, traitées avec humanité, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur la race, la couleur, la religion ou la croyance, le sexe, la naissance ou la fortune, ou tout autre critère analogue.

A cet effet, sont et demeurent prohibés, en tout temps et en tout lieu, à l'égard des personnes mentionnées ci-dessus:

- a) les atteintes portées à la vie et à l'intégrité corporelle, notamment le meurtre sous toutes ses formes, les mutilations, les traitements cruels, tortures et supplices;
- b) les prises d'otages;
- c) les atteintes à la dignité des personnes, notamment les traitements humiliants et dégradants;
- d) les condamnations prononcées et les exécutions effectuées sans un jugement préalable, rendu par un tribunal régulièrement constitué, assorti des garanties judiciaires reconnues comme indispensables par les peuples civilisés.

2) Les blessés et malades seront recueillis et soignés.

Un organisme humanitaire impartial, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, pourra offrir ses services aux Parties au conflit.

Les Parties au conflit s'efforceront, d'autre part, de mettre en vigueur par voie d'accords spéciaux tout ou partie des autres dispositions de la présente Convention.

L'application des dispositions qui précèdent n'aura pas d'effet sur le statut juridique des Parties au conflit.

Article 4

A. Sont prisonniers de guerre, au sens de la présente Convention, les personnes qui, appartenant à l'une des catégories suivantes, sont tombées au pouvoir de l'ennemi:

- 1) les membres des forces armées d'une Partie au conflit, de même que les membres des milices et des corps de volontaires faisant partie de ces forces armées;
- 2) les membres des autres milices et les membres des autres corps de volontaires, y compris ceux des mouvements de résistance organisés, appartenant à une Partie au conflit et agissant en dehors ou à l'intérieur de leur propre territoire, même si ce territoire est occupé,

(1) Persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed hors de combat by sickness, wounds, detention, or any other cause, shall in all circumstances be treated humanely, without any adverse distinction founded on race, colour, religion or faith, sex, birth or wealth, or any other similar criteria.

To this end the following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons:

- a) violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;
- b) taking of hostages;
- c) outrages upon personal dignity, in particular, humiliating and degrading treatment;
- d) the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgment pronounced by a regularly constituted court affording all the judicial guarantees which are recognised as indispensable by civilised peoples.

(2) The wounded and sick shall be collected and cared for.

An impartial humanitarian body, such as the International Committee of the Red Cross, may offer its services to the Parties to the conflict.

The Parties to the conflict should further endeavour to bring into force, by means of special agreements, all or part of the other provisions of the present Convention.

The application of the preceding provisions shall not affect the legal status of the Parties to the conflict.

Article 4

A. Prisoners of war, in the sense of the present Convention, are persons belonging to one of the following categories, who have fallen into the power of the enemy:

- (1) Members of the armed forces of a Party to the conflict as well as members of militias or volunteer corps forming part of such armed forces.
- (2) Members of other militias and members of other volunteer corps, including those of organised resistance movements, belonging to a Party to the conflict and operating in or outside their own territory, even if this territory is occupied, provided that such militias

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zweck sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

Artikel 4

A. Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die in Feindeshand gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei, sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern

pourvu que ces milices ou corps de volontaires, y compris ces mouvements de résistance organisés, remplissent les conditions suivantes:

- a) d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
- b) d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
- c) de porter ouvertement les armes;
- d) de se conformer, dans leurs opérations, aux lois et coutumes de la guerre;

3) les membres des forces armées régulières qui se réclament d'un gouvernement ou d'une autorité non reconnus par la Puissance détentrice;

4) les personnes qui suivent les forces armées sans en faire directement partie, telles que les membres civils d'équipages d'avions militaires, correspondants de guerre, fournisseurs, membres d'unités de travail ou de services chargés du bien-être des forces armées, à condition qu'elles en aient reçu l'autorisation des forces armées qu'elles accompagnent, celles-ci étant tenues de leur délivrer à cet effet une carte d'identité semblable au modèle annexé;

5) les membres des équipages, y compris les commandants, pilotes et apprentis de la marine marchande et les équipages de l'aviation civile des Parties au conflit qui ne bénéficient pas d'un traitement plus favorable en vertu d'autres dispositions du droit international;

6) la population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de se constituer en forces armées régulières, si elle porte ouvertement les armes et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

B. Bénéficieront également du traitement réservé par la présente Convention aux prisonniers de guerre:

1) les personnes appartenant ou ayant appartenu aux forces armées du pays occupé si, en raison de cette appartenance, la Puissance occupante, même si elle les a initialement libérées pendant que les hostilités se poursuivent en dehors du territoire qu'elle occupe, estime nécessaire de procéder à leur internement, notamment après une tentative de ces personnes non couronnée de succès pour rejoindre les forces armées auxquelles elles appartiennent et qui sont engagées dans le combat, ou lorsqu'elles n'obtempèrent pas à une sommation qui leur est faite aux fins d'internement;

2) les personnes appartenant à l'une des catégories énumérées au présent article que des Puissances neu-

or volunteer corps, including such organised resistance movements, fulfil the following conditions:

- (a) that of being commanded by a person responsible for his subordinates;
- (b) that of having a fixed distinctive sign recognisable at a distance;
- (c) that of carrying arms openly;
- (d) that of conducting their operations in accordance with the laws and customs of war.

(3) Members of regular armed forces who profess allegiance to a government or an authority not recognised by the Detaining Power.

(4) Persons who accompany the armed forces without actually being members thereof, such as civilian members of military aircraft crews, war correspondents, supply contractors, members of labour units or of services responsible for the welfare of the armed forces, provided that they have received authorisation from the armed forces which they accompany, who shall provide them for that purpose with an identity card similar to the annexed model.

(5) Members of crews including masters, pilots and apprentices of the merchant marine and the crews of civil aircraft of the Parties to the conflict, who do not benefit by more favourable treatment under any other provisions of international law.

(6) Inhabitants of a non-occupied territory, who on the approach of the enemy spontaneously take up arms to resist the invading forces, without having had time to form themselves into regular armed units, provided they carry arms openly and respect the laws and customs of war.

B. The following shall likewise be treated as prisoners of war under the present Convention:

(1) Persons belonging, or having belonged, to the armed forces of the occupied country, if the occupying Power considers it necessary by reason of such allegiance to intern them, even though it has originally liberated them while hostilities were going on outside the territory it occupies, in particular where such persons have made an unsuccessful attempt to rejoin the armed forces to which they belong and which are engaged in combat, or where they fail to comply with a summons made to them with a view to internment.

(2) The persons belonging to one of the categories enumerated in the present Article, who have been

diese Milizen oder Freiwilligenkorps einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen

- a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
- b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;
- c) die Waffen offen tragen;
- d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;

3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen;

4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind, wobei diese ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Ausweiskarte auszuhändigen haben;

5. die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen;

6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

B. Die gemäß dem vorliegenden Abkommen den Kriegsgefangenen zugesicherte Behandlung genießen ebenfalls

1. die Personen, die den Streitkräften des besetzten Landes angehören oder angehört haben, sofern die Besatzungsmacht es als nötig erachtet, sie auf Grund dieser Zugehörigkeit zu internieren, selbst wenn sie ursprünglich, während die Feindseligkeiten außerhalb des besetzten Gebietes weitergingen, freigelassen hatte; dies gilt namentlich nach einem mißglückten Versuch dieser Personen, sich den eigenen im Kampf stehenden Streitkräften wieder anzuschließen, oder wenn sie einer Aufforderung, sich internieren zu lassen, nicht Folge leisten;

2. die einer der in diesem Artikel aufgezählten Kategorien angehörenden Personen, die von neutralen oder

tres ou non belligérantes ont reçues sur leur territoire et qu'elles sont tenues d'interner en vertu du droit international, sous réserve de tout traitement plus favorable que ces Puissances jugeraient bon de leur accorder et exception faite des dispositions des articles 8, 10, 15, 30 cinquième alinéa, 58 à 67 inclus, 92, 126 et, lorsque des relations diplomatiques existent entre les Parties au conflit et la Puissance neutre ou non belligérante intéressée, des dispositions qui concernent la Puissance protectrice. Lorsque de telles relations diplomatiques existent, les Parties au conflit dont dépendent ces personnes seront autorisées à exercer à l'égard de celles-ci les fonctions dévolues aux Puissances protectrices par la présente Convention sans préjudice de celles que ces Parties exercent normalement en vertu des usages et des traités diplomatiques et consulaires.

C. Le présent article réserve le statut du personnel médical et religieux tel qu'il est prévu à l'article 33 de la présente Convention.

Article 5

La présente Convention s'appliquera aux personnes visées à l'article 4 dès qu'elles seront tombées au pouvoir de l'ennemi et jusqu'à leur libération et leur rapatriement définitifs.

S'il y a doute sur l'appartenance à l'une des catégories énumérées à l'article 4 des personnes qui ont commis un acte de belligérance et qui sont tombées aux mains de l'ennemi, lesdites personnes bénéficieront de la protection de la présente Convention en attendant que leur statut ait été déterminé par un tribunal compétent.

Article 6

En dehors des accords expressément prévus par les articles 10, 23, 28, 33, 60, 65, 66, 67, 72, 73, 75, 109, 110, 118, 119, 122 et 132, les Hautes Parties contractantes pourront conclure d'autres accords spéciaux sur toute question qu'il leur paraîtrait opportun de régler particulièrement. Aucun accord spécial ne pourra porter préjudice à la situation des prisonniers, telle qu'elle est réglée par la présente Convention, ni restreindre les droits que celle-ci leur accorde.

Les prisonniers de guerre resteront au bénéfice de ces accords aussi longtemps que la Convention leur est applicable, sauf stipulations contraires contenues expressément dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures plus favorables prises à leur égard par l'une ou l'autre des Parties au conflit.

received by neutral or non-belligerent Powers on their territory and whom these Powers are required to intern under international law, without prejudice to any more favourable treatment which these Powers may choose to give and with the exception of Articles 8, 10, 15, 30, fifth paragraph, 58 to 67, 92, 126 and, where diplomatic relations exist between the Parties to the conflict and the neutral or non-belligerent Power concerned, those Articles concerning the Protecting Power. Where such diplomatic relations exist, the Parties to a conflict on whom these persons depend shall be allowed to perform towards them the functions of a Protecting Power as provided in the present Convention, without prejudice to the functions which these Parties normally exercise in conformity with diplomatic and consular usage and treaties.

C. This Article shall in no way affect the status of medical personnel and chaplains as provided for in Article 33 of the present Convention.

Article 5

The present Convention shall apply to the persons referred to in Article 4 from the time they fall into the power of the enemy and until their final release and repatriation.

Should any doubt arise as to whether persons, having committed a belligerent act and having fallen into the hands of the enemy, belong to any of the categories enumerated in Article 4, such persons shall enjoy the protection of the present Convention until such time as their status has been determined by a competent tribunal.

Article 6

In addition to the agreements expressly provided for in Articles 10, 23, 28, 33, 60, 65, 66, 67, 72, 73, 75, 109, 110, 118, 119, 122 and 132, the High Contracting Parties may conclude other special agreements for all matters concerning which they may deem it suitable to make separate provision. No special agreement shall adversely affect the situation of prisoners of war, as defined by the present Convention, nor restrict the rights which it confers upon them.

Prisoners of war shall continue to have the benefit of such agreements as long as the Convention is applicable to them, except where express provisions to the contrary are contained in the aforesaid or in subsequent agreements, or where more favourable measures have been taken with regard to them by one or other of the Parties to the conflict.

nichtkriegführenden Staaten in ihr Gebiet aufgenommen werden und auf Grund des Völkerrechts von ihnen interniert werden müssen, unter dem Vorbehalt jeder günstigeren Behandlung, die diese ihnen zu gewähren wünschen, und mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 8, 10, 15, 30 Absatz 5, 58 bis 67 einschließlich, 92, 126 und für den Fall, daß zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien und der betreffenden neutralen oder nichtkriegführenden Macht diplomatische Beziehungen bestehen, auch mit Ausnahme der die Schutzmacht betreffenden Bestimmungen. Bestehen solche diplomatischen Beziehungen, so sind die am Konflikt beteiligten Parteien, denen diese Personen angehören, ermächtigt, diesen gegenüber die gemäß dem vorliegenden Abkommen den Schutzmächten zufallenden Funktionen auszuüben, ohne daß dadurch die von diesen Parteien auf Grund der diplomatischen oder konsularischen Gebräuche und Verträge ausgeübten Funktionen beeinträchtigt werden.

C. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die Rechtsstellung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie in Artikel 33 des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist.

Artikel 5

Das vorliegende Abkommen findet auf die in Artikel 4 bezeichneten Personen Anwendung, sobald sie in Feindeshand fallen, und zwar bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Heim-schaffung.

Bestehen Zweifel, ob eine Person, die eine kriegerische Handlung begangen hat und in Feindeshand gefallen ist, einer der in Artikel 4 aufgezählten Kategorien angehört, so genießt diese Person den Schutz des vorliegenden Abkommens bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist.

Artikel 6

Außer den in den Artikeln 10, 23, 28, 33, 60, 65, 66, 67, 72, 73, 75, 109, 110, 118, 119, 122 und 132 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der Kriegsgefangenen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Kriegsgefangenen genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

Article 7

Les prisonniers de guerre ne pourront en aucun cas renoncer partiellement ou totalement aux droits que leur assure la présente Convention et, le cas échéant, les accords spéciaux visés à l'article précédent.

Article 8

La présente Convention sera appliquée avec le concours et sous le contrôle des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des Parties au conflit. A cet effet, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique ou consulaire, désigner des délégués parmi leurs propres ressortissants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces délégués devront être soumis à l'agrément de la Puissance auprès de laquelle ils exerceront leur mission.

Les Parties au conflit faciliteront, dans la plus large mesure possible, la tâche des représentants ou délégués des Puissances protectrices.

Les représentants ou délégués des Puissances protectrices ne devront en aucun cas dépasser les limites de leur mission, telle qu'elle ressort de la présente Convention; ils devront notamment tenir compte des nécessités impérieuses de sécurité de l'Etat auprès duquel ils exercent leurs fonctions.

Article 9

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle aux activités humanitaires que le Comité international de la Croix-Rouge, ainsi que tout autre organisme humanitaire impartial, entreprendra pour la protection des prisonniers de guerre et pour les secours à leur apporter, moyennant l'agrément des Parties au conflit intéressées.

Article 10

Les Hautes Parties contractantes pourront, en tout temps, s'entendre pour confier à un organisme présentant toutes garanties d'impartialité et d'efficacité les tâches dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices.

Si des prisonniers de guerre ne bénéficient pas ou ne bénéficient plus, quelle qu'en soit la raison, de l'activité d'une Puissance protectrice ou d'un organisme désigné conformément à l'alinéa premier, la Puissance détentrice devra demander soit à un Etat neutre, soit à un tel organisme, d'assumer les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices désignées par les Parties au conflit.

Si une protection ne peut être ainsi assurée, la Puissance détentrice devra demander à un organisme humanitaire, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, d'assumer les tâches humanitaires dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices ou devra accepter, sous réserve des dispositions du présent article, les offres de services émanant d'un tel organisme.

Article 7

Prisoners of war may in no circumstances renounce in part or in entirety the rights secured to them by the present Convention, and by the special agreements referred to in the foregoing Article, if such there be.

Article 8

The present Convention shall be applied with the cooperation and under the scrutiny of the Protecting Powers whose duty it is to safeguard the interests of the Parties to the conflict. For this purpose the Protecting Powers may appoint, apart from their diplomatic or consular staff, delegates from amongst their own nationals or the nationals of other neutral Powers. The said delegates shall be subject to the approval of the Power with which they are to carry out their duties.

The Parties to the conflict shall facilitate to the greatest extent possible the task of the representatives or delegates of the Protecting Powers.

The representatives or delegates of the Protecting Powers shall not in any case exceed their mission under the present Convention. They shall, in particular, take account of the imperative necessities of security of the State wherein they carry out their duties.

Article 9

The provisions of the present Convention constitute no obstacle to the humanitarian activities which the International Committee of the Red Cross or any other impartial humanitarian organisation may, subject to the consent of the Parties to the conflict concerned, undertake for the protection of prisoners of war and for their relief.

Article 10

The High Contracting Parties may at any time agree to entrust to an organisation which offers all guarantees of impartiality and efficacy the duties incumbent on the Protecting Powers by virtue of the present Convention.

When prisoners of war do not benefit or cease to benefit, no matter for what reason, by the activities of a Protecting Power or of an organisation provided for in the first paragraph above, the Detaining Power shall request a neutral State, or such an organisation, to undertake the functions performed under the present Convention by a Protecting Power designated by the Parties to a conflict.

If protection cannot be arranged accordingly, the Detaining Power shall request or shall accept, subject to the provisions of this Article, the offer of the services of a humanitarian organisation, such as the International Committee of the Red Cross, to assume the humanitarian functions performed by Protecting Powers under the present Convention.

Artikel 7

Die Kriegsgefangenen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

Artikel 8

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter Angehörigen ihres eigenen Landes oder unter Angehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Artikel 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Kriegsgefangenen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Kriegsgefangene aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Toute Puissance neutre ou tout organisme invité par la Puissance intéressée ou s'offrant aux fins susmentionnées devra, dans son activité, rester conscient de sa responsabilité envers la Partie au conflit dont relèvent les personnes protégées par la présente Convention, et devra fournir des garanties suffisantes de capacité pour assumer les fonctions en question et les remplir avec impartialité.

Il ne pourra être dérogé aux dispositions qui précèdent par accord particulier entre des Puissances dont l'une se trouverait, même temporairement, vis-à-vis de l'autre Puissance ou de ses alliés, limitée dans sa liberté de négociation par suite des événements militaires, notamment en cas d'une occupation de la totalité ou d'une partie importante de son territoire.

Toutes les fois qu'il est fait mention dans la présente Convention de la Puissance protectrice, cette mention désigne également les organismes qui la remplacent au sens du présent article.

Article 11

Dans tous les cas où elles le jugeront utile dans l'intérêt des personnes protégées, notamment en cas de désaccord entre les Parties au conflit sur l'application ou l'interprétation des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices prêteront leurs bons offices aux fins de règlement du différend.

A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, sur l'invitation d'une Partie ou spontanément, proposer aux Parties au conflit une réunion de leurs représentants et, en particulier, des autorités chargées du sort des prisonniers de guerre, éventuellement sur un territoire neutre convenablement choisi. Les Parties au conflit seront tenues de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. Les Puissances protectrices pourront, le cas échéant, proposer à l'agrément des Parties au conflit une personnalité appartenant à une Puissance neutre, ou une personnalité déléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette réunion.

Titre II

Protection générale des prisonniers de guerre

Article 12

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir de la Puissance ennemie, mais non des individus ou des corps de troupe qui les ont fait prisonniers. Indépendamment des responsabilités individuelles qui peuvent exister, la Puissance détentrice est responsable du traitement qui leur est appliqué.

Any neutral Power or any organisation invited by the Power concerned or offering itself for these purposes, shall be required to act with a sense of responsibility towards the Party to the conflict in which persons protected by the present Convention depend, and shall be required to furnish sufficient assurances that it is in a position to undertake the appropriate functions and to discharge them impartially.

No derogation from the preceding provisions shall be made by special agreements between Powers one of which is restricted, even temporarily, in its freedom to negotiate with the other Power or its allies by reason of military events, more particularly where the whole, or a substantial part, of the territory of the said Power is occupied.

Whenever in the present Convention mention is made of a Protecting Power, such mention applies to substitute organisations in the sense of the present Article.

Article 11

In cases where they deem it advisable in the interest of protected persons, particularly in cases of disagreement between the Parties to the conflict as to the application or interpretation of the provisions of the present Convention, the Protecting Powers shall lend their good offices with a view to settling the disagreement.

For this purpose, each of the Protecting Powers may, either at the invitation of one Party or on its own initiative, propose to the Parties to the conflict a meeting of their representatives, and in particular of the authorities responsible for prisoners of war, possibly on neutral territory suitably chosen. The Parties to the conflict shall be bound to give effect to the proposals made to them for this purpose. The Protecting Powers may, if necessary, propose for approval by the Parties to the conflict a person belonging to a neutral Power, or delegated by the International Committee of the Red Cross, who shall be invited to take part in such a meeting.

Part II

General Protection of Prisoners of War

Article 12

Prisoners of war are in the hands of the enemy Power, but not of the individuals or military units who have captured them. Irrespective of the individual responsibilities that may exist, the Detaining Power is responsible for the treatment given them.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Artikel 11

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Kriegsgefangenen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Teil II

Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen

Artikel 12

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, nicht jedoch der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Der Gewahrsamsstaat ist, unabhängig von etwa bestehenden persönlichen Verantwortlichkeiten, für die Behandlung der Kriegsgefangenen verantwortlich.

Les prisonniers de guerre ne peuvent être transférés par la Puissance détentrice qu'à une Puissance partie à la Convention et lorsque la Puissance détentrice s'est assurée que la Puissance en question est désireuse et à même d'appliquer la Convention. Quand des prisonniers sont ainsi transférés, la responsabilité de l'application de la Convention incombera à la Puissance qui a accepté de les accueillir pendant le temps qu'ils lui seront confiés.

Néanmoins, au cas où cette Puissance manquerait à ses obligations d'exécuter les dispositions de la Convention, sur tout point important, la Puissance par laquelle les prisonniers de guerre ont été transférés doit, à la suite d'une notification de la Puissance protectrice, prendre des mesures efficaces pour remédier à la situation, ou demander que lui soient renvoyés les prisonniers de guerre. Il devra être satisfait à cette demande.

Article 13

Les prisonniers de guerre doivent être traités en tout temps avec humanité. Tout acte ou omission illicite de la part de la Puissance détentrice entraînant la mort ou mettant gravement en danger la santé d'un prisonnier de guerre en son pouvoir est interdit et sera considéré comme une grave infraction à la présente Convention. En particulier, aucun prisonnier de guerre ne pourra être soumis à une mutilation physique ou à une expérience médicale ou scientifique de quelque nature qu'elle soit qui ne serait pas justifiée par le traitement médical du prisonnier intéressé et qui ne serait pas dans son intérêt.

Les prisonniers de guerre doivent de même être protégés en tout temps, notamment contre tout acte de violence ou d'intimidation, contre les insultes et la curiosité publique.

Les mesures de représailles à leur égard sont interdites.

Article 14

Les prisonniers de guerre ont droit en toutes circonstances au respect de leur personne et de leur honneur.

Les femmes doivent être traitées avec tous les égards dus à leur sexe et bénéficier en tous cas d'un traitement aussi favorable que celui qui est accordé aux hommes.

Les prisonniers de guerre conservent leur pleine capacité civile telle qu'elle existait au moment où ils ont été faits prisonniers. La Puissance détentrice ne pourra en limiter l'exercice soit sur son territoire, soit en dehors, que dans la mesure où la captivité l'exige.

Article 15

La Puissance détentrice des prisonniers de guerre sera tenue de pourvoir gratuitement à leur entretien et de leur accorder gratuitement les soins médicaux que nécessite leur état de santé.

Prisoners of war may only be transferred by the Detaining Power to a Power which is a party to the Convention and after the Detaining Power has satisfied itself of the willingness and ability of such transferee Power to apply the Convention. When prisoners of war are transferred under such circumstances, responsibility for the application of the Convention rests on the Power accepting them while they are in its custody.

Nevertheless, if that Power fails to carry out the provisions of the Convention in any important respect, the Power by whom the prisoners of war were transferred shall, upon being notified by the Protecting Power, take effective measures to correct the situation or shall request the return of the prisoners of war. Such requests must be complied with.

Article 13

Prisoners of war must at all times be humanely treated. Any unlawful act or omission by the Detaining Power causing death or seriously endangering the health of a prisoner of war in its custody is prohibited, and will be regarded as a serious breach of the present Convention. In particular, no prisoner of war may be subjected to physical mutilation or to medical or scientific experiments of any kind which are not justified by the medical, dental or hospital treatment of the prisoner concerned and carried out in his interest.

Likewise, prisoners of war must at all times be protected, particularly against acts of violence or intimidation and against insults and public curiosity.

Measures of reprisal against prisoners of war are prohibited.

Article 14

Prisoners of war are entitled in all circumstances to respect for their persons and their honour.

Women shall be treated with all the regard due to their sex and shall in all cases benefit by treatment as favourable as that granted to men.

Prisoners of war shall retain the full civil capacity which they enjoyed at the time of their capture. The Detaining Power may not restrict the exercise, either within or without its own territory, of the rights such capacity confers except in so far as the captivity requires.

Article 15

The Power detaining prisoners of war shall be bound to provide free of charge for their maintenance and for the medical attention required by their state of health.

Die Kriegsgefangenen dürfen vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, daß die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Werden Kriegsgefangene unter diesen Umständen übergeben, so übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind.

Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die Kriegsgefangenen übergeben hat, auf Notifizierung der Schutzmacht hin wirksame Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen, oder ersucht um Rückgabe der Kriegsgefangenen. Einem solchen Ersuchen muß stattgegeben werden.

Artikel 13

Die Kriegsgefangenen müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden. Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in seinen Händen befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist untersagt und gilt als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Verstümmelungen oder medizinischen oder wissenschaftlichen Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden, die nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen.

Die Kriegsgefangenen werden ferner jederzeit geschützt, insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene sind untersagt.

Artikel 14

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt und erfahren auf jeden Fall eine ebenso günstige Behandlung wie die Männer.

Die Kriegsgefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick ihrer Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung innerhalb oder außerhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

Artikel 15

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, unentgeltlich für den Unterhalt der Kriegsgefangenen aufzukommen und ihnen unentgeltlich die ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Article 16

Compte tenu des dispositions de la présente Convention relatives au grade ainsi qu'au sexe, et sous réserve de tout traitement privilégié qui serait accordé aux prisonniers de guerre en raison de leur état de santé, de leur âge ou de leurs aptitudes professionnelles, les prisonniers doivent tous être traités de la même manière par la Puissance détentrice, sans aucune distinction de caractère défavorable, de race, de nationalité, de religion, d'opinions politiques ou autre, fondée sur des critères analogues.

Titre III
Captivité

SECTION I

Début de la captivité

Article 17

Chaque prisonnier de guerre ne sera tenu de déclarer, quand il est interrogé à ce sujet, que ses nom, prénoms et grade, sa date de naissance et son numéro matricule ou, à défaut, une indication équivalente.

Dans le cas où il enfreindrait volontairement cette règle, il risquerait de s'exposer à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de son grade ou statut.

Chaque Partie au conflit sera tenue de fournir à toute personne placée sous sa juridiction, qui est susceptible de devenir prisonnier de guerre, une carte d'identité indiquant ses nom, prénoms et grade, numéro matricule ou indication équivalente, et sa date de naissance. Cette carte d'identité pourra en outre comporter la signature ou les empreintes digitales ou les deux, ainsi que toutes autres indications que les Parties au conflit peuvent être désireuses d'ajouter concernant les personnes appartenant à leurs forces armées. Autant que possible, elle mesurera 6,5 × 10 cm et sera établie en double exemplaire. Le prisonnier de guerre devra présenter cette carte d'identité à toute réquisition, mais elle ne pourra en aucun cas lui être enlevée.

Aucune torture physique ou morale ni aucune contrainte ne pourra être exercée sur les prisonniers de guerre pour obtenir d'eux des renseignements de quelque sorte que ce soit. Les prisonniers qui refuseront de répondre ne pourront être ni menacés, ni insultés, ni exposés à des désagréments ou désavantages de quelque nature que ce soit.

Les prisonniers de guerre qui se trouvent dans l'incapacité, en raison de leur état physique ou mental, de donner leur identité, seront confiés au Service de santé. L'identité de ces prisonniers sera établie par tous les moyens possibles, sous réserve des dispositions de l'alinéa précédent.

L'interrogatoire des prisonniers de guerre aura lieu dans une langue qu'ils comprennent.

Article 16

Taking into consideration the provisions of the present Convention relating to rank and sex, and subject to any privileged treatment which may be accorded to them by reason of their state of health, age or professional qualifications, all prisoners of war shall be treated alike by the Detaining Power, without any adverse distinction based on race, nationality, religious belief or political opinions, or any other distinction founded on similar criteria.

Part III
Captivity

SECTION I

Beginning of Captivity

Article 17

Every prisoner of war, when questioned on the subject, is bound to give only his surname, first names and rank, date of birth, and army, regimental, personal or serial number, or failing this, equivalent information.

If he wilfully infringes this rule, he may render himself liable to a restriction of the privileges accorded to his rank or status.

Each Party to a conflict is required to furnish the persons under its jurisdiction who are liable to become prisoners of war, with an identity card showing the owner's surname, first names, rank, army, regimental, personal or serial number or equivalent information, and date of birth. The identity card may, furthermore, bear the signature or the fingerprints, or both, of the owner, and may bear, as well, any other information the Party to the conflict may wish to add concerning persons belonging to its armed forces. As far as possible the card shall measure 6.5 × 10 cm. and shall be issued in duplicate. The identity card shall be shown by the prisoner of war upon demand, but may in no case be taken away from him.

No physical or mental torture, nor any other form of coercion, may be inflicted on prisoners of war to secure from them information of any kind whatever. Prisoners of war who refuse to answer may not be threatened, insulted, or exposed to unpleasant or disadvantageous treatment of any kind.

Prisoners of war who, owing to their physical or mental condition, are unable to state their identity, shall be handed over to the medical service. The identity of such prisoners shall be established by all possible means, subject to the provisions of the preceding paragraph.

The questioning of prisoners of war shall be carried out in a language which they understand.

Artikel 16

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens hinsichtlich Dienstgrad und Geschlecht und vorbehaltlich der den Kriegsgefangenen auf Grund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer beruflichen Eignung gewährten Vergünstigungen sind alle Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat gleich zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Teil III
Gefangenschaft

ABSCHNITT I

Beginn der Gefangenschaft

Artikel 17

Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen nur verpflichtet, seinen Namen, seine Vornamen, seinen Dienstgrad, sein Geburtsdatum und seine Matrikelnummer zu nennen oder, wenn diese fehlt, eine andere gleichwertige Angabe zu machen.

Handelt er wissentlich gegen diese Vorschrift, so setzt er sich einer Beschränkung der Vergünstigungen aus, die den Kriegsgefangenen seines Dienstgrades oder seiner Stellung zustehen.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien ist verpflichtet, allen Personen, die unter ihrer Hoheit stehen und in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, eine Ausweiskarte auszuhändigen, auf der Name, Vornamen und Dienstgrad, Matrikelnummer oder eine gleichwertige Angabe und das Geburtsdatum verzeichnet sind. Diese Karte kann außerdem mit der Unterschrift oder den Fingerabdrücken oder mit beidem sowie mit allen sonstigen den am Konflikt beteiligten Parteien für die Mitglieder ihrer Streitkräfte wünschenswert erscheinenden Angaben versehen sein. Soweit möglich mißt diese Karte 6,5 × 10 cm und wird in zwei Exemplaren ausgestellt. Der Kriegsgefangene hat diese Ausweiskarte auf jedes Verlangen hin vorzuweisen; sie darf ihm jedoch keinesfalls abgenommen werden.

Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteile irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Kriegsgefangene, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig sind, sich über ihre Person auszuweisen, werden dem Sanitätsdienst anvertraut. Die Identität dieser Kriegsgefangenen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln festgestellt.

Die Kriegsgefangenen werden in einer für sie verständlichen Sprache vernommen.

Article 18

Tous les effets et objets d'usage personnel — sauf les armes, les chevaux, l'équipement militaire et les documents militaires — resteront en la possession des prisonniers de guerre, ainsi que les casques métalliques, les masques contre les gaz et tous les autres articles qui leur ont été remis pour leur protection personnelle. Resteront également en leur possession les effets et objets servant à leur habillement et à leur alimentation, même si ces effets et objets appartiennent à leur équipement militaire officiel.

A aucun moment les prisonniers de guerre ne devront se trouver sans document d'identité. La Puissance détentrice en fournira un à ceux qui n'en possèdent pas.

Les insignes de grade et de nationalité, les décorations et les objets ayant surtout une valeur personnelle ou sentimentale ne pourront pas être enlevés aux prisonniers de guerre.

Les sommes dont sont porteurs les prisonniers de guerre ne pourront leur être enlevées que sur l'ordre d'un officier et après qu'auront été consignés dans un registre spécial le montant de ces sommes et le signalement de leur possesseur, et après que ce dernier se sera vu délivrer un reçu détaillé portant la mention lisible du nom, du grade et de l'unité de la personne qui aura délivré le reçu en question. Les sommes qui sont dans la monnaie de la Puissance détentrice ou qui, à la demande du prisonnier, sont converties en cette monnaie, seront portées au crédit du compte du prisonnier, conformément à l'article 64.

Une Puissance détentrice ne pourra retirer à des prisonniers de guerre des objets de valeur que pour des raisons de sécurité. Dans ce cas, la procédure appliquée sera la même que pour le retrait des sommes d'argent.

Ces objets, ainsi que les sommes retirées qui seraient dans une autre monnaie que celle de la Puissance détentrice et dont le possesseur n'aurait pas demandé la conversion, devront être gardés par la Puissance détentrice et rendus au prisonnier, sous leur forme initiale, à la fin de sa captivité.

Article 19

Les prisonniers de guerre seront évacués, dans le plus bref délai possible après avoir été faits prisonniers, vers des camps situés assez loin de la zone de combat pour être hors de danger.

Ne pourront être maintenus, temporairement, dans une zone dangereuse que les prisonniers de guerre qui, en raison de leurs blessures ou de leurs maladies, courraient de plus grands risques à être évacués qu'à rester sur place.

Les prisonniers de guerre ne seront pas inutilement exposés au danger, en attendant leur évacuation d'une zone de combat.

Article 20

L'évacuation du prisonnier de guerre s'effectuera toujours avec humanité et

Article 18

All effects and articles of personal use, except arms, horses, military equipment and military documents, shall remain in the possession of prisoners of war, likewise their metal helmets and gas masks and like articles issued for personal protection. Effects and articles used for their clothing or feeding shall likewise remain in their possession, even if such effects and articles belong to their regulation military equipment.

At no time should prisoners of war be without identity documents. The Detaining Power shall supply such documents to prisoners of war who possess none.

Badges of rank and nationality, decorations and articles having above all a personal or sentimental value may not be taken from prisoners of war.

Sums of money carried by prisoners of war may not be taken away from them except by order of an officer, and after the amount and particulars of the owner have been recorded in a special register and an itemized receipt has been given, legibly inscribed with the name, rank and unit of the person issuing the said receipt. Sums in the currency of the Detaining Power, or which are changed into such currency at the prisoner's request, shall be placed to the credit of the prisoner's account as provided in Article 64.

The Detaining Power may withdraw articles of value from prisoners of war only for reasons of security; when such articles are withdrawn, the procedure laid down for sums of money impounded shall apply.

Such objects, likewise sums taken away in any currency other than that of the Detaining Power and the conversion of which has not been asked for by the owners, shall be kept in the custody of the Detaining Power and shall be returned in their initial shape to prisoners of war at the end of their captivity.

Article 19

Prisoners of war shall be evacuated, as soon as possible after their capture, to camps situated in an area far enough from the combat zone for them to be out of danger.

Only those prisoners of war who, owing to wounds or sickness, would run greater risks by being evacuated than by remaining where they are, may be temporarily kept back in a danger zone.

Prisoners of war shall not be unnecessarily exposed to danger while awaiting evacuation from a fighting zone.

Article 20

The evacuation of prisoners of war shall always be effected humanely and

Artikel 18

Alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände — außer Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und Schriftstücken militärischen Inhalts — verbleiben, ebenso wie die Stahlhelme, die Gasmasken und alle anderen zum persönlichen Schutz dienenden Gegenstände, im Besitz der Kriegsgefangenen. Sämtliche Sachen und Gegenstände, die zu ihrer Bekleidung und Verpflegung dienen, verbleiben ebenfalls in ihrem Besitz, auch wenn sie zu ihrer vorschriftsmäßigen militärischen Ausrüstung gehören.

Die Kriegsgefangenen müssen stets im Besitz eines Ausweispapiers sein. Der Gewahrsamsstaat stellt denen, die keinen Ausweis besitzen, einen solchen aus.

Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen, Ehrenzeichen sowie Gegenstände, die hauptsächlich persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert haben, dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden.

Geldbeträge, die die Kriegsgefangenen bei sich tragen, dürfen ihnen nur auf Befehl eines Offiziers abgenommen werden, und dies erst nach Eintragung der Summe und der Bezeichnung des Besitzers in ein besonderes Register sowie nach Aushändigung einer ins einzelne gehenden Empfangsbestätigung, auf der Name, Dienstgrad und Einheit des Ausstellers lesbar aufgeführt sind. Die Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates sowie diejenigen, die auf Verlangen des Kriegsgefangenen in diese Währung umgewechselt werden, werden gemäß Artikel 64 dem Konto des Kriegsgefangenen gutgeschrieben.

Wertgegenstände dürfen den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat nur aus Gründen der Sicherheit abgenommen werden. In diesem Falle wird das gleiche Verfahren angewendet wie bei der Abnahme der Geldbeträge.

Diese Wertgegenstände sowie die abgenommenen Geldbeträge in jeder anderen Währung als derjenigen des Gewahrsamsstaates, deren Umwechslung vom Besitzer nicht verlangt wird, werden vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt und dem Kriegsgefangenen bei Beendigung der Gefangenschaft in ihrer ursprünglichen Form zurückerstattet.

Artikel 19

Die Kriegsgefangenen werden nach ihrer Gefangennahme möglichst bald in Lager geschafft, die von der Kampfzone so weit entfernt sind, daß sie sich außer Gefahr befinden.

In einer Gefahrentzone dürfen nur solche Gefangene vorübergehend zurückgehalten werden, die infolge ihrer Verwundungen oder Krankheiten bei der Wegschaffung in ein Lager größeren Gefahren ausgesetzt wären als beim Verbleiben an Ort und Stelle.

Die Kriegsgefangenen werden bis zu ihrer Wegschaffung aus der Kampfzone nicht unnötig Gefahren ausgesetzt.

Artikel 20

Das Wegschaffen der Kriegsgefangenen erfolgt immer mit Menschlichkeit

dans des conditions semblables à celles qui sont faites aux troupes de la Puissance détentrice dans leurs déplacements.

La Puissance détentrice fournira aux prisonniers de guerre évacués de l'eau potable et de la nourriture en suffisance ainsi que les vêtements et les soins médicaux nécessaires; elle prendra toutes les précautions utiles pour assurer leur sécurité pendant l'évacuation et elle établira aussitôt que possible la liste des prisonniers évacués.

Si les prisonniers de guerre doivent passer, durant l'évacuation, par des camps de transit, leur séjour dans ces camps sera aussi bref que possible.

SECTION II Internement des prisonniers de guerre

Chapitre I

Généralités

Article 21

La Puissance détentrice pourra soumettre les prisonniers de guerre à l'internement. Elle pourra leur imposer l'obligation de ne pas s'éloigner au-delà d'une certaine limite du camp où ils sont internés ou, si ce camp est clôturé, de ne pas en franchir l'enceinte. Sous réserve des dispositions de la présente Convention relatives aux sanctions pénales et disciplinaires, ces prisonniers ne pourront être enfermés ou consignés que si cette mesure s'avère nécessaire à la protection de leur santé; cette situation ne pourra en tout cas se prolonger au-delà des circonstances qui l'auront rendue nécessaire.

Les prisonniers de guerre pourront être mis partiellement ou totalement en liberté sur parole ou sur engagement, pour autant que les lois de la Puissance dont ils dépendent le leur permettent. Cette mesure sera prise notamment dans les cas où elle peut contribuer à l'amélioration de l'état de santé des prisonniers. Aucun prisonnier ne sera contraint d'accepter sa liberté sur parole ou sur engagement.

Dès l'ouverture des hostilités, chaque Partie au conflit notifiera à la partie adverse les lois et règlements qui permettent ou interdisent à ses ressortissants d'accepter la liberté sur parole ou sur engagement. Les prisonniers mis en liberté sur parole ou sur engagement conformément aux lois et règlements ainsi notifiés seront obligés, sur leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant envers la Puissance dont ils dépendent qu'envers celle qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés. Dans de tels cas, la Puissance dont ils dépendent sera tenue de n'exiger ni d'accepter d'eux aucun service contraire à la parole ou à l'engagement donnés.

in conditions similar to those for the forces of the Detaining Power in their changes of station.

The Detaining Power shall supply prisoners of war who are being evacuated with sufficient food and potable water, and with the necessary clothing and medical attention. The Detaining Power shall take all suitable precautions to ensure their safety during evacuation, and shall establish as soon as possible a list of the prisoners of war who are evacuated.

If prisoners of war must, during evacuation, pass through transit camps, their stay in such camps shall be as brief as possible.

SECTION II Internment of Prisoners of War

Chapter I

General Observations

Article 21

The Detaining Power may subject prisoners of war to internment. It may impose on them the obligation of not leaving, beyond certain limits, the camp where they are interned, or if the said camp is fenced in, of not going outside its perimeter. Subject to the provisions of the present Convention relative to penal and disciplinary sanctions, prisoners of war may not be held in close confinement except where necessary to safeguard their health and then, only during the continuation of the circumstances which make such confinement necessary.

Prisoners of war may be partially or wholly released on parole or promise, in so far as is allowed by the laws of the Power on which they depend. Such measures shall be taken particularly in cases where this may contribute to the improvement of their state of health. No prisoner of war shall be compelled to accept liberty on parole or promise.

Upon the outbreak of hostilities, each Party to the conflict shall notify the adverse Party of the laws and regulations allowing or forbidding, its own nationals to accept liberty on parole or promise. Prisoners of war who are paroled or who have given their promise in conformity with the laws and regulations so notified, are bound on their personal honour scrupulously to fulfil, both towards the Power on which they depend and towards the Power which has captured them, the engagements of their paroles or promises. In such cases, the Power on which they depend is bound neither to require nor to accept from them any service incompatible with the parole or promise given.

und unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Verlegung der Truppen des Gewahrsamsstaates.

Der Gewahrsamsstaat versieht die wegzuschaffenden Kriegsgefangenen mit Trinkwasser und Verpflegung in genügender Menge sowie mit der notwendigen Bekleidung und ärztlichen Pflege; er trifft ferner alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die Sicherheit der Gefangenen während der Wegschaffung zu gewährleisten und erstellt sobald wie möglich ein Verzeichnis der wegzuschafften Gefangenen.

Müssen die Kriegsgefangenen während der Wegschaffung in Durchgangslagern untergebracht werden, so wird ihr Aufenthalt in diesen Lagern so kurz wie möglich bemessen.

ABSCHNITT II Internierung der Kriegsgefangenen

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 21

Der Gewahrsamsstaat kann die Kriegsgefangenen internieren. Er kann ihnen die Verpflichtung auferlegen, sich nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem sie interniert sind, zu entfernen oder, wenn das Lager eingezäunt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend Straf- und disziplinarische Maßnahmen ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen Raum nur als unerlässliche Maßnahme zum Schutze ihrer Gesundheit zulässig und zwar nur, solange die Umstände, die diese Maßnahme nötig machen, andauern.

Die Kriegsgefangenen können auf Ehrenwort oder Versprechen teilweise oder ganz freigelassen werden, sofern die Gesetze der Macht, von der sie abhängen, dies gestatten. Diese Maßnahme wird namentlich dann getroffen, wenn sie zur Besserung des Gesundheitszustandes der Gefangenen beizutragen vermag. Es darf kein Gefangener gezwungen werden, seine Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen anzunehmen.

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten notifiziert jede am Konflikt beteiligte Partei der Gegenpartei ihre Rechtsvorschriften, die den Angehörigen ihres eigenen Landes die Annahme der Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen gestatten oder verbieten. Die gemäß diesen Rechtsvorschriften auf Ehrenwort oder Versprechen in Freiheit gesetzten Gefangenen sind bei ihrer persönlichen Ehre verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen sowohl gegenüber der Macht, von der sie abhängen, wie auch gegenüber dem Gewahrsamsstaat gewissenhaft einzuhalten. In derartigen Fällen darf die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, keine Dienstleistung von ihnen verlangen oder annehmen, die gegen das eingegangene Ehrenwort oder Versprechen verstoßen würde.

Article 22

Les prisonniers de guerre ne pourront être internés que dans des établissements situés sur terre ferme et présentant toutes garanties d'hygiène et de salubrité; sauf dans des cas spéciaux justifiés par l'intérêt des prisonniers eux-mêmes, ceux-ci ne seront pas internés dans des pénitenciers.

Les prisonniers de guerre internés dans des régions malsaines ou dont le climat leur est pernicieux seront transportés aussitôt que possible sous un climat plus favorable.

La Puissance détentrice groupera les prisonniers de guerre dans les camps ou sections de camps en tenant compte de leur nationalité, de leur langue et de leurs coutumes, sous réserve que ces prisonniers ne soient pas séparés des prisonniers de guerre appartenant aux forces armées dans lesquelles ils servaient au moment où ils ont été fait prisonniers, à moins qu'ils n'y consentent.

Article 23

Aucun prisonnier de guerre ne pourra, à quelque moment que ce soit, être envoyé ou retenu dans une région où il serait exposé au feu de la zone de combat, ni être utilisé pour mettre par sa présence certains points ou certaines régions à l'abri des opérations militaires.

Les prisonniers de guerre disposeront, au même degré que la population civile locale, d'abris contre les bombardements aériens et autres dangers de guerre; à l'exception de ceux d'entre eux qui participeraient à la protection de leurs cantonnements contre ces dangers, ils pourront se rendre dans les abris aussi rapidement que possible, dès que l'alerte aura été donnée. Toute autre mesure de protection qui serait prise en faveur de la population leur sera également appliquée.

Les Puissances détentrices se communiqueront réciproquement, par l'entremise des Puissances protectrices, toutes indications utiles sur la situation géographique des camps de prisonniers de guerre.

Chaque fois que les considérations d'ordre militaire le permettront, les camps de prisonniers de guerre seront signalisés de jour au moyen des lettres PG ou PW placées de façon à être vues distinctement du haut des airs; toutefois, les Puissances intéressées pourront convenir d'un autre moyen de signalisation. Seuls les camps de prisonniers de guerre pourront être signalisés de cette manière.

Article 24

Les camps de transit ou de triage à caractère permanent seront aménagés dans des conditions semblables à celles qui sont prévues à la présente Section, et les prisonniers de guerre y bénéficieront du même régime que dans les autres camps.

Article 22

Prisoners of war may be interned only in premises located on land and affording every guarantee of hygiene and healthfulness. Except in particular cases which are justified by the interest of the prisoners themselves, they shall not be interned in penitentiaries.

Prisoners of war interned in unhealthy areas, or where the climate is injurious for them, shall be removed as soon as possible to a more favourable climate.

The Detaining Power shall assemble prisoners of war in camps or camp compounds according to their nationality, language and customs, provided that these prisoners shall not be separated from prisoners of war belonging to the armed forces with which they were serving at the time of their capture, except with their consent.

Article 23

No prisoner of war may at any time be sent to, or detained in areas where he may be exposed to the fire of the combat zone, nor may his presence be used to render certain points or areas immune from military operations.

Prisoners of war shall have shelters against air bombardment and other hazards of war, to the same extent as the local civilian population. With the exception of those engaged in the protection of their quarters against the aforesaid hazards, they may enter such shelters as soon as possible after the giving of the alarm. Any other protective measure taken in favour of the population shall also apply to them.

Detaining Powers shall give the Powers concerned, through the intermediary of the Protecting Powers, all useful information regarding the geographical location of prisoner of war camps.

Whenever military considerations permit, prisoner of war camps shall be indicated in the day-time by the letters PW or PG, placed so as to be clearly visible from the air. The Powers concerned may, however, agree upon any other system of marking. Only prisoner of war camps shall be marked as such.

Article 24

Transit or screening camps of a permanent kind shall be fitted out under conditions similar to those described in the present Section, and the prisoners therein shall have the same treatment as in other camps.

Artikel 22

Die Kriegsgefangenen werden nur in Einrichtungen interniert, die auf festen Lande liegen und jede mögliche Gewähr für Hygiene und gesundheitliche Zuträglichkeit bieten; abgesehen von besonderen Fällen, in denen dies ihr eigenes Interesse rechtfertigt, werden Kriegsgefangene nicht in Straf-anstalten interniert.

Kriegsgefangene, die in ungesunden Gegenden oder in Gebieten, deren Klima für sie schädlich ist, interniert sind, werden sobald wie möglich in ein günstigeres Klima geschafft.

Der Gewahrsamsstaat faßt die Kriegsgefangenen in den Lagern oder in Teilen derselben unter Berücksichtigung ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche zusammen, unter dem Vorbehalt, daß diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der Streitkräfte getrennt werden, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienten, es sei denn, sie wären damit einverstanden.

Artikel 23

Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gebiet gebracht oder dort zurückgehalten werden, wo er dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wäre; er darf auch nicht dazu verwendet werden, um durch seine Anwesenheit die Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Den Kriegsgefangenen werden in gleichem Maße wie der ortsansässigen Zivilbevölkerung Schutzräume gegen Fliegerangriffe und andere Kriegsgefahren zur Verfügung gestellt; im Falle eines Alarms dürfen sie sich so rasch wie möglich dorthin begeben, mit Ausnahme derjenigen unter ihnen, die am Schutz ihrer Unterkünfte gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede andere zugunsten der Bevölkerung getroffene Schutzmaßnahme kommt auch ihnen zugute.

Die Gewahrsamsstaaten lassen einander durch Vermittlung der Schutzmächte alle zweckdienlichen Angaben über die geographische Lage der Kriegsgefangenenlager zugehen.

Soweit die militärischen Erwägungen es erlauben, werden die Kriegsgefangenenlager tagsüber mit den Buchstaben PG oder PW so gekennzeichnet, daß sie aus der Luft deutlich erkennbar sind; es ist den betreffenden Mächten jedoch unbenommen, sich über ein anderes Mittel zur Kennzeichnung zu einigen. Einzig die Kriegsgefangenenlager dürfen auf diese Weise gekennzeichnet werden.

Artikel 24

Die ständigen Durchgangs- und Sonderungslager werden nach ähnlichen Gesichtspunkten eingerichtet wie die in diesem Abschnitt vorgesehenen, und den dort befindlichen Kriegsgefangenen kommt die gleiche Behandlung zu wie in den anderen Lagern.

Chapitre II

Logement, alimentation et habillement
des prisonniers de guerre

Article 25

Les conditions de logement des prisonniers de guerre seront aussi favorables que celles qui sont réservées aux troupes de la Puissance détentrice cantonnées dans la même région. Ces conditions devront tenir compte des mœurs et coutumes des prisonniers et ne devront, en aucun cas, être préjudiciables à leur santé.

Les stipulations qui précèdent s'appliqueront notamment aux dortoirs des prisonniers de guerre, tant pour la surface totale et le cube d'air minimum que pour l'aménagement et le matériel de couchage, y compris les couvertures.

Les locaux affectés à l'usage tant individuel que collectif des prisonniers de guerre devront être entièrement à l'abri de l'humidité, suffisamment chauffés et éclairés, notamment entre la tombée de la nuit et l'extinction des feux. Toutes précautions devront être prises contre les dangers d'incendie.

Dans tous les camps où des prisonnières de guerre se trouvent cantonnées en même temps que des prisonniers, des dortoirs séparés leur seront réservés.

Article 26

La ration quotidienne de base sera suffisante en quantité, qualité et variété pour maintenir les prisonniers en bonne santé, et empêcher une perte de poids ou des troubles de carence. On tiendra compte également du régime auquel sont habitués les prisonniers.

La Puissance détentrice fournira aux prisonniers de guerre qui travaillent les suppléments de nourriture nécessaires pour l'accomplissement du travail auquel ils sont employés.

De l'eau potable en suffisance sera fournie aux prisonniers de guerre. L'usage du tabac sera autorisé.

Les prisonniers de guerre seront associés dans toute la mesure du possible à la préparation de leur ordinaire; à cet effet, ils pourront être employés aux cuisines. Ils recevront en outre les moyens d'accommoder eux-mêmes les suppléments de nourriture dont ils disposeront.

Des locaux convenables seront prévus comme réfectoires et mess.

Toutes mesures disciplinaires collectives portant sur la nourriture sont interdites.

Article 27

L'habillement, le linge et les chaussures seront fournis en quantité suffisante aux prisonniers de guerre par la Puissance détentrice, qui tiendra compte du climat de la région où se trouvent les prisonniers. Les uniformes des armées ennemies saisis par la

Chapter II

Quarters, Food and Clothing
of Prisoners of War

Article 25

Prisoners of war shall be quartered under conditions as favourable as those for the forces of the Detaining Power who are billeted in the same area. The said conditions shall make allowance for the habits and customs of the prisoners and shall in no case be prejudicial to their health.

The foregoing provisions shall apply in particular to the dormitories of prisoners of war as regards both total surface and minimum cubic space, and the general installations, bedding and blankets.

The premises provided for the use of prisoners of war individually or collectively, shall be entirely protected from dampness and adequately heated and lighted, in particular between dusk and lights out. All precautions must be taken against the danger of fire.

In any camps in which women prisoners of war, as well as men, are accommodated, separate dormitories shall be provided for them.

Article 26

The basic daily food rations shall be sufficient in quantity, quality and variety to keep prisoners of war in good health and to prevent loss of weight or the development of nutritional deficiencies. Account shall also be taken of the habitual diet of the prisoners.

The Detaining Power shall supply prisoners of war who work with such additional rations as are necessary for the labour on which they are employed.

Sufficient drinking water shall be supplied to prisoners of war. The use of tobacco shall be permitted.

Prisoners of war shall, as far as possible, be associated with the preparation of their meals; they may be employed for that purpose in the kitchens. Furthermore, they shall be given the means of preparing, themselves, the additional food in their possession:

Adequate premises shall be provided for messing.

Collective disciplinary measures affecting food are prohibited.

Article 27

Clothing, underwear and footwear shall be supplied to prisoners of war in sufficient quantities by the Detaining Power, which shall make allowance for the climate of the region where the prisoners are detained. Uniforms of enemy armed forces cap-

Kapitel II

Unterkunft, Verpflegung und
Bekleidung der Kriegsgefangenen

Artikel 25

Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen müssen ebenso günstig sein wie diejenigen der in der gleichen Gegend untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Schlafräume der Kriegsgefangenen, und zwar sowohl hinsichtlich des gesamten Belegraumes und des Mindestluftvolumens wie auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeuges mit Einschluß der Decken.

Sowohl die für die persönliche wie die für die gemeinschaftliche Benützung durch die Kriegsgefangenen bestimmten Räume müssen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich zwischen dem Einbruch der Dunkelheit und dem Beginn der Nachtruhe, genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuergefahr sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

In allen Lagern, in denen gleichzeitig weibliche und männliche Gefangene untergebracht sind, muß für getrennte Schlafräume gesorgt sein.

Artikel 26

Die tägliche Verpflegungs-Grundration muß in bezug auf Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um einen guten Gesundheitszustand der Gefangenen zu gewährleisten und Gewichtsverluste und Mangelerscheinungen zu verhindern. Den Ernährungsgewohnheiten der Gefangenen wird ebenfalls Rechnung getragen.

Der Gewahrsamsstaat liefert den arbeitenden Kriegsgefangenen die zur Verrichtung der Arbeit, zu der sie verwendet werden, notwendige Zusatzverpflegung.

Trinkwasser wird den Kriegsgefangenen in genügender Menge geliefert. Tabakgenuß ist gestattet.

Die Kriegsgefangenen werden so häufig wie möglich bei der Zubereitung der Mahlzeiten herangezogen; sie können zu diesem Zweck in den Küchen beschäftigt werden. Außerdem erhalten sie die Hilfsmittel zur Zubereitung der Zusatzverpflegung, über die sie verfügen.

Als EBRäume und Messen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Alle kollektiven Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

Artikel 27

Kleidung, Wäsche und Schuhwerk werden den Kriegsgefangenen vom Gewahrsamsstaat in genügender Menge geliefert, wobei dem Klima der Gegend, in der sich die Gefangenen befinden, Rechnung getragen wird. Die durch den Gewahrsamsstaat den feind-

Puissance détentrice seront utilisés pour l'habillement des prisonniers de guerre s'ils conviennent au climat du pays.

Le remplacement et les réparations de ces effets seront assurés régulièrement par la Puissance détentrice. En outre, les prisonniers de guerre qui travaillent recevront une tenue appropriée partout où la nature du travail l'exigera.

Article 28

Dans tous les camps seront installées des cantines où les prisonniers de guerre pourront se procurer des denrées alimentaires, des objets usuels, du savon et du tabac, dont le prix de vente ne devra en aucun cas dépasser le prix du commerce local.

Les bénéfices des cantines seront utilisés au profit des prisonniers de guerre; un fonds spécial sera créé à cet effet. L'homme de confiance aura le droit de collaborer à l'administration de la cantine et à la gestion de ce fonds.

Lors de la dissolution d'un camp, le solde créditeur du fonds spécial sera remis à une organisation humanitaire internationale pour être employé au profit des prisonniers de guerre de la même nationalité que ceux qui ont contribué à constituer ce fonds. En cas de rapatriement général, ces bénéfices seront conservés par la Puissance détentrice, sauf accord contraire conclu entre les Puissances intéressées.

Chapitre III

Hygiène et soins médicaux

Article 29

La Puissance détentrice sera tenue de prendre toutes les mesures d'hygiène nécessaires pour assurer la propreté et la salubrité des camps et pour prévenir les épidémies.

Les prisonniers de guerre disposeront, jour et nuit, d'installations conformes aux règles de l'hygiène et maintenues en état constant de propreté. Dans les camps où séjournent des prisonnières de guerre, des installations séparées devront leur être réservées.

En outre, et sans préjudice des bains et des douches dont les camps seront pourvus, il sera fourni aux prisonniers de guerre de l'eau et du savon en quantité suffisante pour leurs soins quotidiens de propreté corporelle et pour le blanchissage de leur linge; les installations, les facilités et le temps nécessaires leur seront accordés à cet effet.

Article 30

Chaque camp possédera une infirmerie adéquate où les prisonniers de guerre recevront les soins dont ils pourront avoir besoin, ainsi qu'un régime alimentaire approprié. Le cas

tured by the Detaining Power should, if suitable for the climate, be made available to clothe prisoners of war.

The regular replacement and repair of the above articles shall be assured by the Detaining Power. In addition, prisoners of war who work shall receive appropriate clothing, wherever the nature of the work demands.

Article 28

Canteens shall be installed in all camps, where prisoners of war may procure foodstuffs, soap and tobacco and ordinary articles in daily use. The tariff shall never be in excess of local market prices.

The profits made by camp canteens shall be used for the benefit of the prisoners; a special fund shall be created for this purpose. The prisoners' representative shall have the right to collaborate in the management of the canteen and of this fund.

When a camp is closed down, the credit balance of the special fund shall be handed to an international welfare organisation, to be employed for the benefit of prisoners of war of the same nationality as those who have contributed to the fund. In case of a general repatriation, such profits shall be kept by the Detaining Power, subject to any agreement to the contrary between the Powers concerned.

Chapter III

Hygiene and Medical Attention

Article 29

The Detaining Power shall be bound to take all sanitary measures necessary to ensure the cleanliness and healthfulness of camps and to prevent epidemics.

Prisoners of war shall have for their use, day and night, conveniences which conform to the rules of hygiene and are maintained in a constant state of cleanliness. In any camps in which women prisoners of war are accommodated, separate conveniences shall be provided for them.

Also, apart from the baths and showers with which the camps shall be furnished, prisoners of war shall be provided with sufficient water and soap for their personal toilet and for washing their personal laundry; the necessary installations, facilities and time shall be granted them for that purpose.

Article 30

Every camp shall have an adequate infirmary where prisoners of war may have the attention they require, as well as appropriate diet. Isolation wards shall, if necessary, be set aside

lichen Streitkräften abgenommenen Uniformen werden, wenn sie den klimatischen Verhältnissen des Landes entsprechen, für die Bekleidung der Kriegsgefangenen verwendet.

Der Gewahrsamsstaat sorgt regelmäßig für Ersatz und Ausbesserung dieser Gegenstände. Außerdem erhalten arbeitende Kriegsgefangene einen geeigneten Arbeitsanzug, wenn immer die Art der Arbeit dies erfordert.

Artikel 28

In allen Lagern werden Kantinen eingerichtet, in denen sich die Kriegsgefangenen zu Speisen, die keinesfalls jene des örtlichen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Seife und Tabak beschaffen können.

Die Überschüsse dieser Kantinen werden zugunsten der Kriegsgefangenen verwendet; zu diesem Zweck wird ein besonderer Fonds geschaffen. Dem Vertrauensmann steht das Recht zu, bei der Verwaltung der Kantine und des Fonds mitzuwirken.

Bei der Auflösung eines Lagers wird der Überschuss dieses besonderen Fonds einer internationalen humanitären Organisation übergeben, um zugunsten von Kriegsgefangenen verwendet zu werden, die die gleiche Nationalität besitzen, wie die, welche den Fonds mit geschaffen haben. Im Falle allgemeiner Heimschaffung werden diese Überschüsse vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Mächten etwas anderes vorsieht.

Kapitel III

Gesundheitspflege und ärztliche Betreuung

Artikel 29

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle nötigen Hygienemaßnahmen zu treffen, um die Sauberkeit und gesundheitliche Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und Massenerkrankungen vorzubeugen.

Den Kriegsgefangenen stehen Tag und Nacht sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber gehalten werden. In den Lagern, in denen sich auch weibliche Kriegsgefangene aufhalten, werden diesen getrennte sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet der Bade- und Duschanlagen, die in den Lagern einzurichten sind, werden den Kriegsgefangenen für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche genügend Wasser und Seife geliefert; die hierfür notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel sowie die notwendige Zeit werden ihnen gewährt.

Artikel 30

Jedes Lager besitzt eine zweckentsprechende Krankenabteilung, wo die Kriegsgefangenen die erforderliche Pflege und eine geeignete Diät erhalten können. Für die von ansteckenden oder

échéant, des locaux d'isolement seront réservés aux malades atteints d'affections contagieuses ou mentales.

Les prisonniers de guerre atteints d'une maladie grave ou dont l'état nécessite un traitement spécial, une intervention chirurgicale ou l'hospitalisation, devront être admis dans toute formation militaire ou civile qualifiée pour les traiter, même si leur rapatriement est envisagé dans un proche avenir. Des facilités spéciales seront accordées pour les soins à donner aux invalides, en particulier aux aveugles, et pour leur rééducation, en attendant leur rapatriement.

Les prisonniers de guerre seront traités de préférence par un personnel médical de la Puissance dont ils dépendent et, si possible, de leur nationalité.

Les prisonniers de guerre ne pourront pas être empêchés de se présenter aux autorités médicales pour être examinés. Les autorités détentrices remettront, sur demande, à tout prisonnier traité une déclaration officielle indiquant la nature de ses blessures ou de sa maladie, la durée du traitement et les soins reçus. Un duplicata de cette déclaration sera envoyé à l'Agence centrale des prisonniers de guerre.

Les frais de traitement, y compris ceux de tout appareil nécessaire au maintien des prisonniers de guerre en bon état de santé, notamment des prothèses, dentaires ou autres, et des lunettes, seront à la charge de la Puissance détentrice.

Article 31

Des inspections médicales des prisonniers de guerre seront faites au moins une fois par mois. Elles comprendront le contrôle et l'enregistrement du poids de chaque prisonnier. Elles auront pour objet, en particulier, le contrôle de l'état général de santé et de nutrition, de l'état de propreté, ainsi que le dépistage des maladies contagieuses, notamment de la tuberculose, du paludisme et des affections vénériennes. A cet effet, les méthodes les plus efficaces disponibles seront employées, par exemple la radiographie périodique en série sur microfilm pour la détection de la tuberculose dès ses débuts.

Article 32

Les prisonniers de guerre qui, sans avoir été attachés au Service de santé de leurs forces armées, sont médecins, dentistes, infirmiers ou infirmières, pourront être requis par la Puissance détentrice d'exercer leurs fonctions médicales dans l'intérêt des prisonniers de guerre dépendant de la même Puissance qu'eux-mêmes. Dans ce cas, ils continueront à être prisonniers de guerre, mais ils devront cependant être traités de la même manière que les membres correspondants du personnel médical retenus par la Puissance détentrice. Ils seront exemptés de tout autre travail qui pourrait leur être imposé aux termes de l'article 49.

for cases of contagious or mental disease.

Prisoners of war suffering from serious disease, or whose condition necessitates special treatment, a surgical operation or hospital care, must be admitted to any military or civilian medical unit where such treatment can be given, even if their repatriation is contemplated in the near future. Special facilities shall be afforded for the care to be given to the disabled, in particular to the blind, and for their rehabilitation, pending repatriation.

Prisoners of war shall have the attention, preferably, of medical personnel of the Power on which they depend and, if possible, of their nationality.

Prisoners of war may not be prevented from presenting themselves to the medical authorities for examination. The detaining authorities shall, upon request, issue to every prisoner who has undergone treatment, an official certificate indicating the nature of his illness or injury, and the duration and kind of treatment received. A duplicate of this certificate shall be forwarded to the Central Prisoners of War Agency.

The costs of treatment, including those of any apparatus necessary for the maintenance of prisoners of war in good health, particularly dentures and other artificial appliances, and spectacles, shall be borne by the Detaining Power.

Article 31

Medical inspections of prisoners of war shall be held at least once a month. They shall include the checking and the recording of the weight of each prisoner of war. Their purpose shall be, in particular, to supervise the general state of health, nutrition and cleanliness of prisoners and to detect contagious diseases, especially tuberculosis, malaria and venereal disease. For this purpose the most efficient methods available shall be employed, e.g. periodic mass miniature radiography for the early detection of tuberculosis.

Article 32

Prisoners of war who, though not attached to the medical service of their armed forces, are physicians, surgeons, dentists, nurses or medical orderlies, may be required by the Detaining Power to exercise their medical functions in the interests of prisoners of war dependent on the same Power. In that case they shall continue to be prisoners of war, but shall receive the same treatment as corresponding medical personnel retained by the Detaining Power. They shall be exempted from any other work under Article 49.

Geisteskrankheiten befallenen Kranken werden gegebenenfalls Isolierräume bereitgestellt.

Kriegsgefangene, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Lazarettpflege nötig macht, werden in jeder für ihre Behandlung geeigneten militärischen oder zivilen Anstalt zugelassen, selbst wenn ihre Heimschaffung für die nächste Zeit vorgesehen ist. Für die Behandlung der Verletzten, vor allem der Blinden, sowie für ihre Umschulung bis zum Zeitpunkt ihrer Heimschaffung werden besondere Erleichterungen gewährt.

Die Kriegsgefangenen werden vorzugsweise durch ärztliches Personal der Macht, von der sie abhängen, wenn möglich durch eigene Landsleute, behandelt.

Die Kriegsgefangenen dürfen nicht daran gehindert werden, sich von den ärztlichen Stellen untersuchen zu lassen. Die Behörden des Gewahrsamsstaates händigen auf Ersuchen jedem behandelten Gefangenen eine amtliche Bescheinigung aus, die die Art seiner Verletzungen oder seiner Krankheit, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege bezeichnet. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist der Zentralstelle für Kriegsgefangene zu übermitteln.

Die Kosten der Behandlung einschließlich der Kosten aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Kriegsgefangenen benötigten Geräte, insbesondere künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie Brillen, gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

Artikel 31

Mindestens einmal monatlich werden die Kriegsgefangenen ärztlich untersucht. Diese Untersuchung umfaßt die Kontrolle und Aufzeichnung des Gewichtes jedes Kriegsgefangenen. Ihr Zweck ist insbesondere, den allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand zu überwachen sowie ansteckende Krankheiten, namentlich Tuberkulose, Malaria und Geschlechtskrankheiten, festzustellen. Dazu gelangen die wirksamsten zur Verfügung stehenden Methoden zur Anwendung, zum Beispiel die periodische Reihenröntgenaufnahme auf Mikrofilm zur frühzeitigen Entdeckung von Tuberkulosefällen.

Artikel 32

Kriegsgefangene, die, ohne dem Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte angehört zu haben, Ärzte, Zahnärzte, Pfleger oder Pflegerinnen sind, können vom Gewahrsamsstaat zur Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Funktionen im Interesse ihrer der gleichen Macht angehörenden Mitgefangenen herangezogen werden. Sie bleiben in diesem Falle weiterhin Kriegsgefangene, werden jedoch wie die entsprechenden Angehörigen des vom Gewahrsamsstaat zurückgehaltenen Sanitätspersonals behandelt. Sie sind von jeder andern Arbeit, die ihnen gemäß Artikel 49 übertragen werden könnte, befreit.

Chapitre IV

Personnel médical et religieux retenu pour assister les prisonniers de guerre

Article 33

Les membres du personnel sanitaire et religieux retenus au pouvoir de la Puissance détentrice en vue d'assister les prisonniers de guerre, ne seront pas considérés comme prisonniers de guerre. Toutefois, ils bénéficieront au moins de tous les avantages et de la protection de la présente Convention, ainsi que de toutes les facilités nécessaires pour leur permettre d'apporter leurs soins médicaux et leurs secours religieux aux prisonniers de guerre.

Ils continueront à exercer, dans le cadre des lois et règlements militaires de la Puissance détentrice, sous l'autorité de ses services compétents et en accord avec leur conscience professionnelle, leurs fonctions médicales ou spirituelles au profit des prisonniers de guerre appartenant de préférence aux forces armées dont ils relèvent. Ils jouiront, en outre, pour l'exercice de leur mission médicale ou spirituelle, des facilités suivantes:

- a) Ils seront autorisés à visiter périodiquement les prisonniers de guerre se trouvant dans des détachements de travail ou dans des hôpitaux situés à l'extérieur du camp. L'autorité détentrice mettra à leur disposition, à cet effet, les moyens de transport nécessaires.
- b) Dans chaque camp, le médecin militaire le plus ancien dans le grade le plus élevé sera responsable auprès des autorités militaires du camp pour tout ce qui concerne les activités du personnel sanitaire retenu. A cet effet, les Parties au conflit s'entendront dès le début des hostilités au sujet de la correspondance des grades de leur personnel sanitaire, y compris celui des sociétés visées à l'article 26 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949. Pour toutes les questions relevant de leur mission, ce médecin, ainsi d'ailleurs que les aumôniers, auront accès direct auprès des autorités compétentes du camp. Celles-ci leur donneront toutes les facilités nécessaires pour la correspondance ayant trait à ces questions.
- c) Bien qu'il soit soumis à la discipline intérieure du camp dans lequel il se trouve, le personnel retenu ne pourra être astreint à aucun travail étranger à sa mission médicale ou religieuse.

Au cours des hostilités, les Parties au conflit s'entendront au sujet d'une relève éventuelle du personnel retenu et en fixeront les modalités.

Chapter IV

Medical Personnel and Chaplains Retained to Assist Prisoners of War

Article 33

Members of the medical personnel and chaplains while retained by the Detaining Power with a view to assisting prisoners of war, shall not be considered as prisoners of war. They shall, however, receive as a minimum the benefits and protection of the present Convention, and shall also be granted all facilities necessary to provide for the medical care of, and religious ministrations to prisoners of war.

They shall continue to exercise their medical and spiritual functions for the benefit of prisoners of war, preferably those belonging to the armed forces upon which they depend, within the scope of the military laws and regulations of the Detaining Power and under the control of its competent services, in accordance with their professional etiquette. They shall also benefit by the following facilities in the exercise of their medical or spiritual functions:

- (a) They shall be authorised to visit periodically prisoners of war situated in working detachments or in hospitals outside the camp. For this purpose, the Detaining Power shall place at their disposal the necessary means of transport.
- (b) The senior medical officer in each camp shall be responsible to the camp military authorities for everything connected with the activities of retained medical personnel. For this purpose, Parties to the conflict shall agree at the outbreak of hostilities on the subject of the corresponding ranks of the medical personnel, including that of societies mentioned in Article 26 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949. This senior medical officer, as well as chaplains, shall have the right to deal with the competent authorities of the camp on all questions relating to their duties. Such authorities shall afford them all necessary facilities for correspondence relating to these questions.
- (c) Although they shall be subject to the internal discipline of the camp in which they are retained, such personnel may not be compelled to carry out any work other than that concerned with their medical or religious duties.

During hostilities, the Parties to the conflict shall agree concerning the possible relief of retained personnel and shall settle the procedure to be followed.

Kapitel IV

Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenes Sanitäts- und Seelsorgepersonal

Artikel 33

Die vom Gewahrsamsstaat zum Zwecke der Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenen Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals gelten nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest alle in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen und den Schutz desselben sowie alle nötigen Erleichterungen, um den Kriegsgefangenen ärztliche Pflege und geistlichen Beistand geben zu können.

Sie setzen im Rahmen der militärischen Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaates unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem beruflichen Verantwortungsbewußtsein ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vorzugsweise der ihren eigenen Streitkräften angehörenden, fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit stehen ihnen ferner folgende Erleichterungen zu:

- a) Sie sind berechtigt, die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in außerhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, regelmäßig zu besuchen. Die Gewahrsamsmacht stellt ihnen zu diesem Zweck die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung.
- b) In jedem Lager ist der dienstälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades den militärischen Behörden des Lagers für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über die vergleichbaren Dienstgrade ihres Sanitätspersonals, einschließlich desjenigen, der in Artikel 26 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde bezeichneten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen haben dieser Arzt sowie die Feldgeistlichen unmittelbaren Zutritt zu den zuständigen Lagerbehörden. Diese gewähren ihnen alle Erleichterungen, die für den mit diesen Fragen zusammenhängenden Schriftwechsel erforderlich sind.
- c) Obwohl das zurückgehaltene Personal der Disziplin des Aufenthaltslagers unterstellt ist, kann es zu keiner seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlauf der Feindseligkeiten verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals und legen die Art ihrer Durchführung fest.

Aucune des dispositions qui précèdent ne dispense la Puissance détentrice des obligations qui lui incombent à l'égard des prisonniers de guerre dans les domaines sanitaire et spirituel.

Chapitre V

Religion, activités intellectuelles et physiques

Article 34

Toute latitude sera laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à condition qu'ils se conforment aux mesures de discipline courantes prescrites par l'autorité militaire.

Des locaux convenables seront réservés aux offices religieux.

Article 35

Les aumôniers qui tombent aux mains de la puissance ennemie et qui seront restés ou retenus en vue d'assister les prisonniers de guerre, seront autorisés à leur apporter les secours de leur ministère et à l'exercer librement parmi leurs coreligionnaires en accord avec leur conscience religieuse. Ils seront répartis entre les différents camps et détachements de travail où se trouvent des prisonniers de guerre appartenant aux mêmes forces armées, parlant la même langue ou appartenant à la même religion. Ils bénéficieront des facilités nécessaires, et, en particulier, des moyens de transport prévus à l'article 33, pour visiter les prisonniers de guerre à l'extérieur de leur camp. Ils jouiront de la liberté de correspondance, sous réserve de la censure, pour les actes religieux de leur ministère, avec les autorités ecclésiastiques du pays de détention et les organisations religieuses internationales. Les lettres et cartes qu'ils enverront dans ce but viendront s'ajouter au contingent prévu à l'article 71.

Article 36

Les prisonniers de guerre qui sont ministres d'un culte sans avoir été aumôniers dans leur propre armée recevront l'autorisation, quelle que soit la dénomination de leur culte, d'exercer pleinement leur ministère parmi leurs coreligionnaires. Ils seront traités à cet effet comme des aumôniers retenus par la Puissance détentrice. Ils ne seront astreints à aucun autre travail.

Article 37

Lorsque des prisonniers de guerre ne disposent pas du secours d'un aumônier retenu ou d'un prisonnier ministre de leur culte, un ministre appartenant soit à leur confession, soit à une confession similaire ou, à défaut, un laïque qualifié, lorsque cela est possible au point de vue confessionnel, sera désigné à la demande des prisonniers intéressés pour remplir cet

None of the preceding provisions shall relieve the Detaining Power of its obligations with regard to prisoners of war from the medical or spiritual point of view.

Chapter V

Religious, Intellectual and Physical Activities

Article 34

Prisoners of war shall enjoy complete latitude in the exercise of their religious duties, including attendance at the service of their faith, on condition that they comply with the disciplinary routine prescribed by the military authorities.

Adequate premises shall be provided where religious services may be held.

Article 35

Chaplains who fall into the hands of the enemy Power and who remain or are retained with a view to assisting prisoners of war, shall be allowed to minister to them and to exercise freely their ministry amongst prisoners of war of the same religion, in accordance with their religious conscience. They shall be allocated among the various camps and labour detachments containing prisoners of war belonging to the same forces, speaking the same language or practising the same religion. They shall enjoy the necessary facilities, including the means of transport provided for in Article 33, for visiting the prisoners of war outside their camp. They shall be free to correspond, subject to censorship, on matters concerning their religious duties with the ecclesiastical authorities in the country of detention and with international religious organisations. Letters and cards which they may send for this purpose shall be in addition to the quota provided for in Article 71.

Article 36

Prisoners of war who are ministers of religion, without having officiated as chaplains to their own forces, shall be at liberty, whatever their denomination, to minister freely to the members of their community. For this purpose, they shall receive the same treatment as the chaplains retained by the Detaining Power. They shall not be obliged to do any other work.

Article 37

When prisoners of war have not the assistance of a retained chaplain or of a prisoner of war minister of their faith, a minister belonging to the prisoners' or a similar denomination, or in his absence a qualified layman, if such a course is feasible from a confessional point of view, shall be appointed, at the request of the prisoners concerned, to fill this office. This

Die vorstehenden Bestimmungen entheben die Gewahrsamsmacht keineswegs der Pflichten, die sie in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen hat.

Kapitel V

Religion, geistige und körperliche Betätigung

Artikel 34

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion, einschließlich der Teilnahme an Gottesdiensten ihres Glaubensbekenntnisses, volle Freiheit gewährt, vorausgesetzt, daß sie die Ordnungsvorschriften der Militärbehörde befolgen.

Für die Abhaltung der Gottesdienste werden geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

Artikel 35

Die der feindlichen Macht in die Hände gefallenen Feldgeistlichen, die zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgeblieben sind oder zurückgehalten werden, sind berechtigt, ihnen geistlichen Bestand zukommen zu lassen und ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen im Einklang mit ihrem religiösen Gewissen uneingeschränkt auszuüben. Sie werden auf die verschiedenen Lager und Arbeitsgruppen verteilt, in denen sich den gleichen Streitkräften angehörende Kriegsgefangene befinden, die die gleiche Sprache sprechen oder sich zum gleichen Glauben bekennen. Es werden ihnen die nötigen Erleichterungen gewährt und insbesondere die in Artikel 33 vorgesehenen Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt, damit sie die außerhalb ihres Lagers befindlichen Kriegsgefangenen besuchen können. Sie genießen unter Vorbehalt der Zensur zur Ausübung ihres religiösen Amtes volle Freiheit im Schriftwechsel mit den kirchlichen Behörden des Gewahrsamsstaates und den internationalen religiösen Organisationen. Zu diesem Zweck können Briefe und Karten zusätzlich zu der in Artikel 71 vorgesehenen Anzahl versandt werden.

Artikel 36

Diejenigen Kriegsgefangenen, die geistlichen Standes sind, ohne in der eigenen Armee Feldgeistliche gewesen zu sein, werden, gleich welchem Glaubensbekenntnis sie angehören, ermächtigt, ihr geistliches Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Sie genießen zu diesem Zweck die gleiche Behandlung wie die durch den Gewahrsamsstaat zurückgehaltenen Feldgeistlichen. Sie dürfen zu keiner anderen Arbeit gezwungen werden.

Artikel 37

Sofern Kriegsgefangenen der Beistand eines zurückgehaltenen Feldgeistlichen oder eines kriegsgefangenen Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses nicht zur Verfügung steht, wird auf Verlangen der betreffenden Kriegsgefangenen ein Geistlicher ihres oder eines ähnlichen Bekenntnisses oder, in Ermangelung eines solchen und wenn dies vom konfessionellen Gesichts-

office. Cette désignation, soumise à l'approbation de la Puissance détentrice, aura lieu en accord avec la communauté des prisonniers intéressés et, là où cela sera nécessaire, avec l'approbation de l'autorité religieuse locale de la même confession. La personne ainsi désignée devra se conformer à tous les règlements établis par la Puissance détentrice dans l'intérêt de la discipline et de la sécurité militaire.

Article 38

Tout en respectant les préférences individuelles de chaque prisonnier, la Puissance détentrice encouragera les activités intellectuelles, éducatives, récréatives et sportives des prisonniers de guerre; elle prendra les mesures nécessaires pour en assurer l'exercice, en mettant à leur disposition des locaux adéquats et l'équipement nécessaire.

Les prisonniers de guerre devront avoir la possibilité de se livrer à des exercices physiques, y compris sports et jeux, et de bénéficier du plein air. Des espaces libres suffisants seront réservés à cet usage dans tous les camps.

Chapitre VI

Discipline

Article 39

Chaque camp de prisonniers de guerre sera placé sous l'autorité directe d'un officier responsable appartenant aux forces armées régulières de la Puissance détentrice. Cet officier possédera le texte de la présente Convention, veillera à ce que ses dispositions soient connues du personnel qui est sous ses ordres et sera responsable de son application, sous le contrôle de son gouvernement.

Les prisonniers de guerre, à l'exception des officiers, devront le salut et les marques extérieures de respect prévus par les règlements en vigueur dans leur propre armée à tous les officiers de la Puissance détentrice.

Les officiers prisonniers de guerre ne seront tenus de saluer que les officiers de grade supérieur de cette Puissance; toutefois, ils devront le salut au commandant du camp quel que soit son grade.

Article 40

Le port des insignes de grade et de nationalité, ainsi que des décorations, sera autorisé.

Article 41

Dans chaque camp, le texte de la présente Convention, de ses annexes et le contenu de tous accords spéciaux prévus à l'article 6, seront affichés, dans la langue des prisonniers de guerre, à des emplacements où ils pourront être consultés par tous les prisonniers. Ils seront communiqués, sur demande, aux prisonniers qui se trouveraient dans l'impossibilité de prendre connaissance du texte affiché.

appointment, subject to the approval of the Detaining Power, shall take place with the agreement of the community of prisoners concerned and, wherever necessary, with the approval of the local religious authorities of the same faith. The person thus appointed shall comply with all regulations established by the Detaining Power in the interests of discipline and military security.

Article 38

While respecting the individual preferences of every prisoner, the Detaining Power shall encourage the practice of intellectual, educational, and recreational pursuits, sports and games amongst prisoners, and shall take the measures necessary to ensure the exercise thereof by providing them with adequate premises and necessary equipment.

Prisoners shall have opportunities for taking physical exercise including sports and games, and for being out of doors. Sufficient open spaces shall be provided for this purpose in all camps.

Chapter VI

Discipline

Article 39

Every prisoner of war camp shall be put under the immediate authority of a responsible commissioned officer belonging to the regular armed forces of the Detaining Power. Such officer shall have in his possession a copy of the present Convention; he shall ensure that its provisions are known to the camp staff and the guard and shall be responsible, under the direction of his government, for its application.

Prisoners of war, with the exception of officers, must salute and show to all officers of the Detaining Power the external marks of respect provided for by the regulations applying in their own forces.

Officer prisoners of war are bound to salute only officers of a higher rank of the Detaining Power; they must, however, salute the camp commander regardless of his rank.

Article 40

The wearing of badges of rank and nationality, as well as of decorations, shall be permitted.

Article 41

In every camp the text of the present Convention and its Annexes and the contents of any special agreement provided for in Article 6, shall be posted, in the prisoners' own language, in places where all may read them. Copies shall be supplied, on request, to the prisoners who cannot have access to the copy which has been posted.

punkt aus möglich ist, ein befähigter Laie zur Ausübung des geistlichen Amtes namhaft gemacht. Diese der Zustimmung des Gewahrsamsstaates unterliegende Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der betreffenden Kriegsgefangenen und, wo es nötig ist, mit Zustimmung der örtlichen geistlichen Behörde des gleichen Bekenntnisses. Die so ernannte Person hat alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Artikel 38

Der Gewahrsamsstaat fördert unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung dienende Betätigung der Kriegsgefangenen; er trifft die nötigen Maßnahmen, um diese Betätigung zu gewährleisten, indem er ihnen geeignete Räume sowie die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Den Kriegsgefangenen muß die Möglichkeit zu körperlichen Übungen, einschließlich Sport und Spiele, und zum Aufenthalt im Freien geboten werden. Zu diesem Zwecke sind in allen Lagern genügend offene Plätze zur Verfügung zu stellen.

Kapitel VI

Disziplin

Artikel 39

Jedes Kriegsgefangenenlager wird der unmittelbaren Leitung eines den regulären Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden verantwortlichen Offiziers unterstellt. Dieser Offizier muß den Wortlaut des vorliegenden Abkommens besitzen und darüber wachen, daß dessen Bestimmungen dem unter seinem Befehl stehenden Personal bekannt sind; er ist, unter der Kontrolle seiner Regierung, für dessen Anwendung verantwortlich.

Mit Ausnahme der Offiziere schulden die Kriegsgefangenen allen Offizieren des Gewahrsamsstaates den Gruß und die in den Vorschriften der eigenen Armee vorgesehenen Ehrenbezeugungen.

Die Kriegsgefangenen Offiziere haben nur die Offiziere höheren Dienstgrades des Gewahrsamsstaates zu grüßen; auf jeden Fall schulden sie dem Lagerkommandanten, ohne Rücksicht auf dessen Dienstgrad, den Gruß.

Artikel 40

Das Tragen der Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen sowie der Auszeichnungen ist gestattet.

Artikel 41

In jedem Lager wird der Wortlaut des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge sowie der Inhalt aller in Artikel 6 vorgesehenen Sondervereinbarungen in der Sprache der Kriegsgefangenen an Stellen angeschlagen, wo sie von sämtlichen Gefangenen eingesehen werden können. Auf Verlangen werden sie denjenigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, vom angeschlagenen Wortlaut Kenntnis zu nehmen, bekanntgegeben.

Les règlements, ordres, avertissements et publications de toute nature relatifs à la conduite des prisonniers de guerre leur seront communiqués dans une langue qu'ils comprennent; ils seront affichés dans les conditions prévues ci-dessus, et des exemplaires en seront transmis à l'homme de confiance. Tous les ordres et commandements adressés individuellement à des prisonniers devront également être donnés dans une langue qu'ils comprennent.

Article 42

L'usage des armes contre les prisonniers de guerre, en particulier contre ceux qui s'évadent ou tentent de s'évader, ne constituera qu'un moyen extrême qui sera toujours précédé de sommations appropriées aux circonstances.

Chapitre VII

Grades des prisonniers de guerre

Article 43

Dès l'ouverture des hostilités, les Parties au conflit se communiqueront réciproquement les titres et grades de toutes les personnes mentionnées à l'article 4 de la présente Convention, en vue d'assurer l'égalité de traitement entre les prisonniers de grade équivalent; si des titres et grades sont créés postérieurement, ils feront l'objet d'une communication analogue.

La Puissance détentrice reconnaîtra les promotions de grade dont les prisonniers de guerre feraient l'objet et qui lui seront régulièrement notifiées par la Puissance dont ils dépendent.

Article 44

Les officiers et assimilés prisonniers de guerre seront traités avec les égards dus à leur grade et à leur âge.

En vue d'assurer le service des camps d'officiers, des soldats prisonniers de guerre des mêmes forces armées, et autant que possible parlant la même langue, y seront détachés, en nombre suffisant, en tenant compte du grade des officiers et assimilés; ils ne pourront être astreints à aucun autre travail.

La gestion de l'ordinaire par les officiers eux-mêmes sera favorisée de toute manière.

Article 45

Les prisonniers de guerre autres que les officiers et assimilés seront traités avec les égards dus à leur grade et à leur âge.

La gestion de l'ordinaire par les prisonniers eux-mêmes sera favorisée de toute manière.

Regulations, orders, notices and publications of every kind relating to the conduct of prisoners of war shall be issued to them in a language which they understand. Such regulations, orders and publications shall be posted in the manner described above and copies shall be handed to the prisoners' representative. Every order and command addressed to prisoners of war individually must likewise be given in a language which they understand.

Article 42

The use of weapons against prisoners of war, especially against those who are escaping or attempting to escape, shall constitute an extreme measure, which shall always be preceded by warnings appropriate to the circumstances.

Chapter VII

Rank of Prisoners of War

Article 43

Upon the outbreak of hostilities, the Parties to the conflict shall communicate to one another the titles and ranks of all the persons mentioned in Article 4 of the present Convention, in order to ensure equality of treatment between prisoners of equivalent rank. Titles and ranks which are subsequently created shall form the subject of similar communications.

The Detaining Power shall recognise promotions in rank which have been accorded to prisoners of war and which have been duly notified by the Power on which these prisoners depend.

Article 44

Officers and prisoners of equivalent status shall be treated with the regard due to their rank and age.

In order to ensure service in officers' camps, other ranks of the same armed forces who, as far as possible, speak the same language, shall be assigned in sufficient numbers, account being taken of the rank of officers and prisoners of equivalent status. Such orderlies shall not be required to perform any other work.

Supervision of the mess by the officers themselves shall be facilitated in every way.

Article 45

Prisoners of war other than officers and prisoners of equivalent status shall be treated with the regard due to their rank and age.

Supervision of the mess by the prisoners themselves shall be facilitated in every way.

Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art, die sich auf das Verhalten der Kriegsgefangenen beziehen, werden diesen in einer für sie verständlichen Sprache bekanntgegeben; sie werden in der oben beschriebenen Weise angeschlagen, und dem Vertrauensmann werden weitere Exemplare ausgehändigt. Auch alle an einzelne Gefangene gerichteten Befehle und Anordnungen werden in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt.

Artikel 42

Der Waffengebrauch gegen Kriegsgefangene, besonders gegen solche, die flüchten oder zu flüchten versuchen, darf nur ein äußerstes Mittel darstellen, dem stets den Umständen entsprechende Warnungen voranzugehen haben.

Kapitel VII

Dienstgrade der Kriegsgefangenen

Artikel 43

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten geben sich die am Konflikt beteiligten Parteien gegenseitig die Rangbezeichnungen und Dienstgrade aller in Artikel 4 des vorliegenden Abkommens aufgeführten Personen bekannt, um die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Gefangenen gleichen Dienstgrades zu gewährleisten; werden Rangbezeichnungen oder Dienstgrade erst nachträglich geschaffen, so werden sie in gleicher Weise bekanntgegeben.

Der Gewahrsamsstaat erkennt die Beförderungen von Kriegsgefangenen an, wenn sie ihm von der Macht, von der diese Gefangenen abhängen, ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

Artikel 44

Offiziere und ihnen gleichgestellte Kriegsgefangene werden mit der ihrem Dienstgrad und ihrem Alter zukommenden Rücksicht behandelt.

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierslagern werden diesen Lagern kriegsgefangene Mannschaften derselben Streitkräfte, die möglichst die gleiche Sprache wie die Offiziere sprechen, in ausreichender, dem Dienstgrad der Offiziere und der ihnen gleichgestellten Kriegsgefangenen entsprechender Zahl zugeteilt; sie dürfen zu keiner anderen Arbeit gezwungen werden.

Bei der Beköstigung wird die Selbstverwaltung durch die Offiziere auf jede Art gefördert.

Artikel 45

Alle nicht zu den Offizieren und den ihnen Gleichgestellten zählenden Kriegsgefangenen werden mit der ihrem Dienstgrad und ihrem Alter zukommenden Rücksicht behandelt.

Bei der Beköstigung wird die Selbstverwaltung durch die Kriegsgefangenen auf jede Art gefördert.

Chapitre VIII

Transfert des prisonniers de guerre après leur arrivée dans un camp

Article 46

La Puissance détentrice, en décidant le transfert des prisonniers de guerre, devra tenir compte des intérêts des prisonniers eux-mêmes, en vue, notamment, de ne pas accroître les difficultés de leur rapatriement.

Le transfert des prisonniers de guerre s'effectuera toujours avec humanité et dans des conditions qui ne devront pas être moins favorables que celles dont bénéficient les troupes de la Puissance détentrice dans leurs déplacements. Il sera toujours tenu compte des conditions climatiques auxquelles les prisonniers de guerre sont accoutumés et les conditions du transfert ne seront en aucun cas préjudiciables à leur santé.

La Puissance détentrice fournira aux prisonniers de guerre, pendant le transfert, de l'eau potable et de la nourriture en suffisance pour les maintenir en bonne santé, ainsi que les vêtements, le logement et les soins médicaux nécessaires. Elle prendra toutes les précautions utiles, notamment en cas de voyage par mer ou par la voie des airs, pour assurer leur sécurité pendant le transfert et elle établira, avant leur départ, la liste complète des prisonniers transférés.

Article 47

Les prisonniers de guerre malades ou blessés ne seront pas transférés tant que leur guérison pourrait être compromise par le voyage, à moins que leur sécurité ne l'exige impérieusement.

Si le front se rapproche d'un camp, les prisonniers de guerre de ce camp ne seront transférés que si leur transfert peut s'effectuer dans des conditions suffisantes de sécurité, ou s'ils courent de plus grands risques à rester sur place qu'à être transférés.

Article 48

En cas de transfert, les prisonniers de guerre seront avisés officiellement de leur départ et de leur nouvelle adresse postale; cet avis leur sera donné assez tôt pour qu'ils puissent préparer leurs bagages et avertir leur famille.

Ils seront autorisés à emporter leurs effets personnels, leur correspondance et les colis arrivés à leur adresse; le poids de ces effets pourra être limité, si les circonstances du transfert l'exigent, à ce que le prisonnier peut raisonnablement porter, mais en aucun cas le poids autorisé ne dépassera vingt-cinq kilos.

La correspondance et les colis adressés à leur ancien camp leur seront transmis sans délai. Le commandant du camp prendra, d'entente avec l'homme de confiance, les mesures nécessaires pour assurer le transfert

Chapter VIII

Transfer of Prisoners of War After Their Arrival in Camp

Article 46

The Detaining Power, when deciding upon the transfer of prisoners of war, shall take into account the interests of the prisoners themselves, more especially so as not to increase the difficulty of their repatriation.

The transfer of prisoners of war shall always be effected humanely and in conditions not less favourable than those under which the forces of the Detaining Power are transferred. Account shall always be taken of the climatic conditions to which the prisoners of war are accustomed and the conditions of transfer shall in no case be prejudicial to their health.

The Detaining Power shall supply prisoners of war during transfer with sufficient food and drinking water to keep them in good health, likewise with the necessary clothing, shelter and medical attention. The Detaining Power shall take adequate precautions especially in case of transport by sea or by air, to ensure their safety during transfer, and shall draw up a complete list of all transferred prisoners before their departure.

Article 47

Sick or wounded prisoners of war shall not be transferred as long as their recovery may be endangered by the journey, unless their safety imperatively demands it.

If the combat zone draws closer to a camp, the prisoners of war in the said camp shall not be transferred unless their transfer can be carried out in adequate conditions of safety, or unless they are exposed to greater risks by remaining on the spot than by being transferred.

Article 48

In the event of transfer, prisoners of war shall be officially advised of their departure and of their new postal address. Such notifications shall be given in time for them to pack their luggage and inform their next of kin.

They shall be allowed to take with them their personal effects, and the correspondence and parcels which have arrived for them. The weight of such baggage may be limited, if the conditions of transfer so require, to what each prisoner can reasonably carry, which shall in no case be more than twenty-five kilograms per head.

Mail and parcels addressed to their former camp shall be forwarded to them without delay. The camp commander shall take, in agreement with the prisoners' representative, any measures needed to ensure the trans-

Kapitel VIII

Verlegung von Kriegsgefangenen nach ihrer Ankunft im Lager

Artikel 46

Beim Entscheid über eine Verlegung von Kriegsgefangenen berücksichtigt der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben; insbesondere unternimmt er nichts, was die Schwierigkeiten bei ihrer Heimtschaffung vergrößern könnte.

Verlegungen von Kriegsgefangenen werden stets mit Menschlichkeit und unter nicht minder günstigen Bedingungen als Verlegungen der Truppen des Gewahrsamsstaates durchgeführt. Auf die klimatischen Verhältnisse, an die die Kriegsgefangenen gewohnt sind, ist immer Rücksicht zu nehmen; die Bedingungen der Verlegung dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Der Gewahrsamsstaat versorgt die Kriegsgefangenen während der Verlegung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge, um sie bei guter Gesundheit zu erhalten; er sorgt ebenfalls für die notwendige Bekleidung und Unterkunft sowie die erforderliche ärztliche Pflege. Er trifft alle zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen, namentlich im Falle der Beförderung zur See oder in der Luft, um ihre Sicherheit während der Verlegung zu gewährleisten; vor der Abreise stellt er eine vollständige Liste der zu verlegenden Gefangenen auf.

Artikel 47

Kranke oder verwundete Kriegsgefangene werden nicht verlegt, wenn die Reise ihre Genesung beeinträchtigen könnte; es sei denn, daß ihre Sicherheit es zwingend erfordert.

Nähert sich die Front einem Lager, so dürfen die dort befindlichen Kriegsgefangenen nur verlegt werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder wenn sie durch Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind, als dies bei einer Verlegung der Fall wäre.

Artikel 48

In Verlegungsfällen werden die Kriegsgefangenen amtlich von ihrem Abtransport und ihrer neuen Postanschrift in Kenntnis gesetzt; diese Mitteilung wird ihnen so frühzeitig gemacht, daß sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Es wird ihnen gestattet, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die für sie eingetroffenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Verlegung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Kriegsgefangene vernünftigerweise tragen kann, keinesfalls jedoch darf das erlaubte Gewicht 25 kg überschreiten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihr ehemaliges Lager gerichtet werden, werden ihnen ohne Verzug nachgeschickt. Der Lagerkommandant ergreift gemeinsam mit dem Vertrauensmann die notwendigen Maßnahmen, um die

des biens collectifs des prisonniers de guerre et des bagages que les prisonniers ne pourraient emporter avec eux en raison d'une limitation prise en vertu du deuxième alinéa du présent article.

Les frais causés par les transferts seront à la charge de la Puissance détentrice.

SECTION III

Travail des prisonniers de guerre

Article 49

La Puissance détentrice pourra employer les prisonniers de guerre valides comme travailleurs, en tenant compte de leur âge, de leur sexe, de leur grade ainsi que de leurs aptitudes physiques, et en vue notamment de les maintenir dans un bon état de santé physique et morale.

Les sous-officiers prisonniers de guerre ne pourront être astreints qu'à des travaux de surveillance. Ceux qui n'y seraient pas astreints pourront demander un autre travail qui leur convienne et qui leur sera procuré dans la mesure du possible.

Si les officiers ou assimilés demandent un travail qui leur convienne, celui-ci leur sera procuré dans la mesure du possible. Ils ne pourront en aucun cas être astreints au travail.

Article 50

En dehors des travaux en rapport avec l'administration, l'aménagement ou l'entretien de leur camp, les prisonniers de guerre ne pourront être astreints qu'à des travaux appartenant aux catégories énumérées ci-après:

- a) agriculture;
- b) industries productives, extractives, ou manufacturières, à l'exception des industries métallurgiques, mécaniques et chimiques, des travaux publics et des travaux du bâtiment de caractère militaire ou à destination militaire;
- c) transports et manutention, sans caractère ou destination militaire;
- d) activités commerciales ou artistiques;
- e) services domestiques;
- f) services publics sans caractère ou destination militaire.

En cas de violation des prescriptions ci-dessus, les prisonniers de guerre seront autorisés à exercer leur droit de plainte, conformément à l'article 78.

Article 51

Les prisonniers de guerre devront bénéficier de conditions de travail convenables, particulièrement en ce qui concerne le logement, la nourriture, l'habillement et le matériel; ces conditions ne devront pas être inférieures à celles qui sont réservées aux natio-

port of the prisoners' community property and of the luggage they are unable to take with them in consequence of restrictions imposed by virtue of the second paragraph of this Article.

The costs of transfers shall be borne by the Detaining Power.

SECTION III

Labour of Prisoners of War

Article 49

The Detaining Power may utilise the labour of prisoners of war who are physically fit, taking into account their age, sex, rank and physical aptitude, and with a view particularly to maintaining them in a good state of physical and mental health.

Non-commissioned officers who are prisoners of war shall only be required to do supervisory work. Those not so required may ask for other suitable work which shall, so far as possible, be found for them.

If officers or persons of equivalent status ask for suitable work, it shall be found for them, so far as possible, but they may in no circumstances be compelled to work.

Article 50

Besides work connected with camp administration, installation or maintenance, prisoners of war may be compelled to do only such work as is included in the following classes:

- (a) agriculture;
- (b) industries connected with the production or the extraction of raw materials, and manufacturing industries, with the exception of metallurgical, machinery and chemical industries; public works and building operations which have no military character or purpose;
- (c) transport and handling of stores which are not military in character or purpose;
- (d) commercial business, and arts and crafts;
- (e) domestic service;
- (f) public utility services having no military character or purpose.

Should the above provisions be infringed, prisoners of war shall be allowed to exercise their right of complaint, in conformity with Article 78.

Article 51

Prisoners of war must be granted suitable working conditions, especially as regards accommodation, food, clothing and equipment; such conditions shall not be inferior to those enjoyed by nationals of the Detaining Power employed in similar work; account shall

Überführung des Gemeinschaftseigentums der Gefangenen und des Gepäcks sicherzustellen, das die Gefangenen infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich nehmen können.

Die Kosten der Verlegung gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

ABSCHNITT III

Arbeit der Kriegsgefangenen

Artikel 49

Der Gewahrsamsstaat kann die gesunden Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Dienstgrades sowie ihrer körperlichen Fähigkeiten zu Arbeiten heranziehen, besonders um sie in gutem körperlichen und moralischen Gesundheitszustand zu erhalten.

Die Kriegsgefangenen Unteroffiziere dürfen nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden. Diejenigen, die nicht dazu benötigt werden, können um eine andere ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, die ihnen nach Möglichkeit zu verschaffen ist.

Falls Offiziere oder ihnen Gleichgestellte um eine ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, ist sie ihnen nach Möglichkeit zu verschaffen. Auf keinen Fall dürfen sie jedoch zur Arbeit gezwungen werden.

Artikel 50

Außer den Arbeiten, die mit der Verwaltung, der Einrichtung und der Instandhaltung ihres Lagers in Zusammenhang stehen, dürfen die Kriegsgefangenen nur zu Arbeiten angehalten werden, die unter eine der nachfolgend angeführten Kategorien fallen:

- a) Landwirtschaft;
- b) Industrien, die sich mit dem Abbau oder der Erzeugung von Rohstoffen oder der Herstellung von Gütern befassen, mit Ausnahme der metallurgischen, der chemischen und der Maschinenindustrie; öffentliche Arbeiten und Bauarbeiten, sofern sie nicht militärischen Charakter oder eine militärische Bestimmung haben;
- c) Transport- und Lager-Arbeiten ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung;
- d) kommerzielle, künstlerische oder handwerkliche Betätigung;
- e) häusliche Dienste;
- f) öffentliche Dienste ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung.

Im Falle einer Verletzung dieser vorgenannten Bestimmungen steht den Kriegsgefangenen gemäß Artikel 78 das Recht zu, Beschwerde zu führen.

Artikel 51

Den Kriegsgefangenen müssen angemessene Arbeitsbedingungen gewährt werden, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Material; diese Bedingungen dürfen nicht schlechter sein als diejenigen, die den Angehörigen des

naux de la Puissance détentrice employés à des travaux similaires; il sera également tenu compte des conditions climatiques.

La Puissance détentrice qui utilise le travail des prisonniers de guerre assurera, dans les régions où ces prisonniers travaillent, l'application des lois nationales sur la protection du travail et, plus particulièrement, des règlements sur la sécurité des ouvriers.

Les prisonniers de guerre devront recevoir une formation et être pourvus de moyens de protection appropriés au travail qu'ils doivent accomplir et semblables à ceux prévus pour les ressortissants de la Puissance détentrice. Sous réserve des dispositions de l'article 52, les prisonniers pourront être soumis aux risques normaux encourus par la main-d'œuvre civile.

En aucun cas, les conditions de travail ne pourront être rendues plus pénibles par des mesures disciplinaires.

Article 52

A moins qu'il ne soit volontaire, aucun prisonnier de guerre ne pourra être employé à des travaux de caractère malsain ou dangereux.

Aucun prisonnier de guerre ne sera affecté à un travail pouvant être considéré comme humiliant pour un membre des forces armées de la Puissance détentrice.

L'enlèvement des mines ou d'autres engins analogues sera considéré comme un travail dangereux.

Article 53

La durée du travail journalier des prisonniers de guerre, y compris celle du trajet d'aller et de retour, ne sera pas excessive et ne devra, en aucun cas, dépasser celle qui est admise pour des ouvriers civils de la région, ressortissants de la Puissance détentrice, employés au même travail.

Il sera obligatoirement accordé aux prisonniers de guerre, au milieu du travail quotidien, un repos d'une heure au moins; ce repos sera le même que celui qui est prévu pour les ouvriers de la Puissance détentrice si ce dernier est de plus longue durée. Il leur sera également accordé un repos de vingt-quatre heures consécutives chaque semaine, de préférence le dimanche ou le jour de repos observé dans leur pays d'origine. De plus, tout prisonnier ayant travaillé une année bénéficiera d'un repos de huit jours consécutifs pendant lequel son indemnité de travail lui sera payée.

Si des méthodes de travail telles que le travail aux pièces sont employées, elles ne devront pas rendre excessive la durée du travail.

Article 54

L'indemnité de travail due aux prisonniers de guerre sera fixée selon les stipulations de l'article 62 de la présente Convention.

also be taken of climatic conditions.

The Detaining Power, in utilising the labour of prisoners of war, shall ensure that in areas in which such prisoners are employed, the national legislation concerning the protection of labour, and, more particularly, the regulations for the safety of workers, are duly applied.

Prisoners of war shall receive training and be provided with the means of protection suitable to the work they will have to do and similar to those accorded to the nationals of the Detaining Power. Subject to the provisions of Article 52, prisoners may be submitted to the normal risks run by these civilian workers.

Conditions of labour shall in no case be rendered more arduous by disciplinary measures.

Article 52

Unless he be a volunteer, no prisoner of war may be employed on labour which is of an unhealthy or dangerous nature.

No prisoner of war shall be assigned to labour which would be looked upon as humiliating for a member of the Detaining Power's own forces.

The removal of mines or similar devices shall be considered as dangerous labour.

Article 53

The duration of the daily labour of prisoners of war, including the time of the journey to and fro, shall not be excessive, and must in no case exceed that permitted for civilian workers in the district, who are nationals of the Detaining Power and employed on the same work.

Prisoners of war must be allowed, in the middle of the day's work, a rest of not less than one hour. This rest will be the same as that to which workers of the Detaining Power are entitled, if the latter is of longer duration. They shall be allowed in addition a rest of twenty-four consecutive hours every week, preferably on Sunday or the day of rest in their country of origin. Furthermore, every prisoner who has worked for one year shall be granted a rest of eight consecutive days, during which his working pay shall be paid him.

If methods of labour such as piece work are employed, the length of the working period shall not be rendered excessive thereby.

Article 54

The working pay due to prisoners of war shall be fixed in accordance with the provisions of Article 62 of the present Convention.

Gewahrsamsstaates für gleiche Arbeit gewährt werden; dabei werden die klimatischen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt.

Der Gewahrsamsstaat, der die Arbeit der Kriegsgefangenen in Anspruch nimmt, wacht darüber, daß in den Gebieten, wo diese Gefangenen arbeiten, die Landesgesetze über den Arbeitsschutz und insbesondere die Vorschriften über die Sicherheit der Arbeiter eingehalten werden.

Die Kriegsgefangenen werden angelehrt und mit Schutzmitteln versehen, die der ihnen zugewiesenen Arbeit angepaßt sind und den für die Angehörigen des Gewahrsamsstaates vorgesehenen entsprechen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 52 dürfen die Kriegsgefangenen den normalen Gefahren, die auch Zivilarbeiter auf sich nehmen müssen, ausgesetzt werden.

Auf keinen Fall werden die Arbeitsbedingungen durch Disziplinarmaßnahmen verschärft.

Artikel 52

Kein Kriegsgefangener wird für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet, es sei denn, er melde sich freiwillig.

Kein Kriegsgefangener wird zu Arbeiten herangezogen, die für ein Mitglied der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates als erniedrigend angesehen würden.

Das Entfernen von Minen oder anderen ähnlichen Vorrichtungen gilt als gefährliche Arbeit.

Artikel 53

Die tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen, einschließlich des Hin- und Rückweges, darf nicht übermäßig sein; sie darf auf keinen Fall die Arbeitszeit überschreiten, die für einen dem Gewahrsamsstaat angehörenden und für die gleiche Arbeit verwendeten Zivilarbeiter in der Gegend zulässig ist.

Den Kriegsgefangenen wird nach halber Tagesarbeit eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingeräumt; ist die für die Arbeiter des Gewahrsamsstaates vorgesehene Ruhepause von längerer Dauer, so gilt dies auch für die Kriegsgefangenen. Außerdem wird ihnen wöchentlich eine ununterbrochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit gewährt, und zwar vorzugsweise am Sonntag oder an dem in ihrem Heimatlande üblichen Ruhetag. Zusätzlich wird jedem Kriegsgefangenen, der während eines ganzen Jahres gearbeitet hat, eine ununterbrochene achttägige Ruhezeit eingeräumt, für die ihm der Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

Werden Arbeitsmethoden wie zum Beispiel Akkordarbeit angewendet, so darf dadurch die Arbeitszeit nicht übermäßig ausgedehnt werden.

Artikel 54

Der den Kriegsgefangenen zustehende Arbeitsentgelt wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 62 des vorliegenden Abkommens festgesetzt.

Les prisonniers de guerre qui sont victimes d'accidents de travail ou qui contractent une maladie au cours ou à cause de leur travail recevront tous les soins que nécessite leur état. En outre, la Puissance détentrice leur remettra un certificat médical leur permettant de faire valoir leurs droits auprès de la Puissance dont ils dépendent, et elle en fera tenir un double à l'Agence centrale des prisonniers de guerre prévue à l'article 123.

Article 55

L'aptitude au travail des prisonniers de guerre sera contrôlée périodiquement par des examens médicaux, au moins une fois par mois. Dans ces examens, il devra être tenu particulièrement compte de la nature des travaux auxquels les prisonniers de guerre sont astreints.

Si un prisonnier de guerre s'estime incapable de travailler, il sera autorisé à se présenter devant les autorités médicales de son camp; les médecins pourront recommander que les prisonniers qui, à leur avis, sont inaptes au travail, en soient exemptés.

Article 56

Le régime des détachements de travail sera semblable à celui des camps de prisonniers de guerre.

Tout détachement de travail continuera à être placé sous le contrôle d'un camp de prisonniers de guerre et à en dépendre administrativement. Les autorités militaires et le commandant de ce camp seront responsables, sous le contrôle de leur gouvernement, de l'observation, dans le détachement de travail, des dispositions de la présente Convention.

Le commandant du camp tiendra à jour une liste des détachements de travail dépendant de son camp et la communiquera aux délégués de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou d'autres organismes venant en aide aux prisonniers de guerre, qui visiteraient le camp.

Article 57

Le traitement des prisonniers de guerre travaillant pour le compte de particuliers, même si ceux-ci en assurent la garde et la protection sous leur propre responsabilité, sera au moins égal à celui qui est prévu par la présente Convention; la Puissance détentrice, les autorités militaires et le commandant du camp auquel appartiennent ces prisonniers assumeront l'entière responsabilité de l'entretien, des soins, du traitement et du paiement de l'indemnité de travail de ces prisonniers de guerre.

Ces prisonniers de guerre auront le droit de rester en contact avec les hommes de confiance des camps dont ils dépendent.

Prisoners of war who sustain accidents in connection with work, or who contract a disease in the course, or in consequence of their work, shall receive all the care their condition may require. The Detaining Power shall furthermore deliver to such prisoners of war a medical certificate enabling them to submit their claims to the Power on which they depend, and shall send a duplicate to the Central Prisoners of War Agency provided for in Article 123.

Article 55

The fitness of prisoners of war for work shall be periodically verified by medical examinations at least once a month. The examinations shall have particular regard to the nature of the work which prisoners of war are required to do.

If any prisoner of war considers himself incapable of working, he shall be permitted to appear before the medical authorities of his camp. Physicians or surgeons may recommend that the prisoners who are, in their opinion, unfit for work, be exempted therefrom.

Article 56

The organisation and administration of labour detachments shall be similar to those of prisoner of war camps.

Every labour detachment shall remain under the control of and administratively part of a prisoner of war camp. The military authorities and the commander of the said camp shall be responsible, under the direction of their government, for the observance of the provisions of the present Convention in labour detachments.

The camp commander shall keep an up-to-date record of the labour detachments dependent on his camp, and shall communicate it to the delegates of the Protecting Power, of the International Committee of the Red Cross, or of other agencies giving relief to prisoners of war, who may visit the camp.

Article 57

The treatment of prisoners of war who work for private persons, even if the latter are responsible for guarding and protecting them, shall not be inferior to that which is provided for by the present Convention. The Detaining Power, the military authorities and the commander of the camp to which such prisoners belong shall be entirely responsible for the maintenance, care, treatment, and payment of the working pay of such prisoners of war.

Such prisoners of war shall have the right to remain in communication with the prisoners' representatives in the camps on which they depend.

Den Kriegsgefangenen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder die während oder infolge ihrer Arbeit erkrankt sind, wird jegliche ihrem Zustand entsprechende Pflege gewährt. Außerdem händigt ihnen der Gewahrsamsstaat ein ärztliches Zeugnis aus, mit dem sie gegenüber der Macht, von der sie abhängen, ihre Rechte geltend machen können; ein Doppel dieses Zeugnisses wird durch den Gewahrsamsstaat der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangene übermittelt.

Artikel 55

Die Arbeitsfähigkeit der Kriegsgefangenen wird periodisch, mindestens einmal im Monat, einer ärztlichen Kontrolle unterzogen. Bei diesen Untersuchungen wird insbesondere die Art der Arbeiten berücksichtigt, zu denen die Kriegsgefangenen herangezogen sind.

Glaut ein Kriegsgefangener nicht arbeitsfähig zu sein, so ist er berechtigt, sich den ärztlichen Instanzen seines Lagers zur Untersuchung zu stellen; die Ärzte können Kriegsgefangene, die ihrer Ansicht nach nicht arbeitsfähig sind, für Arbeitsbefreiung empfehlen.

Artikel 56

Die Arbeitsgruppen werden in ähnlicher Weise organisiert und verwaltet wie die Kriegsgefangenenlager.

Jede Arbeitsgruppe verbleibt unter der Kontrolle eines Kriegsgefangenenlagers und hängt verwaltungsmäßig weiter von ihm ab. Die Militärbehörden und der Lagerkommandant sind unter der Kontrolle ihrer Regierung dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsgruppen beachtet werden.

Der Lagerkommandant führt ein stets auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis der seinem Lager unterstellten Arbeitsgruppen und legt es den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene vor, die das Lager besuchen.

Artikel 57

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, die für Privatpersonen arbeiten, entspricht, selbst wenn letztere für die Bewachung und den Schutz die Verantwortung tragen, mindestens der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Behandlung; der Gewahrsamsstaat, die militärischen Behörden und der Kommandant des Lagers, zu dem diese Gefangenen gehören, tragen die gesamte Verantwortung für den Unterhalt, die Betreuung, die Behandlung und die Auszahlung des Arbeitsentgelts dieser Kriegsgefangenen.

Diese Kriegsgefangenen haben das Recht, mit den Vertrauensleuten der Lager, denen sie unterstellt sind, in Verbindung zu bleiben.

SECTION IV

Ressources pécuniaires des
prisonniers de guerre

Article 58

Dès le début des hostilités et en attendant de s'être mise d'accord à ce sujet avec la Puissance protectrice, la Puissance détentricrice pourra fixer la somme maximum en espèces ou sous une forme analogue que les prisonniers de guerre pourront avoir sur eux. Tout excédent légitimement en leur possession, retiré ou retenu, sera, de même que tout dépôt d'argent effectué par eux, porté à leur compte et ne pourra être converti en une autre monnaie sans leur assentiment.

Quand les prisonniers de guerre seront autorisés à faire des achats ou à recevoir des services, contre paiements en espèces, à l'extérieur du camp, ces paiements seront effectués par les prisonniers eux-mêmes ou par l'administration du camp, qui portera ces paiements au débit du compte des prisonniers intéressés. La Puissance détentricrice édictera les dispositions nécessaires à ce sujet.

Article 59

Les sommes en monnaie de la Puissance détentricrice retirées aux prisonniers de guerre, conformément à l'article 18, au moment où ils sont faits prisonniers, seront portées au crédit du compte de chacun d'eux, conformément aux dispositions de l'article 64 de la présente Section.

Seront également portées au crédit de ce compte les sommes en monnaie de la Puissance détentricrice qui proviennent de la conversion des sommes en d'autres monnaies, retirées aux prisonniers de guerre à ce même moment.

Article 60

La Puissance détentricrice versera à tous les prisonniers de guerre une avance de solde mensuelle, dont le montant sera fixé par la conversion dans la monnaie de ladite Puissance des sommes suivantes:

Catégorie I: prisonniers de grade inférieur à sergent: huit francs suisses;

Catégorie II: sergents et autres sous-officiers ou prisonniers de grade équivalent: douze francs suisses;

Catégorie III: officiers jusqu'au grade de capitaine ou prisonniers de grade équivalent: cinquante francs suisses;

Catégorie IV: commandants ou majors, lieutenants-colonels, colonels ou prisonniers de grade équivalent: soixante francs suisses;

Catégorie V: officiers généraux ou prisonniers de grade équivalent: soixante-quinze francs suisses.

Toutefois, les Parties au conflit intéressées pourront modifier par accords spéciaux le montant des avances

SECTION IV

Financial Resources of
Prisoners of War

Article 58

Upon the outbreak of hostilities, and pending an arrangement on this matter with the Protecting Power, the Detaining Power may determine the maximum amount of money in cash or in any similar form, that prisoners may have in their possession. Any amount in excess, which was properly in their possession and which has been taken or withheld from them, shall be placed to their account, together with any monies deposited by them, and shall not be converted into any other currency without their consent.

If prisoners of war are permitted to purchase services or commodities outside the camp against payment in cash, such payments shall be made by the prisoner himself or by the camp administration who will charge them to the accounts of the prisoners concerned. The Detaining Power will establish the necessary rules in this respect.

Article 59

Cash which was taken from prisoners of war, in accordance with Article 18, at the time of their capture, and which is in the currency of the Detaining Power, shall be placed to their separate accounts, in accordance with the provisions of Article 64 of the present Section.

The amounts, in the currency of the Detaining Power, due to the conversion of sums in other currencies that are taken from the prisoners of war at the same time, shall also be credited to their separate accounts.

Article 60

The Detaining Power shall grant all prisoners of war a monthly advance of pay, the amount of which shall be fixed by conversion, into the currency of the said Power, of the following amounts:

Category I: Prisoners ranking below sergeants: eight Swiss francs.

Category II: Sergeants and other non-commissioned officers, or prisoners of equivalent rank: twelve Swiss francs.

Category III: Warrant officers and commissioned officers below the rank of major or prisoners of equivalent rank: fifty Swiss francs.

Category IV: Majors, lieutenant-colonels, colonels or prisoners of equivalent rank: sixty Swiss francs.

Category V: General officers or prisoners of war of equivalent rank: seventy-five Swiss francs.

However, the Parties to the conflict concerned may by special agreement modify the amount of advances of pay

ABSCHNITT IV

Geldmittel der Kriegsgefangenen

Artikel 58

Der Gewahrsamsstaat kann von Beginn der Feindseligkeiten an und in Erwartung einer entsprechenden Regelung mit der Schutzmacht den Höchstbetrag an Bargeld oder ähnlichen Zahlungsmitteln festsetzen, den die Kriegsgefangenen bei sich tragen dürfen. Die rechtmäßig in ihrem Besitz befindlichen, ihnen abgenommenen oder zurückbehaltenen Mehrbeträge sowie die von ihnen hinterlegten Geldbeträge werden ihrem Konto gutgeschrieben und dürfen ohne ihre Einwilligung nicht in eine andere Währung umgewechselt werden.

Sind die Kriegsgefangenen ermächtigt, außerhalb des Lagers gegen Barzahlung Käufe zu tätigen oder Dienstleistungen entgegenzunehmen, so werden diese Zahlungen durch die Kriegsgefangenen selbst oder durch die Lagerverwaltung vorgenommen, die sie zu Lasten der Gefangenen verbucht. Der Gewahrsamsstaat erläßt die nötigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Artikel 59

Die gemäß Artikel 18 den Kriegsgefangenen bei ihrer Gefangennahme abgenommenen Geldbeträge in der Währung des Gewahrsamsstaates werden entsprechend den Bestimmungen von Artikel 64 dieses Abschnittes den einzelnen Konten der Gefangenen gutgeschrieben.

Das gleiche gilt für die den Kriegsgefangenen gleichzeitig abgenommenen und in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge fremder Währung.

Artikel 60

Der Gewahrsamsstaat zahlt den Kriegsgefangenen einen monatlichen Soldvorschuss aus, dessen Höhe, in Geld des Gewahrsamsstaates umgewandelt, folgenden Beträgen entspricht:

Kategorie I: Kriegsgefangene unter dem Dienstgrade eines Feldwebels: acht Schweizer Franken;

Kategorie II: Feldwebel und andere Unteroffiziere oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: zwölf Schweizer Franken;

Kategorie III: Offiziere unter dem Rang eines Majors oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: fünfzig Schweizer Franken;

Kategorie IV: Majore, Oberstleutnante, Oberste oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: sechzig Schweizer Franken;

Kategorie V: Offiziere im Generalsrang oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: fünfundsiebzig Schweizer Franken.

Jedoch ist es den am Konflikt beteiligten Parteien freigestellt, die Höhe dieser den Kriegsgefangenen der oben

de solde dû aux prisonniers de guerre des différentes catégories énumérées ci-dessus.

En outre, si les montants prévus au premier alinéa ci-dessus étaient trop élevés comparés à la solde payée aux membres des forces armées de la Puissance détentrice ou si, pour toute autre raison, ils devaient causer un embarras sérieux à cette Puissance, celle-ci, en attendant la conclusion d'un accord spécial avec la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre en vue de modifier ces montants:

- a) continuera de créditer les comptes des prisonniers de guerre des montants indiqués au premier alinéa,
- b) pourra temporairement limiter à des sommes qui sont raisonnables les montants, prélevés sur les avances de solde, qu'elle mettra à la disposition des prisonniers de guerre pour leur usage; toutefois, pour les prisonniers de la catégorie I, ces sommes ne seront jamais inférieures à celles que verse la Puissance détentrice aux membres de ses propres forces armées.

Les raisons d'une telle limitation seront communiquées sans délai à la Puissance protectrice.

Article 61

La Puissance détentrice acceptera les envois d'argent que la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre leur fera parvenir à titre de supplément de solde, à condition que les montants soient les mêmes pour chaque prisonnier de la même catégorie, qu'ils soient versés à tous les prisonniers de cette catégorie dépendant de cette Puissance, et qu'ils soient portés, dès que possible, au crédit des comptes individuels des prisonniers, conformément aux dispositions de l'article 64. Ces suppléments de solde ne dispenseront la Puissance détentrice d'aucune des obligations qui lui incombent aux termes de la présente Convention.

Article 62

Les prisonniers de guerre recevront, directement des autorités détentrices, une indemnité de travail équitable, dont le taux sera fixé par ces autorités mais qui ne pourra jamais être inférieure à un quart de franc suisse par journée entière de travail. La Puissance détentrice fera connaître aux prisonniers ainsi qu'à la Puissance dont ils dépendent, par l'entremise de la Puissance protectrice, le taux des indemnités de travail journalières qu'elle aura fixé.

Une indemnité de travail sera également versée par les autorités détentrices aux prisonniers de guerre affectés d'une manière permanente à des fonctions ou à un travail artisanal en rapport avec l'administration, l'aménagement intérieur ou l'entretien des camps, ainsi qu'aux prisonniers requis d'exercer des fonctions spirituelles ou médicales au profit de leurs camarades.

due to prisoners of the preceding categories.

Furthermore, if the amounts indicated in the first paragraph above would be unduly high compared with the pay of the Detaining Power's armed forces or would, for any reason, seriously embarrass the Detaining Power, then, pending the conclusion of a special agreement with the Power on which the prisoners depend to vary the amounts indicated above, the Detaining Power:

- (a) shall continue to credit the accounts of the prisoners with the amounts indicated in the first paragraph above;
- (b) may temporarily limit the amount made temporarily available from these advances of pay to prisoners of war for their own use, to sums which are reasonable, but which, for Category I, shall never be inferior to the amount that the Detaining Power gives to the members of its own armed forces.

The reasons for any limitations will be given without delay to the Protecting Power.

Article 61

The Detaining Power shall accept for distribution as supplementary pay to prisoners of war sums which the Power on which the prisoners depend may forward to them, on condition that the sums to be paid shall be the same for each prisoner of the same category, shall be payable to all prisoners of that category depending on that Power, and shall be placed in their separate accounts, at the earliest opportunity, in accordance with the provisions of Article 64. Such supplementary pay shall not relieve the Detaining Power of any obligation under this Convention.

Article 62

Prisoners of war shall be paid a fair working rate of pay by the detaining authorities direct. The rate shall be fixed by the said authorities, but shall at no time be less than one-fourth of one Swiss franc for a full working day. The Detaining Power shall inform prisoners of war, as well as the Power on which they depend, through the intermediary of the Protecting Power, of the rate of daily working pay that it has fixed.

Working pay shall likewise be paid by the detaining authorities to prisoners of war permanently detailed to duties or to a skilled or semi-skilled occupation in connection with the administration, installation or maintenance of camps, and to the prisoners who are required to carry out spiritual or medical duties on behalf of their comrades.

angeführten Kategorien zustehenden Soldvorschüsse durch Sondervereinbarung abzuändern.

Sind ferner die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Beträge im Vergleich zu dem den Mitgliedern der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates ausbezahlten Sold zu hoch oder bereiten sie aus irgendeinem anderen Grunde diesem Staat ernsthafte Schwierigkeiten, so wird der Gewahrsamsstaat bis zum Abschluß einer Sondervereinbarung über die Abänderung dieser Beträge mit der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen,

- a) die im ersten Absatz vorgesehenen Beträge weiterhin den Konten der Kriegsgefangenen gutschreiben;
- b) die Beträge, die er aus den Soldvorschüssen den Kriegsgefangenen für ihre persönliche Verwendung zur Verfügung stellt, vorübergehend auf ein vernünftiges Maß beschränken können; jedoch dürfen diese Beträge für die Gefangenen der Kategorie I keinesfalls niedriger sein als die den Mitgliedern der eigenen Streitkräfte des Gewahrsamsstaates gezahlten Beträge.

Die Gründe einer solchen Beschränkung werden der Schutzmacht ohne Verzug bekanntgegeben.

Artikel 61

Der Gewahrsamsstaat nimmt Geldsendungen, die die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, diesen als Soldzulage überweist, unter der Bedingung an, daß diese Beträge für jeden Gefangenen derselben Kategorie gleich hoch sind, daß sie an sämtliche dieser Macht angehörende Gefangene dieser Kategorie überwiesen werden, und daß sie so bald wie möglich gemäß den Bestimmungen von Artikel 64 den persönlichen Konten der Gefangenen gutschrieben werden. Diese Soldzulagen befreien den Gewahrsamsstaat von keiner der ihm durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen.

Artikel 62

Die Kriegsgefangenen erhalten unmittelbar durch die Behörden des Gewahrsamsstaates einen angemessenen Arbeitsentgelt, dessen Höhe durch diese Behörden festgesetzt wird, jedoch keinesfalls niedriger sein darf als ein Viertel eines Schweizer Franken für den ganzen Arbeitstag. Der Gewahrsamsstaat gibt den Gefangenen und durch Vermittlung der Schutzmacht der Macht, von der sie abhängen, die von ihm festgesetzte Höhe des täglichen Arbeitsentgelts bekannt.

Die Behörden des Gewahrsamsstaates zahlen auch denjenigen Kriegsgefangenen einen Arbeitsentgelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung, der inneren Einrichtung oder der Instandhaltung des Lagers ständige Funktionen ausüben oder handwerkliche Arbeit leisten; dasselbe gilt für Kriegsgefangene, die zur Ausübung geistlicher oder ärztlicher Funktionen für ihre Kameraden benötigt werden.

L'indemnité de travail de l'homme de confiance, de ses auxiliaires et, éventuellement, de ses conseillers sera prélevée sur le fonds alimenté par les bénéfices de cantine; le taux en sera fixé par l'homme de confiance et approuvé par le commandant du camp. Si ce fonds n'existe pas, les autorités détentrices verseront à ces prisonniers une indemnité de travail équitable.

Article 63

Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir les envois d'argent qui leur seront adressés individuellement ou collectivement.

Chaque prisonnier de guerre disposera du solde créditeur de son compte, tel qu'il est prévu à l'article suivant, dans les limites fixées par la Puissance détentriche, qui effectuera les paiements demandés. Sous réserve des restrictions financières ou monétaires qu'elle estime essentielles, les prisonniers de guerre seront autorisés à effectuer des paiements à l'étranger. Dans ce cas, la Puissance détentriche favorisera spécialement les paiements que les prisonniers adressent aux personnes qui sont à leur charge.

En tout état de cause, les prisonniers de guerre pourront, si la Puissance dont ils dépendent y consent, faire exécuter des paiements dans leur propre pays selon la procédure suivante: la Puissance détentriche fera parvenir à ladite Puissance, par l'entremise de la Puissance protectrice, un avis qui comprendra toutes indications utiles sur l'auteur et le bénéficiaire du paiement ainsi que le montant de la somme à payer, exprimé en monnaie de la Puissance détentriche; cet avis sera signé par le prisonnier intéressé et contre-signé par le commandant du camp. La Puissance détentriche débitera le compte du prisonnier de ce montant; les sommes ainsi débitées seront portées par elle au crédit de la Puissance dont dépendent les prisonniers.

Pour appliquer les prescriptions qui précèdent, la Puissance détentriche pourra utilement consulter le règlement-type figurant dans l'annexe V de la présente Convention.

Article 64

La Puissance détentriche tiendra pour chaque prisonnier de guerre un compte qui contiendra au moins les indications suivantes:

1) les montants dus au prisonnier ou reçus par lui à titre d'avance de solde, d'indemnité de travail ou à tout autre titre; les sommes, en monnaie de la Puissance détentriche, retirées au prisonnier; les sommes retirées au prisonnier et converties, sur sa demande, en monnaie de ladite Puissance;

The working pay of the prisoners' representative, of his advisers, if any, and of his assistants, shall be paid out of the fund maintained by canteen profits. The scale of this working pay shall be fixed by the prisoners' representative and approved by the camp commander. If there is no such fund, the detaining authorities shall pay these prisoners a fair working rate of pay.

Article 63

Prisoners of war shall be permitted to receive remittances of money addressed to them individually or collectively.

Every prisoner of war shall have at his disposal the credit balance of his account as provided for in the following Article, within the limits fixed by the Detaining Power, which shall make such payments as are requested. Subject to financial or monetary restrictions which the Detaining Power regards as essential, prisoners of war may also have payments made abroad. In this case payments addressed by prisoners of war to dependents shall be given priority.

In any event, and subject to the consent of the Power on which they depend, prisoners may have payments made in their own country, as follows: the Detaining Power shall send to the aforesaid Power through the Protecting Power, a notification giving all the necessary particulars concerning the prisoners of war, the beneficiaries of the payments, and the amount of the sums to be paid, expressed in the Detaining Power's currency. The said notification shall be signed by the prisoners and countersigned by the camp commander. The Detaining Power shall debit the prisoners' account by a corresponding amount; the sums thus debited shall be placed by it to the credit of the Power on which the prisoners depend.

To apply the foregoing provisions, the Detaining Power may usefully consult the Model Regulations in Annex V of the present Convention.

Article 64

The Detaining Power shall hold an account for each prisoner of war, showing at least the following:

(1) The amounts due to the prisoner or received by him as advances of pay, as working pay or derived from any other source; the sums in the currency of the Detaining Power which were taken from him; the sums taken from him and converted at his request into the currency of the said Power.

Der Arbeitsentgelt des Vertrauensmannes, seiner Gehilfen und etwaigen Berater wird dem aus den Überschüssen der Kantine gebildeten Fonds entnommen; die Höhe dieses Entgelts wird vom Vertrauensmann festgesetzt und vom Lagerkommandanten genehmigt. Besteht kein derartiger Fonds, so zahlen die Behörden des Gewahrsamsstaates diesen Gefangenen einen angemessenen Entgelt.

Artikel 63

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, Geldsendungen zu empfangen, die ihnen einzeln oder gemeinsam zugehen.

Jeder Kriegsgefangene kann über das Guthaben seines im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Kontos innerhalb der vom Gewahrsamsstaat, der die verlangten Zahlungen vornimmt, festgelegten Grenzen verfügen. Unter Vorbehalt der vom Gewahrsamsstaat als wesentlich erachteten Einschränkungen finanzieller oder währungstechnischer Art sind die Kriegsgefangenen berechtigt, Zahlungen nach dem Ausland zu tätigen. In diesen Fällen begünstigt der Gewahrsamsstaat vor allem solche Zahlungen, die die Gefangenen an Personen anweisen, für deren Unterhalt sie aufzukommen haben.

Auf jeden Fall können die Kriegsgefangenen mit dem Einverständnis der Macht, von der sie abhängen, Zahlungen in ihr eigenes Land nach folgendem Verfahren vornehmen lassen: der Gewahrsamsstaat läßt besagtem Staat durch Vermittlung der Schutzmacht eine Anzeige zukommen, die alle zweckdienlichen Angaben über den Anweiser und den Empfänger sowie über die Höhe des auszahlenden Betrages, in der Währung des Gewahrsamsstaates ausgedrückt, enthält; diese Anzeige wird von dem betreffenden Kriegsgefangenen unterzeichnet und vom Lagerkommandanten gegengezeichnet. Der Gewahrsamsstaat belastet das Konto des Gefangenen mit diesem Betrag; die so abgebuchten Beträge schreibt er der Macht gut, von der die Gefangenen abhängen.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann der Gewahrsamsstaat zweckmäßigerweise die in Anhang V des vorliegenden Abkommens enthaltene Muster-Regelung zu Rate ziehen.

Artikel 64

Der Gewahrsamsstaat führt für jeden Kriegsgefangenen ein Konto, das zumindest folgende Angaben enthält:

1. Die dem Gefangenen geschuldeten oder von ihm als Soldvorschuss, als Arbeitsentgelt oder auf Grund einer anderen Forderung bezogenen Beträge; die dem Gefangenen abgenommenen Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates; die dem Gefangenen abgenommenen und auf sein Verlangen in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge;

2) les sommes remises au prisonnier en espèces ou sous une forme analogue; les paiements faits pour son compte et à sa demande; les sommes transférées selon le troisième alinéa de l'article précédent.

Article 65

Toute écriture passée au compte d'un prisonnier de guerre sera contresignée ou paraphée par lui ou par l'homme de confiance agissant en son nom.

Les prisonniers de guerre recevront en tout temps des facilités raisonnables pour consulter leur compte et en recevoir une copie; le compte pourra être vérifié également par les représentants de la Puissance protectrice lors des visites de camp.

Lors du transfert des prisonniers de guerre d'un camp dans un autre, leur compte personnel les suivra. En cas de transfert d'une Puissance détentrica à une autre, les sommes leur appartenant qui ne sont pas dans la monnaie de la Puissance détentrica les suivront; une attestation leur sera délivrée pour toutes les autres sommes qui resteraient au crédit de leur compte.

Les Parties au conflit intéressées pourront s'entendre pour se communiquer, par l'entremise de la Puissance protectrice et à des intervalles déterminés, les relevés des comptes des prisonniers de guerre.

Article 66

Lorsque la captivité du prisonnier de guerre prendra fin, par libération ou rapatriement, la Puissance détentrica lui délivrera une déclaration signée par un officier compétent et attestant le solde créditeur qui lui est dû à la fin de sa captivité. D'autre part, la Puissance détentrica fera parvenir à la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre, par l'entremise de la Puissance protectrice, des listes donnant toutes les indications sur les prisonniers dont la captivité a pris fin par rapatriement, libération, évasion, décès ou toute autre manière, et attestant notamment les soldes créditeurs de leurs comptes. Chaque feuille de ces listes sera authentifiée par un représentant autorisé de la Puissance détentrica.

Les Puissances intéressées pourront, par accord spécial, modifier tout ou partie des dispositions prévues ci-dessus.

La Puissance dont le prisonnier de guerre dépend sera responsable du soin de régler avec lui le solde créditeur lui restant dû par la Puissance détentrica à la fin de sa captivité.

Article 67

Les avances de solde versées aux prisonniers de guerre conformément à l'article 60 seront considérées comme faites au nom de la Puissance dont ils dépendent; ces avances de solde, ainsi que tous les paiements exécutés par ladite Puissance en vertu de l'article 63,

(2) The payments made to the prisoner in cash, or in any other similar form; the payments made on his behalf and at his request; the sums transferred under Article 63, third paragraph.

Article 65

Every item entered in the account of a prisoner of war shall be countersigned or initialled by him, or by the prisoners' representative acting on his behalf.

Prisoners of war shall at all times be afforded reasonable facilities for consulting and obtaining copies of their accounts, which may likewise be inspected by the representatives of the Protecting Powers at the time of visits to the camp.

When prisoners of war are transferred from one camp to another, their personal accounts will follow them. In case of transfer from one Detaining Power to another, the monies which are their property and are not in the currency of the Detaining Power will follow them. They shall be given certificates for any other monies standing to the credit of their accounts.

The Parties to the conflict concerned may agree to notify to each other at specific intervals through the Protecting Power, the amount of the accounts of the prisoners of war.

Article 66

On the termination of captivity, through the release of a prisoner of war or his repatriation, the Detaining Power shall give him a statement, signed by an authorised officer of that Power, showing the credit balance then due to him. The Detaining Power shall also send through the Protecting Power to the government upon which the prisoner of war depends, lists giving all appropriate particulars of all prisoners of war whose captivity has been terminated by repatriation, release, escape, death or any other means, and showing the amount of their credit balances. Such lists shall be certified on each sheet by an authorised representative of the Detaining Power.

Any of the above provisions of this Article may be varied by mutual agreement between any two Parties to the conflict.

The Power on which the prisoner of war depends shall be responsible for settling with him any credit balance due to him from the Detaining Power on the termination of his captivity.

Article 67

Advances of pay, issued to prisoners of war in conformity with Article 60, shall be considered as made on behalf of the Power on which they depend. Such advances of pay, as well as all payments made by the said Power under Article 63, third paragraph, and

2. die dem Gefangenen in Bargeld oder ähnlicher Form ausbezahlten Beträge; die auf seine Rechnung und sein Verlangen hin geleisteten Zahlungen; die gemäß Absatz 3 des vorstehenden Artikels überwiesenen Beträge.

Artikel 65

Alle auf dem Konto eines Kriegsgefangenen getätigten Buchungen sind durch ihn oder durch den in seinem Namen handelnden Vertrauensmann gegenzuzeichnen oder zu paraphieren.

Den Kriegsgefangenen werden jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt, um in ihr Konto Einsicht zu nehmen und eine Abschrift desselben zu erhalten; das Konto kann anlässlich von Lagerbesuchen auch durch die Vertreter der Schutzmacht geprüft werden.

Bei einer Verlegung der Kriegsgefangenen in ein anderes Lager wird ihr persönliches Konto mitverlegt. Im Falle der Übergabe an einen anderen Gewahrsamsstaat werden ihre nicht auf die Währung des Gewahrsamsstaates lautenden Beträge mitübergeben; für alle ihre übrigen Guthaben wird ihnen eine Bestätigung ausgestellt.

Die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien können vereinbaren, sich gegenseitig durch Vermittlung der Schutzmacht in bestimmten Zeitabständen die Kontenauszüge der Kriegsgefangenen mitzuteilen.

Artikel 66

Wird die Gefangenschaft durch Freilassung oder Heimschaffung des Kriegsgefangenen beendet, so händigt ihm der Gewahrsamsstaat eine durch einen zuständigen Offizier unterzeichnete Bescheinigung über das Guthaben aus, das ihm bei Beendigung der Gefangenschaft noch zusteht. Andererseits übermittelt der Gewahrsamsstaat der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, durch Vermittlung der Schutzmacht Verzeichnisse, die alle Angaben über die Gefangenen enthalten, deren Gefangenschaft durch Heimschaffung, Freilassung, Flucht, Tod oder aus irgendeinem anderen Grund ihr Ende gefunden hat, und auf denen insbesondere die Guthaben ihrer Konten bescheinigt sind. Jedes einzelne Blatt dieser Verzeichnisse wird durch einen bevollmächtigten Vertreter des Gewahrsamsstaates beglaubigt.

Den beteiligten Mächten ist es freigestellt, die oben angeführten Bestimmungen durch Sondervereinbarungen ganz oder teilweise abzuändern.

Für die Auszahlung des dem Kriegsgefangenen nach Beendigung der Gefangenschaft vom Gewahrsamsstaat geschuldeten Guthabens ist die Macht, von der er abhängt, verantwortlich.

Artikel 67

Die den Kriegsgefangenen gemäß Artikel 60 ausgezahlten Soldvorschüsse gelten als von der Macht, von der sie abhängen; getätigt; diese Soldvorschüsse sowie alle von dieser Macht auf Grund von Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 68 ausgeführten Zahlun-

troisième alinéa, et de l'article 68, feront l'objet d'arrangements entre les Puissances intéressées, à la fin des hostilités.

Article 68

Toute demande d'indemnité faite par un prisonnier de guerre en raison d'un accident ou d'une autre invalidité résultant du travail sera communiquée à la Puissance dont il dépend par l'entremise de la Puissance protectrice. Conformément aux dispositions de l'article 54, la Puissance détentrice remettra dans tous les cas au prisonnier de guerre une déclaration attestant la nature de la blessure ou de l'invalidité, les circonstances dans lesquelles elle s'est produite et les renseignements relatifs aux soins médicaux ou hospitaliers qui lui ont été donnés. Cette déclaration sera signée par un officier responsable de la Puissance détentrice et les renseignements d'ordre médical seront certifiés conformes par un médecin du Service de santé.

La Puissance détentrice communiquera également à la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre toute demande d'indemnité présentée par un prisonnier au sujet des effets personnels, sommes ou objets de valeur, qui lui ont été retirés aux termes de l'article 18 et qui ne lui ont pas été restitués lors de son rapatriement, de même que toute demande d'indemnité relative à une perte que le prisonnier attribue à la faute de la Puissance détentrice ou d'un de ses agents. En revanche, la Puissance détentrice remplacera à ses frais les effets personnels dont le prisonnier aurait besoin durant sa captivité. Dans tous les cas, la Puissance détentrice remettra au prisonnier une déclaration signée par un officier responsable et donnant toutes les informations utiles sur les raisons pour lesquelles ces effets, sommes ou objets de valeur ne lui ont pas été restitués. Un duplicata de cette déclaration sera adressé à la Puissance dont dépend le prisonnier par l'entremise de l'Agence centrale des prisonniers de guerre prévue à l'article 123.

SECTION V

Relations des prisonniers de guerre avec l'extérieur

Article 69

Dès qu'elle aura en son pouvoir des prisonniers de guerre, la Puissance détentrice portera à leur connaissance ainsi qu'à celle de la Puissance dont ils dépendent, par l'entremise de la Puissance protectrice, les mesures prévues pour l'exécution des dispositions de la présente Section; elle notifiera de même toute modification apportée à ces mesures.

Article 70

Chaque prisonnier de guerre sera mis en mesure, dès qu'il aura été fait prisonnier ou, au plus tard, une semaine après son arrivée dans un camp, même s'il s'agit d'un camp de transit, et de

Article 68, shall form the subject of arrangements between the Powers concerned, at the close of hostilities.

Article 68

Any claim by a prisoner of war for compensation in respect of any injury or other disability arising out of work shall be referred to the Power on which he depends, through the Protecting Power. In accordance with Article 54, the Detaining Power will, in all cases, provide the prisoner of war concerned with a statement showing the nature of the injury or disability, the circumstances in which it arose and particulars of medical or hospital treatment given for it. This statement will be signed by a responsible officer of the Detaining Power and the medical particulars certified by a medical officer.

Any claim by a prisoner of war for compensation in respect of personal effects, monies or valuables impounded by the Detaining Power under Article 18 and not forthcoming on his repatriation, or in respect of loss alleged to be due to the fault of the Detaining Power or any of its servants, shall likewise be referred to the Power on which he depends. Nevertheless, any such personal effects required for use by the prisoners of war whilst in captivity shall be replaced at the expense of the Detaining Power. The Detaining Power will, in all cases, provide the prisoner of war with a statement, signed by a responsible officer, showing all available information regarding the reasons why such effects, monies or valuables have not been restored to him. A copy of this statement will be forwarded to the Power on which he depends through the Central Prisoners of War Agency provided for in Article 123.

SECTION V

Relations of Prisoners of War with the Exterior

Article 69

Immediately upon prisoners of war falling into its power, the Detaining Power shall inform them and the Powers on which they depend, through the Protecting Power, of the measures taken to carry out the provisions of the present Section. They shall likewise inform the parties concerned of any subsequent modifications of such measures.

Article 70

Immediately upon capture, or not more than one week after arrival at a camp, even if it is a transit camp, likewise in case of sickness or transfer to hospital or to another camp, every pris-

gen sind bei Beendigung der Feindseligkeiten Gegenstand von Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten.

Artikel 68

Jeder von einem Kriegsgefangenen wegen eines Arbeitsunfalles oder wegen einer durch Arbeit verursachten Invalidität erhobene Schadenersatzanspruch wird der Macht, von der er abhängt, durch Vermittlung der Schutzmacht bekanntgegeben. In allen diesen Fällen stellt der Gewahrsamsstaat dem Kriegsgefangenen gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 eine Bescheinigung aus, in der die Art der Verletzung oder der Invalidität, die Umstände, unter denen sie zustande gekommen ist, und die erhaltene ärztliche oder Lazarettspflege vermerkt sind. Diese Bescheinigung wird von einem verantwortlichen Offizier des Gewahrsamsstaates unterzeichnet; die Angaben ärztlicher Natur werden von einem Arzte des Sanitätsdienstes beglaubigt.

Der Gewahrsamsstaat bringt der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, ebenfalls jeden Schadenersatzanspruch zur Kenntnis, der von einem Gefangenen hinsichtlich der ihm gemäß Artikel 18 abgenommenen und anlässlich der Heimtschaffung nicht zurückerstatteten persönlichen Sachen, Geldbeträge oder Wertsachen geltend gemacht wird; das gleiche gilt hinsichtlich jedes Schadenersatzanspruches wegen eines Verlustes, für den der Gefangene den Gewahrsamsstaat oder einen von dessen Bediensteten verantwortlich macht. Dagegen ersetzt der Gewahrsamsstaat auf seine Kosten alle vom Gefangenen während der Gefangenschaft zum Gebrauch benötigten persönlichen Sachen. Auf jeden Fall händigt der Gewahrsamsstaat dem Gefangenen eine von einem verantwortlichen Offizier unterzeichnete Bescheinigung aus, die alle zweckdienlichen Angaben über die Gründe enthält, weshalb ihm diese Sachen, Beträge oder Wertsachen nicht zurückerstattet worden sind. Ein Doppel dieser Bescheinigung wird durch Vermittlung der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangene der Macht zugestellt, von der der Gefangene abhängt.

ABSCHNITT V

Beziehungen der Kriegsgefangenen zur Außenwelt

Artikel 69

Sobald der Gewahrsamsstaat Kriegsgefangene in seiner Gewalt hat, bringt er ihnen sowie der Macht, von der sie abhängen, durch Vermittlung der Schutzmacht die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Überdies macht er den Erwähnten von jeder Änderung dieser Maßnahmen Mitteilung.

Artikel 70

Jedem Kriegsgefangenen wird unmittelbar nach seiner Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft in einem Lager, Gelegenheit gegeben, unmittelbar an

même en cas de maladie ou de transfert dans un lazaret ou dans un autre camp, d'adresser directement à sa famille, d'une part, et à l'Agence centrale des prisonniers de guerre prévue à l'article 123, d'autre part, une carte établie si possible selon le modèle annexé à la présente Convention, les informant de sa captivité, de son adresse et de son état de santé. Les dites cartes seront transmises avec toute la rapidité possible et ne pourront être retardées d'aucune manière.

Article 71

Les prisonniers de guerre seront autorisés à expédier ainsi qu'à recevoir des lettres et des cartes. Si la Puissance détentrice estime nécessaire de limiter cette correspondance, elle devra au moins autoriser l'envoi de deux lettres et quatre cartes par mois, établies autant que possible selon les modèles annexés à la présente Convention (et ceci sans compter les cartes prévues à l'article 70). D'autres limitations ne pourront être imposées que si la Puissance protectrice a tout lieu de les estimer dans l'intérêt des prisonniers eux-mêmes, vu les difficultés que la Puissance détentrice rencontre dans le recrutement d'un nombre suffisant de traducteurs qualifiés pour effectuer la censure nécessaire. Si la correspondance adressée aux prisonniers doit être restreinte, cette décision ne pourra être prise que par la Puissance détentrice. Ces lettres et cartes devront être acheminées par les moyens les plus rapides dont dispose la Puissance détentrice; elles ne pourront être retardées ni retenues pour des raisons de discipline.

Les prisonniers de guerre qui sont depuis longtemps sans nouvelles de leur famille ou qui se trouvent dans l'impossibilité d'en recevoir ou de lui en donner par la voie ordinaire, de même que ceux qui sont séparés des leurs par des distances considérables, seront autorisés à expédier des télégrammes dont les taxes seront passées au débit de leur compte auprès de la Puissance détentrice ou payées avec l'argent dont ils disposent. Les prisonniers bénéficieront également d'une telle mesure en cas d'urgence.

En règle générale, la correspondance des prisonniers sera rédigée dans leur langue maternelle. Les Parties au conflit pourront autoriser la correspondance en d'autres langues.

Les sacs contenant le courrier des prisonniers seront soigneusement scellés, étiquetés de façon à indiquer clairement leur contenu et adressés aux bureaux de poste de destination.

Prisoners of war shall be enabled to write direct to his family, on the one hand, and to the Central Prisoners of War Agency provided for in Article 123, on the other hand, a card similar, if possible, to the model annexed to the present Convention, informing his relatives of his capture, address and state of health. The said cards shall be forwarded as rapidly as possible and may not be delayed in any manner.

Article 71

Prisoners of war shall be allowed to send and receive letters and cards. If the Detaining Power deems it necessary to limit the number of letters and cards sent by each prisoner of war, the said number shall not be less than two letters and four cards monthly, exclusive of the capture cards provided for in Article 70, and conforming as closely as possible to the models annexed to the present Convention. Further limitations may be imposed only if the Protecting Power is satisfied that it would be in the interests of the prisoners of war concerned to do so owing to difficulties of translation caused by the Detaining Power's inability to find sufficient qualified linguists to carry out the necessary censorship. If limitations must be placed on the correspondence addressed to prisoners of war, they may be ordered only by the Power on which the prisoners depend, possibly at the request of the Detaining Power. Such letters and cards must be conveyed by the most rapid method at the disposal of the Detaining Power; they may not be delayed or retained for disciplinary reasons.

Prisoners of war who have been without news for a long period, or who are unable to receive news from their next of kin or to give them news by the ordinary postal route, as well as those who are at a great distance from their homes, shall be permitted to send telegrams, the fees being charged against the prisoners of war's accounts with the Detaining Power or paid in the currency at their disposal. They shall likewise benefit by this measure in cases of urgency.

As a general rule, the correspondence of prisoners of war shall be written in their native language. The Parties to the conflict may allow correspondence in other languages.

Sacks containing prisoner of war mail must be securely sealed and labelled so as clearly to indicate their contents, and must be addressed to offices of destination.

seine Familie und an die in Artikel 123 vorgesehene Zentralstelle für Kriegsgefangene je eine Karte zu senden, die möglichst dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und die Empfänger von seiner Gefangenschaft, seiner Anschrift und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzt; dies gilt auch, wenn es sich um ein Durchgangslager handelt, sowie in allen Fällen von Krankheit oder Verlegung in ein Lazarett oder ein anderes Lager. Die Beförderung dieser Karten erfolgt so schnell wie möglich und darf in keiner Weise verzögert werden.

Artikel 71

Die Kriegsgefangenen sind ermächtigt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen. Erachtet es der Gewahrsamsstaat für notwendig, die Zahl der von jedem Kriegsgefangenen abgesandten Briefe und Postkarten zu beschränken, so darf die zugelassene monatliche Anzahl nicht geringer sein als zwei Briefe und vier Postkarten (ohne Anrechnung der in Artikel 70 vorgesehenen Karten), die soweit wie möglich den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Mustern entsprechen. Sonstige Beschränkungen dürfen nur auferlegt werden, wenn die Schutzmacht überzeugt ist, daß angesichts der Schwierigkeiten, die dem Gewahrsamsstaat in der Beschaffung einer genügenden Anzahl qualifizierter Übersetzer zur Erledigung der Zensuraufgaben erwachsen, diese Beschränkungen im Interesse der Gefangenen selbst liegen. Müssen die an die Gefangenen gerichteten Briefschaften eingeschränkt werden, so darf dies nur durch Entscheid der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, gegebenenfalls auf Ersuchen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Karten und Briefe sind mit den schnellsten Mitteln zu befördern, über die der Gewahrsamsstaat verfügt; sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Denjenigen Kriegsgefangenen, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie denjenigen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, muß gestattet werden, Telegramme zu senden, deren Gebühren ihrem Konto beim Gewahrsamsstaat zur Last geschrieben oder mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld beglichen werden. Auch in Dringlichkeitsfällen gelangen sie in den Genuß einer solchen Maßnahme.

In der Regel ist der Schriftwechsel der Gefangenen in ihrer Muttersprache abzufassen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können jedoch Schriftwechsel auch in anderen Sprachen zulassen.

Die Säcke mit der Post der Gefangenen werden sorgfältig versiegelt, mit einer ihren Inhalt klar ersichtlich machenden Aufschrift versehen und an die Bestimmungsstellen adressiert.

Article 72

Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir par voie postale ou par tout autre moyen des envois individuels ou collectifs contenant notamment des denrées alimentaires, des vêtements, des médicaments et des articles destinés à satisfaire à leurs besoins en matière de religion, d'études ou de loisirs, y compris des livres, des objets de culte, du matériel scientifique, des formules d'examen, des instruments de musique, des accessoires de sport et du matériel permettant aux prisonniers de poursuivre leurs études ou d'exercer une activité artistique.

Ces envois ne pourront en aucune façon libérer la Puissance détentrice des obligations qui lui incombent en vertu de la présente Convention.

Les seules restrictions qui pourront être apportées à ces envois seront celles qui seront proposées par la Puissance protectrice, dans l'intérêt des prisonniers de guerre eux-mêmes, ou, en ce qui concerne leurs envois respectifs seulement, en raison de l'encombrement exceptionnel des moyens de transport et de communication, par le Comité international de la Croix-Rouge ou tout autre organisme venant en aide aux prisonniers de guerre.

Les modalités relatives à l'expédition des envois individuels ou collectifs feront l'objet, s'il y a lieu, d'accords spéciaux entre les Puissances intéressées, qui ne pourront en aucun cas retarder la distribution des envois de secours aux prisonniers de guerre. Les envois de vivres ou de vêtements ne contiendront pas de livres; les secours médicaux seront, en général, envoyés dans des colis collectifs.

Article 73

A défaut d'accords spéciaux entre les Puissances intéressées sur les modalités relatives à la réception ainsi qu'à la distribution des envois de secours collectifs, le règlement concernant les secours collectifs annexé à la présente Convention sera appliqué.

Les accords spéciaux prévus ci-dessus ne pourront en aucun cas restreindre le droit des hommes de confiance de prendre possession des envois de secours collectifs destinés aux prisonniers de guerre, de procéder à leur distribution et d'en disposer dans l'intérêt des prisonniers.

Ces accords ne pourront pas non plus restreindre le droit qu'auront les représentants de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou de tout autre organisme venant en aide aux prisonniers qui serait chargé de transmettre ces envois collectifs, d'en contrôler la distribution à leurs destinataires.

Article 74

Tous les envois de secours destinés aux prisonniers de guerre seront exempts de tous droits d'entrée, de douane et autres.

Article 72

Prisoners of war shall be allowed to receive by post or by any other means individual parcels or collective shipments containing, in particular, foodstuffs, clothing, medical supplies and articles of a religious, educational or recreational character which may meet their needs, including books, devotional articles, scientific equipment, examination papers, musical instruments, sports outfits and materials allowing prisoners of war to pursue their studies or their cultural activities.

Such shipments shall in no way free the Detaining Power from the obligations imposed upon it by virtue of the present Convention.

The only limits which may be placed on these shipments shall be those proposed by the Protecting Power in the interest of the prisoners themselves, or by the International Committee of the Red Cross or any other organisation giving assistance to the prisoners, in respect of their own shipments only, on account of exceptional strain on transport or communications.

The conditions for the sending of individual parcels and collective relief shall, if necessary, be the subject of special agreements between the Powers concerned, which may in no case delay the receipt by the prisoners of relief supplies. Books may not be included in parcels of clothing and foodstuffs. Medical supplies shall, as a rule, be sent in collective parcels.

Article 73

In the absence of special agreements between the Powers concerned on the conditions for the receipt and distribution of collective relief shipments, the rules and regulations concerning collective shipments, which are annexed to the present Convention, shall be applied.

The special agreements referred to above shall in no case restrict the right of prisoners' representatives to take possession of collective relief shipments intended for prisoners of war, to proceed to their distribution or to dispose of them in the interest of the prisoners.

Nor shall such agreements restrict the right of representatives of the Protecting Power, the International Committee of the Red Cross or any other organisation giving assistance to prisoners of war and responsible for the forwarding of collective shipments, to supervise their distribution to the recipients.

Article 74

All relief shipments for prisoners of war shall be exempt from import, customs and other dues.

Artikel 72

Den Kriegsgefangenen wird gestattet, auf dem Postweg oder auf jede andere Weise Einzel- und Sammel-sendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleidung, Arzneimittel und Gegenstände enthalten, die für ihre religiösen Bedürfnisse, ihre Studien und ihre Zerstreuung bestimmt sind, einschließlich von Büchern, religiösen Gegenständen, wissenschaftlichem Material, Examensformularen, Musikinstrumenten, Sportgeräten und Sachen, die den Gefangenen die Fortsetzung ihrer Studien oder eine künstlerische Betätigung ermöglichen.

Diese Sendungen befreien den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen, die ihm das vorliegende Abkommen auferlegt.

Diese Sendungen können nur denjenigen Einschränkungen unterliegen, die von der Schutzmacht im Interesse der Kriegsgefangenen selbst vorgeschlagen oder durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder andere Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene in bezug auf ihre eigenen Sendungen wegen außerordentlicher Beanspruchung der Beförderungs- und Verbindungsmittel beantragt werden.

Wenn nötig, sind die Bedingungen der Beförderung von Einzel- und Sammel-sendungen Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mächten, die jedoch den Empfang solcher Hilfssendungen durch die Kriegsgefangenen auf keinen Fall verzögern dürfen. Lebensmittel- und Kleidersendungen dürfen keine Bücher enthalten; ärztliche Hilfslieferungen sind in der Regel in Sammelpaketen zu senden.

Artikel 73

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten über das beim Empfang und bei der Verteilung von Sammel-Hilfssendungen zu befolgende Verfahren findet die dem vorliegenden Abkommen beigelegte Regelung über Sammel-Hilfssendungen Anwendung.

Die oben erwähnten Sondervereinbarungen dürfen auf keinen Fall das Recht der Vertrauensleute beschränken, die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sammel-Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, zu verteilen und darüber im Interesse der Gefangenen zu verfügen.

Ebensowenig dürfen sie das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder sonstigen mit der Weiterleitung dieser Sammel-sendungen beauftragten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene beschränken, ihre Verteilung unter die Empfänger zu überwachen.

Artikel 74

Alle für die Kriegsgefangenen bestimmten Hilfssendungen werden von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und anderen Gebühren befreit.

La correspondance, les envois de secours et les envois autorisés d'argent adressés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, par voie postale, soit directement, soit par l'entremise des Bureaux de renseignements prévus à l'article 122 et de l'Agence centrale des prisonniers de guerre prévue à l'article 123, seront exonérés de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les frais de transport des envois de secours destinés aux prisonniers de guerre, qui, en raison de leur poids ou pour tout autre motif, ne peuvent pas leur être transmis par voie postale, seront à la charge de la Puissance détentrice dans tous les territoires placés sous son contrôle. Les autres Puissances parties à la Convention supporteront les frais de transport dans leurs territoires respectifs.

En l'absence d'accords spéciaux entre les Puissances intéressées, les frais résultant du transport de ces envois, qui ne seraient pas couverts par les franchises prévues ci-dessus, seront à la charge de l'expéditeur.

Les Hautes Parties contractantes s'efforceront de réduire autant que possible les taxes télégraphiques pour les télégrammes expédiés par les prisonniers de guerre ou qui leur sont adressés.

Article 75

Au cas où les opérations militaires empêcheraient les Puissances intéressées de remplir l'obligation qui leur incombe d'assurer le transport des envois prévus aux articles 70, 71, 72 et 77, les Puissances protectrices intéressées, le Comité international de la Croix-Rouge ou tout autre organisme agréé par les Parties au conflit, pourront entreprendre d'assurer le transport de ces envois avec les moyens adéquats (wagons, camions, bateaux ou avions, etc.). A cet effet, les Hautes Parties contractantes s'efforceront de leur procurer ces moyens de transport et d'en autoriser la circulation, notamment en accordant les sauf-conduits nécessaires.

Ces moyens de transport pourront être également utilisés pour acheminer:

- a) la correspondance, les listes et les rapports échangés entre l'Agence centrale de renseignements prévue à l'article 123 et les Bureaux nationaux prévus à l'article 122;
- b) la correspondance et les rapports concernant les prisonniers de guerre que les Puissances protectrices, le Comité international de la Croix-Rouge ou tout autre organisme venant en aide aux prisonniers échangés soit avec leurs propres délégués, soit avec les Parties au conflit.

Correspondence, relief shipments and authorised remittances of money addressed to prisoners of war or despatched by them through the post office, either direct or through the Information Bureaux provided for in Article 122 and the Central Prisoners of War Agency provided for in Article 123, shall be exempt from any postal dues, both in the countries of origin and destination and in intermediate countries.

If relief shipments intended for prisoners of war cannot be sent through the post office by reason of weight or for any other cause, the cost of transportation shall be borne by the Detaining Power in all the territories under its control. The other Powers party to the Convention shall bear the cost of transport in their respective territories.

In the absence of special agreements between the Parties concerned, the costs connected with the transport of such shipments, other than costs covered by the above exemption, shall be charged to the senders.

The High Contracting Parties shall endeavour to reduce, so far as possible, the rates charged for telegrams sent by prisoners of war, or addressed to them.

Article 75

Should military operations prevent the Powers concerned from fulfilling their obligation to assure the transport of the shipments referred to in Articles 70, 71, 72 and 77, the Protecting Powers concerned, the International Committee of the Red Cross or any other organisation duly approved by the Parties to the conflict, may undertake to ensure the conveyance of such shipments by suitable means (railway wagons, motor vehicles, vessels or aircraft, etc.). For this purpose, the High Contracting Parties shall endeavour to supply them with such transport and to allow its circulation, especially by granting the necessary safe-conducts.

Such transport may also be used to convey:

- (a) correspondence, lists and reports exchanged between the Central Information Agency referred to in Article 123 and the National Bureaux referred to in Article 122;
- (b) correspondence and reports relating to prisoners of war which the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross or any other body assisting the prisoners, exchange either with their own delegates or with the Parties to the conflict.

Der Schriftwechsel, die Hilfssendungen und die genehmigten Geldsendungen, die an die Kriegsgefangenen gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüros und der in Artikel 123 vorgesehenen Zentrale für Kriegsgefangene abgeschickt werden, sind sowohl in den Ursprungs- und Bestimmungs- als auch in den Durchgangsländern von allen Postgebühren befreit.

Die Kosten für die Beförderung der für die Kriegsgefangenen bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines andern Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewährsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die anderen Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens tragen die Beförderungskosten auf ihren Gebieten.

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten gehen die aus der Beförderung dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die durch die oben vorgesehenen Befreiungen nicht gedeckt sind, zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, die Gebühren für von den Kriegsgefangenen aufgegebene oder an sie gerichtete Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermäßigen.

Artikel 75

Sollten Kampfhandlungen die in Frage kommenden Mächte daran hindern, ihre Verpflichtung zur Gewährleistung der Beförderung der in den Artikeln 70, 71, 72 und 77 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, so können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation es übernehmen, die Beförderung dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden sich die Hohen Vertragsparteien bemühen, ihnen diese Beförderungsmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Ausstellung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Beförderungsmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von

- a) Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 123 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 122 vorgesehenen nationalen Büros ausgetauscht werden;
- b) Briefschaften und Berichten betreffend die Kriegsgefangenen, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfsorganisation für Kriegsgefangene entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Les présentes dispositions ne res- treignent en rien le droit de toute Partie au conflit d'organiser, si elle le préfère, d'autres transports et de délivrer des sauf-conduits aux condi- tions qui pourront être convenues.

En l'absence d'accords spéciaux, les frais occasionnés par l'emploi de ces moyens de transport seront supportés proportionnellement par les Parties au conflit dont les ressortissants bénéficient de ces services.

Article 76

La censure de la correspondance adressée aux prisonniers de guerre ou expédiée par eux devra être faite dans le plus bref délai possible. Elle ne pourra être effectuée que par les Etats expéditeur et destinataire, et une seule fois par chacun d'eux.

Le contrôle des envois destinés aux prisonniers de guerre ne devra pas s'effectuer dans des conditions telles qu'il compromette la conservation des denrées qu'ils contiennent et il se fera, à moins qu'il ne s'agisse d'un écrit ou d'un imprimé, en présence du desti- nataire ou d'un camarade dûment man- daté par lui. La remise des envois individuels ou collectifs aux prison- niers ne pourra être retardée sous prétexte de difficultés de censure.

Toute interdiction de correspon- dance édictée par les Parties au conflit, pour des raisons militaires ou poli- tiques, ne pourra être que temporaire et d'une durée aussi brève que possi- ble.

Article 77

Les Puissances détentrices assure- ront toutes facilités pour la trans- mission, par l'entremise de la Puissance protectrice ou de l'Agence centrale des prisonniers de guerre prévue à l'article 123, des actes, pièces et docu- ments, destinés aux prisonniers de guerre ou qui émanent d'eux, en parti- culier des procurations ou des testa- ments.

Dans tous les cas, les Puissances détentrices faciliteront aux prisonniers de guerre l'établissement de ces docu- ments; elles les autoriseront en parti- culier à consulter un juriste et prend- ront les mesures nécessaires pour faire attester l'authenticité de leur signature

SECTION VI

Rapports des prisonniers de guerre avec les autorités

Chapitre I

Plaintes des prisonniers de guerre en raison du régime de la captivité

Article 78

Les prisonniers de guerre auront le droit de présenter aux autorités mili- taires au pouvoir desquelles ils se trouvent des requêtes concernant le régime de captivité auquel ils sont soumis.

These provisions in no way detract from the right of any Party to the conflict to arrange other means of transport, if it should so prefer, nor preclude the granting of safe-conducts, under mutually agreed conditions, to such means of transport.

In the absence of special agree- ments, the costs occasioned by the use of such means of transport shall be borne proportionally by the Parties to the conflict whose nationals are benefited thereby.

Article 76

The censoring of correspondence addressed to prisoners of war or des- patched by them shall be done as quickly as possible. Mail shall be cen- sored only by the despatching State and the receiving State, and once only by each.

The examination of consignments intended for prisoners of war shall not be carried out under conditions that will expose the goods contained in them to deterioration; except in the case of written or printed matter, it shall be done in the presence of the addressee, or of a fellow-prisoner duly delegated by him. The delivery to prisoners of individual or collec- tive consignments shall not be de- layed under the pretext of difficulties of censorship.

Any prohibition of correspondence ordered by Parties to the conflict, either for military or political reasons, shall be only temporary and its dura- tion shall be as short as possible.

Article 77

The Detaining Powers shall provide all facilities for the transmission, through the Protecting Power or the Central Prisoners of War Agency pro- vided for in Article 123, of instruments, papers or documents intended for prisoners of war or despatched by them, especially powers of attorney and wills.

In all cases they shall facilitate the preparation and execution of such docu- ments on behalf of prisoners of war; in particular, they shall allow them to consult a lawyer and shall take what measures are necessary for the authentication of their signatures.

SECTION VI

Relations between Prisoners of War and the Authorities

Chapter I

Complaints of Prisoners of War respecting the Conditions of Captivity

Article 78

Prisoners of war shall have the right to make known to the military author- ities in whose power they are, their requests regarding the conditions of captivity to which they are subjected.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Kon- flikt beteiligten Partei, wenn sie es vor- zieht, andere Transporte zu organi- sieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen auszustel- len.

In Ermangelung von Sonderverein- barungen werden die aus der Verwen- dung dieser Beförderungsmittel er- wachsenden Kosten proportional von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Staatsangehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen.

Artikel 76

Die Zensur des an die Kriegsgefange- nenen gerichteten und von ihnen ab- geschickten Schriftwechsels wird so schnell wie möglich vorgenommen. Sie darf nur von den Absende- und den Empfangsstaaten durchgeführt werden, und zwar von jedem nur einmal.

Die Durchsicht der für die Kriegs- gefangenen bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebens- mittel dem Verderb aussetzen, und wird, außer wenn es sich um Schrift- stücke oder Drucksachen handelt, in Gegenwart des Empfängers oder eines von ihm ordnungsgemäß beauftragten Kameraden vorgenommen. Die Aus- händigung der Einzel- oder Sammelen- dungen an die Kriegsgefangenen darf nicht unter dem Vorwand von Zensur- schwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteilig- ten Partei aus militärischen oder poli- tischen Gründen erlassenen Schrift- wechselverbot darf nur vorübergehen- der Art sein und wird so kurz wie möglich befristet.

Artikel 77

Die Gewahrsamsstaaten gewähren jede Erleichterung zur Weiterleitung — sei es durch Vermittlung der Schutz- macht oder der in Artikel 123 vorge- sehenen Zentralstelle für Kriegsgefange- ne — von Akten, Schriftstücken oder Urkunden, insbesondere von Voll- machten und Testamenten, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden.

In allen Fällen erleichtern die Ge- wahrsamsmächte den Kriegsgefange- nen die Erstellung dieser Dokumente; sie gestatten ihnen insbesondere den Verkehr mit einem Rechtsanwalt und veranlassen das Nötige, um die Ech- theit ihrer Unterschrift beglaubigen zu lassen.

ABSCHNITT VI

Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Behörden

Kapitel I

Beschwerden der Kriegsgefangenen über die Gefangenschaftsbedingungen

Artikel 78

Die Kriegsgefangenen haben das Recht, den militärischen Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend die Gefangen- schäftsbedingungen, denen sie unter- stellt sind, vorzubringen.

Ils auront également, sans restriction, le droit de s'adresser soit par l'entremise de l'homme de confiance, soit directement s'ils l'estiment nécessaire, aux représentants des Puissances protectrices, pour leur indiquer les points sur lesquels ils auraient des plaintes à formuler à l'égard du régime de la captivité.

Ces requêtes et plaintes ne seront pas limitées ni considérées comme faisant partie du contingent de correspondance mentionné à l'article 71. Elles devront être transmises d'urgence. Elles ne pourront donner lieu à aucune punition, même si elles sont reconnues non fondées.

Les hommes de confiance pourront envoyer aux représentants des Puissances protectrices des rapports périodiques sur la situation dans les camps et les besoins des prisonniers de guerre.

Chapitre II

Représentants des prisonniers de guerre

Article 79

Dans tous les lieux où se trouvent des prisonniers de guerre, à l'exception de ceux où se trouvent des officiers, les prisonniers éliront librement et au scrutin secret, tous les six mois, et de même en cas de vacance, des hommes de confiance chargés de les représenter auprès des autorités militaires, des Puissances protectrices, du Comité international de la Croix-Rouge et de tout autre organisme qui leur viendrait en aide. Ces hommes de confiance seront rééligibles.

Dans les camps d'officiers et assimilés ou dans les camps mixtes, l'officier prisonnier de guerre le plus ancien dans le grade le plus élevé sera reconnu comme l'homme de confiance. Dans les camps d'officiers, il sera assisté d'un ou de plusieurs conseillers choisis par les officiers; dans les camps mixtes, ses assistants seront choisis parmi les prisonniers de guerre autres que les officiers et élus par eux.

Dans les camps de travail pour prisonniers de guerre, des officiers prisonniers de guerre de même nationalité seront placés afin de remplir les fonctions administratives du camp incombant aux prisonniers de guerre. En outre, ces officiers pourront être élus aux postes d'hommes de confiance conformément aux dispositions du premier alinéa du présent article. Dans ce cas, les assistants de l'homme de confiance seront choisis parmi les prisonniers de guerre autres que des officiers.

Tout homme de confiance élu devra être agréé par la Puissance détentrice avant de pouvoir entrer en fonction. Si la Puissance détentrice refuse d'agréer un prisonnier de guerre élu par ses compagnons de captivité, elle devra donner à la Puissance protectrice les raisons de son refus.

Dans tous les cas, l'homme de confiance sera de même nationalité, langue et coutumes que les prisonniers

They shall also have the unrestricted right to apply to the representatives of the Protecting Powers either through their prisoners' representative or, if they consider it necessary, direct, in order to draw their attention to any points on which they may have complaints to make regarding their conditions of captivity.

These requests and complaints shall not be limited nor considered to be a part of the correspondence quota referred to in Article 71. They must be transmitted immediately. Even if they are recognised to be unfounded, they may not give rise to any punishment.

Prisoners' representatives may send periodic reports on the situation in the camps and the needs of the prisoners of war to the representatives of the Protecting Powers.

Chapter II

Prisoner of War Representatives

Article 79

In all places where there are prisoners of war, except in those where there are officers, the prisoners shall freely elect by secret ballot, every six months, and also in case of vacancies, prisoners' representatives entrusted with representing them before the military authorities, the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross and any other organisation which may assist them. These prisoners' representatives shall be eligible for re-election.

In camps for officers and persons of equivalent status or in mixed camps, the senior officer among the prisoners of war shall be recognised as the camp prisoners' representative. In camps for officers he shall be assisted by one or more advisers chosen by the officers; in mixed camps, his assistants shall be chosen from among the prisoners of war who are not officers and shall be elected by them.

Officer prisoners of war of the same nationality shall be stationed in labour camps for prisoners of war, for the purpose of carrying out the camp administration duties for which the prisoners of war are responsible. These officers may be elected as prisoners' representatives under the first paragraph of this Article. In such a case the assistants to the prisoners' representatives shall be chosen from among those prisoners of war who are not officers.

Every representative elected must be approved by the Detaining Power before he has the right to commence his duties. Where the Detaining Power refuses to approve a prisoner of war elected by his fellow prisoners of war, it must inform the Protecting Power of the reason for such refusal.

In all cases the prisoners' representative must have the same nationality, language and customs as the prison-

Sie haben ferner das unbeschränkte Recht, sich entweder durch Vermittlung des Vertrauensmannes oder, wenn sie es für notwendig erachten, unmittelbar an die Vertreter der Schutz-mächte zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie Beschwerden hinsichtlich der Gefangenschaftsbedingungen vorzubringen haben.

Diese Anliegen und Beschwerden unterliegen keiner Beschränkung und werden nicht auf die in Artikel 71 genannte Anzahl von Postsendungen angerechnet. Sie werden beschleunigt weitergeleitet. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlaß zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Vertrauensleute können den Vertretern der Schutz-mächte regelmäßig Berichte über die Lage in den Lagern und über die Bedürfnisse der Kriegs-gefangenen zustellen.

Kapitel II

Vertreter der Kriegsgefangenen

Artikel 79

In allen Orten, in denen sich Kriegs-gefangene befinden, mit Ausnahme derjenigen, wo Offiziere sind, wählen die Gefangenen alle sechs Monate und gleicherweise bei Vakanzen in freier und geheimer Wahl Vertrauensleute, die mit ihrer Vertretung bei den militärischen Behörden, den Schutz-mächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfs-organisation für Kriegsgefangene beauftragt sind. Diese Vertrauensleute sind wiederwählbar.

In den Lagern der Offiziere und der ihnen Gleichgestellten oder in den gemischten Lagern wird der älteste Kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades als Vertrauensmann anerkannt. In den Offizierslagern wird er durch einen oder mehrere von den Offizieren gewählte Berater unterstützt; in den gemischten Lagern werden diese Gehilfen den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, entnommen und von diesen gewählt.

Den Arbeitslagern für Kriegsgefangene werden Kriegsgefangene Offiziere der gleichen Nationalität zugeteilt, um die den Kriegsgefangenen obliegenden Verwaltungsaufgaben der Lager zu übernehmen. Im übrigen können diese Offiziere gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels zu Vertrauensleuten gewählt werden. In diesem Falle werden die Gehilfen des Vertrauensmannes den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, entnommen.

Jeder Vertrauensmann muß, bevor er seine Funktionen ausüben kann, vom Gewahrsamsstaat genehmigt werden. Lehnt der Gewahrsamsstaat die Genehmigung eines durch seine Kameraden gewählten Kriegsgefangenen ab, so gibt er der Schutz-macht die Gründe seiner Ablehnung bekannt.

Auf jeden Fall muß der Vertrauensmann die gleiche Nationalität besitzen, die gleiche Sprache sprechen

de guerre qu'il représente. Ainsi, les prisonniers de guerre répartis dans des sections différentes d'un camp selon leur nationalité, langue ou coutumes, auront, pour chaque section, leur propre homme de confiance, conformément aux dispositions des alinéas précédents.

Article 80

Les hommes de confiance devront contribuer au bien-être physique, moral et intellectuel des prisonniers de guerre.

En particulier, si les prisonniers décidaient d'organiser entre eux un système d'assistance mutuelle, cette organisation serait de la compétence des hommes de confiance, indépendamment des tâches spéciales qui leur sont confiées par d'autres dispositions de la présente Convention.

Les hommes de confiance ne seront pas responsables, du seul fait de leurs fonctions, des infractions commises par les prisonniers de guerre.

Article 81

Les hommes de confiance ne seront astreints à aucun autre travail, si l'accomplissement de leur fonction devait en être rendue plus difficile.

Les hommes de confiance pourront désigner parmi les prisonniers les assistants qui leur sont nécessaires. Toutes facilités matérielles leur seront accordées et notamment certaines libertés de mouvement nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches (visites de détachements de travail, réception des envois de secours, etc.).

Les hommes de confiance seront autorisés à visiter les locaux où sont internés les prisonniers de guerre et ceux-ci auront le droit de consulter librement leur homme de confiance.

Toutes facilités seront également accordées aux hommes de confiance pour leur correspondance postale et télégraphique avec les autorités détentrices, avec les Puissances protectrices, le Comité international de la Croix-Rouge et leurs délégués, avec les Commissions médicales mixtes, ainsi qu'avec les organismes qui viendraient en aide aux prisonniers de guerre. Les hommes de confiance des détachements de travail jouiront des mêmes facilités pour leur correspondance avec l'homme de confiance du camp principal. Ces correspondances ne seront pas limitées ni considérées comme faisant partie du contingent mentionné à l'article 71.

Aucun homme de confiance ne pourra être transféré sans que le temps raisonnablement nécessaire lui ait été laissé pour mettre son successeur au courant des affaires en cours.

ers of war whom he represents. Thus, prisoners of war distributed in different sections of a camp, according to their nationality, language or customs, shall have for each section their own prisoners' representative, in accordance with the foregoing paragraphs.

Article 80

Prisoners' representatives shall further the physical, spiritual and intellectual wellbeing of prisoners of war.

In particular, where the prisoners decide to organise amongst themselves a system of mutual assistance, this organisation will be within the province of the prisoners' representative, in addition to the special duties entrusted to him by other provisions of the present Convention.

Prisoners' representatives shall not be held responsible, simply by reason of their duties, for any offences committed by prisoners of war.

Article 81

Prisoners' representatives shall not be required to perform any other work, if the accomplishment of their duties is thereby made more difficult.

Prisoners' representatives may appoint from amongst the prisoners such assistants as they may require. All material facilities shall be granted them, particularly a certain freedom of movement necessary for the accomplishment of their duties (inspection of labour detachments, receipt of supplies, etc.).

Prisoners' representatives shall be permitted to visit premises where prisoners of war are detained, and every prisoner of war shall have the right to consult freely his prisoners' representative.

All facilities shall likewise be accorded to the prisoners' representatives for communication by post and telegraph with the detaining authorities, the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross and their delegates, the Mixed Medical Commissions and the bodies which give assistance to prisoners of war. Prisoners' representatives of labour detachments shall enjoy the same facilities for communication with the prisoners' representatives of the principal camp. Such communications shall not be restricted, nor considered as forming a part of the quota mentioned in Article 71.

Prisoners' representatives who are transferred shall be allowed a reasonable time to acquaint their successors with current affairs.

und dieselben Gebräuche pflegen wie die Kriegsgefangenen, die er vertritt. So erhalten die nach Nationalität, Sprache und Gebräuchen auf die verschiedenen Abteilungen eines Lagers verteilten Kriegsgefangenen für jede Abteilung einen eigenen Vertrauensmann gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

Artikel 80

Die Vertrauensleute haben das körperliche, sittliche und geistige Wohl der Kriegsgefangenen zu fördern.

Sollten insbesondere die Kriegsgefangenen beschließen, untereinander ein Unterstützungssystem auf Gegenseitigkeit zu organisieren, so sind die Vertrauensleute für diese Organisation zuständig, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens übertragen sind.

Die Vertrauensleute können nicht lediglich auf Grund ihres Amtes für die von den Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Artikel 81

Die Vertrauensleute werden zu keiner anderen Arbeit gezwungen, wenn dies die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnte.

Die Vertrauensleute können unter den Gefangenen die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, werden ihnen gewährt.

Die Vertrauensleute sind ermächtigt, die Räume zu besichtigen, in denen die Kriegsgefangenen untergebracht sind; die Kriegsgefangenen haben das Recht, ihren Vertrauensmann frei zu Rate zu ziehen.

Für ihren postalischen und telegraphischen Verkehr mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und deren Delegierten, den gemischten ärztlichen Ausschüssen sowie mit den Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene wird den Vertrauensleuten gleicherweise jegliche Erleichterung gewährt. Die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen genießen die gleichen Erleichterungen für den schriftlichen Verkehr mit dem Vertrauensmann des Hauptlagers. Dieser Verkehr darf weder beschränkt noch auf die in Artikel 71 erwähnte Anzahl von Postsachen angerechnet werden.

Ein Vertrauensmann darf nicht versetzt werden, ohne daß ihm die billigerweise notwendige Zeit eingeräumt wird, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

En cas de destitution, les motifs de cette décision seront communiqués à la Puissance protectrice.

In case of dismissal, the reasons therefore shall be communicated to the Protecting Power.

Im Falle einer Absetzung werden die Gründe, die zu diesem Entscheid geführt haben, der Schutzmacht bekanntgegeben.

Chapitre III

Sanctions pénales et disciplinaires

I. Dispositions générales

Article 82

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres généraux en vigueur dans les forces armées de la Puissance détentrice. Celle-ci sera autorisée à prendre des mesures judiciaires ou disciplinaires à l'égard de tout prisonnier de guerre ayant commis une infraction à ces lois, règlements ou ordres généraux. Cependant, aucune poursuite ou sanction contraires aux dispositions du présent chapitre ne seront autorisées.

Si des lois, règlements ou ordres généraux de la Puissance détentrice déclarent punissables des actes commis par un prisonnier de guerre alors que ces actes ne le sont pas quand ils sont commis par un membre des forces armées de la Puissance détentrice, ils ne pourront comporter que des sanctions disciplinaires.

Article 83

Lorsqu'il s'agira de savoir si une infraction commise par un prisonnier de guerre doit être punie disciplinairement ou judiciairement, la Puissance détentrice veillera à ce que les autorités compétentes usent de la plus grande indulgence dans l'appréciation de la question et recourent à des mesures disciplinaires plutôt qu'à des poursuites judiciaires, chaque fois que cela sera possible.

Article 84

Seuls les tribunaux militaires pourront juger un prisonnier de guerre, à moins que la législation de la Puissance détentrice n'autorise expressément des tribunaux civils à juger un membre des forces armées de cette Puissance pour la même infraction que celle pour laquelle le prisonnier de guerre est poursuivi.

En aucun cas, un prisonnier de guerre ne sera traduit devant quelque tribunal que ce soit qui n'offrirait pas les garanties essentielles d'indépendance et d'impartialité généralement reconnues et, en particulier, dont la procédure ne lui assurerait pas les droits et moyens de la défense prévus à l'article 105.

Article 85

Les prisonniers de guerre poursuivis en vertu de la législation de la Puissance détentrice pour des actes

Chapter III

Penal and Disciplinary Sanctions

I. General Provisions

Article 82

A prisoner of war shall be subject to the laws, regulations and orders in force in the armed forces of the Detaining Power; the Detaining Power shall be justified in taking judicial or disciplinary measures in respect of any offence committed by a prisoner of war against such laws, regulations or orders. However, no proceedings or punishments contrary to the provisions of this Chapter shall be allowed.

If any law, regulation or order of the Detaining Power shall declare acts committed by a prisoner of war to be punishable, whereas the same acts would not be punishable if committed by a member of the forces of the Detaining Power, such acts shall entail disciplinary punishments only.

Article 83

In deciding whether proceedings in respect of an offence alleged to have been committed by a prisoner of war shall be judicial or disciplinary, the Detaining Power shall ensure that the competent authorities exercise the greatest leniency and adopt, wherever possible, disciplinary rather than judicial measures.

Article 84

A prisoner of war shall be tried only by a military court, unless the existing laws of the Detaining Power expressly permit the civil courts to try a member of the armed forces of the Detaining Power in respect of the particular offence alleged to have been committed by the prisoner of war.

In no circumstances whatever shall a prisoner of war be tried by a court of any kind which does not offer the essential guarantees of independence and impartiality as generally recognised, and, in particular, the procedure of which does not afford the accused the rights and means of defence provided for in Article 105.

Article 85

Prisoners of war prosecuted under the laws of the Detaining Power for acts committed prior to capture shall

Kapitel III

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 82

Die Kriegsgefangenen unterstehen den für die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates geltenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen. Der Gewahrsamsstaat ist ermächtigt, gegen jeden Kriegsgefangenen, der sich eine Übertretung dieser allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen zuschulden kommen läßt, gerichtliche oder disziplinarische Maßnahmen zu treffen. Jedoch ist keine Strafverfolgung oder Bestrafung gestattet, die den Bestimmungen dieses Kapitels zuwiderläuft.

Erklären allgemeine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen des Gewahrsamsstaates die von einem Kriegsgefangenen begangenen Handlungen als strafbar, während die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates begangen werden, so dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Artikel 83

Handelt es sich darum, festzustellen, ob eine durch einen Kriegsgefangenen begangene strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so wacht der Gewahrsamsstaat darüber, daß die zuständigen Behörden bei der Prüfung dieser Frage größte Nachsicht walten lassen und, wenn immer möglich, eher zu disziplinarischen Maßnahmen als zu gerichtlicher Verfolgung greifen.

Artikel 84

Ein Kriegsgefangener darf nur vor ein Militärgericht gestellt werden, außer wenn die Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates ausdrücklich die Zivilgerichte zur Aburteilung eines Mitglieds der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates für die gleiche strafbare Handlung wie die von dem Kriegsgefangenen begangene als zuständig erklären.

Auf keinen Fall darf ein Kriegsgefangener vor ein Gericht gestellt werden, das nicht die allgemein anerkannten wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bietet und dessen Verfahren ihm insbesondere nicht die in Artikel 105 vorgesehenen Rechte und Mittel der Verteidigung gewährleistet.

Artikel 85

Die Kriegsgefangenen, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates für Handlungen, die sie

qu'ils ont commis avant d'avoir été faits prisonniers resteront, même s'ils sont condamnés, au bénéfice de la présente Convention.

Article 86

Un prisonnier de guerre ne pourra être puni qu'une seule fois en raison du même fait ou du même chef d'accusation.

Article 87

Les prisonniers de guerre ne pourront être frappés par les autorités militaires et les tribunaux de la Puissance détentricrice d'autres peines que celles qui sont prévues pour les mêmes faits à l'égard des membres des forces armées de cette Puissance.

Pour fixer la peine, les tribunaux ou autorités de la Puissance détentricrice prendront en considération, dans la plus large mesure possible, le fait que le prévenu n'étant pas un ressortissant de la Puissance détentricrice n'est lié à elle par aucun devoir de fidélité et qu'il se trouve en son pouvoir à la suite de circonstances indépendantes de sa propre volonté. Ils auront la faculté d'atténuer librement la peine prévue pour l'infraction reprochée au prisonnier et ne seront pas tenus, à cet effet, d'appliquer le minimum de cette peine.

Sont interdites toute peine collective pour des actes individuels, toute peine corporelle, toute incarcération dans des locaux non éclairés par la lumière du jour et, d'une manière générale, toute forme quelconque de torture ou de cruauté.

De plus, aucun prisonnier de guerre ne pourra être privé de son grade par la Puissance détentricrice, ni empêché d'en porter les insignes.

Article 88

A grade équivalent, les officiers, sous-officiers ou soldats prisonniers de guerre, subissant une peine disciplinaire ou judiciaire, ne seront pas soumis à un traitement plus sévère que celui prévu, en ce qui concerne la même peine, pour les membres des forces armées de la Puissance détentricrice.

Les prisonnières de guerre ne seront pas condamnées à une peine plus sévère, ou, pendant qu'elles subissent leur peine, traitées plus sévèrement que les femmes appartenant aux forces armées de la Puissance détentricrice punies pour une infraction analogue.

En aucun cas, les prisonnières de guerre ne pourront être condamnées à une peine plus sévère, ou, pendant qu'elles subissent leur peine, traitées plus sévèrement qu'un homme membre des forces armées de la Puissance détentricrice, puni pour une infraction analogue.

Les prisonniers de guerre ne pourront, après avoir subi des peines disciplinaires ou judiciaires qui leur auront été infligées, être traités différemment des autres prisonniers.

retain, even if convicted, the benefits of the present Convention.

Article 86

No prisoner of war may be punished more than once for the same act or on the same charge.

Article 87

Prisoners of war may not be sentenced by the military authorities and courts of the Detaining Power to any penalties except those provided for in respect of members of the armed forces of the said Power who have committed the same acts.

When fixing the penalty, the courts or authorities of the Detaining Power shall take into consideration, to the widest extent possible, the fact that the accused, not being a national of the Detaining Power, is not bound to it by any duty of allegiance, and that he is in its power as the result of circumstances independent of his own will. The said courts or authorities shall be at liberty to reduce the penalty provided for the violation of which the prisoner of war is accused, and shall therefore not be bound to apply the minimum penalty prescribed.

Collective punishment for individual acts, corporal punishment, imprisonment in premises without daylight and, in general, any form of torture or cruelty, are forbidden.

No prisoner of war may be deprived of his rank by the Detaining Power, or prevented from wearing his badges.

Article 88

Officers, non-commissioned officers and men who are prisoners of war undergoing a disciplinary or judicial punishment, shall not be subjected to more severe treatment than that applied in respect of the same punishment to members of the armed forces of the Detaining Power of equivalent rank.

A woman prisoner of war shall not be awarded or sentenced to a punishment more severe, or treated whilst undergoing punishment more severely, than a woman member of the armed forces of the Detaining Power dealt with for a similar offence.

In no case may a woman prisoner of war be awarded or sentenced to a punishment more severe, or treated whilst undergoing punishment more severely, than a male member of the armed forces of the Detaining Power dealt with for a similar offence.

Prisoners of war who have served disciplinary or judicial sentences may not be treated differently from other prisoners of war.

vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verfolgt werden, bleiben, auch wenn sie verurteilt werden, im Genuß der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen.

Artikel 86

Ein Kriegsgefangener darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder auf Grund derselben Anklage bestraft werden.

Artikel 87

Über die Kriegsgefangenen können von den Militärbehörden und den Gerichten des Gewahrsamsstaates nur solche Strafen verhängt werden, die bei den gleichen Tatbeständen für die Mitglieder der Streitkräfte dieses Staates vorgesehen sind.

Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden des Gewahrsamsstaates soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treuepflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich infolge von Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, in seiner Gewalt befindet. Es bleibt ihnen anheimgestellt, das Strafmaß nach freiem Ermessen zu verringern, das für die dem Gefangenen zur Last gelegte strafbare Handlung vorgesehen ist; sie sind zu diesem Zwecke nicht an die vorgeschriebene Mindeststrafe gebunden.

Sämtliche Kollektivstrafen für Handlungen Einzelner, sämtliche Körperstrafen, jede Einkerkierung in Räumen ohne Tageslicht und ganz allgemein jede Art von Folter und Grausamkeit sind untersagt.

Im übrigen darf der Gewahrsamsstaat keinen Kriegsgefangenen seines Dienstgrades entheben oder am Tragen seiner Dienstgradabzeichen hindern.

Artikel 88

Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die eine disziplinarische oder gerichtliche Strafe verbüßen, werden keiner strengeren Behandlung unterworfen, als bei gleichem Dienstgrad und gleicher Strafe für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist.

Weibliche Kriegsgefangene werden nicht strenger bestraft und während ihrer Strafverbüßung nicht strenger behandelt als die wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraften, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden Frauen.

Auf keinen Fall dürfen weibliche Kriegsgefangene strenger bestraft und während der Strafverbüßung strenger behandelt werden als ein wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraffter, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörender Mann.

Kriegsgefangene, die eine Disziplinar- oder Gerichtsstrafe verbüßt haben, werden nicht anders behandelt als die übrigen Kriegsgefangenen.

II. Sanctions disciplinaires

Article 89

Les peines disciplinaires applicables aux prisonniers de guerre seront:

- 1) l'amende jusqu'à concurrence de 50 pour cent de l'avance de solde et de l'indemnité de travail prévues aux articles 60 et 62, et cela, pendant une période qui n'excédera pas trente jours;
- 2) la suppression d'avantages accordés en sus du traitement prévu par la présente Convention;
- 3) les corvées n'excédant pas deux heures par jour;
- 4) les arrêts.

Toutefois, la peine visée sous chiffre 3 ne pourra pas être appliquée aux officiers.

En aucun cas, les peines disciplinaires ne seront inhumaines, brutales ou dangereuses pour la santé des prisonniers de guerre.

Article 90

La durée d'une même punition ne dépassera jamais trente jours. En cas de faute disciplinaire les périodes de détention préventive subies avant l'audience ou le prononcé de la peine seront déduites de la peine prononcée.

Le maximum de trente jours prévu ci-dessus ne pourra pas être dépassé, même si un prisonnier de guerre avait à répondre disciplinairement de plusieurs faits au moment où il est statué à son égard, que ces faits soient connexes ou non.

Il ne s'écoulera pas plus d'un mois entre la décision disciplinaire et son exécution.

Au cas où un prisonnier de guerre serait frappé d'une nouvelle peine disciplinaire, un délai de trois jours au moins séparera l'exécution de chacune des peines, dès que la durée de l'une d'elles sera de dix jours ou plus.

Article 91

L'évasion d'un prisonnier de guerre sera considérée comme réussie lorsque:

- 1) il aura rejoint les forces armées de la Puissance dont il dépend ou celles d'une Puissance alliée;
- 2) il aura quitté le territoire placé sous le pouvoir de la Puissance détentricice ou d'une Puissance alliée à celle-ci;
- 3) il aura rejoint un navire battant pavillon de la Puissance dont il dépend ou d'une Puissance alliée et qui se trouverait dans les eaux territoriales de la Puissance détentricice; à condition que ce navire ne soit pas placé sous l'autorité de cette dernière.

II. Disciplinary Sanctions

Article 89

The disciplinary punishments applicable to prisoners of war are the following:

- (1) a fine which shall not exceed 50 per cent of the advances of pay and working pay which the prisoner of war would otherwise receive under the provisions of Articles 60 and 62 during a period of not more than thirty days;
- (2) discontinuance of privileges granted over and above the treatment provided for by the present Convention;
- (3) fatigue duties not exceeding two hours daily;
- (4) confinement.

The punishment referred to under (3) shall not be applied to officers.

In no case shall disciplinary punishments be inhuman, brutal or dangerous to the health of prisoners of war.

Article 90

The duration of any single punishment shall in no case exceed thirty days. Any period of confinement awaiting the hearing of a disciplinary offence or the award of disciplinary punishment shall be deducted from an award pronounced against a prisoner of war.

The maximum of thirty days provided above may not be exceeded, even if the prisoner of war is answerable for several acts at the same time when he is awarded punishment, whether such acts are related or not.

The period between the pronouncing of an award of disciplinary punishment and its execution shall not exceed one month.

When a prisoner of war is awarded a further disciplinary punishment, a period of at least three days shall elapse between the execution of any two of the punishments, if the duration of one of these is ten days or more.

Article 91

The escape of a prisoner of war shall be deemed to have succeeded when:

- (1) he has joined the armed forces of the Power on which he depends, or those of an allied Power;
- (2) he has left the territory under the control of the Detaining Power, or of an ally of the said Power;
- (3) he has joined a ship flying the flag of the Power on which he depends, or of an allied Power, in the territorial waters of the Detaining Power, the said ship not being under the control of the last named Power.

II. Disziplinarstrafen

Artikel 89

Die auf Kriegsgefangene anwendbaren Disziplinarstrafen sind die folgenden:

1. Buße bis zu 50 v. H. des Soldvorschlusses und des Arbeitsentgelts, wie sie in Artikel 60 und 62 vorgesehen sind, und zwar nur während einer Zeitspanne von höchstens dreißig Tagen;
2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich;
4. Arrest.

Die unter Ziffer 3 vorgesehene Strafe darf jedoch nicht auf Offiziere angewendet werden.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, grausam oder für die Gesundheit der Kriegsgefangenen gefährlich sein.

Artikel 90

Die Dauer einer einzigen Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten. In Disziplinarfällen wird die vor der Verhandlung oder der Verhängung der Strafe in Untersuchungshaft verbrachte Zeit von der verhängten Strafe abgezogen.

Die oben erwähnte Höchstdauer der Strafe von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Fall sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Zwischen dem Disziplinarentscheid und seinem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Wird über einen Kriegsgefangenen eine weitere Disziplinarstrafe verhängt, so muß zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald eine von ihnen neun Tage überschreitet.

Artikel 91

Die Flucht eines Kriegsgefangenen gilt als gelungen,

1. wenn er die Streitkräfte der Macht, von der er abhängt, oder einer verbündeten Macht erreicht hat;
2. wenn er das in der Gewalt des Gewahrsamsstaates oder einer mit diesem verbündeten Macht befindliche Gebiet verlassen hat;
3. wenn er ein die Flagge der Macht, von der er abhängt, oder einer verbündeten Macht führendes, in den Territorialgewässern des Gewahrsamsstaates befindliches Schiff erreicht hat, vorausgesetzt, daß dieses Schiff nicht unter der Befehlsgewalt des Gewahrsamsstaates steht.

Les prisonniers de guerre qui, après avoir réussi leur évasion au sens du présent article, seraient de nouveau faits prisonniers, ne seront passibles d'aucune peine pour leur évasion antérieure.

Article 92

Un prisonnier de guerre qui tente de s'évader et qui est repris avant d'avoir réussi son évasion, au sens de l'article 91, ne sera passible pour cet acte, même en cas de récidive, que d'une peine disciplinaire.

Le prisonnier repris sera remis aussitôt que possible aux autorités militaires compétentes.

En dérogation à l'article 88, quatrième alinéa, les prisonniers de guerre punis à la suite d'une évasion non réussie pourront être soumis à un régime de surveillance spécial, à condition toutefois que ce régime n'affecte pas leur état de santé, qu'il soit subi dans un camp de prisonniers de guerre et qu'il ne comporte la suppression d'aucune des garanties qui leur sont accordées par la présente Convention.

Article 93

L'évasion, ou la tentative d'évasion, même s'il y a récidive, ne sera pas considérée comme une circonstance aggravante dans le cas où le prisonnier de guerre serait déféré aux tribunaux pour une infraction commise au cours de l'évasion ou de la tentative d'évasion.

Conformément aux stipulations de l'article 83, les infractions commises par les prisonniers de guerre dans le seul dessein de faciliter leur évasion et qui n'auront comporté aucune violence contre les personnes, qu'il s'agisse d'infractions contre la propriété publique, de vol sans dessein d'enrichissement, de l'établissement et de l'usage de faux papiers, de port d'habits civils, ne donneront lieu qu'à des peines disciplinaires.

Les prisonniers de guerre qui auront coopéré à une évasion ou à une tentative d'évasion ne seront passibles de ce chef que d'une peine disciplinaire.

Article 94

Si un prisonnier de guerre évadé est repris, notification en sera faite, selon les modalités prévues à l'article 122, à la Puissance dont il dépend, pour autant que son évasion aura été notifiée.

Article 95

Les prisonniers de guerre prévenus de fautes disciplinaires ne seront pas maintenus en détention préventive dans l'attente de la décision, à moins que la même mesure ne soit applicable aux membres des forces armées de la Puissance déférente pour des infractions analogues ou que les intérêts supérieurs du maintien de l'ordre et de la discipline dans le camp ne l'exigent.

Prisoners of war who have made good their escape in the sense of this Article and who are recaptured, shall not be liable to any punishment in respect of their previous escape.

Article 92

A prisoner of war who attempts to escape and is recaptured before having made good his escape in the sense of Article 91 shall be liable only to a disciplinary punishment in respect of this act, even if it is a repeated offence.

A prisoner of war who is recaptured shall be handed over without delay to the competent military authority.

Article 88, fourth paragraph, notwithstanding, prisoners of war punished as a result of an unsuccessful escape may be subjected to special surveillance. Such surveillance must not affect the state of their health, must be undergone in a prisoner of war camp, and must not entail the suppression of any of the safeguards granted them by the present Convention.

Article 93

Escape or attempt to escape, even if it is a repeated offence, shall not be deemed an aggravating circumstance if the prisoner of war is subjected to trial by judicial proceedings in respect of an offence committed during his escape or attempt to escape.

In conformity with the principle stated in Article 83, offences committed by prisoners of war with the sole intention of facilitating their escape and which do not entail any violence against life or limb, such as offences against public property, theft without intention of self-enrichment, the drawing up or use of false papers, or the wearing of civilian clothing, shall occasion disciplinary punishment only.

Prisoners of war who aid or abet an escape or an attempt to escape shall be liable on this count to disciplinary punishment only.

Article 94

If an escaped prisoner of war is recaptured, the Power on which he depends shall be notified thereof in the manner defined in Article 122, provided notification of his escape has been made.

Article 95

A prisoner of war accused of an offence against discipline shall not be kept in confinement pending the hearing unless a member of the armed forces of the Detaining Power would be so kept if he were accused of a similar offence, or if it is essential in the interests of camp order and discipline.

Kriegsgefangene, denen im Sinne dieses Artikels die Flucht gelungen ist, die aber neuerdings in Gefangenschaft geraten, dürfen wegen ihrer früheren Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 92

Ein Kriegsgefangener, der einen Fluchtversuch unternimmt und wieder ergriffen wird, bevor seine Flucht im Sinne von Artikel 91 gelungen ist, darf für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Der wieder ergriffene Gefangene wird den zuständigen militärischen Behörden so schnell wie möglich übergeben.

Ungeachtet von Artikel 88 Absatz 4 können wegen eines mißlungenen Fluchtversuches bestrafte Kriegsgefangene einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, in einem Kriegsgefangenenlager durchgeführt wird und keinen Entzug irgendwelcher ihnen durch das vorliegende Abkommen verbürgter Rechte umfaßt.

Artikel 93

Flucht oder Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfalle, dürfen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen ein Kriegsgefangener wegen einer während seiner Flucht oder seines Fluchtversuches begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird.

Kriegsgefangene, die sich einzig und allein in der Absicht, ihre Flucht zu erleichtern, einer strafbaren Handlung schuldig machen, ohne dabei gegen Personen Gewalt anzuwenden, wie etwa einer strafbaren Handlung gegen das öffentliche Eigentum, des Diebstahls ohne Bereicherungsabsicht, der Herstellung und Verwendung falscher Papiere, des Tragens von Zivilkleidern, dürfen, entsprechend dem in Artikel 83 aufgestellten Grundsatz, nur disziplinarisch bestraft werden.

Kriegsgefangene, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, dürfen deswegen nur disziplinarisch bestraft werden.

Artikel 94

Wird ein geflüchteter Kriegsgefangener wieder ergriffen, so ist dies, vorausgesetzt, daß auch die Flucht notifiziert worden ist, in der in Artikel 122 vorgesehenen Weise der Macht, von der er abhängt, zu notifizieren.

Artikel 95

Kriegsgefangene, die eines Verstoßes gegen die Disziplin angeschuldigt sind, werden bis zur Fällung des Entscheides nicht in Untersuchungshaft behalten, es sei denn, daß diese Maßnahme auch auf Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates, die sich der gleichen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, Anwendung findet, oder daß das höhere Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Lager dies verlange.

Pour tous les prisonniers de guerre, la détention préventive en cas de fautes disciplinaires sera réduite au strict minimum et n'excédera pas quatorze jours.

Les dispositions des articles 97 et 98 du présent chapitre s'appliqueront aux prisonniers de guerre en détention préventive pour fautes disciplinaires.

Article 96

Les faits constituant une faute contre la discipline feront l'objet d'une enquête immédiate.

Sans préjudice de la compétence des tribunaux et des autorités militaires supérieures, les peines disciplinaires ne pourront être prononcées que par un officier muni de pouvoirs disciplinaires en sa qualité de commandant de camp, ou par un officier responsable qui le remplace ou à qui il a délégué ses pouvoirs disciplinaires.

En aucun cas, ces pouvoirs ne pourront être délégués à un prisonnier de guerre ni exercés par un prisonnier de guerre.

Avant tout prononcé d'une peine disciplinaire, le prisonnier de guerre inculpé sera informé avec précision des faits qui lui sont reprochés. Il sera mis à même d'expliquer sa conduite et de se défendre. Il sera autorisé à faire entendre des témoins et à recourir, si nécessaire, aux offices d'un interprète qualifié. La décision sera annoncée au prisonnier de guerre et à l'homme de confiance.

Le commandant du camp devra tenir un registre des peines disciplinaires prononcées; ce registre sera tenu à la disposition des représentants de la Puissance protectrice.

Article 97

Les prisonniers de guerre ne seront en aucun cas transférés dans des établissements pénitentiaires (prisons, pénitenciers, bagnes, etc.) pour y subir des peines disciplinaires.

Tous les locaux dans lesquels seront subies les peines disciplinaires seront conformes aux exigences de l'hygiène prévues à l'article 25. Les prisonniers de guerre punis seront mis à même de se tenir en état de propreté, selon les dispositions de l'article 29.

Les officiers et assimilés ne seront pas détenus dans les mêmes locaux que les sous-officiers ou hommes de troupe.

Les prisonnières de guerre subissant une peine disciplinaire seront détenues dans des locaux distincts de ceux des hommes et seront placées sous la surveillance immédiate de femmes.

Article 98

Les prisonniers de guerre détenus à la suite d'une peine disciplinaire continueront à bénéficier des dispositions de la présente Convention, sauf dans

Any period spent by a prisoner of war in confinement awaiting the disposal of an offence against discipline shall be reduced to an absolute minimum and shall not exceed fourteen days.

The provisions of Articles 97 and 98 of this Chapter shall apply to prisoners of war who are in confinement awaiting the disposal of offences against discipline.

Article 96

Acts which constitute offences against discipline shall be investigated immediately.

Without prejudice to the competence of courts and superior military authorities, disciplinary punishment may be ordered only by an officer having disciplinary powers in his capacity as camp commander, or by a responsible officer who replaces him or to whom he has delegated his disciplinary powers.

In no case may such powers be delegated to a prisoner of war or be exercised by a prisoner of war.

Before any disciplinary award is pronounced, the accused shall be given precise information regarding the offences of which he is accused, and given an opportunity of explaining his conduct and of defending himself. He shall be permitted, in particular, to call witnesses and to have recourse, if necessary, to the services of a qualified interpreter. The decision shall be announced to the accused prisoner of war and to the prisoners' representative.

A record of disciplinary punishments shall be maintained by the camp commander and shall be open to inspection by representatives of the Protecting Power.

Article 97

Prisoners of war shall not in any case be transferred to penitentiary establishments (prisons, penitentiaries, convict prisons, etc.) to undergo disciplinary punishment therein.

All premises in which disciplinary punishments are undergone shall conform to the sanitary requirements set forth in Article 25. A prisoner of war undergoing punishment shall be enabled to keep himself in a state of cleanliness, in conformity with Article 29.

Officers and persons of equivalent status shall not be lodged in the same quarters as non-commissioned officers or men.

Women prisoners of war undergoing disciplinary punishment shall be confined in separate quarters from male prisoners of war and shall be under the immediate supervision of women.

Article 98

A prisoner of war undergoing confinement as a disciplinary punishment, shall continue to enjoy the benefits of the provisions of this Convention.

Für alle Kriegsgefangenen wird die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt; sie darf vierzehn Tage nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 dieses Kapitels finden auf Kriegsgefangene Anwendung, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

Artikel 96

Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, werden unverzüglich untersucht.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und höheren militärischen Behörden können Disziplinarstrafen nur von einem Offizier, der in seiner Eigenschaft als Lagerkommandant mit der Disziplinarstrafgewalt ausgestattet ist, oder von einem verantwortlichen Offizier, der ihn vertritt oder dem er seine Disziplinarstrafgewalt übertragen hat, verhängt werden.

Auf keinen Fall darf diese Disziplinarstrafgewalt einem Kriegsgefangenen übertragen oder durch einen Kriegsgefangenen ausgeübt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, wird der angeklagte Kriegsgefangene genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt, die ihm vorgeworfen werden. Es wird ihm gestattet, sein Verhalten zu rechtfertigen und sich zu verteidigen. Er ist berechtigt, Zeugen vernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Entscheid wird dem Kriegsgefangenen und dem Vertrauensmann bekanntgegeben.

Der Lagerkommandant hat ein Disziplinarstrafregister zu führen; das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

Artikel 97

Auf keinen Fall dürfen Kriegsgefangene in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse usw.) überführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüßen.

Die Örtlichkeiten, in denen Disziplinarstrafen zu verbüßen sind, müssen den in Artikel 25 vorgesehenen hygienischen Anforderungen entsprechen. Den die Strafe verbüßenden Kriegsgefangenen muß gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Offiziere und ihnen Gleichgestellte verbüßen ihre Strafen nicht in den gleichen Räumlichkeiten wie Unteroffiziere und Mannschaften.

Weibliche Kriegsgefangene, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, werden in von den Männerabteilungen getrennten Räumen in Haft gehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt.

Artikel 98

Die ihre Disziplinarstrafe verbüßenden Kriegsgefangenen bleiben weiterhin im Genuß der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, soweit

la mesure où leur détention même les rend inapplicables. Toutefois, le bénéfice des articles 78 et 126 ne pourra en aucun cas leur être retiré.

Les prisonniers de guerre punis disciplinairement ne pourront être privés des prérogatives attachées à leur grade.

Les prisonniers de guerre punis disciplinairement auront la faculté de prendre chaque jour de l'exercice et d'être en plein air pendant au moins deux heures.

Ils seront autorisés, sur leur demande, à se présenter à la visite médicale quotidienne; ils recevront les soins que nécessite leur état de santé et, le cas échéant, seront évacués sur l'infirmerie du camp ou sur un hôpital.

Ils seront autorisés à lire et à écrire, ainsi qu'à expédier et à recevoir des lettres. En revanche, les colis et les envois d'argent pourront ne leur être délivrés qu'à l'expiration de la peine; ils seront confiés, en attendant, à l'homme de confiance, qui remettra à l'infirmerie les denrées périssables se trouvant dans ces colis.

III. Poursuites judiciaires

Article 99

Aucun prisonnier de guerre ne pourra être poursuivi ou condamné pour un acte qui n'est pas expressément réprimé par la législation de la Puissance détentricrice ou par le droit international qui sont en vigueur au jour où cet acte a été commis.

Aucune pression morale ou physique ne pourra être exercée sur un prisonnier de guerre pour l'amener à se reconnaître coupable du fait dont il est accusé.

Aucun prisonnier de guerre ne pourra être condamné sans avoir eu la possibilité de se défendre et sans avoir été assisté par un défenseur qualifié.

Article 100

Les prisonniers de guerre et les Puissances protectrices seront informés aussitôt que possible des infractions passibles de la peine de mort en vertu de la législation de la Puissance détentricrice.

Par la suite, aucune infraction ne pourra être rendue passible de la peine de mort sans l'accord de la Puissance dont dépendent les prisonniers.

La peine de mort ne pourra être prononcée contre un prisonnier que si l'attention du tribunal, conformément à l'article 87, deuxième alinéa, a été spécialement appelée sur le fait que le prévenu, n'étant pas un ressortissant de la Puissance détentricrice, n'est lié à elle par aucun devoir de fidélité et qu'il se trouve en son pouvoir à la suite de circonstances indépendantes de sa propre volonté.

except in so far as these are necessarily rendered inapplicable by the mere fact that he is confined. In no case may he be deprived of the benefits of the provisions of Articles 78 and 126.

A prisoner of war awarded disciplinary punishment may not be deprived of the prerogatives attached to his rank.

Prisoners of war awarded disciplinary punishment shall be allowed to exercise and to stay in the open air at least two hours daily.

They shall be allowed, on their request, to be present at the daily medical inspections. They shall receive the attention which their state of health requires and, if necessary, shall be removed to the camp infirmary or to a hospital.

They shall have permission to read and write, likewise to send and receive letters. Parcels and remittances of money, however, may be withheld from them until the completion of the punishment; they shall meanwhile be entrusted to the prisoners' representative, who will hand over to the infirmary the perishable goods contained in such parcels.

III. Judicial Proceedings

Article 99

No prisoner of war may be tried or sentenced for an act which is not forbidden by the law of the Detaining Power or by international law, in force at the time the said act was committed.

No moral or physical coercion may be exerted on a prisoner of war in order to induce him to admit himself guilty of the act of which he is accused.

No prisoner of war may be convicted without having had an opportunity to present his defence and the assistance of a qualified advocate or counsel.

Article 100

Prisoners of war and the Protecting Powers shall be informed as soon as possible of the offences which are punishable by the death sentence under the laws of the Detaining Power.

Other offences shall not thereafter be made punishable by the death penalty without the concurrence of the Power on which the prisoners of war depend.

The death sentence cannot be pronounced on a prisoner of war unless the attention of the court has, in accordance with Article 87, second paragraph, been particularly called to the fact that since the accused is not a national of the Detaining Power, he is not bound to it by any duty of allegiance, and that he is in its power as the result of circumstances independent of his own will.

dessen Anwendung nicht durch die Tatsache ihrer Haft selbst unmöglich gemacht wird. In keinem Fall dürfen ihnen jedoch die Vergünstigungen der Artikel 78 und 126 entzogen werden.

Den disziplinarisch bestraften Kriegsgefangenen dürfen die ihnen auf Grund ihres Dienstgrades zustehenden Vorrechte nicht entzogen werden.

Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene können sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien bewegen und aufhalten.

Es wird ihnen gestattet, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie erhalten die Pflege, die ihr Gesundheitszustand erfordert, und werden gegebenenfalls in die Krankenabteilung des Lagers oder ein Lazarett überführt.

Sie erhalten die Erlaubnis, zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu empfangen. Pakete und Geldsendungen dagegen können ihnen bis nach Verbüßung der Strafe vorenthalten werden; in der Zwischenzeit werden diese dem Vertrauensmann anvertraut, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel der Krankenabteilung übergibt.

III. Gerichtliche Verfolgung

Artikel 99

Kein Kriegsgefangener darf wegen einer Handlung gerichtlich verfolgt oder verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht ausdrücklich durch in Kraft befindliche Gesetze des Gewahrsamsstaates oder geltendes Völkerrecht verboten war.

Auf einen Kriegsgefangenen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden, um ihn dazu zu bringen, sich der Handlung, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen.

Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne die Möglichkeit zu seiner Verteidigung und den Beistand eines geeigneten Verteidigers gehabt zu haben.

Artikel 100

Den Kriegsgefangenen und den Schutzmächten ist so früh wie möglich mitzuteilen, für welche strafbaren Handlungen die Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates die Todesstrafe vorsehen.

Nachträglich kann ohne Einwilligung der Macht, von der die Gefangenen abhängen, die Todesstrafe auf keine weitere strafbare Handlung mehr erstreckt werden.

Die Todesstrafe kann gegen einen Kriegsgefangenen nur ausgesprochen werden, wenn gemäß Artikel 87 Absatz 2 das Gericht besonders auf die Tatsache aufmerksam gemacht wurde, daß der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treuepflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich auf Grund von Umständen in seiner Gewalt befindet, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen.

Article 101

Si la peine de mort est prononcée contre un prisonnier de guerre, le jugement ne sera pas exécuté avant l'expiration d'un délai d'au moins six mois à partir du moment où la communication détaillée prévue à l'article 107 sera parvenue à la Puissance protectrice à l'adresse indiquée.

Article 102

Un jugement ne pourra être valablement rendu contre un prisonnier de guerre que s'il a été prononcé par les mêmes tribunaux et suivant la même procédure qu'à l'égard des personnes appartenant aux forces armées de la Puissance détentrice et si, en outre, les dispositions du présent chapitre ont été observées.

Article 103

Toute instruction judiciaire contre un prisonnier de guerre sera conduite aussi rapidement que le permettront les circonstances et de telle façon que le procès ait lieu le plus tôt possible. Aucun prisonnier de guerre ne sera maintenu en détention préventive, à moins que la même mesure ne soit applicable aux membres des forces armées de la Puissance détentrice pour des infractions analogues, ou que l'intérêt de la sécurité nationale ne l'exige. Cette détention préventive ne durera en aucun cas plus de trois mois.

La durée de la détention préventive d'un prisonnier de guerre sera déduite de celle de la peine privative de liberté à laquelle il aura été condamné; il en sera d'ailleurs tenu compte au moment de fixer la peine.

Durant leur détention préventive, les prisonniers de guerre continueront de bénéficier des dispositions des articles 97 et 98 du présent chapitre.

Article 104

Dans tous les cas où la Puissance détentrice aura décidé d'entamer des poursuites judiciaires contre un prisonnier de guerre, elle en avisera la Puissance protectrice aussitôt que possible et au moins trois semaines avant l'ouverture des débats. Ce délai de trois semaines ne courra qu'à partir du moment où cet avis sera parvenu à la Puissance protectrice, à l'adresse préalablement indiquée par cette dernière à la Puissance détentrice.

Cet avis contiendra les indications suivantes:

- 1) les nom et prénoms du prisonnier de guerre, son grade, son numéro matricule, sa date de naissance, et, s'il y a lieu, sa profession;
- 2) le lieu d'internement ou de détention;
- 3) la spécification du ou des chefs d'accusation, avec la mention des dispositions légales applicables;

Article 101

If the death penalty is pronounced on a prisoner of war, the sentence shall not be executed before the expiration of a period of at least six months from the date when the Protecting Power receives, at an indicated address, the detailed communication provided for in Article 107.

Article 102

A prisoner of war can be validly sentenced only if the sentence has been pronounced by the same courts according to the same procedure as in the case of members of the armed forces of the Detaining Power, and if, furthermore, the provisions of the present Chapter have been observed.

Article 103

Judicial investigations relating to a prisoner of war shall be conducted as rapidly as circumstances permit and so that his trial shall take place as soon as possible. A prisoner of war shall not be confined while awaiting trial unless a member of the armed forces of the Detaining Power would be so confined if he were accused of a similar offence, or if it is essential to do so in the interests of national security. In no circumstances shall this confinement exceed three months.

Any period spent by a prisoner of war in confinement awaiting trial shall be deducted from any sentence of imprisonment passed upon him and taken into account in fixing any penalty.

The provisions of Articles 97 and 98 of this Chapter shall apply to a prisoner of war whilst in confinement awaiting trial.

Article 104

In any case in which the Detaining Power has decided to institute judicial proceedings against a prisoner of war, it shall notify the Protecting Power as soon as possible and at least three weeks before the opening of the trial. This period of three weeks shall run as from the day on which such notification reaches the Protecting Power at the address previously indicated by the latter to the Detaining Power.

The said notification shall contain the following information:

- (1) surname and first names of the prisoner of war, his rank, his army, regimental, personal or serial number, his date of birth, and his profession or trade, if any;
- (2) place of internment or confinement;
- (3) specification of the charge or charges on which the prisoner of war is to be arraigned, giving the legal provisions applicable;

Artikel 101

Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen, so wird das Urteil nicht vollstreckt vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Schutzmacht unter der angegebenen Anschrift die in Artikel 107 vorgesehene ausführliche Mitteilung erhalten hat.

Artikel 102

Ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen kann nur dann rechtsgültig gefällt werden, wenn es durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren, wie sie für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, ausgesprochen wird und im übrigen die Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten werden.

Artikel 103

Gerichtliche Untersuchungen gegen Kriegsgefangene werden so schnell durchgeführt, wie die Umstände es gestatten, und zwar so, daß die Gerichtsverhandlung möglichst frühzeitig stattfinden kann. Ein Kriegsgefangener darf nur dann in Untersuchungshaft gehalten werden, wenn diese Maßnahme bei gleichen strafbaren Handlungen auch für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist, oder wenn es die nationale Sicherheit erfordert. Die Untersuchungshaft darf auf keinen Fall länger als drei Monate dauern.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf die über den Kriegsgefangenen verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen; dies ist bereits bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 dieses Kapitels bleiben für die Kriegsgefangenen auch während der Untersuchungshaft in Geltung.

Artikel 104

In allen Fällen, in denen sich der Gewahrsamsstaat für die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung eines Kriegsgefangenen entschieden hat, hat er dies der Schutzmacht so schnell wie möglich, mindestens jedoch drei Wochen vor Verhandlungsbeginn, bekanntzugeben. Diese Frist von drei Wochen läuft erst von dem Augenblick an, in dem die Schutzmacht unter der von ihr dem Gewahrsamsstaat vorher bekanntgegebenen Anschrift die Mitteilung erhalten hat.

Diese Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vornamen, Dienstgrad, Matrikulnummer, Geburtsdatum und etwaigen Beruf des Kriegsgefangenen;
2. Ort der Internierung oder der Haft;
3. genaue Bezeichnung des oder der Anklagepunkte unter Erwähnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;

4) l'indication du tribunal qui jugera l'affaire ainsi que celle de la date et du lieu prévus pour l'ouverture des débats.

La même communication sera faite par la Puissance détentricrice à l'homme de confiance du prisonnier de guerre.

Si, à l'ouverture des débats, la preuve n'est pas apportée que la Puissance protectrice, le prisonnier de guerre et l'homme de confiance intéressé ont reçu l'avis mentionné ci-dessus au moins trois semaines avant l'ouverture des débats, ceux-ci ne pourront avoir lieu et seront ajournés.

Article 105

Le prisonnier de guerre aura le droit d'être assisté par un de ses camarades prisonniers, d'être défendu par un avocat qualifié de son choix, de faire citer des témoins et de recourir, s'il l'estime nécessaire, aux offices d'un interprète compétent. Il sera avisé de ces droits en temps utile, avant les débats, par la Puissance détentricrice.

Si le prisonnier de guerre n'a pas choisi de défenseur, la Puissance protectrice lui en procurera un; elle disposera d'au moins une semaine à cet effet. A la demande de la Puissance protectrice, la Puissance détentricrice lui remettra une liste de personnes qualifiées pour assurer la défense. Au cas où ni le prisonnier de guerre ni la Puissance protectrice n'aurait fait choix d'un défenseur, la Puissance détentricrice désignera d'office un avocat qualifié pour défendre le prévenu.

Pour préparer la défense du prévenu, le défenseur disposera d'un délai de deux semaines au moins avant l'ouverture des débats, ainsi que des facilités nécessaires; il pourra notamment rendre librement visite au prévenu et s'entretenir sans témoins avec lui. Il pourra s'entretenir avec tous les témoins à décharge, y compris des prisonniers de guerre. Il bénéficiera de ces facilités jusqu'à l'expiration des délais de recours.

Le prisonnier de guerre prévenu recevra, assez tôt avant l'ouverture des débats, communication, dans une langue qu'il comprend, de l'acte d'accusation ainsi que des actes qui sont, en général, communiqués au prévenu en vertu des lois en vigueur dans les armées de la Puissance détentricrice. La même communication devra être faite dans les mêmes conditions à son défenseur.

Les représentants de la Puissance protectrice auront le droit d'assister aux débats sauf si ceux-ci devaient, exceptionnellement, avoir lieu à huis clos dans l'intérêt de la sûreté de l'Etat; dans ce cas la Puissance détentricrice en avisera la Puissance protectrice.

(4) designation of the court which will try the case, likewise the date and place fixed for the opening of the trial.

The same communication shall be made by the Detaining Power to the prisoners' representative.

If no evidence is submitted, at the opening of a trial, that the notification referred to above was received by the Protecting Power, by the prisoner of war and by the prisoners' representative concerned, at least three weeks before the opening of the trial, then the latter cannot take place and must be adjourned.

Article 105

The prisoner of war shall be entitled to assistance by one of his prisoner comrades, to defence by a qualified advocate or counsel of his own choice, to the calling of witnesses and, if he deems necessary, to the services of a competent interpreter. He shall be advised of these rights by the Detaining Power in due time before the trial.

Failing a choice by the prisoner of war, the Protecting Power shall find him an advocate or counsel, and shall have at least one week at its disposal for the purpose. The Detaining Power shall deliver to the said Power, on request, a list of persons qualified to present the defence. Failing a choice of an advocate or counsel by the prisoner of war or the Protecting Power, the Detaining Power shall appoint a competent advocate or counsel to conduct the defence.

The advocate or counsel conducting the defence on behalf of the prisoner of war shall have at his disposal a period of two weeks at least before the opening of the trial, as well as the necessary facilities to prepare the defence of the accused. He may, in particular, freely visit the accused and interview him in private. He may also confer with any witnesses for the defence, including prisoners of war. He shall have the benefit of these facilities until the term of appeal or petition has expired.

Particulars of the charge or charges on which the prisoner of war is to be arraigned, as well as the documents which are generally communicated to the accused by virtue of the laws in force in the armed forces of the Detaining Power, shall be communicated to the accused prisoner of war in a language which he understands, and in good time before the opening of the trial. The same communication in the same circumstances shall be made to the advocate or counsel conducting the defence on behalf of the prisoner of war.

The representatives of the Protecting Power shall be entitled to attend the trial of the case, unless, exceptionally, this is held *in camera* in the interest of State security. In such a case the Detaining Power shall advise the Protecting Power accordingly.

4. das den Fall behandelnde Gericht sowie Zeitpunkt und Ort der Eröffnung der Verhandlung.

Die gleiche Mitteilung läßt der Gewahrsamsstaat dem Vertrauensmann des Kriegsgefangenen zugehen.

Kann bei der Eröffnung der Verhandlung der Beweis nicht erbracht werden, daß die Schutzmacht, der Kriegsgefangene selbst und sein Vertrauensmann die genannte Mitteilung mindestens drei Wochen vor Verhandlungsbeginn erhalten haben, so findet die Verhandlung nicht statt und wird vertagt.

Artikel 105

Dem Kriegsgefangenen steht das Recht zu, einen seiner Kriegsgefangenen Kameraden zur Unterstützung beizuziehen, sich durch einen geeigneten Anwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen, Zeugen vorladen zu lassen und, wenn er es für nötig erachtet, die Dienste eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Gewahrsamsstaat setzt ihm rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn von diesen Rechten in Kenntnis.

Hat der Kriegsgefangene keinen Verteidiger gewählt, so stellt ihm die Schutzmacht einen solchen zur Verfügung; dafür steht ihr eine Frist von mindestens einer Woche zu. Auf Verlangen der Schutzmacht läßt ihr der Gewahrsamsstaat ein Verzeichnis von für die Übernahme der Verteidigung geeigneten Personen zukommen. Für den Fall, daß weder der Kriegsgefangene noch die Schutzmacht einen Verteidiger bestellen, bezeichnet der Gewahrsamsstaat einen für die Verteidigung des Angeklagten geeigneten Anwalt.

Dem Verteidiger stehen zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten mindestens zwei Wochen bis zur Eröffnung der Verhandlung zur Verfügung; ihm werden die dafür erforderlichen Erleichterungen gewährt, insbesondere kann er den Angeklagten ungehindert besuchen und ohne Zeugen mit ihm sprechen. Er kann mit allen Entlastungszeugen einschließlich der Kriegsgefangenen sprechen. Diese Erleichterungen werden ihm bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen gewährt.

Dem angeklagten Kriegsgefangenen werden die Anklageschrift sowie diejenigen Dokumente, die im allgemeinen den Angeklagten gemäß den bei den Streitkräften des Gewahrsamsstaates geltenden Gesetzen bekanntgegeben werden, in einer ihm verständlichen Sprache und rechtzeitig vor Verhandlungseröffnung zugestellt. Seinem Verteidiger werden dieselben Schriftstücke unter den gleichen Bedingungen zugestellt.

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, sofern diese nicht ausnahmsweise im Interesse der Staatssicherheit unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müssen; in diesem Falle teilt der Gewahrsamsstaat dies der Schutzmacht mit.

Article 106

Tout prisonnier de guerre aura le droit, dans les mêmes conditions que les membres des forces armées de la Puissance détentrice, de recourir en appel, en cassation ou en revision, contre tout jugement rendu à son endroit. Il sera pleinement informé de ses droits de recours ainsi que des délais pour les exercer.

Article 107

Tout jugement rendu à l'égard d'un prisonnier de guerre sera immédiatement porté à la connaissance de la Puissance protectrice, sous forme d'une communication sommaire, indiquant également si le prisonnier a le droit de recourir en appel, en cassation ou en revision. Cette communication sera faite aussi à l'homme de confiance intéressé. Elle sera faite également au prisonnier de guerre et dans une langue qu'il comprend, si le jugement n'a pas été prononcé en sa présence. De plus, la Puissance détentrice communiquera immédiatement à la Puissance protectrice la décision du prisonnier de guerre d'user ou non de ses droits de recours.

En outre, en cas de condamnation devenue définitive et, s'il s'agit de la peine de mort, en cas de condamnation prononcée en première instance, la Puissance détentrice adressera, aussitôt que possible, à la Puissance protectrice, une communication contenant:

- 1) le texte exact du jugement;
- 2) un rapport résumé de l'instruction et des débats, soulignant en particulier les éléments de l'accusation et de la défense;
- 3) l'indication, le cas échéant, de l'établissement où sera purgée la peine.

Les communications prévues aux alinéas précédents seront faites à la Puissance protectrice à l'adresse qu'elle aura fait connaître au préalable à la Puissance détentrice.

Article 108

Les peines prononcées contre les prisonniers de guerre en vertu de jugements régulièrement devenus exécutoires seront purgées dans les mêmes établissements et dans les mêmes conditions que pour les membres des forces armées de la Puissance détentrice. Ces conditions seront dans tous les cas conformes aux exigences de l'hygiène et de l'humanité.

Une prisonnière de guerre contre laquelle une telle peine aura été prononcée sera placée dans des locaux séparés et sera soumise à la surveillance de femmes.

En tout cas, les prisonniers de guerre condamnés à une peine privative de liberté resteront au bénéfice des dispositions des articles 78 et 126 de la présente Convention. En outre, ils

Article 106

Every prisoner of war shall have, in the same manner as the members of the armed forces of the Detaining Power, the right of appeal or petition from any sentence pronounced upon him, with a view to the quashing or revising of the sentence or the reopening of the trial. He shall be fully informed of his right to appeal or petition and of the time limit within which he may do so.

Article 107

Any judgment and sentence pronounced upon a prisoner of war shall be immediately reported to the Protecting Power in the form of a summary communication, which shall also indicate whether he has the right of appeal with a view to the quashing of the sentence or the reopening of the trial. This communication shall likewise be sent to the prisoners' representative concerned. It shall also be sent to the accused prisoner of war in a language he understands, if the sentence was not pronounced in his presence. The Detaining Power shall also immediately communicate to the Protecting Power the decision of the prisoner of war to use or to waive his right of appeal.

Furthermore, if a prisoner of war is finally convicted or if a sentence pronounced on a prisoner of war in the first instance is a death sentence, the Detaining Power shall as soon as possible address to the Protecting Power a detailed communication containing:

- (1) the precise wording of the finding and sentence;
- (2) a summarised report of any preliminary investigation and of the trial, emphasising in particular the elements of the prosecution and the defence;
- (3) notification, where applicable, of the establishment where the sentence will be served.

The communications provided for in the foregoing sub-paragraphs shall be sent to the Protecting Power at the address previously made known to the Detaining Power.

Article 108

Sentences pronounced on prisoners of war after a conviction has become duly enforceable, shall be served in the same establishments and under the same conditions as in the case of members of the armed forces of the Detaining Power. These conditions shall in all cases conform to the requirements of health and humanity.

A woman prisoner of war on whom such a sentence has been pronounced shall be confined in separate quarters and shall be under the supervision of women.

In any case, prisoners of war sentenced to a penalty depriving them of their liberty shall retain the benefit of the provisions of Articles 78 and 126 of the present Convention. Further-

Artikel 106

Jeder Kriegsgefangene hat das Recht, unter den gleichen Bedingungen, die auch für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates gelten, gegen das gegen ihn ergangene Urteil Berufung oder Revision einzulegen. Über die ihm diesbezüglich zustehenden Rechte sowie über die zu deren Ausübung festgesetzten Fristen ist er voll und ganz aufzuklären.

Artikel 107

Jedes gegen einen Kriegsgefangenen ergangene Urteil wird der Schutzmacht unverzüglich in Form einer Zusammenfassung bekanntgegeben, die auch angibt, ob dem Gefangenen das Recht zur Berufung oder zur Revision zusteht. Diese Mitteilung wird auch dem betreffenden Vertrauensmann zugestellt. Ist das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden, so ergeht diese Mitteilung auch an den Kriegsgefangenen selbst, und zwar in einer ihm verständlichen Sprache. Außerdem teilt der Gewahrsamsstaat der Schutzmacht unverzüglich mit, ob der Kriegsgefangene von Rechtsmitteln Gebrauch machen will oder nicht.

Handelt es sich um ein rechtskräftiges Urteil oder um ein in erster Instanz gefälltes Todesurteil, so richtet der Gewahrsamsstaat ferner an die Schutzmacht sobald wie möglich eine ausführliche Mitteilung, die folgende Angaben enthält:

1. Den genauen Wortlaut des Urteils;
2. einen zusammenfassenden Bericht über die Untersuchung und die Verhandlung, der besonders die Grundzüge der Anklage und der Verteidigung hervorhebt;
3. gegebenenfalls die Angabe der Anstalt, wo die Strafe zu verbüßen ist.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Mitteilungen werden der Schutzmacht vom Gewahrsamsstaat unter der ihm vorher bekanntgegebenen Anschrift zugestellt.

Artikel 108

Die auf Grund eines ordnungsgemäß vollstreckbar gewordenen Urteils über einen Kriegsgefangenen verhängten Strafen werden in den gleichen Anstalten und unter den gleichen Bedingungen verbüßt, wie dies bei Mitgliedern der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates der Fall ist. Diese Bedingungen entsprechen auf alle Fälle den Erfordernissen der Hygiene und der Menschlichkeit.

Weibliche Kriegsgefangene, über die eine derartige Strafe verhängt wird, werden in gesonderten Räumen untergebracht und unter die Überwachung von Frauen gestellt.

Auf jeden Fall gelten die Bestimmungen der Artikel 78 und 126 des vorliegenden Abkommens weiterhin für die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Kriegsgefangenen. Es wird

seront autorisés à recevoir et à expédier de la correspondance, à recevoir au moins un colis de secours par mois et à prendre régulièrement de l'exercice en plein air; ils recevront les soins médicaux nécessités par leur état de santé ainsi que l'aide spirituelle qu'ils pourraient désirer. Les punitions qui devraient leur être infligées seront conformes aux dispositions de l'article 87, troisième alinéa.

Titre IV

Fin de la captivité

SECTION I

Rapatriement direct
et hospitalisation en pays neutre

Article 109

Les Parties au conflit seront tenues, sous réserve du troisième alinéa du présent article, de renvoyer dans leur pays, sans égard au nombre ni au grade et après les avoir mis en état d'être transportés, les prisonniers de guerre grands malades et grands blessés conformément au premier alinéa de l'article suivant.

Pendant la durée des hostilités, les Parties au conflit s'efforceront, avec le concours des Puissances neutres intéressées, d'organiser l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers blessés ou malades visés par le deuxième alinéa de l'article suivant; elles pourront, en outre, conclure des accords en vue du rapatriement direct ou de l'internement en pays neutre des prisonniers valides ayant subi une longue captivité.

Aucun prisonnier de guerre blessé ou malade prévu pour le rapatriement aux termes du premier alinéa du présent article ne pourra être rapatrié contre sa volonté pendant les hostilités.

Article 110

Seront rapatriés directement:

- 1) les blessés et les malades incurables, dont l'aptitude intellectuelle ou physique paraît avoir subi une diminution considérable;
- 2) les blessés et les malades qui, d'après les prévisions médicales, ne sont pas susceptibles de guérison dans l'espace d'une année, dont l'état exige un traitement et dont l'aptitude intellectuelle ou physique paraît avoir subi une diminution considérable;
- 3) les blessés et les malades guéris dont l'aptitude intellectuelle ou physique paraît avoir subi une diminution considérable et permanente.

Pourront être hospitalisés en pays neutre:

more, they shall be entitled to receive and despatch correspondence, to receive at least one relief parcel monthly, to take regular exercise in the open air, to have the medical care required by their state of health, and the spiritual assistance they may desire. Penalties to which they may be subjected shall be in accordance with the provisions of Article 87, third paragraph.

Part IV

Termination of Captivity

SECTION I

Direct Repatriation and Accommodation in Neutral Countries

Article 109

Subject to the provisions of the third paragraph of this Article, Parties to the conflict are bound to send back to their own country, regardless of number or rank, seriously wounded and seriously sick prisoners of war, after having cared for them until they are fit to travel, in accordance with the first paragraph of the following Article.

Throughout the duration of hostilities, Parties to the conflict shall endeavour, with the cooperation of the neutral Powers concerned, to make arrangements for the accommodation in neutral countries of the sick and wounded prisoners of war referred to in the second paragraph of the following Article. They may, in addition, conclude agreements with a view to the direct repatriation or internment in a neutral country of able-bodied prisoners of war who have undergone a long period of captivity.

No sick or injured prisoner of war who is eligible for repatriation under the first paragraph of this Article, may be repatriated against his will during hostilities.

Article 110

The following shall be repatriated direct:

- (1) Incurably wounded and sick whose mental or physical fitness seems to have been gravely diminished.
- (2) Wounded and sick who, according to medical opinion, are not likely to recover within one year, whose condition requires treatment and whose mental or physical fitness seems to have been gravely diminished.
- (3) Wounded and sick who have recovered, but whose mental or physical fitness seems to have been gravely and permanently diminished.

The following may be accommodated in a neutral country:

ihnen außerdem gestattet, Briefschaften zu empfangen und zu versenden, monatlich mindestens ein Hilfspaket zu empfangen und sich regelmäßig im Freien zu bewegen; entsprechend ihrem Gesundheitszustand haben sie Anrecht auf die notwendige ärztliche Pflege und auf Wunsch auch auf geistlichen Beistand. Ihnen auferlegte Strafen haben den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 zu entsprechen.

Teil IV

Beendigung der Gefangenschaft

ABSCHNITT I

Direkte Heimschaffung
und Hospitalisierung in neutralen
Ländern

Artikel 109

Die am Konflikt beteiligten Parteien sind unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels gehalten, die schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen, ohne Rücksicht auf Anzahl und Dienstgrad und nach Herbeiführung ihrer Transportfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 des nachstehenden Artikels in ihre Heimat zurückzusenden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich während der Dauer der Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden neutralen Mächten bemühen, die Hospitalisierung der in Absatz 2 des nachstehenden Artikels erwähnten verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen in neutralen Ländern in die Wege zu leiten; im übrigen können sie auch Vereinbarungen zur direkten Heimschaffung von gesunden, schon seit langer Zeit in Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen oder zu deren Internierung in einem neutralen Lande treffen.

Während der Feindseligkeiten kann kein gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die Heimschaffung vorgesehener kranker oder verwundeter Kriegsgefangener gegen seinen Willen heimgeschafft werden.

Artikel 110

Es sind direkt heimzuschaffen

1. die unheilbar Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
2. die Verwundeten und Kranken, die nach ärztlicher Voraussicht im Verlaufe eines Jahres nicht geheilt werden können, wenn ihr Zustand eine Behandlung erfordert und ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
3. die geheilten Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten dauernd und beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen.

Es können in neutralen Ländern hospitalisiert werden

- 1) les blessés et les malades dont la guérison peut être envisagée dans l'année qui suit la date de la blessure ou le début de la maladie, si un traitement en pays neutre laisse prévoir une guérison plus certaine et plus rapide;
- 2) les prisonniers de guerre dont la santé intellectuelle ou physique est, selon les prévisions médicales, menacée sérieusement par le maintien en captivité, mais qu'une hospitalisation en pays neutre pourrait soustraire à cette menace.

Les conditions que devront remplir les prisonniers de guerre hospitalisés en pays neutre pour être rapatriés seront fixées, de même que leur statut, par accord entre les Puissances intéressées. En général, seront rapatriés les prisonniers de guerre hospitalisés en pays neutre qui appartiennent aux catégories suivantes:

- 1) ceux dont l'état de santé s'est aggravé de manière à remplir les conditions du rapatriement direct;
- 2) ceux dont l'aptitude intellectuelle ou physique demeure, après traitement, considérablement diminuée.

A défaut d'accords spéciaux passés entre les Parties au conflit intéressées en vue de déterminer les cas d'invalidité ou de maladie entraînant le rapatriement direct ou l'hospitalisation en pays neutre, ces cas seront fixés conformément aux principes contenus dans l'accord-type concernant le rapatriement direct et l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers de guerre blessés et malades et dans le règlement concernant les Commissions médicales mixtes annexés à la présente Convention.

Article III

La Puissance détentrice, la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre et une Puissance neutre agréée par ces deux Puissances s'efforceront de conclure des accords qui permettront l'internement des prisonniers de guerre sur le territoire de ladite Puissance neutre jusqu'à la cessation des hostilités.

Article II2

Dès le début du conflit, des Commissions médicales mixtes seront désignées en vue d'examiner les prisonniers malades et blessés, et de prendre toutes décisions utiles à leur égard. La désignation, les devoirs et le fonctionnement de ces Commissions seront conformes aux dispositions du règlement annexé à la présente Convention.

Cependant, les prisonniers qui, de l'avis des autorités médicales de la Puissance détentrice, sont manifestement de grands blessés ou de grands malades, pourront être rapatriés sans devoir être examinés par une Commission médicale mixte.

- (1) Wounded and sick whose recovery may be expected within one year of the date of the wound or the beginning of the illness, if treatment in a neutral country might increase the prospects of a more certain and speedy recovery.
- (2) Prisoners of war whose mental or physical health, according to medical opinion, is seriously threatened by continued captivity, but whose accommodation in a neutral country might remove such a threat.

The conditions which prisoners of war accommodated in a neutral country must fulfil in order to permit their repatriation shall be fixed, as shall likewise their status, by agreement between the Powers concerned. In general, prisoners of war who have been accommodated in a neutral country, and who belong to the following categories, should be repatriated:

- (1) those whose state of health has deteriorated so as to fulfil the conditions laid down for direct repatriation;
- (2) those whose mental or physical powers remain, even after treatment, considerably impaired.

If no special agreements are concluded between the Parties to the conflict concerned, to determine the cases of disablement or sickness entailing direct repatriation or accommodation in a neutral country, such cases shall be settled in accordance with the principles laid down in the Model Agreement concerning direct repatriation and accommodation in neutral countries of wounded and sick prisoners of war and in the Regulations concerning Mixed Medical Commissions annexed to the present Convention.

Article III

The Detaining Power, the Power on which the prisoners of war depend, and a neutral Power agreed upon by these two Powers, shall endeavour to conclude agreements which will enable prisoners of war to be interned in the territory of the said neutral Power until the close of hostilities.

Article II2

Upon the outbreak of hostilities, Mixed Medical Commissions shall be appointed to examine sick and wounded prisoners of war, and to make all appropriate decisions regarding them. The appointment, duties and functioning of these Commissions shall be in conformity with the provisions of the Regulations annexed to the present Convention.

However, prisoners of war who, in the opinion of the medical authorities of the Detaining Power, are manifestly seriously injured or seriously sick, may be repatriated without having to be examined by a Mixed Medical Commission.

1. die Verwundeten und Kranken, deren Heilung innerhalb eines Jahres nach der Verletzung oder Erkrankung zu erwarten ist, wenn die Behandlung in einem neutralen Lande eine sicherere und schnellere Heilung voraussehen läßt;
2. die Kriegsgefangenen, deren geistige und körperliche Gesundheit nach ärztlicher Voraussicht durch die Fortsetzung der Gefangenschaft ernstlich bedroht ist, bei denen jedoch durch die Hospitalisierung in einem neutralen Lande diese Bedrohung vermieden werden könnte.

Die Bedingungen, welche die in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen erfüllen müssen, um heimgeschafft zu werden, wie auch ihre Rechtsstellung werden durch Vereinbarung unter den beteiligten Mächten geregelt. Im allgemeinen werden diejenigen in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen heimgeschafft, die folgenden Kategorien angehören:

1. Diejenigen, deren Gesundheitszustand sich derart verschlimmert hat, daß die für die direkte Heimtschaffung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
2. diejenigen, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten auch nach erfolgter Behandlung beträchtlich herabgemindert bleiben.

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien über die Bestimmung der Invaliditäts- oder Krankheitsfälle, die die direkte Heimtschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande zur Folge haben, werden diese Fälle gemäß der Muster-Vereinbarung über die direkte Heimtschaffung und die Hospitalisierung in einem neutralen Lande und der Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse bestimmt, die dem vorliegenden Abkommen beiliegen.

Artikel III

Der Gewahrsamsstaat, die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, und eine von diesen beiden Mächten genehmigte neutrale Macht werden sich um den Abschluß von Vereinbarungen bemühen, die die Internierung von Kriegsgefangenen auf dem Gebiete der genannten neutralen Macht bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gestatten.

Artikel II2

Bei Beginn der Feindseligkeiten sind gemischte ärztliche Ausschüsse zu bestellen, die die Kranken und verletzten Gefangenen untersuchen und alle zweckdienlichen Entscheidungen über sie treffen. Für die Bestellung, die Pflichten und die Tätigkeit dieser Ausschüsse sind die Bestimmungen der dem vorliegenden Abkommen beiliegenden Regelung maßgebend.

Jedoch können Gefangene, die nach Ansicht der ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates offenkundig schwerverletzte oder schwerkranke sind, ohne Untersuchung durch einen gemischten ärztlichen Ausschuss heimgeschafft werden.

Article 113

Outre ceux qui auront été désignés par les autorités médicales de la Puissance détentrice, les prisonniers blessés ou malades appartenant aux catégories énumérées ci-après auront la faculté de se présenter à l'examen des Commissions médicales mixtes prévues à l'article précédent:

- 1) les blessés et les malades proposés par un médecin compatriote ou ressortissant d'une Puissance partie au conflit alliée à la Puissance dont ils dépendent, exerçant ses fonctions dans le camp;
- 2) les blessés et les malades proposés par leur homme de confiance;
- 3) les blessés et les malades qui ont été proposés par la Puissance dont ils dépendent ou par un organisme reconnu par cette Puissance, qui viendrait en aide aux prisonniers.

Les prisonniers de guerre qui n'appartiennent pas à l'une des trois catégories ci-dessus pourront néanmoins se présenter à l'examen des Commissions médicales mixtes, mais ne seront examinés qu'après ceux desdites catégories.

Le médecin compatriote des prisonniers de guerre soumis à l'examen de la Commission médicale mixte et leur homme de confiance seront autorisés à assister à cet examen.

Article 114

Les prisonniers de guerre victimes d'accidents, à l'exception des blessés volontaires, seront mis, en ce qui concerne le rapatriement ou éventuellement l'hospitalisation en pays neutre, au bénéfice des dispositions de la présente Convention.

Article 115

Aucun prisonnier de guerre frappé d'une peine disciplinaire, qui se trouverait dans les conditions prévues pour le rapatriement ou l'hospitalisation dans un pays neutre, ne pourra être retenu pour la raison qu'il n'a pas subi sa peine.

Les prisonniers de guerre poursuivis ou condamnés judiciairement, qui seraient prévus pour le rapatriement ou l'hospitalisation en pays neutre, pourront bénéficier de ces mesures avant la fin de la procédure ou de l'exécution de la peine, si la Puissance détentrice y consent.

Les Parties au conflit se communiqueront les noms de ceux qui seront retenus jusqu'à la fin de la procédure ou de l'exécution de la peine.

Article 116

Les frais de rapatriement des prisonniers de guerre ou de leur transport dans un pays neutre seront à la charge

Article 113

Besides those who are designated by the medical authorities of the Detaining Power, wounded or sick prisoners of war belonging to the categories listed below shall be entitled to present themselves for examination by the Mixed Medical Commissions provided for in the foregoing Article:

- (1) Wounded and sick proposed by a physician or surgeon who is of the same nationality, or a national of a Party to the conflict allied with the Power on which the said prisoners depend, and who exercises his functions in the camp.
- (2) Wounded and sick proposed by their prisoners' representative.
- (3) Wounded and sick proposed by the Power on which they depend, or by an organisation duly recognised by the said Power and giving assistance to the prisoners.

Prisoners of war who do not belong to one of the three foregoing categories may nevertheless present themselves for examination by Mixed Medical Commissions, but shall be examined only after those belonging to the said categories.

The physician or surgeon of the same nationality as the prisoners who present themselves for examination by the Mixed Medical Commission, likewise the prisoners' representative of the said prisoners, shall have permission to be present at the examination.

Article 114

Prisoners of war who meet with accidents shall, unless the injury is self-inflicted, have the benefit of the provisions of this Convention as regards repatriation or accommodation in a neutral country.

Article 115

No prisoner of war on whom a disciplinary punishment has been imposed and who is eligible for repatriation or for accommodation in a neutral country, may be kept back on the plea that he has not undergone his punishment.

Prisoners of war detained in connection with a judicial prosecution or conviction and who are designated for repatriation or accommodation in a neutral country, may benefit by such measures before the end of the proceedings or the completion of the punishment, if the Detaining Power consents.

Parties to the conflict shall communicate to each other the names of those who will be detained until the end of the proceedings or the completion of the punishment.

Article 116

The costs of repatriating prisoners of war or of transporting them to a neutral country shall be borne, from the fron-

Artikel 113

Außer den durch die ärztlichen Behörden der Gewahrsamsmacht bezeichneten verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen haben diejenigen, die einer der nachstehend aufgeführten Kategorien angehören, das Recht, sich von den im vorstehenden Artikel genannten gemischten ärztlichen Ausschüssen untersuchen zu lassen:

1. Die Verwundeten und Kranken, die von einem im Lager tätigen Arzt vorgeschlagen werden, der ihr Landsmann ist oder einer am Konflikt beteiligten Partei angehört, die mit der Macht, von der sie abhängen, verbündet ist;
2. die von ihrem Vertrauensmann vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken;
3. die von der Macht, von der sie abhängen, oder von einer von dieser Macht anerkannten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken.

Die Kriegsgefangenen, die keiner dieser drei Kategorien angehören, können sich diesen gemischten ärztlichen Ausschüssen gleichwohl zur Untersuchung stellen, werden jedoch erst nach den Gefangenen der erwähnten Kategorien untersucht.

Dem Arzt, der ein Landsmann der von dem gemischten ärztlichen Ausschuss untersuchten Kriegsgefangenen ist, sowie ihrem Vertrauensmann ist es erlaubt, dieser Untersuchung beizuwohnen.

Artikel 114

Kriegsgefangene, die einen Unfall erlitten haben, kommen, außer wenn es sich um Selbstverstümmelung handelt, in den Genuß der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in bezug auf ihre Heimschaffung oder etwaige Hospitalisierung in einem neutralen Lande.

Artikel 115

Ein disziplinarisch bestraffter Kriegsgefangener, der die für die Heimschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehenen Bedingungen erfüllt, darf nicht zurückgehalten werden, weil er seine Strafe noch nicht verbüßt hat.

Die gerichtlich verfolgten oder verurteilten Kriegsgefangenen, die für die Heimschaffung oder Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehen sind, können vor Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe in den Genuß dieser Maßnahmen gelangen, wenn der Gewahrsamsstaat seine Einwilligung dazu gibt.

Die am Konflikt beteiligten Parteien geben sich gegenseitig die Namen derjenigen bekannt, die bis zur Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden.

Artikel 116

Die Kosten der Heimschaffung oder der Überführung von Kriegsgefangenen in ein neutrales Land gehen von

de la Puissance dont dépendent ces prisonniers, à partir de la frontière de la Puissance détentrice.

Article 117

Aucun rapatrié ne pourra être employé à un service militaire actif.

SECTION II

Libération et rapatriement des prisonniers de guerre à la fin des hostilités

Article 118

Les prisonniers de guerre seront libérés et rapatriés sans délai après la fin des hostilités actives.

En l'absence de dispositions à cet effet dans une convention passée entre les Parties au conflit pour mettre fin aux hostilités, ou à défaut d'une telle convention, chacune des Puissances détentrices établira elle-même et exécutera sans délai un plan de rapatriement conforme au principe énoncé à l'alinéa précédent.

Dans l'un et l'autre cas, les mesures adoptées seront portées à la connaissance des prisonniers de guerre.

Les frais de rapatriement des prisonniers de guerre seront en tout cas répartis d'une manière équitable entre la Puissance détentrice et la Puissance dont dépendent les prisonniers. A cet effet, les principes suivants seront observés dans cette répartition:

- a) lorsque ces deux Puissances sont limitrophes, la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre assumera les frais de leur rapatriement à partir de la frontière de la Puissance détentrice;
- b) lorsque ces deux Puissances ne sont pas limitrophes, la Puissance détentrice assumera les frais de transport des prisonniers de guerre sur son territoire jusqu'à sa frontière ou à son port d'embarquement le plus proche de la Puissance dont ils dépendent. Quant au reste des frais entraînés par le rapatriement, les Parties intéressées se mettront d'accord pour les répartir équitablement entre elles. La conclusion d'un tel accord ne pourra en aucun cas justifier le moindre délai dans le rapatriement des prisonniers de guerre.

Article 119

Les rapatriements seront effectués dans des conditions analogues à celles qui sont prévues par les articles 46 à 48 inclus de la présente Convention pour le transfert des prisonniers de guerre et en tenant compte des dispositions de l'article 118 ainsi que de celles qui suivent.

Lors du rapatriement, les objets de valeur retirés aux prisonniers de guerre, conformément aux dispositions de l'article 18, et les sommes en

tiers of the Detaining Power, by the Power on which the said prisoners depend.

Article 117

No repatriated person may be employed on active military service.

SECTION II

Release and Repatriation of Prisoners of War at the Close of Hostilities

Article 118

Prisoners of war shall be released and repatriated without delay after the cessation of active hostilities.

In the absence of stipulations to the above effect in any agreement concluded between the Parties to the conflict with a view to the cessation of hostilities, or falling any such agreement, each of the Detaining Powers shall itself establish and execute without delay a plan of repatriation in conformity with the principle laid down in the foregoing paragraph.

In either case, the measures adopted shall be brought to the knowledge of the prisoners of war.

The costs of repatriation of prisoners of war shall in all cases be equitably apportioned between the Detaining Power and the Power on which the prisoners depend. This apportionment shall be carried out on the following basis:

- (a) If the two Powers are contiguous, the Power on which the prisoners of war depend shall bear the costs of repatriation from the frontiers of the Detaining Power.
- (b) If the two Powers are not contiguous, the Detaining Power shall bear the costs of transport of prisoners of war over its own territory as far as its frontier or its port of embarkation nearest to the territory of the Power on which the prisoners of war depend. The Parties concerned shall agree between themselves as to the equitable apportionment of the remaining costs of the repatriation. The conclusion of this agreement shall in no circumstances justify any delay in the repatriation of the prisoners of war.

Article 119

Repatriation shall be effected in conditions similar to those laid down in Articles 46 to 48 inclusive of the present Convention for the transfer of prisoners of war, having regard to the provisions of Article 118 and to those of the following paragraphs.

On repatriation, any articles of value impounded from prisoners of war under Article 18, and any foreign currency which has not been converted

der Grenze des Gewahrsamsstaates an zu Lasten derjenigen Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen.

Artikel 117

Ein Heimgeschaffter darf im aktiven Militärdienst nicht mehr verwendet werden.

ABSCHNITT II

Freilassung und Heimschaffung der Kriegsgefangenen bei Beendigung der Feindseligkeiten

Artikel 118

Die Kriegsgefangenen werden nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft.

Enthält das zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien abgeschlossene Abkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten keine diesbezüglichen Bestimmungen oder wird kein solches Abkommen abgeschlossen, so stellt jeder Gewahrsamsstaat gemäß dem im vorstehenden Absatz aufgestellten Grundsatz ohne Verzug selbst einen Heimschaffungsplan auf und führt ihn aus.

In beiden Fällen werden die beschlossenen Maßnahmen den Kriegsgefangenen zur Kenntnis gebracht.

Die Kosten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen werden auf jeden Fall in billiger Weise zwischen der Gewahrsamsmacht und der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, geteilt. Zu diesem Zweck werden folgende Grundsätze beachtet:

- a) Wenn es sich um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Staat, von dem die Kriegsgefangenen abhängen, die Kosten der Heimschaffung von der Grenze des Gewahrsamsstaates an;
- b) wenn es sich nicht um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Gewahrsamsstaat die Kosten der Beförderung der Kriegsgefangenen auf seinem Gebiet, und zwar bis zu seiner Grenze oder bis zu seinem Einschiffungshafen, der dem Staat, von dem die Gefangenen abhängen, am nächsten liegt. Was den Rest der Heimschaffungskosten betrifft, so einigen sich die beteiligten Mächte über eine gerechte Aufteilung. Auf keinen Fall darf wegen des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Heimschaffung der Kriegsgefangenen auch nur im geringsten verzögert werden.

Artikel 119

Die Heimschaffung erfolgt unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in den Artikeln 46 bis 48 einschließlich des vorliegenden Abkommens für die Verlegung von Kriegsgefangenen vorgesehen sind, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 118 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Bei der Heimschaffung werden den Kriegsgefangenen die ihnen gemäß Artikel 18 abgenommenen Wertgegenstände und die Geldbeträge in aus-

monnaie étrangère qui n'auraient pas été converties dans la monnaie de la Puissance détentrice leur seront restitués. Les objets de valeur et les sommes en monnaie étrangère qui, pour quelque raison que ce soit, n'auraient pas été restitués aux prisonniers de guerre lors de leur rapatriement, seront remis au Bureau de renseignements prévu par l'article 122.

Les prisonniers de guerre seront autorisés à emporter leurs effets personnels, leur correspondance et les colis arrivés à leur adresse; le poids de ces effets pourra être limité, si les circonstances du rapatriement l'exigent, à ce que le prisonnier peut raisonnablement porter; en tout cas, chaque prisonnier sera autorisé à emporter au moins vingt-cinq kilos.

Les autres effets personnels du prisonnier rapatrié seront gardés par la Puissance détentrice; celle-ci les lui fera parvenir dès qu'elle aura conclu avec la Puissance dont dépend le prisonnier un accord fixant les modalités de leur transport et le paiement des frais qu'il occasionnera.

Les prisonniers de guerre qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pour un crime ou un délit de droit pénal pourront être retenus jusqu'à la fin de la procédure et, le cas échéant, jusqu'à l'expiration de la peine. Il en sera de même de ceux qui sont condamnés pour un crime ou délit de droit pénal.

Les Parties au conflit se communiqueront les noms des prisonniers de guerre qui seront retenus jusqu'à la fin de la procédure ou de l'exécution de la peine.

Les Parties au conflit s'entendront pour instituer des commissions en vue de rechercher les prisonniers dispersés et d'assurer leur rapatriement dans le plus bref délai.

SECTION III

Décès des prisonniers de guerre

Article 120

Les testaments des prisonniers de guerre seront établis de manière à satisfaire aux conditions de validité requises par la législation de leur pays d'origine, qui prendra les mesures nécessaires pour porter ces conditions à la connaissance de la Puissance détentrice. A la demande du prisonnier de guerre et en tout cas après sa mort, le testament sera transmis sans délai à la Puissance protectrice et une copie certifiée conforme sera remise à l'Agence centrale de renseignements.

Les certificats de décès, conformes au modèle annexé à la présente Convention, ou des listes, certifiées conformes par un officier responsable, de tous les prisonniers de guerre morts en captivité, seront adressés dans le plus bref délai au Bureau de renseignements des prisonniers de guerre

into the currency of the Detaining Power, shall be restored to them. Articles of value and foreign currency which, for any reason whatever, are not restored to prisoners of war on repatriation, shall be despatched to the Information Bureau set up under Article 122.

Prisoners of war shall be allowed to take with them their personal effects, and any correspondence and parcels which have arrived for them. The weight of such baggage may be limited, if the conditions of repatriation so require, to what each prisoner can reasonably carry. Each prisoner shall in all cases be authorised to carry at least twenty-five kilograms.

The other personal effects of the repatriated prisoner shall be left in the charge of the Detaining Power which shall have them forwarded to him as soon as it has concluded an agreement to this effect, regulating the conditions of transport and the payment of the costs involved, with the Power on which the prisoner depends.

Prisoners of war against whom criminal proceedings for an indictable offence are pending may be detained until the end of such proceedings, and, if necessary, until the completion of the punishment. The same shall apply to prisoners of war already convicted for an indictable offence.

Parties to the conflict shall communicate to each other the names of any prisoners of war who are detained until the end of the proceedings or until punishment has been completed.

By agreement between the Parties to the conflict, commissions shall be established for the purpose of searching for dispersed prisoners of war and of assuring their repatriation with the least possible delay.

SECTION III

Death of Prisoners of War

Article 120

Wills of prisoners of war shall be drawn up so as to satisfy the conditions of validity required by the legislation of their country of origin, which will take steps to inform the Detaining Power of its requirements in this respect. At the request of the prisoner of war and, in all cases, after death, the will shall be transmitted without delay to the Protecting Power; a certified copy shall be sent to the Central Agency.

Death certificates, in the form annexed to the present Convention, or lists certified by a responsible officer, of all persons who die as prisoners of war shall be forwarded as rapidly as possible to the Prisoners of War Information Bureau established in accordance with Article 122. The death

ländischer Währung, die nicht in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselt wurden, zurückerstattet. Die Wertgegenstände und die Geldbeträge in ausländischer Währung, die aus irgendeinem Grunde den Kriegsgefangenen bei ihrer Heimschaffung nicht zurückerstattet werden, werden dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüro übergeben.

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die erhaltenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Heimschaffung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Gefangene vernünftigerweise tragen kann; auf jeden Fall ist jeder Kriegsgefangene berechtigt, mindestens 25 kg mitzunehmen.

Die anderen persönlichen Sachen des heimgeschafften Kriegsgefangenen werden von der Gewahrsamsmacht aufbewahrt; diese läßt sie dem Gefangenen zukommen, sobald sie mit der Macht, von der er abhängt, eine Vereinbarung über die Einzelheiten der Beförderung und die Bezahlung der dadurch entstehenden Kosten getroffen hat.

Die Kriegsgefangenen, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafverfolgung anhängig ist, können bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Kriegsgefangene, die wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind.

Die am Konflikt beteiligten Parteien teilen sich gegenseitig die Namen der Kriegsgefangenen mit, die bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens oder bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien vereinbaren die Einsetzung von Ausschüssen, um verstreute Kriegsgefangene zu suchen und ihre möglichst schnelle Heimschaffung zu gewährleisten.

ABSCHNITT III

Todesfälle von Kriegsgefangenen

Artikel 120

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden so aufgesetzt, daß sie den in den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates aufgestellten Gültigkeitsbedingungen entsprechen; diese Bedingungen werden vom Heimatstaat dem Gewahrsamsstaat zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen des Kriegsgefangenen und auf jeden Fall nach seinem Tod wird das Testament unverzüglich der Schutzmacht übermittelt und eine beglaubigte Abschrift davon der Zentralstelle für Kriegsgefangene zugestellt.

Die gemäß dem diesem Abkommen beiliegenden Muster erstellten Todesurkunden oder die von einem verantwortlichen Offizier beglaubigten Listen aller in der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsgefangenen werden so schnell wie möglich dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüro für

institué conformément à l'article 122. Les renseignements d'identité dont la liste est donnée au troisième alinéa de l'article 17, le lieu et la date du décès, la cause du décès, le lieu et la date de l'inhumation ainsi que tous les renseignements nécessaires pour identifier les tombes devront figurer dans ces certificats ou dans ces listes.

L'enterrement ou l'incinération devront être précédés d'un examen médical du corps afin de constater le décès, de permettre la rédaction d'un rapport et, s'il y a lieu, d'établir l'identité du décédé.

Les autorités détentrices veilleront à ce que les prisonniers de guerre décédés en captivité soient enterrés honorablement, si possible selon les rites de la religion à laquelle ils appartenaient, et que leurs tombes soient respectées, convenablement entretenues et marquées de façon à pouvoir toujours être retrouvées. Chaque fois que cela sera possible, les prisonniers de guerre décédés qui dépendaient de la même Puissance seront enterrés au même endroit.

Les prisonniers de guerre décédés seront enterrés individuellement, sauf cas de force majeure qui imposerait une tombe collective. Les corps ne pourront être incinérés que si d'impérieuses raisons d'hygiène ou la religion du décédé l'exigent ou encore s'il en a exprimé le désir. En cas d'incinération, il en sera fait mention avec indication des motifs sur l'acte de décès.

Afin que les tombes puissent toujours être retrouvées, tous les renseignements relatifs aux inhumations et aux tombes devront être enregistrés par un Service des tombes créé par la Puissance détentriche. Les listes des tombes et les renseignements relatifs aux prisonniers de guerre inhumés dans les cimetières ou ailleurs seront transmis à la Puissance dont dépendaient ces prisonniers de guerre. Il incombera à la Puissance contrôlant le territoire, si elle est partie à la Convention, de prendre soin de ces tombes et d'enregistrer tout transfert ultérieur des corps. Ces dispositions s'appliquent de même aux cendres qui seront conservées par le Service des tombes jusqu'à ce que le pays d'origine fasse connaître les dispositions définitives qu'il désire prendre à ce sujet.

Article 121

Tout décès ou toute blessure grave d'un prisonnier de guerre causés, ou suspects d'avoir été causés par une sentinelle, par un autre prisonnier de guerre ou par toute autre personne, ainsi que tout décès dont la cause est inconnue, seront suivis immédiatement d'une enquête officielle de la Puissance détentriche.

Une communication à ce sujet sera faite immédiatement à la Puissance protectrice. Les dépositions des témoins

certificates or certified lists shall show particulars of identity as set out in the third paragraph of Article 17, and also the date and place of death, the cause of death, the date and place of burial and all particulars necessary to identify the graves.

The burial or cremation of a prisoner of war shall be preceded by a medical examination of the body with a view to confirming death and enabling a report to be made and, where necessary, establishing identity.

The detaining authorities shall ensure that prisoners of war who have died in captivity, are honourably buried, if possible according to the rites of the religion to which they belonged, and that their graves are respected, suitably maintained and marked so as to be found at any time. Wherever possible, deceased prisoners of war who depended on the same Power shall be interred in the same place.

Deceased prisoners of war shall be buried in individual graves unless unavoidable circumstances require the use of collective graves. Bodies may be cremated only for imperative reasons of hygiene, on account of the religion of the deceased or in accordance with his express wish to this effect. In case of cremation, the fact shall be stated and the reasons given in the death certificate of the deceased.

In order that graves may always be found, all particulars of burials and graves shall be recorded with a Graves Registration Service established by the Detaining Power. Lists of graves and particulars of the prisoners of war interred in cemeteries and elsewhere shall be transmitted to the Power on which such prisoners of war depended. Responsibility for the care of these graves and for records of any subsequent moves of the bodies shall rest on the Power controlling the territory, if a Party to the present Convention. These provisions shall also apply to the ashes, which shall be kept by the Graves Registration Service until proper disposal thereof in accordance with the wishes of the home country.

Article 121

Every death or serious injury of a prisoner of war caused or suspected to have been caused by a sentry, another prisoner of war, or any other person, as well as any death the cause of which is unknown, shall be immediately followed by an official enquiry by the Detaining Power.

A communication on this subject shall be sent immediately to the Protecting Power. Statements shall be

Kriegsgefangene zugestellt. Die in Artikel 17 Absatz 3 aufgezählten Angaben über Identität, Ort und Zeitpunkt des Todes, Todesursache, Ort und Zeitpunkt der Bestattung sowie alle zur Auffindung der Gräber notwendigen Angaben müssen in diesen Urkunden oder Listen enthalten sein.

Der Beerdigung oder Einäscherung muß eine ärztliche Leichenschau vorgehen, die den Tod feststellt, die Abfassung eines Berichts ermöglicht und, wenn nötig, die Identität des Verstorbenen feststellt.

Die Gewahrsamsbehörden sorgen dafür, daß in der Gefangenschaft verstorbene Kriegsgefangene mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geachtet, angemessen instand gehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Wenn immer möglich, werden die verstorbenen Kriegsgefangenen, die von der gleichen Macht abhängen, am gleichen Ort bestattet.

Die verstorbenen Kriegsgefangenen werden einzeln bestattet, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung wird diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt.

Damit die Gräber jederzeit wieder aufgefunden werden können, werden alle Angaben über die Bestattungen und die Gräber durch einen vom Gewahrsamsstaat geschaffenen Gräberdienst aufgezeichnet. Die Verzeichnisse der Gräber und die Angaben über die auf den Friedhöfen oder anderswo bestatteten Kriegsgefangenen werden der Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen, übermittelt. Ist die Macht, in deren Gewalt ein Gebiet steht, Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so obliegt es ihr, für die Pflege der darin befindlichen Gräber und für die Eintragung jeder nachträglichen Überführung einer Leiche besorgt zu sein. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufbewahrt wird, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Artikel 121

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Kriegsgefangenen, die durch einen Posten, einen anderen Kriegsgefangenen oder irgendeine andere Person verursacht wurde oder versucht sein könnte, sowie nach jedem Todesfall, dessen Ursache unbekannt ist, wird vom Gewahrsamsstaat unverzüglich eine amtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Schutzmacht wird darüber sofort Mitteilung gemacht. Die Aussagen der Zeugen, besonders der Kriegsgefange-

seront recueillies, notamment celles des prisonniers de guerre; un rapport les contenant sera communiqué à ladite Puissance.

Si l'enquête établit la culpabilité d'une ou de plusieurs personnes, la Puissance détentrice prendra toutes mesures pour la poursuite judiciaire du ou des responsables.

Titre V

Bureau de renseignements et sociétés de secours concernant les prisonniers de guerre

Article 122

Dès le début d'un conflit et dans tous les cas d'occupation, chacune des Parties au conflit constituera un Bureau officiel de renseignements sur les prisonniers de guerre se trouvant en son pouvoir; les Puissances neutres ou non belligérantes qui auront reçu sur leur territoire des personnes appartenant à l'une des catégories visées à l'article 4, agiront de même à l'égard de ces personnes. La Puissance intéressée veillera à ce que le Bureau de renseignements dispose des locaux, du matériel et du personnel nécessaires pour qu'il puisse fonctionner de manière efficace. Elle sera libre d'y employer des prisonniers de guerre en respectant les conditions stipulées à la Section de la présente Convention concernant le travail des prisonniers de guerre.

Dans le plus bref délai possible, chacune des Parties au conflit donnera à son Bureau les informations dont il est fait état aux quatrième, cinquième et sixième alinéas du présent article; au sujet de toute personne ennemie appartenant à l'une des catégories visées à l'article 4 et tombées en son pouvoir. Les Puissances neutres ou non belligérantes agiront de même à l'égard des personnes de ces catégories qu'elles auront reçues sur leur territoire.

Le Bureau fera parvenir d'urgence par les moyens les plus rapides ces informations aux Puissances intéressées, par l'entremise, d'une part, des Puissances protectrices et, d'autre part, de l'Agence centrale prévue à l'article 123.

Ces informations devront permettre d'aviser rapidement les familles intéressées. Pour autant qu'elles sont en possession du Bureau de renseignements, ces informations comporteront pour chaque prisonnier de guerre, sous réserve des dispositions de l'article 17, les nom, prénoms, grade, numéro matricule, lieu et date complète de naissance, indication de la Puissance dont il dépend, prénom du père et nom de la mère, nom et adresse de la personne qui doit être informée, ainsi que l'adresse à laquelle la correspondance peut être adressée au prisonnier.

Le Bureau de renseignements recevra des divers services compétents les indications relatives aux mutations, libérations, rapatriements, évasions,

taken from witness, especially from those who are prisoners of war, and a report including such statements shall be forwarded to the Protecting Power.

If the enquiry indicates the guilt of one or more persons, the Detaining Power shall take all measures for the prosecution of the person or persons responsible.

Part V

Information Bureaux and Relief Societies for Prisoners of War

Article 122

Upon the outbreak of a conflict and in all cases of occupation, each of the Parties to the conflict shall institute an official Information Bureau for prisoners of war who are in its power. Neutral or non-belligerent Powers who may have received within their territory persons belonging to one of the categories referred to in Article 4, shall take the same action with respect to such persons. The Power concerned shall ensure that the Prisoners of War Information Bureau is provided with the necessary accommodation, equipment and staff to ensure its efficient working. It shall be at liberty to employ prisoners of war in such a Bureau under the conditions laid down in the Section of the present Convention dealing with work by prisoners of war.

Within the shortest possible period, each of the Parties to the conflict shall give its Bureau the information referred to in the fourth, fifth and sixth paragraphs of this Article regarding any enemy person belonging to one of the categories referred to in Article 4, who has fallen into its power. Neutral or non-belligerent Powers shall take the same action with regard to persons belonging to such categories whom they have received within their territory.

The Bureau shall immediately forward such information by the most rapid means to the Powers concerned, through the intermediary of the Protecting Powers and likewise the Central Agency provided for in Article 123.

This information shall make it possible quickly to advise the next of kin concerned. Subject to the provisions of Article 17, the information shall include, in so far as available to the Information Bureau, in respect of each prisoner of war, his surname, first names, rank, army, regimental, personal or serial number, place and full date of birth, indication of the Power on which he depends, first name of the father and maiden name of the mother, name and address of the person to be informed and the address to which correspondence for the prisoner may be sent.

The Information Bureau shall receive from the various departments concerned information regarding transfers, releases, repatriations, escapes,

nen, werden aufgenommen; ein diese Aussagen enthaltender Bericht wird der genannten Macht übersandt.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, so ergreift der Gewahrsamsstaat alle Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Person oder Personen.

Teil V

Auskunftsstellen und Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene

Artikel 122

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein amtliches Auskunftsbüro für die in ihrer Hand befindlichen Kriegsgefangenen ein; das gleiche gilt für die neutralen oder nicht-kriegführenden Mächte hinsichtlich derjenigen Personen, die einer der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien angehören und die sie in ihr Gebiet aufgenommen haben. Die betreffende Macht trägt dafür Sorge, daß dem Auskunftsbüro die Räumlichkeiten, das Material und das Personal zur Verfügung stehen, die notwendig sind, damit es wirksam arbeiten kann. Es steht ihr frei, unter Beachtung der im Abschnitt des vorliegenden Abkommens über die Arbeit der Kriegsgefangenen festgelegten Bedingungen Kriegsgefangene hierfür zu verwenden.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien läßt ihrem Büro in kürzestmöglicher Frist die im vierten, fünften und sechsten Absatz dieses Artikels erwähnten Auskünfte über jede feindliche, zu einer der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien gehörende und in ihre Hände gefallene Person zukommen. Das gleiche gilt für die neutralen oder nicht-kriegführenden Mächte hinsichtlich jener Personen, die diesen Kategorien angehören und die sie in ihr Gebiet aufgenommen haben.

Das Auskunftsbüro leitet diese Auskünfte durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle andererseits unverzüglich auf schnellstem Wege an die betreffenden Mächte weiter.

Diese Auskünfte sollen eine schnelle Benachrichtigung der betreffenden Familien ermöglichen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 enthalten diese Angaben für jeden Kriegsgefangenen Namen, Vornamen, Dienstgrad, Matrikelnummer, Ort und vollständiges Datum der Geburt, Bezeichnung der Macht, von der er abhängt, Vornamen des Vaters und Mädchenamen der Mutter, Namen und Anschrift der zu benachrichtigenden Person sowie die Anschrift, unter der dem Gefangenen Briefschaften zugestellt werden können, soweit das Auskunftsbüro diese Angaben besitzt.

Das Auskunftsbüro erhält von den verschiedenen zuständigen Dienststellen die Angaben über Verlegung, Freilassung, Heimtschaffung, Flucht, Hospi-

hospitalisations, décès, et les transmissions de la manière prévue au troisième alinéa ci-dessus.

De même, des renseignements sur l'état de santé des prisonniers de guerre malades ou blessés gravement atteints seront transmis régulièrement, et si possible chaque semaine.

Le Bureau de renseignements sera également chargé de répondre à toutes les demandes qui lui seraient adressées concernant les prisonniers de guerre, y compris ceux qui sont morts en captivité; il procédera aux enquêtes nécessaires, afin de se procurer les renseignements demandés qu'il ne posséderait pas.

Toutes les communications écrites faites par le Bureau seront authentifiées par une signature ou par un sceau.

Le Bureau de renseignements sera, en outre, chargé de recueillir et de transmettre aux Puissances intéressées tous les objets personnels de valeur y compris les sommes en une autre monnaie que celle de la Puissance détentrice et les documents présentant de l'importance pour les proches parents, laissés par les prisonniers de guerre lors de leur rapatriement, libération, évasion ou décès. Ces objets seront envoyés dans des paquets scellés par le Bureau; seront joints à ces paquets des déclarations établissant avec précision l'identité des personnes auxquelles les objets appartenaient, ainsi qu'un inventaire complet du paquet. Les autres effets personnels des prisonniers en question seront renvoyés conformément aux arrangements conclus entre les Parties au conflit intéressées.

Article 123

Une Agence centrale de renseignements sur les prisonniers de guerre sera créée en pays neutre. Le Comité international de la Croix-Rouge proposera aux Puissances intéressées, s'il le juge nécessaire, l'organisation d'une telle Agence.

Cette Agence sera chargée de concentrer tous les renseignements intéressant les prisonniers de guerre qu'elle pourra obtenir par les voies officielles ou privées; elle les transmettra le plus rapidement possible au pays d'origine des prisonniers ou à la Puissance dont ils dépendent. Elle recevra de la part des Parties au conflit toutes facilités pour effectuer ces transmissions.

Les Hautes Parties contractantes, et en particulier celles dont les ressortissants bénéficient des services de l'Agence centrale, sont invitées à fournir à celle-ci l'appui financier dont elle aurait besoin.

Ces dispositions ne devront pas être interprétées comme restreignant l'activité humanitaire du Comité international de la Croix-Rouge et des sociétés de secours mentionnées à l'article 125.

admissions to hospital, and deaths, and shall transmit such information in the manner described in the third paragraph above.

Likewise, information regarding the state of health of prisoners of war who are seriously ill or seriously wounded shall be supplied regularly, every week if possible.

The Information Bureau shall also be responsible for replying to all enquiries sent to it concerning prisoners of war, including those who have died in captivity; it will make any enquiries necessary to obtain the information which is asked for if this is not in its possession.

All written communications made by the Bureau shall be authenticated by a signature or a seal.

The Information Bureau shall furthermore be charged with collecting all personal valuables, including sums in currencies other than that of the Detaining Power and documents of importance to the next of kin, left by prisoners of war who have been repatriated or released, or who have escaped or died, and shall forward the said valuables to the Powers concerned. Such articles shall be sent by the Bureau in sealed packets which shall be accompanied by statements giving clear and full particulars of the identity of the person to whom the articles belonged, and by a complete list of the contents of the parcel. Other personal effects of such prisoners of war shall be transmitted under arrangements agreed upon between the Parties to the conflict concerned.

Article 123

A Central Prisoners of War Information Agency shall be created in a neutral country. The International Committee of the Red Cross shall, if it deems necessary, propose to the Powers concerned the organisation of such an Agency.

The function of the Agency shall be to collect all the information it may obtain through official or private channels respecting prisoners of war, and to transmit it as rapidly as possible to the country of origin of the prisoners of war or to the Power on which they depend. It shall receive from the Parties to the conflict all facilities for effecting such transmissions.

The High Contracting Parties, and in particular those whose nationals benefit by the services of the Central Agency, are requested to give the said Agency the financial aid it may require.

The foregoing provisions shall in no way be interpreted as restricting the humanitarian activities of the International Committee of the Red Cross, or of the relief societies provided for in Article 125.

talisierung, Tod und leitet sie auf die im dritten Absatz dieses Artikels vorgesehene Weise weiter.

Ebenso werden regelmäßig, und zwar wenn möglich wöchentlich, Auskünfte über den Gesundheitszustand schwerkranker oder schwerverletzter Kriegsgefangener weitergeleitet.

Das Auskunftsbüro ist ebenfalls verantwortlich für die Beantwortung aller Anfragen über die Kriegsgefangenen, einschließlich der in der Gefangenschaft verstorbenen; um sich die verlangten Auskünfte, die ihm fehlen sollten, zu beschaffen, nimm' die nötigen Erhebungen vor.

Alle schriftlichen Mitteilungen des Auskunftsbüros werden durch Unterschrift oder Siegel beglaubigt.

Das Auskunftsbüro wird ferner beauftragt, alle persönlichen Wertgegenstände, einschließlich der Geldbeträge in anderer Währung als der des Gewahrsamsstaates, sowie die für die nächsten Angehörigen wichtigen Schriftstücke zu sammeln, die die Kriegsgefangenen bei ihrer Heimkehr, ihrer Freilassung, ihrer Flucht oder ihrem Tod zurückgelassen haben, und sie an die betreffenden Mächte zu übermitteln. Diese Gegenstände werden vom Büro in versiegelten Paketen versandt; es wird ihnen eine Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau feststellt, sowie ein vollständiges Verzeichnis des Paketinhaltes beigefügt. Die sonstigen persönlichen Sachen der in Frage kommenden Kriegsgefangenen werden gemäß den zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien getroffenen Abmachungen zurückgeschickt.

Artikel 123

Eine Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene wird in einem neutralen Land geschaffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen.

Diese Zentralstelle wird beauftragt, alle Auskünfte betreffend Kriegsgefangene, die sie auf amtlichem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln; sie leitet sie so schnell wie möglich an das Herkunftsland der Kriegsgefangenen oder an die Macht, von der sie abhängen, weiter. Seitens der am Konflikt beteiligten Parteien erhält diese Zentralstelle alle Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen.

Die Hohen Vertragsparteien und im besondern diejenigen, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 125 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Article 124

Les Bureaux nationaux de renseignements et l'Agence centrale de renseignements jouiront de la franchise de port en matière postale, ainsi que de toutes les exemptions prévues à l'article 74 et, dans toute la mesure du possible, de la franchise télégraphique ou, tout au moins, d'importantes réductions de taxes.

Article 125

Sous réserve des mesures qu'elles estimeraient indispensables pour garantir leur sécurité ou faire face à toute autre nécessité raisonnable, les Puissances détentrices réserveront le meilleur accueil aux organisations religieuses, sociétés de secours ou tout autre organisme qui viendrait en aide aux prisonniers de guerre. Elles leur accorderont toutes facilités nécessaires, ainsi qu'à leurs délégués dûment accrédités, pour visiter les prisonniers, pour leur distribuer des secours, du matériel de toute provenance destiné à des fins religieuses, éducatives, récréatives ou pour les aider à organiser leurs loisirs à l'intérieur des camps. Les sociétés ou organismes précités peuvent soit être constitués sur le territoire de la Puissance détentrice, soit dans un autre pays, soit encore avoir un caractère international.

La Puissance détentrice pourra limiter le nombre des sociétés et organismes dont les délégués seront autorisés à exercer leur activité sur son territoire et sous son contrôle, à condition toutefois qu'une telle limitation n'empêche pas d'apporter une aide efficace et suffisante à tous les prisonniers de guerre.

La situation particulière du Comité international de la Croix-Rouge dans ce domaine sera en tout temps reconnue et respectée.

Au moment où seront remis à des prisonniers de guerre des secours ou du matériel aux fins ci-dessus indiquées, ou du moins dans un bref délai, des reçus signés par l'homme de confiance de ces prisonniers et se rapportant à chaque envoi seront adressés à la société de secours ou à l'organisme expéditeur. Des reçus concernant ces envois seront remis simultanément par les autorités administratives qui ont la garde des prisonniers.

Titre VI

Exécution de la Convention

SECTION I

Dispositions générales

Article 126

Les représentants ou les délégués des Puissances protectrices seront autorisés à se rendre dans tous les lieux où se trouvent des prisonniers de guerre, notamment dans les lieux d'internement, de détention et de travail; ils auront accès à tous les locaux utilisés par les prisonniers. Ils seront également autorisés à se rendre dans

Article 124

The National Information Bureaux and the Central Information Agency shall enjoy free postage for mail, likewise all the exemptions provided for in Article 74, and further, so far as possible, exemption from telegraphic charges or, at least, greatly reduced rates.

Article 125

Subject to the measures which the Detaining Powers may consider essential to ensure their security or to meet any other reasonable need, the representatives of religious organisations, relief societies, or any other organisation assisting prisoners of war, shall receive from the said Powers, for themselves and their duly accredited agents, all necessary facilities for visiting the prisoners, for distributing relief supplies and material, from any source, intended for religious, educational or recreative purposes, and for assisting them in organising their leisure time within the camps. Such societies or organisations may be constituted in the territory of the Detaining Power or in any other country, or they may have an international character.

The Detaining Power may limit the number of societies and organisations whose delegates are allowed to carry out their activities in its territory and under its supervision, on condition, however, that such limitation shall not hinder the effective operation of adequate relief to all prisoners of war.

The special position of the International Committee of the Red Cross in this field shall be recognised and respected at all times.

As soon as relief supplies or material intended for the above-mentioned purposes are handed over to prisoners of war, or very shortly afterwards, receipts for each consignment, signed by the prisoners' representative, shall be forwarded to the relief society or organisation making the shipment. At the same time, receipts for these consignments shall be supplied by the administrative authorities responsible for guarding the prisoners.

Part VI

Execution of the Convention

SECTION I

General Provisions

Article 126

Representatives or delegates of the Protecting Powers shall have permission to go to all places where prisoners of war may be, particularly to places of internment, imprisonment and labour, and shall have access to all premises occupied by prisoners of war; they shall also be allowed to go to the places of departure, passage

Artikel 124

Die nationalen Auskunftsbüros und die Zentralauskunftsstelle genießen für alle Postsendungen Gebührenfreiheit; auch werden ihnen alle in Artikel 74 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegraphische Mitteilungen gewährt.

Artikel 125

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und jedem anderen vernünftigen Erfordernis zu entsprechen, lassen sie religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder anderen den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden Organisation gute Aufnahme zuteil werden. Sie gewähren ihnen sowie ihren gebührend beglaubigten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen, damit diese die Kriegsgefangenen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke bestimmte Gegenstände, gleich welcher Herkunft, an sie verteilen und ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Lager helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem anderen Land gegründet sein oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, vorausgesetzt, daß eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle Kriegsgefangenen nicht hindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete ist jederzeit anzuerkennen und zu beachten.

Sobald Hilfssendungen oder Gegenstände, die den oben genannten Zwecken dienen, den Kriegsgefangenen übergeben werden, oder kurze Zeit danach wird den Hilfsgesellschaften oder Organisationen für jede von ihnen abgeschickte Sendung eine vom Vertrauensmann unterzeichnete Empfangsbestätigung zugestellt. Gleichzeitig werden von den Verwaltungsbehörden, die die Kriegsgefangenen überwachen, Empfangsbestätigungen für diese Sendungen ausgestellt.

Teil VI

Durchführung des Abkommens

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 126

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte; sie haben zu allen von Kriegsgefangenen benutzten Räumlichkeiten Zutritt. Sie sind ebenfalls ermächtigt, sich an die Abfahrts-, Durch-

les lieux de départ, de passage ou d'arrivée des prisonniers transférés. Ils pourront s'entretenir sans témoin avec les prisonniers, et en particulier avec leur homme de confiance, par l'entremise d'un interprète si cela est nécessaire.

Toute liberté sera laissée aux représentants et aux délégués des Puissances protectrices quant au choix des endroits qu'ils désirent visiter; la durée et la fréquence de ces visites ne seront pas limitées. Elles ne sauraient être interdites qu'en raison d'impérieuses nécessités militaires et seulement à titre exceptionnel et temporaire.

La Puissance détentrice et la Puissance dont dépendent les prisonniers de guerre à visiter pourront s'entendre, le cas échéant, pour que des compatriotes de ces prisonniers soient admis à participer aux visites.

Les délégués du Comité international de la Croix-Rouge bénéficieront des mêmes prérogatives. La désignation de ces délégués sera soumise à l'agrément de la Puissance au pouvoir de laquelle se trouvent les prisonniers de guerre à visiter.

Article 127

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à diffuser le plus largement possible, en temps de paix et en temps de guerre, le texte de la présente Convention dans leurs pays respectifs, et notamment à en incorporer l'étude dans les programmes d'instruction militaire et, si possible, civile, de telle manière que les principes en soient connus de l'ensemble de leurs forces armées et de la population.

Les autorités militaires ou autres qui, en temps de guerre, assument des responsabilités à l'égard des prisonniers de guerre, devront posséder le texte de la Convention et être instruites spécialement de ses dispositions.

Article 128

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront par l'entremise du Conseil fédéral suisse et, pendant les hostilités, par l'entremise des Puissances protectrices les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour en assurer l'application.

Article 129

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre toute mesure législative nécessaire pour fixer les sanctions pénales adéquates à appliquer aux personnes ayant commis, ou donné l'ordre de commettre, l'une ou l'autre des infractions graves à la présente Convention définies à l'article suivant.

Chaque Partie contractante aura l'obligation de rechercher les personnes prévenues d'avoir commis, ou d'avoir ordonné de commettre, l'une ou l'autre de ces infractions graves, et elle devra les déferer à ses propres

and arrival of prisoners who are being transferred. They shall be able to interview the prisoners, and in particular the prisoners' representatives, without witnesses, either personally or through an interpreter.

Representatives and delegates of the Protecting Powers shall have full liberty to select the places they wish to visit. The duration and frequency of these visits shall not be restricted. Visits may not be prohibited except for reasons of imperative military necessity, and then only as an exceptional and temporary measure.

The Detaining Power and the Power on which the said prisoners of war depend may agree, if necessary, that compatriots of these prisoners of war be permitted to participate in the visits.

The delegates of the International Committee of the Red Cross shall enjoy the same prerogatives. The appointment of such delegates shall be submitted to the approval of the Power detaining the prisoners of war to be visited.

Article 127

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of war, to disseminate the text of the present Convention as widely as possible in their respective countries, and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military and, if possible, civil instruction, so that the principles thereof may become known to all their armed forces and to the entire population.

Any military or other authorities, who in time of war assume responsibilities in respect of prisoners of war, must possess the text of the Convention and be specially instructed as to its provisions.

Article 128

The High Contracting Parties shall communicate to one another through the Swiss Federal Council and, during hostilities, through the Protecting Powers, the official translations of the present Convention, as well as the laws and regulations which they may adopt to ensure the application thereof.

Article 129

The High Contracting Parties undertake to enact any legislation necessary to provide effective penal sanctions for persons committing, or ordering to be committed, any of the grave breaches of the present Convention defined in the following Article.

Each High Contracting Party shall be under the obligation to search for persons alleged to have committed, or to have ordered to be committed, such grave breaches, and shall bring such persons, regardless of their nationality,

fahrts- und Ankunftsorte von verlegten Kriegsgefangenen zu begeben. Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen und besonders mit ihrem Vertrauensmann unterhalten, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Dauer und Zahl dieser Besuche werden nicht eingeschränkt. Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden.

Der Gewahrsamsstaat und die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, können gegebenenfalls übereinkommen, Mitbürger dieser Kriegsgefangenen zur Teilnahme an solchen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Hand sich die zu besuchenden Kriegsgefangenen befinden.

Artikel 127

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegzeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die militärischen oder anderen Behörden, die in Kriegzeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf Kriegsgefangene zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Artikel 128

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

Artikel 129

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer

tribunaux, quelle que soit leur nationalité. Elle pourra aussi, si elle le préfère, et selon les conditions prévues par sa propre législation, les remettre pour jugement à une autre Partie contractante intéressée à la poursuite, pour autant que cette Partie contractante ait retenu contre lesdites personnes des charges suffisantes.

Chaque Partie contractante prendra les mesures nécessaires pour faire cesser les actes contraires aux dispositions de la présente Convention, autres que les infractions graves définies à l'article suivant.

En toutes circonstances, les inculpés bénéficieront de garanties de procédure et de libre défense qui ne seront pas inférieures à celles prévues par les articles 105 et suivants de la présente Convention.

Article 130

Les infractions graves visées à l'article précédent sont celles qui comportent l'un ou l'autre des actes suivants, s'ils sont commis contre des personnes ou des biens protégés par la Convention: l'homicide intentionnel, la torture ou les traitements inhumains, y compris les expériences biologiques, le fait de causer intentionnellement de grandes souffrances ou de porter des atteintes graves à l'intégrité physique ou à la santé, le fait de contraindre un prisonnier de guerre à servir dans les forces armées de la Puissance ennemie, ou celui de le priver de son droit d'être jugé régulièrement et impartialement selon les prescriptions de la présente Convention.

Article 131

Aucune Partie contractante ne pourra s'exonérer elle-même, ni exonérer une autre Partie contractante, des responsabilités encourues par elle-même ou par une autre Partie contractante en raison des infractions prévues à l'article précédent.

Article 132

A la demande d'une Partie au conflit, une enquête devra être ouverte, selon le mode à fixer entre les Parties intéressées, au sujet de toute violation alléguée de la Convention.

Si un accord sur la procédure d'enquête n'est pas réalisé, les Parties s'entendront pour choisir un arbitre, qui décidera de la procédure à suivre.

Une fois la violation constatée, les Parties au conflit y mettront fin et la réprimeront le plus rapidement possible.

SECTION II

Dispositions finales

Article 133

La présente Convention est établie en français et en anglais. Les deux textes sont également authentiques.

before its own courts. It may also, if it prefers, and in accordance with the provisions of its own legislation, hand such persons over for trial to another High Contracting Party concerned, provided such High Contracting Party has made out a *prima facie* case.

Each High Contracting Party shall take measures necessary for the suppression of all acts contrary to the provisions of the present Convention other than the grave breaches defined in the following Article.

In all circumstances, the accused persons shall benefit by safeguards of proper trial and defence, which shall not be less favourable than those provided by Article 105 and those following of the present Convention.

Article 130

Grave breaches to which the preceding Article relates shall be those involving any of the following acts, if committed against persons or property protected by the Convention: wilful killing, torture or inhuman treatment, including biological experiments, wilfully causing great suffering or serious injury to body or health, compelling a prisoner of war to serve in the forces of the hostile Power, or wilfully depriving a prisoner of war of the rights of fair and regular trial prescribed in this Convention.

Article 131

No High Contracting Party shall be allowed to absolve itself or any other High Contracting Party of any liability incurred by itself or by another High Contracting Party in respect of breaches referred to in the preceding Article.

Article 132

At the request of a Party to the conflict, an enquiry shall be instituted, in a manner to be decided between the interested Parties, concerning any alleged violation of the Convention.

If agreement has not been reached concerning the procedure for the enquiry, the Parties should agree on the choice of an umpire who will decide upon the procedure to be followed.

Once the violation has been established, the Parties to the conflict shall put an end to it and shall repress it with the least possible delay.

SECTION II

Final Provisions

Article 133

The present Convention is established in English and in French. Both texts are equally authentic.

Nationalität vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des vorliegenden Abkommens vorgesehen sind.

Artikel 130

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug seines Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.

Artikel 131

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

Artikel 132

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

ABSCHNITT II

Schlußbestimmungen

Artikel 133

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Le Conseil fédéral suisse fera établir des traductions officielles de la Convention en langue russe et en langue espagnole.

Article 134

La présente Convention remplace la Convention du 27 juillet 1929 dans les rapports entre les Hautes Parties contractantes.

Article 135

Dans les rapports entre Puissances liées par la Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, qu'il s'agisse de celle du 29 juillet 1899 ou de celle du 18 octobre 1907, et qui participent à la présente Convention, celle-ci complétera le chapitre II du Règlement annexé aux susdites Conventions de La Haye.

Article 136

La présente Convention, qui portera la date de ce jour, pourra, jusqu'au 12 février 1950, être signée au nom des Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 21 avril 1949, ainsi que des Puissances non représentées à cette Conférence qui participent à la Convention du 27 juillet 1929.

Article 137

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible et les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par le Conseil fédéral suisse à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 138

La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été déposés.

Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie contractante six mois après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 139

Dès la date de son entrée en vigueur, la présente Convention sera ouverte à l'adhésion de toute Puissance au nom de laquelle cette Convention n'aura pas été signée.

Article 140

Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.

Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions à toutes les Pui-

The Swiss Federal Council shall arrange for official translations of the Convention to be made in the Russian and Spanish languages.

Article 134

The present Convention replaces the Convention of July 27, 1929, in relations between the High Contracting Parties.

Article 135

In the relations between the Powers which are bound by the Hague Convention respecting the Laws and Customs of War on Land, whether that of July 29, 1899, or that of October 18, 1907, and which are parties to the present Convention, this last Convention shall be complementary to Chapter II of the Regulations annexed to the above-mentioned Conventions of the Hague.

Article 136

The present Convention, which bears the date of this day, is open to signature until February 12, 1950, in the name of the Powers represented at the Conference which opened at Geneva on April 21, 1949; furthermore, by Powers not represented at that Conference, but which are parties to the Convention of July 27, 1929.

Article 137

The present Convention shall be ratified as soon as possible and the ratifications shall be deposited at Berne.

A record shall be drawn up of the deposit of each instrument of ratification and certified copies of this record shall be transmitted by the Swiss Federal Council to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 138

The present Convention shall come into force six months after not less than two instruments of ratification have been deposited.

Thereafter, it shall come into force for each High Contracting Party six months after the deposit of the instrument of ratification.

Article 139

From the date of its coming into force, it shall be open to any Power in whose name the present Convention has not been signed, to accede to this Convention.

Article 140

Accessions shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, and shall take effect six months after the date on which they are received.

The Swiss Federal Council shall communicate the accessions to all the

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

Artikel 134

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien das Abkommen vom 27. Juli 1929

Artikel 135

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, sei es das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens werden, ergänzt dieses letztere das Zweite Kapitel der dem erwähnten Haager Abkommen anliegenden Kriegsordnung.

Artikel 136

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien des Abkommens vom 27. Juli 1929 sind.

Artikel 137

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 138

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 139

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 140

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kennt-

sances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 141

Les situations prévues aux articles 2 et 3 donneront effet immédiat aux ratifications déposées et aux adhésions notifiées par les Parties au conflit avant ou après le début des hostilités ou de l'occupation. La communication des ratifications ou adhésions reçues des Parties au conflit sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 142

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention.

La dénonciation sera notifiée par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera la notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties contractantes.

La dénonciation produira ses effets un an après sa notification au Conseil fédéral suisse. Toutefois la dénonciation notifiée alors que la Puissance dénonçante est impliquée dans un conflit ne produira aucun effet aussi longtemps que la paix n'aura pas été conclue et, en tout cas, aussi longtemps que les opérations de libération et de rapatriement des personnes protégées par la présente Convention ne seront pas terminées.

La dénonciation vaudra seulement à l'égard de la Puissance dénonçante. Elle n'aura aucun effet sur les obligations que les Parties au conflit demeureront tenues de remplir en vertu des principes du droit des gens tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Article 143

Le Conseil fédéral suisse fera enregistrer la présente Convention au Secrétariat des Nations Unies. Le Conseil fédéral suisse informera également le Secrétariat des Nations Unies de toutes les ratifications, adhésions et dénonciations qu'il pourra recevoir au sujet de la présente Convention.

EN FOI DE QUOI les soussignés, ayant déposé leurs pleins pouvoirs respectifs, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, le 12 août 1949, en langues française et anglaise, l'original devant être déposé dans les Archives de la Confédération suisse. Le Conseil fédéral suisse transmettra une copie certifiée conforme de la Convention à chacun des Etats signataires, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré à la Convention.

Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 141

The situations provided for in Articles 2 and 3 shall give immediate effect to ratifications deposited and accessions notified by the Parties to the conflict before or after the beginning of hostilities or occupation. The Swiss Federal Council shall communicate by the quickest method any ratifications or accessions received from Parties to the conflict.

Article 142

Each of the High Contracting Parties shall be at liberty to denounce the present Convention.

The denunciation shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, which shall transmit it to the Governments of all the High Contracting Parties.

The denunciation shall take effect one year after the notification thereof has been made to the Swiss Federal Council. However, a denunciation of which notification has been made at a time when the denouncing Power is involved in a conflict shall not take effect until peace has been concluded, and until after operations connected with release and repatriation of the persons protected by the present Convention have been terminated.

The denunciation shall have effect only in respect of the denouncing Power. It shall in no way impair the obligations which the Parties to the conflict shall remain bound to fulfil by virtue of the principles of the law of nations, as they result from the usages established among civilised peoples, from the laws of humanity and the dictates of the public conscience.

Article 143

The Swiss Federal Council shall register the present Convention with the Secretariat of the United Nations. The Swiss Federal Council shall also inform the Secretariat of the United Nations of all ratifications, accessions and denunciations received by it with respect to the present Convention.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed the present Convention.

DONE at Geneva this twelfth day of August, 1949, in the English and French languages. The original shall be deposited in the archives of the Swiss Confederation. The Swiss Federal Council shall transmit certified copies thereof to each of the signatory and acceding States.

nis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

Artikel 141

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

Artikel 142

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Friede geschlossen ist und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung und Heim-schaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 143

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

Pour l'AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Für AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE D'ALBANIE
Avec les réserves aux articles
10, 12 et 85 ci-jointes¹⁾
J. Malo

Für die
VOLKSREPUBLIK ALBANIEN
Mit den Vorbehalten zu Artikel 10, 12
und 85 laut Anlage¹⁾
J. Malo

Pour l'ARGENTINE
Avec la réserve ci-jointe²⁾
Guillermo A. Speroni

Für ARGENTINIEN
Mit dem Vorbehalt laut Anlage²⁾
Guillermo A. Speroni

Pour l'AUSTRALIE
Norman R. Mighell
Sous réserve de ratification³⁾

Für AUSTRALIEN
Norman R. Mighell
Unter Vorbehalt der Ratifikation³⁾

Pour l'AUTRICHE
Dr. Rud. Bluehdorn

Für ÖSTERREICH
Dr. Rud. Bluehdorn

Pour la BELGIQUE
Maurice Bourquin

Für BELGIEN
Maurice Bourquin

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE
С оговорками по ст. ст. 10, 12, 85.⁴⁾

Für die WEISSRUSSISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC
Mit Vorbehalten zu Artikel 10, 12
und 85⁴⁾

Текст оговорок прилагается

Der Wortlaut der Vorbehalte ist
beigefügt

Глава делегации БССР
И. КУЦЕЙНИКОВ

Der Leiter der Delegation der WSSR
I. Kuzeinikow

Pour la BOLIVIE
G. Medeiros

Für BOLIVIEN
G. Medeiros

Pour le BRÉSIL
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Für BRASILIEN
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE
Avec les réserves ci-jointes⁵⁾
K. B. Svetlov

Für die
VOLKSREPUBLIK BULGARIEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage⁵⁾
K. B. Svetlov

Pour le CANADA
Max H. Wershof

Für KANADA
Max H. Wershof

Pour CEYLAN
V. Coomaraswamy

Für CEYLON
V. Coomaraswamy

Pour le CHILI
F. Cisternas Ortiz

Für CHILE
F. Cisternas Ortiz

Pour la CHINE
Wu Nan-Ju

Für CHINA
Wu Nan-Ju

1) Voir le texte des réserves à la page 1123

2) Voir le texte de la réserve à la page 1124

3) Au moment de la signature, le plénipotentiaire australien a déclaré que son Gouvernement se réservait le droit de faire des réserves au moment de la ratification.

4) Voir le texte des réserves à la page 1124

5) Voir le texte des réserves à la page 1125

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1123

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1124

3) Der Vertreter Australiens hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß seine Regierung das Recht in Anspruch nimmt, bei der Ratifizierung Vorbehalte zu machen.

4) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1124

5) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1125

Pour la COLOMBIE Rafael Rocha Schloss	Für KOLUMBIEN Rafael Rocha Schloss
Pour CUBA J. de la Luz León	Für KUBA J. de la Luz León
Pour le DANEMARK Georg Cohn Paul Ipsen Bagge	Für DANEMARK Georg Cohn Paul Ipsen Bagge
Pour l'ÉGYPTÉ A. K. Safwat	Für ÄGYPTEN A. K. Safwat
Pour l'ÉQUATEUR Alex. Gastelú	Für EKUADOR Alex. Gastelú
Pour l'ESPAGNE Avec les réserves ci-jointes ¹⁾ Luis Calderón	Für SPANIEN Mit den Vorbehalten laut Anlage ¹⁾ Luis Calderón
Pour les ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE Leland Harrison Raymund J. Yingling	Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Leland Harrison Raymund J. Yingling
Pour l'ÉTHIOPIE Gachaou Zelleke	Für ATHIOPIEN Gachaou Zelleke
Pour la FINLANDE Reinhold Sveto	Für FINNLAND Reinhold Sveto
Pour la FRANCE G. Cahen-Salvador Jacquinot	Für FRANKREICH G. Cahen-Salvador Jacquinot
Pour la GRÈCE M. Pasmazoglou	Für GRIECHENLAND M. Pasmazoglou
Pour le GUATEMALA A. Dupont-Willemin	Für GUATEMALA A. Dupont-Willemin
Pour la RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE Avec les réserves ci-jointes ²⁾ Anna Kara	Für die UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK Mit den Vorbehalten laut Anlage ²⁾ Anna Kara
Pour l'INDE D. B. Desai	Für INDIEN D. B. Desai
Pour l'IRAN A. H. Meykadeh	Für IRAN A. H. Meykadeh
Pour la RÉPUBLIQUE D'IRLANDE Sean MacBride	Für die REPUBLIK IRLAND Sean MacBride

1) Voir le texte des réserves à la page 1128

2) Voir le texte des réserves à la page 1128

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1128

2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1128

Pour ISRAËL M. Kahany	Für ISRAEL M. Kahany
Pour l'ITALIE Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi Avec la réserve ci-jointe ¹⁾	Für ITALIEN Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi Mit dem Vorbehalt laut Anlage ¹⁾
Pour le LIBAN Mikaoui	Für LIBANON Mikaoui
Pour le LIECHTENSTEIN Comte F. Wilczek	Für LIECHTENSTEIN Graf F. Wilczek
Pour le LUXEMBOURG J. Sturm Avec la réserve ci-annexée ²⁾	Für LUXEMBURG J. Sturm Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾
Pour le MEXIQUE Pedro de Alba W. R. Castro	Für MEXIKO Pedro de Alba W. R. Castro
Pour la PRINCIPAUTÉ DE MONACO M. Lozé	Für das FÜRSTENTUM MONACO M. Lozé
Pour le NICARAGUA Ad referendum Lifschitz	Für NICARAGUA Ad referendum Lifschitz
Pour la NORVÈGE Rolf Andersen	Für NORWEGEN Rolf Andersen
Pour la NOUVELLE-ZÉLANDE G. R. Laking	Für NEUSEELAND G. R. Laking
Pour le PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh	Für PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh
Pour le PARAGUAY Conrad Fehr	Für PARAGUAY Conrad Fehr
Pour les PAYS-BAS J. Bosch de Rosenthal	Für die NIEDERLANDE J. Bosch de Rosenthal
Pour le PÉROU Gonzalo Pizarro	Für PERU Gonzalo Pizarro
Pour la RÉPUBLIQUE DES PHILIPPINES P. Sebastian ³⁾	Für die REPUBLIK DER PHILIPPINEN P. Sebastian ³⁾

1) Voir le texte de la réserve à la page 1130

2) Voir le texte de la réserve à la page 1131

3) « Cette signature est soumise à la ratification du Sénat des Philippines conformément aux dispositions de la Constitution de ce pays. »

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1130

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1131

3) „Diese Unterschrift unterliegt der Ratifizierung durch den Senat der Philippinen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung.“

Pour la POLOGNE
Avec les réserves ci-jointes¹⁾
Julian Przybos

Pour le PORTUGAL
Avec les réserves ci-jointes²⁾
G. Caldeira Coelho

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE
Avec les réserves ci-jointes³⁾
I. Dragomir

Pour le
ROYAUME-UNI DE GRANDE-
BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Pour le SAINT-SIÈGE
Philippe Bernardini

Pour EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Pour la SUÈDE
Sous réserve de ratification par
S. M. le Roi de Suède
avec l'approbation du Riksdag
Staffan Söderblom

Pour la SUISSE
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Colonel div. du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Pour la SYRIE
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Pour la TCHÉCOSLOVAQUIE
Avec les réserves ci-jointes⁴⁾
Tauber

Pour la TURQUIE
Rana Tarhan

Pour la RÉPUBLIQUE
SOCIALISTE SOVIÉTIQUE D'UKRAINE
С оговорками по статьям 10, 12, 85.⁵⁾

Текст оговорок прилагается

По уполномочию Правительства УССР

Профессор О. БОГОМОЛЕТН

Für POLEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage¹⁾
Julian Przybos

Für PORTUGAL
Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
G. Caldeira Coelho

Für die
RUMÄNISCHE VOLKSREPUBLIK
Mit den Vorbehalten laut Anlage³⁾
I. Dragomir

Für das
VEREINIGTE KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Für den HEILIGEN STUHL
Philippe Bernardini

Für EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Für SCHWEDEN
Unter Vorbehalt der Ratifizierung
durch S. M. den König von Schweden
mit Zustimmung des Riksdag
Staffan Söderblom

Für die SCHWEIZ
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Div.-Oberst du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Für SYRIEN
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Für die TSCHECHOSLOWAKEI
Mit den Vorbehalten laut Anlage⁴⁾
Tauber

Für die TURKEI
Rana Tarhan

Für die UKRAINISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
Mit den Vorbehalten zu Artikel 10,
12 und 85.⁵⁾

Der Wortlaut der Vorbehalte ist
beigefügt

Mit Ermächtigung der Regierung
der USSR

Prof. O. Bogomoletz

1) Voir le texte des réserves à la page 1132
2) Voir le texte des réserves à la page 1133
3) Voir le texte des réserves à la page 1134
4) Voir le texte des réserves à la page 1135
5) Voir le texte des réserves à la page 1137

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1132
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1133
3) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1134
4) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1135
5) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1137

Pour l'UNION DES RÉPUBLIQUES
SOCIALISTES SOVIÉTIQUES
С оговорками по статьям 10, 12, 85. 1)

Текст оговорок предлагается
Глава делегации СССР
Н. СЛАВИН

Pour l'URUGUAY
Conseiller Colonel Hector J. Blanco

Pour le VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Pour la RÉPUBLIQUE
FÉDÉRATIVE POPULAIRE DE YOUGOSLAVIE
Avec les réserves ci-jointes²⁾
Milan Ristić

Für die UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
Mit den Vorbehalten zu Artikel 10,
12 und 85¹⁾

Der Wortlaut der Vorbehalte wird
beigefügt
Der Leiter der Delegation der UdSSR
N. Slawin

Für URUGUAY
Rat Oberst Hector J. Blanco

Für VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Für die FÖDERATIVE
VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
Milan Ristić

1) Voir le texte des réserves à la page 1138
2) Voir le texte des réserves à la page 1139

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1138
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1139

ANNEXE I

Accord-type concernant le rapatriement direct et l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers de guerre blessés et malades

(voir article 110)

I. — Principes pour le rapatriement direct ou l'hospitalisation en pays neutre

A. Rapatriement direct.

Seront rapatriés directement:

- 1) Tous les prisonniers de guerre atteints des infirmités suivantes, résultant de traumatismes: perte d'un membre, paralysie, infirmités articulaires ou autres, à condition que l'infirmité soit pour le moins la perte d'une main ou d'un pied ou qu'elle soit équivalente à la perte d'une main ou d'un pied.

Sans qu'il soit, pour autant, porté préjudice à une interprétation plus large, les cas suivants seront considérés comme équivalant à la perte d'une main ou d'un pied:

- a) Perte de la main, de tous les doigts ou du pouce et de l'index d'une main; perte du pied ou de tous les orteils et des métatarsiens d'un pied.
- b) Ankylose, perte de tissu osseux, rétrécissement cicatriciel abolissant la fonction d'une des grandes articulations ou de toutes les articulations digitales d'une main.
- c) Pseudarthrose des os longs.
- d) Difformités résultant de fractures ou autre accident et comportant un sérieux amoindrissement de l'activité et de l'aptitude à porter des poids.

- 2) Tous les prisonniers de guerre blessés dont l'état est devenu chronique au point que le pronostic semble exclure, malgré les traitements, le rétablissement dans l'année qui suit la date de la blessure, comme par exemple en cas de:

- a) Projectile dans le cœur, même si la Commission médicale mixte, lors de son examen, n'a pu constater de troubles graves.
- b) Eclat métallique dans le cerveau ou dans les poumons, même si la Commission médicale mixte, lors de son examen, ne peut constater de réaction locale ou générale.
- c) Ostéomyélite dont la guérison est imprévisible au cours de l'année qui suit la blessure et qui semble devoir aboutir à

ANNEX I

Model Agreement concerning Direct Repatriation and Accommodation in Neutral Countries of Wounded and Sick Prisoners of War

(see Article 110)

I.—Principles for Direct Repatriation and Accommodation in Neutral Countries

A. Direct Repatriation

The following shall be repatriated direct:

- (1) All prisoners of war suffering from the following disabilities as the result of trauma: loss of a limb, paralysis, articular or other disabilities, when this disability is at least the loss of a hand or a foot, or the equivalent of the loss of a hand or a foot.

Without prejudice to a more generous interpretation, the following shall be considered as equivalent to the loss of a hand or a foot:

- (a) Loss of a hand or of all the fingers, or of the thumb and forefinger of one hand; loss of a foot, or of all the toes and metatarsals of one foot.
- (b) Ankylosis, loss of osseous tissue, cicatricial contracture preventing the functioning of one of the large articulations or of all the digital joints of one hand.
- (c) Pseudarthrosis of the long bones.
- (d) Deformities due to fracture or other injury which seriously interfere with function and weight-bearing power.

- (2) All wounded prisoners of war whose condition has become chronic, to the extent that prognosis appears to exclude recovery—in spite of treatment—within one year from the date of the injury, as, for example, in case of:

- (a) Projectile in the heart, even if the Mixed Medical Commission should fail, at the time of their examination, to detect any serious disorders.
- (b) Metallic splinter in the brain or the lungs, even if the Mixed Medical Commission cannot, at the time of examination, detect any local or general reaction.
- (c) Osteomyelitis, when recovery cannot be foreseen in the course of the year following the injury, and which seems

ANHANG I

Muster-Vereinbarung über die direkte Heimschaffung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und die Hospitalisierung in einem neutralen Land

(Siehe Artikel 110)

I. Grundsätze der direkten Heimschaffung oder Hospitalisierung in einem neutralen Land

A. Direkte Heimschaffung

Es werden direkt heimgeschafft:

1. Alle Kriegsgefangenen mit nachfolgenden Gebrechen, die durch Gewalteinwirkung entstanden sind: Verlust einer Extremität, Lähmung, artikulare und andere Gebrechen, unter der Voraussetzung, daß das Gebrechen mindestens in dem Verlust einer Hand oder eines Fußes besteht oder dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommt.

Ohne einer weitergehenden Auslegung vorzugreifen, werden folgende Fälle dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichgesetzt:

- a) Verlust der Hand, aller Finger oder des Daumens und Zeigefingers einer Hand; Verlust des Fußes oder aller Zehen und Metatarsen eines Fußes;
- b) Ankylose, Knochendefekte, Narbenschwundungen, die die Bewegungsfähigkeit eines großen Gelenkes oder aller Fingergelenke einer Hand aufheben;
- c) Pseudarthrose an langen Röhrenknochen;
- d) Deformitäten, die von Frakturen oder anderen Traumen herrühren und die eine ernsthafte Verminderung der Funktionsfähigkeit und der Fähigkeit zum Lastentragen herbeiführen.

2. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, daß trotz Behandlung eine Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verletzung voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a) Projektil im Herzen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuß bei seiner Untersuchung keine schweren Störungen feststellen kann;
- b) Metallsplitter in der Hirnsubstanz oder in den Lungen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuß bei seiner Untersuchung keine lokalen oder allgemeinen Erscheinungen feststellen kann;
- c) Osteomyelitis, deren Heilung im Verlauf des Jahres, das der Verletzung folgt, nicht absehbar ist, und die anscheinend

- l'ankylose d'une articulation ou à d'autres altérations équivalent à la perte d'une main ou d'un pied.
- d) Blessure pénétrante et suppurante des grandes articulations.
- e) Blessure du crâne avec perte ou déplacement de tissu osseux.
- f) Blessure ou brûlure de la face avec perte de tissu et lésions fonctionnelles.
- g) Blessure de la moelle épinière.
- h) Lésion des nerfs périphériques dont les séquelles équivalent à la perte d'une main ou d'un pied et dont la guérison demande plus d'une année après la blessure, par exemple: blessure du plexus brachial ou lombo-sacré, des nerfs médian ou sciatique, ainsi que la blessure combinée des nerfs radial et cubital ou des nerfs péronier commun et tibial, etc. La blessure isolée des nerfs radial, cubital, péronier ou tibial ne justifie pas le rapatriement, sauf en cas de contractures ou de troubles neurotrophiques sérieux.
- i) Blessure de l'appareil urinaire compromettant sérieusement son fonctionnement.
- 3) Tous les prisonniers de guerre malades dont l'état est devenu chronique au point que le pronostic semble exclure, malgré les traitements, le rétablissement dans l'année qui suit le début de la maladie, comme par exemple en cas de:
- a) Tuberculose évolutive, de quelque organe que ce soit, qui ne peut plus, selon les pronostics médicaux, être guérie ou au moins sérieusement améliorée par un traitement en pays neutre.
- b) La pleurésie exsudative.
- c) Les maladies graves des organes respiratoires, d'étiologie non tuberculeuse, présumées incurables, par exemple: emphyseme pulmonaire grave (avec ou sans bronchite); asthme chronique*; bronchite chronique* se prolongeant pendant plus d'une année en captivité; bronchiectasie*; etc.
- d) Les affections chroniques graves de la circulation, par exemple: affections valvulaires et du
- likely to result in ankylosis of a joint, or other impairments equivalent to the loss of a hand or a foot.
- (d) Perforating and suppurating injury to the large joints.
- (e) Injury to the skull, with loss or shifting of bony tissue.
- (f) Injury or burning of the face with loss of tissue and functional lesions.
- (g) Injury to the spinal cord.
- (h) Lesion of the peripheral nerves, the sequelae of which are equivalent to the loss of a hand or foot, and the cure of which requires more than a year from the date of injury, for example: injury to the brachial or lumbosacral plexus, median or sciatic nerves, likewise combined injury to the radial and cubital nerves or to the lateral popliteal nerve (N. peroneus communis) and medial popliteal nerve (N. tibialis); etc. The separate injury of the radial (musculo-spiral), cubital, lateral or medial popliteal nerves shall not, however, warrant repatriation except in case of contractures or of serious neurotrophic disturbance.
- (i) Injury to the urinary system, with incapacitating results.
- (3) All sick prisoners of war whose condition has become chronic to the extent that prognosis seems to exclude recovery—in spite of treatment—within one year from the inception of the disease, as, for example, in case of:
- (a) Progressive tuberculosis of any organ which, according to medical prognosis, cannot be cured or at least considerably improved by treatment in a neutral country.
- (b) Exudate pleurisy.
- (c) Serious diseases of the respiratory organs of non-tubercular etiology, presumed incurable, for example: serious pulmonary emphysema, with or without bronchitis; chronic asthma*; chronic bronchitis* lasting more than one year in captivity; bronchiectasis*; etc.
- (d) Serious chronic affections of the circulatory system, for example: valvular lesions and
- zu einer Ankylose eines Gelenkes oder zu andern Veränderungen führt, die dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommen;
- d) tiefe und eitrige Verletzungen der großen Gelenke;
- e) Verletzungen des Schädels mit Verlust oder Verlagerung von Knochengewebe;
- f) Verletzung oder Verbrennung des Gesichtes mit Defektbildung und funktionellen Störungen;
- g) Verletzungen des Rückenmarkes;
- h) Verletzung des peripheren Nervensystems, deren Folgen dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommen und deren Heilung mehr als ein Jahr seit der Verletzung erfordert, zum Beispiel Verletzung des Plexus brachialis oder lumbosacralis, des Nervus medianus oder ischiaticus, sowie kombinierte Verletzungen des Nervus radialis und cubitalis oder Nervus peroneus und tibialis usw. Die isolierte Verletzung des Nervus radialis, cubitalis, peroneus oder tibialis rechtfertigt die Heimtschaffung nicht, ausgenommen bei Kontrakturen oder erheblichen neurotrophischen Störungen;
- i) Verletzung des Urogenitalapparates, die dessen Funktion ernstlich gefährdet.
3. Alle kranken Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, daß trotz Behandlung eine Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nach Krankheitsbeginn voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:
- a) Jede aktive Organtuberkulose, die nach ärztlicher Beurteilung durch Behandlung in einem neutralen Land nicht mehr geheilt oder wenigstens erheblich gebessert werden kann;
- b) exsudative Pleuritis;
- c) schwere Erkrankungen des Respirationstrakts nicht tuberkulöser Ätiologie, die voraussichtlich unheilbar sind, z. B.: schweres Lungenemphysem mit oder ohne Bronchitis; chronisches Asthma*), chronische Bronchitis*) die sich durch mehr als ein Jahr in der Gefangenschaft hinzieht; Bronchiektasie*) usw.;
- d) schwere chronische Zirkulationsstörungen, z. B. Erkrankungen der Herzklappen und des Herz-

* La décision de la Commission médicale mixte se fondera en bonne partie sur les observations des médecins du camp et des médecins compatriotes des prisonniers de guerre ou sur l'examen de médecins spécialistes appartenant à la Puissance détentric.

* The decision of the Mixed Medical Commission shall be based to a great extent on the records kept by camp physicians and surgeons of the same nationality as the prisoners of war, or on an examination by medical specialists of the Detaining Power.

*) Die Entscheidung des gemischten ärztlichen Ausschusses wird sich weitgehend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewährungsstaates stützen.

- myocarde* ayant manifesté des signes de décompensation durant la captivité, même si la Commission médicale mixte, lors de son examen, ne peut constater aucun de ces signes; affections du péricarde et des vaisseaux (maladie de Buerger, anévrismes des grands vaisseaux); etc.
- e) Les affections chroniques graves des organes digestifs, par exemple: ulcère de l'estomac ou du duodénum; suite d'intervention chirurgicale sur l'estomac faite en captivité; gastrite, entérite ou colite chroniques durant plus d'une année et affectant gravement l'état général; cirrhose hépatique; cholécystopathie chronique*; etc.
- f) Les affections chroniques graves des organes génito-urinaires, par exemple: maladies chroniques du rein avec troubles consécutifs; néphrectomie pour un rein tuberculeux; pyélite chronique ou cystite chronique; hydro ou pyonéphrose; affections gynécologiques chroniques graves; grossesses et affections obstétricales, lorsque l'hospitalisation en pays neutre est impossible; etc.
- g) Les maladies chroniques graves du système nerveux central et périphérique, par exemple toutes les psychoses et psychoneuroses manifestes, telles que hystérie grave, sérieuse psychonévrose de captivité, etc., dûment constatées par un spécialiste*; toute épilepsie dûment constatée par le médecin du camp*; artériosclérose cérébrale; névrite chronique durant plus d'une année; etc.
- h) Les maladies chroniques graves du système neurovégétatif avec diminution considérable de l'aptitude intellectuelle ou corporelle, perte appréciable de poids et asthénie générale.
- i) La cécité des deux yeux ou celle d'un œil lorsque la vue de l'autre œil est moins de 1, malgré l'emploi de verres correcteurs; la diminution de l'acuité visuelle ne pouvant être corrigée à $\frac{1}{2}$ pour un œil au moins*; les autres affections oculaires graves, par exemple: glaucome; iritis; choroïdite; trachome; etc.
- k) Les troubles de l'audition tels que surdité complète unilatérale, si l'autre oreille ne perçoit plus
- myocarditis*, which have shown signs of circulatory failure during captivity, even though the Mixed Medical Commission cannot detect any such signs at the time of examination; affections of the pericardium and the vessels (Buerger's disease, aneurism of the large vessels); etc.
- e) Serious chronic affections of the digestive organs, for example: gastric or duodenal ulcer; sequelae of gastric operations performed in captivity; chronic gastritis, enteritis or colitis, having lasted more than one year and seriously affecting the general condition; cirrhosis of the liver; chronic cholecystopathy*; etc.
- f) Serious chronic affections of the genito-urinary organs, for example: chronic diseases of the kidney with consequent disorders; nephrectomy because of a tubercular kidney; chronic pyelitis or chronic cystitis; hydronephrosis or pyonephrosis; chronic grave gynaecological conditions; normal pregnancy and obstetrical disorder, where it is impossible to accommodate in a neutral country; etc.
- g) Serious chronic diseases of the central and peripheral nervous system, for example: all obvious psychoses and psychoneuroses, such as serious hysteria, serious captivity psychoneurosis, etc., duly verified by a specialist*; any epilepsy duly verified by the camp physician*; cerebral arteriosclerosis; chronic neuritis lasting more than one year; etc.
- h) Serious chronic diseases of the neuro-vegetative system, with considerable diminution of mental or physical fitness, noticeable loss of weight and general asthenia.
- i) Blindness of both eyes, or of one eye when the vision of the other is less than 1 in spite of the use of corrective glasses; diminution of visual acuity in cases where it is impossible to restore it by correction to an acuity of $\frac{1}{2}$ in at least one eye*; other grave ocular affections, for example: glaucoma, iritis, choroiditis; trachoma, etc.
- k) Auditive disorders, such as total unilateral deafness, if the other ear does not discern
- muskels, die während der Gefangenschaft zu Dekompensationserscheinungen führen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuss bei seiner Untersuchung keines dieser Symptome feststellen kann; Erkrankungen des Perikards und der Gefäße usw. (Buerger'sche Krankheit, Aneurismen der großen Gefäße);
- e) chronische schwere Erkrankungen des Magen-Darmtrakts, z. B.: Ulcus des Magens oder des Duodenums; Operationsfolgen nach chirurgischem Eingriff am Magen, der während der Gefangenschaft ausgeführt wurde; Gastritis, Enteritis oder chronische Colitis, die über ein Jahr andauern und den Allgemeinzustand schwer beeinträchtigen; Leberzirrhose; chronische Cholezystopathie*) usw.;
- f) chronische Erkrankungen des Urogenitaltrakts, z. B.: chronische Nephritis mit nachfolgenden Störungen; Nephrektomie wegen Nierentuberkulose; chronische Pyelitis oder chronische Zystitis; Hydronephrose oder Pyonephrose; schwere chronische Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane; Schwangerschaft und geburtshilfliche Erkrankungen, wenn eine Hospitalisierung in einem neutralen Lande unmöglich ist, usw.;
- g) schwere chronische Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, z. B.: alle Psychosen und manifesten Psychoneurosen, sei es schwere Hysterie, schwere Gefangenen-Psychoneurose usw., die von einem Spezialisten ordnungsgemäß festgestellt wurden*); jede Epilepsie, die durch einen Militärarzt ordnungsgemäß festgestellt wird*); Hirngefäßsklerose; chronische Neuritis, die länger als ein Jahr andauert usw.;
- h) chronische schwere Erkrankungen des neuro-vegetativen Nervensystems mit beträchtlicher Verminderung der geistigen und körperlichen Kraft, bedeutendem Gewichtsverlust und allgemeiner Asthenie;
- i) Blindheit beider Augen oder eines Auges, wenn der Visus des anderen Auges trotz Korrektur durch Augengläser geringer ist als 1,0; Verminderung der Sehschärfe, die nicht bei mindestens einem Auge auf 0,5 korrigiert werden kann*); die anderen schweren Augenerkrankungen, wie z. B. Glaucoma, Iritis, Choroiditis; Trachom usw.;
- k) Störungen der Hörfähigkeit wie vollständige einseitige Taubheit, wenn das andere Ohr das

* La décision de la Commission médicale mixte se fondera en bonne partie sur les observations des médecins de camp et des médecins compatriotes des prisonniers de guerre ou sur l'examen de médecins spécialistes appartenant à la Puissance détentric.

* The decision of the Mixed Medical Commission shall be based to a great extent on the records kept by camp physicians and surgeons of the same nationality as the prisoners of war, or on an examination by medical specialists of the Detaining Power.

* Die Entscheidung des gemischten ärztlichen Ausschusses wird sich weitgehend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewahrsamsstaates stützen.

la parole ordinaire à un mètre de distance^{*)}, etc.

- l) Les maladies graves du métabolisme, par exemple: diabète sucré nécessitant un traitement à l'insuline; etc.
- m) Les troubles graves des glandes à sécrétion interne, par exemple: thyrotoxicose; hypothyroïdisme; maladie d'Addison; cachexie de Simmonds; tétanie; etc.
- n) Les maladies graves et chroniques du système hématopoïétique.
- o) Les intoxications chroniques graves, par exemple: saturnisme, hydrargyrisme; morphinisme, cocaïnisme, alcoolisme; intoxications par les gaz et par les radiations; etc.
- p) Les affections chroniques des organes locomoteurs avec troubles fonctionnels manifestes, par exemple: arthroses déformantes; polyarthrite chronique évolutive primaire et secondaire; rhumatisme avec manifestations cliniques graves; etc.
- q) Les affections cutanées chroniques et graves, rebelles au traitement.
- r) Tout néoplasme malin.
- s) Les maladies infectieuses chroniques graves persistant une année après le début, par exemple: paludisme avec altérations organiques prononcées; dysenterie amibienne ou bacillaire avec troubles considérables; syphilis viscérale tertiaire, résistant au traitement; lèpre; etc.
- t) Les avitaminoses graves ou l' inanition grave.

B. Hospitalisation en pays neutre.

Seront présentés en vue de l'hospitalisation en pays neutre:

- 1) Tous les prisonniers de guerre blessés qui ne sont pas susceptibles de guérir en captivité, mais qui pourraient être guéris ou dont l'état pourrait être nettement amélioré s'ils étaient hospitalisés en pays neutre.
- 2) Les prisonniers de guerre atteints de toute forme de tuberculose quel que soit l'organe affecté, dont le traitement en pays neutre amènerait vraisemblablement la guérison ou du moins une amélioration considérable, exception faite de la tuberculose primaire guérie avant la captivité.
- 3) Les prisonniers de guerre atteints de toute affection justiciable d'un traitement des organes respiratoires, circulatoires, digestifs, nerveux, sensoriels, génito-urinaires, cutanés, locomoteurs, etc., et dont

the ordinary spoken word at a distance of one metre^{*)}, etc.

- (l) Serious affections of metabolism, for example: diabetes mellitus requiring insulin treatment; etc.
- (m) Serious disorders of the endocrine glands, for example: thyrotoxicosis; hypothyroidism; Addison's disease; Simmonds' cachexia; tetany; etc.
- (n) Grave and chronic disorders of the blood-forming organs.
- (o) Serious cases of chronic intoxication, for example: lead poisoning, mercury poisoning, morphinism, cocaineism, alcoholism; gas or radiation poisoning; etc.
- (p) Chronic affections of locomotion, with obvious functional disorders, for example: arthritic deformans; primary and secondary progressive chronic polyarthritis; rheumatism with serious clinical symptoms; etc.
- (q) Serious chronic skin diseases, not amenable to treatment.
- (r) Any malignant growth.
- (s) Serious chronic infectious diseases, persisting for one year after their inception, for example: malaria with decided organic impairment, amoebic or bacillary dysentery with grave disorders; tertiary visceral syphilis resistant to treatment; leprosy; etc.
- (t) Serious avitaminosis or serious inanition.

B. Accommodation in Neutral Countries

The following shall be eligible for accommodation in a neutral country:

- (1) All wounded prisoners of war who are not likely to recover in captivity, but who might be cured or whose condition might be considerably improved by accommodation in a neutral country.
- (2) Prisoners of war suffering from any form of tuberculosis, of whatever organ, and whose treatment in a neutral country would be likely to lead to recovery or at least to considerable improvement, with the exception of primary tuberculosis cured before captivity.
- (3) Prisoners of war suffering from affections requiring treatment of the respiratory, circulatory, digestive, nervous, sensory, genito-urinary, cutaneous, locomotive organs, etc., if such treatment

gesprochene Wort auf einen Meter Distanz nicht mehr wahrnimmt^{*)}, usw.;

- l) schwere Stoffwechselstörungen, z.B. Diabetes mellitus, der eine Insulin-Therapie verlangt, usw.;
- m) schwere innersekretorische Störungen, z.B.: Thyreotoxikose, Hypothyreose, Addison'sche Krankheit, Simmonds'sche Cachexie, Tetanie usw.;
- n) schwere Erkrankungen der blutbildenden Organe,
- o) schwere chronische Intoxikationen, z.B. Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung, Morphinismus, Kokainismus, Alkoholismus; Gasvergiftung und Strahlenschädigung usw.;
- p) chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates mit manifesten funktionellen Störungen, z.B. Arthrosis deformans; primäre und sekundäre chronische Polyarthritiden mit akuten Schüben; Rheumatismus mit schweren klinischen Erscheinungen usw.;
- q) chronische schwere Hauterkrankungen, die jeder Behandlung trotzen;
- r) jeder bösartige Tumor;
- s) schwere chronische Infektionskrankheiten, die über ein Jahr nach Beginn andauern, z.B.: Sumpffieber mit ausgesprochenen organischen Störungen; Amöben- und Bazillen-Dysenterie mit beträchtlichen Störungen; tertiäre therapieresistente Syphilis; Lepra usw.;
- t) schwere Avitaminosen oder schwere Inanition.

B. Hospitalisierung in einem neutralen Land

Es werden vorgesehen zur Hospitalisierung in einem neutralen Land:

1. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Heilung in der Gefangenschaft unwahrscheinlich ist, die aber geheilt werden könnten oder deren Zustand beträchtlich gebessert werden könnte, wenn sie in einem neutralen Lande hospitalisiert würden;
2. die Kriegsgefangenen, die an irgendeiner Organtuberkulose erkrankt sind, deren Behandlung in einem neutralen Land wahrscheinlich eine Heilung oder wenigstens eine beträchtliche Besserung herbeiführen würde, Ausgenommen sind vor der Gefangenschaft geheilte Primärtuberkulosen;
3. die Kriegsgefangenen, deren Krankheit eine Behandlung der Organe des Respirationstraktes, des Herz-Gefäßsystems, des Magen-Darmtraktes, des Nervensystems, des Sensoriums, des Urogenitalappa-

^{*)} La décision de la Commission médicale mixte se fondera en bonne partie sur les observations des médecins de camp et des médecins compatriotes des prisonniers de guerre ou sur l'examen de médecins spécialistes appartenant à la Puissance détentric.

^{*)} The decision of the Mixed Medical Commission shall be based to a great extent on the records kept by camp physicians and surgeons of the same nationality as the prisoners of war, or on an examination by medical specialists of the Detaining Power.

^{*)} Die Entscheidung des gemischten ärztlichen Ausschusses wird sich weitgehend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewahrsamsstaates stützen.

celui-ci aurait manifestement de meilleurs résultats en pays neutre qu'en captivité.

would clearly have better results in a neutral country than in captivity.

4) Les prisonniers de guerre ayant subi une néphrectomie en captivité pour une affection rénale non tuberculeuse, ou atteints d'ostéomyélite en voie de guérison ou latente, ou de diabète sucré n'exigeant pas de traitement à l'insuline, etc.

(4) Prisoners of war who have undergone a nephrectomy in captivity for a non-tubercular renal affection; cases of osteomyelitis, on the way to recovery or latent; diabetes mellitus not requiring insulin treatment; etc.

5) Les prisonniers de guerre atteints de névroses engendrées par la guerre ou la captivité.

(5) Prisoners of war suffering from war or captivity neuroses.

Les cas de névrose de captivité qui ne sont pas guéris après trois mois d'hospitalisation en pays neutre ou qui, après ce délai, ne sont pas manifestement en voie de guérison définitive, seront rapatriés.

Cases of captivity neurosis which are not cured after three months of accommodation in a neutral country, or which after that length of time are not clearly on the way to complete cure, shall be repatriated.

6) Tous les prisonniers de guerre atteints d'intoxication chronique (les gaz, les métaux, les alcaloïdes, etc.), pour lesquels les perspectives de guérison en pays neutre sont particulièrement favorables.

(6) All prisoners of war suffering from chronic intoxication (gases, metals, alkaloids, etc.), for whom the prospects of cure in a neutral country are especially favourable.

7) Toutes les prisonnières de guerre enceintes et les prisonnières qui sont mères avec leurs nourrissons et enfants en bas âge.

(7) All women prisoners of war who are pregnant or mothers with infants and small children.

Seront exclus de l'hospitalisation en pays neutre :

The following cases shall not be eligible for accommodation in a neutral country:

1) Tous les cas de psychoses dûment constatées.

(1) All duly verified chronic psychoses.

2) Toutes les affections nerveuses organiques ou fonctionnelles réputées incurables.

(2) All organic or functional nervous affections considered to be incurable.

3) Toutes les maladies contagieuses dans la période où elles sont transmissibles, à l'exception de la tuberculose.

(3) All contagious diseases during the period in which they are transmissible, with the exception of tuberculosis.

rates, des Haut- und des Bewegungsapparates usw. verlangt und die offenkundig mit besseren Resultaten in einem neutralen Lande zu behandeln sind als in der Gefangenschaft;

4. Kriegsgefangene, die in der Gefangenschaft nach einer nichttuberkulösen Nierenerkrankung eine Nephrektomie durchgemacht haben oder an Osteomyelitis erkrankt sind, die auf dem Wege der Besserung oder latent ist, oder an Diabetes mellitus, der keine Insulintherapie verlangt, usw.;

5. Kriegsgefangene, die an Neurosen erkrankt sind, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht wurden. Kriegsgefangene mit Gefangenschafts-Neurosen, die nach dreimonatiger Hospitalisierung in einem neutralen Lande nicht geheilt sind oder die sich nach dieser Frist noch nicht offenkundig auf dem Wege der Besserung befinden, sind heimzuschaffen;

6. alle Kriegsgefangenen, die eine chronische Intoxikation erlitten haben (Gas, Metalle, Alkaloide usw.), bei welchen die Aussichten auf Heilung in einem neutralen Lande besonders günstig sind;

7. alle weiblichen Kriegsgefangenen, die schwanger sind, oder kriegsgefangene Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern.

Die Hospitalisierung in einem neutralen Lande ist ausgeschlossen

1. in allen ordnungsgemäß festgestellten Fällen von Psychose;

2. in allen Fällen von organischen oder funktionellen als unheilbar erachteten Nervenerkrankungen;

3. in allen Fällen ansteckender Krankheiten während der Periode der Ansteckungsgefahr, mit Ausnahme der Tuberkulose.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die oben festgelegten Bedingungen werden allgemein so großzügig wie möglich ausgelegt und angewendet.

Vor allem werden die neuropathischen und psychopathischen Zustände, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht sind, sowie die Fälle von Tuberkulose aller Grade in großzügiger Weise beurteilt werden. Die Kriegsgefangenen, die mehrere Verwundungen erlitten haben, von denen, einzeln betrachtet, keine die Heimkehrung rechtfertigt, werden in gleichem Sinne beurteilt; dabei ist dem durch die Zahl der Verletzungen bedingten psychischen Trauma Rechnung zu tragen.

2. Alle unbestreitbaren Fälle, die zu direkter Heimkehrung berechtigen (Amputationen, totale Blindheit oder Taubheit, offene Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, bösartige Tumore usw.), werden so rasch wie möglich durch die Lagerärzte oder durch von der Gewahrsamsmacht bestimmte Ausschüsse von Militärärzten untersucht und heimgeschafft.

II. — Observations générales

II.—General Observations

1) Les conditions fixées ci-dessus doivent, d'une manière générale, être interprétées et appliquées dans un esprit aussi large que possible.

(1) The conditions given shall, in a general way, be interpreted and applied in as broad a spirit as possible.

Les états névropathiques et psychopathiques engendrés par la guerre ou la captivité, ainsi que les cas de tuberculose à tous les degrés, doivent surtout bénéficier de cette largeur d'esprit. Les prisonniers de guerre ayant subi plusieurs blessures, dont aucune, considérée isolément, ne justifie le rapatriement, seront examinés dans le même esprit, compte tenu du traumatisme psychique dû au nombre des blessures.

Neuropathic and psychopathic conditions caused by war or captivity, as well as cases of tuberculosis in all stages, shall above all benefit by such liberal interpretation. Prisoners of war who have sustained several wounds, none of which, considered by itself, justifies repatriation, shall be examined in the same spirit, with due regard for the psychic traumatism due to the number of their wounds.

2) Tous les cas incontestables donnant droit au rapatriement direct (amputation, cécité ou surdité totale, tuberculose pulmonaire ouverte, maladie mentale, néoplasme malin, etc.) seront examinés et rapatriés le plus tôt possible par les médecins de camp ou par des commissions de médecins militaires désignées par la Puissance détentriche.

(2) All unquestionable cases giving the right to direct repatriation (amputation, total blindness or deafness, open pulmonary tuberculosis, mental disorder, malignant growth, etc.) shall be examined and repatriated as soon as possible by the camp physicians or by military medical commissions appointed by the Detaining Power.

3) Les blessures et maladies antérieures à la guerre, et qui ne se sont pas aggravées, ainsi que les blessures de guerre qui n'ont pas empêché la reprise du service militaire, ne donneront pas droit au rapatriement direct.

4) Les présentes dispositions bénéficieront d'une interprétation et d'une application analogues dans tous les Etats parties au conflit. Les Puissances et autorités intéressées donneront aux Commissions médicales mixtes toutes les facilités nécessaires à l'accomplissement de leur tâche.

5) Les exemples mentionnés ci-dessus sous chiffre I ne représentent que des cas typiques. Ceux qui ne sont pas exactement conformes à ces dispositions seront jugés dans l'esprit des stipulations de l'article 110 de la présente Convention et des principes contenus dans le présent accord.

(3) Injuries and diseases which existed before the war and which have not become worse, as well as war injuries which have not prevented subsequent military service, shall not entitle to direct repatriation.

(4) The provisions of this Annex shall be interpreted and applied in a similar manner in all countries party to the conflict. The Powers and authorities concerned shall grant to Mixed Medical Commissions all the facilities necessary for the accomplishment of their task.

(5) The examples quoted under (1) above represent only typical cases. Cases which do not correspond exactly to these provisions shall be judged in the spirit of the provisions of Article 110 of the present Convention, and of the principles embodied in the present Agreement.

3. Vor dem Kriege eingetretene Verletzungen und Erkrankungen, die sich nicht verschlimmert haben, sowie Kriegsverletzungen, die eine Wiederaufnahme des Militärdienstes nicht verhindert haben, geben kein Anrecht auf direkte Heimkehr.

4. Die vorliegenden Bestimmungen werden von allen am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise ausgelegt und angewendet. Die interessierten Mächte und Behörden gewähren den gemischten ärztlichen Ausschüssen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erleichterungen.

5. Die unter Ziffer I erwähnten Beispiele stellen nur typische Fälle dar. Fälle, die nicht völlig mit diesen Bestimmungen übereinstimmen, werden im Geiste der Bestimmungen von Artikel 110 des vorliegenden Abkommens und der in der vorliegenden Muster-Vereinbarung enthaltenen Grundsätze beurteilt.

ANNEXE II

Règlement concernant les commissions médicales mixtes

(voir article 112)

Article 1

Les Commissions médicales mixtes prévues à l'article 112 de la Convention seront composées de trois membres, dont deux appartiendront à un pays neutre, le troisième étant désigné par la Puissance détentricice. Un des membres neutres présidera.

Article 2

Les deux membres neutres seront désignés par le Comité international de la Croix-Rouge, d'accord avec la Puissance protectrice, sur la demande de la Puissance détentricice. Ils pourront être indifféremment domiciliés dans leur pays d'origine, ou dans un autre pays neutre ou sur le territoire de la Puissance détentricice.

Article 3

Les membres neutres seront agréés par les Parties au conflit intéressées, qui notifieront leur agrément au Comité international de la Croix-Rouge et à la Puissance protectrice. Dès cette notification, les membres seront considérés comme effectivement désignés.

Article 4

Des membres suppléants seront également désignés en nombre suffisant pour remplacer les membres titulaires en cas de nécessité. Cette désignation sera effectuée en même temps que celle des membres titulaires, ou, du moins, dans le plus bref délai possible.

Article 5

Si, pour une raison quelconque, le Comité international de la Croix-Rouge ne peut procéder à la désignation des membres neutres, il y sera procédé par la Puissance protectrice.

ANNEX II

Regulations concerning Mixed Medical Commissions

(see Article 112)

Article 1

The Mixed Medical Commissions provided for in Article 112 of the Convention shall be composed of three members, two of whom shall belong to a neutral country, the third being appointed by the Detaining Power. One of the neutral members shall take the chair.

Article 2

The two neutral members shall be appointed by the International Committee of the Red Cross, acting in agreement with the Protecting Power, at the request of the Detaining Power. They may be domiciled either in their country of origin, in any other neutral country, or in the territory of the Detaining Power.

Article 3

The neutral members shall be approved by the Parties to the conflict concerned, who shall notify their approval to the International Committee of the Red Cross and to the Protecting Power. Upon such notification, the neutral members shall be considered as effectively appointed.

Article 4

Deputy members shall also be appointed in sufficient number to replace the regular members in case of need. They shall be appointed at the same time as the regular members or, at least, as soon as possible.

Article 5

If for any reason the International Committee of the Red Cross cannot arrange for the appointment of the neutral members, this shall be done by the Power protecting the interests of the prisoners of war to be examined.

ANHANG II

Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse (Siehe Artikel 112)

Artikel 1

Die in Artikel 112 des Abkommens vorgesehenen gemischten ärztlichen Ausschüsse setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei einem neutralen Staate angehören, während das dritte vom Gewahrsamsstaat ernannt wird. Eines der neutralen Mitglieder führt den Vorsitz.

Artikel 2

Die beiden neutralen Mitglieder werden auf Verlangen des Gewahrsamsstaates im Einvernehmen mit der Schutzmacht durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bezeichnet. Sie können ihren Wohnsitz in ihrem Heimatlande, in einem anderen neutralen Lande oder im Gebiete des Gewahrsamsstaates haben.

Artikel 3

Die neutralen Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien; diese notifizieren ihre Genehmigung dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schutzmacht. Sobald diese Notifizierung erfolgt ist, gelten diese Mitglieder als ernannt.

Artikel 4

Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder im Bedarfsfalle werden Stellvertreter in genügender Anzahl ernannt. Diese Ernennungen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen der ordentlichen Mitglieder oder wenigstens so rasch wie möglich.

Artikel 5

Ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, die neutralen Mitglieder zu bezeichnen, so besorgt dies die Schutzmacht.

Article 6

Dans la mesure du possible, l'un des deux membres neutres devra être chirurgien, et l'autre médecin.

Article 7

Les membres neutres jouiront d'une entière indépendance à l'égard des Parties au conflit, qui devront leur assurer toutes facilités dans l'accomplissement de leur mission.

Article 8

D'accord avec la Puissance détentric, le Comité international de la Croix-Rouge fixera les conditions de service des intéressés, lorsqu'il fera les désignations indiquées aux articles 2 et 4 du présent règlement.

Article 9

Dès que les membres neutres auront été agréés, les Commissions médicales mixtes commenceront leurs travaux aussi rapidement que possible et, en tout cas, dans un délai de trois mois à compter de la date de l'agrément.

Article 10

Les Commissions médicales mixtes examineront tous les prisonniers visés par l'article 113 de la Convention. Elles proposeront le rapatriement, l'exclusion du rapatriement ou l'ajournement à un examen ultérieur. Leurs décisions seront prises à la majorité.

Article 11

Dans le mois qui suivra la visite, la décision prise par la Commission dans chaque cas d'espèce sera communiquée à la Puissance détentric, à la Puissance protectrice et au Comité international de la Croix-Rouge. La Commission médicale mixte informera également chaque prisonnier ayant passé la visite de la décision prise, et délivrera une attestation semblable au modèle annexé à la présente Convention à ceux dont elle aura proposé le rapatriement.

Article 12

La Puissance détentric sera tenue d'exécuter les décisions de la Commission médicale mixte dans un délai de trois mois après qu'elle en aura été dûment informée.

Article 13

S'il n'y a aucun médecin neutre dans un pays où l'activité d'une Commission médicale mixte paraît nécessaire, et s'il est impossible, pour une raison quelconque, de désigner des médecins neutres résidant dans un autre pays, la Puissance détentric, agissant d'accord avec la Puissance protectrice, constituera une Commission médicale qui assumera les mêmes fonctions qu'une Commission médicale mixte, réserve faite des dispositions des articles 1, 2, 3, 4, 5 et 8 du présent règlement.

Article 6

So far as possible, one of the two neutral members shall be a surgeon and the other a physician.

Article 7

The neutral members shall be entirely independent of the Parties to the conflict, which shall grant them all facilities in the accomplishment of their duties.

Article 8

By agreement with the Detaining Power, the International Committee of the Red Cross, when making the appointments provided for in Articles 2 and 4 of the present Regulations, shall settle the terms of service of the nominees.

Article 9

The Mixed Medical Commissions shall begin their work as soon as possible after the neutral members have been approved, and in any case within a period of three months from the date of such approval.

Article 10

The Mixed Medical Commissions shall examine all the prisoners designated in Article 113 of the Convention. They shall propose repatriation, rejection, or reference to a later examination. Their decisions shall be made by a majority vote.

Article 11

The decisions made by the Mixed Medical Commissions in each specific case shall be communicated, during the month following their visit, to the Detaining Power, the Protecting Power and the International Committee of the Red Cross. The Mixed Medical Commissions shall also inform each prisoner of war examined of the decision made, and shall issue to those whose repatriation has been proposed certificates similar to the model appended to the present Convention.

Article 12

The Detaining Power shall be required to carry out the decisions of the Mixed Medical Commissions within three months of the time when it receives due notification of such decisions.

Article 13

If there is no neutral physician in a country where the services of a Mixed Medical Commission seem to be required, and if it is for any reason impossible to appoint neutral doctors who are resident in another country, the Detaining Power, acting in agreement with the Protecting Power, shall set up a Medical Commission which shall undertake the same duties as a Mixed Medical Commission, subject to the provisions of Articles 1, 2, 3, 4, 5 and 8 of the present Regulations.

Artikel 6

Soweit möglich, hat eines der beiden neutralen Mitglieder Chirurg, das andere praktischer Arzt zu sein.

Artikel 7

Die neutralen Mitglieder sind von den am Konflikt beteiligten Parteien, die ihnen jede Erleichterung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren haben, vollständig unabhängig.

Artikel 8

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz legt zugleich mit den in Artikel 2 und 4 der vorliegenden Regelung vorgesehenen Ernennungen im Einvernehmen mit dem Gewahrsamsstaat die Dienstbedingungen der Mitglieder fest.

Artikel 9

Sobald die neutralen Mitglieder genehmigt sind, beginnen die gemischten ärztlichen Ausschüsse so schnell wie möglich ihre Arbeit, auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Artikel 10

Die gemischten ärztlichen Ausschüsse untersuchen alle in Artikel 113 des Abkommens bezeichneten Gefangenen. Sie schlagen die Heimschaffung, den Ausschluß von der Heimschaffung oder die Zurückstellung bis zu einer späteren Untersuchung vor. Ihre Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

Artikel 11

Die von einem Ausschuss im Einzelfall getroffene Entscheidung wird in dem der Untersuchung folgenden Monat der Gewahrsamsmacht, der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mitgeteilt. Der gemischte ärztliche Ausschuss setzt auch jeden untersuchten Gefangenen von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis und händigt jedem für die Heimschaffung vorgeschlagenen eine Bescheinigung entsprechend dem dem vorliegenden Abkommen als Anhang beigefügten Muster aus.

Artikel 12

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, die von dem gemischten ärztlichen Ausschuss getroffenen Entscheidungen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem sie ihm ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurden, durchzuführen.

Artikel 13

Ist in einem Lande, in dem die Tätigkeit eines gemischten ärztlichen Ausschusses notwendig erscheint, kein neutraler Arzt vorhanden, und ist es aus irgendeinem Grunde unmöglich, neutrale, in einem andern Lande wohnende Ärzte zu ernennen, so setzt der Gewahrsamsstaat im Einvernehmen mit der Schutzmacht einen ärztlichen Ausschuss ein, der vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 8 der vorliegenden Regelung die gleichen Aufgaben wie ein gemischter ärztlicher Ausschuss übernimmt.

Article 14

Les Commissions médicales mixtes fonctionneront en permanence et visiteront chaque camp à des intervalles ne dépassant pas six mois.

Article 14

Mixed Medical Commissions shall function permanently and shall visit each camp at intervals of not more than six months.

Artikel 14

Die gemischten ärztlichen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ständig aus und suchen jedes Gefangenenlager in Zeitabschnitten von höchstens sechs Monaten auf.

ANNEXE III

Règlement
concernant les secours collectifs
aux prisonniers de guerre
(voir article 73)

ANNEX III

Regulations
concerning Collective Relief

ANHANG III

Regelung
über Sammel-Hilfssendungen
für Kriegsgefangene
(Siehe Artikel 73)

Article 1

Les hommes de confiance seront autorisés à distribuer les envois de secours collectifs dont ils ont la charge à tous les prisonniers rattachés administrativement à leur camp, y compris ceux qui se trouvent dans les hôpitaux, ou dans des prisons ou autres établissements pénitentiaires.

Article 1

Prisoners' representatives shall be allowed to distribute collective relief shipments for which they are responsible, to all prisoners of war administered by their camp, including those who are in hospitals, or in prisons or other penal establishments.

Artikel 1

Die Vertrauensleute werden ermächtigt, die ihnen anvertrauten Sammel-Hilfssendungen an alle verwaltungsmäßig ihrem Lager zugeteilten Kriegsgefangenen einschließlich der in Lazaretten oder Gefängnissen oder anderen Strafanstalten befindlichen zu verteilen.

Article 2

La distribution des envois de secours collectifs s'effectuera selon les instructions des donateurs et conformément au plan établi par les hommes de confiance; toutefois, la distribution des secours médicaux se fera, de préférence, d'entente avec les médecins-chefs et ceux-ci pourront, dans les hôpitaux et lazarets, déroger aux dites instructions dans la mesure où les besoins de leurs malades le commandent. Dans le cadre ainsi défini, cette distribution se fera toujours d'une manière équitable.

Article 2

The distribution of collective relief shipments shall be effected in accordance with the instructions of the donors and with a plan drawn up by the prisoners' representatives. The issue of medical stores shall, however, be made for preference in agreement with the senior medical officers, and the latter may, in hospitals and infirmaries, waive the said instructions, if the needs of their patients so demand. Within the limits thus defined, the distribution shall always be carried out equitably.

Artikel 2

Die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen geschieht nach den Weisungen der Spender und in Übereinstimmung mit einem von den Vertrauensleuten aufgestellten Plan; jedoch erfolgt die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen vorzugsweise im Einvernehmen mit den leitenden Ärzten, und diese können in den Krankenhäusern und Lazaretten von den oben erwähnten Weisungen abweichen, soweit es die Bedürfnisse ihrer Patienten erfordern. Innerhalb des so umrissenen Rahmens erfolgt die Verteilung stets gleichmäßig.

Article 3

Afin de pouvoir vérifier la qualité ainsi que la quantité des marchandises reçues, et établir à ce sujet des rapports détaillés à l'intention des donateurs, les hommes de confiance ou leurs adjoints seront autorisés à se rendre aux points d'arrivée des envois de secours proches de leur camp.

Article 3

The said prisoners' representatives or their assistants shall be allowed to go to the points of arrival of relief supplies near their camps, so as to enable the prisoners' representatives or their assistants to verify the quality as well as the quantity of the goods received, and to make out detailed reports thereon for the donors.

Artikel 3

Um Güte und Menge der empfangenen Waren überprüfen und hierüber ausführliche Berichte für die Spender abfassen zu können, sind die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter berechtigt, sich zu den Ankunftsstellen von Sammel-Hilfssendungen in der Nähe ihres Lagers zu begeben.

Article 4

Les hommes de confiance recevront les facilités nécessaires pour vérifier si la distribution des secours collectifs dans toutes les subdivisions et annexes de leur camp s'est effectuée conformément à leurs instructions.

Article 4

Prisoners' representatives shall be given the facilities necessary for verifying whether the distribution of collective relief in all subdivisions and annexes of their camps has been carried out in accordance with their instructions.

Artikel 4

Den Vertrauensleuten wird Gelegenheit gegeben nachzuprüfen, ob die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen in allen Unterabteilungen und Außenstellen ihres Lagers entsprechend ihren Weisungen durchgeführt wird.

Article 5

Les hommes de confiance seront autorisés à remplir, ainsi qu'à faire remplir par les hommes de confiance des détachements de travail ou par les médecins-chefs des lazarets et hôpitaux, des formulaires ou questionnaires destinés aux donateurs et ayant trait aux secours collectifs (distribution, besoins, quantités, etc.). Ces formulaires et questionnaires, dûment remplis, seront transmis aux donateurs sans délai.

Article 5

Prisoners' representatives shall be allowed to fill up, and cause to be filled up by the prisoners' representatives of labour detachments or by the senior medical officers of infirmaries and hospitals, forms or questionnaires intended for the donors, relating to collective relief supplies (distribution, requirements, quantities, etc.). Such forms and questionnaires, duly completed, shall be forwarded to the donors without delay.

Artikel 5

Die Vertrauensleute sind befugt, für die Spender bestimmte Formblätter oder Fragebogen, in denen Angaben über die Sammel-Hilfssendungen (Verteilung, Bedarf, Mengen usw.) gemacht werden, auszufüllen und durch die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Krankenhäuser ausfüllen zu lassen. Diese ordnungsmäßig ausgefüllten Formblätter und Fragebogen werden den Spendern unverzüglich zugestellt.

Article 6

Afin d'assurer une distribution régulière de secours collectifs aux prisonniers de guerre de leur camp et, éventuellement, de faire face aux besoins que provoquerait l'arrivée de

Article 6

In order to secure the regular issue of collective relief to the prisoners of war in their camp, and to meet any needs that may arise from the arrival of new contingents of prisoners,

Artikel 6

Um eine geordnete Verteilung der Sammel-Hilfssendungen an die Kriegsgefangenen ihres Lagers zu gewährleisten und gegebenenfalls den durch die Ankunft neuer Gruppen von

nouveaux contingents de prisonniers, les hommes de confiance seront autorisés à constituer et à maintenir des réserves suffisantes de secours collectifs. Ils disposeront, à cet effet, d'entrepôts adéquats; chaque entrepôt sera muni de deux serrures, l'homme de confiance possédant les clefs de l'une et le commandant du camp celles de l'autre.

Article 7

Dans le cas d'envois collectifs de vêtements, chaque prisonnier de guerre conservera la propriété d'un jeu complet d'effets au moins. Si un prisonnier possède plus d'un jeu de vêtements, l'homme de confiance sera autorisé à retirer à ceux qui sont le mieux partagés les effets en excédent ou certains articles en nombre supérieur à l'unité s'il est nécessaire de procéder ainsi pour satisfaire aux besoins des prisonniers moins bien pourvus. Il ne pourra pas toutefois retirer un second jeu de sous-vêtements, de chaussettes, ou de chaussures, à moins qu'il n'y ait pas d'autre moyen d'en fournir à un prisonnier de guerre qui n'en possède pas.

Article 8

Les Hautes Parties contractantes, et les Puissances détentrices en particulier, autoriseront, dans toute la mesure du possible et sous réserve de la réglementation relative à l'approvisionnement de la population, tous achats qui seraient faits sur leur territoire en vue de distribuer des secours collectifs aux prisonniers de guerre; elles faciliteront d'une manière analogue les transferts de fonds et autres mesures financières, techniques ou administratives effectuées en vue de ces achats.

Article 9

Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle au droit des prisonniers de guerre de recevoir des secours collectifs avant leur arrivée dans un camp ou en cours de transfert, non plus qu'à la possibilité pour les représentants de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou de tout autre organisme venant en aide aux prisonniers qui serait chargé de transmettre ces secours, d'en assurer la distribution à leurs destinataires par tous autres moyens qu'ils jugeraient opportuns.

prisoners' representatives shall be allowed to build up and maintain adequate reserve stocks of collective relief. For this purpose, they shall have suitable warehouses at their disposal; each warehouse shall be provided with two locks, the prisoners' representative holding the keys of one lock and the camp commander the keys of the other.

Article 7

When collective consignments of clothing are available, each prisoner of war shall retain in his possession at least one complete set of clothes. If a prisoner has more than one set of clothes, the prisoners' representative shall be permitted to withdraw excess clothing from those with the largest number of sets, or particular articles in excess of one, if this is necessary in order to supply prisoners who are less well provided. He shall not, however, withdraw second sets of underclothing, socks or footwear, unless this is the only means of providing for prisoners of war with none.

Article 8

The High Contracting Parties, and the Detaining Powers in particular, shall authorise, as far as possible and subject to the regulations governing the supply of the population, all purchases of goods made in their territories for the distribution of collective relief to prisoners of war. They shall similarly facilitate the transfer of funds and other financial measures of a technical or administrative nature taken for the purpose of making such purchases.

Article 9

The foregoing provisions shall not constitute an obstacle to the right of prisoners of war to receive collective relief before their arrival in a camp or in the course of transfer, nor to the possibility of representatives of the Protecting Power, the International Committee of the Red Cross, or any other body giving assistance to prisoners which may be responsible for the forwarding of such supplies, ensuring the distribution thereof to the addressees by any other means that they may deem useful.

Kriegsgefangenen hervorgerufenen Bedarf zu decken, werden die Vertrauensleute ermächtigt, ausreichende Vorräte aus den Sammel-Hilfssendungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck werden ihnen geeignete Lagerräume zur Verfügung gestellt; jeder Lagerraum wird mit zwei Schlössern gesichert; der Vertrauensmann erhält die Schlüssel zu dem einen, der Lagerkommandant die Schlüssel zu dem anderen Schloß.

Artikel 7

Für den Fall, daß Sammelsendungen Kleidungsstücke enthalten, behält jeder Kriegsgefangene das Anrecht auf mindestens eine vollständige Garnitur. Besitzt ein Kriegsgefangener mehr als eine vollständige Garnitur Kleidungsstücke, so steht dem Vertrauensmann, um den Bedürfnissen der weniger gut mit Kleidungsstücken versehenen Gefangenen gerecht zu werden, das Recht zu, dem am besten Versorgten die überschüssigen oder in mehr als einem Stück vorhandenen Bekleidungsstücke abzunehmen. Indessen darf er eine zweite Garnitur Unterwäsche, Socken oder Schuhe nicht abnehmen, es sei denn, daß keine andere Möglichkeit besteht, um einen Kriegsgefangenen, der keine dieser Sachen besitzt, damit zu versehen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsparteien, insbesondere die Gewahrsamsmächte, gestatten im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln alle Einkäufe auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verteilung von Sammel-Hilfsspenden an die Kriegsgefangenen; sie erleichtern ferner die Überweisung von Geldmitteln und andere finanzielle, technische oder Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf solche Einkäufe.

Artikel 9

Die vorstehenden Bestimmungen einträchtigen weder das Recht der Kriegsgefangenen, vor ihrem Eintreffen in einem Lager oder während ihrer Verlegung Sammel-Hilfssendungen zu empfangen, noch die Möglichkeit für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder anderen mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene, deren Verteilung an die Empfänger mit allen sonstigen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln sicherzustellen.

ANNEXE IV

A. Carte d'identité
(voir article 4)

<p>AVIS</p> <p>La présente carte d'identité est délivrée aux personnes qui suivent les forces armées de sans en faire directement partie. Elle doit être portée en tout temps par la personne à qui elle est délivrée. Si le porteur est fait prisonnier de guerre, il remettra spontanément cette carte aux autorités qui le détiennent afin qu'elles puissent l'identifier.</p>	<p>Empreintes digitales (facultatif)</p> <p>(Index gauche) (Index droit)</p> <p>Autre élément éventuel</p> <p>Identification</p>	<p>Yeux</p>	<p>Poids</p>	<p>Hauteur</p>	<p>Cheveux</p>
<p>Religion</p> <p>Type sanguin</p> <p>(Timbre de l'autorité délivrant la carte)</p>					
<p>(Indication du pays et de l'autorité militaire qui délivrent la présente carte)</p> <p>CARTE D'IDENTITÉ</p> <p>POUR PERSONNE SUIVANT LES FORCES ARMÉES</p>					
<p>Nom</p> <p>Prénoms</p> <p>Date et lieu de naissance</p> <p>Suivant les forces armées en qualité de</p> <p>Signature du porteur</p> <p>Date d'établissement de la carte</p> <p>(Photographie du porteur)</p>					

Remarques. — Cette carte devrait être établie, de préférence, en deux ou trois langues, dont une d'un usage international. Dimensions réelles de la carte, qui se plie suivant le trait pointillé: 13 X 10 cm.

B. Carte de capture
(voir article 70)

I. Recto

POSTE POUR PRISONNIERS DE GUERRE

Franc de port

CARTE DE CAPTURE DE PRISONNIERS DE GUERRE

<p>IMPORTANT</p> <p>Cette carte doit être remplie par chaque prisonnier immédiatement après qu'il aura été fait prisonnier et chaque fois qu'il aura changé d'adresse, par suite de son transfert dans un hôpital ou dans un autre camp.</p> <p>Cette carte est indépendante de la carte spéciale que le prisonnier est autorisé à envoyer à sa famille.</p>	<p style="text-align: center;">Agence centrale des prisonniers de guerre</p> <p style="text-align: center;">COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE</p> <p style="text-align: center;">GENÈVE (SUISSE)</p>
---	---

II. Verso

Ecrire lisiblement et en lettres capitales

1. Puissance dont le prisonnier dépend
2. Nom
3. Prénoms (en toutes lettres)
4. Prénom du père
5. Date de naissance
6. Lieu de naissance
7. Grade
8. No matricule
9. Adresse de la famille
10. Fait prisonnier le: (ou) Venant de (camp no, hôpital, etc.)
11. a) Bonne santé — b) Non blessé — c) Guéri — d) Convalescent — e) Malade — f) Légèrement blessé — g) Grièvement blessé.
12. Mon adresse actuelle: Numéro de prisonnier
13. Date
14. Désignation du camp
14. Signature

* Bliffer ce qui ne convient pas — Ne rien ajouter à ces indications
Voir explications au verso

Remarques. — Cette formule devrait être établie en deux ou trois langues, notamment dans la langue maternelle du prisonnier et dans celle de la Puissance détentrice. Dimensions réelles: 15 X 10,5 cm.

ANNEXE IV
C. Carte et lettre de correspondance
(voir article 71)

1. Recto

I. CARTE

Correspondance des prisonniers de guerre

Franc de port

Carte postale

Expéditeur:
Nom et prénoms

Date et lieu de naissance

N° de prisonnier

Désignation du camp

Pays d'expédition

A

Lieu de destination

Rue

Pays

Département:

2. Verso

Date:

2. LETTRE

CORRESPONDANCE
DES PRISONNIERS DE GUERRE

Franc de port

A

Lieu de destination

Rue

Pays

Département

Pays d'expédition

Désignation du camp

N° de prisonnier

Date et lieu de naissance

Nom et prénoms

Expéditeur:

N'écrire que sur les lignes et très lisiblement.

Remarques. — Cette formule devrait être établie en deux ou trois langues, notamment dans la langue maternelle du prisonnier et dans celle de la Puissance détentrice. Dimension: 15 X 10 cm.

Remarques. — Cette formule devrait être établie en deux ou trois langues, notamment dans la langue maternelle du prisonnier et dans celle de la Puissance détentrice. Elle se plie suivant les traits pointillés, la partie supérieure se glissant dans la fente (marquée par un trait en ^), et elle apparaît alors comme une enveloppe. Le verso, ligné comme le verso de la carte postale figurant ci-contre (voir annexe IV C 1), est réservé à la correspondance du prisonnier et peut contenir environ 250 mots. Dimensions réelles de la formule dépliée: 29 X 15 cm.

ANNEXE IV

D. Avis de décès
(voir article 120)

(Désignation de l'autorité
compétente)

AVIS DE DÉCÈS

Puissance dont le
prisonnier dépendait

Nom et prénoms
Prénom du père
Lieu et date de naissance
Lieu et date du décès
Grade et N° matricule (inscrip-
tions figurant sur la plaque
d'identité)
Adresse de la famille
Où et quand a-t-il été fait pri-
sonnier?
Cause et circonstances de la
mort
Lieu de sépulture
La tombe est-elle marquée et
pourra-t-elle être retrouvée
plus tard par la famille?
Des objets de succession sont-
ils conservés par la Puissance
détentricice ou expédiés en
même temps que cet avis de
décès?
S'ils sont expédiés, par quel in-
termédiaire?
Une personne ayant assisté le
défunt dans la maladie ou à
ses derniers moments (méde-
tin, infirmier, ministre d'un
culte, camarade prisonnier)
pourrait-elle donner, ci-contre
ou ci-joint, quelques détails
sur les derniers moments et
l'ensevelissement?
(Date, timbre et signature de
l'autorité compétente)

Signature et adresse de deux témoins :

Remarques. — Cette formule devrait être établie en deux ou trois langues, notamment dans la langue maternelle du prisonnier et dans celle de la Puissance détentricice. Dimensions réelles de la formule: 21 X 30 cm.

E. Certificat de rapatriement
(voir annexe II, article II).

CERTIFICAT DE RAPATRIEMENT

Date:
Camp:
Hôpital:
Nom:
Prénoms:
Date de naissance:
Grade:
N° matricule:
N° de prisonnier:
Blessure-maladie:
Décision de la Commission:

Le Président de la
Commission médicale mixte:

A = rapatriement direct
B = hospitalisation dans un pays neutre
NC = nouvel examen par la prochaine Commission

ANNEX IV

A. Identity Card
(see Article 4)

<p>NOTICE</p> <p>This identity card is issued to persons who accompany the Armed Forces of but are not part of them. The card must be carried at all times by the person to whom it is issued. If the bearer is taken prisoner, he shall at once hand the card to the Detaining Authorities, to assist in his identification.</p>	<p>Finger-prints (optional)</p> <p>(Right forefinger)</p> <p>(Left forefinger)</p>	<p>Weight</p>	<p>Eyes</p>	<p>Hair</p>	<p>Height</p>	<p>Any other mark of identification</p>
<p>Religion</p> <p>Blood type</p> <p>Official seal imprint</p>	<p>(Name of the country and military authority issuing this card)</p> <p style="text-align: center;">IDENTITY CARD</p> <p style="text-align: center;">For a Person who accompanies the Armed Forces</p> <p>Name</p> <p>First names</p> <p>Date and place of birth</p> <p>Accompanies the Armed Forces as</p> <p style="text-align: right;">Date of issue</p> <p style="text-align: right;">Signature of bearer</p> <p style="text-align: center;">Photograph of the bearer</p>					

Remarks. — This card should be made out for preference in two or three languages, one of which is in international use. Actual size of the card: 13 by 10 centimetres. It should be folded along the dotted line.

B. Capture Card
(see Article 70)

1. Front

<p style="text-align: center;">PRISONER OF WAR MAIL</p> <p style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">Postage free</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold;">CAPTURE CARD FOR PRISONERS OF WAR</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">IMPORTANT</p> <p>This card must be completed by each prisoner immediately after being taken prisoner and each time his address is changed (by reason of transfer to a hospital or to another camp).</p> <p>This card is distinct from the special card which each prisoner is allowed to send to his relatives.</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Central Prisoners of War Agency</p> <p style="text-align: center;">INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">GENEVA</p> <p style="text-align: center;">SWITZERLAND</p>
---	---

2. Reverse side

<p>Write legibly and in block letters</p> <p>1. Power on which the prisoner depends</p>	<p>2. Name</p> <p>3. First names (in full)</p> <p>4. First name of father</p>
<p>5. Date of birth</p> <p>6. Place of birth</p>	<p>7. Rank</p> <p>8. Service number</p> <p>9. Address of next of kin</p>
<p>*10. Taken prisoner on: (or) Coming from (Camp No., hospital, etc.)</p> <p>*11. (a) Good health—(b) Not wounded—(c) Recovered—(d) Convalescent—(e) Sick—(f) Slightly wounded—(g) Seriously wounded.</p>	
<p>12. My present address: Prisoner No.</p> <p>Name of camp</p> <p>13. Date</p> <p>14. Signature</p>	
<p>* Strike out what is not applicable—Do not add any remarks—See explanations overleaf.</p>	

Remarks. — This form should be made out in two or three languages, particularly in the prisoner's own language and in that of the Detaining Power. Actual size: 15 by 10.5 centimetres.

ANNEX IV
C. Correspondence Card and Letter
(see Article 71)

1. Front

PRISONER OF WAR MAIL

POST CARD

Sender Name and first names Place and date of birth Prisoner of War No. Name of camp Country where posted	To Place of Destination Street Country Province or Department
---	--

Postage free

2. Reverse side

NAME OF CAMP

Date

Write on the dotted lines only and as legibly as possible.

Remarks. — This form should be made out in two or three languages, particularly in the prisoner's own language and in that of the Detaining Power. Actual size of form 15 by 10 centimetres.

2. LETTER

PRISONER OF WAR MAIL

Postage free

To

Place

Street

Country

Department or Province

Country where posted

Name of camp

Date and place of birth

Name and first names

Sender

Remarks. — This form should be made out in two or three languages, particularly in the prisoner's own language and in that of the Detaining Power. It should be folded along the dotted line, the tab being inserted in the slit (marked by a line of asterisks); it then has the appearance of an envelope. Overleaf, it is lined like the postcard above (Annex IV C 1); this space can contain about 250 words which the prisoner is free to write. Actual size of the folded form: 29 by 15 centimetres.

ANNEX IV

D. Notification of Death
(see Article 120)

<p>NOTIFICATION OF DEATH</p> <p>Power on which the prisoner depended</p> <p>Name and first names</p> <p>First name of father</p> <p>Place and date of birth</p> <p>Place and date of death</p> <p>Rank and service number (as given on identity disc)</p> <p>Address of next of kin</p> <p>Where and when taken prisoner</p> <p>Cause and circumstances of death</p> <p>Place of burial</p> <p>Is the grave marked and can it be found later by the relatives?</p> <p>Are the personal effects of the deceased in the keeping of the Detaining Power or are they being forwarded together with this notification?</p> <p>If forwarded, through what agency?</p> <p>Can the person who cared for the deceased during sickness or at his last moments (doctor, nurse, minister of religion, fellow prisoner) give here or on an attached sheet a short account of the circumstances of the death and burial?</p> <p>(Date, seal and signature of responsible authority.)</p>	<p>Signature and address of two witnesses</p>
---	---

Remarks. — This form should be made out in two or three languages, particularly in the prisoner's own language and in that of the Detaining Power. Actual size of the form: 21 by 30 centimetres.

E. Repatriation Certificate
(see Annex II, Article 11)

REPATRIATION CERTIFICATE

Date:

Camp:

Hospital:

Surname:

First Names:

Date of birth:

Rank:

Army Number:

P.W. Number:

Injury-Disease:

Decision of the Commission:

Chairman of the
Mixed Medical Commission:

A = direct repatriation
 B = accommodation in a neutral country
 NC = re-examination by next Commission

ANHANG IV

B. Gefangenschaftskarte

(siehe Artikel 70)

I. Vorderseite

Gebührenfrei
KRIEGSGEFANGENENPOST
KRIEGSGEFANGENSCHAFTSKARTE
WICHTIG
<p>Diese Karte ist von jedem Gefangenen sofort nach seiner Gefangennahme und bei jeder Abschriftsänderung infolge Verlegung in ein Lazarett oder in ein anderes Lager auszufüllen.</p> <p>Diese Karte ist unabhängig von der besonderen Karte, die der Gefangene seinen Angehörigen zu senden berechtigt ist.</p>
<p>Zentralstelle für Kriegsgefangene</p> <p>INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ</p> <p>GENF (SCHWEIZ)</p>

2. Rückseite

Leserlich und in Blockschrift ausfüllen

1. Staat, von dem der Gefangene abhängt:

2. Name: 3. Vornamen (ausschreiben): 4. Vorname des Vaters:

5. Geburtsdatum: 6. Geburtsort:

7. Dienstgrad:

8. Matrikelnummer:

9. Abschrift der Familie:

10.) In Gefangenschaft geraten am (oder) Angekommen von (Lager Nr., Lazarett usw.):

11.) a) Guter Gesundheitszustand — b) Nicht verwundet — c) Geheilt — d) in Heilung begriffen — e) Krank — f) Leicht verwundet — g) Schwer verwundet.

12. Meine gegenwärtige Anschrift: Gefangenenummer

Bezeichnung des Lagers:

13. Datum: 14. Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes streichen — Den Angaben nichts beifügen — Siehe Erklärungen auf der Rückseite.

Bemerkungen. — Dieser Vordruck ist in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates herzustellen. Maße: 15 X 10,5 cm.

A. Ausweiskarte

(siehe Artikel 4)

<p>WICHTIG</p> <p>Vorliegende Ausweiskarte wird Personen ausgestellt, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein. Die Person, auf deren Namen sie ausgestellt ist, hat sie jederzeit bei sich zu tragen. Gerät der Träger in Kriegsgefangenschaft, so übergibt er diese Karte unaufgefordert der Gewahrsamsbehörde zwecks seiner Identifizierung.</p>	<p>Fingerabdrücke (fakultativ)</p> <p>(linker Zeigefinger) (rechter Zeigefinger)</p> <p>Andere besondere Kennzeichen</p>	<p>Haare</p> <p>Augen</p> <p>Gewicht</p> <p>Größe</p>	<p>Blutgruppe</p> <p>Religion</p> <p>(Stempel der ausstellenden Behörde)</p>
<p>(Angaben über Land und militärische Behörde, welche die vorliegende Karte ausstellt)</p> <p>AUSWEISKARTE</p> <p>(für Personen, die zum Gefolge der Streitkräfte gehören)</p>			
<p>Name</p> <p>Vornamen</p> <p>Geburtsdatum und Geburtsort</p> <p>Folgt den Streitkräften als</p> <p>Datum der Ausstellung der Karte</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p>			
<p>Bemerkungen: Diese Karte ist vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, von denen eine international im Gebrauch, auszustellen. Maße der längs der punktierten Linie gefalteten Karte: 13 X 10 cm.</p>			

ANHANG IV (Fortsetzung)

C. Karte und Brief für Schriftwechsel

(siehe Artikel 71)

1. Karte

2. Brief

1. Vorderseite

Kriegsgefangenen-Schriftwechsel

Postkarte

Absender:
Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Gefangenennummer
Bezeichnung des Lagers
Absendeland

An
Bestimmungsort
Straße
Staat
Departement
oder Provinz

Gebührenfrei

2. Rückseite

Datum

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nur auf den Linien und gut leserlich schreiben

Bemerkungen. — Dieser Vordruck ist in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Maße: 15 X 10 cm.

KRIEGSGEFANGENEN-SCHRIFTWECHSEL
Gebührenfrei

An
Bestimmungsort:
Straße:
Staat:
Departement
oder Provinz:

Absendeland:

Absender:
Name und Vornamen:
Geburtsdatum und -ort:
Gefangenennummer:
Bezeichnung des Lagers:

Bemerkungen. — Dieser Vordruck ist in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Er ist längs der punktierten Linie zu falten; der obere Teil wird in die mit *** bezeichnete Spalte gestochen, und es entsteht so ein Briefumschlag. Die Rückseite, wie diejenige der Postkarte mit Linien versehen (siehe Anhang IV C 1), ist für den Schriftwechsel der Gefangenen bestimmt und kann ungefähr 250 Wörter enthalten. Maße des entfalteten Blattes: 29 X 15 cm.

ANHANG IV (Fortsetzung)

D. Todesurkunde
(siehe Artikel 120)

TODESURKUNDE

(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

Staat, von dem der Kriegsgefangene abhing

Name und Vornamen

Vorname des Vaters

Geburtsort und Geburtsdatum

Ort und Datum des Ablebens

Dienstgrad und Matrikelnummer

(gemäß den auf der Erkennungsmarke befindlichen Angaben)

Anschrift der nächsten Angehörigen

Wann und wo in Gefangenschaft geraten?

Ursachen und Umstände des Todes

Bestattungsort

Ist das Grab bezeichnet und kann es später durch die Angehörigen aufgefunden werden?

Werden die persönlichen Sachen durch den Gewahrsamsstaat aufbewahrt oder gleichzeitig mit dieser Todesanzeige übersandt?

Wenn übersandt, durch welche Stelle?

Kann jemand, der dem Verstorbenen während der Krankheit oder in seiner letzten Stunde beistand (Arzt, Pfleger, Geistlicher, Kriegsgefangener Kamerad), hier oder auf einer Beilage einige Einzelheiten über das Ableben und das Begräbnis geben?

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

Unterschrift und Anschrift zweier Zeugen:

E. Heimschaffungsbescheinigung
(siehe Anhang II, Artikel 11)

HEIMSCHAFFUNGSBESCHEINIGUNG

Datum:

Lager:

Lazarett:

Name:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Dienstgrad:

Matrikelnummer:

Gefangenennummer:

Verwundung Krankheit:

Entscheidung des Ausschusses:

Der Vorsitzende

des gemischten ärztlichen Ausschusses:

A = Direkte Heimschaffung

B = Hospitalisierung in einem neutralen Land

NC = Neue Untersuchung durch den nächsten Ausschuss

Bemerkungen. — Dieser Vordruck ist in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Maße des Blattes: 21×30 cm.

ANNEXE V

Règlement-type relatif aux paiements envoyés par les prisonniers de guerre dans leur propre pays

(voir article 63)

- 1) L'avis mentionné à l'article 63, troisième alinéa, contiendra les indications suivantes:
 - a) le numéro matricule prévu à l'article 17, le grade, les nom et prénoms du prisonnier de guerre auteur du paiement;
 - b) le nom et l'adresse du destinataire du paiement dans le pays d'origine;
 - c) la somme qui doit être payée exprimée en monnaie de la Puissance détentrice.
- 2) Cet avis sera signé par le prisonnier de guerre. Si ce dernier ne sait pas écrire, il y apposera un signe authentifié par un témoin. L'homme de confiance contresignera également cet avis.
- 3) Le commandant du camp ajoutera à cet avis un certifiçal attestant que le solde créditeur du compte du prisonnier de guerre intéressé n'est pas inférieur à la somme qui doit être payée.
- 4) Ces avis pourront se faire sous forme de listes. Chaque feuille de ces listes sera authentifiée par l'homme de confiance et certifiée conforme par le commandant du camp.

ANNEX V

Model Regulations concerning Payments Sent by Prisoners to their Own Country

(see Article 63)

- (1) The notification referred to in the third paragraph of Article 63 will show:
 - (a) number as specified in Article 17, rank, surname and first names of the prisoner of war who is the payer;
 - (b) the name and address of the payee in the country of origin;
 - (c) the amount to be so paid in the currency of the country in which he is detained.
- (2) The notification will be signed by the prisoner of war, or his witnessed mark made upon it if he cannot write, and shall be countersigned by the prisoner's representative.
- (3) The camp commander will add to this notification a certificate that the prisoner of war concerned has a credit balance of not less than the amount registered as payable.
- (4) The notification may be made up in lists, each sheet of such lists being witnessed by the prisoners' representative and certified by the camp commander.

ANHANG V

Muster-Regelung über die von den Kriegsgefangenen in ihr eigenes Land überwiesenen Geldbeträge

(Siehe Artikel 63)

1. Die in Artikel 63 Absatz 3 erwähnte Anzeige enthält folgende Angaben:
 - a) Die in Artikel 17 vorgesehene Matrikelnummer, den Dienstgrad, Namen und Vornamen des die Zahlung leistenden Kriegsgefangenen;
 - b) Namen und Anschrift des Empfängers der Zahlung im Herkunftslande;
 - c) den auszahlenden Betrag in der Währung des Gewahrsamsstaates.
2. Diese Anzeige ist durch den Kriegsgefangenen zu unterzeichnen. Ist er des Schreibens nicht kundig, so setzt er ein durch einen Zeugen beglaubigtes Zeichen. Der Vertrauensmann gegenzeichnet diese Anzeige.
3. Der Lagerkommandant legt dieser Anzeige eine Bescheinigung darüber bei, daß der Habensaldo des betreffenden Kriegsgefangenen nicht kleiner ist als der zu zahlende Betrag.
4. Diese Anzeigen können auch in Form von Listen erstellt werden. Jedes Blatt dieser Listen ist durch den Vertrauensmann zu beglaubigen und vom Lagerkommandanten als sachlich richtig zu bescheinigen.

**IV. Convention de Genève
relative à la protection des personnes civiles
en temps de guerre du 12 août 1949**

**IV. Geneva Convention
relative to the Protection of Civilian Persons
in Time of War of August 12, 1949**

**IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949
zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten**

(Übersetzung)

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence diplomatique qui s'est réunie à Genève du 21 avril au 12 août 1949, en vue d'élaborer une convention pour la protection des personnes civiles en temps de guerre, sont convenus de ce qui suit:

The undersigned Plenipotentiaries of the Governments represented at the Diplomatic Conference held at Geneva from April 21 to August 12, 1949, for the purpose of establishing a Convention for the Protection of Civilian Persons in Time of War, have agreed as follows:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung eines Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Titre I

Dispositions générales

Article 1

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter et à faire respecter la présente Convention en toutes circonstances.

Part I

General Provisions

Article 1

The High Contracting Parties undertake to respect and to ensure respect for the present Convention in all circumstances.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Article 2

En dehors des dispositions qui doivent entrer en vigueur dès le temps de paix, la présente Convention s'appliquera en cas de guerre déclarée ou de tout autre conflit armé surgissant entre deux ou plusieurs des Hautes Parties contractantes, même si l'état de guerre n'est pas reconnu par l'une d'elles.

Article 2

In addition to the provisions which shall be implemented in peacetime, the present Convention shall apply to all cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties, even if the state of war is not recognised by one of them.

Artikel 2

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

La Convention s'appliquera également dans tous les cas d'occupation de tout ou partie du territoire d'une Haute Partie contractante, même si cette occupation ne rencontre aucune résistance militaire.

The Convention shall also apply to all cases of partial or total occupation of the territory of a High Contracting Party, even if the said occupation meets with no armed resistance.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Si l'une des Puissances en conflit n'est pas partie à la présente Convention, les Puissances parties à celle-ci resteront néanmoins liées par elle dans leurs rapports réciproques. Elles seront liées en outre par la Convention envers ladite Puissance, si celle-ci en accepte et en applique les dispositions.

Although one of the Powers in conflict may not be a party to the present Convention, the Powers who are parties thereto shall remain bound by it in their mutual relations. They shall furthermore be bound by the Convention in relation to the said Power, if the latter accepts and applies the provisions thereof.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Article 3

En cas de conflit armé ne présentant pas un caractère international et surgissant sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes, chacune des Parties au conflit sera tenue d'appliquer au moins les dispositions suivantes:

Article 3

In the case of armed conflict not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each Party to the conflict shall be bound to apply, as a minimum, the following provisions:

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1) Les personnes qui ne participent pas directement aux hostilités, y compris les membres de forces

(1) Persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der

armées qui ont déposé les armes et les personnes qui ont été mises hors de combat par maladie, blessure, détention, ou pour toute autre cause, seront, en toutes circonstances, traitées avec humanité, sans aucune distinction de caractère défavorable basée sur la race, la couleur, la religion ou la croyance, le sexe, la naissance ou la fortune, ou tout autre critère analogue.

A cet effet, sont et demeurent prohibés, en tout temps et en tout lieu, à l'égard des personnes mentionnées ci-dessus:

- a) les atteintes portées à la vie et à l'intégrité corporelle, notamment le meurtre sous toutes ses formes, les mutilations, les traitements cruels, tortures et supplices;
- b) les prises d'otages;
- c) les atteintes à la dignité des personnes, notamment les traitements humiliants et dégradants;
- d) les condamnations prononcées et les exécutions effectuées sans un jugement préalable, rendu par un tribunal régulièrement constitué, assorti des garanties judiciaires reconnues comme indispensables par les peuples civilisés.

2) Les blessés et les malades seront recueillis et soignés.

Un organisme humanitaire impartial, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, pourra offrir ses services aux Parties au conflit.

Les Parties au conflit s'efforceront, d'autre part, de mettre en vigueur par voie d'accords spéciaux tout ou partie des autres dispositions de la présente Convention.

L'application des dispositions qui précèdent n'aura pas d'effet sur le statut juridique des Parties au conflit.

Article 4

Sont protégées par la Convention les personnes qui, à un moment quelconque et de quelque manière que ce soit, se trouvent, en cas de conflit ou d'occupation, au pouvoir d'une Partie au conflit ou d'une Puissance occupante dont elles ne sont pas ressortissantes.

Les ressortissants d'un Etat qui n'est pas lié par la Convention ne sont pas protégés par elle. Les ressortissants d'un Etat neutre se trouvant sur le territoire d'un Etat belligérant et les ressortissants d'un Etat co-belligérant ne seront pas considérés comme des personnes protégées aussi longtemps que l'Etat dont ils sont ressortissants aura une représentation diplomatique normale auprès de l'Etat au pouvoir duquel ils se trouvent.

their arms and those placed hors de combat by sickness, wounds, detention, or any other cause, shall in all circumstances be treated humanely, without any adverse distinction founded on race, colour, religion or faith, sex, birth or wealth, or any other similar criteria.

To this end, the following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons:

- (a) violence to life and person, in particular, murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;
- (b) taking of hostages;
- (c) outrages upon personal dignity, in particular, humiliating and degrading treatment;
- (d) the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgment pronounced by a regularly constituted court, affording all the judicial guarantees which are recognised as indispensable by civilised peoples.

(2) The wounded and sick shall be collected and cared for.

An impartial humanitarian body, such as the International Committee of the Red Cross, may offer its services to the Parties to the conflict.

The Parties to the conflict should further endeavour to bring into force, by means of special agreements, all or part of the other provisions of the present Convention.

The application of the preceding provisions shall not affect the legal status of the Parties to the conflict.

Article 4

Persons protected by the Convention are those who, at a given moment and in any manner whatsoever, find themselves, in case of a conflict or occupation, in the hands of a Party to the conflict or Occupying Power of which they are not nationals.

Nationals of a State which is not bound by the Convention are not protected by it. Nationals of a neutral State who find themselves in the territory of a belligerent State, and nationals of a co-belligerent State, shall not be regarded as protected persons while the State of which they are nationals has normal diplomatic representation in the State in whose hands they are.

Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zweck sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung,
- b) das Festnehmen von Geiseln,
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung,
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

Artikel 4

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden nicht als geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Les dispositions du Titre II ont toutefois un champ d'application plus étendu, défini à l'article 13.

Les personnes protégées par la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949, ou par celle de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer du 12 août 1949, ou par celle de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949, ne seront pas considérées comme personnes protégées au sens de la présente Convention.

Article 5

Si, sur le territoire d'une Partie au conflit, celle-ci a de sérieuses raisons de considérer qu'une personne protégée par la présente Convention fait individuellement l'objet d'une suspicion légitime de se livrer à une activité préjudiciable à la sécurité de l'Etat ou s'il est établi qu'elle se livre en fait à cette activité, ladite personne ne pourra se prévaloir des droits et privilèges conférés par la présente Convention qui, s'ils étaient exercés en sa faveur, pourraient porter préjudice à la sécurité de l'Etat.

Si, dans un territoire occupé, une personne protégée par la Convention est appréhendée en tant qu'espion ou saboteur ou parce qu'elle fait individuellement l'objet d'une suspicion légitime de se livrer à une activité préjudiciable à la sécurité de la Puissance occupante, ladite personne pourra, dans les cas où la sécurité militaire l'exige absolument, être privée des droits de communication prévus par la présente Convention.

Dans chacun de ces cas, les personnes visées par les alinéas précédents seront toutefois traitées avec humanité et, en cas de poursuites, ne seront pas privées de leur droit à un procès équitable et régulier tel qu'il est prévu par la présente Convention. Elles recouvreront également le bénéfice de tous les droits et privilèges d'une personne protégée, au sens de la présente Convention, à la date la plus proche possible eu égard à la sécurité de l'Etat ou de la Puissance occupante, suivant le cas.

Article 6

La présente Convention s'appliquera dès le début de tout conflit ou occupation mentionnés à l'article 2.

Sur le territoire des Parties au conflit, l'application de la Convention cessera à la fin générale des opérations militaires.

En territoire occupé, l'application de la présente Convention cessera un an après la fin générale des opérations militaires; néanmoins, la Puissance occupante sera liée pour la durée de l'occupation — pour autant que cette

The provisions of Part II are, however, wider in application, as defined in Article 13.

Persons protected by the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, or by the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea of August 12, 1949, or by the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949, shall not be considered as protected persons within the meaning of the present Convention.

Article 5

Where, in the territory of a Party to the conflict, the latter is satisfied that an individual protected person is definitely suspected of or engaged in activities hostile to the security of the State, such individual person shall not be entitled to claim such rights and privileges under the present Convention as would, if exercised in the favour of such individual person, be prejudicial to the security of such State.

Where in occupied territory an individual protected person is detained as a spy or saboteur, or as a person under definite suspicion of activity hostile to the security of the Occupying Power, such person shall, in those cases where absolute military security so requires, be regarded as having forfeited rights of communication under the present Convention.

In each case, such persons shall nevertheless be treated with humanity, and in case of trial, shall not be deprived of the rights of fair and regular trial prescribed by the present Convention. They shall also be granted the full rights and privileges of a protected person under the present Convention at the earliest date consistent with the security of the State or Occupying Power, as the case may be.

Article 6

The present Convention shall apply from the outset of any conflict or occupation mentioned in Article 2.

In the territory of Parties to the conflict, the application of the present Convention shall cease on the general close of military operations.

In the case of occupied territory, the application of the present Convention shall cease one year after the general close of military operations; however, the Occupying Power shall be bound, for the duration of the occupation, to

Die Bestimmungen des zweiten Teils haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, gelten nicht als geschützte Personen im Sinne des vorliegenden Abkommens.

Artikel 5

Hat eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gründe anzunehmen, daß eine auf ihrem Gebiete befindliche und durch das vorliegende Abkommen geschützte Einzelperson unter dem begründeten Verdacht steht, eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu betreiben, oder ist festgestellt, daß sie sich tatsächlich einer derartigen Tätigkeit widmet, so kann sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingeräumte Rechte und Vorrechte berufen, die, würden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abträglich wären.

Wird in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschützte Person als Spion oder Saboteur oder unter dem begründeten Verdacht festgenommen, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht abträgliche Tätigkeit zu betreiben, so kann eine solche Person in Fällen, in denen dies aus militärischen Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist, der Rechte auf Benutzung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mitteilungswege für verlustig erklärt werden.

In jedem dieser Fälle werden derartige Personen jedoch mit Menschlichkeit behandelt und im Falle einer gerichtlichen Verfolgung nicht des Anspruchs auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren, wie es das vorliegende Abkommen vorsieht, für verlustig erklärt. Sie werden gleichfalls wieder in den vollen Besitz der Rechte und Vorrechte einer durch das vorliegende Abkommen geschützten Person eingesetzt, sobald dies die Sicherheit des Staates oder der Besatzungsmacht irgendwie gestattet.

Artikel 6

Das vorliegende Abkommen findet mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, Anwendung.

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien findet die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende.

In besetzten Gebieten findet die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende. Die Besatzungsmacht ist jedoch während der Dauer der Besetzung —

Puissance exerce les fonctions de gouvernement dans le territoire en question — par les dispositions des articles suivants de la présente Convention: 1 à 12, 27, 29 à 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 à 77 et 143.

Les personnes protégées, dont la libération, le rapatriement ou l'établissement auront lieu après ces délais resteront dans l'intervalle au bénéfice de la présente Convention.

Article 7

En dehors des accords expressément prévus par les articles 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 et 149, les Hautes Parties contractantes pourront conclure d'autres accords spéciaux sur toute question qu'il leur paraîtrait opportun de régler particulièrement. Aucun accord spécial ne pourra porter préjudice à la situation des personnes protégées, telle qu'elle est réglée par la présente Convention, ni restreindre les droits que celle-ci leur accorde.

Les personnes protégées resteront au bénéfice de ces accords aussi longtemps que la Convention leur est applicable, sauf stipulations contraires contenues expressément dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures plus favorables prises à leur égard par l'une ou l'autre des Parties au conflit.

Article 8

Les personnes protégées ne pourront en aucun cas renoncer partiellement ou totalement aux droits que leur assurent la présente Convention et, le cas échéant, les accords spéciaux visés à l'article précédent.

Article 9

La présente Convention sera appliquée avec le concours et sous le contrôle des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des Parties au conflit. A cet effet, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique ou consulaire, désigner des délégués parmi leurs propres ressortissants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces délégués devront être soumis à l'agrément de la Puissance auprès de laquelle ils exerceront leur mission.

Les Parties au conflit faciliteront, dans la plus large mesure possible, la tâche des représentants ou délégués des Puissances protectrices.

Les représentants ou délégués des Puissances protectrices ne devront en aucun cas dépasser les limites de leur mission, telle qu'elle ressort de la présente Convention; ils devront notamment tenir compte des nécessités impérieuses de sécurité de l'Etat auprès duquel ils exercent leurs fonctions.

Article 10

Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle aux activités humanitaires que le Comité

the extent that such Power exercises the functions of government in such territory, by the provisions of the following Articles of the present Convention: 1 to 12, 27, 29 to 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 to 77, 143.

Protected persons whose release, repatriation or re-establishment may take place after such dates shall meanwhile continue to benefit by the present Convention.

Article 7

In addition to the agreements expressly provided for in Articles 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 and 149, the High Contracting Parties may conclude other special agreements for all matters concerning which they may deem it suitable to make separate provision. No special agreement shall adversely affect the situation of protected persons, as defined by the present Convention, nor restrict the rights which it confers upon them.

Protected persons shall continue to have the benefit of such agreements as long as the Convention is applicable to them, except where express provisions to the contrary are contained in the aforesaid or in subsequent agreements, or where more favourable measures have been taken with regard to them by one or other of the Parties to the conflict.

Article 8

Protected persons may in no circumstances renounce in part or in entirety the rights secured to them by the present Convention, and by the special agreements referred to in the foregoing Article, if such there be.

Article 9

The present Convention shall be applied with the cooperation and under the scrutiny of the Protecting Powers whose duty it is to safeguard the interests of the Parties to the conflict. For this purpose, the Protecting Powers may appoint, apart from their diplomatic or consular staff, delegates from amongst their own nationals or the nationals of other neutral Powers. The said delegates shall be subject to the approval of the Power with which they are to carry out their duties.

The Parties to the conflict shall facilitate to the greatest extent possible the task of the representatives or delegates of the Protecting Powers.

The representatives or delegates of the Protecting Powers shall not in any case exceed their mission under the present Convention. They shall, in particular, take account of the imperative necessities of security of the State wherein they carry out their duties.

Article 10

The provisions of the present Convention constitute no obstacle to the humanitarian activities which the Inter-

soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt — durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden: 1 bis 12, 27, 29 bis 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 bis 77 und 143.

Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genuss des vorliegenden Abkommens.

Artikel 7

Außer den in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Geschützte Personen genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den obengenannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

Artikel 8

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter Angehörigen ihres eigenen Landes oder unter Angehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Artikel 10

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Inter-

international de la Croix-Rouge, ainsi que tout autre organisme humanitaire impartial, entreprendra pour la protection des personnes civiles et pour les secours à leur apporter, moyennant l'agrément des Parties au conflit intéressées.

Article II

Les Hautes Parties contractantes pourront, en tout temps, s'entendre pour confier à un organisme présentant toutes garanties d'impartialité et d'efficacité les tâches dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices.

Si des personnes protégées ne bénéficient pas ou ne bénéficient plus, quelle qu'en soit la raison, de l'activité d'une Puissance protectrice ou d'un organisme désigné conformément à l'alinéa premier, la Puissance détentrice devra demander soit à un Etat neutre, soit à un tel organisme, d'assumer les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices désignées par les Parties au conflit.

Si une protection ne peut être ainsi assurée, la Puissance détentrice devra demander à un organisme humanitaire, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, d'assumer les tâches humanitaires dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices ou devra accepter, sous réserve des dispositions du présent article, les offres de services émanant d'un tel organisme.

Toute Puissance neutre ou tout organisme invité par la Puissance intéressée ou s'offrant aux fins susmentionnées devra, dans son activité, rester conscient de sa responsabilité envers la Partie au conflit dont relèvent les personnes protégées par la présente Convention, et devra fournir des garanties suffisantes de capacité pour assumer les fonctions en question et les remplir avec impartialité.

Il ne pourra être dérogé aux dispositions qui précèdent par accord particulier entre des Puissances dont l'une se trouverait, même temporairement, vis-à-vis de l'autre Puissance ou de ses alliés, limitée dans sa liberté de négociation par suite des événements militaires, notamment en cas d'une occupation de la totalité ou d'une partie importante de son territoire.

Toutes les fois qu'il est fait mention dans la présente Convention de la Puissance protectrice, cette mention désigne également les organismes qui la remplacent au sens du présent article.

Les dispositions du présent article s'étendront et seront adaptées au cas des ressortissants d'un Etat neutre se trouvant sur un territoire occupé ou sur le territoire d'un Etat belligérant auprès duquel l'Etat dont ils sont

national Committee of the Red Cross or any other impartial humanitarian organisation may, subject to the consent of the Parties to the conflict concerned, undertake for the protection of civilian persons and for their relief.

Article II

The High Contracting Parties may at any time agree to entrust to an organisation which offers all guarantees of impartiality and efficacy the duties incumbent on the Protecting Powers by virtue of the present Convention.

When persons protected by the present Convention do not benefit or cease to benefit, no matter for what reason, by the activities of a Protecting Power or of an organisation provided for in the first paragraph above, the Detaining Power shall request a neutral State, or such an organisation, to undertake the functions performed under the present Convention by a Protecting Power designated by the Parties to a conflict.

If protection cannot be arranged accordingly, the Detaining Power shall request or shall accept, subject to the provisions of this Article, the offer of the services of a humanitarian organisation, such as the International Committee of the Red Cross, to assume the humanitarian functions performed by Protecting Powers under the present Convention.

Any neutral Power, or any organisation invited by the Power concerned or offering itself for these purposes, shall be required to act with a sense of responsibility towards the Party to the conflict on which persons protected by the present Convention depend, and shall be required to furnish sufficient assurances that it is in a position to undertake the appropriate functions and to discharge them impartially.

No derogation from the preceding provisions shall be made by special agreements between Powers one of which is restricted, even temporarily, in its freedom to negotiate with the other Power or its allies by reason of military events, more particularly where the whole, or a substantial part, of the territory of the said Power is occupied.

Whenever in the present Convention mention is made of a Protecting Power, such mention applies to substitute organisations in the sense of the present Article.

The provisions of this Article shall extend and be adapted to cases of nationals of a neutral State who are in occupied territory or who find themselves in the territory of a belligerent State in which the State of which they

nationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Artikel II

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich und werden angewendet auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf besetztem Gebiete oder auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden.

ressortissants ne dispose pas d'une représentation diplomatique normale.

Article 12

Dans tous les cas où elles le jugeront utile dans l'intérêt des personnes protégées, notamment en cas de désaccord entre les Parties au conflit sur l'application ou l'interprétation des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices prêteront leurs bons offices aux fins de règlement du différend.

A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, sur l'invitation d'une Partie ou spontanément, proposer aux Parties au conflit une réunion de leurs représentants et, en particulier, des autorités chargées du sort des personnes protégées, éventuellement sur un territoire neutre convenablement choisi. Les Parties au conflit seront tenues de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. Les Puissances protectrices pourront, le cas échéant, proposer à l'agrément des Parties au conflit une personnalité appartenant à une Puissance neutre, ou une personnalité déléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette réunion.

Titre II

Protection générale des populations contre certains effets de la guerre

Article 13

Les dispositions du présent Titre visent l'ensemble des populations des pays en conflit, sans aucune distinction défavorable, notamment de race, de nationalité, de religion ou d'opinions politiques et tendent à atténuer les souffrances engendrées par la guerre.

Article 14

Dès le temps de paix, les Hautes Parties contractantes et, après l'ouverture des hostilités, les Parties au conflit, pourront créer sur leur propre territoire et, s'il en est besoin, sur les territoires occupés, des zones et localités sanitaires et de sécurité organisées de manière à mettre à l'abri des effets de la guerre les blessés et les malades, les infirmes, les personnes âgées, les enfants de moins de quinze ans, les femmes enceintes et les mères d'enfants de moins de sept ans.

Dès le début d'un conflit et au cours de celui-ci, les Parties intéressées pourront conclure entre elles des accords pour la reconnaissance des zones et localités qu'elles auraient établies. Elles pourront à cet effet mettre en vigueur les dispositions prévues dans le projet d'accord annexé

are nationals has not normal diplomatic representation.

Article 12

In cases where they deem it advisable in the interest of protected persons, particularly in cases of disagreement between the Parties to the conflict as to the application or interpretation of the provisions of the present Convention, the Protecting Powers shall lend their good offices with a view to settling the disagreement.

For this purpose, each of the Protecting Powers may, either at the invitation of one Party or on its own initiative, propose to the Parties to the conflict a meeting of their representatives, and in particular of the authorities responsible for protected persons, possibly on neutral territory suitably chosen. The Parties to the conflict shall be bound to give effect to the proposals made to them for this purpose. The Protecting Powers may, if necessary, propose for approval by the Parties to the conflict, a person belonging to a neutral Power or delegated by the International Committee of the Red Cross who shall be invited to take part in such a meeting.

Part II

General Protection of Populations against Certain Consequences of War

Article 13

The provisions of Part II cover the whole of the populations of the countries in conflict, without any adverse distinction based, in particular, on race, nationality, religion or political opinion, and are intended to alleviate the sufferings caused by war.

Article 14

In time of peace, the High Contracting Parties and, after the outbreak of hostilities, the Parties thereto, may establish in their own territory and, if the need arises, in occupied areas, hospital and safety zones and localities so organised as to protect from the effects of war, wounded, sick and aged persons, children under fifteen, expectant mothers and mothers of children under seven.

Upon the outbreak and during the course of hostilities, the Parties concerned may conclude agreements on mutual recognition of the zones and localities they have created. They may for this purpose implement the provisions of the Draft Agreement annexed to the present Convention,

bei dem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält.

Artikel 12

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Teil II

Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen

Artikel 13

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerung von Ländern, die in einen Konflikt verwickelt sind, ohne jedwede namentlich auf Rasse, Nationalität, Religion oder politischer Meinung beruhende Benachteiligung, und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

Artikel 14

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und nach Eröffnung der Feindseligkeiten die am Konflikt beteiligten Parteien, auf ihrem eigenen und, wenn nötig, auf besetztem Gebiet Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte errichten, die so eingerichtet sind, daß sie Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und betagten Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen zur Anerkennung der von ihnen etwa errichteten Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Ab-

à la présente Convention, en y apportant éventuellement les modifications qu'elles jugeraient nécessaires.

Les Puissances protectrices et le Comité international de la Croix-Rouge sont invités à prêter leurs bons offices pour faciliter l'établissement et la reconnaissance de ces zones et localités sanitaires et de sécurité.

Article 15

Toute Partie au conflit pourra, soit directement, soit par l'entremise d'un Etat neutre ou d'un organisme humanitaire, proposer à la Partie adverse la création, dans les régions où ont lieu des combats, de zones neutralisées destinées à mettre à l'abri des dangers des combats, sans aucune distinction, les personnes suivantes:

- a) les blessés et les malades, combattants ou non-combattants;
- b) les personnes civiles qui ne participent pas aux hostilités et qui ne se livrent à aucun travail de caractère militaire pendant leur séjour dans ces zones.

Dès que les Parties au conflit se seront mises d'accord sur la situation géographique, l'administration, l'approvisionnement et le contrôle de la zone neutralisée envisagée, un accord sera établi par écrit et signé par les représentants des Parties au conflit. Cet accord fixera le début et la durée de la neutralisation de la zone.

Article 16

Les blessés et les malades, ainsi que les infirmes et les femmes enceintes seront l'objet d'une protection et d'un respect particuliers.

Pour autant que les exigences militaires le permettront, chaque Partie au conflit favorisera les mesures prises pour rechercher les tués ou blessés, venir en aide aux naufragés et autres personnes exposées à un grave danger et les protéger contre le pillage et les mauvais traitements.

Article 17

Les Parties au conflit s'efforceront de conclure des arrangements locaux pour l'évacuation d'une zone assiégée ou encerclée, des blessés, des malades, des infirmes, des vieillards, des enfants et des femmes en couches, et pour le passage des ministres de toutes religions, du personnel et du matériel sanitaires à destination de cette zone.

Article 18

Les hôpitaux civils organisés pour donner des soins aux blessés, aux malades, aux infirmes et aux femmes en couches ne pourront, en aucune

with such amendments as they may consider necessary.

The Protecting Powers and the International Committee of the Red Cross are invited to lend their good offices in order to facilitate the institution and recognition of these hospital and safety zones and localities.

Article 15

Any Party to the conflict may, either direct or through a neutral State or some humanitarian organisation, propose to the adverse Party to establish, in the regions where fighting is taking place, neutralised zones intended to shelter from the effects of war the following persons, without distinction:

- (a) wounded and sick combatants or non-combatants;
- (b) civilian persons who take no part in hostilities, and who, while they reside in the zones, perform no work of a military character.

When the Parties concerned have agreed upon the geographical position, administration, food supply and supervision of the proposed neutralised zone, a written agreement shall be concluded and signed by the representatives of the Parties to the conflict. The agreement shall fix the beginning and the duration of the neutralisation of the zone.

Article 16

The wounded and sick, as well as the infirm, and expectant mothers, shall be the object of particular protection and respect.

As far as military considerations allow, each Party to the conflict shall facilitate the steps taken to search for the killed and wounded, to assist the shipwrecked and other persons exposed to grave danger, and to protect them against pillage and ill-treatment.

Article 17

The parties to the conflict shall endeavour to conclude local agreements for the removal from besieged or encircled areas, of wounded, sick, infirm, and aged persons, children and maternity cases, and for the passage of ministers of all religions, medical personnel and medical equipment on their way to such areas.

Article 18

Civilian hospitals organised to give care to the wounded and sick, the infirm and maternity cases, may in no circumstances be the object of attack,

kommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, indem sie gegebenenfalls die für notwendig erachteten Abänderungen darin vornehmen.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte zu erleichtern.

Artikel 15

Jede an einem Konflikt beteiligte Partei kann entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Organisation der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten neutralisierte Zonen zu errichten, die dazu bestimmt sind, den folgenden Personen ohne jegliche Unterscheidung Schutz vor den Gefahren des Krieges zu gewähren:

- a) Den verwundeten und kranken Kombattanten und Nichtkombattanten;
- b) den Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich während ihres Aufenthalts in diesen Zonen keiner Arbeit militärischer Art widmen.

Sobald sich die am Konflikt beteiligten Parteien über die geographische Lage, Verwaltung, Versorgung und Kontrolle der in Aussicht genommenen neutralisierten Zone verständigt haben, wird eine schriftliche und von den Vertretern der am Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnete Vereinbarung getroffen. Diese setzt den Anfang und die Dauer der Neutralisierung der Zone fest.

Artikel 16

Die Verwundeten und Kranken sowie die Gebrechlichen und die schwangeren Frauen sind Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Rücksichtnahme.

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, fördert jede am Konflikt beteiligte Partei die Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Toten und Verwundeten aufzufinden, den Schiffbrüchigen sowie anderen einer ersten Gefahr ausgesetzten Personen zu Hilfe zu kommen und sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen.

Artikel 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich bemühen, örtlich begrenzte Übereinkünfte zur Evakuierung der Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greise, Kinder und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone und zum Durchlaß der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials zu treffen; die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden.

Artikel 18

Zivilkrankenhäuser, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen

circonstance, être l'objet d'attaques; ils seront, en tout temps, respectés et protégés par les Parties au conflit.

Les Etats qui sont parties à un conflit devront délivrer à tous les hôpitaux civils un document attestant leur caractère d'hôpital civil et établissant que les bâtiments qu'ils occupent ne sont pas utilisés à des fins qui, au sens de l'article 19, pourraient les priver de protection.

Les hôpitaux civils seront signalés, s'ils y sont autorisés par l'Etat, au moyen de l'emblème prévu à l'article 38 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

Les Parties au conflit prendront, autant que les exigences militaires le permettront, les mesures nécessaires pour rendre nettement visibles aux forces ennemies, terrestres, aériennes et maritimes, les emblèmes distinctifs signalant les hôpitaux civils, en vue d'écartier la possibilité de toute action agressive.

En raison des dangers que peut présenter pour les hôpitaux la proximité d'objectifs militaires, il conviendra de veiller à ce qu'ils en soient éloignés dans toute la mesure du possible.

Article 19

La protection due aux hôpitaux civils ne pourra cesser que s'il en est fait usage pour commettre, en dehors des devoirs humanitaires, des actes nuisibles à l'ennemi. Toutefois, la protection ne cessera qu'après une sommation fixant, dans tous les cas opportuns, un délai raisonnable et demeurée sans effet.

Ne sera pas considéré comme acte nuisible le fait que des militaires blessés ou malades sont traités dans ces hôpitaux ou qu'il s'y trouve des armes portatives et des munitions retirées à ces militaires et n'ayant pas encore été versées au service compétent.

Article 20

Le personnel régulièrement et uniquement affecté au fonctionnement ou à l'administration des hôpitaux civils, y compris celui qui est chargé de la recherche, de l'enlèvement, du transport et du traitement des blessés et des malades civils, des infirmes et des femmes en couches, sera respecté et protégé.

Dans les territoires occupés et les zones d'opérations militaires, ce personnel se fera reconnaître au moyen d'une carte d'identité attestant la qualité du titulaire, muni de sa photographie et portant le timbre sec de l'autorité responsable, et également, pendant qu'il est en service, par un brassard timbré résistant à l'humidité.

but shall at all times be respected and protected by the Parties to the conflict.

States which are Parties to a conflict shall provide all civilian hospitals with certificates showing that they are civilian hospitals and that the buildings which they occupy are not used for any purpose which would deprive these hospitals of protection in accordance with Article 19.

Civilian hospitals shall be marked by means of the emblem provided for in Article 38 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, but only if so authorised by the State.

The Parties to the conflict shall, in so far as military considerations permit, take the necessary steps to make the distinctive emblems indicating civilian hospitals clearly visible to the enemy land, air and naval forces in order to obviate the possibility of any hostile action.

In view of the dangers to which hospitals may be exposed by being close to military objectives, it is recommended that such hospitals be situated as far as possible from such objectives.

Article 19

The protection to which civilian hospitals are entitled shall not cease unless they are used to commit, outside their humanitarian duties, acts harmful to the enemy. Protection may, however, cease only after due warning has been given, naming, in all appropriate cases, a reasonable time limit, and after such warning has remained unheeded.

The fact that sick or wounded members of the armed forces are nursed in these hospitals, or the presence of small arms and ammunition taken from such combatants and not yet handed to the proper service, shall not be considered to be acts harmful to the enemy.

Article 20

Persons regularly and solely engaged in the operation and administration of civilian hospitals, including the personnel engaged in the search for, removal and transporting of and caring for wounded and sick civilians, the infirm and maternity cases, shall be respected and protected.

In occupied territory and in zones of military operations the above personnel shall be recognisable by means of an identity card certifying their status, bearing the photograph of the holder and embossed with the stamp of the responsible authority, and also by means of a stamped, water-resistant armband which they shall wear on the

das Ziel von Angriffen sein; sie werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt.

Die an einem Konflikt beteiligten Staaten stellen allen Zivilkrankenhäusern eine Urkunde aus, die ihre Eigenschaft als Zivilkrankenhäuser bezeugt und feststellt, daß die von ihnen benutzten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.

Die Zivilkrankenhäuser müssen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mittels des Schutzzeichens, wie es Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorsieht, gekennzeichnet sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Maßnahmen, um die die Zivilkrankenhäuser kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen und auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung auszuschalten.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen Krankenhäuser durch in der Nähe liegende militärische Ziele ausgesetzt sein könnten, ist es angezeigt, darüber zu wachen, daß sie von solchen Zielen so weit wie möglich entfernt sind.

Artikel 19

Der den Zivilkrankenhäusern gebührende Schutz darf ihnen nur dann entzogen werden, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Bestimmung dazu verwendet werden, den Feind schädigende Handlungen zu begehen. Jedoch darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit zugänglich, eine angemessene Frist setzen muß, unbeachtet geblieben ist.

Die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen oder die Aufbewahrung von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht übergeben wurden, darf nicht als eine den Feind schädigende Handlung betrachtet werden.

Artikel 20

Das ordentliche und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte Personal, einschließlich des mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befaßten, wird geschont und geschützt.

In besetzten Gebieten und in Kampfgebieten wird das Personal mittels einer Ausweiskarte kenntlich gemacht, die die Eigenschaft des Trägers bescheinigt und mit seinem Lichtbild und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während des Dienstes am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuch-

dité, porté au bras gauche. Ce brassard sera délivré par l'Etat et muni de l'emblème prévu à l'article 38 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

Tout autre personnel, affecté au fonctionnement ou à l'administration des hôpitaux civils, sera respecté et protégé et aura droit au port du brassard comme ci-dessus prévu et sous les conditions prescrites au présent article, pendant l'exercice de ces fonctions. Sa carte d'identité indiquera les tâches qui lui sont dévolues.

La direction de chaque hôpital civil tiendra en tout temps à la disposition des autorités compétentes, nationales ou occupantes, la liste à jour de son personnel.

Article 21

Les transports de blessés et de malades civils, d'infirmités et de femmes en couches effectués sur terre par convois de véhicules et trains-hôpitaux, ou, sur mer, par des navires affectés à ces transports, seront respectés et protégés au même titre que les hôpitaux prévus à l'article 18 et se signaleront en arborant, avec l'autorisation de l'Etat, l'emblème distinctif prévu à l'article 38 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

Article 22

Les aéronefs exclusivement employés pour le transport des blessés et des malades civils, des infirmités et des femmes en couches, ou pour le transport du personnel et du matériel sanitaires, ne seront pas attaqués, mais seront respectés lorsqu'ils voleront à des altitudes, des heures et des routes spécialement convenues d'un commun accord, entre toutes les Parties au conflit intéressées.

Ils pourront être signalés par l'emblème distinctif prévu à l'article 38 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

Sauf accord contraire, le survol du territoire ennemi ou de territoires occupés par l'ennemi est interdit.

Ces aéronefs obéiront à tout ordre d'atterrissage. En cas d'atterrissage ainsi imposé, l'aéronef et ses occupants pourront continuer leur vol, après examen éventuel.

Article 23

Chaque Haute Partie contractante accordera le libre passage de tout envoi de médicaments et de matériel sanitaire ainsi que des objets nécessaires au culte, destinés uniquement à la population civile d'une autre Partie

left arm while carrying out their duties. This armband shall be issued by the State and shall bear the emblem provided for in Article 38 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949.

Other personnel who are engaged in the operation and administration of civilian hospitals shall be entitled to respect and protection and to wear the armband, as provided in and under the conditions prescribed in this Article, while they are employed on such duties. The identity card shall state the duties on which they are employed.

The management of each hospital shall at all times hold at the disposal of the competent national or occupying authorities an up-to-date list of such personnel.

Article 21

Convoys of vehicles or hospital trains on land or specially provided vessels on sea, conveying wounded and sick civilians, the infirm and maternity cases, shall be respected and protected in the same manner as the hospitals provided for in Article 18, and shall be marked, with the consent of the State, by the display of the distinctive emblem provided for in Article 38 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949

Article 22

Aircraft exclusively employed for the removal of wounded and sick civilians, the infirm and maternity cases, or for the transport of medical personnel and equipment, shall not be attacked, but shall be respected while flying at heights, times and on routes specifically agreed upon between all the Parties to the conflict concerned.

They may be marked with the distinctive emblem provided for in Article 38 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949.

Unless agreed otherwise, flights over enemy or enemy-occupied territory are prohibited.

Such aircraft shall obey every summons to land. In the event of a landing thus imposed, the aircraft with its occupants may continue its flight after examination, if any

Article 23

Each High Contracting Party shall allow the free passage of all consignments of medical and hospital stores and objects necessary for religious worship intended only for civilians of another High Contracting Party, even

tigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde wird vom Staat geliefert und mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen.

Jedes andere den Zivilkrankenhäusern zum Betrieb oder zur Verwaltung beigegebene Personal wird geschont und geschützt und hat unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während des Dienstes das Recht auf Tragen der Armbinde, wie sie oben vorgesehen ist. Die Ausweiskarte hat die Pflichten zu bezeichnen, die dem Träger übertragen sind.

Die Leitung jedes Zivilkrankenhauses hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen einheimischen oder Besatzungsbehörden zu halten.

Artikel 21

Fahrzeugkolonnen oder Lazarettzüge zu Lande oder besonders ausgerüstete Schiffe zur See mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen werden auf gleiche Weise geschont und geschützt wie die in Artikel 18 erwähnten Krankenhäuser; sie kennzeichnen sich, indem sie mit Ermächtigung des Staates das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen anbringen.

Artikel 22

Die ausschließlich für die Beförderung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Wöchnerinnen oder für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendeten Luftfahrzeuge dürfen nicht angegriffen sondern müssen geschont werden, wenn sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die durch eine Vereinbarung unter allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien besonders festgelegt wurden.

Sie können mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Wenn keine andere Abmachung besteht, ist die Überfliegung feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiets verboten.

Diese Flugzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung können das Flugzeug und seine Insassen den Flug nach einer etwaigen Untersuchung fortsetzen.

Artikel 23

Jede Vertragspartei gewährt allen Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial sowie allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung einer anderen Vertrags-

contractante, même ennemie. Elle autorisera également le libre passage de tout envoi de vivres indispensables, de vêtements et de fortifiants réservés aux enfants de moins de quinze ans, aux femmes enceintes ou en couches.

L'obligation pour une Partie contractante d'accorder le libre passage des envois indiqués à l'alinéa précédent est subordonnée à la condition que cette Partie soit assurée de n'avoir aucune raison sérieuse de craindre que:

- a) les envois puissent être détournés de leur destination, ou
- b) que le contrôle puisse ne pas être efficace, ou
- c) que l'ennemi puisse en tirer un avantage manifeste pour ses efforts militaires ou son économie, en substituant ces envois à des marchandises qu'il aurait autrement dû fournir ou produire, ou en libérant des matières, produits ou services qu'il aurait autrement dû affecter à la production de telles marchandises.

La Puissance qui autorise le passage des envois indiqués dans le premier alinéa du présent article, peut poser comme condition à son autorisation que la distribution aux bénéficiaires soit faite sous le contrôle effectué sur place par les Puissances protectrices.

Ces envois devront être acheminés le plus vite possible et l'Etat qui autorise leur libre passage aura le droit de fixer les conditions techniques auxquelles il sera autorisé.

Article 24

Les Parties au conflit prendront les mesures nécessaires pour que les enfants de moins de quinze ans, devenus orphelins ou séparés de leur famille du fait de la guerre, ne soient pas laissés à eux-mêmes, et pour que soient facilités, en toutes circonstances, leur entretien, la pratique de leur religion et leur éducation. Celle-ci sera si possible confiée à des personnes de même tradition culturelle.

Les Parties au conflit favoriseront l'accueil de ces enfants en pays neutre pendant la durée du conflit, avec le consentement de la Puissance protectrice, s'il y en a une, et si elles ont la garantie que les principes énoncés au premier alinéa soient respectés.

En outre, elles s'efforceront de prendre les mesures nécessaires pour que tous les enfants de moins de douze ans puissent être identifiés, par le port d'une plaque d'identité ou par tout autre moyen.

Article 25

Toute personne se trouvant sur le territoire d'une Partie au conflit ou dans un territoire occupé par elle,

if the latter is its adversary. It shall likewise permit the free passage of all consignments of essential food-stuffs, clothing and tonics intended for children under fifteen, expectant mothers and maternity cases.

The obligation of a High Contracting Party to allow the free passage of the consignments indicated in the preceding paragraph is subject to the condition that this Party is satisfied that there are no serious reasons for fearing:

- (a) that the consignments may be diverted from their destination,
- (b) that the control may not be effective, or
- (c) that a definite advantage may accrue to the military efforts or economy of the enemy through the substitution of the above-mentioned consignments for goods which would otherwise be provided or produced by the enemy or through the release of such material, services or facilities as would otherwise be required for the production of such goods.

The Power which allows the passage of the consignments indicated in the first paragraph of this Article may make such permission conditional on the distribution to the persons benefited thereby being made under the local supervision of the Protecting Powers.

Such consignments shall be forwarded as rapidly as possible, and the Power which permits their free passage shall have the right to prescribe the technical arrangements under which such passage is allowed.

Article 24

The Parties to the conflict shall take the necessary measures to ensure that children under fifteen, who are orphaned or separated from their families as a result of the war, are not left to their own resources, and that their maintenance, the exercise of their religion and their education are facilitated in all circumstances. Their education shall, as far as possible, be entrusted to persons of a similar cultural tradition.

The Parties to the conflict shall facilitate the reception of such children in a neutral country for the duration of the conflict with the consent of the Protecting Power, if any, and under due safeguards for the observance of the principles stated in the first paragraph.

They shall, furthermore, endeavour to arrange for all children under twelve to be identified by the wearing of identity discs, or by some other means.

Article 25

All persons in the territory of a Party to the conflict, or in a territory occupied by it, shall be enabled to

partei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind, freien Durchlaß Auch alien Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidung und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, wird freier Durchlaß gewährt

Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, die im vorstehenden Absatz erwähnten Sendungen ungehindert durchzulassen, wenn sie die Gewißheit besitzt, keinen triftigen Grund zur Befürchtung haben zu müssen,

- a) die Sendungen könnten ihrer Bestimmung entfremdet werden, oder
- b) die Kontrolle könnte nicht wirksam sein, oder
- c) der Feind könnte daraus einen offensichtlichen Vorteil für seine militärischen Anstrengungen und seine Wirtschaft ziehen, indem er diese Sendungen an die Stelle von Gütern treten läßt, die er sonst selbst hätte beschaffen oder herstellen müssen, oder indem er Material, Erzeugnisse und Dienste freimacht, die er sonst selbst zur Herstellung solcher Güter benötigt hätte.

Die Macht, die den Durchlaß der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Sendungen genehmigt, kann ihre Genehmigung von der Bedingung abhängig machen, daß die Verteilung an die Nutznießer an Ort und Stelle von den Schutzmächten überwacht werde.

Diese Sendungen müssen so schnell wie möglich befördert werden, und der Staat, der ihren ungehinderten Durchlaß genehmigt, besitzt das Recht, die technischen Bedingungen festzusetzen, unter denen diese Genehmigung gewährt wird.

Artikel 24

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit infolge des Krieges verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere wird, wenn möglich, Personen der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut.

Mit Zustimmung der etwaigen Schutzmacht begünstigen die am Konflikt beteiligten Parteien die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konflikts, wenn sie die Gewähr dafür haben, daß die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze berücksichtigt werden.

Außerdem bemühen sie sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder unter 12 Jahren durch das Tragen einer Erkennungsmarke oder auf irgendeine andere Weise identifiziert werden können.

Artikel 25

Jede auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiete befindliche

pourra donner aux membres de sa famille, où qu'ils se trouvent, des nouvelles de caractère strictement familial et en recevoir. Cette correspondance sera acheminée rapidement et sans retard injustifié.

Si, du fait des circonstances, l'échange de la correspondance familiale par la voie postale ordinaire est rendu difficile ou impossible, les Parties au conflit intéressées s'adresseront à un intermédiaire neutre, tel que l'Agence centrale prévue à l'article 140, pour déterminer avec lui les moyens d'assurer l'exécution de leurs obligations dans les meilleures conditions, notamment avec le concours des Sociétés nationales de la Croix-Rouge (du Croissant-Rouge, du Lion et Soleil Rouges).

Si les Parties au conflit estiment nécessaire de restreindre la correspondance familiale, elles pourront tout au plus imposer l'emploi de formules-type contenant vingt-cinq mots librement choisis et en limiter l'envoi à une seule par mois.

Article 26

Chaque Partie au conflit facilitera les recherches entreprises par les membres des familles dispersées par la guerre pour reprendre contact les uns avec les autres et si possible se réunir. Elle favorisera notamment l'action des organismes qui se consacrent à cette tâche, à condition qu'elle les ait agréés et qu'ils se conforment aux mesures de sécurité qu'elle a prises.

Titre III

Statut et traitement des personnes protégées

Section I

Dispositions communes aux territoires des parties au conflit et aux territoires occupés

Article 27

Les personnes protégées ont droit, en toutes circonstances, au respect de leur personne, de leur honneur, de leurs droits familiaux, de leurs convictions et pratiques religieuses, de leurs habitudes et de leurs coutumes. Elles seront traitées, en tout temps, avec humanité et protégées notamment contre tout acte de violence ou d'intimidation, contre les insultes et la curiosité publique.

Les femmes seront spécialement protégées contre toute atteinte à leur honneur, et notamment contre le viol, la contrainte à la prostitution et tout attentat à leur pudeur.

Compte tenu des dispositions relatives à l'état de santé, à l'âge et au sexe, les personnes protégées seront toutes traitées par la Partie au conflit au pouvoir de laquelle elles se trouvent, avec les mêmes égards, sans

give news of a strictly personal nature to members of their families, wherever they may be, and to receive news from them. This correspondence shall be forwarded speedily and without undue delay.

If, as a result of circumstances, it becomes difficult or impossible to exchange family correspondence by the ordinary post, the Parties to the conflict concerned shall apply to a neutral intermediary, such as the Central Agency provided for in Article 140, and shall decide in consultation with it how to ensure the fulfilment of their obligations under the best possible conditions, in particular with the co-operation of the national Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) Societies.

If the Parties to the conflict deem it necessary to restrict family correspondence, such restrictions shall be confined to the compulsory use of standard forms containing twenty-five freely chosen words, and to the limitation of the number of these forms despatched to one each month.

Article 26

Each Party to the conflict shall facilitate enquiries made by members of families dispersed owing to the war, with the object of renewing contact with one another and of meeting, if possible. It shall encourage, in particular, the work of organisations engaged on this task provided they are acceptable to it and conform to its security regulations.

Part III

Status and Treatment of Protected Persons

Section I

Provisions Common to the Territories of the Parties to the Conflict and to Occupied Territories

Article 27

Protected persons are entitled, in all circumstances, to respect for their persons, their honour, their family rights, their religious convictions and practices, and their manners and customs. They shall at all times be humanely treated, and shall be protected especially against all acts of violence or threats thereof and against insults and public curiosity.

Women shall be especially protected against any attack on their honour, in particular against rape, enforced prostitution, or any form of indecent assault.

Without prejudice to the provisions relating to their state of health, age and sex, all protected persons shall be treated with the same consideration by the Party to the conflict in whose power they are, without any adverse

Person kann ihren Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten. Diese Briefschaften sind schnell und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu befördern.

Ist auf Grund der Verhältnisse der Familienschriftwechsel auf dem normalen Postwege schwierig oder unmöglich geworden, so wenden sich die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien an einen neutralen Vermittler, wie die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle, um mit ihm die Mittel zu finden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den besten Bedingungen zu gewährleisten, insbesondere unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne).

Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien es für nötig erachten, diesen Familienschriftwechsel einzuschränken, können sie höchstens die Anwendung von einheitlichen Formblättern vorschreiben, die 25 frei gewählte Wörter enthalten, und den Gebrauch dieser Formblätter auf eine einmalige Sendung je Monat begrenzen.

Artikel 26

Jede am Konflikt beteiligte Partei erleichtert die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen. Sie fördert insbesondere die Tätigkeit von Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen, unter der Voraussetzung, daß sie von ihr genehmigt sind und sich den von ihr ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen fügen.

Teil III

Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete

Artikel 27

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt.

Die Frauen werden besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung geschützt.

Unbeschadet der bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen werden sämtliche geschützten Personen von den am Konflikt beteiligten Parteien, in deren Machtbereich sie sich

aucune distinction défavorable, notamment de race, de religion ou d'opinions politiques.

Toutefois, les Parties au conflit pourront prendre, à l'égard des personnes protégées, les mesures de contrôle ou de sécurité qui seront nécessaires du fait de la guerre.

Article 28

Aucune personne protégée ne pourra être utilisée pour mettre, par sa présence, certains points ou certaines régions à l'abri des opérations militaires.

Article 29

La Partie au conflit au pouvoir de laquelle se trouvent des personnes protégées est responsable du traitement qui leur est appliqué par ses agents, sans préjudice des responsabilités individuelles qui peuvent être encourues.

Article 30

Les personnes protégées auront toutes facilités pour s'adresser aux Puissances protectrices, au Comité international de la Croix-Rouge, à la Société nationale de la Croix-Rouge (du Croissant-Rouge, du Lion et Soleil Rouges) du pays où elles se trouvent, ainsi qu'à tout organisme qui pourrait leur venir en aide.

Ces différents organismes recevront à cet effet, de la part des autorités, toutes facilités dans les limites tracées par les nécessités militaires ou de sécurité.

En dehors des visites des délégués des Puissances protectrices et du Comité international de la Croix-Rouge prévues par l'article 143, les Puissances détentrices ou occupantes faciliteront autant que possible les visites que désireraient faire aux personnes protégées les représentants d'autres institutions dont le but est d'apporter à ces personnes une aide spirituelle ou matérielle.

Article 31

Aucune contrainte d'ordre physique ou moral ne peut être exercée à l'égard des personnes protégées, notamment pour obtenir d'elles, ou de tiers, des renseignements.

Article 32

Les Hautes Parties contractantes s'interdisent expressément toute mesure de nature à causer soit des souffrances physiques, soit l'extermination des personnes protégées en leur pouvoir. Cette interdiction vise non seulement le meurtre, la torture, les peines corporelles, les mutilations et les expériences médicales ou scientifiques non nécessitées par le traitement médical d'une personne protégée, mais également toutes autres brutalités, qu'elles soient le fait d'agents civils ou d'agents militaires.

distinction, based, in particular, on race, religion or political opinion.

However, the Parties to the conflict may take such measures of control and security in regard to protected persons as may be necessary as a result of the war.

Article 28

The presence of a protected person may not be used to render certain points or areas immune from military operations.

Article 29

The Party to the conflict in whose hands protected persons may be, is responsible for the treatment accorded to them by its agents, irrespective of any individual responsibility which may be incurred.

Article 30

Protected persons shall have every facility for making application to the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross, the national Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) Society of the country where they may be, as well as to any organisation that might assist them.

These several organisations shall be granted all facilities for that purpose by the authorities, within the bounds set by military or security considerations.

Apart from the visits of the delegates of the Protecting Powers and of the International Committee of the Red Cross, provided for by Article 143, the Detaining or Occupying Powers shall facilitate as much as possible visits to protected persons by the representatives of other organisations whose object is to give spiritual aid or material relief to such persons.

Article 31

No physical or moral coercion shall be exercised against protected persons, in particular to obtain information from them or from third parties.

Article 32

The High Contracting Parties specifically agree that each of them is prohibited from taking any measure of such a character as to cause the physical suffering or extermination of protected persons in their hands. This prohibition applies not only to murder, torture, corporal punishment, mutilation and medical or scientific experiments not necessitated by the medical treatment of a protected person, but also to any other measures of brutality whether applied by civilian or military agents.

befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede insbesondere auf Rasse, Religion oder der politischen Meinung beruhende Benachteiligung behandelt.

Jedoch können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen diejenigen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sich infolge des Krieges als notwendig erweisen.

Artikel 28

Die Anwesenheit einer geschützten Person darf nicht dazu benutzt werden, Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Artikel 29

Die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Machtbereich sich geschützte Personen befinden, ist verantwortlich für die Behandlung, die diese durch ihre Beauftragten erfahren, unbeschadet der individuellen Verantwortlichkeiten, die gegebenenfalls bestehen.

Artikel 30

Die geschützten Personen genießen jede Erleichterung, um sich an die Schutzmächte, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne) des Landes, in dem sie sich befinden, sowie an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte, zu wenden.

Diesen verschiedenen Organisationen wird zu diesem Zwecke innerhalb der durch militärische oder Sicherheitsanforderungen gezogenen Grenzen von den Behörden jede Erleichterung gewährt.

Außer den Besuchen der Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wie in Artikel 143 vorgesehen, erleichtern die Gewahrsamsstaaten oder Besatzungsmächte soweit wie möglich die Besuche, die Vertreter anderer Organisationen den geschützten Personen mit dem Ziel zu machen wünschen, diesen Personen geistig und materiell Hilfe zu bringen.

Artikel 31

Auf die geschützten Personen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder dritten Personen Auskünfte zu erlangen.

Artikel 32

Den Hohen Vertragsparteien ist jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihrem Machtbereich befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte, ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht nur Tötung, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer geschützten Person gerechtfertigte biologische Versuche, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Bedienstete oder Militärpersonen begangen werden.

Article 33

Aucune personne protégée ne peut être punie pour une infraction qu'elle n'a pas commise personnellement. Les peines collectives, de même que toute mesure d'intimidation ou de terrorisme, sont interdites.

Le pillage est interdit.

Les mesures de représailles à l'égard des personnes protégées et de leurs biens sont interdites.

Article 34

La prise d'otages est interdite.

Section II

Étrangers sur le territoire d'une partie au conflit

Article 35

Toute personne protégée qui désirerait quitter le territoire au début ou au cours d'un conflit, aura le droit de le faire, à moins que son départ ne soit contraire aux intérêts nationaux de l'Etat. Il sera statué sur sa demande de quitter le territoire selon une procédure régulière et la décision devra intervenir le plus rapidement possible. Autorisée à quitter le territoire, elle pourra se munir de l'argent nécessaire à son voyage et emporter avec elle un volume raisonnable d'effets et d'objets d'usage personnel.

Les personnes à qui la permission de quitter le territoire est refusée auront le droit d'obtenir qu'un tribunal ou un collège administratif compétent, créé à cet effet par la Puissance détentrice, reconsidère ce refus dans le plus bref délai.

Si demande en est faite, des représentants de la Puissance protectrice pourront, à moins que des motifs de sécurité ne s'y opposent ou que les intéressés ne soulèvent des objections, obtenir communication des raisons pour lesquelles des personnes qui en avaient fait la demande se sont vu refuser l'autorisation de quitter le territoire et, le plus rapidement possible, les noms de toutes celles qui se trouveraient dans ce cas.

Article 36

Les départs autorisés aux termes de l'article précédent seront effectués dans des conditions satisfaisantes de sécurité, d'hygiène, de salubrité et d'alimentation. Tous les frais encourus, à partir de la sortie du territoire de la Puissance détentrice, seront à la charge du pays de destination ou, en cas de séjour en pays neutre, à la charge de la Puissance dont les bénéficiaires sont les ressortissants. Les modalités pratiques de ces déplacements seront, au besoin, fixées par des accords spéciaux entre les Puissances intéressées.

Sont réservés les accords spéciaux qui auraient pu être conclus entre les Parties au conflit à propos de l'échange et du rapatriement de leurs ressortissants tombés au pouvoir de l'ennemi.

Article 33

No protected person may be punished for an offence he or she has not personally committed. Collective penalties and likewise all measures of intimidation or of terrorism are prohibited.

Pillage is prohibited.

Reprisals against protected persons and their property are prohibited.

Article 34

The taking of hostages is prohibited.

Section II

Aliens in the Territory of a Party to the Conflict

Article 35

All protected persons who may desire to leave the territory at the outset of, or during a conflict, shall be entitled to do so, unless their departure is contrary to the national interests of the State. The applications of such persons to leave shall be decided in accordance with regularly established procedures and the decision shall be taken as rapidly as possible. Those persons permitted to leave may provide themselves with the necessary funds for their journey and take with them a reasonable amount of their effects and articles of personal use.

If any such person is refused permission to leave the territory, he shall be entitled to have such refusal reconsidered as soon as possible by an appropriate court or administrative board designated by the Detaining Power for that purpose.

Upon request, representatives of the Protecting Power shall, unless reasons of security prevent it, or the persons concerned object, be furnished with the reasons for refusal of any request for permission to leave the territory and be given, as expeditiously as possible, the names of all persons who have been denied permission to leave.

Article 36

Departures permitted under the foregoing Article shall be carried out in satisfactory conditions as regards safety, hygiene, sanitation and food. All costs in connexion therewith, from the point of exit in the territory of the Detaining Power, shall be borne by the country of destination, or, in the case of accommodation in a neutral country, by the Power whose nationals are benefited. The practical details of such movements may, if necessary, be settled by special agreements between the Powers concerned.

The foregoing shall not prejudice such special agreements as may be concluded between Parties to the conflict concerning the exchange and repatriation of their nationals in enemy hands.

Artikel 33

Keine geschützte Person darf wegen einer Tat bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen sowie jede Maßnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind untersagt.

Plünderungen sind untersagt.

Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind untersagt.

Artikel 34

Das Festnehmen von Geiseln ist untersagt.

Abschnitt II

Ausländer im Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei

Artikel 35

Jede geschützte Person, die zu Beginn oder im Verlaufe eines Konflikts das Gebiet zu verlassen wünscht, hat das Recht dazu, soweit ihre Ausreise den nationalen Interessen des Staates nicht zuwiderläuft. Über Ausreisegesuche solcher Personen wird in einem ordentlichen Verfahren befunden; der Entscheid wird so schnell wie möglich getroffen. Zur Ausreise ermächtigte Personen dürfen sich mit dem notwendigen Reisegeld versehen und eine ausreichende Menge Sachen und persönliche Gebrauchsgegenstände mit sich nehmen.

Die Personen, denen die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes verweigert wird, haben Anspruch auf schnellstmögliche Überprüfung dieser Verweigerung durch ein Gericht oder einen zu diesem Zweck vom Gewahrsamsstaat geschaffenen zuständigen Verwaltungsausschuß.

Auf Ersuchen werden den Vertretern der Schutzmacht, sofern dem keine Sicherheitsgründe entgegenstehen oder die Betroffenen keine Einwände erheben, die Gründe mitgeteilt, aus denen Personen, die ein diesbezügliches Gesuch eingereicht hatten, die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes verweigert wurde, und überdies so schnell wie möglich die Namen aller von dieser Verweigerung Betroffenen.

Artikel 36

Die gemäß dem vorstehenden Artikel bewilligten Ausreisen werden unter zufriedenstellenden Bedingungen in bezug auf Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ernährung durchgeführt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten gehen vom Verlassen des Gebietes des Gewahrsamsstaates an zu Lasten des Bestimmungslandes oder, im Falle der Aufnahme in einem neutralen Land, zu Lasten der Macht, der die Begünstigten angehören. Die praktische Durchführung dieser Reisen wird, wenn nötig, durch Sondervereinbarungen unter den betroffenen Mächten geregelt.

Vorbehalten sind Sondervereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bezüglich Austausch und Heim-schaffung ihrer in die Hände des Feindes gefallenen Angehörigen getroffen werden.

Article 37

Les personnes protégées se trouvant en détention préventive ou purgeant une peine privative de liberté seront, pendant leur détention, traitées avec humanité

Elles pourront, dès leur libération, demander à quitter le territoire, conformément aux articles précédents.

Article 38

Exception faite des mesures spéciales qui peuvent être prises en vertu de la présente Convention, notamment des articles 27 et 41, la situation des personnes protégées restera, en principe, régie par les dispositions relatives au traitement des étrangers en temps de paix. En tout cas, les droits suivants leur seront accordés:

- 1) elles pourront recevoir les secours individuels ou collectifs qui leur seraient adressés;
- 2) elles recevront, si leur état de santé le demande, un traitement médical et des soins hospitaliers, dans la même mesure que les ressortissants de l'Etat intéressé;
- 3) elles pourront pratiquer leur religion et recevoir l'assistance spirituelle des ministres de leur culte;
- 4) si elles résident dans une région particulièrement exposée aux dangers de la guerre, elles seront autorisées à se déplacer dans la même mesure que les ressortissants de l'Etat intéressé;
- 5) les enfants de moins de quinze ans, les femmes enceintes et les mères d'enfants de moins de sept ans bénéficieront, dans la même mesure que les ressortissants de l'Etat intéressé, de tout traitement préférentiel.

Article 39

Les personnes protégées qui auraient perdu, du fait du conflit, leur activité lucrative, seront mises en mesure de trouver un travail rémunéré et jouiront à cet effet, sous réserve de considérations de sécurité et des dispositions de l'article 40, des mêmes avantages que les ressortissants de la Puissance sur le territoire de laquelle elles se trouvent.

Si une Partie au conflit soumet une personne protégée à des mesures de contrôle qui la mettent dans l'impossibilité de pourvoir à sa subsistance, notamment quand cette personne ne peut pour des raisons de sécurité trouver un travail rémunéré à des conditions raisonnables, ladite Partie au conflit subviendra à ses besoins et à ceux des personnes qui sont à sa charge.

Les personnes protégées pourront, dans tous les cas, recevoir des subsides de leur pays d'origine, de la Puissance protectrice ou des sociétés de bienfaisance mentionnées à l'article 30.

Article 37

Protected persons who are confined pending proceedings or serving a sentence involving loss of liberty, shall during their confinement be humanely treated.

As soon as they are released, they may ask to leave the territory in conformity with the foregoing Articles.

Article 38

With the exception of special measures authorised by the present Convention, in particular by Articles 27 and 41 thereof, the situation of protected persons shall continue to be regulated, in principle, by the provisions concerning aliens in time of peace. In any case, the following rights shall be granted to them:

- (1) They shall be enabled to receive the individual or collective relief that may be sent to them.
- (2) They shall, if their state of health so requires, receive medical attention and hospital treatment to the same extent as the nationals of the State concerned.
- (3) They shall be allowed to practise their religion and to receive spiritual assistance from ministers of their faith.
- (4) If they reside in an area particularly exposed to the dangers of war, they shall be authorised to move from that area to the same extent as the nationals of the State concerned.
- (5) Children under fifteen years, pregnant women and mothers of children under seven years shall benefit by any preferential treatment to the same extent as the nationals of the State concerned.

Article 39

Protected persons who, as a result of the war, have lost their gainful employment, shall be granted the opportunity to find paid employment. That opportunity shall, subject to security considerations and to the provisions of Article 40, be equal to that enjoyed by the nationals of the Power in whose territory they are.

Where a Party to the conflict applies to a protected person methods of control which result in his being unable to support himself, and especially if such a person is prevented for reasons of security from finding paid employment on reasonable conditions, the said Party shall ensure his support and that of his dependents.

Protected persons may in any case receive allowances from their home country, the Protecting Power, or the relief societies referred to in Article 30.

Artikel 37

Geschützte Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüßen, werden während ihrer Gefangenschaft mit Menschlichkeit behandelt.

Sie können nach ihrer Freilassung gemäß den vorstehenden Artikeln um Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes nachsuchen.

Artikel 38

Mit Ausnahme der besonderen Maßnahmen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens, insbesondere seiner Artikel 27 und 41, getroffen werden können, finden auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung. Auf jeden Fall werden ihnen folgende Rechte gewährleistet:

1. Sie erhalten die Einzel- und Sammel-Hilfssendungen, die ihnen zugehen;
2. wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, erhalten sie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates;
3. sie dürfen ihre Religion ausüben und den seelsorgerischen Beistand der Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses erhalten;
4. wenn sie in einer den Kriegsgefahren besonders ausgesetzten Gegend wohnen, werden sie im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates ermächtigt, diese Gegend zu verlassen;
5. Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren genießen jede Art Vorzugsbehandlung im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates.

Artikel 39

Geschützten Personen, die infolge des Konflikts ihren Broterwerb verloren haben, wird die Möglichkeit geboten, eine bezahlte Arbeit zu finden; sie genießen zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Sicherheitsabwägungen und der Bestimmungen des Artikels 40, dieselben Vorteile wie die Angehörigen der Macht, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Unterwirft eine am Konflikt beteiligte Partei eine geschützte Person Kontrollmaßnahmen, die ihr den eigenen Unterhalt unmöglich machen, zumal wenn diese Person aus Gründen der Sicherheit keine bezahlte Arbeit zu angemessenen Bedingungen finden kann, so kommt die erwähnte am Konflikt beteiligte Partei für ihren Unterhalt und denjenigen der von ihr abhängigen Personen auf.

Die geschützten Personen können in allen Fällen Beihilfen aus ihrem Herkunftsland, von der Schutzmacht oder den in Artikel 30 erwähnten Wohltätigkeitsgesellschaften erhalten.

Article 40

Les personnes protégées ne peuvent être astreintes au travail que dans la même mesure que les ressortissants de la Partie au conflit sur le territoire de laquelle elles se trouvent.

Si les personnes protégées sont de nationalité ennemie, elles ne pourront être astreintes qu'aux travaux qui sont normalement nécessaires pour assurer l'alimentation, le logement, l'habillement, le transport et la santé d'êtres humains et qui ne sont pas en relation directe avec la conduite des opérations militaires.

Dans les cas mentionnés aux alinéas précédents, les personnes protégées astreintes au travail bénéficieront des mêmes conditions de travail et des mêmes mesures de protection que les travailleurs nationaux, notamment en ce qui concerne le salaire, la durée du travail, l'équipement, la formation préalable et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles.

En cas de violation des prescriptions mentionnées ci-dessus, les personnes protégées seront autorisées à exercer leur droit de plainte, conformément à l'article 30.

Article 41

Si la Puissance au pouvoir de laquelle se trouvent les personnes protégées n'estime pas suffisantes les autres mesures de contrôle mentionnées dans la présente Convention, les mesures de contrôle les plus sévères auxquelles elle pourra recourir seront la mise en résidence forcée ou l'internement, conformément aux dispositions des articles 42 et 43.

En appliquant les dispositions du deuxième alinéa de l'article 39 au cas de personnes contraintes d'abandonner leur résidence habituelle en vertu d'une décision qui les astreint à la résidence forcée dans un autre lieu, la Puissance détentrice se conformera aussi exactement que possible aux règles relatives au traitement des internés (section IV, titre III de la présente Convention).

Article 42

L'internement ou la mise en résidence forcée des personnes protégées ne pourra être ordonné que si la sécurité de la Puissance au pouvoir de laquelle ces personnes se trouvent le rend absolument nécessaire.

Si une personne demande, par l'entremise des représentants de la Puissance protectrice, son internement volontaire et si sa propre situation le rend nécessaire, il y sera procédé par la Puissance au pouvoir de laquelle elle se trouve.

Article 43

Toute personne protégée qui aura été internée ou mise en résidence forcée aura le droit d'obtenir qu'un tribunal ou un collège administratif compétent, créé à cet effet par la Puissance détentrice, reconsidère dans le plus bref délai la décision prise à son

Article 40

Protected persons may be compelled to work only to the same extent as nationals of the Party to the conflict in whose territory they are.

If protected persons are of enemy nationality, they may only be compelled to do work which is normally necessary to ensure the feeding, sheltering, clothing, transport and health of human beings and which is not directly related to the conduct of military operations.

In the cases mentioned in the two preceding paragraphs, protected persons compelled to work shall have the benefit of the same working conditions and of the same safeguards as national workers, in particular as regards wages, hours of labour, clothing and equipment, previous training and compensation for occupational accidents and diseases.

If the above provisions are infringed, protected persons shall be allowed to exercise their right of complaint in accordance with Article 30.

Article 41

Should the Power in whose hands protected persons may be consider the measures of control mentioned in the present Convention to be inadequate, it may not have recourse to any other measure of control more severe than that of assigned residence or internment, in accordance with the provisions of Articles 42 and 43.

In applying the provisions of Article 39, second paragraph, to the cases of persons required to leave their usual places of residence by virtue of a decision placing them in assigned residence elsewhere, the Detaining Power shall be guided as closely as possible by the standards of welfare set forth in Part III, Section IV of this Convention.

Article 42

The internment or placing in assigned residence of protected persons may be ordered only if the security of the Detaining Power makes it absolutely necessary.

If any person, acting through the representatives of the Protecting Power, voluntarily demands internment, and if his situation renders this step necessary, he shall be interned by the Power in whose hands he may be.

Article 43

Any protected person who has been interned or placed in assigned residence shall be entitled to have such action reconsidered as soon as possible by an appropriate court or administrative board designated by the Detaining Power for that purpose. If the interna-

Artikel 40

Geschützte Personen dürfen nur im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen der am Konflikt beteiligten Partei, auf deren Gebiet sie sich befinden, zur Arbeit gezwungen werden.

Sind die geschützten Personen feindlicher Nationalität, so dürfen sie nur zu Arbeiten gezwungen werden, die normalerweise zur Sicherstellung der Ernährung, der Unterbringung, der Bekleidung, der Beförderung und der Gesundheit von Menschen nötig sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Kampfhandlungen stehen.

In allen in den vorstehenden Absätzen erwähnten Fällen genießen die zur Arbeit gezwungenen geschützten Personen die gleichen Arbeitsbedingungen und dieselben Schutzmaßnahmen wie die einheimischen Arbeiter, namentlich was die Entlohnung, die Arbeitsdauer, die Ausrüstung, die Vorbildung und die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft.

Im Falle der Verletzung der oben erwähnten Vorschriften sind die geschützten Personen ermächtigt, entsprechend Artikel 30 ihr Beschwerderecht auszuüben.

Artikel 41

Erachtet die Macht, in deren Machtbereich die geschützten Personen sich befinden, die im vorliegenden Abkommen erwähnten Kontrollmaßnahmen als ungenügend, so bilden Zuweisung eines Zwangsaufenthalts oder Internierung gemäß den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 die strengsten Kontrollmaßnahmen, die sie ergreifen darf.

Bei der Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 auf Personen, die zur Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes auf Grund eines Entscheides gezwungen sind, der sie zu einem Zwangsaufenthalt in einem anderen Orte nötigt, hält sich der Gewahrsamsstaat so peinlich wie möglich an die Bestimmungen für die Behandlung von Internierten (Teil III Abschnitt IV des vorliegenden Abkommens).

Artikel 42

Die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts darf bei geschützten Personen nur angeordnet werden, wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Machtbereich sie sich befinden, unbedingt erfordert.

Wenn eine Person durch Vermittlung von Vertretern der Schutzmacht ihre freiwillige Internierung verlangt und ihre Lage dies erfordert, wird die Internierung durch die Macht vorgenommen, in deren Machtbereich sie sich befindet.

Artikel 43

Jede geschützte Person, die interniert oder der ein Zwangsaufenthalt zugewiesen worden ist, hat ein Anrecht darauf, daß ein Gericht oder ein zuständiger, zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffener Verwaltungsausschuß innerhalb kürzester

égard. Si l'internement ou la mise en résidence forcée est maintenu, le tribunal ou le collège administratif procédera périodiquement, et au moins deux fois l'an, à un examen du cas de cette personne en vue d'amender en sa faveur la décision initiale, si les circonstances le permettent.

A moins que les personnes protégées intéressées ne s'y opposent, la Puissance détentrice portera, aussi rapidement que possible, à la connaissance de la Puissance protectrice les noms des personnes protégées qui ont été internées ou mises en résidence forcée, et les noms de celles qui ont été libérées de l'internement ou de la résidence forcée. Sous la même réserve, les décisions des tribunaux ou collèges indiqués au premier alinéa du présent article seront également notifiées aussi rapidement que possible à la Puissance protectrice.

Article 44

En prenant les mesures de contrôle prévues par la présente Convention, la Puissance détentrice ne traitera pas comme étrangers ennemis, exclusivement sur la base de leur appartenance juridique à un Etat ennemi, les réfugiés qui ne jouissent en fait de la protection d'aucun gouvernement.

Article 45

Les personnes protégées ne pourront être transférées à une Puissance non partie à la Convention.

Cette disposition ne saurait faire obstacle au rapatriement des personnes protégées ou à leur retour au pays de leur domicile après la fin des hostilités.

Les personnes protégées ne pourront être transférées par la Puissance détentrice à une Puissance partie à la Convention qu'après que la Puissance détentrice s'est assurée que la Puissance en question est désireuse et à même d'appliquer la Convention. Quand les personnes protégées sont ainsi transférées, la responsabilité de l'application de la Convention incombera à la Puissance qui a accepté de les accueillir pendant le temps qu'elles lui seront confiées. Néanmoins, au cas où cette Puissance n'appliquerait pas les dispositions de la Convention, sur tout point important, la Puissance par laquelle les personnes protégées ont été transférées devra, à la suite d'une notification de la Puissance protectrice, prendre des mesures efficaces pour remédier à la situation, ou demander que les personnes protégées lui soient renvoyées. Il devra être satisfait à cette demande.

Une personne protégée ne pourra, en aucun cas, être transférée dans un pays où elle peut craindre des persécutions en raison de ses opinions politiques ou religieuses.

Les dispositions de cet article ne font pas obstacle à l'extradition, en vertu des traités d'extradition conclus

ment or placing in assigned residence is maintained, the court or administrative board shall periodically, and at least twice yearly, give consideration to his or her case, with a view to the favourable amendment of the initial decision, if circumstances permit.

Unless the protected persons concerned object, the Detaining Power shall, as rapidly as possible, give the Protecting Power the names of any protected persons who have been interned or subjected to assigned residence, or who have been released from internment or assigned residence. The decisions of the courts or boards mentioned in the first paragraph of the present Article shall also, subject to the same conditions, be notified as rapidly as possible to the Protecting Power.

Article 44

In applying the measures of control mentioned in the present Convention, the Detaining Power shall not treat as enemy aliens exclusively on the basis of their nationality de jure of an enemy State, refugees who do not, in fact, enjoy the protection of any Government.

Article 45

Protected persons shall not be transferred to a Power which is not a party to the Convention.

This provision shall in no way constitute an obstacle to the repatriation of protected persons, or to their return to their country of residence after the cessation of hostilities.

Protected persons may be transferred by the Detaining Power only to a Power which is a party to the present Convention and after the Detaining Power has satisfied itself of the willingness and ability of such transferee Power to apply the present Convention. If protected persons are transferred under such circumstances, responsibility for the application of the present Convention rests on the Power accepting them, while they are in its custody. Nevertheless, if that Power fails to carry out the provisions of the present Convention in any important respect, the Power by which the protected persons were transferred shall, upon being so notified by the Protecting Power, take effective measures to correct the situation or shall request the return of the protected persons. Such request must be complied with.

In no circumstances shall a protected person be transferred to a country where he or she may have reason to fear persecution for his or her political opinions or religious beliefs.

The provisions of this Article do not constitute an obstacle to the extradition, in pursuance of extradition

Frist die betreffende Entscheidung überprüft. Wird die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts aufrechterhalten, so prüft das Gericht oder der Verwaltungsausschuss in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest zweimal jährlich, den Fall dieser Person im Hinblick auf eine Änderung des ersten Entscheids zu ihren Gunsten, falls es die Umstände erlauben.

Sofern sich die betreffenden geschützten Personen dem nicht widersetzen, bringt der Gewahrsamsstaat die Namen der geschützten Personen, die interniert oder einem Zwangsaufenthalt unterworfen, und derjenigen, die aus der Internierung oder dem Zwangsaufenthalt entlassen worden sind, so schnell wie möglich der Schutzmacht zur Kenntnis. Unter dem gleichen Vorbehalt werden auch die Entscheidungen der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Gerichte oder Verwaltungsausschüsse so schnell wie möglich der Schutzmacht mitgeteilt.

Artikel 44

Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen behandelt der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung genießen, nicht lediglich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer.

Artikel 45

Geschützte Personen dürfen nicht einer Macht übergeben werden, die nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist.

Diese Bestimmung darf jedoch der Heimschaffung von geschützten Personen oder ihrer Rückkehr in ihren Niederlassungsstaat nach dem Ende der Feindseligkeiten nicht im Wege stehen.

Geschützte Personen dürfen von einem Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, daß die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Werden geschützte Personen unter diesen Umständen übergeben, so übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind. Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die geschützten Personen übergeben hat, auf Benachrichtigung durch die Schutzmacht hin wirksame Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen, oder ersucht um Rückgabe der geschützten Personen. Einem solchen Ersuchen muß stattgegeben werden.

Eine geschützte Person kann auf keinen Fall einem Land übergeben werden, wo sie fürchten muß, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen wegen verfolgt zu werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels bilden kein Hindernis für die Auslieferung von geschützten Personen,

avant le début des hostilités, de personnes protégées inculpées de crimes de droit commun.

Article 46

Pour autant qu'elles n'aient pas été rapportées antérieurement, les mesures restrictives prises à l'égard des personnes protégées prendront fin aussi rapidement que possible après la fin des hostilités.

Les mesures restrictives prises à l'égard de leurs biens cesseront aussi rapidement que possible après la fin des hostilités, conformément à la législation de la Puissance détentrice.

Section III Territoires occupés

Article 47

Les personnes protégées qui se trouvent dans un territoire occupé ne seront privées, en aucun cas ni d'aucune manière, du bénéfice de la présente Convention, soit en vertu d'un changement quelconque intervenu du fait de l'occupation dans les institutions ou le gouvernement du territoire en question, soit par un accord passé entre les autorités du territoire occupé et la Puissance occupante, soit encore en raison de l'annexion par cette dernière de tout ou partie du territoire occupé.

Article 48

Les personnes protégées non ressortissantes de la Puissance dont le territoire est occupé, pourront se prévaloir du droit de quitter le territoire aux conditions prévues à l'article 35 et les décisions seront prises selon la procédure que la Puissance occupante doit instituer conformément audit article.

Article 49

Les transferts forcés, en masse ou individuels, ainsi que les déportations de personnes protégées hors du territoire occupé dans le territoire de la Puissance occupante ou dans celui de tout autre Etat, occupé ou non, sont interdits, quel qu'en soit le motif.

Toutefois, la Puissance occupante pourra procéder à l'évacuation totale ou partielle d'une région occupée déterminée, si la sécurité de la population ou d'impérieuses raisons militaires l'exigent. Les évacuations ne pourront entraîner le déplacement de personnes protégées qu'à l'intérieur du territoire occupé, sauf en cas d'impossibilité matérielle. La population ainsi évacuée sera ramenée dans ses foyers aussitôt que les hostilités dans ce secteur auront pris fin.

treaties concluded before the outbreak of hostilities, of protected persons accused of offences against ordinary criminal law.

Article 46

In so far as they have not been previously withdrawn, restrictive measures taken regarding protected persons shall be cancelled as soon as possible after the close of hostilities.

Restrictive measures affecting their property shall be cancelled, in accordance with the law of the Detaining Power, as soon as possible after the close of hostilities.

Section III Occupied Territories

Article 47

Protected persons who are in occupied territory shall not be deprived, in any case or in any manner whatsoever, of the benefits of the present Convention by any change introduced, as the result of the occupation of a territory, into the institutions or government of the said territory, nor by any agreement concluded between the authorities of the occupied territories and the Occupying Power, nor by any annexation by the latter of the whole or part of the occupied territory.

Article 48

Protected persons who are not nationals of the Power whose territory is occupied, may avail themselves of the right to leave the territory subject to the provisions of Article 35, and decisions thereon shall be taken according to the procedure which the Occupying Power shall establish in accordance with the said Article.

Article 49

Individual or mass forcible transfers, as well as deportations of protected persons from occupied territory to the territory of the Occupying Power or to that of any other country, occupied or not, are prohibited, regardless of their motive.

Nevertheless, the Occupying Power may undertake total or partial evacuation of a given area if the security of the population or imperative military reasons so demand. Such evacuations may not involve the displacement of protected persons outside the bounds of the occupied territory except when for material reasons it is impossible to avoid such displacement. Persons thus evacuated shall be transferred back to their homes as soon as hostilities in the area in question have ceased.

die eines gemeinen Verbrechens angeklagt sind, auf Grund von Auslieferungsverträgen, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten abgeschlossen wurden.

Artikel 46

Sofern einschränkende Maßnahmen in bezug auf geschützte Personen nicht bereits früher rückgängig gemacht worden sind, werden sie nach Abschluß der Feindseligkeiten so bald wie möglich aufgehoben.

Einschränkende Maßnahmen in bezug auf ihr Vermögen werden nach Abschluß der Feindseligkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates so bald wie möglich aufgehoben.

Abschnitt III Besetzte Gebiete

Artikel 47

Geschützten Personen, die sich in besetztem Gebiet befinden, werden in keinem Falle und auf keine Weise die Vorteile des vorliegenden Abkommens entzogen, weder wegen irgendeiner Veränderung, die sich aus der Tatsache der Besetzung bei den Einrichtungen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes ergibt, noch auf Grund einer zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besatzungsmacht abgeschlossenen Vereinbarung, noch auf Grund der Einverleibung des ganzen besetzten Gebietes oder eines Teils davon durch die Besatzungsmacht.

Artikel 48

Geschützte Personen, die nicht Angehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, können unter den in Artikel 35 vorgesehenen Bedingungen das Recht zum Verlassen des Gebietes geltend machen; Entscheidungen darüber werden auf Grund des Verfahrens getroffen, das die Besatzungsmacht entsprechend dem erwähnten Artikel einzurichten hat.

Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.

Jedoch kann die Besatzungsmacht eine vollständige oder teilweise Räumung einer bestimmten besetzten Gegend durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe es erfordern. Solche Räumungen dürfen keinesfalls die Verschleppung von geschützten Personen in Gegenden außerhalb des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, dies ließe sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in der betreffenden Gegend wird die so verschickte Bevölkerung in ihre Heimat zurückgeführt.

La Puissance occupante, en procédant à ces transferts ou à ces évacuations, devra faire en sorte, dans toute la mesure du possible, que les personnes protégées soient accueillies dans des installations convenables, que les déplacements soient effectués dans des conditions satisfaisantes de salubrité, d'hygiène, de sécurité et d'alimentation et que les membres d'une même famille ne soient pas séparés les uns des autres.

La Puissance protectrice sera informée des transferts et évacuations dès qu'ils auront eu lieu.

La Puissance occupante ne pourra retenir les personnes protégées dans une région particulièrement exposée aux dangers de la guerre, sauf si la sécurité de la population ou d'impérieuses raisons militaires l'exigent.

La Puissance occupante ne pourra procéder à la déportation ou au transfert d'une partie de sa propre population civile dans le territoire occupé par elle.

Article 50

La Puissance occupante facilitera, avec le concours des autorités nationales et locales, le bon fonctionnement des établissements consacrés aux soins et à l'éducation des enfants.

Elle prendra toutes les mesures nécessaires pour faciliter l'identification des enfants et l'enregistrement de leur filiation. Elle ne pourra, en aucun cas, procéder à une modification de leur statut personnel, ni les enrôler dans des formations ou organisations dépendant d'elle.

Si les institutions locales sont défaillantes, la Puissance occupante devra prendre des dispositions pour assurer l'entretien et l'éducation, si possible par des personnes de leurs nationalités, langue et religion, des enfants orphelins ou séparés de leurs parents du fait de la guerre, en l'absence d'un proche parent ou d'un ami qui pourrait y pourvoir.

Une section spéciale du bureau créé en vertu des dispositions de l'article 136 sera chargée de prendre toutes les mesures nécessaires pour identifier les enfants dont l'identité est incertaine. Les indications que l'on posséderait sur leurs père et mère ou sur d'autres proches parents seront toujours consignées.

La Puissance occupante ne devra pas entraver l'application des mesures préférentielles qui auraient pu être adoptées, avant l'occupation, en faveur des enfants de moins de quinze ans, des femmes enceintes et des mères d'enfants de moins de sept ans, en ce qui concerne la nourriture, les soins médicaux et la protection contre les effets de la guerre.

Article 51

La Puissance occupante ne pourra pas astreindre des personnes protégées à servir dans ses forces armées ou

The Occupying Power undertaking such transfers or evacuations shall ensure, to the greatest practicable extent, that proper accommodation is provided to receive the protected persons, that the removals are effected in satisfactory conditions of hygiene, health, safety and nutrition, and that members of the same family are not separated.

The Protecting Power shall be informed of any transfers and evacuations as soon as they have taken place.

The Occupying Power shall not detain protected persons in an area particularly exposed to the dangers of war unless the security of the population or imperative military reasons so demand.

The Occupying Power shall not deport or transfer parts of its own civilian population into the territory it occupies.

Article 50

The Occupying Power shall, with the cooperation of the national and local authorities, facilitate the proper working of all institutions devoted to the care and education of children.

The Occupying Power shall take all necessary steps to facilitate the identification of children and the registration of their parentage. It may not, in any case, change their personal status, nor enlist them in formations or organisations subordinate to it.

Should the local institutions be inadequate for the purpose, the Occupying Power shall make arrangements for the maintenance and education, if possible by persons of their own nationality, language and religion, of children who are orphaned or separated from their parents as a result of the war and who cannot be adequately cared for by a near relative or friend.

A special section of the Bureau set up in accordance with Article 136 shall be responsible for taking all necessary steps to identify children whose identity is in doubt. Particulars of their parents or other near relatives should always be recorded if available.

The Occupying Power shall not hinder the application of any preferential measures in regard to food, medical care and protection against the effects of war, which may have been adopted prior to the occupation in favour of children under fifteen years, expectant mothers, and mothers of children under seven years.

Article 51

The Occupying Power may not compel protected persons to serve in its armed or auxiliary forces. No pres-

Die Besatzungsmacht sorgt bei der Durchführung derartiger Verschickungen oder Räumungen im Rahmen des Möglichen dafür, daß angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen vorgesehen wird, daß die Verlegung in bezug auf Sauberkeit, Hygiene, Sicherheit und Verpflegung unter befriedigenden Bedingungen durchgeführt wird, und daß Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden.

Die Schutzmacht wird von Verschickungen und Räumungen verständigt, sobald sie stattgefunden haben.

Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht in einer besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.

Artikel 50

Die Besatzungsmacht erleichtert im Benehmen mit den Landes- und Ortsbehörden den geordneten Betrieb der Einrichtungen, die zur Pflege und Erziehung der Kinder dienen.

Sie ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern. Keinesfalls darf sie ihren Personalstand ändern oder sie in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen.

Sollten die örtlichen Einrichtungen unzulänglich sein, so trifft die Besatzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der von ihren Eltern im Krieg getrennten Kinder sicherzustellen, und zwar wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann.

Eine besondere Abteilung des auf Grund der Bestimmungen von Artikel 136 geschaffenen Büros wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Kinder zu identifizieren, deren Identität ungewiß ist. Angaben, die man über ihre Eltern oder andere nahe Verwandte etwa besitzt, werden ausnahmslos aufgezeichnet.

Die Besatzungsmacht darf die Anwendung irgendwelcher Vorzugsmaßnahmen in bezug auf Ernährung, ärztliche Pflege und Schutz vor Kriegsfolgen nicht behindern, die etwa bereits vor der Besetzung zu Gunsten von Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren in Kraft waren.

Artikel 51

Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, in ihren Streitkräften oder Hilfskräften

auxiliaires. Toute pression ou propagande tendant à des engagements volontaires est prohibée.

Elle ne pourra astreindre au travail des personnes protégées que si elles sont âgées de plus de dix-huit ans; il ne pourra s'agir toutefois que de travaux nécessaires aux besoins de l'armée d'occupation ou aux services d'intérêt public, à l'alimentation, au logement, à l'habillement, aux transports ou à la santé de la population du pays occupé. Les personnes protégées ne pourront être astreintes à aucun travail qui les obligerait à prendre part à des opérations militaires. La Puissance occupante ne pourra contraindre les personnes protégées à assurer par la force la sécurité des installations où elles exécutent un travail imposé.

Le travail ne sera exécuté qu'à l'intérieur du territoire occupé où les personnes dont il s'agit se trouvent. Chaque personne requise sera, dans la mesure du possible, maintenue à son lieu habituel de travail. Le travail sera équitablement rémunéré et proportionné aux capacités physiques et intellectuelles des travailleurs. La législation en vigueur dans le pays occupé concernant les conditions de travail et les mesures de protection, notamment en ce qui concerne le salaire, la durée du travail, l'équipement, la formation préalable et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles, sera applicable aux personnes protégées soumises aux travaux dont il est question au présent article.

En tout état de cause, les réquisitions de main-d'œuvre ne pourront jamais aboutir à une mobilisation de travailleurs placés sous régime militaire ou semi-militaire.

Article 52

Aucun contrat, accord ou règlement ne pourra porter atteinte au droit de chaque travailleur, volontaire ou non, où qu'il se trouve, de s'adresser aux représentants de la Puissance protectrice pour demander l'intervention de celle-ci.

Toute mesure tendant à provoquer le chômage ou à restreindre les possibilités de travail des travailleurs d'un pays occupé, en vue de les amener à travailler pour la Puissance occupante, est interdite.

Article 53

Il est interdit à la Puissance occupante de détruire des biens mobiliers ou immobiliers, appartenant individuellement ou collectivement à des personnes privées, à l'Etat ou à des collectivités publiques, à des organisations sociales ou coopératives, sauf dans les cas où ces destructions seraient rendues absolument nécessaires par les opérations militaires.

Article 54

Il est interdit à la Puissance occupante de modifier le statut des fonctionnaires ou des magistrats du

sure or propaganda which aims at securing voluntary enlistment is permitted.

The Occupying Power may not compel protected persons to work unless they are over eighteen years of age, and then only on work which is necessary either for the needs of the army of occupation, or for the public utility services, or for the feeding, sheltering, clothing, transportation or health of the population of the occupied country. Protected persons may not be compelled to undertake any work which would involve them in the obligation of taking part in military operations. The Occupying Power may not compel protected persons to employ forcible means to ensure the security of the installations where they are performing compulsory labour.

The work shall be carried out only in the occupied territory where the persons whose services have been requisitioned are. Every such person shall, so far as possible, be kept in his usual place of employment. Workers shall be paid a fair wage and the work shall be proportionate to their physical and intellectual capacities. The legislation in force in the occupied country concerning working conditions, and safeguards as regards, in particular, such matters as wages, hours of work, equipment, preliminary training and compensation for occupational accidents and diseases, shall be applicable to the protected persons assigned to the work referred to in this Article.

In no case shall requisition of labour lead to a mobilisation of workers in an organisation of a military or semi-military character.

Article 52

No contract, agreement or regulation shall impair the right of any worker, whether voluntary or not and wherever he may be, to apply to the representatives of the Protecting Power in order to request the said Power's intervention.

All measures aiming at creating unemployment or at restricting the opportunities offered to workers in an occupied territory, in order to induce them to work for the Occupying Power, are prohibited.

Article 53

Any destruction by the Occupying Power of real or personal property belonging individually or collectively to private persons, or to the State, or to other public authorities, or to social or cooperative organisations, is prohibited, except where such destruction is rendered absolutely necessary by military operations.

Article 54

The Occupying Power may not alter the status of public officials or judges in the occupied territories, or in any

zu dienen. Jeder Druck und jede Propaganda, die auf freiwilligen Eintritt in diese abzielt, ist untersagt.

Sie kann geschützte Personen nur dann zur Arbeit zwingen, wenn sie über 18 Jahre alt sind und es sich lediglich um Arbeiten handelt, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsarmee oder für die öffentlichen Dienste, die Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, das Verkehrs- oder Gesundheitswesen der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind. Geschützte Personen dürfen nicht zu irgendwelcher Arbeit gezwungen werden, die sie verpflichten würde, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, Einrichtungen, in denen sie Zwangsarbeit verrichten, unter Anwendung von Gewalt zu sichern.

Die Arbeit darf nur innerhalb des besetzten Gebietes geleistet werden, in dem sich die betreffenden Personen befinden. Jede solche Person wird soweit wie möglich auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz verwendet. Die Arbeit ist angemessen zu bezahlen und muß den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitenden angepaßt sein. Die im besetzten Lande geltenden Rechtsvorschriften betreffend die Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere in bezug auf Löhne, Arbeitsdauer, Ausrüstung, Vorbildung und Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, werden auf die geschützten Personen angewendet, die Arbeiten der in diesem Artikel bezeichneten Art verrichten.

In keinem Falle darf die Einziehung von Arbeitskräften zu einer Mobilisation von Arbeitern für Organisationen militärischen oder halb-militärischen Charakters führen.

Artikel 52

Kein zivilrechtlicher Vertrag, keine Vereinbarung und keine Vorschrift können das Recht irgendeines freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeiters beeinträchtigen, sich, wo immer er sich befindet, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um deren Einschreiten zu verlangen.

Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die Arbeitsmöglichkeiten der Arbeiter eines besetzten Gebietes zu beschränken, um sie auf diese Weise zur Arbeit für die Besatzungsmacht zu gewinnen, sind untersagt.

Artikel 53

Es ist der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu zerstören, das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört, außer in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen.

Artikel 54

Es ist der Besatzungsmacht untersagt, die Rechtsstellung der Beamten oder Gerichtspersonen des besetzten Ge-

territoire occupé ou de prendre à leur égard des sanctions ou des mesures quelconques de coercition ou de discrimination parce qu'ils s'abstiendraient d'exercer leurs fonctions pour des considérations de conscience.

Cette dernière interdiction ne fait pas obstacle à l'application du deuxième alinéa de l'article 51. Elle laisse intact le pouvoir de la Puissance occupante d'écarter de leurs charges les titulaires de fonctions publiques.

Article 55

Dans toute la mesure de ses moyens, la Puissance occupante a le devoir d'assurer l'approvisionnement de la population en vivres et en produits médicaux; elle devra notamment importer les vivres, les fournitures médicales et tout autre article nécessaire lorsque les ressources du territoire occupé seront insuffisantes.

La Puissance occupante ne pourra réquisitionner des vivres, des articles ou des fournitures médicales se trouvant en territoire occupé que pour les forces et l'administration d'occupation; elle devra tenir compte des besoins de la population civile. Sous réserve des stipulations d'autres conventions internationales, la Puissance occupante devra prendre les dispositions nécessaires pour que toute réquisition soit indemnisée à sa juste valeur.

Les Puissances protectrices pourront, en tout temps, vérifier sans entrave l'état de l'approvisionnement en vivres et médicaments dans les territoires occupés, sous réserve des restrictions temporaires qui seraient imposées par d'impérieuses nécessités militaires.

Article 56

Dans toute la mesure de ses moyens, la Puissance occupante a le devoir d'assurer et de maintenir avec le concours des autorités nationales et locales, les établissements et les services médicaux et hospitaliers, ainsi que la santé et l'hygiène publiques dans le territoire occupé, notamment en adoptant et en appliquant les mesures prophylactiques et préventives nécessaires pour combattre la propagation des maladies contagieuses et des épidémies. Le personnel médical de toutes catégories sera autorisé à accomplir sa mission.

Si de nouveaux hôpitaux sont créés en territoire occupé et si les organes compétents de l'Etat occupé n'y sont plus en fonction, les autorités d'occupation procéderont, s'il y a lieu, à la reconnaissance prévue à l'article 18. Dans des circonstances analogues, les autorités d'occupation devront également procéder à la reconnaissance du personnel des hôpitaux et des véhicules de transport en vertu des dispositions des articles 20 et 21.

En adoptant les mesures de santé et d'hygiène, ainsi qu'en les mettant en vigueur, la Puissance occupante tiendra compte des exigences morales et éthiques de la population du territoire occupé.

way apply sanctions to or take any measures of coercion or discrimination against them, should they abstain from fulfilling their functions for reasons of conscience.

This prohibition does not prejudice the application of the second paragraph of Article 51. It does not affect the right of the Occupying Power to remove public officials from their posts.

Article 55

To the fullest extent of the means available to it, the Occupying Power has the duty of ensuring the food and medical supplies of the population; it should, in particular, bring in the necessary foodstuffs, medical stores and other articles if the resources of the occupied territory are inadequate.

The Occupying Power may not requisition foodstuffs, articles or medical supplies available in the occupied territory, except for use by the occupation forces and administration personnel, and then only if the requirements of the civilian population have been taken into account. Subject to the provisions of other international Conventions, the Occupying Power shall make arrangements to ensure that fair value is paid for any requisitioned goods.

The Protecting Power shall, at any time, be at liberty to verify the state of the food and medical supplies in occupied territories, except where temporary restrictions are made necessary by imperative military requirements.

Article 56

To the fullest extent of the means available to it, the Occupying Power has the duty of ensuring and maintaining, with the cooperation of national and local authorities, the medical and hospital establishments and services, public health and hygiene in the occupied territory, with particular reference to the adoption and application of the prophylactic and preventive measures necessary to combat the spread of contagious diseases and epidemics. Medical personnel of all categories shall be allowed to carry out their duties.

If new hospitals are set up in occupied territory and if the competent organs of the occupied State are not operating there, the occupying authorities shall, if necessary, grant them the recognition provided for in Article 18. In similar circumstances, the occupying authorities shall also grant recognition to hospital personnel and transport vehicles under the provisions of Articles 20 and 21.

In adopting measures of health and hygiene and in their implementation, the Occupying Power shall take into consideration the moral and ethical susceptibilities of the population of the occupied territory.

bietes zu ändern oder ihnen gegenüber Sanktionen oder irgendwelche Zwangsmaßnahmen zu treffen oder sie zu benachteiligen, weil sie sich aus Gewissensgründen enthalten, ihre Funktionen zu erfüllen.

Dieses Verbot verhindert nicht die Anwendung von Artikel 51 Absatz 2. Es berührt nicht das Recht der Besatzungsmacht, öffentliche Beamte ihrer Posten zu entheben.

Artikel 55

Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere führt sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel ein, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.

Die Besatzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinischen Ausrüstungen beschlagnahmen, es sei denn für die Besatzungsstreitkräfte und -verwaltung, und auch dann nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen trifft die Besatzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen, damit für die beschlagnahmten Güter ein angemessenes Entgelt bezahlt wird.

Die Schutzmächte können jederzeit ohne Behinderung den Stand der Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von vorübergehenden Beschränkungen, die auf zwingenden militärischen Erfordernissen beruhen.

Artikel 56

Die Besatzungsmacht ist im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet, im Benehmen mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste der Krankenhauspflege und ärztlichen Behandlung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet sicherzustellen und weiterzuführen, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen Vorbeugungs- und Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.

Werden neue Krankenhäuser im besetzten Gebiet geschaffen und erfüllen die zuständigen Organe des besetzten Staates ihre Funktionen nicht mehr, so nehmen die Besatzungsbehörden erforderlichenfalls die in Artikel 18 vorgesehene Anerkennung vor. Unter ähnlichen Umständen nehmen die Besatzungsbehörden ebenfalls die Anerkennung des Krankenhauspersonals und der Krankfahrzeuge gemäß Artikel 20 und 21 vor.

Beim Erlaß von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen sowie bei deren Inkraftsetzung berücksichtigt die Besatzungsmacht die sittlichen und ethischen Auffassungen der Bevölkerung des besetzten Gebietes.

Article 57

La Puissance occupante ne pourra réquisitionner les hôpitaux civils que temporairement et qu'en cas de nécessité urgente, pour soigner des blessés et des malades militaires, et à la condition que les mesures appropriées soient prises en temps utile pour assurer les soins et le traitement des personnes hospitalisées et répondre aux besoins de la population civile.

Le matériel et les dépôts des hôpitaux civils ne pourront être réquisitionnés, tant qu'ils seront nécessaires aux besoins de la population civile.

Article 58

La Puissance occupante permettra aux ministres des cultes d'assurer l'assistance spirituelle de leurs coreligionnaires.

Elle acceptera également les envois de livres et d'objets nécessaires aux besoins religieux et facilitera leur distribution en territoire occupé.

Article 59

Lorsque la population d'un territoire occupé ou une partie de celle-ci est insuffisamment approvisionnée, la Puissance occupante acceptera les actions de secours faites en faveur de cette population et les facilitera dans toute la mesure de ses moyens.

Ces actions, qui pourront être entreprises soit par des Etats, soit par un organisme humanitaire impartial, tel que le Comité international de la Croix-Rouge, consisteront notamment en des envois de vivres, produits médicaux et vêtements.

Tous les Etats contractants devront autoriser le libre passage de ces envois et en assurer la protection.

Une Puissance accordant le libre passage d'envois destinés à un territoire occupé par une Partie adverse au conflit aura toutefois le droit de vérifier les envois, de réglementer leur passage selon des horaires et itinéraires prescrits, et d'obtenir de la Puissance protectrice une assurance suffisante que ces envois sont destinés à secourir la population dans le besoin, et ne sont pas utilisés au profit de la Puissance occupante.

Article 60

Les envois de secours ne dégageront en rien la Puissance occupante des responsabilités que lui imposent les articles 55, 56 et 59. Elle ne pourra détourner d'aucune manière les envois de secours de l'affectation qui leur a été assignée, sauf dans les cas de nécessité urgente, dans l'intérêt de la population du territoire occupé et avec l'assentiment de la Puissance protectrice.

Article 61

La distribution des envois de secours mentionnés aux articles qui précèdent sera faite avec le concours et sous le

Article 57

The Occupying Power may requisition civilian hospitals only temporarily and only in cases of urgent necessity for the care of military wounded and sick, and then on condition that suitable arrangements are made in due time for the care and treatment of the patients and for the needs of the civilian population for hospital accommodation.

The material and stores of civilian hospitals cannot be requisitioned so long as they are necessary for the needs of the civilian population.

Article 58

The Occupying Power shall permit ministers of religion to give spiritual assistance to the members of their religious communities.

The Occupying Power shall also accept consignments of books and articles required for religious needs and shall facilitate their distribution in occupied territory.

Article 59

If the whole or part of the population of an occupied territory is inadequately supplied, the Occupying Power shall agree to relief schemes on behalf of the said population, and shall facilitate them by all the means at its disposal.

Such schemes, which may be undertaken either by States or by impartial humanitarian organisations such as the International Committee of the Red Cross, shall consist, in particular, of the provision of consignments of foodstuffs, medical supplies and clothing.

All Contracting Parties shall permit the free passage of these consignments and shall guarantee their protection.

A Power granting free passage to consignments on their way to territory occupied by an adverse Party to the conflict shall, however, have the right to search the consignments, to regulate their passage according to prescribed times and routes, and to be reasonably satisfied through the Protecting Power that these consignments are to be used for the relief of the needy population and are not to be used for the benefit of the Occupying Power.

Article 60

Relief consignments shall in no way relieve the Occupying Power of any of its responsibilities under Articles 55, 56 and 59. The Occupying Power shall in no way whatsoever divert relief consignments from the purpose for which they are intended, except in cases of urgent necessity, in the interests of the population of the occupied territory and with the consent of the Protecting Power.

Article 61

The distribution of the relief consignments referred to in the foregoing Articles shall be carried out with the

Artikel 57

Die Besatzungsmacht darf Zivilkrankenhäuser nur vorübergehend und nur im Falle dringender Notwendigkeit beschlagnahmen, um verwundete und kranke Militärpersonen zu pflegen, und nur unter der Bedingung, daß in angemessener Frist geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Pflege und Behandlung der Patienten sicherzustellen und den Bedarf der Zivilbevölkerung zu befriedigen.

Das Material und die Vorräte der Zivilkrankenhäuser dürfen nicht beschlagnahmt werden, solange sie für den Bedarf der Zivilbevölkerung notwendig sind.

Artikel 58

Die Besatzungsmacht gestattet den Geistlichen, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften seelsorgerischen Beistand zu leisten.

Die Besatzungsmacht nimmt ebenfalls Sendungen von Büchern und Gegenständen an, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, und erleichtert deren Verteilung im besetzten Gebiet.

Artikel 59

Ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt, so gestattet die Besatzungsmacht Hilfsaktionen zu Gunsten dieser Bevölkerung und erleichtert sie im vollen Umfange der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiliche humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, bestehen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungsendungen.

Alle Vertragsstaaten gewähren diesen Sendungen freien Durchlaß und gewährleisten ihren Schutz.

Die Macht, die den freien Durchlaß von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihren Durchlaß nach vorgeschriebenen Fahrplänen und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, daß diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zu Gunsten der Besatzungsmacht verwendet werden.

Artikel 60

Die Hilfssendungen entbinden die Besatzungsmacht in keiner Weise von den ihr durch Artikel 55, 56 und 59 auferlegten Verpflichtungen. Sie kann die Hilfssendungen auf keine Weise für einen anderen als den vorbestimmten Zweck verwenden, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und mit Zustimmung der Schutzmacht.

Artikel 61

Die Verteilung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Hilfssendungen wird im Benehmen mit der Schutz-

contrôle de la Puissance protectrice. Cette fonction pourra également être déléguée, à la suite d'un accord entre la Puissance occupante et la Puissance protectrice, à un Etat neutre, au Comité international de la Croix-Rouge ou à tout autre organisme humanitaire impartial.

Il ne sera perçu aucun droit, impôt ou taxe en territoire occupé sur ces envois de secours, à moins que cette perception ne soit nécessaire dans l'intérêt de l'économie du territoire. La Puissance occupante devra faciliter la rapide distribution de ces envois.

Toutes les Parties contractantes s'efforceront de permettre le transit et le transport gratuits de ces envois de secours destinés à des territoires occupés.

Article 62

Sous réserve d'impérieuses considérations de sécurité, les personnes protégées qui se trouvent en territoire occupé pourront recevoir les envois individuels de secours qui leur seraient adressés.

Article 63

Sous réserve des mesures temporaires qui seraient imposées à titre exceptionnel par d'impérieuses considérations de sécurité de la Puissance occupante:

- a) les Sociétés nationales de la Croix-Rouge (du Croissant-Rouge, du Lion et Soleil Rouges) reconnues pourront poursuivre les activités conformes aux principes de la Croix-Rouge tels qu'ils sont définis par les Conférences internationales de la Croix-Rouge. Les autres sociétés de secours devront pouvoir poursuivre leurs activités humanitaires dans des conditions similaires;
- b) la Puissance occupante ne pourra exiger, dans le personnel et la structure de ces sociétés, aucun changement qui pourrait porter préjudice aux activités ci-dessus mentionnées.

Les mêmes principes s'appliqueront à l'activité et au personnel d'organismes spéciaux d'un caractère non militaire, déjà existants ou qui seraient créés afin d'assurer les conditions d'existence de la population civile par le maintien des services essentiels d'utilité publique, la distribution de secours et l'organisation du sauvetage.

Article 64

La législation pénale du territoire occupé demeurera en vigueur, sauf dans la mesure où elle pourra être abrogée ou suspendue par la Puissance occupante si cette législation constitue une menace pour la sécurité de cette Puissance ou un obstacle à l'application de la présente Convention. Sous réserve de cette dernière considération

cooperation and under the supervision of the Protecting Power. This duty may also be delegated, by agreement between the Occupying Power and the Protecting Power, to a neutral Power, to the International Committee of the Red Cross or to any other impartial humanitarian body.

Such consignments shall be exempt in occupied territory from all charges, taxes or customs duties unless these are necessary in the interests of the economy of the territory. The Occupying Power shall facilitate the rapid distribution of these consignments.

All Contracting Parties shall endeavour to permit the transit and transport, free of charge, of such relief consignments on their way to occupied territories.

Article 62

Subject to imperative reasons of security, protected persons in occupied territories shall be permitted to receive the individual relief consignments sent to them.

Article 63

Subject to temporary and exceptional measures imposed for urgent reasons of security by the Occupying Power:

- (a) recognised national Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) Societies shall be able to pursue their activities in accordance with Red Cross principles, as defined by the International Red Cross Conferences. Other relief societies shall be permitted to continue their humanitarian activities under similar conditions;
- (b) the Occupying Power may not require any changes in the personnel or structure of these societies, which would prejudice the aforesaid activities

The same principles shall apply to the activities and personnel of special organisations of a non-military character, which already exist or which may be established, for the purpose of ensuring the living conditions of the civilian population by the maintenance of the essential public utility services, by the distribution of relief and by the organisation of rescues.

Article 64

The penal laws of the occupied territory shall remain in force, with the exception that they may be repealed or suspended by the Occupying Power in cases where they constitute a threat to its security or an obstacle to the application of the present Convention, Subject to the latter consideration and to the necessity for

macht und unter ihrer Aufsicht durchgeführt. Diese Aufgabe kann, nach einer Vereinbarung zwischen Besatzungs- und Schutzmacht, auch einem neutralen Staat, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeiner anderen unparteiischen humanitären Organisation übertragen werden.

Solche Hilfssendungen sind von allen Abgaben, Steuern oder Zöllen im besetzten Gebiete befreit, es sei denn, eine derartige Abgabe liege im Interesse der Wirtschaft des betreffenden Gebietes. Die Besatzungsmacht erleichtert die schnelle Verteilung dieser Sendungen.

Alle Vertragsparteien werden sich bemühen, die unentgeltliche Durchfuhr und Beförderung dieser für besetzte Gebiete bestimmten Sendungen zu gestatten.

Artikel 62

Unter Vorbehalt von zwingenden Sicherheitsgründen können auf besetztem Gebiet befindliche geschützte Personen an sie gerichtete Einzel-Hilfssendungen empfangen.

Artikel 63

Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;
- b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht-militärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern.

Artikel 64

Das Strafrecht des besetzten Gebietes bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Besatzungsmacht außer Kraft gesetzt oder suspendiert werden darf, wenn es eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens darstellt. Vorbehaltlich dieser Ausnahme und der Notwendigkeit,

et de la nécessité d'assurer l'administration effective de la justice, les tribunaux du territoire occupé continueront à fonctionner pour toutes les infractions prévues par cette législation.

La Puissance occupante pourra toutefois soumettre la population du territoire occupé à des dispositions qui sont indispensables pour lui permettre de remplir ses obligations découlant de la présente Convention, et d'assurer l'administration régulière du territoire ainsi que la sécurité soit de la Puissance occupante, soit des membres et des biens des forces ou de l'administration d'occupation ainsi que des établissements et des lignes de communications utilisés par elle.

Article 65

Les dispositions pénales édictées par la Puissance occupante n'entreront en vigueur qu'après avoir été publiées et portées à la connaissance de la population, dans la langue de celle-ci. Elles ne peuvent pas avoir un effet rétroactif.

Article 66

La Puissance occupante pourra, en cas d'infraction aux dispositions pénales promulguées par elle en vertu du deuxième alinéa de l'article 64, déférer les inculpés à ses tribunaux militaires, non politiques et régulièrement constitués, à condition que ceux-ci siègent dans le pays occupé. Les tribunaux de recours siégeront de préférence dans le pays occupé.

Article 67

Les tribunaux ne pourront appliquer que les dispositions légales antérieures à l'infraction et conformes aux principes généraux du droit, notamment en ce qui concerne le principe de la proportionnalité des peines. Ils devront prendre en considération le fait que le prévenu n'est pas un ressortissant de la Puissance occupante.

Article 68

Lorsqu'une personne protégée commet une infraction uniquement dans le dessein de nuire à la Puissance occupante, mais que cette infraction ne porte pas atteinte à la vie ou à l'intégrité corporelle des membres des forces ou de l'administration d'occupation, qu'elle ne crée pas un danger collectif sérieux et qu'elle ne porte pas une atteinte grave aux biens des forces ou de l'administration d'occupation ou aux installations utilisées par elles, cette personne est passible de l'internement ou du simple emprisonnement, étant entendu que la durée de cet internement ou de cet emprisonnement sera proportionnée à l'infraction commise. En outre, l'internement ou l'emprisonnement sera pour de telles infractions la seule mesure privative de liberté qui pourra

ensuring the effective administration of justice, the tribunals of the occupied territory shall continue to function in respect of all offences covered by the said laws.

The Occupying Power may, however, subject the population of the occupied territory to provisions which are essential to enable the Occupying Power to fulfil its obligations under the present Convention, to maintain the orderly government of the territory, and to ensure the security of the Occupying Power, of the members and property of the occupying forces or administration, and likewise of the establishments and lines of communication used by them.

Article 65

The penal provisions enacted by the Occupying Power shall not come into force before they have been published and brought to the knowledge of the inhabitants in their own language. The effect of these penal provisions shall not be retroactive.

Article 66

In case of a breach of the penal provisions promulgated by it by virtue of the second paragraph of Article 64, the Occupying Power may hand over the accused to its properly constituted, non-political military courts, on condition that the said courts sit in the occupied country. Courts of appeal shall preferably sit in the occupied country.

Article 67

The courts shall apply only those provisions of law which were applicable prior to the offence, and which are in accordance with general principles of law, in particular the principle that the penalty shall be proportionate to the offence. They shall take into consideration the fact that the accused is not a national of the Occupying Power.

Article 68

Protected persons who commit an offence which is solely intended to harm the Occupying Power, but which does not constitute an attempt on the life or limb of members of the occupying forces or administration, nor a grave collective danger nor seriously damage the property of the occupying forces or administration or the installations used by them, shall be liable to internment or simple imprisonment, provided the duration of such internment or imprisonment is proportionate to the offence committed. Furthermore, internment or imprisonment shall, for such offences, be the only measure adopted for depriving protected persons of liberty. The courts provided for under Article 66 of the present Convention may at their dis-

eine arbeitsfähige Justizverwaltung zu gewährleisten, setzen die Gerichte des besetzten Gebietes ihre Tätigkeit hinsichtlich aller durch die erwähnten Rechtsvorschriften erfaßten strafbaren Handlungen fort.

Jedoch kann die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen, die ihr unerlässlich erscheinen zur Erfüllung der ihr durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl der Besatzungsmacht wie auch der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungstreitkräfte oder -verwaltung sowie der von der Besatzungsmacht benutzten Anlagen und Verbindungslinien.

Artikel 65

Die durch die Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie veröffentlicht und der Bevölkerung in ihrer Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind. Sie können keine rückwirkende Kraft haben.

Artikel 66

Im Falle eines Verstoßes gegen die gemäß Artikel 64 Absatz 2 erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht die Angeklagten an ihre nichtpolitischen und ordentlich bestellten Militärgerichte überweisen, unter der Bedingung, daß diese im besetzten Lande tagen. Die Berufungsgerichte tagen vorzugsweise im besetzten Lande.

Artikel 67

Die Gerichte dürfen nur Gesetzesbestimmungen anwenden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung bestanden und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere dem Grundsatz, daß die Strafe der Schwere der strafbaren Handlung entsprechen muß. Sie ziehen in Betracht, daß der Angeklagte kein Angehöriger der Besatzungsmacht ist.

Artikel 68

Wenn eine geschützte Person eine strafbare Handlung begeht, die ausschließlich den Zweck verfolgt, der Besatzungsmacht Schaden zuzufügen, und wenn diese strafbare Handlung keinen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder der Besatzungstreitkräfte oder -behörden darstellt, ferner weder eine ernste Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet noch dem Eigentum der Besatzungsmacht oder der Besatzungsbehörden, noch den durch sie benutzten Einrichtungen wesentlichen Schaden zufügt, so wird diese Person mit Internierung oder Gefängnis bestraft, vorausgesetzt, daß die Dauer dieser Internierung oder Gefängnisstrafe der Schwere der begangenen strafbaren Handlung entspricht. Des weiteren sind Internierung oder Gefängnis für solche straf-

être prise à l'égard des personnes protégées. Les tribunaux prévus à l'article 66 de la présente Convention pourront librement convertir la peine d'emprisonnement en une mesure d'internement de même durée.

Les dispositions d'ordre pénal promulguées par la Puissance occupante conformément aux articles 64 et 65 ne peuvent prévoir la peine de mort à l'égard des personnes protégées que dans les cas où celles-ci sont coupables d'espionnage, d'actes graves de sabotage des installations militaires de la Puissance occupante ou d'infractions intentionnelles qui ont causé la mort d'une ou plusieurs personnes et à condition que la législation du territoire occupé, en vigueur avant le début de l'occupation, prévoit la peine de mort dans de tels cas.

La peine de mort ne pourra être prononcée contre une personne protégée que si l'attention du tribunal a été particulièrement attirée sur le fait que l'accusé n'étant pas un ressortissant de la Puissance occupante, n'est lié à celle-ci par aucun devoir de fidélité.

En aucun cas la peine de mort ne pourra être prononcée contre une personne protégée âgée de moins de dix-huit ans au moment de l'infraction.

Article 69

Dans tous les cas, la durée de la détention préventive sera déduite de toute peine d'emprisonnement à laquelle une personne protégée prévenue pourrait être condamnée.

Article 70

Les personnes protégées ne pourront pas être arrêtées, poursuivies ou condamnées par la Puissance occupante pour des actes commis ou pour des opinions exprimées avant l'occupation ou pendant une interruption temporaire de celle-ci sous réserve des infractions aux lois et coutumes de la guerre.

Les ressortissants de la Puissance occupante qui, avant le début du conflit, auraient cherché refuge sur le territoire occupé ne pourront être arrêtés, poursuivis, condamnés, ou déportés hors du territoire occupé, que pour des infractions commises depuis le début des hostilités ou pour des délits de droit commun commis avant le début des hostilités qui, selon le droit de l'Etat dont le territoire est occupé, auraient justifié l'extradition en temps de paix.

Article 71

Les tribunaux compétents de la Puissance occupante ne pourront prononcer aucune condamnation qui n'ait été précédée d'un procès régulier.

cretion convert a sentence of imprisonment to one of internment for the same period.

The penal provisions promulgated by the Occupying Power in accordance with Articles 64 and 65 may impose the death penalty on a protected person only in cases where the person is guilty of espionage, of serious acts of sabotage against the military installations of the Occupying Power or of intentional offences which have caused the death of one or more persons, provided that such offences were punishable by death under the law of the occupied territory in force before the occupation began.

The death penalty may not be pronounced against a protected person unless the attention of the court has been particularly called to the fact that, since the accused is not a national of the Occupying Power, he is not bound to it by any duty of allegiance.

In any case, the death penalty may not be pronounced against a protected person who was under eighteen years of age at the time of the offence.

Article 69

In all cases, the duration of the period during which a protected person accused of an offence is under arrest awaiting trial or punishment shall be deducted from any period of imprisonment awarded.

Article 70

Protected persons shall not be arrested, prosecuted or convicted by the Occupying Power for acts committed or for opinions expressed before the occupation, or during a temporary interruption thereof, with the exception of breaches of the laws and customs of war.

Nationals of the Occupying Power who, before the outbreak of hostilities, have sought refuge in the territory of the occupied State, shall not be arrested, prosecuted, convicted or deported from the occupied territory, except for offences committed after the outbreak of hostilities, or for offences under common law committed before the outbreak of hostilities which, according to the law of the occupied State, would have justified extradition in time of peace.

Article 71

No sentence shall be pronounced by the competent courts of the Occupying Power except after a regular trial.

baire Handlungen die einzigen freiziehenden Maßnahmen, die in bezug auf geschützte Personen getroffen werden können. Die in Artikel 66 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Gerichte können ohne weiteres die Gefängnisstrafe in eine Internierung von gleicher Dauer umwandeln.

Die von der Besatzungsmacht gemäß Artikel 64 und 65 in Kraft gesetzten Strafbestimmungen können die Todesstrafe für geschützte Personen nur dann vorsehen, wenn diese Personen der Spionage, schwerer Sabotageakte an militärischen Einrichtungen der Besatzungsmacht oder vorsätzlicher strafbarer Handlungen schuldig befunden werden, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, und wenn gemäß den bereits vor der Besetzung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes für solche Fälle die Todesstrafe vorgesehen war.

Die Todesstrafe kann gegen eine geschützte Person nur dann ausgesprochen werden, wenn die Aufmerksamkeit des Gerichts besonders auf den Umstand gelenkt wurde, daß der Angeklagte, weil er nicht Angehöriger der Besatzungsmacht ist, durch keinerlei Treueverpflichtung ihr gegenüber gebunden ist.

Keinesfalls darf die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war.

Artikel 69

In allen Fällen wird einer angeklagten geschützten Person die Dauer der Untersuchungshaft von der Gefängnisstrafe abgezogen.

Artikel 70

Geschützte Personen werden von der Besatzungsmacht nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt oder verurteilt wegen vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangener Handlungen oder geäußerter Meinungen, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Angehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im Gebiete des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, werden nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiete verschleppt, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

Artikel 71

Die zuständigen Gerichte der Besatzungsmacht fällen kein Urteil ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren.

Tout prévenu poursuivi par la Puissance occupante sera informé sans retard, par écrit, dans une langue qu'il comprenne, des détails des chefs d'accusation retenus contre lui; sa cause sera instruite le plus rapidement possible. La Puissance protectrice sera informée de chaque poursuite intentée par la Puissance occupante contre les personnes protégées lorsque les chefs d'accusation pourront entraîner une condamnation à mort ou une peine d'emprisonnement pour deux ans ou plus; elle pourra en tout temps s'informer de l'état de la procédure. En outre, la Puissance protectrice aura le droit d'obtenir, sur sa demande, toutes informations au sujet de ces procédures et de toute autre poursuite intentée par la Puissance occupante contre les personnes protégées.

La notification à la Puissance protectrice, telle qu'elle est prévue au deuxième alinéa du présent article, devra s'effectuer immédiatement et parvenir en tout cas à la Puissance protectrice trois semaines avant la date de la première audience. Si à l'ouverture des débats la preuve n'est pas apportée que les dispositions du présent article ont été respectées intégralement, les débats ne pourront avoir lieu. La notification devra comprendre notamment les éléments suivants:

- a) identité du prévenu;
- b) lieu de résidence ou de détention;
- c) spécification du ou des chefs d'accusation (avec mention des dispositions pénales sur lesquelles il est basé);
- d) indication du tribunal chargé de juger l'affaire;
- e) lieu et date de la première audience.

Article 72

Tout prévenu aura le droit de faire valoir les moyens de preuve nécessaires à sa défense et pourra notamment faire citer des témoins. Il aura le droit d'être assisté d'un défenseur qualifié de son choix, qui pourra lui rendre librement visite et qui recevra les facilités nécessaires pour préparer sa défense.

Si le prévenu n'a pas choisi de défenseur, la Puissance protectrice lui en procurera un. Si le prévenu doit répondre d'une accusation grave et qu'il n'y ait pas de Puissance protectrice, la Puissance occupante devra, sous réserve du consentement du prévenu, lui procurer un défenseur.

Tout prévenu sera, à moins qu'il n'y renonce librement, assisté d'un interprète aussi bien pendant l'instruction qu'à l'audience du tribunal. Il pourra à tout moment récuser l'interprète et demander son remplacement.

Article 73

Tout condamné aura le droit d'utiliser les voies de recours prévues par la législation appliquée par le tribunal.

Accused persons who are prosecuted by the Occupying Power shall be promptly informed, in writing, in a language which they understand, of the particulars of the charges preferred against them, and shall be brought to trial as rapidly as possible. The Protecting Power shall be informed of all proceedings instituted by the Occupying Power against protected persons in respect of charges involving the death penalty or imprisonment for two years or more; it shall be enabled, at any time, to obtain information regarding the state of such proceedings. Furthermore, the Protecting Power shall be entitled, on request, to be furnished with all particulars of these and of any other proceedings instituted by the Occupying Power against protected persons.

The notification to the Protecting Power, as provided for in the second paragraph above, shall be sent immediately, and shall in any case reach the Protecting Power three weeks before the date of the first hearing. Unless, at the opening of the trial, evidence is submitted that the provisions of this Article are fully complied with, the trial shall not proceed. The notification shall include the following particulars:

- (a) description of the accused;
- (b) place of residence or detention;
- (c) specification of the charge or charges (with mention of the penal provisions under which it is brought);
- (d) designation of the court which will hear the case;
- (e) place and date of the first hearing.

Article 72

Accused persons shall have the right to present evidence necessary to their defence and may, in particular, call witnesses. They shall have the right to be assisted by a qualified advocate or counsel of their own choice, who shall be able to visit them freely and shall enjoy the necessary facilities for preparing the defence.

Failing a choice by the accused, the Protecting Power may provide him with an advocate or counsel. When an accused person has to meet a serious charge and the Protecting Power is not functioning, the Occupying Power, subject to the consent of the accused, shall provide an advocate or counsel.

Accused persons shall, unless they freely waive such assistance, be aided by an interpreter, both during preliminary investigation and during the hearing in court. They shall have the right at any time to object to the interpreter and to ask for his replacement.

Article 73

A convicted person shall have the right of appeal provided for by the laws applied by the court. He shall be

Jeder von der Besatzungsmacht Angeklagte wird ohne Verzug schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen eingehend in Kenntnis gesetzt, und sein Fall wird so schnell wie möglich vor Gericht gebracht. Die Schutzmacht wird von jedem durch die Besatzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt, wenn die Anklage zu einem Todesurteil oder zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren führen könnte; sie kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren. Des weiteren hat die Schutzmacht das Recht, auf Verlangen alle Auskünfte über derartige und alle anderen durch die Besatzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren zu erhalten.

Die Notifizierung an die Schutzmacht, wie in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen, erfolgt unverzüglich und geht in jedem Falle der Schutzmacht drei Wochen vor dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung zu. Die Verhandlung kann nicht stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, daß die Bestimmungen dieses Artikels voll eingehalten wurden. Die Notifizierung hat insbesondere Auskunft über folgende Punkte zu geben:

- a) Personalbeschreibung des Angeklagten;
- b) Aufenthalts- oder Gewahrsamsort;
- c) Aufzählung des oder der Anklagepunkte (mit Erwähnung der Strafbestimmungen, auf die sie sich stützen);
- d) Angabe des Gerichtes, das den Fall behandeln wird;
- e) Ort und Zeitpunkt der ersten Verhandlung.

Artikel 72

Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung notwendigen Beweismittel geltend zu machen; insbesondere kann er Zeugen vernahmen lassen. Er hat Anspruch darauf, daß ihm ein geeigneter Anwalt seiner Wahl beisteht, der ihn ungehindert besuchen kann und sich aller Erleichterungen erfreut, die zur Vorbereitung der Verteidigung notwendig sind.

Falls der Angeklagte selbst keinen Verteidiger bezeichnet, stellt ihm die Schutzmacht einen zur Verfügung. Steht der Angeschuldigte einer schweren Anklage gegenüber und entbehrt er einer Schutzmacht, so stellt ihm die Besatzungsmacht unter Vorbehalt seiner Zustimmung einen Verteidiger.

Jeder Angeklagte wird, sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung wie auch bei der Gerichtsverhandlung von einem Dolmetscher unterstützt. Er kann den Dolmetscher jederzeit ablehnen und dessen Ersetzung verlangen.

Artikel 73

Jeder Verurteilte hat das Recht, diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, die in dem vom Gericht angewen-

Il sera pleinement informé de ses droits de recours, ainsi que des délais requis pour les exercer.

La procédure pénale prévue à la présente section s'appliquera, par analogie, aux recours. Si la législation appliquée par le tribunal ne prévoit pas de possibilités d'appel, le condamné aura le droit de recourir contre le jugement et la condamnation auprès de l'autorité compétente de la Puissance occupante.

Article 74

Les représentants de la Puissance protectrice auront le droit d'assister à l'audience de tout tribunal jugeant une personne protégée, sauf si les débats doivent, exceptionnellement, avoir lieu à huis clos dans l'intérêt de la sécurité de la Puissance occupante; celle-ci en avisera alors la Puissance protectrice. Une notification contenant l'indication du lieu et de la date de l'ouverture des débats devra être envoyée à la Puissance protectrice.

Tous les jugements rendus, impliquant la peine de mort ou l'emprisonnement pour deux ans ou plus, seront communiqués, avec indication des motifs et le plus rapidement possible, à la Puissance protectrice; ils comporteront une mention de la notification effectuée conformément à l'article 71 et, en cas de jugement impliquant une peine privative de liberté, l'indication du lieu où elle sera purgée. Les autres jugements seront consignés dans les procès-verbaux du tribunal et pourront être examinés par les représentants de la Puissance protectrice. Dans le cas d'une condamnation à la peine de mort ou à une peine privative de liberté de deux ans ou plus, les délais de recours ne commenceront à courir qu'à partir du moment où la Puissance protectrice aura reçu communication du jugement.

Article 75

En aucun cas, les personnes condamnées à mort ne seront privées du droit de recourir en grâce.

Aucune condamnation à mort ne sera exécutée avant l'expiration d'un délai d'au moins six mois à partir du moment où la Puissance protectrice aura reçu la communication du jugement définitif confirmant cette condamnation à mort ou de la décision refusant cette grâce.

Ce délai de six mois pourra être abrégé dans certains cas précis, lorsqu'il résulte de circonstances graves et critiques que la sécurité de la Puissance occupante ou de ses forces armées est exposée à une menace organisée; la Puissance protectrice recevra toujours notification de cette réduction du délai, elle aura toujours la possibilité d'adresser en temps utile des représentations au sujet de ces condamnations à mort aux autorités d'occupation compétentes.

fully informed of his right to appeal or petition and of the time limit within which he may do so.

The penal procedure provided in the present Section shall apply, as far as it is applicable, to appeals. Where the laws applied by the Court make no provision for appeals, the convicted person shall have the right to petition against the finding and sentence to the competent authority of the Occupying Power.

Article 74

Representatives of the Protecting Power shall have the right to attend the trial of any protected person, unless the hearing has, as an exceptional measure, to be held *in camera* in the interests of the security of the Occupying Power, which shall then notify the Protecting Power. A notification in respect of the date and place of trial shall be sent to the Protecting Power.

Any judgment involving a sentence of death, or imprisonment for two years or more, shall be communicated, with the relevant grounds, as rapidly as possible to the Protecting Power. The notification shall contain a reference to the notification made under Article 71, and, in the case of sentences of imprisonment, the name of the place where the sentence is to be served. A record of judgments other than those referred to above shall be kept by the court and shall be open to inspection by representatives of the Protecting Power. Any period allowed for appeal in the case of sentences involving the death penalty, or imprisonment of two years or more, shall not run until notification of judgment has been received by the Protecting Power.

Article 75

In no case shall persons condemned to death be deprived of the right of petition for pardon or reprieve.

No death sentence shall be carried out before the expiration of a period of at least six months from the date of receipt by the Protecting Power of the notification of the final judgment confirming such death sentence, or of an order denying pardon or reprieve.

The six months period of suspension of the death sentence herein prescribed may be reduced in individual cases in circumstances of grave emergency involving an organised threat to the security of the Occupying Power or its forces, provided always that the Protecting Power is notified of such reduction and is given reasonable time and opportunity to make representations to the competent occupying authorities in respect of such death sentences.

deten Recht vorgesehen sind. Er wird vollständig über sein Recht, Rechtsmittel einzulegen sowie über die hierfür festgesetzten Fristen aufgeklärt.

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Strafverfahren findet auch bei Rechtsmitteln entsprechend Anwendung. Sehen die durch das Gericht angewendeten Rechtsvorschriften keine Rechtsmittel vor, so hat der Verurteilte das Recht, gegen das Urteil und die Verurteilung bei der zuständigen Behörde der Besatzungsmacht Berufung einzulegen.

Artikel 74

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, an der Hauptverhandlung jedes Gerichts teilzunehmen, das über eine geschützte Person befindet, sofern nicht die Verhandlungen ausnahmsweise im Interesse der Sicherheit der Besatzungsmacht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden müssen; in diesem Falle verständigt die Besatzungsmacht die Schutzmacht entsprechend. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen werden der Schutzmacht notifiziert.

Alle Verurteilungen zum Tode oder zu Freiheitsstrafen von zwei oder mehr Jahren werden unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich der Schutzmacht mitgeteilt; diese Mitteilung hat Bezug zu nehmen auf die gemäß Artikel 71 erfolgte Notifizierung und im Falle einer Freiheitsstrafe den Namen des Ortes zu enthalten, wo das Urteil vollzogen wird. Die übrigen Urteile werden in den Gerichtsakten festgehalten und können durch Vertreter der Schutzmacht eingesehen werden. Im Falle einer Verurteilung zum Tode oder einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren beginnen die Rechtsmittelfristen erst von dem Augenblick an zu laufen, in welchem die Schutzmacht vom Urteil in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 75

In keinem Fall werden zum Tode Verurteilte des Rechtes beraubt, ein Gnadengesuch einzureichen.

Keine Todesstrafe wird vollstreckt, bevor nicht eine Frist von wenigstens sechs Monaten abgelaufen ist; diese Frist beginnt erst von dem Augenblick an zu laufen, in welchem die Schutzmacht die Mitteilung über das endgültige Urteil, das die Todesstrafe bestätigt, oder über den Entscheid, mit welchem das Gnadengesuch abgewiesen wird, erhält.

Dieser Aufschub von sechs Monaten kann in bestimmten Einzelfällen gekürzt werden, nämlich dann, wenn sich infolge einer schwierigen und kritischen Lage ergibt, daß die Sicherheit der Besatzungsmacht oder ihrer Streitkräfte einer organisierten Bedrohung ausgesetzt ist; der Schutzmacht wird jedoch eine derartige Kürzung der vorgesehenen Frist stets notifiziert; es ist ihr genügend Zeit zu lassen, um bei den zuständigen Besatzungsbehörden wegen dieser Todesstrafe vorstellig zu werden.

Article 76

Les personnes protégées inculpées seront détenues dans le pays occupé et si elles sont condamnées, elles devront y purger leur peine. Elles seront séparées si possible des autres détenus et soumises à un régime alimentaire et hygiénique suffisant pour les maintenir dans un bon état de santé et correspondant au moins au régime des établissements pénitentiaires du pays occupé.

Elles recevront les soins médicaux exigés par leur état de santé.

Elles seront également autorisées à recevoir l'aide spirituelle qu'elles pourraient solliciter.

Les femmes seront logées dans des locaux séparés et placées sous la surveillance immédiate de femmes.

Il sera tenu compte du régime spécial prévu pour les mineurs.

Les personnes protégées détenues auront le droit de recevoir la visite des délégués de la Puissance protectrice et du Comité international de la Croix-Rouge, conformément aux dispositions de l'article 143.

En outre, elles auront le droit de recevoir au moins un colis de secours par mois.

Article 77

Les personnes protégées inculpées ou condamnées par les tribunaux en territoire occupé seront remises, à la fin de l'occupation, avec le dossier les concernant, aux autorités du territoire libéré.

Article 78

Si la Puissance occupante estime nécessaire, pour d'impérieuses raisons de sécurité, de prendre des mesures de sûreté à l'égard de personnes protégées, elle pourra tout au plus leur imposer une résidence forcée ou procéder à leur internement.

Les décisions relatives à la résidence forcée ou à l'internement seront prises suivant une procédure régulière qui devra être fixée par la Puissance occupante, conformément aux dispositions de la présente Convention. Cette procédure doit prévoir le droit d'appel des intéressés. Il sera statué au sujet de cet appel dans le plus bref délai possible. Si les décisions sont maintenues, elles seront l'objet d'une révision périodique, si possible semestrielle, par les soins d'un organisme compétent constitué par ladite Puissance.

Les personnes protégées assujetties à la résidence forcée et contraintes en conséquence de quitter leur domicile bénéficieront sans aucune restriction des dispositions de l'article 39 de la présente Convention.

Article 76

Protected persons accused of offences shall be detained in the occupied country, and if convicted they shall serve their sentences therein. They shall, if possible, be separated from other detainees and shall enjoy conditions of food and hygiene which will be sufficient to keep them in good health, and which will be at least equal to those obtaining in prisons in the occupied country.

They shall receive the medical attention required by their state of health.

They shall also have the right to receive any spiritual assistance which they may require.

Women shall be confined in separate quarters and shall be under the direct supervision of women.

Proper regard shall be paid to the special treatment due to minors.

Protected persons who are detained shall have the right to be visited by delegates of the Protecting Power and of the International Committee of the Red Cross, in accordance with the provisions of Article 143.

Such persons shall have the right to receive at least one relief parcel monthly.

Article 77

Protected persons who have been accused of offences or convicted by the courts in occupied territory, shall be handed over at the close of occupation, with the relevant records, to the authorities of the liberated territory.

Article 78

If the Occupying Power considers it necessary, for imperative reasons of security, to take safety measures concerning protected persons, it may, at the most, subject them to assigned residence or to internment.

Decisions regarding such assigned residence or internment shall be made according to a regular procedure to be prescribed by the Occupying Power in accordance with the provisions of the present Convention. This procedure shall include the right of appeal for the parties concerned. Appeals shall be decided with the least possible delay. In the event of the decision being upheld, it shall be subject to periodical review, if possible every six months, by a competent body set up by the said Power.

Protected persons made subject to assigned residence and thus required to leave their homes shall enjoy the full benefit of Article 39 of the present Convention.

Artikel 76

Einer strafbaren Handlung angeklagte geschützte Personen werden im besetzten Gebiet gefangengehalten und verbüßen, falls sie verurteilt werden, dort ihre Strafe. Sie werden wenn möglich von den anderen Gefangenen getrennt; die für sie maßgeblichen Bedingungen der Ernährung und Hygiene müssen genügen, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu erhalten, und mindestens den Bedingungen der Strafanstalten des besetzten Landes entsprechen.

Sie erhalten die ärztliche Betreuung, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Sie haben ebenfalls das Recht, den geistlichen Beistand zu empfangen, um den sie etwa ersuchen.

Frauen werden in getrennten Räumlichkeiten untergebracht und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der den Minderjährigen zukommenden Behandlung geschenkt.

Gefangengehaltene geschützte Personen haben das Recht, den Besuch von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gemäß den Bestimmungen von Artikel 143 zu empfangen.

Ferner sind sie berechtigt, monatlich mindestens ein Hilfspaket zu erhalten.

Artikel 77

Durch Gerichte im besetzten Gebiet angeklagte oder verurteilte geschützte Personen werden beim Abschluß der Besetzung den Behörden des befreiten Gebietes mit den sie betreffenden Akten übergeben.

Artikel 78

Erachtet die Besatzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen als notwendig, Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, so kann sie ihnen höchstens einen Zwangsaufenthalt auferlegen oder sie internieren.

Entscheide in bezug auf solche Zwangsaufenthalte oder Internierungen werden in einem ordentlichen Verfahren getroffen, das durch die Besatzungsmacht entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens festzulegen ist. Dieses Verfahren hat für die betroffenen Personen Rechtsmittel vorzusehen. Über diese wird so schnell wie möglich entschieden. Werden Entscheide aufrechterhalten, so werden sie einer regelmäßigen, wenn möglich halbjährlichen Überprüfung durch eine zuständige, von der erwähnten Macht bestellte Behörde unterzogen.

Geschützte Personen, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird und die infolgedessen zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen sind, gelangen in den vollen Genuß der Bestimmungen von Artikel 39 des vorliegenden Abkommens.

Section IV

Règles relatives
au traitement des internés

CHAPITRE I

Dispositions générales

Article 79

Les Parties au conflit ne pourront internier des personnes protégées que conformément aux dispositions des articles 41, 42, 43, 68 et 78.

Article 80

Les internés conserveront leur pleine capacité civile et exerceront les droits qui en découlent dans la mesure compatible avec leur statut d'internés.

Article 81

Les Parties au conflit qui internieront des personnes protégées seront tenues de pourvoir gratuitement à leur entretien et de leur accorder de même les soins médicaux que nécessite leur état de santé.

Aucune déduction ne sera faite sur les allocations, salaires ou créances des internés pour le remboursement de ces frais.

La Puissance détentrice devra pourvoir à l'entretien des personnes dépendant des internés, si elles sont sans moyens suffisants de subsistance ou incapables de gagner elles-mêmes leur vie.

Article 82

La Puissance détentrice groupera dans la mesure du possible les internés selon leur nationalité, leur langue et leurs coutumes. Les internés ressortissant du même pays ne seront pas séparés pour le seul fait d'une diversité de langue.

Pendant la durée de leur internement, les membres d'une même famille, et en particulier les parents et leurs enfants, seront réunis dans le même lieu d'internement, à l'exception des cas où les besoins du travail, des raisons de santé, ou l'application des dispositions prévues au chapitre IX de la présente Section rendraient nécessaire une séparation temporaire. Les internés pourront demander que leurs enfants, laissés en liberté sans surveillance de parents, soient internés avec eux.

Dans toute la mesure du possible, les membres internés de la même famille seront réunis dans les mêmes locaux et seront logés séparément des autres internés; il devra également leur être accordé les facilités nécessaires pour mener une vie de famille.

CHAPITRE II

Lieux d'internement

Article 83

La Puissance détentrice ne pourra placer les lieux d'internement dans des régions particulièrement exposées aux dangers de la guerre.

Section IV

Regulations for
the Treatment of Internees

CHAPTER I

General Provisions

Article 79

The Parties to the conflict shall not intern protected persons, except in accordance with the provisions of Articles 41, 42, 43, 68 and 78.

Article 80

Internees shall retain their full civil capacity and shall exercise such attendant rights as may be compatible with their status.

Article 81

Parties to the conflict who intern protected persons shall be bound to provide free of charge for their maintenance, and to grant them also the medical attention required by their state of health.

No deduction from the allowances, salaries or credits due to the internees shall be made for the repayment of these costs.

The Detaining Power shall provide for the support of those dependent on the internees, if such dependents are without adequate means of support or are unable to earn a living.

Article 82

The Detaining Power shall, as far as possible, accommodate the internees according to their nationality, language and customs. Internees who are nationals of the same country shall not be separated merely because they have different languages.

Throughout the duration of their internment, members of the same family, and in particular parents and children, shall be lodged together in the same place of internment, except when separation of a temporary nature is necessitated for reasons of employment or health or for the purposes of enforcement of the provisions of Chapter IX of the present Section. Internees may request that their children who are left at liberty without parental care shall be interned with them.

Wherever possible, interned members of the same family shall be housed in the same premises and given separate accommodation from other internees, together with facilities for leading a proper family life.

CHAPTER II

Places of Internment

Article 83

The Detaining Power shall not set up places of internment in areas particularly exposed to the dangers of war.

Abschnitt IV

Bestimmungen über
die Behandlung von Internierten

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 79

Die am Konflikt beteiligten Parteien internieren geschützte Personen nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 41, 42, 43, 68 und 78.

Artikel 80

Die Internierten behalten ihre volle zivile Rechtspersönlichkeit und üben die ihnen daraus erwachsenden Rechte in dem mit ihrer Rechtsstellung als Internierte zu vereinbarenden Ausmaß aus.

Artikel 81

Die am Konflikt beteiligten Parteien, die geschützte Personen internieren, sind gehalten, unentgeltlich für ihren Unterhalt aufzukommen und ihnen ebenfalls die ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Von den Bezügen, Entlohnungen und Guthaben der Internierten darf zur Begleichung dieser Kosten keinerlei Abzug gemacht werden.

Der Gewahrsamsstaat kommt für den Unterhalt der von den Internierten abhängigen Personen auf, wenn sie ohne ausreichende Unterhaltsmittel und unfähig sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Artikel 82

Der Gewahrsamsstaat teilt die Internierten im Rahmen des Möglichen nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen ein. Die Internierten, die Angehörige desselben Landes sind, dürfen nicht lediglich wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache getrennt werden.

Während der ganzen Dauer ihrer Internierung werden die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder die Anwendung der im Kapitel IX dieses Abschnitts vorgesehenen Bestimmungen eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, daß ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden.

Wo immer möglich, werden die internierten Mitglieder derselben Familie in den gleichen Räumen zusammen und von den übrigen Internierten getrennt untergebracht; die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens werden ihnen gewährt.

KAPITEL II

Internierungsorte

Artikel 83

Der Gewahrsamsstaat darf die Internierungsorte nicht in Gegenden anlegen, die den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind.

La Puissance détentrice communiquera, par l'entremise des Puissances protectrices, aux Puissances ennemies toutes indications utiles sur la situation géographique des lieux d'internement.

Chaque fois que les considérations militaires le permettront, les camps d'internement seront signalés par les lettres IC placées de manière à être vues de jour-distinctement du haut des airs; toutefois, les Puissances intéressées pourront convenir d'un autre moyen de signalisation. Aucun autre emplacement qu'un camp d'internement ne pourra être signalisé de cette manière.

Article 84

Les internés devront être logés et administrés séparément des prisonniers de guerre et des personnes privées de liberté pour toute autre raison.

Article 85

La Puissance détentrice a le devoir de prendre toutes les mesures nécessaires et possibles pour que les personnes protégées soient, dès le début de leur internement, logées dans des bâtiments ou cantonnements donnant toutes garanties d'hygiène et de salubrité et assurant une protection efficace contre la rigueur du climat et les effets de la guerre. En aucun cas, les lieux d'internement permanent ne seront situés dans des régions malsaines ou dont le climat serait pernicieux pour les internés. Dans tous les cas où elles seraient temporairement internées dans une région malsaine, ou dont le climat serait pernicieux pour la santé, les personnes protégées devront être transférées aussi rapidement que les circonstances le permettront dans un lieu d'internement où ces risques ne seront pas à craindre.

Les locaux devront être entièrement à l'abri de l'humidité, suffisamment chauffés et éclairés, notamment entre la tombée de la nuit et l'extinction des feux. Les lieux de couchage devront être suffisamment spacieux et bien aérés, les internés disposeront d'un matériel de couchage convenable et de couvertures en nombre suffisant, compte tenu du climat et de l'âge, du sexe et de l'état de santé des internés.

Les internés disposeront jour et nuit d'installations sanitaires conformes aux exigences de l'hygiène et maintenues en état constant de propreté. Il leur sera fourni une quantité d'eau et de savon suffisante pour leurs soins quotidiens de propreté corporelle et le blanchissage de leur linge; les installations et les facilités nécessaires leur seront accordées à cet effet. Ils disposeront, en outre, d'installations de douches ou de bains. Le temps nécessaire sera accordé pour leurs soins d'hygiène et les travaux de nettoyage.

Chaque fois qu'il sera nécessaire, à titre de mesure exceptionnelle et temporaire, de loger des femmes inter-

The Detaining Power shall give the enemy Powers, through the intermediary of the Protecting Powers, all useful information regarding the geographical location of places of internment.

Whenever military considerations permit, internment camps shall be indicated by the letters IC, placed so as to be clearly visible in the daytime from the air. The Powers concerned may, however, agree upon any other system of marking. No place other than an internment camp shall be marked as such.

Article 84

Internees shall be accommodated and administered separately from prisoners of war and from persons deprived of liberty for any other reason.

Article 85

The Detaining Power is bound to take all necessary and possible measures to ensure that protected persons shall, from the outset of their internment, be accommodated in buildings or quarters which afford every possible safeguard as regards hygiene and health, and provide efficient protection against the rigours of the climate and the effects of the war. In no case shall permanent places of internment be situated in unhealthy areas, or in districts the climate of which is injurious to the internees. In all cases where the district in which a protected person is temporarily interned is in an unhealthy area or has a climate which is harmful to his health, he shall be removed to a more suitable place of internment as rapidly as circumstances permit.

The premises shall be fully protected from dampness, adequately heated and lighted, in particular between dusk and lights out. The sleeping quarters shall be sufficiently spacious and well ventilated, and the internees shall have suitable bedding and sufficient blankets, account being taken of the climate, and the age, sex, and state of health of the internees.

Internees shall have for their use, day and night, sanitary conveniences which conform to the rules of hygiene and are constantly maintained in a state of cleanliness. They shall be provided with sufficient water and soap for their daily personal toilet and for washing their personal laundry; installations and facilities necessary for this purpose shall be granted to them. Showers or baths shall also be available. The necessary time shall be set aside for washing and for cleaning

Whenever it is necessary, as an exceptional and temporary measure, to accommodate women internees who

Der Gewahrsamsstaat macht durch Vermittlung der Schutzmächte den feindlichen Mächten alle zweckdienlichen Angaben über die geographische Lage der Internierungsorte.

Soweit die militärischen Erwägungen es erlauben, werden die Internierungslager so mit den Buchstaben IC gekennzeichnet, daß sie tagsüber aus der Luft deutlich erkennbar sind; es ist den betreffenden Mächten jedoch unbenommen, sich über ein anderes Mittel zur Kennzeichnung zu einigen. Keine andere Örtlichkeit darf auf die gleiche Weise wie ein Internierungslager gekennzeichnet werden.

Artikel 84

Internierte werden getrennt von Kriegsgefangenen und von aus irgendeinem anderen Grund der Freiheit beraubten Personen untergebracht und betreut.

Artikel 85

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die geschützten Personen vom Beginn ihrer Internierung an in Gebäuden und Unterkünften untergebracht werden, die jegliche Gewähr in bezug auf Hygiene und Sauberkeit sowie wirksamen Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Folgen des Krieges bieten. Auf keinen Fall dürfen ständige Internierungsorte in Gegenden angelegt werden, die ungesund sind oder deren Klima für die Internierten abträglich sein könnte. In allen Fällen, in denen sie vorübergehend in einer Gegend interniert werden, die ungesund ist oder deren Klima ihrer Gesundheit abträglich sein könnte, werden die geschützten Personen, so schnell wie es die Umstände erlauben, an einen zuträglichen Internierungsort verbracht.

Die Räume müssen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich zwischen dem Einbruch der Dunkelheit und dem Beginn der Nachtruhe, genügend geheizt und beleuchtet sein. Die Schlafräume müssen ausreichend geräumig und gut gelüftet sein; den Internierten sind passendes Bettzeug und Decken in genügender Zahl zu stellen, wobei der Witterung und dem Alter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand der Internierten Rechnung zu tragen ist.

Den Internierten stehen Tag und Nacht sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber gehalten werden. Wasser und Seife für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche werden ihnen in genügender Menge geliefert; die hierfür notwendigen Einrichtungen und Erleichterungen werden ihnen gewährt. Außerdem müssen ihnen Brausen und Badeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Für ihre Körperpflege und die Reinigungsarbeiten ist ihnen die nötige Zeit einzuräumen.

Wenn immer es nötig ist, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe

nées n'appartenant pas à un groupe familial dans le même lieu d'internement que les hommes, il devra leur être obligatoirement fourni des lieux de couchage et des installations sanitaires séparés.

Article 86

La Puissance détentrice mettra à la disposition des internés, quelle que soit leur confession, des locaux appropriés pour l'exercice de leurs cultes.

Article 87

A moins que les internés ne puissent disposer d'autres facilités analogues, des cantines seront installées dans tous les lieux d'internement, afin qu'ils aient la possibilité de se procurer, à des prix qui ne devront en aucun cas dépasser ceux du commerce local, des denrées alimentaires et des objets usuels, y compris du savon et du tabac, qui sont de nature à accroître leur bien-être et leur confort personnels.

Les bénéfices des cantines seront versés au crédit d'un fonds spécial d'assistance qui sera créé dans chaque lieu d'internement et administré au profit des internés du lieu d'internement intéressé. Le comité d'internés, prévu à l'article 102, aura un droit de regard sur l'administration des cantines et sur la gestion de ce fonds.

Lors de la dissolution d'un lieu d'internement, le solde créditeur du fonds d'assistance sera transféré au fonds d'assistance d'un autre lieu d'internement pour internés de la même nationalité ou, si un tel lieu n'existe pas, à un fonds central d'assistance qui sera administré au bénéfice de tous les internés qui restent au pouvoir de la Puissance détentrice. En cas de libération générale, ces bénéfices seront conservés par la Puissance détentrice, sauf accord contraire conclu entre les Puissances intéressées.

Article 88

Dans tous les lieux d'internement exposés aux bombardements aériens et autres dangers de guerre, seront installés des abris appropriés et en nombre suffisant pour assurer la protection nécessaire. En cas d'alerte, les internés pourront s'y rendre le plus rapidement possible, à l'exception de ceux d'entre eux qui participeraient à la protection de leurs cantonnements contre ces dangers. Toute mesure de protection qui sera prise en faveur de la population leur sera également appliquée.

Les précautions suffisantes devront être prises dans les lieux d'internement contre les dangers d'incendie.

CHAPITRE III

Alimentation et habillement

Article 89

La ration alimentaire quotidienne des internés sera suffisante en quantité, qualité et variété, pour leur assurer

are not members of a family unit in the same place of internment as men, the provision of separate sleeping etc., ainsi que les objets de valeur the use of such women internees shall be obligatory.

Article 86

The Detaining Power shall place at the disposal of interned persons, of whatever denomination, premises suitable for the holding of their religious services.

Article 87

Canteens shall be installed in every place of internment, except where other suitable facilities are available. Their purpose shall be to enable internees to make purchases, at prices not higher than local market prices, of foodstuffs and articles of everyday use, including soap and tobacco, such as would increase their personal well-being and comfort.

Profits made by canteens shall be credited to a welfare fund to be set up for each place of internment, and administered for the benefit of the internees attached to such place of internment. The Internee Committee provided for in Article 102 shall have the right to check the management of the canteen and of the said fund.

When a place of internment is closed down, the balance of the welfare fund shall be transferred to the welfare fund of a place of internment for internees of the same nationality, or, if such a place does not exist, to a central welfare fund which shall be administered for the benefit of all internees remaining in the custody of the Detaining Power. In case of a general release, the said profits shall be kept by the Detaining Power, subject to any agreement to the contrary between the Powers concerned.

Article 88

In all places of internment exposed to air raids and other hazards of war, shelters adequate in number and structure to ensure the necessary protection shall be installed. In case of alarms, the internees shall be free to enter such shelters as quickly as possible, excepting those who remain for the protection of their quarters against the aforesaid hazards. Any protective measures taken in favour of the population shall also apply to them.

All due precautions must be taken in places of internment against the danger of fire.

CHAPTER III

Food and Clothing

Article 89

Daily food rations for internees shall be sufficient in quantity, quality and variety to keep internees in a good

angehören, zusammen mit Männern am gleichen Internierungsort unterzubringen, müssen sie unbedingt über getrennte Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen.

Artikel 86

Der Gewahrsamsstaat stellt den Internierten jeglichen Bekenntnisses passende Räume zur Abhaltung ihrer Gottesdienste zur Verfügung.

Artikel 87

Sofern die Internierten nicht über ähnliche andere Erleichterungen verfügen, werden an allen Internierungsorten Kantinen eingerichtet, damit die Internierten in der Lage sind, sich zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, einschließlich Seife und Tabak, zu beschaffen, die dazu beitragen, ihr Wohlbefinden und ihre persönliche Annehmlichkeit zu steigern.

Überschüsse der Kantinen werden auf einen besonderen Unterstützungsfonds überwiesen, der an jedem Internierungsort eingerichtet und zum Nutzen der Internierten des betreffenden Internierungsortes verwaltet wird. Der in Artikel 102 vorgesehene Internierenausschuß hat das Recht auf Einblick in die Verwaltung der Kantine und dieses Fonds.

Wird ein Internierungsort aufgelöst, so wird der Guthaben-Saldo des Unterstützungsfonds auf den Unterstützungsfonds eines anderen Internierungsortes für Internierte der gleichen Nationalität oder, wenn ein solcher nicht besteht, auf einen zentralen Unterstützungsfonds überschrieben, der zum Nutzen aller in der Hand des Gewahrsamsstaates verbleibenden Internierten verwaltet wird. Im Falle allgemeiner Freilassung werden diese Überschüsse vom Gewahrsamsstaat einbehalten, sofern nicht eine Übereinkunft zwischen den betreffenden Mächten etwas anderes vorsieht.

Artikel 88

In allen Internierungsorten, die Luftangriffen und anderen Kriegsgefahren ausgesetzt sind, werden passende Schutzräume in genügender Zahl eingerichtet, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Im Falle eines Alarms dürfen sich die Internierten so schnell wie möglich dorthin begeben, mit Ausnahme derjenigen unter ihnen, die am Schutze ihrer eigenen Unterkünfte gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede zu Gunsten der Bevölkerung ergriffene Schutzmaßnahme kommt auch ihnen zugute.

In den Internierungsorten werden ausreichende Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuergefahr getroffen.

KAPITEL III

Ernährung und Bekleidung

Artikel 89

Die tägliche Lebensmittelzuteilung an die Internierten muß in bezug auf Menge, Güte und Abwechslung aus-

un équilibre normal de santé et pour empêcher les troubles de carence; il sera tenu compte également du régime auquel les internés sont habitués.

Les internés recevront, en outre, les moyens d'accueillir eux-mêmes les suppléments de nourriture dont ils disposeraient.

De l'eau potable en suffisance leur sera fournie. L'usage du tabac sera autorisé.

Les travailleurs recevront un supplément de nourriture proportionné à la nature du travail qu'ils effectuent.

Les femmes enceintes et en couches, et les enfants âgés de moins de quinze ans, recevront des suppléments de nourriture proportionnés à leurs besoins physiologiques.

Article 90

Toutes facilités seront accordées aux internés pour se munir de vêtements, de chaussures et de linge de rechange, au moment de leur arrestation et pour s'en procurer ultérieurement, si besoin est. Si les internés ne possèdent pas de vêtements suffisants pour le climat, et qu'ils ne peuvent s'en procurer, la Puissance détentrice leur en fournira gratuitement.

Les vêtements que la Puissance détentrice fournirait aux internés et les marques extérieures qu'elle pourrait apposer sur leurs vêtements, ne devront ni avoir un caractère infamant ni prêter au ridicule.

Les travailleurs devront recevoir une tenue de travail, y compris les vêtements de protection appropriés, partout où la nature du travail l'exigera.

CHAPITRE IV

Hygiène et soins médicaux

Article 91

Chaque lieu d'internement possédera une infirmerie adéquate, placée sous l'autorité d'un médecin qualifié, où les internés recevront les soins dont ils pourront avoir besoin ainsi qu'un régime alimentaire approprié. Des locaux d'isolement seront réservés aux malades atteints d'affections contagieuses ou mentales.

Les femmes en couches et les internés atteints d'une maladie grave, ou dont l'état nécessite un traitement spécial, une intervention chirurgicale ou l'hospitalisation, devront être admis dans tout établissement qualifié pour les traiter et y recevront des soins qui ne devront pas être inférieurs à ceux qui sont donnés à l'ensemble de la population.

Les internés seront traités de préférence par un personnel médical de leur nationalité.

Les internés ne pourront pas être empêchés de se présenter aux autorités médicales pour être examinés. Les autorités médicales de la Puissance détentrice remettront, sur demande, à tout interné traité une déclaration officielle

state of health and prevent the development of nutritional deficiencies. Account shall also be taken of the customary diet of the internees.

Internees shall also be given the means by which they can prepare for themselves any additional food in their possession.

Sufficient drinking water shall be supplied to internees. The use of tobacco shall be permitted.

Internees who work shall receive additional rations in proportion to the kind of labour which they perform.

Expectant and nursing mothers and children under fifteen years of age shall be given additional food, in proportion to their physiological needs.

Article 90

When taken into custody, internees shall be given all facilities to provide themselves with the necessary clothing, footwear and change of underwear, and later on, to procure further supplies if required. Should any internees not have sufficient clothing, account being taken of the climate, and be unable to procure any, it shall be provided free of charge to them by the Detaining Power.

The clothing supplied by the Detaining Power to internees and the outward markings placed on their own clothes shall not be ignominious nor expose them to ridicule.

Workers shall receive suitable working outfits, including protective clothing, whenever the nature of their work so requires.

CHAPTER IV

Hygiene and Medical Attention

Article 91

Every place of internment shall have an adequate infirmary, under the direction of a qualified doctor, where internees may have the attention they require, as well as an appropriate diet. Isolation wards shall be set aside for cases of contagious or mental diseases.

Maternity cases and internees suffering from serious diseases, or whose condition requires special treatment, a surgical operation or hospital care, must be admitted to any institution where adequate treatment can be given and shall receive care not inferior to that provided for the general population.

Internees shall, for preference, have the attention of medical personnel of their own nationality.

Internees may not be prevented from presenting themselves to the medical authorities for examination. The medical authorities of the Detaining Power shall, upon request, issue to every internee who has undergone

reichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand zu gewährleisten und Mangelerscheinungen zu verhindern; den Ernährungsgewohnheiten der Internierten wird ebenfalls Rechnung getragen.

Überdies wird den Internierten die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben, über die sie etwa verfügen.

Trinkwasser wird ihnen in genügender Menge geliefert. Tabakgenuss ist gestattet.

Arbeitende Internierte erhalten eine der Natur ihrer Arbeit entsprechende Zusatzverpflegung.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen sowie Kinder unter 15 Jahren erhalten eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzverpflegung.

Artikel 90

Den Internierten werden bei ihrer Festnahme alle Erleichterungen gewährt, damit sie sich mit Kleidung, Schuhen und Leibwäsche ausstatten und auch späterhin nach Bedarf damit eindecken können. Besitzen die Internierten nicht genügend der Witterung angepasste Kleidung und können sie sich solche auch nicht beschaffen, so wird sie ihnen vom Gewahrsamsstaat unentgeltlich geliefert.

Die den Internierten vom Gewahrsamsstaat gelieferte Kleidung und die darauf etwa angebrachten äußeren Kennzeichen dürfen nicht so beschaffen sein, daß sie die Internierten entehren oder der Lächerlichkeit preisgeben.

Die arbeitenden Internierten erhalten Arbeitskleidung, einschließlich geeigneter Schutzkleidung, wo immer die Art ihrer Arbeit dies erfordert.

KAPITEL IV

Gesundheitspflege und ärztliche Betreuung

Artikel 91

Jeder Internierungsort weist einen geeigneten unter der Leitung eines befähigten Arztes stehenden Krankenraum auf, wo die Internierten die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können, deren sie bedürfen. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken werden Absonderungsräume bereitgestellt.

Schwangere Frauen sowie Internierte, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Krankenhauspflege nötig macht, werden in jedem für ihre Behandlung geeigneten Krankenhaus zugelassen; sie erhalten dort keine schlechtere Pflege als die Bevölkerung im allgemeinen.

Die Internierten werden vorzugsweise durch ärztliches Personal ihrer eigenen Nationalität behandelt.

Die Internierten dürfen nicht daran gehindert werden, sich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates händigen auf Ersuchen jedem behandelten Internierten eine

indiquant la nature de sa maladie ou de ses blessures, la durée du traitement et les soins reçus. Un duplicata de cette déclaration sera envoyé à l'Agence centrale prévue à l'article 140.

Le traitement, ainsi que la fourniture de tout appareil nécessaire au maintien des internés en bon état de santé, notamment des prothèses, dentaires ou autres, et des lunettes, seront accordés gratuitement à l'interné.

Article 92

Des inspections médicales des internés seront faites au moins une fois par mois. Elles auront pour objet, en particulier, de contrôler l'état général de santé et de nutrition et l'état de propreté, ainsi que de dépister les maladies contagieuses, notamment la tuberculose, les affections vénériennes et le paludisme. Elles comporteront notamment le contrôle du poids de chaque interné et, au moins une fois par an, un examen radioscopique.

CHAPITRE V

Religion, activités intellectuelles et physiques

Article 93

Toute latitude sera laissée aux internés pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à condition qu'ils se conforment aux mesures de discipline courante, prescrites par les autorités détentrices.

Les internés qui sont ministres d'un culte, seront autorisés à exercer pleinement leur ministère parmi leurs coreligionnaires. A cet effet, la Puissance détentrice veillera à ce qu'ils soient répartis d'une manière équitable entre les différents lieux d'internement où se trouvent les internés parlant la même langue et appartenant à la même religion. S'ils ne sont pas en nombre suffisant, elle leur accordera les facilités nécessaires, entre autres des moyens de transport, pour se rendre d'un lieu d'internement à l'autre et ils seront autorisés à visiter les internés qui se trouvent dans des hôpitaux. Les ministres d'un culte jouiront, pour les actes de leur ministère, de la liberté de correspondance avec les autorités religieuses du pays de détention et, dans la mesure du possible, avec les organisations religieuses internationales de leur confession. Cette correspondance ne sera pas considérée comme faisant partie du contingent mentionné à l'article 107, mais sera soumise aux dispositions de l'article 112.

Lorsque des internés ne disposent pas du secours de ministres de leur culte ou que ces derniers sont en nombre insuffisant, l'autorité religieuse locale de la même confession pourra désigner, d'accord avec la Puissance détentrice, un ministre du même culte que celui des internés, ou bien, dans le cas où cela est possible du point de vue confessionnel, un ministre d'un culte similaire ou un laïque qualifié. Ce dernier jouira des avantages attachés à la fonction qu'il a assumée.

treatment an official certificate showing the nature of his illness or injury, and the duration and nature of the treatment given. A duplicate of this certificate shall be forwarded to the Central Agency provided for in Article 140.

Treatment, including the provision of any apparatus necessary for the maintenance of internees in good health, particularly dentures and other artificial appliances and spectacles, shall be free of charge to the internee.

Article 92

Medical inspections of internees shall be made at least once a month. Their purpose shall be, in particular, to supervise the general state of health, nutrition and cleanliness of internees, and to detect contagious diseases, especially tuberculosis, malaria, and venereal diseases. Such inspections shall include, in particular, the checking of weight of each internee and, at least once a year, radioscopic examination.

CHAPTER V

Religious, Intellectual and Physical Activities

Article 93

Internees shall enjoy complete latitude in the exercise of their religious duties, including attendance at the services of their faith, on condition that they comply with the disciplinary routine prescribed by the detaining authorities.

Ministers of religion who are interned shall be allowed to minister freely to the members of their community. For this purpose, the Detaining Power shall ensure their equitable allocation amongst the various places of internment in which there are internees speaking the same language and belonging to the same religion. Should such ministers be too few in number, the Detaining Power shall provide them with the necessary facilities, including means of transport, for moving from one place to another, and they shall be authorised to visit any internees who are in hospital. Ministers of religion shall be at liberty to correspond on matters concerning their ministry with the religious authorities in the country of detention and, as far as possible, with the international religious organisations of their faith. Such correspondence shall not be considered as forming a part of the quota mentioned in Article 107. It shall, however, be subject to the provisions of Article 112.

When internees do not have at their disposal the assistance of ministers of their faith, or should these latter be too few in number, the local religious authorities of the same faith may appoint, in agreement with the Detaining Power, a minister of the internees' faith or, if such a course is feasible from a denominational point of view, a minister of similar religion or a qualified layman. The latter shall enjoy the facilities granted to the ministry he has assumed. Persons so appointed shall

amtliche Bescheinigung aus, die die Art seiner Krankheit oder seiner Verletzungen, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege bezeichnet. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle zu übermitteln.

Die Behandlung sowie die Lieferung aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Internierten benötigten Geräte, insbesondere künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie Brillen, werden den Internierten unentgeltlich gewährt.

Artikel 92

Mindestens einmal monatlich werden die Internierten ärztlich untersucht. Diese Untersuchung dient der Kontrolle des allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustands sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Malaria. Sie umfaßt insbesondere auch die Kontrolle des Gewichts jedes Internierten und mindestens einmal jährlich eine Durchleuchtung.

KAPITEL V

Religion, geistige und körperliche Betätigung

Artikel 93

Den Internierten wird in der Ausübung ihrer Religion, unter Einschluß der Teilnahme an Gottesdiensten ihres Glaubensbekenntnisses, volle Freiheit gewährt, vorausgesetzt, daß sie die Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsbehörden befolgen.

Den internierten Geistlichen ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Zu diesem Zwecke wacht der Gewahrsamsstaat darüber, daß sie gleichmäßig auf die verschiedenen Internierungsorte verteilt werden, wo sich die gleiche Sprache sprechende und dem gleichen Bekenntnis angehörende Internierte aufhalten. Sind nicht genügend Geistliche vorhanden, so werden ihnen die notwendigen Erleichterungen, unter anderem die Benutzung von Beförderungsmitteln gewährt, um sich von einem Internierungsort zum anderen zu begeben; sie werden ermächtigt, die in Krankenhäusern befindlichen Internierten zu besuchen. Die Geistlichen genießen zur Ausübung ihres Amtes volle Freiheit im Schriftwechsel mit den religiösen Behörden des Gewahrsamsstaates und, soweit möglich, mit den internationalen religiösen Organisationen ihres Glaubensbekenntnisses. Dieser Schriftwechsel fällt nicht unter das in Artikel 107 erwähnte Kontingent, unterliegt jedoch den Bestimmungen des Artikels 112.

Sofern Internierte nicht über den Beistand von Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses verfügen oder deren Zahl nicht genügend ist, können die örtlichen Kirchenbehörden desselben Bekenntnisses im Einverständnis mit dem Gewahrsamsstaat einen Geistlichen des Bekenntnisses der betreffenden Internierten oder, wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, einen Geistlichen eines ähnlichen Glaubensbekenntnisses oder einen befähigten Laien namhaft machen.

Les personnes ainsi désignées devront se conformer à tous les règlements établis par la Puissance détentricer, dans l'intérêt de la discipline et de la sécurité.

Article 94

La Puissance détentricer encouragera les activités intellectuelles, éducatives, récréatives et sportives des internés, tout en les laissant libres d'y participer ou non. Elle prendra toutes les mesures possibles pour en assurer l'exercice et mettra en particulier à leur disposition des locaux adéquats.

Toutes les facilités possibles seront accordées aux internés afin de leur permettre de poursuivre leurs études ou d'en entreprendre de nouvelles. L'instruction des enfants et des adolescents sera assurée; ils pourront fréquenter des écoles soit à l'intérieur soit à l'extérieur des lieux d'internement.

Les internés devront avoir la possibilité de se livrer à des exercices physiques, de participer à des sports et à des jeux en plein air. Des espaces libres suffisants seront réservés à cet usage dans tous les lieux d'internement. Des emplacements spéciaux seront réservés aux enfants et aux adolescents.

Article 95

La Puissance détentricer ne pourra employer des internés comme travailleurs que s'ils le désirent. Sont en tout cas interdits: l'emploi qui, imposé à une personne protégée non internée, constituerait une infraction aux articles 40 ou 51 de la présente Convention, ainsi que l'emploi à des travaux d'un caractère dégradant ou humiliant.

Après une période de travail de six semaines, les internés pourront renoncer à travailler à tout moment moyennant un préavis de huit jours.

Ces dispositions ne font pas obstacle au droit de la Puissance détentricer d'astreindre les internés médecins, dentistes ou autres membres du personnel sanitaire à l'exercice de leur profession au bénéfice de leurs co-internés; d'employer des internés à des travaux d'administration et d'entretien du lieu d'internement; de charger ces personnes de travaux de cuisine ou d'autres travaux ménagers; enfin de les employer à des travaux destinés à protéger les internés contre les bombardements aériens, ou autres dangers résultant de la guerre. Toutefois, aucun interné ne pourra être astreint à accomplir des travaux pour lesquels un médecin de l'administration l'aura déclaré physiquement inapte.

La Puissance détentricer assumera l'entière responsabilité de toutes les conditions de travail, des soins médicaux, du paiement des salaires et de la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles. Les conditions de travail ainsi que la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles seront

comply with all regulations laid down by the Detaining Power in the interests of discipline and security.

Article 94

The Detaining Power shall encourage intellectual, educational and recreational pursuits, sports and games amongst internees, whilst leaving them free to take part in them or not. It shall take all practicable measures to ensure the exercise thereof, in particular by providing suitable premises.

All possible facilities shall be granted to internees to continue their studies or to take up new subjects. The education of children and young people shall be ensured; they shall be allowed to attend schools either within the place of internment or outside.

Internees shall be given opportunities for physical exercise, sports and outdoor games. For this purpose, sufficient open spaces shall be set aside in all places of internment. Special playgrounds shall be reserved for children and young people.

Article 95

The Detaining Power shall not employ internees as workers, unless they so desire. Employment which, if undertaken under compulsion by a protected person not in internment, would involve a breach of Articles 40 or 51 of the present Convention, and employment on work which is of a degrading or humiliating character are in any case prohibited.

After a working period of six weeks, internees shall be free to give up work at any moment, subject to eight days' notice.

These provisions constitute no obstacle to the right of the Detaining Power to employ interned doctors, dentists and other medical personnel in their professional capacity on behalf of their fellow internees, or to employ internees for administrative and maintenance work in places of internment and to detail such persons for work in the kitchens or for other domestic tasks, or to require such persons to undertake duties connected with the protection of internees against aerial bombardment or other war risks. No internee may, however, be required to perform tasks for which he is, in the opinion of a medical officer, physically unsuited.

The Detaining Power shall take entire responsibility for all working conditions, for medical attention, for the payment of wages, and for ensuring that all employed internees receive compensation for occupational accidents and diseases. The standards prescribed for the said working conditions and for compensation shall be

Letzterer genießt die Vorteile, die mit der übernommenen Aufgabe verbunden sind. Die so bezeichneten Personen haben alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der Sicherheit aufgestellten Vorschriften zu befolgen.

Artikel 94

Der Gewahrsamsstaat fördert die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung dienende Betätigung der Internierten, wobei ihnen volle Freiheit zu lassen ist, daran teilzunehmen oder nicht. Er trifft alle irgend möglichen Maßnahmen, um diese Betätigung zu gewährleisten und insbesondere den Internierten passende Räume zur Verfügung zu stellen.

Alle irgend möglichen Erleichterungen werden den Internierten gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Studien fortzuführen oder solche zu beginnen. Die Unterrichtung der Kinder und der heranwachsenden Jugend wird gewährleistet; sie können Schulen entweder innerhalb oder außerhalb des Internierungsortes besuchen.

Den Internierten wird Gelegenheit gegeben, sich turnerischen Übungen, dem Sport und Spielen im Freien zu widmen. Zu diesem Zwecke werden in allen Internierungsorten ausreichende offene Plätze zur Verfügung gestellt. Kindern und Jugendlichen werden besondere Spielplätze vorbehalten.

Artikel 95

Der Gewahrsamsstaat kann Internierte nur auf ihren Wunsch als Arbeiter beschäftigen. Auf jeden Fall sind untersagt: die Verwendung, welche einer nicht internierten geschützten Person auferlegt, eine Verletzung von Artikel 40 oder 51 des vorliegenden Abkommens bedeuten würde, sowie die Verwendung zu allen Arbeiten erniedrigender oder entehrender Art.

Nach einer Arbeitszeit von 6 Wochen können die Internierten die Arbeit jederzeit einstellen, vorausgesetzt, daß sie dies acht Tage vorher ankündigen.

Diese Bestimmungen beschränken nicht das Recht des Gewahrsamsstaates, internierte Ärzte, Zahnärzte und andere im Gesundheitswesen Tätige zur Ausübung ihres Berufes zum Wohle ihrer Mitinternierten zu veranlassen, Internierte zu Verwaltungsarbeiten und zur Instandhaltung des Internierungsortes heranzuziehen, diese Personen mit Küchen- und anderen Hausarbeiten zu beauftragen und sie zu Arbeiten heranzuziehen, die dazu bestimmt sind, die Internierten vor Luftangriffen und andern aus dem Kriege erwachsenden Gefahren zu schützen. Jedoch darf kein Internierter zur Ausführung von Arbeiten genötigt werden, zu denen ein Arzt der Verwaltung ihn als körperlich unfähig erklärt hat.

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für alle Arbeitsbedingungen, für die ärztliche Pflege, für die Zahlung der Entlohnung und der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitsbedingungen sowie die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten entsprechen den nationalen Rechtsvor-

conformes à la législation nationale et à la coutume; elles ne seront en aucun cas inférieures à celles appliquées pour un travail de même nature dans la même région. Les salaires seront déterminés d'une façon équitable par accord entre la Puissance détentrice, les internés et, le cas échéant, les employeurs autres que la Puissance détentrice, compte tenu de l'obligation pour la Puissance détentrice de pourvoir gratuitement à l'entretien de l'interné et de lui accorder de même les soins médicaux que nécessite son état de santé. Les internés employés d'une manière permanente aux travaux visés au troisième alinéa recevront de la Puissance détentrice un salaire équitable; les conditions de travail et la réparation des accidents du travail et des maladies professionnelles ne seront pas inférieures à celles appliquées pour un travail de même nature dans la même région.

Article 96

Tout détachement de travail relèvera d'un lieu d'internement. Les autorités compétentes de la Puissance détentrice et le commandant de ce lieu d'internement seront responsables de l'observation dans les détachements de travail des dispositions de la présente Convention. Le commandant tiendra à jour une liste des détachements de travail dépendant de lui et la communiquera aux délégués de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou des autres organisations humanitaires qui visiteraient les lieux d'internement.

CHAPITRE VI

Propriété personnelle et ressources financières

Article 97

Les internés seront autorisés à conserver leurs objets et effets d'usage personnel. Les sommes, chèques, titres, etc., ainsi que les objets de valeur dont ils sont porteurs, ne pourront leur être enlevés que conformément aux procédures établies. Un reçu détaillé leur en sera donné.

Les sommes devront être portées au crédit du compte de chaque interné, comme prévu à l'article 98; elles ne pourront être converties en une autre monnaie à moins que la législation du territoire dans lequel le propriétaire est interné ne l'exige, ou que l'interné n'y consente.

Les objets ayant surtout une valeur personnelle ou sentimentale ne pourront leur être enlevés.

Une femme internée ne pourra être fouillée que par une femme.

Lors de leur libération ou de leur rapatriement, les internés recevront en monnaie le solde créditeur du compte tenu conformément à l'article 98, ainsi que tous les objets, sommes, chèques, titres, etc., qui leur auraient été retirés pendant l'internement, exception faite des objets ou valeurs que la Puissance détentrice devrait garder en vertu de

in accordance with the national laws and regulations, and with the existing practice; they shall in no case be inferior to those obtaining for work of the same nature in the same district. Wages for work done shall be determined on an equitable basis by special agreements between the internees, the Detaining Power, and, if the case arises employers other than the Detaining Power, due regard being paid to the obligation of the Detaining Power to provide for free maintenance of internees and for the medical attention which their state of health may require. Internees permanently detailed for categories of work mentioned in the third paragraph of this Article, shall be paid fair wages by the Detaining Power. The working conditions and the scale of compensation for occupational accidents and diseases to internees thus detailed, shall not be inferior to those applicable to work of the same nature in the same district.

Article 96

All labour detachments shall remain part of and dependent upon a place of internment. The competent authorities of the Detaining Power and the commandant of a place of internment shall be responsible for the observance in a labour detachment of the provisions of the present Convention. The commandant shall keep an up-to-date list of the labour detachments subordinate to him and shall communicate it to the delegates of the Protecting Power, of the International Committee of the Red Cross and of other humanitarian organisations who may visit the places of internment.

CHAPTER VI

Personal Property and Financial Resources

Article 97

Internees shall be permitted to retain articles of personal use. Monies, cheques, bonds, etc., and valuables in their possession may not be taken from them except in accordance with established procedure. Detailed receipts shall be given therefor.

The amounts shall be paid into the account of every internee as provided for in Article 98. Such amounts may not be converted into any other currency unless legislation in force in the territory in which the owner is interned so requires or the internee gives his consent.

Articles which have above all a personal or sentimental value may not be taken away.

A woman internee shall not be searched except by a woman.

On release or repatriation, internees shall be given all articles, monies or other valuables taken from them during internment and shall receive in currency the balance of any credit to their accounts kept in accordance with Article 98, with the exception of any articles or amounts withheld by the Detaining Power by virtue of its

schriften und Gepflogenheiten; sie stehen denjenigen, die auf Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden, auf keinen Fall nach. Die Entlohnungen werden durch Vereinbarung zwischen der Gewahrsamsmacht, den Internierten und gegebenenfalls andern Arbeitgebern angemessen festgesetzt, wobei der Verpflichtung des Gewahrsamsstaates Rechnung zu tragen ist, unentgeltlich zum Unterhalt des Internierten beizutragen und ihm unentgeltlich die ärztliche Pflege, die sein Gesundheitszustand erfordert, angedeihen zu lassen. Die dauernd zu Arbeiten, wie sie in Absatz 3 umschrieben sind, herangezogenen Internierten erhalten vom Gewahrsamsstaat eine angemessene Entlohnung; die Arbeitsbedingungen und die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten stehen denjenigen, die auf Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden, nicht nach.

Artikel 96

Jede einzelne Arbeitsgruppe untersteht nur einem einzigen Internierungs-ort. Die zuständigen Behörden des Gewahrsamsstaates und der Kommandant des betreffenden Internierungsortes sind für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsgruppen verantwortlich. Der Kommandant führt eine Liste der ihm unterstehenden Arbeitsgruppen auf den Tag nach und legt sie den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder anderer humanitärer Organisationen vor, welche die Internierungsorte besuchen.

KAPITEL VI

Persönliches Eigentum und Geldmittel

Artikel 97

Die Internierten dürfen ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände behalten. Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw. sowie die Wertgegenstände, die sie besitzen, können ihnen nur auf Grund bestehender Verfahrensvorschriften entzogen werden. In einem solchen Falle werden ihnen ins einzelne gehende Quittungen ausgestellt.

Die Geldbeträge werden dem gemäß Artikel 98 geführten Konto jedes Internierten gutgeschrieben; sie dürfen nicht in eine andere Währung umgewechselt werden, sofern nicht die Rechtsvorschriften des Gebietes, in dem ihr Eigentümer interniert ist, dies erfordern oder der Internierte einer solchen Maßnahme zustimmt.

Gegenstände, die vor allem persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert besitzen, dürfen ihnen nicht abgenommen werden.

Eine internierte Frau darf nur von einer Frau durchsucht werden.

Bei ihrer Freilassung oder Heim-schaffung erhalten die Internierten den Guthabensaldo ihres gemäß Artikel 98 geführten Kontos in Geld, sowie alle Gegenstände, Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw., die ihnen etwa während ihrer Internierung abgenommen wurden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände oder Werte, die der Ge-

sa législation en vigueur. Au cas où un bien appartenant à un interné serait retenu en raison de cette législation, l'intéressé recevra un certificat détaillé.

Les documents de famille et les pièces d'identité dont les internés sont porteurs ne pourront leur être retirés que contre reçu. A aucun moment, les internés ne devront être sans pièce d'identité. S'ils n'en possèdent pas, ils recevront des pièces spéciales qui seront établies par les autorités détentrices et qui leur tiendront lieu de pièces d'identité jusqu'à la fin de l'internement.

Les internés pourront avoir sur eux une certaine somme en espèces ou sous forme de bons d'achat, afin de pouvoir faire des achats.

Article 98

Tous les internés recevront régulièrement des allocations pour pouvoir acheter des denrées et objets tels que tabac, articles de toilette, etc. Ces allocations pourront revêtir la forme de crédits ou de bons d'achat.

En outre, les internés pourront recevoir des subsides de la Puissance dont ils sont ressortissants, des Puissances protectrices, de tout organisme qui pourrait leur venir en aide, ou de leurs familles ainsi que les revenus de leurs biens conformément à la législation de la Puissance détentricice. Les montants des subsides alloués par la Puissance d'origine seront les mêmes pour chaque catégorie d'internés (infirmes, malades, femmes enceintes, etc.) et ne pourront être fixés par cette Puissance ni distribués par la Puissance détentricice sur la base de discriminations interdites par l'article 27 de la présente Convention.

Pour chaque interné, la Puissance détentricice tiendra un compte régulier au crédit duquel seront portés les allocations mentionnées au présent article, les salaires gagnés par l'interné, ainsi que les envois d'argent qui lui seront faits. Seront également portées à son crédit les sommes qui lui sont retirées et qui pourraient être disponibles en vertu de la législation en vigueur dans le territoire où l'interné se trouve. Toute facilité compatible avec la législation en vigueur dans le territoire intéressé lui sera accordée pour envoyer des subsides à sa famille et aux personnes dépendant économiquement de lui. Il pourra prélever sur ce compte les sommes nécessaires à ses dépenses personnelles, dans les limites fixées par la Puissance détentricice. Il lui sera accordé en tout temps des facilités raisonnables en vue de consulter son compte ou de s'en procurer des extraits. Ce compte sera communiqué, sur demande, à la Puissance protectrice et suivra l'interné en cas de transfert de celui-ci.

legislation in force. If the property of an internee is so withheld, the owner shall receive a detailed receipt.

Family or identity documents in the possession of internees may not be taken away without a receipt being given. At no time shall internees be left without identity documents. If they have none, they shall be issued with special documents drawn up by the detaining authorities, which will serve as their identity papers until the end of their internment.

Internees may keep on their persons a certain amount of money, in cash or in the shape of purchase coupons, to enable them to make purchases.

Article 98

All internees shall receive regular allowances, sufficient to enable them to purchase goods and articles, such as tobacco, toilet requisites, etc. Such allowances may take the form of credits or purchase coupons.

Furthermore, internees may receive allowances from the Power to which they owe allegiance, the Protecting Powers, the organisations which may assist them, or their families, as well as the income on their property in accordance with the law of the Detaining Power. The amount of allowances granted by the Power to which they owe allegiance shall be the same for each category of internees (infirm, sick, pregnant women, etc.), but may not be allocated by that Power or distributed by the Detaining Power on the basis of discriminations between internees which are prohibited by Article 27 of the present Convention.

The Detaining Power shall open a regular account for every internee, to which shall be credited the allowances named in the present Article, the wages earned and the remittances received, together with such sums taken from him as may be available under the legislation in force in the territory in which he is interned. Internees shall be granted all facilities consistent with the legislation in force in such territory to make remittances to their families and to other dependants. They may draw from their accounts the amounts necessary for their personal expenses, within the limits fixed by the Detaining Power. They shall at all times be afforded reasonable facilities for consulting and obtaining copies of their accounts. A statement of accounts shall be furnished to the Protecting Power on request, and shall accompany the internee in case of transfer.

wahrsamsstaat nach Maßgabe seiner in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften zurückbehalten darf. Wird Eigentum eines Internierten auf Grund solcher Rechtsvorschriften zurückbehalten, so erhält der Betreffende eine ins einzelne gehende Bescheinigung.

Familien- und Ausweispapiere im Besitze der Internierten können ihnen nur gegen Quittung abgenommen werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Internierten ohne Personalausweis belassen werden. Besitzen sie einen solchen nicht, so erhalten sie besondere Ausweise, die von den Gewahrsamsbehörden ausgestellt werden und ihnen bis zum Abschluß der Internierung die Personalausweise ersetzen.

Die Internierten dürfen einen gewissen Betrag in bar oder in Form von Gutscheinen bei sich tragen, um Einkäufe zu tätigen.

Artikel 98

Allen Internierten werden regelmäßig Beträge zur Verfügung gestellt, die sie in die Lage versetzen, Lebensmittel, Tabakwaren, Toilettenartikel usw. zu kaufen. Diese Beträge können in Form von Krediten oder Einkaufsgutscheinen zur Verfügung gestellt werden.

Überdies können die Internierten Beihilfen der Macht, deren Staatsangehörige sie sind, der Schutzmächte, aller sonstigen Hilfsorganisationen oder ihrer Familien sowie, entsprechend den Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates, die Erträge ihres Eigentums ausbezahlt erhalten. Die Höhe der vom Herkunftsstaat gewährten Beihilfen muß innerhalb jeder Interniertenkategorie (Gebrechliche, Kranke, schwangere Frauen usw.) die gleiche sein; die Festsetzung dieser Beihilfen durch den Herkunftsstaat und die Auszahlung durch den Gewahrsamsstaat dürfen nicht auf in Artikel 27 des vorliegenden Abkommens untersagten Benachteiligungen beruhen.

Für jeden Internierten unterhält der Gewahrsamsstaat ein ordentliches Konto, welchem die in diesem Artikel erwähnten Beträge, die durch den Internierten verdienten Entlohnungen sowie die ihm zugehenden Geldsendungen gutgeschrieben werden. Die ihm abgenommenen Beträge, über die er auf Grund der in diesem Gebiete in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften verfügen kann, werden ebenfalls auf sein Guthaben überwiesen. Dem Internierten wird jede Erleichterung gewährt, die mit den im betreffenden Gebiet in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, um seiner Familie und von ihm wirtschaftlich abhängigen Personen Unterstützungsgelder zuzusenden. Er kann von diesem Konto die für seine persönlichen Ausgaben notwendigen Beträge innerhalb der vom Gewahrsamsstaat festgelegten Grenzen abheben. Ferner werden ihm jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt, damit er Einblick in sein Konto nehmen oder sich Auszüge davon beschaffen kann. Über dieses Konto wird der Schutzmacht auf Ersuchen Auskunft erteilt; es begleitet den Internierten im Falle seiner Verlegung.

CHAPITRE VII

Administration et discipline

Article 99

Tout lieu d'internement sera placé sous l'autorité d'un officier ou fonctionnaire responsable, choisi dans les forces militaires régulières ou dans les cadres de l'administration civile régulière de la Puissance détentrice. L'officier ou le fonctionnaire commandant le lieu d'internement possédera, dans la langue officielle ou dans une des langues officielles de son pays, le texte de la présente Convention et sera responsable de l'application de celle-ci. Le personnel de surveillance sera instruit des dispositions de la présente Convention et des règlements ayant pour objet son application.

Le texte de la présente Convention et les textes des accords spéciaux conclus conformément à la présente Convention seront affichés à l'intérieur du lieu d'internement dans une langue que comprennent les internés, ou bien se trouveront en possession du comité d'internés.

Les règlements, ordres, avertissements et avis de toute nature devront être communiqués aux internés et affichés à l'intérieur des lieux d'internement dans une langue qu'ils comprennent.

Tous les ordres et commandements adressés individuellement à des internés devront également être donnés dans une langue qu'ils comprennent.

Article 100

La discipline dans les lieux d'internement doit être compatible avec les principes d'humanité et ne comportera en aucun cas des règlements imposant aux internés des fatigues physiques dangereuses pour leur santé ou des brimades d'ordre physique ou moral. Le tatouage ou l'apposition de marques ou de signes corporels d'identification sont interdits.

Sont notamment interdits les stations ou les appels prolongés, les exercices physiques punitifs, les exercices de manœuvres militaires et les restrictions de nourriture.

Article 101

Les internés auront le droit de présenter aux autorités au pouvoir desquelles ils se trouvent leurs requêtes concernant le régime auquel ils sont soumis.

Ils auront également, sans limitation, le droit de s'adresser soit par l'entremise du comité d'internés, soit directement, s'ils l'estiment nécessaire, aux représentants de la Puissance protectrice, pour leur indiquer les points sur lesquels ils auraient des plaintes à formuler à l'égard du régime de l'internement.

CHAPTER VII

Administration and Discipline

Article 99

Every place of internment shall be put under the authority of a responsible officer, chosen from the regular military forces or the regular civil administration of the Detaining Power. The officer in charge of the place of internment must have in his possession a copy of the present Convention in the official language, or one of the official languages, of his country and shall be responsible for its application. The staff in control of internees shall be instructed in the provisions of the present Convention and of the administrative measures adopted to ensure its application.

The text of the present Convention and the texts of special agreements concluded under the said Convention shall be posted inside the place of internment, in a language which the internees understand, or shall be in the possession of the Internee Committee.

Regulations, orders, notices and publications of every kind shall be communicated to the internees and posted inside the places of internment, in a language which they understand.

Every order and command addressed to internees individually must likewise be given in a language which they understand.

Article 100

The disciplinary regime in places of internment shall be consistent with humanitarian principles, and shall in no circumstances include regulations imposing on internees any physical exertion dangerous to their health or involving physical or moral victimisation. Identification by tattooing or imprinting signs or markings on the body, is prohibited.

In particular, prolonged standing and roll-calls, punishment drill, military drill and manoeuvres, or the reduction of food rations, are prohibited.

Article 101

Internees shall have the right to present to the authorities in whose power they are, any petition with regard to the conditions of internment to which they are subjected.

They shall also have the right to apply without restriction through the Internee Committee or, if they consider it necessary, direct to the representatives of the Protecting Power, in order to indicate to them any points on which they may have complaints to make with regard to the conditions of internment.

KAPITEL VII

Verwaltung und Disziplin

Artikel 99

Jeder Internierungsort wird der Leitung eines verantwortlichen Offiziers oder Beamten unterstellt, der den ordentlichen Militärstreitkräften oder dem ordentlichen Verwaltungskörper des Gewahrsamsstaates entnommen wird. Der den Internierungsort befehlige Offizier oder Beamte muß den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen seines Landes besitzen und ist für dessen Anwendung verantwortlich. Das Überwachungspersonal wird von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie den zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Der Wortlaut des vorliegenden Abkommens sowie der in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen getroffenen Sondervereinbarungen wird innerhalb des Internierungsortes in einer den Internierten verständlichen Sprache angeschlagen oder aber muß sich im Besitze des Interniertenausschusses befinden.

Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art werden den Internierten mitgeteilt und innerhalb der Internierungsorte in einer ihnen verständlichen Sprache angeschlagen.

Auch alle an einzelne Internierte gerichteten Befehle und Anordnungen werden in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt.

Artikel 100

Die Disziplin in den Internierungsorten muß mit den Grundsätzen der Menschlichkeit vereinbar sein und darf auf keinen Fall Vorschriften enthalten, die den Internierten ihrer Gesundheit abträgliche körperliche Ermüdung oder Schikanen körperlicher oder seelischer Art auferlegen. Tätowierungen oder Anbringung von Erkennungsmerkmalen oder Kennzeichen auf dem Körper sind untersagt.

Insbesondere untersagt sind andauerndes Stehenlassen oder verlängerte Appelle, körperliche Strafübungen, militärischer Drill und militärische Übungen sowie Nahrungsbeschränkungen.

Artikel 101

Die Internierten haben das Recht, den Behörden, in deren Händen sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend die Internierungsbedingungen, denen sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie haben ferner das Recht, sich unbeschränkt, entweder durch Vermittlung des Interniertenausschusses oder, wenn sie es für notwendig erachten, unmittelbar, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie Beschwerden hinsichtlich der Internierungsbedingungen vorzubringen haben.

Ces requêtes et plaintes devront être transmises d'urgence sans modification. Même si ces dernières sont reconnues non fondées, elles ne pourront donner lieu à aucune punition.

Les comités d'internés pourront envoyer aux représentants de la Puissance protectrice des rapports périodiques sur la situation dans les lieux d'internement et les besoins des internés.

Article 102

Dans chaque lieu d'internement, les internés éliront librement, tous les six mois, et au scrutin secret, les membres d'un comité chargé de les représenter auprès des autorités de la Puissance détentric, auprès des Puissances protectrices, du Comité international de la Croix-Rouge et de tout autre organisme qui leur viendrait en aide. Les membres de ce comité seront rééligibles.

Les internés élus entreront en fonctions après que leur élection aura reçu l'approbation de l'autorité détentric. Les motifs de refus ou de destitution éventuels seront communiqués aux Puissances protectrices intéressées.

Article 103

Les comités d'internés devront contribuer au bien-être physique, moral et intellectuel des internés.

En particulier, au cas où les internés décideraient d'organiser entre eux un système d'assistance mutuelle, cette organisation serait de la compétence des comités, indépendamment des tâches spéciales qui leur sont confiées par d'autres dispositions de la présente Convention.

Article 104

Les membres des comités d'internés ne seront pas astreints à un autre travail, si l'accomplissement de leurs fonctions devait en être rendu plus difficile.

Les membres des comités pourront désigner parmi les internés les auxiliaires qui leur seront nécessaires. Toutes facilités matérielles leur seront accordées et notamment certaines libertés de mouvement nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches (visites de détachements de travail, réception de marchandises, etc.).

Toutes facilités seront également accordées aux membres des comités pour leur correspondance postale et télégraphique avec les autorités détentrices, avec les Puissances protectrices, le Comité international de la Croix-Rouge et leurs délégués, ainsi qu'avec les organismes qui viendraient en aide aux internés. Les membres des comités se trouvant dans des détachements jouiront des mêmes facilités pour leur correspondance avec leur comité du principal lieu d'internement. Ces correspondances ne seront ni limitées, ni considérées comme faisant partie du contingent mentionné à l'article 107.

Such petitions and complaints shall be transmitted forthwith and without alteration, and even if the latter are recognised to be unfounded, they may not occasion any punishment.

Periodic reports on the situation in places of internment and as to the needs of the internees, may be sent by the Internee Committees to the representatives of the Protecting Powers.

Article 102

In every place of internment, the internees shall freely elect by secret ballot every six months, the members of a Committee empowered to represent them before the Detaining and the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross and any other organisation which may assist them. The members of the Committee shall be eligible for re-election.

Internees so elected shall enter upon their duties after their election has been approved by the detaining authorities. The reasons for any refusals or dismissals shall be communicated to the Protecting Powers concerned.

Article 103

The Internee Committees shall further the physical, spiritual and intellectual well-being of the internees.

In case the internees decide, in particular, to organise a system of mutual assistance amongst themselves, this organisation would be within the competence of the Committees in addition to the special duties entrusted to them under other provisions of the present Convention.

Article 104

Members of Internee Committees shall not be required to perform any other work, if the accomplishment of their duties is rendered more difficult thereby.

Members of Internee Committees may appoint from amongst the internees such assistants as they may require. All material facilities shall be granted to them, particularly a certain freedom of movement necessary for the accomplishment of their duties (visits to labour detachments, receipt of supplies, etc.).

All facilities shall likewise be accorded to members of Internee Committees for communication by post and telegraph with the detaining authorities, the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross and their delegates, and with the organisations which give assistance to internees. Committee members in labour detachments shall enjoy similar facilities for communication with their Internee Committee in the principal place of internment. Such communications shall not be limited, nor considered as forming a part of the quota mentioned in Article 107.

Diese Anliegen und Beschwerden werden unverändert und beschleunigt weitergeleitet. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlaß zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Interniertenausschüsse können den Vertretern der Schutzmacht regelmäßig Berichte über die Lage in den Internierungsorten und über die Bedürfnisse der Internierten zustellen.

Artikel 102

In jedem Internierungsort wählen die Internierten alle sechs Monate in freier und geheimer Wahl die Mitglieder eines Ausschusses, der mit ihrer Vertretung bei den Behörden des Gewahrsamsstaates, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und bei jeder sonstigen Hilfsorganisation beauftragt ist. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind wieder wählbar.

Die gewählten Internierten übernehmen ihre Funktionen, sobald ihre Wahl die Zustimmung der Gewahrsamsbehörden erhalten hat. Die Gründe für eine etwaige Weigerung oder Absetzung werden den in Betracht kommenden Schutzmächten mitgeteilt.

Artikel 103

Die Interniertenausschüsse haben das körperliche, sittliche und geistige Wohl der Internierten zu fördern.

Sollten insbesondere die Internierten beschließen, untereinander ein Unterstützungssystem auf Gegenseitigkeit zu organisieren, so sind die Ausschüsse für diese Organisation zuständig, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens übertragen sind.

Artikel 104

Die Mitglieder des Interniertenausschusses werden zu keiner anderen Arbeit gezwungen, wenn dies die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnte.

Die Ausschußmitglieder können unter den Internierten die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, werden ihnen gewährt.

Für ihren postalischen und telegraphischen Schriftwechsel mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und deren Delegierten sowie mit den Hilfsorganisationen für Internierte, wird den Ausschußmitgliedern gleichermaßen jede Erleichterung gewährt. Ausschußmitglieder in Arbeitsgruppen genießen die gleichen Erleichterungen für ihren Schriftwechsel mit ihrem Ausschuß am Hauptinterniertenort. Dieser Schriftwechsel darf weder beschränkt noch als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingents betrachtet werden.

Aucun membre du comité ne pourra être transféré, sans que le temps raisonnablement nécessaire lui ait été laissé pour mettre son successeur au courant des affaires en cours.

CHAPITRE VIII

Relations avec l'extérieur

Article 105

Dès qu'elles auront interné des personnes protégées, les Puissances détentrices porteront à leur connaissance, à celle de la Puissance dont elles sont ressortissantes et de leur Puissance protectrice, les mesures prévues pour l'exécution des dispositions du présent chapitre; elles notifieront de même toute modification apportée à ces mesures.

Article 106

Chaque interné sera mis en mesure, dès son internement, ou au plus tard une semaine après son arrivée dans un lieu d'internement et de même en cas de maladie ou de transfert dans un autre lieu d'internement ou dans un hôpital, d'adresser directement à sa famille, d'une part, et à l'Agence centrale prévue à l'article 140, d'autre part, une carte d'internement établie si possible selon le modèle annexé à la présente Convention, les informant de son internement, de son adresse et de son état de santé. Les dites cartes seront transmises avec toute la rapidité possible et ne pourront être retardées d'aucune manière.

Article 107

Les internés seront autorisés à expédier et à recevoir des lettres et des cartes. Si la Puissance détentrice estime nécessaire de limiter le nombre de lettres et de cartes expédiées par chaque interné, ce nombre ne pourra pas être inférieur à deux lettres et quatre cartes par mois, établies autant que possible selon les modèles annexés à la présente Convention. Si des limitations doivent être apportées à la correspondance adressée aux internés, elles ne pourront être ordonnées que par leur Puissance d'origine, éventuellement sur demande de la Puissance détentrice. Ces lettres et ces cartes devront être transportées dans un délai raisonnable; elles ne pourront être retardées ni retenues pour motifs de discipline.

Les internés qui sont depuis longtemps sans nouvelles de leur famille ou qui se trouvent dans l'impossibilité d'en recevoir ou de lui en donner par voie ordinaire, de même que ceux qui sont séparés des leurs par des distances considérables, seront autorisés à expédier des télégrammes, contre paiement des taxes télégraphiques, dans la monnaie dont ils disposent. Ils bénéficieront également d'une telle mesure en cas d'urgence reconnue.

En règle générale, la correspondance des internés sera rédigée dans leur

Members of Internée Committees who are transferred shall be allowed a reasonable time to acquaint their successors with current affairs.

CHAPTER VIII

Relations with the Exterior

Article 105

Immediately upon interning protected persons, the Detaining Powers shall inform them, the Power to which they owe allegiance and their Protecting Power of the measures taken for executing the provisions of the present Chapter. The Detaining Powers shall likewise inform the Parties concerned of any subsequent modifications of such measures.

Article 106

As soon as he is interned, or at the latest not more than one week after his arrival in a place of internment, and likewise in cases of sickness or transfer to another place of internment or to a hospital, every internee shall be enabled to send direct to his family, on the one hand, and to the Central Agency provided for by Article 140, on the other, an internment card similar, if possible, to the model annexed to the present Convention, informing his relatives of his detention, address and state of health. The said cards shall be forwarded as rapidly as possible and may not be delayed in any way.

Article 107

Internees shall be allowed to send and receive letters and cards. If the Detaining Power deems it necessary to limit the number of letters and cards sent by each internee, the said number shall not be less than two letters and four cards monthly; these shall be drawn up so as to conform as closely as possible to the models annexed to the present Convention. If limitations must be placed on the correspondence addressed to internees, they may be ordered only by the Power to which such internees owe allegiance, possibly at the request of the Detaining Power. Such letters and cards must be conveyed with reasonable despatch; they may not be delayed or retained for disciplinary reasons.

Internees who have been a long time without news, or who find it impossible to receive news from their relatives, or to give them news by the ordinary postal route, as well as those who are at a considerable distance from their homes, shall be allowed to send telegrams, the charges being paid by them in the currency at their disposal. They shall likewise benefit by this provision in cases which are recognised to be urgent.

As a rule, internees' mail shall be written in their own language. The

Ein Ausschußmitglied darf nicht versetzt werden, ohne daß ihm die billigerweise notwendige Zeit eingeräumt wird, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

KAPITEL VIII

Beziehungen zur Außenwelt

Artikel 105

Unmittelbar nach der Internierung von geschützten Personen bringen die Gewahrsamsstaaten diesen Personen, der Macht, deren Staatsangehörige sie sind, und der Schutzmacht die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Kapitels getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Überdies machen sie den Erwähnten von jeder Änderung dieser Maßnahmen Mitteilung.

Artikel 106

Jedem Internierten wird unmittelbar nach seiner Internierung, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft am Internierungsort, sowie bei Krankheit oder Verlegung an einen anderen Internierungsort oder in ein Krankenhaus, Gelegenheit gegeben, unmittelbar an seine Familie und an die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle je eine Karte zu senden, die möglichst dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und die Empfänger von seiner Internierung, seiner Anschrift und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzt. Die Beförderung dieser Karten erfolgt so schnell wie möglich und darf in keiner Weise verzögert werden.

Artikel 107

Die Internierten sind ermächtigt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen. Erachtet es der Gewahrsamsstaat für notwendig, die Zahl der von jedem Internierten abgesandten Briefe und Postkarten zu beschränken, so darf die zugelassene monatliche Anzahl nicht geringer sein als zwei Briefe und vier Postkarten, die soweit wie möglich den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Mustern entsprechen. Müssen die an die Internierten gerichteten Briefschaften eingeschränkt werden, so darf dies nur durch Entscheid der Herkunftsmacht, gegebenenfalls auf Ersuchen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Briefe und Postkarten sind in angemessener Frist zu befördern; sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Denjenigen Internierten, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie denjenigen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, muß gestattet werden, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren in dem Geld, über das sie verfügen, Telegramme zu senden. Auch in anerkannten Dringlichkeitsfällen gelangen sie in den Genuß einer solchen Maßnahme.

In der Regel ist der Schriftwechsel der Internierten in ihrer Muttersprache

langue maternelle. Les Parties au conflit pourront autoriser la correspondance en d'autres langues.

Article 108

Les internés seront autorisés à recevoir, par voie postale ou par tous autres moyens, des envois individuels ou collectifs contenant notamment des denrées alimentaires, des vêtements, des médicaments, ainsi que des livres et des objets destinés à répondre à leurs besoins en matière de religion, d'études ou de loisirs. Ces envois ne pourront, en aucune façon, libérer la Puissance détentrice des obligations qui lui incombent en vertu de la présente Convention.

Au cas où il deviendrait nécessaire, pour des raisons d'ordre militaire, de limiter la quantité de ces envois, la Puissance protectrice, le Comité international de la Croix-Rouge, ou tout autre organisme venant en aide aux internés, qui seraient chargés de transmettre ces envois, devront en être dûment avisés.

Les modalités relatives à l'expédition des envois individuels ou collectifs feront l'objet, s'il y a lieu, d'accords spéciaux entre les Puissances intéressées, qui ne pourront en aucun cas retarder la réception par les internés des envois de secours. Les envois de vivres ou de vêtements ne contiendront pas de livres; les secours médicaux seront, en général, envoyés dans des colis collectifs.

Article 109

A défaut d'accords spéciaux entre les Parties au conflit sur les modalités relatives à la réception ainsi qu'à la distribution des envois de secours collectifs, le règlement concernant les envois collectifs annexé à la présente Convention sera appliqué.

Les accords spéciaux prévus ci-dessus ne pourront en aucun cas restreindre le droit des comités d'internés de prendre possession des envois de secours collectifs destinés aux internés, de procéder à leur distribution et d'en disposer dans l'intérêt des destinataires.

Ils ne pourront pas non plus restreindre le droit qu'auront les représentants de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou de tout autre organisme venant en aide aux internés, qui seraient chargés de transmettre ces envois collectifs, d'en contrôler la distribution à leurs destinataires.

Article 110

Tous les envois de secours destinés aux internés seront exempts de tous droits d'entrée, de douane et autres.

Tous les envois y compris les colis postaux de secours ainsi que les envois d'argent, en provenance d'autres pays, adressés aux internés ou expédiés par eux par voie postale soit directement, soit par l'entremise des bureaux de ren-

Parties to the conflict may authorise correspondence in other languages.

Article 108

Internees shall be allowed to receive, by post or by any other means, individual parcels or collective shipments containing in particular foodstuffs, clothing, medical supplies, as well as books and objects of a devotional, educational or recreational character which may meet their needs. Such shipments shall in no way free the Detaining Power from the obligations imposed upon it by virtue of the present Convention.

Should military necessity require the quantity of such shipments to be limited, due notice thereof shall be given to the Protecting Power and to the International Committee of the Red Cross, or to any other organisation giving assistance to the internees and responsible for the forwarding of such shipments.

The conditions for the sending of individual parcels and collective shipments shall, if necessary, be the subject of special agreements between the Powers concerned, which may in no case delay the receipt by the internees of relief supplies. Parcels of clothing and foodstuffs may not include books. Medical relief supplies shall, as a rule, be sent in collective parcels.

Article 109

In the absence of special agreements between Parties to the conflict regarding the conditions for the receipt and distribution of collective relief shipments, the regulations concerning collective relief which are annexed to the present Convention shall be applied.

The special agreements provided for above shall in no case restrict the right of Internee Committees to take possession of collective relief shipments intended for internees, to undertake their distribution and to dispose of them in the interests of the recipients.

Nor shall such agreements restrict the right of representatives of the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross, or any other organisation giving assistance to internees and responsible for the forwarding of collective shipments, to supervise their distribution to the recipients.

Article 110

All relief shipments for internees shall be exempt from import, customs and other dues.

All matter sent by mail, including relief parcels sent by parcel post and remittances of money, addressed from other countries to internees or despatched by them through the post office, either direct or through the

abzufassen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können jedoch Schriftwechsel auch in anderen Sprachen zulassen.

Artikel 108

Den Internierten wird gestattet, auf dem Postweg oder auf jede andere Weise Einzel- und Sammelsendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleidung, Arzneimittel sowie für ihre religiösen Bedürfnisse, ihre Studien und ihre Zerstreuung bestimmte Bücher und Gegenstände enthalten. Diese Sendungen befreien den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen, die ihm das vorliegende Abkommen auferlegt.

Sollten militärische Gründe eine Begrenzung der Anzahl dieser Sendungen erforderlich machen, so werden die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige Hilfsorganisation für Internierte, die gegebenenfalls mit der Weiterleitung dieser Sendungen beauftragt sind, gebührend davon verständig.

Wenn nötig, sind die Modalitäten der Beförderung von Einzel- und Sammelsendungen Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mächten, die jedoch den Empfang solcher Hilfssendungen durch die Internierten auf keinen Fall verzögern dürfen. Lebensmittel- und Kleidersendungen dürfen keine Bücher enthalten; ärztliche Hilfslieferungen sind in der Regel in Sammelpaketen zu senden.

Artikel 109

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über das beim Empfang und bei der Verteilung von Sammel-Hilfssendungen zu befolgende Verfahren findet die dem vorliegenden Abkommen beigelegte Regelung über Sammel-Hilfssendungen Anwendung.

Die oben erwähnten Sondervereinbarungen dürfen auf keinen Fall das Recht der Interniertenausschüsse beschränken, die für die Internierten bestimmten Sammel-Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, zu verteilen und darüber im Interesse der Empfänger zu verfügen.

Ebenso wenig dürfen sie das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder sonstigen mit der Weiterleitung dieser Sammelsendungen beauftragten Hilfsorganisation für Internierte beschränken, ihre Verteilung unter die Empfänger zu überwachen.

Artikel 110

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen werden von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und anderen Gebühren befreit.

Einschließlich der Hilfspakete und Geldsendungen aus anderen Ländern sind alle Sendungen, die an die Internierten gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in Arti-

seignements prévus à l'article 136 et de l'Agence centrale de renseignements prévue à l'article 140, seront exempts de toute taxe postale aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires. A cet effet, notamment, les exemptions prévues dans la Convention postale universelle de 1947 et dans les arrangements de l'Union postale universelle, en faveur des civils de nationalité ennemie retenus dans des camps ou dans des prisons civiles, seront étendues aux autres personnes protégées internées sous le régime de la présente Convention. Les pays qui ne participent pas à ces arrangements seront tenus d'accorder les franchises prévues dans les mêmes conditions.

Les frais de transport des envois de secours destinés aux internés, qui, en raison de leur poids ou pour tout autre motif, ne peuvent pas leur être transmis par voie postale, seront à la charge de la Puissance détentrice dans tous les territoires placés sous son contrôle. Les autres Puissances parties à la Convention supporteront les frais de transport dans leurs territoires respectifs.

Les frais résultant du transport de ces envois, qui ne seraient pas couverts aux termes des alinéas précédents, seront à la charge de l'expéditeur.

Les Hautes Parties contractantes s'efforceront de réduire autant que possible les taxes télégraphiques pour les télégrammes expédiés par les internés ou qui leur sont adressés.

Article 111

Au cas où les opérations militaires empêcheraient les Puissances intéressées de remplir l'obligation qui leur incombe d'assurer le transport des envois prévus aux articles 106, 107, 108 et 113, les Puissances protectrices intéressées, le Comité international de la Croix-Rouge ou tout autre organisme agréé par les Parties au conflit, pourront entreprendre d'assurer le transport de ces envois avec les moyens adéquats (wagons, camions, bateaux ou avions, etc.). A cet effet, les Hautes Parties contractantes s'efforceront de leur procurer ces moyens de transport et d'en autoriser la circulation, notamment en accordant les sauf-conduits nécessaires.

Ces moyens de transport pourront également être utilisés pour acheminer:

- a) la correspondance, les listes et les rapports échangés entre l'Agence centrale de renseignements prévue à l'article 140 et les Bureaux nationaux prévus à l'article 136;
- b) la correspondance et les rapports concernant les internés que les Puissances protectrices, le Comité international de la Croix-Rouge ou tout autre organisme venant en

Information Bureaux provided for in Article 136 and the Central Information Agency provided for in Article 140, shall be exempt from all postal dues both in the countries of origin and destination and in intermediate countries. To this end, in particular, the exemption provided by the Universal Postal Convention of 1947 and by the agreements of the Universal Postal Union in favour of civilians of enemy nationality detained in camps or civilian prisons, shall be extended to the other interned persons protected by the present Convention. The countries not signatory to the above-mentioned agreements shall be bound to grant freedom from charges in the same circumstances.

The cost of transporting relief shipments which are intended for internees and which, by reason of their weight or any other cause, cannot be sent through the post office, shall be borne by the Detaining Power in all the territories under its control. Other Powers which are Parties to the present Convention shall bear the cost of transport in their respective territories.

Costs connected with the transport of such shipments, which are not covered by the above paragraphs, shall be charged to the senders.

The High Contracting Parties shall endeavour to reduce, so far as possible, the charges for telegrams sent by internees, or addressed to them.

Article 111

Should military operations prevent the Powers concerned from fulfilling their obligation to ensure the conveyance of the mail and relief shipments provided for in Articles 106, 107, 108 and 113, the Protecting Powers concerned, the International Committee of the Red Cross or any other organisation duly approved by the Parties to the conflict may undertake the conveyance of such shipments by suitable means (rail, motor vehicles, vessels or aircraft, etc.). For this purpose, the High Contracting Parties shall endeavour to supply them with such transport, and to allow its circulation, especially by granting the necessary safe-conducts.

Such transport may also be used to convey:

- (a) correspondence, lists and reports exchanged between the Central Information Agency referred to in Article 140 and the National Bureaux referred to in Article 136;
- (b) correspondence and reports relating to internees which the Protecting Powers, the International Committee of the Red Cross or any other organisation assisting the

kel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros und der in Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle abgeschickt werden, sowohl in den Ursprungs- und Bestimmungs- wie auch in den Durchfuhrländern von allen Postgebühren befreit. Zu diesem Zwecke werden insbesondere die im Weltpostvertrag von 1947 und in den Vereinbarungen des Weltpostvereins zu Gunsten der in Lagern oder Zivilgefängnissen zurückgehaltenen Zivilpersonen feindlicher Nationalität vorgesehenen Ausnahmen auf die anderen unter dem Regime des vorliegenden Abkommens internierten geschützten Personen erstreckt. Länder, die an diesen Abmachungen nicht teilnehmen, sind gehalten, die vorgesehenen Gebührenerlasse unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Die Kosten für die Beförderung der für die Internierten bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines anderen Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können, gehen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die anderen Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens tragen die Beförderungskosten auf ihren Gebieten.

Die aus der Beförderung dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht gedeckt sind, gehen zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, die Gebühren für von den Internierten aufgebene oder an sie gerichtete Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermäßigen.

Artikel 111

Sollten Kampfhandlungen die in Frage kommenden Mächte daran hindern, die ihnen zufallende Verpflichtung zur Gewährleistung der Beförderung der in Artikel 106, 107, 108 und 113 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, so können die betreffenden Schutzmächte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation es übernehmen, die Beförderung dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden sich die Hohen Vertragsparteien bemühen, ihnen diese Beförderungsmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Ausstellung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Beförderungsmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von

- a) Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 136 vorgesehenen nationalen Büros ausgetauscht werden;
- b) Briefschaften und Berichten betreffend die Internierten, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfsorganisation

aide aux internés échangent soit avec leurs propres délégués, soit avec les Parties au conflit.

Les présentes dispositions ne restreignent en rien le droit de toute Partie au conflit d'organiser, si elle le préfère, d'autres transports et de délivrer des sauf-conduits aux conditions qui pourront être convenues.

Les frais occasionnés par l'emploi de ces moyens de transport seront supportés proportionnellement à l'importance des envois par les Parties au conflit dont les ressortissants bénéficient de ces services.

Article 112

La censure de la correspondance adressée aux internés ou expédiée par eux devra être faite dans le plus bref délai possible.

Le contrôle des envois destinés aux internés ne devra pas s'effectuer dans des conditions telles qu'il compromette la conservation des denrées qu'ils contiennent et il se fera en présence du destinataire ou d'un camarade mandaté par lui. La remise des envois individuels ou collectifs aux internés ne pourra être retardée sous prétexte de difficultés de censure.

Toute interdiction de correspondance édictée par les Parties au conflit, pour des raisons militaires ou politiques, ne pourra être que temporaire et d'une durée aussi brève que possible.

Article 113

Les Puissances détentrices assureront toutes les facilités raisonnables pour la transmission, par l'entremise de la Puissance protectrice ou de l'Agence centrale prévue à l'article 140 ou par d'autres moyens requis, de testaments, de procurations, ou de tous autres documents destinés aux internés ou qui émanent d'eux.

Dans tous les cas, les Puissances détentrices faciliteront aux internés l'établissement et la légalisation en bonne et due forme de ces documents; elles les autoriseront en particulier à consulter un juriste.

Article 114

La Puissance détentrice accordera aux internés toutes facilités compatibles avec le régime de l'internement et la législation en vigueur pour qu'ils puissent gérer leurs biens. A cet effet, elle pourra les autoriser à sortir du lieu d'internement, dans les cas urgents, et si les circonstances le permettent.

Article 115

Dans tous les cas où un interné sera partie à un procès devant un tribunal, quel qu'il soit, la Puissance détentrice devra, sur la demande de l'intéressé,

internees exchange either with their own delegates or with the Parties to the conflict.

These provisions in no way detract from the right of any Party to the conflict to arrange other means of transport if it should so prefer, nor preclude the granting of safe-conducts, under mutually agreed conditions, to such means of transport.

The costs occasioned by the use of such means of transport shall be borne, in proportion to the importance of the shipments, by the Parties to the conflict whose nationals are benefited thereby.

Article 112

The censoring of correspondence addressed to internees or despatched by them shall be done as quickly as possible.

The examination of consignments intended for internees shall not be carried out under conditions that will expose the goods contained in them to deterioration. It shall be done in the presence of the addressee, or of a fellow-internee duly delegated by him. The delivery to internees of individual or collective consignments shall not be delayed under the pretext of difficulties of censorship.

Any prohibition of correspondence ordered by the Parties to the conflict either for military or political reasons, shall be only temporary and its duration shall be as short as possible.

Article 113

The Detaining Powers shall provide all reasonable facilities for the transmission, through the Protecting Power or the Central Agency provided for in Article 140, or as otherwise required, of wills, powers of attorney, letters of authority, or any other documents intended for internees or despatched by them.

In all cases the Detaining Powers shall facilitate the execution and authentication in due legal form of such documents on behalf of internees, in particular by allowing them to consult a lawyer.

Article 114

The Detaining Power shall afford internees all facilities to enable them to manage their property, provided this is not incompatible with the conditions of internment and the law which is applicable. For this purpose, the said Power may give them permission to leave the place of internment in urgent cases and if circumstances allow.

Article 115

In all cases where an internee is a party to proceedings in any court, the Detaining Power shall, if he so requests, cause the court to be informed

für Internierte entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen auszustellen.

Die aus der Verwendung dieser Beförderungsmittel erwachsenden Kosten werden im Verhältnis der Wichtigkeit der Sendungen von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Angehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen.

Artikel 112

Die Zensur des an die Internierten gerichteten und von ihnen abgeschickten Schriftwechsels wird so schnell wie möglich vorgenommen.

Die Durchsicht der für die Internierten bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb aussetzen, und wird in Gegenwart des Empfängers oder eines von diesem beauftragten Kameraden vorgenommen. Die Abgabe der Einzel- oder Sammelsendungen an die Internierten darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteiligten Partei aus militärischen oder politischen Gründen erlassenes Schriftwechselforbot darf nur vorübergehender Art sein und wird so kurz wie möglich befristet.

Artikel 113

Die Gewahrsamsstaaten gewähren jede angemessene Erleichterung zur Weiterleitung - sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle, sei es durch andere erforderliche Mittel - von Testamenten, Vollmachten oder allen anderen für die Internierten bestimmten oder von ihnen ausgehenden Urkunden.

In allen Fällen erleichtern die Gewahrsamsmächte den Internierten die formgerechte Erstellung und die amtliche Beglaubigung dieser Urkunden; insbesondere wird den Internierten der Verkehr mit einem Rechtsanwalt gestattet.

Artikel 114

Der Gewahrsamsstaat gewährt den Internierten alle mit den Internierungsbedingungen und den in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften zu vereinbarenden Erleichterungen zur Verwaltung ihres Eigentums. Er kann ihnen zu diesem Zwecke gestatten, den Internierungsort in dringenden Fällen, und wenn es die Umstände erlauben, zu verlassen.

Artikel 115

In allen Fällen, in denen ein Internierter Partei in einem Prozeß vor irgendeinem Gericht ist, setzt der Gewahrsamsstaat auf Ersuchen des Be-

informer le tribunal de sa détention et devra, dans les limites légales, veiller à ce que soient prises toutes les mesures nécessaires pour qu'il ne subisse aucun préjudice du fait de son internement, en ce qui concerne la préparation et la conduite de son procès, ou l'exécution de tout jugement rendu par le tribunal.

Article 116

Chaque interné sera autorisé à recevoir à intervalles réguliers, et aussi fréquemment que possible, des visites et en premier lieu celles de ses proches.

En cas d'urgence et dans la mesure du possible, notamment en cas de décès ou de maladie grave d'un parent, l'interné sera autorisé à se rendre dans sa famille.

CHAPITRE IX

Sanctions pénales et disciplinaires

Article 117

Sous réserve des dispositions du présent chapitre, la législation en vigueur sur le territoire où ils se trouvent continuera de s'appliquer aux internés qui commettent des infractions pendant l'internement.

Si les lois, règlements ou ordres généraux déclarent punissables des actes commis par les internés, alors que les mêmes actes ne le sont pas quand ils sont commis par des personnes qui ne sont pas internées, ces actes ne pourront entraîner que des sanctions disciplinaires.

Un interné ne pourra, à raison du même fait ou du même chef d'accusation, être puni qu'une seule fois.

Article 118

Pour fixer la peine, les tribunaux ou autorités prendront en considération, dans la plus large mesure possible, le fait que le prévenu n'est pas un ressortissant de la Puissance détentrice. Ils seront libres d'atténuer la peine prévue pour l'infraction dont est prévenu l'interné et ne seront pas tenus, à cet effet, d'observer le minimum de cette peine.

Sont interdites toutes incarcérations dans des locaux non éclairés par la lumière du jour et, d'une manière générale, toute forme quelconque de cruauté.

Les internés punis ne pourront, après avoir subi les peines qui leur auront été infligées disciplinairement ou judiciairement, être traités différemment des autres internés.

La durée de la détention préventive subie par un interné sera déduite de toute peine privative de liberté qui lui serait infligée disciplinairement ou judiciairement.

Les comités d'internés seront informés de toutes les procédures judiciaires engagées contre les internés dont ils sont les mandataires, ainsi que de leurs résultats.

of his detention and shall, within legal limits, ensure that all necessary steps are taken to prevent him from being in any way prejudiced, by reason of his internment, as regards the preparation and conduct of his case or as regards the execution of any judgment of the court.

Article 116

Every internee shall be allowed to receive visitors, especially near relatives, at regular intervals and as frequently as possible.

As far as is possible, internees shall be permitted to visit their homes in urgent cases, particularly in cases of death or serious illness of relatives.

CHAPTER IX

Penal and Disciplinary Sanctions

Article 117

Subject to the provisions of the present Chapter, the laws in force in the territory in which they are detained will continue to apply to internees who commit offences during internment.

If general laws, regulations or orders declare acts committed by internees to be punishable, whereas the same acts are not punishable when committed by persons who are not internees, such acts shall entail disciplinary punishments only.

No internee may be punished more than once for the same act, or on the same count.

Article 118

The courts or authorities shall in passing sentence take as far as possible into account the fact that the defendant is not a national of the Detaining Power. They shall be free to reduce the penalty prescribed for the offence with which the internee is charged and shall not be obliged, to this end, to apply the minimum sentence prescribed.

Imprisonment in premises without daylight and, in general, all forms of cruelty without exception are forbidden.

Internees who have served disciplinary or judicial sentences shall not be treated differently from other internees.

The duration of preventive detention undergone by an internee shall be deducted from any disciplinary or judicial penalty involving confinement to which he may be sentenced.

Internee Committees shall be informed of all judicial proceedings instituted against internees whom they represent, and of their result.

treffenden das Gericht von seiner Internierung in Kenntnis und wacht innerhalb der rechtlichen Grenzen darüber, daß alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit er seiner Internierung wegen keinerlei Nachteile in bezug auf die Vorbereitung und Durchführung seines Prozesses oder die Vollziehung jedes vom Gericht gefällten Urteils erleidet.

Artikel 116

Jeder Internierte wird ermächtigt, in regelmäßigen Abständen und so oft wie möglich Besuche, vor allem seiner nächsten Angehörigen, zu empfangen.

In dringlichen Fällen und soweit möglich, zumal in Todesfällen und bei ernstlichen Erkrankungen von Verwandten, wird dem Internierten gestattet, sich zu seiner Familie zu begeben.

KAPITEL IX

Straf- und Disziplinarmaßnahmen

Artikel 117

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Internierte, die während der Internierung eine strafbare Handlung begehen, die in dem Gebiet, in dem sie sich befinden, in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften weiter.

Erklären allgemeine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen von Internierten begangene Handlungen als strafbar, während die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch nicht internierte Personen begangen werden, so dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Ein Internierter darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder auf Grund derselben Anklage bestraft werden.

Artikel 118

Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Angeklagte kein Angehöriger der Gewahrsamsmacht ist. Es bleibt ihnen anheimgestellt, das Strafmaß nach freiem Ermessen zu verringern, das für die dem Internierten zur Last gelegte strafbare Handlung vorgesehen ist; sie sind zu diesem Zwecke nicht an die vorgeschriebene Mindeststrafe gebunden.

Einkerkerungen in Räumen ohne Tageslicht und ganz allgemein alle Formen von Grausamkeit sind untersagt.

Internierte, die eine Disziplinar- oder Gerichtsstrafe verbüßt haben, werden nicht anders behandelt als die übrigen Internierten.

Die von einem Internierten erlittene Untersuchungshaft wird von jeder Freiheitsstrafe abgezogen, zu der er disziplinarisch oder gerichtlich verurteilt wird.

Die Interniertenausschüsse werden von allen gerichtlichen Verfahren und deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt, die gegen durch sie vertretene Internierte durchgeführt werden.

Article 119

Les peines disciplinaires applicables aux internés seront:

- 1) l'amende jusqu'à concurrence de 50 pour cent du salaire prévu à l'article 95 et cela pendant une période qui n'excédera pas trente jours;
- 2) la suppression d'avantages accordés en sus du traitement prévu par la présente Convention;
- 3) les corvées n'excédant pas deux heures par jour, et exécutées en vue de l'entretien du lieu d'internement;
- 4) les arrêts.

En aucun cas, les peines disciplinaires ne seront inhumaines, brutales ou dangereuses pour la santé des internés. Elles devront tenir compte de leur âge, de leur sexe et de leur état de santé.

La durée d'une même punition ne dépassera jamais un maximum de trente jours consécutifs, même dans les cas où un interné aurait à répondre disciplinairement de plusieurs faits, au moment où il est statué à son égard, que ces faits soient connexes ou non.

Article 120

Les internés évadés, ou qui tentent de s'évader, qui seraient repris, ne seront passibles pour cet acte, même s'il y a récidive, que de peines disciplinaires.

En dérogation au troisième alinéa de l'article 118, les internés punis à la suite d'une évasion ou d'une tentative d'évasion pourront être soumis à un régime de surveillance spécial, à condition toutefois que ce régime n'affecte pas leur état de santé, qu'il soit subi dans un lieu d'internement et qu'il ne comporte la suppression d'aucune des garanties qui leur sont accordées par la présente Convention.

Les internés qui auront coopéré à une évasion ou à une tentative d'évasion ne seront passibles de ce chef que d'une punition disciplinaire.

Article 121

L'évasion ou la tentative d'évasion, même s'il y a récidive, ne sera pas considérée comme une circonstance aggravante, dans le cas où l'interné serait déféré aux tribunaux pour des infractions commises au cours de l'évasion.

Les Parties au conflit veilleront à ce que les autorités compétentes usent d'indulgence dans l'appréciation de la question de savoir si une infraction commise par un interné doit être punie disciplinairement ou judiciairement, notamment en ce qui concerne les faits connexes à l'évasion ou à la tentative d'évasion.

Article 122

Les faits constituant une faute contre la discipline feront l'objet d'une

Article 119

The disciplinary punishment applicable to internees shall be the following:

- (1) A fine which shall not exceed 50 per cent of the wages which the internee would otherwise receive under the provisions of Article 95 during a period of not more than thirty days.
- (2) Discontinuance of privileges granted over and above the treatment provided for by the present Convention.
- (3) Fatigue duties, not exceeding two hours daily, in connection with the maintenance of the place of internment.
- (4) Confinement.

In no case shall disciplinary penalties be inhuman, brutal or dangerous for the health of internees. Account shall be taken of the internee's age, sex and state of health.

The duration of any single punishment shall in no case exceed a maximum of thirty consecutive days, even if the internee is answerable for several breaches of discipline when his case is dealt with, whether such breaches are connected or not.

Article 120

Internees who are recaptured after having escaped or when attempting to escape, shall be liable only to disciplinary punishment in respect of this act, even if it is a repeated offence.

Article 118, paragraph 3, notwithstanding, internees punished as a result of escape or attempt to escape, may be subjected to special surveillance, on condition that such surveillance does not affect the state of their health, that it is exercised in a place of internment and that it does not entail the abolition of any of the safeguards granted by the present Convention.

Internees who aid and abet an escape or attempt to escape, shall be liable on this count to disciplinary punishment only.

Article 121

Escape, or attempt to escape, even if it is a repeated offence, shall not be deemed an aggravating circumstance in cases where an internee is prosecuted for offences committed during his escape.

The Parties to the conflict shall ensure that the competent authorities exercise leniency in deciding whether punishment inflicted for an offence shall be of a disciplinary or judicial nature, especially in respect of acts committed in connection with an escape, whether successful or not.

Article 122

Acts which constitute offences against discipline shall be investigated

Artikel 119

Die auf Internierte anwendbaren Disziplinarstrafen sind die folgenden:

1. Buße bis zu 50 v. H. der in Artikel 95 vorgesehenen Entlohnung, und zwar nur während einer Zeitspanne von höchstens dreißig Tagen;
2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich, der im Interesse der Instandhaltung des Internierungsortes zu leisten ist;
4. Arrest.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, grausam oder der Gesundheit der Internierten abträglich sein; Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand sind zu berücksichtigen.

Die Dauer einer einzigen Strafe darf ein Höchstmaß von dreißig aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten, auch dann nicht, wenn ein Internierter im Zeitpunkt der Behandlung seines Falles sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Artikel 120

Auf der Flucht oder bei Fluchtversuchen wieder ergriffene Internierte dürfen für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Ungeachtet von Artikel 118 Absatz 3 können wegen Flucht oder Fluchtversuches bestrafte Internierte einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, an einem Internierungsort durchgeführt wird und keinen Entzug irgendwelcher ihnen durch das vorliegende Abkommen verbürgten Rechte umfaßt.

Internierte, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, dürfen deswegen nur disziplinarisch bestraft werden.

Artikel 121

Flucht oder Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfalle, dürfen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen ein Internierter wegen einer während seiner Flucht begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird.

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen darüber, daß die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob eine durch einen Internierten begangene Verfehlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, Nachsicht walten lassen, zumal in bezug auf Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch im Zusammenhang stehen.

Artikel 122

Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, werden

enquête immédiate. Il en sera notamment ainsi pour l'évasion ou la tentative d'évasion, et l'interné repris sera remis aussitôt que possible aux autorités compétentes.

Pour tous les internés, la détention préventive en cas de faute disciplinaire sera réduite au strict minimum et elle n'excédera pas quatorze jours; dans tous les cas sa durée sera déduite de la peine privative de liberté qui serait infligée.

Les dispositions des articles 124 et 125 s'appliqueront aux internés détenus préventivement pour faute disciplinaire.

Article 123

Sans préjudice de la compétence des tribunaux et des autorités supérieures, les peines disciplinaires ne pourront être prononcées que par le commandant du lieu d'internement ou par un officier ou un fonctionnaire responsable à qui il aura délégué son pouvoir disciplinaire.

Avant que ne soit prononcée une peine disciplinaire, l'interné inculpé sera informé avec précision des faits qui lui sont reprochés. Il sera autorisé à justifier sa conduite, à se défendre, à faire entendre des témoins et à recourir, en cas de nécessité, aux offices d'un interprète qualifié. La décision sera prononcée en présence de l'inculpé et d'un membre du Comité d'internés.

Il ne s'écoulera pas plus d'un mois entre la décision disciplinaire et son exécution.

Lorsqu'un interné sera frappé d'une nouvelle peine disciplinaire, un délai de trois jours au moins séparera l'exécution de chacune des peines, dès que la durée d'une d'elles sera de dix jours ou plus.

Le commandant du lieu d'internement devra tenir un registre des peines disciplinaires prononcées qui sera mis à la disposition des représentants de la Puissance protectrice.

Article 124

En aucun cas, les internés ne pourront être transférés dans des établissements pénitentiaires (prisons, pénitenciers, bagnes, etc.) pour y subir des peines disciplinaires.

Les locaux dans lesquels seront subies les peines disciplinaires seront conformes aux exigences de l'hygiène, et comporteront notamment un matériel de couchage suffisant; les internés punis seront mis à même de se tenir en état de propreté.

Les femmes internées, subissant une peine disciplinaire, seront détenues dans des locaux distincts de ceux des hommes et seront placées sous la surveillance immédiate de femmes.

immediately. This rule shall be applied, in particular, in cases of escape or attempt to escape. Recaptured internees shall be handed over to the competent authorities as soon as possible.

In cases of offences against discipline, confinement awaiting trial shall be reduced to an absolute minimum for all internees, and shall not exceed fourteen days. Its duration shall in any case be deducted from any sentence of confinement.

The provisions of Articles 124 and 125 shall apply to internees who are in confinement awaiting trial for offences against discipline.

Article 123

Without prejudice to the competence of courts and higher authorities, disciplinary punishment may be ordered only by the commandant of the place of internment, or by a responsible officer or official who replaces him, or to whom he has delegated his disciplinary powers.

Before any disciplinary punishment is awarded, the accused internee shall be given precise information regarding the offences of which he is accused, and given an opportunity of explaining his conduct and of defending himself. He shall be permitted, in particular, to call witnesses and to have recourse, if necessary, to the services of a qualified interpreter. The decision shall be announced in the presence of the accused and of a member of the Internee Committee.

The period elapsing between the time of award of a disciplinary punishment and its execution shall not exceed one month.

When an internee is awarded a further disciplinary punishment, a period of at least three days shall elapse between the execution of any two of the punishments, if the duration of one of these is ten days or more.

A record of disciplinary punishments shall be maintained by the commandant of the place of internment and shall be open to inspection by representatives of the Protecting Power.

Article 124

Internees shall not in any case be transferred to penitentiary establishments (prisons, penitentiaries, convict prisons, etc.) to undergo disciplinary punishment therein.

The premises in which disciplinary punishments are undergone shall conform to sanitary requirements; they shall in particular be provided with adequate bedding. Internees undergoing punishment shall be enabled to keep themselves in a state of cleanliness.

Women internees undergoing disciplinary punishment shall be confined in separate quarters from male internees and shall be under the immediate supervision of women.

unverzüglich untersucht. Dies gilt namentlich in Fällen von Flucht oder Fluchtversuch; wiederergriffene Internierte werden so schnell wie möglich den zuständigen Behörden übergeben.

Für alle Internierten wird die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt; sie darf vierzehn Tage nicht überschreiten; in allen Fällen wird ihre Dauer von der unter Umständen verhängten Freiheitsstrafe abgezogen.

Die Bestimmungen der Artikel 124 und 125 finden auf Internierte Anwendung, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

Artikel 123

Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und höheren Behörden können Disziplinarstrafen nur vom Kommandanten des Internierungsortes oder von einem verantwortlichen Offizier oder Beamten, dem er seine Disziplinarstrafgewalt übertragen hat, verhängt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, wird der angeklagte Internierte genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt, die ihm vorgeworfen werden. Es wird ihm gestattet, sein Verhalten zu rechtfertigen, sich zu verteidigen, Zeugen vernehmen zu lassen, und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Entscheid wird in Gegenwart des Angeklagten und eines Mitglieds des Interniertenausschusses gefällt.

Zwischen dem Disziplinarentscheid und seinem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Erhält ein Internierter eine weitere Disziplinarstrafe, so muß zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald eine von ihnen neun Tage überschreitet.

Der Kommandant des Interniertenortes hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

Artikel 124

Auf keinen Fall dürfen Internierte in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse) überführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüßen.

Die Örtlichkeiten, in denen Disziplinarstrafen zu verbüßen sind, müssen den hygienischen Anforderungen genügen und namentlich mit einer ausreichenden Schlafgelegenheit versehen sein; den bestrafte Internierten muß ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Internierte Frauen, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, werden in von den Männerabteilungen getrennten Räumen in Haft gehalten und unter die unmittelbare Überwachung durch Frauen gestellt.

Article 125

Les internés punis disciplinairement auront la faculté de prendre chaque jour de l'exercice et d'être en plein air pendant au moins deux heures.

Ils seront autorisés, sur leur demande, à se présenter à la visite médicale quotidienne; ils recevront les soins que nécessite leur état de santé et, le cas échéant, seront évacués sur l'infirmerie du lieu d'internement ou sur un hôpital.

Ils seront autorisés à lire et à écrire, ainsi qu'à expédier et à recevoir des lettres. En revanche, les colis et les envois d'argent pourront ne leur être délivrés qu'à l'expiration de la peine; ils seront confiés, en attendant, au Comité d'internés qui remettra à l'infirmerie les denrées périssables se trouvant dans ces colis.

Aucun interné puni disciplinairement ne pourra être privé du bénéfice des dispositions des articles 107 et 143.

Article 126

Les articles 71 à 76 inclus seront appliqués par analogie aux procédures engagées contre des internés se trouvant sur le territoire national de la Puissance détentrice.

CHAPITRE X

Transfert des internés

Article 127

Le transfert des internés s'effectuera toujours avec humanité. Il y sera procédé, en règle générale, par chemin de fer ou par d'autres moyens de transport et dans des conditions au moins égales à celles dont bénéficient les troupes de la Puissance détentrice dans leurs déplacements. Si, exceptionnellement, des transferts doivent être faits à pied, ils ne pourront avoir lieu que si l'état physique des internés le permet et ne devront en aucun cas leur imposer de fatigues excessives.

La Puissance détentrice fournira aux internés, pendant le transfert, de l'eau potable et de la nourriture en quantité, qualité et variété suffisantes pour les maintenir en bonne santé, ainsi que les vêtements, les abris convenables et les soins médicaux nécessaires. Elle prendra toutes les précautions utiles pour assurer leur sécurité pendant le transfert et elle établira, avant leur départ, la liste complète des internés transférés.

Les internés malades, blessés ou infirmes, ainsi que les femmes en couches ne seront pas transférés tant que leur santé pourrait être compromise par le voyage, à moins que leur sécurité ne l'exige impérieusement.

Si le front se rapproche d'un lieu d'internement, les internés qui s'y trouvent ne seront transférés que si leur transfert peut s'effectuer dans des

Article 125

Internees awarded disciplinary punishment shall be allowed to exercise and to stay in the open air at least two hours daily.

They shall be allowed, if they so request, to be present at the daily medical inspections. They shall receive the attention which their state of health requires and, if necessary, shall be removed to the infirmary of the place of internment or to a hospital.

They shall have permission to read and write, likewise to send and receive letters. Parcels and remittances of money, however, may be withheld from them until the completion of their punishment; such consignments shall meanwhile be entrusted to the Internee Committee, who will hand over to the infirmary the perishable goods contained in the parcels.

No internee given a disciplinary punishment may be deprived of the benefit of the provisions of Articles 107 and 143 of the present Convention.

Article 126

The provisions of Articles 71 to 76 inclusive shall apply, by analogy, to proceedings against internees who are in the national territory of the Detaining Power.

CHAPTER X

Transfers of Internees

Article 127

The transfer of internees shall always be effected humanely. As a general rule, it shall be carried out by rail or other means of transport, and under conditions at least equal to those obtaining for the forces of the Detaining Power in their changes of station. If, as an exceptional measure, such removals have to be effected on foot, they may not take place unless the internees are in a fit state of health, and may not in any case expose them to excessive fatigue.

The Detaining Power shall supply internees during transfer with drinking water and food sufficient in quantity, quality and variety to maintain them in good health, and also with the necessary clothing, adequate shelter and the necessary medical attention. The Detaining Power shall take all suitable precautions to ensure their safety during transfer, and shall establish before their departure a complete list of all internees transferred.

Sick, wounded or infirm internees and maternity cases shall not be transferred if the journey would be seriously detrimental to them unless their safety imperatively so demands.

If the combat zone draws close to a place of internment, the internees in the said place shall not be transferred, unless their removal can be carried

Artikel 125

Disziplinarisch bestrafte Internierte können sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien bewegen und aufhalten.

Es wird ihnen gestattet, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie erhalten die Pflege, die ihr Gesundheitszustand erfordert, und werden gegebenenfalls in die Krankenstation des Internierungsortes oder ein Krankenhaus überführt.

Sie erhalten die Erlaubnis zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu empfangen. Pakete und Geldsendungen dagegen können ihnen bis nach Verbüßung der Strafe vorenthalten werden; in der Zwischenzeit werden diese dem Interniertenausschuß anvertraut, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel der Krankenstation übergibt.

Kein disziplinarisch bestrafte Internierter darf des Genusses der Bestimmungen von Artikel 107 und 143 beraubt werden.

Artikel 126

Die Artikel 71 bis 76 (einschließlich) finden entsprechend auf Verfahren Anwendung, welche gegen Internierte durchgeführt werden, die sich auf dem eigenen Gebiete des Gewahrsamsstaates befinden.

KAPITEL X

Verlegung von Internierten

Artikel 127

Verlegungen von Internierten werden stets mit Menschlichkeit durchgeführt. In der Regel erfolgen sie mit der Eisenbahn oder anderen Beförderungsmitteln und mindestens unter den gleichen Bedingungen, deren die Truppen der Gewahrsamsmacht bei ihren Verlegungen teilhaftig werden. Müssen derartige Verlegungen ausnahmsweise zu Fuß durchgeführt werden, so dürfen sie nur stattfinden, wenn der Gesundheitszustand der Internierten es erlaubt; auf keinen Fall dürfen diese dadurch übermäßigen Anstrengungen ausgesetzt sein.

Der Gewahrsamsstaat versorgt die Internierten während der Verlegung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge, Güte und Abwechslung, um sie bei guter Gesundheit zu erhalten; er sorgt ebenfalls für die notwendige Bekleidung, angemessene Unterkunft und die erforderliche ärztliche Pflege. Ferner trifft er alle zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherheit der Internierten während der Verlegung zu gewährleisten; vor der Abreise stellt er eine vollständige Liste der zu verlegenden Internierten auf.

Kranke, verwundete oder gebrechliche Internierte sowie Wöchnerinnen werden nicht verlegt, wenn die Reise ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte, es sei denn, daß ihre Sicherheit es unbedingt erfordert.

Nähert sich die Front dem Internierungsort, so dürfen die dort befindlichen Internierten nur verlegt werden, wenn dies unter ausreichenden Sicher-

conditions suffisantes de sécurité, ou s'ils courent de plus grands risques à rester sur place qu'à être transférés.

La Puissance détentrice, en décidant le transfert des internés, devra tenir compte de leurs intérêts, en vue notamment de ne pas accroître les difficultés du rapatriement ou du retour au lieu de leur domicile.

Article 128

En cas de transfert, les internés seront avisés officiellement de leur départ et de leur nouvelle adresse postale; cet avis leur sera donné assez tôt pour qu'ils puissent préparer leurs bagages et avertir leur famille.

Ils seront autorisés à emporter leurs effets personnels, leur correspondance et les colis arrivés à leur adresse; le poids de ces bagages pourra être réduit si les circonstances du transfert l'exigent, mais en aucun cas à moins de vingt-cinq kilos par interné.

La correspondance et les colis adressés à leur ancien lieu d'internement leur seront transmis sans délai.

Le commandant du lieu d'internement prendra, d'entente avec le Comité d'internés, les mesures nécessaires pour effectuer le transfert des biens collectifs des internés et des bagages que les internés ne pourraient emporter avec eux, en raison d'une limitation prise en vertu du deuxième alinéa du présent article.

CHAPITRE XI

Décès

Article 129

Les internés pourront remettre leurs testaments aux autorités responsables qui en assureront la garde. En cas de décès des internés, ces testaments seront transmis promptement aux personnes désignées par les internés.

Le décès de chaque interné sera constaté par un médecin, et un certificat exposant les causes du décès et les conditions dans lesquelles il s'est produit sera établi.

Un acte de décès officiel, dûment enregistré, sera établi conformément aux prescriptions en vigueur sur le territoire où est situé le lieu d'internement et une copie certifiée conforme en sera adressée rapidement à la Puissance protectrice ainsi qu'à l'Agence centrale prévue à l'article 140.

Article 130

Les autorités détentrices veilleront à ce que les internés décédés en captivité soient enterrés honorablement, si possible selon les rites de la religion à laquelle ils appartenaient, et que leurs tombes soient respectées,

out in adequate conditions of safety, or unless they are exposed to greater risks by remaining on the spot than by being transferred.

When making decisions regarding the transfer of internees, the Detaining Power shall take their interests into account and, in particular, shall not do anything to increase the difficulties of repatriating them or returning them to their own homes.

Article 128

In the event of transfer, internees shall be officially advised of their departure and of their new postal address. Such notification shall be given in time for them to pack their luggage and inform their next of kin.

They shall be allowed to take with them their personal effects, and the correspondence and parcels which have arrived for them. The weight of such baggage may be limited if the conditions of transfer so require, but in no case to less than twenty-five kilograms per internee.

Mail and parcels addressed to their former place of internment shall be forwarded to them without delay.

The commandant of the place of internment shall take, in agreement with the Internee Committee, any measures needed to ensure the transport of the internees' community property and of the luggage the internees are unable to take with them in consequence of restrictions imposed by virtue of the second paragraph.

CHAPTER XI

Deaths

Article 129

The wills of internees shall be received for safe-keeping by the responsible authorities; and in the event of the death of an internee his will shall be transmitted without delay to a person whom he has previously designated.

Deaths of internees shall be certified in every case by a doctor, and a death certificate shall be made out, showing the causes of death and the conditions under which it occurred.

An official record of the death, duly registered, shall be drawn up in accordance with the procedure relating thereto in force in the territory where the place of internment is situated, and a duly certified copy of such record shall be transmitted without delay to the Protecting Power as well as to the Central Agency referred to in Article 140.

Article 130

The detaining authorities shall ensure that internees who die while interned are honourably buried, if possible according to the rites of the religion to which they belonged, and that their graves are respected, properly

heitsbedingungen geschehen kann oder wenn sie durch Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind, als dies bei einer Verlegung der Fall wäre.

Beim Entscheid über die etwaige Verlegung von Internierten berücksichtigt der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben; insbesondere unternimmt er nichts, was die Schwierigkeiten bei ihrer Heimschaffung oder ihrer Heimkehr in ihren Wohnort vergrößern könnte.

Artikel 128

In Verlegungsfällen werden die Internierten amtlich von ihrer Abreise und ihrer neuen Postanschrift in Kenntnis gesetzt; diese Mitteilung wird ihnen so frühzeitig gemacht, daß sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Es wird ihnen gestattet, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die für sie eingetroffenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Verlegung es erfordern, beschränkt werden, jedoch keinesfalls auf weniger als 25 kg für jeden Internierten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihren ehemaligen Internierungsort gerichtet werden, werden ihnen ohne Verzug nachgeschickt.

Der Kommandant des Internierungsortes ergreift gemeinsam mit dem Interniertenausschuß die notwendigen Maßnahmen, um die Überführung des Gemeinschaftseigentums der Internierten und des Gepäcks sicherzustellen, das die Internierten infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich nehmen können.

KAPITEL XI

Todesfälle

Artikel 129

Die Internierten können ihre Testamente den verantwortlichen Behörden übergeben; diese gewährleisten deren sichere Aufbewahrung. Im Falle des Ablebens eines Internierten wird sein Testament ohne Verzug den durch ihn bezeichneten Personen zugestellt.

Der Tod eines Internierten muß durch einen Arzt festgestellt werden; über die Todesursachen und die Umstände, unter welchen der Tod eintrat, wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Gemäß den im Staatsgebiet des betreffenden Internierungsortes geltenden Vorschriften wird eine ordnungsmäßig registrierte amtliche Todesurkunde ausgefertigt; eine beglaubigte Abschrift davon wird ohne Verzug der Schutzmacht sowie der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle übermittelt.

Artikel 130

Die Gewahrsamsbehörden sorgen dafür, daß in der Gefangenschaft verstorbene Internierte mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geachtet, an-

convenablement entretenues et marquées de façon à pouvoir toujours être retrouvées.

Les internés décédés seront enterrés individuellement, sauf le cas de force majeure qui imposerait une tombe collective. Les corps ne pourront être incinérés que pour d'impérieuses raisons d'hygiène ou en raison de la religion du décédé ou encore s'il en a exprimé le désir. En cas d'incinération, il en sera fait mention avec indication des motifs sur l'acte de décès des internés. Les cendres seront conservées avec soin par les autorités détentrices et seront remises aussi rapidement que possible aux proches parents, s'ils le demandent.

Dès que les circonstances le permettront et au plus tard à la fin des hostilités, la Puissance détentriche transmettra, par l'intermédiaire des Bureaux de renseignements prévus à l'article 136, aux Puissances dont les internés décédés dépendaient, des listes des tombes des internés décédés. Ces listes donneront tous détails nécessaires à l'identification des internés décédés et à la localisation exacte de ces tombes.

Article 131

Tout décès ou toute blessure grave d'un interné causés ou suspects d'avoir été causés par une sentinelle, par un autre interné ou par toute autre personne, ainsi que tout décès dont la cause est inconnue seront suivis immédiatement d'une enquête officielle de la Puissance détentriche.

Une communication à ce sujet sera faite immédiatement à la Puissance protectrice. Les dépositions de tout témoin seront recueillies; un rapport les contenant sera établi et communiqué à ladite Puissance.

Si l'enquête établit la culpabilité d'une ou de plusieurs personnes, la Puissance détentriche prendra toutes mesures pour la poursuite judiciaire du ou des responsables.

CHAPITRE XII

Libération, rapatriement et hospitalisation en pays neutre

Article 132

Toute personne internée sera libérée par la Puissance détentriche, dès que les causes qui ont motivé son internement n'existeront plus.

En outre, les Parties au conflit s'efforceront de conclure, pendant la durée des hostilités, des accords en vue de la libération, du rapatriement, du retour au lieu de domicile ou de l'hospitalisation en pays neutre de certaines catégories d'internés, et notamment des enfants, des femmes enceintes et des mères avec nourrissons et enfants en bas âge, des blessés et malades ou des internés ayant subi une longue captivité.

maintained, and marked in such a way that they can always be recognised.

Deceased internees shall be buried in individual graves unless unavoidable circumstances require the use of collective graves. Bodies may be cremated only for imperative reasons of hygiene, on account of the religion of the deceased or in accordance with his expressed wish to this effect. In case of cremation, the fact shall be stated and the reasons given in the death certificate of the deceased. The ashes shall be retained for safe-keeping by the detaining authorities and shall be transferred as soon as possible to the next of kin on their request.

As soon as circumstances permit, and not later than the close of hostilities, the Detaining Power shall forward lists of graves of deceased internees to the Powers on whom the deceased internees depended through the Information Bureaux provided for in Article 136. Such lists shall include all particulars necessary for the identification of the deceased internees, as well as the exact location of their graves.

Article 131

Every death or serious injury of an internee, caused or suspected to have been caused by a sentry, another internee or any other person, as well as any death the cause of which is unknown, shall be immediately followed by an official enquiry by the Detaining Power.

A communication on this subject shall be sent immediately to the Protecting Power. The evidence of any witnesses shall be taken, and a report including such evidence shall be prepared and forwarded to the said Protecting Power.

If the enquiry indicates the guilt of one or more persons, the Detaining Power shall take all necessary steps to ensure the prosecution of the person or persons responsible.

CHAPTER XII

Release, Repatriation and Accommodation in Neutral Countries

Article 132

Each interned person shall be released by the Detaining Power as soon as the reasons which necessitated his internment no longer exist.

The Parties to the conflict shall, moreover, endeavour during the course of hostilities, to conclude agreements for the release, the repatriation, the return to places of residence or the accommodation in a neutral country of certain classes of internees, in particular children, pregnant women and mothers with infants and young children, wounded and sick, and internees who have been detained for a long time.

gemessen instandgehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die verstorbenen Internierten werden einzeln bestattet, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung wird diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt. Die Asche wird von den Gewahrsamsbehörden sorgfältig aufbewahrt und den nahen Verwandten auf Verlangen so schnell wie möglich ausgehändigt.

Sobald die Umstände es gestatten, spätestens aber bei Beendigung der Feindseligkeiten, übersendet der Gewahrsamsstaat durch Vermittlung des in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros den Mächten, denen die verstorbenen Internierten angehören, deren Gräberlisten. Diese Listen enthalten alle Einzelheiten, die zur Identifizierung der verstorbenen Internierten und zur Feststellung ihrer Gräber notwendig sind.

Artikel 131

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Internierten, die durch einen Posten, einen anderen Internierten oder irgendeine andere Person verursacht wurden oder verursacht sein könnten, sowie nach jedem Todesfall, dessen Ursache unbekannt ist, wird von dem Gewahrsamsstaat unverzüglich eine amtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Schutzmacht wird darüber sofort Mitteilung gemacht. Die Aussagen aller Zeugen werden aufgenommen; ein diese Aussagen enthaltender Bericht wird abgefaßt und der genannten Macht übersandt.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, so ergreift der Gewahrsamsstaat alle Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Person oder Personen.

KAPITEL XII

Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern

Artikel 132

Jede internierte Person wird vom Gewahrsamsstaat freigelassen, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.

Außerdem werden sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Interniertenkategorien in neutralen Ländern, insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken oder seit längerer Zeit festgehaltenen Internierten, zu treffen.

Article 133

L'internement cessera le plus rapidement possible après la fin des hostilités.

Toutefois, les internés sur le territoire d'une Partie au conflit, qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pour des infractions qui ne sont pas exclusivement passibles d'une peine disciplinaire, pourront être retenus jusqu'à la fin de la procédure et, le cas échéant, jusqu'à l'expiration de la peine. Il en sera de même pour ceux qui ont été condamnés antérieurement à une peine privative de liberté.

Par accord entre la Puissance détenitrice et les Puissances intéressées, des commissions devront être instituées, après la fin des hostilités ou de l'occupation du territoire, pour rechercher les internés dispersés.

Article 134

Les Hautes Parties contractantes s'efforceront, à la fin des hostilités ou de l'occupation, d'assurer le retour de tous les internés à leur dernière résidence, ou de faciliter leur rapatriement.

Article 135

La Puissance détenitrice supportera les frais de retour des internés libérés aux lieux où ils résidaient au moment de leur internement ou, si elle les a appréhendés au cours de leur voyage ou en haute mer, les frais nécessaires pour leur permettre de terminer leur voyage ou de retourner à leur point de départ.

Si la Puissance détenitrice refuse la permission de résider sur son territoire à un interné libéré qui, précédemment, y avait son domicile régulier, elle paiera les frais de son rapatriement. Si, cependant, l'interné préfère rentrer dans son pays sous sa propre responsabilité, ou pour obéir au gouvernement auquel il doit allégeance, la Puissance détenitrice n'est pas tenue de payer ces dépenses au-delà de son territoire. La Puissance détenitrice ne sera pas tenue de payer les frais de rapatriement d'un interné qui aurait été interné sur sa propre demande.

Si les internés sont transférés conformément à l'article 45, la Puissance qui les transfère et celle qui les accueille s'entendront sur la part des frais qui devront être supportés par chacune d'elles.

Lesdites dispositions ne devront pas porter atteinte à des arrangements spéciaux qui pourraient être conclus entre les Parties au conflit au sujet de l'échange et du rapatriement de leurs ressortissants en mains ennemies.

Article 133

Internment shall cease as soon as possible after the close of hostilities.

Internees in the territory of a Party to the conflict against whom penal proceedings are pending for offences not exclusively subject to disciplinary penalties, may be detained until the close of such proceedings and, if circumstances require, until the completion of the penalty. The same shall apply to internees who have been previously sentenced to a punishment depriving them of liberty.

By agreement between the Detaining Power and the Powers concerned, committees may be set up after the close of hostilities, or of the occupation of territories, to search for dispersed internees.

Article 134

The High Contracting Parties shall endeavour, upon the close of hostilities or occupation, to ensure the return of all internees to their last place of residence, or to facilitate their repatriation.

Article 135

The Detaining Power shall bear the expense of returning released internees to the places where they were residing when interned, or, if it took them into custody while they were in transit or on the high seas, the cost of completing their journey or of their return to their point of departure.

Where a Detaining Power refuses permission to reside in its territory to a released internee who previously had his permanent domicile therein, such Detaining Power shall pay the cost of the said internee's repatriation. If, however, the internee elects to return to his country on his own responsibility or in obedience to the Government of the Power to which he owes allegiance, the Detaining Power need not pay the expenses of his journey beyond the point of his departure from its territory. The Detaining Power need not pay the costs of repatriation of an internee who was interned at his own request.

If internees are transferred in accordance with Article 45, the transferring and receiving Powers shall agree on the portion of the above costs to be borne by each.

The foregoing shall not prejudice such special agreements as may be concluded between Parties to the conflict concerning the exchange and repatriation of their nationals in enemy hands.

Artikel 133

Die Internierung wird nach Beendigung der Feindseligkeiten so schnell wie möglich aufgehoben.

Jedoch können auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei befindliche Internierte, gegen die wegen einer strafbaren Handlung, die nicht ausschließlich disziplinarische Maßregelung nach sich zieht, eine Strafverfolgung eingeleitet ist, bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls bis zur völligen Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Internierte, die vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung eines Gebietes werden durch Vereinbarung zwischen dem Gewahrsamsstaat und den betroffenen Mächten Ausschüsse zur Suche nach verstreuten Internierten eingesetzt.

Artikel 134

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, bei Abschluß der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Aufenthaltsort zu gewährleisten oder ihre Heimschaffung zu erleichtern.

Artikel 135

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die Kosten für die Rückkehr der freigelassenen Internierten an die Orte, wo sie sich im Augenblick ihrer Internierung aufhielten, oder, falls sie im Verlaufe einer Reise oder auf hoher See festgenommen wurden, für die Beendigung der Reise oder die Rückkehr an den Ausgangsort.

Verweigert der Gewahrsamsstaat die Genehmigung, sich auf seinem Gebiet aufzuhalten, einem freigelassenen Internierten, der vorher dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, so muß dieser Staat die Kosten für seine Heimschaffung übernehmen. Zieht es hingegen der Internierte vor, auf eigene Verantwortung oder um der Regierung, welcher er Gehorsam schuldet, Folge zu leisten, in sein Land zurückzukehren, so ist der Gewahrsamsstaat nicht verpflichtet, die Ausgaben außerhalb seines Gebietes zu übernehmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Heimschaffung eines Internierten, der auf eigenen Wunsch interniert wurde, zu tragen.

Werden Internierte gemäß Artikel 45 einer anderen Macht übergeben, so einigen sich die übergebende und die aufnehmende Macht über den Anteil der Kosten, welche jede von ihnen übernimmt.

Diese Bestimmungen beeinträchtigen nicht irgendwelche Sondervereinbarungen, die etwa zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf den Austausch und die Heimschaffung ihrer in feindlicher Hand befindlichen Angehörigen getroffen werden.

Section V

Bureaux et Agence centrale
de renseignements

Article 136

Dès le début d'un conflit, et dans tous les cas d'occupation, chacune des Parties au conflit constituera un Bureau officiel de renseignements chargé de recevoir et de transmettre des informations sur les personnes protégées qui se trouvent en son pouvoir.

Dans le plus bref délai possible, chacune des Parties au conflit transmettra audit Bureau des informations sur les mesures prises par elle contre toute personne protégée appréhendée depuis plus de deux semaines, mise en résidence forcée ou internée. En outre, elle chargera ses divers services intéressés de fournir rapidement au Bureau précité les indications concernant les changements survenus dans l'état de ces personnes protégées, tels que les transferts, libérations, rapatriements, évasions, hospitalisations, naissances et décès.

Article 137

Le Bureau national de renseignements fera parvenir d'urgence, par les moyens les plus rapides, et par l'entremise, d'une part, des Puissances protectrices et, d'autre part, de l'Agence centrale prévue à l'article 140, les informations concernant les personnes protégées à la Puissance dont les personnes visées ci-dessus sont ressortissantes ou à la Puissance sur le territoire de laquelle elles avaient leur résidence. Les Bureaux répondront également à toutes les demandes qui leur sont adressées au sujet des personnes protégées.

Les Bureaux de renseignements transmettront les informations relatives à une personne protégée, sauf dans les cas où leur transmission pourrait porter préjudice à la personne intéressée ou à sa famille. Même dans ce cas, les informations ne pourront être refusées à l'Agence centrale qui, ayant été avertie des circonstances, prendra les précautions nécessaires indiquées à l'article 140.

Toutes les communications écrites faites par un Bureau seront authentifiées par une signature ou par un sceau.

Article 138

Les informations reçues par le Bureau national de renseignements et retransmises par lui seront de nature à permettre d'identifier exactement la personne protégée et d'aviser rapidement sa famille. Elles comporteront pour chaque personne au moins le nom de famille, les prénoms, le lieu et la date complète de naissance, la nationalité, la dernière résidence, les signes particuliers, le prénom du père et le nom de la mère, la date et la nature de la mesure prise à l'égard de la personne, ainsi que le lieu où elle a été prise, l'adresse à laquelle la

Section V

Information Bureaux
and Central Agency

Article 136

Upon the outbreak of a conflict and in all cases of occupation, each of the Parties to the conflict shall establish an official Information Bureau responsible for receiving and transmitting information in respect of the protected persons who are in its power.

Each of the Parties to the conflict shall, within the shortest possible period, give its Bureau information of any measure taken by it concerning any protected persons who are kept in custody for more than two weeks, who are subjected to assigned residence or who are interned. It shall, furthermore, require its various departments concerned with such matters to provide the aforesaid Bureau promptly with information concerning all changes pertaining to these protected persons, as, for example, transfers, releases, repatriations, escapes, admittances to hospitals, births and deaths.

Article 137

Each national Bureau shall immediately forward information concerning protected persons by the most rapid means to the Powers of whom the aforesaid persons are nationals, or to Powers in whose territory they resided, through the intermediary of the Protecting Powers and likewise through the Central Agency provided for in Article 140. The Bureaux shall also reply to all enquiries which may be received regarding protected persons.

Information Bureaux shall transmit information concerning a protected person unless its transmission might be detrimental to the person concerned or to his or her relatives. Even in such a case, the information may not be withheld from the Central Agency which, upon being notified of the circumstances, will take the necessary precautions indicated in Article 140.

All communications in writing made by any Bureau shall be authenticated by a signature or a seal.

Article 138

The information received by the national Bureau and transmitted by it shall be of such a character as to make it possible to identify the protected person exactly and to advise his next of kin quickly. The information in respect of each person shall include at least his surname, first names, place and date of birth, nationality, last residence and distinguishing characteristics, the first name of the father and the maiden name of the mother, the date, place and nature of the action taken with regard to the individual, the address at which correspondence

Abschnitt V

Auskunftsbüros
und Zentralauskunftsstelle

Artikel 136

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein amtliches Auskunftsbüro ein, das beauftragt ist, Auskunft über die in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen geschützten Personen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien läßt ihrem Büro in kürzestmöglicher Frist Mitteilungen über die Maßnahmen zugehen, die sie gegen irgendeine seit über zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfenen oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Außerdem beauftragt sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen, dem genannten Büro umgehend Angaben über etwaige Änderungen in den Verhältnissen dieser geschützten Personen zu machen, wie Verlegungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle.

Artikel 137

Das nationale Auskunftsbüro läßt unverzüglich und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle andererseits der Macht, deren Angehörige die erwähnten Personen sind, oder der Macht, auf deren Gebiet sie sich aufhielten, Auskünfte über die geschützte Person zugehen. Die Büros beantworten ihrerseits alle Anfragen, die ihnen in bezug auf geschützte Personen zugehen.

Die Auskunftsbüros leiten die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiter, außer wenn diese Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorichtsmaßnahmen treffen.

Alle von einem Büro gemachten schriftlichen Mitteilungen werden durch Unterschrift oder Siegel beglaubigt.

Artikel 138

Die von dem nationalen Auskunftsbüro eingeholten und weitergegebenen Auskünfte müssen so beschaffen sein, daß sie die genaue Feststellung der geschützten Person und eine umgehende Benachrichtigung ihrer Familie gestatten. Für jede Person enthalten sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Nationalität, letzten Aufenthaltsort, besondere Kennzeichen, den Vornamen des Vaters, den Namen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die geschützte Person getroffenen Maßnah-

correspondance peut lui être adressée, ainsi que le nom et l'adresse de la personne qui doit être informée.

De même, des renseignements sur l'état de santé des internés malades ou blessés gravement atteints, seront transmis régulièrement et si possible chaque semaine.

Article 139

Le Bureau national de renseignements sera, en outre, chargé de recueillir tous objets personnels de valeur laissés par les personnes protégées visées à l'article 136, lors notamment de leur rapatriement, libération, évasion ou décès, et de les transmettre aux intéressés directement, ou, si nécessaire, par l'entremise de l'Agence centrale. Ces objets seront envoyés dans des paquets scellés par le Bureau; seront joints à ces paquets des déclarations établissant avec précision l'identité des personnes auxquelles ces objets appartenaient ainsi qu'un inventaire complet du paquet. La réception et l'envoi de tous les objets de valeur de ce genre seront consignés d'une manière détaillée dans des registres.

Article 140

Une Agence centrale de renseignements au sujet des personnes protégées, notamment au sujet des internés, sera créée en pays neutre. Le Comité international de la Croix-Rouge proposera aux Puissances intéressées, s'il le juge nécessaire, l'organisation de cette Agence qui pourra être la même que celle prévue par l'article 123 de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949.

Cette Agence sera chargée de concentrer tous les renseignements du caractère prévu à l'article 136 qu'elle pourra obtenir par les voies officielles ou privées; elle les transmettra le plus rapidement possible au pays d'origine ou de résidence des personnes intéressées, sauf dans les cas où cette transmission pourrait nuire aux personnes que ces renseignements concernent, ou à leur famille. Elle recevra de la part des Parties au conflit toutes les facilités raisonnables pour effectuer ces transmissions.

Les Hautes Parties contractantes, et en particulier celles dont les ressortissants bénéficient des services de l'Agence centrale, sont invitées à fournir à celle-ci l'appui financier dont elle aurait besoin.

Les dispositions qui précèdent ne devront pas être interprétées comme restreignant l'activité humanitaire du Comité international de la Croix-Rouge et des Sociétés de secours mentionnées à l'article 142.

may be sent to him and the name and address of the person to be informed.

Likewise, information regarding the state of health of internees who are seriously ill or seriously wounded shall be supplied regularly and if possible every week.

Article 139

Each national Information Bureau shall, furthermore, be responsible for collecting all personal valuables left by protected persons mentioned in Article 136, in particular those who have been repatriated or released, or who have escaped or died; it shall forward the said valuables to those concerned, either direct, or, if necessary, through the Central Agency. Such articles shall be sent by the Bureau in sealed packets which shall be accompanied by statements giving clear and full identity particulars of the person to whom the articles belonged, and by a complete list of the contents of the parcel. Detailed records shall be maintained of the receipt and despatch of all such valuables.

Article 140

A Central Information Agency for protected persons, in particular for internees, shall be created in a neutral country. The International Committee of the Red Cross shall, if it deems necessary, propose to the Powers concerned the organisation of such an Agency, which may be the same as that provided for in Article 123 of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949.

The function of the Agency shall be to collect all information of the type set forth in Article 136 which it may obtain through official or private channels and to transmit it as rapidly as possible to the countries of origin or of residence of the persons concerned, except in cases where such transmissions might be detrimental to the persons whom the said information concerns, or to their relatives. It shall receive from the Parties to the conflict all reasonable facilities for effecting such transmissions.

The High Contracting Parties, and in particular those whose nationals benefit by the services of the Central Agency, are requested to give the said Agency the financial aid it may require.

The foregoing provisions shall in no way be interpreted as restricting the humanitarian activities of the International Committee of the Red Cross and of the relief societies described in Article 142.

men sowie den Ort, wo diese getroffen wurden, die Anschrift, unter welcher Briefschaften an sie gerichtet werden können, sowie den Namen und die Anschrift der Person, welche zu benachrichtigen ist.

Gleicherweise werden regelmäßig, und zwar wenn möglich wöchentlich, Auskünfte über den Gesundheitszustand schwerkranker oder schwerverletzter Internierter weitergeleitet.

Artikel 139

Das internationale Auskunftsbüro wird ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, namentlich anlässlich ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihres Todes, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen unmittelbar oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände werden vom Büro in versiegelten Paketen versandt; es wird ihnen eine Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehören, genau feststellt, sowie ein vollständiges Verzeichnis des Paketinhalts beigelegt. Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art werden im einzelnen in ein Register eingetragen.

Artikel 140

Eine Zentrale Auskunftsstelle für geschützte Personen, insbesondere Internierte, wird in einem neutralen Land geschaffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen; sie kann mit der in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Zentralstelle identisch sein.

Diese Zentralstelle wird beauftragt, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf amtlichem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln; sie leitet sie so schnell wie möglich an das Herkunfts- oder Niederlassungsland der betreffenden Person weiter, ausgenommen in Fällen, in denen diese Weiterleitung den von diesen Auskünften betroffenen Personen oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Seitens der am Konflikt beteiligten Parteien erhält diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen.

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere diejenigen, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Article 141

Les Bureaux nationaux de renseignements et l'Agence centrale de renseignements jouiront de la franchise de port en toute matière postale, ainsi que des exemptions prévues à l'article 110, et, dans toute la mesure du possible, de la franchise télégraphique ou au moins d'importantes réductions de taxes.

Titre IV

Exécution de la Convention

Section I

Dispositions générales

Article 142

Sous réserve des mesures qu'elles estimeraient indispensables pour garantir leur sécurité ou faire face à toute autre nécessité raisonnable, les Puissances détentrices réserveront le meilleur accueil aux organisations religieuses, sociétés de secours, ou tout autre organisme qui viendrait en aide aux personnes protégées. Elles leur accorderont toutes facilités nécessaires ainsi qu'à leurs délégués dûment accrédités, pour visiter les personnes protégées, pour leur distribuer des secours, du matériel de toute provenance destiné à des fins éducatives, récréatives ou religieuses, ou pour les aider à organiser leurs loisirs à l'intérieur des lieux d'internement. Les sociétés ou organismes précités pourront être constitués soit sur le territoire de la Puissance détentriche, soit dans un autre pays, ou bien pourront avoir un caractère international.

La Puissance détentriche pourra limiter le nombre des sociétés et organismes dont les délégués seront autorisés à exercer leur activité sur son territoire et sous son contrôle, à condition toutefois qu'une telle limitation n'empêche pas d'apporter une aide efficace et suffisante à toutes les personnes protégées.

La situation particulière du Comité international de la Croix-Rouge dans ce domaine sera en tout temps reconnue et respectée.

Article 143

Les représentants ou les délégués des Puissances protectrices seront autorisés à se rendre dans tous les lieux où se trouvent des personnes protégées, notamment dans les lieux d'internement, de détention et de travail.

Ils auront accès à tous les locaux utilisés par les personnes protégées et pourront s'entretenir avec elles sans témoin, par l'entremise d'un interprète, si cela est nécessaire.

Ces visites ne sauraient être interdites qu'en raison d'impérieuses nécessités militaires et seulement à titre exceptionnel et temporaire. La fréquence et la durée ne pourront en être limitées.

Article 141

The national Information Bureaux and the Central Information Agency shall enjoy free postage for all mail, likewise the exemptions provided for in Article 110, and further, so far as possible, exemption from telegraphic charges or, at least, greatly reduced rates.

Part IV

Execution of the Convention

Section I

General Provisions

Article 142

Subject to the measures which the Detaining Powers may consider essential to ensure their security or to meet any other reasonable need, the representatives of religious organisations, relief societies, or any other organisations assisting the protected persons, shall receive from these Powers, for themselves or their duly accredited agents, all facilities for visiting the protected persons, for distributing relief supplies and material from any source, intended for educational, recreational or religious purposes, or for assisting them in organising their leisure time within the places of internment. Such societies or organisations may be constituted in the territory of the Detaining Power, or in any other country, or they may have an international character.

The Detaining Power may limit the number of societies and organisations whose delegates are allowed to carry out their activities in its territory and under its supervision, on condition, however, that such limitation shall not hinder the supply of effective and adequate relief to all protected persons.

The special position of the International Committee of the Red Cross in this field shall be recognised and respected at all times.

Article 143

Representatives or delegates of the Protecting Powers shall have permission to go to all places where protected persons are, particularly to places of internment, detention and work.

They shall have access to all premises occupied by protected persons and shall be able to interview the latter without witnesses, personally or through an interpreter.

Such visits may not be prohibited except for reasons of imperative military necessity, and then only as an exceptional and temporary measure. Their duration and frequency shall not be restricted.

Artikel 141

Die nationalen Auskunftsbüros und die Zentralexkursionsstelle genießen für alle Postsendungen Gebührenfreiheit; auch werden ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegraphische Mitteilungen gewährt.

Teil IV

Durchführung des Abkommens

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 142

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und jedem anderen vernünftigen Erfordernis zu entsprechen, lassen sie religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder anderen den geschützten Personen Hilfe bringenden Organisation gute Aufnahme zuteil werden. Sie gewähren ihnen, sowie ihren gebührend beglaubigten Delegierten, alle notwendigen Erleichterungen; damit diese die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke bestimmte Gegenstände gleich welcher Herkunft an sie verteilen und ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, vorausgesetzt, daß eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht hindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete ist jederzeit anzuerkennen und zu beachten.

Artikel 143

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.

Sie haben zu allen von geschützten Personen benutzten Räumlichkeiten Zutritt und können sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten.

Solche Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden.

Toute liberté sera laissée aux représentants et aux délégués des Puissances protectrices quant au choix des endroits qu'ils désirent visiter. La Puissance détentricice ou occupante, la Puissance protectrice et, le cas échéant, la Puissance d'origine des personnes à visiter pourront s'entendre pour que des compatriotes des internés soient admis à participer aux visites.

Les délégués du Comité international de la Croix-Rouge bénéficieront des mêmes prérogatives. La désignation de ces délégués sera soumise à l'agrément de la Puissance sous l'autorité de laquelle sont placés les territoires où ils doivent exercer leur activité.

Article 144

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à diffuser le plus largement possible, en temps de paix et en temps de guerre, le texte de la présente Convention dans leurs pays respectifs, et notamment à en incorporer l'étude dans les programmes d'instruction militaire et, si possible, civile, de telle manière que les principes en soient connus de l'ensemble de la population.

Les autorités civiles, militaires, de police ou autres qui, en temps de guerre, assument des responsabilités à l'égard des personnes protégées, devront posséder le texte de la Convention et être instruites spécialement de ses dispositions.

Article 145

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront par l'entremise du Conseil fédéral suisse et, pendant les hostilités, par l'entremise des Puissances protectrices, les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour en assurer l'application.

Article 146

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre toute mesure législative nécessaire pour fixer les sanctions pénales adéquates à appliquer aux personnes ayant commis, ou donné l'ordre de commettre, l'une ou l'autre des infractions graves à la présente Convention définies à l'article suivant.

Chaque Partie contractante aura l'obligation de rechercher les personnes prévenues d'avoir commis, ou d'avoir ordonné de commettre, l'une ou l'autre de ces infractions graves, et elle devra les déferer à ses propres tribunaux, quelle que soit leur nationalité. Elle pourra aussi, si elle le préfère, et selon les conditions prévues par sa propre législation, les remettre pour jugement à une autre Partie contractante intéressée à la poursuite, pour autant que cette Partie contractante ait retenu contre lesdites personnes des charges suffisantes.

Such representatives and delegates shall have full liberty to select the places they wish to visit. The Detaining or Occupying Power, the Protecting Power and when occasion arises the Power of origin of the persons to be visited, may agree that compatriots of the internees shall be permitted to participate in the visits.

The delegates of the International Committee of the Red Cross shall also enjoy the above prerogatives. The appointment of such delegates shall be submitted to the approval of the Power governing the territories where they will carry out their duties.

Article 144

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of war, to disseminate the text of the present Convention as widely as possible in their respective countries, and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military and, if possible, civil instruction, so that the principles thereof may become known to the entire population.

Any civilian, military, police or other authorities, who in time of war assume responsibilities in respect of protected persons, must possess the text of the Convention and be specially instructed as to its provisions.

Article 145

The High Contracting Parties shall communicate to one another through the Swiss Federal Council and during hostilities, through the Protecting Powers, the official translations of the present Convention, as well as the laws and regulations which they may adopt to ensure the application thereof.

Article 146

The High Contracting Parties undertake to enact any legislation necessary to provide effective penal sanctions for persons committing, or ordering to be committed, any of the grave breaches of the present Convention defined in the following Article.

Each High Contracting Party shall be under the obligation to search for persons alleged to have committed, or to have ordered to be committed, such grave breaches, and shall bring such persons, regardless of their nationality, before its own courts. It may also, if it prefers, and in accordance with the provisions of its own legislation, hand such persons over for trial to another High Contracting Party concerned, provided such High Contracting Party has made out a *prima facie* case.

Den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Der Gewahr-sams- oder Besatzungsstaat, die Schutz-macht und gegebenenfalls der Her-kunftsstaat der zu besuchenden Perso-nen können übereinkommen, Mitbür-ger von Internierten zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Geneh-migung der Macht, in deren Herr-schaftsbereich die Gebiete liegen, wo sie ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Artikel 144

Die Hohen Vertragsparteien ver-pflichten sich, in Friedens- und Kriegs-zeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu ver-breiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzu-nehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen-lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizei-lichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu über-nehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unter-richtet werden.

Artikel 145

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und wäh-rend der Feindseligkeiten durch Ver-mittlung der Schutzmächte die amtli-chen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenen-falls zur Gewährleistung seiner An-wendung erlassen.

Artikel 146

Die Hohen Vertragsparteien ver-pflichten sich, alle notwendigen gesetz-geberischen Maßnahmen zur Festset-zung von angemessenen Strafbestim-mungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermitt-lung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Be-fehles zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Ge-richte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfol-gung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vor-bringt.

Chaque Partie contractante prendra les mesures nécessaires pour faire cesser les actes contraires aux dispositions de la présente Convention, autres que les infractions graves définies à l'article suivant.

En toutes circonstances, les inculpés bénéficieront de garanties de procédure et de libre défense qui ne seront pas inférieures à celles prévues par les articles 105 et suivants de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949.

Article 147

Les infractions graves visées à l'article précédent sont celles qui comportent l'un ou l'autre des actes suivants, s'ils sont commis contre des personnes ou des biens protégés par la Convention: l'homicide intentionnel, la torture ou les traitements inhumains, y compris les expériences biologiques, le fait de causer intentionnellement de grandes souffrances ou de porter des atteintes graves à l'intégrité physique ou à la santé, la déportation ou le transfert illégaux, la détention illégale, le fait de contraindre une personne protégée à servir dans les forces armées de la Puissance ennemie, ou celui de la priver de son droit d'être jugée régulièrement et impartialement selon les prescriptions de la présente Convention, la prise d'otages, la destruction et l'appropriation de biens non justifiées par des nécessités militaires et exécutées sur une grande échelle de façon illicite et arbitraire.

Article 148

Aucune Haute Partie contractante ne pourra s'exonérer elle-même, ni exonérer une autre Partie contractante, des responsabilités encourues par elle-même ou par une autre Partie contractante en raison des infractions prévues à l'article précédent.

Article 149

A la demande d'une Partie au conflit, une enquête devra être ouverte, selon le mode à fixer entre les Parties intéressées, au sujet de toute violation alléguée de la Convention.

Si un accord sur la procédure d'enquête n'est pas réalisé, les Parties s'entendront pour choisir un arbitre, qui décidera de la procédure à suivre.

Une fois la violation constatée, les Parties au conflit y mettront fin et la réprimeront le plus rapidement possible.

Each High Contracting Party shall take measures necessary for the suppression of all acts contrary to the provisions of the present Convention other than the grave breaches defined in the following Article.

In all circumstances, the accused persons shall benefit by safeguards of proper trial and defence, which shall not be less favourable than those provided by Article 105 and those following of the Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949.

Article 147

Grave breaches to which the preceding Article relates shall be those involving any of the following acts, if committed against persons or property protected by the present Convention: wilful killing, torture or inhuman treatment, including biological experiments, wilfully causing great suffering or serious injury to body or health, unlawful deportation or transfer or unlawful confinement of a protected person, compelling a protected person to serve in the forces of a hostile Power, or wilfully depriving a protected person of the rights of fair and regular trial prescribed in the present Convention, taking of hostages and extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly.

Article 148

No High Contracting Party shall be allowed to absolve itself or any other High Contracting Party of any liability incurred by itself or by another High Contracting Party in respect of breaches referred to in the preceding Article.

Article 149

At the request of a Party to the conflict, an enquiry shall be instituted, in a manner to be decided between the interested Parties, concerning any alleged violation of the Convention.

If agreement has not been reached concerning the procedure for the enquiry, the Parties should agree on the choice of an umpire who will decide upon the procedure to be followed.

Once the violation has been established, the Parties to the conflict shall put an end to it and shall repress it with the least possible delay.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

Artikel 147

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Festnehmen von Geiseln, sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

Artikel 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

Artikel 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

Section II

Dispositions finales

Article 150

La présente Convention est établie en français et en anglais. Les deux textes sont également authentiques.

Le Conseil fédéral suisse fera établir des traductions officielles de la Convention en langue russe et en langue espagnole.

Article 151

La présente Convention, qui portera la date de ce jour, pourra, jusqu'au 12 février 1950, être signée au nom des Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 21 avril 1949.

Article 152

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible et les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par le Conseil fédéral suisse à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 153

La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été déposés.

Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie contractante six mois après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 154

Dans les rapports entre Puissances liées par la Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, qu'il s'agisse de celle du 29 juillet 1899 ou de celle du 18 octobre 1907, et qui participent à la présente Convention, celle-ci complètera les sections II et III du Règlement annexé aux susdites Conventions de La Haye.

Article 155

Dès la date de son entrée en vigueur, la présente Convention sera ouverte à l'adhésion de toute Puissance au nom de laquelle cette Convention n'aura pas été signée.

Article 156

Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.

Section II

Final Provisions

Article 150

The present Convention is established in English and in French. Both texts are equally authentic.

The Swiss Federal Council shall arrange for official translations of the Convention to be made in the Russian and Spanish languages.

Article 151

The present Convention, which bears the date of this day, is open to signature until February 12, 1950, in the name of the Powers represented at the Conference which opened at Geneva on April 21, 1949.

Article 152

The present Convention shall be ratified as soon as possible and the ratifications shall be deposited at Berne.

A record shall be drawn up of the deposit of each instrument of ratification and certified copies of this record shall be transmitted by the Swiss Federal Council to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 153

The present Convention shall come into force six months after not less than two instruments of ratification have been deposited.

Thereafter, it shall come into force for each High Contracting Party six months after the deposit of the instrument of ratification.

Article 154

In the relations between the Powers who are bound by The Hague Conventions respecting the Laws and Customs of War on Land, whether that of July 29, 1899, or that of October 18, 1907, and who are parties to the present Convention, this last Convention shall be supplementary to Sections II and III of the Regulations annexed to the above mentioned Conventions of The Hague.

Article 155

From the date of its coming into force, it shall be open to any Power in whose name the present Convention has not been signed, to accede to this Convention.

Article 156

Accessions shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, and shall take effect six months after the date on which they are received.

Abschnitt II

Schlußbestimmungen

Artikel 150

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleicherweise maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

Artikel 151

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren.

Artikel 152

Das vorliegende Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen. Von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 153

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 154

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, sei es das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens werden, ergänzt dieses letztere den Ersten und den Zweiten Abschnitt der dem erwähnten Haager Abkommen anliegenden Kriegsordnung.

Artikel 155

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 156

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions à toutes les Puissances au nom desquelles la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 157

Les situations prévues aux articles 2 et 3 donneront effet immédiat aux ratifications déposées et aux adhésions notifiées par les Parties au conflit avant ou après le début des hostilités ou de l'occupation. La communication des ratifications ou adhésions reçues des Parties au conflit sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 158

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention.

La dénonciation sera notifiée par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera la notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties contractantes.

La dénonciation produira ses effets un an après sa notification au Conseil fédéral suisse. Toutefois la dénonciation notifiée alors que la Puissance dénonçante est impliquée dans un conflit ne produira aucun effet aussi longtemps que la paix n'aura pas été conclue et, en tout cas, aussi longtemps que les opérations de libération, de rapatriement et d'établissement des personnes protégées par la présente Convention ne seront pas terminées.

La dénonciation vaudra seulement à l'égard de la Puissance dénonçante. Elle n'aura aucun effet sur les obligations que les Parties au conflit demeureront tenues de remplir en vertu des principes du droit des gens tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Article 159

Le Conseil fédéral suisse fera enregistrer la présente Convention au Secrétariat des Nations Unies. Le Conseil fédéral suisse informera également le Secrétariat des Nations Unies de toutes les ratifications, adhésions et dénonciations qu'il pourra recevoir au sujet de la présente Convention.

EN FOI DE QUOI les soussignés, ayant déposé leurs pleins pouvoirs respectifs, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, le 12 août 1949, en langues française et anglaise, l'original devant être déposé dans les archives de la Confédération suisse. Le Conseil fédéral suisse transmettra une copie certifiée conforme de la Convention à chacun des Etats signataires, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré à la Convention.

The Swiss Federal Council shall communicate the accessions to all the Powers in whose name the Convention has been signed, or whose accession has been notified.

Article 157

The situations provided for in Articles 2 and 3 shall give immediate effect to ratifications deposited and accessions notified by the Parties to the conflict before or after the beginning of hostilities or occupation. The Swiss Federal Council shall communicate by the quickest method any ratifications or accessions received from Parties to the conflict.

Article 158

Each of the High Contracting Parties shall be at liberty to denounce the present Convention.

The denunciation shall be notified in writing to the Swiss Federal Council, which shall transmit it to the Governments of all the High Contracting Parties.

The denunciation shall take effect one year after the notification thereof has been made to the Swiss Federal Council. However, a denunciation of which notification has been made at a time when the denouncing Power is involved in a conflict shall not take effect until peace has been concluded, and until after operations connected with the release, repatriation and re-establishment of the persons protected by the present Convention have been terminated.

The denunciation shall have effect only in respect of the denouncing Power. It shall in no way impair the obligations which the Parties to the conflict shall remain bound to fulfil by virtue of the principles of the law of nations, as they result from the usages established among civilised peoples, from the laws of humanity and the dictates of the public conscience.

Article 159

The Swiss Federal Council shall register the present Convention with the Secretariat of the United Nations. The Swiss Federal Council shall also inform the Secretariat of the United Nations of all ratifications, accessions and denunciations received by it with respect to the present Convention.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed the present Convention.

DONE at Geneva this twelfth day of August, 1949, in the English and French languages. The original shall be deposited in the archives of the Swiss Confederation. The Swiss Federal Council shall transmit certified copies thereof to each of the signatory and acceding States.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

Artikel 157

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

Artikel 158

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Friede geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung, Heimschaffung und Wiederansiedlung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Artikel 159

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

Pour l'AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Für AFGHANISTAN
M. Osman Amiri

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE D'ALBANIE
Avec les réserves aux articles
11 et 45 ci-jointes¹⁾
J. Malo

Für die
VOLKSREPUBLIK ALBANIEN
Mit den Vorbehalten zu Artikel 11
und 45 laut Anlage¹⁾
J. Malo

Pour l'ARGENTINE
Avec les réserves ci-jointes²⁾
Guillermo A. Speroni

Für ARGENTINIEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
Guillermo A. Speroni

Pour l'AUSTRALIE
Sous réserve de ratification³⁾
Norman R. Mighell

Für AUSTRALIEN
Unter Vorbehalt der Ratifikation³⁾
Norman R. Mighell

Pour l'AUTRICHE
Dr. Rud. Bluehdorn

Für ÖSTERREICH
Dr. Rud. Bluehdorn

Pour la BELGIQUE
Maurice Bourquin

Für BELGIEN
Maurice Bourquin

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE
С оговорками по ст. ст. 11, 45⁴⁾

Für die WEISSRUSSISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Текст оговорок прилагается

Mit den
Vorbehalten zu Artikel 11 und 45⁴⁾
Der Wortlaut der Vorbehalte ist
beigefügt

Глава делегации СССР
И. КУЦЕЙНИКОВ

Der Leiter der Delegation der WSSR
I. Kuzeinikow

Pour la BOLIVIE
G. Medeiros

Für BOLIVIEN
G. Medeiros

Pour le BRÉSIL
Avec les réserves ci-jointes⁵⁾
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Für BRASILIEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage⁵⁾
João Pinto da Silva
General Floriano de Lima Brayner

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE
Avec les réserves ci-jointes⁶⁾
K. B. Svetlov

Für die
VOLKSREPUBLIK BULGARIEN
Mit den Vorbehalten laut Anlage⁶⁾
K. B. Svetlov

Pour le CANADA
Avec la réserve ci-jointe⁷⁾
Max H. Wershof

Für KANADA
Mit dem Vorbehalt laut Anlage⁷⁾
Max H. Wershof

Pour le CHILI
F. Cisternas Ortiz

Für CHILE
F. Cisternas Ortiz

Pour la CHINE
Wu Nan-Ju

Für CHINA
Wu Nan-Ju

1) Voir le texte des réserves à la page 1123
2) Voir le texte des réserves à la page 1124
3) Au moment de la signature, le plénipotentiaire australien a déclaré que son Gouvernement se réservait le droit de faire des réserves au moment de la ratification.
4) Voir le texte des réserves à la page 1124
5) Voir le texte des réserves à la page 1126
6) Voir le texte des réserves à la page 1126
7) Voir le texte de la réserve à la page 1127

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1123
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1124
3) Der Vertreter Australiens hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß seine Regierung das Recht in Anspruch nimmt, bei der Ratifizierung Vorbehalte zu machen.
4) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1124
5) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1126
6) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1126
7) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1127

Pour la COLOMBIE
Rafael Rocha Schloss

Für KOLUMBIEN
Rafael Rocha Schloss

Pour CUBA
J. de la Luz León

Für KUBA
J. de la Luz León

Pour le DANEMARK
Georg Cohn
Paul Ipsen
Bagge

Für DANEMARK
Georg Cohn
Paul Ipsen
Bagge

Pour l'ÉGYPTÉ
A. K. Safwat

Für ÄGYPTEN
A. K. Safwat

Pour l'ÉQUATEUR
Alex. Gastelú

Für ECUADOR
Alex. Gastelú

Pour l'ESPAGNE
Luis Calderón

Für SPANIEN
Luis Calderón

Pour les
ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE
Avec la réserve ci-jointe¹⁾
John Carter Vincent

Für die
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
Mit dem Vorbehalt laut Anlage¹⁾
John Carter Vincent

Pour l'ÉTHIOPIE
Gachaou Zelleke

Für ÄTHIOPIEN
Gachaou Zelleke

Pour la FINLANDE
Reinhold Svento

Für FINNLAND
Reinhold Svento

Pour la FRANCE
G. Cahen-Salvador
Jacquinot

Für FRANKREICH
G. Cahen-Salvador
Jacquinot

Pour la GRÈCE
M. Pasmazoglou

Für GRIECHENLAND
M. Pasmazoglou

Pour le GUATEMALA
A. Dupont-Willemin

Für GUATEMALA
A. Dupont-Willemin

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE
Avec les réserves ci-jointes²⁾
Anna Kara

Für die
UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK
Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
Anna Kara

Pour l'INDE
D. B. Desai

Für INDIEN
D. B. Desai

Pour l'IRAN
A. H. Meykadeh

Für IRAN
A. H. Meykadeh

Pour la RÉPUBLIQUE D'IRLANDE
Sean MacBride

Für die REPUBLIK IRLAND
Sean MacBride

Pour ISRAËL
Avec la réserve ci-jointe³⁾
M. Kahany

Für ISRAËL
Mit dem Vorbehalt laut Anlage³⁾
M. Kahany

1) Voir le texte de la réserve à la page 1128
2) Voir le texte des réserves à la page 1128
3) Voir le texte de la réserve à la page 1128

1) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1128
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1128
3) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1130

Pour l'ITALIE Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi	Für ITALIEN Giacinto Auriti Ettore Baistrocchi
Pour le LIBAN Mikaoui	Für LIBANON Mikaoui
Pour le LIECHTENSTEIN Comte F. Wilczek	Für LIECHTENSTEIN Graf F. Wilczek
Pour le LUXEMBOURG J. Sturm	Für LUXEMBURG J. Sturm
Pour le MEXIQUE Pedro de Alba W. R. Castro	Für MEXIKO Pedro de Alba W. R. Castro
Pour la PRINCIPAUTÉ DE MONACO M. Lozé	Für das FÜRSTENTUM MONACO M. Lozé
Pour le NICARAGUA Ad referendum Lifschitz	Für NICARAGUA Ad referendum Lifschitz
Pour la NORVÈGE Rolf Andersen	Für NORWEGEN Rolf Andersen
Pour la NOUVELLE-ZÉLANDE Avec les réserves ci-jointes ¹⁾ G. R. Laking	Für NEUSEELAND Mit den Vorbehalten laut Anlage ¹⁾ G. R. Laking
Pour le PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh	Für PAKISTAN S. M. A. Faruki, M. G. A. H. Shaikh
Pour le PARAGUAY Conrad Fehr	Für PARAGUAY Conrad Fehr
Pour les PAYS-BAS Avec la réserve ci-jointe ²⁾ J. Bosch de Rosenthal	Für die NIEDERLANDE Mit dem Vorbehalt laut Anlage ²⁾ J. Bosch de Rosenthal
Pour le PÉROU Gonzalo Pizarro	Für PERU Gonzalo Pizarro
Pour la RÉPUBLIQUE DES PHILIPPINES P. Sebastian ³⁾	Für die REPUBLIK DER PHILIPPINEN P. Sebastian ³⁾
Pour la POLOGNE Avec les réserves ci-jointes ⁴⁾ Julian Przybos	Für POLEN Mit den Vorbehalten laut Anlage ⁴⁾ Julian Przybos

1) Voir le texte des réserves à la page 1131

2) Voir le texte de la réserve à la page 1132

3) « Cette signature est soumise à la ratification du Sénat des Philippines conformément aux dispositions de la Constitution de ce pays. »

4) Voir le texte des réserves à la page 1132

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1131

2) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1132

3) „Diese Unterschrift unterliegt der Ratifizierung durch den Senat der Philippinen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung.“

4) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1132

Pour le PORTUGAL
Avec les réserves ci-jointes¹⁾
G. Caldeira Coelho

Für PORTUGAL
Mit den Vorbehalten laut Anlage¹⁾
G. Caldeira Coelho

Pour la
RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE
Avec les réserves ci-jointes²⁾
I. Dragomir

Für die
RUMANISCHE VOLKSREPUBLIK
Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
I. Dragomir

Pour le
ROYAUME-UNI DE GRANDE-
BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD
Avec la réserve ci-jointe³⁾
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Für das
VEREINIGTE KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
Mit dem Vorbehalt laut Anlage³⁾
Robert Craigie
H. A. Strutt
W. H. Gardner

Pour le SAINT-SIÈGE
Philippe Bernardini

Für den HEILIGEN STUHL
Philippe Bernardini

Pour EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Für EL SALVADOR
R. A. Bustamante

Pour la SUÈDE
Sous réserve de ratification par
S. M. le Roi de Suède
avec l'approbation du Riksdag
Staffan Söderblom

Für SCHWEDEN
Unter Vorbehalt der Ratifizierung
durch S. M. den König von Schweden
mit Zustimmung des Riksdag
Staffan Söderblom

Pour la SUISSE
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Colonel div. du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Für die SCHWEIZ
Max Petitpierre
Plinio Bolla
Div. Oberst du Pasquier
Ph. Zutter
H. Meuli

Pour la SYRIE
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Für SYRIEN
Omar El Djabri
A. Gennaoui

Pour la TCHÉCOSLOVAQUIE
Avec les réserves ci-jointes⁴⁾
Tauber

Für die TSCHECHOSLOWAKEI
Mit den Vorbehalten laut Anlage⁴⁾
Tauber

Pour la TURQUIE
Rana Tarhan

Für die TURKEI
Rana Tarhan

Pour la RÉPUBLIQUE SOCIALISTE
SOVIÉTIQUE D'UKRAINE
С оговорками по статьям 11, 45⁵⁾

Für die UKRAINISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
Mit den Vorbehalten zu Artikel 11
und 45⁵⁾

Текст оговорок прилагается

Der Wortlaut der Vorbehalte ist
beigefügt

По уполномочию Правительства СССР

Mit Ermächtigung der Regierung
der USSR

Профессор О. БОГОМОЛЕТЦ

Prof. O. Bogomoletz

1) Voir le texte des réserves à la page 1133
2) Voir le texte des réserves à la page 1134
3) Voir le texte de la réserve à la page 1135
4) Voir le texte des réserves à la page 1135
5) Voir le texte des réserves à la page 1137

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1133
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1134
3) Wortlaut des Vorbehalts siehe Seite 1135
4) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1135
5) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1137

Pour l'UNION DES RÉPUBLIQUES
SOCIALISTES SOVIÉTIQUES
С оговорками по статьям 11, 45¹⁾

Текст оговорок прилагается

Глава делегации СССР
Н. СЛАВИН

Pour l'URUGUAY
Conseiller Colonel Hector J. Blanco

Pour le VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Pour la
RÉPUBLIQUE FÉDÉRATIVE
POPULAIRE DE YOUGOSLAVIE
Avec les réserves ci-jointes²⁾
Milan Ristić

1) Voir le texte des réserves à la page 1138
2) Voir le texte des réserves à la page 1139

Für die UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
Mit den Vorbehalten zu Artikel 11
und 45¹⁾

Der Wortlaut der Vorbehalte ist
beigefügt

Der Leiter der Delegation der UdSSR
N. Slawin

Für URUGUAY
Rat Oberst Hector J. Blanco-

Für VENEZUELA
A. Posse de Rivas

Für die FÖDERATIVE
VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Mit den Vorbehalten laut Anlage²⁾
Milan Ristić

1) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1138
2) Wortlaut der Vorbehalte siehe Seite 1139

ANNEXE I

Projet d'accord relatif aux zones et localités sanitaires et de sécurité

Article 1

Les zones sanitaires et de sécurité seront réservées strictement aux personnes mentionnées à l'article 23 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949 et à l'article 14 de la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre du 12 août 1949, ainsi qu'au personnel chargé de l'organisation et de l'administration de ces zones et localités et des soins à donner aux personnes qui s'y trouveront concentrées.

Toutefois, les personnes qui ont leur résidence permanente à l'intérieur de ces zones auront le droit d'y séjourner.

Article 2

Les personnes se trouvant, à quelque titre que ce soit, dans une zone sanitaire et de sécurité ne devront se livrer à aucun travail qui aurait un rapport direct avec les opérations militaires ou la production du matériel de guerre ni à l'intérieur ni à l'extérieur de cette zone.

Article 3

La Puissance qui crée une zone sanitaire et de sécurité prendra toutes mesures appropriées pour en interdire l'accès à toutes les personnes qui n'ont pas le droit de s'y rendre ou de s'y trouver.

Article 4

Les zones sanitaires et de sécurité répondront aux conditions suivantes:

- a) elles ne représenteront qu'une faible partie du territoire contrôlé par la Puissance qui les a créées;
- b) elles devront être faiblement peuplées par rapport à leur possibilité d'accueil;
- c) elles seront éloignées et dépourvues de tout objectif militaire et de toute installation industrielle ou administrative importante;
- d) elles ne seront pas situées dans des régions qui, selon toute probabilité, peuvent avoir une importance sur la conduite de la guerre.

Article 5

Les zones sanitaires et de sécurité seront soumises aux obligations suivantes:

- a) les voies de communications et les moyens de transport qu'elles peuvent comporter ne seront pas utilisés pour des déplacements de personnel ou de matériel militaire même en simple transit;
- b) elles ne seront militairement défendues en aucune circonstance.

ANNEX I

Draft Agreement Relating to Hospital and Safety Zones and Localities

Article 1

Hospital and safety zones shall be strictly reserved for the persons mentioned in Article 23 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, and in Article 14 of the Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War of August 12, 1949, and for the personnel entrusted with the organisation and administration of these zones and localities and with the care of the persons therein assembled.

Nevertheless, persons whose permanent residence is within such zones shall have the right to stay there.

Article 2

No persons residing, in whatever capacity, in a hospital and safety zone shall perform any work, either within or without the zone, directly connected with military operations or the production of war material.

Article 3

The Power establishing a hospital and safety zone shall take all necessary measures to prohibit access to all persons who have no right of residence or entry therein.

Article 4

Hospital and safety zones shall fulfil the following conditions:

- (a) They shall comprise only a small part of the territory governed by the Power which has established them.
- (b) They shall be thinly populated in relation to the possibilities of accommodation.
- (c) They shall be far removed and free from all military objectives, or large industrial or administrative establishments.
- (d) They shall not be situated in areas which, according to every probability, may become important for the conduct of the war.

Article 5

Hospital and safety zones shall be subject to the following obligations:

- (a) The lines of communication and means of transport which they possess shall not be used for the transport of military personnel or material, even in transit.
- (b) They shall in no case be defended by military means.

ANHANG I

Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte

Artikel 1

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten, der in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und in Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten bezeichnet ist sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengezogenen Personen beauftragten Personal.

Die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb dieser Zonen haben, sind jedoch berechtigt, dort wohnen zu bleiben.

Artikel 2

Die Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch außerhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den Kampfhandlungen oder der Herstellung von Kriegsmaterial in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Artikel 3

Die Macht, die eine Sanitäts- und Sicherheitszone errichtet, trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um allen Unbefugten den Zugang zu dieser zu untersagen.

Artikel 4

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur einen geringen Teil des Gebietes umfassen, das der Macht untersteht, die sie errichtet hat;
- b) sie müssen im Verhältnis zu ihrer Aufnahmefähigkeit dünn bevölkert sein;
- c) sie müssen von jedem militärischen Ziel und jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und entblößt sein;
- d) sie dürfen nicht in Gebieten liegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung von Bedeutung sein können.

Artikel 5

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen unterliegen folgenden Verpflichtungen:

- a) Die dort befindlichen Verbindungswege und Beförderungsmittel dürfen zur Beförderung von Militärpersonal oder -material, auch zur einfachen Durchfahrt, nicht benutzt werden;
- b) sie dürfen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Article 6

Les zones sanitaires et de sécurité seront désignées par des bandes obliques rouges sur fond blanc apposées à la périphérie et sur les bâtiments.

Les zones uniquement réservées aux blessés et malades pourront être désignées par des croix rouges (des croissants rouges, des lions et soleils rouges) sur fond blanc.

De nuit, elles pourront l'être également par un éclairage approprié.

Article 7

Dès le temps de paix ou à l'ouverture des hostilités, chaque Puissance communiquera à toutes les Hautes Parties contractantes la liste des zones sanitaires et de sécurité établies sur le territoire qu'elle contrôle. Elle les informera de toute nouvelle zone créée au cours d'un conflit.

Dès que la Partie adverse aura reçu la notification mentionnée ci-dessus, la zone sera régulièrement constituée.

Si, toutefois, la Partie adverse estime qu'une condition posée par le présent accord n'est manifestement pas remplie, elle pourra refuser de reconnaître la zone en communiquant d'urgence son refus à la Partie dont relève la zone, ou subordonner sa reconnaissance à l'institution du contrôle prévu à l'article 8.

Article 8

Chaque Puissance qui aura reconnu une ou plusieurs zones sanitaires et de sécurité établies par la Partie adverse, aura le droit de demander qu'une ou plusieurs commissions spéciales contrôlent si les zones remplissent les conditions et obligations énoncées dans le présent accord.

A cet effet, les membres des commissions spéciales auront en tout temps libre accès aux différentes zones et pourront même y résider de façon permanente. Toutes facilités leur seront accordées pour qu'ils puissent exercer leur mission de contrôle.

Article 9

Au cas où les commissions spéciales constateraient des faits qui leur paraîtraient contraires aux stipulations du présent accord, elles en avertiraient immédiatement la Puissance dont relève la zone et lui impartiraient un délai de cinq jours au maximum pour y remédier; elles en informeraient la Puissance qui a reconnu la zone.

Si, à l'expiration de ce délai, la Puissance dont dépend la zone n'a pas donné suite à l'avertissement qui lui a été adressé, la Partie adverse pourra déclarer qu'elle n'est pas liée par le présent accord à l'égard de cette zone.

Article 10

La Puissance qui aura créé une ou plusieurs zones sanitaires et de sécurité, ainsi que les Parties adverses

Article 6

Hospital and safety zones shall be marked by means of oblique red bands on a white ground, placed on the buildings and outer precincts.

Zones reserved exclusively for the wounded and sick may be marked by means of the Red Cross (Red Crescent, Red Lion and Sun) emblem on a white ground.

They may be similarly marked at night by means of appropriate illumination.

Article 7

The Powers shall communicate to all the High Contracting Parties in peacetime or on the outbreak of hostilities, a list of the hospital and safety zones in the territories governed by them. They shall also give notice of any new zones set up during hostilities.

As soon as the adverse Party has received the above-mentioned notification, the zone shall be regularly established.

If, however, the adverse Party considers that the conditions of the present agreement have not been fulfilled, it may refuse to recognise the zone by giving immediate notice thereof to the Party responsible for the said zone, or may make its recognition of such zone dependent upon the institution of the control provided for in Article 8.

Article 8

Any Power having recognised one or several hospital and safety zones instituted by the adverse Party shall be entitled to demand control by one or more Special Commissions, for the purpose of ascertaining if the zones fulfil the conditions and obligations stipulated in the present agreement.

For this purpose, members of the Special Commissions shall at all times have free access to the various zones and may even reside there permanently. They shall be given all facilities for their duties of inspection.

Article 9

Should the Special Commissions note any facts which they consider contrary to the stipulations of the present agreement, they shall at once draw the attention of the Power governing the said zone to these facts, and shall fix a time limit of five days within which the matter should be rectified. They shall duly notify the Power who has recognised the zone.

If, when the time limit has expired, the Power governing the zone has not complied with the warning, the adverse Party may declare that it is no longer bound by the present agreement in respect of the said zone.

Article 10

Any Power setting up one or more hospital and safety zones, and the adverse Parties to whom their existence

Artikel 6

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen werden durch rote Schrägstreifen auf weißem Grund gekennzeichnet, die an ihren Grenzen und auf den Gebäuden anzubringen sind.

Zonen, die ausschließlich Verwundeten und Kranken vorbehalten sind, können durch rote Kreuze (rote Halbmonde, rote Löwen mit roten Sonnen) auf weißem Grund gekennzeichnet werden.

Nachts können sie auch durch geeignete Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Artikel 7

Bereits in Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten läßt jede Macht allen Hohen Vertragsparteien eine Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen auf ihrem Hoheitsgebiet zugehen. Sie benachrichtigt sie auch über jede im Verlauf des Konflikts neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die vorgenannte Notifizierung erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäß errichtet.

Glaubt jedoch die Gegenpartei, daß eine der Bedingungen dieser Vereinbarung offensichtlich nicht erfüllt ist, so kann sie die Anerkennung der Zone verweigern, indem sie der Partei, der diese Zone untersteht, ihre Ablehnung umgehend mitteilt, oder ihre Anerkennung von der Einsetzung der in Artikel 8 vorgesehenen Überwachung abhängig machen.

Artikel 8

Jede Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen der Gegenpartei anerkannt hat, kann verlangen, daß ein oder mehrere Sonderausschüsse nachprüfen, ob bezüglich dieser Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Sonderausschüsse jederzeit freien Zutritt zu den einzelnen Zonen und können sich dort sogar ständig aufhalten. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe wird ihnen jede Erleichterung gewährt.

Artikel 9

Stellen die Sonderausschüsse Tatsachen fest, die nach ihrer Meinung den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderlaufen, so verständigen sie unverzüglich die Macht, der diese Zone untersteht, und setzen ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen zur Abstellung dieser Verletzungen; sie benachrichtigen hiervon die Macht, welche die Zone anerkannt hat.

Ist nach Ablauf dieser Frist die Macht, der diese Zone untersteht, der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Gegenpartei erklären, daß sie in bezug auf diese Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Artikel 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- oder Sicherheitszonen errichtet hat, und die Gegenparteien, denen

auxquelles leur existence aura été notifiée nommeront, ou feront désigner par les Puissances protectrices ou par d'autres Puissances neutres, les personnes qui pourront faire partie des commissions spéciales dont il est fait mention aux articles 8 et 9.

Article 11

Les zones sanitaires et de sécurité ne pourront, en aucune circonstance, être attaquées, mais seront en tout temps protégées et respectées par les Parties au conflit.

Article 12

En cas d'occupation d'un territoire, les zones sanitaires et de sécurité qui s'y trouvent devront continuer à être respectées et utilisées comme telles.

Cependant, la Puissance occupante pourra en modifier l'affectation après avoir assuré le sort des personnes qui y étaient recueillies.

Article 13

Le présent accord s'appliquera également aux localités que les Puissances affecteraient au même but que les zones sanitaires et de sécurité.

ANNEXE II

Projet de règlement concernant les secours collectifs aux internés civils

Article 1

Les Comités d'internés seront autorisés à distribuer les envois de secours collectifs dont ils ont la charge à tous les internés rattachés administrativement à leur lieu d'internement, ainsi qu'à ceux qui se trouvent dans les hôpitaux, ou dans les prisons ou autres établissements pénitentiaires.

Article 2

La distribution des envois de secours collectifs s'effectuera selon les instructions des donateurs et conformément au plan établi par les Comités d'internés; toutefois, la distribution des secours médicaux se fera, de préférence, d'entente avec les médecins-chefs, et ceux-ci pourront, dans les hôpitaux et lazarets, déroger auxdites instructions dans la mesure où les besoins de leurs malades le commandent. Dans le cadre ainsi défini, cette distribution se fera toujours d'une manière équitable.

Article 3

Afin de pouvoir vérifier la qualité ainsi que la quantité des marchandises reçues, et établir à ce sujet des rapports détaillés à l'intention des donateurs, les membres des Comités d'internés seront autorisés à se rendre dans les gares et autres lieux d'arrivée, proches de leur lieu d'internement, où leur parviennent les envois de secours collectifs.

has been notified, shall nominate or have nominated by the Protecting Powers or by other neutral Powers, persons eligible to be members of the Special Commissions mentioned in Articles 8 and 9.

Article 11

In no circumstances may hospital and safety zones be the object of attack. They shall be protected and respected at all times by the Parties to the conflict.

Article 12

In the case of occupation of a territory, the hospital and safety zones therein shall continue to be respected and utilised as such.

Their purpose may, however, be modified by the Occupying Power, on condition that all measures are taken to ensure the safety of the persons accommodated.

Article 13

The present agreement shall also apply to localities which the Powers may utilise for the same purposes as hospital and safety zones.

ANNEX II

Draft Regulations concerning Collective Relief

Article 1

The Internee Committees shall be allowed to distribute collective relief shipments for which they are responsible, to all internees who are dependent for administration on the said Committee's place of internment, including those internees who are in hospitals, or in prisons or other penitentiary establishments.

Article 2

The distribution of collective relief shipments shall be effected in accordance with the instructions of the donors and with a plan drawn up by the Internee Committees. The issue of medical stores shall, however, be made for preference in agreement with the senior medical officers, and the latter may, in hospitals and infirmaries, waive the said instructions, if the needs of their patients so demand. Within the limits thus defined, the distribution shall always be carried out equitably.

Article 3

Members of Internee Committees shall be allowed to go to the railway stations or other points of arrival of relief supplies near their places of internment so as to enable them to verify the quantity as well as the quality of the goods received and to make out detailed reports thereon for the donors.

deren Errichtung notifiziert worden ist, ernennen oder lassen durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte die Personen bestimmen, die als Mitglieder der in Artikel 8 und 9 erwähnten Sonderausschüsse in Betracht kommen.

Artikel 11

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden; sie werden vielmehr jederzeit durch die am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont.

Artikel 12

Bei Besetzung eines Gebietes werden die dort befindlichen Sanitäts- und Sicherheitszonen weiterhin als solche geschont und benutzt.

Die Besatzungsmacht kann jedoch ihre Zweckbestimmung ändern, nachdem sie für das Schicksal der dort aufgenommenen Personen gesorgt hat.

Artikel 13

Diese Vereinbarung findet auch auf die Orte Anwendung, die von den Mächten für denselben Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen bestimmt werden.

ANHANG II

Entwurf einer Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Zivilinternierte

Artikel 1

Die Interniertenausschüsse werden ermächtigt, die ihnen anvertrauten Sammel-Hilfssendungen an alle verwaltungsmäßig ihrem Internierungsort zugeordneten Internierten einschließlich der in Krankenhäusern oder Gefängnissen oder anderen Strafanstalten befindlichen zu verteilen.

Artikel 2

Die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen geschieht nach den Weisungen der Spender und in Übereinstimmung mit einem von den Interniertenausschüssen aufgestellten Plan; jedoch erfolgt die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen vorzugsweise im Einvernehmen mit den leitenden Ärzten und diese können in den Krankenhäusern und Lazaretten von den oben erwähnten Weisungen abweichen, soweit es die Bedürfnisse ihrer Patienten erfordern. Innerhalb des so umrissenen Rahmens erfolgt die Verteilung stets gleichmäßig.

Artikel 3

Um Güte und Menge der empfangenen Waren überprüfen und hierüber ausführliche Berichte für die Spender abfassen zu können, sind die Mitglieder der Interniertenausschüsse berechtigt, sich zu den Bahnhöfen oder anderen Ankunftsstellen von Sammel-Hilfssendungen in der Nähe ihres Internierungsortes zu begeben.

Article 4

Les Comités d'internés recevront les facilités nécessaires pour vérifier si la distribution des secours collectifs, dans toutes les subdivisions et annexes de leur lieu d'internement, s'est effectuée conformément à leurs instructions.

Article 5

Les Comités d'internés seront autorisés à remplir ainsi qu'à faire remplir par des membres des Comités d'internés dans des détachements de travail ou par les médecins-chefs des lazarets et hôpitaux, des formules ou questionnaires destinés aux donateurs, et ayant trait aux secours collectifs (distribution, besoins, quantités, etc.). Ces formules et questionnaires dûment remplis seront transmis aux donateurs sans délai.

Article 6

Afin d'assurer une distribution régulière de secours collectifs aux internés de leur lieu d'internement et, éventuellement, de faire face aux besoins que provoquerait l'arrivée de nouveaux contingents d'internés, les Comités d'internés seront autorisés à constituer et à maintenir des réserves suffisantes de secours collectifs. Ils disposeront, à cet effet, d'entrepôts adéquats; chaque entrepôt sera muni de deux serrures, le Comité des internés possédant les clés de l'une et le commandant du lieu d'internement celles de l'autre.

Article 7

Les Hautes Parties contractantes, et les Puissances détentrices en particulier, autoriseront dans toute la mesure du possible, et sous réserve de la réglementation relative au ravitaillement de la population, tous achats qui seraient faits sur leur territoire en vue de distribuer des secours collectifs aux internés; elles faciliteront de même les transferts de fonds et autres mesures financières, techniques ou administratives, effectués en vue de ces achats.

Article 8

Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle au droit des internés de recevoir des secours collectifs avant leur arrivée dans un lieu d'internement ou en cours de transfert, non plus qu'à la possibilité pour les représentants de la Puissance protectrice, du Comité international de la Croix-Rouge ou de tout autre organisme humanitaire venant en aide aux internés qui serait chargé de transmettre ces secours, d'en assurer la distribution à leurs destinataires par tous autres moyens qu'ils jugeraient opportuns.

Article 4

Internee Committees shall be given the facilities necessary for verifying whether the distribution of collective relief in all subdivisions and annexes of their places of internment has been carried out in accordance with their instructions.

Article 5

Internee Committees shall be allowed to complete, and to cause to be completed by members of the Internee Committees in labour detachments or by the senior medical officers of infirmaries and hospitals, forms or questionnaires intended for the donors, relating to collective relief supplies (distribution, requirements, quantities, etc.). Such forms and questionnaires, duly completed, shall be forwarded to the donors without delay.

Article 6

In order to secure the regular distribution of collective relief supplies to the internees in their place of internment, and to meet any needs that may arise through the arrival of fresh parties of internees, the Internee Committees shall be allowed to create and maintain sufficient reserve stocks of collective relief. For this purpose, they shall have suitable warehouses at their disposal; each warehouse shall be provided with two locks, the Internee Committee holding the keys of one lock, and the commandant of the place of internment the keys of the other.

Article 7

The High Contracting Parties and the Detaining Powers in particular, shall, so far as is in any way possible and subject to the regulations governing the food supply of the population, authorise purchases of goods to be made in their territories for the distribution of collective relief to the internees. They shall likewise facilitate the transfer of funds and other financial measures of a technical or administrative nature taken for the purpose of making such purchases.

Article 8

The foregoing provisions shall not constitute an obstacle to the right of internees to receive collective relief before their arrival in a place of internment or in the course of their transfer, nor to the possibility of representatives of the Protecting Power, or of the International Committee of the Red Cross or any other humanitarian organisation giving assistance to internees and responsible for forwarding such supplies, ensuring the distribution thereof to the recipients by any other means they may deem suitable.

Artikel 4

Den Interniertenausschüssen wird Gelegenheit gegeben, nachzuprüfen, ob die Verteilung der Sammel-Hilfs-sendungen in allen Unterabteilungen und Außenstellen ihres Internierungs-ortes entsprechend ihren Weisungen durchgeführt wird.

Artikel 5

Die Interniertenausschüsse sind befugt, für die Spender bestimmte Formblätter oder Fragebogen auszufüllen und durch Mitglieder der Interniertenausschüsse in den Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Krankenhäuser ausfüllen zu lassen, in denen Angaben über die Sammel-Hilfs-sendungen (Verteilung, Bedarf, Mengen usw.) gemacht werden. Diese ordnungsmäßig ausgefüllten Formblätter und Fragebogen werden den Spendern unverzüglich zugestellt.

Artikel 6

Um eine geordnete Verteilung der Sammel-Hilfs-sendungen an die Internierten ihres Internierungsortes zu gewährleisten und gegebenenfalls den durch die Ankunft neuer Gruppen von Internierten hervorgerufenen Bedarf zu decken, werden die Interniertenausschüsse ermächtigt, ausreichende Vorräte aus den Sammel-Hilfs-sendungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck werden ihnen geeignete Lagerräume zur Verfügung gestellt; jeder Lagerraum wird mit zwei Schlössern gesichert; der Interniertenausschuss erhält die Schlüssel zu dem einen, der Kommandant des Internierungsortes die Schlüssel zu dem anderen Schloß.

Artikel 7

Die Hohen Vertragsparteien, insbesondere die Gewahrsamsmächte, gestatten im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln alle Einkäufe auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verteilung von Sammel-Hilfs-spenden an die Internierten; sie erleichtern ferner die Überweisung von Geldmitteln und andere finanzielle, technische oder Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf solche Einkäufe.

Artikel 8

Die vorstehenden Bestimmungen beinträchtigen weder das Recht der Internierten, vor ihrem Eintreffen an einem Internierungsort oder während ihrer Verlegung Sammel-Hilfs-sendungen zu empfangen, noch die Möglichkeit für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder anderen mit der Beförderung dieser Hilfs-sendungen beauftragten Hilfsorganisation für Internierte, deren Verteilung an die Empfänger mit allen sonstigen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln sicherzustellen.

ANNEXE III

I. Carte d'internement

1. Recto

SERVICE DES INTERNÉS CIVILS	Franc de port
Carte postale	
IMPORTANT Cette carte doit être remplie par chaque interné dès qu'il a été interné et chaque fois qu'il aura changé d'adresse, par suite de son transfert dans un autre lieu d'internement ou dans un hôpital. Cette carte est indépendante de la carte spéciale que l'interné est autorisé à envoyer à sa famille.	AGENCE CENTRALE DE RENSEIGNEMENTS SUR LES PERSONNES PROTÉGÉES COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

2. Verso

Ecrire lisiblement et en lettres capitales — 1. Nationalité			
2. Nom	3. Prénoms (en toutes lettres)	4. Prénom du père	
.....			
5. Date de naissance		6. Lieu de naissance	
.....			
7. Profession			
.....			
8. Adresse avant l'internement			
.....			
9. Adresse de la famille			
.....			
10. Interné ié:			
(ou)			
Venant de (hôpital, etc.)			
.....			
11. Etat de santé			
.....			
12. Adresse actuelle			
.....			
13. Date			
.....			
14. Signature			
.....			
Biffer ce qui ne convient pas — Ne rien ajouter à ces indications — Voir explications au verso.			

(Dimensions de la carte d'internement: 10 × 15 cm.)

II. Lettre

SERVICE DES INTERNÉS CIVILS

Franc de port

A

Rue et numéro

Lieu de destination (en lettres majuscules)

Province ou département

Pays (en lettres majuscules)

Adresse d'internement

Date et lieu de naissance

Nom et prénoms

Expéditeur

(Dimensions de la lettre: 29 × 15 cm.)

ANNEXE III (suite)

III. Carte de correspondance

1. Recto

SERVICE DES INTERNÉS CIVILS		Franc de port
Carte postale		
Expéditeur: Nom et prénoms Date et lieu de naissance Adresse d'internement	A	
	Rue et numéro	
	<u>Lieu de destination</u> (en lettres majuscules)	
	Province ou département	
	Pays (en lettres majuscules)	

2. Verso

Date

N'écrire que sur les lignes et très lisiblement

(Dimensions de la carte de correspondance : 10X15 cm.)

ANNEX III

I. Internment Card

1. Front

<p style="text-align: center;">CIVILIAN INTERNEE MAIL</p> <p style="text-align: center;">Post Card</p>	<p>Postage free</p>
<p style="text-align: center;">IMPORTANT</p> <p>This card must be completed by each internee immediately on being interned and each time his address is altered by reason of transfer to another place of internment or to a hospital.</p> <p>This card is not the same as the special card which each internee is allowed to send to his relatives.</p>	<p>CENTRAL INFORMATION AGENCY FOR PROTECTED PERSONS</p> <p>INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS</p>

II. Letter

CIVILIAN INTERNEE SERVICE

Postage free

To

Street and number

Place of destination (in block capitals)

Province or Department

Country (in block capitals)

2. Reverse side

Write legibly and in block letters—1. Nationality

2. Surname 3. First names (in full) 4. First name of father

5. Date of birth 6. Place of birth

7. Occupation

8. Address before detention

9. Address of next of kin

*10. Interned on:
(or)
Coming from (hospital, etc.) on:

*11. State of health

12. Present address

13. Date 14. Signature

* Strike out what is not applicable—Do not add any remarks—See explanations on other side of card.

Internee's name

Date and place of birth

Surname and first names

Sender

(Size of letter: 29X15 cm.)

(Size of internment card: 10X15 cm.)

ANNEX III

III. Correspondence Card

1. Front

CIVILIAN INTERNEE MAIL		Postage free
Post Card		
Sender: Surname and first names Place and date of birth Internment address	To	
	Street and number	
	<u>Place of destination (in block capitals)</u>	
	Province or Department	
	Country (in block capitals)	

2. Reverse side

Date :
.....
.....
.....
.....
.....
.....
<i>Write on the dotted lines only and as legibly as possible.</i>

(Size of correspondence card: 10×15 cm.)

ANHANG III

I. Internierungskarte

1. Vorderseite

<p>ZIVILINTERNIERENDIENST</p> <p>Postkarte</p>	<p>ZIVILINTERNIERENDIENST</p> <p>Gebührenfrei</p>
<p style="text-align: center;">WICHTIG</p> <p>Diese Karte ist von jedem Internierten sofort nach seiner Internierung und bei jeder Anschriftsänderung infolge Verlegung in einen anderen Internierungsort oder in ein Krankenhaus auszufüllen.</p> <p>Diese Karte ist unabhängig von der besonderen Karte, die der Internierte seinen Angehörigen zu senden berechtigt ist.</p>	<p>AN DIE</p> <p>ZENTRALAUSKUNFTSSTELLE</p> <p>FÜR GESCHÜTZTE PERSONEN</p> <p>INTERNATIONALES KOMITEE</p> <p>VOM ROTEN KREUZ</p>

ZIVILINTERNIERENDIENST

Gebührenfrei

II. Brief

An

Straße und Hausnummer

Bestimmungsort (in Blockschrift)

Provinz oder Department

Staat (in Blockschrift)

2. Rückseite

Leserlich und in Blockschrift ausfüllen

1. Nationalität:

2. Name

3. Vornamen (ausschreiben)

4. Vorname des Vaters

5. Geburtsdatum

6. Geburtsort

7. Beruf

8. Anschrift vor der Internierung

9. Anschrift der Familie

10. Interniert am (oder)

 Angekommen von (Krankenhaus usw.)

11. Gesundheitszustand

12. Gegenwärtige Anschrift

13. Datum

14. Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen — Diesen Angaben dürfen keine weiteren Bemerkungen hinzugefügt werden. Erklärungen siehe Rückseite.

Internierungsort

Geburtsort und -ort

Name und Vornamen

Absender:

(Briefformat: 29 × 15 cm)

(Format der Internierungskarte: 10 × 15 cm)

ANHANG III (Fortsetzung)

III. Mitteilungskarte

1. Vorderseite

ZIVILINTERNIERTENDIENST	Gebührenfrei
Postkarte	
Absender: Name und Vornamen Geburtsort und -ort Internierungsanschrift	An
	Straße und Hausnummer
	<u>Bestimmungsort</u> (in Blockschrift)
	Provinz oder Departement
	Staat (in Blockschrift)

2. Rückseite

Datum
.....
.....
.....
.....
.....
.....
<i>Nur auf den Linien und gut leserlich schreiben</i>

(Format der Mitteilungskarte: 10 × 15 cm)

Réserves faites à l'occasion de la signature des Conventions de Genève du 12 août 1949 pour la protection des victimes de la guerre

Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsopfer

RÉPUBLIQUE POPULAIRE D'ALBANIE

M. Malo, Premier Secrétaire près la Légation d'Albanie à Paris:

1. Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne.

Ad article 10: «La République populaire d'Albanie ne reconnaîtra comme étant régulière une demande à un organisme humanitaire ou à un Etat neutre de remplacer la Puissance protectrice, qui émanerait d'une Puissance détentrice, que dans le cas du consentement de la Puissance dont les personnes protégées sont ressortissantes.»

2. Convention pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer.

Ad article 10: «La République populaire d'Albanie ne reconnaîtra comme étant régulière une demande à un organisme humanitaire ou à un Etat neutre de remplacer la Puissance protectrice, qui émanerait d'une Puissance détentrice, que dans le cas du consentement de la Puissance dont les personnes protégées sont ressortissantes.»

3. Convention relative au traitement des prisonniers de guerre.

Ad article 10: «La République populaire d'Albanie ne reconnaîtra comme étant régulière une demande à un organisme humanitaire ou à un Etat neutre de remplacer la Puissance protectrice, qui émanerait d'une Puissance détentrice, que dans le cas du consentement de la Puissance dont les prisonniers de guerre sont ressortissants.»

Ad article 12: «La République populaire d'Albanie considère que, au cas où les prisonniers de guerre seraient transférés à une autre Puissance par la Puissance détentrice, la responsabilité de l'application de la Convention à ces prisonniers de guerre continuera toujours à incomber à la Puissance qui les a capturés.»

Ad article 85: «La République populaire d'Albanie considère que les personnes condamnées conformément à la législation de la Puissance détentrice d'après les principes du procès de Nuremberg pour des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité doivent subir le même régime que des personnes condamnées dans le pays en question. Par conséquent, l'Albanie ne se voit pas liée par l'article 85 en ce qui concerne la catégorie des personnes mentionnées dans la présente réserve.»

VOLKSREPUBLIK ALBANIEN

Herr Malo, Erster Sekretär bei der Albanischen Gesandtschaft in Paris:

1. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

Zu Artikel 10: „Die Volksrepublik Albanien erkennt das Ersuchen einer Gewahrsamsmacht an eine humanitäre Organisation oder an einen neutralen Staat um Ersetzung der Schutzmacht nur im Falle der Zustimmung der Macht, deren Angehörige die geschützten Personen sind, als rechtmäßig an.“

2. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See.

Zu Artikel 10: „Die Volksrepublik Albanien erkennt das Ersuchen einer Gewahrsamsmacht an eine humanitäre Organisation oder an einen neutralen Staat um Ersetzung der Schutzmacht nur im Falle der Zustimmung der Macht, deren Angehörige die geschützten Personen sind, als rechtmäßig an.“

3. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Zu Artikel 10: „Die Volksrepublik Albanien erkennt das Ersuchen einer Gewahrsamsmacht an eine humanitäre Organisation oder an einen neutralen Staat um Ersetzung der Schutzmacht nur im Falle der Zustimmung der Macht, deren Angehörige die geschützten Personen sind, als rechtmäßig an.“

Zu Artikel 12: „Die Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, daß, wenn die Kriegsgefangenen durch die Gewahrsamsmacht einer anderen Macht übergeben werden, die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen auch weiterhin stets bei der Macht liegt, die sie gefangen genommen hat.“

Zu Artikel 85: „Die Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, daß die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht nach den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilten Personen dieselbe Behandlung erfahren müssen wie in dem in Betracht kommenden Lande verurteilte Personen. Infolgedessen fühlt sich Albanien nicht durch Artikel 85 in bezug auf die in diesem Vorbehalt erwähnten Personengruppen gebunden.“

4. Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre.

Ad article 11: «La République populaire d'Albanie ne reconnaîtra comme étant régulière une demande à un organisme humanitaire ou à un Etat neutre de remplacer la Puissance protectrice, qui émanerait d'une Puissance détentrice, que dans le cas du consentement de la Puissance dont les personnes protégées sont ressortissantes.»

Ad article 45: «La République populaire d'Albanie considère que, au cas où les personnes protégées seraient transférées à une autre Puissance par la Puissance détentrice, la responsabilité de l'application de la Convention à ces personnes protégées continuera toujours à incomber à la Puissance détentrice.»

ARGENTINE

M. Speroni, Premier Secrétaire près la Légation d'Argentine à Berne, formule la réserve suivante concernant les quatre Conventions de Genève:

«Le Gouvernement argentin a suivi avec intérêt, et la délégation argentine a pris part avec plaisir, aux travaux de la Conférence. La tâche a été difficile, mais, comme l'a bien dit notre Président à l'occasion de la séance de clôture, nous avons réussi.

«L'Argentine, Messieurs, a toujours pris position à l'avant-garde de beaucoup d'autres nations, dans les questions qui ont été l'objet de nos débats. Je signerai donc, au nom de mon Gouvernement et ad referendum, les quatre Conventions, sous réserve de ce que l'article 3 commun, à l'exclusion de tous les autres, sera le seul applicable dans le cas de conflits armés ne présentant pas un caractère international. De même, je signerai la Convention relative à la protection des personnes civiles sous réserve de l'article 68.»

RÉPUBLIQUE SOCIALISTE SOVIÉTIQUE DE BIÉLORUSSIE

M. Koutseïnikov, Chef de la délégation de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie:

1. En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie formule la réserve suivante:

Ad article 10: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.»

2. En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie formule la réserve suivante:

Ad article 10: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.»

4. Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten.

Zu Artikel 11: «Die Volksrepublik Albanien erkennt das Ersuchen einer Gewahrsamsmacht an eine humanitäre Organisation oder an einen neutralen Staat um Ersetzung der Schutzmacht nur im Falle der Zustimmung der Macht, deren Angehörige die geschützten Personen sind, als rechtmäßig an.»

Zu Artikel 45: «Die Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, daß, wenn die geschützten Personen durch die Gewahrsamsmacht einer anderen Macht übergeben werden, die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese geschützten Personen auch weiterhin stets bei der Gewahrsamsmacht liegt.»

ARGENTINIEN

Herr Speroni, Erster Sekretär bei der Argentinischen Gesandtschaft in Bern, macht folgenden Vorbehalt zu den vier Genfer Abkommen:

«Die Argentinische Regierung hat mit Interesse die Arbeiten der Konferenz verfolgt und die argentinische Delegation hat mit Vergnügen daran teilgenommen. Die Aufgabe war schwer, aber sie war, wie unser Präsident in der Schlußsitzung betonte, von Erfolg gekrönt.

Argentinien, meine Herren, hat in den Fragen, die den Gegenstand unserer Beratungen bildeten, stets in erster Reihe vor vielen anderen Nationen gestanden. Ich unterzeichne deshalb im Namen meiner Regierung und ad referendum die vier Abkommen mit dem Vorbehalt, daß der allen gemeinsame Artikel 3 unter Ausschluß aller anderen Artikel im Falle bewaffneter Konflikte, die keinen internationalen Charakter tragen, allein Anwendung finden darf. Ebenso unterzeichne ich das Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen unter Vorbehalt des Artikels 68.»

WEISSRUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Herr Kuzeïnikow, Leiter der Delegation der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik:

1. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde macht die Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: «Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.»

2. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See macht die Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: «Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.»

3. En signant la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie formule les réserves suivantes :

Ad article 10: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les prisonniers de guerre sont ressortissants n'aura pas été acquis.»

Ad article 12: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des prisonniers de guerre, de la responsabilité de l'application de la Convention à ces prisonniers de guerre pendant le temps que ceux-ci seraient confiés à la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

Ad article 85: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne se considère pas tenue par l'obligation, qui résulte de l'article 85, d'étendre l'application de la Convention aux prisonniers de guerre, condamnés en vertu de la législation de la Puissance détentrice conformément aux principes du procès de Nuremberg, pour avoir commis des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité, étant donné que les personnes condamnées pour ces crimes doivent être soumises au régime établi dans le pays en question pour les personnes qui subissent leur peine.»

4. En signant la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie croit devoir déclarer ce qui suit :

«Bien que la présente Convention ne s'étende pas à la population civile qui se trouve au-delà du territoire occupé par l'ennemi et de ce fait ne réponde pas entièrement aux exigences humanitaires, la délégation de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie, reconnaissant que ladite Convention va au-devant des intérêts ayant trait à la protection de la population civile en territoire occupé, et dans certains autres cas, déclare qu'elle est autorisée par le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique de Biélorussie à signer la présente Convention en formulant les réserves suivantes :

Ad article 11: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.»

Ad article 45: «La République Socialiste Soviétique de Biélorussie ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des personnes protégées, de la responsabilité de l'application de la Convention aux personnes transférées pendant le temps que celles-ci seraient confiées à la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

3. Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen macht die Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgende Vorbehalte:

Zu Artikel 10: „Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die Kriegsgefangenen sind, nicht vorliegt.“

Zu Artikel 12: „Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht Kriegsgefangene übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die sie aufgenommen hat, als unwirksam.“

Zu Artikel 85: „Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik betrachtet sich nicht als durch die aus Artikel 85 sich ergebende Verpflichtung gebunden, die Anwendung des Abkommens auf die Kriegsgefangenen zu erstrecken, die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, da die wegen dieser Verbrechen verurteilten Personen der Behandlung zu unterworfen sind, die in dem in Betracht kommenden Land bezüglich der Personen, die ihre Strafe abbüßen, vorgesehen ist.“

4. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten glaubt die Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgende Erklärung abgeben zu müssen:

„Obwohl dieses Abkommen sich nicht auf die Zivilbevölkerung jenseits des vom Feind besetzten Gebietes erstreckt und daher nicht ganz den Forderungen der Menschlichkeit entspricht, erklärt die Delegation der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik in Anerkennung dessen, daß dieses Abkommen den Interessen der Zivilbevölkerung hinsichtlich ihres Schutzes im besetzten Gebiet und in einigen anderen Fällen entgegenkommt, daß sie von der Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik ermächtigt ist, dieses Abkommen mit folgenden Vorbehalten zu unterzeichnen:

Zu Artikel 11: „Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.“

Zu Artikel 45: „Die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht geschützte Personen übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die sie aufgenommen hat, als unwirksam.“

BRÉSIL

M. Pinto da Silva, Consul général du Brésil à Genève, formule les réserves suivantes en ce qui concerne la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre :

« En signant la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, le Brésil tient à formuler deux réserves expresses. Quant à l'article 44, parce qu'il est susceptible de nuire à l'action de la Puissance détentrice. Quant à l'article 46, parce que le contenu de son alinéa 2 échappe aux attributions de la Convention, dont l'objectif essentiel, spécifique, est la protection des personnes et non de leurs biens matériels. »

RÉPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE

M. Kosta B. Svetlov, Ministre de Bulgarie en Suisse, fait la déclaration suivante :

« En ma qualité de mandataire du Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie, j'ai l'agréable devoir d'exprimer ici sa satisfaction d'avoir pu participer à l'élaboration d'un acte humanitaire de la plus haute importance internationale, acte-conventions pour la protection de toutes les victimes de la guerre.

« Je forme, cependant, le vœu que point ne soit besoin de leur application, c'est-à-dire que nous tous, nous déployions tous nos efforts pour empêcher une nouvelle guerre, pour ne pas avoir de victimes à secourir en suivant les règles d'une convention.

« Je dois exprimer, avant tout, les vifs regrets de mon Gouvernement de ce que la majorité de la Conférence diplomatique n'a pas accepté la proposition de la délégation soviétique concernant l'interdiction inconditionnelle des armes atomiques et des autres armes d'extermination en masse de la population. »

En signant donc les Conventions, le Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie formule les réserves qui suivent, réserves qui constituent partie intégrante des Conventions :

1 Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre du 12 août 1949.

En signant la présente Convention, le Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie formule les réserves suivantes, réserves qui constituent partie intégrante de la Convention :

Concernant l'article 11 : « La République Populaire de Bulgarie ne reconnaîtra pas comme valide le fait qu'une Puissance détentrice de personnes civiles en temps de guerre s'adresse à une Puissance neutre ou à un organisme humanitaire pour lui en confier la protection sans le consentement du Gouvernement du pays dont elles sont ressortissantes. »

Concernant l'article 45 : « La République Populaire de Bulgarie ne considérera pas la Puissance détentrice de personnes civiles en temps de guerre qui a transféré ces personnes à une autre Puissance qui a accepté de les accueillir comme libérée de la responsabilité d'appliquer à ces personnes les règles de la Convention pour le temps pendant lequel elles sont détenues par cette autre Puissance. »

2 Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer du 12 août 1949.

En signant la présente Convention, le Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie formule la réserve suivante, réserve qui constitue partie intégrante de la Convention :

BRASILIEN

Herr Pinto da Silva, Brasilianischer Generalkonsul in Genf, macht folgende Vorbehalte zum Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten :

« Bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten wünscht Brasilien zwei ausdrückliche Vorbehalte zu machen. Zu Artikel 44, da er geeignet ist, das Vorgehen der Gewahrsamsmacht zu beeinträchtigen. Zu Artikel 46, da der Inhalt seines Absatzes 2 mit der Zweckbestimmung des Abkommens, dessen besonderes und wesentliches Ziel der Schutz der Personen und nicht ihrer materiellen Güter ist, nicht im Einklang steht. »

VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Herr Kosta B. Svetlov, bulgarischer Gesandter in der Schweiz, gibt folgende Erklärung ab :

« In meiner Eigenschaft als Beauftragter der Regierung der Volksrepublik Bulgarien habe ich die angenehme Aufgabe, hier ihrer Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß sie an der Ausarbeitung eines Vertragswerks der Menschlichkeit von weittragendster internationaler Bedeutung, an den Abkommen zum Schutze aller Opfer des Kriegs, teilnehmen konnte.

Ich spreche jedoch die Hoffnung aus, daß ihre Anwendung nicht notwendig werden möge, daß wir vielmehr alle unsere ganzen Kräfte dafür einsetzen mögen, einen neuen Krieg zu vermeiden, um nicht nach Abkommensbestimmungen Opfern beistehen zu müssen.

Ich muß vor allem das tiefe Bedauern meiner Regierung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Mehrheit der diplomatischen Konferenz den Vorschlag der sowjetischen Delegation über ein uneingeschränktes Verbot der Atomwaffen und der anderen Massenvernichtungswaffen nicht angenommen hat. »

Bei der Unterzeichnung der Abkommen macht die Regierung der Volksrepublik Bulgarien daher folgende Vorbehalte, die integrierender Bestandteil der Abkommen werden :

1. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens macht die Regierung der Volksrepublik Bulgarien folgende Vorbehalte, die integrierender Bestandteil des Abkommens werden :

Betreffend Artikel 11 : « Die Volksrepublik Bulgarien erkennt nicht als gültig an, daß eine Gewahrsamsmacht von Zivilpersonen in Kriegszeiten sich an eine neutrale Macht oder humanitäre Organisation wendet, um ihr den Schutz dieser Zivilpersonen ohne Zustimmung der Regierung des Landes, dessen Angehörige sie sind, zu übertragen. »

Betreffend Artikel 45 : « Die Volksrepublik Bulgarien entläßt die Gewahrsamsmacht von Zivilpersonen in Kriegszeiten, die diese Personen einer anderen in ihre Aufnahme einwilligenden Macht übergeben hat, nicht aus der Verantwortung für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der sie sich im Gewahrsam jener anderen Macht befinden. »

2. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens macht die Regierung der Volksrepublik Bulgarien folgenden Vorbehalt, der integrierender Bestandteil des Abkommens wird :

Concernant l'article 10: « La République Populaire de Bulgarie ne reconnaîtra pas comme valide le fait qu'une Puissance détentrice de blessés, de malades et de naufragés ou de personnel sanitaire des forces armées sur mer s'adresse à une Puissance neutre ou à un organisme humanitaire pour lui en confier la protection sans le consentement du Gouvernement du pays dont ils sont ressortissants. »

3. Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre du 12 août 1949.

En signant la présente Convention, le Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie formule les réserves suivantes, réserves qui constituent partie intégrante de la Convention :

Concernant l'article 10: « La République Populaire de Bulgarie ne reconnaîtra pas comme valide le fait qu'une Puissance détentrice de prisonniers de guerre s'adresse à une Puissance neutre ou à un organisme humanitaire pour lui en confier la protection sans le consentement du Gouvernement du pays dont ils sont ressortissants. »

Concernant l'article 12: « La République Populaire de Bulgarie ne considérera pas la Puissance détentrice de prisonniers de guerre qui a transféré ces personnes à une autre Puissance qui a accepté de les accueillir comme libérée de la responsabilité d'appliquer à ces personnes les règles de la Convention pour le temps pendant lequel elles sont détenues par cette autre Puissance. »

Concernant l'article 85: « La République Populaire de Bulgarie ne s'estime pas tenue de remplir, par extension, les dispositions découlant de l'article 85 à l'égard de prisonniers de guerre condamnés, en vertu de la législation de la Puissance détentrice et conformément aux principes du procès de Nuremberg, pour crimes de guerre ou crimes antihumanitaires que ces personnes ont commis avant d'avoir été faites prisonniers, parce que ces condamnés doivent se soumettre au régime du pays institué pour purger la peine. »

4. Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949.

En signant la présente Convention, le Gouvernement de la République Populaire de Bulgarie formule la réserve suivante, réserve qui constitue partie intégrante de la Convention :

Concernant l'article 10: « La République Populaire de Bulgarie ne reconnaîtra pas comme valide le fait qu'une Puissance détentrice de blessés, de malades ou de personnel sanitaire dans les forces armées en campagne s'adresse à une Puissance neutre ou à un organisme humanitaire pour lui en confier la protection sans le consentement du Gouvernement du pays dont ces personnes sont ressortissantes. »

CANADA

M. Wershof, Conseiller d'Ambassade, du Haut-Commissariat du Canada à Londres, formule la réserve suivante en ce qui concerne la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre :

« Le Canada se réserve le droit d'appliquer la peine de mort selon les dispositions de l'article 68, deuxième alinéa, sans égard à la question de savoir si les délits qui y sont mentionnés sont punissables ou non par la peine de mort selon la loi du territoire occupé à l'époque où commence l'occupation. »

Betreffend Artikel 10: „Die Volksrepublik Bulgarien erkennt nicht als gültig an, daß eine Gewahrsamsmacht von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen oder von Sanitätspersonal der Streitkräfte zur See sich an eine neutrale Macht oder humanitäre Organisation wendet, um ihr den Schutz dieser Personen ohne Zustimmung der Regierung des Landes, dessen Angehörige sie sind, zu übertragen.“

3. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens macht die Regierung der Volksrepublik Bulgarien folgende Vorbehalte, die integrierender Bestandteil des Abkommens werden:

Betreffend Artikel 10: „Die Volksrepublik Bulgarien erkennt nicht als gültig an, daß eine Gewahrsamsmacht von Kriegsgefangenen sich an eine neutrale Macht oder humanitäre Organisation wendet, um ihr den Schutz dieser Personen ohne Zustimmung der Regierung des Landes, dessen Angehörige sie sind, zu übertragen.“

Betreffend Artikel 12: „Die Volksrepublik Bulgarien entläßt die Gewahrsamsmacht von Kriegsgefangenen, die diese Personen einer anderen in ihre Aufnahme einwilligenden Macht übergeben hat, nicht aus der Verantwortung für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der sie sich im Gewahrsam jener anderen Macht befinden.“

Betreffend Artikel 85: „Die Volksrepublik Bulgarien hält sich nicht für verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 85 auf Kriegsgefangene zu erstrecken, die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die diese Personen vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verurteilt wurden, da diese Verurteilten den Landesbestimmungen über den Strafvollzug unterworfen sein müssen.“

4. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens macht die Regierung der Volksrepublik Bulgarien folgenden Vorbehalt, der integrierender Bestandteil des Abkommens wird:

Betreffend Artikel 10: „Die Volksrepublik Bulgarien erkennt nicht als gültig an, daß eine Gewahrsamsmacht von Verwundeten, Kranken oder Sanitätspersonal der Streitkräfte im Felde sich an eine neutrale Macht oder humanitäre Organisation wendet, um ihr den Schutz dieser Personen ohne Zustimmung der Regierung des Landes, dessen Angehörige sie sind, zu übertragen.“

KANADA

Herr Wershof, Botschaftsrat beim kanadischen Hochkommissariat in London, macht folgenden Vorbehalt zum Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten:

„Kanada behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.“

ESPAGNE

M. Calderón y Martin, Ministre d'Espagne en Suisse, formule la réserve suivante en ce qui concerne la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre; le texte de cette réserve a été déposé en espagnol, français et anglais:

«En matière de garanties de procédure et de sanctions pénales et disciplinaires, l'Espagne accordera aux prisonniers de guerre le même traitement qu'établissent ses lois pour ses propres forces nationales.

»Par «droit international en vigueur» (article 99), l'Espagne entend n'accepter que celui de source conventionnelle ou celui qui aurait été élaboré au préalable par des organismes auxquels elle prend part.»

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE

M. Vincent, Ministre des Etats-Unis d'Amérique en Suisse, fait la déclaration suivante en signant la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre du 12 août 1949:

«Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique approuve entièrement les buts que poursuit la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre.

»J'ai reçu de mon Gouvernement pour instruction de signer cette Convention en formulant la réserve qui suit au sujet de l'article 68:

»Les Etats-Unis d'Amérique se réservent la droit d'appliquer la peine de mort selon les dispositions de l'article 68, paragraphe 2, sans égard à la question de savoir si les délits qui y sont mentionnés sont punissables ou non par la peine de mort selon la loi du territoire occupé à l'époque où commence l'occupation.»

RÉPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE

Mme Kara formule les réserves suivantes:

«La délégation de la République Populaire Hongroise s'est ménagé le droit, à la séance du 11 août 1949 de la Conférence diplomatique, de faire des réserves expresses lors de la signature des Conventions, après les avoir examinées. Elle a fait remarquer dans son discours à la séance mentionnée qu'elle n'était pas d'accord avec toutes les dispositions de ces Conventions. Après l'examen approfondi des textes des Conventions, le Gouvernement de la République Populaire Hongroise s'est décidé de signer les Conventions malgré leurs défauts qui sautent aux yeux, puisqu'il est d'avis que les Conventions constituent un progrès par rapport à la situation actuelle du point de vue de la réalisation des principes humanitaires et de la défense des victimes de la guerre.

»Le Gouvernement de la République Populaire Hongroise est obligé de constater que les résultats réels de la Conférence diplomatique terminée le 12 août ne se conforment pas aux espoirs, vu que la majorité des membres de la Conférence n'a pas adopté les projets de la délégation soviétique concernant l'arme atomique et les autres moyens d'extermination en masse de la population.

»La délégation de la République Populaire Hongroise a pris acte avec regret du point de vue de la majorité de la Conférence qui est contraire aux désirs des peuples engagés dans la lutte pour la paix et pour leur liberté. La délégation de la République Populaire Hongroise est convaincue que l'acceptation des propositions soviétiques aurait signifié la mesure la plus efficace en vue de la

SPANIEN

Herr Calderón y Martin, spanischer Gesandter in der Schweiz, macht folgenden Vorbehalt zum Genfer-Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; der Wortlaut dieses Vorbehalts wurde in spanischer, französischer und englischer Sprache hinterlegt.

«Hinsichtlich der Verfahrensgarantien und der strafrechtlichen und Disziplinarstrafen gewährt Spanien den Kriegsgefangenen dieselbe Behandlung, die in seinen Rechtsvorschriften für die eigenen Streitkräfte festgelegt ist.

Unter „geltendem internationalem Recht“ (Artikel 99) versteht Spanien nur in Verträgen festgelegtes Recht oder Recht, das zuvor durch Organisationen, an denen Spanien beteiligt ist, ausgearbeitet wurde.»

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Herr Vincent, Gesandter der Vereinigten Staaten von Amerika in der Schweiz, gibt bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten folgende Erklärung ab:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika billigt in vollem Umfang die Ziele, die das Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten verfolgt.

Meine Regierung hat mich angewiesen, dieses Abkommen mit folgendem Vorbehalt zu Artikel 68 zu unterzeichnen:

Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.“

UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Frau Kara macht folgende Vorbehalte:

„Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik hat sich in der Sitzung der diplomatischen Konferenz vom 11. August 1949 das Recht vorbehalten, bei der Unterzeichnung der Abkommen nach ihrer Prüfung ausdrückliche Vorbehalte zu machen. In ihrer Rede in der erwähnten Sitzung hat sie betont, daß sie nicht mit allen Bestimmungen dieser Abkommen einverstanden ist. Nach eingehender Prüfung des Wortlauts der Abkommen hat sich die Regierung der Ungarischen Volksrepublik dazu entschlossen, die Abkommen trotz ihrer offensichtlichen Mängel zu unterzeichnen, da sie der Ansicht ist, daß die Abkommen im Verhältnis zur augenblicklichen Lage und unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung der Grundsätze der Menschlichkeit und des Schutzes der Opfer des Krieges einen Fortschritt bedeuten.

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik sieht sich zu der Feststellung gezwungen, daß die tatsächlichen Ergebnisse der am 12. August beendeten diplomatischen Konferenz nicht den Erwartungen entsprechen, da die Mehrheit der Mitglieder der Konferenz die Entwürfe der sowjetischen Delegation über die Atomwaffe und die anderen Massenvernichtungsmittel nicht angenommen hat.

Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik hat mit Bedauern den Standpunkt der Mehrheit der Konferenz zur Kenntnis genommen, der den Wünschen der für Frieden und Freiheit kämpfenden Völker widerspricht. Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik ist überzeugt, daß eine Annahme der sowjetischen Vorschläge die wirksamste Maßnahme zum Schutz der Opfer des Krieges ge-

protection des victimes de la guerre. La délégation de la République Populaire Hongroise tient spécialement à démontrer les défauts essentiels de la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, défauts sur lesquels elle a attiré l'attention des Etats participant à la Conférence pendant les séances. Il s'agit particulièrement de l'article 4 de la Convention en vertu duquel les dispositions de la Convention relative à la protection des personnes civiles ne s'étendent pas à certaines personnes, parce que l'Etat dont elles sont les ressortissants n'a pas adhéré à la Convention. Le Gouvernement de la République Populaire Hongroise estime que ces dispositions sont contraires aux principes humanitaires que la Convention désire assurer.

» Le Gouvernement Populaire Hongrois a également de graves objections contre l'article 5 de ladite Convention, en vertu duquel une suspicion légitime d'une activité préjudiciable à la sécurité de l'Etat suffit déjà à priver les personnes protégées de la protection assurée par la Convention. Le Gouvernement de la République Populaire Hongroise est d'avis que cette disposition rend d'avance illusoire la réalisation des principes fondamentaux de la Convention.

» Les réserves expresses du Gouvernement de la République Populaire Hongroise par rapport à la signature des Conventions sont les suivantes:

1. « Selon l'avis du Gouvernement de la République Populaire Hongroise les dispositions de l'article 10 des Conventions « blessés et malades », « maritime » et « prisonniers de guerre », ainsi que de l'article 11 de la Convention relative à la protection des personnes civiles, concernant la substitution de la Puissance protectrice, ne peuvent être appliquées que dans le cas où le Gouvernement de l'Etat dont les personnes protégées sont les ressortissants n'existe plus.
2. « Le Gouvernement de la République Populaire Hongroise ne peut pas approuver les dispositions de l'article 11 des Conventions « blessés et malades », « maritime » et « prisonniers de guerre », respectivement de l'article 12 de la Convention relative à la protection des personnes civiles, selon lesquelles la compétence de la Puissance protectrice s'étend à l'interprétation des Conventions.
3. « Par rapport à l'article 12 de la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, le Gouvernement de la République Populaire Hongroise maintient son point de vue, selon lequel, en cas de transfert de prisonniers de guerre d'une Puissance à une autre, la responsabilité pour l'application des dispositions des Conventions doit incomber à ces deux Puissances.
4. « La délégation de la République Populaire Hongroise répète sa protestation élevée au cours des séances relatives à l'article 85 de la Convention des prisonniers de guerre jugés pour des crimes de guerre et pour des crimes contre l'humanité conformément aux principes de Nuremberg, doivent être soumis au même traitement que les criminels condamnés pour d'autres crimes.
5. « Le Gouvernement de la République Populaire Hongroise maintient finalement son point de vue exprimé, concernant l'article 45 de la Convention relative à la protection des personnes civiles, selon lequel en cas de transfert de personnes protégées d'une Puissance à une autre, la responsabilité pour l'application de la Convention doit incomber à ces deux Puissances. »

wesen wäre. Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik legt insbesondere Wert darauf, die wesentlichen Mängel des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten darzulegen, auf die sie die an der Konferenz teilnehmenden Staaten während der Sitzungen hingewiesen hat. Es handelt sich insbesondere um Artikel 4 des Abkommens, wonach sich die Bestimmungen des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen nicht auf gewisse Personen erstrecken, weil der Staat, dessen Angehörige sie sind, dem Abkommen nicht beigetreten ist. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen den Grundsätzen der Menschlichkeit, die dieses Abkommen verwirklichen will, widersprechen.

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik erhebt weiter ernste Einwendungen gegen Artikel 5 dieses Abkommens, nach dem bereits der begründete Verdacht einer für die Sicherheit des Staates nachteiligen Tätigkeit genügt, um den geschützten Personen den Schutz dieses Abkommens zu entziehen. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik ist der Meinung, daß diese Bestimmung von vornherein die Verwirklichung der Grundprinzipien des Abkommens illusorisch werden läßt.

Die ausdrücklichen Vorbehalte der Ungarischen Volksrepublik bei der Unterzeichnung der Abkommen sind die folgenden:

1. Nach Ansicht der Regierung der Ungarischen Volksrepublik dürfen die Bestimmungen des Artikels 10 der Abkommen „Verwundete und Kranke“, „Seestreitkräfte“ und „Kriegsgefangene“ sowie des Artikels 11 des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen hinsichtlich der Ersetzung der Schutzmacht nur dann angewandt werden, wenn die Regierung des Staates, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht mehr besteht.
2. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik kann die Bestimmungen des Artikels 11 der Abkommen „Verwundete und Kranke“, „Seestreitkräfte“ und „Kriegsgefangene“ bzw. des Artikels 12 des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen, wonach die Zuständigkeit der Schutzmacht sich auf die Auslegung der Abkommen erstreckt, nicht gutheißen.
3. Hinsichtlich des Artikels 12 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen hält die Regierung der Ungarischen Volksrepublik an ihrem Standpunkt fest, wonach bei einer Übergabe von Kriegsgefangenen durch eine Macht an eine andere Macht beide Mächte für die Anwendung der Bestimmungen der Abkommen verantwortlich sein müssen.
4. Die Delegation der Ungarischen Volksrepublik wiederholt den von ihr im Laufe der Sitzungen in bezug auf Artikel 85 des Abkommens erhobenen Einspruch, der besagt, daß Kriegsgefangene, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses verurteilt wurden, der gleichen Behandlung unterliegen müssen wie wegen anderer Verbrechen verurteilte Verbrecher.
5. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik besteht schließlich auf ihrem bereits dargelegten Standpunkt zu Artikel 45 des Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen, wonach bei einer Übergabe von geschützten Personen durch eine Macht an eine andere Macht beide Mächte für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens verantwortlich sein müssen.

ISRAEL

M. Kahany, délégué d'Israël auprès de l'Office européen des Nations Unies et du Comité international de la Croix-Rouge, fait la déclaration suivante:

« Conformément aux instructions reçues de mon Gouvernement, je signerai la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre sans réserve aucune. Mais pour chacune des trois autres Conventions, notre signature sera accompagnée des réserves dont voici la teneur:

1. Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne.

« Sous la réserve que, tout en respectant l'inviolabilité des emblèmes et signes distinctifs de la Convention, Israël se servira du Bouclier Rouge de David comme emblème et signe distinctif du service sanitaire de ses forces armées. »

2. Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer.

« Sous la réserve que, tout en respectant l'inviolabilité des emblèmes et signes distinctifs de la Convention, Israël se servira du Bouclier Rouge de David sur les drapeaux, les brassards, ainsi que tout le matériel (y compris les navires-hôpitaux) se rattachant au service sanitaire. »

3. Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre.

« Sous la réserve que, tout en respectant l'inviolabilité des emblèmes et signes distinctifs prévus dans l'article 38 de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne du 12 août 1949, Israël se servira du Bouclier Rouge de David comme emblème et signe distinctif prévu dans cette Convention. »

ITALIE

M. Auriti, Ambassadeur d'Italie, fait les déclarations suivantes au sujet de la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre et des Résolutions nos 6, 7 et 9 de la Conférence diplomatique de Genève:

1. Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre.

« Le Gouvernement italien déclare faire des réserves au sujet du dernier alinéa de l'article 66 de la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre. »

2. Résolution n° 6 de la Conférence diplomatique de Genève.

« Attendu que la Conférence a émis le vœu « que les Hautes Parties contractantes confient dans un avenir rapproché à une Commission d'Experts le soin d'étudier la mise au point technique des moyens modernes de transmission entre les navires-hôpitaux, d'une part, et les navires de guerre et aéronefs militaires, d'autre part » le Gouvernement italien exprime l'espoir que ladite Commission d'Experts soit convoquée si possible dans les mois qui suivent pour l'élaboration d'un code international réglementant, de façon précise, l'usage de ces moyens.

« Les forces armées italiennes sont en train de procéder à une étude approfondie à ce sujet et seraient prêtes à présenter, le cas échéant, des propositions techniques concrètes qui pourraient servir comme base de discussion. »

ISRAEL

Herr Kahany, Delegierter Israels beim Europaamt der Vereinten Nationen und beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, gibt folgende Erklärung ab:

« Gemäß den Weisungen meiner Regierung unterzeichne ich das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ohne jeden Vorbehalt. Aber bei jedem der drei anderen Abkommen erfolgt unsere Unterschrift mit folgenden Vorbehalten:

1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

« Unter dem Vorbehalt, daß Israel unter Anerkennung der Unverletzbarkeit der Wahr- und Schutzzeichen des Abkommens sich des roten Davidsterns als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes seiner Streitkräfte bedienen wird. »

2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See.

« Unter dem Vorbehalt, daß Israel unter Anerkennung der Unverletzbarkeit der Wahr- und Schutzzeichen des Abkommens sich des roten Davidsterns auf den Fahnen, Armbinden und allem Material (einschließlich der Lazarettschiffe) des Sanitätsdienstes bedienen wird. »

3. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

« Unter dem Vorbehalt, daß Israel unter Anerkennung der Unverletzbarkeit der in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Wahr- und Schutzzeichen sich des roten Davidsterns als Wahr- und Schutzzeichen, wie in diesem Abkommen vorgesehen, bedienen wird. »

ITALIEN

Herr Auriti, italienischer Botschafter, gibt zu dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und zu den Entschlüssen Nr. 6, 7 und 9 der Genfer diplomatischen Konferenz folgende Erklärung ab:

1. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

« Die italienische Regierung macht Vorbehalte zum letzten Absatz des Artikels 66 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen. »

2. Entschluß Nr. 6 der Genfer diplomatischen Konferenz.

« Da die Konferenz den Wunsch geäußert hat, die Hohen Vertragsparteien möchten in naher Zukunft einen Sachverständigenausschuß mit der Prüfung der Möglichkeiten beauftragen, die modernen Mittel der Nachrichtenübermittlung zwischen den Lazarettschiffen einerseits und den Kriegsschiffen und Kriegsluftfahrzeugen andererseits technisch zu vervollkommen, gibt die italienische Regierung der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Sachverständigenausschuß nach Möglichkeit in den nächsten Monaten zur Ausarbeitung einer genauen internationalen Regelung über die Verwendung dieser Mittel einberufen werde.

Die italienischen Streitkräfte prüfen diese Frage zur Zeit eingehend und wären gegebenenfalls bereit, konkrete technische Vorschläge zu unterbreiten, die als Diskussionsgrundlage dienen könnten. »

3. Résolution n° 7 de la Conférence diplomatique.

« Le Gouvernement italien est prêt à prendre toutes les dispositions utiles pour que les navires-hôpitaux diffusent à intervalles fréquents et réguliers tous renseignements relatifs à leur position, à leur direction et à leur vitesse. »

4. Résolution n° 9 de la Conférence diplomatique.

« En ce qui concerne le deuxième alinéa de la Résolution n° 9, le Gouvernement italien est d'avis que les administrations des télécommunications des Hautes Parties contractantes doivent collaborer pour établir un système de groupement des télégrammes des prisonniers de guerre pour faciliter la transmission des messages chiffrés afin d'éviter des erreurs et les doubles transmissions internationales avec l'augmentation de leur coût. »

LUXEMBOURG

M. Sturm, Chargé d'Affaires du Luxembourg en Suisse, formule la réserve suivante:

« Le soussigné délégué du Grand-Duché de Luxembourg, dûment autorisé par son Gouvernement, a signé aujourd'hui, le 8 décembre 1949, la Convention élaborée par la Conférence diplomatique de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre sous la réserve:

« que le droit national positif continuera à être appliqué aux procédures en cours. »

NOUVELLE-ZÉLANDE

M. George Robert Laking, Conseiller près l'Ambassade de la Nouvelle-Zélande à Washington, fait la déclaration suivante:

« Le Gouvernement de la Nouvelle-Zélande désire que je déclare en signant les quatre Conventions élaborées par la Conférence diplomatique de Genève en 1949 que, n'ayant pas eu le temps nécessaire pour étudier les réserves faites par d'autres Etats, il réserve pour l'instant ses vues à l'égard desdites réserves.

« Le Gouvernement de la Nouvelle-Zélande désire qu'au moment de signer la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, je fasse les réserves suivantes:

1. « La Nouvelle-Zélande se réserve le droit d'appliquer la peine de mort selon les dispositions de l'article 68, deuxième alinéa, sans égard à la question de savoir si les délits qui y sont mentionnés sont punissables ou non par la peine de mort selon la loi du territoire occupé à l'époque où commence l'occupation.

2. « Etant donné que l'Assemblée générale des Nations Unies, ayant approuvé les principes établis par la charte et le jugement du Tribunal de Nuremberg, a chargé la Commission du droit international d'inclure ces principes dans une codification générale des infractions contre la paix et la sécurité de l'humanité, la Nouvelle-Zélande se réserve le droit de prendre les mesures nécessaires pour obtenir que de telles infractions soient punies, nonobstant les dispositions de l'article 70, premier alinéa. »

3. Entschließung Nr. 7 der diplomatischen Konferenz.

« Die italienische Regierung ist bereit, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Lazarett-schiffe in kurzen und regelmäßigen Abständen alle Angaben über ihre Position, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit senden können. »

4. Entschließung Nr. 9 der diplomatischen Konferenz.

« Die italienische Regierung vertritt hinsichtlich des Absatzes 2 der Entschließung Nr. 9 die Ansicht, daß die Fernmeldeverwaltungen der Hohen Vertragsparteien in gemeinsamer Zusammenarbeit ein Einteilungssystem für Telegramme der Kriegsgefangenen ausarbeiten sollten, um die Übermittlung chiffrierter Mitteilungen zu erleichtern und Irrtümer und doppelte internationale Übermittlungen, die erhöhte Kosten verursachen, zu vermeiden. »

LUXEMBURG

Herr Sturm, luxemburgischer Geschäftsträger in der Schweiz, macht folgenden Vorbehalt:

« Der unterzeichnete, von seiner Regierung ordnungsgemäß bevollmächtigte Delegierte des Großherzogtums Luxemburg hat heute, am 8. Dezember 1949, das von der diplomatischen Konferenz in Genf ausgearbeitete Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen mit dem Vorbehalt unterzeichnet:

« daß das positive nationale Recht auf die laufenden Verfahren weiterhin angewandt wird. »

NEUSEELAND

Herr George Robert Laking, Botschaftsrat bei der neuseeländischen Botschaft in Washington, gibt folgende Erklärung ab:

« Die Regierung von Neuseeland wünscht, daß ich bei der Unterzeichnung der vier von der diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1949 ausgearbeiteten Abkommen erkläre, daß sie nicht die nötige Zeit hatte, um die Vorbehalte anderer Staaten zu prüfen und infolgedessen vorläufig zu diesen Vorbehalten keine Stellung nimmt.

Die Regierung von Neuseeland wünscht, daß ich bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten folgende Vorbehalte mache:

1. Neuseeland behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.

2. Da die Generalversammlung der Vereinten Nationen die in der Satzung und im Urteil des Nürnberger Gerichtshofs niedergelegten Grundsätze anerkannt und den Ausschuß für internationales Recht beauftragt hat, diese Grundsätze in eine allgemeine Kodifizierung der strafbaren Handlungen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufzunehmen, behält sich Neuseeland das Recht vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Bestrafung solcher Handlungen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 1 zu treffen. »

PAYS-BAS

M. Bosch, Chevalier de Rosenthal, Ministre des Pays-Bas en Suisse, déclare ce qui suit:

« Mon Gouvernement m'a donné pour instruction de signer les quatre Conventions élaborées par la Conférence diplomatique qui s'est tenue à Genève du 21 avril au 12 août 1949. Mon Gouvernement désire cependant formuler la réserve suivante en ce qui concerne la Convention de Genève pour la protection des personnes civiles en temps de guerre:

« Le Royaume des Pays-Bas se réserve le droit d'appliquer la peine de mort selon les dispositions de l'article 68, paragraphe deux, sans égard à la question de savoir si les délits qui y sont mentionnés sont punissables ou non par la peine de mort selon la loi du territoire occupé à l'époque où commence l'occupation. »

POLOGNE

M. Przybos, Ministre de Pologne en Suisse, formule les réserves suivantes en ce qui concerne les quatre Conventions de Genève:

1. « En signant la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, je déclare que le Gouvernement de la République polonaise adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

« Le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés et malades ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

2. « En signant la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, je déclare que le Gouvernement de la République polonaise adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

« Le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés, malades et naufragés, ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

3. « En signant la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République polonaise adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 10, 12 et 85.

« En ce qui concerne l'article 10, le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les prisonniers de guerre, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

« En ce qui concerne l'article 12, le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légal qu'une Puissance effectuant un transfert de prisonniers de guerre, soit libérée de sa responsabilité d'appliquer la Convention, même pour le temps pendant lequel ces prisonniers de guerre seront confiés à la Puissance qui a accepté de les accueillir.

NIEDERLANDE

Herr Bosch, Ritter von Rosenthal, Gesandter der Niederlande in der Schweiz, erklärt:

« Meine Regierung hat mich angewiesen, die vier von der diplomatischen Konferenz vom 21. April bis zum 12. August 1949 in Genf ausgearbeiteten Abkommen zu unterzeichnen. Meine Regierung wünscht jedoch folgenden Vorbehalt zum Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu machen:

Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht. »

POLEN

Herr Przybos, polnischer Gesandter in der Schweiz, macht folgende Vorbehalte zu den vier Genfer Abkommen:

1. „Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde erkläre ich, daß die Regierung der Polnischen Republik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 10 beitrifft.

Die Regierung der Polnischen Republik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Verwundete und Kranke oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorge-Personal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.

2. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See erkläre ich, daß die Regierung der Polnischen Republik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 10 beitrifft.

Die Regierung der Polnischen Republik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorge-Personal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.

3. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen erkläre ich, daß die Regierung der Polnischen Republik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu seinen Artikeln 10, 12 und 85 beitrifft.

Zu Artikel 10 wird die Regierung der Polnischen Republik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Kriegsgefangene den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.

Zu Artikel 12 wird die Regierung der Polnischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß eine Macht, die Kriegsgefangene einer anderen Macht übergibt, aus der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens entlassen wird, sei es auch nur für die Zeit, in der diese Kriegsgefangenen der in ihre Aufnahme einwilligenden Macht anvertraut sind.

» En ce qui concerne l'article 85, le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légal que les prisonniers de guerre, condamnés pour des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité au sens des principes énoncés lors des jugements de Nuremberg, restent au bénéfice de la présente Convention, étant donné que les prisonniers de guerre condamnés pour ces crimes doivent être soumis aux prescriptions sur l'exécution des peines en vigueur dans l'Etat intéressé.

4. » En signant la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République polonaise adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 11 et 45.

» En ce qui concerne l'article 11, le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les personnes protégées, si le Gouvernement dont elles sont ressortissantes n'y donne pas son consentement.

» En ce qui concerne l'article 45, le Gouvernement de la République polonaise ne considérera pas comme légal qu'une Puissance effectuant un transfert de personnes protégées, soit libérée de sa responsabilité d'appliquer la Convention, même pour le temps pendant lequel ces personnes protégées seront confiées à la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

PORTUGAL

M. Gonçalo Caldeira Coelho, Chargé d'Affaires du Portugal en Suisse, formule les réserves suivantes:

a) *Article 3, commun aux quatre Conventions:*

«N'étant pas concrètement défini ce qui doit être appelé un conflit de caractère non international et, en cas que par cette désignation on entend se référer uniquement à la guerre civile, n'étant pas clairement établi le moment à partir duquel une rébellion armée de caractère interne doit être considérée comme telle, le Portugal se réserve le droit de ne pas appliquer, dans tous les territoires soumis à sa souveraineté dans n'importe quelle partie du monde, la matière de l'article 3 dans tout ce qu'elle puisse avoir de contraire aux dispositions de la loi portugaise.»

b) *Article 10, des Conventions I, II, III et article 11 de la Convention IV:*

«Le Gouvernement portugais n'accepte la doctrine des articles cités que sous réserve que les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire pour qu'ils assument les fonctions dévolues normalement aux Puissances protectrices aient l'assentiment ou l'accord du gouvernement du pays duquel sont originaires les personnes à protéger (Puissances d'origine).»

c) *Article 13 de la Convention I et article 4 de la Convention III:*

«Le Gouvernement portugais fait une réserve dans l'application de ces articles dans tous les cas dans lesquels le gouvernement légitime a déjà sollicité et accepté l'armistice ou la suspension des opérations militaires de n'importe quelle nature, même si les forces armées en campagne n'ont pas encore capitulé.»

Zu Artikel 85 wird die Regierung der Polnischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß Kriegsgefangene, die wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der in den Nürnberger Urteilen aufgestellten Grundsätze verurteilt sind, den Schutz dieses Abkommens erhalten, da wegen solcher Verbrechen verurteilte Kriegsgefangene den geltenden Bestimmungen des betreffenden Staates über den Strafvollzug unterworfen bleiben müssen.

4. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erkläre ich, daß die Regierung der Polnischen Republik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu seinen Artikeln 11 und 45 beitrifft.

Zu Artikel 11 wird die Regierung der Polnischen Republik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf geschützte Personen den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.

Zu Artikel 45 wird die Regierung der Polnischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß eine Macht, die geschützte Personen einer anderen Macht übergibt, aus der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens entlassen wird, sei es auch nur für die Zeit, in der diese geschützten Personen der in ihre Aufnahme einwilligenden Macht anvertraut sind.»

PORTUGAL

Herr Gonçalo Caldeira Coelho, portugiesischer Geschäftsträger in der Schweiz, macht folgende Vorbehalte:

a) *Artikel 3 in allen vier Abkommen:*

„Da nicht klar definiert ist, was unter einem Konflikt nicht-internationalen Charakters zu verstehen ist, und für den Fall, daß mit dieser Bezeichnung nur der Bürgerkrieg gemeint ist, von dem an ein bewaffneter Aufstand internen Charakters als Bürgerkrieg anzusehen ist, behält sich Portugal das Recht vor, in allen Gebieten, die in irgendeinem Teil der Welt seiner Souveränität unterstehen, den Inhalt des Artikels 3 insoweit nicht anzuwenden, als er den Bestimmungen des portugiesischen Rechts zuwiderläuft.“

b) *Artikel 10 der Abkommen I, II, III und Artikel 11 des Abkommens IV:*

„Die portugiesische Regierung erkennt den wesentlichen Inhalt der vorgenannten Artikel nur unter dem Vorbehalt an, daß die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die normalerweise den Schutzmächten zukommen, mit Zustimmung oder Billigung der Regierung des Landes gestellt werden, aus dem die zu schützenden Personen stammen (Herkunftsmächte).“

c) *Artikel 13 des Abkommens I und Artikel 4 des Abkommens III:*

„Die portugiesische Regierung macht einen Vorbehalt bei der Anwendung dieser Artikel in allen Fällen, in denen die rechtmäßige Regierung den Waffenstillstand oder die Einstellung der Kampfhandlungen jeder Art bereits erbeten und angenommen hat, selbst wenn die Streitkräfte im Felde noch nicht kapituliert haben.“

d) *Article 60 de la Convention III:*

« Le Gouvernement portugais accepte la doctrine de cet article sous la réserve que, en aucun cas, il ne s'oblige à payer aux prisonniers comme solde mensuelle une somme supérieure à 50 % des appointements dus aux militaires portugais de poste ou catégorie équivalents, qui se trouvent en service actif dans la zone de combat. »

RÉPUBLIQUE POPULAIRE ROUMAINE

M. Ioan Dragomir, Chargé d'Affaires de Roumanie en Suisse, fait la déclaration suivante:

1. « En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, le Gouvernement de la République Populaire Roumaine formule la réserve suivante:

Ad article 10: « La République Populaire Roumaine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

2. « En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, le Gouvernement de la République Populaire Roumaine formule la réserve suivante:

Ad article 10: « La République Populaire Roumaine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

3. « En signant la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, le Gouvernement de la République Populaire Roumaine formule les réserves suivantes:

Ad article 10: « La République Populaire Roumaine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices au cas où le consentement respectif du gouvernement du pays dont les prisonniers de guerre sont ressortissants n'aura pas été acquis.

Ad article 12: « La République Populaire Roumaine ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice, qui a transféré à une autre Puissance des prisonniers de guerre, de la responsabilité de l'application de la Convention à ces prisonniers de guerre, pendant le temps où ceux-ci se trouvent sous la protection de la Puissance qui a accepté de les accueillir.

Ad article 85: « Le République Populaire Roumaine ne se considère pas tenue par l'obligation qui résulte de l'article 85, d'étendre l'application de la Convention aux prisonniers de guerre, condamnés en vertu de la législation de la Puissance détentrice, conformément aux principes du procès de Nuremberg, pour avoir commis des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité, étant donné que les personnes condamnées pour ces crimes doivent être soumises au régime établi, dans le pays en question, pour les personnes qui subissent leur peine.

d) *Artikel 60 des Abkommens III:*

« Die portugiesische Regierung erkennt den wesentlichen Inhalt dieses Artikels unter dem Vorbehalt an, daß sie sich unter keinen Umständen verpflichtet, den Kriegsgefangenen als Monatssold einen höheren Betrag als 50 Prozent der Bezüge der portugiesischen Militärpersonen entsprechender Stellung oder Kategorie, die sich im aktiven Dienst im Kampfgebiet befinden, zu zahlen. »

RUMANISCHE VOLKSREPUBLIK

Herr Ioan Dragomir, rumänischer Geschäftsträger in der Schweiz, gibt folgende Erklärung ab:

1. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde macht die Regierung der Rumänischen Volksrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: « Die Rumänische Volksrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

2. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See macht die Regierung der Rumänischen Volksrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: « Die Rumänische Volksrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

3. Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen macht die Regierung der Rumänischen Volksrepublik folgende Vorbehalte:

Zu Artikel 10: « Die Rumänische Volksrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die Kriegsgefangenen sind, nicht vorliegt. »

Zu Artikel 12: « Die Rumänische Volksrepublik erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht Kriegsgefangene übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen während der Zeit, in der diese sich unter dem Schutz der Macht befinden, die in ihre Aufnahme eingewilligt hat, als unwirksam. »

Zu Artikel 85: « Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich nicht als durch die aus Artikel 85 sich ergebende Verpflichtung gebunden, die Anwendung des Abkommens auf die Kriegsgefangenen auszuweiten, die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, da die wegen dieser Verbrechen verurteilten Personen der Behandlung zu unterwerfen sind, die in dem in Betracht kommenden Land bezüglich der Personen, die ihre Strafe abbüßen, vorgesehen ist. »

4. » En signant la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, je suis autorisé à déclarer ce qui suit:

» Le Gouvernement de la République Populaire Roumaine considère que cette Convention, du fait qu'elle ne s'applique pas à la population civile qui se trouve en dehors du territoire occupé par l'ennemi, ne correspond pas entièrement aux exigences humanitaires.

» Malgré cela, prenant en considération le fait que la Convention se propose de défendre les intérêts de la population civile qui se trouve en territoire occupé, je suis autorisé par le Gouvernement de la République Populaire Roumaine à signer ladite Convention avec les réserves suivantes:

Ad article 11: » La République Populaire Roumaine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

Ad article 45: » La République Populaire Roumaine ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice, qui a transféré à une autre Puissance des personnes protégées, de la responsabilité de l'application de la Convention aux personnes transférées pendant le temps où celles-ci se trouvent sous la protection de la Puissance qui a accepté de les accueillir. »

ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD

Le très Honorable Sir Robert L. Craigie, du Ministère des Affaires étrangères, fait la déclaration suivante:

» Le Gouvernement de Sa Majesté m'a chargé de formuler la réserve suivante en signant la Convention de Genève pour la protection des personnes civiles en temps de guerre:

» Le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord se réserve le droit d'appliquer la peine de mort selon les dispositions de l'article 68, paragraphe deux, sans égard à la question de savoir si les délits qui y sont mentionnés sont punissables ou non par la peine de mort selon la loi du territoire occupé à l'époque où commence l'occupation. »

TCHÉCOSLOVAQUIE

M. Tauber, Ministre de Tchécoslovaquie en Suisse, formule les réserves suivantes:

1. » En procédant à la signature de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, je déclare que le Gouvernement de la République tchécoslovaque adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

» Le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés et malades ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

4. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bin ich ermächtigt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung der Rumänischen Volksrepublik ist der Auffassung, daß dieses Abkommen, da es sich nicht auf die Zivilbevölkerung außerhalb des vom Feind besetzten Gebietes erstreckt, nicht ganz den Forderungen der Menschlichkeit entspricht.

Trotzdem bin ich, in Anbetracht dessen, daß das Abkommen die Interessen der Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet wahrnehmen will, durch die Regierung der Rumänischen Volksrepublik ermächtigt, dieses Abkommen mit folgenden Vorbehalten zu unterzeichnen:

Zu Artikel 11: » Die Rumänische Volksrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

Zu Artikel 45: » Die Rumänische Volksrepublik erachtet die Betreuung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht geschützte Personen übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der diese sich unter dem Schutz der Macht befinden, die in ihre Aufnahme eingewilligt hat, als unwirksam. »

VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Der sehr ehrenwerte Sir Robert L. Craigie vom Foreign Office gibt folgende Erklärung ab:

» Die Regierung Seiner Majestät hat mich beauftragt, bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten folgenden Vorbehalt zu machen:

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, die Todesstrafe nach den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die dort erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht. »

TSCHECHOSLOWAKEI

Herr Tauber, tschechoslowakischer Gesandter in der Schweiz, macht folgende Vorbehalte:

1. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde erkläre ich, daß die Regierung der Tschechoslowakischen Republik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 10 beitrifft.

» Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Verwundete und Kranke oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt. »

2. »En procédant à la signature de la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, je déclare que le Gouvernement de la République tchécoslovaque adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

» Le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés, malades et naufragés, ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

3. »En procédant à la signature de la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République tchécoslovaque adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 10, 12 et 85.

» En ce qui concerne l'article 10, le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les prisonniers de guerre, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

» En ce qui concerne l'article 12, le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légal qu'une Puissance effectuant un transfert de prisonniers de guerre, soit libérée de sa responsabilité de l'application de la Convention, même pour le temps pendant lequel ces prisonniers de guerre seront confiés à la Puissance qui a accepté de les accueillir.

» En ce qui concerne l'article 85, le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légal que les prisonniers de guerre, condamnés pour des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité au sens des principes appliqués au procès de Nuremberg, restent au bénéfice de la présente Convention, étant donné que les prisonniers de guerre condamnés pour ces crimes doivent être soumis au régime sur l'exécution des peines en vigueur dans l'Etat où ils ont été condamnés.

4. »En procédant à la signature de la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République tchécoslovaque adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 11 et 45.

» En ce qui concerne l'article 11, le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les personnes protégées, si le Gouvernement dont elles sont ressortissantes n'y donne pas son consentement.

» En ce qui concerne l'article 45, le Gouvernement de la République tchécoslovaque ne considérera pas comme légal qu'une Puissance effectuant un transfert de personnes protégées, soit libérée de sa responsabilité de l'application de la Convention, même pour le temps pendant lequel ces personnes protégées seront confiées à la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

2. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte der See erkläre ich, daß die Regierung der Tschechoslowakischen Republik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 10 beitrifft.

»Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorge-Personal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.«

3. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen erkläre ich, daß die Regierung der Tschechoslowakischen Republik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu seinen Artikeln 10, 12 und 85 beitrifft.

»Zu Artikel 10 wird die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Kriegsgefangene den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.«

»Zu Artikel 12 wird die Regierung der Tschechoslowakischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß eine Macht, die Kriegsgefangene einer anderen Macht übergibt, aus der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens entlassen wird, sei es auch nur für die Zeit, in der diese Kriegsgefangenen der in ihre Aufnahme einwilligenden Macht anvertraut sind.«

»Zu Artikel 85 wird die Regierung der Tschechoslowakischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß Kriegsgefangene, die wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der im Nürnberger Prozeß angewandten Grundsätze verurteilt sind, den Schutz dieses Abkommens erhalten, da wegen solcher Verbrechen verurteilte Kriegsgefangene den geltenden Strafvollzugsbestimmungen des Staates, in dem sie verurteilt wurden, unterworfen sein müssen.«

4. Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erkläre ich, daß die Regierung der Tschechoslowakischen Republik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu seinen Artikeln 11 und 45 beitrifft.

»Zu Artikel 11 wird die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf die geschützten Personen den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.«

»Zu Artikel 45 wird die Regierung der Tschechoslowakischen Republik nicht als rechtens anerkennen, daß eine Macht, die geschützte Personen einer anderen Macht übergibt, aus der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens entlassen wird, sei es auch nur für die Zeit, in der diese geschützten Personen der in ihre Aufnahme einwilligenden Macht anvertraut sind.«

RÉPUBLIQUE SOCIALISTE SOVIÉTIQUE D'UKRAÏNE

M. Bogomoletz, Chef de la délégation de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine:

1. » En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine formule la réserve suivante:

Ad article 10: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

2. » En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine formule la réserve suivante:

Ad article 10: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

3. » En signant la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine formule les réserves suivantes:

Ad article 10: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les prisonniers de guerre sont ressortissants n'aura pas été acquis.

Ad article 12: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des prisonniers de guerre, de la responsabilité de l'application de la Convention à ces prisonniers de guerre pendant le temps que ceux-ci seraient confiés à la Puissance qui a accepté de les accueillir.

Ad article 85: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne se considère pas tenue par l'obligation, qui résulte de l'article 85, d'étendre l'application de la Convention aux prisonniers de guerre, condamnés en vertu de la législation de la Puissance détentrice conformément aux principes du procès de Nuremberg, pour avoir commis des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité, étant donné que les personnes condamnées pour ces crimes doivent être soumises au régime établi dans le pays en question pour les personnes qui subissent leur peine.

4. » En signant la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine croit devoir déclarer ce qui suit:

» Bien que la présente Convention ne s'étende pas à la population civile qui se trouve au-delà du territoire occupé par l'ennemi et de ce fait ne réponde pas entièrement aux exigences humanitaires, la délégation de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine, reconnaissant que ladite Convention va au-devant des intérêts ayant trait à la protection de la population civile en

UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Herr Bogomoletz, Leiter der Delegation der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik:

1. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde macht die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.

2. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See macht die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgenden Vorbehalt:

Zu Artikel 10: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.

3. Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen macht die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgende Vorbehalte:

Zu Artikel 10: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die Kriegsgefangenen sind, nicht vorliegt.

Zu Artikel 12: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht Kriegsgefangene übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die sie aufgenommen hat, als unwirksam.

Zu Artikel 85: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik betrachtet sich nicht als durch die aus Artikel 85 sich ergebende Verpflichtung gebunden, die Anwendung des Abkommens auf die Kriegsgefangenen auszudehnen, die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, da die wegen dieser Verbrechen verurteilten Personen der Behandlung zu unterwerfen sind, die in dem in Betracht kommenden Land bezüglich der Personen, die ihre Strafe abbüßen, vorgesehen ist.

4. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten glaubt die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik folgende Erklärung abgeben zu müssen:

Obwohl dieses Abkommen sich nicht auf die Zivilbevölkerung jenseits des vom Feind besetzten Gebietes erstreckt und daher nicht ganz den Forderungen der Menschlichkeit entspricht, erklärt die Delegation der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik in Anerkennung dessen, daß dieses Abkommen den Interessen der Zivilbevölkerung hinsichtlich ihres Schutzes im be-

territoire occupé, et dans certains autres cas, déclare qu'elle est autorisée par le Gouvernement de la République Socialiste Soviétique d'Ukraine de signer la présente Convention en formulant les réserves suivantes :

Ad article 11: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

Ad article 45: » La République Socialiste Soviétique d'Ukraine ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des personnes protégées, de la responsabilité de l'application de la Convention aux personnes transférées pendant le temps que celles-ci seraient confiées à la Puissance qui a accepté de les accueillir. »

UNION DES RÉPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIÉTIQUES

Le Général Slavine, Chef de la délégation de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques :

1. « En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques formule la réserve suivante :

Ad article 10: » L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

2. » En signant la Convention pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques formule la réserve suivante :

Ad article 10: » L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

3. » En signant la Convention relative au traitement des prisonniers de guerre, le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques formule les réserves suivantes :

Ad article 10: » L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les prisonniers de guerre sont ressortissants n'aura pas été acquis.

Ad article 12: » L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des prisonniers de guerre, de la responsabilité de l'application de la Convention à ces prisonniers de guerre pendant le temps que ceux-ci seraient confiés à la Puissance qui a accepté de les accueillir.

setzten Gebiet und in einigen anderen Fällen entgegenkommt, daß sie von der Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik ermächtigt ist, dieses Abkommen mit folgenden Vorbehalten zu unterzeichnen :

Zu Artikel 11: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

Zu Artikel 45: » Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht geschützte Personen übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die sie aufgenommen hat, als unwirksam. »

UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN

General Slawin, Leiter der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken :

1. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde macht die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgenden Vorbehalt :

Zu Artikel 10: » Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

2. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See macht die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgenden Vorbehalt :

Zu Artikel 10: » Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt. »

3. Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen macht die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgende Vorbehalte :

Zu Artikel 10: » Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die Kriegsgefangenen sind, nicht vorliegt. »

Zu Artikel 12: » Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht Kriegsgefangene übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die sie aufgenommen hat, als unwirksam. »

Ad article 85: »L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne se considère pas tenue par l'obligation, qui résulte de l'article 85, d'étendre l'application de la Convention aux prisonniers de guerre, condamnés en vertu de la législation de la Puissance détentrice conformément aux principes du procès de Nuremberg, pour avoir commis des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité, étant donné que les personnes condamnées pour ces crimes doivent être soumises au régime établi dans le pays en question pour les personnes qui subissent leur peine.

4. »En signant la Convention relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques croit devoir déclarer ce qui suit:

»Bien que la présente Convention ne s'étende pas à la population civile qui se trouve au-delà du territoire occupé par l'ennemi et de ce fait ne réponde pas entièrement aux exigences humanitaires, la délégation de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, reconnaissant que ladite Convention va au-devant des intérêts ayant trait à la protection de la population civile en territoire occupé, et dans certains autres cas, déclare qu'elle est autorisée par le Gouvernement de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques de signer la présente Convention en formulant les réserves suivantes:

Ad article 11: »L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne reconnaîtra pas valides les demandes adressées par la Puissance détentrice à un Etat neutre ou à un organisme humanitaire, d'assumer les tâches dévolues aux Puissances protectrices, au cas où le consentement respectif du Gouvernement du pays dont les personnes protégées sont ressortissantes n'aura pas été acquis.

Ad article 45: »L'Union des Républiques Socialistes Soviétiques ne considérera pas valide la libération de la Puissance détentrice qui a transféré à une autre Puissance des personnes protégées, de la responsabilité de l'application de la Convention aux personnes transférées pendant le temps que celles-ci seraient confiées à la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

RÉPUBLIQUE FÉDÉRATIVE POPULAIRE DE YUGOSLAVIE

M. Milan Ristić, Ministre de Yougoslavie en Suisse, fait la déclaration suivante:

1. »En signant la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne, je déclare que le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

»Le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés et malades ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

2. »En signant la Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées sur mer, je déclare que le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie adhère à ladite Convention, sous réserve de son article 10.

Zu Artikel 85: »Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich nicht als durch die aus Artikel 85 sich ergebende Verpflichtung gebunden, die Anwendung des Abkommens auf die Kriegsgefangenen auszudehnen die auf Grund der Rechtsvorschriften der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, da die wegen dieser Verbrechen verurteilten Personen der Behandlung zu unterwerfen sind, die in dem in Betracht kommenden Land bezüglich der Personen, die ihre Strafe abbüßen, vorgehen ist.»

4. Bei der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten glaubt die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgende Erklärung abgeben zu müssen:

Obwohl dieses Abkommen sich nicht auf die Zivilbevölkerung jenseits des vom Feind besetzten Gebietes erstreckt und daher nicht ganz den Forderungen der Menschlichkeit entspricht, erklärt die Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Anerkennung dessen, daß dieses Abkommen den Interessen der Zivilbevölkerung hinsichtlich ihres Schutzes im besetzten Gebiet und in einigen anderen Fällen entgegenkommt, daß sie von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ermächtigt ist, dieses Abkommen mit folgenden Vorbehalten zu unterzeichnen:

Zu Artikel 11: »Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt die Ersuchen der Gewahrsamsmacht an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation, die Aufgaben der Schutzmacht zu übernehmen, nicht als gültig an, wenn das diesbezügliche Einverständnis der Regierung des Landes, dessen Angehörige die geschützten Personen sind, nicht vorliegt.»

Zu Artikel 45: »Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erachtet die Befreiung der Gewahrsamsmacht, die einer anderen Macht geschützte Personen übergeben hat, von der Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Personen während der Zeit, in der diese der Macht anvertraut sind, die in ihre Aufnahme eingewilligt hat, als unwirksam.»

FÖDERATIVE VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Herr Milan Ristić, jugoslawischer Gesandter in der Schweiz, gibt folgende Erklärung ab:

1. »Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde erkläre ich, daß die Föderative Jugoslawische Volksrepublik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu Artikel 10 beitrifft.

»Die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Verwundete und Kranke oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorge-Personal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.»

2. »Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See erkläre ich, daß die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik diesem Abkommen mit einem Vorbehalt zu Artikel 10 beitrifft.

» Le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les blessés, malades et naufragés, ou les membres du personnel sanitaire et religieux, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

3. » En signant la Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 10 et 12.

» En ce qui concerne l'article 10, le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les prisonniers de guerre, si le Gouvernement dont ils sont ressortissants n'y donne pas son consentement.

» En ce qui concerne l'article 12, le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas que la Puissance qui a effectué le transfert de prisonniers de guerre est libérée de sa responsabilité de l'application de cette Convention pour tout le temps pendant lequel ces prisonniers de guerre se trouveront chez la Puissance qui a accepté de les accueillir.

4. » En signant la Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, je déclare que le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie adhère à ladite Convention, sous réserve de ses articles 11 et 45.

» En ce qui concerne l'article 11, le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas comme légale une demande de la Puissance détentrice tendant à ce qu'un Etat neutre ou un organisme international ou un organisme humanitaire assume les fonctions dévolues par la présente Convention aux Puissances protectrices envers les personnes protégées, si le Gouvernement dont elles sont ressortissantes n'y donne pas son consentement.

» En ce qui concerne l'article 45, le Gouvernement de la République Fédérative Populaire de Yougoslavie ne considérera pas comme légal qu'une Puissance effectuant un transfert de personnes protégées à une autre Puissance soit libérée de la responsabilité d'appliquer la Convention pour tout le temps pendant lequel ces personnes protégées se trouveront chez la Puissance qui a accepté de les accueillir.»

„Die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik wird ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die mit diesem Abkommen in bezug auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige oder in bezug auf das Sanitäts- und Seelsorge-Personal den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.“

3. „Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen erkläre ich, daß die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu den Artikeln 10 und 12 beitrifft.

„Zu Artikel 10 wird die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die durch dieses Abkommen in bezug auf Kriegsgefangene den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.“

„Zu Artikel 12 wird die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik nicht anerkennen, daß die Macht, die Kriegsgefangene übergeben hat, aus der Verantwortung für die Anwendung dieses Abkommens für die ganze Zeit, während der diese Kriegsgefangenen sich bei der Macht befinden, die in ihre Aufnahme eingewilligt hat, entlassen wird.“

4. „Bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erkläre ich, daß die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik diesem Abkommen mit den Vorbehalten zu den Artikeln 11 und 45 beitrifft.

„Zu Artikel 11 wird die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik ein Ersuchen der Gewahrsamsmacht dahingehend, daß ein neutraler Staat oder eine internationale oder humanitäre Organisation die Aufgaben übernimmt, die mit diesem Abkommen in bezug auf geschützte Personen den Schutzmächten übertragen sind, nicht als rechtens anerkennen, es sei denn, daß die Regierung, deren Angehörige diese Personen sind, ihre Zustimmung gibt.“

„Zu Artikel 45 wird die Regierung der Föderativen Jugoslawischen Volksrepublik nicht als rechtens anerkennen, daß eine Macht, die geschützte Personen einer anderen Macht übergibt, aus der Verantwortung für die Anwendung dieses Abkommens für die ganze Zeit, während der diese geschützten Personen sich bei der Macht befinden, die in ihre Aufnahme eingewilligt hat, entlassen wird.“

Vorbehalte
der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze
der Kriegsoffer vom 12. August 1949.

Die Deutsche Demokratische Republik macht beim Beitritt zu

1. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
2. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
3. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
4. dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

folgende Vorbehalte:

1. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde:

Zu Art. 10: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

2. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See:

Zu Art. 10: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

3. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen:

Zu Art. 10: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

Zu Art. 12: Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von Kriegsgefangenen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den Kriegsgefangenen nicht enthoben wird.

Zu Art. 85: Die Deutsche Demokratische Republik wird die aus Art. 85 resultierenden Vergünstigungen solcher Kriegsgefangenen nicht anerkennen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß den Prinzipien des Nürnberger Gerichtshofes rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten:

Zu Art. 11: Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

Zu Art. 45: Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von geschützten Personen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den geschützten Personen nicht enthoben wird.

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN A 5 · 48 Seiten · Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

SONDERAUSGABE

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN C 5 · 64 Seiten · Ganzleinen 2,50 DM

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 8. November 1956	Nr. 96
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 56	Preisverordnung Nr. 560/1. — Anordnung über die Preise für Elektromotoren —	1143
27. 10. 56	Preisverordnung Nr. 647. — Anordnung über die Preise für Achsen für Anhänger — ..	1145
10. 10. 56	Preisverordnung Nr. 648. — Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotoren (Kurbelwellenrohlinge) —	1147
19. 10. 56	Preisverordnung Nr. 668. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche, Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 —	1148
25. 10. 56	Anordnung über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	1149
10. 10. 56	Anordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel	1152
15. 10. 56	Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	1153

Preisverordnung Nr. 560/1.
— Anordnung über die Preise für Elektromotoren —
Vom 15. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 560 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Sonderdruck Nr. 141 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ersatzteile für Erzeugnisse gemäß § 1 sind entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBL I S. 829) und mit 6% Gewinn zu kalkulieren. Dies gilt sinngemäß auch für nicht volkseigene Betriebe.“

(2) Die Preislisten (Anlagen zur Preisverordnung Nr. 560) werden wie folgt ergänzt und geändert:

Anlage 1/1: Im Kopf der Grundpreisliste ist der Text „Nennzahl U/min 500—1500“ zu streichen und dafür einzusetzen: „Nennzahl U/min 1500“.

Anlage 1/2: Die Typenbezeichnung „FK 194 K“ ist zu ändern in „FK 134 K“.

Anlage 1/3: Die Anlage 1/3 ist zu ersetzen durch die als neue Anlage 1/3 beigefügte Fassung.

Anlage 1/7: Für Gleichstrom-Pendelmaschinen, Waren-Nr. 36 11 12 00/15 00, ist die Anlage 1/7 neu aufgestellt worden.

Anlage 2/5: In Pos. 4 ist der Preis für den Langwellenmotor zu ändern von „110 DM“ auf „170 DM“.

Anlage 2/12: Wechselstrom-Kleinstmotoren.
Diese Liste ist zu ergänzen:

Waren-Nr.	Type	Industrieabgabepreis DM
36 11 21 00	Bastlermotor, 40 W Elmo Dessau	65,—

Anlage 2/13: Die Waren-Nr. ist durchgehend zu ändern von „31 12 21 00“ auf „36 11 21 00“.

Anlage 2/15: Für die neuentwickelten Drehstrom-Nebenschluß-Kommutator-Motoren, Waren-Nr. 36 11 23 00 bis 36 11 27 00 ist die Anlage 2/15 neu aufgestellt worden.

Anlage 5: Beim Motor OM 120 (letzte Zeile) ist in der Spalte Vorgelege die Bezeichnung „dreifach“ zu streichen.

Anlage 7: Im Kopf der Grundpreisliste ist die Bezeichnung „VDE 0170“ zu ergänzen mit dem Zusatz „und 0171“.

Anlage 8:

Ziffer 9: Unter Ziffer 9 a ist hinter „Dahlander-Schaltung“ einzufügen „Drehzahlverhältnis 1 : 2“.

Ziffer 24: An Stelle des Wortes „Aufzugsmotoren“ muß eingesetzt werden „Drehstrom-Aufzugsmotoren“.

Ziffern 27 und 29: Bei beiden Positionen ist hinzuzufügen: „(Außer Seeregister)“.

Ziffer 30: Als Ergänzung ist einzufügen: „Für die Ausführung T ist ein Zuschlag von 5% anzuwenden“.

Ziffer 31: Die Bezeichnung „VDE 0170“ ist zu ergänzen mit dem Zusatz: „und 0171 (ausschließlich Typenprüfung)“.

Ziffer 33: Es ist hinter „Sowjetisches Sceregister“ einzusetzen: „Nach der Fassung von 1946“.

Ziffer 38: An Stelle der Bezeichnung „Bronze-Sinterlager“ ist zu setzen: „Bronzelager“.

Ziffer 39 d): Hinter der Bezeichnung „Motor P 33 aus Grundausführung P 12“ ist einzufügen „und P 21“.

Ziffer 39 e): An Stelle der Bezeichnung „(aufgeschweißte Kühlrippen)“ ist zu setzen: „(Hohle Kühlrippen oder Rohre)“.

Ziffer 44 a): In der letzten Zeile ist die Pos. 38 zu ersetzen durch Pos. 37.

Ziffer 44 b): Die Zuschläge für die Bauform B 5 werden wie folgt erweitert:

„Über 50—100 kW Grundpreis + 80,— DM
 „ 100 kW „ + 110,— DM.“

Ziffer 44 e): In der Reihe „Zuschläge für Bauform B 10“ ist einzufügen „und B 11“.

Ziffer 44 f): Es ist eine Reihe einzufügen „nach 100 bis 250 kW“

„Über 250—500 kW Grundpreis + 1450,— DM.“

Ziffer 54: In der ersten Zeile ist an Stelle der Worte „in 5-facher“ zu setzen „bis 5-fache“.

An Stelle des Textes der letzten zwei Reihen ist zu setzen: „Lieferungen über 5-fache Ausfertigung sind zu den preisrechtlich zulässigen Preisen für Vielfältigungen zu berechnen“.

Ziffer 55: Die Fassung ist wie folgt vorzunehmen: „Die prozentualen Zuschläge sind auf volle DM-Beträge ab- bzw. aufzurunden“.

Neu hinzuzufügen sind:

Ziffer 56: Mehrpreis für Einphasen-Wechselstrom-Motoren mit Kondensator: Grundpreis + Kondensator-Einstandspreis + 3 % vom Grundpreis für Montage, Anschlüsse und Wicklungsdifferenzen.

Ziffer 57: Für angeschraubte Füße werden bei Webstuhlmaschinen (Anlage 2/8) je Satz 10,— DM berechnet.

Ziffer 58: Auf typengebundene Spezialmotoren dürfen von den Zuschlägen der Ergänzungspreisliste nur die Mindermengenzuschläge berechnet werden. Mehrkosten für Sonderwünsche, die von diesen Spezialausführungen abweichen, wie z. B. Tropenschutz oder 2. Wellenende u. dgl., sind auf den Preis der Grundtype lt. Grundpreisliste 1/1, 2/1, 2/2, 2/3 und 2/4 zu berechnen.

Ziffer 59: Interpolationswerte der Anlagen 1/1, 2/2, 2/3 und 2/4 sind wie folgt zu bilden:

$\frac{\text{Preisdifferenz}}{\text{kW-Differenz}} = \text{Wert in DM für 1 kW.}$

Beispiel: Aus Anlage 2/1

Waren-Nr.	
36 11 26 12	70 kW = 1900 DM
36 11 26 52	80 kW = 2110 DM
<u>Preisdifferenz</u>	<u>210 DM</u>
<u>kW-Differenz</u>	<u>10 DM</u>
	= 21 DM für 1 kW,

Für einen 75-kW-Motor ist demnach zu berechnen:

70 kW	= 1900 DM	
+ 5 kW à 21 DM	= 105 DM	= 2005 DM,

§ 2

Der § 3 der Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 652 vom 14. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — (GBl. I S. 871) aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung oder Leistung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für Gleichstrom-Pendelmaschinen und Drehstrom-Nebenschluß-Kommutator-Motoren außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

L. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1/3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 560/1

Gleichstrom-Hilfsmotoren für Schienenfahrzeuge in rüttelfester Ausführung

Waren-Nr.	Type	Industrieabgabepreis DM
a) bis 550 V		
36 11 13 70	GHM 1711	1 460,—
36 11 13 70	GHM 2421	3 060,—
36 11 13 70	GHM 2816	3 360,—
b) bis 1200 V (1200/2)		
36 11 13 70	GHM 1711	1 590,—
36 11 13 70	GHM 2421	3 370,—
36 11 13 70	GHM 2816	3 830,—
36 11 13 70	GHV 2323 d	4 230,—
c) bis 1500 V (1500/2)		
36 11 13 70	GHM 2421	3 530,—
36 11 13 70	GHM 2323 b	4 350,—
d) bis 3000 V (3000/2)		
36 11 13 70	GHM 2421	3 812,—
36 11 13 70	GHM 2323 a	4 600,—

Anlage 1/7

zu vorstehender Preisordnung Nr. 560/1

Grundpreisliste

für Gleichstrom-Pendelmaschinen, Schutzart P 20 mit Fremdbelüftung, Bauform: ähnlich D 5, 1500 U/min, Drehzahl-Regelbereich 1:10 in Verbindung mit einem Leonard-Umformer mit Hilfsreihenschlußwicklung, Fremderregung

Waren-Nr.	Type	Industrieabgabepreis DM
36 11 12 20/30	GPF 3	2 870,—
36 11 12 20/30	GPF 5	3 700,—
36 11 12 20/30	GPF 7	4 470,—
36 11 13 20/30	GPF 9	5 540,—
36 11 13 20/30	GPF 11	6 750,—
36 11 14 20/30	GPF 13	8 200,—
36 11 14 20/30	GPF 15	9 900,—
36 11 15 20/30	GPF 17	11 800,—
36 11 15 20/30	GPF 19	14 500,—

Zuschläge:

1. Für 3000 U/min: bis Type GPF 11 3 %
ab Type GPF 13 40 %
2. Für 6000 U/min: 40 %
3. Für 500 und 1000 U/min gelten die Preise für 1500 U/min; für 2000 U/min gelten die Preise für 3000 U/min; für 4000 und 5000 U/min gelten die Preise für 6000 U/min.
4. Pendelgeneratoren werden nach den gleichen Preisen abgerechnet.

Anlage 2/15

zu vorstehender Preisordnung Nr. 560/1

Grundpreisliste

für Drehstrom-Nebenschluß-Kommutator-Motoren, läufergespeist, Ausführung in Schutzart P 21, P 22, P 33, Bauform B 3, in Kupferwicklung, Prüfzeichen 1, Drehzahl-Regelbereich 1:3

Waren-Nr.	Type Polzahl	Industrie- abgabepreis DM
36 11 23 91	CLR 202/4	1 730,—
36 11 23 91	CLR 206/4	1 800,—
36 11 23 91	CLR 242/4	1 920,—
36 11 23 92	CLR 246/4	2 080,—
36 11 23 92	CLR 292/4	2 200,—
36 11 23 93	CLR 236/4	2 340,—
36 11 23 93	CLD 392/4	5 100,—
36 11 24 91	CLD 396/4	5 900,—
36 11 23 93	CLD 392/6	5 300,—
36 11 23 93	CLD 396/6	6 000,—
36 11 24 91	CLD 452/6	7 200,—
36 11 24 92	CLD 456/6	8 900,—
36 11 25 91	CLD 522/6	10 200,—
36 11 25 92	CLD 526/6	12 700,—
36 11 25 92	DNB 12/6	16 000,—
36 11 25 92	DNB 13/6	19 400,—
36 11 26 91	DNB 14/6	22 800,—
36 11 26 91	DNB 15/8	27 200,—
36 11 26 92	DNB 16/8	31 100,—
36 11 26 92	DNB 17/10	34 500,—
36 11 26 92	DNB 18/10	38 000,—
36 11 26 92	DNB 19/13	42 000,—
36 11 27 90	DNB 20	45 000,—
36 11 27 90	DNB 21	49 000,—
36 11 27 90	DNB 22/16	53 280,—

Zuschläge:

1. Fernsteuerung mit Verstellmotor und Getriebekasten 703,— DM
2. a) Temperaturwächter Einstandspreis
b) Montage des Temperaturwächters 15,— DM
3. a) Gleichlaufmotor (Ferndreher) 543,— DM
b) Parallellauf mehrerer Motoren nach Punkt 35, Anlage 3, berechnen
4. Fremdbelüftung durch angebauten Lüftermotor ohne Veränderung des Regelbereiches Grundpreis + 3,5 %
5. Abweichender Drehzahl-Regelbereich von 1:3 Grundpreis + 1,5 %
6. Rohranschluß ohne Eigenlüfter Grundpreis + 5 %
7. Grobfunktentstörung
bis 5 kW 80,— DM
über 5 kW bis 38 kW 120,— DM
über 38 kW bis 100 kW 130,— DM
über 100 kW 150,— DM

Preisordnung Nr. 647.**— Anordnung über die Preise für Achsen für Anhänger —**

Vom 27. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 33 84 79 00 — Achsen für Anhänger — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

Preisliste 1 — Preise für LKW-Einheitsanhängerachsen —

Preisliste 2 — Preise für Einheits-Gespann- und Traktorenanhängerachsen —

Preisliste 3 — Preise für Schwingachsen für Einachsanhänger —

Preisliste 4 — Preise für Achsen für eisenbereifte Gespannwagen —

Preisliste 5 — Preise für Achsen für Spezialfahrzeuge —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die in den Preislisten 1 bis 5 aufgeführten Preise für Achsen für Anhänger enthalten die Preise für die pro Achssatz mitzuliefernden Steckschlüssel bzw. Achsmutterschlüssel.

(3) Bei Lieferung einzelner Achsen sind die Steckschlüssel bzw. Achsmutterschlüssel ebenfalls mitzuliefern. In diesem Falle ist die Hälfte der Preise nach der Preisordnung Nr. 540 vom 27. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Sonderdruck Nr. 146 des Gesetzblattes) hinzuzurechnen.

(4) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(5) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 10 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 647

Preisliste 1

Preise für LKW-Einheitsanhängerachsen

	zulässige Achslast bei 60 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Einheitsachse E 2 mit Bremse	1450	255,—	293,—
Einheitsachse E 2 ohne Bremse	1450	135,—	155,—
Einheitsachse E 3 mit Bremse	2300	345,—	397,—
Einheitsachse E 3 ohne Bremse	2300	180,—	207,—
Einheitsachse E 5 mit Bremse	3800	450,—	517,—
Einheitsachse E 5 ohne Bremse	3800	235,—	270,—
Einheitsachse E 8 mit Bremse	5500	570,—	655,—
Einheitsachse E 8 ohne Bremse	5500	315,—	362,—
Einheitsachse E 12 mit Bremse	8000	860,—	988,—

Preisliste 2

Preise für Einheits-Gespann- und Traktoren-anhängerachsen

	zulässige Achslast bei 20 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Achse T 2 mit Bremse	1300	160,—	184,—
Achse T 2 ohne Bremse	1300	90,—	103,—
Achse T 3 mit Bremse	2100	185,—	213,—
Achse T 3 mit Bremse und Ausgleich	2100	205,—	236,—
Achse T 3 ohne Bremse	2100	105,—	121,—
Achse T 4 mit Bremse	2800	215,—	247,—
Achse T 4 mit Bremse und Ausgleich	2800	240,—	276,—
Achse T 4 ohne Bremse	2800	115,—	132,—
Achse T 5 mit Bremse	3500	235,—	270,—
Achse T 5 mit Bremse und Ausgleich	3500	255,—	293,—
Achse T 5 ohne Bremse	3500	130,—	149,—

Preisliste 3

Preise für Schwingachsen für Elnachsanhänger

	zulässige Achslast bei 60 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Schwingachse TSA	700	150,—	172,—
Schwingachse S 5	700	160,—	184,—
Deichsel für Schwingachse S 5	—	19,—	22,—
Schwingachse S 7	900	160,—	184,—
Deichsel für Schwingachse S 7	—	19,—	22,—

Preisliste 4

Preise für Achsen für eisenbereifte Gespannwagen

	Tragkraft je Achse kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Steckkapselachse 32 mm	350	20,—	23,—
Steckkapselachse 40 mm	750	27,—	31,—
Steckkapselachse 45 mm	1000	31,—	36,—
Steckkapselachse 49 mm	1250	35,—	40,—
Steckkapselachse 55 mm	2000	44,—	51,—

Preisliste 5

Preise für Achsen für Spezialfahrzeuge

	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Kurbelschwingachse A 7	250,—	287,—
Achsstummel A 25 mit Bremse rechts oder links	155,—	178,—
Achsstummel A 25 ohne Bremse rechts oder links	135,—	155,—
Lenkschenkelachse A 26 vorn	840,—	965,—
Lenkschenkelachse A 26 hinten (starr)	580,—	667,—

Preisordnung Nr. 648.**— Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotoren (Kurbelwellenrohlinge) —**

Vom 10. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 27 71 00 00 und 27 75 00 00 (Kurbelwellenrohlinge) gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) In den festgelegten Preisen gemäß Abs. 1 sind sämtliche Kosten für Wärmebehandlung enthalten.

(3) In den Preisen gemäß Abs. 1 sind die sachlichen Kosten der Werkabnahme (Zerreißprobe, Biegeprobe, Kerbschlagprobe) enthalten. Die persönlichen Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Abnehmers.

(4) Bei Gesenkschmiedestücken werden die Kosten zur Anfertigung des Erstgesenktes dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Preise gemäß Abs. 1 gelten für Freiformschmiedestücke bei Bezug jeder Menge, für Gesenkschmiedestücke finden die in der Preisordnung Nr. 653 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpresteile aus Stahl und NE-Metallen — Kalkulationsvorschriften — (GBl. I S. 877) festgelegten Mindermengenzuschläge Anwendung.

(6) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben werden den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen“.

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 648

Preisliste für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotoren

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.	Materialgüte	Rohlingsgewicht kg	Industrieabgabepreis je Stück/DM	Herstellungsart
NVD 14	324.006—12:1	C 45	21,8	22,30	Gesenk
1 NVD 18	324.001—120/1:1	CK 45	50	136,—	"
2 NVD 18	324.002—120/1:1	CK 45	75	256,—	"
3 NVD 18	324.003—120/1:1	CK 45	245	553,—	Freiform
3 NVD 21	324.009—2/120:1	CK 45	305	640,—	"
H 65	VA 3 100	C 45	15	24,20	Gesenk
DM 60	1.026203	CK 45	125	300,—	"
EM 6	404.03.086—00	K 38 Cr 4	120	286,—	"
LD 120	120—12—053	C 45	12	15,50	"
LD 120	120—12—053	37 Mn Si 5	12	19,40	"
8 SV 44	M 050779 D	CK 35	8 500	10 423,—	Freiform
8 SV 55	M 050943 (1)	CK 35	9 250	11 786,—	"
8 SV 55	M 050975 (1)	CK 35	12 100	16 733,—	"
8 SV 66	324.901—1200:1	CK 35	28 000	31 330,—	"
	324.901—1200:2				"

Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die Preisordnung Nr. 410 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden — (GBl. I S. 238) für den Geltungsbereich dieser Preisordnung und die dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.	Materialgüte	Rohlingsgewicht kg	Industrieabgabepreis je Stück/DM	Herstellungsart
Aktivist	201.0301	C 45	29,3	30,—	Gesenk
3 DV 224	E 81 196	K 40 Mn 4	362	849,—	Freiform
4 DV 224	E 81 123	K 40 Mn 4	332	854,—	"
4 DV 224	E 81 123	D 40 Mn 4	305	773,—	Gesenk
6 DV 224	E 81 441	K 40 Mn 4	445	1 310,—	Freiform
4 DV 136	E 81 042	CK 35	2 500	2 862,—	"
6 DV 136	E 81 113	CK 35	3 500	5 480,—	"
8 DV 136	E 81 100	CK 35	4 160	4 559,—	"
6 DV 148	E 81 167	CK 35	6 350	7 663,—	"
8 DV 148	E 81 267	CK 35	8 000	8 565,—	"
6 NVD 43	4.07—0201:14	K 40 Mn 4	6 710	8 323,—	"
2 KVD 9,5	4237—03—010/61	K 37 Mn Si 5	39	53,50	"
DM 40	2.05 022	CK 45	93	150,—	Gesenk
DM 20	0.03 169	CK 45	58	115,—	"

Die Preise verstehen sich bei Gesenkschmiedestücken ohne Kosten für die Anfertigung des Erstgesenkes.

Preisordnung Nr. 668.

— Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche, Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 —

Vom 19. Oktober 1956

§ 1

Für die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung aufgeführten Produkte gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen, sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkeigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Chemische Industrie, die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Abfüllen, Wiegen und Verladen flüssiger Erzeugnisse in Fässer oder Ballons werden vom Hersteller

30,— DM/t Ware bei Fässern,

40,— DM/t Ware bei Ballons

als Zuschläge auf die in der anliegenden Preisliste genannten Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise berechnet.

(3) Für Abfüllen, Wiegen und Verladen von calc. Soda werden vom Hersteller folgende Zuschläge auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis berechnet:

in Säcken von 50 kg und weniger 2,— DM/t
in Säcken über 50 kg 1,— DM/t

§ 4

(1) Der Großhandel berechnet folgende Handelsspannen:

für Streckengeschäfte	3 %
für Lagergeschäfte:	
Produkte im Werte je t bis 100,— DM	70 %
von 101,— DM bis 1 000,— DM	25 %
von 1 001,— DM bis 10 000,— DM	15 %
über 10 000,— DM	5 %

Die Zuschlagbasis für die Großhandelsspannen ist der Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis des § 2 Absätze 1 bzw. 2. Bei Lagergeschäften verstehen sich die Großhandelsabgabepreise ab Handelslager verladen für brancheüblich verpackte Erzeugnisse.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebände einen Kleinmengenzuschlag von 15,— DM/100 kg zu berechnen.

(3) Die Einzelhandelsspanne beträgt 40 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 6

Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 123 vom 20. Mai 1948 über Preise für Pottasche (PrVOBl. S. 140) und alle Einzelpreisbewilligungen der unter dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 19. Oktober 1956

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 668

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen- einheit	Industrie- abgabe- preis DM
Aus Elektrolyse 41 22 19 00	Ätznatron- lauge	t NaOH	190,—
Aus Kaustifizie- rung 41 22 90 00			
41 22 21 00	Ätznatron, fest eingegossen	t NaOH	220,—
41 22 25 00	in Stücken und Schuppen	t NaOH	250,—
	Ätzkalilauge		
41 22 31 00	technisch	t KOH	370,—
41 22 31 00	chlorarm	t KOH	510,—
41 22 31 00	chemisch, rein	t KOH	700,—
41 22 31 00	Akkumulatoren- lauge, 21,6 % KOH	t eff.	125,—
	Ätzkali, fest		
41 22 41 00	techn. eingegossen	t KOH	450,—
41 22 46 00	techn. in Stücken	t KOH	500,—
41 22 41 00	chlorarm eingegossen	t KOH	630,—
41 22 45 00	chlorarm in Schuppen	t KOH	670,—
41 22 46 00	Spezialqualität in Stücken	t KOH	900,—
41 23 10 00	Chlor, flüssig in Kessel- und Tank- wagen	t	160,—
	in Stahlflaschen ab 50 kg Inhalt	Aufschlag 40,—/t	
	unter 50 kg Inhalt	Aufschlag 80,—/t	
	in Druckbehältern	Aufschlag 20,—/t	
41 25 30 00	Salzsäure, techn. 30—32 % in Topf- und Kessel- wagen	t	53,—
41 21 10 00	Soda, calc.	t	140,—
41 21 50 00	Pottasche-Lauge in Kesselwagen	t K ₂ CO ₃	380,—
41 21 50 00	Pottasche, fest Sonderqualität		
	calc. 99/100 % t		600,—
	calc. 98/100 % t		530,—
	calc. 96/ 98 % t		515,—
	calc. 90/ 92 % t		485,—
	Hydratware 83/ 85 % t		445,—
41 21 70 00	Kaliumbicarbonat DAB 6	t	480,—
41 21 40 00	Natriumbicarbonat DAB 6	t	155,—
41 29 22 00	Natrium in Stangen	t	4500,—

Anordnung

über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 25. Oktober 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird für die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung ist in den Einrichtungen der Berufsausbildung der Betriebe anzuwenden, in denen

hauptamtliche Kräfte zur Betreuung der Lehrlinge eingesetzt sind.

Einrichtungen der Berufsausbildung sind:

- Betriebsberufsschulen (einheitliche Leitung der theoretischen, praktischen, kulturellen und körperlichen Erziehung),
- Ausbildungsstätten — nur die praktische Ausbildung umfassend — mit Wohnheim,
- Ausbildungsstätten — nur die praktische Ausbildung umfassend — ohne Wohnheim.

§ 2**Methodik für die Planung der Kosten für die Berufsausbildung**

(1) Die Betriebe planen die Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge als eine der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen. Dabei ist für die Planung der als Anlage beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden und nach folgender Untergliederung zu planen:

- praktische Berufsausbildung (Lehrwerkstatt),
- theoretische Berufsausbildung (Schule),
- kulturelle und körperliche Ausbildung (Wohnheim).

(2) Zentralgeleitete Betriebe reichen die Plandokumente an die übergeordneten Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien ein. Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft reichen ihre Planvorschläge bei den jeweiligen Abteilungen der örtlichen Räte ein.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Plandokumente sind von den zuständigen Ministerien bzw. zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte die sich daraus ergebenden Zuschüsse bei Kap. 540 — Betriebsberufsschulen — zu planen, und zwar:

- Kapitel 540/1 praktische Berufsausbildung,
- Kapitel 540/2 theoretische Berufsausbildung,
- Kapitel 540/3 kulturelle und körperliche Ausbildung.

(4) Die im Jahre 1956 in den Selbstkosten für die Berufsausbildung verrechneten Kosten, die nunmehr aus Mitteln des Haushalts getragen werden, sind in der Feinplanung des Betriebes für 1957 nicht mehr in den Selbstkosten der Betriebe zu planen. Sie erhöhen die Selbstkostensenkung und den planmäßigen Gewinn 1957 bzw. vermindern den Planverlust und sind im „Nachweis über die Ermittlung der Selbstkostensenkung“ gesondert in der Position „1957 nicht planbare Selbstkostenbestandteile aus 1956“ nachzuweisen.

§ 3**Planung der Kosten**

(1) Als Kosten der Berufsausbildung sind alle im Zusammenhang mit der Berufsausbildung der Lehrlinge im Betrieb anfallenden Kosten zu betrachten.

(2) Der Lohnfonds für die Berufsausbildung der Lehrlinge umfaßt:

- die Vergütungen der Lehrlinge nach den tariflichen Sätzen,
- die Vergütungen der pädagogischen Kräfte der praktischen und theoretischen Ausbildung, Heim-erzieher, Technologen und Verwaltungspersonal,
- die Vergütungen für die übrigen Beschäftigten in der Berufsausbildung (Heizer, Reinigungspersonal, Küchenkräfte usw.) entsprechend den z. Z. gültigen tariflichen Sätzen.

Die Halbjahresprämien der Lehrausbilder sind als Bestandteil des Lohnfonds zu planen. Die Planung des Lohnfonds erfolgt nach den z. Z. gültigen Struktur-, Stellen- und Arbeitskräfteplänen unter Einbeziehung der pädagogischen Kräfte der theoretischen Ausbildung und der Heimerziehung. (Die Berechnungsgrundlagen für Lehrer und Heimerzieher sind den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Verfügung zu stellen.) Planstellen für technische Kräfte und den Verwaltungssektor (Technologen, technische Zeichner, Gütekontrolleure, Materialverwalter, Buchhalter, Lohnrechner u. a.) sind grundsätzlich im Stellen- und Arbeitskräfteplan der Berufsausbildung zu führen und unter Abs. 2 Buchst. b auszuweisen, wenn sie überwiegend für die Aufgaben der Berufsausbildung eingesetzt werden.

(3) Die Planung der sonstigen persönlichen Kosten erfolgt für den beim Lohnfonds für die Berufsausbildung genannten Personenkreis. Hierbei sind Reisekosten für Lehrausbilder, Lehrer und Heimerzieher nach dem durchschnittlichen Umfang der Delegationen des letzten Jahres zu berücksichtigen. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, geben die ihnen bekannten Werte den Betrieben zur Planung auf.

(4) Die Planung aller übrigen Kosten sächlicher Art erfolgt entsprechend der Aufgabenstellung der Berufsausbildung. Die Planung der Materialkosten der produktiven Leistungen der Lehrlinge erfolgt im Material- und Richtsatzplan des Betriebes. Die Kosten für Energie, Wasser, Dampf u. ä. sind, wenn durch eigenen Zähler meßbar, nach dem Bedarf unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu planen. Dort, wo eine Abgrenzung nicht möglich ist, sind Erstattungsnormen festzulegen. Dies ist auch für das Hilfsmaterial anzuwenden. Einnahmen und Ausgaben für die Werkverpflegung sind über die dafür zuständigen betrieblichen Fonds abzuwickeln.

(5) Für die Ausbildungsstätte wird kein besonderer Direktorfonds gebildet. Auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds für die Berufsausbildung werden die Zuführungen zum Direktorfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, als Zuweisung aus dem Haushalt geplant und an den Direktorfonds des Betriebes abgeführt. Die Leistungen aus dem Direktorfonds für die Berufsausbildung sind durch den Betriebskollektivvertrag festzulegen.

(6) Abschreibungen für Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Kosten zu planen und dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — und dem Fonds für Generalreparaturen zuzuführen. Die Verwendung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Planung der Erlöse

(1) Als Erlöse sind zu planen:

- a) Gutschriften des Betriebes für produktive Leistungen,
- b) Zahlungen der Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung,
- c) sonstige Erlöse.

(2) Als Zuschuß aus dem Haushalt ist zu planen der Saldo zwischen den Kosten und den Erlösen der Berufsausbildung.

(3) Der Anteil der produktiven Arbeitsleistung der Lehrlinge ist besonders festzulegen und bei der Planung und Abrechnung der erforderlichen finanziellen Mittel

für die Berufsausbildung zu berücksichtigen. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge werden von dem Direktor der Betriebsberufsschule bzw. dem Leiter der Ausbildungsstätte auf der Grundlage der Lehrpläne nach Facharbeiternormen geplant. Der Plan der produktiven Leistungen der Berufsausbildung ist mit den Produktionsabteilungen abzustimmen und bildet einen Teil des Gesamtproduktionsplanes des Betriebes. Die Abrechnung der produktiven Lehrlingsleistungen erfolgt entsprechend den Brancherichtlinien für das Rechnungswesen der Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien.

(4) Für Unterkunft und Verpflegung sind je Lehrling 30 % des Lehrlingsentgeltes, höchstens jedoch 30 DM monatlich für die Zeit der Anwesenheit im Wohnheim zu planen.

Abrechnung und Berichterstattung

§ 5

(1) Der Hauptbuchhalter des VEB hat die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Berufsausbildung der Lehrlinge innerhalb des Rechnungswesens des VEB mit ihren Kosten und Erlösen gesondert erfaßt wird. Auch bei Nichtvorhandensein einer Ausbildungsstätte (Lehrecken in den Produktionsabteilungen) sind die für die Ausbildung von Lehrlingen anfallenden Kosten und Erlöse ebenfalls getrennt von den übrigen Kosten des Betriebes zu erfassen. Die Abrechnung der Kosten für die Berufsausbildung hat für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft entsprechend den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für das Rechnungswesen des VEB zu erfolgen.

(2) Die zuständigen Ministerien bzw. zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte stellen entsprechend der quartalsweisen Aufteilung des betrieblichen Planes der Berufsausbildung und unter Berücksichtigung des effektiven Bedarfs des vorausgegangenen Berichtszeitraumes den Betrieben zu Beginn des Monats Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Betriebe rechnen vierteljährlich entsprechend der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse mit dem zuständigen Ministerium bzw. der zuständigen Abteilung der örtlichen Räte ab (Anlage 2).

§ 6

(1) Die Kosten der Berufsausbildung in Betrieben mit einer geringen Anzahl von Lehrlingen, zu deren Betreuung im eigenen Betrieb keine hauptamtlichen Lehrausbilder bzw. Lehrmeister eingesetzt sind, werden über den betrieblichen Finanzplan zu Lasten der Betriebsgemeinkosten geplant und abgerechnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für diese Betriebe keine Anwendung.

§ 7

Eine Kostenerstattung zwischen den Betrieben ist grundsätzlich nicht mehr durchzuführen.

§ 8

Die Ministerien sind berechtigt, im Rahmen dieser Anordnung für ihren Bereich branchenbedingte Richtlinien zu erlassen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Die als Anlagen 1 und 2 bezeichneten Vordrucke für die Planung und Berichterstattung sind vom VEB, der eine Betriebsberufsschule (gemäß § 1 — Geltungsbereich —) hat, beim Vordruck-Leitverlag anzufordern.

(3) Der Zeitpunkt der Übergabe der Planungs- und Finanzierungsunterlagen an die Betriebe wird durch eine besondere Anweisung bekanntgegeben.

(4) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBL II S. 21),

Rahmenrichtlinien vom 17. Dezember 1953 über die Kontrolle und Abrechnung der Aufwendungen für die Berufsausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 628).

Berlin, den 25. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planung 19 . . .

Betriebsberufsschule

VEB:

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 1. November 1956
unter Nr. 715/12. Befristet bis zum
31. Dezember 1957.

Angaben in TDM mit 1 Dez.-St.

Pos.	Bezeichnung	Lehrwerkstatt		BBS		Wohnheim	
		vorauss. Ist 19..	Planvorschlag 19..	vorauss. Ist 19..	Planvorschlag 19..	vorauss. Ist 19..	Planvorschlag 19..
Ausgaben							
1.	Abschreibungen						
2.	Löhne						
3.	SV-Beiträge und Unfallumlage						
4.	Sonstige Kosten						
5.	Direktorfonds						
6.	Summe der Ausgaben						
Einnahmen							
7.	Produktive Leistungen						
8.	Unterkunft und Verpflegung						
9.	Sonstige Erlöse						
10.	Summe der Einnahmen						
11.	Zuschuß aus dem Haushalt (Zeile 6 ./ 10)						
12.	Anzahl der Lehraus- bilder, Meister, Ober- meister, Lehrer, Erzieher						
13.	Anzahl der Lehrlinge, Schüler und der im Heim Wohnenden						
14.	Zuschuß je Lehrling, Schüler und Platz (in DM)						
15.	Im Berichtszeitraum geplanter Zuschuß						
16.	Im Berichtszeitraum effektiv aus dem Haushalt benötigter Zuschuß						
17.	Zuführung aus dem Haushalt der zuständigen Ministerien (einschließlich Überhang aus dem Vorjahr)						
	zuviel / zuwenig erhalten						
	Begründung der Abweichungen						

Werkleiter

Hauptbuchhalter

Leiter der Ausbildungsstätte

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 13. September 1956
unter Nr. 719/152. Befristet bis zum
31. Dezember 1957.

Berichterstattung
Betriebsberufsschule
VEB:

Berichtszeiträume: 1. 1. bis 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.
(Abzuliefern bis zum 15. Kalendertag des dem Berichts-
zeitraum folgenden Monats.)

Verteiler: 1 Exemplar an die HV
1 Exemplar ZA Haushalt des Ministeriums
1 Exemplar Trägerbetrieb
1 Exemplar Betriebsberufsschule

Angaben in TDM mit 1 Dez.-St.

Pos.	Bezeichnung	Lehrwerkstatt (praktische Ausbildung)		BBS (theoretische Ausbildung)		Wohnheim (kulturelle und körperliche Ausbildung)	
		Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist

Ausgaben

1. Abschreibungen
2. Löhne
3. SV-Beiträge und Unfallumlage
4. Sonstige Kosten
5. Direktorfonds
6. Summe der Ausgaben

Einnahmen

7. Produktive Leistungen
8. Unterkunft und Verpflegung
9. Sonstige Erlöse
10. Summe der Einnahmen
11. Zuschuß aus dem Haushalt (Zeile 6 ./ 10)
12. Anzahl der Lehrausbilder, Meister, Obermeister, Lehrer, Erzieher
13. Anzahl der Lehrlinge, Schüler und der im Heim Wohnenden
14. Zuschuß je Lehrling, Schüler und Platz (in DM)
15. Im Berichtszeitraum geplanter Zuschuß
16. Im Berichtszeitraum effektiv aus dem Haushalt benötigter Zuschuß

Pos.	Bezeichnung	Lehrwerkstatt (praktische Ausbildung)		BBS (theoretische Ausbildung)		Wohnheim (kulturelle und körperliche Ausbildung)		
		Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	
17.	Zuführung aus dem Haushalt der zuständigen Ministerien (einschließlich Überhang aus dem Vorjahr)							
	zuviel/ zuwenig erhalten							
	Begründung der Abweichungen							
	Werkleiter						Hauptbuchhalter	
	Leiter der Ausbildungsstätte							

**Anordnung
über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreter-
verträgen im Außenhandel und Innerdeutschen
Handel.**

Vom 10. Oktober 1956

§ 1

(1) Zum Abschluß von Exportvertreterverträgen mit Firmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Ausland haben, ist jeder Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, der gemäß §§ 9 oder 16 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) das Recht hat, Exportverträge mit ausländischen Partnern abzuschließen.

(2) Vertreterverträge, die die Bevollmächtigung von Vertretern für Importverträge zum Gegenstand haben, sind ausschließlich durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

§ 2

Exportvertreterverträge sind von den gemäß § 16 der Exportordnung zum Abschluß von Exportverträgen Berechtigten nur im vorherigen Einvernehmen mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

§ 3

Abgeschlossene Exportvertreterverträge der Betriebe, die gemäß § 16 der Exportordnung zum Abschluß von Exportverträgen berechtigt sind, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

§ 4

Diese Anordnung findet entsprechende Anwendung für den Abschluß von Vertreterverträgen im innerdeutschen Handel.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Januar 1952 über den Abschluß von Vertreterverträgen im

Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBI. S. 36)
außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

**Anordnung
über den Rücklauf und die Wiederverwendung
gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.**

Vom 15. Oktober 1956

Die Bevölkerung hat in Anwendung der Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBI. I S. 490) in der vergangenen Zeit weit über den Bedarf der Abfüll- und Konservierungsbetriebe hinaus der Wirtschaft leeres Verpackungsglas zur Verfügung gestellt. Hierbei wurden auch Sorten von Flaschen und Gläsern aufgekauft, die sich nicht für eine nochmalige Verwendung infolge hoher Bruchgefahr und Beschädigungen eigneten. Um die Hilfe der Bevölkerung bei der Einsparung von Rohstoffen so zu lenken, daß durch die Sammlung von Altstoffen der größtmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erzielt werden kann, ist es notwendig, den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser neu zu regeln. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der einschlägige Lebensmitteleinzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, die in der Sortenliste gemäß Abs. 5 aufgeführten gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in sauberem und unbeschädigtem Zustand gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Lebensmitteleinzelhandel ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster oder im Verkaufsraum Schilder mit dem Hinweis anzubringen, welche gebrauchten leeren und gereinigten unbeschädigten Flaschen und Gläser zu den gesetzlich festgelegten Preisen auf Grund dieser Anordnung angenommen werden. Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung dieser Schilder verantwortlich.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absätzen 1 und 2 sind solche Verkaufsstellen, denen die räumlichen Voraussetzungen für den Einkauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser fehlen. Die Abteilungen Handel und Versorgung unterbreiten den örtlichen Räten Vorschläge, welche Verkaufsstellen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und der örtlichen Verhältnisse von der Abnahmepflicht zu befreien sind. Es ist jedoch zu gewährleisten, daß in jeder Gemeinde mindestens eine Abnahmestelle (Einzelhandelsgeschäft oder Altstoffsammler) besteht und daß das Aufsuchen dieser Annahmestelle der Bevölkerung zwecks Abgabe gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser zugemutet werden kann.

(4) Diejenigen Verkaufsstellen, die von der Abnahmepflicht befreit sind, haben ein Hinweisschild mit der Anschrift der nächsten Annahmestelle gut sichtbar anzubringen.

(5) Folgende gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser werden aufgekauft und einer Wiederverwendung zugeführt:

- a) Spirituosenflaschen — Waren-Nr. 52 11 15 00 .
Weinbrandflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt,
Fockingflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt,
Kabinetflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt.
- b) Weinflaschen — Waren-Nr. 52 11 12 00
Weißweinflaschen 0,7 l Inhalt,
Rotweinflaschen mit Flachboden 0,7 l Inhalt,
Kombinierte Weinflaschen 0,7 l Inhalt.
- c) Kronenkorkflaschen 0,7 l Inhalt.
- d) Weithalskonservengläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
35 mm Mündungsweite, 0,3, 0,45, 0,6 und 0,9 l
Inhalt, weiß und halbweiß.
- e) Marmeladengläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
nur rund genormt, 500 g Inhalt mit Bodenauf-
schrift: „für Nahrungsmittel“, weiß und halbweiß.
- f) Honiggläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
500 g Inhalt, mit Bodenaufschrift, weiß und halb-
weiß.

(6) Der Minister für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie die Sortenliste gemäß Abs. 5 entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen ändern.

(7) Alle übrigen gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser in weiß und halbweiß werden vom Altstoffhandel erfaßt und, falls z. Z. keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, als Glasbruch an die Glashütten geliefert.

(8) Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser in weiß, halbweiß und bunt, die durch technische Öle, Farben starkriechende Medizin und ähnliches verunreinigt sind, werden nicht — auch nicht als Glasbruch — vom Altstoffhandel erfaßt.

§ 2

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläsern für Lebensmittel und Genußmittel sind durch die privaten Herstellerbetriebe eine Verbrauchsabgabe und durch die volkseigenen Herstellerbetriebe ein Zuschlag zur Produktionsabgabe zu berechnen, die von den Herstellerbetrieben entsprechend der Weisung des Ministeriums der Finanzen abzuführen sind. Diese Verbrauchsabgabe auf den Abgabepreis sowie der Zuschlag zur Produktionsabgabe ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Verbrauchsabgabe bzw. der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt bei

- a) Getränkeflaschen gemäß § 1 Abs. 5 Buchstaben a bis c
mit 0,35 und 0,7 l Inhalt je Stück 0,20 DM
- b) Weithalskonservengläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. d
mit 0,6 und 0,9 l Inhalt je Stück 0,10 DM
mit 0,3 und 0,45 l Inhalt je Stück 0,05 DM
- c) Marmeladengläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. e
mit 500 g Inhalt je Stück 0,10 DM
- d) Honiggläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. f
mit 500 g Inhalt je Stück 0,10 DM

(3) Die Verbrauchsabgabe bzw. der Zuschlag zur Produktionsabgabe auf Behälterglas wird bei Flaschen mit dem Schriftzeichen „H“ oder „K“ nicht erhoben.

(4) Anweisungen zu den Bestimmungen des § 2 werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3

(1) Die Versorgung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern erfolgt ausschließlich durch die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels und den nachstehend benannten Handelskreis:

Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften,
Großhandelskontor Lebensmittel,
Kommunaler Großhandelsbetrieb,
privater Flaschengroßhandel.

Die Belieferung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit Ausnahme der Betriebe der Konsumgenossenschaften erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Leitbetriebes des volkseigenen Altstoffhandels. Die Belieferung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe der Konsumgenossenschaften erfolgt direkt durch die Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften. Soweit über den Bedarf dieser Abfüll- und Konservierungsbetriebe von den Aufkaufkontoren gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser erfaßt werden, sind diese Bestände den zuständigen Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels anzubieten. Zwischen den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels und den Betrieben der Abfüll- und Konservierungsindustrie, mit Ausnahme der Betriebe der Konsumgenossenschaften, sind Versorgungsverträge über den Bedarf an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern abzuschließen. Der Handelskreis ist gegenüber den Leitbetrieben meldepflichtig. Zwischen den Leitbetrieben und dem Handelskreis, mit Ausnahme der Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften, sind Erfassungsverträge abzuschließen.

(2) Der VEB Altstoffhandel schließt mit den HOG- und HOL-Kreisbetrieben und den Kreiskonsumgenossenschaften, soweit bei letzteren die Erfassung der gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser nicht von dem zuständigen Aufkaufkontor erfolgt, Verträge über den Aufkauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser ab.

(3) Der im Abs. 1 benannte Handelskreis hat entweder selbst oder durch beauftragte Sammler vom Lebensmitteleinzelhandel regelmäßig die dort gesammelten Flaschen und Gläser abzuholen.

(4) Lieferungen an die Abfüll- und Konservierungsbetriebe dürfen nur durch den im Abs. 1 benannten Handelskreis durchgeführt werden. Ein direkter Aufkauf durch die Abfüll- und Konservierungsbetriebe ist untersagt. Dieser Handelskreis hat an die Leitbetriebe eine Vergütung in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages zu zahlen, wenn der Leitbetrieb die Absatzmöglichkeit nachweist. Die Zahlung der Vergütung entfällt, wenn der zuständige Leitbetrieb eine Absatzmöglichkeit nicht nachweisen kann. Mit der

Vergütung sind sämtliche mit der Organisation der Lenkung, des Meldewesens und des Vertragswesens entstehenden Kosten abgegolten.

(5) Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten können die Leitbetriebe die Großhandelsaufgabe nach Vereinbarung mit dem im Abs. 1 benannten Handelskreis übernehmen.

(6) Die Leitbetriebe können zur Sicherung der Durchführung ihrer Erfassungsaufgaben den privaten Lebensmittel- und Spirituosengroßhandel, soweit erforderlich, als Erfüllungsgehilfen einsetzen, wobei die Abrechnung nach den Preisen für Sammler erfolgt.

(7) Die Leitbetriebe haben den Erfassern hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung Anleitung zu geben und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBL I S. 490) außer Kraft.

(3) Für die Sorten gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser, die nicht mehr im § 1 Abs. 5 dieser Anordnung aufgeführt sind, aber nach § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 14. Juli 1955 als handelsüblich zu erfassen waren, werden die in der Preisverordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (GBL I S. 495) festgelegten Preise gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Ausgenommen hiervon ist die in den Absätzen 4 und 5 festgelegte Übergangsregelung.

(4) Der Einzelhandel hat binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung diejenigen gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser, die nicht mehr nach der Sortenliste dieser Anordnung aufzukaufen sind, jedoch nach der Anordnung vom 14. Juli 1955 bisher zu erfassen waren, dem im § 3 Abs. 1 benannten Handelskreis gegen Zahlung der Preise nach der Preisverordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955 anzuliefern oder anzubieten. Der Handelskreis ist zur Abnahme dieser gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser in vollem Umfang verpflichtet.

(5) Die Sammler, Kreiserfasser und der Handelskreis nach § 3 Abs. 1 haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Bestände an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern, die nach dieser Anordnung nicht mehr aufzukaufen sind, jedoch nach der Anordnung vom 14. Juli 1955 zu erfassen waren, dem VEB Altstoffhandel anzubieten. Die Abholung dieser Bestände durch die Leitbetriebe erfolgt nach gegenseitiger Vereinbarung. Die Bezahlung erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. November 1956	Nr. 97
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	1155
5. 10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	1155
30. 9. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	1159
20. 10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind	1163
20. 10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.....	1165
20. 10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	1167
28. 9. 56	Anordnung über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts	1168

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 1 Ziff. 8 und in § 2 Abs. 1 Buchst. b wird hinter „Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica)“ angefügt: „und alle anderen durch ein Virus verursachten Entzündungen des Gehirns und der Hirnhäute“.

(2) In § 1 Abs. 1 Ziff. 24 und in § 2 Abs. 1 Buchst. a wird hinter „Papageienkrankheit (Psittakosis)“ angefügt: „und alle anderen Ornithosen“.

(3) In § 1 Abs. 1 wird als Ziff. 45 und in § 2 Abs. 1 wird als Buchst. d angefügt: „Gehäuftes Auftreten nicht anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder gehäuftes Auftreten gleichartiger Erkrankungen, auch wenn der übertragbare Charakter der Erkrankung nicht offensichtlich ist, wegen der Möglichkeit des Vorliegens eines seuchenhaften Geschehens. Als übertragbare Krankheiten sind alle Krankheiten zu verstehen, die vom Menschen auf den Menschen oder vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Anzeige gemäß § 2 der Verordnung ist nach dem Vordruck (Anlage 1) zu erstatten (§ 3 Abs. 5 der Verordnung).

(2) In Ausführung des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung wird bestimmt, daß der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, und der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, vorübergehend aus seuchenhygienischen Gründen bei verstärktem Auftreten von anzeigepflichtigen Fällen eine tele-

* 1. DB (GBl. I S. 1155)

fonische Vorausmeldung der Erkrankung und des Verdachts auf eine solche vor Abgabe der Anzeige nach Anlage 1 festlegen kann.

§ 2

(1) Eine Anzeige über Aufnahme in eine Krankenanstalt gemäß § 4 der Verordnung ist nach dem Vordruck (Anlage 2) zu erstatten. Bestätigt sich ein nach Anlage 2 angezeigter Verdacht auf eine Erkrankung nicht, so ist dies dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, vom zuständigen leitenden Arzt der Krankenabteilung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Anzeige über Entlassung aus einer Krankenanstalt gemäß § 4 der Verordnung ist nach Anlage 3 vorzunehmen. Bei Entlassung von Personen, die an Unterleibstypus, Paratyphus A und B oder einer anderen typhös verlaufenden Salmonellose erkrankt waren sowie bei Entlassung von Personen, die Erreger der Salmonella-Gruppe oder der Ruhr-Gruppe ausscheiden, ist an Stelle der Entlassungsanzeige nach Anlage 3 eine Entlassungskarte nach Anlage 4 in doppelter Ausfertigung einzusenden.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann aus seuchenhygienischen Gründen vorübergehend die Anzeige einer Entlassung nach Anlage 4 auf andere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

§ 3

(1) Die Einweisung in stationäre Behandlung und Isolierung gemäß § 10 der Verordnung hat bei Personen zu erfolgen, die an folgenden Krankheiten erkrankt sind, oder bei denen Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht:

Aussatz (Lepra),
Cholera (asiatica),
Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen,
Gelbfieber,
Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica),
Papageienkrankheit (Psittakosis) und alle anderen Ornithosen,
Paratyphus A und B (Schottmüller),
Pest,
Pocken (Variola),
Rotz (Malleus),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr (Amöben-),
Tollwut (Lyssa),
Unterleibstypus (Typhus abdominalis).

(2) Ferner sind Personen, die an folgenden Krankheiten erkrankt sind, in stationäre Behandlung zu überweisen und zu isolieren:

Diphtherie,
Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica), und alle anderen durch ein Virus verursachten Entzündungen des Gehirns und der Hirnhäute,
Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica),
Lebensmittelvergiftung durch Salmonellen,
Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica),
Milzbrand (Anthrax),

Paratyphusinfektion außer A und B (Schottmüller),
Ruhr (bazilläre),
Scharlach (Scarlatina).

Bei diesen Erkrankungen, mit Ausnahme der „Genickstarre, übertragbare“, kann mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, von einer stationären Behandlung und Isolierung abgesehen werden, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung und Isolierung in der Wohnung ermöglichen und wenn in der Wohngemeinschaft keine Personen wohnen, die in einem Lebensmittelbetrieb, im Erziehungs- oder Verkehrswesen tätig sind.

§ 4

Die nach § 11 Abs. 2 der Verordnung geforderte Anzeige über veranlaßte Sofortmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 der Verordnung) erstreckt sich nur auf die im § 2 der Verordnung aufgeführten anzeigepflichtigen Erkrankungs-, Verdachts- und Todesfälle.

§ 5

(1) Als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 13 der Verordnung kommen unter anderem in Betracht:

a) Absonderung

Der Abgesonderte darf nur die Räume benutzen, für die ausdrücklich die Erlaubnis gegeben ist. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur betreten werden, insoweit dies zur Behandlung, Pflege, Betreuung und Beobachtung des Abgesonderten erforderlich ist.

b) Verkehrsbeschränkung

Sie besteht in von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festgelegten Verkehrsbeschränkungen für den Kranken und Krankheitsverdächtigen sowie für Personen, die mit diesen in nähere Berührung gekommen sind.

c) Beobachtung

Bei angeordneter Beobachtung unterliegen der Kranke oder Ansteckungsverdächtige sowie die Personen ihrer näheren Umgebung keiner Verkehrsbeschränkung.

Diese Schutzmaßnahmen können auch angewandt werden auf alle ansteckungsverdächtigen Personen.

(2) Bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen ist unter Abwägung aller Umstände (auch der wirtschaftlichen) sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen ausreichend sind.

§ 6

Krank im Sinne der Verordnung sind Personen, bei denen eine der aufgeführten übertragbaren Krankheiten festgestellt worden ist. Krankheitsverdächtig sind Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die das Vorliegen einer solchen Krankheit befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig (§ 5 Abs. 1) sind Personen, bei denen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, aber damit gerechnet werden muß, daß sie Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom Ministerium für Gesundheitswesen und registriert am 14. September 1956 unter Nummer 939—151. Befristet bis zum Widerruf.

Anzeige*

(Auszufüllen von dem Anzeigepflichtigen möglichst sofort nach Feststellung der Erkrankung bzw. des Verdachts- oder Todesfalles und umgehend einzusenden an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen) einer Erkrankung an eines Todesfalles an eines Verdachtsfalles an betr. einen gesunden Ausscheider von-Bakterien

1. Ort der Erkrankung: genaue Anschrift:
2. Familienname:..... Vorname:..... Alter:.....
3. a) Welche Schule?
b) Welcher Lehrgang (mit Internat) wird besucht** Wo?
4. Welche Personen sind mit dem Kranken in Berührung gekommen?..... Darunter Kinder?.....
5. Wenn ja, welche Schulen besuchen sie?.....
6. Welche Krippen und Kindergärten werden von den nicht schulpflichtigen Kindern aus dem Hausstande besucht?
7. Beruf*** des Erkrankten.....
8. Arbeitsstätte***
9. Welche Lebensmittelbetriebe oder Einrichtungen mit stärkerem Personenverkehr sind im Hause?
10. Tag der Erkrankung: Beginn der Behandlung:
11. Tag der Krankenhauseinweisung:
12. Name des Krankenhauses:
13. Verstorben am:
14. Absonderung im Hause durchführbar?
— ja — nein —
Laufende Desinfektion angeordnet — durchgeführt?
— ja — nein —
15. Vermutliche Infektionsquelle?
16. Für Zugereiste: Wann und woher zugereist?
17. Ist die erkrankte Person gegen die angesteckte Krankheit aktiv Schutzgeimpft worden und wann ist dies geschehen?
18. Name und Wohnung des behandelnden Arztes:
19. Sofortmaßnahmen (s. § 11 (1) der VO zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955), den..... 195..
Unterschrift

* Erkrankung und Tod sind gesondert anzuzeigen.
** Gilt auch für Kurse und Lehrgänge, die bis zu vier Wochen vor Erstattung der Anzeige zurückliegen.
*** Bei Kindern bezieht sich die Anzeige auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

(G 51 — Anzeige über eine übertragbare Krankheit VEB Vordruck-Verlag Dresden)

An den
Rat des Stadt-/Landkreises
— Abt. Gesundheitswesen —
in

Anzeigepflichtig sind:

- a) Jede Erkrankung, jeder Verdacht einer Erkrankung und jeder Sterbefall an:

1. Aussatz (Lepra); 2. Botulismus (Allantosis); 3. Cholera (asiatica); 4. Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen; 5. Gelbfieber; 6. Kindbettfieber a) nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt, b) nach Fehlgeburt; 7. Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica); 8. Lebensmittelvergiftung durch Erreger der Salmonella-Gruppe; 9. Papageienkrankheit (Psittakosis) und alle anderen Ornithosen; 10. Paratyphusinfektion; 11. Pest; 12. Pocken (Variola); 13. Rotz (Malleus); 14. Ruhr (Amöben- und bazilläre Ruhr); 15. Tollwut (Lyssa); (auch Biß- und Kratzverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere); 16. Trichinose; 17. Unterleibstypus (Typhus abdominalis).

- b) Jede Erkrankung und jeder Sterbefall an:
18. Brucellose; 19. Coxsackieinfektion; 20. Diphtherie; 21. Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica), und alle anderen durch ein Virus verursachten Entzündungen des Gehirns und der Hirnhäute; 22. Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica); 23. Horn- und Bindehautentzündung der Augen, übertragbare (Keratoconjunctivitis epidemica); 24. Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica); 25. Leptospirose (Canicolfieber, Feldfieber, Weilsche Krankheit [Icterus infectiosus] u. a.); 26. Listeriose; 27. Körnerkrankheit (Trachom); 28. Malaria (Wechselfieber); 29. Milzbrand (Anthrax); 30. Pilzerkrankung der Haut (Favus, Mikrosporie, Trichophytie); 31. Rückfallfieber (Febris recurrens); 32. Scharlach (Scarlatina); 33. Tetanus; 34. Toxoplasmose; 35. Tularemie; 36. Virusgrippe (virologisch oder pathologisch-anatomisch oder klinisch und serologisch festgestellt).

- c) Jede Person, die ohne krank zu sein, Krankheitserreger der Ruhr- oder Salmonella-Gruppe ausscheidet (Ausscheider).

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom Ministerium für Gesundheitswesen und registriert am 14. September 1956 unter Nummer 939—151. Befristet bis zum Widerruf.

Anzeige über Aufnahme in eine Krankenanstalt

(gemäß § 4 der VO zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955)

wegen Erkrankung an
wegen Verdachtes auf Erkrankung an
eines gesunden Ausscheiders von

1. Ort der Erkrankung
2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)
3. Familienname, Vorname und Geburtstag
4. Ausgeübter Beruf Arbeitsstätte (evtl. auch des Erziehungsberechtigten) (Schule)
5. Von wem eingewiesen?
6. Unter welcher Diagnose eingewiesen?
7. Tag der Erkrankung
8. Tag der Aufnahme ins Krankenhaus auf welcher Abteilung untergebracht?
9. Aus welchen bisher bekanntgewordenen Umständen und festgestellten Krankheitserscheinungen haben sich die Diagnose oder der Verdacht des Vorliegens einer übertragbaren Krankheit ergeben?
10. Welche für die Aufklärung des Ansteckungsweges und für die Verhütung der Weiterverbrei-

tung dienlichen Hinweise können gegeben werden

.....

....., den 19..

(Unterschrift)

Zur Erleichterung der Arbeit der Abteilung Gesundheitswesen ist auch dann eine Aufnahmeanzeige abzugeben, wenn zwar die Einweisung wegen einer übertragbaren Krankheit oder des Verdachts darauf erfolgte, im Krankenhaus selbst aber schon bei der Aufnahme das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit oder des Verdachts hierauf mit Bestimmtheit abgelehnt werden könnte. (Angabe der neuen Diagnose!)

Anlage 3

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom Ministerium für Gesundheitswesen und registriert am 14. September 1956 unter Nr. 939—151. Befristet bis zum Widerruf.

Anzeige über Entlassung aus einer Krankenanstalt (gemäß § 4 der VO zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955)

eines Erkrankungsfalles an

eines Verdachtsfalles an

eines gesunden Ausscheiders von-Bakterien

Anschrift der entlassenden Krankenanstalt (Straße, Abteilung, Station)

.....

.....

Des Entlassenen Familienname:

Vorname: Alter:

Anlage 4

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Entlassungskarte nach Ablauf einer übertragbaren Krankheit

1. Name		2. Vorname		3. Ständiger Wohnort und Wohnung	
4. Für (3) zuständige Abt. Gesundheitswesen des Kreises		5. Geburtsdatum	6. Krankheit	7. Wann und wie oft dagegen geimpft?	8. Keimausscheidung
9. Epidemiologische Notizen					10. Beschäftigung
					12. Hauptbuch-Nr.
11. Krankenhaus					13. Krankenhaustage
14. Tag der Erkrankung	15. Erste ärztliche Untersuchung	16. Tag der Krankenhausaufnahme	17. Eingang der Meldung bei der Abt. Gesundheitswesen	18. Tag der Entlassung / gestorben*	
19. Diagnose (wann und wie wurde die Diagnose gestellt; klinisch, bakteriologisch, serologisch oder epidemiologisch?)					
20. Klinische Notizen (Komplikationen, Rezidive, Nebenerkrankungen, Sektionsergebnis in Stichworten)					
21. a) Ortsansässig Vorübergehend anwesend		b) Zugezogen am aus		22. Wann als Dauerausscheider registriert?	
				23. Wann dem Einwohnermeldeamt gemeldet?	
				Von der Abteilung Gesundheitswesen des zuständigen Kreises bzw. BHI auszufüllen	

Ständige Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

Tag der Krankenhausaufnahme:

Durch wen (Arzt, Krankenanstalt usw.) erfolgte die Einweisung in die Krankenanstalt:

Mit welcher Einweisungsdiagnose?

Tag der Krankenhauserkrankung:

Geheilt? — ja — nein —

Werden noch Krankheitserreger ausgeschieden?

— ja — nein —

Die bakteriologischen Schlußuntersuchungen wurden ausgeführt*:

1. Wie oft?

2. In welchem Institut?

3. Wann und mit welchem Ergebnis?

Wohin erfolgte die Entlassung?

(Genaue Anschrift, Straße, Hausnummer, Stockwerk)

.....

....., den 19..

(Unterschrift des Stationsarztes)

.....

* Die Durchführung der bakteriologischen Schlußuntersuchungen erstreckt sich

a) bei Typhus und Paratyphus A und B auf die dreimalige Untersuchung je einer Urin- und einer Stuhlprobe in wöchentlichen Abständen sowie eine Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes. Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist erst eine Woche nach der endgültigen Entlassung zu entnehmen.

b) bei den übrigen Salmonellosen und Ruhr auf drei Untersuchungen je einer Urin- und einer Stuhlprobe in Abständen von drei Tagen.

c) bei Diphtherie auf die dreimalige Untersuchung je eines Nasen- und Rachenabstriches in Abständen von zwei Tagen.

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom Ministerium für Gesundheitswesen und registriert am 14. September 1956 unter Nr. 939—151. Befristet bis zum Widerruf.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

24. Bakteriologisch/serologische Untersuchungen vor der Entlassung und zur späteren Kontrolle auf Dauer-
ausscheidung

1	2	3	4
Datum der Untersuchung	Untersuchungsstelle	Art des Untersuchungsmaterials	Ergebnis: (nachgewiesene Bakterien oder serolog. Titer)

25. Notizen über Belehrung, Kontrolle usw. der Ausscheider:

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe-
tätigkeit in der privaten Wirtschaft.**

Vom 30. September 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBL I S. 558) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Kultur, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die Zuständigkeit in allen Gewerbeangelegenheiten auf die Ministerien und die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise gemäß Anlage 1 übertragen.

(2) In Grenzfällen regeln die beteiligten Ministerien im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft die sachliche Zuständigkeit einer Gewerbetätigkeit.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, haben bis zum 31. Dezember 1956 die Gewerbeunterlagen einschließlich Kartei den nunmehr zuständigen Abteilungen zu übergeben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Abteilungen Handel und Versorgung bzw. für das Referat Verkehr, sofern hier eine Änderung der Zuständigkeit erfolgt ist.

(4) Soweit die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung bei den Räten der Gemeinden liegt, sind die Gewerbeunterlagen einschließlich Kartei dorthin abzugeben.

(5) Die Leiter der zuständigen Organe der Räte der Kreise sind für die termingerechte Überleitung der Aufgabenbereiche verantwortlich.

§ 2

Abgrenzung des Anwendungsbereichs

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

a) Betriebe der pflanzlichen und tierischen Produktion,

b) freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit,

c) Dienstleistungen höherer Art, die eine wissenschaftliche Ausbildung verlangen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure usw.), soweit nicht mehr als drei technische, kaufmännische oder wirtschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden oder soweit diese Dienstleistungen nicht unter die Gewerbetätigkeiten gemäß Anlage 1 fallen,

d) Zirkusse, Freilichtschauen, Reise-Varieté-Bühnen, Reisekabarets, Handpuppen-, Stockpuppen- und Marionettenbühnen sowie Varieté-, Marionetten- und Schattentheater, für die eine Lizenzierung nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultur erforderlich ist,

e) Produktionsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

f) sonstige Tätigkeiten, bei denen die Erlaubnis und Ausübung durch besondere Bestimmungen geregelt sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium über das Vorliegen einer Gewerbetätigkeit.

§ 3

Gewerbe ohne festen Gewerbesitz

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind am Wohnort des Antragstellers einzureichen.

(2) Die Erlaubnis wird für längstens ein Kalenderjahr erteilt; eine Verlängerung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

(3) Wandergewerbescheine und Legitimationskarten kommen in Fortfall; bereits ausgegebene Urkunden verlieren mit dem 31. Dezember 1956 ihre Gültigkeit und sind der Dienststelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

(4) An Stelle der Wandergewerbescheine und Legitimationskarten werden Gewerbeerlaubnisscheine ausgegeben, die nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sind.

(5) Das Gewerbe darf nur innerhalb der allgemeinen örtlich festgesetzten Ladenöffnungszeiten ausgeübt werden. Das Mitnehmen Jugendlicher unter 16 Jahren ist unzulässig. Unberührt von diesen Bestimmungen

bleiben die für Messen und Märkte geltenden Bestimmungen.

(6) Ist der Erlaubnisschein für einen Bezirk oder das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden, darf der Gewerbetreibende seine Tätigkeit nur dann ausüben, wenn er seinen Erlaubnisschein dem zuständigen Organ des Rates des jeweiligen Kreises vorgelegt hat. Das zuständige Organ kann die Ausübung der Gewerbetätigkeit in seinem Kreisgebiet versagen, wenn für diese kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Einer nochmaligen Vorlage beim Rat des Kreises, der den Erlaubnisschein ausgestellt hat, bedarf es nicht.

(7) Die übrigen Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für Gewerbe ohne festen Gewerbesitz.

§ 4

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Einer Erlaubnis bedürfen insbesondere

- a) die Eröffnung, Übernahme, Pachtung oder Wiedereröffnung eines Betriebes oder Betriebsteiles,
- b) die Verlegung eines Betriebes oder von Betriebsteilen innerhalb des Ortes, in dem der Betrieb seinen Sitz hat,
- c) die Errichtung von Zweigstellen und Auslieferungslagern,
- d) der Eintritt als vertretungsberechtigter Gesellschafter in einen Gewerbebetrieb oder die Änderung der Gesellschaftsform eines Gewerbebetriebes, es sei denn, daß diese durch die Aufnahme einer staatlichen Beteiligung bedingt ist,
- e) die Leitung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten.

(2) Bei Handwerksbetrieben umfaßt die Gewerbeerlaubnis zugleich den Einzelhandel mit Erzeugnissen eigener Herstellung. Der Einzelhandel mit nicht selbst hergestellten Waren bedarf einer besonderen Erlaubnis, die vom Rat der Gemeinde nur nach Einholung einer Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, erteilt werden darf.

(3) Eine vorübergehende Unterbrechung der Gewerbetätigkeit liegt vor, wenn der normale Betriebs- oder Geschäftsablauf wegen Urlaubs, Krankheit oder anderer zwingender Gründe für kürzere Zeit eingestellt wird. In volkswirtschaftlich wichtigen Fällen kann die Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter verlangt werden.

(4) Die nachträgliche Erteilung von Auflagen ist auch zulässig bei Gewerbetreibenden, die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung befugt ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis für Eröffnung, Übernahme, Pachtung oder Wiedereröffnung eines Gewerbebetriebes sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Bescheinigung über die steuerliche Unbedenklichkeit,
- d) Nachweis der fachlichen Eignung,
- e) Nachweis der Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baugesetzlichen und hygienischen Voraussetzungen,

d) Nachweis der gesundheitlichen Eignung (z. B. bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Eisdielen, ambulanten Eis- und Limonadenverkäufern, Milch- und Molkereierzeugnishandlungen, Lebensmittel- und Fischverkaufsstellen, Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien u. ä. Nahrungsmittelverkaufsstellen oder der Gesundheitspflege dienenden Gewerben),

g) Nachweis der Lizenzierung bei lizenzierungspflichtiger Tätigkeit auf kulturellem Gebiet (z. B. Verlage, Filmherstellung oder Filmvorführung),

h) Einverständnis des Vorgängers (nur bei Übernahme),

i) Pachtvertrag.

(2) Die Anträge sind bei dem Rat der Gemeinde einzureichen, in dessen Gebiet der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat; für Gewerbe ohne festen Gewerbesitz gelten die Bestimmungen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Der Rat der Gemeinde übergibt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Organ des Rates des Kreises.

(4) Das zuständige Organ des Rates des Kreises überprüft den Antrag, holt die Stellungnahmen der gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung mitwirkenden Organe ein und reicht den gesamten Vorgang mit seiner eigenen Stellungnahme dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung zurück, sofern es sich um ein Gewerbe mit örtlicher Bedeutung handelt.

(5) Zu Gewerben von örtlicher Bedeutung zählen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Handwerksberufe,
- b) der Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs,
- c) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,
- d) Eisdielen,
- e) Fuhrbetriebe mit Gespannen,
- f) Bootsvermietung,
- g) Fahrradaufbewahrung u. ä., Dienstmänner.

(6) Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, übergibt das zuständige Organ des Rates des Kreises den Antrag mit der eigenen Stellungnahme und der Stellungnahme der mitwirkenden Organe dem zuständigen Organ des Rates des Bezirkes.

(7) Das zuständige Organ des Rates des Bezirkes überprüft den Antrag und reicht ihn mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Organ des Rates des Kreises zur Entscheidung zurück.

(8) Gewerbe, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, sind

- a) Industriebetriebe mit mehr als zehn Beschäftigten,
- b) Gewerbe, für die gemäß Anlage 1 Buchst. c das Ministerium für Gesundheitswesen zuständig ist,
- c) Gewerbe, die Geld-, Kredit- und Grundstücksgeschäfte durchführen,
- d) Bauhauptgewerbe,
- e) Großhandel,
- f) selbständige Handelsvertreter,
- g) Vermittlergewerbe,
- h) Gastspieldirektionen,
- i) Verlegerische Tätigkeit, Herstellungsarbeiten und Vertrieb von lizenzpflichtigen und nicht lizenzpflichtigen Druckerzeugnissen,

k) gewerbliche Herstellung von Lichtbildreihen, Diapositivbildern (soweit sie nicht Werbezwecken dienen) sowie deren Vervielfältigung und die öffentliche Vorführung solcher Standbildreihen, Herstellung von Filmkopien.

l) mechanische Vervielfältigungen jeder Art (Musik oder Sprache),

m) Gewerbe ohne festen Gewerbesitz, soweit die Gewerbetätigkeit in einem Bezirk oder dem gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden soll.

(9) Bei Gewerben, die keine örtliche Bedeutung haben oder deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, entscheiden die zuständigen Organe der Räte der Kreise entsprechend ihrer Zuständigkeit nach Einholung der Stellungnahmen der gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung mitwirkenden Organe.

(10) Jede sonstige in der Verordnung vorgesehene und im Abs. 1 nicht genannte Erlaubnis erteilt bei Gewerben mit örtlicher Bedeutung der Rat der Gemeinde, in allen übrigen Fällen das zuständige Organ des Rates des Kreises; die Stellungnahme des übergeordneten Organs kann angefordert werden.

§ 6

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Bei der Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses ist bei der Zulassung von Handwerks-, Kleingewerbe- und Einzelhandelsbetrieben in erster Linie die Befriedigung der ständig steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Bei Handelsbetrieben und Ladengeschäften ist außerdem die planmäßige Entwicklung des Handelsnetzes zu berücksichtigen. Bei Industriebetrieben ist entscheidend, ob die Kapazitätserweiterung in dem jeweiligen Industriezweig volkswirtschaftlich notwendig ist.

(2) Die fachliche Eignung ist nachzuweisen, soweit für Berufe eine bestimmte Ausbildung, bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten vorgeschrieben sind.

(3) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist durch ausreichendes schriftliches Attest einer ambulanten bzw. stationären Behandlungseinrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, das vom Kreisarzt bestätigt ist, zu erbringen. Die Überwachung der gesundheitlichen Eignung führt, soweit erforderlich, der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, oder die von ihm beauftragte Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens durch. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann erforderlichenfalls jeweilige oder wiederholte Untersuchungen verlangen.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmitteln gehören auch die finanziellen Mittel.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung muß eine Begründung sowie den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel enthalten.

(6) Durchschriften der Gewerbeerlaubnis erhalten der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sowie die gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung bei der Erlaubniserteilung mitwirkenden Organe.

§ 7

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung:

(1) Der Widerruf wird von dem Organ ausgesprochen, das für die Erlaubniserteilung zuständig ist; er muß schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

(2) Der Widerruf wegen fehlender gesundheitlicher Eignung ist nur nach ausreichendem schriftlichem Attest einer ambulanten bzw. stationären Behandlungseinrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, das vom Kreisarzt zu bestätigen ist, zulässig, es sei denn, daß sich der Betroffene weigert, trotz mutmaßlichen Fehlens der gesundheitlichen Eignung die ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen.

(3) Eine Beschwerde gegen den Widerruf hat aufschiebende Wirkung. In Ausnahmefällen kann die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden; dies ist besonders zu begründen.

(4) Der Widerruf oder das Erlöschen einer Gewerbeerlaubnis ist von dem zuständigen Organ dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sowie den gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung mitwirkenden Organen mitzuteilen.

(5) Der Tod des Inhabers eines Gewerbebetriebes (Einzelkaufmann) ist von den Erben spätestens nach zwei Wochen dem für den Gewerbesitz zuständigen Rat der Gemeinde zu melden. Dieser hat erforderlichenfalls die Meldung an das für die Erlaubniserteilung zuständige staatliche Organ weiterzugeben.

(6) Sofern die Erben eines Einzelkaufmanns den Betrieb weiterführen wollen, haben sie spätestens drei Monate nach dem Tode des Erblassers Antrag auf Übernahme des Betriebes zu stellen.

(7) Eine den vertretungsberechtigten Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person erteilte Gewerbeerlaubnis erlischt mit dem Tode des Berechtigten bzw. mit dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis.

(8) Innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen der Gewerbeerlaubnis, gemäß Abs. 7, sind die erforderlichen Anträge auf Erteilung einer neuen Gewerbeerlaubnis zu stellen. Bis zur Erteilung dieser Erlaubnis sind die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen Vertretungsbefugten berechtigt, den Gewerbebetrieb zu leiten.

§ 8

Übergangsbestimmung

(1) Die zuständigen Organe der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben bis zum 1. Juli 1957 den im § 1 Abs. 6 der Verordnung genannten Personenkreis planmäßig zu kontrollieren, ob die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Genehmigungsurkunden u. dgl. inhaltlich noch der tatsächlich ausgeübten Gewerbetätigkeit entsprechen (Inhaber, Wohnsitz, Gewerbesitz, Schankkonzession, Warensortiment bzw. Handelsfunktion usw.).

(2) Genehmigungsurkunden u. dgl. mit nicht mehr zutreffenden Angaben sind einzuziehen. Sofern die Voraussetzungen des § 3 der Verordnung erfüllt sind, wird gebührenpflichtig eine neue Gewerbeerlaubnis erteilt; auf die Stellung eines besonderen Antrages kann verzichtet werden.

(3) Wird bei der Kontrolle eine unbefugte Gewerbeausübung festgestellt, so ist diese zu untersagen; in schwerwiegenden Fällen kann ein Ordnungsstrafverfahren gemäß § 9 der Verordnung durchgeführt werden. Unabhängig hiervon ist der Gewerbetreibende berechtigt, den Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis gemäß den Bestimmungen der Verordnung zu stellen. In Ausnahmefällen darf eine vorläufige Erlaubnis bis zur Entscheidung über den Antrag erteilt werden.

(4) Wer am 1. Oktober 1956 nach den bis zu diesem Tag gültigen Bestimmungen befugt ein Gewerbe ausübt, bedarf keiner neuen Erlaubnis, sofern die nach § 3 Buchstaben b bis d der Verordnung erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Organe der Industrie- und Handels-Kammer und der Handwerkskammern der Bezirke unterstützen die zuständigen Organe der örtlichen Räte bei der Überprüfung der Gewerbetreibenden.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Abgrenzung der fachlichen Zuständigkeit

a) Ministerium für Aufbau:

Bauhauptgewerbe, Entwurfsbetriebe, Architekten- und Bauingenieurbüros (soweit nicht unter Buchst. f fallend), Baustoffindustrie.

b) Ministerium der Finanzen:

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren, Helfer in Steuersachen, Steuerberater, Preisberater, Buchprüfer, Geld- und Kreditinstitute, Darlehensvermittler, Grundstücksmakler, Pfandleihen, Wettannahmestellen (Buchmacher), Lotteriegeschäfte.

c) Ministerium für Gesundheitswesen:

Einrichtungen für medizinische Behandlungen, Untersuchungen oder für Diagnostik, Gesundheitspflege, Fußpflege, chemische, bakteriologische, serologische oder biologische Untersuchungsstellen, deren Tätigkeit Fragen der medizinischen Wissenschaft, Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und die Entwicklung des Gesundheitsschutzes berühren, Herstellung von orthopädischen Hilfsmitteln, Zahntechnik, Einrichtungen zur Schulung, Erziehung und Übung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege einschließlich Fußpflege, Erfassung und Bearbeitung von Heilpflanzen und Drogen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Desinfektion.

d) Ministerium für Handel und Versorgung:

Großhandel, Einzelhandel (ausgenommen Buchhandel), Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, ambulanter Handel und Vermittlergewerbe, Handelsvertreter, Betriebsverkaufsstellen und Auslieferungslager der Produktion und des Großhandels,

Bahnhofswirtschaften und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen (mit Ausnahme der Bahnhofsbuchhandlungen).

e) Ministerium für Kultur:

Buchhandel, Leihbüchereien, Kunsthandwerk, Kunstgewerbe, Kunsthandel, Gebrauchswerbung, Verlage, Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen, Tanz-, Turn- und Gymnastikschulen, Lichtspieltheater, Wanderbühnen mit Theater-, Märchen- oder Tanzdarbietungen, Wanderschauen mit artistischen und kabarettistischen Darbietungen, die auf Messen und Märkten auftreten, stationäre Varietés und Kabarets, Schausteller, ambulante Musikanten sowie alle sonstigen zum Jahrmarktsbetrieb (Volksbelustigung) gehörenden Gewerbe.

f) Ministerium für Verkehrswesen:

Personenbeförderungsbetriebe mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, Fuhrbetriebe mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, Fahrschulen, industrielle Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe, Tankstellen, Speditions- und Möbeltransportgewerbe sowie Lagererei, Entwurfs- und Baubetriebe des Straßenbaus und des Straßenbrückenbaus, Personen-, Schlepp- und Transportschiffahrtbetriebe, Fährbetriebe, Schiffsreparatur- und Werftbetriebe, Abwrackbetriebe, Umschlagbetriebe, Baggereibetriebe.

g) Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft:

Alle Handwerks-, Kleingewerbe-, Industrie- und sonstige Gewerbebetriebe und Gewerbe, soweit diese nicht ausdrücklich einem unter Buchstaben a bis f genannten Ministerium zugewiesen sind.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Handwerksberufe von örtlicher Bedeutung

1. Bäcker
2. Böttcher
3. Buchbinder
4. Damenschneider
5. Drechsler
6. Elektroinstallateure
7. Färber und Chemischreiniger
8. Fleischer
9. Friseure
10. Gebäudereiniger
11. Glaser
12. Herrenschneider
13. Installateure (Gas und Wasser)
14. Klempner
15. Konditoren

16. Korbmacher
17. Landmaschinenhandwerker
18. Maler
19. Mechaniker
 - a) Büromaschinenmechaniker.
 - b) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker
20. Miederschneider
21. Möbellackierer
22. Putzmacher
23. Rahmenglaser
24. Rundfunkmechaniker
25. Sattler
26. Schlosser
27. Schmiede
28. Schuhmacher
29. Stellmacher
30. Tapezierer
31. Tischler
32. Uhrmacher
33. Wäscher und Plätter
34. Wäscheschneider

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erstattung von Leistungen
ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen
Siedlerstelle verzogen sind.**

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind (GBl. I S. 693) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erstattungsberechtigte Personen

(1) Erstattungsberechtigt gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Personen, die die Siedlerstelle nach dem 8. Mai 1945 aufgegeben haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen sind und von dem Siedlungsträger oder von Personen, die die Siedlerstelle übernommen haben, oder einer anderen Stelle Leistungen, für die eine Erstattung möglich ist, nicht erhalten haben.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 erstattungsberechtigten Personen gehören auch Personen, die

1. a) mit einer ehemaligen Gebietskörperschaft oder deren Einrichtungen,
- b) mit einem örtlichen Rat oder dessen Einrichtungen oder
- c) mit einem in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betrieb

einen Trägersiedler- oder Heimstättenvertrag für eine nach dem 8. Mai 1945 aufgebene Siedlerstelle abgeschlossen hatten,

2. eine Siedlerstelle ohne Abschluß eines Trägersiedler- oder Heimstättenvertrages nach dem 8. Mai 1945 übernommen hatten, wenn sie über die Verpflichtungen aus einem regulären Mietverhältnis hinausgehend die laufende bauliche Unterhaltung des Siedlungshauses einschließlich der Nebengebäude und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus einem Siedlervertrag (insbesondere die öffentlichen Lasten und Abgaben, die Versicherungskosten und die Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld) bestritten haben.

(3) Soweit Erstattungen auf Grund der Verordnung Personen zustehen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.

(4) Für Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben, ist der ihnen nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zustehende Anspruch festzustellen. Die Zahlung der zu erstattenden Beträge ist in diesen Fällen gemäß § 3 der Verordnung mit dem Beginn des auf die Rückkehr folgenden Jahres vorzunehmen. Der dem Antragsteller nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.

§ 2

Erstattungsfähige Leistungen

(1) Auf Antrag ist den erstattungsberechtigten Personen folgender der Siedlerstelle durch eigene Leistungen zugefügter Wertzuwachs zu erstatten:

1. Eigenkapital (Barzahlung),
2. Eigenleistungen (Arbeitsleistungen beim Bau des Hauses),
3. Tilgungen auf Hypotheken, mit denen die Siedlerstelle belastet war,
4. wertsteigernde An- und Einbauten,
5. beseitigte außerordentliche Wertminderungen.

(2) Der gemäß Abs. 1 zu erstattende Betrag mindert sich um die natürlichen Abschreibungen auf den ursprünglichen Kaufpreis für die Gebäude.

§ 3

Anträge auf Erstattung von Leistungen

(1) Anträge auf Erstattung des Wertzuwachses sind bis zum 31. Dezember 1956 bei dem Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu stellen, in dessen Bereich die aufgebene Siedlerstelle liegt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Trägersiedler- oder Heimstättenvertrag oder der Einweisungsschein des Siedlungsträgers oder Wohnungsamtes in die Siedlerstelle,
2. der Nachweis, in welcher Höhe und an welche Stelle das Eigenkapital entrichtet worden ist,
3. der Nachweis über die Zahl der beim Bau des Siedlungshauses geleisteten Arbeitsstunden und den Wert dieser Arbeitsleistung in Geld, soweit aus dem Vertrag nicht ersichtlich,
4. der Nachweis, in welcher Höhe, an welche Stelle und unter welcher Darlehnsnummer Tilgungszahlungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld gezahlt wurden,
5. der Nachweis, ob die öffentlichen Lasten und Abgaben in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ordnungsgemäß entrichtet worden sind,
6. der Nachweis, ob, zu welchem Zeitpunkt und welche wertsteigernden Ein- und Anbauten an dem Siedlungshaus einschließlich der Nebengebäude vorgenommen worden sind,
7. der Nachweis, ob und welche außerordentlichen von dem Antragsteller nicht verschuldeten Wert-

minderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Gebäude beseitigt worden sind (Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung sind nicht anzuführen),

8. eine Erklärung, in welchem Zeitraum die Siedlerstelle vom Antragsteller bewohnt wurde, ob, in welcher Höhe und von welcher Stelle dem Antragsteller bereits seine Leistungen, für die eine Erstattung möglich ist, teilweise erstattet wurden.

§ 4

Verfahren beim Fehlen von Nachweisen

(1) Die Angaben des Antragstellers sind durch das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu überprüfen, sofern nachweise zu § 3 Abs. 2 Ziffern 2, 3 und 6 nicht erbracht werden können.

(2) Die Überprüfung hat zu erfolgen:

1. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 nach den für vergleichbare Siedlerstellen vorhandenen Vertragsunterlagen,
2. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 3 durch Ermittlung der im Durchschnitt pro Siedler bei Errichtung der übrigen Siedlungshäuser des gleichen Bauabschnittes geleisteten Arbeitsstunden,
3. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 6 durch Vergleich mit Siedlerstellen gleichen Bautyps.

§ 5

Feststellung der für wertsteigernde An- und Einbauten zu erstattenden Beträge

(1) Sind wertsteigernde An- und Einbauten vorgenommen worden, hat das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes festzustellen, um welchen Betrag beim Verkauf des Siedlungshauses eine Erhöhung des ursprünglichen Kaufpreises gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungbestimmung vom 3. Februar 1956 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 162) erfolgt ist.

(2) Sofern ein Verkauf des Siedlungshauses nach Teil II des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) noch nicht erfolgte oder das Siedlungshaus als Eigenheim nach Teil I dieses Gesetzes verkauft wurde, ist der Wert der An- und Einbauten durch den VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes zu schätzen. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) Der geschätzte Wert der An- und Einbauten ist nach Abzug der natürlichen Abschreibungen gemäß § 9 Abs. 3 dem Antragsteller zu erstatten.

§ 6

Feststellung der für beseitigte Wertminderungen zu erstattenden Beträge

(1) Sind von dem Antragsteller außerordentliche, von ihm nicht verschuldete Wertminderungen beseitigt worden, hat das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes den Wert dieser Leistungen durch den zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes feststellen zu lassen.

(2) Bei der Feststellung des Wertes ist von den Kostensätzen, die bei der Festsetzung des ursprünglichen Kaufpreises für das Siedlungshaus maßgebend waren, auszugehen. Die vom VEB Entwurfsbüro für Hochbau getroffene Feststellung ist endgültig.

(3) Die Bezahlung der dem VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes entstandenen Kosten

erfolgt außerplanmäßig durch den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes aus dem Einzelplan 08, Kap. 942, Sachk. 424.

(4) Diese verauslagten Beträge sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen. Bei Zahlung der Entschädigungssumme bzw. der ersten Rate werden diese Beträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abzug gebracht und an den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes überwiesen, der sie durch Absetzung von der Ausgabe bei der obengenannten Buchungsstelle wieder vereinnahmt.

§ 7

Weiterleitung des Antrages durch den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes

(1) Der Antrag ist durch das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes mit den beigefügten Unterlagen an diejenige Stelle zu übersenden, die nach Angaben des Antragstellers die Zins- und Tilgungsleistungen auf den Kaufpreis einzogezogen hat. Gleichzeitig ist zu bestätigen, wann die Siedlerstelle durch den Antragsteller übernommen und aufgegeben wurde und daß von ihm die öffentlichen Lasten und Abgaben in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ordnungsgemäß entrichtet worden sind.

(2) Die Feststellungen des zuständigen Organs des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu den §§ 4 und 5 Abs. 1 und des VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes zu dem § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 sind beizufügen.

(3) Bei der Übersendung ist mitzuteilen,

1. ob und an wen das Siedlungshaus nach Teil II des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) verkauft bzw. von wem ein Antrag auf käuflichen Erwerb nach Teil II des Gesetzes gestellt worden ist,
2. die Grundbuchbezeichnung der Siedlerstelle, die der Antragsteller bewohnt hat, und die Höhe des beim Verkauf des Siedlungshauses festgelegten Kaufpreises (vergleiche § 3 Abs. 2 der Verordnung).

§ 8

Feststellung der auf den ursprünglichen Kaufpreis für die Siedlerstelle erbrachten Leistungen

(1) Die nach § 7 Abs. 1 zuständige Stelle stellt an Hand ihrer eigenen und der vom zuständigen Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes übersandten Unterlagen fest, wie hoch der Betrag

1. für Eigenkapital (Barzahlung),
2. für Eigenleistungen (Arbeitsleistungen beim Bau des Hauses),
3. für Tilgungen auf Hypotheken, mit denen die Siedlerstelle belastet war,

ist, den der Antragsteller in der Zeit des Bewohnens der Siedlerstelle selbst geleistet hat.

(2) Die Feststellungen zu Abs. 1 sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Übersendung der vom zuständigen Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zugeleiteten Unterlagen mitzuteilen.

§ 9

Feststellung des zu erstattenden Betrages und Mitteilung über die Entscheidung

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat an Hand der zugeleiteten Unterlagen den Betrag, der an den Antragsteller zu erstatten ist, festzustellen.

(2) Bei der Feststellung sind die natürlichen Abschreibungen für die Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 für den Zeitraum von der Übernahme bis zur Aufgabe der Siedlerstelle zu berücksichtigen. Die Errechnung der Abschreibungen (Amortisationen) hat nach den in der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) genannten Abschreibungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) zu erfolgen.

(3) Hat der Antragsteller wertsteigernde An- und Einbauten vorgenommen, erhöhen sich die natürlichen Abschreibungen um den auf diese Wertsteigerung zu berechnenden Abschreibungsbetrag. Die Berechnung hat nur für den Zeitraum von der Fertigstellung der An- und Einbauten bis zur Aufgabe der Siedlerstelle zu erfolgen.

(4) Im Feststellungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung ist dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag, die Errechnung und die festgestellte Höhe des zu erstattenden Betrages mitzuteilen.

§ 10

Verzinsung und Bezahlung des zu erstattenden Betrages

(1) Der laut Feststellungsbescheid zu erstattende Betrag ist gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung mit jährlich höchstens 3000 DM durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, außerplanmäßig aus dem Einzelplan 08, Kap. 942, Sachk. 151/0 zu zahlen.

(2) Die ab 1. Januar 1957 zu berechnenden und bis zur Auszahlung der jährlichen Raten fälligen Zinsen sind zusammen mit den jährlichen Raten zu zahlen.

(3) Der Ausgleich der von den Räten der Kreise außerplanmäßig verauslagten Erstattungsbeträge zuzüglich Zinsen erfolgt auf Anforderung an den Rat des Bezirkes im Wege des Sonderfinanzausgleiches aus dem Haushalt der Republik.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Grundlage für den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes sind hinsichtlich der Berechnungen auf Grund der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung der Befehl der ehemaligen

SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) und folgende Bestimmungen der Länder:

Gesetz vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in die Hand des Volkes (GuVOBl. Sachsen S. 305);

Gesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjetische Militär-Administration an das Land Thüringen (RegBl. Thüringen S. 111);

Verordnung vom 30. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten Unternehmen und Betrieben in das Eigentum der Provinz Sachsen (VOBl. Provinz Sachsen S. 351);

Verordnung vom 5. August 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes (VOBl. Brandenburg S. 235);

Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Enteignungskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes (Amtsblatt Mecklenburg S. 98).

(2) Der Übergang der betreffenden Unternehmen in das Eigentum des Volkes ist mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erfolgt.

§ 2

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes der Beteiligung ist grundsätzlich die letzte Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herangezogen werden.

(2) Für zu entschädigende Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Teil des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, zu ermitteln, der sich für den Gesellschafter auf Grund seines Anteiles am Stammkapital (Grundkapital) ergibt.

(3) Dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert sind die anteiligen Gewinne und Einlagen für die Zeit vom Feststellungszeitpunkt (Abschlußzeitpunkt) des Einheitswertes des Betriebsvermögens bis zu dem Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes hinzuzurechnen.

(4) In dieser Zeit entstandene anteilige Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) sind von dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert abzusetzen.

§ 3

(1) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ergibt sich aus der Berechnung des Wertes der Beteiligung gemäß § 2.

(2) Die Verzinsung nach § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung hat auf den Entschädigungsanspruch zu erfolgen.

(3) Bisher geleistete laufende oder einmalige Zahlungen durch Rechtsträger von Volkseigentum sind nur bis zum Tage ihrer Zahlung zu verzinsen.

§ 4

(1) Soweit Leistungen auf Grund der Verordnung natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften zustehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Lei-

stungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.

(2) Hat ein nach den Bestimmungen der Verordnung Entschädigungsberechtigter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen, so ist der ihm nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wieder zustehende Anspruch der Höhe nach festzustellen. In diesen Fällen erfolgt die Begründung der Schuldbuchforderung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung im Zeitpunkt der Rückkehr. Der dem Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.

(3) Ansprüche von juristischen und physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hatten, werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) geregelt.

§ 5

Bei Übersendung des Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer Erklärung darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen volkseigener Gläubiger nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gegen ihn bestehen. Der Entschädigungsberechtigte ist weiterhin zur Angabe eines Kontos bei einer volkseigenen Sparkasse aufzufordern, auf das Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderungen geleistet werden können. Das gilt nicht für Antragsteller nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Zu den Abgabenforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gehören auch die Vermögensteuer auf den freigestellten Anteil, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn und die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung zu berechnenden Zinsen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist die nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts aufgestellte Schlußbilanz des Betriebes auf den Tag vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes. Liegt eine Schlußbilanz auf diesen Tag nicht vor, so ist der Veräußerungsgewinn in Anlehnung an die letzte Bilanz zu ermitteln. Veräußerungsverluste werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ist gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 bzw. 1957 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen. Der für die Berechnung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des Einkommens des Jahres zu ermitteln, in dem der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Ein in diesem Jahre evtl. ausgewiesener Verlust ist gegen den Veräußerungsgewinn aufzurechnen, sofern er bei einer Veranlagung nicht bereits abgezogen wurde. Die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn ist in gleicher Weise unter Berücksichtigung des Gewerbeertrages des betreffenden Jahres nach dem 1956 gültigen Hebesatz festzusetzen.

Sonderausgaben können für die gesonderte Veranlagung nicht geltend gemacht werden.

(4) Für die Ermittlung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Bestimmungen des § 17 EStG in der Fassung des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889). Die Anschaffungskosten des Anteils sind nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder sind die Anteile vor dem 1. Januar 1925 erworben, so tritt der Nominalwert an die Stelle der Anschaffungskosten. Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungsgewinn den Zinseinkünften zugerechnet wird.

(5) Die vor der Feststellung der Entschädigungsansprüche liegenden Vermögensteuerfestsetzungen werden nicht berichtigt.

§ 7

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung gutzuschreibenden Zinsen wird gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 und gesondert von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 6 Abs. 3 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, errechnet und festgesetzt. Sonderausgaben können nicht geltend gemacht werden.

(2) Kapitalertragsteuer ist auf die gutzuschreibenden Zinsen nicht einzubehalten.

§ 8

(1) Die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten angegebenen volkseigenen Gläubiger sind vom Rat des Bezirkes unter Angabe der Höhe des jeweiligen Betrages zu unterrichten und zur Bestätigung der Richtigkeit der angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen aufzufordern.

(2) Soweit die von Entschädigungsberechtigten abgegebene Erklärung durch die volkseigenen Gläubiger bestätigt wird, sind die Beträge gegen den verzinnten Entschädigungsanspruch aufzurechnen, und der Aufrechnungsbetrag ist an die volkseigenen Gläubiger zu überweisen.

(3) Bestreitet der volkseigene Gläubiger Grund oder Höhe der Forderung, so ist ein Vermerk bei der zu begründenden Schuldbuchforderung einzutragen, aus dem sich der Gläubiger und die Höhe des bestrittenen Betrages ergeben müssen. Zahlungen, die in Erfüllung der Schuldbuchforderung zu leisten sind, sind bis zur Höhe sämtlicher bestrittener Forderungen durch die Schuldbuchstelle zu hinterlegen.

§ 9

Werden von volkseigenen Gläubigern Forderungen angemeldet, die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 Satz 1 nicht enthalten sind, so ist der Entschädigungsberechtigte aufzufordern, die von den volkseigenen Gläubigern angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen zu bestätigen. Für die weitere Behandlung ist § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Reicht der Entschädigungsanspruch nicht aus, um alle Forderungen volkseigener Gläubiger zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind.

§ 11

Werden Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderung gemäß § 9 Abs. 3 laufend hinterlegt, so bedarf es einer Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB für jeden Einzelfall nicht, wenn die Schuldbuchstelle dem Eigentümer und den anderen Beteiligten, die Ansprüche geltend gemacht haben, die Mitteilung zustellt, daß die Hinterlegung dieser Leistungen laufend erfolgt. Diese Mitteilung ist dem für die Hinterlegung zuständigen Staatlichen Notariat bekanntzugeben.

§ 12

(1) Dem Entschädigungsberechtigten ist nach Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 8 und 9 ein Errechnungsbescheid zu erteilen, aus dem die Höhe der einzutragenden Schuldbuchforderung und deren Errechnung sowie bei der Schuldbuchforderung einzutragende Vermerke hervorgehen müssen.

(2) Eine Ausfertigung des Errechnungsbescheides erhält die zuständige Schuldbuchstelle unter gleichzeitiger Angabe des vom Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 angegebenen Kontos.

(3) Die zuständige Schuldbuchstelle begründet auf Grund der übersandten Ausfertigung eine Schuldbuchforderung in der angegebenen Höhe und erteilt dem Entschädigungsberechtigten eine Benachrichtigung gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 819).

§ 13

Schuldbuchstellen im Sinne der Durchführungsbestimmung sind:

Deutsche Notenbank Schwerin für die Bezirke
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg.

Deutsche Notenbank Potsdam für die Bezirke
Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus.

Deutsche Notenbank Halle für die Bezirke
Halle, Magdeburg.

Deutsche Notenbank Weimar für die Bezirke
Erfurt, Gera, Suhl.

Deutsche Notenbank Dresden für die Bezirke
Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt.

§ 14

Die §§ 5 und 8 bis 13 finden für das Verfahren bei der Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach Abschnitt II der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Soweit die nach § 9 der Verordnung zu befriedigenden langfristigen Verbindlichkeiten bei den Gläubigern ergebniswirksam ausgebucht wurden, sind der Gewerbeertrag und das Einkommen im Jahre der Ausbuchung neu zu berechnen. Die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer für den durch die Neuberechnung sich jeweils ergebenden Differenzbetrag sind gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 nach dem für 1956 geltenden Gewerbesteuerhebesatz bzw. nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse I, festzusetzen.

(2) Für die Berechnung des maßgeblichen Steuersatzes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

L. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des Abschnittes IV Ziffern 2 und 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Die örtlichen volkseigenen Betriebe der Industrie, der Bauindustrie und die VEB Kraftverkehr und VEB Kiz.-Instandsetzungswerkstätten haben die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ab 1. Januar 1957 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

Die Planung der Gewinnverwendung

(1) Eine Umverteilung der Gewinne durch die übergeordneten Organe findet im Bereich der örtlichen Wirtschaft nicht statt.

(2) Die Verwendung der Gewinne von den im § 1 genannten Betrieben ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Ein Teil des Gewinnes dient zur Bildung des Direktorfonds in der gesetzlich festgelegten Höhe.
- b) Ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.
- c) Ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Investitionen, soweit dazu die planmäßigen Amortisationen, nach Abzug der für Generalreparaturen bestimmten Mittel, nicht ausreichen.
- d) Der restliche Teil des Gewinnes ist zur Abführung an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs zu planen. Dieser Teil darf nicht weniger als 20 % des Nettogewinnes betragen.

(3) Die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel ist in folgender Reihenfolge zu planen:

Aus

- a) planmäßiger Steigerung der Ständigen Passiva,
- b) planmäßigen Gewinnanteilen,
- c) Haushaltsmitteln.

Dabei ist sicherzustellen, daß die planmäßige Gewinnverwendung bzw. planmäßige Finanzierung aus Haushaltsmitteln so erfolgt, daß bereits zu Beginn des Quartals, für das eine Umlaufmittelerhöhung vorgesehen ist, die notwendigen Mittel bereitstehen.

(4) Die Finanzierung der geplanten Investitionen ist in folgender Reihenfolge zu planen:

Aus

- a) planmäßigen Amortisationsteilen,
- b) planmäßigen Gewinnanteilen,
- c) Haushaltsmitteln.

(5) Falls zu dem Zeitpunkt, zu dem Umlaufmittelerhöhungen oder Investitionen durchzuführen sind, die planmäßig zur Verfügung stehenden Gewinnanteile oder Amortisationsteile zur Finanzierung nicht ausreichen, ist wegen des Fehlbetrages eine planmäßige Finanzierung aus Haushaltsmitteln vorzusehen.

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 205)

§ 3

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Falls der erwirtschaftete Gewinn die geplante Höhe nicht erreicht, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Dem Direktorfonds sind die Gewinnanteile zuzuführen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zugeführt werden dürfen.
- b) Von dem verbleibenden Gewinn sind die dem Haushalt zustehenden Teile zu überweisen. Die Höhe der Abführung ergibt sich aus der Anwendung des planmäßig festgesetzten Prozentsatzes auf den tatsächlich erwirtschafteten verbleibenden Gewinn (mindestens 20 %) nach Durchführung der Zuweisungen zum Direktorfonds.
- c) Dem Umlaufmittelfonds des Betriebes sind Beträge zuzuführen, wenn eine Erhöhung der Umlaufmittel aus eigenen Gewinnanteilen geplant war. Die Höhe ergibt sich aus der Anwendung des Prozentsatzes, in dem die geplante Zuführung zum Planertrag (abzüglich D-Fonds-Zuführung) stand, auf den nach der Zuführung zum Direktorfonds verbleibenden Gewinn.
- d) Dem Fonds für Investitionen ist der Restbetrag zuzuführen. Gleichzeitig sind auf das Sonderbankkonto Investitionen des Betriebes die entsprechenden Geldmittel zu überweisen.
- e) Die Zuführungen zu dem Umlaufmittelfonds und dem Investitionsfonds des Betriebes dürfen die geplante Höhe nicht überschreiten.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind gesondert abzurechnen und wie folgt zu verteilen:

- a) Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Rest ist an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs abzuführen. Die zuständigen Organe der Räte der Gemeinden und Kreise überweisen den jeweils festgelegten Anteil der ihnen so zugegangenen überplanmäßigen Gewinnanteile an den Rat des Bezirkes.

(3) Die Überweisungen der dem zuständigen örtlichen Haushalt zustehenden Gewinnanteile sind jeweils zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen. Zu den gleichen Terminen hat die Zuführung zu den betrieblichen Fonds für Investitionen zu erfolgen, dabei sind gleichzeitig die Geldmittel auf das betriebliche Sonderbankkonto Investitionen bei den zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(4) Die zuständigen Organe der Räte der Bezirke bzw. der Kreise bzw. der Gemeinden haben den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der ihnen zustehenden erwirtschafteten Gewinnanteile zu kontrollieren. Das zuständige Bankinstitut hat den rechtzeitigen Eingang der Zuführung der Gewinnanteile auf den betrieblichen Fonds zu kontrollieren.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Die planmäßigen Zuweisungen aus dem Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und zur Finanzierung der Investitionen erfolgt in geplanter Höhe, unabhängig von der Erfüllung der Gewinnpläne. Die planmäßigen Zuweisungen aus den genannten Haushalten zur Finanzierung der Investitionen sind jedoch um die Beträge zu kürzen, um die die Investitionspläne in dem jeweiligen Zeitabschnitt materiell nicht erfüllt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts.

Vom 28. September 1956

Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Forderungen, die durch Organe der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen in ihrem Haushalt zu vereinnahmen sind.

(2) Sie gilt auch in den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Verwaltung einer Forderung gemäß Abs. 1 durch ein volkseigenes Kreditinstitut zu erfolgen hat, es sei denn, es handelt sich

1. um eine Forderung, die durch ein Kredit- oder Darlehensverhältnis entstanden ist oder
2. um Forderungen der ehemaligen sogenannten „Reichsstellen“.

(3) Sie gilt nicht

1. für Forderungen, die von den Räten der Kreise und Städte, Abteilung Finanzen, und von Gemeinden zu erheben sind, soweit sie Steuern, Verbrauchsabgaben und Mehrerlöse betreffen, sowie für die Kulturabgabe,
2. für Forderungen auf dem Gebiete des Kostenwesens der Gerichte und Staatlichen Notariate,
3. für Forderungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zustehen,
4. für Forderungen der Sozialversicherung.

§ 2

(1) Auf Antrag eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlins, der Schuldner einer unter § 1 fallenden Forderung ist, kann eine Stundung oder ein Erlaß seiner Schuld nach den §§ 3 bis 10 dieser Anordnung gewährt werden.

(2) Ohne Antrag kann eine unter § 1 dieser Anordnung fallende Forderung durch die Organe der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen nach den §§ 11 und 12 dieser Anordnung niedergeschlagen oder ausgebucht werden.

Abschnitt II**Stundung**

§ 3

(1) Anträge auf Stundung sind schriftlich an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zu richten. Der Antrag kann auch bei dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Zuständig ist das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Forderung geltend gemacht hat. Die Entscheidung über die Anträge richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, sie ist in allen Fällen endgültig.

(2) Durch die Stellung eines Antrages auf Stundung wird die Verjährung unterbrochen. Wird einem Antrag

auf Stundung entsprochen, ist die Verjährung während der Dauer der Stundung gehemmt.

§ 4

(1) Durch eine Stundung wird der Fälligkeitstermin für eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung auf Antrag des Schuldners

- a) um einen bestimmten Zeitraum (befristete Stundung) oder
- b) auf unbestimmte Zeit (unbefristete Stundung) hinausgeschoben.

(2) Die Stundung kann sich auch auf einen Teilbetrag der Forderung erstrecken.

(3) Eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung darf nicht deshalb gestundet werden, um dem Antragsteller die Erfüllung von Schuldverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zu ermöglichen, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche oder durch Gerichtsurteil festgelegte Unterhaltspflichten.

§ 5

(1) Eine befristete Stundung kann gewährt werden, wenn der Schuldner infolge vorübergehender, unverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu einer fristgemäßen Leistung seiner Schuld nachweislich nicht in der Lage ist und angenommen werden kann, daß nach Ablauf der Stundungsfrist seine Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

(2) Der Fälligkeitstermin darf im Falle einer befristeten Stundung höchstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben werden und ist jederzeit widerruflich.

(3) Für den Stundungszeitraum ist die gestundete Forderung mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen, soweit nicht durch sonstige Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Eine unbefristete Stundung kann erfolgen, wenn die ohne Verschulden eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ihm die Leistung seiner Schuld nachweislich unmöglich machen und mit einer Zahlungsfähigkeit des Schuldners in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sie darf erst vorgenommen werden, nachdem durch Rückfrage bei dem für die Besteuerung des Schuldners zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, oder der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gemeinde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners überprüft worden sind.

(2) Eine unbefristete Stundung ist jederzeit widerruflich, wenn die Voraussetzungen für ihre Weitergewährung nicht mehr bestehen. Sie ist nur insoweit statthaft, als eine Befriedigung durch Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners oder durch Inanspruchnahme von Bürgen, Mitschuldern, von dinglichen oder sonstigen Sicherheiten nicht möglich ist.

(3) Eine unbefristet gestundete Forderung ist durch das für die Verwaltung der Forderung zuständige Organ der staatlichen Verwaltung oder dessen Einrichtung aus dem Rechnungswerk auszusondern und in eine für diese Fälle besonders anzulegende Schuldnerliste zu übernehmen. Die in diese Liste übernommenen Forderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als zwei Jahren auf ihre Einziehbarkeit zu überprüfen.

(4) Ergeben die nach Abs. 3 durchzuführenden Überprüfungen, daß die Voraussetzungen für eine un-

befristete Stundung entfallen sind und eine Einziehung der Forderung möglich geworden ist, so ist die Einziehung unter Aufhebung der Stundung und Zurücknahme der Forderung in das Rechnungswerk unverzüglich in die Wege zu leiten. Dabei ist gleichzeitig zu entscheiden, ob für den gesamten Stundungszeitraum oder nur für einen Teil Stundungszinsen in der gemäß § 5 Abs. 3 festgesetzten Höhe gefordert werden sollen.

§ 7

Die auf einen Stundungsantrag getroffene Entscheidung ist dem Schuldner schriftlich bekanntzugeben. Ist dem Antrag entsprochen worden, so sind in die Benachrichtigung die Dauer der Stundung und die zu berechnenden Stundungszinsen aufzunehmen.

Abschnitt III

Erlaß

§ 8

(1) Anträge auf Erlaß sind schriftlich an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zu richten. Der Antrag kann auch bei dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Zuständig ist das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Forderung geltend gemacht hat. Die Entscheidung über die Anträge richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Sie ist in allen Fällen endgültig.

(2) Durch einen Antrag auf Erlaß wird die Verjährung unterbrochen.

§ 9

(1) Durch einen Erlaß wird eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise zum Erlöschen gebracht.

(2) Eine Forderung kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Verlangen der Leistung nach der Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine grobe Unbilligkeit darstellt und ihm die Leistung unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Eine grobe Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn mit der Entstehung der Forderung wirtschaftliche Vorteile für den Schuldner verbunden waren.

(3) Der Erlaß einer Forderung in vollem Umfang ist nur zulässig, wenn dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Leistung eines Teiles seiner Forderung nicht zugemutet werden kann.

§ 10

(1) Die auf einen Erlaßantrag getroffene Entscheidung ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen. Ist dem Antrag stattgegeben worden, so ist in der Benachrichtigung der Zeitpunkt, zu dem der Erlaß wirksam wird, anzugeben.

(2) Die erlassene Forderung ist aus dem Rechnungswerk auszusondern. Eine weitere Überwachung erfolgt nicht.

(3) Über einen auf den Erlaß einer Forderung gerichteten Antrag kann auch in der Weise entschieden werden, daß dem Antragsteller eine Stundung gemäß Abschnitt II dieser Anordnung gewährt wird.

•

Abschnitt IV

Niederschlagung

§ 11

(1) Durch eine Niederschlagung wird die Geltendmachung einer dem Staatshaushalt zustehenden Forderung bis auf Widerruf ausgesetzt.

(2) Eine Forderung kann niedergeschlagen werden, wenn der Schuldner oder seine Erben trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

(3) Eine Niederschlagung ist auch dann zulässig, wenn die Einziehung der Forderung bei einem außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin befindlichen Schuldner sich als fortdauernd unmöglich erwiesen hat.

(4) Für die Niederschlagung gilt § 6 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(5) Ist eine Forderung niedergeschlagen worden, so sind sofort nach Wegfall der Voraussetzungen für die Niederschlagung geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der drohenden Verjährung einzuleiten.

Abschnitt V

Ausbuchung

§ 12

(1) Durch eine Ausbuchung wird eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung ganz oder teilweise zum Erlöschen gebracht.

(2) Eine ausgebuchte Forderung ist aus dem Rechnungswerk auszusondern. Eine weitere Überwachung erfolgt nicht.

(3) Eine Forderung, die dem Staatshaushalt gegenüber einem in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Groß-Berlin ansässigen Schuldner zusteht, kann ausgebucht werden, wenn

1. der Anspruch auf Befriedigung der Forderung durch Gerichtsurteil rechtskräftig abgewiesen ist,
2. bei der Notwendigkeit einer klageweisen Geltendmachung der hierfür erforderliche Nachweis nicht geführt werden könnte und deshalb mit einer Klageabweisung gerechnet werden muß,
3. Vollstreckungsmaßnahmen infolge festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolglos gewesen sind und nach Lage der Verhältnisse eine spätere Wiederholung von Vollstreckungsmaßnahmen aussichtslos erscheinen muß,
4. der Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung trotz erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist, weitergehende Maßnahmen aber Aufwendungen verursachen würden, die den Betrag der Forderung erreichen oder übersteigen,
5. die Forderung verjährt ist und eine Befriedigung aus bestehenden Sicherheiten nicht möglich ist.

(4) Eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung kann auch dann ausgebucht werden, wenn der Schuldner im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Groß-Berlin

- a) verstorben,
- b) für tot erklärt,
- c) als juristische Person untergegangen ist,

eine Haftung Dritter für die Forderung des Staatshaushalts nicht besteht und eine anderweitige Befriedigung nicht möglich ist.

Abschnitt VI

Entscheidungsbefugnis

§ 13

(1) Über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen, die dem Haushalt einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Bezirkes zustehen, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß, für dessen Haushalt die Forderung einzuziehen ist.

(2) Der Rat kann seine Entscheidungsbefugnis durch Beschluß ganz oder teilweise auf die Leiter der Sachgebiete oder der Abteilungen übertragen, die nach der Art der Forderung zuständig sind.

(3) In einem Beschluß gemäß Abs. 2 muß festgelegt werden, ob die Leiter der Sachgebiete oder der Abteilungen in allen sie betreffenden Fällen zu entscheiden haben oder ob die Entscheidung auf einzelne Abschnitte der Anordnung begrenzt, von der Höhe der Forderung oder von der Zustimmung des Finanzorgans abhängig gemacht wird.

§ 14

(1) Über Anträge auf Stundung und über die Niederschlagung von Forderungen, die für den Haushalt der Republik einzuziehen sind, entscheidet der Leiter/des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Der Minister oder Staatssekretär kann die Entscheidungsbefugnis nach eigenen Richtlinien und eigenverantwortlich übertragen.

(2) Über Anträge auf Erlaß und über die Ausbuchung von Forderungen, die dem Haushalt der Republik zustehen, entscheidet der Leiter des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, wenn die zu erlassenden oder auszubuchenden Beträge im Einzelfall 50 000 DM übersteigen.

(3) Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Leiter einer nachgeordneten Einrichtung ist nur insoweit zulässig, als nach der Bedeutung der Einrichtung und nach dem Umfang der dem Leiter obliegenden Gesamtverantwortung eine solche Ermächtigung vertretbar ist.

§ 15

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 entscheidet über Anträge auf Stundung und über die Niederschlagung von Forderungen der Leiter der Sparkasse, gegebenenfalls auch der Leiter der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank oder der Leiter der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank, wenn diese volkseigenen Kreditinstitute einziehende Stellen sind.

(2) Ist über einen Antrag auf Erlaß oder über eine Ausbuchung zu entscheiden, so bedarf die Entscheidung des Leiters des volkseigenen Kreditinstituts der Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises. Zuständig ist der Kreis, in dem der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1956

Der Minister der Finanzen

Rumpf

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. November 1956	Nr. 98
Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau	1171
18. 10. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen	1174
18. 10. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	1177
18. 10. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung	1179
18. 10. 56	Verordnung über das Staatliche Rundfunkkomitee	1181
23. 10. 56	Preisordnung Nr. 586/1. — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —	1183
18. 10. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956	1183
15. 10. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte	1183
4. 10. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	1184
4. 10. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung der Zahnärzte	1184
29. 10. 56	Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel	1184
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1185

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau.

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Allgemeinen Maschinenbau zusammengefaßten Betriebe des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Allgemeinen Maschinenbaues zu sichern und seine einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe;
5. Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen;
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems;

Das am 31. Oktober 1956 erscheinende Gesetzblatt Teil I Nr. 95 mit den Seitenzahlen 917 bis 1142 erscheint nicht im Abonnement

11. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Ministeriums, der Betriebe und der sonstigen Institutionen mit qualifizierten Kräften;
12. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;
13. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

a) die Berufung und Abberufung

- aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter der Betriebe mit mehr als 3000 Beschäftigten sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die vom Minister nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) festgelegt sind,
 - cc) der Leiter der Zentralen Leitungen der Handelsorgane,
 - dd) der Direktoren der Fachschulen,
 - ee) der Direktoren der unterstellten Institute;
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen;

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers, die für die Produktionsbereiche verantwortlich sind, vertreten den Minister in ihrem Produktionsbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihrem Produktionsbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 berührt wird,
- b) Berufung und Abberufung der Werkdirektoren und Werkleiter der unterstellten Betriebe und ihrer Stellvertreter, soweit deren Berufung nicht nach § 3 Abs. 7 durch den Minister erfolgt,
- c) Anleitung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums,

- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes,

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau gliedert sich in

Produktionsbereiche,
Hauptverwaltungen,
Hauptabteilungen und
zentrale Abteilungen.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Produktionsbereich zuständigen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBL II S. 393) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

§ 9

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 10

Die Aktivisten-Kommissionen

(1) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreissträger, bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivisten-Kommissionen.

(2) In diesen Kommissionen ist die Durchführung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Weisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe des Allgemeinen Maschinenbaues befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 11

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, Handelsorgane sowie Fachschulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Der Minister für

Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Beschluß
**über das Statut des Ministeriums für Post-
und Fernmeldewesen.**

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der Deutschen Post übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie die Abwicklung des kommerziellen Funkverkehrs und die Ökonomik aller Zweige der Deutschen Post planmäßig zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des Ministeriums gehört es insbesondere:

1. Grundsätze und gesetzliche Bestimmungen einschließlich der Gebührenvorschriften für die Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung auszuarbeiten

a) auf dem Gebiete des Postwesens einschließlich des Postzeitungsvertriebes, des Postscheckdienstes und des Postsparkassendienstes,

b) auf dem Gebiete des Fernmeldewesens, insbesondere des Fernsprech-, Telegraphen- und Telexdienstes einschließlich der Errichtung und des Betriebes drahtgebundener Fernmeldeanlagen,

c) auf dem Gebiete des Rundfunks und des Fernsehens einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Funkanlagen;

2. im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Beziehungen zu den internationalen Organisationen und ausländischen Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens ergeben, einschließlich der Verrechnung der Gebührenleistungen der Deutschen Post im internationalen Post-, Fernmelde- und Funkverkehr;

3. die Beziehungen der Deutschen Post zu anderen zentralen staatlichen Organen, insbesondere zu allen Verkehrsträgern, zu regeln;

4. über den Einsatz und die Verwendung aller der Nachrichtenbeförderung und der Nachrichtenübermittlung dienenden Anlagen und Einrichtungen gegenüber anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gegenüber den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zu entscheiden;

5. auf die Weiterentwicklung von Post-, Fernmelde- und Funkanlagen durch entsprechende Hinweise

an die für die betreffenden Industriezweige verantwortlichen zentralen staatlichen Organe Einfluß zu nehmen;

6. die staatliche Bauaufsicht bei Bauten der Deutschen Post auszuüben;

7. den Volkswirtschaftsplan und die Perspektivpläne für die Deutsche Post aufzustellen und die Aufgaben festzulegen, die sich daraus für die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, die Ämter und die sonstigen Institutionen der Deutschen Post ergeben;

8. die Haushaltspläne und Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen, ihre Durchführung zu sichern und die erforderliche Kontrolle auszuüben;

9. die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, die Ämter und die sonstigen Institutionen der Deutschen Post bei Aufstellung der Pläne und in ihrer gesamten Tätigkeit anzuleiten, zu kontrollieren und den einheitlichen Betriebsablauf zu sichern;

10. Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post durchzuführen;

11. die Leistungen und damit die Wirtschaftlichkeit der Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post durch Einführung und Anwendung der jeweils neuesten Technik zu erhöhen;

12. das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu fördern;

13. die Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post bei ihrem Bestreben nach Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie durch wirtschaftlichen Materialeinsatz anzuleiten und zu unterstützen;

14. Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader durchzuführen und den Einsatz qualifizierter Kräfte beim Ministerium, bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, in den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post zu gewährleisten;

15. Postwertzeichen, Wertstempel oder Wertstempelmärken zur Freimachung von Postsendungen herauszugeben;

16. bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzeileitung und nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums, der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sowie der Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen. Er kann sich die Entscheidung auch in anderen Fragen vorbehalten und die Entscheidungen nachgeordneter Organe der Deutschen Post aufheben oder ändern.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstehenden Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung der Vorlagen des Ministeriums in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkshammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb der Deutschen Post verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über

- a) die Berufung und Abberufung der Leiter der zentralen Abteilungen des Ministeriums sowie weiterer leitender Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Ministeriums;
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;
- c) die Einrichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist der ständige Vertreter des Ministers und vertritt den Minister bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen, von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihm unterstellten zentralen Abteilungen des Ministeriums und der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Bereich in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Minister vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind insbesondere für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen und deren Abteilungen, der Hauptabteilung, der Abteilungen und nachgeordneten Institutionen verantwortlich.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der jeweilige Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Quartalsarbeitsplan des Ministeriums maßgebend. In diesem Rahmen stellt das Kollegium für die Arbeit des Quartals einen Arbeitsplan auf.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkshammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums,
- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium, bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gliedert sich in

den Bereich Post- und Fernmeldewesen mit der Hauptverwaltung Post- und Zeitungswesen und der Hauptverwaltung Fernmeldewesen,

den Bereich Rundfunk und Fernsehen mit der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsehbetrieb, der Hauptverwaltung Rundfunk und Fernsichttechnik und der Hauptabteilung Organisation und Sicherheit,

die zentralen Abteilungen.

Die Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Hauptabteilung und die Leiter der zentralen Abteilungen sind dem Minister, dem Staatssekretär oder dem zuständigen Stellvertreter des Ministers verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind Organe des Ministeriums, denen die Leitung der Betriebszweige ihres Aufgabengebietes übertragen ist. Sie üben diese Aufgabe unmittelbar und mit Unterstützung der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen aus.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Aufgabengebiet die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der ihnen unterstellten Betriebszweige.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, den Ämtern und dem Institut für Post- und Fernmeldewesen Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Ämtern und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen Aktivisten-Kommissionen zu bilden.

(7) In diesen Kommissionen ist die Vorbereitung und Durchführung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebszweige der Deutschen Post befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 9

Die zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Rahmen des Ministeriums allgemein zu lösenden Aufgaben der Leitung der Deutschen Post.

(2) Die zentralen Abteilungen beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind aber berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 10

Nachgeordnete Organe des Ministeriums

(1) Die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind die nachgeordneten Verwaltungsorgane des Ministeriums in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium führt seine Aufgaben in den Post- und Fernmeldeämtern und den Ämtern mit speziellen Aufgaben auf dem Gebiete des Postscheck- und Postsparkassendienstes, des Postbeförderungswesens, der Werkstätten und sonstigen Institutionen der Deutschen Post mit Hilfe der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen durch. Die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und gegenüber den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post in ihrem Bezirk weisungsbefugt. Sie leiten die Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post an und kontrollieren sie. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen die Leiter der Bezirksdirektionen selbständig Entscheidungen und sind dem Minister für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind für die Wahrnehmung aller Aufgaben einschließlich der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik dem Minister für Post- und Fernmeldewesen gegenüber verantwortlich und zu enger Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den staatlichen Organen in den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet.

(4) Dem Ministerium unterstehen ferner die Funkämter, Projektierungsbüros, Institute, Fach- und Spezialschulen und andere Ämter und Institutionen, insbesondere mit Aufgaben auf dem Gebiete des Postzeitungswesens und der Errichtung und des Betriebes von Post-, Fernmelde- und Funkanlagen.

(5) Das Ministerium verwaltet im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit Betriebe nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839).

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Hauptabteilung Organisation und Sicherheit des Bereiches Rundfunk und Fernsehen und die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können gemäß der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister

Beschluß
über das Statut des Ministeriums für
Berg- und Hüttenwesen.

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der Industriezweige Erz- und Kalibergbau, Metallurgie und Gießereien übertragen, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens zu sichern und die Ökonomik seiner einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Perspektivpläne und Ausarbeitung der Ökonomiken der Industriezweige;
2. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
5. Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe;
6. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
7. Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;
8. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
9. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und Entwicklung leitender Kader für die Betriebe, das Ministerium und sonstige Institutionen;
10. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;
11. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen;
12. Koordinierung der Pläne des Ministeriums mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
13. technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorklagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über

- a) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,
 - cc) der Professoren der Bergakademie Freiberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - dd) der Leiter der Fachschulen,
 - ee) der Direktoren der Forschungsinstitute und ihrer Stellvertreter;
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;
- c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung;
- d) die Verwendung der Mittel der zentralen Fonds, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Ermächtigung des Ministers auf andere leitende Mitarbeiter übertragen worden ist.

(7) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 7,

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Institutionen, Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die anderen Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Minister werden durch den Geschäftsverteilungsplan innerhalb des Ministeriums festgelegt.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend. Auf dieser Grundlage stellt das Kollegium für die Arbeit eines Quartals einen Arbeitsplan auf.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kademäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Die Hauptverwaltungen haben die Leitung und Kontrolle der ihnen zugeordneten Betriebe und Institute in Fragen der Produktion, der technologischen Prozesse, der weiteren technischen Entwicklung, der Finanzwirtschaft, der Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Kader sowie der sozialen und kulturellen Förderung der Belegschaften auszuüben.

(5) Die Aufgaben der Hauptverwaltung werden durch den Geschäftsverteilungsplan innerhalb des Ministeriums festgelegt.

(6) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(7) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen Aktivisten-Kommissionen zu bilden. Die Kommissionen sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 9

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung. Sie beraten die Hauptverwaltungen in diesen Fragen, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium sind unterstellt

- die volkseigenen Betriebe des Erzbergbaus,
- die volkseigenen Betriebe der Kallindustrie,
- die volkseigenen Betriebe der Eisenindustrie,
- die volkseigenen Betriebe der Nichteisenindustrie,
- die volkseigenen Betriebe der Feuerfesten Industrie,

die volkseigenen Gießereibetriebe,
 die Deutsche Handelszentrale Metallurgie mit
 ihren Niederlassungen,
 die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit ihren
 Betrieben,
 die volkseigenen Projektierungs- und Konstruktionsbetriebe des Berg- und Hüttenwesens,
 die Bergakademie Freiberg,
 die Forschungsinstitute und Institute für das Berg- und Hüttenwesen,
 die Ingenieur- und sonstigen Fachschulen des Berg- und Hüttenwesens.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der zentralen bzw. selbständigen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	für Berg- und Hüttenwesen
Grotewohl	Steinwand

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Handel und Versorgung folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Recht des Ministeriums

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Volkammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze und Richtlinien der Binnenhandelspolitik. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die planmäßige Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik mit Nahrungsgütern und Industriewaren auf der Grundlage einer systematischen Bedarfsforschung und Bedarfslenkung.
2. Weitere Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung zur Stärkung des Bündnisses zwischen Stadt und Land.
3. Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Entwicklung des Binnenhandels und des Handelsnetzes.
 - a) Planung und Verwaltung der Warenfonds, Planung des Warenumsatzes, Kontrolle der Erfüllung der Pläne sowie der Realisierung der Aufkommen an versorgungswichtigen Waren.
 - b) Planung der Arbeitskräfte, der Finanzen und der Investitionen des staatlichen Handels.
4. Ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der Erweiterung der Sortimente zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung. Einflußnahme auf den Import von Konsumgütern.
5. Anleitung der staatlichen Groß- und Einzelhandelsorgane (HO und Großhandelskontore) durch die Hauptverwaltungen, Verwaltungen der Großhandelskontore bzw. Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sowie der direkt unterstellten Handelsbetriebe. Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Weisungen auf dem Gebiete des Handels.
6. Förderung des konsumgenossenschaftlichen Handels und Anleitung des genossenschaftlichen Handels auf handelspolitischem Gebiet.
7. Kontrolle der Handelstätigkeit der Mitropa und des sonstigen gesellschaftlichen Handels mit Konsumgütern.
8. Kontrolle des privaten Handels hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Binnenhandels.
9. Festsatzung der Einzelhandels-Verkaufspreise. Ausarbeitung der Einzelhandelspreisentwicklungspläne und Vorschläge für die Preissenkung für Konsumgüter.
10. Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der neuen Technik im Handel, neuer Arbeitsmethoden und einer besseren Arbeitsorganisation sowie die ständige Hebung der Verkaufskultur.
11. Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Gestaltung des Vertragssystems im sozialistischen Binnenhandel. Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Handelsbetriebe und Erfüllung des Planes in allen Teilen.
12. Förderung und Sicherung der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, Rationalisatoren- und Neuererbewegung des Handels, Ausarbeitung von Grundsätzen für den Abschluß von Betriebskollektiven.

tivverträgen und Gestaltung des Lohnsystems im Binnenhandel in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

13. Anleitung und Koordinierung der Lehrtätigkeit der Hochschule für den Binnenhandel, Fachschulen und der Forschungstätigkeit des Forschungsinstituts für den Binnenhandel.
14. Systematische Heranbildung und Qualifizierung von Kadern für den Binnenhandel.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie der ihm unterstellten Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(4) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er beruft und entläßt die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums für Handel und Versorgung und der dem Ministerium unterstellten Institutionen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Ministerrat zuständig ist.

(5) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung. Der Minister hat das Weisungsrecht gegenüber den fachlich unterstellten Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 6.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm benannten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) Die Stellvertreter des Ministers berufen und entlassen die Direktoren der vom Ministerium für Handel und Versorgung direkt geleiteten Groß- und Einzelhandelsbetriebe.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf der Grundlage des Quartalsarbeitsplanes des Ministerrates und des Ministeriums für Handel und Versorgung auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

(2) Die kademäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen und die Verwaltungen der Großhandelskontore des Ministeriums

Die Hauptverwaltungen und Verwaltungen der Großhandelskontore sind Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Handelsbetriebe obliegt. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums entsprechend der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen tragen zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und Entwicklung der ihrer Hauptverwaltung und Verwaltung unterstellten Betriebe gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Bereich zuständigen Stellvertreter. Im

Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu geben.

§ 9

**Der wissenschaftliche Beirat
und die Aktivisten-Kommissionen des Ministeriums**

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Ministeriums für Handel und Versorgung berät den Minister in Grundsatzzfragen der Handelspolitik sowie in Fragen der Ökonomie, Organisation und Planung des Handels.

(2) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter in den Handelsbetrieben und Verwaltungen der Großhandelskontore, insbesondere der Aktivisten und Bestarbeiter, werden in den Arbeitsbereichen der Stellvertreter des Ministers und den Hauptverwaltungen und Verwaltungen Aktivisten-Kommissionen gebildet.

(3) Die Aktivisten-Kommission behandelt die Durchführung und Maßnahmen zur Popularisierung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie die Weisungen des Ministers.

(4) Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen des Handels, der Betriebswirtschaft und weiteren Entwicklung der Handelsbetriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen der Großhandelskontore durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Das Ministerium leitet die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Institutionen sowie der Hauptverwaltungen und Verwaltungen des staatlichen Groß- und Einzelhandels an und kontrolliert deren Tätigkeit.

(2) Dem Ministerium sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke fachlich unterstellt.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der ihnen übertragenen Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, der Verwaltungen der Großhandelskontore und die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Wach

**Verordnung
über das Staatliche Rundfunkkomitee.**

Vom 18. Oktober 1956

§ 1

Das Statut des Staatlichen Rundfunkkomitees wird bestätigt (Anlage).

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBl. S. 733) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees
Grotewohl Prof. Dr. Ley

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut des Staatlichen Rundfunkkomitees

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz des Staatlichen
Rundfunkkomitees**

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee ist das für alle Angelegenheiten des Deutschen Demokratischen Rundfunks und Deutschen Fernsehfunks zuständige zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatliche Rundfunkkomitee ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Die gefaßten Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees sind für alle Sender, Studios und alle anderen Einrichtungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks sowie des Deutschen Fernsehfunks verbindlich.

§ 2

Zusammensetzung des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und den weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden.

(2) Für bestimmte Fachgebiete kann das Staatliche Rundfunkkomitee beratende Mitglieder berufen.

§ 3

Die Aufgaben des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Dem Staatlichen Rundfunkkomitee ist die Leitung aller Einrichtungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und des Fernsehfunks übertragen, die durch drahtlose Übertragung von Wort, Ton oder Bild tätig werden. Für die Zusammenarbeit mit dem technischen Bereich gilt die in Erfüllung des Beschlusses des Ministerrates vom 23. Februar 1956 mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffene Vereinbarung. Das Staatliche Rundfunkkomitee hat die Erfüllung der den einzelnen Rundfunk- und Fernsehsendern gestellten Aufgaben zu sichern und planmäßig zu fördern.

(2) Insbesondere hat das Staatliche Rundfunkkomitee folgende Aufgaben:

a) die Programmgestaltung den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen unseres

Arbeiter-und-Bauern-Staates entsprechend zu lenken und zu fördern;

- b) Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Staatlichen Rundfunkkomitees und Festlegung der Aufgaben, die sich daraus für die ihm unterstellten Sender und sonstigen Einrichtungen ergeben;
- c) Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes der Organe und Einrichtungen des Staatlichen Rundfunkkomitees nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
- d) Prüfung und Bestätigung der Pläne der Sender und sonstigen Einrichtungen;
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung der Organe und der unterstellten Einrichtungen des Staatlichen Rundfunkkomitees;
- f) Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen;
- g) Förderung der Verbindungen mit ausländischen Rundfunk- und Fernsehsendern im Interesse des Austausches von Sendematerialien usw.;
- h) Förderung und Sicherung der im Zusammenhang mit dem Funk- und Fernsehbetrieb entstehenden Rechte der Urheber und Interpreten.

§ 4

Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Staatlichen Rundfunkkomitees gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Staatlichen Rundfunkkomitees und ist verpflichtet, die Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees durch Weisung an die nachgeordneten Organe zur Ausführung zu bringen.

(3) Dem Vorsitzenden sind die zentrale Programmabteilung, Kontrollstelle, Kaderabteilung und Abteilung Internationale Verbindungen unmittelbar unterstellt.

(4) Der Vorsitzende erläßt die Statuten der dem Staatlichen Rundfunkkomitee unterstellten Sender und Einrichtungen.

(5) Der Vorsitzende erläßt die für die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen bzw. Beschlüsse des Ministerrates erforderlichen Durchführungsbestimmungen und überwacht deren Einhaltung.

(6) Der Vorsitzende ist für die Kaderpolitik des Staatlichen Rundfunkkomitees verantwortlich. Er beruft die leitenden Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen des Staatlichen Rundfunkkomitees entsprechend den geltenden Bestimmungen.

§ 5

Aufgaben des ersten Stellvertreters

(1) Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ist dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der erste Stellvertreter den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten, die im § 4 festgelegt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des ersten Stellvertreters wird der Vorsitzende durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der erste Stellvertreter ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 6

Die Mitglieder des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Die Mitglieder des Staatlichen Rundfunkkomitees werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Jedes Mitglied des Staatlichen Rundfunkkomitees trägt die persönliche Verantwortung für alle Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung und gleichzeitig für die Arbeit in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich. Die Mitglieder des Staatlichen Rundfunkkomitees sind gegenüber dem Vorsitzenden und dem Staatlichen Rundfunkkomitee verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Staatlichen Rundfunkkomitees üben ihre Funktion auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees selbständig aus und entscheiden selbständig in den Fragen ihres Aufgabenbereiches.

(4) Die beratenden Mitglieder des Staatlichen Rundfunkkomitees werden vom Vorsitzenden berufen. Sie führen ihre Aufgaben auf Grund der Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees und der Weisungen des Vorsitzenden durch. Sie sind dem Vorsitzenden für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Staatlichen Rundfunkkomitees und seiner Organe

(1) Für die Struktur des Staatlichen Rundfunkkomitees, seiner Organe und Einrichtungen gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Organe und Einrichtungen des Staatlichen Rundfunkkomitees werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Staatlichen Rundfunkkomitees geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees und seiner Organe ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

(4) Die Organe des Staatlichen Rundfunkkomitees sind:

- a) Intendanten,
- b) Hauptabteilungen,
- c) zentrale Abteilungen.

§ 8

Die Intendanten des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Die Intendanten sind die Organe des Staatlichen Rundfunkkomitees, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Sendebereiche obliegt.

(2) Die Intendanten haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des Staatlichen Rundfunkkomitees im Rahmen der Politik der Regierung, nach den Beschlüssen des Staatlichen Rundfunkkomitees und den Weisungen seines Vorsitzenden durchzuführen. Die Intendanten tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung ihres Sendebereiches.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Intendanten für ihren Sendebereich Weisungsrecht.

§ 9

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Staatlichen Rundfunkkomitees

(1) Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Staatlichen Rundfunkkomitees sind die Organe des Staatlichen Rundfunkkomitees zur Bearbeitung der im Bereich des Staatlichen Rundfunkkomitees allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Intendanten bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1.

§ 10

Vertretung des Staatlichen Rundfunkkomitees im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Rundfunkkomitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt eine Regelung gemäß § 5 des Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Intendanten sowie die Leiter der Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen berechtigt, das Staatliche Rundfunkkomitee zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Vorsitzenden erteilten Vollmachten das Staatliche Rundfunkkomitee vertreten.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Staatliche Rundfunkkomitee und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

(2) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Preisordnung Nr. 586/1.

— Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) —

Vom 23. Oktober 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 586 wird wie folgt ergänzt:

„Werden die in den „Technischen Bedingungen“ der TGL für NE-Metallschrott festgelegten Höchstmaße oder Stückgewichte überschritten, so sind dem Lieferer die bei dem Empfänger entstandenen Zerlegekosten in nachweisbarer Höhe, aber nicht mehr als 50 % des Anfallstellenpreises zu berechnen. Zerlegekosten dürfen für das Material der Sorten 80 und 94 sowie bei den in den „Technischen Bedingungen“ als „nicht ofenrecht“ oder „unzerlegt“ bezeichneten Sorten nicht berechnet werden. Bei Unterschreitung der in den „Technischen Bedingungen“ der TGL für NE-Metallschrott festgesetzten Mindestausbeute ist bei den

Sorten 74, 75, 76, 78, 82, 82 a, 83 a, 84 a, 85, 86, 89, 90, 92 und 92 a für jedes Prozent Minderausbeute ein Preisabzug von 1,5 % und bei der Sorte 93 ein Preisabzug von 3 % vom Werkbelieferungspreis vorzunehmen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956.

Vom 18. Oktober 1956

Die im § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1956 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 167) festgelegte zweckgebundene Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft engt die Rechte der örtlichen Organe des Staates über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen ein. Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über den Staatshaushaltsplan 1956 (GBl. I S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 werden aufgehoben. Bei Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ist nach § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zu verfahren.

(2) Soweit bisher bereits Ausgaben auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 geleistet wurden oder auf Grund von Beschlüssen bereits Lieferverträge bzw. Wettbewerbsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, verbleibt es hierbei.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

* 2. DB (GBl. I S. 428)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 888) wird folgendes bestimmt:

* 2. DB (GBl. 1953 S. 264)

§ 1

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1953 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horten (GBL S. 264) erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Neueröffnung von Einrichtungen der Vorschulerziehung und von Horten sind mit ausführlicher Begründung zur Entscheidung an den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu richten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister für Volksbildung

L. V.: Laabs
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des § 19 der Approbationsordnung für Ärzte vom 18. Februar 1949 (ZVOBL S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBL I S. 108) erhält folgende Fassung:

„... Die Ausbildungsabschnitte Chirurgie oder Innere Medizin können auf Antrag des Pflichtassistenten im Rahmen der Planstellen für Pflichtassistenten bis auf sechs Monate durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der die Approbation gemäß § 2 erteilt hat, verlängert werden.“...

§ 2

Der § 16 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, § 7 Abs. 2 zweiter Satz, § 8 Absätze 1 und 2 und § 9 Abs. 1 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.“

§ 3

Der § 16 Abs. 3 erster Satz der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Versagung einer Genehmigung gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 oder gemäß § 6 Abs. 1 oder einer Bestätigung gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 sowie gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 12 Abs. 2 kann der Pflichtassistent innerhalb 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen.“...

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

* 4. DB (GBL I 1955 S. 580)

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung der Zahnärzte.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des § 24 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBL S. 139) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBL I S. 796) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 1 Abs. 2 und § 2 Absätze 1 und 2 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

* 4. DB (GBL I 1955/S. 796)

Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel.

Vom 29. Oktober 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abnahme von Schlachtgeflügel in lebendem Zustand und die Einreihung in Güteklassen ist nach den Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel durchzuführen. Die Richtlinien erscheinen als Sonderdruck Nr. 221 (Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt VI der Anlage — Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen — zur Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Verkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig) (GBL I S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1956

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 178

Preisordnung Nr. 619 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) —

Sonderdruck Nr. 180

Preisordnung Nr. 635 — Anordnung über die Preise für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Formguß —

Sonderdruck Nr. 181

Preisordnung Nr. 636 — Anordnung über die Preise für Hartgußwalzen —

Sonderdruck Nr. 184

Preisordnung Nr. 687 — Anordnung über die Preise für Schwerarmaturen sowie deren Einzel-, Ersatz- und Zubehörteile —

Sonderdruck Nr. 197

Preisordnung Nr. 674 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — Nur über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Str. 5—7, zu beziehen.

Sonderdruck Nr. 198

Preisordnung Nr. 672 — Anordnung über die Preise für Gesenkschmiedestücke für Straßenfahrzeuge —

Sonderdruck Nr. 199

Preisordnung Nr. 677 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken —

Sonderdruck Nr. 202

Preisordnung Nr. 670 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung —

Sonderdruck Nr. 206

Preisordnung Nr. 678 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Gewerkekühlschränke sowie gewerbliche Spezial-Kühlmöbel —

Sonderdruck Nr. 207

Preisordnung Nr. 675 — Anordnung über die Preise für Tiegeldruckpressen —

Sonderdruck Nr. 208

Preisordnung Nr. 676 — Anordnung über die Preise für Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) —

Sonderdruck Nr. 209

Preisordnung Nr. 669 — Anordnung über die Preise für Akkumulatoren —

Sonderdruck Nr. 210

Preisordnung Nr. 679 — Anordnung über die Preise für technische Federn —

Sonderdruck Nr. 211

Preisordnung Nr. 683 — Anordnung über die Preise für Drahtgeflecht —

Außer Sonderdruck Nr. 197 können alle anderen Sonderdrucke über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Heft 5 der Ausgaben A und B bereits ausgeliefert!

Kurzberichte...

A
1

1. JAHRGANG · BERLIN, JULI 1956 · PREIS 40 DPF

Ausgabe A
erscheint monatlich einmal
Anfang des Monats

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft über Arbeitsrecht, Besteuerung der Beschäftigten, Sozialversicherungsrecht und Fragen der Staatseinnahmen

Vereinbarungen über etwaige Probezeiten sind unzulässig
Frage: In einer Spezialwerkstatt soll ein neuer Facharbeiter eingestellt werden. Ist es zulässig, mit ihm eine 6wöchige Probezeit zu vereinbaren?
Antwort: Eine Vereinbarung über eine Probezeit ist unzulässig.

sich in diesen beiden Werten ob die Probezeit...

Format DIN A 5 · Je 32 Seiten · Preis 40 DPF je Heft. Vierteljährliche Verrechnung 1,20 DM

Die Ausgaben A und B sind in sich geschlossene Veröffentlichungen. Es werden daher alle die entsprechenden Wirtschaftsformen angehenden Fragen besonders behandelt. Neben Einzelbezug der Ausgaben A oder B können aber auch beide Ausgaben zusammen bezogen werden. Aufgabe dieser

Sammlung ist es, in der Praxis auftretende Zweifelsfragen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts zu klären. Die Beiträge sind in übersichtlicher Form abgefaßt, so daß jedem Leser selbst schwierigere Fragen dieser Gebiete verständlich gemacht werden.

Bitte, verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt!

Bestellungen nimmt der örtliche Buchhandel oder das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen

Kurzberichte...

B
1

1. JAHRGANG · BERLIN, JULI 1956 · PREIS 40 DPF

Ausgabe B
erscheint monatlich einmal
Mitte des Monats

für Genossenschaften, deren Mitglieder, Bauern, Handwerker, freischaffende Intelligenz, Unternehmer der privaten Wirtschaft und sonstige selbständige Erwerbstätige über Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht

Die Berechnung des Veräußerungsgewinns
Frage: Ist eine private Schuld, die ein in der Personengesellschaft verbleibender Gesellschafter dem ausscheidenden Gesellschafter erläßt, bei der Berechnung des von diesem zu versteuernden Veräußerungsgewinns anzusetzen?
Antwort: Nach dem Einkommensteuergesetz ist Veräußerungsgewinn der Betrag, um den der V... des Anteils an zug der V...

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar; Preis für die nicht im Abonnement gelieferte Ausgabe 95/56 des GBl Teil I 10.— DM (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 131/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 12. November 1956	Nr. 99
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 56	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	1187

Gesetz

über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 2. November 1956

Die Volkskammer hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Prag am 11. September 1956 unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht und erhalten Gesetzeskraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 81 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten November neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften November neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

SMLOUVA

mezi Německou demokratickou republikou a Československou republikou o právních stycích v občanských, rodinných a trestních věcech.

President Německé demokratické republiky

a

president Československé republiky

přejíce si, aby přátelské svazky mezi oběma zeměmi a jejich národy byly upevněny a aby jejich politika pokojné výstavby a upevňování světového míru byla posilněna i na poli právní spolupráce, rozhodli se, že uzavřou smlouvu o právních stycích v občanských, rodinných a trestních věcech.

K tomu účelu jmenovali svými zmocněnci:

president Německé demokratické republiky

náměstka předsedy vlády a ministra zahraničních věcí
Dr. Lothara Bolze,

president Československé republiky

ministra zahraničních věcí

Václava Davida,

kteří vyměnivše si plné moci a shledavše je v dobré a náležité formě, shodli se na těchto ustanoveních:

Oddíl I.**Všeobecná ustanovení.****Článek 1.****Právní ochrana.**

(1) Příslušníci jedné ze Stran (osoby fyzické a osoby právnické, zřízené podle právních předpisů jedné Strany) požívají na území druhé Strany stejné právní ochrany pokud jde o osoby a jmění jako vlastní příslušníci.

(2) Mají svobodný a nerušený přístup k justičním a jiným úřadům druhé Strany, které působí v občansko-právních, rodinných a trestních věcech; mohou před nimi vystupovat a podávat návrhy za stejných podmínek jako příslušníci Strany druhé.

Článek 2.**Poskytování právní pomoci.**

(1) Soudy, státní notářství a prokuratury obou Stran (dále jen justiční úřady) poskytují si v občanskoprávních, rodinných a trestních věcech navzájem právní pomoc.

(2) Justiční úřady poskytují právní pomoc i jiným úřadům, které působí v občanských a rodinných věcech.

Článek 3.**Způsob styku.**

(1) Při poskytování právní pomoci se justiční úřady obou Stran stýkají navzájem přímo, pokud dále v jednotlivých případech není stanoveno něco jiného.

(2) Úřady uvedené v článku 2 odst. 2 se stýkají s justičními úřady přímo, pokud dále v jednotlivých případech není stanoveno něco jiného.

Vertrag

zwischen

der Deutschen Demokratischen Republik
und

der Tschechoslowakischen Republik

über

den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und
Strafsachen

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
und

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik

haben sich, in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern zu festigen und ihre Politik des friedlichen Aufbaues und der Festigung des Weltfriedens auch auf dem Gebiete der rechtlichen Zusammenarbeit zu stärken, entschlossen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister-rates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Lothar Bolz,

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik
den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Václav David,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Rechtsschutz**

(1) Die Angehörigen des einen Partners (Bürger und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Partners gegründet wurden) genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Partners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen.

(2) Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizorganen und anderen Organen des anderen Partners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Partners Anträge einbringen.

Artikel 2**Gewährung von Rechtshilfe**

(1) Die Gerichte, Staatlichen Notariate und Staatsanwaltschaften beider Partner (im folgenden Justizorgane genannt) gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die Justizorgane gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

Artikel 3**Form des Verkehrs**

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Justizorgane der Partner untereinander direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Artikel 2 Abs. 2 genannten Organe verkehren mit den Justizorganen direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

Článek 4.

Rozsah právní pomoci.

Strany si vzájemně poskytují právní pomoc prováděním jednotlivých procesních úkonů, zejména opatřování a zasláním spisů a písemností, odnětím, zasláním a vydáním věci, prováděním důkazů výsledkem (svědků, stran, obviněných a pod.), soudním ohledáním, znaleckým posudkem a prohlídkou, jakož i vyřizováním žádostí o doručení.

Článek 5.

Úprava písemností.

(1) Písemnosti, které si zasílají úřady při poskytování právní pomoci, musí být opatřeny pečeti.

(2) Strany užívají při žádostech o poskytnutí právní pomoci dvoujazyčných tiskopisů, jejichž text si navzájem sdělí.

Článek 6.

Forma a obsah právní pomoci.

(1) Žádost o poskytnutí právní pomoci musí obsahovat tyto údaje:

- a) označení dožadujícího úřadu,
- b) označení dožádaného úřadu,
- c) věc, v níž se žádá o právní pomoc,
- d) jména účastníků, obviněných nebo odsouzených, jejich státní občanství, povolání a bydliště, případně místo jejich pobytu,
- e) jména a adresy právních zástupců,
- f) potřebné údaje o předmětu dožádání.

(2) Žádost o doručení musí kromě toho obsahovat přesnou adresu příjemce a označení doručované písemnosti.

Článek 7.

Způsob vyřízení.

(1) Při vyřizování právní pomoci užije dožádaný justiční úřad vnitrostátních předpisů. Může však, je-li o to dožadujícím úřadem požádán, užít odlišných předpisů o řízení, pokud nejsou v rozporu s donucujícími předpisy tuzemského práva.

(2) Není-li dožádaný justiční úřad pro vyřízení příslušný, postoupí spisy z úřední povinnosti příslušnému justičnímu úřadu a zpraví o tom dožadující úřad.

(3) Bude-li dožádaný justiční úřad o to požádán, sdělí včas dožadujícímu úřadu, kdy a kde bude dožádaný úkon právní pomoci proveden.

(4) Po vyřízení žádosti o poskytnutí právní pomoci vrátí dožádaný justiční úřad spisy dožadujícímu úřadu nebo mu sdělí překážku vyřízení.

Článek 8.

Bezpečný průvod pro svědky a znalce.

(1) Svědek nebo znalec, který se na obeslání doručené úřady dožádané Strany dobrovolně dostaví před úřady dožadující Strany, nesmí být bez ohledu na svou státní

Artikel 4

Umfang der Rechtshilfe

Die Partner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Zusendung von Akten und Schriftstücken, durch Beschlagnahme, Zusendung und Herausgabe von Gegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen (der Zeugen, der Parteien, der Beschuldigten und so weiter), des gerichtlichen Augenscheins, des Sachverständigengutachtens und der Durchsuchung sowie durch die Erledigung von Zustellungersuchen.

Artikel 5

Form der Schriftstücke

(1) Schriftstücke, die die Organe der Partner sich im Rechtshilfeverkehr übersenden, müssen mit einem Siegel versehen sein.

(2) Die Partner benutzen für die Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare, deren Text sie einander mitteilen werden.

Artikel 6

Form und Inhalt der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs,
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs,
- c) die Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird,
- d) die Namen der Beteiligten, der Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf und ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort,
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter,
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens.

(2) Das Zustellungersuchen muß außerdem die genaue Anschrift des Empfängers und die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

Artikel 7

Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Justizorgan die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen abweichende Verfahrensvorschriften anwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des inländischen Rechts stehen.

(2) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es die Akten von Amts wegen an das zuständige Justizorgan weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Justizorgan die Akten dem ersuchenden Organ zurück oder teilt ihm mit, welche Hindernisse der Erledigung entgegenstehen.

Artikel 8

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf eine durch das Organ des ersuchten Partners zugestellte Ladung freiwillig vor den Organen des ersuchenden Partners erscheint, darf, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, auf diesem Gebiete weder strafrechtlich

příslušnost na tomto území trestně stíhán ani vzat do vazby pro trestný čin, který spáchal před překročením hranic. Pro takový trestný čin nelze také na svědku nebo znalci vykonat trest na území dožadující Strany.

(2) Těto výsady však svědek nebo znalec pozbude, neopustí-li, ačkoliv tak mohl učinit, území dožadující Strany do týdne po té, kdy mu vyslyšající úřad sdělil, že již jeho přítomnosti není třeba.

Článek 9.

Zádst o doručení.

(1) Dožadovaný justiční úřad zařídí doručení podle předpisů, platných pro doručování tuzemských písemností, jestliže doručovaná písemnost je sepsána v jazyku dožadovaného justičního úřadu nebo je k ní připojen ověřený překlad do tohoto jazyka. Jinak odevzdá dožadovaný justiční úřad písemnost adresátu, pokud je ochoten ji dobrovolně přijmout.

(2) Překlad písemností do jazyka Strany dožadované bude ověřen příssežným nebo ustanoveným tlumočnickem nebo dožadujícím úřadem nebo diplomatickým nebo konsulárním zástupcem Strany dožadující nebo dožadované.

(3) Není-li možno zaříditi doručení na adresu, která je udána v dožádání, dožadovaný justiční úřad učini z úřední povinnosti opatření potřebná ke zjištění adresy. Není-li zjištění adresy dožadovaným justičním úřadem možné, uvědomí o tom dožadující úřad vrácením písemností, jež se měly doručit.

Článek 10.

Doklad o doručení.

Doklad o doručení se pořídí podle předpisů o doručování tuzemských písemností.

Článek 11.

Doručení vlastním státním příslušníkům.

(1) Strany jsou oprávněny provést doručení vlastním státním příslušníkům svými diplomatickými nebo konsulárními úřady.

(2) Při doručování tohoto druhu nelze použít donucovacích prostředků.

Článek 12.

Ověřování listin.

(1) Listiny, které byly na území jedné Strany zřízeny nebo ověřeny státním orgánem nebo osobou, která je nadána veřejnou vírou v oboru působnosti jí přikázaném v předepsané formě a byly opatřeny úřední pečeti, nepotřebují k užití na území druhé Strany žádného dalšího ověřeného nebo legalisace. Totéž platí o podpisích ověřených podle předpisů jedné ze stran.

(2) Listiny, které na území jedné Strany platí za listiny veřejné, požívají také na území druhé Strany důkazní moci listin veřejných.

verfolgt noch in Haft genommen werden wegen einer strafbaren Handlung, die er vor dem Grenzübertritt begangen hat. Auch darf wegen einer solchen strafbaren Handlung gegen den Zeugen oder Sachverständigen auf dem Gebiete des ersuchenden Partners keine Strafe vollstreckt werden.

(2) Dieses Privileg verliert der Zeuge oder Sachverständige jedoch, wenn er eine Woche nach dem Tag, an dem ihm das vernehmende Organ bekanntgegeben hat, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Partners nicht verlassen hat, obwohl ihm das möglich war.

Artikel 9

Das Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Justizorgan veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Justizorgans verfaßt ist oder eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigelegt ist. Andernfalls übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Die Übersetzung des Schriftstückes in die Sprache des ersuchten Partners wird durch einen vereidigten oder staatlich bestellten Dolmetscher oder durch das ersuchende Organ oder einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden oder des ersuchten Partners beglaubigt.

(3) Kann die Zustellung an die Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Justizorgan von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift durch das ersuchte Justizorgan nicht möglich, so ist das ersuchende Organ durch Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 10

Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Vorschriften über die Zustellung inländischer Schriftstücke.

Artikel 11

Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Partner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

Artikel 12

Beglaubigung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Partners von einem Staatsorgan oder von einer Person, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen zu einer Verwendung im Gebiete des anderen Partners keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Partners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Partners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Partners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

Článek 13.**Náklady právní pomoci.**

(1) Za poskytnutí právní pomoci nebude dožadovaná Strana požadovat úhradu nákladů. Strany nesou všechna vydání a náklady, které vznikly poskytnutím právní pomoci na jejich území.

(2) Dožadovaný justiční úřad oznámí dožadujícímu úřadu výši vzniklých vydání a nákladů. Pokud dožadující úřad tato vydání a náklady vybere od osoby povinné k úhradě, zůstanou Straně, která je vybrala.

Článek 14.**Odmítnutí právní pomoci.**

Právní pomoc lze odmítnout, jestliže by její vyřízení mohlo ohrozit vysokostná práva nebo bezpečnost dožadované Strany.

Článek 15.**Informace o právních otázkách.**

Ministři spravedlnosti a generální prokurátoři poskytnou si navzájem na přímou žádost informace o právu, které platí nebo platilo v jejich státě.

Článek 16.**Jazyk.**

Úřady Stran používají ve vzájemných stycích vlastního jazyka nebo jazyka ruského.

Oddíl II.**Zvláštní část.****Hlava I.****Právní pomoc ve věcech občanských.****Náklady řízení.****Článek 17.**

Příslušníkům jedné Strany, kteří vystupují před soudy druhé Strany jako účastníci, pokud se zdržují na území jedné ze Stran, nelze uložit pod jakýmkoliv označením složení jistoty za náklady řízení jen z toho důvodu, že jsou cizinci nebo že nemají v tuzemsku ani bydliště ani pobyť.

Článek 18.

(1) Byl-li účastník osvobozenému podle článku 17 od složení žalobní jistoty uložen závazek k zaplacení soudních nebo mimosoudních nákladů pravomocným rozhodnutím na území jedné Strany, bude pro ně na základě tohoto rozhodnutí o nákladech, které mají být nahrazeny Straně zvítězivší, k návrhu příslušným soudem na území druhé Strany bezplatně udělena doložka vykonatelnosti (povolena bezplatně exekuce).

(2) Soudními náklady ve smyslu odstavce 1 jsou také náklady potvrzení, překladu a ověření podle článku 19.

(3) K rozhodnutím podle odstavce 1 náleží také usnesení o určení nákladů.

Artikel 13**Kosten der Rechtshilfe**

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe wird der ersuchte Partner keine Kostenerstattung fordern. Die Partner tragen alle durch die Rechtshilfe auf ihrem Gebiete entstandenen Kosten.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von der kostenpflichtigen Person einzieht, verbleiben sie dem Partner, der sie eingezogen hat.

Artikel 14**Ablehnung der Rechtshilfe**

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Partners gefährden könnte.

Artikel 15**Informationen über Rechtsfragen**

Die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen Auskunft über das Recht, das in ihrem Staat gilt oder gegolten hat.

Artikel 16**Sprache**

Die Organe der Partner bedienen sich im gegenseitigen Verkehr der eigenen Sprache oder der russischen Sprache.

Teil II**Besonderer Teil****Abschnitt I****Rechtshilfe in Zivilsachen
Kosten des Verfahrens****Artikel 17**

Angehörigen eines Partners, die vor den Gerichten des anderen Partners als Beteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Gebiete eines Partners aufhalten, unter keinerlei Bezeichnung eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

Artikel 18

(1) Wird einem Beteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung auf dem Gebiete eines Partners die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht auf dem Gebiete des anderen Partners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt (kostenlos die Vollstreckung bewilligt).

(2) Gerichtskosten nach Abs. 1 sind auch Kosten der Bestätigung, der Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 19.

(3) Zu den Entscheidungen nach Abs. 1 gehören auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Článek 19.

(1) Soud, který rozhoduje podle článku 18, je povinen zkoumati, zda

- a) rozhodnutí, na jehož základě se má vést exekuce, je opatřeno potvrzením o právní moci a vykonatelnosti,
- b) je připojen překlad oné části rozhodnutí, která stanoví výši nákladů, jakož i překlad listin, uvedených pod písmenem a).

(2) Rozhodnutí bude vydáno bez předchozího slyšení účastníků. Proti rozhodnutí jsou přípustné opravné prostředky, které zná právo platné pro rozhodující soud.

(3) Útraty překladu uvedeného v odst. 1 písmeno b) budou tvořit součást exekučních nákladů.

Článek 20.

(1) O návrzích podle článku 18 odst. 1 rozhodují krajské soudy (lidové soudy).

(2) Tyto návrhy mohou být též podány:

- a) u soudu, který vydal rozhodnutí o nákladech,
- b) u soudu, který rozhodoval v první stolici.

(3) Bude-li návrh podán u jednoho ze soudů uvedených v odst. 2, bude postoupen příslušnému soudu druhé Strany.

(4) S návrhem na prohlášení vykonatelnosti (na povolení exekuce) může se spojit návrh na provedení exekuce.

Článek 21.

(1) Jde-li o vymáhání dlužných soudních nákladů, požádá soud, který byl činný v první stolici, a to soud Strany, u něhož vznikla pohledávka na úhradu nákladů, místně příslušný krajský soud (lidový soud) druhé Strany o vymáhání nákladů. Vymáhání se provádí podle předpisů platných pro dožadovaný soud. Tento soud se postará podle platných ustanovení o poukázání vycibřené částky dožadujícímu soudu.

(2) K dožádání je třeba připojit:

- a) doklad o soudních nákladech,
- b) osvědčení o právní moci a vykonatelnosti rozhodnutí o nákladech,
- c) ověřené překlady listin uvedených pod písmeny a) a b).

(3) Ustanovení článku 19 odst. 2 a 3 se užije i zde.

(4) Tato úprava platí přiměřeně pro vymáhání poplatků a nákladů vzniklých v řízení před státním notářstvím.

Článek 22.

Příslušníkům jedné Strany se poskytne na území druhé Strany osvobození od poplatků a záloh ze týchž podmínek a v téže rozsahu jako tuzemcům.

Artikel 19

(1) Das Gericht, das nach Artikel 18 entscheidet, ist verpflichtet, zu prüfen, ob

- a) die Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, mit einer Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehen ist,
- b) eine Übersetzung des Teils der Entscheidung beigefügt ist, die die Höhe der Kosten festsetzt, sowie eine Übersetzung der unter Buchst. a angeführten Urkunden.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne vorherige Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung sind die Rechtsmittel zulässig, die das für das entscheidende Gericht geltende Recht vorsieht.

(3) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Übersetzung bilden einen Teil der Zwangsvollstreckungskosten.

Artikel 20

(1) Über die Anträge nach Artikel 18 Abs. 1 entscheiden die Kreisgerichte (Volksgerichte).

(2) Diese Anträge können auch eingereicht werden:

- a) bei dem Gericht, das die Kostenentscheidung erlassen hat,
- b) bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat.

(3) Wird der Antrag bei einem der unter Abs. 2 angeführten Gerichte gestellt, so ist er an das zuständige Gericht des anderen Partners weiterzuleiten.

(4) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung) kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

Artikel 21

(1) Sind offenstehende Gerichtskosten beizutreiben, ersucht das in erster Instanz tätig gewesene Gericht des Partners, bei dem die Kostenforderung entstanden ist, das örtlich zuständige Kreisgericht (Volksgericht) des anderen Partners um die Beitreibung der Kosten. Die Beitreibung erfolgt nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchten Gerichts. Dieses sorgt im Rahmen der geltenden Vorschriften für die Überweisung des beigetriebenen Betrages an das ersuchende Gericht.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung,
- c) die beglaubigten Übersetzungen der Urkunden, die unter Buchstaben a und b genannt sind.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

(4) Diese Regelung gilt entsprechend für die Beitreibung der Gebühren und Auslagen, die in Verfahren vor den Staatlichen Notariaten entstanden sind.

Artikel 22

Den Angehörigen des einen Partners wird auf dem Gebiete des anderen Partners Befreiung von Gebühren und Vorschüssen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

Článek 23.

(1) Potvrzení o osobních poměrech, jakož i o poměrech rodinných, výdělkových a majetkových, vydá příslušný úřad Strany, na jejímž území má navrhovatel své bydliště nebo pobyt.

(2) Nemá-li navrhovatel na území žádné ze Stran ani bydliště ani pobyt, postačí potvrzení vydané příslušným diplomatickým nebo konsulárním úřadem jeho státu.

(3) Justiční úřad, který rozhodne o návrhu na osvobození od poplatků a záloh, může požádat o další objasnění úřad, který potvrzení vydal.

Článek 24.

(1) Příslušník jedné Strany, který chce navrhnout osvobození od poplatků a záloh u justičního úřadu druhé Strany, může tento návrh prohlásit do protokolu u justičního úřadu příslušného podle jeho bydliště nebo pobytu. Tento úřad zašle protokol spolu s potvrzením podle článku 23 odst. 1 a ostatními doklady navrhovatelem předloženými příslušnému justičnímu úřadu druhé Strany.

(2) Zároveň se žádostí o přiznání osvobození od soudních poplatků a záloh může se podat do protokolu návrh na zahájení příslušného řízení.

Ustanovení osobního a rodinného práva.

Článek 25.

Způsobilost k právním úkonům.

Způsobilost osoby k právním úkonům se spravuje právním řádem Strany, jejímž je osoba příslušníkem.

Článek 26.

Prohlášení za mrtvého.

(1) Pro prohlášení osoby za mrtvou nebo ve věcech řízení o zjištění doby smrti (o důkazu smrti) je příslušný soud Strany, jejímž příslušníkem byla osoba v době, kdy podle posledních zpráv ještě byla na živu.

(2) Soud jedné Strany může prohlásit příslušníka druhé Strany za mrtvého.

a) na návrh osoby, která chce uplatnit nárok z dědického nebo manželského práva majetkového na nemovitost nezcvištěného, která je na území této Strany, nebo

b) na návrh manžela nezcvištěné osoby, má-li v době podání návrhu bydliště na území této Strany.

(3) Prohlášení nezcvištěného za mrtvého se spravuje právem Strany, jejímž příslušníkem byl v době, kdy podle posledních zpráv byl ještě na živu.

Článek 27.

Uznání rozhodnutí v manželských věcech.

(1) Pravomocná rozhodnutí soudů jedné Strany v manželských věcech jsou účinná na území druhé Strany bez uznávacího řízení, jestliže v době, kdy

Artikel 23

(1) Die Bescheinigungen über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilt das zuständige Organ des Partners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Gebiete des einen noch des anderen Partners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte Bescheinigung.

(3) Das Justizorgan, das über den Antrag auf Befreiung von Gebühren und Vorschüssen entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

Artikel 24

(1) Ein Angehöriger des einen Partners, der bei einem Justizorgan des anderen Partners Befreiung von Gebühren und Vorschüssen beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Justizorgan zu Protokoll erklären. Dieses sendet das Protokoll zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 23 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Partners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Befreiung von Gebühren und Vorschüssen kann auch der Antrag auf Einleitung des entsprechenden Verfahrens zu Protokoll erklärt werden.

Bestimmungen des Personen- und Familienrechts

Artikel 25

Handlungsfähigkeit

Die Fähigkeit einer Person zur Vornahme von Rechtshandlungen richtet sich nach der Rechtsordnung des Partners, dessen Angehöriger die Person ist.

Artikel 26

Todeserklärungen

(1) Für die Todeserklärung einer Person oder die Feststellung der Todeszeit (Todesnachweis) ist das Gericht des Partners zuständig, dessen Angehöriger die Person in dem Zeitpunkt war, in dem sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Partners kann einen Angehörigen des anderen Partners für tot erklären:

a) auf Antrag einer Person, die aus dem Erbrecht oder aus dem ehelichen Vermögensrecht einen Anspruch auf unbewegliches Vermögen des Verschollenen geltend zu machen beabsichtigt, das auf dem Gebiet dieses Partners gelegen ist, oder

b) auf Antrag des Ehegatten der verschollenen Person, sofern er zur Zeit der Antragstellung den Wohnsitz auf dem Gebiete dieses Partners hat.

(3) Die Todeserklärung eines Verschollenen richtet sich nach dem Recht des Partners, dessen Angehöriger er in dem Zeitpunkt war, in dem er nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

Artikel 27

Anerkennung der Entscheidungen in Ehesachen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte eines Partners in Ehesachen sind auf dem Gebiete des anderen Partners ohne Anerkennungsverfahren wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entschei-

nastala právní moc rozhodnutí, byl aspoň jeden z manželů příslušníkem Strany, na jejímž území se nachází rozhodující soud a žádný soud na území druhé Strany už předtím ve věci samé pravomocně nerozhodl.

(2) Ustanovení odst. 1 se užije také na rozhodnutí vydaná před tím, než tato Smlouva nabude účinnosti.

Popření a zjištění otcovství.

Článek 28.

Otázku, zda dítě pochází z manželství, je rozhodnout podle právního řádu Strany, jejíž občanství dítě získalo narozením.

Článek 29.

Právní poměry mezi dítětem narozeným mimo manželství a jeho matkou na straně jedné a otcem na straně druhé se spravují právním řádem Strany, jejíž občanství dítě získalo narozením.

Článek 30.

K popření a zjištění otcovství je příslušný soud Strany, jejíž právní řád je rozhodný podle článku 28 a 29. Mají-li žalobce a žalovaný (navrhovatel i odpůrce) své bydliště na území téže Strany, je i soud této Strany příslušný.

Poručenství opatrovnicktvi.

Článek 31.

(1) K poručenství a opatrovnicktvi nad příslušníky Stran jsou, pokud dále není stanoveno něco jiného, příslušné úřady Strany, jejímž příslušníkem je chráněnc.

(2) Právní poměr mezi poručníkem anebo opatrovníkem na straně jedné a chráněncem na straně druhé se spravuje právním řádem Strany, jejíž úřad zřídil poručníka nebo opatrovníka.

Článek 32.

(1) Jsou-li potřebná poručenská a opatrovnická opatření v zájmu osoby, jejíž bydliště, pobyt nebo jmění je na území druhé Strany, zpraví úřad této Strany bez odkladu úřad příslušný podle článku 31 odst. 1.

(2) V naléhavých případech může úřad druhé Strany učinit opatření sám, musí však bez odkladu zpravit úřad příslušný podle článku 31 odst. 1. Taková opatření zůstanou v platnosti až do jiného rozhodnutí tohoto úřadu.

Článek 33.

(1) Úřad příslušný podle článku 31 odst. 1 může převést poručenství nebo opatrovnicktvi na úřad druhé Strany, jestliže chráněnc má na území této Strany bydliště, pobyt nebo jmění. Přenesení se stane účinným, když dožádaný úřad výslovně poručenství nebo opatrovnicktvi převezme a o tom dožadující úřad zpraví.

zung wenigstens einer der Eheleute Angehöriger des Partners war, in dessen Gebiet das erkennende Gericht liegt, und kein Gericht des anderen Partners in der Sache selbst schon vorher rechtskräftig entschieden hat.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangenen Entscheidungen Anwendung.

Anfechtung und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Artikel 28

Die Frage der ehelichen Abstammung eines Kindes ist nach der Rechtsordnung des Partners zu entscheiden, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit seiner Geburt erworben hat.

Artikel 29

Die Rechtsverhältnisse zwischen einem nichtehelich geborenen Kinde und dessen Mutter einerseits und dem Vater andererseits richten sich nach der Rechtsordnung des Partners, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit seiner Geburt erworben hat.

Artikel 30

Für die Anfechtung und die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist das Gericht des Partners zuständig, dessen Rechtsordnung nach Artikel 28 und 29 maßgebend ist. Wenn der Kläger und Verklagte (der Antragsteller und der Gegner) ihren Wohnsitz auf dem Gebiete des gleichen Partners haben, so ist auch das Gericht dieses Partners zuständig.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 31

(1) Für die Vormundschaft und die Pflegschaft über die Angehörigen der Partner sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Organe des Partners zuständig, dessen Angehöriger der Mündel oder der Pflegebefohlene ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder dem Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits richtet sich nach der Rechtsordnung des Partners, dessen Organ den Vormund oder den Pfleger bestellt hat.

Artikel 32

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft im Interesse einer Person erforderlich, deren Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Partners liegen, so hat das Organ dieses Partners unverzüglich das nach Artikel 31 Abs. 1 zuständige Organ davon zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann ein Organ des anderen Partners selbst die Maßnahmen treffen, es muß aber unverzüglich das nach Artikel 31 Abs. 1 zuständige Organ davon benachrichtigen. Solche Maßnahmen bleiben bis zu dessen anderweitiger Entscheidung in Kraft.

Artikel 33

(1) Das nach Artikel 31 Abs. 1 zuständige Organ kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an ein Organ des anderen Partners übertragen, wenn der Mündel oder der Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen auf dem Gebiet dieses Partners hat. Die Übertragung wird wirksam, wenn das ersuchte Organ die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und das ersuchende Organ davon verständigt.

(2) Úřad, který se stal příslušníkem podle odst. 1 vede poručenství nebo opatrovníctví podle zákonů svého státu. Užije však, pokud jde o způsobilost k právům a povinnostem nebo způsobilost k právním úkonům, práva Strany, jejímž příslušníkem je chráněnc. K rozhodnutím, která se týkají osobního stavu, není oprávněn, může však udělit přivolení, jehož je třeba podle domovského práva chráněnce k uzavření manželství.

Článek 34.

Osvojení.

(1) Osvojení nebo jeho zrušení se spravuje právním řádem Strany, jejímž příslušníkem je osvojitel v době osvojení nebo jeho zrušení.

(2) Je-li dítě příslušníkem druhé Strany, je nutné opatřit i přivolení, která jsou potřebná podle práva této Strany.

(3) Je-li dítě osvojováno manžely, z nichž jeden je příslušníkem jedné Strany, druhý pak příslušníkem druhé Strany, musí osvojení nebo jeho zrušení být v souladu s ustanoveními platnými na území obou stran.

(4) Příslušným k řízení o osvojení nebo o jeho zrušení je úřad Strany, jejímž příslušníkem je osvojitel v době osvojení nebo jeho zrušení. V případě odst. 3 je příslušným úřad, v jehož obvodě manželé mají nebo naposledy měli své společné bydliště nebo svůj obvyklý pobyt.

Zasílání matričních listin.

Článek 35.

(1) Strany se zavazují, že si zašlou výpisy z matrik, vztahující se na zápisy vykonané o příslušnících druhé Strany po dni účinnosti.

(2) Provedou-li stavovské úřady (matriční úřady) jedné Strany dodatečné zápisy nebo opravy, které se týkají osobního stavu příslušníka druhé Strany, zašle se druhé straně ověřený výpis z matriky s dodatečnou změnou nebo opravou.

(3) Výpisy je třeba vystavit a zasílat bez překladu a zdarma každý třetí měsíc.

Článek 36.

(1) Stavovské úřady (matriční úřady) obou stran zašlou na žádost justičních a jiných úřadů druhé Strany žádané výpisy pro úřední potřebu bez poplatků a bez dávek.

(2) Žádosti příslušníků jedné Strany o vistavení a zaslání výpisů z matrik lze zasílat přímo na stavovský úřad (matriční úřad) druhé Strany.

Článek 37.

Všechny výpisy z matrik se zasílají cestou diplomatickou.

(2) Das nach Abs. 1 zuständig gewordene Organ führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es hat jedoch das Recht des Partners, dem der Mündel oder der Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Rechts- und Handlungsfähigkeit handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen, kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

Artikel 34

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung richtet sich nach der Rechtsordnung des Partners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Partner an, so sind auch die nach dem Recht dieses Partners erforderlichen Zustimmungserklärungen beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Partner, der andere aber dem anderen Partner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den Bestimmungen entsprechen, die auf dem Gebiete beider Partner gelten.

(4) Zuständig für das Verfahren über die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung ist das Organ des Partners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Übersendung von Personenstandsunterlagen

Artikel 35

(1) Die Partner verpflichten sich, einander Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu übersenden, die sich auf Eintragungen beziehen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages für Angehörige des anderen Partners vorgenommen wurden.

(2) Nehmen die Standesämter (Registerbehörden) eines Partners nachträglich Eintragungen oder Berichtigungen vor, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Partners betreffen, so ist dem anderen Partner ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsbuch mit der nachträglichen Änderung oder Berichtigung zu übersenden.

(3) Die Auszüge sind ohne Übersetzung kostenlos jedes Vierteljahr zu übersenden.

Artikel 36

(1) Die Standesämter (Registerbehörden) beider Partner übersenden auf Ersuchen der Justizorgane und anderer Organe des anderen Partners die gewünschten Auszüge aus den Personenstandsbüchern für den amtlichen Gebrauch ohne Gebühren und ohne Abgaben.

(2) Anträge von Angehörigen eines Partners auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsbüchern können unmittelbar an die Standesämter (Registerbehörden) des anderen Partners gesandt werden.

Artikel 37

Die Übersendung aller Auszüge aus den Personenstandsbüchern erfolgt auf diplomatischem Wege.

Dědictví.**Článek 38.****Zásada rovného postavení.**

(1) Příslušníci jedné Strany jsou co do způsobilosti zříditi nebo zrušit závět o majetku, který je na území druhé Strany nebo o právu, které se tam má uplatnit, jakož i co do způsobilosti nabývat dědickým právem majetek nebo práva, postavení na roveň příslušníkům druhé Strany, žijícím na jejím území. Jména a práva přecházejí na ně za stejných podmínek jako na vlastní příslušníky druhé Strany, žijící na jejím území.

(2) Osvědčení o právních poměrech dědických, zejména dědická listina (potvrzení o nabytí dědictví) nebo osvědčení vykonavatele závěti, která byla vydána státním notářstvím jedné Strany, tvoří důkaz o těchto skutečnostech i na území druhé Strany.

Dědická způsobilost.**Článek 39.**

Příslušníci jedné Strany, kteří uplatňují na území druhé Strany nároky z dědického práva, musí mít dědickou způsobilost jak podle právního řádu, který je rozhodný pro právní poměry dědické (článek 40), tak i podle právního řádu Strany, jejímiž jsou příslušníky.

Článek 40.

(1) Právní poměry dědické se spravují právním řádem Strany, jejímiž příslušníkem byl zůstavitel v době smrti.

(2) Právní poměry dědické se spravují co do jmění, o němž podle práva platného v místě, kde jmění je, nemohou volně pořizovat ani tucemzi, právním řádem Strany, na jejímiž území je takové jmění.

Článek 41.

Pokud podle zákonů Stran připadá dědictví státu, případně movité dědictví státu, jehož příslušníkem, je zůstavitel v době smrti, nemovité dědictví pak státu, na jehož území nemovitost je.

Článek 42.**Závěť.**

(1) Forma závěti se spravuje právním řádem Strany, jejímiž příslušníkem je zůstavitel v době, kdy závět zřizuje. Stačí však, učiní-li se zadost zákonům místa, kde se závět zřizuje. Totéž platí i pro zrušení závěti.

(2) Způsobilost zříditi nebo zrušit závět se spravuje právem Strany, jejímiž příslušníkem je zůstavitel v době, kdy činí projev vůle. Toto právo je také rozhodné pro určení, jaké druhy pořizování pro případ smrti jsou přípustné.

(3) Význam vad vůle při zřizování nebo zrušení závěti se posuzuje podle práva Strany, jejímiž byl zůstavitel příslušníkem v době projevu vůle.

Nachlassachen**Artikel 38****Grundsatz der Gleichstellung**

(1) Die Angehörigen des einen Partners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiete des anderen Partners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Partners, die auf seinem Gebiete leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Partners, die auf seinem Gebiete leben.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein (Bestätigung über den Erwerb der Erbschaft) oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das von einem Staatlichen Notariat des einen Partners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiete des anderen Partners diese Tatsachen.

Erbfähigkeit**Artikel 39**

Angehörige des einen Partners, die im Gebiete des anderen Partners erbrechtliche Ansprüche erheben, müssen sowohl nach der Rechtsordnung, die für die erbrechtlichen Verhältnisse entscheidend ist (Artikel 40), als auch nach der Rechtsordnung des Partners, dessen Angehörige sie sind, erbfähig sein.

Artikel 40

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung des Partners, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse richten sich in bezug auf das Vermögen, über das nach dem geltenden Recht des Ortes, an dem sich das Vermögen befindet, auch Inländer nicht frei verfügen können, nach der Rechtsordnung des Partners, auf dessen Gebiet sich solches Vermögen befindet.

Artikel 41

Soweit nach den Gesetzen der Partner ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.

Artikel 42**Verfügung von Todes wegen**

(1) Die Form einer Verfügung von Todes wegen richtet sich nach der Rechtsordnung des Partners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem sie errichtet wird. Das gleiche gilt für die Aufhebung seiner Verfügung von Todes wegen.

(2) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Partners, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, welche Arten von Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(3) Die Bedeutung von Willensmängeln bei der Errichtung oder bei der Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen ist nach dem Recht des Partners zu beurteilen, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört hat.

Článek 43.

Příslušnost.

(1) Opatření, k nimž jsou justiční úřady a jiné úřady povolány při úpravě dědictví, provedou bez újmy ustanovení odst. 4 úřady Strany, jejímž příslušníkem byl zůstavitel v době, kdy zemřel.

(2) Jde-li o nemovitě dědictví, jakož i o dědictví, o kterém je dáno zvláštní ustanovení v článku 40, jsou pro projednání těchto dědictví příslušny justiční úřady Strany, na jejímž území se dědictví nalézá.

(3) Ustanovení odst. 1 a 2 platí obdobně i pro žaloby, jejichž předmětem jsou nároky z dědického práva.

(4) Je-li celé dědictví po příslušníku jedné Strany na území Strany druhé, projedná je k návrhu dědice nebo odkazovníka, souhlasí-li s tím všichni dědicové, příslušný justiční úřad druhé Strany místo justičního úřadu uvedeného v odst. 1.

Článek 44.

Sdělování úmrtí.

(1) Zemře-li na území jedné Strany příslušník Strany druhé, uvědomí příslušný úřad bez odkladu diplomatický nebo konsulární úřad druhé Strany o úmrtí a sdělí mu, co je známo o dědicích a o jejich bydlišti nebo pobytu, o rozsahu a ceně dědictví jakož i o tom, zdali tu je či není závět. Totéž platí, dozví-li se příslušný úřad o tom, že příslušník druhé Strany, který zemřel mimo území Stran, zanechal jmění v tuzemsku.

(2) Dozví-li se diplomatický nebo konsulární úřad o úmrtí dříve, je povinen o něm zpravit justiční úřad příslušný k zajištění dědictví.

Článek 45.

Oprávnění diplomatického nebo konsulárního úřadu při projednávání dědictví.

(1) Ve všech dědických věcech, které se vyskytnou na území jedné Strany, jsou členové diplomatického nebo konsulárního úřadu oprávněni vlastní státní příslušníky, pokud jsou nepřítomni a neustanovili si jiného zmocněnce, zastupovat před justičními a jinými úřady; zvláštní plně moci není třeba.

(2) Zemře-li příslušník jedné Strany, když cestuje na území Strany, a neměl tam ani své bydliště ani svůj obvyklý pobyt, budou věci, které dovezl pro vlastní potřebu, odevzdány k dalšímu opatření bez dalšího řízení diplomatickému nebo konsulárnímu úřadu.

Článek 46.

Otevření závěti.

K otevření závěti nebo prohlášení závěti je příslušný justiční úřad Strany, na jejímž území se závět nalézá.

Artikel 43

Zuständigkeit

(1) Die Maßnahmen, zu denen die Justizorgane und andere Organe bei der Regelung des Nachlasses berufen sind, werden unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 von den Organen des Partners vorgenommen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Wenn es sich um unbeweglichen Nachlaß sowie um Nachlaß handelt, für den nach Artikel 40 besondere Bestimmungen gelten, so sind für diesen Nachlaß die Justizorgane des Partners zuständig, auf dessen Gebiet sich der Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Klagen, die erbrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

(4) Befindet sich der gesamte Nachlaß eines Angehörigen des einen Partners auf dem Gebiete des anderen Partners, so tritt auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers das zuständige Justizorgan des anderen Partners an die Stelle des in Abs. 1 genannten Justizorgans, wenn sämtliche Erben damit einverstanden sind.

Artikel 44

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt auf dem Gebiete eines Partners ein Angehöriger des anderen Partners, so hat das zuständige Organ der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Partners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und über ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über den Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist. Das gleiche gilt, wenn das zuständige Organ davon Kenntnis erhält, daß ein Angehöriger des anderen Partners, der außerhalb des Gebietes der Partner verstorben ist, Vermögen im Inland hinterlassen hat.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so ist sie verpflichtet, das zur Sicherung des Nachlasses zuständige Justizorgan davon zu benachrichtigen.

Artikel 45

Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Nachlaßverfahren

(1) In allen Nachlaßsachen, die im Gebiete eines Partners vorkommen, sind die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung berechtigt, die eigenen Staatsangehörigen, sofern sie abwesend sind und keinen anderen Bevollmächtigten bestellt haben, vor den Justizorganen und anderen Organen zu vertreten; eine besondere Vollmacht ist dabei nicht erforderlich.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Partners auf der Reise auf dem Gebiete des anderen Partners, ohne dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so werden die von ihm zum eigenen Gebrauch mitgeführten Sachen ohne weiteres Verfahren der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur weiteren Verfügung gestellt.

Artikel 46

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung oder Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Justizorgan des Partners zuständig, in dessen Gebiet sich die Verfügung befindet.

Domovskému justičnímu úřadu zůstavitele je třeba zaslat opis závěti a protokolu o jejím stavu a obsahu, případně i o jejím otevření a prohlášení; na požádání je třeba zaslat i prvopis listiny.

Článek 47.

Zajišťovací opatření.

(1) Justiční a jiné úřady Stran učiní podle svého práva opatření, která jsou nutná k zajištění nebo k správě dědictví, které na jejích území zanechal příslušník druhé Strany. Místně příslušný je justiční nebo jiný úřad, v jehož obvodě je dědictví nebo jeho převážná část.

(2) O opatřeních, která byla učiněna podle odst. 1, je třeba bez odkladu uvědomit diplomatický nebo konsulární úřad, který může při těchto opatřeních spolupůsobit. Opatření, která byla učiněna podle odst. 1 nebo kterých je jinak třeba, mohou být k návrhu diplomatického nebo konsulárního úřadu pozmeněna, odložena nebo zrušena.

(3) K dožádání justičního nebo jiného příslušného úřadu (článek 43) musí být opatření, která byla učiněna podle odst. 1, zrušena.

Článek 48.

Vydání dědictví po projednání.

(1) Případně-li movité dědictví nebo výtěžek dosažený prodejem movitých kusů dědictvých po projednání dědictví dědicům, kteří se zdržují na území druhé Strany, odevzdá se dědictví nebo výtěžek z něho diplomatickému nebo konsulárnímu úřadu.

(2) Podmínkou toho je, že

- a) státní notářství vyzvalo v předepsané formě věřitele dědictví, aby do tří měsíců přihlásili své pohledávky,
- b) veškeré dědictvé dávky a všechny přihlášené pohledávky byly zajištěny nebo zaplacený,
- c) příslušné úřady daly souhlas k vývozu dědictvých kusů nebo převodu výtěžku za ně.

Uznání rozhodnutí.

Článek 49.

(1) Rozhodnutí v občanskoprávních věcech a věcech rodinného práva, která byla vydána na území jedné Strany, budou uznána na území druhé Strany, pokud jsou rozhodnutími o majetkoprávních nárocích a jsou vydána poté, kdy tato Smlouva nabyla účinnosti.

(2) Na žádost ministra spravedlnosti jedné Strany může ministr spravedlnosti druhé Strany uznat pravomocná majetko-právní rozhodnutí, která byla vydána v době mezi dnem 8. května 1945 a dnem, kdy tato Smlouva nabude účinnosti.

(3) O exekuci na základě rozhodnutí uvedených v odst. 1 a 2 platí ustanovení článků 51 a násl.

Dem heimatlichen Justizorgan des Erblassers ist eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden. Auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 47

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Justizorgane und anderen Organe der Partner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des Nachlasses notwendig sind, den der Angehörige des anderen Partners auf ihrem Gebiet hinterlassen hat. Örtlich zuständig ist das Justizorgan oder ein anderes Organ, in dessen Bereich sich der Nachlaß ganz oder zum überwiegenden Teil befindet.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen und kann bei diesen Maßnahmen mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des Justizorgans oder eines anderen zuständigen Organs (Artikel 43) müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Artikel 48

Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen Nachlaßgegenständen erzielte Erlös nach der Durchführung des Nachlaßverfahrens an Erben, die sich auf dem Gebiete des anderen Partners aufhalten, so ist der Nachlaß oder der Erlös daraus an die diplomatische oder konsularische Vertretung auszuhandigen.

(2) Dies setzt voraus, daß

- a) das Staatliche Notariat in vorschriftsmäßiger Form die Nachlaßgläubiger aufgefordert hat, ihre Forderungen innerhalb von 3 Monaten anzumelden,
- b) sämtliche Abgaben und alle angemeldeten Forderungen sichergestellt oder bezahlt sind,
- c) die zuständigen Organe die Genehmigung zur Ausführung der Nachlaßgegenstände oder zur Überweisung des Erlöses dafür erteilt haben.

Anerkennung von Entscheidungen

Artikel 49

(1) Die im Gebiete eines Partners ergangenen Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen werden im Gebiete des anderen Partners anerkannt, soweit es sich um Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig geworden sind.

(2) Auf Ersuchen des Ministers der Justiz des einen Partners kann der Minister der Justiz des anderen Partners auch rechtskräftige vermögensrechtliche Entscheidungen anerkennen, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages ergangen sind.

(3) Für die Zwangsvollstreckung auf Grund von Entscheidungen, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 51 ff.

Článek 50.

(1) Pravomocným rozhodnutím ve smyslu článku 49 jsou postavena na roveň pravomocná rozhodnutí soudů rozhodčích, jakož i smíry před nimi uzavřené, byla-li aspoň jednou ze Stran řízení právnická osoba, jež má sídlo na území jedné ze Stran.

(2) Za pravomocné rozhodnutí ve smyslu článku 49 se považuje i takové rozhodnutí trestního soudu o občanskoprávních nárocích poškozeného.

Výkon rozhodnutí.

Článek 51.

(1) Rozhodnutí justičních úřadů jedné Strany, která lze uznat na území druhé Strany podle ustanovení článku 49, budou tam pokládána za vykonatelná.

(2) Se soudními smíry, s pravomocnými rozhodnutími rozhodčích soudů jakož i se smíry před nimi uzavřenými (článek 50 odst. 1) a s vykonatelnými listinami se nakládá stejně, jako s rozhodnutími justičních úřadů.

(3) O udělení doložky o vykonatelnosti nebo prohlášení vykonatelnosti (povolení exekuce) a o exekuci platí jinak předpisy Strany, na jejímž území se řízení koná.

Článek 52.

(1) O návrhu na udělení doložky o vykonatelnosti nebo na prohlášení vykonatelnosti (na povolení exekuce) rozhoduje příslušný justiční úřad Strany, na jejímž území má být exekuce provedena.

(2) Návrh je třeba podat buď u justičního úřadu, který o věci rozhodl v první stolici, nebo u justičního úřadu, který je příslušný návrh vyřídit ve věci samé. Návrh podaný u soudu první stolice bude postoupen justičnímu úřadu příslušnému k rozhodnutí ve věci samé.

(3) Náležitosti návrhu se spravují zákony Strany, na jejímž území má být exekuce provedena.

(4) K návrhu je třeba připojit ověřený překlad.

Článek 53.

K návrhu na udělení doložky o vykonatelnosti nebo na prohlášení vykonatelnosti (na povolení exekuce) je třeba připojit:

- a) úplné vyhotovení rozhodnutí s osvětlením právní mocí,
- b) prvopisy nebo ověřené opisy listin, z nichž je patrné, že dlužníku, který nevstoupil do řízení byla včas a v náležitě formě doručena obsílka nebo jiné úřední sdělení o zahájení řízení,
- c) ověřený překlad listin, uvedených pod písmeny a) a b).

Artikel 50

(1) Den rechtskräftigen Entscheidungen im Sinne des Artikels 49 sind rechtskräftige Entscheidungen von Schiedsgerichten sowie vor diesen Gerichten abgeschlossene Vergleiche gleichgestellt, wenn mindestens eine der Parteien des Verfahrens eine juristische Person war, die ihren Sitz im Gebiete eines der Partner hat.

(2) Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 49 werden auch Entscheidungen des Gerichts für Strafsachen über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten angesehen.

Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 51

(1) Die Entscheidungen der Justizorgane des einen Partners, die nach den Bestimmungen des Artikels 49 auf dem Gebiete des anderen Partners anerkannt werden, werden dort als vollstreckbar behandelt.

(2) Gerichtliche Vergleiche, rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sowie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche (Artikel 50 Abs. 1) und vollstreckbare Urkunden werden wie Entscheidungen der Justizorgane behandelt.

(3) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel oder die Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Zwangsvollstreckung) und die Zwangsvollstreckung gelten im übrigen die Vorschriften des Partners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

Artikel 52

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Vollstreckbarerklärung (auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung) entscheidet das zuständige Justizorgan des Partners, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll.

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Justizorgan zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die sachliche Erledigung zuständigen Justizorgan. Ein bei dem Gericht 1. Instanz gestellter Antrag ist an das zur sachlichen Erledigung zuständige Gericht weiterzuleiten.

(3) Die Erfordernisse des Antrages richten sich nach den Gesetzen des Partners, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll.

(4) Dem Antrag ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Artikel 53

Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Vollstreckbarerklärung (auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung) sind beizufügen:

- a) die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft,
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist,
- c) beglaubigte Übersetzungen der unter Buchstaben a und b aufgeführten Urkunden.

Článek 54.

Má-li justiční úřad při vyřizování návrhu na udělení doložky o vykonatelnosti nebo na prohlášení vykonatelnosti (na povolení exekuce) nějaké pochybnosti, může návrhatele vyzvat, aby se vyjádřil, nebo mu uložit, aby odstranil nedostatky návrhu: může také o návrhu slyšet dlužníka a požádat o objasnění justiční úřad, který rozhodnutí vydal.

Článek 55.

Dlužník může uplatnit u justičního úřadu, který rozhoduje o udělení doložky o vykonatelnosti nebo prohlášení vykonatelnosti (o povolení exekuce) i námitky proti jeho přípustnosti a proti nároku zjištěnému v rozhodnutí, pokud je to přípustné podle práva Strany, na jejímž území bylo rozhodnutí vydáno.

Článek 56.

Udělení doložky o vykonatelnosti nebo prohlášení vykonatelnosti (povolení exekuce) bude odepřeno, kromě důvodů, uvedených v článku 14, jestliže

- a) justiční úřady Strany, na jejímž území bylo rozhodnutí vydáno, nebyly příslušné podle zákonů Strany, na jejímž území má být exekuce provedena,
- b) dlužník nevstoupil do řízení a ani jemu ani jeho zmocněnci nebyla včas doručena obsílka nebo jiné úřední sdělení o zahájení řízení, nebo stalo-li se tak toliko veřejnou vyhláškou nebo způsobem, který se odchyluje od ustanovení o právním styku, jež jsou obsažena v této Smlouvě,
- c) rozhodnutí je v rozporu s pravomocným rozhodnutím, vydaným dříve mezi týmiž účastníky a o témž nároku, které bylo vydáno justičním úřadem Strany, na jejímž území má být exekuce provedena. Toto ustanovení však neplatí, jestliže rozhodnutí, které má být vykonáno, bylo vydáno za takových podmínek, za kterých lze žádat o změnu pravomocného rozhodnutí podle práva justičního úřadu, který o návrhu rozhoduje.

Článek 57.

O výpočtu a o vymáhání nákladů spojených s exekucí platí stejné předpisy, které pro exekuci podle rozhodnutí tuzemských justičních úřadů.

Hlava II.

Právní pomoc ve věcech trestních.

Článek 58.

Extradiční trestné činy.

(1) Strany se zavazují, že si na žádost navzájem vydají osoby, proti nimž má být vedeno trestní řízení nebo na nichž má být vykonán trest.

Artikel 54

Hat das Justizorgan bei der Erledigung des Antrages auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Vollstreckbarerklärung (auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung) irgendwelche Zweifel, kann es den Antragsteller auffordern, Stellung zu nehmen oder ihn verpflichten, die Mängel des Antrages zu beseitigen; es kann auch den Schuldner zu diesem Antrag hören und eine Erklärung von dem Justizorgan verlangen, das die Entscheidung erlassen hat.

Artikel 55

Der Schuldner kann bei dem Justizorgan, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel oder die Vollstreckbarerklärung (die Bewilligung der Zwangsvollstreckung) entscheidet, auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch erheben, soweit das nach dem Recht des Partners zulässig ist, auf dessen Gebiet die Entscheidung erlassen wurde.

Artikel 56

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel oder die Vollstreckbarerklärung (die Bewilligung der Zwangsvollstreckung) ist außer in den in Artikel 14 genannten Fällen zu versagen, wenn

- a) die Justizorgane des Partners, auf dessen Gebiet die Entscheidung ergangen ist, nach den Gesetzen des Partners, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, nicht zuständig waren,
- b) der Schuldner sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und weder ihm noch seinem Bevollmächtigten eine Ladung oder eine sonstige amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig zugestellt worden ist oder dies lediglich durch eine öffentliche Zustellung oder abweichend von den Bestimmungen über den Rechtsverkehr geschehen ist, die in diesem Vertrag enthalten sind,
- c) die Entscheidung einer früher zwischen denselben Beteiligten über denselben Anspruch ergangenen rechtskräftigen Entscheidung widerspricht, die von einem Justizorgan des Partners erlassen worden ist, auf dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die zu vollstreckende Entscheidung unter Voraussetzungen erlassen worden ist, unter denen nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Justizorgans die Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden kann.

Artikel 57

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Zwangsvollstreckung nach der Entscheidung inländischer Justizorgane.

Abschnitt II

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 58

Auslieferungsstrafataten

(1) Die Partner verpflichten sich, auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, gegen die ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Vydání se povolí pro trestnéčiny, které jsou trestné podle práva obou Stran a na něž je v zákonech obou Stran stanoven trest odnětí svobody, jehož horní hranice trestní sazby je nejméně rok, nebo trest těžší.

Článek 59.

Výjimky z extradiční povinnosti.

Povinnosti k vydání není:

- a) je-li vyžadovaná osoba státním občanem dožádané Strany,
- b) pro trestný čin, spáchaný na území dožádané Strany,
- c) nastalo-li podle práva dožádané Strany promlčení trestního stíhání nebo výkonu trestu, nebo neze-li osobu, o jejíž vydání se žádá, stíhat nebo trest vykonat z jiného zákonného důvodu,
- d) je-li stíhání vyhrazeno výlučně justičním úřadům dožádané Strany,
- e) byl-li proti osobě, o jejíž vydání se žádá, na území dožádané Strany vynesena rozsudek pro týž trestný čin, anebo vydáno rozhodnutí, jímž bylo řízení skončeno.

Článek 60.

Převzetí trestního stíhání.

(1) Strany se zavazují, že na žádost druhé Strany zavedou podle vlastních právních předpisů trestní stíhání svých státních občanů, kteří jsou podezřelí, že na území druhé Strany spáchali extradiční trestný čin.

(2) K žádosti se připojí všechny údaje a důkazy o trestném činu, které jsou po ruce.

(3) Dožádaná Strana uvědomí Stranu dožadující o výsledku trestního řízení a dojde-li k oydání rozsudku, zašle též jeho opis.

Článek 61.

Způsob styku.

Ministři spravedlnosti se stýkají ve věcech vydávání a převzetí trestního stíhání přímo. Dokud žaloba nebyla podána, stýkají se generální prokurátoři ve věcech převzetí trestního stíhání přímo.

Článek 62.

Žádost o vydání.

(1) K žádosti o vydání se připojí příkaz k zatčení v prvopise nebo v ověřeném opise a k žádosti o vydání k výkonu trestu též pravomocné soudní rozhodnutí. Tyto doklady musí obsahovat údaje o skutkové podstatě trestného činu, zejména uvedení místa a doby spáchaní činu, právní kvalifikaci a text příslušných zákonných ustanovení. U majetkových trestných činů je nutno uvést výši škody trestným činem způsobené nebo zamýšlené.

(2) Die Auslieferung wird wegen solcher Straftaten bewilligt, die nach dem Recht beider Partner strafbar sind und für die in den Gesetzen beider Partner eine Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze mindestens ein Jahr beträgt, oder eine schwerere Strafe festgesetzt ist.

Artikel 59

Ausnahmen von der Auslieferungspflicht

Die Verpflichtung zur Auslieferung besteht nicht, wenn

- a) die angeforderte Person Staatsangehöriger des ersuchten Partners ist,
- b) die Straftat auf dem Gebiet des ersuchten Partners verübt wurde,
- c) nach dem Recht des ersuchten Partners eine Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist oder wenn die Person, deren Auslieferung gefordert wurde, nicht verfolgt werden kann oder wenn die Strafe aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht vollstreckt werden kann,
- d) die Strafverfolgung ausschließlich den Justizorganen des ersuchten Partners vorbehalten ist,
- e) gegen die Person, deren Auslieferung verlangt wird, auf dem Gebiet des ersuchten Partners ein Urteil wegen der gleichen Straftat erlassen wurde oder eine Entscheidung gefällt wurde, durch die das Verfahren beendet ist.

Artikel 60

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Partner verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Partners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsangehörigen einzuleiten, die verdächtig sind, auf dem Gebiete des anderen Partners eine Auslieferungsstrafat begangen zu haben.

(2) Dem Ersuchen werden alle Angaben und Beweise über die Straftat beigelegt, die zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Partner benachrichtigt den ersuchenden Partner vom Ergebnis des Strafverfahrens; ist ein Urteil ergangen, schickt er auch eine Abschrift dieses Urteils zu.

Artikel 61

Art des Verkehrs

In Sachen der Auslieferung und der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Minister der Justiz unmittelbar miteinander. Solange die Anklage noch nicht erhoben ist, verkehren wegen der Übernahme der Strafverfolgung die Generalstaatsanwälte unmittelbar miteinander.

Artikel 62

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung ist der Haftbefehl in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen, dem Auslieferungsersuchen zwecks Strafvollstreckung auch die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung. Diese Unterlagen müssen Angaben über den Sachverhalt der Straftat enthalten, insbesondere die Angabe des Ortes und der Zeit der Tat, die rechtliche Qualifizierung und den Wortlaut der entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen. Bei Vermögensdelikten ist außerdem die Höhe des durch die Straftat entstandenen oder vom Täter gewollten Schadens anzugeben.

(2) Dem Auslieferungsersuchen sind nach Möglichkeit auch eine Beschreibung der Person, deren Auslieferung gefordert wird, Angaben über ihre persönlichen Ver-

(2) K žádosti o vydání se připojí pokud možno také popis osoby, o jejíž vydání se žádá, údaje o jejích osobních poměrech, státním občanství, místu pobytu, jakož i fotografie a otisky prstů.

(3) Dožadující Strana není povinna předložit důkazy o vině vyžadované osoby.

Článek 63.

Dodatečná objasnění.

(1) Neobsahuje-li žádost o vydání všechny nutné údaje, může dožádaná Strana žádat o její doplnění, k čemuž určí lhůtu od jednoho do dvou měsíců. Tato lhůta může být ze závažných důvodů prodloužena.

(2) Nepředloží-li dožadující Strana žádané dodatečné údaje ve stanovené lhůtě, může dožádaná Strana zatčenou osobu propustit.

Článek 64.

Vydávací vazba.

Po obdržení žádosti o vydání učiní dožádaná Strana bez odkladu opatření k zatčení vyžadované osoby, leč by se vydání jevílo předem nepřipustným.

Článek 65.

Předběžné zatčení.

(1) Předběžně budou zatčeny osoby, o jejichž zatčení bylo požádáno již před dojitím žádosti o vydání, jejíž podání se zároveň ohlásí a to s odvoláním na příkaz k zatčení nebo na pravomocné soudní rozhodnutí. Žádost o předběžné zatčení může být učiněna poštou, telegraficky, telefonicky nebo rozhlasem.

(2) Také bez žádosti podle odst. 1 může být vzata do vazby osoba, která je naléhavě podezřelá, že spáchala na území druhé Strany extradiční trestný čin.

(3) O předběžném zatčení je třeba druhou Stranu bezodkladně uvědomit.

Článek 66.

Propuštění z předběžného zatčení.

(1) Nedojde-li do měsíce od odeslání oznámení o předběžném zatčení žádost podle ustanovení článku 65 odst. 1, lze osobu zatčenou podle ustanovení článku 65 odst. 2 propustit na svobodu.

(2) Osobu zatčenou podle ustanovení článku 65 odst. 1 lze propustit, nedojde-li řádně doložená žádost o vydání do dvou měsíců od odeslání oznámení.

Článek 67.

Odklad vydání.

Je-li osoba, o jejíž vydání se žádá, stíhána nebo byla-li odsouzena pro jiný trestný čin na území dožádané Strany, může být provedení vydání odloženo, až do zastavení trestního stíhání, do vykonání rozsudku nebo do prominutí trestu.

háltnisse, die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort sowie eine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Partner ist nicht verpflichtet, die Beweise für die Schuld der angeforderten Person vorzulegen.

Artikel 63

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Enthält das Auslieferungsersuchen nicht alle notwendigen Angaben, so kann der ersuchte Partner eine Ergänzung verlangen und hierzu eine Frist von einem bis zwei Monaten setzen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(2) Wenn der ersuchende Partner die geforderten nachträglichen Angaben in der festgesetzten Zeit nicht vorlegt, kann der ersuchte Partner die verhaftete Person entlassen.

Artikel 64

Auslieferungshaft

Nach Eingang des Auslieferungsersuchens hat der ersuchte Partner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der angeforderten Person zu treffen, es sei denn, daß die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint.

Artikel 65

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In vorläufige Auslieferungshaft werden Personen genommen, um deren Verhaftung schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens unter Berufung auf einen Haftbefehl oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens ersucht wurde. Das Ersuchen um vorläufige Verhaftung kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funk gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann eine Person in Haft genommen werden, die dringend verdächtig ist, auf dem Gebiete des anderen Partners eine Auslieferungsstraftat begangen zu haben.

(3) Von der vorläufigen Verhaftung ist der andere Partner unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 66

Entlassung aus der vorläufigen Auslieferungshaft

(1) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 65 Abs. 2 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung über die vorläufige Verhaftung das Ersuchen nach der Bestimmung des Artikels 65 Abs. 1 eintrifft.

(2) Eine nach der Bestimmung des Artikels 65 Abs. 1 verhaftete Person kann entlassen werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung ein Auslieferungsersuchen mit den erforderlichen Unterlagen eingeht.

Artikel 67

Aufschub der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, wegen einer anderen Straftat auf dem Gebiete des ersuchten Partners verfolgt oder verurteilt, so kann die Auslieferung bis zur Einstellung der Strafverfolgung, bis zur Vollstreckung des Urteils oder bis zum Erlaß der Strafe aufgeschoben werden.

Článek 68.

Dočasně vydání.

(1) Na odůvodněnou žádost lze provést dočasné vydání i v případech článku 67, zejména měl-li by odklad provedení vydání za následek promlčení nebo jinou závažnou újmu pro trestní stíhání.

(2) Dočasně vydaná osoba bude po provedení úkonu trestního stíhání, po které byla vydána, vrácena zpět.

Článek 69.

Střet žádostí o vydání.

Dojdou-li žádosti o vydání více států, rozhodne dožádaná Strana, které z těchto žádostí vyhoví.

Článek 70.

Meze stíhatelnosti vydané osoby.

(1) Vydanou osobu nelze bez souhlasu dožádané Strany trestně stíhat, potrestat nebo vydat třetímu státu pro trestný čin, spáchaný před vydáním, na který se vydání nevztahuje. Souhlas může být odepřen, jde-li o extradiční trestný čin (čl. 58).

(2) Souhlasu není třeba, jestliže vydaná osoba do měsíce po skončení trestního stíhání — byla-li odsouzena, do měsíce po odpykání nebo promlnutí trestu — neopustí území dožádající Strany nebo jestliže se tam vrátí. Do této lhůty se nezapočítává doba, po kterou vydaná osoba nemohla území dožádající Strany opustit bez svého zavinění.

(3) Jestliže vydaná osoba před justičním úřadem svolí k provedení trestního stíhání, není třeba souhlasu dožádané Strany. Dožádané Straně se zašle ověřený opis protokolu, v němž je svolení obsaženo.

Článek 71.

Provedení vydání.

Dožádaná Strana je povinna Straně dožádající oznámit místo a dobu vydání. Nepřevezme-li dožádající Strana osobu, která má být vydána do měsíce poté, kdy oznámení bylo odesláno, je možno tuto osobu propustit na svobodu.

Článek 72.

Opětovné vydání.

Vyhne-li se vydaná osoba trestnímu stíhání a vrátí se na území dožádané Strany, musí být na novou žádost vydána, aniž je třeba předložit další doklady.

Článek 73.

Průvoz.

(1) Strana povolí na žádost provést svým územím osoby, které třetí stát vydal druhé Straně.

Artikel 68

Auslieferung auf Zeit

(1) Auf ein begründetes Ersuchen hin kann eine Auslieferung auf Zeit auch in Fällen des Artikels 67 erfolgen, insbesondere, wenn der Aufschub der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung zur Folge hätte.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

Artikel 69

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Partner darüber, welchem dieser Ersuchen entsprochen wird.

Artikel 70

Umfang der Verfolgung einer ausgelieferten Person

(1) Die ausgelieferte Person darf ohne Zustimmung des ersuchten Partners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, auf die sich die Auslieferung nicht bezieht, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn es sich um eine Auslieferungsstrafat (Artikel 58) handelt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die ausgelieferte Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Strafverfolgung und, wenn sie verurteilt wurde, innerhalb eines Monats nach der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe das Gebiet des ersuchenden Partners nicht verläßt oder wenn sie dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die ausgelieferte Person ohne ihr Verschulden das Gebiet des ersuchenden Partners nicht verlassen konnte.

(3) Einer Zustimmung des ersuchten Partners bedarf es nicht, wenn die ausgelieferte Person vor dem Justizorgan ihr Einverständnis zur Durchführung der Strafverfolgung gibt. Dem ersuchten Partner wird eine beglaubigte Abschrift des Protokolls übersandt, das das Einverständnis enthält.

Artikel 71

Die Durchführung der Auslieferung

Der ersuchte Partner ist verpflichtet, dem ersuchenden Partner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der ersuchende Partner die Person, die ausgeliefert werden soll, nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Benachrichtigung, so kann diese Person freigelassen werden.

Artikel 72

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich die ausgelieferte Person der Strafverfolgung und kehrt sie auf das Gebiet des ersuchten Partners zurück, muß sie auf ein neues Ersuchen hin ausgeliefert werden, ohne daß es der Vorlage weiterer Unterlagen bedarf.

Artikel 73

Durchleitung

(1) Jeder Partner gestattet auf Ersuchen, daß durch sein Gebiet die Personen durchgeleitet werden, die ein dritter Staat dem anderen Partner ausgeliefert hat.

(2) Žádost o průvoz se podává a projednává jako žádost o vydání.

(3) Strany nejsou povinny povolit průvoz, jestliže se nejedná o extradiční trestný čin.

Článek 74.

Sdělení výsledku trestního řízení.

Dožadující Strana oznámí Straně dožádané výsledek trestního řízení proti vydané osobě. Bylo-li proti vydané osobě vyneseno pravomocné soudní rozhodnutí, zašle se též jeho opis. To platí i pro případy, uvedené v článku 70.

Článek 75.

Dočasné dodání osob ve vazbě.

(1) Jsou-li oběsání svědci na území dožádané Strany ve vazbě, může ministr spravedlnosti nebo generální prokurátor této Strany nařídít jejich dopravení na území Strany dožadující s výhradou, že budou drženi ve vazbě a po výslechu co nejdříve vráceni.

(2) Mají-li být osoby, které jsou ve vazbě ve třetím státě vyslechnuty úřady dožadující Strany, povolí ministr spravedlnosti nebo generální prokurátor dožádané Strany průvoz tam a zpět územím svého státu, jsou-li dány záruky podle článku 8.

Článek 76.

Vydání věcí.

(1) Strany se zavazují, že si navzájem vydají:

- a) věci, které byly získány extradičním trestným činem, jakož i protihodnotu, za ně získanou,
- b) věci, související s extradičním trestným činem,
- c) věci, které mohou mít význam jako důkazní prostředky v trestním řízení, a to i v případě, že k vydání pachatele nedojde pro jeho smrt, útek nebo z jiného důvodu.

(2) Potřebuje-li dožádaná Strana věci, o jejichž vydání se žádá, jako důkazní prostředek v trestním řízení, může jejich vydání být odloženo až do doby, kdy řízení skončí.

(3) Práva třetích osob k těmto věcem zůstávají nedotčena. Po ukončení trestního řízení musí být oprávněnému bezplatně vráceny; nemůže-li být oprávněná osoba bezpečně zjištěna, musí být věci vráceny bezplatně dožádané Straně.

(2) Das Ersuchen auf Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Partner sind nicht verpflichtet, die Durchleitung zu bewilligen, wenn es sich nicht um eine Auslieferungsstrafat handelt.

Artikel 74

Bekanntgabe des Ergebnisses des Strafverfahrens

Der ersuchende Partner hat dem ersuchten Partner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen die ausgelieferte Person bekanntzugeben. Ist gegen die ausgelieferte Person eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen, so ist auch davon eine Abschrift zu übersenden. Dies gilt auch für die in Artikel 70 genannten Fälle.

Artikel 75

Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen vorgeladen, die sich auf dem Gebiet des ersuchten Partners in Haft befinden, so kann der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt dieses Partners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Partners mit der Maßgabe anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Partners vernommen werden, so genehmigt der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Partners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet seines Staates, wenn die Garantien nach Artikel 8 gegeben sind.

Artikel 76

Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Partner verpflichten sich, einander herauszugeben:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind, sowie den dafür erzielten Erlös;
- b) Gegenstände, die mit der Auslieferungsstrafat zusammenhängen;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sein könnten, und zwar auch in dem Falle, daß die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht erfolgt.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von dem ersuchten Partner in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann ihre Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens aufgeschoben werden.

(3) Die Rechte dritter Personen an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Beendigung des Strafverfahrens müssen sie den Berechtigten kostenlos zurückgegeben werden. Läßt sich die berechtigte Person nicht mit Sicherheit feststellen, müssen die Gegenstände kostenlos dem ersuchten Partner zurückgegeben werden.

Článek 77.

Výjimky z povinnosti poskytnout právní pomoc ve věcech trestních.

Povinnosti k poskytnutí právní pomoci ve věcech trestních kromě případů uvedených v článku 14 není, jestliže:

- a) právní pomoc má být poskytnuta v trestním řízení vedeném pro takový trestný čin, pro který by vydání nebylo přípustné,
- b) justiční úřady dožádané Strany nejsou příslušny k vyřízení dožadání.

Článek 78.

Sdělování odsouzení.

(1) Strany si podají navzájem zprávu o pravomocných odsouzeních vynesených soudy jedné Strany proti příslušníkům druhé Strany, vyjímaje rozsudky vojenských soudů.

(2) Tyto zprávy si sdělují generální prokurátoři každé tři měsíce výměnou trestních listů. Generální prokurátoři učiní opatření, aby byly též zaslány otisky prstů odsouzených, pokud jsou po ruce.

Článek 79.

Výpisy z rejstříku trestů.

Úřady rejstříku trestů jedné Strany podají justičním úřadům druhé Strany na jejich přímou žádost bezplatně informaci z rejstříku trestů.

Oddíl III.

Závěrečná ustanovení.

Článek 80.

Tato Smlouva bude ratifikována. Ratifikační listiny budou vyměněny v nejbližší době v Berlíně.

Článek 81.

Tato Smlouva nabude účinnosti měsíc po výměně ratifikačních listin. Zůstane v platnosti pět let ode dne účinnosti.

Neoznámí-li jedna ze smluvních stran aspoň šest měsíců před skončením této doby svůj úmysl Smlouvu vypovědět, zůstane Smlouva v účinnosti vždy dalších pět let.

Tato Smlouva je vyhotovena ve dvou originálech v německé a české řeči. Obě znění jsou autentická.

Na doklad toho podepsali zmocněnci obou smluvních stran tuto Smlouvu a opatřili ji pečeti.

V Praze dne 11. září 1956.

Za Německou demokratickou republiku:

Dr. Lothar Bolz

Za Československou republiku:

V. David

Artikel 77

Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Rechtshilfe in Strafsachen

Eine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe besteht in Strafsachen außer in den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht, wenn

- a) die Rechtshilfe zu einem Strafverfahren geleistet werden soll, das wegen einer Straftat geführt wird, für die eine Auslieferung nicht zulässig wäre,
- b) die Justizorgane des ersuchten Partners zur Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind.

Artikel 78

Mitteilungen von Verurteilungen

(1) Die Partner werden einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekanntgeben, die die Gerichte des einen Partners gegen die Angehörigen des anderen Partners aussprechen, mit Ausnahme der Urteile von Militärgerichten.

(2) Diese Bekanntgabe erfolgt durch die Generalstaatsanwälte alle drei Monate durch Austausch der Strafregisterauszüge. Die Generalstaatsanwälte veranlassen, daß auch etwa vorhandene Fingerabdrücke der Verurteilten mit übersandt werden.

Artikel 79

Strafregisterauszüge

Die Organe der Strafregister des einen Partners erteilen den Justizorganen des anderen Partners unmittelbar auf Ersuchen gebührenfreie Auskünfte aus dem Strafregister.

Teil III

Schlussbestimmungen

Artikel 80

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht.

Artikel 81

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen in deutscher und tschechischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind authentisch.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Frag, den 11. September 1956

Für die
Deutsche Demokratische
Republik:

Dr. Lothar Bolz

Für die
Tschechoslowakische
Republik:

V. David

Závěrečný protokol.

Při podpisu této Smlouvy zjišťují zmocněnci Německé demokratické republiky a Československé republiky, že jsou zajedno v těchto bodech:

I.

Veškeré otázky, související s výkladem této Smlouvy, včetně těch, které se vyskytnou v souvislosti se změnami zákonů Stran, budou řešeny ministry spravedlnosti.

II.

Pokud se v této Smlouvě k jednotlivým výrazům připojují v závorkách jiné výrazy, dává se tím najevo, že jde o právní pojmy nebo zařízení, které si podle právních řádů Stran navzájem odpovídají.

III.

K usnadnění styku si Strany vzájemně vymění seznamy justičních úřadů.

IV.

Strany jsou zajedno v tom, že pod pojmem občanskoprávní věci je nutno rozumět i pracovní-právní věci a že pracovní soudy Německé demokratické republiky jsou ve smyslu článku 2 této Smlouvy postaveny na roveň justičním úřadům.

V.

Strany jsou zajedno v tom, že výraz „závět“ (Testament) zahrnuje také dědickou smlouvu podle německého práva.

VI.

Strany jsou zajedno v tom, že není povinnosti k vydání, jde-li o trestný čin, který se podle německého práva stihá soukromou žalobou.

Na důkaz toho podepsali zmocněnci tento závěrečný protokol, který tvoří podstatnou součást Smlouvy z dnešního dne.

Vyhotoveno ve dvojnásobném prvopise v jazyce německém a českém v Praze dne 11. září 1956.

Za Německou demokratickou republiku:

Dr. Lothar Bolz

Za Československou republiku:

V. David

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung dieses Vertrages stellen die Bevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik ihre Übereinstimmung in folgenden Punkten fest:

I.

Alle Fragen, die mit der Auslegung dieses Vertrages zusammenhängen, einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit Änderungen der Gesetze der Partner eintreten, werden von den Ministern der Justiz geklärt.

II.

Soweit im Vertrag den einzelnen Begriffen andere Begriffe in Klammer zugesetzt sind, wird dadurch kenntlich gemacht, daß es sich um Rechtsbegriffe oder Einrichtungen handelt, die nach den Rechtsordnungen der Partner einander entsprechen.

III.

Zur Erleichterung des Verkehrs tauschen die Partner gegenseitig die Verzeichnisse der Justizorgane aus.

IV.

Die Partner sind sich darüber einig, daß unter „zivilrechtlichen Angelegenheiten“ auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu verstehen und die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik den Justizorganen im Sinne des Artikels 2 gleichgestellt sind.

V.

Die Partner sind sich darüber einig, daß der Begriff „závět“ (Testament) im tschechischen Text auch den Erbvertrag des deutschen Rechts umfaßt.

VI.

Die Partner sind sich darüber einig, daß eine Verpflichtung zur Auslieferung nicht besteht, wenn es sich um eine Straftat handelt, die nach dem deutschen Recht im Wege der Privatklage verfolgt wird.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet, das ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages vom heutigen Tage ist.

Ausgefertigt in zweifacher Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache in Prag, am 11. September 1956.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Dr. Lothar Bolz

Für die Tschechoslowakische Republik:

V. David

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 12. November 1956	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 56	Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist	1207
23. 10. 56	Anordnung über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks	1208
18. 10. 56	Anordnung über die Übertragbarkeit nicht verwendeter Mehreinnahmen und Einsparungen in das Haushaltsjahr 1957	1209
12. 10. 56	Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln	1209

Gesetz

über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 2. November 1956

Zum Schutze der Interessen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die infolge der Spaltung Deutschlands oder durch strafbare Handlungen ihrer Vertragspartner ohne eigenes Verschulden in vermögensrechtlicher Hinsicht benachteiligt worden sind, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ansprüche Dritter, die sich gegen Personen richten, deren Vermögen nach § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, und die mit diesem Vermögen im Zusammenhang stehen, sind bis zur Höhe des Wertes der in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögenswerte zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieses Gesetzes zu befriedigen.

(2) Die Haftung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber wird durch die in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Befriedigung der Ansprüche nicht berührt.

(3) Die Forderung des Dritten geht auf die Deutsche Demokratische Republik über, soweit diese Zahlungen geleistet hat, die mit den nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 in das Eigentum des Volkes übergebenen Vermögen im Zusammenhang stehen.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers entscheidet der Rat des Kreises darüber, ob der Anspruch begründet und in welcher Höhe er zu befriedigen ist. Hiergegen ist die Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

§ 3

(1) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen usw. hat in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956, zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. hat

a) bei Ansprüchen von Rentnern und Werktätigen in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956,

b) bei Ansprüchen der Banken für Handwerk und Gewerbe e.G.m.b.H. in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1957, und

c) bei Ansprüchen der unter Buchstaben a und b nicht genannten Gläubiger in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1961,

zu erfolgen.

(3) Für die Befriedigung der Ansprüche der volkseigenen Kreditinstitute, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, Organe der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen erläßt der Ministerrat besondere Bestimmungen.

(4) Die unter Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Ansprüche werden ab 1. Januar 1956 und die unter Abs. 2 Buchst. c genannten Ansprüche ab 1. Januar 1957 mit 4 % verzinst, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.

§ 4

Vor Befriedigung der Ansprüche aus § 3 Absätze 1 und 2 sind gegen den Anspruchsberechtigten bestehende und fällige Forderungen volkseigener Gläubiger aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit

Dr. L.

die geltend gemachten Ansprüche gepfändet oder anderweitig über sie rechtswirksam verfügt worden ist, bevor die volkseigenen Forderungen, mit denen aufgerechnet werden soll, fällig waren.

§ 5

Bei Überschuldung beschlagnahmter oder eingezogener Vermögenswerte erfolgt die Befriedigung nach der Rangfolge, die für die Befriedigung der Gläubiger im Konkurs gilt.

§ 6

Zur Befriedigung der Gläubiger kann eingezogenes Vermögen erforderlichenfalls veräußert werden. Die Befriedigung erfolgt dann aus dem Erlös.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten November neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften November neunzehnhundertsechsfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Anordnung

über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 23. Oktober 1956

Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfordert eine genaue Festlegung der Verantwortung, der Aufgaben und der Methodik der Zusammenarbeit aller für die Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks Verantwortlichen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik bestehenden Bestimmungen erlassener Gesetze, Verordnungen und Arbeitsschutzanordnungen gelten auch für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 2

(1) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitsschutzanordnungen sind die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der in den Betriebsstätten Anwesenden ständig gesichert ist.

(3) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Unfälle gründlich untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Verhütung gleicher und ähnlicher Unfälle eingeleitet werden.

(4) Alle von den Vorsitzenden mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und Produktionseinrichtungen beauftragten Mitglieder müssen mit den in Frage kom-

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf rechtskräftige Urteile nach dem SMAD-Befehl 201, denen vor dem 9. Mai 1945 begangene Verbrechen zugrunde liegen, keine Anwendung. In diesen Fällen gelten für die Ansprüche Dritter die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 1 und 2 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. April 1948 (ZVOBl. S. 141) und der Richtlinie 3 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 449).

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

menden Arbeitsschutzanordnungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen für deren Beachtung, Durchführung und Einhaltung verantwortlich.

(5) In den Produktionsgenossenschaften, in denen keine gemeinsame Gebäude- und Maschinennutzung besteht, trägt das jeweilige Genossenschaftsmitglied in seinem Bereich die persönliche Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzanordnungen.

§ 3

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft ein oder mehrere Mitglieder der Genossenschaft zu Sicherheitsbeauftragten, die den Vorsitzenden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik unterstützen und beraten sowie für deren ständige Verbesserung sorgen.

§ 4

Die Planung und Anforderung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfolgt auf Grund des Arbeitsschutzkataloges durch den Vorstand der Produktionsgenossenschaft mit Zustimmung der Mitgliederversammlung über die zuständige Niederlassung der in Frage kommenden DHZ.

§ 5

Die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes haben in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks u. a. die Durchführung des Arbeitsschutzes und die Sicherheitstechnik zu kontrollieren sowie die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes durch vorbeugende Maßnahmen ständig zu fördern. Sie haben Unfälle, insbesondere schwere, tödliche und Massenunfälle, sowie Brände und Explosionen auf deren Ursachen zu untersuchen und die Schuldigen festzustellen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung
über die Übertragbarkeit nicht verwendeter Mehreinnahmen und Einsparungen in das Haushaltsjahr 1957.**

Vom 18. Oktober 1956

§ 1

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, alle bis zum 31. Dezember 1956 nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen auf das Rechnungsjahr 1957 zu übertragen und im Jahre 1957 gemäß § 4 dieser Anordnung zu verwenden.

§ 2

(1) Nicht verbrauchte Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 1 sind alle Mittel, die am 31. Dezember 1956 über den geplanten Überschuß (Sollüberschuß) hinaus vorhanden sind, mit Ausnahme der Minderausgaben

- a) beim Lohnfonds der staatlichen Verwaltungen und bruttogeplanten Einrichtungen;
- b) bei den Investitionen;
- c) bei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden.

Außerdem sind vorher abzusetzen die nicht verbrauchten Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, die gleichfalls gesondert übertragen werden dürfen.

(2) Die auf dem Verwahrkonto der Räte der Bezirke befindlichen nicht verbrauchten Mittel aus den 20 % der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sind am 31. Dezember 1956 auf den Haushalt zu übernehmen und können gemäß §§ 1 und 2 nach 1957 übertragen werden.

§ 3

(1) Der per 31. Dezember 1956 vorhandene Überschuß (Istüberschuß) ist kassenmäßig insgesamt über Einzelplan 59 in das Jahr 1957 zu übertragen. Eine Übernahme der nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen sowie auch der nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes über die Verwahrgeldrechnung in das neue Jahr ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 207]).

(2) Der insgesamt vorzutragende Istüberschuß ist jedoch sowohl in der Haushaltsrechnung 1956 in Ausgabe als auch in der Haushaltsrechnung 1957 in Einnahme im Einzelplan 59 wie folgt getrennt zu buchen und abzurechnen:

Sachkonto 911
Planmäßiger Überschuß zuzüglich der nicht verwendeten Mittel des Lohnfonds, der Investitionen und des Sonderfinanzausgleichs.

Sachkonto 912
Überplanmäßiger Überschuß aus nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen.

Sachkonto 913
Überplanmäßiger Überschuß aus nicht verwendeten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes (diese Mittel sind in voller Höhe getrennt zu buchen, auch wenn dadurch der geplante Sollüberschuß nicht erreicht wird).

(3) Der bei Sachkonto 911 gebuchte Überschuß ist im Haushaltsplan 1957 als Einnahme im Einzelplan 59 zu planen.

§ 4

(1) Die gemäß §§ 1 und 2 übertragenen und bei Sachkonto 912 gebuchten nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen können 1957 für folgende zusätzliche Aufgaben verwendet werden:

- a) zur Rationalisierung der Arbeit in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der Kommunalwirtschaft und der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen;
- b) für Generalreparaturen und Instandhaltungsarbeiten an volkseigenen Wohnungen;
- c) zu Werterhaltungsmaßnahmen in den staatlichen Einrichtungen, insbesondere der Kommunalwirtschaft, sowie zur Instandhaltung von Straßen und Brücken.

(2) Die Verwendung der Mittel für vorgenannte zusätzliche Aufgaben ist zulässig, wenn die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden und hierfür die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, ohne daß dadurch planmäßige Vorhaben darunter leiden.

(3) Die Beschlussfassung über die Verwendung der übertragenen Mittel erfolgt gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch die zuständigen Volksvertretungen, soweit dieses Recht nicht auf ihre Räte übertragen.

(4) Über die Buchung und Abrechnung der außerplanmäßigen Ausgaben infolge Verwendung der übertragenen Mittel ergeht eine besondere Anweisung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.**

Vom 12. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den für den Hauptabnehmer zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder Metall mit oder ohne Endeinschalung, die zum Versand und zur Aufbewahrung von Kabeln, Leitungen sowie anderem auf Trommeln aufgerollten Material bis zur Verlegung oder Verarbeitung durch den Empfänger dienen,

Liefer- und Rückgabebestimmungen**§ 2**

(1) Die Kabeltrommeln werden dem Empfänger von dem Lieferer leihweise überlassen.

(2) Der Empfänger hat die von dem Lieferer leihweise überlassenen Kabeltrommeln sofort nach Verlegung bzw. Verarbeitung des auf den Trommeln befindlichen Materials zurückzusenden.

(3) Bei Lieferung ist vom Empfänger zur Sicherung der Rückgabe der Kabeltrommeln an den Lieferer ein Betrag (Schutzbetrag) in Höhe des Betriebspreises der Kabeltrommel — in vollen DM berechnet — nach Inrechnungstellung zu zahlen. Außerdem wird vom Empfänger ein Abnutzungsbetrag in Höhe von 25 % des Betriebspreises erhoben. Die Rückerstattung des bei Überlassung der Kabeltrommeln dem Empfänger berechneten Schutzbetrages ist wie folgt vorzunehmen:

- | | |
|--|--|
| a) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 6 Monaten (Stichtag) | Rückzahlung des vollen Schutzbetrages |
| b) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 7 bis 9 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 75 % des Schutzbetrages |
| c) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 10 bis 12 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 50 % des Schutzbetrages |
| d) bei Rückgabe der Kabeltrommeln innerhalb von 13 bis 15 Monaten (Stichtag) | Gutschrift von 30 % des Schutzbetrages |
| e) bei Rückgabe der Kabeltrommeln bei 15 Monaten und mehr (Stichtag) | Gutschrift von 15 % des Schutzbetrages |

Die Überlassungsdauer der Kabeltrommeln beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer und endet mit dem Tage der Rücksendung durch den Empfänger.

(4) Der Lieferer hat den von dem Empfänger gezahlten Schutzbetrag und den erteilten Gutschriftsbetrag ergebniswirksam zu buchen.

(5) Die Gutschrift des Schutzbetrages hat von dem Lieferer innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Kabeltrommeln beim Lieferer zu erfolgen.

(6) Der Empfänger ist nicht berechtigt, den ihm berechneten Schutzbetrag seinem Auftraggeber weiter zu belasten.

(7) Wird die Kabeltrommel im beschädigten Zustand zurückgegeben, so ist der Lieferer berechtigt, vom Empfänger die Erstattung der für die Instandsetzung angefallenen Kosten — soweit sie den 25%igen Abnutzungsbetrag übersteigen — zu verlangen. Von der Berechnung ist abzusehen, wenn der den Abnutzungsbetrag übersteigende Betrag je Kabeltrommel nicht mehr als 10,— DM beträgt.

(8) Bei Verlust der Kabeltrommel hat der Empfänger dem Lieferer Schadensersatz in Höhe des Betriebspreises abzüglich des bereits bezahlten Abnutzungsbetrages zu zahlen. Der Verlust der Kabeltrommel ist vom Empfänger dem Lieferer sofort schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Rückgabe anderer oder gleichartiger Kabeltrommeln statt der gelieferten Kabeltrommeln ist unzulässig.

§ 3

(1) Die Kosten der Rücksendung der Kabeltrommeln hat bis zur Bahnstation des Lieferers der Empfänger zu tragen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Kabeltrommeln liegt bei dem Empfänger.

(3) Der Lieferer und der Empfänger sind verpflichtet, über den Eingang und Ausgang der Kabeltrommeln Aufzeichnungen zu führen.

Schlußbestimmungen**§ 4**

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel. Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel im Sinne dieser Anordnung liegen vor, wenn vom Empfänger Kabeltrommeln und Material zusammen in Erfüllung der Exportaufträge bzw. der innerdeutschen Verträge weiter geliefert werden.

§ 5

(1) Die Planposition 81 89 990 — Kabeltrommeln aus Holz — ist in der Anlage 1 Ziff. XIV der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) zu streichen. Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 sind für Kabeltrommeln nicht mehr anzuwenden.

(2) Für Kabeltrommeln, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Besitz des Empfängers befinden, hat der Lieferer dem Empfänger die Differenz zwischen dem bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrag und dem vollen Schutzbetrag zu berechnen. Die Gutschrift nach erfolgter Rückgabe der Kabeltrommeln richtet sich nach § 2 Abs. 3.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Ziesenis
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. November 1956	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 56	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung —	1211
18. 10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste	1216
18. 10. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik. — Eisenbahner-Verordnung — Disziplinarmaßnahmen	1221

**Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Eisenbahner-Verordnung —**

Vom 18. Oktober 1956

Die Deutsche Reichsbahn ist der größte Verkehrsträger der Deutschen Demokratischen Republik. Die Eisenbahner haben beim Aufbau und bei der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht große Leistungen vollbracht.

Die neuen höheren Aufgaben des zweiten Fünfjahresplanes erfordern die aktive Mitarbeit eines jeden Eisenbahners und die Einhaltung einer vorbildlichen Disziplin und Ordnung im Eisenbahnwesen. Um die bisherigen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner zur Erhöhung der beruflichen und gesellschaftlichen Qualifikation und Arbeitsdisziplin der Eisenbahner zu erweitern, wird folgendes verordnet:

I.

Pflichten und Rechte der Eisenbahner

§ 1

(1) Die Durchführung des Eisenbahntransportes erfordert eine strenge Disziplin. Jeder Eisenbahner hat deshalb die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen. Er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(2) Die Wahrung der Disziplin erfordert insbesondere:

- a) die gewissenhafte Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, der Anordnungen, Befehle und Weisungen des Ministers für Verkehrswesen wie auch der Verpflichtungen, die sich aus Betriebskollektivverträgen und anderen betrieblichen Vereinbarungen ergeben;
- b) die verantwortungsbewusste Einhaltung und Durchführung der Dienstvorschriften, der Befehle und Weisungen der Vorgesetzten sowie die pünktliche Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten;

- c) den Schutz und die Pflege des sozialistischen Eigentums;
- d) ständige Wachsamkeit und Abwehr von Störversuchen und Anschlägen gegen die Deutsche Reichsbahn;
- e) die Wahrung der Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn;
- f) die ständige Mitarbeit bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn, vor allem durch die Beschleunigung des Umlaufes der Transportmittel;
- g) die Einhaltung der festgesetzten Dienststunden und die Teilnahme am Dienstunterricht;
- h) das vorschriftsmäßige Tragen der Uniform und die Grüßpflicht der Eisenbahner untereinander;
- i) ein höfliches, hilfsbereites und aufmerksames Verhalten;
- k) die Beachtung der Bestimmungen über das Betreten von Bahnanlagen und Diensträumen.

§ 2

Jeder Vorgesetzte hat die Aufgabe, seine Dienstpflichten beispielhaft und vorbildlich zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die richtige Anwendung der Befehlsgewalt und des Weisungsrechtes;
- b) die Kontrolle der vollständigen und termingerechten Durchführung der Befehle und Weisungen;
- c) die gewissenhafte Behandlung von Vorschlägen und Beschwerden der Eisenbahner.

§ 3

(1) Befehle und Weisungen erteilt der unmittelbare Vorgesetzte.

(2) Mündlich erteilte Befehle, die die Durchführung des operativen Betriebsdienstes betreffen, sind bei der Entgegennahme zu wiederholen.

(3) Stehen Befehle und Weisungen im Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen oder betrieblichen Vorschriften, ist jeder Eisenbahner berechtigt und verpflichtet, den Vorgesetzten unverzüglich darauf hinzuweisen oder der übergeordneten Dienststelle Mitteilung zu machen.

(4) Weisungen ohne Einschaltung des unmittelbaren Vorgesetzten sind nur dem Minister für Verkehrswesen vorbehalten.

§ 4

Jeder Eisenbahner ist verpflichtet, bei Wahrnehmung einer Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Schutzmaßnahmen zu ergreifen und den nächsthöheren Vorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Jeder Eisenbahner hat die Pflicht und das Recht, sich ständig gesellschaftlich und fachlich zu qualifizieren.

(2) Jeder Eisenbahner ist berechtigt und verpflichtet, kritisch zu allen Mängeln und Schwächen der Arbeit Stellung zu nehmen und sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Dienststellen zu wenden.

II.

Auszeichnungen der Eisenbahner

§ 6

(1) Zu Ehren der Eisenbahner wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Juni als „Tag des deutschen Eisenbahners“ festlich begangen.

(2) An Eisenbahner, die durch ihre vorbildliche und disziplinierte Arbeit unsere Arbeiter- und Bauernmacht stärken, die weitere Entwicklung und Einführung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn entscheidend fördern, mit neuen Methoden bessere Arbeitsergebnisse erreichen und dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken, werden am „Tag des deutschen Eisenbahners“ Titel und Ehrenzeichen „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen.

(3) Die Verleihung des Titels und des Ehrenzeichens „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie die Beschreibung und Trageweise des Ehrenzeichens werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage 1).

§ 7

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen wird das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ gestiftet.

(2) Das Ehrenzeichen wird für vorbildliche Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn und für Verdienste um den Aufbau des Eisenbahnwesens verliehen.

(3) Mit dem Ehrenzeichen können Eisenbahner und andere Personen ausgezeichnet werden.

(4) Die Verleihung des Ehrenzeichens, die Beschreibung und Trageweise werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage 2).

§ 8

Für gute Leistungen, die zur vorfristigen Erfüllung des Planes beitragen, für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben.

für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Abwehr von Störversuchen oder Anschlägen auf die Deutsche Reichsbahn können nachstehende Auszeichnungen durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden:

- a) Belobigung,
- b) Auszeichnung durch Geldprämie,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Hoch-, Fach- oder Spezialschulen,
- e) Auszeichnung durch ein wertvolles Geschenk,
- f) vorzeitige Beförderung.

III.

Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste

§ 9

(1) Eisenbahner erhalten bei Vollendung der Beschäftigungszeit von 10, 25, 40 und 50 Jahren eine Prämie und eine Ehrenurkunde für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit.

(2) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	100 DM
von 25 Jahren	250 DM
von 40 Jahren	400 DM
von 50 Jahren	500 DM

(3) Bei ununterbrochener Beschäftigungszeit von 25, 40 und 50 Jahren wird den Eisenbahnern die Medaille „Für treue Dienste“ verliehen.

(4) Die Verleihung der Medaille, die Beschreibung und Trageweise werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage 3).

§ 10

(1) Bei ununterbrochener Beschäftigung, guten Leistungen und disziplinierter Arbeit erhalten die Eisenbahner eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung wird — entsprechend der unterschiedlichen Verantwortlichkeit der Eisenbahner bei der Erfüllung der Transportpläne — in drei Gruppen in verschiedener Höhe gewährt. Bei der Einstufung der einzelnen Tätigkeiten in diese Gruppen ist die Industriegewerkschaft Eisenbahn zu beteiligen.

(3) Die zusätzliche Belohnung beträgt:

	für die erste Tätigkeits- gruppe	für die zweite Tätigkeits- gruppe	für die dritte Tätigkeits- gruppe
nach 2 Jahren	2 %	1 1/2 %	1 %
nach 4 Jahren	4 %	3 %	2 %
nach 6 Jahren	8 %	6 %	4 %

des Jahresbruttoeinkommens.

§ 11

(1) Die Eisenbahner erhalten bei mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit Zusatzurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Erholungsurlaub.

(2) Die Dauer des Zusatzurlaubes richtet sich nach den bei der Deutschen Reichsbahn für die Berechnung der Beschäftigungszeit geltenden Bestimmungen.

§ 12

Eisenbahner mit langjähriger Beschäftigungszeit erhalten, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt sind, die Altersversorgung für Eisenbahner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Dienstränge und Uniform der Eisenbahner

§ 13

Zur Stärkung der Verantwortlichkeit, zur Festigung der Disziplin und als Anreiz für eine ständige Qualifizierung sind bei der Deutschen Reichsbahn Dienstränge einzuführen (Anlage 4).

§ 14

(1) Die Dienstränge werden den Eisenbahnern auf Grund der nachgewiesenen Fähigkeiten, der Kenntnisse und Leistungen durch Urkunde (Attestierung) verliehen.

(2) Die Verleihung eines höheren Dienstranges erfolgt im Wege der Beförderung und ist an Mindestfristen gebunden. Befördert werden Eisenbahner, die durch ihre disziplinierte Arbeit und ihren Einsatz zur Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht beitragen, gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen und eine höhere Qualifikation nachweisen.

§ 15

Die Entlohnung der Eisenbahner erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach der ausgeübten Tätigkeit (Dienststellung). Ist der verliehene Dienstrang höher als die Dienststellung, so ist dieser für die Entlohnung verbindlich.

§ 16

(1) Der Kreis der Uniformträger ist auf die Eisenbahner zu beschränken, die unmittelbar für die Transportabwicklung verantwortlich sind.

(2) Die Eisenbahner tragen auf der Uniform Rangabzeichen, die den Diensträngen entsprechen.

V.

Disziplinarische Verantwortlichkeit der Eisenbahner

§ 17

(1) Eisenbahner, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für verursachte Schäden und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen nicht berührt.

(3) Für jede Pflichtverletzung kann nur eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

§ 18

Disziplinarstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Herabsetzung im Dienstrang,
- e) fristlose Entlassung.

§ 19

(1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 18 Buchstaben a bis c kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarstrafverfügung Beschwerde beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einlegen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte entscheidet endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Bei

der Entscheidung über die Beschwerde ist die für den Betreffenden zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarvorgesetzten zu beteiligen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Ausspruch einer höheren Strafe nicht zulässig. Hierdurch wird jedoch das allgemeine Beschwerderecht jedes Bürgers nicht eingezogen.

(3) Im übrigen sind gemäß § 5 Ziff. 9 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen (GBl. S. 695) die Konfliktkommissionen zuständig.

§ 20

(1) Zeigt der Bestrafte gute Leistungen und hat er sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach Ablauf einer Jahresfrist Disziplinarstrafen nach § 18 Buchstaben a bis c zu löschen.

(2) Bei besonderen Leistungen und bei besonders gutem Verhalten kann der Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe auch ohne Einhaltung der Jahresfrist aufheben und löschen.

(3) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Strafe sind Disziplinarstrafen nach § 18 Buchstaben a bis c grundsätzlich zu löschen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) und die dazu erlassene Ergänzung vom 11. Oktober 1951 (GBl. S. 913) sowie die

Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 (GBl. S. 82),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1951 (GBl. S. 416),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 (GBl. S. 501),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1951 (GBl. S. 706),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1951 (GBl. S. 913),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 (GBl. I S. 471),

die Disziplinarordnung der Deutschen Reichsbahn vom 15. September 1952.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister
für Verkehrswesen
Kramer

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3 vorstehender Verordnung

**Statut
des Ehrentitels
„Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen
Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Mit dem Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ — nachstehend Ehrentitel genannt — werden Eisenbahner ausgezeichnet, die durch ihre vorbildliche und disziplinierte Arbeit unsere Arbeiter- und Bauern-Macht stärken, die Weiterentwicklung und Einführung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn entscheidend fördern, mit neuen Methoden bessere Arbeitsergebnisse erreichen und dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken.

(2) Ausgezeichnet werden nur Eisenbahner, die ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitserfahrungen ihren Mitarbeitern und insbesondere dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn vermitteln.

§ 3

(1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

Der Ehrentitel wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Verkehrswesen am „Tag des deutschen Eisenbahners“ verliehen.

§ 5

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels sind von der Betriebsleitung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft dem Ministerium für Verkehrswesen vorzulegen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn zu prüfen, ob solche Leistungen vorliegen, die eine Verleihung des Ehrentitels rechtfertigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn über die vorgelegten Anträge.

§ 6

(1) Im Planjahr werden im Höchstsfall 30 Ehrentitel verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist eine Medaille, eine Urkunde sowie eine Prämie bis zu 5000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Zusätzlich wird jährlich für den Ausgezeichneten und seine Familienangehörigen eine Freifahrt in der 1. Klasse gewährt.

§ 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 8

(1) Die Medaille „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Medaille zeigt in der oberen Hälfte ein erhaben geprägtes Flügelrad, das Emblem der Deutschen Reichsbahn. Unter dem Flügelrad sind die Worte „Verdienter Eisenbahner“ erhaben angeordnet, die von Lorbeerranken, seitlich und nach unten abgeschlossen, flankiert werden. Die Rückseite der Medaille trägt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an einer blauen, schwarzrotgoldgestreiften Spange getragen, auf der sich ein aufgeprägtes Flügelrad befindet.

(3) Die Interimsspange hat eine Größe von 14×26 mm.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung hervorragender Leistungen und erfolgreicher Arbeit wird

„Verdienter Eisenbahner
der Deutschen Demokratischen Republik“
verliehen.

§ 9

(1) Uniformierte Eisenbahner tragen die Medaille bzw. die Spange über der linken Brusttasche der Uniform, alle übrigen auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

§ 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Das Ehrenzeichen ist zurückzugeben.

§ 11

Die Namen der Ausgezeichneten werden in der zentralen Tagespresse veröffentlicht.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Verordnung

**Statut
des Ehrenzeichens
„Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete ist Träger der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Mit dem Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ — nachstehend Ehrenzeichen genannt — werden Eisenbahner und andere Personen ausgezeichnet, die sich aktiv und in selbstlosem Einsatz durch beispielhafte Arbeitserfolge, durch mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Das Ehrenzeichen kann mehrmals verliehen werden.
- (3) Mit der Verleihung ist eine Urkunde verbunden.

§ 4

Das Ehrenzeichen wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Verkehrswesen verliehen.

§ 5

Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens sind von den Betriebsleitungen nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn und seine nachgeordneten Leitungen.

§ 6

(1) Mit der Verleihung des Ehrenzeichens können beauftragt werden:

- a) die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen,
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen,
- c) die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
- d) die Vizepräsidenten und die Leiter der Verwaltungen in den Reichsbahndirektionen,
- e) die Amtsvorstände der Reichsbahnämter,
- f) die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Das Ehrenzeichen wird in der Regel am „Tag des deutschen Eisenbahners“ verliehen.

§ 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens.

§ 8

(1) Das Ehrenzeichen ist in Bronze gehalten, hat einen Durchmesser von 30 mm und zeigt in der Mitte ein erhaben angeordnetes Flügelrad. Das Flügelrad wird von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert. Die Rückseite zeigt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter sind die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ eingeprägt.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einer hellblauen, in der Mitte dunkelblaugestreiften Spange getragen. Die Anzahl der dunkelblauen Streifen dokumentiert, ob das Ehrenzeichen einmal, zweimal oder mehrmals verliehen wurde.

(3) Auf der Interimsspange liegt das Emblem der Deutschen Reichsbahn.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung für vorbildlichen Einsatz und gewissenhafte Pflichterfüllung wird

das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ verliehen.

§ 9

(1) Uniformierte Eisenbahner tragen das Ehrenzeichen bzw. die Interimsspange über der linken Brusttasche der Uniform. Alle übrigen tragen das Ehrenzeichen bzw. die Interimsspange auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen des Ehrenzeichens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

§ 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Das Ehrenzeichen ist zurückzugeben.

Anlage 3

zu § 9 vorstehender Verordnung

**Statut
der Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“**

§ 1

(1) Die Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete ist Träger der Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Die Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit an Eisenbahner verliehen:

- a) in Bronze für 25jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- b) in Silber für 40jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- c) in Gold für 50jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

§ 3

(1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Mit der Verleihung der Medaille ist eine Urkunde verbunden.

§ 4

Die Medaille wird vom Minister für Verkehrswesen verliehen.

§ 5

Die Medaille wird am Tage der Vollendung des 25., 40. bzw. 50. Dienstjahres verliehen. Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu erlassenen Durchführungbestimmungen.

§ 6

Mit der Verleihung der Medaille können beauftragt werden:

- a) die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen,
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen,
- c) die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
- d) die Vizepräsidenten und Leiter der Verwaltungen in den Reichsbahndirektionen,
- e) die Amtsvorstände der Reichsbahnämter

- f) die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

§ 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 8

(1) Die Medaille in der in § 2 genannten jeweiligen Ausführung hat einen Durchmesser von 30 mm. Als Abschluß zieht sich eine Lorbeerkränze um die Medaille. In der Mitte ist ein Flügelrad erhaben angeordnet. Auf der Rückseite sind die Worte „Für treue Dienste“ eingepreßt.

(2) Die Medaille wird an einer mittelblauen Spange getragen, auf der sich ein aufgeprägtes Flügelrad befindet, das in der jeweiligen Ausführung der Medaille hergestellt ist.

(3) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung für Jahre treue und gewissenhafte Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn wird
die Medaille „Für treue Dienste“ verliehen.

§ 9

(1) Uniformierte Angehörige der Deutschen Reichsbahn tragen die Medaille bzw. die Interimsspange über der linken Brusttasche der Uniform. Alle übrigen tragen die Medaille bzw. die Interimsspange auf der linken Brustseite. Getragen wird nur die jeweils höchste Stufe der Medaille.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

§ 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Die Medaille ist zurückzugeben.

Anlage 4

zu § 13 vorstehender Verordnung

Dienstränge für Eisenbahner

1. Eisenbahner
2. Reichsbahn-Gehilfe
3. Reichsbahn-Unterasistent
4. Reichsbahn-Assistent
5. Reichsbahn-Sekretär
6. Reichsbahn-Obersekretär
7. Reichsbahn-Inspektor
8. Reichsbahn-Oberinspektor
9. Reichsbahn-Anitmann
10. Reichsbahn-Oberamtmann
11. Reichsbahn-Rat
12. Reichsbahn-Oberrat
13. Reichsbahn-Direktor
14. Reichsbahn-Oberdirektor
15. Reichsbahn-Hauptdirektor
16. Stellvertreter des Generaldirektors
17. Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Eisenbahner-Verordnung —

Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I S. 1211) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für die Gewährung der Treueprämie, der zusätzlichen Belohnung, des zusätzlichen Urlaubs und der Altersversorgung für Eisenbahner ist der Nachweis einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn. Die ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn ist gemäß §§ 2 bis 5 zu berechnen.

§ 2

(1) Auf die ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn werden angerechnet:

- a) zwischenzeitliche Arbeiten im Erzbergbau (Wismut);
- b) vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft nach dem Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145);
- c) die Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Funktionen bei den demokratischen Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin;
- d) Dienstleistungen in der Reichsbahnsparkasse oder Sozialversicherungskasse Eisenbahn;
- e) Freistellung zu Lehrgängen und Schulungen nach dem 8. Mai 1945 ohne Fortzahlung der Entlohnung, auch wenn die Delegation nicht von der Deutschen Reichsbahn erfolgte, zum Beispiel zum Besuch von Hoch- und Fachschulen, Industrie-Instituten, Schulen gesellschaftlicher Organisationen;
- f) Tätigkeiten als Betriebsschullehrer für die Eisenbahn;
- g) Beschäftigungszeiten in den staatlichen Organen im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen oder auf Veranlassung übergeordneter Organe. Hierunter fallen alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die örtlichen Räte;
- h) Beschäftigungszeiten an der Hochschule für Verkehrswesen und an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Eisenbahner mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn in diesen Einrichtungen eingesetzt wurde;
- i) Beschäftigungszeiten als Bahnagent oder Vertrags-Schrankenwärter bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zur Deutschen Reichsbahn;

k) Beschäftigungszeiten bei Unternehmen und Einzelpersonen, die von der Deutschen Reichsbahn übernommen wurden, wie zum Beispiel Gepäckträgergemeinschaften;

l) Beschäftigungszeiten bei fremden Bahnverwaltungen;

m) Dienstzeiten bei der früheren deutschen Wehrmacht einschließlich Gefangenschaft.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in vorstehend genannten Einrichtungen, Organen, Institutionen usw., mit Ausnahme der im Abs. 1 Buchstaben i bis l genannten, ist, daß der Beschäftigte unmittelbar von der Deutschen Reichsbahn übertrat. Nach Beendigung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis m muß die Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn sofort wieder aufgenommen werden.

(3) Altersversorgung für Eisenbahner wird in den Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben c, d, f, g, h gezahlt, auch wenn der Beschäftigte bei Eintritt des Versorgungsfalles noch in den genannten Einrichtungen arbeitet.

§ 3

(1) Eisenbahnern, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, wird bei der Wiedereinstellung die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Zeit auf die Beschäftigungsdauer angerechnet, wenn das Ausscheiden aus nachstehenden Gründen erfolgte:

a) Ausscheiden wegen Invalidität.

Das Ausscheiden wegen Erreichung der Altersgrenze wird mit Ausscheiden wegen Invalidität gleichgesetzt. Voraussetzung für die Anrechnung der vor dem Ausscheiden zurückgelegten Dienstzeiten ist, daß der Eisenbahner nach dem Wegfall der Invalidenversorgung bzw. -rente sofort in den Dienst der Deutschen Reichsbahn wieder eintritt. Eisenbahner, die vor dem 1. Januar 1956 wegen der Erreichung der Altersgrenze oder Invalidität aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn ausgeschieden sind, erhalten die Altersversorgung für Eisenbahner nur, wenn eine mindestens einjährige Arbeitsleistung nach einem erneuten Dienstantritt bei der Deutschen Reichsbahn nachgewiesen wird. Krankheitstage werden auf die einjährige Arbeitsleistung nicht angerechnet;

b) Ausscheiden aus dem Dienst der westdeutschen Eisenbahn nach dem 8. Mai 1945;

c) Ausscheiden wegen des Verdachtes, strafbare Handlungen begangen zu haben, wenn infolge der Inhaftierung eine fristlose Entlassung und im anschließenden Strafverfahren Freispruch erfolgte. Das gleiche gilt, wenn infolge einer Amnestie keine Verurteilung erfolgte;

d) Ausscheiden wegen Umsiedlung oder Rückführung, wenn unmittelbar danach ein Arbeitsrechtsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn eingegangen wurde oder eine sofortige Bewerbung nachgewiesen werden kann. Die Beschäftigungszeit bei fremden Eisenbahnverwaltungen ist ebenfalls auf die Beschäftigungsdauer anzurechnen.

(2) Eisenbahnern, die infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Betätigung in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 entlassen wurden, wird bei Wiedereinstellung die Zeit der Unterbrechung bis zum 8. Mai 1945 auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

§ 4

(1) Beschäftigte, die unmittelbar nach Beendigung ihres Dienstes bei den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit in den Dienst der Deutschen Reichsbahn eintraten oder eintreten, erhalten die bei den vorgenannten Organen zurückgelegte Dienstzeit auf die Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn angerechnet. Dies gilt sowohl für Beschäftigte, die vor ihrem Eintritt in die vorgenannten Organe Eisenbahner waren, als auch für Beschäftigte, die vor ihrem Eintritt in diese Organe noch keine Eisenbahner waren.

(2) Sind bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) sowie den zu ihr ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen bzw. den Bestimmungen der Altersversorgung für Eisenbahner günstigere Berechnungen der Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt, so gelten diese personengebunden weiter.

§ 5

(1) Beschäftigten, die durch die Deutsche Reichsbahn vor dem 31. Dezember 1955 entlassen wurden, ist bei Wiedereinstellung die bis zu ihrer Entlassung zurückgelegte Eisenbahndienstzeit auf die Beschäftigungszeit anzurechnen. Für die Gewährung der Altersversorgung für Eisenbahner gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

(2) Wartegeldzeiten der ehemaligen Beamten werden auf die ununterbrochene Beschäftigungszeit nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die nach § 9 der Eisenbahner-Verordnung zu zahlende Treueprämie erhalten Eisenbahner, die eine 10-, 25-, 40- oder 50jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn vollendet haben.

(2) Die Prämie, die Ehrenurkunde und die Medaille für treue Dienste nach § 9 der Eisenbahner-Verordnung sind dem Eisenbahner am Tage der Vollendung der im Abs. 1 genannten Beschäftigungsdauer in würdiger Form auszuhändigen.

(3) Waren Eisenbahner gemäß § 2 Abs. 1 nicht bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt und vollenden sie während dieser Zeit eine der im Abs. 1 genannten Beschäftigungsdauer, so sind ihnen die Prämie, die Ehrenurkunde und die Medaille für treue Dienste erst dann auszuhändigen, wenn sie wieder bei der Deutschen Reichsbahn arbeiten.

§ 7

Die Zugehörigkeit zu der ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gemäß § 10 Abs. 2 der Eisenbahner-Verordnung setzt voraus, daß der Beschäftigte bei einer nachstehend genannten Dienststelle tätig ist oder in den Tabellen Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten zugelassen sind:

a) Betriebsdienst

Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen.

b) Verkehrsdienst

Güterabfertigungen, Eilgutabfertigungen, Umladehallen, Gepäckabfertigungen, Fahrkartenausgaben, Bahnhofskassen sowie Haltestellen mit verkehrsdienstlichen Aufgaben, Deutsches Ausgleichsamt;

c) Betriebsmaschinendienst und Wagenwirtschaft

Bahnbetriebswerke, S-Bahn-Betriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Wagenmeistereien, Bahnkraftwerke, Starkstrommeistereien, Fahrleitungsmeistereien, Starkstromwerkstatt Berlin, S-Bahnwerk Markgrafendamm, Direktionshauptlager und Kraftwagenbetriebswerke;

d) Sicherungs- und Fernmeldedienst

Signal- und Fernmeldewerkstätten, Signalmeistereien, Fernmeldemeistereien, Signalbauzüge, Fernmeldebauzüge;

e) Reichsbahnausbesserungswerke**§ 8**

Die zur ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gehörenden Arbeiter und Angestellten sind in den Tabellen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) festgelegt. Die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten Arbeiter und Angestellten gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.

§ 9

(1) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstage vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen. Ist nach einer Wiedereinstellung die Beschäftigungsdauer von zwei Jahren durch Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten erfüllt, aber bis zum Fälligkeitstage kein volles Jahresbruttoeinkommen aus einer Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn erreicht, wird die zusätzliche Belohnung von dem Bruttoeinkommen für die Zeit von der Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum Tage vor der Fälligkeit berechnet und gezahlt.

(2) Scheidet der Eisenbahner nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren vor Erreichung des Fälligkeitstages aus einem der im § 2 Abs. 1 genannten Gründe infolge Eintritts in die im § 4 Abs. 1 genannten Organe oder durch Tod aus dem Eisenbahndienst aus, so ist die zusätzliche Belohnung nach dem Bruttoeinkommen aus der Zeit zwischen dem letzten Fälligkeitstag und dem Tag des Ausscheidens zu berechnen und zu zahlen. Dies gilt auch für die im § 10 genannten Angehörigen der technischen Intelligenz.

(3) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, die von der Deutschen Reichsbahn gezahlt wurden.

(4) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören nicht:

- a) die zusätzliche Belohnung des Vorjahres,
- b) die Treueprämie für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit,
- c) Barleistungen der Sozialversicherung, außer Schwangerschafts- und Wochengeld,
- d) Beträge aus Sonderprämien zur Förderung des sozialistischen Wettbewerbes,
- e) sämtliche Zahlungen aus dem Direktorfonds und sonstige einmalige Prämien,

f) Prämien nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135),

g) Prämien nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105),

h) Unterrichtsvergütungen,

i) Entschädigung für die Benutzung eigener Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge,

k) Mankogeld (Kassenverlustentschädigung),

l) Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung, Abordnungsgeld und Umzugskostenvergütung,

m) Erstattungen der Mehraufwendungen nach dem Montage- und sonstigen Abkommen (auch Wegegelder),

n) Belohnungen,

o) Prämien für Materialeinsparungen.

§ 10

Angehörige der technischen Intelligenz, die am 1. Januar 1956 bereits länger als zwei Jahre bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, erhalten bei guten Leistungen eine zusätzliche Belohnung an Stelle der im § 10 Abs. 3 der Eisenbahner-Verordnung und der ersten Tätigkeitsgruppe aufgeführten Sätze bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer

von 2 bis 4 Jahren	in Höhe von $4\frac{1}{4}\%$
von 5 Jahren	in Höhe von $6\frac{3}{4}\%$
von 6 Jahren	in Höhe von 8%

des Jahresbruttoeinkommens.

§ 11

Die zusätzliche Belohnung ist nach dem Prozentsatz der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren vor dem Fälligkeitstag tätig war. Wurde die Tätigkeit während dieser Zeit gewechselt und war damit ein Wechsel der Tätigkeitsgruppe verbunden, ist die zusätzliche Belohnung nach der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte überwiegend tätig war. Bei gleichen Anteilen in zwei Tätigkeitsgruppen ist die zusätzliche Belohnung nach der höheren, bei gleichen Anteilen in den drei Tätigkeitsgruppen nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu berechnen. War der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren in der dritten Tätigkeitsgruppe jeweils länger beschäftigt als in der ersten bzw. zweiten Tätigkeitsgruppe, ergibt aber die Anzahl der Tage in der ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe zusammengerechnet einen längeren Zeitraum, so ist die zusätzliche Belohnung nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu zahlen.

§ 12

(1) Stichtag für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung ist der 1. Januar 1949.

(2) Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 2 und der §§ 3 und 4 entsprechend.

§) Für Lehrlinge beginnt die Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Belohnung nach Vollendung ihrer Ausbildung. Für alle übrigen Nachwuchskräfte, wie zum Beispiel Vorpraktikanten, A- und B-Dienststanwärter, ist die Zeit der Ausbildung auf die Beschäftigungsdauer anzurechnen. Die Ausbildungszeit ist mit der dritten Tätigkeitsgruppe zu bewerten.

§ 13

(1) Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Belohnung sind gute Dienstleistungen und disziplinierte Arbeit, die zum pünktlichen, sicheren und reibungslosen Betriebsablauf und damit zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn gestellten Planaufgaben beitragen.

(2) Die Leistungen der Arbeiter und Angestellten sind von dem Leiter der Dienststelle, des Betriebes oder der Einrichtung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bewerten.

§ 14

(1) Fälligkeitstag für die zusätzliche Belohnung ist der Tag nach Vollendung der 2-, 4- oder 6jährigen Beschäftigungsdauer. Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den in den §§ 7 bis 13 genannten Bedingungen zu zahlen.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die anteilmäßige zusätzliche Belohnung am Tage des Ausscheidens zu zahlen. Beim Tode wird die anteilmäßige zusätzliche Belohnung an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

§ 15

(1) Die zusätzliche Belohnung wird für das letzte Jahr vor dem Fälligkeitstag gezahlt.

(2) Die zusätzliche Belohnung ist unpfändbar.

(3) Bei der Zahlung der zusätzlichen Belohnung an die im § 10 genannten Angehörigen der technischen Intelligenz im Jahre 1956 sind die nach dem letzten Fälligkeitstag gezahlten Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) anzurechnen.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anlage I

zu § 8 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle I

Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
1	Werkdirektoren, Vorsteher, Dienstvorsteher bei allen Betrieben und Dienststellen
2	Vertreter der Werkdirektoren, Vorsteher, Dienstvorsteher bei allen Betrieben und Dienststellen

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
	Hierzu gehören nur die im Stellenplan genehmigten Vertreter. Eine Ausnahme bilden nur Vertreter, die infolge Abwesenheit des Vorstehers, dessen Geschäfte in den letzten zwei Jahren überwiegend wahrgenommen haben. Die Vertreter des Vorstehers der Bahnmeistereien gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe
3 a)	Abteilungsleiter und Gruppenleiter Leiter der Abteilungen Verwaltung und Kader gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe;
b)	für die Reichsbahnausbesserungswerke: Abteilungsleiter und Gruppenleiter, Werkingenieure, die von der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn bestimmt sind Abteilungsleiter und Gruppenleiter im Sinne von Buchstaben a und b sind nur die im Stellenplan genehmigten.
4	Wagendienst einschließlich Unterverteilungsstellen Hierzu gehören alle Beschäftigten des inneren und äußeren Wagendienstes, auch Ladestraßenaufsicht sowie die Beschäftigten der Wagengrenzstellen.
5	Aufsicht auf Bahnhöfen — ausgenommen S-Bahnverkehr —
6	Fahrdienstleiter Hierzu gehören auch die Haltepunktwärter in der Funktion eines Fahrdienstleiters oder Weichenwärters sowie die Blockwärter.
7	Stellwerksmeister
8	Weichenwärter
9	Zugmelder
10	Rangierpersonal Hierzu gehören auch die Hemmschuhleger und Gleisfreimelder.
11	Kleinlokführer
12	Fahrmeister
13	Zugführer
14	Zugschaffner
15	Triebwagenschaffner
16	Dispatcher, Betriebsüberwacher Hierzu gehören die Dispatcher bei allen Betrieben und Dienststellen. Als Dispatcher gelten auch bei der Haupt-Dispatcherleitung die Referenten für Fahrdienst, Wagendienst, Lokbetriebsdienst und Wagenregulierung, die Hauptüberwacher und Auswerter. Bei der Ober-Dispatcherleitung die Dezernenten für Fahrdienst, Wagendienst und Lokbetriebsdienst, Bezirksüberwacher, Wagenverteiler und Auswerter.

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
	Bei der Dispatcherleitung der Sachbearbeiter für Fahrdienst, Wagendienst und Lokbetriebsdienst sowie Auswerter.
	Bei den Dienststellen die Betriebs- und Wagenüberwacher sowie bei der Kesselwagenleitstelle die Beschäftigten der operativen Gruppe.
	Dispatcher in der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn.
	Bei allen Dispatcherleitungen gehören außerdem die Assistenten, Dispatcher-Helfer und Vormelder zur ersten Tätigkeitsgruppe, nicht dagegen die Schreib- und Vermittlungskräfte.
17	Lokdienstleiter, Fahrdienstleiter der Kraftwagenbahnbetriebswerke
18	Lokfahrmeister
19	Oberlokführer
20	Lokführer, Lokabnahmeinspektoren
21	Lokheizer
22	Ober-Triebwagenführer
23	Triebwagenführer
24	Oberwerkmeister
25	Werkmeister
	Hierzu gehören Beschäftigte, die nach dem Meister-Katalog entlohnt werden, bei allen Betrieben und Dienststellen.
	Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeitsplätze nach M-Gruppen bewertet sind.
	Außer den Lehrmeistern und Lehrobermeistern gehören hierzu auch die Ausbildungsleiter.
	Bei den Reichsbahnausbesserungswerken sind die TAN-Bearbeiter den Meistern gleichzusetzen.
26	Werkführer
	Hierzu gehören technische Angestellte bei allen Betrieben und Dienststellen, die auf früheren Werkführerposten tätig sind.
27	Wagenmeister, auch Abnahmewagen- und Triebmeister
28	Leitungsmeister
29	Leitungsaufseher
30	Zugrevisoren
31	Ingenieur-technisches Personal, das den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen kann und im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn als Ingenieur oder Techniker im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) beschäftigt ist.
32	Lehrer an der Fachschule für Eisenbahnwesen, soweit sie in die Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) eingestuft wurden.

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
33	Personen, die keine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen können, aber gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) eingestuft wurden.
	Ihnen ist die zusätzliche Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe erst von dem Zeitpunkt an zu gewähren, an dem sie gemäß § 3 der vorgenannten Verordnung eingestuft wurden.
	Beschäftigte in J-Funktionen, auf die die Ziffern 31 und 33 Abs. 1 nicht zutreffen, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der zusätzlichen Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe, sofern sie nicht auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohnehin anspruchsberechtigt sind.

Anlage 2

zu § 8 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle II

Zur zweiten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
1 a)	Fahrkartenverkäufer — ausgenommen im S-Bahnverkehr —
	Hierzu gehören nicht die übrigen Beschäftigten der Fahrkartenausgaben, wie Beschäftigte an Auskunftsschaltern, Abrechnungsschaltern für Zugbegleitpersonal, Rechnungslegung und Kasernenverwaltung.
b)	Haltepunktwärter auf Haltepunkten mit überwiegendem Verkehrsdienst
	Vertrags-Eisenbahner gehören zur Tätigkeitsgruppe drei.
2	Abfertigungsdienst einschließlich Aufsicht bei den Gepäck-, Expressgut-, Güter- und Eilgutabfertigungen
	Der vorgenannte Abfertigungsdienst umfaßt die Vorprüfung, Frachtberechnung, Buchung im Versand und Empfang, Rechnungslegung sowie den Schalter- und Güterkassendienst.
	Der Bahnhofskassendienst sowie die Gepäck- und Güterbodenarbeiter gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.
	Ermittlungs- und Entschädigungsdienst (einschließlich der Beschäftigten in den äußeren Dienststellen)
	Lademeister
5	Ladeschaffner
6	Zugabfertiger
7	Fahrladeschaffner
8	Aufsichtskräfte in Nachrichtenstellen

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
9	Morse-Telegrafisten
10	Fernschreiber
11	Fernsprecher- und Lautsprecherdienst einschließlich der Beschäftigten in den Fernsprechvermittlungen
12	Aufsicht auf Bahnhöfen im S-Bahnverkehr
13	Bahnhofshelfer
14	Außenlokleiter
15	Schiffskapitäne
16	Steuermänner
17	Maschinisten einschließlich Schiffsmaschinisten
18	Schiffsheizer
19	Rottenaufsichtskräfte, soweit sie nicht nach dem M-Katalog entlohnt werden (siehe erste Tätigkeitsgruppe)
20	Facharbeiter und Lehrausbilder Als Facharbeiter gelten Beschäftigte, die ständig oder überwiegend Facharbeiten verrichten, bei allen Betrieben und Dienststellen. Facharbeiten sind Arbeiten der Lohngruppe 5 und höher bzw. der Gehaltsgruppen 3 bis 7 der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gehälter für wichtige Berufsgruppen im Betriebs-, Verkehrs- und Lokfahrdienst der Deutschen Reichsbahn. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschäftigte, für die die Anwendung der zweiten Tätigkeitsgruppe in den vorhergehenden laufenden Nummern ausdrücklich ausgeschlossen ist.
21	Arbeiter bei der Unterhaltung der Sicherungs-, Fernmelde-, Starkstrom- und Fahrleitungsanlagen
22	Kraftwagenführer bei allen Betrieben und Dienststellen

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Eisenbahner-Verordnung —
Disziplinarmaßnahmen
Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. S. 1211) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wahrnehmung der sich aus den §§ 8, 17 bis 20 der Eisenbahner-Verordnung ergebenden disziplinarischen Befugnisse obliegt den Disziplinarvorgesetzten.

* I. DB (GBl. I S. 1216)

(2) Disziplinarvorgesetzte sind:

- a) Dienstvorsteher von Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Rangklassen I und II;
- b) Vorsteher von selbständig abrechnenden Dienststellen und Betrieben;
- c) Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke;
- d) Amtsvorstände;
- e) Leiter der Verwaltungen und Vizepräsidenten der Reichsbahndirektionen;
- f) Präsidenten der Reichsbahndirektionen;
- g) die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen;
- h) der Minister für Verkehrswesen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen hat das Recht, andere Disziplinarvorgesetzte zu ernennen.

§ 2

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte besitzt die volle Disziplinarbefugnis für Auszeichnungen und Bestrafungen für die zu seiner Dienststelle, seinem Betrieb oder seinem Arbeitsbereich gehörenden Eisenbahner. Der Amtsvorstand besitzt die Disziplinarbefugnis gleichzeitig für die Eisenbahner von nachgeordneten Dienststellen, deren Dienstvorsteher nicht selbst Disziplinarbefugnis haben.

(2) Die vorzeitige Beförderung kann nur vom Minister für Verkehrswesen ausgesprochen werden.

(3) Folgende Strafen dürfen Disziplinarvorgesetzte nur mit vorheriger Zustimmung des Nomenklaturvorgesetzten aussprechen:

- a) Aberkennung des Dienstranges;
- b) fristlose Entlassung.

(4) Übergeordnete Disziplinarvorgesetzte können Auszeichnungen und Disziplinarstrafen selbst aussprechen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte ist vorher zu hören.

§ 3

Auszeichnungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Industriegewerkschaft Eisenbahn vorzunehmen.

§ 4

(1) Mit der Auszeichnung ist ein Anerkennungs-schreiben zu überreichen.

(2) Für dieselbe auszeichnungswürdige Leistung können mehrere Auszeichnungen ausgesprochen werden.

(3) Auszeichnungen sind in der Dienststelle bzw. im Betrieb des Ausgezeichneten durch Aushang und auf Belegschaftsversammlungen bekanntzugeben. Auszeichnungen für besonders hervorragende Leistungen können in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, veröffentlicht werden.

Auszeichnungen durch den Minister für Verkehrswesen oder seine Stellvertreter werden stets in den Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht.

(4) Jede Auszeichnung ist in die Personalakte des Ausgezeichneten aufzunehmen.

§ 5

(1) Jede Pflichtverletzung ist disziplinarisch zu ahnden.

(2) Eine Disziplinarstrafe ist auszusprechen, wenn andere Erziehungsmittel keinen Erfolg versprechen.

(3) Bei der Festsetzung der Art der Disziplinarstrafe ist in jedem Einzelfall die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere

die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung;

die Höhe des verursachten Schadens;

die Art der Begehung;

die bisherigen Leistungen des Betroffenen und der Grad seiner Erfahrungen;

die Auszeichnungen und Disziplinarstrafen sowie der Grad des Verschuldens.

§ 6

(1) Disziplinarverfahren sind ohne Verzögerung durchzuführen. Jeder Disziplinarvorgesetzte ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer Woche zu treffen, nachdem ihm der Verdacht einer Pflichtverletzung bekannt wird.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Sachverhalt gründlich aufzuklären und den Eisenbahner unter Darlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu hören.

(3) Kann der Eisenbahner nicht sofort mündlich Stellung nehmen, ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren, innerhalb deren er seine Äußerung mündlich oder schriftlich vorzubringen hat.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle weiteren zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere die erforderlichen Zeugen zu befragen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(5) Steht die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, so hat der Disziplinarvorgesetzte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten. Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden. Nach Abschluß des Strafverfahrens ist das Disziplinarverfahren unverzüglich wieder aufzunehmen und eine Entscheidung zu treffen.

(6) Ist es auf Grund der Eigenart oder Schwere der Beschuldigungen nicht möglich, den Eisenbahner während der Aufklärung des Sachverhaltes im Dienst zu belassen, so kann ihn der Disziplinarvorgesetzte bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens beurlauben.

Das Disziplinarverfahren ist in diesem Falle innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tage der Beurlaubung, abzuschließen.

(7) Das Disziplinarverfahren ist in jedem Falle innerhalb eines Monats, gerechnet von der Eröffnung des Verfahrens, durch den Disziplinarvorgesetzten abzuschließen.

(8) Nach Ablauf eines Jahres nach der Pflichtverletzung kann ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

§ 7

(1) Die Entscheidung über die Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Beschuldigten unter Angabe der Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

(2) Eine Ausfertigung der Disziplinarstrafverfügung wird dem Beschuldigten vom Disziplinarvorgesetzten gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt oder mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

(3) Die Strafe wird mit der Aushändigung der Disziplinarstrafverfügung durch den Disziplinarvorgesetzten bzw. bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde mit Zustellung wirksam.

(4) Jede Disziplinarstrafe ist durch Aushang in der Dienststelle bzw. im Betrieb bekanntzugeben. Der Aushang ist nach einem Monat zu entfernen. In besonderen Fällen ist die Veröffentlichung der Disziplinarstrafe in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, zu veranlassen.

§ 8

(1) Nach Abschluß des Verfahrens ist die Urschrift der Disziplinarverfügung nebst Begründung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Von jedem Disziplinarvorgesetzten ist ein Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen zu führen.

§ 9

(1) Vorfristige Aufhebung von Disziplinarstrafen gemäß § 20 Abs. 2 der Eisenbahner-Verordnung ist durch Aushang in der Dienststelle bzw. im Betrieb bekanntzugeben.

(2) Bei Aufhebung und Tilgung von Disziplinarstrafen ist die Disziplinarstrafverfügung aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung im Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen ist unleserlich zu machen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1956

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 19. November 1956	Nr. 102
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 56	Preisverordnung Nr. 492/2. — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —	1233
22. 10. 56	Preisverordnung Nr. 671. — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most —	1223
1. 11. 56	Preisverordnung Nr. 686. — Anordnung über die Preise für Behälter aus Stahlblech —	1224
19. 10. 56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Händlervergütungen privater und genossenschaftlicher Brauereien	1227
23. 10. 56	Anordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe	1227
1. 11. 56	Anordnung über Steuervergünstigungen für private Ziegeleibetriebe	1237
	Berichtigung	1238

Preisverordnung Nr. 492/2*.

— Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid —

Vom 2. November 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 492 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Kalzium-Karbid — (GBL I S. 865) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Reichsbahndirektionen der Deutschen Demokratischen Republik, das Technische Kontor Karl-Marx-Stadt, die SDAG Wismut Schwarzenberg sowie für den VEB Rohrleitungsbau Bitterfeld wird die mit § 2 Abs. 2 Buchst. a der Preisverordnung Nr. 492 festgesetzte Rücklieferungsfrist auf 60 Tage verlängert.

(2) Für alle anderen Direktverbraucher bleibt die Rücklieferungsfrist von 30 Tagen bestehen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 2. November 1956

Der Minister für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler

* Preisverordnung Nr. 492/1 (GBL I S. 781)

Preisverordnung Nr. 671.

— Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most —

Vom 22. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Flaschen bis 0,5 Liter Inhalt, die nicht dem Rücklauf unterliegen, ist für die Abfüllung von Bier oder alkoholfreien Getränken einschließlich Most mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung untersagt.

(2) Alle Flaschen außer standardisierten und nicht standardisierten Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Bügel- oder Kronenkorkverschluss von 0,33 bis 0,5 Liter Inhalt unterliegen nicht dem Rücklauf.

(3) Flaschen aller Größen und Arten, soweit sie für die Abfüllung von Fruchtsirup und Fruchtsäften verwendet werden, unterliegen nicht dem Rücklauf.

§ 2

(1) Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken haben bei Verwendung von Flaschen, die dem Rücklauf unterliegen, die Auslieferung von Bier, Limonade, Selters und Most in der Regel von der Abgabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen.

(2) Kann die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben werden, hat der Abnehmer der Brauerei oder dem Getränkehersteller für jede Flasche, für welche keine leere Flasche abgegeben wird, einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM zu bezahlen.

§ 3

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche Flaschenbier, Limonade, Selters und Most zum Verbrauch außer dem Hause abgeben, sind berechtigt, vom Verbraucher unter Hinweis auf die Notwendigkeit schnellster Flaschenrückgabe die Hergabe leerer Flaschen zu fordern.

(2) Ist der Verbraucher nicht im Besitz leerer Flaschen, sind die Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte berechtigt, für die dem Rücklauf unterliegenden Flaschen zusätzlich zum Verkaufspreis einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM je Flasche zu fordern.

§ 4

(1) Die Herstellerbetriebe von Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen, die nach dieser Preisordnung dem Rücklauf unterliegen, haben beim Verkauf dieser Flaschen folgenden Aufschlag auf den Industrieabgabepreis je Flasche zu berechnen:

- a) für Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Bügelverschluß oder Kombimündung 0,17 DM,
- b) für Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Kronenkorkmündung 0,14 DM.

Dieser Aufschlag auf den Industrieabgabepreis ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen und darf von den Abfüllern von Bier oder alkoholfreien Getränken nicht an die Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Dieser Aufschlag ist an den für den Herstellerbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als „Zuschlag zur Produktionsabgabe“ abzuführen. Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe — Plangruppe 158 Glas — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend geändert.

§ 5

(1) Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken, Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte sind verpflichtet, dem Abnehmer bei späterer Rückgabe von Flaschen, die dem Rücklauf unterliegen, den Sicherungsbetrag von 0,30 DM zurückzuerstatten, soweit die zurückgegebenen Flaschen wiederverwendungsfähig sind.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Flaschen und solche Flaschen, die zur Abfüllung von Ölen, Farben und chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

(3) Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Gummiring usw.) können Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden.

§ 6

Bierflaschen mit mehr als 0,5 Liter Inhalt, die mit Import- oder Exportbieren in den Handel gebracht werden, unterliegen dem Rücklauf entsprechend dieser Preisordnung.

§ 7

Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken sind verpflichtet, über den Umlauf der mit Sicherungsbeträgen belegten Flaschen Nachweislisten (z. B. Konten oder Karteiblätter) zu führen, aus denen jederzeit der Verbleib dieser Flaschen ersichtlich ist.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 — Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen — (GBl. S. 387) und für den Geltungsbereich dieser Preisordnung die Erste Anweisung vom 23. März 1955 zur Preisordnung Nr. 404 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 232) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1956

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Preisordnung Nr. 686.

— Anordnung über die Preise für Behälter aus Stahlblech —

Vom 1. November 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

31 35 19 00	Behälter für feste Stoffe,
31 35 39 00	Behälter für flüssige Stoffe,
31 35 51 00	Gasbehälter,
31 35 54 00	Druckluftbehälter,
31 35 55 00	Vakuumbehälter

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebs- und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

- Preisliste 1 — Drucklose eckige Behälter —
- Preisliste 2 — Drucklose runde Behälter —
- Preisliste 3 — Druckbehälter —
- Preisliste 4 — Warmwasserbereiter —
- Preisliste 5 — Spezialdruckluft- und Druckgasbehälter —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise in rich-

tiger Relation zu den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 686

Preisliste

1. Drucklose eckige Behälter

mit und ohne geradem Deckel, mit geraden Wänden, in geschweißter Ausführung und in jeder Blechstärke unter Berücksichtigung eines sparsamsten Materialverbrauchs, entsprechend den größtmäßig erforderlichen Konstruktionen, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Hand- oder Mannlöcher mit Verschluss sowie Anschlußstutzen, ohne irgendwelche Einbauten, sofern diese nicht ausschließlich der Festigkeit der Behälter dienen, mit beiderseitigem Grundanstrich für verladefähige Behälter.

Fertiggewicht
in kg/Stück

Fertiggewicht in kg/Stück	DM/t
100	2065,—
120	1835,—
150	1645,—
200	1360,—
250	1225,—
300	1080,—
400	975,—
600	890,—
800	840,—
1000	820,—
1200	800,—
1500	780,—
2000	720,—
3000	705,—
4000	690,—
6000	645,—
8000	630,—
über 8000	620,—

2. Drucklose runde Behälter

mit und ohne Deckel in Ausführung wie unter Ziff. 1 beschrieben.

Fertiggewicht in kg/Stück	DM/t
100	1960,—
120	1780,—
150	1615,—
200	1455,—
250	1380,—
300	1285,—
400	1210,—
600	1125,—
800	1065,—
1000	1000,—
1200	980,—
1500	935,—
2000	875,—
3000	805,—
4000	780,—
6000	680,—
8000	660,—
über 8000	650,—

3. a) Druckbehälter

von 50 bis 1000 l Fassungsvermögen und 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 atü Betriebsdruck, in zylindrischer Bauform, mit zwei gewölbten Böden, Hand- oder Mannloch und Verschluss, einmaligem äußeren Grundanstrich, amtlicher Abnahme sowie Füßen bzw. Aufhängungen, jeweils erforderlichen Anschweißwarzen, Muffen und Flanschenstutzen, ohne Einbauten und Armaturen.

Inhalt Liter	Betriebsdruck atü						
	4	6	8	10	12	14	16
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
50	60,—	65,—	70,—	75,—	80,—	85,—	90,—
100	80,—	85,—	90,—	95,—	100,—	105,—	110,—
150	100,—	110,—	120,—	130,—	140,—	150,—	160,—
200	110,—	125,—	140,—	155,—	170,—	185,—	200,—
250	130,—	145,—	170,—	185,—	200,—	215,—	230,—
300	140,—	160,—	180,—	200,—	220,—	240,—	260,—
350	160,—	180,—	200,—	220,—	240,—	260,—	280,—
400	170,—	195,—	220,—	245,—	270,—	295,—	320,—
450	185,—	210,—	235,—	260,—	285,—	310,—	335,—
500	200,—	230,—	260,—	290,—	320,—	350,—	380,—
550	215,—	245,—	275,—	305,—	335,—	365,—	395,—
600	230,—	265,—	300,—	335,—	370,—	405,—	440,—
650	245,—	280,—	315,—	350,—	385,—	420,—	455,—
700	260,—	295,—	330,—	365,—	400,—	435,—	470,—
750	275,—	315,—	355,—	395,—	435,—	475,—	515,—
800	290,—	330,—	370,—	410,—	450,—	490,—	530,—
850	300,—	340,—	380,—	420,—	460,—	500,—	540,—
900	310,—	350,—	390,—	430,—	470,—	510,—	550,—
950	320,—	365,—	410,—	455,—	500,—	545,—	590,—
1000	330,—	375,—	420,—	465,—	510,—	555,—	600,—

3. b) Druckbehälter

in zylindrischer Bauform, mit zwei gewölbten Böden, Hand- oder Mannloch und Verschluss, einmaligem äußeren Grundanstrich, amtlicher Abnahme, jeweils erforderlichen Anschweißwarzen, Muffen und Flanschenstutzen, mit oder ohne Füße bzw. Aufhängungen, ohne Einbauten und Armaturen, bis 20 atü Betriebsdruck.

Fertiggewicht in kg/Stück	DM/t
50	2120,—
100	2030,—
200	1930,—
300	1840,—
400	1760,—
500	1680,—
600	1650,—
700	1560,—
800	1520,—
900	1460,—
1000	1420,—
1200	1330,—
1400	1280,—
1600	1230,—
1800	1190,—
2000	1160,—
2500	1080,—
3000	1020,—
3500	970,—
4000	950,—
5000	920,—
6000	900,—
7000	890,—
8000	880,—
9000	870,—
10000	860,—
über 10000	850,—

4. Warmwasserbereiter

nach oder ähnlich DIN 4801 und 4802 mit einmaligem äußeren Grundanstrich und amtlicher Abnahme.

a) Warmwasserbereiter ohne Heizschlangen bzw. Heizregister

Liter/Stück	DM/Stück
100	370,—
150	380,—
200	390,—
250	400,—
300	410,—
400	420,—
500	430,—
600	440,—
800	460,—
1000	490,—
1250	540,—
1500	570,—
2000	660,—
2500	750,—
3000	860,—
4000	1120,—
5000	1440,—

b) Heizschlangen aus Stahlrohr

Heizfläche m ²	DM/Stück
0,33	100,—
0,50	105,—
0,75	110,—
1,00	115,—
1,25	120,—
1,50	130,—
1,75	135,—
2,00	140,—
2,50	150,—
3,00	160,—
3,50	175,—
4,00	190,—
4,50	200,—
5,00	210,—
5,50	220,—
6,00	230,—

c) Heizregister aus Stahlrohr

Heizfläche m ²	DM/Stück
1,00	130,—
1,25	140,—
1,50	150,—
1,75	160,—
2,00	170,—
2,50	180,—
3,00	190,—
3,50	200,—
4,00	210,—
4,50	220,—
5,00	230,—
5,50	240,—
6,00	260,—
7,00	280,—
8,00	300,—
9,00	320,—
10,00	340,—

5. Spezial-, Druckluft- und Druckgasbehälter

nach reichsbahnamtlichen Zeichnungen und Bedingungen, in Normalausführung ohne Kosten für amtliche Abnahme durch die technische Arbeitsschutzinspektion.

a) Luftbehälter ohne Gehänge einschließlich Innenanstrich mit Hydrabit und äußerem Rostschutzanstrich.

Inhalt/Liter	DM/Stück
3	25,—
9	30,—
14	35,—
25	50,—
40	55,—
57	65,—
75	70,—
78	95,—
100	120,—
125	100,—
150	140,—
168	135,—
200	190,—
400	285,—

b) Gasbehälter ohne Gehänge einschließlich äußerem Rostschutzanstrich.

Inhalt/Liter	DM/Stück
300	250,—
420	320,—
540	370,—

c) Gasbehälter mit Gehänge einschließlich äußerem Rostschutzanstrich.

Inhalt/Liter	DM/Stück
380	365,—
420	380,—
540	430,—
705	510,—
860	520,—
1120	650,—

d) Anschweißwarzen einschließlich Anschweißen für alle nicht in den Normalausführungen der Behälter nach Buchstaben a bis c enthaltenen zusätzlichen Warzen.

Abmessung	DM/Stück
R 1/8"	2,14
R 3/8"	2,85
R 1"	3,55
R 1 1/2"	4,95
W 26 × 1/10	3,15
1 1/20 Ø × 1/14"	3,65
4 7/40 Ø × 1/14"	4,60

**Anordnung
über die steuerliche Behandlung der Händler-
vergütungen privater und genossenschaftlicher
Brauereien.**

Vom 19. Oktober 1956

Nach der Preisanordnung Nr. 404 vom 22. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 229) können die Sätze für Händlervergütungen zwischen den privaten Brauereien und den Getränkegroßhändlern frei vereinbart werden.

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die von privaten und genossenschaftlichen Brauereien gezahlten Händlervergütungen sind nur bis zur Höhe der im Abs. 2 aufgeführten Höchstsätze bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(2) Diese Höchstsätze betragen	
für Einfachbier	6,50 DM je hl
für Vollbier	7,50 DM je hl
für Spezialbier	8,50 DM je hl

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Berlin, den 19. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Buchführung und die buchhalterische
Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe.**

Vom 23. Oktober 1956

Unter den Bedingungen unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht werden die Aufgaben des Rechnungswesens durch die planmäßige Wirtschaftsführung bestimmt. Das Rechnungswesen erfüllt diese Aufgaben durch wahrheitsgetreue Erfassung und Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgänge und bietet die Möglichkeit zur aktiven Einwirkung auf den Planablauf.

Der wichtigste Zweig des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie erfaßt die materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe und ihre Veränderungen in den verschiedenen Phasen des Kreislaufs vollständig und liefert die wesentlichsten Unterlagen für die Kontrolle und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Wirtschaftszweige und der gesamten Volkswirtschaft.

Auf den durch die Buchführung ermittelten Unterlagen baut die buchhalterische Berichterstattung auf.

Unter Berücksichtigung der Einheit zwischen zentraler staatlicher Leitung und wirtschaftlich-operativer Selbständigkeit der Betriebe sind Buchführung und buchhalterische Berichterstattung in den volkseigenen Handelsbetrieben nach den in dieser Anordnung festgelegten Mindestanforderungen zu organisieren, wobei die für den jeweiligen Betrieb wirtschaftlichste Form unter Einhaltung der in den Richtlinien für die Handelszweige festgelegten Grundsätze zu wählen ist.

Daher wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Erstes Kapitel

Die Aufgaben und Organisationsformen der Buchführung

§ 1

Die Buchführung muß die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung und Ver-

teilung, nach ihren Quellen und ihrer Zweckbestimmung und nach den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Vorgänge laufend, vollständig und beurkundet nachweisen.

§ 2

Zu den Aufgaben der Buchführung gehören:

- a) die Beurkundung sämtlicher wirtschaftlicher Vorgänge, die unmittelbar zur Veränderung materieller und finanzieller Mittel und ihrer Quellen führen, durch das Belegwesen;
- b) der Nachweis des Standes der materiellen und finanziellen Mittel, ihrer Quellen und deren Veränderungen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Kontenführung;
- c) der Nachweis der Kosten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung sowie die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile durch die Kostenrechnung;
- d) die Zusammenfassung aller buchhalterischen Angaben durch die Bilanz.

§ 3

Die Buchführung bedient sich sowohl der Doppik als auch des statistischen Verfahrens. Die Doppik ist das charakteristische Verfahren der Buchführung.

§ 4

Die Buchführung eines Betriebes kann dezentralisiert werden, sofern die Richtlinien für den betreffenden Handelszweig es vorsehen. Dabei muß jedoch der organisatorische Zusammenhang ihrer Teile gewährleistet bleiben, damit die auf der Kontenführung und Kostenrechnung basierende Berichterstattung für den Betrieb zusammengestellt werden kann. Jede Dezentralisation darf nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen technischen Hilfsmittel erfolgen. Der zulässige Umfang der Dezentralisation ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Zweites Kapitel

Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 5

(1) Die Eintragungen in der Buchführung müssen wahrheitsgetreu, vollständig, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind unverzüglich vorzunehmen, damit es möglich ist, kurzfristig abzurechnen und die buchhalterische Berichterstattung bis zu den vorgeschriebenen Terminen zusammenzustellen und einzureichen.

(3) Jeder in der Buchführung nachzuweisende wirtschaftliche Vorgang ist durch einen Beleg zu beurkunden. Es darf keine Eintragung in der Buchführung durchgeführt werden, wenn der ihr zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang nicht durch einen Beleg beurkundet ist.

§ 6

(1) Die Eintragungen in der Buchführung erfolgen auf losen Blättern. Die zusammengehörenden Unterlagen sind zusammengefaßt in Karteien oder Ordnern aufzubewahren. Die im Loseblatt-Verfahren geführten Konten sind fortlaufend zu numerieren und so zu registrieren, daß ihre Vollzähligkeit ständig nachgewiesen werden kann. Dabei gilt für die verschiedenen Arten der Kontenführung folgendes:

- a) Hauptbuchkonten, Konten der Grundmittelrechnung, der Lohnrechnung und des Kontokorrents sind auf Leitkarten zu registrieren. Diese Leitkarten sind in gebundenen Büchern zu registrieren.

- b) Die Registrierungsart der Konten der Warenrechnung ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Bei Lochkartenabrechnungen ist sinngemäß zu verfahren. Soweit es zweckmäßig ist, dürfen Eintragungen in der Buchführung auch in gebundenen, in sich nummerierten Büchern erfolgen.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind in deutscher Sprache, die Wertangaben in DM der Deutschen Notenbank zu machen. In besonderen Fällen (z. B. Außenhandelsgesellschaften) können Wertangaben in fremder Währung erfolgen, die in ihrer Zusammenfassung jedoch in DM der Deutschen Notenbank umzurechnen und zu buchen sind.

(3) Der Text der Eintragungen in der Buchführung ist in Langschrift oder durch betrieblich festgelegte Symbole bzw. Schlüsselnummern auszudrücken. Symbole und Schlüsselnummern sind in Nomenklaturen nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Eintragungen in der Buchführung sind mit Tinte, Kopierstift oder Maschine vorzunehmen, so daß ihre Dauerhaftigkeit verbürgt ist.

(2) Die Eintragungen müssen sorgfältig erfolgen und leserlich sein. Falls Berichtigungen erforderlich sind, darf die ursprüngliche Eintragung nicht durch Radieren, Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es ist verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, deren Beschaffenheit nicht erkennen läßt, daß sie nach der ursprünglichen Eintragung erfolgten. Originale und Durchschriften müssen gleichlautend korrigiert werden. Alle Berichtigungen sind abzuzeichnen.

(3) Zwischen aufeinanderfolgenden Buchungen auf Konten und Journalen dürfen keine leeren Zwischenräume verbleiben. Ist das dennoch erforderlich, so muß diese Stelle derartig ausgefüllt werden, daß nachträgliche Buchungen dort unmöglich sind. Freie Zeilen oder leere Flächen nach formell abgeschlossenen Buchungen brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Der formelle Abschluß geschieht durch Aufrechnung sämtlicher Buchungen und Kenntlichmachung der Schlussumme.

(4) Es ist erforderlich, den Zusammenhang zwischen den Buchungen in der Kontenführung und den Buchungsbelegen über einen wirtschaftlichen Vorgang sowie zwischen den beiden zusammengehörenden Buchungen in der Kontenführung nachzuweisen.

Drittes Kapitel

Die materiellen Anforderungen an die Buchführung

Erster Abschnitt

Das Belegwesen

§ 8

Buchungsbelege können Einzelbelege oder Sammelbelege sein.

§ 9

(1) Ein Einzelbeleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben der Belegart und Belegnummer, Kennzeichnung des Ausstellers;
- Bezeichnung des nachgewiesenen wirtschaftlichen Vorganges;
- Mengen- und Wertangabe bei materiellen Vorgängen bzw. Wertangabe bei finanziellen Vorgängen;

d) Kennzeichnung der Teilnehmer an dem wirtschaftlichen Vorgang, sofern der Buchungsbeleg für die interne Verrechnung bestimmt ist;

e) Datum der Ausstellung und bei von anderen Wirtschaftseinheiten eingegangenen Buchungsbelegen Datum des Eingangs im Betrieb. Sofern das Datum der Ausstellung bzw. des Eingangs vom Buchungsmonat abweicht, ist dieser besonders zu vermerken;

f) Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit der auf dem Buchungsbeleg notwendigen Angaben verantwortlich sind;

g) Nachweis des Zusammenhangs zwischen Buchungsbeleg (z. B. Kontierungsanweisung) und Buchung.

(2) Einzelbelege sind spätestens unmittelbar nach Beendigung des durch sie zu beurkundenden wirtschaftlichen Vorgangs auszustellen.

(3) Die zum Beglaubigen von Einzelbelegen berechtigten Personen sind in betrieblichen Nomenklaturen aufzuführen. Der Umfang dieser Nomenklaturen ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(4) Jeder Aussteller eines Beleges ist dafür verantwortlich, daß dieser unverzüglich an die Buchhaltung weitergeleitet wird.

§ 10

(1) Ein Sammelbeleg faßt die Angaben mehrerer Einzelbelege zusammen.

(2) Ein Sammelbeleg muß die gleichen Merkmale enthalten wie ein Einzelbeleg und als Sammelbeleg gekennzeichnet sein.

(3) In einem Sammelbeleg können höchstens Angaben von solchen Einzelbelegen zusammengefaßt werden, die innerhalb eines monatlichen Abrechnungszeitraumes entstanden oder eingegangen sind.

§ 11

Periodisch wiederkehrende Buchungen dürfen durch einen Dauerbeleg beurkundet werden, der als solcher kenntlich zu machen ist und höchstens für ein Planjahr gilt.

§ 12

Die Buchungsbelege müssen vor der Buchung daraufhin geprüft sein, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die zu buchenden Zahlen rechnerisch richtig ermittelt wurden.

Zweiter Abschnitt

Die Kontenführung

I. Die Arten der Buchungen in der Kontenführung

§ 13

(1) Die Kontenführung umfaßt:

a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen, wobei die Buchungsfälle einzeln erfaßt werden sollen;

b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig dargestellt werden.

(3) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist gestattet.

§ 14

Es ist gestattet, durch eine Buchung mehrere gleichartige Buchungsfälle zu erfassen, wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg nachgewiesen werden.

§ 15

(1) Auf Hauptbuchkonten können sowohl synthetische als auch analytische Buchungen erfolgen.

(2) Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Buchungen in den Grundrechnungen — Grundmittelrechnung, Investitionsabrechnung, Warenrechnung, Hilfsmaterialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent — und analytische Eintragungen in der Kostenrechnung ergänzt. Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufzugliedern sind.

(3) Die analytischen Buchungen und Eintragungen sind regelmäßig, mit Ausnahme der Grundmittelrechnung mindestens monatlich zusammenzufassen und auf die entsprechenden Hauptbuchkonten zu übertragen. Die Summe der analytischen Buchungen und Eintragungen muß mit der synthetischen Buchung übereinstimmen.

§ 16

(1) Hauptbuchkonten brauchen nur wertmäßig geführt zu werden.

(2) Die Buchungen in den Grundrechnungen können in Mengeneinheiten oder in Geldeinheiten oder in beiden vorgenommen werden. Erfolgen sie nur mengenmäßig, ist es erforderlich, die Verbindung zu den wertmäßigen Buchungen auf den Hauptbuchkonten sicherzustellen.

§ 17

Unterlagen, die analytische Eintragungen enthalten, sind vollgültige Bestandteile der Kontenführung und besitzen volle Beweiskraft für den Abschluß und die Berichterstattung, deren detaillierte Angaben unmittelbar aus ihnen entnommen werden können.

II. Der Kontenrahmen

§ 18

(1) Der Kontenrahmen ist das wesentlichste Organisationsmittel der Kontenführung und der gesamten Buchführung. Er gruppiert die Hauptbuchkonten nach ihrem ökonomischen Inhalt. Damit ist er die Grundlage dafür, daß

- a) der Buchungsstoff nach den Elementen des betrieblichen Zirkulations- und Produktionsprozesses aufgliedert,
- b) der Buchungsstoff zur Erzielung des gesamtwirtschaftlich notwendigen Überblicks zusammengefaßt werden kann.

(2) Mit Hilfe des nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten Kontenrahmens muß es möglich sein, Kennziffern zur Kontrolle der Erfüllung von Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan sowie Unterlagen für ihre Aufstellung zu gewinnen und außerdem die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Lage des Betriebes zu analysieren.

§ 19

Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. spätestens am 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen des volkseigenen Handels und Erläuterungen hierzu zu übergeben. Er schreibt die Gliederung, Benennung und Numerierung der allgemeinverbindlichen Konten vor.

§ 20

(1) Die zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G. können, soweit erforderlich, Fachkontenrahmen spätestens am 1. November für das folgende Planjahr herausgeben, die den Kontenrahmen des volkseigenen Handels nach den besonderen Bedürfnissen der ihnen nachgeordneten Betriebe ergänzen können. Diese Fachkontenrahmen bedürfen der Zustimmung durch den Minister der Finanzen.

(2) Im Betrieb müssen alle Konten geführt werden, die der für ihn gültige Kontenrahmen umfaßt, sofern entsprechende Buchungsvorfälle auftreten. Jeder Betrieb stellt einen Kontenplan auf, aus dem die im Betrieb benötigten Konten mit ihren Nummern hervorgehen, und ergänzt ihn bei Bedarf. Der Kontenrahmen kann als Kontenplan benutzt werden.

(3) Für die Aufstellung von Fachkontenrahmen und Kontenplänen sind Art, Größe und Organisation der betreffenden Betriebe bestimmend. Die besonderen Bedürfnisse bestehen lediglich in einer ausführlicheren oder einfacheren Gliederung. Durch Zusammenziehen mehrerer Konten darf es nicht zu Störungen in der Berichterstattung kommen.

§ 21

Sofern durch neue oder veränderte gesetzliche Bestimmungen eine Änderung des Kontenrahmens notwendig wird, ist der Minister der Finanzen verpflichtet, die Kontenrahmenänderungen und entsprechende Buchungsanweisungen gleichzeitig mit der neuen gesetzlichen Bestimmung bekanntzugeben.

III. Die Eröffnung, laufende Kontrolle und der Abschluß der Konten

§ 22

Zu Jahresbeginn sind alle Hauptbuchkonten ordnungsgemäß zu eröffnen, auf die Anfangsbestände vorzutragen sind. Alle anderen Konten werden nach erstmaligem Vorliegen eines Beleges über einen wirtschaftlichen Vorgang, der gemäß Kontenrahmen auf einem besonderen Konto nachzuweisen ist, eröffnet.

§ 23

Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß zum Monatsschluß durch Abstimmung zwischen chronologischen und systematischen Buchungen, zwischen synthetischen und analytischen Unterlagen und durch Aufstellen der Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 24

Die sachliche Richtigkeit der Buchungen auf den Konten ist vor allem auf Grund der Inventur durch Vergleiche zwischen tatsächlichem und buchmäßigem Stand zu kontrollieren. Treten dabei Differenzen auf, sind ihre Ursachen festzustellen und die Eintragungen auf den Konten gemäß § 88 zu berichtigen.

§ 25

Nach der Annahme (formellen Überprüfung) des aus den Konten entwickelten Jahres-Kontrollberichtes durch die übergeordnete Verwaltung sind sämtliche Konten unter dem Bilanzierungstag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo festgehalten oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußzahlen in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen durch einen Schlußstrich so abzuschließen, daß unbefugte Nachbuchungen erkennbar sind.

IV. Die Grundrechnungen

§ 26

Der Aufbau der Grundrechnungen muß sich den handelstechnischen und organisatorischen Bedingungen des Handelszweiges und des Betriebes anpassen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und zur Mechanisierung auszunutzen. Die Organisationsformen der Grundrechnungen müssen ein Optimum der Aussagefähigkeit mit einem Minimum der Abrechnungsarbeit verbinden.

1. Die Grundmittelrechnung

§ 27

(1) Die Grundmittelrechnung hat den Bestand und die Veränderungen der betriebseigenen Grundmittel in mengen- und wertmäßiger Form nachzuweisen und ihre Kontrolle zu gewährleisten.

(2) Zu den Aufgaben der Grundmittelrechnung gehören:

- a) Erfassung der vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel,
- b) Errechnung der Abschreibungen der betriebseigenen Grundmittel,
- c) Nachweis der an den Grundmitteln durchgeführten Generalreparaturen,
- d) Kontrolle über die Verwendung der Grundmittel.

§ 28

(1) Grundmittel im Sinne dieser Anordnung sind Arbeitsmittel, die

- a) während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und deren Wert allmählich in die Kosten eingeht;
- b) eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen;
- c) einen Neuwert haben, der 200 DM übersteigt, sofern nicht eine andere Wertgrenze durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Als Grundmittel sind außerdem solche Arbeitsmittel zu behandeln, die zwar den unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen nicht entsprechen, die jedoch

- a) zur Erstausrüstung bei Kapazitätserweiterung gehören oder
- b) auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen als Grundmittel angeschafft wurden und noch aktiviert sind.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist Arbeitsschutzkleidung ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen.

(4) Der Minister der Finanzen kann darüber hinaus für einzelne Handelszweige festlegen, daß bestimmte Arbeitsmittel nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen sind.

§ 29

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittel nach

- a) ökonomischen Gesichtspunkten,
- b) technischen Gesichtspunkten

zu gliedern.

(2) Die Gliederung der Grundmittel nach ökonomischen und technischen Gesichtspunkten ist im Kontenrahmen bzw. in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

§ 30

(1) Die Grundmittelrechnung hat als Bestandsnachweis nicht eine Grundmittelgruppe oder -art, sondern das einzelne Inventarobjekt zu erfassen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Die Kennzeichnung der Inventarobjekte geschieht durch Inventarnummern, die in der Grundmittelrechnung nachzuweisen sind. Ausgenommen sind diejenigen Grundmittel, die als Erstausrüstung aktiviert werden müssen, obwohl sie einen Einzelwert unter 200 DM und eine Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr haben.

§ 31

(1) Die Inventarobjekte sind in der Regel auf Grundmittelblättern nachzuweisen. Es ist zulässig, Inventarlisten, Sammelblätter für gleichartige Inventarobjekte mit geringem Einzelwert, Grundmittelsammelblätter oder Grundmittelbücher zu benutzen.

(2) Die in der Grundmittelrechnung erfaßten Inventarobjekte sind nach Grundmittelgruppen und Verantwortungsbereichen (Abteilungen, Verkaufsstellen) zu gliedern.

§ 32

Die in der Grundmittelrechnung ausgewiesenen Bruttowerte müssen jederzeit mit den synthetisch geführten Hauptbuchkonten für Grundmittel abstimbar sein.

2. Die Investitionsabrechnung

§ 33

(1) Die noch nicht fertiggestellten Investitionen sind so nachzuweisen, daß das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb des Betriebes sowohl in mengen- als auch in wertmäßiger Hinsicht exakt kontrolliert werden kann.

(2) Dieser Nachweis muß sich auf das einzelne Investitionsobjekt erstrecken und kann mit Hilfe der außerhalb der Buchführung geführten Obligo-Kartei oder bei besonders umfangreichem Investitionsprogramm eines Betriebes mit einer nach dem Prinzip der Doppik organisierten Investitionsbuchführung erbracht werden.

3. Die Warenrechnung

§ 34

Die Warenrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge an Handelsware und Grundmaterial nachzuweisen. Die Zusammenfassung von Handelsware und Grundmaterial in der Warenrechnung ist handelstechnisch und organisatorisch bedingt.

§ 35

(1) Die Warenrechnung ist mengen- und wertmäßig zu führen.

(2) Auf die mengenmäßige Führung der Warenrechnung kann verzichtet werden, sofern

- a) der mengenmäßige Nachweis der Warenbestände durch eine Dispositionskartei oder Lagerkartei erbracht wird und deren Abstimmung mit der wertmäßig geführten Warenrechnung gemäß den in den Richtlinien für die Handelszweige festgelegten Bestimmungen erfolgt
- oder
- b) der mengenmäßige Bestand, der sich in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen des Einzelhandels befindet, durch Inventuren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen überprüft wird.

§ 36

Unabhängig von den verschiedenen Organisationsformen der Betriebe hat die Warenrechnung den analytischen Nachweis für die synthetischen Bestands- und Umsatzkonten zu liefern und die exakte Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit des Warenbestandes und der Warenbewegung zu ermöglichen.

§ 37

Die Untergliederung des Bestandes an Handelsware und Grundmaterial sowie der Bewegung dieser Bestände ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

§ 38

(1) Die Warenrechnung basiert im Großhandel auf Warenein- und -ausgangsrechnungen. Falls besondere gesetzliche Bestimmungen die Berechnung der Warenbezüge durch die Lieferbetriebe ausschließen, gelten die im Handelsbetrieb selbst angefertigten Eingangsabrechnungen als Eingangsrechnungen im Sinne dieser Anordnung.

(2) Im Einzelhandel basiert die Warenrechnung auf Verkaufsstellenberichten, Gaststättenberichten und Produktionsabteilungsberichten. Die in den Berichten enthaltenen Angaben müssen durch Urbelege nachgewiesen werden.

(3) Im Außenhandel basiert die Warenrechnung auf Warenein- und -ausgangsrechnungen, wobei die vom zuständigen Ministerium erteilten Richtlinien für die Warenrechnung besonders zu beachten sind.

4. Die Hilfsmaterialrechnung

§ 39

Die Hilfsmaterialrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge an Hilfsmaterial nachzuweisen. Eigenes Leihleergut und sonstiges zweckgebundenes Material sind auch Hilfsmaterial im Sinne dieser Anordnung.

§ 40

Die Hilfsmaterialrechnung innerhalb der Buchführung beschränkt sich lediglich auf die wertmäßige Buchung in den Hauptbuchkonten bzw. in der Kostenrechnung.

5. Die Lohnrechnung

§ 41

(1) In der Lohnrechnung ist der analytische Nachweis über die Arbeitszeit, über den entstandenen Bruttolohn und den an die Werk tätigen auszuzahlenden Nettolohn zu führen.

(2) Die Lohnrechnung muß so organisiert sein, daß sie Unterlagen für die Kostenrechnung, die Arbeitskräfteplanabrechnung und die Lohnfondskontrolle liefern kann.

§ 42

(1) Auf Grund der Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß es möglich sein, den Nettolohn der einzelnen Werk tätigen zu errechnen und den Bruttolohn nach Ort und Art seiner Entstehung aufzugliedern.

(2) In der Bruttolohnrechnung ist nicht nur der Bruttolohn, sondern auch die Arbeitszeit nachzuweisen.

(3) Unter Beachtung von betriebsindividuellen Formen der Arbeitszeit- und Lohnerfassung muß die Bruttolohnrechnung so organisiert sein, daß ihre sämtlichen

Aufzeichnungen den Zwecken der Nettolohnrechnung, der Kostenrechnung und der Berichterstattung entsprechen.

§ 43

(1) Die Bruttolohnrechnung muß mit dem Arbeitszeit- bzw. mit dem Lohnerfassungsbeleg beginnen und mit der Lohnaufteilung für die Kostenrechnung und Berichterstattung enden.

(2) Zwischen den verschiedenen Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß ein lückenloser Zusammenhang gewahrt sein.

§ 44

(1) Die gesamtwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Planung und die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes erfordern eine Unterteilung der Gesamtbelegschaft und des Lohnes nach den in der Ordnung der Planung genannten Beschäftigtengruppen sowie des Lohnes nach den ebenfalls in dieser Ordnung festgelegten Lohnbestandteilen.

(2) Alle Maßnahmen, welche die Gliederung des Lohnes beeinflussen, müssen vor ihrem Inkrafttreten von den veranlassenden Dienststellen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abgestimmt werden.

§ 45

Für die Ermittlung von Brutto- und Nettolohn des einzelnen Werk tätigen ist es erforderlich, zu unterscheiden nach Leistungs- bzw. Zeitgrundlohn und Mehrleistungslohn bzw. Mehrleistungsprämie.

§ 46

(1) In der Nettolohnrechnung sind auf Grund der in der Bruttolohnrechnung erarbeiteten Unterlagen der Nettolohn für den einzelnen Werk tätigen, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abzüge zu ermitteln. Darüber hinaus ist in der Nettolohnrechnung die Krankengeld- und Rentenberechnung durchzuführen.

(2) Die Nettolohnrechnung muß so aufgebaut sein, daß ihre Angaben über Arbeitszeit und Lohn mit denen der Bruttolohnrechnung abstimbar sind und jederzeit lückenlos belegt werden können. Die organisatorische Vereinigung von Arbeitszeitznachweis, Bruttolohn- und Nettolohnrechnung für den einzelnen Werk tätigen ist anzustreben.

(3) Die Angaben über Brutto-, Nettolohn und Abzüge sind für jeden Beschäftigten innerhalb des Jahres auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

6. Das Kontokorrent

§ 47

(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern, wobei im allgemeinen für jeden einzelnen Schuldner und Gläubiger ein Konto zu führen ist. Es ist gestattet, Sammelkonten für mehrere Schuldner oder Gläubiger zu führen, wenn für diese im Laufe eines Jahres nur wenige Buchungen anfallen und dabei die Übersicht gewährleistet bleibt.

(2) Die Anwendung eines kontenlosen Nachweises der Forderungen und Verbindlichkeiten ist gestattet, wenn er eine analytische Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 ermöglicht und die Ordnungsmäßigkeit der Kontenführung besonders gemäß § 15 Abs. 3 gewahrt ist.

Dritter Abschnitt.

Die Kostenrechnung

I. Die Aufgaben und Teile der Kostenrechnung

§ 48

(1) Die Kostenrechnung hat die kurzfristige, richtige und umfassende Ermittlung der Kosten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung sowie die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile zum Inhalt. Eine Kostenträgerrechnung ist im Handel nicht durchzuführen.

(2) Durch die exakte Ermittlung der Kosten muß die Kostenrechnung die Kontrolle des Kosten- und Ergebnisplanes und die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Betriebes und seiner einzelnen Teile ermöglichen.

§ 49

Der Nachweis der Kosten erfolgt auf Kostenkonten gleichzeitig nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung.

§ 50

(1) Die Übernahme der in den Kostenkonten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung erfaßten Kosten in Verkaufsstellen- bzw. Abteilungs-Planabrechnungen hat monatlich zu erfolgen.

(2) Im Großhandel werden, sofern die Struktur der Betriebe es bedingt, monatlich bestimmte Abteilungs-Planabrechnungen zu Auslieferungslager-Planabrechnungen zusammengefaßt.

(3) Im Einzelhandel sind den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen monatlich bestimmte Kostenteile in planmäßiger Höhe zuzurechnen. Die Form der Zurechnung dieser Kostenteile ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(4) Im Außenhandel sind monatlich für jedes Kontor bzw. jede Ein- und Verkaufsgruppe und die übrigen Abteilungen Planabrechnungen gemäß den vom zuständigen Ministerium gegebenen Richtlinien für die Kostenrechnung vorzunehmen.

(5) Die Verfahren zur Übernahme der Kosten aus den Kostenkonten in die verschiedenen Planabrechnungen sind in den Richtlinien für die Handelszweige im einzelnen festzulegen.

§ 51

(1) Oberstes Prinzip für die Organisation der Kostenrechnung muß ihre ökonomische Richtigkeit sein, die von der Genauigkeit der Ergebnisse und der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abhängt.

(2) Zu diesem Zweck muß die Kostenrechnung

- a) der Betriebsgröße und der Art der Leistungen angepaßt sein,
- b) die Kosten in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung erfassen und nachweisen,
- c) vergleichbare Zahlen für Plan-Ist-, Zeit- und Betriebsvergleiche und die Planung liefern,
- d) kurzfristig aufgestellt werden und für alle Werk-tätigen übersichtliche Ergebnisse liefern.

II. Die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung

§ 52

(1) Für die Erfassung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung ist der Betrieb so zu gliedern, daß durch die Buchführung das Prinzip der Einzelleitung in enger Verbindung mit dem Prinzip der Heranziehung der Werk-tätigen zur aktiven Teilnahme an der wirtschaftlichen Gestaltung des Betriebsgeschehens gefördert wird.

(2) Demzufolge hat die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen zur Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erfolgen.

(3) Die Gliederung des Betriebes nach Verantwortungsbereichen muß entsprechend ihrer Stellung zum Zirkulationsprozeß vorgenommen werden.

§ 53

(1) Die Verantwortungsbereiche sind mindestens nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- a) Handelsabteilungen,
- b) Produktionsabteilungen,
- c) Abteilungen zur Lenkung des Betriebes.
- d) sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen.

(2) Diese Gliederung der Verantwortungsbereiche nach ihrer Stellung zum Zirkulationsprozeß ist nicht von der Gliederung des Strukturplanes abhängig.

§ 54

(1) Die Handelsabteilungen haben die Warenbewegung unmittelbar durchzuführen. Entsprechend der Art der Tätigkeit, die den verschiedenen Abteilungen übertragen ist, ist innerhalb der Handelsabteilungen

- a) im Großhandel nach Lagerabteilungen, eigenem Warentransport, fremdem Warentransport und Ein- und Verkaufsabteilungen,
- b) im Einzelhandel nach Verkaufsstellen und übrigen Handelsabteilungen und
- c) im Außenhandel nach Kontoren bzw. Ein- und Verkaufsgruppen

zu unterscheiden.

(2) In den Richtlinien für die Handelszweige sind die zu den unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Gruppen gehörenden Abteilungen im einzelnen festzulegen.

§ 55

(1) Die Produktionsabteilungen haben die Aufgabe, bestimmte Waren herzustellen bzw. durch entsprechende Be- oder Verarbeitung bedarfsgerecht zu verändern.

(2) Die Abteilungen zur Lenkung des Betriebes erfüllen die Funktion der Betriebsverwaltung in Form der Leitung, Planung, Abrechnung und Kontrolle, Versorgung und Sicherung des gesamten Betriebes.

(3) Die sonstigen zirkulationsbedingten Abteilungen haben die dem Betrieb gestellten kulturellen, sozialen, gesundheitsfördernden und gesellschaftlichen Aufgaben sowie die Aufgabe der Aus- und Weiterbildung zu lösen. Sie sind betriebsnotwendig, stehen jedoch mit dem Zirkulationsprozeß nur in mittelbarem Zusammenhang.

§ 56

(1) Sämtliche Betriebsteile sind für die Abrechnung den genannten Bereichen als Abteilungen zuzuordnen.

(2) Die Abteilung ist gekennzeichnet durch die Unterstellung unter einen verantwortlichen Leiter und einen festumrissenen Teil an der Gesamtarbeit des Betriebes.

(3) Die Bildung von Abteilungen im Sinne des Abs. 1 ist von der Erfassungsmöglichkeit der Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

§ 57

(1) Die Kosten sind nach dem Ort ihrer Entstehung unmittelbar zu erfassen.

(2) Sollte die unmittelbare Erfassung bestimmter Kosten je Abteilung technisch nicht möglich sein, sind diese Kosten nach den in den Richtlinien für die Han-

delszweige festgelegten Verfahren zentral zu erfassen. Diese zentrale Erfassung der Kosten schließt die Zuständigkeit eines für ihre Entstehung Verantwortlichen nicht aus.

§ 58

(1) Im Großhandel können eigene Hilfsleistungen den Auslieferungslägern statistisch zugerechnet werden.

(2) In diesem Fall hat die Verrechnung der eigenen Leistungen nach Leistungsmengen bzw. nach Leistungszeiten zu erfolgen.

(3) Die Bewertung der Hilfsleistungen ist in den Richtlinien für die Handelszweige zu regeln. Dabei muß die Übereinstimmung der festgesetzten Bewertungsform in Planung und Abrechnung gewährleistet sein.

III. Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung

§ 59

(1) Die Kosten sind nach der Art ihrer Entstehung als Kostenarten auszuweisen.

(2) Kostenarten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Abgegrenzte Beträge und Planbeträge für Abschreibungen gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(3) Die Kosten sind nach der Art ihrer Entstehung mindestens wie folgt zu gliedern:

- a) Abschreibungen und Mieten,
- b) Grundmaterial,
- c) Hilfsmaterial und fremde Hilfsleistungen,
- d) Lohnkosten,
- e) Sonstige Personalkosten,
- f) Sonstige Kostenarten.

(4) Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung ist stets mit der Abteilungsabrechnung verbunden.

IV. Die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile

§ 60

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des Betriebes setzt die Kostenplanung nach Abteilungen voraus und erfordert die Abrechnung der Verkaufsstellen- und Abteilungspläne.

(2) Darüber hinaus sind der Umsatz und das Ergebnis nach Verkaufsstellen, Gaststätten, Produktionsabteilungen und Auslieferungslägern des Großhandels zu planen. Abweichende Regelungen sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen. Im Großhandel kann der Umsatzplan außerdem auf bestimmte Handelsabteilungen aufgeteilt werden. Im Außenhandel sind der Umsatzplan und bestimmte andere Planteile auf Kontore bzw. Ein- und Verkaufsgruppen aufzuteilen. Auch diese Umsatz- und Ergebnis-Planteile sowie die übrigen Planteile müssen abgerechnet werden.

(3) Aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile, die in den jeweiligen Planabrechnungen zu erfolgen hat.

§ 61

Bei Handels- und Produktionsabteilungen können die Plankosten vor dem Vergleich mit den Istkosten auf die Istleistungen umgerechnet werden. Die entsprechenden Verfahren sind in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Vierter Abschnitt

Die Erfassung und Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel in der Bilanz

§ 62

Die Angaben der Kontenführung werden in der Bilanz als Nachweis der materiellen und finanziellen Mittel des Betriebes und ihrer Deckung zusammengefaßt. Die Realität der Angaben der Kontenführung ist durch Inventuren zu bestätigen.

§ 63

(1) Als Grundmittel sind in der Bilanz sämtliche Gegenstände zu erfassen, die die Anforderungen des § 28 erfüllen und dem Betrieb als eigene Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Jede Neuanschaffung von Grundmitteln ist, unabhängig von der Art der Finanzierung, eine Investition und als Zugang in der Grundmittelsphäre der Bilanz darzustellen.

(3) Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern sowie die für diese Arbeiten entstandenen Kosten, sind als Grundmittel im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft zu erfassen.

(4) Maschinen und Einrichtungen, die

- a) Montage oder Einbau nicht erfordern,
- b) Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung als Grundmittel zu erfassen.

§ 64

Kosten für Investitionen in Form von Meliorations-, Austrocknungs- und Bewässerungsarbeiten von Grundstücken sind innerhalb der Position Grundstücke jährlich als Grundmittel ohne Rücksicht auf den Abschluß des Gesamtprojektes zu aktivieren.

§ 65

(1) Investitionen in gepachteten und gemieteten Grundmitteln dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und diesbezügliche Regelungen im Pacht- oder Mietvertrag enthalten sind. Investitionen an gepachteten und gemieteten Grundmitteln sind wie alle übrigen Investitionen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die gepachteten und gemieteten Grundmittel sind in der Bilanz nicht wertmäßig zu erfassen, sondern lediglich außerhalb der Bilanz mengenmäßig nachzuweisen.

§ 66

(1) Die Grundmittel sind mit ihrem Neuwert (ursprünglichem Anschaffungswert) zu aktivieren.

(2) Als Neuwert gelten:

- a) beim Erwerb neuer Grundmittel der preisrechtlich zulässige Anschaffungspreis,
- b) bei den Grundmitteln, die vom Betrieb selbst hergestellt wurden, die von der Deutschen Investitionsbank anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch die entsprechenden Regelleistungspreise, soweit normale Handwerkerleistungen vorliegen,
- c) beim Erwerb gebrauchter Grundmittel der ursprüngliche Anschaffungswert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 gilt als Neuwert für die vor der Übernahme der Betriebe in Volkseigentum vorhandenen Grundmittel der Wert aus den gemäß den Sondervorschriften für die Aufstellung von Zeitwerteröffnungsbilanzen aufgestell-

ten Bilanzen. Eine generelle Umbewertung der seit Übernahme in das Volkseigentum bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung hinzugekommenen Grundmittel auf Grund Abs. 2 ist nicht vorzunehmen.

(4) Zum Neuwert gehören alle Kosten, die bei der Anschaffung der Grundmittel entstehen, darunter auch solche für ihre Projektierung, Anlieferung, Montage und ihren Einbau. Hierzu ist die jeweils geltende Verordnung über die Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes zu beachten.

§ 67

Kosten für den Anlauf des Betriebes oder einzelner Abteilungen und für die Umsetzung von Grundmitteln sind im Prinzip nicht in den Wert der Grundmittel einzubeziehen. Sofern sie als Grundmittel aktiviert werden, sind sie gesondert auszuweisen.

§ 68

(1) Mit ihrem Neuwert sind sämtliche Grundmittel unabhängig davon zu aktivieren, ob sie genutzt werden, sich in Reserve befinden oder stillgelegt sind. Verpachtete und vermietete Grundmittel sind gleichfalls in der Bilanz mit ihrem Neuwert nachzuweisen.

(2) Der bis zum jeweiligen Bilanzierungstermin entstandene Verschleiß der Grundmittel ist gesondert vom Neuwert in einer besonderen Bilanzposition „Verschleiß der Grundmittel“ nachzuweisen.

§ 69

(1) Der Neuwert der Grundmittel ist entsprechend des Verschleißes durch die Abschreibungen in die Kosten zu verrechnen. Das hat mindestens in den gleichen Abständen zu erfolgen, in denen eine Kostenrechnung aufgestellt wird.

(2) Die Abschreibungsvorschriften sind vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern festzulegen.

(3) Grundmittel sind vom ersten Tage des auf den Nutzungsbeginn bzw. auf die Fertigstellung folgenden Monats an abzuschreiben.

(4) Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Monat, in dem der Abgang erfolgte.

§ 70

(1) Kosten für Generalreparaturen sind nach deren Fertigstellung zu Lasten des Verschleißes der Grundmittel zu aktivieren. Um die gleiche Summe ist der Grundmittelfonds zu erhöhen.

(2) Kosten für Generalreparaturen, die den bisherigen Verschleiß übersteigen, sind entsprechend den geltenden Finanzierungsbestimmungen zu behandeln.

(3) Falls gleichzeitig mit der Generalreparatur bisher nicht vorhandene Teile oder Einrichtungen dem betreffenden Grundmittel zusätzlich ein- oder angebaut werden, so gelten die Kosten für diese Teile selbst, ihre Anschaffung und Montage als Investitionen und sind als Erhöhung des ursprünglichen Neuwertes auszuweisen. Hierzu ist die jeweils geltende Verordnung über die Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes zu beachten.

§ 71

Die am 31. Dezember 1955 vorhandenen Grundstücke und fiktiven Grundmittel (Patente, Lizenzen usw.) sind weiterhin so zu bewerten, wie das in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 1955 geschehen ist. Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung angeschafften fiktiven Grundmittel sind gemäß § 66 Abs. 2 zu bewerten.

§ 72

(1) Ausgeschiedene Grundmittel sind sowohl mit ihrem Neuwert als auch mit ihrem Verschleiß aus den Grundmitteln auszubuchen.

(2) Bei Übergabe von Grundmitteln an andere volkseigene Betriebe sind der Zeitwert im abgebenden Betrieb zu Lasten des Grundmittelfonds und der Verschleiß auszubuchen. Im übernehmenden Betrieb sind der Neuwert und der Verschleiß auf die entsprechenden Konten zu übernehmen, und der Grundmittelfonds ist um den Zeitwert zu erhöhen.

§ 73

Die Vorräte an Handelsware und Grundmaterial sind nach den für den jeweiligen Handelszweig geltenden Richtlinien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

§ 74

(1) Die Vorräte an Hilfsmaterial und sonstigem zweckgebundenen Material sind zu Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Eigenes Leergut ist unter Berücksichtigung der Abnutzung zum Zeitwert zu bewerten.

§ 75

(1) Unterwegs befindliche Ware ist gemäß § 73 zu bewerten.

(2) Ware ohne Rechnung und noch nicht berechnetes Hilfsmaterial sind nach den vertraglich festgelegten Preisen bzw. gemäß früheren gleichartigen Lieferungen zu bewerten.

§ 76

Die unvollendeten Erzeugnisse sind nach den für den jeweiligen Handelszweig geltenden Richtlinien zu bewerten.

§ 77

Die Fertigerzeugnisse sind zum Abgabepreis der Produktionsabteilungen zu bewerten.

§ 78

Produktionsabfälle sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

§ 79

(1) Eine Änderung der Bewertungsform für die Bestände an materiellen Umlaufmitteln innerhalb eines Jahres darf nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. erfolgen.

(2) Eine Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln darf nur im Rahmen der dafür vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen erfolgen.

§ 80

(1) Die flüssigen Mittel sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

(2) Die Bestände auf den Bankkonten im Hauptbuch müssen durch Kontenauszüge belegt sein. Unterwegs befindliche Einzahlungen sind durch Einzahlungsbelege bzw. durch Erlösabrechnungen zu belegen.

§ 81

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in Höhe des Rechnungsbetrages zu erfassen. Falls Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer Berechnung entstehen, darf die Korrektur nur dann erfolgen, wenn sich Gläubiger und Schuldner über die endgültige Höhe des Rechnungsbetrages geeinigt haben. Rechnerische Differenzen in Eingangsrechnungen können zum Zeitpunkt des Rechnungseinganges nach Benachrichtigung des Lieferanten korrigiert werden.

(2) Sofern Unstimmigkeiten der juristischen Klärung bedürfen, hat das auf dem entsprechenden Verfahrenswege zu erfolgen. Die Erfassung der betreffenden Forderung oder Verbindlichkeit in der berechneten Höhe bleibt davon bis zur Rechtskraft des Schiedsspruches unberührt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen (nicht jedoch Verspätungszinsen) und Schadensersatzansprüche aus Vertragsverhältnissen sind bis zu ihrer Anerkennung auf einem besonderen Abrechnungskonto auszuweisen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen in der Bilanz nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 82

(1) Uneinbringliche oder verjährte Forderungen und verjährte Verbindlichkeiten sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszubuchen.

(2) Ausbuchen einer Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Bei Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb der Verjährungsfrist ist die Forderung einzutreiben. Zu diesem Zwecke müssen die ausgebuchten Forderungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist listenmäßig aufgeführt und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

§ 83

Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen.

§ 84

(1) Rückstellungen dürfen in keinem Fall gebildet werden. Falls Verbindlichkeiten ihrem Grund und ihrer Fälligkeit nach feststehen, ihre Höhe aber nicht bekannt ist, sind sie als Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe müssen sorgfältige Schätzungen zugrunde gelegt werden.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen geschätzter und tatsächlicher Höhe zu buchen.

§ 85

Im Abrechnungszeitraum erlangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des laufenden Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

§ 86

(1) Zur Aufstellung der Jahresbilanz sind die Angaben der Kontenführung über die Vorräte an materiellen und finanziellen Mitteln und über die Verbindlichkeiten durch eine Inventur nachzuweisen.

(2) Die Inventur muß für die materiellen Mittel durch eine körperliche Aufnahme, für die finanziellen Mittel und Verbindlichkeiten durch eine rechnerische, aufzählende Spezifizierung über ihre genaue Zusammensetzung erfolgen. Für die Inventur der Forderungen sind Saldenbestätigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

(3) Auf die körperliche Aufnahme der Grundmittel kann bis zu einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren mit Zustimmung der übergeordneten Dienststelle verzichtet werden.

(4) Im übrigen gelten für die Durchführung der Inventur die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 87

(1) Die körperliche Aufnahme der Bestände an Handelsware, Grund- und Hilfsmaterial kann in Form einer permanenten Inventur oder als Stichtagsinventur erfolgen. Die permanente Inventur ist zu bevorzugen.

(2) Die permanente Inventur kann sich sowohl auf einzelne Artikel oder Artikelgruppen als auch auf bestimmte Betriebsteile erstrecken.

(3) Als permanente Inventur wird die mindestens einmalige Aufnahme der Bestände innerhalb eines Planjahres anerkannt.

(4) Falls keine permanente Inventur durchgeführt wird, hat eine Stichtagsinventur innerhalb des IV. Quartals jeden Jahres zu erfolgen. Bei Saisonbetrieben darf die Durchführung der Inventur zum Zeitpunkt der niedrigsten Bestände erfolgen.

§ 88

(1) Die Bestandskonten sind um die bei der Inventur festgestellten Differenzen sofort zu berichtigen.

(2) Wenn infolge nachgewiesenen schuldhaften Verhaltens Schadensersatzansprüche gegenüber dem Schuldigen geltend zu machen sind, sind diese als Forderung auszuweisen.

Viertes Kapitel

Der Umfang und die Einreichung der buchhalterischen Berichterstattung

Erster Abschnitt

Der Umfang und die Berichtszeiträume für die buchhalterische Berichterstattung

§ 89

(1) Jeder volkseigene Handelsbetrieb ist zum Nachweis über den Verlauf der Planerfüllung verpflichtet. Der Nachweis erfolgt u. a. durch die aus der Buchführung entwickelte buchhalterische Berichterstattung (im nachfolgenden als Berichterstattung bezeichnet).

(2) Die Berichterstattung des Betriebes umfaßt den Nachweis über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben von der finanziellen Seite her, insbesondere über den Bestand an materiellen und finanziellen Mitteln, deren Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Quellen sowie die finanziellen Beziehungen zu anderen Gliedern der Volkswirtschaft. Sie erfolgt in Form des Kontrollberichtes und der sonstigen Finanzberichte. Sie ist die Grundlage für die systematische Kontrolle der Betriebe durch die übergeordneten Verwaltungen, Bankinstitute und das Ministerium der Finanzen. Damit dient sie gleichzeitig der Leitung und Entwicklung der Wirtschaft.

§ 90

Den Umfang der Berichterstattung legen der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Minister der Finanzen, die Leiter der Bankinstitute und die zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G. jeweils für ihren Verantwortungsbereich fest. Der Minister der Finanzen erteilt Anweisungen über die notwendigen Berichtskennziffern, über die Formblätter der Berichterstattung und die Art und Weise, wie sie auszufüllen und einzureichen sind. Diese Anweisungen können von den zuständigen Ministern speziell für ihren Bereich ergänzt werden. Jede über den festgelegten Umfang hinausgehende finanzielle Berichterstattung in Form von Erhebungen ist ungesetzlich und von den Betrieben abzulehnen.

§ 91

(1) Der Berichtszeitraum muß mindestens den Zeitraum eines Monats umfassen.

(2) Der Stichtag für die Berichterstattung ist immer der letzte Tag des Berichtszeitraumes.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Minister der Finanzen, die Leiter der Bankinstitute und die zuständigen Minister bestimmen, welche Teile der Berichterstattung für die verschiedenen Zeiträume anzufertigen sind.

Zweiter Abschnitt

Die Einreichung und Bestätigung des Kontrollberichtes

§ 92

(1) Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Leitern der Bankinstitute und den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. den Empfängerkreis für die Abgabe der Kontrollberichte durch die Betriebe bzw. deren übergeordnete Verwaltungen fest.

(2) Der Minister der Finanzen kann einzelnen Betrieben vorschreiben, ihm ihren Kontrollbericht über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik können die den Betrieben übergeordneten Dienststellen beauftragen, ihnen den zusammengefaßten Kontrollbericht direkt vorzulegen. Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat ist davon zu benachrichtigen.

(4) Die bis zur Annahme der Kontrollberichte durch die den Betrieben unmittelbar übergeordneten Dienststellen veranlaßten Änderungen sind in alter Rechnung im Betrieb zu buchen.

§ 93

Der Leiter und der Hauptbuchhalter des Betriebes bzw. der zusammenfassenden Einheit müssen durch Unterschrift bestätigen, daß die Angaben des Kontrollberichtes richtig und vollständig sind.

§ 94

Die Einreichungstermine für die Kontrollberichte legt der Minister der Finanzen entsprechend dem Stand der kurzfristigen Abrechnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. jährlich fest.

§ 95

(1) Bei Überschreitung der vorgeschriebenen Einreichungstermine für den Kontrollbericht haben die Leiter der Betriebe bzw. Dienststellen und ihre Hauptbuchhalter der übergeordneten Dienststelle Rechenschaft abzulegen.

(2) Für unrichtige Angaben im Kontrollbericht und verspätete Einreichung können die Leiter der Betriebe bzw. Dienststellen und ihre Hauptbuchhalter im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

§ 96

Die übergeordneten Dienststellen haben die Pflicht, die ihnen eingereichten Kontrollberichte gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Dritter Abschnitt

Die Einreichung der übrigen Finanzberichte

§ 97

Die Einreichung der Finanzberichte, die nicht Bestandteile des Kontrollberichtes sind, wird von den Dienststellen geregelt, die die Erhebung durchführen.

Fünftes Kapitel

Die Ablage und Aufbewahrung von Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung

§ 98

(1) Alle Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung sind nach einer vorher festgelegten betrieblichen Ordnung vollständig, sachgemäß und übersichtlich aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die zur laufenden Arbeit benötigten und die abgeschlossenen Unterlagen. Für letztere werden die Aufbewahrungsfristen wie folgt festgelegt:

Dauernd sind aufzubewahren:

Jahreskontrollberichte
Jahresberichte zum Planablauf
Inventurprotokolle

10 Jahre sind aufzubewahren:

Halbjahreskontrollberichte
Halbjahresberichte zum Planablauf

5 Jahre sind aufzubewahren:

Monats- bzw. Quartalsabschlußbogen der Hauptbuchkonten
Hauptbuchkonten und dazugehörige Journale
Belege zu Hauptbuchkonten, soweit sie nicht 2 Jahre aufzubewahren sind
Monats- und Quartalsfinanzberichte
Monatliche Kosten- und Ergebnisrechnungen
Verkaufsstellen-, Abteilungs- und Auslieferungslager-Planabrechnungen
Konten, Journale und Belege der Grundmittelrechnung
Kontokorrentkonten und dazugehörige Journale
Ein- und Ausgangsrechnungen
Verkaufsstellen-, Gaststätten- und Produktionsabteilungsberichte
Konten, Journale und Belege der Kostenrechnung

2 Jahre sind aufzubewahren:

Konten, Journale und Belege der Hilfsmaterialrechnung und der Lohnrechnung
Reisekostenabrechnungen
Inventurlisten
Unterlagen der Warenrechnung, soweit sie nicht 5 Jahre aufzubewahren sind
Unterlagen der Valuta-Berichterstattung (nur Außenhandel)
Unterlagen der Preisausgleichs-Berichterstattung (nur Außenhandel)
Saldenmitteilungen und Saldenbestätigungen
Kontenauszüge
Verspätungszinsberechnungen
Mahnungen
Frachtbriefe, Versandscheine, Versandanzeigen, soweit sie Buchungsbelege darstellen
Kassenbelege, Kassenprotokolle
Bank- und Postscheckauszüge
Zahlungsanweisungen
Quittungen

Alle vorstehend nicht aufgeführten Belege und allgemeiner Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten, auf der Buchführungsunterlage erfaßten Vorganges folgt.

(4) Es ist nicht erlaubt, Unterlagen vor Ende der Aufbewahrungspflicht und ohne Anhören des Archivars zu vernichten. Über völligen oder teilweisen Verlust hat der Hauptbuchhalter ein Protokoll anzufertigen und in besonderen Fällen die übergeordnete Verwaltung zu verständigen.

(5) In den Fällen, in denen bis zum Zeitpunkt, der drei Monate vor Ende der Aufbewahrungsfrist liegt, noch keine systematische dokumentarische Revision stattgefunden hat, dürfen Unterlagen der Buchführung und der buchhalterischen Berichterstattung nicht vernichtet werden. Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung durch die Revision bestätigt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist unter Beachtung der im Abs. 2 genannten Fristen drei Monate nach erfolgter Prüfung. Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preisprüfungsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

§ 99

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen in einem Abgabeverzeichnis aufzunehmen und dem Betriebsarchiv in geordnetem Zustand gegen Quittung zu übergeben. Der Archivar prüft entsprechend der Anweisung vom 27. April 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven (MinBl. S. 43) die Archiwürdigkeit dieser Unterlagen und sondert archivalisch wertloses Schriftgut zur Vernichtung aus. Die Vernichtung bzw. Abgabe an den Altstoffhandel darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes, Referat Archivwesen, vorliegt. Das für eine weitere Aufbewahrung bestimmte (z. B. Lohnkonten zu Rentenzwecken usw.) oder nach den archivgesetzlichen Bestimmungen nicht zu vernichtende Schriftgut ist in das Betriebsarchiv aufzunehmen.

(2) Unterlagen, die nach § 98 Abs. 2 dauernd aufzubewahren sind, sind nach Durchführung der im § 98 Abs. 5 genannten Revision in einem Abgabeverzeichnis aufzunehmen und dem Betriebsarchiv in geordnetem Zustand gegen Quittung zu übergeben. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen trägt der Archivar dann die Verantwortung.

Sechstes Kapitel

Der Wirkungsbereich der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G. und des Ministers der Finanzen bei der Anleitung für die Buchführung

§ 100

Der Minister der Finanzen kontrolliert die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. in bezug auf die Einhaltung der Buchführungsmethodik der volkseigenen Handelsbetriebe.

§ 101

(1) Die zuständigen Minister organisieren und leiten die Buchführung in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen dieser Anordnung selbständig und kontrollieren ihren Stand.

(2) Auf der Grundlage dieser Anordnung sind im Verantwortungsbereich der zuständigen Minister Richtlinien für die Handelszweige unter Berücksichtigung der typischen Besonderheiten auszuarbeiten. Diese sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen. Die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. legen fest, welche Handelsorgane jeweils als Handelszweig gelten bzw. zu einem Handelszweig zusammengefaßt werden.

(3) Anträge und Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung der Buchführung, die über den betrieb-

lichen Rahmen hinausgehen, sind, unbeschadet der Regelung über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen, den übergeordneten Dienststellen vorzulegen, von diesen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei Eignung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einzuführen. Sie sind dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten, wenn ihre Bedeutung über den Rahmen des Handelszweiges hinausgeht.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 102

(1) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, sämtliche von ihnen zur Herausgabe vorgesehenen methodischen Anleitungen für die Buchführung dem Minister der Finanzen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Minister der Finanzen beschränkt sich auf die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze.

(2) Im Falle des Nichtübereinstimmens der methodischen Anleitungen nach Abs. 1 mit den Grundsätzen dieser Anordnung, haben die Minister und Staatssekretäre m. e. G. entsprechende Einwendungen des Ministers der Finanzen zu berücksichtigen.

§ 103

Diese Anordnung tritt für die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und die Außenhandelsgesellschaften am 1. Januar 1957 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verlieren für diese Betriebe folgende gesetzliche Bestimmungen ihre Gültigkeit:

- a) Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBl. I S. 531) sowie die zu dieser Anordnung ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157);
- b) die Abschnitte A 1, A 3 und B aus der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32);
- c) die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels — (GBl. I S. 32).

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über Steuervergünstigungen für private Ziegeleibetriebe.

Vom 1. November 1956

Zur Förderung der Ziegelproduktion wird auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung für Mehrproduktion

(1) Für Mehrumsätze, die private Ziegeleibetriebe durch Steigerung der Ziegelproduktion gegenüber 1955

erzielen, wird in den Jahren 1956 und 1957 Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die Bedingungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Von dem Gewinn in privaten Ziegeleibetrieben bleiben für Zwecke der Berechnung der Einkommen- (Körperschaft-) und Gewerbesteuer in den Jahren 1956 und 1957 5,— DM je 1000 Ziegel Mehrproduktion gegenüber 1955 steuerfrei, wenn dieser steuerfreie Gewinnanteil entsprechend den Bedingungen des § 2 Abs. 1 verwendet wird.

§ 2

Verwendung des steuerfreien Gewinnes

(1) Mindestens 75 % des steuerfreien Gewinnanteiles (§ 1 Abs. 2) des betreffenden Jahres müssen entweder im laufenden oder folgenden Jahr für die Anschaffung, Herstellung oder Generalreparatur von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden, die unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen.

(2) Werden die Anschaffungen, Herstellungen oder Generalreparaturen gemäß Abs. 1 bereits im laufenden Jahr durchgeführt, so ist die Gewinnminderung mit 75 % durch Sonderabschreibung auf die gemäß Abs. 1 angeschafften, hergestellten oder generalreparierten Wirtschaftsgüter und mit 25 % außerhalb der Bilanz vorzunehmen.

(3) Werden die Anschaffungen, Herstellungen oder Generalreparaturen gemäß Abs. 1 erst im folgenden Jahr durchgeführt, so ist in Höhe der Gewinnminderung gemäß § 1 Abs. 2 eine steuerfreie „Investitionsrücklage“ in der Schlussbilanz des laufenden Jahres zu bilden. Die „Investitionsrücklage“ ist im folgenden Jahr zu 75 % mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen, und zu 25 % über Kapitalkonto aufzulösen.

(4) Werden die Bedingungen des Abs. 1 auch im folgenden Jahr (Abs. 3) nicht erfüllt, so sind die Umsatz-, Einkommen- (Körperschaft-) und Gewerbesteueranlagungen der Jahre, in denen die Vergünstigungen in Anspruch genommen wurden, zu berichtigen.

§ 3

Weitergeltung der 25 %igen Sonderabschreibung

(1) Die Bestimmungen der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105) gelten für private Ziegeleibetriebe in den Jahren 1957 und 1958 unverändert weiter. Der in einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Teil der zulässigen Sonderabschreibung kann im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

(2) § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 841) gilt für private Ziegeleibetriebe auch in den Jahren 1957 und 1958.

(3) Bei der Berechnung der Sonderabschreibung nach der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs ist die Gewinnminderung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Anordnung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Außerordentliche Abschreibungen bis 31. Dezember 1957

Ein Restbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der nach Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 verbleibt, ist mit 50 % des Restbetrages jährlich abzuschreiben, wenn die Wirtschaftsgüter spätestens bis zum 31. Dezember 1957 angeschafft bzw. generalrepariert wurden und unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen.

§ 5

Inventarverzeichnis

Die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 4 sind im Inventarverzeichnis aufzuzeichnen.

§ 6

Erhöhungen der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte im Rahmen des Kultur- und Sozialfonds (Lohnzusatzfonds) sind in privaten Ziegeleibetrieben ab 1. Januar 1956 bis zu 3,5 % des Jahresbetrages der Bruttolohn- und -gehaltssumme als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn weitere 1 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme für eine zusätzliche Entlohnung von Arbeitern oder Angestellten je 1000 Ziegel, entsprechend der Entscheidung der BGL, verwendet werden.

§ 7

Vierteljährliche Gewinnermittlung

Bei der Errechnung der Abschlagzahlungen sind die Vergünstigungen dieser Anordnung zu berücksichtigen. Als Mehrproduktion gemäß § 1 gilt hierbei die Differenz zwischen der Produktion vom Anfang des jeweiligen Jahres bis zum Ende des Abschlagzahlungszeitraumes gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1955.

§ 8

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für private Ziegeleibetriebe unabhängig von ihrer Rechtsform und für Ziegeleibetriebe, die von Genossenschaften betrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Durch ein Verschulden der Setzerei wurde im Beschluß vom 13. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S. 1179) im § 6 Abs. 1 die ganze erste Zeile falsch wiedergegeben. Diese muß wie folgt lauten:

„(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kol-“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. November 1956	Nr. 103
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 56	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO—)	1239
4. 10. 56	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	1251

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Vom 4. Oktober 1956

Gliederung und Inhalt der Straßenverkehrs-Ordnung

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr
- § 2 Verkehrsregelung durch Zeichengebung
- § 3 Verkehrsbeschränkungen
- § 4 Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art

- § 5 Führung von Fahrzeugen
- § 6 Benutzung der Fahrbahn
- § 7 Fahrgeschwindigkeiten
- § 8 Ausweichen und Überholen
- § 9 Einbahnstraßen
- § 10 Kreisverkehr
- § 11 Haltestellen von Schienenfahrzeugen
- § 12 Eisenbahnübergänge
- § 13 Vorfahrt
- § 14 Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken
- § 15 Änderung der Fahrtrichtung
- § 16 Wenden und Rückwärtsfahren
- § 17 Abgabe von Warnsignalen
- § 18 Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen
- § 19 Halten und Parken
- § 20 Verlassen der Fahrzeuge
- § 21 Ladung der Fahrzeuge
- § 22 Be- und Entladen der Fahrzeuge

Drittes Kapitel

Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr

**Abschnitt I
Kraftfahrzeuge**

- § 23 Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängern
- § 24 Abschleppen von Kraftfahrzeugen

**Abschnitt II
Öffentliche Verkehrsmittel**

- § 25 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 26 Bestimmungen für das Fahrpersonal

**Abschnitt III
Fuhrwerke**

- § 27 Führen von Fuhrwerken
- § 28 Abstellen der Fuhrwerke

**Abschnitt IV
Radfahrer**

- § 29 Führen von Fahrrädern
- § 30 Benutzung der Radwege und Seitenstreifen
- § 31 Hinter- und Nebeneinanderfahren
- § 32 Mitnahme von Personen und Gegenständen

**Abschnitt V
Fußgänger**

- § 33 Verhalten der Fußgänger
- § 34 Marschkolonnen
- § 35 Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

**Abschnitt VI
Führen von Tieren**

- § 36 Reitverkehr
- § 37 Treiben und Führen von Tieren

Viertes Kapitel

Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

- § 38 Veranstaltungen und Sportausübung
- § 39 Kinderspiele
- § 40 Durchführung von Bauarbeiten
- § 41 Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse
- § 42 Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem
- § 43 Handel und Werbung auf den Straßen

Fünftes Kapitel

Sonderbestimmungen

- § 44 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Sorge um die Gesundheit, das Wohlergehen und das Glück der Menschen oberster Grundsatz. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es auch notwendig, den Straßenverkehr vorbildlich zu organisieren und zu lenken. Es gilt, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und Schäden an Straßen, Fahrzeugen und Transportgütern zu verhindern. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen und Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr. In Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bildet sie die Grundlage für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Es ist für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftliche Pflicht, ständig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.

(2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Organe der Deutschen Volkspolizei Folge leisten.

§ 2

Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei regeln den Straßenverkehr durch Zeichen mit der Hand (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen. Diese Zeichen gehen allgemeinen Verkehrsregeln und den durch aufgestellte Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor, auch wenn sie im Gegensatz zu diesen stehen.

(2) Die Zeichen zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Zeichen mit der Hand

a) waagerechtes seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme oder Winken durch den Verkehrsposten in der Verkehrsrichtung:

„Straße frei in der angezeigten Richtung“,

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn

Sechstes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

- § 47 Erziehungsmaßnahmen
- § 48 Strafbestimmungen
- § 49 Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit
- § 50 Bereiten von Verkehrshindernissen

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Geltungsbereich
- § 53 Durchführungsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten

für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“,

in der vorher freien Richtung: „Anhalten“,

die sich auf der Kreuzung befinden:

„Kreuzung verlassen“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen. Der Bereich der Kreuzung erstreckt sich auf eine Entfernung von jeweils 15 Meter, gemessen von dem Punkt, an dem die beiden Fahrbahnkanten zusammentreffen.

c) Waagerechtes seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme durch den Verkehrsposten quer zur Verkehrsrichtung: „Halt“.

Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Richtung nicht gefährdet oder behindert wird.

Die unter Buchstaben a bis c genannten Zeichen gelten auch dann noch, wenn sie nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gegeben werden, solange der Verkehrsposten seine Grundstellung beibehält. Zusätzlich kann der Verkehrsposten durch Ausstrecken des rechten Armes nach vorn die rechts von ihm ankommenden Fahrzeuge anhalten (gemäß Anlage 1, Bild 61).

2. Farbzeichen

a) Grün:

„Straße frei“,

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt auch für Straßen,

die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

b) Gelb:

Für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“,

in der vorher freien Richtung: „Anhalten“,

die sich auf der Kreuzung befinden:

„Kreuzung verlassen“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen.

c) Rot:

„Halt“.

Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Richtung nicht gefährdet oder behindert wird.

(3) Durch das Hochhalten einer Hand oder durch rote Lichtzeichen kann auch außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen an Verkehrsteilnehmer die Weisung zum Anhalten erteilt werden. Fahrzeuge sind bei diesen Zeichen unverzüglich rechts heranzufahren und anzuhalten; Fußgänger haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen bzw. dürfen dieselbe nicht mehr betreten.

(4) Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeilsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(5) Bei Fahrten motorisierter Kolonnen der Nationalen Volksarmee sind deren Verkehrsposten berechtigt, selbständig die Regelung des Straßenverkehrs zu übernehmen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs durch Aufstellen von Verkehrszeichen beschränken oder verbieten.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Erholungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km je Stunde darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§ 4

Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen oder Verkehrsleitrichtungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Gebots- und Verbotsschilder erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einmündung, sofern nicht im Einzelfall durch zusätzliche Bezeichnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und -leitrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmen die Organe der Deutschen Volkspolizei; in Zweifels-

fällen sind die zuständigen örtlichen Organe zu hören. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand verantwortlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leitrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Die Sicherung von Bahnübergängen durch Schrankenanlagen, Haltlichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet werden, durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBL S. 455) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ der staatlichen Verwaltung und dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leitrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen an Grundstücken und Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete Organ der staatlichen Verwaltung zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung. Beschwerden gegen diese Festsetzung sind innerhalb von 14 Tagen an das Organ der staatlichen Verwaltung zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so hat es dieselbe dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leitrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leitrichtungen ist untersagt.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art

§ 5

Führung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgiften stehen. Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung beeinträchtigt sein.

(2) Der Fahrzeugführer ist bei der Leitung des Fahrzeuges zur Vorsicht verpflichtet. Er hat seinen Platz so zu wählen, daß er sein Fahrzeug einwandfrei führen kann und ausreichende Sicht hat. Er darf Personen oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges nicht be-

hindern. Auf Kraftfahrzeugen darf nur die im Zulassungsschein angegebene Anzahl von Personen mitgenommen werden. Mit Krafträdern dürfen Kinder unter sieben Jahren nur im Seitenwagen befördert werden, wenn nicht für das Kind ein besonderer Sitz und feste Fußstützen vorhanden sind.

(3) Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges und der Ladung vor Antritt der Fahrt zu überprüfen. Liegen Mängel vor, welche die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten oder angeordnet werden. Neben dem Fahrzeugführer ist der Fahrzeughalter für den Zustand des Fahrzeuges einschließlich der Ladung verantwortlich.

(4) Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 6

Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Fahrzeugführer hat die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

(2) Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist mit Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren. Mit langsam fahrenden Fahrzeugen ist die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahnhälfte einzuhalten. Die linke Fahrbahnhälfte darf nur zum Überholen benutzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Einbahnstraßen.

(3) Sind Straßen mit einer Trennlinie versehen, so gilt jede Fahrbahnhälfte als Einbahnstraße im Sinne des § 9. Das Befahren der Trennlinie ist nicht gestattet. Das Einbiegen nach links darf nur dort erfolgen, wo die Trennlinie durch eine bogenförmige Markierung unterbrochen ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Grundstücke infolge der Ausmaße von Fahrzeugen nicht anders erreicht oder verlassen werden können. In diesen Fällen müssen die Fahrzeuge eingewiesen werden.

(4) Beim Einbiegen ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen. Leitlinien auf der Fahrbahn sind zu befolgen.

(5) Auf Straßen mit zwei gleichartigen, voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des § 9. Auf Straßen mit drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 7

Fahrgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

1. innerhalb geschlossener Ortschaften:
 - a) auf allen Straßen 50 Kilometer je Stunde
 - b) auf besonders gekennzeichneten Straßen (Schnellstraßen gemäß Anlage 1 Bild 48) 60 Kilometer je Stunde

2. außerhalb geschlossener Ortschaften:

- a) für Personenkraftwagen und Krafträder 90 Kilometer je Stunde
- b) für alle übrigen Fahrzeuge 60 Kilometer je Stunde

3. auf Autobahnen:

- a) für Personenkraftwagen und Krafträder 100 Kilometer je Stunde
- b) für alle übrigen Kraftfahrzeuge 80 Kilometer je Stunde

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortseingangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53 a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (gemäß Anlage 1 Bild 8) und Fußgängerschutzwegen (gemäß Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßenverhältnissen, an Eisenbahnübergängen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

(4) Bei der Annäherung an Fußgängerschutzwege (gemäß Anlage 1 Bild 59) ist die Fahrgeschwindigkeit so herabzumindern, daß vor der Markierung gehalten werden kann. Befinden sich Fußgänger auf dem Fußgängerschutzweg, ist anzuhalten. Nach dem Anhalten kann die Fahrt unter Rücksichtnahme auf die Fußgänger fortgesetzt werden.

§ 8

Ausweichen und Überholen

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, daß ein Überholen ohne Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs, insbesondere des Gegenverkehrs, ermöglicht wird. Es darf überholt werden, wenn der zu Überholende diese Absicht bemerkt hat und dies zu erkennen gibt. Während des Überholens dürfen Fahrer eingeholter Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. Das Überholen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der Nationalen Volksarmee ist nur gestattet, wenn durch den Führer des Fahrzeuges eine grüne Flagge, bei Dunkelheit oder Nebel grünes Licht gezeigt wird.

(2) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(3) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen, sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so darf links ausgewichen und links überholt werden, wenn dadurch der Gegenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts und links überholt werden.

(4) Nach dem Überholen ist unverzüglich unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden, Verkehr wieder auf die rechte Seite der Fahrbahn zu fahren.

(5) Ist ein Ausweichen unmöglich, so hat derjenige Verkehrsteilnehmer zurückzufahren, dem dies nach den Umständen am ehesten zuzumuten ist.

(6) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Absicht des Überholens sowie die Wiedereinordnung auf die rechte Seite der Fahrbahn den Verkehrsteilnehmern durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich bekanntzugeben. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(7) An Fahrbahneinengungen, auf oder unmittelbar vor Eisenbahnübergängen, an Bergkuppen und an sonstigen unübersichtlichen Straßenstellen ist das Überholen nicht gestattet.

(8) Fahrzeuge in Kolonnen dürfen sich untereinander nicht überholen. Fahrzeugkolonnen müssen nach jedem fünften Fahrzeug einen Abstand von mindestens 100 Meter einhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeugkolonnen der Nationalen Volksarmee; sie müssen jedoch in angemessenen Abständen Überholungslücken für den übrigen Verkehr frei lassen.

§ 9

Einbahnstraßen

In Einbahnstraßen (gemäß Anlage 1 Bild 39) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig.

§ 10

Kreisverkehr

Kreisverkehr (gemäß Anlage 1 Bild 41) ist Richtungsverkehr. Das Einbiegen in den Kreisverkehr ist nur nach rechts gestattet.

§ 11

Haltestellen von Schienenfahrzeugen

(1) Steigen an Haltestellen von Schienenfahrzeugen Fahrgäste ein oder aus, so ist in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste nicht behindert werden.

(2) Das Vorbeifahren ist nur dann zulässig, wenn dies ohne Gefährdung der ein- und aussteigenden Fahrgäste möglich ist. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 12

Eisenbahnübergänge

(1) An Eisenbahnübergängen ist besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erforderlich. Hiervon sind die Verkehrsteilnehmer auch an beschränkten Eisenbahnübergängen, sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Schranken, nicht befreit.

(2) An Eisenbahnübergängen ist in Höhe der dritten Warnbake (gemäß Anlage 1 Bild 15) und an solchen Eisenbahnübergängen, die nicht durch Warnbaken gekennzeichnet sind, in Höhe der Warnzeichen (gemäß Anlage 1 Bild 11 oder 12) die Fahrgeschwindigkeit herabzumindern.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen auf Eisenbahnübergängen nicht geschaltet oder im Leerlauf gefahren werden.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist untersagt, wenn

1. sich ein Schienenfahrzeug nähert;
2. durch sich schließende oder geschlossene Schranken, rotes Licht der Warnanlage (gemäß Anlage 1 Bild 17 a), Pfeifsignale oder Läutesignale die Annäherung eines Zuges angekündigt wird;
3. die Sperrung des Straßenverkehrs in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

(5) Fahrzeuge und Tiere sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben in Höhe der Warnkreuze haltzumachen.

§ 13

Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt, unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht.

(2) Der Benutzer der Hauptstraße hat jedoch Vorfahrt vor dem Benutzer der Nebenstraße. Hauptstraßen sind:

1. Fernverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch das Nummernschild (gemäß Anlage 1 Bild 49);
2. Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch das auf der Spitze stehende Viereck (gemäß Anlage 1 Bild 47);
3. ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen solche Straßen, bei denen auf den einmündenden Straßen die Verkehrszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (gemäß Anlage 1 Bild 36); „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (gemäß Anlage 1 Bild 37) oder „Kreisverkehr“ (gemäß Anlage 1 Bild 41) angebracht sind.

(3) Will jemand nach links abbiegen und ist kein Vorfahrtsfall gemäß Abs. 1 vorhanden, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art vorfahren zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren voneinander getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(4) Straßenbahnen, die sich nicht in den Rundverkehr einordnen, sondern die Mittelinsel überqueren, haben Vorfahrt, wenn vor dem Straßenbahnübergang das Verkehrszeichen (gemäß Anlage 1 Bild 36 a) aufgestellt oder angebracht ist.

(5) Die Vorfahrtsregeln der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen der Organe der Deutschen Volkspolizei oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 14

Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken

(1) Beim Fahren in ein Grundstück oder aus einem Grundstück darf eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht eintreten. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(2) Bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist vor dem Überqueren des Gehweges zu halten. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen mit Anhänger sind bei der Ausfahrt unter Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr einzuweisen.

(3) Bei der Einfahrt in ein Grundstück ist dem auf der Fahrbahn entgegenkommenden Verkehr die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

§ 15

Aenderung der Fahrtrichtung

(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern, den Kreisverkehr verlassen, anhalten oder abfahren wollen, haben dies anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich unter Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen.

(2) Das Anzeigen befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(3) Führer von Straßenbahnen sind nicht verpflichtet, das beabsichtigte Halten oder Anfahren anzuzeigen.

§ 16

Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Das Wenden darf nur dann erfolgen, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden. Das Wenden ist nicht gestattet:

1. in Kurven und an unübersichtlichen Stellen;
2. auf Fußgängerschutzwegen;
3. auf Eisenbahnübergängen sowie unmittelbar vor oder hinter diesen;
4. auf oder unter Brücken.

(2) Das Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Der Fahrzeugführer darf nur dann rückwärts fahren, wenn er jederzeit die Verkehrsverhältnisse hinter dem Fahrzeug überblicken kann; andernfalls muß er sich einweisen lassen. Die Einweisung muß immer vorgenommen werden beim Rückwärtsfahren aus Grundstücken.

§ 17

Abgabe von Warnsignalen

(1) Fahrzeugführer haben gefährdete Verkehrsteilnehmer durch Warnsignale auf das Herannahen ihrer Fahrzeuge aufmerksam zu machen. Es ist untersagt, Warnsignale zu anderen Zwecken, insbesondere zu eigenem rücksichtslosem Fahren, und mehr als notwendig abzugeben. Die Absicht des Überholens darf durch kurze Warnsignale bekanntgegeben werden. Gegebene Warnsignale entbinden nicht von der notwendigen Vorsicht.

(2) Als Warnsignale im Sinne des Abs. 1 sind Schallzeichen zu geben, an deren Stelle bei Dunkelheit Lichtsignale durch kurzes Auf- und Abblenden der Scheinwerfer gegeben werden können. Ein Blenden anderer Verkehrsteilnehmer darf nicht eintreten. Die Abgabe von Warnsignalen ist einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig werden.

§ 18

Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen

(1) Bei Dunkelheit, starkem Nebel oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn Fahrzeuge und Personen in einer Entfernung von etwa 100 Meter nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind. Bei abgestellten Fahrzeugen ist die seitliche Begrenzung nach vorn durch Leuchten oder Laternen mit weißem

oder schwachgelbem Licht und nach hinten durch Schlußleuchten oder Laternen mit rotem Licht kenntlich zu machen. Diese Regelung gilt auch für haltende oder parkende Fahrzeuge, sofern sie nicht auf Parkplätzen (gemäß Anlage 1 Bild 44) abgestellt oder durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind. Schaufenster- oder Reklamebeleuchtungen gelten nicht als ausreichende Lichtquellen.

(2) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen und beim Halten vor Eisenbahnübergängen ist stets abzublenden.

(3) Suchscheinwerfer dürfen nur vorübergehend und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden. Das Blenden anderer Verkehrsteilnehmer oder eine andere mißbräuchliche Benutzung der Suchscheinwerfer ist untersagt.

§ 19

Halten und Parken

(1) Halten ist das Anhalten von Fahrzeugen zum Zwecke des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens.

(2) Parken ist das Abstellen von Fahrzeugen über den Zeitraum des Haltens hinaus.

(3) Das Halten oder Parken ist nur auf der rechten Seite der Fahrbahn in Fahrtrichtung zulässig. Soweit auf der rechten Fahrbahnseite Schienengleise verlegt sind, darf links gehalten werden. In Einbahnstraßen, die durch das Verkehrszeichen (gemäß Anlage 1 Bild 39) gekennzeichnet sind, darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden.

(4) Das Halten ist untersagt:

1. an den durch Verkehrszeichen (gemäß Anlage 1 Bild 30) gekennzeichneten Stellen;
2. im Kreisverkehr, in Kurven, auf oder unter Brücken, auf Eisenbahnübergängen und an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen;
3. in einer geringeren Entfernung als 15 Meter vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einzimmündungen, Fußgängerschutzwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel;
4. auf den mittleren von drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen einer Straße;
5. innerhalb des Fahrtraumes der Schienenfahrzeuge, soweit es sich nicht um Schienenfahrzeuge handelt.

(5) Das Parken ist untersagt:

1. an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht;
2. an den durch Verkehrszeichen (gemäß Anlage 1 Bild 29) gekennzeichneten Straßenstellen;
3. vor Ein- und Ausfahrten von Grundstücken sowie in unmittelbarer Nähe von Verkehrsinseln;
4. vor Verkehrszeichen, wenn diese dadurch verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 20

Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen und die

hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeurtüren sowie das Ein- oder Aussteigen ist nur dann zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

§ 21

Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeuges muß so verstaut sein, daß eine gefährdende Verlagerung oder ein Herabfallen ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. Beim Transport von besonderen Gütern, wie Sprengstoffen, Flüssigkeiten, Giftstoffen usw., sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 Meter betragen. Einzelne Stangen, Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht seitlich herausragen. Die Länge von Fahrzeug und Ladung darf zusammen 22 Meter, die Höhe 4 Meter nicht überschreiten.

(3) Ragt die Ladung über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, so ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote, wenigstens 30 × 30 Zentimeter große Warnflagge — bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die rote Warnflagge muß durch eine Querstange auseinandergehalten werden. Warnflaggen und Laternen dürfen nicht höher als 155 Zentimeter über der Fahrbahn angebracht werden; ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

(4) Werden die im Abs. 2 genannten Maße sowie die in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —), nachfolgend StVZO genannt, festgelegten zulässigen Gesamtgewichte oder ein Gesamtgewicht von 40 Tonne., überschritten, so ist vor Durchführung des Transportes die Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei einzuholen. Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtgewichte oder ein Gesamtgewicht von 40 Tonnen oder die zulässige Höhe überschreiten, ist außerdem durch den Fahrzeughalter die Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung einzuholen. Diese ist verpflichtet, die Fahrstrecke festzulegen; dabei ist besonders die Tragfähigkeit der Brücken sowie die lichte Durchfahrthöhe zu berücksichtigen.

(5) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen sowie für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist eine Genehmigung bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge nicht erforderlich.

§ 22

Be- und Entladen der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge dürfen auf der Straße nur be- oder entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwerung anders nicht möglich ist.

(2) Das Be- oder Entladen muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Drittes Kapitel

Besondere Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr

Abschnitt I

Kraftfahrzeuge

§ 23

Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und deren Anhängern

(1) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen bis zu acht Personen ohne Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Soweit keine festen Sitzplätze vorhanden sind, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(2) Mehr als acht Personen dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen nur mit Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei befördert werden. Die Erlaubnis kann für Lastkraftwagen jeweils für die Dauer bis zu drei Monaten, für Kraftfahrzeugführer bis zu zwei Jahren erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeuges oder die Person des Kraftfahrzeugführers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu befördernden Personen bietet. Kraftfahrzeugführern, die im Besitz des zur Fahrerlaubnis gehörenden Berechtigungsscheines Nummer 3 sind, ist die Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen. Die Erlaubnisscheine sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei auszuhändigen.

(3) Bei erlaubnispflichtiger Beförderung von Personen muß der Lastkraftwagen den Bestimmungen über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr entsprechen. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihr Gewicht 60 vom Hundert der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt; dabei ist für jede Person 65 Kilogramm zu berechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein einzutragen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Nutzlast in Kilogramm, die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen und das Verbot des Stehens, des Hinauslehns sowie des Hinaushaltens und Hinauswerfens von Gegenständen bekanntzugeben sind. Für die Dauer der Personenbeförderung ist ein Fahrgast zu bestimmen, der neben dem Fahrzeugführer für das Verhalten der Fahrgäste verantwortlich ist.

(4) Die Beförderung von Kindern auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist nur in Begleitung Erwachsener zulässig. Für je zehn Kinder muß mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.

(5) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Kippern aller Art und auf Anhängern, auch hinter Zugmaschinen, bedarf der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleitpersonen dürfen ohne Erlaubnis mitgenommen werden. Sie haben ihren Platz so zu wählen, daß ein Herabstürzen von der Ladefläche oder ein Einklemmen durch die Ladung unmöglich ist.

(6) Aufgesattelte Anhänger sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln.

§ 24

Abschleppen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Abschleppstange, einem Abschleppseil oder einer Spezialvorrichtung erfolgen. Bei Verwendung von Abschleppseilen muß der lichte Abstand zwischen dem ziehenden und dem gezogenen Fahrzeug mindestens 4 Meter betragen und darf 5 Meter nicht überschreiten. Das Abschleppseil ist in der Mitte durch eine rote Warnflagge kenntlich zu machen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mittels Seil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse und beim Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der STVZO entsprechen.

(3) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen darf nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung erfolgen.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt. Krafträder ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeuge verwendet werden. Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel vorn links eine weiß- oder schwachgelbleuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rotleuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 Kilometer je Stunde nicht überschreiten.

Abschnitt II

Öffentliche Verkehrsmittel

§ 25

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Das Betreten der Fahrbahn darf erst dann erfolgen, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen sowie bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch den Schaffner ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen sowie das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

§ 26

Bestimmungen für das Fahrpersonal

(1) Öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

Abschnitt III

Fuhrwerke

§ 27

Führen von Fuhrwerken

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Fahrtrichtungsänderung ist mittels einer Winkerkelle (gemäß Anlage 1, Bild 62) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

§ 28

Abstellen der Fuhrwerke

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgestängt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind die vordere linke seitliche Begrenzung durch eine Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht und die linke hintere seitliche Begrenzung durch eine Laterne mit rotem Licht kenntlich zu machen. Beide Laternen dürfen sich nicht höher als 155 Zentimeter über der Fahrbahn befinden.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

Abschnitt IV

Radfahrer

§ 29

Führen von Fahrrädern

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

§ 30

Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Motorfahrrädern (Mopeds) und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn sie durch Muskelkraft fortbewegt werden. Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

§ 31

Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen können sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung in geschlossenen Verbänden dürfen zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§ 32

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind.

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern sowie das Führen von Handwagen und Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

Abschnitt V

Fußgänger

§ 33

Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie haben am äußersten Rand der Fahrbahn zu gehen, wenn sperrige Gegenstände mitgeführt werden oder keine Gehwege vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Fußgänger dürfen die Autobahn nicht benutzen.

(3) Fahrbahnen und andere nicht für Fußgänger bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege

quer zur Fahrtrichtung mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu überschreiten. Die Fahrbahn darf erst überschritten werden, wenn der Fußgänger sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist. Beim Überschreiten der Fahrbahn darf unmittelbar vor oder hinter haltenden Fahrzeugen nicht hervorgetreten werden.

(4) Das Überschreiten von Fußgängerschutzwegen hat ohne Verzögerung zu erfolgen. Fahrzeuge, die nach dem Halten wieder anfahren, sind vorbeizulassen. An Schranken-, Seil- und Kettenabsperungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperung zu halten.

(5) Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt werden, dürfen nur an Kreuzungen, Einmündungen, gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger oder Durchgängen überquert werden.

§ 34

Marschkolonnen

(1) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Soweit Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt sind, dürfen Marschkolonnen in nicht mehr als drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 Meter innerhalb der Kolonnen einen Abstand von mindestens 50 Meter frei lassen.

(3) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert und keine Marschmusik gespielt werden.

(4) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen die linke Begrenzung der ersten Rotte nach vorn durch weißes oder schwachgelbes und die linke Begrenzung der letzten Rotte nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe und die letzte Rotte rote Rückstrahler am Unterschenkel oder am Koppel zu tragen. Der linke Flügelmann jeder 10. Rotte hat am linken Unterschenkel oder am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe und nach hinten rote Rückstrahler zu führen. Gliedert sich die Marschkolonne in mehrere deutlich voneinander geschiedene Kolonnen, so ist jede zu kennzeichnen.

(5) Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen. Macht sich in Ausnahmefällen die Benutzung der Fahrbahn notwendig, so gelten die Schulklassen als Marschkolonnen.

§ 35

Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

(1) Mit Kinderwagen und nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Krankenfahrstühlen dürfen die Gehwege benutzt werden.

(2) Handwagen und Handkarren sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren. Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen.

Abschnitt VI Führen von Tieren

§ 36

Reitverkehr

(1) Reiter müssen vorhandene Sommerwege benutzen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Fahrzeugverkehr sinngemäß. Einzelne Reiter müssen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel eine helleuchtende Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht mitführen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Pferde zusätzlich mitführen.

(3) Geschlossene Abteilungen müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel so beleuchtet sein, daß die vordere und hintere linke Begrenzung, in Marschrichtung gesehen, deutlich erkennbar ist. Nach vorn ist weißes oder schwachgelbes, nach hinten rotes Licht zu führen.

§ 37

Treiben und Führen von Tieren

(1) Tiere müssen im Straßenverkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so kann seine Verwendung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Vieh muß auf der Fahrbahn und bei vorhandenen Sommerwegen auf diesen getrieben werden. Es muß von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet werden. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden, für je drei Pferde ist ein Begleiter zu stellen.

(3) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden. Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel sind helleuchtende Laternen mit weißem oder schwachgelbem Licht am Anfang und Ende mitzuführen.

Viertes Kapitel

Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

§ 38

Veranstaltungen und Sportausübung

(1) Veranstaltungen, bei denen öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die Benutzung der Straße für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird. Das gleiche gilt für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen. Bei motorsportlichen Veranstaltungen bedarf es außerdem der Erlaubnis der zuständigen Straßenverwaltung.

(3) Die Ausübung des Wintersports auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Werden Ausnahmen erteilt, so dürfen die freigegebenen Flächen öffentliche Straßen nicht kreuzen oder nicht in solche einmünden.

§ 39

Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Seilspringen, Kreisel- und Reifentreiben, Ballspiele, Fahren mit Rollern und Rollschuhen sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind (gemäß Anlage 1 Bild 19b).

§ 40

Durchführung von Bauarbeiten

(1) Die Durchführung von Bauarbeiten an oder auf öffentlichen Straßen, die zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Organs der Deutschen Volkspolizei. Die Erteilung der Erlaubnis kann zum Schutze des Verkehrs von der Durchführung und Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Andere gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind durch ein in rot-weißer Farbe gehaltenes Sperrgerät (gemäß Anlage 1 Bild 58) zu sichern. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Die Aufstellung von Verkehrszeichen und Sperrgeräten hat so zu erfolgen, daß die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und auf die Baustelle hingewiesen werden.

(4) Für die Aufstellung von Verkehrszeichen und Sperrgeräten sowie deren Beleuchtung ist der Bauausführende verantwortlich.

§ 41

Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse

(1) Die Lagerung von Materialien oder Gegenständen auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist nur dann gestattet, wenn dies anderweitig nicht möglich ist und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden kann. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die Materialien oder Gegenstände durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Die Lagerung darf nur so lange erfolgen, wie das nach den jeweiligen Umständen notwendig ist.

(2) Auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von mindestens 20 × 20 Zentimeter Größe kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind die Leitern zu entfernen; ist dies nicht möglich, sind sie durch rotes Licht ausreichend zu kennzeichnen. Leitern, die auf Fahrbahnen aufgestellt werden, sind in dem Höhenbereich von 50 bis 150 Zentimeter an beiden Holmen mit einem rotweißen Anstrich zu versehen.

(3) Das Mitführen von spitzen oder scharfen Gegenständen, die den Verkehr gefährden können, ist nur im geschützten Zustand gestattet.

§ 42

Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem

Das Anbringen von Transparenten oder das Aufstellen von Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsständen oder ähnlichem hat so zu erfolgen, daß der Verkehr, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

§ 43

Handel und Werbung auf den Straßen

(1) Das Ausrufen oder Anbieten von gewerblichen Leistungen oder Waren auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausnahmen kann das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Straßen, Zeiten oder Zwecke zulassen (Messen, Märkte).

(2) Weitergehende, nicht auf verkehrspolizeilicher Grundlage beruhende Bestimmungen bleiben unberührt.

Fünftes Kapitel Sonderbestimmungen

§ 44

Sonderrechte im Straßenverkehr

(1) Die Angehörigen der Staatlichen Sicherheitsorgane und der Nationalen Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Martinshorn, Alarmglocke, Blaulicht) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Auf Straßenkreuzungen und Einmündungen befindliche Fahrzeuge haben die Kreuzung oder Einmündung unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen und hinter der Kreuzung oder Einmündung rechts heranzufahren und zu halten. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen erkennbar sind und bei Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 × 50 Zentimeter und ein Transparent mit der Aufschrift „Rettungsfahrt“ führen, ist von den Verkehrsteilnehmern die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren. Fahrzeugführer von Krankentransportwagen sind von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht befreit. Flagge und Transparent dürfen bei allen anderen Fahrten nicht sichtbar sein.

§ 45

Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch gesetzliche Bestimmung oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik oder mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

§ 46

Ausnahmen

(1) Der Minister des Innern kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen.

(2) Von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 9 sowie des § 19 Abs. 4 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen (gemäß Anlage 1 Bild 63).

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der Straßenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist.

Sechstes Kapitel**Erziehungs- und Strafmaßnahmen**

§ 47

Erziehungsmaßnahmen

Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Erziehungsmaßnahmen anwenden:

1. Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
2. Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis;
3. Umtausch des Berechtigungsscheines zur Fahrerlaubnis;
4. Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 StVZO werden hiervon nicht berührt.

§ 48

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 49

Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

Wer auf einer öffentlichen Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge der genossenen Menge geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 50

Bereiten von Verkehrshindernissen

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit anderer dadurch gefährdet, daß er auf einer öffentlichen Straße vorsätzlich Hindernisse bereitet, wird mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Siebentes Kapitel**Schlußbestimmungen**

§ 51

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizeikreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Volkspolizeikreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizeikreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizeikreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes jedes andere Volkspolizeikreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

(4) Die Erlaubnis zur Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten gemäß § 21 erteilt das Volkspolizeikreisamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt.

(5) Die Erlaubnis zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gemäß § 38 erteilen:

1. Die Volkspolizeikreisämter für Veranstaltungen innerhalb der Kreise;
2. die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die gesamtdeutschen Charakter tragen oder sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken;
3. die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, sofern die Veranstaltungen internationalen Charakter tragen oder sich über mehr als zwei Bezirke erstrecken.

§ 52

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für den gesamten Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für den Verkehr auf Autobahnen gilt zusätzlich die zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens (GBl. S. 521).

§ 53

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 54

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 13. November 1937 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (RGBl. I S. 1179) mit den dazu ergangenen Änderungen, soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 98 StVZO etwas anderes bestimmt ist;
2. die Verordnung vom 6. Februar 1953 zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. S. 269);
3. die Polizeiverordnung vom 29. Januar 1951 über das Führen von Sonderkennzeichen, Sondersignalen, Standarten und Wimpeln (MinBl. S. 5);
4. die Verordnung vom 22. Januar 1952 über die Einführung von Schnellstraßen im Land Sachsen (GBl. Land Sachsen 3/1952);
5. die Anordnung vom 2. September 1949 über Fahr- bahnbeleuchtung an Kraftfahrzeugen (VWBl. Land Sachsen, 5. Jahrgang Nr. 24);
6. die Landespolizeiverordnung vom 19. November 1949 über die Beförderung von Personen auf Anhängern von Kraftfahrzeugen im Lande Thüringen (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 73).

(3) Die auf Grund früheren Rechts aufgestellten Verkehrszeichen treten am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister des Innern
Maron

Verordnung
über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)

Vom 4. Oktober 1956

Gliederung und Inhalt
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Erstes Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Personen
zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Personen im allgemeinen

- § 1 Grundregel der Zulassung
- § 2 Bedingte Zulassung

Abschnitt II

Zulassung von Personen zum Führen
von Fahrzeugen und Tieren

- § 3 Allgemeine Grundsätze für die Zulassung
- § 4 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

Abschnitt III

Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

- § 5 Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 6 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen
- § 7 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
- § 8 Mindestalter für Kraftfahrzeugführer
- § 9 Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 10 Ärztliche Untersuchung
- § 11 Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis
- § 12 Ausbildung von Kraftfahrzeugführern
- § 13 Prüfung der Befähigung des Fahrschülers und Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 14 Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 15 Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Zweites Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen
zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

- § 16 Grundregel der Zulassung
- § 17 Entziehung der Zulassung

Abschnitt II

Zulassung von Kraftfahrzeugen
und Kraftfahrzeuganhängern

- § 18 Zulassungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Zulassungspflicht
- § 20 Antrag auf Zulassung
- § 21 Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens
- § 22 Ausfertigung des Zulassungsscheines
- § 23 Behandlung der Fahrzeugbriefe (Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)

- § 24 Meldepflicht der Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter
- § 25 Stilllegung und endgültige Außerbetriebsetzung
- § 26 Wiederinbetriebnahme
- § 27 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten
- § 28 Technische Überprüfung
- § 29 Versicherungsnachweis
- § 30 Folgen bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung
- § 31 Entziehung des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

Drittes Kapitel

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb
von Fahrzeugen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 32 Grundregel über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

Abschnitt II

Bestimmungen über die Betriebserlaubnis
für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger
und Kraftfahrzeugteile

- § 33 Erteilen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis
- § 34 Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen
- § 35 Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge
- § 36 Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

Abschnitt III

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb
von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- § 37 Ausmaße der Fahrzeuge und Züge
- § 38 Bodenfreiheit
- § 39 Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
- § 40 Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen
- § 41 Bereifung und Laufflächen
- § 42 Gleitschutzketten
- § 43 Lenkvorrichtung
- § 44 Rückwärtsgang
- § 45 Scheiben und Scheibenwischer
- § 46 Bremsen
- § 47 Bremswerte und Bremsprüfung
- § 48 Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen
- § 49 Anhängerkupplungen
- § 50 Kraftstoffbehälter
- § 51 Kraftstoffleitungen
- § 52 Schalldämpfer und Auspuffrohre
- § 53 Auspuff- und Fahrgeräusche
- § 54 Heizungen
- § 55 Dampfkessel und Gaserzeuger
- § 56 Elektrische Einrichtungen
- § 57 Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen
- § 58 Fahrbahnbeleuchtung

- § 59 Seitliche Begrenzungsleuchten
- § 60 Zusatzscheinwerfer
- § 61 Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler
- § 62 Fahrtrichtungsanzeiger
- § 63 Zeichen für das Mitführen von Anhängern
- § 64 Vorrichtung für Schallzeichen
- § 65 Rückspiegel
- § 66 Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen
- § 67 Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler
- § 68 Fahrtschreiber
- § 69 Geschwindigkeitsschilder
- § 70 Fabrikschilder und Fabriknummern
- § 71 Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen
- § 72 Nationalitätszeichen
- § 73 Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge
- § 74 Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

Abschnitt IV

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

- § 75 Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen
- § 76 Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Beanspruchung
- § 77 Bremsen
- § 78 Vorrichtung für Schallzeichen
- § 79 Beleuchtung der Fahrzeuge
- § 80 Rückstrahler an Fahrzeugen
- § 81 Beleuchtung an Fahrrädern
- § 82 Anhänger hinter Fahrrädern

- § 83 Rückspiegel
- § 84 Kennzeichnung

Viertes Kapitel

Sonderbestimmungen über Kleinkrafträder

- § 85 Begriffsbestimmung
- § 86 Fahrerlaubnis
- § 87 Registrierung und Haftpflichtversicherung
- § 88 Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern
- § 89 Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern

Fünftes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

- § 90 Erziehungsmaßnahmen
- § 91 Allgemeine Strafbestimmungen
- § 92 Besondere Strafbestimmungen

Sechstes Kapitel

Schlußbestimmungen

- § 93 Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit
- § 94 Zuständigkeiten
- § 95 Geltungsbereich
- § 96 Ausnahmen
- § 97 Sonderrechte
- § 98 Durchführungsbestimmungen
- § 99 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 100 Außerkrafttreten

Anlage I: Begriffsbestimmungen über Gewichte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Anlage 2: Muster für polizeiliche Kennzeichen gemäß §§ 71 und 72

Der ständig zunehmende Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik fordert vor allem von den Fahrzeugführern ein hohes Verantwortungsbewußtsein sowie gute fachliche Ausbildung und Kenntnisse. Die allseitige Anwendung der modernen Technik beim Bau, bei der Ausrüstung und im Betrieb der Fahrzeuge ist eine weitere unerlässliche Voraussetzung für einen sicheren und flüssigen Straßenverkehr.

An die Fahrzeugführer und Fahrzeuge müssen hohe Anforderungen gestellt werden, damit der moderne Straßenverkehr nicht behindert wird und ein hohes Maß von Sicherheit auch für alle anderen Teilnehmer am Straßenverkehr gewährleistet ist. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Personen im allgemeinen

§ 1

Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen.

(2) Als öffentliche Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen.

§ 2

Bedingte Zulassung

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht sicher im Straßenverkehr bewegen kann, darf am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder dem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich behinderten Personen kann durch den zuständigen Rat des Kreises gestattet werden, ihr Leiden durch Tragen einer 12,5 Zentimeter breiten gelben Armbinde kenntlich zu machen. Diese ist, soweit möglich, am linken Oberarm zu tragen. Auf ihr sind drei schwarze Punkte von je 5 Zentimeter Durchmesser in dreieckiger Anordnung anzubringen. Die Armbinden sind vom zuständigen Rat des Kreises abzustempeln. Das Anbringen derartiger Zeichen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

Abschnitt II

Zulassung von Personen zum Führen von Fahrzeugen und Tieren

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges oder Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jede zur selbständigen Leitung geeignete Person zugelassen, soweit nicht für die Zulassung eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges oder eines Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen sind insbesondere nicht geeignet: Personen, die

1. unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschgift stehen;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage sind, Fahrzeuge oder Tiere auf öffentlichen Straßen sicher zu führen;
3. wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder andere Strafgesetze bestraft wurden.

§ 4

Einschränkung und Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren oder hat er in diesem Zustand ein Fahrzeug oder Tier auf öffentlichen Straßen geführt, so können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei ihm deren Führung untersagen oder ihm erforderliche Bedingungen auferlegen. Sie können die Zulassung zum Führen entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den allgemeinen körperlichen und geistigen Zustand oder eines Sachverständigengutachtens über bestimmte körperliche oder geistige Eigenschaften angeordnet werden.

(2) Die Dauer des Entzuges der Zulassung zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren richtet sich in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 nach dem Grad der Gesellschaftgefährlichkeit und der Art und Weise der begangenen Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Täters. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann eine dauernde Entziehung der Zulassung ausgesprochen werden.

(3) Gegen den Entzug oder die Versagung der Zulassung ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

§ 5

Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei.

(2) Der Fahrzeughalter darf das Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen nur Personen gestatten, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Straßenfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden und nicht an Bahngleise gebunden sind.

(3) Die Erlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Fahrerlaubnisschein) und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachzuweisen.

(4) Fahrerlaubnisschein und Berechtigungsschein sind beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Fahrerlaubnispflicht ist das Führen folgender Fahrzeugarten:

1. Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt.
2. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt oder geeignet sind. Bei Zweifeln über die Erlaubnispflicht für diese Kraftfahrzeuge entscheidet die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.
3. Maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt.

(2) Zum Führen vorstehender Fahrzeuge ist lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einem Prüfungsunterricht über Verkehrsrecht bei der Deutschen Volkspolizei durch einen Berechtigungsschein nachzuweisen. Der Berechtigungsschein kann auf einzelne Fahrzeugarten beschränkt werden. Er ist beim Führen eines Fahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Antriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampf u. a. m.) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Alle Krafträder mit und ohne Seitenwagen;

Klasse 2: Kraftwagen bis 250 Kubikzentimeter Hubraum, Elektrokarren auch mit einem Anhänger sowie Krankenfahrstühle mit mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit;

Klasse 3: Zugmaschinen (auch mit Anhängern) bis 30 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit;

Klasse 4: Kraftwagen bis 2,5 Tonnen Steuergewicht (auch mit Einachsanhänger);

Klasse 5: Kraftwagen über 2,5 Tonnen Steuergewicht, alle Kraftwagen mit mehrachsigen Anhängern sowie Zugmaschinen mit mehr als 30 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit (auch mit Anhängern).

(2) Die Fahrerlaubnisklasse 4 schließt die Klasse 2 und die Fahrerlaubnisklasse 3 die Klassen 4, 3 und 2 derselben Antriebsart ein. Außerdem berechtigt jede Klasse zur Führung der in den §§ 6 und 85 genannten Fahrzeuge.

(3) Die Fahrerlaubnis kann innerhalb der gegebenen Klasseneinteilung auf Fahrzeuge mit bestimmten Höchstwerten an Hubraum, Steuergewicht oder Geschwindigkeit sowie auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

(4) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeuges. Zur Führung des geschleppten Fahrzeuges ist die Fahrerlaubnis für die Klasse dieses Fahrzeuges erforderlich.

(5) Fahrerlaubnisscheine, die auf Grund früheren Rechts erteilt wurden, besitzen folgende Gültigkeit:

- Klasse 1 (alt)** gültig für die Klasse 1 (neu) und Klasse 2 (neu);
- Klasse 2 (alt)** gültig für die Klasse 5 (neu) und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter;
- Klasse 3 (alt)** gültig für die Klasse 4 (neu) und Klasse 5 (neu) beschränkt auf Lastkraftwagen bis 3,5 Tonnen Steuergewicht und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter;
- Klasse 4 (alt)** gültig für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 Kubikzentimeter, für Kraftwagen mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter und für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit.

Ausgesprochene Beschränkungen in der Fahrerlaubnis (alt) bleiben bestehen.

§ 8

Mindestalter für Kraftfahrzeugführer

(1) Das Mindestalter für Kraftfahrzeugführer beträgt für Fahrzeuge der Klassen 2 und 3 sowie für Krafträder bis 150 Kubikzentimeter Hubraum 16 Jahre; für Fahrzeuge der Klassen 4 und 5 sowie für Krafträder über 150 Kubikzentimeter Hubraum 18 Jahre. Ausnahmen können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zulassen. Jede Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Mindestalter zum Führen der in den §§ 6 und 85 genannten Fahrzeuge ist das vollendete 15. Lebensjahr.

§ 9

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich durch den „Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige“ oder durch einen diesem gleichgestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Zulassungsstelle ein ärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen zu erlassenden Richtlinien. Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Abs. 1 und § 14.

§ 11

Ausbildungsfahrten vor Erlangung der Fahrerlaubnis

Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis) beaufsichtigt wird. Der Fahrlehrer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

§ 12

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist der erfolgreiche Besuch einer Fahrschule.

(2) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungsplänen durchzuführen. Die Mindestausbildungsdauer richtet sich nach der in den Ausbildungsplänen für die einzelnen Fahrerlaubnisklassen festgesetzten Stundenzahl.

(3) Der Fahrlehrer hat einen Nachweis über die Teilnahme des Fahrschülers am Unterricht zu führen. Der Teilnehmernachweis ist bei der Anmeldung zur Prüfung der Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 13

Prüfung der Befähigung des Fahrschülers und Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Die Prüfung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Der Fahrschüler hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, für die Prüfung bereitzustellen.

(2) Der Fahrschüler hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er auf den Gebieten des Verkehrsrechtes und der Kraftfahrzeugtechnik sowie im praktischen Fahren ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten besitzt, die ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges gewährleisten.

(3) Die Fahrerlaubnis darf nur für die Klasse erteilt bzw. auf die Klasse erweitert werden, für die der Fahrschüler ausgebildet wurde und für die er die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Fahrschüler muß auch die Technik der Kraftfahrzeuge derjenigen Klassen beherrschen, die die betreffende Klasse einschließt.

(4) Hat der Fahrschüler die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie frühestens nach vier Wochen wiederholen. Er muß jedoch nachweisen, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Besteht der Fahrschüler die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer von mindestens 6 Monaten von einer erneuten Prüfung auszuschließen. Vor dieser zweiten Wiederholungsprüfung ist ein erneuter Fahrschulbesuch erforderlich.

§ 14

Bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis

Ergibt das ärztliche Zeugnis oder das Sachverständigengutachten, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen erteilt werden. Die Fahrerlaubnis kann auf eine bestimmte Fahrzeugart oder ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, in dem Fahrerlaubnisschein genau zu bezeichnenden technischen Einrichtungen beschränkt werden. Die Fahrerlaubnis kann befristet werden, wenn Nachuntersuchungen des Inhabers erforderlich sind.

§ 15

Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Verkehrsbestimmungen in einer Prüfung nachweist. Über diesen Antrag entscheidet die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

Zweites Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen entsprechen, sofern keine besondere Zulassungspflicht vorgeschrieben ist.

§ 17

Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht verkehrs- oder betriebssicher, so kann dem Halter oder dem Fahrzeugführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Wird durch den unvorschriftsmäßigen Zustand die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet, so kann der Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen bis zur Beseitigung der Mängel untersagt oder beschränkt werden.

(2) Nach Untersagung des Betriebes von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Die Wiedererteilung der Zulassung kann von der Beibringung eines Sachverständigengutachtens oder von der Vorführung des Fahrzeuges abhängig gemacht werden.

(3) Auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ist die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges aufzuheben, wenn die Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr entrichtet wurde.

Abschnitt II

Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

§ 18

Zulassungspflicht

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind zulassungspflichtig. Sie dürfen nur nach Erteilung der Zulassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Der Fahrzeughalter darf die Benutzung eines nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen nicht gestatten. Die Zulassung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt.

(2) Die Zulassung bleibt, wenn sie nicht gemäß § 17 ausdrücklich entzogen oder gemäß § 30 Abs. 1 oder § 33 Abs. 6 ungültig wird, bis zur Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung gemäß § 25 Absätze 1 und 6 des Fahrzeuges in Kraft.

§ 19

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Zulassungspflicht sind:

1. Die in den §§ 6 und 85 genannten Fahrzeugarten;
2. Kraftfahrzeuganhänger mit folgendem Verwendungszweck:

- a) Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (z. B. Brennholzschneidemaschinen);
- b) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren bestimmungsgemäße Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drill- und Mähmaschinen);
- c) Anhänger hinter Straßenwalzen oder im Straßenbau verwendete Maschinen und fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden;
- d) Wohnwagen sowie Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden;
- e) eisenbereifte Möbelwagen;
- f) Anhänger, die lediglich der Straßenreinigung dienen (Kehrmaschinen, Gummischieber hinter Sprengwagen, Schneepflüge usw.);
- g) Anhänger für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehrleitern, Schlauchwagen, Beförderungswagen für Motorspritzen usw.);
- h) Krafttradanhänger.

(2) Bei Zweifeln über die Zulassungspflicht entscheidet die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

§ 20

Antrag auf Zulassung

Der Eigentümer oder Halter eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers kann die Zulassung mündlich bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle beantragen. Beauftragt er eine andere Person, so muß diese eine Vollmacht vorweisen. Als Bestätigung über die erteilte Betriebserlaubnis ist der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief vorzulegen. Wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, muß diese gleichzeitig beantragt werden. Der Erwerb des Eigentums am Kraftfahrzeug ist nachzuweisen.

§ 21

Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens

(1) Dem Antragsteller ist für das Fahrzeug durch die Zulassungsstelle ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen.

(2) Dem Antragsteller kann erlaubt werden, vor Erteilung der Zulassung die polizeiliche Kennzeichentafel am Fahrzeug zu führen, wenn sich mit dem nicht zugelassenen Fahrzeug zum Zwecke der Zulassung Fahren notwendig machen.

(3) Die von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel ist eine Urkunde. Ihr Verlust ist sofort der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

§ 22

Ausfertigung des Zulassungsscheines

(1) Bei Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens ist dem Antragsteller von der Zulassungsstelle ein Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein zur Vorlage bei der Versicherungsanstalt auszuhandigen. Die Versicherungsanstalt hat entweder den Jahresbeitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung in dem Zulassungsschein zu vermerken oder dem An-

tragsteller eine Bescheinigung über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu übergeben.

(2) Der Zulassungsschein darf von der Zulassungsstelle erst dann unterschrieben und gesiegelt werden, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. über die Steuerbefreiung erbracht hat und
2. die Versicherungsanstalt die Eintragung des Jahresbeitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung in den Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein vorgenommen und der Antragsteller den Beleg über die Zahlung des erstmaligen Beitrages vorgelegt hat.

Die unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen entfallen, wenn der Antragsteller eine von der Versicherungsanstalt ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Versicherungsschutzes für das zuzulassende Fahrzeug vorlegt.

(3) Die Aushändigung des Zulassungsscheines kann von der Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle zur Überprüfung des verkehrs- und betriebs-sicheren Zustandes abhängig gemacht werden.

(4) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von der Zulassungsstelle und hinsichtlich des Jahresbeitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nur von der Versicherungsanstalt vorgenommen werden.

(5) Der Zulassungsschein und der Beleg über die Zahlung des letztfälligen Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung oder die Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen. Der Verlust des Zulassungsscheines ist unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

§ 23

Behandlung der Fahrzeugbriefe

(Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeuganhängerbrief)

(1) Fahrzeugbriefe sind Urkunden. Es dürfen nur die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke für Fahrzeugbriefe verwendet werden.

(2) Für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muß bei Erteilung der Zulassung ein Fahrzeugbrief ausgestellt werden. Der Fahrzeugbrief muß enthalten:

1. die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten);
2. die Bestätigung über die Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 bis 36;
3. die Anschrift des Eigentümers;
4. Angaben über den Eigentumswechsel mit der Art des Eigentumserwerbes (Kauf, Schenkung usw.);
5. das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und die Anschrift des jeweiligen Fahrzeughalters.

(3) Berechtigt zur Vornahme von Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß den in dieser Verordnung erteilten Befugnissen sind nur:

1. die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei;
2. die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt;
3. der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch Dienstsiegel und im Falle der Ziff. 3 durch Firmenstempel bestätigt werden.

(4) Der Fahrzeugbrief darf nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle, der Verlust eines Vordruckes der Ausgabestelle zu melden. Wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme unbedenklich ist, ist vor der Ausfertigung eines neuen Briefes der verlorene Brief auf Kosten des Antragstellers öffentlich für ungültig zu erklären. Durch Verschreiben unbrauchbar gewordene Briefe sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Sind in einem Fahrzeugbrief Eintragungen auf den für die Zulassung des Fahrzeuges bestimmten Seiten nicht mehr möglich oder sind bedeutungsvolle Angaben unleserlich geworden, so ist ein neuer Brief gebührenpflichtig auszustellen. Das Einfügen von Ergänzungsblättern ist unzulässig. Die Zulassungsstelle macht die Angaben über das Fahrzeug auf Grund des alten Briefes und bescheinigt in dem neuen, daß dieser als Ersatz für den eingezogenen Brief ausgestellt worden ist.

(6) Bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge gemäß § 25 Absätze 1 und 6 muß der Fahrzeugbrief der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

§ 24

Meldepflicht

der Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter

(1) Die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und in der von der Zulassungsstelle zu führenden Fahrzeugkartei müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Technische Veränderungen am Fahrzeug sowie der Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters oder der Wechsel des Fahrzeughalters innerhalb eines Zulassungsbereiches sind der Zulassungsstelle zu melden. Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung nur vorübergehend, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Umschreibung des Fahrzeuges. Meldepflichtig ist der Fahrzeughalter.

(3) Bei einem Eigentumswechsel (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges den Zulassungsschein und den Fahrzeugbrief gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der neue Eigentümer hat das Fahrzeug bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei Eigentumswechsel infolge Erbschaft haben die Meldungen durch den Erben zu erfolgen.

(4) Jede Meldung hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Der Fahrzeugbrief und der Zulassungsschein sind der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 25

Stilllegung und endgültige Außerbetriebsetzung

(1) Die Stilllegung eines Kraftfahrzeuges ist der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte

Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen wird auf Antrag des Fahrzeughalters für die Dauer von 6 Monaten reserviert. Der Fahrzeugbrief wird mit dem Vermerk „Fahrzeug am . . . stillgelegt“ versehen und dem Eigentümer zurückgegeben.

(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftomnibusses, Lastkraftwagens, Spezialfahrzeuges oder einer Zugmaschine ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag auf endgültige Außerbetriebsetzung ist ein Verwertungsgutachten des Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei beizufügen.

(3) Die Kraftfahrzeug-Verwertungskommission beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, entscheidet über die eingereichten Anträge endgültig.

(4) Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem, einem Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei und einem Vertreter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

Die Kommission kann für bestimmte Fahrzeuge das Recht zur Entscheidung über die endgültige Außerbetriebsetzung dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, übertragen, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Zulassungsstelle zu treffen hat.

(5) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, das nicht im Abs. 2 genannt ist, ist meldepflichtig.

(6) Nach erfolgter Meldung gemäß Abs. 5 bzw. nach Erteilung der Genehmigung zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß den Absätzen 2 und 3 sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Der Fahrzeugbrief wird mit dem Vermerk „Fahrzeug am . . . endgültig außer Betrieb gesetzt“ versehen, durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.

§ 26

Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Fahrzeuges erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Neuzulassung eines Fahrzeuges. Der mit dem Stilllegungsvermerk versehene Fahrzeugbrief gemäß § 25 Abs. 1 ist vorzulegen.

§ 27

Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten

(1) Fahrten mit einem nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeug, die sich zur Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung zum Straßenverkehr notwendig machen, bedürfen der Erlaubnis der Zulassungsstelle. Für diese Fahrten ist dem Fahrzeughalter gemäß § 21 ein polizeiliches Kennzeichen zuzu-

teilen und ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrtberechtigung auszuhändigen.

(2) Fahrten zur Festlegung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrzeuges nach einem anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Zu solchen Fahrten müssen Probefahrtenkennzeichen an den Fahrzeugen geführt und Probefahrtzulassungsscheine mitgeführt werden. Als Probefahrten gelten nicht Fahrten gegen Vergütung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers.

(3) Für die Probefahrtenkennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine polizeiliche Kennzeichen entsprechend. Die Kennzeichentafel muß mit roter Beschriftung auf weißem, rot umrandetem Grund versehen sein. Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten werden durch die Zulassungsstelle ausgegeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzugeben. Sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeuges im Probefahrtzulassungsschein durch die Zulassungsstelle an Hersteller, Handelsorgane oder Reparaturwerkstätten ausgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer darf höchstens 1 Jahr betragen. Der Empfänger dieser Scheine hat die Bezeichnung des Fahrzeuges vor der Verwendung des Scheines in diesem und in einem Nachweis über durchgeführte Probefahrten einzutragen. Jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Der Nachweis über durchgeführte Probefahrten ist auf Verlangen der Zulassungsstelle vorzulegen.

(4) Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz gemäß § 29 Abs. 1 und der Nachweis über entrichtete Kraftfahrzeugsteuer erbracht wurde.

§ 28

Technische Überprüfung

(1) Neben der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr können die zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger technisch überprüft und registriert werden. Die zu überprüfenden Fahrzeuge und die Überprüfungszeiten bestimmt der Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Überprüfungszeiten sind in der Tagespresse zu veröffentlichen. Bei der Durchführung der technischen Überprüfungen kann eine Registrierung auch der stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angeordnet werden. Die technischen Überprüfungen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt überprüft die Fahrzeuge, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden.

(2) Die Aufforderung, die Fahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. zur Registrierung zu melden, hat durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle zu erfolgen. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge zum jeweiligen festgesetzten Termin vorzufahren oder vorfahren zu lassen. Die Fahrzeuge müssen sauber sein und sich in einem Zustand befinden, der den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Kraftfahrzeuge, die zur technischen Überprüfung nicht vorgefahren wurden, können durch die Zulassungsstelle stillgelegt werden. Die Stilllegung ist

aufzuheben, wenn das Fahrzeug zur Überprüfung vorgefahren wird.

(3) Bei der technischen Überprüfung ist der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz gemäß § 29 Abs. 1 zu erbringen.

§ 29

Versicherungsnachweis

(1) Der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz ist entweder durch Vorlage eines Beleges über die Zahlung des letztfälligen Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung oder durch Vorlage der Bescheinigung nach § 22 zu führen.

(2) Aus dem Zahlungsbeleg müssen ersichtlich sein:

1. der Name und die Anschrift des Fahrzeughalters,
2. das polizeiliche Kennzeichen des im Zulassungsschein angegebenen Fahrzeuges,
3. der Zeitraum, für den die Beitragszahlung gilt,
4. der Tag der Zahlung,
5. die Höhe des gezahlten Betrages.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind bei der Durchführung der technischen Überprüfung verpflichtet und bei anderen Kontrollen berechtigt, den Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zur Prüfung zu verlangen.

§ 30

Folgen bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

(1) Wenn der Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wird, verliert die Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Straßenverkehr ihre Gültigkeit. Der Halter ist verpflichtet, unverzüglich ohne besondere Aufforderung die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel des Kraftfahrzeuges und den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

(2) Ist die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht mehr ausreichend, weil am Kraftfahrzeug Veränderungen vorgenommen wurden oder weil sich der Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges geändert hat, darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung im Zulassungsschein neu festgesetzt und der Nachweis für die Zahlung des neuen Beitrages erbracht worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, für das die Versicherungsanstalt eine Bescheinigung gemäß § 22 ausgestellt hat.

§ 31

Entziehung des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

Stellen die Organe der Deutschen Volkspolizei fest, daß der letztfällige Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden ist, so ist das Fahrzeug stillzulegen. Die Stilllegung ist erst dann aufzuheben, wenn der Zulassungsstelle eine Bestätigung der Versicherungsanstalt über die Zahlung des rückständigen Beitrages zuzüglich etwaiger Säumniszuschläge vorgelegt wird.

Drittes Kapitel

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Grundregel über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsmäßiger Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Sie müssen für die Dauer ihres Betriebes auf öffentlichen Straßen in verkehr- und betriebssicherem Zustand erhalten werden. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeugteile

§ 33

Erteilen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bedürfen für die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis.

(2) Die Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen sowie den Arbeitsschutzanordnungen entspricht. Die Betriebserlaubnis wird erteilt:

1. durch einen Typschein der Kraftfahrzeugzeugtechnischen Anstalt
 - a) für Fahrzeuge reihenweise gefertigter Typen auf Antrag des Herstellers,
 - b) für Fahrzeuge, die in größeren Mengen importiert werden sollen, auf Antrag des Importeurs;
2. durch ein Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei
 - a) für Einzelfahrzeuge auf Antrag des Herstellers,
 - b) für importierte Einzelfahrzeuge auf Antrag des Importeurs.

(3) Die Kraftfahrzeugzeugtechnische Anstalt trifft die Entscheidung über die Betriebserlaubnis an Hand eines Musterfahrzeuges, das vom Hersteller bzw. vom Importeur für eine angemessene Zeit für Probefahrten kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Für Fahrzeuge, die für den Transportzweck oder zur Durchführung von Arbeitsprozessen zusätzlich und ständig mit Ausrüstungen versehen sind, die gesondert oder in Verbindung mit den kraftfahrzeugtechnischen Einrichtungen betrieben werden und die der Genehmigung-, Zulassungs-, Bauartprüfungs- oder Überwachungspflicht auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen unterliegen, wird die Betriebserlaubnis erst erteilt, wenn die notwendigen Prüfungen durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion durchgeführt und die Prüfungsbescheinigungen vorgelegt sind.

(5) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges wirksam, solange nicht die Teile des Fahrzeuges verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle durch den Kraftfahrzeugsachverständigen zu beantragen. Das ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme gemäß § 36 abhängt.

(6) Die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen wird ungültig, wenn die Betriebserlaubnis aufgehoben wird.

§ 34

Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein durch den Typschein erteilt werden. Bei Herstellung eines Fahrzeugtypes durch mehrere Beteiligte kann der Typschein diesen gemeinsam erteilt werden. Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann die allgemeine Betriebserlaubnis dem Importeur erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis ist an die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt zu richten. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

(3) Der Inhaber eines Typscheines für Fahrzeuge hat für jedes dem Typ entsprechende Fahrzeug einen Kraftfahrzeug- oder Kraftfahrzeuganhängerbrief auszufüllen. In dem Brief sind die Angaben über das Fahrzeug vom Inhaber des Typscheines einzutragen. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeuges und über dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hat der für die Ausfüllung des Briefes Verantwortliche zu bescheinigen. Die Übertragung in den Kraftfahrzeug- oder -anhängerbrief hat mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr, der Fahrgestellnummer, der Motornummer und der Farbe des Fahrzeuges ohne Streichung und Zusätze zu erfolgen.

(4) Werden für einen Typ Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb oder von der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1239) genehmigt, so sind die Bedingungen oder Ausnahmen im Typschein einzutragen.

(5) Drei Jahre nach der Ausstellung des Typscheines erlöschen die auf ihm beruhenden Befugnisse des Inhabers. Sofern eine Verlängerung des Typscheines nicht beantragt wird, hat der Typscheininhaber mit Ablauf der Gültigkeitsdauer den Typschein der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zurückzugeben. Eine Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn die Fabrikation des Fahrzeuges eingestellt ist.

(6) Stellen sich in der Fabrikation oder während des Betriebes bei Fahrzeugen eines Types wesentliche Mängel heraus, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen können, kann der Typschein vor Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt ist jederzeit

befugt, durch Beauftragte die Ausübung der durch den Typschein verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Importeur nachzuprüfen.

§ 35

Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge

(1) Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Fahrzeugtyp gemäß § 34, so hat der Hersteller die Betriebserlaubnis und die Ausstellung eines Fahrzeugbriefes bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen.

(2) In dem Fahrzeugbrief hat der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei die Beschreibung des Fahrzeuges (technisches Gutachten) einzutragen und zu bescheinigen, daß das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Bestimmungen über den Bau und den Betrieb entspricht.

(3) Liegen Zweifel vor, ob für Fahrzeuge gemäß § 34 oder gemäß § 35 die Betriebserlaubnis zu erteilen ist, entscheidet die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

§ 36

Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

(1) Die Betriebserlaubnis kann auch für einzelne Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. Die Erlaubnis ist gegebenenfalls dahin zu beschränken, daß der Teil nur an Fahrzeugen bestimmter Art und nur bei einer bestimmten Art des Ein- oder Anbaues verwendet werden darf. Die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis kann von der Abnahme des Ein- oder Anbaues durch den Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei abhängig gemacht werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge entsprechend § 34 zu verfahren. Die Betriebserlaubnis für licht- und meßtechnische Einrichtungen an Fahrzeugen wird durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht erteilt.

(3) Der Inhaber eines Typscheines für Fahrzeugteile hat das ihm vorgeschriebene Typzeichen auf jedem dem Typ entsprechenden Teil anzubringen und dadurch dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bestätigen. Findet eine technische Abnahme statt, so hat der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei im Fahrzeugbrief die betreffenden Teile unter Angabe ihrer Typzeichen einzutragen. Für Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist gemäß § 35 zu verfahren. Wird die Betriebserlaubnis erteilt, ist das Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei in dem Fahrzeugbrief einzutragen, wenn der Teil an einem bestimmten Fahrzeug an- oder eingebaut wird.

(4) Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen müssen in einer nach den Absätzen 1 und 2 genehmigten Bauart ausgeführt sein:

1. Verschlusfringsicherungen an Fahrzeugfelgen gemäß § 41 Abs. 2,
2. Gleitschutzketten gemäß § 42,
3. Windschutzscheiben gemäß § 45 Abs. 1 und andere Scheiben aus Sicherheitsglas,
4. Scheibenwischer gemäß § 45 Abs. 2,
5. Auflaufbremsen gemäß § 46 Abs. 3,
6. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, wie Anhängerkupplungen und Anhängerzuggabeln gemäß § 49 Absätze 1 und 2,

7. Heizungen in Kraftfahrzeugen der im § 54 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchstaben a und d sowie Abs. 3 genannten Bauarten,
8. Dampfkessel, Gaserzeuger und gastechnische Einrichtungen gemäß § 55 Absätze 1 und 2,
9. Scheinwerfer bzw. Leuchten gemäß § 57 Abs. 1,
10. Zusatzscheinwerfer:
Nebelscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 1,
Suchscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2,
Rückfahrcheinwerfer gemäß § 60 Abs. 2,
Kennscheinwerfer gemäß § 60 Abs. 3,
11. Schlußleuchten gemäß § 61 Abs. 1,
12. Bremsleuchten gemäß § 61 Abs. 3,
13. Rückstrahler gemäß § 61 Abs. 6,
14. Fahrtrichtungsanzeiger gemäß § 62,
15. Zeichen für das Mitführen von Anhängern gemäß § 63,
16. Glühlampen für Kraftfahrzeuge,
17. Vorrichtungen für Schallzeichen gemäß § 64,
18. Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler gemäß § 67,
19. Fahrtschreiber gemäß § 68,
20. Seitenwagen für Krafträder,
21. Kraftradanhänger,
22. Bremsbeläge.

Abschnitt III

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

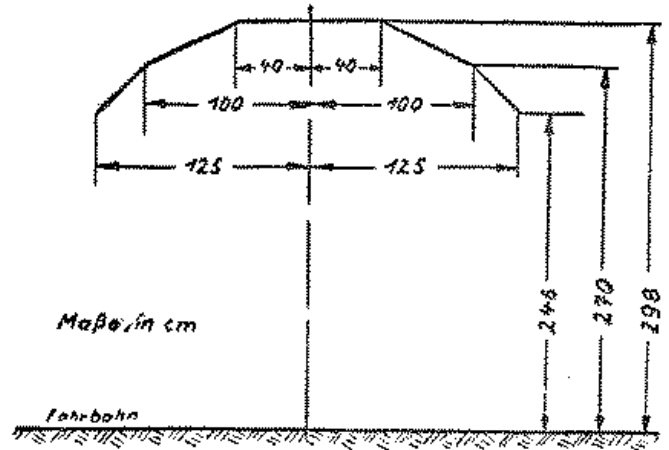
§ 37

Ausmaße der Fahrzeuge und Züge

(1) Für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen folgende höchstzulässigen Ausmaße nicht überschritten werden:

1. Fahrzeugbreite (ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen) über alles 2,50 m
2. Fahrzeughöhe über alles 4,00 m
3. Fahrzeuglänge für Einzelfahrzeuge über alles
 - a) Lastfahrzeuge mit zwei Achsen 10,00 m
 - b) Personenfahrzeuge mit zwei Achsen .. 11,00 m
Die Länge kann 12 Meter sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 vom Hundert des Radstandes, jedoch mehr als 3,50 Meter beträgt.
 - c) Fahrzeuge mit drei oder mehr Achsen.. 12,00 m
4. Gesamtlänge für Züge über alles:
 - a) Sattelzugmaschinen einschließlich Sattelzuganhänger 14,00 m
 - b) Züge mit einem Anhänger 18,00 m
 - c) Züge mit zwei Anhängern 22,00 m
 In einem Zug dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitgeführt werden.

(2) Lastkraftwagen und Anhänger dürfen einschließlich ihrer festen Aufbauten die aus nachstehender Zeichnung ersichtlichen Höhenmaße nicht überschreiten, wenn sie offene Laderäume haben. Verdeckspriegel und Verdeckgestell müssen abnehmbar sein; bei Fahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 3 Tonnen müssen sie in der Mitte eine lichte Höhe von mindestens 2,00 Meter haben oder auf diese Höhe einstellbar sein.



(3) Am Umriß des Fahrzeuges dürfen keine Teile hervorragen, die den Verkehr gefährden.

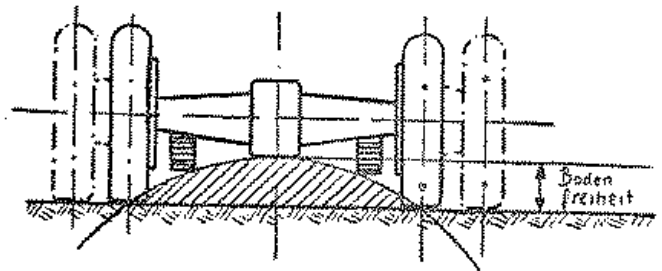
§ 38

Bodenfreiheit

(1) Die Bodenfreiheit vollbelasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

1. Bei Personenkraftwagen über 900 Kubikzentimeter bis 1500 Kubikzentimeter Hubraum 19 Zentimeter
2. bei Personenkraftwagen über 1500 Kubikzentimeter bis 3000 Kubikzentimeter Hubraum 20 Zentimeter
3. bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast 23 Zentimeter
4. bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast 25 Zentimeter

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu abnehmen, entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den im Abs. 1 angegebenen Werten entspricht (siehe nachstehende Zeichnung).



(3) Bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast kann das Gehäuse für das Ausgleichsantriebe bis 3 Zentimeter, bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast bis 4 Zentimeter in den frei bleibenden Raum (gestrichelter Teil der Zeichnung zu Abs. 2) hineinragen. Das Gehäuse muß in diesen Fällen ausreichend versteift sein und darf an seiner Unterseite keine leicht verletzbaren Ansätze oder Verschraubungen haben.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und solche, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befreit.

§ 39

Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den im § 41 Abs. 3 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen Achslast und Gesamtgewicht (Anlage 1) folgende Werte nicht übersteigen:

	Achslast in Tonnen	Gesamtgewicht in Tonnen
1. Zweiachsige Kraftfahrzeuge	9	14
2. Dreiachsige Kraftfahrzeuge	6,5	18,5
3. Vier- und mehrachsige Kraftfahrzeuge	6	6 × Achszahl
4. Kraftfahrzeuge mit aufgesatteltem Anhänger	9 für eine Achse, sonst 6,5	19,5 bei insgesamt drei Achsen, sonst 6 × Achszahl
5. Nichtaufgesattelte Anhänger	5,5	5,5 × Achszahl

Sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 Tonnen betragen.

(2) Straßenwalzen sind von den Bestimmungen über Achslasten befreit.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die jeweiligen Achslasten mittels Achslastmesser (Radlastmesser) festzustellen, wenn begründete Bedenken über die Einhaltung der vorgeschriebenen Achslasten bestehen.

§ 40

Laufrollenlast von Gleiskettenfahrzeugen

(1) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Last einer Laufrolle auf ebener Fahrbahn 1,5 Tonnen nicht überschreiten. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 Tonnen so angebracht sein, daß die Last einer um 6 Zentimeter angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als doppelt so groß ist wie die auf ebener Fahrbahn zulässige Laufrollenlast. Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 18 Tonnen nicht übersteigen.

(2) Ein Gleiskettenfahrzeug darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 Tonnen je Meter belasten. Die Belastung darf 6 Tonnen je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflagefläche mindestens 3 Meter beträgt.

§ 41

Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und Geschwindigkeit entsprechen. Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können. Eiserne Reifen müssen abgerundete Kanten haben. Bodengreifer müssen beim

Befahren befestigter Straßen abgenommen oder auf andere Weise unwirksam gemacht werden.

(2) Felgen mit Verschlüßringen müssen mit Verschlüßringsicherungen versehen sein, die ein selbsttätiges Abspringen der Verschlüßringe verhindern.

(3) Die Räder der Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen mit Luftreifen versehen sein, soweit nicht nachstehend andere Bereifungen zugelassen sind. Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den Überdruck des eingeschlossenen Luftinhaltes bestimmt wird.

(4) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit mehr als 30 Kilometer je Stunde beträgt, dürfen auf den gelenkten Rädern keine runderneuerten Reifen führen.

(5) Statt Luftreifen sind für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 25 Kilometer je Stunde Gummireifen (Elastikreifen) zulässig. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachsen, jedoch nur mit Höchstgeschwindigkeiten bis 16 Kilometer je Stunde. Die Gummireifen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 Millimeter breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf (Abfahrtsgrenze). Der Reifen muß an der Abfahrtsgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 Meterkilogramm haben. Die Errechnung des Arbeitsvermögens erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen. Der Reifen muß zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 mkg“. Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 Kilogramm je Zentimeter der Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen. Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der Aussparung auf der Lauffläche zu ermitteln. Die Bestimmungen über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren.

(6) Eiserne Reifen mit einem Auflagedruck bis 125 Kilogramm je Zentimeter Reifenbreite sind zulässig:

1. für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtgewicht 4 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 10 Kilometer je Stunde nicht übersteigt;
2. für Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 10 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden;
3. hinter Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 Kilometer je Stunde
 - a) für Möbelwagen,
 - b) für Wohn- und Schaustellerwagen,
 - c) für Unterkunftswagen der Bauarbeiter, wenn sie nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
 - d) für die beim Wegebau verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen,
 - e) für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(7) Bei Gleiskettenfahrzeugen gemäß § 40 müssen die Kanten der metallenen Bodenplatten und ihrer Rippen an den Längenseiten abgerundet sein. Der Druck der durch eine Laufrolle belasteten Auflage-

fläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 Kilogramm je Quadratcentimeter nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden, die Geschwindigkeit auf 10 Kilometer je Stunde beschränkt. Die Geschwindigkeit darf 16 Kilometer je Stunde nicht übersteigen, wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben. Sind die Laufflächen gummi-gepolstert und die Laufrollen mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen oder besonders abgedeutet, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

§ 42

Gleitschutzketten

Gleitschutzketten (Schneeketten) müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Gleitschutzketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung gemäß § 41 Absätze 3 und 5 verwendet werden. Gleitschutzketten müssen die Laufflächen des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt.

§ 43

Lenkvorrichtung

Die Bauart der Lenkvorrichtung und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtgewicht und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist. Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Schraubenverbindungen müssen durch Kronenmutter mit Splint oder durch Sicherungsbleche gesichert sein. Ausgebauter Splinte und Sicherungsbleche dürfen nicht wieder verwendet werden. Einzubauen sind neue Sicherungsteile, die in ihrer Ausführung dem Original entsprechen. Lenkvorrichtungen dürfen bei Reparaturen nicht geschweißt werden.

§ 44

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 Kilogramm müssen vom Führersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§ 45

Scheiben und Scheibenwischer

(1) Scheiben an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen, außer Kraftfahrzeugen, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Kraftfahrzeuge bis zu 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit können mit Scheibenwischern ausgerüstet sein, die mit der Hand betätigt werden. Der Wirkungsbereich der

Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet wird.

§ 46

Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremsstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Diese müssen so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Kraftfahrzeuge und Krankenfahrstühle — muß die nicht als Betriebsbremse dienende Bremse feststellbar sein. Die Feststellbremse muß mechanisch wirken und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors mindestens die im § 47 angegebenen Bremswerte erreichen.

(4) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann die Betriebsbremse eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Für diese Bremsen findet der vorletzte Satz des Abs. 1 keine Anwendung.

(5) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen, ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremsen ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung ausgleichbar sein oder sich selbsttätig ausgleichen.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 vom Hundert des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwelle mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(7) Anhänger, welche hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine eigene Bremsanlage haben, die bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Fahrzeuges mit be-

tätigt wird. Die Bremse muß leicht nachstellbar sein und eine Vorrichtung zum Feststellen haben, die das Abrollen des vollbelasteten Anhängers bei einer Steigung von mindestens 20 vom Hundert auf trockener Straße verhindern kann. Anhängerbremsen müssen den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen; dies trifft nicht für die im Abs. 9 genannten Bremsen zu.

(8) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaufkraft erzeugt wird) sind bis auf weiteres zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers 8 Tonnen nicht überschreitet. In einem Zug darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden. Bis zu einer Gesamtanhangelast von 12 Tonnen können jedoch ein oder zwei Anhänger mit Auflaufbremsen in einem Zuge mitgeführt werden, wenn die Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und kein Gefälle von mehr als 6 vom Hundert befahren wird.

(9) Anhänger, bei denen die Bremsanlage nicht selbsttätig wirkt, sondern durch einen Bremsler vom Bremseritz aus bedient wird, sind in der Fahrgeschwindigkeit begrenzt. Bei Bedienung der Bremse durch Hebelzug beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde. Bei Spindelbremsen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 Kilometer je Stunde. Anhänger mit Spindelbremse dürfen ab 1. Januar 1959 nicht mehr hinter Kraftfahrzeugen im Verkehr auf öffentlichen Straßen mitgeführt werden. Anhänger mit Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen gemäß § 69 gekennzeichnet werden.

(10) An einachsigen Anhängern mit weniger als 1 Tonne Gesamtgewicht ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbelastetem Anhänger die im § 47 angegebenen Bremsverzögerungen erreicht werden und bei der Bremsprobe keines der beiden Fahrzeuge seine Spur verläßt.

(11) Die im § 41 Abs. 6 bezeichneten Fahrzeuge sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 über Bremsen befreit, sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die von den im § 41 Abs. 6 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremse zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

(12) Auf Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen und mehrachsigen Anhängern sind mindestens zwei Vorlegeklötze griffbereit mitzuführen.

§ 47

Bremswerte und Bremsprüfung

(1) Die im § 46 mit Ausnahme von Abs. 2 in Anlage, Aufbau und Wirkung näher beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug (bzw. Anhänger) mindestens die nachstehend aufgeführten mittleren Bremsverzögerungen zu erreichen:

1. Fahrzeuge der Baujahre bis einschließlich 1957

	Betriebsbremse	Feststellbremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde	1,5 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 15 Kilometer je Stunde höchstens	5,8 Meter	5,8 Meter

	Betriebsbremse	Feststellbremse
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 Kilometer je Stunde	3,0 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	11,6 Meter	23,2 Meter
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 Kilometer je Stunde	4,0 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	8,7 Meter	23,2 Meter
d) Kraftträder (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je	2,5 m/sec ²	
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens		14,0 Meter
e) Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde	2,0 m/sec ²	
f) alle übrigen Anhänger	3,0 m/sec ²	

Fahrzeuge, die die vorgeschriebene Bremsverzögerung auf Grund ihrer Bauart nicht erreichen können, sind in ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend zu beschränken.

2. Fahrzeuge der Baujahre ab 1958

	Betriebsbremse	Feststellbremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde	2,5 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 15 Kilometer je Stunde höchstens	3,5 Meter	4,4 Meter
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 Kilometer je Stunde	4,0 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	8,7 Meter	17,3 Meter
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 Kilometer je Stunde	5,0 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	6,9 Meter	17,3 Meter
d) Kraftträder (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je	3,0 m/sec ²	
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens		11,6 Meter
e) Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde	3,0 m/sec ²	
f) alle übrigen Anhänger	4,0 m/sec ²	

(2) Bei neu zuzulassenden Fahrzeugen, insbesondere bei fabrikneuen, muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden. Es muß außerdem eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(3) Die Bremswerte müssen bei vollbelastetem Fahrzeug, erwärmten Bremsstrommeln und auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahr-

zeug seine Spur verläßt. Die Bremsprobe ist auf ebener, trockener und normalgriffiger Fahrbahn mit gewöhnlichem Kraftaufwand durchzuführen.

§ 48

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Bei Kraftträdern darf das Gesamtgewicht des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 60 vom Hundert, das Gesamtgewicht des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte des um 75 Kilogramm erhöhten Leergewichtes des Krafttrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(2) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf das Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte des um 75 Kilogramm erhöhten Leergewichtes des ziehenden Fahrzeuges betragen.

(3) Bei Lastkraftwagen darf das Gesamtgewicht eines mitgeführten Einachsanhängers nicht mehr als 50 vom Hundert vom Leergewicht des ziehenden Fahrzeuges, höchstens jedoch 3 Tonnen betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

(4) Beim Mitführen von Mehrachsanhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen darf die vom Hersteller angegebene und von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt im Typschein bestätigte Gesamtanhängelast nicht überschritten werden. Die zulässige Gesamtanhängelast ist im Kraftfahrzeugbrief und auf dem Typschild einzutragen.

§ 49

Anhängerkupplungen

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am ziehenden Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienung das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jeder Kupplungsbolzen muß in der Kuppelendstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmaules einstellbar sein. An Einachsanhängern dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhänger vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird. Bei der Verwendung von Kugelkupplungen darf die Anhängelast 1 Tonne nicht übersteigen.

(3) Zugmaschinen, die ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Pflegearbeiten wie Pflügen, Eggen, Walzen und dergleichen Verwendung finden, sind von der Anbringung einer automatischen Anhängerkupplung befreit.

(4) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 Kilogramm und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseiles haben (Hilfskupplung).

§ 50

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei 0,3 atü, auf Dichtigkeit geprüft sein. Weichgelötete Behälter müssen nach dem Ausschmelzen des Lotes zu-

sammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Abflußvorrichtung haben. Entlüftungsöffnungen sind gegen Durchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weichgelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Der Einfüllstutzen darf nicht an der linken Seite des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 Kilometer auf ebener Straße bemessen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradfahrzeuge und Kraftträder. Bei Kraftträdern mit einem Hubraum über 250 Kubikzentimeter muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 Kilometer auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffhilfsmenge zugeführt werden kann.

§ 51

Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeuges, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hartaufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Führersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein. Sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieseldieselkraftstoff betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstofffeste andere Schläuche aus schwerbrennbaren Stoffen verwendet werden. Sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammelt noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

§ 52

Schalldämpfer und Auspuffrohre

(1) Dampf und Verbrennungsgase sind durch wirksame, nicht ausschaltbare Schalldämpfer so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeuges gefährdet oder belästigt und außerhalb des Kraftfahrzeuges niemand mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt wird. Die Auspuffrohre dürfen mit ihrem Ende nur nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45 Grad zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein und über die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges nicht hinausragen. Die Öffnung des Auspuffrohres darf höch-

stens 75 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Nach hinten gerichtete Auspuffrohre müssen bis zum Fahrzeugende führen.

(2) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 Kilometer je Stunde sowie in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß Funkenflug ausgeschlossen ist. Die Öffnung des Auspuffrohres dieser Fahrzeuge kann nach oben gerichtet sein und muß in diesem Falle mindestens 210 Zentimeter über der Fahrbahn liegen.

§ 53

Auspuff- und Fahrgeräusche

(1) Das Auspuffgeräusch und das Fahrgeräusch eines Kraftfahrzeuges darf 85 Phon nicht übersteigen. Die Messung muß mit vollbelastetem Motor und bei einer Geschwindigkeit von 40 Kilometer je Stunde (soweit diese nicht erreichbar ist, bei Höchstgeschwindigkeit) in einer Entfernung von 7 Meter von der Mitte der Fahrzeugspur erfolgen.

(2) Hat das Auspuffgeräusch eine erkennbare Richtwirkung, so darf die Lautstärke bei stehendem Fahrzeug und bei höchster Betriebsdrehzahl in 20 Meter Entfernung vom Ende des Auspuffrohres in dessen Verlängerung 85 Phon nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen mit eisernen Reifen gemäß § 41 Abs. 6 Ziffern 1 und 2 und für Gleiskettenfahrzeuge ohne Gummipolsterung der Auflageflächen gemäß § 41 Abs. 7. Die Bestimmungen des § 32 bleiben davon unberührt.

§ 54

Heizungen

(1) Heizungen in Fahrgasträumen und Führerkabinen von Kraftfahrzeugen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der Insassen nicht gefährden.

(2) Es sind folgende Heizungsarten zugelassen:

1. Heizungen unter Ausnutzung der Auspuffwärme, bei denen der Wärmeaustausch von den Auspuffrohren direkt erfolgt. Im Fahrzeugraum dürfen nur nahtlose oder geschweißte Stahlrohre mit mindestens 2 Millimeter Wandstärke verwendet werden. Lösbare Rohrverbindungen im Fahrzeugraum sind unzulässig. Die Leitungen sind jährlich einmal vor Beginn der Heizungsperiode in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober unter einem Druck (Luft) von 2 atü unter Verwendung von Seifenwasser zu prüfen.

2. Heizungen unter Ausnutzung der Kühlwasserwärme, bei denen

- a) der Wärmeaustausch an den vom Kühlwasser durchströmten Heizrohren im Fahrzeugraum direkt erfolgt,
- b) der Wärmeaustausch in Spezialradiatoren mittels Luftgebläse geschieht. Die für diese Heizung vorgesehenen Regulierorgane (Kühlerklappen, Gebläseschalter) sind in Griffnähe des Fahrzeugführers anzuordnen.

3. Heizungen unter Benutzung besonderer Heizmittel, bei denen

- a) der Wärmeaustausch über Wasser als Wärmeträger in Spezialradiatoren erfolgt, wobei das Wasser unter Verwendung des Kraftstoffes des Fahrzeuges (Benzin-Dieselöl) erwärmt wird. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen den Bestimmungen des § 51 entsprechen;

b) der Wärmeaustausch durch Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung (Heizdrähte) erfolgt;

c) der Wärmeaustausch durch direkte mit Propangas (Industriegas) beheizte Spezialheizkörper im Fahrzeugraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger, das durch Propangas erhitzt seine Wärme an den Luftstrom eines Luftgebläses abgibt. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes), ferner den hierzu erlassenen technischen Grundsätzen und den Richtlinien für die Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen mit Antrieb oder Heizung durch Flüssiggas entsprechen. Bei Unterbringung des Heizaggregates im Fahrzeugraum muß die Flamme gut sichtbar sein;

d) der Wärmeaustausch durch transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin erfolgt (Katalytöfen).

(3) Alle nicht angeführten Heizungsarten (Frischluffheizung mit Spezialauspufftopf, Kohlenheizung, Dalk-Kohle usw.) sind zur Beheizung von Fahrgasträumen und Führerkabinen nur statthaft, wenn ihre Betriebssicherheit durch eine Typprüfung nachgewiesen ist.

§ 55

Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel müssen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553, Ber. S. 864) entsprechen.

(2) Dampfkessel oder Gaserzeuger müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten ausgeschlossen ist. Brennbare Teile des Fahrzeuges sind gegen starke Erhitzungen zu schützen.

(3) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 Litern Gesamtvolumen, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit einem jeweiligen Aufladedruck bis zu 2 atü sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung erlaubnis- oder abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 56

Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltgeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzusichern. In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 75 Ah verwendet werden, muß die gesamte elektrische An-

lage durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig ausschalten.

(4) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807) funktentstört sein.

§ 57

Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit den in den §§ 58, 59, 61, 62 und 71 Abs. 4 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die im § 60 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Verordnung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Für Laternen (Sturmlaternen und ähnlichen), die zur Beleuchtung oder Kenntlichmachung von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger benutzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Die Laternen können am Tage zum Schutz vor Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeuges oder Zuges untergebracht sein.

§ 58

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern ausgerüstet sein. An Kraffrädern — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 Zentimeter nicht übersteigt, ist nur ein Scheinwerfer erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 Kilometer je Stunde genügen zwei Leuchten ohne Scheinwerferwirkung.

(3) Paarweise angebrachte Scheinwerfer oder Leuchten müssen in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Der tiefste Punkt der Lichtaustrittsöffnungen darf nicht höher als 100 Zentimeter — bei Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft nicht höher als 120 Zentimeter — über der Fahrbahn liegen. Er darf nicht tiefer als 60 Zentimeter — bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 1000 Kubikzentimeter nicht tiefer als 50 Zentimeter — über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann.

(4) Die Leistungsaufnahme von Glühlampen in elektrischen Scheinwerfern oder Leuchten darf bei der Prüfspannung am Sockel der Glühlampe höchstens 35 Watt betragen. Durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder -scheiben oder auf andere Weise muß eine Streuung des Lichtes bewirkt werden. Lampenfassungen dürfen nicht zum Spiegel verstellbar sein.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Meter in der Längsachse des Fahrzeuges in Höhe der Scheinwerfermitte je Scheinwerfer mindestens

1. 8 Lux bei Kraffrädern mit einem Hubraum bis 100 Kubikzentimeter,
2. 16 Lux bei allen anderen Kraftfahrzeugen

beträgt. Die Einschaltung des Fernlichtes muß durch eine blauleuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Kraffrädern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichtes durch die Stellung des Schaltehebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 Kilometer je Stunde brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, die den Bestimmungen für das Abblendlicht gemäß Abs. 6 entsprechen.

(6) Scheinwerfer müssen so eingerichtet sein, daß sie vom Führersitz aus beide gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Sie müssen getrennt abgesichert sein. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn bei einem Abstand von 5 Meter vor jedem Scheinwerfer die sich deutlich abzeichnende waagerechte Hell-Dunkel-Grenze mindestens 5 Zentimeter tiefer liegt als die Mitte der Scheinwerferöffnung.

(7) Die Beleuchtungseinrichtungen für die Fahrbahnbeleuchtung müssen so geschaltet sein, daß sie nur mit den Schlußleuchten gemäß § 61 und der Beleuchtung für das polizeiliche Kennzeichen gemäß § 71 Abs. 4 eingeschaltet werden können.

(8) Die Beleuchtungsstärke ist bei mittlerer Drehzahl des Motors zu messen. Die Überprüfung des Abblendlichtes ist bei vollbelastetem Fahrzeug durchzuführen. Wird der Lichtkegel durch die Belastung gesenkt, so ist bei unbelastetem Fahrzeug zu prüfen.

§ 59

Seitliche Begrenzungsleuchten

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge zwei gleichstark, weiß oder schwachgelb nach vorn scheinende Leuchten führen, die in gleicher Höhe und gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebracht sind. Dies gilt nicht für Kraffräder. Die Außenkante der Lichtaustrittsöffnung darf nicht mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeuges entfernt sein. Beträgt der Abstand zwischen der Außenkante der Lichtaustrittsöffnung des Hauptscheinwerfers und der Außenkante des Fahrzeuges nicht mehr als 40 Zentimeter, so können die Begrenzungsleuchten im Scheinwerfer eingebaut sein. Die Begrenzungsleuchten bzw. Standleuchten müssen bei Dunkelheit mindestens auf 100 Meter erkennbar sein und dürfen nicht blenden; sie müssen bei Abblend- und Fernlicht ständig mitleuchten. Bei Kraffrädern mit Seitenwagen muß eine Begrenzungsleuchte an der Außenkante des Seitenwagens angebracht sein.

(2) Bei einem Zug müssen die äußersten seitlichen Begrenzungen der Anhänger gemäß Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn sie mehr als 40 Zentimeter über die Scheinwerfer oder Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeuges herausragen.

§ 60

Zusatzscheinwerfer

(1) Außer den im § 58 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer verwendet werden. Nebelscheinwerfer müssen durch die Form der Abschlussscheibe oder eine entsprechende Kennzeichnung deutlich von den Scheinwerfern gemäß § 58 zu unterscheiden sein. Bei ihrer Verwendung müssen die Begrenzungsleuchten oder Scheinwerfer, die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mit eingeschaltet sein. Die Lichtaustrittsöffnungen der Nebelscheinwerfer

dürfen nicht höher als die der jeweils am Fahrzeug befindlichen Scheinwerfer liegen. Die Nebelscheinwerfer müssen in der durch die Typprüfung gemäß § 36 vorgeschriebenen Einstellung angebracht sein; eine stärkere Neigung nach unten ist jedoch zulässig. Sie sind so zu befestigen, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann. Für die Leistungsaufnahme gelten die Bestimmungen gemäß § 58 Abs. 4. Die Beleuchtungsstärke jedes zusätzlichen Scheinwerfers für sich darf in einer Entfernung von 25 Meter auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber höchstens ein Lux betragen. Für die Messung gilt § 58 Abs. 8.

(2) Suchscheinwerfer und Rückfahrscheinwerfer fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1. Ein Suchscheinwerfer für eine Leistungsaufnahme von höchstens 25 Watt mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig. Bei seiner Verwendung müssen die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung gleichzeitig mit eingeschaltet sein. Er darf nicht zur Fahrbahnbeleuchtung verwendet werden. Ein Rückfahrscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht ist zulässig, wenn er so geneigt ist, daß er die Fahrbahn auf höchstens 10 Meter hinter dem Fahrzeug beleuchtet und nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang in Betrieb genommen werden kann. Erforderliche Leuchten oder Scheinwerfer zur Beleuchtung von Arbeitsgeräten hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie hinter Spezialfahrzeugen gelten nicht als Rückfahrscheinwerfer.

(3) Kennscheinwerfer (Scheinwerfer für Blaulicht und dergleichen), mit denen Fahrzeuge für besondere Zwecke kenntlich gemacht werden, dürfen nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern geführt werden.

§ 61

Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler

(1) Kraftfahrzeuge (auch Krafträder mit Seitenwagen) müssen an der Rückseite zwei gleich stark wirkende Schlußleuchten für rotes Licht in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Mittellinie der Fahrzeugspur führen. Die Schlußleuchten müssen in einem Höhenbereich von 40 Zentimeter bis 155 Zentimeter über der Fahrbahn liegen und mindestens in 35 Zentimeter Höhenunterschied vom Fahrtrichtungsanzeiger mit Dauerlicht (Winker) angebracht sein. Ihr seitlicher Abstand voneinander muß mindestens 100 Zentimeter betragen. Der Abstand von dem äußeren Fahrzeugrand darf 40 Zentimeter nicht überschreiten. Jede elektrische Schlußleuchte muß eine für sich gesicherte Leitung haben. Krafträder ohne Seitenwagen und Fahrzeuge, deren Breite 110 Zentimeter nicht übersteigt, brauchen nur eine Schlußleuchte zu führen. Sie darf bei Fahrzeugen nicht weiter als 40 Zentimeter von der linken Außenkante angebracht sein.

(2) Die Leistungsaufnahme muß je Schlußleuchte mindestens 5 Watt betragen.

(3) Kraftwagen und Zugmaschinen sowie Krafträder mit mehr als 100 Kubikzentimeter müssen mit ein oder zwei Bremsleuchten ausgerüstet sein, die beim Betätigen der Betriebsbremse nach rückwärts eine Verminderung der Geschwindigkeit oder ein bevorstehendes Anhalten anzeigen. Das gilt nicht für solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen, die eine Geschwindigkeit von 20 Kilometer je Stunde nicht überschreiten können, und für Krankenfahrräder. Bremsleuchten müssen gelbrotes Licht füh-

ren, bei Tage deutlich aufleuchten und sich bei Dunkelheit von der Schlußleuchte deutlich unterscheiden. Bei Verwendung von zwei Bremsleuchten müssen diese unmittelbar bei den Schlußleuchten, eine einzelne Bremsleuchte bei der linken Schlußleuchte oder in der Mitte zwischen den Schlußleuchten angebracht sein. Die Leistungsaufnahme für eine Bremsleuchte muß mindestens 10 Watt betragen.

(4) Beim Mitführen von Anhängern müssen die Schlußleuchten und Bremsleuchten, soweit sie für das ziehende Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, auch am Ende des Zuges angebracht sein. Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend. Für die im § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Buchstaben a bis f, genannten Anhänger genügt als Schlußleuchte eine Laterne mit rotem Licht.

(5) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen an der Rückseite außer den Schlußleuchten zwei rote Rückstrahler haben. Für Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite bis 110 Zentimeter genügt ein Rückstrahler, der nicht weiter als 40 Zentimeter von der linken Außenkante des Fahrzeuges angebracht ist.

(6) Rückstrahler an Kraftfahrzeugen müssen in runder Form oder in Form eines gleichseitigen Sechsecks hergestellt sein. An Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Zugmaschinen muß der Durchmesser der wirksamen Fläche mindestens 10 Zentimeter, an allen übrigen Kraftfahrzeugen mindestens 5 Zentimeter betragen. Rückstrahler an Anhängern müssen in Dreieckform (gleichseitig) hergestellt sein. Die Seitenlängen der wirksamen Fläche eines dreieckigen Rückstrahlers haben je mindestens 15 Zentimeter zu betragen; die Spitze des Dreiecks muß nach oben zeigen.

(7) Der Höhenabstand der Rückstrahler von der Fahrbahn darf höchstens 50 Zentimeter betragen. Die Rückstrahler müssen gleichen Abstand von der Mittellinie des Fahrzeuges haben. Der Abstand von der linken bzw. rechten Außenkante des Fahrzeuges darf höchstens 40 Zentimeter betragen.

(8) Alle Anbaumaße beziehen sich auf die Mitte der wirksamen Fläche.

§ 62

Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Fahrzeuge müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die als leuchtende Zeichen an derjenigen Seite des Fahrzeuges erscheinen müssen, nach der abgelenkt werden soll. Es sind nur folgende Ausführungsarten zulässig:

- den Fahrzeugumriß verändernde Arme (Winker). Sie müssen an beiden Seiten des Fahrzeuges in der Nähe des Führersitzes in einer Mindestanbauhöhe von 100 Zentimeter über der Fahrbahn angebracht sein, orangefarbiges Licht zeigen und
 - auf- und abpendeln (Pendelwinker) oder
 - b) in ihrer Betriebsstellung waagrecht stehen.
 Der Fahrzeugumriß gilt hierbei als ausreichend verändert, wenn der Zeigerarm über den breitesten in seiner Höhe liegenden Teil des Fahrzeuges in einer Länge hervorsteht, die 8 vom Hundert der Fahrzeugbreite in dieser Höhe beträgt. Diese Fahrtrichtungsanzeiger müssen, sofern sie mit Dauerlicht arbeiten, mindestens 35 Zentimeter Höhenunterschied zur Schlußleuchte aufweisen;
- Blinkleuchten, die paarweise an der Vorder- und Rückfront des Fahrzeuges angebracht sind. Sie müssen auch von der Seite sichtbar sein. Die vorderen Blinkleuchten müssen orangefarbig, die hin-

teren Blinkleuchten orangefarbig oder rot leuchten. Bei hinteren Blinkleuchten mit orangefarbigem Licht muß durch einen entsprechenden Abstand von der Bremsleuchte ein Verwecheln mit dieser ausgeschlossen sein. Die Kombination der hinteren Blinkleuchten mit den Schlußleuchten ist statthaft. Blinkleuchten müssen mindestens 40 Zentimeter und höchstens 155 Zentimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Zusätzlich kann an Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 8 Meter an den Längsseiten noch je eine Blinkleuchte (nicht höher als 190 Zentimeter) geführt werden.

(2) Die Verwendung verschiedener Ausführungsarten an einem Fahrzeug ist nur bei gekoppelter Bedienung zulässig.

(3) Werden hinter Fahrzeugen, die mit Blinkleuchten ausgerüstet sind, Anhänger mitgeführt, muß auch der letzte Anhänger des Zuges an der Rückseite ein Paar Blinkleuchten führen.

(4) Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen so beschaffen und angebracht sein, daß während ihres Betriebes die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von den anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen und eine Verwechslung mit den anderen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Winker dürfen ausgeschaltet nicht sichtbar sein.

(5) Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, so muß ihre Wirksamkeit dem Fahrzeugführer durch eine Kontrolllampe oder eine akustische Anlage angezeigt werden.

(6) Kraffräder — auch mit Seitenwagen —, Krankenfahrräder und Zugmaschinen mit nach beiderseits offenem Fahrersitz brauchen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet zu sein, wenn eine beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung in anderer geeigneter Weise angezeigt werden kann.

§ 63

Zeichen für das Mitführen von Anhängern

Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, mit Ausnahme von Linienomnibussen im Stadtverkehr, und überdachte Zugmaschinen mit mehr als 30 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit müssen, wenn sie Anhänger mitführen, ein Zeichen in Form eines gelben gleichseitigen Dreiecks tragen, das bei Dunkelheit leuchtet. Das Dreieck muß mit einer Ecke nach oben gerichtet sein und auf dunklem Grund erscheinen. Die Seitenlänge hat 18 bis 20 Zentimeter zu betragen. Das Zeichen muß in der Mittellinie des Fahrzeuges so angebracht sein, daß es von vorn sichtbar ist und seine Unterkante mindestens 50 Zentimeter oberhalb der Lichtaustrittsöffnung der Hauptscheinwerfer liegt. Es muß bei Dunkelheit auf 100 Meter Entfernung noch deutlich erkennbar sein. Das Leuchten des Dreiecks muß vom Fahrzeugführer auch während der Fahrt überwacht werden können. Das Dreieck ist unsichtbar zu machen, wenn keine Anhänger mitgeführt werden.

§ 64

Vorrichtung für Schallzeichen

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeuges aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu be-

lästigen. Schallzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeuges außer Betrieb ist.

(2) Vorrichtungen für Schallzeichen müssen einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen. Die Lautstärke darf in 7 Meter Entfernung von der Schallquelle an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Das Anbringen von Auspuffsirenen und Kompressions- oder Zwitscherpfeifen ist nicht statthaft.

(3) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern geführt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für eisenbereifte Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 Kilometer je Stunde.

§ 65

Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer nach rückwärts weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Kraffrädern genügt ein Rückspiegel.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt.

§ 66

Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen

(1) Alle Fahrzeuge müssen einen Sitz haben, der ein unbeabsichtigtes Verstellen ausschließt. Außerdem müssen feste Fußstützen angebracht sein, die dem Fahrzeugführer einen sicheren Halt bieten. Zum sicheren Auf- und Absteigen sind erforderlichenfalls Trittbretter anzubringen.

(2) Zugmaschinen sind mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) für den Beifahrer und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindert wird. Dies gilt auch für Anhänger, deren Bremsen durch einen Bremser bedient werden müssen.

(3) An Kraffrädern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, muß ein ausreichender Sitz mit festem Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein.

§ 67

Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Kilometerzähler ausgerüstet sein. Der Kilometerzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser verbunden sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

1. bei Geschwindigkeitsmessern (bei 20° C)
 - a) für Geschwindigkeiten bis 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 3 Kilometer je Stunde;
 - b) für Geschwindigkeiten über 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 5 vom Hundert des Sollwertes;
2. bei Kilometerzählern um plus/minus 2 vom Hundert der wirklich zurückgelegten Strecke.

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Kilometerzählern sind befreit:

1. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometer je Stunde;
2. Kraftfahrzeuge, die mit Fahrtschreibern gemäß § 68 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

§ 68

Fahrtschreiber

(1) Mit einem Fahrtschreiber sind auszurüsten:

1. Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 55 Pferdestärken;
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch ihre Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometer je Stunde und für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen betragen:

1. für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnungen auf den Schaublättern (bei 20° C) für
 - a) Geschwindigkeiten bis 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 3 Kilometer je Stunde;
 - b) Geschwindigkeiten über 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 5 vom Hundert des Sollwertes;
2. bei Kilometerzählern plus/minus 2 vom Hundert der wirklich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrtschreiber muß von Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublättern sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Kilometerzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätter sind vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von 3 Monaten aufzubewahren.

(5) Die Schaublätter sind auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei auszuhändigen.

§ 69

Geschwindigkeitsschilder

(1) Kraftfahrzeuge oder Anhänger, deren Geschwindigkeit gemäß §§ 41, 46 oder 47 beschränkt ist, müssen an beiden Seiten ein kreisförmiges weißes Schild mit einem Durchmesser von 20 Zentimeter führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges bis zu einer Entfernung von 20 Meter deutlich lesbar angegeben sein (z. B.: 25 km).

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können.

§ 70

Fabrikschilder und Fabriknummern

(1) An jedem Kraftfahrzeug und Anhänger muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

1. Hersteller des Fahrzeuges,
2. Fahrzeugtyp,

3. Baujahr,
4. Fabriknummer des Fahrgestells,
5. zulässiges Gesamtgewicht,
6. zulässige Achslasten (ausgenommen bei Kraft-rädern und Personenkraftwagen),
7. zulässige Anhängelast (bei Lastkraftwagen, Kraft-omnibussen und Zugmaschinen).

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder an einem ihn ersetzenden Teil des Fahrzeuges muß leicht zugänglich außerdem die Fabriknummer des Fahrgestells gut sichtbar eingeschlagen sein. Desgleichen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine leicht zugänglich und gut sichtbar am Kurbelgehäuse eingeschlagen sein. Die Fabriknummer des Fahrgestells sowie der Antriebsmaschine müssen mit roter oder gelber haltbarer Farbe umrandet sein.

(3) Die Zulassungsstellen können im Bedarfsfalle Ersatznummern erteilen. Die Fabriknummern der Antriebsmaschine und des Fahrgestells dürfen nicht unbefugt eingeschlagen oder verändert werden.

(4) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt kann bei Typenfertigung, der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei bei Einzelfertigung von Fahrzeugen in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich des Anbringungsortes der Fabrikschilder und der Nummern für das Fahrgestell und die Antriebsmaschine zulassen. Derartige Abweichungen sind in der Betriebserlaubnis einzutragen.

§ 71

Pollzeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

(1) Jedes zulassungspflichtige Kraftfahrzeug und jeder zulassungspflichtige Kraftfahrzeuganhänger hat eine von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen. An Kraftwagen ist außerdem eine ebenso beschriftete zweite Kennzeichentafel anzubringen. Krafttradanhänger haben eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

(2) Der Untergrund der Kennzeichentafel ist weiß, das polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und Kennziffern) ist schwarz. Die Kennzeichentafeln müssen den Mustern der Anlage 2 entsprechen. Kennzeichentafeln dürfen nicht spiegeln.

(3) Die von der Zulassungsstelle bestätigte Kennzeichentafel ist an der Rückseite des Kraftfahrzeuges oder Anhängers anzubringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge, bei denen aus bau-technischen Gründen die Anbringung der bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite nicht möglich ist. An solchen Kraftfahrzeugen ist die bestätigte Kennzeichentafel an der Vorderseite anzubringen. Die hintere Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der der hinteren nicht weniger als 30 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Kennzeichentafeln dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeuges nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse lesbar sein.

(4) Hintere Kennzeichen müssen so beleuchtet sein, daß sie bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90 Grad auf eine Entfernung von mindestens

20 Meter deutlich lesbar sind. Die Beleuchtung hat durch weißes Licht zu erfolgen. Die Leistungsaufnahme der zur Beleuchtung verwendeten Glühlampen muß bei Kraftwagen und deren Anhängern mindestens je 5 Watt betragen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen. Der Fahrzeugführer hat das Kennzeichen im Verkehr gut lesbar zu halten.

(5) Das Anbringen von Zeichen, die mit dem polizeilichen Kennzeichen verwechselt werden können, ist unzulässig.

(6) An der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhängern mit mehr als 1 Tonne Nutzlast ist das polizeiliche Kennzeichen in deutlich les- und haltbarer Schrift nach dem Muster der Anlage 2 anzubringen. Die Farbe der Beschriftung muß sich von der Grundfarbe des Fahrzeuges deutlich abheben.

(7) Über die Anbringung der Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 und über die Anbringung der Kennzeichen an Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhängern gemäß Abs. 6 können die Zulassungsstellen dann Ausnahmen zulassen, wenn durch Spezialaufbauten ein Abgehen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 6 erforderlich ist. Die Ausnahme kann auch für einen Typ bei der Erteilung der Betriebslaubnis gemäß § 34 gegeben werden.

(8) Für die im § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und im § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a, c, d, e und f genannten Fahrzeuge gelten für die Kennzeichnung die Bestimmungen des § 84. Die übrigen in den §§ 6 und 19 genannten Fahrzeuge sind von einer Kennzeichnungspflicht befreit, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Bestimmungen bestehen.

§ 72

Nationalitätszeichen

Außer dem von der Zulassungsstelle zugeteilten Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D“ gemäß Anlage 2 Muster 5 am Fahrzeug angebracht werden. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel muß das Nationalitätszeichen bei Fahrten im Ausland beleuchtet sein.

§ 73

Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wenn ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden ist. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung elektrischer Anlagen mit Spannungen von mehr als 42 Volt an Fahrzeugen beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannung nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors gemäß DIN 43560 über gleislose Batteriefahrzeuge, Leitungen und Sicherungen oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt in Quadratmillimeter bei Verwendung von Kupfer:	Stromstärke in Ampère:	Querschnitt in Quadratmillimeter bei Verwendung von Kupfer:	Stromstärke in Ampère:
0,75	6	25	80
1,0	6	35	100
1,5	10	50	125
2,5	15	70	160
4,0	20	95	190
6,0	25	120	225
10,0	35	150	260
16,0	60		

(4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind, wenn sie zu Mehrfachleitungen zusammengefaßt werden, mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zu umschließen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, andernfalls sie getrennt zu verlegen sind. Werden Leitungen durch Platten, Wände, Fußböden und dergleichen geführt, sind sie durch Isolierbüchsen gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Eindringen von Wasser abzudichten. Im Innern eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig sein. Leitungen für Leuchten, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiaderleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 Volt den Bestimmungen für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen (VDE 0250) entsprechen.

(8) Für Freileitungen zum Betriebe elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen (VDE 0115).

(9) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptabschmelzsicherung gemäß DIN 43560 oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors gemäß Abs. 3 eingestellt ist.

(10) Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei benzin- oder dieselektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer

Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Führersitz aus bedienbarer Hauptausschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrschalter ermöglichen. Der Hauptausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

(11) Freileitungen zur Energieversorgung für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Betriebsspannungen über 42 Volt gelten als überwachungspflichtige Betriebsanlagen gemäß der Arbeitsschutzanordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427).

(12) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten als ortsveränderliche elektrische Großgeräte gemäß der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. S. 436, Änderung GBl. I 1956 S. 223).

§ 74

Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können.

(2) Folgende Ausrüstung muß außerdem mitgeführt werden:

1. bei Kraftwagen:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- c) ein Feuerlöscher (Typ muß der Fahrzeugart entsprechen),
- d) ein Verbandskasten für Erste Hilfe,
- e) eine Sturmlaterne für rotes Licht oder ein Auto- bahndreieck;

2. bei Kraftträdern:

- a) je eine Ersatzglühlampe von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ,
- b) je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ.

(3) An Kraftwagen mit mehr als 2,5 Tonnen Leergewicht muß eine Steckdose für eine Handlampe angebracht sein.

Abschnitt IV

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

§ 75

Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen.

(1) Die Bestimmungen über die Maße, Achslast, Bereifung und Sitze für Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß §§ 37, 39, 40, 41, Abs. 1, und § 66 gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Straßenbahnen die Verordnung vom 13. November 1937 über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen — Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab — (RGBl. I S. 1247).

§ 76

Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung

(1) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar sein. Der § 66 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Beschaffenheit der zu befördernden Güter eine derartige Ausrüstung der Fahrzeuge ausschließt.

(2) Die Bespannung zweispänniger Fuhrwerke, die nur eine Deichsel haben, mit nur einem Zugtier ist unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummetsgeschirr oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an den Enden der beiden Ortschaften (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortschaft der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

§ 77

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 78

Vorrichtung für Schallzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer heiltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

§ 79

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Jedes Gespannfahrzeug (auch Anhänger) muß mit mindestens einer betriebsfertigen Lampe für weißes oder schwachgelbes Licht ausgerüstet sein. Die Lampe muß nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

(2) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist die Lampe in Betrieb zu nehmen und an der linken Seite des Fahrzeuges nicht mehr als 40 Zentimeter vom äußeren Fahrzeugrand entfernt gut sichtbar anzubringen. Die Lampe darf nicht blenden. Das gilt auch für Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Lampe gemäß Abs. 1 nicht erforderlich ist.

(3) In Betrieb befindliche Lampen dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 Zentimeter sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

§ 80

Rückstrahler an Fahrzeugen

(1) Alle Fahrzeuge müssen mit mindestens einem roten Rückstrahler, dessen wirksame Fläche einen Durchmesser von mindestens fünf Zentimeter hat, versehen sein. Hiervon sind Kinderwagen und Hand-schlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem gleichseitigen dreieckigen Rückstrahler versehen sein. Die Seitenlängen der wirksamen Fläche haben je mindestens 15 Zentimeter zu betragen.

(2) Rückstrahler sind an der linken Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der Höhenabstand von der Fahrbahn darf höchstens 50 Zentimeter betragen. Dreieckige Rückstrahler von Gespannfahrzeugen müssen mit einer Spitze nach unten zeigen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§ 81

Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß oder schwachgelb sein. Das Licht muß auf 300 Meter sichtbar sein und darf nicht blenden. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 Meter vor der Lampe nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus der Lampe. Die Lampe ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt ihre Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen. Auf Lichtmaschine und Glühlampen müssen Spannung und Leistungsabgabe (Leistungsaufnahme) angegeben sein. Die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen und die Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 Kilometer je Stunde 3 Watt nicht überschreiten. Durch mattierte Glühlampen oder geriffelte Scheiben muß eine ausreichende Streuung des Lichtes gewährleistet sein.

(4) Fahrräder und Anhänger hinter Fahrrädern müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Die Schlußleuchte muß mindestens 40 Zentimeter, der Rückstrahler darf nicht höher als 50 Zentimeter über der Fahrbahn, angebracht sein. Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedalen gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

(6) Elektrische Fahrradbeleuchtung, Schlußleuchten, Rückstrahler und Pedalrückstrahler müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

§ 82

Anhänger hinter Fahrrädern

Anhänger hinter Fahrrädern müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 Zentimeter über alles, das Gesamtgewicht 60 Kilogramm nicht überschreiten. Fahrradanhänger müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein.

§ 83

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Fahrersitz.

§ 84

Kennzeichnung

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fährbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon ausgenommen.

Viertes Kapitel**Sonderbestimmungen über Kleinkrafträder**

§ 85

Begriffsbestimmung

(1) Kleinkrafträder sind Motorfahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Krafträder mit einem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter.

(2) Motorfahrräder (Mopeds) sind Fahrzeuge, die für die Aufnahme einer Antriebsmaschine bis 50 Kubikzentimeter Hubraum gebaut sind, nur mit der eingebauten Antriebsmaschine in den Handel kommen und den Antrieb eines Fahrrades besitzen.

(3) Fahrräder mit Hilfsmotoren sind Fahrräder in üblicher Bauart, bei denen eine Antriebsmaschine bis 50 Kubikzentimeter Hubraum an- oder eingebaut wird. Die Geschwindigkeit eines Fahrrades mit Hilfsmotor darf auf Grund der Bauart des Hilfsmotors und der Kraftübertragungsteile 40 Kilometer je Stunde nicht übersteigen.

§ 86

Fahrerlaubnis

(1) Zum Führen eines Kleinkraftrades ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Sie ist zu erteilen, wenn der Antragsteller in einer Prüfung genügend verkehrsrechtliche Kenntnisse nachweist. Der Besuch einer Fahrschule ist nicht erforderlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren; der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Prüfungsunterricht über Verkehrsrecht gemäß § 6 Abs. 2 ist erforderlich.

§ 87

Registrierung und Haftpflichtversicherung

(1) Kleinkrafträder unterliegen der Registrierung, sie führen keine polizeilichen Kennzeichen.

(2) Die Registrierung wird durch die Zulassungstelle vorgenommen. Die Bestätigung über den rechtmäßigen Eigentumserwerb, den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und das technische Gutachten sind vorzulegen.

(3) Bei Veräußerung eines Kleinkraftrades sind der Registrierschein und der letzte Zahlungsbeleg für die

Kraftfahr-Haftpflichtversicherung dem Erwerber mit zu übergeben. Der Erwerber hat innerhalb von 10 Tagen den Erwerb bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle und bei der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt anzuzeigen. Der Registrierschein ist zur Umschreibung vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrräder mit Hilfsmotoren. Für sie muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

(5) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen. Das gleiche gilt für den Registrierschein.

§ 88

Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen

Für Kraftfahrzeuge bis 50 Kubikzentimeter Hubraum, Motorfahrräder und Fahrradhilfsmotoren gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 33 bis 36 und die Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen entsprechend. Fahrzeugbriefe sind nicht auszugeben.

§ 89

Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkraftfahrzeugen

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bzw. der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, für Kleinkraftfahrzeuge geringfügige Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen zuzulassen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Abweichungen oder Ausnahmen sind in der Betriebserlaubnis zu vermerken.

Fünftes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

§ 90

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Erziehungsmaßnahmen anwenden:

1. Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht;
2. Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis;
3. Umtausch des Berechtigungsscheines zur Fahrerlaubnis;
4. Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Erziehungsmaßnahmen dürfen jedoch nur angewendet werden:

1. bei Verstößen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich für den Fahrzeugführer bzw. den Fahrzeughalter aus den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen ergebenden Pflichten stehen;

2. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 und § 18 Abs. 1;
3. bei Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 92.

§ 91

Allgemeine Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 92

Besondere Strafbestimmungen

(1) Wer auf einer öffentlichen Straße ein Kraftfahrzeug führt, ohne eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird in schweren Fällen bestraft, wer auf einer öffentlichen Straße ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet.

Sechstes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 93

Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit

(1) Zur Gewährleistung eines auf hoher technischer Stufe stehenden Fahrzeugbaues bei gleichzeitiger ständiger Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine aus Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums des Innern bestehende Kommission zu bilden.

(2) Die Kommission hat vierteljährlich mindestens einmal über geplante Neuentwicklungen und Neuerungen zu beraten und deren Übereinstimmung mit den Prinzipien der Verkehrssicherheit zu überprüfen. Zur Mitarbeit in dieser Kommission sind Vertreter anderer dafür in Frage kommender Einrichtungen hinzuzuziehen.

§ 94

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist —

1. als Zulassungs-, Erlaubnis- und technische Überprüfungsbehörde die Volkspolizeikreisämter,
2. als Aufsichts- und Beschwerdebehörde die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

(2) Örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Organe der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Organe der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen.

(3) Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizeikreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit jedes Volkspolizeikreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

§ 95

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie für den Bau und den Betrieb von Straßenfahrzeugen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten Sonderrechte gelten.

§ 96

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Minister des Innern allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle erteilen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist der Minister für Verkehrswesen zu hören.

(2) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit erteilen.

§ 97

Sonderrechte

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben anderweitig nicht möglich ist. Der Minister des Innern legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

§ 98

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 99

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

1. § 41 Abs. 2 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden, am 1. Januar 1959 für die übrigen Fahrzeuge.
2. § 41 Abs. 4 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.
3. § 45 Abs. 1 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr

gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung. Scheibenersatz darf ab 1. Januar 1959 an allen Fahrzeugen nur noch mit Scheiben vorgenommen werden, die den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 entsprechen.

4. § 46 Abs. 2 am 1. Januar 1959 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge findet dieser Absatz keine Anwendung.
5. § 49 Abs. 4 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
6. § 50 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
7. § 52 am 1. Januar 1958, soweit die Bestimmungen gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 erstmalig zugelassen worden sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung.
8. § 56 Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 1958.
9. § 58 Abs. 3, soweit diese Bestimmungen die Mindesthöhe der Lichtaustrittsöffnung betreffen, am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
10. § 61 Abs. 3 am 1. Januar 1958, soweit diese Bestimmungen Krafträder betreffen, für Krafträder, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Krafträder bleibt es bei der bisherigen Regelung.
11. § 61 Absätze 5 und 6, § 62, § 65 und § 66 Abs. 3, soweit die Bestimmungen gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen, am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge am 1. Januar 1959.
12. § 68 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.
13. § 70 Absätze 1 und 2 (ausgenommen Abs. 2 letzter Satz) ist nur auf Fahrzeuge, die nach dem 1. April 1957 hergestellt werden, anzuwenden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
14. § 74 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1957 in den Verkehr gebracht wurden; Feuerlöscher sind nach diesen Bestimmungen erst ab 1. Januar 1959 erforderlich.
15. § 74 Abs. 3 am 1. Januar 1958 für Kraftfahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Kraftfahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
16. § 79 Abs. 1 am 1. September 1959; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung.
17. § 80 Abs. 1 Sätze 1 und 3 am 1. September 1959; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung.

18. § 81 Abs. 1 am 1. September 1959, Abs. 5 am 1. September 1958 für Fahrräder, die vor dem 1. April 1957 hergestellt wurden. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Regelung.
19. Die Muster 1 bis 3 der Anlage 2 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern; bis dahin und für die sich bereits im Verkehr befindlichen Kennzeichentafeln bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 100

Außerkräfttreten

Am 31. März 1957 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 13. November 1937 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (RGBl. I S. 1215) mit den dazu ergangenen Änderungen, soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 99 etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 540).
3. Die Verordnung vom 3. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 923).
4. Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1953 zur Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. S. 542).
5. Die Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auflaufbremsen (GBl. S. 1068).
6. Die Anordnung vom 21. Januar 1952 über die Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs (GBl. S. 67).
7. Die §§ 1 bis 6 und 21 bis 26 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 437).

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister des Innern
Maror

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Begriffsbestimmungen über Gewichte
von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern**

Achslast (Kilogramm)

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle

Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 Meter voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen. Als Doppelachse gelten 2 Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Meter voneinander.

Zulässige Achslast (Kilogramm)

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Zulässiges Gesamtgewicht (Kilogramm)

Gesamtgewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung der zulässigen Achslasten und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Fahrgestellgewicht (Kilogramm)

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen reihenmäßig mitgelieferten Teile.

Mitzuwiegen sind:

Gefüllter Kraftstoffhauptbehälter (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflaschen, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, reihenmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwiegen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufbau mit Führerhaus, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsgewichte, Nebenantriebe, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzketten.

Fahrgestelltragfähigkeit (Kilogramm)

Zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Fahrgestellgewicht.

Leergewicht (Kilogramm)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges, das heißt Fahrgestellgewicht zuzüglich Gewicht des vollständigen Aufbaus und Gewicht aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Plane, Gleitschutzketten, Belastungsgewichte usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich Fahrergewicht von 75 Kilogramm. Bei Motorrädern und Motorrollern ist der Soziussitz nur mitzuwiegen, wenn er serienmäßig mitgeliefert wird.

Nutzlast (Kilogramm)

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und des zulässigen Gesamtgewichtes überschritten werden.

Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Gewichte zugrunde zu legen: Personengewicht: 65 Kilogramm (bei Personenkraftwagen und Seitenwagen entsprechen einer Person zwei Kinder bis zu 12 Jahren), dazu Gepäckgewicht:

1. bei Krafträdern je Person 10 kg
2. bei Personenkraftwagen für 2 Personen .. 25 kg
 für 3 Personen .. 30 kg
 für 4 Personen .. 35 kg
 für 5 Personen .. 40 kg
 für 6 Personen .. 45 kg
 für 7 Personen .. 50 kg
 für 8 Personen .. 60 kg
3. bei Kraftomnibussen und Kraftomnibusanhängern im Fernverkehr je Person 10 kg
 im Liniennahverkehr, soweit erfahrungsgemäß im allgemeinen kein Gepäck mitgenommen wird 0 kg
4. bei Lastkraftwagen zur Personenbeförderung 0 kg

Nenn-Nutzlast (Tonnen)

Nutzlast, nach der der Lastkraftwagen- oder Anhängertyp benannt wird. Auszugehen ist von der Nutzlast des mit reihenmäßiger Pritsche ausgestatteten Lastkraftwagens oder Anhängers. Die Nenn-Nutzlast ergibt sich durch Abrundung dieser Nutzlast. Bei Omnibussen wird die Nenn-Nutzlast durch Angabe der Personenzahl ausgedrückt.

Steuergewicht (Kilogramm)

(Nur von Bedeutung für Fahrzeuge, die nach Gewicht versteuert werden. Nach § 10 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz, dort zur Zeit noch mit „Eigengewicht“ bezeichnet.)

Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges mit vollständigem Aufbau einschließlich des gefüllten Kraftstoffhauptbehälters (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder des gefüllten Gaserzeugers oder der gefüllten Speichergasflaschen, des gefüllten Kühlers, Schmierstoffe im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, der vollständigen elektrischen Einrichtung mit gefüllten Batterien, Bereifung und Belastungsgewichte, die für den Betrieb des Fahrzeuges dauernd benötigt werden.

Nicht mitzuwiegen sind:

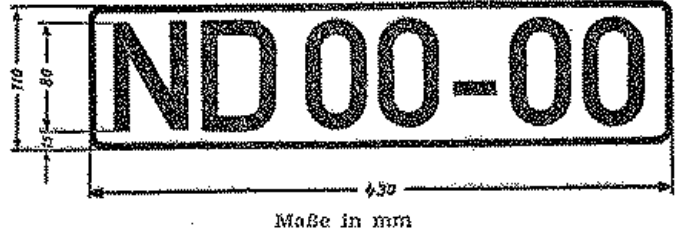
Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspiegeln, Plane, Werkzeug, Ersatzteile, Wagenheber, Feuerlöscher, Sicherungslampen, Bremsklötze, Ersatzräder und -bereifung, Gleitschutzketten und Belastungsgewichte, die nicht dauernd im Betrieb benötigt werden.

Anlage 2

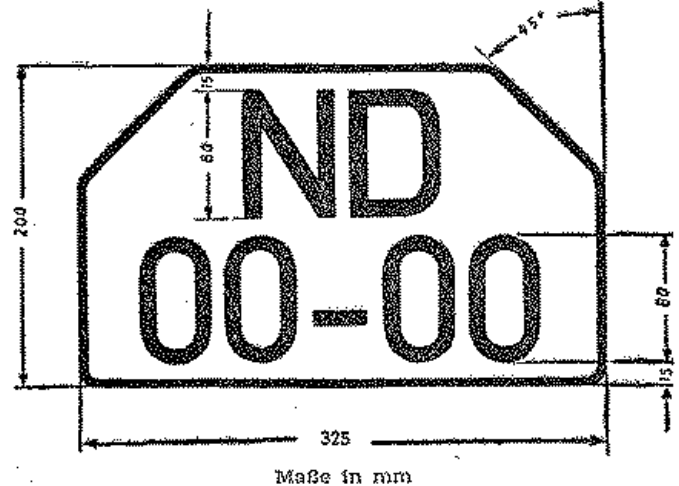
zu vorstehender Verordnung

(1) Zu § 71 Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen.

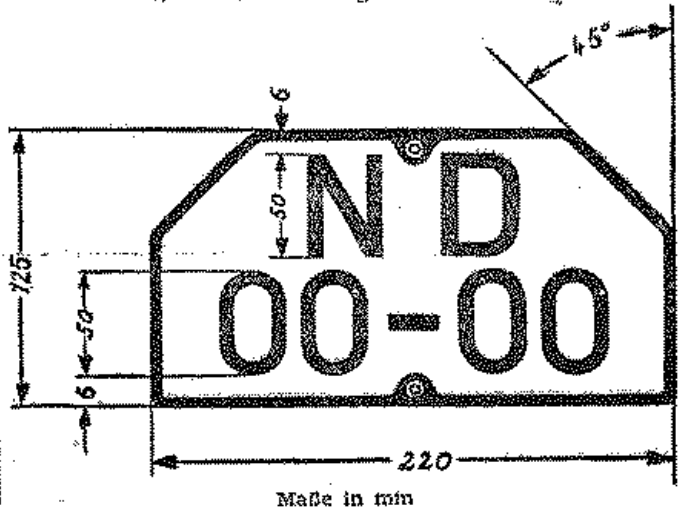
- Muster 1:** Kennzeichentafel für
- a) Personenkraftwagen (vorn und hinten)
 - b) Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen (vorn).



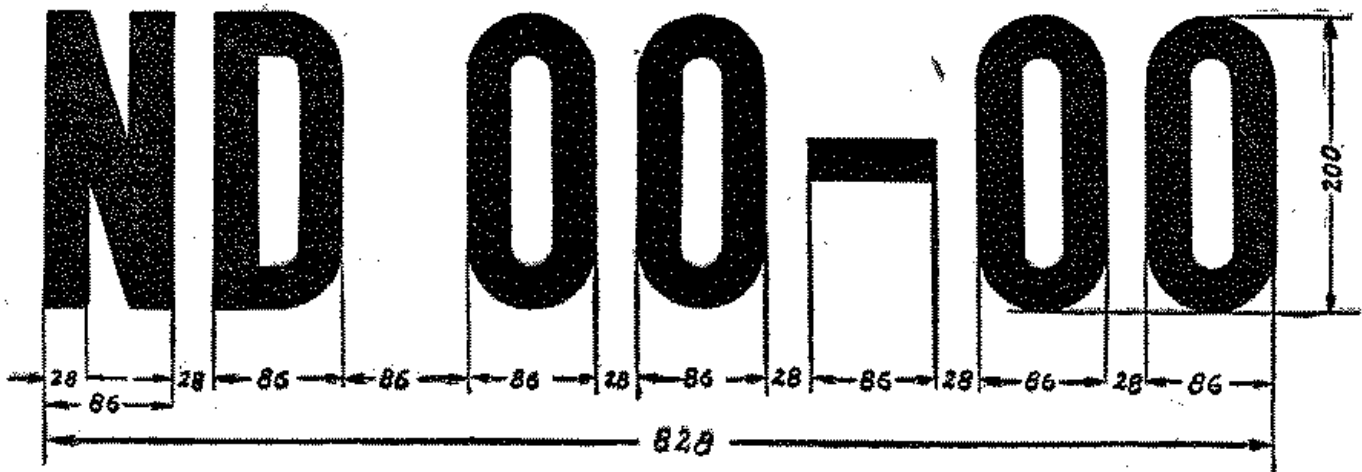
- Muster 2:** Kennzeichentafel für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Kraftwagenanhänger sowie Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 30 Kilometer je Stunde.



- Muster 3:** Kennzeichentafel für
- a) Krafträder,
 - b) Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde (hinten),
 - c) Kraftradanhänger.



Muster 4: Kennzeichen an der hinteren Bordwand von Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhängern mit mehr als 1 Tonne Nutzlast.



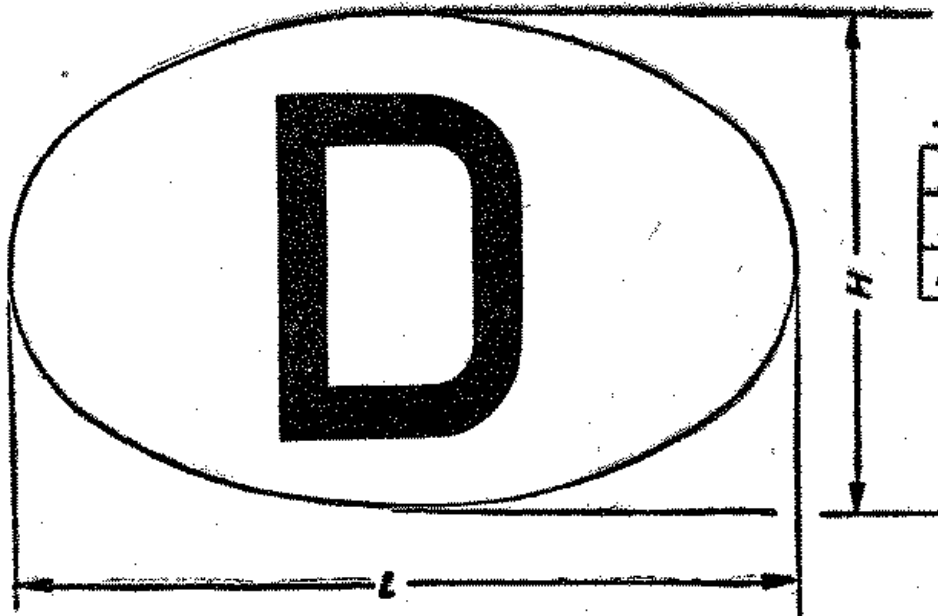
Schriftform: Fette-Engschrift 200 DIN 1451

Maße in mm

(2) Zu § 72 Nationalitätszeichen.

Das Nationalitätszeichen muß in Form, Größe und Farbe den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233) entsprechen.

Muster 5:



Abmessungen in mm

	L	H
Kraftwagen	300	180
Kraftträder	180	120

WICHTIGE FACHBÜCHER

Die Rationalisatorenbewegung im volkseigenen und genossenschaftlichen Handel

Von Dipl. oec. Julius Mader

Format DIN A 5 • 228 Seiten • 6 Anlagen • Halbleinen 8,60 DM

Durch die gute Darstellung des Massencharakters der Rationalisatorenbewegung im sozialistischen Handel, die Vielzahl der aufgeworfenen Aktivierungsmaßnahmen sowie die verständliche Ausdrucksweise spricht dieses Buch einen Mitarbeiterkreis der im Handel Tätigen an. Darüber hinaus wird es auch bei den Rationalisatoren der Produktion große Beachtung finden.

SCHRIFTENREIHE ERFINDUNGS- UND VORSCHLAGSWESEN,
Heft 2

Anleitung zur Nutzenermittlung bei Verbesserungsvorschlägen, Patenten und Gebrauchsmustern

Von Dr. Ing. W. Peise

Format DIN A 5 • 56 Seiten • Broschiert 2,15 DM

Die Vergütung für die Benutzung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen in der volkseigenen Wirtschaft besteht in einem Anteil an dem aus der Verwirklichung sich ergebenden volkswirtschaftlichen Nutzen. Aus diesem Grunde können die Nutzenermittlungen nicht auf der Feststellung beschränkt bleiben, welche Vorteile der Betrieb hat, der die Neuerung verwirklicht. Besonders eingehend werden Neuerungen behandelt, deren Verwirklichung Metalleinsparungen zur Folge haben.

Die Kundenreklamation im volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel

Eine Anleitung für die Handelsabteilungen und Verkaufsstellen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels mit Beispielen aus der Praxis

Von Georg Grieshammer

Format DIN A 5 • 56 Seiten • Broschiert 1,— DM

Der Verfasser behandelt vor allem die rechtlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer. Dabei geht er von der Geschäftsfähigkeit aus, leitet dann zum Kaufvertrag über und beschließt dieses wichtige Kapitel mit der Gewährleistung wegen Mängel einer Sache. Auch die übrigen Kapitel, die Wahrung der Rechte der Käufer beim Kauf mangelhafter Industriewaren und Lebensmittel, sind leicht verständlich und sehr klar formuliert.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*

*In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung
für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.*

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG. BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. November 1956	Nr. 104
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 56	Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	1279
16. 11. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	1281

**Gesetz
über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung.**

Vom 16. November 1956

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik haben durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität erhebliche Erfolge beim wirtschaftlichen Aufbau erzielt. Diese Erfolge ermöglichen es, die Lebenslage der Rentner weiter zu verbessern.

Zur Erhöhung der sozialen Sicherheit im Falle von Alter, Invalidität und Hilfsbedürftigkeit beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(3) Die Vollrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 923) übernommen wurden, werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(4) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten:

Altersrenten,
Invalidenrenten,
Bergmannsvollrenten,
VdN-Vollrenten,
Unfallvollrenten,
Kriegsinvalidenvollrenten,
Witwen-(Witwer-) Vollrenten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

§ 2

(1) Zu VdN-Teilrenten und Unfallteilrenten wird der Erhöhungsbetrag anteilmäßig entsprechend dem Prozentsatz des Körperschadens, nach dem die Teilrente festgesetzt wurde, gezahlt.

(2) Die Bergmannsrenten nach der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) (Renten wegen Berufsunfähigkeit) werden um 15,— DM monatlich erhöht.

(3) Kriegsinvalidenteilrenten sind von den erhöhten Kriegsinvalidenvollrenten abzuleiten.

§ 3

(1) Die Kinderzuschläge, die zu Altersrenten, Invalidenrenten, Bergmannsvollrenten und Kriegsinvalidenrenten zu zahlen sind, werden auf 35,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Kinderzuschläge, die zu VdN-Vollrenten und Unfallvollrenten zu zahlen sind, werden um 2,50 DM monatlich erhöht.

§ 4

Alle Voll- und Halbwaisenrenten werden um 5,— DM monatlich erhöht.

10. 11. 56

§ 5

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zusätzlicher Zahlung von Barleistungen aus der Sozialfürsorge wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.

(2) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlte Zuschüsse aus der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 6

Auf die Erhöhungen nach §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Die Altersversorgung für Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die sich durch dieses Gesetz ergebenden höheren Kinderzuschläge und Mindestsätze für Witwen gelten auch für die Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

(3) Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sonderfälle regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 8

(1) Die Barunterstützungen der Sozialfürsorge für die Hauptunterstützungsempfänger werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Barunterstützungen der Sozialfürsorge für mitunterstützte Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden auf 35,— DM monatlich erhöht.

(3) Die Begrenzung der Gesamtunterstützung der Sozialfürsorge auf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstbeträge wird beibehalten.

§ 9

(1) Rentner, die Bewohner von Feierabend- oder Pflegeheimen sind, erhalten ebenfalls den Erhöhungsbetrag von 30,— DM monatlich zur Rente. Der Unterhaltskostenbeitrag ist in der gesetzlich festgelegten Höhe von der erhöhten Rente zu zahlen; dem Rentner müssen jedoch mindestens 10,— DM von dem Erhöhungsbetrag als Zuschlag zum Taschengeld verbleiben. Das Taschengeld erhöht sich damit auf mindestens 38,— DM monatlich.

(2) Für die anderen Bewohner von Feierabend- oder Pflegeheimen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bisher einen Anspruch auf 28,— DM Taschengeld hatten, wird das Taschengeld auf 38,— DM monatlich erhöht.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechsfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten November neunzehnhundertsechsfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der
Sozialfürsorgeunterstützung.**

Vom 16. November 1956

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

Soweit Arbeitsverdienste ein Drittel des vor Eintritt der Invalidität erzielten Verdienstes übersteigen, aber nicht mehr als 105,— DM betragen, bleiben sie auf die Zahlung von Invalidenrente ohne Einfluß.

§ 2

Besteht Anspruch auf Ehegattenzuschlag, dann sind mindestens 125,— DM monatlich (bei Bergmannsvollrenten 135,— DM monatlich) auszuzahlen.

§ 3

(1) Als VdN-Vollrenten im Sinne des Gesetzes gelten:

- a) Invalidenrenten, die wegen einer Gesundheitsschädigung von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr und einer Verdienstminderung von 33 $\frac{1}{3}$ % und mehr gezahlt werden;
- b) VdN-Elternrenten.

(2) Als Unfallvollrenten im Sinne des Gesetzes gelten alle Unfallrenten, die bei einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr gezahlt werden.

§ 4

Zu § 2 des Gesetzes:

(1) Zu den VdN-Teilrenten ist der entsprechend dem Prozentsatz des Körperschadens — nach dem die Teilrente festgesetzt wurde — errechnete anteilmäßige Erhöhungsbetrag in jedem Falle ungekürzt auszuzahlen.

(2) Der in § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) festgelegte Freibetrag wird um den Erhöhungsbetrag von 30,— DM erhöht.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes:

(1) Beim Bezug von zwei Vollrenten ist der Erhöhungsbetrag zur höheren Vollrente zu zahlen.

(2) Beim Bezug von Vollrente und Teilrente ist der Erhöhungsbetrag zur Vollrente zu zahlen.

§ 6

Zu § 6 des Gesetzes:

Die Erhöhungsbeträge sind in jedem Falle ungekürzt auszuzahlen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Heft 1 bereits erschienen:

Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 4 • 12 Seiten • Bezugspreis für 1956 (2 Ausgaben) 0,60 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden

Richtlinien und Anweisungen über die Anwendung des Vertragssystems,
Grundsätzliche Feststellungen,
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
Allgemein interessierende Mitteilungen

veröffentlicht.

Mit dem Bezug und dem regelmäßigen Studium der Verfügungen und Mitteilungen erhalten alle

Volkseigenen Betriebe,
Sozialistischen Genossenschaften,
Staatlichen Organisationen,
Wissenschaftlichen Institute,
Privaten Interessenten

wichtige Hinweise für ihr Verhalten bei der Organisierung der Vertragsbeziehungen, der Erfüllung der Verträge und der Durchführung von Verhandlungen vor den Staatlichen Vertragsgerichten. Darüber hinaus haben die wissenschaftlichen Institutionen die Möglichkeit, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit stärker mit praktischen Fragen zu verbinden.

Von den Verfügungen und Mitteilungen erscheinen 1956 je eine Ausgabe am 30. Oktober und 15. Dezember. Ab 1957 wird das Mitteilungsblatt monatlich einmal, jeweils am Anfang des Monats, herausgegeben. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 0,90 DM.

Sichern Sie sich durch rechtzeitige Bestellung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb dieses wichtige Verkündungsblatt



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. November 1956	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 56	Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz)	1283
16. 11. 56	Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung —	1288
16. 11. 56	Anordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden	1299
15. 11. 56	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgewandungen für das Jahr 1956	1300
15. 11. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgewandungen für das Jahr 1956	1300
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1301

**Gesetz
über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz)**

Vom 16. November 1956

Das Personenstandswesen in der Deutschen Demokratischen Republik hat den Personenstand der Bürger durch eine gesetzlich richtige Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes sowie aller Veränderungen des Personenstandes zu schützen.

Deshalb wird folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Aufgaben des Personenstandswesens

§ 1

Der Personenstand einer Person wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Organen des Personenstandswesens festgestellt, soweit nicht die Entscheidung über den Personenstand durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten oder anderen Organen der staatlichen Verwaltung übertragen ist. Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt ausschließlich von den Organen des Personenstandswesens.

§ 2

(1) Die Organe des Personenstandswesens haben zur Feststellung und Beurkundung des wahren Personenstandes ihnen übermittelte Angaben nachzuprüfen. Ergeben sich Zweifel an deren Richtigkeit, so können die Organe des Personenstandswesens von anderen Dienststellen der staatlichen Verwaltung und von den Gerichten Urkunden und Auskünfte anfordern sowie die Beteiligten und Zeugen vernehmen oder andere zuständige Organe der staatlichen Verwaltung um deren Vernehmung ersuchen.

(2) Alle Organe der staatlichen Verwaltung und die Gerichte sind verpflichtet, den Organen des Personenstandswesens die erforderlichen Urkunden oder beglaubigte Abschriften zu überlassen, Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Beurkundung des Personenstandes

(1) Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt durch Eintragung in die Personenstandsbücher. Zu diesem Zwecke werden ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterberegister geführt.

(2) Zu jedem der Personenstandsbücher ist ein Zweiteilbuch zu führen.

**Beweiskraft der Personenstandsbücher
und Personenstandsurkunden**

§ 4

(1) Die Eintragungen in den Personenstandsbüchern beweisen Geburt, Eheschließung und Tod sowie die näheren Angaben hierüber.

(2) Eine Berichtigung ist dann vorzunehmen, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber den Organen des Personenstandswesens erbracht wird.

§ 5

(1) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern können beglaubigte Abschriften gefertigt und Urkunden ausgestellt werden. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Beglaubigte Abschriften dürfen ausgestellt werden für:

1. Personen, auf die sich die Eintragungen beziehen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge;
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. Organe der staatlichen Verwaltung.

(3) Wird die Ausstellung einer Urkunde von anderen als im Absatz 2 Ziffer 1 genannten Personen beantragt, so kann der Beauftragte für Personenstandswesen verlangen, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 6

(1) Über Beurkundungen im Geburtenbuch können Geburtsbescheinigungen verlangt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung ist § 5 entsprechend anzuwenden.

III.

Aufbau und Gliederung der Organe des Personenstandswesens

§ 7

Organe des Personenstandswesens

Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durchgeführt:

- | | |
|--|---|
| in der Republik | — vom Ministerium des Innern; |
| in den Bezirken | — vom Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten; |
| in den Stadt- und Landkreisen | — vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten; |
| in den Städten, Stadtbezirken und in den Gemeinden | — vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Standesamt — |

§ 8

Standesamtsbezirke

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk. Kleinere Gemeinden können zu einem Standesamtsbezirk zusammengelegt und größere in mehrere Standesamtsbezirke eingeteilt werden.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, bildet jeder Stadtbezirk einen Standesamtsbezirk.

(3) Die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk oder die Einteilung größerer Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke bestimmt der Rat des Kreises im Benehmen mit den Räten der beteiligten Gemeinden.

§ 9

Bestellung des Beauftragten für Personenstandswesen

(1) Für jedes Standesamt sind ein Beauftragter für Personenstandswesen und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Stellvertreter hat bei Ausübung seiner Tätigkeit entsprechend diesem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beauftragte für Personenstandswesen.

(3) Zum Beauftragten für Personenstandswesen und zu Stellvertretern sollen Mitglieder oder Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestellt werden.

(4) Dem Beauftragten für Personenstandswesen obliegt die Führung der Personenstandsbücher.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Abgrenzung des Standesamtsbezirkes.

(2) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter, so entscheidet das gemeinsame übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung.

IV.

Geburtenbuch

Anzeige der Geburt

§ 11

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Bezirk es geboren wurde, binnen einer Woche anzuzeigen. Ist ein Kind tot geboren, so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.

§ 12

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der Ehemann der Mutter;
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
3. der Arzt, der bei der Geburt zugegen war;
4. jede andere Person, die von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn die in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannten Personen nicht vorhanden oder verhindert sind.

(3) Die Anzeige ist dem Beauftragten für Personenstandswesen mündlich zu erstatten.

§ 13

(1) Bei Geburten in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist der Leiter der Anstalt oder ein von ihm beauftragter Angestellter zur schriftlichen Anzeige verpflichtet.

(2) Geburten in Krankenanstalten für Psychiatrie und solchen Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene gerichtlich-medizinische Sicherungsmaßnahme vollzogen wird oder in der sich die Mutter zur Erziehung befindet, sind vom Leiter der Anstalt oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter mündlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Geburten in Untersuchungshaftanstalten oder Strafvollzugsanstalten. In der Eintragung dürfen die Anstalt, die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 14

(1) Bei der Anzeige der Geburt ist die Eheurkunde der Eltern vorzulegen. Sind die Eltern nicht verheiratet, so ist die Geburtsurkunde der Mutter vorzulegen. Ist die Ehe zum Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, so ist dies urkundlich nachzuweisen.

(2) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann die Antragsteller von der Beibringung von Urkunden befreien, wenn sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn der Beauftragte für Personenstandswesen die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat.

(3) Wird die Anzeige mündlich erstattet, so haben die Hebamme oder der Arzt die Geburt zu bescheinigen.

§ 15

Bei Überschreitung der Anzeigefrist darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen.

§ 16

Beurkundung der Geburt

(1) Die Geburt ist im Geburtenbuch zu beurkunden.

(2) Veränderungen des Personenstandes sowie die Feststellung der Vaterschaft sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 17

Totgeburt

Die Beurkundung einer Totgeburt erfolgt nur im Sterbebuch.

Bestimmung des Personenstandes

§ 18

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, hat dies unverzüglich dem örtlich zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dieses hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, legt im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, den vermutlichen Tag und den Ort der Geburt fest, bestimmt den Vornamen und den Familiennamen und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 19

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, so bestimmt das Ministerium des Innern den Tag und Ort, der als Geburtstag und Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.

§ 20

Wird in den Fällen der §§ 18 und 19 der tatsächliche Personenstand später ermittelt, so ist die Eintragung auf Anordnung des Organs der staatlichen Verwaltung zu berichtigen, die sie veranlaßt hat.

§ 21

Anerkennung der Vaterschaft

Der Beauftragte für Personenstandswesen ist zuständig für die Beurkundung der im Zusammenhang mit der Anerkennung der Vaterschaft abzugebenden Erklärungen. Die Zuständigkeit anderer Organe der staatlichen Verwaltung bleibt davon unberührt.

V.

Ehebuch

Antrag auf Eheschließung

§ 22

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnhaft ist. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann auch ein Antrag von Personen entgegengenommen werden, die nicht dort wohnhaft sind.

(2) Wird der Antrag auf Eheschließung bei einem Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung nicht beabsichtigt ist, so ist er entgegenzunehmen, zu überprüfen und dem Standesamt zu übersenden, das für die Eheschließung vorgesehen ist.

(3) Der Antrag soll wenigstens eine Woche vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wird der Antrag auf Eheschließung nur von einem Beteiligten zu Protokoll gegeben, so hat dieser durch schriftliche Vollmacht des anderen nachzuweisen, daß die Eheschließung mit seinem Einverständnis beantragt wird.

§ 23

(1) Auf Grund des Antrages auf Eheschließung sind die Personalien genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vorzulegen:

1. Der Personalausweis oder der ersatzweise oder befristet erteilte Ausweis;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Auflösung dieser Ehe.

(2) Sind der Familienstand oder der Wohnort im Personalausweis oder in dem ersatzweise oder befristet erteilten Ausweis nicht vermerkt, so ist eine polizeiliche Bescheinigung beizubringen, aus der diese Tatsachen ersichtlich sind.

(3) Können Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 14 Abs. 2 anzuwenden.

Eheschließung

§ 24

(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sie ist in einer würdigen Form vorzunehmen. Auf Wunsch der Eheschließenden können andere Personen der Eheschließungshandlung beiwohnen.

§ 25

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwesenheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat er daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen.

(2) Die abgeschlossene Eintragung ist den Ehegatten zur Kenntnis zu geben. Sie sollen durch ihre Unterschrift bestätigen, daß dies geschehen ist.

(3) Nachträgliche Veränderungen des Personenstandes sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§ 26

Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Zur Entgegennahme der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens nach § 12 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 849) ist das Standesamt zuständig, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist. Ist die Eheschließung bei einem Standesamt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin beurkundet, kann die Erklärung vom Standesamt I von Groß-Berlin entgegengenommen werden.

(2) Die Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens kann bei jedem Standesamt abgegeben werden. Sie ist zu beglaubigen.

(3) Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme durch das nach Abs. 1 zuständige Standesamt wirksam.

VI.

Sterbebuch Anzeige des Todes

§ 27

Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Bezirk sie gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

§ 28

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge des Abs. 1 früher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

(4) Für Anzeigen von Sterbefällen in staatlichen und privaten Anstalten jeder Art ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 29

(1) Ein Sterbefall darf nicht ohne Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beurkundet werden.

(2) Bei der Anzeige sind die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung der Ehe vorzulegen.

(3) Können die Urkunden nach Abs. 2 nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden, so ist § 14 Abs. 2 anzuwenden.

§ 30

Ist die Bestattung einer Leiche vor der Anzeige des Sterbefalles erfolgt, so darf dieser nur nach Ermittlung des Sachverhaltes auf Anordnung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, beurkundet werden.

§ 31

Beurkundung des Todes

Der Tod einer Person ist im Sterbebuch zu beurkunden.

VII.

Beurkundung in besonderen Fällen

§ 32

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellung der Todeszeit werden beim Standesamt I von Groß-Berlin hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen kann das Standesamt I Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilen. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

§ 33

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche einer unbekannt Person gefunden, so darf der Sterbefall nur nach schriftlicher Anzeige durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei und nach Freigabe der Leiche durch den Staatsanwalt beurkundet werden.

(2) Das Ministerium des Innern oder der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann sich die Erstattung der Anzeige vorbehalten und kann bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

§ 34

Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Beurkundung beim Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

§ 35

(1) Geburten und Sterbefälle an Bord eines Schiffes während der Reise sind vom Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am folgenden Tage in das Schiffstagebuch einzutragen. Bei der Eintragung in das Schiffstagebuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind zwei vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften an das Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Geburten und Sterbefälle werden vom Standesamt I von Groß-Berlin beurkundet.

§ 36

(1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges, die durch Kriegsereignisse eingetreten sind, werden unabhängig davon, ob der Tod im In- oder Ausland eingetreten ist, von dem Standesamt beurkundet, in dessen

Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Liegt der letzte Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sterbefälle nach Absatz 1 werden vom Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — schriftlich angezeigt.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, kann auf Ersuchen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — die Standesämter anweisen, Eintragungen von den unter Absatz 1 genannten Sterbefällen zu berichtigen oder zu löschen.

VIII.

Berichtigung

§ 37

Zusätze und Streichungen vor Abschluß der Eintragung

Zusätze und Streichungen in den Personenstandsbüchern sind zulässig, solange der Beauftragte für Personenstandswesen die Eintragung noch nicht abgeschlossen hat. Sie sind am Schluß der Eintragung zu vermerken.

Berichtigung durch den Beauftragten für Personenstandswesen

§ 38

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann eine abgeschlossene Eintragung berichtigen, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden oder gerichtliche Entscheidungen nachgewiesen ist.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung des Familienstandes des Verstorbenen im Sterbebuch.

(3) Die Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen sind in der Berichtigung zu bezeichnen.

§ 39

(1) Der Beauftragte für Personenstandswesen darf eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern auf Grund von Ermittlungen ohne Vorlage von Personenstandsurkunden berichtigen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. im Geburtenbuch | den Wohnort der Eltern sowie alle Angaben über den Anzeigenden; |
| 2. im Ehebuch | den Wohnort der Ehegatten; |
| 3. im Sterbebuch | den Wohnort des Verstorbenen sowie alle Angaben über den Anzeigenden; |
| 4. in allen Personenstandsbüchern | Fehler in der Rechtschreibung, ausgenommen hiervon ist die Berichtigung von Vornamen. |

(2) In der Eintragung ist zu vermerken, daß die Berichtigung auf Grund von Ermittlungen erfolgt ist.

§ 40

Berichtigung auf Anordnung des Rates des Kreises

(1) Berichtigungen, die der Beauftragte für Personenstandswesen nach den §§ 38 und 39 nicht vornehmen

darf, können durch Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 41

Beurkundung der Berichtigung

(1) Berichtigungen nach den §§ 38, 39 und 40 sind am Rande der Eintragung zu beurkunden.

(2) Entscheidungen nach § 40 sind in der Beurkundung zu bezeichnen.

IX.

Erklärung an Eides Statt und Auskunftspflicht

§ 42

Der Beauftragte für Personenstandswesen ist berechtigt, von den Beteiligten Erklärungen an Eides Statt entgegenzunehmen:

1. Bei der Entgegennahme eines Antrages auf Eheschließung;
2. bei der Führung von Ermittlungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalles, der nicht in der gesetzlichen Frist angezeigt wurde;
3. im Verlauf eines Berichtigungsverfahrens;
4. bei der Führung von Ermittlungen für die Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher.

§ 43

(1) Jede Person ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

(2) Der Beauftragte für Personenstandswesen kann zur Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Bestimmungen Zwangsgeld bis zum Betrage von 100,— DM androhen und nötigenfalls festsetzen.

(3) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege eingezogen.

X.

Strafbestimmungen

§ 44

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 11, 18 Abs. 1 Satz 1, 27 und 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 123).

XI.

Beschwerde

§ 45

(1) Gegen alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen und Eintragungen in die Personenstandsbücher haben die Beteiligten das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder

Eintragung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung einzulegen, das die Entscheidung erlassen oder die Eintragung vorgenommen hat.

(2) Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) Hat nach Absatz 2 der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde entschieden, so ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung die weitere Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 46

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

§ 47

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146);
2. die 1. Verordnung vom 19. Mai 1938 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (RGBl. I S. 533);
3. die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 597);
4. die 4. Verordnung vom 27. September 1944 zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (RGBl. I S. 219);
5. sowie die hierzu erlassenen Bestimmungen.

Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — Vom 16. November 1956

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Durch die Tätigkeit des Staatlichen Notariats soll den Werktätigen Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen erläutert und ihnen bei deren Anwendung Hilfe geleistet werden.

(3) Die Vornahme solcher notarieller Handlungen, die sich gegen die Ziele der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik richten würden, gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen würden oder zur Übervorteilung unerfahrener und ungewandter Beteiligter geeignet wären, hat der Notar abzulehnen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Das Staatliche Notariat ist zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen,
2. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrages stehenden Angelegenheiten,
3. für alle übrigen Nachlaßsachen,
4. für alle Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger Personen,

5. für Hinterlegungen und Verwahrungen,
6. für die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gem. § 176 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gem. § 1141 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten.
10. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gem. der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660),
11. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars,
12. für die Aufnahme und Beurkundung von Wechsel- und Scheckprotesten,
13. für die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener notarieller Urkunden gem. der Anordnung vom 16. November 1956 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden (GBl. I S. 1299),
14. für die Bestellung von Verwahrern,
15. für die Benennung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen, in denen der Zustand oder Wert einer Sache festzustellen ist,

16. für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde (§ 797 der Zivilprozeßordnung),
17. für alle anderen Handlungen, die durch gesetzliche Vorschriften dem Notar zugewiesen sind oder werden.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Notariate richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Sind für eine notarielle Handlung mehrere Notariate nebeneinander zuständig, so ist das Notariat zuständig, das zuerst in der Sache tätig geworden ist.

(3) Notarielle Handlungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem für das Kreisgebiet nicht zuständigen Notar vorgenommen worden sind.

§ 4

Aufnahme von Anträgen

(1) Das Notariat wird auf Antrag tätig, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

(2) Anträge und Erklärungen der Beteiligten sind schriftlich einzureichen oder bei dem Notariat zu Protokoll zu erklären. Ist eine sofortige Bearbeitung nicht möglich, so ist dem Antragsteller ein begründeter Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 5

Feststellung der Person der Beteiligten

(1) Bei Vornahme aller Notariatshandlungen hat der Notar besondere Sorgfalt auf die Feststellung der Person der Beteiligten zu verwenden.

(2) Zur Feststellung der Person ist der Deutsche Personalausweis oder ein diesem gleichgestellter amtlicher Ausweis vorzulegen.

(3) Die Feststellung der Person von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und von Gebrechlichen wird auf Grund einer Eintragung in den Personalausweis der Eltern oder anderer Angehöriger oder, falls solche Eintragungen nicht vorhanden sind, auf Grund von Auszügen aus dem Geburtsregister getroffen.

§ 6

Prüfung der Geschäftsfähigkeit

(1) Vor der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll sich der Notar von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen. Sind Erklärungen schwerkranker Personen zu beurkunden, so soll er die Tatsache der Erkrankung und seine Feststellung über die Geschäftsfähigkeit in der Niederschrift angeben.

(2) Überzeugt sich der Notar, daß ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt, so hat er die Beurkundung abzulehnen. Bleibt er im Zweifel, so stellt er dies in der Niederschrift fest.

§ 7

Bevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit das persönliche Er-

scheinen nicht erforderlich ist. Der Vertreter hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Ausschließung des Notars

§ 8

(1) Der Notar ist von der Vornahme einer Notariatshandlung ausgeschlossen:

1. wenn er selbst beteiligt ist oder durch einen Beteiligten vertreten wird;
2. wenn er Ehegatte eines Beteiligten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im 2. Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten oder Mitglied eines Organs ist, das zur Vertretung eines Beteiligten befugt ist;
5. wenn er in der den Gegenstand der Notariatshandlung bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist;
6. wenn er zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnis der unter Ziff. 2—4 bezeichneten Art steht;
7. wenn zu seinen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll;
8. wenn er zu denjenigen, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll, in einem Verhältnis der in Ziff. 2—5 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung hat in den Fällen der Ziff. 1 bis 6 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. In den Fällen der Ziff. 7 und 8 ist das Rechtsgeschäft insoweit nichtig, als die Beurkundung eine Verfügung zu Gunsten einer der in Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Personen zum Gegenstand hat.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Angestellten der Notariate und die Zeugen, die zu Beurkundungen hinzugezogen werden, sowie für Dolmetscher.

§ 9

(1) Wird ein Ausschließungsgrund nach § 8 dieses Gesetzes von einem Beteiligten geltend gemacht, vom Notar aber nicht als berechtigt anerkannt, so können sowohl der Notar als auch die Beteiligten die Entscheidung des Leiters der Justizverwaltungsstelle herbeiführen.

(2) Die Entscheidung des Leiters der Justizverwaltungsstelle ist endgültig.

§ 10

Zusammenarbeit mit anderen Notariaten

(1) Die Staatlichen Notariate sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich gegenseitig zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

(2) Das Ersuchen ist an das Notariat zu richten, in dessen Bereich die notarielle Handlung vorgenommen werden soll.

(3) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Notariat örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist.

Dolmetscher

§ 11

(1) Der Notar muß einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn er der Sprache, in der sich die Beteiligten erklären, nicht mächtig ist.

(2) Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er sich bei einer vorsätzlich falschen Übersetzung strafbar macht. Die Belehrung des Dolmetschers ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird gemäß § 65. des Gerichtsverfassungsgesetzes in sorbischer Sprache verhandelt, so findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 12

(1) Erklärt ein Beteiligter, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist.

(2) Im Protokoll muß festgehalten werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Dolmetscher muß das Protokoll und die Urkunde unterschreiben.

(3) Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Bestimmungen des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

§ 13

Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 14

Feststellung von Tatsachen und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Notar hat im Zusammenwirken mit den Beteiligten alle Tatsachen festzustellen, die für die Vornahme einer Notariatshandlung von Bedeutung sind. Hierbei haben alle Organe der staatlichen Verwaltung dem Notar die nötige Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Feststellung einer Tatsache kann der Notar Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

§ 15

Abnahme von Eiden

(1) Der Notar darf nur dann einen Eid abnehmen oder eine eidliche Vernehmung durchführen, wenn dies nach dem Recht eines anderen Staates oder sonst zur Wahrung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Abnahme von Eiden in den Fällen des § 67 wird hierdurch nicht berührt.

§ 16

Zustellung von Entscheidungen

Alle Entscheidungen, gegen die die befristete Beschwerde gegeben ist, sind mittels Zustellungsurkunde durch die Post oder durch unmittelbare Übergabe des

Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung zuzustellen. Die übrigen Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Beschwerde, Fristversäumung

(1) Gegen die Entscheidung des Notars ist, soweit nicht in diesem Gesetz für einzelne Notariatshandlungen etwas anderes bestimmt wird, die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen an eine Frist gebunden; sonst ist sie unbefristet.

(2) Die befristete Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist.

(3) Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag auf Befreiung muß zugleich mit der Einlegung der Beschwerde unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses gestellt werden.

§ 18

Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt ist.

(2) Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

§ 19

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll vor dem Notariat zu erklären, dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Justizverwaltungsstelle wird die Frist gewahrt.

§ 20

Entscheidung über Beschwerden

(1) Der Notar kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen. Wird einer Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich dem Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks, in dem sich das Notariat befindet, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(2) Durch die Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt; der Leiter der Justizverwaltungsstelle kann jedoch anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

§ 21

Abänderung von Entscheidungen

(1) Der Minister der Justiz ist berechtigt, Entscheidungen der Notariate und der Justizverwaltungsstellen in Notariatssachen aufzuheben oder abzuändern. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Entscheidung des Notariats nur im Wege der gerichtlichen Klage angefochten werden kann.

(2) Der Minister der Justiz kann auch das Staatliche Notariat oder die Justizverwaltungsstelle anweisen, eine neue Entscheidung unter Beachtung der gegebenen Weisungen zu treffen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Leiter der Justizverwaltungsstellen, soweit die Entscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.

§ 22

Kosten

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate sind Gebühren und Auslagen zu entrichten. Von dem Antragsteller kann ein die voraussichtlichen Kosten deckender Voranschlag gefordert werden.

(2) Der Minister der Justiz kann für bestimmte Beteiligte Gebührenfreiheit anordnen.

(3) Für die Einziehung der Gebühren des Staatlichen Notariats gelten die Bestimmungen über die Beibehaltung der Gerichtskosten.

II. Teil

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt:

Verfahren bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften und bei Beglaubigungen

§ 23

Prüfungspflicht des Staatlichen Notariats

(1) Der Notar ist verpflichtet, die Gesetzlichkeit aller von ihm zu beurkundenden Rechtsgeschäfte unter den Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes zu prüfen. Das gleiche gilt für den Inhalt von Abschriften, die beglaubigt werden sollen und für Erklärungen, bei denen eine Beglaubigung der Unterschrift erfolgen soll. Der Notar hat ferner den Bürgern, Institutionen und Organisationen bei der Sicherung ihrer persönlichen Rechte in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen behilflich zu sein.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt oder ob das Geschäft dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so hat der Notar seine Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern. Bleibt der Notar im Zweifel, so darf er die Beurkundung nicht vornehmen.

(3) Der Notar hat den wirklichen Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren und ihre Erklärungen so klar und eindeutig in der Niederschrift wiederzugeben, daß Irrtümer und Zweifel vermieden werden.

§ 24

Prüfung der Verfügungsbefugnis

(1) Vor der Beurkundung von Rechtsgeschäften hat der Notar ferner die Vertretungsmacht und die Verfügungsbefugnis der Beteiligten zu prüfen. Bestehen Zweifel, so soll er die Beteiligten über die Rechtslage belehren und gegebenenfalls die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in der Urkunde veranlassen.

(2) Stellt er fest, daß die Vertretungsmacht oder Verfügungsbefugnis fehlt und daß auch eine Genehmigung durch den Berechtigten nicht möglich ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

(3) Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der Niederschrift beizufügen. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder anderen Registern oder öffentlichen Urkunden, so genügt die Erklärung des Notars, daß er das Register, die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift davon eingesehen hat; dabei ist der Tag der Einsichtnahme in das Register oder die Urkunde bzw. der Ausstellung der Abschrift anzugeben. Diese Erklärung ist in die Urkunde aufzunehmen.

(4) Bei Rechtsgeschäften, an denen Minderjährige beteiligt sind, ist deren Alter in der Urkunde anzugeben, auch wenn die Erklärungen durch einen Vertreter abgegeben werden.

§ 25

Rechtsgeschäfte,

die einer besonderen Zustimmung bedürfen

(1) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Zustimmung eines Organs der staatlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit der Zustimmung ist ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft der vorherigen Zustimmung eines Organs der staatlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, so hat der Notar die Beurkundung abzulehnen, wenn die Zustimmung nicht nachgewiesen wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 kann der Notar mit Einverständnis der Beteiligten vor der Beurkundung einen Entwurf der wesentlichen Bestimmungen des zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfts der zuständigen Dienststelle mit der Bitte um Bekanntgabe etwaiger Bedenken vorlegen. Er soll, soweit dies zweckmäßig erscheint, den Beteiligten dieses Verfahren nahelegen.

Feststellung des Grundbuchinhalts

§ 26

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar darüber vergewissern, ob die Beteiligten eine zuverlässige Kenntnis des Grundbuchstandes besitzen. Kann er diese Gewißheit nicht erlangen, so soll er die Beteiligten, falls er nicht selbst den Grundbuchinhalt feststellt, über die Notwendigkeit der Grundbucheinsicht belehren und die Beurkundung nur vornehmen, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen.

(2) Die Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar nur beurkunden oder beglaubigen, wenn ihm der Brief vorgelegt wird.

§ 27

(1) Vor der Beurkundung einer Auflassung oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechtes soll der Notar das Grundbuch oder eine be-

glaubigte Abschrift des Grundbuches einsehen. Die Einsicht einer beglaubigten Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn die Abschrift in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt ist oder nach den Umständen Änderungen in der Zwischenzeit nicht wahrscheinlich sind.

(2) Der Notar soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen hat und auch den Tag der Einsicht, der Ausstellung oder Richtigstellung der Abschrift angeben.

(3) Auf Verlangen der Beteiligten kann der Notar von der Einsichtnahme des Grundbuches oder einer Grundbuchabschrift absehen. Das Verlangen ist in der Niederschrift festzustellen.

Form der Urkunde

§ 28

(1) Die von den Notaren aufzunehmenden Urkunden einschließlich der Testamente und Erbverträge müssen handschriftlich mit haltbarer Tinte oder mit Schreibmaschine hergestellt werden. Das gilt sowohl für die Urschrift als auch für die Ausfertigungen und Abschriften. Zur Herstellung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften können auch lesbare Durchschriften oder Fotokopien benutzt werden.

(2) Bei Beglaubigungen ist der Gebrauch von Farbstempeln mit haltbarer Schrift für den Beglaubigungstext zulässig.

(3) Die Urkunden können auch unter Verwendung von gedruckten Formblättern hergestellt werden.

(4) Zur Herstellung von Urkunden sind nur Schreibmaschinen mit deutlichen Schriftzeichen und schwarzem Farbband, das auf die Eignung zur Herstellung von Urkunden geprüft ist, zu verwenden.

(5) Die Urschriften sind unmittelbar mit dem Farbband herzustellen. Für Ausfertigungen und Abschriften können deutlich geschriebene Durchschläge verwendet werden.

(6) Die Urschriften und Ausfertigungen notarieller Urkunden sind auf festem weißem Papier in DIN-Format zu schreiben.

(7) Jede Urkunde (Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift), die mehr als einen Bogen umfaßt, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusiegeln. In gleicher Weise sind Anlagen, die einen Teil der Niederschrift bilden, mit dieser zu verbinden.

§ 29

(1) Der Text aller beurkundeten Rechtsgeschäfte und beglaubigten Urkunden muß klar und deutlich geschrieben sein. Die zum Inhalt der Urkunden gehörenden wichtigsten Zahlen, Nummern und Fristen müssen wenigstens einmal in Worten ausgeschrieben sein. Radierungen sind unzulässig. Zwischenräume müssen durch Striche ausgefüllt werden. Nachschriften und Korrekturen müssen so gefertigt sein, daß alles versehentlich Geschriebene und dann Korrigierte und Durchgestrichene in der ursprünglichen Fassung lesbar ist.

(2) Nachschriften, Zusätze und Korrekturen sind am Schluß der Urkunde aufzunehmen und von den Be-

teiligten zu bestätigen. Offensichtliche Schreibfehler kann der Notar auch nachträglich richtigstellen. Die Richtigstellung ist vom Notar auf der Urkunde zu vermerken und zu unterzeichnen.

§ 30

Unterschrift

(1) Die vom Notar aufgenommenen Urkunden sind vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und in Gegenwart des Notars eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Wird in der Urkunde auf eine Schrift oder Zeichnung oder ähnliches Bezug genommen und diese der Urkunde als Anlage beigelegt, so bildet sie einen Teil der Urkunde.

§ 31

Urschrift

(1) Die Urschrift der vom Notariat hergestellten Urkunde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Notariats und den Namen des Notars,
- b) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Beurkundung,
- c) die volle Anschrift und den Nachweis der Identität der Beteiligten (Nummer des Personalausweises), und falls ein Beteiligter als Vertreter auftritt, die volle Anschrift der vertretenen Person, bei juristischen Personen die nicht abgekürzte Bezeichnung der juristischen Person,
- d) die Erklärung der Beteiligten,
- e) die Angabe, daß die Urkunde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
- f) die Unterschriften der Beteiligten und des Notars.

Wird die vorstehend vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist die hergestellte Urkunde nichtig.

(2) Außerdem soll in der Urschrift der Urkunde die Registernummer und die Kostenrechnung aufgenommen werden.

(3) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn diese zur Verwendung im Ausland gebraucht wird und sämtliche Personen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben, zustimmen. Der Notar behält eine Ausfertigung zurück, auf der zu vermerken ist, wann, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt worden ist.

§ 32

Ausfertigung

(1) Im Rechtsverkehr wird die Urschrift durch eine Ausfertigung ersetzt. Der Ausfertigungsvermerk hat zu enthalten:

- a) die Zahl der Ausfertigungen (erste, zweite, dritte),
- b) die Anschrift dessen, der die Ausfertigung erhält,
- c) die Bezeichnung des Notariats,
- d) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Erteilung der Ausfertigung,
- e) das Siegel und die Unterschrift des Notars.

(2) Hat der Notar eine Urkunde aufgenommen, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung

unterworfen hat, so finden für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 724 ff. ZPO) Anwendung.

(3) Die Erteilung jeder Ausfertigung ist auf der Urschrift zu vermerken.

§ 33

Zuziehung von Zeugen bei Beurkundung

(1) Ist ein Beteiligter nach der Feststellung des Notars schreibunkundig, taub, blind oder am Schreiben behindert, so muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) Die Feststellung der Behinderung und die Zuziehung der Zeugen oder des zweiten Notars bzw. des Dolmetschers ist in die Urkunde aufzunehmen. Der zweite Notar oder Dolmetscher oder die Zeugen haben die Urkunde mit zu unterschreiben.

(3) Ist ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden.

§ 34

Einreichung von Anträgen

Hat der Notar Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei einer Dienststelle, die ein staatliches Register führt, bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde (Ausfertigung, beglaubigte Abschrift), sobald ihre Einreichung erfolgen kann, unverzüglich bei der das Register führenden Dienststelle einreichen. Ist die Eintragung in das Register vom Vorliegen besonderer staatlicher Zustimmungen abhängig, so müssen diese gleichzeitig mit der Erklärung eingereicht werden. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll er sie erforderlichenfalls auf die damit verbundenen oder unter Umständen daraus entstehenden Nachteile hinweisen.

§ 35

Notarielle Beurkundung von Vollmachten

Bei der notariellen Beurkundung einer Vollmacht im Namen einer juristischen Person müssen die Satzung oder das Statut der juristischen Person beigebracht und der Nachweis über die Person, die für die juristische Person auftritt, geführt sowie deren Berechtigung für die Erteilung der Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 36

Vorerwerbsrecht

Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorerwerbsrecht besteht, soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst erfolgt, wenn die Nichtausübung des Vorerwerbsrechts nachgewiesen ist.

§ 37

Scheck- und Wechselprotest

Protestaufträge sind unverzüglich auszuführen. Inhalt und Form des Protestes richten sich nach den Bestimmungen des Wechsel- und des Scheckgesetzes (Art. 79 ff. Wechselgesetz, § 55 Abs. 3 Scheckgesetz).

§ 38

Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift erfolgt durch einen Vermerk. Bei der Beglaubigung der Unterschrift ist der Vermerk auf die Urschrift der Urkunde zu setzen. Der Vermerk hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Notariats,
- b) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Beglaubigung,
- c) den Vermerk, daß die Unterschriften anerkannt oder in Gegenwart des Notars vollzogen worden sind bzw. daß die Abschrift mit der Urschrift, der Ausfertigung, der beglaubigten oder einfachen Abschrift wörtlich übereinstimmt,
- d) das Siegel und die Unterschrift des Notars.

Wird die vorstehend vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist die Beglaubigung nichtig.

(2) Bei Beglaubigungen soll ferner die Registernummer und die Kostenrechnung mit aufgeführt werden.

(3) Entwirft ein Notar eine Urkunde, auf der die Unterschrift oder die Zeichnung in Registerangelegenheiten beglaubigt wird, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen. Die Urschrift ist der registerführenden Stelle vorzulegen.

(4) In Registerangelegenheiten darf die Unterschrift nur beglaubigt werden, wenn die Zeichnung unmittelbar vor dem Notar erfolgt ist.

2. Abschnitt:

Ersetzung abhanden gekommener oder zerstörter Urkunden

§ 39

(1) Für die Ersetzung abhanden gekommener oder zerstörter Urkunden sind die Vorschriften der Anordnung vom 16. November 1956 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden (GBL I S. 1299) maßgebend.

(2) Wird die Richtigkeit der wiederhergestellten Urkunde bestritten, so kann der Betroffene vor dem Kreisgericht Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des beurkundeten Rechtsverhältnisses erheben. Die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für die Fälle, in denen der Antrag auf Wiederherstellung einer Urkunde abgelehnt worden ist, weil der Inhalt der abhanden gekommenen oder zerstörten Urkunde nicht mit der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Rechtsordnung in Einklang steht.

3. Abschnitt:

Vormundschafts- und Pflegschaftssachen

§ 40

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Anordnung der Vormundschaft über einen Volljährigen ist das Notariat zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Volljährige zur Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Volljährige weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist ausschließlich das Notariat Mitte in Berlin zuständig.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 zuständige Notar kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Notariat abgeben; diese Abgabeverfügung ist bindend.

(4) Für die in dem § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Maßnahme ist das Notariat zuständig, in dessen Kreis das Bedürfnis der Fürsorge auftritt. Das Notariat soll, wenn eine Vormundschaft besteht, von den angeordneten Maßnahmen dem nach Abs. 1 zuständigen Notariat Mitteilung machen.

§ 41

Anordnung und Aufhebung

Die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft erfolgt durch Beschluß des Notariats. In diesem Beschluß sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung bzw. Aufhebung anzugeben.

§ 42

Eignung des Vormundes

Zum Vormund sollen nur Personen eingesetzt werden, die durch ihre gesellschaftliche Mitarbeit, ihre Einstellung zur Arbeit sowie durch ihr persönliches Verhalten und ihre Lebenserfahrung die Gewähr dafür geben, daß sie verantwortungsbewußt für die Interessen des Mündels im Sinne des Arbeiter- und Bauernstaates arbeiten.

§ 43

Aufsichtspflicht

(1) Bei der Aufsicht über den Vormund hat das Notariat besonders darauf zu achten, daß das Vermögen sofort verzeichnet und termingerecht Rechnung gelegt wird.

(2) Kommt der Vormund einer ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann er zur Vornahme der Handlung durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 300 DM angehalten werden.

(3) Das Zwangsgeld muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden.

(4) Erfolgt nachträglich eine ausreichende Entschuldigung oder die Erfüllung der auferlegten Verpflichtung, so kann die gegen den Vormund verhängte Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben werden. Eine Wiederholung der Festsetzung des Zwangsgeldes ist zulässig.

§ 44

Prüfungspflicht

Der Notar hat in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Vormundschaft vorliegen.

§ 45

Rechnungsbelege

Bei der Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund die Rechnungsbelege demjenigen, für den er als Vormund tätig war, oder dessen Rechtsnachfolger auszuhändigen. Ist der Rechtsnachfolger nicht bekannt und hat der Vormund mehr als 300 DM Vermögen verwaltet, so sind die Belege vom Vormund mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 46

Vergütung des Vormundes

Bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vormund ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundlage für die Bewilligung der Vergütung bilden der Umfang und die Schwierigkeiten der Arbeit des Vormundes sowie die Höhe des Vermögens des Mündels.

§ 47

Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Eine Entscheidung, durch die die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Notariat insoweit nicht mehr geändert werden, als die Zustimmung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

(2) Soweit eine Entscheidung nach Abs. 1 von dem Notar nicht mehr geändert werden kann, sind auch der Leiter der Justizverwaltungsstelle und der Minister der Justiz nicht berechtigt, sie zu ändern.

§ 48

Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

(1) Ist eine Entscheidung, durch die jemand die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes erlangt hat, ungerechtfertigt, so hat die Aufhebung der Entscheidung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, aufgehoben, so wird die Wirksamkeit der für oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte hierdurch nicht beeinträchtigt.

§ 49

Pflegschaften

Auf die Pflegschaften sind die Bestimmungen über die Vormundschaft entsprechend anzuwenden.

Beschwerdeberechtigte

§ 50

(1) Die Beschwerde kann, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, eingelegt werden:

- gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung dieser Entscheidung hat, sowie von dem Ehegatten oder den Verwandten und Verschwägerten des Volljährigen, es sei denn, daß die getroffene Entscheidung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
- gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, von demjenigen, welcher berechtigt ist, den Antrag auf Entmündigung zu stellen;
- gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung dieser Entscheidung hat, sowie von dem Ehegatten sowie den Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie.

(2) Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Volljährigen das Beschwerderecht selbständig ausüben.

§ 51

Die befristete Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Entscheidung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft oder Pflegschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
2. gegen eine Entscheidung, durch die ein Vormund oder Pfleger gegen seinen Willen entlassen wird;
3. gegen eine Entscheidung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird.

4. Abschnitt:

Nachlasssachen

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) In Nachlassangelegenheiten ist das Notariat zuständig, in dessen Kreis der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Hatte der Verstorbene weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist auch das Notariat Mitte in Berlin zuständig. Das Notariat Mitte in Berlin kann die Angelegenheit an das Notariat abgeben, in dessen Kreis sich der Verstorbene zuletzt aufgehalten hat oder der überwiegende Teil der Nachlassgegenstände sich befindet; diese Abgabeverfügung ist bindend.

(3) Für Sicherungsmaßnahmen ist jedes Notariat zuständig, in dessen Kreis sich Nachlassgegenstände befinden. Von der Einleitung der Sicherungsmaßnahmen ist das nach Abs. 1 oder 2 zuständige Notariat zu unterrichten.

§ 53

Nachlassverwaltung

(1) Gegen eine Entscheidung, durch die auf Antrag eines Erben die Nachlassverwaltung angeordnet wird, ist die Beschwerde unzulässig.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die auf Antrag eines Nachlassgläubigers die Nachlassverwaltung angeordnet wird, ist die befristete Beschwerde zulässig. Die Beschwerde steht nur dem Erben, bei Miterben jedem Erben sowie dem Testamentsvollstrecker zu, welcher zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ist.

§ 54

Inventarfrist

(1) Gegen eine Entscheidung, durch welche dem Erben eine Inventarfrist bestimmt war, findet die befristete Beschwerde statt.

(2) Das gleiche gilt von einer Entscheidung, durch die über die Bestimmung einer neuen Inventarfrist oder über den Antrag des Erben, die Inventarfrist zu verlängern, entschieden wird.

(3) In diesen Fällen beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde für jeden Nachlassgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung demjenigen Nachlassgläubiger bekanntgemacht wird, der den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat.

§ 55

Einsicht in die Ermittlungen

Hat der Notar nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt, daß ein anderer Erbe als der Staat nicht vorhanden ist, so steht die Einsicht in die dieser Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Erbscheinsverfahren

§ 56

(1) Der Notar hat über die Erteilung eines Erbscheines zu entscheiden. Wird die Richtigkeit des Erbscheines oder die Ablehnung der Erteilung des Erbscheines angefochten, weil Streit über die Erbfolge besteht, so kann nur Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Erbrechts bei dem Gericht erhoben werden.

(2) Das Notariat ist an die Entscheidung des Gerichts gebunden und hat gegebenenfalls den Erbschein einzuziehen oder für kraftlos zu erklären. Die Entscheidung des Gerichts ist dem Notariat von Amts wegen zuzustellen, das für die Erteilung des Erbscheines zuständig ist.

(3) Ist über das Erbrecht zwischen den Beteiligten bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat das Notariat das Erbscheinsverfahren bis zur Entscheidung durch das Gericht auszusetzen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 57

Im Erbscheinsverfahren ist eine Beschwerde nur zulässig, soweit nicht nach § 56 das Gericht über die Erbfolge zu entscheiden hat.

Verwahrung von letztwilligen Verfügungen

§ 58

Befinden sich Erbverträge oder gemeinschaftliche Testamente in der besonderen Verwahrung, so sind sie nach der Eröffnung beim Tode des erstverstorbenen Vertragschließenden oder Verfügenden in die besondere Verwahrung zurückzubringen. Das gilt nicht, wenn der Erbvertrag oder das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des Erstverstorbenen eintretenden Erbfall beziehen.

§ 59

Verfügungen von Todes wegen können nur vom Notar zur besonderen Verwahrung entgegengenommen und aus der Verwahrung herausgegeben werden.

Rückgabe von Testamenten

§ 60

(1) Vor der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen ist der Hinterlegungsschein zurückzufordern. Wird ein in Verwahrung genommenes Testament, das vor einem Gericht, Notar oder Bürgermeister errichtet worden ist, dem Erblasser zurückgegeben, so ist in der Niederschrift über die Rückgabe des Testaments folgendes aufzunehmen:

„Der Erblasser ist darauf hingewiesen worden, daß das Testament durch die Rückgabe als widerrufen gilt. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Testament gemacht worden.“

(2) Auf der Testamentsurkunde ist zu vermerken:

„Dieses Testament gilt durch die am... erfolgte Rückgabe aus der Verwahrung des Notariats als widerrufen.“

Der Vermerk ist vom Notar zu unterschreiben.

§ 61

Sobald der Tod einer Person bekannt wird, von der eine Verfügung von Todes wegen in Verwahrung genommen ist, ist die Eröffnung des Testaments oder des Erbvertrages zu veranlassen.

§ 62

Die nach dem Tode des Erblassers an das Notariat abgelieferten Verfügungen von Todes wegen sind bis zu ihrer Eröffnung bei den hierzu bestimmten Akten aufzubewahren. Ein abgeliefertes gemeinschaftliches Testament verbleibt auch nach der Eröffnung bei diesen Akten, wenn der Überlebende nicht die besondere Verwahrung beantragt; einem solchen Verlangen ist nicht stattzugeben, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des Erstverstorbenen eintretenden Erbfall beziehen. Dasselbe gilt für Erbverträge, die nicht in besondere Verwahrung genommen werden.

§ 63

Wer seiner Verpflichtung, ein Testament nach dem Tode des Erblassers an das Notariat abzuliefern, nicht nachkommt, kann durch Festsetzung eines Zwangsgeldes dazu angehalten werden. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 64

(1) Bei der Erteilung beglaubigter Abschriften von eröffneten eigenhändigen Testamenten, in denen einzelne Worte oder Zahlen nicht durch Handschrift, sondern durch Druck oder auf andere mechanische Weise hergestellt sind, ist dies in dem Beglaubigungsvermerk unter genauer Bezeichnung der Worte oder Zahlen ersichtlich zu machen. Auch bei Erteilung einfacher Abschriften solcher Testamente ist der Abschrift ein entsprechender Vermerk beizufügen.

(2) Stellt der Notar bei der Eröffnung eines eigenhändigen Testaments fest, daß Anzeichen für dessen Ungültigkeit vorhanden sind, so soll er bei der Erteilung von Abschriften darauf hinweisen.

§ 65

Soll eine zur besonderen Verwahrung angenommene Verfügung von Todes wegen bei einem anderen Notariat weiter verwahrt werden, so ist ihm die Verfügung von Todes wegen mit den Akten unter Beachtung der für wichtige Postsendungen gegebenen Vorschriften zu übersenden. Der Postschein und die Empfangsanzeigen des anderen Notariats gehen zu den Sammelakten.

§ 66

Testamentsvollstrecker

(1) Gegen eine Entscheidung des Notariats, durch die ein Testamentsvollstrecker ernannt oder einem zum Testamentsvollstrecker Ernannten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmt wird, ist die befristete Beschwerde zulässig.

(2) Das gleiche gilt von einer Entscheidung, durch die ein Testamentsvollstrecker gegen seinen Willen entlassen wird.

5. Abschnitt:

Offenbarungseid

§ 67

(1) Ist eine Person auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zur Leistung eines Offenbarungseides verpflichtet und hierzu freiwillig bereit, so ist der Eid vor dem Notar abzulegen.

(2) Verlangt ein Nachlaßgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Offenbarungseides, so kann der Termin zur Leistung des Eides vom Nachlaßgläubiger oder von den Erben beantragt werden.

(3) Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung.

6. Abschnitt:

Austritt aus Religionsgemeinschaften

§ 68

Zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist jedes Staatliche Notariat zuständig. Die Austrittserklärung kann auch von einem Beauftragten für das Personenstandswesen entgegengenommen werden, der sie zu beglaubigen und unverzüglich an das Staatliche Notariat seines Kreises weiterzuleiten hat. Dieses hat dem betreffenden Bürger den Eingang seiner Erklärung zu bestätigen.

7. Abschnitt:

Hinterlegung und Verwahrung

§ 69

Hinterlegung, Verwahrung

(1) Geld, Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten können bei dem Notariat nur hinterlegt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen die Hinterlegung vorsehen.

(2) Die gleichen Gegenstände können bei dem Notariat verwahrt werden, wenn im Zusammenhang mit einer notariellen Handlung das Bedürfnis hierzu besteht.

§ 70

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Hinterlegung erfolgt bei dem Notariat, in dessen Kreis der Schuldner die Leistung zu bewirken hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist die Leistung an einem Ort außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringen, so ist das Notariat zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Mietzinsen sollen bei dem Notariat, in dessen Kreis sich das Grundstück befindet, hinterlegt werden.

(3) Hinterlegt der Schuldner die Gegenstände bei einem anderen Notariat als den in Abs. 1 und 2 genannten, so ist er darüber zu belehren, daß der Gläubiger von ihm Ersatz für den ihm dadurch entstehenden Schaden fordern kann.

§ 71

Form und Inhalt des Antrages

(1) Die Hinterlegung und Verwahrung erfolgt auf Antrag.

(2) Der Antrag soll enthalten:

- a) die Anschrift des Antragstellers und gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) die genaue Bezeichnung des zu verwahrenden oder zu hinterlegenden Gegenstandes mit der Angabe des Wertes. Geldbeträge sind in Ziffern und Buchstaben anzuführen. Bedarf der Gegenstand während der Verwahrung zu seiner Werterhaltung einer besonderen Behandlung, so ist im Antrage darauf hinzuweisen;
- c) die gesetzlichen Gründe, die die Hinterlegung oder Verwahrung rechtfertigen;
- d) die Anschriften aller in Frage kommenden empfangsberechtigten Personen, soweit sie bekannt sind;
- e) die Gegenleistung oder die Bedingung, von der der Empfang des hinterlegten oder verwahrten Gegenstandes abhängig gemacht wird;
- f) die Angabe, ob im Falle der Hinterlegung das Recht der Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen wird.

(3) Wird auf Grund der Anordnung eines Gerichts oder eines anderen Organes der staatlichen Verwaltung hinterlegt, so ist mit dem Antrag deren Entscheidung vorzulegen. Wird die Entscheidung dem Antragsteller zurückgegeben, so hat der Notar einen Vermerk über ihren wesentlichen Inhalt zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Antrag bedarf der Schriftform.

§ 72

Prüfung der Annahme

(1) Liegen die Voraussetzungen zur Hinterlegung oder Verwahrung vor, so ordnet das Notariat die Annahme an.

(2) Liefert der Antragsteller den zu hinterlegenden oder zu verwahrenden Gegenstand nicht ab, so soll das Notariat ihm eine Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Antrag abzulehnen.

(3) Über die Annahme des Gegenstandes ist eine Quittung zu erteilen, von der ein Doppel bei den Akten verbleibt.

(4) Gegen die Ablehnung der Annahme eines Gegenstandes zur Hinterlegung oder Verwahrung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu.

§ 73

Annahme von Geld

Die Annahme von Bargeld ist unzulässig. Der Antragsteller hat den Geldbetrag auf das von der Verwaltungsbuchhaltung der Justizverwaltungsstelle geführte Sonderverwahrgeldkonto einzuzahlen. Die Einzahlung ist dem Notar nachzuweisen.

§ 74

Annahme von Kostbarkeiten

Kostbarkeiten, deren Einzelwert der Antragsteller mit mehr als 500 DM angibt, sind von einem Sachverständigen im Notariat zu besichtigen und zu schätzen. Über die von dem Sachverständigen getroffene Feststellung hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen.

§ 75

Form der Aufbewahrung

(1) Sparbücher, Urkunden und Kostbarkeiten hat das Notariat in Umschläge zu legen und zu verwahren. Auf dem Umschlag ist das Aktenzeichen, die Nummer des Verwahrungsbuches, der Name des Antragstellers und der Inhalt anzugeben.

(2) Übersteigt der Wert der verwahrten Gegenstände insgesamt den Betrag von 5000 DM, so hat das Notariat bei der Deutschen Notenbank ein Safe zu mieten und die Gegenstände dort einzulagern.

§ 76

Zinsgutschriften

Das Notariat soll alle fünf Jahre die fälligen Zinsen in den Sparkassenbüchern gutschreiben lassen. Die Gutschrift ist in den Akten und im Verwahrungsbuch zu vermerken. Die Verzinsung erfolgt nach den festgelegten Zinssätzen der Sparkassen.

§ 77

Anzeige an den Gläubiger

(1) Hinterlegt der Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger zu befreien, so hat das Notariat für den Schuldner die Hinterlegung dem Gläubiger mitzuteilen. Die Mitteilung ist zuzustellen. Die Mitteilung kann wegfallen, wenn der Gläubiger nicht bekannt ist oder sonst Schwierigkeiten und erheblicher Kostenaufwand mit der Mitteilung verbunden sind.

(2) In den übrigen Fällen kann das Notariat, wenn es zur schleunigen Beendigung der Hinterlegung oder Verwahrung geboten erscheint, die Beteiligten von der Hinterlegung oder Verwahrung in Kenntnis setzen.

§ 78

Nachweis der Empfangsberechtigung

(1) Zur Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Herausgabe ist vom Notariat anzuordnen.

(2) Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller seine Empfangsberechtigung nachweist. Der Notar kann die Zustimmungserklärung der Beteiligten in beglaubigter Form verlangen, wenn sie nicht bei dem zuständigen Notariat erklärt wird.

(3) In anderen Fällen ist der Nachweis der Empfangsberechtigung durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder die Zustimmung aller Hinterlegungsbeteiligten zur Herausgabe an den Empfänger zu erbringen.

(4) Lehnt das Notariat die Herausgabe ab, so steht dem Antragsteller die befristete Beschwerde zu.

§ 79

Fristsetzung zum Nachweis der Empfangsberechtigung

Streitigkeiten über die Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes sind nicht vom Notariat zu entscheiden. Das Notariat hat den Beteiligten, die ihre Zustimmung zur Herausgabe versagen, aufzugeben, binnen einer Frist von einem Monat ihre Ansprüche durch Erhebung der Klage geltend zu machen. Weisen die Beteiligten nach Ablauf dieser Frist die Erhebung der Klage nicht nach, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 80

Herausgabe auf Ersuchen des Gerichts

(1) Wird das Notariat von dem Gericht oder dem Organ der staatlichen Verwaltung, das die Hinterlegung angeordnet hat, ersucht, die hinterlegten Gegenstände an eine genau bezeichnete Person herauszugeben, so bedarf es keines Nachweises der Empfangsberechtigung. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(2) Bedenken gegen die Ausführung des Ersuchens hat das Notariat unverzüglich dem Gericht oder dem Organ der staatlichen Verwaltung mitzuteilen. Das Ersuchen ist in diesem Falle erst dann auszuführen, wenn die Richtigkeit des Ersuchens bestätigt wird; dies hat binnen einer Woche zu geschehen.

§ 81

Herausgabe der hinterlegten Sicherheit

(1) Sind Gegenstände auf Grund einer Anordnung eines Gerichts zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegt worden, so ist der Antrag auf Herausgabe bei diesem Gericht zu stellen (§ 715 der Zivilprozessordnung).

(2) Die hinterlegte Sicherheit darf nur auf Grund einer Anordnung des Gerichts herausgegeben werden.

§ 82

Form der Herausgabe

(1) Der Berechtigte hat über den Empfang des herauszugebenden Gegenstandes zu quittieren. Auf der Quittung ist zu vermerken, wie sich der Notar Gewißheit über die Identität des Berechtigten verschafft hat.

(2) Vertreter erhalten die Gegenstände nur, wenn sie ihre Vertretungsbefugnis durch beglaubigte Vollmacht nachweisen.

§ 83

Erlöschen des Anspruches auf Herausgabe

(1) Liegt nach Ablauf von 30 Jahren kein begründeter Antrag auf Herausgabe des hinterlegten oder verwahrten Gegenstandes vor, so erlischt für alle Beteiligten der Anspruch auf Herausgabe.

(2) Die 30jährige Frist beginnt

- a) im Falle der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Hinterlegung an den Gläubiger oder, wenn die Mitteilung unterblieben ist, mit dem Tage der Anordnung der Hinterlegung,
- b) soweit sich in den übrigen Fällen aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, mit dem Tage der Anordnung der Hinterlegung.

(3) Bei der Verwahrung beginnt die Frist mit dem Tage der Anordnung der Verwahrung.

§ 84

Folgen des Erlöschens des Anspruches

(1) Mit dem Erlöschen des Anspruches auf Herausgabe geht der hinterlegte oder verwahrte Gegenstand in das staatliche Eigentum über.

(2) Kostbarkeiten sind nach den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen zu verwerten.

§ 85

Abführung von hinterlegten Geldbeträgen

(1) Hat der Bestand eines hinterlegten Sparbuches innerhalb von 5 Jahren den Betrag von 100 DM nicht

erreicht, so hat das Notariat zu veranlassen, daß die hinterlegten Beträge einschließlich der Zinsen an die Verwaltungsbuchhaltung abgeführt und als Einnahme des Notariats verbucht werden. In allen anderen Fällen hat dies nach Ablauf der Frist des § 83 zu geschehen.

(2) Nach Ablauf von 30 Jahren ist auch in diesen Fällen das Erlöschen des Herausgabeanspruches festzustellen.

(3) Erfolgt eine Umbuchung nach den Vorschriften über die Ausbuchung von Kleinbeträgen, so sind von diesem Zeitpunkt an keine Zinsen mehr zu zahlen.

§ 86

Verantwortlichkeit und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten sind besonders sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

(2) Die Annahme- und Herausgabeanordnungen, die Quittungen über die Annahme und die Belege über die Herausgabe sind von einem zweiten Notar mitzuzeichnen. Ist das Notariat nur mit einem Notar besetzt, so ist die Mitzeichnung durch den Sekretär des Kreisgerichts herbeizuführen.

(3) Der zweite Notar oder der Sekretär des Kreisgerichts hat bei allen Handlungen, die die Übergabe oder Besichtigung des hinterlegten oder verwahrten Gegenstandes betreffen, mitzuwirken. Die Gegenstände sind daher so zu verwahren, daß der Notar nur im Beisein des zweiten Notars oder des Sekretärs des Kreisgerichts zu den Gegenständen gelangen kann. Zu diesem Zwecke haben diese den Panzerschrank oder die für die Verwahrung bestimmte Kassetten zu versiegeln, während der erste Notar den Schlüssel verwahrt.

8. Abschnitt:**Kostenangelegenheiten**

§ 87

(1) Für Geldhinterlegungen auf dem Sonderverwahrgeldkonto der Justizverwaltungsstelle sind Gebühren in Höhe der Zinsen zu erheben.

(2) Für eine Werthinterlegung sind jährlich Gebühren in Höhe von 3% des Wertes des Gegenstandes zu erheben.

9. Abschnitt:**Strafbestimmung**

§ 88

Wer vor dem Notar als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher vorsätzlich falsch aussagt oder übersetzt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

10. Abschnitt:**Schlußbestimmungen**

§ 89

Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Beurkundungen und Beglaubigungen der freiberuflichen Notare.

§ 90

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 91

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285),

- b) §§ 11 und 14 der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055),
- c) die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191),
- d) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Bestimmungen, in denen Kostenbefreiung für die Tätigkeit der Notariate festgelegt ist.

(3) Die von den früheren Ländern erlassenen Bestimmungen über die Tätigkeit der Notariate werden aufgehoben.

(4) Das Gesetz über die Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 7. Mai 1898 (RGBl. S. 139) einschließlich der dazu erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sind von staatlichen und freiberuflichen Notaren nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten November neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Anordnung
über die Ersetzung zerstörter oder abhanden
gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden.

Vom 16. November 1956

Auf Grund des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983), des § 99 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — (GBl. I S. 1288) und des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozessordnung (GBl. S. 995) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ist die Urschrift eines Urteils oder einer anderen von einem Gericht oder Notar hergestellten Urkunde zerstört worden oder sonst abhanden gekommen, so kann diese ersetzt werden.

(2) Ist von der Urschrift noch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vorhanden, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift herzustellen. Diese ist mit dem Vermerk zu beglaubigen, daß die Urschrift abhanden gekommen ist und daß diese beglaubigte Abschrift an die Stelle der Urschrift tritt.

(3) Ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht mehr vorhanden, so wird der Inhalt der abhanden gekommenen Urkunde des Gerichts oder des Notariats durch Beschluß festgestellt. Der Beschluß tritt an die Stelle der Urschrift.

(4) Die neu hergestellte Urkunde oder ein anzufertigendes Zweitstück sowie der Beschluß verbleiben bei dem Gericht oder dem Notar.

§ 2

(1) Für die Ersetzung von Urkunden ist das Gericht oder der Notar zuständig, die die Urkunde hergestellt oder verwahrt haben.

(2) Kann nicht festgestellt werden, welches Gericht oder welcher Notar die Urkunde hergestellt oder verwahrt hat, oder liegt das Gericht oder Notariat nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Stadtbezirksgericht Mitte in Berlin bzw. das Staatliche Notariat Mitte in Berlin zuständig. Diese können die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht bzw. Notariat abgeben.

§ 3

(1) Die Ersetzung von Urkunden erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Im Antrag sind die Gründe, die eine Ersetzung rechtfertigen, und alle Tatsachen sowie Beweismittel anzugeben.

(2) Erachtet das Gericht oder der Notar den Antrag nicht für begründet, so ist er abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu; dies gilt nicht, soweit in dem Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats für die Notare eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

(1) Das Gericht und der Notar können bei einem Verfahren nach § 1 Abs. 2 dem Besitzer von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften aufgeben, diese zur Einsichtnahme vorzulegen. Kommt der Besitzer der Anordnung nicht nach, so kann er durch ein Zwangsgeld bis zu 300,— DM zur Vornahme der Handlung angehalten werden. Das Zwangsgeld muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden. Eine Wiederholung der Festsetzung des Zwangsgeldes ist zulässig.

(2) Gegen die Anordnung und die Festsetzung eines Zwangsgeldes kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde einlegen.

§ 5

Vor der Entscheidung über die Ersetzung der Urkunde sind einer oder mehrere Beteiligte zu hören. Handelt es sich um eine Urkunde, die ein Gericht in einem Rechtsstreit abgefaßt hat, so sind die Parteien zu hören.

§ 6

Der Beschluß des Gerichts oder des Notariats über die Ersetzung einer Urkunde ist dem Antragsteller und, soweit sie bekannt sind, auch den betroffenen Beteiligten zuzustellen. Beteiligte sind stets die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie die Vertragspartner eines vom Notar beurkundeten Rechtsgeschäftes.

§ 7

(1) Gegen den Beschluß über die Ersetzung der Urkunde können die Beteiligten innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einlegen.

(2) Im übrigen kann jeder, der durch den Beschluß des Gerichts oder Notars betroffen ist, die erneute

Einleitung des Verfahrens mit dem Ziele einer Änderung der neuen Urschrift beantragen. Wird dieser Antrag vom Gericht oder Notar abgelehnt, so steht dem Antragsteller die befristete Beschwerde zu.

(3) Für das Beschwerdeverfahren der Gerichte gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung bzw. Strafprozeßordnung entsprechend. Für das Beschwerdeverfahren der Notariate gelten die Bestimmungen über das Verfahren des Staatlichen Notariats; dies gilt nicht, soweit in dem Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 8

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Beteiligten haben alle entstehenden Auslagen, z. B. für die Anfertigung und Versendung von Schreiben, für die Vernehmung von Zeugen usw., zu erstatten. Befand sich die Urschrift im Besitz eines Beteiligten und hat dieser den Verlust zu verantworten, so hat er die Kosten für die Wiederherstellung oder Ausstellung der Urkunde zu tragen.

§ 9

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Juni 1942 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden (RGBl. I S. 395) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1956.

Vom 15. November 1956

Zur Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1956 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtswendung zu zahlen.
2. Die Weihnachtswendung ist an alle Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die einen monatlichen Bruttoverdienst bis zu 500,— DM beziehen.
3. Die Höhe der Weihnachtswendungen beträgt:

a) für Verheiratete	35,— DM
b) für Ledige	25,— DM
c) für Lehrlinge	10,— DM

 Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtswendungen wie Verheiratete.
4. Die Auszahlung der Weihnachtswendungen erfolgt in der Zeit vom 8. bis 11. Dezember 1956.
5. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
6. In der privaten Wirtschaft werden Weihnachtswendungen in der Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.

7. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtswendungen entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 15. November 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Grotewohl	Macher

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1956.

Vom 15. November 1956

Auf Grund der Ziff. 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 15. November 1956 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1956 (GBl. I S. 1300) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu Ziff. 2 des Beschlusses:

(1) Zur Ermittlung des Bruttoverdienstes wird der durchschnittliche Gesamtbruttoverdienst vom 1. Januar bis 30. November 1956 zugrunde gelegt.

(2) In die Berechnung des Bruttoverdienstes sind alle regelmäßigen Zuschläge und Zuwendungen einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind einmalig gewährte Prämien, z. B. aus dem Direktorfonds, Vergütungen für Einzelleistungen, Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder, Tagegelder bei Montagen.

(3) Für Beschäftigte, deren durchschnittlicher Jahresbruttoverdienst infolge späterer Einstellung nicht ermittelt werden kann, ist der Bruttoverdienst aus der Arbeitszeit nach der Einstellung zu ermitteln.

(4) Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

§ 2

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

(1) Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtswendungen anteilmäßig, zumindest jedoch 5,— DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtssaison im Sinne des Beschlusses über die Zahlung von Weihnachtswendungen gilt die Zeit vom 1. November 1956 bis 15. Januar 1957.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtswendung, wenn sie in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes**Sonderdruck Nr. 188**

Preisordnung Nr. 680 — Anordnung über die Preise für Speziallaborarmaturen —

Sonderdruck Nr. 191

Preisordnung Nr. 684 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrrad-ersatzteile —

Sonderdruck Nr. 195 b

Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 2 — Keramische Erzeugnisse für Niederspannung, Elektro- und Wärmetechnik, Textilindustrie und sanitäre Keramik — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Sonderdruck Nr. 195 c

Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 3 — Keramische Erzeugnisse für die Chemo-Technik, für Laboratoriumsbedarf und Rohre aus Sondermassen — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Sonderdruck Nr. 195 d

Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 4 — Keramische Bauteile aus Sondermassen für Nachrichtentechnik — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Sonderdruck Nr. 196

Preisordnung Nr. 692 — Anordnung über die Preise für Turbinen, Lauf- und Leitschaufeln und Füllstücke — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Sonderdruck Nr. 200

Preisordnung Nr. 689 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau, Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12.

Sonderdruck Nr. 201

Preisordnung Nr. 478/1 — Anordnung über die Preisbildung für Dampf- und Preßluftturbinen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Sonderdruck Nr. 203

Preisordnung Nr. 693 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —

Sonderdruck Nr. 204

Preisordnung Nr. 673 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife —

Sonderdruck Nr. 206

Preisordnung Nr. 678 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Gewerbekühlschränke sowie gewerbliche Spezial-Kühlmöbel —

Sonderdruck Nr. 207

Preisordnung Nr. 675 — Anordnung über die Preise für Tiegeldruckpressen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.

Sonderdruck Nr. 208

Preisordnung Nr. 676 — Anordnung über die Preise für Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.

Sonderdruck Nr. 212

Preisordnung Nr. 685 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen —

Sonderdruck Nr. 213

Preisordnung Nr. 688 — Anordnung über die Preise für Stahltore für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster —

Sonderdruck Nr. 215

Preisordnung Nr. 681 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton —

Sonderdruck Nr. 216

Preisordnung Nr. 682 — Anordnung über die Preise für Verpackungskarton und Pappe —

Alle Sonderdrucke, die mit keinem besonderen Bezugshinweis versehen sind, können über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Heft I bereits erschienen

Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 4 • 12 Seiten • Bezugspreis für 1956 (2 Ausgaben) 0,60 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden

Richtlinien und Anweisungen über die Anwendung des Vertragssystems,
Grundsätzliche Feststellungen,
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
Allgemein interessierende Mitteilungen

veröffentlicht.

Mit dem Bezug und dem regelmäßigen Studium der Verfügungen und Mitteilungen erhalten alle

Volkseigenen Betriebe,
Sozialistischen Genossenschaften,
Staatlichen Organisationen,
Wissenschaftlichen Institute,
Privaten Interessenten

wichtige Hinweise für ihr Verhalten bei der Organisation der Vertragsbeziehungen, der Erfüllung der Verträge und der Durchführung von Verhandlungen vor den Staatlichen Vertragsgerichten. Darüber hinaus haben die wissenschaftlichen Institutionen die Möglichkeit, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit stärker mit praktischen Fragen zu verbinden.

Von den Verfügungen und Mitteilungen erscheinen 1956 je eine Ausgabe am 30. Oktober und 15. Dezember. Ab 1957 wird das Mitteilungsblatt monatlich einmal, jeweils am Anfang des Monats, herausgegeben. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 0,90 DM.

Sichern Sie sich durch rechtzeitige Bestellung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb dieses wichtige Verkündungsblatt



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. November 1956	Nr. 106
Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 56	Preisverordnung Nr. 561/5. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	1303
12. 11. 56	Preisverordnung Nr. 690. — Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen —	1304
12. 11. 56	Preisverordnung Nr. 690/1. — Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen —	1304
12. 11. 56	Preisverordnung Nr. 691. — Anordnung über die Neuregelung des Preises für calc. Tonerde (Al ₂ O ₃) —	1305
25. 10. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer	1305
3. 11. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der örtlichen Industrie —	1305
	Berichtigungen	1306

Preisverordnung Nr. 561/5.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 8. November 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) und zur Einführung weiterer Festpreise für Bauhauptleistungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rohrverlegearbeiten für Beton- und Steinzeugrohre sind Bauhauptleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 561.

§ 2

Die Ausgabe Dezember 1955 des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 561 wird um die Industrieabgabepreise für folgende Arbeiten ergänzt:

- Dränarbeiten
(Sonderdruck Nr. 168 des Gesetzblattes)*
- Wasserbauarbeiten
(Sonderdruck Nr. 169 des Gesetzblattes)*
- Erd- und Felsarbeiten (Rohrgräben)
(Sonderdruck Nr. 170 des Gesetzblattes)*
- Rohrverlegearbeiten
(Sonderdruck Nr. 171 des Gesetzblattes)*

* Zu beziehen ab 15. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

e) Schornsteinbauarbeiten (Industrieschornsteine)
(Sonderdruck Nr. 172 des Gesetzblattes)**

§ 3

Der Abs. 2 des § 9 der Preisverordnung Nr. 561 wird wie folgt ergänzt:

d) soweit in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ oder in der „Preisliste der Preisverordnung Nr. 444“ gemäß Buchstaben a und b für Baustoffe Preise ohne Frachtanteil bzw. Industrieabgabepreise ab Werk oder frei Versandstation angegeben sind, sind die Frachtkosten ab Verladestation bis zur nächstgelegenen Empfangsstation der Baustelle mit den entsprechenden Sätzen des Reichsbahntarifs für Wagenladungen zu berechnen, unabhängig von der Art des Transportmittels.

§ 4

Entgegen dem in § 10 der Preisverordnung Nr. 561 festgesetzten Zuschlagssatz, bezogen auf den Grundlohn (K 34) in Höhe von 80 %, sind anzuwenden bei

Bohrarbeiten	85 %
Schornsteinbauarbeiten (Industrieschornsteine)	85 %

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) auch für die private Bauindustrie und das Bauhandwerk.

** Zu beziehen ab 20. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Dr. L.

(2) Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1957 hat ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu erfolgen.

Berlin, den 8. November 1956

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosei
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 690.
— Anordnung über die Preise für Bauxit
aus Importen —

Vom 12. November 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 21 76 00 00 — Bauxit — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Importabgabepreise und Handelsspannen.

I. Bauxit, insbesondere für die Tonerdeerzeugung

Modul	Importabgabepreis
Al ₂ O ₃ zu SiO ₂	DM/t
unter 4,00	3,—
4,01 bis 4,50	10,—
4,51 „ 5,00	25,—
5,01 „ 5,50	30,—
5,51 „ 6,00	35,—
6,01 „ 7,00	40,—
7,01 „ 8,00	45,—
8,01 „ 9,00	50,—
9,01 „ 10,00	55,—

bei einem Mindestgehalt von Al₂O₃ von 48,00 %.

Abzüge für Al ₂ O ₃	DM/t
unter 48,00 %	
von 47,99 % bis 47,00 %	1,—
„ 46,99 % „ 46,00 %	2,—
„ 45,99 % „ 45,00 %	3,—
„ 44,99 % „ 44,00 %	5,—
„ 43,99 % „ 43,00 %	8,—
unter 43,00 %	10,—

II. Bauxit für sonstige Zwecke

Ungebrochenes Material in einer Stückgröße bis max. 250 mm Grundpreis 30,— DM je t.

Basisgehalte:	Al ₂ O ₃	52,00 %
	SiO ₂	9,00 %

Zu- und Abschläge für Abweichungen vom Al₂O₃-Gehalt:

über 52,00 %	+ 2 % je % Al ₂ O ₃
unter 52,00 bis 50,00 %	— 2 % je % Al ₂ O ₃
unter 50,00 %	— 3 % je % Al ₂ O ₃

Zu- und Abschläge für Abweichungen vom SiO₂-Gehalt:

unter 9,00 %	+ 2 % je % SiO ₂
über 9,00 bis 11,00 %	— 2 % je % SiO ₂
über 11,00 %	— 5 % je % SiO ₂

Für vorgebrochenes Material — Stückgröße max. 60 mm — wird ein Aufschlag von 3,— DM je t berechnet.

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten frei Waggon Grenzübergangsstation DDR, lose verladen.

§ 3

Die Handelsspanne für Lieferungen im Binnenhandel im Streckengeschäft beträgt 1,20 DM je t Bauxit.

§ 4

(1) Zur Qualitätsbestimmung werden auf den Versandstationen Proben entnommen, in einem Monats-

muster zusammengestellt und nach einer festzulegenden Methode analysiert. Die Art der Probeentnahme wird besonders festgelegt. Die Probeentnahmen erfolgen durch die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft m. b. H., Berlin.

(2) Die aus den Proben gefertigten Monatsmuster werden vom Lieferwerk und Empfängerwerk analysiert. Ein Muster wird für eine eventuelle Schiedsanalyse reserviert. Maßgebend für die Qualitätsbestimmung und für die Abrechnung ist das arithmetische Mittel beider Analysen, sofern eine bestimmte vertraglich festgelegte Differenz nicht überschritten wird. Bei einem Überschreiten dieser Differenz erfolgt, sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen können, eine Schiedsanalyse auf Grund eines Monatsmusters, die in einem staatlichen Laboratorium der Deutschen Demokratischen Republik oder des Lieferlandes gefertigt wird. Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist endgültig und unanfechtbar.

(3) Das arithmetische Mittel der Analysen bzw. die Schiedsanalyse ist die Grundlage für die Modul-Bestimmung entsprechend den unter § 1 angeführten Preisgruppierungen. Sie sind verbindlich für die Abrechnung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Vertragspartner, dessen Analyse am weitesten von der Schiedsanalyse abweicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle bisher erteilten Preisgenehmigungen für Bauxit außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 690/I.

— Anordnung über die Preise für Bauxit
aus Importen —

Vom 12. November 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 690 vom 12. November 1956 — Anordnung über die Preise für Bauxit aus Importen — (GBl. I S. 1304) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Übergangsregelung für das Jahr 1957 erfolgt die Probeentnahme im Empfängerwerk bei der Entladung durch die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft m. b. H., Berlin.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 691.**— Anordnung über die Neuregelung des Preises für calc. Tonerde (Al₂O₃) —****Vom 12. November 1956****§ 1**

Für das Erzeugnis der Warennummer 41 63 22 00 — calc. Tonerde (Al₂O₃) — wird ein Industrieabgabepreis von 450 DM/t festgesetzt. Dieser Preis gilt sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gilt der sich aus dieser Preisordnung ergebende Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Großhandelsabgabepreis als Festpreis. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Der Industrieabgabepreis gemäß § 1 ist für alle anderen Betriebe Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis; desgleichen ist der Großhandelsabgabepreis Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 1 gilt „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Der Preis gemäß § 1 gilt für folgende Gütemerkmale:

- mind. 98,0 % Al₂O₃,
 - max. 0,7 % Glühverlust,
 - max. 0,4 % Gesamtalkalien,
 - max. 0,3 % Fe₂O₃ + SiO₂ + CaO,
- jedoch im einzelnen nicht mehr als 0,1 %.

Schüttgewicht 0,8—1,2 g je ml,
Korngröße nach der üblichen Schlämmanalyse
Fraktion 1 und 2 mind. 90 %.

§ 5

Der Großhandel berechnet folgende Handelsspannen:

- a) für Streckengeschäfte 3 %,
- b) für Lagergeschäfte 25 %.

Die Zuschlagsbasis für die Großhandelsspannen ist der Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis gemäß § 1. Bei Lagergeschäften versteht sich der Großhandelsabgabepreis ab Handelslager verladen für brancheüblich verpackte Erzeugnisse.

§ 6

Der Minister für Chemische Industrie ergänzt diese Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung zu veröffentlichen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsicht-

lich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für das mit dieser Preisordnung einheitlich geregelte Erzeugnis außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer.

Vom 25. Oktober 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBl. I 1956 S. 7) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**§ 1**

(1) Alle privaten Industriebetriebe sind verpflichtet, für Halb- und Fertigerzeugnisse den spezifischen Materialeinsatz je Erzeugnis in den Ausgangsrohstoffen, Grund- und Hilfsmaterialien auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung des spezifischen Materialverbrauchs, insbesondere für Erzeugnisse, für die volkswirtschaftlich wichtige Materialien benötigt werden, hat nach technisch-wissenschaftlichen Grundsätzen auf dem Vordruck MVN 1742 zu erfolgen.

§ 2

(1) Vor jeder Materialanforderung ist der spezifische Materialverbrauch entsprechend den neuesten innerbetrieblichen Erkenntnissen zu überprüfen und auf dem Vordruck MVN 1742 zu berichtigen. Der Industrie- und Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik sind die Veränderungen bekanntzugeben.

(2) Der Vordruck MVN 1742 sowie die Stücklisten sind der Bezirksdirektion bzw. der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer auf Anforderung zur Überprüfung und Bestätigung des Materialeinsatzes einzureichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der örtlichen Industrie —

Vom 3. November 1956

Zur Sicherung der allseitigen Koordinierung der auf dem Gebiet der Standardisierung und der Technischen Normung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu lösenden Aufgaben wird auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) im Einvernehmen mit

* 3. DE (GBl. I 1955 S. 619)

den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Durchführung und Kontrolle der auf dem Gebiet der Standardisierung und Technischen Normung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden kurz Betriebe der örtlichen Industrie genannt) gestellten Aufgaben sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, verantwortlich. Diesen Abteilungen obliegt insbesondere die Kontrolle der Durchführung der den Betrieben der örtlichen Industrie übertragenen Arbeiten des Planes der Standardisierung einschließlich der Kontrolle des Verbrauchs und der Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel. Ferner obliegt ihnen die Kontrolle über die Einhaltung der Standards der Deutschen Demokratischen Republik in den Betrieben der örtlichen Industrie.

(2) Für die volkseigene örtliche Bau- und Baustoffindustrie obliegen die Aufgaben gemäß Abs. 1 den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Aufbau.

§ 2

(1) Die Betriebe der örtlichen Industrie werden in den Fragen der Standardisierung und Technischen Normung von den auf ihrem Fachgebiet bestehenden Zentralstellen für Standardisierung der Hauptverwaltungen unmittelbar angeleitet.

(2) Soweit Zentralstellen für Standardisierung nicht bestehen, erfolgt eine direkte Anleitung durch geeignete Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie oder durch Institute (Leitbetriebe), die von den zuständigen Ministerien festzulegen sind.

§ 3

Den Zentralstellen für Standardisierung und den Leitbetrieben obliegen für die von ihnen anzuleitenden Betriebe der örtlichen Industrie folgende Aufgaben:

1. Die Koordination der Planvorschläge der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie mit denen der Betriebe der örtlichen Industrie für den Plan der Standardisierung. Die Vorschläge der Betriebe der örtlichen Industrie sind nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.
2. Anleitung bei der Ausarbeitung von Plänen der Technischen Normung und der Pläne der Normeneinführung sowie die Abstimmung dieser Pläne.
3. Anleitung und Beratung der mit der Durchführung von Arbeiten des Planes der Standardisierung beauftragten Mitarbeiter, der Leiter der Büros für Technische Normung und der Beauftragten für Technische Normung.
4. Fachliche und normtechnische Vorprüfung der im Rahmen des Planes der Standardisierung ausgearbeiteten Entwürfe für Standards der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Entwürfe in einer zur Veröffentlichung geeigneten und normtechnisch einwandfreien Form über die für die Zentralstelle oder den Leitbetrieb zuständige Hauptverwaltung der Zentralen Abteilung Standardisierung des Ministeriums und von dort dem Minister zur Zustimmung

eingereicht werden, welcher seinerseits die Verbindlichkeitserklärung beim Amt für Standardisierung beantragt.

5. Anleitung bei der Mitarbeit in den Fachnormenausschüssen des Deutschen Normenausschusses.
6. Anleitung bei der Kontrolle der Einhaltung der Standards.

§ 4

Die zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke haben den zuständigen Ministerien bis zum 15. Dezember 1956 diejenigen Betriebe der örtlichen Industrie zu benennen, die gemäß § 2 durch Zentralstellen oder Leitbetriebe anzuleiten sind. Bei der Errichtung neuer Betriebe der örtlichen Industrie haben die Räte der Bezirke, Abteilung Örtliche Wirtschaft — oder die Abteilung Aufbau für Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie — diese den zuständigen Ministerien über das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft sofort nach Errichtung zur Anleitung gemäß § 2 zu benennen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Berichtigungen

Das Ministerium für Kohle und Energie weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 620 vom 20. August 1956 — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) — (GBl. I S. 701) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 5 muß richtig heißen:

„Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen sind die vom Minister für Kohle und Energie zu erlassenden allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme verbindlich.“

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 280/1 vom 5. Oktober 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 280 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. I S. 869) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 Zeile 7 muß es richtig heißen:

„ . . . Mindestmengen je Legierung . . . “

und im § 1 Abs. 2 in der zweiten Zeile muß hinter „Werk“ ein Bindestrich hinzugesetzt werden.

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1956 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. I S. 1183) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift muß anstatt „Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen . . .“ richtig heißen:

„Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung . . .“

Die Fußnote muß richtig heißen:

„3. DB (GBl. 1953 S. 848; Ber. GBl. 1953 S. 882).“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. Dezember 1956	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 56	Verordnung über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“	1307
13. 11. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen, — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr —	1309
16. 11. 56	Anordnung über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats	1310
26. 10. 56	Anordnung über die Zahlung von Erschwerniszulagen für Lehrer, Pionierleiter, Erzieher und Kindergärtnerinnen auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten	1317
24. 10. 56	Anordnung Nr. 2 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	1317
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt	1318
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1318

Verordnung über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

Vom 15. November 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Würdigung kämpferischen Eintretens für die Gestaltung eines humanistischen, fortschrittlichen Schulwesens und in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schulen und Erziehungsstätten wird für Lehrer und Erzieher die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ gestiftet.

§ 2

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird zum ersten Male im Jahre 1957 verliehen.

§ 3

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in:

- Bronze
nach zehnjähriger Dienstzeit,
- Silber
nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
- Gold
nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

§ 4

Die Einzelheiten der Verleihung regelt das Statut (Anlage).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister für Volksbildung
Grotewohl F. Lange

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. November 1956 über die Stiftung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (GBl. I S. 1307) erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut:

Zweck und Inhalt der Auszeichnung

§ 1

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ ist eine Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Inhaber der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

§ 2

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird verliehen

- a) für kämpferisches Eintreten für die Gestaltung eines humanistischen fortschrittlichen Bildungs- und Erziehungswesens,
- b) als Anerkennung treuer gewissenhafter Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schulen und Erziehungsstätten.

§ 3

Stufen der Auszeichnung

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in:

- Bronze
nach zehnjähriger Dienstzeit,
- Silber
nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit,
- Gold
nach vierzigjähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.

§ 4

Kreis der Ausgezeichneten

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird verliehen an Lehrer und Erzieher, und zwar an pädagogisch vollausbildete Kräfte der allgemeinbildenden Schulen, der Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerschulischen Erziehung, der Heimerziehung, der Berufs-, Betriebsberufs- und Fachschulen, der Einrichtungen der Lehrerbildung sowie an Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten.

(2) Die Medaille kann auch solchen Lehrern und Erziehern verliehen werden, die im Staatsapparat oder in politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

§ 5

Verleihung

(1) Die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ erfolgt in der Regel am 12. Juni, dem Tag des Lehrers, und zwar an diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr die Bedingungen für die Verleihung erfüllt haben.

(2) Die Verleihung der Medaille in Gold sowie der Medaillen aller Ausführungen für pädagogische Kräfte in zentralen staatlichen Organen und in zentralen Stellen der politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen erfolgt durch den jeweils zuständigen Minister oder Staatssekretär; die Verleihung der Medaille in Bronze und Silber an pädagogische Kräfte in Einrichtungen, die einem Ministerium oder sonstigen zentralen Staatsorgan direkt unterstehen, durch den Leiter der Einrichtung im Auftrage und nach Bestätigung durch den Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans. Im übrigen erfolgt die Verleihung der

Medaille in Silber durch den zuständigen Rat des Bezirkes und die Verleihung der Medaille in Bronze durch den zuständigen Rat des Kreises.

(3) Die Urkunde für die Medaille unterschreibt jeweils derjenige, der die Verleihung vornimmt. Bei der Verleihung durch den Rat des Bezirkes bzw. des Kreises wird die Urkunde von dem Vorsitzenden des Rates unterschrieben; dieser nimmt die Auszeichnung vor und händigt die Medaille und die Urkunde aus.

Vorschlagsrecht

§ 6

Vorschläge für die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ für die unter § 4 Absätze 1 und 2 Aufgeführten können von folgenden Institutionen und Organisationen gemacht werden:

- a) Ministerium für Volksbildung,
- b) Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,
- c) Ministerium für Kultur,
- d) Staatssekretariat für Hochschulwesen,
- e) zentralen Staatsorganen und sonstigen staatlichen Organen (Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden),
- f) Schulen, Heimen, pädagogischen Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, des Ministeriums für Kultur, des Staatssekretariats für Hochschulwesen und sonstigen zentralen Staatsorganen,
- g) zentralen Organen der Parteien und der demokratischen Massenorganisationen.

§ 7

(1) Die Vorschläge, über die gemäß § 5 Abs. 2 der zuständige Minister oder Staatssekretär entscheidet, sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat einzureichen.

(2) Die Vorschläge zu Verleihungen, die der Rat des Bezirkes oder des Kreises vorzunehmen hat, sind auf dem Dienstwege der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes oder des Kreises bzw. dem Rat direkt einzureichen. Die zuständigen Abteilungen haben die Vorschläge dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

§ 8

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie (Name, Vorname, Geburtstag, Dienstort, Tag der Vollendung der pädagogischen Grundausbildung, Dienststellung, Dienstzeit),
- b) eine ausreichende Begründung.

(2) Die Vorschläge sind mit den im Abs. 1 genannten Anlagen in einer Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Unterlagen verbleiben bei der verleihenden Stelle.

(4) Der letzte Einreichungstermin für Vorschläge der Vorschlagsberechtigten an die für die Verleihung zuständige Stelle ist der 31. März des laufenden Kalenderjahres.

Beschreibung des Ehrenzeichens und Trageweise**§ 9**

(1) Das Ehrenzeichen „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ stellt dar: eine runde Bronzemedaille, Durchmesser 32 mm, die auf der Vorderseite das Porträt Pestalozzis und auf der Rückseite die Unterschrift „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Wappen der Deutschen Demokratischen Republik trägt.

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird gefertigt in:

- Bronze,
- Bronze versilbert,
- Bronze vergoldet.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, die mit einem hellblauen Band bezogen ist, getragen. Das Band erhält bei der Ausführung in Silber beiderseitig einen silbernen, bei der Ausführung in Gold beiderseitig einen goldenen Streifen.

(3) Die Interimsspange entspricht dem Aussehen der Medallenspange.

(4) Mit der Verleihung der Medaille ist die Ausgabe einer Urkunde verbunden. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Als Zeichen der Anerkennung für Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schule wird

.....
die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ in verliehen.“

§ 10

(1) Die Auszeichnung wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei Staatsakten, bei der Teilnahme an Sitzungen der Volksvertretungen, bei Festveranstaltungen zentraler staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, ferner bei Demonstrationen am 1. Mai, am „Tag der Befreiung“ am 8. Mai, am „Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik“ am 7. Oktober und am „Tag des Lehrers“.

Rechtslage im Todesfall und bei Verlust, Aberkennung**§ 11**

Im Todesfall geht das Ehrenzeichen an die verleihende Stelle zurück. Die Urkunde verbleibt bei den Hinterbliebenen.

§ 12

Bei Verlust einer Medaille kann durch die verleihende Dienststelle gegen Wertersatz Ersatz gegeben werden.

§ 13

(1) Für die Aberkennung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ sind die im § 11 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender

Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) festgelegten Bestimmungen maßgebend.

(2) Vorschläge zur Aberkennung sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Minister oder Staatssekretär einzureichen, der sie nach gründlicher Überprüfung und Zustimmung an die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen weiterleitet. Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen legt die Anträge der Kommission zur Aberkennung staatlicher Auszeichnungen zur Beschlusfassung vor.

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung,
Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen.

**— Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge
im Straßenverkehr —**

Vom 13. November 1956

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Verkehrswesen legt für die einzelnen Kraftfahrzeugtypen Normen des Kraftstoffverbrauches je 100 Fahrkilometer fest und veröffentlicht hierzu einen Kraftstoffverbrauchsnormen-Katalog mit den entsprechenden Richtlinien.

§ 2

Die Kraftstoffverbrauchsnormen und die Richtlinien zur Anwendung dieser Normen gelten für Kraftfahrzeuge, für die der Kraftstoff durch die staatlichen Verwaltungen zugeteilt wird. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, die nicht im Straßenverkehr eingesetzt werden.

§ 3

Die Kontrolle der Anwendung der Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen, den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, und den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, soweit Kraftfahrzeughalter von diesen Kraftstoff zugeteilt erhalten.

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge (einschließlich komplette Züge, insbesondere Spezialkraftfahrzeuge), die von den Kraftstoffverbrauchsnormen durch Mehr- oder Minderverbrauch abweichen, sind dem Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Überprüfung und Einregulierung zuzuführen. Soweit staatliche Dienststellen über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und einzuregulieren.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, und die Bezirksdirektionen

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 550)

für Kraftverkehr sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen und Einregulierung auf Kosten des Kraftfahrzeughalters durch Vorführungsbescheid anzuordnen.

(3) Der Vorführungsbescheid ist dem Fahrzeughalter schriftlich zu erteilen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sich mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt wegen Terminfestlegung zur Feststellung der Verbrauchsnormen innerhalb einer Woche in Verbindung zu setzen.

(4) Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, den Auflagen des Vergasereinstelldienstes der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Vorführungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 oder einer Auflage nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft.

(2) Der Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden erfolgt durch die zuständigen Organe der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128) maßgebend.

§ 6

(1) Die Kraftstoffverbrauchsnormen sind auf Grund ihrer Ermittlung entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Zeit als B-Normen anzuwenden.

(2) Die Einrichtung der Persönlichen Konten erfolgt auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung vom 14. Juli 1955 (GBI. I S. 549).

(3) Um die materielle Interessiertheit der Werkstätten bei der Einsparung von Kraftstoffen zu gewährleisten, beträgt die Höhe der Prämien auf der Grundlage der B-Normen einheitlich 30 %.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1956

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats. Vom 16. November 1956

Die Arbeitsordnung regelt die Organisierung der gesamten Tätigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, die Register- und Aktenführung sowie die Aussonderung und Vernichtung der Akten des Staatlichen Notariats. Daher wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Notariats

§ 1

Hauptaufgaben des Staatlichen Notariats

Das Staatliche Notariat ist zur Sicherung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit berufen und hat den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern auf dem Gebiete des zivilen Rechtsverkehrs juristische Hilfe zu leisten. Es hat die Rechte der Bürger in Übereinstimmung mit den Interessen des Staates der Arbeiter und Bauern zu wahren und die Bürger zu sozialistischem Rechtsbewußtsein zu erziehen. Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient damit dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

§ 2

Die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats

(1) Jedes Staatliche Notariat hat einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Diese werden von dem Leiter der Justizverwaltungsstelle bestimmt. Bei Notariaten, die nur mit einem Notar besetzt sind, ist als Stellvertreter ein Notar eines benachbarten Notariats zu bestimmen.

(2) Alle Mitarbeiter des Staatlichen Notariats üben ihre Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages, der nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen abzuschließen ist, aus.

(3) Die Bedeutung der Arbeit der Staatlichen Notare und die sich für die Notare ergebenden Rechte und Pflichten werden von dem Minister der Justiz durch eine Urkunde über die Berufung zum Notar hervorgehoben. Die Einstellung und Entlassung der Notare erfolgt durch die Justizverwaltungsstelle mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abteilung des Ministeriums der Justiz.

(4) Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Notariats obliegt dem Leiter des Notariats. Er hat jeweils vorher die Zustimmung der Justizverwaltungsstelle einzuholen.

§ 3

Die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter des Staatlichen Notariats

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) gelten für die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats.

§ 4

Tätigkeitsverbot

Den Notaren und den Mitarbeitern des Notariats ist untersagt:

1. Personen in Prozessen zu vertreten,
2. Gegenstände aus Nachlässen oder aus dem Vermögen pflegebedürftiger Personen, die der Aufsicht des Notariats unterliegen, zu erwerben.

§ 5

Hauptaufgaben des Leiter des Staatlichen Notariats

(1) Unbeschadet der Verantwortung, die jeder Notar für das ihm übertragene Aufgabengebiet trägt, obliegen dem Leiter des Notariats neben seiner Arbeit als Notar folgende Hauptaufgaben:

- a) Organisierung der gesamten Tätigkeit des Staatlichen Notariats,
- b) Herstellung einer engen Verbindung zwischen dem Notariat und den Werkträgern,
- c) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen,
- d) Anleitung und Kontrolle aller Mitarbeiter des Staatlichen Notariats,
- e) Unterstützung der Justizverwaltungsstelle in ihrer anleitenden, kontrollierenden und verwaltenden Tätigkeit gegenüber dem Notariat.

(2) Der Stellvertreter ist so zu qualifizieren, daß er in Abwesenheit des Leiters die gesamten Aufgaben verantwortlich durchführen kann.

§ 6

Arbeitsverteilung

Zur Herstellung einer engen Verbindung mit den Werkträgern sind die Arbeiten unter den Mitarbeitern des Notariats grundsätzlich so zu verteilen, daß jeder Notar für einen Teil des Kreisgebietes verantwortlich ist.

§ 7

Arbeitsplan und Arbeitsbesprechung

(1) Das Staatliche Notariat arbeitet nach einem festgelegten Arbeitsplan.

(2) Zweimal im Monat sollen Arbeits- und Dienstbesprechungen durchgeführt werden. In diesen Dienstbesprechungen ist jeweils zu prüfen, ob das Notariat die ihm entsprechend der politischen Situation und der Struktur des Kreises obliegenden Aufgaben richtig erfüllt und ob die Mitarbeiter des Staatlichen Notariats ihren Pflichten nachkommen. Als Ergebnis sind Schlußfolgerungen zur Verbesserung der gesamten Arbeit zu ziehen. Die wesentlichen Ergebnisse und die Beschlüsse sind in einem kurzen Protokoll zu notieren.

§ 8

Rechenschaftslegung und Erläuterung der Gesetze

(1) Das Staatliche Notariat hat einmal im Jahr über seine Arbeit vor der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen.

(2) Zur Erläuterung der Gesetze und zum Zwecke der Erziehung der Bevölkerung ist auch die Presse zu verwenden. Ferner sind vom Staatlichen Notariat allein oder gemeinsam mit anderen Justiz- oder Staatsorganen Aussprachen mit den Bürgern durchzuführen.

§ 9

Beschwerden und Eingaben der Werkträgern

Die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werkträgern (GBl. S. 265) und die hierzu ergangene Anweisung des

Ministeriums der Justiz gelten auch für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats. Neben der allseitigen kritischen Behandlung jeder einzelnen Beschwerde in der Arbeitsbesprechung sind die Beschwerden einmal im Quartal in ihrer Gesamtheit auf typische Mängel und Kritiken zu untersuchen und auszuwerten.

§ 10

Verbindung zu anderen Staatsorganen

Zur Verbesserung der politischen und fachlichen Arbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht und mit dem Kreisstaatsanwalt herbeizuführen. Das gilt insbesondere für Rechenschaftslegungen und für die Beteiligung an Justizveranstaltungen.

§ 11

Arbeitszeit und Sprechtag

(1) Die Arbeitszeit des Staatlichen Notariats ist grundsätzlich der Arbeitszeit des Kreisgerichts und der anderen Staatsorgane anzupassen. Mindestens an einem Tage in der Woche muß die Arbeitszeit so festgesetzt werden, daß die Werkträgern auch nach Arbeitsschluß die Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Angelegenheiten haben. Eine Übereinstimmung mit den Spätsprechstunden der anderen Dienststellen ist herbeizuführen.

(2) Ausnahmsweise sind auch außerhalb der Geschäftsstunden sowie an Sonn- und Feiertagen Notariats-handlungen durchzuführen, wenn es die Interessen der Werkträgern gebieten.

(3) Entsprechend der Struktur des Kreises sind auswärtige Sprechtag und Sprechstunden einzurichten.

(4) Die Festsetzung der Arbeitszeit und der Sprechtag bedarf der Bestätigung des Leiters der Justizverwaltungsstelle.

§ 12

Siegel und Unterschriften

(1) Die Verwendung und Verwahrung des Siegels erfolgt nach den Bestimmungen der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) und der jeweils gültigen Anweisung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik für die dem Minister der Justiz unterstellten Organe.

(2) Die Notare haben ihre Unterschrift in zweifacher Ausfertigung der Justizverwaltungsstelle zu den Kaderunterlagen einzureichen.

§ 13

Bezug von Zeitschriften und Gesetzblättern

(1) Das Staatliche Notariat bezieht die Gesetzblätter Teil I und II der Deutschen Demokratischen Republik, das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, die Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz sowie die Zeitschriften „Neue Justiz“ und „Der Schöff“.

(2) Jedem Notar sind die zur eigenen Arbeit erforderlichen Gesetze zur Verfügung zu stellen. Der Umfang dieser Gesetzessammlung wird besonders festgelegt.

Abschnitt II

Register- und Aktenführung

§ 14

Allgemeines

(1) Das Schriftwerk des Staatlichen Notariats ist zu registrieren und zu verwahren. Es muß gewährleistet sein, daß es jederzeit schnell aufgefunden werden kann.

(2) Grundsätzlich wird das Schriftwerk entsprechend der territorialen Geschäftsverteilung für jeden Notar getrennt gebildet und verwahrt. Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 15

Register

(1) Bei dem Staatlichen Notariat werden folgende Register geführt:

1. Notariatsregister (NR), in dem die Urkundsangelegenheiten (UR) in sich gesondert numeriert werden (s. Anlage 1);
2. Beglaubigungsregister (BR) — s. Anlage 2 —

(2) Ferner werden geführt:

1. Verwahrungsbuch über verwahrte und hinterlegte Gelder und Wertgegenstände (s. Anlage 3);
2. Masskartei über verwahrte und hinterlegte Gelder und Wertgegenstände (s. Anlage 4).

(3) Die Register werden in Form eines Buches jahrgangsweise geführt. Mehrere Jahrgänge können zu einem Band vereinigt werden.

(4) Die in den Registern vorzunehmenden Eintragungen ergeben sich aus den beigelegten Mustern und Anmerkungen.

§ 16

Bildung der Akten

(1) Schriftstücke, die die gleiche Angelegenheit betreffen, sind nach dem Tage des Einganges geordnet zu Akten zu vereinigen.

(2) Schriftstücke, die nicht ständig bei den Akten verbleiben sollen, sind in einem fest mit den Akten zu verbindenden Umschlag aufzubewahren.

§ 17

Aktenführung

(1) Die Akten werden grundsätzlich als Bände in einem Aktendeckel geführt. Die Verbindung des Schriftwerkes kann in der Form des Schnellheftens erfolgen.

(2) Sind in einer Angelegenheit wenig Eingänge zu erwarten, so können die Akten mittels Heftmaschine und Heftklammer zusammengehalten und in einer Aktenhülle verwahrt werden.

(3) Die in Aktendeckeln oder Aktenhüllen vereinigten Schriftstücke sind nach der Reihenfolge ihres Einganges mit durchlaufenden Blattzahlen zu versehen.

(4) Auf den Aktendeckeln und Aktenhüllen sind das Staatliche Notariat, die Bezeichnung der Angelegenheit (z. B. Abwesenheitspflegschaft Kurt Müller), das Akten-

zeichen und die Aufbewahrungsfrist zu vermerken. Auf weitere Akten, die mit einer Sache in enger Verbindung stehen, ist hinzuweisen.

§ 18

Aktenzeichen

(1) Jede Akte und die dazugehörigen Schriftstücke erhalten ein Aktenzeichen.

(2) Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus:

1. der Ziffer, die auf Grund der territorialen Geschäftsverteilung jedem Notar für sein Gebiet gegeben worden ist (1, 2 oder 3 usw.);
2. der Kurzbezeichnung des Registers (UR, NR, BR);
3. der laufenden Nummer des Registers und der Jahreszahl (z. B. 2 NR 399/56 oder 3 UR 80/56).

(3) Die in besondere Verwahrung zu nehmenden Verfügungen von Todes wegen erhalten neben dem Aktenzeichen eine Verwahrungsnummer, die sich aus dem Notariatsregister ergibt.

§ 19

Aktenablage zum Notariatsregister

(1) Die Akten werden nach der Nummernfolge des Registers in Fächern abgelegt. Die Aktenfächer sind nach der Geschäftsverteilungsnummer, der Nummer des Registers und dem Jahrgang der darin befindlichen Akten deutlich zu kennzeichnen.

(2) Die Akten sind bis auf die in Arbeit befindlichen stets in die hierfür vorgesehenen Fächer einzusortieren.

(3) Wenn zu Angelegenheiten nur allgemeines Schriftgut anfällt (Nachricht an Beteiligte, daß das Staatliche Notariat nicht zuständig ist und Antrag an zuständige Stelle weitergeleitet hat), kann es in einer Blattsammlung zum NR abgelegt werden. Im Register ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 20

Aktenführung und Ablage zum Urkunds- und Beglaubigungsregister

(1) Die Urkunden und die mit den Urkunden zu verbindenden Anlagen (wie Kostenrechnung und Kostenmarken) sind in einer getrennt von dem übrigen Schriftgut anzulegenden Urkundensammlung nach der laufenden Nummer der Urkunde jahrgangsweise abzuheften und aufzubewahren. Das übrige Schriftgut ist in einer Blattsammlung zum UR abzuheften.

(2) Soweit bei der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften Schriftgut anfallen sollte, ist es in einer Blattsammlung zum Beglaubigungsregister abzuheften.

§ 21

Aktenführung und Ablage in Angelegenheiten betreffend den Kirchenaustritt

(1) Kirchenaustrittserklärungen werden nicht im Register vermerkt.

(2) Das Schriftgut über den Austritt aus Religionsgemeinschaften ist jahrgangswise in einer besonderen Blattsammlung abzulegen.

(3) Durch eine alphabetische Ordnung nach dem Familiennamen des Austretenden ist das Auffinden der Austrittserklärungen zu gewährleisten.

§ 22

Aktenversendung

(1) Der Verbleib der Akten muß sich jederzeit aus dem Register ergeben.

(2) Das Ersuchen an andere Notariate, eine notarielle Handlung vorzunehmen, soll so gefaßt sein, daß eine Versendung der Akten grundsätzlich unterbleiben kann. Werden Akten versandt, so ist ein Kontrollblatt an Stelle des Aktenstückes anzulegen und die Rückkunft zu überwachen. Die Versendung der Akten hat unter Beachtung der für wichtige Postsendungen gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

(3) Akten dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Leiters des Staatlichen Notariats aus den Diensträumen entfernt werden.

(4) Der Verlust von Akten ist sofort dem Leiter des Staatlichen Notariats zu melden. Dieser hat der Justizverwaltungsstelle über den Verlust Rechenschaft abzuliegen.

§ 23

Namenskartei

(1) Über alle Eintragungen im Notariatsregister ist eine alphabetisch geordnete Namenskartei anzulegen.

(2) Bei der Beurkundung von Verträgen und in Nachlaßangelegenheiten genügt die Anlegung einer Karteikarte mit dem Namen des Erwerbers bzw. des Erblassers.

(3) In die Namenskartei ist neben dem Aktenzeichen die Angelegenheit und bei den in besondere Verwahrung zu nehmenden letztwilligen Verfügungen die Verwahrungsnummer einzutragen.

(4) In die Kartei sind auch die Personen aufzunehmen, von denen eine Verfügung von Todes wegen bei einem anderen Notariat verwahrt wird.

§ 24

Fristen und Termine

Fristen und Termine sind in einem Terminkalender zu notieren. Die Eintragungen sind täglich zu überwachen.

§ 25

Weglegung der Akten

Nach völliger Beendigung der Angelegenheit verfügt der Notar die Weglegung und die Dauer der Aufbewahrung der Akten (z. B. zu vernichten 1970 oder an das Staatsarchiv abzuliefern 1970).

Abschnitt III

Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Urkunden und Akten

§ 26

Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Akten des Staatlichen Notariats werden folgende Aufbewahrungsfristen festgesetzt:

1. 80 Jahre sind aufzubewahren:
 - a) das Notariatsregister,
 - b) die Urkundensammlung,
 - c) Akten betreffend Nachlaßangelegenheiten (Ausnahme s. Ziff. 4),
 - d) die von freiberuflichen Notaren in Verwahrung genommenen Urkundenrollen und Urkundensammlungen;
2. 30 Jahre sind aufzubewahren:
 - a) die Akten in Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten,
 - b) das Verwahrungsbuch und die Massekartei in Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten,
 - c) Akten in Familienrechtsangelegenheiten (Ausnahme s. Ziff. 4),
 - d) Kirchenaustrittserklärungen;
3. 10 Jahre sind aufzubewahren:
 - das Beglaubigungsregister;
4. 5 Jahre sind aufzubewahren:
 - a) Blattsammlungen und Akten von geringer Bedeutung, wie die Blattsammlung zum Notariats-, Urkunds- und Beglaubigungsregister,
 - b) Akten über zurückgegebene Testamente,
 - c) Akten über Vormundschaften und Pflegschaften, in denen weniger als 300 DM Vermögen verwaltet worden ist,
 - d) die Blattsammlungen und Nebenakten der freiberuflichen Notare.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Urkunden und Akten (vgl. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz Nr. 16/54 und 7/56).

Abschnitt IV

Übergangsbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstordnung für das Staatliche Notariat (Amtliches Nachrichtenblatt des Ministeriums der Justiz vom 20. Dezember 1952) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Notariatsregister (linke Hälfte)

1 Tag des Einganges oder der Beurkundung 1956	2 Name	3 Vorname	4 Urkundsangelegenheiten (UR) davon			Fortlaufende Nummer aller Notariats- angelegenheiten	
			Fortlaufende Nummer aller Urkunds- angelegenheiten	a	b		c
				Verträge u. Vertrags- entwürfe	Einseitige Erklärungen u. Entwürfe		Sonstige Angelegen- heiten
2. 1.	Grehl	Joachim				1	
*	Gebler Strauß	Hans Wilhelm	1	1			
*	Straubel	Gustav				2	
3. 1.	Fabian	Kuno	2		1		
*	Staatliches Notariat Bernburg	Testament Müller IV 18/49				3	
*	Richter	Bertha	3			4	
*	Berthold	Emma				5	

noch Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Notariatsregister (rechte Hälfte)

5 Notariatsangelegenheiten (NR)										6 Bemerkungen	
A Letztwillige Verfügung			B Nachlasssachen			C Familienrechtssachen			D Hinter- legungen und Ver- wahrungen		E Allgemeine Angelegen- heiten
a	b	c	a	b	c	a	b	c			
Verwahrungs- nummer	Vor dem Staat- lichen Notar errichtet	Zur Kröpfung abgeleitet	Ins- gesamt	davon v. Staats-Notar auf- genommen	Nachlasspfleg- schaften u. son- stige Nachlass- angelegenheiten	Vormund- schaften	Pfleg- schaften	sonstige Familien- sachen			
1	1										
			1	1						mit IV 28/48 verbunden	
									1	Rückgabe an Erblasser am 10. Januar Akten zurück am 10. 1.	
2	2									NR 4/56 verbunden mit IV 18/53	
			2	2							

Die Anmerkungen zur Führung des Notariatsregisters vorstehender Anlage 1 befinden sich auf S. 1315

Anmerkungen zur Führung des Notariatsregisters vorstehender Anlage 1:**1. Zu Spalten 2 und 3:**

In Urkundsangelegenheiten sind die Namen der Beteiligten einzutragen. Tritt ein Bevollmächtigter auf, so ist nur der Name des Vertretenen aufzuführen. Schließen Miterben einen Vertrag, so genügt die Angabe „Erben des Hohfeld, Max“.

Bei letztwilligen Verfügungen ist der Name der Verfügenden einzutragen, in Nachlassangelegenheiten der Name des Erblassers, in Familienrechtsachen der Name der Beteiligten, in Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten der Hinterleger und, soweit bekannt, der Empfänger, und in allgemeinen Notariatsangelegenheiten die ersuchende Dienststelle oder der Name des Einsenders. Bei Ersuchen anderer Dienststellen ist in der Spalte 3 die Angelegenheit zu bezeichnen.

2. Zu Spalte 4:

Unter der fortlaufenden Nummer sind alle Urkundsangelegenheiten in sich geschlossen und fortlaufend zu numerieren. Diese Nummer ist ein Teil des Aktenzeichens.

Unter Buchst. a sind Verträge mit Auflassungen oder nur Auflassungen oder Vertragsentwürfe fortlaufend zu zählen.

Unter Buchst. b sind neben der Beurkundung einseitiger Rechtsgeschäfte und der Anfertigung solcher Entwürfe mit Unterschriftsbeglaubigung fortlaufend zu zählen.

Unter Buchst. c werden fortlaufend gezählt:

- a) alle nicht unter Buchstaben a und b erfaßten Urkundsangelegenheiten,
- b) die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung,
- c) die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht,
- d) die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers,
- e) Wechsel- und Scheckproteste,
- f) Ersetzung abhanden gekommener Urkunden.

In der Spalte 4 sind nicht einzutragen:

- a) Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (vgl. § 21 der Arbeitsordnung),
- b) die Beurkundung des Anerkenntnisses der Schlußrechnung, die Aufnahme des Erbscheinsantrages oder die Beurkundung der Erbausschlagung, wenn bei dem Notariat die Vormundschafts- (s. Spalte 5 C a), Pflugschafts- (s. Spalte 5 C b) oder Nachlassakten (s. Spalte 5 B) zu führen sind.

3. Zu Spalte 5:

Alle Angelegenheiten, die in Spalten 5 A bis E genannt sind, erhalten eine fortlaufende Nummer. Diese Nummer ist Teil des Aktenzeichens.

4. Zu Spalte 5 A:

Jede Verfügung von Todes wegen ist neu einzutragen. Mehrere Verfügungen derselben Person sind in einem Aktenstück zu führen. In Spalte 6 ist daher die Verbindung mit den bereits bestehenden Akten zu vermerken.

Unter 5 A a erhalten alle zur bes. Verwahrung abgelieferten Testamente eine jährliche fortlaufende Verwahrungsnummer (z. B. 6/56), die auf dem Testamentsumschlag zu vermerken ist.

Wird ein eröffnetes gemeinschaftliches Testament wieder verschlossen und in besondere Verwahrung gebracht, so ist die frühere Verwahrungsnummer wieder zu verwenden.

5. Zu Spalte 5 B:

Unter 5 B a und b sind auch Anträge auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu zählen. Unter 5 B c sind einzutragen: Nachlaßpflugschaften, Nachlaßverwaltungen, die Inventarerrichtung, Erbausschlagungen usw.

Alle unter 5 B bezeichneten Anträge und Erklärungen sind, wenn sie den gleichen Erblasser betreffen, nur einmal einzutragen und grundsätzlich in einem Aktenstück zu sammeln.

Neu einzutragen sind solche Anträge nur, wenn der früher gestellte Antrag erledigt ist oder wenn wegen des zu erwartenden großen Umfangs eine Trennung der mehreren Anträge und Erklärungen erforderlich ist. In Spalte 6 des Registers und auf den Aktendeckeln ist in diesen Fällen auf bereits bestehende Akten zu verweisen.

Wenn keine Verwirrung zu besorgen ist, können die Anträge unter 5 B auch mit den Akten über Verfügungen von Todes wegen (5 A) verbunden werden.

6. Zu Spalte 5 C:

Unter Buchst. b werden alle Pflugschaften gezählt.

7. Zu Spalte 5 D:

Jede hinterlegte oder verwahrte Masse wird nur einmal gezählt, auch wenn mehrere Annahme- oder Herausgabeanordnungen erfolgen (z. B. Miete hinterlegt oder gleiche Miete für den gleichen Vermieter mehrere Monate nacheinander). Demgegenüber ist in der Massekartei und im Verwahrungsbuch jede Änderung einzutragen.

8. Zu Spalte 5 E:

Eingaben, die nicht das Notariat betreffen oder bei denen nicht feststeht, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen sind, werden hier gezählt. Vor der Eintragung ist sorgfältig zu prüfen, ob in anderen Spalten eine Zählung zu erfolgen hat, um eine rasche Füllung des Registers zu vermeiden.

Anträge, über die das Staatliche Notariat nicht zu entscheiden hat, sind ohne eigene Bearbeitung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

9. Zu Spalte 6:

Hier sind wichtige Hinweise, für die kein Raum in anderen Spalten ist, zu vermerken, z. B. Akten verbunden mit 3/NR 12/56, weggelegt am 18. August 1956, oder abgegeben an Rat des Kreises Erfurt, Abgabennachricht 25. Dezember.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Beglaubigungsregister

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag der Beglaubigung	Familienname, Vorname, Beruf und Wohnort der Beteiligten	Wert des Gegenstandes	Raum für Kostenmarken
1	2	3	4	5
308	12. 8.	a) Voigt, Max b) Voigt geb. Al, Lina Eisleben		

Erfolgt die Beglaubigung von Unterschriften mehrerer Personen in ein und derselben Angelegenheit gleichzeitig, so ist in Spalte 1 die Beglaubigung nur einmal zu zählen. Die Beteiligten sind unter der gleichlaufenden Nummer getrennt nach Buchstaben a und b usw. aufzuführen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Verwahrungsbuch (linke Hälfte)

Einnahme								
Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers	Es sind hinterlegt			Nr. der Massekartei	
	Monat	Tag		Wertpapiere und Kostbarkeiten Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert DM	Geld DM	Nr.	Jahrgang
1	2		3	4	5	6		
1	Nov.	5.	Arndt, Lehrer Bernburg	—	—	2000,—	1	56
2	Nov.	10.	Schneider, RA Leipzig	—	—	1800,—	13	56
3	Nov.	12.	derselbe	2 goldene Ringe	200,—		13	56

noch Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Verwahrungsbuch (rechte Hälfte)

Ausgabe									
Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Wertpapiere und Kostbarkeiten Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert DM	Geld DM	Nr. der Massekartei		Bemerkungen
	Monat	Tag					Nr.	Jahrg.	
1	2		3	4	5	6		7	
1	Nov.	17.	Karsten, Fritz, Lehrling, Halle	—	—	800,—	13	56	
2	Nov.	25.	Weber, Anna, Halle	—	—	2000,—	1	56	
3	Dez.	3.	Karsten, Ernst, Arbeiter, Eisleben	—	—	1000,—	13	56	

Anmerkung:

Im Verwahrungsbuch ist jede Einnahme und Ausgabe von verwahrten oder hinterlegten Geldern und Wertgegenständen zu vermerken. Mindestens einmal im Quartal ist zu prüfen, ob der hieraus sich ergebende Bestand an Geld mit dem Bestand auf dem Verwahrkonto übereinstimmt.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Massekartei
Nachlaßmasse Karsten

Nr. 1 NR. 13/56

Nr. des Verwahrungsbuches	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers oder Empfängers	Wertpapiere und Kostbarkeiten		Geld	
	Monat	Tag		Einnahme	Ausgabe	Einnahme DM	Ausgabe DM
2	Nov.	10.	Schneider, Rechtsanwalt, Leipzig		—	1800,—	
3	Nov.	12.	derselbe	2 goldene Ringe (Wert 200,— DM)	—		
1	Nov.	17.	Karsten, Fritz, Lehrling, Halle		—		800,—
3	Dez.	3.	Karsten, Ernst, Arbeiter, Eisleben		—		1000,—
						1800,—	1800,—

Anmerkung:

Für jede Hinterlegungs- oder Verwahrungsmasse ist eine Massekartei nach vorstehendem Muster zu führen.

Anordnung

über die Zahlung von Erschwerniszulagen für Lehrer, Pionierleiter, Erzieher und Kindergärtnerinnen auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten.

Vom 26. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrer, die Kinder und Jugendliche auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten unterrichten, erhalten bei Vollbeschäftigung in diesen Einrichtungen zu ihrem Gehalt Erschwerniszulagen von 8 % monatlich.

(2) Kindergärtnerinnen, sonstige Erzieher der Einrichtungen der Volksbildung und Pionierleiter, die Kinder und Jugendliche auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten erziehen, erhalten bei Vollbeschäftigung in diesen Einrichtungen zu ihrem Gehalt Erschwerniszulagen von 12 % monatlich.

§ 2

Die Zulagen nach § 1 werden bei Teilbeschäftigung anteilig für die Stundenzahl gewährt, in der die betreffenden Personen in den genannten Einrichtungen tätig sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Der § 9 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 341).

Berlin, den 26. Oktober 1956

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär**Anordnung Nr. 2***

über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Vom 24. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Aufbau und dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1956 wird wie folgt ergänzt:

„Bau- und Baustoffbetriebe werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, Verkehrsbetriebe

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 637)

durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, und Dienstleistungsbetriebe durch den Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft, angeleitet und kontrolliert.“

§ 2

Bei Bau- und Baustoffbetrieben sowie Verkehrsbetrieben entscheiden die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft über die Zuordnung gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1956 und unterrichten die Räte der Bezirke über ihre Entscheidung.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 1. August 1956 sind sinngemäß auch auf Bau- und Baustoffbetriebe, Verkehrsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt

In Nr. 46 des Zentralblattes vom 17. November 1956 ist die
Bekanntmachung Nr. 2 vom 15. Oktober 1956 bauaufsichtlicher Zulassungen
erschienen.

In Nr. 48 des Zentralblattes vom 23. November 1956 ist die
**Bekanntmachung vom 15. November 1956 der Verwaltungsstelle für deutsche
Altwarenzeichen in der Republik Finnland**
erschienen.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 199

Preisordnung Nr. 677 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau, Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12.

Sonderdruck Nr. 218

Preisordnung Nr. 695 — Anordnung über die Gebühren im Fernsprechverkehr (Fernsprechgebührevorschriften) — Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Wichtige Mitteilung!

Die beabsichtigte Herausgabe einer

**einseitig bedruckten Ausgabe
des Gesetzblattes Teil I und Teil II**

kann nicht vorgenommen werden, da die hierfür eingegangenen geringen Bestellungen eine solche gesonderte Ausgabe volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. Dezember 1956	Nr. 108
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	1319

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversiche- rungsbeiträgen.

Vom 19. November 1956

Um die Berechnungsgrundlage der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerabschlagzahlungen und der Gewerbesteuerabschlagzahlungen mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) folgendes bestimmt:

A. Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer

I. Abschlagzahlungspflicht

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gewerbetreibende und andere Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft sowie Genossenschaften haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) bzw. nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden, haben die Abschlagzahlungen auf die gewerblichen und die anderen Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen der Land- und Forstwirte, der Gärtner sowie der Küsten- und Hochseefischer sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 12 zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf:

- die wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten des Konsumgenossenschaftlichen Sektors;
- die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern.

§ 2

Formen der Entrichtung der Abschlagzahlungen

Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sind zu entrichten

- auf Grund von Vierteljahreserklärungen oder
- in festgesetzten Beträgen oder

c) in festgesetzten Beträgen, unter Beachtung der saisonbedingten Entwicklung.

II. Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahres- erklärungen

§ 3

Erklärungspflicht

(1) Die Inhaber (Mitinhaber bzw. Geschäftsführer von juristischen Personen) von

- a) Industrie- und Leistungsbetrieben sowie Gaststätten, wenn diese Betriebe einen Gesamtumsatz von mehr als 50 000,— DM erzielten;
- b) Handelsbetrieben, wenn diese Betriebe einen Gesamtumsatz von mehr als 100 000,— DM erzielten,

haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu berechnen. Als Gesamtumsatz gilt der zuletzt veranlagte bzw. erklärte Jahresgesamtumsatz (§ 13 UStDB).

(2) Die Steuerpflichtigen haben die Vierteljahreserklärungen bis zu den in § 11 genannten Terminen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Ergibt sich auf Grund des Abs. 1 die Erklärungspflicht, so erstreckt sie sich auch auf die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen und die gewerblichen und übrigen Einkünfte der mit ihm zusammen zu veranlagenden Angehörigen.

§ 4

Berechnungsgrundlage und Gewinnermittlung

(1) Berechnungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb des Kalendervierteljahres (Vierteljahresgewinn), für das die Abschlagzahlung zu entrichten ist. Die anderen Einkünfte sind mit einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zu berücksichtigen.

(2) Der Vierteljahresgewinn ist unter Anwendung des vom Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten Reingewinnsatzes auf den Vierteljahresumsatz zu ermitteln.

(3) Vierteljahresumsatz ist der Sollumsatz der dem Abschlagzahlungstermin unmittelbar vorangegangenen zwei Kalendermonate zuzüglich des voraussichtlichen Sollumsatzes des dritten Kalendermonats. Der Sollumsatz des dritten Kalendermonats ist mindestens mit 50 % des Sollumsatzes der beiden vorangegangenen Monate zu schätzen. Abweichungen nach unten bedürfen der Genehmigung des Rates des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen.

(4) Differenzen zwischen dem nach Abs. 3 ermittelten Vierteljahresumsatz und dem tatsächlichen Sollumsatz

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 97)

des Vierteljahres sind bei der Berechnung der Abschlagzahlung für das unmittelbar folgende Quartal auszugleichen. Für das IV. Kalendervierteljahr kann dieser Ausgleich zur Vermeidung von Strafzuschlägen durch Berichtigung der Vierteljahreserklärung per 10. Dezember bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vorgenommen werden. Von der sich durch die Berichtigung ergebenden Nachzahlung sind Verzugszuschläge von 1,5 % zu erheben.

§ 5

Errechnung des Reingewinnsatzes

(1) Der Reingewinnsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Jahresgewinnes zum Jahresgesamtumsatz (Sollumsatz). Wird der Reingewinnsatz auf der Grundlage des geprüften Jahresergebnisses festgesetzt bzw. auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchst. a vom Steuerpflichtigen errechnet, so sind außergewöhnliche Umstände, die nur den Gewinn des Vorjahres beeinflusst haben, außer acht zu lassen.

(2) Veräußerungsgewinne u. ä. einmalige Gewinne oder einmalige Aufwendungen (z. B. Sonderabschreibungen und zusätzliche Abschreibungen) sind in der abzugebenden Vierteljahreserklärung außerhalb des Gewinnes laut Reingewinnsatz zu erklären.

(3) Ist im vergangenen Jahr ein Verlust eingetreten, so wird der Reingewinnsatz von der zuständigen Abteilung Finanzen nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgelegt. Ist die Steuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes begründet worden, so wird der Reingewinnsatz von der zuständigen Abteilung Finanzen bei der Betriebsanmeldung nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgesetzt, wenn zu erwarten ist, daß der Betrieb für die Abgabe von Vierteljahreserklärungen in Betracht kommt.

§ 6

Erhöhung des Reingewinnsatzes

(1) Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den zutreffenden Reingewinnsatz zugrunde zu legen und dies in den Vierteljahreserklärungen kenntlich zu machen, wenn

- a) sich nach der letzten Jahressteuererklärung (Jahresabschluß) ein höherer Reingewinnsatz gegenüber dem durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten ergibt. Dabei hat die Berichtigung eines in der Vierteljahreserklärung per 10. März angegebenen zu niedrigen Reingewinnsatzes spätestens zum Abgabetermin der Jahressteuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (Nachzahlung bis 27. März) zu erfolgen;
- b) der voraussichtliche Reingewinnsatz des laufenden Jahres den zuletzt vom Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten übersteigt.

(2) Bei der Erhöhung des Reingewinnsatzes sind die Unterschiedsbeträge für die vorhergehenden Vierteljahre des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Gewinn des laufenden Kalendervierteljahres zu erklären. Die Berechnung der Abschlagzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres kann in aufbauender Form erfolgen. Beruht die Erhöhung des Reingewinnsatzes auf einer Gewinnerhöhung des IV. Quartals, so ist eine Berichtigung der vierteljährlichen Erklärung per 10. Dezember bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zulässig. Von der durch die Berichtigung sich ergebenden Nachzahlung sind Verzugszuschläge von 1,5 % zu erheben.

(3) Zur Feststellung des voraussichtlichen Reingewinnsatzes kann der Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — für Betriebe über 50 Beschäftigte

die Auflage erteilen, Zwischenbilanzen abzugeben. Die Bestandsaufnahme kann dabei durch eine sogenannte permanente Inventur ersetzt werden.

§ 7

Herabsetzung des Reingewinnsatzes

(1) Die Steuerpflichtigen können die Festsetzung eines niedrigeren Reingewinnsatzes beantragen, wenn

- a) sich nach der letzten Jahressteuererklärung (Jahresabschluß) ein niedrigerer Reingewinnsatz gegenüber dem durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten ergibt;
- b) Veränderungen der Produktion oder des Warensortiments, Erhöhung der Kosten, Veränderungen der Preise u. a. zu einem niedrigeren Reingewinnsatz führen. Der Antrag ist durch Vorlage eines Zwischenabschlusses und anderer Unterlagen zu begründen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entscheidet nach Überprüfung des Antrages.

(3) Die Steuerpflichtigen sind nicht berechtigt, einen von der Festsetzung des Rates des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — (bzw. nach § 6 Abs. 1 Buchst. a sich ergebenden) abweichenden niedrigeren Reingewinnsatz der Berechnung des Vierteljahresgewinnes zugrunde zu legen. Der Rat des Kreises bzw. der Stadt kann bei falscher Berechnung der Abschlagzahlungen eine besondere Festsetzung vornehmen.

III. Festgesetzte Abschlagzahlungen

§ 8

Abgrenzung sowie Höhe festgesetzter Abschlagzahlungen

(1) Alle in § 3 nicht genannten Steuerpflichtigen entrichten ihre Abschlagzahlungen in festen Beträgen, die vom Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzt werden.

(2) Jede festgesetzte Abschlagzahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, wenn die Entwicklung der Einkommensverhältnisse nicht eine andere Festsetzung bedingt. Abschlagzahlungen werden nur erhoben, wenn sie, unter Abrundung auf volle DM-Beträge, vierteljährlich mindestens 5,— DM betragen.

§ 9

Erhöhung und Herabsetzung festgesetzter Abschlagzahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, selbständig höhere Abschlagzahlungen zu entrichten und deren Errechnung dem Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — mitzuteilen, wenn die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum die Jahressteuer, die der Festsetzung der Abschlagzahlung zugrunde liegt, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100,— DM übersteigt. Beruht die Gewinnerhöhung auf dem Ergebnis des IV. Kalendervierteljahres, so ist eine Berichtigung der Abschlagzahlungen per 10. Dezember bis zum 15. Februar des folgenden Jahres möglich. Von der durch die Berichtigung sich ergebenden Nachzahlung ist ein Verzugszuschlag von 1,5 % zu erheben.

(2) Übersteigt die nach der letzten Jahressteuererklärung sich ergebende Einkommensteuer die der Festsetzung der Abschlagzahlungen zugrunde liegende Jahressteuer, so haben die Steuerpflichtigen selbständig höhere Einkommensteuerabschlagzahlungen zu entrichten. Die für die Abschlagzahlung per 10. März sich ergebende Nachzahlung ist spätestens am Fälligkeitzeitpunkt der Nachzahlung laut Jahressteuererklärung (27. März) zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn die voraussichtliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100,— DM, unter der Jahressteuer liegt, die der Festsetzung zugrunde gelegt worden ist.

§ 10

Abschlagzahlungen bei Saisonbetrieben

(1) Saisonbetriebe, deren Umsatz in sechs zusammenhängenden Monaten 80 % und mehr des Gesamtumsatzes betragen hat, kann Befreiung von der Abgabe von Vierteljahreserklärungen (§ 3) gewährt werden.

(2) Die Abschlagzahlungen von Saisonbetrieben sind in der Höhe des Prozentsatzes von der voraussichtlichen Jahressteuer festzusetzen, der sich ergibt, wenn der Sollumsatz des jeweiligen Vierteljahres des Vorjahres in das Verhältnis zum Jahresgesamtumsatz des Vorjahres gesetzt wird. Für die Erhöhung oder Herabsetzung der Abschlagzahlungen bei Saisonbetrieben gelten die Bestimmungen des § 9.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, die Regelung für Saisonbetriebe auch auf andere Betriebe auszudehnen oder die Festsetzung der Abschlagzahlungen für Saisonbetriebe nach einer anderen Methode vorzunehmen.

IV. Fälligkeit der Abschlagzahlungen

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sind bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die nach § 23 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL S. 1413) die Steuer für die Entgelte aus der freiberuflichen Tätigkeit selbst entrichten müssen, haben die Zahlungen jeweils bis zum 10. des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats zu leisten. Zahlungen, die nach § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 für das abgelaufene Kalenderjahr zu leisten sind, müssen bis zum 10. Januar des folgenden Jahres entrichtet werden.

§ 12

Abschlagzahlungen für Land- und Forstwirte, Gärtner sowie Küsten- und Hochseefischer

(1) Land- und Forstwirte (auch buchführende) — außer Gärtner — haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Vermögensteuer zusammengefaßt zu entrichten.

a) Die zusammengefaßten Raten sind bis zum 10. Februar, 10. September und 10. November jeweils in Höhe eines Drittels der zusammengefaßten Jahresbeträge zu entrichten.

b) Erzielen Land- und Forstwirte außer den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft noch Einkünfte aus Gewerbebetrieben oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit, dann sind die Bestimmungen des Buchst. a nicht anzuwenden. Die Abschlagzahlungen auf die einzelnen Steuern sind in diesem Falle — getrennt voneinander — zu den normalerweise geltenden Terminen zu leisten, wobei die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer zu den in § 11 Abs. 1 festgelegten Terminen zu entrichten sind.

c) Erzielen Land- und Forstwirte auch Einkünfte aus Gewerbebetrieben und haben sie die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 auf Grund von Viertel-

jahreserklärungen zu entrichten, so ist jeweils ein Viertel des letzten nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RGBl. I 1937 S. 1) festgestellten Jahresgewinnes aus der Land- und Forstwirtschaft in die vierteljährliche Einkommensberechnung einzubeziehen.

(2) Gärtner, die ihre Abschlagzahlungen infolge anderer Einkünfte nicht auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen nach den Bestimmungen des § 3 zu entrichten und dabei

a) zum 10. März keine Abschlagzahlungen zu leisten,

b) bis zum 10. Juni eine Abschlagzahlung in Höhe eines Viertels der Jahressteuer,

c) bis zum 10. September eine Abschlagzahlung in Höhe der Hälfte der Jahressteuer,

d) bis zum 10. Dezember eine Abschlagzahlung in Höhe eines Viertels der Jahressteuer

zu entrichten.

(3) Gärtner, die infolge anderer Einkünfte ihre Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen § 3 Abs. 1 berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen zu den in § 11 Abs. 1 festgelegten Terminen zu entrichten und in der Vierteljahreserklärung die in dem laufenden Vierteljahr voraussichtlich erzielten Einkünfte aus dem Gartenbaubetrieb anzusetzen. Dabei sind die Einkünfte aus dem Gartenbaubetrieb unter Anwendung des Reingewinnsatzes auf den Sollumsatz zu errechnen (§§ 4 und 5).

(4) Küsten- und Hochseefischer haben die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer — abweichend von diesen Bestimmungen — nach Maßgabe der Anweisung Nr. 64/54 vom 8. April 1954 über die vereinfachte Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Küsten- und Hochseefischern (ZBl. S. 159) zu entrichten.

V. Strafbzuschläge

§ 13

Strafbzuschläge bei der Entrichtung der Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer vierteljährlich zu erklären haben, ist eine zusätzliche Steuer in Höhe von 15 % des zu wenig erklärten Betrages zu erheben, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist und der Strafbzuschlag 9,— DM übersteigt:

1. bei der Berechnung des gewerblichen Gewinnes eines Vierteljahres

a) ein nichtgenehmigter niedrigerer Reingewinnsatz (§ 7 Abs. 3) angewandt oder

b) die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchst. a nicht beachtet oder

c) ein zu niedriger Vierteljahressollumsatz (§ 4 Abs. 3) zugrunde gelegt worden ist.

Der Strafbzuschlag ist nach dem Betrage zu bemessen, der sich bei richtiger Ermittlung des Vierteljahresgewinnes als Mehrbetrag ergeben hätte;

2. der Gesamtbetrag der für den Veranlagungszeitraum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember erklärten bzw. vom Rat des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzten Abschlagzahlungen

um mehr als ein Fünftel oder

um mehr als 4000,— DM

hinter der festgestellten Jahressteuer zurückbleibt. Übersteigt die Jahreseinkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer 40 000,— DM, so tritt der Betrag, der 10 % der Jahressteuer entspricht, an die Stelle der 4000,— DM. Ist ein Strafbzuschlag sowohl nach den Bestimmungen der Ziff. 1 als auch nach Ziff. 2

zu erheben, so ist der höhere der sich nach diesen beiden Berechnungsarten ergebenden Beträge als Strafzuschlag festzusetzen.

(2) Wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt, sind der festgestellten Jahressteuer bei dem Vergleich nach Abs. 1 Ziff. 2 auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abschlagzahlungen gegenüberzustellen, die nach den Vierteljahresgewinnen des Wirtschaftsjahres berechnet und erklärt worden sind.

(3) Der festgesetzte Strafzuschlag wird entsprechend geändert, wenn die der Festsetzung zugrunde liegende Jahressteuer durch Betriebsprüfungen, Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren usw. geändert wird.

(4) Bei Erhebung von Strafzuschlägen dürfen Einkommensteuer, Strafzuschläge zur Einkommensteuer und Vermögensteuer zusammen 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten. Diese Begrenzung gilt nicht für die Körperschaftsteuer.

§ 14

Strafzuschläge bei der Entrichtung fester Abschlagzahlungen

(1) Bleibt bei Steuerpflichtigen, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer in festen Beträgen entrichten, der Gesamtbetrag der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Abschlagzahlungen um mehr als ein Fünftel hinter der festgestellten Jahressteuer zurück, so ist eine zusätzliche Steuer von 15 % des endgültig zuwenig entrichteten Betrages zu erheben, wenn dieser Strafzuschlag mindestens 100,— DM beträgt.

(2) Die Erhebung von Strafzuschlägen bei Saisonbetrieben, die von der Abgabe von Vierteljahreserklärungen befreit wurden, richtet sich nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2.

(3) Bei der Festsetzung der Strafzuschläge ist nach § 13 Absätze 3 und 4 zu verfahren.

(4) Bei Handwerkern, die nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks (GBL S. 994) Einkommensteuerabschlagzahlungen zu entrichten haben, sowie bei Beziehern von Arbeitseinkommen, die außerdem noch nichtbegünstigte Einkünfte erzielen, ist ein Strafzuschlag nicht zu erheben.

B. Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer

§ 15

Fälligkeit der Gewerbesteuerabschlagzahlungen

Die Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer sind bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

§ 16

Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuerabschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer sind in festgesetzten Beträgen zu entrichten.

(2) Jede Abschlagzahlung auf die Gewerbesteuer beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Gewerbesteuer, wenn die Entwicklung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals nicht eine andere Festsetzung bedingt. Die Herabsetzung der Gewerbesteuerabschlagzahlungen wird nur auf Grund von Betriebsprüfungen oder besonderen Anträgen der Steuerpflichtigen vorgenommen.

(3) Übersteigt die nach der letzten Jahressteuererklärung sich ergebende Gewerbesteuer die der Fest-

setzung der Abschlagzahlungen zugrunde liegende Jahressteuer, so haben die Steuerpflichtigen selbständig höhere Gewerbesteuerabschlagzahlungen zu entrichten. Die für die Abschlagzahlung per 10. Februar sich ergebende Nachzahlung ist spätestens am Fälligkeitszeitpunkt der Nachzahlungen laut Jahressteuererklärung (27. März) zu entrichten.

(4) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 sind für die Differenzbeträge Verzugszuschläge nach § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBL I S. 293) zu erheben.

C. Sozialversicherungspflichtbeiträge der DVA

§ 17

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung (außer §§ 12 bis 16) gelten auch für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Sozialversicherungspflichtbeiträge der Deutschen Versicherungsanstalt.

D. Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die in § 3 aufgeführten Steuerpflichtigen haben zur Vermeidung von Strafzuschlägen bei der Leistung der Abschlagzahlungen per 10. Dezember 1956 zu berücksichtigen, daß infolge der Umstellung der Berechnungsgrundlage die Abschlagzahlung per 10. März 1957 nach dem Gewinn des I. Kalendervierteljahres 1957 entrichtet wird. Bei einer Erhöhung des Gewinnes im IV. Kalendervierteljahr 1956 gegenüber dem III. Kalendervierteljahr ist die Berichtigung der Abschlagzahlung per 10. Dezember 1956 entsprechend § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bis zum 15. Februar 1957 vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

- a) die Bestimmungen über die Herabsetzung des Strafzuschlages von 25 % auf 15 % der zuwenig entrichteten Einkommensteuer (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1) sowie die Begrenzung der Einkommensteuer und Vermögensteuer bei Erhebung von Strafzuschlägen auf 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3) ab Veranlagungszeitraum 1956;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 1957.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL S. 273);
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL 1953 S. 324);
- c) der § 9 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBL S. 105);
- d) Abschnitt II der Anweisung vom 7. November 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer (ZBl. S. 542).

Berlin, den 19. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 13. Dezember 1956	Nr. 109
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 56	Beschluß über Stellung und Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	1323
29. 11. 56	Verordnung über die Annahme an Kindes Statt	1326
29. 11. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen	1328
22. 11. 56	Preisverordnung Nr. 419/1. — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —	1328
4. 12. 56	Preisverordnung Nr. 696. — Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —	1328
15. 11. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (Aufhebung der Ortsklassen C und D)	1329
22. 11. 56	Anordnung über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer	1329
	Berichtigungen	1329
	Wichtige Mitteilung	1329

**Beschluß
über Stellung und Statut der
Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.**

Vom 29. November 1956

1. Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wird dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellt.
2. Das anliegende Statut wird bestätigt.

Berlin, den 29. November 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Statut
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig**

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wurde gegründet im Jahre 1846, am 200. Geburtstag von Gottfried Wilhelm Leibniz. Ihren jetzigen Namen trägt sie seit dem 1. Juli 1919. Eingedenk des Vermächtnisses ihres Patrons Gottfried Wilhelm Leibniz „theoriam cum praxi zu vereinigen“ sowie im Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für die stetige Entwicklung der Wissenschaft sowie für Frieden und Freiheit in der gesamten Menschheit, hat sich die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig das nachstehende Statut gegeben:

§ 1

Wesen

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (im folgenden Akademie genannt) ist eine Gemeinschaft hervorragender Gelehrter und Träger bedeutender Forschungsunternehmen. Die Akademie genießt die besondere Fürsorge des Volkes und des Staates.

Aufgaben und Ziele

§ 2

Die Akademie hat die Aufgabe, durch ihre Arbeiten, ihre Denkschriften und Gutachten zur Schaffung und Mehrung der geistigen und materiellen Güter des deutschen Volkes beizutragen. Sie fördert die Verbreitung von Forschungsergebnissen und pflegt die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern.

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben plant, unternimmt und leitet die Akademie wissenschaftliche Arbeiten. Sie beteiligt sich an wissenschaftlichen Unternehmungen, die gemeinsam mit den anderen Akademien Deutschlands durchgeführt werden.

(2) Insbesondere fördert die Akademie die Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder. Sie sorgt für die Veröffentlichung der von ihren Mitgliedern verfaßten oder durch deren Gutachten empfohlenen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 4

Rechtsform und Sitz

Die Akademie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Leipzig.

§ 5

Mitglieder

(1) Als Gemeinschaft von Gelehrten besteht die Akademie aus ordentlichen Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in den ehemaligen Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder kann bis zu 80 betragen.

(2) Ordentliche und korrespondierende Mitglieder werden auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen gewählt.

§ 6

Organe

Organe der Akademie sind:

- a) das Plenum,
- b) das Präsidium,
- c) die Klassen.

§ 7

Das Plenum

(1) Das oberste Organ der Akademie ist das Plenum, das aus den ordentlichen Mitgliedern besteht.

(2) Es tritt zur Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge zusammen, berät über wissenschaftliche und organisatorische Fragen und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie.

§ 8

Aufgaben des Plenums

Zum Tätigkeitsbereich des Plenums gehört im besonderen:

- a) Entgegennahme von wissenschaftlichen Vorträgen,
- b) Beschlußfassung über Veröffentlichung vorgelegter wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 20,
- c) Bestätigung der Arbeiten der Akademie,
- d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Sekretäre der Klassen gemäß § 25,
- e) Zuwahlen neuer Mitglieder gemäß §§ 22 bis 26,
- f) Wahl der Leiter der wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie,
- g) Änderung des Statuts.

§ 9

Das Präsidium

Die Akademie wird vom Präsidium geleitet. Es besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretären der Klassen.

§ 10

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Akademie in der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz im Plenum und im

Präsidium. Er sorgt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums für den geregelten Ablauf der Arbeiten und für die Einhaltung des Statuts.

(2) Vertreter des Präsidenten ist einer der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung einer der Sekretäre.

§ 11

Sekretäre

Die Sekretäre führen die Geschäfte der Klasse und unterstützen die Präsidenten in der Arbeit des Präsidiums.

§ 12

Die Klassen

Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen, die gleichen Rang haben:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse,
- Philologisch-historische Klasse.

§ 13

Aufgaben der Klassen

(1) Zu den Aufgaben der Klassen gehören im besonderen:

- a) Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge und wissenschaftlicher Mitteilungen ihrer Mitglieder,
- b) Beratung über wissenschaftliche Arbeiten, den Aufwand der zu der jeweiligen Klasse gehörenden Unternehmungen und Überprüfung ihrer Durchführung,
- c) Vorschläge über die Wahl neuer Mitglieder und des Sekretärs,
- d) Abgabe von Vorschlägen und Erstattung von Gutachten zur Verleihung von öffentlichen Preisen und Ehrungen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Aufgaben sind Ausschüssen von Mitgliedern der Klasse zuzuweisen, die vom Präsidium benannt werden.

(3) Die unter Abs. 1 Buchst. c genannten Aufgaben sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 14

Ordentliche Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Klasse teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, an den Arbeiten der Akademie mitzuwirken, wissenschaftliche Vorträge zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Abhandlungen, Sitzungsberichte und das Jahrbuch der Akademie.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf besondere Förderung bei der Benutzung aller staatlichen Einrichtungen, die der Wissenschaft und anderen kulturellen Aufgaben dienen.

(4) Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz aus dem in § 5 genannten Gebiet, so wird es ein auswärtiges Mitglied, kehrt es zurück, so tritt es in die Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes wieder ein.

§ 15

Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Gelehrte des In- und Auslandes gewählt werden.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an wissenschaftlichen Verhandlungen des Plenums und an den Sitzungen ihrer Klasse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die korrespondierenden Mitglieder erhalten die Abhandlungen und Sitzungsberichte ihrer Klassen und das Jahrbuch der Akademie.

§ 16

Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Akademie außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten die Abhandlungen, die Sitzungsberichte und das Jahrbuch der Akademie.

(3) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Klassen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Wissenschaftliche Kommissionen

Für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben können auf Beschluß des Präsidiums besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen als Unternehmungen der Akademie gebildet werden. Die Bildung von Unternehmungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bedingt, bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums und der Klassen finden in der Regel vierwöchentlich statt. In wichtigen Fällen können vom Präsidenten besondere Sitzungen des Plenums, von den Sekretären besondere Sitzungen der Klassen einberufen werden.

(2) Gäste können zum wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes mit Zustimmung des Präsidenten zugelassen werden.

§ 19

Öffentliche Gesamtsitzungen

(1) Die Akademie hält jährlich zwei öffentliche Gesamtsitzungen ab; im April die Frühjahrssitzung zur Erinnerung an den Geburtstag von Gottfried Wilhelm Leibniz und an den Stiftungstag der Akademie und im November die Herbstsitzung zur Erinnerung an den Todestag von Gottfried Wilhelm Leibniz.

(2) In jeder öffentlichen Sitzung hält ein ordentliches Mitglied der Akademie einen Vortrag.

(3) Am Leibniztage werden die neugewählten Akademiemitglieder vorgestellt und die Toten der Akademie geehrt.

(4) Am Leibniztage erstattet der Präsident Bericht über die Tätigkeit der Akademie.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Abhandlungen und Sitzungsberichte der Klassen heraus. Darin werden wissenschaftliche Beiträge der Mitglieder und Arbeiten anderer Gelehrter mit deren Einverständnis veröffentlicht, sofern sie ein Mitglied in der Klasse vorgelegt und das Plenum der Herausgabe zugestimmt hat.

(2) In Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erwirbt die Akademie durch Aufnahme in die Akademieschriften an den vorgelegten Arbeiten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das ausschließliche Übersetzungsrecht. Vor

Veranstaltung einer neuen Auflage ist dem Verfasser Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben. Übersetzungen bedürfen des Einverständnisses des Verfassers.

(3) Die Akademie gibt ein Jahrbuch heraus. Für die Herausgabe des Jahrbuches ist der Archivar verantwortlich.

§ 21

Verlag

Die Veröffentlichungen der Akademie erscheinen im Akademie-Verlag GmbH.

Wahlverfahren

§ 22

(1) Ordentliche Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder nach Bestätigung des Vorschlages durch die Klassen vom Plenum gewählt.

(2) Die Wahlen werden in der Regel einmal im Jahr vorgenommen, doch kann das Präsidium in besonderen Fällen außerordentliche Sitzungen zur Erledigung von Wahlvorschlägen einberufen.

§ 23

Korrespondierende Mitglieder können jederzeit auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes nach Bestätigung durch die zuständige Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 24

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 25

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sekretäre werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Sekretäre beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 26

Abstimmungsmodus

(1) Für Wahlen und Beschlüsse genügt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit notwendig ist, bestimmt die Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieses Statuts, die Wahl von Ehrenmitgliedern und der Ausschluß eines Mitgliedes können vom Plenum bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

§ 27

Geschäftsordnung

Das Präsidium beschließt auf Grund dieses Statuts eine Geschäftsordnung, die vom Plenum genehmigt wird.

§ 28

Schlußbestimmung

Änderungen dieses Statuts und Beschlüsse gemäß §§ 17, 22 und 25 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

**Verordnung
über die Annahme an Kindes Statt.**

Vom 29. November 1956

Die bisherige gesetzliche Regelung der Annahme an Kindes Statt entspricht nicht mehr den derzeitigen gesellschaftlichen Anschauungen über das Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und dem Kind, wie sie sich auf Grund der fortschreitenden Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik herausgebildet haben. Die Annahme an Kindes Statt ist dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes in der Familie zu sichern. Dem entspricht es, wenn die Annahme an Kindes Statt erleichtert und gefördert wird. Gleichzeitig ist es notwendig, die bisher durch Landesgesetze unterschiedlich geregelten Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt in der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinheitlichen.

Zur Neuregelung der Bestimmungen über die Annahme an Kindes Statt wird daher folgendes verordnet:

I.

**Begründung und Wirkung der Annahme
an Kindes Statt**

§ 1

Grundsatz

Die Annahme an Kindes Statt schafft die gleichen Beziehungen wie sie zwischen Eltern und Kindern bestehen; sie geschieht durch Vertrag.

§ 2

Annahmevertrag

(1) Der Annehmende muß volljährig sein. An Kindes Statt angenommen werden darf nur ein Minderjähriger. Zwischen den Annehmenden und dem Kind soll ein angemessener Altersunterschied bestehen.

(2) Die Erklärungen sind vor dem Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — abzugeben. Der Vertrag wird mit der Bestätigung durch den Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — wirksam. Dem Annehmenden ist über die Annahme eine Urkunde auszuhändigen.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages seiner ausdrücklichen Zustimmung. Ist das Kind jünger, so soll der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — es hören, soweit das Kind die erforderliche Reife besitzt.

(4) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht an Kindes Statt annehmen.

(5) Die Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn der Annahmevertrag dem Wohle des Kindes dient und der Annehmende in der Lage ist, die sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen.

§ 3

Gemeinschaftliche Kindesannahme

Ein Kind kann auch von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen werden.

§ 4

Vertretung

(1) Für das Kind ist der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

(2) Bevollmächtigte der Vertragschließenden bedürfen einer besonderen, auf den Abschluß des Vertrages gerichteten notariell-beglaubigten Vollmacht.

(3) Soll der Vertrag abgeschlossen werden, ohne daß die Eltern von der Person des Annehmenden Kenntnis erlangen, so wird das Kind auf Grund der Einwilligung der Eltern (§ 5 Abs. 3) beim Vertragsabschluß von einem Angestellten des Rates des Kreises — Abteilung Volksbildung — vertreten.

§ 5

Einwilligung der Eltern

(1) Soweit nicht der Annahmevertrag von den Eltern oder von dem sorgeberechtigten Elternteil in Vertretung des Kindes abgeschlossen wird (§ 4 Abs. 1), ist die Einwilligung der Eltern, bei einem nichtehelichen Kind die Einwilligung der Mutter, zur Annahme an Kindes Statt erforderlich.

(2) Die Einwilligung soll in notariell-beglaubigter Form erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann auch ohne Kenntnis von Person und Namen des Annehmenden erteilt werden.

(4) Ergibt sich aus dem bisherigen Verhalten eines nichtsorgeberechtigten Elternteils, daß ihm das Wohl des Kindes gleichgültig ist und er die Einwilligung offensichtlich nur aus bösem Willen verweigert, so kann der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — den Vertrag auch ohne die Einwilligung bestätigen, wenn die Annahme im Interesse des Kindes notwendig ist.

(5) Der Vertrag kann ohne Einwilligung eines Elternteils bestätigt werden, wenn der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — zu der Überzeugung gelangt, daß der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 6

Einwilligung des Ehegatten

(1) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten ein Kind annehmen. Die Einwilligung soll in notariell-beglaubigter Form erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

(2) Leben die Ehegatten dauernd getrennt und wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — den Vertrag auch ohne Einwilligung des Ehegatten bestätigen.

(3) § 5 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 7

Familiennamen

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Innere Angelegenheiten — kann in besonderen Fällen bewilligen, daß das Kind seinen bisherigen Namen behält.

§ 8**Wirkung der Kindesannahme auf Verwandte**

Die Annahme an Kindes Statt begründet die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen, und zwar sowohl zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wie auch zwischen den Abkömmlingen des Kindes und dem Annehmenden und seinen Verwandten; jedoch wird ein Eheverbot hierdurch nicht begründet.

§ 9**Verhältnis zu den leiblichen Verwandten**

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kinde und seinen leiblichen Verwandten sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt, so findet Abs. 1 auf den anderen Ehegatten und dessen Verwandte keine Anwendung.

§ 10**Annahme durch den nichtehelichen Vater**

Wird ein nichteheliches Kind von seinem Vater an Kindes Statt angenommen, so erlangt es gegenüber dem Vater und dessen Verwandten die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes ohne die für nichteheliche Kinder sonst geltenden Abweichungen.

II.**Aufhebung der Annahme an Kindes Statt****§ 11****Klagerecht der leiblichen Eltern**

(1) Wurde die Bestätigung ohne die erforderliche elterliche Einwilligung erteilt oder konnte der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelt werden oder waren sie zur Abgabe einer Erklärung außerstande (§ 5 Absätze 1 und 5), so kann das Gericht auf Klage eines Elternteils die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn dies den Interessen des Kindes entspricht. Das gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 4.

(2) § 2 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Klage auf Aufhebung kann nur innerhalb eines Jahres, seitdem der klagende Elternteil von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt hat oder der Hinderungsgrund des § 5 Abs. 5 weggefallen ist, erhoben werden.

(4) Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so ist die Klage auf Aufhebung nicht mehr zulässig.

§ 12**Aufhebung im Interesse des Kindes**

(1) Hat der Annehmende die ihm kraft der elterlichen Sorge obliegenden Pflichten so schwer verletzt, daß das Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist, so kann das Gericht auf Klage des Kindes die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann im Interesse des Kindes die Annahme an Kindes Statt auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur bei einem Ehegatten vorliegen.

(3) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Rates des Kreises — Abteilung Volksbildung —.

§ 13**Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen**

Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so kann die Annahme an Kindes Statt durch

übereinstimmende Erklärungen des Annehmenden und des Angenommenen aufgehoben werden. Die Erklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 14**Wirkungen der Aufhebung**

(1) Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erlöschen die zwischen dem Annehmenden und dessen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen. Gleichzeitig leben die früheren Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern und Verwandten wieder auf.

(2) Mit der Aufhebung nach §§ 11 und 12 erlangt das Kind seinen früheren Familiennamen wieder zurück. Im Falle des § 13 muß im Aufhebungsvertrag der zukünftige Familienname des Angenommenen bestimmt werden.

III.**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 15****Unbestätigte Verträge**

Die Form eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung über die Annahme an Kindes Statt abgeschlossenen, aber noch nicht bestätigten Annahmevertrages richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 16**Annahme nach Volljährigkeit**

(1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann auch ein Volljähriger an Kindes Statt angenommen werden, wenn er von dem Annehmenden bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung längere Zeit vor der Volljährigkeit wie ein eigenes Kind erzogen worden ist.

(2) In diesem Fall entscheidet über die Bestätigung des Annahmevertrages das Staatliche Notariat.

§ 17**Nachträgliche Änderung des Familiennamens des Kindes**

(1) Ist ein Kind nach dem 6. Oktober 1949 von einer Frau angenommen worden und hat es nicht den Familiennamen erhalten, den die Frau bei der Annahme geführt hat, so ist auf Antrag der annehmenden Frau dem Kinde dieser Name zu erteilen.

(2) Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Innere Angelegenheiten — bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 18**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 19**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

b) das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979),

c) die §§ 10 bis 21 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380),

- d) die §§ 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417),
- e) das Gesetz des Landes Brandenburg über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 20. Mai 1948 (Ges. u. VOBl. Teil I S. 15),
- f) das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt von eitelnlosen Minderjährigen vom 30. September 1948 (Regierungsblatt S. 162),
- g) das Gesetz des Landes Sachsen über die Erleichterung der Adoption von Kriegswaisen vom 19. November 1948 (Ges. u. VOBl. S. 326),
- h) das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Erleichterung der Adoption von Kriegswaisen vom 13. November 1948 (GBl. I S. 105),
- i) das Gesetz des Landes Thüringen über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 4. Mai 1948 (Regierungsblatt I S. 69).

Berlin, den 29. November 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.**

Vom 29. November 1956

§ 1

(1) Die Verordnung vom 31. Juli 1952 über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. S. 695) wird mit Wirkung vom 30. November 1956 außer Kraft gesetzt.

(2) Der Minister für Volksbildung hat bis zum gleichen Tage eine Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister
Grotewohl für Volksbildung
F. Lange

**Preisverordnung Nr. 419/L.
— Anordnung über die Preise für Mühlenenergieerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —**

Vom 22. November 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 419 vom 16. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Mühlenenergieerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (GBl. I S. 441) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 419 erhält folgende Fassung:

„(2) Liefern Backbetriebe oder Brotfabriken das Brot an Wiederverkäufer, so ist der aus der Anlage 4 ersichtliche Wiederverkäufernachlaß vom Herstellerbetrieb zu gewähren. Bei den Positionen 1, 4, 6 und 7 der Anlage 4 können die Wiederverkaufsnachlässe durch die Räte der Bezirke — Hauptreferat Preise — verändert werden, sofern dies im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Brot erforderlich ist. In diesen Fällen sind die Räte der Bezirke — Hauptreferat Preise — berechtigt, auf Antrag der Produktionsbetriebe einen individuellen Wiederverkaufsnachlaß bis zur Höhe des vor der Verkündung der Preisverordnung Nr. 419 gewährten Wiederverkaufsnachlasses festzusetzen. Der Einkaufspreis des Wiederverkäufers ist gleich dem Verbraucherpreis abzüglich Wiederverkaufsnachlaß. Die Lieferung hat vom Herstellerbetrieb frei Verkaufsstelle zu erfolgen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Preisbestimmungen, die der Preisverordnung Nr. 419 nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung nicht mehr angewendet werden, behalten jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten Gültigkeit.

Berlin, den 22. November 1956

**Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal**

Preisverordnung Nr. 696.

— Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —

Vom 4. Dezember 1956

§ 1

(1) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind die Warenpreise im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurunden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Nahrungs- und Genussmittel, Heizmaterial, Baustoffe, Düngemittel, Farben und Tapeten sowie Waren, deren Preise unter 1,— DM liegen.

§ 2

(1) Bei Preisen über

1,— DM bis 10,— DM ist auf —,05 DM
10,— DM bis 100,— DM ist auf —,50 DM
100,— DM ist auf 1,— DM

abzurunden.

(2) Die Abrundung nach oben ist vorzunehmen, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag die Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages beträgt oder übersteigt. Die Abrundung nach unten ist vorzunehmen, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag unter der Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages liegt.

§ 3

Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 395 vom 25. November 1954 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 916) und der § 1 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 435 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 617) außer Kraft. Für § 1 Abs. 2 und § 2 der Preisanordnung Nr. 435 gelten die Bestimmungen dieser Preisanordnung.

Berlin, den 4. Dezember 1956

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (Aufhebung der Ortsklassen C und D).

Vom 15. November 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in den §§ 2 und 3 angeführten Ortsklassen C und D einschließlich der Beträge sind zu streichen.

§ 2

An Stelle der Höchstbeträge nach den bisherigen Ortsklassen C und D sind die Höchstbeträge für Ortsklasse B anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung

über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 22. November 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kraftfahrzeugsteuer — Jahresbetrag oder Halbjahresbetrag für das erste Kalenderhalbjahr — ist jeweils im voraus spätestens am 5. Januar zu entrichten. Der Halbjahresbetrag für das zweite Kalenderhalbjahr ist jeweils im voraus spätestens am 1. Juli zu entrichten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

In der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1230) muß es im § 54 Abs. 2 Ziff. 1 richtig heißen:

„... soweit nicht durch die Übergangsbestimmungen gemäß § 99 StVZO etwas anderes bestimmt ist.“

In der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) muß es im § 38 Abs. 3 richtig heißen: „Ausgleichgetriebe“.

Die im Gesetzblatt Nr. 107 veröffentlichte „Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen. — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr —“ (GBl. I S. 1309) muß die „Fünfte Durchführungsbestimmung“ sein. Demzufolge muß auch die Fußnote wie folgt lauten: „A. DB (GBl. I S. 622)“.

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.

Helt 3 bereits erschienen

Arbeitsrecht

Fachzeitschrift für alle Fragen des Arbeitsrechts in Theorie und Praxis

Format DIN A 4 • Erscheint monatlich einmal

Vierteljährlicher Bezugspreis 2,10 DM

Einzelpreis 0,70 DM

Diese Zeitschrift wendet sich an alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen haben, besonders an die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader, an Juristen, Schöffen und Richter bei den Arbeitsgerichten sowie Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Darüber hinaus ist die Zeitschrift ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Gewerkschaftsfunktionär bei der Wahrnehmung der Interessen und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen.

AUS DEM INHALT:

**Beiträge zu allen Fragen des Arbeitsrechts von Wissenschaftlern
und Praktikern**

**Arbeitsrechtliche Entscheidungen (des Obersten Gerichts, der Arbeitsgerichte
und der Konfliktkommissionen)**

Die Redaktion antwortet

Arbeitsrechtliche Reportagen

Das Arbeitsrechtseminar

Arbeitsrechtliche Informationen aus dem Gesetzblatt

Arbeitsrechtliche Informationen aus aller Welt

Im Redaktionsbeirat arbeiten mit:

Prof. Dr. R. Schneider, Dozent E. Pätzold, Stadtarbeitsgerichtsdirektor F. Kaiser,
Bezirksarbeitsgerichtsdirektoren W. Haas und H. Paul, G. Schaum, R. Kranke,
F. Spangenberg und Ingolf Noack

Chefredakteur: Roger Schlegel

*Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten
der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 17. Dezember 1956	Nr. 110
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	1331
15. 11. 56	Anordnung über die Prämienzahlung für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen)	1331
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	1333
	Wichtige Mitteilung	1334

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege mit West-
deutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 10. Dezember 1956

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu verschicken.

§ 2

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 19) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* I. DB (GBl. I 1955 S. 19)

Anordnung
über die Prämienzahlung für das Sammeln von
wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen
(Sammeldrogen).

Vom 15. November 1956

§ 1

(1) Als wildwachsende Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) im Sinne dieser Anordnung gelten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen entsprechend § 1 der Preisverordnung Nr. 312 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 873).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann festlegen, daß bestimmte häufig vorkommende Sammeldrogen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen.

§ 2

(1) Prämien für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen werden Schulen, FDJ-Gruppen und FDJ-Grundeinheiten sowie Pionierfreundschaften und Pioniergruppen und Einzelsammlern gewährt, wenn diese während des Sammelzeitraums an die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen oder deren Sammelstellen Sammeldrogen mindestens in Höhe des im § 3 bestimmten Wertes abgeliefert haben.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 sind Geldprämien. Sie gelangen als Grundprämien und Mengenprämien zur Verteilung.

§ 3

Grundprämien erhalten:

a) Schulen, FDJ-Gruppen und FDJ-Grundeinheiten sowie Pionierfreundschaften und Pioniergruppen, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 500 DM abgeliefert haben;

- b) Schüler oder Angehörige der unter Buchst. a genannten Organisationen als Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 150 DM abgeliefert haben;
- c) alle übrigen Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 800 DM abgeliefert haben.

§ 4

(1) Neben den Grundprämien gemäß § 3 werden für besondere Leistungen bei der Sammlung bestimmter Drogen im Sammelzeitraum zusätzlich Mengenprämien gewährt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt jeweils für den laufenden Sammelzeitraum die Drogen, für deren Sammlung Mengenprämien gemäß Abs. 1 gewährt werden. Es legt dabei gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung von Mengenprämien fest.

§ 5

(1) Als Sammelzeitraum (§§ 2, 3 und 4) gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet.

§ 6

(1) Prämien werden auf Antrag gewährt.

(2) Anträge auf Gewährung von Prämien sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober bei den Erfassungsbetrieben für Arznei- und Gewürzpflanzen, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Erfassungsbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag auf Prämierung bei einem dieser Erfassungsbetriebe einreichen.

§ 7

(1) Die Höhe der Prämien regelt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Über die Verteilung der Prämien im Rahmen des Prämienfonds entscheidet auf Vorschlag des Erfassungs- und Absatzkontors für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogenkontor) die bei dem Ministerium für Gesundheitswesen gebildete Prämienkommission auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 Abs. 1.

§ 8

Die Auszahlung der Geldprämien erfolgt durch die Erfassungsbetriebe, bei denen der Antrag auf Gewährung einer Prämie gestellt worden ist.

§ 9

Das für die Ermittlung der Prämienberechtigten und die Festlegung der Prämienbeträge zu beachtende Verfahren richtet sich nach der in der Anlage veröffentlichten Richtlinie.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.
Berlin, den 15. November 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu § 9 vorstehender Anordnung

Richtlinie

1. Zum Nachweis der bei den Erfassungsbetrieben oder ihren Sammelstellen abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen dient der Sammlerausweis. Die Erfassungsbetriebe oder ihre Sammelstellen bescheinigen dem Sammler jede Abgabe von Sammeldrogen in den Sammlerausweisen nach Menge, Art und Wert. Dabei sind die Sammeldrogen, für die gemäß § 4 der Anordnung eine Mengenprämie gewährt werden kann, besonders kenntlich zu machen.
2. Als Antrag für die Gewährung einer Prämie gilt die Abgabe des Sammlerausweises bei dem zuständigen Erfassungsbetrieb. Die Erfassungsbetriebe haben dem Sammler für die abgegebenen Sammlerausweise eine Quittung auszuhändigen.
3. Die Erfassungsbetriebe ermitteln für jeden Sammler den Gesamtwert der von ihm im Sammelzeitraum abgelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen. Sie stellen hierbei auch die jeweilige Menge der Sammeldrogen fest, für die gemäß § 4 der Anordnung zusätzlich eine Mengenprämie gewährt wird.
4. Bis zum 10. November eines jeden Jahres reichen die Erfassungsbetriebe dem Drogenkontor Listen der für eine Prämierung in Betracht kommenden Organisationen oder Einzelsammler, getrennt nach Prämien gemäß den §§ 3 und 4, ein. Den Listen sind die Sammlerausweise beizufügen. Die Listen haben für jeden Sammler, der für eine Prämie vorgeschlagen wird, den Gesamtwert der abgelieferten Drogen bzw. die jeweiligen Gesamtmengen der Drogen, für die gemäß § 4 der Anordnung eine Mengenprämie gewährt wird, zu enthalten.
5. Das Drogenkontor überprüft die eingereichten Listen auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Sammlerausweisen, errechnet die Prämienbeträge, trägt diese in die Listen ein und reicht die vervollständigten Listen bis zum 25. November der Prämienkommission zur Entscheidung ein.
6. Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Prämienkommission zu bilden, die über die vom Drogenkontor vorgeschlagenen Prämien entscheidet. Dieser Kommission gehören an:
Ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
ein Vertreter des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
ein Vertreter des Zentralrates der FDJ,
ein Vertreter eines Erfassungsbetriebes.
Den Vorsitz in der Prämienkommission führt der Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen.
7. Die Prämienkommission beim Ministerium für Gesundheitswesen hat ihre Entscheidungen bis zum 5. Dezember eines jeden Jahres zu treffen und dem Drogenkontor mitzuteilen. Zusammen mit ihren Entscheidungen sendet sie dem Drogenkontor die eingereichten Listen und die Sammlerausweise zurück und stellt die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung.

8. Das Drogenkontor hat bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres
- den Prämienempfängern mitzuteilen, daß und in welcher Höhe sie prämiert werden,
 - den Erfassungsbetrieben Listen mit einer namentlichen Aufstellung der Prämienempfänger in jeweils doppelter Ausfertigung, bezirksweise unterteilt, zuzuleiten und gleichzeitig den entsprechenden Geldbetrag den Erfassungsbetrieben zur Verfügung zu stellen.
9. Die Auszahlung der Geldprämien soll von den Erfassungsbetrieben spätestens bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres durch Barzahlung oder durch Überweisung erfolgen. Die Prämienempfänger haben den Empfang des Prämienbetrages durch ihre Unterschrift auf der Liste der Prämienempfänger zu bescheinigen. Im Falle der Überweisung des Prämienbetrages ist der Einzahlungsschein mit der Liste der Prämienempfänger zu verbinden. Die Listen sind nach abgeschlossener Prämienzahlung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an das Drogenkontor zurückzugeben.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 43 vom 3. November 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 3. Oktober 1956 zur Aufhebung der Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung	349
Anordnung vom 3. Oktober 1956 über Strukturänderungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	349
Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957	349
Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1956 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	353
Anordnung Nr. 44 vom 11. Oktober 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	354
 Die Ausgabe Nr. 44 vom 14. November 1956 enthält:	
Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“	365
Anordnung vom 6. Oktober 1956 über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik	366
Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kraftstoffen, Mineralölen und Teerprodukten ab 1957	366
Anordnung vom 23. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	372
 Die Ausgabe Nr. 45 vom 28. November 1956 enthält:	
Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	373
Anordnung vom 1. November 1956 über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts	376
Anordnung vom 27. Oktober 1956 über die Errichtung des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf	378
Anordnung vom 12. November 1956 über das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie	378
Anordnung vom 10. Oktober 1956 zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau	379
Anordnung vom 30. Oktober 1956 über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke	380
Anordnung vom 2. November 1956 über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	380
Anordnung vom 17. Oktober 1956 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung	381
 Die Ausgabe Nr. 46 vom 4. Dezember 1956 enthält:	
Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen	385
Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen	385
Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957	394

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.

JETZT NOCH LIEFERBAR**Volkswirtschaftsplan 1957****Schlüsselliste 1957**

für Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

Herausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission

Format DIN A 5 • 294 Seiten • Loseblatt im Streifband, 2,10 DM

Nummernschlüssel 1957

Warennummer/Planpositionsnummer (Ausgabe August 1956)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat

Format DIN A 5 • 112 Seiten • Broschiert 1,50 DM

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. Dezember 1956	Nr. III
Tag	Inhalt	Seite
1.12.56	Preisverordnung Nr. 532/1. — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —	1335
11.12.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —	1336
11.12.56	Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen	1336
9.11.56	Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneimittelfertigwaren	1338
	Berichtigung	1338
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1338

Preisverordnung Nr. 532/1.

— Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —

Vom 1. Dezember 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 532 vom 28. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (GBl. I 1956 S. 34) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 wird um folgende Positionen ergänzt:

	Volkseigene Zentrale Industrie	Volkseigene Ortliche Industrie	Private Industrie	Handwerk
53 16 50 00 Pfähle (nicht imprägniert) gemäß § 4, 4, 4, 4				
53 18 70 00 Imprägnierte Pfähle gemäß § 4, 4, 4, 4				
53 19 10 00 Holzpflaster gemäß § 4, 4, 4, 4				
53 19 20 00 Holzschindeln gemäß § 4, 4, 4, 4				
53 19 90 00 Übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke (z. B. Zaunlatten, Zaunriegel) gemäß § 4, 4, 4, 4				
62 66 00 00 Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen gemäß § 2, 3, 3, 4				
54 20 00 00 Bauelemente aus Holz gemäß § 2, 4, 4, 4				
außer				
54 21 00 00 Türen aus Holz und Ersatzstoffen (einschließlich Rahmen)				

	Volkseigene Zentrale Industrie	Volkseigene Ortliche Industrie	Private Industrie	Handwerk
54 22 00 00 Fenster aus Holz und Ersatzstoffen				
54 29 10 00 Klosettsitze				
54 29 80 00 Holznägel				

(2) Die Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 wird wie folgt geändert:

54 49 00 00 Sonstige Verpackungsmittel aus Holz gemäß § 4, 4, 4, 4				
--	--	--	--	--

(3) Für die nach den Absätzen 1 und 2 neugebildeten Preise ist bis zum 31. Dezember 1956 gemäß § 9 der Preisverordnung Nr. 532 eine Bestätigung zu beantragen.

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 532 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Erhöhung der Abgabepreise ist auf Grund der vorliegenden Preisverordnung nicht zulässig.

(2) Die Preisbildungsstellen sind berechtigt, privaten Industrie- und Handwerksbetrieben in Ausnahmefällen die Genehmigung zur teilweisen oder vollen Weiterberechnung der Holzpreiserhöhung für solche Erzeugnisse zu erteilen, die der Position „Alle übrigen Erzeugnisse“ der Tabelle des § 1 der Preisverordnung Nr. 532 zuzuordnen sind. Ausnahmefälle liegen vor, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, bei denen es nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, an Stelle von Holz anderes Material oder Holzabfälle zu verarbeiten oder die Rentabilität eines Betriebes gefährdet ist.

(3) Die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe haben für folgende Erzeugnisse ihre Preise um 10 % herabzusetzen:

54 32 10 00	Schlafzimmermöbel	soweit nicht im Möbelpreiskatalog lt. Preisordnung Nr. 533 (GBl. I 1956 S. 36) erfaßt.
54 32 20 00	Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel	
54 32 30 00	Küchenmöbel	
54 32 40 00	Kleinformöbel	
54 32 50 00	Kindermöbel	
54 32 60 00	Gartenmöbel	
54 32 90 00	Sonstige Einzeilmöbel	
54 33 00 00	Büromöbel aus Holz	
54 34 00 00	Schulmöbel aus Holz	
51 36 00 00	Sitzmöbel	

§ 3

Der § 3 der Preisordnung Nr. 532 erhält folgende Fassung:

(1) Die volle Weiterberechnung des Mehrbetrages für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist zulässig, wenn das Betriebsergebnis 1954 für die privaten Betriebe bzw. das geplante Betriebsergebnis 1955 für die volkseigenen Betriebe nicht mehr als 6 % Gewinn, bezogen auf die Selbstkosten, aufweist.

(2) Bei einem höheren Gewinn als 6 % ist der Teil des Gewinnes, der 6 % übersteigt, zum Auffangen der Holzpreiserhöhung zu verwenden und nur der verbleibende Teil der Holzpreiserhöhung weiterzuberechnen.

(3) Der Mehrbetrag ist je Erzeugnis den bisherigen Selbstkosten zuzuschlagen. Der Summe aus den bisherigen Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag ist der bisher tatsächlich erzielte Gewinn im absoluten Betrag hinzuzufügen, jedoch nicht mehr als 6 %, bezogen auf die neuen Selbstkosten (= bisherige Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag). Sofern sich durch diese Errechnung gegenüber den bis 31. Dezember 1955 gültigen Abgabepreisen niedrigere Abgabepreise ergeben, sind die bisherigen Abgabepreise beizubehalten.

§ 4

Der § 9 der Preisordnung Nr. 532 gilt nicht für Handwerksbetriebe.

§ 5

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 1. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.

— Transportplanungsverordnung —

Vom 11. Dezember 1956

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl.

* 3. DB (GBl. I S. 690)

S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlagen 1 und 2 zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1956 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. I S. 690) werden aufgehoben.

(2) Die neuen Planpositionsnummern nach der Schlüsseliste 1957 und ihre Zuordnung zu den Gutartern des Volkswirtschafts- und Transportplanes werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.

Vom 11. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. November 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1328) folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Jugendwerkhöfe sind Erziehungseinrichtungen, in denen erziehungsschwierige Jugendliche entsprechend dem Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft und zu bewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erzogen werden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Jugendwerkhof sind mit Hilfe der Patenschaftsbetriebe die Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern zu entwickeln.

§ 2

(1) Einweisungen von erziehungsschwierigen Jugendlichen in Jugendwerkhöfe werden durch Entscheidungen der Jugendgerichte oder der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, angeordnet.

(2) Die Einweisung in die Jugendwerkhöfe erfolgt durch die „Zentralstelle für Arnts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“.

§ 3

(1) Entlassungen Jugendlicher aus den Jugendwerkhöfen erfolgen auf Anordnung des Leiters des Jugendwerkhofes und nach Bestätigung durch den für den Heimatort des Jugendlichen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Entlassungen können unabhängig vom Stand der Berufsausbildung oder Schulbildung angeordnet werden, wenn der Erziehungserfolg eingetreten und ge-

festigt ist, und zwar in der Regel am Ende einer Ausbildungsphase bzw. am Ende eines Schuljahresquartals. Der Leiter des Jugendwerkhofes ist verpflichtet, ständig die Möglichkeit einer Entlassung auf Grund der Erziehungsergebnisse zu überprüfen.

(3) Der Leiter des Jugendwerkhofes hat mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Entlassung des Jugendlichen den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu benachrichtigen. Die betreffende Abteilung Volksbildung ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen.

(4) Vor der Entlassung aus dem Jugendwerkhof müssen der Arbeitsplatz und die Unterkunft gesichert sein.

II. Verantwortlichkeit und Organisation

§ 4

(1) Die Jugendwerkhöfe und die dazugehörigen Berufsschulen sind den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, unterstellt.

(2) Die Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen erfolgt nach den Anordnungen und unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung. Die Jugendwerkhöfe führen die Ausbildung von Jugendlichen in bestimmten Berufszweigen unter Berücksichtigung der Grundsätze für die praktische und theoretische Ausbildung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung durch.

(3) Die Jugendwerkhöfe sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

§ 5

(1) Für die gesamte pädagogische Arbeit und die Verwaltungsarbeit im Jugendwerkhof trägt der Leiter des Jugendwerkhofes die Verantwortung. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat er dem Abteilungsleiter für Volksbildung des Rates des Kreises vorzulegen.

(2) Dem Leiter des Jugendwerkhofes steht der pädagogische Rat als beratendes Organ zur Seite, der die Aufgabe hat, alle Fragen der Erziehung im Heim zu beraten.

§ 6

(1) Für je 10 bis 12 Jugendliche ist ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen.

(2) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister eingesetzt werden.

(3) Für Arbeitsstellen außerhalb des Jugendwerkhofes kann den Bedingungen des Betriebes entsprechend für je 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeiterzieher eingesetzt werden.

(4) Für Werkstätten mit mindestens vier Gruppen kann ein Produktionslenker eingesetzt werden.

III. Ausbildung und Schulunterricht in den Jugendwerkhöfen

§ 7

(1) Die Einbeziehung der männlichen und weiblichen Jugendlichen in einen sinnvollen und systematischen Arbeitsprozeß während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof erfolgt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jeder in einen Jugendwerkhof eingewiesene Jugendliche ist zur Arbeit und zum Lernen verpflichtet.

Dabei sind die Arbeitsschutzanordnungen und der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

(2) Zwischen dem Leiter des Jugendwerkhofes, dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und dem Jugendlichen soll nach Möglichkeit ein „Vertrag über die berufliche Qualifizierung“ vereinbart werden.

(3) Bei Heimentlassungen ist dem Jugendlichen der Stand der Berufsausbildung durch den Lehrmeister und den Leiter des Jugendwerkhofes zu bestätigen. Auf Grund des genehmigten Vertrages und der Bescheinigung über den Stand der Ausbildung kann der Jugendliche die Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen bzw. eine Prüfung ablegen.

§ 8

(1) Alle Jugendlichen haben die Berufsschule oder Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht zu besuchen.

(2) Die Studentafel für den theoretischen Unterricht in der Berufsschule bzw. Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes ist entsprechend den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu gestalten, wobei darauf zu achten ist, daß die Jugendlichen entsprechend ihrem Ausbildungsberuf getrennten Fachunterricht erhalten. Sie soll in der Regel sieben Stunden allgemeinbildenden, zwei Stunden Sport- und fünf Stunden Fachunterricht wöchentlich nicht überschreiten.

IV. Vergütung für Lehrer und Arbeitsleistungen der Jugendlichen

§ 9

(1) Die Lehrer in den zu den Jugendwerkhöfen gehörigen Berufsschulen sind nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) zu vergüten.

(2) Lehrmeister und Lehrausbilder in den Jugendwerkhöfen erhalten auf der Grundlage der Bestimmungen für Lehrmeister und Lehrausbilder in den volkseigenen Betrieben Prämien. Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

(3) Die Vergütung der Produktionslenker erfolgt nach M 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504).

§ 10

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in anderen Betrieben oder in den Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes arbeiten, erhalten ihre Vergütung nach den Gruppen G 1 bis G 8 des Jugendwerkhofes, und zwar:

G 1 = 0,45 DM	Stundenvergütung
G 2 = 0,50 DM	"
G 3 = 0,55 DM	"
G 4 = 0,60 DM	"
G 5 = 0,65 DM	"
G 6 = 0,70 DM	"
G 7 = 0,75 DM	"
G 8 = 0,80 DM	"

Die Einstufung in diese Gruppen wird durch eine besondere Richtlinie geregelt,

(2) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten sind Erschwerniszulagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt zu erfolgen.

(4) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(5) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

§ 11

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen 20 % der auf der Grundlage des Jugendwerkhof-Tarifs gezahlten Vergütung. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen vom Jugendlichen und vom Jugendwerkhof aufzubringen. Für die Entrichtung der Beiträge und der Unfallumlage ist der Jugendwerkhof verantwortlich.

(3) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

V. Persönliche Gelder der Jugendlichen

§ 12

(1) Für die persönlichen Gelder ist dem Jugendlichen ein Sparkonto einzurichten. Die Auszahlung von Ersparnissen darf nur mit Zustimmung des Leiters des Jugendwerkhofes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Ersparnisse dürfen nur in einer solchen Höhe ausgehändigt werden, daß dem Jugendlichen ein Sparbetrag von 30,— DM verbleibt.

(2) Von dem im Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen ist für die Verpflegung und Unterkunft monatlich ein Unkostenbeitrag von 45,— DM an den Jugendwerkhof zu bezahlen.

(3) Dem Jugendlichen kann von seinem Nettoverdienst wöchentlich bis 4,— DM Taschengeld ausgehändigt werden.

(4) Für die Anschaffung von Bekleidung hat der Jugendliche weitgehend selbst zu sorgen. Bei der Heimweisung kann dem Jugendlichen vorübergehend Heimbekleidung zur Verfügung gestellt werden. Die einheitliche Heimbekleidung ist nur zu besonderen Anlässen zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBI. S. 1104) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung

über das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren.

Vom 9. November 1956

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren erscheint als Sonderdruck Nr. 223 des Gesetzblattes*.

§ 2

Galenische Zubereitungen in abgabefertigen Packungen, die den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, entsprechen und die dort angegebenen Bezeichnungen führen, unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 nicht der Eintragungspflicht in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren. Sie dürfen nur von den zur Herstellung von Arzneifertigwaren zugelassenen Herstellerfirmen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung vom 7. April 1953 über das zweite Verzeichnis der Arzneifertigwaren (ZBl. S. 156) und der Sonderdruck Nr. 5 des Gesetzblattes außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

* Zu beziehen ab 20. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91.

Berichtigung

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. August 1956 über den Transport von Sprengmitteln — Sprengmitteltransportverordnung — (GBI. I S. 716) ist wie folgt zu berichtigen:

„... gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des § 4 Absätze 4 und 5, des § 5, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 13 und der §§ 17 bis 20 dieser Verordnung.“

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 186

Preisverordnung Nr. 694 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrlösungen —
Zu beziehen ab 20. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das
Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C2, Roßstraße 6 — Postcheckkonto: Berlin 1409 75 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar. Preis für die nicht im Abonnement gelieferte Ausgabe 95/56 des GBl. Teil I 10,— DM (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 21. Dezember 1956	Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 56	Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	1339

Anordnung

über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 7. Dezember 1956

Zur Neuregelung und Vereinfachung des Ausweiswesens und Betretens der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Sicherheit der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind deren Leiter verantwortlich.

(2) In den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung ist grundsätzlich an alle Mitarbeiter ein Dienstausweis und an alle Besucher, die nicht im Besitz eines zum Betreten des Dienstgebäudes gültigen Ausweises sind, ein Passierschein auszugeben.

(3) In den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in der Regel an alle Mitarbeiter ein Betriebsausweis und an Besucher eine Besucherkarte auszugeben.

(4) Zum Betreten der Dienstgebäude der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sowie deren Einrichtungen ist bei der Einlaßkontrolle in der Regel auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen zu verzichten und im übrigen nach § 8 zu verfahren.

(5) In allen nicht durch die Absätze 2 bis 4 geregelten Fällen entscheiden über die Einführung bzw. Aufhebung der Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen die Leiter der betreffenden Organe bzw. Betriebe. Für den Bereich der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der in Abs. 4 getroffenen Regelung endgültig.

(6) In den Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen die Einlaßkontrolle durch Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen ausgeübt wird, ist an alle Mitarbeiter ein Dienst- bzw. Betriebsausweis auszugeben.

§ 2

Die Einlaßregelung ist zu vereinfachen. Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben dazu im Rahmen dieser Anordnung geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 3

(1) Besucherkarten bzw. Passierscheine sind von der Anmeldung gegen Vorlage des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik auszugeben.

(2) Betriebsfremde Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit voraussichtlich längere Zeit in einem Organ der staatlichen Verwaltung, einer staatlichen Einrichtung oder einem Betrieb der volkseigenen Wirtschaft, in denen Besucherkarten bzw. Passierscheine ausgegeben werden, arbeiten (Personen, die zu vorübergehender Dienstleistung abgeordnet sind, Montagearbeiter, Bauarbeiter usw.), erhalten einen befristeten Dienst- bzw. Betriebsausweis ohne Lichtbild, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik gültig ist.

(3) Falls die Tätigkeit betriebsfremder Personen nur einige Tage dauert, erhalten sie eine Besucherkarte bzw. einen befristeten Passierschein.

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß der Mitarbeiter ihres zentralen Organs in die nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß von Mitarbeitern der nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in ihre Dienstgebäude selbständig bzw. in Übereinstimmung mit dem für die Einlaßkontrolle Verantwortlichen.

§ 5

(1) Der Geltungsbereich der Dienst- und Betriebsausweise, Besucherkarten und Passierscheine kann durch den zuständigen Leiter beschränkt werden.

(2) Sofern für Mitarbeiter zur Durchführung ihrer ständigen Aufgaben der Zutritt zu Dienstgebäuden anderer Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen

Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft erforderlich ist, kann zwischen den beteiligten Leitern die Erweiterung des Geltungsbereichs von Ausweisen vereinbart werden.

(3) In Sonderfällen erfolgt die Regelung durch das Ministerium des Innern.

§ 6

(1) Inhaber von Sonderausweisen benötigen zum Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, in denen eine Einlaßkontrolle erfolgt, eine Besucherkarte bzw. einen Passierschein, sofern nicht der Sonderausweis auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Betreten berechtigt.

(2) Der Geltungsbereich von Ausweisen, die nicht nach dieser Anordnung ausgegeben werden, ist aus Anlage 2 ersichtlich.

§ 7

(1) Die Einführung neuer Dienst- und Betriebsausweise erfolgt ab 1. Februar 1957.

(2) Die Ausweisserien, der Personenkreis, an den die Ausweise auszugeben sind, die für die Ausgabe verantwortlichen Stellen und der Geltungsbereich dieser Ausweise werden gemäß Anlage 1 geregelt.

(3) Dienstausweise und Betriebsausweise sind ab 1. Januar 1957 mit halbjährlicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(4) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise ist jeweils halbjährlich vorzunehmen.

(5) Die Ausweise für die unter DA II und III der Anlage 1 genannten Wahlfunktionäre gelten für die jeweilige Wahlperiode.

(6) Die z. Z. gültigen Dienstausweise und Einlaßkarten haben ohne weitere Verlängerung bis 31. März 1957 Gültigkeit.

(7) Die z. Z. gültigen Betriebsausweise können bis zum 31. Dezember 1957 weiter verwendet werden. Sie sind spätestens bis zu diesem Termin durch neue zu ersetzen.

§ 8

(1) Die Ausstellung von Dienst- bzw. Betriebsausweisen in Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen bzw. Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen bei der Einlaßkontrolle auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen verzichtet wird, ist auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Ausweis als Legitimation benötigen.

(2) Über die Notwendigkeit der Ausstellung entscheidet der zuständige Leiter.

§ 9

(1) Die Ausweisinhaber sind über die Bedeutung des Ausweises, seine sichere Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu belehren.

(2) Die Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Dienstgebäude bzw. Betriebe unaufgefordert der Einlaßkontrolle vorzuzeigen.

(3) Der Ausweisinhaber hat den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren und während der Arbeit — soweit es die Arbeitsbedingungen zulassen — ständig bei sich zu tragen.

(4) Der Ausweis ist nicht übertragbar und darf vom Inhaber nur als Legitimation zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden.

(5) Der Verlust eines Ausweises ist dem Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtung bzw. des Betriebes der volkseigenen Wirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei Verlust eines Ausweises ist dieser sofort zu sperren.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Ausweis der Kaderabteilung abzugeben. Im Todesfall ist der Ausweis einzuziehen.

§ 10

Bei nachlässiger Behandlung oder Mißbrauch von Ausweisen ist der Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 11

Diese Anordnung gilt auch für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in Groß-Berlin haben.

§ 12

Sonderregelungen, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 13

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Maßnahmen innerhalb ihres Dienstbereiches zu treffen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 15. Dezember 1952 über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (MinBl. S. 201);

b) Ergänzung vom 16. April 1953 der Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (ZBl. S. 184);

c) Ergänzung vom 20. November 1953 zur Anordnung über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen (ZBl. S. 566);

d) Anordnung vom 29. April 1954 über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (ZBl. S. 200);

e) Anordnung vom 7. November 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (GBL II S. 406).

(3) Außerdem treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) Anweisung vom 30. November 1954 des Ministers des Innern über die Ausgabe von Dienstaussweisen und Einlaßkarten für die Regierungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik;

b) Anordnung vom 10. Dezember 1954 des Ministers des Innern über die Ausgabe und Behandlung von Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von Diensträumen der örtlichen Organe des Staates und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

Berlin, den 7. Dezember 1956

Der Minister des Innern

Maron

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Ausweisserie	ausgegeben an:	ausgegeben durch:	Geltungsbereich (Ausnahmen s. § 12)
DA I	Alle Mitarbeiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung außer: Hauptverwaltungsleiter, Leiter solcher Hauptabteilungen, die strukturell nicht zu einer HV gehören, und alle höheren Funktionen	jeweiliges zentrales Organ der staatlichen Verwaltung	alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung
DA II	a) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Bezirke	Rat des Bezirkes	a) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Bezirk
	b) Vorsitzende der Räte der Land- und Stadtkreise	Rat des Bezirkes	b) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kreis
	c) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Land- und Stadtkreise	Rat des Kreises	c) alle staatlichen Einrichtungen im Kreis
DA III	a) Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Rat des Kreises	a) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in der Stadt bzw. Gemeinde
	b) hauptamtl. Mitglieder der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Rat der Stadt bzw. Gemeinde	b) alle staatlichen Einrichtungen der Stadt bzw. Gemeinde
	c) Vorsitzende der Räte der Stadtbezirke	Rat des Stadtbezirkes	c) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Stadtbezirk
	d) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Stadtbezirke	Rat des Stadtbezirkes	d) alle staatlichen Einrichtungen des Stadtbezirkes
DA IV	übrige Mitarbeiter der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (soweit zur Legitimation gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich)	jeweiliges Organ der staatlichen Verwaltung	jeweiliges Organ
DA V	Mitarbeiter sonstiger Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (soweit zur Legitimation gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich)	jeweiliges Organ bzw. jeweilige Einrichtung An die Leiter dieser Organe und Einrichtungen wird der Ausweis durch das übergeordnete Organ ausgegeben.	jeweiliges Organ bzw. jeweilige Einrichtung
BA	Arbeiter und Angestellte der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	jeweiliger Betrieb An die Leiter der Betriebe wird der Ausweis durch das übergeordnete Organ ausgegeben.	jeweiliger Betrieb

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

- | | |
|--|--|
| 1. Ausweise der Mitglieder des Ministerrates | gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. |
| 2. Ausweise der Vorsitzenden der Räte der Bezirke | gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Bezirk. |
| 3. Ausweise der Stellvertreter des Ministers, Persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Hauptverwaltungsleiter, Leiter solcher Hauptabteilungen, die strukturell nicht zu einer Hauptverwaltung gehören | gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. |
| 4. Ausweise der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle | gelten im Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, festgelegt in § 8 ihres Statuts vom 30. April 1953 (GBl. S. 685). |
| 5. Ausweise der Staatsanwälte | gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. |

JETZT NOCH LIEFERBAR!**Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel**

Die erste Auflage des „Kataloges für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel“ wurde auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen und zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel überarbeitet und vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung verbindlich herausgegeben.

Format DIN A 5 · 464 Seiten · Loseblattsammlung 4,20 DM (ohne Ordner)
Einbanddecke auf besonderen Wunsch 2,90 DM

Katalog für Hygienekleidung

Format DIN A 5 · 128 Seiten · Loseblatt im Schnellhefter · Preis 4,95 DM

Jeder Werktätige und Betriebsleiter muß darüber orientiert sein, bei welcher Tätigkeit Anspruch auf kostenlose Bereitstellung von Hygienekleidung besteht, wobei die Betriebsleiter verpflichtet sind, nur nach diesem neuen Katalog ihre Planung und Versorgung der Werktätigen mit Hygienekleidung vorzunehmen.

Der vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebene Katalog ist reich bebildert und den neuen hygienischen Forderungen angepaßt.



Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 28. Dezember 1956	Nr. 113
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 56	Preisordnung Nr. 701. — Anordnung über die Preise für Viehfutterdämpfer —	1343
11. 12. 56	Preisordnung Nr. 702. — Anordnung über die Preisermittlung für Legierungszuschläge für Stahlformguß —	1344
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 703. — Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holz-erzeugnisse —	1345
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 704. — Anordnung über die Preisbildung im Putzmacher- handwerk —	1347
17. 12. 56	Preisordnung Nr. 705. — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft —	1350
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 707. — Anordnung über die Preise für Flockenbast —	1351
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 708. — Anordnung über die Preise für Naturseide —	1351
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 709. — Anordnung über die Preise für Gewebe aus Naturseide —	1352
17. 11. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögens- werten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes über- gegangen ist	1354
5. 12. 56	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Über- wachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	1355
12. 12. 56	Anordnung über die Zulassung von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volks- armee und der Deutschen Volkspolizei zum Fachschulstudium	1356
	Berichtigung ;	1356

Preisordnung Nr. 701.

— Anordnung über die Preise für Viehfutter-
dämpfer —

Vom 17. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 47 50 00 —
Viehfutterdämpfer — gelten die in dieser Preisord-
nung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für
die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volks-
eigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisord-
nung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise
und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrie-
abgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage
zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise
werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen
Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe
wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrie-
abgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und
gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucher-

preise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen
enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Be-
trieben durch das Ministerium der Finanzen bekannt-
gegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, ver-
laden“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, ver-
laden“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen“. Außen-
verpackung gilt als Leihverpackung im Sinne
der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die
Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zu-
schlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Ab-
schlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen
Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch
keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das
Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizie-
rung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel bei allen Lieferungen 23 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels).

(3) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Preisordnung Nr. 701

Waren- Nummer	Warenbezeichnung	In- dustrie- abgabe- preis	
		DM/Stück	Ver- braucher- preis DM/Stück
32 47 51 00	Viehfutterdämpfer, kohlebeheizt		
32 47 51 20	63 Ltr., verzinkt, ohne Rohr und Knie	67,—	87,—
32 47 51 20	100 „ verzinkt, ohne Rohr und Knie	84,70	110,—
32 47 51 30	160 „ verzinkt, ohne Rohr und Knie	100,10	130,—
32 47 51 40	250 „ verzinkt, ohne Rohr und Knie	128,60	167,—
32 47 51 50	400 „ verzinkt, ohne Rohr und Knie	197,90	257,—
32 47 52 00	Viehfutterdämpfer, elektrisch beheizt		
32 47 52 10	26 Ltr., verzinkt, ohne Schalter	85,45	111,—
32 47 52 10	40 „ verzinkt, ohne Schalter	116,25	151,—
32 47 52 10	60 „ verzinkt, ohne Schalter	128,60	167,—
32 47 52 20	100 „ verzinkt, ohne Schalter	154,—	200,—
32 47 52 20	100 „ verzinkt, ohne Schalter, Deckel- beheizung	196,35	255,—
32 47 52 30	160 „ verzinkt, ohne Schalter	185,85	241,—
32 47 52 30	160 „ verzinkt, ohne Schalter, Deckel- beheizung	286,45	372,—
32 47 52 40	200 „ verzinkt, ohne Schalter	220,20	286,—
32 47 53 00	Viehfutterdämpfer, kombinierte Heizung		
32 47 53 20	100 Ltr., verzinkt, ohne Rohr, Knie und Schalter	182,50	237,—
32 47 53 30	160 „ verzinkt, ohne Rohr, Knie und Schalter	215,60	280,—

Preisordnung Nr. 702.
— Anordnung über die Preisermittlung für
Legierungszuschläge für Stahlformguß —

Vom 11. Dezember 1956

§ 1

Für legierten Stahlformguß — Warennummern 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00 — darf ein Zuschlag berechnet werden, der entsprechend dem Legierungsgehalt nach der Preisliste für Legierungszuschläge (Anlage) zu dieser Preisordnung zu ermitteln ist.

§ 2

Bei der Ermittlung der Legierungszuschläge gemäß § 1 sind die in den Analysen laut Standardliste Eisen und Stahl vom 1. Oktober 1953 für die betreffenden Güten festgesetzten Maximalwerte zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:
der § 2 Abs. 4 und die Anlage 7 der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung

zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie (GBL I S. 750) und die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 702

Preisliste für Legierungszuschläge
errechnet auf Rein-Basis für 1 kg
(1 kg = 1%)

Legierungselement	Die Legierungszuschläge beziehen sich je DM-Betrag auf 100 kg guten Guß							
	von bis	0 bis 2,5 kg DM	2,5 bis 10 kg DM	10 bis 50 kg DM	50 bis 200 kg DM	200 bis 1000 kg DM	1000 bis 2500 kg DM	über 2500 kg DM
Chrom								
je kg rein im Ferro-Chrom								
C-Gehalt 0,04—0,08 %	14,35	12,90	11,80	11,05	10,40	9,95	9,65	
0,08—0,21 %	12,95	11,60	10,65	9,95	9,40	8,95	8,70	
0,21—0,42 %	12,40	11,10	10,20	9,55	9,—	8,60	8,35	
0,42—0,82 %	10,65	9,55	8,80	8,20	7,75	7,40	7,15	
0,82—4,00 %	9,80	8,75	8,05	7,55	7,10	6,80	6,60	
4,00—10,00 %	8,40	7,50	6,90	6,45	6,10	5,80	5,65	
Titan								
je kg rein im Ferro-Titan	49,80	41,35	35,35	30,90	27,35	24,60	22,30	
Molybdän								
je kg rein im Ferro-Molybdän	37,75	34,60	32,40	30,90	29,55	28,00	28,15	
Vanadium								
je kg rein im Ferro-Vanadium	393,50	326,45	279,35	244,—	215,90	194,20	176,05	
Mangan								
je kg rein im Ferro-Mangan								
C-Gehalt 1—3 %	4,25	3,80	3,50	3,25	3,10	2,95	2,85	
über 3 %	2,65	2,40	2,15	2,05	1,95	1,80	1,80	
Silizium								
je kg rein im Ferro-Silizium	2,15	1,95	1,80	1,65	1,60	1,50	1,45	
Nickel	12,85	11,80	11,—	10,50	10,05	9,75	9,60	

Unlegierter Stahlguß hat einen Mangan Gehalt bis zu 0,80 % und einen Silizium Gehalt bis zu 0,50 %. Bei der Kalkulation der Legierungszuschläge darf deshalb bei Mangan und Silizium nur mit einem Prozentsatz gerechnet werden, der über die genannten Sätze hinausgeht.

Preisordnung Nr. 703.**— Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holzserzeugnisse —**

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind von den Betrieben aller Eigentumsformen, welche die in den §§ 2 und 4 aufgeführten Holzserzeugnisse herstellen, anzuwenden, soweit nicht die Bedingungen des Abs. 3 zutreffen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe haben grundsätzlich ihre Abgabepreise für die in §§ 2 und 4 aufgeführten Holzserzeugnisse nach den für sie geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dieser Preisordnung zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten nicht für diejenigen volkseigenen Betriebe, denen unter

Anwendung der Preisordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBL I S. 577, Ber. S. 612) Preisbewilligungen erteilt worden sind oder erteilt werden.

§ 2

(1) Die Abgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse sind nach den preisrechtlichen Bestimmungen zuzüglich der für diese Erzeugnisse geltenden Abgaben zu berechnen.

Beispiel:

a) Preis laut preisrechtlicher Bestimmung (z. B. Preisbewilligung)

+ b) Abgabe (siehe Abs. 2)

= c) Abgabepreis

Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

Warennummer	Bezeichnung
53 17 20 00	Parkett aus Nadelholz
53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
53 17 32 00	Parkettstäbe aus Laubholz
53 17 33 00	Riemen aus Laubholz
53 17 34 00	Holzsparende lamellierte Kleinparkette
54 41 31 00	Leichtdichtfässer
54 41 33 00	Leichtpackfässer
54 41 70 00	Sperrholzfässer
54 43 10 00	Maßkisten
54 43 20 00	Serienkisten
54 43 30 00	Räucherfischkisten
54 43 40 00	Fett- und Käsekisten
54 43 51 00	Eierkisten
54 43 52 00	Zerlegbare Kisten
54 43 61 00	Obst- und Gemüseboxen
54 43 62 00	Steigen
54 43 63 00	Horsten
54 43 64 00	Harasse
54 43 70 00	Flaschenkästen Flaschenkästen mit Ersatzstoffeinlagen
54 43 88 00	Kistengarnituren
54 49 10 00	Verschläge und zerlegbare Dauerverschläge
54 49 20 00	Seefeste Verschläge
54 49 90 00	Sonstige nicht genannte Verpackungsmittel
54 43 20 00	Kollikisten aus Rahmenkonstruktion

(2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.

(3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei:

Kisten, Verschlägen und sonstigen nicht genannten Verpackungsmitteln, Warennummern 54 43 10 00 bis 54 43 70 00, 54 43 88 00, 54 49 10 00, 54 49 20 00 und 54 49 90 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis abzüglich der Einstandspreise für Beschläge und für Material zur Ausstattung, wie z. B. Haltegriffe, Halteklauen, Scharniere, Dachpappe usw. sowie Haltevorrichtungen aus Holz, wie Verstrebungen, Versteifungen usw., die bei Verpacken in die Kisten eingebaut werden. Der Minister für Schwermaschinenbau und der Minister für Allgemeinen Maschinenbau regeln die Bezugsgrundlage für die Abgaben auf diese Verpackungsmittel für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe ihres Bereiches selbständig; allen übrigen Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der Preis laut preisrechtlicher Bestimmung.

§ 3

Durch die Verwendung von Verpackungsmitteln, welche zu Preisen einschließlich der nach § 2 zu berechnenden Abgaben bezogen bzw. selbst hergestellt wurden und weiterberechnet werden, dürfen die Preise anderer Erzeugnisse (Füllgut) nicht erhöht werden. Die Preise anderer Erzeugnisse dürfen auch dann nicht erhöht werden, wenn die Kosten für Verpackungsmittel fester Bestandteil des Preises eines Erzeugnisses (Füllgut) sind.

§ 4

(1) Die Abgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse sind bei Lieferungen im Rahmen des Kontingents 75 000 (Handel und Versorgungs-Bevölkerungsbedarf) nach den preisrechtlichen Bestimmungen zuzüglich der für diese Erzeugnisse geltenden Abgaben zu berechnen.

Beispiel:

- a) Preis laut preisrechtlicher Bestimmung (z. B. Preisanordnung Nr. 506)
 + b) Abgaben (siehe Abs. 2)
 = c) Neuer Abgabepreis

Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

Warennummer	Bezeichnung
53 11 10 00	Balken aus Nadelholz, besäumte
53 11 20 00	Kantholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 30 00	Halbholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 30 00	Kreuzholz aus Nadelholz, besäumtes
53 11 40 00	Bohlen aus Nadelholz, besäumte
53 11 50 00	Bretter aus Nadelholz, besäumte
53 11 60 00	Schal- und Kistenbretter aus Nadelholz, besäumte
53 11 70 00	Latten aus Nadelholz, besäumte
53 11 80 00	Rohhobler aus Nadelholz, besäumte
53 11 90 00	Sonstiges besäumtes Nadelbauholz (rauh)
53 12 10 00	Tischlerware aus Nadelholz, unbesäumte
53 12 90 00	Sonstiges unbesäumtes Nadelholz (rauh)
53 13 10 00	Balken aus Laubholz, besäumte
53 13 20 00	Kantholz, Halbholz und Kreuzholz aus Laubholz, besäumtes
53 13 30 00	Bohlen aus Laubholz, besäumte
53 13 40 00	Bretter aus Laubholz, besäumte
53 13 51 00	Parkettrohriesen aus Eiche
53 13 52 00	Parkettrohriesen aus Buche
53 13 55 00	Parkettrohriesen aus sonstigen harten Laubhölzern
53 13 56 00	Parkettrohriesen aus Nadelholz, besäumte
53 13 60 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz
53 13 90 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz (rauh)
53 14 00 00	Laubschnittholz, unbesäumtes (rauh)
53 17 10 00	Hobelware aus Nadelholz
53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
53 17 32 00	Parkettstäbe aus Laubholz
53 17 33 00	Riemen aus Laubholz
53 17 39 00	Sonstige Hobelware aus Laubholz
53 23 60 00	Mikrofurniere
53 31 10 00	Furnierplatten bis 4 mm stark
53 31 20 00	Furnierplatten über 4 bis 5 mm stark
53 31 30 00	Furnierplatten über 5 bis 6 mm stark
53 31 40 00	Furnierplatten über 6 bis 8 mm stark
53 31 50 00	Furnierplatten über 8 bis 10 mm stark
53 31 60 00	Furnierplatten über 10 bis 12 mm stark
53 31 70 00	Furnierplatten über 12 bis 15 mm stark
53 32 00 00	Tischlerplatten
53 33 00 00	Türplatten
53 34 00 00	Spezialplatten
53 35 00 00	Sonstiges Sperrholz
53 38 00 00	Schichtholz
53 51 00 00	Holzfasernplatten
53 55 00 00	Holzspanplatten
53 59 00 00	Sonstige Platten aus Kraut, Stroh oder ähnlichen Stoffen

(2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.

(3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei:

Parkettplatten aus Laubholz, Parkettstäben aus Laubholz und Riemen aus Laubholz, Warennummern 53 17 31 00 bis 53 17 33 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis zuzüglich der Abgaben gemäß § 2;

allen übrigen Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Preisanordnung Nr. 704.
— Anordnung über die Preisbildung im
Putzmacherhandwerk —
Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Putzmacherbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Putzmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Minister für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministers für Leichtindustrie nicht eintreten.

§ 3

(1) Für alle Leistungen, die nicht als Regelleistungen in der Anlage dieser Preisanordnung enthalten sind, sind die Preise auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne	
Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne	DM
Materialkosten	
Materialkostenzuschlag	DM
Fremdleistungen	
Zuschlag auf Fremd- leistungen	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM
Preis:	DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisanordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Putzmacherbetriebe werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Zur Preisklasse I gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen;

zur Preisklasse II gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen;

zur Preisklasse III gehören die Betriebe, die eine normale handwerkliche Leistung erbringen.

(2) Die Einstufung eines Betriebes in eine Preisklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510).

§ 5

(1) Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung vereinbar sein.

(2) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für alle unmittelbaren Fertigungsarbeiten — außer Garnieren — höchstens folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| a) in der Verarbeitungsstufe I | 12 Arbeitsstunden, |
| b) in der Verarbeitungsstufe II | 8 Arbeitsstunden, |
| c) in der Verarbeitungsstufe III | 6 Arbeitsstunden, |
| d) in der Verarbeitungsstufe IV | 4 Arbeitsstunden. |

(3) Es sind zuzuordnen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) der Verarbeitungsstufe I | modellige Formen mit besonders schwieriger Ausarbeitung, |
| b) der Verarbeitungsstufe II | komplizierte Formen mit besonderer Ausarbeitung, |
| c) der Verarbeitungsstufe III | Formen mit Ausarbeitungen (Biesen, Smok, Rollrand u. ä.), |
| d) der Verarbeitungsstufe IV | alle Vorarbeiten einfacher Form ohne Ausarbeitung. |

(4) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für Garnieren folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| a) in der Wertstufe I | 4 Arbeitsstunden, |
| b) in der Wertstufe II | 3 Arbeitsstunden, |
| c) in der Wertstufe III | 2 Arbeitsstunden, |
| d) in der Wertstufe IV | 1 Arbeitsstunde. |

(5) Es sind zuzuordnen:

- | | |
|---------------------|--|
| a) der Wertstufe I | besonders schwierige und komplizierte Garnierungen bei modelligen Hüten, |
| b) der Wertstufe II | komplizierte Garnierungen (Durchbruch u. ä.), |

c) der Wertstufe III
geschnittene, gesmokte, geklebte, gefranste Garnierungen in der hochwertigen Verarbeitung,

d) der Wertstufe IV
einfache Bandgarnierungen einschließlich der Anbringung von Blumen, Nadeln u. ä. Ausstattungen.

(6) In der Preisklasse I können die Wertstufen I bis IV und die Verarbeitungsstufen I bis IV angewendet werden, höchstens aber 15 Stunden.

(7) In der Preisklasse II können die Wertstufen II bis IV und die Verarbeitungsstufen II bis IV angewendet werden, höchstens aber 10 Stunden.

(8) In der Preisklasse III können die Wertstufen III und IV und die Verarbeitungsstufen III und IV angewendet werden, höchstens aber 7 Stunden.

(9) Für die nicht aufgeführten Leistungen dürfen nur solche Zeiten in Rechnung gestellt werden, die im Vergleich angemessen sind.

(10) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten und Kosten für Waschen, Reinigen, Färben usw. zusätzlich in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

(11) Bei Fertigung von Übergrößen (Größen ab 60 cm Kopfweite) können entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandene Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(12) Für Garnieren und Anfertigen modelliger Entwürfe durch Direktrinnen dürfen höchstens 15% der reinen Fertigungszeit zum Direktrinnengehalt berechnet werden.

(13) Notwendige Änderungen an noch nicht verkaufter Handelsware dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden, wobei als Materialpreis der Endverbraucherpreis der jeweiligen Stumpfen nicht überschritten werden darf. Gewünschte Änderungen an Handelsware können mit dem Stundenverrechnungssatz berechnet werden.

§ 6

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Die Meistertätigkeit für Garnituren und modellige Entwürfe ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66⅔%, im 3. Lehrjahr 75% des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 7

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Die Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8

(1) Als Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne werden festgesetzt:

in Preisklasse I	90 %
" " II	75 %
" " III	66 %

In diesen Zuschlägen sind Gewinn und Wagnis einschließlich des besonderen Moderisikos in Höhe von 20% enthalten. Die genannten Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz

in Preisklasse I	von 132 %
" " II	" 104 %
" " III	" 94 %

einschließlich Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 9

(1) Für die vom Putzmacherhandwerk gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 10

Als Materialkostenzuschlag einschließlich Verarbeitungsverlust dürfen auf das Material (Grundmaterial, Zutaten, Federn, Blumen, Agraffen, Band und Hilfsmaterial) höchstens 24% auf den Einstandspreis berechnet werden. Keinesfalls darf jedoch der Endverbraucherpreis überschritten werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Zeiten für Beschaffung von Material auf Wunsch des Auftraggebers dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden.

§ 11

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und

Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 12

Betriebe, die von der Handwerkskammer des Bezirkes im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25 % auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 13

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 30 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß den Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Putzmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 14

Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, in Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

§ 15

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 16

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacherhandwerk — (GBl. S. 797), die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 799), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1951 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 578), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 259) sowie die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 (GBl. S. 259) aufgeführten Fertigungsgemeinkostenzuschläge für das Putzmacherhandwerk außer Kraft.

(3) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 797) auf Antrag vom zuständigen Organ des Rates des Bezirkes ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, haben innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung höherer Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 8 beim zuständigen Organ des Rates des Bezirkes vorzulegen. Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 bewilligte höhere Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung des neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 704

Regelleistungspreise für das Putzmacherhandwerk
Neuanfertigungen und Umarbeitungen

	Preisklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1. Auf Form gezogene einfachste Hüte (Glocke oder Matelot), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	9,60	8,90	8,45
2. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	11,80	10,95	10,40
3. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, Futterband einnähen, steifen, Garnitur anbringen	14,05	13,05	12,35
4. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, mit Abarbeitung (z. B. Biesen, Falten, Briedé), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	16,25	15,10	14,30
5. Handarbeitshüte — auch zweiteilige — mit Abarbeitung (z. B. Rohren, Drahten, Einfaß, Smok, Durchbruch), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	19,90	18,45	17,50

	Preisklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
6. Handarbeitshüte — auch zweiteilige — mit Abarbeitung (z. B. Rohren, Drahten, Einfaßrolle oder Doppelbriedé, Smok, Durchbruch), Futtereinnähen, steifen und handgearbeitete Garnitur anbringen	22,30	20,65	
7. Besonders komplizierte Handarbeitshüte mit schwieriger Abarbeitung und handgearbeiteter Garnitur einschl. Steifen und Futterband einnähen	24,70	22,90	
8. Modellige Hüte, reine Handarbeit mit besonders schwieriger und komplizierter Abarbeitung und handgearbeiteter Garnitur einschl. Steifen, Futterband einnähen und einer Anprobe	27,10		

Die Preise verstehen sich ohne Material, jedoch einschließlich kleiner Zutaten, wie Garn, Seide, Appretur, Lacke und Gummiband.

Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten und Kosten für Waschen, Reinigen, Färben usw. zusätzlich in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden. Bei Verarbeitung von weißen oder pastellfarbigen Hüten, bei Fertigung von Übergrößen ab 60 cm Kopfweite oder bei Verarbeitung mehrerer Stücke darf ein Zuschlag bis zu 10 % auf die Regelleistungspreise berechnet werden.

Modellhüte im Sinne des § 12 fallen nicht unter die Regelleistungspreise.

Preisordnung Nr. 705.

— Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 17. Dezember 1956

Zur Einhaltung der gesetzlichen Preise in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Planung dürfen nur die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes gesetzlich gültigen bzw. die für die kommende Planperiode bereits als gesetzlich gültig festgesetzten Preise bzw. Preisvorschriften zugrunde gelegt werden. Gesetzlich gültig sind Fest- und Kalkulationspreise, die durch

- Preisverordnungen und Preisordnungen,
 - Preisbewilligungen und Preiskarteiblätter,
 - preisrechtlich genehmigte Preislisten
- nachgewiesen werden.

§ 2

(1) Die gesetzlichen Preise in der volkseigenen Wirtschaft sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Abweichungen vom Festpreis sind nur zulässig, wenn diese durch Preisregelungen bestimmt sind.

§ 3

Mehrerlös ist der Differenzbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem erzielten höheren Preis. Das gilt auch, wenn dem Finanzplan ein ungesetzlicher Preis zugrunde gelegt worden ist.

§ 4

(1) Für die durch die Preiskontrolle ermittelten Mehrerlöse aus dem laufenden Planjahr werden Mehrerlösabführungsbescheide erlassen. Die Mehrerlöse sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Abführungsbescheides zu zahlen.

(2) Vom Betrieb selbst festgestellte Mehrerlöse sind ohne Mehrerlösabführungsbescheid, jedoch unter Angabe der Begründung und der Geschädigten, innerhalb vier Wochen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Ist dem Finanzplan ein höherer Preis als gesetzlich zulässig zugrunde gelegt worden, muß hinsichtlich der Abrechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und der Prämienzahlung der Plan statistisch (als Nebenrechnung) um die Differenz berichtigt werden.

(4) Für die durch die Preiskontrolle ermittelten Mehrerlöse aus dem zuletzt abgeschlossenen Planjahr werden Mehrerlösfeststellungsbescheide erlassen. Mit dem Mehrerlösfeststellungsbescheid erhält der volkseigene Betrieb die Auflage, diesen Mehrerlös bei der Berechnung des Direktorfonds und der Prämienzahlungen vom Betriebsergebnis des laufenden Planjahres statistisch (als Nebenrechnung) abzusetzen.

§ 5

(1) Über rechtlich begründete Rückforderungsansprüche der Geschädigten wird im Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheid entschieden.

(2) Wird der rechtlich begründete Rückforderungsanspruch geltend gemacht, nachdem die Abführung des Mehrerlöses an den Rat des Kreises angeordnet wurde, so ist der Mehrerlös in Höhe des Rückforderungsanspruches nicht mehr einzuziehen bzw. zu vollstrecken oder, wenn der gesamte Mehrerlös bereits abgeführt worden ist, vom Rat des Kreises den Geschädigten zu erstatten.

(3) Sind die Mehrerlöse durch Zahlungen aus Mitteln des Investitionsplanes bzw. Generalreparaturplanes entstanden, erhält der abführungspflichtige Betrieb im Mehrerlösabführungsbescheid die Auflage, diese Mehrerlöse — soweit sie im laufenden Planjahr entstanden sind — an die Deutsche Investitionsbank zurückzahlen.

(4) Für Mehrerlöse, die aus abgeschlossenen Planjahren festgestellt werden, gilt § 4 Abs. 4.

§ 6

(1) Für alle Mehrerlöse aus dem laufenden und dem zuletzt abgeschlossenen Planjahr werden in den Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheiden Kosten nach den Bestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung berechnet. Die Kosten sind innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu zahlen.

(2) Die von den staatlichen Organen der Preiskontrolle schriftlich erteilten Auflagen sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb vier Wochen als erfüllt anzugeben.

§ 7

Soweit in der volkseigenen Wirtschaft gesetzlich unzulässige Preise (Über- oder Unterschreitungen) berechnet bzw. der Finanzplanung zugrunde gelegt worden sind, unterliegen bei schuldhaftem Verhalten die Verantwortlichen den Strafbestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung.

§ 8

Das Nachprüfungsverfahren sowohl bei Mehrerlösabführungs- bzw. -feststellungsbescheiden als auch bei Ordnungsstrafbescheiden wird durch die Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396) geregelt.

§ 9

Sofern von den zuständigen Preisbildungsorganen nach Durchführung der Preiskontrolle Preisbewilligungen erteilt werden, greifen diese nicht in den Kontrollzeitraum ein.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verfügung vom 1. Februar 1954 über die Buchung von Mehrerlösen in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 51).

Die Rundverordnung Nr. 89/52 der Abgabenverwaltung vom 15. März 1952 betreffend Mehrerlös in der volkseigenen Wirtschaft. (Deutsche Finanzwirtschaft, Ausgabe A Nr. 7 S. 366.)

Die Anweisung Nr. 186/52 vom 5. August 1952 über die Behandlung von vereinnahmten Mehrerlösen bei Abgabenschuldnern der volkseigenen Wirtschaft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 707.

— Anordnung über die Preise für Flockenbast —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern 65 28 10 00 Flockenbast, mechanisch aufbereitet, und 65 28 30 00 Flockenbast, chemisch aufbereitet, gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise für Flockenbast, mechanisch aufbereitet, und Flockenbast, chemisch aufbereitet, betragen bei

Güteklasse S	1,75 DM/kg
Güteklasse I	1,65 DM/kg
Güteklasse II	1,60 DM/kg

Diese Preise sind Festpreise.

(2) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Verpackung“.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisverordnung nicht verändern.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisverordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1957 erfolgenden Lieferungen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Preisverordnung Nr. 708.

— Anordnung über die Preise für Naturseide —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 65 33 00 00 (Naturseiden) gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus der Preisliste 1, Preise für Inlandsproduktion frei Versandstation bzw. bei Importen frei Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen oder eif DDR-Hafen, ausschließlich Verpackung; Preisliste 2, Preise für Inlandsproduktion und für Importe frachtfrei Empfangsstation, ausschließlich Verpackung (Anlagen), ergebenden Preise.

§ 3

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise für Importe vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und für Inlandsproduktion vom Minister für Leichtindustrie im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend der sowohl vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel als auch vom Minister für Leichtindustrie erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisverordnung veröffentlicht.

§ 4

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisverordnung nicht erhöhen.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisverordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Einzelpreisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 708

Preisliste Nr. 1

Grège in Strangaufmachung

A	20/22 den.	21,05 DM pro kg
A	11/13 den.	22,— DM " "
AA	20/22 den.	22,— DM " "
AA	11/13 den.	22,95 DM " "
AAA	20/22 den.	22,95 DM " "
AAA	11/13 den.	23,90 DM " "

Schappe auf Scheibenspulen

Nm 120/2	13,40 DM pro kg
Nm 140/2	15,30 DM " "
Nm 210/2	19,10 DM " "

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 708

Preisliste Nr. 2

Grège in Strangaufmachung

A	20/22 den.	22,— DM pro kg
A	11/13 den.	23,— DM " "
AA	20/22 den.	23,— DM " "
AA	11/13 den.	24,— DM " "
AAA	20/22 den.	24,— DM " "
AAA	11/13 den.	25,— DM " "

Schappe auf Scheibenspulen

Nm 120/2	14,— DM pro kg
Nm 140/2	16,— DM " "
Nm 210/2	20,— DM " "

Preisordnung Nr. 709.

— Anordnung über die Preise für Gewebe aus Naturseide —

Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 66 30 00 00 (Gewebe aus Naturseide — Grège, Schappe, Bourette —) gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium für Leichtindustrie bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten für einen laufenden Meter Fertigware „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung und Anlieferung durch Fahrzeuge des Lieferers „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR oder frei Hafen DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Gewebe I. Wahl. Für je einen Fehler in I. Wahl sind 10 cm Mengenvergütung zu gewähren.

(2) Für Gewebe II. Wahl sind folgende Preisnachlässe zu gewähren:

bei 6 bis 10 Fehlern je 50-m-Stück	= 3%
„ 11 „ 15 „ „ 50-m-Stück	= 6%
„ 16 „ 20 „ „ 50-m-Stück	= 10%

(3) Für Gewebe mit über 20 Fehlern je 50-m-Stück sowie für Gewebe mit generellen technischen Mängeln (Partieware) sind Preisnachlässe von über 10% zu verbilligen.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfasst sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sowie die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise für ihre Erzeugnisse nicht verändern.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Einzelpreisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage
zu vorstehender Preisanordnung Nr. 709

Preisliste

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung	Industrie- abgabepreis DM je lfd. m
1	66 37 40 00 71 00 80	Chiffon für Schals und Tücher, uni gefärbt, fertig 80 cm breit, aus 100 % deutscher Grège 2×9/11 — 2×11/13 den.	9,50
2	66 37 40 00 71 03 22	Georgette für Schals und Tücher, uni gefärbt, fertig 80 cm breit, aus 100 % China-Grège AA 3×20/22 den.	15,50
3	66 37 40 00 75 03 39	Twill für Schals und Tücher, uni gefärbt, fertig 80 cm breit, aus 100 % China-Grège AAA, Kette 20/22 den., Schuß 4×20/22 den.	15,—
4	66 37 40 00 75 03 40	Halbseide für Schals und Tücher, uni gefärbt, fertig 80 cm breit, aus China-Grège AAA in Kette 20/22 den. und Viskose-Kunstseide 90/1 im Schuß	10,60
5	66 38 90 00 S 96 03	technische Seide, gewaschen und appretiert, fertig 100 cm breit, aus 100 % China-Grège AAA	17,20
6	66 38 90 00 S 95 77	technische Seide, gewaschen oder gefärbt und appretiert, voll entbastet, fertig 90 cm breit, aus 100 % China-Grège AAA	15,—
7	66 38 90 00 S 95 77	technische Seide, gewaschen oder gefärbt und appretiert, nicht entbastet, fertig 90 cm breit, aus 100 % China-Grège AAA	14,45
8	66 38 90 00 D 5	technische Seide, gewaschen oder gefärbt und appretiert, fertig 100 cm breit, aus 100 % China-Grège AAA	8,10
9	66 39 91 00 75 03 41	Ätzgaze, gefärbt und appretiert, fertig 100 cm breit, aus 100 % China-Grège A	7,10
10	66 38 21 00 750 ...	Krawattenstoffe	

Schußdichte	Gewicht g/qm	Industrie- abgabepreis DM je lfd. m
400	135	12,50
410	135	12,63
420	135	12,68
430	135	12,73
440	140	12,78
450	140	12,83
460	140	12,93
470	140	13,02
480	145	13,12
490	145	13,27
500	145	13,37
510	145	13,47
520	145	13,61
530	150	13,71
540	150	13,81
550	150	13,96
560	150	14,11
570	150	14,20
580	155	14,30
590	155	14,40
600	155	14,50
610	155	14,65
620	160	14,75
630	160	14,84
640	160	14,94
650	160	15,04
660	165	15,14
670	165	15,29
680	165	15,38
690	165	15,53
700	170	15,63
710	170	15,73
720	170	15,88
730	170	15,97
740	170	16,12
750	175	16,22
760	175	16,32
770	175	16,47
780	175	16,56
790	175	16,71
800	180	16,91
810	180	17,10
820	180	17,30

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen
Personen, deren Vermögen nach der Verordnung
zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf
Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des
Volkes übergegangen ist.**

Vom 17. November 1956

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I S. 1207) wird zur Regelung von Ansprüchen gegen Personen, deren Vermögen vor Inkrafttreten des Gesetzes in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach Maßgabe des Gesetzes werden Ansprüche von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik befriedigt, die im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes begründet waren. Als Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes gilt der Tag der Beschlagnahme nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten bzw. der Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche werden insoweit befriedigt, als sie vor dem Übergang des Vermögens in das Eigentum des Volkes fällig waren und geltend gemacht worden sind. Nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens des Unterhaltspflichtigen in Eigentum des Volkes fällig werdende Unterhaltsansprüche Minderjähriger sind darüber hinaus zu befriedigen, sofern die Unterhaltszahlung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Befriedigung der rückständigen und künftig fälligen Unterhaltszahlungen an Minderjährige darf den Betrag von insgesamt 6000 DM nicht übersteigen.

(3) Nicht befriedigt werden Ansprüche, die wegen des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften oder der Begehung der zur Verurteilung geführten strafbaren Handlung begründet worden sind. Das gleiche gilt für Ansprüche, die zur Finanzierung eines besonderen Aufwandes begründet worden sind, ohne daß ein Gegenwert in das in Eigentum des Volkes übergegangene Vermögen eingeflossen ist.

§ 2

Als Werkträger im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten Gläubiger, deren Einkünfte im wesentlichen aus einem Arbeitsrechtsverhältnis oder aus persönlichem Arbeitseinkommen herrühren.

§ 3

Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. vor Handwerkern und Einzelhändlern hat nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

(1) Anträge auf Befriedigung von Ansprüchen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes sind schriftlich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten, in

dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt der Beschlagnahme oder Einziehung des Vermögens seinen Wohnsitz hatte.

(2) In den Anträgen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anträgen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen. In den Anträgen ist anzugeben, auf welches Konto und an welches Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Zahlungen zur Befriedigung des Anspruches geleistet werden sollen.

§ 5

(1) Ansprüche von volkseigenen Kreditinstituten, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, von Organen der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen sind bis zum 28. Februar 1957 bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich anzuzeigen, in dessen Gebiet der Schuldner im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens in das Eigentum des Volkes seinen Wohnsitz hatte. Dies gilt auch für Ansprüche, die nicht aus dem Eigengeschäft herrühren, sondern auf Grund der Übertragung in Rechtsträgerschaft geltend zu machen sind.

(2) In den Anmeldungen ist der Schuldner, der Entstehungsgrund des Anspruches und, sofern der Anspruch dinglich gesichert war, das Pfandobjekt, das für den Anspruch haftete, anzugeben. Den Anmeldungen sind Unterlagen, aus denen sich der Anspruch ergibt, beizufügen.

§ 6

(1) Grundlage für die Berechnung des Wertes des in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögens sind die steuerlichen Bewertungsbestimmungen für die Zwecke der Vermögensteuer. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herbeigezogen werden.

(2) Wird der Berechnung des Wertes des Betriebsvermögens die letzte Einheitswertfeststellung zugrunde gelegt, so sind Vermögensänderungen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme des Vermögens in das Eigentum des Volkes entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes zuletzt festgestellten Einheitswerte zugrunde zu legen. Bestandsveränderungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Feststellung der Höhe des Anspruches erfolgt auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der Belege, die bei den staatlichen Organen und den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft über diese Ansprüche vorhanden sind. Die Organe der staatlichen Verwaltung, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die diesen übergeordneten Organe sind verpflichtet, die für diese Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

(2) Die Befriedigung rückständiger Ansprüche aus Nießbrauchrechten, Rentenforderungen, Altenteilen, Wohnrechten und Unterhaltsansprüchen erfolgt nach

Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Künftige Ansprüche dieser Art sind nach Erbringung des Nachweises, daß der Anspruch noch besteht, bei Unterhaltsansprüchen unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2, durch vierteljährliche Zahlungen zu befriedigen. Ansprüche, die auf Naturalleistungen gerichtet waren, werden in Geld umgerechnet, wobei der Wert jeweils für das laufende Jahr neu festzustellen ist. Bei der Berechnung der Ansprüche aus Nießbrauchrechten an Grundstücken ist von einem Betrag auszugehen, der dem Durchschnitt des in den letzten fünf Jahren vor dem Übergang des mit dem Nießbrauchrecht belastet gewesenen Grundstücks in das Eigentum des Volkes steuerlich veranlagten Jahresnettoertrages entspricht.

§ 8

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtumfanges der gegen einen Schuldner geltend gemachten Ansprüche sind nicht nur die zur Anmeldung gelangten, sondern auch die auf andere Art bekannt gewordenen Forderungen, einschließlich solcher Forderungen, die nicht durch das Gesetz befriedigt werden, zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach Feststellung der Gesamthöhe des beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens und nach Feststellung des Gesamtumfanges der bestehenden Ansprüche eine Überschuldung des Vermögens, so ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Gläubigertabelle nach den Bestimmungen über die Rangfolge im Konkurs anzufertigen. Den Gläubigern ist auf Antrag eine Abschrift dieser Tabelle zu erteilen. Die Befriedigung der Ansprüche erfolgt im Rahmen des im § 3 des Gesetzes festgelegten Umfanges bis zur Höhe der festgestellten Quote.

§ 9

(1) Die Feststellung des geltend gemachten Anspruches dem Grund und der Höhe nach erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei dem nach den §§ 4 und 5 die Befriedigung der Ansprüche zu beantragen ist bzw. die Ansprüche anzumelden sind.

(2) Von Organen der staatlichen Verwaltung oder Rechtsträgern des Volkseigentums auf den geltend gemachten Anspruch erbrachte Leistungen sind von diesem in Abzug zu bringen.

(3) Dem Antragsteller, dessen Ansprüche nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zu befriedigen sind, ist ein Feststellungsbescheid zu erteilen, der die Berechnung der Endsumme des anerkannten Anspruches, den Zeitpunkt der Befriedigung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Stehen dem Antragsteller Ansprüche gegen mehrere Personen zu, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund gerichtlicher Urteile in Eigentum des Volkes übergegangen ist, ist ihm für jeden Fall ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

(1) Die nach § 3 des Gesetzes zu zahlenden Beträge von jährlich 1000 DM sind jeweils ab 1. April des Fälligkeitsjahres zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu zahlenden Zinsen sind bis zum gleichen Zeitpunkt nachträglich zu entrichten.

(2) Für das Jahr 1956 zu zahlende Zinsen sind mit den Beträgen für 1956, bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes mit den Beträgen für 1957 auszuführen. Für 1956 bereits gezahlte Zinsen sind in Abzug zu bringen.

§ 11

Die Befriedigung des im Feststellungsbescheid anerkannten Anspruches erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der den Feststellungsbescheid erlassen hat.

§ 12

(1) Für die Besteuerung der zu befriedigenden Ansprüche gelten die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen.

(2) Die nach § 9 festgestellten Ansprüche sind bei der Bewertung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital in voller Höhe zu erfassen.

(3) Ist eine zu befriedigende Forderung beim Gläubiger steuerlich gewinnmindernd ausgebucht worden, so ist sie im Jahre des Feststellungsbescheides gewinnerhöhend einzubuchen. Auf Antrag ist dem Steuerpflichtigen jedoch zu genehmigen, in Höhe des wieder einzubuchenden Betrages einen Ausgleichsposten auf der Passivseite der Bilanz einzutragen. In Höhe der jährlichen Zahlung ist dieser Passivposten aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

(4) Alle bilanzierten Ansprüche gegen die im § 1 des Gesetzes genannten Personen können gewinnmindernd ausgebucht werden, wenn der Gläubiger weitere Maßnahmen zu seiner Befriedigung nicht einleitet und eine Befriedigung nach dem Gesetz nicht oder nicht in voller Höhe in Betracht kommt.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1956

Der Minister der Finanzen

M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 5. Dezember 1956

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das als Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1954 zur Anordnung über

* a. DE. (GBl.) I 1955 S. 930

die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 837) veröffentlichte Verzeichnis der freiverkäuflichen Arzneifertigwaren tritt außer Kraft. An seine Stelle tritt das in der Anlage aufgeführte Verzeichnis der freiverkäuflichen Arzneifertigwaren.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu vorstehender Neunter Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis
der freiverkäuflichen Arzneifertigwaren**

Name des Präparates	Kennziffer
Aquatekt	14/10/09
Baby-Creme	15/09/01
Biomalz	04/08/03
Biomalz mit Kalk	04/08/01
Biomalz mit Lecithin	04/08/02
Dextromalt	13/23/02
Diätsalz	10/12/29
Fenchel Sirup	10/12/02
Fenchel Sirup mit Bienenhonig	04/05/03
Fenchel Sirup mit Bienenhonig	06/01/02
Fenchel Sirup mit Bienenhonig	11/02/03
Fenchel Sirup mit Bienenhonig	11/06/07
Fichtennadel Badeextrakt	10/12/12
Fichtennadel Badeextrakt	11/06/23
Fichtennadel Badeextrakt	10/04/01
Fichtennadel Badeextrakt	11/02/11
Hermal Kindercreme	07/03/10
Hermal Kinderöl	07/03/11
Hermal Kinderpuder	07/03/12
Hautschonsalbe FFW 102	14/10/11
Hautschonsalbe FFW 86	14/10/10
Kindernährzucker	13/23/01
Leo-Kinderpuder	12/07/04
Leo-Mückenschutzcreme	12/07/07
Malzextrakt rein	12/23/01
Malzextrakt mit Kalk	12/23/02
Malzextrakt mit Lecithin	12/23/03
Malzextrakt Pulver rein	12/23/04
Malzextrakt Pulver mit Kalk	12/23/05
Malzextrakt Pulver mit Lecithin	12/23/06
Neutralsnahrung „Liebe“	12/23/07
Sacutil-Kindercreme	14/02/22
Sepso-Tupf	12/07/06
Solvatekt	14/10/08
Travinol	11/06/06
Vasenol Kindercreme „neu“	13/17/32
Vasenol Öl	13/17/14
Vasenol Pasta	13/17/33
Vasenol Wund- und Kinderpuder	13/17/16
Vasenol Hautschutzsalbe F	13/17/26
Vasenol Hautschutzsalbe W	13/17/27
Vaivanol Stipp	08/10/26

Anordnung

über die Zulassung von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei zum Fachschulstudium.

Vom 12. Dezember 1956

In Anerkennung der Verdienste, die sich die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei bei der Sicherung des Arbeiter- und Bauern-Staates erworben haben, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei, die in Ehren ihre Dienstverpflichtung beendet haben, sind bevorzugt zum Studium an den Fachschulen zuzulassen.

§ 2

Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag der für den Bewerber zuständigen Dienststelle der Nationalen Volksarmee bzw. der Deutschen Volkspolizei.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung ist die Erfüllung der in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771) genannten allgemeinen Bedingungen. Hierbei sind die Fähigkeiten und Kenntnisse, die sich der Bewerber während des Dienstes in der Nationalen Volksarmee oder bei der Deutschen Volkspolizei erworben hat, mit zu werten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Stellvertreter des Staatssekretärs

Berichtigung

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 621 vom 4. September 1956 — Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper — (GBl. I S. 761) in der Anlage wie folgt zu berichtigen ist:

1. Unter Absatz „Scheibenräder für Karren, Karrenanhänger und Geräte“, lfd. Nr. 5 — Scheibenrad mit 2 Radhälften, Zeichnung S 5—5, 9,00×13 grundiert —, muß es richtig heißen „9,00×15“.
2. Unter Absatz „Verschluß- und Seitenringe“, lfd. Nr. 3 — Verschlußring 7,33 7“—20, muß es richtig heißen „7,33 V—20“.

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 2

**Die steuerliche Behandlung der Reisekosten
in Betrieben der privaten Wirtschaft**

2., überarbeitete Auflage

Format DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,30 DM

Heft 3

**Bestimmungen über die Versicherungs-
und Beitragspflicht zur Sozialversicherung
für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker
und andere Pflichtversicherte**

3., überarbeitete Auflage

Format DIN A 5 - 130 Seiten - Broschiert 2,30 DM

Heft 4

**Das Erbschaftsteuergesetz
mit Ausführungsbestimmungen unter
Berücksichtigung der bisher ergangenen
Änderungen und Ergänzungen**

2., überarbeitete Auflage

Format DIN A 5 - 98 Seiten und 5 Anlagen
Broschiert 2,75 DM

Heft 7

**Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durch-
führungsverordnung unter Berücksichtigung
der bisher ergangenen Änderungen
und Ergänzungen**

Format DIN A 5 - 72 Seiten - Broschiert 2,- DM

Heft 8

**Das Grundsteuergesetz mit Durchführungs-
verordnungen unter Berücksichtigung der
bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen**

1., überarbeitete Auflage

Format DIN A 5 - 102 Seiten - Broschiert 2,65 DM

Heft 10

**Das Beförderungsteuergesetz mit
Ausführungs- und Durchführungsbestim-
mungen unter Berücksichtigung der bisher
ergangenen Änderungen und Ergänzungen**

Format DIN A 5 - 156 Seiten - Broschiert 4,20 DM

Heft 12

Das geltende Lohnsteuerrecht

4., überarbeitete Auflage

Format DIN A 5 - 224 Seiten - Broschiert 4,30 DM

Heft 14

Das Vermögensteuerrecht

2., durchgesehene Auflage

Format DIN A 5 - 208 Seiten - Broschiert 2,60 DM

Heft 15

Das geltende Handwerksteuerrecht

2., ergänzte Auflage

Format DIN A 5 - 208 Seiten - Broschiert 4,30 DM

Heft 16

**Die Besteuerung und die Sozialversicherung
der Gartenbaubetriebe**

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Format DIN A 5 - 204 Seiten und 5 Einschlagtafeln
Broschiert 7,50 DM

Heft 17

Das Kraftfahrzeugsteuer-Recht

Format DIN A 5 - 88 Seiten - Broschiert 2,50 DM

Heft 19

**Die Besteuerung
der freischaffenden Intelligenz**

Format DIN A 5 - 144 Seiten - Broschiert 4,30 DM

Heft 20

Das Umsatzsteuer-Recht

Format DIN A 5 - 196 Seiten - Broschiert 4,15 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Wichtig für alle Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft!

Rechenhilfe

Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 • 328 Seiten • Ganzkunstleder 16,35 DM

Die Rechenhilfe enthält einen Auszug aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann neben der Lohnberechnung auch zu allen anderen kaufmännischen Berechnungen, die auf den Grundrechnungsarten basieren (z. B. Ausrechnung von Bestandsaufnahmen, Berechnung von Fakturen usw.) verwandt werden.

in Vorbereitung ist

Rechenhilfe

Band II

1—300×301 bis 1—300×500

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 • Etwa 220 Seiten • Preis etwa 14,— DM

In verschiedenen Zweigen unserer Volkswirtschaft kommen Zeit- bzw. Leistungslohne von mehr als 3,— DM pro Stunde zur Anwendung. Um auch in diesen Fällen die Vereinfachung der Lohnrechnung, wie sie durch die Rechenhilfe I gewährleistet ist, zu ermöglichen, erscheint im I. Quartal 1957 der Band II. Es wird gleichzeitig der allgemeine Arbeitsbereich der Rechenhilfe I für alle übrigen Rechenarbeiten wesentlich erweitert und damit allen Anforderungen der Praxis entsprochen.

Anfang des Jahres 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich —, unbezahlttem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 • Etwa 208 Seiten • Broschiert etwa 10,— DM

Mit dieser Publikation wird ein Überblick über die geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, Steuerrechts und des Sozialversicherungsbeitragsrechts in den genannten Fällen gegeben. Die Berechnungen selbst werden unter Verwendung der im Werk enthaltenen Tabellen in Beispielen ausführlich dargestellt.

An Tabellen sind beigelegt:

Tabelle für die Berechnung des Verdienstes pro Arbeitstag — Tabelle für die Berechnung der Lohnsteuer für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Aufteilung der steuerfreien Beträge für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes für den Lohnausgleich.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. Dezember 1956	Nr. 114
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 56	Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Koordinierungsverordnung —	1359
14. 12. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen. — Koordinierungsverordnung —	1360
14. 12. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	1363
10. 12. 56	Preisverordnung Nr. 448/1. — Anordnung über die Preise für Schalterguß —	1364
13. 12. 56	Anordnung über die Gültigkeit von Bezugsberechtigungen für Braunkohlenbriketts für den Verkauf von Schlachtvieh	1366

**Verordnung
über die Koordinierung der Arbeiten im
Vermessungs- und Kartenwesen.
— Koordinierungsverordnung —
Vom 14. Dezember 1956**

Zur Erreichung einer den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechenden Planung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten, einer einheitlichen Durchführung der Arbeiten, einer Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und einer größeren Wirtschaftlichkeit wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium des Innern ist für die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten verantwortlich und hat die Verwendbarkeit der vermessungstechnischen und kartographischen Erzeugnisse für die Zwecke der Landesvermessung oder den Gebrauch durch andere Planträger zu gewährleisten.

§ 2

(1) Die geplanten geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und selbständigen kartographischen Arbeiten sind dem Ministerium des Innern zur Koordinierung vorzulegen.

(2) Vermessungsarbeiten, die der Aufrechterhaltung der betriebstechnischen oder verkehrstechnischen Sicherheit von Anlagen und Bauwerken, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wissenschaftlich-technischen Forschungszwecken dienen, sind von der Koordinierung ausgenommen.

(3) Für Vermessungsarbeiten, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen dienen, sowie für markscheiderische Vermessungsarbeiten für Bergbaubetriebe kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

§ 3

(1) Nach erfolgter Koordinierung erteilt das Ministerium des Innern einen Koordinierungsbescheid.

(2) Der Koordinierungsbescheid kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(3) Mit dem Koordinierungsbescheid kann die Durchführung der geplanten Arbeiten versagt werden, wenn diese auf Grund bereits vorliegender Unterlagen, Karten oder Pläne nicht erforderlich sind.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Ministerium des Innern einen Koordinierungsbescheid erteilt hat.

(5) Der Koordinierungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Durchführung der Arbeiten entgegen dem Koordinierungsbescheid erfolgt.

§ 4

(1) Topographische Karten und Luftbilder werden nur vom Ministerium des Innern hergestellt und herausgegeben.

(2) Selbständige kartographische Erzeugnisse dürfen nur von den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen oder von den durch eine Lizenz des Ministeriums des Innern berechtigten Bürgern oder juristischen Personen hergestellt, vervielfältigt oder herausgegeben werden.

(3) Für die Vervielfältigung von kartographischen Erzeugnissen und Luftbildern ist die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen von Plänen der Maßstäbe 1:5000 und größer, wenn sie für dienstliche Zwecke benötigt werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

(4) Für die Vervielfältigung von topographischen Karten, die vor dem Jahre 1945 hergestellt worden sind, ist die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich. Topographische Karten, deren Herstellungsjahr nach 1945 liegt, dürfen nur vom Ministerium des Innern vervielfältigt werden.

(5) Die Lizenz zur Herstellung, Vervielfältigung oder Herausgabe selbständiger kartographischer Erzeugnisse und die Erlaubnis zur Vervielfältigung von kartographischen Erzeugnissen, topographischen Karten oder Luftbildern können bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden und bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung widerrufen werden.

(6) Das Ministerium des Innern kann für Bergbaubetriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 zulassen.

(7) Die vom Ministerium des Innern erteilten Druck- und Verlagslizenzen sowie Sondergenehmigungen zur Herstellung kartographischer Materialien treten am 31. März 1957 außer Kraft.

(8) Die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten, Luftbildern und auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials hergestellter Karten werden durch Anordnung des Ministers des Innern geregelt.

§ 5

(1) Die Ausführung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten hat, soweit diese für die Zwecke der Landesvermessung von Bedeutung sind, nach einheitlichen technischen Anweisungen zu erfolgen.

(2) Die technischen Anweisungen sind dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(3) Das Ministerium des Innern ist berechtigt, die Einhaltung der in den technischen Anweisungen festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 6

Die Ergebnisse der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und selbständigen kartographischen Arbeiten sind dem Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Gegen einen Koordinierungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese mit einer Stellungnahme dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Beschwerde ist endgültig.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Planung geodätischer, aerophotogrammetrischer, topographischer oder selbständiger kartographischer Arbeiten nicht dem Ministerium des Innern vorlegt oder mit diesen Arbeiten beginnt, bevor ein Koordinierungsbescheid erteilt wurde,
- b) unbefugt topographische Karten oder Luftbilder herstellt oder herausgibt,
- c) ohne Erlaubnis topographische Karten, die vor dem Jahre 1945 hergestellt worden sind, sowie kartographische Erzeugnisse oder Luftbilder vervielfältigt,
- d) unbefugt topographische Karten, deren Herstellungsjahr nach 1945 liegt, vervielfältigt,
- e) die Bestimmungen über die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten, Luftbildern und auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials hergestellter Karten nicht einhält,
- f) ohne die nach § 4 Abs. 2 erforderliche Lizenz selbständige kartographische Erzeugnisse herstellt, vervielfältigt oder herausgibt,

g) die Ergebnisse der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen oder sonstigen kartographischen Arbeiten nicht dem Ministerium des Innern zur Verfügung stellt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) In schweren Fällen der Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Buchstaben b und d ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Minister des Innern.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 2. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 129) maßgebend.

§ 9

Karten- und Vermessungsmaterial, das unter Zuwiderhandlung gegen § 8 Abs. 1 hergestellt oder herausgegeben worden ist, kann entschädigungslos neben dem Ordnungsstrafverfahren, in einem gerichtlichen Verfahren oder selbständig durch den Minister des Innern eingezogen werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 8 der Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(3) Mit der Verkündung treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1951 zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 539);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1104);
4. Verordnung vom 12. November 1953 über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten (GBl. S. 1151);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1953 zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten (GBl. S. 1151).

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister des Innern
Maron

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Koordinierung der
Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen.
— Koordinierungsverordnung —

Vom 14. Dezember 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359) wird im Einvernehmen mit den

Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Vermessungswesen

§ 1

(1) Geodätische Arbeiten im Sinne der Verordnung sind:

- a) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von trigonometrischen Festpunkten aller Ordnungsstufen;
- b) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von astronomisch-geodätischen und Gravimeterpunkten für geodätische Zwecke;
- c) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von Höhenfestpunkten aller Ordnungsstufen;
- d) die Erkundung, Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung von Punkten des Gravimetergrundnetzes einschließlich der Pendelpunkte;
- e) die Vermarkung, Bestimmung und Erhaltung aller übrigen trigonometrischen, nivellistischen und polygonometrischen Punkte, die als geodätische Grundlage der Durchführung topographischer Arbeiten oder Forschungszwecken wissenschaftlich-technischer Institute dienen.

(2) Topographische Arbeiten im Sinne der Verordnung sind:

- a) die Vermessung von Teilen des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel, topographische Karten oder Kartenwerke der Maßstäbe 1:5000 und kleiner neu herzustellen bzw. inhaltlich zu ergänzen, zu verbessern oder zusammenzustellen;
- b) die Vermessung von Gebieten ab 4 ha Größe mit dem Ziel, Lage- und Höhenpläne herzustellen, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (Übersichtspläne, Absteckungspläne) dienen.

§ 2

(1) Die Koordinierung der Planung der unter § 1 der Verordnung genannten geodätischen und topographischen Arbeiten erfolgt durch die Beauftragten der staatlichen geodätischen Kontrolle des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(2) Die Beauftragten der staatlichen geodätischen Kontrolle (nachstehend Beauftragte genannt) haben ihren Sitz für die

- Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg beim Vermessungsdienst Nord, Schwerin;
 Bezirke Frankfurt/Oder, Cottbus, Dresden und Leipzig beim Vermessungsamt Ost, Dresden;
 Bezirke Karl-Marx-Stadt, Gera, Erfurt und Suhl beim Vermessungsdienst Süd, Erfurt;
 Bezirke Halle, Magdeburg und Potsdam beim Vermessungsdienst West, Halle.

(3) Vermessungen ausführende zentrale und örtliche Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, Projektierungs- und Entwurfsbüros, volkseigene und private Betriebe, freischaffende Vermessungsingenieure sowie alle sonstigen Einrichtungen haben die Planung ihrer geodätischen und topographischen Arbeiten den nach Abs. 2 zuständigen Beauftragten zur Koordinierung einzureichen,

§ 3

(1) Die der Koordinierung unterliegenden geplanten geodätischen und topographischen Arbeiten sind für jedes Planjahr bis zum 15. Oktober des dem Planjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

(2) Die für das Planjahr 1957 sich ergebenden geodätischen und topographischen Arbeiten sind unmittelbar nach dem Anfall zur Koordinierung einzureichen.

§ 4

(1) Für die Koordinierung sind den Beauftragten die nachstehenden Angaben und technischen Unterlagen mitzuteilen bzw. einzureichen.

a) Angaben:

1. Name und Anschrift des mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten Beauftragten;
2. Zweckbestimmung der Vermessung;
3. Art und Umfang der durchzuführenden Vermessung;
4. Kartierungsmaßstab;
5. erforderlicher Inhalt und erforderliche Genauigkeit der Darstellung;
6. Termine für Beginn und Abschluß der Arbeiten.

b) Technische Unterlagen:

1. eine Übersichtskarte, aus der der Umfang und die Lage des Vermessungsobjektes klar ersichtlich sind;
2. maßstäbliche Netzentwürfe der geodätischen Arbeiten mit klarer Kennzeichnung der Lage der Festpunkte;
3. bei Schweremessungen eine Übersichtskarte der Gravimeter- bzw. Pendelpunkte.

(2) Die für die Koordinierung geodätischer und topographischer Arbeiten eingereichten Planungsunterlagen sind von den Beauftragten innerhalb Monatsfrist abschließend zu bearbeiten. Das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei dringenden Vermessungen für Investitionsvorhaben ist der Koordinierungsbescheid innerhalb von acht Tagen zu erteilen.

(3) Die Beauftragten haben bereits vorhandene Unterlagen, Karten oder Pläne den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, Entwurfsbüros, volkseigenen Betrieben und Projektierungsbüros zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für Vermessungsarbeiten, die projektierenden und bauausführenden Stellen als Grundlage für die Schaffung von bautechnischen Projektierungsunterlagen dienen, bedarf es keines Koordinierungsbescheides. Diese Arbeiten unterliegen lediglich der Meldepflicht.

(2) Die Meldung der geplanten Vermessungsarbeiten hat entsprechend § 4 Abs. 1 vor Beginn der Vermessung zu erfolgen. An technischen Unterlagen ist nur eine Übersichtskarte oder an deren Stelle eine Beschreibung einzureichen, die die Lage und den Umfang des Vermessungsobjektes darlegen.

(3) Die von den Beauftragten gegebenen Hinweise zur Durchführung der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Vermessungen ausführenden Stellen, sind zu beachten.

(4) Die endgültigen Ergebnisse der Vermessungsarbeiten sind entsprechend § 8 zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Von der Koordinierung sind ausgenommen:

1. Vermessungsarbeiten, die nur der Instandhaltung, dem Schutz und der Kontrolle von Anlagen und

Bauwerken zur Aufrechterhaltung der betriebstechnischen oder verkehrstechnischen Sicherheit, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wissenschaftlich-technischen Forschungszwecken dienen (Pegelfestpunkte, barometrische Festpunkte, Einmessung von Bohrlöchern, Meßpunkte an Grundwasserbeobachtungsstellen, sämtliche Vermessungsarbeiten auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn, an den Anlagen der Wasserwirtschaftsbetriebe und der Wasserläufe sowie sämtliche Vermessungsarbeiten zur Beobachtung bergbaulicher Bodenbewegungen, Vermessungsarbeiten an landwirtschaftlichen Flächen für Boden- und Ertragsschätzungen, die Einteilung der Schläge und die Feststellung der Nutzungsarten);

2. sämtliche markscheiderischen Vermessungsarbeiten für Bergbaubetriebe, mit Ausnahme von Übertagemessungen, die mit trigonometrischen Punkt- oder Netzeinschaltungen, der Anlage von Polygon- oder Nivellementszielen verbunden sind und bei denen der überwiegende Teil der Neupunkte auf nicht bergbaulich genutztem oder beeinflusstem Gelände liegt.

§ 7

(1) Technische Anweisungen, die für die Durchführung geodätischer und topographischer Arbeiten von den in § 2 Abs. 3 genannter Stellen verwendet werden, sind bis zum 1. März 1957 dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Vor dem Erlass technischer Anweisungen für die Durchführung geodätischer und topographischer Arbeiten, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ergehen, ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzuholen.

(3) Technische Anweisungen der Markscheiderien der Bergbaubetriebe sind nur dann dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen, wenn sie die Grundlage für Übertagemessungen bilden, die mit trigonometrischen Punkt- oder Netzeinschaltungen, der Anlage von Polygon- oder Nivellementszielen verbunden sind.

§ 8

(1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Stellen haben den Beauftragten die geodätischen und topographischen Ergebnisse und auf Anforderung auch die Ergebnisse bis zum Jahre 1945 zurückliegender Arbeiten zur weiteren Auswertung, insbesondere für die allgemeine Kartierung des Landes, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergebnisse im Sinne des § 6 der Verordnung sind:

- a) die trigonometrischen bzw. polygonometrischen Netzskizzen;
- b) die Netzskizzen bzw. Linienkarten der Nivellementslinien;
- c) die Festpunktbeschreibung der trigonometrischen Punkte, der Nivellementspunkte und der Gravimeter- bzw. Pendelpunkte;
- d) die Verzeichnisse der Koordinaten und Höhen bzw. Schwerewerte;
- e) die Feldrisse;
- f) die Kartierungen;
- g) Angaben über erreichte Genauigkeiten.

(3) Die Ergebnisse sind als Kopie, Durchschrift, Abzeichnung, Abschrift und dergleichen in einfacher Aus-

fertigung den Beauftragten innerhalb Monatsfrist nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Beauftragten.

(4) Die Anforderungen von Ergebnissen der bis zum Jahre 1945 zurückliegenden geodätischen und topographischen Arbeiten können sich auch auf einzelne der in Abs. 2 genannten Unterlagen beschränken.

Kartenwesen

§ 9

Selbständige kartographische Erzeugnisse im Sinne der Verordnung sind Atlanten, Globen, Wanderkarten, Wandkarten, Verkehrskarten, Verwaltungskarten, Stadtpläne und andere spezielle Karten im Maßstab 1:5000 und kleiner.

§ 10

Die Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen sowie Bürger und juristische Personen, die zur Herstellung und Verbreitung von selbständigen kartographischen Erzeugnissen eine Lizenz besitzen, reichen ihre Planung für selbständige kartographische Erzeugnisse jeweils bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Jahres über das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlagswesen, dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, ein. Die Zweckbestimmung, der Inhalt, der Maßstab und das Gebiet der geplanten kartographischen Objekte sind anzugeben.

§ 11

Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von topographischen Karten oder Luftbildern oder von Ausschnitten aus solchen erteilt das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

§ 12

Für die Herstellung und Vervielfältigung des Rißwerkes der Bergbaubetriebe ist keine Lizenz bzw. Erlaubnis des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erforderlich, wenn es für betriebliche Zwecke benötigt wird und nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

§ 13

(1) Topographisches Kartenmaterial ist bei den in § 2 Abs. 2 genannten Beauftragten zu beantragen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Art und Maßstab der Karte;
- b) genaue Bezeichnung der Karte (Blatt-Nr., Name oder Beschreibung des Gebietsumfanges);
- c) Verwendungszweck mit Begründung.

§ 14

Die Verwaltung geologischer Karten auf der Grundlage topographischen Kartenmaterials obliegt der Staatlichen Geologischen Kommission. Anträge auf Ausgabe und Benutzung dieser Karten sind an die Staatliche Geologische Kommission zu richten.

§ 15

(1) Die Anträge auf Erteilung der Lizenzen sind beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Rechtsform des Betriebes;
- b) Name des Werkleiters oder Inhabers des Betriebes sowie Namen der Mitinhaber, Gesellschafter und dergleichen;
- c) Art der selbständigen kartographischen Erzeugnisse, die vom Antragsteller hergestellt, gedruckt oder herausgegeben werden;
- d) Auftraggeber für die Herstellung, den Druck und die Herausgabe der kartographischen Erzeugnisse.

(2) Alle nach der Erteilung der Lizenz eintretenden Veränderungen in den unter Abs. 1 Buchstaben a bis d geforderten Angaben sind binnen vier Wochen dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, mitzuteilen.

(3) Die Lizenz zur Herstellung, zum Druck und zur Herausgabe von selbständigen kartographischen Erzeugnissen ist nicht übertragbar. Die in der Lizenz übertragenen Rechte dürfen nur innerhalb des in der Lizenzurkunde bezeichneten Betriebes ausgeübt werden.

§ 16

(1) Die Anträge auf Erlaubnis zum Druck von selbständigen kartographischen Erzeugnissen sind dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Den Anträgen sind zwei druckreife Muster mit der Angabe der geplanten Auflagenhöhe und des Druckereibetriebes beizufügen. Bei Erteilung der Erlaubnis zum Druck wird ein Muster mit dem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.

(2) Selbständige kartographische Erzeugnisse sind mit dem entsprechenden Vermerk über Erlaubnis zum Druck, Datum des Neudrucks, Name des Herstellers, des Druckereibetriebes, des Herausgebers und der Lizenz-Nr. des Ministeriums des Innern zu versehen.

§ 17

(1) Für Vervielfältigungen von Textkarten, Kartenbeilagen und Kartenskizzen, die der Erläuterung des Textes oder zur Illustration in allgemeiner Literatur und in Druckschriften aller Art dienen, sowie für Pläne im Maßstab größer als 1 : 5000, die für den öffentlichen Vertrieb oder für den Aushang bestimmt sind, gilt § 16 entsprechend.

(2) Gesamt- oder Teilpläne von Städten sowie Wander-, Verkehrs- und Verwaltungskarten von Gebietsteilen der Deutschen Demokratischen Republik gelten auch dann als selbständige kartographische Erzeugnisse, wenn sie Büchern oder Broschüren beigelegt sind.

(3) Einfache Verkehrsorientierungspläne sind wie Textkarten, Kartenbeilagen oder Pläne im Maßstab größer als 1 : 5000 zu behandeln.

(4) Kartographische Materialien, deren Vervielfältigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung keiner Erlaubnis bedarf, sind mit dem Sichtvermerk „Nur für den Dienstgebrauch“ zu versehen. Die Vervielfältigungen müssen ferner Angaben über den Hersteller und das Datum der Herstellung enthalten.

§ 18

(1) Dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, ist auf Anforderung je eine druckreife Folienkopie aller Originale einer Karte

- a) von den nach dem Jahre 1945 hergestellten selbständigen kartographischen Erzeugnissen gegen Bezahlung und
 - b) von den nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung genehmigten selbständigen kartographischen Erzeugnissen unentgeltlich
- zu überlassen.

(2) Von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten selbständigen kartographischen Erzeugnissen ist bis zum 31. März 1957 eine Aufstellung mit folgendem Inhalt dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen:

- a) Art und Maßstab der Erzeugnisse;

- b) genaue Bezeichnung (Blatt-Nr., Name oder Beschreibung des Gebietsumfanges);
- c) Verwendungszweck.

(3) Die unter Abs. 1 Buchst. a genannten selbständigen kartographischen Erzeugnisse sind innerhalb acht Wochen nach Anforderung und die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Erzeugnisse innerhalb des gleichen Zeitraumes nach Fertigstellung dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zuzustellen.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Minister des Innern

Maron

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBI. S. 1359) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vergütung der Tätigkeit der bisher gemäß § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 nach der Gruppe 3 bezahlten in der Unterstufe tätigen Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Unterstufe erfolgt nach Gruppe 4.

§ 2

Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Unterstufe, die aus dem Schuldienst in außerschulische Einrichtungen, Heime oder Horte zur Erziehungsarbeit delegiert oder als Pionierleiter eingesetzt wurden, können durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Gruppe 4 eingestuft werden.

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsverhältnisse“

(1) Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse von hauptamtlichen Lehrern, Leitern und Pionierleitern an allgemeinbildenden Schulen sowie von ausgebildeten Erziehern in Einrichtungen der Volksbildung und sonstigen hauptamtlichen Lehrkräften gemäß §§ 1 und 2 ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ausgenommen sind die Fälle fristloser Entlassung.

(2) Absolventen der Ausbildungseinrichtungen sind jeweils mit Wirkung vom 1. August jeden Jahres in den Schuldienst einzustellen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident

für Volksbildung

Grotewohl

F. Lange

Preisordnung Nr. 448/1.

— Anordnung über die Preise für Schaltermuß —
Vom 10. Dezember 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 448 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Schaltermuß — (Sonderdruck Nr. 114 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste zur Preisordnung Nr. 448 wird durch die Anlagen 1, 2 und 2a zu dieser Preisordnung (Ergänzungspreislisten 1957 für Schalterteile aus Grauguß und Leichtmetallformguß) ergänzt.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 448/1

Ergänzungspreisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 448 vom 14. Oktober 1955 § 3 Abs. 2 [Sonderdruck Nr. 114 des Gesetzblattes])

für Schalterteile aus Grauguß

Warennummer: 29 11 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Auftraggeber: VEB Elektroschaltgeräte Böhlitz-Ehrenberg				
1	Gehäuse	2200	14,5	10,90
2	Gehäuse	8620	13,5	13,55
3	Deckel	8602	4,3	3,30
4	Deckel	8603	1,1	0,80
Auftraggeber: Firma Domnitz & Co., Leipzig				
1	Flansch	8/51	0,490	0,40
2	Rahmen	8/75	2,1	2,35
3	Deckel	8/76	1,960	1,50
4	Flansch	8/82	1,0	0,70
5	Flansch	8/83	0,7	0,60
6	Unterteil	8/126	11,6	10,60
7	Rahmen	8/182	1,1	1,15
8	Deckel	8/183	0,420	0,40
9	Deckel	8/200	0,2	0,20
10	Rahmen	8/209	1,3	1,55
11	Deckel	8/210	0,430	0,50
12	Rahmen	8/212	1,8	1,65
13	Deckel	8/213	0,640	0,75
14	Deckel	8/333	1,750	2,—
15	Unterteil	8/338	1,740	1,15
16	Deckel	8/339	0,515	0,50
17	Deckel	8/336 a	3,1	5,75
18	Deckel	8/372 a	3,3	2,—
19	Schelle	9/28 a	0,115	0,10
20	Deckel	9/29	1,1	1,10
21	Flansch	15/9	0,960	0,75
22	Unterteil	15/26	2,5	2,80
23	Deckel	15/27	1,4	1,30
Auftraggeber: VEB Elektroapparatewerke „J. W. Stalin“, Berlin-Treptow				
1	Schildlager	301 990	0,860	0,80
2	Schwungrad	329 165	0,400	0,34
3	Zus.-Gewicht	302 007	0,662	0,60
4	Bürstenrad	103 712	3,0	2,20

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
5	Kabelstutzen	300 539	0,230	0,40
6	Kabelstutzen	300 988	0,520	0,60
7	Schelle	300 989	0,070	0,06
8	Übertragungshebel	301 604	0,460	0,45
9	Stutzen	302 005	0,180	0,14
10	Rohrstutzen	253 156	0,550	0,50
11	Kasten	301 291	6,5	10,60
12	Distanzstück	301 800	0,425	0,40
13	Kasten	301 833	2,1	2,40
14	Kasten	301 241	4,5	5,40
15	Stutzen	300 525	3,0	3,05
16	Stutzen	133 233	0,580	0,85
17	Schutzkragen	301 658	0,6	0,50
18	Absatzstück	300 538	1,0	0,70
19	Zwischenstück	300 576	1,3	1,50
20	Schelle	300 560	0,060	0,07
21	Schelle	300 328	0,640	0,40
22	Kasten	300 447	106,0	117,50
23	Deckel	300 449	53,0	50,—
24	Stutzen	300 329	4,5	3,75
25	Schelle	300 326	0,3	0,25
26	Gehäuse	301 571	15,5	15,—
27	Lagerbock	301 631	0,6	0,40
28	Deckel	301 661	0,8	0,65
29	Gestell	301 743	5,2	5,10
30	Gestell	301 754	10,1	8,55
31	Handrad	301 821	2,8	2,35
32	Zwischenstück	301 828	3,6	3,75
33	Zwischenstück	301 829	8,0	6,95
34	Kasten	301 876	10,3	10,30
35	Deckel	301 880	4,0	3,60
36	Anschlußplatte	301 885	0,5	0,50
37	Gehäuse	301 895	9,0	11,—
38	Kasten	301 923	22,5	28,—
39	Deckel	301 925	14,0	11,—
40	Lagerschild	301 926	0,3	0,25
41	Bügel	301 928	0,750	1,45
42	Gehäuse	301 952	14,3	14,60
43	Deckel	301 954	12,2	9,05
44	Kasten	302 001	13,5	16,10
45	Deckel	302 002	6,4	5,50
46	Kasten	302 003	11,5	12,10
47	Deckel	302 004	6,0	4,85
48	Lagerbügel	302 017	0,3	0,50
49	Zahnsegment	320 243	1,4	2,50
50	Gehäusedeckel	302 018	1,8	1,60
51	Lagerbock	320 294	4,0	4,45
Auftraggeber: VEB Elektroschaltgeräte Eisenach				
1	Gehäuse	S 2197	3,0	2,40
2	Deckel	S 2198	1,35	0,92
3	Gehäuse	S 2441	8,1	7,10
4	Deckel	S 2445	4,12	3,30
5	Deckel	S 4683	2,34	1,80
6	Deckel	S 4884	2,2	1,75
7	Gehäuse	S 4887	2,35	1,45
8	Deckel	S 4691	4,7	4,50
Auftraggeber: VEB (K) Elektromaschinenbau- und Reparaturwerk Halle/Saale				
1	Endverschluß	VD 85 R	2,1	2,10
2	Schelle	VD 86 R	0,3	0,25
3	Anschlußkasten	VD 97 A Schl.	3,0	2,15
4	Deckel	VD 97 Schl.	2,7	2,05
5	Schaltkasten	PU 1000	83,0	52,75
6	Deckel	PU 1003	30,0	20,30
7	Deckel	VDK 500	11,5	8,60
Auftraggeber: VEB Elektroschaltgeräte Oppach				
1	Deckel	1044	7,1	5,95
2	Deckel	1045	7,7	6,35
3	Deckel	OT 2019	2,77	2,30
4	Deckel	2022	3,5	3,10
5	Deckel	2027	3,5	1,85
6	Deckel	2049	3,0	1,90
7	Deckel	2050	2,5	2,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
8	Deckel	2056	4,14	3,70
9	Deckel	2057	5,7	4,40
10	Deckel	3052	0,45	0,35
11	Gehäuse	3056	1,0	1,10
12	Deckel	3057	0,4	0,40
13	Deckel	3117	0,9	0,90
14	Rahmen	3126	2,2	1,35
15	Deckel	3148	1,2	0,80
16	Deckel	3150	1,75	1,40
17	Deckel	3159	1,29	1,—
18	Gehäuse	5237	0,37	0,40
19	Gehäuse	5238	0,48	0,45
20	Gehäuse	5239	0,82	0,50
21	Gehäuse	5379	0,2	0,20
22	Deckel	RG 26048	4,8	4,50
23	Gehäuse	26313	3,0	3,35
24	Unterteil	31224	2,25	1,80
25	Deckel	OT 2018	6,2	5,80
26	Deckel	2020	3,9	2,80
27	Deckel	2021	5,4	3,90
28	Deckel	2023	6,2	5,—
29	Deckel	2024 A 1	7,15	5,40
30	Deckel	2024 A 2	8,5	5,90
31	Deckel	2025	7,5	5,70
32	Deckel	2060	18,0	12,—
33	Deckel	2063	8,6	6,70
34	Deckel	2075	13,3	8,50
35	Deckel	CH 14370	9,0	6,80

Auftraggeber: VEB Grubenlampe Zwickau/Sa.

1	Überwurfmutter	307	0,210	0,15
2	Nippel	731	0,235	0,25
3	Tasterscheibe	1136	0,480	0,30
4	Riegel	1138	0,100	0,10
5	Schalthebel	1140	0,940	0,70
6	Riegel	1144	0,100	0,10
7	Deckel	1153 a	0,770	0,60
8	Umschalthebel	Z 6017.003/1—10:4	0,300	0,22
9	Schalt-scheibe	GL 2 M 1207/6905/002/1—2:5	0,2	0,65
10	Zwischenstützen	/002/1202	1,650	1,20

Auftraggeber: VEB IKA Elektroinstallation, Luckenwalde

1	Unterteil	104/1	4,350	2,90
2	Oberteil	104/2	1,750	1,95
3	Deckel	104/3	1,250	1,60
4	Schelle	104/4	0,260	0,15
5	Gehäuse	119/1	1,2	1,05
6	Deckel	119/2	0,270	0,25
7	Schelle	119/3	0,060	0,12
8	Unterteil	124/1	6,150	6,20
9	Oberteil	124/2	2,9	2,65
10	Schelle	124/3	0,650	0,40
11	Gehäuse	125/1	2,3	3,00
12	Deckel	125/2	2,0	1,50
13	Schelle	125/3	0,250	0,20
14	Unterteil	130/1	5,950	3,65
15	Oberteil	130/2	2,250	2,15
16	Deckel	130/3	1,5	1,55
17	Schelle	130/4	0,260	0,15
18	Gehäuse	B. 1428	1,3	1,15
19	Schelle	B. 1429	0,085	0,13

Auftraggeber: VEB IKA Rochlitz/Sa.

1	Griffnabe	K 150 K—0:1	0,250	0,15
2	Frontplatte	K 150—0:1	1,2	1,10
3	Gehäuse	K 205 V—0:1	1,030	0,70
4	Haube	TO 2717	1,6	1,25
5	Grundplatte	TO 2718	1,1	0,85
6	Haube	TO 2719	2,0	1,75
7	Gehäuse	63000.204/6—0:1	1,3	0,90
8	Deckel	/6—0:2	0,7	0,60
9	Deckel	63050.204/6—0:1	0,750	0,65
10	Deckel	63100.204/6—0:2	0,800	0,75
11	Deckel	63220.204/6—0:1	1,2	0,90

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Auftraggeber: VEB Schaltgeräte Grimma/Sa.				
1	Rahmen	109—0:9	2,8	2,—
2	Rahmen	1—110—09	1,52	1,10
3	Rahmen	2—312.0:3	3,7	2,85
4	Rahmen	2—314.0:1	4,5	3,30
5	Rahmen	2—314.0:1/1	4,5	3,30
6	Gehäuse	2—323—0:3	3,5	2,70
7	Gehäuse	2—323—0:3/1	3,75	2,90
8	Gehäuse	1107	0,75	0,65
9	Gehäuse	1108 A	0,66	0,60
10	Gehäuse	1108 b	0,67	0,60
11	Schelle	1109	0,16	0,20
12	Stützen	1874	1,5	1,65
13	Gehäuse	2—312.0:3/1	3,7	2,75
14	Gehäuse	8—324—2:1	2,9	2,25
15	Deckel	8—324—2:2	1,2	1,—
16	Deckel	073 A	1,4	1,25
17	Kasten	073 N	3,9	4,—
18	Kasten	25—245	3,0	2,60
19	Deckel	2106	1,9	1,75
20	Deckel	2—245—0:3	5,2	3,30
21	Kappe	7—6078—0:1	0,07	0,06

Auftraggeber: Firma Erwin Voigt, Berlin O 112

1	Gehäuse	V 60	9,0	9,05
2	Kasten	V 61	5,2	4,05
3	Deckel	V 71	6,0	4,60
4	Kasten	V 100	1,3	0,80
5	Kasten	V 111	1,5	1,20
6	Kasten	V 121	1,7	1,20
7	Gehäuse	V 160	3,0	4,50

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 448/1

Ergänzungspreisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 448 vom 14. Oktober 1955
§ 3 Abs. 2 [Sonderdruck Nr. 114 des Gesetzblattes])

für Schaltteile aus Leichtmetallformguß

— Legierung Si 52 —

Warennummer: 29 67 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
1	Zylinder	301 520	2,000	16,10
2	Deckel	301 548	0,400	3,70
3	Deckel	301 725	1,450	6,65
4	Stützen	301 742	0,060	0,82
5	Gehäuse	301 748	5,800	45,40
6	Deckel	301 749	0,870	4,40
7	Deckel	301 770	2,450	10,20
8	Ventilgehäuse	301 774	0,150	2,70
9	Gehäuse	301 991	9,050	72,10
10	Deckel	301 992	1,350	9,35
11	Verschlussdeckel	301 993	0,210	2,—
12	Kabelstützen	301 994	0,205	2,85
13	Schraubbuchse	301 995	0,060	2,35

Anlage 2 a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 448/1

Legierungsauf- und -abschläge

für Aluminium- und Magnesium-Legierungen
auf die Preise der Preisliste für Schaltteile aus
Leichtmetallformguß

— Legierung Si 52 —

Aluminium-Gußlegierungen aus Neumetall	DM/100 kg
G Al Mg 3	Aufpreis 74,—
G Al Mg 5	" 74,—
G Al Si 1,3	" 74,—
G Al Si 15 (Hüttensilumin)	" 74,—
D Al Si 9	" 74,—
G Al Si Cu Ni I (3210)	" 66,—
G Al Si Cu Ni (3210 a)	" 66,—

	Aufpreis	DM/100 kg
G Al Cu 10 Si 2	66,—	66,—
G Al Si 5 Mg	66,—	66,—
D Al Si 7	66,—	66,—
D Al Mg 9	66,—	66,—
G Al Mg Cu Ti (Hy 511)	76,—	76,—
G Al Si 10 Mg (Hüttensilumin Beta)	84,—	84,—
G Al Si 20	84,—	84,—
G Al Fe 5 Mn Cr	84,—	84,—
G Al Si 5 Cu 1 Mg (Si 5/a)	61,—	61,—

Aluminium-Gußlegierungen aus Umschmelzungen

	Aufpreis	DM/100 kg
G Al Si	62,—	62,—
G Al Si 10	62,—	62,—
G Al Si Mg	62,—	62,—
D Al Si 7	63,—	63,—
D Al Si 13	62,—	62,—
D Al Si 7 Cu 2 (Si 72)	40,—	40,—
G Al Si 5 Cu 1 Mg (Si 5)	19,—	19,—
G Al Si 5 Cu 2 (Si 52)	—,—	—,—
G Al Si 5 Cu Zn (Si 523 + 513)	—,—	—,—
D Al Si Cu	—,—	—,—
G Al Si 6 Cu 3 (Si 6)	Abschlag 27,—	—,—
G Al Cu Si	41,—	41,—

Magnesium-Legierungen

Qualität	Aufpreis	DM/100 kg
Qualität I	110,—	110,—
Qualität II	73,—	73,—
Qualität III	—,—	—,—

Errechnung der Aufpreise bei neuen Legierungen:

Unterschiedsbetrag zwischen dem Lieferpreis lt. Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBL S. 1403) der neuen Legierungen und den Legierungen Si 52 × Faktor 1,136.

Berichtigungen:

Die Preisliste (Anlage zur Preisverordnung Nr. 448, Sonderdruck Nr. 114 des Gesetzblattes) ist folgendermaßen zu berichtigen:

Seite 21 XXIV, Auftraggeber Domnitz & Co., Leipzig

bei lfd. Nr. 1 statt Modell-Nr. 320 ZG 2:	7/33
bei lfd. Nr. 2 statt Modell-Nr. 320 ZG 1:	7/32
bei lfd. Nr. 11 statt 4,5 kg:	4,05 kg
bei lfd. Nr. 20 statt Modell-Nr. Z 280 G 2:	Z 250 G 2
bei lfd. Nr. 21 statt Modell-Nr. Z 280 G 1:	Z 250 G 1
bei lfd. Nr. 28 statt Modell-Nr. 8/912:	8/191

Seite 22

bei lfd. Nr. 47 statt Modell-Nr. 8/188:	8/128
bei lfd. Nr. 50 statt Modell-Nr. 8/167:	8/167 c
bei lfd. Nr. 59 statt Modell-Nr. 8/177 a:	8/197 a
bei lfd. Nr. 79 statt Modell-Nr. Z 280/2:	7/29
bei lfd. Nr. 75 statt Modell-Nr. Z 280/1:	7/28

Seite 23 XXVI, Auftraggeber Elektroschaltgeräte

Eisenach	
bei lfd. Nr. 3 statt Modell-Nr. S 4661:	S 4461

Seite 23 XXVII, Auftraggeber Elektroschaltgeräte

Grimma	
bei lfd. Nr. 11 statt 6,16 kg:	3,16 kg
bei lfd. Nr. 14 statt 6,35 kg:	5,35 kg

Folgende Positionen sind zu streichen:

lfd. Nr. 22, 23, 24, 25, 26 und 27.

Seite 24 XXVIII, Auftraggeber Elektroschaltgeräte

Rechlitz	
bei lfd. Nr. 8 statt 0,085 kg:	0,025 kg
bei lfd. Nr. 10 statt Modell-Nr.	

OT 100—21 A 2: K 122 u-0-1

Folgende Positionen sind zu streichen:

lfd. Nr. 19 und 20.

Seite 24 XXIX, Auftraggeber VEB Grubenlampe, Zwickau/Sa.

bei lfd. Nr. 3 statt 4,0 kg:	2,7 kg
bei lfd. Nr. 4 statt 1,8 kg:	2,1 kg
bei lfd. Nr. 5 statt 3,6 kg:	5,8 kg
bei lfd. Nr. 6 statt 2,9 kg:	2,5 kg
bei lfd. Nr. 8 statt 0,92 kg:	0,89 kg
bei lfd. Nr. 11 statt 9,5 kg:	7,9 kg
bei lfd. Nr. 12 statt 3,5 kg:	3,5 kg
bei lfd. Nr. 13 statt 0,35 kg:	0,445 kg

Anordnung

über die Gültigkeit von Bezugsberechtigungen für Braunkohlenbriketts für den Verkauf von Schlachtvieh.

Vom 13. Dezember 1956

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gültigkeit der Bezugsberechtigungen für Braunkohlenbriketts für den Verkauf von Schlachtvieh, die nicht beliefert werden konnten und deren Gültigkeit nach § 21 der Anordnung vom 29. Februar 1956 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBL I S. 273) bzw. § 48 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 669) abließ, ist vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bis zur Gewährleistung ihrer Belieferung zu verlängern.

§ 2

(1) Die VdgB (BHG) ermitteln nach dem Stichtag vom 29. Dezember 1956 die Braunkohlenbrikettmengen, die auf in Umlauf befindliche Bezugsberechtigungen gemäß den im § 1 genannten Anordnungen bis zu diesem Tage nicht geliefert werden konnten. Sie melden die Gesamtmenge bis zum 10. Januar 1957 dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf. Nicht belieferte Bezugsberechtigungen dürfen in der „Berichterstattung des Kohleplatzhandels über die Warenbewegung in festen Brennstoffen“ nicht als Ausgabe nachgewiesen werden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, meldet das zusammengefaßte Kreisergebnis (Abs. 1) bis zum 20. Januar 1957 dem Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, und dieser meldet das Bezirksergebnis bis zum 30. Januar 1957 dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 31. Dezember 1956	Nr. 115
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 56	Preisordnung Nr. 449/1. — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile —	1367
10. 12. 56	Preisordnung Nr. 462/1. — Anordnung über die Preise für Ofenguß —	1372
10. 12. 56	Preisordnung Nr. 463/1. — Anordnung über die Preise für Schleppeguß —	1374
17. 12. 56	Preisordnung Nr. 510/1. — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —	1377
22. 12. 56	Preisordnung Nr. 543/3. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	1377
13. 12. 56	Preisordnung Nr. 706. — Anordnung über die Preise für aufbereitete pflanzliche Fasern —	1379
21. 12. 56	Preisordnung Nr. 711. — Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenschlager —	1381
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1382

Preisordnung Nr. 449/1.

— Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile —

Vom 10. Dezember 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Fahrzeugguß — PKW- und LKW-Gußteile — (Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preislisten (Anlagen 1 bis 4) der Preisordnung Nr. 449 werden durch die Anlagen 1a, 2a, 3a und 4b zu dieser Preisordnung ergänzt.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage 1a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 449/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955 § 3 Abs. 2 (Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes))

für Fahrzeugteile — PKW und LKW —
aus Grauguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/ Stück
I. Ersatzteile für Großraum-Transportfahrzeuge				
1	Tachometer-Antriebsgehäuse	A 336 101 02	1,0	0,80
2	Riemenscheibe	Bü 56 M 03.003	7,1	5,75
3	Zylinderunterteil	Bü 57 M 01—014	92,0	90,70
4	Zylinderkopf	DE 53 M 02—001	31,7	49,50
5	Deckel	25 71 020	0,860	1,25
6	Zylinderblock	25 71 029	30,0	95,65
7	Lager	25 71 037	0,430	0,70
8	Deckel	25 73 643	0,970	1,30
9	Deckel	25 75 191	2,3	2,20
10	Deckel für Lager	25 92 237	1,6	1,70
11	Deckel für Vorlegevelle	401 210 01	0,3	0,35
12	Zylinder	64 227	93,0	102,90
13	Nockenwellenlager	120 501/91	1,0	1,05
14	Ölpumpendeckel	140 403 95 (59)	0,6	0,53
15	Schaufelrad	153 301 93	0,8	0,75
16	Öleinfüllstutzen	326 301—01	0,7	0,70
17	Zwischengelenklagerbock	336 110—08	9,5	6,45
18	Stützlagerbock	336 110—12	13,0	8,45
19	Lagergehäusedeckel	336 112—02	1,2	0,90
20	Deckel für Stützlagergehäuse II	336 114—07	3,0	1,95

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
II. VEB Phänomen, Zittau, Fahrzeugmotor H 65				
1	Zylinderkopf	VA 2200	11,0	20,30
III. Fahrzeugtyp F 8, F 9, EMW, 309, 327, 340				
1	Zylinderblock	309 101 112—01	27,8	34,—
2	Kurbelgehäuse- unterteil	309 101 211—11	10,3	7,50
IV. VEB Getriebewerk „Joliot Curie“ Liebertwolkwitz/Leipzig				
1	linke Verteiler- getriebe-Gehäuse- Halfte	5807—01/001/00	33,0	28,—
2	rechte Verteiler- getriebe-Gehäuse- Halfte	5807—01/002/R	39,0	23,40
3	Lagerring	5813—07.007.03	0,9	0,50
4	Deckel	5813—14.005—02	1,1	0,65
5	Getriebekästen . . .	65—1	3,0	6,60
6	Lagerdeckel	65—2	1,6	1,25
7	Abschlußdeckel . . .	65—3	0,330	0,60
8	Schwungrad	65—4 A	3,0	1,70
9	Gehäusedeckel . . .	65—21	3,0	2,—
10	Schraubdeckel . . .	65—22	0,309	0,20
V. VEB Getriebewerk, Glauchau				
1	Zwischenflansch . .	1501—08.02/13	3,7	2,35
2	Bremsscheibe	1501—20.030/02	3,3	4,25
3	Abstandbüchse . . .	:031/5	7,4	4,65
4	Verschlußbüchkel . .	:39/04	0,6	0,35
5	Zwischenrad	:007/03	2,3	1,25
6	do.	:008/5	2,1	1,05
VI. Ersatzteile				
1	Zylinderkopf (Merc.) OM 65		38,4	69,—
2	do.	Ikarus	15,0	33,—
3	do. (Hanomag)	SS 100	32,0	72,—
4	do. (Büssing)	Baumuster	46,3	105,—
5	do. (Saurer)	SA 51-M 02-001	45,0	150,—
6	do.	D 253	2	24,0
7	do. (Rieck)		24,0	34,—
8	Kolben Nr. 1	1	4,5	3,50
9	Kolben Nr. 2	2	5,7	4,10
10	Ventilgehäuse	2 A 3	3,0	6,15
11	Deckel	2 A 7	4,7	2,75
12	Flansch	63/4	2,5	1,40
13	Lagerunterteil	70/1	6,0	5,15
14	Lageroberteil	70/2	4,6	2,75
15	Lager für Presse . . .	70/3	2,3	3,10
16	Keilriemenscheibe . .	71/2	11,5	8,25
17	do.	71/3	25,0	17,40
18	Lagerflansch	71/4	5,6	4,75
19	Bocklager	202	14,0	12,70
20	Pumpengehäuse	213	10,0	6,40
21	Deckel	214	0,75	0,80
22	Deckel	215	0,3	0,40
23	Deckel	217	0,6	0,55
24	Wasserpumpen- gehäuse	051 174	4,4	5,—
25	Griffknöpfe	3211—0435	0,5	0,45
26	Spülkolben	1 M 403—7	4,6	2,35
27	Reglergehäuse	FM 414 Nr. 85	1,5	2,10
28	Zylinderdeckel	MBW 13 048	18,0	13,40
29	Hauptbremszylinder FLSK 73—1/03		2,4	1,95
30	Bremszylinder	75—34—211/03	2,25	1,50
31	Bremszylinder	75—37—211/03	4,25	2,30
32	Tachogehäuse	100 387/1.02	2,5	2,05
33	Deckel für Getriebegehäuse . . .	100 387/6.1	5,230	2,95
34	Verteilerringstutzen 536.110.25 A		0,190	0,15
35	Gehäuse	7500/40 001	4,0	2,40
36	Zylinderkopf	7694	65,0	72,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
37	Wapu-Gehäuse SM 4	531	2,9	3,—
38	Gehäuse-Oberteil . . .	543	1,6	1,05
39	Gehäuse-Unterteil . . .	543	1,35	1,80
40	Lagerdeckel	550	3,5	2,10
41	Gehäuse	551	6,25	4,—
42	Wapu-Gehäuse	KSM 575	5,0	4,20
43	Gehäuse	590	5,0	7,85
44	Zylinderkopf	LB 4—77 000	60,0	120,—
VII. VEB Dreschmaschinenwerk „Wilhelm Friedel“, Karl-Marx-Stadt				
1	Verschlußdeckel . . .	5806—11.003/03	1,2	0,75
VIII. VEB Phänomen, Zittau, Typ 30 K				
1	Ventilkammerdeckel 17 04 05		0,360	0,25
IX. VEB Framo, Hainichen				
1	Gehäuse	D 123.9639	1,9	1,05
2	Kurbelgehäuse- Unterteil	B 211.8031	6,5	10,85
3	Kurbelgehäuse- Oberteil	B 211.8032	7,0	10,50
4	Zylinderkopf	B 211.9983	6,5	12,85
X. Stoßdämpferwerk, Hartha				
1	Zylinder	70 59—01.007 R	0,330	0,40
2	Teller	95 03—03.001 R	0,280	0,17
3	untere Kappe	95 04—01.001 R	0,330	0,55
XI. VEB Motorenwerk, Karl-Marx-Stadt				
1	Rippenzylinder	305—02—111—01	6,5	11,—
2	Sockel	306—15—02—03	12,5	7,35
3	Auspuffkrümmer . . .	700—06—46—02	2,6	2,75
XII. VEB Phänomen, Zittau, mit Motor Gr. 32				
1	Öleinfüllkrümmer . .	22 01 51 C/D	1,0	1,15
XIII. VEB Fahrzeugelektrik, Karl-Marx-Stadt				
1	Flansch	052—916—0	3,1	2,50
2	Lagerbuchse	0139 16	0,07	0,07
XIV. VEB Reichenbacher Neben- und Kupplungs- werke, Reichenbach/Vogtl.				
1	Gehäuse	18 01 685	12,0	6,—
2	Anpreßplatte	18 02 681	13,3	6,10
3	Anpreßplatte	18 02 160	4,2	2,10
4	do.	18 02 161	4,6	2,35
5	do.	18 02 190	1,2	0,83
6	do.	18 02 391	1,4	0,90
7	Ausrückring	18 03 110	0,370	0,27
8	do.	18 03 115	0,330	0,26
9	do.	18 03 192	0,100	0,19
10	do.	18 03 195	0,250	0,23
11	do.	18 03 320	0,160	0,18
12	Fassung	18 44 132	0,300	0,35
13	Fassung	18 44 191	0,150	0,20
14	do.	18 44 380	0,450	0,35
XV. VEB Fahrzeugbau, Werdau				
1	Kupplungsgehäuse . .	5607—02—001/00	23,0	34,20
2	do.	004/00	33,0	34,20
XVI. VEB Horch, Zwickau				
1	Büchse	FE 403-07.054-04	3,0	1,60
2	Anlaufscheibe	FE 403-07.055-04	0,750	0,40
3	Deckel für Ölstand- anzeiger	FE 404-15.030-04	0,4	0,25
4	Kupplungs- führungslager	FE 405-01.109-03	1,3	1,75
5	Keilriemenscheibe . .	050 452.1	2,950	2,70
6	Auspuffrohr	051 671.1	3,3	12,25
7	Zylinderkopfdeckel .	FE 404-09.106.01	3,0	7,50

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
XVII. VEB Horch, Zwickau — P 240 —					XIX. VEB Rheinmetall, Sömmerda — Moped —				
1	Auspuffkrümmer	44 60 235/01	10,0	18,85	1	Rippenzylinder	04—342—01—0	1,9	5,20
2	do. hinten	1.04—02.013—12	2,5	2,35	XX. VEB Bremsenwerk, Limbach/Sa.				
3	do. vorn	012—12	2,5	2,35	1	Einsatz	FE 406-03.146-04+13	1,4	0,90
4	do. mitte	014—31	3,4	3,90	2	Ringstutzen	FE 406-03.231-05	0,22	0,15
5	do. vorn	012—21	2,5	3,—	3	Verteiler, hinten	FE 406-03.119-05	0,15	0,10
6	do. hinten	013—21	4,0	4,75	XXI. VEB Automobilwerk, Zwickau/Sa.				
7	do. mitte	014—21	4,5	4,39	1	Bremstrommel	23 631	4,5	3,20
8	Buchse für Lagerkörper	07.011—15	1,0	0,60	XXII. VEB Industriewerke, Ludwigstede				
9	Kurbelgehäuse	01.001—10	74,0	121,—	1	Schneckengehäuse	1 DK 2-030 201-01	7,5	6,—
10	do.	112—00	74,0	121,—	2	Kupplungsgehäuse	1 DK 2-070 101-01	10,3	12,25
11	Lagerdeckel	002—03	0,7	0,45	3	Bremstellerradnabe	2 DK 2-030 302	13,0	10,35
12	do.	003—03	0,7	0,45	4	Bremsteller	313	6,0	5,10
13	do.	004—03	0,7	0,45	5	Bremsbackenring	331	5,0	3,20
14	Riemenscheibe	44 60 308 3	2,0	1,70	6	Kupplungskörper	070-10-203	3,5	2,25
15	do.	4104—03.026—33	2,0	1,70	7	Vorderradnabe	3 DK 2-020-203	5,0	3,10
16	do.	027—13	2,630	2,75	8	Lagerbügel	3 DK 2-030-206a	1,0	0,70
17	Schwungrad	44 60 322 02	12,0	6,30	9	Gehäuschaube, rechts	226	2,0	2,—
18	do.	4104—03.013—32	14,0	6,—	10	Gehäuschaube, links	227	2,3	2,—
19	Zylinderkopf	02.001—30 +20	39,0	45,65	11	Federbock	3 DK 2-010 701	2,5	2,45
20	do.	063.00	39,0	45,65	12	Lagerbock	3 DK 2-061 616	0,9	0,85
XVIII. VEB Motorenwerk, Zschopau — ES 250 —					13	Keilriemenscheibe	3 DK 2-070 10 208	7,0	5,75
1	Zylinderlaufbüchse	05—842—10—0	2,6	3,50	14	Scheinwerferstutzen	3 DK 2-100 10 101	0,530	0,50
2	Federungszyylinder	05—823—15—0	1,3	2,—	15	Radkappe	4 DK 2-020 297	0,450	0,45
3	Bremsring	05—825—03—3	1,5	1,35	16	Lenkstange	4 DK 2-050 201	1,0	0,75
4	Antriebsrad	05—846—46/0	1,3	0,90	17	Spannrolle	4 DK 2-061 601	1,0	0,75
5	innerer Mitnehmer	05—844—05/0	0,450	0,39	18	Spannhebel	4 DK 2-031 610	1,0	0,80
6	Lagerbüchse	05—841—52/0	0,330	0,30	19	Keilriemenscheibe	4 DK 2-061 703	0,4	0,40
7	Lagerbüchse	05—824—07/0	0,670	0,60					
8	Lagerbüchse	05—825—34/0	0,750	0,65					

Anlage 2a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 449/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisanordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955 § 3 Abs. 2 (Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes)) für Fahrzeugteile — PKW und LKW — aus Stahlguß

Waren-Nr. 29 31 00 00
29 33 00 00
29 35 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preise für maschinengeformte Gußteile			Preise für handgeformte Gußteile		
				B-Qualität DM/Stück	SM-Qualität DM/Stück	Ho-Qualität DM/Stück	B-Qualität DM/Stück	SM-Qualität DM/Stück	Ho-Qualität DM/Stück
1	Abschlepp-Kupplung	6001—00.001/03	2,5	2,25	2,50	2,75	3,—	3,30	3,60
2	Kupplungshebel	5401—00.0002/03	0,9	2,30	2,50	2,75	2,85	3,25	3,55
3	Tragflansch	6805—14.003/02	19,0	16,75	18,40	20,10	21,75	23,90	26,10
4	Gleitführungsstück	7445	2,0	2,50	2,75	3,—	3,25	3,55	3,90
5	Kranhakenplatte, rechts	8404—04.001/02	3,8	4,95	5,40	5,90	6,40	7,05	7,70
6	Kranhakenplatte, links	8404—04.002/02	3,8	4,95	5,40	5,90	6,40	7,05	7,70
7	Lagerböcke für Zughaken	8404—01.001/03	1,8	3,05	3,30	3,65	3,95	4,35	4,75
8	Lenkstockböcke	7215—02.014/13	3,4	3,75	4,10	4,45	4,85	5,30	5,80
9	Zughaken	8404—01.201/12	1,2	2,30	2,50	2,70	2,95	3,25	3,55
10	Zwischenhebelböcke	7215—02.005/13	3,2	4,20	4,60	5,—	5,45	6,—	6,55
Ersatzteile									
1	Ausgleichsgehäusehälfte, links	Fo—01—H 37.004	14,0	11,95	13,15	14,35	15,55	17,—	18,65
2	Ausrück-Gabel	Bü 56 M 10007	1,8	2,55	2,80	3,10	3,30	3,65	4,—
3	Brems-Trommel	302/Ers-Teil-Nr. 41 80 10 B 244	74,0	64,90	71,35	77,85	84,35	92,80	101,25
4	Brems-Trommel	7085	59,0	62,55	68,80	75,—	81,30	89,40	97,55
5	Hinterachsgehäusedeckel	M 401—301—13	22,0	33,95	37,30	40,70	44,—	48,50	52,95
6	Hinterfederbock	Fo. 01—R—47—009	4,7	5,—	5,50	6,—	6,50	7,15	7,80
7	Hinterfedergehänge	Fo. 01—R—47—06	1,7	2,25	2,45	2,70	2,90	3,20	3,50
8	Radnaben	59 B—29636—5/1	53,0	40,35	44,35	48,40	52,45	57,65	62,95

Hinweise: 1. Die Preise für handgeformte Gußteile dürfen nur in Anwendung gebracht werden für PKW- und LKW-Fahrzeugteile, die nicht serienweise hergestellt werden.
2. Bei jeder Änderung des Modells ist gleichzeitig eine neue Modellnummer festzulegen.

Anlage 3 a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 449/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955
§ 3 Abs. 2 [Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes])für Fahrzeugteile — PKW und LKW —
aus Temperguß

Waren-Nr. 29 15 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Automobilfabrik Eisenach Typ 340				
1	Lagerbüchse	340 019 214 13	1,800	2,40
2	Schalthebel	309 113 771 14	0,100	0,14
3	Scharnierteil	311 047 005 04	0,600	0,55
4	Scharnierteil	311 047 006 03	0,500	0,50
5	Scharnierteil	311 047 007 03	0,500	0,50
Autoreparatur Plauen				
6	Deckel	712 103 04	2,000	3,50
7	Lager	712 103 03	1,800	3,50
8	Regulierungswelle	743 101 25	0,300	1,00
Automobilwerk Zwickau				
9	Gasfußhebel	436 050—1	0,416	0,74
10	Lagerrohre	436 516—1	0,470	0,80
Bremsenwerk Limbach				
11	Gabelhebel	3124—6674	0,630	0,94
12	Reglergewicht	SU 2690	0,316	0,50
13	Reglergewicht	5060—35	0,330	0,46
14	Ringstützen	FE 406—03.114—14	0,100	0,20
15	Verteilergehäuse	7500—03.601.04	0,130	0,24
16	Verteilergehäuse	FE 406.03.270—14	0,180	0,32
Fahrzeugteilerwerk Zella-Mehlis				
17	Bremstrommel	88a	1,900	1,75
18	Bremstrommel	CZ 7.120	2,600	2,55
19	Bremstrommel	CZ 7.121	2,800	2,65
Fahrzeugwerk Waltershausen				
20	Kupplungsgriff	5901.00.0005/04	0,200	0,22
21	feste Stütze	5901.00.0007/03	0,600	0,78
Karosseriebedarf und Lederwaren Zwickau				
22	Türhaltekrampe		0,035	0,06
Kraftfahrzeugwerk Framo, Hainichen				
23	Türnase	F 4135—22176	0,050	0,09
24	Führung für Türnasen	F 4135—221177—1	0,035	0,03
25	Türnase	F 4155—22176	0,050	0,09
Kraftfahrzeugwerk „Ernst Grube“, Werdau				
26	Abschlußdeckel, inn.	6504—09.003/2	3,700	2,65
27	Befestigungsplatte	FE 402.17.004—22	4,230	3,75
28	Befestigungsplatte	0803—11.035/03	1,540	1,60
29	Deckel f. Dichtring	6204—09.009/03	2,800	2,40
30	Gehäusehälfte, hintere	0802—70.002/03	2,200	2,20
31	Lagerbock	7204—00.001/02	5,800	6,60
32	Lagerbock für Fußhebelwerk	0802—19.010/01	3,300	3,70
33	Nabe für Schalthebel	5807—09.002/02	2,300	2,20
34	Nabe für Handsperrhebel	5807—09.012/02	2,400	2,15
35	Vorreiber	FE 412—51.313—25	0,025	0,03
36	Vorreiber	FE 412—51.315—25	0,030	0,03
Kraftfahrzeugwerk Zwickau				
37	Ausgleichsgehäusehälfte, rechts	403—07.057—12	7,650	7,85
38	Ausgleichsgehäusehälfte, links	403—07.058—01	17,800	18,60
39	Halstager	FE 405—01.020—13	2,133	3,30
40	Hinterachsgehäuse	44 76 179 11	10,125	16,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Kraftfahrzeugwerk Phänomen, Zittau				
41	Ringmutter, innere	17.44.17 F	1,200	1,15
42	Ringmutter, äußere	17.44.29 C	1,200	1,25
Kraftfahrzeugzubehörwerk Gera				
43	Schloßfalle	2498	0,280	0,26
Kraftfahrzeugzubehörwerk Meißen				
44	Ausgleichsgehäuse	Fi 22 H 37001	2,400	3,20
45	Fußbremshebel	235.217.911—03	0,390	0,75
46	Reglergewicht	3114.6746	0,330	0,48
Lenkgetriebewerk Triptis				
47	Lagerbock	2116 R—13 C	3,000	2,90
48	Lagergehäusedeckel	7309—01.003—12 R	0,900	1,15
49	Nachstellmutter	7204—01.003—13 R	1,900	1,60
Mechanische Werkstätten, Ballenstedt				
50	Hebel	63513 (3211/7136)	0,116	0,22
51	Schelle für Auspuffrohr	Fo 0150 001	0,209	0,32
Möve-Werk, Mühlhausen				
52	Kegelradgehäuse	EH 0,5/61	0,720	0,90
53	Kegelzahnrad	EH 0,5/81	0,260	0,31
54	Kegelzahnrad	EH 0,5/71	0,080	0,10
Fahrzeugwerk Karl-Marx-Stadt				
55	Hebel	5813—50.115/03	0,430	0,65
56	Mitnehmer	150—13.03.13	0,750	1,03
57	Mitnehmerflansch	208.25.01.04	0,620	0,95
58	Mitnehmerflansch	208.25.04.04	0,950	1,45
Motorradwerk Zschopau				
59	unterer Klemmkopf	01.822.92—0	1,200	1,80
Renger Fahrzeugwerk KG, Arnstadt (Thür.)				
Überwürfhaken Größe I				
60	Platte		0,260	0,30
61	Öse		0,240	0,30
62	Haken		0,260	0,35

Anlage 4 b

zu vorstehender Preisordnung Nr. 449/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 449 vom 14. Oktober 1955
§ 3 Abs. 2 [Sonderdruck Nr. 115 des Gesetzblattes])

für Fahrzeugteile — PKW und LKW — aus Leichtmetallguß — Legierung Si 52 —

Waren-Nr. 29 67 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Formart	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
EMW F 9					
1	Ansaugflansch	K	309 110 101 02	0,430	2,65
2	Freilaufgehäuse	K	309 109 411 12	0,840	5,20
3	Gehäuse	M	309 110 112 02	0,575	3,85
4	Gehäusedeckel	K	309 110 113 03	0,210	1,15
5	Schaldeckel	M	309 109 131 22	0,730	3,15
6	Wassereintrittsstützen	K	309 110 121 04	0,173	1,30
7	Zylinderkopf	K	309 102 111 21	3,160	17,40
8	Gehäuse	K	309 110 112 02	0,522	2,95
EMW 321					
9	Saugrohr	M	321 102 611 01	1,780	22,65
EMW 340					
10	Saugrohr	M	340 202 611 01	1,960	16,05
F 8					
11	Krümmer	M	700—06.25.13	0,225	2,05
12	Krümmer	M	700—06.25.23	0,220	2,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Form-art	Modell-Nr.	Stück-gewicht kg	Preis DM/ Stück
13	Krümmern	M	700—06.03.03	0,240	2,85
14	Wasserstutzen	M	700—02.23.02	0,315	2,70
15	Zylinderkopf	K	700—02.22.02	2,320	12,10
AWO 425					
16	Bremsbacke	K	425 0206 910 D	0,150	1,05
17	Bremsbacke, links	K	425 1206 904 D	0,210	1,05
18	Bremsbacke, rechts	K	425 1206 906 D	0,210	1,05
19	Deckel	K	425 1606 6 E	0,100	0,60
20	Griff	K	425 1606 903 E	0,027	0,37
21	Ölwanne	K	425 1606 1 C	0,740	2,75
22	Zylinder	K	425 1600 907 B	1,600	9,80
23	Zylinderkopf	K	425 1601 2 A	3,380	19,40
LKW G 5					
24	Abstandshülse	M	6504.09.004/04	0,890	3,90
25	Abstandsring	M	6204.09 003/05	0,595	2,75
26	Bremsbacken-paar Magnesium	M	406—01.288.01	10,500	42,55
27	Dichtungshalter	M	6204.02 006/04	0,125	0,65
28	Haltering	M	6204.08 003/04	0,270	1,10
29	Kolben für Rad-bremszylinder	K	7500—60.001/04	0,049	0,37
30	Lenkkreuz	M	7304.00 021/03	1,930	9,30
31	Schaltdeckel	M	5806—06.002/01	4,675	24,05
32	Schaltdeckel Magnesium	M	5806—06.002/01	2,900	19,25
33	Verschluß-gehäuse	M	5806—68.108/04	0,770	4,—
AWZ Zwickau					
34	Lenksäulen-halter	M	458 518—0	0,183	0,75
35	Lenksäulen-halter	M	458 518—1	0,193	0,85
Framo					
36	Bremsbacke	K	D 136—6878	0,250	1,35
37	Kühlwasser-stutzen	M	D 4120—21.115	0,280	2,30
38	Kupplungs-gehäuse	H	C 211—8035	2,470	12,—
39	Luftfilter-ansaugstutzen	M	D 211—11.556	0,295	2,—
40	Unterbrecher-träger	H	C 211—8036	0,650	4,15
41	Zwischen-gehäuse	H	D 211—11.043	0,330	1,85
Motorrad RT 125					
42	Achsaufnahme, links Magn.	K	01—823.202.0	0,375	2,55
43	Achsaufnahme, rechts Magn.	K	01—823.204.0	0,405	2,75
44	Bremsbacke	K	01—825.247.0	0,080	0,50
45	Gebälselauf-rad Magnesium	K	01—848.220.0	0,210	1,70
46	Gegenhalter Magnesium	K	01—824.224	0,210	1,15
47	Gegenhalter Magnesium	M	01—825—26—0	0,260	1,70
48	Gehäusehälfte	K	01—841.01.0	2,000	9,20
49	Gehäusehälfte	K	01—841.08—0	1,550	7,95
50	Kupplungs-deckel	K	01—841.19.0	0,680	2,60
51	Zylinderdeckel	K	01—842.03.0	0,560	2,80
Motorrad ES 250					
52	Abschlußkappe	K	05—841.19—0	0,100	0,54
53	Ansaugstutzen	K	05—842.15—0	0,150	1,70
54	Bremsbacke	K	05—825.38—0	0,170	0,75
55	Bremsdeckel	M	05—824.12—0	0,575	3,—
56	Bremsdeckel	M	05—825.18—0	0,700	3,20

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Form-art	Modell-Nr.	Stück-gewicht kg	Preis DM/ Stück
57	Dämpfungs-körper	K	05—825.28—0	0,620	2,10
58	Deckel	K	05—848.14—0	0,027	0,25
59	Dichtkappe	K	05—841.41—0	0,050	0,27
60	Distanzhülse	K	05—825.53—0	0,070	0,40
61	Kettenab-deckung, außen	K	05—825.31—0	0,720	2,35
62	Kettenab-deckung, innen	K	05—825.32—0	0,400	1,45
63	Kupplungs-deckel	M	05—841.08—0	1,600	8,05
64	Lichtmaschinen-deckel	M	05—841.39—0	1,500	8,25
65	Radkörper, vorn	K	05—824.02—OR	2,125	8,80
66	Radkörper, hinten	K	05—825.02—OR	2,470	9,75
67	Radkörper-deckel	K	05—824.06—0	0,450	1,50
68	Regülierscheibe m. eingeg. Bolzen	M	05—832.44—1	0,077	1,—
69	Tacho-Antriebs-gehäuse	K	05—848.13—0	0,206	1,35
70	Zylinderdeckel	K	05—842.13—0	2,100	8,—
71	Zylinderkörper	K	05—842.12—0	3,375	25,50
Motorrad BK 350					
72	Abschlußkappe	M	02—848—70—0	0,553	4,40
73	Achsaufnahme, lks. Magnesium	K	02—825.226—0	0,380	2,60
74	Bremsbacke	K	02—824.37—0	0,200	0,80
75	Bremsbacke	K	02—824.38—0	0,200	0,80
76	Kardangehäuse Magnesium	K	02—825.225—0	1,400	7,75
77	Radkörper Magnesium	K	02—826.76—0	2,600	11,95
Motorrad R 35					
78	Motorgehäuse	H	235 201 111 01	9,700	51,90
Motorroller Zschopau					
79	Äußere Ketten-abdeckung	K	06.825.04—0	0,900	4,—
80	Innere Ketten-abdeckung	K	06.825.03—0	0,650	3,35
P 2					
81	Abtriebsgehäuse	M	5813—02.001/20	4,000	31,30
82	Deckel zur Ölpumpe	K	5813—03.011/03	0,125	0,72
83	Gehäuse zur Ölpumpe	K	5813—08.010/04	0,131	0,75
84	Getriebegehäuse	H	5813—01.001/20	7,500	51,70
85	Getriebe-Seitendeckel	M	5813—01.004/13	0,215	1,60
86	Getriebewand	M	5813—06.009/22	1,700	6,70
87	Halteflansch	K	5813—06.010/04	0,108	0,57
88	Nabe	K	5813—01.002/04	0,115	0,80
89	Schalldom	M	5813—12.017.22	0,665	3,75
90	Tacho-Antriebs-gehäuse	K	5813—09.002/03	0,173	1,05
91	Verteiler-gehäuse	M	5813—07.901/20	4,070	26,15
92	Verschlußring	K	5813—07.37/14	0,137	0,78
LKW H 3a					
93	Buchse für Schmier-gehäusedeckel	M	404—01.545—05	0,220	1,05
94	Buchse für Verschlußdeckel	M	404—01.542—05	0,250	1,15
95	Deckel f. Ölfilter-geh. Magnesium	M	404—15.024—14	0,187	0,90
96	Deckel f. Ölfilter-geh. Magnesium	M	404—15.474—04	0,250	1,25
97	Ölfiltergehäuse Magnesium	M	404—15.013—31	1,490	11,95

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Formart	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM Stück	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Formart	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM Stück
98	Ölwanne	H	404—01.386—01	21,500	100,—	Sonstiges					
99	Ölwanne Magnesium	M	404—01.566—00	6,590	31,95						
	Phänomen Motor H 65					140	Getriebe- gehäuse	M	208.26.11.03	0,760	3,—
100	Ventil, oben	M	VA 2301	0,985	5,10	141	Getriebe- gehäuse	M	208.26.12.03	0,770	3,15
101	Ventil, unten	M	2300	0,620	4,15	142	Druckstück	K	14 886/1	0,160	0,80
	Granit 32					143	Ring	K	14 886/3	0,400	1,50
102	Zylinderkopf	K	18 04 02 E	4,700	35,45	144	Druckstück	K	14 934/1	0,075	0,40
	P 240					145	Ring	K	14 934/3	0,230	1,05
103	Abtriebs- gehäuse	M	4464 004 11	1,800	9,—	146	Flanschgehäuse	M	1100.13.08.01	3,600	17,55
104	Bremstrommel	K	4407 112 2	3,800	24,30	147	Gehäuse- Unterteil	M	452.01.08.32	1,390	7,15
105	Deckel	M	4104 03 004	0,190	1,—	148	Gehäuse- Unterteil	M	452.01.02.02	1,054	5,20
106	Deckel f. Ther- mostatgehäuse	M	4460 525 03/34	0,400	2,90	149	Pumpengehäuse- Unterteil	H	451.01.101.02	3,050	24,45
107	Gehäuse	M	4416 004 13	0,460	2,75	150	Reglergehäuse- Flansch	H	451.01.108.02	0,450	4,50
108	Gehäuse	M	4464 064 3	0,147	0,80	151	Deckel	M	7215.03.002 04	0,106	0,40
109	Getriebe- gehäuse	M	4454 404 09/10	6,800	46,25	152	Lagerbock	M	7215.03.001/03	0,240	1,30
110	Getriebe- gehäusedeckel	M	4464 008 3	0,290	1,30	153	Bromsbacke	K	24.03.03—531	0,100	0,55
111	Getriebewand	M	4464 424 2/21	1,340	5,95	154	Bromsbacke	K	24.03.03—532	0,100	0,55
112	Kühlwasser- auslaufstutzen	M	4104 05 063/03—43	0,280	2,05	155	Gehäuse A-Seite	K	8300.2—1.1/1 R	0,295	1,35
113	Kühlwasser- auslaufstutzen	M	4104 05 056/04—44	0,190	1,40	156	Gehäuse B-Seite	K	8300.2—1.2 R	0,220	1,20
114	Kurbelgehäuse- Unterteil	M	4104 01 061/10—50	6,070	37,75	157	Gehäusedeckel	K	8300.103—000/01	1,650	3,35
115	Kurbelgehäuse- Unterteil	M	4460 117 50	8,100	56,05	158	Lagerdeckel	K	8300.7.010/1	0,275	1,30
116	Lager zur Brumswelle	M	4423 044 4	0,162	0,90	159	Zündergehäuse	K	8300.7—110	0,350	1,80
117	ÖlfILTERgehäuse	M	4104 06 047/22	1,425	9,30	160	Zündergehäuse	K	8300.3/1—110 B	0,430	1,60
118	ÖlfILTERdeckel	M	4104 06 021/13	0,290	1,25	161	Zylinderdeckel	K	123 006	1,650	6,75
119	Ölpumpen- gehäuse-Mittel- stück	M	4460 659 04 24	0,160	1,35	162	Bremskoiben	K	91 T 2196	0,055	0,28
120	Räderdeckel	M	4104 01 052/00—30	2,750	17,85	163	Radbrams- zylinder	K	643 157	0,037	0,20
121	Saugrohr	M	4460 217 01	2,300	17,15	164	Luftleitführungs- einsatz, links	K	308—01.17—02	0,102	0,70
122	Saugrohr	M	4104 02 011/31	2,550	20,45	165	Luftleitführungs- einsatz, rechts	K	308—01.18—02	0,218	1,—
123	Sumpfpumpen- gehäuse	M	4104 03 003/13	0,280	2,05	166	Gehäusedeckel	M	7801—01.0102/02	1,500	5,95
124	Schalldackel	M	4464 083 2	0,336	1,60	167	Ölbehälter	M	7801—01.0101/01	5,800	25,75
125	Schmierpumpen- gehäuse	M	4104 06 074/14	0,230	2,05	168	Lagerschild	M	E F R 30	0,630	2,30
126	Schwingenlager, links	M	4410 032 11	2,900	11,95	169	Überstrom- deckel	M	330—02—02—0	0,050	0,35
127	Schwingenlager, rechts	M	4410 001 11	2,900	11,95	170	Abschlußdeckel	M	465—27.001—43	0,980	4,30
128	Steuersäulen- lager-Oberteil	M	4416 033 04/14	0,250	1,15	171	Kolben für Rad- bremszylinder	K	1293.044.29 1—1	0,160	0,65
129	Steuersäulen- lager-Unterteil	M	4416 034 04	0,250	1,15	Hinweis: Für Legierungs-Auf- und Abschläge für Alu- minium- und Magnesium-Legierungen auf die Preise der Preisliste für Fahrzeugteile — PKW und LKW — aus Leichtmetallguss — Legierung Si 32 — und zur Berechnung der Aufpreise bei neuen Legierungen gilt die Anlage 4a der Preis- anordnung Nr. 462.					
130	Tacho-Antriebs- gehäuse	M	4464 055/3	0,177	0,85	Preisverordnung Nr. 462/1. — Anordnung über die Preise für Ofenguß — Vom 19. Dezember 1956 Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 462 vom 14. Oktober 1953 — Anordnung über die Preise für Ofenguß — (GBL I S. 742) wird folgendes angeordnet: § 1 Die Preisliste zur Preisverordnung Nr. 462 wird durch die Anlage zu dieser Preisverordnung (Ergänzungs- Preisliste 1957 für Ofenguß) ergänzt. § 2 (1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. (2) Gleichzeitig treten die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gehören- den Erzeugnisse außer Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1956 Der Minister für Berg- und Hüttenwesen Steinwand					
131	Thermostat- gehäuse	M	4460 570	0,815	5,95						
132	Verschlußdeckel	K	4464 391 03/13	0,415	2,35						
133	Verteiler- gehäuse	M	4104 05 075/13	0,570	3,90						
	BMW 393										
133a	Flansch	K	393 023 007 03	0,290	1,10						
	Fahrrad-Anbaumotor										
134	Ansaugrohr	M	A 5—3—38 R	0,077	0,65						
135	Auspuff- krümmer	M	A 5—3—94 R	0,171	1,30						
136	Gehäusehälfte	M	A 5—3—1 R	0,545	3,80						
137	Gehäuse- mittelstück	M	A 5—3—2	1,100	7,20						
138	Gehäusedeckel	M	A 5—3—3	0,800	3,65						
139	Zylinderkopf	K	A 5.2.4	0,370	2,85						

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 462/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 462 vom 14. Oktober 1955
§ 4 Abs. 2 [GBl. I S. 743])

Waren-Nr. 29 11 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stückgewicht kg	Preis DM/100 kg
A. Unbeschlagener Ofenguß			
1.	Abdeckrahmen für transportable Kachelöfen mit Einlege-Platte und -Deckel (bei Lieferung von Einzelteilen gilt der gleiche 100-kg-Preis)	ca. 10,5	70,—
2.	Abschlußrahmen (oben) für gußeiserne Öfen	bis 2,0 über 2,0 bis 3,0 " 3,0 " 5,0 " 5,0	70,— 68,— 66,— 64,—
3.	Aschbodenrahmen für Kachelöfen	ca. 2,0	82,—
4.	Ascheschalen	bis 1,5 über 1,5	66,— 63,—
5.	Backrohrrahmen	bis 2,0 über 2,0 bis 2,250 " 2,250 " 2,500 " 2,500 " 2,750 " 2,750 " 3,0 " 3,0	88,— 83,— 78,— 74,— 70,— 66,—
6.	Bügelgriffe für Herde ..	ca. 0,4	72,50
7.	Luftschieber, komplett, mit Luftschieber-Leiste und Luftschieber-Zeiger (ohne Gewindebolzen) ..	ca. 0,3	100,—
8.	Luftschiebergriff	ca. 0,2	120,—
9.	Schieberleiste für Luftschieber	ca. 0,250	90,—
10.	Ofensockel	bis 5,0 über 5,0	70,— 68,—
11.	Ofen- und Herdfüße	bis 2,0 über 2,0 bis 2,5 " 2,5	63,— 62,— 60,—
12.	Rahmen für Feuer-geschränke	bis 2,0 über 2,0 bis 3,0 " 3,0 " 4,0 " 4,0 " 5,0 " 5,0	84,— 82,— 80,— 78,— 76,—
13.	Reinigungsplatte ohne Einlage	bis 2,5 über 2,5	71,— 69,—
14.	Rostlager für Rundroste	bis 1,5 über 1,5 bis 3,0 " 3,0	72,— 70,— 67,—
15.	Rostführung für Tafelroste	bis 1,5 über 1,5 bis 2,0 " 2,0	88,— 82,— 75,—
16.	Seitenwände für gußeiserne Öfen	bis 5,0 über 5,0 bis 7,0 " 7,0	72,— 71,— 70,—
17.	Rückwände mit Rohrstützen für gußeiserne Öfen	bis 5,0 über 5,0 bis 7,0 " 7,0	71,— 70,— 69,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stückgewicht kg	Preis DM/100 kg
18.	Tragring für keramische Badeöfen	ca. 2,3	92,50
19.	Türen (Füll-, Feuer- und Aschttüren für Öfen und Herde)	bis 1,0 über 1,0 bis 2,0 " 2,0 " 3,0 " 3,0	68,— 65,— 62,— 58,—
20.	Flürstücke für gußeiserne Öfen	bis 5,0 über 5,0 bis 7,0 " 7,0	73,— 72,— 71,—
21.	Zierhauben für Öfen		
a)	glatt	bis 2,0 über 2,0 bis 3,0 " 3,0 " 4,0 " 4,0 " 5,0 " 5,0	68,— 63,— 64,— 62,— 60,—
b)	einfach durchbrochen ..	bis 2,0 über 2,0 bis 3,0 " 3,0 " 4,0 " 4,0 " 5,0 " 5,0	78,— 74,— 79,— 88,— 62,—
c)	mehrfach durchbrochen (Waffelmuster usw.) ..	bis 2,0 über 2,0 bis 3,0 " 3,0 " 4,0 " 4,0 " 5,0 " 5,0 " 6,0 " 6,0	86,— 84,— 82,— 80,— 77,— 74,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
B. Beschlagener Ofenguß			
1.	Einheitsfeuer-geschränke (nach TGL-Entwurf)		
	f. transportable Kachelöfen	FKT/1 FKT/2	ca. 17,5 ca. 19,0
	für ortsfeste Kachelöfen	FKL/1 FKR/1	ca. 17,5
	f. transportable Kachelherde	FKH/2	
a)	komplett		ca. 14,0 16,60
b)	ohne Blechbomben, Rostführung und Rost		ca. 8,5 12,—
2.	Balkentür mit flacher Zarge	9/12 do. 5/12	ca. 7,2 5,55 ca. 5,1 3,85
3.	Herdtür mit Innentür 225×130 mm		ca. 2,9 4,30
4.	Waschkessel-geschränk 350×270 mm		ca. 9,9 10,—
5.	Regulierstirnplatte mit Rüttelrost		ca. 13,6 9,85
6.	Obere Mauerleiste für Einheitsfeuer-geschränk FKT (kl.)		ca. 0,250 0,30
7.	Klinke (komplett) einschließlic Schließzunge..		0,70
8.	Rüttelknopf		
a)	roh		0,10
b)	bearbeitet	} (nur für Ersatz-lieferungen)	0,15
c)	mit Stange		0,27

Preisordnung Nr. 463/1.
— Anordnung über die Preise für Schlepperfuß —
Vom 10. Dezember 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 463 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Schlepperfuß — (GBl. I S. 744) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preislisten (Anlagen 1 bis 3) der Preisordnung Nr. 463 werden durch die Anlagen 1a, 2a und 3a zu dieser Preisordnung ergänzt.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehörenden Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anlage 1a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463/1

Ergänzungs-Preisliste 1957

(gemäß Preisordnung Nr. 463 vom 14. Oktober 1955 § 3 Abs. 2 (GBl. I S. 744))

für Schlepperteile aus Grauguß

Waren-Nr. 29 11 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Type: KS 07/62 Urtrak				
1	Zylinderkopf	023—110—707	82,0	100,—
2	Wasserpumpengehäuse	123—117—702	5,0	3,45
Type: RS 08/15 Maulwurf				
1	Zwischenhebel	35 608—07.005—04	0,145	0,12
2	Getriebegehäuse	3.6008—30.001.00	116,0	98,—
3	Gehäuse	38 499—01.001.01	57,0	46,—
4	Deckel, links	3.608—30.002.02	3,2	1,80
5	Deckel, rechts	3.6008—30.004.02	2,5	1,50
6	Deckel, hinten	3.7308—27.004.03	2,1	1,10
7	Kupplungsdeckel	3.6008—21.004.02	3,6	2,35
Type: RS 04/30				
1	Ölwanne	FE 404—01.560—01	19,0	12,55
2	Kurbelgehäuse	FE 404—01.563—02	105,0	96,—
3	Buchse	FE 404—01.564—04	0,9	0,50
4	Buchse	FE 404—01.565—04	0,8	0,45
5	Ölwanne	FE 570—01	16,670	11,85
6	Riemenscheibe	FE —13.346—02	2,500	1,90
7	Auspuffkrümmer FE	—21.015—02	3,5	2,80
8	Bremsbelag	35 404—02002—04	0,19	0,15
9	Flanschkrümmer 35 604—11.011—04		0,5	0,50
10	Saugrohrkrümmer	35 604—11.012—02	1,0	1,30

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
Type: RS 01/40				
1	Abschlußplatte	122 122 501	12,4	9,75
2	Ansaugkrümmer 122 122 580		8,7	8,05
3	Bremstrommel	212 135 716	50,0	21,15
4	Ölfiltergehäuse	323 128 501	2,8	2,75
5	Abstandshülse	412 103 517	0,690	0,55
6	Kipphebelbock	422 110 589	0,9	0,55
7	Dekompressionshebel	422 160 590	0,312	0,25
8	Schalthebel	422 161 643	0,260	0,18
9	Anlaßventilflansch	422 161 649	0,600	0,40
Type: KS 08/62				
1	Bremsbock-Unterteil	7—101—727	4,7	2,15
2	Absperrhülse	DIN 73 431 R	0,2	0,25
3	Kurbelwanne	023—101—701	106,0	101,40
4	Kurbelgehäuse	023—102—705	221,0	185,—
5	Druckstück	30—112—805	8,8	5,40
6	Kurbelwanne	030—201—801	143,0	157,—
7	Getriebegehäuse	103—101—801	510,0	421,—
8	Getriebegehäuse-deckel	103—107—701	33,6	20,75
9	Achslager	103—118—613	18,7	11,15
10	Einspritzpumpenkonsole	123—102—729	3,5	2,—
11	Trägerseitenteil	130—118—803	24,6	15,—
12	Gehäusedeckel	203—155—504	6,9	4,35
13	Öleinfüllstutzen 223—102—710		1,7	1,80
14	Nockenwellenrad 223—108—701		5,8	3,55
15	Lichtmaschinenhalter	223—130—708	5,0	3,30
16	Verschlußdeckel 303—103—521		4,4	3,10
17	Verschlußdeckel 303—106—526		1,5	1,—
18	Verschlußdeckel 303—106—726		2,0	1,05
19	Schaltdom	303—107—703	3,4	1,90
20	Schutzkappe	303—118—600	1,5	0,95
21	Dichtungsdeckel 303—122—524		2,84	2,10
22	Keilriemenscheibe	323—104—701	5,7	3,—
23	Keilriementrommel	223—117—516	2,8	2,70
24	Kühlwasserübertrittskrümmmer	223—119—701	1,4	1,90
25	Lagergehäuse	323—120—701	3,5	2,90
26	Magnetzünderantriebsrad	323—124—503	1,7	1,—
27	Schubhebel	323—128—703	0,44	0,30
28	Laufbuchse	330—119—867	2,1	1,60
29	Deckel f. Nockenwellenlager	402—107—507	0,5	0,40
30	Abstandshülse	403—119—503	1,6	0,95
31	Verschlußteil	423—102—532	0,92	1,05
32	Ventilkappe	423—102—714	0,25	0,45
33	Keilriementrommel	423—117—715	2,8	1,90
34	Lagerdeckel	423—120—705	0,44	0,20
35	Keilriemenscheibe	423—130—701	1,2	0,60
36	Distanzring	430—104—733	11,9	5,65
Type: RS 14/30				
1	Verschlußdeckel FE 404—01.571—03		1,5	1,70
2	Bremsbackenring 35 404—10.002.02		13,2	7,50
3	Zapfwellenlagerdeckel	V 1443—04	2,2	1,55
4	Büchse	V 1443 A—03	1,1	0,50
5	Büchse	V 1443 A—12	4,6	2,10
6	Büchse	V 1443 A—20	0,7	0,40
7	Vorderradnabe	V 1443 A—42	14,0	8,15
8	Achstrichter	V 1444—04—01	24,0	14,50

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
9	Achstrichter . . .	V 1444—05—1	24,0	14,50	7	vorderer Deckel	2.01—0417	10,2	7,80
10	Achstrichterdeckel	V 1444—06—1	2,1	1,30	8	Nockengehäuse . . .	2.01—0702	4,0	3,95
11	Hinterradnabe . . .	V 1444—07—1	21,8	11,50	9	Grundplatte	2.01—0711	4,6	3,90
12	Lagerbuchse	V 1452—02	0,2	0,30	10	Luftansaugrohr . . .	2.01—1806	6,6	11,80
13	Buchse	V 1452—12	2,4	1,85	11	Haube 1 und 2 . . .	2.01—2301	3,4	2,80
14	Lagerbuchse	V 1454—26	0,4	0,35	12	Pumpengehäuse	2.01—2401	1,76	2,56
15	Stützen	V 1454 A — 28—1	0,920	0,70	13	Ventilatorflansch	2.01—2801	1,52	1,15
16	Abstandsbuchse	V 1454 A 32	0,8	0,60	14	Lagergehäuse	2.01—3602	3,0	1,70
17	Saugstutzen	V 1456 F 01—1	2,330	2,20	15	Keilriemenscheibe	2.01—3603	2,5	1,30
18	Auspuffstutzen . .	V 1456—G 01—1	5,1	3,70	16	Dichtungsring . . .	2.03—0120	0,6	0,40
19	Kupplungsgetriebegehäuse	V 1458—01—2	92,5	75,—	17	Flansch	2.03—0122	0,85	0,53
20	Lagerbuchse	V 1458—13	0,1	0,35	18	Distanzbüchse . . .	2.03—0123	0,4	0,40
21	Lagerring	V 1460—02	0,5	0,70	19	Getriebegehäuse	2.04—0101	170,0	127,00
22	Distanzring	V 1460—03	0,225	0,25	20	Schaltdeckel	2.04—0501	11,2	6,40
23	Distanzring	V 1460—12	4,0	2,35	21	Achstrichter	2.04—0702	38,5	20,45
24	Lagerbuchse	V 1460—14—1	4,170	2,—	22	Kugellagerbuchse	2.04—1115	2,0	1,05
25	Abstandsbuchse	V 1460—15	0,2	0,35	23	Halter für Lichtmaschine . .	2.17—01 H 103	2,85	1,80
26	Lagerring	V 1460—16	1,0	0,60	24	Vorderachsträger	3.02—0101	201,0	136,—
27	Lagerring	V 1460—18	2,0	1,05	Sonstige Ersatzteile				
28	Getriebegehäuse	V 1460—29—3	257,0	182,—	1	Zylinderkopf (Hanomag)	3114—3955	67,0	99,20
29	Lagertrichter . . .	V 1460—32	9,0	5,75	2	Kupplungsgehäuse	M 56—1040 01.001	76,0	83,20
30	Büchse	V 1460—40	0,5	0,35	3	Zylinderkopf (Deutz)	F 2 N 315	42,0	47,—
31	Deckel	V 1460—41	34,0	17,45	4	Zylinderkopf (Deutz)	F 6 N 313.316	10,0	22,—
32	Schalthebelbock	V 1461 A—25	2,0	1,30	5	Zylinderkopf (Deutz)	F 6 N 317	13,0	23,50
33	Schalthebelbock	V 1461—E—02	3,3	2,—	6	Zylinderkopf (Deutz)	FM 513—516	12,0	24,—
34	Schalthebelbock	V 1461—B—09	1,6	1,85	7	Getriebegehäuse	M 38	139,0	93,—
35	Schalthebel	V 1461—C—01	2,4	1,55	8	Lagerbock	212.108—503	10,0	7,35
36	Ausgleichsgehäuse, rechts	V 1463—02—2	10,0	5,35	9	Rasthebel	35 004—08 004/04	0,112	0,10
37	Ausgleichsgehäuse, links	V 1463—03—2	5,0	3,—	10	Verschlussdeckel	FE 404—01.561/03	2,0	1,55
38	Abstandsring . . .	V 1463—11—1	0,250	0,50	11	Lagerbock	3.5604—07.029.04	0,205	0,18
39	Bremstrommel . . .	V 1463—23—2	15,0	6,25	12	Schutzhaube	B 33/31	5,4	3,20
40	Gehäuse	V 1473—A—01—1	14,7	11,55	Dieselmotorenwerk Schönebeck/Elbe				
41	Riemenscheibe . . .	V 1473—A—02	13,3	7,15	1	Motorengehäuse	M 1	130,0	130,—
42	Flanschlager . . .	V 1473—A—03—1	4,0	3,20	2	Zahnrad	M 3	4,3	2,85
43	Flanschlager . . .	V 1473—A—03	4,0	3,20	3	Lagerschild	M 4	6,0	3,40
44	Lagerdeckel	V 1473 B—02—1	2,8	1,65	4	Gegengewicht . . .	M 5	5,0	2,50
45	Schaltlagerdeckel	V 1473 D 01	1,2	0,70	5	Schmieringhälfte I und II . .	M 6	1,5	1,05
46	Schaltlagerdeckel	V 1473 F—01	1,6	1,15	6	Ansauggehäuse . . .	M 7	3,0	3,—
47	Verstellring	V 1473 A—11	0,9	0,95	7	Zahnrad	M 9	2,5	1,60
48	Verstellring	V 1473 A—12	0,8	0,85	8	Ansaugflansch . . .	M 13	2,0	1,80
49	Schaulochdeckel	V 1473 A—16	0,8	0,70	9	Öleinfüllstutzen	M 23	1,0	1,50
50	Lagerring	V 1473—03	0,5	0,60	10	Drückhebel	M 34	0,5	0,65
51	Anlaufbuchse, vorn	V 1473—06	0,2	0,35	11	Verschlussdeckel	M 29	1,0	0,70
52	Anlaufbuchse, hinten	V 1473—13	0,3	0,35	12	Auspuffsammelrohr	M 31	4,0	2,10
53	Lagerring	V 1473—14—1	0,7	0,80	13	Ansaugkrümmer	M 32	4,0	9,90
54	Laufbuchse	V 1473—12—1	0,343	0,25	14	Filtergehäuse . . .	M 33	5,0	3,50
55	Laufbuchse	V 1473—08—1	0,287	0,20	15	Gehäuse	M 32	3,0	2,90
56	Gabelbock	V 1478—11—2	2,170	1,10	16	Deckel	M 34	1,0	0,83
57	Lagerbock	V 1482—05—1	20,0	12,55	17	Deckel	M 36	11,0	10,—
Ersatzteile „Aktivist“					18	Träger	M 37	3,0	2,70
1	Schieberad	1.12—0201	45,0	22,70	19	Zwischenrad	M 38	1,0	0,65
2	Auspuffkrümmer	1.13—0105	7,3	20,—	20	Öleinfüllstutzen	M 90	0,5	1,45
3	Schwungrad	2.01—0103	103,0	79,40	21	Pleuelbuchse	100 502 006	0,710	0,50
4	Zylinderkopf	2.01—05.01 B	17,0	25,35	22	Paßlagerdeckel . . .	FE 404.01 217.03	4,0	3,15
5	Kupplungs-scheibe	2.01—0105	10,0	4,65					
6	Motorengehäuse	2.01—0401	156,0	108,25					

Anlage 2a

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 463/1

Ergänzungs-Preisliste 1957
(gemäß Preisanordnung Nr. 463 vom 14. Oktober 1955 § 3 Abs. 2 (GBl. I S. 744))
für Schlepperteile aus Stahlguß

Waren-Nr. 29 31 00 00
29 33 00 00
29 35 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preise maschinengeformt			Preise handgeformt		
				B-Qualität DM/Stück	SM-Qualität DM/Stück	Elo-Qualität DM/Stück	B-Qualität DM/Stück	SM-Qualität DM/Stück	Elo-Qualität DM/Stück
1	Axiallager	103—118—810	11,0	7,70	8,45	9,20	10,—	11,—	12,—
2	Bock für Zugstange 103.110.801		14,0	16,90	18,60	20,30	22,—	24,15	26,35
3	Deckel	SK 07 FA 3—3	11,0	7,30	8,—	8,75	9,50	10,45	11,40
4	Druckflansch	330 121—813	3,9	3,50	3,85	4,20	4,55	5,—	5,45
5	Endvorgelegegehäuse 103.106.731 R		38,0	32,50	35,75	39,05	42,30	46,50	50,75
6	Flansch	303—119—829	4,2	3,90	4,25	4,60	5,05	5,55	6,05
7	Getriebegehäuse	103.101—705	786,0	1307,70	1437,70	1568,50	1700,—	1869,—	2039,—
8	Hebelwelle	203.118.801	36,0	30,75	33,85	36,90	40,—	44,—	47,95
9	Kettenglied	103—124—706	10,0	14,10	15,50	16,90	18,30	20,15	22,—
10	Kettenglied	130—124—805 R	10,1	14,10	15,50	16,90	18,30	20,15	22,—
11	Kettenglied	130—124—806	10,0	14,10	15,50	16,90	18,30	20,15	22,—
12	Kettenglied	SK 07/374	11,0	14,10	15,50	16,90	18,30	20,15	22,—
13	Kettenglied	002—124—501	8,0	13,40	14,70	16,05	17,40	19,15	20,90
14	Kugelpfanne	330 121—813	3,6	3,55	3,90	4,25	4,60	5,05	5,50
15	Lagerdeckel	203—101—520	12,6	10,35	11,90	13,—	14,10	15,50	16,90
16	Laufrollenträger	003.118.831	119,0	114,35	125,80	137,25	148,70	163,55	178,40
17	Leitradhebel, links	30.119—842 R	30,0	26,80	29,45	32,15	34,80	38,30	41,75
18	Leitradhebel, rechts	30.119—840	30,0	26,80	29,45	32,15	34,80	38,30	41,75
19	Nabe	230 119—811	15,8	16,95	18,60	20,30	22,—	24,20	26,40
20	Pendelbock	103—119—824	48,2	36,55	40,20	43,90	47,55	52,30	57,05
21	Radnabe	203—0128	8,1	9,10	10,—	10,90	11,80	13,—	14,20
22	Schwinge	103.119.846	25,0	29,20	32,15	35,05	38,—	41,80	45,55
23	Stützarm, links	103—120—807	28,9	28,15	30,95	33,75	36,55	40,22	43,85
24	Stützarm, rechts	103—120—809	28,9	28,15	30,95	33,75	36,55	40,22	43,85
25	Träger Mittelstück	103.118.805	29,0	21,55	23,70	25,85	28,—	30,80	33,60
26	Stützrolle	203.120.801	10,0	24,20	26,65	29,05	31,50	34,65	37,75
27	Triebbradkranz	203.106.522	43,0	29,20	32,15	35,05	38,—	41,80	45,55
28	Stützbock	203—0401	2,0	2,—	2,20	2,40	2,60	2,85	3,10
Type: RS 08/15 Maulwurf									
29	Endvorgelegedeckel	30/108/95:523/03	18,5	17,10	18,80	20,50	22,20	24,45	26,65
30	Flansch für Aufhängevorrichtung	3.84.99—04:010/03	8,5	10,70	11,75	12,80	13,90	15,30	16,65
31	Hinterradnaben	34403—05:010/02	13,0	10,70	11,75	12,80	13,90	15,30	16,65
32	Kupplungs Scheibe	384 99—02:006/01	17,0	12,30	13,50	14,75	15,95	17,55	19,15
33	Leitrad	102 121:509	67,0	75,15	82,65	90,15	97,65	107,50	117,25
34	Spurhebel, links	34 308—6:008/03	1,5	3,60	3,95	4,30	4,65	5,15	5,60
35	Zahnkranzaufnahme 34 408—09:019/02		8,5	8,10	8,90	9,70	10,50	11,55	12,60
Type: RS 04/30									
36	Ausgleichsgehäusehälfte, links	112 104—578	28,0	22,—	24,25	26,45	28,60	31,50	34,40
37	Ausgleichsgehäusehälfte, rechts	112 104—577	43,0	31,30	34,45	37,60	40,70	44,80	48,85
38	Hebel	38 204—03:236/03	2,2	2,05	2,25	2,45	2,65	2,90	3,15
39	Hülse	34 304—07:013/04	1,1	1,25	1,35	1,45	1,60	1,75	1,90
40	Kupplungsstück	30 204—03:038/03	3,2	3,25	3,35	3,90	4,20	4,65	5,45

Hinweis: 1. Die Preise für handgeformte Gußteile dürfen nur in Anwendung gebracht werden für Schlepperteile, die nicht serienweise hergestellt werden.

2. Bei jeder Änderung des Modells ist gleichzeitig eine neue Modell-Nr. festzulegen.

Anlage 2a

zu vorstehender Preisordnung Nr. 463/1

Ergänzungs-Preisliste 1957(gemäß Preisordnung Nr. 463 vom 14. Oktober 1955
§ 3 Abs. 2 [GBl. I S. 744])**für Schlepper Teile aus Temperguß**

Waren-Nr. 29 15 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Modell-Nr.	Stückgewicht kg	Preis DM/Stück
VEB Brandenburger Traktorenwerke				
1	Andrehklauen	423.104.703	1,100	1,30
2	Kupplungs-Gestängehebel	403.112.568	0,880	0,70
3	Nachsteilring	303 119 853	1,300	1,15
4	Schaltführung	303 108 712	1,600	1,40
5	Schaltführung	303 108 718	1,449	1,40
6	Schaltgabeln	2.04.0303	1,640	0,78
7	Verschlußkappen	403 119—851	0,400	0,40
Schlepperwerk Nordhausen				
8	Andrehklauen	V 1403—02	0,900	1,25
9	Aufnahmen	34 304—01:003—14	0,585	0,69
10	Ausgleichsgehäuse, links	36 304—02:001/02	5,400	5,20
11	Ausgleichsgehäuse, rechts	36 304—02:002/02	12,400	11,90
12	Einstellmuttern	37 304—07:004—14	0,880	1,10
13	Fußpedale	V 1478—20—3	0,710	1,10
14	Gewinderinge	V 1473—A—05	0,980	1,20
15	Kupplungshebel	V 1458—06—1	0,769	0,90
16	Laufringe	34 304—03:063—14	0,370	0,47
17	Lenksäulen	V 1452—01—2	7,250	8,—
18	Mitnehmerflansche	V 1443—08	0,950	1,25
19	Knebelmuttern	V 1482—45	0,215	0,30
20	Pedalhebel	V 1478—15—1	0,385	0,40
21	Ringmuttern	502 112—522	0,445	0,50
22	Verschlußdeckel	V 1473 A 04	1,230	1,35
23	Winkelschraubstutzen	V 1481—15	0,205	0,43
24	Zentrierbuchse	36 004—01:004/04	0,950	1,—
Schlepperwerk Schönebeck				
25	Achsteller	120.465.001—1	15,600	20,60
26	Dornflansch	120.290.054—2	18,000	19,—
27	Lenkteller	120.460.001—1	14,300	19,50
28	Ventilbockwelle	S 02.010.077.3	2,400	2,20

Preisordnung Nr. 510/1.**— Anordnung über die Preise für Zimmeröfen —****Vom 17. Dezember 1956**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 510 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Zimmeröfen — (Sonderdruck Nr. 137 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisordnung Nr. 510 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23% des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

„(2) Bei Lieferung von Zimmeröfen unmittelbar vom Hersteller an nichtindustrielle (nichtgewerbliche) Abnehmer sind die Verbraucherpreise zu berechnen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**I. V.: Bernicke**

Staatssekretär

Preisordnung Nr. 543/3.**— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse —****Vom 22. Dezember 1956**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1957 werden die Erfassungspreise für Lebewiehe ohne Schwein, und zwar für

Ochsen, Färsen, Bullen, Kühe und Kälber

gemäß Anlage erhöht. Die Anlage tritt an Stelle der Anlage 6a zur Preisordnung Nr. 543.

(2) Sofern in den §§ 23 und 40 der Preisordnung Nr. 543 von Erfassungspreisen nach Anlage 6a die Rede ist, treten an ihre Stelle die in Anlage 1 festgesetzten Erfassungspreise und Zuschläge für Lebewiehe ohne Schwein.

§ 2

(1) Die Erfassungspreise nach § 1 Abs. 1 gelten auch für das Lebewiehe, das vor dem 31. Dezember 1956 auf das Ablieferungssoll 1957 geliefert wurde.

(2) Bei Tilgung von Ablieferungsschulden von Lebewiehe ohne Schwein, die nach der Verordnung vom 6. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 739) gestundet worden sind, wird der in dieser Preisordnung festgelegte Erfassungspreis gezahlt.

(3) Bei Tilgung von Ablieferungsschulden von Lebewiehe ohne Schwein, die infolge der Nichterfüllung des Ablieferungssolls 1956 entstanden sind, wird der im Jahre 1956 gültige Erfassungspreis gezahlt.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 6a der Preisordnung Nr. 543 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 543/3

Erfassungspreise für Lebendvieh ohne Schwein

Viehart	Schlachtwertklasse	Bisherige Erfassungspreise-II. PVO Nr. 47					Erfassungspreise 1956					Neue Erfassungspreise ab 1. Januar 1957				
		a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e
DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegew.)		DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegew.)					DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegew.)					DM je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegew.)				
Ochsen	A	121,—	—	125,—	—	129,—	168,—	—	174,—	—	179,—	217,—	—	224,—	—	231,—
	B	106,—	—	112,—	—	117,—	142,—	—	150,—	—	157,—	190,—	—	200,—	—	209,—
	C	83,—	88,—	93,—	97,—	102,—	105,—	111,—	117,—	122,—	129,—	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	—	54,—	62,—	70,—	79,—	—	62,—	71,—	80,—	90,—	—	113,—	124,—	133,—	143,—
Färsen	A	119,—	—	123,—	—	127,—	165,—	—	171,—	—	177,—	215,—	—	222,—	—	229,—
	B	104,—	—	109,—	—	114,—	139,—	—	146,—	—	153,—	188,—	—	197,—	—	206,—
	C	80,—	85,—	90,—	95,—	100,—	101,—	107,—	113,—	120,—	126,—	147,—	154,—	163,—	170,—	178,—
	D	—	53,—	61,—	68,—	76,—	—	60,—	70,—	78,—	87,—	—	114,—	123,—	131,—	140,—
Bullen	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	102,—	—	107,—	—	112,—	137,—	—	143,—	—	150,—	186,—	—	195,—	—	204,—
	C	78,—	83,—	88,—	93,—	98,—	98,—	105,—	111,—	117,—	123,—	145,—	152,—	160,—	168,—	176,—
	D	—	53,—	60,—	67,—	74,—	—	60,—	68,—	76,—	84,—	—	114,—	122,—	130,—	138,—
Kühe	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	102,—	—	107,—	—	112,—	137,—	—	143,—	—	150,—	186,—	—	195,—	—	204,—
	C	74,—	80,—	85,—	90,—	95,—	93,—	101,—	107,—	113,—	120,—	141,—	149,—	157,—	165,—	173,—
	D	—	52,—	58,—	64,—	70,—	—	59,—	66,—	73,—	80,—	—	113,—	120,—	127,—	134,—
Kälber	A	117,—	—	121,—	—	125,—	163,—	—	168,—	—	174,—	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	106,—	—	110,—	—	114,—	142,—	—	147,—	—	153,—	190,—	—	198,—	—	206,—
	C	83,—	88,—	93,—	97,—	102,—	105,—	111,—	117,—	122,—	129,—	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	—	54,—	62,—	70,—	78,—	—	62,—	71,—	80,—	89,—	—	115,—	124,—	133,—	142,—
Lämmern Hammel Böcke	A	106,—	—	110,—	—	114,—	166,—	—	110,—	—	114,—	166,—	—	110,—	—	114,—
	B	87,—	—	96,—	—	104,—	87,—	—	96,—	—	104,—	87,—	—	96,—	—	104,—
	C	—	—	65,—	—	85,—	—	—	65,—	—	85,—	—	—	65,—	—	85,—
Schafe	A	89,—	—	92,—	—	95,—	89,—	—	92,—	—	95,—	89,—	—	92,—	—	95,—
	B	74,—	—	81,—	—	87,—	74,—	—	81,—	—	87,—	74,—	—	81,—	—	87,—
	C	—	—	59,—	—	72,—	—	—	59,—	—	72,—	—	—	59,—	—	72,—
Ziegen	A	76,—	—	83,—	—	89,—	76,—	—	83,—	—	89,—	76,—	—	83,—	—	89,—
	B	66,—	—	70,—	—	74,—	66,—	—	70,—	—	74,—	66,—	—	70,—	—	74,—
	C	—	—	55,—	—	64,—	—	—	55,—	—	64,—	—	—	55,—	—	64,—

Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 13,— DM je 100 kg

Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 13,— DM je 100 kg

Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 15,— DM je 100 kg

Zuschläge für Ausstichtiere bis zu 9,— DM je 100 kg

Zuschläge für Doppellender bis zu 30,— DM je 100 kg

Preisordnung Nr. 706.**— Anordnung über die Preise für aufbereitete pflanzliche Fasern —****Vom 13. Dezember 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern 65 22 00 00 bis 65 25 00 00 und 65 27 10 00 — Erzeugnisse aus Lein und Hanf — sowie der Warennummern 11 27 82 00 — Jute —, 11 27 83 00 — Manilahanf — und 11 27 84 00 — Sisalhanf — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung“ — bei Importen „an Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Verpackung“ bzw. „cif DDR-Hafen, einschließlich branchenüblicher Verpackung“.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich der Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe bzw. die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht verändern.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1957 er-

folgenden Lieferungen sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten die Preislisten Nr. 61/54 für Flachslangfaser, Nr. 62/54 für Flachswerg, Nr. 63/54 für Hanffasern sowie sämtliche Einzelpreisbewilligungen für die in dieser Preisordnung geregelten Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 706

Preisliste**1. Schwingflachs**

Warennummer 65 22 10 00

a) Inlandsproduktion

Gruppe	Ausspinnbarkeit	DM je kg für die Sorten bei einer Hechelausbeute von				
		A 60 % und mehr	B 55 % bis unter 60 %	C 50 % bis unter 55 %	D 45 % bis unter 50 %	E bis unter 45 %
1	Nm 30 u. feiner	4,05	3,88	3,72	3,55	3,39
2	Nm 26—28	3,84	3,69	3,55	3,40	3,25
3	Nm 22—24	3,57	3,44	3,31	3,19	3,08
4	Nm 18—20	3,30	3,19	3,10	3,01	2,93
5	Nm 14—15	3,05	2,98	2,91	2,84	2,78
6	Nm 10—12	2,82	2,77	2,72	2,67	2,62

b) Import

Güteklasse	Hechelausbeute und Ausspinnbarkeit	Preis in DM/kg
SU 7		1,95
8		2,20
9		2,35
10		2,50
11		2,60
12		2,75
13		2,85
14		2,85
15		3,—
16		3,05
17		3,20
18		3,20
19		3,35
20		3,35

Güteklasse	Hechelausbeute	Preis in DM/kg
B II	bis unter 60 %	
	Nm 22—24	3,44
	60 % und mehr	
	Nm 22—24	3,57
Holl./Belgien	bis unter 60 %	
	Nm 18—20	3,19
	60 % und mehr	
	Nm 18—20	3,30
	Nm 22—24	3,57
	Nm 26—28	3,84
	Nm 30— u. 36	4,05
	Nm 36 und feiner	4,25

2. Flachswerge

a) Flachsröstschwingwerg
(Wasserröste = W. Tauöste = T)
Warennummer 65 22 20 00

Güteklasse	Gütegruppe	Kardenbandausbeute aus 100 kg Werg	Preis in DM/kg
1	Ia	74—76	1,67
1	Ib	71—73	1,57
1	Ic	68—70	1,43
1	Id	65—67	1,41
2	IIa1	62—64	1,34
2	IIa2	59—61	1,25
2	IIa3	55—58	1,17
2	IIb1	53—54	1,07
2	IIb2	50—52	0,99
2	IIb3	47—49	0,92
2	IIb4	45—46	0,88

b) Flachsröstlangwerg
Warennummer 65 22 10 00

S	Sa	85 und mehr	2,28
S	Sb	82—84	2,22
S	Sc	80—81	2,15
1	Ia	77—79	2,08
1	Ib	74—76	2,02
1	Ic	72—73	1,87
2	IIa	69—71	1,81
2	IIb	67—68	1,77
2	IIc	65—66	1,72

c) Flachsröstgrünwerg
Warennummer 65 23 50 00

Güteklasse	Gütegrad	Standard	Spinnfähigkeit	Faserlänge	Aufschüßigung	Reinheit	Preis in DM/kg
S			spinnfähig	lang	gut	rein	1,28
1	Ia	1	spinnfähig	mittel-lang	gut	vorw. rein	1,14
1	Ib	2	spinnfähig	mittel-lang	gut	fast rein	1,05
1	Ic	3	noch spinnfähig	vorwie-mittel-lang	gut	noch rein	0,91
2	IIa	4	nicht spinnfähig	kurz	—	—	0,77
2	IIb	5	nicht spinnfähig	kurz	—	holzhaltig	0,68

d) Schäbenwerg

Warennummer 65 27 10 00

Flachsröstschäbenwerg 0,18 DM je kg
Flachsröstschäbenwerg 0,20 DM je kg

3. Schwinghanf

Warennummer 65 24 10 00

a) Inlandsproduktion

Güteklasse	Faserlänge	Faserfestigkeit	Reinheit	Preis in DM/kg
S	lang	gut	rein	2,80
1	mittellang	noch fest	fast rein	2,55
2	mittellang	—	unrein	2,35

b) Importe

	Preis in DM/kg
SU 5	2,—
6	2,40
7	2,50
8	2,60
China white hemp	2,10
Österreich	2,75
Jugo I	2,85
Jugo II	2,75
Jugo Sortim.	2,85
Grafietta I	4,—
Grafietta II	3,50
Mazzoni I	4,50
Mazzoni II	4,25

4. Hanfwerge

a) Hanfröstschwingwerg
Warennummer 65 24 20 00

Güteklasse	Gütegruppe	Standard	Faserlänge	Faserfestigkeit	Reinheit	Preis in DM/kg
S			lang			
1	Ia		mittel-lang	fest	95	1,80
2	IIa		vorw. mittel-lang		95	1,58
2	IIb		kurz		70	1,15

b) Hanfröstlangwerg
Warennummer 65 24 30 00

S	Ia	1	lang	sehr fest	95	1,94
1	Ia	1	mittel-lang bis lang	fest	90	1,78
1	Ib	2	mittel-lang	fest	85	1,62
2	IIa	3	kurz	—	80	1,40
2	IIb	4	kurz	—	70	1,15

c) Hanfgrünwerg

Warennummer 65 25 50 00

S	Ia	1	lang	sehr fest	95	1,23
1	Ia	1	mittel-lang	fest	90	1,12
1	Ib	2	mittel-lang	fest	85	1,—
2	IIa	3	kurz	—	80	0,88
2	IIb	4	kurz	—	70	0,75

d) Schäbenwerg

Warennummer 65 27 10 00

Hanfgrünschäbenwerg 0,18 DM je kg
Hanfröstschäbenwerg 0,20 DM je kg

e) Hanfwerge-Importe

	Preis in DM/kg
SU 2	0,88
3	1,06
4	1,32
5	1,50
6	1,76
China Minderhanf	0,80
China Hanffragmente	1,06
Österreich	1,41
Jugo I	1,76
Jugo II	1,50

5. Jute		Preis in
Warennummer 11 27 84 00		DM/kg
Cuttings 55 %	0,97
60 %	1,06
65 %	1,15
Lightning	2,—
Tossa	2,—
First	2,20
Reds	2,40
Millfirst	2,40
6. Manilahanf		
Warennummer 11 27 83 00		
Sorte I	3,50
II	3,35
G	3,—
7. Sisalhanf		
Warennummer 11 27 84 00		
Sorte bzw. Herkunft		
Angela I	2,60
II	2,55
III	2,50
Sortiment	2,55
Brasil 3	2,80
5	2,70
7	2,55
Sortiment	2,70
BOA I	2,90
II	2,80
III	2,70
Indonesien HV/AX	3,20
NV/AG	3,—

Preisordnung Nr. 711.

— Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenachslager —

Vom 21. Dezember 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der

Warennummer 27 58 10 00 — Radsätze und
Warennummer 33 82 55 00 — Rollenachslager für
Wagen

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in den

- Preislisten Nr. 1 Radsätze für Gleitlager
Nr. 2 Radsätze mit Rollenachslagern
Nr. 3 Radsätze mit Rollenachslagern
Nr. 4 Radsätze mit Rollenachslagern
Nr. 5 Radsätze für E-Lok mit auf-
gepreßten Zahnradern
Nr. 6 Rollenachslager aller Art
Nr. 7 Rollenachslager aller Art

aufgeführt.*

Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

* Diese Preislisten sind über die Hauptverwaltung Lok- und Waggonbau, Berlin W 8, Leipziger Str. 5-7, zu beziehen.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, ausschließlich Verpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, ausschließlich Verpackung“. Die Verpackung (Keile, Holzbandagen, Unterlagshölzer usw.) gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

(2) Sofern Rollenachslager mit Reichsbahnabnahme gefordert und geliefert werden, erhöhen sich die in den Preislisten 6 und 7 genannten Preise um 1,50 DM je Stück. Werden Rollenlager-Radsätze mit reichsbahnseitig abgenommenen Rollenachslagern ausgerüstet, so erhöhen sich die in den Preislisten 2 bis 4 aufgeführten Preise dementsprechend um 3,— DM je Stück.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „I“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 5 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen Δ erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen für die in dieser Preisordnung geregelten Erzeugnisse außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 172

Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Schornsteinbauarbeiten (Industrieschornsteine) —

Sonderdruck Nr. 214

Preisverordnung Nr. 693 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt —

Sonderdruck Nr. 217

Preisverordnung Nr. 712 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern —

Sonderdruck Nr. 219

Preisverordnung Nr. 703 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei —

Sonderdruck Nr. 220

Preisverordnung Nr. 697 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium —

Sonderdruck Nr. 221

Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel — Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel

Sonderdruck Nr. 222

Preisverordnung Nr. 699 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) gepreßt, veredelt und unveredelt —

Sonderdruck Nr. 223

Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

JETZT NOCH LIEFERBAR

Volkswirtschaftsplan 1957

Schlüsselliste 1957

für Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

Herausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission

Format DIN A 5 • 294 Seiten • Loseblatt im Streifband 2,10 DM

Nummernschlüssel 1957

Warennummer/Planpositionsnummer (Ausgabe August 1956)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat

Format DIN A 5 • 112 Seiten • Broschiert 1,50 DM

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (H) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar; Preis für die nicht im Abonnement gelieferte Ausgabe 95/56 des GBl. Teil I 10,— DM (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR